UC-NRLF
B 3 455 259

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Das

Staats-Lexikon.

Dritte Auflage.

Siebenter Band.

Das

Staats-Lexikon.

Encyklopädie

der

sämmtlichen Staatswissenschaften

für

alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Karl von Rotteck und **Karl Welcker.**

Dritte,

umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage.

Herausgegeben

von

Karl Welcker.

Siebenter Band.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1862.

LOAN STACK

JA63
R7
1856
v.7

G.

Großbritannien und Irland. (Politiſche Statiſtik. Boden und Bevölkerung; Ernährungs- und Beſchäftigungsweiſe; Verkehrsmittel; Volksbildung und Wohlſtand; Finanzweſen; Militärweſen; auswärtige Beſitzungen; Geſammtüberſicht). Im Jahre 1707 erfolgte bekanntlich die Vereinigung Englands und Schottlands unter dem beide Länder umfaſſenden Namen Großbritannien; erſt im Jahre 1801 ward auch Irland unter Aufhebung ſeines beſondern Parlaments dem größern Staate einverleibt, der nun das vereinigte Königreich Großbritannien und Irland bildet.

I. Boden und Bevölkerung. a) Das Gebiet. Nach den neueſten Berechnungen umfaſſen die Haupttheile folgendes Areal: England 2398 geographiſche Quadratmeilen, Wales 375, Schottland 1474, Irland 1530, die normanniſchen Inſeln und Man 20; zuſammen 5797 Quadratmeilen. Das britiſche Reich iſt ſonach an ſich nur wenig größer als das Königreich Preußen, das 5103 Quadratmeilen umfaßt; es bildet dem Areale nach wie dieſes eine ſehr kleine Großmacht; Frankreich und Öſterreich umfaſſen jedes ein beiläufig doppelt ſo bedeutendes Gebiet (erſteres 9853, letzteres 11750), Rußland aber ſchließt blos in Europa einen mehr als achtzehnmal ſo großen Länderumfang in ſich (96400 Quadratmeilen). Berückſichtigt man, daß Irland keineswegs mit Großbritannien vollkommen amalgamirt iſt, ſo würde letzteres als der kleinſte der Großſtaaten erſcheinen, wenn die Arealausdehnung allein maßgebend wäre. Daß dies nicht der Fall, zeigt eben die factiſche Bedeutung, welche das vereinigte Königreich unbeſtreitbar beſitzt.

Auffallend iſt die verhältnißmäßige Ausdehnung des nichtangebauten Landes, trotz der Stärke der Bevölkerung, namentlich in England. Nach der Angabe des Regiſtrar-General umfaßt England mit Wales 37,324915, Schottland 20,047462, Irland 20,808271 Acres (15,104312, 8,112627 und 8,420744 Hektaren); zufolge der (jedoch etwas zu niedrigen) Berechnung Legoyt's (des verdienſtvollen Vorſtandes des Statiſtiſchen Bureau in Paris) betrüge das Areal des eigentlichen England 13,087999 Hektaren (die Hektare = 3,91662 preußiſche Morgen; der engliſche Acre = 40,49 Aren oder 1,58 preußiſche Morgen). Von der gedachten Geſammtzahl werden 1,317767 als unbedingt unfähig zur Cultur und 1,397730 Hektaren als anbaufähig, aber nicht angebaut bezeichnet; 6,223501 ſind Wieſen und Weide, nicht mehr als 4,149001 eigentliches Ackerland. Das für Viehzucht verwendete Areal iſt ſonach um 50 Proc. ausgedehnter als das für den Getreidebau beſtimmte.

Für Wales ergibt die Legoyt'ſche Berechnung: Geſammtgebiet 1,922991 Hektaren. Davon: nicht culturfähig 447160, culturfähig, aber nicht angebaut 214475, Wieſen und Weiden 900969, Ackerland (blos) 360387.

Schottland: Von einer 7,987754 Hektaren betragenden Oberfläche ſind infolge der gebirgigen Beſchaffenheit und der nördlichen Lage des Landes faſt 3½ Mill. des Anbaus nicht fähig und außerdem beinahe 2½ Mill. nicht angebaut (3,449379 und 2,407787); vom Reſte nimmt das Weideland über die Hälfte ein, 1,121361, gegen 1,009227 Ackerland.

Irland, 7,887561 Hektaren umfaſſend, hat, trotz des oft beklagten Bodenmangels, beinahe 1 Mill. nicht cultivirbaren und außerdem 2 Mill. nicht cultivirten Landes (977951 und 1,982883 Hektaren), dann 2,725954 Weiden und Wieſen und 2,180783 Ackerfelder.

Die Inſeln Man, Guernſey und Jerſey u. ſ. w., 452890 Hektaren, ſind mehr als zur Hälfte nicht culturfähig (230447), wozu 67175 nicht angebaute kommen; die Weiden u. ſ. w. nehmen 110904, die Äcker nur 44364 Hektaren ein.

Im ganzen ergeben sich 31,319205 Hektaren Flächenraum, wovon blos 7,743762 mit Getreide und Kartoffeln angebaut, 11,082689 für Wiesen und Weide verwendet und 12½ Mill. nicht anbaufähig oder wenigstens factisch nicht angebaut sind.

b) Die Bevölkerung. Seit dem Beginne des gegenwärtigen Jahrhunderts findet alle zehn Jahre in Großbritannien, seit 1841 ebenso auch in Irland eine Volkszählung statt. Die jüngste derselben ward am gleichen Tag, 8. April 1861, in allen Theilen des vereinigten Königreichs vorgenommen, und zwar mit einer Sorgfalt wie nie zuvor. Bereits liegen uns die sämmtlichen Hauptergebnisse nach den Zusammenstellungen der Lokalbehörden vor. Dieselben werden nun im Centralamte des Statistischen Bureau einer Revision unterstellt, wodurch sich Änderungen in den Einzelziffern ergeben werden; doch erklärt der Registrar-General von England in seinem dem Parlament vorgelegten Berichte, „daß die Änderungen, welche eine sorgsame Revision der Originaldocumente nothwendig machen dürfte, nicht so bedeutend sein werden, um den Werth der gefundenen Hauptzahlen als Material für irgendwelche allgemeine Folgerungen, die daraus abgeleitet werden können, zu mindern".

Wir können sonach kein Bedenken tragen, unsere Mittheilungen über die Bevölkerungsverhältnisse Großbritanniens soviel möglich auf die wenn auch noch verschiedenen Modificationen in den Einzelnziffern unterliegenden neuesten, statt auf die allerdings revidirten, aber mehr als zehn Jahre alten Ergebnisse der vorigen Aufnahme zu basiren. Wir beginnen aber mit einer Zusammenstellung der Hauptergebnisse aller Volkszählungen, welche während des jetzigen Jahrhunderts im britischen Reiche stattfanden.

	England und Wales. [1])	Schottland.	Irland.	Kanalinseln u. s. w.	Gesammtzahl.
1801	9,156171	1,608420	—	—	—
1811	10,454529	1,805864	—	—	—
1821	12,172664	2,091521	—	89508	—
1831	14,051986	2,364386	—	103710	—
1841	16,035198	2,620184	8,175124	124040	26,954546
1851	18,054170	2,888742	6,552385	143126	27,638423
1861	20,223746 [2])	3,061251	5,764543	143779	29,193319

Auch der Volkszahl nach nimmt Großbritannien nur die vierte Stelle unter den Großmächten ein, obgleich in wesentlich anderm Verhältniß als zufolge des Gebietsumfangs. Es hat Preußen bei weitem überholt, kommt Österreich und Frankreich schon nahe und wird nur von Rußland durch mehr als das Doppelte der Menschenmenge übertroffen. Ziehen wir aber den Colonialbesitz mit in Betracht, oder erwägen wir den Nationalreichthum, dann gestalten sich alle Verhältnisse ohnehin durchaus anders. Doch davon haben wir erst später zu reden.

Die Zunahme der Volksmenge in Großbritannien, besonders in England, ist ungewöhnlich stark. Die Einwohnerzahl hat sich in letzterm schon während eines halben Jahrhunderts mehr als verdoppelt. Das Wachsen derselben contrastirt besonders stark gegen das Ergebniß in dem Nachbarstaate jenseit des Kanals während des jüngsten Jahrzehnds. (S. Frankreich.) Aus frühern Jahrhunderten besitzen wir nur unzuverlässige Schätzungen der Volkszahl. Im Jahre 1700 nahm man für England und Wales 5,134000, 1750 6,040000 und 1790 8,540000 Einwohner an. Die Zunahme, obwol immerhin sehr bedeutend, betrug damals gleichwol während eines ganzen Jahrhunderts nicht so viel als seitdem während eines halben. Die Population Schottlands ward zur Zeit der Union (1707) auf 1,050000, 1755 aber auf 1,265000 veranschlagt. Eigenthümlich ist das Verhältniß Irlands. Auf Grundlage der (freilich sehr unzuverlässigen) Steueraufnahmen, wobei man 6 Personen auf jedes Haus annahm, schätzte man die Bevölkerung 1731 auf 2,010000, 1767 auf 2,554000, 1785 auf 2,845000, 1791 aber (auf einmal ungewöhnlich steigend) auf 4,206000. Eine spätere Berechnung des londoner Statistischen Bureau ergab: 1805 5,395456, 1815 6,142972, 1825 7,172748, 1835 7,927089 Seelen. Diesem Wachsen gegenüber erscheint die Bevölkerungsabnahme in der Neuzeit um so erschreckender.

---

1) Einschließlich Armee, Kriegs- und Handelsmarine, und zwar mit Inbegriff der im Auslande befindlichen Angehörigen von England und Wales.

2) Davon kommen 1,111795 auf Wales. Ohne die auswärts befindlichen Landsoldaten und Seeleute der Kriegs- und der Handelsmarine stellt sich die Bevölkerungszahl von England und Wales auf 20,061725.

Digitized by Google

Von Jahrzehnd zu Jahrzehnd betrug die Bevölkerungszunahme oder Abnahme (letztere hier mit dem Minuszeichen versehen) in:

	England u. Wales.		Schottland.		Irland.	
1801—11	1,298358 Ind.	= 14 Proc.	197444 Ind.	= 12 Proc.	—	—
1811—21	1,718135 „	= 16 „	285657 „	= 16 „	—	—
1821—31	1,879322 „	= 15 „	272865 „	= 13 „	—	—
1831—41	1,983212 „	= 14 „	255798 „	= 11 „	—	—
1841—51	2,018972 „	= 13 „	268558 „	= 10 „ —	1,622739 Ind.	= 19,85 Proc.
1851—61	2,169576 „	= 12 „	172509 „	= 5,9 „ —	787842 „	= 12,02 „

Von 1801—61 stellt sich die Bevölkerungszunahme in Großbritannien und von 1811—61 in Irland folgendermaßen: in England 121 Proc., Schottland 90, Irland 10, den Kanalinseln 72, im ganzen Staate 78 Proc.

Eine Feststellung der Bevölkerungsbewegung ist erst in neuerer Zeit einigermaßen, doch auch jetzt durchaus nur unvollständig möglich, indem eine Eintragung der Geburten u. s. w. in die Civilstandsregister in Großbritannien nicht erzwungen werden kann, während in Irland eine Registerführung durch Laien noch gar nicht stattfindet. Nach dem 21. Jahresberichte des Generalregistrators (dem Parlamente im Jahre 1860 vorgelegt), welches Actenstück wir aus einer spätern Parlamentsvorlage ergänzen, betrug in England und Wales die Bevölkerungsbewegung in den letzten Jahren der controllirten Aufzeichnungen:

	Eheabschlüsse.	Geburten (ausschließlich Todtgeburten).	Sterbefälle.
1855	152113	635043	425703
1856	159337	657453	390506
1857	159097	663071	419815
1858	156070	655481	449656
1859	167723	689881	440781
1860	169600	683430	422500

Eine andere Berechnung ergibt als Durchschnitt fünfjähriger Perioden:

	Geburten.	Sterbefälle.	Heirathen.
1845—49	559566	400727	141073
1850—54	616071	406287	157850
1855—59	680489	425606	158180
In Schottland:			
1855—59	101990	61593	20440
1860	105704	68055	21118

Eine der vorläufigen Censusliste beigegebene Notiz berechnet, daß in England und Wales in dem Jahrzehnd 1851—60 die Zahl der Geburten die der Sterbefälle um 2,260576 überstiegen habe.

Von den registrirten Heirathen wurden im Jahre 1858 128082 nach dem Ritus der Hochkirche und 27988 nach andern Riten vollzogen. Auf 10000 in die Ehe tretende Männer kamen durchschnittlich 586 Minderjährige unter 21 Jahren; auf die gleiche Anzahl Bräute aber 1837. Ferner war das Verhältniß der Wiederverheirathungen auf 10000 Eheabschlüsse: 1422 Witwer und 920 Witwen.

Die Geburten vertheilten sich nach Geschlechtern: 334989 Knaben, 320492 Mädchen. Auf je 1000 weibliche Kinder kamen also 1045 männliche. Die Fluctuationen waren in den einzelnen Landschaften nicht unbedeutend. Unter den lebend geborenen Kindern befanden sich 43305 uneheliche. Bei ihnen war das Verhältniß: 106,2 Knaben gegen 100 Mädchen, während die Verhältnißzahlen bei den ehelichen sich auf 104,4 : 100 stellten.

Bei den Sterbefällen war das Verhältniß: 102 männliche Einwohner gegen 100 weibliche, während sonst der Durchschnitt 103 : 100 beträgt. Aus dem veröffentlichten 22. Jahresbericht des Registrar-General, die Ergebnisse des Jahres 1859 in allen Einzelheiten umfassend, entnehmen wir noch folgende Notizen.

Von den 167723 Heirathen wurden nicht weniger als 136210 nach dem Ritus der Hochkirche abgeschlossen. Von den Neuvermählten waren 10397 Männer und 32041 Frauen noch minderjährig (unter 21 Jahren).

Von den 689881 lebend Geborenen waren 352662 Knaben und 337219 Mädchen. Das

Verhältniß ist also 1046 : 1000 oder ungefähr 22 Knaben gegen 21 Mädchen. Von jener Gesammtzahl waren 44751 unehelich, also 6,5 Proc. oder der 15. Theil der Geborenen. Bei diesen überwiegen die Knaben noch mehr: 1057 gegen 1000. Im ganzen kamen auf 100 lebende Individuen etwas über 3,49 Geburten; sonach eine auf 29 Einwohner. Auf 100 Frauen im Alter zwischen 15 und 45 Jahren kamen 1859 15,2 Geburten oder, wenn man die Todtgeborenen abrechnet, 14,9 lebend geborene Kinder.

Das Verhältniß der Sterbefälle stellte sich auf 2,22 von 100 Einwohnern. Dabei starben durchschnittlich 103 Männer gegen 100 Frauen.[3])

Die Auswanderung bildet ein wichtiges Moment bei der Bevölkerungsbewegung. Nach den in den Häfen des vereinigten Königreichs geführten Registern betrug die Zahl der Auswanderer in den 46 Jahren von 1815 bis einschließlich 1860 5,046067 Köpfe. Die Menge war in den verschiedenen Jahren eine sehr ungleiche, nämlich:

1815—46, in 32 Jahren	1,672156	Personen	=	durchschnittlich	52254	per Jahr
1847—54 „ 8 „	2,444802	„	=	„	305600	„ „
1855—59 „ 5 „	800640	„	=	„	160128	„ „
1860 „ 1 „	128469	„	=	„	128469	„ „

---

3) In einer Abtheilung des letzten Berichts des Registrar-General über die Bevölkerungsbewegung wird unter anderm London vor 200 Jahren mit dem heutigen London in gesundheitlicher Beziehung verglichen. Wie alles in London — so heißt es darin — so geht auch die Zerstörung des Menschenlebens in großartigem Maßstabe vor sich. Könnte man die in einem einzigen Jahre Gestorbenen wieder zum Leben erwecken, so würden sie eine große Stadt bevölkern. Doch hat sich die Sterblichkeit seit 200 Jahren in außerordentlichem Verhältniß vermindert. Von 1660—80 starben von je 100000 Personen jährlich 357 an den Pocken, jetzt sterben daran 42. An Fieber, Scharlach und häutiger Bräune starben 759, jetzt 227. Während ungefähr 8 von 100000 heutzutage der Ruhr erliegen, raffte dieselbe Krankheit damals 763 weg; die Diarrhöe dagegen, eine mildere Form derselben Krankheit, fordert jetzt 120 Opfer, während ihr damals nur 11 fielen. Weiber gebären noch heutzutage mit Schmerzen und Gefahr; die Sterblichkeit infolge davon, die heutzutage 17 beträgt, betrug damals 86. Abzehrung und die Krankheiten der Respirationsorgane waren sehr bösartig, die Todesfälle waren 1079; jetzt sind sie 611. An Krämpfen und Zahnfieber starben damals 1175, jetzt 136. Die Wassersucht als Folge und Symptom des Skorbuts und Fiebers war außerordentlich gefährlich; sie tödtete damals 829, jetzt 26. Skorbut und Frieseln forderten damals 142 Opfer, heutzutage 2. Davon abgesehen, wurde London damals von der furchtbaren Pest heimgesucht. Andererseits zeigen die Tabellen, daß Schlagfluß, Nervenlähmung, Fallsucht, Gehirnkrankheiten und Selbstmord heutzutage mehr Verheerungen anrichten; das Verhältniß ist 151 heutzutage gegen 57 damals. Auch sind die gewaltsamen Todesarten in unserer Zeit häufiger, wie denn auch die Mittel und Werkzeuge der gewaltsamen Tödtung zahlreicher sind. Gift ist leichter zu haben, Feuersbrünste kommen wol häufiger vor und Kleidungsstücke sind aus brennbarern Stoffen, aber der Tod durch Ertrinken und Ersticken raffte zweimal soviel Menschen weg als jetzt. Über die Ursachen der ehemaligen kolossalen Sterblichkeit bemerkt der Registrar-General, daß London im Winter an Lebensmitteln, namentlich an Gemüse und frischem Fleisch, Mangel litt, sodaß ein großer Theil der Bevölkerung den Skorbut bekam. Die Häuser waren beinahe so eng und schmuzig wie im heutigen Konstantinopel und Kairo und ihr Schmuz fiel den Foreigners auf! (Übrigens möge man die erlangten günstigen Resultate doch nicht überschätzen. Die neuern Untersuchungen haben zu der Erkenntniß geführt, daß die Methoden durchaus fehlerhaft sind, nach welchen man die Lebensdauer der Menschen in früherer und neuerer Zeit berechnete und wodurch man eine außerordentliche Lebensverlängerung nachweisen zu können glaubte. Ist auch das Gegentheil im ganzen durchaus unwahrscheinlich, so fehlt doch jedenfalls ein mathematischer Beweis für die behauptete Verbesserung.)

Aus dem Bericht über die Sterblichkeit und ihre verschiedenen Ursachen im Jahre 1859 tragen wir noch Folgendes nach. An den Blattern starben 3848 Personen, meist Kinder, die nicht geimpft worden. Man hat kaum eine Vorstellung von der Anzahl Opfer, welche die Trunksucht fordert; 345 Todesfälle wurden in allgemeinen Ausdrücken der Unmäßigkeit und 545 direct dem Delirium tremens zugeschrieben. Über 25000 Säuglinge starben an Krämpfen, 14649 Personen wurden erschlagen, ein trauriges Geständniß, sagt Dr. Farr, für eine humane, civilisirte und in allen Künsten so vorgeschrittene Nation. Jährlich sterben also 75 von je 100000 Personen eines gewaltsamen Todes. 13056 dieser Todesfälle ereigneten sich durch Unfall oder Fahrlässigkeit, darunter waren 279 Vergiftungen, 1248 Todesfälle wurden von der Todtenschau als Selbstmorde bezeichnet. 338 waren Mord oder Todtschlag, 18 Personen wurden vom Blitz erschlagen, meist Leute, die im Freien arbeiteten. Den naturgemäßesten Tod, den Tod vor Alter ohne Krankheit, starben 27104 Personen. Über die größere Häufigkeit der Gehirnkrankheiten in unsern Tagen bemerkt die Times: „Es ist dies vielleicht eine Folge jener selben Civilisation, der wir die Verbesserungen in jeder andern gesundheitlichen Beziehung verdanken. Einen gewissen Märtyrer gibt es für jeden großen Fortschritt, und das ist der Kopf. Er hätte weit bessern Grund als die widerspenstigen Gliedmaßen in der alten Fabel sich über Mishandlung zu beklagen, denn ihm verdanken wir alles, und er hat für den Rest des Körpers die schwerste Arbeit zu verrichten."

Die Fluctuationen ergeben ſich näher aus folgender Überſicht:

Jahr.	Auswanderer.	Jahr.	Auswanderer.	Jahr.	Auswanderer.
1846	129851	1851	335966	1856	176554
1847	258270	1852	368764	1857	212875
1848	248089	1853	329937	1858	113972
1849	299498	1854	323429	1859	120432
1850	280849	1855	176807	1860	128469

Im Jahre 1852 hat alſo die Auswanderung von britiſchen Häfen aus ihren Gipfelpunkt erreicht: mehr als 1000 Menſchen jeden Tag im ganzen Jahre! Seitdem bedeutende Abnahme. Die Ausgewanderten waren indeſſen bei weitem nicht ſämmtlich Briten. Unter den Emigranten des letzten Jahres befanden ſich: 26421 Engländer, 8733 Schotten, 60835 Iränder, 4536 Fremde, die ihren Heimatsort angaben, endlich 27944, deren Vaterland nicht bekannt iſt. Was die ſocialen Verhältniſſe der Fortgezogenen betrifft, ſoweit dieſelben aufgezeichnet werden konnten, ſo befanden ſich darunter: 28022 Gewerbsleute, 4788 Bauern (die Zahl muß in Wirklichkeit weit größer geweſen ſein), 1530 Bergleute, 710 Handlungsdiener, 878 Kaufleute und ſonſtige Gentlemen und 8201 weibliche Dienſtboten. Das Ziel der Auswanderung war bei 87500 die nordamerikaniſche Union, bei 8848 Canada, bei 938 die übrigen nordamerikaniſchen Colonien Großbritanniens, bei 24302 Auſtralien und bei 6881 andere Länder. Indeſſen ſind in den letzten Jahren wieder ſehr viele Emigranten in ihre Heimat zurückgekehrt; 1860 24434, wovon 17898 aus den Vereinigten Staaten, 1098 aus Britiſch-Nordamerika, 5360 aus Auſtralien.

Eine Ausſcheidung der Auswanderer nach Nationalitäten findet erſt ſeit 1853 und zwar noch immer in unvollſtändiger Weiſe ſtatt. Seitdem verließen ihr Vaterland, mit der Abſicht, anderwärts ſich niederzulaſſen, 454427 Engländer, 122030 Schotten und 736731 Iränder.

In Irland hat in der Neuzeit ein wahrer Exodus ſtattgefunden. Von 1835—55, alſo in 21 Jahren, zogen von dieſer Inſel 2,323312 Menſchen nach den Vereinigten Staaten und 729982 nach Britiſch-Nordamerika, andere nach Auſtralien u. ſ. w. Wenn die Auswandererzahl im Jahre 1858 auf 68093 herabſank, 1859 84599 und 1860 60835 betrug, ſo iſt die Verminderung auf dieſe immerhin noch ſehr große Menge weſentlich der Menſchenentblößung des „grünen Erin" beizumeſſen. Im Jahre 1853 ſtieg die Emigrantenzahl auf 329937!

Die Zahl der Häuſer verdient eine beſondere Beachtung. In England und Wales ergaben ſich deren bei der letzten Aufnahme (1861): bewohnt 3,745463 (gegen 1,575923 im Jahre 1801 und 3,278039 im Jahre 1851), unbewohnt 182325 (1801 57476, 1851 153494), im Bau begriffen 27580 (1851 26571). In Schottland: 393289 bewohnte Häuſer, 17167 unbewohnte, 2692 im Bau begriffen. In Irland:

	bewohnt	unbewohnt	im Bau
1841	1,328839	52208	3313
1851	1,046223	65263	1868
1861	993233	39984	3047

So furchtbar die Verminderung, ſo deuten doch die Zahlen der letzten Aufnahme einige Beſſerung in den Verhältniſſen der übriggebliebenen Bevölkerung an.

Nach Geſchlechtern zählte man 1861

	männlich	weiblich
in England [4])	9,758852	10,302873
in Schottland	1,446982	1,614269
in Irland	2,804961	2,959582
auf den Kanalinſeln	66394	77385
zuſammen	14,077189	14,954109

Danach wird die Zahl der männlichen Einwohner von der weiblichen Bevölkerung um nicht weniger als 876920 übertroffen. Allerdings ſind bei England die landesabweſenden Soldaten und Seeleute nicht eingerechnet, für welche man 162021 annahm. Immerhin bleibt ein Mißverhältniß von mehr als 700000. Und dennoch finden wir daſſelbe nicht überraſchend, wenn man die große Anzahl vorzugsweiſe männlicher Briten in den Colonien und im Auslande ins Auge faßt. Bei Irland erſcheint das Ergebniß ſogar weit minder ungünſtig, als man erwarten mußte.

4) Ungerechnet die außer Landes befindlichen Soldaten und Seeleute.

Die politiſche Eintheilung iſt in den einzelnen Ländern eine verſchiedene. England wird in 52 Grafſchaften oder Shires, in neuerer Zeit auch als Counties bezeichnet, eingetheilt, wovon jedoch 12 auf Wales kommen; Schottland in 33 Shires; Irland in 4 Provinzen, die wieder in 35 Grafſchaften (hier immer Counties genannt) zerfallen. In der Neuzeit iſt indeſſen folgende adminiſtrative Eintheilung am gewöhnlichſten, wobei wir zugleich die Volksmenge nach der letzten Zählung angeben.

England und Wales: 11 Bezirke (divisions), nämlich:

	1861. Einwohner.
1) London, Metropolitanbezirk	2,803034
2) Südoſten, meiſt in den Diſtricten Surrey und Kent, ſoweit dieſelben nicht London zugetheilt ſind; dann Suſſex, Hants und Berks	1,846876
3) Südliches Mittelland: Middleſex außer dem zu London gehörenden Theile, Herts, Bucks, Oxford, Northampton, Hunts, Beds, Cambridge	1,295375
4) Oſten: hauptſächlich in den Grafſchaften Eſſex, Suffolk, Norfolk	1,242202
5) Südweſten: hauptſächlich in den Grafſchaften Wilts, Dorſet, Devon, Cornwall und Somerſet	1,835551
6) Weſt-Mittelland: hauptſächlich in Glouceſter, Hereford, Salop, Staffford, Worceſter, Warwick	2,436137
7) Nord-Mittelland: hauptſächlich in Leiceſter, Rutland, Lincoln, Nottingham, Derby	1,288718
8) Nordweſten: hauptſächlich Cheſhire und Lancaſhire	2,934722
9) York: hauptſächlich in Yorkſhire	2,015329
10) Norden: hauptſächlich in Durham, Northumberland, Cumberland, Weſtmoreland	1,151281
11) Wälſcher Bezirk: hauptſächlich Monmouthſhire und Wales	1,312500

Schottland: 8 Bezirke:

1) Nördliche (Northern divisions), 4 Grafſchaften, worunter die Shetland-Inſeln mit 31678, die Orkneys mit 32416, zuſammen	Einwohner		130518
2) Nordweſtliche (North-Western), 2 Grafſchaften	„	„	168715
3) Nordöſtliche (North-Eastern), 5 Grafſchaften	„	„	367852
4) Öſtliches Mittelland (East Midland), 5 Grafſchaften	„	„	521855
5) Weſtliches Mittelland (West Midland), 4 Grafſchaften	„	„	241144
6) Südweſten (South-Western), 3 Grafſchaften	„	„	1,007925
7) Südoſten (South-Eastern), 6 Grafſchaften	„	„	408808
8) Süden (Southern), 4 Grafſchaften	„	„	214454

Irland: 4 Provinzen, deren Volkszahl bei den verſchiedenen Zählungen in nachbemerkter Weiſe abnahm:

Provinzen.	1841.	1851.	1861.
Leinſter (mit Dublin)	1,973731	1,672738	1,439596
Munſter (mit Cork)	2,396161	1,857736	1,503200
Ulſter (mit Belfaſt)	2,386373	2,011880	1,910408
Connaught	1,418859	1,010031	911339

(Die weſtliche Hälfte hätte ſonach weit größere Verluſte als die mehr engliſirte öſtliche.)

Kanalinſeln und Man: Man (1861) mit 52339 Einwohnern, Jerſey mit 56078, Guernſey (ſammt Herm und Jethou) 29846, Alderney 4933, Serk 583.

Der Unterſchied der Nationalitäten iſt im vereinigten Königreiche ziemlich bedeutend. K. Blind [5]) nimmt ſechs Hauptſtämme an: den engliſchen, germaniſch-ſchottiſchen, gäliſch-ſchottiſchen, waliſiſchen, iriſchen und franzöſiſchen. In Wales herrſcht die kymriſche Zunge, und der Stammgeiſt iſt noch ſo mächtig, daß die Waliſer ſelbſt in dem proſaiſchen London ſich zu einer „Eiſtedvodd" verbunden haben, wo ihre Barden, wie ſie dieſelben noch immer nennen, auf der Harfe von Llewellyn und dem „König David" ſpielen und ſingen. Die Waliſer reden noch heute von den Engländern als von Fremden und Eindringlingen. Ebenſo betrachten ſich die Schotten ſtets als beſondere Nation und geſtehen nicht zu, einen bloßen Dialekt zu ſprechen. Auf den Normanniſchen Inſeln waltet das franzöſiſche Element.

5) Über Staat und Nationalität (London 1859).

Eine Scheidung der Bewohner nach Confessionen läßt sich der Ziffer nach nicht einmal annähernd durchführen. Als im Jahre 1860 die Bill wegen des im nächsten Jahre in Großbritannien auszuführenden Census im Parlamente berathen ward, bei welcher Gelegenheit auch die Aufnahme nach Confessionen vorgeschlagen war, erhob sich im ganzen Lande eine Opposition. Kirchliche Dissenters und Freidenker machten gemeinsame Sache gegen den Antrag. Man fürchtete einerseits, daß sich viele als Angehörige der Hochkirche erklären würden, die es nicht sind, und dann die Hochkirche mit neuen Prätensionen hervortreten könnte; andererseits waltete Besorgniß vor, es möchte sich eine größere Katholikenzahl ergeben, als man gewöhnlich annimmt, und die ultramontane Klerisei würde darauf hin Ansprüche erheben. [6]) Bezüglich Irlands fand dagegen eine Erhebung auch nach Confessionen statt. Das Ergebniß war folgendes: 4,490583 Katholiken, 678661 Angehörige der Hochkirche, 528992 Presbyterianer, 44532 Methodisten, 5062 Independenten, 4165 Baptisten, 3812 Quäker, 8414 sonstige Christen, (nur) 322 Juden. Im Jahre 1834 hatte man in Irland 6,436060 Katholiken und 1,518700 Protestanten gezählt. Es haben sonach die erstern 43, die letztern nur 11 Proc. (1,945477 und 241047 Menschen) verloren.

Wenn wir eine ältere und zudem höchst unzuverlässige Schätzung benutzen, so dürfte man vielleicht zu folgender Annahme gelangen:

	Anglikaner.	Presbyterianer.	Katholiken.	Andere Dissenters.
England etwa	12,000000	500000	1,200000	6,400000
Schottland	300000	2,000000	160000	700000
Irland (Census)	678000	529000	4,490000	66000
	13,000000	3,000000	5,850000	7,200000

Die Zahl der Juden dürfte nur etwa 40000 betragen.

Ganz ungewöhnlich zahlreich ist die Städtebevölkerung. Noch fehlt eine Ausscheidung der Einwohnerschaft nach Stadt- und Landgemeinden auf Grundlage der letzten Zählung, allein schon die Aufnahme von 1851 hatte für die erstern in Großbritannien mehr als die Hälfte der Gesammtzahl ergeben (in den 815 Städten wohnten 10,556288 Menschen, auf dem platten Lande blos 10,403189). In Irland ist das Verhältniß allerdings ein anderes. Die Menschenmenge der größten Städte stieg folgendermaßen. Es hatten mehr als 100000 Einwohner:

In England:	1801.	1851.	1861.
London [7])	958863	2,362236	2,803034
Manchester	94876	316213	357604
Salford		85108	102414
Liverpool	82295	375955	443874
Birmingham	70670	232841	295955
Leeds	53162	172270	207153
Sheffield	45755	135310	185157
Bristol	61153	137328	154093

6) Da viele Dissenters nicht allgemein als solche gelten wollen, so liefern auch die Heirathsregister bezüglich ihrer nur einen höchst unzuverlässigen Maßstab. Im Jahre 1859 wurden in England und Wales 167723 Ehen registrirt, davon nicht weniger als 136210 nach dem Ritus der Hochkirche abgeschlossen. Von dem Rest, blos 31513 betragend, kamen 12519 auf protestantische Dissenters, 7756 auf Katholiken, 70 auf Quäker und 324 auf Juden. Die Zahl der registrirten gottesdienstlichen Gebäude, in denen — außer der Hochkirche — feierliche Eheabschlüsse erfolgen können, betrug im Jahre 1859 4228. Hiervon gehörten 15 zur Kirche von Schottland, 56 den unirten Presbyterianern und 56 der engtisch-presbyterianischen Kirche (diese zusammen der schottischen Kirche beigezählt), 1416 den Independenten, 943 den Baptisten, 7 den unirten Mährischen Brüdern, 520 den römischen Katholiken, 150 den Unitariern. Ferner gehörten den wesleyanischen Methodisten 538 Kirchengebäude, nämlich 481 den Gläubigen nach dem ursprünglichen Bekenntniß, 57 denen nach dem neuen Bekenntniß, 109 Gebäude den primitiven Methodisten, 26 den Bibelchristen, 47 der wesleyanischen Methodistenassociation, 28 den wesleyanischen Reformers, 32 andern wesleyanischen Methodisten. Eine weitere Abtheilung bilden die calvinistischen Methodisten; von ihnen besitzen die Welsh-Calvinistic-Methodists 126 solcher Bethäuser und die Anhänger des Glaubensbekenntnisses der Gräfin Huntingdon 40. Die Neue Kirche zählt 23, die Katholisch-apostolische Kirche 17, alle andern Sekten 79 zum Eheabschluß bestimmte und förmlich registrirte kirchliche Gebäude. Dies ergibt, außer Hochkirche und Juden, bereits 20 verschiedene Confessionen. Und damit ist die Zahl der wirklich vorhandenen Sekten noch lange nicht vollständig bezeichnet.

7) Um das Jahr 1170 war die Einwohnerzahl etwa 40000, 1685 gegen 530000, 1702 674000, 1760 676000. (Vgl. G. F. Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik.)

In England:	1801.	1851.	1861.
Wolverhampton	30584	119748	147646
Newcastle upon Tyne		87784	109291
Bradford	13264	103778	106218
Stoke upon Trent		84027	101302
In Schottland:			
Glasgow	77085	329097	394857
Edinburg mit Leith	81404	191221	202628 [8])
In Irland:	1841.	1851.	1861.
Dublin	238531	265252	258328
Cork	106055	114232	101534

Während England sonach im Jahre 1801 außer London nicht eine Stadt von vollen 100000 Einwohnern besaß, hat es deren jetzt im ganzen 12. Daran reihen sich aber noch 15 Städte von mehr als 50000; mehr als 20000 Menschen umfassen im ganzen über 70 Orte.

Die Städte zwischen 50000 und 100000 Einwohnern sind nach der letzten Aufnahme, soweit bisjetzt provisorisch festgestellt [9]):

In England:			
Hull . . .	98994	Norwich	74414
Portsmouth .	94546	Leicester	68052
Oldham . .	94337	Devonport . . .	64798
Brighton . .	87311	Blackburn . . .	63125
Sunderland .	85748	Plymouth . . .	62823
Merthyn Tydfil	83844	Stockport . . .	54681
Preston . .	82961	Bath	52528
Nottingham .	74531		

In Schottland: Dundee mit 90425, Aberdeen mit 73794; vier Städte umfassen zwischen 20 und 50000 Bewohner.

Irland hat, außer Dublin und Cork, nur noch zwei Städte von mehr als 50000 Menschen: Belfast mit 76491 und Limerick mit 55234 (1851 mit 69561). Daran reihen sich nur drei Orte zwischen 20 und 50000.

In England und Wales ergab die Zählung von 1861, verglichen mit der von 1851, soweit die Nachweise vorliegen, unter andern folgende Resultate. Man zählte:

	1851.	1861.	Zunahme.
1 Stadt von	2,362236	2,803034	18 Proc.
26 Städte von mehr als 50000 Einwohnern	2,372887	2,963945	25 „
43 „ zwischen 20 und 50000 „	1,414093	1,653386	14 „
. . . „ „ 5 und 20000 „	954038	997389	4 „
Kleinere Städte	52105	52559	— „
zusammen	7,155359	8,470313	

In Schottland kamen bei der letzten Aufnahme auf die Städte (cities and parlamentary burghs) 1,244578 Einwohner. In Irland dagegen umfaßten die eigentlichen Städte (parlamentary boroughs) nur 788866 Einwohner, gegen 804705 im Jahre 1841 und 878430 im Jahre 1851.

II. Ernährungs- und Beschäftigungsweise der Einwohner und Hauptproductionen. a) Ackerbau. Der Betrag der agricolen Production Englands ist unbekannt. Vergebens wurde im Jahre 1854 eine Erhebung versucht. Die Pächter fanden es ihrem Interesse widerstreitend, daß die Gutseigenthümer den wahren Ertrag ihrer Besitzungen erführen. Als im Jahre 1856 die Regierung eine solche Erhebung gesetzlich einführen wollte, verwarf das Unterhaus die von den Lords bereits genehmigte Bill. Und doch wäre die möglichst genaue Ermittelung der Ernteergebnisse jedes Jahres gerade für das der Zufuhren von außen so sehr bedürftige Land ganz besonders wichtig. Nach dem Gesagten ist aber die Herstellung einer agricolen Statistik für England mindestens vertagt. Anders in Schottland und Irland. In ersterm sammelte und veröffentlichte die königliche Ackerbaugesellschaft bis zum

8) Hiervon Edinburgh 168098, Leith 33530.

9) Die Liste wird ausdrücklich als noch unvollständig bezeichnet, indem noch verschiedene Boroughs nicht eingetragen und Towns, die keine Abgeordneten ins Parlament senden, überhaupt ausgeschlossen sind.

Jahre 1857, seit welcher Zeit eine Unterbrechung eintrat, alljährlich die Hauptresultate der von ihr vorgenommenen Erhebungen; in letzterm finden Aufnahmen durch Vermittelung der Constablers statt. Legoyt hat die Hauptergebnisse nach den Durchschnitten der drei Jahre 1855—57 folgendermaßen zusammengestellt (im „Journal des économistes", Mai 1861): Die Gesammtzahl der einer Aufnahme unterstellten angebauten Ländereien betrug während der gedachten Jahre im Mittel: in Schottland 1,433898, in Irland 2,333397 Hektaren. Die Hauptbenutzung und deren Ertrag waren folgende:

	Schottland.		Irland.	
	Oberfläche.	Ertrag.	Oberfläche.	Ertrag.
Weizen	91410 Hekt.	24,49 Hektol.	206949 Hekt.	22,54 Hektol.
Gerste	74204 „	29,76 „	83713 „	31,29 „
Hafer	376402 „	30,50 „	827573 „	33,24 „
Roggen	1929 „	—	5437 „	—
Mengkorn	7317 „	28,64 „	3205 „	35,71 „
Bohnen	15775 „	24,02 „	4871 „	25,04 „
Erbsen	1883 „		1616 „	
Kartoffeln	58821 „	—	436112 „	—
Rüben (turnips)	186955 „	35,859 Tonnen	144503 „	35,155 Tonnen
Künstliche Wiesen u. s. w.	599567 „	—	537779 „	—

Was Irland betrifft, so theilte der General-Registrator dieser Insel, Will. Donnelly, dem im Juli 1860 zu London abgehaltenen statistischen Congreß folgende, namentlich auch der Vergleichung wegen beachtenswerthe Hauptresultate mit. Die wichtigsten Culturarten und deren Ergebnisse waren:

	Areal.		Ertrag.	
	1850. Acres.	1859. Acres.	1850. Quarters.	1859. Quarters.
Weizen	604867	464175	1,550196	1,468475
Hafer	2,142596	1,982662	10,341973	8,170856
Gerste	263350	177894	1,299835	694004
Himalajagerste (bere)	57811	3751	308291	18111
Roggen	18342	9447	88307	27792
Bohnen und Erbsen	62590	14851	—	—
Cerealien zusammen	3,149556	2,652780	—	—
			Tons.	Tons.
Kartoffeln	875357	1,200347	3,945990	4,329523 [10])
Rüben	347331	322137	5,439005	3,462071
Gesammt-Grünfutter-pflanzungen	1,317572	1,636432	—	—
Wiesen und Klee	1,200124	1,437111	2,453259	2,321779
Aufgen. Gesammtzahl	5,758292	5,862605	—	—

Eine andere dem statistischen Congreß vorgelegte Notiz ergibt als Gesammtsumme der Morgenzahl cultivirten Bodens in Irland: 1841 13,464300, 1851 aber 14,802581 Acres, was eine bedeutende Verbesserung constatirt.

Ein Hauptübel ist in England die schlechte Vertheilung des Grundeigenthums, die Anhäufung desselben in verhältnißmäßig wenigen Händen. Es ist dies der noch fortdauernde Fluch der normannischen Eroberung und dann der Unfegen des Majoratswesens. Wir entbehren bezüglich Großbritanniens eines zuverlässigen neuern Nachweises über die Vertheilung des Bodenbesitzes. Bezüglich Irlands entnehmen wir dem gedachten Berichte des General-Registrators folgende vergleichende Zusammenstellung:

Grundfläche.	1850.	1851.	1859.
nicht über 1 Acre	35326	37728	37506
von 1— 5 Acres	91618	88083	82647
von 5— 15 „	203331	191854	180993
von 15— 30 „	145380	141311	139659

10) Die englische Tonne = 1015 Kilogramme oder 2030 Zollpfund.

Grundstücke.		1850.	1851.	1859.
von 30— 50	Acres		70093	72333
von 50—100	„		49940	53678
von 100—200	„	152567	19753	21603
von 200—500	„		7847	8409
über 500	„		1457	1585
zusammen		628222	608066	598413

Es ergibt sich sonach eine Verminderung der kleinern und Vermehrung der größern Grundbesitze. Die Aufnahme von 1850 war in jeder Beziehung die am wenigsten genaue.

So unvollständig und unzuverlässig die Resultate der im Jahre 1854 in England versuchten Aufnahme sind, wollen wir dieselben doch zur annähernden Bezeichnung der Verhältnisse erwähnen. Im ganzen ergab sich eine angebaute Oberfläche von 5,138420 Hektaren. Hiervon waren verwendet für den Anbau von

Weizen . . . . 1,416100 Hekt. mit einem Durchschnittsertrage v. 23,38 Hektol. pr. Hekt.
Gerste . . . . 606900 „ „ „ „ „ 32,38 „ „ „
Hafer und Roggen, beiläufig gleich der Gerste „ „ 32,38 „ „ „
Bohnen und Erbsen 289220 „ „ „ „ „ 23,38 „ „ „

b) Berg- und Hüttenwesen. Nach den dem statistischen Congresse zu London 1860 gemachten Vorlagen betrug die Zahl der bloßen Bergleute (miners) in England und Wales im Jahre 1851 252398 männliche Individuen über 10 Jahre alt. Davon kamen auf die Kohlengruben 182180, auf Kupfer-, Zinn-, Eisen- und andere Gruben 70280 (1854 soll die Zahl 303977 betragen haben). Deuten diese Zahlen allein schon auf eine Bevölkerung von fast $^3/_4$ Mill. Individuen (einschließlich Frauen und Kinder), so läßt sich danach einigermaßen schätzen, wie viele Menschen im vereinigten Königreiche (also mit Einschluß von Schottland und Irland) und unter Einrechnung der vom Hüttenwesen lebenden Bevölkerung von dem Gewinn und der Bearbeitung der Mineralien leben.

Die Mineralproduction Großbritanniens betrug, nach Millionen Zollcentner berechnet:

	1854.	1855.	1856.	1858.	1859.
Mineralkohlen	1313,9 Mill.	1248,7 Mill.	1350 Mill.	— Mill.	1461,2 Mill.
Kupfer . .	0,4 „	0,4 „	0,5 „	0,3 „	
Eisen . . .	62,3 „	65,4 „	72,9 „	70,2 „	75,4 „
Blei . . .	1,3 „	1,3 „	1,5 „	1,4 „	
Zinn . . .	0,12 „	0,12 „	0,13 „	0,14 „	

Der Geldwerth der Bergproducte ward 1857 folgendermaßen geschätzt: Kohlen $16^1/_3$ Mill. Pf. St., Eisen $5^1/_4$, Kupfer über $1^1/_2$, Blei fast $1^1/_2$ Mill., Silber 180000 Pf. St. u. s. w. Im Jahre 1854 war der Gesammtgeldwerth $28^1/_2$, 1857 dagegen, wegen Sinkens der Preise, nicht ganz 26 Mill. Pf. St.

Im Jahre 1858 ward der Werth der Bergproducte auf 31,266932 Pf. St. berechnet, wovon auf Steinkohlen 16,252162 kamen (für 65,008649 Tons), dann auf Eisen (3,456064 Tons) 10,713798 Pf. St., auf Kupfer 1,562693 Pf. St., Blei 1,489005 Pf. St. u. s. f.

Im Jahre 1858 zählte man in England 62 Hüttenwerke und 444 Hohöfen, wovon 332 angezündet; in Wales 57 Hüttenwerke und 212 Hohöfen, wovon 153 angezündet; in Schottland 32 Hüttenwerke, 177 Hohöfen, davon 132 angezündet.

Im Jahre 1860 soll der Ertrag der Bergwerke auf mehr als 37 Mill. gestiegen sein, wozu die Steinkohlen gegen 20 Mill. lieferten.

c) Gewerbsindustrie. Über einige der wichtigsten Industriezweige liegen uns Zusammenstellungen aus dem Jahre 1856 vor. Es gab damals

Fabriken in	Zahl der Fabriken.	Arbeiterzahl.	Geldwerth der Ausfuhr.
Baumwolle .	2210	379213	38,280000 Pf. St.
Wolle . .	2030	166885	12,400000 „ „
Lein und Hanf	417	80262	6,280000 „ „
Seide . .	460	56137	2,960000 „ „
Total	5117	682497	59,920000 „ „
Im Jahre 1850 waren es erst	4600	596082	44,320000 „ „

Was den Geldwerth betrifft, so bezeichnet die Ausfuhr selbstverständlich nur den kleinsten Theil der Production, indem der Hauptabsatz im Inlande stattfindet.[11])

Die Quantität der verarbeiteten Rohstoffe und deren Geldwerth ward 1856 folgendermaßen berechnet:

Baumwolle	877,225400	Pfd.,	im Werthe	von	20,103083	Pf. St.
Wolle . . .	199,531599	„	„	„	10,314477	„ „
Worsteder Zeuge	80,000000	„	„	„	5,000000	„ „
Flachs, Hanf .	528,289104	„	„	„	7,254875	„ „
Seide . . .	9,290266	„	„	„	9,754779	„ „
Total	1694,336409	„	„	„	52,427214	„ „

Aus einem Vortrage, den A. Redgrave, einer der Fabrikinspectoren, in der dritten Section des statistischen Congresses zu London über die Fabriken in Geweben hielt, entnehmen wir folgende Schätzungen. Es betrug nach den Erhebungen vom Jahre 1856 die Zahl der Menschen in Beziehung zu den Fabriken in:

Anzahl der	Baumwolle.	Wolle.	Worsteder Zeugen.	Flachs.	Seide.	Zusammen.	Gesammtbevölkerung.
in den Fabriken beschäftigten Personen	379213	79091	87794	80262	56137	682497	2,5 Proc.
außerhalb der Fabriken beschäftigten	370787	120272	92653	210469	83188	877369	3 „
von diesen abhängigen Personen	1,350000	499412	290667	726827	141310	3,008216	10,5 „
im ganzen von den Fabriken abhängigen Personen	2,100000	698775	471114	1,017558	280635	4,568082	16,0 „
Procente der Bevölkerung	7,4 Proc.	2,4 Proc.	1,7 Proc.	3,5 Proc.	1 Proc.	16 Proc.	—

Den Geldwerth der jährlichen Erzeugnisse dieser Fabriken schätzte der genannte Beamte folgendermaßen:

Fabriken in	Gesammtproduction. Pf. St.	Davon ausgeführt. Pf. St.	Im Inlande consumirt. Pf. St.	Verbrauch auf jeden Kopf der inländischen Bevölkerung. Pf. St.	Sh.	P.
Baumwolle	55,298778	38,283770	17,015008	—	11	11
Wolle . . .	23,942976	5,985744	17,957232	—	12	7
Worsteder Zeugen	12,715569	6,415569	6,300000	—	4	5
Flachs, Hanf .	15,100000	6,262588	8,837412	—	6	2¼
Seide . . .	18,900000	2,966938	15,933062	—	11	1¾
Gesammtsumme	125,957323	59,914609	66,042714	2	6	3

d) Handel. Ungeachtet des eben erwähnten Umstandes (daß nämlich der Verbrauch im Innern des Landes selbst weit größer ist als der internationale Handel) hat der Verkehr mit dem Auslande eine wahrhaft kolossale Höhe erreicht. Der wirkliche Werth (im Gegensatze zu den Schätzungen nach den im alten Tarif angenommenen Preisen) betrug nämlich in Pf. St.:

	Einfuhr.	Ausfuhr. Britische Producte.	Fremde und Colonialproducte.	Gesammtausfuhr.
1854	152,389053	97,184726	18,636366	115,821092
1855	143,542850	95,688085	21,003215	116,694300
1856	172,544154	115,826948	23,393405	139,220353
1857	187,844441	122,066107	24,108194	146,174301
1858	164,583832	116,608756	23,174023	139,782779
1859	179,182355	130,411529	25,281446	155,692975
1860	210,648643	135,842817	29,827836	165,670653

11) Nach Fairbairn, einem der hervorragendsten Ingenieure Englands, in seinem geschätzten Werke über die in Großbritannien zur Anwendung gebrachten Dampfmaschinen, beschäftigen die Metallbergwerke und Schmelzöfen Englands eine Gesammtheit von Dampfmaschinen, welche 450000 Pferdekräfte repräsentiren. Die Dampfmaschinen der Manufacturen arbeiten mit zusammen 1,350000 Pferdekräften, die Schiffahrt mit 850000, die Locomotiven mit 1 Mill. Also im ganzen 3,630000 Pferdekräfte. Da aber diese Maschinen durchschnittlich mit dem Dreifachen ihrer nominellen Kraft arbeiten, so steigt nach Fairbairn in Wahrheit die Ziffer auf 11 Mill. Arbeiten diese 11 Mill. Pferdekräfte das ganze Jahr täglich 10 Stunden, so berechnet sich ihre dynamische Kraft folgendermaßen: Eine Pferdekraft = 75 Kilogramme in 1 Secunde 1 Meter hoch gehoben, gibt für 11 Mill. Pferdekräfte 825 Kilogramme in derselben Zeit zur selben Höhe gehoben: 825000 metrische Tonnen, d. i. einen Wasserwürfel von etwa 95 Meter großen Seitenflächen. Diese 11 Mill. Pferdekräfte, deren jede der Kraft von etwa sieben starken Männern gleichkommt, würden ohne die Erfindung Watt's und Arkwright's die Kraft von 77 Mill. Menschen erfordern, sonach dem manneskräftigen Theil einer Bevölkerung von 250 Mill. entsprechen. Eine so große Bevölkerung besitzt aber ganz Indien nicht.

So iſt denn der Geſammtverkehr — Einfuhr und Ausfuhr zuſammengerechnet — in dieſen ſieben Jahren von 268,210145 auf 376,319296 Pf. St. geſtiegen, wobei indeſſen das bedeutende Sinken des Geldwerthes billig mit in Anſchlag gebracht werden muß. Gehen wir weiter zurück, ſo finden wir in den zehn Jahren 1801—10 durchſchnittlich die britiſchen Producte mit 40,731970 aufgezeichnet; im nächſten Jahrzehnd ſtieg die Durchſchnittsſumme auf 51,484461, aber nur um in dem erſten weitern Decennium 1820—30 auf 36,600536 Pf. St. herabzuſinken, trotz des nun herrſchenden allgemeinen Friedens. Dann ergab das Jahrzehnd 1830—40 45,144407, das von 1840—50 aber 57,381293 Pf. St.

Der Handel Großbritanniens ſcheidet ſich weſentlich in den Verkehr mit den eigenen Colonien und in den mit dem Auslande. Hier eine gedrängte Überſicht beider Zweige.

Handel mit dem Auslande.

	1854.	1855.	1856.	1857.	1858.	1859.	1860.
Einfuhr	118,239554	109,959539	129,517568	141,661245	125,969434	139,708200	167,658188
Ausfuhr	79,446217	88,235224	103,362596	106,497772	97,774106	108,053725	—[12]

Handel mit den britiſchen Colonien.

	1854.	1855.	1856.	1857.	1858.	1859.	1860.
Einfuhr	34,149459	33,583311	43,026586	46,183196	38,614398	39,474155	42,990455
Ausfuhr	36,374875	28,456076	35,857757	39,676529	42,008673	47,639250	—

Geſammtverkehr.

Einfuhr	152,389053	143,542850	172,544154	187,844441	164,583832	179,182355	210,648643
Ausfuhr	115,821092	116,691300	139,220353	146,174301	139,782779	155,692975	165,670653

Es iſt danach augenſcheinlich, daß der Geldwerth der Einfuhr in jedem Jahre ohne Ausnahme den der Ausfuhr weit überſteigt. Nach den Lehren des Mercantilſyſtems und den Theorien von Liſt wäre die entſchiedenſte Verarmung unabwendbar. Und doch ſieht man Großbritannien nichts weniger als einer ſolchen Verarmung entgegenſchreiten, es blüht vielmehr an Reichthum empor wie gar kein anderer Staat in Europa, die beſte thatſächliche Widerlegung der Grundlage des genannten Syſtems. England gewinnt durch den auswärtigen Handel in dem Maße, in welchem es höhere Werthe von dort erlangt, als es im Tauſche dahin zu ſenden braucht. Gerade darin liegt eine der Quellen der Reichthumsvermehrung. Die andere beſteht in der Vermehrung der Werthe im Innern, welche daſelbſt verbleiben.[13]

Bei der hohen Wichtigkeit, welche eine Kenntniß der Größe des Verkehrs mit den einzelnen Ländern nicht nur in mercantiler, ſondern auch in rein politiſcher Beziehung darbietet, laſſen wir eine Zuſammenſtellung der Ergebniſſe des Jahres 1859 folgen (da die Erhebungen von 1860 zur Zeit noch nicht vollkommen feſtgeſtellt ſind). Es betrug der Verkehr Großbritanniens:

---

12) In den dem Parlament im Jahre 1861 gemachten Vorlagen (Statistical abstract for the United Kingdom) konnte die Ausſcheidung der Ausfuhr nach den einzelnen Ländern noch nicht vorgemerkt werden, da die Berechnungen bei der Zollverwaltung noch nicht beendigt waren.

13) Officielle Tabellen des Exports der 12 bedeutendſten Häfen des vereinigten Königreichs zeigen, in welchem Grade dieſe im Jahre 1860 zu- oder abgenommen hatten. Im Durchſchnitt betrug der Exportwerth dieſer Häfen 4 Proc. mehr als im Jahre 1859, doch vertheilt ſich dieſer Zuwachs nicht gleichmäßig auf alle. Bei London z. B. beträgt er nur ¼ Proc., bei Liverpool dagegen 4¾, bei Hull 11¾, bei Briſtol 7¼, bei Southampton 6½, bei Leith 18 und bei Glasgow ¼ Proc. In Newcaſtle hat ſich das frühere Verhältniß unverändert erhalten. Abgenommen hat der Export im Hafen von Dublin um 24, in Cork um 18½, in Greenock um 48 und in Belfaſt um 92 Proc. Folgende Tabelle wird die Überſicht erleichtern:

	1859.	1860.
London	30,235924 Pf. St.	30,837688 Pf. St.
Liverpool	62,414341 „	65,419732 „
Hull	12,980587 „	14,487676 „
Briſtol	457553 „	491192 „
Newcaſtle	1,906514 „	1,903488 „
Southampton	2,499369 „	2,662076 „
Leith	872673 „	1,030680 „
Glasgow	5,394376 „	5,406410 „
Greenock	1,106268 „	572702 „
Dublin	48270 „	22192 „
Cork	168252 „	136698 „
Belfaſt	141175 „	10283 „
	118,225302 Pf. St.	122,980817 Pf. St.

Ausland.	Einfuhr aus Pf. St.	Ausfuhr nach Pf. St.
Hansestädte	5,241687	12,242059
Preußen	4,755683	2,236820
Hannover	159771	1,461481
Zusammen Deutschland ohne Österreich, Mecklenburg und Oldenburg	10,157141 [14])	15,940360
Österreich	968597	1,027350
Rußland	13,548155	6,343166
Schweden und Norwegen	3,529659	1,424240
Dänemark	2,523036	933409
Holland	6,712585	8,159186
Belgien	3,532891	3,703546
Frankreich	16,870858	9,561956
Portugal	1,510740	1,671072
Spanien	3,285394	2,125586
Italien: Sardinien	216722	1,839120
Italien: Toscana	648420	943529
Italien: Kirchenstaat	85119	265601
Italien: Beide Sicilien	1,632317	1,344063
Griechenland	696352	305596
Türkei	2,728415	4,042509
Moldau und Walachei	1,007506	127921
Syrien	84779	638437
Ägypten	8,572311	2,341693
Vereinigte Staaten	34,294042	24,417892
Brasilien	2,828770	3,840904
Buenos-Ayres	1,663792	987743
Chile	1,969547	1,510176
Peru	1,645002	896030
China	9,014310	4,586236
Afrikanische Westküste	1,517177	906091
Colonien.		
Nordamerikanische Besitzungen	5,474025	3,965942
Westindien	5,397969	2,425275
Australien	5,834641	12,495285
Ostindien (mit Ceylon und Singapore)	18,007495	22,937354
Mauritius	1,639656	582107
Cap	1,684646	2,045425

Im Verkehr mit den fremden Ländern nehmen die Vereinigten Staaten entschieden die erste Stelle ein. Die zweite behauptet Deutschland, zumal wenn wir den oben namentlich angeführten deutschen Gebieten den Handel Englands mit Mecklenburg, Oldenburg und Deutsch-Österreich beifügen. Mit viel geringerm, bei beiden aber beinahe gleichem Betrage erscheinen Frankreich und Rußland. Infolge des englisch-französischen Handelsvertrags hat aber ein weit regeres Verkehrsleben zwischen den zwei Völkern diesseit und jenseit des Kanals begonnen.

Vor dem Abdruck des gegenwärtigen Artikels erschien die provisorische Aufstellung des Handelsverkehrs Großbritanniens im Jahre 1861, soweit derselbe die Ausfuhr britischer Erzeugnisse betrifft. Bei der Wichtigkeit der theilweisen Umgestaltung des englischen Verkehrs, sowol infolge des Handelsvertrags mit Frankreich als der amerikanischen Wirren, fügen wir die Hauptergebnisse bei. Es betrug der Gesammtabsatz 125,115133 Pf. St. Hiervon gingen nach britischen Colonien 42,260970 Pf. St., nach dem Auslande 82,854163. Deutschland, als

14) Im Jahre 1860 betrug die britische Einfuhr aus den Hansestädten 7,121411 Pf. St., aus Preußen 7,504754, aus Hannover 364482; zusammen 14,990647 Pf. St.

Ganzes betrachtet, nimmt diesmal die erste Stelle ein, zusammen mit 13,905689 Pf. St., wovon 9,248014 auf die Hansestädte, 2,495664 auf Preußen, aber nur 968416 Pf. St. auf Österreich kommen. Der Absatz nach den Vereinigten Staaten ist auf 9,057326 Pf. St. gesunken, dagegen hat sich der nach Frankreich auf 8,896282 Pf. St. gehoben. Unter den Colonien stehen Ostindien und Australien voran; jenes mit einem Bezuge von 16,412000, dieses mit 10,701752 Pf. St.

Während die Ausfuhr britischer Erzeugnisse im Jahre 1861 abnahm, ist die Einfuhr fremder Producte in Großbritannien von 210,530873 Pf. St. im Vorjahre (dies die rectificirte Zahl) auf 217,351881 Pf. St. gestiegen, allerdings wesentlich infolge vermehrter Getreideeinfuhr aus den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Der Bezug deutscher Producte hat sich sehr ansehnlich verringert. Die wichtigsten Verkehrsländer in dieser Beziehung waren:

	1860.	1861.
Britische Colonien	42,959535 Pf. St.	52,497683 Pf. St.
Vereinigte Staaten von Nordamerika	44,724312 „ „	49,385108 „ „
Frankreich	17,774031 „ „	17,815199 „ „
Preußen	7,513815 „ „	6,434259 „ „
Hansestädte	7,027406 „ „	6,060887 „ „
Mecklenburg	496610 „ „	412431 „ „
Hannover	357273 „ „	284940 „ „
Oldenburg	49423 „ „	36479 „ „
Österreich	986349 „ „	1,246047 „ „
(Zusammen deutsche Staaten	16,430876 „ „	14,475043) „ „
Rußland	16,201498 „ „	12,822689 „ „
Südamerika	10,297512 „ „	10,998049 „ „
China	9,323764 „ „	9,070986 „ „
Ägypten	10,352475 „ „	8,400324 „ „
Holland	8,265111 „ „	7,621331 „ „
Westindien (außer den britischen Colonien)	3,454615 „ „	4,762498 „ „
Spanien	4,111101 „ „	4,632245 „ „
Belgien	4,070866 „ „	3,812687 „ „
Türkei	3,178109 „ „	3,645688 „ „
Schweden und Norwegen	4,354300 „ „	3,570397 „ „
Italien	2,748525 „ „	2,480321 „ „
Donaufürstenthümer	2,252246 „ „	1,123290 „ „
Griechenland	677342 „ „	789542 „ „
Dänemark	2,575957 „ „	2,255888 „ „

Unter den Colonien steht Ostindien voran; ihm folgt Australien, dann kommt Britisch-Nordamerika, hierauf Britisch-Westindien.

Bei der Einfuhr haben die Rohstoffe eine besondere Wichtigkeit. In welchem Verhältniß die vom Ausland bezogene Menge der bedeutendsten Artikel stieg, ersieht man aus folgender Notiz. Es betrug in englischen Pfunden die importirte

	Rohbaumwolle.	Rohwolle.	Rohseide.
1846	467,8 Mill. Pf.	65,2 Mill. Pf.	4,4 Mill. Pf.
1851	757,4 „ „	83,3 „ „	4,6 „ „
1855	891,7 „ „	99,3 „ „	6,6 „ „
1856	1023,9 „ „	116,2 „ „	7,3 „ „
1857	969,3 „ „	129,7 „ „	12 „ „
1858	1034,3 „ „	126,7 „ „	6,3 „ „
1859	1225,9 „ „	133,1 „ „	9,9 „ „
1860	1390,9 „ „	148,4 „ „	9,2 „ „

So haben sich denn die Quantitäten der Einfuhrartikel in 16 Jahren durchgehends mehr als verdoppelt. Ähnlich gestaltete sich das Verhältniß der Ausfuhr der aus diesen Rohstoffen verfertigten Producte, wie folgende Zusammenstellung zeigt, wobei die Angabe der Einzelheiten bezüglich der Baumwollfabrikate durch die ganz besondere Wichtigkeit dieses Artikels gerechtfertigt sein dürfte.

Digitized by Google

Ausgeführte Baumwollwaaren:

	Calicots, weiße oder einfache.		Calicots, gedruckte oder gefärbte.		Cambrics (Batist) und Musselin.		Total Baumwollwaaren. [15]	
	Quantität. Yards.	Werth. Pf. St.	Quantität. Yards.	Werth. Pf. St.	Quantität. Yards.	Werth. Pf. St.	Quantität. Yards.	Werth. Pf. St.
1846	692,991157	9,237136	363,380944	7,199597	5,719657	140232	1062,091758	17,717778
1847	535,635060	7,927503	394,725022	7,919587	8,869407	165273	937,229489	17,375245
1848	645,485308	7,800752	432,436215	7,589246	6,472407	148531	1091,373930	16,753369
1849	786,561718	9,964274	530,875424	8,996692	10,511500	236915	1327,448640	30,071046
1850	757,679632	9,597170	578,051216	10,268379	13,726032	309432	1347,756877	21,873697
1851	953,893476	11,518987	569,333798	9,991878	16,074655	282054	1568,101929	23,454610
1852	942,900751	11,350767	566,639586	9,616534	10,919629	245130	1517,513916	23,223432
1853	924,821703	11,775263	650,626668	11,553710	9,276735	224332	1584,727106	25,617249
1854	1089,861776	12,861940	586,539736	10,089086	12,267451	261542	1685,668960	25,054527
1855	1232,467158	14,272999	686,501068	11,349204	10,973420	223711	1929,941648	27,573746
1856	1211,281686	14,462428	803,132156	13,435324	9,324701	206248	2023,738543	30,204166
1857	1147,988589	14,211715	808,308602	16,921428	11,759294	247853	1968,056485	30,372891
1858	1517,308665	18,288393	785,666473	13,147260	11,229904	238896	2314,205042	33,421846
1859	1685,289849	21,437044	852,689675	14,861878	16,930405	333918	2551,909929	38,744116
1860	1790,407266	22,953767	960,507412	16,668840	14,423140	311947	2765,667816	42,141505

Hierzu kommen noch das Baumwollengarn und Schnüre (Cotton Twist and Yarn), betragend

1846	161,892750 Pfd.,	im Werthe von	7,882048 Pf. St.
1850	131,370368 „	„ „ „	6,383704 „ „
1855	165,493598 „	„ „ „	7,200395 „ „
1860	197,343655 „	„ „ „	9,870875 „ „

Ausgeführte Wollenwaaren:

	Tücher. [16]		Gemischte Stoffe, Flanell.		Worsteder Zeuge. [17]		
	Quantität. Stück.	Werth. Pf. St.	Quantität. Yards.	Werth. Pf. St.	Quantität. Stück.	Werth. Pf. St.	Totalwerth der Wollenwaaren. [18]
1846	288580	1,605258	26,872782	1,741839	1,748430	2,745666	6,335102
1850	651314	2,692492	63,737483	2,882607	2,122397	2,689042	8,588690
1855	522152	2,371324	57,866974	2,503984	1,901622	2,868451	7,718374
1860	570671	2,996091	93,064504	4,401936	2,619245	4,101918	12,156998

Dazu Wollen- und Worsteder Garn:

1846	77059 Ctr.,	im Werthe von	908270 Pf. St.
1850	123162 „	„ „ „	1,451642 „ „
1855	182217 „	„ „ „	2,026095 „ „
1860	245839 „	„ „ „	3,843450 „ „

Ausgeführte Leinenwaaren:

	Leinenmanufacte.			Leinengarn.	
	Yards.	Pfd. [19]	Gesammtwerth. Pf. St.	Gewicht. Pfd.	Werth. Pf. St.
1846	84,610898	1,752445	2,830808	19,484203	875405
1850	120,140713	3,360120	3,947682	18,220688	881312
1855	115,707436	3,068907	4,118013	18,174484	932981
1860	139,216826	3,229815	4,804803	31,210612	1,801272

Als eigener Zweig des Handels hat sich in der Neuzeit der Verkehr mit Edelmetallen ausgebildet. Nach einer frühern Parlamentsvorlage hatte in Großbritannien während der sieben Jahre 1851 bis Ende 1857 die Einfuhr von Edelmetallen 138,856000, die Ausfuhr dagegen 104,538311 Pf. St. betragen. Danach ergäbe sich eine Vermehrung der im Lande selbst verbliebenen Edelmetalle von 34,328000 Pf. St., also fast 229 Mill. Vereinsthaler. Die neuesten Nachweise schließen folgendermaßen ab:

---

15) Einschließlich einiger hier nicht speciell aufgezählter Arten.

16) Cloths of all kinds, coatings.

17) Worsted stuffs, nach der Fabrikstadt Worsted in Norfolk benannt, wo zahlreiche Wollenzeugmanufacturen bestehen.

18) Einschließlich einiger hier nicht besonders aufgezählter Arten.

19) Nach Yards berechnet sind die weißen und gedruckten Zeuge und Segeltuch; dagegen ist der Nähzwirn dem Gewichte nach aufgeführt. Eine besondere Abtheilung bildet das Leinengarn.

1858.	Gold. Pf. St.		Silber. Pf. St.		Zuſammen. Pf. St.
Einfuhr	22,793126		6,700064		29,493190
Ausfuhr	12,567040		7,061836		19,628876
Bilanz	+ 10,226086	—	361772	+	9,864314
1859.					
Einfuhr	22,297698		14,772458		37,070156
Ausfuhr	18,081139		17,607664		35,688803
Bilanz	+ 4,216559	—	2,835206	+	1,381353
1860.					
Einfuhr	12,584684		10,393512		22,978196
Ausfuhr	15,641578		9,893190		25,534768
Bilanz	— 3,056894	+	500322	—	2,556572

Ungeachtet des Rückſchlags im letzten Jahr ergibt ſich für den dreijährigen Zeitraum wieder eine Vermehrung der Edelmetalle von 8,689095 oder für die ganze zehnjährige Periode eine ſolche von mehr als 43 Mill. Pf. St. Die Vermehrung fand im ganzen nur bezüglich des Goldes, nicht bezüglich des Silbers ſtatt. (Da man in England dem letztgenannten Metalle blos den Werth einer Art Scheidemünze beilegt, ſo kann ein Ausſtrömen des Silbers in der Ausdehnung nicht ſtattfinden, wie daſſelbe in Frankreich [ſ. d.] ſich ergab.) Ohne Zweifel wurde ein großer Theil jener Vermehrung des Goldvorraths im Lande nicht als Gold, ſondern zur Herſtellung von Goldwaaren u. dgl. verwendet. Gleichwol konnte jene bedeutende Vermehrung unmöglich ganz ohne Einwirkung auf die Preiſe bleiben; es mußte ſich ein Sinken des Geldwerthes einſtellen. In welcher Weiſe daſſelbe eintrat, haben wir an einem andern Orte nachgewieſen. (S. Fabrikweſen.)

Bei der Einfuhr beſitzen die Brotſtoffe eine beſondere Bedeutung. Importirt wurden

	Weizen. Quarters.	Anderes Getreide. Quarters.	Mehl. Centner.	Quarters.
1846	1,432591	2,358360	3,347565	= 961223
1847	2,656455	6,780222	8,633991	2,476187
1848	2,580959	4,364533	2,030237	582980
1849	3,845378	5,806578	3,511840	1,017705
1850	3,738995	4,181869	3,838008	1,098726
1851	3,812008	4,281393	5,333369	1,524625
1852	3,060268	3,581461	3,866719	1,104940
1853	4,915430	3,932178	4,638010	1,325527
1854	3,431227	3,419273	3,705160	1,059044
1855	2,667702	3,061539	1,922318	549572
1856	4,072833	4,124420	3,991367	1,142172
1857	3,437957	5,107225	2,184176	623998
1858	4,241719	5,946546	3,865996	1,105440
1859	4,000922	5,317761	3,332159	952091
1860	5,880958	7,125662	5,157564	1,488355

Hiervon iſt allerdings die Wiederausfuhr abzuziehen, deren Aufzählung wir aber unterlaſſen, da dieſelbe ſehr unbedeutend iſt und namentlich im Jahre 1860 nur 4995 Quarters Getreide und 8167 Ctr. Mehl betrug (1853 allerdings 91,344 Quarters und 720787 Ctr.)

Der Geldwerth der eingeführten Brotſtoffe ward 1857 auf 19,377888, 1858 auf 20,148371, 1859 auf 18,040587, 1860 ſogar auf die ungeheuere Summe von 38,154000 und 1861 auf ungefähr 26 Mill. Pf. St. berechnet.

Die Hauptbezugsländer des Weizens und Weizenmehls waren in den verſchiedenen neuern Perioden folgende (im Jahresdurchſchnitt und in Quarters):

	aus Preußen	aus Rußland	aus Nordamerika	bei einem Geſammtbezuge von
1831—35	173000	115000	105000	660000
1836—40	526000	138000	98000	1,496000
1841—45	652000	111000	88000	1,879000
1846—50	567000	563000	818000	4,111000
1851—55	702000	602000	1,064000	4,700000
1856—60	728000	855000	1,103000	5,379000

Hieran reihten sich bei der Einfuhr des Jahres 1860 insbesondere folgende Lebensmittel (nach einer vorläufigen, näherer Feststellung noch unterliegenden Berechnung): Butter und Käse 1,423395 Ctr., Schlachtvieh 449240 Stück, Eier 167,695200. Ferner wurden für den einheimischen Verbrauch versteuert (sonach ungerechnet den Betrag der Wiederausfuhr):

Kaffee und Cacao	35,499592 Pfd.
Thee	76,816394 „
Zucker	265113 Ctr.
fabrizirter Taback . . .	304800 Pfd.
Tabacksblätter	34,923096 „
Wein	6,718588 Gallonen
Branntweine verschiedener Art	5,451437 „

Dem Geldwerthe nach nahmen bei der Ausfuhr die ersten Stellen ein: Baumwollenwaaren mit 42,138409 Pf. St., wozu noch die Baumwollengarne kommen mit 9,875073; Wollenwaaren 12,163681 und Wollengarne 3,843396; Leinenwaaren 4,802203 und Leinengarn 1,800927; Eisen und Stahl 12,158355; Maschinen 3,825361; Kohlen 3,321539; Kupfer und Messing 3,001992; Seidenwaaren 2,401292; Kleidungsstücke 2,156348; Leder 2,129094 Pf. St.

Eine besondere Erwähnung verdient das Bankwesen. Staatspapiergeld gibt es nicht. Die im Jahre 1694 gegründete Bank von England gibt Noten aus, deren geringster Betrag jedoch nicht unter 5 Pf. St. sein darf. (Wegen der nähern Verhältnisse s. Banken.) Außer der Bank von England gibt es noch sehr viele andere Banken. Gilbart in seinem Vortrage auf dem statistischen Congresse zu London gab folgende Übersicht:

Privatbanken ohne Notenemission:

in London . . . 54		
im übrigen Lande . 90	. . . . .	144
Privatlandbanken mit Zettelemission		153
Joint-Stockbanken in London		10
Land-Joint-Stockbanken ohne Zettelausgabe . . .		22
„ „ mit „		63
Gesammtzahl der Banken		392

Hieran reihen sich folgende Filialanstalten:

Filiale in London von dortigen Stockbanken	18
Filiale auf dem Lande von der London- und Countybank	99
Filiale von 90 Landbanken ohne Zettel	50
Filiale von 153 Landbanken mit solchen	203
Filiale von 22 Land-Stockbanken ohne Zettel . . .	67
Filiale von 63 Land-Stockbanken mit solchen	394
Dazu: die Bank von England	1
Filial derselben in London	1
Filiale im Lande	11
Endlich: Colonial- und andere Joint-Stockbanken, mit Hauptcomptoiren in London, ohne Bankgeschäfte daselbst zu betreiben	19
Gesammtzahl der Bankinstitute	1255

Die Notencirculation betrug im Jahre 1860 durchschnittlich ungefähr:

Noten der Bank von England	21,500000 Pf. St.
„ „ Privatlandbanken	3,380000 „ „
„ „ Joint-Stockbanken	2,970000 „ „
„ „ Banken in Schottland	4,320000 „ „
„ „ Bank von Irland	3,250000 „ „
„ „ Privat- und Joint-Stockbanken von Irland	3,550000 „ „
Total im ganzen Reiche	38,970000 „ „

Bei der Wichtigkeit, welche die Bank von England besitzt, fügen wir noch einige geschichtliche Notizen bei. Der Gesammtbetrag der Noten war

		Davon durch Baarvorräthe nicht gedeckt:
1797	9½ Mill. Pf. St.	
1801	15 „ „ „	13,2 Mill. Pf. St. (1802)
1807	16,9 „ „ „	14,2 „ „ „
1812	23,4 „ „ „	23,4 „ „ „
1817	27,3 „ „ „	21,3 „ „ „
1822	18,6 „ „ „	9,1 (nach Wiederaufnahme der Baarzahlungen).

Der Verlust an Banknoten zur Zeit des Kriegs und Zwangscurses betrug:

1801	8,8 Proc.	1813	22,9 Proc.
1803—9	2,6 „	1814	25,1 „
1810	13,5 „	1821	— Paricurs.
1812	20,7 „		

III. Verkehrsmittel. a) Schiffahrt. Der Aufschwung des Verkehrs zeigt sich namentlich in der Entwickelung der Schiffahrt. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts zählte man erst 135 für jetzt meist klein zu nennende Seeschiffe. Noch im Jahre 1602 hatte die gesammte Kriegs- und Handelsmarine der Engländer erst einen Gehalt von etwa 45000 Tonnen. Im Jahre 1801 besaß das vereinigte Königreich sammt den Kanalinseln (ungerechnet die Colonien) eine Handelsmarine von 16426 Fahrzeugen mit einem Gehalt von 1,786325 Tonnen; 1808 finden wir 19580 Schiffe von 2,097327 Tonnen registrirt, 1815 21869 Fahrzeuge von 2,477831 Tonnen. Ein weiterer Aufschwung im Jahre 1816 war sehr vorübergehend. Von jetzt an ergab sich ein entschiedener Rückschlag; den übermäßigen Anstrengungen des Landes im Kriege folgte die unabwendbare Erschlaffung. Im Jahre 1829 war die Zahl der registrirten Schiffe auf 19110 von 2,199959 Tonnen herabgesunken, 1831 auf 18942 von 2,190457 Tonnen. Die hierauf wieder eintretende Besserung des Verhältnisses hielt sich in bescheidenen Grenzen. Im Jahre 1838 gab es 20300 Fahrzeuge von 2,383484 Tonnen; 1860 dagegen rechnete man:

25663 Segelschiffe von	4,204360 Tonnen
2000 Dampfer von	454327 „
9517 Schiffe in den Colonien von	836174 „
37189 Schiffe von	5,494861 „

Hierbei sind jedoch die Flußschiffe eingerechnet. Wenn wir die Flußfahrzeuge ungerechnet lassen und nur die Seeschiffe in Rechnung ziehen, so ergeben sich 1849 [20]) 18221 mit 3,096342 Tonnen und 152611 Matrosen, 1860 20019 Fahrzeuge mit 4,251739 Tonnen und 171592 Matrosen (eigentlich etwas weniger als 1858). Von dieser Gesammtsumme kamen im Jahre 1860:

	Schiffe.	Tonnen.	Matrosen.
auf den inländischen Verkehr . . .	11250	913333	45579
„ „ ausländischen „	7323	3,082047	115582
„ „ gemischten „	1446	256359	10431
Hierunter befanden sich Dampfboote	929	399494	26105
Im Jahre 1849 hatte man deren erst (Dampfboote)	414	108321	8446

Die Ladung der in britischen Häfen ein- und ausgelaufenen Schiffe (der Hafenverkehr) betrug, wenn wir Ein- und Ausfuhr zusammenrechnen, nach Tonnen:

	Waarenladung in Tonnen.			Waaren und Ballast zusammen in Tonnen.		
	Britische Schiffe.	Fremde Schiffe.	Total.	Britische Schiffe.	Fremde Schiffe.	Total.
1846	6,714156	2,785740	9,499896	8,688148	3,727438	12,415586
1851	8,535252	4,936125	13,471377	9,820876	6,159322	15,980198
1856	10,970123	6,932875	17,902998	12,945771	8,643278	21,589049
1857	11,636257	7,435122	19,071379	13,694107	9,484685	23,178792
1858	11,114330	7,645631	18,759961	12,891405	9,418576	22,309981
1859	11,614671	7,719935	19,334606	13,311843	9,592416	22,904259
1860	12,119454	8,718464	20,837918	13,914923	10,774369	24,689292

Es ist hieraus ersichtlich, daß die fremde Flagge einen noch ungleich stärkern Aufschwung erlangt hat als die einheimische. Aus nahe liegenden Gründen nimmt die Dampfschiffahrt weit

20) Nach den Anstellungen des Registrar general of seamen, der bei Vorlage seiner Arbeit an das Parlament bedauerte, die Aufstellung auf frühere Jahre nicht ausdehnen zu können. Jedenfalls ist seine Berechnung die genaueste, weshalb wir ihr nachstehend folgen.

mehr zu als die Segelschiffahrt, der Küstenverkehr mehr als der nach entfernten Ländern. Während die Tonnenzahl sich vermehrt, bleibt sich die Zahl der verwendeten Matrosen beiläufig gleich, d. h. sie erfährt eine relative Verminderung. Es hatten nämlich die sämmtlichen registrirten Seeschiffe 1849 3,096342 Tonnen und 152611 Matrosen, 1857 4,211482 Tonnen und 176387 Matrosen, 1860 4,251739 Tonnen und nur 171592 Matrosen. Unverkennbar baut man größere Schiffe, denen man kaum noch die gleiche Bemannung gibt, wie früher den etwas kleinern Fahrzeugen. Dabei ist übrigens zu bemerken, daß der durchschnittliche Tonnengehalt der Dampfer für lange Fahrt im allgemeinen nicht vergrößert wurde; einzelne Ausnahmefälle entscheiden nicht. Die geringste Vermehrung weist die Segelschiffahrt an der Küste auf; sie hat gleichzeitig mit den Dampfern und den Eisenbahnen zu concurriren.

An die Übersicht des Schiffsverkehrs reiht sich die der Schiffbrüche. Im Jahre 1860 wurden deren 1379 an den britischen Küsten aufgezeichnet, und zwar verunglückten 541 Schiffe vollständig und 838 theilweise. Es kamen dabei 536 Menschen um, und der Geldverlust wird zu 603065 Pf. St. veranschlagt. Gerettet wurden 1383 Schiffbrüchige, theils vermittelst der Raketenapparate und Rettungsboote, theils durch die Küstenwache, 14 aber durch Aufopferung einzelner Individuen. Die meisten verunglückten Fahrzeuge waren Kohlenschiffe, und in 368 Fällen ward erwiesen, daß das Unglück durch die Untüchtigkeit der Fahrzeuge, durch Unzulänglichkeit der Bemannung oder durch Unachtsamkeit entstanden war. So groß die Zahl der Schiffbrüche 1860 gewesen, so war dieselbe in den beiden nächstvorhergegangenen Jahren doch noch größer.

b) Eisenbahnen. Großbritannien hat die theuersten und gleichwol die meisten Schienenwege in Europa. Am 1. Jan. 1859 standen bereits 9506 englische Meilen im Betriebe. Davon kamen 6976 auf England, 1342 auf Schottland und 1188 auf Irland. Der Betrag der bereits aufgewendeten Kosten belief sich auf 308,824851 Pf. St., wovon 165,379575 durch gewöhnliche Actien, 65,401316 durch Prioritätsactien und 78,043960 durch Anleihen aufgebracht waren. Jede Bahnmeile kostete durchschnittlich 34950 Pf. St. (in England 39275, in Schottland 20225, in Irland 15604). Die Betriebskosten erforderten durchschnittlich 48 Proc. der Roheinnahme. Bei der Kostspieligkeit der Anlage an sich und der geringen Ökonomie in der Ausführung und Verwaltung hatte bis dahin die durchschnittliche Verzinsung im günstigsten Jahre $3^{7}/_{10}$ Proc. nicht überstiegen (1857), hatte sich dagegen 1850 nur auf $1^{83}/_{100}$ belaufen. Die Zahl der vermittelst der Eisenbahnen beförderten Personen stieg 1858 auf die enorme Menge von 139,193699 (welche ungeheuere Menge sich nur aus den London selbst umgebenden Schienenwegen erklären läßt), wozu etwas über 73 Mill. Tonnen Güter und 11,326006 Stück Thiere kamen. Die Fahrpreise sind sehr hoch. Der Ertrag der Personenbeförderung belief sich im Jahre 1857 (für 139,008888 Individuen) auf 10,592798, ward aber vom Ertrage der Güterbeförderung mit 13,581812 Pf. St. bedeutend übertroffen.

Einem parlamentarischen Ausweise entnehmen wir, daß am 31. Dec. 1860 in Großbritannien und Irland 10433 englische Meilen Eisenbahnen für den Verkehr eröffnet waren und der Betrieb darauf durch 5801 Locomotiven, 15076 Passagierwagen und 180574 Güterwagen besorgt wurde. Die Gesammtausgaben sämmtlicher Eisenbahnen im Jahre 1860 beliefen sich auf 13,187368 Pf. St., wogegen die Gesammteinnahme sich auf 27,766622 Pf. St. stellte, und zwar vom Personenverkehr einschließlich der Einnahmen vom Passagiergepäck und aus der Postbeförderung auf 13,085756 Pf. St. (vom reinen Personenverkehr auf 11,550942 Pf. St.) und vom Güterverkehr auf 14,680866 Pf. St. Befördert wurden auf sämmtlichen Eisenbahnen ausschließlich der Inhaber von Saisonbillets 163,435678 Personen gegen 149,787294 im Jahre 1859, und zwar in der ersten Klasse 20,625851 Personen (Einnahme 5,170935 Pf. St.), in der zweiten Klasse 49,041816 Personen (Einnahme 3,944713 Pf. St.) und in der dritten Klasse 93,768013 Personen (Einnahme 4,162487 Pf. St.).

Zu Anfange des Jahres 1843 hatte die im Betriebe stehende Bahnlänge erst 1736 englische Meilen betragen. Sie stieg am 1. Jan. 1848 auf 4626, 1854 auf 8028 Meilen. Die Einnahme per englische Meile war anfangs am größten, da man natürlich die am meisten verkehrtreibenden Städte zuerst durch Schienenwege verband. Die durchschnittliche Einnahme erreichte im Jahre 1845 ihren Culminationspunkt mit 3080 Pf. St. pr. Meile. Darauf trat Verminderung ein bis 1850, mit 1944 Pf. St. pr. Meile. Hierauf neues Ansteigen, mit dem Maximum im Jahre 1860, nämlich nach provisorischer Berechnung 2685 Pf. St. Zufolge

einer zu Ende des Jahres 1859 veröffentlichten Aufſtellung hatte das Parlament bis dahin 290 Eiſenbahngeſellſchaften conceſſionirt und zum Aufbringen von 383,716351 Pf. St. ermächtigt, wovon 98,282170 angeliehen werden könnten. Davon waren zur angegebenen Zeit 334,362928 Pf. St. bereits flüſſig gemacht. Außerdem wurden 37 Geſellſchaften aufgeführt mit einem Nominalkapitale von 16,028928 (wovon aber nur 1,072143 wirklich aufgebracht worden waren), welche ihre Unternehmen entweder aufgegeben oder an andere Geſellſchaften abgetreten hatten. So ergibt ſich denn für Ende 1859 ein conceſſionirtes Geſammtkapital von 399,745279 Pf. St., wovon 102,360098 durch Anleihen zu decken. Wirklich aufgebracht waren indeß 335,435071, nämlich 86,247730 durch Anleihen, 63,555179 durch eigentliche Prioritäts- und 185,632116 durch gewöhnliche Actien. Nach einer Berechnung (deren Ergebniſſe mit der oben erwähnten allerdings nicht übereinſtimmen, wie denn ſelbſt die officiellen Parlamentsvorlagen in ihren Angaben nicht ſelten bedeutend voneinander abweichen) hätten ſich, im Verhältniſſe zu dem aufgewendeten Kapitale, die Einnahme und der Reinertrag folgendermaßen geſtellt, wobei zu bemerken, daß hier der geſammte Reinertrag, oben dagegen nur die wirklich ausbezahlte Dividende berechnet iſt, der Unterſchied alſo wenigſtens theilweiſe auf Reſervefonds u. dgl. kommt:

Jahr.	Roheinnahme.	Reinertrag.	Jahr.	Roheinnahme.	Reinertrag.
1843	8,28 Proc. vom Kapital	4,94 Proc.	1852	6,27 Proc. vom Kapital	3,44 Proc.
1844	8,70 „ „ „	5,22 „	1853	6,80 „ „ „	3,80 „
1845	9,13 „ „ „	5,48 „	1854	7,30 „ „ „	3,93 „
1846	9,05 „ „ „	5,25 „	1855	7,24 „ „ „	3,90 „
1847	8,08 „ „ „	4,69 „	1856	7,69 „ „ „	4,00 „
1848	6,77 „ „ „	4,06 „	1857	7,87 „ „ „	4,19 „
1849	5,93 „ „ „	3,44 „	1858	7,52 „ „ „	3,91 „
1850	5,70 „ „ „	3,31 „	1859	7,94 „ „ „	4,13 „
1851	6,32 „ „ „	3,67 „	1860	8,37 „ „ „	4,39 „

Die Zahl der Unglücksfälle auf Eiſenbahnen betrug in den Jahren 1854 bis (einſchließlich) 1858 408, ſomit durchſchnittlich 82 im Jahre. Davon wurden 203 durch Zuſammenſtoß zweier Züge und 85 durch Abgleiten aus den Schienen verurſacht, 13 durch Schnelligkeit beim Einlaufen in Bahnhöfe, 29 durch unrichtige Stellung der Wechſel, ferner 17 durch Exploſionen und 12 durch Achſenbrüche. Die furchtbarſten Unfälle waren die durch Zuſammenſtoß herbeigeführten; von 2068 Perſonen, welche in den bezeichneten 5 Jahren zu Schaden kamen, hatten 1641 denſelben der eben angegebenen Urſache beizumeſſen.

Im Rechnungsjahre $18^{59}/_{60}$ (vom 1. Juli an) zählte man Verletzte:

	getödtet	verwundet
Reiſende, ohne eigene Schuld beſchädigt	13	357
„ durch „ „ „	18	10
Angeſtellte, ohne eigene Schuld beſchädigt	10	34
„ durch „ „ „	115	24
Andere Perſonen	76	12
Selbſtmorde	3	—
	235	437[21])

Nach einer Notiz vom März 1861 betrug in dieſer Zeit die Zahl der bei den Eiſenbahnen angeſtellten Perſonen 181373. Stationen gab es 3601.

21) Nach officiellen Angaben betrug von 1850 bis Juni 1858 die Zahl der Getödteten 142, derer, die ſonſt zu Schaden gekommen waren, 2830, während in dem Zeitraume des einen Jahres 1858 nicht weniger als 276 getödtet und 556 mehr oder weniger beſchädigt wurden. Der Hauptgrund des Übels, daran iſt nicht zu zweifeln, liegt in der mangelhaften Verwaltung, wenn man einige wenige Fälle ausnimmt, die eben durch ein unglückliches Zuſammentreffen beſonderer Umſtände auch bei der größten Vorſicht nicht zu vermeiden ſind. Beſſer iſt es auch geworden, ſeitdem das Publikum angefangen, in jedem einzelnen Falle gegen die Directionen klagbar zu werden, und dieſe von den Gerichten zu nicht unbedeutenden Entſchädigungen verurtheilt worden ſind. In einem Zeitraume von zehn Jahren, von 1848—58, hat eine einzige Bahn, die South-Eaſtern, ſolche Entſchädigungen bis zu einem Betrage von faſt 78000 Pf. St. zu zahlen gehabt. Die Angabe Bentinck's, welcher Vorſitzender der im Jahre 1857 ernannten Eiſenbahncomittee im Parlament war, daß die verſchiedenen Bahnen bereits mehr als eine Mill. Pf. St. an Entſchädigungen bezahlt, mag übertrieben ſcheinen, wird aber ſchwerlich zu hoch gegriffen ſein, da 14 Geſellſchaften in jenem Zeitraume allein eine Summe von 424090 Pf. St. vergütet haben.

c) Telegraphen. Schon zu Ende des Jahres 1857 gab es 9379 englische Meilen Telegraphen mit 46482 Meilen Drahtlänge und 770 Stationen. Depeschen wurden im genannten Jahre 1,241163 befördert. Die Zahl hat seitdem noch ungemein zugenommen. Einen besondern Zweig bilden außerdem die unterseeischen Telegraphen. Viele dieser Anlagen sind misglückt, namentlich die nach Amerika. Zufolge einer dem Parlament vorgelegten Notiz sind im ganzen 11346 Meilen Kabel versenkt worden, und davon haben sich nur ungefähr 3000 Meilen bewährt. Zu Grunde gegangen sind: 2000 Meilen des atlantischen Kabels, 3499 Meilen von dem im Rothen und Indischen Meere versenkten, 700 Meilen von dem zwischen Sardinien, Malta und Korfu gelegten, endlich 550 Meilen des zur Verbindung von Singapore und Batavia gelegten Kabels. Die Schwierigkeiten der Aufgabe sind zwar groß, allein das bisherige Mislingen rührt doch zunächst von der schiechten Ausführung der Kabel her. Kein Zweifel, daß die Verbindungen in nicht sehr entfernter Zeit dauernd hergestellt werden.

d) Post. Nach dem Berichte des Generalpostmeisters bestanden im Jahre 1860 11441 Postbureaux, wovon 818 Hauptämter und 10623 Nebenbureaux, außerdem 2473 vereinzelte Briefsammlungen. Die Zahl der Briefkästen belief sich im ganzen auf nahezu 14000. Vor Einführung der Pennytaxe existirten deren nur 4515. Die englischen Posten legten im angegebenen Jahre täglich einen Weg von fast 144000 englischen Meilen zurück, wovon 36047 vermittelst Eisenbahn, 32297 vermittelst Postwagen, 2838 mit Dampfboot, 69994 durch Briefträger. Die Zahl der beförderten Briefe betrug im Jahre 1859 in

England	464 Mill.	= 22	per Kopf der Bevölkerung [22])
Schottland	54 „	= 17	„ „ „ „
Irland	48 „	= 8	„ „ „ „
zusammen	564 Mill.		Briefe.

Bei den frühern hohen Portosätzen war die Zahl der beförderten Briefe im Jahre 1839 noch nicht bis zu 80 Mill. (eigentlich blos auf 79,908000) gestiegen, sonach noch nicht 3 auf den Kopf der Bevölkerung. Die Taxe betrug damals 4 Pence für die Entfernung von nur 3 deutschen Meilen, 5 Penee für 4 Meilen, 6 Pence für 6 Meilen, 7 Penee bis zu 10 Meilen, 11 Pence bis zu 16 Meilen u. s. f., sodaß ein einfacher Brief von London nach Edinburgh $3^1/_2$ Sh. (also weit über 1 preuß. Thlr.) kostete. Im letzten Jahre wurden nicht weniger als 60 Mill. Briefe, weil unfrankirt, nicht angenommen, da die Postanstalt blos noch frankirte Schreiben befördert. Die Zahl der spedirten Zeitungsblätter belief sich auf $70^1/_2$ Mill. Nummern. Es wurden 6,969108 Postbons ausgegeben, die einen Geldbetrag von 13,250930 Pf. St. vermittelten. Die Provision davon belief sich auf 29115 Pf. St. Da die Post von 1860 an Auszahlungen bis zu 10 Pf. St. leistete, so entstand ein bedeutender weiterer Aufschwung dieses Geschäftszweigs. Das Postamt beschäftigt 24802 Beamte, wovon 1500 im eigentlichen London und 3300 im Bezirk der Metropole. Die Löhnung der Briefträger wechselt zwischen 18—23 Sh. in der Woche. Jeder Briefträger muß acht Stunden täglich arbeiten und hat 14 Tage Urlaub im Jahre.

e) Kanäle und Landstraßen. Man berechnet die Länge der Flüsse, soweit dieselben schiffbar sind, in England und Wales auf 390, die der Kanäle auf 476, sonach die Gesammtlänge der Wasserstraßen auf 866 deutsche Meilen. Ueber die Ausdehnung der Landstraßen liegt uns nur eine schon ziemlich alte Notiz vor: 1843 berechnete man dieselbe in England und Wales auf 27887 deutsche Meilen.

IV. Volksbildung und Wohlstand; Verbrecherzahl. a) Bildung. Das Schulwesen ist entschieden schlecht. Nach einer Notiz vom Jahre 1857 besuchten in England und Wales von 4,908696 Kindern im Alter zwischen 3 und 15 Jahren nicht mehr als 2.046848 die Schulen und hiervon fast die Hälfte (42 Proc.) nicht einmal ein Jahr lang.

Einen statistischen Anhaltspunkt zur Bezeichnung des Grades der Volksbildung gewähren die Eheregister, insofern daraus zu ersehen, in welchem Verhältniß die Verlobten den Heirathsact unterzeichnen konnten. Da in England die Abfassung einer Urkunde durch die Behörde hierbei nicht so unbedingt nothwendig ist wie in Frankreich, so bleibt die sich ergebende Übersichtszahl unvollständig, und es läßt sich wol annehmen, daß gerade aus der Klasse der Wenigstgebildeten sehr viele die bezeichnete Formalität unterlassen. Gleichwol ist das Verhältniß nur wenig günstiger als in Frankreich, obgleich ein entschiedener Fortschritt sich nicht verkennen läßt. Noch im Jahre 1841 unterzeichneten 40,8 Proc. der Neuverheiratheten mit bloßen

22) In London 43 per Kopf, in Edinburgh 36, in Dublin 34, in Birmingham und Manchester 28.

Kreuzen; 1858 bedurften doch nur noch 32,3 Proc. eines solchen Zeichens. Es unterschrieben also im ersten Jahre 59,2, im letzten 67,7 Proc. Nach Geschlechtern geschieden war das Verhältniß 1858 folgendes: es unterzeichneten mit bloßen Kreuzen 27 Proc. Männer und 37,6 Proc. Frauen; die Zahl der wirklichen Namensunterschriften betrug demnach 73 und resp. 62,4 Proc. (1841 erst 67,3 und 51,2 Proc.). Was die Männer anbelangt, so standen die Londoner mit 89,1 Proc. voran; dann kamen jene von Westmoreland mit 83,4, Northumberland mit 82,4, Cumberland 81,7 und Yorkshire (East-Riding mit 82 und North-Riding mit 82,3 Proc.). Den Gegensatz bildeten die Männer der Grafschaften Hertford mit 57,4, Bedford 58,9, Suffolk 58,6, Stafford 57,9 und Monmouthshire mit 57 Proc. Unter den Frauen stehen die von London und Middlesex ebenfalls mit an der Spitze (81 und 80,5 Proc.) Sie werden indeß übertroffen durch die von Westmoreland mit 82,6, in welcher Grafschaft die Weiber fast so zahlreich wie die Männer das Schreiben erlernt haben. Am wenigsten konnten die Frauen schreiben in Bedford, nämlich nur 52,1 Proc., in Huntingdon 59,8, Cambridge 59,5, Cornwall 54,4, Salop 59,4, Stafford 45,3, Lancaster 45, Monmouth 47,3, South-Wales 41,3 und North-Wales 45,2 Proc.

Nach den Heirathsregistern vom Jahre 1859 (dem letzten, aus dem eine Zusammenstellung vorliegt) hatte sich das Verhältniß gegen das Vorjahr nur sehr wenig gebessert, nämlich nur um $^1/_{10}$ Proc., indem noch immer 32,2 Proc. der Neuverheiratheten mit bloßen Kreuzen unterzeichneten. Diese Besserung war ausschließlich auf seiten der Bräutigame, indem die Zahl der des Schreibens Unkundigen auf 26,7 Proc. herabging, während sie bei den Bräuten stationär auf 37,6 geblieben war.

Unter den wirklich unterschreibenden Männern stand der londoner Distriet allen andern mit 89,4 Proc. voran; am nächsten kamen die Bräutigame von Westmoreland mit 86,7, North-Riding mit 82,1 und East-Riding (sammt York) mit 81,9. Am übelsten stand es wieder in den Grafschaften Monmouth mit blos 55,6, Hertford 56,4, Stafford 58,3 und Suffolk 59,3. Von den Frauen übertrafen diesmal die von Surrey (außerhalb London) alle andern; es konnten 81,2 Proc. unterschreiben. Nächst ihnen kamen die Londonerinnen mit 80,9 und dann die aus Sussex mit 80,1 Proc. (Die Westmoreländerinnen weisen diesmal blos 76,9 Proc. auf.) Am trübsten sah es aus in South-Wales, wo nur 40,5 Proc. der Bräute unterschreiben konnten, dann in North-Wales 44,4, in Lancashire 45, in Monmouthshire 45,2, in Staffordshire 46,8 Proc.

Der Aufwand der Staatskasse für Unterricht, Künste und Wissenschaften beträgt 1,100000 bis 1,200000 Pf. St., sonach eine sehr ansehnliche Summe. Davon werden etwa 680000 für das Volksschulwesen in Großbritannien und 230000 für das in Irland verwendet. Das Britische Museum erscheint in jener Hauptsumme mit dem kolossalen Betrage von 112000 Pf. St. Man hat berechnet, daß das Institut von seiner Gründung im Jahre 1753 bis zum Jahre 1860 der Staatskasse nicht weniger als 1,382733 Pf. St. kostete, eine ungeheuere Summe, aber doch nicht mehr, als ein Linienschiff erforderte, das zudem nur die Hälfte dieser Zeit in wirksamem Stande in See hätte gehalten werden können. Die erzielten Resultate der Ausgaben für Volksbildung entsprechen im übrigen kaum irgendwo der Größe des Aufwandes.

Im Jahre 1859 betrug die Zahl der aus Staatsmitteln unterstützten Schulen in England 5387. Es wurden in denselben 808036 Kinder unterrichtet, jedoch nicht mit dem zu wünschenden Erfolge.

Ein freilich nicht unbedingt maßgebendes Zeichen zunehmender Volksbildung findet sich im wachsenden Papierverbrauche. Da das Papier bis zur jüngsten Zeit einer besondern Steuer unterlag, so besitzt man in dieser Beziehung ein beachtenswerthes Material. Die Accisegebühr wurde von folgender Pfundzahl Papier entrichtet:

Jahr.	Pfund Papier.	Jahr.	Pfund Papier.
1800	29,266000	1853	164,336135
1842	96,693000	1854	161,784204
1846	122,605926	1855	155,657843
1847	116,111336	1856	172,917596
1848	116,639943	1857	175,690557
1849	126,166341	1858	176,298997
1850	133,269788	1859	197,684847
1851	142,597945	1860	207,821013
1852	147,140325		

Danach ergibt sich ein Papierverbrauch per Kopf im Jahre 1800 von 2,28 Pfd., im Jahre 1860 von 7,2 Pfd. Da das Papier in der Neuzeit durch Verbesserung in der Fabrikation feiner hergestellt wird, so ist der wirkliche Unterschied noch größer. Von der versteuerten Gesammtsumme kamen übrigens im Jahre 1858 128,929067 Pfd. auf England, 39,513235 auf Schottland und nur 7,856695 auf Irland.

b) Volkswohlstand. Es ist nach der Natur aller Verhältnisse sehr schwer, die Gesammtsumme des Nationalvermögens sowie den Betrag der Ab- oder Zunahme desselben in bestimmten Zahlen festzustellen. Jeder Blick auf die Verhältnisse Englands sowie beinahe jedes einzelne Moment, das sich überhaupt ziffermäßig erfassen läßt, beweist indeß eine sehr große Höhe und eine fortdauernde gewaltige Zunahme des Volkswohlstandes. Wir können hier nur auf einzelne Erscheinungen hinweisen. Die nächstliegende ist wol das Steigen des Handelsverkehrs, dann das der Schiffahrt und jenes der Fabrikation (s. oben). Was den Ertrag des Grundeigenthums betrifft, so hat der verdiente Porter für die Zeit von 1815—43 bereits eine Vermehrung von 62 Proc. des Einkommens von Grund und Boden nachgewiesen. Die Gesammtsumme des der Einkommensteuer unterliegenden Einkommens stieg von 229¼ Mill. Pf. St. im Jahre $18^{49}/_{50}$ schon $18^{57}/_{58}$ auf 274 ⅙ Mill. [23]) Leone Levi schätzt das Nationalvermögen folgendermaßen: im Jahre 1801 auf 1800 Mill. Pf. St., 1841 auf 4000 Mill., 1860 auf 6000 Mill. Da sich die Volksmenge mittlerweile ebenfalls mehr als verdoppelt hat, so ergibt sich freilich ein geringeres als dieses Zunahmeverhältniß für jeden einzelnen Einwohner; immerhin aber bleibt ein Steigen von 112 Pf. St. per Kopf im Jahre 1801 auf 150 im Jahre 1841 und auf 206 im Jahre 1860; sonach beinahe eine Verdoppelung. Wir halten diese Schätzung um so weniger für übertrieben, als die Bedeutung der vorliegenden Zahlen durch das Sinken des Geldwerths nicht unbedeutend moderirt wird. Man darf wol die ganze Annahme noch für zu niedrig ansehen.

Indeß ist es allerdings nicht blos die absolute Zunahme des Nationalvermögens, welche in Betracht kommt, sondern beinahe noch mehr das Verhältniß der Vertheilung. Kennt man doch den alten Gemeinplatz: in England gebe es keinen Mittelstand, sondern nur ganz Reiche und ganz Arme. Sollte etwa blos die erste Klasse auf Kosten der letzten gewonnen haben?

Schon die ungewöhnliche Volksvermehrung beweist das Gegentheil. Ebenso die ungleich größern Bedürfnisse, welche selbst der unbemittelte Engländer befriedigen kann, im Gegensatze zum unbemittelten Deutschen oder Franzosen. Es ist bekannt, um wie vieles besser der Tagelöhner jenseit des Kanals lebt als diesseits. Zur Lösung der Frage, ob die Armuth im Lande ab- oder zunimmt, dient aber besonders die Liste der in jedem Jahre (an einem bestimmten Tage) aus öffentlichen Mitteln unterstützten Armen. Während die Bevölkerung mit Ausnahme Irlands so bedeutend zunahm und zudem die Erhebung wesentlich vervollständigt ward [24]), verminderte sich gleichwol die Menge der Hülfsbedürftigen. Man zählte nämlich unterstützte Arme in:

	England je am 1. Jan.	Schottland je am 14. Mai	Irland je zu Ende der 1. Januarwoche
1849	934419	82357	620747
1850	920543	79031	307970
1851	860893	76906	209187
1852	834424	75111	171418
1853	798822	75437	141822
1854	818337	78929	106802
1855	851369	79887	86819
1856	877767	79973	73083

23) Seitdem zuerst die Einkommensteuer in England eingeführt worden war, hat sich die Steuerkraft des Landes bekanntlich gewaltig gehoben. Man weiß, daß jede Auflage von 1 Penny der Einkommensteuer dem Staatsschatze fast 1 Mill. Pf. St. zuführt; das Steuerquotum, das von einzelnen Erwerbsquellen erhoben wird, ist durchgehends ein bedeutend höheres geworden. Hier nur wenige Beispiele: Die Bergwerke Großbritanniens, die im Jahre 1843 nach einem Einkommen von 2,081387 Pf. St. besteuert waren, zahlten im Jahre 1860 eine Einkommensteuer von 4.015455 Pf. St.; somit beinahe das Doppelte. In demselben Zeitraume war das Einkommen der Eisenwerke von 559435 Pf. St. auf 1,517230 Pf. St. und das der Eisenbahnen von 2,598943 Pf. St. auf 12,032562 Pf. St. gestiegen.

24) In England waren 1849 die Ergebnisse nur aus 590 Unionen und Pfarrsprengeln in die Hauptliste eingetragen, 1861 dagegen die aus 646.

	England je am 1. Jan.	Schottland je am 14. Mai	Irland je zu Ende der 1. Januarwoche
1857	843806	79217	56094
1858	908186	79199	50582
1859	860470	78501	44866
1860	851020	77306	44929
1861	890423	— —	50683

Abgesehen von den nie fehlenden Fluctuationen, ergibt sich durchgehends eine sehr bedeutende Verminderung der Zahl von Unterstützungsbedürftigen, und es tritt dieses erfreuliche Ergebniß ganz besonders in Irland hervor. (Auf dieser Insel hob sich auch der Wochenlohn der Feldarbeiter von $2^1/_2$ auf 7 Sh. Als man im Jahre 1851 die Volkszählung vornahm, befanden sich 250611 in den Workhouses und 47019 in den Hospitälern, von welchen letztern nur 4545 Nichtangehörige der Workhouses waren; bei der Zählung von 1861 fand man blos 50570 Personen in jenen Anstalten.) Doch in England ist man ebenfalls zu günstigern Resultaten gelangt als früher. Der zwölfte Bericht der Armeencommission seit der Verwirklichung des Gesetzes von 1834 über Unterstützung der Armen weist nach, daß seit 25 Jahren im Durchschnitt 5,169073 Pf. St. zu den gedachten Unterstützungszwecken verwendet wurden, statt 6,505037 Pf. St. vor dem Inslebentreten jenes Gesetzes. Es wurden sonach bei zunehmender Bevölkerung, sinkendem Geldwerth und steigendem Wohlstand in dieser ganzen Periode (bis 1859) 33,399100 Pf. St. erspart, während unter dem alten Systeme der Bedarf sich vermehrt haben würde. Früher kosteten die Armen jedem Engländer durchschnittlich 10 Sh. 4 P., jetzt, trotz des geringern Geldwerths, nur 6 Sh. jährlich. Die Veränderungen, welche die Neuzeit brachte, der Freihandel, insbesondere die freie Korneinfuhr, dann die Eisenbahnen, auch das Sinken des Geldwerths und die Fortschritte in Wissenschaft und Kunst haben mächtig beigetragen, die Lage der Unbemittelten zu verbessern, indem sie dieselben in den Stand setzten, günstigere Bedingungen von den Arbeitgebern zu erlangen.

Ein beachtenswerthes Zeichen der materiellen Zustände eines Volkes bildet die Consumtion der wichtigsten Lebensmittel. Leider läßt sich diese meistens nicht genau feststellen. Eine etwas ältere Berechnung über den Fleischverbrauch in den verschiedenen Ländern Europas ergab, daß dieser, wie ohnehin jedermann weiß, in England am stärksten, daselbst im Durchschnitte des Jahres 136 deutsche Zollpfund auf den Kopf beträgt, während in Frankreich nur $39^2/_5$, in Preußen $34^3/_4$ und in Baden $50^4/_5$ Pfd. auf jeden Einwohner kommen.

Der Zuckerverbrauch war, nach Zollpfunden:

Jahre.	In Großbritannien im ganzen	per Kopf	In Frankreich im ganzen	per Kopf
1821—23	313,986666 Pfd.	14,90 Pfd.	(95,652666 Pfd.	3,18 Pfd.)
1840—44	399,847082 „	21,61 „	220,581722 „	6,38 „
1851—53	692,993332 „	25,38 „	(174,790000 „	4,86 „)
1859	878,292000 „	38,18 „	370,410614 „	10,28 „

Es ist hiebei zu bemerken, daß bei den beiden eingeklammerten Angaben in Betreff Frankreichs der Betrag des Runkelrübenzuckers nicht eingerechnet ist, wol aber bei den Positionen von 1840—44 und dann von 1859. Nimmt man, wie es geschehen muß, den Rübenzucker dazu, so belief sich die Consumtion in Frankreich per Kopf in der Periode 1851—53 auf ungefähr 7,75 Pfd. Die Zunahme von 1840—59 betrug in Frankreich im ganzen 61, in Großbritannien aber 120 Proc.

Auf die Vermehrung der Consumtion wirkte stets die Steigerung oder Herabsetzung der Auflagen ein (der Zollgebühr), die Billigkeit des Ankaufspreises und das Sinken des Geldwerths, ebenso aber auch oder vielmehr vor allem der Wohlstand der Nation oder deren Erschöpfung, wie man eine solche nicht sowol während der großen Napoleonischen Kriege als vielmehr erst nach denselben und zwar Jahrzehnde lang wahrnehmen konnte. Die hohe Wichtigkeit dieser Erscheinungen für das wirthschaftliche Leben der Völker wird es rechtfertigen, wenn wir etwas dabei verweilen. Die Berechnung eines englischen Nationalökonomen (welche in Einzelheiten allerdings von der vorstehenden etwas abweicht) liefert folgende Ergebnisse. Die Verhältnisse der Zuckerconsumtion im vereinigten Königreiche waren von 1801—59:

Perioden.	Jahresconsumtion in englischen Centnern zu 51 Kilogr.	Zollgebühr per Centner. Sh.	P.	Mittelpreis im Entrepot. Sh.	P.	Preis mit Zoll. Sh.	P.	Consumtion per Kopf. Pfd.	Unzen.
1801—1804	2,847519	26	2	48	1	74	3	18	7
1805—1819	2,854038	29	2	50	3	79	5	16	3
1820—1824	3,385700	27	4	32	11	60	3	17	12
1825—1829	3,657745	27	4	33	—	60	4	17	14
1830—1834	3,941053	24	6	27	1	51	7	18	2
1835—1839	3,903260	24	1	36	4	60	5	17	1
1840—1844	3,935712	25	2	38	7	63	9	16	5
1845—1849	5,614057	14	6	28	5	42	11	22	8
1850—1854	7,154461	11	6	23	11	35	5	29	1
1855—1859	7,800000	14	—	31	—	45	—	31	—

In der ersten dieser Perioden (1801—4), also in einer Zeit des Kriegs, war sonach der durchschnittliche Verbrauch sehr entschieden größer als in den sämmtlichen spätern Perioden bis Ende 1844. Anfangs trug allerdings die Erhöhung der Zollgebühr und die Steigerung des Ankaufspreises dazu bei. Als aber jene Gebühr vermindert ward und der Preis überdies bedeutend herabsank, blieb die Consumtion, trotz des allgemeinen und ungestörten Friedens, eine geringere, als sie in der Kriegsperiode gewesen war. Das Verhältniß tritt noch greller hervor, wenn wir die ersten 14 Jahre unsers Jahrhunderts, also ausschließlich die Kriegsperiode (getrennt von den Friedensjahren 1815—19) ins Auge fassen. Während dieser 14 Kriegsjahre betrug die Zuckerconsumtion per Kopf durchschnittlich 18 Pfd. 7 Unzen, in den 30 nächstfolgenden Friedensjahren (1815—44) nur 17 Pfd. 3 Unzen. In den 5 Jahren 1815—19 fiel der Verbrauch gegen die Kriegsjahre sogar um $2^1/_4$ Pfd.; erst 1830 und 1831 ergab sich ein Steigen auf 19 Pfd., dem aber im Decennium 1835—44 wieder ein Rückschlag auf 17—18 (1840 sogar auf 15) Pfd. folgte. Die Verschwendung des Nationalvermögens während des Kriegs hatte allerdings, wie der so sehr misverstandene Ausdruck besagt, „Geld unter die Leute gebracht". Allein jener Überanstrengung folgte eine desto größere und anhaltendere Erschöpfung. Daher das dreißig Jahre lang nachwirkende klägliche Ergebniß, welches sich im Verbrauche der Lebensbedürfnisse zeigte. Nun erst begann eine entschiedene Zunahme, herbeigeführt durch starke Herabsetzung der Zollgebühr, Verminderung des Ankaufspreises, Steigen des Wohlstandes und schließlich auch Sinken des Geldwerths.

Eine ganz ähnliche Erscheinung oder vielmehr einfache Bestätigung des eben Gesagten ergibt sich bei der Theeconsumtion. Dieselbe betrug nach der Berechnung des nämlichen Statistikers in englischen Pfunden (1 englisch Pfund = 0,906 Zollpfund):

Perioden.	Durchschnittliche Consumtion. Pfd.	Zollbetrag per Pfd. Sh.	P.	Mittelpreis im Entrepot. Sh.	P.	Preis mit Zoll. Sh.	P.	Consumtion per Kopf. Pfd.	Unzen.
1801—1804	24,016255	1	7	3	—	4	7	1	8
1805—1809	23,325495	3	$^3/_4$	3	$3^1/_4$	6	4	1	6
1810—1814	24,264940	3	$1^1/_2$	3	$4^1/_2$	6	6	1	5
1815—1819	24,997373	3	$11^1/_4$	2	$^1/_4$	5	$10^1/_2$	1	4
1820—1824	26,956571	2	$9^3/_4$	2	10	5	$7^3/_4$	1	4
1825—1829	29,402033	2	$5^3/_4$	2	$5^1/_2$	4	$11^1/_4$	1	5
1830—1834	31,678328	2	$2^1/_2$	2	$2^1/_2$	4	$4^3/_4$	1	5
1835—1839	36,764065	2	$^1/_2$	1	8	3	$8^1/_2$	1	7
1840—1844	37,558274	2	$2^1/_2$	1	$10^1/_2$	4	$^3/_4$	1	6
1845—1849	47,200093	2	$2^1/_4$	1	1	3	$3^1/_4$	1	11
1850—1854	56,124305	2	—	1	$2^1/_2$	3	$2^1/_2$	2	1
1855—1859	69,000000	1	6	1	5	2	11	2	8

Die Kaffeeconsumtion hat in England, des allgemeinen Theegenusses wegen, nur eine untergeordnete Bedeutung. Der Zoll, im Jahre 1801 bis zu 3 Sh. für das Pfd. betragend, ist auf 3 Pence herabgesetzt. Der Verbrauch aber hob sich in dieser Zeit von 1 Unze per Kopf auf 1 Pfd. 4 Unzen.

Zur Vervollständigung der obigen Bemerkungen über die furchtbare Nachwirkung der Kriege mögen hier noch einige weitere Notizen folgen. Die Ausfuhr betrug durchschnittlich in je drei Jahren:

1801—1803	durchschnittlich über	40	Mill.	Pf. St.
1812, 1814 und 1815	„ „	46	„	„ „

(Die Register von 1813 sind verbrannt.)

1827—1830	„ nicht ganz	37	„	„ „

Sonach 12—15 Jahre nach Beendigung des Kriegs 9 Mill. weniger als in der letzten Periode desselben, ja sogar 3 Mill. weniger als zu Anfang des Jahrhunderts!

Ähnlich gestaltete es sich mit der Handelsschiffahrt. Es betrug die Zunahme:

in den 11 Kriegsjahren 1803—14 zusammen etwa $20^3/_4$ Proc.
„ „ 27 Friedensjahren 1814—41 „ „ 34 „

Dies ergibt ein Steigen von 18,9 Promille in jedem Kriegs-, aber nur von 12,6 Promille in jedem Friedensjahre.

Der Stand der Sparkassen war seit 1846, und zwar nach den Hauptländern ausgeschieden, folgender. Es betrug das in denselben angelegte Kapital in Pf. St.:

	England.	Wales.	Schottland.	Irland.	Total.
1846	26,759817	674657	1,383866	2,924910	31,743250
1847	25,838109	697840	1,182518	2,488713	30,207180
1848	24,985730	692495	1,080110	1,355801	28,114136
1849	25,480504	678313	1,154338	1,223851	28,537010
1850	25,655145	648669	1,325063	1,302105	28,930982
1851	26,770457	659387	1,488707	1,359103	30,277654
1852	27,967641	681614	1,645040	1,459966	31,754261
1853	29,182776	742483	1,837856	1,599145	33,362260
1854	29,400685	795829	1,931928	1,607638	33,736080
1855	29,771139	842432	2,033925	1,615639	34,263135
1856	30,404870	878844	1,938572	1,723726	34,946012
1857	30,694646	898260	1,776746	1,775915	35,145567
1858	31,533736	907301	1,960902	1,818423	36,220362
1859	33,810564	968792	2,210710	2,005810	38,995876
1860	35,747348	1,034410	2,415381	2,144948	41,342087

Diese Liste verdient in mehrfacher Beziehung nähere Beachtung. Sie zeigt im allgemeinen die Wohlstands- und Vertrauensfluctuationen, die sich in jedem Jahr ergaben. Großbritannien beweist sehr bestimmt, daß die große Krise, welche die Reaction nach ihrem letzten Sieg unbedingt und ausschließlich der Revolution von 1848 beimaß, eben doch wesentlich auch andere Veranlassungen gehabt haben muß. Nicht blos wurde das Inselreich von dieser Bewegung unmittelbar gar nicht ergriffen, sondern es begann der Rückschlag — hier wie anderwärts — nicht erst mit dem Jahre 1848, sondern schon im Jahre 1846, das einen Stillstand, und 1847, das eine absolute Verringerung herbeiführte, infolge der damals hereingebrochenen und dann noch lange fortdauernden, allerdings durch die politischen Wirren beförderten Krise. Es bedurfte fünf Jahre Zeit, um das Sparkassenkapital wieder auf die frühere Höhe zu bringen. Allerdings trug das hauptsächlich durch andere Umstände bewirkte Unglück Irlands hierzu bei. Die Massenauswanderung bedingte natürlich auch die Zurücknahme der Sparkassengelder, welche in zwei Jahren auf die Hälfte ihres Betrags herabgingen. Seit 1850 trat eine mäßige, aber beständige Erhöhung der Summe wieder ein, doch fehlt auf der irischen Insel noch jetzt ein volles Viertel der zu Ende 1846 eingelegt gewesenen Beträge.

Indeß ist weniger die absolute Größe der Gesammteinlage als vielmehr deren Vertheilung nach Einzelbeträgen bezeichnend dafür, ob die Vermehrung von der Masse der Bevölkerung oder nur von wenigen herrührt. Nun ergibt eine Classificirung der gleichnamigen individuellen Conti folgende Resultate. Es betrug die Zahl der Einleger:

	1830	1858
unter und bis 20 Pf. St.	210247	928687
von 20 „ 50 „ „	116940	328108
„ 50 „ 100 „ „	54059	143960
„ 100 „ 150 „ „	18557	48834
„ 150 „ 200 „ „	8009	28482
„ mehr als 200 „ „	4405	1652
Gesammtzahl der Einleger	412217	1,479723

Die Zunahme ist also entschieden am stärksten in den Beträgen von weniger als 20 Pf. St. In neuester Zeit hat man noch weitere Ausscheidungen vorgenommen. Danach ergab sich für Anfang des Jahres 1859 folgende Classification:

unter	und	bis	1	Pf. St.	213473	von	40	bis 50	Pf. St.	58032
von	1	„	5	„ „	294739	„	50	„ 75	„ „	98380
„	5	„	10	„ „	194133	„	75	„ 100	„ „	45580
„	10	„	15	„ „	140092	„	100	„ 125	„ „	30700
„	15	„	20	„ „	86250	„	125	„ 150	„ „	18134
„	20	„	30	„ „	148575	„	150	„ 200	„ „	28482
„	30	„	40	„ „	121501	„	mehr als 200		„ „	1652

Eine jedoch unvollständige Classification der Einleger ergibt, daß an dem Guthaben betheiligt sind:

	in Proc. der Zahl	in Proc. der Beträge
1) Weibliche Arbeitspersonen, Dienstboten, Wäscherinnen, Putzmacherinnen u. s. w.	25	26
2) Handwerker, kleine Gewerbtreibende, kleine Pächter, Krämer	24	26
3) Unmündige	15	8
4) Männliche Arbeiter, Dienstleute	12½	14
5) Frauen, Witwen, ohne Angabe der Beschäftigungsweise	12	14
6) Verschiedene	3	3
7) Angestellte, Beamte, Lehrer, Geschäftslose	3	3
8) Soldaten, Matrosen, Constabler, Eisenbahnbedienstete, Bootführer, Kutscher, Briefträger	2	3
9) Anvertraute Gelder von Corporationen	1½	1½

Dem überhaupt so vielfach verdienten Statistiker Dr. Engel verdanken wir folgende Vergleichung [25]):

	Großbritannien 1859	Preußen 1859	Sachsen 1858
Es kommt eine Sparkasse auf Bewohner	44300	38257	19237
„ „ „ „ „ Quadratmeilen	9,4	11	2,57
Es kommen Conti auf eine Kasse	2469	1269	2324
Der durchschnittliche Geschäftsumfang einer Kasse ist dem Geldbetrag des Guthabens der Einleger nach Thlr.	456113	98011	139068
Der Durchschnittsbetrag eines Conto ist „	183,7	80,14	59,83
Ein Sparkassenbuch kommt auf Bewohner	17,8	31,3	8,6
Auf einen Bewohner kommt ein Sparkassenguthaben von Thlr.	10,26	2,56	6,95

Sehr richtig bemerkt Engel: „So hoch entwickelt auch das englische Sparkassenwesen ist, so lehrt doch ein Blick auf vorstehende Tabelle, daß diese Entwickelung wesentlich eine natürliche Folge des größern Reichthums Englands ist und nicht blos eine der größern Verbreitung der Sparkassen selbst. Wenn sich hierneben bei gleicher Entwickelung der Durchschnittsbetrag eines Conto in Sachsen nur auf 59,83 Thlr. gegen 183,7 Thlr. in England beläuft, so ist anzunehmen, daß das Sparkassenpublikum Englands im Stande ist, fast dreimal mehr zurückzulegen als das Sachsens. Daß ein größerer Sparsinn unter der Bevölkerung lebe, ist damit nicht gesagt." Die Sparkassenverhältnisse bliben überhaupt keinen unbedingt zulässigen Maßstab. Mancherlei Verhältnisse wirken auf deren Benutzung oder Nichtbenutzung für gemachte Ersparnisse ein. In einem Lande mit sehr getheiltem Grundbesitz, in welchem es dem Wenigbemittelten ermöglicht ist, sich ein kleines Feldstück zu kaufen, wird infolge dieser Gelegenheit zur Geldanlage manche Ersparniß, die unter entgegengesetzten Verhältnissen der Sparkasse zuflösse, zu einem bescheidenen Grunderwerb verwendet werden.

Im bisherigen Sparkassenwesen Großbritanniens hat übrigens in der letzten Zeit eine Umge-

25) Zeitschrift des königlich preußischen Statistischen Bureau, redigirt von Dr. E. Engel, 1861, Nr. 5.

ſtaltung begonnen. Alle Poſtſtellen nehmen Einlagen an, welche der Staat mit 2½ Proc. verzinſt. Die Poſtämter haben dieſe Beträge jeden Tag abzuliefern an beſtimmte Beamte der Staatsſchuldenverwaltung, welche dieſelben in dreiprocentigen Conſols anlegen. Die Vortheile, welche dieſe neue Einrichtung bietet, beſtehen darin, daß man jeden Tag Einlagen machen und zurückziehen kann, und zwar allenthalben im ganzen Lande, ſelbſt in den abgelegenſten Landgemeinden, wo nur eine Poſtexpedition vorhanden iſt; ferner, daß dieſe Depoſitenſcheine bei allen andern öffentlichen Kaſſen eingelöſt werden.

Neben den Sparkaſſen, jedoch entſchieden getrennt von denſelben, ſind in der Neuzeit auch viele Pennybanken entſtanden. Sie nehmen viel kleinere Beträge an als jene Anſtalten, bis zu 1 Penny herab, und nicht über 2½ Sh. auf einmal. Ihre Kaſſen ſind meiſtens nur Sonnabends abends geöffnet, nach der Zeit der Lohnauszahlung in den Fabrikſtädten. Ungeachtet der Kleinheit der Einlagen iſt die Geſammtſumme ihrer Beträge doch bereits ſehr hoch geſtiegen (in Birmingham allein auf mehr als 100000 Pf. St.) Die größern Summen werden durch dieſe Inſtitute ſelbſt meiſtens bei den Sparkaſſen verzinslich angelegt.

Das Streben der Wenigerbemittelten, ſich durch eigene Kraft gegen Unfälle zu ſchützen oder empor zu bringen, gibt ſich übrigens, außer den Sparkaſſen, noch in einer Reihe anderer Anſtalten und Einrichtungen kund. Die erſte Stelle derſelben nehmen die Friendly societies (auch Benefit societies genannt) ein. Sie ſind Vereinigungen zu gegenſeitiger Unterſtützung theils für Krankheits-, theils für Alters-, theils für Todesfälle zu Gunſten der Hinterbliebenen. Der Generalregiſtrator für England berechnete 1859 deren Anzahl in dem genannten Lande auf 28550; in Schottland beſtehen mindeſtens 700, in Irland 400. Schon im Jahre 1857 ward die Geſammtzahl der Betheiligten auf mehr als zwei Millionen Menſchen berechnet (doch darf nicht überſehen werden, daß die nämlichen Perſonen bei mehreren Anſtalten zugleich Mitglieder ſein können, wonach die Zahl der betheiligten Individuen ſich verringert); ihr Geſellſchaftsvermögen ward damals zu 9 Mill. Pf. St. angegeben, wovon ungefähr zwei Millionen bei Sparkaſſen angelegt ſind.

Hieran reihen ſich beſondere Lebens- und Rentenverſicherungsanſtalten, Vorſchußvereine (Loan societies); dann noch eigene Genoſſenſchaften mancherlei Art, worunter die Benefit building societies, d. h. Genoſſenſchaften zum Aufbringen der Geldmittel für Ankauf von Grundſtücken und Erbauung von Wohnungen auf denſelben zum Vortheil der Betheiligten; endlich Trade unions, d. h. Arbeitervereine zur Unterſtützung der beſchäftigungsloſen Arbeiter. Die letztern werden oft zu strikes benutzt und misbraucht.[26]) (S. den Art. Fabrikweſen.)

Die Liſten der Einkommenſteuerpflichtigen geben zwar ebenfalls keinen ganz ſichern Maßſtab für die Einkommensgröße, weil zu niedrige Anſätze kaum fehlen können (alljährlich erfolgen ſehr bedeutende anonyme Geldzuſendungen an die Behörde von ſolchen, welche ſich zu gering abgeſchätzt hatten und die ſodann ihr Gewiſſen durch Nachzahlung beruhigen wollen); überdies läßt ſich annehmen, daß die Aufſtellungen im Laufe der Zeit doch an Genauigkeit gewinnen, was bei Vergleichungen aus verſchiedenen Jahren immerhin Beachtung verdient; endlich darf das Sinken des Geldwerths nicht überſehen werden. Trotz der desfallſigen Mängel gewähren dieſe Liſten einen intereſſanten Stoff zu Vergleichungen. In Großbritannien betrug nun die Zahl der nach der Abtheilung D des Einkommenſteuergeſetzes von Induſtrien aller Art Abgabepflichtigen:

---

26) Die volkswirthſchaftliche Abtheilung der British association for social science, welche Ende 1861 in Mancheſter tagte, hat eine intereſſante Statiſtik der Baumwollinduſtrie aufgeſtellt. In den letzten 50 Jahren ſind 20000 Mill. Pfd. verſponnen worden im Werthe von 750 Mill. Pf. St. (5000 Mill. Thlr.). Fünf Millionen Menſchen ſind betheiligt bei dieſer Induſtrie, in welcher 200 Mill. Pf. St. angelegt ſind, und die Lage der Arbeiter iſt eine weſentlich beſſere als vorher. Die Lage der arbeitenden Klaſſen hat ſich überhaupt gebeſſert. Die Strenge der Sonntagsfeier iſt gemildert; ſtatt in den Kneipen zu liegen, unterhält man ſich mit geſunden Volksſpielen im Freien und Lernen in den Sonntagsſchulen. Vor 70 Jahren gab es wenig Leute in England, die leſen und ſchreiben konnten, jetzt gibt es zahlreiche Sonntags- und Volksſchulen faſt überall. Es wurde ſodann der vielen Erfindungen, welche in den letzten Jahren gemacht worden, und der Verbreitung Erwähnung gethan, welche die Volkswirthſchaft nun auch im Volke erhalten habe. Darüber, daß der Staat ſich nirgends in das Gebiet der Arbeit miſchen ſolle, war man allgemein einig, da die Erfahrung in England auf ſeiten des laissez faire ſei; nur polizeiliche und Geſundheitsrückſichten ſollten eine Ausnahme geſtatten. Das Genoſſenſchaftsweſen, deſſen vor zwei Jahren der Verein gar nicht gedacht hatte, wurde diesmal ausführlich verhandelt und Vorträge gehalten über den Zweck deſſelben, über die Genoſſenſchaften in Rochdale und die Conſumvereine (stores).

Einkommen				Personenzahl			Summe des Jahreseinkommens
				$18^{48}/_{49}$	$18^{54}/_{57}$	$18^{56}/_{59}$	$18^{56}/_{59}$
über	50 und unter	100	Pf. St.	— —	20348	41928	2,225649 Pf. St.
von	100 bis	150	„ „	— —	120650	100968	11,126100 „ „
„	150 „	200	„ „	38902	40086	41276	6,478655 „ „
„	200 „	300	„ „	28974	32665	35553	7,877513 „ „
„	300 „	400	„ „	14162	15006	15867	5,062145 „ „
„	400 „	500	„ „	6896	7407	7829	3,283706 „ „
„	500 „	600	„ „	5010	5471	5720	2,939375 „ „
„	600 „	700	„ „	2870	3105	3313	2,040547 „ „
„	700 „	800	„ „	1852	2066	2198	1,504033 „ „
„	800 „	900	„ „	1549	1745	1835	1,565958 „ „
„	900 „	1000	„ „	775	816	889	826482 „ „
„	1000 „	2000	„ „	4659	5423	5556	7,140311 „ „
„	2000 „	3000	„ „	1282	1568	1599	3,677570 „ „
„	3000 „	4000	„ „	622	773	781	2,384150 „ „
„	4000 „	5000	„ „	327	450	502	2,204247 „ „
„	5000 „	10000	„ „	617	811	816	5,421796 „ „
„	10000 „	50000	„ „	311	444	489	9,266873 „ „
	über	50000	„ „	19	46	54	4,969359 „ „

Vergleicht man die Steuerlisten vom Jahre 1812 mit denen von 1847, so ergibt sich eine Zunahme der Steuerpflichtigen in den einzelnen Klassen nach folgendem Verhältniß:

bei Einkommen von 150 bis 500 Pf. St. eine Zunahme von 196 Proc.
„ „ „ 500 „ 1000 „ „ „ „ „ 148 „
„ „ „ 1000 „ 2000 „ „ „ „ „ 148 „
„ „ „ 2000 „ 5000 „ „ „ „ „ 418 „
„ „ „ 5000 u. darüber „ „ „ „ „ 189 „

Dies ist jedenfalls ein sehr günstiges Verhältniß. Die stärkste Zunahme war in der Klasse des Mittelstandes (150—500 Pf. St.) erfolgt, und zwar durch Vorrücken solcher, welche bis dahin weniger Einkommen besessen hatten. (Die Volkszunahme betrug in dieser Periode 60 Proc.) Allerdings erlangte die höchste Klasse nächstdem die größte Vermehrung. Das Verhältniß hat sich seitdem folgendermaßen geändert. Es betrug die Zunahme:

Einkommen					von $18^{48}/_{49}$ bis $18^{54}/_{57}$	von $18^{54}/_{57}$ bis $18^{56}/_{59}$
zwischen	50 und	100	Pf. St.		— —	+ 106,06 Proc.
„	100 „	150	„ „		— —	(— 16,32 „)
„	150 „	500	„ „		+ 7 Proc.	+ 5,63 „
„	500 „	1000	„ „		9,56 „	5,69 „
„	1000 „	2000	„ „		16,43 „	2,45 „
„	2000 „	5000	„ „		25,11 „	3,26 „
„	5000 „	10000	„ „		31,44 „	0,62 „
„	10000 „	50000	„ „		42,44 „	10,11 „
	über	50000	„ „		142,10 „	17,39 „

In den 8 Jahren von $18^{48}/_{49}$ bis $18^{56}/_{57}$ gewahren wir eine allgemeine Zunahme, dabei aber eine unverhältnißmäßige Vermehrung der höhern Klassen, insbesondere der höchsten. In den zwei Jahren $18^{56}/_{57}$ bis $18^{56}/_{59}$ ergibt sich eine auffallende Verminderung der Einkommen zwischen 100 und 150 Pf.; die kolossale Zunahme der Position zwischen 50 und 100 Pf. deutet an, daß es sich wesentlich um einen Rückschlag handelt, um ein Zurückgeworfenwerden in die niedrigste Steuerklasse, deren Nummernzahl übrigens auch durch neue Ankömmlinge vermehrt wird, welche entweder eben erst sich niederließen oder auch aus der Kategorie der bisher Unbesteuerten emporstiegen. Die Zunahme der Einkommen zwischen 150 und 1000 Pf. St. ist sehr befriedigend. Allein in einer Beziehung nicht ohne Bedenklichkeit erweist sich die Vermehrung der ganz großen Einkommen 10000 und zwischen 50000 Pf. Offenbar machte die Handelskrise von $18^{57}/_{58}$ wesentlich bei den mittlern und geringern Positionen ihre Wirkungen geltend. Diese Annahme wird entschieden unterstützt durch die Ergebnisse der Steuerlisten von $18^{59}/_{60}$. Danach hat sich die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen aus der Klasse der Industriellen (Schedula D) folgendermaßen gestellt:

Klassen.	Zahl der Steuerpflichtigen.	Geschäftseinkommen.	Steuer.
Unter 100 Pf. St.	44895	2,390129 Pf. St.	49794 Pf. St.
100— 150 „ „	107406	11,840731 „ „	246683 „ „
150— 200 „ „	43769	6,865944 „ „	143041 „ „
200— 300 „ „	37989	8,425284 „ „	175527 „ „
300— 400 „ „	16953	5,409480 „ „	112697 „ „
400— 500 „ „	8371	3,520974 „ „	73352 „ „
500— 600 „ „	6131	3,152591 „ „	65679 „ „
600— 700 „ „	3569	2,207868 „ „	45997 „ „
700— 800 „ „	2361	1,712976 „ „	35688 „ „
800— 900 „ „	1964	1,612370 „ „	33591 „ „
900— 1000 „ „	941	874579 „ „	18219 „ „
1000— 2000 „ „	5885	7,567434 „ „	157656 „ „
2000— 3000 „ „	1697	3,892587 „ „	81095 „ „
3000— 4000 „ „	824	2,725655 „ „	56784 „ „
4000— 5000 „ „	513	2,251271 „ „	46902 „ „
5000—10000 „ „	843	5,611670 „ „	116911 „ „
10000—50000 „ „	512	9,660313 „ „	201256 „ „
Über 50000 „ „	55	5,090020 „ „	106043 „ „

Diese Ziffern beurkunden jedenfalls ein sehr günstiges Verhältniß.

Bezüglich Irlands liegt uns die Liste vom Jahre $18^{56}/_{57}$ vor. Danach ergaben sich folgende der Steuer unterliegende Einkommen:

	unter	100	Pf. St.	1422	zwischen	800	und	900	Pf. St.	116
zwischen	100	und 150	„ „	7380	„	900	„	1000	„ „	54
„	150	„ 200	„ „	2254	„	1000	„	2000	„ „	318
„	200	„ 300	„ „	2204	„	2000	„	3000	„ „	89
„	300	„ 400	„ „	985	„	3000	„	4000	„ „	43
„	400	„ 500	„ „	536	„	4000	„	5000	„ „	16
„	500	„ 600	„ „	370	„	5000	„	10000	„ „	30
„	600	„ 700	„ „	209	„	10000	„	50000	„ „	21
„	700	„ 800	„ „	141	„	über		50000	„ „	1

Eine Vergleichung dieser Zahlen mit den in Großbritannien gefundenen zeigt die gewaltige Vermögensüberlegenheit dieses letztgenannten. Die Armuth war auf der irischen Insel zu Ende der 1840er und anfangs der 1850er Jahre auf eine unbeschreibliche Höhe gestiegen. Aus dem Jahre 1851 weiß man, daß in verschiedenen kleinen Städten eine größere Menschenzahl sich im Workhouse als außerhalb desselben befand; zu Listowel war die erste Zahl beinahe zweimal so groß als die letzte!

Seitdem ist eine entschiedene Wendung zum Bessern eingetreten. Zunächst bewirkte die Auswanderung, indem dieselbe fast ausschließlich Angehörige der celtischen Rasse entfernte, eine gewaltige Veränderung. Die Fortgezogenen sendeten alsbald sehr bedeutende Geldsummen, um ihre Familienangehörigen über den Ocean (meist nach Amerika) nachkommen zu lassen. Von 1848—52, also innerhalb 5 Jahren, wurde die Sendung von 4,351000 Pf. St. zum angegebenen Zwecke ermittelt. (Von den aus dem gesammten Großbritannien und Irland nach Nordamerika Ausgewanderten wurden von 1848—60, somit in 12 Jahren, 11,562085 Pf. St. baar nach Hause an Anverwandte und Freunde gesendet; die größte Summe, nämlich 1,730000 Pf. St., im Jahre 1854, die kleinste, 460000, im Jahre 1848.) Außerdem erfolgte in Irland zum gleichen Behufe das Zurückziehen so vieler Sparkasseneinlagen (s. o.). Zu der hierdurch angebahnten Umänderung fast aller socialen Verhältnisse kam dann die Aufhebung der Unveräußerlichkeit des Grund und Bodens. Der Tagelohn stieg; es fehlte vielfach an Arbeitern. Die Gefängnisse, bis dahin überfüllt und unzureichend, leerten sich mehr und mehr. Eine neue Ära begann für Irland. [27])

---

27) In einer Sitzung der Gesellschaft für Socialwissenschaft in Dublin vom Sommer 1861 wurde über die Fortschritte Irlands seit 20 Jahren berichtet. Das angebaute Land hat sich um 14 Proc. vermehrt; der Werth des Viehstandes beträgt nun 34 Mill. gegen 21 Mill. Pf. St. im Jahre 1841. Con-

Nach einer dem Parlamente vorgelegten Berechnung beträgt übrigens der Kapitalwerth des der Einkommenſteuer in dem vereinigten Königreich unterliegenden Eigenthums: in England 282,718049, in Schottland 29,913124, in Irland 23,099001 Pf. St.

Daß aber damit nicht der Geſammtvermögensbetrag bezeichnet iſt, ergibt ſich aus der Thatſache, daß die verſchiedenen und verſchiedenartigen Aſſecuranzanſtalten ſchon im Jahre 1854 folgende Summen verſichert hatten:

in England und Wales	845,239000	Pf. St.
in Schottland	56,816000	„ „
in Irland	39,714000	„ „
Total	941,769000	Pf. St.

Darunter ſind die maritimen Aſſecuranzen nicht einmal einbegriffen. Die Verſicherungen gegen Brandſchaden allein waren ſchon im Jahr 1856 auf 864,859976 Pf. St. geſtiegen.

Eine vorliegende, etwas ältere Schätzung des geſammten Nationalvermögens entziffert folgende enorme Summen:

Unbewegliches Eigenthum	ungefähr	1550	Mill. Pf. St.
Gebäude		654	„ „ „
Hausgeräthe, Werkzeuge, Luxusgegenſtände		220	„ „ „
Waarenvorräthe aller Art		110	„ „ „
Landwirthſchaftliche Vorräthe		62	„ „ „
Schiffe		50	„ „ „
Hierzu Fondspapiere		1200	„ „ „
Total		3846	Mill. Pf. St.

oder ungefähr 25650 Mill. Thlr. Zieht man die Fondspapiere ab, ſo verbleiben immer noch über 2600 Mill. Pf. St. oder 17400 Mill. Thlr. Dieſe Annahme ſcheint indeß wirklich viel zu gering zu ſein, und Leone Levi glaubt die Geſammtſumme des Nationalvermögens, einſchließlich der Fondspapiere (insbeſondere von der Staatsſchuld), auf 6000 Mill. Pf. St. ſchätzen zu dürfen. Für das Jahr 1801 glaubt derſelbe die ganze Summe nur zu 1800, für das Jahr 1841 ſchon zu 4000 Mill. anſchlagen zu können.[28])

c) Criminalſtatiſtik. Die Ab- oder Zunahme der Verbrecherzahl bezeichnet im allgemeinen das Steigen oder Sinken ſowol der Volksbildung als ganz beſonders des Volkswohlſtandes. Indem wir eine Zuſammenſtellung der Zahl der in verſchiedenen Jahren Angeklagten geben, müſſen wir eine Ausſcheidung nach den Hauptländern des Staates treffen, ſowol wegen der Verſchiedenheit ihrer Verhältniſſe an ſich, als auch deswegen, weil in England und Wales im Jahr 1855 eine Veränderung in der Criminalproceßordnung vor ſich ging, wonach die Friedensrichter, unter Zuſtimmung der Angeklagten, über geringere Verbrechen, welche bis dahin ausſchließlich den Schwurgerichten unterſtellt waren, entſcheiden dürfen. Infolge deſſen mußte ſich von da an in England an ſich ſchon eine Verminderung in der Zahl der Aſſiſenfälle ergeben. Auf Schottland und Irland bezieht ſich die betreffende Änderung nicht.

ſols ſtehen nun 2,380000 Pf. St. mehr auf Namen von Irländern als 1841; 800 Meilen Eiſenbahnen ſind ſeitdem dort gebaut worden, die 1,300000 Pf. St. jährlich einbringen. Der Pauperismus hat bedeutend abgenommen; die auf Erziehung verwendeten Summen wurden verdoppelt, die Zolleinkünfte haben ſich um die Hälfte vermehrt.

28) Es mag geſtattet ſein, hier eine kurze Notiz über die Art der Bildung des Unterhauſes anzufügen. Nach der Reformacte von 1832 ſoll das Unterhaus aus 658 Mitgliedern beſtehen, ſo gewählt:

Für England und Wales:	Ländliche Mitglieder (knights of the shire)	159	500
	Bürger und Städtebewohner (citizens and burgesses)	341	
„ Schottland:	Knights of the shire	30	53
	Citizens and burgesses	23	
„ Irland:	Knights of the shire	64	105
	Citizens and burgesses	41	
	Total		658

Die Wahl wird vorgenommen:

in England	durch	144	Grafſchaften	und	323	Städte und Flecken,	
„ Wales	„	15	„	„	14	„ „ „	
„ Schottland	„	30	„	„	23	„ „ „	
„ Irland	„	64	„	„	39	„ „ „	

England und Wales.	Zahl der Angeklagten:			Davon ſchuldig erklärt
Jahr.	männlich	weiblich	zuſammen	
1846	19850	5257	25107	18144
1847	22903	5930	28833	21542
1848	24586	5763	30349	22900
1849	22415	5401	27816	21001
1850	21548	5265	26813	20537
1851	22391	5569	27960	21579
1852	21885	5625	27510	21304
1853	20879	6178	27057	20756
1854	22723	6636	29359	23047
1855	19890	6082	25972	19971
1856	15425	4012	19437	14734
1857	15970	4299	20269	15307
1858	13865	3990	17855	13246
1859	12782	3892	16674	12470
1860	12168	3831	15999	12068
Schottland:				
1846	2901	1168	4069	3065
1847	3320	1315	4635	3558
1848	3490	1419	4909	3689
1849	3228	1129	4357	3274
1850	3301	1167	4468	3363
1851	2892	1109	4001	3070
1852	2949	1078	4027	3018
1853	2768	988	3756	2821
1854	2883	1111	3994	2989
1855	2568	1062	3630	2689
1856	2591	1122	3713	2723
1857	2743	1097	3840	2920
1858	2718	1064	3782	2850
1859	2402	1070	3472	2589
1860	2306	981	3287	2441
Irland:				
1846	14204	4288	18492	8639
1847	23552	7657	31209	15233
1848	28765	9751	38522	18206
1849	31340	10649	41989	21202
1850	22682	8644	31326	17108
1851	17337	7347	24684	14377
1852	12444	5234	17678	10454
1853	10260	4884	15144	8714
1854	7937	3851	11788	7051
1855	6019	2993	9012	5220
1856	5097	2002	7099	4024
1857	5458	1752	7210	3925
1858	4708	1600	6308	3350
1859	4462	1403	5865	2735
1860	3996	1390	5386	2969

Faſſen wir zunächſt England und Schottland ins Auge. In beiden hat eine bedeutende Volksvermehrung ſtattgefunden, gleichwol hat ſich die Zahl der Angeklagten entſchieden vermindert, und dieſes erfreuliche Reſultat iſt nicht etwa blos durch die in England (nicht in Schottland) vorgenommene Veränderung in der Art der Strafrechtspflege herbeigeführt, ſondern ihrem Weſen nach innerlich begründet. Es iſt dieſe Abnahme unzweifelhaft eine der Wirkungen guten Arbeitsverdienſtes und erhöhter Bildung. Selbſt diejenigen Jahre, welche einen Rückſchlag

ergaben, bestätigen das erste: es sind Zeiten der Theuerung und des Stockens der Arbeit. So stieg in England die Zahl der Angeklagten im Jahre 1854 auf 29359, während sie im Vorjahre nur 27057 betragen hatte und im nächstfolgenden Jahre auf 25972 herabging. Die Verminderung der Angeklagtenzahl ist bei den Frauen geringer als bei den Männern. Man wird wol zu der Folgerung berechtigt sein, daß die materiellen Verhältnisse der Frauen sich weniger gebessert haben als die der Männer.

Ungewöhnlich sind die Ergebnisse in Irland. Erst eine enorme Zunahme, dann eine noch viel stärkere Abnahme, beginnend mit der Entwickelung der Auswanderung. Daß hier eine durchgreifende Verbesserung der Lage des Volkes stattfand, tritt unverkennbar hervor. Auch gestaltet sich hier das Verhältniß der Frauen ebenso günstig wie das der Männer. Auffallen muß die relativ geringe Zahl der Verurtheilungen, somit die Menge der Freisprechungen. Dies ist wol zumeist eine Frucht jener unnatürlichen Zustände, unter denen die Zeugen eingeschüchtert werden, die volle Wahrheit zu bekennen. Doch haben sich auch in dieser Hinsicht die Proportionen wenigstens etwas gebessert.

Die vorstehenden Angaben beschränken sich auf die von den Schwurgerichten abgeurtheilten eigentlichen Verbrechen. Ein (in der zweiten Hälfte des Jahres 1861 erschienener) Band der „Gerichtlichen Statistik von England und Wales" gibt eine Uebersicht aller Verbrechen und Vergehen im letzten (zu Michaelis abgelaufenen) Verwaltungsjahre. Die Gesammtsumme der zur Anzeige gelangten Verbrechen und Vergehen zusammen war 50405, 3,1 Proc. weniger als im Vorjahre. Es befanden sich darunter 99 Mordthaten, 38 Mordversuche, 466 Verwundungen durch Schuß oder Stich, 188 Todtschläge, 174 Selbstmordversuche, und es wurde über 1357 Selbstmörder Todtenschau gehalten; ferner 142 unnatürliche Verbrechen, 109 Fälle von Bigamie, 476 verbrecherische Angriffe auf Frauenspersonen u. s. w. Von den wegen eigentlicher Verbrechen (in der engern Bedeutung des Wortes) verhafteten Individuen wurden 8659 — mehr als ein Drittheil — durch die Magistratspersonen bei der Voruntersuchung freigelassen, dagegen 16203 vor die Assisen gestellt.

Unter obiger Hauptsumme sind jedoch diejenigen nicht eingerechnet, welche wegen solcher Handlungen zur Verantwortung gezogen wurden, die wir als Polizeicontraventionen bezeichnen. In dieser Beziehung hatten die Friedensrichter über 384918 Individuen abzuurtheilen (2 Proc. weniger als im Vorjahre), und es wurden davon 255803, also ungefähr zwei Drittheile der Beschuldigten, wirklich bestraft. Unter diesen befanden sich nicht weniger als 38361 wegen Trunkenheit (1,7 Proc. weniger als 1859); 2948 wegen Mishandlung von Weibern (Verminderung von 7 Proc.); 8654 wegen Jagdfrevel (Zunahme von 4,8 Proc.)

Die Gesammtzahl aller vor Assisen und Einzelrichtern abgeurtheilten Individuen betrug sonach 409780; davon 137574 von bis dahin unbescholtenem Lebenswandel, 144485 der Polizei nicht bekannt, hingegen 127421 von üblem Rufe.

Hieran mögen sich denn gleich folgende Notizen reihen: Es gab verrufene Häuser 24711 oder 5,9 Proc. weniger als 1859. Die Zahl der der Polizei als Gewohnheitsdiebe bekannten Individuen belief sich auf 37914, wovon 19864 im Laufe des Jahres speciell verfolgt wurden. Außerdem wußte die Polizei von 4440 gewohnheitsmäßigen Diebshehlern, 35306 sonst speciell verdächtigen Individuen, 30800 öffentlichen Dirnen und 22664 Vagabunden, sonach eine Liste von 131024 speciell verdächtigen Personen.

Die Polizeimannschaft umfaßte 20760 Mann und ihr Unterhalt kostete 1,531111 Pf. St.

V. Finanzwesen. a) Laufender Staatsbedarf. Die Einnahme und Ausgabe der Staatsfinanzen betrug während der letzten 15 Jahre netto (nach Abzug der Erhebungskosten):

Jahr.	Einnahme.	Ausgabe.
1846	53,790138 Pf. St.	50,943830 Pf. St.
1847	51,546264 „ „	54,502948 „ „
1848	53,388717 „ „	54,185136 „ „
1849	52,951749 „ „	50,853623 „ „
1850	52,810680 „ „	50,231874 „ „
1851	52,233006 „ „	49,506610 „ „
1852	53,210071 „ „	50,792512 „ „
1853	54,430344 „ „	51,174839 „ „
1854	56,822509 „ „	60,031568 „ „

Jahr.	Einnahme.	Ausgabe.
1855	63,364605 Pf. St.	84,505788 Pf. St.[29])
1856	68,008623 „ „	78,113035 „ „
1857	66,056055 „ „	66,019958 „ „[30])
1858	61,812555 „ „	60,684898 „ „
1859	61,660090 „ „	63,679674 „ „
1860	67,458093 „ „	68,069231 „ „

Die wichtigsten Einnahmeposten ertrugen (Pf. St.):

Jahre.	Zölle.	Accise.	Stempel.	Taxen.	Einkommensteuer.	Post.	Kronländereien.	Vermischtes.[31])
1846	20,568909	13,988310	7,505180	4,272409	5,395391	845000	120000	839986
1853	20,902734	15,337724	6,975417	3,153867	5,588172	1,104000	402888	839166
1854	20,777714	16,129843	7,078005	3,040548	7,456025	1,288234	271572	681395
1855	20,987752	16,389486	6,805605	2,945784	13,718185	1,137220	280516	940639
1856	22,370779	17,357459	7,102515	2,956604	15,717155	1,248148	284857	864293
1857	21,276743	16,685604	7,099889	2,940771	14,808328	1,293971	273654	1,515701
1858	23,018138	17,069565	7,796048	2,973525	7,335796	1,211051	277441	1,990380
1859	23,768981	18,144118	7,752592	3,059372	5,891439	1,348784	282079	1,291336
1860	21,997513	18,188605	8,046709	2,947716	12,696655	1,447869	289568	1,690795.

In den gleichen Jahren erforderten die wichtigsten Ausgabeposten (Pf. St.):

			Kriegswesen.		
	Staatsschuld.	Civilverwaltung.	Landmacht.	Seemacht.	Gesammtkriegswesen.
1846	28,077987	6,001145	9,061233	7,803465	16,864698
1853	27,804844	7,044321	9,685079	6,640596	16,325675
1854	27,812876	7,638650	12,397273	12,182769	24,580042
1855	27,647899	8,465832	29,377349	19,014708	48,392057
1856	28,656593	8,392622	25,049825	16,013995	41,063820
1857	30,683384[32])	9,839325[34])	13,616556	10,390000	25,497249[37])
1858	28,751479[33])	9,085636	12,818736[35])	10,029047	22,847783
1859	28,372416	9,398715	14,836300[36])	11,072243	25,908543
1860	26,833470	10,773519	17,470574	12,991668	30,462242

Nach einem in der letzten Zeit veröffentlichten Berichte der Commissioners of the inland revenue ertrugen in dem mit dem 31. März 1861 beendigten Rechnungsjahre:

	Brutto.	Netto.
Accise	20,133989 Pf. St.	19,534442 Pf. St.
Stempel	8,626014 „ „	8,360789 „ „
Taxen	14,307637 „ „	14,101501 „ „
zusammen	43,067640 Pf. St.	41,996732 Pf. St.
1859 ergab	42,147056 „ „	41,163351 „ „
Mehrung	920584 Pf. St.	833381 Pf. St.

Eine Zusammenstellung der in den letzten 15 Jahren aufgehobenen oder verminderten und daneben der neu eingeführten oder erhöhten Auflagen und Steuern zeigt sowol die Umgestaltung, welche im britischen Besteuerungssysteme vorgenommen ward, als auch die unmittelbare Wirkung äußerer Verhältnisse (wie namentlich des Orientkriegs) auf die laufenden Finanzen;

29) Das Deficit ward durch Anleihen und durch Ausgabe von Schatzscheinen gedeckt.
30) Hierunter 2 Mill. Pf. St. für Einlösung von Schatzscheinen und 1,125206 Pf. St. für Ablösung des Sundzolls.
31) Verkauf alter Vorräthe, Drucksachen, unerhobene Dividenden.
32) Einschließlich 2 Mill. Pf. St. für Einlösung ausgestellter Schatzscheine.
33) Darunter 250000 Pf. St. vom Tilgungsfonds für Kriegsanleihen.
34) Einschließlich 1,125206 Pf. St. für Ablosung des Sundzolls.
35) Darunter noch 230000 Pf. St. für den letzten Krieg mit Rußland.
36) Darunter noch 160580 Pf. St. für den letzten Krieg mit Rußland.
37) Einschließlich 1,490693 Pf. St. für den chinesischen Krieg und die persische Expedition.

sodann deuten diese bedeutenden Lastenverminderungen bei gleichwol vergrößertem Staatsbedarfe an, in welchem Maße die beibehaltenen Finanzquellen infolge der Wohlstandsvermehrung der Nation reichlicher als früher flossen.

Jahr.	Abgeschaffte oder verminderte Auflagen.		Neu eingeführte oder erhöhte Auflagen.	
1846	Zölle von Butter und Käse, Seidenzeugen, Spiritus, Talg u. s. w.	1,151790 Pf. St.	Mehl . . .	2000 Pf. St.
1847	Zölle, besonders v. Holz	344886 „ „		
1848	Zölle, besonders von Holz und Zucker . .	585968 „ „		
1849	Zölle, besond. v. Zucker	388798 „ „		
1850	Zölle, bes. von Zucker und Backsteinen, dann Stempelgebühren .	1,310151 „ „		
1851	Fenstersteuer mit 1,878800, dann Zölle auf Kaffee, Zucker und Holz, zusammen . .	2,679864 „ „	Abgabe v. nicht bewohnten Häusern	600000 „ „
1852	Zölle	95928 „ „		
1853	Zölle 1,499474 (davon: Thee 968877), Accise auf Seife u. s. w. 1,171000, Stempelgebühren 277000, Taxen 300000, zusammen	3,247474 „ „	Stempel, eigentliche Erbschaftssteuer 2,000000, Einkommensteuer 750000, Accise (Sprits) 590000, Zölle 16383, zus.	3,356383 „ „
1854	Zölle 983107 (davon: Thee 980568), Taxen 290000, Wechselstempel 11000 .	1,284107 „ „	Zölle 440643 (davon: Zucker 420298), Accise: Malz 2,450000 u. Sprits 450000, Einkommensteuer 6,614000, zus.	9,954643 „ „
1855	Zeitungsstempel 250000, Accise auf Wagen reducirt um 60000, Zölle 2960, zusammen . . .	312960 „ „	Zölle 2,225907 (darunter: Zucker 1,267566, Thee 774413, Kaffee 155629), Accise (Sprits) 1,000000, Einkommensteuer 2,000000, zus.	5,225907 „ „
1856	Accise auf Malz, Kriegssteuer 2,200000, Zölle 3475, zusammen .	2,203475 „ „		
1857	Einkommensteuer 9,125000, Zölle 1,628582 (davon: Thee 1,054637, Zucker 418988, Kaffee 145816), zusammen	10,753582 „ „	Zölle	92 „ „
1858	Einkommensteuer .	2,100000 „ „	Accise (Sprits) 280000, Stempel 167700, Zölle 9080, zusammen	456780 „ „
1859			Einkommensteuer	4,340000 „ „

Jahr.	Abgeschaffte oder verminderte Auflagen.		Neu eingeführte oder erhöhte Auflagen.	
1860	Zölle: aufgehoben für 981250 (darunter auf Seidenzeuge 307244, Butter 104321 u. s. w.), vermindert 1,859681 (darunter: auf Wein 831694, Sprits 313745, Holz 429436 u. s. w.); Accise auf Hopfen reducirt um 105000; Taxen 140000; zusammen .	3,085931 Pf. St.	Zölle 577904, (darunter Sprits aus den Colonien 357966), Accise: Sprits 650000, Cichorien 5000, Licenzen für Verkauf geistiger Getränke 75000, Licenzen für Jagd und Wildpretverkauf 150000, Stempel 163000, Einkommensteuer 1,060000, zus.	2,680904 Pf. St.

Sonach stellt sich das Verhältniß folgendermaßen:	abgeschafft	eingeführt
In den 7 Jahren friedlicher Entwickelung, 1846 bis einschließlich 1852	6,557385 Pf. St.	602000 Pf. St.
Im Steuerumgestaltungsjahr 1853	3,247474 „ „	3,356383 „ „
In den beiden Kriegsjahren 1854 und 1855 . .	1,597067 „ „	15,180550 „ „
In den drei Friedensjahren 1856 bis Ende 1858	15,057057 „ „	456872 „ „
In den beiden Jahren des Rüstens 1859 und 1860 und bei der letzten Umgestaltung des Zollwesens .	3,085931 „ „	7,020904 „ „
Total:	29,544914 Pf. St.	26,616709 Pf. St.

Die in der ersten Periode erlangte Verminderung der Auflagen ist sonach, zuletzt infolge der permanenten Kriegsrüstungen im Frieden, nahezu wieder eingebüßt. Indeß hat sich, abgesehen von der Volkszahl, die Steuerkraft vermehrt, und es sind jene indirecten Auflagen, welche besonders auf der Einfuhr fremder Waaren lasteten, sehr ansehnlich vermindert, wogegen die directe Besteuerung des Vermögens und Einkommens bedeutend erhöht wurde.

Bei einer Prüfung der jetzigen Einnahmepositionen im einzelnen fällt zunächst die Geringfügigkeit des Betrags auf, den der Staat aus unmittelbarem Eigenthume zieht — noch lange nicht ½ Proc. seines Bedarfs! Es ist dieses wenig befriedigende Ergebniß wesentlich Folge der schmachvollen Verschleuderung des Staatsbesitzthums zumeist in jener Zeit, in welcher die englischen Könige, wenn auch nicht dem Namen, doch der That nach rein willkürlich und launenhaft über das Staatseigenthum verfügten und dasselbe verschleuderten. Die Kleinheit des unmittelbaren Domänenertrags — der Activa — tritt aber um so greller hervor, wenn wir einen vergleichenden Blick auf die unmittelbaren Passiva richten. Während die Kronländereien, welche dem Staate verblieben, im Jahre 1860 noch nicht einmal 290000 Pf. St. einbrachten, erforderte die Staatsschuld beiläufig 27 Mill., also beinahe das Hundertfache.

Mit der in den 1840er Jahren erfolgten Wiedereinführung der Einkommentaxe und der Umgestaltung des Zollsystems schien die ganze Grundlage der bis dahin bestandenen Besteuerung geradezu umgekehrt werden zu wollen. War der Staatsbedarf zuvor beinahe nur durch indirecte Auflagen gedeckt worden, so sollte inskünftige mehr und mehr die directe Steuer, in Form der Einkommentaxe, das wesentlichste Mittel zur Bestreitung des öffentlichen Aufwands liefern. Aber freilich hatte man damals nur etwa 50 Mill. nöthig (noch 1852 nicht einmal 51 Mill.), während der Krieg im Jahre 1855 eine Steigerung auf 84½ Mill. herbeiführte und man im vorletzten Jahre (1860), ungeachtet des wenigstens nominellen Friedens, nicht unter 58 Mill. herabkam. Die Einkommensteuer ward in einem Betrag erhoben, der alles weit übersteigt, was man bei ihrer Wiedereinführung für wahrscheinlich halten mochte, und doch lieferte diese Position 1860 noch nicht ein Fünftel der Gesammteinkünfte. Man erhebt sonach directe Steuern und indirecte Abgaben in ungemeiner Ausdehnung nebeneinander, doch so, daß die letztern weitaus am bedeutendsten sind.

1) Die erste Stelle nehmen in jeder Beziehung die Zölle (customs) ein. Das Schutzzollsystem ist gänzlich verlassen. Wenn die Vertheidiger dieses Systems zur Widerlegung der eben auch von uns ausgesprochenen Bemerkung auf den hohen Ertrag der Zölle im vereinigten

Königreiche hinweisen, so übersehen sie, daß die Mauthgebühren fast durchgängig von solchen Waaren erhoben werden, welche das Inland nicht producirt. Seit 1849 ist die Getreideeinfuhr, mit Ausnahme einer geringen fixen Gebühr, frei, ebenso aber auch — ganz besonders seit dem Zustandekommen des Handelsvertrags mit Frankreich im Jahre 1860 — die Einfuhr der meisten Fabrikate und Manufacte. Die Haupterträgnisse der Zollanstalt entfließen andern Quellen. Im Jahre 1859 lieferten zu dem Gesammtbruttoertrage der Zölle von 25¾ Mill. die höchsten Beiträge: Zucker (beinahe 8 Mill.), Taback (fast 5½), Thee über (5¼), Spiritus und Wein (über 4); diese vier Posten also zusammen fast 22¾ Mill., während auf alle übrigen Artikel nur wenig über 3 Mill. kamen. Über die Wirkung einer hohen oder niedern Besteuerung von Zucker, Thee und Kaffee haben wir oben bereits das Nöthige bemerkt. Die Zollgebühr von Wein betrug im Jahre 1794 pr. Gallon (= 4,54 Liter) von französischen Weinen 4 Sh. 6 Pence, von spanischen und portugiesischen 3 Sh. Diese Differenz beruhte auf der Bestimmung des Methuenvertrags vom Jahre 1703. Während der großen Kriege erhöhte man die Auflage bis zu 19 Sh. 8 P. und resp. 8 Sh. 3 P. Im Jahre 1825 erfolgte eine Herabsetzung auf 7 Sh. 2 P. und 4 Sh. 10 P. Eine Aufhebung des Differentialzolls fand 1831 statt, unter gleichmäßiger Festsetzung der Gebühr auf 5 Sh. 6 P.; nur die Capweine genossen die Begünstigung, um 2 Sh. 10 P. eingelassen zu werden. Im Jahre 1840 Erhöhung auf 5 Sh. 9 P. Infolge des Handelsvertrags mit Frankreich von 1860 sank der Zoll sofort auf 3 Sh. bis zum 1. Jan. 1861, um von dieser Zeit an nach dem Alkoholgehalt auf 2 und 1 Sh. herabgemindert zu werden. Die Weinconsumtion hat von Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts bis zu Ende des Jahres 1860 durchaus nicht zugenommen. Die Einfuhr zum inländischen Verbrauche betrug 1801 ungefähr 7 Mill. Gall., 1846 6,740316 und 1860 6,718588. Die versteuerte Quantität blieb in den vorletzten 15 Jahren auffallend constant; die geringste Ziffer war 6,053847 im Jahre 1847, die höchste 7,004953 im Jahre 1856. Da mittlerweile aber die Volkszahl sehr bedeutend stieg, so ergibt sich eine sehr große Verminderung auf jeden Einwohner, erklärbar durch die stärkere Gewöhnung an warme Getränke, dann durch vermehrten Genuß von Branntwein und von Bier. Die Zollherabsetzung infolge des französischen Handelsvertrags scheint eine bedeutende Änderung hervorzubringen: 1861 wurden 10,787171 Gall. Wein versteuert, und wenn nun auch die rectificirte Zahl vom Vorjahre höher als anfänglich, nämlich zu 7,358189 Gall. angegeben wird, so ergibt sich doch eine beinahe um die Hälfte vergrößerte Weinconsumtion. Der Taback ist mit einem Zolle von 3 Sh. pr. Pfund belastet (seit 1831 blieb dieser Tarifsatz unverändert.) Der Verbrauch pr. Kopf der Bevölkerung, im Jahre 1811 auf 1,18 Pfd. gestiegen, ging im Frieden stark herab, 1821 auf 0,71 Pfd., und betrug 1841 erst wieder 0,82. Von da ergab sich ein ansehnlicheres Steigen: 1851 auf 1,10, 1857 1,17, 1859 1,21 Pfd.

2) Nächst dem Zoll liefert die Accise (excise) die größten Erträgnisse in die Staatskasse. Dieselbe trifft die inländische Production von Spirituosen, Branntwein, Bier, Zucker (nur in geringer Quantität erzeugt), Tabacksfabrikation u. s. w., außerdem aber auch gewisse Licenzen (licences), Fuhrwerksunternehmen und Eisenbahnen. Der Ertrag der Accise ist, wie aus der oben gegebenen Zusammenstellung ersichtlich, sehr bedeutend gestiegen, entsprechend der Zunahme des Volkswohlstandes. Die wichtigste Position bildet eine Auflage auf inländischen Branntwein. Dieselbe, früher verschieden in den drei Haupttheilen des vereinigten Königreichs und zu ungemeiner Höhe emporgeschraubt während der Kriege gegen Frankreich, wurde 1831, um den zahllosen heimlichen Fabrikationen zu begegnen, herabgesetzt und später auf den gleichen Betrag für das gesammte Reich bestimmt, nämlich das Gallon zu 8 Sh. Die Consumtion blieb sich seit Jahrzehnden ziemlich gleich, nämlich etwa 0,80 Gall. pr. Kopf der Bevölkerung. Die Einnahme der Staatskasse beläuft sich auf ungefähr 8½—9 Mill. Pf. St. Die Maizsteuer liefert 6½—7 Mill.; die Steuer beträgt 4 Sh. vom Gallon. Die Bierconsumtion ist in beständigem Steigen.[38]) Daran reiht sich eine Auflage von Hopfen von 2 Pence per Pfund. Des Papierverbrauchs haben wir schon oben gedacht. Eine Besteuerung desselben ward im Jahre 1712 eingeführt, 1 Sh. 6 P. vom Ries bessern Papiers, vom geringern weniger. Im Jahre 1794 erhöhte man die Abgabe auf 2½ Pence vom Pfund und steigerte dieselbe in der Folge noch sehr bedeutend. Erst 1836 erfolgte Herab-

38) Die Production ward im Jahre 1859 auf 530 Mill. Gall. berechnet (= 24 Mill. Hektoliter); zum Verkaufspreise von 12 Shill. 2 P. per Gallon, ergibt sich ein Aufwand der Bevölkerung für Bier von 200 Mill. Thlrn.

ſetzung auf $1\frac{1}{2}$ Pence. Der Antrag des Miniſters Gladſtone, dieſe Abgabe ganz abzuſchaffen, ſcheiterte im Jahre 1860 am Widerſpruche des Oberhauſes, ward dagegen mit dem 1. Oct. 1861 ausgeführt. Der Jahresertrag war 1,100000—1,200000 Pf. St. Zur Ausübung verſchiedener Gewerbe bedarf man beſonderer Conceſſionen (licences), wofür Gebühren erhoben werden. Es handelt ſich um folgende Gewerbsklaſſen: öffentliche Verſteigerer (auctioneers), Bierbrauer und Bierwirthe, Fabrikanten von Maiz, Papier, Seife und künſtlichen ſüßen Weinen (sweet wines), Branntweinbrenner (Deſtillateure), Weinwirthe, Verkäufer von Thee und Kaffee, Eſſigſieder, Tabacksfabrikanten und Tabackshändler. Ebenſo wie die Fuhrwerksunternehmer einer der Acciſe zugewendeten Abgabe unterliegen, ſind auch die Eiſenbahnen einer ſolchen unterworfen. Im Jahre 1832 ward die letztere zum erſten mal erhoben und ertrug 634 Pf. St.; ſeitdem iſt die gedachte Poſition in den Staatseinnahmen auf 350000 Pf. St. angewachſen. Es werden 5 Proc. vom Perſonentransport erhoben, doch hat man die dritte Wagenklaſſe unter der Bedingung freigelaſſen, daß der Fahrpreis nicht über 1 Penny für die engliſche Meile betrage.

3) Stempel. Derſelbe beſteht theils in einer fixen, theils in einer proportionellen Gebühr. Er wird erhoben von Verträgen, von Wechſeln, Schenkungen, Vermächtniſſen und Erbſchaften, Quittungen und Feuerverſicherungspolicen. Die Stempelgebühr für Quittungen und Anweiſungen beträgt 1 Penny; ebenſo viel muß ſeit 1860 von den Checks bezahlt werden, die eigentlich nichts anderes als Bankiersanweiſungen ſind.[39]) Der Wechſelſtempel kommt nur bei Summen von mehr als 100 Pf. St. zur Anwendung und beträgt bei inländiſchen Wechſeln 2 Sh., bei ausländiſchen bios 8 Pence. Der frühere Zeitungsſtempel iſt ſeit 1860 aufgehoben und auf die Beförderungstaxe der Poſt beſchränkt. Am wichtigſten iſt in der bezeichneten Abgabenkategorie die Vermächtniß- und Erbſchaftsſteuer. Es werden nämlich erhoben:

von Deſcendenten und Aſcendenten	1 Proc.
„ Geſchwiſtern und deren Nachkommen	3 „
„ Geſchwiſtern der Ältern und deren Nachkommen . . .	5 „
„ Geſchwiſtern der Großältern und deren Nachkommen . .	6 „
„ ſonſtigen Verwandten oder Fremden	10 „

Der Ertrag dieſer Auflagen iſt in beſtändigem Steigen begriffen. Von 1,803000 im Jahr 1821 war derſelbe 1856 bereits auf 3,098000 Pf. St. angewachſen.

4) Einkommenſteuer (Income-tax). Auf Pitt's Vorſchlag wurde im Jahre 1798 eine Einkommenſteuer als Kriegsſteuer eingeführt. Sie erloſch mit Wiederherſtellung des Friedens. Eine tief eingreifende Finanzverlegenheit veranlaßte Sir Robert Peel, zur großen Überraſchung aller Parteien, die Wiedereinführung dieſer Auflage von 1843 an durchzuſetzen. Die Abgabe, lange Zeit über ſehr mäßig, ward im Krimkriege bis auf $6\frac{2}{3}$ Proc. erhöht (16 Pence vom Pf. St.). Gegenwärtig werden $3\frac{3}{4}$ Proc. (9 Pence) von den Einkommen über 150 Pf. St. erhoben, von denen zwiſchen 100 und 150 Pf. St. nur 6 Pence; geringere Einkommen bleiben ſteuerfrei. Die Durchführung dieſer Beſteuerung iſt ziemlich roh. Alle Arten des Einkommens ſind in fünf Klaſſen (Scheduias) getheilt, und zwar begreift Scheduia A den Ertrag des unbeweglichen Eigenthums (Ländereien, Häuſer, Zehnten, Minen, Hüttenwerke, Fiſchereien, Kanäle, Eiſenbahnen u. ſ. w.); B den der Pächter (bloßer Inhaber, nicht Eigenthümer von Ländereien); C den Ertrag der Staatsſchuld und der Dividenden von induſtriellen und finanziellen Unternehmungen; D den Ertrag der geſammten Induſtrie (Gewerbsweſen und Handel); endlich E die Beſoldungen, Penſionen und Leibrenten. Es iſt augenſcheinlich, daß Scheduia A und D die höchſte Bedeutung haben. Zur nähern Bezeichnung des Ergebniſſes im einzelnen laſſen wir eine Zuſammenſtellung Legoyt's folgen, der die Beträge auf Francs reducirt hat. In den Jahren 1857—59 variirte die Auflage nach Procenten des Einkommens folgendermaßen:

	1857	1858	1859
Einkommen von 150 Pf. St. und darüber	6,4	2,08	2
„ „ 100—150 Pf. St.	4,6	2	

39) Schon die kleine Gebühr von 1 Penny (etwa 10 Pf. preuß.) hat die Zahl der Checks ſofort bedeutend vermindert. Während der Finanzminiſter bei Einführung dieſer neuen Auflage (1858) eine Circulation von 72 Mill. Checks, ſonach einen Ertrag von 300000 Pf. St. für die Staatskaſſe vorausſetzte, ergab die Wirklichkeit nur etwa halb ſo viel.

Der Ertrag war dabei in Millionen Francs.:

	Schedula A.	Schedula B.	Schedula C.	Schedula D.	Schedula E.
1857	185,7	22	46,3	121,7	25
1858	135	15,8	26,4	89,1	18,3
1859	77,3	9,3	18	49,9	10,6

In dem mit dem 5. April 1860 zu Ende gegangenen Rechnungsjahre war das steuerpflichtige Einkommen nach den verschiedenen Kategorien und Landestheilen:

	England.	Schottland.	Irland.
A. Grundeigenthum Pf. St.	103,276204	12,588250	12,893829
B. Pachtungen „ „	26,648480	3,507233	2,765387
C. Fonds „ „	28,343070		1,358213
D. Industrie „ „	76,990577	7,382513	4,627922
E. Besoldungen „ „	17,280000	949397	1,167000
Total:	252,538331	24,427393	22,812351
Im Vorjahre waren es	247,268021	23,688952	22,710015

In der Klasse D erscheinen von den einzelnen Städten mit den größten Summen: London mit 14,853000, Liverpool mit 5,149000, Manchester mit 4,239000, Birmingham mit 1,475000, Leeds mit 1,218000 Pf. St.

5) Landtaxen (eigentlich Assessed taxes) werden nur in Großbritannien, nicht in Irland erhoben; blos die Abgabe von den Jagdscheinen, welche auch in Irland entrichtet werden muß, bildet eine Ausnahme. Die Landtaxen begreifen zunächst Grund- und Häuser-, außerdem aber auch Dienerschafts-, Wagen-, Pferde- und Hunde-, dann Haarpuder- und Jagdsteuer. Die Grundsteuer ward unter Wilhelm III. auf 4 Sh. von 100 Pf. St. Ertrag von allem liegenden Eigenthum, ebenso von Besoldungen und Pensionen festgesetzt. Bis zum Jahre 1798 ward die Erhebung dieser Steuer alljährlich vom Parlamente votirt; in der angegebenen Zeit erhielt sie den Charkter einer definitiven und fixen Bodenauflage, und da die Staatskasse in jener Zeit dringend Geld bedurfte, so ward die Steuer loskäuflich erklärt. Auch in der Folge beförderte man diese Steuerablösung; 1853 ward der Loskaufspreis auf 17½ Proc. des Kapitals der Taxe herabgesetzt, und zwar auf Grundlage der Schätzung (Katastirung) vom Jahre 1692, wonach sich von selbst ergibt, wie sehr der angenommene Werth dem jetzigen nachsteht. Zunächst infolge der Ablösung hat sich nun der Ertrag der Grundsteuer folgendermaßen vermindert:

1798	2,037627 Pf. St.	1831	1,167167 Pf. St.
1803	1,506000 „ „	1841	1,218567 „ „
1811	1,333432 „ „	1851	1,147492 „ „
1821	1,281335 „ „	1859	1,131768 „ „

Hieran reiht sich die Häusersteuer. Dieselbe beträgt 6 Pence vom Pf. St. Miethe (also 2,4 Proc.), wenn das Gebäude durch einen Kaufmann, Wirth oder Pächter bewohnt wird und wenigstens 500 Pf. St. abwirft; dagegen 9 Pence bei andern Bewohnern und einem Miethpreis von der bezeichneten Höhe, indem die um einen geringern Betrag vermietheten Häuser steuerfrei sind. In diese letzte Kategorie gehören mehr als neun Zehntheile aller Gebäude. Bei der vorigen Aufnahme (denn die Resultate der letzten sind noch nicht bekannt) ergaben sich nämlich in Großbritannien (ohne Irland) als steuerpflichtig:

128000	Magazine und Läden zu einem Miethpreise von	6,100000	Pf. St.
48000	Bierwirthschaften „ „ „ „	2,160000	„ „
22000	Pächterwohnungen „ „ „ „	516000	„ „
307000	Wohnhäuser „ „ „ „	15,000000	„ „

Die Bedientensteuer trifft nur männliche Dienstboten und beträgt 1 Pf. 1 Sh. von jedem wenigstens 18jährigen, dagegen blos 6 Sh. 6 P. von jedem jüngern Individuum. Es sind etwa 230000 Individuen, für welche diese Taxe durch ihre Herrschaften entrichtet werden muß. Außerdem ist eine Gebühr von 1 Pf. 3 Sh. 6 P. für jeden gepuderten Diener zu bezahlen (Haarpuder-Steuer). Die Abgabe von Wagen (Kutschen) ist 3 Pf. 10 Sh. von zweispännigen und 2 Pf. von einspännigen mit 4 Rädern; für zweiräderige weniger. Im Jahre 1858 waren 244000 Wagen besteuert. Von Pferden: 1 Pf. 1 Sh., wobei jedoch den

Pächtern, Geistlichen und Ärzten eine Verminderung auf 10 Sh. 6 P. zugestanden ist. Der Taxe unterlagen im Jahre 1858 526000 Stück Pferde, etwa 440000 waren, als zum Ackerbau oder Militärdienst bestimmt, abgabenfrei. Die Hundesteuer beläuft sich auf 12 Sh. für das Stück. Auch das Führen adelicher Wappen ist besteuert; die Jagdscheine ertragen etwa 140000 Pf. St.

6) Post. Das Jahr 1840 brachte die Pennypost. Früher waren 4 Pence die geringste Taxe, nur für einen Umkreis von je 15 englischen Meilen geltend. Auf eine Entfernung von 230—300 Meilen stieg die Gebühr auf 1 Sh., mit einem Zuschlage von 1 Penny für je 100 Meilen weiter. Das durch Rowland Hill entworfene jetzige System führte zwar zu einer sofortigen Vermehrung der Briefzahl von 76 auf 169 Millionen Stück, allein es ergab sich gleichwol ein starker finanzieller Ausfall, sodaß erst nach etwa 20 Jahren der frühere Reinertrag wieder erzielt wurde. Derselbe betrug nämlich:

1840	1845	1850	1855	1858
447665	753000	820000	1,137219	1,330385 Pf. St.

Der Rohertrag beläuft sich auf etwa 3,3 Mill. Pf. St. Von den bedeutenden Kosten kommt aber ein sehr ansehnlicher Theil auf die Unterhaltung der Postdampfschiffahrt mit überseeischen Ländern.

Die übrigen Einkünftekategorien bedürfen keiner besondern Besprechung.

Bei den Ausgaben, wie wir dieselben oben aufführten, sind die Erhebungskosten nicht einbegriffen, ebenso wenig der Aufwand für Betrieb der Staatsanstalten und Unterhaltung der Immobiliarbesitzungen (Posten und Staatsländereien; dazu Zollwache u. s. w.). Selbst mit Dazurechnung der betreffenden Beträge, dann der Ausfälle und der Pensionen, steigt der ganze Aufwand für Abgabenerhebung u. s. w. wenig über $6\frac{1}{2}$ Proc. der Einnahme. Dieses Ergebniß ist nur dadurch zu erzielen, daß das Kassenwesen nicht bureaukratisch, sondern kaufmännisch behandelt und das Meiste durch die Bank von England gegen mäßige Provision besorgt wird. Erst seit dem Jahre 1855 erscheint der Betrag der Erhebungskosten in den Hauptrechnungen. Derselbe betrug nach Procenten von den verrechneten Summen:

1855	1856	1857	1858	1859
6,7	6,5	6,2	6,7	6,8

Bringt man die Pensionen und Unterstützungen in Abzug, so stellt sich das Verhältniß bei den einzelnen Zweigen der Staatseinnahme folgendermaßen. Es kostete der Betrieb der Anstalten und die eigentliche Erhebung der Auflagen:

	1855	1856	1857
Zölle	4,9	4,8	— Proc.
Accise	3,9	4	3,8 „
Stempel	2,4	2,5	2,2 „
Einkommen-, Luxus- und Grundsteuer	2,5	2,3	2,4 „
Forsten und andere Domänen	37,8	37	44,4 „
Post	56,1	56,2	55,3 „

b) Bedarf der Staatsschuld. Dieselbe zerfällt in drei Hauptkategorien: permanente (consolidirte) Schuld, Annuitäten und unfundirte (flottirende) Schuld. Den Bedarf jeder dieser Klassen in verschiedenen Jahren der letzten Zeit zeigt folgende Zusammenstellung. Es betrug der Jahresaufwand für die

	permanente Schuld	Annuitäten	unfundirte Schuld
1846	23,739573	3,916982	421432 Pf. St.
1850	23,950559	3,737325	403706 „ „
1855	22,965835	3,868293	813771 „ „
1859	23,802719	3,994525	575172 „ „
1860	23,889092	2,541198	403180 „ „

Hiernach ist der Jahresbedarf für die consolidirte Schuld ziemlich der gleiche geblieben; der für Annuitäten (Leibrenten u. s. w.) ebenfalls bis zum Jahre 1859, mit welcher Periode das Erlöschen sehr bedeutender Rentensummen eintrat; dagegen schwankte der Aufwand für die schwebende Schuld sehr stark; er erreichte seinen Höhepunkt im Kriegsjahre 1856 mit 1,063403 Pf. St. Über den Kapitalbetrag der Schuld werden wir unten berichten. Es ist übrigens nicht unwesentlich, zu überblicken, in welchen Beträgen die Rente der Staatsschuld sich

vertheilt. Es bezogen nach der letzten uns bekannten Zusammenstellung (wahrscheinlich vom Jahre 1858 oder 1859):

nicht über				5	Pf. St.	93296	Individuen
zwischen	5	und	10	„	„	44020	„
„	10	„	50	„	„	86312	„
„	50	„	100	„	„	22663	„
„	100	„	200	„	„	12668	„
„	200	„	300	„	„	3627	„
„	300	„	500	„	„	2367	„
„	500	„	1000	„	„	1168	„
„	1000	„	2000	„	„	375	„
über			2000	„	„	223	„

Von der nicht weniger als 266719 betragenden Zahl der Staatsrentenbesitzer kommen also 223628 Individuen oder fast 84 Proc. der Gesammtzahl auf jene, welche bis höchstens 50 Pf. beziehen. Mehr als 100 Pf. Rente genießen nur 20428 Individuen.

c) Civilverwaltung (der technische Ausdruck der Engländer ist: Civil list and civil charges of all kinds). Hierunter werden natürlich mancherlei Ausgaben begriffen, deren Hauptkategorien aus nachstehender Zusammenstellung zu ersehen, wobei wir zugleich den Ziffernbetrag im Jahre 1859 anfügen.

1) Eigentliche Civilliste: 398724 Pf. St. (dieselbe ist der Einkommensteuer unterworfen). Hieran reihen sich die Dotationen für einzelne Mitglieder der königlichen Familie (so bezog der König-Gemahl 30000 Pf. St.) Außerdem fließen, ohne Verrechnung in der Staatsfinanz, die Einkünfte des Herzogthums Lancaster (etwa 8000 Pf. St.) in die Privatkasse der Königin, sowie die Einkünfte des Herzogthums Cornwallis (mit ungefähr 43000 Pf. St.) in die des Prinzen von Wales. Zudem hat die Staatskasse die Kosten der Unterhaltung der königlichen Schlösser zu bestreiten, und es erfolgen bei besondern Gelegenheiten auch noch außerordentliche Bewilligungen, wie z. B. 40000 Pf. St. aus Veranlassung der Verheirathung der Princeß-Royal. Mit Einrechnung des Genusses der Paläste schätzen wir die Kosten des Hofs auf ungefähr 480000 Pf. St. 2) Kosten des Parlaments und der öffentlichen Verwaltung, einschließlich der Civilverwaltung Irlands und der Insel Man (1859): 1,404182 Pf. St. Die Mitglieder beider Parlamentshäuser erhalten keinerlei Geldvergütung. Der Aufwand für die Administration des Landes ist zwar gegen früher sehr bedeutend gestiegen, gleichwol (nach unserm continentalen Maßstabe) noch äußerst gering, eine Folge davon, daß in England der Grundsatz des Selfgovernments durchgeführt ist, wonach die einzelnen Grafschaften, Städte und Corporationen ihre Ausgaben unmittelbar selbst decken. 3) Allgemeine Pensionen (soweit es sich nicht um Pensionen handelt, welche bei den Specialverwaltungen verrechnet sind): 366600 Pf. St. 4) Justiz sammt Polizei und Gefängnißwesen: 3,323826 Pf. St. 5) Kosten des diplomatischen Corps, der Handelsconsulate und außerordentliche Bedürfnisse 384311 Pf. St. 6) Öffentliche Arbeiten (Unterhalt der königlichen Schlösser, öffentlichen Gebäude, Sicherheitshäfen und einiger Brücken): 955000 Pf. St. 7) Öffentlicher Unterricht, eine in bedeutendem Steigen begriffene Position, für welche 1835 nicht mehr als 135400, 1859 dagegen 1,165134 Pf. St. verwendet wurden, wovon etwas über die Hälfte für den Volksunterricht. Das Britische Museum allein kostet dem Staate jährlich über 112000 Pf. St., wie oben bereits angegeben. 8) Colonialausgaben, soweit dieselben nicht durch die Colonien und die Kriegsetats gedeckt sind: 214459 Pf. St. 9) Vermischte Ausgaben: 692000 Pf. St. 10) Geheime Ausgaben: 44600 Pf. St. 11) Unvorgesehene Ausgaben (1857 52000 Pf. St.)

d) Kriegswesen. Die obige Tabelle weist den Ausgabebetrag hierfür, für Land- und Seemacht geschieden, nach. Wir bemerken hier blos noch, daß der Voranschlag für die Landmacht im Jahre 1861—62 im ganzen 14,606751 Pf. St. beträgt, gegen 14,792546 Pf. St. im Vorjahre. Von jener Summe kommen auf den activen Militärdienst 12,493943; darunter 4,780000 für Sold und Löhnung, 320000 für eingereihte Miliz, 68000 für Volontärcorps, 1,278377 für Lebensmittel und Fourrage, 2,088081 für Kriegsbedürfnisse, 595355 für Befestigungen, 707607 Pf. St. für Kasernen u. s. w. Der Aufwand für nicht effectiven Dienst, Pensionen u. s. w. beläuft sich auf 2,112808 Pf. St.

In frühern Zeiten war der Staatsbedarf natürlich viel geringer. Die gewöhnlichen Einkünfte betrugen im Jahre 1685 nur etwa 1,400000 Pf. St., wozu die Accise 585000, der

Zoll 530000 und die Kaminsteuer 200000 Pf. St. lieferten. Im Jahre 1709 stieg der Staatsbedarf bis auf 7 Mill., 1785 auf 12,499926. In den Jahren der Kriege gegen den ersten Napoleon erhob sich der (großentheils durch Anleihen gedeckte) Staatsaufwand zu einer bis dahin unerhörten Höhe; 1813 auf fast 72, 1815 aber sogar auf 116¾ Mill. Pf. St.[40]) Der Krimkrieg kostete gegen 80 Mill. Pf. St.

Die Feststellung des Budgets erfolgt in England nicht in der nämlichen Weise wie in den meisten Continentalstaaten. Der Kanzler der Schatzkammer entwickelt in einer Sitzung seinen ganzen Finanzplan (financial statement). Ein ernstes, sorgsames Abwägen der einzelnen Positionen, Vermehrung der einen, Verminderung der andern durch specielle Verhandlungen des Hauses findet, wenigstens in der Regel, nicht statt. Da ein englisches Ministerium nicht bestehen kann, ohne sich der Zustimmung des Unterhauses zu erfreuen, und da jedes Ministerium eigentlich aus dessen Majorität hervorgeht, so unterläßt man ein Markten im einzelnen. Dagegen wird ein Einhalten der einzelnen Positionen, wie sie im Budget getrennt aufgeführt sind, streng gewahrt. Was nun das neueste Budget (für das Verwaltungsjahr 1861—62) betrifft, so entnehmen wir dem vom Parlament gebilligten Vortrage des Ministers folgende Hauptdaten. Mit Einrechnung von 1 Mill. für den chinesischen Krieg und 127000 Pf. St. für die Volkszählung beläuft sich der Jahresbedarf auf 69,900000 Pf. St. Die Einnahme aber ist folgendermaßen veranschlagt:

Zölle	23,585000 Pf. St.
Accise	19,463000 „ „
Stempel	8,460000 „ „
Landtaxen u. s. w.	3,170000 „ „
Einkommensteuer	11,200000 „ „
Post	3,500000 „ „
Kronländereien	295000 „ „
Chinesische Kriegsentschädigung	750000 „ „
Vermischte Einnahmen . .	1,400000 „ „
Gesammteinnahme	71,823000 Pf. St.

Nach dieser Berechnung — so erörterte der Schatzkanzler — würde ein Überschuß verbleiben von 1,923000 Pf. St. Einige kleine Abänderungen, die bereits beschlossen seien, dürften einen Ertrag von 50000 Pf. St. liefern. Was nun aber die Verfügung über jene Mehreinnahme betreffe, so erscheine sie der Regierung viel zu groß, um dieselbe in der Staatskasse zu behalten. Der Schatzkanzler habe sich bisher gezwungen gesehen, sowol zur directen wie zur indirecten Besteuerung zu greifen, und die Nation gewährte mit freigebigen Händen, was die Regierung forderte. Indeß fühle der Redner, daß die directe Besteuerung nun ihren Höhepunkt erreicht habe, und es wünschenswerth sei, den Proceß der Ermäßigung beginnen zu lassen. Viele seien der Meinung, daß man die Einkommensteuer abschaffen sollte, ohne zuvor einen Ersatz für dieselbe aufgefunden zu haben. Der Minister würde sich glücklich preisen, durch Wegnahme dieser schweren Last seinem Namen eine dauernde und ehrenvolle Erinnerung zu sichern; allein es könne an die Aufhebung jener Steuer so lange nicht gedacht werden, als England sich nicht gewöhnt habe seine Ausgaben bedeutend zu beschränken. Wenn das Land sich genügen lassen wollte, für 60 Mill. regiert zu werden, mit welcher Summe man noch vor drei Jahren ausgereicht, so lasse sich die Einkommensteuer entbehren. Dies sei aber nicht der Fall, wenn man 70 Mill. Ausgaben bestimme. Indeß wolle die Regierung einen Anfang machen und den Penny nachlassen, um welchen die Steuer voriges Jahr erhöht wurde. Im laufenden Finanzjahr werde demnach das Einkommen von 150 Pf. St. und darüber 9 Pence per Pfund und das von 100—150 Pf. St. 6 Pence bezahlen. Der Nachlaß dieses einen Penny verringere den Ertrag der Steuer um 850000 Pf. St. Danach vermindere sich der Überschuß auf 1,073000 Pf. St. Nun schlage er vor, einen Theil dieses Betrags zur Abschaffung einer indirecten Abgabe, nämlich der Papiersteuer zu verwenden. Er hoffe um so mehr Zustimmung, als das Unterhaus schon im vorigen Jahre sich mit dieser Maßregel einverstanden erklärte (das Oberhaus trat damals derselben entgegen). Lasse man diese Abgabe vom 1. Oct. 1861 an hinwegfallen, so würde das Opfer, unter Berücksichtigung verschiedener Ersparnisse, in dem nur theilweise davon be-

40) Einige nähere Nachweisungen über Einkünfte und Bedarf des Staates in frühern Zeiten s. bei Kolb, a. a. O.

troffenen Rechnungsjahre 665000 Pf. St. betragen. Der ganze Abgabennachlaß beliefe ſich demnach auf 1,515000 Pf. St., und der verbleibende Überſchuß wäre noch 408000 Pf. St. Der Schatzkanzler ſchloß mit der Bemerkung: Nachdem er das Haus durch eine Wildniß von Ziffern geführt, dränge es ihn, eine perſönliche Anſicht auszuſprechen, nämlich auf die Gefahr aufmerkſam zu machen, welche in dem vorherrſchenden Hange zu ſchrankenloſer Erhöhung der Ausgaben liege. Er ſehe darin nicht nur eine Geldverſchwendung, ſondern ein moraliſches Übel. Die Hülfsquellen des Landes ſeien zwar überreich, und nie habe eine Nation ſo bereitwillig die ſchwerſten Laſten getragen oder eine ſo großherzige Neigung gezeigt, die Fehler der Regierenden zu überſehen. Wenn aber das Land in der Verwendung ſeines Reichthums in gleichem Verhältniß weiſe bleibe, wie es in ſeiner Production unvergleichlich ſei; wenn es ſeine beiſpielloſe Kraft mit Mäßigung geltend mache, dann könne er ſich der Hoffnung hingeben, daß England eine großartige Miſſion habe und noch viele Menſchenalter hindurch ſeine hohe Stellung unter den Nationen behaupten werde.

Wir können übrigens dieſen Gegenſtand nicht verlaſſen, ohne darauf hinzuweiſen, in welcher monſtröſen Weiſe gleichwol die Verwendung der Staatsmittel ſtattfindet oder vielmehr, nachdem die Verhältniſſe ſich nun allerdings einmal ſo geſtaltet haben, ſtattfinden muß. Abgeſehen von den Erhebungskoſten, laſſen ſich die Ausgaben in folgende drei Kategorien bringen:

Staatsſchuld	26,833470 Pf. St. =	39,43 Proc.
Kriegsweſen	30,462242 „ „ =	44,72 „
Civilverwaltung, ſammt allen übrigen Ausgaben	10,773519 „ „ =	15,85 „
	68,069231 Pf. St. =	100 Proc.

Die Schuld verſchlingt, ungeachtet des endlichen Erlöſchens vieler Annuitäten, noch immer faſt 39½ Proc. des geſammten Aufwandes, ohne daß daran eine weitere Minderung erzielt werden könnte; das Kriegsweſen aber verzehrt ſogar 44¾ Proc., beide unproductive Ausgaben zuſammen genommen nicht weniger als 84,15 Proc., ſodaß für die geſammte Verwaltung und alle ſonſtigen Bedürfniſſe nicht einmal mehr 16 Proc. übrig bleiben! Ein ſolcher Zuſtand kann als ein natürlicher nicht bezeichnet werden. Allein die freie Bewegung der Briten, zumal in den meiſten wirthſchaftlichen Verhältniſſen, ermöglicht ihnen, die angegebene Laſt nicht nur zu tragen, ſondern ſelbſt unter ihr in allen Beziehungen des wirthſchaftlichen Lebens mächtig zu wachſen und zu erſtarken. Konnte das Volk einen dem jetzigen gleichkommenden Aufwand für die Staatsſchuld ſchon vor einem halben Jahrhundert erſchwingen, wenn auch damals nur ſehr mühſam und mit Gefahr, geradezu erſchöpft zu werden, wie dies die auffallende Verminderung der inländiſchen Conſumtion während Jahrzehnden nach Wiederherſtellung des Friedens nur allzu ſehr beweiſt, ſo iſt die Laſt jetzt unbeſtreitbar eine leichtere geworden, nachdem die Volksmenge ſo ſehr geſtiegen und der Nationalreichthum ſich ſo gewaltig vermehrt hat. Gleichwol iſt es augenſcheinlich, daß das Volk ſich weit beſſer befände, wenn es eine ſolche immerhin ungeheuere Schuld nicht zu tragen hätte, und die 27 Mill. Pf. St., welche dieſelbe dem Land alljährlich koſtet, entweder an Steuern nachlaſſen oder zu nützlichen Zwecken verwenden könnte. Wer nun aber auf die koloſſale Ausgabe für das Kriegsweſen in England hinweiſen wollte, um damit den übertriebenen Militäraufwand bei uns zu rechtfertigen, möge dabei doch auch einen ſehr weſentlichen Punkt gebührend berückſichtigen, nämlich daß Großbritannien frei iſt von der drückendſten aller Abgaben, der Conſcription, dieſer wahren Menſchenſteuer, einer Einrichtung, durch welche der geſundeſte und kräftigſte Theil der ganzen männlichen Jugend während der beſten Jahre aus dem ſelbſtgewählten Berufe herausgeriſſen und in einen Zuſtand entſchiedenſter Unfreiheit gebracht wird und dabei nicht einmal finanziell eine irgend entſprechende Vergütung erhält, während in England der durch freie Werbung zum Eintritt in das Heer beſtimmte Soldat nur dadurch gewonnen wird, daß ſeine Löhnung im Verhältniß zu den Bedürfniſſen höher iſt, als er ſich ſonſt einen Verdienſt zu verſchaffen im Stande wäre. Allen andern Militärbudgets in Europa, blos das der Schweiz und unſerer Freien Städte ausgenommen, muß, behufs einer Vergleichung, erſt noch der volle Geldbetrag beigeſetzt werden, um welchen man die ausgehobene Jugend in ſchwer zu rechtfertigender Weiſe verkürzt.

Ehe wir das Finanzkapitel verlaſſen, haben wir den Betrag der Staatsſchuld anzugeben. Dieſelbe belief ſich am 31. Jan. 1860 auf 801,477741 Pf. St., wovon 785,294641 auf die fundirte und 16,183100 auf die nicht fundirte Abtheilung kamen. Nach den einzelnen Kategorien geordnet, liegt uns folgende detaillirte Überſicht vor, die allerdings ſchon vom 31. März 1859 datirt, in deren Hauptbeträgen indeß keine ſehr weſentlichen Abänderungen eintraten.

Fundirte Schuld:	Kapital. Pf. St.	Jahreszinsen. Pf. St.
Neue 2½proc. Annuitäten	2,985472	74636
Consolidirte 3proc. Schuld	400,829812	12,024895
Reducirte 3proc. Schuld	115,104504	3,453136
Neue 3proc. Schuld	212,661740	6,379852
Guthaben der Bank von England zu 3½ Proc.	11,015100	330453
Neue 3½proc. Annuitäten	240746	8426
Neue 5proc. Annuitäten	430604	21530
Schatzobligationen (16 Vict., c. 23)	418300	11503
Lebenslängliche Renten	—	1,050944
Renten auf Zeitdauer	—	868423
Renten, verfallend im Jahr 1860	—	1,157710
„ „ „ „ 1867	—	585740
„ „ „ „ 1885	—	116000
Tantième für Großbritannien und Irland	—	42032
Schatzscheine	—	90020
Gesammtbetrag der fundirten britischen Schuld	743,686278	26,215300
Nicht fundirte Schuld:		
Schatzobligationen (bills of exchequer)	13,277400	734153
Schatzscheine	5,000000	156250
Gesammtschuld des vereinigten Königreichs	761,963678	27,105703
Hierzu die irländische Schuld	43,114876	1,509504
Totalschuld der drei vereinigten Königreiche	805,078554	28,615207

Diese Zusammenstellung, obwol amtlichen Quellen entnommen, weicht ab von einer dem Parlament im Jahre 1861 vorgelegten Notiz, welche aufzählt: 2,981038 Pf. St. zu 2½ Proc. verzinslich, 418300 Pf. St. zu 2¾ Proc., 778,258542 Pf. St. zu 3 Proc., 2,630779 Pf. St. zu 3¼ Proc., 240746 Pf. St. zu 3⅜ Proc. und 423603 Pf. St. zu 5 Proc. Außerdem wurde dem Parlament im Jahre 1861 eine Berechnung mitgetheilt, der wir nachstehende Notizen entnehmen. Es war der Stand der Staatsschuld je am 31. Dec. der Jahre:

Jahr.	Fundirte Schuld.	Unfundirte Schuld.	Total.
1846	764,608284	18,310700	782,918984 Pf. St.
1848	774,022638	17,786700	791,809338 „ „
1852	761,622704	17,742500	779,365204 „ „
1853	755,311701	16,024100	771,335801 „ „
1855	766,778599	26,596600	793,375199 „ „
1856	779,931088	28,050700	807,981788 „ „
1857	779,655399	25,627300	805,282699 „ „
1858	778,561783	25,883700	804,445483 „ „
1859	786,219236	16,230000	802,449236 „ „
1860	785,294641	16,183100	801,477741 „ „

Die englische Staatsschuld entstand nicht erst durch die englische Revolution, sondern die frühern Könige schon haben das Land oftmals mit Schulden belastet, und wenn dies nicht in größerer Ausdehnung geschah, so hat man solches einfach dem Umstande beizumessen, daß der Credit dazu fehlte. Schulden waren vorhanden, aber sie waren nicht geordnet; niemand ward freiwillig Gläubiger; und Macaulay hat recht in seiner Behauptung, daß die englische Revolution nicht das Staatsschuldenwesen, wol aber den Gebrauch einführte, die Schuld regelmäßig zu bezahlen.

Zur Zeit der letzten englischen Revolution, 1689, belief sich die Staatsschuld allerdings nur auf 664263 Pf. St. Kapital. Unter mehr consolidirten und wenigstens vergleichsweise mehr geordneten Verhältnissen konnte Wilhelm III. dieselbe bis auf 15¾ Mill. vergrößern; die wesentlich behufs der Erlangung neuer Darlehen gegründete Bank von England diente ihm dabei vorzugsweise zur Vermittelung. Unter Königin Anna wuchs die Schuld sogar auf 37¾ Mill., mit 3,300000 Pf. St. Zinsen; der Spanische Erbfolgekrieg kostete England 69 Mill. Pf. St. Im Jahre 1727 war der Schuldstand etwas über 52 Mill. Im Jahre 1751 erfolgte die Ver-

einigung der verschiedenen Schuldposten in eine gleiche Masse: die Consols. Im Jahre 1748 bezahlte übrigens die Staatskasse für die auf 75 Mill. angewachsene Schuld nicht mehr Zinsen als 35 Jahre zuvor für ein Kapital von 34 Mill.; der Staat bekam nämlich in der ersten dieser Perioden das benöthigte Geld nicht unter 8 Proc. Jahreszins geliehen. Zur Zeit der Beendigung des Siebenjährigen Kriegs (1763) war die Schuldenmasse auf beinahe 139 Mill. angewachsen, großentheils infolge der mittelbaren und unmittelbaren Unterstützung Friedrich's II. von Preußen. Die Verminderung in der nächsten Friedenszeit war wenig bedeutend. Der Kampf gegen die nordamerikanische Union veranlaßte die Aufnahme neuer Anleihen im Betrage von 121¼ Mill., sodaß die Gesammtsumme der Passiven im Jahre 1784 auf nahezu 250 Mill. angewachsen war. So ungeheuer diese Summe den damals Lebenden däuchte, so führten die Kriege gegen die französische Republik und den ältern Napoleon zu noch viel kolossalern Schuldvermehrungen. Man trug kein Bedenken, weit größere Summen zu verschreiben, als man erhielt (so flossen im Jahre 1815 für 66 Mill. Papiere nur 36 Mill. Geld in die Staatskasse). Im ganzen führten die bezeichneten Kriege zu einer Vergrößerung der Schuld um 601½ Mill. (also über 4000 Mill. Thlr.), und die Gesammtsumme der Staatspassiven war 1817 auf beinahe 841 Mill. (eigentlich 840,850491 Pf. St.) angewachsen. Unter allen Großmächten war aber England die einzige, welche in der darauf folgenden langen Friedensperiode nicht ohne einigen Erfolg auf Verminderung ihrer Schuldenmasse hinarbeitete. Nur zwei Ausnahmen ergaben sich: 1835 wurden 20 Mill. zum Loskauf der Negersklaven in den britischen Colonien und 1847 10 Mill. zur Bekämpfung der Hungersnoth in Irland verwendet, zwei Ausnahmefälle der ehrenvollsten Art. Neben der allerdings geringen Kapitaltilgung konnte übrigens der Zinsfuß von 5 auf 3½ Proc. herabgesetzt werden, indem man den mit dieser Reduction nicht zufriedenen Gläubigern einfach die Rückzahlung der ihnen schuldigen Summe anbot.

Als der Krimkrieg begann, beabsichtigte die Regierung die ganze außerordentliche Ausgabe durch außerordentliche Steuerhebung zu decken. Indeß wuchsen die Bedürfnisse in solchem Maße an, daß man neben der Steuernerhöhung gleichwol wieder zur Aufnahme von Anleihen schreiten mußte. So ergab sich eine neue Schuldvermehrung von 41 Mill., nämlich 26 Mill. consolidirte, 7 Mill. Schatzobligationen und 8 Mill. Schatzscheine, und obwol in der Zwischenzeit die Tilgung alter Papiere normalmäßig fortgesetzt ward, lag 1856 eine um mehr als 36½ Mill. vergrößerte Verpflichtung des Staates vor als drei Jahre früher. (S. die obige Zusammenstellung und mein „Handbuch der Statistik".)

VI. Militärwesen. a) Seemacht. In ihr liegt die Hauptstärke des Staates; zur See ist Großbritannien noch immer entschieden die erste Macht der Welt. Die britische Kriegsmarine hatte zu Anfang des Jahres 1860 folgenden Bestand:

					Schrauben-dampfer.	Rad-dampfer.	Segel-schiffe.	Total.
Linienschiffe:								
1. Ranges	von 120—130	Kanonen,	die Dampfer	von 800—1200 Pferdekraft	7	—	1	8
2. „	„ 101	„	„	„ 600— 800 „	6	—	6	12
3. „	„ 91	„	„	„ 400— 800 „	39	—	—	39
4. „	„ 81	„	„	„ 400 „	13	—	12	25
5. „	„ 72— 78	„	„	„ — „	—	—	14	14
Küstenschiffe	„ 60	„	„	„ 200— 450 „	9	—	—	9
				zusammen Linienschiffe	74	—	33	107
Fregatten:								
1. Ranges	„ 51	„	„	„ 400—1000 „	29	—	19	48
2. „	„ 25, 44, 47	„	„	„ 300— 800 „	12	9	34	55
Corvetten	„ 21— 26	„	„	„ 200— 400 „	24	—	20	44
Sloops	„ 11— 18	„	„	„ 100— 400 „	32	—	44	76
„	„ 4— 9	„	„	„ 200— 400 „	42	—	—	42
„	„ 4— 6	„	„	„ 400— 560 „	—	90	—	90
Kanonierboote:								
1. Ranges	„ 2	„	„	„ 95 „	25	—	—	25
2. „	„ 1	„	„	„ 60 „	122	—	—	122
Panzerschiffe:								
1. Ranges	„ 36	„	„	„ 1250 „	2	—	—	2
2. „	„ 16	„	„	„ 800 „	2	—	—	2
Schwimmende Batterien	14	„	„	„ 220 „	8	—	—	8
Bombarden	„ 4	„	„	„ 120 „	—	6	—	6
				zusammen	372	105	150	627

Nach einer Mittheilung des Marineminiſters in der Unterhausſitzung vom 14. Febr. 1861 war der Beſtand der Dampfflotte:

	vollendet	im Bau	zuſammen
Schrauben-Linienſchiffe	53	14	67
Fregatten (blos neun ohne Schraube)	40	12	52
Schrauben-Blockſchiffe	9	—	9
Schrauben-Panzerſchiffe	1	6	7
Schrauben-Corvetten	19	4	23
Sloops	93	14	107
Kleinere Dampfer	24	2	26
Kanonenboote	189	4	193
Schwimmende Batterien	8	—	8
Transportſchiffe und Yachten . .	65	1	66
Mörſerboote	4	—	4
	505	57	562

Außerdem beſaß man noch an Segelſchiffen (deren keine neuen gebaut werden): 10 Linienſchiffe, 17 Fregatten, 18 Sloops und 84 Bombardier-Schaluppen u. dgl., zuſammen 129 Fahrzeuge.

Was die Mannſchaft betrifft, ſo ward deren Stärke bei Vorlage des Kriegsetats im Jahre 1859—60 zu 72400, im Jahre 1861—62 aber zu 85500 berechnet. Seitdem hat eine fortwährende Vermehrung, noch mehr aber eine Verbeſſerung der Kriegsmarine ſtattgefunden. Eine Vergleichung mit der Stärke der franzöſiſchen Flotte ward von den zur Prüfung der Marineverhältniſſe niedergeſetzten Commiſſaren in ihrer im Februar 1859 abgefaßten Aufſtellung verſucht. (S. „Report of the commissioners appointed to inquire into the best means of manning the navy".) Bezüglich der im Seekrieg am meiſten in Betracht kommenden größern Schiffe hatten dieſelben nachſtehende Reſultate feſtgeſtellt:

	Linienſchiffe		Fregatten	
	engliſche	franzöſiſche	engliſche	franzöſiſche
Vollendet	29	29	26	34
Im Umbau	11	6	2	4
„ Neubau	10	5	6	8

Sonach hatte England damals 50 Dampf-Linienſchiffe, Frankreich nur 40. Dagegen ſtand letzteres an Dampf-Fregatten voran: 46 gegen 34. An kleinern Fahrzeugen behauptete England eine entſchiedene Überlegenheit. Im ganzen hatte es 464 Dampfer, Frankreich nur 264. Wie raſch die Vermehrung vor ſich ging, mögen folgende Notizen andeuten, welche Sir R. Bromley auf dem londoner ſtatiſtiſchen Congreß mittheilte. Im Jahre 1852 hatte England nur 135 Dampfer mit 3027 Kanonen, 33764 Pferdekräften und 166357 Tons Tragfähigkeit; 1858 dagegen 402 Dampfer von 8202 Kanonen, 95408 Pferdekräften und 420000 Tons Tragfähigkeit. Eine Vergleichung der jetzigen Schiffe mit den zur Zeit der Napoleoniſchen Kriege verwendeten iſt bei gleicher Benennung (Linienſchiffe, Fregatten u. ſ. w.) und der nämlichen Kanonenzahl völlig unzuläſſig. Eine Fregatte iſt jetzt etwas ganz anderes als damals, und Schiffe mit 60 jetzigen Kanonen beſitzen eine ganz andere Zerſtörungskraft als damals ſolche von 120.[41]) Die Hauptbürgſchaft für die Überlegenheit der britiſchen über die franzöſiſche

41) Die Times ſagte kürzlich, das ſchönſte Kriegsſchiff der Welt habe eben die britiſche Flagge 200 Meilen weit getragen; es ginge trotz ſeiner Schwere ſo leicht wie ein Flußboot. Zu Ende des vorigen Kriegs hatte man Schiffe von 1000 Tonnen Gehalt, die 300—400 Pfd. Metall bei jeder Breitſeite warfen und 36000 Pf. St. koſteten; der Warrior iſt von 6000 Tonnen Gehalt, wirft 1400 Pfd. Metall und koſtet mindeſtens 360000 Pf. St.; er iſt um die Hälfte größer als das größte ſonſtige Schiff der Flotte; ſeine Zerſtörungskraft in Armſtrong-Kanonen und Brandraketen iſt unberechenbar. Die Maſchinenräume allein ſind größer als ein Kauffahrteiſchiff. Wegen des Warrior ſind nun auch neue Docks zu bauen, denn er wird bald vier neue Gefährten erhalten, außer den neun Panzerſchiffen, die England bereits beſitzt; die Koſten dafür gehen ins Fabelhafte, allein zu neuen Schiffen gehören neue Docks. Auf den Werften der engliſchen Regierung waren im Spätjahr 1861 54 Kriegsſchiffe im Bau begriffen. Der größere Theil derſelben kann demnächſt vom Stapel gelaſſen werden. Dieſelben enthalten zuſammen 95255 Tonnen, 10930 Pferdekräfte und 1254 Kanonen. Die Zahl der Geſchütze variirt für die einzelnen Schiffe zwiſchen 2 und 89, die Dampfkraft zwiſchen 60 und 1250 Pferdekräfte, die Tonnenzahl zwiſchen 233 und 6079. Das größte Schiff von 6079 Tonnen heißt Achilles und wird in Chatham erbaut.

Digitized by Google

Seemacht liegt aber in der Handelsmarine, welche die Matroſen vorbildet. Die Kauffahrteiflotte betrug im Jahre 1858 an regiſtrirten Fahrzeugen:

	in Großbritannien	in Frankreich
Segelſchiffe	24406	14845
Dampfer	1813	330

Zudem ſind die britiſchen Schiffe im allgemeinen die größern. Allerdings iſt der franzöſiſchen Regierung infolge der ſchon von Ludwig XIV. eingeführten Marineconſcription die freie, unbedingte Verfügung über die männliche Jugend der ganzen franzöſiſchen Marinebevölkerung eingeräumt, wogegen die engliſche Regierung ſich auf das mehr zweifelhafte Ergebniß der Anwerbung beſchränkt ſieht. Allein eben dieſe Einrichtung hat bewirkt, daß eine Menge Küſtenbewohner von der Seeſchiffahrt ſich abwenden, nur um jener Laſt ſich zu entziehen, und daß die Zahl der aufgezeichneten Seeleute in Frankreich nur 90217 betrug, während dieſelbe in Großbritannien auf 227411, nach einer andern Berechnung ſogar auf 254135 und mit Einrechnung der bereits vorhandenen Kriegsmarine ſogar auf 322835 anſtieg. Dies Marineconſcriptionsgeſetz in Frankreich wird von erfahrenen Männern als eine der Haupturſachen des Zurückbleibens der Franzoſen zur See hinter andern Nationen angeſehen. Wer irgend kann, entzieht ſich und ſeine Kinder dem der Leibeigenſchaft ähnlichen Verhältniſſe, dem dieſe Klaſſe von Landesangehörigen unterworfen iſt. Trotz aller Erſchwerungen zieht jede außerordentliche Aushebung in Frankreich neue Declaſſements nach ſich. In Wirklichkeit ergeben die Controlen der maritimen Inſcription wenig mehr als 60000 Mann, welche einer Aufforderung der franzöſiſchen Regierung zum Seedienſt auf Kriegsſchiffen gut oder übel entſprechen können, während die franzöſiſche Seeküſte von 400 Lieues Ausdehnung das Zehnfache dieſer Zahl liefern würde, beſtände jene drakoniſche Geſetzgebung nicht, die einer andern Civiliſationsperiode angehört, alle jene viel angerufenen Grundſätze von 1789 mit Füßen tritt, allen ſocialen Intereſſen Hohn ſpricht und gleichſam blos durch Vergeſſenheit aus der alten in die neue Zeit herüber gelangen durfte, unter Ausübung eines furchtbaren exceptionellen Drucks auf einen armen, elenden, vertheidigungsloſen Theil der Bevölkerung.[42])

b) Landmacht. Nicht durch Conſcription, ſondern nur durch Werbung wird das Heer gebildet und ergänzt. Eine gewaltſame Aushebung für das ſtehende Heer, das Aufnöthigen eines nicht freiwillig gewählten Berufs würde der Brite als eine Art Leibeigenſchaft anſehen, unverträglich mit dem Rechte und der Würde eines freien Mannes, und er würde eine ſolche Einrichtung nicht dulden. Infolge dieſes Verhältniſſes muß der Staat den Soldaten, über die er gebieten will, ſo viel bezahlen, daß er, in freier Concurrenz mit allen andern Arbeits- und Verdienſtzweigen, die gewünſchte Anzahl Freiwilliger bekommt. Das Heer koſtet darum verhältnißmäßig weit mehr als in irgendeinem andern Staate Europas, aber die Soldaten ſind auch beſſer genährt, verpflegt und beſoldet als irgendwo ſonſt. Großbritannien hält ſich frei von der Blutſteuer, Conſcription genannt, und vergütet ſeinen Soldaten ſo viel, daß es die benöthigte Anzahl, bei allſeitig freier Bewerbung, vortheilhafter findet, im Heere zu dienen, ſtatt anderwärts zu arbeiten. Geworben werden gewöhnlich Burſche im Alter von 17—30 Jahren (bei der Reiterei und dem Genie gewöhnlich blos bis zum fünfundzwanzigſten, bei dem Fußvolk und der Artillerie bis zum dreißigſten Jahre; bei körperlicher Tauglichkeit ſind ſpätere Capitulationen zuläſſig). Die geforderte Größe iſt bei der Linieninfanterie (auf franzöſiſches Maß reducirt) 1 Meter 60 Centimeter, Gardeinfanterie 1 Met. 72 Centimet., Liniencavalerie 1 Met. 65 Centimet., Gardecavalerie 1 Met. 75 Centimet., indiſche Cavalerie 1 Met. 61 Centimet., Artillerie 1 Met. 68 Centimet. Die Capitulation lautet in der Regel bei der Infanterie auf die Dauer von 7 oder 10, bei der Cavalerie und Artillerie auf die von 12 Jahren. Das Handgeld wechſelt nach der Größe des Bedarfs, meiſt zwiſchen 2 und 10 Pf. St. Die tägliche Löhnung beträgt 1 Shill. und 1 Penny (faſt 11 Sgr.) bei der Infanterie, 1 Shill. 4 P. bei der Artillerie; die Nebengenüſſe der Wohnung, Kleidung, wohlfeilern Nahrungsmittel u. ſ. w. ſind beiläufig ebenſo hoch anzuſchlagen. Ein entſchiedener Misbrauch, der trotz aller Klagen noch immer fortdauert, iſt die Verkäuflichkeit der Offizierſtellen. Der Preis einer Oberſtlieutenantsſtelle bei

Es hat 1250 Pferdekraft und nur 50 große Geſchütze, während Schiffe von viel kleinerm Tonnengehalt 70—90 Kanonen erhalten. Die Bauten vertheilen ſich auf folgende Werften: Chatham, Devonport, Woolwich, Portsmouth, Deptford, Millwall, Pembroke, Glasgow, Sheerneß, Blackwall, Newhaven.

42) S. die treffliche Abhandlung im Journal des économistes vom Mai 1861: Questions de marine.

der Garde zu Fuß beträgt nicht weniger als 7250 Pf. St., bei der Linieninfanterie 4500; die Stelle eines Cornet bei der Garde kostet 1260, die eines Fähnrichs bei der Linieninfanterie 450 Pf. St. Der Gesammtwerth aller verkauften Offizierstellen wurde bei einer zur Zeit des Krimkriegs vorgenommenen Aufnahme zu 8,068535 Pf. St. ermittelt. Der jährliche Erlös aus dem Verkauf von Offizierstellen ist ungefähr eine halbe Million Pf. St. Nichtverkäuflich sind die Stellen im Feldzeugamte (Artillerie und Genie) und die durch Tod oder Versetzung vacant gewordenen Posten; auch die in der Marine sind es nicht. Das Vorrücken vom Unteroffizier zum Offizier ist sehr erschwert. Die Disciplin der Truppen wird mit großer Strenge gehandhabt. Die furchtbare Peitschenstrafe mit der neunschwänzigen Katze ist seit 1859 mit Ausnahme weniger Fälle abgeschafft. Gleichwol wird der Dienst in der Landmacht vom Volke gering geachtet, weit geringer als in der Marine. Die englischen Truppen haben sich zwar durch eine gewisse Schwerfälligkeit, dabei aber durch Muth und Ausdauer fast immer ausgezeichnet. Das Offizierscorps umfaßt viele gering befähigte Adeliche. Noch muß erwähnt werden, daß die ganze Existenz des Landheeres, wenigstens nominell, immer nur auf ein Jahr gesichert ist, indem das Parlament die sogenannte Mutiny-Bill nie auf länger bewilligt.

Die Formation des englischen Heeres ist folgende. Infanterie: 3 Regimenter Garde (Grenadiergarde, Coldstream, Scots-Füsileers); 100 Linienregimenter, die meisten nur von einem Bataillon; die 25 ersten sind sogenannte Doppelregimenter, d. h. sie umfassen zwei Bataillone; das 60. Regiment (Büchsenschützen) hat 4 Bataillone; 1 Scharfschützenbrigade (Rifle-men) von 4 Bataillonen; 3 westindische Regimenter. Das 100. Linienregiment besteht aus Canadiern.

Cavalerie: 2 Regimenter Leibgarde, 1 Regiment Reitergarde (die „Blauen"), 7 Regimenter Dragonergarden; 18 Linienca valerieregimenter, schwere und leichte Dragoner, Husaren und Lanciers. Die Regimenter haben meistens nur 3—4 Schwadronen oder 6—8 Compagnien, und ihre Stärke beträgt gewöhnlich blos 300—700 Mann. Indeß ist die englische Reiterei verhältnißmäßig ungewöhnlich zahlreich und trefflich beritten.

Artillerie (Ordnance), in der Verwaltung ganz getrennt von der übrigen Armee: 2 Regimenter reitende und 2 Regimenter Fußartillerie, 2 Regimenter Ingenieurs, 2 Regimenter Train (nach einer andern Angabe: 10 reitende, 50 Feld- und 72 Küstenbatterien; die Sappeurs und Mineurs 36 Compagnien, der Train 7 Bataillone.)

Colonialtruppen: 11 Corps, meistens Eingeborene der betreffenden Colonien und von diesen unterhalten.

Heer in Ostindien. Die britische Armee daselbst ist seit 1860 mit der englischen verschmolzen. Im Jahre 1858 befanden sich in Ostindien 58 europäische Linieninfanterie- und 11 Cavalerieregimenter. Die Zahl der aus Eingeborenen gebildeten ostindischen Regimenter war vor dem großen Aufstande 155 Infanterie- und 21 Cavalerie. Am 1. Aug. 1859 betrug die Stärke der Hindu- und mohammedanischen Truppen noch 207765, etwa 40000 weniger als vor dem Aufstande (wogegen die Zahl der europäischen Truppen um etwa 65000 vermehrt oder auf 110000 gebracht worden war). Die Eingeborenen werden meistens auf drei Jahre geworben.

Miliz (Yeomanry) und Freiwillige (volunteers), die erste aus einer altenglischen Einrichtung hervorgegangen, die letzten eine Schöpfung der Neuzeit, veranlaßt durch die französischen Kriegsdrohungen. Die Freiwilligen sind einigermaßen organisirt und sehr zahlreich.

Die numerische Stärke der britischen Armee ward in der ersten Hälfte des Jahres 1861 folgendermaßen berechnet:

Gattungen.	Großbritannien und seine Colonien.	Großbritannien, Colonien und Indien, ausschließlich der Truppen der ehemaligen Ostindischen Compagnie.
Stab	1222	1222
Infanterie	101230	150128
Cavalerie	13194	18210
Artillerie	22393	28520
Genie	4535	4535
Train	1909	1990
Armeeverwaltung	1561	1561
Indische Depots in Großbritannien	—	6688
Total:	146044	212773

Eine Notiz vom September 1860 ergab 201132 Mann, davon 86256 in Ostindien und China und 51564 sammt den Depots der auswärts befindlichen Regimenter im vereinigten Königreiche. Die Miliz ward im Juni 1860 zu 68810 angegeben, die Yeomencavalerie zu 15002, die freiwilligen Schützen zu 122367; außerdem hatte man mindestens 15000 ausgediente Soldaten u. s. w. Lord Palmerston sprach im Sommer 1861 von 170000 Freiwilligen.

Die „Naval and Military Gazette" bringt (October 1861) folgende Angaben über den Effectivbestand des englischen Heeres:

A. Inland:

	Mann
Cavalerie	11850
Gardeinfanterie	6250
Linieninfanterie	49720
reitende Artillerie	1820
Fußartillerie	16320
Genie	2340
Train	1840
bei der Verpflegung u. s. w.	863
in den Cavaleriedepots	800
„ „ Infanteriedepots	7120
	98000

B.

	Mann
In den gewöhnlichen Colonien	57000

C. Ostindien.

Cavalerie	5620
reitende Artillerie	550
Fußartillerie	4800
Infanterie	53000
	63970

Total: 219850 Mann (ohne die eingeborenen Soldaten in Ostindien.)

VII. Auswärtige Besitzungen. Kein anderer Staat der Welt hatte je eine solche Menge wichtiger und über alle Theile der Erde ausgebreiteter Colonien wie England. Auf Grundlage einer im Jahre 1860 dem Parlament gemachten Vorlage (die übrigens ungeachtet ihrer amtlichen Quelle durchaus nicht vollständig ist) stellen wir nachfolgende Liste dieser Besitzungen nach dem Alter ihrer Erwerbung auf, unter Anfügen einer Notiz über die Art dieser Erwerbung:

	Colonien.	Erwerbungsart.	Jahr der Erwerbung.
1)	Neuschottland	Niederlassung und Eroberung von Frankreich	1608
2)	Neufundland	„ „ „ „ „	1608
3)	St.-Christopher (St.-Kitts)	Niederlassung	1623
4)	Barbadoes	„	1625
5)	Nevis	„	1628
6)	Bahamainseln	„	1629
7)	Gambiaküste	„	1631
8)	Antigua	„	1632
9)	Montserrat	„	1632
10)	Jamaica	Eroberung von Spanien	1655
11)	Goldküste	Niederlassung	1661
12)	Jungferninseln	„	1666
13)	Honduraskküste	Abtretung von Spanien	1670
14)	St.-Helena	„ „ Portugal	1673
15)	Gibraltar	Eroberung von Spanien	1704
16)	Canada	„ „ Frankreich	1759 und 1760
17)	Dominica	Abtretung „ „	1763
18)	Granada	„ „ „	1763
19)	Tabago	„ „ „	1763
20)	St.-Vincent	„ „ „	1763
21)	Neubraunschweig	(getrennt von Neuschottland)	1784
22)	Sierra-Leone	Niederlassung	1787
23)	Neusüdwales	„	1788
24)	Ceylon	Eroberung von Holland	1795
25)	Trinidad	„ „ Spanien	1797
26)	Malta	„ vom Malteserorden	1800
27)	Guiana	Abtretung von Holland	1803
28)	Sta.-Lucia	Eroberung von Frankreich	1803

Colonien.	Erwerbungsart.	Jahr der Erwerbung.
29) Tasmania	Niederlassung	1804
30) Cap	Eroberung von Holland	1806
31) Mauritius (Isle-de-France)	„ „ Frankreich	1810
32) Helgoland	Abtretung von Dänemark	1814
33) Jonische Inseln	„ „ Frankreich	1814
34) Natal	Niederlassung	1824
35) Ascension	„	1827
36) Westaustralien	„	1829
37) Südaustralien	„	1836
38) Neuseeland	„	1839
39) Falklandsinseln	„	1842
40) Hongkong	Abtretung von China	1842
41) Labuan	„ „ „	1846
42) Victoria	abgetrennt von Neusüdwales	1850
43) Columbia	Niederlassung	1858
44) Ostindien (als Kronland) (vier Präsidentschaften)	Abtretung der Ostindischen Compagnie	1859
45) Prinz-Edwardsinseln)	Niederlassung	1859
46) Queensland	abgetrennt von Neusüdwales	1859
47) Turks- und Caikosinseln	abgetrennt von Bahama	?
48) Fidschi-Inseln	abgetreten durch die Häuptlinge	1860

Von diesen 48 Besitzungen erlangte der Staat sonach 14 im 17., 11 im 18. und 23 im 19. Jahrhunderte, also beiläufig die Hälfte während des laufenden Jahrhunderts. Die ersten Colonien waren unbedeutend, sehr ansehnlich dagegen die in das halbe Jahrhundert von 1623—73 fallenden. Dann ergab sich ein ziemlicher Stillstand, beinahe während eines Jahrhunderts. Auf die seitdem, nämlich seit 1760 — gerade wieder ein Jahrhundert — verflossene Zeit kommen die größten, reichsten und schönsten Erwerbungen. Und doch haben sich, nicht sehr lange nach Beendigung des dem großbritannischen Reiche so bedeutende Colonien verschaffenden Siebenjährigen Kriegs (in Deutschland), die wichtigen Vereinigten Staaten Nordamerikas losgerissen, und man glaubte nun ziemlich allgemein an ein entschiedenes Sinken der englischen Macht. Die großen französischen Kriege führten zu ungemein zahlreichen Eroberungen und Abtretungen infolge von Friedensschlüssen (s. oben Nr. 24—33), wobei die Jonischen Inseln, dem factischen, wenn auch nicht dem formell rechtlichen Stande der Dinge entsprechend, als britisches Gebiet behandelt werden. Wie groß aber auch diese Besitzvergrößerungen waren, so erweisen sich die seitdem mitten im Frieden durch Colonisirung und freiwillige Abtretung erlangten noch unvergleichbar größer. Handelte es sich auch bei Erwerbung von Ostindien durch die Krone in Wirklichkeit nur um eine bloße Formsache (Übertragung einer von der Ostindischen Compagnie blos nominell besessenen Herrschaft), so fällt doch in diese Periode außerdem die Cultivirung des so überaus wichtigen Australien.

Die Stellung der Colonien, dem Mutterlande gegenüber, ist eine sehr verschiedene. Die einen, wie Malta, Gibraltar, Helgoland, erscheinen fast nur wie militärische Positionen und sind selbst in ihren bürgerlichen Verhältnissen wesentlich von dem Ermessen der Regierung abhängig. Aber auch das ungeheuere Ostindien kann nur als erobertes und unterworfenes Land angesehen werden. Kaum günstiger erweist sich das Verhältniß der dem Namen nach einen ganz selbständigen Staat bildenden und nur der britischen Protection unterstellten Jonischen Inseln; sie besitzen ein Parlament, allein der Volkswille findet durchaus keine Beachtung. Ganz anders in den wesentlich auf britischer Einwanderung beruhenden außereuropäischen Colonien. Sie erkennen die britische Königin als ihr Oberhaupt an, regieren sich aber gleichwol selbst und sind frei in der Bestimmung ihrer innern Angelegenheiten, wie sonst nur ein souveräner Staat. Die Gebietsausdehnung, Bevölkerung, productive und commerzielle Bedeutung Australiens, dann Canadas und in geringerm Maße selbst des Caplandes haben namentlich den beiden ersten dieser Colonien eine unberechenbare Wichtigkeit verschafft. Ihre frei gewählten Parlamente entfalten, ohne den geringsten Widerspruch von seiten der Krone zu erfahren, eine Gewalt und Machtvollkommenheit, wie die Volksvertretung der alten europäischen Festlandsstaaten nur in wenigen Gebieten einer annähernd ähnlichen sich erfreut. Und unter der Herrschaft dieses Systems der Selbstregierung ist es, daß sich ein Wohlstand und eine Blüte so rasch entfaltet, wie wir nur an

wenigen Punkten ein Ebenbild finden. Die bewaffnete Macht ist dabei meistens verschwindend klein.[43])

Überblicken wir die einzelnen Colonien in ihren Haupttheilen.

1) Besitzungen in Europa:

	Deutsche Quadratmeilen.	Bevölkerung.
a. Gibraltar	0,28	18000
b. Malta und Nachbarinseln . .	10,31	140000
c. Helgoland	0,23	2800
d. Jonische Inseln	62	221300
zusammen etwa	73	382000

Diese sämmtlichen Besitzungen haben wesentlich eine Bedeutung als vortheilhafte militärische Positionen, zur Beherrschung der Einfahrt in das Mittelmeer (Gibraltar), zur Beherrschung dieses Meeres selbst (Malta) und seines wichtigsten Busens, des Adriatischen Meeres (Jonische Inseln), dann zur Beherrschung der Nordsee, namentlich der Elb- und Wesermündung, sonach der Nordwestküste Deutschlands (Helgoland). Diese sämmtlichen Punkte gehören naturgemäß andern Ländern an: Gibraltar ist Spanien entrissen, Malta der Alpenhalbinsel, Jonien dem benachbarten Griechenland, Helgoland aber unserm deutschen Vaterlande.

Die sämmtlichen genannten Besitzungen entbehren des Rechts der Selbstregierung. Den Jonischen Inseln steht eine solche zwar dem Namen, aber nicht in Wirklichkeit zu. Souveräner Staat nach den Verträgen, sind sie in Wahrheit doch nur eine englische Besitzung und dabei weit unselbständiger als Canada oder Australien oder selbst das Cap. Wir tragen darum kein Bedenken, ein paar statistische Notizen über diesen Nominalstaat hier unter der Rubrik der britischen Colonien einzuschalten.

Die Jonischen Inseln hatten im Jahre 1858 eine Bevölkerung von 221295 Menschen, wovon 118907 männliche, 102388 weibliche Einwohner (nach der Angabe des Vertreters dieser Inseln auf dem statistischen Congresse zu London von 1860; andere Angaben entziffern bis zu 250000 Einwohner). Am bedeutendsten sind Korfu, der Regierungssitz, mit 62803 und Cephalonia mit 71747 Einwohnern. Die Einkünfte werden besonders durch indirecte Abgaben erlangt und wechseln um so mehr, als die Ausfuhrzölle den bedeutendsten Theil davon liefern, besonders Öl und Oliven, 19½ Proc. des Werthes, Erzeugnisse, deren Ernteertrag bekanntlich ungemein unsicher ist. So beliefen sich die Staatseinnahmen im Jahre 1857 auf 110310, 1858 dagegen fast auf das Doppelte, nämlich 201275 Pf. St. Der Durchschnitt der Einkünfte betrug in den letzten 20 Jahren 172000, gegenüber einem Bedarfe von 182000 Pf. St. Die Civilverwaltung kostet 102391 Pf. St. Es hat sich eine Schuld von etwa 200000 Pf. St. angesammelt, wozu noch (nach einer ältern Angabe) 94641 Pf. St. unverzinsliches Papiergeld zu rechnen sind, sodaß die Gesammtschuld auf ungefähr 300000 Pf. St. ansteigt. Den wichtigsten Productionsartikel bilden, wie schon angedeutet, die Oliven, nächst ihnen die Korinthen. Im Jahre 1858 wurden von letztern 19,837462 Pfd. exportirt, wovon 12,994703 Pfd. nach Großbritannien (von hier aber auch nach den übrigen europäischen Ländern) gingen, während der größte Theil des Restes nach Amerika gesendet wurde. Die Ausfuhr im Jahre 1859 ward auf etwa 26 Mill. Pfd. veranschlagt. Griechenland ist es besonders, welches in dem bezeichneten Handelsartikel eine starke Concurrenz entwickelt hat. Bezüglich der Oliven hat man auf zwei Jahre nur eine ordentliche Ernte. Die früher ganz unbedeutende Industrie machte in den letzten Jahren auf den Inseln einige wesentliche Fortschritte. Der Werth der Gesammteinfuhr betrug im Jahre 1858 1,323808, jener der Ausfuhr 972474 Pf. St.; doch ist der Schleichhandel ungemein ausgedehnt, die Ziffer deshalb zu niedrig. Schiffe fuhren 3020 aus

43) Die Times gab einen Ausweis über die Garnisonen in den Colonien und bemerkte, nichts sei wunderbarer, als daß so große und entlegene Besitzungen mit so geringen Kräften gehalten werden könnten. Die nordamerikanischen Besitzungen haben zusammen nur eine Garnison von 5000 Mann. In Australien, einem Welttheil für sich selbst und in fünf Provinzen getheilt, seien in Südwales 354, in Victoria 828, in Tasmania 260, in Südaustralien 116 und in Westaustralien 95 Mann; Neuseeland, wo noch Krieg sei, habe eine stärkere Besatzung. In Westindien stehen 4000 Mann, auf den Falklandsinseln 37 Mann, auf Mauritius ein Infanteriebataillon, auf Ceylon 2400, auf dem Cap 6500, im übrigen Afrika 1000 Mann. In den Mittelmeerfestungen liegen 14000 Mann, wovon 5000 in Gibraltar, 6000 in Malta, der Rest auf den Jonischen Inseln. Diese Truppen zusammen kosten dem Mutterland 3 Mill. Pf. St., wozu die Colonien den zehnten Theil beitragen.

den ionischen Häfen ab, mit 368169 Tonnen Gehalt, und es langten deren 2941 an mit 344302 Tonnen. Die Rechtsverhältnisse beruhen auf der französischen Gesetzgebung, mit Beigaben aus dem Römischen Recht und der levantinischen Gewohnheitsordnung. Schulen gab es im Jahre 1858 180, worunter die Universität von Korfu. Die sämmtlichen Lehranstalten wurden von 6732 Knaben und 1076 Mädchen besucht. Der öffentliche Aufwand für das Schulwesen beträgt 12000 Pf. St. Es gibt nicht weniger als 2155 dem Gottesdienst gewidmete Gebäude, worunter 11 lateinische und 3 anglikanische Kirchen; die Zahl der Priester beläuft sich auf 898, ihre eigentliche Besoldung aber nur auf 6258 Pf. St.

2) Britisches Nordamerika. Eine Reihe von Colonien:

	Deutsche Quadratmeilen.	Bevölkerung. 1851	1857
Untercanada	12300	890261	1,220514
Obercanada	7000	953689	1,350923
Neubraunschweig	1300	193800	
Neuschottland	900	276117	
Prinz Edwardsinseln	100	62678	
Neufundland	2700	101600	
Hudsonsbaigebiet	25000	180000	
Labrador	8000	5000	
zusammen	57000	2,663145	

Die Hudsonsbaigebiete u. s. w. haben gegen Norden gar keine bestimmte Grenze. Will man die eigentlich herrenlosen Polargebiete hinzurechnen, so kann man das Areal der britischen Besitzungen in Nordamerika allerdings, wie einige Statistiker thun, bis zu 150000 Quadratmeilen steigern. Diese Zahlen entbehren indeß aller reellen Bedeutung.

Untercanada war während anderthalb Jahrhunderten französisches Besitzthum. Dennoch stieg die Volksmenge in dieser langen Periode nicht über 90000 Menschen. Jetzt wird man die Gesammtbevölkerung des britischen Nordamerika zu 3,800000 annehmen dürfen (eine Angabe Legoyt's lautet auf 3,785000). Einwanderung trug allerdings wesentlich zu dieser gewaltigen Vermehrung bei. Canada hat seine selbständige Verwaltung sammt Parlament. Das wirkliche Bedürfniß auf der einen Seite, das verführerische Beispiel der Vereinigten Staaten, Eisenbahnen nach allen Richtungen anzulegen, auf der andern verleitete die Canadier, die Herstellung von Schienenwegen durch Zinsgarantie der Colonie in übergroßer Ausdehnung zu beschleunigen. So besaß man allerdings schon im Jahre 1858 328 deutsche Meilen Eisenbahnen, 1861 aber 408 (= 1876 englische). Allein die 1857 eingetretene, durch Überstürzungen aller Art herbeigeführte Krise und das Zusammenbrechen so vieler Schwindelanstalten hatten auch in Canada eine tiefgehende Erschütterung der Staatsfinanzen zur Folge, indem insbesondere jene Zinsgarantien in größtem Umfange in Anspruch genommen werden mußten. Infolge der dadurch nothwendigen Auflagenvermehrung erfuhr das ganze Staatsbudget eine Umgestaltung. Man erhöhte insbesondere die Zölle. Der anfängliche Voranschlag von 1857 hatte einen Bedarf von nur 1,073093 Pf. St. ergeben, während man nach den spätern Festsetzungen, allerdings unter Einschluß der Specialfonds, nicht weniger als 2,853690 Pf. St. bedurfte. Für 1858 liegen zwei verschiedenartige Berechnungen vor: einmal die Aufstellung für die eigentliche Verwaltung in früherer Weise, mit einer Einnahme von 1,138779 Pf. St., wovon jedoch 223394 für Erhebungskosten und andere durchlaufende Posten abgezogen werden müssen, sodaß als Reineinnahme nicht über 915396 Pf. St. verbleiben, gegenüber einer Nettoausgabe von 935284, und mit einem kleinen Deficit von 19888 Pf. St. Zum andern erhält man, unter Einrechnung der Specialfonds, also der zu bezahlenden Zinsen für Eisenbahnen u. dgl., folgende Hauptergebnisse (wobei die Berechnung nach Dollars angenommen ist): Bruttoeinnahme 10,271291 Doll. (2,311041 Pf. St.), wovon die Erhebungskosten u. s. w. 1,446817 Doll. (325534 Pf. St.) verschlingen und 8,824474 Doll. (1,985507 Pf. St.) Netto übrig lassen. Die Haupteinnahmeposten waren in Dollars:

	Roheinnahme.	Erhebungs- und Betriebskosten.	Reinertrag.
Zoll	3,368158	341863	3,026295
Accise	138760	16290	122470
Briefpost	295396	565636	(270240 Ausfall)
Anlehen	2,199640	—	2,199640
Eisenbahnen	—	—	1,722322

Dann erscheinen, außer einer Reihe kleinerer Posten, die Specialfonds der Gemeinden, der Stiftungen für Erziehung (65967 Doll.), für die Indianer (161708 Doll.) u. s. w. Dagegen sind die Ausgaben mit 11,403587 Doll. Brutto vorgetragen oder, nach Abzug des durchlaufenden Postens der Betriebs- und Erhebungskosten, mit 9,956770 Netto, wonach sich ein Deficit von 1,132296 Doll. ergibt. Von der Nettosumme verschlingen die Zinsen der Staatsschuld allein 3,030899 Doll.; rechnet man aber noch dazu die Summen der Municipal- und Indianerfonds, dann den Betrag des Amortissements und Obligationenrückkaufs (beide letzte Kategorien mit 639634), so steigt der Gesammtbedarf für die Schuld (sammt den in Anspruch genommenen Zinsgarantien) auf etwa $4\frac{1}{2}$ Mill. oder mehr als 45 Proc. der so plötzlich gesteigerten Ausgabe. Unter den übrigen Posten bemerken wir: Kosten der Legislatur 684442, Justiz 610360, Erziehung 529365, Civilverwaltung 394735, landwirthschaftliche Anstalten u. s. w. 111032, Wohlthätigkeitsanstalten 194989, Miliz und Linientruppen 162352, Küstendienst und Leuchtthürme 116616, Dampfschiffahrtsverbindungen auf dem Meere und den Binnengewässern 217555, öffentliche Arbeiten 720350, Loskauf von Feudallasten 298351, Chausseen und Brücken 163262 Doll. u. s. w. Der Schuldenstand betrug schon am 1. Jan. 1857 48,757600 Doll. Darunter befanden sich jedoch 21,200000, die blos in Obligationen und Zinsgarantien zu Gunsten von Eisenbahngesellschaften bestanden und welche bis dahin nur eine nominelle Last bildeten. Von nun an änderte sich dieses Verhältniß in einer empfindlichen Weise. Für das Jahr 1858 ergab sich eine Summe von 6,271762 Pf. St. solcher indirecten Schulden, welche der Colonie bis dahin gar nichts gekostet hatten, die nun aber großentheils und zwar mit 6 Proc. durch das Gemeinwesen verzinst werden mußten. Die finanzielle Lage verschlimmerte sich noch durch die ungenügende Ernte von 1857 und die ganz schlechte von 1858. Man wußte kein anderes Hülfsmittel als Erhöhung der indirecten Auflagen, insbesondere der Zölle.

Der Handel Canadas zeigte bis dahin ein entschiedenes Aufblühen. Die Einfuhr betrug (im allgemeinen Handel)

	zusammen Pf. St.	davon zollfrei Pf. St.	Zollertrag Pf. St.
in den 8 Jahren 1841—48 zusammen	27,543319	619886	2,808507
„ „ 6 „ 1849—54 „	35,806420	2,448381	4,790372
„ „ 4 „ 1855—58 „	37,044920	10,789705	3,835276
Hiervon kamen auf die letzten Jahre			
1855	9,021542	2,596383	881445
1856	10,896096	2,997941	1,127220
1857	9,857649	3,101976	981262
1858	7,269631	2,093403	845347

Die große Handelskrise und die Erhöhung der Zölle hatten also einen bedeutenden Rückschlag veranlaßt. Im ganzen ergab sich aber gegen die Durchschnittszahl der frühern Periode noch immer eine gewaltige Zunahme. Auch zeigte sich, nach den zuerst angenommenen größern Perioden, eine ganz besondere Vermehrung in dem nämlichen Verhältnisse, in welchem die Zahl der zollfreien Artikel vermehrt wurde. Noch können wir die Wirkung der letzten Zollerhöhungen nicht genau ermessen. Der Finanzminister C. Galt machte, als er diese Maßregel vorschlug, geltend, daß es sich nur um einen fiscalischen, nicht um einen Schutzzoll handle; viele Artikel blieben, als Rohstoffe, ganz abgabenfrei; andere, wie Schienen zu Eisenbahnen und landwirthschaftliche Geräthe, hätten nur 10 Proc. ihres Preises zu entrichten; Leder und Halbfabrikate 15, gewöhnliche Fabrikate 20—25 Proc.; Luxusartikel, Wein, Taback, Cigarren, Spezereien 30—40, Liqueure 60 Proc.; dagegen Thee, Zucker und Sirup nur 15—30 Proc. Von allen Einfuhrartikeln bliebe beinahe ein Drittel ganz frei; von den übrigen (70 Proc. aller Waaren) bezahlte über die Hälfte (eigentlich vier Siebentel) blos 20 Proc. vom Werthe. Ob übrigens diese Erhöhung der Zollsätze die ganze erwartete Mehreinnahme liefert, ist uns noch nicht bekannt. Wir wissen nur, daß die drei ersten Quartale des Jahres 1859 eine besteuerte Waarenquantität im Werthe von 26,296513 und einen Zollertrag von 3,555804 Doll. aufwiesen (die obigen ältern Ergebnisse sind nach Pfund Sterling berechnet, was bei Vergleichungen nicht übersehen werden darf). Nach einer Zeitungsnachricht hätte im Jahre 1860 die Ausfuhr 34,631890, die Einfuhr 34,441621 Doll. betragen

3) Besitzungen in Westindien:

Inseln.	Jahr der Volkszählung.	Areal in deutschen Quadratm.	Bevölkerung.	Inseln.	Jahr der Volkszählung.	Areal in deutschen Quadratm.	Bevölkerung.
Antigua . . .	1856	5	35408	St.-Vincent . .	1857	6,1	30128
Barbadoes . .	1855	7,8	135938	Tabago	1856	8,8	15393
Dominica . . .	1850	13	25230	Tortola . . .	1844	1	6689
Granada . . .	1856	6	32705	Anguilla . . .	1844	4,2	2934
Jamaica . . .	1853	301,4	377433	Trinidad . . .	1848	113	59814
Montserrat . .	1856	2,2	7053	Bahamainseln .	1855	208	27519
Nevis	1855	1	9571	Bermudas . .	1851	1	11092
St.-Christopher	1855	3,2	20741	zusammen ungefähr		684	820000
Sta.-Lucia . .	1856	2,7	25717				

Die uns vorliegenden statistischen Notizen, eigentlich nichts weiter als Jahresberichte der verschiedenen Gouverneure, sind sehr unvollständig. Bei Barbadoes und Trinidad zeigt sich ein Aufblühen, bei Jamaica das Gegentheil. (S. den Bericht des Vertreters von Jamaica und Barbadoes auf dem statistischen Congresse zu London vom Jahre 1860 im „Report of the proceedings of the fourth session of the international statistical congress", S. 85—89. Die Zahl der mitgetheilten bestimmten statistischen Thatsachen ist jedoch gering.)

Es ist hier der Ort, einiges über die Wirkungen der Sklavenemancipation einzuschalten. Diese Wirkungen werden bekanntlich meistens als äußerst ungünstig dargestellt, als ein wahres Verderben für die Colonien. Eine solche Umwandlung konnte selbstverständlich nicht ohne tiefgreifende Erschütterungen vor sich gehen. Indeß scheint es doch nur eine Besitzung in Westindien — Jamaica, außerdem Guiana (s. unten) — zu sein, welche wirklich bedeutend zurückgekommen ist.

Es wird von competenter Seite geltend gemacht, wenn man die Neger im britischen Westindien nicht emancipirt hätte, so würden sie, nach strenger Durchführung des Verbots der Sklaveneinfuhr, hier in nicht allzu entfernter Zeit geradezu ausgestorben sein. Bei Berathung der Emancipationsfrage im englischen Parlamente lagen aus 11 Colonien in Westindien specielle Berichte vor (die Gesammtzahl dieser Colonien betrug 18). In diesen 11 Besitzungen war die Sklavenbevölkerung während der letztverflossenen 12 Jahre von 558194 auf 497975 herabgesunken, hatte sich also um 60219, d. h. um beinahe 11 Proc. vermindert. Hätte man Berichte von der Gesammtzahl dieser Colonien besessen, so würde sich wol eine Verminderung von etwa 100000 Negern ergeben haben. Nach der Emancipation trat eine Zunahme ein. Diese betrug während der nächsten 12 Jahre in zehn der gedachten Colonien, von denen Specialberichte vorliegen, 54076 Köpfe, unverkennbar ein sehr günstiges Ergebniß.

Die schlimmen Zeiten, welche für die westindischen Colonien eintraten, können nicht kurzweg der Negeremancipation beigemessen werden. Diese Negeremancipation fand im Jahre 1834 statt, und die den Übergang zur vollen Freiheit bildende Lehrlingsschaft (apprenticeship) endigte 1838. Erst im Jahre 1847 erfolgte jene furchtbare Krise, deren Nachwirkungen noch jetzt nicht überall überwunden sind.

Aber lange zuvor ehe die Emancipation eintrat, waren namentlich auf Jamaica die Verhältnisse immer schlimmer geworden. Der Zuckerexport dieser Insel betrug in den fünf Jahren

1815—20 585172 Orhoft, fiel dann in den fünf Jahren
1825—30 auf 493783 Orhoft
Verminderung um 91388 Orhoft, d. i. über 15½ Proc. — lange vor der Emancipationszeit!

In der niederländischen Colonie Surinam dauert die Sklaverei fort. Welches ist das Ergebniß? Von 917 Pflanzungen sind (oder waren vielmehr vor einigen Jahren) 636 gänzlich verlassen; unter den übrigen sind zudem 65, auf denen nichts als Gestrüpp und gewöhnliche Lebensmittel wachsen.

Nach der Zeit der Emancipation traten Erdbeben und andere Unfälle ein; am entschiedensten wirkte aber das Sinken der Zuckerpreise. Der westindische Zucker kostete per Centner 1840 49 Sh., 1848 nur 23 Sh. 5 P., sodaß sich ein Unterschied von 25 Sh. 7 P. ergab. Allerdings waren diese Preise nach beiden Richtungen ungewöhnlich. Fassen wir aber auch die

Durchſchnittsziffer von größern Perioden ins Auge, ſo zeigt ſich immerhin ein gewaltiger Unterſchied. Es koſtete der Centner Zucker:

in den acht Jahren 1838—46 durchſchnittlich	37	Sh.	3 P.
„ „ „ „ 1847—55 „	24	„	6 „

In der erſten dieſer achtjährigen Perioden betrug die weſtindiſche Zuckerproduction 20 Mill. Ctr.; in der zweiten vermehrte ſie ſich zwar um $4^1/_2$ Mill. Ctr., ungeachtet dieſer Vergrößerung der Production erhielt man aber dafür nur einen um 7 Mill. Pf. St. verminderten Preis; nach den frühern Preiſen hätte man eine um 15 Mill. Pf. St. höhere Einnahme erhalten. Es bedarf keines Nachweiſes, daß dieſe Änderung den Pflanzern höchſt nachtheilig war, gleichviel ob die Negerſklaverei fortbeſtand oder nicht.

Die Behauptung, daß die Negerbevölkerung ohne die Emancipation in Weſtindien ausſterben würde, finden wir durch die Angabe unterſtützt: ehe Braſilien die Negereinfuhr wenigſtens dem Namen nach verbot, rechnete man, daß dieſer Staat und Cuba zuſammen jährlich 150000 Sklaven importirten. In ſolchem Maße hat aber die Zahl der Schwarzen daſelbſt nie zugenommen. Man rechnet, daß die Pflanzer auf Cuba ihre Sklaven durchſchnittlich in ſieben Jahren zu Tode arbeiten!

Das Sinken Jamaicas wird außerdem großentheils einer ſchlechten innern Verwaltung beigemeſſen. Gleichwol ſtieg auch hier die Ausfuhr von Rum von 2,722880 Gall. in der Sklavereizeit auf 4,674602 in der Folge (vor einigen Jahren, aus welcher Zeit dieſe Notizen herrühren). Auch hat ſich die Zuckerausfuhr nicht vermindert. Offenbar ſind aber dies die entſcheidenden Kennzeichen, denn, nochmals ſei es geſagt, am Sinken der Productenpreiſe trägt doch die Emancipation keine Schuld! Richtig iſt es indeß allerdings, daß die Neger jetzt weniger auf den Pflanzungen arbeiten als früher, weil ſie durch andere Beſchäftigung mehr verdienen können. Es bedarf keiner weitläufigen Erörterung, daß dies, wenn auch den Pflanzern nachtheilig, gleichwol für das ganze Land ein Vortheil iſt. Die Geſammtausfuhr Jamaicas, 1853 837276 Pf. St., ſtieg 1855 auf 1,003325. In den übrigen Colonien iſt der Unterſchied noch größer. Es betrug nämlich die Ein- und Ausfuhr Weſtindiens zuſammen gerechnet:

in den vier Jahren 1849—53 zuſammen . .	$32^1/_2$	Mill.	Pf. St.
„ „ „ „ 1854—57 „ . . .	37	„	„ „
1857 allein ward der Verkehr geſchätzt auf . .	10,735000	„	„
Davon an nach Großbritannien geſendetem Zucker	5,618000	„	„

In den nächſten acht Jahren nach der Freilaſſung haben die Neger auf Jamaica faſt 200 Dörfer angelegt und volle 100000 Acres Land als Eigenthum gekauft. Es ſind dies Thatſachen, die, wenn richtig, eine größere Bedeutung als alle vagen Beſchwerden der Pflanzer beſitzen.

4) Mittel- und Südamerika:

	Areal in deutſchen Quadratm.	Bevölkerung.
Hondurasküſte	2960	11000
Britiſches Guiana (Demerara, Eſſequibo und Berbice)	4700	114000
Falklandsinſeln	800	600
zuſammen ungefähr	8500	125000

Die Statiſtik iſt in dieſen Colonien ſehr vernachläſſigt. Der Vertreter Guianas auf dem londoner ſtatiſtiſchen Congreß gab an, daß früher die Civilſtandsregiſter durch einen eigenen Beamten geführt worden ſeien; ſeit etwa 12 Jahren habe das betreffende Amt aufgehört. Die Lage der Zucker producirenden Colonien ſei eine ſo kritiſche, daß es ſich wohl begreifen laſſe, wenn dieſelben in ſtatiſtiſchen Erhebungen u. dgl. hinter den übrigen britiſchen Gebieten zurückgeblieben ſeien. Im Jahre 1851 fand eine Bevölkerungsaufnahme ſtatt, die als annähernd richtig betrachtet werden konnte und eine Geſammtzahl von 135994 Einwohnern ergab. Offenbar trat in der Folge eine Verminderung ein; 1856 hatte man nur noch 127695, und die jüngſte Zählung von 1857 ergab ſogar nicht mehr als 113916. Dieſe letzte Aufnahme war zwar den angeordneten Formen nach die genaueſte von allen; da ſie jedoch mit der Erhebung einer Abgabe verbunden ward, ſo dürften allerdings manche Verheimlichungen ſtattgefunden haben. Dieſes Ergebniß mußte in hohem Maße auffallen, beſonders im Hinblick auf die Einführung einer nicht unbedeutenden Zahl fremder Arbeiter. Im Jahre 1858 hob man die Vorſchriften über die Volkszählung auf, ohne ſie durch andere zu erſetzen, und ſo mangelt denn jede

neuere Erhebung. Eine genaue Statistik Britisch-Guianas würde besonders bezüglich der Lebensbedingungen der verschiedenen Rassen ein bedeutendes Interesse gewähren. Neben Europäern und deren Nachkommen leben hier eingeborene Indianer von verschiedenen Stämmen, dann Neger aus Afrika und ihre in Amerika geborenen Nachkommen, Leute von verschiedenen Nationalitäten aus Ostindien und endlich Chinesen, und zwar nicht blos vereinzelt, sondern auch in Familien.

5) Besitzungen in Afrika:

	Areal in deutschen Quadratm.	Bevölkerung.
Vorgebirge der guten Hoffnung	5800	300000
Niederlassungen auf der Sierra-Leoneküste .	15	40000
„ „ „ Gambiaküste . . .	—	5700
„ „ „ Goldküste . . .	—	150000
Insel Mauritius (Isle-de-France) . . .	33	300000
„ St.-Helena	$2^1/_2$	5500
„ Ascension (1848)	$1^1/_2$	7000
Sechelleninseln	4	8000
zusammen ungefähr	6000	820000

Am wichtigsten unter diesen Besitzungen ist die Capcolonie, die denn auch jenes hohen Grades von Selbständigkeit sich erfreut, welchen wir nur unter britischer Herrschaft entwickelt sehen. Die Bevölkerung des Caplandes regiert sich selbst und besitzt namentlich ihr eigenes Parlament. Die Colonie befindet sich in entschieden blühender Lage. Die Bevölkerungsaufnahme ist noch nicht ganz genau, wird indeß verbessert. Bei der Zählung von 1855—56 ergaben sich: in der Capstadt 25189, in den 22 Districten (divisions) der Colonie 241907 Menschen, zusammen 267096. Darunter befanden sich 119577 Weiße, 136935 Farbige und 10584 Fremde. Seitdem hat namentlich eine starke Einwanderung von Kaffern in das Gebiet der Colonie stattgefunden; diese Leute mußten jedoch, nach dem Berichte des Gouverneurs von 1860, sorgfältig beaufsichtigt werden. Auch die Einwanderung aus Europa nahm zu. Während der drei Jahre 1856—59 wendete das Land 130000 Pf. St. auf für Einführung von Fremden (vermuthlich Arbeitern und deren Familien), und man zog auf diese Weise 7278 neue Ankömmlinge herbei (wol ungerechnet die Kaffern). Eine zehnmal größere Zahl würde (nach der Versicherung des Vertreters der Colonie auf dem statistischen Congresse) sofort geeignetes Unterkommen finden. Ein bezeichnendes Moment des Aufblühens der Colonie ist die Zunahme ihrer Einkünfte, der natürlich eine entsprechend gesteigerte Ausgabe zur Seite steht. Es betrugen in Pf. St. die

Jahr.	Einkünfte.	Ausgaben.	Jahr.	Einkünfte.	Ausgaben.
1835	133417	134576	1847	222013	193688
1836	158697	147579	1848	234375	245985
1837	167037	145816	1849	237805	274235
1838	188459	168508	1850	245785	245655
1839	174845	192689	1851	234884	221285
1840	174205	181653	1852	289482	252495
1841	179590	173422	1853	308472	268111
1842	226261	226025	1854	295802	312521
1843	221721	250266	1855	306026	360040
1844	229604	223460	1856	348362	307051
1845	247369	223672	1857	421524	375796
1846	201624	189494	1858	463010	494989

Für das Jahr 1860 waren die Einkünfte zu 516000 Pf. St. veranschlagt. Die wesentlichste Zunahme begann mit dem Jahre 1852, also in der Zeit, in welcher sich die Wirkung der californischen und australischen Goldfunde entschieden bemerkbar machen konnte. Waren die öffentlichen Einkünfte in den 17 Jahren von 1835 bis einschließlich 1851 nur um 76 Proc. gestiegen, jährlich also im Durchschnitte nur um 4,58 Proc., so weisen die acht Jahre von 1851—58 schon eine Zunahme von 97,16 oder in jedem Jahre von 12,14 Proc. nach, also fast das Dreifache des frühern Betrags. Im Jahre 1858 waren die einzelnen Posten der Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen.	Pf. St.	Ausgaben.	Pf. St.
Zölle	260322	Civildepartement	39807
Landverkäufe	560	Justizdepartement	34014
Ertrag von Staatsländereien	27315	Finanzdepartement(Revenue depart.)	25762
Sonstige Renten des Staatseigenthums	254	Justizverwaltung	10151
Kaufabgabe (transfer dues) = Mutationsgebühr	34887	Medicinalverwaltung und Hospitäler	14712
Versteigerungsabgabe (auction dues)	23704	Polizei, Gefängnisse, Constabler	42599
Stempel und Licenzen	25924	Kirchenwesen	15644
Post	23261	Erziehungswesen	11147
Geldstrafen und Gerichtsgebühren	7549	Pensionen	11092
Verwaltungsgebühren	3615	Für die Eingeborenen, Kaffernpolizei u. s. w.	48598
Verkauf von Regierungseigenthum (Mobilien)	799	Renten und Transporte	16783
Beiträge (von Corporationen u. s. w.) zu bestimmten Staatsausgaben	2655	Kosten der Post	25916
Anlehen	25000	Gebäude	23399
Verschiedene Einkünfte	24985	Straßen und Brücken	41154
Zinsen von Geldern des Staates	42	Vermischtes	15852
Specialeinkünfte	2135	Parlamentsausgaben	10331
Total	463009	Vorschüsse für öffentliche Ausgaben	80131
		Anglogermanische Legion	1201
		Verbrecherdepartement	22519
		Einwanderung	5012
		Bezirksräthe	528
		Specialausgaben	3631
		Total	494988

Die Einnahme von Zöllen, im Jahre 1834 nicht mehr als 18000 Pf. St., betrug in den Jahren

1856	1857	1858
173080 Pf. St.	253108 Pf. St.	259423 Pf. St. Netto.

Dieser Zollertrag rührte her von einer Einfuhr, welche folgendermaßen geschätzt wurde:

	1856	1857	1858
Werth der Waaren	1,512269 Pf. St.	2,505975 Pf. St.	2,385540 Pf. St.

Die Ausfuhr des Caplandes ward folgendermaßen gewerthet:

1854	662000 Pf. St.	1857	1,833700 Pf. St.
1855	970839 „ „	1858	1,651662 „ „
1856	1,240625 „ „	1859	1,818000 „ „

(Die Handelskrise brachte 1858 einen vorübergehenden Rückschlag hervor.) Unter den Ausfuhrproducten nehmen Schafwolle und Weine die ersten Stellen ein. Die Zahl der feinwolligen Schafe vermehrt sich ganz ungemein. Die Wolleausfuhr aus der Colonie betrug:

1835	215868 Pfd.	1851	5,447252 Pfd.
1839	585977 „	1852	7,773505 „
1841	1,016807 „	1853	7,864608 „
1843	1,754737 „	1854	8,567457 „
1844	2,233946 „	1855	12,016415 „
1845	3,194602 „	1856	14,920988 „
1848	3,670920 „	1857	17,767222 „
1849	5,024946 „	1858	16,981113 „
		[1859	21,840000 „ [44])]

Der bedeutendste Ausfuhrhafen für Wolle ist Port-Elizabeth; der Hafen der Capstadt findet sich weitaus überholt. Im Jahre 1859 stieg die Wolleausfuhr auf 19,490000 englische (17,681212 Zoll-) Pfund, gewerthet auf 1,136916 Pf. St. Die Weinausfuhr betrug, soweit die Zollregister ersehen lassen:

Jahr.	Gallons.	Geldwerth.
1854	—	39000 Pf. St.
1855	—	60000 „ „
1856	723209	86356 „ „

44) Schätzung.

Jahr.	Gallons.	Geldwerth.
1857	950346	157309 Pf. St.
1858	808957	121268 „ „
1859	1,099000	164850 „ „

Die Ausfuhr von Aloë, 1853 erst 9319 Pfd., stieg 1857 auf 497079 Pfd. Der Export von Kupfererz nach England war, nach Tonnen berechnet (die englische Tonne = 2032,08 deutsche Zollpfunde):

Jahr.	Tons.	Ctr.	Jahr.	Tons.	Ctr.
1852	31	—	1856	2669	10
1853	227	—	1857	3587	—
1854	1284	16	1858	4378	10
1855	1894	—			

Die Pferdezucht ist in entschiedenem Aufblühen. Von der Zeit des indischen Aufstandes bis zu Anfang des Jahres 1860 wurden 5482 Stück Pferde für Rechnung der indischen Regierung auf dem Cap eingeschifft. Das Klima wird als besonders gesund und dem von Madeira ähnlich geschildert, nur seien die Winde etwas stärker und anhaltender. Cholera, Typhus, Gelbes Fieber u. s. w. seien unbekannt. Von Grahamtown nach Port-Elizabeth soll eine Eisenbahn erbaut werden, und in der ganzen Colonie wird nun eine Anlage von Telegraphen ausgeführt sein. Nach dem Muster der englischen bestehen auch hier freiwillige Schützencorps.

Eine dem Cap benachbarte Besitzung, die Insel Mauritius (einst Isle-de-France), verdient wegen ihres ungewöhnlichen Aufblühens und ihrer commerziellen Wichtigkeit gleichfalls besondere Beachtung. Auch hat sich hier die Theorie des Vorzugs der freien Arbeit vor dem Sklavendienste in erfreulichster Weise erprobt. Die Insel umfaßt 705 englische (33,16 deutsche) Geviertmeilen. Die Volkszahl, bei der letzten wirklichen Zählung im Jahre 1851 erst 190000, ward zu Ende des Jahres 1859 auf 300000 berechnet. Von dieser Zahl kommen zwei Drittheile (200000) auf die aus Ostindien eingewanderte Bevölkerung. Die gedachte Einwanderung begann erst 1843. Die Menge der weiblichen Einwanderer übertrifft die der männlichen, ein in solchen Fällen seltenes Vorkommniß. Die Sterblichkeit der Eingewanderten beträgt nur $2^1/_2$ Proc., was bei den mit solchem Wechsel verbundenen Veränderungen entschieden günstig erscheint und großentheils der Fürsorge für die neuen Ankömmlinge beizumessen ist. Den Cultus nach zählt man etwa 100000 Katholiken und 7000 Protestanten von sehr verschiedenen Sekten; der große Rest zerfällt in Mohammedaner und Brahmabekenner zu ungefähr gleichen Theilen und einige hundert Anhänger von Buddha, Zoroaster und Confucius. Die Production der Insel hat sich seit dem Beginn der indischen Einwanderung fast vervierfacht und selbst im Verhältniß zum Wachsen der Einwohnerzahl verdoppelt. Der Werth der Einfuhr, im Jahre 1843 902578 Pf. St., stieg 1858 auf 2,039444; jener der Ausfuhr, im Jahre 1843 erst 796000, erhöhte sich 1859 auf 2,814000 Pf. St. Die Hauptproduction besteht in Zucker, von dem nahe an 300 Mill. Pfd. jährlich erzeugt werden, im Werthe von etwa 3 Mill. Pf. St. Der Schiffsverkehr hob sich ungemein. Zu Port-Louis lief nachbemerkte Anzahl von Schiffen ein:

	1842.		1859.	
	Schiffe.	Tonnenzahl.	Schiffe.	Tonnenzahl.
Englische Schiffe	389	90616	480	209103
Fremde „	50	12371	258	101539
Total	439	102987	738	310642

Die Bedürfnisse der Colonie werden fast sämmtlich durch indirecte Auflagen gedeckt. Obwol man diese Auflagen in dem letzten Jahrzehnd der Ziffer nach herabsetzte, hat sich doch die Gesammteinnahme mit dem Steigen der Bevölkerung und des Wohlstandes vermehrt. Die Ausgaben dagegen wurden verhältnißmäßig verringert. Dieselben belaufen sich für das Militärwesen auf etwa 78000, für die Colonialverwaltung nur auf 25000, im ganzen also auf beiläufig 103000 Pf. St.

6) Besitzungen in Asien:

A. Ältere Besitzungen der britischen Krone:

	Areal in deutschen Quadratm.	Bevölkerung.
Ceylon	1150	2,000000
Hongkong (China)	$1^1/_4$	75000
Insel Labuan	—	1300
zusammen	1160	2,100000

B. Ehemalige Besitzungen der Englisch-Ostindischen Compagnie (nach einer britischen Parlamentsvorlage vom Jahre 1858):

	Deutsche Quadratmeilen.	Bevölkerung.
Gebiete unter dem britischen Generalgouverneur	11573	23,255972
„ unter dem Vicegouverneur von Bengalen	10441	40,852397
Nordwestprovinzen	4974	33,655198
Gebiete unter der Regierung von Madras	6213	22,437297
„ „ „ „ „ Bombay	6187	11,790042
Total	39388	131,990906

C. Einheimische Staaten unter britischem Schutze:

In Bengalen	24249	38,702206
„ Madras	2435	5,213671
„ Bombay	2849	6,440370
Total	29523	50,356247

Die letzten Staaten befinden sich jedoch in sehr verschiedenem Grade von Abhängigkeit. Petermann classificirt auf Grundlage einer andern Berechnung folgendermaßen:

Subsidienallianz-Staaten	8757	19,835818
Tributpflichtige Schutzstaaten	9022	12,209389
Tributfreie Schutzstaaten	5203	8 075763
Total	22982	40,121970
(Die unabhängigen Staaten in Indien umfassen	3906	3,242720.)

Die vorstehenden Berechnungen oder Schätzungen können jedoch auf wesentliche Genauigkeit keinen Anspruch machen. Hornidge, der Vertreter Ostindiens auf dem londoner statistischen Congresse, berechnet die Größe des Gebiets folgendermaßen:

	Englische Quadratmeilen.		Deutsche Quadratmeilen.
Britische Gebiete	851038	=	40030
Staaten der Eingeborenen und Gebiete der Fremden	625278	=	29406
Total	1,476316	=	69436

Die erste nennenswerthe Bevölkerungsaufnahme ward durch einen Beschluß einer Unterhauscomittee vom Jahre 1831 veranlaßt. Es war eine bloße Schätzung, welche sich auf verschiedene Elemente aus den Jahren 1822 und 1826 gründete. Danach ergab sich in den britischen Besitzungen eine Volksmenge von 89,577206 Menschen. Im Jahre 1853 erfolgte eine förmliche Zählung in den Nordwestprovinzen, und man versuchte eine genauere Schätzung in den übrigen Landestheilen. Nun erhielt man für die britischen Besitzungen eine Summe von 99,409902 und für ganz Indien, mit Einschluß der einheimischen Staaten und der fremden Colonien, eine solche von 151,940170. Die Angabe ward in den Jahren 1857 und 1859 ergänzt und berichtigt, und nun ergaben sich:

	1857.	1859.
Britische Besitzungen	131,912238	135,442911
Ganz Indien, mit den einheimischen Staaten und fremden Colonien	180,853017	185,908277

Der Berichterstatter bemerkt jedoch: „Es liegt aller Grund zu der Annahme vor, daß selbst die neueste dieser Aufstellungen die wahre Zahl sehr bedeutend unterschätzt; es gilt dies von den britischen Besitzungen, aller Wahrscheinlichkeit nach aber noch weit mehr von den einheimischen Staaten." Bei einer Vergleichung der ältern mit den neuern Berechnungen muß übrigens berücksichtigt werden, daß bedeutende Gebiete, die bis zur Neuzeit unter einheimischen Regierungen standen, mittlerweile der britischen Herrschaft unterworfen worden sind, wodurch sich die große Zunahme der britischen Bevölkerung erklärt. In der neuesten Zeit hat eine nicht unansehnliche Auswanderung aus Indien begonnen, welche in dem nämlichen Maße zuzunehmen scheint, in welchem die Kulis jenseit des Meeres als Arbeiter mehr gesucht werden. Im Verhältniß zu der ungeheuern Volksmenge Indiens ist jedoch der hierdurch erwachsende Menschenverlust ohne alle Bedeutung für das Land. Abgesehen von der nahen Insel Ceylon, wohin aus der Präsidentschaft Madras im Jahre 1857 13386 Individuen zogen, betrug die Zahl der Auswanderer aus Ostindien in den vier Jahren 1855—59 96800 Personen, von denen 80448 nach der Insel Mauritius, 16352 nach Westindien gingen, und zwar trafen von der Gesammtzahl 46173 auf das letzte der genannten Jahre. Von den Emigranten bilden die Frauen etwa ein Viertel.

Der auswärtige Handel von Indien hat in der Neuzeit ungemein zugenommen. Die Ausfuhr indischer Waaren, im Jahre 1838—39 blos 11,774769 Pf. St. betragend, stieg 1857—58 auf 27,453692 Pf. St. Die Baumwolleausfuhr hob sich in dieser Periode von 130,075799 Pfd. auf 260,354052 Pfd. Davon gingen im erstgenannten Jahre blos 34,494737 nach England, im letztgenannten hingegen 197,221247 Pfd. Die Störung der Baumwollezufuhr aus Nordamerika nach England infolge des dort ausgebrochenen Bürgerkriegs kommt Ostindien wesentlich zu statten.[45]) In der nämlichen zwanzigjährigen Periode hob sich die Einfuhr fremder Waaren von 5,240677 Pf. St. im Jahre 1838—39 auf 15,277506 im Jahre 1857—58. Die Ausgleichung der Differenz erfolgt hauptsächlich in Silberzahlung. Die Bilanz (soweit sich dieselbe überhaupt berechnen läßt) betrug in diesen 20 Jahren 81,532073 Pf. St. Bei der Wichtigkeit der Frage wegen Abflusses edler Metalle aus Europa (und Australien) nach Asien dürfte folgende Zusammenstellung nicht ohne Interesse sein. Es betrug die Einfuhr edler Metalle, nach Abzug der Wiederausfuhr (wol besonders nach China?) in den Jahren 1848—58 und zwar in jedem dieser Rechnungsjahre der Reihenfolge nach 1,664761 Pf. St., 2,425563, 3,270520, 4,132969, 5,776148, 3,388660, 761223, 10,700111, 13,160270, 14,992998 Pf. St. Die Zunahme seit 1855 ist besonders auffallend. In den Münzen der drei Präsidentschaften wurden während dieser zehn Jahre ausgeprägt: (blos) 778975 Pf. St. in Gold und hingegen 54,281032 in Silber. Es ist bekannt, daß die Hindus das Silber als Münze dem Golde vorziehen.

Unter den einzelnen Ausfuhrproducten nimmt Opium die erste Stelle ein. Der durchschnittliche Werth der Ausfuhr davon betrug während der ersten zehn Jahre der bezeichneten Periode jährlich 3,692497 Pf. St. oder 25,81 Proc. der gesammten Ausfuhr, stieg aber in den nächsten zehn Jahren auf 6,578686 Pf. St. oder 31,94 Proc. Während langer Zeit gebührte dem Indigo die zweite Stelle unter den Exportationsartikeln; mit Ausnahme eines einzigen Jahres (1841—42) behauptete derselbe diesen Rang bis 1849 und 1850. Seit 1844—45 hat nämlich der Export dieses Products abgenommen, während einige Jahre darauf der der Baumwolle rasch stieg. Die Ziffern stellten sich folgendermaßen. Es betrug der jährliche Durchschnitt der Ausfuhr:

	Indigo.		Baumwolle.	
	Pf. St.		Pf. St.	
im Jahrzehnd 1838—39 bis 1847—48	2,389491	= 16,7 Proc.	2,026787	= 14,17 Proc.
„ „ 1848—49 bis 1857—58	1,961372	= 9,52 „	3,198634	= 15,53 „

Hieran reiht sich Zucker, im Durchschnitte von 1,595251 und 1,550045 Pf. St. oder 11,15 und 7,52 Proc. der Gesammtausfuhr, sonach einer Verminderung in der Neuzeit. Baumwollgewebe: 796634 und 776560 Pf. St. = 5,57 und 3,77 Proc. Getreide 758005 und 1,655734 Pf. St. = 5,30 und 8,04 Proc. Nächst den genannten Artikeln erreichten die höchsten Beträge bei der Ausfuhr: rohe Seide und seidene Stoffe, Salpeter, Shawls, Kaffee, Wolle und Leinsamen.

Die Einfuhrartikel rühren zu zwei Drittheilen aus Großbritannien her. Der durchschnittliche Geldwerth der gesammten Waareneinfuhr betrug im ersten der bezeichneten Jahrzehnde 8,103374, im zweiten 11,979991 Pf. St. Der Wichtigkeit nach stellten sich die verschiedenen Gegenstände folgendermaßen, in Procenten der Gesammteinfuhr:

	1838/39 bis 1847/48	1848/49 bis 1857/58
Baumwollenzeuge	31,14 Proc.	35,20 Proc.
Baumwollenwirst und Garn .	11,31 „	9,79 „
Unedle Metalle, unverarbeitet .	9,57 „	7,34 „
Rohe Seide	3,21 „	1,99 „
Kleidungsgegenstände . . .	2,73 „	2,49 „
Salz	2,59 „	3,39 „
Wein	2,30 „	1,82 „

45) Im letzten Jahre hat sich allerdings in Bengalen ein Rückschlag eingestellt infolge der Hungersnoth und der Handelsstockung in den obern Provinzen. Nach Bonnard's kürzlich veröffentlichten Tabellen über den auswärtigen Handel Bengalens im Jahre 1860—61 ergaben sich folgende Summen, wobei nicht zu übersehen, daß es sich nicht um ganz Indien handelt:

	1857—58.	1858—59.	1859—60.	1860—61.
	Pf. St.	Pf. St.	Pf. St.	Pf. St.
Einfuhr	15,214513	15,464976	18,337269	15,339850
Ausfuhr	14,240741	15,256755	14,217687	15,502904.

Hieran reihen ſich Specereien, Wollentücher, verarbeitete Metalle, Seidenzeuge, Bier, Alkohol und Thee. Die Baumwollenzeuge umfaſſen beiläufig ein Drittel der ganzen Einfuhr, ungerechnet die Twiſte. Von den unverarbeiteten Metallen, 1857—58 im Werthe von 1,094337 Pf. St., kamen auf Kupfer 33,72, auf Eiſen 45,14 Proc., während im nächſt vorangegangenen Jahrzehnd die Verhältnißzahlen 61,98 und 18,57 betrugen. Einigermaßen bezeichnend für Verbeſſerung der Lebensweiſe des Volkes iſt die Zunahme der Salzconſumtion. Dieſelbe ſtieg in beiden Zeitabſchnitten von 210429 auf 407087 Pf. St. In dem erſten dieſer Abſchnitte ſtellte ſich aber das niedrigſte Jahr 1838—39 nur auf 57681, das höchſte 1847—48 auf 463816 Pf. St., während im letzten Decennium das niedrigſte Jahr 1854—55 95901, das höchſte 1851—52 hingegen 833648 Pf. St. aufweiſt. In einer officiellen Berechnung wird der auswärtige Verkehr Hindoſtans folgendermaßen angegeben:

	1857	1858	1859	
Einfuhr . . .	28,608284	31,092942	34,545650	Pf. St.
Ausfuhr . . .	26,591877	28,276129	30,532298	„ „

Die Schiffahrt erlangte einen großen Aufſchwung mit der im Jahre 1848 erfolgten Aufhebung der Differentialzölle nach der Nationalität, der die Fahrzeuge angehören. Die Tonnenzahl der eingelaufenen Schiffe betrug in den erſten zehn Jahren des oft bezeichnelen Zeitabſchnitts durchſchnittlich 1,176811 und hob ſich im zweiten Decennium auf 1,826486 Tons, alſo eine Zunahme von 55,20 Proc. Ebenſo ſtieg die Tonnenzahl der ausgelaufenen Schiffe um 52,31 Proc.

In dieſen beiden Epochen fanden große Verbeſſerungen im Innern des Landes ſtatt. Am wichtigſten ſind die Anlagen zur Bewäſſerung und die Herſtellung von Verbindungsmitteln, Straßen und Kanälen. Die Jumnakanäle, ein altes Werk, waren verfallen. Der Delhia- oder Weſt-Jumnakanal, deſſen erſte Herſtellung im 14. Jahrhundert ſtattgefunden haben ſoll, beſitzt eine Länge von 445 engl. Meilen. Die Koſten ſeiner am 1. Mai 1814 beendigten Wiederherſtellung betrugen 314380 Pf. St. Der Ertrag, den die Regierung infolge dieſer Anlage für Bewäſſerung und von Mühlen bezog, belief ſich jährlich auf mehr als 30000 Pf. St. Das Hungerjahr 1837—38 erwies aber erſt die hohe Nützlichkeit der Anlage in vollem Umfang; der Werth der durch dieſe Bewäſſerung vor dem Vertrocknen geſicherten Ernte ward auf 1,462800 Pf. St. geſchätzt, wovon etwa ein Zehntel als Land- und Waſſerrente an die Regierung entrichtet wurde, während der Reſt die Bevölkerung von 500 Dörfern vor dem Verhungern ſchützte. Der Doub oder Oſt-Jumnakanal ward 1830 wiederhergeſtellt, ſpäter aber noch bedeutend verbeſſert. Er hat eine Länge von 155 engl. Meilen, und die Koſten beliefen ſich auf 169842 Pf. St., während ſich ein jährlicher Ertrag von beiläufig 14000 Pf. St. ergibt. Auch hier wurden im Hungerjahre Ernten im Werthe von 491050 Pf. St. gerettet. Durch die beiden Jumnakanäle erlangen 1,300000 Acres Land eine Bewäſſerung; der dadurch gewonnene Productenwerth wird auf $2^1/_2$ Mill. Pf. St. jährlich geſchätzt, uud es erhält vermittelſt ſeiner eine Bevölkerung von ungefähr 600000 Menſchen ihre Lebensmittel. Im Jahre 1848 begann die Anlage des großen Gangeskanals. Derſelbe bekommt eine Länge von 898 engl. Meilen und wird zur Bewäſſerung von $4^1/_2$ Mill. Acres Land dienen. Der Koſtenanſchlag geht auf 2 Mill. Pf. St. Im April 1856 ward eine Strecke von 450 Meilen eröffnet. Im Punjab ſoll der Baren Doab der Hauptkanal werden. Er iſt für Bewäſſerung und Schiffahrt beſtimmt, 450 Meilen lang und mit etwa 1 Mill. Pf. St. Koſten herzuſtellen. Der Coleroon-Anicut bewäſſert 716524 Acres Land, und ſeit 1836 ſind die Einkünfte davon um 44000 Pf. St. geſtiegen. Eine ganze Reihe weiterer Kanäle iſt im Bau begriffen. Das Verdienſt, welches ſich die Engländer durch dieſe Anlagen um das Land erwerben, iſt unberechenbar.

Es fehlt an genauen Nachweiſungen über die Ausdehnung der Chauſſeen, welche die Eroberer in dieſem Lande anlegten. Die Grand-Trunk-Road, von Kalkutta nach Delhi und von da nach Peſchawer, an der äußerſten Grenze der britiſchen Beſitzungen im Nordweſten, hat eine Länge von 1423 engl. Meilen, deren Herſtellung per Meile durchſchnittlich 1000 Pf. St. koſtete, ungerechnet die Arbeit der dabei verwendeten Sträflinge. Die Great-Deccan-Road, von Kalkutta nach Bombay, dehnt ſich 1170 Meilen weit aus; ebenſo die Agra- und Bombay-Road 735 Meilen. Die Koſten beliefen ſich dort auf 500, hier auf 330 Pf. St. per Meile.

Die Regierung ſelbſt hat eine Dampfſchiffahrt auf dem Ganges und dem Indus hergeſtellt. Hieran reihen ſich manche Privatunternehmungen ähnlicher Art.

Die Erbauung von Eiſenbahnen war für die Regierung wie für das Land von der allergrößten Wichtigkeit. Man entſchloß ſich, deren Herſtellung der Privatinduſtrie zu überlaſſen,

die Unternehmer aber aus öffentlichen Mitteln zu unterſtützen, ſowol durch unentgeltliches Abgeben des benöthigten Landes (ſoweit daſſelbe öffentliches Eigenthum war), als durch Gewährung einer Zinsgarantie. Es beſtanden um die Mitte des Jahres 1860 acht Geſellſchaften. Die ganze Länge der conceſſionirten Schienenwege beträgt 4917 engl. = 1066,74 deutſche Meilen, wozu noch 570 Meilen kommen, welche durch eine dieſer Geſellſchaften vermittelſt einer Dampfbootflottille auf dem Indus in Verbindung mit den Eiſenbahnzügen befahren werden. Das nöthige Kapital iſt auf 52,430000 Pf. St. veranſchlagt, die engliſche Meile alſo durchſchnittlich zu 9555 Pf. St. Für 34,133300 Pf. St. hat die Regierung die Zinsgarantie (meiſtens zu 5, theilweiſe aber auch blos zu $4^3/_4$ und $4^1/_2$ Proc.) übernommen, ſie haftet alſo für Verzinſung von 65,10 Proc. der Geſammtanlageſumme. Mitte 1860 waren bereits 27,079712 Pf. St. eingezahlt, von dieſem Betrag rührten aber nur 625971 Pf. St. aus Indien ſelbſt, der ganze Reſt von faſt $26^1/_2$ Mill. aus England her. Oſtindien hat demnach noch nicht einmal $2^1/_2$ Proc. des benöthigten Kapitals ſelbſt aufgebracht. Von dem ganzen Koſtenbetrag blieb übrigens auch über die Hälfte (für Material und Frachten) in Großbritannien. Dem Verkehr waren damals 703 engl. = 152,35 deutſche Meilen übergeben; im Jahre 1860 ſollten (ungerechnet 570 Meilen Dampfſchiffahrt) 799 Meilen dazukommen; 1861 weitere 324 und 1862 625 Meilen. Der Verkehr ſtellte ſich ſo:

Jahre.	Bahnlänge im Betriebe.	Zahl der Reiſenden.
1856—57 . . .	274 engl. Meilen	1,824836
1857—58 . . .	332 „ „	2,130809
1858—59 . . .	432 „ „	2,722382.

Von den Reiſenden fuhren 1,26 Proc. erſter Klaſſe, 5,13 zweiter, 93,6 dritter Klaſſe. Der Fahrpreis betrug bei den einzelnen Klaſſen durchſchnittlich per engliſche Meile 2, $^7/_8$ und $^1/_3$ Penny. Die Geſammtzahl der Angeſtellten war: 895 Europäer und etwa 9000 Eingeborene. Von den Europäern wurden in den drei Jahren 1856—58 26 getödtet, alſo 2,9 Proc. Auf den drei Hauptlinien wurden Nichtangeſtellte getödtet: im Jahre 1857 17, im nächſten Jahre 35, während bloße Verwundungen erlitten: 3 und reſp. 29. Die Roheinnahme ſtellte ſich in jenen drei Jahren im ganzen folgendermaßen: von Reiſenden 360885 Pf. St., von Gütern 500763, zuſammen 861648 Pf. St., oder im jährlichen Durchſchnitt 287216, wovon die Betriebsausgaben 126702 Pf. St. erforderten. Sonach überſtieg der Reinertrag meiſtens die vom Staate garantirten Zinſen. Einem in der letzten Zeit veröffentlichten officiellen Ausweiſe über die Eiſenbahnen Indiens im Jahre 1860 entnehmen wir folgende Einzelheiten. Am Schluſſe des genannten Jahres waren 842 Bahnmeilen dem Verkehr übergeben, was gegen 1859 eine Zunahme von 208 Meilen ausmacht. Von dieſen 842 Meilen haben blos 100 ein doppeltes, die übrigen ein einfaches Gleis. Neue Bahnſtrecken wurden für dieſes Jahr nicht conceſſionirt, doch befanden ſich Anfang 1861 2932 Meilen im Bau begriffen, von denen 1353 noch im Laufe dieſes und die übrigen vor Ablauf des nächſtfolgenden Jahres vollendet ſein ſollen. Darunter befindet ſich die Hauptbahn von Kalkutta nach Delhi. Auf den bereits in Betrieb befindlichen Bahnen ſind 18786 Perſonen angeſtellt, darunter 1137 Europäer, der Reſt beſteht aus Eingeborenen, die ſich ſo gut verwenden laſſen, daß ihnen in neueſter Zeit auch wichtige Poſten, wie die von Bahnhofsinſpectoren u. dgl., übertragen worden ſind. Die mittlere Schnelligkeit der indiſchen Bahnzüge beträgt 20—23 Meilen per Stunde (4—5 deutſche Meilen). Der Ertrag des letzten Jahres belief ſich auf ungefähr 400000 Pf. St. und wird ſich beträchtlich ſteigern, ſowie das Netz ſich vervollſtändigt. Von 3,112500 Reiſenden waren 5 durch Unfälle ums Leben gekommen. Zur Vollendung der projectirten Bahnen werden noch gegen 14 Mill. Pf. St. erforderlich ſein.

Eine noch größere Wichtigkeit als ſelbſt den Eiſenbahnen legte man in Oſtindien den Telegraphen bei. Zu Ende des Officialjahres 1858—59 betrug die Länge der im Betrieb ſtehenden Linien 10123 engl. = 2195 deutſche Meilen. Die Zahl der beförderten Depeſchen belief ſich in jenem Jahre auf 157834, wovon 101164 Privat- und 56670 Dienſtdepeſchen. Die Herſtellungskoſten der Linien waren durchſchnittlich per Meile 50 Pf. St.

Im Jahre 1854 erfolgte die Einführung eines dem Rowland Hill'ſchen Syſteme nachgebildeten neuen Poſttarifs, durch welchen die Taxe des einfachen Briefs auf $^1/_2$ Anna ($^3/_4$ Penny) herabgeſetzt wurde. Nun erlangte der Briefverkehr auch in Indien einen bis dahin unerhörten Aufſchwung. Die Zahl der durch die Poſt beförderten Briefe, bis dahin jährlich etwa 19 Mill. Stück betragend, ſtieg ſofort im erſten Jahre 1854—55 auf $28^3/_4$ Mill., im zweiten auf $32^1/_3$, im dritten auf $37^1/_4$, im vierten auf $42^1/_3$ und im fünften Jahre (1858—59) auf $51^1/_2$ Mill.

(51,577104 Stück). Die Zunahme der mit Marken abgesendeten (frankirten) Schriften fand in anderm Verhältnisse statt, als sich seiner Zeit im vereinigten Königreich nach Einführung der Pennypost ergeben hatte. Das Steigen betrug nämlich:

	in Indien	in Großbritannien
im ersten Jahre . . .	72,17 Proc.	122¼ Proc.
„ zweiten „ . . .	12,22 „	16½ „
„ dritten „ . . .	14,82 „	6 „
„ vierten „ . . .	13,45 „	5¾ „
„ fünften „ . . .	23,22 „	— „

Die Zahl der frankirt abgesendeten Zeitungen vergrößerte sich in diesen fünf Jahren von 1½ auf 6 Mill. Nummern. Von unfrankirten Briefen wird bekanntlich eine noch einmal so hohe Gebühr erhoben als von frankirten. Unter dem alten System, welches eine solche Unterscheidung nicht machte, gingen 62 Proc. aller Briefe unfrankirt ab. Im ersten Jahre der neuen Einrichtung sank diese Procentzahl auf 20, hob sich in den nächstfolgenden Jahren aber wieder auf 32, 37, 38 und 40 Proc. Die von Posten durchlaufenen Strecken betrugen übrigens:

	1857—58 engl. Meil.	1858—59 engl. Meil.
Durch Eisenbahnen beförderte Posten	273¼	539¾
„ Postkarren oder zu Pferde befördert	5508¼	5765
„ Fußboten befördert	31152	33283
Total	36933½	39530¾.

Erst in der Neuzeit hat man angefangen die Volkserziehung wesentlich zu fördern. Im Jahre 1781 war ein mohammedanisches Collegium zu Kalkutta eröffnet worden und 11 Jahre später ein Sanskritcollegium zu Benares. Ein hinduisches wurde 1816 zu Kalkutta hergestellt, von der Regierung aber erst 1823 übernommen. Mittlerweile hatte das britische Parlament (schon im Jahre 1813) bestimmt, daß eine Summe von 10000 Pf. St. vom Überschusse der indischen Einkünfte für Beiebung der Literatur verwendet werden solle, doch erfolgte die wirkliche Verwendung erst seit 1823. Im Jahre 1835 beschloß man, alle für Unterrichtszwecke verfügbaren Geldmittel zu vereinigen und damit den Eingeborenen die Erlangung der Kenntniß der englischen Sprache, Literatur und Wissenschaft so zugänglich als möglich zu machen. Ein Jahrzehnd später erging die Verfügung, daß die mit den genannten Kenntnissen Vertrauten einen Vorzug bei allen Anstellungen erhalten sollten.

Die Ausgaben der Regierung für das Erziehungswesen in Indien, im Jahre 1838—39 erst 51576 Pf. St., stiegen 1847—48 auf 95029, 1857—58 dagegen auf 231480 Pf. St. Es war dies jedoch noch lange nicht so viel wie 1 Proc. der reinen Einkünfte Indiens (1856—57 blos 0,87, 1857—58 nur 0,84 Proc.). Im Jahre 1848 betrug die Zahl der auf öffentliche Kosten unterhaltenen Schulen angeblich 17516. Eine neue Ära begann aber 1854. Nach dem nun angenommenen neuen Systeme bekam man an den Collegien und neu organisirten Schulen folgende Ergebnisse:

	Zahl der Anstalten.	Durchschnittlich tägliche Schülerzahl.	Kosten der Anstalten.	Durchschnittskosten für jeden Schüler.
1855—56	825	38864	65036 Pf. St.	1,67 Pf. St.
1856—57	7361	167253	188905 „ „	1,12 „ „
1857—58	11495	166742	243572 „ „	1,46 „ „

Die Unterrichtsanstalten schieden sich im letztgenannten Jahre folgendermaßen:

	Staatsanstalten.		Privatanstalten unter Staatsinspection.	
	Schulen.	Schüler.	Schulen.	Schüler.
A. Allgemeine Schulen				
Collegien	14	1896	3	539
Schulen für höhern Unterricht	61	8007	1383	16858
„ „ niedern „	2117	55858	7864	79131
B. Specialschulen für besondere Gegenstände .	43	3676	10	777
Summa .	2235	69437	9260	97305

Der Director des Unterrichtswesens in den Nordwestprovinzen nimmt an, daß ein Zehntel der Bevölkerung im Alter der Schulfähigkeit stehe. Dies ergibt eine Zahl von etwa 13½ Mill. Kindern. Da aber nur 166742 wirklich die Schulen besuchten, so ist es also blos etwa der einundachtzigste Theil, der Unterricht in den öffentlichen Anstalten genießt. Aber auch die Zahl der

Schulen erſcheint noch viel zu gering: auf 74 engl. oder 3,48 deutſche Quadratmeilen kommt in dieſem ſo ſtark bevölkerten Lande erſt eine derartige Anſtalt. So iſt denn blos ein ſchwacher Anfang für wirkliche Bildung des ganzen Volkes geſchehen.

In früherer Zeit ſtellte man ſich Indien als die unmittelbar unerſchöpfliche Quelle des britiſchen Staatsreichthums vor. Irrte man ſich darin ſchon in jener Zeit, ſo hat ſich das Verhältniß in der neueſten Periode noch weſentlich verſchlimmert. Die Finanzen Indiens zeigen keinen Überfluß an Mitteln, ſondern kämpfen fortwährend gegen ein ſehr bedeutendes Deficit und weiſen daher eine ſtark angewachſene Schuldenmaſſe auf. Faſſen wir, auf Grundlage der lichtvollen Zuſammenſtellung Hornidge's, die Ergebniſſe der indiſchen Finanzverwaltung in den beiden letzten Jahrzehnden vor 1858—59 zuſammen.

In der erſten Dekade betrugen die Einkünfte durchſchnittlich 22,910393 Pf. St., die Ausgaben hingegen 24,204806, das jährliche Defieit alſo 1,294413 Pf. St. In der zweiten Dekade ſtiegen die Einkünfte allerdings auf 29,022371 Pf. St., es wuchſen aber auch die Ausgaben auf 30,179804, blieb alſo das Deficit 1,157433 Pf. St. Natürlich vergrößerte ſich die Staatsſchuld. Im Jahre 1838—39 belief ſich dieſelbe auf 33,980873 Pf. St., war hingegen ſchon 1857—58 auf 67,503484 Pf. St. geſtiegen, hatte ſich ſonach innerhalb 20 Jahren beinahe verdoppelt. Glücklicherweiſe hatte die Zinslaſt nicht in gleichem Maße zugenommen. Dieſe letztere betrug 1838—39 1,495813 Pf. St., ſtand 1852—53 auf 2,596642 und war 1857—58 ſogar auf 2,355838 Pf. St. herabgebracht durch Erlangung eines niedrigern Zinsfußes. Dabei erforderte die Verzinſung der Schuld doch nur im erſtgenannten Jahre 7,06, im letztgenannten 7,43 Proc. der Einkünfte.

Überblicken wir die Hauptzweige dieſer Einkünfte, und zwar zunächſt auf Grundlage der Angaben des Vertreters Hindoſtans auf dem ſtatiſtiſchen Congreß zu London. Derſelbe rühmte, daß die Staatseinnahmen weſentlich ohne Steuern erlangt würden, indem die Grundabgaben (the land revenue) nur als eine vom abgetretenen Eigenthum her bedungene Rente betrachtet werden müßten. Wir laſſen dieſe Frage unerörtert. Thatſache iſt, daß dann eben die Bauern nicht freie Eigenthümer ihres Bodens ſind, und dies dürfte ſchlimmer ſein als eine Steuer. Jedenfalls liefern die Grundabgaben über die Hälfte aller Staatseinkünfte. Im letzten Jahrzehnd war der Durchſchnittsertrag derſelben 15,807005 Pf. St. oder 54,46 Proc. aller Einkünfte. Dem Betrage nach die zweite Poſition der Staatseinnahmen bildet das Opium. Man tröſtet ſich dabei, daß dieſe Abgabe eigentlich nicht von „Ihrer Majeſtät Unterthanen", ſondern von den fremden Käufern getragen werden müſſe. Die hierdurch erlangte Summe iſt im zehnjährigen Durchſchnitt von 2,302384 auf 4,810377 Pf. St. geſtiegen, ſodaß damit zuletzt 16,57 Proc. der Einnahmen geliefert wurden. Als dritter Ertragsgegenſtand erſcheint das Salz, die wichtigſte eigentliche Auflage, welche die Bewohner Oſtindiens unbeſtritten ſelbſt tragen müſſen, mit einer von 2,489174 auf 2,764534 Pf. St. emporgeſtiegenen Summe (12,06 Proc. des Ganzen). Die Laſt, ſagt man, könne nicht ſehr drückend ſein, denn ſie betrage auf jeden Kopf der Bevölkerung nur 4,41 Pence. Indeß darf dabei die ungemeine Armuth der Hindus nicht überſehen werden, wie die maßlos geringe Conſumtion, welche dieſen Unglücklichen ermöglicht iſt. Die Geringfügigkeit des Ertrags dient alſo nichts weniger als zum Lobe der jetzigen Zuſtände. Die Zölle bieten keine ſehr einträgliche Einnahmequelle, zumal längſt viele Erleichterungen eingeführt wurden, und — wegen der Volksarmuth! Schon in den Jahren 1836 und 1845 erfolgte die Beſeitigung der Durchgangsabgaben und der im Innern des Landes beſtandenen Mauthen; der Tarif von 1836 gab überdies die Zuckerausfuhr nach britiſchen Häfen frei. Ebenſo fiel im December 1847 die Ausfuhrgebühr von Baumwolle. Das Tabacksmonopol, ohnehin wenig einträglich, ward 1852 abgeſchafft, ſodaß dieſer Artikel nun ganz unbeſteuert iſt. Die Poſt wird in Indien wie in England nicht ſowol als Finanzquelle denn als Verkehrsmittel zum Vortheil des Publikums betrachtet.

Die Rechnungsabſchlüſſe über die Finanzverwaltung Indiens haben in den letzten Jahren folgende Hauptergebniſſe gewährt (das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. April), die Rechnung in Pfund Sterling geführt:

	1856—57	1857—58	1858—59	1859—60
Ausgaben (Bedarf) . . .	33,974188	40,251224	50,480770	46,067996
Einnahmen, ordentliche . .	33,499980	31,860582	36,293153	39,509631
Deficit	474208	8,390642	14,187617	6,558365

ſonach ein Defieit blos in den drei letzten Jahren von mehr als 29 Mill. Pf. St.

Die neueste Jahresrechnung (von 1859—60) ergab in ihren Hauptpositionen:

	Pf. St.
Einnahmen.	
Abgaben von Ländereien	20,656711
Opium	5,638699
Zoll	3,768677
Salz	3,391630
Einkommensteuer	803550
Ausgaben.	
Erhebungskosten der Abgaben, Ankaufspreis von Salz und Opium	7,705531
Zinsen der Schuld	15,279005
Landheer	15,769570
Flotte	856870
Civil- und politische Verwaltung	3,684451
Rechtspflege und Polizei	4,084001
Zinsen des garantirten Eisenbahnkapitals, nach Abzug der Bahnerträgnisse	1,072771.

Von den einzelnen Hauptausgabeposten hatten sich nachbemerkte in den nächstvorangegangenen Jahren folgendermaßen gestellt:

	1856—57 Pf. St.	1857—58 Pf. St.	1858—59 Pf. St.
Erhebungskosten sammt Opium- und Salzankäufen	6,668345	6,225835	6,349188
Kosten der Civil- und politischen Verwaltung	2,556271	4,019886	4,015326
Justiz- und Polizeikosten	2,812409	2,635133	3,893971
Öffentliche Arbeiten, Straßen, Militärgebäude	3,937568	3,053268	4,287766
Allgemeine Militärausgaben	10,947643	15,107184	20,581972
Lokalmiliz	544262	462741	498976
Indische Marine	916924	1,169486	985945
Zinsen der Staatsschuld	2,264961	2,196672	2,738623
Ausgaben in England	2,574328	4,492470	6,051566
Garantirte Zinsen in England	496039	655854	819009
„ „ „ Indien	30112	24372	19402.

Eine genauere Vergleichung dieser Ziffern bezeichnet die indischen Zustände in manchen Beziehungen klarer, als lange Schilderungen vermöchten. Eine Reihe vorliegender officieller Berichte über die finanziellen Verhältnisse Indiens erweisen sich übrigens, ungeachtet ihrer amtlichen Eigenschaft, als höchst unzuverlässig; sie sind unter sich widersprechend. So hatte das indische Staatssecretariat im August 1859 das damalige Jahresdeficit auf ungefähr 10 Mill. Pf. St. veranschlagt. Im September des nämlichen Jahres suchte aber die Regierung von Bengalen nachzuweisen, daß sich die fehlende Summe auf 6,600000 Pf. St. beschränke. Zuletzt stellte sich heraus, daß man einen Theil der Militärausgaben sowie die garantirten Eisenbahnzinsen gänzlich außer Ansatz gelassen hatte, und daß das Deficit sich wirklich auf 9,200000 Pf. St. belief. Solche Widersprüche deuten an, welchen geringen Grad von Verlässigkeit diese Angaben besitzen. In der Sitzung des Gesetzgebenden Raths von Indien vom 18. Febr. 1860 legte der Finanzminister Wilson ein Exposé vor, dem wir einige Notizen entnehmen. Der Aufstand hatte eine Staatsausgabe von 40 Mill. Pf. St. veranlaßt und den Zinsenbedarf um zwei Millionen jährlich erhöht. Aus frühern Finanzverlegenheiten, sagte der Minister, habe man sich ohne Steuererhöhung zu ziehen vermocht; nun (Februar 1860) sei aber die finanzielle Lage schlimmer, als je in einer britischen Besitzung vorgekommen. Man möge das Übel nicht ferner dadurch vergrößern, daß man die jährlichen Ausfälle, wie bis dahin geschehen, durch neue Anlehen decke. Dabei gab der Minister eine Schilderung der Steuerbelastung des Landes, sehr stark mit derjenigen contrastirend, welche der Vertreter Indiens auf dem wenigen Monate später abgehaltenen statistischen Congreß zu London entwarf und aus der wir oben einiges mittheilten. Der Minister selbst hob hervor, die Belastung des Bodens sei vielfach zu stark und müsse verringert werden; die Einnahme vom Opium erscheine als eine gefährliche und überdies prekäre Hülfsquelle, weil sie von einem fremden Lande abhänge, in welchem gerade die Vertheuerung durch das indische Besteuerungswesen die Selbstcultur ins Leben rufen könne; von der erst neu eingeführten Einkommensteuer solle niemand befreit bleiben, namentlich auch die Zemindars nicht und ebensowenig die europäischen Fondsbesitzer und die Beamten der Regierung. Hinsichtlich

der ostindischen Schuld sprach der Minister offen aus, das indische Volk werde deren Garantie durch England weder fordern, noch das letztere eine solche Verbürgung gewähren; die Besitzung müsse finanziell ganz auf eigenen Füßen stehen. In der Civilverwaltung werde sich wenig ersparen lassen, vielmehr seien mit der fortschreitenden Entwickelung neue Ausgaben vorherzusehen; insbesondere ergebe sich deren Nothwendigkeit für Kasernenbauten u. dgl.; überhaupt koste das unentbehrliche europäische Heer große Summen. Er hoffe indeß, daß allmählich eine Verminderung der Truppenzahl möglich werden dürfte.

Im December 1860 veranschlagte die indische Regierung den Betrag der Staatseinkünfte im Rechnungsjahre 1860—61 auf 39,140000 Pf. St., den Bedarf aber zu 45,413000, wonach wieder ein Ausfall von 6,273000 Pf. St. vorlag. Bei der Einnahme war nur eine Million als Ertrag der Einkommensteuer berechnet. Bezüglich des Budgets für das Jahr 1861—62 vernahm man, daß nach einer Vorlage an den Gesetzgebenden Rath von Indien die Ausgaben um 3,600000 vermindert seien, während sich bei den Einkünften eine Vermehrung von 2,080000 Pf. St. in Aussicht stelle. Das Landheer sollte auf 200000 Mann vermindert und durch eine neue Steuer von 500000 Pf. St. nicht blos das Deficit beseitigt, sondern ein Überschuß von 250000 Pf. St. erzielt werden. Die Einfuhrzölle auf Baumwolle wurden auf 5 Proc. herabgesetzt. Ein wahrscheinlich auf Grundlage amtlicher Notizen verfaßter Artikel der indischen Zeitung „The friend of India" vom Mai 1861 berechnete den vermuthlichen Ertrag der Einkommensteuer für die mit Juli 1861 zu Ende gegangenen vier letzten Quartale folgendermaßen (woraus sich die ungefähre Steuerkraft der einzelnen Hauptlandestheile entnehmen läßt): Bengalen 560000 Pf. St., Madras 290000, Bombay 310000, Nordwestprovinzen 340000, Pendschab 90000, Pegu 90000, Audh 120000, dazu von Besoldungen 150000, zusammen 1,910000 Pf. St., wovon die Erhebungskosten 8—10 Proc. verschlingen. Die neue Steuer ist noch vielfach in hohem Grade verhaßt. Dazu kam, daß der Staatssecretär für Ostindien, Sir Charles Wood, gegen Ende des Jahres 1860, ungeachtet der nachdrücklichsten Gegenvorstellungen des Generalgouverneurs und des Gesetzgebenden Raths zu Kalkutta, die Auszahlung von 520000 Pf. St. an die Nachkommen Tippo Sahib's von Mysore verfügte, also mehr als die Hälfte des erstjährigen Reinertrags der gesammten Einkommensteuer ganz unproductiv hingab.

Der Kapitalbetrag der indischen Schuld ward in einem englischen Parlamentsausweise vom Mai 1860 zu 66,082031 Pf. St. angegeben, unter welcher Summe sich 24,738199 fünfprocentige und 32,908923 Pf. St. vierprocentige Schuldverschreibungen befanden. Dazu kam indeß die indische Schuld in England mit 14,371734, wonach sich also zusammen der Schuldstand auf 80,453775 Pf. St. stellte, ungerechnet etwa 12 Mill., für welche Zinsgarantie geleistet ist.

Im Widerspruch mit den sodann verbreiteten sehr günstigen Angaben über den Finanzzustand Indiens bewilligte das britische Parlament 1861 auf Grund der „Dürre und Hungersnoth" die Aufnahme einer neuen fünfprocentigen Anleihe von 4 Mill. Pf. St. Dieselbe konnte, bei sehr großem Andrange von Betheiligungslustigen, meistens zu 98 Pf. St. 18 Sh. abgesetzt werden (die Zeichnungen überstiegen die aufgelegte Summe um das Vierfache). Da die noch auszuführenden Eisenbahnbauten 8 Mill. erforderten, die Gesellschaften aber nur drei aufbringen konnten, so ward ein neues 5 Mill. betragendes Staatsanlehen beschlossen. Die Gesammtschuld Indiens übersteigt somit, alles zusammengerechnet, dermalen 100 Mill. Pf. St. bei weitem, und davon sind 38 Mill. blos das Ergebniß der Deficits, welche sich in den Jahren 1857—60 einstellten. In einer mit den frühern officiellen Berechnungen stark contrastirenden Parlamentsvorlage von 1862 finden wir denn auch die Schuldsumme zu 122,258798 Pf. St. angegeben, ungerechnet die 6 Mill. des Actienkapitals der ehemaligen Ostindischen Compagnie, für welches Actienkapital eine Verzinsung von $10\frac{1}{2}$ Proc. garantirt ist.

Die officielle Auffassung behandelt die wichtige Insel Ceylon abgesondert von Ostindien. Bekanntlich gehörte diese letzte den Holländern entrissene Eroberung schon früher der englischen Krone und nicht, wie das Festland, der Englisch-Ostindischen Compagnie. Der jüngste Census ergab eine Bevölkerung von 1,733332 Seelen (909129 männliche und 824203 weibliche Einwohner). Der Gouverneur der Insel, Sir Charles J. Maccarthy, Vertreter derselben auf dem statistischen Congreß zu London, sprach jedoch die Überzeugung aus, daß diese Erhebungen sehr mangelhaft gewesen seien, und daß die Volksmenge zwei Millionen bedeutend übersteige. (Die Einwohner fürchteten nämlich, daß die Aufnahme eine Grundlage zur Einführung neuer Steuern bilden solle.) Für den Unterricht ist auf Ceylon mehr als anderwärts

geschehen, sowol durch die Regierung als durch die Privatthätigkeit. Die Eingeborenen reden bekanntlich zwei ganz verschiedene Sprachen, das Cingalese und das Tamuli. Damit können sie sich gegenseitig nicht verstehen. Nun bedienen sie sich aber der fremden englischen Sprache, um den Verkehr unter sich zu vermitteln. Ceylon erfreut sich eines bedeutenden Aufblühens. Der Werth der Einfuhr, im Jahre 1839 nur 547501, stieg 1858 auf 3,444889 Pf. St., hat sich also um das Sechsfache vergrößert. Ebenso hob sich der Werth der Ausfuhr in der nämlichen Periode von 292315 auf 2,328790 Pf. St., sonach fast auf das Achtfache. Die Einkünfte der Insel aber stiegen von 372013 auf 654961 Pf. St., und wenn dies nicht das gleiche Verhältniß, wie die Zunahme des Verkehrs ergibt, so wird es den bedeutenden Verminderungen der Lasten beigemessen, wodurch eben das Steigen des Wohlstandes und Handels so mächtig befördert ward.

7) Besitzungen in Australien. Dieselben bestehen gegenwärtig aus sieben Colonialgouvernements, wovon fünf auf dem Festlande (Neuholland), zwei auf australischen Inseln: Neusüdwales (New South Wales), die älteste dieser Colonien, im Osten des Hauptlandes; Victoria, ein Abkömmling derselben, im Südosten; Südaustralien (South Australia) im Süden, östlich begrenzt durch die beiden bereits genannten; diese drei Colonien in der gemäßigten Lage zwischen 30 und 39° südl. Br.; Queensland, die jüngste Colonie von Neusüdwales, an der östlichen Küste sich ausdehnend und vom 29.° bis in das tropische Gebiet erstreckend; Westaustralien, auf der Südwestküste Neuhollands, durch einen über 1200 engl. Meilen breiten uncultivirten Landstrich getrennt, bildet die fünfte der festländischen Besitzungen. Hierzu kommen: Tasmanien, früher Vandiemensland genannt, 150 engl. Meilen vom Hauptlande entfernt, und endlich Neuseeland, zwei Haupt- und eine Anzahl kleinerer Inseln, über 1000 engl. Meilen davon entlegen (das letztere regiert sich selbst seit 1853). Bei dem ungeheuer raschen Wechsel aller Verhältnisse, insbesondere der Entwickelung dieser Colonien, sind die vorliegenden Notizen über Bevölkerung u. s. w., obwol erst wenige Jahre alt, gleichwol bereits vielfach antiquirt. Wir legen den folgenden Angaben wesentlich die amtlichen Berichte zu Grunde, welche die Vertreter Australiens auf dem statistischen Congreß zu London im Juli 1860 mittheilten.

Colonien.	Areal in deutschen Quadratm.	Bevölkerung. 1850	31. Dec. 1857	31. Dec. 1858
Neusüdwales[46]) . . .	1625	265503	309020	342062
Victoria	4200	77000	463135	504519
Südaustralien	12000	67430	109917	118215
Queensland	—	—	—	—
Westaustralien	4700	5904	?	14837[47])
Tasmanien	1130	70164	83612	84420
Neuseeland	4000	31907	52155	61263
zusammen etwa . .	28000	517908	1,017839	1,125316.

Die Zahl der Eingeborenen, an sich genommen, erscheint hier nicht eingerechnet. Unter den Colonisten befinden sich viele Deutsche, namentlich in Südaustralien, wo man ihre Zahl schon 1855 auf 10,000, d. h. fast ein Achtel der Gesammtbevölkerung, schätzte; dann in Victoria. Die Bevölkerungszunahme ist natürlich in den Hauptgoldländern Neusüdwales und besonders Victoria am größten. Die Einwohnerzahl der letztgenannten, im Jahre 1835 gegründeten Colonie ward zu Ende des Jahres 1859 auf 530000 geschätzt. Dies wäre eine Zunahme von 25755 während eines Jahres, wovon 12635 von dem Überschuß der Geburten über die Sterbefälle, die übrigen von Einwanderungen herrühren. Der Zudrang von auswärts hat sich jedoch in der angegebenen Zeit gemindert. Unter den Bewohnern der Colonie befanden sich übrigens bereits mehr als 43000 Chinesen. Von der gesammten Einwohnerzahl Victorias lebten 201422 in den Goldbezirken und gegen 120000 zu Melbourne und in dessen Vorstädten. Die Ungleichheit in der Zahl der Angehörigen beider Geschlechter, schon früher sehr bedeutend, ward noch viel größer nach den Goldentdeckungen. In der ganzen Colonie Victoria kommen auf 100 männliche Einwohner durchschnittlich nur 60 weibliche. In den Goldbezirken selbst zählte man sogar 139000 Männer gegen blos 27000 Frauen; nebstdem 35000 Kinder. Am ungeheuersten

46) Das Areal und die Bevölkerung von Queensland sind bei Neusüdwales noch einbegriffen. Die Trennung der erstgenannten Colonie von Neusüdwales erfolgte erst im December 1859.

47) Die Bevölkerung Westaustraliens ist nach dem Stande zu Ende des Jahres 1859 angegeben.

iſt das Misverhältniß unter den Chineſen. In der Colonie Victoria lebten deren zu Ende des Jahres 1859 43395, worunter auch nicht eine Frau. Die Eingeborenen ſchwinden immermehr hin. Ihr Untergang ſcheint ein noch raſcherer zu ſein als der der Eingeborenen Amerikas. In Victoria fand man bei der letzten Zählung nur noch 1768 Eingeborene; bei Gründung der Colonie, im Jahre 1835, ſchätzte man ihre Anzahl fünfmal ſo hoch; 12 Jahre vor der gedachten Aufnahme veranſchlagte man ſie noch zu 5000. In Südauſtralien zählte man 1855 blos noch 3450. Auf Tasmanien ſind die Eingeborenen ſo gut wie ganz verſchwunden. Bei der letzten Aufnahme waren nicht mehr als 5 Männer und 9 Frauen vorhanden, während man die Zahl der Inſulaner bei Begründung der engliſchen Niederlaſſung, 57 Jahre vor der jüngſten Zählung, auf 5000 ſchätzte. Etwas ſtärker iſt die Lebensfähigkeit der Neuſeeländer, aber auch nur in ſehr beſchränktem Maße. Im Jahre 1844 ſchätzte der Native Protector ihre Zahl auf 109550. Eine genauere Zählung im Jahre 1857 ergab indeß nur noch 56049, nämlich 31667 männliche und 24303 weibliche. Die geringe Kinderzahl und andere Momente laſſen wenig Zweifel, daß auch hier die Raſſe der Eingeborenen zu Grunde geht, um ſo mehr, als in der jüngſten Zeit blutige Kämpfe mit den Engländern ausgebrochen ſind. Schon im Jahre 1857 war die Zahl der Europäer auf Neuſeeland beinahe genau ebenſo groß als die der Eingeborenen; zu Ende des Jahres 1858 überſtieg ſie dieſelbe bereits bedeutend. Die Mehrheit der Neuſeeländer lebt auf der durch beſondere Milde des Klimas ausgezeichneten nördlichen Inſel, nicht weniger als 53056; der kleine Reſt vertheilt ſich auf die mittlern Eilande, die bedeutend rauhere ſüdliche Hauptinſel und die Chathamgruppe.

Außer der Einwanderung iſt der natürliche Zuwachs der europäiſchen Bevölkerung ſehr groß. So zählte man in den beiden Jahren 1857 und 1858 in den einzelnen Colonien:

	1857		1858		Heirathen	
	Geburten	Todesfälle	Geburten	Todesfälle	1857	1858
Neuſüdwales mit Queensland	12501	4846	13802	5883	2902	2992
Victoria	13025[48])	5088[48])	20143	9045	—	—
Südauſtralien	5183	1304	5672	1859	1218	1173
Tasmanien	3246	1418	3138	1562	897	779
Neuſeeland	1966	434	2274	582	478	534.

Auf 100000 Einwohner kamen ſonach:

	Geburten		Sterbefälle		Heirathen	
	1857	1858	1857	1858	1857	1858
in Neuſüdwales . . .	4045	4035	1568	1720	939	875
„ Victoria	—	3993	—	1793	—	—
„ Südauſtralien . . .	4715	4798	1186	1573	1108	992
„ Tasmanien	3882	3717	1696	1850	1073	923
„ Neuſeeland	3770	3712	832	950	916	872.

(Die Wirkungen der großen Handelskriſe ſeit 1857 machten ſich beſonders im Jahre 1858 fühlbar in einer Verminderung der Heirathen und der Geburten, dagegen einer Vermehrung der Sterbefälle.) Die relative Sterblichkeit iſt nach dieſen Ergebniſſen ſehr gering; ſie überſtiege zufolge der vorliegenden Berechnungen in keiner der auſtraliſchen Colonien jährlich 18½ von je 1000 Menſchen, ſänke dagegen in Neuſeeland ſogar auf 9 herab. Allein es muß dabei doch bemerkt werden, daß die Eintragung der Todesfälle als eine unvollſtändige anerkannt wird. Auffallend iſt die relativ enorme Sterblichkeit unter den Kindern. Von den im Jahre 1858 in die Todtenregiſter von Südauſtralien überhaupt Eingetragenen kamen nicht weniger als 69,28 Proc. auf Kinder unter 10 Jahren.

Eigenthümlich iſt die große Zahl der Wahnſinnigen in den beiden älteſten Colonien, Neuſüdwales und Tasmanien; dort kommt ein Irrer auf 518, hier ſogar ſchon auf 482 Einwohner, während das Verhältniß in England 1 zu 700 iſt. Man mißt dies den Nachwirkungen der frühern Verbrechertransportation bei. Auch fand man in Victoria bei der Aufnahme vom Jahre 1858 ein ganz anderes Verhältniß: 1 zu 1000. Noch viel günſtiger ſtellten ſich die Zahlen in Südauſtralien, wo das Irrenhaus im genannten Jahre nur 40 Individuen enthielt, bei einer Bevölkerung des Landes von 118000.

Die von den Engländern ſogenannten „Stapelproducte" beſtehen aus Wolle, Gold und andern Mineralien. Wolle wird in ſämmtlichen auſtraliſchen Colonien gewonnen. Die Kupfer-

48) Das Ergebniß iſt blos von neun Monaten.

ausfuhr aus Südauſtralien beträgt dem Geldwerthe nach bereits faſt 500000 Pf. St., und man hat neue Kupferlager entdeckt. In Neuſüdwales finden ſich Kupfer und Eiſen reichlich; es fehlt nur an Straßen zur Verbringung. Ein gewaltiges Steinkohlenlager dehnt ſich in den beiden Colonien Neuſüdwales und Queensland über 10 Breitegrade aus. Im Jahre 1859 wurden aus den Gruben von Newcaſtle am Hunterfluſſe faſt 300000 Tonnen dieſes Brennmaterials zu Tage gefördert. Das Holz von Auſtralien iſt für den Schiffsbau vorzüglich geeignet. Schon vor den letzten amerikaniſchen Wirren ward der Anbau von Baumwolle und Zucker in Queensland und den nördlichen Theilen von Neuſüdwales verſucht. Die Größe der Goldausbeute läßt ſich nicht genau beſtimmen. Nach den dem ſtatiſtiſchen Congreß zu London mitgetheilten, möglichſt genauen Berechnungen betrug dieſe Ausbeute von dem Jahre 1851 (dem erſten der Goldentdeckungen) bis Ende 1859 in den einzelnen Colonien:

Neuſüdwales	7,394718 Pf. St.
Victoria	93,810212 „ „
Südauſtralien	160000 „ „
Tasmanien	8000 „ „
Neuſeeland	140000 „ „
zuſammen in neun Jahren	101,512930 Pf. St.

Wie man ſieht, iſt es hauptſächlich die Colonie Victoria, welche Gold in Menge liefert. In dieſer Colonie war die Ausbeute in den einzelnen Jahren (nach den allerdings als etwas zu niedrig erkannten Berechnungen des Generalregiſtrators zu Victoria) folgende:

1851	580587 Pf. St.	1854	9,568262 Pf. St.	1857	11,046113 Pf. St.
1852	10,899733 „ „	1855	11,172261 „ „	1858	10,112752 „ „
1853	12,600083 „ „	1856	11,942783 „ „	1859	9,122702 „ „

Immerhin weiſen dieſe officiellen Aufzeichnungen ſchon die ungeheuere Summe von 87,045276 Pf. St. nach.

Indeß iſt man längſt davon abgekommen, blos vom Goldfinden das Heil zu erwarten. Der Bodenanbau hat ſich gewaltig ausgedehnt, beſonders in den neuen Colonien. Im Jahre 1858 waren bereits in Cultur gebracht, einſchließlich der künſtlichen Wieſen:

in Neuſüdwales	217443 Acres
„ Victoria (im März 1859) . . .	298960 „
„ Südauſtralien	264462 „
„ Tasmanien	229489 „
„ Neuſeeland	140965 „
zuſammen (ungerechnet Weſtauſtralien)	1,151319 Acres

Der Weinbau liefert ungewöhnlich reiche und gute Erträgniſſe. Mais und Weizen gedeihen gleichfalls ſehr gut.

Die nicht angebaute Bodenfläche erzeugt vorzügliches Gras. Die Viehzucht hat bereits einen außerordentlichen Umfang gewonnen. Von verhältnißmäßig nur wenigen eingeführten Stücken war die Anzahl der Pferde ſchon Ende 1859 auf 350000, die des Hornviehs auf $3\frac{1}{2}$ Mill., die der Schafe auf 19 Mill. angewachſen. Die auſtraliſche Wolle iſt für Manufacturen und Handel ein Artikel von höchſter Wichtigkeit geworden. Die Ausfuhr davon ſtieg folgendermaßen:

Im Jahre 1807 exportirte Neuſüdwales nach dem vereinigten Königreiche		245 Pfd.
„ „ 1820 „ „ „ „ „ „		99415 „
„ „ 1835 exportirten „ und Tasmanien nach allen Ländern zuſammen		5,005000 „
„ „ 1845 exportirten ſämmtliche auſtraliſche Colonien blos nach dem vereinigten Königreiche		24,177315 „
„ „ 1855 desgleichen		49,142306 „
„ „ 1859 „		53,700542 „

Rechnet man die nicht in gewöhnlicher Weiſe verſendeten Quantitäten dazu, ſo iſt die Wollausfuhr auf etwa 60 Mill. Pfd. zu veranſchlagen.

Der Geſammthandelsverkehr von Neuſüdwales, von welcher Colonie uns nähere Handelsnachweiſe vorliegen, betrug im Jahre 1858:

Einfuhr 6,059366 Pf. St., d. i. 670042 Pf. St. weniger als im Vorjahre
Ausfuhr 4,247277 „ „ d. i. 284325 „ „ mehr „ „ „

Davon kamen auf:

	bei der Einfuhr	bei der Ausfuhr
Großbritannien	3,771000	1,239000 Pf. St.
Australische und sonstige britische Colonien	1,131000	2,579000 „ „

Im Jahre 1851 belief sich der Werth der Einfuhr dieser Colonie, bei einer Bevölkerung von 85000 Seelen, auf 1,056000; im Jahre 1854 stieg derselbe aber, bei 250000 Menschen, auf die enorme Höhe von 17,659000 Pf. St. Im nächsten Jahre schon gab es einen enormen Rückschlag, und seitdem ward die frühere Ziffer nie wieder erreicht. Die Ausfuhr, 1851 1,424000, wuchs 1853 auf 11,062000 Pf. St. an.

Die gesammte Ein- und Ausfuhr der sämmtlichen australischen Colonien zusammengerechnet kann zu 45 Mill. Pf. St. und der Schiffsverkehr zu 3 Mill. Tons veranschlagt werden.

Der Geschäftsumfang der Banken war in den einzelnen Colonien 1858 in Pf. St. folgender:

Banken in	Circulation.	Gemünztes Geld.	Ungemünzte Edelmetalle.	Depositen.	Wechsel.
Neusüdwales .	900083	1,665659	15413	4,408398	5,253628
Victoria . . .	2,003993	1,755068	632909	6,797388	10,341982
Südaustralien .	225628	345622	—	757347	1,170144
Tasmanien . .	144057	343073	—	1,051531	1,529225
Neuseeland . .	?	?	—	?	?

Die Zahl der vorkommenden Verbrechen ist in den australischen Colonien sehr groß. Noch dauert die Rückwirkung davon fort, daß sie früher Deportationsorte waren. Der häufige Genuß geistiger Getränke, ermöglicht durch einen ungewöhnlichen Geldverdienst, steigert das Übel. Doch weisen die vorliegenden Listen aus Neusüdwales für die letzten Jahre eine Abnahme der Verbrecherzahl nach. In den sechs Jahren 1853—58 wurden nämlich, bei zunehmender Gesammtbevölkerung, durch das Obergericht und die Assisen verurtheilt:

	1853	1854	1855	1856	1857	1858
Verbrecher .	604	637	526	461	395	415
(Bevölkerung	231000	251000	275000	287000	305000	342000.)

Indeß sind dies doch noch immer sehr hohe Verhältnißzahlen. Während im vereinigten Königreich im dreijährigen Durchschnitt von 1854—56 auf 1000 Einwohner 1,32 Criminalverbrechen kamen, trafen in Neusüdwales auf die gleiche Menschenzahl selbst noch im Jahre 1858 deren 2,37.

Die öffentlichen Einkünfte fließen zumeist aus den Zöllen und dem Verkaufe von Ländereien. Aller Grundbesitz ist nämlich für Eigenthum der Krone erklärt, soweit derselbe nicht durch Eingewanderte von derselben erkauft wird; die natürlichen Rechte der Eingeborenen sind somit in dieser Beziehung rein vernichtet. Nur auf der nördlichen Insel von Neuseeland hat man das Eigenthum der Eingeborenen auf den von denselben besessenen Boden anerkannt, doch auch hier nur mit der enormen Beschränkung, daß die Neuseeländer ihre Grundstücke an niemand anders als die Regierung verkaufen dürfen. Aus diesem Verhältniß entwickelten sich bereits viele Streitigkeiten, und auch der eben noch fortdauernde, verhältnißmäßig bedeutende Krieg rührt daher. Die Regierung ihrerseits versteigert die Ländereien, für welche sich Liebhaber finden. Der Minimalpreis ist 20 Sh. für den Acre; nur auf Tasmanien darf Weideland für Schafe um die Hälfte dieses Betrags abgegeben werden, und auf Neuseeland wechselt der niedrigste Preis in den verschiedenen Bezirken zwischen 5 und 40 Sh.

Die Zollgebühren sind seit Jahren bedeutend ermäßigt worden. Das britische Parlament hatte einen gleichmäßigen Zolltarif für sämmtliche australische Colonien vorgeschlagen, die definitive Entscheidung jedoch den Parlamenten dieser Gebiete selbst überlassen. So erfolgten denn mancherlei Abänderungen. Man hat das Freihandelssystem bis zu einem gewissen Grad eingeführt und das Differentialsystem zu Gunsten britischer Producte abgeschafft. Bedeutende Zollgebühren werden erhoben von Sprits, Weinen und Taback; mäßigere von Thee, Kaffee, Zucker und verschiedenen ähnlichen Artikeln; die Mehrzahl der Waaren dagegen wird frei eingelassen. Blos in Neusüdwales, wo man auch Taback pflanzt, ist ein Schutzzoll bezüglich dieses Artikels beibehalten. Neuseeland und Südaustralien haben noch eine allgemeinere Besteuerung der meisten eingeführten Artikel beibehalten; in der letztgenannten Colonie beschäftigt man sich indeß mit Beseitigung des fünfprocentigen Zollsatzes von beinahe allen Importationen. In Neusüdwales und Victoria hat man zur Vermeidung einer directen Ver-

sonaisteuer in den Golddistricten einen Ausfuhrzoll von 2 Sh. 6 P. von jeder Unze Goldes eingeführt.

Die Colonialeinkünfte sind bereits bedeutend geworden. In Victoria betragen dieselben gegen 3 Mill. Pf. St. jährlich, weit mehr als in einem der kleinen deutschen Königreiche (1850 erst 259433, 1853 dagegen 3,202139), in Neusüdwales etwa $1^1/_2$ Mill., in Südaustralien ungefähr eine halbe Million, alles ungerechnet etwaige Anlehen und sonstige außerordentliche Einnahmen.

Zur genauern Bezeichnung entnehmen wir den „Statistical tables relating to the colonial and other possessions of the United Kingdom" und Horn's „Annuaire international du crédit publique" für 1861 folgende Einzelangaben über das Resultat der Finanzverwaltung im Jahre 1858.

a) In Neusüdwales betrugen die Einnahmen 1,456451 Pf. St., die Ausgaben 1,571363, wonach ein Deficit von 114912 Pf. St. vorlag. Im Vergleiche zum nächsten Vorjahr hatten sich die Einkünfte (infolge der Krisis) um 74686 Pf. St. vermindert, die Ausgaben hingegen um 28035 Pf. St. vermehrt. Das Deficit hatte 1857 nur 12191 Pf. St. betragen. Der Haupteinnahmeposten, der Zoll, war auf 557298 Pf. St. gestiegen; ebenso hatte aber auch bei den Ausgaben die Schuld 406333 erfordert, gegen blos 382312 Pf. St. im Vorjahre. Der Aufwand zu Gunsten der Einwanderung verminderte sich von 139603 auf 90460 Pf. St.

b) Victoria: Einnahme 2,944613, das ist weniger 289461 Pf. St. gegen das Vorjahr
Ausgabe 2,365856 „ „ „ 74528 „ „ „ „ „
Überschuß 578757 Pf. St.

Mehr als zwei Fünftel der Einnahme rührten von Zöllen her, nämlich 1,318012, gegen das Vorjahr 64073 Pf. St. mehr. Die Abgabe von Gold lieferte nur 383382, gegen 414668 Pf. St. im Vorjahre. Die Kosten der Einwanderung beliefen sich blos auf 56750 gegen 110000 Pf. St.

c) Südaustralien: Einnahme 601500, das ist weniger 125910 Pf. St. gegen das Vorjahr
Ausgabe 543025 „ „ mehr 4813 „ „ „ „ „
Überschuß 58475 Pf. St.

Diese Ergebnisse sind jedoch zum Theil blos fictiv. Während sich für das Vorjahr (1857) ein Überschuß von 189198 Pf. St. auf dem Papier entzifferte, finden wir unter den Einnahmen 274800 Pf. St. enthalten, welche von Anlehen herrührten. Im Jahre 1856 hatte sich ein Deficit von 112592 ergeben; auch in der Rechnung des Jahres 1858 rühren 131863 Pf. St. von Anlehen her. So zeigte es sich, daß eine permanente Schuldenvermehrung stattfand. Der Erlös aus veräußerten Ländereien war 1857 220984, 1858 dagegen nur 205065 Pf. St. Im Jahre 1857 erscheinen Erträgnisse der Eisenbahnen zum ersten mal im Einnahmebudget, und zwar mit 5181 Pf. St; die Telegraphen lieferten 1858 2818, gegen 11070 Pf. St. im Vorjahre. Die Ausgabe für Beförderung der Einwanderung ging von 62385 auf 15056 Pf. St. herab. Im Jahre 1859 ergaben sich: Einnahmen 663626, Ausgaben 713085 Pf. St.; in der ersten Summe sind sogar noch 157755 Pf. St. einbegriffen, die von Anlehen für öffentliche Arbeiten herrühren.

		1857	1858
d) Westaustralien:	Einnahme	40923	52804 Pf. St.
	Ausgabe	45002	47119 „ „
		Deficit 4079	Überschuß 5685 Pf. St.

Bei der Einnahme des Jahres 1858 sind 8083 Pf. St. zufällige und von Anlehen herrührende Einkünfte. Für Einwanderung wurden nur 396 Pf. St. verausgabt.

		1857	1858
e) Tasmanien:	Einnahme	423973	599524 Pf. St.
	Ausgabe	395633	560488 „ „
	Überschuß	28340	39036 Pf. St.

Die Einwanderung kostete 1858 blos 12744 und ward durch die directe Einnahme der Einwanderungscommissare mit 12663 Pf. St. fast vollständig gedeckt.

Wie aus den vorstehenden Notizen zu ersehen, haben sich diese Colonien seit ihrer Selbstregierung, d. h. in den letzten vier oder fünf Jahren bereits mit Schulden belastet. Diese Schulden wurden indeß größtentheils durch die bedeutenden Eisenbahnanlagen veranlaßt, welche die Regierungen von Neusüdwales, Victoria und Südaustralien unternahmen. Die ausgeführten

oder in Angriff genommenen Schienenwege haben eine Länge von fast 500 engl. Meilen. Die Eisenbahnschuld von Victoria allein beläuft sich auf 8 Mill. Pf. St., welche in den Jahren 1858—61 aufgenommen wurden; 7 Mill. davon wurden aus England bezogen, zwei Drittel dieser Summe waren schon Anfang 1860 eingegangen.

Im Jahre 1853 befuhr das erste Dampfschiff den Murrayfluß bis auf 100 englische Meilen von seiner Mündung. Jetzt befährt denselben eine ganze Flottille von Dampfern, welche mehr als 20 Städte an demselben unter sich und mit den andern Colonien verbindet.

Kirche und Schule erhalten Geldunterstützungen aus der Staatskasse, die letztere jedoch in größerm Umfang als die erste. In Südaustralien hat man die Unterstützung der Kirche sogar ganz aufgehoben. In Victoria ward ein ähnlicher, sogar schon zweimal gefaßter Beschluß der einen Kammer blos durch eine kleine Majorität der andern verworfen.

Die Gemeindebedürfnisse werden wie in England durch Auflagen auf das Grundeigenthum und einen Zuschuß vom Staate gedeckt. Zu Melbourne übersteigen die Gemeindebedürfnisse 80000, zu Sidney betragen sie 50—60000 Pf. St. In Victoria hat man das Municipalsystem sehr ausgebreitet; schon 1858 gab es 29 Städte (incorporated towns) mit Municipalräthen.

Für Wissenschaft geschieht weit mehr, als man von einer solchen neuen Colonie mit so vielen wilden Elementen erwarten sollte.[49])

VIII. Gesammtüberblick. Das britische Reich umfaßt, einschließlich der Colonien, laut der vorstehenden Nachweisungen:

	Deutsche Quadratm.	Bevölkerung.
1) Großbritannien und Irland	5797	29,200000
2) Besitzungen in Europa, mit den Jonischen Inseln	73	382000
3) „ „ Nordamerika	57000	3,800000
4) „ „ Westindien	684	820000
5) „ „ Mittel- und Südamerika	8500	125000
6) „ „ Afrika	6000	820000
7) „ „ Asien: a) Ältere Kronbesitzungen	1160	2,100000
b) Gebiet der ehemaligen Ostindischen Compagnie	39388	136,000000
c) Hindostanische Schutzstaaten	29523	50,000000
8) „ „ Australien	28000	1,200000
Total ungefähr	175000	224,000000
Hiervon unmittelbare Besitzungen	145000	174,000000.[50])

Wir schließen mit einer an einem andern Orte bereits ausgesprochenen Bemerkung: Niemals bestand ein Reich, das sich so sehr über alle Theile der Erde ausgebreitet hätte wie das heutige britische. Es übertrifft sowol an Größe wie an Bevölkerung das römische Weltreich, steht zwar an Umfang dem russischen Zarenreiche weit nach, umfaßt aber, die mittelbaren Besitzungen dazu gerechnet, dreimal soviel Menschen als dieses. Hier eine vergleichende Schätzung:

Römerreich	75000 Quadratmeilen	120 Mill. Menschen	
Rußland	350000 „	68 „	„
Britisches Reich	175000 „	224 „	„

Allerdings können die Bewohner Hindostans der eigentlichen britischen Bevölkerung nicht gleich geachtet werden. An Reichthum jedoch übertrifft das britische Reich gleichfalls jedes andere jetzt vorhandene oder in frühern Zeiten jemals existirende. G. F. Kolb.

Großbritannien und Irland (Staatsgeschichte und Staatsrecht des vereinigten Königreichs), s. am Ende dieses siebenten Bandes.*)

---

49) In der Colonie Victoria werden wissenschaftliche, namentlich astronomische Werke auf Staatskosten gedruckt, für deren Veröffentlichung man in den meisten europäischen Ländern die Geldmittel nicht auffinden könnte. Wir wollen nur auf den vor uns liegenden Folioband hinweisen, der unter dem Titel erschien: Results of the magnetical, nautical and metrological observations at the flagstaff observatory Melbourne etc. Presented to both houses of parliament by His Excellency's command. Ein Deutscher, Georg Neumayer (Verwandter des Verfassers gegenwärtigen Artikels) ist Vorstand des Observatoriums zu Melbourne. 50) Kolb, a. a. O.

*) Umstände, deren Beseitigung nicht in unserer Macht stand, haben die rechtzeitige Beschaffung dieses Artikels verhindert. Um die Publication des Werks nicht zu unterbrechen, verweisen wir demnach den Artikel an das Ende des vorliegenden Bandes. D. Red.

Großmächte. Wie in jeder Gesellschaft hervorragende Persönlichkeiten, mögen sie nun durch diesen oder jenen Umstand, durch innere oder äußere Vorzüge ausgezeichnet sein, einen bestimmenden Einfluß auf die Gesammtheit üben, welcher freilich mit einem Rechtsanspruch keinerlei Zusammenhang hat, so sind auch in der Völkerwelt von jeher einzelne Staaten an der Spitze der Gesammtentwickelung und des Gesammtlebens gestanden. Allein während das Individuum seinen Einfluß den verschiedensten Motiven und Ursachen verdanken kann, Stand, Charakter, Witz, Vermögen, kurz alles irgendwie Gute und Löbliche die Grundlage einer socialen Auszeichnung abzugeben im Stande ist, haben sich die Nationen gegeneinander immer nur nach der politischen Macht gemessen. Nicht als ob die Bevölkerung allein, welche man so häufig zum Maßstab von Vergleichungen nimmt, der bestimmende Factor sei, aber alle Elemente, welche auf die politische Action in ihrer gewaltigsten Form, in der Kriegführung, einen hervorragenden Einfluß äußern, zusammengenommen bilden das Kriterium, wonach wir heutzutage die Stellung der einzelnen Staaten in einer man könnte sagen unofficiellen Rangordnung festgesetzt sehen. Unter den Großmächten (les grandes puissances) versteht man widerspruchslos die erste Klasse der Staaten, welche dem europäischen Völkerleben — in seinem weitern Sinne als Centralpunkt der Weltinteressen angenommen — angehören. Die Zusammenstellung derselben zu einer bestimmten *Kategorie hat erst* begonnen, seitdem sich der reine Dualismus, wie er in der griechischen Staatenwelt vorwaltete, oder die tyrannische Oberherrschaft eines einzigen Staates, des letzten Eroberers, wie in den asiatischen Völkerkämpfen, durch die moderne germanisch-romanische Staatenbildung abgelöst sah. Allein auch hier war die Ausbildung mehrerer ziemlich gleichmächtiger und deshalb ein dauerndes politisches System unter sich erhaltender Großstaaten eine langsame Frucht der Jahrhunderte. Solange die Kriege noch als gleichsam individuelle Erscheinungen zwischen Nachbarstaaten verlaufen, wie z. B. die Kämpfe zwischen England und Frankreich unter den Eduards und Heinrichs, mißt man die Kraft eines Staates nur an der Gegenkraft des sozusagen prädestinirten Feindes. In der vollen Blüte der spanisch-österreichischen Macht unter Karl V. konnte eigentlich nur diese habsburgische Monarchie die eine Großmacht der Welt genannt werden. Aber gleich nach dem Höhepunkte und während des langsamen und dann rasch und rascher werdenden Zerfalls der habsburgischen Herrschermacht kräftigen sich dauernd Staaten wie England und Frankreich, sodaß der Vorrang des deutschen Kaisers, dessen reeller Rückhalt schon längst der eigene Besitz des Hauses Habsburg gewesen war, ihnen gegenüber zu einer leeren Höflichkeit herabsank. Spanien hielt nicht lange mehr den äußern Schein einer gleich starken Macht aufrecht, und im Laufe des 17. Jahrhunderts muß es schon das abtrünnige Holland als ranggleiche Nation neben sich dulden. Nur die Persönlichkeit Gustav Adolf's und eine glückliche Situation der übrigen europäischen Staatsinteressen und Allianzen brachte Schweden auf kurze Zeit unter die Zahl der Großmächte, und der Ruhm, auf dem wichtigsten Friedenscongresse, den die Geschichte kennt, dem Westfälischen, neben Frankreich die bestimmende Nation gewesen zu sein, mußte durch schwere Einbußen in spätern Tagen bezahlt werden. Jedenfalls ist das 17. Jahrhundert die Zeit, in welcher zugleich mit der Idee des europäischen Gleichgewichts und in der That von ihr beeinflußt die Staaten sich gegenseitig und zwar unter Bezugnahme auf die Gesammtheit abzuschätzen und in Verhältniß zu stellen anfangen. Die Berichte und Schriften der Diplomaten sowie die Arbeiten der Staatsgelehrten scheiden und unterscheiden von der ganzen Zahl selbständiger Staatswesen, wozu sich jetzt auch die Reichsstände des Deutschen Reichs, freilich trotz des Westfälischen Friedens immer noch gegen den Buchstaben des Reichsrechts, zu zählen anfangen, diejenigen Mächte, welche im Stande sind, einem jeden der übrigen siegreich entgegenzutreten, unter sich aber durch eine gewisse Gleichheit ihrer Kriegstüchtigkeit gegen völlige Überwältigung des einen durch den andern gesichert sind. Näher läßt sich schwerlich der Gedanke, welcher sich mit dem Begriff Großmacht verband, bestimmen. Die ungefähre Gleichheit im wirklichen Kriege konnte nun auf sehr verschiedenen Elementen beruhen. Das eine Volk verdankte seine kriegerische Ebenbürtigkeit seiner ausnahmsweise entwickelten Seemacht, bei einem andern Staat war es der unverhältnißmäßige Nationalreichthum, welcher bei minderer Bevölkerung eine gleiche militärische Leistungsfähigkeit verbürgte, ein dritter Staat, und dies war der Fall mit dem Reich, welches erst im Anfang des 18. Jahrhunderts unter die Großmächte eintritt, Rußland, überwältigt fast die Phantasie durch das Ungeheuere seines Länderbesitzes, oder verstärkt seinen Einfluß durch die Wucht des despotischen Reglments. Die letzte Probe, ob ein Staat zu den Mächten ersten Rangs zu rechnen ist, bleibt aber immer die: ist er im Stande, einem Angriff seitens jeder einzelnen zur gleichen Gruppe zu zählenden Nation mit Hoffnung eines glücklichen Erfolgs die Spitze zu bieten? Während Holland und

Spanien im Laufe des 18. Jahrhunderts durchaus in eine ſecundäre Rolle zurückſinken, iſt es ein ganz natürliches Reſultat der vorhandenen Machtverhältniſſe, daß die übriggebliebenen Großmächte England, Frankreich, die habsburgiſche Monarchie und Rußland im Guten und Böſen vorwiegend aufeinander Rückſicht nehmen. Für irgendeinen politiſchen Act, deſſen Aufnahme zweifelhaft ſein kann, ſucht man alsbald die gute Meinung und das Einverſtändniß gleich mächtiger Staaten, die Zuſtimmung der kleinern hat viel weniger Werth, und während an ihrem Entgegentreten nichts gelegen iſt, gilt es, auf die kriegeriſche Einſprache machtgleicher Gegner gerüſtet zu ſein. Allmählich werden die kleinern Staaten, wenn ſie nicht ſo glücklich ſind, durch ihre Unbedeutendheit dem Intriguenſpiel der Großmächte zu entgehen, reines Beſchäftigungsmaterial für die großen Spieler, und während freilich nur ein Polen wirklich durch die Großmächte, wenigſtens ohne Widerſtand der am Streite nichtbetheiligten, zertrümmert wurde, waren die übrigen Staaten des europäiſchen Continents moraliſch um jede ſelbſtändige Exiſtenz gebracht. Bei der polniſchen Theilung ſah man aber ſchon jene vielgeſchmähte und vielgeprieſene fünfte Großmacht Europas, Preußen, in voll anerkannter Gleichſtellung, und es gelingt in der That dem Genie eines Mannes, einem Atlas, der ſein Königreich ſelbſt trägt, ein verhältnißmäßig kleines, armes, wenig bevölkertes, zerſtreut liegendes Land den großen Reichen gleich zu halten.

Mit Friedrich dem Großen hat ſich kurz vor der Franzöſiſchen Revolution die Zahl der europäiſchen Großmächte zur Pentarchie abgeſchloſſen, und die in Nordamerika neuerrichtete Republik der Vereinigten Staaten entbehrt trotz ihrer Beweiſe von kriegeriſcher Kraft im Unabhängigkeitskampfe doch noch des dauernden Zuſammenhangs mit der europäiſchen Politik und des Willens, ſich um dieſe zu kümmern. Ein Staat, welcher die abſolute Nichteinmiſchung in den politiſchen Weltgang auf ſeine Fahne geſchrieben hat, kann aller möglichen Kraftanſtrengungen unerachtet doch nicht im wahren Sinne des Worts eine Großmacht genannt werden. Daß ein Staat freilich nicht monarchiſch regiert zu werden braucht, um die politiſche Ebenbürtigkeit der Großmächte zu haben, bewies im Lauf der Revolutionskriege das republikaniſche Frankreich, wie ehemals auch Holland und England zur Zeit des Common wealth. In der Zeit des erſten Napoleon ſchienen die Tage aſiatiſcher Welttyrannei durch ein Volk über tauſend beſiegte wiedergekommen zu ſein, und nur das ungebeugte, zähe England bewies thatſächlich, daß Frankreich ſelbſt unter dem großen Corſen nicht die einzige Großmacht der Welt ſei. Der Rückſchlag trat ein, und das Land, deſſen Herrſcher nach Laune und Willkür Throne geſtürzt und Königreiche errichtet hatte, ward ſelbſt bis zu einem gewiſſen Grade Gegenſtand der Dispoſition für die Sieger von Trafalgar und Leipzig. Allein ſchon der Einfluß, welchen Frankreich in den wiener Congreßverhandlungen wieder gewann, und der weder der Geſchicklichkeit Talleyrand's noch den Streitigkeiten der Sieger um die polniſche und ſächſiſche Beute ausſchließlich zugeſchrieben werden kann, bewies, daß die Exiſtenz eines großen Reichs ſelbſt nach ſchweren Niederlagen ein mächtiger Factor iſt, mit welchem die Politik der andern zu rechnen hat, zumal jetzt durch das conſtitutionelle Leben im Lande ein weiteres Element nationaler Erſtarkung gewonnen wurde. Mochte immerhin das franzöſiſche Verfaſſungsleben bis zur Julirevolution ein durch reactionäre Strömungen durchbrochenes ſein, nach der Militärdespotie des großen Napoleon war dieſe unmittelbare Heranziehung der Staatsbürger auch in der Begutachtung und Beurtheilung der Fragen äußerer Politik um ſo bedeutſamer, als die drei continentalen Großmächte außer Frankreich ſich der intellectuellen und moraliſchen Verſtärkung der Nationalmacht durchaus feindlich gegenüberſtellten. Jene furchtbare Zeit, wo die europäiſche Pentarchie der Großmächte unter dem erſt langſam wachſenden und endlich zum Bruch gedeihenden Widerſtreben des freien Inſelreichs die politiſche Polizei in Europa führte, auf den Congreſſen zu Aachen — hier ward Frankreich officiell in die entente cordiale ſeiner Beſieger wieder aufgenommen — Troppau, Laibach, Verona ihre Willkürbeſchlüſſe traf und ſie durch Executionstruppen, wie in Neapel und Spanien, ausführte, hat den Namen Großmacht in eine Art böſen Geruchs gebracht, welche ſich noch heutzutage nicht ganz verloren hat. Namentlich in Deutſchland, um deſſen Verhältniſſe und Entwickelung ſich von den außerdeutſchen Großmächten nur Rußland eingehend kümmerte, hatte ſich der Gegenſatz zwiſchen Großmächten und conſtitutionellen Staaten feſt in den Sprachgebrauch eingebürgert. Dies um ſo mehr, ſeitdem infolge der Julirevolution die beiden weſtlichen Großmächte den Vorgängen in Mitteleuropa und zugleich den übrigen Großmächten noch weiter entfremdet wurden. Die Rolle politiſcher Nullität, wozu der Deutſche Bund durch ſein Verhältniß zu Öſterreich und Preußen vorherbeſtimmt war, ließ es durchaus falſch erſcheinen, wenn Schriftſteller jener Zeit auch dieſen völkerrechtlichen Verein unter den Großmächten Europas aufzählten, oder gar eine be-

stimmte Kopfzahl — 12 Millionen — der Bevölkerung zum Merkzeichen der Großmacht erhoben. Maßgebend war dabei offenbar die Thatsache, daß der kleinste der zu den Großmächten gerechneten Staaten, Preußen, jenes Bevölkerungsverhältniß hatte. Aber die ganze Berechtigung, ein ruhendes, lahmes Preußen, das Land ohne einen König wie Friedrich der Große oder einen Volksgeist, wie ihn die Stein'sche Epoche und die Tage des Befreiungskriegs zeigten, noch zu den Großmächten Europas zu zählen, ist zweifelhaft, und diese Halbheit der europäischen Stellung Preußens hat sich nur zu häufig in schlimmen Resultaten gezeigt. Ohne solche Nebeneinflüsse, wie z. B. der vorwiegend protestantische Charakter des Landes, die verhältnißmäßig geringe Bedeutung Englands als Landmacht, würde es Preußen noch schwerer geworden sein, seine Stellung im hohen Rath von Europa zu behaupten. Doch soll keineswegs gesagt sein, daß Preußen nicht, auch abgesehen von seiner möglichen Stärkung in und durch Deutschland, einen Platz in dem Kreis der Großmächte würdig füllen könnte. Ihm und noch andern kleinern Staaten gereicht es zum großen Vortheil, daß sie in der jetzigen Periode der moralischen und intellectuellen Gewichtsverstärkung den Vorzug, welchen die ältern Großmächte vor ihnen in Gebietsausdehnung und Bevölkerungsmasse voraus haben, durch die höhere Entfaltung der Nationalmacht in materiellen Leistungen und durch den intellectuellen und moralischen Rückhalt eines freien gesicherten öffentlichen Lebens wettmachen können. Wie Roß und Reisige allein nicht den Fürstenthron sichern, so sind jetzt zur Erwerbung und Erhaltung einer Großmachtstellung noch ganz andere Dinge nöthig als ein krankhaft vergrößertes Soldatenheer in Friedenszeiten. Sucht doch selbst Rußland jetzt ganz neue Fundamente für Aufrechthaltung seiner Stellung im Völkerleben, als die unseligen Ideen des Nikolaus'schen Regiments abgaben. In der jüngsten Zeit hat sich nicht ohne Glück ein neuer Prätendent für den Rang einer Großmacht in Gestalt von Sardinien oder Italien erhoben. Die Betheiligung an dem Krimfeldzuge belohnte sich durch die Aufnahme unter die Mächte der Pariser Conferenz, unter welchen die Türkei trotz der neuen Ehre der förmlichen Aufnahme in das „europäische Concert" mehr wegen ihrer Schwäche als wegen ihrer Macht und Stärke erschien. Die kühne, rücksichtslose Politik Cavour's hat das Königreich Italien jetzt schon an die Schwelle der Großmachtstellung gebracht, und bleibt es bestehen, wird ihm die Anerkennung als sechste Großmacht Europas schwerlich lange verweigert werden können. Es ist aber zu hoffen, daß die größere freiheitliche Entwickelung, welche sich jetzt auch in den ältern Großmächten des Ostens bemerklich macht, in Zukunft die mittlern und kleinern Staaten der Völkerwelt vor jenen ungerechten Einwirkungen und schnöden Vergewaltigungen bewahren wird, wozu früher einzelne große Mächte ihr Übergewicht misbrauchten. Auch in kleinern Staatswesen können die höchsten Zwecke der staatlichen Vereinigung erreicht werden, und auch die allergrößte Macht gibt kein Recht zum Unrechtthun.

Wir haben bisher, an dem gewöhnlichen Sprachgebrauch festhaltend, die europäischen Großmächte ins Auge gefaßt. Daß ihnen die Vereinigten Staaten Nordamerikas an Macht ebenbürtig sind, beweist selbst die Krisis, in welcher sich die Republik befindet. In einem engern Sinn redet man von Österreich und Preußen als deutschen Großmächten, d. h. im Bunde und in Beziehung auf deutsche Verhältnisse. Zur Ergänzung dieses Begriffs dienen dann die weitern der Mittelstaaten und Kleinstaaten. Alle aber sind souverän und insoweit gleichberechtigt. Ebenso hängen die Unterscheidungen des Rangrechts unter den Staaten nicht direct von der Stellung als Großmacht ab, wenn sie auch theilweise mit letzterm Unterschiede zusammentreffen.

H. Marquardsen.

Grotius (Hugo), oder de Groot, der Begründer der Rechtsphilosophie, des allgemeinen Staatsrechts und der Völkerrechtswissenschaft, wurde am 10. April 1583 zu Delft in Nordholland geboren. Aus einer angesehenen Familie abstammend, hatte er besonders in seinem Vater Johann de Groot, welcher Bürgermeister von Delft und zugleich Curator der Universität Leyden war, einen trefflichen Leiter seiner wissenschaftlichen Ausbildung, während eine edle Mutter die Keime reiner und gerechter Sinnesart in dem Knaben hegte und pflegte. Mit einer selbst für die damaligen Zeiten auffallenden Frühreife ward er, fast noch Kind, auf den verschiedensten Gebieten des Wissens heimisch. Bei dem Vorwiegen der classischen Studien in der holländischen Gelehrtenbildung finden wir ihn schon früh als Dichter und Commentator in lateinischer Sprache thätig, und den Arbeiten des jugendlichen Autors ward der Beifall der Besten jener Zeit, eines Joseph Scaliger und Casaubon zu Theil. Mit dem erstern war G. während seines Aufenthalts zu Leyden, wo er seinen akademischen Unterricht schon im zwölften Lebensjahre begann, genau bekannt geworden, und neben dem weltberühmten ältern trat in G. ein junger Polyhistor in die gelehrte Welt, deren Mittelpunkt damals unbezweifelt Leyden war. Nachdem G. schon 1597

öffentlich über Fragen aus den Gebieten der Jurisprudenz, der Mathematik und Philosophie disputirt hatte, schloß er sich im folgenden Jahre 1598 der Gesandtschaft an, welche unter der Führung des berühmten Staatsmanns Oldenbarneveldt nach Paris an Heinrich IV. abging. Die Verbindung mit diesem spätern politischen Haupte der Arminianer, deren Doctrinen er übrigens schon durch seinen Jugendlehrer Uitenbogaerd nahe gebracht worden, war für das ganze Leben des G. bestimmend. Er ergriff den Stand des neuen Freundes, ward von der Universität zu Orleans zum Doctor der Rechte creirt und kehrte mit neuen Ehren und frischem Ansehen geschmückt in sein Vaterland zurück, wo er die Laufbahn des Anwalts zunächst freilich nur formell betrat, indem ihn philologische Arbeiten mehr anzogen. Nichtsdestoweniger wurde er schon 1600 Advocatus fisci im Haag und 1607 Generaladvocat von Holland, Seeland und Westfriesland. In dieser Stellung schrieb er (1609) sein erstes juristisches Werk: „Mare liberum", eine Widerlegung der Ansprüche der Portugiesen und Spanier auf ausschließliche Herrschaft, Schiffahrt und Verkehr in den neuentdeckten Meeresstrecken. Da aber die Theorie des Meereseigenthums überhaupt darin geleugnet wurde, so gab das Werk dem großen englischen Juristen Selden Anlaß zu einer Gegenschrift: „Mare clausum." In dieselbe Zeit (1610) fällt eine historische Arbeit des G.: „De antiquitate reipublicae Batavicae." Einen politisch wichtigen Posten erlangte er 1613 durch seine Ernennung zum Pensionär oder Syndikus der großen Handelsstadt Rotterdam, allein der damit verbundene Sitz in den Provinzialstaaten verwickelte ihn, der in den jetzt offen ausbrechenden halb religiösen, halb politischen Händeln zwischen Arminianern und Gomaristen auf seiten Oldenbarneveldt's gegen den Prinzen Moritz von Nassau stand, in Gefahren und Unglück. Als es dem schlauen Oranier gelang, eine formelle Gesetzesüberschreitung der in den Provinzialstaaten dominirenden Gegner, die Aushebung von Truppen zur Unterdrückung der Unruhen ohne Zustimmung des Prinzen als Generalkapitäns, als siegreiche Waffe zu ihrer völligen politischen Vernichtung zu benutzen, war neben Oldenbarneveldt, dem staatsmännischen Führer, es besonders auch die unerschrockene Feder des Publicisten der Partei, gegen welche sich die Rache wandte. Nachdem Oldenbarneveldt die Niederlage durch seine Enthauptung (ein Justizmord, der an dem zweiundsiebzigjährigen Greise vollzogen wurde) 1619 gebüßt hatte, wurden von denselben parteiischen und vielleicht bestochenen Richtern G. und sein Freund Hogerbeets zu lebenslänglichem Gefängniß und allgemeiner Güterconfiscation verurtheilt. Die tapfere und standhafte Gattin des G. hatte bei bei seinen Feinden nicht um Gnade für ihn bitten wollen. Das angebliche Verbrechen war das crimen majestatis, in der That aber lag dem Proceß nur der Gegensatz zweier staatsrechtlichen Theorien zu Grunde, ob nämlich die Provinzialstaaten oder die dem Hause Oranien günstigen Generalstaaten die eigentlichen Träger der Nationalsouveränetät seien. G. wurde zur Verbüßung seiner Strafe auf die Festung Löwenstein gebracht, wohin ihm bald nachher seine Gattin Marie von Reigersbergen folgen durfte. Es ist historisch unrichtig, wenn man die tapfere Frau in einer Bücherkiste ihren Einzug in das Schloß halten läßt. Allerdings wurde die weltberühmte Kiste, in welcher G. die für seine angestrengten vielseitigen, besonders aber theologischen Arbeiten nöthigen wissenschaftlichen Materialien erhielt und austauschte, nach zweijähriger Haft das Werkzeug der Befreiung für ihren Gatten, der in ihr versteckt glücklich das Freie und in allerlei Verkleidungen endlich Antwerpen erreichte. Der kühnen Retterin gestattete man, straflos dem Geretteten zu folgen. G. wandte sich nach Frankreich, wo ihm in Paris ein Kreis angesehener und opferwilliger Freunde geblieben war. Durch ein freilich sehr unregelmäßig ausgezahltes Jahrgeld von 3000 Livres bewies die französische Regierung dem flüchtigen Staatsmann und Gelehrten ihre Theilnahme, welcher unermattet und unermüdlich seine gute Sache in zahlreichen Schriften (besonders in seinem „Apologeticus") vertrat. Die Hauptfrucht dieser Muße und in der That die größte wissenschaftliche Leistung des Jahrhunderts war das unten noch näher zu besprechende Werk: „De jure belli ac pacis libri tres, in quibus jus naturae et gentium, item juris publici praecipua explicantur", welches zuerst 1625 erschien.

Das in der Wissenschaft eine gewaltige Epoche machende Werk hatte für die äußere Lebensstellung des Verfassers zunächst keine Veränderung im Gefolge. Seinen wissenschaftlichen Arbeiten, im Briefwechsel mit den berühmtesten Humanisten, Theologen und Juristen seiner Zeit, im persönlichen Umgange mit der geistigen Aristokratie Frankreichs lebend, wurde ihm sein Aufenthalt in diesem Lande doch schließlich durch den Widerwillen verbittert, welchen Richelieu gegen ihn gefaßt zu haben scheint. Die ehrliche gerade Natur des holländischen gelehrten Staatsmanns mag dem großen Cardinal antipathisch gewesen sein. Mittlerweile hatten sich die bürgerlichen

und religiösen Gegensätze in der Heimat bedeutend beruhigt, sodaß G. 1631 dem Drängen seiner Verwandten und Freunde nachgab und nach Holland zurückkehrte. Hier jedoch wurde durch seine persönliche Anwesenheit der alte Groll seiner Feinde wieder angefacht, den er durch Bitten zu beschwichtigen viel zu stolz war, während seine Freunde zum Theil wieder muthlos wurden. Ein Preis von 2000 Fl. wurde auf die Ergreifung des Verurtheilten gesetzt, und dieser mußte sich rasch neuer Verfolgung durch die Flucht entziehen. Im Herbst 1632 fand er in Hamburg ein Asyl. Hier suchten ihn Anträge von verschiedenen Fürsten auf, welche den berühmten Verfasser des Werks „De jure belli ac pacis" in ihre Dienste zu nehmen wünschten. Unter den mancherlei Anerbietungen widmete er endlich, nach reiflicher Überlegung, seine Thätigkeit der schwedischen Politik, welche nach dem eben erfolgten Heldentode Gustav Adolf's, der selbst G. aufs höchste geschätzt und ihn zu gewinnen sich vorgenommen hatte, der Kanzler Oxenstierna lenkte. Anfang Mai 1634 traf er mit Oxenstierna in Frankfurt a. M. zusammen und wurde am Ende des Jahres als schwedischer Gesandter für den französischen Hof bestimmt. In Paris hatte er eine sehr schwierige Stellung sowol Richelieu gegenüber, der ihn persönlich und durch Pater Joseph für sich zu gewinnen suchte, als auch bei den sich vielfach kreuzenden Einzelinteressen der beiden alliirten Mächte. Schon gleich die Frage seines Empfangsceremoniels gab zu allerlei Mißhelligkeiten Anlaß. In den zehn Jahren, während welcher er den Gesandtschaftsposten zur größten Zufriedenheit Schwedens bekleidete, arbeitete er rastlos an seinen verschiedenen wissenschaftlichen Entwürfen weiter, und besonders seine holländische Geschichte hat die letzte vollendete Gestalt in diesem Zeitraum erhalten. Kleinliche Intriguen bewogen G. 1645 um seine Entlassung einzukommen. Sie ward ihm endlich bewilligt, und er kehrte über Holland, wo ihm jetzt sowol in Rotterdam als Amsterdam zur späten Sühne ein feierlicher Empfang bereitet wurde, nach Schweden zurück. Da sich eine neue entsprechende Stellung für ihn dort nicht bieten wollte, ging er nach Lübeck unter Segel. Allein ein schwerer Sturm verschlug das Schiff an die pommersche Küste, von wo er nach vielen Strapazen des Meeres und unter allerlei Beschwerden der Landreise nur weiter ging, um in Rostock am 28. Aug. 1645 nach kurzer Krankheit sein Leben zu beschließen. Sogar mit seinem Tode sollte der Kampf und Streit um ihn noch nicht enden. Die freie Anschauung religiöser Verhältnisse, welche seine letzten Schriften beweisen, war Ursache, daß eine jede Confession ihn zu ihren Ketzern zählen wollte. Nur die Jesuiten haben mit mehr Politik, durch eine eigene gefälschte Schrift, den Verfasser des Werks „De jure belli ac pacis" als einen ihrer Angehörigen zu erweisen gesucht. G. hinterließ mehrere Kinder und heutzutage lebt noch in dem berühmten Geschichtschreiber Griechenlands, George Grote, ein würdiger Erbe des großen Namens.

Sind auch die Lebensschicksale, die politische Stellung und die humanistischen, historischen und theologischen Werke des G. von einer nicht geringen Bedeutung, so gipfelt sich doch seine Wichtigkeit für die Geschichte des menschlichen Fortschritts in Wissenschaft und Leben in seinen Leistungen auf dem Rechtsgebiet und in dem einen großen Werke „De jure belli ac pacis". Vor ihm hatten zwar einige bedeutende Schriftsteller, wie Machiavelli und Bodin, die ersten Anzeichen gegeben, daß es mit der scholastischen Verwendung aristotelischer Materialien für eine theologisirende, unter dem Bann des Dogmas und der Kirchenzucht stehende Rechts- und Staatslehre vorüber sei; aber beide Genannte sind noch immer vorwiegend antiken Anschauungen hingegeben und in der That viel mehr Politiker, als daß sie das öffentliche Recht als solches darstellten. Der mittelalterliche Staat war nichtsdestoweniger völlig zusammengebrochen, seine beiden Pole Kaiserthum und Papstthum hatten ihre Anziehungskraft verloren, seine halb privatrechtliche, halb öffentliche Form des Lehnwesens paßte für die neuen Verkehrsverhältnisse nicht mehr. Im Völkerleben wurden die Staaten in immer engere Beziehungen zueinander gebracht, und gerade um dieselbe Zeit, mit der Reformation, wurde das Bindeglied des gemeinsamen Glaubens und einer höchsten Behörde im Papst für einen großen Theil Europas machtlos. Die Politik des 16. Jahrhunderts zeigte zahllose Beispiele der reinsten Selbstsucht auf, ähnlich wie 300 Jahre später in Deutschland die von den Landesherren neu erlangte Souveränetät als Vorwand für maßlose Ansprüche gegen jedes besondere Recht Dritter geltend gemacht wurde. Und dennoch lag in dem Princip der kirchlichen Reformation ein Ferment, das auch die übrigen Gebiete des Lebens berühren und in Bewegung bringen mußte. Die freie Forschung, das Eintreten des vernünftigen Urtheils neben dem starren Machtspruch des Dogmas konnte auf dem Boden der Naturwissenschaften und des öffentlichen Lebens noch viel weniger zurückgedrängt werden, nachdem es sich bei den höchsten Fragen so mächtig und siegreich erwiesen. Zwei Namen sind es, welche diese neue Zeit in der Wissenschaft, diese neue Methode einer weltlichen Forschung,

jeder auf ſeinem eigenthümlichen Gebiet, inaugurirt haben, Baco von Verulam und G. Iſt jener der Vater der neuern naturwiſſenſchaftlichen Entwickelung, ſo muß die Rechts- und Staatswiſſenſchaft der letzten beiden Jahrhunderte ohne Zweifel auf G. und ſein Werk „De jure belli ac pacis" zurückgeführt werden. Nicht blos das Völkerrecht, ſondern, wie ſchon oben angedeutet wurde, die geſammte Erkenntniß von Recht und Staat über die enge Sphäre des poſitiven Buchſtabenrechts hinaus beginnt mit G. und ſonach durch ihn eine neue Epoche.

Auch Baco hat auf dem Rechtsgebiete hervorragende Leiſtungen hinterlaſſen, allein ſeine Beſtrebungen waren mehr dem poſitiven Geſetzes- und Gewohnheitsrechtsbeſtand Englands zugewendet oder beſchäftigen ſich mit Fragen der Geſetzgebungskunſt und der Jurisprudenz des Richteramts. G. dagegen war es, welcher die Ideen von Recht und Staat auf einer Grundlage aufbaute, die ſeitdem ein unverlierbares Gemeingut der weitern Entwickelung geblieben iſt. Während ſich dem antiken Denker das Recht im Staate durch den Willen und Act der Geſetzgeber geſtaltet und das Mittelalter es unmittelbar auf den göttlichen Willen zurückführt, findet G. in der menſchlichen Natur den letzten Grund von Recht und Staat, in der menſchlichen Vernunft Maß und Urtheil über beide. G. hat den in dem Princip der freien Forſchung aus der Reformationszeit liegenden echten Rationalismus auf dem Gebiete des Rechts heimiſch gemacht und durch den Bruch mit dem dogmatiſchen Standpunkte des Mittelalters in der That erſt die Wiſſenſchaft von Recht und Staat begründet. In der menſchlichen Natur nimmt er den vernünftigen Geſellſchaftstrieb, das Verlangen, nicht aus Eigennutz, ſondern um der innern Befriedigung willen in Gemeinſchaft mit andern friedlich zu leben, als die pſychiſche Urſache aller der Gemeinweſen an, welche ſich aufſteigend von dem Familienkreiſe bis zur großen Staatenwelt gebildet haben. Ob etwas Recht iſt oder nicht, erlaubt oder verboten, wird zuletzt immer an dieſem Princip des Rechts, der vernünftigen geſelligen Natur des Menſchen gemeſſen. „Jus naturale est dictatum rectae rationis, indicans actui alicui, ex ejus convenientia aut disconvenientia cum ipsa natura rationali et sociali, inesse moralem turpitudinem aut necessitatem moralem etc." („De jure belli ac pacis", I, §. 10). Für die aus dieſem Princip ſich ergebenden Forderungen beanſprucht G. eine allgemeine von Ort und Zeit unabhängige Anerkennung, da die vernünftige Menſchennatur überall eine und dieſelbe iſt. Beſonders bekämpft er die früher gemachten Verſuche, den Grund des Rechts in die bloße Klugheit und Nützlichkeit zu ſetzen, während er andererſeits die Rechtsforderungen recht wohl von den ethiſchen Geboten zu ſcheiden weiß, eine Scheidung, welche eine auf die religiöſe Anſchauung des göttlichen Willens als unmittelbaren Rechtsgrund gebaute Rechtslehre wie die des Mittelalters nie hat vollziehen können. Hatte auch ſchon Ariſtoteles auf die geſellige Natur des Menſchen hingewieſen und in ihr den Grund von Recht und Staat geſehen, „ſo hat doch derſelbe Ausdruck bei G. einen ganz andern Sinn als bei Ariſtoteles. Ariſtoteles meint unter demſelben die Natur als die Macht im Univerſum, welche den Menſchen zur Geſelligkeit beſtimmte, G. dagegen die Natur als Beſchaffenheit oder Verlangen des Menſchen" (Stahl). Der Geſelligkeitstrieb (socialis natura, appetitus socialis) führt, um ein dauerndes ruhiges Gemeinleben zu ermöglichen, zum Vertrage, und man hat nicht mit Unrecht geſagt, daß die Heiligkeit der Verträge die eigentliche Unterlage des Rechts- und Staatsſyſtems von G. ausmacht. Der vernünftige Wille muß das durch die menſchliche Natur Beſtimmte wollen, aber die Verbindlichkeit der Verträge beruht darauf, daß ſie aus dem Willen, ex consensu, hervorgegangen ſind. Dieſe Zurückführung der juriſtiſchen Entſtehung der Gemeinſchaft auf den Willen findet bei G. auch auf den Staat Anwendung, ſodaß er zugleich als Neubegründer der Socialitätstheorie, als Vertreter der Lehre vom Staatsvertrage erſcheint. Nach ihm „est autem civitas coetus perfectus liberorum hominum, juris fruendi et communis utilitatis causa societas". Hierbei ſpielt jedoch das Element des Willens und Vertrags eine viel größere Rolle, als bei einer conſequenten Durchführung des Princips der Naturgemäßheit der Inſtitutionen möglich geweſen wäre. Bei G. kommen die verſchiedenſten Arten von Staat als exiſtenzberechtigt zur Sprache, indem für ſie immer nur der Inhalt des urſprünglichen Vertrags entſcheidet. Die allgemeine ethiſche Aufgabe des Staates tritt hinter den durch den einzelnen Staatsvertrag beſtimmten Charakter eines concreten Staates völlig zurück. Außer dieſem Irrthum finden ſich jedoch ſchon bei G. ganz vortreffliche, in das allgemeine Staatsrecht gehörige Einzelerörterungen, z. B. über die Regierungsnachfolge. Er erſcheint überall als ein Freund vernünftiger Selbſtregierung und bemißt die einzelne Staatsthätigkeit immer an den beiden Leitſternen des öffentlichen Lebens, dem Recht und der Wohlfahrt. Was ihm häufig zum Vorwurf gemacht wird: die Aufgaben des Staates, als des Recht und Frieden garantirenden Gemeinweſens, zu eng gefaßt zu haben, iſt

gegenüber der Vermiſchung von Staat und Leben, wie ſie Alterthum und Mittelalter, jedes freilich aus andern Urſachen, bieten, thatſächlich ein Fortſchritt geweſen, und manche moderne Auffaſſungen des Staates weichen in ihrer Überſchwenglichkeit weit mehr von der Wahrheit ab, als es durch die knappe Grenzbeſtimmung von G., Kant und Wilhelm von Humboldt geſchehen iſt.

Unter dem einzelnen Staate ſteht die Staatengeſellſchaft, und für ſie aus den Verhältniſſen und nothwendigen Beziehungen der Staaten zueinander Rechtsgebote und Rechtspflichten nachzuweiſen, war die vorzügliche Aufgabe, welche ſich G. in ſeinem Werk „De jure belli ac pacis" ſtellte. Es werden bei der Conſtruirung des Völkerrechts nun die dem Naturrecht als Privat- und Staatsrecht zu Grunde gelegten Elemente auch hier verwerthet. Der Geſelligkeitstrieb führt über den Staat zu einer weitern Genoſſenſchaft (magna illa universitas), und auch in dieſer ſoll geordnet und friedlich gelebt werden. Wie dort neben das jus naturale, das der Natur des Menſchen entſpricht und entſpringt, das jus voluntarium tritt, welches dem Willen ſeine Entſtehung verdankt, ſei es nun göttlicher oder menſchlicher Wille (jus voluntarium divinum oder humanum), ſo wird auch neben dem jus naturale der Völkerwelt das jus gentium voluntarium eine Quelle von Recht und Verbindlichkeiten. Dieſer Völkerwille kann ſich aber bald direct in Geſtalt des Vertrags oder indirect als Gewohnheit äußern, und ſelbſt im Kriege, den G. als gerechten Zwang zum Rechtthun betrachtet, ſchweigen die Geſetze nicht. Nach des Autors eigener Angabe hat ihn gerade die Wahrnehmung, daß in den Zeiten vor ihm und um ihn die Staaten im friedlichen Verkehr ſich jeder rechtlichen Pflicht gegeneinander entſchlagen glaubten und im Kriege weder göttliche noch menſchliche Geſetze mehr reſpectirt wurden, zur Aufſuchung der Rechtsgrundſätze beſtimmt, welche auch außer den poſitiven Geſetzen im einzelnen Staat Menſchen und Staaten verbinden. („Videbam per christianum orbem vel barbaris gentibus pudendam bellandi licentiam: levibus aut nullis de causis ad arma procurri, quibus semel sumtis nullam jam divini, nullam humani juris reverentiam, plane quasi uno edicto ad omnia scelera emisso furore." Prol. 28.) Ihm, ſagt er dann weiter, gefalle nicht die Anſchauung derer, welche aus Verzweiflung den Krieg abſolut für unchriſtlich und verboten halten. Nach beiden Seiten wäre abzuhelfen, damit man weder glaube, daß hier nichts, noch daß alles erlaubt ſei. Dieſem Anlaß iſt es zuzuſchreiben, daß von eigentlich völkerrechtlichen Materien die dem Kriegsrecht angehörigen am ausführlichſten behandelt ſind. Das Werk iſt in der That ein Jus belli ac pacis, wenn auch dieſer Titel nur einen Theil des Geſammtinhalts bezeichnet. Aus dieſem Gefühl warmer Indignation heraus ſtrömt aber auch die Kraft und der Adel der Sprache, es geht ein Zug von dem „Discite justitiam moniti" durch die ganze Schrift. Und nicht der geringſte Schmuck für den unbefangenen Urtheiler ſind die reichen Citate aus dem geſammten Schatze alter und neuer Bildung, wodurch G., wie er ſelbſt einmal äußert, nicht juriſtiſche Autoritäten beizubringen wähnt, ſondern darthun will, wie die hervorragendſten Geiſter alter und neuer Zeit über die Grundſätze des ewigen und natürlichen Rechts übereinſtimmend gedacht haben.

In der That hat G. durch ſein Werk „De jure belli ac pacis" zum großen Theil die Zwecke erreicht, die er ſich vorſetzte. Das Buch iſt der Codex eines neuen Völkerrechts, die Baſis einer ſittlichern Politik und einer humanern Kriegführung geworden. Es ward in unzähligen Ausgaben verbreitet, auf faſt allen deutſchen Hochſchulen den Vorleſungen über Natur- und Völkerrecht zu Grunde gelegt und hat ſo in Leben und Wiſſenſchaft einen Umſchwung wie kein anderes Buch menſchlicher Inſpiration hervorgerufen. Das Werk zerfällt in drei Bücher, dieſe wieder in zahlreiche Artikel, und beginnt mit Prolegomena, in welchen der Verfaſſer über ſeine Vorgänger (deren es außer Albericus keine bedeutenden gab), den Anlaß und die Aufgabe des Werks und die Methode der Behandlung ſich verbreitet. In dem erſten Buche wird von den Begriffen des Kriegs und Rechts ausgegangen und die Frage unterſucht, ob der Krieg überhaupt erlaubt ſei. Die Unterſcheidung des öffentlichen und Privatkriegs (im Staate ſelbſt) führt auf den Begriff der höchſten Staatsgewalt oder Souveränetät (summum imperium), deren Träger allein den öffentlichen wahren Krieg führen können, und zur Frage, ob die Unterthanen gegen die Regierungen zum Kriege berechtigt ſind. Hier werden in ſehr maßvoller Weiſe die weitgehenden Doctrinen der Jeſuiten und Hugenotten aus der Reformationszeit und den franzöſiſchen Bürgerkriegen, eines Boucher, Languet u. ſ. w., bekämpft. Im zweiten Buche geht G. von den Urſachen des Kriegs aus und gibt eine Aufzählung und zum Theil in civiliſtiſcher Manier gehaltene Auseinanderſetzung aller möglichen Rechte und ihrer Erwerbsarten, weil ſie alle verletzt und ſomit eine Urſache zum Kriege werden können. Während das erſte

Buch seinem Hauptinhalt nach Materien, die wir jetzt dem allgemeinen Staatsrecht einreihen, bietet, bildet somit das zweite Buch den Hauptsitz des natürlichen Privatrechts, neben welchem freilich noch manche dem allgemeinen Staatsrecht angehörige Erörterungen hergehen. Rein völkerrechtlichen Inhalts sind nur die Kap. 15, 16, 18, 19: De foederibus ac sponsionibus; De interpretatione; De jure legationum; De jure sepulturae" (die Hauptbestandtheile der völkerrechtlichen Regeln bei den Alten, das unter dem Götterschutz stehende Gesandtschaftswesen und die als religiöse Pflicht erscheinende Todtenbestattung). Schließlich werden dann noch die ungerechten oder doch zweifelhaften Gründe, einen Krieg anzufangen, besprochen, besonders auch die Frage, ob im Interesse der Unterthanen eines andern Staates Krieg mit ihrem Souverän begonnen werden darf. Nachdem bis dahin die Frage nach dem Recht zum Kriege erörtert wurde, beginnt mit dem dritten Buche das Recht des Kriegs selbst, die völkerrechtlichen Regeln der Kriegführung. G. spricht von der Anwendung von Betrug und Unwahrheit als Kriegslist, von den Repressalien, von der Kriegsankündigung, dem Tödtungsrechte, dem Recht der Plünderung, Zerstörung u. s. w. Daran knüpfen sich Mahnungen, vom strengen Rechte in gewissen Fällen keinen Gebrauch zu machen, und Erklärungen über die Befugniß, in der Ausübung zu temperiren, z. B.: Temperamentum circa jus interficiendi in bello justo; Temperamentum circa captos, Kap. 11 und 14. Das 17. Kapitel des dritten Buchs handelt, aber nur sehr kurz und ohne näheres Eingehen auf die heutzutage wichtigsten Punkte der Lehre, von der Neutralität (de his, qui in bello medii sunt.) Den Rest des Buches füllen Kapitel über die Vertragsverhältnisse im Kriege und seine Beendigung durch Waffenstillstand und Frieden, und am Ende dieses Buchs (Kap. 25) schließt das ganze Werk mit einer eindringlichen Mahnung zum Weltfrieden.

Die Ausgaben des Werkes sind besonders dadurch so zahlreich geworden, daß die vielen Commentatoren desselben den Text und ihre Noten zum Abdruck brachten. Die Editio princeps von 1625, dem König Ludwig XIII. gewidmet, ist jetzt sehr selten; die zweite vom Verfasser besorgte von 1632 hat den meisten spätern Nachdrucken und Ausgaben zu Grunde gelegen. Ansehen hatten besonders die von Gronovius und Barbeyrac besorgten. Das Werk ist in fast alle Sprachen Europas übersetzt worden. Von den Commentarien ist der von Cocceji der bedeutendste. Außer dem schon erwähnten „Mare liberum" sind noch immer von großer Brauchbarkeit für die politische Verfassungsgeschichte der Niederlande die „Annales et historiae de rebus Belgicis" (Amsterdam 1657). Einer Aufzählung der vielen theologischen Schriften von G. bedarf es hier nicht. Seine lateinischen Gedichte sind nicht besser und schlechter als die vieler Zeitgenossen; dagegen bieten die Sammlungen seiner Briefe (Epistolae) manchen interessanten Einblick in den Charakter des Mannes und seiner Zeit.

Ein ausführliches und in schlimmer Zeit mit tapferer Hand gezeichnetes Lebensbild des großen Staats- und Völkerrechtslehrers bietet Luden's „Hugo Grotius nach seinen Schicksalen und Schriften dargestellt" (Berlin 1806). Zum Theil einseitig ist dagegen die Beurtheilung, welche Stahl in seiner „Rechtsphilosophie" (I, 163 fg.) von G. gibt. H. Marquardsen.

Grundbücher, Grund- und Hypothekenbücher (Lagerbücher, auch Erb-, Amts-, Schöppen-, Consens-, Gerichtshandelsbücher u. s. w., desgleichen Reichs-, Grund- und Landbücher).[1]) Unter den in der Überschrift dieses Artikels angegebenen Bezeichnungen kommen ihrem Zwecke und Gegenstande nach sehr verschiedene Arten von Grundbüchern vor, welche im allgemeinen nur darin übereinstimmen, daß sie die Aufzeichnung und Beschreibung von Liegenschaften und Grundeigenthum wie der ihnen gleich geachteten Realitäten, auch der sonstigen sich auf diese Gegenstände beziehenden Verhältnisse, ihres Umfangs, ihrer Zubehörungen und Dependentien, ihrer Gerechtigkeiten und Nutzungen, ihrer Lasten und Beschwerungen enthalten.

Je nach den verschiedenen Gegenständen und Zwecken von Grundbüchern können dieselben sein: I. allgemein-politischer und staatswirthschaftlicher Natur, eine Grundlage für die Finanzstatistik oder die Eintheilung größerer Landesgebiete mit Angabe aller Grundbesitzungen und ihrer Arten, der verschiedenen Abgaben derselben, ihrer publicistischen Beziehungen, insbesondere der Staatseinkünfte, oder II. Aufzeichnungen und Beschreibungen der Grundbesitzungen nebst Zubehörungen, ihrer öffentlichen und Privatabgaben und Reallasten in bestimmten engern Districten (einem Amte, einer Gemeindemarkung, einer Corporation oder

1) Vgl. die Art. Hypothekenwesen und Pfandrecht.

andern moralischen Person, oder auch nur einer gewissen Klasse von Grundbesitzern), oder III. überwiegend privatrechtlicher Natur, wie es diejenigen Grund- und Hypothekenbücher (Schöppen-, Erbbücher und ähnliche) sind, in welchen entweder nur die Kaufs-, beziehendlich Übergabeverträge, Schuld- und ähnlichen Urkunden der Grundbesitzer im Original oder in Abschrift aufgenommen wurden, oder in welche, wie in den Grund- und Hypothekenbüchern im engern und eigentlichen Sinne, ein jedes Grundeigenthum nebst dem Besitztitel des Erwerbers und jeweiligen Besitzers, wie die die Grundbesitzungen betreffenden Beschränkungen in der Verfügung, ingleichen die Lasten und Schulden eingetragen werden, theils zum Behufe der Feststellung der Eigenthumsverhältnisse, theils zur Sicherung der von dritten Personen erworbenen dinglichen Rechte auf Immobilien, theils zur Befestigung und Erhöhung des Credits und namentlich des Realcredits. (Vgl. den Art. **Creditvereine**, landschaftliche.)

Zu I. Zu den ältesten Grundbüchern der zuerst gedachten Art gehören z. B. 1) das neben dem berühmten Capitulare Kaiser Karl's des Großen über die Verwaltung seiner Güter und Höfe (800 n. Chr.) den Verwaltern dieser Güter und Höfe vorgeschriebene Breviarium rerum fiscalium. Von allen Verwaltern der einzelnen kaiserlichen Güter und Höfe mußte dem Kaiser eine Beschreibung des Bestandes der Besitzungen nebst allen dazu gehörigen unbeweglichen und beweglichen Pertinenzstücken überreicht werden. (S. diese Verordnung bei Anton, „Geschichte der deutschen Landwirthschaft von den ältesten Zeiten bis zu Ende des 15. Jahrhunderts", 1799, I, 244 fg.) 2) Das für England von Wilhelm dem Eroberer angeordnete, im Jahre 1086 vollendete Reichsgrundbuch (Domesday-book), in welchem nicht blos die verliehenen größern und kleinern Ritterlehen nebst den reservirten königlichen Besitzungen, sondern auch die übrigen Untervasallen, Freisassen, unfreien und leibeigenen Besitzer aller 34 Grafschaften Englands verzeichnet wurden. Dabei lag die Ansicht der Normanneuherzoge zum Grunde, nach der sie das durch Eroberung erworbene England als ihre große Domäne betrachteten, nach der noch heute im englischen Rechte theoretisch angenommenen Grundmaxime, „daß der König der alleinige Herr und ursprüngliche Eigenthümer der Ländereien in seinem Reiche ist, und daß niemand einen Theil davon besitzt oder besitzen kann, der nicht mittelbar oder unmittelbar von einer Verleihung des Königs abgeleitet ist". (S. Gneist, „Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht", I, 8 fg.) 3) Das Landbuch der Mark Brandenburg Kaiser Karl's IV., welches derselbe durch von ihm beauftragte Beamte unter Zuziehung der Kreisvögte zum Zweck einer Finanzstatistik und Besteuerung im Jahre 1375 sowol über die feststehenden als über die ungewissen landesherrlichen Einkünfte, Patronats- und Gerichtsbarkeitsrechte, wie über die Grundbesitz-, Steuer- und Abgabenverhältnisse jeder einzelnen Ortschaft aufnehmen ließ, nachdem er die Mark Brandenburg 1373 von den Markgrafen aus dem bairischen Hause (1324—73) wiedererworben hatte, und wie er es bereits in seinem Stammlande Böhmen gethan, so auch in dem neuerworbenen brandenburgischen Lande nöthig fand, das landesherrliche Eigenthum und die landesherrlichen Gerechtsame wiederum genau ermitteln und feststellen zu lassen, nachdem unter den bairischen Landgrafen ein so großer Theil des landesherrlichen Eigenthums und der landesherrlichen Rechte, insbesondere auch der Gerichtsbarkeit veräußert und eine allgemeine Anarchie eingerissen war. (S. „Kaiser Karl's IV. Landbuch der Mark Brandenburg", nach den handschriftlichen Quellen herausgegeben von dem berliner Stadtarchivar Fidicin, 1856, und Eichhorn, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte", 1819, II, 253.)

Dergleichen Land- und Amtsbücher, in welchen alle Grundstücke, von denen der Landesherr eine Einnahme hatte, mit Beifügung der auf denselben haftenden Lasten verzeichnet wurden, zur Beförderung einer ordentlichen Erhebung und Finanzverwaltung der landesherrlichen Einkünfte, wurden auch in andern deutschen Territorien, so in den fränkischen Fürstenthümern des brandenburgischen Hauses 1398, 1444, 1499—1502 aufgenommen. (S. Eichhorn, a. a. O., §. 430, S. 269 und 273.)

Über die Einrichtung von Amtsgrundbüchern in Würtemberg ist Moser, „Sammlung der würtembergischen Finanzgesetze" (Tübingen 1836, III, 565), und Revscher, „Sammlung würtembergischer Gesetze", XVIII, nachzusehen.

Zu II. Lager-, Erb-, Flurbücher, auch unter der Bezeichnung Amts-, Grund- und Saalbücher, kamen am häufigsten in Bezug auf die Verhältnisse des Bauernstandes, seiner Besitz-, Rechts-, Dienst- und Lastenverhältnisse zum Gutsherrn vor. Sie bilden deshalb eine wesentliche Rechtsquelle für das Bauernrecht. (S. Runde, „Grundsätze des gemeinen deutschen Privat-

rechts", fünfte Ausgabe, 1817, §. 74; desgleichen Eichhorn, „Einleitung in das deutsche Privatrecht", 1836, §. 247.)

Auch das alte Frankreich vor der Revolution kannte die Flurbücher (terriers) als periodisch zu erneuernde Register zur Eintragung aller Documente und Acte, welche den rechtmäßigen Besitz der bäuerlichen Güter, die herrschaftlichen Lehn- und Ehrenrechte, herkömmliche Befugnisse und Gewohnheiten der Zinsleute, Pachtverträge u. s. w. betrafen. (S. A. de Tocqueville, „Das alte Staatswesen und die Revolution", Anm. 74 am Ende.)

Hingegen waren die Schöppen-, Gerichtshandels-, Kaufbücher und ähnliche vorzugsweise dazu bestimmt, die Eigenthums- und Besitzübertragungsurkunden, auch die gutsherrlichen Grundverleihungen und sogenannten Primordialverträge im Original oder in Abschrift aufzunehmen, auch Hof- und Annehmungsbriefe, selbst Erbrecesse unter den bäuerlichen Familien nebst Guts- und Nachlaßinventarien. Die pommersche Bauernordnung vom 16. Mai 1616 bestimmte unter anderm in Tit. VII, „daß in den Schöppenbüchern alle Veränderungen, so mit Höfen geschehen, ingleichen Ausmachung der Kinder väterlicher und mütterlicher Erbschaft, item Bestellung der Kinder Vormünder, wie dann auch alle andern bürgerlichen oder peinlichen Sachen verzeichnet und beschrieben werden sollen".

Dergleichen Schöppen-, Gerichtshandels- und ähnliche Bücher wurden in denjenigen deutschen Ländern, in welchen, wie z. B. im größten Theile von Schlesien, der Bauer als freie Person und als Eigenthümer galt, von dem aus der Mitte der Gemeinde gewählten oder gesetzten Schulzen nebst zwei Schöppen oder Gerichtsmännern, unter Zuziehung eines vereideten Gerichtschreibers, geführt. Noch jetzt ist ein gehörig besetztes Dorfgericht nach dem Allgemeinen preußischen Landrecht von 1794, obschon in bei weitem beschränkterer Competenz, gewisse Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen befugt (§. 79—86, Tit. 7, Thl. II daselbst und §. 8, Tit. 2, Thl. II der allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten).

An die Stelle solcher Schöppenbücher u. s. w., soweit sie die Rechtsverhältnisse von Gutsherren und bäuerlichen Hintersassen zum Gegenstande hatten, traten unter anderm in den ältern preußischen Provinzen, insbesondere nach den Anordnungen Friedrich's des Großen (s. unter anderm das Publicandum für Schlesien vom 12. Dec. 1784 und die Cabinetsordre vom 16. April 1788 in der Korn'schen Edictensammlung, Bd. XVIII), die von der eingerichteten Urbariencommission unter Bestätigung der höhern Verwaltungsbehörden, dann des Landesjustizcollegiums, nach Verhandlung mit den Betheiligten oder nach rechtskräftiger Entscheidung aufgenommenen Urbarien; gegen deren Inhalt findet keine Verjährung statt. (Vgl. über diese Urbarien §. 141 fg., Tit. 7, Thl. II des Allgemeinen Landrechts, ingleichen v. Rönne, Ergänzung und Erläuterung der preußischen Rechtsbücher, neue Ausgabe, 1859, II, 264, und den Aufsatz über die Errichtung und Bestätigung der schlesischen Urbarien, aus amtlichen Quellen, im vierten Bande der vom Revisionscollegium für Landesculturſachen herausgegebenen „Zeitschrift für die Landesculturgesetzgebung der preußischen Staaten", S. 127.)

In neuerer Zeit sind bei der infolge der Agrargesetzgebung eingetretenen Aufhebung der frühern gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse jene oben gedachten Grundbücher der verschiedenen Art nur noch als Quellen für die Feststellung der gegenseitigen zur Ablösung gelangenden Rechtsverhältnisse von Bedeutung gewesen. Demnächst wurden sie nach durchgreifender Beseitigung dieser ältern Rechtsverhältnisse im Wege der Auseinandersetzung durch die von den berufenen Behörden confirmirten Regulirungs- und Ablösungsrecesse ersetzt.

Den Urkunden der zu II. gedachten Art sind auch die sogenannten Kirchenmatrikeln ihrem Zweck und Gegenstand nach beizuzählen. Es hatte die Aufnahme der Liegenschaften, Inventarien und Rechte der Kirchen und Pfarren, namentlich bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen, unter Zuziehung der Kirchenvorsteher, der Patrone, auch wol von Gemeindemitgliedern die Bestimmung, das Kirchen- und Pfarrvermögen und Einkommen gegen Schmälerung und Beeinträchtigung sicher zu stellen. (S. unter anderm hierüber die kurbrandenburgische Visitations- und Consistorialordnung von 1573, unter dem Titel: „Vom Inventario und von den geistlichen Gütern und Einkommen, so den Pfarrern genommen, entzogen oder sonst abgedrungen worden", in Rabe, „Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen", Bd. I, Abth. 3, S. 621 und 646; auch „Codex constit. marchicar.", Thl. I, Abth. 1, VII, 273.)

Ferner gehören dazu auch diejenigen Lagerbücher oder Prästationstabellen und Dienstregister der Unterthanen, welche man noch später zum Zwecke der Feststellung der Besitz- und Leistungsverhältnisse der Domäneninsassen, auch behufs Aufnahme von Pacht- und Administrationsanschlägen durch die Commissarien der landesherrlichen Kammern anfertigen ließ. (S.

dieserhalb z. B. Nicolai, „Ökonomisch-juristische Grundsätze von der Verwaltung des Domänenwesens in den preußischen Staaten", 1802, II, 16, und das daselbst mitgetheilte Schema zum Lagerbuche nach Maßgabe der unter dem 1. Sept. 1797 erlassenen Instruction für die südpreußischen Ämter.)

Sogar noch neueste Gesetze, z. B. die Städteordnungen a) für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 (§. 71), b) für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (§. 71) und c) für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (§. 65), schreiben übereinstimmend vor, daß über alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinden vom Magistrate ein Lagerbuch zu führen ist, in welchem alle darin vorkommenden Veränderungen zu notiren und den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorzulegen seien.

Der Bedeutung der Grund- und Hypothekenbücher (vergleiche unten zu III.) schon näher standen, resp. stehen: a) die Grundbücher über die bestifteten bäuerlichen Besitzungen in verschiedenen österreichischen Kronlanden, zum Theil in Verbindung mit den Steuerkatastern, in denen Hausgründe und Überlandgründe eingezeichnet, bei welchen letztern aber die freien Überlandgründe unterschieden und abgesondert, wenn auch mehrere auf einem Blatte verzeichnet werden, welche nicht dem sogenannten Bestiftungszwange (der Untheilbarkeit) als untrennbare Pertinenzien der Hausgründe unterliegen; b) im Herzogthum Nassau die sogenannten Stockbücher, in welchen die Eigenthümer der Immobilien und die dinglichen Lasten und Rechte dieser letztern, die darauf ruhenden Hypotheken und andern Verbindlichkeiten eingetragen werden. (Vgl. darüber die nassauischen Ministerialverordnungen vom 22. Nov. 1851 und 22. März 1852, ingleichen das nassauische Stockbuchgesetz vom 5. Juli 1852.) Dazu waren und sind in Nassau die Lagerbücher bestimmt, die Liegenschaften und Grundstücke nach Größe, Lage und Grenzen zu beschreiben, und gleichwie diese Grenzen unter die Aufsicht der aus der Gemeinde ernannten Feldgerichte gestellt. Es ist demnächst daselbst in eigenthümlicher und zweckmäßiger Weise die Zusammenlegung der Grundstücke (s. den Art. Consolidation) mit der Anlegung, resp. Erneuerung und Berichtigung dieser Lagerbücher in Verbindung gesetzt.

Die nassauischen Verordnungen vom 2. Jan. und 2. Febr. 1830 (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau, Nr. 5, vom 10. April 1830) haben gleichzeitig die Güterconsolidation wie die Anlegung von Lagerbüchern und das Ab- und Zuschreiben in denselben zum Gegenstande und neben den in jenen Verordnungen ausführlich entwickelten Vortheilen der Consolidation auch die Beseitigung der bis dahin bestandenen Ungewißheit in dem Flächengehalt der Grnndstücke, wie die Sicherung der Grenzen des Eigenthums und danach die Herstellung der Grundlagen zur Aufstellung richtiger Lager-, Steuer- und Hypothekenbücher zum Zweck. Das Lagerbuch, für welches die Verordnung ein besonderes Formular vorschreibt (S. 60 a. a. O.), soll nach vollzogener Güterconsolidation die Grundstücke, ihre Lage und ihre Grenzen nachweisen, dabei den Namen des Eigenthümers, die Belastung mit Dienstbarkeiten und Grundabgaben und das Steuerkapital enthalten. Aus demselben soll inskünftige das Dasein des Grundstücks und der legale Beweis des Eigenthums entnommen werden. Dessen Entwurf liegt dem Consolidationsgeometer ob (§. 35 und 40 der Verordnung vom 2. Jan. 1830). Dessen Fortführung ist für die Folge nicht mehr den Feldgerichten, sondern dem Steuercommissar übertragen und allerdings erleichtert durch die in der Consolidationsverordnung von 1830 enthaltene Vorschrift wegen Bildung und Auslegung von Normalparcellen und Normalplänen für jede Culturart, so beim Frucht- und Ackerlande von 50, bei den Wiesen von 25, bei dem Gartenlande von 15 Quadratruthen, unter welchem Maß aber weitere Parcellirung in der Regel nicht gestattet sein soll, zu welchem Ende auch die Feldgerichte, Schulzen oder Oberschultheißen, denen die Aufsicht über die Fluren und deren Grenzen obliegt, zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet sind. (Vgl. hierzu auch Wißmann, „Über das Consolidationswesen im Herzogthum Nassau", 1853.)

Zu III. Die für das Eigenthum von Immobilien und den Realcredit wichtigste Form der Grundbücher sind die **Hypothekenbücher**. Zu deren Verständniß ist Folgendes vorauszuschicken.

Die gleichzeitig publicistische und privatrechtliche Bedeutung des Grundeigenthums hatte in der deutschen Rechtsverfassung bereits früh eigenthümliche, theils auf ausdrücklichen Gesetzen, theils auf Herkommen und Sitte beruhende Formen der Eigenthumsübertragung, der Veräußerung oder Belastung und Verpfändung von Grundbesitzungen hervorgerufen. Beim Lehen, dem die Entwickelung des Feudalwesens eine so große Zahl von Grundbesitzungen und

ihnen gleichgestellten Realitäten unterworfen hatte, trat beim Besitzwechsel des Vasallen die Investitur ein in Gegenwart anderer Lehnsmannen durch den Lehnsherrn, mit Lehnseid und Ausfertigung eines Lehnbriefs (Eichhorn, „Einleitung in das deutsche Privatrecht", §. 202 fg., 216), beim Alodialeigenthum die feierliche Auflassung seitens des Veräußerers in der Gemeinde, später vor Gericht in Gegenwart von Zeugen mit gewissen symbolischen Handlungen, z. B. durch Übergabe eines Baumzweigs, eines abgeschnittenen Spans, Splitters oder Reises oder einer Erdscholle (Runde, a. a. O., §. 261). An deren Stelle trat nachher auch wol die Nothwendigkeit eines gerichtlichen Vertrags oder einer ausdrücklichen Verlautbarung der Übertragungsurkunde vor dem Richter der Sache.

Das deutsche Institut der gerichtlichen Auflassung kam demnächst bei Einführung des Römischen Rechts mit diesem in Conflict. (S. G. Beseler, „System des gemeinen deutschen Privatrechts", II, 78 fg.) Die Auflassung mit ihren Wirkungen wurde dann mehr oder weniger durchgreifend durch die Einrichtung von Grund- und Hypothekenbüchern ersetzt. In der auf Grund- und Hypothekenbücher gebauten Hypothekenverfassung überwog bald das deutschrechtliche, bald das römisch-rechtliche Element, je nachdem dem persönlichen Gebiet der obligatorischen Verbindlichkeit aus der eintragungsfähigen und in das Hypothekenbuch eingetragenen Urkunde ein größerer oder geringerer Raum und Wirkungskreis neben dem ihm gegenüberstehenden dinglichen Bereich der Grundbesitzung eingeräumt und diese letztere an und für sich unter Lostrennung des persönlich obligatorischen Rechtsverhältnisses vom realen als Subject und Repräsentant der auf sie bezüglichen Rechte und Pflichten betrachtet wurde. Einen ersten Schritt in dieser Richtung that die preußische Hypotheken- und Concursordnung von 1722. Ihr folgte unmittelbar die kursächsische erläuterte Proceßordnung von 1724, indem sie die stillschweigenden und Generalhypotheken aufhob und das Princip der Specialität mit der Eintragung in das Grundbuch verband.

Die hierauf in verschiedenen deutschen Ländern versuchten Reformen des Hypothekenwesens gewannen in der preußischen Verordnung vom 20. Dec. 1783 einen bestimmten Ausdruck und eine systematische Durchführung. Spätere Hypothekengesetze, deren weiter unten zu erwähnen sein wird, sind mehr oder weniger dem Standpunkte dieser preußischen Gesetzgebung von 1783 gefolgt. Letztere hat durch spätere deutsche Gesetzgebungen jedoch wesentliche Verbesserungen erfahren, indem diese das Hypothekenwesen nicht nur im Interesse des Realcredits wesentlich vereinfachten, sondern auch mehr oder weniger und zugleich mit Beseitigung des Princips der Legalität auf das der deutschrechtlichen Auflassung zurückführten und von dem Obligationenrecht loslösten. (Vgl. G. Beseler, a. a. O., II, 148.)

Für das Grundeigenthum und dessen höhere Verwerthung, besonders für den bei der fortschreitenden Entwickelung von Verkehr und Industrie so wichtig gewordenen Realcredit, ist kein Rechtsinstitut von größerer Bedeutung und Wirksamkeit wie das der Grund- und Hypothekenbücher. Deren Verbesserung in Verbindung mit der Controverse über die dabei einzuschlagende Richtung erregt daher auch wiederum in jüngster Zeit das lebhafte Interesse nicht blos der dabei unmittelbar betheiligten Grundbesitzer und Landwirthe, sondern auch der Wissenschaft, namentlich der Volkswirthschaft. (S. hierüber die stenographischen Berichte des dritten Volkswirthschaftlichen Congresses zu Köln vom September 1860 in den Beilagen des von Dr. Max Wirth in Frankfurt am Main herausgegebenen „Arbeitgeber" zu Nr. 207 fg.)

Dieser Artikel hat deshalb auch die Aufgabe, die oben angedeuteten principiell verschiedenen Standpunkte, von denen die deutsche Hypothekengesetzgebung, soweit sie auf Grund- und Hypothekenbüchern beruht, ausgeht, und insofern die Bedeutung und Wirksamkeit dieses Rechtsinstituts näher zu erläutern.

Es sind in dieser Beziehung folgende deutsche Gesetzgebungen über das Hypothekenwesen als bemerkenswerth hervorzuheben:

1) Die preußische allgemeine Hypothekenordnung vom 20. Dec. 1783 nebst dem dieselbe abändernden Gesetz vom 24. Mai 1853. Dies letztere geht indeß im wesentlichen nur auf Vereinfachung und Abkürzung des formellen Verfahrens hinaus, wobei es nur einzelne untergeordnete materielle Controversen entscheidet. Dieser preußischen Hypothekenordnung schließen sich, jedoch mit wesentlichen, unten zu erwähnenden principiellen Verbesserungen, an: 2) die mecklenburgischen Verordnungen, und zwar a) die 1819 erlassene und unterm 18. Oct. 1848 revidirte Hypothekenordnung für die Rittergüter, b) die Stadtbuchordnung vom 22. Dec. 1829 für die Städte, c) die revidirte Hypothekenordnung vom 8. Dec. 1852 für Erbpachtgrundstücke der Landesklöster, d) die Hypothekenordnung für den Privatgrundbesitz in den groß-

herzoglichen Domänen und e) die revidirte Stadtbuchordnung vom 21. Dec. 1857 mit deren Ergänzungen vom 21. März 1859. Es beruhen indeß diese verschiedenen Ordnungen auf gleichen Principien, sodaß das Hypothekenwesen in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg bei allen Grundstücksarten im wesentlichen eine einheitliche Gestalt hat. 3) Das königlich sächsische Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6. Nov. 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 17. Stück vom Jahre 1843).

Abweichend hiervon sind: 4) das Hypothekengesetz des Königreichs Baiern und die dazu erlassene Prioritätsordnung, beide vom 1. Juni 1822; 5) das würtembergische Pfandgesetz und das Prioritätsgesetz, beide vom 15. April 1825; 6) das weimarische Pfandgesetz über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken vom 27. Mai 1839, ingleichen das Gesetz über die Vorzugsrechte von Gläubigern de eodem.

Wiederum treten den Principien der zu 1—3 gedachten Gesetzgebungen näher 7) die verschiedenen, an das österreichische Gesetzbuch sich anlehnenden Grundbücherordnungen für die einzelnen Kronländer des österreichischen Kaiserstaats, welche die Einrichtung vollständiger Grundbücher vorschreiben (dort unterschieden von bloßen Hypothekenbüchern).

Die Grundbuchseinrichtung in Österreich mit seinen so verschiedenartigen Ländern und Nationalitäten ist um so interessanter, als sich dort die Vervollkommnung auch dieses Instituts großentheils erst an die Grundentlastungs- und Realabgabenablösungsgesetze, ingleichen an die wiederum hierauf gebaute Ausdehnung des Katasterwesens und die allgemeine Auferlegung von Grundsteuern auch in denjenigen Kronländern anschloß, wo die letztere bisher nicht bestanden hat, daher großentheils erst der Bewegung des Jahres 1848 und den dem Patente vom 7. Sept. 1848 wegen Aufhebung der Unterthänigkeit folgenden Gesetzen ihre Entstehung oder wenigstens ihre weitere Ausbildung verdankt.[2])

Der frühern österreichischen Grundbücher über die bäuerlichen Besitzungen ist bereits oben gedacht. Es stehen damit noch gegenwärtig Bestimmungen wegen Untheilbarkeit der Bauergüter und des Erbrechts an dieselben im Zusammenhange. Auch ist die Verfassung einer Grundbuchsordnung für den Gesammtstaat noch in der Vorbereitung begriffen.

Jedoch sind vollständige Grundbuchordnungen erlassen und bestehen vollständige Grundbücher für die Provinzen Ober- und Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Steiermark, Schlesien, Kärnten, Krain, Triest, Görz und Gradiska, Galizien und die Bukowina. Infolge der für Ungarn, Kroatien und Slawonien, die Serbische Wojwodschaft, das Temesvarer Banat im Jahre 1855, für Siebenbürgen 1852 und 1853 erlassenen Grundbuchordnungen wird dort erst mit Errichtung der Grundbücher vorgegangen.

Es zerfallen die Grundbücher: a) in Stadtbücher für den städtischen Grundbesitz, b) in die sogenannten Land- oder Lehntafeln für den Dominical- oder ständischen Güterbesitz, c) in die gewöhnlichen Grundbücher für den Rustical- oder bäuerlichen Besitz. Dieser Unterschied hat jedoch hauptsächlich nur auf die äußere Einrichtung und die Zuständigkeit der buchführenden Behörden Einfluß.

In andern Provinzen existiren noch keine vollständigen Grundbücher, so im Salzburgischen nur sogenannte Hypothekenbücher, d. h. besondere Hypothekentabellen oder Blätter für die Grundstücke der einzelnen Eigenthümer, in Tirol und Vorarlberg statt derselben aber sogenannte Verfachbücher, in Dalmatien sogenannte Notifikenbücher, in denen die zur Eintragung in diese Bücher vorgelegten Urkunden verzeichnet werden, woraus jedoch erst nach drei Jahren und 18 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ein vollständiger Beweis der Forderung entsteht, für welche das Hypothekenrecht durch Aufnahme in das Verfachbuch gilt. In Venetien und Krakau ist das Hypothekenwesen wesentlich nach französischem Muster eingerichtet.

Neben obigen neuern Gesetzgebungen verdienen ferner besondere Aufmerksamkeit: 8) das ältere hamburger Stadtrecht nebst dessen Erb- und Handfestenordnung, 9) die Erbhandfestenordnung der Freien Stadt Bremen vom 19. Dec. 1833 nebst deren Revision und Vorschrift über deren Einführung vom 30. Juli 1860.

---

2) Wir folgen hierbei der trefflichen Denkschrift eines unbekannten Verfassers, welche dem Volkswirthschaftlichen Congresse zu Köln im September 1860 unter dem Titel: Bericht an den dritten Volkswirthschaftlichen Congreß zu Köln über den Zustand des Realcredits im Königreiche Sachsen u. s. w. vom Rechtsanwalt Miller in Dresden, sowie im Kaiserthum Österreich von einem Österreicher (Leipzig 1860), überreicht wurde.

Durchaus abweichend von der preußischen Verfassung des Hypothekenwesens laut Verordnung vom 20. Dec. 1783, wie von der mehr oder weniger auf diese gebauten im Königreich Sachsen u. s. w., desgleichen von der in den Hansestädten ist die französische des Code civil (vgl. dessen 18. Titel im dritten Buch).[3])

Das Wesen der Grund- und Hypothekenbücher, ihre Bedeutung und Wirkung für das Grundeigenthum und den Realcredit bestimmt sich durch ihren Gegenstand und Zweck, ihre Einrichtung und die Folgen, welche sich an die Eintragung oder Einverleibung der auf das betreffende Grundeigenthum bezüglichen rechtlichen Handlungen knüpfen. Daran reiht sich von selbst eine kurze Betrachtung der Nachtheile oder Vortheile der einen oder andern Einrichtung und ihrer größern oder geringern Wirksamkeit für den Zweck des Instituts. Dabei muß man dasjenige ältere Institut des deutschen Rechts im Auge behalten, dessen allmähliche Verdrängung durch römisch-rechtliche Theorien das Bedürfniß eines Ersatzes durch die Ausbildung des Hypothekenwesens vermittelst der Grund- und Hypothekenbucheinrichtung hervorgerufen hat.

I. Gegenstand des Grund- und Hypothekenbuchs sind nicht blos Grundstücke (Liegenschaften und Gebäude, s. den Art. **Grundeigenthum**), „alle Immobilien, welche für sich besessen, veräußert oder mit Realverbindlichkeiten belegt werden können", sondern auch „Gerechtigkeiten, die nicht einem bestimmten Grundstück ankleben, sondern für sich bestehen und einen eigenen bestimmten Werth haben, auch ohne den Besitz eines Grundstücks ausgeübt, folglich auch für sich allein veräußert oder verpfändet werden können" (z. B. Barbier- und Badstuben, Brot- und Schlachtbanken, privilegirte Kramläden, Apotheken und andere Realgewerbsberechtigungen), in Preußen jedoch nur so lange und insoweit, als dergleichen Gewerbsberechtigungen nicht durch die Gesetzgebung von 1810 und 1811 aufgehoben worden. (Vgl. die §§. 390, 392 und 395, Tit. 20, Thl. I des Allgemeinen preußischen Landrechts und §. 6—14, Tit. I der preußischen Hypothekenordnung von 1783.) Damit stimmt im wesentlichen auch das königlich sächsische Gesetz vom 6. Nov. 1843 überein. Danach (§. 14) ist das Grund- und Hypothekenbuch nur für Grundstücke und solche andere körperliche Sachen bestimmt, welche nach dem Gesetze den Immobilien gleich zu achten sind. Das sächsische Gesetz erklärt zur Aufnahme in die Grundbücher ebenfalls solche fruchtbringende dingliche Rechte geeignet, welche nicht Zubehörungen eines Grundstücks sind und deren Ausübung nicht von dem Besitz eines Grundstücks abhängt, welche aber zugleich die Eigenschaft haben, daß sie mit des Berechtigten Tode nicht erlöschen, sondern als für sich bestehende Gerechtsame veräußert und verpfändet werden dürfen. Zu deren Aufnahme in das Grund- und Hypothekenbuch ist jedoch die Genehmigung der betreffenden Behörde nöthig, sofern sie nicht etwa schon bisher gleich einem unbeweglichen Gute in Lehn gereicht wurden. Die Aufnahme ist auch für „solche Gewerbsberechtigungen zulässig, welche nicht zu einem Grundstücke gehörig, auch nicht an die Person des Berechtigten gebunden, sondern im Verkehre sind". Auch Bergwerkseigenthum nebst den daran zustehenden idealen Antheilen (Kuxen) ist Gegenstand des Grund- und Hypothekenbuchs (des Berggegenbuchs).

Ebenso betrachtet das österreichische Recht als Object des Grundbuchs „alle gesetzlich für unbeweglich erklärten Sachen, die nicht außerhalb des Verkehrs stehen und für sich ein Ganzes bilden, sowol die an und für sich unbeweglichen Sachen, als auch solche, welche kraft eines Gesetzes für unbeweglich erklärt sind, z. B. Bergwerksberechtigungen, Grubenmaße, Tagemaße, Überscharren, Hülfsbaue, desgleichen radicirte Gewerbe". In Österreich sind die nicht im gemeinen Verkehr stehenden Immobilien (also auch die des kaiserlichen Ärars) nicht Gegenstand des Grundbuchs. Dagegen wurden in Preußen seit 1809 infolge der Belastung der Domänen mit Pfandbriefschulden (wegen der Kriegscontributionen an Frankreich) auch die Immobilien des Staates und infolge des Säcularisationsedicts vom 30. Oct. 1810 die eingezogenen geistlichen Güter, ferner die Domänen in den neu und wieder gewonnenen Provinzen in die für dieselben besonders angelegten Hypothekenbücher eingetragen; demnächst aber sind später 1832 diejenigen Folien über Domänen, auf denen keine eingetragenen Schuldverbindlichkeiten hafteten, einstweilen wieder geschlossen worden. (S. Rönne, „Das Domänen-, Forst- und Jagdwesen des preußischen Staates", Berlin 1854, S. 200—204.)

II. Der Zweck des Grund- und Hypothekenbuchs besteht einestheils im Interesse des Grundeigenthümers, in der Sicherung seines Eigenthumsrechts an den Grundstücken, so-

3) Daher ist auch in der preußischen Rheinprovinz das Bedürfniß einer Reform als ein sehr dringendes erkannt. S. hierüber P. Reichensperger, Entwurf eines Hypothekengesetzes für den rheinischen Appellationsgerichtshof, im Auftrage des königlichen Justizministeriums ausgearbeitet (Köln 1851).

dann aber auch in der Gewährung und Befestigung des Realcredits, im Interesse betheiligter Dritter, in der Sicherung der Ansprüche von Realberechtigten oder Pfandgläubigern. Neben diesem Privatinteresse kommt aber auch ein öffentliches in Frage. Denn so geht die preußische Hypothekenordnung (Tit. 2, §. 49) davon aus, „daß der öffentlichen Ordnung und Sicherheit daran gelegen sei, daß das Eigenthum der unbeweglichen Grundstücke zweifellos festgestellt werde".

Deshalb verordnete sie ursprünglich die zwangsweise Berichtigung der Besitztitel unter Androhung von Strafen durch richterliche Einwirkung. Indeß wurde diese Bestimmung durch die Cabinetsordre vom 31. Oct. 1831 allgemein suspendirt, soweit nicht ein Realberechtigter oder Gläubiger oder, wie später bestimmt wurde (Cabinetsordre vom 6. Oct. 1833), eine Auseinandersetzungsbehörde darauf antrug. Dagegen bestimmt noch das neuere königlich sächsische Gesetz vom 6. Nov. 1843, ungeachtet seiner allgemeinern Vorschrift in §. 18, „daß in Erbfällen wie bei Veräußerungen die Eintragung des Besitztitels beziehungsweise binnen Jahresfrist und binnen zwei Monaten von den neuen Erwerbern unter Überreichung der Urkunden, bei Vermeidung von Geldstrafen, nachgesucht werden müsse" (§. 174, 176). Die österreichische Gesetzgebung kennt die Zwangstitelberichtigung nicht. Als Folge der Aufhebung der Zwangspflicht zur Besitztitelberichtigung in Preußen sind hier übrigens verschiedene Gesetze behufs Erleichterung der Besitztitelberichtigung anzusehen. [4])

Den Zweck der Einrichtung von Grund- und Hypothekenbüchern spricht unter andern das sächsische Gesetz vom 6. Nov. 1843 (§. 1) dahin aus: „Zur Sicherung sowol der Eigenthumsrechte als der Forderungsrechte an den Grundstücken sollen (bei allen Gerichtsbehörden, welche Gerichtsbarkeit über Immobilien auszuüben haben) Grund- und Hypothekenbücher gehalten werden."

III. Die Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher hängt zum Theil davon ab, ob sie sich mehr der Aufgabe und Bestimmung der ältern Grundbücher (Lager-, Erbbücher u. s. w.) oder der bloßer Hypothekenbücher (Rentenbücher, Stockbücher u. s. w.) anschließt.

Im allgemeinen gilt als Regel für alle Grund- und Hypothekenbücher, daß sie a) eine genauere Bezeichnung des betreffenden Grundstücks enthalten müssen, dessen Benennung und Qualität, ob Ritter- oder anderes Gut, z. B. Bauergut, Mühle, Gärtnernahrung, Haus, Weinberg u. s. w., auch den Kreis oder District, bei städtischen Grundstücken die Straße und Nummer, und was sonst zur Feststellung der Identität und Unterscheidung von andern Grundstücken nöthig ist (dies in Preußen auf dem Titelblatte); ferner b) eine ebenso genaue Bezeichnung des Besitzers, die Bemerkung über den Rechtsgrund seines Besitzes, auch wol den Werth des Grundstücks nach Kaufpreis, Taxe oder Feuerversicherung (in Preußen unter der ersten Hauptrubrik); demnächst c) die auf dem Grundstück beständig haftenden Lasten und Realverbindlichkeiten, wie die etwaigen Beschränkungen der Disposition und des Eigenthums (in Preußen unter einer zweiten Hauptrubrik); endlich d) (und zwar in Preußen unter einer dritten Hauptrubrik und je unter besondern Colonnen) die eingetragenen Darlehne, rückständigen Kaufgelder, Cautionen u. s. w., nebst deren Cession und Löschung. Hingegen ordnet das königlich sächsische Gesetz von 1843 drei Hauptrubriken an, deren erste zur Beschreibung des Grundstücks, die zweite für den Besitzer und dessen Besitztitel nebst Dispositionsbeschränkungen, wie Vorkaufs- und Wiederkaufsrechte, fideicommissarische Substitutionen, deren dritte für alle sonst auf das Grundstück zu versichernden Forderungen mit Einschluß der Auszugsrechte (Altentheile, Ausgedinge) bestimmt ist.

Die preußische Hypothekenordnung unterscheidet sich von der sächsischen aber darin, daß die erstere keine besondern Vermerke über Pertinenzstücke und Gerechtigkeiten, die zum Gute gehören, sofern sie nicht unter einer andern Gerichtsbarkeit liegen oder später zugekauft oder sonst zugeschlagen worden, verlangt, während letztere sämmtliche Zubehörungen an Grundstücken, die zu einzelnen Grundstücken gehören oder Bestandtheile eines Grundstückskörpers (geschlossenen Guts) sind, sie mögen unter der nämlichen oder unter einer andern Gerichtsbarkeit gelegen sein, nach den Nummern des Flurbuchs, bei walzenden Grundstücken aber nach der Nummer, unter welcher das walzende Grundstück im Flurbuche des Orts verzeichnet ist, sodann auch andere besondere Eigenschaften und Merkmale, auch Gerechtsame des Grundstücks, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind, vermerkt wissen will, selbst einen etwaigen Tarwerth

4) Vgl. die Verordnung vom 31. März 1833, die Cabinetsordre vom 9. Mai 1839, das Gesetz vom 7. März 1845.

(§. 168 und 169). Nach der preußischen Hypothekenordnung wie nach der sächsischen bleiben allein öffentliche, Gemeinde- und Societäts-, z. B. Deich- und ähnliche Lasten, von der Aufnahme in das Grund- und Hypothekenbuch ausgeschlossen. Die preußische dispensirt von der Eintragung auch hinsichtlich „derjenigen gutsherrlichen und ähnlichen Lasten und Abgaben privatrechtlicher Natur, welche den Grundstücken des Orts nach Verfassung oder Herkommen auf gleiche Weise obliegen". Während auch die mecklenburgische Hypothekenverfassung (angemessenerweise) die Eintragung der Größe des Guts nebst Pertinenzien nach Inhalt und Hufenstand, gleichwie der Reallasten, Dispositionsbeschränkungen, Fideicommißqualität, Vorkaufsrecht und auch der Servituten verlangt (von Eintragung der letztern nahm später inconsequenterweise die preußische Gesetzgebung Abstand), entbindet das sächsische Gesetz (§. 14) von der Eintragung der Dienste, Servituten, Bannrechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen zur Übertragung von Gerichtskosten wol nur deshalb, weil alle diese Gegenstände infolge der Agrargesetze der Ablösung unterlagen und wol größtentheils schon in derselben begriffen waren, als das sächsische Hypothekengesetz publicirt wurde.

Das österreichische Grundbuch gleichwie die Land- und Lehntafel und das Bergbuch bestehen in der Hauptsache aus zwei Theilen, aus dem Besitzstands- und Eigenthumsblatt und aus dem Lastenblatt. Größere Güter, insbesondere die landtafelmäßigen wie die stiftischen, haben ebenfalls besondere Folien im Grundbuch. Zu letzterm gehört die Urkundensammlung mit den Originalen oder den Abschriften der eingetragenen Instrumente (das Instrumentenbuch, das frühere Satzbuch oder Gewährbuch); in Preußen die Grundacten, nachdem die früher neben den Hypothekenbüchern bestandenen besondern Ingrossationsbücher (I, §. 64) abgeschafft sind, in Sachsen die Specialacten für jedes Grundstück.

Von Wandeläckern oder walzenden Grundstücken, in Österreich sogenannten freien (nicht stiftischen) Überländern werden überall auch wol mehrere in der Hand eines Besitzers auf ein Folium eingetragen.

IV. Von besonderer praktischer Bedeutung für die Erfolge der Einrichtung von Grund- und Hypothekenbüchern ist die Einrichtung der mit ihrer Führung beauftragten Behörden, womit das weiter unten zu erwähnende Princip der Legalität in Verbindung steht.

In Preußen werden die Hypothekenbücher von den Gerichten geführt, gegenwärtig, nach Aufhebung des exemirten Gerichtsstandes der Ritter- und fiscalischen Güter, überall von den Kreis- oder resp. Stadtgerichten, welchen die Gerichtsbarkeit über die streitigen Sachen der Grundstücke zusteht; in den verschiedenen österreichischen Ländern, soweit es die ständischen Land- oder Lehntafelgüter betrifft, durch eigene Landtafelbeamte bei den sogenannten Landrechten (Gerichtshöfen erster Instanz), soweit es den städtischen und den ehemaligen Rusticalbesitz betrifft, theils bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das unbewegliche Gut liegt, theils beim Magistrat. In Mecklenburg sind zur Besorgung des ritterschaftlichen Hypothekenwesens besondere Beamte bestellt.[5])

Das königlich sächsische Hypothekengesetz von 1843 hat zwar die Hypothekenbuchführung der Rittergüter noch den Appellationsgerichten vorbehalten. Es überträgt jedoch bei jedem Gericht diese Hypothekenbuchführung einem einzelnen Mitgliede oder Beamten desselben und befördert dadurch erheblich die Abkürzung und Beschleunigung des Verfahrens, ähnlich wie es in dem Großherzogthum Mecklenburg der Fall ist, wogegen beides bei der gegenwärtigen preußischen Hypothekenbuchführung vermöge der dazu berufenen richterlichen Collegien zum Nachtheil des betheiligten Publikums vermißt wird. Wie angedeutet wurde, hängt nun aber die Einrichtung der Hypothekenbehörde wesentlich mit ihrer Aufgabe und Verantwortlichkeit und namentlich mit dem Principe der Legalität zusammen, von dem sogleich die Rede sein wird.

V. In Bezug auf die Eintragung, deren Bedeutung und Wirkung, die Voruntersuchung, sowie die rechtliche Natur der Hypothek bedarf es einer historischen Entwicke-

---

5) Diese Einrichtung in Verbindung mit dem dort eingewohnten halbjährigen Umschlagtermin, an welchem Gelder gesucht, resp. angeboten werden, sodann aber der Umstand, daß ein ziemlich genaues Hufenkataster existirt, begünstigt um so mehr den Realcredit in Mecklenburg, als dort überdies Fabrikation und Industrie fehlen, welche der Anlegung der Kapitalien im Grundbesitz Concurrenz machen. Die mecklenburgische Hufe, durchschnittlich von einem Flächenraum von 130646 preußischen Quadratruthen oder 725 preußischen Morgen, hatte einen Durchschnittspreis von 25000 Thlrn. und in den Jahren von 1845—54 von 32000 Thlrn. und wurde im allgemeinen zu drei Vierteln ihres Werths beliehen. Vgl. über letzteres den Aufsatz: Das mecklenburgische Hypothekenwesen, im Bremer Handelsblatt, Nr. 480, vom 22. Dec. 1860.

lung, wie das Institut des Grund- und Hypothekenbuchs an die alte deutschrechtliche Form der Übertragung von Eigenthum und Rechtsgewähre sich anschließt, sowol was den Erwerb des Grundeigenthums selbst als den von Realansprüchen betrifft. Jene alte Form war die Auf- oder Verlassung als diejenige öffentliche Handlung, durch welche allein das Eigenthum an Grund und Boden erworben oder dingliche Rechte bestellt werden konnten. Bald nun trat die Eintragung des Actes in das Grund- und Hypothekenbuch der Auflassung hinzu, bald, unter Beseitigung dieser letztern, an deren Stelle. Nicht überall aber wurde der Eintragung dieselbe Bedeutung und Wirkung beigelegt, die vormals der Auf- oder Verlassung beiwohnte. Wir verweisen bei der nachstehenden Erörterung auf die klare Auseinandersetzung dieses im Streite zwischen römischer Theorie einerseits und deutschrechtlichen Vorstellungen andererseits vor sich gegangenen Entwickelungsprocesses, wie sie sich bei Beseler im „System des gemeinen deutschen Rechts", II, §. 88, 89, S. 78 fg. und §. 96, 97 und 140 fg. vorfindet. Dabei wollen wir daran erinnern, daß ähnliche Abtrennungen einzelner demnächst selbständiger Rechts- und Verkehrsobjecte vom Grundeigenthum nicht blos in der Sphäre des Privatrechts, sondern in früherer Zeit ganz ebenso auch im Bereiche des öffentlichen Rechts vorkamen. Ein Staatscredit, wie er jetzt mit Hülfe der Börse bei der Ausdehnung der Geldwirthschaft und des Geldmarktes existirt, war im Mittelalter unbekannt. Auch existirten keine großen Staatsgrundbücher zum Behufe der Inscription allgemeiner Landesschulden im modernen Sinne. Den so häufig bald durch Krieg und Fehden, bald durch andere Bedürfnisse bei Ausbildung der Landeshoheit, bald auch durch Verschwendung und gesteigerten Luxus hervortretenden Nothständen und dringenden Geldbedürfnissen begegneten daher die Landesherren durch Veräußerungen, sei es im Wege des Verkaufs für immer oder gegen die Bedingung des Rück- und Wiederkaufs, durch Verpfändung oder lehnsweise Verleihung der verschiedenen öffentlichen landesherrlichen Rechte auf Zehnten, Burg- und Baudienste, Steuern, insbesondere auf die damals sehr rentable höhere oder niedere Gerichtsbarkeit, selbst einzelne Arten oder Gegenstände dieser Gerichtsbarkeit. So zeigt das bereits zu I. erwähnte Landbuch Kaiser Karl's IV. von der Mark Brandenburg aus dem Jahre 1375 auf jeder Seite und fast bei jedem Orte, wie einzelne Berechtigungen ganz oder theilweise bald an einen Vasallen von Adel, bald an ein Kloster oder Stift, bald an diesen oder jenen Bürger in den Städten, an adeliche oder bürgerliche Familien ohne Unterschied veräußert und übertragen worden. Es führte die Zerrüttung der bürgerlichen Ordnung in der Mark Brandenburg unter den baierischen Herrschern und wiederum unter den Luxemburgern nach Karl IV. dort wie in andern Ländern zu einer Dismembration der landesherrlichen Rechte und zu einer Mobilisirung des nicht bäuerlichen Grundbesitzes nebst Zubehörungen und Realberechtigungen, wie sie in neuerer Zeit bei der einer solchen Zertrümmerung entgegenwirkenden Hypothekenverfassung kaum in Betreff des Privatgrundbesitzes vorkommt. Namentlich waren in ähnlicher Weise wie in der Mark Brandenburg auch in Ober- und Niederbaiern um dieselbe Zeit etwa die landesherrlichen Rechte, insbesondere die verschiedenen Arten der Gerichtsbarkeit an die Stände (Ritter und Prälaten) überlassen, dies stets bei Gelegenheit der wiederholten Erneuerungen der ständischen Privilegien und Landfreiheitsbriefe. (S. hierüber das Interessante und verdienstliche Werk des Frhrn. v. Lerchenfeld, mit geschichtlicher Einleitung von Dr. Rokinger: „Die altbairischen landständischen Freiheitsbriefe mit den Landesfreiheitserklärungen", München 1853.)

Man kann aus einem solchen Rückblick auf die ebengedachten Zersplitterungen und Dispositionen über die dem landesherrlichen Hoheitsrechte wie dem grundherrlichen Dominium zustehenden Befugnisse und anklebenden Zubehörungen am besten ermessen, in welchem Umfange damals auch bei Privatgrundbesitzern Renten-, Gülten-, Geld- und Zinskäufe für die wol nicht minder häufigen Fälle eines Kapitalbedürfnisses vorkommen und aushelfen mußten. Die gegen Gelddarlehne erworbenen Renten, Gülten und Zinsen stellten sich demnächst sofort als selbständige, im Erbgange wie durch Vertrag unter Lebenden anderweit veräußerliche Objecte des gemeinen Verkehrs dar. Denn die mit jenen Renten und Zinsen verbundene dingliche Sicherheit trat keineswegs nur der Hauptverbindlichkeit hinzu, durch sie entstand nicht blos ein accessorisches Rechtsverhältniß, sondern sie bildete unmittelbar das Wesen und selbständige Object des Geschäfts. Der Rentenkäufer behielt neben dem dinglichen Rechte keine selbständige persönliche Forderung gegen den Schuldner. Es lag vielmehr in seiner Gewähre an der Sache der Anspruch auf die jährliche Abgabe von derselben. Diese Abgabe konnte er unmittelbar gegen das Grundstück und insofern auch gegen jeden dritten Besitzer desselben geltend machen. (Beseler, a. a. O., II, 134.) Wie allein durch die gerichtliche Auflassung nach deutschem Recht die Über-

tragung des Eigenthums an Grundstücken möglich war, so konnte auch nur auf diesem Wege eine Gewähre als dingliches Recht an unbeweglichen Sachen bestellt werden. (S. 137.) An diese Auflassung des legitimirten Eigenthums der Sache knüpfte sich dann später die Eintragung in die öffentlichen Bücher, wie die Ertheilung von Auszügen aus denselben, resp. von besondern Urkunden über die gekauften Renten (Handfesten). Diese gaben sowol bei der ersten Bestellung als bei der weitern Übertragung des dinglichen Rechts den Beweis des Erwerbungsactes wie der Eigenthumserwerbung selbst. „So wurde die Einrichtung von Grund- und Hypothekenbüchern die nothwendige Voraussetzung für die Durchführung des Princips der Auflassung mit seiner alten Wirkung einerseits der Eigenthumsentäußerung und andererseits der Eigenthumserwerbung sowol an den Grundstücken selbst wie an dinglichen Rechten aus und von den Grundstücken, für das Pfandrecht der Immobilien überhaupt." Diesen Büchern mußte daher auch die Autorität des öffentlichen Glaubens, wie sie dem Acte der Auflassung beiwohnte, beigelegt, gleichzeitig aber auch eine genauere Beschreibung der Besitzstands- und Realrechtsverhältnisse der Sache einverleibt werden. Die deutsche Auflassung beherrschte bis dahin, wo sie in Kampf mit dem recipirten Römischen Rechte trat, ausschließlich das Recht des Grundbesitzes in Deutschland. (Beseler, S. 78.) Hieran nun knüpfte die Hypothekenverfassung mit der Einrichtung von Grund- und Hypothekenbüchern im vorigen und besonders in diesem Jahrhundert an. Mehr oder weniger wurde die Eintragung in die Hypothekenbücher mit der Bedeutung und Wirkung der deutschrechtlichen Auf- und Verlassung ausgestattet.

Allen Hypothekengesetzgebungen ist es gemein, daß sich das dingliche Recht des Hypothekengläubigers auf das ganze Grundstück und alle zur Zeit der Eintragung dabei befindlichen Pertinenzien und Zubehörungen (s. wegen der Pertinenzstücke den Art. **Grundeigenthum**), auch auf spätere, dem Grundstück zuwachsende und einverleibte bewegliche und unbewegliche Stücke erstreckt. Ingleichen ist die Unverjährbarkeit eingetragener ungelöschter Rechte und Forderungen allgemein anerkannt.

Die Elemente und Principien aber, auf denen die Einrichtung von Grund- und Hypothekenbüchern zu beruhen hat, sind wesentlich folgende: 1) Publicität, 2) Specialität, 3) Legalität.

Die Publicität betrifft sowol den Besitztitel als die Hypothekbestellung. Wo bestimmte Sitzungstage (Verlaßtage) der Gerichte oder Hypothekenämter zur Entgegennahme der Eintragungsgesuche mit einer gewissen Öffentlichkeit der Geschäftsführung bestehen, tritt die Publicität allerdings noch prägnanter hervor. Sonst beschränkt sie sich auf das Recht der Einsicht der Hypothekenbücher und der dazu gehörigen Urkundensammlungen oder Grundacten seitens aller derjenigen, welche dabei ein nachweisbares Interesse haben, wie auf den öffentlichen Glauben des Hypothekenbuchs und der Inscriptionen in dasselbe.

Die Specialität setzt die Aufhebung aller stillschweigenden gesetzlichen und Generalhypotheken voraus und sichert das Anrecht an das Grundstück, wie bei dessen Subhastation oder beim Concurse des Besitzers die Befriedigung aus den Kaufgeldern des Grundstücks ausschließlich den im Hypothekenbuch eingetragenen Gläubigern nach der Rangordnung der Eintragung, beziehendlich des Anmeldegesuchs.

Ein erst durch einige neuere Gesetze hervorgehobenes Moment der Specialität (die königlich sächsischen, die mecklenburgischen und die österreichischen Grund- und Hypothekenbuchsordnungen) besteht noch darin, daß einzutragende Posten von unbestimmtem Werthe oder Quantum vor der Eintragung auf bestimmte Geldsummen oder höchste Werthe festgestellt werden müssen.

Am meisten entfernt sich die französische Gesetzgebung im Code civil von dem Princip der Specialität. Derselbe kennt, gleich dem Römischen Rechte, eine Zahl von gesetzlichen Hypotheken, deren Priorität unabhängig von aller Eintragung in die Register des bureau de conservation des hypothèques des betreffenden Bezirks ist. (Vgl. die Art. 2121, 2122 und 2135 fg.)

Jene beiden Elemente nun, das der Publicität wie das der Specialität, sind allen auf Grund- und Hypothekenbücher gegründeten Hypothekenverfassungen eigen. Wenige in verschiedenen Gesetzgebungen dieser Art beibehaltene stillschweigende oder gesetzliche Vorzugsrechte, z. B. das der Gutsliedlöhner (der Dienstboten), ferner zweijähriger Abgabenrückstände vom Grundstück u. s. w. (vgl. Tit. I, Abschn. 6, §. 47—52 der preußischen Concursordnung vom 8. Mai 1855, preußische Gesetzsammlung, S. 321 fg.), stehen dem Princip der Specialität nicht entgegen.

Das Princip der Legalität und dessen weitere Ausdehnung oder engere Begrenzung hängt

nicht blos, wie bereits angedeutet wurde, mit der Qualification der zur Grund- und Hypothekenbuchführung berufenen Behörde (richterliche Collegien oder einzelne Beamte), sondern mehr oder weniger auch mit der Bedeutung und Natur des Hypothekenrechts, als eines accessorischen im römisch-rechtlichen oder als eines selbständigen dinglichen im deutschrechtlichen Sinne, zusammen.

Es ist dies einer der wichtigsten Punkte, auf welchen die Vorschläge zur Reform im Interesse der Beförderung des Realcredits zurückgehen, theils wegen der Beschleunigung des Geschäftsbetriebs bei den Behörden, theils zur Sicherung der Eigenthümer von Hypothekenrechten gegen Anfechtung dieser Rechte mit Einwendungen gegen ihre Gültigkeit und Wirksamkeit, welche aus dem obligatorischen Verhältniß der Person des Contrahenten und Besitzers entnommen werden.

Beim Princip der Legalität handelt es sich zugleich um den Umfang der Verantwortlichkeit der hypothekenbuchführenden Behörden und ihrer Verhaftung. Auch leuchtet es ein, daß dieser Punkt wiederum auch mit einem gleichwol wohlwollenden Bevormundungssystem des Polizeistaates im Gegensatz zu der den Betheiligten in Processen wie im Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit überlassenen eigenen Fürsorge für ihre Vermögensangelegenheiten zusammenhängt.

Ganz erklärlich war es, daß die preußische Hypothekengesetzgebung, welche nach der Officialmaxime der altgemeinen Gerichtsordnung von 1793 den Richter selbst bei Processen zur Erforschung der Wahrheit wie des Grundes oder Ungrundes aller auf die Entscheidung des Rechtsstreits einflußreichen erheblichen Thatsachen von Amts wegen verpflichtete, in Übereinstimmung mit diesem Princip auch den Hypothekenrichter anwies, „mit möglichster Sorgfalt zu verhüten, daß keine gesetzwidrigen oder ungültigen Geschäfte in die Bücher eingetragen würden, damit das Vertrauen des Publikums auf die Legalität richterlicher, in die Bücher eingetragener Handlungen nicht zu Hintergehungen gemisbraucht, auch durch Unvollständigkeit, Dunkelheit oder andere Mängel der bei der Eintragung vorkommenden Documente zu künftigen Processen oder sonstigen Weiterungen kein Anlaß gegeben werde". Der Richter soll daher nicht blos prüfen, ob bei Vollziehung des einzutragenden Actes die zu dessen Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet, sondern auch, ob die darüber errichteten Instrumente einerseits deutlich, bestimmt und vollständig genug abgefaßt, sowie andererseits mit der nöthigen äußern Form und Gestalt versehen seien (§. 12 und 13, Tit. 2 und a. a. O. der Hypothekenordnung von 1783; §. 428 fg., Tit. 20, Thl. I des Allgemeinen Landrechts). Überdies soll er bei Berichtigung des Besitztitels ermessen, ob in den betreffenden Urkunden nicht Nebenverträge oder das Eigenthum und die Verfügungsbefugniß des Besitzers beschränkende Verordnungen vorkommen, welche der Eintragung und zwar von Amts wegen bedürfen (§. 80 und 81, a. a. O.).

An diesen Bestimmungen hat das Gesetz vom 24. Mai 1853 wesentlich nichts geändert; dessen §. 28 schließt nur bei einigen genannten Nebenbestimmungen die Eintragung von Amts wegen aus.

Abweichend davon bestimmt das königlich sächsische Gesetz von 1843: „daß die Grund- und Hypothekenbehörden nur für die ordnungsmäßige und prompte Führung der Hypothekengeschäfte selbst, für die gehörige Eintragung und Löschung nach Maßgabe der Anträge der Parteien oder resp. der Requisition anderer öffentlicher Behörden (der Vormundschafts-, Nachlaß-, Concurs-, Kirchen- und Schulbehörden), den Vorschriften der Hypothekenordnung entsprechend, verpflichtet, hingegen zur Vorprüfung nur bezüglich der Gültigkeit und Richtigkeit des Rechtstitels zur Eintragung oder Löschung wie der Legitimation zum Antrage (§. 136), ingleichen wegen der vorgeschriebenen formalen (gerichtlichen) Eigenschaft der Urkunde über das Rechtsgeschäft gehalten sein sollen" (§. 138 fg., §. 142—144 des königlich sächsischen Gesetzes vom 6. Nov. 1843).

Während die preußische Hypothekengesetzgebung für die Eintragungen sowol der Besitztitel wie der Realrechte und Schulden gerichtliche oder vor Notar und Zeugen aufgenommene oder doch beglaubigte Urkunden fordert, wie denn überhaupt nach dem preußischen Gesetzbuch zu allen Willenserklärungen und Verträgen, wodurch über das Eigenthum eines Grundstücks verfügt wird, die gerichtliche oder notarielle Form verlangt wird (§. 14 und 15, Tit. 10, Thl. I des Allgemeinen Landrechts und das Gesetz vom 23. April 1821), während gleichfalls das königlich sächsische Gesetz von 1843 nur solche Urkunden für eintragungsfähig erklärt, welche die Eigenschaft öffentlicher, der eidlichen Ablehnung nicht ausgesetzter Urkunden haben, daher, wenn sie von Privatpersonen ausgestellt sind, gerichtlich anerkannt sein müssen (§. 143), bestimmt dagegen das österreichische Gesetzbuch in §. 433: „daß zur weitern Übertragung vermittelst Vertrags

bei Bauergütern genüge, wenn der Übergeber und Übernehmer oder auch nur der erstere allein vor der Grundobrigkeit (gegenwärtig dem Gericht) erscheint und die Einverleibung des Erwerbungsgeschäfts in das öffentliche Buch bewirkt." Selbst bei städtischen nnd landtäflichen Gütern genügt eine schriftliche, von den Contrahenten und zwei glaubwürdigen Männern als Zeugen gefertigte Urkunde (§. 434). Das Gericht ist nur befugt, bei wichtigen, außer dem Gerichtsorte ausgestellten Urkunden deren besondere Legalisirung zu verlangen. In Mecklenburg begnügt man sich bei Ein- und Übertragungen in der Regel mit schriftlichen Privaterklärungen.

Was die Natur der Hypothek betrifft, so ist darin der Sitz des Streits enthalten zwischen den römischen Rechtsbegriffen, wonach die Hypothek als ein accessorisches Recht lediglich zur bessern Sicherstellung der in der (persönlichen) Obligation begründeten Hauptverbindlichkeit betrachtet wird, und den deutschrechtlichen Principien, welche in Übereinstimmung mit der ältern deutschen Auflassung die durch Eintragung in das öffentliche Grundbuch entstandene Hypothek als ein selbständiges, von der ihr zu Grunde liegenden Obligation (der causa debendi) losgelöstes Vermögensobject und Recht behandeln. Vorzüglich ist es nun diese letztere Alternative, welche sich sowol in der neuern deutschen Gesetzgebung (Sachsen, Mecklenburg, Hamburg) als im Rechtsbewußtsein mehr und mehr Bahn bricht und als nothwendige Richtung und endliches Ziel einer Verbesserung des Hypothekenwesens erkannt wird. Es ist besonders auf folgende Schriften hinzuweisen, welche dafür in die Schranken treten: Götze, „Reform des Hypothekenwesens" (Berlin 1857); Bornemann in verschiedenen Aufsätzen im „Preußischen Ministerialblatt" von 1846 und 1858, sodann in der „Juristischen Zeitung" von 1860; endlich Meier, „Die preußische Hypotheken- und Subhastationsgesetzgebung, ihre Principien, ihre Mängel und deren Abhülfe" (Berlin 1854).

Während die preußische Gesetzgebung von dem Grundsatz ausgeht, daß die Gültigkeit des Hypothekenrechts an und für sich von der Gültigkeit des Anspruchs abhängt, zu dessen Sicherheit dasselbe bestellt worden (§. 415, Tit. 20, Thl. I des Allgemeinen Landrechts), und die Hypothekenordnung schon im Eingange darauf verwies, daß das, was zur gültigen Erlangung, Übertragung und Aufhebung eines Eigenthums, hypothekarischen oder andern dinglichen Rechts auf unbeweglichen Grundstücken überhaupt gehört, nicht aus der Hypothekenordnung, sondern aus der Gesetzgebung zu entnehmen sei, daher über die verschiedenen, durch das schwankende Princip der Hypothekenordnung hervorgerufenen Controversen unzählige Entscheidungen zu erlassen gewesen sind und täglich erlassen werden (vgl. Meier, a. a. O., S. 27 fg. und S. 33 fg.), hat die mecklenburgische Hypothekengesetzgebung einen durchaus entgegengesetzten Standpunkt eingenommen. Dieselbe personificirt das belastete Grundstück, indem sie es gewissermaßen zu einer eigenen juristischen Person macht. Ebenso erhebt sie aber auch die Hypothek zu einer selbständigen, von der ihr unterliegenden Obligation unabhängigen und losgelösten Sache. Demgemäß stellt sie den Inhaber der Hypothek (etwa abgesehen vom eigenen dolus) und jedenfalls den Cessionar gegen eine Reihe von Einwendungen bezüglich der Ungültigkeit der Forderung selbst vollkommen sicher. Dadurch hat die Hypothek den Charakter eines accessorischen Rechtsverhältnisses völlig verloren. Dies ergeben folgende Bestimmungen in §. 16 der mecklenburgischen revidirten Ritterschafts-Hypothekenordnung, die als besonders bemerkenswerth für die mehrerwähnte Richtung hervortreten: „Das Hypothekenbuch gehört nicht der Person des zeitigen Eigenthümers, vielmehr dem Gute an, ohne alle Rücksicht auf die solcherhalb vorgehenden Veränderungen, und wird nur das Gut durch den Inhalt desselben ergriffen. Demnach werden 1) durch die Eintragung keine bloßen Sicherheitsrechte für eine persönliche Verhaftung des die Eintragung Beantragenden, vielmehr selbständige dingliche Belastungen des Guts existent, und ist 2) der Antrag auf Eintragung durch eine solche persönliche Verhaftung nicht nothwendig bedingt, vielmehr solcherhalb alles der Vereinbarung der Betheiligten überlassen. 3) Ein späterer Eigenthümer des Guts ist als solcher für seine Person nicht verhaftet. 4) Der zeitige Eigenthümer kann für sich selbst und auf seinen eigenen Namen eintragen lassen; auch dürfen bereits eingetragene Forderungen auf ihn cedirt und umgeschrieben werden. Der Lauf der auf solche Posten eingetragenen Zinsen beginnt jedoch erst von dem Zeitpunkt, wenn entweder das Gut auf einen neuen Eigenthümer übergegangen oder ein solcher Posten auf einen Dritten übertragen ist."

Sodann in §. 30: „Das Verfahren wird bei Klagen aus Hypothekenscheinen nicht dadurch gehemmt, daß im Laufe des Processes das belastete Gut von dem Beklagten auf einen andern Eigenthümer übergegangen ist, es kann vielmehr wider den letztern eine bereits angestellte

Klage wegen der Hauptforderung und gesammter Nebenforderungen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden."

Diesen Bestimmungen entspricht es nur, daß nach der mecklenburgischen Hypothekenverfassung das Eigenthum sowol am Grundstück wie an allen dinglichen Rechten nur durch die Eintragung selbst, resp. durch die Umschreibung im Hypothekenbuch erworben wird.

Auch das österreichische Gesetzbuch schreibt vor (in §. 431): „daß zur Übertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen das Erwerbungsgeschäft in die dazu verordneten öffentlichen Bücher eingetragen werden muß" (die Einverleibung oder Intabulation); ferner (§. 444): „daß das Eigenthum der unbeweglichen Sachen nur durch die Löschung in den öffentlichen Büchern aufgehoben werde."

Desgleichen bestimmt das königlich sächsische Gesetz vom 6. Nov. 1843 (resp. §. 2—5): „daß das bürgerliche Eigenthum an Grundstücken als dingliches Recht nur durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangt wird, wobei es der Übergabe des Besitzes nicht noch nebenher zur Übertragung des Eigenthums an Grundstücken bedürfe"; ebenso: „daß Hypotheken und andere zur Eintragung an sich geeignete dingliche Rechte an fremden Grundstücken als solche nur durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangt werden und, solange diese Eintragung nicht erfolgt ist, nur erst ein Rechtstitel zur Erlangung des bürgerlichen Eigenthums oder der Hypothek oder anderer dinglicher Rechte besteht"; endlich: „daß als bürgerlicher Eigenthümer eines Grundstücks sowie als Inhaber einer hypothekarischen Forderung jedesmal derjenige angesehen wird, welcher als solcher im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist." Die Eintragung tritt an die Stelle von Confirmationen und jeder andern bisherigen Form zur Eigenthumsübertragung.

Die preußische Hypothekengesetzgebung ist hinter der Consequenz der ebengedachten neuern Gesetzgebungen weit zurückgeblieben. Zwar enthält das Allgemeine Landrecht die Bestimmung: „daß derjenige, welcher über ein Grundstück vor Gericht Verfügungen treffen will, sein darauf erlangtes Eigenthumsrecht dem Richter der Sache nachweisen und dasselbe in dem Hypothekenbuche vermerken lassen müsse", ingleichen: „daß der in das Hypothekenbuch eingetragene Besitzer in allen mit einem Dritten über das Grundstück geschlossenen Handlungen als der Eigenthümer desselben angesehen werde, und daß die Befugnisse desjenigen, welcher mit dem eingetragenen Besitzer verhandelt hat, von einem nicht eingetragenen Eigenthümer und dessen Rechtsnachfolger nicht angefochten werden dürfen." (§. 6 fg., Tit. 10, Thl. I des Allgemeinen Landrechts.) Doch sichern diese Bestimmungen keineswegs vollständig gegen Ansprüche Dritter, am wenigsten den Hypothekengläubiger, welcher vielmehr von der Prüfung des Rechtsgrundes seiner Forderung, selbst als Cessionar nicht entbunden ist. (Vgl. Meier, a. a. O.) Dagegen verlangt allerdings das sächsische Gesetz die Eintragung auch einer Cession zur Erwerbung und Verfolgung des Hypothekenrechts.

Zwar ist als eine Folge der Selbständigkeit des Hypothekenrechts: „daß der Schuldner und resp. Besitzer anstatt der Quittung über eine bezahlte Forderung deren Cession behufs eigener weiterer Verfügung verlangen kann", auch in den preußischen Gesetzen anerkannt (s. Anhang zum Allgemeinen Landrecht, §. 52) und sogar unbedingter wie nach dem königlich sächsischen Gesetz von 1843, da vielmehr von dem letztern beim Concurse des verschuldeten Besitzers die Absonderung und Ausscheidung der auf bezahlte, aber ungelöschte Forderungen entfallenden Specialmasse von der Grundstücksmasse zum Nachtheil unbefriedigter Realgläubiger für unzulässig erklärt wird (§. 120).

Am weitesten aber gehen hierin a) die mecklenburgische Gesetzgebung, indem sie es gestattet, daß bei Eintragung von Schuldposten Folien oder Orte offen gelassen werden dürfen und dem Schuldner frei gestellt ist, an diesen offenen Folien und Orten Kapitalien auf seinen eigenen Namen eintragen zu lassen, um die desfalsigen Hypothekenscheine nach Bedürfniß und Gelegenheit zu veräußern; sodann b) die bremische Erb- und Handfestenordnung von 1830 und die revidirte vom 30. Juli 1860, indem sie den Eigenthümer ermächtigt, zum voraus auf sein Grundstück gerichtliche Hypotheken zu bestellen und sich Hypothekenbriefe oder Handfesten behufs Aufsuchung eines bestimmten Gläubigers (gleich lettres au porteur) ausfertigen zu lassen.

Die vorstehenden Grundzüge werden zur Einsicht in das Wesen der Grund- und Hypothekenbücher wie ihrer Bedeutung und der Wirkungen, welche sich an die Eintragung anknüpfen, genügen. Was sonst in Bezug auf das Hypothekenwesen und Pfandrecht zu erörtern ist, bleibt einem besondern Artikel vorbehalten.

W. A. Lette.

Grundeigenthum. Im engern Sinne das Eigenthum über Grund und Boden (Campe, „Wörterbuch der deutschen Sprache"), wogegen indeß Jurisprudenz und gemeine Vorstellung das Grundeigenthum nicht auf diesen engern Begriff beschränken, daher zu dessen vollständigerm Verständniß die Betrachtung sowohl der Gegensätze zwischen Grund- und anderm Eigenthum, als der verschiedenen Arten des Grundeigenthums und derjenigen Formen gehört, unter welchen dasselbe im Rechte wie im Verkehre erscheint, ingleichen der Erweiterungen, die dasselbe, je nach seiner Art und Bestimmung, durch die Verbindung von beweglichen Sachen und von Rechten mit ihm erhält, welche als Pertinenzien zu ihm gerechnet werden. Auch die Bedeutung und Wirkung wie die Wechselbeziehung des Grundeigenthums auf die Personen und deren Rechte in politischer, staats- und volkswirthschaftlicher Beziehung ist je nach verschiedenen Völkern und Zeiten eine verschiedene.

Das Grundeigenthum gehört zu den Immobilien im Gegensatz zu den beweglichen Sachen. Zu letztern hingegen rechnet man im allgemeinen diejenigen, welche unbeschadet ihrer Substanz von einer Stelle zur andern gebracht werden können. Auch Rechte werden in der Regel als bewegliche Sachen angesehen. Dieselben gehören indessen, wie z. B. die Prädialservituten und Grundgerechtigkeiten, zu den unbeweglichen Sachen, wenn die Befugniß zu ihrer Ausübung mit dem Besitz dieser letztern verbunden ist. Jedoch haben Gesetze und deutsche Rechtsbegriffe wol auch gewissen Gerechtigkeiten, z. B. zur Brauerei (dem sogenannten Braunrbar in Schlesien), zum Fleischer- und Bäckergewerbe (Fleisch- und Brotbanken), gleichwie verschiedenen andern Realgewerbsberechtigungen für sich die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache, resp. eines Grundeigenthums insofern beigelegt, als sie gleich diesem selbständig besessen, mit Reallasten und Hypotheken beschwert und veräußert werden können. (Vgl. z. B. preußische Hypothekenordnung vom 20. Dec. 1783, §. 14 fg.)

Zum Grundeigenthum im weitern Sinne gehört aber nicht blos Grund und Boden, die Fläche (area), auf welcher Gebäude stehen, sondern es gehören dazu auch alle diejenigen Gebäude, welche fest mit dem Boden verbunden sind. Dabei ist nur der Controverse hinsichtlich der Natur von Wind-, auch Schiffsmühlen, je nach der Art ihres Zusammenhangs mit dem Grund und Boden und ihrer Befestigung auf demselben, zu erwähnen. (S. hierüber die richterlichen Entscheidungen wie die Literatur mit Rücksicht auf das Preußische Landrecht bei v. Rönne, „Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Gesetzbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft unter Benutzung der Justizministerialacten und der Gesetzrevisionsarbeiten", I, 56 fg.)

Je nach der Art und Bestimmung des Grundeigenthums empfängt dasselbe seine Ergänzung durch bewegliche Stücke, welche ihm als Pertinenzien hinzutreten, wenngleich der Wille des Menschen in jedem besondern Falle über die Aufhebung dieser Pertinenzialeigenschaft zu entscheiden hat. Dergleichen Pertinenzien können entweder Moventien, nutzbare Thiere, im Alterthum auch Sklaven, oder andere bewegliche leblose körperliche Sachen oder selbst Rechte sein, welche der unbeweglichen Sache ankleben.

In Beziehung auf die Immobilien und demnächst die bei denselben befindlichen und als deren Pertinenzstücke zu betrachtenden Mobilien ist zu unterscheiden zwischen Wohnhäusern und andern Gebäuden, sodann zwischen Grundbesitzungen, je nachdem dieselben in einzelnen Grundstücken (Parcellen) bestehen oder zu einer Landwirthschaft bestimmt und gewidmet sind, ingleichen den verschiedenartigen Fabrikationsanlagen u. s. w.

Als Zubehörungen desjenigen Grundeigenthums, welches ein Landgut bildet, beziehungsweise als Theile desselben werden in der Regel alle darauf befindlichen Sachen angesehen, die zum Betriebe des Ackerbaus und der Viehzucht gebraucht werden. Dazu gehören diejenigen Vorräthe von Gutserzeugnissen, welche zur Unterhaltung und Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte erforderlich sind, die Vorräthe an Dünger, die Aussaaten und Pflugarten, das Zug- und Lastvieh, ingleichen das Nutzvieh und vom Jungvieh so viel, als zur Unterhaltung des Bestandes nach ökonomischen Grundsätzen nöthig ist, endlich selbst Karten und Urkunden, welche das Landgut und seine Gerechtsame betreffen. Dagegen begreift man unter Pertinenzstücken von Wohnhäusern in der Regel alles, was wand-, niet- und nagelfest ist und ohne Beschädigung des Baues nicht weggenommen werden kann. Es gilt die Vermuthung, daß eine bewegliche Sache zum Pertinenzstück eines Gebäudes bestimmt ist, wenn dieselbe eingegraben, eingegossen, eingemauert oder durch Zimmerarbeit damit verbunden ist. Alle diese Zubehörungen unbeweglicher Sachen theilen, solange sie Pertinenzstücke sind, die Rechte der Hauptsache.

Desgleichen wird das Bergwerkseigenthum und nach positiven Gesetzen werden auch die einzelnen Antheile an demselben (Kure) zu den unbeweglichen Sachen gerechnet (S. Be-

Beseler, „System des gemeinen deutschen Privatrechts", III, 220). Ebenso behandelt man in manchen Beziehungen die Seeschiffe als Immobilien, wenngleich sie ihrem Wesen nach zu den beweglichen Sachen gehören.

Die Rechtsformen, unter welchen Grundeigenthum besessen werden kann, waren im Mittelalter weit mannichfacher als in der neuern Zeit. Denn im Mittelalter bestimmten sich gegenseitig die sehr verschiedenen persönlichen Dienst- und Abhängigkeitsverhältnisse einerseits und die Arten der Grundbesitzungen andererseits. Es waren jene und diese miteinander verflochten, so beim Lehen, bei den verschiedenartigen bäuerlichen Gütern u. s. w. (S. **Agrarverfassung.**)

Seinem Begriff nach ist im Eigenthum das Recht enthalten, über die Substanz der Sache mit Ausschließung anderer frei und aus eigener Machtvollkommenheit zu verfügen. Dieses volle Eigenthumsrecht war aber und ist noch jetzt öfter entweder beschränkt oder getheilt. Ersteres ist der Fall durch Dienstbarkeitsrechte, letzteres durch die Theilnahme verschiedener Personen an den einzelnen im Eigenthum begriffenen Rechten. Dazu gehören Verfügungsbefugniß über die Substanz (Proprietät), Besitz und Benutzung. Das getheilte Eigenthum findet z. B. beim Lehen, beim Erbzinsgut und bei Fideicommissen statt. Dem einen Theile, dem Vasallen, Erbzinsmann oder Fideicommißbesitzer gehört nicht das ausschließliche Verfügungsrecht, hingegen der ausschließliche Besitz und Nießbrauch, dem Obereigenthümer hingegen, wie beim Fideicommiß der ganzen Familie, ein Antheil an der Proprietät, an der Verfügung über die Substanz. Bei der Erbpacht eines Grundstücks steht dagegen das ganze Eigenthumsrecht allein dem Erbverpächter und dem Erbpächter nur der Besitz nebst dem vollständigen Nutzungsrechte zu.

Beim Miteigenthum (dem gemeinschaftlichen Eigenthum, condominium im römischen Sinne) hat jeder Miteigenthümer qualitativ (wenn auch nicht quantitativ) gleiches Theilnahmerecht an jedem der drei Elemente des Eigenthums und zwar nach Quoten oder idealen Antheilen. Hingegen steht das Gesammteigenthum (im deutschen Sinne, wie es bei den Marken vorkommt) dem ganzen Vereine der gemeinschaftlichen Eigenthümer, der Markengenossenschaft, als einer wenn auch nicht privilegirten Corporation, zu. Auch kann das Grundeigenthum dem Staate, einer Gemeindecorporation oder andern juristischen oder moralischen Person zustehen und im Eigenthum von Gemeinden namentlich eine verschiedene rechtliche Gestalt haben. Es kann z. B. als Corporationsvermögen einer Gemeinde entweder Kämmerei- oder Bürgervermögen sein, letzteres im Gegensatz zum Interessentenvermögen (Condominium). (Vgl. hierbei das preußische Gesetz vom 26. Juli 1846.) Wegen der Staatsgüter s. den Art. **Domänen.** Von großer politischer Bedeutung in der römischen Welt war das Land, welches als Domäne der Staatsgemeinde gehörte und dieser als Staatsgut nach den Grundsätzen des alten Völkerrechts durch Eroberung zufiel, nach einem Rechte, gegen dessen Anwendung sich die griechischen Völkerschaften unter sich nur durch den Eid der Amphiktyonen geschützt hatten.

Die neuere Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts ist überall dahin gerichtet, der freien Persönlichkeit des Menschen wiederum eine überwiegende Macht über das Grundeigenthum einzuräumen, zu dem Ende aber letzteres von allen den Banden und Fesseln zu befreien, durch welche die ausschließliche Verfügung des Eigenthümers über dasselbe früher gehemmt war. (S. die Art. **Agrarverfassung, Consolidation, Dismembration** und **Gemeinheitstheilung.**) Deshalb sind in der Mehrzahl der deutschen Staaten durch die Agrargesetzgebung, abgesehen von der Ablösung culturschädlicher Dienstbarkeitsrechte, von Zehnten, Diensten und andern Reallasten, ingleichen von den gesetzlichen Verordnungen über die Theilung von Gemeinheiten, die auf Gesammt- oder Miteigenthum beruhen, auch die Verhältnisse des Obereigenthums wie der Lehns- und ähnlichen Verbände, welche Verfügung, Nutzung, Besitz und Cultur der Grundstücke mannichfach vinculirten, aufgehoben oder doch zur Auflösung bestimmt.

Auf das Grundeigenthum bezog sich und bezieht sich noch jetzt die dem Römischen Recht entsprungene actio communi dividundo, welche die Theilbarkeit des gemeinschaftlichen Eigenthums sichert, ebenso die actio finium regundorum, welche die Erhaltung, Berichtigung und Erneuerung der Grenzen zum Zwecke hat. Beide waren unverjährbar.

Insbesondere war die Sicherung der Grenzen des Grundeigenthums bei den alten wie bei den neuern Völkern stets ein wichtiger Gegenstand der Gesetzgebung, die Verrückung und Verdunkelung der Grenzen im Alterthum wie im Mittelalter mit den strengsten Strafen bedroht. Schon im altrömischen Staate bezog sich auf diese Feststellung und Berichtigung der Grenzen ein eigenes Institut, das der Agrimensoren. Ursprünglich im Zusammenhange mit der Priesterschaft der Augurn, bildeten dieselben in der Kaiserzeit eine privilegirte Beamtenklasse. Ihre Aufgabe war es unter anderm, bei der Vertheilung des ager illimitatus, des römi-

ſchen Domänenlandes, an die einzelnen Bürger und die zahlreich ausgeſandten Coloniſten und der Umwandlung dieſer Staatsländereien in begrenztes Individualeigenthum mitzuwirken.

In keinem Geſetzbuch dürfen Vorſchriften über die Art und Weiſe der Grenzberichtigung des Grundeigenthums und die möglichſt ſichere und dauernde Feſtſtellung ſeiner Grenzen, wie über deren Ausmittelung in ſtreitigen Fällen fehlen. Die Auszeichnung dieſer Grenzen geſchieht bald durch Grenzraine und Gräben, bald durch Pfähle und Steine mit beſondern Merkzeichen, in den Forſten durch Bäume, die man anſchalmt und mit Kreuzen oder andern Merkzeichen verſieht, oder durch Grenzhügel, deren Inneres mit unverweslichen Dingen, wie Steinen, Schmiedeſchlacken u. ſ. w., gefüllt wird. Die Lage dieſer Grenzzeichen hat die Grenzkarte genau zu beſtimmen. Eine bis in das 19. Jahrhundert hineinreichende Sitte der Vorzeit verband zu gleichem Zweck mit dergleichen Grenzberichtigungen, bei denen in der Regel eine größere Zahl von Gemeindemitgliedern gegenwärtig war, meiſt eigenthümliche Gebräuche. So nahm man Knaben mit, die bei den Grenzhügeln mit Speiſe und Trank bewirthet, gleichzeitig aber auch gezüchtigt wurden, um ihr Gedächtniß für künftige Zeiten, wenn es ihres Zeugniſſes über die Grenzen bedürfen ſollte, deſto friſcher zu erhalten. Die Umgehung und Feſtſtellung der Grenzen unter Theilnahme der Prieſter und Vortragung von Götterbildern wurde bei den alten Völkern als eine religiöſe Jahresfeier behandelt. Und auch in neuerer und neueſter Zeit herrſcht in einigen deutſchen Landestheilen die Sitte alljährlicher Flurumgänge zur Feſthaltung der Grenzen.

Eine dieſem Zwecke gleichzeitig dienende Einrichtung iſt das Inſtitut von Feldämtern und Feldgeſchworenen, wie es z. B. in Naſſau exiſtirt, auch in den Schöffengerichten vormals kurtrieriſcher Diſtricte der Rheinprovinz vorkommt. Ihnen liegt nächſt der Schlichtung von Grenzſtreitigkeiten unter den Nachbarn auch die Bewahrung und Fortführung der Flur- und Lagerbücher über das Grundeigenthum der einzelnen Gemeindegenoſſen und das Hypothekenweſen ob.

Die verſchiedenen Culturarten, denen die Grundſtücke als Acker, Wieſe, Weide, Forſt, Weinberg und Garten, oder als Ödung, z. B. als Torfſtich, Stein- und Mergelgrube (zum Unterſchiede von dem keinen Nutzen und Ertrag mehr gewährenden Unlande), unterliegen, ſtehen zwar mit der rechtlichen Eigenſchaft des Grundeigenthums in keiner unmittelbaren Verbindung, es liegt jedoch in der Natur der Nutzung, daß ſich das Individualeigenthum zuerſt und vorzugsweiſe in Bezug auf Gärten und Weinberge wie auf Äcker und Wieſen herausbildete, wogegen Forſten und Weiden häufig im Geſammt- oder Miteigenthum blieben, wie z. B. in der Schweiz die Alpen meiſt Allmenden ſind, oder auch wol als Corporations- oder, wie z. B. bei den Römern die Weiden, großentheils ſogar als Staatseigenthum betrachtet und von allen Gemeinde- oder Staatsgenoſſen, beziehungsweiſe Miteigenthümern gemeinſam benutzt wurden. Dies z. B. nach Maßgabe der durch Geſetze, autonomiſche Statuten oder Verträge feſtgeſtellten Hütungsordnungen, mit der danach für jeden Theilnehmer beſtimmten Zahl und Art des Viehes. Dabei gehören aber dergleichen Antheilsrechte an der Gemeindeweide oder an dem Forſt in der Regel wiederum als Zubehörungen zu den in Sondereigenthum befindlichen Grundbeſitzungen.

Die Art und Weiſe der Benutzung und Bewirthſchaftung des Grundeigenthums, ob durch Selbſtbewirthſchaftung oder Adminiſtration, wie z. B. in der Regel im deutſchen Oſten, ob durch Verpachtung, wie z. B. in der Regel in Großbritannien, ob in größern Gutscomplexen oder in mittlern oder kleinern Bauernwirthſchaften oder in Parcellen und durch Parcellarverpachtung, iſt nicht blos von der geſchichtlichen oder volkswirthſchaftlichen, ſondern auch von der politiſchen Entwickelung der verſchiedenen Länder abhängig.

Überall hat vor andern Gattungen des Vermögens und Eigenthums das Grundeigenthum ſowol bei der Entſtehung der Staaten der Alten wie der Neuen Welt, wie in den äußern und innern Kämpfen, daher auch in deren Geſetzgebung wie in deren Verwaltung eine hervorragende Rolle geſpielt. Nur erſt in neuerer Zeit tritt ihm die erwachſende Induſtrie mit Kapital- und beweglichem Vermögen mehr und mehr an die Seite.

Auf dem Grundbeſitz ruhte in früherer Zeit die wichtigſte Bürgerpflicht, die zur Vertheidigung des Vaterlandes. Art und Umfang der Verpflichtung zum Heeresdienſt ſtufte ſich nach dem Maße des Grundbeſitzes ab, ſo in Rom wie in den griechiſchen Republiken und im deutſchen Mittelalter. In den Staaten des Alterthums verpflichtete der größere Grundbeſitz zum Ritterdienſt, der kleinere dagegen zum Dienſt in der Infanterie. Der Beſitzloſe diente nur in Fällen äußerſter Noth aushülfsweiſe. Nach den Capitularien Karl's des Großen über das Heerweſen waren die ärmern Freien von geringerm Grundbeſitz zur gemeinſchaftlichen Ausrüſtung eines Soldaten oder zur Unterſtützung mit Beiträgen gehalten. Der ſeit dem 11. Jahrhundert vorherrſchende Reiterdienſt ruhte ſpäter allein auf dem Ritterlande und wurde Veran-

laſſung einerſeits zu den Exemtionen der Rittergüter von den gemeinen Laſten und Pflichten, beſonders von der Staatsgrundſteuer gegen ein geringes Lehn- oder Ritterpferde- oder Schildgeld, andererſeits zu der Überwälzung von allen andern Staats- und Gemeindelaſten auf den in eine wehrloſe Maſſe zurückgedrängten Bauernſtand.

Die Eintheilung des Grundbeſitzes nach Hufen und Morgen, als Ganz-, Halb- und Viertelhüfner u. ſ. w., entſprach urſprünglich der Vertheilung der Laſten wie dem verſchiedenen Maß von Gemeinderechten. So nahm man z. B. ſchon im alten Rom das Maß einer vollen Bauernſtelle, eines zur ſelbſtändigen Ernährung der Bauernfamilie ausreichenden Grundbeſitzes, auf etwa 20 preußiſche Morgen an, wovon ein Mann für den Heerdienſt zu ſtellen war (Mommſen, „Römiſche Geſchichte", zweite Auflage, I, 86); ſpäter, nach den agrariſchen Geſetzen, bei den ſucceſſiven Vertheilungen des Domänenlandes an die Bürger und bei Entſendung von Colonien in der Regel auf ſieben Jugra (6—7 preußiſche Morgen).

Auch nach Einführung ſtehender Heere und Herabdrückung des Bauernſtandes zu mittelbaren Staats-, hingegen unmittelbaren Gutsunterthanen und Hinterſaſſen blieb meiſtentheils das Maß und Verhältniß des Grundbeſitzes der Hinterſaſſen Contributionsfuß und Maßſtab für alle ihnen obliegenden öffentlichen Laſten. Dies namentlich da, wo man im Intereſſe des Steuerfiscus einerſeits und der gutsherrlichen Reallaſten andererſeits neben der Uneinziehbarkeit der bäuerlichen Höfe auch deren Geſchloſſenheit feſthielt, wo deswegen ſowol Staatspolizeigeſetze als Beſchlüſſe der Landſtände der Theilbarkeit des Grundbeſitzes entgegentraten. Hingegen beſtand in den Ländern fränkiſchen Rechts, auch in Thüringen und theilweiſe in Sachſen der bäuerliche Grundbeſitz von alters her aus Parcellen oder aus ſogenannten Wandeläckern und walzenden Grundſtücken.

Alle dieſe verſchiedenen Beziehungen, in welchen das Grundeigenthum zum Staate und zum Gemeinweſen ſtand, erklären deſſen Intereſſe bei der Übertragung des Grundeigenthums von dem einen Beſitzer auf den andern. Dies Intereſſe bezeugt unter anderm die Beſtimmung der allgemeinen Hypothekenordnung für die geſammten preußiſchen Staaten vom 20. Dec. 1783: „daß der öffentlichen Ordnung und Sicherheit daran gelegen ſei, daß das Eigenthum der unbeweglichen Grundſtücke nicht zweifelhaft und ungewiß bleibe." Auch verlangt das preußiſche Recht zur gültigen Übertragung des Eigenthums an Grundſtücken ſchriftliche Verträge. Ähnliche Motive lagen dem altgermaniſchen Inſtitut der Inveſtitur beim Lehn zu Grunde, ingleichen der gerichtlichen Auflaſſung bei Veräußerungen von anderm Grundeigenthum in Verbindung mit gewiſſen ſymboliſchen Handlungen vor der Gemeinde, ſpäter vor dem Gericht, zum Zweck der Öffentlichkeit des Übertragungsactes und der Gewißheit des Eigenthumsrechts bezüglich der Grundſtücke. Daſſelbe beabſichtigte die preußiſche Hypothekenordnung von 1783 durch Einführung von Hypothekenbüchern und die nöthigenfalls im Wege geſetzlichen Zwangs zu bewirkende Eintragung jeder in Bezug auf den Eigenthumserwerb und Beſitztitel vorkommenden Veränderung. Doch mußte die preußiſche Geſetzgebung dieſe Zwangsberichtigung des Beſitztitels ſpäterhin fallen laſſen. Wo die kataſtrirte Grundſteuer eingeführt iſt, liegt die Anzeige einer Veräußerung der Grundſtücke und des Übergangs ihres Eigenthums auf einen andern bei dem Fortſchreibungsbeamten, behufs Eintragung des neuen Beſitzers in die Steuerrolle, ſchon im Intereſſe des Veräußerers.

Es waren aber nicht blos die allgemeinen Staats- und Gemeindepflichten urſprünglich und in älterer Zeit nach dem Umfange und Maße des Grundeigenthums vertheilt, ſondern ſpäterhin, bis in das 19. Jahrhundert hinein, und zwar ohne entſprechende Verpflichtung, auch die politiſchen und ſtändiſchen Rechte danach gegliedert und beſtimmt. Letztere waren beſonders an die Art des Grundeigenthums (Rittergutsbeſitz) gebunden, und wiederum waren zum Erwerbe gewiſſer Arten von Grundeigenthum nur gewiſſe Stände berechtigt. Dieſer aus der Zeit des Feudalweſens ererbte Charakter der ſtändiſchen Gliederung ſprach ſich hauptſächlich in der frühern Verfaſſungsbeſtimmung aus, daß Rittergüter nur von adelichen und ritterbürtigen Perſonen, nicht aber, ohne ausdrückliche landesherrliche Conceſſion, von bürgerlichen, daß ferner Bauergüter nur von Perſonen des Bauernſtandes erworben werden durften, und daß ſelbſt die ausdrückliche landesherrliche Conceſſion zum Erwerbe adelicher Güter dem Bürgerlichen noch keineswegs gewiſſe als Ausfluß eines obrigkeitlichen Rechts angeſehene Privilegien und Befugniſſe verlieh, z. B. noch nicht das ſonſt dem Rittergut anklebende Recht der Kreisſtandſchaft, der Patrimonialgerichtsbarkeit, der Polizeiverwaltung und der Jagd. In Preußen fiel dieſe ſtändiſche Gliederung ihrem weſentlichen Principe nach erſt durch das Edict von 9. Oct. 1807,

und es war nur eine weitere Folge davon, daß gleichzeitig mit der Aufhebung dieser ständischen Gliederung in ihrer Verbindung mit dem Grundeigenthum auch die freie Verfügungsbefugniß über das letztere und dessen Theilbarkeit allgemein ausgesprochen wurde. Indem man die bürgerliche Gesellschaft von diesen ihren Wohlstand und geistigen Fortschritt hemmenden Fesseln befreite, kehrte man wiederum auf die altgermanischen Verfassungszustände zurück, nach denen unter einem nach deutschem Recht verliehenen oder erworbenen Grundeigenthum ein der vollen und freien Verfügung seines Besitzers unterliegendes verstanden wurde.

Man trug damit auch den volkswirthschaftlichen Zuständen der Gegenwart Rechnung, denn der Grund und Boden ist nicht mehr die alleinige Quelle und Grundlage der Staatsfinanzen wie des Nationaleinkommens. Allmählich bricht sich daher auch die Einsicht Bahn, daß keine Gesetzgebung, ohne der Volkswohlfahrt Wunden zu schlagen und die Cultur des Landes zu beschädigen, es unternehmen könne, in die freie Bewegung des Güterverkehrs wie des Grundeigenthums insbesondere einzugreifen und die innern Gesetze dieser Bewegung vorausbestimmend zu regeln.

So wenig in England die Vertheilung des Bodens durch Wilhelm den Eroberer an seine Vasallen in 60000 Losen die Grundbesitz- und Vermögensverhältnisse für immer bestimmen konnte, so wenig war es einst in Sparta gelungen, die Einrichtungen Lykurg's für längere Zeit fest zu halten, nachdem dieser den Grund und Boden nebst einer Anzahl von Heloten als Arbeiterfamilien gleichmäßig unter den spartanischen Adel vertheilt hatte. Die Natur der Dinge drängte vielmehr immer wieder zur Ungleichheit der Güter selbst unter diesen adelichen Staatsbürgern hin; stets erneuerte sich diese Ungleichheit, und ihr Widerspruch mit dem Verfassungsprincip wurde die Quelle wiederholter Revolutionen und Auswanderungen, wie zuletzt des Untergangs des spartanischen Staates. Ebenso wenig ließ sich in dem jüdischen Staatswesen die ältere Verfassung festhalten, wonach im Sabbat- oder Jobeljahr der inzwischen veräußerte Grundbesitz wiederum an den frühern Eigenthümer frei von Schulden und Beschränkungen zurückfallen und so die Gleichheit des Familienvermögens erhalten werden sollte.

Als ein Merkmal der Bedeutung, die man noch gegenwärtig aus dem Standpunkte der Politik dem Grundeigenthum beilegt, sind die noch in neuern und neuesten Städte- und Landgemeindeordnungen enthaltenen Bestimmungen zu betrachten, daß die größere Zahl oder die Hälfte der Gemeindeverordneten mit Wohngebäuden oder Grundstücken angesessen sein soll. Man meint durch Bestimmungen solcher Art dem Gemeindewesen ein sogenanntes conservatives Element einzuverleiben, dem zugleich ein größeres Interesse an den Angelegenheiten der Corporation beiwohne, an die sie die Art ihres Besitzes fester und dauernder knüpft.

In verschiedenen Staaten ist auch das Erbrecht, je nachdem es sich auf Grundeigenthum oder bewegliches Vermögen bezieht, ein anderes. In Ermangelung abweichender letztwilliger Verfügungen vererbt z. B. in England das Grundeigenthum noch gegenwärtig auf den erstgeborenen Sohn, doch ohne Unterschied der Größe und Art des Besitzthums. Denn das gleiche Gesetz gilt für den großen Grundbesitz des Lords wie für den kleinen eines bloßen Hausbesitzers. In Frankreich wurden seit 1789 alle beschränkten Erbfolgeordnungen beim Grundeigenthum, wie Majorate, Minorate, Seniorate u. s. w., aufgehoben. Nach französischem Recht (Code civil, Art. 745) erben die Kinder und deren Abkömmlinge (letztere nach Stämmen), ebenso andere gleich nahe Verwandte das Grundeigenthum wie das bewegliche Vermögen zu ganz gleichen Theilen nach Kopfzahl. Ingleichen macht das Preußische Landrecht keinen Unterschied bei der Erbschaft von Grundeigenthum oder beweglichem Vermögen. Es bestimmt unter anderm selbst die zu dem Edict über Aufhebung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. Sept. 1811 und Verleihung des Eigenthums ihrer Höfe an die bäuerlichen Wirthe ergangene Declaration vom 29. Mai 1816 ausdrücklich: „daß auch die zu freiem und vollem Eigenthum verliehenen bäuerlichen Besitzungen fortan nach dem gemeinen Rechte, mithin zu gleichen Theilen unter die gleich nahen Erben vererbt werden." Man überließ es lediglich dem Willen der Ältern und der Einigung der Familie, je nach ihrem Ermessen über das, was ihr frommt, die im Bauernstande althergebrachte und fortbestehende Sitte aufrecht zu erhalten, wonach der bäuerliche Hof gegen Abfindung der übrigen Geschwister, resp. Erben in der Regel auf eins der Kinder oder Erben gelangt. Hingegen behandelt die Gesetzgebung anderer deutscher Staaten (Hannover, Oldenburg) die in Eigenthum verwandelten Meiergüter beim Erbübergange noch nach der ältern Verfassung als Minorate oder Majorate. In andern deutschen Staaten (Baiern, Großherzogthum Hessen) ist die Gesetzgebung sogar bestrebt gewesen, wenigstens die Willensbestimmung der Grundeigenthümer, auch der bäuerlichen, zur Wiedereinführung beschränkter

Erbfolgerechte am Grundeigenthum zu befördern, dem Vernehmen nach jedoch mit geringem Erfolge. In Preußen, wo zwar das lehnsherrliche und Obereigenthumsrecht durch die Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 und das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 abgeschafft wurde, ist bisher die Aufhebung des Lehnsverbandes wie der Successionsrechte unter den Agnaten in den lehntragenden Familien bezüglich der in einigen Provinzen vorkommenden Lehngüter der Gesetzgebung noch nicht gelungen. Die vom gemeinen Recht abweichende Succession in Familienfideicommisse, dergleichen erst im Anfange des 16. Jahrhunderts nach dem Vorgange des auf die Zusammenhaltung der Hoheitsrechte in den landesherrlichen Territorien bedachten hohen Adels, nach Analogie des Römischen Rechts, vom kleinen deutschen Adel errichtet wurden, gründet sich auf besondere Verordnungen des Stifters. Auf dergleichen Fideicommisse in Deutschland eine Pairie gründen zu wollen, die in England keineswegs an den Grundbesitz gebunden und von dessen Erhaltung in der Familie nicht abhängig ist, dürfte zu den Irrthümern und Fehlgriffen der noch in mancherlei Experimenten begriffenen modernen Theorie über die Ausbildung constitutioneller Verfassungen gehören. Die Motive für diese Ansicht sind an einem andern Orte zu entwickeln.

Unzweifelhaft ist und bleibt bei allen Völkern und zu allen Zeiten für den Bestand und die Ausbildung der Staatsgesellschaft das Grundeigenthum eine der wichtigsten Grundlagen und eins der einflußreichsten Elemente in Bezug auf deren geistige und materielle Zustände. Von dem Gesammtwerthe des Nationalvermögens, auch der im Handel, im Fabrik- und Gewerbebetrieb vorgeschrittensten Länder, kommt dem Grundeigenthum der überwiegend größte Antheil zu. Dies Antheilsverhältniß von Grund und Boden sinkt indessen in dem Maße herab, als Intelligenz, Industrie und bewegliches Kapital sich fortschreitend vermehren, als dadurch der Grund und Boden mehr und mehr nur noch die Fabrikationsstätte für landwirthschaftliche Thätigkeit und somit dessen Nutzungsertrag vorzugsweise durch jene mit ihm in Verbindung gebrachten Factoren bedingt und bestimmt wird. W. A. Lette.

Grundgesetz, Grundvertrag, Verfassung. (Die Vertragsform des vernunftrechtlichen oder freien Staates im Gegensatz despotischen oder Herrenrechts und theokratischen oder göttlichen Rechts. Die Gefahren und die Mittel der Verwirklichung sowie die unglücklichen Folgen der Verkennung der politischen Vertragstheorie selbst in unsern neuesten deutschen Zuständen.)

I. Einleitung. Die Vertragsgrundsätze sind natürlich dem Despotismus und seinen Freunden, also auch den despotischen bourbonischen und stuartschen Vertheidigern des sogenannten göttlichen Rechts verhaßt. Eine Eigenthümlichkeit unserer heutigen Zeit, die jedoch bereits zu verschwinden beginnt, ist es dagegen, daß die Grundvertragsmäßigkeit des Staates selbst von Freunden des Rechts und der Freiheit verkannt und bestritten wird. Diese für unsere freie politische Entwickelung so vielfach verderblich gewordene Erscheinung wurde vorzüglich durch zwei Ursachen bewirkt. Die eine besteht in den falschen Auffassungen und den misbräuchlichen Anwendungen des Vertragsgrundsatzes und vorzüglich in den Rousseau'schen und in den jakobinischen Theorien vom Contrat social und neuerlich von dem allgemeinen Stimmrecht der neuern französischen Rothen und ihres Meisters, des neuen Napoleon. Beide male wurden hierbei die wahren Vertrags- oder Freiheitsgrundsätze sogar in ihr Gegentheil umgewandelt, oder lügnerisch ihr Schein zur Verhüllung und Anempfehlung ihres Gegentheils, nämlich der Willkür und Unterdrückung misbraucht. (S. unten VII, 1.)

Die zweite jener beiden Erscheinungen bilden die Schelling'sche und Hegel'sche Naturphilosophie und die historische Schule, welche letztere meist unbewußt von naturphilosophischen Grundlagen ausging, wie sie selbst Savigny in der ersten Abhandlung an die Spitze der Zeitschrift der historischen Juristenschule stellte. Da die Natur- oder die Identitätsphilosophie ihrer Natur nach und wie es Hegel selbst in der Vorrede zur ersten Ausgabe seines Naturrechts so energisch gegen die freie Kantische und populäre Rechts- und Staatsansicht und gegen das freie sittliche Sollen ausführt, die wahre sittliche, mithin auch die wahre rechtliche Freiheit ausschließt, so mußte sie auch die rechtliche Freiheitsgrundlage des Staatslebens bestreiten. Den Vertrag beschränkte sie dabei im Widerspruch mit seinem Wesen und mit der Grundansicht aller freien Völker blos auf Privatverhältnisse. Sie verwechselte seinen allgemeinen Begriff willkürlich mit einem Privatgeschäftsvertrag. Die große Masse der Anhänger der Schelling'schen und Hegel'schen Naturphilosophie und der Savigny'schen historischen Schule, deren Lehren nicht blos durch die neueste literarische Mode, sondern auch durch die Autorität der mächtigen freiheitsfeindlichen Reaction

empfohlen und gefördert waren, verfielen ſo, ſelbſt dann, wenn ſie übrigens eine wirkliche Freiheit wollten, einem blinden Haß und dem Misverſtändniß der Vertragstheorie. Dieſen Haß bildeten vollends jene unmittelbaren Urheber und Freunde der Reaction, welche jetzt die Haller'ſche Reſtauration (nicht des Staates, ſondern des feudalen Fauſtrechts) zu ihrer Firma erwählten, abſichtlich aus.

Jedoch jene Mode und auch die freiheitsfeindliche Reaction ſind im Verſchwinden. Die Anhänger jener bereits gründlich widerlegten und nicht mehr herrſchenden Schultheorien ſterben täglich mehr aus, und der freiheitliche Entwickelungstrieb beſiegt, auf den praktiſchen geſunden Verſtand des Volkes, auf die wahren Vertragsgrundlagen und Grundſätze geſtützt, allmählich die ihm entgegengeſtellten Hinderniſſe. Der geſundere allgemeinere öffentliche Sinn unterſchied jene unwahren Verzerrungen der Freiheits- und Vertragsgrundſätze von ihrem wirklichen Inhalt. Selbſt die Regierungen erkannten, als die Neuhegelianer die zuerſt ſo angenehme „Vernünftigkeit alles Wirklichen" auf die wirklichen demagogiſchen und demokratiſchen Parteien und ihre Werke anwendeten und ſo der ſtaatlichen Herrſchaft gefährlich wurden, die Bodenloſigkeit der naturphiloſophiſchen Grundlagen für freie ſittliche Verhältniſſe an. In Preußen verfolgte nunmehr die Regierung die Naturphiloſophie ebenſo officiell, wie ſie vorher dieſelbe officiell gefördert hatte.

In der Mitte zwiſchen jenen ultraliberalen Rouſſeau'ſchen, jakobiniſchen und der Napoleoniſchen allgemeinen Stimmrechtstheorie, welche unter dem Schein der wahren Freiheits- oder Vertragsgrundſätze dieſelben in Wahrheit vernichteten, und zwiſchen den unfreien Grundſätzen der naturphiloſophiſchen und der hiſtoriſchen Schule, welche die Vertragsgrundſätze verneinten und ſo die Freiheit ebenfalls vernichteten oder in einem feudalen Ariſtokratismus oder in einem Scheinconſtitutionalismus zur Lüge machten, gewannen allmählich im Leben die wahren Vertragsgrundſätze aufs neue wieder Boden. Sie werden jetzt auch aufs neue in die Staatstheorien übergehen und durch ihre richtigen Entwickelungen und Folgeſätze und durch ihre zeitgemäßen Anwendungen die vielfachen Irrthümer, Unvollkommenheiten und Unſicherheiten, an welchen unſer junges conſtitutionelles Leben noch ſo ſehr leidet, beſeitigen und ſo den Sieg unſerer neuen Freiheit und Cultur fördern.

Dazu iſt die nachfolgende Ausführung beſtimmt. Sie ſoll vorzüglich auch jene immer noch zahlreichen Schüler der naturphiloſophiſch-hiſtoriſchen Juriſten, welche nach deutſcher Weiſe, gefangen von der Schultheorie ihrer akademiſchen Lehrer, nur aus den Banden dieſer Schultheorie herausraiſonniren (tanquam e vinculis sermocinantes), von ihren alten Banden zu befreien ſuchen. Sie ſoll jedenfalls dem geſunden Menſchenverſtand Waffen gegen die Irrthümer jener einſeitigen Theorie geben und zur Befeſtigung des wahren Conſtitutionalismus wirken. Denn der wahre Conſtitutionalismus, das und nichts anderes iſt die Vertragsmäßigkeit in ihrer höchſten zeitgemäßen Ausbildung. Beide bilden die formelle oder die rechtliche Seite des wahren modernen Staates, der bedeutendſten Frucht unſerer neuern Cultur.

II. Begriffe des Grundgeſetzes, des Grundvertrags und der Verfaſſung des Staates. Grund heißt dasjenige, worauf etwas anderes beruht oder woraus es hervorgeht. Grundgeſetz des Staates iſt alſo das höchſte Geſetz, worauf die übrigen Geſetze der Staatsgeſellſchaft beruhen, woraus ſie hervorgehen ſollen.

Ein Grundgeſetz heißt inſofern Grundvertrag, als es durch die gegenſeitige Anerkennung die Form eines Vertrags der Geſellſchaft erhält.

Man nennt das Grundgeſetz oder den Grundvertrag auch Verfaſſungsgeſetz oder Verfaſſung im engern Sinne, während man unter Verfaſſung im weitern Sinne zugleich mit dem Verfaſſungsgeſetz auch die ihr entſprechende bleibende Organiſation oder Form der Regierung zur Vollziehung des Verfaſſungsgeſetzes mit begreift. [1])

Der allgemeinſte Charakter jedes Grund- oder Verfaſſungsgeſetzes iſt die in der Wortbedeutung und in dem Begriff enthaltene Feſtigkeit, im vernunftrechtlichen Sinne alſo ſeine verbindliche Kraft auch für die Regierung. Es begründet ſomit Rechte auch gegen die Regierung, ſodaß dieſe es nicht einſeitig nach Belieben aufheben darf. Sonſt wäre Willkür die Grundverfaſſung. Es kann vielmehr ein Grundgeſetz nur mit Einwilligung der Regierung und der verfaſſungsmäßig berechtigten Regierten geändert werden. Dadurch ſchon wird es, wie auch die Deutſchen ſtets anerkannten, indem ſie ihre Grundgeſetze Grundverträge nannten, zum Grundvertrag. Zu einem Vertrage wird ein Grundgeſetz auch gerade ebenſo wie jede angenommene

1) S. Bd. I, S. LVI fg.

Digitized by Google

Schenkung, wenn es als octroyirte Verfassung ursprünglich nur von der Regierung entworfen wurde und von den Bürgern nicht zurückgewiesen, sondern angenommen wird.

III. Verschiedenheiten der Entwickelungsstufen und der Verfassungen der Völker. Die Verfassungsgesetze bestimmen mit den Grundcharakteren der Staaten zugleich die wichtigsten Verschiedenheiten derselben.

Die Staaten sind lebendige Vereine willkürlich handelnder Menschen. Diejenigen Gesetze, welche für das willkürliche Handeln des im Staatsleben überwiegenden Theils seiner Bürger die Vorherrschaft behaupten, haben diese Vorherrschaft auch für den Staat.

Im Handeln der Menschen aber behaupten die Vorherrschaft (nicht Alleinherrschaft) entweder das niedere sinnliche, egoistische, oder das höhere sittliche oder göttliche Gesetz. Dieses letztere ist wiederum entweder mit blindem Glauben oder es ist mit prüfender Vernunft aufgefaßt. Das sinnliche Gesetz begründet durch seine Vorherrschaft im Staate die Despotie, das blinde Glaubensgesetz die Theokratie, das Vernunftgesetz den Rechtsstaat oder den freien Staat.

Im despotischen Staate sind die Unterthanen Leibeigene, im theokratischen willenlose Unmündige, im Rechtsstaat freie Bürger.

Andere als diese dreifachen Grundgesetze: 1) das des despotischen oder Herrenrechts, 2) das theokratische, das des blinden Glaubens oder des göttlichen Rechts, und 3) das der sittlichen Vernunft oder des freien Rechts, kann es nicht geben.

Bei den Deutschen herrschte das despotische Herrenrecht vor, seitdem in der Völkerwanderung die neuen Eroberungsreiche entstanden, oder im Faustrecht und der rohen Feudalzeit, das theokratische Recht in der Hierarchie seit Gregor VII. und das Vernunft- oder Freiheitsgesetz allmählich seit der Reformation.[2])

Da diese Grundgesetze sich einander widersprechen und bekämpfen, der Staat aber ebenso wie der Mensch nothwendig nach Harmonie strebt, nur in ihr Befriedigung, Gesundheit und Stärke finden kann, so muß auch eins dieser drei sich widersprechenden Grundgesetze in seiner natürlichen Periode die Vorherrschaft erhalten und immer größere Vorherrschaft erstreben, es muß die Zerstörung oder Unterordnung der beiden andern, oder ihrer Reste, die im Staate wie im Einzelnen aus der frühern Periode noch in die spätere Zeit hinüber dauern, zu bewirken suchen

In dem Art. **Deutsche Geschichte** sind diese drei Entwickelungsperioden und Grundgesetze ausführlicher naturgesetzlich und bei verschiedenen Völkern, besonders bei uns Deutschen, historisch nachgewiesen. Es wird dort gezeigt, wie sich ihnen gemäß, bewußt oder unbewußt, mehr oder minder die staatsgesellschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen verschieden gestalten, wie sie also wirklich im Leben der Staaten wie der Einzelnen herrschen, wie sie zwar keineswegs ausschließlich und allein, aber doch vorherrschen, und wie die Staaten und Regierungen ihrer Harmonie und Kraft und Befriedigung wegen die möglichst vollständige Vorherrschaft des zeitgemäßen Gesetzes erstreben müssen.

Auch Gervinus[3]) hat drei Entwickelungsperioden bei den Völkern, namentlich auch den Engländern, den Franzosen, den Deutschen, auf eine geistvolle und lehrreiche Weise nachgewiesen. Er hat gezeigt, daß zuerst ihre Kräfte, Richtungen, Bestrebungen und Kämpfe vorzugsweise durch die religiösen und kirchlichen Interessen und für ihre freie Gestaltung in Anspruch genommen werden, wie bei den Deutschen in und nach der Reformationszeit, dann durch die der allgemeinen Geistesbildung, der Literatur, der Wissenschaft, Poesie und Kunst, wie bei den Deutschen seit Lessing, Kant, Goethe, Schiller, und endlich durch die der politischen Bildung und Freiheit, wie bei den Engländern und Franzosen seit ihren Revolutionen, bei uns Deutschen seit den Freiheitskriegen.

Diese drei Perioden, die der religiösen, literarischen und politischen Entwickelung, stehen keineswegs in einem Widerspruche mit den zuvor aufgestellten drei Hauptepochen, der despotischen, theokratischen und freien Verfassung. Es sind vielmehr jene nur richtige Unterabtheilungen der dritten oder der vernunftrechtlichen Periode, als welche sie Gervinus selbst dadurch hinstellt, daß er sie erst mit der Reformation beginnen läßt.

---

2) Tacitus, der tiefe Kenner der Gegensätze des geschichtlichen und Staatslebens, findet in der Entwickelung der römischen Rechts- und Staatsverfassung ganz dieselben drei Perioden und Grundverschiedenheiten (Annalen, III, 26). Er bezeichnet die erste als Willkürherrschaft im Anfange des Staates (Nobis Romulus ut libitum imperitaverat), die zweite als Aberglaube (Numa populum religionibus devinxit), die dritte als Rechtsgleichheit (aequum jus der Zwölf Tafeln).

3) G. Gervinus, Die Mission der Deutschkatholiken (dritte Auflage mit der Antwort an Dr. Schentel, 1846), S. 95, 116, 119, 120.

Diese Unterabtheilungen sind nicht allein geschichtlich nachweisbar, sie wie die Hauptabtheilungen sind in ihrer Stufenfolge auch völlig natürliche, psychologische Entwickelungen. Es ist natürlich, daß in der Kindheit bei dem Anfang der Lebensentwickelung, in der Zeit des Wachsthums, wo auch im Volksleben die Kräfte und Organe für die Vorherrschaft des höhern Lebens noch zu schwach sind, die sinnlichen und selbstsüchtigen Triebe vorherrschen, daß in dem Jünglingsalter das zwar jetzt zur Vorherrschaft erwachende höhere göttliche Leben doch bei noch ungereifter Kraft der reflectirenden prüfenden Vernunft und ihrer Organe, z. B. der freien Wissenschaft, jetzt nur unvollkommener vermittelst der Phantasie und des Gefühls, also in sinnlichen Hüllen aufgefaßt wird, daß es so den Menschen noch durch den blinden Glauben an die äußern sinnlichen Offenbarungen und an ihre priesterlichen Ausleger beherrscht. Erst im männlichen Alter ist der Mensch, sind alle Organe und Träger des höhern geistigen Lebens auch im Volke so herangereift und im Gleichgewicht, daß er in seinem eigenen Innern, in seiner eigenen prüfenden Vernunft und freien Überzeugung die Entscheidung und Gesetzgebung für sein eigenes Thun und in gemeinschaftlicher freier Anerkennung und Vereinbarung das gemeinschaftliche freie Grundgesetz des Staates sucht.

Es ist gleich natürlich in dieser dritten Periode, daß bei dem nur allmählichen Erwachen und Reifen der selbständigen geistigen Kraft des Volkes, daß bei seinem Austritt aus der blinden Glaubens- und Priesterherrschaft zuerst das Religiöse, die Reinigung und Befreiung seiner religiösen und kirchlichen Verhältnisse, in seinen Interessen und Bestrebungen vorherrscht.

Es ist ferner natürlich, daß, wenn diese religiösen und kirchlichen Interessen und Kämpfe sich endlich erschöpfen, die heranreifende selbständige Geisteskraft zunächst in der allgemeinen Geistesbildung, in literarischer Bestrebung, daß sie jetzt, noch näher stehend der Vorherrschaft von Phantasie und Gefühl, die auch noch in der religiösen Periode fortdauernd lebendig angeregt blieben, zunächst in Poesie und Kunst, später in Philosophie und Geschichte sich stärkte und entfaltete

Die schwerste und höchste Aufgabe, die politisch freie Lebensentwickelung, die Aufgabe der Vereinigung aller Bestrebungen in harmonischer Vereinigung und Wechselwirkung in freien politischen Gemeinwesen vollkommen freier Persönlichkeiten, vom kräftigen, besonneuen, praktischen Manneswillen gegründet und erhalten, die höchste Entwickelung des erhabensten Kunstwerks, die des freien Staates, diese freieste, größte That der Völker, diese sind natürlich die späteste, die höchste Aufgabe eines Volkes. Sie sind die Aufgaben von Deutschland in unserer heutigen Zeit. Durch ihre allseitig tüchtige Lösung erheben wir uns auf vorher unbekannte Höhen der Cultur, ohne sie gehen wir verdientem Untergang entgegen.

IV. Die Grundvertragsmäßigkeit als Grundgesetz unserer Periode. 1) Die wesentliche Grundform für das seinem innern Wesen nach göttliche oder sittlich-vernünftige Gesetz der politischen Freiheit und für seine Verwirklichung als äußeres gemeinschaftliches Gesellschaftsgesetz freier Männer ist dessen möglichst freie gegenseitige Anerkennung, d. h. die Vertragsmäßigkeit. 2) Wie die politische Freiheit oder die vernunftrechtliche freie Verfassung des Rechtsstaates selbst die höchste Aufgabe gesitteter Völker in ihrem reifen männlichen Alter, die Grundbedingung ihres Heils ist, ebenso ist es der Sieg der Vertragsmäßigkeit. Denn ohne sie gibt es gar keine wirkliche politische Freiheit, keine wirkliche, lebendige, freie Verfassung. Ohne sie ist entweder nur despotisches Herrenrecht oder blinder Glaube an ein äußeres theokratisches göttliches Recht; wo aber dieser Glaube fehlt und dennoch ein solches äußeres göttliches Recht des Herrschers erzwungen werden soll, da ist ebenfalls nur Despotie und die unerträglichste Knechtschaft. 3) Die Vertragsmäßigkeit oder die freie gegenseitige Anerkennung und Vereinbarung freier Menschen mit erwachter eigener prüfender Vernunftüberzeugung, diese wesentliche Grundform für ihr gemeinschaftliches sittlich-vernünftiges Gesetz ihrer Gesellschaft, ist zugleich das wesentliche Mittel, ihre innern sittlich-vernünftigen Überzeugungen über ihr gesellschaftliches Leben allgemein äußerlich erkennbar und gültig zu machen und sie in freier friedlicher Gemeinschaft zu verwirklichen.[4]) Das unentbehrliche Mittel aber zur beständigen Erhaltung und Verwirklichung dieser Vertragsmäßigkeit oder der Freiheit und freien friedlichen Verwirklichung des Gesellschaftszwecks ist die freie Organisation der Gesellschaft oder die freie Constitution. Es ist also die Aufgabe, die ganze Verfassungs-, Regierungs- und Verwaltungseinrichtung möglichst vertragsmäßig oder, was dasselbe ist, constitutionell frei zu gestalten. Vertragsmäßigkeit oder freie Constitution sind hiernach nicht irgendein Nebenpunkt, sondern

4) S. Bd. I, S. XLI.

die Hauptsache der politischen Freiheit. Es ist ihre Verwirklichung. 4) Alle freien Völker der Erde erkannten dieses in Wort und That an. Jedes ernstliche Ableugnen und Bekämpfen der Vertragsmäßigkeit und ihrer wesentlichen Folgen von seiten der Regierenden und ihrer Partei führte daher bei ihnen und bei zur Freiheit erwachten und nach Freiheit strebenden Völkern, führte nach aller Geschichte zu todfeindlichen Kämpfen. Die Fürsten führte es zum despotischen Herrenrecht, bei den Regierten aber führte das Verkennen der Aufgaben des Vertragsprincips hier zu trägem Ergeben in jede verderbliche Willkür und Sklaverei, dort zu eigenmächtigen verkehrten revolutionären Unternehmungen. So sind denn die Vertragsmäßigkeit, ihre richtige Auffassung und Durchführung von unermeßlicher Wichtigkeit und entscheidend für die rechte Beurtheilung und die rechte Behandlung auch der Verfassungsgesetze, sie sind zeitgemäß.

V. Fortsetzung. Allgemeiner historischer Überblick über den bisherigen Standpunkt der Lehre vom Grundvertrage. Die ganze Behauptung der Vertragsmäßigkeit geht dahin: alles juristische, alles Zwangsrecht für freie Persönlichkeiten, für freie Männer und Völker, mithin auch der Rechts- und Staatsverein für seine Verwirklichung, dessen Verfassung und Regierung, sollen möglichst durch Freiheit, durch freie Anerkennung oder Einwilligung der Gesellschaftsglieder bestimmt werden. Der Staat besteht durch freie gegenseitige Verpflichtungen seiner Glieder, d. h. durch Verträge. Seine Gesetze sind Vertragsgesetze, nämlich theils unmittelbar von allen mit allen und mit einzelnen ausdrücklich oder thatsächlich eingegangene Grundverträge. Durch sie wird jeder Gesellschafts- und Gesammtwille (consensus omnium) erst möglich und zugleich nothwendig vertragsmäßig. Theils sind sie von der Gesellschaft mittelbar, durch ihre Organe, dem Grundvertrage gemäß eingegangene, näher bestimmte und angewendete Verträge, erlassene Gesetze im engern Sinne. Dieser große Grundsatz wurde im „Staats-Lexikon" gelegentlich bereits vielfach als die Forderung des Vernunftgesetzes und als die praktische Überzeugung aller freien Völker der Erde, als Grundgedanke aller ihrer Verfassungen und unsers positiven Rechts, aller seiner Quellen, der alterthümlichen oder griechischen und römischen, der christlichen und kanonischen und der germanischen [5]), nachgewiesen. Schon ihre Benennungen und Definitionen bezeichnen alle Gesetze als Verträge. [6]) Freier Consens oder Vertrag erschien ihnen, bei aller Anerkennung des nothwendigen Inhalts, der natürlichen, sittlichen und religiösen Elemente und Bestimmungsgründe für die Gründung des Staates und für seine vernünftige Gestaltung, doch als die Grundbedingung seiner rechtlichen Freiheit, als seine Freiheitsform, als seine technische juristische Grundform. Durch sie allein konnte den sittlichen und natürlichen gesellschaftlichen Gesetzen und Pflichten ihre juristische, ihre objective allgemeine Erkennbarkeit und äußere zwangsrechtliche Gültigkeit für freie menschliche Individuen gegeben werden. Der Gedanke, einem Vereine seiner Mitmenschen seine Kräfte und

---

5) S. die Art. **Abmeierung**, **Acht**, **Adel** (altgermanischer), **Compositionen-System**, **Deutsche Geschichte**, **Deutsches Landesstaatsrecht**, **Faustrecht**, **Alodium**, **Beeten**; ferner **Christenthum**, **Aristoteles**, **Gewohnheitsrecht**, **Griechische Volksansichten**. S. auch Bd. I, S. XLI, 765; III, 154; V, 486. Darüber, wie insbesondere alle deutschen Reichsgrundgesetze und alle landständischen Urkunden, namentlich auch die preußischen, von den Vertragsgrundsätzen ausgingen und wie auch die deutschen Fürsten und Minister in ihren Verhandlungen und Zusagen der Wiederherstellung freier Verfassungen vor den Freiheitskriegen und auf dem Wiener Congreß mit allen freien Nationen den wesentlichen Grundsätzen der Vertragsmäßigkeit huldigten, auch noch weiter unten. Vgl. Welcker, System, I, 104—181 u. 414, und die Literatur für den Staatsvertrag in Klüber, Öffentliches Recht, §. 1 u. 214; v. Aretin und Rotteck, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, I, 151, 183 fg.

6) Z. B. L. 2, 32, 85 de leg.; §. 2, 5, 6 de jure natural. L. 5 de captivis. Welcker, System, a. m. O.; Welcker, Letzte Gründe, S. 353, 498. Communis reipublicae sponsio: πάλεως συνθήκη κοινή. Überall bezeugt der juristische Sprachgebrauch die gleiche Grundidee. Hierher gehört z. B. die ursprüngliche Übereinstimmung von Recht und Frieden und Vertrag [pactum und pax; s. L. de pact. (Vertrag und vertragen)]. Ein Vertrags- oder Friedloser (ἐκσπονδος) war daher auch so viel als ein Rechtloser und der im Bunde Stehende oder wenigstens durch Gastvertrag in denselben Aufgenommene (ἔνσπονδος) so viel als ein Rechtsmitglied. Hierher gehören bei den Deutschen z. B. auch die Übereinstimmungen von Vertrag und Gesetz im Worte Ehe oder Echt, in echt- oder friedlos und rechtlos, von Friedensvertrag und Recht in dem Worte Frieden, in den Bezeichnungen der Verbrechen als Friedensbrüche und der Strafen der Genugthuung als Friedensherstellung (Composition und Fredum). Das alte Salische wie das baiische Gesetz führte den Namen Vertrag, pactum. Hierher gehören auch die Worte placitum und Ding (von dingen) u. s. w. Überhaupt aber erklären sich das ganze Rechtsverhältniß der Germanen wie das der Griechen und Römer und ihre wichtigsten Erscheinungen durchaus nur durch die zu Grunde liegenden wahren Verträge und deren verschiedene einseitigere oder freiere Auffassungen und Gestaltungen. S. die Citate in der vorigen Note. Hier ist der Schlüssel für das historische wie für das freie Recht!

Güter nur bedingt, nur gegen angemessene Gegenzusage zu widmen, nicht aber sich und die Seinigen dessen Willkür preiszugeben, der Gedanke, in demselben keinem andern als einem gemeinschaftlichen, als einem von der Gesellschaft frei gewollten Gesellschaftsgesetze, keiner andern als einer selbst mit begründeten oder doch frei anerkannten äußern Gewalt über seine und seiner Kinder ganze äußere Lebenseinrichtung unterworfen zu sein, dieser Gedanke wahrlich ist für jeden freien Mann und Familienvater natürlich. Er schien allen freien Völkern so nothwendig, daß, wie selbst der eifrigste Gegner der Vertragstheorie, Hr. v. Haller, einräumen muß, auch alle Schriftsteller des classischen Alterthums, von dem alten Herodot und Homer bis zu den platonischen, aristotelischen, stoischen und römischen Philosophen, Staatsmännern und Rechtsgelehrten, nicht minder auch alle deutschen staats- und naturrechtlichen Schriftsteller seit dem Wiederaufleben der Wissenschaft, von Conring und Grotius, von Pufendorf und Thomasius, von Locke, Sidney und Blackstone bis auf die Schlözer, Spittler, Pütter und Sonnenfels, bis auf Burke und Gentz, nur durch Vertrag die rechtliche Staatsordnung begründeten. Ja so natürlich ist dieser Gedanke, daß jener Gegner desselben selbst in ihn zurückfällt, indem er nur an die Stelle vertragsmäßigen Gemeinwesens die veralteten Feudalverträge setzt. Auch diejenigen Schriftsteller, welche ein juristisches Naturrecht aus ihren individuellen philosophischen Ansichten und Schultheorien begründen zu können glaubten, forderten doch für seine zwangsvolle Durchführung im Staate, forderten für die Staatsgewalt und Staatsverfassung Vertrag. Nur wenige entschiedene Feinde der Freiheit leugneten früher denselben.

Vorzüglich erst in unserer neuern Zeit hat man die Vertragstheorie vielfach falsch aufgefaßt und verkehrt angewendet und dann natürlich auch bestritten. Und man muß zugestehen, daß durch falsche Auffassungen und Anwendungen der Vertragstheorie die Freunde derselben, vor allen freilich die falschen, welche böslich derselben und überhaupt der Freiheit Schein zur Beschönigung ihres Gegentheils misbrauchten, ihr mindestens ebenso sehr geschadet haben als die leidenschaftlichen Gegner, welche der große Parteikampf unserer Tage hervorrufen mußte. Daß in diesem letztern die deutsche Reactionspartei ebenso wie die englische während der Restauration der Stuarts und die französische während der Restauration der Bourbons, daß also die Filmer, Bonald und Haller die Vertragstheorie angriffen, dieses war unvermeidlich. Sie bestritten ja nicht etwa blos frühere Misbräuche, die man an diesen Namen wie an den der Freiheit geknüpft hatte. Sie bestritten Freiheit und Recht selbst. Sie mußten also vor allem deren Grundlage, den freien Vertrag und Gesammtwillen, ja den Begriff und die Existenz, zuletzt sogar den Namen Staat und Gemeinwesen angreifen. So weit geht man ja hierin bereits, daß man, gegenüber einer großen gebildeten Nation, den Regierungen anzurathen wagt, alle daran, alle an Staatsbürgerthum erinnernden Benennungen gewaltsam zu verdrängen. Der Zufall aber wollte, daß in Deutschland gleichzeitig die neue Schelling'sche und Hegel'sche Naturphilosophie, welche nach dem Obigen alle Freiheit im Naturgesetze untergehen läßt und mithin, für das praktische Wissen völlig untauglich, hier noch ungleich größere Verirrungen erzeugen mußte als in dem empirischen, einen vorübergehenden enthusiastischen Beifall gewann. Die historische Juristenschule, an sich schon ungünstig für die praktische Freiheit und ihre Reformen, fand fast unbewußt in diesen naturphilosophischen Ideen ihren Schlußstein. Beide, die streng naturphilosophische und die historische Juristenschule, bestritten nun, zu Gunsten ihres unfreien, angeblich naturgesetzlichen und geschichtlichen Sichvonselbstmachens des Rechts und Staates, gemeinschaftlich mit den despotischen, hierarchischen und aristokratischen Reactionen die Freiheit, die Reform und ihre Grundlage, den Vertrag. Ungründlichkeit in den juristischen Grundbegriffen verwirrte auch hier wie in andern politischen Materien immermehr den Streit.

Alle Einwendungen gegen die Vertragstheorie aber sowie alle ihnen zu Grunde liegenden vielfachen Misverständnisse lassen sich unter folgenden fünf Hauptgesichtspunkten zusammenfassen. Man sagt: der politische Vertrag sei nirgends wirklich, ja nicht möglich; er sei nicht sittlich-vernünftig; nicht wirksam und nicht nöthig; er sei endlich gefährlich.

Wir beschränken uns bei der Prüfung dieser Einwendungen zunächst auf die Vertheidigung der Staatsverträge. Den Rechtsvertrag oder den freien Friedensverein, wie ihn die Alten mit unsern deutschen Vorfahren stets forderten, suchte das „Staats-Lexikon" Bd. I, S. XLI zu begründen. Übrigens sprechen die meisten Gründe für die nothwendige Vertragsmäßigkeit des Staates auch für die des juristischen Rechts. Aus der letztern aber ergibt sich die Nothwendigkeit des Staatsvertrags schon von selbst. Nur bleibt dieser letztere auch bei Annahme eines nicht vertragsmäßigen Rechtsgesetzes noch nothwendig.

VI. Beseitigung der Einwendungen gegen die Vertragsmäßigkeit. Über

deren Möglichkeit und Wirklichkeit. Nirgends verwirklicht, ja sogar auch nicht einmal möglich soll der Staatsvertrag sein. Durch Eroberung, Gewalt und Zufall oder auch durch Natur und Geschichte würden alle Staaten und ihre Verfassungen und Regierungen gegründet und verändert, ohne daß selbst nur die Mehrheit der Lebenden darum gefragt würde, „welche doch vollends den nachfolgenden Geschlechtern nichts vorschreiben könnte". Es sei weder erweisbar noch möglich, daß die Millionen von Mitgliedern eines Staates über dessen Gründung und alle seine Einrichtungen und über die Personen seiner Regierung mit der zu einem juristischen Vertrage nöthigen Selbständigkeit, Sachkenntniß, Freiheit von Zwang und Betrug und mit nöthiger Bestimmtheit sich vereinbarten. Außer den Minderjährigen und Knechten versage man sogar überall der einen Hälfte der Gesellschaft, der weiblichen, das politische Stimmrecht. Überall müsse man also zu Dichtungen stillschweigender Einwilligung seine Zuflucht nehmen, bei welchen alle nöthigen Thatsachen für eine wirkliche Einwilligung fehlten. Der Naturstand sei ebenfalls eine Dichtung. Soweit Cultur reiche, beständen überall die natürlich, sittlich und rechtlich nothwendigen Staaten, Verfassungen und Regierungen, noch ehe wir unfreiwillig nach und nach in ihnen geboren würden und ehe wir also nur nachdenken könnten, ob und wie sie begründet und regiert werden sollten; viele thäten dieses sogar niemals. Es sei also falsch, die Staaten, ihre Idee, Entstehung und Einrichtung von der Freiheit und Willkür derer, die unter ihrer Herrschaft lebten, abhängig machen zu wollen.

Diese Einwendungen gründen sich auf eine ganze Reihe von Verwechselungen der richtigen Ansicht von der Vertragsmäßigkeit des Staates, welche die freien Nationen forderten, mit unrichtigen, die sie und auch wir entweder nicht fordern oder selbst nicht billigen.

Unsere und aller freien Nationen rechtliche Forderung und Behauptung besteht nämlich darin: daß für alle freien Völker, für alle, welche einen vernünftigen, freien, rechtlichen Zustand, einen Rechtsstaat haben, von dem Momente an, wo sie frei genannt werden dürfen, die Vertragsmäßigkeit gilt. Und zwar wird damit gefordert und behauptet: fürs erste, daß diese Völker es von jetzt an als ihre Aufgabe, als ihr rechtliches Ideal betrachten, ihre gemeinschaftlichen, zwangsgesetzlichen, gesellschaftlichen Verhältnisse, soviel möglich, auf freie Gegenseitigkeit zu gründen oder durch die sittlich-vernünftige, aber freie Anerkennung und Einwilligung aller selbständigen Gesellschaftsgenossen und durch ihre gemeinschaftliche Überzeugung von dem Vernünftigen und Gerechten zu bestimmen und zu heiligen. Sodann aber wird fürs zweite behauptet, daß dieses rechtliche Ideal auch wenigstens im wesentlichen durch ihre gesellschaftliche Einrichtung verwirklicht werde. Es soll dieser vernünftige grundvertragsmäßige Gesammtwille stets wirksam und lebendig sein und bleiben. Er soll sich theils ausdrücklich, theils thatsächlich, theils unmittelbar, nämlich durch die Grundverträge und ihre einfachen Grundbedingungen und durch stets neues freies zur Sprache Bringen der Gesellschaftsgenossen für die gemeinschaftlichen Beschlüsse, theils aber nur mittelbar durch die möglichst freie und grundvertragsmäßige Constitution, Gesetzgebung und Verwaltung vermittelst der Organe der Gesellschaft und durch die Ableitung der Gesellschaftsbeschlüsse aus dem Grundvertrage und aus seinen logisch nothwendigen Folgesätzen realisiren. Er soll je nach der wachsenden Tugend und Einsicht und mit den veränderten Verhältnissen vermittelst der freien Verfassung fortschreiten. Er soll von einseitigen und misverständlichen Auffassungen und Beimischungen gereinigt werden. Von lebendiger Grundlage ausgehend, soll unser freier Gesammtwille und Verein sowie jedes Leben sich auf seinen wesentlichen Grundlagen stets organisch und zugleich frei entwickeln und erneuern. Wir vergleichen hierbei das Volk, als ein größeres menschliches Ganzes, als eine lebendige Gesammtpersönlichkeit, überall dem einzelnen Menschen. Wir fordern von diesem letztern, daß, sobald er zur Selbständigkeit herangereift ist, es sein Ideal und sein Streben sei, sein Handeln, soviel möglich, nicht durch einzelne seiner Triebe, Gefühle, Leidenschaften, Erfahrungen oder augenblickliche Meinungen, sondern nach allseitiger vernünftiger Erwägung und Vergleichung oder nach seiner Gesammtvernunft mit Freiheit zu bestimmen. Und wir nennen ihn auch wirklich vernünftig, frei, gerecht, wenn er dieses Streben, wenigstens im wesentlichen, dauernd verwirklicht, auch wenn selbst noch gar manchmal und in gar manchen Verhältnissen, in unwillkürlichen wie in willkürlichen, in ihm nicht die Freiheit herrscht, sondern wenn unwillkürliche Triebe oder einseitige Gefühle, Gewohnheiten, Irrthümer und Leidenschaften die Herrschaft der Freiheit in ihm beschränken. Aber er wäre von dem Augenblicke an nichtswürdig und gäbe sich selbst auf, in welchem er gleichgültig oder muthlos das möglichste Streben nach seinem Grundsatze, nach der Freiheit aufgeben wollte. So nicht minder der Staat. Wir sind endlich weit entfernt, die Einrichtungen, welche der Einzelne auf solche Weise mit Freiheit machte, in einen thörichten Gegensatz

mit der Vernunft, mit dem sittlich oder natürlich Gebotenen oder mit dem göttlichen Willen zu stellen. Vielmehr suchen wir darin gerade die Verwirklichung des wahren vernünftigen, des an freie Menschen ergangenen göttlichen Gebotes oder Willens.

Diesen Vertragsgrundsatz, diese Idee und diese, wenn auch menschlich unvollkommene, doch dem Wesentlichen nach wahrhafte Verwirklichung eines lebendigen, eines ausdrücklichen oder stillschweigenden, unmittelbaren oder mittelbaren, vernünftigen, allgemeinen Willens eines freien Volkes in Beziehung auf seinen bestimmten Staat, diesen verwechselt man nun mit ganz andern Dingen. Man verwechselt ihn erstens mit der Behauptung der factischen Entstehung der Staaten, vollends aller Staaten, oder gar der Idee des Staates durch Vertrag; man verwechselt insbesondere despotische und theokratische Staaten und Anfangszustände mit wahren Rechtsstaaten. Man verwechselt ihn zweitens mit einer mechanischen vollständigen Bestimmung aller Staatsverhältnisse durch Verträge aller Einzelnen, durch unmittelbare, wol gar ausdrücklich abgeschlossene Verträge. Man verwechselt ferner drittens die consentirten Freiheitsformen oder Bedingungen für alle zwangsrechtliche gesellschaftliche Thätigkeit im Staate mit dem natürlichen und sittlichen Inhalte und Zwecke dieser Thätigkeiten. Ebenso vermischt man viertens die auf die einfachsten, natürlichsten Vernunftforderungen gegründeten Grundverträge mit reinen Willkürverträgen, ferner mit gewöhnlichen, den ordentlichen Gerichten unterstellten Privatcontracten. Man vermischt ihn fünftens mit einem bei Entstehung der Staaten ein für allemal abgeschlossenen todten und starren Urvertrage, sowie sechstens endlich mit einer bloßen Fiction.

Beseitigt man nun diese Verwechselungen, so fallen die Einwendungen von selbst. So ist es freilich wahr, daß durch natürliche Triebe und Bedürfnisse der Menschen und zum Theil durch ihre naturgesetzlichen Entwickelungsformen sowie durch ihre höhern Gefühle und Ideen sich allmählich ihre Cultur, ihre Staats- und Rechtsverhältnisse, ja auch ihre Verträge und überhaupt ihre Einrichtungen natürlich und historisch gewissermaßen von selbst zu bilden scheinen. Aber schließt denn dieses die Freiheit und ihre Mitwirkung aus? Schließe ich einen bestimmten Kauf nicht als rechtlich freien Vertrag, weil mich die stärksten natürlichen Triebe des Hungers oder die sittlichen Pflichten dazu antrieben, und weil sich Kauf und Verkauf natürlich und historisch unter den Menschen seit Jahrtausenden gebildet haben? Es wäre freilich eine Absurdität, etwa zu sagen, die Menschen erschafften oder erfänden willkürlich die sittlichen und natürlichen Antriebe zum Staate oder die Idee des Staates, der Ehe oder des Vertrags selbst. Aber keineswegs ist es absurd, wenn man, wie für jedes andere wirkliche Vertragsverhältniß freie Vertragseinwilligung, so auch für jede bestimmte rechtsgültige Ehe ehelichen Consens und für jeden bestimmten freien Staat Staatconsens der Betheiligten fordert. So ist es ferner zwar keineswegs richtig, daß niemals ein bestimmter Staat und seine Verfassung und Regierung durch Vertrag ursprünglich entstanden seien. Vielmehr ist es, zumal bei gemeinschaftlichen Wanderungen und Unternehmungen der Völker, namentlich auch der germanischen, bei Colonien und bei Revolutionen sehr oft selbst noch historisch nachweisbar, daß die jetzt neu sich bildenden Staaten, Verfassungen und Regierungen von den Familienvätern, welche mit gemeinschaftlichen Opfern und Gefahren sie erstrebten, wirklich nach freien Übereinkünften gegründet und frei anerkannt werden, bald so, wie es Herodot (1, 95) von dem medischen und Cicero (De off., II, 12) von dem römischen Staate erzählen, bald so, wie es uns die Friedensverträge und Gesammtbürgschaften der alten Germanen zeigen. Deshalb eben führten alle gesitteten Völker, wie es Hüllmann's „Urgeschichte des Staates" und alle Geschichte beweist, ihre Staatsverhältnisse auf Vertrag zurück und bestimmten sie durch ihn. War es denn wol kein Vertrag, wodurch ein Penn seinen Staat Pennsylvanien gründete, als er überall an öffentlichen Orten durch seine große Charte mit königlicher Zustimmung Colonisten einlud, die gegen die ihnen hier sogar ausdrücklich und schriftlich zugesicherten allgemeinen Vertragsbedingungen der Glaubensfreiheit, der Rechtsgleichheit, des freien Stimmrechts u. s. w. nun auch ihrerseits völlige Vertragspflichten für den neuen Coloniestaat ausdrücklich übernahmen? Waren es keine Verträge, jene feierlichen eidlichen Verbindungen der Eidgenossen, wodurch die einzelnen Männer — zum Theil, wie wir jetzt wissen, früher Leibeigene — sich auf Leben und Tod zur gemeinschaftlichen Schirmung und Handhabung der Freiheit, zu den jetzt neu entstehenden oder neu sich gestaltenden freien Staaten und Staatenbündnissen einigten? Und wie viele ähnliche Beispiele zeigt die alte und neue Geschichte!

Aber wir fordern ebenso wenig eine solche uranfänglich freie Entstehung für jedes jetzt freie Volk, als wir fordern, daß der jetzt freie und vernünftige Mann schon in seiner Wiege sich mit männlicher Selbständigkeit und Freiheit regiert habe. Wir vergessen keinen Augen-

Digitized by Google

blick, daß es unfreie Völker und Staaten wie unfreie einzelne Männer gibt. Und wir fordern gerade im Gegensatze gegen diese unfreien Zustände und Principien die Verwirklichung des Vertragsprincips für die freien. Wir übersehen keineswegs, daß, wie bei den Einzelnen Kindheit und Jünglingsalter der männlichen Selbständigkeit und der Herrschaft frei geprüfter männlicher Vernunftgrundsätze vorausgehen, ebenso auch sinnlich-despotische und schwärmerisch-theokratische Bildungsperioden in der Entwickelung der Staaten gewöhnlich der Herrschaft vernunftrechtlicher Männerfreiheit vorauszugehen pflegen. Solange aber noch sinnliche Roheit und Selbstsucht die Vorherrschaft bei einem Volke behaupten, so lange müssen dieselben sehr natürlich zum Faustrechte und zur despotischen, eigensüchtigen, eigenwilligen Herrschaft des Mächtigern und zur sinnlichen, selbstsüchtigen, sklavischen Unterwerfung des durch Hoffnung auf Lohn und Genuß oder durch Furcht vor ihrer Störung [7]) beherrschten Schwächern hinführen. Wenn dagegen zwar die höhern Triebe mächtiger werden, aber die Menschen, bei noch nicht gereifter, noch nicht auf das eigene Innere reflectirender und frei prüfender Vernunft, noch durch Phantasie und Gefühl und die äußerliche Bestimmung derselben beherrscht sind, so werden sie der Leitung der Priester und der Herrschaft eines blinden theokratischen Glaubens anheim fallen. Sie werden an eine fortdauernde äußerliche Offenbarung der Gottheit auch über die weltlichen Rechtsverhältnisse und an deren unfehlbare, göttlich erleuchtete Auslegung durch die Priesterschaft glauben. Zwar so tief natürlich ist für den Menschen Gefühl, Bedürfniß und Achtung der Freiheit, daß selbst despotische und theokratische Herrscher, wie Moses und Numa, schon überall ihre despotische oder ihre theokratische Gewalt wenigstens durch die Formen, die Worte und den Schein von Consens und Vertrag des Volkes heiligen und verhüllen müssen. (S. die Art. **Bund Gottes** und **Hebräer**.) Deshalb also hielt selbst der ganze Feudaldespotismus im Mittelalter überall die Vertragsform fest. Und nicht minder stand in der päpstlichen Theokratie noch neben dem göttlichen Willen überall der Vertrag (neben dem Dei gratia der consensus populi). [8])

Allein für eine genügend durchgeführte Herrschaft des Vertragsprincips in diesen Bildungsstufen streiten wir nicht. Nur wenn endlich ein Mensch zu eigener selbständiger Reflexion und Prüfung heranreift, wenn er nicht blos das Göttliche höher als das Sinnliche achtet, sondern auch bei der vielfachen Täuschung durch Gefühl, Phantasie, durch angebliche Orakel und durch äußere wechselnde Lehren die Stimme des Göttlichen rein geistig und in seinem eigenen Innern, in seiner eigenen geprüften religiösen oder philosophischen Gewissensüberzeugung sucht und findet, dann beginnt seine Freiheit. Dann kann, dann darf er nicht mehr blindlings den Befehlen einzelner seiner Mitmenschen seine und der Seinigen Lebenseinrichtungen unterwerfen. Gott und seiner Pflicht und seiner Ehre muß er sein Leben opfern und mehr gehorchen als den Menschen und menschlichem Befehle. Ihre Stimme, ihre höchste Entscheidung aber findet er jetzt zuletzt stets nur in der Stimme der eigenen Brust, nur in eigener Prüfung und Selbstbestimmung. Von außen kommt ihm nun nur noch Lehre, nicht Gesetz. Es bindet ihn wenigstens für seine weltlichen Lebenseinrichtungen nur das von ihm selbst gebilligte Gesetz. Der freie Mann und Familienvater ist durch seine Pflicht sein eigener Herr; durch blinden, unbedingten, unbegrenzten Gehorsam gegen Befehle irrender und sündhafter Mitmenschen gäbe er nicht etwa blos sein und der Seinigen Glück und Recht, nein, seine und ihre Pflichten, ihre Lebensbestimmung frevelhaft und schmachvoll preis. Auf solcher Culturstufe müssen also die Menschen nach einem von gemeinschaftlicher Anerkennung ausgehenden Friedens- und einem auf diesen begründeten Hülfsvereine streben. Den Friedens- oder Rechtsverein bestimmt die gleiche Freiheit oder Persönlichkeit und ihre und ihrer Bestimmung sittliche Achtung, der eigenen und fremden. Den Hülfs- oder Gesammtbürgschafts- oder Staatsverein dagegen bestimmt die menschliche Geselligkeit, das Bedürfniß gesellschaftlichen, friedlichen — oder gleich freien — Zusammenwirkens für äußere und innere Schützung des Friedens und für den menschlichen Gesammtzweck, für ein freies Zusammenwirken mit verhältnißmäßig gleichen Vortheilen und Lasten der Genossenschaft. Höchst einfach und allgemein faßlich sind die Grundbedingungen dieser Grundverträge. Und die historisch-philosophische Auffassung, die logische Ableitung der Folgesätze aus diesen erfahrungsmäßig anerkannten Vereinen, aus ihrer Natur und ihren Grundsätzen in Verbindung mit der ihnen entsprechenden freien Verfassung, sie führen nun zu einer

---

7) Aus Furcht vor der Landwehr gaben früher Hunderttausende in Deutschland und in Polen die Freiheit auf und wurden Leibeigene.

8) S. den Art. **Deutsche Geschichte**.

objectiven, frei anerkannten und allgemein erkenn- und beweisbaren freien Rechts- und Staatsgesetzgebung.[9]) Sobald bei der Reife der Völker für dieselbe die Verletzungen eigenwilliger Macht oder andere anregende Ereignisse dazu antreiben, verwandelt das zur Freiheit herangereifte Volk selbst frühere despotische und theokratische Zustände in freie, durch gemeinschaftlichen Consens bestimmte Verhältnisse. So sahen wires bei jenen ältesten Wanderungen und Colonien der Völker. So sehen wir plötzlich alle griechischen Staaten ihre theils priesterliche, theils despotische aristokratische Häuptlings- und Kastenherrschaft mit freien Staatsverfassungen vertauschen. Nicht minder sehen wir zu Rom nach dem Auszuge der Plebejer auf den Heiligen Berg diese mit den herrischen Patriciern durch die gegenseitig beschworenen sogenannten leges sacratae neuen Friedens- und Staatsvertrag abschließen. Durch ihn wird vermittelst der Comitien nach Tribus und durch die Volkstribunen und ihr Recht zum Veto gegen jede Regierungsmaßregel auch den Plebejern wirksamer Volksconsens verbürgt. Es werden ihnen überhaupt Gleichheit und Freiheit zugesichert, und zwar in vollerm Maße selbst, als vorerst, bei der zur Herstellung derselben (de aequando jure) zugleich jetzt stipulirten neuen Gesetzgebung der Zwölf Tafeln, die List der Patricier zu verwirklichen gestattete. Auf gleiche Weise suchten, seitdem das despotische Faustrecht und die theokratische Hierarchie die altgermanischen freien Friedens- und Gesammtbürgschaftsverträge in den Hintergrund gestellt hatten, so viele europäische und deutsche Revolutionen, Reformen und neue Verfassungsverträge gegen priesterliche und weltliche Aristokratie und Despotie soviel möglich die Herrschaft des freien Gesammtwillens zu gründen. So die englischen, schweizerischen, niederländischen, die französischen und amerikanischen, die norwegischen, belgischen, die hannoverischen, kurhessischen, sächsischen.

Vertrag, freier Nationalconsens, Gesammtwille war überall ihre Forderung, ihre Grundlage, ihr Losungswort. Dieses Streben und der Kampf für dasselbe ist der Mittelpunkt der Geschichte aller freien Völker, die Seele ihrer freien Verfassungseinrichtungen und des Strebens nach ihnen. Es ist auch der Kampf unserer Zeit. Möchten also immerhin Gewalt, Eroberung oder andere nicht auf rechtlicher Einwilligung beruhende Verhältnisse einen politischen Zustand, einen sogenannten Staat factisch zuerst begründet haben, wenn nur durch freie Einwilligung der Bürger dieser Zustand plötzlich oder allmählich frei und rechtlich gemacht und wahre Rechtsgrundlage und rechtliche Gestaltung gewonnen wird, wenn die einzelnen Bürger bei ihrer selbständigen Niederlassung oder bei ihrem Eintritte und durch ihr freies Bleiben wie ihr freies Streben und Opfern für den Staat und seine Verfassung mit Freiheit an demselben theilnehmen. Alle Rechtsverhältnisse, z. B. auch privat- und völkerrechtliches und staatsrechtliches Eigenthum, selbst die Ehe, konnten mit Gewalt und blos factischem Besitze beginnen. Sie werden aber zu wahren freien und gütigen Rechtsverhältnissen nur erst durch die freie rechtliche Einwilligung und Anerkennung der dabei Betheiligten. Somit ist unsere Frage und unsere Behauptung zwar nicht eine rein philosophische, wie manche Anhänger des Vertrags sagen, aber sie beziehen sich ihrem Wesen nach nicht auf die Entstehungsgeschichte der Staaten, sondern auf die Grundsätze, nach welchen die vernünftigen Staaten und Regierungen einzurichten und zu beurtheilen sind, zugleich aber auch auf die Verwirklichung derselben. Nach dem Obigen wird übrigens freilich auch im Staate das Ideal vollständiger Herrschaft der Freiheit und der Gesammtvernunft nie vollkommen erreicht. Das Streben nach ihm kann also nur auf die möglichste Annäherung gehen, soweit es nämlich die menschliche Schwäche und, bei der irdischen Unvollkommenheit, die Natur der Verhältnisse, bei dem Staate also sein Bestehen und die dafür unentbehrliche, also ebenfalls gewollte Einheit und Ordnung erlauben. Aber dennoch soll diese Herrschaft des Vertrags keineswegs eine bloße Idee, eine todte und unfruchtbare und eine gar nicht historisch verwirklichte, eine leere Fiction sein. Von dieser neuen Verwechselung waren jene freien Völker ebenfalls gänzlich frei. Sie forderten vielmehr die praktische Herrschaft des freien Consenses über das staatsgesellschaftliche Leben. Sie forderten ein fortdauerndes Streben nach möglichstem, stets vollkommenerm Siege ihrer Idee der Gerechtigkeit und Freiheit (der salus omnium nach dem consensus omnium). Und sie nannten sich und andere Völker, im Gegensatze gegen Unterdrückung und Tyrannei, nur dann wirklich frei, wenn in der That, wenigstens im wesentlichen, der freie Gesammtwille im Leben die Vorherrschaft behauptete.

---

9) Es wird also jetzt Volk und Staat, wie die Alten sagten: „coetus hominum juris consensu et utilitatis communione sociatus." Cic. de rep. I, 25. Vortrefflich sind hier und in den folgenden Kapiteln die Entwickelungen dieser Definition und der Sätze: „Est igitur respublica res populi" und „Quid est enim civitas, nisi juris societas?"

Zu der möglichst vollkommenen historischen Verwirklichung des freien vernünftigen Consenses der Gesellschaftsmitglieder aber führten nun bei freien Völkern in ihren Verfassungseinrichtungen vor allem die in den folgenden Abschnitten ausgeführten fünf Hauptpunkte.

VII. Fortsetzung. Erfordernisse zur Verwirklichung des wahren Vertragsprincips. Zugleich sein gänzlicher Gegensatz gegen die Rousseau'schen angeblichen Vertragsprincipien und gegen eine jakobinische, mit der wahren Freiheit wie mit monarchischer Regierungsform unvereinbare absolute Volkssouveränetät. Die wesentlichen oder unabänderlichen Rechte oder Verfassungsgesetze des freien Staates.

Zur möglichsten Verwirklichung des Vertragsprincips oder eines freien vernünftigen Consenses der Gesellschaftsmitglieder oder auch als unabänderliche Grundbedingungen jedes Rechtsstaates sind folgende fünf Hauptpunkte wesentlich:

1) Der erste besteht in gemeinschaftlichem Grundvertrage und in möglichster Bewahrung und Garantie desselben. Alle freien Völker erstrebten, soviel möglich, eine vertragsmäßige, eine feierliche eidliche Form der Begründung und der Erneuerung gerade für ihre wichtigsten Gesellschaftsverhältnisse, für die wesentlichen und unabänderlichen Grundlagen und Grundbedingungen ihrer freien Gesellschaft, für die wesentlichen Grundrechte aller Bürger. Solche wesentliche Grundlagen fanden einst die alten Römer in ihrem beschworenen Grundvertrage der leges sacratae, welche sie, nach Livius, ausdrücklich auch für die Gesetzgebung der Decemvirn als unabänderlich hinstellten. Cicero erwähnt neben den freien Volksversammlungen nach Tribus und dem Veto sowie der Heiligung der Volksrepräsentanten auch den Schutz der Gesetzesherrschaft und Rechtsgleichheit gegen Ausnahmegesetze und Privilegien (privilegia ne irroganto) als eine dieser Grundbedingungen der Wiedervereinigung der Plebejer mit den Patriciern. Bei den Germanen finden wir sogar die feierliche eidliche Erneuerung ihrer allgemeinen Friedens- und Gesammtbürgschaftsverträge bei jeder neuen Wahl oder Einführung eines Grafen oder Fürsten.[10]) Bei der Huldigung des vorigen preußischen Monarchen erklärte derselbe, der alten deutschen Sitte huldigen zu wollen, daß das Volk dem Fürsten erst huldige, nachdem dieser ihm Zusicherungen über seine Rechte gemacht. Freilich konnte er nicht, wie die constitutionellen Könige Europas und Deutschlands, z. B. die von Baiern und Würtemberg, die Verfassung beschwören, denn diese war noch nicht fertig. Gleichzeitig meldeten die Zeitungen den Verfassungseid und die Inthronisirung des Königs von Holland.

Weit entfernt also von dem Wahne der Theorien von Hobbes, welcher alle Befehle des vertragsmäßigen Monarchen, und von Rousseau, welcher, wie auch Neuhegelianer, alle und jede Beschlüsse der Volksversammlung, und von Zachariä, welcher alle Äußerungen angeblichen Volkswillens durch siegreiche Revolution der Mehrheit für recht und rechtsgültig erklärt, erklärten die Alten vielmehr jeden Beschluß gegen den Grundvertrag, gegen die anerkannten höchsten Rechtsgrundsätze stets für unrechtlich und ungültig. Cicero nennt jenen Wahn den allerthörichsten [stultissimum [11])] und siegte durch Zustimmung des römischen Volkes wiederholt mit dem Grundsatze, daß die ganze Volksversammlung durch ihren Beschluß solche Grundvertragsbedingungen nicht brechen, die dadurch begründeten Rechte einzelner nicht rechtsgültig vernichten, ihnen z. B. Freiheit und Bürgerrecht nicht nehmen dürfe. Und er erinnert dabei, daß schon die gesetzliche Formel jedes Gesetzesantrags in der Volksversammlung („Si quid jus non esset rogari, in ea lege nihilum rogatum sit") diese große Wahrheit ausspreche und festhalte.[12]) Die ganze römische Jurisprudenz aber und nach ihr selbst die allmächtigen Imperatoren und auch noch Justinian bekennen in denselben ersten Titeln der Pandekten und Institutionen, die das Gesetz als Volksvertrag definiren, alle Rechtsquellen und die kaiserliche Gewalt nur als durch den Volksconsens und Volksvertrag rechtlich gültig darstellen, doch feierlich und wiederholt, daß kein Gesetz, kein Machtbefehl des Senats, des Imperators rechtsgültig etwas gegen die unabänderlichen logischen Grundbedingungen und die höchsten Grundsätze ihres zugleich auf der Vernunftidee und zugleich auf freiem Consense beruhenden Staats- und Rechtsvertrags[13]) (contra rationem et jura naturalia semper firma atque immutabilia) verfügen könne. Und sie fügen

10) Welcker, System, I, 154 fg.
11) De leg. I, 15 u. 16.
12) Cicero pro Caecina, 33 (Oper. ed. Gothofred., II, 534); Epist. ad Attic., III, 22; Brisson. de form. Welcker, Letzte Gründe, S. 528.
13) §. 1, 2 u. 11 de jure naturali. S. Bd. I, S. XLI. Welcker, Letzte Gründe, S. 499—534.

Digitized by Google

noch ausdrücklich hinzu, daß selbst die sie etwa verletzenden kaiserlichen Constitutionen als ungültig von den Richtern nicht befolgt werden sollen. [14]) Auf gleiche Weise erkannten stets alle achtbaren Staats- und Rechtsmänner in dem übrigens so allgewaltigen englischen Parlamente feierlich an, daß selbst der Verein des Königs mit den beiden Häusern bei aller Macht doch die wesentlichen grundvertragsmäßigen Freiheitsrechte aller Briten (ihre birth rights), z. B. ihr Recht, nur nach der Schuldigerklärung ihres Genossengerichts verurtheilt werden zu dürfen, nie rechtsgültig aufheben könne. [15]) Die nordamerikanischen Grundverträge des Bundes und der einzelnen Staaten heben sogar ausdrücklich das Recht der vollen Glaubensfreiheit, d. h. die Unabhängigkeit aller bürgerlichen Vortheile und Nachtheile vom religiösen Glauben, das Recht der vollen Preßfreiheit und das Recht des Volkes, sich zur Berathung und Wunschäußerung über seine gesellschaftlichen Angelegenheiten beliebig zu versammeln, als solche Grundvertragsrechte hervor, welche nie und zu keiner Zeit von der gesetzgebenden Gewalt des Bundes oder der einzelnen Staaten rechtsgültig aufgehoben werden könnten. Auch die neue französische Charte erhielt nach der Julirevolution die ausdrücklichen Bestimmungen, daß Censur und außerordentliche Tribunale rechtsgültig nie wieder eingeführt werden können. In der That verbürgt auch die unabhängige ordentliche Justiz vor allem den Friedensvertrag, die gleiche Privatfreiheit von Person und Eigenthum, Preßfreiheit aber, verbunden mit einer Repräsentation der Regierten gegenüber der Regierung, vorzüglich die öffentliche Freiheit. Und jede Verfassung und die Beeidigung aller verfassungsmäßigen Gewalten auf dieselbe erkennt stillschweigend oder ausdrücklich solche wesentliche Grundvertragsrechte an, welche auch für sie, die ja nur innerhalb des Grundvertrags und als Organe desselben Gewalt haben, unverletzlich sein sollen. Die deutsche Reichsverfassung hob z. B. die Religionsrechte der Reichsmitglieder als solche heraus, über welche ein Stimmenmehrheitsbeschluß der Reichsstände, selbst mit kaiserlicher Sanction, nie rechtsgültig bestimmen könne. Kaiser Leopold I. verweigerte dem Antrage der Reichsstände auf Abschaffung des Steuerverweigerungsrechts deutscher Stände, als einem rechtlich unmöglichen Beschlusse, seine Zustimmung. [16])

Man kann die ausdrückliche oder thatsächliche Feststellung dieser wesentlichen Grundbedingungen des rechtlichen Verfassungszustandes den Grundvertrag im engern Sinne nennen. Unsere bisherige staatsrechtliche Theorie und Praxis berücksichtigt diese Grundbedingungen leider viel zu wenig. Sie unterscheiden sich von andern nicht wesentlichen Verfassungs- und Constitutionsbestimmungen und Rechtsgrundsätzen, von den blos natürlichen, namentlich auch den blos natürlichen Folgerungen aus dem Rechtsvereine oder aus seinem Naturrechte und von den blos reglementären und Vollziehungsverfügungen in der Verfassung vorzüglich dadurch, daß sie von den gewöhnlichen Organen der Verfassung nicht abgeschafft werden dürfen. Nur das ganze Volk kann sie theilweise verändern oder zu ihrer Veränderung bevollmächtigen. Sowol sie selbst wie die Bedingungen und Formen der Volkseinwilligung aber sollten billig überall bestimmt sein, damit nicht schlechte Regierungen und Parlamente eigenmächtig das Wesen des Verfassungsrechts ändern. Die Garantien für diese wesentlichen Grundvertragsbedingungen aber suchten nun die freien Völker in den im Art. Garantien angegebenen Momenten, überhaupt in der ganzen Verfassungseinrichtung, deren wesentlichster Zweck vorzüglich in dieser Verbürgung bestand. Sie suchten sie in religiösen Eiden, wodurch allein schon sie aussprechen, daß wenigstens im allgemeinen Pietät gegen die Gottheit eine Grundlage des durch sie eidlich verbürgten Friedens- und Hülfsvereins sei, daß ihr Verein ein sittlich- vernünftiger sein solle. [17]) Mit heiligen Eiden auf die Grundverträge und ihre Rechte und Pflichten wird den Bürgern ihr Eintritt ins Bürgerverhältniß, den Beamten der Eintritt ins Amt eröffnet. Mit Krönungseiden oder heiligen fürstlichen Zusicherungen und mit Huldigungseiden knüpfen oder erneuern bei

---

14) S. z. B. L. 90, 141 u. 183 de reg. jur. L. 2 de usufructu ear. rer. §. 11 de jur. nat. C. 8 de judiciis. L. 2, §. 10, ne quid in loco publico. C. 2, quae sit longa consuet. C. 6, si contra jus vel utilit. public. C. 7 de jur. et facti ignor. C. 16 de transact. C. 4 de leg. Nov. 83, c. 1, 89, c. 11. Der ehrliche Ulrich Zasius, Schol. ad L. 2 de orig. jur., §. 10, wünscht zu der citirten C. 6 si contra: „Quem textum utinam doctores pro suo quisque ingenio vel commodo non ita distorquerent!"

15) S. den Art. Franklin und weiter unten die Erklärungen der ersten Rechts- und Staatsmänner Englands über die Unmöglichkeit einer Besteuerung ohne Repräsentation, weshalb die amerikanische Stempelacte zurückgenommen werden mußte.

16) Pütter, Historische Entwickelung der heutigen deutschen Staatsverfassung, II, 274.

17) L. 2 de justitia et jure; §. 2 de jure naturali.

jedem Regierungsantritte die Fürsten und Bürger ihren Vertrag.[18]) Die Fürsten mußten sogar nach fast allen germanischen Verfassungen zuerst ihr eidliches Versprechen leisten, wenn sie als Gegenleistung Huldigung und Gehorsam wollten. Die Völker suchten auch durch religiöse oder religiös geheiligte oder sonst ehrwürdige Institute, die Orakel, den Areopag, die Censur, die unantastbaren (sacrosancti) Wahrheitsprophetenen[19]) oder Volkstribunen, vor allem im Schutze unabhängiger souveräner Gerichte die Verbürgung ihrer Grundverträge. Sie suchten sie in der (subjectiven und objectiven) Vertheilung, in dem Zusammenwirken und in dem Gleichgewichte der Gewalten oder der Gewalthaber, in dem freien Veto der ersten Volksrepräsentanten und selbst in oftmals ausdrücklich bestimmten Widerstands- und gefahrvollen Revolutionsrechten[20]), sowie auch in Strafverboten gegen grundvertragswidrige Anträge in der Volksversammlung. Sie suchten sie endlich vorzüglich auch in der schon durch solche Institute und Gesetze für die öffentliche Meinung oft erneuerten Erinnerung an die rechtliche Unmöglichkeit grundvertragswidriger Beschlüsse. Steht nun aber diese Unmöglichkeit fest, und ist die Gesetz- und Rechtsentwickelung an sie, an das objective Recht gewiesen, so ist schon eine mittelbare vertragsmäßige Einwilligung in die gesetzlichen Bestimmungen und Einrichtungen der grundvertrags- oder verfassungsmäßigen Organe des Gesammtwillens begründet.

So vielseitig, so praktisch ist die Volksweisheit. Sie weiß überall Idee und Stoff und Form, sie weiß scheinbar Entgegengesetztes organisch zu vereinigen. Einseitige Schulweisheit dagegen zerreißt. Sie verkennt bald die Nothwendigkeit des Vertrags. Bald dagegen erkennt sie zwar diese Nothwendigkeit des Vertrags, übersieht aber alle höhere Idee, alle wesentlichen Grundgesetze des sittlichen, freien Friedens- und Hülfsvereins. Sie gibt dann diese und ihn selbst jeder wechselnden, sich logisch widersprechenden augenblicklichen Regierungs- oder Stimmenmehrheitswillkür preis. Sie vergißt, daß es ja selbst bei den gewöhnlichsten Rechtsinstituten, wie Eigenthum, Servitut, Kaufvertrag, welche die Menschen in ihrem Verkehre, je nach der Art ihrer Bedürfnisse, mit Freiheit in das Leben rufen, doch gewisse in der Natur und dem logischen und juristischen Grundbegriffe dieser Institute enthaltene absolut wesentliche Merkmale und Grundsätze gibt. Diese aber müssen ebenso gewiß, wie ja gerade diese Institute von den Betheiligten gewollt wurden, als in diesem Willen wesentlich enthalten angesehen werden. Insbesondere auch die classische römische Jurisprudenz, obgleich sie sonst überall der Privatfreiheit der Menschen bei Bestimmung ihrer Rechtsverhältnisse den größten Spielraum läßt und dieselben stets auf ihren freien Willen zurückführt, erklärt doch diese wesentlichen Bedingungen als unabänderlich. (So z. B. eine körperliche Sache und die sogenannte Dinglichkeit bei dem Eigenthume, den Grundsatz, daß ein Servitutrecht nicht in einem Thun bestehen kann.) Und indem sie dieses thut, indem sie bei ihrer Auslegung der Rechtsgesetze und Rechtsgeschäfte vernünftiger Menschen sich nicht zum Diener jedes Unsinns und absurder logischer Widersprüche machen will, glaubt sie mit Recht ihrem wahren bleibenden vernünftigen Willen zu dienen. Ganz auf gleiche Weise nun hielten die freien Völker den Rechts- und Staatsvertrag und den wahren freien Gesammtwillen gerade erst dadurch für möglich, daß sie jene wesentlichen Grundbedingungen anerkannten und als unabänderlich gegen die ihnen logisch widersprechende Willkür der Regierenden und der Stimmenmehrheitsbeschlüsse erklärten. Wenigstens so lange sind sie unabänderlich, als ein freier und geselliger Friedens- und Hülfsverein selbst von der Nation als vernünftig und sittlich heilig durch die allgemeinen Eide anerkannt, solange er gewollt wurde.

Und wo ist ein gesittetes Volk — wenn nicht etwa im Fieberwahne einer Totalrevolution, eines Kriegs aller gegen alle — wo nicht dieser Wille historisch erkennbar wäre und feststände?

Solange aber nun diese Anerkennung und dieser Wille, solange der Grundvertrag mit seinen einfachen wesentlichen Merkmalen selbst dauert und die Verfassung, Regierung, Gesetzgebung und Rechtsentwickelung an ihn sich zu halten sucht, ist auch freies, unmittelbar und mittelbar consentirtes gegenseitiges Rechtsverhältniß möglich und wirklich. So lange kann aber auch nur innerhalb der wesentlichen Grundbedingungen der Grundverträge Freiheit für alle Gesell-

---

18) Blackstone in seinem berühmter Commentar über das englische Recht, I, 6, sagt: „Die Worte des Originalvertrags zwischen König und Volk liegen, meiner Meinung nach, in dem Krönungseide, der jedem König und jeder Königin, die auf den Thron dieser Reiche gelangen, von einem Erzbischof des Reichs vor dem ganzen Volke abgenommen wird, welches seinerseits wiederum der Krone den Huldigungseid leistet. Dieser Krönungseid ist folgender" u. s. w.

19) S. den Art. **Bund Gottes.**

20) In Griechenland und Rom gehört hierher die freilich nicht empfehlenswerthe grundgesetzliche Schuldloserklarung, ja Belohnung des Tyrannenmordes. Welcker, Letzte Gründe, S. 105.

schaftsbeschlüsse bleiben. Und hierdurch allein ergibt sich, wie die wahre Grundvertragsmäßigkeit aller gemeinschaftlichen Beschlüsse oder ihre Übereinstimmung mit dem Gesammtwillen und die Freiheit für diesen, so auch die Privat- und politische Freiheit der Einzelnen und ihr wahrhaft freies Leben und Mitwirken in der Gemeinschaft.

2) Eben deshalb bestand nämlich das zweite Hauptmittel der freien Völker, die Herrschaft eines freien Consenses zu verwirklichen, darin, daß sie die möglichst ausgedehnte grundvertragsmäßige Privat- und besondere Freiheit der Einzelnen und ihrer besondern Gesellschaften, der Familien, der Gemeinden, der religiösen und bürgerlichen Vereine und Corporationen, der Provinzen, zur Verwirklichung und Befriedigung ihrer individuellen Überzeugungen und Bedürfnisse gestatteten.

So sollten sie theils in Beziehung auf ihre eigene und der Ihrigen Lebensbestimmung in diesen besondern Kreisen, theils auch durch Einwirkung auf das Öffentliche oder Gemeinschaftliche, und zwar bald durch eine blos mittelbare, bald auch schon durch eine unmittelbare örtliche politische Bestimmung ihre freie Überzeugung geltend machen. Hierher gehört z. B. auch das schon in der Solonischen wie in der Zwölftafelgesetzgebung ausdrücklich verbürgte und auch den Germanen ebenso heilige Recht der freien Association oder der Gründung freier Vereine (mit der Befugniß freier Selbstgesetzgebung, oder pactionem quam velint sibi ferre). (S. den Art. **Associationen.**) Dem praktischen Sinne freier Nationen fiel es nie ein, weder mit Hrn. v. Haller das öffentliche Gemeinwesen und Recht, noch auch mit Hugo und Zachariä alle rechtliche Selbständigkeit und alles Privatrecht der Bürger und ihre Vereine gegenüber dem Staate und der Regierung zu zerstören und etwa von einem einzigen Centralpunkte aus alle Gedanken und Handlungen freier Menschen mit unbeschränkter Gewalt bestimmen zu wollen. Es fiel ihnen nicht ein, sie und ihre Vereine und Institute, ihre Ehe, ihren Besitz wie ihre persönlichen Kräfte nur als Werkzeuge der Staatsgewalt anzusehen und namentlich auch mit Zachariä (I, 103) „alle Gemeinheiten sowie auch den Staat selbst keineswegs als Gesellschaften, sondern als bloße Staatsbehörden und ihr Eigenthum als Staatseigenthum" zu erklären. Solche fast unbegreifliche Theorien leiten beide Gelehrte daraus ab, daß sie als Staatsidee eine göttliche Regierung zur Verwirklichung der sittlichen Gerechtigkeit in einem Universalstaate der Menschheit aufstellen, eine Staatsgewalt „mit unbedingtem, grenzenlosem Rechte und mit unbedingter (unwiderstehlicher, allmächtiger, allumfassender, ewiger) Macht, einer Macht, die außer allem Rechtsverhältnisse zu den Regierten stehe und ihrer Selbständigkeit kein Asyl lasse" (S. 106).

Allein ein solcher Begriff und eine solche praktische Idee eines Menschenstaates ist ein Unding. Diese Idee ist nicht einmal das Abbild der vollkommenen göttlichen Weltregierung; diese hielt es ja selbst ihrer göttlichen Vollkommenheit entsprechend, sich in einer Mannichfaltigkeit von Welten und Staaten zu offenbaren, ihren Menschen aber Freiheit, die Wahl von gut und böse zu gestatten. Sie ist noch viel weniger anwendbar und dem göttlichen Willen entsprechend in Beziehung auf Menschenstaaten und deren menschliche Regierungen. Denn Gott erschuf alle und auch die zur Regierung gelangenden Menschen, wie gleich frei und mit gleich heiliger Würde und Bestimmung, so auch gleich unterworfen den Irrthümern und den sittlichen Unvollkommenheiten. Sie ist an sich selbst widersprechend und leer. Denn wozu doch außer Gott und der göttlichen Regierung und Gesetzgebung für die ganze Welt und Menschheit noch einzelne menschliche Staaten und Regierungen, Regierungen mit menschlicher Zwangsgewalt, wenn man dabei nicht etwa schon den Erfahrungssatz in diese angeblich ganz reine, aprioriische Staatsidee aufgenommen hätte, daß die regierten Menschen aus Irrthum und Leidenschaft streiten, vom Rechten abweichen und sinnlicher Antriebe zur rechtlichen Ordnung bedürfen? Nun aber nehmt ihr diesen einen Erfahrungssatz auf in eure Staatsidee, warum dann nicht folgerichtig auch den andern, daß auch alle regierenden Menschen ebenso unvollkommen sind, und daß ihnen ein unbedingtes Recht und eine unbedingte Macht, ihre Mitmenschen mit gleich heiliger Freiheit und irdischer Lebensbestimmung vielleicht in die scheußlichsten Zustände zu stürzen, keine reine, göttliche Idee, sondern ein Wahnsinn wäre, kein göttlicher Wille, sondern ein Frevel gegen ihn? Er, der alle gleich frei schuf, forderte sie ja durch ihre Vernunft auf, die Erhaltung ihrer Freiheit und ihre Bestimmung und Glückseligkeit nach ihrer besten Überzeugung frei zu erstreben. Er bedingte auch schon naturgesetzlich die Macht der Regierung durch den Willen der freien Unterthanen, die ja durch ihr Zusammenwirken sie bilden müssen. Er fordert sie also auch, statt zu solcher wahrhaft unsittlichen und unvernünftigen blinden Unterwürfigkeit, vielmehr auf, sich bei ihrer gleichen Freiheit, Würde und Bestimmung und bei ihrer gleichen Unvollkommenheit in Auf-

fassung und Befolgung des Göttlichen mit Freiheit über eine freie friedliche und eine hülfreiche Ordnung der Dinge zu vereinbaren.. Er selbst forderte eine Ordnung, in welcher bei größtmöglicher Freiheit die größtmögliche Unterstützung in ihren Bestrebungen stattfinde, dagegen aber jede misbräuchliche Störung derselben, sei es nun durch einzelne oder selbst durch die Regierung, möglichst verhindert werde. Eine andere reine Idee als die ganz allgemeine des Göttlichen oder Sittlichen selbst oder des Strebens nach ihm gibt es nicht. Sobald diese allgemeine Idee, die auch wir an die Spitze stellen, einmal durch ihre Anwendung auf eine bestimmte Sphäre eine besondere Gestalt erhalten, eine besondere Idee werden soll, sobald sie in einem bestimmten erfahrungsmäßigen Lebenskreise verwirklicht werden, sobald sie namentlich zum besondern praktischen Ideale eines menschlichen Rechts- und Staatenvereins werden soll, so muß sie auch nicht blos der einen Seite dieses Lebenskreises, sondern seinem ganzen erfahrungsmäßigen Grundverhältnisse gemäß gestaltet und ins Leben gerufen werden.

Zachariä übrigens sieht sich hintennach — um nicht, wie Hugo, in die scheußlichste Despotie zu fallen — gezwungen, wenigstens theilweise dieser Wahrheit zu huldigen. Trotz seines grundfalschen Begriffs vom Staate und seiner Idee von einer unwirklichen absoluten menschlichen Berechtigung und Gewalt und der unbegrenzten Unterordnung der Einzelnen unter dieselbe fällt er nämlich aus dieser seiner unbedingten Rechtspflicht der Unterordnung doch in die Vertragstheorie zurück. Wegen der Irrthumsfähigkeit und Unvollkommenheit aller Menschen und wegen des Mangels an Bürgschaft und an Erkennbarkeit eines vernünftigen und gerechten Willens derer, welche über ihre Mitmenschen regieren wollen, fordert er durchaus noch Einwilligung, noch Zustimmung des regierten Volkes, vermittelst der Mehrheit, in die Existenz der Regierung und Verfassung. Ja er fordert auch eine stete Ausübung der Regierung nach dem Willen der Mehrheit zur wirklichen Begründung gerechter Staatsverhältnisse (S. 192) und zugleich freies Auswanderungsrecht der Einzelnen. Eine nicht durch den freien Volkswillen, eine durch künstliche Mittel, durch fremde Soldaten erhaltene Verfassung und Regierung sind ihm rechtlos (S. 201). Er hebt also selbst das unbedingte Recht wie die unbedingte Macht und die reine Rechtspflicht der Unterwerfung unter eine bestimmte Staatseinrichtung und Regierung wiederum gänzlich auf. Er läßt dabei nur gar manche einseitige, dieser neuen Wendung seiner Theorie überall widersprechende Reste seiner schon von ihm selbst zerstörten Staatsidee stehen. Er fällt vorzüglich in zwei große Hauptfehler. Der eine ist die rohe, formlose, unorganische und unsichere Weise, wie er den Volksconsens und die Mehrheit zur Sprache bringt. Die Mehrheit soll nämlich glücklich revolutioniren, wenn sie unzufrieden ist. Jede Verfassung und Regierung, die hier unterliegt, war rechtlos. Revolutionirt die Mehrheit nicht oder nicht siegreich, so willigt sie ein. Der andere ist der, daß er nur der Mehrheit Einwilligungsrecht und dieser selbst eine unbedingte, unbegrenzte Willkür und Macht, gegen dieselbe aber oder für ein wirklich grundvertragsmäßiges freies Staatsverhältniß, für die Rechte der Regierung und der übrigen Bürger keinen rechtlichen Schutz, nicht einmal dem Grundsatze nach eine rechtliche Grenze gibt. In seinem Staate liegen Idee, Stoff und Form und Glieder unorganisch und todt auseinander.

Nur erst durch die möglichste Bewirkung und Heilighaltung freier grundvertragsmäßiger Übereinstimmung aller Gesellschaftsmitglieder aber, nur auf dieser Grundlage und innerhalb ihrer Grenzen und bei der möglichsten Vorsorge der Verfassung und der Regierung, die Privat- und öffentliche Freiheit aller zu achten und ihre Ansichten wirksam zur Sprache zu bringen, ist der Consens der Mehrheit oder der mit ihrer Zustimmung regierenden Staatsgewalten ein grundvertragsmäßiger und als solcher rechtsgültiger Gesammtwille. Er wird alsdann, wenigstens soweit es menschlicherweise möglich ist, mindestens mittelbar der grundvertragsmäßige Wille aller, die noch an der Gesellschaft theilnehmen wollen. Deshalb nennen merkwürdigerweise einen solchen Beschluß die Alten auch niemals Consens der Mehrheit, sondern Consens aller (consensus omnium).[21]) Und deshalb unterschreiben auch bei uns selbst die überstimmten Mitglieder einer wahren Gesellschaft oder Corporation, eines Collegiums den verfassungsmäßigen Mehrheitsbeschluß als auch von ihnen ausgehend.

Das, was Zacharia und Hugo historisch zur Unterstützung ihrer verfehlten Rechts- und Staatsidee beibringen, gehört blos der theokratischen Idee von einer weltlichen päpstlichen Universalmonarchie und der Fabel von dem Tausendjährigen Reiche an. Über diesen Wahnglauben

21) Vgl. z. B. den Pandektentitel de leg.

sind wir ja aber doch hinaus. Und ohne diesen blinden Glauben in den Menschen wäre solche theokratische Gewalt vollends verwerflich und heillos.

3) Das dritte Hauptmittel zur Verwirklichung des Vertragsprincips besteht schon nach dem Bisherigen in einer der Herrschaft des freien Gesammtwillens möglichst entsprechenden grundvertragsmäßigen Organisation der Verfassungs- und Regierungsformen und insbesondere in möglichst ausgedehnten grundvertragsmäßigen politischen Freiheiten oder öffentlichen Rechten der Bürger in Beziehung auf die allgemeine Gesellschaftseinrichtung und Regierung. Es besteht in freier Constitution durch freie Nationalgesetzgebung und volksmäßige selbständige Gerichtseinrichtung und vorzüglich auch durch Anerkennung und gute Organisation der rechtlichen Persönlichkeit der regierten Nation gegenüber der Regierung.[22]) Ohne sie wie ohne rechtliche Selbständigkeit der einzelnen Personen, gegenüber der Gesammtheit, ist kein grundvertragsmäßiger freier rechtlicher Zustand vorhanden. Für beides wie für die freie gute Regierung sind noch besonders wichtig die Freiheit der öffentlichen Meinung, der politischen Versammlungen und Petitionen, überhaupt politische Freiheitsrechte in möglichster Ausdehnung, mindestens also in derjenigen, welche schon das historische deutsche Staatsrecht und die Verheißungen in den Freiheitskriegen als wesentlich bezeichneten. Möglich ist die Ausdehnung natürlich nur insoweit, als sie nicht die freie und friedliche feste Ordnung der Staatsgesellschaft selbst zerstört. Weil ja alle diese in ihrem Grundvertrage wollen, so sind die sie zerstörenden Einrichtungen und Rechte logisch widersprechend mit dem Grundvertrage (contra naturam et rationem). Hierdurch ergibt sich zugleich die einzig richtige Grenze für die politische Freiheit.

4) Endlich hielten freie Völker noch völlig unbeschränktes Recht freier Auswanderung oder freier Wahl eines andern Rechts- und Staatsvereins für nothwendig. Es ist für alle diejenigen nothwendig, welchen sämmtliche bisherige Mittel der Privat- und öffentlichen Freiheitsrechte etwa nicht genügten, um das ganze Rechtsverhältniß wenigstens insoweit mit ihren Ansichten zu vereinigen, daß sie um des größern Guten willen auch in seine einzelnen unvermeidlichen Misfälligkeiten einwilligen konnten oder mochten. Ohne die sonstige Freiheit ist freilich dieses Recht ein trauriges Schutzmittel der Freiheit (flebile beneficium), ebenso wie vollends das Revolutionsrecht von Zachariä. Verbunden aber mit allen jenen Freiheitsrechten begründet allerdings solches völlig unbeschränktes Wegzugsrecht jedem Einzelnen den letzten Schutz für die Freiheit. Der Nichtgebrauch desselben wird alsdann ein rechtsgültiger Beweis der Einwilligung oder des Vertrags, wie dieses Platon im „Kriton" den Sokrates entwickeln läßt. Auf ähnliche Weise sprechen wir ja auch von freier Wahl anderer irdisch unvollkommenen Verhältnisse, etwa einer Miethswohnung, wo man nicht einmal auf ihre Gestaltung, ähnlich wie die Bürger in Beziehung auf die Staatseinrichtung, einzuwirken hatte und hat, wo man aber dennoch, trotz der unvermeidlichen Unannehmlichkeiten, wegen der größern Vorzüge einwilligt. Diese Freiheit des unbeschränkten Wegzugs dehnten die Alten, wie ebenfalls Platon entwickelt, eben zur Verwirklichung der allgemeinen Vertragsfreiheit, so sehr aus, daß selbst der angeklagte Verbrecher noch bis zu gefälltem Strafurtheile — wie der römische Verres — mit all seinem Vermögen frei davonziehen und einen andern ihm mehr zusagenden Rechts- und Staatsverein wählen konnte. So sollte, wie Platon zugleich nach der Rechtsansicht auch der athenischen Gesetzgebung entwickelt, selbst das einzelne gesetzliche Strafurtheil auf die stets sich erneuernde freie vertragsmäßige Einwilligung gegründet werden.

Durch alle diese Mittel verwirklichten also freie Nationen, allerdings soweit möglich oder soweit es ihnen die Unvollkommenheit menschlicher Dinge zuzulassen schien, das Ideal freier oder vertragsmäßiger Staatseinrichtung. Sollten nun, wie man einwendet, manche Bürger die politischen Freiheitsrechte nicht selbst ausüben, an der Mitbestimmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten weder durch die Freiheit der öffentlichen Meinung noch durch andere Verfassungsrechte Antheil nehmen, ja gar nicht darüber nachdenken wollen, sondern sich begnügen, mit Freiheit im Staate zu verweilen, gegen den rechtlichen Schutz und die Hülfe der Gesammtheit aber ihrerseits friedlich die Gesetze erfüllen oder die gesetzlichen Gegenleistungen machen zu wollen, so ist dieses natürlich kein Widerspruch gegen unser Vertragsprincip. Jene freien gegenseitigen Leistungen — friedlicher Schutz und friedliche Gesetzlichkeit oder Schutz und Gehorsam und ihre nothwendige, wenigstens thatsächliche Zusage und Annahme — begründen an sich schon den nöthigen Vertrag, sowie ja auch bei dem frei in unsern Staat eintretenden Fremden. Ohne dieselben aber wäre ja gar kein gegenseitiges friedliches Vertrauen, kein Friedensstand und keine

22) S. den Art. Deutsches Landesstaatsrecht.

Duldung des Einzelnen im freien friedlichen Staatsverkehre denkbar. Was sind Verträge, welche Hugo lieber Zusagen oder Versprechen genannt wissen will und die auch im Privatrechte (bei den Realcontracten) durch bloße Leistungen geschlossen werden können, anderes als freie rechtliche Gegenseitigkeit, als ausdrücklich oder thatsächlich gemachte und angenommene rechtliche Zusagen?

Schon vorhin (unter 3) wurde dargethan, daß es unserm Grundprincipe auch durchaus nicht widerstreitet, wenn manche Staatsbewohner von unmittelbaren entscheidenden öffentlichen Stimmrechten ausgeschlossen sind, nämlich solche, welche, in Vormundschaft stehend, durch Mangel oder Unreife ihrer Vernunft noch rechtlich unfähig zu rechtsgültigen Entschlüssen sind, oder welche, wie Hauskinder, Frauen und Dienstboten, in der Privatabhängigkeit von selbständigen Familienvätern stehend, theils nach der von ihnen selbst frei anerkannten Lebensbestimmung von diesen vertreten werden, theils auch deren Stimme bei öffentlichen Abstimmungen zum Nachtheile anderer Familienväter nicht verdoppeln dürften, endlich solche, die wegen bewiesener Unlauterkeit ihrer Abstimmungen oder auch wegen anderer Verhältnisse jene Stimmrechte ohne Störung der friedlichen freien Ordnung nicht ausüben könnten. Sie dürfen, wenn sie nicht weiter als nöthig ausgeschlossen wurden, außer ihren Privatfreiheitsrechten, auf den zulässigen Antheil an der sonstigen politischen Freiheit, der freien Meinungsäußerung u. s. w. beschränkt bleiben. Auch wirken bekanntlich mittelbar und vorzüglich auch durch die öffentliche Meinung, zumal in den wichtigsten Zeiten und Dingen, Frauen, Haussöhne und andere Glieder des Volkes oft mehr für den lebendigen Gesammtwillen und seine Beschlüsse als so viele öffentlich Abstimmende. Das vernünftige Ideal der freien Herrschaft der Gesammtvernunft der Gesellschaft bleibt jedenfalls für den freien Staat ebenso gültig und verwirklicht, wie nach dem Obigen die ebenfalls nur unvollkommen zu verwirklichende Herrschaft der Freiheit und Vernunft im einzelnen tugendhaften Manne.

Nimmermehr aber wird man wol die freie, friedliche und feste Ordnung der Staatsgesellschaft für unvereinbar mit denjenigen Volksrechten halten, welche alle freien Völker besitzen, welche die Regierungszusagen und Entwürfe der Bundes- und Landesverfassungen in den Befreiungskriegen und in der Wiener Congreßverhandlung und namentlich die königlich preußischen als unentbehrliche zur zeitgemäßten Wiederherstellung deutschen Rechtszustandes erklärten [23]), nämlich:

A. Eine aus allen Klassen der Bürger zu bildende Repräsentation des Volkes.

B. Als ein Minimum von landständischen Rechten für dieselbe: a) das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nöthigen Abgaben, b) das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen, c) das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken (welches, hinlänglich durchgeführt, in Verbindung mit den andern drei Rechten eine Controle und wenigstens eine indirecte Mitwirkung bei allen Regierungsrechten begründet), d) das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Misbräuchen jeder Art.

C. Als allgemeine Staatsbürgerrechte: a) Preßfreiheit, b) unabhängige Justiz, c) die Petitions- und die altdeutsche Associationsfreiheit, d) nationale deutsche Staatsbürgerrechte.

Wahrlich, da jedermann übereinstimmt, daß man einen Mann und ein Volk nicht mehr erniedrigen, nicht armseliger darstellen kann, als wenn man ihn für unfähig oder für unwürdig derjenigen Freiheit erklärt, die alle andern freien Männer und Völker recht gut ertragen und für die Macht und die Blüte ihres Vaterlandes verwenden, so wird niemand nur allein die Deutschen oder nur allein die Preußen für unfähig erklären, diese Rechte mit der nothwendigen Ordnung des Staates zu vereinen.

Es müßte also ein anderer Grund der Unmöglichkeit solcher Rechte nachweisbar sein. Sonst fordert das Grundprincip des freien Staates, das Vertragsprincip, die möglichste Durchführung desselben zugleich mit jenen Zusagen und unserm historischen Recht diese Ausdehnung der Rechte.

Diese angegebenen Rechte verwirklichen zugleich mit der Vertragsmäßigkeit die politische Freiheit. Sie bilden das, was wir heute in der zeitgemäßesten besten Gestaltung auch constitutionelles oder repräsentatives System nennen. Man kann dieses oder die Herrschaft der

23) S. den Art. **Deutsches Landesstaatsrecht.**

Vertragsmäßigkeit in der Gestaltung und Regierung des Gemeinwesens einer Nation auch die Herrschaft ihrer öffentlichen Meinung oder auch die Verwirklichung ihrer Gesammtvernunft durch ihren Gesammtwillen nennen. Kann es aber etwas Göttlicheres und Herrlicheres und Mächtigeres geben in der ganzen Menschenwelt als dieses und als die Majestät des Fürsten, der Regierung, die an ihrer Spitze jene Verwirklichung leiten, die da regieren durch und mit dem freien Willen, der freien Zustimmung und der ganzen vereinigten geistigen, moralischen und materiellen Kraft einer edlen, einer sittlich-vernünftigen, freien, mächtigen Nation und für die gemeinsame höchste Bestimmung und Ehre derselben! Welches andere göttliche Recht als dieses, nicht an Furcht, Sinnlichkeit und Aberglauben willen- und rechtloser Sklaven, sondern an die innere göttliche Vernünftigkeit, Liebe und Freiheit, an den freien Willen freier gottähnlicher Menschen sich richtende, durch sie anerkannte und wirkende, auf sie begründete, dieses freie, vernünftige, göttliche Recht!

VIII. Fortsetzung. Das Vertragsprincip oder die freie Verfassung und Constitution verwirklichen sich, 5) indem sie allein dem Staat die besten Minister, stets die beste Verwaltung verschaffen. Wie überall, so zeigt sich gerade in Beziehung auf den Hauptpunkt für alle Politik, patriotische Güte, Weisheit und Kraft der Regierung oder, was dasselbe ist, in Beziehung auf die Güte, Tüchtigkeit und Kraft der Minister, der Rathgeber und Diener der Regierung, die Vortrefflichkeit des Vertragsprincips. Nämlich vor allem auch die besten Minister, welche dasselbe, welche die Gesammtvernunft der Nation durch ihren Gesammtwillen möglichst geschickt und glücklich durchführen, und die beste Verwaltung bewirkt das Vertragsprincip, bewirkt die wahre constitutionelle Verfassung.

Nach dem Vertragsprincip oder in dem echt constitutionellen System von England, Belgien, Frankreich, Amerika kann 1) kein Ministerium sich halten, das nicht aus den geachtetsten Patrioten, aus den genialsten, praktisch bewährtesten Männern der Nation besteht. Es sind dieses wahre National- oder Staatsminister, während außerhalb desselben häufig nur Zufallsminister, nicht durch staatsmännische Vorzüge, sondern durch Hofintriguen, durch Factions- oder auswärtigen Einfluß, durch Schmeicheleien und Schlechtigkeiten, durch religiöse, gesellschaftliche oder sonstige angenehme Eigenschaften und Richtungen an das Staatsruder kommen und sich dann allzu häufig entweder als Verräther am Staate oder als Unfähige beweisen.

Es kann sich auch 2) ein solches wahres Staats- und Nationalministerium nur so lange halten, als es sich in solcher Weise als übereinstimmend mit der Nationalvernunft und als tüchtig, sie glücklich zu verwirklichen, darstellt, während Zufallsminister allzu oft von dem In- und Auslande längst als Unfähige oder als erkaufte Verräther erkannt, in der Nation verwünscht und verhaßt sein und Ruhm, Blüte und Macht des Staates auf Menschenalter, vielleicht unrettbar ruinirt haben können, ehe der umstrickte Fürst es merkt oder sich von ihnen befreien kann.

Ein wahres Staatsministerium ist natürlich 3) auch in der Nation kräftig und nach außen so mächtig, als die ganze vereinte Nationalkraft selbst ist, während Zufallsminister oft die eine Hälfte der Nation nicht für sich und ihre Maßregeln und die andere gegen sich haben. Es braucht endlich 4) das wahre Staatsministerium nicht die beste Zeit und die besten Staatskräfte zur Bekämpfung der innern Freiheit und der öffentlichen Meinung, der Presse, der Associationen, zur Verdummung, Unterdrückung und Schwächung der Nation zu verwenden, wie Zufallsminister, sondern es hat Zeit und alle Kräfte frei für die Blüte, die Ehre, den Ruhm, die Macht der Nation, für die Freiheit, den Schutz und die Ehre der Bürger.

5) Es ruft vielmehr die volle Freiheit der Presse, der Association, das volksmäßige Verwalten, das Selfgovernment, täglich zu seinen Alliirten auf und begründet so die beste echt vertragsmäßige und volksmäßige Verwaltung.

Einer der größten Staatsmänner aller Zeiten war anerkannt der ältere Pitt, später Lord Chatham. Ihm verdankte England solche Vermehrung seiner Größe und Macht, seines politischen Aufschwungs und seiner Mittel, wie die Weltgeschichte eine solche in so kurzem Zeitraume in keinem andern Reiche aufzuweisen hat. In der Königsgruft zu Westminster, welche in Hochachtung und dankbar sein König ihm zur Ruhestätte öffnete, schmückte das dankbare Vaterland seinen Denkstein mit der einfach erhabenen Denkschrift: „Unter seiner Amtsführung erhob die göttliche Vorsehung Großbritannien zu einer jedem frühern Zeitalter unbekannten Höhe der Wohlfahrt und des Ruhms.“ Aber dem großherzigen Staatsweisen verdankte ebenso die politische Freiheit wie die Macht der Nation einen großartigen Aufschwung, und er war in warmer Vertheidigung ihrer höchsten Grundsätze so energisch, daß ihn die Höflinge haßten und

auch dem Monarchen gehässig zu machen suchten, so sehr, daß er ihn einmal „die Lärmtrompete des Aufruhrs" nannte. Ein solcher Minister wäre undenkbar gewesen in einer absoluten Monarchie. Dahlmann sagt: „Den Charakter Chatham's besitzen, wäre in Frankreich (vor der Verfassung) Hochverrath gewesen." Ein Blick auch auf die englischen Ministerien nach Lord Chatham, auf die von seinem Sohne, dem jüngern Pitt, von Canning, von Graf Grey, von Lord Russell und Peel, erklären sie es nicht, daß England deshalb der blühendste, ruhmvollste, mächtigste Staat, die Briten darum die erste Nation der Welt werden mußten, weil sie am frühesten und vollkommensten die freie Verfassung und durch sie die besten Minister erhielten?

England mußte groß werden, weil ihm sein durchgeführtes Princip des Vertrags oder der öffentlichen Meinung, weil ihm seine constitutionelle Verfassung die besten Minister und die beste Verwaltung gab, Deutschland dagegen klein, weil es anders war. Werden wir wol diese Wahrheit noch weiter auch dadurch veranschaulichen müssen, daß wir die englischen und die deutschen, daß wir — die glorreiche Zeit der Beachtung der Nationalüberzeugung im äußersten Unglück und in den Rettungskriegen ausgenommen — die preußischen Ministerien und ministeriellen Maßregeln prüfend miteinander vergleichen?

IX. Fortsetzung. 1) Über die verschiedenen in dem vertragsmäßigen Staatsverhältniß enthaltenen Verträge. Stets und überall bilden Verträge die natürlichen und nothwendigen Lebensbande aller gesellschaftlichen Verbindungen und Rechtsverhältnisse unter freien, selbständigen Individuen.

Die allgemeinen Verträge aber, welche so die freien Völker außer den Hunderten von besondern und untergeordneten Gesellschaftsverträgen abschließen, sind zuerst ein allgemeiner Gesellschaftsvertrag der selbständigen Mitglieder zur Begründung eines gemeinschaftlichen moralisch-persönlichen Staatsvereins, der Vereinigungsvertrag oder der Grundvertrag im weitern, der Verfassungsvertrag im engern Sinne. In diesem aber können wieder mehrere Vertragsverhältnisse unterschieden werden, wenn sie auch meist gleichzeitig und ungetrennt begründet wurden. Zuerst der Rechtsvertrag (welchem im Verhältnisse der Völker, wenigstens der europäischen, die gegenseitige freie Friedens- und Rechtsanerkennung in Beziehung auf ihr völkerrechtliches Rechtsverhältniß entspricht); sodann auf der Friedensgrundlage der politische oder der Hülfs- oder Staatsvertrag. Auch im Staatsvertrag kann man wiederum mehrere Verträge unterscheiden. Zuerst den reinen Societätscontract [24]) zu einer gemeinsamen gesellschaftlichen Hülfsverbindung, zur bloßen bürgerlichen Privatgesellschaft, nach der Bezeichnung älterer Rechtslehrer; sodann den eigentlichen moralisch-persönlichen Staatsvertrag mit seiner Unterwerfung aller Einzelnen unter einen wahren lebendigen Gesammtwillen und seine grundvertragsmäßige Gewalt zur Verwirklichung des Gesammtzwecks. Man unterwirft sich hier schon im allgemeinen nicht blos dem Grundgesetze, denn diese rechtliche Unterordnung unter selbst anerkannte Rechtspflicht findet auch schon in jedem Societätscontracte statt, obgleich es in ihm keinen lebendigen Gesammtwillen und keine höhere Gesammtgewalt gibt, sondern bei jeder verschiedenen Ansicht der Widerspruch des Einzelnen (liberum veto) und sein Recht auf Auflösung des Vereins gelten. Im Staatsvertrage aber unterwerfen sich alle auch einem lebendigen Gesammtwillen und den in Beziehung auf die einzelnen gesellschaftlichen Angelegenheiten nöthigen besondern grundvertragsmäßigen Auslegungen und Anwendungen desselben, sowie allen grundvertragsmäßigen Organen zur Bewirkung derselben.

Diese Auslegungen und Anwendungen gehen, solange nichts anderes bestimmt wurde, natürlich von der Berathung aller selbständigen Gesellschaftsmitglieder und alsdann von der Entscheidung wenigstens ihrer Mehrheit aus. [25]) Bildet dagegen die Gesammtheit, sei es durch unmittelbare einstimmige Abstimmung aller Einzelnen gleich bei Eingehung des Grundvertrags, oder später mittelbar vertragsmäßig, nämlich durch den grundvertragsmäßigen gesetzlichen Stimmenmehrheitsbeschluß, andere oder künstliche Organe des Gesammtwillens, so begründet dieses noch mehrere Verträge. Der eine ist der Constitutionsvertrag über die allgemeinen Organisationen oder Formen der Verfassung oder der Regierung und der regierten Nation. Der Constitutionsvertrag ist jedoch der Regel nach und größtentheils nur ein mittelbarer Vertrag oder blos ein grundvertragsmäßiges Gesetz der bestehenden natürlichen oder auch schon künstlicher regierender Organe des Gesammtwillens. Er wird nur insofern zu einem neuen Vertrage im engern Sinne,

24) Über den wichtigen Unterschied des bloßen Societätsvertrags von der Corporation oder Universitas s. den Art. **Corporation**. 25) S. den Art. **Gesellschaft**.

als man es zur vertragsmäßigen Befestigung etwa der wichtigsten Punkte der Constitution für nöthig hält, dieselbe noch besonders vertragsmäßig von der Gesammtheit der Regierten oder ihren Repräsentanten, als Regierten, genehmigen zu lassen, oder als mit selbständigem Rechte versehene künstliche Organe, etwa ein König, in die neue Organisation paciscirend einzuwilligen hätten. So wird selbst die bios octroyirte Charte durch Annahme des Volkes oder selbständiger früherer oder späterer Organe zum völligen Vertrage. Ein anderer Vertrag besteht entweder in dem bloßen Mandats- oder Bevollmächtigungsvertrage, sofern nämlich die natürliche Staatsgewalt der Stimmenmehrheit aller Bürger sich die souveräne demokratische Regierung vorbehielt und nur unselbständigen, unsouveränen Beamten oder Beamtencollegien (Magistraten) unter ihrer Oberregierung gewisse Gewaltsbefugnisse widerruflich ertheilt. Oder es entsteht, wenn einer monarchischen oder aristokratischen selbständigen souveränen Regierungsbehörde eine bestimmte Regierungsgewalt als selbständiges unwiderrufliches Recht zustehen soll, der besondere Unterwerfungs- und Regierungsvertrag mit gegenseitiger Unterwerfung der Stimmenmehrheit und wenigstens mittelbar der Gesammtheit unter die bestimmten concreten verfassungsmäßigen Regenten und dieser unter das grundvertrags-, verfassungs- und constitutionsmäßige Gesetz ihrer Einsetzung.

Ein angeblicher Widerspruch dieser verschiedenen Verträge und insbesondere des Vereinigungs-, des Constitutions- und des Unterwerfungsvertrags, welche die frühern deutschen Staatsrechtslehrer nach Pufendorf (7, 2) stets annahmen (wenn auch in etwas einseitigem Sinne), ist hier nur bei einer Verwechselung möglich. Sie ist es namentlich alsdann, wenn man mit Hobbes und Rousseau irrig von unbedingten Rechten und von ebenso grenzenloser Macht und ihrer Übertragung entweder an die Volksversammlung oder an den König ausgeht. Sie ist es ferner, wenn man die bloße Societas mit der moralischen Person verwechselt, oder wenn man das an sich Verschiedenartige, weil es vielleicht gleichzeitig ist, als identisch ansieht. Oftmals aber, z. B. selbst bei der Bildung der belgischen Staatsverhältnisse, läßt sich auch der Zeit nach unterscheiden, was jedenfalls dem Gegenstande der Uebereinkunft nach und zum Theil auch nach den Personen der Vertragschließenden verschieden ist.

Von den bisherigen Verträgen kann man dann noch unterscheiden den freilich in ihnen enthaltenen Grundvertrag im engern Sinne über die wesentlichen unabänderlichen Grundbedingungen und Grundbestandtheile der Verfassung und Constitution.

X. Fortsetzung. 2) Über die Vernünftigkeit und Sittlichkeit des Vertragsprincips. Nicht vernünftig, nicht sittlich soll ferner die Begründung des Staates und seiner Theorien auf den Vertrag sein. Sie setze an die Stelle der natürlichen und sittlichen Ordnung Gottes, an die Stelle der natürlichen und sittlichen Nothwendigkeit der Staatsverhältnisse künstliche und willkürliche Zustände, eine revolutionäre, demokratische, eine jakobinische oder auch eine despotische, eine napoleonische Willkür. So eifert besonders auch der heftigste Feind der Vertragstheorie, Hr. v. Haller.

Aber auch hier ruht alles wieder auf Verwechselungen. Man verwechselte auch hier die wahre Vertragstheorie der freien Nationen mit einseitigen Theorien einzelner Schriftsteller. Man verwechselte abermals die sittlich-vernünftigen Friedens- und Hülfsverträge mit reinen Willkürverträgen, ihren allgemeinen, durch die natürlichen und sittlichen Grundideen, Grundlagen und Bedürfnisse der menschlichen Verhältnisse bestimmten Inhalt, den unsere Verträge anerkennen und frei lassen, mit der nothwendigen juristischen, mit der äußerlich allgemein erkennbaren und allgemein gültigen Freiheitsform, welche sie jenem Inhalte geben wollen. Man verwechselte ferner diese nur eine rechtlich bedingte und begrenzte Befugniß und Macht verleihenden Verträge mit Übertragungen unbegrenzter Befugniß und Macht, bald mit absoluter despotischer Königsmacht, bald mit republikanischer Volkssouveränetät und absoluter Stimmenmehrheitsgewalt. Man verwechselte endlich die wahren Vertragsgrundsätze mit falschen Folgerungen, die man an sie knüpfte, und mit Misbräuchen, die man durch den Schein derselben zu beschönigen suchte.

So hatten freilich die Epikuräer und die alten Sophisten, später die Jakobiner und neuere Materialisten, Nützlichkeitslehrer und Mechaniker ihre Rechts- und Staatsverträge lediglich auf Sinnlichkeit, Selbstsucht und Nützlichkeit gegründet, Spinoza, Fichte und die Kantianer sie wenigstens der sittlichen Grundlage beraubt. Sittliche Menschen und Völker aber können nur solchen freien Lebenseinrichtungen und Gesetzen, nur solchen Rechts- und Staatsverträgen Heiligkeit beilegen, die aus ihrer allumfassenden sittlichen Gesetzgebung hervorgehen und ihrer sittlichen Bestimmung zu dienen bestimmt sind. Sie können „nicht zweien Herren dienen".

Was „nicht für jene sittliche Bestimmung ist, ist wider sie". So theoretisirte ferner Hobbes, einseitig aufgeregt durch die Schrecken der Bürgerkriege seiner Zeit und in muthloser und rathloser Furcht vor ihnen, die Völker schlössen, um sie für jeden Preis zu entfernen, einen absolut unvernünftigen und unsittlichen Vertrag. Um wenigstens statt der „vielen Bestien" in den Bürgerkriegen nur eine zu haben, sollen sich nach Hobbes alle Bürger einem völlig absoluten Könige unterwerfen, welcher nun so scheußliche Gewalt vertragsmäßig erhält, daß hiernach selbst Urias als in den Uriasbrief und in seinen Meucheimord vertragsmäßig einwilligend angesehen ist. Rousseau dagegen, ebenfalls in rathloser Furcht vor den monarchischen Greueln seiner Zeit, dichtet ebenso einseitig einen gleich unsittlichen und unvernünftigen Vertrag, in welchem alle Bürger ihrer Gesellschafts-, d. h. aber der That nach der Stimmenmehrheitsgewalt ein ebenso völlig schrankenloses despotisches Recht als unveräußerlich beilegen, sodaß nach ihm (I, 7) diese Gewalt an gar nichts, selbst nicht einmal an den Grundvertrag rechtlich gebunden ist, und daß auch nur der geringste Rechtsanspruch des Einzelnen gegen diese Stimmenmehrheitsentscheidung ebenso widersinnig wäre „als ein Recht der Fußzehe gegen den Kopf". Für das Preisgeben der eigenen Freiheit soll es entschädigen, daß jeder auch zur despotischen Zerstörung der Freiheit der andern mitwirken kann und dadurch die täuschende Hoffnung erhält, die Stimmenmehrheit werde nie ungerecht stimmen. Zachariä, misleitet durch solche Vertragstheorien und dann durch seine oben widerlegte einseitige Speculation über eine angebliche Unbedingtheit des Rechts und der Macht der Staatsgewalt, verwarf ebendeshalb die Vertragstheorie überhaupt: „weil jeder Vertrag, worin freie, sittlich-vernünftige Persönlichkeiten gänzlich ihre Selbständigkeit aufgeben, wesentlich nichtig ist." Sehr gut! Aber mahnte ihn denn dieses nicht, daß seine Unbedingtheit des Rechts und der Macht für irdische Regierungen selbst ein Unding sei? So unnatürlich also, ja unsittlich erscheint ihm selbst sein Staat der reinen Idee, daß kein sittlicher freier Mensch mit Rechtsgültigkeit ihn wollen und gründen dürfte? Und so verkehrten Zustand soll nun jene ebenfalls absolut grenzenlose Willkür der Einwilligung oder auch der Rebellion der Mehrheit vernünftig und gerecht machen?

Keiner weitern Ausführung aber bedarf es nach dem Obigen, daß die praktische Vernunft, daß auch die freien Nationen und ihre Verträge und Verfassungen nur eine durch den gemeinschaftlichen Rechtsvertrag, durch die Heilighaltung der wesentlichen rechtlichen Grundbedingungen bedingte und begrenzte Staatsgewalt über die freien Rechts- und Staatsgenossen billigen. Alle diese Nationen achten bei ihren zur Befriedigung ihrer natürlichsten und wichtigsten Bedürfnisse eingegangenen Friedens- und Hülfsvereinen auf das vollkommenste die natürlichen und sittlichen Nöthigungen. Sie achten sie ebenso sehr, wie es die Ehegatten thun, wenn sie ihren durch sittliche und natürliche Triebe, ja „durch Gott" gestifteten ehelichen Liebesbund durch die Rechtsform des weltlichen freien Vertrags für sich und andere juristisch zur rechtsgültigen Ehe machen. Ja gerade aus der Achtung ihrer sittlichen Bestimmung schließen sie ihre Rechts- und Staatsverträge und weihen sie mit ihrem Heiligsten, mit religiösen Eiden ein. Sie wollten nur, soweit es für ihre gleiche Freiheit und für den gemeinschaftlichen Frieden und für eine freie friedliche Hülfsverbindung nöthig ist, ihre natürlichen sittlichen Pflichten äußerlich allgemein gültig und allgemein erkennbar oder juristisch machen. Hr. v. Haller fühlt dieses selbst. Auch er gründet ja alle juristischen gesellschaftlichen Verbindungen, alle rechtlichen und politischen Verpflichtungen der Unterthanen durch freie Verträge der Friedens- und Hülfsbedürftigen mit priesterlich, militärisch oder durch Grundeigenthum Mächtigen. Er macht diese letztern erst durch solche Hülfs- und Schutzverträge zu Schutzherren und Regenten. Ohne diese freien Verträge, mag sie äußerlich auch veranlaßt haben, was da will, wären sie es ja nicht, hätten kein Regierungsrecht. Er behauptet also, ganz im Widerspruche mit sich selbst, seine Regentenwürde würde nicht durch den Vertrag mit den Unterthanen und durch deren Bewilligung geschlossen, sondern nur theils durch die natürliche Übermacht, theils durch Gott und seine natürliche Ordnung, die ihm ja nur die Veranlassungs-, nicht die Rechtsgründe sind. Er begeht aber zugleich die außerordentliche Einseitigkeit, bei einer Summe einzelner abgesonderter Privatfeudalverträge der einzelnen Schützlinge mit dem Schutzherrn stehen zu bleiben.

Die Willkür der naturphilosophischen Gegner, welche den Vertrag auf bloße Privatgeschäftscontracte beschränken wollen, bedarf keiner ernstlichen Widerlegung. Daß alle Völker des Alterthums wirkliche Staaten nach Vertragsgrundsätzen begründeten, daß auch seit dem Ende germanischer faustrechtlicher Feudalanarchie und Despotie alle neuern europäischen Völker und wenigstens alle ihre staatsrechtlichen Theorien und ihre freien Verfassungen und Verfassungsbestrebungen, wie die britischen, stets von dem Vertragsgrundsatze ausgegan-

gen, dieses alles muß Hr. v. Haller zugeben. Und Zachariä ergänzt diese von Vertragsgegnern merkwürdigen Zugeständnisse noch durch die, daß „die Germanen auch schon in der Urzeit ihrer Geschichte die Ansicht vom Staate hatten, daß er auf einem Vertrage beruhe", und daß „dieselbe Ansicht aus der gesammten Geschichte der germanischen Völker hervorleuchte". (S. 179.) Uns fiel oftmals bei dem Widerstreite einzelner neuer Theoretiker gegen diese Überzeugung aller freien Völker der Erde das Wort des Aristoteles ein: „Wer in Dingen, welche die Völker täglich in ihrem Leben als wahr erprobten, etwas Entgegengesetztes vorbringen will, der wird schwerlich etwas Vernünftiges und Haltbares zu Tage fördern." Fast unbegreiflich aber ist es, wenn Hr. v. Haller jenen Verträgen nicht blos die Misverständnisse und Misbräuche derselben, nein, auch ihre offenbaren Verletzungen, ja ihren völligen Gegensatz und dessen traurige Folgen zur Last legen mag. So werden die despotische Schreckensherrschaft der Jakobiner und die Napoleonische Tyrannei mit allen ihren Greueln, mit allen ihren Vernichtungen wahrer Vertragsgrundsätze, der persönlichen und der Preßfreiheit, mit ihren militärischen Furchtmitteln, ihren unbewilligten Erpressungen von Geld und Soldaten, dieses alles wird als die Natur und die Folge der Vertragstheorie aufgeführt.

XI. Fortsetzung. 3) Über die Wirksamkeit des Vertragsprincips. Auch in sich nichtig und wirkungslos soll die Vertragstheorie sein. Sie soll sich im Cirkel drehen, weil ein rechtsgültiger Vertrag das Zwangsrecht schon voraussetze, welches er gründen solle; oder sie soll doch unwirksam sein, weil es ja für den Staatsvertrag keinen Richter gebe. Der erste Einwand kann sich zunächst nur auf den Rechtsvertrag beziehen, nicht auf den Staatsvertrag. Der letztere kann, wenn Zwangsrecht im allgemeinen begründet ist, allerdings nach ihm zu beurtheilende neue besondere Rechtsverhältnisse begründen. Er kann alsdann eine rechtliche Ausübung der gemeinschaftlichen Zwangsgewalt gegen Feinde der rechtlichen Ordnung oder einzelne vorübergehende leidenschaftliche Verirrungen der Rechtsglieder in ihrem Namen übertragen. Der Rechtsvertrag selbst aber darf freilich nicht mit einem unter Herrschaft des schon juristischen Rechtsgesetzes geschlossenen Vertrage verwechselt werden. Es kann die ganze Anerkennung des allgemeinen Friedensvertrags oder des Friedenszustandes freier Menschen und Völker keineswegs schon selbst eine juristische Zwangspflicht sein. Vielmehr beruht diese letztere nur auf der gewiß der sittlichen Vernunft entsprechenden und auch sehr sichern Thatsache, daß ein freies Volk wirklich einen sittlichen freien Friedenszustand als heilig und nothwendig anerkennt, ihn will und eidlich beschwört. Gäbe etwa ein Volk diesen Willen gänzlich auf, dann wären freilich unter seinen Gliedern nur Moral, Klugheit und Stärke Gesetzgeber und Richter. Es wäre ein Zustand nicht des Friedens, sondern des Kriegs; der leere Name Rechtspflicht aber würde bei solcher undenkbaren Neigung ja gewißlich nichts ändern. Solange aber ein Volk den Friedenszustand will, so lange bildet derselbe die genügende und die einzig mögliche, für alle vernünftige, zugleich aber auch gemeinschaftliche und äußerlich allgemein erkennbare und allgemein gültige Grundlage eines wahren objectiven Rechtsgesetzes. Dieses wird im nächsten Abschnitt weiter ausgeführt werden. Gegen einzelne Friedensbrecher hat die übrige Gesellschaft natürlich die Befugniß, durch deren Entfernung aus der Gesellschaft sich zu sichern.

Der Einwand, daß über die Haltung des Staatsvertrags kein Richter möglich sei, ist gar nicht einmal wahr. Die ehemaligen Reichsgerichte in Deutschland richteten unbedingt, sowie noch jetzt die amerikanischen Bundesgerichte, auch hier und selbst über Könige und Kaiser. Schiedsgerichte gibt es häufig. Der Vertrag selbst schafft Schutzmittel. Bei der Ministerverantwortlichkeit kann, auch neben der Unverletzlichkeit des Monarchen, doch über jede Vertragswidrigkeit der Regierung gerichtet werden. Das mehr oder minder vollkommene rechtliche Schutzmittel aber entscheidet überhaupt über das Recht selbst nichts. Und die vertragsmäßige Anerkennung der Rechte, verbunden mit den übrigen, gerade aus dem Vertragsprincipe hervorgehenden Verfassungsrechten, gibt den wirksamsten Schutz.

XII. Fortsetzung. 4) Über die Unentbehrlichkeit dieses Princips. Nicht nothwendig ferner soll der Staatsvertrag sein. Die so lehren, müssen andere Grundlagen der Entstehung des Staates und seiner Verfassung als sittlich, rechtlich und politisch genügend nachweisen. Ist dieses nun fürs erste die rohe Gewalt, das blos factische naturgesetzliche, geschichtlich zufällige Bestehende, oder auch ein etwa dem Worte nach darauf begründetes Eigenthum, Familieneigenthum über freie sittliche Mitmenschen und ihre Lebensbestimmung, ein Recht, wie über Heerden und andere Sachen? Für wen, der irgend an Menschenwürde, an menschliche Freiheit für menschliche Einrichtungen glaubt, und an Recht und Pflicht der Einzelnen, der

Völker, soweit sie können, dieselben nach ihren Ansichten und Zwecken frei und vernünftig und rechtlich zu bestimmen und zu ändern, und der solche Änderungen der Staatsverhältnisse in der Geschichte überall vor sich sieht, sind solche Grundlagen genügend und bestimmend? Und wem gefällt eine Begründung, nach welcher morgen jeder Usurpator, jeder Mörder des gestern noch legitimen Fürsten, wie im Oriente, als der legitime Herrscher erscheint, nach welcher die verächtlichsten Empörer für ihren Umsturz durch das bestehende historische Factum und ihre rohe Gewalt die Heiligung des Rechts sollen in Anspruch nehmen dürfen, so lange wenigstens, bis nach dieser Haller'schen „natürlichen Ordnung Gottes" neue hinterlistigere oder stärkere Räuber „das Privatglücksgut der Herrschaft" zu erringen wissen? Welche jammervolle Begründung eines Rechts, welche für dessen Zerstörung ebenso anwendbar ist!

Oder kommt fürs zweite etwa die Regierung und die Verfassung und diese bestimmte Regierung und Verfassung von Gott? Ist dieses thatsächlich und ernstlich gemeint, nun so zeigt uns nur die Vollmacht und das Orakel! Die päpstliche Weltherrschaft und Beleihung wird wol heute nicht mehr dafür gelten. Für wen hat solcher Wahn, solche unmittelbare Einrichtung und Einsetzung von Gott noch Bedeutung? Oder ist's nur eine religiös-moralische Idee, oder das angebliche praktische Postulat, wonach die Menschen es so ansehen sollen, als komme alle Obrigkeit und alle Verfassung unmittelbar von Gott? Aber es kommt ja auch jede schlechte, jede durch jene Mörder und Räuber gebildete von ihm. Der siegreiche Meuchelmörder des legitimen Regenten ist nach dieser Theorie, welche alle Rechtsgründe der Freiheit ausschließen will, Gottes wahrer Stellvertreter, und die Unterthanen müssen ihn und sein Werk ebenso verehren und sich gefallen lassen wie die gute und die gestern noch legitime Verfassung und Regierung. Solche Lehre wäre fürchterlich noch mehr für die Fürsten als für die Völker. Sie ist ja nur unter andern Worten jene Heiligung jeder rohesten Gewalt und augenblicklich siegreichen Hinterlist und Revolution. Welche sittlich-religiöse Lehre könnte dieses lehren? Die christliche wahrlich nicht! (S. **Christenthum.**) Welches vernünftige philosophische System? Das wenigstens, das sich selbst jeden Augenblick für bankbrüchig erklärt, indem es durch Berufung auf provisorisches und Nothrecht und sogenannte praktische Postulate eingesteht, daß sein Grundprincip zu einseitig oder verkehrt sei, um die untergeordneten Theile und Sätze des Systems aus ihm zu begründen und abzuleiten — ein solches System wahrlich kann keinem denkenden Manne Autorität sein.

Mittelbar freilich gehen, wie schon Hume und Craig gegen jene unglückliche stuartsche Theorie ausführten, alle Dinge von Gott aus, aber ebenso die größten wie die kleinsten, die besten wie die schlechtesten; die freien menschlichen aber zunächst von dem menschlichen Willen und von seiner freien Prüfung und Wahl nach seinen moralischen und im weltlichen Rechte nach seinen rechtlichen Grundsätzen. Sind nun diese Grundsätze selbst und die daraus entstehenden Einrichtungen gut, gerecht und richtig, dann kann sie die religiöse Moral nach ihrer freien Begründung, wie Ehe- und Staatsvertrag, als besonders in göttlichem Schutze stehend empfehlen und weihen.

Ob und unter welchen Bedingungen aber die freien menschlichen Einrichtungen wirklich gerecht seien, darüber ergingen an die menschliche Freiheit und Vernunft die Erkenntnißgründe und Gesetze, nach welchen wir sie zu prüfen, zu achten oder zu ändern haben. Soll dieses nun geschehen, sollen fürs dritte Staaten, Regierungen, Verfassungen ausgehen und bestimmt und nöthigenfalls geändert und reformirt werden von menschlicher Freiheit, entweder nach dem religiösen oder vernünftigen Sittengesetze, oder nach philosophischer Rechtslehre, oder nach der Nützlichkeit? — Gut! Aber darüber haben die Menschen tausend verschiedene Ansichten und Theorien. Hier bleibt ihnen für gemeinschaftliches, friedliches und hülfreiches Zusammenwirken also nichts übrig als die freie Vereinbarung, als der Vertrag. Denn ohne dieses wäre nur das Aufzwingen als blindes Glaubensgesetz, oder durch die Gewalt, durch despotischen Eigenwillen denkbar. Soll endlich viertens sogar alle Frage nach dem Grunde, der Entstehung und der Vernünftigkeit der Staaten, Verfassungen und Regierungen unterdrückt werden? Also auch alles Fragen und alles Streben nach bessern, veränderten Einrichtungen? Und soll wirklich ohne alle Freiheit der Prüfung nur passives Dulden und Sichpreisgeben Gesetz sein, auch wenn Veränderungen, vielleicht böse, doch eintreten? Das wäre ebenfalls mit andern Worten wieder nur jene scheußliche Theorie der Gewalt, jene Heiligung von Mord und Raub, von Usurpation und Revolution.

Und wie? Bei der wichtigsten aller menschlichen Einrichtungen, hier allein sollte alle eigene und gemeinschaftliche freie Prüfung, alle Vernunft, alle Freiheit und vernünftige freie Bestrebung sich bankbrüchig erklären, dem blindesten Fatalismus erliegen? Doch lehrt man wirklich

solchen Orientalismus. Man erklärt das Fragen nach dem Rechte der Regierungen und Verfassungen für unsittlich. Man hält das freie Vereinbaren und Zusammenwirken für die Staatseinrichtungen für überflüssig, weil ja alle Pflichten und Rechte der Regierung und der Bürger, die Pflichten zum Eintritte und zum Verweilen in dem Staate und zum prüfungslosen, gleichgültigen, passiven Dulden jeder Veränderung der Staatseinrichtung ohne dieses schon genügend begründet seien. Sie sind es angeblich, wie manche mit Hugo sagen, schon durch die vernünftige und religiöse Moral. Und hier kommt abermals jenes Gewalts- und jenes mit ihm der Wirkung nach völlig identische göttliche Recht unter der furchtbar misverstandenen Formel: „Seid unterthan der Obrigkeit!" Oder man soll dulden, wie manche Nützlichkeitstheorien lehren, schon wegen der allgemeinen Nützlichkeit. (Etwa auch die greuelhaften Regierung Nero's oder Caligula's?) Oder, wie andere glauben, es soll schon die allgemeine Rechtspflicht dieselben Wunder bewirken.

Manche verwechseln nun auch hier wieder, zumal in ihren historischen Argumenten, despotische und theokratische Bildungsstufen und Zustände mit vernunftrechtlichen und freien. Wir aber fragen nur, was für die letztern, was für uns heute das Richtige sei. Für sittlich-vernünftige Menschen und Völker aber können die auf Gewalt, auf blinden Glauben oder auf individuelle philosophische Lehren gegründeten Ansprüche an sich noch keine äußere allgemeine gesetzliche Gültigkeit behaupten. Philosophische Theorien und religiöse Lehren sind — wie dieses insbesondere von der christlichen Religionslehre schon oben erwiesen wurde — in jeder Hinsicht völlig ungenügend, um für sich allein in den besondern Verhältnissen, für die Regenten und Bürger, für ihre Gründung und Reform der Staatsverhältnisse die nöthigen bestimmten äußern Gesetze an die Hand zu geben. Christi Reich „ist nicht von dieser Welt". Er wollte auch nicht eine einzige unmittelbar gültige Entscheidung über ein einziges weltliches Rechtsverhältniß geben.[26]) Kein Mensch hätte etwa unter der Herrschaft des Königs Hieronymus die Hannoveraner und Kurhessen, oder hätte später die Griechen verurtheilen mögen, obgleich sie gegen das factisch Bestehende und gegen den Satz: „Alle Obrigkeit kommt von Gott", die bestehende Herrschaft abzuschütteln strebten. Wie aber konnten ihnen denn das bloße Factum oder jene juristisch inhaltsleeren Sätze sagen, welche Regierung und Verfassung gerade für sie und jetzt die gerechte und heilsame sei?

Alle den Vertrag verwerfenden unmittelbaren Ableitungen der Rechts- und Staatsgesetze aus Religion und Moral und aus philosophischen Ansichten über Naturrecht und Nützlichkeit aber begehen besonders zwei große Verwechselungen, zwei Hauptirrthümer.

Sie verwechseln fürs erste ihre blos individuellen subjectiven Meinungen und Lehren mit juristischen oder äußerlich allgemein gültigen gesellschaftlichen Zwangsgesetzen für alle freien Mitglieder der Gesellschaft. Sie verwechseln die jenen praktischen Lehren zuletzt stets zu Grunde liegenden subjectiven Erkenntnißquellen mit objectiven. Objectiv, auf gleiche Weise für alle vernünftigen Menschen von gesundem Sinne und Verstande allgemein erkennbar und allgemein beweisbar sind nämlich nur nachweisbare Erfahrungswahrheiten, empirische und historische, und logische und mathematische formelle Gesetze oder Formen der Auffassung. Dagegen sind die metaphysischen und religiösen und die moralischen oder die praktischen Wahrheiten und die ihnen zu Grunde liegenden Auffassungen des Übersinnlichen und der Verhältnisse des Menschen zu demselben ihrer Natur nach und nach aller bisherigen Erfahrung durchaus nicht auf dieselbe objective Weise allgemein erkenn- und beweisbar für alle Vernünftigen. Wenn ihnen auch zuletzt eine innere materielle Gemeinschaftlichkeit, das Göttliche nämlich und das menschliche sittliche und gläubige Gefühl für dasselbe zu Grunde liegt, so sind sie doch ihrer Form nach nicht objectiv. Es sind die Standorte, Anfangspunkte, Auffassungen und Beweisführungen für sie verschieden.

Es sind also auch die rein religiösen und philosophischen Moral- und Rechtsprincipien und Theorien sogar unter den philosophischen Meistern unendlich verschieden. Wo ist denn das philosophische, das apriorische, moralische, naturrechtliche, politische Grundprincip und System, die nur irgend allgemeine Zustimmung hätten, die nicht mit bestem Glauben von hundert andern Grundprincipien und Systemen als falsch, als verderblich bekämpft würden? Und sie würden noch mehr einander entgegengesetzt sein, wenn sie nicht so oft inconsequent würden, um gewissen äußerlich consentirten Wahrheiten in ihrem Volke nicht zu grell zu widersprechen. Diese Verschiedenheit wird vollends noch größer, wenn die Theorien von der Annehmlichkeit und Nütz-

26) S. den Art. Christenthum.

lichkeit nach den hundertfach verschiedenen Gefühlen und Neigungen und Bedürfnissen der Menschen ausgehen. Wer ist nun, gegenüber den philosophischen Meistern, von denen keiner dem andern die Wahrheit der eigenen, die Falschheit der jenseitigen Rechts- und Staatslehre beweisen und glaublich machen kann, dünkelvoll genug, zu sagen: So gewiß ihr nicht unvernünftige oder bösliche Wahrheitsfeinde seid, so gewiß müßt ihr alle übrigen bisherigen Theorien und eure eigene für falsch, die meinige aber für die allein wahre und vernünftige annehmen! Und wenn er es wollte, würden sich tüchtige, würdige Männer und Völker solchem Glaubenszwange und Despotismus fügen? Wäre also dieses der rechte Weg zur Gründung und Bewahrung eines freien und friedlichen Rechtsverhältnisses? Wäre es vollends für uns heutzutage der richtige Weg, die wir uns nicht einmal mehr äußerlich zu derselben Religion und religiösen Lehre der Moral bekennen, die wir Glaubensfreiheit an die Spitze unserer gesellschaftlichen Einrichtung stellen oder Religionskriege führen müssen?[27])

Denken wir uns: nach einer Zerstörung ihrer frühern Verhältnisse durch Revolutionen, Kriege oder Auswanderungen fände sich eine Reihe tüchtiger Familienväter, sei es bereits auf demselben Boden, oder auf derselben Wanderung, etwa auf denselben Schiffen, nach einem fernen Eilande, auf welchem sie alle innerlich wünschten in friedlichem Anbaue und in wechselseitiger Unterstützung und gemeinschaftlicher Schützung ihre und der Ihrigen Bestimmung zu verwirklichen. Wollte nun hier etwa einer derselben auftreten und von seiner höchsten religiösen oder philosophischen Fichte'schen oder Hegel'schen absoluten Idee aus, welche die andern nicht verständen oder wegen ihrer eigenen abweichenden, etwa christlichen oder Kant'schen Grundidee nicht für wahr halten könnten, ein System für ihre gemeinschaftlichen Rechts- und Staatsgesetze deduciren und dieses als die reine Vernunft und Wahrheit, welcher nur Unvernünftige und Böswillige sich widersetzen könnten, den andern freien Männern aufzwingen, was würde erfolgen? Statt des Friedens vor allem Krieg der Übrigen gegen den Despoten und seine Anhänger, und in diesem dann Sieg des Despotismus statt der Freiheit oder Ausstoßung und Verwerfung der anmaßlichen Despoten. Wäre nun wol nach solcher Entfernung der Tyrannen und war nicht von Anfang an der natürliche, der vernünftige Weg zu einer freien und friedlichen Rechts- und Staatsordnung vielmehr der oben beschriebene? Die Familienväter erkennen sich gegenseitig als freie, gleichberechtigte Personen und Genossen an und vereinigen sich zu freiem Friedens- und Hülfsvereine mit seinen natürlichen Bedingungen und logischen Folgerungen, wie uns dieses die Geschichte der freien Völker zeigt (s. oben unter VII.). Suchen denn nicht auch später freie Völker, die Römer, die Briten, in ihren freien Männerversammlungen nur auf den Grundlagen ihrer alten beschworenen Verträge und Verfassungsgrundsätze, durch die Berufung auf sie und auf die logischen Folgerungen aus ihnen, nicht aber aus neuern philosophischen Schulsystemen zu neuern Beschlüssen und Reformen früherer Irrthümer und eingeschlichener Misbräuche stets frei und stets neu sich zu vereinigen?

Wollten wir aber auch selbst jenen obigen großen Unterschied der objectiven und nicht objectiven Erkenntnisse übersehen und zugeben, daß eine rein philosophische Lehre einzelner Individuen oder Schulen allgemeine Zwangsgesetze bilden könne, so bleibt dennoch der Staatsvertrag nothwendig für jeden bestimmten Staat und jede bestimmte Staatsverfassung. Dieses zu übersehen, darin besteht der zweite Haupttirrthum der Gegner. Es gibt viele verschiedene Staaten und ebenso verschiedene politische Bedürfnisse verschiedener Völker. Es gibt verschiedene Verfassungen und verschiedene Regierungen selbst derselben Staaten in verschiedenen Verhältnissen und zu verschiedenen Zeiten. Selbst die Theorie wird unter ihnen keine absolut für alle Menschen, für alle Bildungsstufen, alle ihre Bedürfnisse, Verhältnisse, Gefahren als die allein mögliche erklären wollen. Hundertmal sind, auch mit Freiheit und auf löbliche Weise, Menschen ausgewandert, haben Völker sich zu neuen Staaten constituirt oder mit andern Staaten verbunden, haben ihre Verfassungen und Regierungen wesentlich geändert, haben die Bürger verdienstlich und mit Erfolg für Reformen gewirkt. Was hilft euch nun all eure allgemeine philosophische, physische, historische, religiöse, sittliche, rechtliche Nothwendigkeit der Staaten und Regierungen gegen die Vertragstheorie? Was hilft alle allgemeine Moralpflicht und alle allgemeine Rechts- oder Nützlichkeitspflicht, überhaupt in einem Staate zu leben, überhaupt einer Regierung und Verfassung sich unterzuordnen? was das allgemeine philosophische Ideal der besten Verfassung? Dieses alles zwingt mich, zwingt ganze Völker und ihre Regierungen

27) S. Bd. I, S. XLII. Welcker, System, I, 106 u. 462, wo auch nachgewiesen ist, daß immermehr die Überzeugung siegt, daß alles äußere Gesetz eine objective Begründung haben müsse.

selbst doch nicht überhaupt und gerade jetzt, gerade nur diesen bestimmten Staat, diese bestimmte Verfassung und Regierung zu wählen, zu behalten, mit Leben und Tod zu vertheidigen. Es verhindert sie nicht, auf irgend an sich rechtlichem Wege, durch Auswanderung, Mitstimmen, Reformbestrebung, je nach ihren besondern Überzeugungen das, was für sie jetzt heilsam und recht scheint, mit Freiheit zu wählen und womöglich einzuführen.

Wegen dieses immer aufs neue und unabweisbar sich aufdringenden Bedürfnisses einer möglichst freien vertragsmäßigen Begründung und Gestaltung der Staatsverhältnisse für freie Menschen und Völker fallen denn vollends auch alle nur einigermaßen frei gesinnten Schriftsteller, die einer andern Theorie huldigen wollten, immer aufs neue in jene Vertragsgrundsätze zurück. Sie widerlegen dadurch am besten ihre eigenen Einwendungen, daß dieselben unnöthig seien. So suchte Craig in seinen „Grundzügen der Politik" und ihm ähnlich der gleich treffliche Deutsche Franz Baltisch in seiner Schrift über politische Freiheit die Staatsverhältnisse unmittelbar auf den allgemeinen Nutzen zu gründen. Es wäre überflüssig, nochmals an den unendlichen Streit vorzüglich über die höchsten, umfassendsten Principien des Nützlichen zu erinnern, sowie an das Despotische und Unmögliche des Verfahrens, eine einzelne subjective Schultheorie darüber einem freien Volke aufzwingen zu wollen. Daß der sittliche freie Consens und Vertrag desselben über seine gemeinschaftlichen Vereinsgrundsätze und Zwecke ein besseres Fundament ist, vollends für die Beweisführung, sollte das wol noch eines Beweises bedürfen? Es verletzt wenigstens nicht, wie jenes, die allgemeine Freiheit und den Frieden, sondern es gründet und erhält sie. Es vereint mit der Freiheit und dem friedlichen Rechte die Kraft der allgemeinen Zustimmung, des allgemeinen Willens und der freien Liebe der ganzen Nation. Daß aber dieser Consens und Vertrag möglich und bei allen freien Völkern historisch wirklich und nachweisbar ist, dieses wurde bewiesen. Sollte er nun wol auch noch besonders als vernünftig, als sittlich und rechtlich gültig gerechtfertigt werden müssen? Leichter wäre dieses mindestens als bei dem Aufzwingen irgendeines individuellen eudämonistischen Nützlichkeitsprincips und seiner zum Theil sehr einseitigen, verderblichen Consequenzen. Wer aber will es wol als unsittlich und unrechtlich und deshalb ungültig erklären, wenn freie Männer bei ihren religiösen Eiden in ihren wichtigsten und höchsten Momenten feierlich, sowie durch ihr ganzes Leben und Wirken thatsächlich es für ihre heilige Pflicht erklären, eine freie, friedliche und hülfreiche Rechts- und Staatsordnung zu errichten, sich gegenseitig zuzusagen, die Mitpaciscenten danach, also ihrer Einwilligung gemäß, zu behandeln und sich von ihnen ebenso behandeln zu lassen? Unrecht geschieht ihnen doch sicher dabei nicht. Denn daß ich meine selbständigen vernünftigen Mitmenschen ihrer eigenen ernstlichen (nicht etwa als schändlich zu erkennenden) Willenserklärung entsprechend behandeln darf — dieses, die genügende Grundlage für die Vertragsgültigkeit und die unentbehrlichste Grundbedingung alles menschlichen vernünftigen Verkehrs (diese fides justitiae fundamentum) — wer forderte hierfür ernstlich noch Beweis? Daß aber beide Schriftsteller überall in die zuerst verworfene Vertragstheorie zurückfallen, davon überzeugt jeder Blick in ihre Werke. Alle freien Grundsätze und Einrichtungen, die nur in ihr, der undankbar geschmähten, ihren Ursprung hatten, ihre Begründung und ihre haltbare Stellung finden, welche aber die beiden Schriftsteller entlehnen, sie sprechen dafür. Craig stellt zwar (Bd. 1, K. 1 und 2) ein nicht auf freien Grundvertrag gegründetes, sondern ein an sich rein despotisches Zwangsrecht zuerst der Regierung, dann der Mehrheit gegen die Minderheit zu dem, was ihnen nützlich oder vernünftig scheint, an die Spitze, aber er verwirft nicht blos jede Verfassung und jede Regierung, die nicht fortdauernd dem freien Willen der Mehrheit der Bürger entspricht. Gegenüber der Stimmenmehrheit verliert aber auch der Einzelne weder selbständiges freies praktisches Urtheil über die Staatsverhältnisse, noch überhaupt einen selbständigen, nur von seinem freiesten Willen und Verfügen abhängigen Rechtskreis. Er soll durch freien Austausch der Ansichten, durch freies Mitstimmen, durch Preßfreiheit, Petition, genossenschaftliche Gerichte, freie Volksversammlungen und Associationen — alles in einer liberalen Ausdehnung, wie zumal gute Deutsche es sich nie träumen ließen — für die Bildung des „allgemeinen Willens" durch Mehrheitsbeschluß und für die Erhaltung der „allgemeinen Freiheit" mitwirken. Und er hat das Recht, im Vereine mit solchem freien „Gesammtwillen" Regierung und Verfassung beliebig zu ändern. Hume wird ausdrücklich bekämpft, der diesen Willen auf besonders dringenden Nutzen beschränken will. Jeder Einzelne hat einen heiligen Kreis von völlig unantastbaren Privatfreiheitsrechten und einen möglichst großen. Denn mit Berufung auf Blackstone (1, 2) soll nur „die Übertragung des kleinern Theils und nur die wenigst mögliche oder die absolut unentbehrliche Übertragung der Privatfreiheit an den Staat" stattfinden, und zwar zum bessern

Schutze des größern Theils oder „für die Gegenleistung dieses Schutzes". Auch dieses aber nur nach dem Gesetze der rechtlichen Gleichheit und mit Ausschluß alles ungleichen Vorrechts. Auf solchen Grundlagen und gegen solche gegenseitige Rechte fordert nun Craig „freies allgemeines Zusammenwirken aller in freier Gesellschaft für das, was allen nützlich ist: Regierung für das Gesammtwohl aller nach dem Gesammtwillen". Und jeder, „der keinen Vortheil bei der Gesellschaft zu finden glaubt, soll sich frei mit den Seinigen entfernen können". Die Minderheit aber ist selbst zu ihrer bedingten Unterwerfung unter die Mehrheit nur so lange verbunden, „als ihr die Vortheile des Gehorchens größer als die der Empörung scheinen".

Was kann man mehr thun, um nach den in England einheimischen Grundprincipien des Volksconsenses, statt nach irgendeinem angeblichen selbständigen subjectiven Nützlichkeitsprincipe, die Staatstheorie und den Staat zu construiren?

Ähnliche Folgerung aus dem Vertragsprincipe enthält auch das Werk von Baltisch. Es stimmt auch mit diesem Principe überein, wenn es z. B. sagt: „Der wahre Grund jeder besondern bestehenden Regierung ist aber kein anderer als die allgemeine Meinung des Volkes, daß es Pflicht, daß es nützlich, daß es nothwendig sei, der bestehenden Regierung zu gehorchen." (S. 65, 74.) Dieses Princip nun, in Verbindung mit durchaus liberaler Verfassung, ähnlich wie die vorhin erwähnte, worauf ruht es dann und wohin führt es dann? Eine solche ganz freie allgemeine Meinung eines aufgeklärten freien Volkes, daß seine Regierung und Verfassung ihm nützlich sei und daß sie rechtsgültig und nothwendig bestehe, worauf anders ruht sie, ruht alsdann Regierung und Verfassung, als auf dem freien Volksconsense, auf der freien Zustimmung des Volkes, auf seinem Vertrauen auf die Heiligkeit der wesentlichen Bedingungen des Rechts- und Staatsgrundvertrags? Wohin führt sie anders als zu der Bemühung, diese Zustimmung stets lebendig zu erhalten und dadurch die Gesammtmacht der freien Nation für Regierung und Verfassung zu gewinnen?

XIII. Fortsetzung. 5) Über die Heilsamkeit des Vertragsprincips und die Gefährlichkeit seiner Verleugnung. Und wohl ihnen — dieses führt uns auf die angebliche Gefährlichkeit der Vertragstheorie — wohl den Regierungen, deren Rechte, statt nur auf dem geschichtlichen Factum, das durch jedes neue geschichtliche Factum besiegbar ist, statt nur auf dem Glücksgute der Macht, das zur muthigen Erwerbung und Anwendung der Gegenwart reizt, die, statt auf Dichtungen, welche der Witz dichtet und der Witz vernichtet, die endlich, statt auf individuellen Meinungen vom Guten oder Nützlichen, die jeder richtiger zu haben vermeint, vielmehr auf der freien sittlichen Gesammtüberzeugung einer freien Nation ruhen, die derselben, als ihr eigenes Recht und ihr eigener Wille, doppelt theuer sind! Wohl ihnen vollends alsdann, wenn die Bildung ihres Volkes, gleichwie heute die unserige, den einzigen beiden andern Begründungsarten der despotischen und theokratischen, der physischen und Geistessklaverei entwachsen ist! Wohl ihnen dann und vor allem auch ihrem Volke, wenn sie nicht die täglich morscher werdenden Stützen verschwundener Zeiten festhalten und darüber die folgerichtige Ausbildung und Befestigung der neuern Grundlagen ihres Lebens vernachlässigen, oder in unglücklichen stuartschen und bourbonischen Kämpfen zu hemmen suchen!

Man hat der Vertragstheorie zwei ganz entgegengesetzte Vorwürfe gemacht. Die einen, und insbesondere auch Haller, wähnen, sie führe zu leicht zu Veränderungen, sie öffne der wechselnden Laune der Pöbelwillkür, dem Thronumsturze und der Revolution Thor und Thür. Man sagt: Geht die Regierung und Verfassung vom Vertrage aus, so werden auch die Bürger, vielleicht einzelne Parteien und Pöbelhaufen, glauben, ihren Vertragswillen beliebig ändern, die Krone und Regierungsvollmacht beliebig zurücknehmen zu dürfen. Sie werden vollends, wenn sie glauben, die Regierung habe ihrerseits den Vetrag irgend verletzt, denselben aufheben und mithin revolutioniren zu dürfen meinen. Überhaupt habe das Königthum, vollends das erbliche, in dieser Theorie keine würdige, feste Stellung. Es werde ausgeschlossen oder doch beraubt oder ewig bedroht durch Volkssouveränetät und wandelbare Willkür. Entgegengesetzt fürchten freilich manche, z. B. Hr. v. Haller, ebenso selbst eine grenzenlose Willkür des vertragsmäßigen Königthums. Die andern Hauptparteien dagegen, insbesondere auch Craig, halten es für verwerflich, den Staat als Gesellschaft, als vertragsmäßig zu betrachten, weil dieses die nothwendigen Beschlüsse und Änderungen oder Reformen verhindere, die Regenten zu sehr und gegen die allgemeine Nützlichkeit befestige, ihnen selbständige Rechte gebe. Bei der Gesellschaft gelte, so sagt Zachariä, stets die Stimme des Widersprechenden. Die vertragsmäßigen Rechte könnten nicht auf dem Wege einfacher Gesetzgebung geändert werden. Veränderung der Verträge und mithin die Reform hlstorischer Verkehrtheiten würden zu schwierig.

Schon dieser ganz entgegengesetzte Vorwurf deutet auf die Wahrheit hin, daß die Vertragstheorie gerade die Fehler und die Gefahren zu leichter und verderblicher Änderungen, sowie die nicht minder großen eines zu hartnäckigen Festhaltens am Alten und Veralteten ausschließt. Und in der That führt sie in ihrer richtigen Durchführung zu einem stetigen, gesicherten, aber von innen organisch fortschreitenden und sich natürlich entwickelnden Leben und zu der besten Sicherung des Throns und der Freiheit.

Der erste jener Vorwürfe verwechselt wieder die auf bleibende, höhere und natürliche Bedürfnisse gesitteter Nationen gegründete Rechts- und Staatsvereinbarung und ihre grundvertragsmäßig genau begrenzten und gesicherten gegenseitigen Rechte der Regierung und der Bürger mit wandelbaren inhaltsleeren Willkürverträgen und absoluten Willkürrechten. Er übersieht, daß ein solcher auf so wesentliche und heilige Forderungen und Bedürfnisse gestützter, sich täglich frei bethätigender gesellschaftlicher Gesammtwille einer ganzen Nation, eine durch ihn als legitim anerkannte und gehaltene Regierung und Staatseinrichtung unendlich weniger als jede andere den Angriffen Einzelner, einzelner Parteien und Verschwörungen ausgesetzt ist. Hier haben die letztern, wenn sie selbst die Regierung überwältigt hätten, wodurch in Despotien jeder Rebell legitimer Herr wird und, nach Hrn. v. Haller, das Privatglücksgut der Souveränetät erwirbt, auch noch die in ihrem eigenen Gemeinwesen schwer verletzte Nation und ihren verletzten Willen zu Gegnern. Dieses ist um so mehr der Fall, weil die Durchführung der Vertragsgrundsätze auch dem Volke die Sicherheit und jedenfalls das Vertrauen gibt, daß verderbliche Misbräuche auf friedlichem, verfassungsmäßigem Wege gehoben werden können, während im despotischen Zustande die Hülfe nur durch Revolutionen kommen kann. Seit dem Siege der Vertragsgrundsätze in England, und solange sie die Regierung nicht verletzt, hat England, hat ein englischer König keine Verschwörungen, Revolutionen, Entthronungen, Meuchelmorde zu fürchten. Wenigstens nur hoffnungsloser Wahnsinn könnte sie versuchen. In diesem Sinne konnte der Minister Lord Russell mit Recht sagen (Allg. Ztg. v. 16. Oct. 1838): „Es gibt vielleicht Leute, welche diese Volksversammlungen unterdrückt wissen möchten, das ist aber mein und der Regierung, zu der ich gehöre, Ansicht nicht. Das Volk ist zu freier Discussion politischer Fragen vollkommen berechtigt. Die freie Discussion ist es, welche die Wahrheit zu Tage fördert. Hat das Volk keine gegründeten Beschwerden, so wird sein gesunder Menschenverstand es dieses bald einsehen lassen, und die Versammlungen werden aufhören. Nicht die freie Discussion, nicht die ungehemmte Äußerung der öffentlichen Meinung ist es, wovon eine Regierung etwas zu fürchten hat, sondern dort ist wirkliche Gefahr, wo Druck und Geheimnißkrämerei auf seiten der Regierung die Unterthanen ihrerseits zu geheimem Bündlerwesen und zu Verschwörungen treiben. Da ist die Furcht, da die Gefahr, nicht in der Freiheit der Rede und Schrift.“ Und hat etwa ein britischer Monarch im In- und Auslande keine achtungswerthe Stellung? Welcher Souverän erfreut sich ehrfurchtsvollerer Huldigungen, als die der freien und stolzen Briten gegen den ihrigen sind? Und die rohe Gewalt oder der blos factische Besitz, statt durch die freie Huldigung eines freien Volkes geadelt, nur mit einer Phrase verziert, sollten ehrfurchtsgebietender und geschützter sein? Was ist das Siegel unverletzlicher heiliger Achtungswürdigkeit und Majestät, wenn es solche freie Rechtsanerkennung, solche freie Huldigung durch den freien sittlichen Gesammtwillen einer freien, einer edlen Nation nicht ist? Was ist ehrwürdiger und fester, als was — um mit dem Dichter zu reden — „frei viele der Seelen vereint“, was sich in den freien Herzen eines ganzen Volkes als das Gute, Rechte und Nothwendige offenbarte? Und Hr. v. Haller, er, der durch die Knechts- und Schutzverträge vereinzelter Knechte und Schützlinge sein Regierungsrecht erschafft und zutheilt, will solche Privat-, Knechts- und Schützlingsherrschaft eines Privatmanns monarchischer finden als jenes durch die majestätische Würde und Kraft des freien sittlichen Gesammtwillens, des Gemeindewesens einer freien mächtigen Nation geweihte und gestützte wahrhafte Fürstenthum?

Die Vertragsgrundsätze schließen aber nicht blos für die Regierung und für das Volk die Gefahren revolutionärer und eigenwilliger Neuerungen von seiten der Volksparteien aus, sie verhindern auch die Regierenden und die Minister, allzu willkürlich und leicht das Alte und die Verfassung zu zerstören und neue, selbst für die Festigkeit der Thronrechte bedenkliche Theorien übereilt ins Leben zu rufen. Vergleiche man doch auch nur in dieser Hinsicht das volksfreie Britannien mit so manchen absoluten Regierungen älterer und neuerer Zeit, mit Ländern, in welchen jede neuerungssüchtige Theorie eines Ministers wie der Sturmwind durchs Land fährt und in wenigen Tagen oder Gesetzen oft mehr niederreißt, als Jahre und Jahrhunderte wieder aufzubauen vermögen. England hat sich den Vorwurf oft müssen machen lassen, daß der allge-

meine Volkswille, die Übereinstimmung aller seiner Organe zur Veränderung des Alten zu schwer für diese Veränderungen zu erhalten sei, und daß so zu viel Altes unreformirt bleibe. Allein die übrige Volksfreiheit und ihr stets lebendiger wohlthätiger Einfluß mildert hier auch die Nachtheile einzelner unpassender alter Verfassungseinrichtungen gar sehr. Sie drücken jedenfalls ungleich weniger als neue verkehrte Einrichtungen der Willkür. Ihre nur besonnene und wiederholt geprüfte Reform aber schließt verderbliche Übereilungen und Einseitigkeiten aus. Und werden sie wirklich unerträglich, so ist ihre friedliche Reform gerade durch die lebendige Kraft des öffentlichen Willens gewiß.

Nur erst, wenn eine solche Unerträglichkeit jemals in Beziehung auf das Königthum stattfinden könnte, wenn es allen Glauben an seine Heilsamkeit und Möglichkeit und alle Achtung vor seiner Würde selbst zerstört hätte, dann erst wäre der König auch im vertragsmäßigen Staatsverhältnisse in Gefahr. Aber gewiß nicht in größerer als in absoluten Monarchien. Ihm stehen in England, außer der Gewalt und allen etwaigen subjectiven Ansichten für dasselbe, die Vertragsrechte selbst zur Seite, die durch die religiös geheiligten Grundverträge, durch die freie Huldigung der legitimen Organe des Gesellschaftswillens feierlich anerkannten, die von einem freien sittlichen Volkswillen, also von göttlichem Willen geheiligten vertragsmäßigen Rechte des Souveräns. In diesem Sinne gibt auch das englische Staatsrecht, obwol es, im Gefühle der Greuel, welche die Ableugnung des Vertragsgrundsatzes über das Volk und die Könige brachte, diese Ableugnung zum Todesverbrechen erklärte, dennoch unbedenklich neben der Vertragsanerkennung den Titel „von Gottes Gnaden". Die wahren, die englischen Vertragsgrundsätze sind weit entfernt von einer Rechtfertigung jesuitischer Dolche und von der Königsmordstheorie eines Mariana, auch ebenso entfernt von der jakobinischen Volkssouveränetät, in deren Namen eine an keine Grundverträge gebundene willkürliche Stimmenmehrheit beliebige Umstürzungen des gesellschaftlichen Zustandes, also auch Vernichtung des selbständigen wohlerworbenen erblichen Königsrechts und seiner souveränen unantastbaren Würde decretiren könnte.[28]) So etwas kann eine gerade durch unvermeidliche Verirrungen der absoluten Monarchie hervorgerufene, aber durch kein Vertragsrecht gebildete und gezügelte blinde Volkswuth, solches kann gerade eine den Vertrag bestreitende Theorie, selbst die eines Zachariä mit ihrem beliebigen Revolutionsrechte der Mehrheit rechtfertigen. Solches wird ferner da, wo nichts den Phantasien subjectiver Theorien vom Nützlichen oder Gerechten und den Planen der Neuerungssüchtigen im Wege steht als etwa die des Glaubens und also der Kraft beraubte mystische oder hierarchische Ableitung von Gottes Gnaden (Dei gratia), den Thronrechten gefährlich werden. Dem wahren grundvertragsmäßigen sittlichen Gesammtwillen aber ist es gänzlich entgegen. Durch ihn und durch die vom Vertragsprincipe ausgehenden Einrichtungen und Gesinnungen des Volkes wird es bekämpft. Je vertragsmäßiger ihr die Thronrechte macht, desto fester sind sie. Der Sicherungsartikel in der französischen Charte, der vom Vertrage nichts wußte, hat weder das Königshaus noch das Volk gesichert. Ebenso wenig das „göttliche Recht" und das „Schwert unserer Vorfahren", die man dem Vertrage entgegensetzte. Sichere man durch Vertrag, durch Verfassung, so bedarf es keiner Sicherung durch Revolution, keiner gegen sie

Überhaupt aber beruhen fast alle jene von der Sicherung des Königthums und der Verhinderung der Pöbelherrschaft und Revolution hergenommenen Einwendungen auf den gröbsten Verwechselungen und Mißkennungen der wahren politischen Vertragsgrundsätze und selbst der einfachsten Rechtswahrheiten. Veränderung der Regierung und Verfassung und Revolutionen zeigt uns die Geschichte aller Staaten und gerade am häufigsten, am gefährlichsten für den Fürsten da, wo man, wie in den orientalischen und in einem großen europäischen Reiche, von Vertrag wenig oder nichts weiß. In allen, selbst den conservativsten oder auch servilsten Staatstheorien, selbst in denen von Schmalz und Haller wie in denen von Burke und Gentz, stellt man juristische Rechtfertigungsgründe der Revolution auf[29]), häufig sogar solche, die dem subjectiven beliebigen Ermessen einzelner und einzelner Parteien den gefährlichsten Spielraum lassen. So rechtfertigen Hume und Craig die Revolution durch ihre Nützlichkeit; so Zachariä, sofern sie die Mehrheit für sich gewinnt, was jeder Empörer hofft (I, 192; II, 448). Hr. v. Haller rechtfertigt sie, wenn den einzelnen an kein Gemeinwesen und keinen Gesammtvertrag gebundenen Unterthanen der Druck der Regierung etwa unerträglich scheint. Dabei eröffnet seine Theorie den siegreichen Rebellen noch insbesondere die lockende Aussicht, sich auf ebenso legitimem Wege

28) S. den Art. Gentz. 29) S. vorige Note. Zachariä, Vierzig Bücher, II, 449 fg.

als die entthronten Fürſten das Privatglücksgut der Souveränetät und legitimen Herrſchaft zu erwerben. Prüft und vergleicht man nun die wahren Vertragsgrundſätze, ſo rechtfertigen und erleichtern ſie in der That am allerwenigſten revolutionäre Unternehmungen. Wie wäre es etwa rechtlich begründet, daß in einer vertragsmäßigen moraliſch-perſönlichen Geſellſchaft einzelne oder Parteien oder auch eine Mehrheit die grundvertragsmäßigen Geſetze der Geſammtheit und die dadurch begründeten Rechte nach ihrer beſondern einſeitigen Anſicht und Willkür angreifen, zurückfordern oder aufheben dürften? Wie darf man die Vertragstheorie auch nur mit republikaniſcher, wir wollen nicht ſagen mit jakobiniſcher Volksſouveränetät verwechſeln? Sie erkennt ebenſo gut wahre, dem Volkswohle ſelbſt heilſame, ſelbſtändige, feſte, erbmonarchiſche, wie ariſtokratiſche oder demokratiſche Staatsform als möglich, je nach den Verhältniſſen als heilſam und, wo ſie rechtlich beſteht, als rechtsgültig an. Die großen Monarchen Friedrich der Große und Joſeph II. nannten ſich im edelſten Gefühle ihrer Pflichten und der Würde und des Rechts ihres Volkes deſſen erſte Beamte, und manche Schriftſteller billigen dieſes im wörtlichen Sinne und verwechſeln ſo den bloßen Bevollmächtigungs- oder Beamten- und den Regierungsvertrag. Die wahre Vertragstheorie aber unterſcheidet ſcharf den der Republik angehörigen bloßen Mandatsvertrag, durch welchen ein Volk einem Beamten widerruflich und ohne für ihn ein ſelbſtändiges Regierungsrecht zu begründen, öffentliche Gewalt auszuüben aufträgt, und den Unterwerfungs- oder Regierungsvertrag, in welchem eine Nation ein ſouveränes ſelbſtändiges Regierungs- oder Majeſtätsrecht eines Regenten, häufig einer Regentenfamilie, anerkennt, ihnen huldigt und innerhalb der legitimen Grenzen jenes Rechts nicht blos in ihrer Mehrheit, ſondern in ihrer Geſammtheit ſich unterwirft. Es iſt alsdann ein ſo hohes, ſo ſelbſtändiges eigenes Recht des erblichen Königs und der Erbberechtigten und ſo feſt verbürgt, als es irgendein anderes durch den ſittlichen Geſammtwillen der ganzen Nation, worauf ja alle Rechte, der ganze Friedens- oder Rechtszuſtand beruhen, nur jemals ſein kann.

Gerade wenn durch unmittelbaren Grundvertrag mit der Geſammtheit dieſes Recht geheiligt iſt, ſo kann es ſelbſt nicht einmal auf dem ordentlichen geſetzlichen Wege durch Mehrheitsbeſchluß rechtsgültig aufgehoben werden. Selbſt auch bei Verletzung des Vertrags wäre für die Einzelnen, für die Mehrheit, ja für die Geſammtheit kein juriſtiſches Recht zu beliebiger Auflöſung des Vertrags begründet. Wo iſt denn die juriſtiſche Vertragstheorie, die dem einen Paciſcenten erlaubte, bei einer Vertragswidrigkeit des andern deſſen ganzes Vertragsrecht aufzuheben? Erklärt ja doch auch die claſſiſche römiſche Rechtstheorie das Recht ſolcher einſeitigen Auflöſung des Vertrags wegen Nichterfüllung von der andern Seite, das Reurecht (jus poenitendi), nur als ein beſonderes Ausnahmerecht für eine ganz ſpecielle Art der Privatcontracte. Die allgemeine Vertragstheorie aber geſtattet dem Verletzten nur die rechtlichen Wege zur Bewirkung der Vertragserfüllung, alſo im privatrechtlichen Verhalten rechtliche Vorſtellung, Vergleichsunterhandlung, gerichtliche Klage und die Einrede des nicht erfüllten Contracts zu einer proviſoriſchen Zurückhaltung der Gegenleiſtung bis zur gegenſeitigen Erfüllung. Im Staatsverhältniſſe muß die Verfaſſung für die hier geeigneten rechtlichen Wege ſorgen durch ſtändiſche Rechte, Miniſteranklage, Steuerbewilligungsrecht u. ſ. w. Ja die Vertragsgrundſätze gerade zerſtören die Rechtfertigungsgründe, welche die ſubjectiven philoſophiſchen Staatstheorien für Revolution und Thronumſturz darbieten. Nach den letztern und vollends nach Haller'ſcher Gewaltstheorie iſt es genug, daß die unzufriedenen Einzelnen oder Parteien nach ihrem ſubjectiven Theoretiſiren und Meinen die Kronrechte für verwirkt, oder die Abhülfe durch Thronumſturz oder Revolution für nützlich, für unentbehrlich oder für naturrechtlich oder moraliſch erlaubt halten.

Ganz anders die wahre Vertragstheorie. Sie verweiſt die Unzufriedenen vor allem auf ihr Gemeinweſen, auf die Geſammtheit, ohne und gegen deren Willen ſie nichts vermögen. Sie fordert von ihnen, ehe ſie deren gemeinſchaftlichen geſellſchaftlichen Zuſtand ändern, ehe ſie ſelbſt auch bei großem Übel des Regierungsunrechts durch Revolution ihr noch viel größere Gefahren bereiten, als vielleicht die geſetzlichen Wege oder die vorübergehende Duldung begründen, eine rechtsgültige Vollmacht im Namen der Geſammtheit, ihr Gemeinweſen zu ändern oder umzuſtürzen. Und an dieſem Mangel ſcheitert die juriſtiſche Rechtfertigung der zu unternehmenden Revolution. Die Furcht vor der durch ſolche Unternehmen beleidigten Geſammtheit, ſowie Hoffnung der Abhülfe auf den gemeinſchaftlichen grundvertragsmäßigen Wegen verhindern ſie auch. Sie verhindern ſie, wenn nicht etwa eine durch keine Theorie der Welt zu hemmende empörte Nothwehr der angegriffenen Einzelnen, allgemeine Verzweiflung oder moraliſche Empörung ſie ohne Abſicht und ohne Verſchwörung unwiderſtehlich hervorgerufen.

Viele nun haben ebendeshalb, wie Craig, die Vertragstheorie getadelt, daß ſie auch für

die nöthigen Revolutionen, welche die unerträglichen, die Menschheit schändenden, die Völker herabwürdigenden und verderbenden Greuel der Despotie theils durch heilsame Furcht verhindern, theils entfernen sollen, welche, wie Gewitterstürme, trotz allem Übel, zuletzt im Plane der Vorsehung unentbehrliche Reinigungs-, Rettungs- und Verjüngungsmittel sind, die juristische Rechtfertigung entziehe. Doch, wie schon erwähnt, gerade die Vertragstheorie, wenn sie verwirklicht ist in einer Nation, in ihren Einrichtungen und in ihrer und der Fürsten Gesinnung, macht solche Revolutionen glücklicherweise unnöthig. Sollte aber dieses nicht der Fall sein, so bedarf es doch keiner vorausgehenden juristischen Rechtfertigungsgründe für revolutionäre Plane. Die unentbehrlichen unvermeidlichen Heilmittel im Plane der Vorsehung wird auch ihr Mangel nicht ausschließen. Allen andern aber schaden auch der Freiheit.

Dem Zachariä'schen Einwand der zu großen Hemmung der nothwendigen Beschlüsse und Veränderungen liegt die auffallende Verwechselung der Staatsgesellschaft, als einer moralisch-persönlichen Gesellschaft, mit einem gewöhnlichen Privatgesellschaftsvertrage zu Grunde. Nur bei dem letztern, dem todten Contractsverhältnisse, z. B. einer gewöhnlichen Handelsgesellschaft, siegt jedesmal bei neuen Beschlüssen die Stimme der Widersprechenden. Bei der moralisch-persönlichen, bei der lebendigen Gesellschaft dagegen oder bei der Corporation, da muß man unterscheiden die den rechtlichen Gesammtwillen und seine Grenze bestimmenden wesentlichen grundvertragsmäßigen Bedingungen, welche allerdings nur durch die Zustimmung aller oder durch eine Totalrevolution der ganzen Gesellschaft geändert werden können. Innerhalb seiner rechtlichen Sphäre aber wird der Gesammtwille durch bloße Stimmenmehrheit oder andere verfassungsmäßige Organe ausgesprochen.[30]) Es erfordert übrigens dennoch eine richtige Constitutionspolitik, daß die eigentlichen Grundverträge der ganzen Nation auf die allerwesentlichsten allgemeinen Fundamentalrechte beschränkt werden und daß auch in den übrigen Verträgen nur das Allerwichtigste vertragsmäßig festgestellt werde und so der gewöhnlichen Gesetzgebung der nöthige Spielraum für leichtere Reform vorbehalten bleibe.

XIV. *Über göttliches, monarchisches, souveränes und absolutes Regierungsrecht, wahres und falsches. Ihr Verhältniß zum Vertrag und Königswort. Geschichtliche Kämpfe und Entscheidungen hierüber bis in die neueste Zeit.* Sofern göttliches Recht, monarchisches, souveränes oder absolutes Fürstenrecht irgend verstanden würden als rechtlich schrankenlose, über Recht und Rechts- und Staatsvertrag stehende willkürliche Gewalt, so wären sie ebenso wie schrankenlose Volkssouveränetät (s. VII.) gänzlich unvereinbar mit dem rechtlichen Zustande, mit der Freiheit der Bürger, mit ihrer und der Fürsten Ehre, sie wären Sultanismus, vielleicht in Asien und für Räuberhorden, nicht aber in Deutschland erträglich.

Es läßt sich aber auch ein mit Recht und Freiheit vereinbarlicher Sinn mit jenen Begriffen verbinden.

Nach der obigen Entwickelung (III. und X.) soll die ganze Rechts- und Staatsordnung einer freien Nation, also auch ihre obrigkeitliche Einrichtung, das Regierungsrecht im allgemeinen und dessen Ertheilung an bestimmte Regenten, ihrem innern Wesen nach das sittlich-vernünftige oder göttliche Gesetz verwirklichen, jedoch stets nur in der Form des freien Consenses des Volkes. Die von ihm begründeten Einrichtungen, also auch die Obrigkeit, sind selbst nach der juristischen Voraussetzung (Präsumtion) auch vernünftig oder göttlich. Dieses vernünftige oder göttliche Recht aber ist für das Volk kein von außen kommendes und wunderbares, sondern es kommt ganz natürlich von seiner innern vernünftigen sittlichen oder religiösen Überzeugung und freien Vereinbarung, ist also zugleich stets vertragsmäßig. Es ist nach seinem Umfang wie nach seiner Entstehung unzertrennlich an den Volksconsens gebunden, durch ihn juristisch entstanden und begrenzt.

So ist es nicht blos nach natürlicher und positiver Staatstheorie, sondern auch nach dem echten, namentlich auch nach dem protestantischen Christenthum. Denn das Christenthum wendet sich mit allen seinen sittlichen Geboten an die innere freie sittliche und religiöse Überzeugung der Menschen, will, daß von ihr, von freier Liebe allein ihre Handlungen ausgehen, vermeidet aber sorgfältig, über die Einrichtung der Staatsverhältnisse auch nur ein einziges unmittelbares Gebot zu geben, überläßt sie vielmehr der freien und gleichen brüderlichen Vereinbarung, welche, falls die Menschen christliche Gesinnungen haben, von diesen beseelt sein wird. Daher konnte

30) S. die Art. **Corporation** und **Gesellschaft**.

zwar der Apostel Paulus nicht von fürstlicher Gewalt, sondern von der obrigkeitlichen oder Staatseinrichtung im allgemeinen sagen, daß sie sittlich-vernünftig oder von Gott gewollt und achtbar sei, der Apostel Petrus aber konnte ebenso und ganz hiermit vereinbarlich zugleich jede bestimmte Staats- oder obrigkeitliche Einrichtung eine menschliche Anordnung nennen. [31]) Darin stimmte sogar das doch viel mehr theokratische alttestamentliche Recht aus Achtung der Freiheit überein. Selbst der göttliche Regent gründete ja seine Regierungsgewalt und seine Gesetzgebung und deren Annahme auf ausdrücklichen feierlichen Bund und Vertrag zuerst mit Abraham, dann im Moabiterland und am Sinai, wo die Volksversammlung sowie auch später förmlich über Annahme selbst der göttlichen Gesetze berieth und beschloß, ebenso wie später über die Annahme von Saul, als sie einen König gewollt hatte. [32]) Auch hat die christliche Kirche diese ebenso tiefe als einfache, zugleich sittliche oder religiöse und zugleich freie oder rechtliche Ansicht im wesentlichen stets beibehalten.

Es ist höchst bemerkenswerth, wie auch in jenem frommen Mittelalter, aus welchem man doch später ein so ungöttliches despotisches göttliches Recht ableiten wollte, noch zu viel Freiheitsachtung und praktischer Verstand herrschten, als daß man von einem göttlichen Recht der Könige ohne Begründung der rechtlichen Gültigkeit durch die Rechtsform des Volksvertrags oder gar gegen denselben etwas hätte wissen mögen. Überall steht, wie im Alten und Neuen Testament und im Titel der feierlich erwählten und an förmliche Wahlbedingungen gebundenen [33]) deutschen Kaiser oder wie im Inhalt der sich selbst als Grundvertrag bezeichnenden englischen Magna-Charta, neben der religiösen Auffassung, neben dem Dei gratia ausdrücklich der Volksvertrag. [34])

---

31) Die vollständige Beweisführung enthält der Art. **Christenthum.**

32) S. die Art. **Bund Gottes** und **Hebräer.**

33) Schon von Karl's des Großen Wahl berichtet Eginhard (außer dem Eid auf die Verfassung) solche Wahlbedingungen, nach deren Annahme sowol von der Nation wie vom Kaiser es heißt: susceptae sunt utrimque conditiones; hierauf wird dann Karl consensu omnium Francorum gewählt.

34) Dei favente clementia et ordinatione imperii hieß es in Ludwig's des Frommen Titel, später: „von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser." Selbst zu dem gewählten Polenkönig sagte, trotz der Wahl und des liberum veto, der Primas von Polen gerade bei der Proclamation der Wahl: „Im Namen Gottes ernenne ich dich zum König", ebenso wol wie zum gewählten und auf die Regierung und nach den Reichsgrundverträgen beeidigten König von Schweden der Bischof von Upsala: „Sta et retine locum tibi a Deo demandatum." Sogar die dänische Souveränetätsacte und Lex regia leitet ihre Königsgewalt ausdrücklich von dem Vertrage mit der ganzen Nation ab.

Halbwegs verständige Vertheidiger des göttlichen Rechts fühlten sich angesichts dieses geschichtlichen Staatsrechts der europäischen Staaten genöthigt, dasselbe durch den Volksvertrag zu legitimiren und praktisch zu machen, wie Abbadie, welcher in seiner Defense de la nation britannique (1659) S. 211 sagt: „Die Gewalt der Könige kommt von Gott, welcher sich aber des freien Nationalwillens als des allein erkennbaren (also auch für Menschen allein äußerlich gültigen oder legitimen) Weges bedient, um sie ihnen (bei Erbmonarchien also den zum voraus mitgewählten Nachfolgern) zu übertragen." In diesem Sinne berichten die Annalisten stets die Thronbesteigungen der deutschen Kaiser. So heißt es in der Vita Henrici sancti (bei Gretser, De Div. Bamb., c. 1) von der Wahl Kaiser Heinrich's 1002: „Omnia vota nutu divino ad eum inclinantur. Hic ergo ab omnibus pari voto et communi consensu accersitur, divina utique disponente clementia" etc. Heinrich IV. vereinigte auf dem Reichstage 1099 auch noch Erbrecht mit dem Volksvertrag in den Worten: „Me in imperio natum, quem Deus et vos rebus humanis imposuistis." Von der Wahl des Kaisers Otto aber, wo auch noch die königliche Ernennung unbeschadet des Vertrags hinzukommt, berichtet Wittekind von Korvei: „Defuncto patre omnis populus Francorum atque Saxonum jam olim designatum a patre filium ejus Oddonem elegit", und dann von seiner Krönung zu Aachen, daß der Papst, ehe er ihn salbte, sich zur Erhaltung freier Anerkennung der Wahl an das Volk wendete: „Et reversus ad populum: En, inquit, adduco vobis a Deo electum et a domino rerum Henrico olim designatum, nunc vero a cunctis principibus regem factum Oddonem. Si vobis ista electio placeat, dexteris in coelum levatis significate. Ad haec omnis populus dexteras levans" etc. Viele ähnliche Stellen bei Pfeffinger, Vitr. illustr., I, 73.

Sogar noch Gregor VII. mußte in der Verordnung über die Papstwahl für dieselbe wiederholt vorschreiben (s. Dist. 23, c. 1), daß die Einwilligung des Volkes und der gesammten Geistlichkeit in die Wahl eingeholt werde, „sicque reliquus clerus et populus ad consensum novae electionis accedat". Er fand es nothwendig, da in den alttestamentlichen und christlichen Urkunden und in den bisherigen kanonischen Gesetzen ebenso wie im Römischen Recht alle Gesellschaftsgesetze und Gewalten, die Wahlen aller Bischöfe u. s. w. durchaus auf Consens und Vertrag gegründet waren. Man vgl. 1. Mos. 9; 15; 21, 23 fg. 2. Mos. 10; 27; 29. 1. Sam. 7, 9; 8, 4, 9; 10, 14—29; 11, 15. Richter 9, 6—13. 1. Kön. 12. 2. Kön. 11, 17; 17, 15; 27, 35 fg. Jerem. 34, 13, 14. 1. Makkab. 14, 35, 41. Michaelis, Mosaisches Recht, §. 45 u. 54. Apostelgesch. 1, 6, 22—26; 2, 44; 3, 25; 5, 19, 20, 29; 6, 1—6. Hebr. 11. Theffal. 5, 21. 1. Petr. 2, 13; 5, 13. Canon. Apost. 35; ferner (mit Gratian's Zusätzen) c. 1—9

In der Ausbildung des theokratischen päpstlichen Weltreichs erklärten sich die Päpste bekanntlich als durch Gott selbst eingesetzte, göttlich inspirirte Stellvertreter, ja buchstäblich als Gott auf Erden. Sie legten aber das göttliche Recht nur sich selbst bei, den Königen höchstens insofern und insoweit, als dieselben sich als Vasallen des Papstes von ihm ihre Gewalt leihen und auch in deren Ausübung seinem Willen als dem des alleinigen sichtbaren Stellvertreters Gottes sich unterwerfen wollten. Dagegen weiß es jeder Kenner des römischen Katholicismus, des päpstlichen und Kanonischen Rechts, daß sie, abgesehen von solcher päpstlichen Vasallenschaft, weit entfernt waren, den Königen ein selbständiges göttliches Recht zuzuschreiben, daß sie vielmehr, wo ihre Macht nicht collidirte, auch im Kanonischen Recht die römischen, deutschen, althebräischen und christlichen Grundsätze der Volksfreiheit und des freien Consenses grundsätzlich festhielten, ja daß sie, wie schon die päpstlichen und kanonischen Urkunden in Beziehung auf Karl Martell und die mit ausdrücklicher päpstlicher Billigung ausgesprochene Volksabsetzung der merovingischen Königsfamilie bezeugen, es sogar nicht verschmähen, theils die historische königliche Gewalt der Fürsten von faustrechtlicher und Räubergewalt abzuleiten, dem Volke ein ebenso unbestreitbares Recht zuzusprechen, seine Könige abzusetzen, als sie durch Wahlverträge zu Königen zu machen [35]), und daß sie unzählige male die Einsetzung und Absetzung der Fürsten selbst aussprechen oder die Völker dazu auffordern, daß selbst auch Pius VII. mit Preisgebung des Rechts der legitimen bourbonischen Königsfamilie den von der Nation gewollten Napoleon förmlich kirchlich und päpstlich krönte und salbte, wie ja auch andere Päpste das Königsrecht anderer Wahlfürsten der Nationen, namentlich in England, Schweden, Spanien, Portugal, zum Nachtheil des legitimen Rechts früherer Fürsten als legitim anerkannten. An die bekannten Jesuitenlehren von Volkssouveränetät, ja von Königsmord wollen wir gar nicht erinnern. Gewiß kein verständiger Staatsmann möchte ein päpstlich-katholisches göttliches Königsrecht zur Stütze des Throns, zur Grundlage der Rechte seines Fürsten machen.

Von jenem päpstlich-katholischen göttlichen Recht und vollends von jenem innerlichen vernünftigen ist wesentlich verschieden jene Abart, das zuweilen in romantischer Schwärmerei und dunkel aufgefaßte, oft auch blos zur Begriffsverwirrung und Täuschung der Schwachen machiavellistisch behauptete, ebenfalls äußerliche und wunderbare oder mystische angebliche göttliche Recht, womit despotische Könige sich selbst oder ihre Schmeichler dem Volk ihren Übermuth und ihre Willkür, ihr Unrecht schrankenloser Gewaltanmaßung beschönigen, ohne dabei weder die päpstliche Vasallenschaft noch auch jene vernünftige rechtliche Begründung und Begrenzung anerkennen zu wollen. Die Wunder und göttlichen Inspirationen und Gewaltübertragungen, womit man sich an den Aberglauben der Schwachen wendet, sowie die Überbringung des Salböls für Chlodwig durch den Heiligen Geist, wovon der tausendste Theil eines Tropfens zur Vergöttlichung genügte und sich noch für Karl X. vorfand, sind beliebig so oder anders. Dieses weder die theokratischen noch die rechtlichen Grundgesetze anerkennende rein willkürliche göttliche Recht ist, soweit es nicht völlig müßige und unverständliche Formel und dadurch unschuldig bleibt, wesentlich despotisch. Es wird, falls es etwa nach den Grundsätzen Heinrich's VIII. von England oder des türkischen Kaiserthums oder auch russischer Autokraten die päpstliche oder geistliche Gewalt mit der königlichen vereinigt gegen Verfassung und Freiheit des Volkes gebrauchen will, sultanisch. Die angebliche besondere Stellvertretung Gottes durch die Könige und die besondere Ebenbildschaft von Gott, wovon natürlich das Christenthum nichts weiß, das vielmehr jeden Menschen als göttlichen Geschlechts und als Gottes Ebenbild darstellt, entsprechen solchem Ursprunge. [36])

Dist. I, c. 23. D. IV, c. 2. D. VIII, c. 9. D. XI, c. 6. D. XII, c. 1, 2, 14. D. XVI, c. 6. D. XIX, c. 1, 2. D. XXIII, c. 15. D. LXI, c. 26, 27. D. LXIII, c. 5, 7. D. XCV, c. 5, 15—18. C. 8, Q. 1, c. 29 de R. J. in 6to. Concil. Constant., S. IV et V. Concil. Basil., S. II, III. Cyprian. Oper. (Bremen 1694), ep. 14, 16, 17, 19, 31, 34, 59, 67. Freilich dieselbe spätere hierarchisch-despotische päpstliche Macht, die statt des freien christlichen Annehmens und Glaubens der christlichen Religion gewaltsame Ketzerbekehrungen wollte, gab schon in der spätern Zeit Gregor's auch der päpstlichen Gewalt andere Grundlagen. Aber wer hält diese für echt christlich oder vollends für tauglich zur Begründung weltlicher rechtlicher Regierungsgewalt!

35) Der Papst erklärte (s. Avent. Ann. Boic., III, 9, 3): „Princeps populo, cujus beneficio dignitatem possidet, obnoxius est. Quaecunque enim habet, potentiam, gloriam, divitias, honorem, dignitatem, a populo accepit; plebi accepta referat necesse est. Regem plebs constituit, eundem et destituere potest."

36) Wenn die Theologen mit wirklicher schimpflicher Verdrehung der klaren christlichen Grundsätze

Mit dieser Abart des göttlichen Rechts, welches heutzutage z. B. in Preußen von der Kreuzzeitungspartei durch das Königthum von Gottes Gnaden bezeichnet wird, fällt das seinem Wesen nach ebenso despotische, aber gewöhnlich von den Hofleuten ebenfalls mit unklarem Begriff aufgefaßte Princip eines schrankenlosen oder absoluten souveränen oder eines solchen monarchischen Rechts völlig zusammen.

An sich sind Souveränetät und monarchisches Recht oder Princip ganz unschuldig und, soweit sie verfassungsmäßig rechtlich begründet sind, rechtlich geheiligt. Aber schmeichlerisch und despotisch hat man sie in mystische Nebel gehüllt und dann beliebig ihre Begriffe verdreht und erweitert.

Souveränetät heißt der ursprünglichen und noch gültigen Wortbedeutung und dem wahren französischen und diplomatischen Sprachgebrauche nach weiter nichts als das, was in seiner Art das Höchste ist. So heißt cour souveraine das höchste Appellationsgericht. Das durch die bekannte Souveränetätsacte für souverän erklärte Herzogthum Schleswig sollte nur so viel heißen als das von der höhern dänischen Lehnshoheit befreite. Unbeschränktheit der Rechte und Befugnisse liegt durchaus nicht im Begriffe der Souveränetät, wie denn der souveräne Gerichtshof an alle Schranken durch die Gesetze und die Gerichtsverfassung, der souveräne Herzog von Schleswig anerkannt durch damals sehr ausgedehnte vertragsmäßige Verfassungsrechte des Volkes beschränkt blieb. Souveräner Regent ist also der, welcher, wie z. B. der König von England, keinen höhern Regenten über sich hat, obgleich er, die Ausnahmen der königlichen Prärogative abgerechnet, ganz ebenso wie die deutschen Fürsten an die Mitwirkung der Stände oder des in England mächtigen Unter- und Oberhauses gebunden ist, ja mit ihnen gemeinschaftlich erst die vollständige höchste Regierung von England, das Parlament, bildet.

Nur Begriffsverwirrung, Hofschmeichelei oder ein durch das Regieren leicht erzeugter Übermuth und despotische Laune streben dieses stets rechtlich begrenzte monarchische Souveränetätsrecht grenzenlos und zum despotischen Herrenrecht, streben es absolut in diesem Sinne zu machen. Dazu wird denn der falsche Begriff und zunächst jene obige Abart des göttlichen Rechts benutzt.

Hierher gehört nun jenes monarchische und Souveränetäts- und göttliche Recht, welches vorzüglich unter Ludwig XIV. gleich anderer französischer Verderbniß seines glänzenden verdorbenen Hofes an europäischen und deutschen Fürstenhöfen eine unglückselige, von Friedrich dem Großen so tief beklagte Nachahmung fand, welches nach Ludwig's beständiger Anstiftung die unglücklichen Stuarts und später seine eigenen unglücklichen Nachkommen zu ihrem Verderben den Vertrags- oder Verfassungsrechten ihrer Völker entgegensetzten. Ohne rechtliche Begründung und Begrenzung steht das monarchische Recht ganz außerhalb des Rechts, ist also selbst ebenso rechtlos, als es die andern machen will.

Es unterscheidet sich nun dieses schrankenlose Souveränetäts- oder monarchische oder absolute oder göttliche, besser sultanische Recht (und auch das päpstliche) von jenem innern sittlich-vernünftigen oder göttlichen Recht, welches man, um die Verwechselung mit dem verwerflichen zu verhüten, lieber nicht mehr göttliches Recht nennen sollte, vorzüglich in folgenden Hauptpunkten:

1) Das vernünftige und echt christliche Recht ist unzertrennlich mit der rechtlichen Freiheit, mit den Vertragsrechten der Nation verbunden, es ist eine Heiligung und Stütze für sie. Das falsche und das päpstliche göttliche Recht dagegen zerstört alles Recht des Volkes und der Bürger.

Die nothwendigen, oft unwillkürlichen, aber unvermeidlichen Consequenzen dieses göttlichen, absoluten, souveränen und monarchischen Rechts und Princips, welche überall in dem Kampfe für dasselbe, welche namentlich auch in dem der Stuarts und Bourbonen stets zu Tage kamen und das wahre sittliche göttliche Recht, überhaupt alles Recht des Volkes und des Fürsten gänzlich zerstören, sie in Sultanismus und Sklaverei verwandeln, für Fürst und Volk also auch alle Sicherheit aufheben, sind nämlich die folgenden: a) Die Einsicht des menschlichen Königs von dem angeblichen oder wirklichen Wohl des Staates und das königliche Belieben stehen ebenso wie die falsche Volkssouveränetät über dem Grundgesetz und über allem Recht. b) Über die königliche Weisheit in Staatssachen, über alle Regierungsbeschlüsse, für die lediglich gegen Gott Verantwortlichkeit stattfindet (also auch mit Ausschluß der Ministerverantwortlichkeit), steht dem

---

(s. Christenthum) ein mystisches despotisches göttliches Königsrecht lehren und damit gerade die Freunde der Freiheit und Wahrheit, statt sie zu bekehren, aus ihren Kirchen treiben und gegen eine so unsittliche Kirchenlehre empören, so ist dabei außer der Hofschmeichelei wol auch die Herrschsucht wirksam, welche die weltlichen Staatsverhältnisse gern in die geistliche Domäne hinüberzöge.

beschränkten Unterthanenverstand (der Sklaven oder der Unmündigen) kein Urtheil zu. c) Die Könige können die ihnen und ihren Familien verliehenen Rechte nicht rechtsgültig schmälern, aufgeben, oder was dasselbe ist, sie können nicht die durch die Natur der menschlichen Verhältnisse überall begründeten, oft übergroßen ungeordneten Schranken in geordnete wohlthätige rechtliche Formen und Grenzen verwandeln. d) Sie können also auch durch kein königliches Versprechen gegen ihre Unterthanen sich oder ihre Familien beschränken, mit welchem so gänzlich unkönigliehen und unritterlichen Grundsatz dann freilich wieder die hierin von selbst liegende gefährlichste Beschränkung der königlichen Macht und Autorität verbunden ist, daß sie keine wohlthätigen Einrichtungen verbürgen und sich und den Staat durch kein Königswort retten können, und daß das Königswort zugleich mit seiner Geltung auch das Vertrauen und den Glauben verliert. Die souveränen, die absoluten Könige selbst werden insofern unmündig, unfähig, interdicirt, wesentlichst beschränkt. e) Alle Unterthanen- und Verfassungsrechte der Bürger sind lediglich Ausflüsse der Gnade, die die wahre oder vorgespiegelte höhere göttliche Regentenweisheit und Beliebung nach ihrer Wohl- oder Übelmeinung vom Wohl des Staates und der unmündigen Bürger rechtsgültig stets widerrufen kann. f) Es muß also auch die Nothwendigkeit und die entsprechende Kraft der Bewilligung zu Steuern und Gesetzen wegfallen. g) Da aber nach altdeutschen und englischen Ansichten ein Eigenthum, welches ein anderer nach seinem Gutdünken nehmen kann, rechtlich kein Eigenthum ist, und da unter Herrschaft des göttlichen Rechts auch die Vernichtung von Freiheit und Leben durch willkürliche königliche Beschränkungen der Unabhängigkeit der Gerichte und der schützenden Gesetze, überhaupt durch beliebige königliche Maßregeln offenbar ist und ebenso auch die fast unvermeidliche Verderbniß des Fürsten durch schrankenlose Gewalt, so muß es einem gesunden Volksverstand, selbst ohne die empörenden servilen Erklärungen der Hofschmeichler, klar werden, daß nicht blos die Entmündigung, sondern auch seine patrimoniale despotische Leibeigenschaft und Vernichtung von Freiheit und Eigenthum der Bürger das unvermeidliche Endresultat dieses Systems sind.

2) Das sittlich-vernünftige Recht, welches von der innern und äußern Freiheit des ganzen Volkes ausgeht und bekräftigt ist, macht den Fürsten stark und verbindet ihn mit der Nation. Das von außen kommende göttliche Recht, z. B. wenn der Papst die Völker an seine Vasallen verschenkt ohne Rücksicht auf ihre Einwilligung, oder wenn ein Eroberer nicht in nachfolgender rechtlicher Einwilligung, sondern im göttlichen Recht von Ludwig XIV. seinen Rechtsgrund sucht, die Willkür heiligt und der Freiheit und Ehre der Bürger feindlich entgegen steht, ist natürlich um so mehr, je edler und ausgebildeter eine Nation wird, von der Volksliebe verlassen. Es ist angefeindet und schwach. Das wahre befestigt Achtung und Vertrauen, das falsche Mistrauen der Regierten gegen den Regierenden.

3) Das falsche macht seinen Inhaber übermüthig und leichtsinnig, das wahre erhöht nur seine brüderliche Liebe und Gewissenhaftigkeit in Behandlung seiner freien Mitbürger.

4) Das wahre ist förderlich für Ausbildung sittlicher und religiöser Gesinnung und Auffassung der Gesellschaftsverhältnisse. Das falsche empört durch den verletzenden Übermuth, der meist seine Quelle ist, und durch den beleidigenden Misbrauch, den es mit der Religion und der Moral gegen das heiligste Recht, gegen das Recht selbst, gegen die Freiheit treibt, auf das äußerste, verfeindet die Massen gegen Religion und Sittlichkeit, wirkt für Atheismus und Materialismus. Es thut dieses auch dadurch, daß es neben der Gehässigkeit zugleich auch lächerlich wird.

Ist nun das wahre vernünftige Recht und eine sittlich-religiöse Auffassung der Regierungsverhältnisse für die Regeneration unserer Gesellschaftsverhältnisse und bei den Kämpfen, die sie nothwendig mit sich führt, doppelt wohlthätig und vortrefflich, so ist das falsche gerade jetzt, in der Aufregung des Streits und bei dem erwachten Hasse alles Aberglaubens und Übermuths, grundverderblich. So gibt es denn kaum irgendetwas Unglücklicheres, als wenn etwa wohlwollende Regenten durch Vorurtheile, Begriffsverwirrung, Übergewicht der Phantasie oder falsche Rathgeber dahin geführt würden, das richtige mit dem unrichtigen göttlichen Recht zu vermischen, mit dem richtigen zugleich Freiheit und Vertrag zu verwerfen, und so unwillkürlich und unvermeidlich und, je weiter der Kampf kommt, um so mehr zu jenen grundverderblichen Consequenzen fortgerissen würden.

Das vom Papstthum unabhängige göttliche Recht oder Königthum von Gottes Gnaden und mehr oder minder natürlich auch jene oben aus dem falschen göttlichen Recht abgeleitete Folge der Ungültigkeit königlicher Versprechungen, also der Unfähigkeit der Könige zu glaubwürdigen Zusagen, ihrer Ausschließung von diesem heiligen menschlichen Rechte, hat kranke deutsche Stubenweisheit unserer Tage noch auf andere Art zu begründen versucht.

Naturphilosophen, vorzüglich Neuhegelianer, und Anhänger der unbewußt von der Naturphilosophie gegängelten historischen Juristenschule kamen dazu durch die Grundlage ihrer Ansichten, die Naturphilosophie. Ihre naturgesetzliche materialistische Identität, „die Vernünftigkeit alles Wirklichen", ihr naturgesetzliches organisches Sichvonselbstmachen schließen überhaupt praktische Freiheit und Vertrag und die freie Selbstbeschränkung aus. [37])

Die ganze Welt aber ist Zeuge, daß in Europa stets die Könige ihren Völkern, auch abgesehen von bestehenden Ständen, feierliche und eidliche Rechtszusagen machten, und daß sie sich selbst und daß die Welt sie verpflichtet hielt, ihr Fürstenwort zu erfüllen. Sie ist ebenfalls Zeuge, daß der vorige König in der Proclamation von Kalisch an das ganze deutsche Volk, welche auf dem Wiener Congreß förmlich als Rechtsgrundlage der Verhandlungen über deutsche Rechtsverhältnisse anerkannt wurde (s. **Deutscher Bund**), daß der König ferner in seinen Proclamationen „an das preußische Volk", an Freiwillige und Landwehr, das Volk und die Einzelnen, die er aufforderte, zur Rettung des Throns die Waffen zu ergreifen und mit Begeisterung Gut und Blut freudig einzusetzen, und denen er dagegen feierlich versprach „Herstellung eines ehrwürdigen Reichs aus dem ureigenen Geiste der Nation" und „reichsständische Volksrepräsentation", daß er dieses Volk und die Einzelnen nicht für willenlose, thierische Heerden, sondern für rechtliche Persönlichkeiten hielt und erklärte, für fähig zur Annahme rechtlicher Zusagen, daß er ihnen ferner wirkliche Versprechungen machen wollte, zu seinem eigenen Vortheil machen wollte, zu dem Zweck der Rettung des eigenen Throns und seiner Ehre. Wer daran noch zweifeln könnte, der lese alle jene Erklärungen. Er lese namentlich die königlich preußischen Erklärungen am Wiener Congreß, als Napoleon's Rückkehr von Elba aufs neue die Throne bedrohte, jene ausdrückliche Erklärung, „daß man vor allem die Völker über ihre Zukunft und ihre Rechte beruhigen müsse, daß man nur so neue freudige Begeisterung und Rettung der bedrohten Throne hoffen könne". [38]) Und in dieser Zeit nun beeilte man sich, zu diesem Zwecke die frühern königlichen Zusagen schnell noch vor Ausbruch des furchtbaren Kriegs auch in die Form des Grundgesetzes vom 22. Mai zu kleiden und die baldigste Verwirklichung der Volksrepräsentation zu verheißen und grundgesetzlich festzustellen. Baldigst und großherzigst und vollständigst, ohne alles Drehen und Deuteln leistete das Volk zum zweiten male seinerseits alles das, wogegen man ihm unter Königswort so königliche Versprechungen machte.

Das ganze preußische Volk handelte damals echt ritterlich, soweit man irgend mit diesem Wort Hohes und Edles verbinden kann, und noch lebt das rechtliche Gefühl der Gültigkeit dieses Königswortes heute so frisch als damals in der Nation.

Dieses sagt ausdrücklich selbst ein sehr bekannter Illiberaler und führt dabei aus, daß nichts, gar nichts dem praktischen und schlichten Verstand des Volkes so klar sei als diese Rechtsverbindlichkeit, und daß der König in seiner schlichten redlichen Gesinnung, wie entsetzlich schwer (wegen auswärtiger und innerer Gegenwirkung und Beängstigung) es ihm auch wurde, zur Erfüllung zu kommen, doch bis zu seiner Sterbestunde sich redlich und ritterlich durch sein Versprechen verpflichtet hielt. Ja er erklärte es für die größte Schändung seiner Majestät, an dieser Gesinnung und der wirklichen Erfüllung auch nur Zweifel zu äußern. [39])

Simon in seiner Schrift über die neuen Verordnungen führt S. 69 für den Übergang der rechtlichen und moralischen Verpflichtung der Könige auf ihre Nachfolger oder den Grundsatz der legitimen Monarchie: „Der König oder der Thron stirbt nicht", die Aussprüche deutscher Publicisten an, wie Moser, Westphal, von Kamptz, Leist. Man könnte alle anführen, die als solche geachtet sind, die Geschichte und das Urtheil aller europäischen Völker mit rechtlichen Verfassungen. Nur der Königsfeind Machiavelli räth den Königen zu Gift und Meuchelmord und auch zum Wortbruch.

Im Reichs- wie im Landesstaat sahen sich Reichs- und Landstände, die sich als rechtliche Fortsetzungen und Ausschüsse an die alten Volksversammlungen, an die Landesgemeinden anschlossen, als Vertreter des Gesammtwohls des Vaterlandes und der Rechte aller seiner Glieder

37) Es bedarf wol kaum der Bemerkung, daß nicht alle Naturphilosophen und Neuhegelianer und historischen Juristen alle Consequenzen ihrer Schulphilosophie festhalten. Manche, so z. B. Junius, erkennen sogar die Freiheitsform des Vertrags vollständig an.

38) S. alle diese urkundlichen Erklärungen im Art. **Blücher**.

39) Die Antwort des Königs auf die Adresse der Stadt Koblenz 1818 lautete bekanntlich: „Wer den Landesherrn, der die Zusicherung einer Landesrepräsentation aus freier Entschließung gab, daran erinnert, der zweifelt frevelhaft an der Unverbrüchlichkeit der Zusage."

an und unterhandelten ſo mit ihrem Regenten, oft auch nach außen hin.[40]) Ganz dieſelbe Erklärung wiederholten die fürſtlichen Begründer des Deutſchen Bundes auf dem Wiener Congreß. (S. **Deutſcher Bund.**) Nie und nirgends im Mittelalter wurde die Idee eines Gemeinweſens und Staates ganz verloren oder aufgegeben. So roh als ihre neuern Vertheidiger und Bewunderer waren ſelbſt die Fauſtrechtsritter nicht.

Und ſo unpraktiſch und das wirkliche Leben und Bedürfniß freier Völker miskennend als viele unſerer neuern Philoſophen zeigte ſich auch die tiefſinnigſte Speculation eines Platon und Ariſtoteles nicht. Platon, in ſeinen rein philoſophiſchen, idealen Conſtructionen auch den Staatsvertrag wie andere unbequeme Grundbedingungen der Wirklichkeit zur Seite laſſend, huldigt ihm, huldigt dieſer irdiſchen Grundbedingung und Form für die Freiheit doch, ſobald er nur dem wirklichen Staatsleben freier Männer ſich nähert. Aufgefordert zu einem Geſetzesvorſchlag läßt er ſeine göttlichen Philoſophen und ihre philoſophiſche Herrſchaft in der geträumten Republik gänzlich fahren und gründet in ſeinem Werk über die Geſetze alle dieſe Geſetze und die ganze Regierung ebenſo wie ſein großer Schüler Ariſtoteles (ſ. d.) auf den freien ſich wechſelsweiſe bedingenden Conſens oder Vertrag aller freien Bürger.[41]) Und wo er es mit praktiſchen Fragen in Beziehung auf das wirkliche Staatsleben ſeines Vaterlandes zu thun hat, wie im „Kriton", da iſt ihm ebenfalls der Staatsvertrag die Grundlage aller Rechte und Rechtsverbindlichkeiten. Selbſt ſeinen philoſophiſchen Meiſter, den Sokrates, läßt er hier, um ſeine Pflicht zu begründen, daß er nicht durch die Flucht der bereits ausgeſprochenen ungerechten Verurtheilung und Strafe ſich entziehe, nicht etwa ſchulphiloſophiſche Ideen, ſondern die atheniſchen Freiheits- und die Vertragsgrundſätze anführen. Hier antwortet nämlich Sokrates, der vor der Verurtheilung dem Proceß durch freiwilliges Exil ſich hätte entziehen dürfen, dieſes aber nicht gewollt, ſich alſo dem Ausgang des Proceſſes unterworfen hatte, auf den Vorſchlag, jetzt noch geſetzwidrig zu entfliehen: „Würden nicht alsdann die atheniſchen Bürger oder vielmehr ihre Geſetze mit Recht zu mir ſagen können: Wir ſtellen es jedem frei, wenn er geſehen hat, wie es bei uns beſchaffen iſt, wie das Recht geſprochen und der Staat regiert wird, das Seinige zu nehmen und hinzugehen, wohin er Luſt hat; wer aber bei uns bleibt und ſich unſere Art der Rechtsverwaltung und Staatseinrichtung gefallen läßt, von dem glauben wir auch, daß er alles, was wir fordern, zu thun ſich habe verbürgen wollen; denn niemand kann einen Staat lieben ohne ſeine Geſetze. Du aber, Sokrates, würdeſt um ſo mehr uns beleidigen, wenn du durch Ungehorſam gegen uns, ſoviel an dir iſt, uns vernichten wollteſt, da wir gerade von dir vorzüglich große und ſichere Beweiſe haben, daß es dir bei uns gefallen hat und du dich alſo vorzüglich ſtark gegen uns verpflichtet haſt. Diejenigen aber, welche den Geſetzen ſich entziehen, handeln gegen Verſprechen und Vertrag, welche ſie ohne Zwang und Täuſchung mit dem Staate eingegangen ſind." Platon konnte bei dieſer Gelegenheit dem Sokrates und den atheniſchen Geſetzen die Vertragsgrundſätze nicht in den Mund legen, wenn ſie nicht allgemeine Rechtsanſicht waren. Auch ſicherte wirklich neben den bekannten demokratiſchen Rechten aller Bürger zur wechſelſeitigen Mitbeſtimmung der Staatseinrichtungen ein beſonderes Geſetz jedem Bürger die letzte Hülfe zur Erhaltung des Vertragsprincips, wenn jene Rechte unglücklicherweiſe für den Einzelnen nicht genügten, die Freiheit nämlich, mit allen ſeinen Gütern hinzugehen, wohin er wollte, wenn er in den Staat nicht mehr einwilligen konnte.[42]) Selbſt für den angeklagten Verbrecher ſchützte vor ſeiner neuen beſondern Einwilligung in den Criminalproceß die athenienſiſche Freiheitsliebe und Humanität dieſes Recht.

Für die praktiſche Güte von Staatstheorien aber kann es keine beſſere Gewähr geben als die von den erprobteſten praktiſchen Meiſtern gemachten Erfahrungen. Welche beſſere Gewähr für die Güte der Vertragsgrundſätze kann man alſo wol denken als die, daß die beiden freieſten, am meiſten praktiſchen Völker der Erde mit ihren Geſetzen und Staatsmännern durch den Lauf ihrer ganzen Geſchichte dieſelben feſthielten? So aber thaten es die Römer und die Engländer.

Schon ſeit den heiligen Grundverträgen der leges sacratae, welche die Plebejer frei machten, ſie mit den Patriciern vereinigten und von beiden feierlich beſchworen wurden, und nach welchen noch die praktiſchen Staatsmänner zu Cicero's Zeit die wichtigſten praktiſchen Fragen entſchieden, ſuchten die Römer während der ganzen Zeit ihrer Freiheit die Vertragsgrundſätze durch ihre freien Verfaſſungseinrichtungen, durch das Tribunat, durch Volksverſammlungen und volksmäßige Gerichte zu verwirklichen. Als aber durch die Folgen ungerechter Eroberungs-

40) S. den Art. **Deutſches Landesſtaatsrecht.** 41) Welcker, Letzte Gründe, S. 430.
42) Petiscus, Attiſche Geſetze, I, 3.

politik auch im Innern Freiheit und Recht factisch vielfach durch Imperatorendespotismus verletzt wurden, da hielten wenigstens in der Rechtswissenschaft die letzten der Römer, Roms meisterhafte juristische Staatsmänner, die ewigen Grundsätze unerschütterlich fest. In einem der großartigsten Werke der Welt, in der römischen Jurisprudenz, behaupteten und entwickelten sie dieselben und begründeten so vielfache Milderung des factischen Unrechts in der untergehenden Alten Welt und weit über ihr Vaterland und ihr Jahrtausend hinaus Schutzwehren der Freiheit.

Sogar für uns Deutsche mußten diese das entsetzliche Unglück mindern, das für unser Volksleben die unverständige unmittelbare Aufnahme fremder, in fremder Sprache verfaßter Gesetzbücher natürlich begründen mußte.

Noch unser römisches Corpus Juris kennt gar keine andere Grundlage der Rechtsverbindlichkeit als die aus freiem Volksconsens oder Vertrage. Das praktische juristisch gültige Naturrecht beruht ihm, wie alles Gewohnheitsrecht[43]), auf dem Consens (dem Constituiren) durch stillschweigende Einwilligung. Es ist stillschweigender Grundvertrag der freien gesitteten Völker [welche legibus (d. h. durch Volksgesetze oder Volksfreiheit) et moribus reguntur[44])]; die Hauptart aller positiven Gesetze und die eigentliche Quelle alles positiven Volksrechts ist der Volksbeschluß, die Lex, welche von den Griechen und im Corpus Juris gleichmäßig definirt wird als feierlicher gemeinschaftlicher Vertrag der freien Staatsgenossen [communis rei publicae sponsio, πόλεως συνθήκη κοινή[45])]. Alle andern positiven Gesetze gelten nur, sofern sie durch diesen Vertrag anerkannt, mittelbar vertragsmäßig sind (in vicem legis). So hat selbst der Kaiser und seine Constitution ebenfalls nur dadurch rechtliche Gewalt [quum lege regia, quae de ejus imperio lata est, populus ei et in eum potestatem suam concedat[46])]. Noch nach fünfhundertjährigem Kaiserthum ist fortdauernd der Volksconsens, die Urquelle alles Rechts, thätig in der Rechtsbildung. Derselbe führt durch Gewohnheiten, „stillschweigenden Consens und Vertrag", neue Gesetze ein und schafft frühere ab [nam cum ipsae leges nulla alia ex causa nos teneant, quam quod judicio populi receptae sunt, et ea, quae sine ullo scripto populus probavit, tenebunt omnes; nam quid interest, suffragio populus voluntatem suam declaret an rebus ipsis et factis? Quare rectissime etiam illud receptum est, ut leges non solum suffragio legislatoris, sed etiam tacito consensu omnium per desuetudinem abrogentur[47])]. Diese als noch gültig in das Corpus Juris aufgenommenen Grundsätze sind ebenso praktisch für die Beurtheilung der juristischen Bedingungen wie der Wirkungen des Gewohnheitsrechts. Es ist die Hauptaufgabe der ersten Titel der verschiedenen römischen Gesetzsammlungen, diese Vertragsgrundsätze als die einzigen Rechtsgrundlagen für die Rechtsverbindlichkeit und die praktische Auslegung der Rechtsnormen festzustellen. Nicht ein einziger politischer Schriftsteller und kein Jurist dieser politisch freiesten und im Recht unübertroffenen Nation verläßt dieselben. Noch nach halbtausendjähriger Imperatorenherrschaft wußte und wagte man in den Gesetzen und in der Rechtswissenschaft keinen andern Rechtsgrund der Verbindlichkeit des Staates und des Gesetzes aufzustellen als Vertrag[48]), Vertrag in dem obigen sittlichen und freien Sinne (VII. und IX.).

Daß aber die römische Jurisprudenz auch in factischer Despotie diese ewigen Grundlagen der Freiheit festhielt und die wenigen Ausnahmen von den freiesten Rechtsgrundsätzen, die sie nicht gänzlich ausstoßen konnte, nur als Ausnahmen strict interpretirte, alle freien Rechtsgrundsätze aber ausdehnte und aus ihnen das System bildete, dieses rettete die Großartigkeit des Römischen Rechts bis auf den heutigen Tag. Dieses bewirkte, daß die Franzosen aus ihm in der Revolution die Befreiung des Bodens und der Presse vom Feudalismus und überhaupt die wichtigsten persönlichen Freiheitsgrundsätze schöpften und daher bis zur Annahme römischer Namen, Tribunat u. s. w., sich für Rom begeisterten, daß unser Weber aus ihm die liberalste Preßfreiheitsgesetzgebung entwickelte, die Europa kennt, daß die liberalsten Grundsätze über Eigenthum und Besitz, Anklageproceß und Strafrecht, über Nothwehr und Widerstand, Gewohnheitsrecht, Gesellschaften, freie Associationen und Corporationen[49]), diese Grundlagen deutscher Städtefreiheit und des Wiederaufbaus freier Staatsverfassungen im Mittelalter,

---

43) Consensus utentium, tacita conventio civium. S. §. 9. J. de jure naturali und L. 32 und 35 de legibus. 44) S. §. 1, 2 u. 11 de jure nat. und L. 2 de legibus.
45) L. 2 de legibus. 46) S. §. 5 u. 6 de jure nat. und §. 1 de constit. princip.
47) L. 32 und 35 de legibus.
48) S. die vorigen Noten und L. 5 de captiv. und C. 4 de legib. und C. 7 si contra jus.
49) S. diese beiden Artikel.

Rechtsgrundsätze, freier, als wir Deutsche des 19. Jahrhunderts sie heute besitzen, noch jetzt aus ihm zu schöpfen sind.

Ihre altgermanischen Vertrags- und freien Zustimmungsrechte, ihre Friedens- und Gesammtbürgschaften, freie Volks- und Gemeindeversammlungen und Gerichte stellten die Angelsachsen in England in einer unter dem Titel „Leges Edowardi" noch heute vorhandenen Aufzeichnung unter Wilhelm dem Eroberer dessen factischem Despotismus entgegen, und er beschwor sie ihnen als ihr Recht. Das Volk aber, auch im Unglück wenigstens seine freien Rechtsgrundsätze festhaltend, deutete seinen Beinamen conqueror als „Erlanger", der nicht durch die Gewalt, sondern durch das verfassungsmäßige Erbrecht (das er wirklich angesprochen hatte) den Thron besitze. Und als Johann ohne Land zu anderer Unbill auch noch die für die freien Engländer höchste hinzufügte, daß er durch Annahme päpstlicher Belehnung den Vertragsgrundsatz beeinträchtigen wollte, da kündigte ihm die ganze Nation so einmüthig den Gehorsam auf, daß nur sieben einzige Vasallen ihm treu blieben. Das große Grundgesetz der Magna-Charta stellte nun mit dem ausdrücklich wiederholten Namen „als Grundvertrag der Nation mit dem Könige" die Volksfreiheiten, Schwurgericht u. s. w. zusammen und organisirte förmlich für den Fall eines Bruchs dieses Vertrags von seiten des Königs allgemeine Verweigerung des Gehorsams und Widerstand, „bis der König den Grundvertrag wieder anerkenne und heilig zu halten beschwöre". Und viele male forderte das Volk von ihm und seinen Nachfolgern solche erneuerte eidliche Zusage des noch jetzt gültigen, im Krönungseid aller Könige mitbeschworenen Grundvertrags, dieses in so vieler Hinsicht herrlichen Grundvertrags, der zu seinem Ruhme, obwol im rohen Mittelalter und in einer Revolution entstanden, doch weislich die spätere Anmaßung einer Richter- und Strafgewalt über den König von seiten der andern Vertragspartei ausschließt. Auch in den schlimmsten Zeiten hielt in Gemeindeverfassungen und autonomischen Vereinen, im öffentlichen Volksgericht und vor allem durch abgesonderte oder gemeinschaftliche Bewilligungen der Steuern, durch welche mittelbar die Regierungsbeschlüsse bewilligt werden, das englische Volk seine grundvertragsmäßigen Urrechte (English birth-rights) so gut wie möglich fest.

Als endlich unter den Stuarts die schweren Kämpfe des Volkes für die Behauptung und zeitgemäße Ausbildung freier Verfassungsrechte entstanden, da war der Vertrag im Widerspruch mit einem papistischen göttlichen Königsrecht der Mittelpunkt dieses welthistorischen Kampfes. Vermöge jenes göttlichen Rechts behaupteten die vier stuartischen Könige stets, sobald sie es nur wagen zu können glaubten, ebenso wie später die Bourbonen, das göttliche monarchische Recht mit allen seinen vorhin angegebenen Folgesätzen. Sie empörten noch mehr durch diese beleidigenden Grundsätze als durch die factischen Verletzungen die Gemüther. Filmer unternahm es, in seinem Buch „Patriarcha", in welchem er Adam als den ersten von Gott eingesetzten Patriarchen und König darstellte und in ununterbrochener Reihenfolge die Könige und ihr göttliches Recht an denselben anreihte, die unglückliche Theorie förmlich zu vertheidigen. Sein siegreicher Gegner Algernon Sidney starb am 18. Dec. 1683 auf dem Schaffot, nachdem sein Werk über die freien Vertragsgrundsätze vom Blutrichter Jeffreys als gültiger Hochverrathszeuge gegen ihn erklärt worden war. Wenige Monate zuvor war schon sein Unglücksgenosse Lord Russell durch das Henkerbeil gefallen, er, der noch jetzt den Engländern als Märtyrer ihres freien Rechts und als standhafter Vorkämpfer der Lehre vom thätigen Widerstand gegen Unterdrückung hochsteht. Er hätte sein Leben retten können, wenn er den Grundsatz hätte verleugnen wollen, „daß eine freie Nation, wie die englische, das Recht habe, Religion und Freiheit zu vertheidigen, wenn sie angegriffen würden, geschähe es auch unter Vorschützung von Gesetzen". An seinem Todestage, 21. Juli 1683, erließ die servile Dienerin des Absolutismus, die Universität Oxford, ein Decret, welches zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit ewige Verdammniß aussprcht über die Lehren: „daß die bürgerliche Gewalt vom Volk ausgehe; daß ein Vertrag im Staate obwalte, einerlei, ob stillschweigend oder ausdrücklich abgeschlossen, durch dessen Verletzung von der einen Seite auch die Verbindlichkeit des andern Theils erlösche; daß der Fürst, welcher nicht gemäß den göttlichen und menschlichen Gesetzen regiere, sein Recht auf die Regierung verwirke." Zugleich wurden vierundzwanzig Sätze aus den Schriften von Buchanan, Milton, Knox, Hobbes u. a. als ketzerisch und gotteslästerlich bezeichnet und die Verbrennung der Bücher, aus denen sie stammen, befohlen, der große John Locke aber aus dem oxforder Christ-Church-Collegium ausgestoßen. Aber — so sagt Dahlmann —„der Tag kam und war nicht fern, da dem Locke" (dessen von dem Vertragsgrundsatz ausgehende politische Theorie der Oberrichter Lord Camden im Parlament als aus dem Herzen der englischen Verfassung geschöpft erklärte) „sein Recht widerfuhr, und auch den Bücherverbrennern. Im ersten Jahr der Königin Anna, welche durch die

Praxis des Widerstandes" (oder besser des Vertragsgrundsatzes) „den Thron bestieg, ist jenes orforder Decret auf Befehl des Parlaments öffentlich den Flammen übergeben."[50]) Ja man ging, gereizt durch das immer und immer neue Unglück, welches das göttliche Recht durch die Angriffe auf die Vertragsgrundsätze für das Königthum und das Volk hervorrief, endlich so weit, die Behauptung des göttlichen Rechts und seine Angriffe auf die Vertragsgrundsätze in noch heute unaufgehobenem Gesetz als Hochverrath mit dem Tode zu bedrohen. Und furchtbar unglücklich endete die Bestreitung der englischen Grundverträge durch die stuartischen Könige. Als endlich selbst die entsetzlichen Mahnungen des Unglücks Karl's I. von seinem Sohne Karl II. und noch mehr von Jakob II. vergessen waren, da fiel am Ziele der langen, stets erneuerten blutigen Kämpfe zwischen den feindlichen Principien jenes göttlichen Rechts und des Vertrags die Krone von Jakob's Haupt und sein Königshaus starb aus in Verbannung und Vergessenheit.

Unter dem Vorsitze John Hampden's, des Enkels jenes geprüften Kämpfers für gesetzlichen Widerstand, beschloß am 28. Jan. 1689 das Unterhaus: „König Jakob hat durch seinen Versuch, die Verfassung dieses Königreichs zu vernichten, indem er den ursprünglichen Vertrag zwischen König und Volk brach, und durch seine Verletzung der Grundgesetze, dem Rathe der Jesuiten und anderer gottlosen Leute gemäß, und durch seine Entweichung aus dem Königreich die Regierung niedergelegt und der Thron ist dadurch erledigt." Das Oberhaus stimmte bei und auch Jakob's legitimem Sohne wurde das Erbrecht entzogen und mit Veränderung der Thronfolgeordnung Wilhelm von Oranien und Maria und dann das Haus Hannover auf den Thron berufen. Europa erkannte alsbald diese neue Dynastie als legitim an. Fest und unerschüttert blieben seitdem die englischen Vertragsgrundsätze. Im ungestörtesten Frieden, ohne irgendeinen bekannten Versuch, ihnen das falsche göttliche Recht wieder entgegen zu setzen, und ohne daß die höchste Verehrung, die dem englischen Königsthrone und Königsrechte seit der Befestigung der Vertragsgrundsätze mehr als fast in irgendeinem andern Lande zu Theil wurde, in den freiesten Parteikämpfen und Reformversuchen irgend gefährdet wäre, entwickelte sich seitdem immer steigend die Macht und der Ruhm und das Glück des Throns und des Reichs von Großbritannien.

John Russell, allgemein geachtet wegen seiner praktischen Staatsweisheit und ein gründlicher Kenner und Bearbeiter der englischen Staats- und Verfassungsgeschichte, führt in seiner Geschichte der britischen Verfassung die Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit der Vertragsgrundsätze und die Gefahren ihrer Verleugnung aus. Er stimmt Hume und Montveran (II, 22) bei, nach welchen die Stuarts wegen Nichtanerkennung der Lehre vom Staatsvertrage den Thron verloren. Er sagt: „Einzig den falschen Begriffen, welche Jakob I. von der Königsgewalt hatte, ist der Fall des Hauses Stuart zuzuschreiben. Diese Fürsten waren von Natur nichts weniger als tyrannisch. Aber sie glaubten, die absolute Gewalt sei ein ihnen von der Vorsehung übertragenes Recht. Willkürliche Auflagen, Confiscationen, Geldstrafen, Todesurtheile waren in ihren Augen nur Ausflüsse ihrer legitimen Gewalt. Jakob vererbte diese Lehren auf seinen Sohn Karl, der seinen Kopf verlor, weil er sie geltend machen wollte. Sein Enkel, der sie in seiner ganzen Consequenz herzustellen trachtete, fiel vom Throne. Die Familie erlosch zuletzt ganz, nachdem sie die Welt längst vergessen hatte. Das hieß die Unausführbarkeit einer Theorie theuer bezahlen. Aber dennoch wäre ihre Ausführung den Engländern noch theuerer zu stehen gekommen."

Wäre es nicht so unendlich schwer, wenigstens für gewöhnliche Menschen, gegen ihre Vorurtheile und Lieblingsneigungen die Erfahrungen ihrer Brüder zu ihrem eigenen Besten zu benutzen, so hätte man glauben sollen, schon allein diese englischen Geschichten hätten für immer die Fürsten und ihre Rathgeber von deren Wiederholung und von dem unglücklichen Wahne des göttlichen Rechts befreien müssen. Doch dem war nicht so.

Auch das Recht und die Verfassung des französischen Reichs ruhten auf den altgermanischen Vertragsgrundsätzen, und auch hier wurden sie factisch verletzt. Aber sie wurden auch hier weder in Beziehung auf die Provinzial- noch auch rücksichtlich der Reichsverfassung jemals von den Ständen, von den Rechtsgelehrten und vom Volke gänzlich vergessen und aufgegeben.[51]) Und es war sicher die größte Schwäche in der glänzenden Regierung Ludwig's XIV., es war — man muß es wiederholen — die Quelle derjenigen Verkehrtheiten seiner Regierung, welche die Revolution und das Unglück seiner Nachkommen begründeten, daß er die Vertragsgrundlagen, daß er des großen Heinrich Grundsätze vergaß.

---

50) Dahlmann, Geschichte der englischen Revolution (dritte Auflage), S. 330.
51) S. die Art. **Deutsche Geschichte** und **Frankreich**.

Doch gerade das immer ſichtbarere Hervortreten des göttlichen Rechts und ſeiner Folgen rief die alten Vertragsprincipien wieder wach und in den Kampf. Es entſtand ſo auch hier der blutige Streit zwiſchen dieſen feindſeligen Principien, welcher ebenſo den Kern und Mittelpunkt der franzöſiſchen wie den der engliſchen Revolution bildet. Unter den Folgen jener Verkehrtheiten meinen wir zunächſt die Schuldenanhäufung für die unſinnige fürſtliche Pracht, ſodann die unnöthigen Kriege für das vergötterte Königthum, für das fürchterliche: L'état c'est moi, und für jenes im Spaniſchen Erbfolgekrieg verfochtene, aber beſiegte legitime göttliche Herrſcherrecht. Dieſes ſollte als angebliches Erbrecht de toute nécessité dem Könige und den königlichen Prinzen ſelbſt die Freiheit einer Thronentſagung zerſtören.

Das Recht zu ſolcher Entſagung ſollte ebenſo wegfallen wie das Recht der Könige, für ſich und ihre Nachfolger irgendeine Beſchränkung ihres Königswillens und alleinigen beliebigen Entſcheidens zu bewilligen, da auch die weniger guten und einſichtigen Fürſten ſich auf „den göttlichen Inſtinct der Könige" verlaſſen könnten. Es waren dieſes derſelbe königliche Inſtinct und daſſelbe göttliche Recht, welche nach der damaligen götzendieneriſchen und abergläubigen Königstheorie unfehlbare weiſe Regierungsbeſchlüſſe bewirkten und zugleich — wie man in Frankreich glaubte — durch die Berührung der königlichen Perſon alle Kröpfe heilten, oder, wie man in Dänemark nach Vandal's Vertheidigung der ſtuartiſchen Theorie wähnte, den Königen die Kraft verliehen, durch die Worte: „Von Gottes Gnaden ich der König", alle böſen Geiſter oder die Geſpenſter zu bannen.

Sogleich in den erſten Anfängen der Franzöſiſchen Revolution tritt dieſes göttliche Recht in den Entſcheidungskampf mit den immer lauter werdenden Vertragsgrundſätzen. Dieſer tödtliche Kampf veranlaßte ſehr erklärlich auch ſchreckliche Übertreibungen, Misbräuche und Ausartungen der Vertragsgrundſätze. Und dieſe und ihr Kampf veranlaßten jetzt ähnliche Greuel, wie ſie in der Feudalzeit und unter Ludwig XIV., unter dem Regenten und unter Ludwig XV., wie ſie in der Bartholomäusnacht, in den Hugenottenverfolgungen und Dragonnaden das göttliche Königsrecht erzeugte. Sie veranlaßten ähnliches Unglück für zahlloſe unſchuldige Familien, wie jene Eroberungskriege des abſoluten Königthums, welche ſo verſchwenderiſch das Blut und das Vermögen der Bürger opferten, welche aber Ludwig XIV. „das eigenthümliche Vergnügen der Könige" nannte. Buchſtäblich ſo wie in England genügte auch in Frankreich die erſte blutige Revolution, die Entſetzung und Verbannung der Königsfamilie noch nicht zur Heilung des verderblichen Wahns. Der Streit erneuerte ſich auch hier nach der Zurückberufung des Königshauſes und wurde auch hier erſt durch die zweite Revolution, durch die neue Entſetzung und Verbannung der alten Dynaſtie zum Siege des Vertrags oder des conſtitutionellen Princips entſchieden.

Nur wenige Einzelheiten dürfen hier an dieſe Kämpfe erinnern, um unſere Grundanſicht von denſelben zu beſtätigen. Die höchſten Gerichtshöfe, die Parlamente, in ihrer Entſtehung zuſammenhängend mit den alten Reichsparlamenten, zunächſt mit Ausſchüſſen derſelben, ſuchten den Mangel der Einberufung der Reichsſtände, welche dies vertragsmäßige Verhältniß der Geſellſchaft zu erhalten beſtimmt ſind, einigermaßen zu erſetzen. Sie vertheidigten dem nationalen Königthume gegenüber die nationalen Vertragsrechte. Sie thaten dieſes beſonders unter Ludwig XVI. Sie thaten es bei ihrer Beharrlichkeit und bei der Unterſtützung der Volksſtimmung meiſt ſiegreich. Sie verweigerten wiederholt die Billigung und Einregiſtrirung der Steuer- und Anleihengeſetze, forderten endlich mit der lauten Volksmeinung Sicherung der Volksrechte durch Einberufung von Reichsſtänden. Sie nahmen auch, trotz königlichen Gegenbefehls, Anklagen gegen den Miniſter an. Der Hof ſuchte durch Einberufung blos berathender Notabeln der Einberufung einer wahren Reichsverſammlung zu entgehen. Er ſetzte der letztern das göttliche Recht und jenen Grundſatz Ludwig's XIV. entgegen, daß ein König ſelbſt und allein entſcheiden müſſe und auch da, wo die Einſicht ihn verläßt, ſich auf den göttlichen Inſtinct der Könige verlaſſen könne. Aber die Notabeln von 1787, welche man durch kleinliche Mittel, durch Sicherung der Stimmenzahlen vermittelſt künſtlicher Abſonderungen nach Ständen und Sectionen und durch lächerlich werdende Beſchränkungen ihrer Berathungen[52]) zu entkräften und zu beherrſchen ſuchte, reizten nur noch mehr auf. Man ſah deutlich den unglücklichen Mangel an Vertrauen zur Nation, die zu gleichen Waffen herausfordernden beleidigenden pfiffigen Kriegsliſten. Ebenſo erbitterte die gerade damals vorgenommene ungerechte Begünſtigung des Adels, dem man das ausſchließliche Recht der Offizierſtellen verlieh. In ihm ſuchte man unglück-

52) Der Volkswitz ſagte: „Man habe die Hühner (das Volk) durch ſie fragen laſſen, in welcher Brühe, aber nicht, ob ſie überhaupt verzehrt ſein wollten."

seligerweise die Hülfe gegen die Freiheit und empörte dadurch das Volk mehr als durch jeden andern Misgriff. So erzwangen denn die Forderungen des Volkes und der Parlamente endlich die Reichsstände, zuerst nur das zögernde Versprechen ihrer Berufung in fünf Jahren, dann 1788 für das nächste Jahr. Am 3. Mai 1788 hatte das pariser Parlament einstimmig gegen bevorstehende königliche Edicte die Rechte der Nation verwahrt und namentlich ihre Steuerverwilligungsrechte, die Unabsetzbarkeit der Magistrate, die persönliche Freiheit der Bürger sowie das Recht der Parlamente, die der Verfassung der Provinzen und des Reichs widersprechenden königlichen Befehle nicht einregistriren zu müssen. Das Parlament erklärte es dabei für seine Pflicht, „mit unerschütterlicher Standhaftigkeit alle Plane zu bekämpfen, welche die Nation gefährden, und insbesondere auch das System des einzigen Willens, welches sich in den verschiedenen dem Könige abgewonnenen Worten klärlich darstelle und den traurigen Plan der Minister aufdecke, die Grundlagen der Monarchie zu vernichten".

Solche Andeutungen des Systems des göttlichen absoluten Rechts, welchem hier das Parlament jene Nationalrechte und seinen Widerstand entgegensetzte, waren unter andern Worte wie die des Königs in der königlichen Sitzung von 1787: „Ein großer Staat bedarf einen einzigen König, ein einziges Gesetz, eine einzige Einregistrirung"; vollends aber die Worte seines Kanzlers Lamoignon in dessen Rede über das königliche Versprechen der Reichsstände, welche die öffentliche Meinung aufs äußerste erbitterten. „Es versteht sich von selbst" — so lauteten diese unglücklichen Worte — „daß diese Reichsstände nur berathende sind, da der König das ihm und seiner Familie von Gott verliehene Recht nicht schmälern darf." Er deutete noch ferner mit der alleinigen Verantwortlichkeit des Königs gegen Gott auf die auch von den Stuarts stets festgehaltene, jedes Rechtsgefühl und jeden freien Mann empörende Folge des göttlichen Rechts, daß dasselbe über allen Rechten und Verträgen und Fürstenworten und ihren Beschränkungen stehe, daß alle Rechte und Zusagen nur willkürlich widerrufliche Gnadenprivilegien seien.

Doch nicht minder lebendig als bei den Parlamenten und Schriftstellern hatten sich die alten Vertragsrechte in den Ständen mehrerer Provinzen des Reichs erhalten. Ihre Versammlungen waren wenigstens zum Theil keineswegs wie die der Reichsstände seit Anfang des 17. Jahrhunderts ganz erloschen. Sogar die der Dauphiné, die seit 1628 nicht mehr versammelt waren, versammelten sich jetzt von selbst und forderten ebenfalls Reichsstände. Aber schon früher gingen die Stände und das Volk von Bretagne mit energischer Vertheidigung des Vertragsrechts voran. Schon 1782 hatten hier die Stände gegen eine willkürliche Veränderung in einem an sich unbedeutenden Rechte gekämpft. Da vernahm ihre Deputation aus dem Munde des Königs die Worte: „daß ihre Rechte ihnen nur durch die königliche Gnade seiner Vorfahren bewilligte Privilegien und also widerruflich seien." Dieses erweckte allgemeine Entrüstung, und die Stände protestirten schriftlich gegen den König. Sie schrieben: „Unsere Vorrechte und Freiheiten sind wesentliche Bedingungen des Vertrags, durch welchen Sie über die Bretagne regieren. Wir können Ihnen, Sire, die traurigen Folgen von Ausdrücken nicht verhehlen, welche den alten Grundsätzen des Nationalrechts von Grund aus widerstreiten. Sie sind höchst beunruhigend für Unterthanen, welche ihrem Souverän ebenso ergeben als auf ihre Verfassungsrechte eifersüchtig sind, für Unterthanen, die nicht an knechtischen Gehorsam, sondern an einen Gehorsam gewöhnt sind, der durch verständige Gesetze geleitet ist, welche Ew. Majestät zu achten geschworen haben. Diese Gesinnung ist in unsern Herzen eins mit der Liebe zum Vaterlande. Ja, Sire, diesen heiligen Namen kennen die Bretagner, sie haben ein Vaterland, sie haben Pflichten zu erfüllen, sie haben Rechte, die sie um des Interesses Ihres Staates willen nicht vergessen dürfen. Als Vater Ihres Volkes werden Sie nur die Gesetze ausüben. Die Gesetze herrschen durch Sie, und Sie herrschen durch die Gesetze. Die Bedingungen, welche Ihnen unsern Gehorsam sichern, machen einen Theil der Gesetze Ihres Königreichs aus."

Die Empörung der Gemüther im Volke über die Verletzungen der Vertragsgrundsätze und die Misstimmung des Hofs über die Bekämpfung des göttlichen Rechts führten zu militärischer blutiger Gewalt. Dahlmann sagt bei dieser Veranlassung: „Ludwig war" (durch das göttliche Recht) „Despot geworden, ohne es zu wollen." Von nun an aber steht man die Bretagner in den vordersten Reihen des Freiheitskampfes und später der Revolution. Als am 8. Mai 1788 der König in einem Lit de justice gegen den Widerspruch der Parlamente die Einregistrirung der Steuergesetze erzwang, den Parlamenten das Einregistrirungsrecht nahm und andere Änderungen machte, unterzeichnete die Mehrzahl der bretagnischen Edelleute eine Schrift, in welcher sie jeden für ehrlos erklärten, der in der neuen Ordnung der Dinge eine Stelle einnehme, und ließen durch zwölf Abgeordnete dem König eine Anklage der Minister überreichen. Als

dieſe Abgeordneten in die Baſtille geſetzt wurden, ſchickten die Stände eine noch zahlreichere Deputation, um ihre Loslaſſung zu fordern. Sie veranlaßten in Paris lebhafte Verhandlungen, in welchen auch Adeliche anderer Provinzen ihre Erklärung unterzeichneten. In der Provinz nöthigte man den Intendanten der Provinz zur Flucht. Bald zeigten ſich unruhige Bewegungen auch in andern Provinzen; Verbindungen der Bretagner für die Volksrechte aber enthielten den Keim zum ſpätern Jakobinerclub.

Es liegt tief in der Natur der Sache und es liegt klar in der Geſchichte der Franzöſiſchen Revolution zu Tage, daß gar nichts anderes ſo ſehr das Mistrauen und die Empörung der Gemüther aufſtachelte, daß nichts ſo ſehr die wohlthätige, unentbehrliche Achtung des Königthums unterdrückte und die äußerſten Kriegsmittel in den Augen der Ungeduldigen, der an friedlicher Rechtsgewährung Verzweifelnden rechtfertigte, als jene Entgegenſetzung der Principien des göttlichen Rechts gegen die bereits durch Königswort zugeſagten Volksrechte. Vor allem wirkten auf ſolche Weiſe jene unheilſchwangern Beweiſe und Anzeigen, daß die Königin und der unglückliche König den von den emigrirten Ariſtokraten herübertönenden, von auswärtigem Königsbund unterſtützten Verlockungen über Königswort erhabenen göttlichen Rechts nachgegeben hätten. Jede neue gewaltſame Scene der Franzöſiſchen Revolution, ausgehend von der Erſchütterung des öffentlichen Glaubens an die Treue des Königs in ſeinen Zuſagen und dieſe unglückſelige Erſchütterung vermehrend, knüpfte ſich fortan jedesmal an neue Entdeckungen ſolcher Beweiſe.

Als nach endlich gewonnener Rückkehr die ſo lange verbannte Königsfamilie und die revolutionsmüde Nation in der Charte, durch welche Ludwig XVIII. nach ausdrücklicher Erklärung den von der Nation gewünſchten Verfaſſungszuſtand ihr hatte verbürgen wollen, einen vereinigenden und ſichernden Vertrag gefunden zu haben ſchienen, da war es wiederum jener nichts vergeſſende und nichts lernende Adel der Emigration, welcher durch das göttliche Recht ihn zerriß. Es war an ſeiner Spitze jener ſeinem Königshaus und ſich ſelbſt verderbliche Ritter des Mittelalters, der Herzog von Artois (Karl X.), welcher, abermals huldigend dem Übermuthe und der Willkür des göttlichen Königsrechts und auch abermals ermuthigt durch neue auswärtige heilige Allianz abſoluter Könige, durch einen das Nationalgefühl empörenden auswärtigen Einfluß, das göttliche Recht dem Grundvertrag entgegenſetzte. Nicht auf ihm, ſo erklärte man täglich in Wort, Schrift und That, ſo erklärte feierlich der königliche Kanzler d'Ambrai in öffentlicher Kammerſitzung, „nicht durch Vertrag, ſondern durch Gott und das Schwert ſeiner Vorfahren regiere der König". Man hatte abermals vergeſſen oder noch nie begriffen, daß Gott ein Gott der Treue und Wahrheit, ein Schirmer auch des Rechts der Völker, ein Rächer der Untreue und menſchlichen Übermuths iſt. Man hatte vergeſſen oder nicht begriffen, welche Gewalt, bei einmal erwachtem Freiheitsgefühl eines Volkes, in den Worten liegt, die ein Volksmann im Anfang der Franzöſiſchen Revolution dem angeblichen hiſtoriſchen Recht des feudalen Ariſtokratismus und Abſolutismus entgegenſetzte. „Datirt ihr" — ſo lauten ſeine kecken Worte — „datirt ihr eure Rechte von dem Tage der Eroberung, nun ſo datiren wir die unſerigen von dem Tage vor der Eroberung; gründet ihr ſie auf Gewalt, wohl, ſo kommt her!"

Vergeblich warnte der dem Königthum ſo treu ergebene, der ſtaatsweiſe, ehrwürdige Greis Royer-Collard. Er ſetzte in der Sitzung vom 24. Febr. 1824 jener Unheilslehre des göttlichen Rechts im Parlamente die Vertragsgrundſätze und ihre Vertheidigung entgegen und ſagte dabei unter andern folgende Worte: „Die Quelle unſerer Könige iſt nicht wie die des Nils in unzugänglichen Wüſten verborgen, und wir wiſſen, daß ſchon bei Anfang unſers Königthums das Volk der Franken ein öffentliches Recht hatte, welches von ihm ſelbſt ausging, welches es nicht von ſeinen Königen erhalten hatte und das man ihm nicht rauben konnte. Dieſes öffentliche Recht ruhte gänzlich auf der Theorie vom Vertrage und von der «Wechſelſeitigkeit». Es hat die Wanderung durch die langen Jahrhunderte der Feudalmonarchie gemacht, und welche Ausdehnung auch die königliche Gewalt ſpäter erhielt, ſo konnte ſie doch jenes öffentliche Recht niemals gänzlich zerſtören. Wäre es in den Geſetzen unterdrückt worden, es würde ſich in den Geiſtern erhalten haben, dieſem unzerſtörbaren Aſyle für die Würde des Menſchen gegen die Anmaßungen der Autorität."

Doch vergebens! Zu unüberwindlich waren die Verblendungen der Vorurtheile der unbürgerlichen Erziehung und prinzlichen und ariſtokratiſchen Übermuths. Die „weiße" Verſchwörung für das göttliche monarchiſche Recht ſiegte jetzt in demſelben Frankreich, in welchem ſolche Ströme von Blut und ebenſo die Verbannung Napoleon's wie die frühere der Bourbons endlich die friedliche Herrſchaft des Vertrags oder der Freiheit verbürgt zu haben ſchienen. Im Innern wie

nach außen feindete jene Verschwörung die Volksfreiheit an. Sie setzte sich mit Karl X. auf den Thron. Die unheilvollen Karlsbader Beschlüsse in Deutschland wurden jetzt für die französischen Freiheitsfeinde abermals verderbliches Beispiel und Ermuthigung. Als das auch hier wiederum weit mehr durch jene freiheitsfeindlichen Principien als durch materielle Tyrannei empörte Rechtsgefühl der Nation sich ermannte, als man in geheimen Verbindungen, in der angefeindeten Presse, im Parlament, endlich auch in den Wahlen dem göttlichen Recht immer drohender entgegentrat, da wagte dieses in den Juliordonnanzen seinen letzten Gewaltstreich gegen die Vertragsprincipien, zunächst gegen ihre Hauptorgane, gegen die Freiheit der Presse und der Wahlen.

Aber schnell entbrannte der allgemeine Unwille der beleidigten Nation, und drei Generationen von Königen — auch hier wie in England Unschuldige wie Schuldige — stürzten mit einem Schlag von dem herrlichen Throne ihrer Väter. Die schlummernden Völker erwachten, die absoluten Throne erbebten in ihren Grundfesten, und alle ihre Organe beugten sich schweigend vor der göttlichen Gerechtigkeit, welche so furchtbar das ungöttliche Recht des Übermuths und der Untreue zerschmetterte. Die französische Nation erneuerte jetzt förmlicher und ausdrücklicher ihre Grundverträge mit dem von ihr erwählten neuen Königshaus. Sie suchte dieselben gegen Anmaßungen des göttlichen Rechts zu sichern, durch die in der Grundvertragsurkunde ausgesprochene, freilich misverständliche Volkssouveränetät, durch die sanctionirte Unmöglichkeit der Aufhebung der Preßfreiheit, durch größere Ausdehnung und Sicherung der Wahlfreiheit und durch eine ausdrücklich zum Schutz des Nationalvertrags aufgeforderte Nationalwehr.

Sie suchte die vertragsmäßige und gerechte Regierung vor allem zu verbürgen durch die zwei großen Grundsätze, welche jetzt überall im Volk, in den Kammern und durch den neuerwählten König vom Throne proclamirt wurden: Wahrheit nämlich der Repräsentativverfassung (Charte verité) und Nichtintervention. Unter der ersten verstand man vor allem, daß alle Regierungsbeschlüsse von verantwortlichen Ministern unterzeichnet sein müßten. Nichtintervention bezeichnete den großen Grundsatz völkerrechtlicher Freiheit, nach welchem die Franzosen zwar auf die damals von allen Regierungen gefürchtete Propaganda für ihre Regierungsgrundsätze, ähnlich wie zur Zeit der ersten französischen Revolution, verzichteten, aber auch forderten, daß die absoluten Regierungen ihrerseits keine Propaganda und Intervention zur Unterdrückung der Völker, wie kurz zuvor in Italien und Spanien, machen dürften. Durch diese großen und würdigen Grundsätze gelang es damals, die französische Nation nach der siegreichsten, glänzendsten Revolution zu der bewundernswürdigsten Mäßigung in Beziehung auf ihre innere und äußere Politik zu bestimmen. Doch kaum hatte der neue König diese Grundsätze durch seinen öffentlichen Eid besiegelt, so brach er denselben durch die geheimen, hinter dem Rücken seiner Minister geführten Unterhandlungen zuerst zu Gunsten der österreichischen Intervention und Freiheitsunterdrückung in Italien, wie später zum Nachtheil der Polen und der Spanier. Fortdauernde Corruption der Wähler und Deputirten unterstützte nun dieses vertragsbrüchige Justemilieusystem, bis endlich der Julithron durch die öffentliche Verachtung in der Februarrevolution 1848 gestürzt wurde, obwol selbst das durchlöcherte System einer wirklichen Repräsentativverfassung achtzehn Jahre lang den Franzosen größere Freiheit gewährte, als sie je zuvor besaßen. Die Maßlosigkeit der neuen Revolution und der neu drohenden jakobinischen Schreckensherrschaft führten jetzt zum lügenhaften, rechtsverachtenden System des Napoleonischen allgemeinen Stimmrechts, welches durch machiavellistische Durchführung der Furcht- und Corruptionsmittel die Herrschaft alles freien vertragsmäßigen Volkswillens ausschließt.

Doch schon naht auch dem Träger dieses rechtlosen Systems jene Nemesis, die durch ihre rächenden Strafen der Treulosigkeiten der alten und neuen Bourbons, der Jakobiner und des ersten Napoleon, des russischen Nikolaus und der italienischen Tyrannen die unsichtbare Majestät der ewigen Gerechtigkeit deutlich genug verkündete.

Wir Deutsche und vollends die Preußen schienen gegen jenes falsche göttliche Recht am meisten gesichert. Zu klar waren in Deutschland durch alle Jahrhunderte hindurch alle Reichs- und Landesgrundgesetze dem Namen wie der That nach „Reichs- und Landesgrundverträge", und zwar im Reich zwischen den reichsunmittelbaren Bürgern oder Ständen des Reichs, für sich und als Repräsentanten der in ihrem vertragsmäßigen Schutz stehenden Hintersassen, untereinander und mit dem von ihnen gewählten Kaiser, im Lande dagegen zwischen allen Landesunmittelbaren, für sich und als Vertreter ihrer Schützlinge, untereinander und mit dem ursprünglich gewählten, später mindestens frei anerkannten Landesfürsten. Die Rechte dieser Fürsten nahmen auch insofern eine grundvertragsmäßige Gestalt an, da sie als Beamte des

erwählten Nationalkaisers nach den Reichsgrundverträgen regieren sollten. Auch in den einzelnen deutschen und namentlich in den preußischen Landen beruhte das Landesrecht auf vertragsmäßigen Grundlagen und auf vertragsmäßigen ständischen Verfassungen.[53])

Schien nun schon wegen dieses Hervortretens der Grundverträge im deutschen Wahlkaiserthum das falsche göttliche Recht weniger gefährlich, so gab es noch besondere Gründe gegen diese falsche Grundansicht. Die deutschen Kaiser und ihr Reich waren für alle germanischen Staaten und Fürsten gleichsam die Vorfechter gegen das angebliche göttliche Recht der Oberherrschaft des Papstthums. Sie waren daher fortdauernd im Streite mit demselben. So konnten sie denn natürlich auch nur dem Schein einer päpstlichen Vasallenschaft und ihrem göttlichen Recht durchaus nicht günstig sein. Waren sie es doch, die früher sogar die Päpste ernannten oder bestätigten. So kam es denn, daß unter Ludwig dem Baier der Kaiser und die Reichsstände in ihrem Streite mit dem Papstthum sogar feierlich und grundgesetzlich gegen dieses göttliche Recht protestirten, indem die kaiserliche Krone nur durch die freie Wahl der Reichsstände verliehen werde, also bei sittlich-religiöser Auffassung nur eine durch den Nationalconsens anerkannte innere Vernünftigkeit oder Göttlichkeit im obigen unschuldigen Sinne (s. XII.) stattfinden könne.

Das Deutsche Reich wurde auch in der That nicht durch das göttliche Recht des Kaisers, sondern durch das ungerechte Übergewicht des Adels in den Reichs- und Landständen zerstört. Keine staatsbürgerliche Nationalmacht stand dem Kaiser zur Seite, die wenigen Reichsstädte waren zu schwach. Seine adelichen Vasallen beraubten, zerstörten seine Macht, die Einheit und Kraft unsers Nationalreichs, oftmals leider selbst mit auswärtiger Hülfe.

Diese mächtigen Vasallen aber ahmten meistentheils in ihren Fürstenthümern das französische „göttliche" Recht zum Jammer ihrer Völker nach.

Dagegen schien für das neu aufblühende protestantische Preußen ebenso wol jenes äußerliche, päpstliche, theokratische, als jenes von Ludwig XIV. ausgebildete mystische, phantastische, seinem Wesen und seiner Wirkung nach aber despotische göttliche Recht gänzlich unmöglich. Denn der Protestantismus stellte die echt christlichen Grundsätze wieder her, welche nur jenes von der Volksfreiheit unzertrennliche, unschuldige, sittlich-vernünftige Königsrecht (s. XII.) zulassen, die aber mit der Anmaßung einer unbeschränkten Gewalt über freie Brüder und Mitbürger oder mit einer bevorzugten Einsicht oder auch mit einer Befreiung von den Vertragspflichten gegen sie absolut nichts zu thun haben, sondern ihnen vielmehr gänzlich entgegenstehen.

Preußens ganze Staatsexistenz und Größe war unzertrennlich mit der Geistesfreiheit und Aufklärung und dem Fortschritt der Reformation verknüpft. Man bezeichnete daher auch das Staats- und Dynastieprincip der preußischen Monarchie als geistigen Fortschritt und Licht und Recht.

Es entsprach daher einer tiefen Einsicht in die wahren geschichtlichen Grundlagen und Grundsätze der Monarchie und des Fürstenhauses wie des echten Protestantismus und des wahren Fürstenthums, daß der wesentlichste Begründer der preußischen Monarchie, der Große Kurfürst, und daß ebenso auch der erste und der größte preußische König, daß Friedrich I. und Friedrich II. das „göttliche monarchische Recht", welches gerade damals von dem verdorbenen sultanischen französischen Hofe die übrigen europäischen Höfe zu entlehnen suchten, so entschieden zurückwiesen. Diese Fürsten thaten dieses, indem ihre Regierung stets den echten Protestantismus, Glaubensfreiheit und Geistesaufklärung nach Kräften beförderte und regem geistigen Fortschritt huldigte. Der Große Kurfürst insbesondere sprach sich auch noch klar genug dadurch gegen das göttliche Recht aus, daß er den berühmten Samuel Pufendorf, den entschiedenen Bekämpfer des göttlichen Rechts[54]) und Vertheidiger der Vertragsgrundsätze, der wegen dieser seiner „naturalistischen" Grundsätze in Stockholm in einen Criminalproceß verwickelt worden war, gegen Ende seiner rühmlichen Regierung zu seinem eigenen Biographen und Historiographen mit dem Geheimrathstitel nach Berlin berief, und noch mehr dadurch, daß er Wilhelm von Oranien zum Sturz des stuartschen göttlichen Rechts aufmunterte und wesentlich unterstützte. Sein Sohn König Friedrich I. folgte gänzlich diesem Beispiel, indem er die Krone ohne irgendeine geistliche Salbung sich aufsetzte und indem er den ebenfalls wegen gleicher rationalistischer oder rationaler Ansichten und Freiheitsgrundsätze in Leipzig schwer verfolgten und flüchtig gewordenen Thomasius nach Halle berief und vorzüglich durch ihn die neue Universität, diese Pflanzstätte der Aufklärung, begründen ließ. Er nahm seinen Professor sogar, als man dessen

53) S. die Art. **Deutsches Landesstaatsrecht** und **Preußen** und Simon, Preußisches Staatsrecht, II, 114 fg. 54) S. dessen Jus naturae, VII, 3.

Bekämpfung und Verspottung des göttlichen monarchischen Rechts in Kopenhagen öffentlich durch Henkershand verbrennen ließ, gegen die dänische Regierung in Schutz. Friedrich der Große endlich erklärte mit seinem hellen praktischen Königsverstand und mit seiner guten Kenntniß der Staatsgeschichte, namentlich seines eigenen Reichs, geradezu das Princip des göttlichen monarchischen Rechts als die verpestete Quelle des Verderbens für Fürst und Volk. Er führte als Kronprinz in seinen „Considérations sur le corps politique de l'Europe" und dann fünfundvierzig Jahre später als König in seinem „Essai sur les formes de gouvernement et sur les devoirs des souverains" noch energischer die freie Vertragstheorie aus und sagte hier unter anderm („Oeuvres posthumes, II, 47, 60, 82): „Wenn meine Betrachtungen das Glück haben, zu den Ohren der Fürsten zu gelangen, so werden sie Wahrheiten darin finden, die sie niemals gefunden haben würden durch den Mund ihrer Hofleute und Schmeichler. Ja vielleicht werden sie mit Erstaunen diese Wahrheiten sich neben sie auf den Thron setzen sehen. So vernehmen sie es denn, daß die falschen Grundsätze die vergiftete Quelle des Unglücks der europäischen Staaten sind. Folgendes ist der Irrthum der Mehrzahl der Fürsten. Sie glauben, daß Gott die Menge von Menschen, deren Heil ihnen anvertraut ist, ganz besonders und durch eine besondere Aufmerksamkeit für ihre Größe, ihr Glück und ihren Stolz geschaffen habe, und daß ihre Unterthanen bestimmt sind, Werkzeuge und Diener ihrer Neigungen zu sein (das Haller'sche Privatglücksgut der Herrschaft). Sobald der Grundsatz, von welchem man ausgeht, falsch ist, so müssen auch die Folgerungen bis ins Unendliche hinein falsch und verderblich sein. Daher die verkehrte Liebe für einen falschen Ruhm! Daher dieser heiße Wunsch, alles zu überwältigen! Daher die Härte der Abgaben, womit das Volk belastet ist, daher die Trägheit der Fürsten, ihr Stolz, ihre Ungerechtigkeit, ihre Inhumanität, ihre Tyrannei! Wenn die Fürsten sich von solchen irrigen Vorstellungen frei machen wollten, so würden sie sehen, daß der Rang, auf welchen sie eifersüchtig sind, daß ihre Erhebung auf den Thron das Werk ihrer Völker ist, daß diese Tausende von Menschen, die sich ihnen anvertraut haben, sich nicht zu Sklaven eines einzigen Mannes machen wollten, damit er furchtbar und stark werde, daß sie sich nicht einem ihrer Mitbürger (Friedrich nennt in diesen Abhandlungen gewöhnlich seine Unterthanen mit den heute von unserer Reaction verbotenen Worten „ses citoyens" oder „ses conciloyens") unterworfen haben, um Märtyrer seines Eigensinns und der Spielball seiner Phantasien zu sein, sondern daß sie diejenigen aus ihrer Mitte erwählt haben, von welchen sie die gerechteste Regierung erwarteten. Alsdann würden sie empfinden, daß der wahre Ruhm der Fürsten nicht in der Vergrößerung ihrer Macht und in Vermehrung der Zahl ihrer Sklaven bestehe, sondern darin, die Pflichten ihres Amtes zu erfüllen und in jeder Hinsicht der Absicht derer zu entsprechen, die sie mit ihrer Gewalt bekleidet haben, von welchen sie ihre Herrschaft und ihre Würde besitzen. — Die große Wahrheit, daß man die andern behandeln müsse, wie man von ihnen behandelt sein will, d. h. Gleichheit, ist das Princip aller Gesetze wie des gesellschaftlichen Vertrags. Da aber die Gesetze nicht erhalten und vollzogen werden konnten ohne einen beständigen Wächter derselben, so gab dies den Ursprung der Obrigkeiten, die sich das Volk erwählte. Präge man es sich wohl ein, daß die Erhaltung der Gesetze der Grund ist, der die Menschen bestimmte, sich Obrigkeiten zu geben, und daß hierin der wahre Grund der Souveränetät liegt. — Müßte man nicht verrückt sein, um sich einzubilden, die Menschen hätten zu einem ihresgleichen gesagt: Wir erheben dich über uns, weil wir Sklaverei lieben, und geben dir Gewalt, unsere Gedanken nach deinem Willen zu leiten! Sie haben vielmehr im Gegentheile gesagt: Wir haben dich nöthig, um die Gesetze aufrecht zu erhalten, denen wir gehorchen wollen, um uns weise zu regieren, um uns zu vertheidigen. Übrigens aber fordern wir von dir, daß du unsere Freiheit achtest! — Wenn der Fürst der erste Minister, der erste General der Gesellschaft ist, so ist er es nicht, um zu repräsentiren, sondern um die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche diese Namen ihm auflegen. Er ist nichts als der erste Diener des Staates." [55])

Freilich fand Friedrich in seiner Zeit noch nicht die Bedingungen für constitutionelle Freiheit. Er begnügte sich, die ständischen Rechte, wie er sie vorfand, zu achten und die Beschränkung der brandenburgischen Stände durch den Minister Schwarzenberg zu tadeln. An neue Verfassungen dachte damals niemand in Deutschland und Europa, die alten aber hatte in ganz Deutschland leider der Feudaladel verunstaltet. Friedrich's und Joseph's Hauptaufgabe war es, eines-

55) Ganz ähnlich den Worten Friedrich's sprach auch der große österreichische Kaiser Joseph II. in seiner Einleitung zum Entwurfe der Steuerregulirung.

theils die verschiedenen Provinzen, wie es in Frankreich seit Ludwig XI. geschah, zu einem ganzen Staate zu einigen und dann die feudalistischen Rechte, überhaupt die Reste des hierarchischen und feudalen Mittelalters möglichst zu beseitigen und auch so die innere Staatseinheit zu fördern. Hierdurch, durch Aufhebung der aristokratischen Volksunterdrückung, der Leibeigenschaft und anderer Feudallasten, durch Aufklärung und Volksbildung, Herstellung der Gleichheit in der Besteuerung, in dem Recht zu Ämtern und in der Kriegspflicht und vor allem durch Bildung und Befreiung der öffentlichen Meinung mußten Friedrich und seit dem Unglück 1806 vollständiger Friedrich Wilhelm III. die Grundlagen einer wahren staatsbürgerlichen Reichsverfassung schaffen. Es war das entsetzliche Unglück, die innerliche Corruption und Fäulniß, als Folge der Verfassungslosigkeit und der ungerechten feudalistischen Adelsprivilegien, wie sie in und nach der Schlacht von Jena zu Tage kamen, nothwendig, um dem ganzen Volke das Bedürfniß zu erwecken, die verschiedenen Ländertheile wie die getrennten Stände des Staates zu einigen und durch eine allgemeine freie Reichsverfassung zu einem freien und kräftigen, untrennbaren Volks- und Staatskörper zu verbinden, ihm für den Wettkampf mit den an physischer Macht überlegenen größern europäischen Staaten vor allem die nöthige moralische Kraft und Größe zu geben und zu erhalten, durch deren Übergewicht allein Preußen sich und seinen Ruhm, seine Aufgabe und Stellung in der Welt behaupten kann.

Schon unmittelbar nach dem furchtbaren Zusammensturz des preußischen Staatssystems seit 1806 und vollends in der Zeit der Befreiungskriege ergriffen daher große Staatsmänner, Stein, Schön, Scharnhorst, Hardenberg, Wilhelm v. Humboldt, die ganze Aufgabe, in friedlicher Reform den preußischen Staat durch zeitgemäße Verjüngung der alten nationalen Freiheits- und Rechtsgrundlagen neu aufzubauen und ihm durch eine wahrhaft volksfreie, zeitgemäße repräsentative Reichsverfassung die einzig mögliche innige und dauernde Vereinigung seiner verschiedenen Provinzen und Stände unter sich, mit dem Fürstenhaus und mit dem deutschen Gesammtvaterland zu begründen. Es ist ein wohlthuender, erhebender, mit so vielen Mängeln und Sünden deutscher Regierungs- und Ministerpolitik versöhnender Anblick, diese großartige Bestrebung der preußischen Staatsmänner in dem noch ungestörten Verein mit dem redlichen Willen des schwer gebeugten Fürsten. Es ist ermuthigend für jede gleich zeitgemäße, vorurtheilsfreie Politik, zu sehen, welche Wunder sie damals bewirkte, wie sie allein nach so furchtbarem Unglück und so großer Schwächung den Staat glorreicher wiederherstellte, als er je vorher im größten Glücke gewesen war.

Allgemein bekannt ist es, und das „Staats-Lexikon" hat es wiederholt dargethan[56]), wie die Summe der Politik des ganzen Wiederaufbaus des preußischen Staates in wahrer verfassungs- oder grundvertragsmäßiger staatsbürgerlicher Freiheit des ganzen preußischen Volkes bestand. In diesem Sinne begann urkundlich der größte Reformator Preußens, der unsterbliche Stein, das große Werk mit den Worten: „Der freie Wille freier Männer soll der Grundpfeiler des Staates und des Throns werden." In diesem Sinne wurden auch die untersten Staatsbürger von allen Feudallasten befreit und allen die staatsbürgerliche Gleichheit in Lasten und Rechten, Steuern, Soldatenpflicht und Ämtern ertheilt. In diesem Sinne erging der königliche Aufruf zur Befreiung, die Proclamation von Kalisch ausdrücklich auch an alle Einzelnen „in den Reihen des Volkes", forderte sie zur begeisterten Mitwirkung auf in der Erkämpfung der äußern Unabhängigkeit wie zur zeitgemäßen „Herstellung deutscher Freiheit und Verfassung aus dem ureigenen Geiste der Nation". In diesem Sinne verkündete schon der preußische Feldherr bei seinem Vorrücken nach Sachsen die freie Volkssprache oder die freie Presse, die schon seit dem Unglück alle Staatsgebrechen ungehemmt beleuchten durfte; und unter eifrigster Mitwirkung Preußens wurde der ganzen deutschen Nation urkundlich die Preßfreiheit zugesichert. In diesem Sinne erklärte man wiederholt und feierlich noch vor Eröffnung der Berathung der vaterländischen Angelegenheiten auf dem Wiener Congreß wie bei der Eröffnung des Deutschen Bundes die freie öffentliche Meinung der Nation, für welche neben freier Presse auch Petitionsfreiheit als wesentlich anerkannt war, für den Leitstern der Regierungen und ihrer Staatsmänner. In diesem Sinne endlich versprach der König feierlich der Nation „eine mit Zuziehung der Bürger" zu begründende, in einer Verfassungsurkunde festzustellende reichsständische Verfassung oder Constitution und eine „aus allen Klassen des Volkes zu bildende Repräsentation".

Als das Wenigste der Rechte der Volksvertreter hatten auf des Königs Befehl in den Con-

56) S. die Art. Blücher, Preußen, Deutsche Geschichte und Deutsches Landesstaatsrecht.

greßverhandlungen über diese aus allen Klassen des Volkes zu bildende Volksvertretung die königlichen Bevollmächtigten in ihren Entwürfen der Bundesacte und ihren officiellen Erklärungen an die zweiunddreißig Regierungen deutscher Länder über die wesentlichen deutschen Volksrechte jene oben unter VII. angeführten Mitentscheidungsrechte und Controlrechte bei Landesgesetzen und Steuern beharrlich gefordert.

In diesem historischen Zusammenhange, in diesem großherzigen und echt grundvertragsmäßigen Sinne wurden unter der Regierung Friedrich Wilhelm's III. jene königlichen feierlichen Zusicherungen und Gesetze gegeben, die als die preußische Magna-Charta der weitern Entwickelung seines Rechtszustandes zur Grundlage dienen sollten. Gerechter und politisch weiser, mehr durch das klarste historische Recht und die sprechendsten Erfahrungen gerechtfertigt als diese Zusagen mag kaum im Gebiete der Politik irgendeine Regierungshandlung gefunden werden können.

Urkundlich und klar liegt es jetzt, nach den Forschungen aller gründlichen Beobachter des deutschen Rechts, allen Urtheilsfreien vor Augen, daß überall in Deutschland sowie überhaupt in den germanischen Staaten die vollständige Volksfreiheit das ursprüngliche, das wahre historische Recht ist, ihre Unterdrückung aber nur das Werk unrechtlicher Gewalt, revolutionärer Übergangszeiten des Faustrechts und des Absolutismus.

So rechtfertigt alles Friedrich's des Großen energische Vertheidigung der Vertragsgrundlage, seine Verwerfung und seinen Abscheu gegen das undeutsche, gegen das vollends unpreußische Königthum von Gottes Gnaden. Hervorzuheben aber ist es besonders, daß der große König bei seiner Ausführung der Vertragsansicht auf jenes wesentliche Grundvertragsrecht freier Völker zurückgeht, welches nach dem Obigen (S. VI. und VIII.) den Grundvertrag im engern Sinne bildet und mit seinen wesentlichen Grundrechten die einzelnen positiven Gesetze ergänzt und selbst über ihnen steht. Meistentheils verkannt von unsern neuern positiven Juristen, welche ihrer Jurisprudenz durch Verneinung der allgemeinen Rechtsgrundsätze das Haupt abschlagen, leben dieselben im Rechtsbewußtsein aller freien Völker wie in dem der wahrhaft praktischen Juristen und Staatsmänner Englands fort. Es mögen hier außer den obigen Zeugnissen für die praktische Geltung und Anwendung dieser nicht juristischen, allgemeinsten natürlichen Rechtsgrundsätze noch die merkwürdigen englischen Verhandlungen gelegentlich des natürlichen uraltdeutschen und englischen Rechts der Steuerbewilligung Platz finden.

Das „Staats-Lexikon" hat im Art. **Beeten** urkundlich nachgewiesen, daß von den ältesten Zeiten an in Deutschland, daß nach den Reichsgesetzen, die noch im 15. Jahrhundert eine Vergleichung mit dem einzelnen nicht repräsentirten Eigenthümer über die Steuern forderten, wie nach den Landesverträgen die Besteuerung wesentlich von der Gesetzgebung unterschieden wurde, daß die Bewilligung von Steuern gerade so wie stets bei den Engländern als ein Ausfluß des Privateigenthums betrachtet wurde, indem, wenn mein Eigenthum wirklich mein Eigenthum sein solle, niemand es mir blos nach seinem Ermessen nehmen dürfe.

Diese auch von Burke, dem Todfeinde jakobinischer Grundsätze, vertheidigte, ja selbst von Hrn. v. Haller zugestandene Rechtsgrundansicht brachten die größten britischen Staatsmänner, wie Lord Chatham, die ersten Juristen, wie Lord Camden und Erskine, zu Gunsten der amerikanischen Colonien, die man ohne deren Bewilligung mit der Stempelsteuer belegt hatte, in beiden Häusern zu so vollständigem Siege, daß die Stempelsteuer zurückgenommen werden mußte, daß König, Ober- und Unterhaus somit jenen Männern beistimmten, daß ihre vereinte Macht das unabänderliche Urrecht aller freien Männer, nur mit Zustimmung ihrer wahren Repräsentanten besteuert zu werden, rechtsgültig nicht aufheben könne. Es mögen hier einige Stellen aus jenen Parlamentsreden zur Veranschaulichung der Rechtstheorie dieser Staatsmänner mitgetheilt werden. Der ältere Pitt, später Lord Chatham, sagte 1766 in seiner berühmten Rede unter anderm: „Der Gegenstand ist von größerer Wichtigkeit, als je einer dieses Haus beschäftigt hat, blos jenen ausgenommen, als vor hundert Jahren die Frage war, ob Ihr selbst Sklaven oder freie Menschen wäret." (Ob nämlich der König Karl I. die Engländer eigenmächtig besteuern könne.) „Ich bin der Meinung, daß dieses Königreich, ob es gleich in allen andern Hinsichten die Regierungsgewalt und höchste Gesetzgebung über Amerika hat, gleichwol kein Recht besitzt, die Colonien mit Steuern und Abgaben zu belegen. Sie sind zwar die Unterthanen dieses Königreichs, aber ebenso berechtigt als Ihr selbst zu allen natürlichen Menschenrechten und zu den Freiheiten der Engländer. Die Amerikaner sind Englands Söhne, nicht Bastarde. Das Recht, Steuern und Abgaben zu fordern, ist weder ein Recht der ausübenden noch der gesetzgebenden Gewalt. Steuern und Abgaben sind blos freiwillige Gaben und Bewilligungen der

Gemeinen. An der Gesetzgebung nehmen alle drei Stände des Reichs Antheil, aber die Miteinstimmung der Peers und der Krone zu einer Taxe ist eine bloße Formalität. In alten Zeiten (nach der Eroberung) besaßen die Krone, die Barone und die Geistlichkeit alles Land. In diesen Tagen gaben und bewilligten (give and grant, dieses ist die Formel parlamentarischer Steuerbewilligung), gaben und bewilligten die Barone und die Geistlichkeit, was sie der Krone geben wollten, gaben und bewilligten es aus ihrem Eigenthum. Jetzt, seit der Entdeckung von Amerika und durch andere Umstände, sind die Gemeinen Besitzer des Landes geworden. Die Krone selbst hat ihre größten Domänen veräußert, die Kirche, Gott segne sie, hat blos eine Apanage. Das Eigenthum der Lords, verglichen mit dem Vermögen der Gemeinen, ist wie ein Tropfen im Ocean. Dieses Haus repräsentirt die Gemeinen. Wenn wir daher in diesem Hause geben und bewilligen, so geben und bewilligen wir aus unserm Eigenthum. Aber eine Taxe auf Amerika, was thun wir da? Wir, Eurer Majestät Gemeine von Großbritannien, geben und bewilligen Eurer Majestät — was? unser eigenes Eigenthum? Nein, wir geben und bewilligen Eurer Majestät das Eigenthum von Eurer Majestät Gemeinen in Amerika. Ein absurdum in terminis. — Der Unterschied zwischen Gesetzgebung und Besteuerungsrecht ist wesentlich nöthig zur Freiheit. Die Krone, die Peers sind als mitgesetzgebende Gewalten den Gemeinen völlig gleich. Wäre das Besteuerungsrecht ein Stück der Gesetzgebung, so hätten die Krone und die Peers eben das gleiche Recht, Steuern aufzulegen, wie Ihr selbst. — Die Gemeinen in Amerika, repräsentirt in ihren verschiedenen Landtagen, sind immer im Besitze gewesen, haben immer ihr verfassungsmäßiges Recht, ihr eigenes Vermögen, zu geben und zu bewilligen, ausgeübt. Sie wären Sklaven gewesen, wenn sie dieses Recht nicht genossen hätten."

Dem Minister Grenville entgegnete Pitt: „Der geehrte Gentleman sagt, Amerika sei hartnäckig, sei fast in offenbarer Empörung befangen. Ich freue mich, daß Amerika widerstand. Drei Millionen Menschen, so todt gegen alles Freiheitsgefühl, daß sie sich freiwillig zu Sklaven hingeben, würden treffliche Werkzeuge geworden sein, auch aus uns Übrigen Sklaven zu machen."

Der berühmte Rechtsgelehrte, der Oberrichter Lord Camden, bestätigte im Oberhause ebenso nach dem Naturrecht wie nach dem positiven englischen Staatsrecht völlig dieselben Rechtsgrundsätze und sagte unter anderm: „Ich würde die Zeit nur verderben, über die einzelnen Punkte des Inhalts der Bill etwas zu sagen, da die ganze Bill illegal ist, vollkommen illegal und sowol den Grundsätzen des Naturrechts zuwider als den Grundgesetzen unserer Verfassung, die auf die ewigen unveränderlichen Grundgesetze der Natur selbst gegründet wurde, einer Verfassung, deren Basis und Centrum Freiheit ist. Mylords, es ist keine neue Lehre, sie ist so alt als die Constitution selbst, sie ist mit ihr zugleich entstanden, sie ist eigentlich ihr Grundpfeiler: Taxation und Repräsentation sind unzertrennlich verbunden. Gott hat sie zusammengefügt, kein britisches Parlament kann sie trennen. Mein Satz ist dieser, ich wiederhole ihn, ich will ihn bis zu meiner letzten Stunde wiederholen: Taxation und Repräsentation sind unzertrennlich. Dieser Satz ist auf das Naturrecht gegründet, noch mehr, er ist selbst ein ewiges natürliches Grundgesetz. Denn eines Menschen Eigenthum ist sein absolutes Eigenthum; niemand hat das Recht, es ihm zu nehmen, wenn er nicht selbst oder durch seinen Stellvertreter seine Einwilligung dazu gibt. Wer es versucht, mir das Meinige zu nehmen, versucht ein Unrecht; wer es wirklich nimmt, begeht einen Raub, er wirft allen Unterschied zwischen Freiheit und Sklaverei nieder. — Die höchste Macht kann keinem etwas von seinem Eigenthum nehmen ohne seine Einwilligung, so sagt Locke, das sind die Grundsätze des großen Mannes, die Eurer ernsten Erwägung werth sind. Seine Grundsätze sind aus dem Herzen unserer Constitution entnommen, er verstand sie von Grund aus. — Sollte die gegenwärtige Machtausübung, nämlich die Besteuerung der Amerikaner ohne ihre Zustimmung, fortwähren, so würden die Amerikaner nichts mehr ihr Eigenthum nennen können, oder um Locke's Worte zu gebrauchen: Was kann derjenige sein Eigenthum nennen, dem ein anderer das Recht hat, so oft er will, soviel er will, zu nehmen und sich zuzueignen?"

Bekanntlich erneuerte man nach der Zurücknahme der Stempelacte später nochmals die Verletzung dieses großen Grundsatzes durch einen an sich sehr geringen Theezoll, und auf der Verletzung und Behauptung dieses einen Rechtsgrundsatzes beruhte die ganze nordamerikanische Revolution und Freiheit, dieses größte Ereigniß unserer neuern Weltgeschichte.

Aufs neue vertheidigten auch damals die größten Staatsmänner den Rechtsgrundsatz, und jetzt als Mitglied des Oberhauses sagte unter anderm der unsterbliche Lord Chatham: „Es ist kein noch so erbärmlicher Bettler in den Straßen Londons, der nicht von unsern amerikanischen Unterthanen spräche und sich für einen Gesetzgeber Amerikas ansähe. Über Eigenthum aber,

Mylords, hat nur der Eigenthümer zu befehlen. Es ist ein Atom, das niemand berühren darf als der Eigenthümer; die fremde Berührung vernichtet es. Repräsentation, wirkliche, freie, virtuelle Repräsentation und Besteuerung müssen beisammen bleiben."

Wie wurde nun aber seit dem Tode des großen Friedrich in Deutschland die Rechtsgrundlagen der Freiheit, die Vertragsmäßigkeit durchgeführt? und was ist unser gegenwärtiger Standpunkt in Beziehung auf dieselbe? Unsere mit kurzen Ausnahmen unglückliche und demüthigende Geschichte der letzten achtzig Jahre, in welcher jedoch das Unglück und die Demüthigungen für durchgreifende Reform und Wiedererhebung anregten, antwortet auf die erste Frage. Zuerst, zwanzig Jahre hindurch, die entsetzlichen Niederlagen und Beschimpfungen in den Revolutions- und Napoleonischen Kriegen, bei steter Uneinigkeit zumal der beiden deutschen Großmächte, welche nur allein in den schmachvollen Beraubungen und der endlichen Vernichtung der polnischen Nation zu Gunsten russischer Übermacht, sowie später in der Unterdrückung der deutschen Nation einig zusammenwirkten. Der Ausschluß jeder Mitwirkung der Einsicht und des Rathes des Volkes bewirkte nach Joseph's und Friedrich's Tod in Österreich und vorübergehend unter Wöllner auch in Preußen einen nichtswürdigen Obscurantismus und vorzüglich bei den geistig beschränkten Nachfolgern Friedrich's die eigensinnige Selbstregierung, welche natürlich im wesentlichen stets durch Günstlinge hinter dem Rücken auch der tüchtigern Minister, wie Herzberg und Hardenberg, beherrscht wurde, sodaß gute Beschlüsse wie die für den Befreiungskrieg nur durch Noth und List gewonnen werden konnten.

Das Volk beschloß, wie österreichische und preußische Manifeste erklärten, endlich in der Noth den Befreiungskrieg, und Herrliches wurde unter Leitung der jetzt freigegebenen öffentlichen Meinung und der Mitwirkung der edelsten Nationalbegeisterung vollbracht und vorbereitet. Aber alsbald nach den glorreichsten Siegen unterdrückte, mit abermaliger Ausnahme der Befreiungsbestrebungen von 1848, in treuloser Misachtung der heiligsten Rechtszusagen die nichtswürdigste Reaction vierzig Jahre lang die Nation. Ihr Recht auf die verheißene und vorübergehend eingeführte Nationalvertretung und bundesstaatliche Einheit blieb gänzlich misachtet.

Jetzt endlich — und dieses beantwortet unsere zweite Frage — jetzt endlich scheinen die mühsam errungenen Formen und Anfänge repräsentativer Volksvertretung und Preßfreiheit die Hoffnung auf Beendigung der langen Schmach der Unterdrückung durch eine freie Reichsverfassung und den endlichen Sieg der uralten Freiheitsgrundsätze in dem Leben wie in der Theorie zu rechtfertigen. Schwierig noch, aber die glorreichsten Erfolge verheißend ist der Kampf der Nation für eine englische Freiheit und feste Einigung auch in den freien Rechtsgrundsätzen.

Welcker.

Grundherr, Grundherrschaft.[1]) Der im Feudalwesen wurzelnde Begriff des Grundherrn und der Grundherrschaft lebt gegenwärtig nur noch in den aus der Vorzeit ererbten Vorstellungen fort. Diejenigen gesellschaftlichen Einrichtungen, aus welchen dieser Begriff entstand, sind durch die Agrargesetzgebung des 19. Jahrhunderts beseitigt. Diese Gesetzgebung wurde die erste und wichtigste Basis zur Wiederherstellung des ursprünglichen unmittelbaren Verhältnisses der Gau- und Staatsgenossen zur königlichen und landesherrlichen Gewalt, zu dem die Gesammtkräfte des bürgerlichen Gemeinwesens repräsentirenden und zusammenfassenden Staate, wie es sich noch in den Capitularien und Reichsgesetzen Karl's des Großen ausprägte, dann aber in den Jahrhunderten des Mittelalters durch die zwischen dem Könige und Staate und den Unterthanen desselben sich eindrängenden Zwischenglieder von Guts-, Lehn- und Gerichtsherren, von Bischöfen, Prälaten, Adel und Rittergutsbesitzern umgewandelt und zerstört wurde. Es zeigt sich auch hierbei, wie die Geschichte oft durch die merkwürdigsten Gegensätze und Abirrungen die staatliche und sociale Entwickelung der Völker wiederum auf diejenigen principiellen Grundzüge ihres Charakters und ihrer Institutionen zurückführt, die ihnen beim ersten Eintreten in die Weltgeschichte eigen waren.

Allerdings hatte die Grundherrschaft in den germanischen und germanisch-romanischen Staatsgesellschaften eine andere Gestalt als in den orientalischen Ländern.

In den Despotien des Orients betrachtete sich der Herrscher, dem nur die Priesterschaft als eine berechtigte Macht zur Seite stand, auch als Herrn alles Grund und Bodens und der Erträgnisse desselben, die er nicht blos willkürlich besteuerte, sondern auch nach Bedürfniß und Belieben für sich nahm. Ihm hatten das Volk und insbesondere auch die Grundbesitzer und Landbauer zu fronen. Er versetzte ganze Volksstämme in andere Territorien. (S. **Ein- und Auswan-**

1) Vgl. den Art. **Agrarverfassung und Agrargesetzgebung.**

derung.) Auch die welterobernden Römer betrachteten sich nach den völkerrechtlichen Ansichten des Alterthums infolge der Eroberung als Herren des Grund und Bodens der Besiegten und nahmen davon, nach Vertilgung der besiegten Bevölkerungen durch das Schwert oder durch Wegführung und Verkauf in die Sklaverei, durch römische Colonisten Besitz. Eine Art grundherrschaftlichen Verhältnisses im mittelalterlichen Sinne findet sich bei den Römern erst in der Kaiserzeit, im System der Beurbarung und Bewirthschaftung der Latifundien der Kaiser und römischer Senatoren in den Provinzen. (Cod. XI, Tit. XLVII fg.) Jene wurden in kleinere Besitzungen zerlegt, und sei es zu emphyteutikarischen, erblichen, auch nicht erblichen Besitzrechten, an freie, auch freigelassene oder eigene Colonen, die aber glebae adscripti waren, häufig gegen einen Antheil von den gewonnenen Früchten, überlassen. Es hatte sich dies Colonenverhältniß im Süden und Westen Frankreichs, jenseit der Loire, noch bis zur Revolution hin auf den Besitzungen weltlicher und geistlicher Großen erhalten; dasselbe dauert dort, nach Ausweis der neuesten agriculturstatistischen Tabellen der französischen Regierung, soweit es die Art und Weise des Pachtschillings in einem Fruchtantheil betrifft, zum Theil noch jetzt fort.

Ein Grundherrnverhältniß im altrömischen Staate war etwa das der Clienten zu den Patronen und resp. patricischen Geschlechtern, welche letztere jenen erstern von ihren occupirten Staatsländereien kleinere Besitzungen (precario) verliehen hatten. [Niebuhr, „Römische Geschichte" (1812), II, 371 fg.]

Hingegen bestand ein wirkliches grundherrliches Verhältniß bei den Griechen, z. B. in Lacedämon, in dem der dorischen Eroberer zu den Heloten und nach Lykurg's Verfassung in den nebst einer Zahl von Heloten den einzelnen Spartanern zugetheilten gleichen Landgütern, wie in dem der Aristokratie einiger anderer griechischer Staaten der Urzeit zu den Bauern oder Tagelöhnern. (Duncker, „Geschichte des Alterthums", III, 335 fg., 367 fg.)

Als die normannische Eroberung (1066) das Lehnwesen in England einführte und Wilhelm der Eroberer an die Kirchen und Mannen 60000 Ritterlehen austheilte, trat daselbst einer Grundherrlichkeit der königlichen Vasallen wesentlich der Umstand entgegen, daß die Ritterlehen keine geschlossenen Gutsterritorien bildeten, vielmehr die einzelnen Lehen aus verschiedenen, getrennt belegenen Stücken und selbst aus bäuerlichen Abgaben und Leistungen bestanden; außerdem widerstand das englische Königthum dem Besteuerungsrechte der Hintersassen durch die Kronvasallen, sowie der Ausbildung von Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit. Schon früh ging das Institut der Friedensrichter aus der Prärogative der Krone hervor. Noch jetzt stellt zwar die juristische Doctrin in England den Grundsatz auf, daß es daselbst alodiales und unumschränktes Eigenthum an Grund und Boden nicht gebe, vielmehr aller Grundbesitz in letzter Hand Eigenthum der Krone sei. Es ist dies aber eine bloße Rechtsfiction; Erwerbs- und Verfügungsrecht über Grund und Boden wurde bereits von der Magna-Charta (1215) als ein jedem Engländer ohne Rücksicht auf Stand und Beruf zustehendes Geburtsrecht anerkannt. (S. Agrarverfassung.)

Dagegen galt in Frankreich, welches vor seiner Revolution von 1789 das Musterland der Herabdrückung der steuerzahlenden und darum niedern und verachteten Stände durch einen vom Hofleben sittlich und materiell ruinirten Adel war, nicht blos theoretisch, sondern größtentheils praktisch auch der Grundsatz: „Nulle terre sans seigneur." Überdies verkündete derselbe Ludwig XIV., der durch einen Louvois und Turenne die herrlichen Städte und Fluren unserer deutschen Rheinpfalz ärger als einst Hunnen und Vandalen mit Blut und Trümmern füllte, der aus seinem Lande Reformirte und Andersgläubige grausam vertrieb und weit mehr das tragische Schicksal verschuldete und verdient hätte, das seinen unglücklichen Enkel Ludwig XVI. traf, nach dem Worte der Heiligen Schrift: daß die Sünden der Väter heimgesucht werden an dem Kindern, das Princip, daß der Staat oder nach seinem Ausspruch: „L'état c'est moi", der Herrscher einziger wahrer Grundeigenthümer, und bevor er nicht das Eigenthum an Grund und Boden ausdrücklich verliehen, jeder Besitz ein bestrittener und prekärer sei. (Vgl. A. de Tocqueville, „Das alte Staatswesen und die Revolution".)

In Deutschland beruhte Entstehung und Ausbildung der Grundherrschaft im wesentlichen auf zwei verschiedenen historischen Veranlassungen, deren eine vorzugsweise im Süden und Westen, wo sich nach der Völkerwanderung die Verhältnisse mehr von unten und innen heraus entwickelten, deren andere vorzugsweise im Osten einwirkte, wo massenhafte deutsche Einwanderungen und Colonisationen nach Besiegung der Slawen und eingeborenen Preußen stattfanden. Im Süden und Westen, wo die ursprünglichen Ansiedelungen vielfach mit den Markengenossenschaften und dem Markenbesitz zusammengefallen waren, wo die spätern Gutsherrschaf-

ten ſich aber ſeltener auf ganze geſchloſſene Orte, Gemeinden und Gemarkungen bezogen und ausdehnten, ſondern die gutsherrlichen Befugniſſe meiſt nur einzelne bäuerliche Höfe, häufig auch nur Stücke von Höfen oder nur einzelne Reallaſten und Abgaben derſelben betrafen, erwuchſen grundherrliche Rechte hier und da aus der Advocatie oder aus der markenherrlichen Gerichtsbarkeit und Oberaufſicht, welche bei der Individualtheilung genoſſenſchaftlicher Marken ihren bevorrechteten Antheil von der Subſtanz verlangte, es ferner hier und da aber auch durchſetzte, daß das aus der Vogtei, der Schutz- oder Gerichtsherrlichkeit abgeleitete polizeiliche Aufſichtsrecht über die gemeine Mark, insbeſondere über Gemeinde- und Geſammtwaldungen in ein volles und echtes Eigenthum umgewandelt, hingegen die Theilnahmerechte der Markengenoſſen auf einzelne Nutzungsgegenſtände und Servitutrechte beſchränkt wurden. (Eichhorn, „Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte", zweite Auflage, Bd. I, §. 199; Bd. II, §. 362; Bd. IV, §. 548; v. Maurer, „Geſchichte der Markenverfaſſung in Deutſchland", S. 428 fg.)

Jenes obengedachte gutsherrliche und Abgabenverhältniß, welches einer vollſtändigen Ausbildung der Grundherrlichkeit über Höfe und Colonate von Hinterſaſſen entgegenwirkte, beſtand in den öſtlichen Landestheilen in ähnlicher Weiſe nur bis zum 16. Jahrhundert und veränderte ſich zum Nachtheil des Bauernſtandes vollends mit dem Dreißigjährigen Kriege.

Der Übergang einzelner guts-, ſchutz- und gerichtsherrlicher Befugniſſe und deren Umwandlung in das fictive Verhältniß einer Grundherrſchaft lag nicht fern, wenn Savigny („Geſchichte des Römiſchen Rechts im Mittelalter"), Eichhorn (a. a. O.) wie Walter (in der „Deutſchen Rechtsgeſchichte") die Summe ihrer hiſtoriſchen Betrachtung über die Geſtaltung der ſocialen Rechtsverhältniſſe im Mittelalter dahin zuſammenfaſſen, daß die Nation in zwei große Hälften getheilt war, deren eine zwar die Wehrpflicht, aber auch das Fehderecht hatte, während die zweite, wehrlos gewordene Hälfte, welche die große Maſſe des Bauernſtandes umfaßte, in Hörigkeit und perſönliche Unfreiheit herabgedrückt, neben den öffentlichen und Gemeindelaſten auch für Gutsherren mit ihrem Leibe und ihrem Gute zu dienen und zu ſteuern hatte, und daß, gleich den Perſonen, auch aller Grund und Boden von den Banden der Herren- und Lehnsrechte umfaßt wurde. Die periodiſch wiederkehrenden Calamitäten, Peſt, Miſsernten und Hungersnoth, Krieg und Heerzüge, insbeſondere aber das vom Adel einſchließlich der geiſtlichen Prälaten als ſein Privilegium geübte Recht der Privatfehde, ein Krieg aller gegen alle, mußten ſtets am empfindlichſten den wehrloſen Bauern-, auch wol den Handwerkerſtand treffen. Fort und fort durch das ganze Mittelalter gingen die kleinen Eigenthümer zu Grunde, verließen ihre Beſitzungen oder ergaben ſich mit ihren Grundbeſitzungen und Familien einem mächtigern Großen, gegen deſſen Schutz und Vertretung, zu Lehen, zu Hof- und Dienſtrecht oder zu eigen. Dieſe Umwandlung hatte ſelbſt ſchon in der nach den Capitularien Karl's des Großen geordneten Pflicht zur Heeresfolge ihre erſte und nächſte Veranlaſſung, ungeachtet der gerechten Vertheilung des Heerdienſtes und der Fürſorge des Königs für die kleinen Eigenthümer. An Stelle dieſer letztern übernahmen den Heerdienſt die Grafen, Vögte und andern Beamten, wogegen ſie ſich dann Dienſte, Abgaben und Leiſtungen mannichfacher Art ſtipulirten. Am klarſten tritt die ſpätere Entſtehung und Ausbildung eines grundherrlichen Verhältniſſes im deutſchen Oſten hervor.

Überall hatten bereits Biſchöfe, Stifter, Kirchen und Klöſter und nach ihrem Vorbilde demnächſt auch der Adel von Kaiſer, Königen und Landesherren für ihre Gebiete die Immunität und Befreiung von der königlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit erhalten; alsbald vindicirten ſie ſich dieſelbe auch über alle freien Leute und unmittelbaren Unterthanen des Königs innerhalb ſolcher Gebiete. So bildeten ſich letztere zu geſchloſſenen guts- und gerichtsherrlichen Territorien aus. Demnächſt aber hatten die mehr oder weniger ausgedehnten Landſchenkungen, anfangs, nach Beſitznahme der römiſchen Provinzen, aus den Gütern des Fiscus und großer römiſcher Landeigener nebſt den darauf angeſiedelten Colonen und Knechten, alsdann im Oſten aus den Eroberungen der ſlawiſchen Länder, an Geiſtlichkeit und Adel, insbeſondere in den Marken, Schleſien, Preußen, Pommern, zahlreiche Einwanderungen und Coloniſationen aus dem deutſchen Weſten und Süden zur Folge. Während ſo in größern Territorien die Landesherrlichkeit entſtand, erwuchs erſt weit ſpäter, nach deren Analogie, in den kleinern durch die ſich als Mittelglieder zwiſchen Landesherren und Hinterſaſſen eindrängenden Vaſallen eine Grundherrlichkeit der letztern im feudalen Sinne.

Denn die ausgedehnte Coloniſation des Oſtens (in der Regel durch beſondere Unternehmer, die Schulzen, emptores oder locatores, sculteti, praefecti, auch magistri civium oder villici) geſchah, weil meiſtentheils auf erſt urbargemachtem Lande (aus rauher Wurzel), zum

Erb- und Eigenthum der Ansiedler gegen geringen Ackerzins und Zehnt und gegen öffentliche, Burg-, Bau- und Heeresdienste. Dabei behielt sich der Schulz nur einen größern Hufenantheil, wol auch Schäfereigerechtigkeit und Krugverlag vor. Die Ansiedler standen als freie Personen und Eigenthümer unter der landesherrlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung, sie konnten sogar die bürgerlichen wie selbst die Halsgerichte aus ihrer Mitte besetzen. Dies bezeugt noch die Verordnung für Ober- und Niederschlesien vom 1. Oct. 1652 (Korn, „Sammlung alter und neuer schlesischer Provinzialgesetze", 1771, I, 251). Der Grundbesitz von Rittern und Knappen war, unter andern in der Mark Brandenburg, der des Ritters auf 6, der des Knappen auf 4 Hufen, auf denen die Pflicht zum Heeresdienst ruhte, beschränkt, ohne Herrenrechte über Hintersassen. Die slawische Bevölkerung war zumeist in der deutschen aufgegangen.

Es war nun zunächst die Noth der Landesherren und das mit der Ausbildung ihrer Territorialhoheitsrechte hervortretende Geldbedürfniß, welches sie so oft und vielfach von ihren Vasallen, die als Stände Subsidien und Steuern zu bewilligen hatten, abhängig machte, hierauf aber auch bald zur käuflichen oder lehnsweisen Veräußerung, bald zur Verpfändung ihrer damals öffentlichen Rechte auf Steuern, Burg- und Baudienste, Zehnten, Ackerzinsen und besonders der zu jener Zeit sehr einträglichen niedern und sogar obern Gerichtsbarkeit an die politisch einflußreichen, zur Erwerbung bereiten Vasallen und Rittergutsbesitzer veranlaßte. In der Mark Brandenburg geschah dies vorzugsweise im 14. Jahrhundert unter der Regierung der Baiern und Luxemburger, in jener Periode von Anarchie und Auflösung der staatsgesellschaftlichen Bande und landesherrlichen Macht. An andern Orten und in andern Perioden geschah dasselbe ohne vorgängige Entäußerung und Verleihung seitens des Landesherrn. Die Lage des Bauernstandes, dessen Schutzbedürftigkeit wie die Erweiterung der Eigengerichte (über eigene Leute und Güter) boten dazu vielfältige Gelegenheit.

Ein solcher successiver Erwerb der dadurch ihres Charakters als öffentlicher Verpflichtungen und Rechte entkleideten und in den privatrechtlicher und gutsherrlicher Befugnisse und Leistungen sich verwandelnden Verhältnisse war der erste Ansatz und Ursprung einer Guts- und Grundherrlichkeit, deren mit der Zeit immer größere Ausdehnung und weiter greifende Misbräuche sich hauptsächlich an die fortan in den Privatbesitz der Vasallen und Besitzer von Ritterländereien übergegangene Gerichtsgewalt und die wiederum aus dieser abgeleitete polizeiobrigkeitliche Machtbefugniß anknüpften.

Die alte Bauernfreiheit erlag hauptsächlich der gutsherrlichen Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei. Doch bedurfte es im deutschen Osten seit jener bairisch-luxemburgischen Regierung der Mark noch einer längern Zeit bis zur völligen Ausbildung der Guts- und Grundherrlichkeit über ganze Ortschaften und Feldmarken geschlossener Dörfer. Vollendet wurde dieselbe erst infolge der Zerstörungen des Dreißigjährigen Kriegs und der demselben folgenden Entvölkerung der Länder nebst dem Untergange zahlloser, von ihren Besitzern verlassener bäuerlicher Höfe. Zwar verordnete man ernstlichst und wiederholt die (oft indeß erfolglose) Wiederherstellung und Wiederbesetzung aller eingegangenen und von den Grundherren eingezogenen bäuerlichen Besitzungen, deren Dienste und Reallasten die Gutsherren den übriggebliebenen bäuerlichen Stellen zum völligen Ruin auch dieser letztern aufzubürden versuchten, im Interesse des Steuerfiscus und der Canton- oder Militärpflicht der Bauernsöhne. Andererseits aber sahen sich die Regierungen im Interesse der Wiederbevölkerung und Wiedercultur des Landes wie zur Herstellung der durch den Dreißigjährigen Krieg überall aufgelösten gesellschaftlichen Ordnung genöthigt, den Gutsherrschaften — beim Mangel anderer Organe — eine erweiterte und straffere polizeiobrigkeitliche Gewalt über die Ortschaften und deren Bevölkerung einzuräumen. Daraus erwuchsen wiederum jene strengern Unterthänigkeitsverhältnisse, denen (nach Ausweis gleichzeitiger Schriftsteller, z. B. des kurfürstlichen Raths Müller in seiner „Practica civilis Marchica") theologisirende Juristen, dergleichen der christlichen Freiheit und bürgerlichen Gleichberechtigung der Menschen zu allen Zeiten am gefährlichsten waren, mit juristischer Dialektik und religiöser Mystik den Stempel christlich-kirchlicher Pflichten aufzudrücken bestrebt waren. Vielfach wurde nun nicht blos das persönliche Abhängigkeitsverhältniß der gutsherrlichen Hintersassen, der der Patrimonialgerichtsbarkeit und polizeiobrigkeitlichen Gewalt unterworfenen Dorfeinwohner, in das der Leibeigenschaft oder — nach milderer Sprachweise — der Erbunterthänigkeit, sondern auch das erbliche, großentheils eigenthümliche Besitzverhältniß des Bauernstandes oft in das eines Laß- oder gar aufkündbaren Pachtbesitzes umgewandelt (z. B. in der Ukermark, in der Oberlausitz, in Pommern). Demgemäß betrachtete die gemeine Vorstellung und nicht selten auch die sich ihr anschließende Jurisprudenz den Gerichts- und Guts-

herrn gleichzeitig auch als Grundherrn alles desjenigen Grund und Bodens innerhalb des Ortsgebiets und der Dorfmark, welcher von alters her zu den Bauerhufen und bäuerlichen Stellen gehört hatte. Und gleichwol war es ein anerkannter, althergebrachter Grundsatz deutscher Landesverfassungen, „daß Bauern- und Ritterland voneinander gesondert bestehe und Ersteres nicht zu letzterm eingezogen werden dürfe. Nur in einzelnen Territorien, so namentlich in den hannoverischen Landen, auch in der Mark Brandenburg, später erst wiederum seit der hohenzollernschen Herrschaft auch in Pommern, wie sodann im ganzen preußischen Staate, hielt man diesen Grundsatz möglichst aufrecht und an der Bestimmung fest: daß keine bäuerliche Besitzung ohne besondere landesherrliche Concession und ausnahmsweise Veranlassung zum Rittergutsareal eingezogen werden dürfe. (S. Agrarverfassung; auch Lette und v. Rönne, „Die Landesculturgesetzgebung des preußischen Staates", I, XV fg., XXV fg., XXXI fg.) Noch gegenwärtig begegnet man wol bei der in den Vorstellungen des Feudalwesens fortträumenden Partei der Ansicht, daß Grund und Boden der ganzen Ortsfeldmark ursprünglich das ausschließliche Eigenthum der Gutsherrschaft gewesen, daß daher die durch die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts (in Preußen durch das Gesetz vom 14. Sept. 1811 über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und durch die spätern Gesetze ähnlichen Inhalts für die neu erworbenen Provinzen, sodann durch den dritten Abschnitt des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850) erfolgte Umwandlung der bäuerlichen Höfe in das freie Eigenthum ihrer Wirthe und Besitzer, wenn auch gegen vollständige Entschädigung der Gutsherren, als Beraubung dieser letztern an ihrem wohlerworbenen Eigenthum zu betrachten sei. Diese Ansicht wird vorzugsweise von den Anhängern der sogenannten historischen Schule getheilt, die sich aber am meisten einer klaren Erkenntniß der Geschichte verschließt und deshalb mit nicht größerm Rechte die historische heißt, wie man lucus von non lucendo ableitet. Eine Grundherrlichkeit in ihrem Sinne hat es niemals in den Ländern gegeben, in welchen nicht die alte deutsche Landesverfassung der Schwäche der Fürsten und dem misbräuchlichen Einfluß und Übergewicht politisch privilegirter und bürgerlich bevorrechteter Stände unterlag, wie es z. B. in Mecklenburg zufolge des Erbvergleichs von 1755 geschehen, wo man durch Einziehung oder sogenannte Legung fast sämmtlicher Bauergüter und deren Einziehung zu den Gutsfeldmarken, nach des großen Ministers Stein Worten, das Land zu einer Einöde machte, oder auch in Pommern vor der hohenzollerschen Herrschaft, wo man bereits nach der erweiterten Bauern- und Schäferordnung vom 16. Mai 1616 und ihren spätern Auflagen die Bauern im allgemeinen für Leibeigene und schollenpflichtige Leute erklärte, viele Bauerhöfe einzog und sogar die Besitzer sogenannter Kaufhöfe, d. h. der einst bei der deutschen Colonisation, wie in der Mark und in Schlesien, zu Erb- und Eigenthum angesiedelten bäuerlichen Wirthe, gesetzlich für verpflichtet erachtete, ihre Höfe, behufs Anlegung gutsherrlicher Vorwerke oder Schäfereien, den Herrschaften und zwar lediglich gegen den Werth der Gebäude, ohne Ersatz für die zum Hofe gehörigen Ländereien, abzutreten.

Wiederum zeigt auch die im gegenwärtigen Artikel in einigen großen Zügen dargestellte geschichtliche Gestaltung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, wie allmählich durch Benutzung des politischen Übergewichts und durch misbräuchliche Ausdehnung einzelner politischer Rechte, insbesondere der Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei, sich die Gutsherrlichkeit zur Erbunterthänigkeit über Hintersassen erweiterte, und wie wiederum aus dieser sogar eine Grundherrlichkeit des Gutsherrn über die ganze in seinem Patrimonialgerichts- und Polizeibezirk befindliche Dorf- und bäuerliche Gemarkung hergeleitet wurde. W. A. Lette.

Grundrechte. Grundrechte nennt man die von der constituirenden deutschen Nationalversammlung im Jahre 1848 aufgestellten allgemeinen Rechte, welche die Gesammtverfassung des Deutschen Reichs der Nation gewährleisten und welche gewissermaßen die Grundlage für eine freiheitliche Entwickelung des deutschen Volkes bilden sollten. In dieser Hinsicht kann man sie vergleichen mit der Magna-Charta, der Petition of rights und der Bill of rights der Engländer, sowie mit den von dem Congreß der Vereinigten Staaten im Jahre 1776 zum leitenden Princip des Staatsrechts erklärten Grundsätzen; endlich auch mit den in der Französischen Revolution von 1789 aufgestellten Menschenrechten, den bekannten Droits de l'homme. Doch ist auch, bei aller Ähnlichkeit der deutschen Grundrechte mit den angeführten Rechten, darauf aufmerksam zu machen, welche Verschiedenheiten namentlich in der Entstehung zwischen diesen und jenen vorhanden sind. Denn während in den Menschenrechten die philosophischen Anschauungen des 18. Jahrhunderts sich abspiegeln, in der Magna-Charta dagegen das augenblickliche praktische Interesse seine Erledigung findet, suchten die deutschen Grundrechte der phi-

losophischen wie der praktischen Auffassung Rechnung zu tragen. Man nahm, wie es im Ausschußberichte heißt, weniger auf Theorien und Systeme als auf schon bestehende Verfassungsgesetze, besonders auf die bewährte belgische Verfassung Rücksicht.

Nachdem schon das frankfurter Vorparlament sich mit den Grundrechten beschäftigt hatte, begannen die Berathungen über dieselben im Schoße der Nationalversammlung am 4. Juli 1848. Diese Berathung sollte von vornherein eine zweimalige sein, und so kam es denn, daß dieselbe einen langen Zeitraum einnahm und durch die Ereignisse mannichfach gestört und unterbrochen wurde. Indeß kam auch die zweite Lesung der Grundrechte noch vor Ablauf des Jahres 1848 zu Stande. Einzelne Punkte wurden hierbei in gemäßigterer oder abgeschwächter Fassung angenommen. Die Aufhebung der Todesstrafe, und der Satz, „daß niemand verpflichtet sei, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren", blieben trotz der von conservativer Seite dagegen erhobenen Opposition stehen. Trotzdem daß die Rechte, welche an dem Princip der Vereinbarung mit den Regierungen festhielt, gegen die eigenmächtige und gesonderte Bekanntmachung dieses Theils der deutschen Reichsverfassung von seiten der Centralgewalt war und vor einem solchen Beginnen warnte, wurde dennoch die Publication der Grundrechte beschlossen. Sie erschienen demgemäß im Reichsgesetzblatte vom 28. Dec. 1848. Für die gesonderte Veröffentlichung war besonders die Linke, und diese ließ es sich angelegen sein, die Grundrechte in zahllosen Abdrücken unter das deutsche Volk zu vertheilen.

Die Grundrechte sollten, wie es im Eingange heißt, dem deutschen Volke gewährleistet sein, den Verfassungen der Einzelstaaten zur Norm dienen und keine Verfassung eines Einzelstaates sie je aufheben oder beschränken können. Wir lassen hier die wichtigsten Bestimmungen der Grundrechte folgen: Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Er darf sich überall im deutschen Reichsgebiete niederlassen, Liegenschaften erwerben, jeden Nahrungszweig betreiben und kann überall das Gemeindebürgerrecht erlangen. Kein Deutscher darf in einem deutschen Staate als Ausländer gegen die Staatsangehörigen zurückgesetzt werden. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden. Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze des Reichs, die Auswanderungsfreiheit darf nicht beschränkt, Abzugsgeld nicht erhoben werden. Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben, sowie überhaupt alle Standesvorrechte wegfallen. Die öffentlichen Ämter sind allen zugänglich, die Wehrpflicht ist allgemein, und Stellvertretung findet nicht statt. Freiheit der Person ist gewährleistet. Verhaftungen können nur auf richterlichen Befehl geschehen, und der Verhaftete ist in kürzester Zeit der richterlichen Behörde zu übergeben, welche ihn gegen Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen kann. Widerrechtlich Verhafteten hat der Staat Genugthuung zu geben. Todesstrafe, Pranger, Brandmarkung und körperliche Züchtigung sind aufgehoben. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die Preßfreiheit darf durch keinerlei vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur beschränkt werden; über Preßvergehen urtheilen Schwurgerichte. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit; der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte ist vom religiösen Bekenntniß unabhängig. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Es gibt keine Staatskirche und keine Bevorzugung einer Religionsgesellschaft vor der andern. Die Civilehe ist eingeführt und Religionsverschiedenheit kein Ehehinderniß. Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei, ebenso der Unterricht, doch sorgt der Staat für den öffentlichen Unterricht. Das Recht der Bitte und Beschwerde, sowie das Versammlungsrecht und das Recht Vereine zu bilden ist gewährleistet. Das Eigenthum ist unverletzlich, und niemand ist beschränkt in der Verfügung darüber, jedoch sind Fideicommisse und jeder Lehnsverband aufgehoben und tritt die Beschränkung der Liegenschaften in todter Hand ein. Abschaffung aller Reste des Feudalwesens, theils gegen Entschädigung, theils ohne solche. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden. Die Bevorzugung einzelner Stände bei der Besteuerung soll wegfallen. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus und wird selbständig von den Gerichten geübt. Cabinetsjustiz ist unstatthaft. Es gibt keinen privilegirten Gerichtsstand mehr. Kein Richter darf ohne Urtheil und Recht von seinem Amte entfernt werden. Das Gerichtsverfahren ist öffentlich und mündlich. Rechtspflege und Verwaltung sind getrennt. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Staaten gleich wirksam und vollziehbar. Jede Gemeinde hat freie Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter und selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretern und verantwortlichen Ministern haben. Der Volksvertretung steht eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushalts zu. Nichtdeutschen Volksstämmen ist ihre volksthümliche

Entwickelung gewährleistet, sowie Gleichberechtigung ihrer Sprachen. In der Fremde steht jeder deutsche Staatsbürger unter dem Schutze des Reichs.

Die als Reichsgesetz verkündeten Grundrechte wurden von den 29 Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannten, angenommen, jedoch nicht ohne Hader zwischen einzelnen Regierungen und den Volksvertretungen, indem erstere sie nur modificirt annehmen wollten, letztere deren unveränderte Einführung verlangten. Einige Staaten, wie Österreich, Preußen, Baiern, Hannover und etliche der kleinern Staaten, nahmen die Grundrechte gar nicht an. Sachsen nahm sie zwar mit einigen Modificationen an, doch traten sie nicht in Wirksamkeit, da man die erforderlichen Ausführungsgesetze zurückhielt. Vielen Anlaß zu Streitigkeiten gaben auch die Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Grundrechte nur das Minimum der dem deutschen Volke zu gewährenden Rechte enthielten, oder ob sie gewissermaßen als Grenze dienen sollten, welche weder nach der einen noch nach der andern Seite hin zu überschreiten sei, damit der Rechtszustand in ganz Deutschland ein gleichmäßiger werde. Eine authentische Erklärung über diesen Streitpunkt ward von Frankfurt aus nicht gegeben. Doch setzten es in einzelnen Staaten die Volksvertretungen bei Einführung der Grundrechte durch, daß die Erklärung ausgesprochen wurde, sie enthielten nur das Minimum der Volksrechte und sollten schon bestehenden oder künftig einzuführenden größern Rechten nicht entgegenstehen.

Am 30. Mai 1849 hatte die Nationalversammlung ihre letzte Sitzung in der Paulskirche gehalten. Die deutsche Reichsverfassung war als gescheitert anzusehen. Inzwischen versuchte Preußen mit Hülfe der einzelnen Regierungen die Verfassungsarbeit noch einmal aufzunehmen und womöglich zu einem glücklichern Ende zu führen. So legte es denn seinen Verbündeten am 28. Mai einen Verfassungsentwurf vor, welchem die frankfurter Verfassung zu Grunde lag. Auch die Grundrechte hatten in dem Entwurfe Aufnahme gefunden, jedoch nicht ohne bedeutende Abänderungen. Diese betrafen hauptsächlich folgende Punkte: Der Adel als Stand wird beibehalten, die Annahme von Orden fremder Staaten ist erlaubt. Die Todesstrafe wird nicht aufgehoben. Andere Beschränkungen und Veränderungen treffen die Bestimmungen über die Preßfreiheit, die Religionsfreiheit, den Unterricht, das Petitions- und Versammlungsrecht. Für die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden ist Entschädigung zu leisten. Über Militärs üben auch in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen die Militärgerichte die Gerichtsbarkeit aus. Den Gemeinden steht die Ortspolizei nicht zu. Es ist bekannt, daß auch dieser Versuch, eine deutsche Reichsverfassung zu schaffen, an dem Widerstande der übrigen Fürsten nur zu rasch scheiterte. Doch dürfte noch zu erwähnen sein, daß Preußen die Grundrechte, wenn auch in sehr modificirter Form, sowol in die octroyirte Verfassung vom 5. Dec. 1848 als auch in die revidirte Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1851 unter dem Titel „Rechte der Preußen" aufnahm.

Als alle Versuche, eine freisinnige deutsche Gesammtverfassung zu schaffen, sich als vergeblich erwiesen hatten, griff man endlich wieder zum deutschen Bundestage zurück. Dieser, welcher sich es recht eigentlich zur Aufgabe gestellt zu haben schien, alle freisinnigern Bestimmungen aus dem Jahre 1848 zu beseitigen, zögerte denn auch nicht lange, gegen die verhaßten Grundrechte vorzugehen. Am 23. Aug. 1851 erfolgte ein Bundesbeschluß, nach welchem die Grundrechte in allen denjenigen deutschen Staaten, in welchen sie eingeführt worden waren, außer Kraft gesetzt werden sollten. Wo sie in die Landesgesetzgebung aufgenommen waren, sollten sie revidirt werden, damit keine derselben etwas den Grundgesetzen des Bundes Widerstreitendes enthalte. Dieser Bundesbeschluß ist denn auch mit großer Einmüthigkeit von seiten der Regierungen in Ausführung gebracht worden, und die Grundrechte sind in allen Staaten, wo sie in die Gesetzgebung aufgenommen waren, theils aufgehoben, theils einer Revision unterworfen worden. L.

Grundsteuer, Gefällsteuer, Häusersteuer und Gewerbesteuer. I. Grundsteuer. Unter den directen Steuern, d. h. denjenigen, welche unmittelbar vom Besitz oder Erwerb erhoben werden, mithin auf einem gegen den Besteuerten direct gehenden Forderungstitel ruhen, ist die Grundsteuer die wichtigste sowie die natürlichste und allgemeinste. Es ist darum, wenn auch nicht mit streng juristischer, so doch mit factischer, d. h. das natürliche Sachverhältniß ausdrückender Wahrheit gesagt worden, daß der Staat, d. h. die Staatslast, sich mit einer auf sämmtlichen Gründen des Staatsgebiets ruhenden Hypothek vergleichen lasse. Der Staat nämlich ist in Bezug auf die wirthschaftlichen oder finanziellen Befriedigungsmittel seiner Bedürfnisse allernächst an das Erträgniß des sein Gebiet ausmachenden Grund und Bodens angewiesen, und er bezieht dieselben aus solchem Erträgnisse nicht nur, wo oder inso-

fern er ein wirkliches Eigenthumsrecht auf jenen Boden oder auf einen Theil desselben (den man dann Domäne nennt) besitzt, sondern auch wo das Eigenthum darüber in das Privatrecht seiner Angehörigen übergegangen, ihm selbst aber noch eine Beitrags- oder Steuerforderung gegen die Besitzer als solche übrig geblieben ist.

Diese natürliche Bestreitungs- oder Befriedigungsart der öffentlichen Bedürfnisse finden wir auch bei den alten wie bei den neuern Völkern geschichtlich vorhanden, ob auch in verschiedener Form und Weise geregelt und ausgeübt. Schon die alten asiatischen Despoten betrachteten sich als die Herren und Eigenthümer alles Bodens wie aller Bewohner ihrer Reiche und forderten an Abgaben und Leistungen allernächst vom Grundbesitze, soviel ihnen beliebte oder erreichbar war. Auch die Könige von Ägypten, neben ihnen jedoch noch die Kasten der Priester und Krieger, sprachen das ausschließende Grundeigenthumsrecht, wenigstens Obereigenthumsrecht über das ganze Land an und legten den niedern Kasten, d. h. den Gliedern derselben, welche Ackerbau trieben, als blos abhängigen Colonen oder Pächtern willkürlich angesetzte Steuern oder Tribute auf. Aber nicht nur Despoten, nicht nur Eroberer, sondern auch republikanische Staaten, und zwar in Bezug auf das von ihren eigenen freien Bürgern bebaute Land, sahen sich als Obereigenthümer desselben an und beiegten es in solcher Eigenschaft mit Abgaben und Steuern. So die griechischen Staaten, zumal Athen; so auch Rom in seiner frühern Zeit, bevor nämlich die den eroberten Provinzen aufgelegten Tribute die Entlastung der eigenen Bürger von der Steuerpflicht erlaubten. Diese Tribute selbst — ob regellos nach bloßer Willkür oder nach Bedürfniß, ob nach einem bestimmten Maße (wie z. B. in den daher mit dem Namen der decumatischen Länder bezeichneten alemannischen Provinzen) eingehoben — verkündeten gleichfalls den Anspruch auf Eigenthum oder Obereigenthum über das unterworfene oder eroberte Land. Und dieselbe Idee leuchtet hervor aus den Einrichtungen, welche später die germanischen Völker in den von ihnen eroberten römischen Provinzen trafen. Vermöge Kriegs- oder Eroberungsrechts entrissen die Sieger den Besiegten das Eigenthum auf Grund und Boden, vertheilten von diesem, soviel ihnen beliebte, unter ihre Häuptlinge und einzelne Krieger und legten den Provinzialen, als abhängigen oder bloßen Nutznießern, in Bezug auf die in deren Besitze gelassenen Gründe einen Tribut auf. Aber auch das unter die Glieder des erobernden Volkes oder Heeres vertheilte Land ward als Gesammteigenthum der Nation betrachtet und die unter die Glieder vertheilten Stücke desselben mit verschiedenen Leistungen oder Abgaben für das Bedürfniß der Gesammtheit beschwert, namentlich mit Lieferungen für die Unterhaltung des Heeres sowie für die Hofhaltung des Königs, sodann mit Fronen zu beiderlei Zweck und zumal auch mit der von den Besitzern zu leistenden Kriegspflicht. Es ist bekannt, daß Karl der Große solche Kriegspflicht dergestalt regelte, daß, wenn ein Aufgebot erging, der Besitzer von vier Hufen persönlich ins Feld rücken, von mehreren kleinern Besitzern aber, welche zusammen vier Hufen hatten, einer für alle gehen, Unterhalt und Bewaffnung jedoch von diesen erhalten sollte.

Im Laufe der Zeiten vermischte sich oder verwandelte sich wol die Idee des Gesammt- oder Obereigenthums der Nation mit jener oder in jene des dem Könige über das gesammte Land, oder auch des einem großen Alodialbesitzer oder Dynasten über einen ansehnlichen Theil des Staatsgebiets, durch dessen nutznießliche Vertheilung an eine Anzahl Leute er diese in seinem Dienste erhielt, zustehenden, später in jene des Obereigenthums des Königs als Lehnsherrn, dann auch des seinen Vasallen und Aftervasallen, jedem über die von ihnen weiter als Afterlehen vertheilten Güter, gehörenden und theils blos das Recht, die Heeresfolge zu fordern, theils aber anstatt oder neben demselben das Recht auf verschiedentlich benannte Abgaben und andere Leistungen mit sich führenden. Aber ungeachtet solcher Umwandlung oder Vermischung bleibt doch immer noch die ursprüngliche Natur und Rechtseigenschaft der dem Grunde und Boden in fortschreitender Vermehrung aufgelegten vielnamigen Lasten erkennbar, als nämlich durch Gesetz oder durch Machtgebot verordneter oder auch blos factisch durch die Macht der Umstände oder Zeitverhältnisse entstandener und dann vermöge Gewohnheitsrechts geltend gemachter Beschränkungen der Eigenthumsrechte der Grundbesitzer durch Obereigenthumsansprüche, welche theils unmittelbar auf dem öffentlichen (sei es Staats-, sei es Kriegs-)Rechte ruhend, theils wenigstens mittelbar davon abfließend, ob auch später großentheils in der Gestalt von Privatrechten erscheinend sind. Dahin gehören zuvörderst die in der ältern Zeit die Regel bildenden Naturalleistungen, wie Hoflieferungen, Naturaltribute, Quartierlast, Heerverpflegung, Vorspann, Landfronen (deren manche später in Herrenfronen sich verwandelten), Zehnten u. s. w.; sodann die später theils an die Stelle der ersten getretenen, theils neben denselben

den eingeforderten Geldabgaben, als die fast überall in deutschen Ländern und in mancherlei Gestalt erscheinenden Beeten (Bitten), weiter die sogenannten Hülfen (subsidium, adjutorium), auch Zinsen, Tritute u. s. w., und endlich die mit dem Namen der Steuer ausdrücklich belegten Abgaben.

Für unsern Zweck mögen diese kurzen Andeutungen genügen. Eine ausführlichere Darstellung des ältern germanischen Grundsteuerwesens finden die Leser in K. D. Hüllmann's „Deutscher Finanzgeschichte des Mittelalters".

So laut zeugend von der Roheit der damaligen Finanzkunst die bisher beschriebene, übrigens mehr nur factisch als grundsätzlich aufgekommene Besteuerung der Gründe war, so ließe sich gleichwol auch vom Standpunkte der Theorie einiges zur Rechtfertigung derselben sagen. Einmal ist die Voraussetzung oder Annahme, daß bei der durch eine Gesammtheit geschehenen Besitzergreifung eines Landes oder bei der durch Gesammtbeschluß geschehenen Ansässigmachung eines Stammes oder einer Horde man nur Gesammteigenthum über den Boden statuirt, daher den Einzelnen, welchen man besondere Gründe zum Anbaue überließ, bloßes Nutzungsrecht, und zwar verbunden mit der Schuldigkeit zu gewissen Leistungen an die Gesammtheit, verliehen habe, durchaus nicht ungereimt und ein solches Verhältniß auch keineswegs mit irgendeinem natürlichen Rechte im Widerstreite. Sodann ist es auch vom Standpunkte der staatsbürgerlichen Steuerpflicht ganz natürlich und dem einfachen Zustande einer erst sich bildenden oder doch in der Civilisation noch wenig vorangeschrittenen bürgerlichen Gesellschaft völlig angemessen, daß die Grundbesitzer, außer welchen es nämlich in solchem Zustande nur wenige oder gar keine andern freien und steuerfähigen Bürger gibt, die Lasten der Gesellschaft entweder ausschließend oder doch vorzugsweise auf ihre Schultern nehmen. Und selbst die abhängigen Colonen oder bloßen Nutznießer der einem wirklichen oder anmaßlichen Obereigenthume angehörigen Gründe konnten sich nicht beklagen, wenn ihnen von dem durch ihrer Hände Arbeit gewonnenen und vom Staate geschützten Ertrage derselben eine verhältnißmäßige Beisteuer zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse zugemuthet ward. Und endlich kann es uns nicht befremden, daß die Finanz schon damals (sie thut es ja heutzutage, in ihrem verfeinertsten Zustande, noch) eben alldort nahm, wo sie fand, d. h. wo sie am leichtesten und sichersten desjenigen habhaft ward, wessen sie bedurfte. Damals war der Landbesitz oder Landbau noch die einzige oder fast einzige Quelle der Production und des Erwerbes. Die Gewerbe wurden meist nur von Unfreien, im Dienste der Grundbesitzer Stehenden betrieben, und der Handel war unbedeutend oder in der Hand von Fremden. Wonach also sollte man greifen, wenn man die Bedürfnisse des Staates oder die Lüsternheiten der Macht befriedigen wollte? Auch als Gewerbe und Handel etwas mehr emporkamen, lag doch ihr Kapital und ihr Erwerb nicht also zu Tage wie jene des Landmanns. Wol suchte man auch jenen beizukommen durch mancherlei directe und indirecte, oft sehr drückende und quälende Besteuernng; doch blieb die Belastung des Bodens oder der Bebauer desselben stets die beliebteste und die nicht nur von der Staatsgewalt, sondern auch, ja noch allgemeiner und unersättlicher von der Privatgewalt ausgebeutete Quelle der in die öffentlichen wie in die herrschaftlichen Privatkassen fließenden Einnahmen.

Die Principlosigkeit, überhaupt die der Barbarei des Mittelalters entsprechende Roheit der Finanz wich indessen allmählich einer sich zusehends verfeinernden Kunst des Nehmens zum Zwecke des fortschreitenden Steigerns der Staatseinkünfte. Die althergebrachten Abgaben von Grund und Boden, auch in Verbindung mit mancherlei andern listig ersonnenen directen und indirecten Titeln des Nehmens, genügten den fortwährend höher steigenden Staats- oder Herrscherbedürfnissen nicht. Man fing an, genauer zu untersuchen, wieviel man vom Bürger als Bürger zu fordern berechtigt oder zu erheben im Stande sei, und richtete unter den verschiedenen Steuergattungen allernächst die Untersuchung auf die vom Grund und Boden zu beziehende. Man forschte nach der höchsten Quote, die man (etwa ohne Verkümmerung des nachhaltigen Ertrags) von der Grundrente für den Staat in Anspuch nehmen könne, und stellte, weil die Allgemeinheit der höchst möglichen Besteuerung deren Ergiebigkeit entsprechend vermehrte, nachgerade das wohltönende Prineip der gleichen, nämlich gleichmäßigen Besteuerung aller Gründe des Staatsgebiets auf. Zum Zwecke der Verwirklichung dieses allerdings, was die Gleichheit betrifft, dem Rechte wie der Klugheit gemäßen Princips wurden mit großer Mühe und Kostenaufwendung fast allenthalben Grundsteuerrectificationen und Veräquationen unternommen, und theoretische Schriftsteller wetteiferten mit den praktischen Finanzmännern in dem Streben nach jenem gewünschten Ziele.

Die Aufgabe jedoch ist bis heute noch nicht befriedigend gelöst, und davon tragen mehr

noch als die innern Schwierigkeiten der Sache, deren allerdings viele vorhanden sind, theils verschiedene Inconsequenzen und Halbheiten der Lehre, theils die Opposition selbstsüchtiger Interessen die Schuld.

Sehr richtig war die Idee, daß der Grundbesitz an und für sich, ohne allen besondern Titel, schon vermöge der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht, eine Steuerforderung begründe. Allein bei der Regulirung der dem Grundbesitzer als Staatsbürger aufzulegenden Steuer hätte man billig darauf Rücksicht nehmen sollen, welche Lasten des öffentlichen Rechts schon früher auf die Gründe, namentlich auf die der gemeinen Bauern, gelegt worden. Man hätte diese Lasten, obschon sie in den barbarischen Zeiten der Vermischung und Verwechselung des öffentlichen mit dem Privatrechte häufig, ja größtentheils dem letztern unterworfen oder beigezählt worden, nach ihrer wahren, ursprünglichen Natur und darum rechtlich fortdauernden Eigenschaft in Anschlag bringen und also den durch sie bereits genug oder mehr als genug belasteten Gründen keine weitere Steuer von Staats wegen aufbürden oder, wenn letzteres geschah, sie zuvor der alten Lasten entledigen sollen. Die Zehntlast fast ohne Ausnahme, ebenso jene der Herrenfrone, nicht minder die meisten der unter dem Namen der Beeken oder Beden vorkommenden und viele andere bäuerliche Lasten gehören hierher; und es genügte nicht, sie etwa bei der Schätzung des Gutswerthes (wie etwa darauf unablöslich haftende Passivkapitalien oder wie die Kapitalien von wahrhaft privatrechtlichen Zinsen und Gülten) in Abzug zu bringen, sondern man hätte ihren Betrag als wirklich zu bezahlende Steuer betrachten, demnach, wenn er das überhaupt für freien Grund festzusetzende Steuermaß erreichte oder überstieg (welches letztere wol fast überall stattfand), jeder weitern Besteuerung sich enthalten sollen. Schon dadurch, daß dieses nicht geschehen ist, sind die meisten neuen Grundsteuerordnungen der Verwerfung vom Standpunkte des vernünftigen Rechts anheimgefallen, oder sie begründen wenigstens die Forderung der in billiger Weise zu ordnenden Abschaffung der alten Feudal- oder sogenannten Patrimonialgrundlasten. (S. die Art. **Abgaben**, **Ablösung** u. a.)

Zur Aufstellung richtiger Grundsätze über die so wichtige, fast allenthalben eine Hauptquelle der öffentlichen Einkünfte bildende Grundsteuer ist vorerst die Verständigung über ihre wahre rechtliche und wirthschaftliche Natur und Eigenschaft von nöthen. Aber gerade hier begegnen wir einer merkwürdigen Verschiedenheit der Ansichten und dann auch einem häufig vorkommenden Widerspruche zwischen der theoretischen Lehre und der Praxis.

Die Grundsteuer, wie schon ihr Name besagt, ist eine Realsteuer, d. h. eine ganz eigens der Sache, nicht aber der Person aufgelegte. Zwar auch andere — indirecte nicht minder als directe — Steuern treffen unmittelbar oder allernächst die Sache; doch sprechen sie, wenigstens in der Regel, gleichwol nur eine gegen die Person gehende Forderung aus, deren Titel und Maß blos von der Sache (ihrem Besitze, ihrer Production oder ihrem Genusse nach) entnommen wird (wie z. B. bei der Kapitallen-, Besoldungs-, auch bei der Vermögens- und der Einkommensteuer); oder aber sie fordern von einer Sache oder wegen einer Sache nur ein für allemal einen Tribut und kleben ihr also nicht fortwährend als eine bleibende Schuldlast an (wie z. B. der Zoll, das Ohmgeld und andere Verzehrungssteuern, auch die Schenkungs-, Verkaufs-, Erbschafts- und dergleichen Steuern). Die Grundsteuer dagegen erscheint als eine auf Grund und Boden haftende Realbeschwerde, welche den jeweiligen Besitzer desselben eigens und blos als solchen belastet, dergestalt, daß in Besitzveränderungsfällen die vom frühern Besitzer noch nicht entrichteten Quoten nicht mehr von ihm, sondern von seinem Nachfolger im Besitze gefordert und eingetrieben werden

Diese eigenthümliche, wenigstens aus der nächsten Erscheinung hervorgehende Natur der Grundsteuer führt, wenn man sie nach aller Strenge mit Consequenz verfolgt, zu gar sonderbaren Ergebnissen, von welchen wirklich einige der auffallendsten theoretisch von mehreren Schriftstellern von Rang (wie Craig, v. Hogendorp, Sartorius, Young, Struensee und zumal Murhard) unumwunden behauptet und vertheidigt werden, die meisten jedoch mit den in der Praxis beobachteten Grundsätzen im Widerspruche stehen. Es ist daher eine nähere Untersuchung des hier in Sprache stehenden Rechtsverhältnisses ebenso wichtig als nothwendig.

Eine auf Grund und Boden ruhende, jährlich (oder überhaupt periodisch) zu entrichtende Abgabe begründet allerdings für den zu deren Forderung Berechtigten ein Mit- oder Theileigenthum an dem beschwerten Grunde, und dieser ist daher für den Besitzer desselben um den zum Kapital erhobenen Betrag solcher Abgabe weniger werth, als er ohne diese Belastung sein würde, gerade so wie ein mit einem darauf hypothecirten unablöslichen Passivkapital oder mit einer ewigen Gült- oder Zinsschuldigkeit beschwerter Grund. Ist also wirklich bei Gründung

des Staates oder bei der Ansässigmachung eines Volkes auf alle zu Privateigenthum verliehenen Grundstücke oder auf eine Anzahl oder eine Klasse derselben eine ewige Abgabe gelegt, oder ist eine solche von den Stiftern des Staates auf ihren bisher frei-eigenthümlichen Ländereien vermöge selbsteigenen Entschlusses zu Gunsten der Gesammtheit (oder auch eines Herrscherhauses) statuirt worden, so hat eben im ersten Falle die Gesammtheit sich ein Theileigenthum auf die fraglichen Gründe vorbehalten, und im zweiten Fall ist ihr ein solches von seiten der Privatbesitzer übertragen worden. In beiden Fällen hat sie dadurch eine Art von Domäne erworben, und das Privateigenthum hat eine dem Betrage derselben entsprechende Werthverminderung erlitten. Diese Werthverminderung (d. h. im ersten Fall diese Schmälerung der Eigenthumsverleihung und im zweiten diese Verzichtleistung auf einen Theil des Grundwerths) hat aber nur ein für allemal stattgefunden, nämlich blos für die zur Zeit jener getroffenen Einrichtung im Güterbesitz befindlich Gewesenen. Ihre Nachfolger in solchem Besitze (zumal die vermöge speciellen Rechtstitels, wie Kauf, Tausch, Erbtheilung u. s. w., darin nachfolgten) haben für das Grundstück einen im Verhältnisse der darauf ruhenden Abgabe verringerten Preis bezahlt, oder es um einen verhältnißmäßig niedrigern Anschlag übernommen und zahlen sonach in der alljährlich zu entrichtenden Steuer gewissermaßen blos den Zins von jenem Theile des Grundwerths, welcher nicht ihnen, sondern dem Steuerherrn gehört und dessen Betrag wie ein Passivkapital auf ihrem Besitzthume ruht.

Ist diese Ansicht die richtige, d. h. ist die Rechtseigenschaft der Grundsteuer die eben beschriebene, so ergeben sich daraus die nachstehenden Folgen:

1) Die sogenannte Grundsteuer ist nicht eigentlich Steuer, d. h. von den Staatsangehörigen vermöge Bürgerpflicht zu leistender Beitrag für die öffentlichen Bedürfnisse, sondern sie ist Domänenertrag, d. h. Ertrag eines der Gesammtheit auf Grund und Boden ihres Gebietes privatrechtlich zustehenden Mit- oder Theileigenthums.

2) Als solches muß aber die Grundsteuer ein bestimmtes Maß haben und kann nicht einseitig, d. h. durch den bloßen Willen der steuerberechtigten Gesammtheit erhöht werden. Die einmal (in Wahrheit oder nach einer Rechtsfiction) gültig auf bestimmte Gründe gelegte Steuerlast muß, ähnlich einem Grundzinse oder einer Gült, fortwährend dieselbe bleiben.

3) Es kann demnach auch auf keinen Grund, der nicht von alters her steuerpflichtig war, eine Steuer gelegt, oder kein vergleichungsweise niedriger als andere besteuerter mit diesen ins Gleichmaß gesetzt werden, weil privatrechtliche Verpflichtungen ohne beiderseitigen Willen weder neu geschaffen noch abgeändert werden können.

4) Aber auch keine Ermäßigung einer bestehenden Grundsteuer oder keine, etwa der Gleichheit der Belastung zu Liebe, zu Gunsten der bisher schwerer belasteten Gründe anzuordnende Herabsetzung der Steuer kann gefordert und auch kaum je gewährt werden, weil solches eine reine Schenkung oder eine positive Bereicherung der Steuerpflichtigen wäre, worauf den Schuldnern ein rechtlicher Anspruch niemals zusteht, und welche zu machen — einige einzelne Fälle, wo etwa Humanität oder Klugheit sie anrathen möchten, abgerechnet — der Staat nicht leicht sich veranlaßt finden kann, und welche schon darum, weil infolge derselben die übrigen Bürger schwerer als bisher belastet werden müßten, den gewichtigsten Rechtsbedenken unterliegt.

5) Alle Grundsteuerrectificationen und Peräquationen, oder wie man sonst die angeblich verbessernden neuen Regulirungen der Grundsteuer nennen mag, sind daher unstatthaft, weil im Widerstreite mit der Natur und Rechtseigenschaft dieser Steuer. Stetigkeit, Unveränderlichkeit der Grundsteuer ist hiernach eine Rechtsforderung.

6) Wenn jedoch solche neue Regulirungen durch die Autorität der Staatsgewalt gleichwol verordnet und durchgeführt werden, namentlich wenn bisher gar nicht oder nur wenig besteuerte Gründe derselben Grundsteuer wie die übrigen unterworfen, oder wenn sämmtliche Gründe mit einem höhern Steuerbetrage als früher beschwert werden, so wird dadurch gleichfalls, wie bei der ursprünglichen Einführung der Grundsteuer, nur ein für allemal eine Forderung gemacht, d. h. nur den gegenwärtigen Besitzern eine wirkliche Vermögensschmälerung (oder Beraubung) zugefügt. Es wird nämlich dadurch im Augenblicke der Werth ihres Besitzthums um den kapitalisirten Betrag der neuen Steuer oder Steuererhöhung verringert oder dies Besitzthum mit einem Passivkapital von solchem Betrage beschwert. Die spätern Erwerber des Grundstücks haben dann zwar fortwährend den Zins dieses Kapitals als Steuer zu bezahlen, aber sie acquirirten den Grund um denselben Betrag wohlfeiler und bleiben daher unberührt von der neuen Last.

7) Die Grundsteuer, wie eine gemeine, auf dem Boden haftende Privatschuld, gewährt

dem damit Belegten keinen Anspruch auf Loszählung von sonstiger Besteuerung. Wol verringert sich, je nach dem Betrage der Grundsteuer, der Kapitalwerth des Grundes, sowie die Summe des dem Eigenthümer davon zufließenden reinen Einkommens, aber solange noch ein solches ihm ungeachtet der Grundsteuer wirklich übrig bleibt, ist er dafür, wie andere ein Vermögen oder Einkommen Besitzende, steuerpflichtig gegen den Staat und gegen die Gemeinde.

8) Die Grundsteuer, wie eine andere Reallast, kann abgelöst, d. h. im kapitalisirten Betrage entrichtet und dadurch die Steuerfreiheit für die betreffenden Grundstücke erkauft werden. Eine solche Maßregel ist daher auch 1798 in England durch Pitt vorgeschlagen und wenigstens theilweise in Ausführung gesetzt worden. Selbst eine zwangsweise zu bewerkstelligende Ablösung (ähnlich einer Kapitalsaufkündigung) kann nach solchen Ansichten stattfinden.

Gegen obige Hauptansicht jedoch und daher auch gegen die daraus zu ziehenden Folgerungen streiten sehr gewichtige Betrachtungen. Es ist nämlich

1) eine rein willkürliche Annahme oder Fiction, daß gleich ursprünglich bei der Ansässigmachung oder bei der Vertheilung des Grundeigenthums ein Theileigenthum auf letzteres von der Gesammtheit für sich selbst vorbehalten oder von den Besitzern ihr übertragen worden sei. Vielmehr ist die anfangs blos factisch oder durch stillschweigendes Übereinkommen geschehene, später auch durch ausdrückliche Verordnungen mit mehr oder weniger Bestimmtheit regulirte allgemeine Belastung der Gründe für den öffentlichen Bedarf dahin zu erklären, daß (mit Ausnahme jener einzelnen Güter, für deren Zins- oder Fronpflichtigkeit an die Gesammtheit oder an den Fürsten, als Obereigenthümer, etwa ein besonderer, bestimmter Vertrag vorliegt) die Steuerschuldigkeit der Grundeigenthümer als eine staatsbürgerliche, d. h. ihnen als Mitgliedern der Gesellschaft obliegende Pflicht statuirt und anerkannt worden sei.

2) Eine Bekräftigung dieser Annahme liegt schon in dem Umstande, daß die Belastung nicht genau bestimmt für jedes einzelne Grundstück, sondern mehr nur im allgemeinen, etwa nach Bezirken oder Provinzen, und theils nach dem in der Regel vorhandenen, theils nach dem jeweiligen öffentlichen Bedarfe — in Krieg und Frieden — festgestellt ward. Eine vertragsmäßige Verpflichtung zu ganz ungemessenen, weil von dem zufälligen öffentlichen Bedarfe abhängigen Beiträgen läßt sich gar nicht voraussetzen, da ja möglicherweise die Höhe der Beiträge den ganzen Reinertrag der Gründe verschlingen, ja übersteigen, daher das Nutzeigenthum vernichten mochte und also der Eigenthümer oder Nutzeigenthümer als solcher dazu mit Verstand nimmer einwilligen konnte; wogegen die staatsbürgerliche Pflicht des Beitrags eine schon natürlich bestehende ist und den Privateigenthumsrechten kein Eintrag geschieht, wenn (was ja auch bei gemeinen Privatschulden der Fall sein kann) aus einem andern (mit der Verleihung des Eigenthums nicht in Verbindung stehenden, hier namentlich staatsbürgerlichen) Titel eine durch den öffentlichen Bedarf bestimmte, ob auch möglicherweise den reinen Grundertrag zeitlich übersteigende Abgabe von den Grundbesitzern gefordert wird.

3) Hiernach muß die Grundsteuer gedacht werden als ruhend auf einem Gesetze, d. h. auf stillschweigender oder ausdrücklicher Verfügung des Gesammtwillens. Eine solche kann aber jenseit der durch den Staatsvertrag und das allgemeine Gesellschaftsrecht bestimmten Grenzen niemals rechtsgültig getroffen oder wirksam sein. Die Übereinstimmung mit dem vernünftigen Staatsrechte ist die ewige Bedingung und Schranke für die Autorität des Gesammtwillens, und die Clausel „unbeschadet des Gesammtwohls und zumal der Rechte der nachfolgenden Geschlechter", ist in jeder von der gesetzgebenden Gewalt ausgehenden Verfügung stillschweigend enthalten. Sollte man daher selbst annehmen, bei der ursprünglichen Statuirung der Grundsteuer sei wirklich eine Reallast auf Grund und Boden zu legen beabsichtigt worden (was übrigens eine bare Fiction wäre), so konnte diese Verfügung doch niemals bindend für die gesetzgebende Gewalt selbst sein, sondern es mußte die letztere vielmehr, sobald sie erkannte, daß die Last der bürgerlichen Gesellschaft billigermaßen von sämmtlichen Genossen derselben als solchen und im Verhältnisse der jedem aus ihnen zufließenden Wohlthaten des Staatsvereins zu tragen, nicht aber blos einer Klasse, nämlich den Grundeigenthümern, aufzubürden sei, ihre frühere, auf den indessen fortgeschrittenen Zustand der Gesellschaft gar nicht mehr passende Verordnung zurücknehmen, oder im Sinne des vernünftigen Rechts und der echten Staatswirthschaft auslegen, d. h. sie mußte ihre an die Grundeigenthümer früher vielleicht schlechthin als solche gerichtete Forderung nunmehr in eine an dieselben als Staatsbürger gehende Forderung umwandeln und in Gemäßheit dieser bessern und richtigern Idee neu reguliren.

4) Sie mußte dieses um so nothwendiger thun, da in jener frühern Zeit, aus welcher sich die Einführung der angeblichen Reallast herschreiben soll, nur erst ein kleiner Theil der Gründe

angebaut (ja dieser vielleicht durch gemeinsame Arbeit urbar gemacht und als schon urbar unter die Gesellschaftsglieder vertheilt worden) war, der Werth der seitdem weiter beurbarten Gründe aber größtentheils nur aus dem darauf verwendeten persönlichen Kapitale der Bebauer (nämlich Arbeit und Vorauslagen) entstanden, daher in dem ursprünglichen Eigenthums- oder Obereigenthumsrecht der Gesammtheit, wenn man auch ein solches im allgemeinen anerkennen wollte, gar nicht enthalten ist. Diese Gründe (jedenfalls der weitaus größte Theil des jetzigen Privatgrundeigenthums) können nie und nimmer als den Besitzern von dem Staate verliehenes Gut betrachtet werden, sondern sie sind ihr naturrechtlich vollgültig erworbenes, weil von ihnen erschaffenes, eigenthümliches Gut. Eine Reallast darauf zu legen unter dem Titel des Obereigenthums wäre demnach eine bare Beraubung. Höchstens könnte ein mit dem geringen Werthe des öden Grundes im Verhältnisse stehender kleiner Zins für dessen angebliche Verleihung gefordert, niemals aber das Maß dafür von dem Staatsbedürfnisse entnommen oder von den Früchten der Arbeit und der Vorauslagen unter einem andern Titel als unter jenem der staatsbürgerlichen Pflicht eine Abgabe verlangt werden.

5) Nach solcher Eigenschaft, nämlich als staatsbürgerliche Leistung, d. h. als eigentliche Steuer, wird auch in der vorherrschenden Praxis die Grundsteuer betrachtet und behandelt, wenn auch nicht mit durchgreifender Consequenz. Man anerkennt nämlich und sucht durch entsprechende Maßregeln auszuführen das doppelte Princip, einmal das der billigen Verhältnißmäßigkeit der Grundsteuer zu den übrigen Staatssteuern und sodann das der thunlichst herzustellenden Gleichmäßigkeit der Belastung der Grundstücke je nach eines jeden wirklichem Werthe oder Reinertrage. Man untersucht zu solchem doppelten Zwecke zuvörderst die Ertragbarkeit der Grundstücke überhaupt oder die von ihnen nach Maßgabe aller darauf einwirkenden Umstände zu erwartende reine Rente und setzt dieselbe in Vergleichung mit der aus andern Gattungen des Besitzthums oder der Erwerbsquellen zu ziehenden Rente; sodann vergleicht man auch die einzelnen Grundstücke unter sich nach jener Ertragbarkeit und bestimmt hiernach das für ein jedes festzustellende Steuerkapital, d. h. das Maß der ihm mit Billigkeit (nämlich ohne Bevorzugung oder Benachtheiligung vor andern) aufzulegenden Besteuerung. Man regulirt also von Zeit zu Zeit und ohne alles Bedenken die Grund- wie alle übrigen Steuern, man erhöht oder erniedrigt sie je nach den wechselnden Staatsbedürfnissen und je nach den jeweiligen wirthschaftlichen Zuständen der Gesellschaft oder nach den jeweils herrschenden Grundsätzen über das geeignete Maßverhältniß einer Steuergattung zur andern. Man sucht aber vor allem die vielen theils von der ursprünglichen Festsetzung herrührenden, theils faetisch oder durch historisches Recht aufgekommenen Ungleichheiten der Grundbesteuerung zwischen einem Grundstücke und dem andern, zwischen einem Bezirke oder einer Provinz und der andern und zumal zwischen den verschiedenen ehedem getrennten und jetzt zu einem Staatskörper vereinigten Ländern durch allgemeine und besondere Peräquationen und Rectificationen aufzuheben. Man schafft wol auch, wo man klug und nicht durch ungünstige Verhältnisse gebunden ist, ohne Anstand die althergebrachten Steuerbefreiungen ehedem privilegirter Gründe ab und macht gegen alle Grundbesitzer ohne Unterschied das zur Finanzhoheit des Staats gehörende, auf die natürlich-allgemeine Beitragspflicht der Bürger gegründete Besteuerungsrecht geltend. Hierdurch entsagt man also allen auf eine privatrechtliche Tributherrlichkeit über die Gründe gehenden Ansprüchen und unterwirft die Grund- wie jede andere Steuer der alleinigen Herrschaft der allgemeinen, theils rechtlichen, theils politischen Steuergrundsätze.

6) Die Behauptung, daß durch Aufhebung oder Milderung einer bereits längere Zeit hindurch bestandenen Grundsteuer eine Klasse der Nation, nämlich die Grundbesitzer, auf Unkosten aller andern, mithin ungebührlich bereichert werde, zerfällt bei genauerer Betrachtung in nichts. Jeder spätere Erwerber eines Grundstücks, sollte er auch der hergebrachten Steuerlast wegen dasselbe wohlfeiler erkauft haben, ist gleichwol Rechtsnachfolger desjenigen, welchem zuerst durch Auflegung jener Last ein Unrecht widerfahren, und er hat das Grundstück mit dem Anspruche auf Befreiung oder Milderung und mit der gerechten Hoffnung darauf erworben. Viele Gründe bleiben ohnehin Jahrhunderte lang in dem Besitze von Corporationen oder von fideicommissarischen Erben oder überhaupt im Besitze derselben Familie, welche sonach gewissermaßen ein Gesammtrecht auf Wiederaufhebung der ungebührlich auf ihr Gut gelegten Last hat. Weiter kann eine ursprünglich erträgliche Grundsteuer ohne Erhöhung des Steuerkapitalanschlags oder der einfachen Steuerquote, je nach Veränderung der Umstände, drückend und in Vergleichung mit der geringern Besteuerung anderer Bürgerklassen zum wahren Unrechte werden. Es heißt aber nicht auf Unkosten anderer bereichert werden, wenn man — was immer da-

von die nothwendige Folge für andere sei — blos einer gegen Recht getragenen Last entledigt wird, mithin blos erhält, was man von Rechts wegen zu fordern hat; und es ist hierin zwischen der Grundsteuer und andern Steuern gar kein wesentlicher Unterschied. Auch wenn man z. B. die Gewerbsteuer, falls sie, je nach Umständen, als zu hoch erscheint, ermäßigt, oder eine als ungerecht oder gemeinschädlich anerkannte Art der Verzehrungssteuer aufhebt, müssen andere Klassen den dadurch entstehenden Ausfall in der Staatseinnahme decken; und dennoch wird kein Verständiger hierin ein Unrecht finden.

7) Was von der (Aufhebung oder) Ermäßigung der Grundsteuer (sowie irgendeiner andern Steuer) gilt, das gilt auch von ihrer Erhöhung und also auch von ihrer Peräquation oder thunlich gleichheitlichen Regulirung, mit welcher natürlich eine Menge von Ermäßigungen und Erhöhungen jeweils verbunden ist. Die Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der Belastung ist, sobald eine wahre Steuer in Sprache steht, durch das Rechtsgesetz geboten, und die Staatsgewalt, wenn sie solche thunlichst herstellt, erfüllt dadurch nur eine heilige Pflicht. Damit soll jedoch keineswegs behauptet werden, daß man von Jahr zu Jahr oder jeweils in kurzen Fristen von neuem peräquiren solle. Eine völlige Gleichheit ist ohnehin niemals zu erzielen, vielmehr die Gefahr unvermeidlich, gerade unter dem Titel der Peräquation vielleicht noch mehrere und drückendere neue Ungleichheiten zu bewirken, als vorher stattfanden, und jedenfalls müssen die Mängel eines Katasters sehr groß sein, wenn deren Heilung den ungeheuern Aufwand an Arbeit und Geld ersetzen soll, welche eine solche über ein ganzes Reich durchzuführende Peräquation erfordert.

8) Ist die Grundsteuer, wie wir behaupten, eine wirkliche Steuer, nicht aber eine privatrechtliche Reallast, so kann die Aufhebung bisher bestandener Steuerfreiheiten, ohne Unterschied, ob nur bestimmten Gründen, oder ob ganzen Klassen oder Corporationen, z. B. dem Adel oder der Kirche, in Ansehung ihres Grundbesitzes zustehend, durchaus keinem Rechtsbedenken unterliegen, und es ist die hier und dort erhobene, ja auch mitunter anerkannte Forderung, daß den Betheiligten in solchem Falle eine Entschädigung für die Aufhebung der Steuerfreiheit von Staats wegen müsse gereicht werden, eine wahre Unverschämtheit und zugleich Abgeschmacktheit. Hat man jemals daran gedacht, wenn eine Grundsteuer neu eingeführt oder eine bestehende erhöht wurde, den dadurch Betroffenen zuvörderst das Kapital der ihnen neu aufgelegten Leistung aus Staatsmitteln zu bezahlen? Auch die gegenwärtig auf dem gemeinen Grund und Boden ruhenden Steuern (sogenannte Rusticalsteuern) sind ja nicht von Ewigkeit oder vom Anbeginne der Staaten her darauf gelegt gewesen, vielmehr läßt die Zeit ihrer Einführung (in der heutigen Form und Höhe und neben den andern vielnamigen Grundabgaben und Leistungen des sogenannten Patrimonialsystems) sich meist noch historisch genau angeben. Durfte man den bereits schon überlasteten Bauergründen gleichwol noch neue Steuern aufbürden, ohne den Besitzern dafür eine Entschädigung zu gewähren, so wird es wol auch zulässig sein, den bisher factisch, oder vermöge Anmaßung, oder auch vermöge freier (d. h. für die Gesetzgebung selbst unverbindlicher) gesetzlicher Verfügung von der Steuer verschont gebliebenen oder nur mit geringerer Quote belegten Gründen nunmehr die sie von Rechts wegen, d. h. nach dem vernunftrechtlichen und daher ewigen Gesetze der gesellschaftlichen Gleichheit treffende Steuer ohne weiteres aufzulegen und dadurch — freilich nur allzu spät — das große Unrecht aufhören zu machen, welches durch die parteiische Begünstigung der Herrengründe vor jenen der Bauern verübt ward. Wie, das jetztlebende Geschlecht der Gemeinen sollte, anstatt durch Aufhebung der Steuerprivilegien einer ihm so sehr gebührenden als nothwendigen Erleichterung theilhaft zu werden, gar noch zum voraus und für alle künftige Zeit die Grundsteuer für die adelichen Güter aus dem Seinigen bezahlen? Denn nichts anderes als dieses wäre die Übernahme des Entschädigungskapitals auf die Schultern der Gesammtheit.

9) Höchstens dann, wenn die Steuerfreiheit gewisser Güter erweislich um einen bestimmten Preis erkauft oder durch sonst rechtsgültigen Vertrag erworben worden wäre, könnte sie wenn auch nicht als unantastbares Privatrecht geltend gemacht, so doch im Falle der Aufhebung eine Ersatzleistung gefordert werden. Aber dergleichen wird kaum irgendwo vorkommen. Die vorherrschende Natur der Steuerfreiheiten ist factische Anmaßung oder, in der günstigsten Annahme, blos gesetzliche, daher vom Gesammtwillen abhängige, d. h. stets widerrufliche Gewährung.

10) Die Idee einer zu erlaubenden oder gar zu fordernden Ablösung der Grundsteuer, wie das englische Parlament sie guthieß, ist — mit aller Achtung für die Weisheit dieser ho-

hen Versammlung sei es gesagt — eine rechtlich wie politisch gleich verwerfliche. Sie erhebt den zeitlichen factischen Bestand dieser Steuer zu einer für immer bestimmten privatrechtlichen Forderung und Schuldigkeit; sie drückt allen früher geschehenen Erhöhungen und Verringerungen derselben den Stempel des Unrechts auf und macht es der Gesetzgebung, wofern sie consequent sein soll, für alle Zukunft unmöglich, eine neue Grundsteuer einzuführen. Dadurch beraubt der Staat sich einer höchst kostbaren und, nach Maßgabe des Bedürfnisses, auch im Ertrage zu steigernden Einkommensquelle und geräth ebendadurch in die Unmöglichkeit, seine eigene Zusage zu erfüllen, d. h. die Grundeigenthümer, welche abgelöst haben, in der That von der Steuer zu befreien. Denn die Mittel zur Bestreitung des Staatsbedarfs müssen jedenfalls aufgebracht werden; und wenn daher die Ablösungssummen einmal verausgabt sind (was nicht lange anstehen wird), so muß durch eine andere neue Steuer oder durch Erhöhung der neben der Grundsteuer bestandenen der Ausfall gedeckt werden, der durch das Aufhören der letztern entstand. Diese neue Steuer oder Steuererhöhung aber wird dann, mag sie heißen wie sie will, unvermeidlich auch auf den Grundbesitzer fallen, und es wird daher dieser sein Ablösungskapital ganz oder wenigstens theilweise umsonst bezahlt haben.

In Gemäßheit dieser vorausgeschickten Erwägungen betrachten wir die Grundsteuer wirklich als Steuer und fragen nun zuvörderst nach ihrer Rechtmäßigkeit und Güte und sodann nach den echten Grundsätzen für ihre Regulirung.

Daß den Forderungen der reinen Theorie nur die allgemeine und alleinige Vermögens- und Einkommensteuer entspreche, haben wir bereits in den Art. **Abgaben**, **Einkommensteuer** u. a., wenn nicht vollständig ausgeführt, so doch angedeutet. Da jedoch die praktische Verwirklichung dieser Theorie sobald noch nicht zu erwarten ist und auch in der That mancherlei großen Schwierigkeiten und wichtigen Bedenken unterliegt, so muß man sich einstweilen mit einer thunlichst annähernden Verwirklichung der Idee begnügen. Dieselbe geschieht nun dadurch, daß anstatt der Besteuerung der bei jedem Einzelnen besonders zu berechnenden Gesammtsumme seines Vermögens und Einkommens, mithin anstatt der eigentlichen und unmittelbaren Besteuerung der Person nach dem eben bestimmten Maße, alle Gattungen des Vermögens und alle Quellen des Einkommens als solche der Besteuerung unterworfen, d. h. daß die Steuern unmittelbar von den Sachen gefordert und dann etwa noch durch Hinzufügung einiger indirecten oder auch einiger rein persönlichen Steuern insofern nachgeholfen wird, als die Unvollständigkeit oder Unzuverlässigkeit der auf die Sachen basirten Besteuerung es erheischt oder zu erheischen scheint.

Unter den Gegenständen des vom Staate geschützten, nach einem pecuniären Werthe anzuschlagenden sächlichen Besitzthums ist Grund und Boden sicherlich der wichtigste und zur Besteuerung vorzüglichst geeignete. Sowol der Grund selbst als seine Erzeugnisse liegen zu Tage, sind daher jeder Verheimlichung oder fälschlichen Angabe entrückt, und es bietet der Gegenstand der Besteuerung selbst auch die beste Sicherheit für die wirkliche Steuerentrichtung dar. Soll aber die Grundsteuer als wahrhaft gerecht erkannt werden, so muß sie auf sämmtliche Gründe gleichheitlich, d. h. im Verhältnisse ihres wahren Werthes oder der von jedem wirklich bezogenen oder durchschnittlich zu beziehenden reinen Rente gelegt, sodann auch im richtigen Verhältnisse zu den von andern Gegenständen des Besitzes und Erwerbes erhobenen Steuern stehend und endlich solche Gegenstände, sofern sie ohne allzu große Beschwerniß irgend erreichbar sind, möglichst ausnahmslos in die Steuer gezogen sein. Fehlt das erste Erforderniß, so wird gegen die Besitzer der vergleichungsweise höher besteuerten Gründe, fehlt das zweite, gegen die verhältnißmäßig zu hoch besteuerte Klasse, fehlt das dritte, gegen sämmtliche besteuerte Klassen ein Unrecht begangen.

Wie wird aber der wahre Werth der Gründe ermittelt? Es läßt sich ein dreifacher Werth derselben, d. h. eine dreifache Quelle der ihnen abzugewinnenden Rente unterscheiden, nämlich 1) der ursprüngliche, durch den Umfang, die Lage und die natürliche Productivität des Bodens bestimmte, 2) der durch Beurbarung (Ausrodung, Entsumpfung, Bepflanzung mit dauernden Crescentien, bleibende Wirthschaftseinrichtungen u. s. w.) künstlich hineingelegte, aus dem hinein verwendeten Kapitale von Kräften und Sachen entstandene, 3) endlich der von dem jeweiligen Fleiße oder der Geschicklichkeit des Bebauers oder von andern zufälligen und zeitlichen Umständen abhängende. Die ersten beiden Factoren sind in der Erscheinung miteinander verbunden und bilden zusammen die Quelle der eigentlichen oder reinen Grundrente; der dritte gehört meist der Industrie an, und die Rente, die von ihm abfließt, ist daher nicht eigentliche Grund-, sondern Arbeits- und (theils fixen, theils beweglichen) Kapitals Rente. Am deutlichsten drückt

sich der Unterschied dieser Renten dadurch aus, daß die beiden ersten in dem (durchschnittlich bezahlten oder mit Billigkeit zu verlangenden) Pachtschilling enthalten sind, die dritte vorzugsweise in dem Gewinne des Pachters. Es bietet sich übrigens hier abermals die Betrachtung dar, daß die Grundsteuer schon darum, weil sie neben dem ursprünglichen auch den künstlich hervorgebrachten Grundwerth zum Gegenstande hat, nicht ein von der Gesammtheit für sich vorbehaltenes Theileigenthum darstellen kann, sondern wirklich blos oder wenigstens weitaus zum größern Theile eine Steuerforderung ausspricht.

Wir wollen einstweilen die dritte Rente außer Betrachtung lassen, vorbehaltlich der für sie etwa anzuordnenden besondern Besteuerung, d. h. wir wollen vorerst blos die Ertragbarkeit des Grundes oder den ihm selbst einwohnenden Werth, als den eigentlichen Gegenstand der Grundsteuer, ins Auge fassen, den wirklichen — vielfach wandelbaren — Ertrag als Grundlage einer ergänzenden, sei es besondern Industrie-, sei es allgemeinen Einkommensteuer anerkennend.

Wie erkennt man die Ertragbarkeit der Gründe? Auf welche Principien soll ihre Schätzung behufs der Verfertigung eines gerechten Grundsteuerkatasters basirt werden? Wir wollen uns hier zur Beantwortung dieser Frage auf einige summarische Andeutungen beschränken, die ausführlichere Darstellung dem Art. **Kataster** überlassend.

Die Schätzung des eigentlichen Grundwerths, d. h. der von einem bestimmten Grund und Boden mit Zuversicht zu beziehenden reinen Rente, setzt natürlich vor allem die Kenntniß vom Flächenraum desselben voraus. Möglichst genaue Messungen des Bodens sind daher die nothwendige Vorbedingung zur Entwerfung eines guten Katasters. Aber, solche auf Messungen gebaute Kenntniß vorausgesetzt, wie bestimmt man den Werth eines Grundes?

Das einfachste Mittel dazu scheint die Erforschung des gewöhnlichen oder bei mittlerm Fleiße und Vorauslage zu erzielenden Rohertrags desselben. Eine solche Taration paßt jedoch nur für den niedrigsten Zustand der Civilisation, worin man nämlich, von Erwägungen des Rechts, der Billigkeit und der Klugheit absehend, eben nimmt, wessen man am leichtesten habhaft werden kann. Einem solchen Zustande ist die Einführung des Zehnts entflossen, der Fluch der Landwirthschaft und die grellste Verhöhnung des Eigenthumsrechts. Aber wer sieht nicht ein, daß die anscheinende Gleichheit der solchergestalt reguiirten Belassung nur eine äußere, blos dem Unverstande genügende ist und die allergrößte wahre und wesentliche Ungleichheit mit sich führt? Es gibt Gründe, welche fast ohne Vorauslage von Arbeit und Geld oder Geldeswerth, wenigstens schon bei sehr geringer Vorauslage einen Rohertrag liefern, welcher, um andern Gründen abgewonnen zu werden, eine denselben zur Hälfte oder zu zwei Drittheilen, ja zu neun Zehntheilen verschlingende Vorauslage erheischt. Es gibt sogar welche, die gar keinen Reinertrag liefern, sondern dem Bebauer über die Unkosten des Anbaus höchstens noch einen dürftigen, das Maß des gemeinen Tagelohns nicht einmal erreichenden Arbeitslohn gewähren. Auch ist die Größe der Vorauslage, je nach Verschiedenheit der Crescentien, wesentlich verschieden. Eine Wiese z. B. oder ein Wald, wie unendlich verschieden hierin sind sie von einem Fruchtacker oder einem Weinberge!

Ein nahe liegendes Mittel, die Schätzung nach dem Rohertrage in etwas zu rectificiren, bestände wol darin, wenn man die Grundstücke je nach der Gattung ihrer Erzeugnisse und dann wieder nach ihrer Productivität in entsprechend viele Klassen theilte und, je nach den oben bemerkten Unterschieden, eine nach einer durchschnittlichen Schätzung der nöthigen Vorauslagen bestimmte größere oder kleinere Quote des Rohertrags von demselben abzöge und sodann nur den also geminderten Ertragsanschlag zum Steuerkapitale erhöbe. Dieses Verfahren bildet den Übergang zu dem zweiten Mittel, nämlich zur unmittelbaren und thunlichst genauen Bestimmung des Reinertrags.

Solche Bestimmung aber ist äußerst schwer und beruht auf einer sehr complicirten Untersuchung und Berechnung der auf den Reinertrag Einfluß ausübenden Factoren und Umstände.

Der Reinertrag und somit der wahre Werth der Gründe richtet sich: 1) nach der (sei es natürlichen, sei es durch die Beurbarung erhöhten) Güte der Scholle, d. h. nach der — etwa selbst chemisch zu untersuchenden — Beschaffenheit derselben in Bezug auf productives Vermögen überhaupt; nicht minder nach der Lage des Bodens (ob Anhöhe oder Niederung, Ebene oder Abhang, mehr oder weniger sonnig, warm oder kalt u. s. w.) und der nach allen diesen Umständen sich richtenden speciellen Productionsfähigkeit für diese oder jene Art von Crescentien. 2) Nach der Größe der nöthigen Vorauslagen, welche wieder von einer Menge von Umständen abhängt, wie von der Nähe oder Entfernung des Grundes von den Wirthschaftsgebäuden und

sonstigen Einrichtungen, von der Beschaffenheit der dahin führenden Wege, dann wieder von der Beschaffenheit und Lage des Bodens selbst, ob leicht oder schwer zu bebauen, gegen Überschwemmung oder andere Gefahren zu schirmen, ob des Düngers mehr oder minder bedürftig u. s. w. Weiter von der Höhe des Fuhr- und Arbeitslohns, von dem Preise der dem Landwirthe nöthigen Gewerbs- und Handelsartikel (wie Geräthschaften und Werkzeuge, insbesondere auch Eisen und Holz u. s. w.); endlich auch von den verschiedenen, noch außer der Staatssteuer auf dem Boden mittelbar oder unmittelbar lastenden Beschwerden, auf welche wir jedoch später noch einen eigenen flüchtigen Blick zu werfen haben. 3) Wenn sodann dieses alles gehörig berücksichtigt und die Summe der daraus hervorgehenden Vorauslagen (d. h. der Erfordernisse des Anbaus oder der dem Landwirthe als solchem aufliegenden Lasten) gezogen ist, so bleibt noch die Schätzung des Geldwerths der in Gemäßheit der unter 1 bemerkten Untersuchungen von jedem Grundstücke zu erwartenden Ernten, Erzeugnisse jeglicher Art, übrig. Auch auf diesen Factor der Gutsschätzung haben gar mancherlei Umstände einen wesentlichen Einfluß. Schon der Durchschnittspreis der verschiedenen Crescentien auf dem der Erzeugung nächstgelegenen Markte muß aus einer Menge von Thatsachen und aus mehrjährigen Beobachtungen künstlich bestimmt werden. Aber es kommt dann noch in Betrachtung eben die Nähe oder Entfernung der Gründe von dem fraglichen Marktplatze und die Beschaffenheit der Communicationswege, sodann noch die etwaige Lage an Meeres- oder Stromesufern (oder auch in der Nähe von Eisenbahnen) u. s. w., wodurch ein Absatz auch in größerer Ferne gesichert und daher der Preis der Erzeugnisse gesteigert wird.

Wer wird wol den Muth haben, zu behaupten, daß er aus so vielen und verschiedenen und mannichfach complicirten Factoren und Verhältnissen ein sicheres Rechnungsergebniß zu ziehen im Stande sei? Oder wer wird glauben, daß die Beurtheilung und Schätzung aller dieser Dinge in allen Provinzen und Districten eines größern Staates gleichmäßig oder übereinstimmend geschehen werde? Wenn aber solches nicht angenommen werden kann, so erscheint auch die eben beschriebene künstliche Methode der Schätzung als nur wenig geeignet zur Erreichung des Zwecks. Man wird also, wenn man dieses einsieht, geneigt sein, zu einer andern und einfachern Methode seine Zuflucht zu nehmen, welche darin besteht, daß man aus den in einer Reihe von Jahren und in bestimmten Orten oder Bezirken vorgekommenen Kaufpreisen der Gründe oder aus den in eben der Zeit vorgekommenen Pachtcontracten den wahren Werth der verschiedenen Realitäten entnimmt. Verkäufer und Käufer, Verpachtender oder Pachter sind jeder durch sein persönliches Interesse zur möglichst genauen Erforschung des Gutswerths angespornt; sie haben auch in der Regel die zur richtigen Schätzung nöthigen Erfahrungsdaten bei der Hand und die Entgegensetzung der beiderseitigen Standpunkte verbürgt ein Zusammentreffen in der richtigen Mitte. Der Kaufpreis oder der Pachtschilling, worin die beiden Parteien übereinkommen, mag wenigstens in der Regel ein weit zuverlässigerer Maßstab des wahren Grundwerths sein, als jene überkünstliche und tausenderlei Irrungen ausgesetzte Berechnung.

Indessen erheischt gleichwol die Taration nach den eruirten Kauf- oder Pachtpreisen noch einige Vorsicht und Beschränkung. Nicht einzelne Verkäufe oder Verpachtungen bestimmter Güter können den Werth derselben mit Zuverlässigkeit darstellen, sondern es ist aus einer thunlichst großen Anzahl derselben und nach geschehener Ausscheidung der wegen besonderer Ursachen übertrieben theuern oder wohlfeilen Käufe und Pachtungen eine Art von Mittelpreis ausfindig zu machen und auf die in der Gemarkung oder in dem Bezirke befindlichen Gründe, nach einer sorgfältigen Klasseneintheilung derselben, durch Schätzung Sachverständiger anzuwenden. Sodann muß beachtet werden, daß in der Regel kleinere oder vereinzelte Grundstücke verhältnißmäßig theuerer als größere zusammenhängende Landgüter verkauft oder verpachtet werden, weil dort die Concurrenz der Kauf- oder Pachtlustigen größer ist und mancher arme Mann, der doch ein kleines Feld zu besitzen und Kartoffeln oder Brot für seine Familie selbst zu bauen wünscht, um einen Preis kauft oder pachtet, der ihm nach bezahlten Zinsen und Vorauslagen nur noch den kleinsten Arbeitslohn übrig läßt. Auch ist in der Regel, zumal bei größern Gütern, der Pachtschilling niedriger als der Zins des Kaufpreises, weil der Pachter solcher Gründe nicht nur einen Arbeitslohn zu verdienen, sondern auch einen Gewinn zu machen begehrt. Daher mag auch solchen Pächtern nicht minder als den eine eingerichtete Landwirthschaft besitzenden oder den Feldbau als Gewerbe treibenden Eigenthümern billigermaßen noch eine von der eigentlichen Grundsteuer zu unterscheidende Industriesteuer aufgelegt werden, welche dagegen bei Besitzern oder Pächtern blos einzelner kleinerer Grundstücke wegfällt.

Noch bieten sich bei Regulirung der Grundsteuer einige weitere Fragen dar.

Sollen neben den Gründen auch die Wirthschaftsgebäude in besondern Anschlag kommen? Die Entscheidung hängt davon ab, ob man die solche Gebäude umgebenden und von ihnen aus bewirthschafteten Gründe bereits nach dem durch solche Lage gesteigerten Reinertrage taxirt hat, oder, abgesehen von diesem Umstande, blos nach ihrem sonstigen Werthe. Hat man, wie man auch soll, das erste gethan, so wäre die besondere Veranschlagung der Ökonomiegebäude eine wiederholte Besteuerung, weil ja, was ihre Erbauung kostete, dem Zwecke wie der Wirkung nach nichts anderes als eine Melioration des Grundes oder in diesen Grund gelegter weiterer Kapitalwerth ist, nicht anders, als es z. B. ein erbauter kostbarer Fahrweg oder ein Wasserbau zur Sicherung vor Überschwemmung u. s. w. sein würde. Es bleiben also blos noch die Wohngebäude und auch diese nur nach einem gegen die Errichtungskosten ermäßigten Anschlage, und sodann die etwa zu weiterer Verwerthung oder Verarbeitung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse bestimmten (wie Branntweinbrennereien u. s. w.) zu besteuern übrig.

Sollen die Gründe blos nach ihrem zur Zeit der Abschätzung wirklich vorhandenen Zustande (des Baues oder Unbaues, überhaupt des wirklichen, größern oder kleinern Ertrags) oder aber nach ihrer Ertragsfähigkeit gewerthet werden? Sollen insbesondere die blos zu Lustgärten oder andern unfruchtbaren Anlagen verwendeten Gründe gar nicht oder nur in entsprechend niedrigem Anschlage, oder sollen sie, je nach Beschaffenheit ihres Bodens und ihrer Lage, gleich den beurbarten Ländereien taxirt; sodann, sollen unter den letztern die vorzüglich cultivirten höher als die nach der natürlichen Beschaffenheit ihnen gleichen, aber schlecht oder nachlässig gebauten und daher einen geringern Ertrag abwerfenden in die Steuer genommen werden? Gerechtigkeit und Politik verlangen, daß mehr die deutlich erkennbare und bleibende Ertragsfähigkeit als der jeweils wirklich vorhandene Ertrag zur Grundlage der Abschätzung genommen, und daß bei Schätzung der Ertragsfähigkeit nur der gewöhnliche Fleiß und nur die gewöhnliche Kenntniß des Bebauers in Rechnung gebracht werde. Durch Beobachtung eines andern Princips wird einerseits der Faulheit oder der unproductiven Verwendung der Gründe eine Prämie dargeboten und andererseits der der Gesammtheit wohlthätige Eifer des Anbaus bestraft.

Noch bleibt zu untersuchen, in welches Verhältniß die Grundsteuer zu den übrigen directen (auf Vermögen oder Einkommen ruhenden) Steuern nach Billigkeit zu setzen sei. Im allgemeinen möchte man antworten: in jenes der Gleichheit, insofern bei der verschiedenen Natur der mancherlei Vermögensgattungen und Einnahmequellen und bei den hier und dort vorhandenen eigenthümlichen Schwierigkeiten einer zuverlässigen Abschätzung eine wahre Gleichstellung erreichbar ist. Es bieten sich jedoch in Bezug auf die Grundsteuer mehrere wichtige Betrachtungen dar, deren einige für eine verhältnißmäßige Erhöhung, andere dagegen für eine Ermäßigung derselben, verglichen mit den übrigen, namentlich mit der Gewerbe- (dann auch Kapitalien-, Besoldungs- u. s. w.) Steuer, sprechen.

Man kann zuvörderst nicht leugnen, daß der Staat für die Befriedigung seiner Bedürfnisse zunächst auf die Erzeugnisse seines eigenen Bodens natürlich angewiesen ist. Er ist, wenn auch nicht nach Privat-, so doch nach öffentlichem Rechte, nämlich als Gebietsherr, Mitbesitzer und gewissermaßen Obereigenthümer aller zum Gebiete gehörigen Gründe; und es gibt für ihn keine zuverlässigere, nachhaltigere und minder unerschöpfliche, zugleich aber leichter, einfacher und wohlfeiler zu benutzende Quelle der Einnahme als die Abgaben von Grund und Boden. Sein Interesse erheischt also, nach ansehnlicher Ergiebigkeit derselben, soweit die Gerechtigkeit und höhere Politik es erlauben, zu streben, daher die Steueransätze nicht allzu gering zu machen. Auf der andern Seite ist das Grundeigenthum unter den vom Staate anerkannten und geschützten Vermögensgattungen das natürlich werthvollste, dauerhafteste, bestgesicherte und in der Regel für den Besitzer nebenbei noch politische Rechte oder Vorrechte (z. B. in Bezug auf Wahlstimme und Wählbarkeit) mit sich führende. Es scheint nicht unbillig, daß für die Gewährung so kostbaren Besitzthums auch eine entsprechende Gegenleistung mittels höherer Steuer stattfinde.

Dagegen aber ist zu erwägen: 1) daß, da der Werth der Grundstücke oder wenigstens ihr Rohertrag aller Welt vor Augen liegt, und daher dem Bauer fast bis zum letzten Kreuzer nachgerechnet werden kann, wie viel er Einnahme hat, eine zu niedrige Taxirung oder Festsetzung des Steuerkapitals bei ihm kaum jemals stattfindet, während bei andern Steuern, namentlich bei der Gewerbesteuer, man sich an unzuverlässige, meist bedeutend unter der Wahrheit bleibende Fassionen halten muß, oder an gleich unzuverlässige und in der Regel die wahre Höhe des Kapitals und dessen Ertrags nicht erreichende Schätzungen. 2) Daß der Bauer weniger als der Gewerbsmann seine Steuer durch erhöhten Preis seiner Erzeugnisse wieder hereinzubringen im

Stande ist. Die größere oder kleinere Menge des zu Markte gebrachten Korns bestimmt dessen Preis, nicht aber die Summe der Vorauslagen des Bauers. Der Gewerbsmann dagegen schlägt, wenigstens zum Theil, die Steuer auf seine Producte und fühlt dergestalt ihre Schwere weit minder. So sehen wir, daß der Handwerksmann in der Stadt, und zwar ausdrücklich unter der Berufung auf seine höhere Steuer, theuerer verkauft als der Meister auf dem Lande, namentlich wo er die Möglichkeit solches theuerern Verkaufs durch Zunftrechte sich zu sichern weiß. Auf dem Bauer aber bleibt die Grundsteuer (in dieser Wirkung allerdings einem Grundzins, überhaupt einer privatrechtlichen Reallast ähnlich) liegen. 3) Nicht nur dieses, sondern es fallen auf ihn oder auf seinen Grund noch verschiedene Steuern, welche unmittelbar auf andere Personen oder Sachen gelegt sind, mittelbar zurück. Wir behaupten zwar keineswegs, wie die Physiokraten thun, daß durchaus alle Steuern zuletzt auf den Grund fallen; aber bei mehreren Gattungen derselben geschieht es unzweifelhaft und sonnenklar. Die Salzsteuer z. B. ist eine vorzugsweise auf die Viehzucht, die Seele der Landwirthschaft, gelegte Steuer. Zölle auf Gegenstände, deren der Landwirth bedarf, z. B. auf Eisen, drücken auf ihn wie eine Erhöhung der directen Steuer, und ebenso die meisten auf Erzeugnisse der Landwirthschaft gelegten sogenannten Verzehrungssteuern, wie die Fleisch-, Wein-, Getreideaccise u. s. w., welche nämlich, wenigstens theilweise, den Kaufpreis solcher Gegenstände herabdrücken oder auch deren Absatz vermindern. Hierzu kommt noch in vielen Staaten die Immobilienverkaufsaccise (überhaupt Besitzveränderungssteuer), eine der drückendsten Beraubungen des Eigenthümers. 4) Endlich, was noch das Wichtigste ist, lasten fast überall (die durch die neufranzösische Gesetzgebung davon befreiten Länder ausgenommen) auf Grund und Boden (mit Ausnahme des Herrengrundes) neben der den Namen der Staatsgrundsteuer eigens führenden noch viele andere der Wesenheit sowie dem ursprünglichen Titel nach ihr gleiche Abgaben und Leistungen, welche man, wie gedankenlos! dabei gar nicht in Anschlag bringt, wie z. B. die für öffentliche Zwecke zu leistenden Fuhr- und Handfronen und die zumal im Kriege nach Willkür ausgeschriebenen Naturallieferungen und zumal diejenigen, welche man mit gleich grausamer wie abenteuerlicher Begriffsverwechselung den privatrechtlichen Schuldigkeiten beigesellt, während sie doch, zum Theil handgreiflich, die Natur der dem öffentlichen Rechte angehörigen Lasten an sich tragen. Hierher gehören die schon oben erwähnten vielnamigen, dem alten Patrimonialsysteme angehörigen Abgaben und vor allen der Zehnt, welcher allein schon (weil in der Regel $^1/_3$ bis $^1/_2$, oft aber selbst $^2/_3$, ja $^9/_{10}$ des Reinertrags verschlingend) jede andere Grundsteuer ausschließen sollte. Die Betrachtungen, die sich hier darbieten, wollen wir nicht weiter ausführen; es genüge, sie angedeutet zu haben.

II. Grundgefällsteuer. Unter den Begriff der Grundsteuer gehört natürlich auch diejenige, welche von den auf Grund und Boden radicirten Gefällen, wie Zinsen, Gülten, Zehnten, Fronen u. s. w., zu entrichten ist. Nichts ist gerechter, als daß die zu dergleichen Gefällen Berechtigten, die ja in dieser Eigenschaft wahrhaft als Mit- oder Theileigenthümer des belasteten Grundes erscheinen, auch den entsprechenden Antheil an der (nach dem vollen Werthe der Gründe, d. h. nach der vollen Grundrente zu berechnenden) Grundsteuer zahlen. Es kann dieses entweder dergestalt geschehen, daß der Gesammtertrag der einem solchen Berechtigten in einem Steuerbezirke angehörenden Gefälle — nach Abzug der darauf ruhenden Lasten — kapitalisirt und das danach zu berechnende Steuerbetreffniß unmittelbar von dem Gefällsherrn erhoben wird, oder aber daß den Pflichtigen zwar die ganze unverminderte Grundsteuer aufgelegt, dagegen ihnen erlaubt wird, die dem Kapitalbetrage der auf ihren Gründen lastenden Gefälle entsprechende Steuerrate dem Gefällsherrn als geleistete Abschlagszahlung in Rechnung zu bringen. Von diesen beiden Arten ist offenbar die erste die bessere (d. h. gerechtere, ob auch vielleicht für die Finanzbehörde minder bequeme), weil es unbillig ist, dem Pflichtigen den Steuervorschuß für den Berechtigten zuzumuthen, und weil ohnehin nur bei Geldgefällen und welche jährlich fließen, eine klare, dem Streite völlig entrückte Berechnung der betreffenden Steuerrate gemacht werden kann. Übrigens ist bereits oben bemerkt worden, daß das strenge Recht der Pflichtigen dadurch, daß man das Kapital der Gült oder sonst eines Gefälles von dem Steuerkapital ihres Grundes abzieht, noch nicht befriedigt ist. Dasselbe würde vielmehr fordern, daß der Jahresbetrag des von ihnen zu entrichtenden Gefälles überall da, wo dasselbe als dem öffentlichen Recht entflossen anzuerkennen ist, von ihrer Steuer abgezogen werde. Denn in dieser Voraussetzung ist ja die Gefällzahlung eine wahre Steuerzahlung. Es ist jedoch gar nicht zu erwarten, daß dieses jemals geschehe, theils weil man gewöhnlich jenes Abfließen vom öffentlichen Recht leugnet, theils weil man sonst gar oft auf alle und jede von dem Bauer zu er-

hebende Grundsteuer verzichten müßte. Das Nähere über die Veranschlagung der Gefälle behufs ihrer Besteuerung wird in dem Art. Kataster bemerkt werden.

III. Häusersteuer. Noch haben wir von der zur Grundsteuer allerdings mit gehörigen, doch auch mehrere Eigenheiten an sich tragenden Häusersteuer zu reden. Dieselbe, insofern sie bei Festsetzung des Steuerkapitals auf den Werth der Area oder des überbauten Platzes sich beschränken würde, hätte durchaus kein Bedenken gegen sich. Sie nimmt aber zugleich auch den Werth der Gebäude selbst in Anschlag, und da bieten sich allerdings mehrere Zweifel und Schwierigkeiten dar. Wir beschränken uns bei deren Angabe auf eine kurze Andeutung, die weitere Ausführung dem Art. Kataster vorbehaltend.

Zuvörderst: was ist der gerechte Maßstab der auf die Gebäude zu legenden Steuer? Hierzu kann sicherlich nicht der für die Schätzung der Gründe empfohlene Kaufpreis dienen, weil solcher bei Häusern von weit mehr Zufälligkeiten (wie blos subjectiver Neigung, Geschmack, Bedürfniß u. s. w.) abhängt als bei Gründen, und weil hier der Kaufpreis durchaus keinen sichern Schluß ziehen läßt auf die von dem Hause zu beziehende reine Rente. Noch weniger aber können die Unkosten des Baues die Grundlage der Schätzung sein, weil allzu oft, ja fast in der Regel die Baukosten (mit Inbegriff des Grundwerths der Area) sich höher belaufen haben als der für das fertige oder zumal für das schon vor längerer Zeit erbaute Haus zu erlösende Verkaufspreis, während es freilich auch Fälle gibt, wo dieser jene weit übersteigt. Auch die Schätzung nach Stockwerken oder überhaupt nach den Wohn- und sonstigen Benutzungsräumen ist schwankend und unzuverlässig. Ebenso die nach Klassen. Es bleibt also noch der durchschnittlich sowol für die vom Eigenthümer selbst bewohnten als für die zum Vermiethen wirklich bestimmten Theile des Hauses zu berechnende Miethzins übrig. Allein dieser hängt nicht nur, was seine Höhe betrifft, von vielfach wechselnden Umständen ab, sondern es bleibt — höchstens mit Ausnahme volkerfüllter Städte — immerfort ungewiß, ob überhaupt ein Miethsmann gefunden, also ein Miethzins gewonnen werden kann. Der Bau meiner Gründe steht alljährlich in meinem Belieben oder in meiner Macht, nicht aber die annehmliche Vermiethung meines Hauses. Und wenn ohne meine Schuld der zum Vermiethen desselben bestimmte Theil leer stehen bleibt, soll deshalb der mir entgehende Miethzins als von mir selbst verwohnter Hauszins in Rechnung gesetzt und versteuert werden? Mag übrigens dieser oder jener Maßstab angenommen werden, so ist von dem dadurch bestimmten Kapitalwerthe ein entsprechender Betrag für die durchschnittlich zu berechnenden Reparaturkosten, sodann für die Feuerassecuranzquote und für noch andere Lasten verschiedener Art abzuziehen.

Wenn schon diese nächstliegenden Betrachtungen jedenfalls für eine mäßige Taration der Häuser behufs der Besteuerung sprechen, so gesellen sich dazu in Bezug auf einige Gattungen von Gebäuden noch weitere, eben dahin zielende Erwägungen. Auf dem Lande überhaupt ist das Hausvermiethen eine nur wenig vorkommende und wenig einträgliche Einkommensquelle; und was die eigentlich ländlichen, d. h. landwirthschaftlichen Gebäude betrifft, so steckt der Werth derselben, insofern sie zur Bewirthschaftung der umliegenden Gründe und auch zur Wohnung für die nöthigen Arbeiter dienen, schon in dem eben wegen des Vorhandenseins solcher Gebäude erhöhten Kapitalanschlage jener Gründe. Es würde hiernach, außer der die Area, als der Grundsteuer unterworfenen Raum, treffenden Quote, blos noch der etwa zur luxuriösern Wohnung des Eigenthümers oder auch — ausnahmsweise — zur Vermiethung bestimmte oder brauchbare Theil der Gebäude in die Steuer können gezogen werden. Ähnliches gilt von Fabrikgebäuden, welche nämlich, insofern sie zur Fabrikation dienen, füglich als Theil des fixen Gewerbskapitals zu betrachten, sonach bei Bestimmung der Gewerbsteuer mit in Anschlag zu bringen sind. Weiter dürfen bloße Luxusgebäude, bei welchen von Vermiethung oder sonst bedeutend nutzbringender Verwendung keine Rede sein kann, durchaus nicht nach ihrem Bauwerthe oder nach ihrem Kaufpreise, sondern mehr nur nach dem Kapitalwerthe der Area in die Steuer gelegt werden, weil hier — abermals verschieden von Grund und Boden — die fruchtbringende Verwendung nicht von der Macht des Besitzers abhängt und ein nothwendig todtliegendes Kapital nicht gleichmäßig wie ein werbendes besteuert werden soll.

Nach diesen Grundsätzen wird die Häusersteuer nur in ansehnlichern Städten einen bedeutenden Ertrag abwerfen, in kleinen Landstädtchen und in Dörfern dagegen auf einen sehr niedrigen, den billigen Anschlag der Area nicht weit übersteigenden Fuß zu setzen und von vielen Gebäuden gar keine oder nur eine sehr geringe Steuer zu erheben sein.

Auch die Fenster- und Thürsteuer ist ihrer Wesenheit nach eine Häusersteuer, obschon sie einige nicht eigentlich als Grund- oder Renten-, sondern als Genußsteuer, gewissermaßen als

eine Auflage auf Luft und Licht betrachten. Sie besteht bekanntlich in Frankreich und England (in letzterm jedoch sind nur die Fenster, nicht die Thüren besteuert), ist aber, man mag sie als Haupt- oder blos als Hülfssteuer (Vervollständigung einer sonst allzu niedrigen Häusersteuer) betrachten, ohne alles auch nur entfernt zuverlässige Fundament, hier unbillige Erleichterung, dort noch unbilligere Bedrückung mit sich führend, mithin überhaupt verwerflich. Von der Quartierlast, welche gewöhnlich ganz oder doch vorzugsweise den Hauseigenthümern aufgelegt und insofern gleichfalls eine Art von Häusersteuer ist, reden wir in einem eigenen Artikel.

Über die Grundsteuer und die in ihrem weitern Begriffe mit enthaltenen Gefäll- und Häusersteuern haben v. Jakob, v. Malchus und Rau in ihren Lehrbüchern der Finanz sehr werthvolle Ausführungen geliefert. Man findet darin, zumal bei den zwei Letztgenannten, zugleich die Angabe der in den verschiedenen Staaten darüber geltenden Bestimmungen. Zur allseitigen Beleuchtung des hochwichtigen Gegenstandes dienen — neben vielen andern — insbesondere die Schriften von Smith, Ricardo, Monthion, Sismondi, Busch, Lotz, Fulda, Krehl, Benzenberg, Sartorius u. s. w.

Rotteck.

Nachtrag. Die im vorstehenden Artikel von Rotteck entwickelten Ansichten und Grundsätze sind noch gegenwärtig, auch bei Betrachtung des Gegenstandes aus dem heutigen Standpunkte der Finanzpolitik als allgemein gültig anzuerkennen. Ein Nachtrag zu demselben hat theils nur das Historische, besonders auch mit Rücksicht auf die Ausführung jener Grundsätze in neuern Steuersystemen einzelner deutscher Länder, zu ergänzen, theils in Verbindung damit die allgemeinen Ansichten in ihrer praktischen Anwendung für Gesetzgebung und Verwaltung zu erläutern.

I. Grundsteuer. A. Zur Geschichte der Grundsteuer. Auch die Grundsteuer, wie die Einführung neuer oder eine durchgreifende Veränderung bestehender Steuern überhaupt, stößt auf Widerstand bei denjenigen Klassen, welche von der neuen oder veränderten Steuer vorzugsweise betroffen werden. Ein solcher Widerstand wäre im Mittelalter bei den privilegirten Ständen um so schwerer zu besiegen gewesen, als es zum Charakter des mittelalterlichen Ständewesens gehörte, daß jeder Stand zunächst seine eigenen Interessen vertrat und zu vertreten berufen war und deshalb die öffentlichen Pflichten aus dem Gesichtspunkte des Privatrechts und des Privatinteresses zu behandeln sich gewöhnt hatte. Es wird aber auch jetzt nicht überall beherzigt (so gegenwärtig nicht bei der Reform der Grundsteuer in Preußen von dem einen mehr oder weniger auf dem Boden des Feudalstaates stehenden Factor der Gesetzgebung), daß, wie einst Franklin, der Mitbegründer der amerikanischen Freistaaten, sagte, es ein gemeines Schicksal aller Menschen sei, zu sterben, und ferner (gewiß also auch jedes Bürgers eines freien Staates), Steuern und Abgaben zu zahlen.

Einst allerdings waren die Formen der Besteuerung einfacher. Die älteste und allgemeinste Form der Abgaben, gewissermaßen die allgemeine Landeskasse, beruhte (wie Justus Möser, „Patriotische Phantasien", III, 95 fg. sagt) auf dem Zehnten, woraus ebensowol die Bedürfnisse des Staates wie der Kirche und die der Armenpflege bestritten wurden. Diese Steuerform, schon bei den Phöniziern bekannt, bei den Juden in ihrem theokratischen Staatswesen zur Unterhaltung des Priesterstandes bestimmt, doch schon nach deren späterm Gesetzbuch (622 v. Chr.) mit Beseitigung des Blutzehntens auf den Zehnten von der Ernte und dessen Abtragung auch nur in jedem dritten Jahre, selbst mit der Befugniß der Abtösung in Geld, eingeschränkt (M. Duncker, „Geschichte des Alterthums", I, 528 fg.), wurde schon früh in allen christlichen Ländern durch Synodalbeschlüsse, päpstliche Anordnungen und königliche Capitularien zunächst für die Kirche eingeführt. (Eichhorn, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte", II, §. 325; Roscher, „Nationalökonomik des Ackerbaus", §. 111.) Bei der publicistischen Bedeutung des Zehnten kam es aber sehr bald und besonders in den slawischen Ländern bei deren Eroberung und ihrer Colonisation mit deutschen Einwanderern zu einem Kampf zwischen Bischöfen und Fürsten, der Kirche und dem werdenden Staate, sowol um das Recht der Auferlegung als der Einhebung des Zehnten. (Vgl. z. B. Tschoppe und Stenzel, „Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung deutscher Colonisten und Rechte in Schlesien und der Lausitz", S. 35, 44 fg., 55, 135.) Die Kirche mußte den Zehnten alsbald mit den Landesherren theilen. Der Zehnt ging dann wiederum, theils durch Beraubung der Kirche seitens der eigenen Vögte, theils durch die Veräußerung, Belehnung oder Verpfändung seitens der Landesherren, mit Umwandlung seines ursprünglichen öffentlichen Charakters in den Privatbesitz über. Als älteste Grundabgabe ruhte der Zehnt ursprünglich auf allen Grundstücken des Adels wie des Bauernstandes. Jener wußte sich aber auch davon vielfach frei zu machen und dagegen seiner-

seits in den Besitz des Zehntrechts zu setzen. Immer aber behielt die Geistlichkeit einen größern Theil desselben in ihren Händen. (Tocqueville, „Das alte Staatswesen und die Revolution", II, 1.) Zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse mußte eine andere Art der Besteuerung gefunden werden. Soweit es sich um den Heerdienst handelte, geschah dem Bedürfniß durch persönliche Leistung der Kriegspflicht seitens der Ritter und Knappen Genüge, nachdem, bald nach Erlöschen des karolingischen Hauses, der Reiterdienst an die Stelle der von Karl dem Großen durch seine berühmten Capitularien geordneten Landwehrdienste aller freien Grundbesitzer getreten war. Um die schwere Last der Ritterpflichten, welche auf den nicht allzu großen, nach einem bestimmten Maße von Grund und Boden verliehenen Rittergütern noch im 16. wie in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts lasteten, zu ermessen, bedarf es nur eines Blicks in die Sammlung derjenigen landesherrlichen Verordnungen, welche wegen des Aufgebots zur Kriegsfolge in sehr kurzen Zwischenräumen damals ergingen. [Vgl. z. B. für die Mark Brandenburg das „Corp. const. Marchic." (1736), Thl. III, Abth. 2.] Von der Wehrpflicht und Waffenehre zurückgedrängt, mußten daher die übrigen Bedürfnisse der aus der Territorialherrlichkeit erwachsenden Staatsmacht, soweit sie nicht aus dem landesherrlichen Domäneneigenthum, den Regalien und Zöllen befriedigt werden konnten, vom Bürger- und besonders vom Bauernstande durch Steuern aufgebracht werden. Bei der immer wiederkehrenden Noth der Landesherren, bald wegen Abtragung landesherrlicher Schulden, bald wegen Ausstattung von Fürstentöchtern (Fräuleinsteuer), bald wegen Krieg und Fehden, wurde die Bede, von den Städten die Ortbede, vom Lande die Landbede, in Verträgen zwischen dem Landesherrn einerseits und den Prälaten, der Ritterschaft und den Ständen andererseits bewilligt und theils als Grund-, theils als Kopf- oder auch als Viehsteuer nach den Husen, auch als Haussteuer (Giebelschoß) aufgebracht. Als Abgabe von den verschiedenen Stücken und Arten des Viehs kommt sie besonders häufig schon im 13. und 14. Jahrhundert namentlich in Baiern vor. (S. „Altbairische landständische Freibriefe mit den Landfreiheitserklärungen", herausgegeben von v. Lerchenfeld, mit geschichtlicher Einleitung von L. Rockinger [München 1853], S. 122, 128 fg. u. a. a. O.) Die Ort- und Landbede wie Zinsen, Geld- und Körnerabgaben von den Husen waren die herkömmlichen Abgaben in der Mark Brandenburg. (S. Fidicin, „Landbuch Kaiser Karl's IV. von 1375" und die angehängten Schoßregister von 1450, 1451, 1480, 1481.) Es ist aber die Grundsteuer überhaupt die älteste und häufigste Form der Besteuerung, die selbst in den Staaten des Alterthums bereits eine der neuern gleichkommende Ausbildung bezüglich ihrer Grundlage, Vertheilung und Erhebung erhalten hatte. Abgesehen von der indischen und ägyptischen Steuerverfassung, wurden die Steuercontingente der Provinzen im Persischen Reiche in der Form einer Grundsteuer subrepartirt und zu dem Ende die Äcker vermessen und katastrirt. (Duncker, a. a. O., II, 643.) Grundkataster zum Behuf der Steuerschätzung kannte man in Athen wie im übrigen Hellas. (Böckh, „Staatshaushalt der Athener", zweite Auflage, I, 662 fg.) Im Römischen Reiche zahlten die Unterthanengemeinden und Provinzen Grundsteuern, zu deren gerechterer Vertheilung Cäsar die Vermessung und Katastrirung des ganzen Reichs anordnete. (Mommsen, „Römische Geschichte", zweite Auflage, III, 539.) Auch in den neuern Staaten wie in den deutschen Territorien zeigten sich bei fortschreitender Ausbildung der Landeshoheit, insbesondere der stehenden Heere, die frühern Einnahmequellen aus den landesherrlichen Domänen, Regalien, Zöllen und Gerichtssporteln unzureichend. Es bedurfte dauernder fortlaufender Abgaben, und für diese bot sich bei der untergeordneten Bedeutung von Handel, Industrie und Gewerbe wie des Kapital- und beweglichen Vermögens als steuerfähiges Object hauptsächlich Grund und Boden dar. War man auch mit Rücksicht auf die geringe Stufe damaliger Finanzkunst von einer gleichmäßigen Abschätzung seiner Reinerträge, von diesem modernen Princip und Fundament der Grundsteuer noch weit entfernt, und hatte diese letztere damals zum großen Theil die Gestalt einer Vermögenssteuer, so waren es doch vorzugsweise stets die Grundbesitzer, welche von der bald als Schoß-, bald als Schocksteuer, später als Contribution, Generalhufenschoß, Rauchfangsgeld oder wie sonst bezeichneten Steuer betroffen wurden.

B. Zur Geschichte der Grundsteuer-Privilegien und -Exemtionen. Es war ein harter Kampf, den die landesherrliche Gewalt im Interesse ihrer Ausbildung und Befestigung, wie einst mit den Bischöfen um die Zehnten, so später, besonders seit der Mitte des 14. bis in das 18. Jahrhundert hinein, mit den Landständen um Bewilligung der Steuer immer von neuem zu führen hatte. Besonders bei einer extraordinären Bewilligung ließen sich die Stände nicht selten vom Landesherrn sogar das Recht zum bewaffneten Wider-

stande gegen ähnliche neue Steuerforderungen verfprechen. Während in diesem Wege ein Einlagungs- und daraus allmählich ein Landesrepräsentationsrecht der Stände und deren Theilnahme und Mitwirkung nicht nur an der Gesetzgebung, sondern auch an der Verwaltung, ja selbst an Krieg und Frieden erwuchs, drangen sie auf der andern Seite dem Landesherrn auch immer mehr nutzbare Hoheitsrechte, so besonders das der Gerichtsbarkeit ab und dehnten sie die elgenen Privilegien immer weiter aus. (v. Lerchenfeld, a. a. O., S. 132, §. 37 fg., und S. 380, §. 71.) Als später das Gebot des Ritterdienstes für die Landesvertheidigung immer unzureichender wurde, hatten es doch die Vasallen, beziehungsweise die Ritter als Landstände in der Hand, sich unter Berufung auf die Reallast persönlicher Leistung des Kriegsdienstes von den gemeinen Landesabgaben frei zu erhalten. (Eichhorn, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte" [1819], §. 426, S. 237 fg.) Es half wenig oder doch nur vorübergehend, daß z. B. der Reichsabschied von Speier für die Erhebung der vom Reichstage bewilligten Türkensteuer alle Exemtionen und sogar diejenigen aufhob, welche auf Privilegien, Verträgen oder Herkommen beruhten, und dabei Fürsten, Prälaten, Grafen, Freiherren und die vom Adel ausdrücklich verpflichtet hatte, die Steuer aus ihrem eigenen Einkommen zu entrichten, ohne deshalb die Unterthanen zu beschweren. Ritterschaft und Stände hielten ihre Grundsteuerfreiheit aufrecht, trotzdem daß unter andern Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg in einem Edict vom 13. Juli 1615 „als vornehmste Principien aller Polizei und Reglmenter die salus populi als suprema lex verkündete und um deswillen jede Privilegia, Freiheiten und Immunitäten, die zur Zeit seiner Regierung von irgendwem, weß Standes, Wesens und Condition er auch wäre und keinen ausgenommen, wonach derselbe und seine Güter von Schoßen und Steuern frei sein sollten, unbedingt cassirte", und ungeachtet selbst noch König Friedrich Wilhelm I. von Preußen, dieser kräftigste Fürst, der Gründer der monarchischen Regierungsform, in seinem Edict vom 17. Febr. 1718 erklärte, „daß unter den justos exemptionis titulos die Privilegia und Conceſſiones seiner Anteceſſores schlechterdings nicht passiren sollten, allermaßen seine Vorfahren, so viel wie Steuern betrifft, nur Administratores des Landes gewesen, daher über dieselben in praejudicium successorum nicht hätten disponiren können". Nur durch mehrjährige Verhandlungen mit den verschiedenen Kreisständen der einzelnen Landestheile war es diesem Könige gelungen, was bereits mehrere seiner Vorfahren vergeblich angestrebt hatten, einen damals für sehr günstig erachteten Vergleich wegen Ablösung der bereits völlig unbrauchbaren Ritterdienste gegen einen Lehnskanon (Allodificationszins, Ritter- oder Lehnspferdegeld, in Sachsen Donativsteuer) von 40 Thlrn. für jedes zu gestellende Ritterpferd herbeizuführen, wogegen dieser König aber auch die Oberlehnsherrlichkeit über die Rittergüter mit dem Rechte der Krone auf deren Heimfall und auf die Abgabe bei Besitzveränderungen aufgab und in den sogenannten Assecurations- oder Allodificationsurkunden (für die Kurmark Brandenburg vom 30. Juni 1717) den nach Aufhebung des Lehnsnexus in freie Allodial- und Erbgüter verwandelten Lehen die Freiheit von allen oneribus, wie Contributionen, Einquartierungen und dergleichen Auflagen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erdacht sein oder noch erfunden werden, für jetzt und für künftig auf ewig zusicherte. (S. Rabe, „Sammlung preußischer Gesetze", I, Abth. 1, S. 441 fg.) Ähnliche Assecurationsurkunden ergingen hierauf und noch viel später für die verschiedenen andern zur preußischen Monarchie gehörigen Landestheile. (S. v. Patow, „Die Grundsteuerausgleichung im preußischen Staate" [Berlin 1850], S. 47 fg. und die daselbst allegirten Schriften; ingleichen die „Gesetzentwürfe, betreffend die Regulirung der Grundsteuer" u. s. w. [Berlin 1859], S. 65 fg.)

Noch crasser als selbst in der Mehrzahl deutscher Territorien traten in Frankreich die Steuerbefreiungen des Adels hervor. A. Tocqueville (a. a. O.) hält mit Recht das Privilegium von der Taille, die nur in wenigen französischen Provinzen als eine reine Grundsteuer auf Grund eines Grundkatasters erhoben wurde, für das gehässigste von allen und weist darauf hin, daß umgekehrt in England seit Jahrhunderten eine Ungleichheit in der Besteuerung etwa nur zu Gunsten des Armen bestand, während es der Adel Frankreichs vor der Revolution seines Standes für unwürdig hielt, gleichwie einer aus dem gemeinen Volke Steuern zu zahlen. (Tocqueville, II, 610.)

Daß nun aber auch ebenso wenig durch Assecurationen früherer Landesherren, gleichwie durch die im Laufe des Mittelalters so häufig geschehene Einräumung eines bewaffneten Widerstandes gegen den Landesherrn bei Erneuerung von Steuerforderungen, eine allgemeine staatsbürgerliche Verpflichtung für alle Zeiten, bei einer völligen Umwandlung der politischen und staatsgesellschaftlichen Verhältnisse, zum Vortheil einzelner privilegirter Klassen aufgehoben

werden könne, haben Wissenschaft und die Gesetzgebung fast aller Staaten längst anerkannt. (Vgl. die weiter unten zu allegirenden Schriften.) Ebenso wenig läßt sich auf dergleichen ältere landesherrliche Verheißungen ein Anspruch auf volle Entschädigung bei Aufhebung von solchen Steuerbefreiungen gründen. Jedoch haben dafür mehrere deutsche Gesetzgebungen aus Rücksichten der Billigkeit und des Friedens einen Entschädigungsanspruch ganz oder wenigstens theilweise zugestanden.

Unzweifelhaft ist ein solcher Entschädigungsanspruch hingegen für diejenigen Grundstücke gerechtfertigt, welche die Regierung selbst (zur Zeit des Patrimonialstaats, als man noch nicht zwischen den Berechtigungen des Domänen- und denen des Steuerfiscus unterschied) unter der ausdrücklichen Bedingung der Grundsteuerfreiheit vertragsweise veräußert oder verliehen hat, wie es insbesondere in früherer Zeit bei der Ansetzung von Colonisten häufig vorgekommen ist, denen dagegen in der Regel andere Leistungen auferlegt wurden.

Nachdem auch in Preußen schon die gleichzeitig mit seiner Reformgesetzgebung ergangenen Finanzedicte von 1810 und 1811 die Aufhebung aller Grundsteuerexemtionen der Rittergüter in Aussicht nahmen, ist es bemerkenswerth, daß ungeachtet der insbesondere nach Publication der Verfassung von 1850 fortgesetzten legislativen Verhandlungen die Exemtion der Rittergüter in den Provinzen Brandenburg, Pommern und in den ehemals königlich sächsischen Theilen der Provinz Sachsen noch bis 1861 galt, wogegen in Schlesien wie in Westpreußen bereits Friedrich der Große (dort nach der Besitznahme 1743—48), in Ostpreußen aber schon sein Vorgänger Friedrich Wilhelm I. eine durchgreifende gleichmäßige Grundsteuerregulirung, in Schlesien und Westpreußen mit Einschluß der kirchlichen wie der ritterschaftlichen Besitzungen, in Ostpreußen ebenso der Ritter- wie der Kölmer- und Bauergüter durchgeführt hat, und zwar (wie es in dem Patente Friedrich's des Großen für Schlesien vom 23. April 1743 heißt) nach dem Grundsatze: „daß zum allgemeinen Besten des Landes überall gar keine Ausnahmen von den Steuern fernerhin zu gestatten sind, indem es die Billigkeit erfordert, daß diejenigen Mitglieder eines Staates, welche in einem Lande eines durchgehends gleichen Schutzes und Sicherheit genießen, auch in den darauf zu verwendenden Abgaben ihren Beitrag thun und sich davon in keinerlei Art zum Beschwer der Übrigen ausnehmen und davon entziehen"; daß (wie es im Avertissement für Westpreußen von 1772 heißt) die Landeslasten und Abgaben, welche der Schutz des Landes und die allgemeine Wohlfahrt erfordern, mit gleichen Schultern getragen werden müßten. Auch Friedrich der Große hatte aber die Grundsteuerregulirung in Schlesien für geschlossen und unveränderlich und dasselbe (infolge der Assecurationsacte von 1780) für die adelichen Güter in Westpreußen erklärt, wogegen Friedrich Wilhelm I. (1715) eine solche Forderung für Ostpreußen ablehnte, „weil lediglich das Bedürfniß des Staates über das künftige Maß der Grundsteuer zu bestimmen habe".

Wenn in Westpreußen die bäuerlichen Grundstücke ohne Unterschied mit $33\frac{1}{3}$ Proc., die adelichen Dominien aber nur mit 25 Proc. des Reinertrags, in Schlesien die weltlichen Dominien, Pfarr- und Schullehrergrundstücke sowie die sogenannten Freirichterhufen mit $28\frac{1}{3}$, die Rustical- (bäuerlichen) Güter hingegen mit 34 Proc. des Reinertrags mit der Grundsteuer belegt wurden (die ehemaligen Rittercommenden des Malteser- und Deutschen Ordens sogar mit $40\frac{2}{3}$ und die geistlichen Stiftsgüter wie die bischöflichen Tafelgüter mit 50 Proc. zur Vorbereitung ihrer Säcularisation), so kam bei der geringern Besteuerung der Rittergüter in Betracht, daß darunter gleichzeitig eine Gefällsteuer enthalten war. Bei diesen Gütern wurden nämlich nicht blos Grund und Boden, sondern auch Gerechtigkeiten, wie Brauerei- und Branntweinnutzbare, Mühlennutzungen, Krugverlag, ferner die bäuerlichen Dienste und Abgaben mit zur Steuer veranschlagt, Gerechtsame, welche durch die spätere Gewerbe- und Agrargesetzgebung theils abgelöst, theils aber auch unentgeltlich aufgehoben oder werthlos geworden sind.

C. Grundsteuergesetzgebungen. Im preußischen Staate sind es nur die beiden westlichen Provinzen, Rheinland und Westfalen, in denen bereits die fremdländische Gesetzgebung eine gleichheitliche Grundsteuer auf der Basis eines Katasters mit Schätzung der Reinerträge von Grund und Boden wie der Gebäude eingeführt hat. Sie erhielt indeß erst unter preußischer Herrschaft infolge Anordnungen von 1820 durch das Grundsteuergesetz vom 21. Jan. 1839 ihre gegenwärtige vollkommenere Gestalt.

Für die übrigen preußischen Landestheile war die Grundsteuerregulirung, auch behufs Ausgleichung mit den beiden westlichen Provinzen, noch bis 1861 in der legislativen Verhandlung begriffen. Es besteht fast in allen europäischen wie in den deutschen Staaten eine all-

gemeine Grundsteuer in größerer oder minderer Vollkommenheit. (S. hierüber den Aufsatz im „Journal des Économistes", Nr. 61, Jan. 1859: „Études sur le système des impots.")

In Österreich wurde bereits von Joseph II. für die ganze Monarchie die Aufnahme eines neuen Katasters angeordnet und infolge des kaiserlichen Decrets vom 23. Dec. 1817 sogar unter der Metternich'schen Verwaltung die gleichmäßige Grundbesteuerung vorbereitet, auch großentheils ausgeführt. Ein kaiserliches Patent vom 10. Oct. 1849 stellte in den verschiedenen Provinzen den von $8^4/_6$ bis $20^3/_6$ wechselnden Procentsatz für alle Theile des Reichs auf 16 Proc. des Katastraibetrags fest.

Die Grundsteuer, und zwar als eine lebendige, daher veränderliche, je nach den Staatsbedürfnissen zu erhöhende und zu ermäßigende Steuer vom Grund und Boden wie von den Gebäuden (nicht blos mit ein für allemal fixirten Contingenten), besteht ferner (gleichwie in Frankreich, Holland, Belgien und Österreich) in Baiern, Würtemberg, Baden, Nassau, Braunschweig, Hannover, dem Großherzogthum wie dem Kurfürstenthum Hessen, im Königreich Sachsen wie in den thüringischen Herzogthümern und in den übrigen deutschen Ländern. Dabei ist eine Entschädigung an die Besitzer der früher exemten Grundstücke nur in sechs Staaten bewilligt. In Braunschweig ist mittels Verordnung vom 29. Oct. 1821 eine Entschädigung zum fünfundzwanzigfachen Betrage gewährt, im Großherzogthume Weimar nach dem Gesetz vom 20. April 1821 zu zwei Drittel der Differenz der alten und der neuen Steuer nach dem zwanzigfachen Betrage, im Königreich Sachsen zufolge Landtagsabschiedes vom 30. Oct. 1834 für die Differenz zwischen der alten Steuer und dem nach dem Katastraiertrage, resp. den sich daraus ergebenden Steuereinheiten berechneten Durchschnitt der Grundsteuer zum zwanzigfachen Betrage, im Herzogthume Sachsen-Meiningen nach dem Gesetz vom 25. März 1846 zum dritten Theile der neu auferlegten Grundsteuer als eine ständige jährliche Rente mit Vorbehalt ihrer Ablösung durch den Staat zum zwanzigfachen Betrage, im Königreich Hannover nach dem Gesetz vom 3. Juni 1826 für den vierten Theil der neuen Grundsteuer zum fünfundzwanzigfachen Betrage kapitalisirt. Den Entschädigungsberechtigten sind Steuerrevisionsscheine, resp. Obligationen, doch großentheils zu einem geringern Procentsatze gewährt. (S. die danach sich ergebende Kapitalentschädigung der früher exemten Güter bei v. Patow, a. a. O., S. 60 u. 61.) Im Königreich Würtemberg, wo die Grundsteuer nach einem Gesetz vom 15. Juli 1821 mit einem provisorischen Steuerkataster, unter Vorbehalt der sofort eingeleiteten definitiven Parcellarvermessung und Abschätzung, gleichzeitig mit Gefäll- und Gebäudesteuer (s. weiter unten), auch zur Ergänzung derselben mit Kapitalien-, Besoldungs- und Pensionssteuer, ingleichen mit der Gewerbesteuer eingeführt ist, wurden sowol über die vorläufige wie über die definitive Veranlagung zweckmäßige Vorschriften erlassen. Die Steuer von den Grundstücken, Gebäuden und Gewerben, resp. den mit jenen zusammenhängenden Gefällen ist nach dem Finanzgesetz insofern ein Ganzes, als das jedesmalige Steuerbedürfniß und der Antheil jener Steuerobjecte zu dessen Befriedigung in einer Summe bestimmt und diese auf Gebäude mit $^4/_{24}$, auf Gewerbe mit $^3/_{24}$, auf Grundeigenthum und Gefälle mit $^{17}/_{24}$ repartirt und nach Verhältniß der Steuerwerthe aufgebracht wird. (S. v. Mohl, „Das Staatsrecht des Königreichs Würtemberg", II, §. 295, 298, S. 827 fg.) Auch in den verschiedenen Theilen von Alt- und Neuwürtemberg fanden sich die abweichendsten Steuersysteme vor.

Das Königreich Sachsen hat ebenfalls seine nach Landestheilen und Güterarten sehr verschiedenen Steuern (Schock-, Quatember-, Rauch-, Aceisesteuern, Donativgelder u. s. w.) im Jahre 1844 in eine einzige Grundsteuer von Liegenschaften und Gebäuden zusammengezogen, diese auf Vermessung und Reinertragsschätzung gegründet und als eine lebendige, nach dem jedesmaligen Staatsbedürfniß in der Art eingerichtet, daß dabei Steuereinheiten (Reinerträge von je 100 Pfennigen) zu Grunde liegen.

Im Kurfürstenthum Hessen hob zwar die restaurirte Regentenfamilie 1814 alle von der westfälischen Zwischenregierung eingeführten Agrar-, Gewerbe- und andern zeitgemäßen Gesetze auf, ließ aber doch die Grundsteuer fortbestehen.

D. Bedeutung der Grundsteuer für das Selfgovernment. Die Gegner der Grundsteuer, vorzugsweise also diejenigen, welche eine Grundsteuerausgleichung mit Aufhebung der noch bestehenden Exemtionen bekämpfen, pflegen sich auch wol auf den Vorgang Englands zu berufen, wo der große Minister Pitt 1798 unter Zustimmung des Parlaments die Ablöslichkeit der Staatsgrundsteuer durchsetzte und infolge dieses Beschlusses etwa ein Drittel derselben wirklich abgelöst worden sein soll. Erst das Lange Parlament hatte eine als Grundsteuer unter die Grafschaften zu vertheilende Summe festgestellt, die Restauration unter Karl II. und sodann

das Parlament nach der Revolution diese Besteuerungsweise vom Grundeigenthum beibehalten, worauf (1692) eine neue und genauere Abschätzung der Güter im ganzen Reiche veranstaltet wurde, von deren Rentbetrage eine Pfundsteuer von vier, später weniger Shilling per Pfund Reinertrag an die Regierung zu entrichten war. Die Abschätzung blieb seit 1692 unverändert und die Grundsteuer wurde dann (1798) zu 4 Sh. vom Pfund für bleibend erklärt. (S. Macaulay, „Geschichte Englands", übersetzt von Bülau, IV, 302 fg.)

Die auf Pitt's Antrag in England getroffene Maßregel wird jedoch dort als ein folgenschwerer Misgriff und misglückter Versuch beklagt. Auch ist es durchaus unrichtig, daß ungeachtet der Ablösbarkeitserklärung der ältern Landtaxe der Staat auf das Recht verzichtet hätte, eine neue Grundsteuer wieder einzuführen und eine solche selbst denjenigen Grundbesitzern, welche dieselbe abgelöst haben, selbstverständlich nur mit Rücksicht auf ihre Ablösungsbeträge, von neuem aufzulegen. Es war jene Ablöslichkeit der Grundsteuer auch keineswegs eine finanzielle, sondern lediglich eine politische Maßregel. Es galt der Erhaltung und Hebung des Staatscredits für den großen Weltkampf, den Pitt gegen den Unterdrücker des Continents und den gefährlichsten Feind Englands, gegen Napoleon führte; man hoffte dadurch die Staatsobligationen für die nothwendigen Staatsanleihen zu heben, daß man mittels derselben die Grundsteuern abkaufen ließ. Auch schritt die Ablösung nur so lange rascher vor, als die Consols besonders niedrig standen, und dieselbe hörte bei Steigerung ihres Curses auf Pari wieder auf. Die Meinung aber, daß in England, selbst wenn die ganze Staatsgrundsteuer abgelöst wäre, das Grundeigenthum steuerfrei sei, ist eine sehr irrige. Im Gegentheil lasten auf dem englischen Grundeigenthum alle Communalpflichten der Grafschaft wie der Gemeinden und Kirchspiele, insbesondere die bekanntlich enorme Armentaxe; den Grafschaften und Kirchspielen liegt aber in England ein überwiegender Theil von öffentlichen Lasten ob, die in Preußen und Deutschland aus den Staatskassen befriedigt werden. Von den Abgaben und Leistungen der Communalverbände trägt das Grundeigenthum in England drei Viertel (60 Mill. Thlr.) Daneben erhebt überdies der Staat eine bedeutende Haussteuer, und die größte Hälfte der Einkommensteuer trifft ebenfalls das Grundeigenthum, indem die Abschätzung des Einkommens auf die einzelnen Einkommensquellen und darunter auf den Grundbesitz zurückgeht. Man nimmt an, daß das Grundeigenthum in England nach den den Lokalsteuern zu Grunde liegenden Abschätzungen durchschnittlich höher als mit 13 Proc. des Reinertrags lediglich für Communalzwecke, außerdem aber etwa noch mit 8 Proc. für die Einkommensteuer besteuert ist.

Auch in den nordamerikanischen Freistaaten ruhen die meisten Communalabgaben sowie die Steuern der einzelnen Staaten auf dem Grundvermögen. Im Staate Neuyork sollen mehr als vier Fünftel der Steuern das Grundeigenthum treffen und wird diese Grundsteuer dort nach dem geschätzten Kapitalwerthe, dem Kaufpreise der Grundstücke bestimmt und zwar ohne Rücksicht auf die darauf haftenden Schulden und ohne Rücksicht auf die persönlichen Vermögensverhältnisse des Besitzers. [Vgl. über diese Art der Aufbringung der öffentlichen und Gemeindelasten in England und Amerika Kries' Aufsatz in der tübinger „Zeitschrift für Staatswissenschaft", XI, Heft 2: „Die Gemeindesteuern in England"; derselbe, „Vorschläge zur Regulirung der Grundsteuer in Preußen" (Berlin 1855), S. 68 u. 79; v. Patow, a. a. O., S. 23 fg.; L. Kühne, „Über den Gesetzentwurf zur Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen" (Berlin 1849), S. 8.] Die Erfahrung aller civilisirten und freien Staaten beweist, daß die Grundsteuer nicht zu entbehren ist. Sie ist es um so weniger in denjenigen Staaten, in welchen dem eigenthümlichen Charakterzuge der germanischen Völker zur Selbstverwaltung in Gemeinden, Kreisen, Bezirken und Provinzen volle Rechnung getragen wird. Denn dieser Selbstverwaltung steht nothwendig ein größeres Maß von communalen Verpflichtungen gegenüber, zu deren Erfüllung es aber auch der Steuern bedarf. In England ruhen die bürgerliche Freiheit und das Communalleben wesentlich auf der den Grafschaften und Gemeinden obliegenden Unterhaltung und Selbstverwaltung dreier großer Gruppen öffentlicher Anstalten und Pflichten, von denen 1851 a) die Polizeiverwaltung und ein Theil der Justizpflege jenen Communalverbänden eine hauptsächlich vom Grundeigenthum zu übertragende Steuer von 4,800000 Thlrn. Gold, b) die Armenpflege desgleichen von 33,000000 Thlrn. und c) die Erhaltung der Kirchen, Wege und Deiche von zusammen circa 14,000000 Thlrn. kostete. (S. Gneist, „Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht", I, 642 fg.) Wie in den nordamerikanischen Freistaaten die Einnahme aus den indirecten Abgaben an Eingangs- und Ausgangszöllen, für die Benutzung von Häfen und Flüssen u. s. w. dem Bundesstaate zufließt und nur zustehen darf, so würde auch in Deutschland, wenn jemals der Zollverein, dies einseitige und lose Band

deutscher Einheit, durch eine analoge bundesstaatliche Verbindung der Einzelstaaten ersetzt werden sollte, zur Erfüllung der mit einer solchen bundesstaatlichen Einigung verbundenen Pflichten vorzugsweise auf die Zolleinnahmen an den deutschen Grenzen zurückzugehen sein, deren Ausnutzung für die Mehrzahl der einzelnen Staaten schon durch die Natur der Sache und ihre Lage unmöglich wäre. Abgesehen aber auch davon, bleibt, gleichwie im Innern eines Bundesstaats, so auch im Innern des einzelnen Staates (etwa mit Ausnahme weniger größerer Städte) die Selbstverwaltung der Kreise, Bezirke und Provinzen doch allein auf die directe Besteuerung, daher neben der persönlichen (Klassen- und Einkommen-) Steuer wesentlich auf die Grundsteuer angewiesen. Diese ist aber nur dann als Grundlage der mit der Selbstverwaltung verbundenen Gemeindepflichten zu benutzen, wenn sie, wie gegenwärtig z. B. im Königreich Sachsen oder in den beiden westlichen Provinzen des preußischen Staates, auf eine gleiche Weise vertheilt, alle grundbesitzenden Genossen des Verbandes auf eine und dieselbe Weise trifft. Zweifellos steht es mit den Principien eines auf dem Recht gegründeten deutschen Gemeinwesens in einem schreienden Widerspruch, wenn, wie z. B. in mehreren Provinzen des preußischen Staates, die privilegirten Grundbesitzer (die Besitzer der Rittergüter) als virilstimmenberechtigte Mitglieder des Kreistags die weit überwiegende Mehrzahl derjenigen Versammlung bilden, welche die im Interesse des Kreisverbandes auszuführenden öffentlichen Anlagen an Chausseen u. s. w. und andere gemeinnützige Anstalten beschließt und über die dazu von den Kreiseinsassen aufzubringenden Geldbeiträge und die Art der Contribution zu bestimmen hat. Die gleichmäßige Übertragung der öffentlichen Lasten ist die wesentlichste Grundlage des Verfassungsstaates. Auch ist es um so weniger gerechtfertigt, innerhalb der kleinern und größern Communalverbände die Gemeindelasten ausschließlich oder vorzugsweise als Zuschläge der persönlichen Steuern zu erheben, als es vorzugsweise die Grundbesitzer sind, welche von deren Verwendung, unter anderm zur Verbesserung der den Ertrag der Grundstücke so wesentlich erhöhenden Communicationsmittel, überwiegend den erheblichsten Vortheil ziehen.

Diese Gesichtspunkte sind es denn auch, welche bei der Reform des Grundsteuerwesens in Deutschland im Vordergrunde stehen. Die politische Entwickelung des Landes zu größerer Selbstverwaltung und communaler Freiheit ist ohne die Reform der Grundsteuer unmöglich. In Preußen galt diese Reform überdies zugleich der endlichen Beseitigung der großen Ungleichheit und daher Ungerechtigkeit, über welche nachweisbar ebensowol die verschiedenen Provinzen und Landestheile gegeneinander als die einzelnen und besonders die kleinern Grundbesitzer in den verschiedenen einzelnen Landestheilen zu klagen hatten. Es bestanden in Preußen als die Erbschaft der Zusammenfügung des Staates aus vielen einzelnen kleinen und größern Territorien nicht weniger als zwanzig verschiedene Hauptsysteme und über hundert Unterarten abweichender Grundbesteuerung.

Daher gehört es denn zu den bedeutsamsten Fortschritten der innern Entwickelung des preußischen Staates, daß, in endlicher Erledigung der Finanzedicte vom 27. Oct. 1810 und 7. Sept. 1811, gemäß Art. 101 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850, folgende Gesetze erschienen sind: 1) Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861, nebst 2) Gesetz de eod. wegen Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und 3) Gesetz de eod., betreffend die für Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, wonach mit dem 1. Jan. 1865 die Regulirung und Ausgleichung der Grundsteuern in der ganzen Monarchie ausgeführt sein wird. Während die Grundsteuer (von den Liegenschaften) provinzenweise, contingentirt (nach Verhältniß des Reinertrags fixirt) und nur je nach den allgemeinen Staatsbedürfnissen zu erhöhen oder zu vermindern ist, wird die Gebäudesteuer als eine lebendige bei der Gegenwart erhalten, d. h. von allen neu entstehenden Gebäuden im ganzen Staate für die Staatskasse erhoben.

E. Beleuchtung einiger Einwendungen gegen die Grundsteuer. Verschiedene Einwendungen, welche der stets scharfsinnige Egoismus der Betroffenen einer durchgreifenden Regulirung der Grundsteuer entgegenzusetzen pflegt, unter andern der Einwand der einer Erhöhung entgegenstehenden Rentenatur der Grundsteuer, sind bereits in dem obigen Artikel von Rotteck erörtert und widerlegt. Es erübrigt nur noch, einige andere Einwendungen dieser Art zu erwähnen.

Das Verlangen, alle Steuerarten in eine allgemeine Einkommensteuer aufzulösen, gehört zu denjenigen Idealen, welche in der praktischen Ausführung ihrem Zweck, die reichern und wohlhabendern Bürger des Staates in einem entsprechend größern und gerechtern Verhältniß zu den öffentlichen Lasten heranzuziehen, erfahrungsmäßig am wenigsten entsprechen. Es müßte dann

auch möglich sein, die Zahl der Familienmitglieder, welche von dem Einkommen zu ernähren sind, Krankheiten und andere persönliche Verhältnisse, welche bei dem einen mehr, bei dem andern weniger Ausgaben bedingen, in Anrechnung zu bringen, was keiner Veranlagung der Einkommensteuer jemals gelingen wird. (Vgl. den Art. **Einkommensteuer**.) Daher macht es die gleichmäßige und gerechte Besteuerung vielmehr nöthig, daß neben einer solchen allgemeinen persönlichen Steuer auch zur Befriedigung der größern Staats- und Gemeindebedürfnisse die einzelnen wesentlichen Quellen, aus denen das Einkommen entsteht, Grund und Boden, Gewerbe u. s. w. getroffen und herangezogen werden. Man wird bei der Schätzung und Besteuerung des Gewerbebetriebs nicht danach fragen dürfen, ob dazu überall eigenes oder geliehenes Kapital verwendet wird. Ebenso wenig kann man daher bei der Besteuerung des Grund und Bodens auf die darauf lastenden Schulden besondere Rücksicht nehmen.

Man hat außerdem die Unsicherheit und Unzuverlässigkeit einer ökonomischen Abschätzung des Reinertrags hervorgehoben. Es ist zuzugeben, daß die ältern Grundsteuern, beim Mangel wissenschaftlicher Ausbildung der Finanzkunst und Nationalökonomie, insbesondere auch der landwirthschaftlichen Taxationskunde, nicht allein den Grund und Boden und selbst nicht einmal die Besitzung als ein wirthschaftliches Ganzes trafen, sondern vielfach andern Rücksichten auf die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Besitzers der Grundstücke gefolgt sind. Gegenwärtig aber, nachdem das landwirthschaftliche Tarwesen überdies durch die Abschätzung der Güter zum Zweck des Realcredits bei den Pfandbriefsystemen, sodann behufs der Gemeinheitstheilung und Separation seit Jahrzehnden große Fortschritte gemacht hat, werden jene aus der Unzuverlässigkeit der Abschätzung entnommenen Einwendungen weit übertrieben. Als wichtige Hülfsmittel für die Bestimmung der Reinerträge sind allerdings auch Kauf- und Pachtpreise längerer Perioden zu benutzen. Sie sind indeß keineswegs als die einzigen oder schließlich entscheidenden Grundlagen zu betrachten, da dieselben oft sehr verschiedenartige Vortheile und Gegenstände mit umfassen, die bei Ermittelung des Reinertrags vom Grund und Boden, auf den es bei der Grundsteuer ankommt, nicht in Betracht gezogen werden dürfen.

Ebenso wenig verdient der Einwand Berücksichtigung, daß die Besteuerung des Reinertrags von landwirthschaftlichen Meliorationen zurückhalte. Denn jedes rationelle Grundsteuergesetz wird für dergleichen Meliorationen eine angemessene Zahl von Freijahren bewilligen, nach deren Ablauf sie erst zur Grundsteuer veranlagt werden, welche genügend sind, um inzwischen einen dem Kapitalaufwande entsprechenden Nutzen herauszuziehen. Unter andern gewährt das Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen des preußischen Staates vom 21. Jan. 1839 (§. 29) bei Holzanpflanzung oder Ansäung auf wüsten Ländereien 30 Jahre, bei Austrocknung von Sümpfen 25, bei Wein- und Obstpflanzungen, die auf länger als 15 Jahre nicht bebauten Äckern oder auf Wild- und Ödländereien angelegt werden, 20, endlich bei Gärten, Äckern, Wiesen und Weiden, in welche Ländereien der letztgedachten Art umgewandelt werden, 10 Jahre Freiheit von jeder wegen dieser Culturveränderung anwendbaren Grundsteuererhöhung.

Endlich ist auch der Einwand nicht beachtenswerth, daß eine lebendige Grundsteuer, d. h. eine solche, welche je nach den Staats- und Gemeindebedürfnissen verändert wird und namentlich erhöht werden darf, den Realcredit untergrabe und die Sicherheit des Eigenthums erschüttere. Es ist dagegen zu erwägen, daß Erhöhungen und etwaige Zuschläge zur Grundsteuer sich doch immer nur in mäßigen Grenzen bewegen, und daß der nach der Natur der Dinge gleich jedem andern Einkommen periodisch wechselnde Reinertrag der Grundstücke nicht allein von der Höhe der Grundsteuer, sondern ebenso sehr von andern alljährlich wechselnden Momenten abhängig ist, so z. B. von Prämien für Feuer- und Hagelschädenassecuranz, von dem Lohn für Gesinde, Hausofficianten, Tagelöhner, von Bau- und Reparaturkosten, von dem Preis des Wirthschaftsinventariums, hauptsächlich vom Ausfall der Ernte u. s. w. (S. v. Patow, a. a. O., S. 15 fg., wo diese und ähnliche Einwendungen widerlegt werden.) Gegenüber den Einwendungen gegen die Grundsteuer, insbesondere gegen die Vorbedingung einer vollkommenern Form derselben, insbesondere also gegen ein auf Vermessung und Abschätzung zu gründendes Kataster fällt ein Vortheil dieses letztern erheblich ins Gewicht, der bei weitem nicht genug gewürdigt wird. Erst ein solches Kataster gewährt nämlich eine sichere Grundlage für die Herstellung von Grund- und Hypothekenbüchern (s. d.) und den hierauf gestützten Realcredit der Grundbesitzer.

F. Über einige Principien bei der Grundsteuerveranlagung. Bei einer Reform älterer Grundsteuersysteme und ihrer Umwandlung in die vollkommenere Form der Besteuerung des Reinertrags des Grund und Bodens ist bei der häufig stattgefundenen Ver-

miſchung verſchiedenartiger Steuerobjecte in den frühern Steuerſyſtemen die Schwierigkeit einer Ausſonderung der Elemente zu überwinden, welche zufällig mit dem Grundſtücke verbundene Einkommensquellen perſönlicher Art betreffen, z. B. Viehhandel, Nebenverdienſt durch den Betrieb ländlicher Gewerbe. Dagegen ſind dann nach Maßgabe der hiſtoriſchen Entwickelung der Abgabenverhältniſſe nur diejenigen Steuern beizubehalten oder beim Grundſteueranſchlage zu berückſichtigen, welche urſprünglich als Grundſteuern zu betrachten geweſen ſind. Dergleichen Ermittelungen und Ausſonderungen können auch dann nöthig werden, wenn es ſich um eine neue Regulirung von Grundſteuern und die Entſchädigung exemter Güter handelt. [Vgl. hierzu die Broſchüre: „Die Geſetzentwürfe, betreffend die Regulirung der Grundſteuer nebſt den Motiven" (Berlin 1859), S. 53 fg.]

Allerdings iſt es richtig, daß im Laufe der Zeit der Reinertrag der Grundſtücke, ſowol einzelner Parcellen als alles Grund und Bodens, in ganzen Landestheilen wechſelt. Ödungen werden in Wein- und Fruchtland verwandelt, hingegen Wälder verwüſtet und zerſtört, Äcker und Wieſen durch Deichbrüche und Überſchwemmung ertraglos; auch hiervon abgeſehen, ändern ſich Cuiturart und Cuiturzuſtand. Vorzugsweiſe ſind es nun Veränderungen dieſer Art, welche die Aufrechthaltung der vor einem Jahrhundert und länger eingeführten Grundſteuern ohne äußerſte Ungerechtigkeit und ohne Bedrückung vieler ſteuerpflichtiger Grundbeſitzer unthunlich erſcheinen laſſen. Wo die Steuer fixirt und unverändert gebiieben, iſt ſtets der Staat der Verlierende, weil es für ihn ein Gebot höherer Pflicht iſt, die Grundſteuer herabzuſetzen und zu erlaſſen, wo ſie ohne Ruin der Grundbeſitzer nicht getragen werden kann.

Jede rationelle Grundſteuergeſetzgebung wird nun aber jenen ſich periodiſch erneuernden Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten entgegentreten, einmal dadurch, daß Hauptveränderungen der obengedachten Art auf ergangene Anzeige bei der Steuerbehörde ſofort Berückſichtigung finden; ſodann dadurch, daß von Zeit zu Zeit, etwa alle dreißig Jahre, eine Reviſion der der Grundſteuer zu Grunde liegenden Abſchätzung einzutreten hat, wie dergleichen Reviſionen z. B. durch die preußiſche Verordnung vom 14. Oct. 1844 wegen periodiſcher Reviſion des Grundſteuerkataſters in den weſtlichen Provinzen Rheinland und Weſtfalen angeordnet iſt.

Dafür aber, daß eine ſolche Reviſion, gleichwie die erſte Veranlagung, auch dann, wenn ſie größere Landestheile umfaßt und nicht blos auf kleinere Veranlagungsbezirke beſchränkt, ſondern ſogar auf verſchiedene Provinzen mit abweichenden Cultur- und Bodenverhältniſſen gerichtet iſt, dennoch zu dem durch eine Steuerausgleichung und Reviſion bezweckten Ergebniß führe, kann nur durch angemeſſene gleichförmige Vorſchriften über Claſſification und Einſchätzung der Grundſtücke in den verſchiedenen Veranlagungsbezirken, wie über die Organiſation der ſich controlirenden und wechſelſeitig ineinandergreifenden Schätzungs- und Aufſichtsbehörden geſorgt werden.

Die vollkommenſte Form der Grundſteuer verlangt allerdings die Aufſtellung eines vollſtändigen Kataſters, d. h. die Vermeſſung und Abſchätzung aller einzelnen Stücke jeder Grundbeſitzung. Die freilich koſtſpielige Entwerfung eines ſolchen iſt indeß nicht überall und dann nicht immer erforderlich, wenn es bei bereits vorhandenen Grundſteuern nur auf eine gerechtere Regulirung und Vertheilung derſelben ankommt.

II. Die Gefällſteuer. Dieſe Steuerform kommt in doppelter Weiſe auch noch jetzt vor. Wie bereits oben bemerkt, trifft in Schleſien und Weſtpreußen die ſogenannte Dominialſteuer (der Rittergüter) auch die von den Hinterſaſſen zu leiſtenden Dienſte, Natural- und Geldabgaben. Sodann kam ſie z. B. bei Einführung der Grundſteuer in den der weſtfäliſchen, bergiſchen und franzöſiſchen Herrſchaft unterworfen geweſenen preußiſchen Landestheilen in der Form vor, daß die zu Abgaben und Leiſtungen an den Gutsherrn verpflichteten Colonen und andern bäuerlichen Wirthe die ganze auf ihren Grundbeſitz, ohne Rückſicht auf jene gutsherrlichen Reallaſten vertheilte Steuer zu tragen hatten, dagegen aber befugt waren, einen Theil der gutsherrlichen Abgaben, und zwar nach Verhältniß ihrer Grundſteuer, den Abgabenberechtigten in Abzug zu bringen, ſoweit nicht etwa die Abgabenpflichtigen vertragsweiſe oder verfaſſungsgemäß zur vollen Entrichtung der Steuern ohne Abzug verbunden waren. (Vgl. hierüber das weſtfäliſche Geſetz vom 21. Aug. 1808 über die Grundſteuer, Art. 59, im weſtfäliſchen Geſetzbulletin, III, 106 fg., und Temme, „Sammlung der königlich weſtfäliſchen, großherzoglich bergiſchen und kaiſerlich franzöſiſchen Decrete über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, die Lehen, Zehnten, Dienſte und Abgaben" [1841], S. 8; daſelbſt auch das Gutachten des Staatsraths, betreffend die Colonen der Municipalität Löhne vom 22. Juli 1811

und 19. März 1813, S. 85.) Es sind diese Bestimmungen wegen des dem Abgabeverpflichteten gestatteten Abzugs auch in die preußische Gesetzgebung übergegangen. (Vgl. die Gesetze vom 21. April 1825, Nr. 938, §. 79 fg., ingleichen Nr. 939, §. 59 fg., und Nr. 940, §. 57 fg.) Dieser Abzug betrug in der Regel den fünften Theil der Abgaben, weil die Grundsteuer bei der ersten Veranlagung auf 20 Proc. des Reinertrags der Grundstücke bestimmt war, welcher Antheilsatz übrigens infolge des gestiegenen Werths und Ertrags der nutzbaren Grundstücke bis etwa auf die Hälfte herabgesunken ist.

Desgleichen führte im Königreich Würtemberg das Gesetz vom 15. Juli 1821, betreffend die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters, eine Steuer von den bei Veranlagung der Grundstücke und Abschätzung ihres Rohertrags von diesem letztern in Abzug gebrachten Gefällen und resp. auf Eigenthum oder Gefällen fundirten ewigen Renten ein, von deren kapitalisirtem Werth ein bestimmter Satz (10 oder resp. 8 Proc.) für Erhebung abgerechnet wird. (Mohl, a. a. O., §. 299, S. 845.)

III. Haus- und Gebäudesteuer. Früher bestand wol schon ein sogenannter Giebelschoß, in den Städten aber die Pflicht der Grundbesitzer, den Offizieren und Soldaten Wohnung und nothdürftigen Unterhalt (Salz, Holz, Licht und Lager) zu gewähren, auch wol die Accise, eine Consumtionsabgabe von den Gegenständen des täglichen Lebens und Gebrauchs, zur Erhaltung des stehenden Heeres, während das platte Land Reiter und Pferde zu erhalten hatte. Jene städtische Abgabe wurde in den Servis, beziehendlich in Speise- und Fourragegelder, diese ländliche in das Cavaleriegeld verwandelt. An die Stelle des Servises trat die Gebäudesteuer. In denjenigen Ländern, wo die Grundsteuer eingeführt wurde, ist in der Regel die Nothwendigkeit erkannt, die Haus- und Gebäudesteuer von der den Grund und Boden belastenden Steuer zu trennen. Die Besteuerung der Gebäude kann ohne Schwierigkeit auch der neuen Entstehung von derartigen Steuerobjecten folgen, mag man einige Freijahre für Neubauten bewilligen oder nicht. Denn niemand wird wegen eines nicht zu hoch gegriffenen Steuersatzes vom Reinertrag der Gebäude deren Herstellung unterlassen. In Bezug auf die städtischen Wohngebäude bietet die Ermittelung der Reinerträge nach Maßgabe der Miethseinnahmen, etwa im Durchschnitt von zehn Jahren, auch nicht diejenigen Schwierigkeiten dar, welche man in der Ausmittelung der Reinerträge vom Grund und Boden findet. Dies gilt meist auch von städtischen Fabrik- und andern unbewohnten Gebäulichkeiten. Ein gleicher Anhalt zur Ausmittelung der Reinerträge ist freilich nicht bei den ländlichen Gebäuden gegeben. Man wird daher bei diesen letztern je nach ihrer Bestimmung gewisse Classificationssätze mit Maximal- und Minimalbeträgen annehmen und dabei einestheils auf die Größe der Wirthschaftscomplexe, zu denen sie gehören, auch wol auf Beschäftigung, Bedürfnisse und Wohlstandsverhältnisse der Besitzer, anderntheils auf die Miethsverhältnisse benachbarter Städte Rücksicht zu nehmen haben. Wenn nach demjenigen Steuersysteme, welches Grund und Boden und Gebäude gleichzeitig erfaßt, auch die Grundfläche, auf welchem ein Gebäude steht (die area, superficies, der Bauplatz), und zwar gewöhnlich nach dem höchsten Classificationssatze zur Steuer herangezogen wird, so muß dagegen diese Grundfläche der Gebäude (vielleicht auch noch ein zum Hause gehörender Hausgarten) in dem Falle steuerfrei bleiben, wenn die Häuser- und Gebäudesteuer von der Grundsteuer völlig getrennt und als selbständige Steuerart behandelt wird. Andererseits werden auch die zum Betriebe der Landwirthschaft, zur Unterbringung des Wirthschaftsviehs, des Wirthschaftsgeräths und der Bodenerzeugnisse bestimmten Gebäude, die ländlichen Scheuern, Keller und Speicher, von der Grundsteuer freigelassen, weil sie vielmehr zu den Wirthschaftskosten und denjenigen Bedingungen gehören, ohne welche die Grundstücke nicht landwirthschaftlich benutzt und ohne welche die vorausgesetzten Reinerträge nicht gewonnen werden können. Hiergegen wird behufs Ermittelung des Reinertrags der Gebäude von dem durchschnittlichen Miethswerthe ein Theil, in der Regel ein Viertel bis zur Hälfte desselben, für die allmähliche Abnutzung des Anlagekapitals, für die Unterhaltungskosten, Verluste während der Periode des Neubaus oder einer Hauptreparatur, oder in der das Gebäude nicht vermiethet ist, abgerechnet.

Im Königreich Würtemberg hingegen sind der Gebäudesteuer alle Haupt- und Nebengebäude, gleichviel ob sie als Wohnung, zu Gewerben oder zur Aufbewahrung landwirthschaftlicher Erzeugnisse benutzt werden, selbst Gartenhäuser, die wenigstens drei Monate jährlich bewohnt sind, auch die zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und zwar im Verhältniß ihres vollen, nach Kauf- und Miethspreisen, auch dem Brandversicherungsanschlag geschätzten Kapitalwerths, mit Hinzuschlagung des Werths von Realgerechtigkeiten, soweit diese nicht der Ge-

werbesteuer unterliegen, andererseits unter Zurückrechnung der den Werth des Gebäudes vermindernden Realbeschwerden, unterworfen. (S. Mohl, a. a. O., II, §. 296, S. 833.)

Übrigens sind von der Gebäudesteuer Staats- und zu öffentlichen Zwecken bestimmte Gebäude, z. B. Raths- und Gemeindehäuser, Kirchen und Schulhäuser, in der Regel ausgenommen.

Über den Gegenstand und die verschiedene Einschätzung städtischer und ländlicher Wohngebäude wie über den Veranlagungstarif ist besonders zu vergleichen das preußische Gesetz vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung von 1861, S. 317 fg.).

Zu diesem Artikel sind außer den im Contert desselben bereits angeführten Schriften ferner zu vergleichen: Schimmelpfennig, „Die preußischen directen Steuern" (zweite Auflage, 1842); Wöhner, „Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg" (1804); v. Thiele, „Nachricht von der kurmärkischen Contribution und Schoßeinrichtung" (1768); v. Moltke, „Über die Einnahmequellen des Staates" (Hamburg 1846); Hoffmann, „Die Lehre von den Steuern" (Berlin 1840); Kreysig, „Über die Grundsteuerfrage im preußischen Staate"; Malchus, „Handbuch der Finanzwissenschaft", Thl. I.; Rau, „Grundsätze der Finanzwissenschaft" (Heidelberg 1846), Abth. 2; v. Tengoborsky, „Über die Finanzen, den Staatscredit und die Staatsschulden Österreichs" (Wien 1840); Krug, „Betrachtung über den Nationalreichthum des preußischen Staates" (Berlin 1805); Mylius, „Sammlung der märkischen Constitutionen"; Koppe, „Betrachtungen über die Grundsteuer"; Kahle, „Die Grundsteuerfrage" (Berlin 1849); v. Bülow-Cummerow, „Die Grundsteuer und Vorschläge zu ihrer Ausgleichung" (Berlin 1849); Bergius, „Die Grundsteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer" (Breslau 1853).

IV. Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer steht im System der directen Steuern neben der Grundsteuer sowie neben der Kopf- oder der Personen-, der Klassen- und Einkommensteuer. Hauptsächlich war die Einkommen- und Vermögenssteuer, wie die naturgemäßeste, so auch die älteste und verbreitetste, ursprünglich aber auf dem werthvollsten Vermögensgegenstande, dem Grundeigenthume, beruhende Abgabenform. In den gebildetsten Staaten des Alterthums bekannt, war sie in ihnen zugleich die Grundlage der politischen Rechte und Pflichten. Doch war auch schon die Besteuerung gewerblicher Beschäftigungen nicht unbekannt. In Griechenland waren nicht blos der Marktverkehr, sondern auch verschiedene und darunter sogar die schändlichsten Gewerbe der Steuer unterworfen. Die Sklavengefälle, nach der Zahl der Sklaven, belasteten, je nachdem man dieselben als Arbeiter beim Landbau oder in den Fabriken und Gewerben anwandte, jenen oder diese. (S. z. B. Boeckh, „Staatshaushaltung der Athener", I, 408 fg., 448 fg., 450 und 663 fg.; Duncker, „Geschichte des Alterthums", IV, 188 fg.) Als in der frühsten Periode des deutschen Mittelalters die Mehrzahl der Handwerker noch zu den eigenbehörigen Leuten gehörte, waren sie, in Zünften und Innungen verbunden, der damaligen Naturalwirthschaft entsprechend, statt der Steuern zu gewerbsmäßigen Naturaldiensten verpflichtet. (Anton, „Geschichte der deutschen Landwirthschaft, II, 242 u. a. a. O.) Der später außerhalb der Städte das bürgerliche Leben beherrschenden Lehns-, Polizei- und Gutsherrlichkeit wurden bis in das 19. Jahrhundert hinein auch die Gewerbe durch Licenzen und Abgaben dienst- und steuerbar. (S. Gewerbe.) Aber auch von einzelnen Staatsregierungen wurden bereits im vorigen Jahrhundert theils einzelne Gewerbe, besonders Getränkefabrikation, Bierbrauerei und Branntweinbrennen, Schankgewerbe und Mühlenbetrieb, mit Abgaben belegt (Schimmelpfennig, „Die preußischen directen Steuern", I, 144, 170 u. a. a. O.), theils (wie 1748 in Böhmen) hohe Gewerbesteuern mit systematischer Classificirung der verschiedenen Arten von Handwerken eingeführt. [Adam Smith, „Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums", übersetzt von Garve (1810), III, 284.]

Seitdem aber ist in einer Mehrzahl von Ländern mit der Vermehrung ihrer Finanzbedürfnisse und der Ausbildung der Steuersysteme in diese letztern die allgemeine Besteuerung der Gewerbe mit aufgenommen. Dies sowol neben einer allgemeinen Grund- als neben einer Personal- und Einkommensteuer, wobei nur bei letzterer, hingegen so wenig bei der Grund- wie bei der Gewerbesteuer Hypotheken- wie andere auf dem Grund und Boden oder dem Gewerbebetriebe haftende, zu deren Verbesserung oder Erweiterung gemachte Schulden in An- und Abrechnung kommen.

Solange das Ideal finanzieller Theorie nicht zu erreichen ist, daß alle Steuern in eine einzige Form, in die der Einkommensteuer, zusammenzufassen sind und aufgehen, wird man so

wenig die Gewerbe- wie die Einkommensteuer entbehren können; man müßte sonst in der Praxis den Grundsatz der Gerechtigkeit aufgeben, daß die Lasten des Staates und Gemeinwesens von allen, insbesondere auch von den mit verschiedenartigen Gütern gesegnetern Volksklassen auf gleichmäßige Weise zu übertragen sind, nämlich sowol nach dem Verhältniß der Steuerfähigkeit als nach dem Maße der jedem durch den Schutz und die Veranstaltungen des Staates gewährten Wohlthaten.

Zu den wesentlichsten Quellen des Nationaleinkommens gehört außer dem Grundeigenthum wie dem Kapital- und beweglichen Vermögen auch die nicht minder unter den Schutz der Gesetze und der Staatsverwaltung gestellte, von der Staatsgesellschaft getragene und geförderte geistige wie mechanische Arbeit der Bürger. Andere Quellen und Grundlagen für directe Besteuerung als die ebengenannten besitzt der Staat nicht.

Auch das Gewerbe muß den letzten Rechtsgrund der Besteuerung gegen sich gelten lassen, die auch ihm zu statten kommende, nur vermöge der vereinten Gesammtkräfte der Staatsgesellschaft mögliche Gewährung von Schutz und Sicherheit der Person und des Eigenthums, der Erhaltung und Förderung des Verkehrs, wie von so vielen Wohlthaten, in deren Besitz und Genuß sich jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft täglich befindet, welche die Bedingung zur Ausbildung und Verwerthung seiner geistigen und physischen Kräfte sind. Handwerk, Fabrikation und Handel sind nicht weniger dabei betheiligt wie Grundbesitz und Kapitalvermögen; auch ihr Bestehen und Wachsen ist dadurch bedingt. Es ist nicht erst nöthig, an Chausseen und Eisenbahnen, Uferbauten, Märkte wie an so viele immaterielle Güter zu erinnern, welche das Ergebniß der Einrichtungen des Staates sind.

Dazu bemerkte Hoffmann („Lehre von den Steuern", S. 200), mit Bezug auf die Reorganisation des öffentlichen Abgabenwesens in Preußen (zufolge des Gesetzes vom 30. Mai 1820), bei welcher der verbesserten Gewerbesteuer, nächst der Mahl- und Schlachtsteuer in einer Anzahl von (damals 132) Städten, eine im wesentlichen nach den Haushaltungen und deren Vermöglichkeit in sechs Abstufungen veranlagte Klassensteuer zur Seite trat (s. **Einkommensteuer**): „daß die Gewerbesteuer als Ergänzung der Klassensteuer auch die Bestimmung habe, das Mißverhältniß auszugleichen, welches dadurch entstehe, daß ein beträchtlicher Theil der Gewerbtreibenden weder durch die Klassensteuer noch durch die Verbrauchssteuern unmittelbar oder mittelbar nach dem vollen Maße der Fähigkeit, Steuern zu zahlen, betroffen werden könne."

Die Steuer vom Gewerbe, die alle diejenigen Beschäftigungen umfaßt, welche die in der Absicht eines Gewinns unternommene Veredlung der rohen Erzeugnisse oder den Verkauf von Waaren zum Gegenstande haben, ruht auch nicht allein auf der Arbeit und dem Arbeitsgewinn, vielmehr (wie R. v. Mohl in seinem „Staatsrecht des Königreichs Würtemberg", II, 834, bemerkt) „mehr oder weniger theils auf dem Kapitalgewinn der Gewerbtreibenden, also auf den von ihnen gebrauchten Waaren, Geräthschaften und Geldkapitalien, theils auf dem Arbeitsverdienste derselben, welcher letztere sich wiederum aus dem Gewinn ihrer eigenen Arbeit und der ihrer Gehülfen, endlich aus der Leistung der von ihnen angewendeten Maschinen ergibt".

Die Gewerbesteuer steht insofern in der Mitte zwischen der Grund- und zwischen der Einkommensteuer, als man bei ihr nicht das reine Einkommen nach Abzug der Schulden, sondern den schon in der äußern Erscheinung als selbständiges Object hervortretenden Gewerbebetrieb mit seinen verschiedenen Bedingungen und Mitteln zur Gewinnung preiswürdiger und marktgängiger Erzeugnisse ins Auge zu fassen hat, wenngleich sie sich wiederum von der Besteuerung des Grund und Bodens dadurch unterscheidet, daß dieser letztere ohne Rücksicht auf die Person seines Inhabers für Entrichtung der Steuer haftet.

Es wäre ferner aber ein finanzieller, nicht selten vorkommender Irrthum, daß die Gewerbesteuer ausschließlich oder auch nur hauptsächlich von den Gewerbtreibenden und ihrer Arbeit mittels Verkürzung ihres Arbeitsverdienstes zu tragen sei, weil der Staat und seine Steuerbehörden zunächst und unmittelbar von ihnen die Entrichtung fordern. Eine solche Wirkung könnte die Gewerbesteuer nur in einer Periode des sinkenden Volkswohlstandes oder bei solchen gewerbtreibenden Klassen haben, deren Erzeugnisse durch Veränderung des Geschmacks und der Bedürfnisse des Publikums, durch das Aufblühen anderer, besserer Gewerbszweige an Stelle der alten, durch großartige Fabrikation und Maschinen, oder durch den Verlust der Weltmärkte allmählich verdrängt werden, sofern dann dergleichen Gewerbtreibende,

wie es z. B. bei den Handspinnern und Handwebern vorgekommen, weder Fähigkeit noch Kraft oder Gelegenheit haben, sich andern Bahnen erwerbender Thätigkeit zuzuwenden.

Unter solchen Verhältnissen liegt indeß auch der Gewerbesteuergesetzgebung die Pflicht und Rücksicht wie das eigene finanzielle Interesse nahe, Gewerbtreibende dieser Art, deren Erwerb eben nur die Nothdurft für sie und ihre Familien gewährt, von der Gewerbesteuer ganz frei zu lassen, wie dies denn in verschiedenen Gesetzgebungen geschieht.

Im allgemeinen bestimmen nicht blos Nachfrage nach Arbeit und Preis der Lebensmittel den Arbeitslohn, sondern es hat (wie Adam Smith, III, 281 fg. u. a. a. O. überzeugend nachgewiesen) eine Auflage auf diesen Arbeitslohn in der Regel keine andere Wirkung, als daß derselbe noch um etwas mehr erhöht wird, als die Auflage beträgt. Der Arbeiter bekommt dieselbe von dem, welcher ihn in Arbeit hat, und der Arbeitgeber oder Meister wiederum durch den Zuschlag auf den Preis seiner Waare vom Publikum als Consumenten ersetzt. So verhält es sich auch bezüglich der Gewerbesteuer jedenfalls bei allen denjenigen Gewerbtreibenden, welche für die Befriedigung nothwendiger oder doch begehrter Bedürfnisse arbeiten. Denn diejenigen, welche das Gewerbe betreiben und die Steuer zunächst und unmittelbar zu entrichten haben, müssen sie auf den Werth ihrer Gewerbserzeugnisse schlagen und so in der Regel mit deren Preisen vom Publikum wieder einziehen. Das beweist übrigens auch die gemeine tägliche Erfahrung in allen Ländern, wo sich unter dem Schutze der Gesetze, im Zustande allgemeiner bürgerlicher Freiheit, die Nachfrage nach Arbeit wie die Bevölkerung und das Nationaleinkommen in naturgemäßer Fortentwickelung befinden. Selbst dem steigenden Werthe der Lebens- und Unterhaltsmittel folgt hier ebenso der steigende Preis und Lohn der Arbeit, und fast noch mehr der geistigen als der mechanischen.

Dabei sind jedoch allerdings zwei Voraussetzungen wesentlich. Einmal muß im allgemeinen das Maß und der Betrag der Besteuerung der Steuerfähigkeit der verschiedenen Gewerbearten und Gewerbestufen entsprechend, auch nach richtigem Verhältniß zu den übrigen volkswirthschaftlichen Thätigkeiten abgemessen sein. Sodann darf die Abgabe nicht ausschließlich oder überwiegend auf einzelne Gewerbszweige, am wenigsten aber in gleicher Höhe oder mit unverhältnißmäßig geringer Abstufung auf alle Gewerbtreibende derselben Art und Klasse gelegt werden, ohne den durch seinen Umfang und seine Mittel hervorragenden Gewerbebetrieb verhältnißmäßig höher zu besteuern als den untergeordneten und mittellosern. In dem erstern Falle wird die allein oder übermäßig besteuerte Erwerbsart niedergedrückt, in dem letztern aber wird es dem kleinen Gewerbsmanne unmöglich, mit den größern seiner Klasse und Art zu concurriren. Jener hätte dann eine verhältnißmäßig größere Abgabensumme auf seine so viel kleinere Menge von Gewerbserzeugnissen zuzuschlagen und könnte diese mithin nicht zu gleich billigem Preise liefern wie sein großer Mitbewerber.

Insbesondere auch unter diesen Gesichtspunkten ist eine den periodischen Wandlungen auf dem Gebiete der Gewerbe und Industrie nachfolgende periodische Revision und Umänderung der Gewerbesteuergesetzgebung in ihren Tarifen und Maximal- wie Minimalsätzen nothwendig. Bedient sich doch selbst die Steuergesetzgebung aus Ungunst gegen das eine oder andere Gewerbe, weil man es als schädlich oder verwerflich ansieht, aber dennoch dulden will, des Mittels einer übermäßigen Besteuerung desselben, um es in enge Grenzen einzuschränken und niederzuhalten. So z. B. beim Schankgewerbe und Detailverkauf geistiger Getränke, beim sogenannten Hausirhandel u. s. w.

Bei diesen allgemeinen Betrachtungen ist endlich noch einer irrationalen Anwendung der Gewerbebesteuerung zu gedenken, der unter andern in Preußen nach dem Gesetz vom 18. Nov. 1857 (Gesetzsammlung, 1857, S. 849) eingeführten (inzwischen wieder aufgehobenen) Art einer Gewerbesteuer von Actien- sowie allen andern Gesellschaften, welche ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgendwelcher Art gerichtet sind, ingleichen von allen zu einem gewerblichen Zweck gebildeten Gesellschaften, deren Grundkapital in Actien oder ähnliche Antheile zerlegt ist (mit Ausschluß der Eisenbahnactiengesellschaften).

Es ist (in der Schrift Dietzel's, „Die Besteuerung der Actiengesellschaften in Verbindung mit der Gemeindebesteuerung", Köln 1859) überzeugend nachgewiesen, daß die Belegung einer Actiengesellschaft oder vielmehr, wie in dem eben gedachten Gesetz geschieht, der einzelnen zu ihr gehörigen Actieninhaber mit einer nach der Summe der Zinsen und Dividenden zu berechnenden besondern Gewerbesteuer sowol den Grundprincipien einer solchen Gesellschaftsform wie dem Wesen einer solchen Steuerform widerspricht. Denn nur das Actienunternehmen an

und für sich kann als ein selbstständiger Gewerbebetrieb betrachtet und je nach seiner Beschaffenheit als Bank-, Bergbau-, Handelsunternehmen u. s. w. mit der Gewerbesteuer, gleichwie der besondere Grundbesitz der Actiengesellschaft mit der gesetzlichen Grundsteuer, belegt werden, während die periodisch vertheilten Dividenden und Zinsen der Actien oder sonstigen Antheile einen integrirenden Theil des Einkommens der Actionäre als individueller physischer Personen bilden und von der Klassen- oder Einkommensteuer dieser Individuen betroffen werden. Die besondern wirthschaftlichen Subjecte, welche das Gewerbe unternehmen und betreiben, sind allein die Actiengesellschaften, nicht die Individuen, welche dabei auf Höhe ihrer Actien betheiligt sind. Die Actiengesellschaft hingegen steht zur Gewerbesteuergesetzgebung nicht anders als jedes Groß- oder Einzelnhandels-, Commissions-, Speditions-, Wechselbank-, Leih-, Assecuranz-, Fabrik- und Rhedereigeschäft, bei welchem die Steuer nur von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Comptoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, zu erheben ist. (Vgl. §. 3 und 4 des preußischen Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.)

Die Gewerbesteuer wird sich vor irrationellen Abwegen dieser Art um so mehr zu hüten haben, als der erst seit wenigen Decennien in Deutschland erwachte Geist der Association, besonders in der Form der Actiengesellschaften, die außerordentlichsten Erfolge für den Volkswohlstand und demnächst auch für die Entwickelung des Gewerbewesens im großen und ganzen hervorgebracht hat, daher eher Förderung als Niederhaltung verdient.

Es ist hiernächst ein Blick auf verschiedene Gewerbesteuergesetzgebungen und deren zum Theil abweichende Systeme zu werfen.

Im Art. **Gewerbe** ist bereits erwähnt, daß die Gewerbesteuer in ihrer neuern Form, als eine allgemeine Abgabe von allen Gewerbtreibenden, zunächst in Frankreich wie in Preußen an die Aufhebung der Gewerbsbeschränkungen und Monopole von Zünften und Innungen wie von Guts-, Polizei- und Lehnsherren und andern aus der mittelalterlichen Verfassung oder aus Privattiteln berechtigten juristischen oder physischen Personen anknüpfte.

Wie es in Frankreich durch die im eben erwähnten Artikel allegirten Gesetze geschehen, so wurden auch in Preußen bei Einführung beziehungsweise der Patent- oder Gewerbesteuer gleichzeitig verschiedene das Gewerbe vorzugsweise belästigende ältere Staatssteuern aufgehoben (z. B. Nachschußaccise, Umschüttegefälle, Zetteigelder, Handwerkssteuer u. s. w.). (Vgl. das französische Gesetz vom 2. und 17. März 1791 und das preußische Finanzedict vom 7. Sept. 1811.)

Dabei sind von der Verpflichtung zur Lösung eines Patents oder Gewerbscheins in der Regel ausgenommen: Staats- und Communalbeamte, Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer ländlicher Grundstücke, gemeine Tagelöhner, Kapitalisten, die Geld auf Hypotheken, Wechsel u. s. w. leihen, sowie diejenigen, welche sich zu Privatdiensten, häuslichen oder wirthschaftlichen Arbeiten vermiethen. Insbesondere nahm das Edict vom 28. Oct. 1810 über die Einführung der allgemeinen Gewerbesteuer in Preußen einerseits noch einige andere untergeordnete Thätigkeiten aus, wogegen es andererseits auch Ärzte, Notare, Anwälte, Hausofficianten u. s. w. den Steuerpflichtigen beizählte. Letztere wurden jedoch bei der Reorganisation des Abgabenwesens durch die Gesetze vom 30. Mai 1820 von der Steuer wiederum frei. (Preußische Gesetzsammlung, S. 133 fg.) In Preußen beschränkt sich seitdem die Gewerbesteuer auf den Handel mit und ohne kaufmännische Rechte, die Gastwirthschaft, das Verfertigen von Waaren auf Verkauf, wozu Bäckerei und Schlächterei gehören, den Betrieb von Mühlengewerben, das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrwerke, der Pferdeverleiher und auf diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden, endlich auf den Betrieb von Handwerken, doch nur mit mehreren Gehülfen. Befreit blieb von der Gewerbesteuer hingegen aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten, Einkauf inländischer Fabrikate durch Fremde nicht im Umherziehen, das Vermiethen bloßer Schlafstellen, Verkauf von Roggenbrot seitens der Landleute in den Städten an Markttagen, sofern sie das Backen des Brotes nur als Nebengeschäft treiben, Betrieb von Handwerken nur mit einer Person oder mit einem Gehülfen und einem Lehrlinge oder mit Hausgenossen, Weberei und Wirkerei auf wenigen Stühlen, ein Mühlenwerk, das blos für den eigenen Gebrauch des Besitzers arbeitet oder nur zur Ent- und Bewässerung der Ländereien bestimmt ist, die gelegentliche Verrichtung von Frachtfuhren seitens der Landwirthe, Fuhrgewerbe und das der Pferdeverleiher mit nur einem Pferde, endlich das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen bis einschließlich 3 Last Tragbarkeit.

Die Gewerbesteuersysteme einzelner Staaten weichen jedoch in verschiedenen Beziehungen voneinander ab.

So setzte das französische Gesetz von 1791 für die Patentgebühren je nach den verschiedenen Gewerbearten höhere und niedere Sätze, zum Theil nach Maßgabe und Verhältniß der Lokalmiethe, fest; das vormals westfälische von 1810 bestimmte Klassen und Tarife mit Maximal- und Minimalsätzen.

In Würtemberg verlangt das Gewerbesteuergesetz in Beziehung auf die Art des Gewerbes eine Unterscheidung von vier Hauptabtheilungen (der Handwerker und Kleinhändler, der Handlungen und Fabriken, der Mühlen und anderer laufenden Werke, endlich der Wirthschaftsgewerbe); die Hauptabtheilungen zerfallen wiederum in Abtheilungen, diese sodann in viele Klassen und jede dieser Klassen in bestimmte, zum Theil wieder zahlreiche Abstufungen, je nach der Art und der Ausdehnung des Gewerbes und der vermuthlichen Einträglichkeit der Beschäftigung. Eigenthümlich ist für Würtemberg die Art der Erhebung und Feststellung der Gewerbesteuer. (S. Mohl, a. a. O., S. 827.) Es bilden nämlich die von Gebäuden, von Gewerben, von Grund und Boden und von Gefällen zu entrichtenden Steuern insofern ein Ganzes, als durch das Finanzgesetz für diese verschiedenen Steuergegenstände zusammen eine Summe bestimmt wird, welche sie an die Staatskasse abzuliefern haben; an dieser Summe nehmen die einzelnen Steuerarten in gesetzlich bestimmten Verhältnissen dergestalt theil, daß davon auf die Gebäude $^3/_{24}$, auf die Gewerbe $^4/_{24}$, auf Grundeigenthum und Gefälle zusammen $^{17}/_{24}$ entfallen. Nach Bestimmung der Verfassungsurkunde wird die ständisch verwilligte Summe für jede der vier Steuerarten besonders nach einem der Katastrirung der steuerpflichtigen Gegenstände zu Grunde liegenden Maßstabe auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben, welche letztere wiederum ihre Quoten nach dem Kataster auf die einzelnen Gemeinden und selbständigen Gutsbesitzer vertheilen. Die den Gemeinden zugetheilten Summen werden dann, je nach dem bei einer jeden Gemeinde eingeführten, nicht überall gleichartigen Steuerfuße, nach alljährlich erfolgter Berichtigung des örtlichen Steuerkatasters anderweit vertheilt. Die zugetheilten Summen sind ohne Abzug und Rückstand an die Staatskasse zu berichtigen, mithin gewissermaßen contingentirt.

In Preußen wird die Gewerbesteuer unmittelbar vom Staate durch seine Behörden (zum Theil Communalbehörden, aber im Auftrage des Staates) veranlagt und für die Staatskasse eingezogen. Nach Maßgabe ihrer Wohlhabenheit, Gewerbsamkeit und Bevölkerung sind die größern und mittlern Städte in drei Abtheilungen getheilt, zu denen eine vierte Abtheilung der übrigen kleinern Städte mit den Ortschaften des platten Landes hinzukommt. Für jede dieser vier Abtheilungen und wiederum für jede der folgenden Klassen von Gewerbetreibenden: A. Handel mit kaufmännischen Rechten, B. Handel ohne kaufmännische Rechte, C. Gast-, Speise- und Schankwirthschaft, D. Bäcker, E. Fleischer, F. Brauerei, G. Brennerei, H. Handwerke, I. Müllergewerbe, K. Schiffahrts-, Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und Pferdeverleihergewerbe, L. Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden, sind Mittelsätze sowie niedrigste Sätze bestimmt. Der Mittelsatz jeder Abtheilung bildet dasjenige, was als Regel jeder einzelne Steuerpflichtige zahlen soll, und das Product, welches die Multiplication dieses Mittelsatzes mit der Zahl der Gewerbepflichtigen der Abtheilung und resp. Klasse ergibt, die Summe, welche die betreffende Klasse jeder Stadt oder jedes Kreises im ganzen an Gewerbesteuer aufzubringen hat. Einzelne Mitglieder der Abtheilung, resp. Klasse, welche den Mittelsatz zu bezahlen außer Stande und deshalb auf den niedrigern Satz zu veranlagen sind, müssen durch höhere Beiträge der übrigen Mitglieder ihrer Abtheilung und Klasse übertragen werden. Nur die Gewerbesteuer der Bäcker und Fleischer ist nach Maßgabe der Bevölkerung mit einem Maximal- und Minimalsatze per Kopf veranlagt. Eigenthümlich ist dieser preußischen Gesetzgebung, daß die in den verschiedenen Abtheilungen zu derselben Klasse veranlagten Gewerbtreibenden je unter sich Steuergesellschaften behufs ihrer Einschätzung zur Gewerbesteuer durch von ihnen aus ihrer Mitte gewählte (in der Regel fünf) Abgeordnete bilden.

Der Gesammtbetrag der verschiedenen, zum Theil oben bei Würtemberg erwähnten Steuern beträgt nach dem Etat für 1861 in Preußen: a) Grundsteuer 10,208250 Thlr., b) Einkommensteuer 3,402500 Thlr., c) Klassensteuer 10,222000 Thlr. (zu b und c zusammen 13,624500 Thlr.), d) Gewerbesteuer 3,286000 Thlr.

„Im ganzen (führte ein mit der Revision der Steuer beschäftigter Bericht der vereinigten Commissionen des preußischen Abgeordnetenhauses für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe vom 18. Mai 1860, Nr. 264, aus) ist das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai

1820 trotz vieler Wandlungen auf dem Gebiete des Gewerbewesens brauchbar geblieben, auch als eine im allgemeinen glückliche Lösung der Aufgabe zu betrachten." Gleichwol ist die Gewerbesteuer in Preußen erheblicher als die in Frankreich. (Bergius, „Die preußischen Gewerbegesetze", Leipzig 1857.) Auch wirkt unzweifelhaft die Mahl- und Schlachtsteuer, welche zur Zeit nur noch in 83 Städten beibehalten ist (vgl. das preußische Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und classificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851, Gesetzsammlung, S. 193 und 210), nachtheilig auf den Gewerbebetrieb, weil sie in diesen Städten die Nahrungsmittel vertheuert, und noch nachtheiliger auf die Theuerung der Gewerbserzeugnisse für das große Publikum. Nichtsdestoweniger hat sich im allgemeinen auch unter dem Régime jener Gewerbesteuer der Gewerbestand wie die Zahl der Gewerbtreibenden fortschreitend gehoben.

„Die der Gewerbesteuer unterworfene Thätigkeit der Nation (heißt es in jenem Bericht der Commissionen des preußischen Abgeordnetenhauses für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe vom 18. Mai 1860) ist in beträchtlichem Maße stärker gewachsen als die Kopfzahl der Bevölkerung, und ungeachtet der erhöhten Steuerbeträge geht keine Steuer pünktlicher ein, veranlaßt keine weniger Reclamationen als die Gewerbesteuer. An Erhebungskosten verursacht sie nur eine Ausgabe von 4 Proc. der Bruttoeinnahme, etwas weniger als die Grundsteuer und etwas mehr als die Klassen- und Einkommensteuer. Die Erträge der Gewerbesteuer sind seit dem Jahre 1825 fast um das Doppelte gewachsen (von 1,652551 Thlrn. auf 3,285000 Thlr.). Im Jahre 1825 betrug die Gewerbesteuerlast per Kopf der Bevölkerung 4 Sgr. $9^1/_4$ Pf., 1860 5 Sgr. $6^3/_4$ Pf. Unter anderm hat sich die Zahl der Handeltreibenden A. mit kaufmännischen Rechten von 1825—59 von 13614 auf 39191, B. ohne kaufmännische Rechte von 1825—59 von 84159 auf 177074 gehoben, und es kam 1825 ein Kaufmann zu A. auf 900, 1859 dagegen auf 448, ebenso zu B. ein Händler resp. auf 146 und auf 100 Einwohner, und während die erstern 1825 zur Gesammtsteuersumme wenig über 15 Proc., die letztern wenig über 19 Proc. zahlten, trugen 1859 jene an 22, diese an 20 Proc. dazu bei. Die Handwerker (Klasse H) brachten im Jahre 1825 172170 Thlr., 1859 288882 Thlr. Gewerbesteuer auf; ihre Zahl war 1825 31310, 1859 52382; es kam 1825 einer auf 391, dagegen 1859 einer auf 337 Einwohner. Ihre Steuersumme betrug jedoch 1859 nur wenig über 9, hingegen 1825 10 Proc. von der Gewerbesteuer."

„Abgesehen (so wird weiter a. a. O. bemerkt) von der Steigerung der auf Gewinn gerichteten Thätigkeit, wie deren durch Theilung der Arbeit erhöhter, durch Erfindungen aller Art erleichterter Productivität, von den Fortschritten in der Erkenntniß der Gesetze des wirthschaftlichen Lebens, von der völligen Umwandlung der Communicationsmittel, wie von der Entfaltung der Macht des erworbenen und erwerbenden Kapitals, beruht das Bedürfniß einer Revision und Abänderung der Gewerbesteuergesetzgebung hauptsächlich in der Erweiterung und Vervielfältigung des großen Gewerbebetriebs über das vor 40 Jahren bekannte Maß, in dessen veränderter Stellung zum kleinen Gewerbebetrieb, wie in der Ausdehnung der früher fast ausschließlich auf die Städte beschränkten Gewerbe über das platte Land." Eine demgemäße gesetzliche Revision ist auch 1861 erfolgt. W. A. Lette.

Grundvertheilung. [1]) (Vertheilungsverhältniß des Grund und Bodens; Antheilsverhältnisse am Grundeigenthum.) Der Verfasser dieses Artikels erlaubt sich die Vorbemerkung, daß er bereits früher (vgl. Lette, „Die Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhange mit der Geschichte, der Gesetzgebung und den Volkszuständen", Berlin 1858) versucht hat, auf den innern Zusammenhang hinzuweisen, in welchem die Grundvertheilungsverhältnisse der verschiedenen Länder nicht blos mit uralten, durch Tradition und Sitte vererbten gesellschaftlichen Einrichtungen, mit der Richtung und dem Charakter wie mit der Entwickelung der volkswirthschaftlichen Zustände der verschiedenen Nationen und in den verschiedenen Perioden ihrer Geschichte, sondern auch mit klimatischen und geographischen Culturbedingungen und andern der staatspolizeilichen Willkür und einseitigen Theorie entzogenen innern Lebensgesetzen der Völker stehen, in der Hoffnung, daß bei allen in der Gesetzgebung mitwirkenden Factoren sich die Einsicht Bahn brechen werde, daß man auch im Bereiche des Grundeigenthums nicht ohne tiefere Beschädigung der gesellschaftlichen Interessen und des fortschreitenden Wohlstandes einer naturgemäßen Bewegung in den Grundeigenthumsver-

1) Es sind hierbei folgende Artikel zu vergleichen: Agrarverfassung und Agrargesetzgebung, Consolidation, Dismembration, Ein- und Auswanderung, Feldordnung, Freizügigkeit, Gemeinheitstheilung, Grundeigenthum, Grundherr und Grundherrschaft, Grundsteuer.

hältniſſen durch Beſchränkungen und Verbote der Theilbarkeit, durch Vorſchriften über ein Minimum von Grundfläche, durch Matrikeln, fideicommiſſariſche Anordnungen oder beſchränkte Erbfolge oder wie ſonſt beliebig entgegentreten könne und dürfe, mit Experimenten einer untergeordneten Geſetzgebungskunſt, die man, anknüpfend an ähnliche Vorſchriften des in ſeiner Grundlage durchaus beſeitigten Feudal- und Polizeiſtaates, in Verkennung ihrer damaligen Motive vorzugsweiſe wiederum an bäuerlichen Gütern, gewiſſermaßen wie an einem corpus vile, vornehmen möchte. Inzwiſchen iſt der zweite Band von Roſcher's „Syſtem der Volkswirthſchaft. Die Nationalökonomie des Ackerbaus und der verwandten Naturproduction" (Stuttgart 1860) erſchienen, und es dürfte zur Förderung jener Einſicht kein bisher bekanntes Werk ſo geeignet ſein als das ebengenannte mit ſeinem überaus reichen Schatze von Thatſachen, hiſtoriſchen Erfahrungen, ältern und neuern geſetzlichen Einrichtungen aus allem Völkerleben und der klaren Darſtellung ihrer Wechſelbeziehung mit den Grundvertheilungsverhältniſſen aller Länder, je nach ihrer Culturſtufe und dem Standpunkt ihrer geiſtigen und induſtriellen Entwickelung. Das Studium der ebengedachten Schrift würde die Aufgabe dieſes Artikels nicht blos fördern, ſondern vielleicht denſelben überflüſſig machen. Er darf jedoch bei der Bedeutung des Gegenſtandes im „Staats-Lexikon" nicht fehlen und hat vorzugsweiſe eine Darſtellung der Vertheilungsverhältniſſe des Grundeigenthums ſelbſt und zwar nur einzelner zum Verſtändniß beſonders geeigneter mit einigen dazu nöthigen Erläuterungen zu geben.

Zunächſt mag ein Blick auf die Vertheilung des Grundeigenthums bei den weltgeſchichtlichen Völkern des Alterthums fallen. Auch bei ihnen war dieſelbe eine der bedeutendſten Grundlagen ihrer Staats- wie ihrer Geſellſchaftsverfaſſung; es beſtimmte ſich danach vorzugsweiſe ihre Wehr- wie ihre Finanzkraft, gleichwie das Maß und Verhältniß der öffentlichen und politiſchen Rechte und Pflichten der Bürger und Unterthanen.

Der Verſuch der Staatsmänner und Geſetzgeber des Alterthums, ein, ſei es durch die Verfaſſung und das Geſetz, ſei es durch Herkommen und Sitte eingeführtes Maß und Verhältniß der Grundbeſitzungen bei den verſchiedenen herrſchenden oder dienenden Klaſſen des Volkes für immer oder auch nur für längere Zeit zu fixiren, iſt in keiner Periode und bei keinem Volke gelungen.

Die Vorſchrift des älteſten Geſetzbuchs der Juden, infolge deſſen nach jedesmal 49 Jahren (im Jobeljahr) die vom Eigenthümer veräußerten Äcker ſammt Gebäuden und Zubehör, frei von allen Schuldverbindlichkeiten, an den frühern Eigenthümer oder deſſen Erben zurückfallen ſollten, um auf dieſe Weiſe ein dauerndes Grundbeſitzthum in feſter Erblichkeit der Familien zu erhalten, mußte dem auf die Erfahrung der Erfolgloſigkeit dieſes Geſetzes gegründeten ſpätern Geſetzbuche (622 v. Chr.) weichen. Man begnügte ſich mit der beſchränktern Beſtimmung: daß in jedem ſiebenten Jahre (dem Sabbatjahre) jedes unbezahlte Darlehn erloſchen ſei. (Duncker, „Geſchichte des Alterthums", I, 532.)

Die Grundvertheilung in Sparta, durch welche Lykurg den Kampf des Adels gegen das Königthum wie der reichen und der beſitzloſen Adelsfamilien untereinander beendete und die ein alter Orakelſpruch: daß die Anhäufung des Vermögens in den Händen weniger und nichts anderes Sparta vernichten würde, zu befeſtigen ſuchte, leiſtete der ſpäter wiederum ebenſo ſcharf hervortretenden Ungleichheit in den Beſitzthümern ſelbſt der herrſchenden Adelsklaſſe keinen Widerſtand. Lykurg's gleichmäßigere Vertheilung des Grund und Bodens (ob gerade in reſp. 9000 und 30000 Loſe, iſt ungewiß) mit je einer Anzahl jedem Landgute überwieſener Heloten verſchwand, ſobald die außerordentlichen Maßregeln wegen der Beſitzausgleichung aufhörten. Das Grundeigenthum häufte ſich immer wieder in den Händen weniger, ſogar von Erbtöchtern an, ungeachtet die Veräußerung von Erbgütern und die Abtrennung eines Stücks vom Stammgute verboten und der Landhandel in Sparta für ſchändlich gehalten wurde. (Duncker, a. a. O., III, 368 fg.)

Wie im Charakter und Leben des Volkes, ſo ſtand auch in Bezug auf die Grundvertheilung der atheniſche Staat im ſchroffen Gegenſatze zu Sparta. In Athen und der dazu gehörigen Landſchaft war vielmehr bei überaus zahlreicher Bevölkerung die größte Mannichfaltigkeit in dem Maße und Werthe des Grundeigenthums, wie die freie Veräußerung und Parcellirung deſſelben, auch die gleiche Auftheilung der Grundſtücke unter den Söhnen Rechtens und hergebracht. (Böckh, „Staatshaushalt der Athener", zweite Auflage, I, 51 fg., 91 fg.)

Nicht die Spartaner mit ihrem auf befeſtigtem Grundbeſitz gebauten Staatsweſen, ſondern die Athener mit ihrem frei veräußerlichen, vielfach zertheilten Grundbeſitz führten ihre 10000 Schwerbewaffneten den Hunderttauſenden des Darius entgegen und retteten die Bildung des

Abendlandes gegen den Orient. Aber auch in Athen ging, wie überall im Alterthum, die Zusammenschlagung und Anhäufung des Grundeigenthums mit dem Verfall und dem nahenden Untergange der Staatswesen Hand in Hand.

Roms innere Geschichte mit den häufig wiederkehrenden Bewegungen und Kämpfen zwischen dem Patriciat, später dem Senate und der Aristokratie einer- und den Plebejern (später der Demokratie) andererseits drehte sich hauptsächlich um die Vertheilung des Grundeigenthums, nämlich der mit dem Blute des Volkes erworbenen, aber von den Patriciern allein besessenen und benutzten Staatsdomänen. Auch in Rom kündigte der Verfall des Bauernstandes und die allmähliche Anhäufung des italischen Grundeigenthums in wenigen Familien das Sinken des Freistaates an. Ohne dauernden Erfolg hatten die Agrargesetze eines Cassius und Licinius Stolo einen Theil der Staatsdomänen dem Egoismus der Aristokratie, behufs Gründung kleiner Eigenthümer, entrissen und später Cajus Gracchus wie Cäsar, nach ihrem Beispiele aber die Führer selbst der entgegengesetzten Parteien zahlreiche Colonisten in die Provinzen ausgesendet und an sie Grundbesitz zur Herstellung eines freien, auf Eigenthum gegründeten Bauernstandes vertheilt. Er unterlag, wie früher in Italien, so auch später wiederum zerstörenden Kriegen, schweren Militärpflichten und besonders der Sklavenwirthschaft. (S. den Art. **Ein- und Auswanderung** und Mommsen's „Römische Geschichte".) In der Grundvertheilung siegten die Latifundien der römischen Großen wie des Fiscus auch in den Provinzen über das mittlere und kleine Grundeigenthum. In den letzten Jahrhunderten des Römischen Reichs wurden diese Latifundien überdies meist von leibeigenen oder hörigen Colonen bewirthschaftet, theils wol zu erblichen oder emphyteutischen, theils aber auch zu nicht erblichen Besitzrechten, vertheilt in kleinere Stellen und häufig nach dem culturschädlichsten System der Halbpacht. (Codex, Lib. XI, Tit. LVII, 3; LXII fg.; auch Roscher, a. a. O., II, 151 und Note.)

Dennoch war in Athen wie im übrigen Griechenland und in Rom ursprünglich und bis zum Sinken des Freistaates auch das Maß und die Art des Kriegsdienstes auf die Vertheilung des Grundeigenthums gegründet, in Athen auch die Staatssteuer (Böckh, a. a. O., S. 408, 635 fg., 645, 649 fg.); die Solonische Gesetzgebung und Klasseneinrichtung umfaßte sowol die verschiedenartige, schwerere oder geringere Kriegspflicht, wie die Schätzung nach dem Grundvermögen. (Böckh, S. 645 fg., 649.) Dennoch bestand im römischen Staate kein geschlossener Grundbesitz, kein Theilbarkeitsverbot, vielmehr freie Veräußerung und Gleichtheilung im Erbgange. Ebenso richtete sich in Athen die Größe der Besitzungen mehr nach dem Bedürfniß, der Art und dem Zwecke der Cultur. Gärtnerwirthschaften, Gemüsebau und Weinberge umgaben zunächst die Hauptstadt, während die größern Landgüter mit Ackerbau und Viehzucht die entferntern Kreise einnahmen. (Roscher, a. a. O., S. 125.)

Die germanischen Grundvertheilungsverhältnisse können im großen und ganzen auf drei verschiedene Ausgangspunkte zurückgeführt werden.

Die älteste Grundvertheilung erwuchs aus den Markenverfassungen und den Markengenossenschaften, die bis zu den ersten Ansiedelungen in Deutschland hinaufreichen. Von den seitens der wandernden Volksstämme oder Geschlechter in Besitz genommenen Gemeindemarken von größerm oder kleinerm Umfange wurden einzelne Theile in Cultur genommen und zu Sondereigenthum ausgeschieden. Aus dem Urdorfe gingen wiederum Colonisten nach entferntern, noch urbar zu machenden Sonder- oder Dorfmarken aus. Wald und Weide blieben im Gesammteigenthum der Gemarkengenossen oder wenigstens der Filialorte. (v. Maurer, „Geschichte der Markenverfassung in Deutschland", §. 1—8.)

Man vertheilte das Ackerland und meist auch Wiesen der Feldmark an die einzelnen Genossen je nach ihrer verschiedenen Bodenbeschaffenheit und Ertragsfähigkeit, mit Rücksicht auf die von alters her übliche, schon den Römern bekannte Dreifelderwirthschaft, in langen Streifen, damit jeder im verhältnißmäßig gleichen Maße und Werthe von ganzen, halben, Viertelhufen u. s. w. auch gleichmäßigen Antheil vom Culturlande der Mark erhalte. Der mit dieser Art der Auftheilung verbundene Flurzwang, die wechselseitige Abhängigkeit der Nachbarn in Bezug auf die Art und Zeit der Bestellung wie der Ernte und der Brache, die Gemeinschaft der Weide und anderer Nutzungen hielten die Besitzer an der Feldgemeinheit fest. Ein völlig individuelles, freies und unbeschränktes Grundeigenthum herzustellen, war erst der neuern Agrargesetzgebung vorbehalten. (S. die Art. **Agrarverfassung**, **Consolidation**, **Gemeinheitstheilung**.) Nach altnordischem Rechte wurde durch das Reebningsverfahren sogar von Zeit zu Zeit die Gleichheit der einzelnen Landstellen wiederhergestellt. (Roscher, II, 189 fg.)

Kannte doch die noch jetzt im Innern Rußlands bestehende slawische Agrarverfassung das

Individualeigenthum gar nicht, indem die Gemeinde eine große Familie bildet, unter deren männliche Glieder periodisch die Feldmark in einzelne Loſe zu gleichen Antheilen immer von neuem eingetheilt wird. Haben ſich doch Überreſte dieſer völligen Feldgemeinſchaft hier und dort auch in einigen deutſchen und andern nordiſchen Ländern bis zur neuern Separation der Feldmarken erhalten. (S. Harthauſen, „Studien über die innern Zuſtände und das Volksleben wie die ländliche Einrichtung Rußlands", III, 28, 30, 138 und a. a. O.; auch Droyſen, „Geſchichte der preußiſchen Politik", I, 54 und 59; desgleichen Roſcher, a. a. O., II, 192, 229 fg.) Wo das ſlawiſche Element durch das deutſche verdrängt oder überwuchert wurde, wie im deutſchen Oſten, verſchwanden aber jene Feldgemeinſchaften.

Und daran knüpft ſich der zweite Hauptausgangspunkt germaniſcher Grundvertheilung. Derſelbe beſteht in den ungeheuer zahlreichen und großartigen Coloniſationen des deutſchen Oſtens und Nordens nach Verdrängung oder Beſiegung der Slawen durch die vom Deutſchen Orden wie von Fürſten und Biſchöfen oder andern großen Grundbeſitzern aus dem Weſten und Süden Deutſchlands unter Vermittelung von Entrepreneurs (Schulzen, locatores) eingeführten Anſiedler. Dieſe Anſiedler erhielten ſtets Individualbeſitz und zwar in der Regel zum Erb- und Eigenthum gegen mäßige Abgaben, wie Zins, Zehnt, Burgdienſt. Auch der Unternehmer erhielt ſein beſtimmtes, wenn auch größeres Maß. Wollte die angeſiedelte Gemeinde Holz oder Weide zu gemeinſamer Benutzung haben, ſo mußte ſie dies vom Landes- oder Grundherrn beſonders erwerben. Wie zahlreich im deutſchen Oſten, an den Ufern der Elbe und von hier bis zur äußerſten Grenze des preußiſchen Staates im Oſten deutſche Anſiedelungen dieſer Art mit vollſtändiger Germaniſirung des Landes in Sprache, Sitte und Recht beſonders im 12. und 13. Jahrhundert geweſen, ergibt unter anderm das vom berliner Stadtarchivar Fidicin herausgegebene Landbuch der Mark Brandenburg Kaiſer Karl's IV. von 1375, indem ſchon damals manche Ortſchaften wüſt geworden, dennoch aber, abgeſehen von Anſiedelungen neuerer Zeit, mehr bäuerliche Grundbeſitzer in verſchiedenen aufgeführten Ortſchaften exiſtirten als gegenwärtig. (S. in Betreff der mit dieſer Coloniſation verbundenen Grundvertheilung: Riedel, „Die Mark Brandenburg im Jahre 1250"; Tſchoppe und Stenzel, „Urkundenſammlung zur Geſchichte des Urſprungs der Städte und der Einführung deutſcher Coloniſten und Rechte in Schleſien und der Lauſitz"; v. Baczko, „Geſchichte von Preußen"; Kanzow's „Pommerania", Bd. II; Fabricius, „Urkunden zur Geſchichte des Fürſtenthums Rügen" u. ſ. w. mit erläuternden Abhandlungen, 1853, Bd. III., Nachtrag, S. 35, 152—163, 170 fg.; Normann, „Wendiſch-rügianiſcher Landgebrauch aus den Jahren 1529—56", herausgegeben von v. Gadebuſch; Lette und v. Rönne, „Die Landesculturgeſetzgebung des preußiſchen Staates", Bd. I, Einleitung, S. XV, XXI, XLIV und LIII; ingleichen Bd. II, Abth. 1, S. 582 fg.)

Einen dritten großen Ausgangspunkt der Grundvertheilung in den jetzigen, beſonders germaniſchen und germano-romaniſchen Staaten bilden die Grundverleihungen zunächſt der Fürſten infolge Eroberung der Provinzen des römiſchen Weltreichs und ſpäter die Austheilung von Beneficien und Lehngütern, deren Erblichkeit ſich bereits im 12. Jahrhundert entſchieden hatte.

Unter dieſer Art von Grundvertheilungen eroberter Länder tritt am charakteriſtiſchſten diejenige hervor, welche nach der Beſiegung der Angelſachſen in England durch die Normannen (1069) von Wilhelm I. unter ſeine Vaſallen vorgenommen wurde. Der Sieger betrachtete ſich als Landesherr im wörtlichen Sinne und das eroberte Land als ſeine Domäne. Er theilte dieſelbe in 60215 Ritterlehen, von welchen er 1422 als königliches Reſervat behielt, 28115 der Kirche zur Ausſtattung gab und die übrigen 30000 ſeinen weltlichen Vaſallen, doch aber nur lehnweiſe übergab. Jedoch hatte die eigenthümliche Bildung und Zuſammenſetzung dieſer Ritterlehen eine von der continentalen weit abweichende Form. Die beſiegten angelſächſiſchen Ortſchaften bildeten je nach ihrer Größe und Volkszahl ein oder auch mehrere ſolcher Ritterlehen. Dieſe letztern umfaßten nicht blos Grund und Boden, ſondern ebenſo Gebäude, Holzungen, Mühlen, Fiſchereien, Bergwerke, Zölle, Marktgerechtigkeiten, Zehnterhebungen nebſt einer Summe von Hinterſaſſen in Städten, Dörfern und Höfen, den einſt alodialfreien Bauer wie den angeſiedelten Knecht mit ihren herkömmlich zu entrichtenden Dienſtleiſtungen, Schutzgeldern, Natural- und Geldabgaben, nach dem Werthe einer Grundrente (von 15—20 Pfd. Silber) ſehr verſchiedenartig zuſammengeſetzt. Dabei blieb der angelſächſiſche Bauer, nur als Hinterſaſſe, auf dem väterlichen Boden. Nur ſoweit der bäuerliche Beſitz vacant geworden, wurde er an kleinere Aftervaſallen ausgethan.

Die Grundvertheilung Englands (mit Ausnahme von Irland und Schottland) iſt demnächſt

hierauf zurückzuführen. Zufolge des im Jahre 1086 angelegten großen Reichsgrundbuchs (Domesday-Book) bestand die erste Klasse der Grundbesitzer aus den großen Kronvasallen, den Meistbelehnten (darunter fast alle Bischöfe und viele Äbte), von denen etwa 12 je 100 Ritterlehen und mehr erhalten hatten; die zweite Klasse aus den kleinern, dem Könige aber unmittelbar unterworfenen Baronen. Die Zahl beider Klassen betrug etwa 1400. Zur dritten Klasse gehörten die 7871 Untervasallen, hauptsächlich aus den Gefolgeschaften der Meistbelehnten. Zur vierten Klasse rechnete man dagegen die 10097 kleinern Freisassen mit erblichem Besitz und festen Abgaben an den Grundherrn, auch einigen Lehnlasten. Dagegen umfaßt die fünfte die gesammte in vier Abtheilungen zerfallende Klasse der unfreien Bauerschaft, 23072 Sochemanni und 108407 Villani, dazu 82119 Bordarii und 25156 Leibeigene. Jedenfalls standen die beiden ersten Unterabtheilungen der Bauernschaft mit 131479 alsbald unter königlichem Schutz gegen willkürliche Entsetzung seitens der Ritter. Die Zahl der kleinen Freisassen vermehrte sich später erheblich durch die Theilbarkeit ihres Grundbesitzes, sowie infolge Rückfalls der Lehen und deren Confiscationen, auch infolge der Testirfähigkeit über zwei Drittel des Ritterlehnsbesitzes durch Zertheilung der Ritterlehen. (S. über Vorstehendes Gneist, „Das heutige englische Verwaltungs- und Verfassungsrecht", I, 9 fg., 170 und a. a. O.) Die Leibeigenschaft verschwand in England nach und nach schon seit dem 14. Jahrhundert; sie war unter der Königin Elisabeth bereits völlig beseitigt. Der Grundvertheilung zu Gunsten des Bauernstandes kam hauptsächlich zu statten, daß die Könige ihre Macht als den Inbegriff der gesammten Staatsgewalt und sich daher nicht blos als Grund- und Landesherren, sondern auch als alleinige Gerichts- und Kriegsherren betrachteten, das Verhältniß der Untervasallen zu den großen Kronvasallen zu lösen und jene der Staatsgewalt unmittelbar zu unterwerfen, dabei aber auch der Ausdehnung und Ausbildung einer gutsherrlichen Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeigewalt erfolgreich zu widerstehen bestrebt waren, ferner, daß schon bei der ersten Auftheilung des Landes die Ritterlehen keine geschlossenen Bezirke bildeten, sondern deren Elemente und Zubehörungen an Grundstücken, Hebungen und Rechten im Lande zerstreut umherlagen. So wurde auch der mit dem Grundtheilungsverhältniß so eng verflochtenen ständischen Gliederung, wie sie sich in Deutschland bis ins 19. Jahrhundert hin erhielt, entgegengewirkt. Überdies verbürgte schon die Magna-Charta (1215) dem kleinsten Freisassen in Bezug auf Besteuerung, Erbrecht und Verfügungsbefugniß über den Grundbesitz das gleiche Recht wie dem Ritter und großen Grundbesitzer. Der Aufruhr der englischen Bauern (1381), welcher die Abschaffung der Hörigkeit, die Ablösung der Fronen gegen fixe Rente und freien Marktverkehr bezweckte, führte dort nicht wie der deutsche Bauernkrieg im Anfange des 16. Jahrhunderts zu einer der Freiheit und dem Besitzrechte des Bauernstandes verderblichen Reaction. Der Gründung von (ewigen) Fideicommissen nach deutscher Art (entails), welche der Adel im 13. Jahrhundert durchgesetzt hatte, widersetzten sich, wenigstens in Altengland, späterhin Sitte und Jurisprudenz, lange vorher, ehe deren Errichtung dort durch positive Gesetze unter Wilhelm IV. und Victoria auch ausdrücklich abgeschafft und nur, dem alten Herkommen gemäß, gestattet ist, durch Testament die Erbfolge in den Grundbesitz für die Dauer schon am Leben befindlicher Generationen und der nächsten 21 Jahre nach ihrem Ableben, also bis zur Großjährigkeit eines noch nicht lebenden Substituten zu vineuliren. Nur beim Mangel einer entgegengesetzten letztwilligen Verordnung gilt für die Erbfolge in den Grundbesitz, jedoch ohne Rücksicht auf Stand oder Geburt, nach dem von den Normannen eingeführten Herkommen, das Erstgeburtsrecht, mit Ausnahme weniger Districte, wo die Gleichtheilung auch des Grundeigenthums unter den Söhnen noch jetzt besteht. Die besondere politische Bedeutung der Rittergüter hörte nach der Restauration unter Karl II. (1660) dadurch auf, daß dieser König, zur Belohnung der den Stuarts treu gewesenen Cavaliere, die Oberlehnsherrlichkeit der Krone mit dem Rückfallsrechte, auch den Naturalritterdienst gegen ein Schildgeld aufhob, übrigens ohne jedwede Befreiung oder Bevorzugung der Rittergüter in Bezug auf Grundsteuern wie auf andere Landes- oder Gemeindelasten. Damit wurden die vormaligen Ritterlehen vollständig in frei verfügbares Allodialland verwandelt.

Anders gestaltete sich dies und damit später auch das Grundvertheilungsverhältniß in Schottland. Hier wurden zuerst 1648, dann seit 1685, besonders zum Schutz des Grundeigenthums gegen die tyrannischen Maßregeln und die Confiscationen eines Jakob II., die ewigen Fideicommisse (entails) in größerer Zahl eingeführt, und seitdem hat sich diese Form des vineulirten Grundeigenthums bis zur neuesten Zeit hin erhalten und bedeutend ausgedehnt.

Der Grundbesitz in Irland unterliegt dagegen dem englischen Rechte seit der Eroberung

(1172) und der den spätern Kämpfen, noch unter Cromwell, folgenden Eigenthumsberaubung der großen wie der kleinen celtischen Besitzer.

So viel über die das Grundeigenthum betreffenden Institutionen Großbritanniens zur Erläuterung der eigenthümlichen Entwickelung und späterhin sehr abweichenden Gestaltung der Vertheilungsverhältnisse des englischen, schottischen und irischen Grundeigenthums.

In Schottland, wo im Hochlande bei der alten Clanverfassung der Clan als das Gebiet einer großen Familie und dieses letztere als ein Gesammteigenthum des Häuptlings und seiner Hintersassen betrachtet worden war, drang nach der Unterdrückung des stuartschen Aufstandes (1747) auch die englische Rechtsanschauung ein. Man behandelte die Clangenossen und kleinen Grundbesitzer als bloße Pächter. Deren Schicksal unterlag dem Belieben und Interesse der großen Grundeigenthümer, und ihr Besitz mußte bald der Ausbreitung der rentablern Schafzucht, bald der Einführung einer rationellern und, wie in England, durch periodische Verpachtung einträglichern Landwirthschaft weichen. Nicht selten wurden die schlechten Hütten der Clangenossen abgebrochen und ihre Ländereien zu Schafweiden niedergelegt. Dies geschah z. B. selbst noch in den Jahren 1811—20 durch den Herzog von Sutherland mit 3000 Familien und 15000 Menschen, freilich trägen und schlechten Landbauern, deren Äcker unter 29 Pächter vertheilt wurden. Derselbe Grundbesitzer hatte überdies seit 1828 $1\frac{1}{2}$ Mill. englische Acres in seiner Grafschaft zusammengekauft. Bevölkerung und Industrie im ganzen sollen freilich seit Einführung höherer Cultur eher gewachsen sein. Demnach aber zählt Schottland gegenwärtig nur ungefähr 7800 Grundeigenthümer.

In England, wo zur Zeit der normannischen Eroberung, abgesehen von den 60000 Ritterlehen, über 10000 kleinere Freisassen und mehr als 130000 bäuerliche Besitzungen existirten, die mehr als 100000 bäuerlichen Leibeigenthumsgüter ungerechnet (s. oben), zählte man zur Zeit der Restauration der Stuarts, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, mindestens 160000 Freisassen, welche etwa ein Siebentel der Bevölkerung ausmachten. Wenn später (1800 und 1837) die Zahl der Grundeigenthümer auf 200000 angegeben wird, so befinden sich darunter auch die vielen städtischen Besitzer. Es ist aber eine bekannte Thatsache, daß seit der Mitte des 18. Jahrhunderts unzählige Freisassen und erbliche Laßbesitzer (copyholders) ihr Grundeigenthum verkauften und sich infolge des Aufschwungs der Industrie dem Gewerbe- und Fabrikbetriebe zuwandten oder als Pächter größerer Wirthschaften etablirten. Seitdem blieb der kleine bäuerliche Grundeigenthumsbesitz auf wenige Grafschaften beschränkt, hingegen wurde der überwiegende Theil auch des englischen Bodens vom Pachtsystem und daher vom Großgüterbesitz eingenommen. Man nimmt an, daß der kleine Freibauernstand bis 1816 auf 32000 Besitzer zusammengeschmolzen war. (H. Schulze, „Nationalökonomische Bilder aus Englands Volksleben", Jena 1853, S. 89 und 91; Hildebrand, „Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft", Frankfurt a. M. 1848, I, 237.) Bei der Aufhäufung der Besitztitel theils durch Erstgeburtsrecht und Familienstiftungen, theils durch das Zusammenkaufen von Bauerhöfen verwandelten sich die mittlern Grundbesitzer in Pächter. Nach einer Angabe bei Gneist (a. a. O., S. 639) ergab ein Census 17047 Landeigenthümer, 224066 Pächter, 908678 Lohnarbeiter, 189116 männliches Gesinde u. s. w. Es gibt indeß auch in England in einzelnen Gegenden große Gutsbezirke mit kleinen Pachtwirthschaften. Übrigens hat sich mit dem Zusammenschwinden der mittlern und kleinern Grundeigenthümer und der Vergrößerung der Pachtwirthschaften das Verhältniß der besitzlosen Landbautagelöhner verschlechtert. Der dieser Verhältnisse sehr kundige Edwin Chadwick (s. dessen Mémoire über die Zukunft des englischen Ackerbaus und der Landbauarbeiter im Congrès international de bienfaisance, Brüssel 1857) bemerkt hinsichtlich der Landbauarbeiter, daß sie zum Theil in den schlechtesten Winkeln der Städte wohnen, und daß sie bei der Abschließung der kleinen Kirchspiele (resp. Armenbezirke), die wiederum meist mit den Gutsbezirken zusammenfallen, soweit sie innerhalb derselben seßhaft sind, thatsächlich mehr oder weniger zu glebae adscriptis degradirt wurden. Dies wenigstens, bevor die Reform der Armengesetzgebung (1834) aus den 15535 englischen Kirchspielen und bezüglich Armenverbänden durch Zusammenschlagung derselben 618 größere Kreisarmenverbände geschaffen hat. Der Stand der Pächter ersetzt in der Mehrzahl der Grafschaften Englands diejenige Klasse von Grundeigenthümern, welche auf dem Continente und besonders im deutschen Osten und Norden den mittlern und kräftigern Bauernstand umfaßt.

In Irland herrscht das große Grundeigenthum noch in höherm Maße vor als in England, dagegen, neben diesem, umgekehrt die kleine und Zwergwirthschaft armer Pächter, welche bei Verheirathung von Kindern oft wieder ein Theilstück vom Pachtlande als Ausstattung abtreten,

ſo precär auch ihr Pachtverhältniß iſt. Auch dieſe Theilung ſogar von kleinen Pachten unter die Familienglieder iſt vielleicht nur die Fortwirkung der bei der celtiſchen Bevölkerung Irlands, wie in Frankreich, von alters hergebrachten Gleichtheilung der Erbſchaft unter die Kinder.

Daß die Grundvertheilungsverhältniſſe Irlands zu den nachtheiligſten gehören, wird wol allſeitig anerkannt werden. Bei der weit überwiegenden Richtung der volkswirthſchaftlichen Thätigkeit auf Benutzung von Grund und Boden und bei der ungeheuern Concurrenz der zahlreichen pachtluſtigen Bevölkerung, überdies bei dem Dazwiſchentreten von Speculanten, bald als General-, bald wiederum als Afterpächter, oft von 3—4 Mittelsperſonen, werden die Pachte für die kleinen Parcellen und Wirthſchaften zu ſogenannten Folterrenten in die Höhe getrieben. Der Abweſenheit der Gutsbeſitzer und dieſer Art von Generalpachten entgegenzutreten, hatte eine frühere Geſetzgebung, aber erfolglos verſucht. Inzwiſchen iſt ſeit 1826 die Afterpacht ohne ausdrückliche Genehmigung des Eigenthümers verboten und in Irland (wie auch in Schottland) das Erbrecht am bloßen Pachtbeſitz ſo beſtimmt, daß letzterer ungetheilt als Realvermögen nach der Primogeniturerbfolge nur einem Familienglied zufällt. Die Fälle, in denen Mittelsmänner (Generalpächter) auf Beſitzungen von 400 engliſchen Acres oder 720 preußiſchen Morgen infolge der Afterverpachtung 600 Menſchen zuſammengehäuft hatten, ſollen nicht ſelten geweſen ſein. Die Begleiterinnen des irländiſchen Latifundienbeſitzes in Verbindung mit den durch die Parcellarverpachtung hervorgerufenen Zwergwirthſchaften ſind häufig geſchildert. Dieſem Syſtem unterliegen mehr als 60 Proc. der armſeligen Agriculturiſtenfamilien ohne Eigenthum und ohne Gelegenheit, ſolches zu erwerben. Sie theilen den einzigen Raum in ihrer feuchten, ungeſunden Erd- und Lehmhütte mit ihrem alleinigen Reichthume, dem Schweine. (Vgl. Chadwick, a. a. O., II, 206.) Die Parcellar- und Afterverpachtung iſt aber in Irland ſo heimiſch geworden, daß ſelbſt die Tagearbeiter ſtatt ihres Lohns ein kleines Landſtück in Nutzung erhalten. In der Regel empfängt der Grundeigenthümer als Äquivalent der Pachtnutzung den ganzen Ertrag des Grund und Bodens mit alleiniger Ausnahme der Kartoffelnahrung für die Familie. Nichtsdeſtoweniger iſt dies große Grundeigenthum Irlands (auch in England) bedeutend verſchuldet. Von 8000 großen Grundbeſitzungen ſollen von 1849—51 1945, alſo beinahe der vierte Theil, zum öffentlichen Verkauf im Concurſe gekommen ſein. (S. Roſcher, „Nationalökonomie des Ackerbaus", S. 78.)

Im Gegenſatz zur Entwickelung der landwirthſchaftlichen Verhältniſſe in England und Schottland nahm in Irland die Zerſchlagung und Zertheilung der ohnehin ſchon kleinen Pachtwirthſchaften bis zur neuern Zeit immermehr zu. Erſt mit der von der Regierung begünſtigten enormen Auswanderung ſeit der zweiten Hälfte des fünften Decenniums, ſeit wenig länger als zehn Jahren, beginnt ein günſtiger Wendepunkt in den landwirthſchaftlichen Verhältniſſen Irlands. Vor dieſer Zeit zählte man in Irland (auf 1525 Quadratmeilen mit $6\frac{1}{2}$ Mill. Einwohnern) etwa 905015 Pachtwirthſchaften, außer 25789 Perſonen, welche ihr Land in Gemeinſchaft gepachtet hatten, und 4431 nichtclaſſificirten, ſomit eine Geſammtzahl von 935235 Pachtwirthſchaften (ſ. Rau, „Grundſätze der Volkswirthſchaftslehre", ſechste Auflage, S. 461 und 474), darunter 135314 Pächter von weniger als einem Acre (ein engliſcher Acre verhält ſich zum preußiſchen Morgen wie 100 : 158), 181950 von 1—5 Acres, 187909 von 5—10 Acres, 187582 von 10—20 Acres, 187213 von 20—100 Acres und 25047 von über 100 Acres. Dagegen gab es nach den amtlichen Tabellen von 1855 nur noch 38165 Pächter unter einem Acre, 80976 von 1—5 Acres, 316780 von 5—30, 123333 von 30—100 Acres, 21026 bis 200 Acres, 8176 bis 500 Acres und 1040 über 500 Acres, zuſammen mithin nicht mehr als 600000. Die Verminderung traf hauptſächlich die ganz kleinen Pachtungen. Sehr abweichend verhielt ſich dies in England und Wales, indem dort 1851 (auf 2752 Quadratmeilen mit 18 Mill. Einwohnern) nur 223271, ebenſo in Schottland (mit 1444 Quadratmeilen und etwa $2\frac{2}{3}$ Mill. Einwohnern), indem hier nur 56150 beſondere Güter oder Landwirthſchaften waren (ſ. oben, nach dem von Gneiſt angeführten Cenſus in England 224066 Pächter.) Auf einer Quadratmeile in England ſind 181 (nach Roſcher nur 91) Landwirthſchaften oder beſondere Güter, darunter 51 unter 100 Acres (etwa 158 preußiſche Morgen), in Schottland aber nur 38, darunter 30 unter 100 Acres, während in Irland auf die Quadratmeile 635 kommen. In England wurde die mittlere Größe einer Pachtung 1771 im nördlichen Theile auf 458, im öſtlichen auf 546 preußiſche Morgen, 1821 auf weniger als 319 und 1847 auf 252—269 geſchätzt, während ſich der Umfang der einzelnen Pachtgüter in neuerer Zeit wiederum vergrößern und je nach den Gegenden bei vorherrſchendem Körnerbau durchſchnittlich 680, ſonſt 350 preußiſche Morgen betragen, im allgemeinen aber zwiſchen etwa 230 — 1200 preußiſchen

Morgen wechseln soll (Rau, a. a. O., und Roscher, a. a. O., S. 129). Wir beschränken uns mit Hinweisung auf die soeben dargestellten Grundvertheilungsverhältnisse in den großbritannischen Staaten auf die Bemerkung, daß Grundeigenthums- und Landwirthschafts- wie Culturverhältnisse keineswegs zusammenfallen, häufig vielmehr im Gegensatz stehen.

Vorzugsweise sind es die romanischen Völker, bei denen von alters her, seit der Zeit des sinkenden Römischen Reichs, der Großgüterbesitz mit der Zwergwirthschaft in kleinen und selbst in Parcellarpachten verbunden auftrat. Wir müssen hier zuvor noch einen Blick auf die römischen Grundvertheilungsverhältnisse zurückthun. Die Agrargesetze Roms, welche bereits im 4. Jahrhundert der Republik begannen und damals (wie Niebuhr in seiner „Römischen Geschichte", II, 235 sagt) die Wiedergeburt des römischen Staatswesens begründeten, glaubten die billigen Ansprüche der Plebejer auf Theilnahme an der Staatsdomäne noch durch Zutheilung von sieben Jugera (6,8 preußische Morgen) zu befriedigen (Niebuhr, a. a. O. S. 399), durch ein Ackermaß, das als eine geschlossene Hufe in seinen religiös geweihten Grenzen dem Bürger erhalten bleiben sollte (Niebuhr, S. 293 und 294). Den Gracchen wie allen nachfolgenden hervorragenden Staatsmännern Roms, gleichviel, ob der aristokratischen oder der demokratischen Partei angehörig, galt die Erhaltung und Wiederherstellung der mittlern und kleinern Grundeigenthümer, der Bauernahrungen in Italien, wie später in den Provinzen, stets als eine der wichtigsten Aufgaben ihrer reformatorischen Gesetzgebung. Des Cajus Gracchus 80000 ausgesendete Colonisten erlagen jedoch ebenso wie die gleiche Zahl von Cäsar hauptsächlich nach Gallien dies- und jenseit der Alpen, wie nach Spanien und Afrika entsendeter Bauern, deren Grundantheil damals auf etwa 20 preußische Morgen bestimmt war, der Sklavenwirthschaft mit der Anhäufung der Besitzthümer in den Händen weniger. (Mommsen, „Römische Geschichte", zweite Auflage, III, 497 fg., 518 fg., 532 fg.) Nicht in der Theilbarkeit und in der Zertheilung des Grundeigenthums, sondern in dessen Confiscation, den Wirkungen von Habgier und Luxus, erkannte selbst Tiber in seinem Briefe an den Senat (Tac. Annal., III, 53) das Hauptübel, indem er die unermeßlichen Flächen der Landgüter und die ungeheure Zahl der Sklaven rügt, welche sich in den Händen einzelner befänden. Horaz beklagt in jener Ode (II, 18), worin er sein mäßiges Glück im Besitze eines einzigen sabinischen Landgutes schildert, „die nimmersatte Habsucht der Reichen, welche den Markstein jedes nahen Ackers verrückt, des Clienten Grenzrain überschreitet und Weib und Mann aus der väterlichen Hütte austreibt, mit dem Hausgott ihrer Väter und den armseligen Kindern". Zu Nero's Zeit war schon die halbe Provinz Afrika, die Gracchus' und Cäsar's Colonisationssystem wieder mit freien Bürgern und Grundbesitzern bevölkert hatte, im Besitze von nur sechs senatorischen Familien. Dabei war schon von Plinius dem Jüngern und nach ihm von vielen andern großen Landbesitzern das Halften- oder Theilbausystem eingeführt (die Pacht gegen Abgabe eines Theils der geernteten Früchte). Man ließ die großen Besitzungen in den Provinzen, insbesondere auch in Gallien und Spanien, durch Leibeigene oder hörige Colonen bewirthschaften.

Diese Grundvertheilungs- und Besitzverhältnisse fanden die auf dem Boden der römischen Welt erwachsenden Staaten vor. In diese traten die Fürsten, die Kirche und nach ihnen auch der Adel ein und damit in den romanischen Ländern auch die Erbschaft der Großgutsbesitzungen an. Trotz aller Bewegung gewiß auch in jenen Verhältnissen seit dem Untergange des Römischen Reichs stellten sich doch immer wieder ähnliche Verhältnisse her, wobei insbesondere der Kirche Schenkungen und Vermächtnisse zu statten kamen. So gehörte bis zur neuesten Zeit ein Drittel bis die Hälfte aller Ländereien in Umbrien und der Mark den Kirchen und Klöstern. Während in der römischen Campagna die Familie Colonna noch im 15. Jahrhundert gut bewohnte Dörfer besaß, hatten schon früher viele große Grundbesitzer angefangen, ihr Land zur Weide niederzulegen und in großen Wirthschaften zu verpachten, infolge dessen die ganze Provinz nicht mehr Pächter als sonst Dörfer zählt. (Roscher, a. a. O. S. 183.)

In Portugal gehörten zu Anfang des 19. Jahrhunderts drei Viertel aller Grundstücke und zwar vorzugsweise die bessern dem Staate, den Ritterorden, den Klöstern und Mannlehnbesitzern, während zwei Drittel des Landes unbebaut lagen. (Roscher, S. 361.)

In Spanien, besonders in Castilien, wo man seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Errichtung von Familienfideicommissen unbeschränkt gestattete, hatten seitdem diese überhand nehmende Form des gebundenen Grundbesitzes, dabei Verachtung und Vernachlässigung des Ackerbaus seitens der großen Grundbesitzer und die Schaftriftprivilegien gleiche Wirkung.

In Frankreich war das Grundvertheilungsverhältniß vor der Revolution von 1789 im ganzen und großen ein ähnliches. Damals befanden sich über zwei Drittel des französischen Bodens

im Eigenthum des Staates, des Adels, der Kirchen und Klöster oder anderer großen Gutsherren, auch bereits von Kapitalisten. Dabei wurde dieser Großgutsbesitz, vorzugsweise im Süden und Westen, in den Landestheilen des droit écrit, des Römischen Rechts, von den Grundeigenthümern nicht selbst bewirthschaftet, sondern, überdies durch Mittelspersonen, durch Generalpächter und Agenten, in kleinere Pachtstücke zerlegt, auf Halb- oder Theilpacht ausgethan, dadurch aber der ohnehin durch ausschließliche Übertragung von Staats-, Communal- und zahllosen gutsherrlichen Lasten niedergedrückte Bauer noch mehr ausgesogen. Wie ausgebreitet noch heute dies Theil- oder Halbpachtsystem (der métayers) in Frankreich und namentlich im Süden der Loire ist, ergeben unter anderm auch die neuesten von der französischen Regierung herausgegebenen Agriculturtabellen, wogegen dasselbe in Deutschland, namentlich im ganzen preußischen Staate von der Memel bis zur Saar, fast ganz unbekannt blieb. Dasselbe nahm im vorigen Jahrhundert vier Siebentel des ganzen französischen Bodens ein. Vom angebauten Lande im Süden der Loire (etwa 70 Mill. preußische Morgen) sollen (nach Quesnay) ein Sechstel in größern Gütern mit Pferden, fünf Sechstel in kleinern Gütern mit Ochsen, jene in Zeit-, diese in Halbpacht bewirthschaftet werden. (Rau, a. a. O., I, §. 377, S. 479, 480.) Die berliner „Revue" behauptete sogar in einer Kritik der Peter Reichensperger'schen Schrift „Die freie Agrarverfassung" (1857), daß von der ganzen urbaren Fläche Frankreichs in 123 Mill. Parcellen 30 Proc. durch Pächter und 50 Proc. durch Halbpächter bestellt würden. Nicht weniger ausgebreitet war dies System in andern romanischen Ländern, in Italien und Spanien. Die Theilbauern waren und sind noch gegenwärtig in der Regel so arm, daß ihnen Vieh und Geräthschaften vorgeschossen werden müssen und beides meist in einem sehr schlechten Zustande sich bei ihnen findet. Ebenso verhält es sich mit ihren Wohnungen.

Noch gegenwärtig fällt demnach großes, mittleres oder kleines Eigenthum mit Groß- oder Kleinwirthschaft am wenigsten in Frankreich zusammen. Gerade in diesem Lande finden sich einestheils große Landwirthschaften auf einem unter viele Grundeigenthümer vertheilten Boden, weit häufiger aber anderntheils zahllose kleine Landbauer und Pachtwirthschaften auf einem großen ausgedehnten Grundeigenthum, das in wenigen Händen ist. (Dunoyer, „De la liberté du travail", III, 485, und „Journal des économistes", Januar 1859, S. 43.) Dadurch, daß die Revolution infolge von Confiscationen und Säcularisationen fast die Hälfte des französischen Bodens in den öffentlichen Verkauf warf, hat sich allerdings die Zahl der mittlern und kleinern Grundeigenthümer erheblich vermehrt. Indem aber die schon früher vorhandenen kleinen Grundeigenthümer dadurch Gelegenheit fanden, ihr bisheriges Besitzthum durch Zukauf zu vergrößern, bildete sich erst in Frankreich eine Klasse wohlhabender mittlerer Eigenthümer, welche ihr Grundeigenthum selbst bewirthschaften und als wirkliche Bauern, beziehungsweise Besitzer selbständiger Ackernahrungen im deutschen Sinne betrachtet werden können. Demnach trug vielmehr erst die freie Bewegung des Grund und Bodens, nach Aufhebung des Lehnsverbandes, der Majorate, Minorate, Seniorate und anderer Fesseln und Beschränkungen in der Verfügungsfreiheit über den Grundbesitz durch die Revolution und seit derselben, wesentlich zur Verbesserung der französischen Grundvertheilungsverhältnisse bei. (Vgl. Sybel, „Geschichte der Revolutionszeit von 1789—95".) Das Grundvertheilungsverhältniß Frankreichs wurde aber bereits von alters her durch verschiedene, im Genius und Charakter des Volkes wie in der Bildung des französischen Staatswesens tief begründete Ursachen bestimmt. Sie entschieden auch über seine spätere Gestalt.

Treffend bemerkt A. de Tocqueville in seiner Schrift: „L'ancien régime et la révolution", daß in einem Staate mit Centralisation das platte Land stets leer an aufgeklärten und reichen Leuten, daß der centralisirte Staat stets mit mangelhaftem und handwerksmäßigem Landbau verbunden ist. Vor der Revolution floh der Bürger, ebenso der reich gewordene Bauer mit seinen Kindern den Ackerbau, zog in die Stadt und kaufte womöglich, wenn nicht den Adel, so doch ein Amt oder Privilegium. Der Edelmann wohnte am Hofe und zog höchstens auf kurze Zeit aufs Land, um mit Hülfe seiner Agenten den Bauer auszupressen und (nach den Worten v. Sybel's) „dadurch die durch seine Verschwendung liederlich geleerte Börse wieder zu füllen". Auf dem Bauer ruhten vor der Revolution alle Lasten; er allein zahlte die Steuern (tailles); für den Edelmann war es entehrend und unwürdig, Steuern an den Staat zu zahlen. Nur in wenigen Provinzen lebte derselbe auf seinen Gütern und verkehrte mit dem Bauer. Indem Tocqueville (Kap. 10) eine Parallele zwischen England und Frankreich im 18. Jahrhundert zieht, bemerkt er, daß dort die Aristokratie die meisten Lasten auf sich genommen, damit man ihr das Regiment überlasse, daß sie dagegen in Frankreich die Steuerfreiheit behauptete,

um sich dadurch über den Verlust ihrer politischen Rechte zu trösten; in England steuere der Reiche und sei der Arme steuerfrei, in Frankreich sei es sonst umgekehrt gewesen. In Frankreich hatten ständische Gliederung und Kastenwesen bis zur Revolution hin ihren Höhepunkt erreicht; es gab kaum ein Stückchen Land, das nicht dem Feudalsystem unterworfen oder von dessen Gesetzen mit betroffen war. Menschen und Grundstücke, Ackerbau und Gewerbe waren diesem System unterworfen und von ihm gefesselt. (Tocqueville, a. a. O., Anm. 12 und 65.) Insbesondere da, wo jenes obenerwähnte Pachtsystem mit seinen Zwergwirthschaften hergebracht war, plünderten auch die Verweser der geistlichen Güter bei jeder neuen Amtseinsetzung die Pächter aus und ruinirten sie, oder wiesen diejenigen von Haus und Hof, die ihre Pachtungen nicht gegen besondere Vergütigung erneuern wollten.

Willkürliche Gewalt und Gesetze gestatteten vor der Revolution den großen Gutsherren die Erweiterung und Arrondirung ihrer Besitzungen auf Kosten ihrer kleinern (bäuerlichen) Nachbarn durch die Einziehung von Gemeinde- und Bauerländereien. („Journal des économistes", S. 38 und 39.) Wenn man sich diese zwar der Kleinpacht und dem Großgüterbesitz so günstigen, dem kleinen und mittlern Grundeigenthum aber so ungünstigen Einrichtungen und Zustände des alten Frankreich wiederum vergegenwärtigt, so müssen allerdings die gegenwärtigen französischen Grundvertheilungsverhältnisse, besonders im Norden und Osten, um so merkwürdiger erscheinen. Trotz alledem aber knüpfen sie bereits an weit ältere an. Dafür zeugen schon die Declamationen von Staatsmännern und Schriftstellern aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, welche ganz in derselben Art gegen die Theilbarkeit und Dismembration des Grundeigenthums gerichtet waren, wie man sie ebenso auch gegenwärtig von gewissen Parteianschauungen aus zu hören pflegt. Schon Necker beklagte „die Unzahl von Parcellen und die weit getriebene Dismembration", und der Engländer Arthur Young, welcher um die Zeit der Revolution in Frankreich reiste, erblickte in der weit getriebenen Zerstückelung des französischen Grundeigenthums, das oft nur in einem kleinen Fleck Landes mit einem einzigen Fruchtbaum bestehe, den Untergang des französischen Ackerbaus.

Neben kleinen Pachtwirthschaften hatte sich demnach auch der kleine Grundbesitz lange vor der Revolution schon in Frankreich eingebürgert. Es war eine Wirkung des französischen Volkscharakters, der sich allen ihm entgegenwirkenden Hindernissen zum Trotz Bahn gebrochen hatte.

„Das Gemüth des französischen Bauers ist jetzt kein anderes, als es bereits vor der Revolution war. Er ist der Scholle, dem Boden so ganz hingegeben, daß er all sein erspartes Geld auf Ankauf desselben verwendet und jeden noch so hohen Preis dafür zahlt. Er vergräbt sein Herz in dem Grund und Boden zugleich mit dem Samenkorn. Diese kleine Scholle, die ihm im weiten Weltall als Eigenthum gehört, erfüllt ihn mit Stolz und mit Selbstgefühl." (Tocqueville, II, 1.) Auch jetzt kauft bekanntlich der kleine Mann in Frankreich mit Übernahme oft großer Schulden; er darbt, er spart, er arbeitet nur, um sein kleines Eigenthum schuldenfrei zu machen. Das ist die Sparkasse, in der er die Früchte seiner Arbeit niederlegt. Dieser im französischen Charakter vor wie nach der Revolution tief angelegten Richtung kam seitdem die erweiterte Theilbarkeit und Verfügungsfreiheit in Bezug auf das Grundeigenthum nur entgegen. Das kleine Grundeigenthum Frankreichs ist durchaus kein neues Ergebniß der Revolution. Schon lange vorher fand es sich in größerer oder geringerer Ausdehnung in verschiedenen französischen Provinzen und Districten.

Schon vorher waren auch Grundstücke des Adels in nicht geringer Zahl selbst in das Eigenthum von Bauern übergegangen. Es gab schon damals kleine Grundbesitzer, welche freies Allodialeigenthum besaßen, das niemand dienstbar und abgabenpflichtig war und, wie man es bezeichnete, „nur bei der Sonne zu Lehn ging". In einigen französischen Provinzen war der Adel verarmt, deshalb genöthigt gewesen, seine Ländereien zu verkaufen und dabei seine Erbgüter in kleine Parcellen zu zerstückeln, wobei er sich nur Renten und Zinsen vorbehielt, die freilich oft schwer auf den kleinen Zinsleuten lasteten. (S. Tourgot's Bericht bei Tocqueville, Anm. 27.) Dieser allmählichen Verarmung des Adels ist schon die unendliche Theilung des Grundeigenthums mit zuzuschreiben (Tocqueville, II, 8.) In mehreren Provinzen Frankreichs besaß schon im Anfange des 18. Jahrhunderts der kleine verarmte Adel keine Ländereien mehr, sondern lebte nur von den reservirten herrschaftlichen Gefällen und Grundrenten. So bildete — bemerkte Prof. Wolowski in einem Vortrage auf dem internationalen Wohlthätigkeitscongreß zu Brüssel von 1856, I, 206 — die Zertheilung des Grundeigenthums gewissermaßen einen Bestandtheil der Landesverfassung Frankreichs. Überdies galt die Gleichtheilung auch der Immobiliarerbschaft

bei den fränkiſchen Stämmen von uralter Zeit. Sie war mit Ausnahme gewiſſer Arten des Grundeigenthums bereits in den alten Volksrechten anerkannt. In den franzöſiſchen Landestheilen des droit écrit aber war ſie mit dieſem zugleich eingebürgert. Daraus erklärt ſich, daß auch jetzt, ungeachtet der Vorſchriften der Art. 832 und 833 des Code civil, wonach „bei Bildung und Zuſammenlegung der Loſe die Zerſtückelung der Parcellen und die Theilung ländlicher Grundbeſitzungen möglichſt vermieden werden ſoll", es dennoch (gleichwie am Rhein und in Thüringen) Gebrauch iſt, die von den Ältern ererbten Grundſtücke je nach ihrer verſchiedenen Grundbeſchaffenheit und Culturart, jedes für ſich, unter die einzelnen Erben gleichmäßig zu vertheilen.

Wenn gegenwärtig die ländlichen Eigenthümer Frankreichs (ſagt Sybel a. a. O.) in drei Maſſen, in große, mittlere und kleine zerlegt werden, ſo beſitzt jede derſelben etwa den dritten Theil des ertragsfähigen Landes, die letzte Klaſſe ungefähr zu demſelben Verhältniß wie vor der Revolution. Es ſind aber auch ſeit der Revolution einige 20 Mill. preußiſche Morgen der kleinen Cultur, doch beinahe ebenſo viel der Wüſte entzogen. Dabei hat ſich der Umfang des durch Pächter benutzten Areals vor und nach der Revolution nicht erheblich verändert. Hierzu muß bemerkt werden, daß die Zerſtückelung des Bodens weit größer erſcheint, als ſie in Wirklichkeit iſt. Dies wegen der Einrichtung des Kataſters, in welchem zuſammenhängende Grundbeſitzungen oft unter vielen verſchiedenen Nummern, als aus mehreren Parcellen beſtehend, eingetragen ſind, weil die Theilſtücke je nach ihrer abweichenden Culturart, natürlichen Begrenzung u. ſ. w. beſonders verzeichnet ſind und ebenſo jedes auch benachbarte, durch Ankauf annectirte Stück wiederum als beſondere Parcelle unter beſonderer Nummer eingetragen wird. Daher erſcheinen nicht ſelten zuſammenhängende arrondirte Grundſtücke von mehreren hundert preußiſchen Morgen als vielfach zerſtückelte Parcellen. Anderntheils iſt allerdings die Zerſtückelung des Grundeigenthums weſentlich dadurch befördert, daß man die Dienſtbarkeiten und ähnliche Nutzungsbeſchränkungen deſſelben aufhob, daß ſogar das Ruralgeſetz von 1791 den Auszug jedes einzelnen Stückes aus der Gemeinheit durch Einſchließung geſtattete, ohne daß dabei die franzöſiſche Geſetzgebung (wie es die preußiſche Gemeinheitstheilungsordnung von 1821 that), die Arrondirung und Zuſammenlegung der verſchiedenen Parcellen deſſelben Grundſtücks (der côte foncière) anordnete. Es iſt dieſe Landesculturmaßregel (ſ. die Art. **Agrarverfaſſung, Conſolidation** und **Gemeinheitstheilung**) vielmehr (nach der im „Journal des économistes", S. 38, befindlichen, von der franzöſiſchen Akademie gekrönten Preisſchrift) in Frankreich dergeſtalt unbekannt, daß im ganzen franzöſiſchen Reiche nur auf ſieben Feldmarken eine ſolche wirthſchaftliche Zuſammenlegung der Grundſtücke, überdies nur im Wege der Freiwilligkeit, ſtattgefunden hat, von denen ſechs vor der Revolution und nur eine nach 1789 ausgeführt worden. Nach dieſen Bemerkungen laſſen wir nachſtehende ſtatiſtiſche Überſichten über die Grundvertheilungsverhältniſſe Frankreichs folgen. Zufolge einer neuern Erhebung der kaiſerlichen Ackerbaugeſellſchaft berechnet man die Zahl a) der Grundeigenthümer zu 7,159284, b) der Pächter auf 2,588311, c) der Halbbaupächter (métayers) auf 1,412037, dazu d) die Tagelöhner auf dem Lande zu 6,122747 und e) die Dienſtboten auf dem Lande auf 2,748263. An Parcellen gab es (nach Wolowſki) in ganz Frankreich

	1821	1851
a) bebaute Eigenthumsgrundſtücke, reſp. Gebäude	6,577000	7,578000
b) kleine Parcellen, welche Zubehör oder Dependenz von Wohnhäuſern ſind	16,442000	18,945000
c) nichtbebaute Eigenthumsgrundſtücke . . .	102,981000	100,477000

dagegen an Grundbeſitzungen (côtes foncières, d. h. an ſolchen aus einer oder auch aus mehreren verſchiedenen Parcellen beſtehenden Grundbeſitzthümern, welche einem und demſelben Eigenthümer zugehören, aber dabei in demſelben Gemeindebezirke belegen ſind):

1815	10,083751	1842	11,511846
1826	10,296693	1851	12,549954
1835	10,893528	1855	13,122758

Es kommt die Vermehrung hauptſächlich auf die (in geringerm Verhältniß als die Bevölkerung) geſtiegene Zunahme ſolcher Kataſterfolien, welche neugebaute Häuſer betreffen, überwiegend auch auf den Grundbeſitz der größern Städte, welche, wie überall, ſo auch in Frankreich, in einem verhältnißmäßig bedeutendern Maße als das platte Land an Bevölkerung zunehmen.

Endlich ſtellt ſich das Größenverhältniß der Grundbeſitzungen (côtes foncières) nach der Grundſteuer, wie folgt (ſ. Hippolyte Paſſy, „Des systèmes de culture", 1846; Roſcher,

a. a. O., S. 386), wobei zu bemerken, daß die französische Hektare, welche $3^9/_{10}$ preußische Morgen enthält, durchschnittlich mit 3 Fr. belegt ist, daher 3 Fr. Grundsteuer durchschnittlich einen Besitz von $3^9/_{10}$ preußischen Morgen repräsentiren:

	1835	1842
1) unter 5 Fr. Steuer	5,205411	5,440580
2) von 5 bis 10 Fr. Steuer	1,751994	1,818474
3) von 10 bis 20 „ „	1,514250	1,614897
4) von 20 bis 30 „ „	739206	791711
5) von 30 bis 50 „ „	684135	744911
6) von 50 bis 100 „ „	553230	607956
7) von 100 bis 500 „ „	398714	440104
8) von 500 bis 1000 „ „	33916	36862
9) über 1000 Fr. Steuer	13316	16346

Allerdings sind darunter 3,000000 Eigenthümer, welche keine, und 600000, welche nicht über je 5 Fr. an Principalgrundsteuer jährlich entrichten. In dieser Beziehung bemerkt Wolowski (in dem vorangeführten Vortrage), daß das Besitzquantum dieser kleinen Eigenthümer doch gegenüber den 53 Mill. Hektaren des französischen Bodens ein Minimum betrage, und Roscher (a. a. O., S. 385), wie sich daraus nur ergebe, daß eine große Menge französischer Arbeiter und Tagelöhner das Glück haben, ein kleines Grundstück und darin einen immobiliaren Nothpfennig zu besitzen, nicht aber, daß der Boden Frankreichs mit Zwergwirthschaften bedeckt sei. Eine Commune in der Nähe von Paris besitzt 6200 preußische Morgen in 39000 Parcellen dergestalt getheilt, daß 8000 noch keine Are (etwa 7 Quadratruthen preußisch) halten, und doch sind diese Besitzer nicht arm. Ganz besonders herrscht aber im Elsaß wie in andern vorzugsweise gewerbreichen Landestheilen Frankreichs die außerordentlichste Zerstückelung des Bodens vor; dies jedoch nicht als Zwergwirthschaft. Ungeachtet dieser Zertheilung des französischen Grundbesitzes hat dennoch dessen Ertragsfähigkeit zugenommen.

Durchschnittlich kommen auf eine Grundbesitzung in Frankreich einige 20 Morgen. Während (1841) in England etwa 26, in Irland 66 Proc. von der ganzen Bevölkerung der Beschäftigung mit Landbau angehören (auch in Preußen nur etwas über fünf Achtel), beträgt die landbauende Bevölkerung Frankreichs etwa drei Viertel seiner gesammten Volkszahl. Der Werth des französischen Grundvermögens betrug (s. Wolowski, S. 207) zufolge der officiellen statistischen Erhebungen 1821 nur 39514 Mill. Fr., 1851 dagegen 83744 Mill. Fr. (jedoch bei Zugrundelegung eines niedrigern Zinsfußes), der jährliche Reinertrag hingegen 1821 1597 Mill. und 1851 2643,366000 Fr., bei einer Abschätzung nach gleichen Grundsätzen. Noch mag hier die Bemerkung eine Stelle finden, daß sich auch die Production des Bodens erheblich gehoben hat, sodaß die Bevölkerung, selbst ohne Hinzurechnung des Ertrags des mit Kartoffeln bebauten Landes (etwa 180 Mill. preußische Morgen), von den Erzeugnissen des französischen Bodens ungleich besser lebt als vor der Revolution, obwol besonders die edlern Früchte Frankreichs noch in Menge ausgeführt werden. Dabei ist die Verschuldung des französischen Grundeigenthums mit 13 bis etwa 16 Proc. des Grundwerths eine bei weitem geringere als die in England mit mehr als 50 Proc., geringer auch als die in Preußen, wo der große Grundbesitz selten unter $^1/_2$ — $^2/_3$ des Werthes mit Hypotheken belastet ist. (S. Lette, a. a. O., und Roscher, S. 339.)

Im größten Gegensatz zum französischen Grundvertheilungsverhältniß steht das der slawischen Völker, welche ursprünglich weder Unterschied der Stände noch Sondereigenthum kannten, deren Adel sich ebensowol gegen die Einführung von Fideicommissen sträubte, als an der Gleichtheilung der Erbschaften festhielt, aus der sich die so große Vertheilung der leibeigenen Bauern desselben Dorfes unter so viele Edelleute, resp. Leibeigenthumsherren erklärt, während im Innern Rußlands die Ländereien selbst großentheils in communalem Besitz und gemeinschaftlicher Nutzung der Bauerngemeinden sich befinden, die Bauern aber als Leibeigene und deren Kopfsteuer (Obrok) das eigentliche Object des adelichen Eigenthums, seiner Veräußerung und Verpfändung bilden (Obrokwirthschaft).

Auch in Ungarn wie zum Theil im südlichen Rußland bringen es die sehr volkreichen zusammengebauten Dörfer mit sich, daß ungeheuere Feldmarken in weiter Entfernung umherliegen. Hingegen soll es in Schweden, namentlich in Dalekarlien, Bauerhöfe geben, deren Besitzstände in 300 Parcellen, aber auf einer Quadratmeile zerstreut liegen.

Den französischen Grundvertheilungsverhältnissen weit näher kommen die der Schweiz.

In der Schweiz herrscht durchweg freie Veräußerlichkeit des Grundeigenthums. Keine Cantonsgesetzgebung enthält eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit über das Grundeigenthum. Dennoch hat die Sitte in vielen Gegenden die Gebundenheit der Güter erhalten, da, wo (wie es heißt) „Haus und Hof gelagert sind".

Dort erhält von mehreren Miterben herkömmlich der älteste männliche Erbe das Gut, und die jüngern Söhne und Töchter werden „ausgekauft". (Vgl. Emminghaus, „Die schweizerische Volkswirthschaft", Leipzig 1860, I, 25.) Insbesondere enthält das schweizerische Höhenland Ackerbaudistricte, die ebensowol in Bezug auf die Besitzstände der einzelnen Eigenthümer wie auf die Parcellen, aus denen diese Besitzstände zusammengesetzt sind, eine enorme Zerstückelung zeigen. „Es sind dies aber auch Districte, wo Saat und Ernte auf dem Rücken des Bauers nach und von dem kleinen Feldstück an steilen Bergabhängen wandert und der Pflug selbst in seiner primitivsten Form selten Anwendung finden kann." Man rechnet in der Schweiz auf 100 Haushaltungen 79 Grundeigenthümer, wogegen dann wiederum Wiesen und besonders Alpenweiden theils als Corporations-, theils als Gemeinheitsvermögen besessen werden. (Vgl. Emminghaus, a. a. O., S. 3 fg., 12 fg., 19 und 27 fg.)

In Deutschland ist die in den verschiedenen Perioden seiner Geschichte, bei seinen verschiedenen Volksstämmen und in den verschiedenen Ländern sehr abweichende Grundvertheilung auch von wesentlich andern staatlichen und volkswirthschaftlichen, socialen und klimatischen Verhältnissen bestimmt worden. Deutschland blieb zum größten Theile infolge der Hermannsschlacht (9 n. Chr.) vor der unmittelbaren Einwirkung der römischen Grundvertheilungs- und Wirthschaftsverhältnisse bewahrt. Doch wirkte später die Einführung des römischen wie die des longobardischen Lehnrechts mittelbar allerdings auch hier wesentlich ein, vorzugsweise zum Nachtheil des Bauernstandes und seiner mittlern und kleinern Grundbesitzungen. Ursprünglich war auch in Deutschland (nach Karl's des Großen Capitularien von 805, 807 und 812) Heerbann- und Landwehrverfassung zumeist noch auf das mittlere und kleine freie Grundeigenthum gegründet, indem Wehrpflicht und Beitrag zu derselben nach dem Hufenbesitze vertheilt wurden. Freilich war im Mittelalter von der Einziehung der selbständigen mittlern und kleinern Bauerhöfe zum Gutsareal nicht die Rede, solange der alsbald zur ausschließlichen Waffenehre und Waffenpflicht gelangte Adel des dagegen zur Übertragung aller übrigen Lasten des Gemeinwesens herabgedrückten Bauers für Bebauung und Bewirthschaftung des Ackers bedurfte. Eine tiefer eingreifende Umwandlung in den Grundvertheilungsverhältnissen ging erst vor sich, als der Adel am Ende des Mittelalters, nach hergestelltem Reichsfrieden und veränderter Gestalt des Kriegsdienstes, von seinen Burgen herabstieg und sich selbst der Verwaltung und Bewirthschaftung seiner Besitzthümer unterzog. Die Institutionen aber, welche dem mittlern und kleinern (bäuerlichen) Grundeigenthum am gefährlichsten wurden und am meisten zu dessen Verdrängung hier und dort mitgewirkt haben und, wennschon im fortwährenden Kampfe mit der sich ausbildenden Landesherrlichkeit, dem Großgutsbesitz des größern wie des kleinen Adels, der Kirche wie ihren Klöstern und Stiftern zugute kamen, sind hauptsächlich die Gerichts- und Lehns-, die Guts- und Grundherrlichkeit. Durch die verliehenen Immunitätsrechte und Privilegien wurde zuerst die Kirche innerhalb der Grenzen ihrer Besitzungen von der königlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung wie vom Zehnten und von den unter verschiedenen Formen zu entrichtenden Steuern, Diensten und Leistungen öffentlicher Natur befreit. Dieser Immunität erlagen dann auch die mittlern und kleinern freien Leute und Grundeigenthümer innerhalb solcher Territorien. Dieselben Vorrechte und Privilegien erwarben später nicht blos die großen Grundbesitzer und der hohe Adel, sondern nach deren Vorgange auch die Rittergutsbesitzer und der kleine Adel, bald durch Misbrauch und durch Ausdehnung der Vogtei und Gerichtsbarkeit über schutz- und hofhörige Leute und Güter auch auf freie Eigenthümer, bald lehnsweise oder durch Kauf und Verpfändung seitens der Landesherren. Diese Erwerbungen der Stände (Grafen, Prälaten und Ritter) begannen bei der sich stets erneuernden Geldnoth der Landesherren bereits im 14. Jahrhundert. Gegen die Besteuerung ihrer Hinterfassen bedangen sie sich zuerst die Cent- wie die Civilgerichtsbarkeit aus, bekamen häufig indeß auch die hohe, die Criminal- und Blutgerichtsbarkeit, für die einzelnen adelichen Höfe aber wenigstens die Gerichtsbarkeit über die Hofmark. Je mehr aus dem ständischen Einigungsrechte ein wirkliches Repräsentationsrecht der mittelalterlichen Stände erwuchs, und je kräftiger diese eine ausgedehnte Theilnahme an der Gesetzgebung wie an der Verwaltung einzelner landesherrlicher Gebiete geltend zu machen wußten, desto häufiger fanden sie bei erneuter Noth und

Steuerbewilligung auch Gelegenheit, die Landesherren zur Bestätigung ihrer bisherigen und zur Verleihung neuer Privilegien zu nöthigen, desto weiter dehnten sie andererseits aber auch ihre Rechte nach unten hin, gegen ihre Hintersassen, zum Nachtheil der persönlichen Freiheit wie des Eigenthums derselben aus. (S. Eichhorn, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte", I, §. 86, 88, 166 fg.; II, §. 302, 303, 308, 337 fg., 343; III, §. 424 fg., 430 und 448; ingleichen das interessante Werk des Frhrn. v. Lerchenfeld: „Die altbairischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen", und die geschichtliche Einleitung dazu von L. Rockinger, München 1853, und daselbst die Reverse von 1302, 1307 und 1311 und auch noch aus der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts.)

In den Landtagsrecessen fehlte niemals eine Clausel zur Versicherung der allmählich ausgedehnten ständischen Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeigewalt gegen die Einwirkung der höhern landesherrlichen Gerichte. So findet sich in allen Landtagsrecessen der Kur- und Neumark Brandenburg seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts dieselbe Clausel, welche noch §. 22 des letzten, die ständische Intercession dort abschließenden Recesses vom 26. Jan. 1653 dahin enthielt: „daß, da die von der Ritterschaft oftmals von ihren Bauern gegen Hofe verklagt und in Unkosten geführt würden, es dermaßen zum Abscheu des liederlichen Klagens gehalten werden solle, daß, wenn ein Bauer seine Herrschaft gegen Hofe verklagt und seine Klage nicht genugsam ausführen würde, er mit dem Thurm bestraft werden soll, damit andere sich dergleichen muthwilligen Klagens enthalten." Auch die Bürger, welche ohne Noth, temere, frivole et malitiose den Rath verklagen, sollten nach Beschaffenheit ihres Ungehorsams und Widerspenstigkeit mit Gefängniß oder mit einer für fromme Zwecke anzuwendenden willkürlichen Geldstrafe bestraft werden.

Aus dieser Gerichts- und Polizeiherrlichkeit erwuchs dann die Guts- und Grundherrlichkeit, die in einzelnen deutschen Ländern für die Grundvertheilungsverhältnisse so einflußreich wurde, insbesondere da, wo nicht, wie in der Mark Brandenburg (nach dem ebengedachten Landtagsreceß von 1653, wie nach allen vorausgegangenen), ebenso auch in einigen andern deutschen Ländern, wie Hannover, Lüneburg u. s. w., das Legen der Bauern streng verboten, hingegen das Auskaufen eines einzelnen Hofs nach vorgängiger Abschätzung, gegen baare Bezahlung, nur ausnahmsweise in dem Falle gestattet war, wenn der Gutsherr keinen Rittersitz besaß oder einen Hof als Witwensitz nöthig hatte. Anderwärts aber, wie z. B. in Mecklenburg und Pommern, ließen schwache Fürsten ihre Stände nach Willkür und Belieben mit den Bauergütern schalten. Das ständische Übergewicht und Interesse durchbrach, mittels der den Fürsten abgedrungenen Landtagsverträge, wie durch Bauer- und Unterthanenordnungen, die alte deutsche Landes- und Bauernverfassung, wie sie unter andern schon der Sachsenspiegel (1215 und 1234) dahin aussprach, „daß der Bauer, der zu Gute geboren, also eigenbehörig oder leibeigen und schollenpflichtig war, ein Erbrecht am Gute hatte, ferner, daß der, welcher ein Gut aus rauher Wurzel urbar gemacht, wie die große Zahl der auch in jene Ostseeländer wie in den ganzen deutschen Osten eingewanderten freien Colonisten aus Niedersachsen und vom Rhein her, seinen Grundbesitz als Erb- und Eigenthum und freies, mit mäßigen (öffentlichen) Abgaben belastetes Zinsgut besaß, auch selbst eine freie Person blieb". (S. Sachsenspiegel, Bd. II, Art. 59; Homeyer, „Historiae juris Pommeranici cap. quaed."; Eichhorn, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte", 1819, Bd. II, §. 343, S. 476 fg., §. 368, S. 574 fg.; Gäde, „Die gutsherrlich-bäuerlichen Besitzverhältnisse in Neuvorpommern und Rügen", §. 9, S. 28 fg.; Arndt, „Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen"; Roscher, a. a. O., §. 58, S. 157 und 159).

So trat das Grundvertheilungsverhältniß in den verschiedenen deutschen Territorien in eine enge Verbindung mit der Landesherrlichkeit und ihrem mehr oder weniger ausgeprägten Übergange zur monarchischen Gewalt. Mit dem Zurückdrängen oder Überwuchern des mittelalterlichen Ständewesens während des 16., 17 und 18. Jahrhunderts, mit der mehr oder weniger glücklichen Entwickelung des monarchischen Staatswesens, gegenüber einer seit dem Schluß des Mittelalters hier und dort wiederum auflebenden aristokratischen Reaction, befestigte oder lockerte sich auch stets jenes alte Landesgrundgesetz, wonach Bauern- und Hofgut auseinander gehalten, das Maß des Ritterguts bestimmt, namentlich aber die Einziehung von Bauernland zum Rittergutsareal streng untersagt war. Jedesmal mit dem Wiedererstarken der Aristokratie griff die Legung der Bauerhöfe seitens des Adels, die Austreibung ihrer Besitzer und die Einziehung der bäuerlichen Ländereien zum Rittergut auch alsbald in furchtbarster Weise um sich, dadurch die Erweiterung des großen Besitzes zum Nachtheil des mittlern und

kleinern Grundeigenthums oder doch des erblichen Besitzes. Dies besonders wiederum im letzten Drittel des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts. (Vgl. hierzu Roscher, a. a. O., §. 103, S. 272 fg.) Erst damals, häufiger noch erst seit Mitte des 17. Jahrhunderts verschaffte sich (nach Analogie des Römischen Rechts und nach dem auf ganz andern Motiven beruhenden Vorgange des hohen Adels) auch beim kleinen Adel das Institut der Familienfideicommisse Eingang. (S. Zimmerle, „Das deutsche Stammgutssystem nach seinem Ursprunge und seinem Verlaufe"; Beseler, „System des gemeinen deutschen Privatrechts", Bd. III, §. 176, S. 51.)

Damals lag freilich in der Untheilbarkeit der Bauergüter und den Verordnungen gegen ihre Dismembration, in Verbindung mit ihrer Uneinziehbarkeit von seiten der Rittergutsbesitzer, die Rettung und Erhaltung des Bauernstandes, als im 17. Jahrhundert der Steuerdruck die Bauern zu Grunde richtete und diese die Höfe verließen, um sich bequemer als Häuslinge oder Anbauer zu ernähren. Der Umwandlung der Bauergüter in Ritter- und Vorwerksland trat damals das Steuerbedürfniß der Fürsten bei der Steuerexemtion des Adels entgegen. Sonst wäre z. B. Hannover (wie Stüve hervorhebt) auf dem Wege gewesen, sich in große Güter mit Tagelöhnern umzuwandeln und durchweg die Zeitpacht an die Stelle eines erblichen abhängigen Besitzes zu setzen. (Stüve, „Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen", 1851, S. 51, 82, 128, 208 und 229.)

Außer jenem Aufleben und Übergreifen aristokratischer Elemente waren es aber vor andern die welterschütternden Begebenheiten des Dreißigjährigen Kriegs, durch welchen die Länder verwüstet, zahllose bäuerliche Besitzungen vernichtet und dem ritterschaftlichen Vorwerkslande zugeschlagen worden waren. Dies besonders im deutschen Osten, auch in der Mark Brandenburg, wie in Pommern, wo die großen Rittergüter mit ihren auf Tausende von preußischen Morgen ausgedehnten Feldmarken hauptsächlich erst seit dem Dreißigjährigen Kriege und infolge desselben entstanden sind. (S. hierüber und über die weitere Wirkung desselben auf die Grundvertheilung: Lette und v. Rönne, „Die Landesculturgesetzgebung des preußischen Staates", in der Einleitung.)

Es ist von Interesse, zu betrachten, wie abweichend sich nach den ältern historischen Vorgängen die Grundvertheilungsverhältnisse in einzelnen deutschen Ländern gestalteten.

In Niedersachsen und Westfalen z. B. (s. Stüve, a. a. O., S. 227 fg.), auch in verschiedenen Theilen von Hannover besitzen die Rittergüter und mehr als die Hälfte im ganzen Königreich überall keine Forsten und dergleichen nur da, wo auch jeder Bauerhof seine Privatholzgründe hat. Es beträgt die Gesammtzahl der Rittergüter, welche mehr als 50 Thlr. Grundsteuer zahlen, nur 223, hingegen die Gesammtzahl anderer Grundeigenthümer von mehr als 50 Thlrn. Grundsteuer 1395. Es gibt dort nur 200 Rittergüter, welche mehr als je 100 Morgen besitzen. Der Gutsacker liegt aber größtenthells nicht (wie in der Mark Brandenburg) in geschlossenen Dorffeldmarken, sondern in mehreren Gemeinden und kleinern selbständigen Pachthöfen zerstreut. Die Ritterschaft hat nur 5 Proc. des cultivirten Bodens und 7 Proc. der Forsten; von den 8 Mill. Ackerland und Forsten kommen in Hannover 6 Mill. auf Bürger und Bauern, $1^1/_2$ Mill. auf Domänen, inclusive Forsten, und kaum 500000 auf die Rittergüter.

Dagegen gehören in Hinterpommern beinahe zwei Drittel des ganzen Areals noch jetzt zu den Rittergütern. Es wurden aber auch in Pommern die einst erblichen, größtenthells selbst eigenthümlichen Besitzer von Bauerhöfen durch die mit den Ständen vereinbarte Bauernordnung von 1616, dann auch in Neuvorpommern unter dem schwedischen Gouvernement (1645 und 1670 erneuert) für leibeigene und dabei nicht erbliche, zwar schollenpflichtige, aber doch der willkürlichen Entsetzung und Kündigung der Gutsherren unterliegende Leute erklärt.

Desgleichen wurde in Mecklenburg, wo früher auch unfreie (leibeigene) Bauern auf erblichem Lehnbesitz saßen, die Entsetzbarkeit der Bauern ebenfalls schon 1621 förmlich anerkannt. Durch den Erblandesvergleich mit den mecklenburgischen Ständen von 1755 wurde der vielmehr bis zur neuesten Zeit noch fortgesetzten Legung und Einziehung von Bauerhöfen keine Schranke gesetzt. Hingegen ordneten die Regenten aus dem Hause Hohenzollern nicht blos für die Mark Brandenburg, sondern alsbald für alle der preußischen Krone unterworfenen Provinzen, so auch für Pommern, sowol nach dem Dreißigjährigen wie nach dem Siebenjährigen Kriege (Friedrich Wilhelm I. 1714 und 1715, Friedrich der Große 1749 und 1764) die Herstellung aller bezüglich seit 1624 und in dem Siebenjährigen Kriege eingegangenen bäuerlichen Stellen ohne Rücksicht auf ihre Art und Größe an. Überdies vermehrte sich sehr erheblich die Zahl der mittlern und kleinen Eigenthümer, insbesondere unter Friedrich dem Großen, auf

den urbar gemachten Stromniederungen und andern wenig bevölkerten Flächen durch Herbeiziehung auswärtiger Colonisten. Auch in den Staatsdomänen wurden viele Bauerhöfe in Erbpacht oder Eigenthum gesetzt und neue gegründet. Dies auch in Neuvorpommern (Schwedisch-Pommern) nach 1815. In den verschiedenen östlichen Provinzen Preußens wurden infolge des Gesetzes über Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. Sept. 1811 im Anschluß an die ältere Landesverfassung wegen Uneinziehbarkeit der Bauerhöfe (bis Ende 1858) 82137 neue bäuerliche Eigenthümer gegen anderweitige Entschädigung der Gutsherren geschaffen.[2]) („Zeitschrift des Revisionscollegiums für Landesculturſachen", XII, 434.)

Sehr abweichend vom Norden und Osten ist die Grundvertheilung im deutschen Süden und Westen, wenngleich auch hier unter von alters getheiltem Grundbesitz sonst, hier mehr, dort weniger, geschlossene, durch Lehnsverband, Gutsherrlichkeit oder beschränke Erbfolge vinculirte Güter vorkamen. Wesentlich unterscheiden sich besonders sächsische und fränkische Art der Grund-

2) Wir gestatten uns hierbei, auf einen Irrthum in Betreff des frühern Besitz- und Rechtsverhältnisses dieser in volles und freies Eigenthum durch die Gesetzgebung von 1811 und die derselben in der Ober- und Niederlausitz wie im Großherzogthum Posen später folgenden Gesetze ähnlicher Art von 1821 und 1823 verwandelten Bauerhöfe aufmerksam zu machen, da sich dieser Irrthum sowol bei Häuſſer (Deutsche Geschichte seit dem Tode Friedrich's des Großen) als bei Roscher (Nationalökonomik des Ackerbaus) wiederfindet. Nicht, wie hier vorausgesetzt wird, handelte es sich um frühere Erbpächter und um den Übergang eines Erbpachtverhältnisses in Eigenthum. Ursprünglich waren die Besitz- und Rechtsverhältnisse derjenigen bäuerlichen Höfe allerdings wol verschieden, deren Umwandlung in volles, frei veräußerliches, zufolge der Declaration vom 29. Mai 1816 auch nach gemeinem Rechte des Landes frei vererbliches, der Gleichtheilung unter den Erben unterliegendes Eigenthum das Edict vom 14. Sept. 1811 zum Gegenstande hatte. In der Niederlausitz, zufolge der revidirten Landesordnung vom 28. Jan. 1669, publicirt am 14. April 1670 (s. Codex Augusteus und Sydonius, Commentar zur Landesordnung, Lübben 1721), kamen sie einem nutzbaren Eigenthum sehr nahe, und nicht anders stand es damit in der Oberlausitz zufolge der Unterthanenordnung vom 4. Juli 1651 (Oberlausitzer Collectionswerk, I, 643 fg.), obwol sogar die Gerichte früher die Bauern in der Oberlausitz für nichterbliche erachtet hatten, während, abgesehen von den übereinstimmenden Verordnungen der Landesordnung in der Oberlausitz mit denen der Landesordnung in der Niederlausitz, sogar in einigen Districten der erstern, so in der Herrschaft Muskau, bei der von der Generalcommission bewirkten Regulirung viele bäuerliche Urkunden aus dem 16. Jahrhundert zum Vorschein kamen, aus denen sich ergab, daß die bäuerlichen Höfe damals als Eigenthum behandelt, gegen nicht unerhebliche Überlassungspreise von einem Besitzer an den andern, selbst von Ältern an Kinder verkauft waren. In der Mark Brandenburg, wie zum Theil in Ostpreußen, war die Mehrzahl der Bauern aus der Colonisation des 13. Jahrhunderts als Eigenthümer hervorgegangen; dasselbe galt wenigstens theilweise auch von Pommern. Dort hatten die Bauern bis zur neuesten Zeit wenigstens erbliches Besitzrecht am Hofe und hinsichtlich ihrer persönlichen Freiheit als sogenannte Laßbesitzer eine Mittelstellung zwischen Hörigen und Freien conservirt. Der aus der gutsherrlichen Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei entsprungenen, besonders nach dem Dreißigjährigen Kriege verallgemeinerten sogenannten Erbunterthänigkeit unterlagen aber alle. Hingegen waren die Bauern in Pommern durch die Unterthanenordnungen von 1616 fg. zu nicht erblichen Besitzern und sogar zu Leibeigenen herabgedrückt worden, was die von Friedrich dem Großen unterschriebene Bauernordnung von 1764 bestätigt hatte. Überall aber war das bäuerliche Besitzthum durch die weiter oben erwähnten Verordnungen, soweit es sich um brandenburgisch-preußische Landestheile handelte, schon aus dem 16. Jahrhundert und früher, in Pommern seit der preußischen Erwerbung gegen Einziehung zum Rittergutsareal, und ebenso waren die Besitzer gegen willkürliche Entsetzung durch die Gutsherren geschützt. Man faßte dieses Besitzverhältniß unter der Bezeichnung des (erblichen und nicht erblichen) Laßbesitzes zusammen. Dasselbe kann im wesentlichen als ein selbständiges bäuerliches Nießbrauchsrecht bezeichnet werden, welches indeß vom Rechte eines Erbpächters, das erst durch das Gesetz vom 2. März 1850 in Eigenthum verwandelt wurde, sehr verschieden ist. Für die Ablösung der Dienste und Abgaben der Erbpächter war zuerst die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 erlassen worden, dabei jedoch das Recht des Erbverpächters, als Eigenthümers der Substanz des Erbpachtguts, unberührt geblieben. Es ist hierbei aber zu bemerken, daß der in Sachsen vorkommende, auch bereits im Sachsenspiegel erwähnte Laßbesitz und dessen sächsischer Begriff ein entgegengesetzter ist, indem man dort darunter vielmehr einen precären oder widerruflichen, mithin von jenem bäuerlichen Besitzverhältniß, welches die oben angeführten lausitzischen Unterthanenordnungen zum Gegenstande hatten, durchaus abweichenden versteht. Es sind über diese ältern Besitzverhältnisse und deren allmählichen Übergang in dasjenige bäuerliche Besitz- und Abhängigkeitsverhältniß, welches das Regulirungsedict vom 14. Sept. 1811 und die danach für andere Provinzen gegebenen Regulirungsgesetze zum Gegenstande hatten, die in der historischen Einleitung der Landesculturgesetzgebung des preußischen Staates von Lette und v. Rönne, Th. I, zu den verschiedenen Provinzen und Landestheilen des preußischen Staates gegebenen Erläuterungen, ferner die Erläuterungen zu Abschn. 3 des Ablösungs- und Regulirungsgesetzes vom 2. März 1850, ebend., Th. II, Abth. I, S. 582 fg., und die dort befindlichen Allegate zu vergleichen. Ähnlich verhielt es sich nur zum Theil in Schlesien, wo das bäuerliche Eigenthum ungeachtet der auch hier eingeführten sogenannten Erbunterthänigkeit vorherrschend geblieben, ein solches auch nach verschiedenen Anordnungen aus dem 18. Jahrhundert zum Theil wiederhergestellt war.

vertheilung. Nach alter Rechtsgewohnheit theilt man bei den fränkiſchen Stämmen die ererbten Grundſtücke in Natur, oft jedes einzelne Grundſtück nach Beſchaffenheit des Bodens und der Culturart für ſich, und der Bauer ſucht den kleinen Beſitz allmählich durch Zukauf von Pareellen zu vergrößern. Hingegen übernimmt der ſächſiſche Bauer bis zur neueſten Zeit, der Aufhebung der Dismembrationsbeſchränkungen ungeachtet, das älterliche Gut ungetheilt und zahlt allmählich den Miterben ihren Antheil heraus. (Roſcher, a. a. O., S. 339.)

Im Großherzogthum Baden, insbeſondere in der Rheinebene und Pfalz, wo eine ſehr intenſive und auf die älteſte Zeit zurückgehende Cultur vorherrſcht, findet ſich ſehr wenig großer Grundbeſitz. (Vgl. hierüber und über das Folgende die an die Mitglieder der XXI. Verſammlung deutſcher Land- und Forſtwirthe zu Heidelberg 1860 vertheilte Feſtſchrift und die in derſelben enthaltenen intereſſanten Beiträge zur Land- und Forſtwirthſchaft im Großherzogthum Baden, vom Frhrn. Rüdt v. Collenberg und dem Profeſſor Rau.)

In Baden iſt überall der mittlere, daneben der kleine Bauernſtand überwiegend im eigenthümlichen Beſitze des Landes. Nur die Domänengüter mit etwa 50000 Morgen (der badiſche Morgen verhält ſich zum preußiſchen wie 10 : 14), wovon aber die 36000 Morgen Ackerland meiſt ebenfalls in Pareellen verpachtet ſind, bilden einen größern, jedoch zerſtreuten landwirthſchaftlichen Grundbeſitz. Schon früh hatte der Adel in ſeinen verſchiedenen Abſtufungen den Ackerbau ſeinen Hinterſaſſen überlaſſen und ſich auf Naturalabgaben und Leiſtungen verſchiedener Art beſchränkt. (S. die Feſtſchrift, S. 27 und 121.) In den meiſten Gegenden gelten 10—15 Morgen bereits als mittlerer und 20—40 Morgen als großer Beſitz. Daneben aber beſitzt eine bedeutende Zahl von Gemeinden ſogenannte Allmendgüter, deren Eigenthum der Gemeinde gehört, welche jedoch zum Genuß an die Gemeindebürger (und zwar in den vormals zu Öſterreich gehörigen badiſchen Landestheilen ſchon zufolge Verordnung Kaiſer Joſeph's II. von 1769, dazu der ſpätern Verordnung von 1810) meiſt zu gleichen Theilen oder alternirend auf Lebenszeit oder auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren überlaſſen werden. (Feſtſchrift, S. 147.) Beſonders in der heidelberger Gegend an den Ufern des Neckar und im Rheinthal ſind wenig größere Höfe und auch dieſe wiederum aufgelöſt in einzelne Stücke verpachtet. Der weit überwiegende Theil des Landes wird von Eigenthümern bewirthſchaftet, welche ſelbſt an den landwirthſchaftlichen Arbeiten theilnehmen und die nöthigenfalls das für die Familie des Wirthes erforderliche Bewirthſchaftungs- oder Ernährungsmaß an Grundſtücken theils durch den Genuß der Allmende, theils durch Erpachtung von Kirchen-, Domänen- und andern Corporationsgrundſtücken erſetzen. Die Feldmarken der im Dreißigjährigen Kriege und ſonſt zerſtörten Dörfer kamen hier nicht ſowol (wie im deutſchen Oſten, der Mark Brandenburg, Pommern u. ſ. w.) dem großen Rittergutsbeſitz, ſondern der Erweiterung der bäuerlichen Beſitzungen zugute. (Feſtſchrift, S. 284 fg., 301.) Bei der völligen Freiheit im Erwerb und Verkauf des Grundeigenthums und der in den Ortſchaften nirgends fehlenden Menge von Pachtſtücken hängt die größere oder geringere Erweiterung der einzelnen Wirthſchaft vom Willen, vom Bedürfniß und Verhältniß des kleinen Grundeigenthümers ab. Darüber entſcheidet insbeſondere die Culturart (Wein, Taback, Handelsgewächſe), je nachdem dieſe mehr oder weniger Arbeit und eine größere oder geringere Bodenfläche verlangt. Der Fleiß, ſagt Rau, iſt zur herrſchenden Gewohnheit im Lande geworden. Vielen gelingt es auch, ihren Vermögenszuſtand zu verbeſſern, und ſelbſt die kleinen Kuhbauern nähren ſich in der Mehrheit gut, denn es bietet ſich auch Nebenerwerb. Dienſtboten und Tagelöhner werden allerdings wenig gebraucht. Die Zahl der Armen iſt klein und ihre Unterſtützung aus kirchlichen und Gemeindemitteln nicht ſchwer. Dabei iſt die Auftheilung der ererbten Güter unter die Kinder hergebracht. Seltener kommt die Bildung größerer Güter durch Zuſammenkauf von kleinern vor, vielmehr werden auch größere Pachthöfe eher in kleinere getheilt. Dabei kommen Pachtverhältniſſe, bei denen der Landwirth die ganze Arbeitsfläche pachtet, nicht vor, weil der Beſitzer ſich dabei nicht durchbringen kann. Klagen über ein Übermaß der Theilung werden wenigſtens aus dem Munde der Bauern nicht gehört. Dagegen werden aber die Güter in dem benachbarten Odenwalde auch bei Erbtheilungen meiſt zuſammengehalten. Als mittlere Morgenzahl des eigenthümlichen Grundbeſitzes, welche ſowol an der Bergſtraße wie in der mittlern und Rheinebene am ſtärkſten vertreten iſt, ergibt ſich ein Maß von 5—20 Morgen. Es betragen 1) an der Bergſtraße die Güter über 20 Morgen der Zahl nach 2,7 Proc., dem Flächeninhalt nach 37,8 Proc., die von 5—20 Morgen der Zahl nach 28,4, dem Flächeninhalt nach 43,8 und die bis 5 Morgen in erſterer Beziehung 68,2, in letzterer 18,5; 2) in der mittlern Ebene die über 20 Morgen beziehungsweiſe 7 und 41,4 Proc., die Güter von 5—20 Morgen 34,1 und 43,7 und die

unter 5 Morgen 48,7 und 15,1 Proc.; hingegen 3) am Rhein die über 20 Morgen der Zahl nach 5,3, der Fläche nach 22,9; die von 5—20 Morgen der Zahl nach 30,8, der Fläche nach 51 Proc., endlich die Stellen bis 5 Morgen der Zahl nach 63,8 und dem Flächenraum nach 26 Proc. (Festschrift, S. 293 fg.)

Eine noch größere Theilung des Grundeigenthums waltet in der bairischen Rheinpfalz ob, wo 8000 Menschen auf der Quadratmeile leben und 62 Proc. der Bevölkerung, dabei nur eine sehr kleine Zahl von Gesinde und Tagelöhnern ohne Grund- oder Hausbesitz, dem Landbau angehören, übrigens aber auch völlige Gewerbe-, Erwerbs- und Ansiedelungsfreiheit stattfindet. Dort besitzen von den Grundeigenthümern 39 Proc. nur 1 Morgen 26 Quadratruthen preußisch, ferner 27 Proc. bis etwa 4 Morgen und weitere 22 Proc. von 4 bis etwa 13 Morgen. Das mittlere Besitzverhältniß stuft sich je nach dem Gebirgs- oder Hügellande oder der Ebene dergestalt ab, daß dasselbe im schlechten Gebirge bis auf 60 preußische Morgen, in der Ebene und im Hügellande von 4 bis zu einigen 20 Morgen beträgt. (Vgl. Rau, „Studien der süddeutschen Landwirthschaft", Speier 1852.)

In Würtemberg, namentlich in Altwürtemberg, wo die Vertheilung des Grundeigenthums, nachdem die Güter des schon im 16. Jahrhundert reichsunmittelbar gewordenen Adels ausgeschieden, schon damals keinen besondern Schwierigkeiten begegnete und die Verwaltung gleichwie seit Einführung des römischen Erbrechts (1555) auch das Gesetz, außerdem aber der Begehr nach Grundbesitz seitens der Gewerbtreibenden vieler kleiner Städte die Zertheilung der Güter begünstigte, ist in neuerer Zeit über eine nachtheilige Zerstückelung der Grundbesitzungen auch von den Männern der Wissenschaft geklagt und mancherlei zur Begegnung der Theilbarkeit vorgeschlagen worden. (Vgl. hierüber die in verschiedenen Jahrgängen der tübinger „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft" seit 1845 erschienenen Aufsätze über die würtembergischen Agrarverhältnisse, beziehendlich über die Frage des freien Verkehrs mit Grund und Boden.) Von anderer Seite ist im Lande jedoch auch die Ansicht laut geworden, daß viele Bauerhöfe namentlich in Neuwürtemberg, wo früher geschlossener Grundbesitz existirte, noch jetzt für die Mittel und Arbeitskräfte der Besitzer wie für die Ansprüche an die Fortschritte der Landescultur zu groß seien. Wird man im allgemeinen zugestehen müssen, daß die Menschen im großen Ganzen am besten selbst erkennen, was unter gegebenen Verhältnissen ihrem Nahrungs- und Wohlstande dient, und zeigt ein Rückblick auf die Geschichte der im alten Feudal- wie im Polizeistaate so oft wiederholten Verordnungen gegen die freie Veräußerung und Theilbarkeit des Grundeigenthums, wie erfolglos und meist nachtheilig dergleichen den Güterverkehr reglementirende Gesetze waren, so möchte man die Gründe der während der ersten Hälfte des vorigen Jahrzehnds in Würtemberg hervorgetretenen Mißstände wol auch in andern Ursachen als in seiner Grundvertheilung finden. Es ist amtlich anerkannt (s. den von der landwirthschaftlichen Centralstelle herausgegebenen Entwurf eines Landesculturgesetzes für Würtemberg von 1855), daß dort nur erst ein ganz kleiner Theil des Ackerfeldes Culturfreiheit genießt. Erst jetzt erwarten die Beschränkungen im Gewerbebetriebe (zufolge der neuesten Vorbereitungen eines Gewerbegesetzes) ihre Beseitigung. Die menschliche und bürgerliche Freiheit in Bezug auf Ansiedelung und Verheirathung ist sogar von der neuern Gesetzgebung Würtembergs noch nicht einmal anerkannt. Es liegt nahe, daß die durch eine beschränkende Gesetzgebung von andern Lebens- und Ernährungsgebieten abgewiesene Bevölkerung auf den Grundbesitz hingedrängt wird. Dessen Zerstückelung ist freilich oft mit landwirthschaftlichen Nachtheilen verbunden, solange nicht alle Fesseln der Cultur und Benutzung des Grundeigenthums gelöst und dabei zugleich für eine zweckmäßige Zusammenlegung der Parcellen behufs Beseitigung des Flurzwangs wie behufs Hebung des Ackerbaus im gesetzlichen Wege gesorgt wird. Obwol in Altwürtemberg selbst die Bauern seit Jahrhunderten ein wenig beschränktes Recht zur Errichtung von Substitutionen auch in Bezug auf Grundeigenthum hatten, ist davon doch niemals Gebrauch gemacht. (Tübinger Zeitschrift, 1853, S. 190.) Ebenso wird es auch wol mit den neuern Experimenten in andern Ländern gehen, z. B. in Baiern (s. Gesetz vom 22. Febr. 1855 wegen Errichtung bäuerlicher Erbgüter), ingleichen im Großherzogthum Hessen.

Die Grundvertheilungsverhältnisse Würtembergs entnehmen wir der trefflichen Denkschrift des Finanzraths Dr. Zeller zu Stuttgart in den Vorlagen der landwirthschaftlichen Abtheilung des dritten Congresses deutscher Volkswirthe zu Köln.

Nach der neuern Agrargesetzgebung wirkte dabei auch in Würtemberg die sogenannte Hofschlächterei oder Hofmetzgerei ein (wie sie ganz ebenso in einigen Gegenden Preußens vorkam), hauptsächlich jedoch in dichtbevölkerten Gegenden mit starkem Bauerhofbesitz, dadurch, daß

einem Begüterten sein ganzer Besitz abgekauft und dieser an die grundbedürftigen Nachbarn wiederum verkauft wurde. Sie betraf weniger die Zertrümmerung geschlossener Hofgüter als die anderweite Vertheilung einer Anzahl von bisher in einer Hand vereinigt gewesenen Parcellen. Dabei vermehrte sich die Zahl der Grundbesitzer im ganzen in der Regel nicht; nur hin und wieder wurde die Gelegenheit benutzt, für einen noch nicht selbständig ansässigen Sohn oder eine Tochter vorläufig ein Grundstück zu erwerben. Dazu gaben die zahlreichen Auswanderungen ebenfalls Veranlassung. Eine Zerstückelung von Hofgütern kam in Gebirgsgegenden nur da in auffallendem Maße vor, wo neben der Landwirthschaft andere Erwerbszweige in ausgedehnter Weise betrieben wurden.

Nach den Ergebnissen der Landesvermessungen von 1818—40 (vgl. „Würtembergische Jahrbücher" von 1852, Heft 2, S. 1 fg.) existiren in Würtemberg im ganzen 5,005979 einzelne Parcellen, bezüglich Katasternummern, mit einer Gesammtfläche von 354 geographischen Quadratmeilen, außer dem Areal der Gebäude, Flüsse, Bäche, Straßen und Wege, zusammen von 6 Mill. Morgen. Auch in Würtemberg aber liegen thatsächlich mehrere Parcellen eines und desselben Besitzers in wirthschaftlichem Zusammenhange. Die durchschnittliche Größe der einzelnen Parcellen beträgt etwa im dritten Theile des Landes nur wenig mehr als ein Viertel würtembergischen Morgen (der würtembergische Morgen verhält sich zum preußischen Morgen ungefähr wie 100 : 81). Bei den Gemüsegärten und Krautländern hingegen sind Parcellen von nur wenigen Quadratruthen keine Seltenheit. Nach einer neuern Aufnahme von 1857 beträgt die landwirthschaftlich benutzte Grundfläche an Äckern, Gärten, Weinbergen, Wiesen und Weiden 4,043000 Morgen, im ganzen Land durchschnittlich etwas über 65 Proc. des Areals. Auf einen Bewohner kommen von der landwirthschaftlich benutzten Fläche durchschnittlich 2,39 Morgen. Man zählte (1857) in ganz Würtemberg 449594 Grundbesitzer oder richtiger Grundbesitzungen, da der in einer Gemeindegemarkung belegene Besitz jedes einzelnen Grundeigenthümers als eine besondere Besitzung gilt. Hingegen betrug die Zahl der Familien (nach der Aufnahme vom 3. Dec. 1858) im ganzen Lande nur 360135, mithin weniger als die Zahl der Grundbesitzer, weil in manchen Familien auch einzelne Glieder besondern eigenen Grundbesitz haben. Auf einen Grundbesitzer kamen danach im ganzen Lande etwa 9 Morgen, in den dicht bevölkerten altwürtembergischen Bezirken nur zwischen 2 und 3, hingegen in den gebirgigen Gegenden und in denen, wo Geschlossenheit der Güter herkömmlich, über 20—28 Morgen. Am kleinsten ist der Grundbesitz da, wo der Boden besonders fruchtbar ist und sich eine beträchtliche gewerbliche Thätigkeit entwickelt, oder auch die Beschäftigung der Bewohner vorzugsweise im Wein- und Gartenbau und in Ähnlichem besteht, daher eine Menge von Arbeitskräften erforderlich sind und eine intensive Culturart vorherrscht.

Nach dem Größenverhältniß ergab sich die Zahl der Besitzer oder vielmehr der Grundbesitzungen (gemarkungsweise aufgenommen): a) über 200 Morgen: 718; b) von 100—200 Morgen: 2895; c) von 50—100 Morgen: 11721; d) von 30—50 Morgen: 16795; e) von 10—30 Morgen: 61098; f) von 5—10 Morgen: 73243; g) unter 5 Morgen: 283124. Zusammen 449594.

Über die Grundvertheilungsverhältnisse im Großherzogthum Hessen liegen nur unvollständige Mittheilungen vor. (S. darüber die oben erwähnten Vorlagen des Volkswirthschaftlichen Congresses und namentlich die Denkschrift des Kreisassessors Kekule.) Danach sind an größern Gütern vorhanden: a) von 200—400 Morgen 91 (das Verhältniß zum preußischen Morgen wie 1000 : 979); b) von 400—600 Morgen 57; c) von 600—800 Morgen 27; d) von 800—1000 Morgen 8; e) über 1000, darunter 3 über 2000 Morgen, 10; im ganzen nur 193 Besitzungen von 200 Morgen und mehr auf 152 Quadratmeilen. Jedoch gibt es dort Güter von 40, 60, 80 und 100 Morgen in nicht unbeträchtlicher Anzahl. In mehreren Gegenden werden — nach bisheriger Sitte — die geschlossenen Güter auch jetzt thatsächlich zusammengehalten durch ungetheilte Vererbung oder Überlassung an eins der Kinder zu billigem Anschlage. Im Odenwalde hat (namentlich in den Jahren von 1840—50) der bei den geschlossen gehaltenen Gütern hergebrachte Misbrauch unverhältnißmäßig großer Auszüge oder Altentheile bei Gutsüberlassungen vielfach zur Verarmung der Besitzer und zu Zwangsversteigerungen geführt. Von den Gesetzen vom 11. und 13. Sept. 1858 wegen Bildung geschlossener unheilbarer Güter und Familienfideicommisse ist bisher kein Gebrauch gemacht.

In dem gewerb- und industriereichen Königreich Sachsen (auf 272 Quadratmeilen mit 2,040000 Einwohnern, 7500 auf der Quadratmeile) participiren an dem Privatgrundbesitz: a) die Rittergüter mit 12,99 Proc., b) das übrige platte Land mit 63,17 Proc., c) die Städte

mit 23,84, und stellt sich (vgl. Dr. Reuning, „Amtlicher Bericht über die sächsische Landwirthschaft in den Jahren 1845—54", S. 23 fg.; ingleichen Dr. Engel, „Zeitschrift des königlich sächsischen Statistischen Bureau" für 1857) das Grundvertheilungsverhältniß 1) nach der Größe des Grundbesitzes, 2) der Zahl der Besitzer, 3) dem Procentverhältniß derselben, auf preußische Morgen reducirt (der preußische Morgen zum sächsischen Acker etwa wie 10 : 21) folgendermaßen:

		Größe. Sächsische Acker.		Zahl:	Proc.
I. Besitzungen unter einem und bis 5 und 6 preußischen Morgen	a)	0 bis	0,50	28630	22,05
	b)	0,51 bis	1,0	9183	7,07
	c)	1,01 bis	2,0	12395	9,55
	d)	2,01 bis	3	8707	6,70
				58915	45,37
II. Besitzungen von 5 und 6 bis etwa 30 preußischen Morgen	a)	3,01 bis	5	11745	9,04
	b)	5,01 bis	10	14276	10,99
	c)	10,01 bis	15	7546	5,79
				33567	25,82
III. Besitzungen von etwa 30 — 300 preußischen Morgen	a)	15,01 bis	20	6004	4,62
	b)	20,01 bis	30	9361	7,21
	c)	30,01 bis	40	7884	6,07
	d)	40,01 bis	50	5584	4,30
	e)	50,01 bis	75	5562	4,28
	f)	75,01 bis	100	1353	1,04
	g)	100,01 bis	150	608	0,46
				36356	27,98
IV. Besitzungen von etwa 300 — 600 preußischen Morgen	a)	150,01 bis	200	235	0,18
	b)	200,01 bis	300	279	0,22
				514	0,40
V. Besitzungen über 600 preußische Morgen	a)	300,01 bis	500	294	0,23
	b)	500,01 bis	750	164	0,13
	c)	750,01 bis	1000	49	0,04
	d)	über 1000		41	0,03
				548	0,43
				Summa 129900.	

In vielen Theilen des Königreichs Sachsen, wie in den thüringischen Staaten, auch in den thüringischen und vormals königlich sächsischen Landestheilen der preußischen Provinz Sachsen, gibt es übrigens von ältester Zeit her zahllose Wandeläcker und walzende Grundstücke und sehr viele Bauerhöfe bestehen lediglich aus solchen. In einigen dieser Landestheile kommen gar keine oder doch nur sehr wenige vormals geschlossene Güter vor. Ein königlich sächsisches Gesetz vom 30. Nov. 1843 beschränkt die Theilbarkeit dahin, daß auf einmal oder nach und nach von Rittergütern oder andern als geschlossen zu betrachtenden Grundstücken nur so viel abgetrennt werden soll, daß zwei Drittel der auf ihrem Grund und Boden, ausschließlich der Gebäude, bei Erlassung des Gesetzes haftenden Steuereinheiten beim Stammgute verbleiben, läßt übrigens aber viele Ausnahmen hiervon zu, ebenso Dispensationen der Regierungsbehörden; auch nimmt dasselbe die unter einem geschlossenen Complex nicht begriffenen walzenden Grundstücke, ingleichen die Grundstücke innerhalb eines städtischen Gemeindebezirks von der Theilbarkeitsbeschränkung aus.

Über die Grundvertheilungsverhältnisse des Herzogthums Sachsen-Altenburg und zwar über dessen Kreisamt Altenburg geben wir nur deshalb die nachfolgenden Notizen, weil sich die Projecte wegen der Theilbarkeitsbeschränkung so häufig auf den dort vorzugsweise kräftigen Bauernstand berufen. Die Rittergüter besitzen dort wenig mehr als ein Achtel des Areals; auch die Fläche der landesherrlichen Güter ist nicht bedeutend. Es enthalten in den 256 Ortschaften jenes Kreisamts auf $9^7/_8$ Quadratmeile von der Gesammtzahl der 6500 Bauergüter 96 durchschnittlich je 220 preußische Morgen, 88 je 175, 177 je 144, 225 je 108, 265 je 80, 378 je 45, 402 je ungefähr $22^1/_2$, 683 je $11^1/_4$, 972 nur 5 und 3214 (beinahe die Hälfte) weniger als einen preußischen Morgen. In mannichfacher Abstufung von größern und kleinern, Hand-

spann-, Handfröner-, Gärtner- und Häuslergütern vertheilt sich die Fläche der im bäuerlichen Besitz befindlichen Ländereien mit 95 Proc. auf die größern Güter bis hinauf zu 200 Morgen, dagegen mit nur 5 Proc. auf die kleinern bäuerlichen Besitzungen von $7\frac{1}{2}$ bis hinunter zu $2\frac{1}{2}$ und unter 2 preußischen Morgen. (Vgl. hierzu den amtlichen Bericht der VII. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe 1843 und S. 67—71 der daselbst ausgegebenen Schrift: „Einige Nachrichten über das Kreisamt Altenburg.")

Am abweichendsten von den deutschen Grundvertheilungsverhältnissen haben sich die in Mecklenburg gestaltet, namentlich im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. In Mecklenburg-Strelitz nehmen die Domänen einen verhältnißmäßig größern Antheil ein. Nachdem durch den landesherrlichen Receß von 1621 die Zulässigkeit einer Bauernlegung und Einziehung der auch dort einst erblichen Bauerhöfe und bäuerlichen Ländereien zu den Rittergütern förmlich anerkannt, diese Recht- und Schutzlosigkeit des Bauernstandes auch in dem Erblandesvergleich von 1755 sanctionirt war, ging dort schon früh, noch mehr seit dem Dreißigjährigen Kriege das Legen oder (wie es auch hieß) das Ab- und Einschlachten der Bauerhöfe im größten Maßstabe vor sich. Noch im Jahre 1628 existirten auf den ritterschaftlichen Besitzungen 12000 besondere bäuerliche Höfe, im Jahre 1755 aber nur noch etwa 5000; gegenwärtig sind kaum 1200 übrig geblieben. Seit 1755 sind 300000 preußische Morgen Bauerländereien theils mit, theils ohne Consens der Regierung eingezogen und verschwunden, wovon der geringere Theil auf die Zeit des Siebenjährigen Kriegs kommt. Noch in den letzten 30 Jahren sind mit Consens der Regierung mehrere Millionen Quadratruthen und blos in den letzten 10 Jahren, nach ungefährer Schätzung, wiederum 2 Mill. Quadratruthen an Bauerländereien eingezogen worden. Die Wirkung dieses abnormen, von der Gesetzgebung sanctionirten staatsrechtlichen und volkswirthschaftlichen Systems sind in dem Art. **Agrarverfassung** (I, 346), ferner in dem Art. **Ein- und Auswanderung** dargestellt. Auf 244 Quadratmeilen mit 542148 Einwohnern besitzt die Ritterschaft, ausschließlich der seit 1748 vom Staate erworbenen Güter, der Klöster, der städtischen und Ökonomiegüter, 103 Quadratmeilen mit 136405 Seelen, wogegen der Besitz der Domänen 106 Quadratmeilen mit 205143 Einwohnern, der der Klostergüter circa 8 Quadratmeilen mit 9047 Einwohnern beträgt. Die Zahl jener ritterschaftlichen Güter besteht im ganzen in 1003 Hauptgütern, wovon 67 dem Landesherrn, 84 den zwölf geistlichen Stiftungen, 42 siebzehn weltlichen Communen gehören und 809 Güter 622 Rittergutsbesitzern. Von den ritterschaftlichen Gütern sind $619\frac{1}{2}$ Lehen und $383\frac{1}{2}$ Alodial. Dabei haben sich die erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts errichteten Fideicommisse neuerlich außerordentlich vermehrt. Es gibt deren gegenwärtig 82 in 50 Lehen und 32 Alodialgütern. Etwa nur der funfzehnte Theil des ritterschaftlichen Territoriums gehört kleinern Besitzern, und auf der Quadratmeile wohnen nur 27 grundbesitzende Familien. Die Fideicommisse bilden den zwölften Theil der Rittergüter und den zehnten Theil aller in Privatbesitz befindlichen Rittergüter und mit Hinzurechnung der sogenannten incamerirten Domanialgüter wie der in todter Hand befindlichen Güter der Städte und Stiftungen fast den dritten Theil der Privatrittergüter. Von diesen sind erst sei dem vorigen Jahrhundert 368 allmählich in die Hände bürgerlicher Besitzer übergegangen. Eine größere Zahl kleinerer oder Erbpachtgüter befindet sich nur innerhalb des Territoriums der Staatsdomäne und zwar 4160 Bauerstellen, 7218 Büdnerstellen, 2259 Häuslerstellen, 1268 Erbpachtgüter und 251 Pachthöfe, dazu etwa 800 Mühlen, Schmieden und Krüge. Auch wohnen innerhalb der Staatsdomänen auf der Quadratmeile durchschnittlich 138 grundbesitzende Familien. Eine Verordnung vom 16. Aug. 1849 suspendirte, als Mecklenburg kurze Zeit hindurch ein verfassungsmäßiger Staat war, die Legung der Bauern. Diese Suspension wurde jedoch von den restaurirten Ständen im Jahre 1851 wieder aufgehoben. In Mecklenburg hatte 1820, wie in Neuvorpommern 1810, die Aufhebung der Leibeigenschaft nur die Entvölkerung des Landes zur Folge, in Neuvorpommern gleichzeitig ebenfalls die Vertreibung der Bauern und die Einziehung ihrer Güter zu den Rittergutsarealen. Es ist daher nicht auffallend, daß die durchschnittliche Größe der von einem Hofe aus bewirthschafteten Rittergüter Mecklenburgs etwa 2700 preußische Morgen beträgt; es kommen aber auch Güter von mehr als 10000 preußischen Morgen vor. (Vgl. über Vorstehendes die statistische Zeitschrift für Mecklenburg und den Vortrag von Moritz Wiggers auf dem zweiten und dritten Volkswirthschaftlichen Congreß in den betreffenden Beilagen zu dem von Max Wirth in Frankfurt a. M. herausgegebenen „Arbeitgeber", Sitzung vom 14. Sept. 1859, resp. 10. Sept. 1860; auch Roscher, „Nationalökonomik des Ackerbaus".)

Einer ähnlichen Zerstörung der alten deutschrechtlichen Grundlage im Besitzverhältniß des

Bauernstandes und der diesen Besitzstand schützenden Verfassung gingen die Grundvertheilungsverhältnisse im benachbarten Pommern im Anfange des 17. Jahrhunderts nach der Bauernordnung vom 16. Mai 1616 wie deren spätern Revisionen und Erneuerungen entgegen. Nach der Verbindung Pommerns mit dem preußisch-brandenburgischen Staate setzte jedoch die starke und gerechte Hand der Hohenzollern dieser Zerstörung einen Damm entgegen. Dagegen unterlag der Bauernstand mit dem mittlern und kleinern Grundbesitz in der Mehrzahl in Neuvorpommern, nachdem dasselbe durch den Westfälischen Frieden an Schweden gefallen war. Dies noch zuletzt nach den dort kurz vor den Freiheitskriegen erlassenen Verordnungen über Aufhebung der Leibeigenschaft (1806, 1810 und 1811). Ein Edict von 1811 gestattete den Gutsherren nicht blos die Legung der Bauern, sondern sogar die Entsetzung der eigenthümlichen Katenleute gegen Erstattung des Taxwerthes ihrer Gebäude.

Ganz anders gestalteten sich die Grundvertheilungsverhältnisse in den benachbarten hannoverischen Landestheilen, weil hier ebenfalls schon seit dem 16. Jahrhundert die Landesordnungen den bäuerlichen Besitzstand schützten. (S. Roscher, „Nationalökonomik des Ackerbaus", S. 275, und Stüve, „Verfassung und Wesen der Landgemeinden".) Es wird hier auf dasjenige zurückgewiesen, was bereits weiter oben über die Grundvertheilungsverhältnisse in Hannover specieller bemerkt ist.

Es bleibt nur noch zu erwähnen, daß, wenn keineswegs in allen hannoverischen Landestheilen auch die Untheilbarkeit der Bauerhöfe gesetzlich vorgeschrieben, vielmehr in den verschiedenen Provinzen in Bezug auf Theilbarkeit oder Gebundenheit eine große Verschiedenheit hergebracht war (vgl. Stüve, a. a. O.), sich eben zeigte, daß nicht Gebots- und Verbotsgesetze, sondern tiefere volkswirthschaftliche Momente, Sitte, Herkommen, Culturbedürfnisse u. s. w. darüber entschieden.

Und mit dieser Betrachtung gehen wir noch zur Grundvertheilung in einigen schleswig-holsteinischen Landestheilen über. Unter der in den norddeutschen Küstenmarschen seit dem Mittelalter hergebrachten freien Theilbarkeit hat weder der Wohlstand noch der Besitzumfang der bäuerlichen Güter gelitten. Nur in den Geestdistricten bestanden Beschränkungen der Veräußerungsbefugniß. Dagegen versicherte in Süderdithmarschen ein Patent Christian's VII. vom 28. Febr. 1766 (betreffend die Umschreibung der liegenden Gründe bei Veräußerungen), daß die den Unterthanen bisher nachgelassene Freiheit in willkürlicher Veräußerung ihrer liegenden Gründe und in der Ausübung ihres Eigenthumsrechts denselben nicht beschränkt werden solle, und das Dithmarsische Landrecht, Art. 82, §. 13, betreffend die Untrennbarkeit der Gerechtigkeit am gemeinen Lande, wurde vielmehr durch ein Patent vom 13. Febr. 1729 dahin geändert: daß auch die bei Auftheilung der Gemeindeländer den Hofbesitzern zugelegten losen Landstücke veräußert werden dürften, blos mit der Beschränkung, „daß von sothanem Lande nur so viel unzertrennlich beim Hause verbleibe, um nach Beschaffenheit des Bodens wenigstens zur Weide zweier Kühe zu genügen". Die Constitution der Landschaft Stapelholm vom 27. Jan. 1623 fand wenigstens nur auf die geschlossenen Bauerhöfe bei Erbfällen Anwendung, nicht aber auf die vielen sogenannten Freibondenländereien. (Vgl. hierüber und besonders wegen der Ungeschlossenheit der Bauergüter in den Marschen: Falk, „Handbuch des schleswig-holsteinischen Privatrechts", 1848, V, 1, S. 182; „Staatsbürgerliches Magazin", IV, S. 18; Esmarch, „Das im Herzogthum Schleswig geltende bäuerliche Recht", S. 190; „Corpus statutor. Schleswicens.", I, S. 618.)

Obige Betrachtungen haben die verschiedenartigsten Grundvertheilungsverhältnisse, wie sie nur in Deutschland vorkommen, zum Gegenstande gehabt. Andere Länder, über welche überdies gleich sichere Nachrichten nicht zur Hand sind, können daher um so mehr hier übergangen werden.

Wir schließen diesen Artikel mit einer Darstellung der Grundvertheilungsverhältnisse in den verschiedenen Provinzen des preußischen Staates. In ihnen tritt die größte Mannichfaltigkeit und Abwechselung zu Tage bei ihrer so unterschiedenen Lage im Westen und Osten, an der Meeresküste und in der Mitte Deutschlands, in der Ebene wie im Gebirge, bei ihren daher so verschiedenen klimatischen, Bevölkerungs-, Gewerbe- und industriellen wie Culturverhältnissen, ingleichen bei der Stammesverschiedenheit der Bewohner und den darauf beruhenden verschiedenen Sitten und Gewohnheiten. Zum Theil knüpfen die Grundvertheilungsverhältnisse noch an die Verschiedenheit von Güterarten und Güterklassen an und sind eine Erbschaft der mittelalterlichen ständischen Gliederung. Sodann umfassen sie gleichzeitig im Osten diejenigen Landestheile, welche einst, nach Verdrängung der slawischen Volksstämme, durch deutsche Einwanderer

colonisirt wurden, wie im Westen diejenigen Gegenden, in denen, wie in Westfalen und Niedersachsen, die ursprünglichen Ansiedelungen aus der Markenverfassung hervorgingen, oder, wie in der Rheinprovinz, die römische Cultur den Übergang zur spätern vermittelte, und wo bei der großen Zertheilung des Grundeigenthums einerseits, neben gemeinschaftlichen Marken, doch andererseits wiederum auch ein sehr bedeutendes Gemeindevermögen existirt, woran es umgekehrt in dem colonisirten deutschen Osten, wenigstens in den ländlichen Ortschaften, fast ganz fehlt, wo hingegen ein individuell getheilter Hofbesitz, indeß mit Feldgemeinheit und gemeinsamen Weide- und andern Nutzungen, bis zu den neuern Gemeinheitstheilungen und Separationen vorwaltete.

Es werden aus diesen so abweichenden Grundvertheilungsverhältnissen innerhalb des preußischen Staates um so deutlicher die Ursachen und Wirkungen derselben hervortreten. Je intensiver die Cultur und je werthvoller der Grund und Boden ist, desto mehr nimmt dessen Vertheilung zu; je mehr die Bevölkerung sich mehrt, je weiter Bergbau und Fabrikation eine bleibende und sichere Stätte finden und auf dieser ein tüchtiger Stamm industrieller Arbeiter sich festsetzt, desto größer wird auf der einen Seite der Begehr nach kleinem Grundbesitz, durch den sich die Arbeiterbevölkerung an das Land und den Sitz der Industrie ankettet, auf der andern Seite aber auch selbst das Interesse der Unternehmer, ihre Arbeiter durch Ansiedelung zu fesseln und zu veredeln. Dabei treibt wieder die größere Concurrenz derjenigen Bevölkerungsklassen, welche für ihre Existenz oder die Verbesserung ihrer Lage ein Stück landwirthschaftlichen Bodens suchen, Kauf- und Pachtpreise in die Höhe. Infolge dessen tritt demnächst ein Zeitpunkt ein, in welchem der große Grundbesitzer einen den Concurrenzverhältnissen entsprechenden Reinertrag durch die Selbstbewirthschaftung nicht mehr erzielen kann und es seinem eigenen Interesse gemäßer hält, sei es zur Dismembration oder doch zur Parcellarverpachtung seines großen Grundeigenthums überzugehen. Dann würde die gesetzliche Geschlossenheit, wie eine anderweite durch Erbtheilungsbeschränkung oder fideicommißähnliche Institute beförderte Gebundenheit insbesondere also auch der bäuerlichen Grundbesitzungen nur eine Entwerthung der solchergestalt dem Verkehr entzogenen und vinculirten Güter herbeiführen und es daher dem Kapitalisten oder dem Großgutsbesitzer um so leichter machen, dieselben aufzukaufen. Wenn dann (wie z. B. in dem königlich sächsischen Gesetz vom 30. Nov. 1843 geschehen) nur die Theilbarkeit des Grundeigenthums, nicht die Zusammenlegung mehrerer kleinerer Besitzungen zu großen oder deren Zusammenschlagung mit Rittergütern verboten ist, so gäbe man wiederum vorzugsweise den Besitzern dieser letztern oder den Kapitalisten ein volkswirthschaftliches Privilegium auf Kosten der kleinern Besitzer. Kann man aber bei Theilbarkeitsverboten nicht zugleich die Verpfändung und Verschuldung oder gar die Parcellarverpachtung der für untheilbar erklärten oder in ihrer Theilbarkeit eingeschränkten Güter verbieten, so befördert man auf der einen Seite um so sicherer den Ruin vieler Grundbesitzer, oder man hemmt die fortschreitende Culturentwickelung zur intensivern Landwirthschaft, oder aber man macht die Grundeigenthümer der übrigen (pachtlustigen) Bevölkerung gegenüber zu Monopolisten, wie letzteres z. B. in Irland der Fall ist. Inzwischen ist es auch bereits von der Wissenschaft und Praxis anerkannt, daß unter Umständen größere Güter nur noch durch Parcellarverpachtung einen angemessenen Reinertrag und Nutzen abwerfen. (Vgl. z. B. v. Riedesel, „Über die theilweise Verpachtung von Landgütern", 1846, S. 59.) Es sind schon jetzt drei Viertel aller Rittergüter in der preußischen Rheinprovinz wirklich in Parcellen verpachtet, sodaß etwa nur noch ein Viertel von den Eigenthümern durch Selbstbewirthschaftung benutzt wird. (S. Reichensperger, „Die Agrarfrage", 1847, S. 86.) Ähnliche Wirkungen knüpfen sich in der westfälischen Mark an die neuerlich so ausgedehnte Entwickelung von Bergbau und Industrie. Es war, wie in Frankreich, so (nach Tocqueville's Zeugniß, a. a. O., Anm. 6) auch schon vor 1789 in den vormals geistlichen Kurfürstenthümern der preußischen Rheinprovinz, namentlich im Kölnischen, Grund und Boden sehr getheilt. Bereits eine Menge von Bauern waren auch dort Eigenthümer des Bodens, und dies eine Folge der Geldnoth und des Elends gewesen, worin auch am Rhein ein großer Theil der adelichen Familien sich befunden hatte. Das hatte sie genöthigt, sich stückweise ihrer Länderein zu entäußern, die der Bauer gegen Renten oder baare Zahlung aufkaufte. Schon im Anfange des 18. Jahrhunderts gehörte dort ein Drittel des Bodens den Bauern. Überdies war die Theilbarkeit und Auftheilung der Grundstücke, wie bereits erwähnt, in Thüringen wie bei den fränkischen Volksstämmen von alters her in Sitten und Volksrechten begründet. Dies ergibt unter anderm die bei den obengedachten Vorlagen des dritten Congresses deutscher Volkswirthe (1860) abgedruckte Mittheilung des Stadtarchivars Dr. Ennen zu Köln über die Verhältnisse aus dem 13.

und 14. Jahrhundert. Danach bestand bei allem Grundbesitz in der Stadt Köln, der theils aus größern Höfen mit Hofrecht und Gerichtsbarkeit, theils aus Höfen ohne Gerichtsbarkeit, theils aus kleinem freien, theils aus wachs- oder geldzinspflichtigem Eigenthum bestand, vollkommenste Theilbarkeit. Jeder konnte sein Eigenthum verkaufen, verpfänden oder theilen. Es wurde selbst bei Sterbefällen unter männliche und weibliche Erben aufgetheilt, was nicht blos auf Häuser, Gärten, Weinberge, sondern auch auf die vielen Ländereien Anwendung fand, welche zu den in der Stadt belegenen Höfen gehörten; ferner sogar auf die Thürme, Thore und Mauern der Stadt, die in Form von Privateigenthum von adelichen Geschlechtern besessen wurden; ebenso auf Zölle, Münzerhausgenossenschaften u. s. w. Man theilte ohne Unterschied der Objecte meist in natura, und es löste sich das Grundeigenthum so vielfach in die kleinsten Theile auf. Nur bei der kölner Judenschaft waren Töchter von dem Erbrechte an den Immobilien der Ältern ausgeschlossen. In Thüringen, aber auch in der Provinz Sachsen bestanden von alters her, besonders in den westlichen und südlichen Landestheilen der letztern, zahlreiche freiveräußerliche walzende Grundstücke oder Wandeläcker. In andern Gegenden, z. B. im Bisthum Paderborn, im Hochstift Korvey, in dem vormals kurmainzischen Eichsfelde, waren die Belastungen der bäuerlichen Besitzungen theils so groß, theils von solcher Art, daß schon dadurch die Zertheilung der Grundstücke, im Eichsfelde oft von den berechtigten Gutsherren selbst, befördert wurde, damit die Abgaben, welche den Reinertrag des Grund und Bodens überstiegen, aus dem einst blühenden Nebenerwerb der Weberei, Spinnerei u. s. w. getragen werden konnten. Werfen wir noch einen Blick auf das Wachsthum einerseits der Bevölkerung, andererseits der Gewerbsamkeit, und wählen wir auch hierzu einzelne Districte aus, um die Grundvertheilungsverhältnisse in ihren Ursachen und Wirkungen anschaulich zu machen. In der industriereichen Grafschaft Mark (Provinz Westfalen) z. B. (s. die vom Regierungsrath Jakobi bearbeitete Gewerbestatistik des Regierungsbezirks Arnsberg) betrug die Bevölkerung noch im Jahre 1806 nur 151572 Einwohner, dagegen 1855 336293, ferner im Kreise Beuthen in Oberschlesien mit 313515 magdeburger Morgen Fläche, darunter 112887 Morgen Wald, 1806 nur 21038 Einwohner, 1858 134252. Erst seit 10 Jahren etwa hat sich die Einwohnerzahl auf die eben angegebene Höhe in ungeheuerer Progression und zwar infolge des Aufschwungs des Bergbau- und Hüttenbetriebs so gehoben. Von 5573 Gütern im Kreise Beuthen gehören 62 Güter zu den größern über 600 Morgen, während 2824 5—30 und 2188 nur bis 5 Morgen enthalten. Es besitzen aber die Rittergüter 195228 Morgen oder über 73 Proc. der Bodenfläche des Kreises, die spannfähigen Mittelgüter und die mit Spaten zu bearbeitenden kleinen dagegen nur 70432 Morgen oder etwas über 26 Proc. der Fläche. Hier muß naturgemäß das eigene Interesse jener großen Grundbesitzer und gleichzeitigen Bergwerksunternehmer dem mit dem steigenden Verdienst und Wohlbefinden der Arbeiterbevölkerung wachsenden Begehr nach eigenem kleinen Grundeigenthum oder wenigstens nach einem Stück Land zum Gemüse- und Kartoffelbau, das zugleich der Frau und den Kindern Beschäftigung bietet, entgegen kommen. Es ist erklärlich, daß Kauf- und Pachtpreise außerordentlich gestiegen sind. Die Großgutsbesitzer und Unternehmer selbst überzeugen sich mehr und mehr, daß die großen kasernenartigen Wohngebäude für Arbeiter und deren Familien nur Unsittlichkeit und dabei Unfrieden befördern, daß aber auch die Arbeiter, je stabiler sie durch die Ansiedelungen werden, desto zuverlässiger und tüchtiger sind. Alle diese Motive wirken denn auf eine mehr und mehr zunehmende Grundvertheilung ein. Die Unternehmer selbst geben theils Vorschüsse an die Arbeiter, um diese zum Ankauf von Grund und Boden und zum Aufbau eines Wohnhauses in den Stand zu setzen, theils bauen sie selbst kleine Wohnhäuser auf und verkaufen dieselben an die Arbeiter. Dabei bleibt der eigentliche Bauernstand im allgemeinen in seinen Besitzungen meist stabil und hält an dem alten Herkommen der Gutsüberlassungsverträge mit einem der Kinder fest. (S. über das Vorstehende Soiger, „Der Kreis Beuthen in Oberschlesien mit besonderer Berücksichtigung der durch Bergbau und Hüttenbetrieb in ihm hervorgerufenen eigenthümlichen Arbeiter- und Gemeindeverhältnisse, mit Benutzung amtlicher Quellen geschildert", Breslau 1860, S. 37, 42, 166, 201 fg., 267 u. a. a. O.)

Diese Vorbemerkungen werden für das Verständniß der Grundvertheilungsverhältnisse in den einzelnen Provinzen des preußischen Staates genügen, zugleich aber auch geeignet sein, den gedankenlosen Declamationen gegen die Zerstückelung von Grund und Boden entgegenzutreten.

Nach den neuesten Tabellen und amtlichen Nachrichten über den preußischen Staat für das Jahr 1858 (herausgegeben 1860), S. 328, 329, enthalten an landwirthschaftlichen Grundbesitzungen, resp. Gütern:

I. Die Provinz Preußen (1178 Quadratmeilen mit 2,744500 Einwohnern; 2329 Einwohner auf der Quadratmeile): a) Besitzungen von 600 Morgen und darüber 4123 (durchschnittlich 1981 Morgen); b) desgleichen von 300—600 Morgen 4370; c) desgleichen von 30—300 Morgen 82956; d) desgleichen von 5—30 Morgen 44581; e) desgleichen unter 5 Morgen 49212; im ganzen 185242.

II. Die Provinz Posen (536 Quadratmeilen mit 1,417155 Einwohner; durchschnittlich auf der Quadratmeile 2643): zu a) 2656 (durchschnittlich 2113 Morgen); zu b) 1079; zu c) 45229; zu d) 32850; zu e) 24669; im ganzen 106483.

III. Die Provinz Brandenburg (mit der Niederlausitz) (734 Quadratmeilen mit 2,329996 Einwohnern; durchschnittlich auf der Quadratmeile 3174 Einwohner): zu a) 2364 (durchschnittlich 2634 Morgen); zu b) 2343; zu c) 49408; zu d) 45735; zu e) 66797; im ganzen 166647.

IV. Die Provinz Pommern (577 Quadratmeilen mit 1,328381 Einwohnern; durchschnittlich auch der Quadratmeile 2303 Einwohner): zu a) 2595 (durchschnittlich 2537 Morgen); zu b) 1436; zu c) 26247; zu d) 29099; zu e) 32653; im ganzen 92030.

V. Die Provinz Schlesien (742 Quadratmeilen mit 3,269613 Einwohnern; durchschnittlich auf der Quadratmeile 4408): zu a) 3003 (durchschnittlich 2055 Morgen); zu b) 1203; zu c) 49157; zu d) 109681; zu e) 121029; im ganzen 284073.

VI. Die Provinz Sachsen (461 Quadratmeilen mit 1,910062 Einwohnern; durchschnittlich auf der Quadratmeile 4148): zu a) 1239 (durchschnittlich 2000 Morgen); zu b) 1599; zu c) 41202; zu d) 67202; zu e) 107171; im ganzen 218413.

VII. Die Provinz Westfalen (368 Quadratmeilen mit 1,566441 Einwohnern; durchschnittlich auf der Quadratmeile 4257): zu a) 706 (durchschnittlich 1587 Morgen); zu b) 1401; zu c) 46179; zu d) 75537; zu e) 121825; im ganzen 245648.

VIII. Die Rheinprovinz (487 Quadratmeilen mit 3,096629 Einwohnern; durchschnittlich auf der Quadratmeile 6357): zu a) 1512 (durchschnittlich 1500 Morgen); zu b) 1608; zu c) 49524; zu d) 205446; zu e) 564759; im ganzen 822849.

IX. Die hohenzollernschen Lande nebst Jahdegebiet (21,4 Quadratmeilen mit 65093 Einwohnern; durchschnittlich auf der Quadratmeile 3037 Einwohner): zu a) 91; zu b) 37; zu c) 1684; zu d) 7243; zu e) 11046; im ganzen 20101.

Bei 17,739913 Einwohnern, welche in 994 Städten, 356 Flecken, 31242 Dörfern, 11931 Vorwerken, 8097 Colonien und 30277 einzelnen Etablissements, im ganzen in 82897 Wohnplätzen vertheilt sind, beträgt die Summe aller Grundbesitzungen 2,141486, davon insbesondere aber die Besitzungen unter 5 Morgen, welche auf Handarbeit und in der Regel auf Spatencultur angewiesen sind, 1,099161, sodaß also mehr als die Hälfte aller kleinen Besitzungen unter 5 Morgen allein auf die Rheinprovinz fällt.

Nach der Zahl der Besitzungen ist deren Procentantheil von der Gesammtzahl etwa zu a) 0,62 Proc.; zu b) 0,75; zu c) 20; zu d) 29; zu e) 49. Es beträgt dagegen nach ihrer Größe von der Gesammtfläche des Staates der Procentantheil der größten Besitzungen über 600 Morgen (zu a): I. in der Provinz Preußen 38; II. Posen 55; III. Brandenburg 46; IV. Pommern 62 (in Neuvorpommern, Regierungsbezirk Stralsund, sogar 75); V. Schlesien 50; VI. Sachsen nur 27; VII. Westfalen 15,5; VIII. Rheinprovinz 21 Proc.; dagegen der der kleinsten Besitzungen unter 5 preußischen Morgen zu I. 0,60, zu II. 0,53, zu III. 1,10, zu IV. 0,78, zu V. 2,65, zu VI. 3,26, zu VII. 3,62, zu VIII. 10,84. Während in Pommern beinahe zwei Drittel der ganzen Grundfläche zu den großen und zwar den Rittergütern gehören, nehmen diese in der Rheinprovinz an der Gesammtfläche nur mit $^1/_5$ Proc. theil und dies nur wegen der dazu gehörigen umfangreichern Waldungen in den Regierungsbezirken Trier, Koblenz und Aachen. Hingegen kommt in Pommern ein Drittel der Gesammtzahl aller Besitzungen auf die kleinen unter 5 Morgen, während in der Rheinprovinz dazu zwei Drittel gehören, dort also die weit überwiegende Minder-, hier die weit überwiegende Mehrzahl. Wiederum innerhalb der westlichen Provinzen (auch in der Provinz Sachsen und Schlesien) ist die Anzahl der kleinen Grundeigenthümer (nicht landwirthschaftlich benutzter Zwerggüter) am größten in denjenigen Districten, wo Bergbau und Industrie am weitesten vorgeschritten sind.

Was die mittlern Güter betrifft, d. i. diejenige Güterklasse, welche den eigentlichen Bauernstand, die selbständigen Ackernahrungen bildet, so muß bei einer Vergleichung des Grundvertheilungsverhältnisses in den verschiedenen Provinzen ganz besonders das abweichende klimatische und Culturverhältniß, die Zahl der benachbarten größern Städte, die Bevölkerung und

Leichtigkeit der Communication durch Chauſſeen, Eiſenbahnen und Ströme im Auge behalten werden.

Wo, wie am Rhein, ein Gartengrundſtück von 2—3 Morgen eine Familie ernährt, wo man bis in den Spätherbſt hinein und wiederum Anfang März ſäen und beſtellen kann, daher die eigenen Kräfte des Wirths und ſeiner Familie und eine weit geringere Zugkraft genügen, auch ſtets Beſchäftigung finden, haben 5—30 Morgen Grundeigenthum eine ganz andere Bedeutung als im Oſten, in der Provinz Preußen, in Litauen und Maſuren, oder in Pommern, wo Saat- und Erntetage wieder auf fünf Monate, oft weniger beſchränkt bleiben, daher ungleich mehr Geſinde und Spannvieh erhalten werden muß, auch keine Mannichfaltigkeit der Culturarten (Acker-, Wein-, Gemüſe-, Obſtbau u. ſ. w.) abwechſelnd durch das ganze Jahr Beſchäftigung bietet und in Anſpruch nimmt.

Bemerkenswerth iſt, daß die Güterklaſſe von 300—600 Morgen Beſitzthum (wovon im ganzen Staate nur 15076 gezählt werden) allein in einer Provinz die Zahl der Beſitzungen von 600 Morgen und darüber (deren es im ganzen 18289 gibt) erheblich überſteigt, in Weſtfalen um das Doppelte, in Sachſen und der Rheinprovinz aber nur wenig übertrifft, wogegen ſie dieſer letztern in Preußen und Brandenburg etwa gleich ſteht, in Poſen, Pommern und Schleſien hingegen hinter der Zahl der größten Güter weit (faſt um die Hälfte) zurückbleibt.

Die Provinz Weſtfalen iſt derjenige Landestheil, in dem ſich der kräftigſte Bauernſtand befindet und dieſer vorzugsweiſe das Grundvertheilungsverhältniß beherrſcht.

Die Maſſe des Bauernſtandes bilden überwiegend jedoch die Güter von 5—30 (im ganzen 617374) und von 30—300 Morgen (im ganzen 391586). Der letztern Antheilsverhältniß am landwirthſchaftlichen Geſammtareal der reſp. Provinzen beträgt in Preußen, Weſtfalen und dann Sachſen ungefähr die Hälfte, in allen andern Provinzen, auch in der Rheinprovinz, etwa ein Drittel, in Schleſien zwiſchen ein Viertel und ein Drittel, wogegen die Güterklaſſe von 5—30 Morgen nach Zahl wie nach Antheilsverhältniß am Boden am ſtärkſten in der Rheinprovinz (mit etwa ein Viertel an der Fläche), dann in Weſtfalen mit einem Antheil an dem Geſammtareal von ein Siebentel bis ein Sechstel, auch in Schleſien noch mit etwa ein Neuntel, in den andern Provinzen nur zwiſchen ein Zwanzigſtel bis ein Dreißigſtel betheiligt iſt.

Ungeachtet durch das Edict vom 9. Oct. 1807 und dann durch das Landesculturedict vom 14. Sept. 1811 die freie Veräußerung und Theilbarkeit der Grundbeſitzungen geſtattet wurde und die Aufhebung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, die Ablöſung der Fronen, Zehnten und andern Reallaſten wie die Gemeinheitstheilungen (ſ. d.) die Hinderniſſe der Gütertheilung wegräumten, wurden doch auch in Preußen die Grundvertheilungsverhältniſſe im ganzen infolge der freien Güterbewegung nicht erheblich verändert.

Bei einer ſtatiſtiſchen Aufnahme von 1837, welche ſich indeß auf die Rheinprovinz und Neuvorpommern nicht ausdehnte (dieſe Landestheile bleiben daher auch nachſtehend unerwähnt), hatte man allerdings mehr nur gewiſſe Güterarten und zwar folgende drei im Auge: a) Rittergüter (die Großgutsbeſitzungen), b) ſpannfähige Beſitzungen (die größern und mittlern bäuerlichen Güter, die ſelbſtändigen Ackernahrungen) und c) nichtſpannfähige (kleinere) Beſitzungen, wie Gärtner-, Häusler-, Büdner-, Brinkſitzer-, auch Kleinkoſſäthenſtellen. (S. hierüber den ſtenographiſchen Bericht aus dem preußiſchen Herrenhauſe von 1859, S. 77 fg. und daſelbſt die Mittheilungen der Miniſter der Juſtiz und für landwirthſchaftliche Angelegenheiten.)

In der zu Grunde gelegten Zeitperiode von 1837—51 hatten ſich die Rittergüter im ganzen Staate der Zahl nach von 12018 auf 11919, der Fläche nach aber nur um 1,02 Proc. vermindert. Hingegen hatte ſich die Zahl der übrigen ſpannfähigen Güter (meiſt bäuerliche) von 355454 auf 359668 vermehrt, indeß auch 1,83 Proc. von ihrer Geſammtfläche verloren. Weit erheblicher vermehrte ſich aber Zahl und auch Flächenverhältniß der kleinern nicht ſpannfähigen Beſitzungen, letzteres um etwa 23,35 Proc., die Zahl aber 1) in der Provinz Preußen um 23126; 2) Poſen 10859; 3) Brandenburg 13007; 4) Pommern 8502; 5) Schleſien 13221; 6) Sachſen 12511; 7) Weſtfalen 15533; in Summa von 1837—51 um 96759 und zwar im ganzen von 459345 Beſitzungen in dieſen ſieben Provinzen auf 556104. Die Vermehrung der Zahl ſpannfähiger Beſitzungen fand namentlich in Preußen, Poſen, Pommern und auch in Weſtfalen, deren Verminderung hingegen in Schleſien, Sachſen und Brandenburg ſtatt.

Das Antheilsverhältniß der kleinern nicht ſpannfähigen Beſitzungen vom Geſammtareal des landwirthſchaftlich benutzten Bodens war, nach Procentſätzen angegeben, aber doch nur etwa Folgendes: 1) in Preußen 3 Proc.; 2) in Brandenburg 3,5 Proc.; 3) in Pommern 4,1 Proc.;

4) in Posen 4,9 Proc.; 5) in Sachsen 10,4 Proc.; 6) in Schlesien 11,2 Proc.; 7) in Westfalen 24,6 Proc.

Die Bewegung in den Güterbesitzverhältnissen betrug hingegen nach Procenten vom Gesammtareal des landwirthschaftlichen Bodens etwa nur: 1) in Preußen 5,1 Proc.; 2) in Brandenburg 3,2 Proc.; 3) in Pommern 4,3 Proc.; 4) in Posen 4,4 Proc.; 5) in Sachsen 5,5 Proc.; 6) in Schlesien 5,1 Proc.; 7) in Westfalen 7,6 Proc. Davon blieben sogar in derselben Güterklasse 2,91 und gingen nur 2,28 Proc. in eine andere Güterklasse über.

Auch in Preußen gewinnen Fruchtland und Forsten fortschreitend dem öden Lande neue Flächen ab (s. die statistischen officiellen Tabellen von 1849—52, V, 1049) und ist die Bevölkerung seit 30 Jahren um 45 Proc. gestiegen (Dieterici, „Mittheilungen", Jahrgang 6, S. 146), weit erheblicher wie z. B. in Frankreich.

Zur Vergleichung mit den oben bei Frankreich und Würtemberg mitgetheilten Notizen ist endlich noch zu erwähnen:

I. Die Zahl der Eigenthümer von Gütern und Höfen in den verschiedenen Provinzen beträgt und zwar in den östlichen, mittlern und westlichen Landestheilen:

a) Preußen	120550	
b) Posen	69673	
c) Pommern	38864	
d) Brandenburg	76865	= 305952
e) Schlesien	150444	
f) Sachsen	68018	= 218462
g) Westfalen	63806	
h) Rheinprovinz mit Hohenzollern	173937	= 237743
	Total	762157

II. An Pächtern und zugleich auch an andern selbständigen Wirthschaftsführern sind hingegen nur 33218, davon allein in der Rheinprovinz 10301 und in Westfalen 6207 gezählt, ferner an dem Landbau zugehörigen Tagelöhnern und Handarbeitern a) 397020 Männer und b) 367222 Frauen, wozu noch 508548 männliche und 442773 weibliche Dienstboten, die beim Landbau beschäftigt sind, kommen, von jenen Tagelöhnern umgekehrt aber resp. 112934 und 108307 und vom Gesinde in ähnlichem Verhältniß allein der Provinz Preußen angehören.

III. Überdies ernähren sich von der Landwirthschaft, jedoch nur als Nebengewerbe, 421417 Landwirthe und dabei 38615 männliche und 34732 weibliche Handarbeiter. (S. Tabellen und amtliche Nachrichten für 1858, Berlin 1860, S. 326, 327.) Von der Gesammtbevölkerung des preußischen Staates gehören dem Landbau noch etwa 51 Proc. an, dagegen dem Gewerbe und der Fabrikation nur 31, hiervon in Rheinland und Westfalen jedoch 40, in Preußen und Posen etwa nur 16 Proc. W. A. Lette.

Grundvertrag, s. Grundgesetz.

Guizot und seine Doctrin. François Pierre Guillaume G., einer der berühmtesten Gelehrten und Staatsmänner Frankreichs, ist zu Nimes am 4. Oct. 1787 von protestantischen Ältern geboren. Sein Vater, Advocat in Nimes, starb unter der Guillotine am 8. April 1794. Die Mutter zog bald darauf mit der Familie nach Genf. Hier vorgebildet, wurde G. 1806—8 Hauslehrer bei dem Gesandten der Schweiz in Paris, Stapfer, eine Verbindung, die für seine geistige Ausbildung von hoher Wichtigkeit wurde. Denn nicht nur benutzte er diese Zeit, um sich in den alten Sprachen zu vervollkommnen, er trieb auch zugleich das Englische, Spanische und Italienische. Auch die Rechtswissenschaft studirte er mit größtem Eifer. Überdies war es Stapfer, welcher G. mit der deutschen Philosophie, namentlich mit der Kant'schen bekannt machte und ihn überhaupt zum Studium der deutschen Literatur anregte. Im Jahre 1807 nahm er unter Suard theil an der Redaction des „Publiciste" und lernte bei dieser Gelegenheit das Fräulein de Meulan, eine eifrige Mitarbeiterin an demselben Blatte, kennen. Sie wurde, obgleich 14 Jahr älter als G., im Jahre 1812 seine Gattin. Um diese Zeit wurde ihm auch von seiten seiner Freunde der Vorschlag gemacht, unter dem Herzog von Bassano ins Ministerium des Äußern einzutreten. Er ging zwar darauf ein, doch zerschlug sich die Sache späterhin. Dagegen übertrug ihm der damalige Großmeister der Universität Fontanes im Jahre 1812, durch seine Arbeiten und Übersetzungen aufmerksam auf ihn geworden, den Lehrstuhl der neuern Ge-

schichte an der Sorbonne. Sein neuer Wirkungskreis brachte ihn bald mit Royer-Collard in Berührung, eine Bekanntschaft, die für G. von Bedeutung wurde. Denn Royer-Collard brachte ihn nicht nur in nähere Verbindung mit den Doctrinärs, sondern empfahl ihn auch, nach der Restauration der Bourbons, dem damaligen Minister des Innern, Abbé Montesquiou. Unter ihm erhielt denn auch G. bald darauf eine Anstellung als Generalsecretär im Ministerium des Innern.

Die erste legislatorische Arbeit von Wichtigkeit, an welcher G. theilnahm, war der Gesetzentwurf in Bezug auf die Presse, an welchem er und sein Freund Royer-Collard den größten Antheil hatten. Die Censur wurde darin für Schriften unter 30 Bogen beibehalten, das Druckereigewerbe war an eine königliche Concession und an eine Beeidigung gebunden und auf die Übertretungen der Preßpolizei schwere Geldstrafen gesetzt. Der Gesetzentwurf erregte bei seiner Vorlegung überall den heftigsten Widerstand in der öffentlichen Meinung. In den Kammern und auf den Tribünen kam es sogar zu so störenden Auftritten, daß die Verhandlungen unterbrochen werden mußten und erst am folgenden Tage, unter dem Schutze einer ansehnlichen Truppenmacht, fortgesetzt werden konnten. Dennoch wurde das Gesetz, nur wenig verändert, mit großer Majorität für die Dauer der nächsten zwei Jahre angenommen. Eine andere Maßregel, an welcher G. damals sich betheiligte, war eine Reform des Systems des öffentlichen Unterrichts, worüber am 17. Febr. 1814 eine Ordonnanz erlassen wurde. Doch unterbrach die Rückkehr Napoleon's von Elba diese Reform, und späterhin kam sie in Vergessenheit.

Während der Hundert Tage, gleich nach dem 20. März 1815, trat G. von seinem Posten zurück und nahm seine Vorlesungen wieder auf. Bald schloß er sich auch an die constitutionell gesinnten Royalisten an, welche sich um Royer-Collard sammelten. Ausgehend von der Überzeugung, daß die Napoleonische Herrschaft keinen Bestand haben könne, hielten sie es für nothwendig, daß der König die Constitution beibehalte, den Herzog von Blacas entferne und seine Absicht, von seinem Königreiche wieder Besitz zu ergreifen, öffentlich ausspreche. Um diese Ansichten und Meinungen der königlich Gesinnten dem König mitzutheilen, begab sich in ihrem Auftrage G. am 23. Mai zu Ludwig XVIII. nach Gent. Von dieser Reise nahm man später Gelegenheit, ihm den Namen des Mannes von Gent beizulegen. Man ging so weit, ihn zu beschuldigen, er habe in den Hundert Tagen der Napoleonischen Regierung unbedingt gehuldigt und sei dann, von ihr abgesetzt, aus Rachsucht und Eigennutz Ludwig XVIII. nach Gent gefolgt, wo er an der Redaction des „Moniteur de Gand" theilgenommen habe. Gegen beide Anschuldigungen vertheidigte sich G. mit der ihm eigenen höhnischen Kälte der Kammer gegenüber, was einen beispiellos tumultuarischen Auftritt hervorrief. Auch in seinen „Memoiren" (Kap. 3) weist er den ersten Vorwurf in einer solchen Weise zurück, daß es wol keinem Zweifel unterliegen kann, daß beide Beschuldigungen aus der Luft gegriffene böswillige Erfindungen sind, die überdies G.'s ganzer Charakter Lügen straft.

Nach der zweiten Restauration wurde G. im Ministerium Richelieu unter Barbé-Marbois Generalsecretär der Justiz. Mit ihm zugleich schied er auch am 29. April 1816 aus dem Ministerium wieder aus und trat als Requêtenmeister in den Staatsrath über. Die Entlassung G.'s, trotz seiner Fähigkeiten und seines royalistischen Eifers, geschah hauptsächlich, weil er dem Ministerium als Protestant unliebsam war und dieses überdies dadurch der ultraroyalistischen Rechten in der Kammer eine Concession machen wollte. (Vgl. „Memoiren", I, 139.) Die Widervergeltung sollte indessen nicht lange auf sich warten lassen. Der Minister Decazes, welchem die hyperloyale „chambre introuvable" neue Schwierigkeiten bereitete, wünschte lebhaft ihre Auflösung. Er forderte daher mehrere seiner Freunde und Bekannten auf, ihre Ansichten über diesen Punkt niederzuschreiben, damit er sie dem König vorlegen könne. Auch G. war unter der Zahl der so Aufgeforderten, und seine Denkschrift wurde von Decazes Ludwig XVIII. überreicht, worauf dann wirklich am 7. Sept. 1816 die Auflösung dieser Musterkammer erfolgte.

Hierauf nahm G. lebhaften Antheil an der Redaction des Wahlgesetzes vom 5. Febr. 1817, schrieb auch zu dessen Vertheidigung mehrere Artikel für den „Moniteur". Während der Kammersitzung von 1818 betrat er dann auch zum ersten mal die Rednerbühne, indem er als königlicher Commissar das vorgelegte Gesetz über die Presse vertheidigte. Im Jahre 1819 übertrug ihm Decazes die neuerrichtete Generaldirection der Communal- und Departementalverwaltung. Doch behielt er diesen Posten nicht lange, da auch ihn, nach der Ermordung des Herzogs von Berry, die ultraroyale Reaction traf. Er wurde im Juni 1820 von seinem Posten und aus dem Staatsrathe entfernt. Er nahm hierauf seine Vorlesungen im December desselben Jahres wieder auf und trat mehr und mehr auf die Seite der Opposition, wo er sich den Doctrinärs,

mit denen er schon in Verbindung stand, anschloß. Auch erschienen von ihm um diese Zeit mehrere oppositionelle Schriften.

Die Doctrinärs (s. **Doctrin, Doctrinärs**) traten als Partei zuerst nach der zweiten Restauration gegen die Bestrebungen der Ultraroyalisten auf. Sie hielten fest am legitimen Königthum, allein auch ebenso fest an der Verfassung. Die Sicherheit und ruhige Fortentwickelung Frankreichs erschien ihnen nur durch ehrliche und vollständige Durchführung der Charte und durch eine wahrhaft constitutionelle Regierung als gesichert. In diesem Sinne traten sie mit gleicher Entschiedenheit den Ausschreitungen der äußersten Rechten sowol als der äußersten Linken entgegen. Der allein auf Erfahrung sich stützenden Politik setzten sie eine auf wissenschaftliche Forschung gegründete Theorie entgegen und suchten durch ruhige und eindringende Untersuchung und Discussion der Wahrheit und dem Recht gegenüber dem Parteigetriebe zum Siege zu verhelfen. Dies waren die ursprünglichen vortrefflichen Grundsätze der Politik, welche die Doctrinärs aufstellten und befolgten. Hierzu kam, daß sie eine Menge von talentvollen, wissenschaftlich hochstehenden Männern, wie Royer-Collard, den Herzog von Broglie, Barante, Villemain, G., Ste.-Aulaire u. a. zu den Ihrigen zählten. So konnte es denn nicht ausbleiben, daß sie rasch bedeutenden Einfluß in den Kammern gewannen und von der Nation als Vorkämpfer der Freiheit angesehen wurden. Bald jedoch änderte sich dies. Denn leider fielen nur zu viele Doctrinärs von ihren frühern Ansichten ab und wurden mehr und mehr aus Vertheidigern der Freiheit und des Fortschritts Anhänger der Politik des Stillstandes, ja des Widerstandes. Hierzu kam noch, daß man ihnen — mit nur zu viel Recht — vorwarf, sie seien starre Systematiker, tief durchdrungen von dem Bewußtsein ihrer geistigen Überlegenheit und voll von gelehrtem Dünkel und Hochmuth. Alles dieses trug dazu bei, sie nach und nach im höchsten Grade unpopulär zu machen, und es unterliegt wol keinem Zweifel, daß ein großer Theil des Hasses, welcher G. in seinem spätern staatsmännischen Wirken in so reichlichem Maße traf, zum großen Theil auf Rechnung seiner Verbindung mit den Doctrinärs zu setzen ist.

Schon im Jahre 1823 begannen die Bestrebungen der Ultras, theils alle Schulen in die Hände der Geistlichkeit zu bringen, theils alle diejenigen Lehrer, namentlich an den höhern Schulen, deren Ansichten nicht ganz im Einklange mit den herrschenden Grundsätzen standen, oder die sonst misliebig waren, von ihren Stellen zu entfernen oder ihre Vorträge zu verbieten. Letzteres Schicksal traf unter andern im Jahre 1824 auch Royer-Collard und G., welche damals als Professoren der Philosophie und Geschichte am Collége de France Vorträge hielten. Das Verbot ging von dem Abbé Frayssinous aus, welcher kurz vorher durch Villèle Unterrichtsminister geworden war, trotzdem daß beide Professoren ihre streng royalistische Gesinnung mehrfach zu Gunsten der Bourbons bewährt hatten. Dieses Verbot, welches G. seiner Subsistenzmittel beraubte, zwang ihn, sich gänzlich der Schriftstellerei zu widmen. So fallen denn auch gerade in diese Zeit viele seiner wichtigsten Arbeiten und schriftstellerischen Unternehmungen. Seitdem brach er auch gänzlich mit den Tendenzen der Regierung und schloß sich immermehr an die Opposition an. Im Jahre 1827 trat er selbst in die Gesellschaft Aide-toi et le ciel t'aidera ein, deren Präsident er sogar einige Zeit war. Zu dieser Gesellschaft hatten sich Männer verschiedener politischer Ansicht vereinigt, die jedoch alle darin übereinstimmten, auf gesetzlichem Wege eine Veränderung der Kammermajorität und den Sturz des Ministeriums herbeizuführen.

Im Jahre 1828 wurde ihm vom Ministerium Martignac die Wiedereröffnung seines Geschichtscursus gestattet, auch wurde er im März 1829 wieder in den Staatsrath berufen. Unter großem Beifall und Zulauf nahm er seine Vorlesungen wieder auf, welche er bis zum Jahre 1830 fortsetzte. Die Resultate derselben legte er später in einigen seiner wichtigsten und gediegensten historischen Schriften nieder. Im Januar 1830 wurde er unter Beihülfe der Gesellschaft Aide-toi und auf die Empfehlung Lafayette's von der Stadt Lisieux, die er fortan in der Kammer vertrat, zum Deputirten gewählt.

G. begann seine parlamentarische Thätigkeit in der Kammersession von 1830 damit, daß er den Adreßentwurf Etienne's, welcher gegen das Ministerium Polignac gerichtet war, gegen ein milderndes Amendement Martignac's vertheidigte, wobei Berryer als sein Gegner gleichfalls zum ersten mal die Tribüne bestieg. Das Amendement wurde verworfen und der ursprüngliche Entwurf der Adresse (die bekannte Adresse der 221) angenommen. G. befand sich unter den 46 Deputirten, welche die Adresse am 20. März übergaben. Es erfolgte dann die Ver-

tagung und am 26. Mai die Auflösung der Kammer. Für die neuen Wahlen wurden nun die größten Anstrengungen von allen Seiten gemacht. Das ganze Land kam in Aufregung. Bereits lange vor den Juliordonnanzen, schon Anfang Juli, wurden Befürchtungen wegen eines Verfassungsbruchs laut, und die Führer der Opposition, Molé, G., Odilon-Barrot u. a., versammelten sich häufig beim Herzog von Broglie, um sich zu berathen, was in einem solchen Falle zu thun sei. Endlich entschloß man sich dazu, über eine Verweigerung der Steuern nicht hinauszugehen. So kam der 26. Juli heran, an welchem Tage die Ordonnanzen im „Moniteur" erschienen. In den folgenden Tagen bis zum 30. Juli fanden auf dies Ereigniß hin mehrfache Versammlungen der liberalen Deputirten bei Casimir Périer, Laffitte, Audry, Puyraveau statt, an welchen auch G. theilnahm. In einer der ersten Versammlungen am 27. Juli wurden er, Villemain und Dupin nach langer Unentschlossenheit beauftragt, einen Protest im Namen der versammelten Deputirten gegen den Staatsstreich abzufassen. Am 28. Juli mittags, in einer Versammlung bei Puyraveau, legte dann G. den Protest vor, welcher, obwol ohne Schwung und Kraft, in Ermangelung eines bessern angenommen wurde und 63 Unterschriften erhielt. Nachdem der Sieg der Revolution entschieden war, versammelten sich die Abgeordneten am Mittag des 30. Juli an ihrem ordentlichen Versammlungsorte, dem Palais Bourbon. Hier kamen sie dann auf die Nachricht hin, daß der Herzog von Orleans sich dazu entschlossen habe, nach Paris zu kommen und die Angelegenheiten in seine Hand zu nehmen, zu dem Entschlusse, eine Deputation an den Herzog zu schicken, welche ihn auffordern sollte, nach Paris zu kommen und das Amt eines Statthalters des Königs zu übernehmen. Zu dieser Deputation gehörte außer Périer, Sebastiani u. a. auch G.

Bevor die Municipalcommission sich auflöste, am 31. Juli, hatte sie für die verschiedenen Ministerialdepartements provisorische Commissare ernannt. G. hatte das provisorische Commissariat des öffentlichen Unterrichts erhalten. Als der Herzog von Orleans am 1. Aug. als Statthalter des Königs die provisorische Regierungsgewalt von der pariser Municipalcommission übernahm, behielt er dies provisorische Ministerium bei. Auch G. blieb in seiner Stellung und trat dann am 11. Aug. als Minister des Innern in das Cabinet des Königs. In dieser seiner Stellung ließ er es seine erste Sorge sein, gegen die Revolution und ihre Consequenzen anzukämpfen und die Bestrebungen der ertrem-liberalen Parteien zu vereiteln.

Das neue Cabinet in seiner jetzigen Zusammensetzung bestand nur bis zum 2. Nov. 1830. Veranlassung zu seiner theilweisen Veränderung gab eine Proclamation Odilon-Barrot's, welche dieser als Präfect des Seinedepartements erließ, um die bedenkliche Aufregung des Volkes am 18. Oct. gegen die frühern Minister Karl's X. zu beschwichtigen. Er tadelte in dieser Proclamation die von den Kammern ausgesprochene Abschaffung der Todesstrafe. Die Kammern wie das Ministerium waren hierüber gleichmäßig erbittert und letzteres verlangte Odilon-Barrot's Absetzung. Da sich jedoch Dupont de l'Eure derselben widersetzte, so nahmen die übrigen Minister außer ihm ihre Entlassung. Unter Laffitte's Vorsitz bildete sich ein neues Ministerium und wurde günstig aufgenommen, besonders weil es keine Doctrinärs unter sich zählte. So begann man schon damals sich von den constitutionellen Systematikern abzuwenden. Während des Ministeriums Laffitte nahm G. seinen Sitz in der Kammer auf der Linken ein, dann, nachdem Casimir Périer Ministerpräsident geworden war, auf der rechten Mitte.

Nach dem Tode Périer's trat G. am 11. Oct. 1832 als Minister des öffentlichen Unterrichts mit Thiers und Broglie ins Ministerium Soult ein. Das neue Ministerium erhielt sich bis zum 5. Febr. 1836, mit alleiniger Unterbrechung durch das dreitägige Ministerium vom 10. Nov. 1834, fast in derselben Zusammensetzung. Im wesentlichen verfolgte es die Politik Périer's, welche der König einmal als die Politik des Juste-milieu bezeichnet hatte, ein Ausdruck, welchen die Opposition nur zu bald für alle politische Schwäche und Verächtlichkeit gebrauchte. Auch auf das Ministerium vom 11. Oct. wandte man sofort diese Bezeichnung an, und so war es denn von vornherein in der öffentlichen Meinung verurtheilt. Somit war die Stellung des Ministeriums keine leichte. Erschwert wurde sie ihm noch dadurch, daß es nach innen die vielfachsten Kämpfe zu bestehen hatte. Denn einerseits waren seine Bestrebungen auf die Unterwerfung des legitimistischen Princips gerichtet (Gefangennehmung der Herzogin von Berry), andererseits hatte es heftige Kämpfe sowol mit der republikanischen Presse als auch mit der republikanischen Partei und mehrfachen Aufstandsversuchen derselben zu bestehen. Nach außen aber verursachten ihm die Angelegenheiten Belgiens, Spaniens, des Orients nicht geringe Mühe für Aufrechterhaltung des Friedens.

Die dankbarste Aufgabe war unstreitig G. als Minister des öffentlichen Unterrichts zuge-

fallen. Er hat sich derselben mit aller Energie, mit aller Anstrengung hingegeben und Frankreich in dieser Hinsicht unendlich viel genutzt. Sehr viel that er für die Verbesserung der Unterrichtsanstalten im allgemeinen, besonders aber der Primärschulen, welche nicht wenig vernachlässigt waren. Auch geschah es auf seine Vorstellung hin, daß Ludwig Philipp die von Napoleon im Jahre 1803 aufgehobene fünfte Klasse des Instituts, die Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften, im Jahre 1832 wiederherstellte. Den größten Dank aber schuldet ihm das Land dafür, daß er mit dem regsten Eifer danach strebte, sowol das Studium der Geschichte durch Gründung und Unterstützung von Alterthumsgesellschaften zu fördern, als auch durch Anregung zur Herausgabe von Quellenschriftstellern für die französische Geschichte der Wissenschaft im allgemeinen einen Dienst zu erweisen.

Der König sowie eine Partei in der Kammer wünschten den Sturz des Ministeriums Broglie, besonders aber eine Trennung Thiers' von den Doctrinärs. Eine Niederlage in der Kammer wegen Reduction der Renten, am 5. Febr. 1836, bewog die Minister ihre Entlassung zu nehmen, und Thiers übernahm nun den Ministervorsitz und das Ministerium des Äußern. Von da an zeigte sich ein offener Zwiespalt zwischen ihm und G. Am 6. Sept. 1836 folgte dem Ministerium Thiers das Ministerium Molé, und in diesem übernahm G. wiederum das Ministerium des öffentlichen Unterrichts. Doch trat bald zwischen ihm und Molé offene Uneinigkeit hervor, sodaß der König genöthigt war, Molé oder G. fallen zu lassen. Da er letzteres vorzog, so trat dieser am 15. April 1837 aus dem Ministerium aus, zugleich mit den übrigen Doctrinärs. G. wurde nun einer der heftigsten Gegner des Ministeriums. So kam es denn, daß während der Kammersession von 1838 auf 1839 sich die dynastische Linke unter Odilon-Barrot, das linke Centrum unter Thiers und die dem rechten Centrum angehörigen Doctrinärs unter G. zum Sturz des Ministeriums Molé verbanden. Es war dies die später wichtig gewordene sogenannte Coalition. Schon die Beantwortung der Adresse erhielt durch die Einwirkung der Coalition einen feindseligen Charakter, indem die Räumung Anconas, die schweizer Händel, die Angelegenheiten in Spanien und Polen tadelnd erwähnt wurden. Das Ministerium wehrte sich kräftig und löste endlich die Kammern auf. Bei den Neuwahlen überboten sich das Ministerium und die Coalition gegenseitig in Gewissenlosigkeit. Beeinflussung der Wahlacte, Drohung, Schmeichelei, Bestechung waren die Waffen, mit denen man sich bekämpfte. Die Coalition verfuhr mit solcher Immoralität, daß das den Doctrinärs ehemals befreundete „Journal des Débats" G. und seinen Freunden zurief: „Unsere Unterstützung werden wir euch vielleicht wieder geben, unsere Achtung nie." Endlich dankte am 8. März 1839 das Ministerium Molé ab. Allein da jetzt der Ehrgeiz und Hader unter den Führern der Coalition, welcher bisher dem gemeinsamen Feinde gegenüber geschwiegen hatte, in hellen Flammen ausbrach, so ging die Coalition an ihrem eigenen Siege zu Grunde. Keinem der Führer derselben gelang es ein Ministerium zu bilden oder in ein solches einzutreten. So dauerte denn die Ministerkrisis bis zum 12. Mai 1839, wo eine Schilderhebung der republikanischen Partei in Paris derselben ein Ende machte. Soult bildete ein neues Ministerium. G. ging an Sebastiani's Stelle als Gesandter nach London, wo er sich mit Erfolg bestrebte, trotz des Julivertrags der vier Mächte und der Politik des Ministeriums Thiers den Frieden zu erhalten.

Thiers' Benehmen in der orientalischen Frage hatte schon lange das Misfallen des Königs erregt. Als daher Thiers sein Entlassungsgesuch einreichte, so nahm der König es sofort an. G., welcher schon vorher mit dem König ein doctrinäres Friedensministerium besprochen hatte, nahm am 29. Oct. 1840 als Minister des Auswärtigen theil an dem neugebildeten Ministerium unter Soult's Vorsitz. Schon unter dem abgetretenen Ministerium hatte die Reformbewegung begonnen, welche acht Jahre später für die Dynastie Orleans sowie für G. so verhängnißvoll werden sollte. Ausgegangen von Garnier-Pagès und Arago, war das Bestreben der Reform auf Umänderung des Wahlgesetzes gerichtet. Eine andere üble Erbschaft waren die orientalischen Wirren.

Die Eröffnung der Kammern am 5. Nov. gab Gelegenheit dazu, daß die bittere Feindschaft zwischen Thiers und G. in den ärgerlichsten und compromittirendsten gegenseitigen Anschuldigungen sich Luft machte. G. warf Thiers vor, durch seine politischen Fehler den Vertrag der vier Mächte vom 15. Juli 1840 herbeigeführt und den Frieden leichtsinnig in Frage gestellt zu haben; Thiers erwiderte darauf, G. würde den „Frieden um jeden Preis" erkaufen, ein Ausspruch, der fortan zur stehenden Anklage gegen G. wurde. Zum Überfluß fielen auch noch von seiten der Kammern schwere Beschuldigungen gegen beide Gegner, sodaß es an Skandal nicht fehlte.

Am 13. Juli 1841 unterzeichnete Frankreich den Dardanellenvertrag, wodurch es sich den übrigen Großmächten wieder anschloß. Am 20. Dec. schlossen Frankreich und England einen neuen Vertrag über das Durchsuchungsrecht der Schiffe zum Behuf der Unterdrückung des Sklavenhandels. Schon der frühere Vertrag zu gleichem Zwecke hatte Misstimmung hervorgerufen. Jetzt kam noch hinzu, daß durch das persönliche Verhältniß G.'s zu der Fürstin Lieven mit Rußland sowie mit den übrigen Mächten ein gutes Einvernehmen herbeigeführt wurde, welches solche Mißgunst gegen das Ministerium erzeugte, daß man es verächtlicherweise nur „das Ministerium des Auslandes" nannte. So war es denn nicht auffallend, daß der neue Vertrag einen wahren Sturm von Unwillen hervorrief, derart, daß von seiten Frankreichs schließlich die Unterzeichnung des Vertrags verweigert werden mußte.

Die Kammersession von 1844 gab wieder vielfache Gelegenheit zu Angriffen auf die Regierung. In der Thronrede war eine Stelle enthalten, die sich tadelnd über die Wallfahrten der Legitimisten zu dem Herzog von Bordeaux nach London aussprach. Dies gab Berryer den Anlaß, G. den Vorwurf zu machen, auch er sei einst ins Ausland gewallfahrtet, aber nicht aus Pietät, sondern aus politischen Gründen, und überdies zu dem Landesfeinde, welcher über das Schlachtfeld von Waterloo habe hereinbrechen wollen, um Frankreich zu unterjochen. G. benahm sich diesen abgeschmackten und lügnerischen Anschuldigungen gegenüber mit Ruhe und Kaltblütigkeit und sagte zuletzt, nachdem er eine Stunde lang vergebens versucht hatte, sich Gehör zu verschaffen: „Häufe man Verleumdungen und Beleidigungen auf mich, so hoch man wolle, meiner Verachtung werden sie nie über den Kopf wachsen." Ein anderer Gegenstand, welcher zu vielfachen Angriffen Veranlassung gab, war die Absetzung der Königin Pomare durch den Admiral Dupetit-Thouars. Die englische Presse hatte sich aufs schärfste gegen diesen Vorgang ausgesprochen. Der König und G., welche die entente cordiale nicht gern gestört sehen wollten, suchten den Vorfall rückgängig zu machen. So erschien denn im „Moniteur" am 26. Febr. die Anzeige, der Admiral habe die Bestimmungen des Vertrags zwischen Frankreich und der Königin Pomare überschritten, die Regierung werde dieselben aber streng innehalten. Nun erhob sich das furchtbarste Geschrei in der Presse wie in der Nation: dies sei auf Englands Befehl geschehen; eine französische Besitzung sei feig ausgeliefert worden, und was dergleichen mehr war.

In der Kammersitzung von 1845 gab der marokkanische Krieg Molé die Veranlassung, G. anzugreifen. Er machte ihm den Vorwurf, seine Politik sei zwar in ihren Grundsätzen richtig, er vernichte sie aber durch Übertreibung. So würden der englischen Allianz so große Opfer gebracht, daß sie darüber zu Grunde gehen müsse. Ebenso habe man die Unterdrückung des Sklavenhandels durch die übermäßige Ausdehnung des Untersuchungsrechts ernstlich gefährdet. In derselben Frage richtete auch Thiers in der Deputirtenkammer seine Angriffe gegen G. Von größerer Wichtigkeit jedoch war sein Antrag auf vollständige Durchführung der bestehenden Gesetze gegen die Jesuiten, deren Einfluß in stetem Steigen begriffen war. Dies lag besonders daran, daß die Regierung in der Kirche eine Stütze suchte, sodaß sie selbst den vielfach bedrängten Protestanten die bei den obersten Staatsbehörden gesuchte Abhülfe versagte und stets bereitwillig ihre Hand dazu bot, verbrecherische Klosterskandale zu vertuschen. Der streng protestantische G. ließ es selbst zu, daß der erkrankte Unterrichtsminister Villemain durch den Jesuitenfreund Salvandy ersetzt wurde.

Neue heftige Angriffe von allen Seiten hatte die Regierung in der Kammersitzung von 1846 wegen des Aufstandes in Krakau und Galizien auszuhalten. G. verweigerte mit großer Festigkeit über jene Vorfälle sich zu äußern oder gar thatsächlich sich hineinzumischen. Die polnischen Angelegenheiten, meinte er, lägen Frankreich zu fern und gingen es deshalb gar nichts an.

Nach dem 1847 erfolgten Austritte Soult's aus dem Ministerium übernahm G. auch formell den Vorsitz im Ministerrathe, den er factisch schon früher geführt hatte. Auch mehrere andere Minister traten aus, und es war ein bedenkliches Zeichen für das Ministerium, daß G. große Mühe hatte, die leergewordenen Ministerstellen mit geeigneten Persönlichkeiten wieder zu besetzen. Denn da in Paris kein Politiker von Ruf ins Cabinet eintreten wollte, so sah er sich genöthigt, unbekannte Männer aus den Provinzen zu berufen. In diese Zeit fallen auch die so fatalen Corruptionsprocesse, welche schon im Jahre 1842 ihren Anfang genommen hatten und nicht wenig dazu beitrugen, den Sturz des Julikönigthums herbeizuführen. Ganz Frankreich wußte es, daß die ministerielle Mehrheit in der Kammer erkauft war durch Gunst, Ämter, Orden, Lieferungscontracte und Concessionen, was sie selbst, die einzelnen Persönlichkeiten, sowie durch Unterstützungen, Landstraßen, Kirchen, Schulen, was die Wahlbezirke betraf. Die-

ser schamlose Handel wurde ganz offen getrieben, und G. selbst sagte einmal in einer Rede an seine Wähler in Lisieux mit der größten Unbefangenheit: „Wenn ich euch Straßen und Brücken, Kirchen und Schulhäuser habe bauen lassen, fühlt ihr euch dadurch corrumpirt?" G. indeß und der König gaben auf die gerechte Entrüstung des Landes nur wenig. Denn nach ihren Ansichten über Constitutionalismus war, da weder in der Kammer noch in den Wahlkörperschaften eine Misstimmung sich kund gab, ihr constitutionelles Gewissen befriedigt und die Stimme der Nation verhallte ungehört. Das Schmachvollste war der Proceß Teste. Teste, früher Minister, sollte dem General Cubières, gleichfalls früher Minister, eine wichtige Concession für eine Bergwerksgesellschaft verkauft haben. Beide Angeklagte waren Mitglieder der Pairskammer, und so wurde denn ihr Proceß vor derselben verhandelt. Beide wurden überführt und verurtheilt. Leider stand dieser Proceß nicht vereinzelt da. Gleichzeitig kamen noch mehrere Processe wegen Bestechung und Unterschleif zur Verhandlung. So erregte namentlich auch der Petit'sche Fall großes Ärgerniß. Petit hatte eine Steuereinnehmerstelle dadurch für sich erkauft, daß er seinem Vorgänger eine Stelle in der Rechnungskammer verschafft hatte, indem er dem bisherigen Inhaber dieses Platzes für seine Abdankung eine jährliche Rente von 6000 Fr. zahlte. Der ganze Handel war noch überdies auf Betrieb und unter Leitung eines Cabinetssecretärs G.'s vor sich gegangen. Dennoch hatte G. den Muth, den Petit'schen Handel eine Kleinigkeit zu nennen, welche des Lärms, den man darüber erhebe, gar nicht werth sei. Zugleich erfuhr man bei dieser Gelegenheit, daß dergleichen Täusche und Käufe von Stellen beim Rechnungshofe von jeher üblich gewesen seien. Dies hätte allerdings ein Milderungsgrund für das Ministerium sein können, wäre nicht die unmittelbare Einmischung des Cabinetssecretärs als ein erschwerender Umstand angesehen worden.

Auch das Verhalten der Regierung in der schweizerischen und in der italienischen Frage ward von allen Seiten mit dem bittersten Tadel angegriffen. Denn in den schweizerischen Wirren hatte sich das Ministerium G. von vornherein mit Österreich auf die Seite des Sonderbunds gestellt. Es ermuthigte denselben zum ernstlichen Widerstande, suchte die Tagsatzung von gewaltsamem Einschreiten abzuhalten und dahin zu bestimmen, daß sie die Vermittelung des Papstes und der Großmächte annehme. Was die italienischen, gegen Österreich gerichteten Bestrebungen betrifft, so unterstützte sie G. nicht allein nicht, sondern erklärte sich vielmehr offen gegen jede Hülfe. Den bittersten Zorn der Opposition erregte es, daß G., wegen seines Verhaltens in beiden Fragen angegriffen, die Rechtskraft der Verträge von 1815 betonte. Den heftigsten Kampf aber rief eine Stelle in der Thronrede hervor, in welcher der König die Anstifter der Reformbewegung „feindseliger und blinder Leidenschaften" beschuldigte. Dennoch siegte das Ministerium gegen die Opposition, und die Adresse bestätigte die in der Thronrede ausgesprochene Verurtheilung. Trotzdem daß während der Adreßdebatten der Minister des Innern Duchatel aufs bestimmteste erklärt hatte, die Regierung werde keine Wiederholung der Reformversammlungen dulden, beschloß die Opposition doch jenes scharfe Urtheil durch die Abhaltung eines neuen Reformbankets in Paris zu beantworten. Ein von ihr gewählter Ausschuß setzte das Bankett auf den 22. Febr. in den Champs Elysées fest, forderte zu zahlreichem Erscheinen auf und ermahnte zur Ruhe und Mäßigung. G. und Duchatel erklärten dagegen nochmals, sie würden gegen das Bankett Truppen marschiren lassen. Dadurch eingeschüchtert, faßten am Abend des 21. Febr. die Deputirten der Opposition den Beschluß, sich zwar nicht am Bankett zu betheiligen, dagegen die Minister in Anklagestand zu versetzen. Dennoch war am Morgen des 22. Febr. das Volk in massenhafter Bewegung. Überall tadelte man die zurückgetretenen Deputirten und machte seinem bittern Hasse gegen G. in Verwünschungen Luft. Doch blieb trotzdem, daß einige Barrikaden gebaut und einige Flintenschüsse abgefeuert wurden, alles ziemlich ruhig. In der Nacht zog sich das Volk sogar ganz zurück. Anders schon am folgenden Tage. Neue Barrikaden wurden errichtet, und das Vertrauen des Volkes stieg nicht wenig, als die Nationalgarde sich der Bewegung durchaus geneigt zeigte. Zwar schien sich der Sturm noch legen zu wollen, als es am Abend bekannt wurde, G. habe seine Entlassung genommen; da gab eine auf dem Boulevard in der Nähe des Ministeriums des Äußern vom Militär abgefeuerte Salve das Signal zum Kampfe, welcher schon nach wenigen Stunden mit dem vollständigen Siege des Volkes endete. Am 24. Febr. ward nach der Flucht des Königs und der Königin die Republik proclamirt.

Was die Entlassung G.'s betrifft, so hatte der König, nachdem er sich von der Nothwendigkeit dieses Schrittes überzeugt hatte, am Nachmittage des 23. Febr. den Grafen Molé mit der Bildung eines neuen Cabinets beauftragt. Da er aber auf Molé's Bedingungen nicht einging,

so verließ dieser die Tuilerien unverrichteter Sache. Indeß noch in derselben Nacht schickte der König nochmals zu Molé und, da dieser nicht kam, zu Thiers. Als dieser um Mitternacht im Schlosse erschien, erklärte er sofort, ohne den Beistand des Führers der Reformpartei, Odilon-Barrot, könne er der Bewegung nicht entgegentreten. Nach langem Kampfe gestand endlich der König dies zu und hatte dann, als ihn Thiers verlassen hatte, noch eine lange Unterredung mit G., welcher die Nacht in den Tuilerien zubrachte. G.'s letzte Ministerhandlung war die gegen Mitternacht erfolgte Unterzeichnung der Ernennung des Marschalls Bugeaud zum Oberbefehlshaber der Besatzung und der Nationalgarde von Paris.

Eine der ersten Handlungen der provisorischen Regierung war, Sorge dafür zu tragen, daß die königliche Familie und das abgetretene Ministerium ungefährdet und unaufgehalten das Ausland erreiche. Denn bei dem Grolle gegen den König und dem erbitterten Hasse gegen G. war nur zu sehr zu befürchten, daß es bei der Gefangennehmung einzelner Betheiligter zu schlimmen Auftritten, vielleicht gar zu Blutvergießen komme. In geheimer Sitzung beschloß die provisorische Regierung daher einstimmig, die Flucht der königlichen Familie und des Ministeriums auf jede Weise zu erleichtern, und ertheilte Lamartine für die hierzu erforderlichen Maßregeln einen Credit von 300000 Fr. So erreichten die Flüchtlinge auch glücklich und ohne auf ernstliche Hindernisse gestoßen zu sein, das Ausland, nachdem sie zum Theil einige Tage in Paris sich versteckt gehalten hatten.

Gegen G. und die Mitglieder seines Ministeriums wurde nach ihrer Flucht der Form wegen die Anklage erhoben. Doch schon gegen Ende des Jahres 1848 wurden sie durch richterliches Erkenntniß von derselben entbunden, sodaß ihrer Rückkehr nach Frankreich kein Hinderniß mehr im Wege stand. G., welcher seit dem März 1848 in London lebte, machte davon insoweit Gebrauch, als er im April 1849 von dort aus ein Wahlmanifest (Guizot à ses amis) erließ, in welchem er sich mit unendlichem Selbstvertrauen, obgleich vergeblich, um einen Sitz in der Nationalversammlung bewarb. Doch kehrte er im November desselben Jahres nach Paris zurück, wo er mit den Häuptern der monarchischen Partei zusammenwirkte. Nach dem am 26. Aug. 1850 erfolgten Tode Ludwig Philipp's bestrebte sich G. eifrig, durch Wort und Schrift die Fusion, die Verschmelzung der dynastischen Ansprüche der Häuser Bourbon und Orleans, zu Stande zu bringen. Der Staatsstreich vom 2. Dec. 1851 führte ihn aufs neue nach England. Doch kehrte er nach einiger Zeit wieder nach Frankreich zurück und lebte unangefochten seinen literarischen Arbeiten. Vgl. v. Rochau, „Geschichte Frankreichs" (Leipzig 1858); Kayser, „Geschichte Frankreichs unter Ludwig Philipp" (Stuttgart 1858); Guizot, „Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps" (Bd. 1—5, Leipzig und Paris 1858—62).

G. ist seiner äußern Erscheinung nach von kleiner Gestalt, mit etwas eckigem, puritanischem Anstrich; der Kopf bedeutend, mit tiefliegenden, feurigen Augen und ausgebildeter breiter Stirn; die Sprache eintönig, der Vortrag etwas professorhaft docirend, aber gedankenreich, oft von dem eigentlichen Thema sich entfernend, um sich in allgemeinen moralischen oder politischen Erörterungen zu ergehen, stets aber klar und voll logischer Schärfe, ruhig und überlegt. Mit seltener Sicherheit und Sachkenntniß vertheidigte er seine Ansichten oder vertrat er die Grundsätze der Regierung und blieb den wildesten Angriffen seiner Gegner gegenüber stets kalt, gefaßt, seiner geistigen Überlegenheit nicht ohne beigemischten Hohn sich bewußt.

Er ist ein Mann von großer geistiger Begabung, von vieler Kenntniß, reichem Wissen, klarem Verständniß in praktischen Fragen, unermüdlicher Thätigkeit und ausdauernder Arbeitskraft, dabei von ernsten sittlichen und religiösen Ansichten, ein vortrefflicher Gatte und Vater.

Trotz dieser schönen Eigenschaften und trotz seiner unbezweifelten großen Begabung ist seine Regierung für Frankreich eine unheilvolle gewesen. Wir wollen im Folgenden versuchen, kurz die Ursachen anzugeben, welche dazu beigetragen haben, daß so häufig Widersprüche zwischen seinen ausgesprochenen Ansichten und seinem Handeln hervortraten und er nicht wenig dazu beigetragen hat, die Februarrevolution herbeizuführen.

Die hervortretendsten Eigenschaften in G.'s Charakter sind ungemessener Ehrgeiz, große Energie und Thatkraft, Herrschsucht, starkes Selbstgefühl. Er ist aufs tiefste von seiner geistigen Überlegenheit und von seiner politischen Unfehlbarkeit überzeugt und voll gelehrten Dünkels. Schon diese Charakterzüge erklären vieles in seinem Benehmen, welches aber erst recht verständlich wird, wenn man sich erinnert, daß er seine Erziehung in dem streng protestantischen, bürgerlich aristokratischen Genf genoß. Diese Einflüsse sind für sein ganzes Leben entscheidend gewesen; aus ihnen erklärt sich der puritanische Anstrich, der ihm eigen ist, aber auch jene Ansicht, welche er so häufig ausspricht, daß den höhern Mittelklassen die Herrschaft im Staate

zukomme. Aus seiner bürgerlich-aristokratischen Richtung erklärt sich aber auch sein ehrgeiziges Bekämpfen der Ansprüche höherer Klassen, verbunden mit einem gewissen zurückstoßenden Widerwillen gegen die niedern Klassen.

Auch die geschichtlichen und philosophischen Studien sowie der ganze Gang seines Lebens als Staatsmann sind nicht ohne Einfluß auf sein praktisches Wirken gewesen. Indem er den Thatsachen nachforscht, sind sie ihm nur so weit von Werth, als er sich aus ihnen eine moralische oder politische Maxime abstrahiren kann, welcher er dann mit der ihm eigenen Energie alle übrigen Thatsachen despotisch unterordnet und seine Meinung als die einzig berechtigte und wahre hinstellend jede andere Ansicht verwirft. Dieser Despotismus, mit welchem er seine Ansichten aufstellt und mit logischer Schärfe entwickelt, führt ihn dann auch dazu, die Verwirklichung dieser Ansichten von oben herab als die einzig mögliche und richtige anzusehen. Denn in dieser Hinsicht ist G. ganz Franzose, er ist ganz Mann der Autorität, des Organisirens und Construirens von oben herab.

Trotz dieser Hartnäckigkeit in der Behauptung und Vertheidigung seiner Meinungen ist er dennoch kein Mann von kräftigem Charakter, von festen, unbeugsamen Grundsätzen, sondern ließ sich nur zu oft von den Umständen leiten, statt sie sich zu unterwerfen, und zeigte sich dem Willen des Königs gegenüber in vielen wichtigen Angelegenheiten, sei es nun aus Schwäche, sei es, um am Ruder zu bleiben, nur zu nachgiebig.

In seinen „Memoiren" (II, 57) führt er zwar einige Schreiben an, welche er als Minister des Innern an Präfecten richtete, und in welchen er sich gegen die Centralisation ausspricht. Doch ist das auch alles gewesen. Denn während seiner langjährigen Ministerlaufbahn hat G. niemals einen ernstlichen Versuch gemacht, gegen den Krebsschaden der zu weit getriebenen Centralisation in Frankreich anzukämpfen.

Werfen wir nun noch einen raschen Blick auf seine Wirksamkeit als Staatsmann zurück, so findet man leicht, daß ein Mann von solchem Charakter, trotz vieler schönen Eigenschaften, wenig geeignet war, Frankreich einer gedeihlichen Entwickelung entgegenzuführen.

Seine Wirksamkeit beginnt unter der ersten Restauration durchaus im monarchischen Sinne mit der Ausarbeitung des bekannten strengen Preßgesetzes. Nach der zweiten Restauration, wo er sich enger an die constitutionell-monarchische Partei und besonders an die Doctrinärs, deren Ansichten er fortan zu den seinigen machte, anschloß, wurde er von der ultraroyalistischen Partei beseitigt. Ehrgeiz und verletzter Stolz ließen ihn nun in heftige Opposition gegen das Ministerium Polignac treten. Mit Schärfe und Beredsamkeit vertrat er der Reaction gegenüber die Consequenzen der Revolution und die Unverletzlichkeit der Charte in seiner Schrift „Du gouvernement de la France etc.", sodaß alle Liberalgesinnten ihm ihren Beifall zujauchzten. Anders schon nach der Julirevolution. Diese war ihm ein Greuel, ebenso die Idee der Volkssouveränetät, und um die Consequenzen aus beiden nicht anerkennen zu müssen, stellte er seine sonderbare Ansicht von der Quasilegitimität auf, indem er sich für den Herzog von Orleans aussprach, parcequ'il était Bourbon, entgegen dem Dupin'schen quoique Bourbon. Bald ging er noch weiter. So sprach er sich mit Entschiedenheit gegen jede Veränderung der Charte aus, stimmte für das beschränkte Wahlgesetz und war für die Erblichkeit der Pairs. Noch vertrat er indeß die Ansichten der Doctrinärs in jeder Weise. Mehr und mehr aber verließ er den Boden der Freiheit und wandte sich allmählich der Reaction zu. Auch wenn er, wie mehrmals geschah, aus dem Ministerium trat, so war seine Opposition fortan eine blos persönliche. Gegen das System, wie es einmal zur Herrschaft gekommen war, trat er nie auf. Das zeigt sein Verhalten gegen das Ministerium Molé am deutlichsten. Denn als er späterhin wieder ans Ruder trat, änderte sich das System nicht im geringsten; der König fuhr mehr oder weniger fort persönlich zu regieren; auf die Wünsche des Volkes wurde nichts gegeben. Denn da es nach G.'s Ansichten vom Constitutionalismus vollkommen genügte, wenn das Ministerium in den Kammern die Majorität hatte, mochte das Volk sagen, was es wollte, so strebte man nur danach, diese Majorität sich zu erhalten. Eine Folge dieses verkehrten Systems waren dann die schmachvollen Bestechungen der Wähler, der Stellen- und Ämterhandel, um sich Stimmen zu sichern, ein Verfahren, welches unendlich viel dazu beigetragen hat, das moralische Gefühl der Franzosen zu untergraben. So ging denn das willkürliche Regieren mit der Kammermajorität so lange fort, bis endlich die Februarrevolution diesem heuchlerischen Treiben ein Ende machte. In seiner Angst vor der Revolution und in seinem Haß gegen die Demokratie war G. stets für Ausnahmegesetze, für die strengsten Maßregeln gegen die Presse und die Vereine und sah sich hierin durch eine devote Kammermehrheit leider nur zu oft unterstützt. Übrigens war er wie der König

durchaus für das berüchtigte Juste-milieu. Er lavirte mit den Umständen, suchte durch Repressivmaßregeln die aufgeregten Geister niederzuhalten und die Ruhe zu erhalten, hatte aber nicht den Willen oder die schöpferische Kraft, ein wahrhaft constitutionelles, den Principien der wahren Freiheit entsprechendes Regiment anzubahnen.

Eine ähnliche Wandlung macht sich in der äußern Politik G.'s geltend. Das in der Julirevolution ausgesprochene Princip der Nichtintervention wurde zwar beibehalten, allein weniger, um dadurch einen höhern moralischen Grundsatz des Völkerrechts zur Wahrheit zu machen, als im Interesse dynastischer und der Freiheit feindlicher Zwecke; vielleicht indeß auch aus gar zu weit getriebener Friedensliebe, welche mit Ängstlichkeit jeder feindlichen Berührung aus dem Wege ging und sich häufig schwach und feig zeigte, um nur das concert européen nicht zu stören. Diese Politik des Zagens tritt besonders in der italienischen und polnischen und dann in der orientalischen Frage hervor, indem einerseits die Freiheitsbestrebungen der Italiener und Polen in keiner Weise unterstützt wurden, andererseits der Vicekönig von Ägypten aufs perfideste preisgegeben wurde, um nur die übrigen Mächte nicht zu verletzen. Dagegen rief die Schweiz den ganzen Zorn G.'s wach. Schon in der Flüchtlingsfrage fehlte es nicht an scharfen und kühnen Drohungen; in der Sonderbundsangelegenheit ging G., der strenge und eifrige Protestant, gar so weit, daß er, um sich Österreich und die Kirche zu verbinden, die Sonderbündler offen gegen ihre legitime Regierung aufreizte und sich ganz auf die Seite Österreichs und der Jesuiten stellte.

Daß eine solche Regierung, welche nach innen und nach außen auf die Unterdrückung aller wahren Freiheit gerichtet war, die Franzosen erbittern mußte, liegt auf der Hand. Vorzüglich war es die Schwäche und Feigheit in der äußern Politik, welche dem nationalen Stolz und dem feinen Ehrgefühl der Franzosen die tiefsten Wunden schlug. So trug denn alles dazu bei, daß die Februarrevolution nur zu viel aufgehäuften Zündstoff vorfand und ebenso plötzlich auftrat, als sie rasch und vollständig siegte.

Wir geben schließlich eine Übersicht der schriftstellerischen Thätigkeit G.'s. Sein erstes Werk war: „Nouveau dictionnaire universel des synonymes de la langue française" (2 Bde., 1809; vierte Auflage, Paris 1848). In den Jahren 1811—14 folgten: eine Broschüre: „État des beaux-arts en France", die „Annales de l'éducation", eine Übersetzung von Gibbon's „Geschichte des Untergangs des römischen Reichs", eine Übersetzung von Rehfues' „Spanien im Jahre 1808"; dann die „Vies des poëtes français du siècle de Louis XIV". Ferner erschienen von ihm im Jahre 1814: „Quelques idées sur la liberté de la presse"; (1816) „Du gouvernement représentatif et de l'état actuel de la France"; dann „Essai sur l'histoire et sur l'état actuel de l'instruction publique", sowie eine Übersetzung der Schrift Aneillon's „Über Souveränetät und Staatsverfassung".

Es folgten dann im Jahre 1820: „Des conspirations et de la police politique"; im Jahre 1821 eine vermehrte Auflage der Broschüre „Du gouvernement de la France et du ministère actuel"; „Les moyens de gouvernement et d'opposition dans l'état actuel de la France"; (1822) „Sur la peine de mort en matière politique"; endlich „Histoire des origines du gouvernement représentatif", welche seine Vorlesungen von 1820—22 enthält (neue Auflage, 2 Bde., 1852). Im Verein mit andern Gelehrten besorgte er die „Collection des mémoires relatifs à l'histoire de la France, depuis la fondation de la monarchie jusqu'au 13me siècle" (31 Bde., Paris 1823—35), sowie die „Collection des mémoires relatifs à l'histoire de la révolution d'Angleterre" (26 Bde., Paris 1823). Überdies gab er viele Werke anderer heraus, die er mit Einleitungen und Anmerkungen versah; so Letourneur's Übersetzung Shakspeare's (12 Bde., Paris 1821); Hallam's „Geschichte von England"; Mably's „Observations sur l'histoire de France" (3 Bde., Paris 1823), welche er durch die „Essais sur l'histoire de France" (Paris 1824; siebente Auflage, 1848) ergänzte und erweiterte. Im Jahre 1826 erschien seine „Histoire de la révolution d'Angleterre" (2 Bde., Paris 1826; vierte Auflage, 1845); zugleich leitete er die Redaction der „Encyclopédie progressive" und der „Revue française". Als Frucht seiner Vorlesungen gab er von 1828—30 sein berühmtestes und wichtigstes Werk heraus: „Histoire de la civilisation en France depuis la chute de l'empire romain jusqu'à la Révolution française" (5 Bde., Paris; fünfte Auflage, 1845), sowie die als Einleitung dienende „Histoire générale de la civilisation en Europe depuis etc."; beides auch unter dem Gesammttitel „Cours d'histoire moderne".

Seit der Februarrevolution erschienen von ihm folgende historische und politische Schriften: „De la démocratie en France" (Paris 1849); „Washington, fondation de la république des

États-Unis" (1850); „Pourquoi la révolution d'Angleterre a-t-elle réussi?" (1850); „Monk, chute de la république" (1851); „Révolution d'Angleterre, études historiques et biographiques sur les principaux personnages des divers partis" (1851); ferner: „Études sur les beaux-arts" (1852); „Méditations et études morales sur la religion, la philosophie etc." (1852); „Corneille et son temps" (1852); „Shakspeare et son temps" (1852). In neuester Zeit endlich sind von ihm erschienen: „Discours académiques" (1861); „Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps" (Bd. 1—5, Leipzig und Paris 1858—62); „L'église et la société chrétiennes en 1861" (Leipzig und Paris 1862).

In Betreff der frühesten Productionen G.'s ist im ganzen wenig zu sagen, da sie für seine Bedeutung nicht maßgebend sind. So sind seine Versuche — denn als mehr kann man sie nicht bezeichnen — über die Malerei, trotzdem er mit nicht geringem Selbstbewußtsein auftritt, nichts weiter als Ansichten eines geistreichen Dilettanten. Ein Gleiches muß man von seinen speculativ-philosophischen Schriften sagen. Wichtiger und deshalb erwähnenswerth ist das Werk G.'s über Shakspeare, denn hier erweist er sich als gründlicher Kritiker, welcher über der Bewunderung für den großen Dichter dennoch die Fehler desselben nicht übersieht.

Dasjenige Feld, auf welchem sich G. mit Recht die höchste Anerkennung erworben hat, ist das der ernsten Geschichtsforschung und Geschichtschreibung. Hier wird er immer einen ehrenvollen Platz behaupten.

Seinen Ruf als Geschichtschreiber begründete er durch seine Geschichte der englischen Revolution bis zum Tode Karl's I., welcher dann später die Geschichte Monk's, die Abhandlung: „Warum ist die englische Revolution gelungen?", dann die Fortsetzung der englischen Revolution bis zum Tode Cromwell's, weiter geführt bis zur Restauration, folgten. Hauptzweck des Werks ist der Nachweis des Unterschieds, der zwischen der englischen und der Französischen Revolution trotz aller Ähnlichkeiten hervortritt. Er zeigt darin, daß die englische Revolution ihren ursprünglich religiösen Charakter beibehielt und an vorhandene Grundgesetze anknüpfend auf ihnen die politische Freiheit aufbaute; daß die Französische Revolution dagegen, gegen das Christenthum gerichtet, allem Bestehenden zerstörend gegenübertrat, da sie keine fertigen Formen vorfand; daß sie nach unbedingter Herrschaft des Staates strebte und ihr Ausgang ein socialer war. Die Sprache ist gedrängt und körnig, die Erzählung deutlich und übersichtlich.

Von hoher Wichtigkeit ist seine Sammlung der Memoiren, die sich auf französische Geschichte beziehen, seit Gründung der Monarchie bis zum 18. Jahrhundert. Von noch größerer Wichtigkeit ist die während seines Cultusministeriums auf seine Anregung und unter seiner Leitung im Verein mit den bedeutendsten Gelehrten unternommene Herausgabe der Quellenschriftsteller über alle Zeiten der französischen Geschichte.

Das Vorzüglichste, was G. geliefert hat, sind seine Vorlesungen von 1827—30. Sie umfassen die Geschichte der Civilisation seit dem Untergange des Römischen Reichs bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Er zeigt darin, daß die Gegenüberstellung des Thatsächlichen und des Gedankenmäßigen auf einer Abstraction beruht; daß die allgemeinen Gedanken, welche sich in der Geschichte realisiren, gleichfalls Thatsachen sind, und daß in ihnen das Hauptinteresse liegt, welches zur detaillirten Untersuchung dieser Thatsachen bestimmt. Die Bestimmung der Menschheit faßt er unter dem Begriff der Civilisation zusammen. Diese hat eine doppelte Richtung, eine sociale und eine individuelle. Beide gehen nicht immer Hand in Hand. Der Fortschritt der einen ist oft mit der Verderbniß der andern verbunden; aber es ist der Glaube des sittlich und geistig Gebildeten, welchen er aus dem gesammten Gange der Geschichte schöpft, daß beide Richtungen sich mehr und mehr einander nähern und endlich sich treffen werden. Daß G. die französische Bildung als den Herd und den Mittelpunkt der allgemeinen europäischen Bildung darstellt, daß er ausspricht, ihr sei es gelungen, die beiden Momente der Civilisation, das sociale und individuelle, das praktische und theoretische am sichersten ins Gleichgewicht zu bringen, überrascht freilich bei einem so gebildeten Manne, kann aber der französischen Eitelkeit zugute gehalten werden. Unbegreiflich aber ist es, wenn ein so gründlicher Forscher und Kenner der Geschichte die merkwürdige Behauptung aufstellt, der Bürgerstand sei eigentlich nur in Frankreich zu Hause.

Sehr klar spricht er sein politisches Glaubensbekenntniß in seiner Schrift über die französische Demokratie aus. Er führt aus, daß trotz der stattgefundenen Revolution die Idee des Julikönigthums dennoch die richtige gewesen sei. Der Demokratie wirft er vor, daß sie den Wahn habe, ausschließlich herrschen zu können. Sie beruhe nur auf einem Theil der Gesellschaft, welcher von den andern Schichten derselben früher ganz getrennt gewesen sei. Glaube

dieser Theil jetzt über die andern gesiegt zu haben, so irre er. Die alten Elemente beständen fort in der Form der politischen Parteien. Nehme man auch die Republik für den Augenblick an, man könne seine Vergangenheit dennoch nicht verleugnen, und die Republik ebenso wenig wie jede andere Regierungsform könne einer festen Regierung entbehren. Die Annahme, daß bei vollständiger Freiheit die Menschen sich von selbst vernunftgemäß entwickelten, sei ein Irrthum, welcher auf dem weitern beruhe, daß die menschliche Natur an sich gut sei. Es vermischen sich in ihr Gutes und Böses, und gerade bei einer freien Verfassung nach einer Revolution gehört ein entschlossener Wille dazu, die Gesellschaft wieder in ihre Fugen zu rücken, dem Übel in seinem ersten Ursprung zu widerstehen. Lasse man den jetzt herrschenden revolutionären Geist gewähren, so werde nicht die Freiheit, sondern der militärische Despotismus daraus hervorgehen, welcher viele Anhänger finden werde. Denn das sei das Unglück der Revolutionen, daß sie allgemeine Erschlaffung hervorriefen, in welcher das Volk sich jede Gewaltherrschaft gefallen lasse, wenn sie ihm nur Ruhe schaffe. Die Gewaltherrschaft könne aber Frankreichs Bedürfniß nicht befriedigen, denn wer die Freiheit einmal gekostet, empfinde stetige Begierde danach. Der Friede könne für Frankreich nur daraus hervorgehen, daß die Verbindung mit der Vergangenheit, auf der alle Cultur beruht, wiederhergestellt und jeder Schicht der Gesellschaft ihre staatliche Anerkennung zu Theil werde. Trotz der rechtlichen Gleichstellung aller dauern die natürlichen Unterschiede fort. Grundeigenthum, Kapital, Arbeit, jedes dieser Elemente verlangt sein Recht. Verachtung der Arbeit stürzte das alte Régime, die ganze Gesellschaft beruht auf der Arbeit. Aber diejenige Partei, welche sich anscheinend der Arbeiter annimmt, zerstört vielmehr die Grundlagen der Arbeit, die Ordnung und Cultur. Solange nicht ein Mittel gefunden haben wird, jenen verschiedenen Elementen der historisch gegliederten Gesellschaft einen Antheil an der Central- und Lokalregierung zu geben und diese Regierung stark genug zu machen, um den Leidenschaften zu widerstehen, so lange bleibt die rechtliche Gleichheit ein Wahn, und die Religion ist nicht im Stande, Rettung zu schaffen.

In einer seiner neuesten Schriften („L'église et la société chrétiennes") spricht sich G. zu Gunsten des bedrohten Papstthums aus. Er sagt unter anderm: die weltliche Souveränetät sei eine Nothwendigkeit für die katholische Kirche. Denn dadurch, daß der Papst souverän sei und den Fürsten an Rang gleichstehe, ohne ihr Nebenbuhler in Rücksicht auf weltliche Macht zu sein, konnte er überall die Würde und die Rechte der geistigen Ordnung vertheidigen, welche die Quelle und Grundlage seiner Macht war. Nur die weltliche Hoheit habe das Papstthum die Trennung von Staat und Kirche in Europa behaupten und durchsetzen lassen. Ferner setzt er noch hinzu: der Kirchenstaat sei lebens- und reformfähig; die Schuld, daß die von den Großmächten seit 1831 verlangten Reformen nicht durchgeführt seien, trügen diese selbst. Der Papst könne aber nicht König einer constitutionellen, centralisirten Monarchie sein. Doch könne der Papst sehr wohl das Haupt einer Vereinigung von Städten und Provinzen sein, welche ihre eigenen freien Lokalverfassungen hätten und die Landeshoheit des Papstes anerkennten, ohne seiner absoluten Macht unterworfen zu sein.

Zum Schluß müssen wir noch seiner Memoiren gedenken. Diese bieten sehr viel des Lesenswerthen, sowol in Bezug auf seine Zeit als auch für seine eigene Beurtheilung, da er in denselben vielfach Gelegenheit nimmt, sich über seine politischen Ansichten auszusprechen. Doch darf nicht unerwähnt bleiben, daß sie nur mit Vorsicht zu benutzen sind, da sein Bestreben, sein staatsmännisches Wirken von der besten Seite darzustellen, nur zu sehr hervortritt und man sich leicht ein falsches Bild von G.'s Wirksamkeit entwerfen könnte, wollte man ihn nur nach seinen Memoiren beurtheilen. L.

Gustav II. Adolf, König von Schweden, Sohn des damaligen Erbfürsten, spätern Königs Karl IX. und einer Tochter Herzog Adolf's von Schleswig-Holstein, Enkelin Friedrich's I. von Dänemark, ward geboren am 9. Dec. 1594. Von seinem sehr umsichtigen Vater sorgfältig erzogen, erhielt er schon in früher Jugend einen Antheil an Staatsgeschäften und bei diplomatischen Verhandlungen, auch Einsicht in die Kriegswissenschaft, letzteres namentlich durch die Gespräche und Mittheilungen der zahlreichen fremden Offiziere, welche damals Dienste beim schwedischen Hofe suchten. Sein kriegerisches Vorbild ward Moritz von Oranien. Funfzehn Jahre alt, bat er seinen Vater um den Oberbefehl im Kriege gegen Rußland. Zwar ward ihm dieser versagt, allein im Jahre darauf, nachdem er nach alter Sitte auf dem Reichstage feierlich für waffenfähig erklärt worden, machte er den Krieg gegen Dänemark unter seines Vaters Leitung mit und führte mehrere der bedeutendsten Waffenthaten dieses Feldzugs selbständig aus. Auch verwaltete er in eigener Person mehrere von seinem Vater ihm übergebene

Theile des Reichs. Sein Vater starb, als er kaum ins achtzehnte Jahr getreten war (1612), und hinterließ ihm ein durch äußere Kriegsgefahren wie durch kaum gestillte innere Zwistigkeiten vielfach bedrohtes Reich.

Gustav Adolf begann damit, die innere Ordnung wiederherzustellen und zu befestigen, für die Entwickelung der Volkskraft im Geistigen und Materiellen zu sorgen. Sein Hauptabsehen dabei war allerdings die äußere Stärke des Reichs, daher die Steigerung, Concentrirung und leichtere Verwendbarkeit aller Kräfte des Volkes; doch leitete ihn auch ein höherer Gesichtspunkt bei seinen Reformen, zumal im Gerichts- und Unterrichtswesen. Die königliche Macht ward unter ihm, so viel thunlich, der Mitregierung und der Unbotmäßigkeit des von alters her in Schweden übermächtigen Adels entrückt, dagegen in volksthümlicher und in der Hauptsache auch in formell verfassungsmäßiger Weise gehandhabt. Die weder zuverlässigen noch ausreichenden Ritterdienste des Adels ersetzte Gustav Adolf und machte sie entbehrlich durch Errichtung eines stehenden Heeres und allgemeine Conscription, von welcher auch die Hintersassen des Adels nicht befreit waren; seine örtliche Macht, die ebenso oft zur Bedrückung der andern Klassen wie zur Verkümmerung der centralen Staatsgewalt geführt, beschränkte er wesentlich durch Einrichtung einer von der Krone abhängigen Verwaltung, die sich den modernen bureaukratischen Einrichtungen wenigstens schon näherte. Um den gesteigerten Finanzbedürfnissen des Staates zu genügen, zugleich die Steuerfreiheit des Adels einigermaßen zu neutralisiren, wurden allerhand neue, meist indirecte Steuern und Abgaben, auch Gewerbezölle eingeführt. Gleichzeitig aber war Gustav Adolf bemüht, den Wohlstand des Landes durch Verbesserung der Gewerbe, des Bergbaus, des Handels, der Transport- und Communicationsmittel zu heben.

Die äußere Lage Schwedens war beim Regierungsantritt Gustav Adolf's nichts weniger als günstig. Von Dänemark und Norwegen territorial eingeengt und umschlossen und selbst in seinem bescheidenen Besitzstande noch häufig bedrängt, durch innere Theilungen, Witthümer und Paragien zerstückelt und geschwächt, war das Reich sogar vom Öresund und vom offenen Meere zeitweise abgeschnitten. Von der andern Seite waren Rußland und Polen nicht minder gefährliche, unruhige Nachbarn. Gustav Adolf führte den Krieg mit Dänemark, an dem er schon als Kronprinz theilgenommen, als König mit wechselndem Glück fort. Die Erfolge hatte er meist sich selbst und seinem Feldherrngeschick, welches sich schon damals zeigte, zu verdanken, wogegen er von seinen Unterfeldherren nicht immer gehörig unterstützt ward. Im Jahre 1613 schloß er Frieden (zu Knäred), mußte manche wichtige Eroberung herausgeben, erhielt jedoch dafür Kalmar und Öland wieder, auch, gegen eine bedeutende Abfindungssumme, Elfsborg, womit Schweden wieder an der Nordsee Fuß faßte. Auch ward Zollfreiheit im Sund und freier Handel zwischen beiden Ländern ausbedungen.

Gegen Rußland war Schweden schon unter Gustav Adolf's Vater im Vortheil gewesen. Rußland war damals durch innere Thronstreitigkeiten zerrissen. Eine Partei wollte zuerst Gustav Adolf, dann, da dieser inzwischen König in Schweden geworden, dessen jüngern Bruder auf den Thron erheben. Gustav Adolf zeigte sich dieser Wahl wenig günstig, wol nicht so sehr aus Eifersucht gegen seinen Bruder, als weil er es im Interesse Schwedens räthlicher fand, territoriale Vergrößerungen und Verstärkungen Rußland gegenüber zu erlangen. Er sah mit klarem Blick die Gefahren voraus, welche eine Ausdehnung Rußlands nach Westen und zumal auf der Ostsee seinem eigenen Vaterlande drohe. Daher bestand er nach einem glücklich geführten Feldzuge bei den Friedensverhandlungen auf der Herausgabe einer Reihe von Festungen, welche er gleichsam als Schlüssel zu Livland und Finnland ansah; „wenn der Russe dieselben zurückbekäme und künftig seine Macht kennen lernte; die Bequemlichkeit der See und die vielen Vortheile von Strömen, Seen und Küsten, die er noch nicht bedachte oder recht benutzte, dann könne er nicht nur Finnland allerorten angreifen, sondern auch die Ostsee mit Schiffen anfüllen, daß Schweden in beständiger Gefahr wäre". Im Jahre 1617 kam der Friede so, wie Gustav Adolf ihn gewollt, zu Stolbowa zu Stande. Der König äußerte in der Rede, worin er den Ständen diesen Friedensschluß ankündigte: „Es ist nicht die geringste unter den Wohlthaten, welche Gott Schweden erzeigt, daß der Russe, mit dem wir von alters her in einem ungewissen Zustande und einer gefährlichen Lage geiebt, nun auf ewig muß das Raubnest fahren lassen, von wo aus er uns früher so oft beunruhigt hat; er ist ein gefährlicher Nachbar, seine Marken erstrecken sich bis an das nördliche und das Kaspische Meer und kommen dem Schwarzen Meer nahe; er kann große Heere ins Feld stellen; nun kann dieser Feind ohne unsern Willen nicht mit einem Boot in die Ostsee kommen. Rußland ist von der Ostsee ausgeschlossen, und hoffe ich zu Gott, es wird

dem Russen von nun an schwer sein, über diesen Bach zu springen." Der Grund, auf dem heute Petersburg steht, war damals schwedisch. An der Grenze erhob sich ein Stein mit den drei Kronen und der Inschrift: „Hier hat der König von Schweden Gustav Adolf des Reichs Grenzen gesetzt; möge sein Werk unter Gottes Obhut von Dauer sein!"

Der russische Feldzug begründete Gustav Adolf's Ruf als Feldherr auch im Auslande. Noch aber blieb Schwedens Stellung gegenüber den Polen zu wahren; dieser Conflict brachte Gustav Adolf zugleich in Verwickelungen, die für seine spätere Antheilnahme an dem deutschen Kriege bedeutungsvoll wurden. Der polnische König Sigismund hatte (schon bei Lebzeiten des Vaters Gustav Adolf's) die ihm bluts- und glaubensverwandten habsburgischen Höfe von Spanien und Österreich gegen Schweden aufzureizen gesucht; dies und die Unterstützung, die der polnische König aus seinen deutschen Lehnsgebieten, den preußischen Ländern, zog, wo er zum Krieg gegen Schweden werben ließ, mußte wol die Blicke Gustav Adolf's auf Deutschland und seine natürlichen Verbündeten daselbst, die protestantischen Reichsstände, lenken. Schon Gustav Adolf's Vater, Karl IX., hatte Anknüpfungen nach dieser Seite, insbesondere mit Johann Georg von Sachsen (1611), gesucht. Gustav Adolf pflegte diese Verbindung durch Aufmerksamkeiten gegen den Kurfürsten, die dieser gut aufnahm (1615). Andererseits hatte ein Theil der evangelischen Stände Deutschlands schon 1614 Beziehungen zu dem glaubensverwandten Schwedenkönig gewünscht, der aber damals, durch den russischen Krieg beschäftigt, nicht darauf eingehen konnte. Im Jahre 1618 machte Gustav Adolf persönlich, jedoch insgeheim, eine Seereise von Kalmar nach Deutschland, von der er aber schon nach ganz kurzer Zeit zurückkehrte; man glaubt, er sei in dieser Zeit incognito am Hofe des Kurfürsten von Brandenburg gewesen, um die Prinzessin Marie Eleonore zu sehen, auf die ihn zwei Jahre vorher sein Agent daselbst aufmerksam gemacht haben soll. Im folgenden Jahre (1619) sandte er seinen Kammerjunker Gustav Horn an den Kurfürsten von Brandenburg und ließ ihm melden, daß er den Wunsch hege, Deutschland zu besuchen und mit mehreren deutschen Fürsten Verbindungen anzuknüpfen. Die Reise, durch den Tod des alten Kufürsten von Brandenburg etwas verzögert, kam erst 1620 zu Stande. Gustav Adolf warb in Berlin persönlich um Marie Eleonore. Auch den pfälzischen Hof soll er incognito besucht haben. Zur Einholung der königlichen Braut ward Axel Oxenstierna noch in demselben Jahre nach Deutschland gesandt.

Der Krieg gegen Polen ward zehn Jahre lang, von 1616—26 (mit mehrfachen Unterbrechungen durch Waffenstillstände), mit abwechselndem Glück, jedoch mit entschiedener Überlegenheit der schwedischen Waffen geführt. Im Jahre 1627 spielte Gustav Adolf denselben in die preußischen Lehen der Krone Polen hinüber. Ob er diese Diversion blos machte, um eine günstigere Operationsbasis für den Kampf mit Polen zu gewinnen, oder ob ihm dabei schon der Plan einer Einmischung in die deutschen Angelegenheiten vorschwebte, ist mit Sicherheit nicht ermittelt; doch erscheint letzteres wol glaubhaft, und die eben erwähnten persönlichen Schritte Gustav Adolf's deuten darauf hin.

Gustav Adolf segelte 1627 mit einer ansehnlichen Flotte und einem starken Heere nach Pillau in Preußen, bemächtigte sich des Hafens und der Stadt und hielt beide besetzt, während er von da aus östlich vorrückte. Mit seinem Schwager, dem Kurfürsten von Brandenburg, traf er ein Übereinkommen; „derselbe that", wie der König schreibt, „nicht mehr gegen ihn, als was er des Scheins halber thun mußte, um nicht seine Lehen zu verlieren".

Um diese Zeit (1627—28) war der große Religionskrieg in Deutschland in ein neues Stadium getreten. Christian IV. von Dänemark, der sich der protestantischen Sache angenommen, hatte vor den kaiserlichen Truppen zurückweichen müssen, und die letztern drangen bis an die Ostsee vor und bedrängten die mecklenburgischen und pommerschen Herzoge und die protestantischen Seestädte. Dies traf einen Lebensnerv der schwedischen Macht. Gustav Adolf erkannte dies wohl. Er legte daher alles Gewicht auf die Behauptung der preußischen Häfen und befahl seinen Unterhändlern, die Verhandlungen mit Polen so lange in der Schwebe zu halten, „bis man sehe, wohin die Sache mit den Kaiserlichen sich wende". Übrigens war es der Kaiser, der zuerst die Feindseligkeiten gegen Gustav Adolf eröffnete, indem er dem katholischen Polenkönig schon 1627 Hülfstruppen schickte, die mit den Polen vereint gegen die Schweden fochten. (Selbst Gfrörer gesteht dies ein: „Gustav Adolf", S. 188; vgl. Geijer, „Geschichte Schwedens", III, 127.) Um so weniger mochte Gustav Adolf Bedenken tragen, seinerseits dem schwerbedrängten Stralsund heimlich Hülfe an Munition und Truppen zu senden (1628). Der Kaiser dagegen sandte, nachdem er mit dem König von Dänemark Frieden geschlossen (wobei Gustav Adolf vergeblich eine Theilnahme an den Verhandlungen erstrebte), 1629 den Polen ansehnlichere Hülfe

unter Arnim, worüber Guſtav Adolf ſich bei dem Kurfürſten von Sachſen beklagte. Letzterer trat auch mit Wallenſtein in Unterhandlungen, verlangte die Zurückziehung alles kaiſerlichen Kriegsvolkes aus dem Ober- und Niederſächſiſchen Kreiſe, Wiedereröffnung der deutſchen Häfen, Wiedereinſetzung der vertriebenen Reichsſtände, insbeſondere der Herzoge von Mecklenburg, und Neutralität des Kaiſers im ſchwediſch-polniſchen Kriege. Wallenſtein wies dieſe Anträge kurz ab, der Kaiſer wollte keine Berechtigung des Königs zum Eintreten für die proteſtantiſchen Stände anerkennen, und ſelbſt die proteſtantiſchen Kurfürſten fanden die angebotene Hülfe bedenklich. Man vergeſſe jedoch nicht, daß der Kaiſerhof zuerſt, durch Unterſtützung des katholiſchen Sigismund bei deſſen Prätenſionen auf Schweden, wozu er keinerlei rechtlichen Grund hatte, die Solidarität der confeſſionellen Intereſſen proclamirt und dem proteſtantiſchen König von Schweden einen ſehr begründeten Vorwand zur Ergreifung derſelben Politik gegen ihn gegeben hatte. Guſtav Adolf vertheidigte auch mit ſolchen Gründen ſein Verfahren in einer an alle Kurfürſten geſandten und an Johann Georg von Sachſen ſpeciell wiederholten Beſchwerdeſchrift. Die Kurfürſten beantworteten dieſelbe durch ein nichtsſagendes Schreiben. (Über alle dieſe Verhandlungen enthält die Schrift von K. G. Helbig, „Guſtav Adolf und die Kurfürſten von Sachſen und Brandenburg 1630—32, nach handſchriftlichen Quellen des kurſächſiſchen Hofſtaatsarchivs dargeſtellt", Leipzig 1854, actenmäßige Belege.) Guſtav Adolf rüſtete nun zu einem entſcheidenden Einſchreiten in Deutſchland. Mit Polen hatte er 1629 einen Waffenſtillſtand auf längere Zeit geſchloſſen. Im April 1830 richtete er nochmals ein Schreiben an die Kurfürſten, eine Art von Kriegsmanifeſt. Unterhandlungen zwiſchen ihm und dem kaiſerlichen Bevollmächtigten Dohna in Danzig hatten keinen Erfolg.

Aus den Beſprechungen, die Guſtav Adolf damals mit ſeinem Kanzler Oxenſtierna hatte und die aufbewahrt ſind, ergibt ſich, daß der nächſte Beweggrund, welcher den König zur Bekämpfung der habsburgiſchen Macht antrieb, die Beſorgniß war, die letztere könne, wenn ſie ſich einmal an der Oſtſee feſtgeſetzt, von dort aus ſein eigenes Reich bedrohen. Daß damit bald auch weitergehende Plane ſich verbanden, ſcheint ebenſo wenig zweifelhaft. Das doppelte Intereſſe des europäiſchen Gleichgewichts gegen die Übermacht der beiden habsburgiſchen Häuſer und des evangeliſchen Glaubens gegenüber demſelben gemeinſamen Feinde ließ damals alle ſo oder ſo dabei Betheiligten wie Bundesgenoſſen erſcheinen. Daher ſehen wir wiederholt, wie 1614, ſo 1625, bald die proteſtantiſchen Mächte, England, die Niederlande, bald das bei dem Weltkampf gegen Habsburg vorzugsweiſe intereſſirte Frankreich die Bundesgenoſſenſchaft des damals ſchon weit berühmten jugendlichen Schwedenkönigs ſuchen und ihn zur Theilnahme am Kriege anfeuern. Guſtav Adolf ſelbſt zeigt ebenſo bei dieſen diplomatiſchen Verhandlungen einen überlegenen, weitausſchauenden ſtaatsmänniſchen Scharfblick, wie bei den militäriſchen Dispoſitionen, die er trifft oder vorbereitet, die Umſicht des großen Feldherrn.

Im Juni 1630 landete Guſtav Adolf in Pommern mit einem kleinen Heer ſchwediſcher und deutſcher Truppen. Er nöthigte den Herzog von Pommern zur Übergabe von Stettin, ohne daß die unter Conti dort ſtehenden kaiſerlichen Truppen es hindern konnten, und wies die Waffenſtillſtandsvorſchläge, die ſein Schwager von Brandenburg ihm machen ließ, mit der Erklärung zurück: „er komme um keiner andern Urſache willen nach Deutſchland, als um die armen bedrängten Stände und deren Unterthanen von der Tyrannei der Kaiſerlichen zu befreien, deren Abſicht ſei, nicht eher aufzuhören, bis die evangeliſche Religion im Reiche wieder ganz ausgerottet; er könne nicht wieder zurück: transivimus Rubiconem; er ſuche in dieſem Werk nicht das Seine, gar keinen Gewinn als die Sicherheit ſeines Reichs; er ſei dazu gereizt durch die ſeinen Feinden gewährte Hülfe." (Helbig theilt das Geſpräch zwiſchen Guſtav Adolf und dem brandenburgiſchen Bevollmächtigten wörtlich mit, S. 12 fg.; es iſt höchſt bezeichnend für Guſtav Adolf's Charakter wie für ſeine politiſche Vorausſicht.) Ebenſo vergeblich waren freilich alle Bemühungen Guſtav Adolf's, die beiden Kurfürſten von Brandenburg und Sachſen aus ihrer trägen Sicherheit und Unentſchloſſenheit herauszubringen und zu einer Theilnahme am Krieg gegen den Kaiſer und die Ligue zu bewegen, obſchon er verſprach, nach erzwungenem Frieden zu Gunſten der evangeliſchen Sache alle Eroberungen ohne Entſchädigung herauszugeben, überhaupt alles einzugehen, was dem gemeinen Weſen zum Beſten, nicht gegen ſeine Ehre ſei, nicht ſeinem Reiche zum Ruin gereichen möchte. Wie dadurch Magdeburgs Fall veranlaßt wurde, weil der Kurfürſt von Sachſen nicht zu einem Bündniß mit den Schweden zu bringen war, ohne ſolche Flankendeckung aber Guſtav Adolf nichts Entſcheidendes zum Entſatz der Stadt unternehmen konnte, wie dann endlich Kurſachſen durch die Drangſalirung, die es von den Katholiſchen erfuhr, zum Anſchluß an Guſtav Adolf gezwungen ward — alles dies, ebenſo wie die kriegeriſchen

Unternehmungen und Erfolge Gustav Adolf's bis zu dessen Heldentod bei Lützen, sind bekannte, hier nicht aufs neue zu erzählende Dinge. Die Frage, ob Gustav Adolf durch Meuchelmord oder im ehrlichen Kampfe durch Feindeshand gefallen, ist zwar noch immer nicht endgültig entschieden, doch neigt sich die historische Forschung, namentlich seit dem Bekanntwerden der Briefe des Pagen des Königs, A. v. Leubelfing, der in der Schlacht in seiner Nähe war, auf die letztere Seite.

Eine andere gewichtige Frage, deren nähere Erörterung gerade hier an ihrem Platze ist, betrifft die Absichten Gustav Adolf's bei seiner Theilnahme an dem großen deutschen Krieg, sowie während desselben. Katholische und Österreich freundliche Schriftsteller haben in diesem Betreff allerhand Vorwürfe und Anklagen gegen den protestantischen Schwedenkönig gehäuft. Sie haben seine Einmischung in die deutschen Angelegenheiten als unberechtigt, lediglich aus Ehrgeiz und Habgier hervorgegangen darzustellen versucht; sie haben ferner ihm schuld gegeben, daß es ihm auch im Fortgange des Kriegs weniger um die protestantische Sache als um Zwecke entweder der persönlichen Ehr- und Herrschsucht oder doch der Gebiets- und Machtvergrößerung Schwedens auf Kosten Deutschlands zu thun gewesen sei. Was jene erstern Vorwürfe anlangt, so finden dieselben ihre Erledigung bereits in dem, was oben über die Veranlassungen zu der Theilnahme Gustav Adolf's am Kriege gegen Österreich nach feststehenden und selbst von den Gegnern nicht abzuleugnenden geschichtlichen Thatsachen erzählt worden ist. Die Berechtigung Gustav Adolf's zu Feindseligkeiten gegen das Haus Habsburg lag zweifellos und nach anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen in der von dem Kaiser dem König von Polen im Kriege mit Schweden gewährten Unterstützung. Was den politischen Gesichtspunkt betrifft, so zeigt es von der Voraussicht Gustav Adolf's, daß er die Ostsee ebenso wenig habsburgisch als russisch werden lassen wollte und sich daher der Festsetzung der habsburgischen Macht an der Nordküste Deutschlands als einer offenbaren Gefahr für sein Reich — zumal bei der bereits ausgesprochenen fanatisch religiösen Feindseligkeit dieses Hauses gegen ihn — rechtzeitig mit aller Kraft widersetzte. Daß er dabei von den innern Spaltungen Deutschlands, von der Eifersucht und Angst der protestantischen Reichsstände gegen den katholischen Kaiser Nutzen zog, kann man ihm von seinem Standpunkte als Regent eines außerdeutschen Reichs schwerlich verdenken, wie sehr man auch im deutschen Interesse beklagen mag, daß solche Spaltungen bestanden und eine auswärtige Einmischung ermöglichten. Übrigens leitete dabei, wie schon oben angedeutet, den jungen tapfern Schwedenkönig noch eine andere, höhere, in den damaligen Zeit- und Weltverhältnissen vollkommen begründete Idee, nämlich die Idee, um es kurz zu sagen, einestheils der Solidarität der protestantischen Interessen, anderntheils des europäischen Gleichgewichts, beides gegenüber dem fanatisch katholischen und nach einer Universalherrschaft strebenden Hause Habsburg.

Anlangend Gustav Adolf's Benehmen während des Kriegs, so wird man sein etwas dictatorisches Auftreten gegen die theils zweideutigen, theils wenigstens lauen und schwer in Bewegung zu bringenden protestantischen Reichsstände, wie namentlich Johann Georg von Sachsen, nicht ganz ungerechtfertigt finden, sobald man einmal, wie man doch wol muß, das Nothrecht der deutschen Protestanten zur Abwehr der ihnen von dem katholischen Kaiserhof drohenden Bedrückung und Vergewaltigung (man denke nur an das Restitutionsedict von 1629!) selbst mit Waffengewalt zugesteht. Mit gutem Fug warf Gustav Adolf diesen Fürsten andere Motive ihrer Abneigung gegen die Bundesgenossenschaft mit ihm vor, als die anscheinend patriotischen des Widerwillens gegen ein auswärtiges Bündniß wider den Kaiser. Denn in andern Fällen war man keineswegs so ängstlich, und der Kaiserhof selbst bedachte sich nicht, mit spanischen, also auch fremden Truppen gegen die deutsche Freiheit und den protestantischen Glauben zu Felde zu ziehen. In Betreff der eigentlichen Kriegführung muß man dem Schwedenkönig die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß, solange er lebte, die Kriegszucht im schwedischen Heere so weit, als nur immer bei der damaligen Heeresverfassung und den im allgemeinen noch rohern Bildungsverhältnissen möglich war, aufrecht erhalten und die natürliche Rauheit des Soldaten durch die vom Könige selbst durch sein Beispiel und sein Ansehen gepflegte lebendige Frömmigkeit im Heere einigermaßen gemildert, insbesondere aber dem Fanatismus religiöser Verfolgungssucht, der in den spätern Stadien des Kriegs oft so furchtbar wüthete, nach Kräften Einhalt gethan wurde.

Daß Gustav Adolf bei und neben dem Kampf für die protestantische Sache auch politische Zwecke verfolgte, ist wol nicht zu leugnen und wird selbst von schwedischen Schriftstellern, z. B. Geijer, zugegeben. Wieweit dieselben gingen und ob sie mehr persönlicher Art oder mehr den staatlichen Interessen Schwedens entnommen waren, ist noch nicht genugsam ermittelt. Daß er

sich nach der Einnahme Frankens daselbst von den Ständen als Herzog von Franken huldigen ließ, scheint gewiß. Ähnliche Huldigungen forderte und empfing er auch noch anderwärts, zum Theil unter Beschränkungen, z. B. nur für den Krieg oder gleichzeitig für Schweden und seine Alliirten, zum Theil aber auch ohne solche. Er gab die von dem Kaiser zurückeroberten Länder ihren eigentlichen Besitzern wol zurück, aber mit der Bedingung, dieselben von ihm oder von der Krone Schweden zu Lehn zu empfangen, so namentlich die welfischen Besitzungen im nördlichen Deutschland. Was dabei noch die gegnerischen Schriftsteller von der angeblichen Treulosigkeit und Hinterhaltspolitik sagen, womit Gustav Adolf öfters dasselbe Land Verschiedenen versprochen, überhaupt unter der hohen Reichsaristokratie Eifersucht und Zwiespalt zu nähren gesucht habe, um dieselbe von sich abhängig zu erhalten, ist wol mit Vorsicht aufzunehmen. Von einer Seite, wo man entschieden gegen Gustav Adolf als den Feind Österreichs Partei nimmt — aus früherer Zeit namentlich von Khevenhüller, in neuerer von Gfrörer — ist Gustav Adolf direct und entschieden des Strebens nach der Oberherrschaft über Deutschland beschuldigt worden. Man führt von dieser Seite unter den Friedensvorschlägen, die Gustav Adolf im Jahre 1631 gemacht haben soll, auch folgenden an: „10. Aus Dankbarkeit für die Rettung des Deutschen Reichs soll Ihre königliche Majestät von Schweden zum römischen König gewählt werden.“ Die Memoiren des Cardinals von Richelieu, eine jedenfalls sehr beachtenswerthe Quelle in dieser Sache, enthalten davon nichts. Geijer bezweifelt die Authenticität der Angabe, und Helbig glaubt schon aus dem Schweigen über diesen Punkt in der im königlichen Archiv zu Dresden befindlichen Correspondenz die Unrichtigkeit des ganzen Anführens folgern zu dürfen, weil jedenfalls der hessische Landgraf, der persönlich als Vermittler bei diesen Friedensunterhandlungen betheiligt war, davon etwas hätte wissen müssen. Wie es scheint, waren sogar diese ganzen angeblichen Friedensvorschläge lediglich mündliche Äußerungen des Königs. Bemerkenswerth dagegen und jedenfalls zuverlässiger ist, was Breyer in seinen „Beiträgen zur Geschichte des Dreißigjährigen Kriegs“ und nach ihm Geijer von einer Unterredung Gustav Adolf's mit Deputirten Nürnbergs erzählt. Dabei soll derselbe geäußert haben: der protestantische Bund müsse sich von den Katholiken trennen und sich ein eigenes Haupt geben, besonders für den Krieg; die alte Reichsverfassung tauge nichts mehr; wenn er, der König, erobertes Land zurückgebe, so könne er dieselben Rechte der Oberherrlichkeit daran beanspruchen, wie der Kaiser dies thue; endlich, Pommern könne er der See wegen nicht lassen. Ähnliche Friedensbedingungen stellte der vom König zu einem Gutachten darüber aufgeforderte schwedische Senat auf: Allianz zwischen den Evangelischen und dem König von Schweden mit dem ihm gebührenden directorio belli in allen Kriegen mit dem Kaiser oder andern Potentaten, Abtretung von Pommern und Wismar an Schweden.

Noch ein Zug von Gustav Adolf darf nicht unerwähnt bleiben, der selbst von ihm abgeneigten Schriftstellern erzählt wird. Ein französischer Unterhändler sollte den König einladen, seine Waffen nicht gegen den Elsaß zu wenden, da die französische Krone diese Provinz, welche schon in den Zeiten des Königs Dagobert zum Frankenreiche gehört habe, selbst einzunehmen gedenke. Nach Khevenhüller's Zeugniß antwortete Gustav Adolf: „Ich bin nicht gekommen als Verräther, sondern als Beschützer des Reichs; deswegen kann ich nicht zugeben, daß eine Stadt oder Landschaft davon abgerissen werde.“ Auch das Einrücken eines französischen Heeres in Deutschland verbat er.

Bei der Beurtheilung des Verhaltens Gustav Adolf's müssen wir uns stets erinnern, daß derselbe zunächst für die Interessen seines Reichs und dessen Sicherheit zu sorgen hatte, sodann für die Erhaltung des protestantischen Glaubens, dessen Interesse ihm theils als solches, theils als mit dem politischen seiner Krone eng verbundenes am Herzen lag; daß Deutschland als politisches Ganzes ihm fremd und gleichgültig, ja, insoweit dasselbe ein Besitzthum und Werkzeug der habsburgischen Macht sein oder werden sollte, ihm als etwas Feindseliges und mit der Sicherheit seines Reichs Unverträgliches erscheinen mußte. Ist daher das Bild Gustav Adolf's als eines bloßen Vorkämpfers der protestantischen Sache um jeden Preis und ohne irgendwelche Nebenabsicht, wie es protestantischerseits oftmals aufgestellt worden ist, jedenfalls zu idealistisch gefärbt, so ist es doch ebenso unrichtig, wenn katholische oder katholisirende Schriftsteller ihm den Vorwurf eines kleinlichen Egoismus deshalb machen, weil er daneben auch den Vortheil seines Reichs im Auge gehabt und für die von diesem gebrachten Opfer Entschädigung verlangt hat. Deutschlands Verhängniß und die Urheber desselben im eigenen Innern müssen wir dafür verantwortlich machen, daß die Hülfe des Fremden als die einzige Rettung der schwer ge-

fährdeten politischen und religiösen Freiheit willkommen erscheinen und daß das Reich als Ganzes für die Spaltungen unter seinen Theilen, vor allem aber für die undeutsche und unfreisinnige Politik seines Herrscherhauses durch territoriale Abtretungen an ein wenn auch glaubens- und stammverwandtes, doch immerhin fremdes Land büßen mußte.

K. Biedermann.

Gustav-Adolf-Stiftung. (Evangelischer Verein der Gustav-Adolf-Stiftung.) Es war im Sommer 1832, als der Domherr Dr. Großmann zu Leipzig als Mitglied des dortigen Consistoriums in Sachen der böhmischen Gemeinde Fleißen zu arbeiten und dabei Gelegenheit hatte, in die Noth dieser Gemeinde und in die Leiden der böhmischen Protestanten überhaupt tiefer hineinzublicken. Wohl mag mitten unter dieser Arbeit die Frage nach der Abhülfe wieder und wieder aufgetaucht sein in der Seele meines nun heimgegangenen väterlichen Freundes. Die Antwort auf diese Frage sollte er aber noch in demselben Jahre finden. Zwar ist vor kurzem in einem unserer Tageblätter behauptet worden, schon vor Großmann habe ein böhmischer Pastor denselben Gedanken ausgesprochen, welchem Großmann Worte lieh. Mir ist darüber weder durch Großmann, noch durch irgendeine andere Person jemals eine Andeutung geworden; darum gilt Großmann mit Fug und Recht als der Vater des Gedankens, wie der Noth der Glaubensgenossen könne gesteuert werden. Was längst in seiner Seele als Keim lag, das wurde befruchtet am 6. Nov. 1832. Zwei Jahrhunderte waren verflossen, seitdem an diesem Tage der große Schwedenkönig Gustav Adolf in der heißen Schlacht bei Lützen gefallen war. An dem zum Gedächtniß des Helden bei Lützen liegenden, mit der Inschrift: „G. A. 1632", versehenen Schwedenstein (sein Reitknecht soll ihn an die Stelle gewälzt haben, wo der König gefallen war) fand sich an dem genannten Tage eine große Schar von Männern aus Sachsen und Preußen zusammen, um das Gedächtniß des Königs zu feiern. Angeregt war diese Feier durch die Kunde, ganz Schweden feiere in diesem Jahre das Gedächtniß seines großen Königs. Darum wollte das evangelische Deutschland im Hinblick auf Gustav Adolf's Verdienste um die evangelische Kirche nicht dahinten bleiben. Am Morgen des 6. Nov. sammelten sich große Scharen in Lützen, unter Glockengeläute zog man hinaus zum alten Schwedenstein und beging Gustav Adolf's Gedächtniß. Der Feier im Freien folgte in Lützen ein Festmahl, an dessen Schlusse die Errichtung eines eisernen Denkmals über dem Schwedenstein zur Sprache kam. Daneben aber faßte Großmann den Plan zur Gründung eines Vereins, durch welchen evangelischen Gemeinden in katholischen Ländern könnte geholfen werden. Eine Sechsersammlung im ganzen evangelischen Deutschland sollte ihn nach dem Vorschlage des Kaufmanns Schild zu Leipzig begründen, und am 8. Dec. 1832 erließ der in Leipzig zusammengetretene Ausschuß einen Aufruf. Es galt „eine Anstalt brüderlicher Unterstützung bedrängter Glaubensgenossen und zur Erleichterung der Noth, in welche durch die Erschütterungen der Zeit und andere Umstände protestantische Gemeinden in und außer Deutschland mit ihrem kirchlichen Zustande gerathen sind, wie dies nicht selten bei neu entstehenden Gemeinden zu sein pflegt". Im Jahre 1833 bildete sich ein zweiter Ausschuß in Dresden unter der Leitung des Hofpredigers Dr. Käuffer. Beide Ausschüsse entwarfen ein Statut, welches am 4. Oct. 1834 von der Regierung Genehmigung erhielt. „Die Verwaltung sollte in den Händen der beiden Ausschüsse (Hauptvereine) zu Leipzig und Dresden liegen, beide sollten im Vorsitze wechsein, zu Leipzig aber sollte die Administration des Fonds allezeit verbleiben. Nur die Zinsen des angesammelten Fonds sollten für bedrängte Gemeinden verwendet werden. Das Verwaltungsjahr begann und schloß mit dem 6. Nov., dem Todestage Gustav Adolf's." Diese Gustav-Adolf-Stiftung begriff die beiden Hauptvereine zu Leipzig und Dresden und einen dazugetretenen Zweigverein zu Altenburg in sich. Aus dem übrigen Deutschland, dem überhaupt die Stiftung fast unbekannt blieb, flossen nur spärliche Beiträge, und der schöne Gedanke Schild's verwirklichte sich nicht. Zwar sprach im Jahre 1836 König Friedrich Wilhelm III. von Preußen dem Verein unter Beifügung einer Unterstützung seine Anerkennung aus, und der König Karl XIV. Johann von Schweden bewilligte für die Stiftung eine sechs Jahre lang sich wiederholende jährliche Kirchencollecte in ganz Schweden (ihr Gesammtertrag stieg über 10000 Thlr.), aber dennoch bewegte sich die Stiftung jahrelang in sehr engen Grenzen, und die aus ihr fließenden Unterstützungen konnten nur sehr geringe und der in immer größerm Umfange herantretenden Noth der Glaubensgenossen nur allzu wenig entsprechende sein. Man trug sich daher in Leipzig und Dresden bereits mit dem Gedanken, durch zweckmäßige Änderung der Statuten der Stiftung größere Theilnahme zu gewinnen und größere Wirksamkeit anzubahnen. Das fünfte Jahrzehnd unsers Jahrhunderts sollte aber der Stiftung von außen her einen ganz unerwarteten Anstoß geben. Auf einer Predigerconferenz

hatte bereits Pfarrer Legrand zu Basel den Gedanken zur Gründung eines Vereins für arme evangelische Gemeinden ausgesprochen, und man hatte beschlossen, den Gedanken demnächst weiter zu berathen. Ehe aber diese Berathung stattfinden konnte, wurde der Verfasser des gegenwärtigen Artikels, damals Hofprediger in Darmstadt und seit Juli 1841 Mitherausgeber der „Allgemeinen Kirchenzeitung", durch Nachrichten in französischen Blättern, nach welchen sich unter den Katholiken Frankreichs der Eifer regte, zerstreut lebenden Katholiken den Segen ihrer Kirche zuzuwenden, auf denselben Gedanken wie Legrand geführt, und unbekannt mit der Gustav-Adolf-Stiftung erließ er am Reformationsfeste 1841 in der „Allgemeinen Kirchenzeitung" einen „Aufruf an die protestantische Welt" zur Gründung eines Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger protestantischer Gemeinden. In vielen Tausenden von Exemplaren wurde dieser Aufruf in und außer Deutschland verbreitet und überall, namentlich aber in Deutschland und in der Schweiz, fand er einen über alles Erwarten freudigen Anklang; er hatte in Worte gefaßt, was schon längst als Gedanke in vielen Herzen gelebt hatte. Fürsten und Private schenkten dem Plane ihren Beifall. Hierdurch ermuthigt, begann man fast in allen Ländern Zweigvereine zu gründen. Ein mit Leipzig und Dresden gepflogener Briefwechsel bereitete eine Versammlung zu Leipzig vor, zu welcher die Freunde der Sache aus allen Ländern eingeladen werden sollten. Diese Versammlung fand am 16. Sept. 1842 unter großer Betheiligung statt. „Die Gustav-Adolf-Stiftung soll mit dem neuen im Entstehen begriffenen Verein zu einem Evangelischen Verein der Gustav-Adolf-Stiftung zusammenschmelzen; der Sitz der Verwaltung soll Leipzig bleiben; die Statuten sollen im nächsten Jahre auf einer von Abgeordneten der bis dahin gegründeten Vereine zu beschickenden Versammlung festgestellt werden." Dies waren die Beschlüsse der leipziger Versammlung. Höchst erfreuliche Vorgänge gingen der zweiten Versammlung voraus. Die Zahl der Vereine stieg in dieser Zeit bereits bis auf 29; in der Schweiz bildeten sich die „protestantisch-kirchlichen Hülfsvereine", freilich ohne sich organisch mit dem Gustav-Adolf-Verein zu verbinden, ebenso in Strasburg die Evangelisirungsgesellschaft für die Ostdepartements Frankreichs. Diese und andere später entstehende Vereine traten aber zu dem Gustav-Adolf-Verein in die innigste Beziehung.

Die zweite Versammlung wurde am 21. und 22. Sept. 1843 zu Frankfurt a. M. abgehalten. Sie galt der Berathung und Feststellung der Statuten. Davon hier nur Folgendes:

§. 1. Der Verein ist eine Vereinigung aller derjenigen Glieder der evangelisch-protestantischen Kirche, welchen die Noth ihrer Brüder, die der Mittel des kirchlichen Lebens entbehren und deshalb in Gefahr sind, der Kirche verloren zu gehen, zu Herzen geht, und hat den Zweck, die Noth dieser Glaubensgenossen in und außer Deutschland (mögen sie — §. 2 — lutherisch, reformirt oder unirt sein oder ihre Übereinstimmung mit der evangelischen Kirche sonst glaubhaft nachweisen können, Waldenser), sofern sie im eigenen Vaterlande ausreichende Hülfe nicht erlangen können, nach allen Kräften zu heben.

§. 5. Der gemeinsame Mittelpunkt aller einzelnen Vereine (Hauptvereine, §. 8, in jedem Lande einer, in größern Ländern in jeder Provinz einer, und Zweigvereine, §. 9) ist der Centralvorstand, welcher seinen fortwährenden Sitz in Leipzig hat.

§. 10. Jeder Hauptverein hat das Recht, sich in den Hauptversammlungen, deren mindestens alle drei Jahre eine, immer in einer andern Gegend Deutschlands, gehalten werden muß (§. 24), durch gehörig legitimirte Abgeordnete vertreten zu lassen. Die Bestimmung der Zahl dieser Abgeordneten geschieht im allgemeinen auf dem Grunde der politisch-kirchlichen Eintheilung, bei größern Ländern mit Berücksichtigung der Gesammtzahl der protestantischen Bevölkerung des Landes.

§. 11. Die Einnahmen der Vereine zerfallen in drei gleiche Theile. Über das erste Drittel steht jedem Verein die unmittelbare freie Verfügung zu. Das zweite Drittel darf nur in nicht protestantischen Gegenden verwendet werden. Das dritte Drittel wird dem Centralvorstande eingesendet, je nach dem Willen des betreffenden Vereins entweder zur Kapitalisirung oder zur sofortigen Verwendung durch den Centralvorstand.

§. 12. Das Kapitalvermögen des Vereins wird gebildet durch den Fonds der alten Gustav-Adolf-Stiftung, durch etwaige Vermächtnisse und die zur Kapitalisirung bestimmten Sendungen der einzelnen Vereine.

§. 13—15. Sämmtliche Abgeordnete der Hauptvereine wählen in den Hauptversammlungen den Centralvorstand, welcher aus 24 Mitgliedern besteht, von denen 9 in Leipzig, die übrigen 15 außerhalb Leipzig wohnen müssen. Alle drei Jahre scheidet ein Drittel aus, welche mit

Digitized by Google

Ausnahme der Beamten (Präsident, Secretär, Kassirer mit je zwei Stellvertretern) erst nach drei Jahren wieder wählbar sind.

§. 23. Das Verwaltungsjahr beginnt am 6. Nov. An diesem Tage legt der Centralvorstand Rechnung ab, die durch den Druck zu veröffentlichen ist.

Die zu Frankfurt festgestellten, aber auf spätern Versammlungen mit manchen Zusätzen versehenen Statuten erhielten die landesherrliche Bestätigung. Anfangs war die darmstädter „Allgemeine Kirchenzeitung" das Organ des Vereins. Auf der Versammlung zu Frankfurt beauftragte man den Superintendenten Dr. Großmann (jetzt zu Grimma) und den Unterzeichneten mit Herausgabe eines „Boten der Gustav-Adolf Stiftung", der nun bereits seinen zwanzigsten Jahrgang begonnen hat und jetzt in Darmstadt erscheint. Im Laufe der Zeit traten ihm an die Seite: der „Märkische Bote", jetzt redigirt von Archidiakonus J. Schweder in Berlin (Berlin); der „Bote für die Provinz Preußen" (Königsberg); der „Thüringer Bote", redigirt von Pfarrer Schmid in Pfiffelbach (Apolda); das „Rheinisch-westfälische Gustav-Adolf-Blatt", redigirt von Pastor Bleibtreu in Duisburg (Ewich); „Schlesische Mittheilungen", redigirt von Diakonus Weingärtner (Breslau); der „Pommersche Bote", redigirt von Stadtschulrath Alberti in Stettin (Stettin); „Monatsberichte aus dem Gustav-Adolf-Verein in Oldenburg" (Oldenburg); früher auch „Gustav-Adolf-Blätter in Osnabrück" (Osnabrück). Erwähnt seien auch die Circulare des Vorvereins in Basel, sowie die Jahresberichte des Centralvorstandes und der einzelnen Hauptvereine, „Feuilles des protestants disseminés" (Genf); ferner die „Gustav-Adolf-Kalender" von Ritter (Darmstadt) und von Kromm (Friedberg). Eine gedrängte „Geschichte des Gustav-Adolf-Vereins" ist von Archidiakonus Werner zu Reichenbach, eine ausführliche von dem Unterzeichneten (sechste, bis Ende 1861 fortgeführte Auflage, Darmstadt) erschienen und von ihm und seinem Sohne als praktischer Commentar dazu die „Bauten des Gustav-Adolf-Vereins" (ebendas.), Bd. 1, sowie eine Karte unter dem Titel: „Arbeitsfeld des Gustav-Adolf-Vereins" (vierte Auflage, ebendas.). Endlich bedient sich der Verein zur Förderung seiner Angelegenheit „Fliegender Blätter", die er von Zeit zu Zeit aussendet. Über die Diaspora in Schlesien hat Superintendent Anders zwei Hefte nebst Karten erscheinen lassen. Ähnliches ist bezüglich der Diaspora in Posen und Westfalen geschehen.

Seit der frankfurter Versammlung entwickelte sich der Verein von Jahr zu Jahr immer erfreulicher. Ein königlicher Erlaß vom 10. Febr. 1844 verbot ihn zwar in Baiern, ja es wurde dort selbst den Gemeinden verboten, von dem Verein Gaben anzunehmen. Vergeblich war es, daß der Centralvorstand eine Eingabe an den König Ludwig, vergeblich, daß auch der Unterzeichnete ein Promemoria unter dem 31. März 1844 an den König richtete. Der König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen dagegen erklärte sich am 14. Febr. 1844 sehr entschieden in einer Cabinetsordre für den Verein, ordnete die Bildung eines eigenen Centralvereins für die preußischen Lande an und gab dem durch eine Versammlung von preußischen Abgeordneten zu Berlin am 1. Sept. 1844, zu welcher auch Abgeordnete des Centralvorstandes geladen waren, angebahnten und auf der Hauptversammlung zu Göttingen am 9. und 10. Sept. ausgeführten Anschluß der preußischen Vereine an den Gesammtverein seine Sanction. Am 6. Nov. bestanden bereits 31 Haupt- und 333 Zweigvereine.

Auf der vierten, am 2. und 3. Sept. 1845 zu Stuttgart abgehaltenen Hauptversammlung, welcher zum ersten mal durch die vielen aus nichtdeutschen Ländern erschienenen Gäste ein tieferer Blick in die große, weitverbreitete Noth der Glaubensbrüder gestattet war, wurde ebenso die beantragte Änderung des Namens des Vereins, wie die von manchen Seiten gewünschte Unterstützung der Deutschkatholiken abgelehnt, dagegen der die geordnete Wirksamkeit des Vereins sehr fördernde Beschluß gefaßt, daß der Centralvorstand jährlich einen Unterstützungsplan ausarbeiten und den Vereinen vorlegen solle.

Ein bedenkliches Jahr drohte das Jahr 1846 für den Verein zu werden. Am 7. — 9. Sept. hielt er seine fünfte Hauptversammlung zu Berlin. Das Erscheinen des Predigers Dr. Rupp, des Gründers einer sogenannten Freien Gemeinde, als Abgeordneten des Hauptvereins Königsberg erregte einen heftigen Sturm. Durch Stimmenmehrheit wurde entschieden, daß Rupp, weil er aus der preußischen Landeskirche ausgeschieden sei, als Abgeordneter nicht könne zugelassen werden. Über diese Frage entbrannte auf dem Gebiet des Vereins ein heftiger Kampf. Es bildeten sich zwei feindliche Lager, und der Verein drohte zerrissen zu werden. Aber die immer mächtiger gewordene Liebe zu ihm und die Sorge um die leidenden Glieder der evangelischen Kirche überwanden die drohende Gefahr.

Am 21. und 22. Sept. 1847 wurde auf der sechsten Hauptversammlung zu Darmstadt das

Friedenswerk hinausgeführt. Man einigte sich dahin, daß, wenn auch die Vollmacht eines Abgeordneten richtig stehe, doch die Hauptversammlung das Recht habe, über die Unzulässigkeit eines Abgeordneten wegen fehlender Bedingung der Mitgliedschaft zu beschließen. Doch habe diese Beschlußfassung jedesmal erst, nach Hörung des betreffenden Hauptvereins, auf der nächsten Hauptversammlung zu erfolgen. So schloß man den Frieden. Aber die streng confessionelle Partei in der evangelischen Kirche war damit nicht überall zufrieden, zog sich von dem Liebeswerk des Vereins lange Jahre zurück, oder bildete hier und da sogenannte kirchliche Gustav-Adolf-Vereine, ja ist ihm heute noch großentheils abgeneigt, weil er kein confessionell ausgeprägtes Bekenntniß auf seine Fahne schreibt, obgleich er durch den Rupp'schen Streit sowie durch die Nichtberücksichtigung der Deutschkatholiken und später auch der Freien Gemeinden doch unwiderleglich klar gezeigt hatte, daß er nur für die evangelische Kirche, wenn auch in ihrem großen Ganzen, aber doch mit Ausschluß aller Sekten und von ihr getrennten Gemeinden wirken will.

Die Jahre 1848 und 1849 bedrohten den Verein aufs neue, aber in anderer Weise. Die politische Aufregung wendete die Herzen auf andere Gegenstände; der Eifer für den Verein erkaltete bei vielen, und seine Einnahmen sanken. Dennoch ging der Verein in den Wogen der Revolution nicht unter. Freilich mußte im Jahre 1848 die Hauptversammlung ausfallen; aber im Jahre 1849 konnte sie zu Breslau Ende August nachgeholt werden, wenn auch unter viel geringerer Betheiligung als die frühern Versammlungen. Unmittelbar nach der Versammlung in Breslau erschien eine königliche Verordnung in Baiern, durch welche das frühere Verbot aufgehoben und dem Verein ein neues Arbeits- und Erntefeld geöffnet wurde. Die Zeitverhältnisse bewirkten es auch, daß in Österreich die evangelischen Bethäuser Thürme und Glocken erhalten durften. Dadurch stiegen die an den Verein herantretenden Anforderungen immermehr, was besonders bei der im September 1850 zu Eisenach abgehaltenen achten Hauptversammlung recht fühlbar wurde. Diese Versammlung wurde besonders dadurch denkwürdig, daß eine alljährliche gemeinsame Liebesthat aller Vereine an einer Gemeinde, um ihr durchzuhelfen, beschlossen wurde.[1]) Zwar lehnte die Versammlung die beantragte nähere Verbindung mit der Innern Mission ab, beschloß aber in geeigneten Fällen die Aussendung von Reisepredigern, wodurch sich das Arbeitsfeld des Vereins von neuem erweiterte.

Als eine erfreuliche Frucht der Aufhebung des genannten Verbots in Baiern mußte es erscheinen, als auf der im September 1851 zu Hamburg stattfindenden neunten Hauptversammlung ein Hauptverein für Altbaiern in Ansbach als Glied des Gesammtvereins anerkannt werden konnte.

In demselben Jahre erfuhr der Gustav-Adolf-Verein eine Erweiterung, die von unendlichem Segen für ihn war und deren Tragweite heute noch nicht ermessen werden kann. Es bildeten sich nämlich auf Anregung des Predigers Dr. Jonas zu Berlin daselbst zwei Frauenvereine, welche alsbald an vielen Orten begeisterte Nachfolge fanden, sodaß jetzt weit über hundert solcher Frauenvereine bestehen, welche sich vornehmlich die Ausschmückung von Kirchen, die Unterstützung von Confirmandenhäusern, die Gründung von Schulen u. s. w. zum Ziele gesetzt und dadurch den Hauptvereinen eine große Sorge abgenommen haben.

Auf der zehnten Hauptversammlung im September 1852 zu Wiesbaden wurde der Verein für die Pfalz zu Speier als Hauptverein anerkannt.

Die elfte Hauptversammlung fand im September 1853 zu Koburg statt, und es war dieses Jahr für den Verein dadurch besonders denkwürdig, daß die Bildung von holländischen Gustav-Adolf-Vereinen verkündigt werden konnte, deren freierer Anschluß an den Gesammtverein freilich erst im Jahre 1854 auf der zwölften Hauptversammlung zu Braunschweig erfolgte. Der dreizehnten Hauptversammlung im September 1855 zu Heidelberg konnte die Gründung eines schwedischen Vereins zu Gothenburg gemeldet werden. Auf der vierzehnten Versammlung im Jahre 1856 zu Bremen wurde die Gründung eines zweiten schwedischen Vereins zu Stockholm angekündigt. Beide schwedische Vereine traten, wie die holländischen, in eine freiere Verbindung mit dem Gesammtverein.

Das Jahr 1857 brachte dem Verein einen unersetzlichen Verlust. Großmann, der Gründer der Gustav-Adolf-Stiftung, der von Anfang an mit unermüdlicher Thätigkeit und Hingabe

1) Die Gemeinden, denen in solcher Weise durchgeholfen wurde, sind: Wels und Laibach in Österreich, Dülmen-Haltern in Westfalen, Passau in Baiern, Bingen in Hessen, Laaz in Ungarn, Deutz in Rheinpreußen, Schwarzwald in Posen, Kronach in Baiern, Gruppe in Ostpreußen.

an der Spitze des Gesammtvereins gestanden und die meisten Hauptversammlungen geleitet hatte, starb am 29. Juni. Aber sein Werk ging unter Gottes Segen ununterbrochen fort, und als der Verein auf seiner funfzehnten Hauptversammlung zu Kassel einen Rückblick auf sein fünfundzwanzigjähriges Bestehen warf, konnte er bereits auf ein Feld zurückblicken, welches von dem reichen Segen Zeugniß gab, den der Herr auf den Verein gelegt hat. An die Stelle Großmann's als Präsidenten des Centralvorstandes wurde der Kirchenrath Dr. Hoffmann in Leipzig erwählt.

Im Jahre 1858 wurde die sechzehnte Hauptversammlung Ende August in Leipzig abgehalten, in der Stadt, in welcher 26 Jahre vorher der erste Gedanke zu dem Verein ausgesprochen wurde.

Zwar unterbrach das Jahr 1859 mit seinen Kriegsunruhen die Thätigkeit des Vereins nicht, aber die nach Ulm bestimmte siebzehnte Hauptversammlung konnte doch erst im Jahre 1860 stattfinden. Während fast jedes der frühern Jahre neben den reichen Beiträgen auch bald größere, bald kleinere Vermächtnisse erntete, deren Gesammtsumme bereits über 50000 Thlr. beträgt, wurde der Versammlung zu Ulm die Freude, daß G. Hermann aus Eulenstein ihr ein Geschenk von 10000 Thlrn. überreichte.

Das Jahr 1861 brachte zwar dem Verein einen schmerzlichen Verlust durch den Tod des ihm von Anfang an zugethanen Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, aber es brachte ihm auch wieder einen neuen bedeutenden Zuwachs. Österreich wurde ihm geöffnet, und auf der Versammlung zu Hannover Ende August wurden die Hauptvereine zu Wien für Österreich und zu Mediasch für Siebenbürgen als Glieder des Gesammtvereins aufgenommen, während leider die Auflösung des Hauptvereins Güstrow (Schwerin) gemeldet werden mußte.

Es bestehen gegenwärtig 47 Hauptvereine, nämlich zu Altenburg mit 7 Zweigvereinen, Ansbach mit 38 Zweig- und 5 Frauenvereinen, Arolsen mit 6 Zweig- und 1 Frauenverein, Aurich mit 24 Zweig- und 1 Frauenverein, Berlin mit 68 Zweig- und 14 Frauenvereinen, Bernburg mit 3 Zweigvereinen, Braunschweig mit 9 Zweig- und 2 Frauenvereinen, Bremen mit 1 Zweig- und 1 Frauenverein, Breslau mit 62 Zweig- und 8 Frauenvereinen, Brüssel mit 6 Sammelvereinen, Bückeburg, Kassel mit 6 Zweig- und 3 Frauenvereinen, Köthen, Darmstadt mit 31 Zweig- und 12 Frauenvereinen, Dessau mit 8 Zweigvereinen, Detmold mit 7 Zweig- und 2 Frauenvereinen, Dresden mit 22 Zweig- und 5 Frauenvereinen, Düsseldorf mit 30 Zweig- und 3 Frauenvereinen, Frankfurt mit 1 Zweig- und 1 Frauenverein, Göttingen mit 10 Zweig- und 1 Frauenverein, Halle mit 34 Zweig- und 4 Frauenvereinen, Hamburg mit 1 Frauenverein, Hannover mit 50 Zweig- und 2 Frauenvereinen, Heidelberg mit 30 Zweig- und 1 Frauenverein, Homburg mit 2 Amtsvereinen, Kiel mit 81 Zweig- und 7 Frauenvereinen, Koburg-Gotha mit 20 Zweig- und 3 Frauenvereinen, Königsberg mit 37 Zweig- und 5 Frauenvereinen, Leipzig mit 57 Zweig- und 2 Frauenvereinen, Lübeck mit 1 Frauenverein, Mediasch mit 10 Zweigvereinen, Meiningen-Hildburghausen mit 14 Zweig- und 1 Frauenverein, Münster mit 21 Kreis- und 2 Frauenvereinen, Neustrelitz, Oldenburg mit 38 Zweig- und 1 Frauenverein, Osnabrück mit 4 Kreis- und 1 Frauenverein, Posen mit 18 Zweig- und 1 Frauenverein, Reuß mit 3 Zweig- und 3 Frauenvereinen, Rudolstadt mit 7 Zweig- und 1 Frauenverein, Sondershausen mit 10 Zweigvereinen, Speier mit 15 Zweigvereinen, Stettin mit 20 Zweig- und 8 Frauenvereinen, Stuttgart mit 51 Zweig- und 1 Frauenverein, Weimar mit 28 Zweig- und 2 Frauenvereinen, Wien mit 17 Zweigvereinen, Wiesbaden mit 22 Zweig- und 3 Frauenvereinen. Selbständige Zweigvereine bestehen in Frankenhausen und in Bukarest, letzterer mit einem Frauenverein; der holländische Verein hat 32 Zweig- und 1 Frauenverein. Unter dem Vorort Basel bestehen in der Schweiz 15 Hülfs- mit 2 Frauenvereinen. Die Evangelisationsgesellschaft in Strasburg hat 3 Zweig- und 3 Frauenvereine.

Vereine mit ähnlichen Zwecken wie der Gustav-Adolf-Verein sind die Société centrale d'évangelisation in Paris; die evangelische Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Nordamerika zu Langenberg, Elberfeld und Barmen; der stader Verein zur Unterstützung der lutherischen Kirche in Nordamerika; der berliner Verein für die ausgewanderten Deutschen der evangelischen Kirche im Westen Amerikas; die evangelische Pastoralhülfsgesellschaft in Berlin; die rheinische Pastoralgehülfenanstalt in Duisburg; die Pastoralhülfsgesellschaft für Rheinland und Westfalen; der Jerusalemsverein in Berlin; der lutherische Gotteskasten in Hannover und Mecklenburg-Schwerin. Für die preußische evangelische Diaspora ist außerdem seit 1852 (bis jetzt fünfmal) eine allgemeine Kirchencollecte in ganz Preußen erhoben worden. Auch in Rußland besteht seit 1859 eine Unterstützungskasse für evangelisch-lutherische Gemeinden in Rußland — eine vielfache Thätigkeit für denselben Zweck.

Aber freilich, welch großes, sich mit jedem Jahre erweiterndes Feld liegt auch zur Bearbeitung vor! In Böhmen sind es 68, in Mähren und Österreichisch-Schlesien 40, in Ober- und Niederösterreich 26, in Kroatien, Galizien, Kärnten, Krain und Steiermark 39, in Tirol und Vorarlberg 2, in Ungarn 177, Siebenbürgen 8, Preußen 390, Baiern 62, Waldeck 3, Hannover 22, Hessen 23, Baden 23, Koburg-Gotha 22, Meiningen 4, Oldenburg 5, Reuß 7, Schwarzburg 18, Würtemberg 27, Weimar 1, Nassau 12; in Holland und Belgien 30, Frankreich 105, Donauprovinzen, Türkei, Levante 15, Schweiz 60, Italien 19, England 2, Rußland 11, Portugal 1, Afrika 13, Amerika 39, Australien 1, also zusammen bisjetzt (und in außerdeutschen Ländern ist erst ein kleiner Anfang gemacht) 1237 Orte, welche an die Thür des Vereins klopfen.

Und was hat bis heute von dem Gustav-Adolf-Verein geschehen können zur Abhülfe dieser vielfachen Noth? Es wurden verwendet (wobei jedoch viele Verwendungen einzelner Haupt- und Zweigvereine aus den ersten Jahren nicht erwähnt sind, weil darüber kein klarer Aufschluß zu geben ist, und abgesehen von dem, was die ältere Gustav-Adolf-Stiftung hat verwenden können):

Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.		
1843	3596	—	—	an	22 Gemeinden
1844	24000	—	—	„	48 „
1845	42685	—	—	„	62 „
1846	66000	—	—	„	134 „
1847	68784	—	—	„	169 „
1848	35714	24	—	„	98 „
1849	21501	—	—	„	63 „
1850	44129	—	—	„	179 „
1851	47219	—	—	„	218 „
1852	58202	—	—	„	238 „
1853	67244	—	—	„	275 „
1854	77218	—	—	„	290 „
1855	83255	—	—	„	324 „
1856	101793	—	—	„	380 „
1857	107666	—	—	„	379 „
1858	134782	5	7	„	494 „
1859	161000	—	—	„	533 „
1860	157628	1	9	„	559 „
1861	156000	—	—	„	581 „
Summa . .	1,467407	19	4.		

Der Unterzeichnete fügt nichts weiter hinzu, als daß der Gustav-Adolf-Verein die Noth der evangelischen Glaubensgenossen immermehr aufgedeckt hat und an seinem Theile bis heute unermüdet thätig gewesen ist, dieser Noth nach Kräften zu steuern. Möchte ihm das unter Gottes Segen in immer größerm Maße gelingen! K. Zimmermann.

Gut. Güterproduction. Güterumlauf. Gütervertheilung. I. Güterbegriff. Eintheilung der Güter. Verkehr. Vermögen. Kapital. Werth. Jeder Mensch, auch der einfachste Naturmensch, hat eine Menge von Bedürfnissen, welche er soviel als möglich zu befriedigen sucht, mögen sie nun allgemeine, allen einzelnen beiwohnende oder aber individuelle, geistige und sittliche oder materielle, wesentliche oder nicht wesentliche, natürliche oder künstliche, Nothwendigkeits-, Annehmlichkeits- oder Luxusbedürfnisse sein. Alle Dinge, welche menschliche Bedürfnisse unmittelbar oder mittelbar zu befriedigen geeignet sind und zugleich als solche anerkannt und betrachtet werden, nennt die Wirthschaftslehre Güter. Wie sich aus dieser Definition ergibt, ist der Güterbegriff wesentlich ein relativer. An sich ist kein Ding ein Gut; es wird es erst, sobald es als zu einem menschlichen Gebrauche tauglich erkannt wird. Der Kreis der Güterwelt ist deshalb auch nicht begrenzt und kann es nie sein; fortwährend wird in ihn einzelnes aufgenommen, anderes von ihm ausgeschieden. Viele Dinge, welche einst mit Recht als Güter bezeichnet wurden, sind es gegenwärtig nicht mehr; andere wieder, welche wir heute noch nicht als solche betrachten dürfen, können und werden es werden, sobald man ihre Brauchbarkeit für menschliche Zwecke entdeckt und beachtet. Chausseestaub war kein Gut, bis man vor einer kurzen Reihe von Jahren aus ihm Geschirre zu formen begann; zahlreiche Medicamente des Mittelalters, z. B. die Goldtinctur, sind es nicht mehr, da niemand ein Bedürfniß empfindet, welches sie heute noch befriedigen könnten. Manche Dinge zählen nur einer einzigen

Eigenschaft wegen zu den Gütern, während andere verschiedenen menschlichen Zwecken zu genügen vermögen. Sogenannte innere Güter, wie z. B. Seelenstärke, Ausdauer, Heiterkeit, Gutmüthigkeit u. s. w., welche der Mensch als natürliche Gaben in sich findet und besitzt oder auch freithätig in sich erzeugt, zieht die Volkswirthschaftslehre nicht in Betracht, da sie es nur mit Dingen der Außenwelt zu thun hat, nicht aber mit persönlichen (sittlichen und moralischen) Eigenschaften des Individuums, welche erst durch eine Operation unsers Geistes von diesem losgelöst und verkörpert werden müssen.

Die allgemeine Brauchbarkeit eines Gutes zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse nennen wir seinen Werth im weitern Sinne im Gegensatz zum Werth im engern Sinne, unter dem wir den Grad seiner Brauchbarkeit mit Rücksicht auf andere Güter, das Maß seiner Nützlichkeit und Tauglichkeit verstehen. Jedes Gut muß einen Werth haben, denn sonst wäre es kein Gut, und Werth ist die charakteristische Eigenschaft der Dinge, durch welche allein sie zu Gütern erhoben werden können.

Eintheilung der Güter. Man hat die Güter, je nachdem man sie von diesem oder jenem Standpunkte aus betrachtete und die Grenzen des Gütergebiets für die Volkswirthschaftslehre enger und weiter faßte, vielfach in Klassen eingeordnet; eine gründliche, wissenschaftliche und systematische Eintheilung derselben, welche allgemeine Anerkennung gefunden hätte, gibt es indeß bisjetzt noch nicht. Ihrer Natur nach kann man die Güter zunächst in materielle (körperliche oder Sachgüter) und in immaterielle Güter scheiden. Materielle Güter sind alle diejenigen Güter, welche einen Körper besitzen, sichtbar, tastbar, meßbar oder wägbar sind. Dahin gehören die Naturerzeugnisse, organische und unorganische Stoffe, Grund und Boden, Äcker, Wiesen, Waldungen, Erz- und Kohlenlager, an gewisse Orte gebundene Naturkräfte (z. B. zu Wasserwerken verwendbare Bäche), Wohngebäude, Werkzeuge, Verkehrsmittel, Maschinen, Geld u. s. w., da, wo Menschen als Sachen (Sklaven) behandelt werden, auch diese. Die Zahl der materiellen Güter ist unendlich groß und man kann sie, will man sie noch weiter zerlegen, in bewegliche und unbewegliche trennen. Ihnen gegenüber stehen die immateriellen (nicht stofflichen, unkörperlichen) Güter. Zu ihnen gehören persönliche Dienstleistungen, womit Menschen andern Menschen einen Nutzen oder Vortheil verschaffen, so z. B. Heilung, Unterricht, Pflege, Vertretung, Schutz u. s. w.; ferner persönliche Eigenschaften, womit sich jemand, indem er andern nutzt, materielle Güter zu erwerben vermag, z. B. Kunstfertigkeit, Gelehrsamkeit, technische Geschicklichkeit, Geschäftsführung, und endlich gewisse auf den Verhältnissen der Einzelnen zueinander und auf Gesetzen und Gewohnheiten beruhende verkehrsfähige sogenannte Socialgüter, z. B. Vorrechte, Gewerbsberechtigungen, Privilegien, Monopole, Patente, Zugehörigkeit zu einer Nation, einem Stande, einer Corporation, Kundschaft, Servituten, Firma u. s. w. Manche Nationalökonomen ziehen auch die innern Güter hierher, während andere alle immateriellen Güter nicht mehr zu den wirthschaftlichen zählen wollen, vorzüglich weil sie nicht inventarisirt und taxirt und nicht angesammelt und in einem Vorrathe besessen werden könnten. Nichtsdestoweniger werden die letztern von den meisten volkswirthschaftlichen Autoritäten dennoch in Betracht gezogen, da sie in gewisser Hinsicht wirklich als Tauschgüter nachgewiesen werden können und ohne die Berücksichtigung der immateriellen Güter, der persönlichen Dienste und Dienstleistungen es nie und nimmer möglich ist, die Erscheinungen des individuellen oder nationalen Erwerbs- und Verkehrslebens, die wirthschaftlichen Strebungen, Zwecke und Thätigkeiten der Einzelnen und ganzer Völker vollständig zu erfassen, zu würdigen und zu erklären. (Kautz.)

Eine andere Eintheilung der Güter ist diejenige in die drei Klassen der Genußmittel, Productionsmittel und Erwerbsmittel. Die erstern (z. B. Kleider, Speisen u. s. w.) befriedigen die menschlichen Bedürfnisse unmittelbar, während durch die Productionsmittel (Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen) neue noch nicht vorhandene Genußmittel hervorgebracht werden und die Erwerbsmittel, welche sehr verschiedener Art sein können, zum Erwerb schon vorhandener geistiger oder körperlicher Güter dienen. Man hat auch die Genußmittel als Güter von unmittelbarem Werth bezeichnet und ihnen die Productions- und Erwerbsmittel als Güter von mittelbarem Werth gegenüber gestellt, diese aber hierauf wieder in solche, welche als Hülfsmittel und Werkzeuge für die Herstellung und Erwerbung anderer Güter dienen, und in solche, welche das für eine derartige Erwerbung gebrachte Opfer bilden, zu scheiden versucht. Beide Eintheilungen fallen, wie sich leicht ergibt, nicht zusammen. Mit Rücksicht auf die verschiedenen Bedürfnisse der Menschen kann man die Güter in allgemeine und individuelle, wesentliche und unwesentliche, in Nothwendigkeits-, Annehmlichkeits und Luxusgüter trennen, ohne daß jedoch für die Wissenschaft viel dabei gewonnen wird.

Ferner unterscheidet man die Güter, je nachdem sie durch den Gebrauch entweder ihre fernere Brauchbarkeit sofort verlieren und vernichtet werden (Vernutzungsgüter), oder nur allmählich zerstört werden (Abnutzungsgüter), oder des Gebrauchs ungeachtet erhalten bleiben (Nutzungsgüter). Die Vernutzungsgüter müssen fortwährend erneuert und ersetzt werden, die Abnutzungsgüter bedürfen der Erneuerung oder Wiederherstellung nur erst nach längerm Gebrauch, und die Nutzungsgüter sind, da sie wie gesagt ihre Brauchbarkeit nicht verlieren, nur zu erhalten und zu bewahren. Wenn Nutzungs- und Abnutzungsgüter dazu verwendet werden, um durch ihre Abtretung andere Güter irgendeiner Art zu erwerben, so werden sie zu Vernutzungsgütern. Mit Rücksicht hierauf lassen sich die Güter überhaupt in diese drei Klassen nur insofern fest einordnen, als man die Bestimmung berücksichtigt, welche das Individuum ihnen gibt.

Eine weitere Eintheilung der Güter ist diejenige in aneignungsfähige und nicht aneignungsfähige. Über die letztern läßt sich kein Eigenthumsrecht erwerben und sie sind in der Regel jeder Einwirkung der menschlichen Gewalt entzogen. Dahin gehören z. B. die Luft, das Sonnenlicht, die Sommerwärme, das offene Meer u. s. w. Meist finden sie sich in sehr großer Menge, und für ihre Herstellung und Beschaffung ist keine Thätigkeit des Menschen nothwendig. Die aneignungsfähigen Güter vermögen dagegen unbedingt in das Eigenthum und den Besitz eines Menschen überzugehen. Ferner unterscheidet man veräußerliche und unveräußerliche Güter. Die veräußerlichen Güter können durch Kauf und Verkauf übertragen werden, was bei den unveräußerlichen nicht der Fall ist. Zu den letztern gehören alle nicht aneignungsfähigen Güter, sowie diejenigen, welche durch menschliche Bestimmungen dem Verkehr entzogen sind, wie Staats-, Kron- und Corporationsgüter, öffentliche Sammlungen, Bibliotheken, Kirchengeräthe u. s. w., diese jedoch nur so lange, als jene erwähnten Bestimmungen nicht aufgehoben werden. Diejenigen, welche die innern Güter überhaupt mit in Betracht ziehen, müssen sie zu den unveräußerlichen zählen.

Verkehr. Vermögen. Kapital. Da die Individuen auf sich selbst beschränkt ihren Lebenszweck niemals vollständig erfüllen, ihre Bedürfnisse nie ausreichend befriedigen können, so sind sie auf wechselseitige Unterstützung angewiesen und müssen sich einander aushelfen und in ihren Bestrebungen fördern. Dies geschieht durch ununterbrochenen Ein- und Austausch der Leistungen und Güter, und wir nennen das hiermit hervorgebrachte sociale Lebensverhältniß der Menschen, das lebendige Netz von Beziehungen, welche Bedürfniß und Leistung ununterbrochen knüpfen und lösen, den Verkehr. Insofern dem Verkehr geistige und sittliche Güter zu Grunde liegen, kann man von einem geistig-moralischen Verkehr sprechen; sind aber auf der einen oder auf beiden Seiten Sachgüter Gegenstände des Tausches, so haben wir den realen Verkehr. Dem Verkehr überhaupt und namentlich dem realen Verkehr liegt das Princip der Entgeltlichkeit zu Grunde. Nicht alle vorhandenen und denkbaren Güter können dem Verkehr unterworfen werden, und es ist zugleich unmöglich, sich das wirthschaftliche Leben losgelöst zu denken von materiellen, sachlichen, abschätzbaren Gütern. Die Volkswirthschaft beachtet deshalb vorzugsweise diejenigen Güter, welche des realen Verkehrs fähig sind oder denselben wenigstens fördern können. Diese Güter sind die wirthschaftlichen Güter, die wir, soweit sie in den ausschließlichen Besitz eines Individuums überzugehen im Stande sind, Besitzgüter nennen.

Der Inbegriff aller wirthschaftlichen Güter oder aller zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse anerkannt brauchbaren und verkehrsfähigen Dinge, welche sich im Besitz einer physischen oder moralischen Person befinden, bildet das Vermögen dieser Person. Zu demselben gehören alle materiellen Güter, welche nur durch Arbeit oder Eintausch erworben werden und an andere abgetreten werden können, Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Handwerkszeug, Rohstoffe, Arbeitsproducte, Forderungen, Gerechtsame, Privilegien, Kundschaft, sowie persönliche Fähigkeiten, welche sich im Verkehr verwerthen lassen. Insofern das Maß eines Vermögens nicht nur in Beziehung auf die sittlichen und vernünftigen Zwecke seines Besitzers, sondern auch auf andere in ähnlicher oder gleicher Lage befindliche Besitzer, z. B. Berufs- und Geschäftsgenossen, Standesmitglieder u. s. w., groß erscheint, bezeichnen wir es als Reichthum. Hiernach rechtfertigt es sich, wenn mit 20000 Thlrn. Vermögen in Deutschland ein Handwerker als reich gilt, während dasselbe bei einem Bankier oder Fabrikbesitzer nicht der Fall ist.

Sämmtliche wirthschaftliche Güter, welche ein Vermögen bilden, können in zwei Klassen geschieden werden. In die erste fallen alle diejenigen, welche der Besitzer zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwenden, consumiren will und zu diesem Zwecke aufbewahrt; sie bilden den Verbrauchsvorrath. Dagegen bezeichnet man als Kapital diejenigen Güter, welche, ohne verbraucht

zu werden, durch die Nutzungen, welche der Besitzer von ihnen ziehen kann, ihm von Werth werden. Das Kapital wieder zerfällt in das Nutzkapital, insofern die Nutzungen direct zum Verbrauch kommen, und in das Erwerbskapital, insofern dies nur in mittelbarer, indirecter Weise geschieht. Beiläufig sind die todten Kapitalien zu erwähnen, welche unbenutzt daliegen und ihrem Besitzer nicht einmal Genuß gewähren. Ihrer Verwendung nach theilt man die Erwerbs- (Productiv-) Kapitalien in stehende und umlaufende; jene bleiben im Besitz des Eigenthümers und werden nur zur Production benutzt, während er sich der umlaufenden, will er sie productiv verwenden, entäußern oder doch ihre bisherige Form verändern muß. Von diesen geht der ganze Werth in den Werth des neuen Products über, von jenen nur der Werth der Nutzung; außerdem wird das stehende Kapital aus dem umlaufenden erschaffen und erhalten und kann nur mit Hülfe des letztern productiv verwendet werden.

Werth. Gebrauchswerth. Jedes Gut muß, wie bereits ausgeführt worden ist, Werth im weitern Sinne des Worts besitzen, d. h. zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse anerkannt tauglich sein und deshalb von einzelnen oder vielen Menschen geschätzt werden. Man nennt diesen Werth mit Beziehung auf diejenigen Menschen, welche das Gut unmittelbar gebrauchen wollen, Gebrauchswerth und unterscheidet denselben, je nachdem die Güter unmittelbar Bedürfnisse befriedigen oder zur Erzeugung anderer Güter dienen, in Genußwerth und Productionswerth. Speisen und Kleider haben für denjenigen, der sie verbraucht, Genußwerth, Werkzeuge und Rohstoffe zur Fabrikation dagegen Productionswerth. Ferner hat man diejenigen Dinge, welche Genußwerth besitzen, in solche, welchen Verzehrungswerth, und in solche, welchen Benutzungswerth beigelegt wird, getrennt, je nachdem sie, wie Speisen, schnell consumirt oder, wie Möbel, langsamer vernutzt werden. Je allgemeiner, dringender die Bedürfnisse sind, welche ein Gut befriedigt, je schwerer man dieses entbehren kann, je zahlreichern Zwecken es zu dienen vermag, und je vollständiger, sicherer, angenehmer und dauernder die Befriedigung stattfindet, desto höher ist der Gebrauchswerth eines Gutes. Man hat versucht, den Gebrauchswerth einer ganzen Reihe von Gütern im Verhältniß zueinander durch Zahlen auszudrücken, damit indeß nur ein sehr unvollkommenes Resultat erreicht, weil es unmöglich ist, alle Momente, welche in Betracht kommen müssen, scharf ins Auge zu fassen und abzuwägen. Wenn man die Güter nach den Bedürfnissen, welchen sie abhelfen, in Nothwendigkeits-, Annehmlichkeits- und Luxusgüter eintheilt, so haben ohne Zweifel die ersten den höchsten, die letzten den geringsten Gebrauchswerth, während die zweiten in der Mitte stehen; aber es ist sehr schwierig, in den Klassen selbst die Stufen festzustellen. Speisen besitzen an sich einen höhern Gebrauchswerth als Kleider und von den Speisen Brot höhern als Fleisch, aber wie die einzelnen Arten von Fleisch im Verhältniß zueinander stehen, läßt sich nicht wohl ermitteln, da es nicht allein auf ihre Nahrhaftigkeit, sondern auch auf noch vieles Andere, z. B. den Geschmack, ankommt. Überdies ist der Gebrauchswerth der Güter kein unveränderlicher, was schon daraus folgt, daß Güter sogar ganz aufhören können, Güter zu sein. Werden neue Güter aufgefunden oder massenhaft erzeugt und ersetzen sie ganz oder theilweise andere, weil sie besser als diese gewisse Bedürfnisse zu befriedigen geeignet sind, so drücken sie den Gebrauchswerth der ältern herab. In früherer Zeit war z. B. der Gebrauchswerth des Öls als Beleuchtungsmaterial ohne Zweifel höher als gegenwärtig, wo es durch Kerzen, Leuchtgase u. s. w. zum Theil in den Hintergrund gedrängt worden ist. Dasselbe ist mit den Gänsefedern seit Erfindung der Stahlfedern, mit dem Pergament seit Erfindung des Papiers der Fall. Überdies muß die Classification der Güter ganz anders ausfallen, je nachdem man sie mit Rücksicht auf die gesammte Menschheit, oder nur auf ein Land, oder auf den einzelnen Menschen einer gewissen Zone und Gegend, oder auf ein bestimmtes Individuum durchführt.

Tauschwerth. Wesentlich verschieden von dem Gattungswerth ist der Tauschwerth, der den einzelnen Gütern durch den Verkehr beigelegt wird. Keinen Tauschwerth besitzen die sogenannten freien, nicht aneignungsfähigen Güter, so unentbehrlich sie den Menschen auch sind und so hoher Gebrauchswerth ihnen deshalb beiwohnt; sie können nicht gegen andere Güter umgetauscht werden. Ebenfalls keinen Tauschwerth oder doch nur geringen in einzelnen Lokalitäten besitzen solche Güter, welche in der Natur in sehr großer Menge vorhanden sind und wie z. B. das Wasser in der Regel mit geringer Mühe und unentgeltlich erworben werden können. Tauschwerth ohne Gebrauchswerth ist undenkbar, da der erstere auf dem letztern basirt. Indeß bestimmt der Gebrauchswerth niemals die Höhe des Tauschwerths, im Gegentheil haben sehr häufig diejenigen Güter, welche den höchsten Gebrauchswerth besitzen, einen verhältnißmäßig geringen Tauschwerth, weil sie ohne Schwierigkeiten in Masse producirt werden können. Da-

gegen zeigt ſich bei Gütern, deren Gebrauchswerth gering iſt und welche nur von wenigen zur Befriedigung ihres Bedürfniſſes geſucht werden, oft ein ſehr hoher Tauſchwerth. Das iſt z. B. bei Diamanten, Perlen u. ſ. w. der Fall. Die Schwierigkeit und die Leichtigkeit der Production wirken weſentlich auf den Tauſchwerth erhöhend oder vermindernd ein; ebenſo der Umſtand, daß der Erwerb erſchwert oder erleichtert iſt. Nicht ſelten ſteigert ſich der Tauſchwerth eines Gutes ſchnell, weil der Gebrauchswerth deſſelben infolge der Entdeckung einer neuen Eigenſchaft zugenommen hat; noch häufiger aber findet daſſelbe ſtatt, wenn die Quantität, in welcher das Gut vorhanden iſt, eine bedeutende Verminderung erfährt. In gleicher Weiſe erfolgt eine Abnahme des Tauſchwerths, wenn infolge einer neuen Entdeckung ein Gut theilweiſe oder ganz durch ein anderes beſſer befriedigendes oder leichter zu erlangendes erſetzt werden kann, oder wenn es zwar ſeinen Gebrauchswerth unverändert beibehalten hat, aber überreichlich producirt worden iſt. Man hat den Gebrauchswerth aus ſich von ſelbſt ergebenden Gründen auch unmittelbaren und individuellen, den Tauſchwerth mittelbaren und ſocialen Werth genannt.

Rau unterſcheidet in ſeinem Lehrbuch auch abſtracten und concreten Werth, und der abſtracte (Gattungs-) Werth beruht nach ihm auf dem Verhältniß, welches zwiſchen einer ganzen Art von Gütern und den Bedürfniſſen der Menſchen im allgemeinen ſtattfindet. Als Güter von Werth bezeichnen wir z. B. Leinwand, Baumwolle und Wolle, weil ſie dringende Bedürfniſſe einer großen Anzahl von Menſchen zu befriedigen im Stande ſind; daſſelbe iſt mit dem Eiſen, dem Brennholz, den Kartoffeln der Fall. Ebenſo ſprechen wir von dem Werth reicher Kohlenminen und Bergwerke, zahlreicher ſchöner Waſſerkräfte, ſchöner Alpenweiden u. ſ. w., indem wir dabei ein beſtimmtes Land und Volk ins Auge faſſen. Ferner ſtellen wir gewiſſe Güterarten in der Geſammtheit einander gegenüber, indem wir nicht von dem Standpunkt eines beſtimmten Individuums, ſondern der Menſchheit ausgehen. Da hat denn als Brotſtoff Weizen höhern abſtracten Werth als Roggen, als Brennſtoff Buchenholz höhern als Kiefern- und Tannenholz, als Metall Eiſen höhern als Platin. Der concrete Werth (Quantitätswerth) iſt dagegen der Werth, den ein beſtimmtes Quantum einer Güterart für eine beſtimmte Perſon unter beſtimmten Umſtänden hat. Er hängt alſo von den Verhältniſſen zwiſchen Bedarf, Vorrath u. ſ. w. ab. Als Beiſpiel hat man mit Recht angeführt, daß das von Robinſon gefundene Gold gar keinen concreten Werth für ihn hatte. (Roſcher.) Für den Menſchen auf der unterſten Culturſtufe, für den Wilden, deſſen Volkswirthſchaft noch ganz unentwickelt iſt und der vorzugsweiſe nur die Privatwirthſchaft in ihrer faſt vollſtändigen Iſolirtheit kennt, ſteht der concrete Werth im Vordergrunde vor dem abſtracten, und daſſelbe iſt mit dem Gebrauchswerth im Gegenſatz zu dem Tauſchwerth der Fall. Indeß haben neuere Nachforſchungen doch bewieſen, daß ſelbſt die älteſten Volksſtämme in ihren primitivſten Zuſtänden den Verkehr bereits kannten und nur für einzelne Menſchen, welche auf abgeſonderte Inſeln verſchlagen wurden, die Güter keinen Tauſchwerth beſaßen.

II. Güterproduction. Productionsfactoren. Naturkräfte. Kapital. Arbeit. Die Volkswirthſchaftslehre beſchäftigt ſich mit den Gütern und zwar zunächſt mit ihrer Entſtehung und Erzeugung, hierauf mit ihrem Umlauf und ihrer Vertheilung und endlich mit ihrer Conſumtion. Neue Stoffe hervorzubringen vermag der Menſch nicht, dagegen legt er den vorhandenen Stoffen und Dingen Werth bei, indem er ihre Brauchbarkeit entdeckt, oder an den ſchon zu Gütern erhobenen neue Brauchbarkeiten auffindet, oder Dinge dadurch zu Gütern erhebt, daß er ſie den Conſumenten zugänglich macht, oder endlich durch Umgeſtaltung ihre Brauchbarkeit erhöht. So erzeugt er in vierfacher Weiſe Güter und, da wir, wenn wir auch die Werthſteigerungen ins Auge faſſen wollen, ſtatt Güter Werthe ſetzen müſſen, Werthe.

Werden in dieſer Weiſe Güter und Werthe auf allen Culturſtufen der Menſchheit innerhalb aller Volksſtämme und Nationen erzeugt, ſo iſt doch die wirthſchaftliche Thätigkeit der Individuen und Völker je nach dem Grade der Cultur ſehr verſchieden und zeigt oft ſelbſt in den Grundzügen wichtige Abweichungen. Der Naturmenſch, der Wilde, hat nur wenige und einfachere Bedürfniſſe, die er auf dem kürzeſten Wege zu befriedigen ſucht. Freilich laſſen ſich dieſelben gleich den Bedürfniſſen der civiliſirten Menſchen ſchon in Nothwendigkeits-, Annehmlichkeits- und Luxusbedürfniſſe eintheilen — zeigt ſich doch das Streben nach Schmuck und Ornamentation bei allen wilden Stämmen; aber die beiden letzten Klaſſen treten doch weit gegen die erſte zurück. Voran ſtehen die Nahrung und der Schutz der eigenen Exiſtenz, darauf folgen Kleidung und Wohnung, welche in wärmern Klimaten gegen die Nahrung ſogar ſtark in den Hintergrund gedrängt werden. Erſt wenn die nothwendigen Bedürfniſſe befriedigt ſind, kommen diejenigen, welche ſich auf Putz und Schmuck und auf Annehmlichkeit des Lebens beziehen,

in Betracht. Das ſchließt freilich nicht aus, daß der Wilde diejenigen Güter, welche ſeinen Bedürfniſſen in angenehmerer Weiſe genügen als andere, dieſen vorzieht, aber er legt doch auf ſie kein ſo ausgezeichnetes Gewicht, um ſich ihretwegen bedeutenden und dauernden Anſtrengungen zu unterziehen. Am liebſten iſt es ihm, wenn er die ihm wünſchenswerthen Güter ſchon in dem für die Conſumtion geeigneten Zuſtande, d. h. als Genußmittel auffindet, ſodaß er ſie nur in Beſchlag zu nehmen braucht, wie dies z. B. durch Sammlung der Früchte und Beeren des Waldes, durch Jagd und Fiſchfang geſchieht. Noch widerſtrebt ihm die wirthſchaftliche Arbeit, welche die Naturkräfte zur productiven Thätigkeit anregt und anleitet oder die vorhandenen Güter mit Rückſicht auf beſtimmte Zwecke umgeſtaltet und nutzbar macht, weil ſie ihm weniger zu leiſten und weniger Nothwendiges zu ſchaffen ſcheint als die einfache Beſitznahme. Gern erklärt er ſie deshalb für entwürdigend und überläßt ſie, da er ſie nun einmal nicht ganz entbehren kann, den in ſeinen Augen tiefer ſtehenden Klaſſen, den Weibern und Sklaven, oder ſucht ſich ihre Producte durch Austauſch zu verſchaffen, indem er Dinge, welche durch Occupation in ſeinen Beſitz gelangt ſind, dafür hingibt. Höchſtens erzeugt er — und das iſt für ihn bezeichnend — Jagd- und Kriegswaffen. Noch ſind ſeine Zwecke und Ziele ſehr beſchränkt und ſie richten ſich vorzüglich auf ſeine leibliche Exiſtenz. Deshalb fühlt er auch kein energiſches Beſtreben, ſeine Bedürfniſſe zu erhöhen und zu vermehren, ſondern rechnet ſich vielmehr ihre Einfachheit und Geringfügigkeit zum Verdienſt an. Sowie er aber in die Culturbewegung eintritt, was in der Regel nur durch die nahe Berührung mit andern weiter vorgeſchrittenen Stämmen und Völkern geſchieht, ſo vermehren und erweitern ſich ſeine Zwecke und Ziele und mit ihnen natürlich auch ſeine Bedürfniſſe. Zunächſt werden ihm freilich auch dann noch die meiſten neuen Güter, welche er conſumiren lernt und bald nur noch ungern entbehren mag, von außen durch den Verkehr herangebracht; aber er wird doch genöthigt, ſich weit mehr als bisher auf die Erzeugung von Gütern zu werfen, um damit größere Mengen von Tauſchmitteln zu erhalten. Eine Zeit lang gelingt es ihm, den Gewinn ſeiner occupirenden Thätigkeit als Tauſchmittel zu verwenden; reicht indeß derſelbe nicht mehr aus, ſo tritt die Arbeit in ihre vollen Rechte. Damit hat auch für ihn die Culturentwickelung begonnen, und je höher ſie ſteigt, deſto umfaſſendern und weitern Zielen wendet ſich der Menſch zu, deſto größerer und mannichfaltigerer Hülfsmittel bedarf er, um ſie zu erreichen oder ſich ihnen wenigſtens anzunähern. Nicht die Noth iſt die Lehrmeiſterin der Menſchen, ſondern das in ihnen wohnende Streben nach Vervollkommnung, das ſich ſofort entwickelt, ſobald ſie die erſten Stufen der Civiliſation erſtiegen haben. Mit Energie muß nun die Güterwelt erweitert werden. Die einfachen Güter, welche nur in Beſchlag zu nehmen ſind, reichen nun nicht mehr aus, andere müſſen aufgeſucht, herbeigeſchafft, erforſcht und umgeſtaltet werden. Überwogen bisher diejenigen Güter, welche die Natur freiwillig oder mit geringer Beihülfe hervorbringt, ſo treten dieſelben nicht nur mehr und mehr hinter diejenigen, welche der Hand und dem Geiſt des Menſchen ihre Brauchbarkeit verdanken, in den Hintergrund, ſie werden auch, wenn ſie zur Verwendung kommen, gern in irgendeiner Weiſe verändert und geſtaltet. Die Arbeit wird nicht nur ehrlich, ſondern auch geachtet und hochgeſchätzt. Nachdem der Menſch eine große Menge von Dingen, welche die Natur liefert, für ſeine Zwecke brauchbar gemacht hat, erwacht außerdem in ihm das Beſtreben, alle übrigen bisher als werthlos betrachteten ebenfalls in Beziehung zu ſich zu ſetzen. So kann er ſogar dahin gelangen, daß er nur um Dinge, die noch keine Güter ſind, zu Gütern zu machen, entſprechende Bedürfniſſe bei ſich und andern hervorruft, obwol freilich in der Regel das Bedürfniß der Entdeckung des Mittels, durch welches es befriedigt werden kann, vorhergeht.

Faſſen wir die Arten der Gütererzeugung näher ins Auge, ſo iſt unzweifelhaft diejenige die wichtigſte, welche zuerſt Güter producirt und der die Güterwelt lange Zeit hauptſächlich ihre Erweiterung verdankt hat, welche ferner jeder andern Productionsart zu Grunde liegt. Der Menſch ſchafft Güter, indem er die Brauchbarkeit der Dinge entdeckt. Als der erſte Menſch die Verwendbarkeit einer Beere zur Nahrung erkannte, erzeugte er das erſte Gut, und ſolange noch Dinge, welche nicht zu den Gütern zählen, vorhanden ſind oder in der Form von Abfällen bei der Production von Gütern entſtehen, werden Güter in gleicher Weiſe hervorgebracht werden. Man ſollte meinen, die Menſchen auf der niedrigſten Culturſtufe müßten vorzugsweiſe Güter durch Auffindung ihrer Brauchbarkeit produciren. Das iſt aber nicht der Fall, weil ſie, wie bereits erwähnt, überhaupt kein Bedürfniß empfinden, die Güterſpecies zu vermehren, ſondern ſich an denen genügen laſſen, welche ſie bereits beſitzen. Außerdem iſt die Zahl der Güter, welche ſich zur ſofortigen Conſumtion darbieten und keiner Umgeſtaltung bedürfen, auf die ſie aber vorzugsweiſe achten, ſehr beſchränkt. Sind Dinge durch Auffindung ihrer Brauchbarkeit bereits

zu Gütern erhoben, so beschäftigt sich der menschliche Geist noch weiter mit ihnen, um neue Brauchbarkeiten zu entdecken und ihnen auf Grund doppelter Beziehungen zu den Menschen einen Platz in der Güterwelt zu sichern. Anfänglich hatte die mineralische Kohle nur als Brennmaterial Werth, später fand man sie zur Herstellung von Leuchtgas geeignet, und auch Schmucksachen hat man bereits aus ihr verfertigt. Wie viele Brauchbarkeiten manche Dinge, z. B. Holz, aufweisen, läßt sich kaum feststellen. Auch hier macht sich wieder die geistige Thätigkeit des weiter vorgeschrittenen Menschen vorzüglich geltend. Die Zahl der Dinge, welche zu Gütern erhoben werden können, ist groß, aber doch nicht unbeschränkt, sie scheint sich also einmal, sei es früher oder später, der bereits erwähnten Productionsabfälle ungeachtet, erschöpfen zu müssen und vermindert sich jedenfalls fortwährend. Je mehr aber diese Verminderung fortschreitet, desto energischer muß sich das Bestreben, an den bereits vorhandenen Gütern neue Seiten ihrer Brauchbarkeit aufzufinden und dadurch ihren abstracten Werth zu erhöhen, entwickeln.

Viele Dinge, welche zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienen können, erhalten erst dadurch Werth, daß sie in Besitz genommen und den Menschen zugänglich gemacht werden. Dahin gehören die Fische in den Flüssen, Seen und Meeren, die Vögel in der Luft, das Wild im Forst u. s. w., welche gefangen und erlegt werden müssen, bevor sie zur Verwendung kommen können. Auch die Beeren des Waldes, die wild wachsenden medicinischen Pflanzen, die zerstreuten Mineralien, welche für die Consumtion gesammelt werden, gehören hierher. Die sogenannten occupirenden Gewerbe, Fischerei und Jagd, beschäftigen sich vorzüglich damit, Güter in dieser Weise, durch Besitzergreifung, zu schaffen, denn der Vogel, der frei über Wiesen und Wälder dahinfliegt, ist ebenso wenig ein Gut als der Fisch des Meeres, solange beide nicht in den Besitz eines Einzelnen übergehen können und damit zur Consumtion geeignet sind. Ähnlich verhält es sich mit vielen Dingen, welche für diejenigen, denen sie leicht zugänglich sind, unmittelbar keinen Werth haben, von andern entfernt wohnenden Menschen aber gesucht und verlangt werden. Indem sich der Tauschverkehr auf sie wirft und gegen sie andere Güter in Tausch anbietet, gibt er ihnen Werth und macht sie zu Gütern. So schafft der Handel viele Güter einfach dadurch, daß er sie von ihrem Platz verrückt und aus einer Gegend in die andere überführt. Der Werth, welchen die Dinge in dieser Weise erhalten, ist Ortswerth genannt worden.

Wichtiger als die bisher bezeichneten drei Arten von Gütererzeugung ist die vierte, welche dadurch Werthe producirt, daß sie entweder erstens durch Umgestaltung vorhandenen Gegenständen Brauchbarkeit verleiht oder ihre Brauchbarkeit steigert, oder aber zweitens brauchbare Gegenstände neu entstehen läßt. Die meisten Güterspecies und die größten Gütermassen werden in dieser Weise hervorgebracht. Außerdem ist diese Art der Güterproduction eine stetige, regelmäßig fortdauernde, außerordentlich mannichfache, alle geistigen und körperlichen Kräfte des Menschen in Anspruch nehmende; sie übt deshalb auch auf die Individuen und die menschliche Gesellschaft den bedeutsamsten und tiefst eingreifenden Einfluß aus.

Fassen wir die Production, wie sie sich in unserer Periode und namentlich in unserm Erdtheil gestaltet, noch einen Augenblick ins Auge, so finden wir, daß alle vier Productionsarten in ausgezeichneter Weise zur Anwendung kommen und sich gegenseitig kräftig unterstützen. Die menschlichen Bedürfnisse sind infolge der fortgeschrittenen Cultur auf eine außerordentliche Höhe gestiegen und zwingen die Production rüstig und unaufhaltsam vorwärts zu gehen, während diese wieder ihrerseits durch die Erzeugung neuer Genußmittel neue Bedürfnisse weckt. Unter diesen Umständen tritt das schon erwähnte Bestreben, alle Dinge als brauchbar zu erkennen und an den bereits vorhandenen Gütern neue Seiten der Brauchbarkeit zu entdecken, überall zu Tage. Selbst die Wissenschaft, welche in frühern Jahrhunderten die Thätigkeit auf dem wirthschaftlichen Felde nur nebenbei zu fördern suchte, hat sich ihm dienstbar gemacht und bereits außerordentliche Leistungen geliefert. Umgekehrt verdanken wir die überraschenden Fortschritte der Naturwissenschaften mindestens zum Theil dem Anstoß, welchen ihnen die Volkswirthschaft gab, als sie die Wichtigkeit eines engern Bündnisses mit der Wissenschaft erkannte. Von den Fortschritten, welche die occupirenden Thätigkeiten und der Handel gemacht haben, brauchen wir nichts zu sagen; sie liegen klar am Tage. Aber wir müssen darauf hinweisen, wie sehr die Güterproduction im allgemeinen dadurch gesteigert worden ist, daß ihr infolge der großartig verbesserten Verkehrsmittel die Naturerzeugnisse fast aller Länder zugänglich geworden sind. Auch hier zeigt sich wieder die Wechselwirkung von wirthschaftlicher Thätigkeit und Wissenschaft. Um nur ein Beispiel anzuführen: wenn kühne Reisende unter ungeheuern Anstrengungen und mit Lebensgefahr in unbekannte Gegenden zu bisher nicht einmal dem Namen nach bekannten Völkern vordringen, so reizt sie dazu nicht allein die Wissenschaft an. Auch die Volkswirthschaft

hat bei Entdeckungsreisen ein lebhaftes Interesse und sucht deshalb mit Recht sie möglich zu machen und nach Kräften zu fördern. Bei allen zum Theil großartigen Anstrengungen aber, welche auf die eben bezeichneten Productionsarten verwendet werden, stehen dieselben dennoch gegen die vierte außerordentlich zurück, hauptsächlich weil, wie wir bereits erwähnten, der Mensch auf vorgeschrittener Culturstufe fast jedes vorhandene Gut vor der Consumtion umgestaltet und diese Umgestaltung auch dann, wenn sie nicht unumgänglich nothwendig ist, vorzunehmen pflegt. Auf dieser vierten Productionsart basirt unsere ganze industrielle Thätigkeit, welche schon so außerordentlich zahlreiche Kräfte in Anspruch nimmt und dennoch noch fortwährend im Aufschwung begriffen ist. Ihr dienen gehorsam die drei andern Productionsarten, indem sie ihr das Material ihrer Arbeit zu liefern suchen und wirklich herbeischaffen. Sie beeinflußt ferner im höchsten Grade das nationale Leben der Völker, deren ganze Existenz sich nicht nur danach bestimmt, ob die Consumtion einen hohen Grad erreicht hat, sondern auch in welcher Gestalt die Güter zum Verbrauch kommen. Und endlich wirkt sie, indem sie sich ausdehnt oder erweitert, alte Bahnen verläßt oder neue einschlägt, tief auf die Verhältnisse der menschlichen Gesellschaft ein.

Productivkräfte. Naturkräfte. Während der Mensch wirthschaftlich thätig ist, d. h. sich mit den natürlichen Dingen beschäftigt, um sie zu Gütern zu erheben, zieht er zu seiner Hülfe auch die Naturkräfte, die für ihn sehr wichtige Factoren werden, heran. Wir können dieselben in solche theilen, welche fähig sind, Tauschwerth zu erlangen, und in solche, bei denen dies nicht der Fall ist. In die letztere Klasse fallen namentlich diejenigen Naturkräfte, welche gar nicht in Besitz genommen werden können und in so großem, unerschöpflichem Überfluß vorhanden sind, daß niemand auch nur einen Versuch zu ihrer Aneignung machen möchte. Hierher gehören der Wind, dessen bewegende Kraft von großer Bedeutung ist, die Meeresströmungen, welche die Schiffahrt benutzt, Ebbe und Flut und vor allen das Klima. Wärme und Feuchtigkeit des Klimas sind besonders für die Vegetation von Einfluß und wirken deshalb namentlich auf die Cultur des Bodens und die Hervorbringung seiner Erzeugnisse bestimmend ein. Andere Naturkräfte sind freilich appropriirbar, aber nur insofern, als sie in Verbindung mit beweglichen Körpern, welche in den Besitz eines Menschen übergehen können, auftreten. So ist z. B. die Naturkraft des Feuers an die Brennstoffe geknüpft. Durch Vermehrung dieser Körper werden sie selbst mindestens in gleichem, häufig aber in höherm Grade vermehrt. Wieder andere Naturkräfte sind mit bestimmten, begrenzten Grundstücken verbunden und können daher angeeignet werden. Entweder haben sie nur einmal gewirkt, wie die urweltlichen Kräfte, welche mineralische Lager, Steinkohlenflötze, Kies-, Thon- und Mergelgruben u. dgl. m. bildeten, oder sie wirken noch immer fort. Diese letztern Naturkräfte lassen sich (nach Roscher) in drei Klassen eintheilen, je nachdem ihre Benutzung, wie die mechanische Kraft eines Wasserfalls, nur in einer bestimmten Ausdehnung möglich ist, oder aber bei Überschreitung einer gewissen Grenze ihre Nachhaltigkeit gefährdet wird oder, wenn sie stark gesteigert wird, in noch stärker wachsender Progression sich mit Schwierigkeiten verbunden zeigt. Beispiele des zweiten Falls sind die bei zu starker Ausbeutung eines Fischteichs, eines Wildbestandes, eines Torflagers hervortretenden Nachtheile, Beispiele des dritten Falls die Schwierigkeiten, welche sich geltend machen, sobald man einen Acker, eine Wiese durch starke Vermehrung des Aufwands an Kapital und Arbeit zu einer eine gewisse natürliche Grenze überschreitenden und deshalb erschwerten und unvortheilhaften Production nöthigen will.

Eine andere Eintheilung der bei der Production in Betracht kommenden Naturkräfte geht davon aus, ob der Mensch sie ganz beliebig hervorrufen, fortdauern lassen und beseitigen kann, oder nicht. Das letztere ist natürlich bei allen nicht appropriirbaren Naturkräften der Fall, welche indeß doch, wie z. B. Wind und fließendes Wasser, je nach den Umständen mit geringerer oder größerer Schwierigkeit den menschlichen Zwecken dienstbar gemacht werden. So wichtig die von den Menschen unabhängigen Naturkräfte auch sein mögen, sie stehen dennoch weit gegen die abhängigen zurück, theils weil diese nicht an den Ort gebunden sind, noch mehr aber, weil der Mensch innerhalb gewisser, freilich bald engerer, bald weiterer Grenzen ihre Wirksamkeit frei zu regeln und nach seinen Bedürfnissen zu leiten vermag.

Eine dritte Eintheilung der Naturkräfte endlich stützt sich auf die Wirksamkeit derselben und unterscheidet solche, welche mechanisch, von solchen, welche chemisch oder aber physiologisch (organisch) wirken. Mechanisch wirkende Naturkräfte vermögen die Arbeitskraft der Menschen bei der Güterproduction zu ersetzen, während chemisch und physiologisch wirkende in ihrer Thätigkeit sich der menschlichen nicht annähern und in ihren Resultaten von den durch menschliche Kräfte erzielten ganz abweichen.

Die bewußte Benutzung der Naturkräfte zur Production ist uralt; wir finden sie, wenn auch in weit beschränkterm Maße als in der spätern Zeit, schon in der frühesten Periode der Menschheit. Sie drängte sich von selbst auf. Namentlich war dies mit einzelnen derjenigen Naturkräfte, welche in chemischer und physiologischer Weise wirksam werden, der Fall, obwol auch die mechanisch wirkenden nicht ganz unbeachtet blieben, sobald man einmal ihre Bedeutung erkannte und sie unter Überwindung der vorhandenen nicht geringen Schwierigkeiten verwenden lernte. Nur auf die lokale Production haben die an Länder und einzelne Grundstücke gebundenen Naturkräfte wesentlichen Einfluß, während die an bewegliche Körper geknüpften für die internationale, je schwerer oder leichter die tragenden Körper von einem Ort an den andern transportirt werden können, geringere oder größere Wichtigkeit besitzen. Außerdem kommt, wie wir bereits erwähnt haben, bei den Naturkräften im allgemeinen in Betracht, inwieweit sie von den Menschen abhängen, d. h. ob sie sicher und ohne Mühe in ihren Wirkungen zu berechnen, zu leiten und zu regeln sind. Naturkräfte, auf deren Wirksamkeit der Mensch keinen Einfluß ausübt, können dessenungeachtet für ihn Werth haben, sobald es ihm möglich wird, seine wirthschaftliche Thätigkeit ihnen anzubequemen. Aber selbst von denjenigen, welche sich zwar unterwerfen lassen, aber nur mit Widerstreben dienstbar sind, wird er sich im Interesse der Production um so eher frei zu machen suchen, je mehr der Wunsch nach vollständiger Beherrschung der Außenwelt in ihm lebendig geworden ist. Daraus erklärt es sich z. B., daß selbst in Gegenden, welche Wasserkräfte bieten, bei der Anlage von Mühlen, Spinnereien u. s. w. diese an die Örtlichkeit gebundenen, oft unzuverlässigen Helfer vor der Dampfkraft zurückweichen müssen, daß an Stelle der Segelschiffe mehr und mehr Dampfschiffe getreten sind, ja daß es an Versuchen nicht fehlt, selbst die Dampfkraft wieder durch eine noch bequemere Kraft zu ersetzen.

Kapital. Außerordentlich wichtig für die Production ist das Kapital, denn nur selten läßt sich eine Production ohne Kapital denken, und jedenfalls zeigt sie sich auch dann nur als unbedeutend und von geringem Umfange. Um dies vollständig zu erkennen, braucht man sich nur die Bestandtheile des vorhandenen Kapitals und ihre Verwendung klar zu machen und zu vergegenwärtigen. Während der Production müssen die producirenden Menschen existiren; dazu bedürfen sie aber der Unterhaltsmittel, welche ihnen einstweilen aus den Summen früherer Ersparnisse vorgeschossen werden. Ferner kommen die Wohngebäude, in denen sie ihr Unterkommen finden, die Vorrathshäuser und Werkstätten in Betracht. Zum Kapital zählen die Werkzeuge, Geräthe und Maschinen, welche bei der Gütererzeugung angewendet werden, die Arbeitsthiere, die Hauptstoffe, deren Verarbeitung und Umgestaltung stattfindet, die Hülfsstoffe, welche, ohne doch als erkennbare Bestandtheile des neuen Products zu erscheinen, zur Verzehrung kommen u. s. w. Auch Bodenmeliorationen, Handelsvorräthe, das Geld als erstes und bedeutsamstes Verkehrsmittel gehören zum Kapital. Man kann daher den Einfluß des Kapitals auf die Production nicht hoch genug schätzen. Selbst auf der untersten Stufe der Cultur zeigt es bereits seine eingreifenden Wirkungen. Denn der Mensch kann ohne Vorräthe und Werkzeuge, d. h. ohne Kapital in keinem Klima leben; überall muß er auf die Vergangenheit zurückgreifen und für den folgenden Tag sorgen.

Allerdings tritt aber die volle Bedeutung des Kapitals erst bei mehr vorgeschrittenen Völkern ganz deutlich heraus. Die Erfahrung lehrt, daß in der Regel das Individuum in der Production desto mehr zu liefern vermag, je mehr Kapital ihm zur Verfügung steht. In noch höherm Maße ist dasselbe auch bei den Volksstämmen und Nationen der Fall. Allerdings kann sich bei Individuen auch ein übermäßiges und deshalb theilweise ungenutzt bleibendes Kapital vorfinden. Aber der Nachtheil des Übermaßes ist weit geringer als der des Mangels, und Völker werden, soviel sich absehen läßt, niemals in den Fall kommen, daß sie über zu viel Kapital zu klagen haben. Wir haben vorher von den Naturkräften und deren Wichtigkeit für die Production gesprochen; ihre Verwendung ist ohne die Existenz des Kapitals gar nicht denkbar. Jede große Production erfordert zu ihrer Durchführung einer langen Zeit und des fortgesetzten Zusammenwirkens einer Anzahl von Menschen; sie will vorbedacht, planmäßig angelegt und während vieler Monate und Jahre consequent durchgeführt sein. Das alles ist aber ohne das Kapital ganz unmöglich. Menschengruppen, welche von der Hand in den Mund leben, das soeben Producirte augenblicklich selbst wieder consumiren, bringen nur wenig und nur Untergeordnetes, Geringfügiges hervor. Manche Arbeitskräfte des Menschen, namentlich die höhern, können ohne das Kapital, das ihnen die Möglichkeit der freien, von den Lebensbedürfnissen unabhängigen Thätigkeit gewährt, gar nicht entfaltet werden und zur Production gelangen. Um diese Bemerkungen bestätigt zu finden, hat man nur einen flüchtigen Blick auf die Landwirth-

ſchaft, auf das Handwerk und vorzüglich auf die große Induſtrie und auf Wiſſenſchaft und Kunſt zu werfen.

Theilen wir das Kapital in Gebrauchskapital und Productionskapital, was freilich ſeine Schwierigkeiten hat und nicht immer ſtreng durchzuführen iſt, ſo gilt das Geſagte vorzugsweiſe von dem Productionskapital, das man auch das arbeitende Kapital genannt hat, weniger von dem Gebrauchskapital, dem ruhenden Kapital, welches indeß um deswillen nicht gering zu ſchätzen iſt. Letzteres verdankt ſeine Exiſtenz der Überzeugung, daß der Menſch nicht lebt, um zu produciren, ſondern producirt, um zu leben, daß die Production nur ſtattfindet, damit die Bedürfniſſe des Menſchen befriedigt werden können. Daß das Gebrauchskapital die Production nicht fördere, wird deſſenungeachtet von niemand behauptet werden. Dagegen ſind todte Kapitalien, d. h. Productivkapitalien, welche, ohne einen Genuß zu gewähren, unbenutzt daliegen, für die Gütererzeugung ſo lange nicht vorhanden, als ſie nicht in Bewegung geſetzt werden.

Kapital entſteht durch Erſparniß, indem Individuen und Völker weniger, als ſie produciren, conſumiren und den Überreſt behufs neuer Production aufbewahren. Man hat wilde Stämme beobachtet, welche faſt gar nicht ſparten, indeß entwickelt ſich der Spartrieb in der Regel doch ſchon in der erſten Jugendzeit der Völker mit Naturnothwendigkeit und wird in jeder folgenden Periode vertieft und geſteigert, bis er den Höhepunkt, welchen wir bei den civiliſirteſten Völkern gewahren, erreicht hat. Verſchiedene Momente tragen dazu bei. Anfänglich wird, wie bereits hervorgehoben wurde, das Bedürfniß der Kapitalanſammlung behufs der Production nicht ſehr ſtark gefühlt, und außerdem pflegt auch eine zu große Rechtsunſicherheit zu herrſchen. Iſt das in den Händen Einzelner und ganzer Stämme befindliche Kapital fortwährend bedroht, ſo kann das Beſtreben, es zu vermehren, keine rechte Stätte finden. Wie ſehr die Kapitalbildung durch mangelnden Rechtsſchutz leidet, ſehen wir in den Zeiten langdauernder Kriege, welche nicht nur das Kapital zerſtören, ſondern auch ſein Entſtehen verhindern. Umgekehrt ſteigert ſich das Kapital während eines ungeſtörten Friedens außerordentlich. Ferner, ſolange die Stämme noch wandernde ſind, können ſie nicht wohl viel Kapital bilden, weil daſſelbe ihre Umzüge zu ſtark beſchweren würde. Sobald ſie ſich aber feſtgeſetzt haben und das Eigenthum in ſeine vollen Rechte tritt, nimmt die Kapitalbildung einen raſchern Aufſchwung. Allerdings pflegt aber auch dann noch lange Zeit die untere Volksklaſſe nur wenig zu ſparen, theils weil ſie, um eigenes Kapital benutzen zu können, in der Regel zu unſelbſtändig iſt, theils auch weil ihre Erſparniſſe nicht gegen alle Angriffe der Mächtigern geſichert erſcheinen. Dieſe letztern ſelbſt erkennen noch nicht die volle Bedeutung des Kapitals, was ſich daraus ergibt, daß ſie unverhältnißmäßig viel Werth auf Gebrauchskapitalien legen und die Productivkapitalien, deren ſie doch nicht entbehren können, mehr vernachläſſigen. Erſt ſpätere Perioden bringen das Kapital zur vollen Geltung, und die unſere zeichnet ſich dadurch aus, daß ſie in jeder Weiſe die Kapitalbildung zu fördern ſtrebt. Dies geſchieht am beſten dadurch, daß man die vorhandenen Kapitalien möglichſt fruchtbar zu machen ſucht. Wer ſpart, d. h., um ſich ein Gut behufs der Production zu erhalten, auf deſſen Genuß verzichtet, der will ſein erſpartes Kapital nicht nur conſerviren, ſondern auch einen dauernden Ertrag von ihm erzielen. Iſt ihm das letztere nicht möglich, ſo gibt er das Sparen auf, und inſofern iſt es von hoher Bedeutung, daß Gelegenheit geboten wird, kleinere Kapitalien, welche nicht ſo leicht als große productiv gemacht werden können, anzuſammeln und nutzbringend anzulegen. Solche kleinere Kapitalien ſind durch ihre große Menge für die Volkswirthſchaft unſerer Tage bereits ſehr beachtenswerth geworden. Man hat den Spartrieb egoiſtiſch genannt. Allerdings denkt der Sparende, derjenige, welcher Kapital zu bilden ſucht, zunächſt an ſich. Indem er ſich den Genuß der in ſeinem Beſitz befindlichen Güter verſagt, will er dieſelben erhalten und ſteigern, um z. B. ſeine Zukunft ſicher zu ſtellen und ſich vor dem Mangel zu ſchützen, welcher ihn bedroht, ſobald Alter, Hinfälligkeit u. ſ. w. eintreten und er Güter in hinreichender Menge zu produciren nicht mehr im Stande iſt. Aber darauf iſt um ſo weniger ein Vorwurf zu gründen, als der Sparende eine natürliche Pflicht gegen ſich erfüllt und durch die Kapitalbildung zugleich der Geſammtheit nützlich wird, und als er ferner, wenngleich dieſer volkswirthſchaftliche Nutzen nicht ſein Leiter iſt, doch nicht ausſchließlich ſeine Perſon, ſondern zugleich diejenigen, welche ihm durch Familienbande nahe ſtehen, ins Auge faßt. Je geſicherter daher das Recht der Einzelnen iſt, nach ihrem Ableben das erſparte Kapital auf andere übergehen zu laſſen, deſto mehr wird von ihnen auf die Kapitalbildung hingewirkt werden, und es läßt ſich nicht bezweifeln, daß z. B. die von Socialiſten vorgeſchlagene Aufhebung des Erbrechts, falls ihre Durchführung einmal ſtattfände, der Entſtehung des Kapitals außerordentlich nachtheilig ſein würde.

Wir haben hier auf eine Eigenthümlichkeit des Kapitals hinzuweisen, auf diejenige nämlich, daß es in seinem ursprünglichen Zustande nicht unverändert erhalten werden kann, sondern fortwährend, soll es nicht nach und nach zu Grunde gehen, dem Formenwechsel unterworfen werden muß. Es beruht dies darauf, daß alle Dinge, welche das Kapital bilden, vergängliche sind. Mill hat ohne Widerspruch behauptet, daß der größere Theil des in England befindlichen Vermögens innerhalb des letzten Jahres producirt worden sei und nur ein geringer Theil, die Grundstücke ausgenommen, schon vor zehn Jahren existirt habe. Ähnlich liegen die Verhältnisse in allen andern Ländern. Fortwährend wird das Kapital consumirt, um neu erzeugt, reproducirt zu werden.

Fassen wir diesen Punkt ins Auge, so kann die Befürchtung nicht auftauchen, ein zu großes Kapital werde auf die Gütererzeugung nachtheilig einwirken. Allerdings wird es nicht selten vorkommen, daß ein einzelnes Gut überreich producirt worden ist, und daß für den über das Bedürfniß hinausgehenden Rest sich keine Nachfrage mehr findet. In diesem Falle wird sich die Production dieses Gutes vermindern müssen und deshalb neues Kapital nicht mehr verwenden können. Aber die Arbeitskräfte, welche dadurch frei werden, gehen nach und nach auf andere Productionszweige, welche noch der Erweiterung bedürfen, über. Solche Productionszweige wird es aber immer geben, da nicht nur das vorhandene Kapital fortwährend umgestaltet werden muß, sondern auch, wie bereits erwähnt worden ist, die menschlichen Bedürfnisse nicht stehen bleiben, vielmehr sich fortwährend modificiren und erhöhen. Ist aber ein Productionszweig, der noch ausgedehnt werden kann, vorhanden, so bedarf er nicht nur der Arbeitskräfte, sondern auch, damit dieselben thätig sein können, des Kapitals. Wir sind deshalb als feststehend anzunehmen berechtigt, daß zu keiner Zeit die Bildung neuen Kapitals und die fortgesetzte Vermehrung des vorhandenen schädlich wirken oder auch nur unnöthig werden kann.

Arbeit. Naturkräfte und Kapital sind aber ohnmächtig ohne die wirthschaftliche Arbeit. Erst indem der Mensch beide heranzieht und sich ihrer Unterstützung bedient, vermögen sie die Gütererzeugung zu fördern. Die Arbeit, geistige wie körperliche, ist die Grundlage jeder Production; selbst diejenigen freiwilligen Naturgaben, welche sich zur sofortigen Consumtion ohne jede nothwendige Umgestaltung darbieten, müssen doch mindestens occupirt werden, nachdem sie als Mittel zur Befriedigung eines Bedürfnisses infolge einer geistigen Thätigkeit des Menschen erkannt und anerkannt worden sind. Insofern als die Existenz der Menschen davon abhängt, daß mindestens ihren Nothwendigkeitsbedürfnissen Befriedigung gewährt wird, sind sie von der Arbeit abhängig, die sie auch um deswillen nicht von sich abweisen können, weil sie ihnen durch ihre Natur geboten wird. Mit Recht hat man den Menschen als das arbeitende Thier bezeichnet, denn wenn auch viele Thiere Wohnungen, Höhlen und Nester errichten und Vorräthe ansammeln und aufspeichern, so unterscheidet sich doch die durch den Instinct geregelte, ewig gleichförmige Thätigkeit derselben schon in ihren Grundzügen von der freien, durch geistige Einflüsse bestimmten Arbeit des Menschen. Durch die Arbeit hat sich der Mensch von der niedrigen Stufe, auf welcher er in seiner Kindheitsperiode stand, langsam, aber stetig emporgehoben; gibt er die Arbeit auf, so fällt er schnell wieder zurück. Das läßt sich nicht nur bei Individuen, sondern auch bei Völkern deutlich bemerken. Sobald ein Volk in seiner wirthschaftlichen Thätigkeit nachläßt, so verschlechtert sich sein Culturzustand, der von seiner körperlichen und geistigen Regsamkeit abhängig ist. Untergehende Nationen und Volksstämme pflegen stets wenig und mangelhaft zu produciren. Allerdings wird dies nicht immer vollständig begriffen, aber doch mindestens instinctiv gefühlt. Je höher die Cultur eines Volkes gestiegen ist, desto mehr wird die Arbeit geehrt und die Unthätigkeit einzelner diesen in der Werthschätzung der Übrigen nachtheilig.

Wird der Mensch aber auch durch seine Natur zur Arbeit hingezogen, so bleibt doch seine Arbeitslust immerhin von dem Nutzen abhängig, welchen ihm die Arbeit gewährt. Ist dieser Nutzen unbedeutend, so zeigt sich auch die Arbeitslust gering. Wer wie der Sklave oder der zu Frondiensten Verpflichtete einen Theil der an sich schon mäßigen Früchte der Arbeit an andere abgeben muß, wird wenig Arbeitslust documentiren, und das Gleiche ist auch bei denjenigen der Fall, welche nicht so viel durch ihre Arbeit gewinnen, als zur ausreichenden Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse erforderlich erscheint. Je reichlicher der Antheil ist, welcher dem Arbeiter von dem Producte seiner Arbeit zufällt, desto eifriger wird er zu produciren streben; namentlich findet dies statt, wenn ihm die Möglichkeit zu kapitalisiren gegeben ist. Daher steigert sich die Arbeitslust des Arbeiters, des Gesellen, des Geschäftsführers u. s. w. sofort, wenn ihm von dem Unter-

nehmer ein angemeſſener Stücklohn oder eine Quote des Gewinns zugeſtanden wird. Daſſelbe iſt bei allen andern Arbeitern der Fall, und einzelne Ausnahmen beſtätigen nur die Regel. Lohnende Arbeit reizt zu ſtärkerer Production mehr als jedes andere Moment an. Natürlich iſt auch hier der öffentliche Rechtszuſtand von bedeutſamer Einwirkung, da nur derjenige Arbeitsluſt entwickeln wird, welcher die Früchte ſeiner Thätigkeit unverkürzt und in Sicherheit genießen kann. Während langjähriger Kriege leidet nicht nur die Gewerbthätigkeit, es iſt ſogar in manchen Gegenden dahin gekommen, daß der Landmann, dem ſeine Erzeugniſſe wider ſeinen Willen und ohne Entſchädigung genommen wurden, die Bebauung ſeiner Äcker ganz unterlaſſen hat. Ähnliche Verhältniſſe ſtellen ſich in despotiſch regierten Staaten, in denen der Fürſt frei über das Beſitzthum der Unterthanen verfügt, heraus, und ſelbſt hohe Steuern, welche zu große Antheile der erzeugten Güter in Anſpruch nehmen, wirken nachtheilig auf die Arbeit und die Production ein.

Wir haben bereits angeführt, daß ohne die Arbeit keine Production möglich iſt, daß ſie aber ſelbſt in den allermeiſten Fällen der Beihülfe der Natur oder des Kapitals nicht entbehren kann. In der Regel wird in der wirthſchaftlichen Production das Zuſammenwirken aller drei Factoren erfordert, obwol immerhin die Arbeit das eigentlich erzeugende Element iſt. Das Verhältniß der drei Productionsfactoren zueinander geſtaltet ſich ferner in den verſchiedenen Zweigen der Production ſehr verſchieden zueinander; bald, wie z. B. beim Waldbau, der Viehzucht u. ſ. w., treten Kapital und Arbeit in den Hintergrund, bald wieder, wie z. B. bei den induſtriellen Thätigkeiten, wiegen ſie ſo ſtark vor, daß von den Naturkräften nur wenig bemerkt wird. Blicken wir auf die Geſchichte der Volkswirthſchaft, ſo finden wir, daß in gewiſſen Perioden der eine oder der andere Productionsfactor ſich vorzüglich geltend zu machen weiß, in der früheſten Zeit der Völker die Natur, ſpäter die Arbeit, zuletzt das Kapital. Damit ſoll indeß nicht geſagt ſein, daß Natur und Arbeit während der Herrſchaft des Kapitals weniger beachtet werden, wie dies z. B. mit Arbeit und Kapital zur Zeit der vorwiegenden Ausbeutung der Naturkräfte der Fall iſt. Im Gegentheil, ſie gewinnen, wenn auch in geringerm Maße, an Bedeutung, da das Kapital ihrer um ſo nothwendiger bedarf, je maſſenhafter es ſich in die Production wirft.

Von der eigentlichen Güterproduction, der Erzeugung neuer Güter, pflegt man nach dem Vorgange von Knies die ſogenannte latente Production zu trennen. Man verſteht darunter diejenige Thätigkeit, welche den Zweck hat, die bereits vorhandenen Güter vor Beſchädigung und Vernichtung zu ſchützen, ſei es nun, daß denſelben von Naturkräften oder Menſchen Gefahren drohen. Dieſer Schutz wird z. B. durch Errichtung von Gräben und Mauern um Grundſtücke, durch Herſtellung einer guten Polizei, durch Begründung von Feuerlöſchanſtalten, Leuchtthürmen, Lootſeninſtituten in Seehäfen, durch Dämme an überſchwemmenden Strömen und Vorſichtsmaßregeln gegen Bergſtürze, durch Organiſation der Landesvertheidigung u. ſ. w. erzielt. Allerdings ſind derartige Einrichtungen außerordentlich nützliche, indem ſie gefährdete Güter erhalten. Wenn es aber auch für den Stand des Nationalvermögens nahezu gleich iſt, ob ein gewiſſes Gut neu producirt oder aber vor der ihm drohenden Zerſtörung bewahrt wird, ſo kann man doch die letztere Thätigkeit nicht wohl productiv nennen. Daß ſie die drei Productionsfactoren Natur, Kapital und Arbeit heranzieht, kann nicht in Betracht kommen, zumal ſich ſonſt die ſogenannte latente oder negative Production in jeder Hinſicht von der patenten oder poſitiven, der Production im gewöhnlichen Sinne, unterſcheidet. Wir können es daher wol unterlaſſen, an dieſer Stelle näher auf ſie einzugehen, zumal ihre Thätigkeiten an andern Stellen beſprochen werden müſſen.

III. Güterumlauf. Preis. Angebot und Nachfrage. Niemand mit alleiniger Ausnahme des Unglücklichen, der von aller Verbindung mit den übrigen Menſchen abgeſchnitten, z. B. auf eine wüſte Inſel verſchlagen iſt, producirt ausſchließlich für ſich. Jeder Producent faßt vielmehr zunächſt die Bedürfniſſe anderer ins Auge, um durch den Austauſch ſeiner Erzeugniſſe gegen andere diejenigen an Zahl reichen Güter zu erhalten, welche er nicht ſelbſt herſtellt, deren er aber zur Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe benöthigt iſt. Je höher ſich die ſocialen Verhältniſſe eines Volkes entwickelt haben, in deſto ſtärkerm Maße theilen ſich die einzelnen Glieder deſſelben in die der Geſammtheit obliegende Arbeit der Güterproduction; um ſo vielſeitiger ſind aber auch die Beziehungen, welche zwiſchen ihnen durch den Verkehr entſtehen, und um ſo nothwendiger wird es, ſie richtig zu erfaſſen und zu begreifen. Die Lehre von der Gütervertheilung im weitern Sinne, d. h. von der Art und Weiſe, wie die Güter aus der Hand der Producenten in diejenige der Conſumenten übergehen, iſt daher eine außerordentlich wichtige, aber zugleich

sehr schwierige und verwickelte, da bei ihr die mannichfachsten und zum Theil noch dunklen Verhältnisse des socialen Lebens in Frage kommen.

Den Übergang der Güter von einem Eigenthümer auf den andern nennt man den Umlauf der Güter oder die Gütercirculation, diejenigen Güter, welche zum Umtausch bestimmt sind, Waaren. Der Güterumlauf motivirt sich, wie bereits erwähnt wurde, dadurch, daß kein Mensch alle diejenigen Güter, welche er bedarf, zu erzeugen im Stande ist, daß er sich deshalb, dem Princip der Arbeitstheilung folgend, auf einzelne Güterarten beschränkt, in denselben mehr, als er nöthig hat, producirt und den so erzielten beträchtlichen Überschuß an andere abtritt, um in dieser Weise von denselben durch Austausch Güter, welche sie ihrerseits hervorbringen, zu erhalten. Die Scheidung des Volkes nach Berufsarten und Ständen, der Gegensatz zwischen der Landbevölkerung, welche vorzugsweise Ackerbau und Viehzucht treibt, und der städtischen, überwiegend industriellen, die in Klima, Bodenerzeugnissen, Naturproducten anderer Art, Sitten, Gewohnheiten, Cultur u. s. w. hervortretende Verschiedenheit der Länder und ihrer Bevölkerungen sind die Hauptursachen des Güterumlaufs, welcher ursprünglich sich nur im kleinen Kreise der Stämme bewegte, nach und nach aber den größten Theil aller bewohnten Gebiete der Erde eroberte und gegenwärtig selbst solche Völker, welche sich wenig mehr als dem Namen nach kennen, miteinander verknüpft.

Nicht alle Güter sind gleich circulationsfähig, am wenigsten die unbeweglichen, sodann diejenigen, deren Transport von einem Ort zum andern große Schwierigkeiten hat. Aber nicht von der Beweglichkeit allein hängt die größere oder geringere Circulationsfähigkeit ab, sondern auch noch von manchen andern Momenten, welche hier nicht sämmtlich erörtert werden können. Güter, welche zur Befriedigung der Nothwendigkeitsbedürfnisse dienen und deshalb von vielen gesucht werden, finden weit leichter und sicherer Abnehmer als solche, welche nur von wenigen als Luxusartikel erworben zu werden pflegen. Auch die Gleichmäßigkeit und allgemeine Bekanntheit des Gebrauchs- und Tauschwerths der Güter, die größere Leichtigkeit, mit welcher sie während eines langen Zeitraums conservirt werden können, der im Verhältniß zu Gewicht und Umfang höhere Werth wirken zu Gunsten einer größern Circulationsfähigkeit ein. Ohne Zweifel das circulationsfähigste Gut ist das Geld, weil es alle vorgenannten Eigenschaften der leicht umlaufenden Güter in hohem Grade besitzt. Die Circulationsfähigkeit ist übrigens bei den einzelnen Völkern je nach der höhern oder niedrigern Culturstufe, auf der sie stehen, sehr verschieden, d. h. auf jener stets größer als auf dieser, wozu die erleichterten Verkehrsverhältnisse und die verbesserten Transportmittel nicht wenig beitragen. Fassen wir die älteste Periode der Menschheit ins Auge, so bemerken wir, daß der Verkehr noch von geringer Bedeutung ist. Die Individuen produciren die Güter, deren sie bedürfen, meist selbst und beziehen die übrigen aus ihrer nächsten Umgebung. Anders gestalten sich die Dinge, sobald die Production wächst; jede Erweiterung derselben und jede Verbesserung der Productionsweisen hebt den Verkehr und dehnt den Umlaufskreis der Güter aus. Waaren, welche wenig circulationsfähig waren, werden es mehr, sobald sie in größerer Menge erzeugt werden können und infolge dessen ihr Tauschwerth sinkt. Dennoch würde der Güterumlauf noch immer beschränkt bleiben, wenn sich nicht bald Mittelspersonen fänden, welche es sich zur Aufgabe machten, die Waaren den Producenten abzunehmen und den Consumenten zugänglich zu machen, die Auswahl zu erleichtern, die Entfernungen aufzuheben. Höhere Stufen der wirthschaftlichen Cultur sind ohne Kaufleute nicht denkbar. Solange sie sich der Producte eines Arbeitszweigs nicht annehmen, bleiben dieselben stets in geringerm Maße umlaufsfähig. Denn sie wirken nicht nur direct auf den Güterumlauf, sondern auch indirect, indem sie durch den vermehrten Absatz, welchen sie dem Producenten verschaffen, die Gütererzeugung fördern und zugleich in die richtigen Bahnen lenken. Ein anderes wichtiges Moment, das den Güterumlauf in den vorgeschrittenern wirthschaftlichen Perioden der Menschheit erleichtert, belebt und ausdehnt, ist die Befreiung von allen Beschränkungen, welche frühere Perioden in Verkennung der Verkehrsverhältnisse feststellten. Monopole, Privilegien, Zunftgerechtigkeiten, Marktrechte, Preisfestsetzungen durch den Staat, Prohibitiv- und Schutzzölle u. dgl. m., mögen sie sich nun zunächst auf die Gütererzeugung oder direct auf den Verkehr beziehen, hemmen unter allen Umständen, wie die Production, so auch den Güterumlauf, welcher letztere erst dann sich frei und regelmäßig gestalten kann, wenn die freie Concurrenz alle bei der Volkswirthschaft thätigen Kräfte entfesselt und alle dieselben beengenden Schranken zerstört.

Der Güterumlauf ist insofern von der Production abhängig, als sie ihm diejenigen Waaren liefert, welche er in Bewegung setzt; aber es ist außerdem auch zu berücksichtigen, daß der leich-

tere Absatz der Producte davon beeinflußt wird, ob die Gütererzeugung groß und vielseitig ist und dem Bedürfniß entspricht. Güter können nur gegen Güter ausgetauscht werden. Daraus erklärt sich, daß, wenn ein Productionszweig leidet oder zu Grunde geht, der Güterumlauf im allgemeinen eingeschränkt wird. Eine Misernte z. B. hat, weil sie die Tauschmittel einer zahlreichen Menschenklasse vermindert und zugleich durch Erhöhung der Getreidepreise andere zwingt ihre Consumtion einzuschränken, regelmäßig eine Stockung in vielen Erwerbszweigen und eine Verminderung des Verkehrs zur Folge. Umgekehrt vermehrt eine gute Ernte die Production und den Güterumlauf. Und zwar wirkt ein derartiges Ereigniß nicht allein auf ein Volk, sondern auf alle Völker ein, welche mit jenem in wirthschaftlichen Beziehungen stehen. Nicht nur jede Klasse einer Nation ist bei dem Gedeihen aller übrigen interessirt, auch die benachbarten Völker sind es, wenn nicht immer, doch sehr häufig, obgleich in geringerm Maße. Was wir von der Misernte bemerkt haben, gilt auch von andern nationalen Unglücksfällen, großartigen Überschwemmungen, Krieg u. s. w., sowie von erdrückenden Steuerlasten, zumal wenn die Steuern unproductiv verwendet werden.

Preis. Nach diesen freilich nur andeutenden Bemerkungen über den Güterumlauf wenden wir uns zur Lehre vom Preise. Preis einer Waare nennt man den Tauschwerth derselben, ausgedrückt in dem Quantum einer bestimmten andern Waare, welche dafür eingetauscht werden kann. (Roscher.) Für jede Waare sind daher in jedem gegebenen Augenblick ebenso viel Preisbestimmungen möglich, als verschiedene andere Waaren mit ihr verglichen werden können. In der Regel findet indeß nur eine Preisbestimmung statt, indem bei der Vergleichung die circulationsfähigste, den meisten Menschen genehmste Waare, das Geld, in Betracht gezogen wird. Auch deshalb, weil es am wenigsten seinen Tauschwerth ändert, kann es am besten zur Feststellung der Preise benutzt werden. Der Preis einer Waare ist nicht in allen Ländern und zu allen Zeiten der gleiche, er regelt sich auch nicht allein nach dem Gebrauchswerth derselben, sondern hängt von andern Umständen ab. In der Regel bestimmt er sich durch das Verhältniß von Angebot und Nachfrage zueinander, doch sind dabei der Gebrauchswerth des Gutes und die Productionskosten keineswegs ohne bedeutsamen Einfluß.

Sobald jemand sich ein Gut erwerben will, so muß er, will er rationell verfahren, den Gebrauchswerth desselben bei Feststellung des von ihm zu offerirenden Preises erwägen. Steigt der Gebrauchswerth, so wird er den Preis höher, fällt er, dagegen niedriger ansetzen. Außer dem Gebrauchswerth hat er zunächst auch seine Zahlungsfähigkeit zu berücksichtigen. In Bezug auf die Nachfrage ist in Betracht zu ziehen, ob das gesuchte Gut ein unentbehrliches, d. h. ein solches ist, welches ein Nothwendigkeitsbedürfniß befriedigt. Zeigt sich bei einem unentbehrlichen Gut Mangel, d. h. ist die Nachfrage groß im Verhältniß zum Angebot, so steigt der Preis in außerordentlichem Maße und zwar progressiv, je größer sich das Minus des Angebots herausstellt; zeigt sich dagegen Überfluß, so ist das Umgekehrte nicht nothwendig in gleichem Maße der Fall, da dann in der Regel, obgleich die Preise sinken, das Angebot sich innerhalb gewisser Grenzen zu halten strebt. Im allgemeinen kann man behaupten, daß die Preise aller unentbehrlichen Güter großen Schwankungen ausgesetzt sind. Das Gleiche ist in Bezug auf Annehmlichkeits- und namentlich Luxusgüter weniger der Fall, da hier, wenn das Angebot gering ist und die Preise steigen wollen, die Nachfrage, zu welcher die Nothwendigkeit nicht drängt, in hohem Maße abnimmt und deshalb die Preissteigerung nachläßt; wenn aber das Angebot sich wesentlich vermehrt hat, die Nachfrage sich vergrößert und dadurch die Preise im Sinken aufgehalten werden.

Auch der Verkäufer wird den Gebrauchswerth in Betracht zu ziehen und zu constatiren haben, inwiefern das Gut, welches er fortgibt, für ihn weniger Werth besitzt als dasjenige, welches er dagegen erwirbt. Er wird danach streben, mindestens diejenigen Kosten, welche er auf die Waare, sei es beim Ankauf, sei es bei der Selbsterzeugung (als Productionskosten), aufgewendet hat, erstattet zu erhalten. Indeß kann er darauf nicht immer bestehen. Ist die Nachfrage groß, das Angebot dagegen gering, so wird er mehr als die Productionskosten erhalten können; ist dagegen das Verhältniß ein umgekehrtes, weniger, vorausgesetzt, daß er überhaupt den Austausch dringend wünscht, daß die Waare, welche er an sich bringen will, ihm ein dringendes Bedürfniß erfüllen kann. Neben dem Gebrauchswerth hat er also den Tauschwerth zu beachten, und zwar nicht nur denjenigen seines Gutes, sondern auch des andern, welches er zu erlangen wünscht. Je höher die wirthschaftliche Stufe ist, auf welcher ein Volk steht, desto mehr tritt im Verkehr seiner Glieder der Tauschwerth in den Vordergrund.

Im allgemeinen kann man behaupten, daß Güter von gleichen Productionskosten den glei-

chen Tauschwerth, den gleichen Marktpreis besitzen müssen, und daß, wenn dies nicht der Fall ist, nach und nach sich die Ausgleichung herstellen wird. Denn der höhere, die Productionskosten weit übersteigende Tauschwerth eines Gutes wird in der Regel nur dann entstehen, wenn dasselbe nicht in hinreichendem Maße producirt und angeboten wird. In diesem Fall muß aber die Production außerordentlich gewinnbringend erscheinen, sich nach und nach ausdehnen, das Angebot vermehren und endlich den Marktpreis herabdrücken. Umgekehrt muß sich der im Verhältniß zu den Productionskosten zu niedrige Marktpreis erhöhen, weil in diesem Fall die Production unvortheilhaft erscheint und abnimmt, das Angebot sich vermindert. Erniedrigen sich die Productionskosten eines Gutes, welches mit Bezug auf dieselben einem andern gleichstand, so sinkt auch sein Marktpreis; indeß pflegt dies nicht augenblicklich, sondern erst nach einiger Zeit zu geschehen, da jene Erniedrigung gewöhnlich nicht zugleich von allen Producenten durchgeführt werden kann und, sobald ein Gut wohlfeiler wird, Nachfrage und Consumtion zu steigen pflegen. Was hier gesagt worden ist, gilt jedoch nur da, wo die Production frei ist und die Übertragung der Productionsfactoren von einem Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit auf den andern weder durch künstliche noch durch natürliche Hindernisse gehemmt wird. Denn kann sich die freie Concurrenz nicht vollständig geltend machen, so regelt sich der Marktpreis einer Waare in der Weise, daß ausschließlich das Angebot, zusammengehalten mit dem Bedürfniß des Käufers und seiner Zahlungsfähigkeit, entscheidend einwirkt. In diesem Fall sind weit über die Productionskosten hinausgehende Preise (sogenannte Monopolpreise) oder tief unter dieselben sinkende (Nothpreise) möglich.

Das Verhältniß, in welchem Angebot und Nachfrage zueinander stehen, und der Preis einer Waare bedingen sich gegenseitig. (Roscher.) Von Angebot und Nachfrage hängt die Höhe des Preises ab, und umgekehrt richtet sich die Nachfrage nach dem Preise, der, wenn er hoch ist, die Nachfrage mindert, wenn er aber niedrig ist, dieselbe vermehrt. Nachfrage und Angebot stehen im Gleichgewicht, wenn sich der Preis einer Waare derart regulirt, daß er den Productionskosten gleich ist. Nicht selten hat man von seiten des Staates den Versuch gemacht, die Preise gewisser Waaren und namentlich derjenigen, welche zur Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse dienen, gesetzlich festzustellen und alle Producenten zur Einhaltung derselben zu verpflichten. Derartige Taxen können aber nur dann als unschädlich erscheinen, wenn bei ihnen alle Verhältnisse, welche auf die Preisbestimmung einwirken, scharf ins Auge gefaßt werden. Sobald diese Forderung gestellt wird, sind sie aber in der Regel nicht durchführbar, weil jene Verhältnisse schwierig zu ergründen sind und häufig wechseln und die betreffenden Waaren verschiedene Grade der Güte und Brauchbarkeit, welche nicht leicht genau bezeichnet werden können, zu haben pflegen. Dies stellt sich z. B. bei der Brottaxe heraus, die in allen großen Städten, weil dieselbe Brotart in sehr verschiedener Qualität auftritt, ungerecht und geradezu unmöglich wird. Nur da, wo die Producenten ein Monopol haben und daher den Consumenten übermäßige Preise stellen dürfen, kann eine Taxe nothwendig und gerechtfertigt scheinen, im allgemeinen muß aber der freien Concurrenz die Normirung der Preise überlassen bleiben. Richtig ist es, daß möglichst wenig schwankende Preise für Producenten und Consumenten sowie überhaupt für die Volkswirthschaft von hohem Nutzen sind, dieselben können sich aber nur auf natürlichem Wege ergeben und werden sich auch immer allgemeiner herausstellen, je weiter ein Volk in der wirthschaftlichen Cultur fortschreitet.

IV. Gütervertheilung. Einkommen. Grundrente. Arbeitslohn. Unternehmergewinn. Kapitalzins. Alle Güter, welche während eines gewissen Zeitabschnitts dem Vermögen zufließen, hat man Einnahmen genannt und unter Einkommen alle diejenigen Einnahmen begriffen, welche aus einer wirthschaftlichen Thätigkeit fließen. Das Einkommen bildet sich aus den Resultaten der Arbeit und aus den Nutzungen der wirthschaftlichen Güter, welche das Vermögen ausmachen. Nicht zum Einkommen gehören diejenigen Einnahmen, welche nicht Entschädigungen für Leistungen sind, wie z. B. Gewinne aus Lotterien und Wetten, Erbschaften u. s. w.; sie können deshalb hier gar nicht in Betracht kommen. Wie die Theile des Einkommens verwendet werden, ob sie unmittelbar oder, indem dagegen andere Güter eingetauscht und verzehrt werden, mittelbar zur Consumtion kommen, ist gleichgültig; dagegen würde der Producent unwirthschaftlich verfahren, wenn er sein ganzes Einkommen verbrauchen wollte. Denn dasselbe, welches wir, um es näher zu bezeichnen, das rohe Einkommen nennen und das aus allen während einer gewissen Zeit in einer Wirthschaft erzeugten Gütern besteht, enthält Productionskosten, welche abgezogen werden müssen und das zur Consumtion verbleibende sogenannte reine Einkommen übrig lassen. Freies Einkommen nennt Roscher denjenigen Theil des reinen, welcher nach Befriedigung der unentbehrlichen Bedürfnisse des Producenten noch

verfügbar ist. Dasselbe kann entweder ebenfalls consumirt oder zu Kapitalanlagen verwendet werden.

Das Einkommen erwächst aus der wirthschaftlichen Thätigkeit, bei welcher sich die drei Productionsfactoren (Naturkräfte, Arbeit und Kapital) zur Geltung bringen. Die Productionskosten der Güter, welche das Einkommen bilden, können wir daher mit Rücksicht auf jene Factoren zerlegen. Zwar werden bei vielen Gütererzeugungen mehr oder weniger andere Güter consumirt, aber auch bei Erzeugung der Grund- und Hülfsstoffe der Production entstanden Productionskosten, welche wieder zerlegt werden müssen. Der Werth dieser verbrauchten Güter, welcher in den Productionskosten des ersten Gutes Aufnahme findet, ist auf die drei Productionsfactoren zu vertheilen, und die Lehre von der Gütervertheilung im engern Sinne beschäftigt sich damit, die Art und Weise anzugeben, in welcher bei der Güterproduction die Entschädigungsantheile für die Benutzung der mit dem Boden verknüpften Naturkräfte (Grundrente), für die Arbeit (Lohn) und für das Kapital (Zins) festgestellt werden.

Grundrente. In jedem zum wirthschaftlichen Betriebe benutzten Grundstück pflegt Kapital zu stecken, d. h. es ist erst vermittelst der Arbeit und indem Güter in demselben niedergelegt wurden, ertragsfähig gemacht worden. Außerdem muß es für die jedesmalige Production hergerichtet werden. Rechnet man von dem gewöhnlichen, nicht durch außerordentliche Umstände erhöhten oder verminderten Ertrag des Grundstücks die Zinsen des aufgewendeten Kapitals und die Arbeitslöhne ab, so kann ein Rest übrig bleiben, und dieser Rest ist die Grundrente, der Preis für die Nutzung der mit dem Boden verknüpften aneignungsfähigen Naturkräfte. Grundstücke, welche zwar keine Grundrente gewähren, aber doch den Kapitalzins und den Arbeitslohn ausgeben, sind für den dauernden wirthschaftlichen Betrieb noch geeignet, nicht aber Grundstücke, welche die auf Zins und Lohn beschränkten Productionskosten nicht decken. Die Höhe der Grundrente hängt von verschiedenen Momenten ab. Kaum braucht noch bemerkt zu werden, daß Angebot und Nachfrage auch hier in Betracht kommen; bei dem Angebot dienen indeß Productionskosten, welche bei Grundstücken nicht vorhanden sein können, nicht als Anhalt, und auf die Nachfrage wirkt der Umstand ein, daß Zahl und Ausdehnung der Grundstücke natürlich beschränkt sind und nicht beliebig vermehrt werden können. Wesentlich wird auch die Grundrente durch die Fruchtbarkeit des Bodens beeinflußt, weil schlechter Boden nicht nur weniger an Producten liefert als guter, sondern auch die Productionskosten höher ansteigen. Jemehr die Naturkräfte des Bodens ausgenutzt werden, desto höher ist die Grundrente, vorausgesetzt, daß die dabei erforderlichen Aufwendungen an Kapital und Arbeit nicht den Punkt erreichen, auf welchem sie nicht mehr in richtigem Verhältniß zum Ertrage des Grundstücks stehen. Neben der Fruchtbarkeit eines Grundstücks ist auch seine mehr oder weniger günstige Lage für die Grundrente von Bedeutung, die endlich auch von den Preisen abhängig ist, welche die Bodenproducte behaupten.

In den Anfangszeiten der wirthschaftlichen Cultur pflegt die Grundrente, wenn man überhaupt schon von ihr sprechen kann, einen sehr niedrigen Stand zu haben, theils weil infolge der dünnen Bevölkerung die Bodenproducte in der Regel keinen hohen Preis erlangen, theils auch weil cultivirte und uncultivirte Grundstücke für diejenigen, welche sich auf Bodencultur werfen wollen, in hinreichendem Maße vorhanden sind. Vermehrt sich die Bevölkerung und mit ihr das Kapital in gleichem oder höherm Grade, so steigt die Grundrente. Die frühern Bodenproducte reichen nun nicht mehr aus, und es müssen weniger einträgliche und weniger gut gelegene Grundstücke, welche mehr Kapital und Arbeit erfordern, zur Bebauung herangezogen werden. Der Preis der Bodenerzeugnisse steigt so hoch, daß auch diese schlechtern Grundstücke mindestens den Zins des aufgewendeten Kapitals und den Arbeitslohn eintragen, was zur Folge hat, daß die bessern einen bedeutenden Überschuß, d. h. eine höhere Grundrente liefern. Auf höhern Culturstufen werden wesentliche Verbesserungen des landwirthschaftlichen Betriebs versucht und angebahnt. Kommen sie schnell und allgemein zur Durchführung und vermehren sie wesentlich die Production, so sinken infolge des vermehrten Angebots, bis die Bevölkerung und ihre Consumtion wieder zugenommen haben, die Preise der Bodenproducte und mit ihnen die Grundrente. Dasselbe tritt ein, wenn Bevölkerung und Consumtion infolge nationaler Unglücksfälle abnehmen. Verbesserungen des landwirthschaftlichen Betriebs und Bodenmeliorationen, welche nur einzelnen Grundstücken zugute kommen, vermehren die Grundrente derselben, während sie diejenige der übrigen herabdrücken können. Daß mit dem Sinken der volkswirthschaftlichen Cultur auch die Grundrente herabgeht, bedarf nach dem, was über das Steigen der Grundrente bei fortschreitenden Völkern gesagt ist, wol keiner Ausführung, da es einleuchtet, daß infolge

der verminderten Consumtion und der sinkenden Preise aller Bodenproducte sehr bald die Bewirthschaftung der unfruchtbaren und weniger günstig gelegenen Grundstücke aufhören muß.

Arbeitslohn. Wenn bei der Grundrente Productionskosten nicht in Betracht kommen können, so spielen sie dagegen bei der Feststellung des Arbeitslohns eine sehr wichtige Rolle. Die Arbeiter stehen nicht plötzlich gleich fertig da, sie müssen mühsam und mit großen Kosten herangezogen werden. Selbst der gewöhnliche Tagelöhner, von dem man in der Regel nur Körperkräfte fordert, consumirt eine sehr beträchtliche Menge von Gütern, bevor er so viel produciren kann, daß seine Consumtion dadurch völlig aufgewogen wird. Noch mehr ist dasselbe bei denjenigen der Fall, welche sich specielle Fähigkeiten und Fachkenntnisse behufs der Verwerthung bei der Gütererzeugung verschaffen. Soll der Lohn des gemeinen Arbeiters ein entsprechender sein, so muß er mindestens so hoch gestellt werden, daß er nicht nur ihm selbst, sondern auch seinem Weibe und seinen Kindern die Befriedigung der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse ermöglicht. Indem dem Arbeiter mehr Lohn gewährt wird, als er für seine Person gebraucht, erhält er zu Gunsten des heranwachsenden Arbeitergeschlechts nach und nach die auf ihn selbst verwendeten Productionskosten erstattet. Natürlich gleicht sich die Rechnung bei den Einzelnen fast niemals aus, da Unglücksfälle, Krankheit, früher Tod störend einwirken; im allgemeinen muß es aber der Fall sein, soll nicht ein fühlbarer Mangel an Arbeitern eintreten. Sinkt der Arbeitslohn unter das zulässige Minimum, so vermindert sich nach und nach die Zahl der Arbeiter, theils weil dieselben sich auf andere, lohnendere Arbeitszweige werfen, theils weil der natürliche Zuwachs aufhört. Die richtige und nothwendige Folge davon ist, daß, wenn nicht zugleich die wirthschaftliche Production abnimmt, das Angebot nicht mehr der Nachfrage entspricht und daher der Lohn in die Höhe geht. Steigert sich der Lohn, weil es selbst für gewöhnliche Verhältnisse an Arbeitern fehlt, oder die Production außerordentlich zunimmt, über den normalen Satz, so vergrößert sich in nicht langer Zeit die Zahl der Arbeiter, bis das Angebot über die Nachfrage hinausgeht und den Lohn herabdrückt. So wirken Angebot und Nachfrage auch auf den Arbeitslohn regulirend ein.

Wenn vorher bemerkt wurde, der Lohn des Arbeiters müsse sich mindestens so hoch belaufen, daß dieser seine und seiner Familie nothwendige Lebensbedürfnisse befriedigen könne, so ist hinzuzufügen, daß die letztern nach Zeit und Ort sehr verschieden sind und deshalb der Arbeitslohn nach Perioden und Ländern stark variirt. Wo z. B. die Arbeiter allgemein einer reichlichen Fleischnahrung und besserer Kleidung und Wohnung bedürfen, müssen sie mehr an Lohn empfangen als in Gegenden, in denen sie sich mit Kartoffeln und Salz, schlechten Schlafstellen u. s. w. begnügen. Selbst am gleichen Ort gewährt ein Arbeitszweig einem andern gegenüber schon deshalb höhern Lohn, weil er kräftigere, besser genährte Arbeiter nöthig hat. Ferner wirken auf die Höhe des Lohns die zeitigen Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse ein, welche, wenn sie für die Dauer steigen oder fallen, den Arbeitslohn erhöhen oder vermindern. Schnell vorübergehende Veränderungen der Lebensmittelpreise bleiben indeß in der Regel ohne allen Einfluß, da, wenn diese Preise niedrig stehen, zugleich die Nachfrage nach Arbeitern infolge der allgemein erhöhten Consumtion größer als gewöhnlich zu sein pflegt, während, wenn das Umgekehrte der Fall ist, in der Regel zugleich auch die Nachfrage nachläßt und in Zeiten der Theuerung, weil alle Einzelnen möglichst zu sparen suchen, bis auf ein Minimum herabgeht. Im allgemeinen kann man behaupten, daß der Arbeitslohn sich schwerer und langsamer erhöht, als er zu sinken pflegt, und zwar hauptsächlich deshalb, weil zu der Zeit, wo eine Erhöhung des Lohns infolge der vermehrten Unterhaltungskosten am ersten gerechtfertigt wäre, die Unternehmer sie am wenigsten zugestehen können. Doch wirken noch manche andere Umstände ein, z. B. daß die wenigen Unternehmer sich, um eine Lohnherabsetzung zu bewirken, leichter vereinigen können als die zahlreichen Arbeiter zu Gunsten einer Erhöhung, daß die Arbeiter in der Regel auf die lokale Nachfrage beschränkt sind und die Arbeitsstätten ohne Nachtheil nicht zu wechseln vermögen u. s. w.

Wenn der Arbeitslohn nicht weniger betragen darf, als zur Befriedigung der gewöhnlichen Bedürfnisse des Arbeiters und seiner Familie erforderlich ist, so kann er auch nicht über ein Maximum hinausgehen, das durch den Gebrauchswerth der Arbeit und die Zahlungsfähigkeit derjenigen, welche der Arbeit bedürfen, bestimmt wird. Die Arbeit ist eine Waare, und wie bei jeder andern beeinflußt auch bei ihr der Gebrauchswerth den Preis. Infolge schwacher Nachfrage kann der Arbeiter genöthigt sein, sich mit weniger Lohn zu begnügen, als seine Arbeitskraft dem Unternehmer werth ist, aber mehr kann dieser in der Regel ohne Verleugnung der maßgebenden wirthschaftlichen Grundsätze nicht bewilligen. Wenn der Unternehmer ausnahms-

weise für eine kurze Zeit auf die Nutzung seines Kapitals verzichtet und die Production selbst mit Verlust fortsetzt, so thut er das im Interesse seines wirthschaftlichen Betriebs, den er für günstigere Conjuncturen ungestört bewahren will. Indem er sich seine Arbeiter durch Fortzahlung des Lohns erhält, bewilligt er ihnen im voraus einen Theil des Gebrauchswerths, welchen die Arbeit künftig für ihn haben wird. Natürlich hat selbst bei der gewöhnlichen Arbeit nicht die Thätigkeit aller einzelnen Arbeiter den gleichen Gebrauchswerth; dieser variirt vielmehr nach der Geschicklichkeit und Übung der Individuen und modificirt deshalb auch, obwol gern der mittlere Marktpreis der Arbeit festgehalten wird, den Arbeitslohn. Nimmt die Geschicklichkeit der Arbeiter in einem Arbeitszweige im allgemeinen beträchtlich zu, so kann sich der Lohn für ein gewisses Quantum Arbeit, während sich der Tagelohn des Arbeiters gegen früher erhöht, nach und nach leicht erniedrigen; denn theils pflegt der Arbeitslohn seine Maximalgrenze nicht zu erreichen, theils setzt er sich mit demjenigen in andern Arbeitszweigen ins Gleichgewicht, theils auch sinkt in der Regel in dem erwähnten Fall der Gebrauchswerth der Arbeit dadurch, daß der Marktpreis des erzeugten Gutes durch die Concurrenz herabgedrückt wird. Eine Verminderung des Gebrauchswerths der Arbeit und infolge dessen des Lohns tritt auch dann noch ein, wenn die menschliche Arbeit durch Kapital, z. B. durch Anwendung von Maschinen, ganz oder theilweise ersetzt werden kann.

Neben dem Gebrauchswerth wirkt auch die Zahlungsfähigkeit der Arbeitskäufer auf den Lohn ein. Die Zahlungsfähigkeit der Arbeitskäufer aber bestimmt sich nach der Größe des Nationaleinkommens, wobei indeß die Art der nationalen Consumtion, welche wieder mit der Vertheilung des Nationaleinkommens eng zusammenhängt, mit in Frage kommt. Auf niedriger Culturstufe, wenn das Nationaleinkommen ziemlich gleichmäßig vertheilt ist und die Consumtion sich wesentlich auf die gewöhnlichen vom Volke selbst erzeugten Lebensbedürfnisse beschränkt, regelt sich der Lohn hauptsächlich mit Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter und auf das Nationaleinkommen, sowie nach den Verhältnissen, in welchen beide zueinander stehen. Ganz anders gestalten sich die Dinge, wenn eine ungleichere Vertheilung des Nationaleinkommens stattfindet und durch den internationalen Verkehr zahlreiche Gegenstände der Consumtion herbeigeschafft werden. Für die wirksame Nachfrage nach gewöhnlicher Arbeit ist es keineswegs gleichgültig, ob die Ersparnisse der Reichern sofort zur Beschäftigung der Arbeiter des Landes verwendet, ob vermittelst derselben außerhalb der Landesgrenzen Dinge, welche der Production als Grundstoffe dienen, eingetauscht, oder ob Güter, welche bereits für den Gebrauch hergerichtet und zur Befriedigung von Luxusbedürfnissen geeignet sind, angekauft werden. Außerdem ist zu beachten, daß nicht alle Zweige der nationalen Production gleichmäßig Arbeit erfordern, und daß daher die Nachfrage nach gemeiner Arbeit auch davon abhängig ist, ob Güter, welche viel oder wenig Arbeit verlangen, producirt werden oder nicht. Ohne Zweifel wirkt die Größe des vorhandenen nationalen Kapitals und namentlich des umlaufenden auf die Arbeitsnachfrage wesentlich ein, aber sie kommt nicht allein in Betracht, sondern auch die Verwendung desselben für diesen oder jenen Zweig der Gütererzeugung.

Wir haben schon erwähnt, daß der Lohn sich danach modificirt, ob die Productionskosten des Arbeiters höher als gewöhnlich sind oder nicht, d. h. ob an den Arbeiter, damit er sich speciellere und bedeutendere Fähigkeiten und Kenntnisse erwerbe, mehr oder weniger Kapital aufgewendet wurde. Ein Advocat und ein Techniker haben deshalb auf einen höhern Lohn Anspruch als ein Schreiber und ein Schlosser. Natürliche Eigenschaften und Talente, welche bei der Production vortheilhaft verwerthet werden können, wie z. B. Erfindungsgabe, Gewandtheit u. s. w., fallen bei der Feststellung des Lohns deshalb vorzüglich ins Gewicht, weil ihr Gebrauchswerth ein bedeutender ist und sie nur seltener auftreten, also in geringerm Maße angeboten werden. Sie bilden ein Kapital, das wie jedes andere verzinst werden muß, trotzdem sie nicht erzeugt, sondern nur ausgebildet wurden. Was die Productionskosten des Arbeiters betrifft, so werden sie nicht nur verzinst, sondern auch erstattet, und der Lohn ist so hoch anzusetzen, daß die Erstattung innerhalb der Durchschnittszeit, während welcher ein Arbeiter zu produciren im Stande ist, erfolgen kann. Gewisse Arbeiten sind so aufreibend, daß sie nach wenigen Jahren die Arbeitskraft zerstören; sie müssen deshalb auch ausnahmsweise hoch gelohnt werden. Ferner rechtfertigt sich ein höherer Lohn, wenn der Arbeiter Kapital aufwenden muß, z. B. durch Benutzung eigenen Werkzeugs, eigener Maschinen u. s. w., und wenn eine Arbeit, wie dies durch Beschaffung besonderer Arbeitsräume geschieht, außergewöhnliche Kosten verursacht, wenn der Arbeiter (wie z. B. die Bauarbeiter) nur in gewissen Jahreszeiten dauernde Beschäftigung findet, in andern brach liegt, wenn in einem Arbeitszweig dem Arbeiter häufig Gefahren drohen oder

seine wirthschaftliche Existenz unsicher ist, wenn die Arbeit unbequem, widerwärtig, abstoßend oder verrufen ist und wenn sie außerordentliche Verpflichtungen, deren Nichterfüllung schwere Folgen nach sich zieht, auferlegt. Umgekehrt stellt sich der Lohn sehr niedrig bei vielen Arbeiten der Frauen, theils weil hier keine besondere specielle Fachbildung nöthig ist, theils weil das Angebot die Nachfrage zu übersteigen pflegt, theils aber auch, weil die Productionskosten des Arbeiters mindestens nicht vollständig in Betracht kommen. Sehr gering fällt gewöhnlich der Lohn für solche Frauenarbeiten aus, welche, wie z. B. Stickereien, nicht eigentlich zur Erwerbung des Lebensunterhalts und gewerbsmäßig, sondern zur Ausfüllung der Zeit und Beschaffung eines kleinen Nebenverdienstes geliefert werden.

Unternehmergewinn. An den Arbeitslohn dürfen wir, obwol er von vielen volkswirthschaftlichen Schriftstellern abgetrennt und als besonderer Zweig des Nationaleinkommens behandelt worden ist, den Unternehmergewinn anschließen. Der Unternehmergewinn ist nicht der ganze Nettogewinn, welchen ein Unternehmer bei seinem wirthschaftlichen Betrieb macht, sondern nur derjenige Theil, welcher noch übrig bleibt, wenn alles das, was unzweifelhaft als Grundrente, Kapitalzins, Arbeitslohn und Assecuranzprämie betrachtet werden muß, abgerechnet worden ist. Benutzt der Unternehmer eigene Grundstücke und Kapitalien, so steht ihm dafür genau dieselbe Entschädigung zu, welche ein anderer, von dem jene Grundstücke gepachtet, jene Kapitalien entlehnt worden wären, erhalten würde. Ebenso hat er auf Arbeitslohn Anspruch, sei es nun, daß er, wie es Bauern, Handwerker, kleinere Kaufleute und Fabrikanten zu thun pflegen, persönlich mitarbeitet, sei es, daß er die Rechnung, die Kasse, die Correspondenz führt, die Arbeiten anordnet und beaufsichtigt, den ganzen Geschäftsbetrieb leitet. Er könnte alle diese Arbeiten einem Dritten, welcher entschädigt werden müßte, übertragen, und ihm gebührt deshalb dasjenige, was jene Person für ihre Leistungen erhalten würde. Ferner muß aus dem Reingewinn des Betriebs noch derjenige Betrag ausgeschieden werden, welcher etwaige Verluste, die ja bei jedem wirthschaftlichen Betriebe unvermeidlich sind, decken soll und der als Assecuranzprämie aufzufassen ist. Der dann noch verbleibende Rest, der Überschuß über die ausbedungene oder landesüblich in Ansatz gebrachte Vergeltung aller zusammenwirkenden Productivkräfte gehört dem Unternehmer dafür, daß er überhaupt die Idee des Geschäftsbetriebs faßte und durchführte und daß er ferner sich den mit dem Unternehmen untrennbar verbundenen Sorgen und Verantwortlichkeiten unterzog. Indeß auch dieser Unternehmergewinn ist zuletzt, obwol er sich dadurch vom Arbeitslohn unterscheidet, daß er nie ausbedungen werden kann, dennoch Arbeitslohn, der Arbeitslohn des Unternehmers, der mit seiner ganzen Persönlichkeit, seinen technischen und ethischen Eigenschaften, seinen Kenntnissen, seinem Ruf u. s. w. sich an der Production betheiligt. Dafür spricht auch der Umstand, daß der Unternehmergewinn denselben Gesetzen unterworfen ist, welchen der Arbeitslohn unterliegt, und daß der Unternehmer, wenn nicht ganz, doch wenigstens theilweise durch einen besoldeten Beamten vertreten werden kann. Das letztere geschieht namentlich bei Actienunternehmungen, bei denen freilich der Director stets Mitunternehmer zu sein pflegt.

Der Unternehmergewinn stellt sich außerordentlich verschieden und ist namentlich in allen kleinern Betrieben, z. B. beim Ackerbau, Handwerk und Kleinhandel, gering, schon der großen Concurrenz wegen, welche sich die Unternehmer machen, dann aber auch, weil von dem Unternehmer keine außerordentlichen Leistungen gefordert werden. Er steigt progressiv mit der Größe des verwendeten Kapitals, theils weil mit demselben auch die Unternehmungen Bedeutung gewinnen und große Unternehmungen an Arbeitslohn und Kapitalzins zu sparen pflegen, theils weil die Concurrenz der Unternehmer abnimmt. Wenn der Procentsatz des Verdienstes, welchen kleinere Unternehmer erzielen, dessenungeachtet höher ist als derjenige der größern, so kommt dies daher, weil die erstern zwar nur geringen Unternehmergewinn, aber verhältnißmäßig mehr selbst verdienten Arbeitslohn in demselben liegen haben. Mit den Fortschritten der wirthschaftlichen Cultur sinkt im allgemeinen infolge der wachsenden Concurrenz der Unternehmerlohn; er bleibt aber der günstigen Stellung wegen, welche der Unternehmer den Besitzern der von ihm entlehnten Productivkräfte und den Consumenten gegenüber einnimmt, noch immer so bedeutend, daß aus ihm die meisten neuen Reichthümer hervorgehen. Freilich veranlaßt er aber auch, indem er zu Unternehmungen und Speculationen anreizt, häufig Verarmung, und es ist Thatsache, daß verhältnißmäßig sehr wenig Unternehmungen sich dauernd erhalten und entsprechenden Unternehmergewinn abwerfen.

Kapitalzins. Die Ansammlung von Kapital findet hauptsächlich mit Rücksicht darauf statt, daß dasselbe, bei der Gütererzeugung verwendet, eine dauernde Nutzung gewährt. Diese

Nutzung nennen wir Zins, bezeichnen sie aber gewöhnlich bei stehenden Kapitalien als Miethe oder Miethzins, bei umlaufenden als Interessen. Um einen Maßstab für die Berechnung, ob ein Zins als hoch oder niedrig anzusehen ist, zu gewinnen, pflegen wir ihn in der Regel für ein Jahr festzustellen und zu ermitteln, welchen Procentsatz des Kapitalwerths er beträgt. Dieser Procentsatz ist der Zinsfuß, und als landesüblicher gilt derjenige Zinsfuß, zu welchem Geld unter gewöhnlichen Umständen sicher und leicht ausgeliehen wird. Häufig wird der landesübliche Zinsfuß durch die Gesetzgebung normirt und darf, wo noch Wuchergesetze gelten, nicht überschritten werden, ist aber dann der Maximalsatz des Zinses, der über den mittlern usuellen hinausgehen kann.

Der wirklich erzielte Zins ist in der Regel nicht der reine und muß, will man den letztern kennen lernen, reducirt werden. In dem Miethzins liegt gewöhnlich nicht nur die Entschädigung für die Nutzung, sondern auch für die Abnutzung des Kapitals und in den Interessen ebenso häufig die Entschädigung für das Risico, welches der Darleiher, der sein Kapital verlieren kann, auf sich nimmt. Am nächsten dem reinen Zins steht bei Geldkapitalien der Zins, welcher dem landesüblichen Zinsfuß entspricht. Sehr schwierig ist die Feststellung des Zinses dann, wenn ein Unternehmer mit eigenem Kapital arbeitet, weil hier der gesammte Gewinn, ohne daß sich bestimmter Anhalt bietet, auf Grundrente, Arbeitslohn und Kapitalzins vertheilt werden muß und auch der Unternehmergewinn, von dem bereits gesprochen worden ist, Berücksichtigung fordert. In der Regel wird in diesem Fall der Zins, den andere Producenten bewilligen müssen, und den daher der Unternehmer für das eigene Kapital billigerweise fordern darf, in Anschlag zu bringen sein. Der Zins hängt übrigens auch von Angebot und Nachfrage ab. Ist die Nachfrage nach Kapital stärker als das Angebot, so wird sich der Zins auf Kosten des Arbeitslohns und Unternehmergewinns hoch stellen; ist sie schwächer, niedrig. Nur darf sie im erstern Fall nicht so hoch steigen, daß der Unternehmer leer ausgeht, in dem letztern nicht so weit sinken, daß der Kapitalist es vorzieht, sein Kapital zu consumiren oder, wenn es sich um Geldkapitalien handelt, bis auf günstigere Zeiten zur freien Disposition im Kasten zu behalten.

Im allgemeinen steht es fest, daß der Zinsfuß der Kapitalien infolge der Vermittelung von Angebot und Nachfrage innerhalb desselben volkswirthschaftlichen Gebietes sich für alle noch so abweichenden Productionszweige auf gleiche Höhe zu setzen strebt. Es kann dies auch nicht wohl anders sein, weil das Kapital, sobald es in einem Productionszweige höhern Zins abwirft, sich demselben sofort zuwendet und durch massenhaftes Angebot den Zinsfuß herabdrückt. Natürlich ist hier nur von reinem Zins die Rede; der rohe, welcher Entschädigung für Abnutzung des Kapitals und Verlust- Risico einschließt, kann, je nachdem diese Entschädigung höher oder niedriger normirt werden muß, bei den verschiedenen Kapitalverwendungsarten stark abweichen. Ausnahmen von der aufgestellten Regel finden nur da statt, wo durch gesetzliche Bestimmungen oder andere Umstände der schnelle Übergang des Kapitals von einem Productionszweig zum andern irgendwie behindert ist, da hier Angebot und Nachfrage nicht frei zu wirken vermögen. Solche Hindernisse treten z. B. auch dem allgemein gleichen Weltzinsfuß entgegen, welcher nur deshalb sich nicht herstellen kann, weil Kapital aus einem volkswirthschaftlichen Gebiet nur selten und in geringerm Maße in das andere überfließt.

Zeigt sich in einem wirthschaftlichen Betriebe ein ungewöhnlich hoher Zins und ist derselbe nicht, wie bereits erwähnt, durch eine Entschädigung für Abnutzung und Verbrauch des Kapitals gerechtfertigt, so wird er in der Regel durch Privilegien und Monopole hervorgebracht. Das ist z. B. bei Bankinstituten, Eisenbahnen u. s. w. der Fall. Hier tritt übrigens das in der Unternehmung wirklich angelegte Kapital insofern in den Hintergrund, als die Besitzer der Antheile an dem Gesammtkapital nicht jenes, sondern den Kaufpreis, welchen sie für ihren Antheil bei Abtretung an Dritte erzielen können, in Betracht ziehen und die Differenz zwischen dem ursprünglichen Kapital und dem Kaufpreis als Kapitalvermehrung ansehen. Für den Actionär gibt eine Actie von 100 Thlrn., welche jährlich 10 Thlr. abwirft, aber für 250 Thlr. verkauft werden kann, nicht 10, sondern nur 4 Proc. Zins, das Kapital aber hat sich um 150 Proc. erhöht. Auch hier zeigt sich also der Zinsfuß bestrebt, sich dem in andern wirthschaftlichen Betrieben herrschenden gleichzustellen. Da dies aber des bestehenden Monopols wegen nicht in gewöhnlicher Weise, durch eigenes Sinken geschehen kann, so erhöht er das Kapital. Außergewöhnlich hoher Zins ist auch möglich, wenn ein Kapital nur auf kurze Zeit zur Benutzung abgetreten wird. Hier nimmt der Entleiher es nur dann, wenn er es infolge seinem wirthschaftlichen Betriebe besonders günstiger Verhältnisse verwenden will, wenn es also für ihn einen außerordentlichen Werth besitzt, in Anspruch, der Darleiher aber läuft Gefahr, nach

der Zurückgabe sein Kapital einige Zeit unbenutzt liegen lassen zu müssen. Unter diesen Umständen kann der Entleiher den höhern Zins, welchen der Darleiher als Entschädigung für sein Risico fordert, unbedenklich gewähren.

Daß Angebot und Nachfrage auf den Preis für die Benutzung des Kapitals einwirken, haben wir bereits berührt; das Kapital ist ja eine Waare, für welche im Verkehr wesentlich die gleichen Regeln gelten wie für jede andere. Auch bei ihm kommen der Gebrauchswerth und die Zahlungsfähigkeit der Nehmer bei der Nachfrage in Betracht. Wird die Bildung von Kapitalien in irgendeiner Weise behindert, wie es z. B. bei Völkern auf niedriger Culturstufe und in Perioden, in welchen große Rechtsunsicherheit herrscht, der Fall ist, so muß der Zins sich selbst dann hoch stellen, wenn der Begehr kein sehr großer ist; umgekehrt pflegt er mit dem Steigen der Cultur und im Frieden zu sinken. Im ersten Fall muß der Entleiher den Kapitalisten für die Schwierigkeiten der Ansammlung und die ihn bedrohenden Verlustchancen entschädigen. Von wesentlicher Einwirkung auf die Höhe des Zinsfußes ist die Zunahme der Bevölkerung. Sie steigert, sobald sie schneller erfolgt als die Kapitalzunahme, den Zins, weil sie gewöhnlich den Bedarf an Kapital vermehrt, während, wenn das Kapital schneller als die Bevölkerung anwächst, das Umgekehrte einzutreten pflegt. Indeß kommen dabei noch mannichfache andere Momente in Frage, die hier nicht erörtert werden können, z. B. die Einwirkungen, welche die Verminderung des Arbeitslohns, die Durchführung besserer Productionsmethoden u. s. w. hervorrufen.

Häufig ist der Versuch gemacht worden, den Zins ganz zu beseitigen oder den Zinsfuß gesetzlich zu reguliren. Beides hat sich aber als unausführbar und nachtheilig erwiesen, und unsere Zeit verwirft immer allgemeiner die Zins- und Wuchergesetze und überläßt mit Recht die Feststellung des Zinses den natürlichen Gesetzen des wirthschaftlichen Betriebes und des Verkehrs. Das Verbot des Zinsnehmens müßte, wenn es consequent durchgeführt werden könnte, die Kapitalbildung auf ein Minimum herabdrücken und, da fortan jeder Unternehmer nur mit eigenem Kapital arbeiten könnte, die Production außerordentlich vermindern. Ungefähr denselben Erfolg würde die strenge Festhaltung eines gesetzlichen Zinsmaximums, wenn es niedrig normirt würde, haben. Die Zins- und Wuchergesetze erklären sich nur dann, wenn man sie als Erzeugnisse von Zeiten, welche nur sehr eingeschränkte und namentlich lokal begrenzte wirthschaftliche Betriebe kannten, ins Auge faßt; sie stehen in dieser Hinsicht auf gleicher Stufe mit dem Zunftzwang, der Fesselung der Menschen an die Scholle und andern ähnlichen Einrichtungen derselben volkswirthschaftlich tief stehenden Periode.

Von außerordentlicher Wichtigkeit ist das Verhältniß der drei Einkommenszweige, welche wir so eben besprochen haben, zueinander, da jede Veränderung, welche dasselbe erleidet, auf die Waarenpreise einwirkt und sie modificirt. Steigert sich der Arbeitslohn, so werden alle Güter, welche menschliche Arbeit erfordern, theuerer, und umgekehrt sinken sie im Preise, sobald er herabgeht; und zwar ist dies vorzugsweise und mehr bei denjenigen der Fall, welche für ihre Production viel Arbeit und wenig Verwendung von Kapital oder Naturkräften nöthig machen. Jede Erhöhung des Antheils am Nationaleinkommen, welchen einer der drei Einkommenszweige erzielt, hat für die andern eine Verminderung zur Folge, welche beide gleichmäßig oder einen mehr als den andern treffen kann. Doch zeigt sich auch hier wieder das Streben nach Ausgleichung. Ist jene Erhöhung außerordentlich groß, so wird sofort der Versuch gemacht, den betreffenden Productionsfactor durch einen andern zu ersetzen; für theuere Arbeit tritt z. B. Kapital durch Anwendung von Maschinen bei der Production ein, während umgekehrt, wo Kapital knapp ist, die Arbeit sich vorwiegend geltend macht und fast alles das leistet, was anderswo das Kapital übernimmt. Außerdem wird eine Ausgleichung nicht selten dadurch bewirkt, daß der in zu geringem Maße angebotene Productionsfactor von anderswoher herbeigezogen wird. Kapitalzins und Arbeitslohn stehen z. B. in Nordamerika gegen die Grundrente gehalten außerordentlich hoch, was zur Folge hat, daß Kapital und Arbeiter massenhaft dorthin strömen. Ist in einem Lande eine Productivkraft wohlfeil, so wird sie zur Production, wenn nicht sofort, doch endlich stärker als die andern herangezogen werden und damit im Werthe steigen. Wie sich übrigens die drei Einkommenszweige zueinander verhalten sollten, damit man von einem richtigen Gleichgewicht derselben sprechen kann, das läßt sich mit wenigen Worten nicht sagen. Als unentbehrliche sind alle drei berechtigt, vorzugsweise freilich die Arbeit, ohne welche alle und jede Production unmöglich ist. Außerdem darf sie deshalb bedeutendere Ansprüche erheben, weil in ihr allein der Mensch zur Geltung kommt. Und daher wird auch ohne Zweifel in der fortschreitenden wirthschaftlichen Entwickelung der Menschheit, welche bereits die Arbeit ehrenhaft gemacht

hat, die Zeit kommen, in welcher ein so bedeutender Theil des Volkseinkommens der wichtigsten der drei Productivkräfte zufällt, daß der Arbeitslohn dem Arbeiter nicht allein die Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, sondern weit mehr als das, eine wirklich menschliche und menschenwürdige Existenz gewährt. H. Runge.

Gütergemeinschaft. I. Allgemeine, unter allen Menschen. Oftmals schon ist die Einführung einer allgemeinen Gütergemeinschaft unter allen Menschen angerühmt, einigemal ist sie in kleinern Kreisen versucht und erst wieder in unserer Zeit durch die Communisten mit mancherlei Modificationen angepriesen worden.

Es läßt sich nicht verkennen, daß zahllose Misstände und Übel durch eine unpassende, unverhältnißmäßige Vertheilung des Vermögens hervorgerufen werden. Während der blinde Zufall der Geburt oft enorme Reichthümer in die Hände eines einzelnen Menschen bringt, der entweder die Fähigkeit oder den guten Willen nicht besitzt, dieselben auf eine ebensowol der Gesammtheit seiner Mitbürger als ihm selbst vortheilhafte Weise zu benutzen, oder der sie sogar zuweilen zum unmittelbaren oder mittelbaren Nachtheile des Gemeinwesens verwendet, sehen wir häufig talentvolle, redliche, für das Wohl ihrer Mitmenschen hochbegeisterte Männer aus Mangel an solchen Mitteln gelähmt, verhindert an der Ausführung ihrer schönsten und trefflichsten Entwürfe, andere selbst von vornherein an ihrer geistigen Ausbildung. Selbst die Mehrzahl der Verbrechen entspringt der Noth und dem Elend.

So drängte sich denn mannichfach die Ansicht auf, sämmtlichen derartigen Misständen kurzweg durch Bildung einer möglichst alle Menschen umfassenden Gütergemeinschaft zu begegnen; Mangel und Elend der einen sollte danach ebensowol aus der Gesellschaft verschwinden, als die schwelgerische Vergeudung, die entnervende Üppigkeit und Prunksucht der andern.

Allein diese Ansichten, so gut gemeint sie auch meistens von denjenigen waren, welche dieselben vorschlugen, beweisen doch durchaus ein völliges Verkennen der Vorbedingungen eines jeden socialen Verhältnisses unter civilisirten Menschen. Je wesentlicher hier der Besitz materieller Mittel für den Einzelnen und die Gesammtheit ist, je unentbehrlicher das materielle Vermögen für ferneres Emporschwingen, für weitere Ausbildung nicht nur der Lebensannehmlichkeiten, sondern häufig auch gerade der geistigen Cultur, der Entwickelung und Erhöhung des Wissens erscheint, um so weniger nützlich, ja um so verderblicher müßte sich die Einführung einer allgemeinen Gütergemeinschaft erweisen.

Ohne eine vernunftgemäße Vermögensansammlung fehlen augenscheinlich die Mittel zur Ausführung der mannichfachsten nützlichen Dinge. Wer wird aber Vermögen sammeln durch gute und genaue Ökonomie, oft durch Entbehrungen drückender Art solches an sich selbst ersparen, sich zu diesem Behufe nicht selten die lockendsten Genüsse versagen wollen, ohne die Gewißheit, daß das Ersparte nur ausschließlich ihm gehört, von ihm auf seine Kinder oder diejenigen, welche er nach freiem Willen dazu bezeichnen wird, unbedingt vererbt werden kann? Oder wer wird sich mit drückender Arbeit abmühen und plagen wollen bei dem Bewußtsein, daß er die Früchte seines Fleißes mit allen Müßiggängern kurzweg zu theilen verpflichtet wäre? Würde nicht fast ein jeder die Freude zur Arbeit verlieren, mit Widerwillen seine Felder, seine Werkstätte betreten und ohne Eifer, ohne Fleiß, ohne Krafteutwickelung seine Hände anlegen? Auf nachhaltige, dauernde geistige Arbeit würde man größtentheils um so mehr verzichten müssen, als es an jedem Mittel gebräche, einen gewaltsam hierzu wie zur körperlichen Thätigkeit zu zwingen.

Und wie läßt sich überhaupt nur die Möglichkeit der Ausführung denken? Werden diejenigen, welche durch Geistesfähigkeit und Fleiß mehr produciren als die übrigen, jemals mit diesen freiwillig in ein gleiches Theil gehen? Müßte nicht ihre geistige und (durch bessere Übung der Kräfte erhöhte) körperliche Superiorität ihnen jeden Augenblick ein unendliches Übergewicht über die andern gewähren? Oder wollte man nur die schon vorhandenen Güter theilen, es jedem Einzelnen überlassend, aus deren Benutzung den größtmöglichen Vortheil zu ziehen, so würden wir in kürzester Zeit wieder die alte Ungleichheit entstehen sehen, indem der Talentvolle, Fleißige und Sparsame gar schnell wieder sein wohlverdientes Übergewicht über den Unwissenden, den Trägen und den Verschwender erlangt haben würde.

So dürfen wir uns denn auch keineswegs wundern, daß wir nirgendwo in der Geschichte oder in der Gegenwart ein Volk oder einen Staat finden, in welchem der Grundsatz unbedingter Gütergemeinschaft vollkommene Anwendung gefunden hätte. So viele vernunft- und naturwidrige Einrichtungen bald da, bald dort mit eiserner Hand eingeführt wurden, nirgendwo vermochten dergleichen ideelle Träume in ganzem Umfange gegen den anders entscheidenden praktischen Sinn die Obergewalt zu erlangen. Selbst in der spartanischen Gesetzgebung war

das Princip der vollen Gütergemeinschaft nicht angenommen. Von einzelnen altjüdischen Sekten, z. B. den Essäern, wird es zwar erzählt, ebenso von den ersten Christengemeinden. Allein einerseits waren dieses immer nur einzelne, nie lange dauernde kleine Genossenschaften, andererseits konnte selbst bei ihnen ein solches System, soweit wir wissen, zunächst nur unter ganz ungewöhnlichen Umständen eingeführt werden.[1]) Das Mönchthum hat Gütergemeinschaft hergestellt, aber mit welchem kläglichen Erfolge! Neben der Unreinheit, dem Schmuze und der Verdummung waren Hader und Neid, Bosheit, Haß und Gefühllosigkeit in den Klöstern vorzugsweise heimisch. (S. **Klöster.**) Während der furchtbarsten Epoche der Französischen Revolution (18. Mai 1793) fand es selbst der Nationaleonvent nöthig, die Todesstrafe gegen jeden zu verhängen, der Theilung des Eigenthums („ein agrarisches oder jedes andere das Territorial-, Commercial- und industrielle Eigenthum umstürzende Gesetz") auch nur vorschlagen würde. Die desfallsigen Vorschläge in unserer Zeit fanden natürlich nirgends Anklang, obwol sie (wie namentlich der St.-Simonismus) jedem Betheiligten wenigstens noch einen zu der Größe seiner Leistungen im Verhältniß stehenden Antheil an der Gesammteinnahme gewähren wollten. (Vgl. den Art. **Communismus.**)

II. **Gütergemeinschaft in den Gemeinden.** So unausführbar sich aber auch das Institut der Gütergemeinschaft, sofern es ein allgemeines, ganze Volksstämme umfassendes sein soll, allenthalben und zu jeder Zeit erwiesen hat, so finden wir dasselbe dagegen doch, auf besondere Fälle und Zustände beschränkt, mannichfach wirklich eingeführt.

Der gesammte Gemeindeverband aller Bauern in dem ungeheuern russischen Reich beruht, was den sämmtlichen Grundbesitz und die Nutzung desselben betrifft, auf einer ganz eigenthümlichen Art von Communismus. Mit wahrhaft sozialistischem Bande umfaßt die russische Gemeinde ihre sämmtlichen Angehörigen. Die slawische Einrichtung schließt die Autonomie des einzelnen Individuums aus. Die Feldmark in ihrem ganzen Umfang ist nicht Eigenthum des Einzelnen, sondern der Gesammtheit, der Gemeinde. Jede lebende männliche Seele (denn auch hier zählt das Weib nicht) hat einen Anspruch auf den ganz gleichen Antheil an allen Nutzungen des Bodens. Jeder eben geborene Knabe hat diesen Anspruch von seiner Geburt an, sein Vater macht denselben geltend. Dagegen fällt der jedes Todten augenblicklich wieder der Gemeinschaft zu. Ein Vererben nach unsern Begriffen findet nicht statt. Waldungen, Weiden, Jagd und Fischerei bleiben, wie Luft und Wasser, völlig ungetheilt. Äcker und Wiesen werden unter sämmtliche männliche Ortsangehörige vertheilt, meist verlost. In der Regel hält man Reserveland für Nachkommende bereit. Dieses System gleichmäßiger Nutzung (natürlich auch gleichmäßiger Leistung) wird angewendet, gleichviel ob die Gemeinde freie Eigenthümerin ist (wie alle Kosackengemeinden), oder blos Besitzerin (wie auf den Kronländereien), oder nur Inhaberin (wie in den leibeigenen Communen). Ein eigentliches Proletariat kann bei den erwähnten Einrichtungen nicht entstehen; ebenso wenig ist aber auch ein Aufschwung, eine gehörige Entwickelung selbst nur im Ackerbau möglich, solange die Bebauer des Bodens nicht freie Eigenthümer zu werden vermögen. Noch läßt sich nicht absehen, wie die Emancipation in dieser Beziehung umgestaltend wirken wird.

Eine damit einigermaßen verwandte Art der Gemeinschaft findet sich häufig bei den Völkern germanischen Stammes in den sogenannten Allmenden, besonders Weiden. Ihrer findet man noch vorzugsweise viele in der Schweiz, doch auch in Deutschland begegnet man ihnen häufig. Ihre Entstehung läßt sich wol am einfachsten folgendermaßen erklären. Ein Volksstamm drang erobernd in eine Gegend; Land und Leute waren nun, nach den damaligen Begriffen, unmittelbares Eigenthum der Sieger. Die etwas minder rohen Stämme unter ihnen beraubten die unglücklichen Eingeborenen wol nicht unbedingt alles Eigenthums, sie machten dieselben leibeigen und ließen ihnen einen kleinen Theil ihrer Felder, Knechte und Höfe.[2]) Die Gesammtheit

---

1) Die ersten Christen glaubten an das baldige Ende der Welt, an den „jüngsten Tag". Das Verzichten auf ihr Vermögen schien ihnen nur das Aufgeben eines überflüssigen Schatzes, der ohnedies mit der ganzen Welt gar bald vernichtet sein würde. Zudem bemerkt man, selbst unter jenen Verhältnissen, schnell gerade die von uns oben angedeuteten schlimmen Folgen, und der große Geschichtschreiber Gibbon hat mit aller Schärfe hervorgehoben, wie nachtheilig dies namentlich für die Nachkommen jener Leute war, „die sich an den Bettelstab gebracht sahen, weil ihre Ältern Heilige geworden waren".

2) So wissen wir, daß die Burgundionen, welche sich durch Vertrag des von ihnen benannten Landes bemächtigten (des Flußgebiets der Rhone), den Einwohnern ein Drittel ihrer Felder und Knechte und die Hälfte ihrer Waldungen, Gärten und Höfe ließen. Offenbar verfuhren die Franken und Westgothen noch weit barbarischer; doch scheinen die Bewohner des linken Rheinufers vergleichsweise am

der Beute ward nun getheilt. Der Anführer und nach ihm die Ausgezeichnetsten des Stammes mochten, jeder für sich allein, einen besondern Theil ziehen (losen). In der Folge wenigstens eben so die Geistlichkeit. Den großen Rest besaß aber die Gesammtheit der Sieger gemeinsam. Sie theilte sich zwar wieder in die erbeuteten Vorräthe, Geräthschaften u. s. w., die Masse des Grundeigenthums dagegen blieb ungetheilt. Eine solche Einrichtung war ohnehin altherkömmlich bei den Germanen, wie wir denn im Tacitus und Cäsar lesen, daß unter ihnen schon in jener frühen Zeit die Ländereien jährlich verlost worden seien. Dieses Verhältniß dauerte, wenn auch mit einzelnen Modificationen, viele Jahrhunderte lang fort, und erst in der neuern Zeit und auch da nur in einzelnen Gegenden hat man diese der Cultur und dem Nationaleinkommen schädlichen Zustände aufzulösen gesucht; und so trifft man denn heute noch in vielen Gemeinden große sogenannte Allmenden, zum gemeinschaftlichen Genusse der Einwohner bestimmte Gemeindegründe, im engern Sinne Güter, welche den Bewohnern eines bestimmten Orts (niemals auswärts Wohnenden, die blos Grundeigenthum in der Gemarkung besitzen) entweder ohne alle Entschädigung oder doch gegen geringe Vergütung, häufig sogar steuerfrei, entweder auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Nutznießers, aber niemals länger, niemals mit der Möglichkeit der Übertragung auf die Nachkommen überlassen werden, derart, daß nach Ablauf der Frist oder dem erfolgten Ableben das Allmendstück an die Gemeinde zurückfällt, aber nicht um unmittelbar zu ihrem Vortheile verwaltet, sondern um von neuem an denjenigen Bürger verliehen zu werden, welcher nach seinem Bürgeralter der Nächste und noch mit keinem Antheil versehen ist.

Im heutigen Rheinbaiern, wo nach Abschüttelung der Napoleonischen Herrschaft erweislichermaßen mehr als der fünfundsechzigste Theil des gesammten Grundeigenthums in solchen Gemeinheiten bestand, hat man allenthalben eine Theilung derselben unter die Gesammtmasse der Bewohner der betreffenden Orte als unmittelbares freies Besitzthum derselben gegen einen mäßigen und ablösbaren Bodenzins oder dergleichen zu Stande zu bringen gesucht. Es ist unberechenbar, wie sehr sich der Werth der Production dieser Felder seitdem erhöht hat.

„Die (Boden-) Cultur ist durch freies Eigenthum bedingt", sagte ein seitdem verstorbener älterer Freund des Verfassers dieses Artikels, dessen Bemühungen man das Zustandekommen jener Theilungen in Rheinbaiern vorzugsweise zu verdanken hat, in einem desfallsigen amtlichen Vortrage.[3]) „Die ganze Culturgeschichte ist blos die Erzählung, wie das gemeinschaftliche in privates und in freies Eigenthum übergegangen ist. Mit der Zunahme der Civilisation hat die Theilung der Gemeinheiten immer gleichen Schritt gehalten. . . . Der beständige Wechsel der Allmendstücke läßt nicht zu, daß auf die Cultur derselben Kapitalien oder auch nur derjenige Fleiß und diejenige Sorgfalt verwendet werden, welche jeder Eigenthümer gern auf seinen Grund und Boden verwendet. Auf der andern Seite erlangen aber auch die Gemeinden keinen Vortheil damit, weil die Allmenden nirgends ein mit ihrem wirklichen Werthe im richtigen Verhältnisse stehendes Einkommen liefern, im Gegentheil an manchen Orten sogar noch eine unmittelbare Zubuße erheischen, um (wo sie ganz unentgeltlich abgegeben werden) die Steuern und selbst gewisse Unterhaltungskosten zu decken. Die ganze Natur der Gemeindeverfassung, alle Gesetze über die Beitragspflichtigkeit werden durch die Allmenden verkehrt; in jeder Gemeinde bildet sich eine besondere Allmendegemeinde, welche gar oft die herrschende wird und das allgemeine Beste dem Vortheil einzelner unterordnet. Die Allmenden haben ferner für die einzelnen Gemeinden den Nachtheil, daß sich viele arbeitsscheue Menschen aus andern Ortschaften dahin ziehen, welche nur die Anwartschaft auf einen künftigen Allmendebesitz im Auge haben, wogegen bei anderer Einrichtung die Cultur überaus gewinnen und die Bevölkerung auf eine naturgemäße und ungezwungene Art sich emporschwingen würde. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß durch Erhöhung der Cultur, durch Vermehrung der Producte mehr Reiche und mehr Arme ernährt werden. Wo aber dem Menschen nicht durch bleibenden Besitz für sich und die Seinigen die Früchte seines Fleißes gesichert sind, kann die Cultur nur auf eine niedere Stufe gebracht werden. Nur dem eigenen Boden wendet er alle Sorge zu; diesen durch innern

---

mindesten beraubt worden zu sein, besonders hinsichtlich der Waldungen, die sie fast nur dem Namen nach verloren, indem nur die Jagd in denselben für die Sieger einen Werth hatte.

3) Regierungsrath Löw, ein Mann, der noch heute in ganz Rheinbaiern mit Verehrung und Liebe genannt wird. Er war Communalreferent bei der Kreisregierung und nicht nur als Administrativbeamter (früher als Advocat) ausgezeichnet, sondern ebenso reich an rein wissenschaftlichen Kenntnissen und auf seltene Weise ausgestattet mit klarem, scharfem Verstande.

Gehalt so zu verbessern, daß die kleinste Fläche zu dem höchstmöglichen Ertrage befähigt werde, dieses ist sein Bestreben, während der Gedanke, für andere zu arbeiten, ihn selbst nur wenig erhebt und ihn das undankbare Wirken nicht beginnen läßt. Außer den unschätzbaren allgemeinen Vortheilen der Auflösung solcher Gemeinheiten werden noch viele besondere erlangt; eine Quelle vielfältiger Streitigkeiten, Anfeindungen, Reclamationen und Geschäfte wird verstopft, das Gemeindevermögen aber durchaus nicht geschmälert, indem die Überlassung auf Eigenthum gegen einen ablösbaren Grundzins ein unantastbares Vermögen und einfachere Verwaltung verschafft. So wie die Allmenden bestehen, sind sie ein Zwitter; man kann darin weder ein Privat-, noch ein reines Gemeindeeigenthum erkennen, weder der Besitzer noch die Eigenthümer können frei darüber verfügen, Grund und Boden ist mit einer der lästigsten Servituten belastet, welche ihn dem Handel, dem Credit und der freien Cultur entzieht; auf ihm ruht ein perpetuirliches Fideicommiß; jedes Los geht nach dem Tode seines Besitzers auf einen schon substituirten Erben über, welcher dessen Familie gänzlich fremd ist. Dort, wo der Austausch in Erledigungsfällen stattfindet, ist das Übel noch ärger, denn die schlechtesten Gründe werden immer den jüngern Bürgern zu Theil, welche natürlich keinen besondern Fleiß auf deren Cultur verwenden, sondern nur auf den Fall warten, dieselben gegen bessere vertauschen zu können. Wenn das Allmendewesen gut ist, so muß es die Probe bestehen, daß es mit Nutzen und Vortheil des Staates und der Gemeinden zum allgemeinen Gesetz werden könne. Eine solche Prüfung vermag aber diese Einrichtung nicht auszuhalten; nur das Princip des freien Eigenthums kann sich zum allgemeinen Gesetz erheben, nur unter ihm kann die Cultur und der Wohlstand des Staates den höchsten Grad der Vollkommenheit erreichen."

Eine weitere eigenthümliche Art der Gütergemeinschaft, welche die Gemeinden angeht, besteht in manchen Gegenden in Beziehung auf Weide und dann auch bezüglich der Waldungen, deren Nutzung einer Anzahl von Ortschaften gemeinsam zusteht. So findet oder fand man noch vor einigen Decennien im Unterelsaß und dem bairischen Rheinkreise (zwischen den Vogesen und dem Rhein) angeblich 16, in Wirklichkeit aber eine bedeutend größere Menge sogenannter Geraiden (in der Aussprache des Volkes Geräth). Obschon die bei dieser Gemeinschaft betheiligten Ortschaften vor der Französischen Revolution häufig ganz verschiedenen, oft einander befehdenden Staaten und Stätchen angehörten, so hatte doch das Beharren des Landvolks beim Althergebrachten und noch weit mehr die Naturwüchsigkeit und der Nutzen der Selbstregierung und Selbstverwaltung ein so festes Band geschlungen, daß, ungeachtet zahlloser Streitigkeiten unter den Betheiligten selbst, diese, beinahe ohne alle Einmischung der Regierungen, die Verwaltung unbedingt selbst führten, ihre polizeilichen und ebenso allgemeinern ökonomischen Anordnungen selbst trafen und sogar eine eigene Jurisdiction (Ruggerichte, Strafgerichte) ausübten, ja daß es noch in den zwanziger Jahren unsers Jahrhunderts ungemein schwer hielt, eine Abtheilung dieser Waldungen als privates Eigenthum unter die einzelnen berechtigten Gemeinden zu Stande zu bringen.

Wie überall in derartigen Fällen, waren aber auch hier die gemeinsam benutzten Waldungen schon in der frühern, vergleichsweise noch holzreichern Zeit ungemein herabgekommen, und die wenigen kleinern Districte derselben, in denen nur die Einwohner eines einzelnen Orts zur Benutzung berechtigt waren, hatten, wenigstens vergleichsweise, das Ansehen von Oasen in der Wüste.[4])

III. Eheliche Gütergemeinschaft. Die in den bisher erwähnten Fällen angeführten Gründe gegen die Gütergemeinschaften können bezüglich der ehelichen Gütergemeinschaft nicht entscheiden. Hier waltet ein anderes Fundamentalverhältniß ob. Der Eintritt des Menschen in den allgemeinen Staats- und ebenso in den Gemeindeverband ist ihm nur Mittel zur Erreichung anderer, höherer Zwecke; die Verbindung ist eine höchst beschränkte, von ihm gerade nur darum eingegangen, damit er sich in der unendlichen Mehrzahl der Lebensverhältnisse desto freier und selbständiger bewegen könne. Ganz anders in der Ehe. Hier erscheint die Verbindung als Selbstzweck. Sie ist darum, abweichend von der im Staats- und Gemeindeverbande, eine durchaus innige, alle Lebensverhältnisse beider Theile wahrhaft umfassende. Bei einer

4) Diese Gemeinheiten waren in einigen Gegenden von Rheinbaiern so ausgedehnt, daß sie mit wenigen Ausnahmen die Gesammtheit aller dortigen Waldungen umfaßten. Bei der Theilung nahm man die Zahl der Feuerstellen (Familien) jeder einzelnen berechtigten Gemeinde als Maßstab an, sodaß z. B. die Gemeinde A. mit 200 Feuerstellen den doppelten Werth an Waldungen als unmittelbares Eigenthum erhielt, den die Gemeinde B. empfing, welche nur 100 Familien zählte.

Verbindung aber, welche gemeinsames Tragen und Genießen aller Wechselfälle des ganzen Lebens als Vorbedingung aufstellt, erscheint die Gemeinschaft auch bezüglich des Geldvermögens (sofern nicht von früher her begründete oder sonstige ausnahmsweise Rücksichten und moralische Verpflichtungen anders bestimmen) als eine natürliche Folge der Hauptsache, der allgemeinen Verbindung.

Allein auch vom staatswirthschaftlichen Standpunkte aus liegt nicht der entfernteste Grund vor, um der ehelichen Gütergemeinschaft ebenso wie der erwähnten communalen u. s. w. entgegenzutreten. Hier, wo es sich um nicht mehr als je zwei aufs innigste miteinander verbundene Theilhaber handelt, macht sich nicht, wie in jenen Fällen, die Rücksicht geltend, daß jeder Einzelne denken könnte, die Früchte seines Fleißes mit einer großen Menge anderer ihm ganz fremder Personen theilen zu müssen, oder ihnen die Folgen seiner Trägheit und seiner übeln Wirthschaft aufbürden zu können.

Vortheil wie Nachtheil trifft hier immer den Urheber, sowol unmittelbar in seiner Person selbst, als auch in den Personen derer, die ihm in der Regel und naturgemäß die Theuersten auf Erden sind, in Gatten und Kindern!

Ein schroffes Getrennthalten der Vermögensverhältnisse der Gatten kann um so weniger zum innern Glück der Ehen und zum Wohle des Staates gereichen, als es gewiß die zartesten Saiten eines solchen innigen Verhältnisses vielfach tief verletzt, wenn jeden Augenblick die kalte und gehässige Berechnung des Geldvortheils geweckt und hervorgerufen wird. Gleiches Ertragen der Mühen des Lebens, gemeinsames Schaffen und Wirken (wenn auch der Form nach verschieden), gemeinsames Streben nach einem Ziele, möglichst Inniges geistiges wie körperliches Verbundensein — wie wäre dieses natur- und vernunftgemäß in Einklang zu bringen mit dem gänzlichen Ausschließen des einen Theils vom Geldertrage der in der Hauptsache gemeinsamen Arbeit und Ersparung!

Das Misverhältniß tritt aber im wirklichen Leben um so herber und greller hervor, als gerade diejenigen Klassen die unendliche Mehrzahl der Gesellschaft bilden, bei welchen nicht das Einbringen zur Ehe, sondern vielmehr der tägliche Verdienst während der ganzen Zeit ihrer Dauer weitaus den größten Theil des beiden Gatten zur Verfügung kommenden Geldes ausmacht.

So naturgemäß wir indeß den Grundsatz der ehelichen Gütergemeinschaft finden, so war er doch allen Völkern des Alterthums, selbst den gebildetsten, gänzlich unbekannt, wie so manches Andere, worin unsere Cultur unbestreitbar eine höhere Stufe erlangt hat, als die der Völker der Vorzeit war. Solange man im Weibe nur ein dem Manne wesentlich untergeordnetes Geschöpf erblickte, solange man in ihm die Menschenwürde und Menschenrechte in ihrem vollen Umfange noch nicht anerkannte, vermochten sich namentlich auch die ehelichen Verhältnisse niemals zu dem zu gestalten, was sie unter uns geworden sind. (S. die Art **Ehe** und **Geschlechtsverhältniß**.)

Unter jenen rohen barbarischen Zuständen, unter welchen die Weiber als Sklavinnen gekauft wurden, um die Harems zu füllen, und überall, wo die Polygamie ein solches Verhältniß noch heute forterhält, konnte und kann eine Gütergemeinschaft zwischen Mann und Frau rechtlich nicht bestehen. Die Rechte der beiden Theile müssen verschiedenartig sein, wie es die Verpflichtungen sind.

Selbst die Gesetzgebung der Römer kennt die eheliche Gütergemeinschaft nicht, obwol sie an Gesittung und Cultur unendlich höher standen als alle asiatischen Völker, und obwol bei ihnen nur Monogamie eingeführt war. In der alten strengen Ehe wurden die Männer Eigenthümer alles Vermögens der Frauen, die aber bei beschränkter Erbfähigkeit meist wenig oder nichts besaßen. Anders war es in der laren Ehe und als die Frauen erbfähig wurden. Hier bildete sich das Dotalsystem aus, dessen Hauptwirkungen darin bestanden, den Nutzen, den Ertrag der dos (des eigentlichen Heirathsguts der Frau) dem Manne zu überlassen, als Beitrag zu den Bedürfnissen der Ehe, wobei jedoch diese Dotalgüter unveräußerlich wurden, sodaß die Frau bei Auflösung der Ehe dieselben ungeschmälert zurückerhalten sollte, indeß ihr während der Ehe schon die freie Verfügung zustand über den nicht als dotal erklärten Theil ihres Vermögens (die Paraphernalgüter)

Dieses von den Römern („dem gesetzgebenden Volke", wie sie ein französischer Redner nannte) so angelegentlich und mit so vieler Sorgfalt aufrecht erhaltene und durchgeführte Dotalrégime hatte selbst in den spätern Zeiten des Reichs eine doppelte Basis: 1) die herrschende Ansicht, daß der Staat für Erhaltung des Vermögens in den Familien sorgen müsse; 2) die Rechtsbeschränkung der römischen Frauen (den Mangel einer „Emancipation" derselben). Man be-

trachtete sie als die Haushälterinnen der Männer, denen die Verpflichtung, eine sparsame Wirthschaft zu führen, noch keineswegs einen Anspruch gewähre auf das Vermögen, welches sich ihre Gatten als Krieger, Rechtsgelehrte oder im Handel erwürben. Ein Theil des Glanzes der Männer mochte auch auf ihre Frauen herüberstrahlen, sie mochten sich während des Lebens ihrer Eheherren in deren Reichthümern behaglich fühlen; aber nach dem Tode derselben hatten sie keine weitern Ansprüche als die, welche ihnen das Wohlwollen oder die Gnade der Gatten in ihrem Testamente speciell verliehen hatte. Sie konnten nichts weiter als ihr Einbringen zur Ehe, das ihnen vorzugsweise gesichert war, zurückfordern.

Dieses System erlangte mit dem Römischen Recht überhaupt fast allgemeine Verbreitung. Ja man nahm es in einzelnen Gegenden so unbedingt an, daß (wie in der Normandie bis zum Erscheinen des Code Napoléon) jede abweichende Stipulation in Eheverträgen ausdrücklich und unbedingt verboten war.

Eine höhere und edlere Anschauung als bei den Römern machte sich bei den germanischen Völkern geltend. Der Mann ist seines Weibes Haupt, aber das Weib steht nicht in der Abhängigkeit einer „Haustochter"; es ist die Genossin seines Rechts und im Innern der Haushaltung selbständig. Das Vermögen der Frau fällt infolge der Ehe allerdings von selbst in die Hand des Mannes, aber nicht in sein bleibendes Eigenthum: es einigt sich mit dem seinigen zur Benutzung für den Zweck und die Dauer der ehelichen Genossenschaft. Mit Trennung der Ehe trennt sich auch das vereinigte Vermögen, und das Recht der Frau fällt von der Hand des Mannes frei an sie zurück. Es war eine Gütervereinigung, die sich gebildet, nicht eigentlich eine Gütergemeinschaft, obwol man es so nannte.[5])

Bei der Mehrzahl der Völker germanischen Stammes, obwol sie allmählich das Römische Recht im allgemeinen ebenfalls annahmen, erhielt sich denn auch das System einer solchen beschränkten sogenannten ehelichen Gütergemeinschaft, mit verschiedenerlei Modificationen als gewöhnliches Recht, freilich nur bei der Masse der Nation, nur beim dritten Stande, indem diese an sich so naturgemäße Einrichtung bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Adels ebenso wenig als das Princip der gleichen Erbberechtigung aller Kinder einer und derselben Familie bestehen konnte. Um so allgemeiner ward dagegen diese Institution bei dem freien Bürgerstande, zumal in den gewerbfleißigen und wohlhabenden Freien Städten des Mittelalters, verbreitet.

Indem wir nun auf eine nähere Erörterung der einzelnen Arten der ehelichen Gütergemeinschaft, wenigstens in den Haupt- und Grundzügen eingehen, müssen wir die Bemerkung vorausschicken, daß nach dem Vernunftrecht allerdings unbestreitbar den bei einem Eheabschlusse Betheiligten die freie Verfügung über ihr gegenwärtiges und künftiges Eigenthum unbedingt zustehen muß, sofern nur im übrigen kein bestehendes Recht dadurch verletzt wird. Denn die persönlichen Verhältnisse der Einzelnen sind oft so mannichfach voneinander abweichend gestaltet, es walten oft so verschiedene zarte Rücksichten (der auf Eigennutz hinausgehenden gar nicht zu gedenken), so wichtige, von früher her begründete, theils positive, theils moralische Verpflichtungen ob, daß ein allgemeines Gesetz hier nie als einzige unabänderliche Norm aufgestellt werden kann, ohne zu einer mitunter ausnehmenden Härte zu führen und von vornherein eine durch das Staatswohl durchaus nicht geforderte, dem Wohle der Einzelnen aber nicht selten grundverderbliche Beschränkung der freien Verfügung des Bürgers über sein wohlerworbenes Eigenthum (despotisch) auszusprechen.

Dagegen muß aber allerdings der Staat in gesetzlicher Form eine feste Norm aufstellen, welche in denjenigen Fällen einzutreten hat, in denen es unterlassen wurde, eine besondere Bestimmung über die Vermögensverhältnisse der Eheleute rechtzeitig zu treffen. Natürlich muß diese Norm den Sitten, Eigenthümlichkeiten und besonders dem Culturgrade des Volkes in der Art gemäß sein, daß sie für alle gewöhnlichen Fälle paßt und den Abschluß besonderer Verträge allenthalben überflüssig macht, wo nicht ausnahmsweise eigenthümliche Familienverhältnisse obwalten.

Beim Zustande jetziger Cultur, wo die Naturrechte der Frauen eine höhere Anerkennung finden müssen als in der Vorzeit, hat man zwischen dem römischen Dotalsystem und dem deutschen der Gütergemeinschaft als Regel kaum mehr zu wählen, obwol in einzelnen Fällen das erste allerdings einen Vorzug verdienen vermag, indem es das Vermögen der Frauen besser sichert.

Indem wir auf das Einzelne etwas näher eingehen, haben wir vorerst zu unterscheiden zwi-

5) Runde (Sohn), Deutsches eheliches Güterrecht (Oldenburg 1841).

schen der allgemeinen und der besondern ehelichen Gütergemeinschaft (communio bonorum universalis, communio omnium bonorum, und communio bonorum particularis).

Die allgemeine Gütergemeinschaft begreift, wie schon der Name zeigt, sämmtliche Güter, das ganze Vermögen ohne Ausnahme, sowol das in die Ehe eingebrachte als das während derselben erworbene. Das deutsche Recht, welches bei der Gütergemeinschaft das Princip durchführt, daß die beiden Eheleute nur eine moralische Person bilden („Mann und Weib haben nur einen Leib"), gesteht nun keinem der Gatten das Recht der freien Verfügung auch nur über den kleinsten Theil der Gütergemeinschaft zu. Nicht einmal testiren kann der eine Theil ohne die ausdrückliche Beistimmung des andern, wäre es auch nur über den hundertsten Theil des gemeinsamen Vermögens.[6])

Daß diese juristische Fiction von einer moralischen Person ihrerseits zu enormen, vernunftgemäß nicht zu rechtfertigenden Härten führt, ist augenscheinlich, und sehr weise hat daher das französische Recht auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft festgesetzt, daß jedes der Ehegatten das volle Eigenthumsrecht auf einen bestimmten Theil (die Hälfte) der Gemeinschaft anzusprechen habe.

Die besondere Gütergemeinschaft kann sich überhaupt auf einzelne Theile des Eigenthums der Eheleute, z. B. ihr Mobiliarvermögen oder, was das Gewöhnlichste ist, auf die Ersparungen während der Ehe, auf die Errungenschaft (quaestus conjugalis) beziehen.

Bei der durch die Gesetze des Staates aufzustellenden Norm hat man sonach zwischen der allgemeinen und der speciellen, namentlich der auf die Errungenschaft beschränkten Gütergemeinschaft zu unterscheiden.

Die allgemeine empfiehlt sich allerdings dadurch, daß sie beide Ehegatten in den Vermögensverhältnissen einander kurzweg völlig gleichstellt. Hinwieder streiten die gewiß überwiegenden Gründe dagegen, daß hierdurch gar häufig eine Art Beraubung des einen zum Vortheil des andern mit höchst verderblichen Folgen herbeigeführt, und ferner, daß damit auch jenes naturgemäß so sehr begründete Erbschaftsnäherrecht der eigenen Verwandten auf den von der gemeinsamen Familie herstammenden Theil des Vermögens stets verletzt wird.

Die französische Civilgesetzgebung, welche, mit Ausnahme einiger sogleich zu berührenden Punkte, bezüglich des Eherechts wie so mancher andern Gegenstände zur Zeit ihres Erscheinens als Muster betrachtet werden konnte, hat sich daher nicht etwa darauf beschränkt, wie vor ihr einige französische Gewohnheitsrechte gethan hatten, die allgemeine Gütergemeinschaft etwa nur insofern bedingt zu proclamiren, daß deren Wirkungen zum Schutze der Eheleute und ihrer Verwandten blos dann eintreten dürften, wenn die Ehe selbst mindestens über ein Jahr gedauert, sondern sie hat, diesen Schutz als unzureichend erkennend, nur eine specielle, auf das Mobiliarvermögen beschränkte Gemeinschaft als Norm aufgestellt, die das ganze Immobiliarvermögen ausschließt, dagegen mit dem Tage des Abschlusses des Vermählungsactes vor dem Civilstandsbeamten beginnt.

Allein auch gerade diese Bestimmung finden wir keineswegs empfehlenswerth, sondern ihrer vielfach äußerst schlimmen Folgen wegen unbedingt verwerflich, und alles, was sich gegen die allgemeine Gütergemeinschaft sagen läßt, findet mit vollem Grunde auch gegen diese partielle Anwendung. Gar häufig ist das ganze Vermögen, selbst reicher Leute, rein mobiliar, in Staatspapieren, Wechseln, Hypotheken und andern Schuldscheinen bestehend. Verheirathet sich nun jemand in diesem Falle mit einem andern, entweder ohne alles Vermögen oder aber mit einem noch so großen Immobiliarbesitzthum, das letztere aber stirbt wenige Wochen oder nur Tage nach der Vermählung, so ist das erstere — zwecklos und naturgemäß widerrechtlich — rein um die Hälfte seines Vermögens gebracht; es muß sogleich ohne Widerrede sein älterliches Vermögen oder seine frühere Ersparniß völlig theilen mit den ihm vielleicht ganz fremden Verwandten des Gestorbenen. Noch schlimmer, wenn neben dem Immobiliarvermögen des einen Theils eine Menge Mobiliarschulden diesen nämlichen Theil belasteten; dann kann das ganze Vermögen des an-

6) Auf das Princip der Untheilbarkeit einer solchen Gemeinsamkeit sich stützend und dabei überdies die Maxime anrufend, daß der Mann, als das Haupt der Familie, das Recht besitze, ohne specielle Einwilligung der Frau die gemeinsamen Güter zu veräußern, hatte man im alten Frankreich den Grundsatz angenommen, daß, sofern Güterconfiscation gegen den Ehemann ausgesprochen werde, die Gesammtmasse der Gütergemeinschaft dem Seigneur zufalle, eine absurde Barbarei, welche die Beredsamkeit des berühmten französischen Rechtslehrers Dumoulin doch noch vor der Revolution niederriß, indem nun in solchen Fällen die Gemeinschaft aufgelöst und jedem Theile die Hälfte derselben zuerkannt, sonach auch nur die Hälfte confiscirt ward.

dern sofort durch jene Schuldendeckung verschlungen werden. Solche Vorkommnisse soll die allgemeine Landesgesetzgebung nicht muthwillig herbeiführen, und der Einwand, daß die Ausmittelung des anfangs wirklich vorhanden gewesenen Mobiliarvermögens hintennach oft sehr schwierig, ja sogar unmöglich sei, kann vernünftigerweise nicht ausschließen, daß man die Beweisführung, wo solche vermittelst authentischer Actenstücke (gerichtlicher Urkunden, Los- und Theilungszettel u. s. w.) wirklich möglich ist, auch wirklich zulasse, was das französische Recht nicht gestattet (sofern nämlich nicht durch besondere Eheverträge Vorsorge getroffen ist).

Uns scheint sonach die Gütergemeinschaft in der Regel (vorbehaltlich natürlich specieller Eheverträge, wenn die besondern Verhältnisse den Betheiligten eine abweichende Bestimmung wünschenswerth machen sollten) auf die eheliche Errungenschaft, zu der wir aber allerdings, wie auch die meisten Gesetzgebungen, den ganzen Nutzertrag des Eheeinbringens ziehen, beschränkt werden zu sollen. Es soll keine unbedingte Gütergemeinschaft, sondern blos eine nicht unlösbare Gütervereinigung sein. Für eine solche Gütergemeinschaft, aber auch nur für eine solche, sprechen alle Gründe, die wir oben an diesem System, dem Dotalrégime gegenüber, gerühmt haben. Hier wird keine billige Rücksicht verletzt; es bekommt nicht jemand ein Recht, über das Vermögen frei zu schalten, das andere, ihm Fremde zuvor mühsam erworben hatten. (Ein Stein des Anstoßes bei so vielen Heirathen, ein ewiger Zankapfel in Tausenden von Familien!) Nur was beide Eheleute durch gemeinsamen Fleiß, gemeinsame Sparsamkeit erworben, bleibt unbedingtes Gemeingut. Dieses war auch die Gütergemeinschaft in ihrer uranfänglichen Gestalt[7]); eine Einrichtung, so einfach, so zweck- und naturgemäß, daß man Mühe hat zu begreifen, wie die andern von zahllosen unglücklichen Folgen begleiteten Arten irgendwo als Landesrecht allgemeine Geltung erlangen konnten.

Nach unserer Ansicht wäre also Folgendes die aufzustellende Norm, sofern nicht in eigenen Eheverträgen speciell stipulirt werden wollte: 1) Jedes der Gatten bleibt im Besitz seines vor dem Eheabschlusse besessenen Immobiliar- und Mobiliarvermögens, soweit es das Eigenthum desselben durch authentische Urkunden zu erweisen vermag (was bei Immobilien ohnehin immer der Fall sein wird), unbeschadet der Verwaltungsrechte des Mannes. 2) Vom Tage des Eheabschlusses beginnt dagegen die Gütergemeinschaft, jedoch beschränkt auf die während der Ehe erlangte Errungenschaft. 3) In dieselbe fallen jedoch nicht nur die Zinsen und Erträgnisse des privaten Vermögens ohne Ausnahme, sondern auch überhapt alles, dessen Besitzthum vor der Heirath von den Betheiligten nicht durch unzweifelhaft echte Urkunden documentirt werden kann.

Hieran würden wir noch eine weitere, die Frage der Gütergemeinschaft freilich nicht unmittelbar betreffende, wohl aber den Gegenstand in der Hauptsache berührende Bestimmung reihen, nämlich die: Das Längerlebende der beiden Eheleute hat (vorbehaltlich einer angemessenen Aussteuer für die etwaigen Kinder aus dieser Ehe) den Genuß des gesammten Vermögens des Erstverstorbenen bis zu seinem Tode oder bis zur Wiederverheirathung, worauf sodann erst die gewöhnlichen Bestimmungen über die Erbfolge eintreten.

Nunmehr nur noch eine kurze Erörterung der Fragen, welche sich bezüglich der Gütergemeinschaft ferner zunächst aufdrängen.

a) Zeit des Beginnens der Gemeinschaft. Nach dem gewöhnlichen deutschen und ebenso nach sämmtlichen französischen Gewohnheitsrechten war es den Brautleuten überlassen, zu diesem Behuf einen ihnen beliebigen Zeitpunkt festzusetzen (nur begann die allgemeine Gütergemeinschaft in einigen Gegenden von Rechts wegen erst Jahr und Tag nach vollzogener Ehe). Der Code Napoléon hat viele schlimme Folgen beseitigt, indem er (Art. 1399) verfügt, daß die eheliche Gütergemeinschaft mit dem Tage des förmlichen Eheabschlusses vor dem betreffenden Beamten beginne und irgendeinen andern Termin festzusetzen verboten sei.

b) Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter. Diese steht nach dem französischen Recht ausschließlich dem Mann als dem Oberhaupte der Familie zu; auch kann er die gemeinschaftlichen Güter ohne specielle Zustimmung der Frau verpfänden und selbst veräußern, wogegen aber allerdings das Gesetz Sorge tragen muß, die Frau auf andere Weise vor einer böslichen Beraubung von seiten des Mannes möglichst zu schützen. Obwol solche Übervortheilungen im wirklichen Leben seltener vorkommen, als man glauben möchte, so dürfte es doch in den Fällen, in welchen sich die Gemeinschaft nicht auf das erworbene Vermögen beschränkt, sondern eine allgemeine ist, höchst zweifelhaft sein, ob sich hierin die totale Verwerfung des deutschen Rechts-

7) S. z. B. Runde (Vater), Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts (zweite Auflage), § 610.

princips gutheißen läßt, wonach die unbedingte alleinige Verfügungsbefugniß des Mannes auf das, was zum Hauswesen und zu seinem Gewerbe gehört, beschränkt ist, besonders wenn man die Befugniß noch auf die gesammte Errungenschaft ausdehnt, welche jedenfalls nicht ausgeschlossen sein sollte. Als schützenden Damm gegen Übervortheilung der Frau bestimmt indeß der Code Napoléon, daß der Mann in seinem Testament keinesfalls über mehr als die Hälfte der Gemeinschaft verfügen, eine Schenkung unter Lebenden aber zunächst nur zum Vortheil der gemeinschaftlichen Kinder bei ihrer Ansässigmachung, eine solche im übrigen aber nur bezüglich des bloßen Mobiliarvermögens und dabei nie mit dem Vorbehalt der Nutznießung für sich selbst ausführen dürfe. Eine weitere höchst wichtige Garantie ist der Frau dadurch gegeben, daß sie eine Gütertrennung zu veranlassen und überdies bei Auflösung der Gemeinschaft auf dieselbe zu verzichten befugt ist.

c) Auflösung der Gemeinschaft. Nach dem deutschen Recht erlischt die Gemeinschaft erst mit dem Tode des Längstlebenden der beiden Betheiligten, eine natürliche Folge des angenommenen Princips der Untheilbarkeit. Sind sonach keine Kinder aus der Ehe vorhanden, so bleibt das Überlebende im vollen Genusse der Gesammtmasse, und die Erbschaft eröffnet sich für die Verwandten des Erstverstorbenen erst mit dem Ableben auch des zweiten der Theilhaber. Sind Kinder vorhanden, so setzen diese an des Verstorbenen Stelle die Gemeinschaft mit dem Überlebenden fort (communio bonorum prorogata), wobei jedoch dem letztern die alleinige Verwaltung zusteht und wobei es keinerlei vormundschaftliche Verpflichtungen zu erfüllen hat. Eine Auflösung findet außerdem durch (unbetrügerischen) freiwilligen Vertrag, Ehescheidung, zweite Heirath, auch wegen verschwenderischer Lebensweise statt. Einige Particularrechte haben dieselbe noch in einigen weitern Fällen zugelassen.

Vernunft- und zweckgemäßer sind die Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuchs. Nach ihm wird die Gemeinschaft aufgelöst 1) durch den natürlichen, 2) durch den bürgerlichen Tod des einen der Ehegatten; 3) durch die Scheidung; 4) durch die Trennung von Tisch und Bett; 5) durch ein gerichtliches Urtheil über Vermögensabsonderung (Art. 1441 des Code Napoléon). Auf die letzterwähnte Gütertrennung kann übrigens nur dann gerichtlich erkannt werden, wenn der Brautschatz der Frau in Gefahr, oder wenn zu befürchten ist, daß das noch vorhandene Vermögen des in eine zerrüttete Lage gekommenen Mannes zur Befriedigung der Bedürfnisse der Frau nicht ausreichen würde. Jede freiwillige Separation ist ungültig. Auch muß die gerichtlich betriebene öffentlich bekannt gemacht werden. Nach der Gütertrennung steht der Frau die Verwaltung ihres Vermögens zu; nur zur Veräußerung ihrer Immobilien bedarf sie der Ermächtigung ihres Gatten oder des Gerichts. Auch ist sie gehalten, zu den Kosten der Haushaltung und zur Erziehung der gemeinsamen Kinder einen verhältnißmäßigen Beitrag zu liefern oder, falls der Mann ganz ohne Mittel wäre, diese allein zu bestreiten.

Die Trennung der Gütergemeinschaft kann indeß wieder aufgehoben, sonach die Gemeinschaft aufs neue, doch nur genau in der frühern Weise und mit rückwirkender Kraft, als ob die Separation gar nicht bestanden hätte, in dem Falle wiederhergestellt werden, daß jene Trennung blos Folge einer solchen Separationsklage oder einer Trennung von Tisch und Bett gewesen war.

Wir haben bereits erwähnt, daß der Frau nach dem französischen Recht die Befugniß zusteht, nach aufgelöster Gütergemeinschaft auf dieselbe zu verzichten. Gleiches Recht genießen auch ihre Erben. Alsdann haben sie aber, wie die Frau selbst, nichts anzusprechen als die von der letztern in die Ehe gebrachten Immobilien und ihre Kleidungsstücke.

IV. Stillschweigende Gütergemeinschaft. Im alten Frankreich statuirten manche Particularrechte, jedoch mit verschiedenerlei Modificationen, eine sogenannte communauté tacite, eine stillschweigende Gütergemeinschaft, welche ohne schriftlichen Vertrag und ohne ein Ehebündniß unter gewissen genau bezeichneten Personen (z. B. Brüdern) dadurch entstand, daß sie mindestens Jahr und Tag lang, ohne daß solches durch die Natur der Familienverhältnisse geboten gewesen wäre (wie etwa bei der Witwe und ihren Kindern), gemeinsam bei- und miteinander lebten und Gewinn und Verlust ihrer Unternehmungen, Geschäfte und Einkünfte theilten. Die Gemeinschaft erstreckte sich dann auf das ganze Mobiliar- und auf den Theil des Immobiliarvermögens, welcher während des Zusammenlebens erworben worden war.

Nach einigen Gewohnheitsrechten hatte jeder Theilhaber das gleiche Recht, Verwaltungsanordnungen zu treffen und desfallsige die Gemeinschaft verpflichtende Handlungen und Verträge vorzunehmen und abzuschließen; nach andern stand diese Befugniß nur einem von ihnen, dem notorisch als Haupt (maître) anerkannten, zu. Bei Veräußerungen (wol nur den bedeutendern) war die Einstimmung aller Theilhaber erforderlich.

Digitized by Google

Die Auflösung dieser sonderbaren Gemeinschaften erfolgte rechtlich nicht nur durch den natürlichen und bürgerlichen Tod oder eine Verurtheilung des einen Theilhabers zu einer entehrenden Strafe überhaupt, sondern auch schon durch die einfache factische Trennung der Betheiligten.

Mit Recht ist jede derartige stillschweigende Gütergemeinschaft durch die Bestimmung des Code Napoléon aufgehoben worden, „daß alle Societäten ein schriftliches Übereinkommen erfordern, wenn ihr Gegenstand mehr als 150 Fr. Werth beträgt".

G. F. Kolb.

H.

Habeas-Corpus-Acte, s. Verhaftung.

Habsburger und ihre Politik (mit besonderer Rücksicht auf Deutschland). Es gibt keine Dynastie in Europa, welche mehr vom Glücke begünstigt worden wäre als die habsburgische. Von kleinen unscheinbaren Anfängen ausgehend, hat sich dieses Geschlecht in kurzem zur Herrschaft fast über die Hälfte der civilisirten Welt emporgeschwungen, und wenn diese Epoche des Glanzes auch nicht sehr lange währte, so hat es von dieser Zeit an doch niemals aufgehört, als eine Großmacht von Europa zu zählen und als solche auf die Geschicke dieses Erdtheils einen mächtigen Einfluß zu üben. Dieses Resultat wurde weniger durch den Geist und die Tüchtigkeit der einzelnen Familienglieder hervorgebracht, als vielmehr durch glückliche Zufälle aller Art: meistens durch Heirathen, durch Erbschaften erhielt das habsburgische Besitzthum jenen ungeheuern Zuwachs, den es heutzutage noch innehat. Als der Gründer der Größe des Hauses, Graf Rudolf von Habsburg, im Jahre 1273 zum deutschen Kaiser gewählt wurde, bestanden seine Besitzungen blos aus einigen Grafschaften in der Schweiz, im Breisgau und im Elsaß. Kaum aber war er Kaiser geworden, so gelang es ihm, seine Hausmacht um ein Beträchtliches zu vergrößern. Durch den Sieg über den König Ottokar von Böhmen, welcher sich während der Zeit des Zwischenreichs auch der österreichischen Lande widerrechtlich bemächtigt hatte und Rudolf als Kaiser nicht anerkennen, noch weniger Österreich herausgeben wollte, wurde eben dieses Land erledigt, und Rudolf ertheilte es sofort seinem Sohne Albrecht 1283 als ein Lehn des Reichs. Es umfaßte damals bereits Österreich ob und unter der Enns, Steiermark und Krain und mochte ungefähr ein Gebiet von 1200 Quadratmeilen betragen. Im Laufe des 14. Jahrhunderts vergrößerte sich das habsburgische Erbe bereits um das Doppelte: 1335 kam Kärnten hinzu, und zwar durch Reichsbelehnung, 1363 die Grafschaft Tirol durch Erbschaft, 1365—95 die Grafschaft Feldkirch, Breisgau, Bludenz, Hohenberg, Laufenburg durch Kauf, 1374 die Görzischen Güter in Krain durch Erbvertrag, 1380 Triest durch Unterwerfung. Die vielfachen Theilungen während des 14. und 15. Jahrhunderts schienen nun allerdings die Masse der habsburgischen Güter wieder zersplittern zu wollen; allein Maximilian I., der deutsche Kaiser (gest. 1519), brachte die verschiedenen Bestandtheile alle wieder zusammen und fügte außerdem noch neue, höchst bedeutende Erwerbungen hinzu. Im Jahre 1500 erwarb er durch Erbvertrag die Grafschaften Görz und Gradiska, 1503 im Frieden mit Baiern die Städte Kufstein, Kitzbühel, Rattenberg und andere Gebietstheile im heutigen Tirol, endlich durch seine Vermählung mit Maria von Burgund, der einzigen Tochter Karl's des Kühnen, die Niederlande, welche allein ein Gebiet von 1436 Quadratmeilen umfaßten. Bald aber sollte die Größe des Hauses einen noch höhern Aufschwung nehmen; denn der Sohn Maximilian's und Maria's, Philipp der Schöne, heirathete Johanna von Castilien, das einzige Kind Ferdinand's von Aragonien und Isabella's von Castilien und somit die einzige Erbin der gesammten spanischen Monarchie. Philipp der Schöne starb zwar schon im Jahre 1507, allein er hatte Söhne hinterlassen, welche die ungeheuere Erbschaft antreten konnten.

Unter Karl V., dem ältesten Sohn Philipp's des Schönen, Enkel Maximilian's, seit 1520 deutschem Kaiser, schien wirklich das Haus Habsburg auf dem Wege nach einer Universalmonarchie zu sein. Es besaß Spanien, Neapel, Sicilien, außerdem die amerikanischen Länder, sodann die Niederlande, die alten habsburgischen Güter in Schwaben, Österreich, Kärnten, Krain, Stelermark, Tirol. Zu diesen ausgedehnten Besitzthümern kamen endlich noch, seit 1526, zwei höchst wichtige Länder, nämlich Böhmen und Ungarn. Auch diese waren durch Heirath erwor-

den worden, insofern als Ferdinand, der Bruder Kaiser Karl's, die Anwartschaft auf beide Kronen von der Schwester des letzten Königs, welche seine Gemahlin war, herleitete.

Diese große Ländermasse blieb allerdings nicht beisammen. Das Haus Habsburg theilte sich nach der Abdankung Karl's 1556 in zwei Linien, in die deutsche und in die spanische. Die letztere bekam die Niederlande, Spanien, Neapel und Sicilien, Mailand und die außereuropäischen Länder, aber bereits 1700 mit Karl II. ausstarb. Die deutsche Linie, mit welcher wir es hier allein zu thun haben, behielt sämmtliche deutsche Länder. Sie hat zwar im Laufe des 17. Jahrhunderts einiges verloren; so mußte sie 1621 die Lausitz an Kursachsen abtreten, 1648 einige Stücke im Elsaß, Sundgau und Breisach an Frankreich. Dafür aber wurde im 18. Jahrhundert vieles gewonnen: 1713 im Utrechter und Rastadter Frieden Mantua, 1714 die spanischen Niederlande, Mailand, Neapel und Sicilien (welches letztere freilich 1735 wieder verloren ging), Pavia und Piacenza, 1718 im Passarowitzer Frieden das Banat, Serbien, die Walachei bis an die Aluta, die türkischen Antheile von Slavonien und Bosnien (Serbien und die Walachei gingen freilich im Belgrader Frieden von 1739 wieder verloren). Nichtsdestoweniger hinterließ Karl VI. bei seinem Tode 1740 seiner Tochter Maria Thersia ein Gebiet von 10200 Quadratmeilen; unter Leopold I. (gest. 1705) war die österreichische Monarchie nur 9000 Quadratmeilen groß.

In der ersten Zeit von Maria Theresia's Regierung wurde nun allerdings einiges eingebüßt: so 1742 und 1763 ein Theil von Schlesien und der Grafschaft Glatz an den König von Preußen, 1743 einige Theile von Mailand, die Herzogthümer Parma und Piacenza. Dagegen wurden erworben 1772 Galizien, Lodomerien und die Bukowina, das Innviertel und einige Parcellen in Deutschland, wie Ortenau, Falkenstein, Tettnang, sodaß die gesammte österreichische Monarchie zu einem Umfange von 11680 Quadratmeilen angewachsen war. Unter Franz I., in den unruhigen Zeiten der französischen Revolutionskriege, verlor die Monarchie wiederum sehr vieles, nämlich Mailand, Mantua, die Niederlande, Tirol und Vorarlberg, Vorderösterreich, Westgalizien, einen Theil von Ostgalizien, Salzburg und Berchtesgaden, das Innviertel, einen Theil vom Hausruckviertel, Kärnten, Krain, Görz, Triest, gewann aber bei dem allgemeinen Frieden alle diese Provinzen wieder, mit Ausnahme der Niederlande und Vorderösterreichs, und erhielt dazu noch das venetianische Gebiet, Istrien, Dalmatien, Salzburg, Mailand und Mantua, die Salzwerke von Wieliczka und den Tarnopoler Kreis Galiziens. Ganz Österreich umfaßte nun 12167 Quadratmeilen. [1])

Zu diesem umfassenden Besitzthum, das an Ausdehnung nur von einem einzigen europäischen Staate übertroffen wird, an innern Hülfsmitteln und Vortrefflichkeit der Natur aber keinem etwas nachgibt, kam nun noch die deutsche Kaiserwürde, welche seit dem Jahre 1437 fast ununterbrochen — nur 1742—45 ist der Thron von einem Baier, Karl VII., besetzt gewesen — bei dem Hause Habsburg geblieben ist. Auch das war ein Glück, dessen sich keine andere Dynastie rühmen konnte. Denn kein einziges deutsches Haus, von den Sachsen an bis zu den Luxemburgern, saß länger als ungefähr ein Jahrhundert auf dem deutschen Kaiserthrone, während die Habsburger denselben über vierthalb Jahrhunderte innehatten.

Behält man nun dieses im Auge und wirft man sodann einen Blick auf die geographische Lage des habsburgischen Besitzthums, so stellt sich einem unwillkürlich die große Aufgabe vor, zu welcher das Schicksal dieses Geschlecht berufen zu haben scheint. Es war eine doppelte. Einmal sollten die Habsburger, unterstützt durch eine Hausmacht, welcher kein anderes deutsches Fürstenhaus gleichkam, und durch einen Jahrhunderte langen, ununterbrochenen Besitz der Kaiserwürde, die Einheit Deutschlands erhalten, kräftiger befestigen und auf solche Weise den sehnlichsten Wunsch der deutschen Nation erfüllen. Zweitens war ihre Aufgabe, den Orient mit deutscher Bildung zu befruchten, ihn zu Deutschland in ein freundliches Verhältniß zu setzen, ihm zu diesem Reiche Interesse einzuflößen und auf diese Weise den germanischen Einfluß für immer und ewig an den Gestaden der Donau herrschend zu machen.

Es scheint jedoch, als ob die Habsburger diese ihre Aufgabe entweder nicht begriffen oder doch nicht zu lösen verstanden hätten. Sehen wir zunächst, ob und in wiefern sie dazu befähigt gewesen. Werfen wir demnach zuerst einen Blick auf den Geist dieses Hauses. Zwar ist innerhalb der Familie, wie bei jeder andern, Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit nicht zu verkennen, welche durch die Besonderheit der Individualitäten bedingt ist, und deshalb möchte es auf den

1) Vgl. über das allmähliche Anwachsen der österreichischen Monarchie Groß-Hoffinger, Die Theilung Polens und die Geschichte der österreichischen Herrschaft in Galizien (1847), S. VIII—XXX.

ersten Blick gewagt erscheinen, über eine ganze Dynastie ein Urtheil zu fällen. Nichtsdestoweniger geht ein Grundzug durch die gesammte habsburgische Familie hindurch, welcher nur in einigen wenigen Gliedern Ausnahme erleidet und der es eben daher erlaubt, dieselbe im allgemeinen zu charakterisiren.

Den Habsburgern ist Verstand keineswegs abzusprechen. Er findet sich vielmehr bei ihnen häufiger wie in den Gliedern anderer Dynastien, ja selbst solche Individuen, die sonst als unbedeutend erschienen, sind es doch von seiten des Verstandes nicht gewesen; manchen Gliedern der Familie ist in dieser Beziehung Unrecht geschehen. Allerdings ist dieser Verstand von einer eigenen Art; wir möchten ihn einen hausbackenen Verstand nennen, der nur auf das Nächste gewöhnlich gerichtet ist, aber nicht daran denkt, einen höhern Flug zu nehmen. Demgemäß ist auch der Charakter ihrer Politik. Sie scheinen ihr großes Reich als ein Conglomerat von Landgütern zu betrachten, zu welcher Anschauungsweise allerdings die Art des Zusammenkommens derselben und die eigenthümliche Beschaffenheit ihrer verschiedenen Elemente berechtigen zu können scheint. Es tritt in ihnen das Element des erwerbenden, zusammenhaltenden, sorgsamen Hausvaters hervor, der aus seinen Gütern soviel wie möglich pecuniären Vortheil zu ziehen sucht und der überhaupt darein das Endziel seines Lebens und seine Bestimmung setzt. Etwas warhaft Geniales ist der habsburgischen Dynastie fremd. Sie hat während ihres mehr als fünfhundertjährigen Bestehens eigentlich nur zwei wahrhaft ausgezeichnete Geister hervorgebracht; es sind dies Maximilian II. im 16. und Joseph II. im 18. Jahrhundert. Diese beiden Männer wurden aber von ihrer eigenen Familie so sehr als Anomalien betrachtet, daß die folgenden Geschlechter sich alle Mühe gegeben haben, das, was beide Schönes, Großes und Geistvolles ausgestreut, mit Stumpf und Stiel wieder auszurotten.

Große weltumfassende Ideen kamen daher in den Habsburgern nicht auf. Es mochte dies seinen Grund außer in der natürlichen Geistesanlage auch noch in einer gewissen Trägheit des Willens haben, welche den Habsburgern nicht minder angeboren ist. Sie lieben es nicht, activ zu Werke zu gehen, in den großen Verhältnissen die Initiative zu ergreifen, sondern sie lassen die Dinge an sich kommen und schreiten nicht leicht eher zum Handeln, als bis sie müssen. Sie sind daher eigentlich nicht kriegerischer Natur; es ist keineswegs ein heldenmäßiges Geschlecht, und die allerwenigsten ihrer Besitzungen sind durch Eroberung gewonnen oder auch nur durch Waffengewalt behauptet worden. Man wird daher den Habsburgern nicht vorwerfen können, daß sie darauf ausgegangen seien, den Frieden von Europa zu stören, um in der allgemeinen Verwirrung sich zu bereichern, so begierig sie auch jede Gelegenheit ergreifen, um auf friedlichem Wege ihrer Krone neue Edelsteine hinzuzufügen. Auf der andern Seite hat aber auch jene Kraft der Trägheit rasche, heilsame, zeitgemäße Organisationen im Innern des weitschichtigen Reichs gehindert. Sie ließen auch hier die Dinge gehen, wie sie gingen, wenn etwa die Einführung eines neuen Systems zu viel Mühe gemacht oder auf entschiedenen Widerstand von seiten der Mächtigen gestoßen wäre. Wo dieser sich geltend machte, hat immer die Thätigkeit der Habsburger aufgehört. Man sieht daraus schon, worauf eigentlich der Conservatismus der Habsburger beruht; es ist nichts anderes als die Kraft der Trägheit, welche nirgends anders, außer vielleicht in China, stärker ist, aber auch nirgends sonst so viel Nahrung erhält als gerade in Österreich. Daher hier die Erscheinung von so viel Flickwerk, von so viel politischen Lappen und Flecken, die Gott weiß wie viel Jahrhunderte alt sind und nur deshalb bestehen, weil sie zufälligerweise mit der Gewalt der Dynastie noch nicht in feindliche Berührung gekommen sind.

Nur in einem Stücke haben die Habsburger in der That große Thätigkeit entfaltet, zwar auch nicht in gewaltigen Schlägen, sondern unvermerkt und successive, nämlich in dem Bestreben, die Kraft der Trägheit zu dem herrschenden Princip in ihren Völkern zu machen, und hier gelangen wir denn zu einer neuen Seite ihres Charakters. Es ist eine psychologische Erfahrung, daß derjenige, welcher Ruhe und Behaglichkeit liebt, die entgegengesetzten Elemente um sich herum nicht recht leiden mag; hat er die Macht, sie von sich abzuweisen, so wird er es thun. Die Habsburger, als solche Charaktere, die nicht gern aufgeregt sind, sondern sich am liebsten in dem gewohnten Gleise einer bestimmten Thätigkeit bewegen, waren daher von jeher gegen ein lebendiges, wechselvolles, feuriges Volksleben eingenommen, und von Albrecht I. an haben sie sich demselben feindselig gezeigt, wenn es ihnen auch erst in spätern Jahrhunderten gelungen ist, die unliebsamen freien politischen Institutionen aus dem Wege zu räumen. Es ist für sie sehr charakteristisch und hängt mit dem in Rede Stehenden zusammen, daß sie eigentlich niemals große Staatsmänner gehabt haben. Natürlich verstehen wir unter einem großen Staatsmann nicht einen in den Künsten der Intrigue, des Wortbruchs, der Treulosigkeit bewanderten Diplo-

maten, sondern einen Mann, der die ewigen Grundsätze des Rechts, die Bestimmung seiner Nation, den Geist seiner Zeit aufzufassen und danach zu handeln weiß. Wie gesagt aber, dergleichen Staatsmänner zählte Österreich sehr wenige; nicht, als ob sie nicht vorhanden gewesen wären (das österreichische Volk steht an guten Anlagen keinem andern deutschen Stamme nach), nein, sie sind absichtlich nicht in die Nähe des Throns gerufen worden. Denn ein gewaltiger Geist, verbunden mit einem tüchtigen Charakter, an der Spitze der Staatsverwaltung schien nicht minder gefährlich als das Prineip der Freiheit selbst. Sind ja ebendeshalb die bessern, einsichtsvollern Prinzen dieses Hauses absichtlich von der Theilnahme an den Staatsgeschäften abgehalten worden, weil man ihre Einwirkung in liberalerm Sinne fürchtete. Auch war für die Art von Politik, wie sie die Habsburger übten, in der That kein hervorragendes Talent nöthig. Denn diese war eigentlich nur darauf berechnet, niederzuhalten, zu beschneiden, zu unterdrücken, nicht neue Schöpfungen hervorzubringen und neue Entwickelungen anzubahnen. Jenes aber vermag auch ein mittelmäßiger Kopf, wenn er nur das Talent der Intrigue besitzt. Eben solche Köpfe aber waren den Habsburgern recht, denn sie entgingen dadurch der Möglichkeit, von ihnen beherrscht zu werden, wie dies in andern Monarchien so häufig der Fall war. In der That, die Habsburger sind viel weniger von ihren Ministern abhängig gewesen als vielleicht jede andere Dynastie in Europa, vielleicht war aber auch keine so elfersüchtig auf die Bewahrung ihrer persönlichen Selbständigkeit. Dies gilt bis auf die letzten Zeiten herunter. So ist es z. B. unrichtig, wenn man behauptet, Metternich habe den Kaiser Franz I. beherrscht; Franz war vielleicht ebenso selbständig wie Joseph II., und gewiß hat sein erster Minister nie etwas von Wichtigkeit gethan, wozu nicht Franz entweder den Anstoß gegeben oder seine vollkommenste Zustimmung ertheilt hätte.

Die Politik der Habsburger also ihren Völkern gegenüber ist Despotismus. Und diese Politik wurde von ihnen angewendet, weil sie ihnen die bequemste schien. Um den Unannehmlichkeiten zu entgehen, welche hier und da ein frisches freies Volksleben den Machthabern gegenüber hervorbringt, haben sie es für besser gefunden, lieber den Nerv dieses Volkslebens selbst zu unterbinden. Sie haben daher all ihr Augenmerk darauf gerichtet, den Geist zu unterdrücken, wo und in welcher Gestalt er sich zeigte, und an die Stelle desselben Verdummung, Sinnlichkeit und Materialismus zu setzen. Daher ist ihr furchtbarer Haß gegen die Reformation und die unausgesetzte Verfolgung des Protestantismus in ihren Ländern zu erklären.

Dieses System der Habsburger, welches die unparteiische Geschichte rücksichtslos zu enthüllen die Aufgabe hat, würde gewiß nicht in dem Maße reussirt haben, wie es in der That der Fall war, wären ihnen nicht andere Momente zu Hülfe gekommen, welche wiederum in ihrer Persönlichkeit ihren Grund hatten. Sie wurden nämlich einmal durch jenen oben bereits erwähnten hausbackenen Verstand unterstützt, der ihnen hier einen gewissen Takt in der Verfolgung ihrer Plane vorzeichnete. Sie fielen nicht leicht mit der Thür ins Haus, sondern gewannen allgemach den Boden, auf dem sie ihre Netze stellten; trafen sie unvermuthet auf Widerstand, wie z. B. in den Zeiten des Mittelalters und noch im 17. Jahrhundert, so zogen sie sich wohlweislich zurück, um ihre Versuche auf passendere Zeiten zu versparen. Sodann besaßen sie bei allem Mangel an wahrhaft großen Eigenschaften, die sie als Helden oder Genies hätten erscheinen lassen können, doch einige, welche, von ihnen auf das beste benutzt und zur Schau gestellt, jene andern recht gut, wenigstens für ihre speciellen Zwecke, zu ersetzen vermochten. Dahin gehörte eine gewisse Zähigkeit des Willens, welche, obschon häufig mit Eigensinn gleichbedeutend, denn doch in ihren Äußerungen und ihren Resultaten sehr oft mit Charakterfestigkeit verwechselt wird, namentlich bei regierenden Häuptern. Diese Zähigkeit ist ein Grundzug der Habsburger; selbst die schwächsten Charaktere unter ihnen besitzen sie, sodaß sie niemals, selbst unter den schlechtesten Aussichten, sich und ihre Sache gänzlich aufgegeben haben. Hundertmal zu Boden geschlagen, standen sie, wenn auch gekrümmt und gebückt, dennoch wieder auf. Es liegt in diesem Zuge etwas Altrömisches, wenn man will, etwas Großes. Man kann sich wenigstens denken, wie ein Volk, das Fürsten mit solch unverwüstlicher Lebenskraft an seiner Spitze sieht, eine Anhänglichkeit an sie gewinnen kann, welche im Laufe der Jahrhunderte zur Treue und zur Ergebenheit führen muß. Und gewiß haben die Habsburger diesem ihrem Familienzuge einen großen Theil ihrer Popularität zu danken.

Noch mehr unterstützte sie aber ihr persönliches Auftreten, ihre ganze Haltung der Gesellschaft gegenüber. Die Habsburger alle haben etwas Volksmäßiges an sich; sie besitzen ein wahrhaftes Talent, mit dem Volke zu verkehren und bei demselben freundliche Eindrücke zurückzulassen. Schon die Geschichte von dem Emporkommen dieses Hauses trägt einen volksmäßigen

Charakter. Der Graf von Habsburg, ein kleiner unbedeutender Herr, der sich noch um seine Habe herumschlagen muß mit seinen Feinden, der es nicht verschmäht, in die Dienste einer reichen Stadt zu gehen und als Feldhauptmann die Truppen derselben anzuführen, dann durch seine persönliche Tüchtigkeit zum deutschen Königsthrone gerufen, in dieser neuen Stellung aber darauf bedacht, überall Ruhe und Ordnung und Sicherheit herzustellen, dadurch ein Förderer und Unterstützer des fleißigen, betriebsamen Bürgerthums — was ist das für eine prächtige Figur, durchaus für das Volk berechnet! Die Habsburger haben nicht versäumt, den Ahnherrn für sich auszubeuten und die volksmäßigen Beziehungen ihrerseits fortzusetzen. Die unmittelbare Berührung zwischen dem Throne und dem Volke hat daher in Österreich nie dergestalt aufgehört wie anderwärts; es hat in Wien nie ein so steifes Hofceremoniel bestanden wie in Versailles oder in Madrid; die Kaiser und die Prinzen haben mit dem Volke immer dazwischen verkehrt, haben in seiner eigenen Sprache mit ihm gesprochen, sind in seine Ideen und Vorstellungen eingegangen, ja sie haben absichtlich manchmal einen gewissen Cynismus affectirt. Dieses volksmäßige Benehmen war für die Habsburger von unbeschreiblichem Vortheile. Denn durch diese ihre persönliche Freundlichkeit hoben sie die schlechte Wirkung, welche ihre politischen Maßregeln machten, größtentheils wieder auf; sie verzuckerten dadurch gleichsam die bittern Pillen, welche das österreichische Volk zu verschlucken gezwungen ward. Ja es stellte sich nun ungefähr die Meinung bei dem Volke fest, daß so freundliche, liebevolle Herren es doch nicht bös mit ihren Unterthanen meinen könnten, daß die schlimmen Streiche, welche gespielt würden, doch nur von den Ministern und den Räthen ausgingen, und daß die guten Herren wahrscheinlich von dem größten Theil des Bösen, was geschähe, gar nichts wüßten. Übrigens benimmt die Möglichkeit eines freiern persönlichen Verkehrs mit dem Monarchen (wie sehr auch dieser nur auf den Schein berechnet sein mag) dem Absolutismus einen großen Theil seiner schlechten Wirkung. Man wird zugestehen müssen, daß jener bekannte Ausspruch des Tirolers gegen den Erzherzog Johann („Du bist eben so ein S.....z wie Dein Bruder, der Kaiser; man kann sich auf keinen von Euch verlassen"), auch nur als Factum betrachtet, seine Bedeutung hat. Die Habsburger kennen das; sie opfern deshalb gern den Schein, den sie dem Volke lassen, um die Realität für sich selbst zu bewahren.

Die Habsburger suchten ihre Volksthümlichkeit auch noch als gute Menschen, als Familienväter u. s. w. zu vergrößern. Näher betrachtet, wird man finden, daß es damit nicht sehr weit her ist. Schon im 14. Jahrhundert sind die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gliedern der Familie ausgebrochen; noch ärger sind die, welche am Schlusse des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts stattgefunden, unter den Kaisern Rudolf II. und Matthias. Oben haben wir bereits bemerkt, wie aus Eifersucht gegen die nachgeborenen Prinzen diese letztern von den Regierungsgeschäften ausgeschlossen worden; die Regierung Kaiser Franz' I. ist besonders reich an dergleichen Vorkommenheiten. Übrigens haben sie auf Strenge der Sitten von jeher mehr gehalten als jeder andere Hof von Europa; die Liederlichkeit wurde in Wien niemals so zur Schau getragen wie in Versailles. Und auch dieses verlieh der kaiserlichen Familie etwas Bürgerliches, Volksmäßiges.

Fassen wir nun all diese Züge des Hauses Habsburg zusammen und vergleichen wir sie mit der oben angedeuteten Aufgabe, welche das Schicksal ihm gestellt zu haben scheint, so müssen wir von vornherein zu dem Resultate gelangen, daß es für die Aufgabe nicht geschaffen war. Dafür hätte es mehr Ideales in seinem ganzen Naturell haben müssen. Der Grundzug der Habsburger aber ist Egoismus. Höhere, außer dem Bereiche der Subjectivität liegende Interessen kennen sie nicht. Begeisterung für eine große Idee, Aufopferung für dieselbe, selbst der Ehrgeiz, ein nicht unrühmliches Blatt in der Geschichte einmal auszufüllen, wie ihn manche Eroberer gehabt haben, ist ihnen fremd. Die Habsburger haben daher ihre höchst günstige Stellung weder für die eine noch für die andere der beiden Aufgaben, die sie zu lösen hatten, benutzt.

Betrachten wir zuerst das Eine: ihr Verhältniß zu Deutschland, ihr Bemühen für die Erhaltung und Befestigung der Einheit des Reichs. Hier nimmt nun allerdings der Ahnherr des Hauses, Rudolf von Habsburg, eine ehrenwerthe Stelle ein. Es ist bekannt, wie dieser Kaiser nach einer mehr denn zwanzigjährigen Anarchie wieder Ruhe und Ordnung in unserm Vaterlande herstellte und durch sein wahrhaft volksthümliches Walten die Gemüther wieder mit dem deutschen Kaiserthrone befreundete. Auch wollen wir es ihm keineswegs zum Vorwurf machen, daß er gleich die erste Gelegenheit benutzte, um seine Hausmacht zu vergrößern; denn ohne eine solche wäre es einem Kaiser, wie damals die Sachen standen, nun und nimmermehr möglich gewesen, etwas Ersprießliches für Deutschland zu thun. Aber schon in Rudolf's Sohne Albrecht I.

nimmt dieſes Streben einen andern Charakter an. Es geſtaltet ſich nun zu unerſättlicher Ländergier; dieſe wird und bleibt nun das letzte Ziel des habsburgiſchen Hauſes, und anſtatt daß die Hausmacht von ihnen nur als Mittel benutzt wurde, um das Reich zu kräftigen und zu erweitern, wurde umgekehrt von ihnen immer die Kaiſerwürde als Mittel zur Verfolgung ihrer ſelbſtſüchtigen dynaſtiſchen Entwürfe ausgebeutet. Gleich dieſer Albrecht brachte dadurch alles gegen ſich auf. Zuerſt wollte er die thüringiſchen Lande an ſein Haus bringen; als dieſes mißglückte, wandte er ſein Augenmerk auf die Schweiz. Es iſt bekannt, wozu dieſes führte. Die Schweizer erhoben ſich gegen das Haus Öſterreich und haben in zweihundertjährigen Kämpfen ihre Selbſtändigkeit zu behaupten gewußt. Aber ſie gingen infolge davon für das Deutſche Reich verloren. Dieſen Verluſt haben wir dem Hauſe Habsburg zu danken. Über ein Jahrhundert nach Albrecht I. blieben die Habsburger vom deutſchen Throne ausgeſchloſſen. Als ſie nun wieder zu demſelben berufen wurden, ſo zeichnete ſich ſogleich die Regierung des zweiten Kaiſers aus dieſem Hauſe, nämlich Friedrich's III. (Albrecht II. ſaß nur von 1437—39 auf dem deutſchen Throne), durch ihre grenzenloſe Schwäche aus. Dieſer Fürſt hat durch ſeine Läſſigkeit und Unfähigkeit weſentlich mit dazu beigetragen, daß die deutſchen Geſchicke eine ſo unerfreuliche Wendung genommen. Damals war in unſerer Nation nach allen Seiten hin ein neues friſches Leben erwacht; ſie wollte eine größere Einheit des Reichs, eine energiſchere Stellung des Kaiſerthums, Unabhängigkeit in kirchlicher Beziehung vom Papſte und bot zur Erreichung aller dieſer Dinge die bedeutendſten Hülfsmittel dar; der dritte Stand, für unſere Kaiſer immerdar die beſte und die ſicherſte Stütze, iſt niemals bedeutender, mächtiger, zahlreicher geweſen. Dennoch geſchah unter Friedrich III. gar nichts für die Entwickelung der allgemeinen deutſchen Angelegenheiten, ja es hat ſich unter ſeiner Regierung alles einer größern Auflöſung genähert. Er ließ die ſchönſte Gelegenheit, welche ihm das Baſeler Concilium bot, um dem Papſte gegenüber eine unabhängigere Stellung ſich zu erkämpfen, ungenutzt vorübergehen, ja er befeſtigte die Unterwürfigkeit Deutſchlands unter den römiſchen Stuhl nur noch mehr. Ebenſo ſchwach benahm er ſich gegen die deutſchen Fürſten. Dieſen erlaubte er, ihre Landeshoheit immer entſchiedener auszubilden und ſich von der Einheit des Reichs mehr und mehr zu entfernen.

Sein Sohn Maximilian I. (1493—1519), welcher nach ihm den deutſchen Thron beſtieg, war allerdings eine andere Natur. Es findet ſich an ihm, wie bei wenigen ſeiner Familie, etwas Poetiſches: er war ein ritterlicher Fürſt, in allen Leibesübungen zu Hauſe, dabei ein Förderer der Wiſſenſchaften und der ſchönen Künſte. Aber ſeine Verdienſte um Deutſchland ſind gering. Denn der größte Theil der Thätigkeit, womit ſein Leben erfüllt war, galt eigentlich doch nur der Vergrößerung ſeines Hauſes; all die vielen Kriege und diplomatiſchen Unterhandlungen, welche er geführt, ſind zu dieſem Zwecke unternommen; das Deutſche Reich, welches freilich immer dabei war, ſollte nur ſeine familiaren Plane unterſtützen, es ſelbſt hatte davon keinen Vortheil. Selbſt an den zwei politiſchen Inſtituten, welche ſeine Theilnahme an der Entwickelung des Deutſchen Reiches beurkunden ſollen, an der Errichtung des Ewigen Landfriedens und des Kammergerichts, hatte er weniger urſprünglichen Antheil, als ihm zugeſchrieben zu werden pflegt. Sie waren eigentlich nur die Reſte von dem Entwurf einer umfaſſenden Reichsreform, welchen der Erzbiſchof Berthold von Mainz gemacht und der offenbar die Einheit des Reichs weit ſicherer geſtellt hätte als alle Unternehmungen Maximilian's. Aber gerade darauf wollte letzterer nicht eingehen. Daß er deſſenungeachtet in der öffentlichen Meinung als ein Kaiſer galt, dem das Wohl des geſammten Vaterlandes ſehr am Herzen lag und der dafür that, was in ſeinen Kräften ſtand, hat er zwei Dingen zu verdanken: einmal ſeiner Perſönlichkeit, welche in der That ausgezeichnet war, mochte man auf ſein liebenswürdiges Auftreten gegenüber allen Ständen und Klaſſen der Geſellſchaft, oder auf ſeine Ritterlichkeit, oder auf ſeine Empfänglichkeit für alles Schöne und Große in Wiſſenſchaft und Kunſt Rückſicht nehmen; ſodann der großartigen nationalen Richtung, von welcher damals die erſten Geiſter unſers Volkes ergriffen waren. Dieſe erſehnten mit aller Kraft einer jugendlichen Seele die Herſtellung der Größe des Reichs, des Kaiſerthums und einer impoſanten auswärtigen Politik; ſie klammerten ſich an alles an, was zum Ziele zu führen ſchien; was lag ihnen aber näher als der Kaiſer, der zu ſo vielen Erwartungen berechtigte? Alle nationalen Plane und Hoffnungen, welche von unſern Patrioten ausgeſprochen worden, werden daher in Verbindung mit Maximilian gebracht: er bildet gewiſſermaßen immer die Folie, auf welcher jene ſich aufbauen.

Keinem Kaiſer aber wäre es leichter geweſen, all dieſe Wünſche zur Erfüllung zu bringen, als Maximilian's Nachfolger, Karl V. Die Hausmacht hatte unter ihm die höchſte Stufe erreicht, keine andere Dynaſtie in Europa konnte ihm die Wage halten. Und daneben war jene

eben besprochene nationale Richtung in Deutschland zu einer Kraft und Stärke gediehen, welche der größten Thaten und Aufopferungen fähig war. Alles schien zusammengekommen zu sein, um die Nation in jeder Beziehung einer großen Zukunft entgegenzuführen. Denn um dieselbe Zeit war auch die lange vorbereitete religiöse Bewegung zum Ausbruch gekommen, welche im innigsten Bunde mit der politischen Richtung anfänglich nur den großen Zweck der Befreiung von dem päpstlichen Joche sowol in Ansehung des Glaubens als der nationalen Selbständigkeit verfolgte. Was hätte ein Kaiser, der die Zeit und die Nation begriffen, damals nicht alles durchführen können, zumal da das Volk ihm fast stündlich in Flugschriften aller Art zurief, was er zu thun habe, was die Nation erwarte, wozu sie bereitwillig und entschlossen sei. Aber Karl V. verkannte die Zeit wie die Bedürfnisse und die Hoffnungen des deutschen Volkes und gab eben dadurch zu dem traurigen Zwiespalte Anlaß, der von nun an Jahrhunderte hindurch Deutschland in zwei Hälften theilen sollte. Die gänzliche Verkennung der nationalen und der politischen Bedeutung der Reformation ist als einer der Grundfehler nicht nur seiner Politik, sondern der habsburgischen überhaupt zu betrachten, ein Fehler, der in seinen Folgen ungeheuer war; denn an denselben knüpften sich alle traurigen Erscheinungen der kommenden Zeiten, die allmähliche Auflösung des Reichs, die Zersplitterung und Trennung der einzelnen Theile und endlich der steigende Einfluß der Fremden. Denn die Reformation, weit entfernt, die Trennung des deutschen Volkes zu beabsichtigen, erstrebte vielmehr ursprünglich eine größere Einheit desselben, die erhöhte Bedeutung der Kaiserwürde, die Beschränkung fürstlicher Machtvollkommenheit. Einem Kaiser mit dieser imposanten Hausmacht, wie sie Karl V. besaß, wäre es ein Leichtes gewesen, diese Wünsche der öffentlichen Meinung zur Ausführung zu bringen; er durfte nur gutheißen, was von seiten der Nation geschah, er durfte die Unternehmungen der Patrioten, wie eines Hutten und Sickingen, nur durch sein kaiserliches Ansehen unterstützen.[2]) Aber Karl V. hatte für die Bewegung in Deutschland kein Verständniß; auch ihm war im Grunde genommen dieses Reich Nebensache; was ihn bestimmte, war wiederum nichts anderes als die Hausmacht, das Erbe der habsburgischen Dynastie. Seine Politik war daher nur eine Familienpolitik, keine volksthümlich deutsche. Die Hausmacht, Spanien, Italien, die Niederlande, Österreich, Ungarn und Böhmen, stand ihm in erster Linie; erst in zweiter kam ihm dann das Deutsche Reich. So hinderte ihn denn die Rücksichtnahme auf seine spanischen und italienischen Besitzungen, in Deutschland einen Weg einzuschlagen, der allein zum Ziele führen konnte; so opferte er um der Bundesgenossenschaft des Papstes willen, die er in Italien gegen den König von Frankreich nöthig hatte, die außerordentliche großartige Bewegung auf dem Gebiete der Religion. Durch diese seine feindselige Stellung gegen die Reformation aber hat er wesentlich die unerfreuliche Wendung herbeigeführt, welche sie von nun an genommen hat. Denn die reformatorische Bewegung, so von dem Kaiser missverstanden und misshandelt, wurde allmählich kühler und indifferenter gegen ihn, und da auf der andern Seite die deutschen Fürsten gleich nach dem Bauernkriege klug genug waren, sich an die Spitze derselben zu stellen, wurden sie auch wiederum von ihr unterstützt und gehoben; sie erhielten an ihr einen Bundesgenossen, der viele andere aufwog, aber zugleich war damit auch der unseligste Zwiespalt in das deutsche Volksleben hineingeworfen, indem die Fürsten die Reformation nur für ihre speciellen fürstlichen, antikaiserlichen Zwecke benutzten. Allerdings hat dann später, im Jahre 1546, der Kaiser Karl jene großen Pläne, mit welchen die Nation seit einem Jahrhundert schwanger ging, noch auszuführen gesucht; damals aber war der rechte Zeitpunkt schon versäumt, er konnte nicht mehr auf die Unterstützung der öffentlichen Meinung rechnen, und überdies war die Art von Herrschaft, wie sie Karl beabsichtigte, durchaus nicht im Sinne der deutschen Nation; es war eine spanische Autokratie, durch deren Einführung natürlich das deutsche Volk nichts gewonnen hätte. Das momentane Übergewicht, welches Karl damals gehabt, diente nur dazu, um ihn seine wirklichen Pläne ganz offen enthüllen zu lassen und alles gegen ihn aufzubringen; es rief dann zuletzt jene Opposition des Kurfürsten Moritz von Sachsen hervor, durch welche er gezwungen ward, den Vertrag von Passau einzugehen (1552), in welchem Karl V. nicht nur alle Vortheile aufgeben mußte, die er neuerdings errungen, sondern infolge dessen auch die fürstliche Gewalt in Deutschland fester begründet ward als je vorher.

So war denn das Unheil ausgesäet. Von jetzt an gehen die deutschen Geschicke einer immer

2) Vgl. darüber Hagen, Der Geist der Reformation und seine Gegensätze (Erlangen 1843), Bd. I, und den Aufsatz: Ulrich v. Hutten und Deutschlands politische Verhältnisse im Reformationszeitalter, in Hagen's Schrift: Zur politischen Geschichte Deutschlands (Stuttgart 1842).

traurigern Zukunft entgegen. Und was die Habsburger gleich bei den Geburtswehen einer neuen Zeit versäumt, das haben sie später nicht mehr gut zu machen gewußt, sie sind vielmehr auf dem Wege fortgefahren, den Karl V. eingeschlagen; und diese ihre fortwährende beschränkte Stellung, die sie den neuen Entwickelungen gegenüber eingenommen, hat wesentlich mit das spätere Unglück von Deutschland verschuldet. Nach Karl V. kamen allerdings zwei Habsburger auf den deutschen Thron, welche die Dinge von einem verständigern, freiern Standpunkte aus behandelten: Ferdinand I. (1556—64) und Maximilian II. (1564—76). Aber einmal war schon zu viel verdorben, und zweitens hätten ihre Bemühungen, von denen insbesondere die Maximilian's II. alle Anerkennung verdienen, durch die folgenden Kaiser fortgesetzt werden müssen. Dies war aber nicht der Fall, im Gegentheil, eben diese zeichnen sich nicht minder durch ihre Unfähigkeit wie durch ihren grenzenlosen Fanatismus aus. Unter Rudolf II. (1576—1612) kam das Reich in einen noch nie gesehenen Verfall; zugleich gelangten die Jesuiten zur höchsten Stufe von Einfluß und Macht; es bereiteten sich unter der langen Regierung dieses Kaisers ungehindert die Momente vor, welche bald den Dreißigjährigen Krieg herbeiführen sollten. Wir wollen zwar die Schuld dieses Kriegs nicht allein den Habsburgern aufbürden, wenigstens die unmittelbare Veranlassung ging von andern aus. Aber ebenso gewiß ist, daß der ganze Charakter dieses Geschlechts einen wesentlichen Antheil daran hatte, und daß ohne die bekannte Richtung der einzelnen Familienglieder der Krieg weit eher beendet worden wäre. War es ja doch nur der blutige Fanatismus Ferdinand's II., sein gewaltthätiges Verfahren gegen die protestantischen Unterthanen seiner Erblande, welches die Böhmen bestimmte, die Waffen zu ergreifen, um einen solchen Herrscher von sich abzuweisen. Wie nun die religiöse Beschränktheit Ferdinand's die Ursache zum Anfange des Dreißigjährigen Kriegs war, so war es diese wiederum, welche ihn hinderte, eine spätere glückliche Wendung desselben zu Gunsten des Kaiserthums und des Deutschen Reichs zu benutzen. Nach der Beendigung des dänischen Kriegs (1627) hatten die kaiserlichen Waffen eine glorreiche Stellung eingenommen. Durch seinen Generalissimus Wallenstein herrschte Ferdinand fast unumschränkt in Deutschland, und in jenem Augenblicke wäre es ihm leicht gewesen, eine Reorganisation des Deutschen Reichs vorzunehmen, bei welcher die größere Einheit der Nation und die Erhöhung kaiserlicher Machtfülle zum Principe erhoben worden wären. Auch ist bekannt, wie Wallenstein in diesem Plane wirkte, wie alle seine Bewegungen auf die Erfüllung desselben gerichtet waren. Was that aber Ferdinand? Er benutzte diese seine überaus vortheilhafte Stellung im Sinne und zu Gunsten der Jesuiten aus; anstatt durch Aufstellung des Princips religiöser Duldung alle Religionsparteien zu versöhnen und seinen Interessen geneigt zu machen, erließ er das Restitutionsedict, welches keinen Zweifel mehr übrig ließ, daß der Kaiser seine Macht nur für den Dienst der Jesuiten gebrauchte, daß also die Erhöhung seiner Gewalt gleichbedeutend sei mit der Allgewalt eines hierarchischen Terrorismus. Ja noch mehr: eben diesen seinen General Wallenstein, dem er so vieles verdankte, opferte er den Jesuiten und zugleich den deutschen Fürsten, welche beide an dem Sturze desselben ein gleiches Interesse hatten, denn die kaiserliche Gewalt, wie sie Wallenstein beabsichtigte, war den Fürsten nicht minder wie der Kirche gefährlich; und diese Aufopferung Wallenstein's geschah noch dazu in einem Momente, wo bereits ein anderer rüstiger Feind, der König von Schweden, das Schwert gegen den Kaiser gezückt hatte. Hiermit war nun auch diese günstige Gelegenheit, das Kaiserthum zu dem frühern Glanze zu erheben, ungenutzt vorübergelassen worden. Seitdem bot sich kein ähnlicher günstiger Moment wieder dar. Zwar wurde 1632 nach den Siegen Gustav Adolf's Wallenstein wieder an die Spitze der kaiserlichen Heere gestellt, aber unterdessen hatten sich die Verhältnisse durchaus geändert, und bald fiel er selbst noch einmal als Opfer der Jesuiten. Diesmal begnügte sich aber der Kaiser nicht mehr mit seiner Abdankung, er ließ ihn ermorden. An dem spätern Unglück des Dreißigjährigen Kriegs tragen allerdings die Habsburger nicht mehr Schuld als die übrigen deutschen Fürsten und die Fremden, wiewol sie an Treulosigkeit und Perfidie diesen nichts nachgeben. Jedenfalls aber bleibt an ihnen hängen, einmal, daß ihre religiöse Beschränktheit die Veranlassung zu demselben gegeben, und zweitens, daß sie im Laufe des Kriegs die besten Gelegenheiten, einen Frieden zu schließen, aus demselben Motive versäumt haben, sowie auch die höchst günstigen Aussichten, das Deutsche Reich zu einer neuen großen Bedeutung zu erheben. Was dieser Dreißigjährige Krieg endlich für ein Resultat gehabt, ist bekannt: er wurde durch den Westfälischen Frieden beendet. Dieser Friede war so zu sagen das Leichenbegängniß des Deutschen Reichs. Nicht nur verloren wir an die Fremden einen beträchtlichen Theil unserer Provinzen, sondern diese erhielten nun das Recht, in unsern innern Angelegenheiten mitzusprechen; unsere Reichsverfassung erhielt dadurch und

durch das entschieden ausgesprochene Souveränetätsprincip der deutschen Fürsten den gewaltigsten Stoß. Es war damals bereits zu einem Staatenbunde herabgesunken! Und die Regierung nach dem Dreißigjährigen Kriege, welche fast ein halbes Jahrhundert währte, die Regierung des schwachen Leopold I. (1658—1705), war nun ganz dazu geeignet, die Erbärmlichkeit, Nichtswürdigkeit und Jämmerlichkeit der deutschen Zustände in dem deutlichsten Lichte erscheinen zu lassen: unter dem Kaiserthume dieses Habsburgers geschah es, daß Ludwig XIV. Strasburg und andere deutsche Gebietstheile im Elsaß wider alles Völkerrecht hinwegnahm (1681), ohne daß von seiten des Reichs etwas dagegen geschah, ja der Kaiser bestätigte später (1684) diesen Raub dem französischen Könige. So wurden wir von den Fremden allenthalben gehöhnt; und diese Nation, die einst so mächtig war, daß sie den ersten Rang unter den Völkern Europas behauptet, die in sich selbst eine so unverwüstliche Bildungsfähigkeit trug, daß sie fast an jedem neuen Aufschwunge des europäischen Geistes den lebhaftesten, thätigsten Antheil genommen, die gerade beim Beginne der modernen Zeit so tief wie keine andere das Bedürfniß nach einer politischen Umgestaltung fühlte und bereitwillig war, alles daran zu setzen, diese Nation wurde gerade in die unseligsten Zustände zurückgeworfen, sowol was äußere politische Geltung als die Gestaltung der innern Angelegenheiten betrifft, und zwar durch die Unfähigkeit, Beschränktheit, Pflichtvergessenheit und Eigensucht gerade desjenigen Geschlechts, dem es am ersten zugekommen wäre, andere Entwickelungen herbeizuführen.

Also um das Deutsche Reich haben sich die Habsburger wahrhaftig kein Verdienst erworben. Obschon ihnen Hülfsmittel zu Gebote standen wie gar keiner andern der frühern Dynastien, obschon es ihnen gestattet war, über drei Jahrhunderte ununterbrochen den deutschen Thron einzunehmen, obschon sie bei allem, was auf größere Einheit des Reichs und Förderung der Nationalität abzielte, entschieden von der öffentlichen Meinung unterstützt gewesen wären, so haben sie doch nicht nur viel weniger gethan als jedes der frühern Königsgeschlechter, sondern sie haben sogar das Deutsche Reich seiner Auflösung entgegengeführt. Sehen wir nun, wie sie sich zu der andern Aufgabe verhielten, die wir oben angedeutet, nämlich die außerdeutschen Besitzungen für das germanische Interesse heranzuziehen und den deutschen Einfluß im Orient herrschend zu machen.

Leider kann man ihnen hier kein besseres Zeugniß ausstellen. Vielmehr haben sie durch die Art und Weise, wie sie mit diesen nichtdeutschen Völkern verfuhren, dem deutschen Interesse mehr geschadet und nachhaltiger, als wenn diese Länder immerfort unabhängig gewesen wären. Diese Länder, sämmtlich von slawischen und magyarischen Stämmen bewohnt, standen zu der Zeit, als sie dem Hause Habsburg anheimfielen, noch auf einer niedern Stufe der Bildung. Ohne Zweifel würden sie mit Dankbarkeit gegen die Deutschen erfüllt worden sein, wenn ihnen von dieser Seite die wohlthätigen Früchte der Civilisation gebracht worden wären. Durch solche Bande hätte man sie enger und dauernder mit dem deutschen Interesse verbunden als durch jedes andere Mittel, und sie würden ebendeshalb gegen den Andrang des Ostens die beste Schutzwehr gebildet haben. Man hätte nicht nöthig gehabt, ihnen ihre Nationalität zu nehmen; diese würde, von deutscher Bildung befruchtet, durch diese einer edlern Entwickelung entgegengeführt, uns niemals geschadet haben. Sie würde vielmehr zu uns in einem freundschaftlichen Verhältnisse gestanden haben; Deutschland hätte sich in diesen Nationalitäten geistige Colonien herangezogen, welche mit dichtern, aber auch zugleich edlern Ketten dem Mutterlande verbunden gewesen wären, als sämmtliche Colonien der übrigen Staaten. Freilich wäre hierzu erforderlich gewesen, daß man mit wahrem Wohlwollen aufgetreten, daß man sich bemüht hätte, die traurigen politischen Zustände zu verbessern, daß man namentlich die niedern Menschenklassen von den Fesseln befreit hätte, in welchen sie noch schmachteten, kurz daß man die Hindernisse wahrhafter Civilisation hinweggeräumt und dafür die nothwendigen Institutionen für die Entwickelung derselben ihnen verliehen hätte. Aber was thaten die Habsburger? Sie betrachteten diese fremden Länder immer als eroberte, mit denen man umgehen dürfe wie mit Feindes Land. Anstatt durch Milde und Freundlichkeit diese Nationen mit der fremden Herrschaft zu versöhnen, haben sie dieselben gleichsam zu Versorgungsanstalten für die raubgierige österreichische Bureaukratie und Soldateska umgewandelt. Denn kein anderes habsburgisches Land wurde so sehr durch die Beamten ausgesaugt wie gerade diese fremden. Insbesondere Ungarn wurde von den Habsburgern wahrhaft mishandelt. Hierher wurden immer die schlechtesten österreichischen Feldherren und Administrativbeamten gesendet, welche diese ihre Ämter nur benutzten, um sich Reichthümer zu sammeln, aber nicht daran dachten, den Zweck ihrer Sendung zu erfüllen. [3]) Das war mit ein

3) Vgl. Geschichtliche Fragmente und das ungarische Staatsleben neuerer Zeit (Leipzig 1846), Thl. I.

Hauptfehler der habsburgischen Politik, daß sie den eigenen Talenten in jenen Ländern keinen Raum gestattete, um sich zu entfalten, sondern daß sie alles und jedes nur durch die österreichischen Beamten verwalten ließ. Wir haben aber oben bereits angegeben, von welchen Gesichtspunkten sie hier ausging, daß es ihr nämlich auch hier nicht um Talente zu thun war, sondern nur um willenlose Werkzeuge ihres Willens. So kam es denn, daß jene fremden Länder die Deutschen von der allerschlechtesten Seite kennen lernten; sie waren gewohnt, in ihnen nur despotische, habsüchtige Bureaukraten zu sehen, welche die geschworenen Feinde ihrer Nationalität, ihrer Freiheit seien, von deren Joche sich frei zu machen ihnen zuletzt als heißester Wunsch sich aufdringen mußte. Nun, wir wissen auch, wie häufig Empörungen in jenen Ländern erfolgten: in Böhmen 1618, in Ungarn und Siebenbürgen 1606 unter Stephan Bocskai, später öfter im Laufe des Dreißigjährigen Kriegs, dann 1661—64, 1682 unter Tökely, 1703 unter dem jüngern Rakoczy. Die Habsburger haben dann jede glücklich gedämpfte Empörung, wie z. B. die böhmische, dann die ungarische 1664, auf das beste benutzt, um ihre autokratischen Plane weiter zu verfolgen, den Despotismus in jenen Ländern noch mehr herrschend zu machen. An eine Erleichterung des Loses der niedern Menschenklassen, an Einführung von humanen politischen Einrichtungen war natürlich nicht zu denken; sie ließen alles Schlechte, was sie vorgefunden, bestehen und fügten diesem nur noch das Unheil der Bureaukratie und des Absolutismus hinzu, soweit sie dieses vermochten. Allerdings ging dieses nicht allenthalben, wie denn z. B. die Ungarn trotz aller Versuche des wiener Cabinets dennoch ihre eigene Verfassung zu behaupten gewußt haben.

Also das schlechte Resultat hätten wir den Habsburgern ebenfalls zu verdanken, daß sie den deutschen Namen bei jenen fremden Nationen in Verruf gebracht haben, daß diese uns als Unterdrücker nationaler und politischer Selbständigkeit anzusehen gewohnt sind. Ihre durchaus schlechte Politik in jenen Gegenden ist aber auch ferner daran schuld, daß der deutsche Einfluß daselbst nicht größer geworden und daß dieser später vom russischen verdrängt werden konnte. Als Besitzer von Ungarn wäre es ihnen ein Leichtes gewesen, sich der Donaufürstenthümer zu bemächtigen, zumal da über zweihundert Jahre fortwährender Krieg mit den Türken geführt ward, und dadurch diesem deutschen Strom eine wahrhaft deutsche Bedeutung zu verschaffen. Allein sie verstanden es nicht einmal, Ungarn zu behaupten, geschweige denn eine größere Ausdehnung ihres Gebietes zu erlangen. Die Ursache davon war, daß sie in der Regel die schlechtesten, unfähigsten Subjecte nach Ungarn schickten, die es wohl verstanden, die Nation zu drücken und auszusaugen, aber keineswegs den Türken die Spitze zu bieten. Daher ist der unglückliche Ausgang der türkischen Kriege meistens der schlechten Anführung der österreichischen Feldhauptleute zuzuschreiben. Hätte das wiener Cabinet auch hier sich mehr auf das ungarische Volk verlassen, das wegen seiner Tapferkeit und Kriegstüchtigkeit bekannt ist und natürlich am meisten Interesse haben mußte, sich den Türken gegenüber seine Unabhängigkeit zu bewahren, so hätten die Dinge höchst wahrscheinlich einen andern Ausgang genommen. Denn wo Ungarn Anführer waren oder wo sie allein kämpften, waren sie fast immer im Glück. So jedoch glaubten die Habsburger alles durch ihre Creaturen leiten lassen zu müssen, und so geschah es denn, daß im 16. und 17. Jahrhundert der größte Theil von Ungarn an die Türken abgetreten, ja sogar von dem übriggebliebenen Stücke ein Tribut an den Sultan gezahlt werden mußte. Gegen Ende des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts waren sie allerdings glücklicher, das ausgezeichnete Genie des Prinzen Eugen von Savoyen war davon die Ursache. Sie eroberten nicht nur alles von Ungarn Abgerissene wieder, sondern auch noch Serbien und einen Theil der Walachei. Aber anstatt nun auf dem betretenen Wege fortzufahren, schlugen sie wieder den verwerflichen frühern ein, ja sie knüpften nun Verbindungen mit den Russen an und unterstützten dadurch zuerst die Plane dieser Macht auf die Türkei, welche später für Österreich und für Deutschland so gefährlich werden sollten. Der neue Krieg gegen die Pforte, welchen das wiener Cabinet unter russischem Einfluß und mit dieser Macht im Bunde unternommen (1736—39), wurde von seiten Österreichs wegen der Unfähigkeit und Jämmerlichkeit der Feldherren so erbärmlich geführt, daß es 1739 zu dem schmachvollen Frieden von Belgrad sich entschließen mußte, wodurch es sich verpflichtete, die letzten höchst vortheilhaften Eroberungen auf türkischem Gebiete alle wieder herauszugeben.

So entwickelte denn die Politik der habsburgischen Dynastie ihre verderblichen Früchte. Dieses Streben nach uneingeschränkter Herrschaft, nach Unterdrückung des Volksgeistes, nach Fesselung des Gedankens, wodurch sie hoffte, alles hübsch in Ordnung und Ruhe erhalten und um so leichter regieren zu können, führte nur dahin, dem Staate die Quelle zu verstopfen, wo-

durch er ſich zu verjüngen hoffen durfte. Vaterlandsliebe, Sinn für das Gemeinwohl, Aufopferung für die öffentlichen Angelegenheiten, Entwickelung neuer großer Talente — davon war keine Spur zu ſehen. Eine überall gehätſchelte Bureaukratie und Ariſtokratie war das einzige Moment, das durch die Habsburger herangezogen ward, und dieſe beuteten denn den Staat für ihren Privatvortheil und für ihre Intriguen aus.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nimmt die Politik der Habsburger allerdings eine beſſere Stellung ein. Die Regierungen Maria Thereſia's, beſonders aber Joſeph's II. verlaſſen das bisherige Syſtem und ſuchen im Sinne der neuern Zeit zu wirken. Es zeigte ſich aber bei ihnen, wie wahr das Wort des großen Römers iſt: Ingenia oppresseris facilius quam revocaveris. Die Verſuche, beſonders Joſeph's II., ſo anerkennenswerth ſie an ſich ſein mögen, fielen auf einen Boden, der durch die Behandlungsart ſeiner Vorfahren faſt ganz unfruchtbar geworden war. Doch verdient es dieſer Habsburger, welcher an Geiſt und Herz weitaus ſeine Familie überragt, daß ſeine Plane näher gewürdigt werden. Joſeph hat, wie nicht leicht einer ſeiner Vorfahren, die große Aufgabe erfaßt, welche dem Hauſe Habsburg geſtellt war, und faſt nach allen Richtungen hin den rechten Weg angedeutet, den es einſchlagen müſſe, um ſich eine dauernde Größe zu ſichern. Er hat vor allen Dingen eingeſehen, daß man den Geiſt von den Feſſeln befreien müſſe, in welchen ihn die habsburgiſche Politik geworfen; er als Feind jedes Obſcurantismus, mochte er nun im Gewande der Religion oder haarzöpfiſcher Politik erſcheinen, hat das große Wort der Gewiſſens- und der Redefreiheit ausgeſprochen und die geeigneten Inſtitutionen hervorgerufen, welche dieſelben bedingen. Er hat ſodann, wenigſtens im Anfange ſeiner Regierung, dem Deutſchen Reiche eine aufrichtige Theilnahme gewidmet und iſt mit dem Plane umgegangen, heilſame Reformen in der Verfaſſung deſſelben vorzunehmen und dieſes morſche, baufällige Inſtitut mit dem humanen freien Geiſte einer neuen Zeit zu befruchten. Wie ihm dies misglückte, indem er allenthalben auf den Widerſtand des eiferſüchtigen deutſchen Fürſtenthums ſtieß, als deſſen Vertreter ſich beſonders der König von Preußen bemerklich machte, ſo dachte er daran, wieder einen Plan aufzunehmen, der in manchen Epochen der deutſchen Geſchichte von der Nation ſelbſt gewünſcht und vorgezeichnet ward, nämlich ſeine Hausmacht allmählich dermaßen auf Koſten anderer deutſcher Gebiete zu vergrößern, daß die Umwandlung der deutſchen Reichszuſtände auf eine radicale Weiſe durchgeführt werden könnte. Das Land, was ihm am nächſten lag zur Abrundung der öſterreichiſchen Hausmacht, war Baiern, und Joſeph II. hat zu wiederholten malen Verſuche gemacht, dieſen Volksſtamm an ſein Haus zu bringen. Indeſſen ſtand ihm hier ebenfalls die Eiferſucht der Fürſten im Wege, und Joſeph II. konnte ſich jetzt durchaus nicht in der Art auf die öffentliche Meinung ſtützen, wie es Maximilian I. oder Karl V. oder ſelbſt noch Ferdinand II. bei einem weniger jeſuitiſchen Syſteme hätte thun können. Denn die Furcht vor den jeſuitiſchen oder zum wenigſten höchſt eigenſüchtigen Tendenzen des Hauſes Habsburg war eben durch dieſe ſeine Vorgänger ſo allgemein im deutſchen Volke eingewurzelt, daß ſelbſt ein ſo edler Fürſt wie Joſeph mit dieſen humanen menſchenfreundlichen Abſichten nicht fähig war, dieſelbe zu zerſtreuen. Jedermann im Reiche ſah eben die Erweiterung der kaiſerlichen Macht als ein Unglück an, weil man ſich ſchon längſt daran gewöhnt hatte, vom Hauſe Habsburg nichts Gutes zu erwarten. Demnach mußten alle Verſuche Joſeph's, die er hinſichtlich einer Verbeſſerung der deutſchen Reichszuſtände machte, an dem Widerwillen gegen ſeine Dynaſtie ſcheitern. Betrachten wir ſodann ſeine äußere Politik, ſo ſcheint er auch hier von dem rechten Geſichtspunkte ausgegangen zu ſein. Er wollte ſeine Grenzen auf Koſten der Türken erweitern, er wollte die Donauländer in Beſitz nehmen und dadurch ſich die wirkliche Herrſchaft über dieſen Strom ſichern, der in mercantiler Beziehung von einer ſo außerordentlichen Bedeutung für Öſterreich iſt. Das Einzige, was man ihm hierbei vorwerfen kann, iſt, daß er ſich zu ſehr mit den Ruſſen einließ, deren Bundesgenoſſenſchaft noch keinem ihrer Nachbarn zum Nutzen gereicht hat. Dadurch ging ihm ein großer Theil der Vortheile, die er durch einen Krieg mit den Türken erlangen zu können hoffte, von vornherein wieder verloren; denn die Ruſſen thaten nichts umſonſt und trugen ebenſo ſehr ein Gelüſte nach den Donauländern wie Joſeph II. ſelbſt. An der Theilung Polens hat Joſeph eigentlich keinen Antheil, ſondern nur ſeine Mutter Maria Thereſia. Joſeph II. hatte aber auch in Gallizien, in dieſem neu erworbenen ſlawiſchen Lande, ebenſo wie in den andern bereits früher beſeſſenen, die einzig richtige Behandlung, die man den nichtdeutſchen Völkern angedeihen laſſen müſſe, eingeſehen und geübt; er begann nämlich die vielfachen Feſſeln zu zerbrechen, in welchen die niedern Menſchenklaſſen ſchmachteten, und ſie zu einem gebildeten Daſein heranzuziehen. Durch ein ſolches Verfahren kam die öſterreichiſche Regierung zu dieſen Landen natürlich in ein ganz an-

deres, freundlicheres Verhältniß als durch die gewöhnliche Politik der Unterdrückung und Bevormundung.

Joseph II. war freilich bei allem Guten, was er wollte und anstrebte, immerhin ein Autokrat, wie sein Zeitgenosse Friedrich II., und so tragen manche seiner Maßregeln viel Despotisches an sich, wie er denn von Eigenwillen nicht frei war. Man wird ihn dennoch im Hinblick auf die damaligen politischen Zustände, in welchen alle Formen sich überlebt hatten und fast keine einzige mehr ein gesundes Element in sich barg, entschuldigen können. Man kann es begreiflich finden, wie ein Mann, der sich eines guten Willens, reiner Absicht und eines überragenden Geistes bewußt ist, die große Macht, die ihm das Schicksal verliehen hat, dazu anzuwenden sich berufen findet, um mit einem male radical mit dem Wuste aufzuräumen, den frühere barbarische Jahrhunderte angehäuft haben. Der Despotismus eines solchen Fürsten wie Joseph konnte nur die Übergangsstufe zu einer freiern, selbstbewußtern Entwickelung des Volkslebens sein.

Aber Joseph mit seiner ganzen Richtung war, wie oben bereits bemerkt wurde, eine Anomalie in dem Hause Habsburg. Die Regierung seines Neffen, des Kaisers Franz (1792—1835), hatte gleich im Anfange nichts Eiligeres zu thun, als alles wieder auszureuten, was Joseph angepflanzt, und das System der frühern Jahrhunderte in seiner ganzen Ausdehnung, nur vielleicht mit mehr Consequenz und mit mehr Routine, wieder aufzunehmen. Das Ministerium Thugut, welches bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten übernahm, paßte ganz vortrefflich dazu. Diese Regierung brachte es richtig dahin, den neuen Geist, den Österreich unter Joseph eben zu entwickeln begonnen, wiederum auszutreiben und in die Verwaltung, welche Joseph ein wenig von ihren zahllosen Misbräuchen und Nichtswürdigkeiten gesäubert hatte, von neuem den gewohnten Schiendrian, Bestechlichkeit, Mittelmäßigkeit und Unfähigkeit zurückzuführen. Und die Resultate? Die Kriege mit Napoleon enthüllten sie zur Genüge. Freilich, in Frankreich war infolge der Revolution eine Ordnung der Dinge eingetreten, welche im directesten Widerspruche mit dem Geiste der habsburgischen Dynastie stand. Dort war eine Zeit gekommen, wo nur der Geist und das Talent und die Tüchtigkeit emporkommen konnten, wo selbst ein Dictator wie Napoleon sich nur mit Männern umgeben zu dürfen glaubte, welche ihr Genie zu dem Posten befähigte, den er ihnen anweisen wollte. Aber in Österreich herrschte wieder die verknöcherte, intriguante, selbstsüchtige Bureaukratie; im Cabinete wie im Felde wurden den unfähigsten Köpfen die wichtigsten Posten anvertraut. Zeigte sich etwa einmal ein hervorragender Geist, wie der Erzherzog Karl, so wußte man nichts Eiligeres zu thun, als ihn sofort von seinem Posten zu entfernen oder seine Plane und Anschläge zu durchkreuzen. Wie konnte man unter solchen Umständen wider einen Gegner wie Napoleon das Feld behaupten! In allen Kriegen, die es wider ihn unternommen, zog das wiener Cabinet den kürzern. So erfolgten bald nacheinander die Friedensschlüsse von Campo-Formio, von Luneville, von Presburg, von Wien. Dann, nachdem die österreichische Regierung so oft gedemüthigt worden, fügte sie sich in das Unglück, ruhig erduldend, was nicht zu ändern war. Man weiß, wie kurzsichtig Österreich die Lage der Dinge beurtheilte, als Napoleon in dem unglücklichen russischen Feldzuge zugleich seine Armee und die Unbesiegbarkeit seiner Waffen eingebüßt hatte. Damals hatten die Habsburger noch keine Ahnung von dem großen Gottesurtheile, das über den Dictator Europas hereinbrechen sollte, keine Ahnung von dem erhabenen Aufschwung, der die Völker ergriff und welcher allein die außerordentlichen Resultate herbeiführte. Ja, Österreich tadelte damals, daß die Fürsten an der Seite ihrer Völker erschienen, mit ihnen im Bunde, auf sie vertrauend; denn immer noch glaubte es die politischen Verwickelungen auf dem Wege diplomatischer Intriguen erledigen zu können. Wie lange diplomatisirte es, bar aller großen, aufopfernden, heldenmäßigen Gesinnung, hin und her! Wie lange sprach es gegen Napoleon die Sprache der Freundschaft, unverbrüchlicher Allianz und Anhänglichkeit! Und als es zuletzt doch nicht anders konnte, wie lässig, lau und matt ist es dann in den großen Völkerkrieg eingetreten! Wie wenig haben im Grunde die österreichischen Truppen gethan! Wie hat sich namentlich in dem Feldzuge in Frankreich der österreichische Generalissimus im Auftrag seines Cabinets immerfort als ein Hemmschuh aller kühnen, raschen militärischen Bewegungen bewährt! Wie hat Österreich durch seine beständigen Friedensversuche, durch seine politische Halbheit alles verzögert! Und welch eine Rolle hat es auf den zwei Pariser Frieden gespielt, welche jenen für Deutschland so nachtheiligen Charakter, außer durch Englands und Rußlands Bemühungen, vorzugsweise auch durch die Flauheit und Interesselosigkeit des habsburgischen Cabinets erhalten haben!

Mit der Gründung des Deutschen Bundes beginnt eine Periode des lähmendsten und schädlichsten Einflusses der österreichischen Politik auf Deutschland. Bei all seinen Bestrebungen, Deutschlands freiheitliche und einheitliche Entwickelung zu hindern, wurde Österreich, neben der jämmerlichen Haltung des preußischen Hofes, durch die Selbstsucht und die Eifersucht der Mittelstaaten unterstützt. Fortan war es seine Politik, allen Einfluß, welchen ihm sein Vorsitz am Bundestage gewährte, dahin zu richten, daß es allen etwaigen Versuchen Preußens nach straffrer Ausbildung des Bundes mit der größten Zähigkeit und Entschlossenheit entgegentrat, indem es sich offen als Vorkämpfer der dynastischen und reactionären Interessen hinstellte. Nur zu leicht gelang es ihm, die Bemühungen Preußens, bei Gründung des Bundestags eine engere Verbindung der deutschen Staaten zu erzielen, zu verhindern und dessen schüchtern ausgesprochene Bedenken über die Zusammensetzung des Bundestags blos aus Fürsten zurückzuweisen. Treffliche Handhaben, im freiheitsfeindlichen Sinne vorzugehen, boten die Wartburgsfeier und die Ermordung Kotzebue's. Unter dem Einflusse dieser Ereignisse, welche man zu Vorboten der Revolution stempelte, wurde es Metternich leicht, die einmüthige Annahme der Karlsbader Beschlüsse am Bundestage durchzusetzen und seinen Einfluß auf der wiener Ministerialconferenz im Sinne der Reaction und des Stillstandes zu wahren. Einen gleich verhängnißvollen Einfluß übte Österreich auf den Congressen zu Troppau, Laibach und Verona.

Eine neue Geiegenheit, in freiheitsfeindlichem Sinne zu wirken, gaben Österreich die Vorgänge in Deutschland nach der Julirevolution, wie die Bundesbeschlüsse von 1832 und die auf den Ministerialconferenzen in Wien 1834 gefaßten geheimen Beschlüsse beweisen. Als dann seit dem Jahre 1840 in Preußen eine liberalere Richtung ans Ruder gelangt schien, wußte Österreich alle zaghaften Anregungen Preußens auf eine Fortbildung des Bundestags im nationalen Sinne unwirksam zu machen. Besonders aber, als im Jahre 1846 der König von Preußen mit der Idee einer Constitution sich trug, wußte es so geschickt die Gespenster der Revolution und des Umsturzes heraufzubeschwören, daß die todtgeborene Schöpfung von 1847 das klägliche Resultat der preußischen Versuche ward. Mit eben solchem Geschick setzte es Österreich durch, daß die Bundesreformplaue Preußens vom Jahre 1847, auf Einheitlichkeit des deutschen Wehrsystems und auf ein oberstes Bundesgericht, im Sande verliefen.

Da brach das Jahr 1848 über Deutschland und Österreich herein, und es schien, als wäre endlich der Augenbick gekommen, wo Deutschland, zu einem kräftigen Einheitsstaate verbunden, sich dem lähmenden und unheilvollen Einflusse Österreichs entziehen könnte, dessen eigene Existenz durch den ungarischen und italienischen Krieg bedroht war. Doch sollte es diesmal nicht gelingen, unser nationales Leben von diesem lastenden Alp zu befreien. Und wie wenig Österreich trotz seiner precären Lage geneigt war, seinen Einfluß in Deutschiand aufzugeben, bewies es bald nur zu deutlich. Sofort, als in der Paulskirche die Beziehungen Deutschlands zu Österreich zur Sprache kamen, verfehlte das österreichische Cabinet nicht, sich in entschiedener Weise darüber auszulassen.

Kurz vorher war, nach Niederwerfung des wiener Aufstandes, das Ministerium Schwarzenberg an die Spitze der Staatsleitung getreten. In seinem Programm vom 22. Nov. sprach es sich dahin aus, daß das einheitliche staatliche Fortbestehen Österreichs eine europäische Nothwendigkeit sei. Erst, fuhr das Programm dann weiter fort, wenn das verjüngte Österreich und das verjüngte Deutschlaud zu neuen festen Formen gelangt ist, wird es möglich sein, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu ordnen. Da man hieraus nur entuehmen konnte, Österreich werde sich vorläufig selbst constituiren und erst, wenn ein Gleiches mit Deutschiand geschehen sei, in Verhandiungen über sein künftiges Verhältniß zu demselben treten, so legte Gagern am 18. Dec. 1848 sein Programm vor, wonach Österreich in den zu gründenden Bundesstaat nicht eintreten, dagegen ein Unionsverhältniß es mit Deutschland verknüpfen sollte. Hierauf erklärte daun Österreich plötzlich in einer Note vom 28. Dec.: sein Progamm sei durchaus nicht dahin zu verstehen, als wolle es auf seinen Eintritt in den Bundesstaat verzichten. Über diese Zweideutigkeit erstaunt und erbittert und aufgeregt durch die vorhergegangenen Vorfälle in Wien, erhoben sich nun im Schose der Nationaiversammlung in Bezug auf die Oberhauptsfrage zwischen den Groß- und Kleindeutschen die erbittertsten Kämpse. Doch trug gerade das Vorgehen Österreichs dazu bei, den Gedanken an die preußische Oberhoheit immer tiefere Wurzeln fassen zu lassen. Dies bewog dann Preußen in einer Circuiarnote vom 23. Jan. 1849 zu erklären, es strebe für sich nicht nach der Oberherrschaft und haite die Kaiserwürde überhaupt nicht für uothwendig, sei dagegen ganz mit der Idee eines engern Bundes einverstanden.

Österreich ergriff hierauf sogleich die Gelegenheit, seine Gesinnung dadurch zu bethätigen, daß es in einer Note vom 4. Febr. sich entschieden gegen den Bundesstaat aussprach, ihn als Einheitsstaat bezeichnete und sich feierlichst gegen jede Unterordnung des Kaisers von Österreich unter die von irgendeinem andern deutschen Fürsten bekleidete Centralgewalt verwahrte. Zum Ersatz dafür gab es dann auch der erstaunten Nation zum Besten, was es ihr Positives bieten wolle. Es „schwebte" dem österreichischen Cabinet nämlich „ein nach außen mächtiges, nach innen freies, organisch gegliedertes und doch einiges Deutschland vor". Schade nur, daß man vergessen hatte anzugeben, wie dieses Wunderwerk herzustellen sei. Indessen erließen Preußen und die meisten deutschen Staaten, mit Ausnahme der Königreiche, am 23. Febr. eine Collectiverklärung, in welcher sie sich für das Wesentliche der von der Nationalversammlung berathenen Verfassung aussprachen. Hierauf antwortete Österreich in einer Instruction an Schmerling, indem es das fabelhafte Project eines Directoriums von sieben Fürsten mit einem Reichsstatthalter, der zwischen Österreich und Preußen abwechseln sollte, aufstellte.

Indessen war in der Paulskirche die deutsche Kaiserwahl zu Stande gekommen, und das Parlament sandte am 3. April eine Deputation an den König nach Berlin, die indeß bekanntlich nichts erreichte. Dagegen lehnte Preußen am 28. April offen die Reichsverfassung ab und erließ an die Regierungen die Aufforderung, Bevollmächtigte zur Berathung über eine Reichsverfassung nach Berlin zu schicken. Diese Berathungen hatten den Erfolg, daß sich am 26. Mai Sachsen und Hannover mit Preußen dahin einigten, eine Verfassung zu vereinbaren und einer zu berufenden Reichsversammlung vorzulegen. Diesen Entwürfen schlossen sich dann noch mehrere andere kleine Staaten an. Österreich, bis dahin in Ungarn und Italien beschäftigt, hatte dies ruhig geschehen lassen. Kaum aber war der Sieg seiner Waffen in beiden Ländern entschieden, als es auch mit neuer Energie daran ging, diese Einheitsbestrebungen zunichte zu machen. Es schloß vorerst mit Preußen, welches den Reichsverweser und das Reichsministerium nicht mehr anerkannte, den Vertrag vom 30. Sept. (das sogenannte Interim), wonach eine gemeinsame Bundescommission bis zur definitiven Ordnung der deutschen Angelegenheiten die Verwaltung der Bundesangelegenheiten übernahm. Sodann ging es wieder zur Action über. Sachsen und Hannover, im Vertrauen darauf, daß Österreich ihnen den Rücken decken und sie nicht im Stiche lassen würde, wollten in der von Preußen angeregten Verfassungsfrage keine weitern Schritte gethan haben, ehe nicht Österreich und die übrigen Staaten dem Bunde beigetreten seien. Ihr Vertrauen auf die Politik Österreichs wurde auch keineswegs getäuscht. Denn als sie gegen die dennoch ausgeschriebenen Wahlen opponirten, unterstützte sie Österreich kräftigst durch einen Protest. Dennoch wurde das Unionsparlament (ohne Sachsen und Hannover) auf den 20. März 1850 nach Erfurt berufen. Dagegen schlossen Baiern, Sachsen und Würtemberg am 27. Febr. einen Vertrag zu München zur Errichtung einer Directorialregierung mit Nationalvertretung, und Österreich ermangelte natürlich nicht, diesem Plane sich geneigt zu zeigen. Während am 29. April das Parlament zu Erfurt nach Annahme der vorgelegten Reichsverfassung mit einigen Modificationen geschlossen wurde und der bald darauf nach Berlin berufene Fürstencongreß sich für ein provisorisches Unionsorgan aussprach, berief Österreich, unbekümmert um diesen Schritt, auf eigene Hand am 26. April das Plenum des Bundestags nach Frankfurt. Dadurch und durch den Protest Österreichs gegen die mit einigen kleinern Staaten abgeschlossenen Militärconventionen Preußens wuchs die Spannung zwischen beiden Mächten. Aus diesem Grunde blieben auch die Verhandlungen über die Gestaltung des weitern Bundes ohne Erfolg. Indeß erfolgte am 1. Sept. der Zusammentritt des Bundestags, von den Königreichen und einigen andern Regierungen beschickt, während Preußen die Rechtmäßigkeit der Wiederherstellung bestritt. In Kurhessen hatte indeß das Hassenpflug'sche Regiment begonnen, und dieses zögerte nicht, den neuerstandenen Bundestag um seinen Schutz anzugehen. Preußen, welches sich für Kurhessens Recht ausgesprochen hatte, rückte nun in das Kurfürstenthum ein. Als Entgegnung darauf schloß Österreich mit Baiern und Würtemberg den Vertrag zu Bregenz am 11. Oct., dessen Zweck die Aufrechterhaltung der Autorität des Bundestags, nöthigenfalls durch bewaffnetes Einschreiten in Kurhessen, war. Da währenddessen die Unionspolitik selig entschlafen war, Preußen überhaupt sich zögernd und schwach benahm, so konnte Österreich es wagen, am 25. Nov. ein Ultimatum an Preußen zu stellen. Dieser Schritt war von solchem Erfolge begleitet, daß bereits am 29. Nov. die Punktation zu Olmütz stattfand, welche Preußens diplomatische Niederlage und Österreichs vollkommenen Sieg besiegelte. In Kurhessen wurde kräftigst executirt. Gleicherweise wurde Holstein gemaßregelt, nachdem Österreich im August dem Londoner Protokoll zu Gunsten der

Integrität der dänischen Monarchie beigetreten war. Die Dresdener Conferenzen, welche nach der Bestimmung zu Olmütz am 23. Dec. zusammentraten, blieben ohne alles Resultat. Eine Bundesreform kam nicht zu Stande, nachdem der Versuch Österreichs, eine solche durchzuführen, glücklicherweise ohne Erfolg geblieben. Diese angebliche Bundesreform bestand freilich in nichts anderm als in dem Plane Österreichs, durch eine Art Mediatisirung der kleinern Staaten sich und seinen Bundesgenossen, den Königreichen, die zweifellose Majorität gegenüber Preußen und dessen Anhängern zu sichern. Ein anderer Versuch Österreichs, mit all seinen Ländern in den Bund aufgenommen zu werden, scheiterte gleichfalls zum nicht geringen Glücke Deutschlands. Um sich nun aus dieser Misère zu retten, griff endlich alles wieder zum Bundestage, und so wurde denn dies wiederhergestellte Institut im Mai 1851 von Preußen und den übrigen Unionsstaaten wieder beschickt. Bald genug entfaltete nun das Institut aufs neue seine frühere Wirksamkeit. Am 23. Aug. erklärte der Bundestag die Ungültigkeit der von der Nationalversammlung aufgestellten Grundrechte; an Kurhessen erfolgte am 27. März 1852 die Aufforderung, die ganze Verfassung von 1831 als mit den Bundesgesetzen unvereinbar aufzuheben; am 2. April desselben Jahres folgte der Verkauf der deutschen Flotte; in Bremen und Hannover „ordnete" der Bundestag die Verfassungsstreitigkeiten.

In den ersten Monaten des Jahres 1853 begannen die Verwickelungen Rußlands mit der Türkei, und bereits am 3. Juli überschritten die Russen den Pruth, während England und Frankreich sich zum Schutz der Pforte vereinigten. Österreichs natürlichste Politik wäre gewesen, sich sofort an die Westmächte anzuschließen, um den Übergriffen des gewaltigen Nachbars zu steuern. Allein mehrfache Gründe zwangen es vor der Hand zur Neutralität. Die Stimmung in Ungarn und Italien war unsicher und grollend. Auch mochte wol die Erinnerung an seine Rettung durch Rußland im Jahre 1849 es davon abhalten, sofort feindselig gegen dasselbe aufzutreten. Genug, es suchte Anfang November 1853 Preußen dazu zu bewegen, daß es mit ihm gemeinsam beim Deutschen Bunde beantrage, daß dieser sich für neutral erkläre. Dies wies jedoch Preußen von der Hand. Als dann später das eigene Interesse Österreich zwang, eine veränderte Stellung gegen Rußland einzunehmen, sollte auch sofort der Bund dahin bestimmt werden, sich der veränderten österreichischen Anschauung unterzuordnen. Denn es lag nur zu sehr in Österreichs Interesse, den Bund in seine Politik zu verflechten, einmal, damit seine ferner liegenden Provinzen durch denselben gegen etwalge Aufstände gedeckt würden, dann, damit nicht, während es selbst im Osten beschäftigt war, etwaige Schritte zu einer einheitlichern Gestaltung Deutschlands geschähen. So fand denn Österreich urplötzlich, daß seine Interessen im Orient auch die der deutschen Staaten seien, und sprach in einer in diesem Sinne erlassenen Erklärung (14. März 1854) die Hoffnung aus, die übrigen deutschen Staaten würden ihre Streitkräfte mit denen Österreichs vereinigen. Am 20. April 1854 gelang es auch Österreich, Preußen, welches früher jede Convention mit Österreich ausgeschlagen hatte, zu einem Bündniß zu bewegen, wonach keine der beiden Mächte ohne Genehmigung der andern Krieg beginnen durfte und beide sich den Besitz ihrer Staaten zusicherten. So hatte denn Österreich seinen Zweck erreicht, daß Preußen im Falle eines Aufruhrs die österreichischen Provinzen im Zaume halten mußte. Beide Mächte sprachen dann (24. Mai) am Bundestage sich dahin aus, daß dieser sich ihrer Politik anschließen möchte, was der Bundestag auch, nachdem die Bamberger Conferenz der Mittelstaaten erfolglos geblieben war (ihre Forderungen wurden am 16. Juni von den beiden Großmächten abgelehnt), am 24. Juni aussprach. Sobald Österreich sicher sein konnte, daß es im Rücken gedeckt sei, zeigte es auch sofort, wie hoch es seine Verbündeten achtete, denn ohne sich um sie zu kümmern, ja ohne ihnen nur Mittheilung davon zu machen, schloß es am 14. Juni den Vertrag mit der Pforte zur Besetzung der Donaufürstenthümer ab. Nachdem die Westmächte am 23. Juli 1854 die vier Garantiepunkte aufgestellt hatten, erkannte Österreich bald, daß es nunmehr am Kampfe werde theilnehmen müssen, und stellte bereits am 28. Juli die Forderung an den Bund, einem von ihm und Preußen zu stellenden Antrag auf Mobilmachung der Contingente beizustimmen. Dies wurde jedoch durch die am 3. Aug. von Preußen dem Bunde gemachte Erklärung, es sei seine Absicht nicht, diese Forderung zu stellen, vereitelt. Indessen rückte Österreich im August in die Donaufürstenthümer ein, welche die Russen infolge dieses Schrittes langsam räumten, und sprach nun, um wenigstens der moralischen Unterstützung Deutschlands gewiß zu sein, am 14. Sept. gegen die deutschen Höfe die Erwartung aus, daß der Deutsche Bund constatire, jede Besorgniß vor Rußlands Angriff auf österreichisches Gebiet werde die in der Allianz vom 20. April vereinten

Regierungen zu gemeinsamer Vertheidigung aufrufen. Dagegen erklärte Preußen am 21. Sept., es sehe sich im Fall einer solchen Bedrohung nur dann zur Hülfe verpflichtet, wenn deutsche Interessen gefährdet seien. Hierauf versuchte Österreich am 13. Oct. den Bund zur Gewährung seiner Hülfe zu bewegen, wenn die österreichischen Truppen in den Donaufürstenthümern angegriffen würden, was Preußen gleichfalls ablehnte. Endlich kam am 26. Nov. 1854 ein die frühere Allianz zwischen Österreich und Preußen ergänzender Vertrag zu Stande, worauf letzteres bei einem russischen Angriff auf die Österreicher in der Walachei Hülfe zusagte. Als indeß die Westmächte Österreich denselben Schutz zusagten, welchen Preußen versprochen hatte, so nahm Österreich dies an und schloß am 2. Dec. einen dahin zielenden Vertrag. Das Verlangen Österreichs, eine Armee an seiner Ostgrenze aufzustellen, um Österreich gemäß der neuen Allianz, der am 9. Dec. auch der Bund beigetreten war, gegen die Russen in Polen zu decken, schlug Preußen am 5. Jan. 1855 ab. Auch der Versuch Österreichs am 14. Jan., den Bund zur Mobilisirung der Hälfte der Bundescontingente zu bewegen, scheiterte an der Auseinandersetzung Preußens am Bunde, daß von Rußland keine Gefahr drohe. Doch beschloß die Österreich ergebene Mehrheit des Bundes am 8. Febr. die Kriegsbereitschaft. All diesem widerwärtigen Treiben machte endlich die Mittheilung der Friedenspräliminarien ein Ende, welchen der Bund am 21. Febr. 1856 beitrat.

In ähnlicher Weise wie während des orientalischen Kriegs suchte Österreich im Jahre 1859 Deutschland in den Krieg hineinzuziehen. Wie es anfangs schien, mit mehr Aussicht auf Erfolg, denn namentlich in Süddeutschland war die Volksstimmung Österreich günstig. So forderten nach dem verhängnißvollen Neujahrsgruße Napoleon's die Kammern von Baiern, Hannover, Würtemberg, Nassau im Februar und März enges Zusammenstehen mit Österreich im Fall eines französischen Angriffs. Diese Stimmung war Österreich sowol als den Mittelstaaten erwünscht, Österreich, weil es mit Hülfe dieser Stimmung seine Herrschaft in Italien zu erhalten hoffte, den Mittelstaaten, indem sie Österreich alles mögliche Heil wünschten, um seine Restaurationspolitik, die ihnen den sichern Besitz ihrer Souveränetätsrechte zu verbürgen schien, siegen zu machen. Von beiden Seiten suchte man daher diese Stimmung anzuschüren und Preußens ruhige Haltung zu verdächtigen. Namentlich die österreichischen Soldblätter in Deutschland thaten ihr Möglichstes, um die Agitation wirksam zu machen. Österreich suchte diese Stimmung zu nutzen, indem es hoffte, durch dieselbe und durch die Mittelstaaten auf Preußen einen zwingenden Einfluß ausüben zu können. Preußen erhob sich indeß gerade damals aus lähmenden Zuständen, und zum Glück für Preußen sowie für Deutschland stand nicht mehr das Ministerium Manteuffel an der Spitze. Österreich wollte Preußen und Deutschland in den Krieg verwickeln. Allein wofür kämpfte es? Für seine Machtstellung in Italien, für den Conservatismus, gegen die Nationalitätsbestrebungen. Hierfür und gegen die Einheitsbestrebungen Italiens sollte Deutschland in die Schranken treten. Von einer Verletzung deutscher Interessen war bei dieser Sachlage keine Spur zu entdecken, da das Lombardisch-Venetianische Königreich niemals zum Deutschen Bunde gehört hatte und es unmöglich Deutschlands Aufgabe sein konnte, für Österreichs Eroberungs- und Restaurationspolitik in Italien einzutreten. Schon im Februar erließ Österreich eine Depesche an die deutschen Regierungen, um die Kriegsbereitschaft des Bundes vorzubereiten. Bald darauf verlangte es vom Bunde Maßregeln zur Abwehr der „gemeinsamen Gefahr". Preußen protestirte dagegen, erklärte sich aber zu einer Verständigung bereit, die jedoch durch das einseitige Vorgehen Österreichs am Bundestage nicht erreicht werden könne. So wurde denn am 14. April Erzherzog Albrecht nach Berlin gesandt, um dort für den Anschluß an Österreichs Politik zu wirken. Preußen wollte indessen darauf nicht eingehen, und trotz aller Friedensversicherungen des österreichischen Prinzen in Berlin, trotz aller Abmahnungen Preußens vor einem übereilten Schritt erließ am 23. April Österreich sein Ultimatum an Sardinien und überschritt wenige Tage darauf den Ticino. Nach Erlassung des Ultimatums erklärte Preußen, es werde sich durch das Vorgehen Österreichs nicht in den Krieg hineinreißen lassen, es werde die deutschen Interessen wahren, aber sich nicht durch einen etwaigen Majoritätsbeschluß des Bundestags binden lassen. Am 28. April erließ Österreich hierauf eine neue Circulardepesche, worin es den deutschen Höfen den Ausbruch des Kriegs anzeigte und seinen Entschluß aussprach, in außerordentlicher Bundessitzung eine Erklärung hierüber geben zu wollen, von der es hoffe, daß sie die Mobilisirung des Bundesheeres zur Folge haben werde. Da indeß Preußen fest auf seiner Initiative beim Bundeskriege bestand, so stellte Österreich in der Sitzung vom 2. Mai keinen bestimmten Antrag. Dafür aber beantragte Hannover am 13. Mai die Aufstellung eines Beobachtungscorps am Oberrhein und Anordnung

des Bundesoberbefehls. Preußen protestirte wiederum und wahrte sich nochmals das Recht der Initiative. Auch der hannoverische Antrag kam nicht zur Discussion, da Preußen inzwischen den General Willisen nach Wien geschickt hatte, um ein Verständniß darüber zu erzielen, einmal, welche Ziele Österreich bei dem Kriege in Italien verfolge, dann auch darüber, unter welchen Umständen und in welchem Momente Preußen zur Action überzugehen haben würde.

Die Verständigung kam indeß nicht zu Stande. Preußen bot Österreich eine bewaffnete Mediation an zur Erhaltung des Territorialbesitzes Österreichs in Italien. Es versicherte aber zugleich, daß es, im Falle dieser Besitzstand ernstlich bedroht würde, einschreiten werde. Zu dem Ende verlangte es die militärische Initiative am Bunde. Hierauf ging Graf Rechberg, der österreichische Minister des Auswärtigen, am 29. Mai scheinbar ein, nur wünschte er, daß die preußische Absicht durch einen Notenaustausch in bindender Form ausgedrückt werden möge. Da dies einer Garantie der Lombardei gleichgekommen und jede Mediation von vornherein unmöglich gemacht haben würde, so wies der preußische Minister v. Schleinitz dies Verlangen zurück. Inzwischen folgte eine Niederlage der Österreicher auf die andere. Man beschloß deshalb in Preußen die Mobilmachung von sechs anderweitigen Armeecorps zu den drei schon mobil gemachten und stellte zugleich durch Circular bei den deutschen Regierungen den Antrag auf Mobilisirung der Bundestruppen (14. Juni). Jetzt schien für Graf Rechberg der Moment gekommen zu sein, wo er den scheinbaren Concessionen vom 29. Mai wieder entschlüpfen konnte. In der Note vom 22. Juni sprach er sich dahin aus, daß auch ohne Garantie des italienischen Besitzstandes in Italien nach den Grundsätzen der Heiligen Allianz sich die solidarische Vertheidigung des gemeinsam Errungenen in Italien wie am Rhein von selbst verstehe. Nach solcher Deduction war es also die Pflicht Preußens, nicht blos die deutschen Grenzen zu schützen, sondern auch jederzeit für den österreichischen Besitzstand in Italien einzustehen! Allein der österreichische Minister ging noch weiter. Er erklärte eine preußische Mediation für unmöglich. Wolle aber Preußen Frankreich gegenüber Friedensvorschläge thun, so müsse die Voraussetzung sein, daß der Territorialbestand von 1815 aufrecht und die Souveränetätsrechte Österreichs und der italienischen Fürsten unverletzt erhalten würden. Die Absicht war klar: man wollte nicht Preußens Mediation, sondern seinen Kriegsbeistand; ein selbständiges Eintreten Preußens und Deutschlands unter Preußens Führung und dessen Ansichten gemäß sollte nicht stattfinden. Man hoffte hierbei, daß die Mobilmachung und die Aufstellung einer Armee am Rhein Preußen in die Action hineinziehen werde, sodaß Österreich entweder freie Hand in Italien erhielte oder günstige Friedensbedingungen erlangen könnte.

Dies Ansinnen wies Hr. v. Schleinitz zurück, während die Mediationsversuche, wenn auch lahm, fortgesetzt wurden. Namentlich suchte sich Preußen mit England und Rußland in Einvernehmen zu setzen. Anfang Juli kam Fürst Windischgrätz nach Berlin. Österreich forderte Abbruch der Mediation und Eintritt in den Krieg, für die Verträge und die Restauration in Italien. Plötzlich schloß aber das im Kampfe wenig glückliche Österreich den Vertrag von Villafranca (12. Juli), und nun hatte es nichts Eiligeres zu thun, als alle Schuld seiner Niederlage Preußen in die Schuhe zu schieben. Es that dies, obschon man wußte, daß Preußen bereits am 25. Juni am Bunde den Antrag auf Aufstellung seiner Armee am Mittelrhein, am 4. Juli auf Mobilisirung und Aufstellung des 9. und 10. Bundesarmeecorps und Feststellung des Bundesoberbefehls gemacht hatte. Die Bestellung des Bundesoberfeldherrn wollte der Bund nur in bundesmäßiger Weise ausgeführt wissen. Österreich gab am 7. Juli scheinbar seine Zustimmung. Sein Antrag ging dahin, das ganze Bundesheer mobil zu machen und dem Prinz-Regenten den Oberbefehl in bundesverfassungsmäßiger Weise anzutragen. All diesem Bundesjammer machte der Vertrag von Villafranca ein Ende. Während man Preußen des Verraths zieh, streute man Deutschland und den Mittelstaaten Weihrauch (Armeebefehl, Verona 12., und Manifest, Laxenburg 15. Juli). Es hieß darin: „Der warmen und dankbar anzuerkennenden Theilnahme ungeachtet, welche unsere gerechte Sache in dem größten Theile von Deutschland bei den Regierungen wie bei den Völkern gefunden hat, haben sich unsere ältesten und natürlichen Bundesgenossen hartnäckig der Erkenntniß verschlossen, welche hohe Bedeutung die große Frage des Tages in sich trug." Durch Preußens Verrath sollte Österreich die Lombardei verloren haben. Preußens Mediationsprojeet sollte gewesen sein, daß Sardinien die Lombardei und die Herzogthümer erhielte, Venedig ein selbständiger Staat unter einem Erzherzoge würde. Als die österreichische Circulardepesche vom 16. Juli die sieben Punkte dieses Projects brachte, die preußische Regierung dagegen ihre Actenstücke veröffentlichte, England und Rußland von den sieben Punkten nichts zu wissen erklärten, glaubte man,

Österreich sei von Frankreich dupirt worden. Und wirklich erklärte Graf Rechberg, als ihm der preußische Gesandte die auf die Mediation Bezug habenden Noten vorlegte, er sei getäuscht worden. Als aber dann die preußische Regierung (Note vom 23. Juli) verlangte, das wiener Cabinet möge die erhobenen Vorwürfe berichtigen, so geschah dennoch nichts, diesem nur zu billigen Wunsche zu entsprechen.

Die österreichischen Organe der Presse ließen nur zu bald durchschimmern, welches der eigentliche Grund des überschnellen Friedensschlusses gewesen war. Nur die deutsche Frage hatte ihn herbeigeführt. Österreich schloß Frieden, um seine Stellung in Deutschland und die Aufrechterhaltung des Bundes möglich zu machen, da die allgemeine Stimme in Deutschland sich mit dem Gedanken einer preußischen Dictatur und einer Centralgewalt mit Parlament vertraut gemacht hatte, wie die Erklärungen der unabhängigen und patriotischen Bevölkerung, namentlich Nassaus, bewiesen, welchen sich dann die bekannten Erklärungen von Eisenach und Hannover anschlossen. Der große Anklang, welchen überall in Deutschland, besonders in Norddeutschland, die Ideen des Nationalvereins fanden, veranlaßte Österreich bald zu einer Kundgebung im antinationalen Sinne. Es ist dies die Note vom 4. Sept., welche sich aufs entschiedenste gegen die Bestrebungen des Nationalvereins aussprach und vorzüglich auch gegen freisinnige Äußerungen des Herzogs von Koburg-Gotha gerichtet war. Der Zweck indessen dieser Kundgebung, diejenigen Fürsten einzuschüchtern, welche die Berechtigung der nationalen Bewegung anerkennen würden, wurde nicht erreicht, indem der Herzog von Koburg in einer Note vom 14. Sept. die österreichischen Prätensionen aufs energischste abfertigte. Österreich suchte den wiedererwachten nationalen Bestrebungen die Spitze abzubrechen, zugleich auch Preußen um die Ehre der Initiative bei etwaigen Bundesreformanträgen zu bringen, indem es sich hinter die Mittelstaaten steckte und durch diese Reformanträge am Bundestage einbringen ließ. Ein Manöver solcher Art war namentlich der Würzburger Congreß vom 23. Nov. 1859. Als Resultat dieser Besprechungen wurden Anträge am Bunde gestellt auf Veröffentlichung der Bundesprotokolle, Einheit in Maß und Gewicht, in der Civil- und Criminalgesetzgebung, Gründung eines Bundesgerichts, Regelung der Heimatsverhältnisse. Das Schicksal der meisten dieser Anträge war, daß sie nicht zur Verwirklichung gelangten, sondern beim Bundestage im Stadium der Berathung verblieben. Ein speciell gegen Preußen ausgespielter Trumpf war aber der zu gleicher Zeit gestellte Antrag auf Befestigung der Nord- und Ostseeküsten. Man wußte, daß Preußen schon längere Zeit mit dieser Frage sich ernstlich beschäftigte. Freilich wollte es diese wichtige Angelegenheit ohne Mithülfe des Bundes auf eigene Hand zu Stande bringen, und solch selbständiges Verhalten war Österreich zuwider. So suchte man denn Preußen zuvorzukommen. Wie wenig dadurch die Sache gefördert worden, zeigt der Umstand, daß man noch im Jahre 1862 diese Lebensfrage ohne Aussicht auf wirkliche Erledigung berieth. Einen ähnlichen Zweck, Preußen von jedem selbständigen Bundesreformplan abzuschrecken, hatten die identischen Noten. Gegenüber einem im Octobor 1861 von der sächsischen Regierung aufgestellten Bundesreformplan hatte sich nämlich Preußen (Note vom 20. Dec.) dahin erklärt, daß es den bestehenden Bundesvertrag nur in seinem völkerrechtlichen Charakter erhalten wissen wolle, und dann die Idee eines engern, aus freien Vereinbarungen der betreffenden Regierungen hervorgegangenen Bundes aufgestellt. Wider diese Auffassung nun, welche allerdings dem Verlangen Österreichs, mit allen seinen Provinzen in den Deutschen Bund einzutreten, keineswegs entsprach, richtete Österreich an der Spitze seiner Getreuen (die vier Königreiche, Nassau, Darmstadt) die identischen Noten vom 2. Febr. 1862, welche sich gegen jedes Unionsstreben Preußens entschieden verwahrten.

So sehr auch der Zollverein seit seiner Begründung von Österreich mit scheten Augen angesehen ward, hatte sich ihm doch lange keine Geiegenheit geboten, um offen feindselig gegen denselben auftreten zu können. Erst im Jahre 1849 ging Österreich offen mit der Absicht hervor, den Zollverein zu sprengen, um ihn, indem es sich an Preußens Stelle setzte, ebenso wie den Bundestag im seinem Interesse zu leiten. So stellte es denn im Octobor 1849 den Antrag, statt des Zollvereins eine österreichisch-deutsche Zolleinigung zu schaffen, indem es hierin ohne Zumuthung eines Opfers für die Einzelstaaten ein „wirksames Zusammengehen der historisch berechtigten Vielheit mit der nothwendigen Einheit" erblickte. Um Preußen jeden Einfluß auf diesen Plan zu benehmen, legte Österreich denselben der interimistischen Bundescentralcommission vor. In gleicher Weise brachte es später die Zolleinigung auf den Dresdener Conferenzen zur Sprache, ohne jedoch viel Anklang zu finden. Doch gab sich durch die unverhehlte politische Hinneigung der meisten Mittelstaaten zu Österreich ein läh-

mender Einfluß auf den Zollverein kund. Um sich daher gegen die möglicherweise eintretende Sprengung des Zollvereins einen Ersatz zu schaffen, schloß Preußen am 7. Sept. 1851 einen Handelsvertrag mit Hannover, welchem sich bald die übrigen Mitglieder des Steuervereins anschlossen. Dieser Vertrag war ohne Mitwissen und Zustimmung der übrigen Zollvereinsmitglieder abgeschlossen worden und sollte erst im Jahre 1854, mit Ablauf des Zollvereinsvertrags, in Kraft treten. Der Grund hiervon war, daß auf den Zollconferenzen eine Einigung in wichtigen Zollvereinsangelegenheiten nicht zu erreichen gewesen. Besonders auf der Conferenz zu Wiesbaden am 1. Mai 1851 trat offen zu Tage, wie Österreichs Einfluß auf die meisten Mitglieder des Zollvereins ein so bedeutender geworden, daß es ihm leicht möglich werden konnte, den Zollverein zu sprengen oder doch tiefeingreifende Tarifänderungen herbeizuführen. Als dann im September 1851 Preußen in Rücksicht auf seinen Vertrag mit Hannover den Zollverein kündigte, benutzte dies Österreich, um Preußen die Absicht unterzuschieben, es wolle dies segensreiche Institut ganz zerstören, und versuchte nun einen deutsch-österreichischen Zollverein in Scene zu setzen. Es berief deshalb am 2. Jan. 1852 eine Zollconferenz nach Wien, an der sich alle Preußen feindlichen deutschen Staaten betheiligten. Doch waren die Vorschläge Österreichs für die materiellen Interessen Deutschlands so offenbar unvortheilhaft, daß man sich trotz aller Abneigung gegen Preußen genöthigt sah, der Stimme der Vernunft Gehör zu geben und zum Zollverein zurückzukehren. Indeß faßte man auf der Zusammenkunft zu Darmstadt den Entschluß, ehe man den Zollverein wieder errichtete, eine Handelseinigung zwischen Österreich und Preußen durchzusetzen. Als dann am 19. Febr. 1853 ein Vertrag zwischen Österreich und Preußen zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs zu Stande kam, traten die bisher Preußen feindlichen Staaten diesem Vertrage bei, worauf, nach erfolgtem Zutritt des Steuervereins, der Zollverein erneuert wurde. In welcher Weise nun Österreich diesen Vertrag zu nutzen gedenkt, davon geben die Noten des Grafen Rechberg (Depesche vom September 1861 und Memorandum vom 7. Mai 1862) in Bezug auf den preußisch-französischen Handelsvertrag überraschenden Aufschluß. Hiernach hat Österreich, weil seine Industrie noch nicht so weit entwickelt ist als die des Zollvereins, gerechte Ursache, sich gegen einen Vertrag auszusprechen, welcher durch Erniedrigung der Tarifsätze der deutschen Industrie ein größeres Absatzgebiet verspricht. Oder mit andern Worten: Weil Österreich der Schutzzölle bedarf, so ist der Zollverein verbunden, gleichfalls so lange Schutzzölle beizubehalten, als es das Interesse Österreichs erheischt.

Den gleichen Zweck der Beeinflussung der Regierungen und der Niederhaltung jeglichen Fortschritts verfolgte Österreich, wie in Deutschland, so auch in Italien, nur daß es hier in anderer Weise zum Ziele zu gelangen suchte als dort. In Deutschland war Österreichs Auftreten seit 1815, obwol entschieden gegen alles gerichtet, was Fortschritt heißt, stets ein diplomatisches, behutsames, nie ein auf Gewaltthat gegründetes. Dies liegt in der Natur der Sache. Die Sympathien, die Österreich durch die Jahrhunderte lange Verbindung mit Deutschland und als ehemaliger Inhaber der Kaiserkrone besaß, durfte es nicht durch Gewaltsamkeiten verletzen. Überdies ist es moralisch von Deutschland abhängig und bedarf dessen Hülfe stets, um seine Großmachtstellung aufrecht zu erhalten. Auch brauchte es in Deutschland seinen Einfluß blos zu erhalten, nicht erst ihn neu zu begründen. Ein anderes wichtiges Moment aber ist in dem durch die frühere Reichsverfassung ausgebildeten Selbstgefühl und Corporationsgeist der deutschen Fürsten zu suchen, wozu noch das aus den Zeiten des Reichs sich herschreibende Mistrauen gegen Übergriffe Österreichs hinzukommt. Einer bewaffneten Intervention Österreichs in Deutschland hätten sich alle sofort entgegengestellt. Außerdem hätte auch Preußen schon aus Eifersucht solches nie gestattet, und überdies fand Österreich im Bundestage ein so gefügiges Werkzeug seiner Plane, daß es geradezu unpolitisch gehandelt gewesen wäre, hätte es seinen Einfluß in offener und gewaltsamer Weise geltend machen wollen. Ganz anders in Italien. Hier war Österreich von jeher erobernd aufgetreten, und seine Verbindung mit diesem Lande beruhte daher auf ganz andern Voraussetzungen als in Deutschland. In Italien war Österreich der bei weitem mächtigste Staat und, was mehr sagen will, der einzige Militärstaat, an welchen sich die übrigen Staaten anlehnen und von ihm retten lassen mußten, wenn ihre Misregierung die Revolution heraufbeschworen hatte. Demgemäß verfuhr denn auch Österreich. Mit Rücksichtslosigkeit trat es dem Volksgeist und jeder freiern Regung entgegen und besetzte, der Einstimmung der Fürsten gewiß, die in Aufruhr befindlichen Länder.

Österreichs ganzes Streben in Italien ging dahin, seine Herrschaft zu begründen und auszudehnen, alle Freiheitsbestrebungen niederzuhalten und überall nach Gelegenheiten zu

ſuchen, um ſich in die italieniſchen Händel einmiſchen zu können. Hierbei wurde es vom Glück und ſeiner ſchlauen Politik nicht wenig begünſtigt. Bei Ordnung der europäiſchen Verhältniſſe im Jahre 1815 erhielt es das Lombardiſch-Venetianiſche Königreich, das verwandte Haus Öſterreich-Eſte Modena, die Kaiſerin Marie Luiſe Parma, der Erzherzog Ferdinand Toscana. Man ſieht, Öſterreich verſtand es vortrefflich, ſein Familienintereſſe zu wahren. Fortan ging ſein ganzes Streben dahin, ſeinen politiſchen und militäriſchen Einfluß in Italien zum herrſchenden zu machen. Vor allen Dingen aber ſuchte es eine dem deutſchen Bundestage ähnliche Vereinigung, eine Art von Ligue der italieniſchen Fürſten herbeizuführen, deren einzelne Theilnehmer ſich zur Stellung beſtimmter Contingente und zu einer gemeinſamen Regierungspolitik verpflichten ſollten. So oft Öſterreich mit bewaffneter Macht in Italien ein Übergewicht erhielt, wie 1815, 1820, 1831, ſtellte es dahin abzielende Forderungen an die italieniſchen Regierungen. Doch ſcheiterten dieſe Verſuche an dem nicht zu überwindenden Selbſtändigkeitsgefühl der größern Staaten. So wurde zwar Italien die Inſtitution eines Bundestags erſpart, aber es gelang Öſterreich dafür, ſeinen Einfluß durch Specialverträge mit den einzelnen Regierungen zu befeſtigen und auszudehnen. So mußte ſich Neapel in einem Allianztractat vom 12. Juni 1815 dazu verpflichten, „keine Veränderungen einzuführen, welche mit den monarchiſchen Einrichtungen oder mit den für die Regierung der öſterreichiſch-italieniſchen Provinzen adoptirten Principien in Widerſpruch ſtehen". Toscana unterwarf am 2. Juni 1815 ſeine Truppen und Feſtung dem öſterreichiſchen Oberbefehl für den Fall des Kriegs. Noch in neueſter Zeit (1. Dec. 1847) ſchloß Öſterreich mit Parma und Modena einen Allianzvertrag, wodurch beide Herzogthümer in die Vertheidigungslinie der kaiſerlichen Provinzen eintraten und Öſterreich, welches dafür Hülfe gegen innere Feinde verſprach, geſtattet wurde, jeden militäriſch wichtigen Punkt zu beſetzen, „ſobald es ihm räthlich ſcheine". Auf den Congreſſen zu Troppau und Laibach ſetzte es das Interventionsprincip durch, welches ihm ſofort Gelegenheit gab, die abſolute Fürſtengewalt in Neapel, Sicilien und Sardinien durch Waffengewalt und Occupation wiederherzuſtellen. Die Reaction wüthete nun in Italien ſchonungslos, und unter dem Schutze der öſterreichiſchen Bajonnete ward das härteſte Repreſſivſyſtem gegen jede freiere Regung des Volkes angewandt. Neuen Grund zu bewaffnetem Einſchreiten brachte das Jahr 1830. An der Spitze öſterreichiſcher und modeneſiſcher Truppen rückte der vertriebene Herzog von Modena in ſeine Hauptſtadt ein. Am 5. März waren die Öſterreicher in Ferrara, am 13. in Parma, am 25. März lieferten ſie den Aufſtändiſchen bei Rimini ein Gefecht und rückten am 27. in Ancona ein. Den Öſterreichern folgte natürlich die politiſche Reaction auf dem Fuße, und ſo brachen denn auch bald wieder Unruhen aus, namentlich 1832 im Kirchenſtaate, welchen die Öſterreicher ſofort wieder beſetzten und erſt 1838 verließen. Kein Wunder, daß Öſterreich gegen jede Reform war, da die Revolutionen die hülfsbedürftigen Fürſten in ſeine Arme trieben und ihm ſo Gelegenheit gaben, ſeinen Einfluß auf ſie zu befeſtigen und zu erhalten. Solche Regierungen, welche Neuerungen abgeneigt waren, ſtützte es in ihrem Abſolutismus; Regierungen, welche zu Reformen neigten, wurden niedergehalten. So verbot Metternich 1831 dem jungen Könige von Sardinien politiſche Veränderungen einzuführen und die Flüchtlinge von 1821 zu amneſtiren. In ähnlicher Weiſe trat Öſterreich gegen den Papſt auf, als dieſer 1846 den Weg politiſcher Reformen betrat, und da er ſich nicht einſchüchtern ließ, ſo war die Beſetzung Ferraras durch die Öſterreicher (Auguſt 1847) die deutlichſte Erklärung gegen ſeine Beſtrebungen. Während Toscana und Sardinien ſich durch das Vorgehen des Papſtes gleichfalls zu Conceſſionen genöthigt ſahen, beharrten Parma und Modena, des Schutzes der öſterreichiſchen Bajonnete gewiß, auf ihrer Ablehnung aller und jeder Reformen. Allein diesmal zeigte ſich auch im Lombardiſch-Venetianiſchen Königreiche eine tiefgehende Miſſtimmung, die trotz allen Druckes in Demonſtrationen ſich kund gab und im Januar 1848 in offene Feindſeligkeiten ausbrach. Es folgte dann der Aufſtand in Mailand, der Krieg mit Sardinien, endlich der Feldzug des Jahres 1849. Öſterreichs Macht war wieder in dem alten Umfange hergeſtellt. Alle Regierungen, mit Ausnahme der ſardiniſchen, beeilten ſich die alten Zuſtände wiederherzuſtellen. Toscana ward von öſterreichiſchen Truppen beſetzt und ging eine Militärconvention mit dem Retter ein. Im Lombardiſch-Venetianiſchen Königreiche griff ein harter Militärdespotismus um ſich.

In Sardinien wurde indeſſen die Verfaſſung mehr und mehr eine Wahrheit und durch den genialen Cavour (ſeit 1850) die innere Reorganiſation dieſes Reichs aufs eifrigſte durchgeführt. Hierdurch mußten der öſterreichiſchen Reſtaurationspolitik gegenüber beſtändige Reibungen entſtehen, die durch Öſterreichs ſchroffes Vorgehen noch verſchärft wurden. So conſis-

eirte die öſterreichiſche Regierung 1853 die Güter der in Piemont naturaliſirten Emigranten, und im Jahre 1857 erfolgte gar aus Anlaß von Angriffen der piemonteſiſchen Preſſe auf den Kaiſer von Öſterreich bei Gelegenheit eines Beſuchs deſſelben in der Lombardei die Abberufung des öſterreichiſchen Geſandten aus Turin. Sardinien ſchloß ſich nunmehr immer enger an Frankreich an, welches ſeinen Schutz nur zu gern gewährte, und trat ſogar mit Frankreich in ein geheimes Bündniß. Nach dem verhängnißvollen Neujahrsgruße von 1859 zögerte Öſterreich nicht, ſeine Kriegsrüſtungen zu beeilen und ſammelte bereits ſeit dem Januar ſtarke Truppenmaſſen am Ticino. Auch Sardinien rüſtete eifrig. Die Vermittelungsverſuche Preußens und Englands wies Öſterreich von der Hand, und die Verhandlungen mit den Großmächten zur Beſchickung eines Congreſſes, auf welchem die italieniſchen Angelegenheiten geordnet werden ſollten, ſcheiterten an der Starrheit Öſterreichs. Bereits am 23. April erklärte Öſterreich in einem Ultimatum an Sardinien den Krieg und überſchritt ſchon am 28. April den Ticino. Die Hülfe Frankreichs für Sardinien trat nun ein, und der Kampf nahm infolge deſſen für Öſterreich eine unglückliche Wendung. Dem erſten Zuſammentreffen bei Montebello (am 26. Mai) folgten raſch die Schlacht von Magenta am 4. Juni, die Räumung Mailands am 5., die Schlacht von Solferino am 24. Juni. Schon am 9. Juli folgte dann der Vertrag zu Villafranca, welcher im Frieden zu Zürich (10. Nov.) die Verhältniſſe Öſterreichs zu Italien beſtimmen ſollte. Öſterreich behielt danach Venetien, trat die Lombardei an Frankreich ab, welches ſie Sardinien überlieferte, und mußte alsbald auch die Annectirung der von ihm ſo lange beeinflußten Herzogthümer an Sardinien geſchehen laſſen. Wie ſich auch die Dinge in Italien geſtalten mögen, ſo viel ſcheint feſt zu ſtehen, daß Öſterreichs frühere Rolle in Italien ausgeſpielt iſt, und daß es wenig Ausſicht hat, jemals wieder die alten Einflüſſe ſeiner Politik auf Italien geltend machen zu können. K. Hagen und L.

Haïti. (Politiſche Geſchichte der Inſel; Production und Handel der Republik Haïti; Production und Handel der Colonie San-Domingo.) Die Inſel Haïti, nach Cuba die größte der Großen Antillen in Weſtindien, umfaßt im ganzen 1368 Quadratmeilen und wurde 1492 von Columbus entdeckt. Sie war die erſte Colonie, die ſich den Europäern aus dem neuen Oceane erhob, die erſte, die in den Spaniern eine Ahnung des Werthes ihrer neuen Entdeckungen aufgehen ließ; denn man fand Gelegenheit, einen gewinnreichen Goldhandel anzuknüpfen, und Gold galt als der Werthmeſſer des Reichthums. Den Namen Haïti, d. h. gebirgiges Land, fand man vor, vertauſchte ihn aber gegen den bedeutungsvollern Española oder Hiſpaniola (da man Ähnlichkeiten mit andaluſiſchen Landſchaften zu finden glaubte), welcher Name ſpäter in San-Domingo verwandelt wurde nach dem Namen der Hauptſtadt. Die Inſel beſtand aus fünf von einander unabhängigen, von Kaziken despotiſch regierten Reichen. Die Einwohner, etwa eine Million, ein ſchwächliches Geſchlecht, wurden vor Ankunft der Spanier in ihrer harmloſen Exiſtenz beſtändig von den räuberiſchen Karaiben beunruhigt, welche nach und nach von den Kleinen Antillen aus ihre Herrſchaft durch kühne Seeräuberzüge nach Norden ausdehnten. Der Verſuch der Spanier, die Eingeborenen als Hörige zur Arbeit für die europäiſchen Coloniſten zu nöthigen, ſchlug gänzlich fehl und koſtete ſchließlich faſt der ganzen Urbevölkerung das Leben. Nachdem man auch von andern weſtindiſchen Inſeln vergeblich Arbeiter herbeigeſchleppt hatte, ſah man ſich endlich veranlaßt, die Negerſklaverei zu geſtatten.

Daß die Inſel nicht das Eldorado war, dem man nachjagte, davon konnte man ſich bald überzeugen. Indeſſen waren die Erzeugniſſe des Bodens, namentlich Zucker und Baumwolle, ſchon im 16. Jahrhundert von großer Bedeutung. Die von den Spaniern angelegte Hauptſtadt San-Domingo war anfangs die Reſidenz des Admirals des Oceans und Vicekönigs oder Statthalters von Indien, und die 1509 daſelbſt errichtete königliche Audienz ſollte anfangs den Mittelpunkt für das ganze ſpaniſch-amerikaniſche Colonialreich bilden, wurde aber ſeit 1527 in ihrer Wirkſamkeit auf die Antillen und Küſtengebiete des heutigen Venezuela beſchränkt. Die wichtige Rolle, zu der Hiſpaniola berufen zu ſein ſchien, war nur zu bald ausgeſpielt. Der ſpaniſche Abſolutismus erreichte in ſeiner Colonialpolitik ſeine höchſte Höhe; die kleinlichſte Beaufſichtigung erſtreckte ſich auf alle Gebiete der menſchlichen Thätigkeit und lähmte dieſelbe. Man gebot und verbot, wo ſich die Befolgung der Geſetze nicht controliren ließ, und demoraliſirte dadurch die zum Gehorſam Verpflichteten. Man ſuchte zu iſoliren, wo nur Verbindung ſegensreich geweſen wäre, lockte dadurch zu heimlichem Verkehr und entzündete den Haß der Ausgeſchloſſenen bis zu blinder Leidenſchaft, die ſich in entmenſchter Grauſamkeit Luft machen mußte. Man begnügte ſich nicht damit, Grund und Boden des eroberten Landes als Domäne des Königs

anzusehen, man nahm auch das Meer als Eigenthum in Anspruch und betrachtete schon das Erscheinen fremder Schiffe in den amerikanischen Gewässern als todeswürdiges Verbrechen. Weder die angestrengteste Wachsamkeit noch die rücksichtsloseste Gewaltsamkeit konnten einem der Natur so widerstreitenden Systeme eine lange Lebensdauer verleihen, da demselben jede innere Berechtigung abging. Da die spanische Regierung nur alle drei Jahre einmal ein Schiff nach San-Domingo segeln ließ, so fanden die Holländer um so mehr Gelegenheit, durch Schleichhandel die Handelsbedürfnisse der Bewohner zu befriedigen. An der Nordküste der Insel ließen sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts sogar fremde Ansiedler, meist Franzosen, nieder, um Jagd auf die ungeheuern Heerden verwilderten Rindviehs zu machen, welche jenen Theil der Insel erfüllten. Die Spanier aber schreckten vor keinem Gewaltmittel zurück, um jene fremden Eindringlinge von der Insel zu vertreiben, und nöthigten endlich die meisten jener Boucaniers, wie sie genannt wurden, sich den Flibustiers oder Seeräubern anzuschließen, die sich auf der kleinen Insel Tortuga oder Tortue in der Nähe der Nordwestküste Haïtis niedergelassen hatten. Die Macht der Piraten wurde hierdurch nicht allein beträchtlich vermehrt, sondern auch der Raubsucht derselben eine so entschieden feindselige Richtung gegen Spanien eingeprägt, daß ihre kühnen Unternehmungen den Charakter des erbittertsten Rachekriegs annahmen.

Den Engländern und Franzosen, die sich im Anfange des 17. Jahrhunderts in Westindien ansiedelten, waren jene Flibustiers zu wiederholten malen nützlich als Bundesgenossen oder Werkzeuge, und im Jahre 1665 erklärten sich sogar die Ansiedler auf Tortuga und der nördlichen und westlichen Küste Haïtis zu französischen Unterthanen. Diese französische Colonie San-Domingo, wie man sie damals bereits zu nennen pflegte, zählte an 400 freie seßhafte Einwohner, welche Negersklaven und weiße Arbeiter (Engagés), die sich auf eine bestimmte Zeit zur Arbeit verpflichtet hatten, zur Bebauung des Bodens benutzten. Beim Ryswijker Frieden im Jahre 1697 erkannte Spanien den veränderten Zustand der Dinge als zu Recht bestehend an. Erst 1777 wurde die Grenzlinie zwischen den beiden Inselhälften definitiv festgesetzt, und zwar sollte die Grenze an der Nordküste von der Mündung des Flusses Massacre, westlich von Monte-Christo, bis zum Pedernalesflusse, westlich von Cap Rosco an der Südküste, reichen. Der Sitz der französischen Herrschaft war zunächst Cap Français (jetzt Cap Haïtien) an der Nordküste und wurde später nach dem um 1750 neu erbauten Port-au-Prince verlegt. Bis 1714 war die Colonie dem Generalgouverneur der französischen Inseln und des Festlandes von Amerika (der seit 1677 zu Martinique residirte) untergeordnet, wurde dann aber zu einem unabhängigen Generalgouvernement (der französischen Inseln und des Festlandes unter dem Winde) erhoben und in drei Gouvernements, das des Nordens, Westens und Südens eingetheilt. Der Generalgouverneur übte die Hoheitsrechte der Krone aus, mit Ausnahme des Finanzfaches, dem ein Intendant vorstand. Daß die Regierung der Colonie nicht weniger absolutistisch war als die des Mutterlandes, versteht sich von selbst. Die obersten Gerichtshöfe, Conseils supérieurs oder Conseils souverains, konnten nur selten die Willkür der Regierenden in Schranken halten. Auch die 1787 an ihre Stelle gesetzte Assemblée coloniale bezeichnete kaum einen Fortschritt zur Freiheit, da dieselbe nur aus Kronbeamten bestand. Da für den Handel mit Westindien das Mutterland ein exclusives Monopol in Anspruch nahm, selbst für Lebensmittel, die fast alle durch auswärtigen Handel zugeführt werden mußten, so war die furchtbarste Hungersnoth, besonders in Kriegszeiten, eine so gewöhnliche Erscheinung, daß die Erbitterung über die von dem Mutterlande aufrecht erhaltenen Misverhältnisse unter den Colonisten allgemein wurde. Erst seit 1780 verstand man sich in Frankreich zu Erleichterungen des Handels, die wenigstens der Hungersnoth wehrten.

Je ärmer indeß die französische Colonie an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen war, desto reicher war sie an Colonialproducten geworden. Einen untergeordneten Rang nahm die Baumwolle ein und später auch der Cacao. Den eigentlichen Reichthum der Colonie begründeten Zucker und Kaffee. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden als Ertrag von 792 Plantagen jährlich mehr als 150 Mill. Pfd. Zucker von San Domingo ausgeführt und in Frankreich für 100 Mill. Fr. verkauft. Vor der Französischen Revolution lieferte die Colonie den größten Theil des Kaffees für die Erde. Im Jahre 1791 wurden 68 Mill. Pfd. von 2810 Plantagen im Werthe von 50 Mill. Fr. ausgeführt, während 1750 die gesammte Kaffee-Einfuhr in Europa erst höchstens 70 Mill. Pfd. betragen hatte. Der Indigo endlich lieferte 1791 ein Ausfuhrkapital von 10 Mill. Fr., von 3097 Plantagen. Aristokratischen Rang verliehen in Domingo wie auch auf den andern westindischen Inseln die Zuckerplantagen, da sie das meiste Kapital in Anspruch nahmen und die meisten Sklaven erforderten. Die Einwohnerzahl des französischen Theils der

Insel war von 130000 (1726) auf 534000 (1790) gestiegen. Jährlich wurden hier an 30000 Neger von Afrika eingeführt, sodaß 1790 auf 480000 Sklaven nur 30000 reine Weiße und 24000 freie Mischlinge kamen.

Die milden Bestimmungen des Code noir Ludwig's XIV. von 1685 ließen sich gegen die Sitte und die öffentliche Meinung nicht durchführen. Die Hautfarbe begründete vielmehr die allerschroffsten Kastenunterschiede, und man sah darin die einzige Sicherheit gegen die numerische Überlegenheit der Schwarzen. Auch in Beziehung auf die freien Farbigen siegte die Sitte über das Gesetz; sie konnten freilich, was die Schwarzen nicht vermochten, Bildung und Reichthum erwerben, aber nur um so bitterer fühlten sie die schmähliche Behandlung, der sie unterworfen wurden. So unlösbare politische und sociale Widersprüche mußten eine beständige Gärung erhalten und am Ende zu den gewaltsamsten Ausbrüchen treiben. Die Französische Revolution sollte den zündenden Funken in diese brennbare Masse schleudern: 1789 erschienen 18 Deputirte von Domingo in Versailles, um in der Nationalversammlung Sitz und Stimme in Anspruch zu nehmen. Indessen ließ man nur sechs zu. Einen bestimmtern Ausdruck, als durch die Vertretung in der Nationalversammlung möglich war, erhielten die Wünsche der Pflanzeraristokratie durch den schon 1784 gegründeten Club Massiac, während die freien Farbigen, um ihre Rechte geltend zu machen, sich der seit 1788 in Paris bestehenden Gesellschaft der Amis des Noirs anschlossen, welche zunächst dem Sklavenhandel, weiterhin der Sklaverei entgegenwirkten. In Haïti wurde 1790 die erste Colonialversammlung eröffnet, welche eine Verfassung formulirte, die der französischen Regierung wenig mehr als ein Oberaufsichtsrecht ließ. Indessen war die Verfassung von der Aristokratie und nur in ihrem Interesse entworfen. Dadurch gelang es der royalistischen Reaction, die Herrschaft wieder zu erlangen, während sich 85 Mitglieder der Colonialversammlung nach Frankreich einschifften; jedoch gelang es ihnen nicht, hier ihre politische Thätigkeit zu rechtfertigen. Noch in demselben Jahre verfügte die Nationalversammlung, daß auch die Farbigen bei den Wahlen der Colonialvertreter mitstimmen sollten, ein Gesetz, das in Haïti bei den Weißen den entschiedensten Widerspruch fand. Ein Aufstand der freien Farbigen gegen die weiße Aristokratie war völlig erfolglos und endete mit der Hinrichtung der Haupträdelsführer. Die Ermordung des Obersten Maudult, des Führers der Royalisten in Port-au-Prince, gab 1791 das Signal zu einem Aufstande der Weißen.

Als nun die französische Nationalversammlung am 15. Mai 1791 den freien Farbigen alle Rechte französischer Bürger zusprach, so vereinigten sich die Creolen (die weiße Pflanzeraristokratie) zu einer Generalversammlung von französisch San-Domingo, während sich, den Creolen gegenüber, die freien Farbigen bewaffneten. Bei dem leidenschaftlichen Hasse der beiden Parteien gegeneinander war es natürlich, daß beide schon früher versucht hatten, sich auf die Neger zu stützen, und ebenso natürlich war es, daß die französischen Freiheitsideen auch den Schwarzen zugeweht wurden. Auch sie wollten ihre Menschenrechte geltend machen und bezeugten ihr Verständniß derselben durch Ermordung von 2000 Weißen, durch Zerstörung der Pflanzungen und Greuel aller Art vom 23. Aug. 1791 an. Freie Farbige schlossen sich dem Aufstande an und wußten ihn zu organisiren. Infolge dieser entsetzlichen Revolution sahen sich die Creolen veranlaßt, die völlige Emancipation der freien Farbigen anzuerkennen. Inzwischen hatte aber die constituirende Nationalversammlung in Frankreich, bestürzt über die Nachrichten aus der westindischen Colonie, am 24. Sept. 1791 die Emancipation der Farbigen widerrufen. So wurde der Friede zwischen den Creolen und Farbigen aufs neue gestört, der grausame Rassenkampf erhielt neue Nahrung, und die Farbigen wurden gezwungen, sich den Negern immer enger anzuschließen. Die drei Commissarien, die von Frankreich geschickt wurden, blieben ohne Einfluß. Am 4. April 1792 wurde in Frankreich aufs neue die Gleichberechtigung der Mischlingsrasse decretirt, welches Decret ein Bündniß zwischen der letztern und den Behörden der revolutionären Regierung Frankreichs zur Folge hatte. Die drei neuen von Frankreich gesandten Commissare konnten nur mit dictatorischer Macht herrschen, indem sie sich auf die Farbigen stützten. Ein neuer Generalgouverneur Galbaud, der vom Convent ernannt war, sammelte die Weißen um sich, um die Autorität der Commissare zu vernichten. Letztere suchten daher die Hülfe der Neger, welche drei Tage lang Cap François mit Mord und Plünderung heimsuchten, Galbaud und die noch übrigen Weißen zu eiliger Flucht zwangen und so die Partei der Creolen zunächst im Norden, dann auch in den andern Theilen der Insel vernichteten, mit Ausnahme der Südwestspitze, des Districts la grande anse, dessen Bewohner sich mit englischer Hülfe nicht nur in ihrem Gebiete behaupteten, sondern auch den Hafen St.-Nicolas in Besitz nahmen.

Außerdem drangen die Spanier in Verbindung mit den Negern, nachdem Frankreich im

März 1793 gegen Spanien den Krieg erklärt, im Norden siegreich vor. In dieser Noth decretirten die französischen Commissare die Emancipation der Sklaven, und der französische Nationaleonvent gab am 4. Febr. 1794 dazu seine Zustimmung. Der eine der französischen Commissare machte jedoch zur Bedingung der Freiheit, daß die bisherigen Sklaven oder Cultivateurs, wie sie jetzt hießen, als freie Arbeiter auf ihren bisherigen Plantagen blieben, mit dem Rechte, alljährlich im September ihrer Herrschaft den Dienst aufzukündigen und eine neue zu wählen; übrigens sollten sie den dritten Theil des Ernteertrags erhalten. Die volle persönliche Freiheit erhielten nur die, welche Militärdienste leisteten. Nach und nach, mit Hülfe des Gelben Fiebers unter den englischen Truppen und einer Spaltung in dem spanischen Negerheere, gelang es dem französischen Generalgouverneur Laveaux, die Fortschritte der auswärtigen Feinde zu hemmen und zunächst im Norden die Oberhand zu gewinnen. Durch den Frieden von Basel (1795), der die spanische Osthälfte der Insel an Frankreich brachte, wurde den Feindseligkeiten der Spanier ein Ende gemacht. Im Jahre 1796 gelang es Laveaux und dem von ihm gewonnenen Negerhäuptling Toussaint l'Ouverture, im Norden, und dem Mulatten Rigaud, im Süden die Ordnung einigermaßen wiederherzustellen. Toussaint war eine so bedeutende Persönlichkeit und von solchem Einflusse auf seine Stammgenossen, daß sein Übertritt einestheils die Stellung des Generalgouverneurs befestigte, anderntheils aber die Farbigen gänzlich in den Schatten drängte.

Nachdem es Toussaint gelungen, einen Aufstand der Farbigen in Cap Français zu bewältigen, ward er zum Lieutenant-Gouverneur erhoben und gebot in der That im Norden von Haïti unumschränkt, während im Süden der Mulatte Rigaud eine ähnliche Stellung behauptete. Der von dem französischen Directorium 1795 gesandte Commissar Santhonax bestätigte Toussaint in seiner Würde und verlieh ihm noch das Patent eines Divisionsgenerals, in der Hoffnung, ihn durch solche Auszeichnungen zu blindem Gehorsam zu nöthigen. Er hatte sich aber in dem schlauen Neger gänzlich verrechnet, und dieser wußte sich durch Intriguen in seiner hohen Stellung zu erhalten und alle die zu entfernen, die ihm möglicherweise in den Weg treten konnten. Im October 1798 mußten die Engländer die Insel räumen; mit dem englischen Heere zogen auch die meisten Creolen von dannen, trotz der von Toussaint versprochenen Amnestie, sodaß von da an nur noch von den beiden Parteien der Neger und Farbigen die Rede sein konnte. Toussaint hatte die Capitulation mit den Engländern unter dem Widerspruche des vom Directorium gesandten Agenten General Hédouville abgeschlossen und ebenso die Amnestie proclamirt. In derselben Weise fuhr er nun fort als alleiniger und rechtmäßiger Herrscher der Insel zu handeln. Hédouville mußte unverrichteter Sache wieder nach Frankreich zurückkehren. Das Directorium aber, hinlänglich mit den europäischen Angelegenheiten beschäftigt, bestätigte Toussaint als Obergeneral der Colonialarmee und Generalgouverneur.

Der grauelvolle Rassenkampf, der Anfang 1799 aufs neue zwischen den Farbigen unter Rigaud und den Negern unter Toussaint ausbrach, endete mit der Niederlage der erstern. Bonaparte, als Erster Consul, erkannte die Freiheit und Gleichberechtigung der Schwarzen an, bestätigte Toussaint in seinem Obercommando und schickte neue Commissare, die indessen neben Toussaint eine unbedeutende Rolle spielten. So hatte Toussaint, der Messias der afrikanischen Rasse, alle seine Feinde besiegt und konnte nun sein Augenmerk darauf richten, auch den östlichen spanischen Theil der Insel seiner wirklichen Herrschaft zu unterwerfen.

Das spanische Domingo im Osten der Insel war fast in jeder Beziehung das Gegenbild von der französischen Colonie im Westen geworden. Während dieses im 18. Jahrhundert durch die ergiebigste Cultur von Colonialproducten zur höchsten Blüte gelangte, war jenes zu der ärmlichsten, unbedeutendsten Colonie des Erdbodens herabgesunken. Sein einziger Reichthum bestand in wilden Rinderheerden, sein Haupthandelsverkehr hatte sich nach der französischen Inselhälfte gewandt und die Bevölkerung war 1790 erst auf 113000 Köpfe gestiegen. Während die französische Plantagenwirthschaft eine große Zahl von Sklaven nöthig machte und diese große Zahl die Herren zu übermäßiger Strenge herausforderte, brauchte man in der spanischen Colonie nur eine geringe Zahl von Sklaven, sodaß sich patriarchalische Verhältnisse zwischen Herren und Sklaven bilden konnten. Das spanische Gesetz erkannte die Heirathen der Freien und Unfreien als vollgültig an, berechtigte die Sklaven sich loszukaufen oder im Falle begründeter Unzufriedenheit den Verkauf an einen andern Herrn zu begehren, verstattete ihnen das Recht zum Eigenthumserwerb und stellte im wesentlichen den Freigelassenen dem Freien gleich. Die oben erwähnten Widersprüche zwischen Sitte und Gesetz fanden sich auch in Beziehung auf die Farbigen nicht in der spanischen Colonie, sondern die Farbigen wurden den Weißen gleich geachtet. Während also im französischen Theile die drei durch Farbe und Haß getrennten

Rassen mit der rasenden Wuth der entfesselten Naturkraft den gegenseitigen Vernichtungskampf führen mußten und am Ende das wilde afrikanische Element die Oberhand behielt, waren im Osten Parteiungen, die sich auf Farbenunterschiede gestützt hätten, unbekannt. Während außerdem im Osten die katholische Frömmigkeit der Spanier sich unangetastet von moderner Zweifelsucht erhalten hatte, war im Westen von den Gebildeten das Glaubensbekenntniß der Aufklärungsphilosophie mit Eifer ergriffen worden, und bei den afrikanischen Massen vertrug sich auf die naivste Weise der katholische Ritus mit dem abenteuerlichsten Fetischdienst nnd Schlangencultus. Kein Wunder also, daß die östliche Inselhälfte den Wunsch der westlichen nach engerer Vereinigung nicht theilen konnte. Auch hatte die spanische Regierung wiederholte Anerbietungen des französischen Cabinets, Spanisch-Domingo gegen andere Besitzungen zu vertauschen, abgelehnt, weil man die Behauptung der ältesten Colonie als Ehrensache ansah. Die Kriegsnoth half über solche Bedenklichkeiten hinweg, und der Friede von Basel brachte, wie schon oben bemerkt, an Frankreich das, wonach es so lange getrachtet hatte, aber nun freilich zu einer Zeit, wo die Fortdauer der Herrschaft der Franzosen in ihrem eigenen Antheil in Frage stand. Man konnte deshalb auch nicht sofort Besitz ergreifen, und die spanischen Behörden blieben in Function. Erst im Januar 1801 hielt Toussaint seinen Einzug in der spanischen Hauptstadt San-Domingo, nachdem er den Widerspruch des französischen Commissars und den Widerstand der spanischen Truppen besiegt hatte. Toussaint, der Größte der Schwarzen, stand jetzt als französischer Generalgouverneur und Obergeneral der ganzen Insel auf der Höhe seiner Macht und vertheilte das ihm unterthänige Land unter seine Getreuen. In Beziehung auf Farbenunterschiede zeigte er keine Vorurtheile.

Die Armee von 20000 Mann regelmäßiger Truppen wurde vortrefflich organisirt und disciplinirt. Durch den Code rural vom 14. Oct. 1800 organisirte er die Arbeit. Die sogenannten Anbauer (cultivateurs) und die beim Heere überflüssigen Neger wurden auf ihre alten Plantagen zurückgeschickt und auf fünf Jahre wieder an die Scholle gefesselt, wo sie für ein Viertel des Ertrags arbeiten mußten; erst nach Ablauf dieser Zeit traten sie in die Klasse völlig freier Arbeiter. Trägheit wurde als Verbrechen streng bestraft. Zwar belief sich die Zuckerausfuhr 1801 nur noch auf 19 Mill. Pfd. und die Kaffeeausfuhr auf 43 Mill. Pfd., dagegen war aber der Werth der Ausfuhr kostbarer Hölzer, der 1791 nur 40000 Fr. betragen hatte, 1801 auf mehr als 6 Mill. gestiegen. Eine Constitution, die Toussaint 1801 entwerfen, von einer Deputirtenversammlung annehmen und dann nach Frankreich senden ließ, sprach die Abschaffung der Sklaverei auf ewige Zeiten und Gleichberechtigung aller Hautfarben aus, erklärte ihn selbst zum Generalgouverneur auf Lebenszeit und erkannte ihm das Recht zu, seinen Nachfolger zu wählen. Auch in allen andern Bestimmungen war diese Constitution der französischen Consularverfassung nachgeahmt. Daß Bonaparte, nachdem ihm durch den Frieden von Amiens das Meer wieder geöffnet worden, diese factische Unabhängigkeit der Insel von Frankreich nicht dulden würde, sahen selbst die weißen Freunde des großen Negerdictators voraus. Im Anfange des Jahres 1802 bereits war eine Flotte von 60 französischen Kriegsschiffen mit 12000 Mann Truppen unter dem Oberbefehl des Generals Leclerc, eines Schwagers des Ersten Consuls, in der Bucht von Samana an der Ostseite Haïtis versammelt, um die Perle der Antillen wieder unter die Herrschaft Frankreichs zu bringen.

Ein Theil der Expedition eroberte ohne Mühe, von den spanischen Creolen unterstützt, die früher spanische Colonie. Mehr Widerstand fand man im Westen der Insel. Die Neger bezeichneten ihren Rückzug von der Küste in das gebirgige Innere durch Zerstörung und Verwüstung. Leclerc gab den Negern die beruhigendsten Versicherungen und gewann nach und nach die Generale Toussaint's, sodaß diesem nichts übrig blieb, als sich der neuen Ordnung zu fügen. Er ward in seinem militärischen Range bestätigt und zog sich auf seine Güter zurück. So schien in drei Monaten der Zweck der Expedition vollständig erfüllt zu sein, als das Gelbe Fieber den größten Theil des französischen Heeres hinwegraffte. Dieser unersetzliche Verlust machte Leclerc besorgt über die Sicherheit der französischen Herrschaft und damit mistrauisch gegen die Neger und Farbigen. Rigaud wurde als Staatsgefangener nach Frankreich geschickt. Toussaint, nachdem er verrätherischerweise gefangen genommen worden, erlitt gleiches Schicksal. Rigaud gelangte 1810 nach Haïti zurück; Toussaint starb 1803 im Gefängniß zu Besançon, angeblich an Gift. Die Unzuverlässigkeit der Versprechungen Leclerc's führten zu einem neuen Negeraufstande im Norden und Westen, der hauptsächlich durch Neger selbst wieder gedämpft wurde. Erfolgreicher war der Aufstand unter dem Mulatten Alexander Pétion im September 1802, dem sich die Negergenerale Christoph und Dessalines anschlossen, während dessen Leclerc dem Gelben

Fieber erlag. Als im Mai 1803 nun auch der Krieg zwiſchen Frankreich und England wieder ausbrach, ſahen ſich die Franzoſen unter Rochambeau, die ſchon vorher von den Negern auf einige Küſtenpunkte beſchränkt worden, außerdem von engliſchen Blokadegeſchwadern und Hungersnoth bedrängt und mußten endlich, durch Capitulation gezwungen, als Kriegsgefangene der Engländer die Inſel verlaſſen. In dem ſpaniſchen Theile verſchwand die franzöſiſche Herrſchaft erſt 1809 mittels einer von den Engländern unterſtützten Verſchwörung der ſpaniſchen Creolen unter Don Juan Sanchez Ramirez. Infolge deſſen kehrte die öſtliche Inſelhälfte unter die Botmäßigkeit Spaniens zurück, und der Pariſer Frieden 1814 ſanctionirte Spanien den Beſitz dieſer Colonie, die wieder den Namen San-Domingo angenommen hatte.

Im Weſten trat zunächſt durch die Wahl ſeiner Waffenbrüder der Neger Johann Jakob Deſſalines als Generalgouverneur auf Lebenszeit an die Spitze des Staates (der ſeinen alten Namen Haïti wieder annahm) mit dem Recht zur Geſetzgebung, zur Entſcheidung über Krieg und Frieden und zur Wahl ſeines Nachfolgers. Er hatte ſich durch militäriſches Talent und wilde Tapferkeit ausgezeichnet, war aber ohne eine Spur von Bildung und bebte vor keiner Grauſamkeit zurück. Im April 1804 wurden die Weißen, nachdem ſie zum Theil durch trügeriſche Vorſpiegelungen auf die Inſel zurückgelockt worden, in einem von Deſſalines angeordneten Blutbade niedergemetzelt. Seitdem wurde allen Weißen die Naturaliſation und der Erwerb von Grundbeſitz grundgeſetzlich verſagt. In Beziehung auf die Bodencultur kehrte Deſſalines zu dem Syſteme Touſſaint's zurück. Die Plantagen der Weißen wurden an die vornehmſten Anhänger der Regierung vertheilt oder durch Pächter bewirthſchaftet. Eine Volkszählung 1805 ergab im ganzen nur noch 380000 Seelen. Am 8. Oct. 1804 ließ ſich Deſſalines, in Nachahmung Napoleon's, unter dem Namen Johann Jakob I. zum Kaiſer proclamiren. Nachdem dieſer Kaiſer 1806 von ſeinen Truppen in einem Aufſtande erſchoſſen worden, wurde der Negergeneral Heinrich Chriſtoph zum Oberhaupt des Staates ernannt. Eine conſtituirende Verſammlung erklärte Haïti für eine Republik. Da aber Heinrich Chriſtoph ſich nicht mit der Würde eines Präſidenten begnügen wollte, ſo mußte aufs neue an die Entſcheidung der Waffen appellirt werden. Wie früher Touſſaint und Rigaud, ſo ſtanden jetzt Chriſtoph im Norden mit beinahe monarchiſcher Gewalt und der Mulatte Alexander Pétion als Präſident des Südens und Weſtens einander feindlich gegenüber. Der erſtere ließ ſich im März 1811 unter dem Namen Heinrich I. zum erblichen König ausrufen. Der neue König ahmte mit gewiſſenhafter Treue die Etikette europäiſcher Höfe nach, umgab ſich mit einem zahlreichen Hofſtaat, ſtiftete einen königlichen Orden und begründete einen Erbadel verſchiedener Rangſtufen. Die Namen dieſer ariſtokratiſchen Sansculotten, wie Herzog von Marmelade, Graf von Limonade u. ſ. w., vermochten indeſſen eher den Appetit zu reizen, als Ehrfurcht zu erwecken. Die niedern Klaſſen wurden wieder als Hörige an die Scholle gefeſſelt und den Grundbeſitzern untergeben. Die Republik Haïti im Süden, unter Pétion, gab ſich 1816 eine neue Verfaſſung nach amerikaniſchem Muſter; jedoch ſollte der Präſident ſein Amt lebenslänglich bekleiden, ſeinen Nachfolger wählen und großen Einfluß auf die Wahl des Senates haben. Während der König im Norden die großen Plantagen zu erhalten ſuchte, zerſtückelte der Präſident im Süden den Boden und vertheilte ihn unter mehr als 100000 kleine Grundbeſitzer. Damit wurde die Cultur von Zucker, Baumwolle und Indigo unmöglich gemacht. Während im Norden die Trägheit ſtreng beſtraft wurde, war ſie im Süden erlaubt, und die Neger machten in der ausgedehnteſten Weiſe von dieſer Erlaubniß Gebrauch. Pétion, der wol ſchmerzlich die verderblichen Folgen ſeines Syſtems erkannte, aber aus Furcht vor den Schwarzen es nicht zu ändern wagte, ſtarb am 29. März 1818, wie man ſagt, eines freiwilligen Hungertodes. Des Verſtorbenen Freund und Waffengefährte, der farbige General Johann Peter Boyer, folgte auf den Wunſch Pétion's in der Präſidentenwürde. König Heinrich erſchoß ſich am 8. Oct. 1820 in einem Soldatenaufſtande, ſein Sohn ward ermordet. Boyer vereinigte noch in demſelben Monate die ganze weſtliche Inſelhälfte zu einer Republik, und als im December 1821 ſich der öſtliche Inſeltheil von der Herrſchaft Spaniens wieder losriß, gelang es Boyer, auch dieſen Theil der Republik einzuverleiben und die Verfaſſung von 1816 auf die ganze Inſel auszudehnen. Um die Anerkennung Frankreichs zu erlangen, verſtand man ſich, nach verſchiedenen erfolgloſen Unterhandlungen, zu einer Zollbegünſtigung der franzöſiſchen Flagge vor allen andern Nationen und (1825) zu der terminweiſen Zahlung von 150 Mill. Fr., durch welche die außer Beſitz geſetzten Pflanzer entſchädigt werden ſollten.

Man hatte aber mit dieſen Bedingungen Verpflichtungen übernommen, die über die Kräfte des zerrütteten Staates gingen. Man bezahlte bis auf 120 Mill.: dieſe wurden 1838 auf 60 Mill. reducirt, von denen man 9,600000 Fr. rechtzeitig bezahlte. Im Jahre 1847 wurde dann

Digitized by Google

die Hälfte der Einfuhrzölle und Tonnengelder, vom 1 Jan. 1849 an gerechnet, für den Rest der Schuld angewiesen. Die Folge dieser Verschuldung war eine Überschwemmung mit Papiergeld, dessen Curswerth natürlich mehr und mehr hinter dem Nominalwerth zurückblieb. Stärker noch als die Unzufriedenheit im Westen über diese Geldangelegenheiten war die Entrüstung im Osten über die Gewaltthätigkeit und Hinterlist, mit der Boyer einen großen Theil des Grundbesitzes sich zueignete und die frühern Besitzer zur Auswanderung nöthigte, wenn er sie nicht gar in Kerkern festhielt oder erschießen ließ. Außerdem beleidigte er den Klerus, indem er ihn rücksichtslos der Kirchenschätze zu Staatszwecken beraubte, auch führte er verschiedene Maßregeln ein, die den beiden Haupterwerbsquellen des Ostens, der Viehzucht und Ausfuhr kostbarer Hölzer, verderblich zu werden drohten. Im Jahre 1826 erließ Boyer einen sogenannten Code rural, welcher verhindern sollte, daß sich das System der Bodenzerstückelung auch über den Norden ausdehnte. Allein die Bodenzersplitterung nahm dessenungeachtet mehr und mehr zu, die schwarze Bevölkerung versank in Trägheit, die Zuckercultur verschwand, die Kaffeeproduction gerieth in Verfall; nur die Holzausfuhr nahm zu. Durch eine Verschwörung, zunächst durch Boyer's willkürliche Eingriffe in die Verfassung veranlaßt, wurde am 13. März 1843 der Präsident gestürzt. Die Verfassung wurde im demokratischen Sinne revidirt und eins der Häupter der Verschwörung, der farbige General Hérard-Rivière, auf vier Jahre zum Präsidenten erwählt. Das neue Oberhaupt des Staates fand um so weniger Schwierigkeit, die im höchsten Grade unpraktische Verfassung zur Erhöhung seiner eigenen Macht zu verbessern, als ungefähr gleichzeitig mit der Empörung im Westen auch der Osten gegen die verhaßte Herrschaft Boyer's und die aufgezwungene Vereinigung mit dem Westen sich erhoben hatte. Zwar führte diese Erhebung zunächst nur dazu, daß die Bewohner des Ostens um so rücksichtsloser behandelt und in ihren höchsten Interessen gekränkt wurden, aber desto mehr reifte und befestigte sich bei ihnen der Entschluß, sich der unleidlichen Verbindung mit dem Negerstaate um jeden Preis zu entziehen.

Am 27. Febr. 1844 proclamirte Jimenez zu San-Domingo die Unabhängigkeit des Ostens und die dominikanische Republik. Aus den Schrecken einer Invasion der Schwarzen rettete sein Vaterland durch einen kühnen Reiterangriff gegen das fast zehnfach überlegene Feindesheer Pedro Santana, ein Mann, der von nun an die hervorragendste Rolle in dem neuen Staate spielte, dessen Existenz er vor allen gesichert hatte. Er war aus spanischem und karaibischem Blute entsprossen in der Nähe des Fleckens Seybo, wo ziemlich ungestört von den Eingriffen der westlichen Regierung sich ein Kern der Nachkommen der alten Bevölkerung, den Traditionen der spanischen Vorväter treu anhänglich und von glühendem Hasse gegen das Negerregiment erfüllt, erhalten hatte. Ein wiederholter Angriff der Neger 1845 wurde ebenfalls zurückgeschlagen. Aufs neue rettete Santana, „der Löwe von Seybo", sein Vaterland 1849. Die Unfälle, die den Präsidenten Rivière in dem dominikanischen Freiheitskriege betroffen hatten, führten seine Absetzung herbei. Der neue Präsident, der schwarze General Guerrier, konnte sich erst nach einem Bürgerkriege in der Republik des Westens allgemeine Anerkennung verschaffen, starb aber schon 1845. Seines Nachfolgers, des schwarzen Generals Pierrot, eines rohen und gewaltthätigen Menschen, wurde man bald allgemein überdrüssig, und ehe ein Jahr seiner Amtsführung verflossen war, erhob eine unblutige Revolution den schwarzen General Riché, einen intelligenten und unterrichteten Mann, auf den Präsidentenstuhl. Eine plötzliche Krankheit raffte diesen nach wenigen Monaten dahin. Um eine nun drohende zwiespältige Wahl und einen neuen Bürgerkrieg zu vermeiden, kamen die streitenden Parteien überein, die von ihnen begünstigten Candidaten fallen zu lassen und einen Dritten zu wählen, einen bis dahin gänzlich obscuren Menschen, der selbst an nichts weniger als an seine Erhebung gedacht hatte, den schwarzen General Faustin Soulouque (1. März 1847).

Soulouque war ein gänzlich roher Mensch, so unwissend, daß er erst nach seiner Erhebung zum Präsidenten sich berufen fühlte, lesen und schreiben zu lernen, so abergläubisch, daß er sich durch seine Verehrung der Congoschlange, durch seinen Umgang mit Zauberern und Hexen bei den Gebildeten lächerlich machte, so beschränkten Geistes, daß alles, was auf Bildung Anspruch machte, ihn mit dem düstersten Hasse erfüllte. Nachdem der neue Präsident schon bald nach seiner Wahl unzweideutig genug dargethan, daß ihm die Constitution nur ein Stück Papier sei, stiftete er im Verein mit seinen Genossen seit dem 16. April 1848 ein entsetzliches Blutbad unter den Farbigen an: Vier Tage lang dauerte das Morden in Port-au-Prince, monatelang im Süden, und als die Familienscene, wie Soulouque in scheußlichem Hohne jene Vernichtung der gebildeten Klasse nannte, zu Ende gebracht war, votirte die Deputirten-

Digitized by Google

kammer dem schwarzen Nero ihren Dank für die „Rettung des Vaterlandes und der Verfassung", und der Senat pries den „segensreichen Einfluß seiner weisen und gemäßigten Regierung". Das Volk von Haïti, d. h. die kindische Negerbevölkerung, „in dankbarer Anerkennung der unaussprechlichen Wohlthaten des Präsidenten", flehte Soulouque an, den Kaisertitel anzunehmen, und der Präsident willfahrte huldreich dem stürmischen Verlangen. Am 26. Aug. 1849 fand die Krönung statt. Die Krone aus Pappe, mit Goldpapier beklebt, ein Product einheimischer Industrie (da die in Paris bestellten Throninsignien nicht rechtzeitig beschafft werden konnten und außerdem ihre Lieferung wegen zweifelhaften Credits unsicher schien), symbolisirte die Machtstellung des neuen Kaiserreichs. Natürlich war der Kaiser völlig absolut; für seine und seiner Familie Civilliste begnügte er sich mit dem fünften Theil der Staatseinnahme. Der Hofstaat, aus König Christoph's Zeit an gastronomischen Titeln und Würden und Orden für unaussprechliche Verdienste überreich, ward bedeutend vergrößert, nur daß die neuen Adelichen nicht mit Territorialbesitz belehnt wurden, sondern, da ihr Gehalt nicht ausreichte, ihre Würde zu behaupten, sich genöthigt sahen, durch Betreibung bescheidener Gewerbe die Kundschaft der Plebejer zu gewinnen. Das Heer wurde auf 25—30000 schlecht bewaffneter und noch schlechter uniformirter Soldaten gebracht und vorsorglicherweise durch die Zahl der Generale eine sechsfache Vergrößerung der Armee vorbereitet. Die kaiserliche Kriegsflotte bestand aus zehn ausgedienten Kauffahrern. Das Staatseinkommen des Kaiserreichs belief sich auf 5—6 Mill. Fr. Das Papiergeld, das mit großer Bereitwilligkeit vermehrt wurde, verlor mehr und mehr an Werth. Der Versuch, den Handel mit Kaffee und Baumwolle für den Staat zu monopolisiren, mußte nach ungünstigen Erfahrungen ungefähr in Jahresfrist (1850) wieder aufgegeben werden. Trotzdem konnte es nicht fehlen, daß Handel und Gewerbe tiefer und tiefer sanken. Wie Faustin I. aber in seinen Staatsstreichen, in seinem Hofceremoniell, in seiner Kriegsmacht sich europäische Vorbilder zum Muster nahm, so war seine Sorge für die Zukunft in Beziehung auf seine eignen Finanzen, bei einem möglichen Sturze seiner Dynastie, auch nicht ohne Vorgang in Europa, nur daß er dafür sehr eigenthümliche Mittel wählte. Er machte Handelsgeschäfte mit Kaffee, vermiethete Häuser für hohe Preise, benutzte seine Soldaten, um Land zu bebauen, und trieb nicht unbedeutende Schweinezucht.

In der dominikanischen Republik war inzwischen, nach der Vertreibung des Negerheeres, Santana als Retter des Vaterlandes mit der höchsten Gewalt bekleidet worden. Im Herbste 1844 trat eine constituirende Versammlung zusammen, welche der neuen Republik eine Verfassung gab, die im ganzen der von Venezuela nachgebildet war. Die Executive sollte in den Händen eines Präsidenten ruhen, der auf vier Jahre durch Volkswahl unter Controle des Congresses zu wählen war und erst nach Ablauf von abermals vier Jahren wieder gewählt werden konnte. Fürs erste mal wählte die constituirende Versammlung Santana, und zwar für zwei Termine bis zum 15. Febr. 1852. Die Legislative übte ein Nationalcongreß, zu San-Domingo tagend, bestehend aus einem Erhaltenden Rathe (Consejo Conservador) von fünf Mitgliedern (für jede Provinz eins), auch mit dem ausschließlichen Rechte zur Begnadigung und Kriegserklärung bekleidet. Zur Verwaltung der Justiz wurde ein Obergerichtshof nebst den nöthigen Untergerichten eingesetzt. Das passive Wahlrecht sollte von dem Alter von resp. 25 und 30 Jahren und Besitz von Grundeigenthum abhängig sein; das active sollte jedem zustehen, der Ackerbau, ein öffentliches Amt, eine Wissenschaft, freie Kunst, Industrie oder ein Handwerk betriebe; die Wahl sollte indirect sein. Die katholische Religion wurde zur Staatsreligion erklärt. Das Bürgerrecht wurde nicht nur den vormals Ausgewanderten und ihren Nachkommen vorbehalten, es sollte auch jedem Fremdlinge ertheilt werden, der für 6000 Piaster Grundbesitz erwürbe oder auch nur durch eigener Hände Arbeit einen eigenthümlichen Bauerhof begründete. Für denjenigen aber, welcher 12000 Piaster in Grundeigenthum anlegte oder eine Tochter des Landes heirathete, sollte der sonst zum Vollbürgerrechte erforderliche sechsjährige Aufenthalt um drei Jahre abgekürzt werden. Überhaupt suchte man die Einwanderung weißer Ansiedler durch Freigebigkeit zu begünstigen; doch wurden die Ausländer wol durch die unsichern politischen Verhältnisse abgeschreckt. Santana brachte mit Hülfe seines Freundes Buenaventura Baez schon in den drei ersten Jahren seiner Amtsführung einige Ordnung in den Staat. Die Flotte bestand aus sieben wohlbenannten und wohlbewaffneten Küstenfahrzeugen, das Heer aus 6—7000 Mann, ohne die berittenen Hirten, und in dem Staatsschatz befand sich ein Fonds von 42000 Piastern. Mehrere Erhebungen ehrgeiziger Landsleute wußte Santana unschädlich zu machen. Indessen wich er im August 1848 freiwillig der wachsenden Opposition seiner Neider und überließ den Präsidentenstuhl dem Creolen Jimenez, der

ſich aber völlig unfähig zeigte, die Staatsgewalten im Gleichgewicht und die Finanzen in Ordnung zu erhalten. Als im März 1849 Soulouque in die dominikaniſche Republik einfiel, ſoll der Präſident den Verräther geſpielt haben, während Santana aufs neue ſein Vaterland von den ſchwarzen Horden retten mußte. Jimenez wurde ſpäter in Haïti Herzog von Samana; Santana ward infolge des Kriegs Generaliſſimus des dominikaniſchen Heeres. Zum Präſidenten wurde auf Santana's Wunſch deſſen Freund Baez gewählt, der ſein Amt bis zum 15. Febr. 1853 verwaltete und beſonders den Finanzen wieder aufzuhelfen ſuchte. Unglücklicherweiſe hatten ſich Santana und Baez während dieſer Zeit ſo entzweit, daß Santana, als er 1853 aufs neue auf den Präſidentenſtuhl erhoben ward, ſeinen frühern Freund in die Verbannung ſchickte. Santana dankte jedoch 1856 ab, verſöhnte ſich mit Baez, und dieſer wurde wieder Präſident. Baez aber entzweite ſich aufs neue mit Santana, den er nun in die Verbannung ſchickte. Begünſtigt durch einen Aufſtand, kehrte Santana zurück und bemächtigte ſich der höchſten Gewalt (gegen den rechtmäßig erwählten Präſidenten Valverde), die er von 1858 an mit dictatoriſcher Strenge übte. Es war indeſſen unmöglich, daß der Staat gedeihen konnte, ſolange keine Sicherheit gegen die ſchwarzen Nachbarn eintrat. Aber dieſe ſchien ohne den Schutz eines mächtigen Staates nicht erreichbar zu ſein.

Man hatte daher ſeit 1843 zu verſchiedenen malen mit Frankreich unterhandelt, jedoch verhinderten politiſche Bedenken die franzöſiſche Regierung, die Wünſche der Dominikaner zu erfüllen. Die Unterhandlungen mit den Vereinigten Staaten ſcheiterten an der Unmöglichkeit ſeitens der letztern, die Forderung der Dominikaner in Beziehung auf Gleichſtellung der Farbigen mit den Weißen zu erfüllen. Die Intriguen Englands ſeit 1844, um in den Beſitz der öſtlichen Inſelhälfte zu gelangen, blieben ohne Erfolg, da man eine engliſche Herrſchaft höchſtens als nothwendiges Übel ſich hätte gefallen laſſen. Spaniens politiſche Verhältniſſe in den vierziger Jahren boten keine Garantien der Sicherheit. Erſt 1856 erkannte Spanien die Unabhängigkeit der Dominikaner an, ſetzte aber dabei die merkwürdige Clauſel durch, daß geborene ſpaniſche Unterthanen und deren Kinder, die im dominikaniſchen Gebiet anſäſſig ſeien, nach Belieben wieder ihre urſprüngliche Nationalität annehmen dürften; ſolche dominikaniſche Spanier ſollten dann von der Militärpflicht und andern öffentlichen Laſten befreit ſein. Die durch dieſe Immatriculation gebotene Prämie auf ſpaniſche Nationalität ſuchten ſich natürlich möglichſt viele zu eigen zu machen. Santana, anfangs wider Willen, mußte ſich dem Zuge nach dem alten Mutterlande Spanien anſchließen und zuletzt ſelbſt die Conſequenzen aus der ſpaniſchen Immatriculation ziehen. Am 18. März 1861 ließ er, im Einverſtändniß mit Gleichgeſinnten, die Wiedervereinigung Domingos mit Spanien verkünden. Die Vereinigten Staaten, die mit ihrem Bürgerkrieg vollauf beſchäftigt waren, und Haïti, im Bewußtſein ſeiner Schwäche, mußten ſich mit Proteſten begnügen. England wurde durch die Zuſage beruhigt, daß die Schwarzen für ewige Zeiten in der neuen Colonie frei ſein ſollten, welches Recht ſelbſt auf flüchtige Sklaven ausgedehnt wurde. Frankreich aber war mit dieſer Vergrößerung des ſpaniſchen Colonialbeſitzes vollkommen einverſtanden.

In der weſtlichen Inſelhälfte war inzwiſchen die allgemein verhaßte Herrſchaft Soulouque's einem Militäraufſtand erlegen, an deſſen Spitze der farbige General Fabre Geffrard trat, der am 15. Jan. 1859 ohne Widerſtand in Port-au-Prince einzog, den Abzug des Kaiſers ſicherte und die Präſidentſchaft der wiederhergeſtellten Republik übernahm. Geffrard wird als ein intelligenter Mann geſchildert, der Kunſt und Wiſſenſchaft begünſtigt. Die kirchlichen Verhältniſſe wußte er 1861 durch ein Concordat mit dem Papſte zu ordnen, nach welchem dem letztern geſtattet ſein ſoll, einen Erzbiſchof und vier Biſchöfe, und zwar, wenn der Papſt es für gut findet, von weißer Raſſe zu ernennen. Einen Zuwachs von Bevölkerung bekam die Republik durch flüchtige Neger, die in den drei letzten Monaten des Jahres 1861 in 11 Schiffen von Neuyork, Philadelphia und Boſton nach Haïti abgingen. Durch Prämien ſuchte die Regierung die Einwanderung zu heben. Auch auf die Erziehung des Volkes wurde vom Präſidenten große Sorge verwandt. Die Veränderung zum Beſſern, die in allen Zweigen der Verwaltung unter der neuen Regierung eingetreten iſt, zeigt ſich auch darin, daß das Papiergeld im Werth um 20 Proc. geſtiegen iſt.

Die Republik Haïti, auf der Weſtſeite der Inſel, umfaßt einen Raum von 558 Quadratmeilen und zählt gegenwärtig eine Bevölkerung von etwa 560000 Seelen. Im Jahre 1789, als die Republik noch eine franzöſiſche Colonie, bedeckte das cultivirte Land eine Fläche von 2,289480 Acres, die auf 793 Zucker-, 3117 Kaffee-, 3160 Indigo-, 54 Cacao- und 623 klei-

nere Plantagen zur Erzeugung von Korn und andern Vegetabilien vertheilt waren. Aus den 20 Hafenstädten führten etwa 1500 Schiffe die werthvollen Producte aus. Die herrlichen Pflanzungen haben sich seitdem fast gänzlich in uncultivirte Wüsten verwandelt. Die große Cultur ist vernichtet; was ausgeführt wird, wird meistens nur in kleinen Quantitäten erzeugt. Zucker, der früher in so beträchtlichen Quantitäten ausgeführt wurde, muß jetzt eingeführt werden. Kaffee ist noch ein Haupt-Exportartikel. Die Qualität ist geringer geworden und wird auf den europäischen Märkten nicht sonderlich geschätzt, jedoch noch immer verhältnißmäßig theuer genug bezahlt, weil nur ein geringer Theil der Bohnen zerbröckelt zu sein pflegt. Der Export von Kaffee ward für 1858 auf 400000 Ctr. angegeben. Für 1859 wurde der Antheil Haïtis an der Gesammt-Kaffeeproduction der Erde auf 7 Proc. berechnet. Den zweiten wichtigen Artikel des Exports bilden werthvolle Holzarten, besonders Mahagoni (1859 $2\frac{1}{2}$ Mill. Kubikfuß) und Blauholz (1859 100 Mill. Pfd.). Die übrigen Artikel der Ausfuhr sind: Cacao (1859 1 Mill. Pfd.), Baumwolle (1859 1 Mill. Pfd.), Manilagras (1859 $\frac{1}{2}$ Mill. Pfd.), Wachs, Honig, Schildpatt, Hörner, getrocknete Häute. Der Totalwerth der Ausfuhr betrug 1789 205 Mill. Fr., 1801 65 Mill., 1824 $22\frac{1}{2}$ Mill., 1829 4 Mill., 1854 30 Mill., 1855 15,891923, 1856 23,579200, 1859 gegen 48 Mill. Fr. Die Einfuhr hatte 1855 einen Werth von 25,337700 Fr., 1856 von 24,949380, 1859 von etwa 36 Mill. Fr.

Im Jahre 1854 liefen 541 Schiffe von 81965 Tonnen ein, dagegen 488 von 74208 Tonnen aus, und bei der Küstenschiffahrt waren 123 Schiffe von 21852 Tonnen beschäftigt. Im Jahre 1855 liefen ein 541 Schiffe von 86331 Tonnen (von denen 258 von 38128 Tonnen von den Vereinigten Staaten, 62 von 12196 Tonnen von Frankreich, 52 von 6682 Tonnen von Großbritannien, 13 von 1817 Tonnen von den Hanseſtädten), und 574 Schiffe von 91252 Tonnen liefen aus (von denen 353 Schiffe von 53718 Tonnen nach den Vereinigten Staaten, 81 Schiffe von 17375 Tonnen nach Frankreich, 83 Schiffe von 13154 Tonnen nach Großbritannien, 31 Schiffe von 4836 Tonnen nach den Hanseſtädten). Im Jahre 1856 umfaßte die Schiffahrtsbewegung 601 eingelaufene Schiffe von 104086 Tonnen und 596 ausgelaufene von 102134 Tonnen. Von den Vereinigten Staaten kamen 240 Schiffe von 36845 Tonnen, von Frankreich 69 Schiffe von 13937 Tonnen, von England 86 Schiffe von 12909 Tonnen, von den Hanseſtädten 13 Schiffe von 2189 Tonnen. Nach den Vereinigten Staaten segelten 374 Schiffe von 59852 Tonnen, nach Frankreich 88 von 19077 Tonnen, nach England 80 von 14948 Tonnen, nach den Hanseſtädten 35 von 5939 Tonnen. Im Jahre 1858 wurde die Ausfuhr in 298 Schiffen von 54448 Tonnen und 1859 in 310 Schiffen von 61420 Tonnen verladen, und es war auch in diesen beiden Jahren die nordamerikaniſche Flagge bei weitem am lebhafteſten betheiligt.

Die Hauptſtadt Haïtis ist Port-au-Prince, seit Errichtung der Republik Port-Republicain genannt, mit 30000 Einwohnern. Bei weitem der lebhafteſte Schiffsverkehr findet in diesem Hafen statt, so 1854: 348 ein- und auslaufende Seeschiffe von 55689 Tonnen und 44 Küstenfahrer von 8065 Tonnen; 1855: 340 Seeschiffe von 56609 Tonnen und 38 Küstenschiffe von 7241 Tonnen. Nächst Port-au-Prince ist Cap Haïti der wichtigste Hafen. Im Jahre 1854 liefen in denselben ein und aus 190 Seeschiffe von 30970 Tonnen; 1857 war der Schiffseingang 101 Schiffe, der Werth der Einfuhr 760000 Piaſter (à 1 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf.), der Werth der Ausfuhr 10,455000 Piaſter. Der Export dieses Hafens umfaßte 1858: 24,567000 Pfd. Blauholz, 9,250400 Pfd. Kaffee, 141400 Pfd. Cacao, 36680 Stück Mahagoni, 29272 Gallonen Honig, 42530 Pfd. Wachs, 93 Pfd. Schildpatt, 4801 Stück Ochsenhäute, 18800 Pfd. Baumwolle. Gegen 50 Proc. des Imports bilden Proviſionsartikel von den Vereinigten Staaten. Die andern nennenswerthen Häfen sind Gonaïves, Cayes, Jacmel und Jérémie. Jacmel, an der Südküste, wird auch von den Dampfschiffen der Royal-Westindian-Company berührt, welche zweimal des Monats von Southampton nach Westindien, Centralamerika u. s. w. segeln.

Der Staatsbedarf Haïtis war 1846—49 durchschnittlich 5,421000 Fr., das Einkommen 4,623800 Fr. Für 1854 und die folgenden Jahre werden die Ausgaben durchschnittlich auf $5\frac{1}{2}$ Mill. Fr., die Einnahme auf 5 Mill. Fr. angegeben; für 1859 die Ausgaben auf 972572 Dollars, die Einnahme auf 1,762500 Dollars. Die Einnahmen fließen fast ganz und gar aus den Zöllen. Vom 9. Sept. 1859 ab sollten die meisten Waaren 10 Proc. vom Werth an Einfuhrzöllen bezahlen, Spirituosen wurden je nach ihrem Alkoholgehalt höher besteuert. Der Transitzoll sollte 1 Proc. für Werthe über 1000 Dollars betragen, 2 Proc. für geringere Summen. Von den Ausfuhrzöllen ist hervorzuheben der Zoll auf Kaffee von $1\frac{3}{4}$ Piaſter auf 100 Pfd., welcher vom 10. Juli 1859 an erhoben werden sollte.

Die ehemalige Republik, seit 1861 wieder spanische Colonie San-Domingo, auf der Ostseite der Insel Haïti, hat einen Flächengehalt von etwa 810 Quadratmeilen und zählt eine Bevölkerung von etwa 200000 Seelen. Die Hauptstadt des Landes ist San-Domingo an der Südküste mit etwa 25000 Einwohnern, an der Spitze des Delta gelegen, welches durch zwei große, eine Stunde vom Meere sich vereinigende Flüsse, Isabella und Ozama, gebildet wird. Was den europäischen Seemächten wie den Vereinigten Staaten den Besitz der Osthälfte besonders wünschenswerth macht, ist die 14 Meilen lange und 4 Meilen breite Bucht von Samana am Ostende der Insel, eingefaßt im Norden von der gebirgigen Halbinsel gleiches Namens, im Westen und Süden von einer weiten Prairie, während im Osten eine Reihe von Sandbänken die Bai bis auf einen schmalen, leicht zu vertheidigenden Eingang vom Weltmeer abschließt. Namentlich bei dem Städtchen Samana findet sich der schönste weite Ankergrund und Sicherheit für die größten Geschwader. Diese Bucht beherrscht einen Eingang zum Antillenmeer, während die andern Eingänge durch Havaña und Key-West sowie durch Mole St.-Nicolas beherrscht werden. Indessen hat der Eingang durch die Mona-Passage zwischen San-Domingo und Portorico den Vorzug vor den beiden andern, daß durch ihn die Gefahren des Golfstroms und der Bahama-Klippen vermieden werden. Außerdem ist die ganze Umgebung der Samanabucht reich an Materialien zum Schiffsbau und andern Bedürfnissen der Seefahrt. Nicht nur ist die ganze Halbinsel dicht bewaldet, sondern der in die Bai mündende und auf mehr als 20 Stunden schiffbare Yuna kann die Fichten und Cedern und andere Hölzer, die seine Ufer säumen, bis zu seiner Mündung in die Bucht tragen. Die Naturschätze Domingos sind freilich bisjetzt wenig ausgebeutet worden, doch enthält es Eisen im Überfluß, außerdem Kupfer und Steinkohlen. Außer der Viehzucht hat das Fällen und die Verschiffung werthvoller Hölzer fast ausschließlich alles Kapital und alle Arbeit in Anspruch genommen, und jede andere Bodencultur ist vernachlässigt worden. Natürlich haben die kostbaren Hölzer an der Küste sehr bedeutend abgenommen, sodaß man jetzt die Ausbeute immer tiefer im Innern des Landes suchen muß. Die Gesammtausfuhr von Mahagoniholz aus der Hauptstadt betrug 1855 2,621258 Kubikfuß im Werthe von 66775 Pf. St. Die besten Sorten der Hölzer werden nach England verschifft. Der wichtigste Hafen nach San-Domingo ist Porto-Plata an der Nordküste. Derselbe wurde 1858 von 86 Schiffen von 10747 Tonnen besucht, 1859 von 79 Schiffen von 12370 Tonnen. Die Einfuhr dieses Hafens hatte 1859 einen Werth von 620425 Dollars. Die Ausfuhr von Porto-Plata umfaßte 1859 4,970949 Pfd. Taback (zu $11\frac{1}{2}$—12 Piaster pro Centner französisches Gewicht), 92185 Pfd. gelbes Wachs (zu 30—32 Piaster pro Centner), 19782 trockene Ochsenhäute (zu 15—16 Piaster pro Centner), 1,429498 Kubikfuß Mahagoni, 1585 Ziegenfelle, 63500 Pfd. Blauholz, 88800 Pfd. Gelbholz.

Auch in der dominikanischen Republik flossen wie in Haïti die Einnahmen wesentlich aus den Zöllen. Der letzte dominikanische Tarif datirt vom 8. Juli 1855. Derselbe läßt eine nicht unbedeutende Zahl von Artikeln, so namentlich Maschinen zu landwirthschaftlichen und industriellen Zwecken, gedruckte Bücher, Gegenstände zum gottesdienstlichen Gebrauch, blanke Waffen, Montirungsstücke, Reisegepäck u. s. w. von jedem Eingangszoll frei. Einzelne andere Waarengattungen sind mit einer Eingangsabgabe von 5 Proc. belegt, während die große Mehrzahl der Einfuhrartikel 25 Proc. von dem gesetzlichen, im allgemeinen niedrig festgestellten Werthe zu entrichten hat. Einfuhrverbote bestehen nicht. Die spanische Regierung, nachdem sie 1861 von dem Lande wieder Besitz ergriffen hatte, ordnete an, daß der Zolltarif der ehemaligen dominikanischen Republik auch ferner in Kraft bleiben solle, mit der Bestimmung jedoch, daß bei denjenigen Waarengattungen, die in dem Tarif der Insel Cuba niedriger besteuert sind, fortan die Sätze des letztern eintreten.

J. Ernst.

Haller (Karl Ludwig v.), Verfasser der „Restauration der Naturwissenschaft", s. **Adel, Cabinetsjustiz, Familienherrschaft, Grundvertrag** und **Reaction.**

Hambacher Fest. (Blutige Ereignisse am Jahrestage desselben zu Hambach und Neustadt an der Haardt. Die landauer Assise.) I. Die französische Julirevolution von 1830 brachte in Rheinbaiern einen besonders lebhaften Widerhall hervor. Zu den allgemeinen Beschwerden der gesammten deutschen Nation über Unterdrückung der Presse, Abschließung durch Mauthen, Nichtverwirklichung des Repräsentativprincips im Geiste und in der Wahrheit kamen hier noch viele besondere Klagen, zum Theil von bedeutender Schwere; so namentlich: Beiziehung des Landes zur Tragung der bairischen Staatsschuld, während dasselbe seine eigenen Schulden als Gemeindeschulden allein tragen mußte; Abgaben-

überbürdung; Hinwegziehen großer Geldsummen aus dem Lande [1]); ungünstige Liquidation der Forderungen rheinbairischer Bürger an Frankreich, vorgenommen durch die bairische Regierung [2]); Wiedererrichtung von Klöstern und überhaupt Bekämpfung einer freiern geistigen Richtung; dabei Zurücksetzung der Rheinbaiern bei Anstellungen im Civil- und Militärdienste des Staates [3]) u. s. f. Diese und eine Reihe anderer Regierungsanordnungen steigerten die Aufregung und Erbitterung in einem hohen Grade; so namentlich die versuchte (durch die Unabhängigkeit der Gerichte vereitelte) Versetzung des Landcommissars Siebenpfeiffer als Zuchthausverwalter; die Unterdrückung der Zeitschriften „Deutsche Tribüne" von Dr. Wirth und „Westbote" von Dr. Siebenpfeiffer (dabei insbesondere die ungeschickt versuchte Rechtfertigung des Versiegelns der Druckerpressen mit dem Grundsatze: die Polizei dürfe auch die Backöfen versiegeln); die spätern Veränderungen im Personalstande der Gerichte und der Verwaltung, Versetzung oder Pensionirung freisinniger Männer, Anstellung von Leuten, wie des Kammerherrn v. Böhnen, der, kaum zum Friedensrichter ernannt, durch ein Urtheil des Appellhofs wegen Betrugs im Spiele zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden mußte; willkürliche Verhaftung und Austreibung sogenannter Ausländer, d. h. anderer Deutscher, aus dem Kreise; unverkennbares Hervortreten von Spionerien und Denunciationen; Einlegen von Gensdarmen in die Wohnung eines Bürgers, selbst bei Nachtzeit, u. dgl. m.

Es läßt sich denken, wie alle diese und noch manche andere Vorkommnisse auf die Volksstimmung wirken mußten. Dennoch verdankte das hieran sich reihende Hambacher Fest, sowie es stattfand, eigentlich nur einem Zufalle seine Entstehung.

Einer oder der andere der Gastwirthe von Neustadt an der Haardt wollte eine größere Lustbarkeit veranstalten, unverkennbar zunächst nur in seinem pecuniären Interesse. Um die Sache lockender zu machen, sollte dieselbe am Jahrestage der bairischen Constitutionsverkündigung, 26. Mai 1832, stattfinden, und zwar auf der (von Neustadt nur eine Stunde Wegs entfernten) hambacher Burgruine, nach welcher die Bewohner von Neustadt und der Umgegend ohnehin von jeher häufig Ausflüge machten. Die anonym veröffentlichte Aufforderung wurde von einem Manne abgefaßt, der sich nicht des besten Rufs erfreute und namentlich eines gemeinen Vergehens wegen früher als Beamter cassirt worden war.

Siebenpfeiffer, der damals in Haardt bei Neustadt wohnte, war ungehalten darüber, daß hier ein Constitutionsfest auftauchen sollte, während er die bairische Verfassung als ein Hinderniß des Fortschritts, darum als schädlich und verwerflich betrachtete; auch erbitterte es ihn, daß etwas Derartiges ohne ihn geschehen sollte. Darum verfaßte er einen Aufruf zur Abhaltung eines andern Festes, das zwar am nämlichen Orte (als dem geeignetsten Platze), aber am 27. Mai und den nächstfolgenden Tagen stattfinden und „nicht dem Errungenen, sondern dem zu Erringenden gelte, nicht dem ruhmvollen Sieg, sondern dem mannhaften Kampfe, dem Kampfe für Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt, für Erstrebung gesetzlicher Freiheit und deutscher Nationalwürde".

---

1) Nach der Angabe des damaligen Directors der rheinbairischen Finanzkammer Frhrn. v. Seutter in seinem Werke über Besteuerung der Völker wurden von 1816—27 über 20 Mill. Fl. aus Rheinbaiern nach dem Mutterlande hinübergezogen.

2) Als das Land mit Deutschland wiedervereinigt wurde, hatten sehr viele Bewohner, Gemeinden u. s. w. noch Geldforderungen an Frankreich. Die bairische Regierung nahm die Unterhandlungen an sich und schloß unterm 25. April 1818 einen Vertrag mit der französischen Regierung ab, nach welchem die letztere zur Tilgung jener Forderungen 500000 Fr. Renten in Inscriptionen in das große Buch (ein Kapital von 10 Mill. Fr. repräsentirend) mit Genuß (Zinsen) vom 22. März 1818 an an Baiern abtrat, unter andern mit der ausdrücklichen Bedingung, daß „am Ende eines jeden Monats denjenigen Individuen, deren Forderungen liquidirt sein würden, die betreffenden Inscriptionen im Original ausgehandigt werden sollten". (Art. 8.) Dies geschah aber nicht. Man liquidirte zu München über zehn Jahre lang und gab dann den Gläubigern im Jahre 1828 40 Proc. ihres anerkannten Guthabens, d. h. nicht einmal vollständig die verfallenen Zinsen und gar nichts vom Kapital! (S. die Druckschrift: Vorstellung an die hohen Stände des Reichs von seiten der Abgeordneten Eulmann, Willich, Klein, Schultz, Heidenreich, Fuling, Schickendantz und Feliot, die Forderungen bairischer Staatsangehöriger an Frankreich und die unter dieselben in Gefolge der Verordnung vom 7. April 1828 vertheilte Summe betreffend, München 1831.)

3) Der Kreislandrath hatte diesen Beschwerdepunkt wiederholt hervorgehoben, unter anderm im Jahre 1832 unter Angabe des folgenden factischen Verhaltnisses: Der Rheinkreis zähle jetzt 115 Civilbeamte aus dem jenseitigen Staatsgebiete, welche nicht weniger als 130000 Fl. Gehalt bezögen, während von den diesseitigen Staatsbürgern höchstens fünf in den altern Kreisen Unterkommen gefunden hätten. Noch schlimmer stand es bei dem Militär.

Der Regierung verursachte schon die erste Ankündigung ziemlichen Schrecken. Aber auf die zweite hin glaubte sie entschieden einschreiten zu müssen. Der damalige Generalcommissar im Rheinkreise, Frhr. v. Andrian-Werburg, erließ sonach ein Publicandum, in welchem das beabsichtigte Fest als unerlaubt erklärt und beigefügt wurde: „die Partei der Übelgesinnten strebe unter einer scheinbaren Legalität nach Auflösung der bestehenden Ordnung." Das fragliche Fest wurde als „seditiöser Tumult und Zusammenrottung" qualificirt, die gewaltsame Auseinandertreibung der Versammlung angeordnet und überdies verfügt, daß vom 26. bis 28. Mai sowol in Neustadt als in den benachbarten Orten Winzingen, Ober-, Mittel- und Unterhambach „allen Fremden, d. h. allen nicht dort domiciliirten oder in Diensten stehenden Personen ein Zutritt oder Aufenthalt nicht gestattet sei"; die Polizeistunde ward für jene Tage auf 8 Uhr festgesetzt, der Zusammentritt von mehr als fünf Personen untersagt u. s. w.

Eine solche Blokadeerklärung ganzer Gemeinden inmitten des Friedens, von der man kein ähnliches Beispiel hat, ermangelte nicht, die Erbitterung ungemein zu vergrößern. Es regnete Protestationen, worunter eine vom neustädter Stadtrathe selbst; andere, mit Tausenden von Unterschriften, kamen aus allen Theilen des Kreises. Die Staatsregierung erkannte, daß die angeordneten Maßregeln nicht durchzuführen seien: sie desavouirte ihren Generalcommissar öffentlich (durch Bekanntmachung ihres Rescripts an denselben). v. Andrian mußte das erlassene Verbot wenigstens bedingt zurücknehmen, für diejenigen nämlich, welche ein „Constitutionsfest" feiern wollten. Es genügte solches nicht mehr. Der eben zusammenberufene Landrath begann seine Sitzungen damit, eine Beschwerde durch Estafette an den König zu senden. Unmittelbar nach dieser Absendung erklärte der Generalcommissar das Verbot des Festes unbedingt aufgehoben.

Das Hambacher Fest fand demnach statt. Der dem Haupthöhenzuge der Haardt etwas voranstehende Berg, auf welchem sich die Ruine des hambacher Schlosses befand, war mit 10—15000 Menschen bedeckt. Die meisten Mitglieder des Kreislandraths hatten sich eingefunden. Auch Börne war aus Paris gekommen. Viele Reden wurden gehalten, die meisten ohne einigen Werth, alle ohne praktische Bedeutung. Es waren meistens allgemeine Phrasen gegen Unterdrückung durch die Fürsten; nicht ein Vorschlag, was dagegen zu thun sei. Die Worte der Sprecher verhallten in den Lüften; die wenigsten der Anwesenden konnten jenen nahe genug kommen, um sie auch nur verständlich zu hören. Außer Wirth und Siebenpfeiffer sprachen ohnehin nur ganz unbedeutende Personen. Von den eigentlichen Koryphäen des Liberalismus trat, außer etwa den beiden genannten Männern, nicht einer auf. Im Ganzen herrschte auch nicht eine leitende Idee. Planlos ward hin und her gesprochen und declamirt. Niemand stand an der Spitze, der die Verhältnisse und die Aufgabe der Zeit wirklich klar begriffen hätte. Wie dem sei, friedlich und ruhig ging des Abends das versammelte Volk auseinander, unter den Hauptleitern des Festes aber war der Same der Zwietracht aufgegangen. Dr. Wirth hatte in seiner Rede entschiedenen Franzosenhaß gepredigt und das Comité des Preßvereins angegriffen, an dessen Spitze sich der Abgeordnete Advocat Schüler befand. Die Verhandlungen, welche am nächstfolgenden Tage unter den hervorragendsten Betheiligten im Schießhause zu Neustadt stattfanden, vergrößerten ungemein die Spaltung.

Zu dem Hambacher Feste war man von allen Seiten herzugeströmt, ohne daß nur einer sich zuvor klar gemacht hätte, was und auf welchem Wege etwas erstrebt werden könne. Die einen waren gekommen, um sich reden zu hören, die andern wollten vorerst nur hören und dann nach Umständen ab- und zugehen. So fehlte von vornherein jeder Plan, jede Einheit in der Sache. Man donnerte mit allgemeinen Phrasen gegen die Fürsten, als die Verderber des Volksglücks, hütete sich aber wohlweislich, zum Sturze des Fürstenthums aufzufordern, was, wenn auch noch so unausführbar, doch das einzig Consequente gewesen wäre. Ein Hauptfehler bestand insbesondere darin: man hatte die englische Sitte einer großen politischen Volksversammlung nachgeahmt. Man vernachlässigte aber die weisen englischen Einrichtungen eines Präsidenten u. s. w., um die Ordnung zu erhalten. Man befolgte noch weniger die englischen Grundsätze kräftiger praktischer, aber gesetzlicher Beschlüsse und Maßregeln.

Über das Hambacher Fest hatte eigentlich niemand sich zu freuen Ursache als der Absolutismus. Jene Versammlung konnte dessen Macht nicht anzugreifen wagen, dagegen entzündete sie die Fackel des Zwistes und mitunter des giftigen persönlichen Hasses unter manchen der Wortführer des damaligen Liberalismus und diente zum erwünschten Vorwande, mit den grellsten Reactionsmaßregeln offen und gewaltsam hervorzutreten.

Mit Riesenschritten begann denn von jetzt an wirklich die Reaction. Die bekannten Bun-

desbeschlüsse vom 28. Juni 1832 erschienen; sie stützten sich ganz besonders auf die Vorgänge beim Hambacher Feste, obschon seitdem ermittelt worden, daß sie schon vor demselben intendirt und verabredet waren. In gleicher Weise erließ die bairische Regierung bereits unterm 2. Juni ein Publicandum, in welchem sie erklärte, wenn die „Gesetze" des Rheinkreises zur Bändigung einer aufrührerischen Faction nicht ausreichen sollten, so werde man „mit voller Macht und allen den Mitteln einschreiten, welche von der Vorsehung in die Hände des rechtmäßigen Herrschers gelegt seien". Zugleich wurde der Marschall Wrede mit einer ansehnlichen Truppenmacht nach dem Rheinkreise gesendet; die hambacher Redner, namentlich Wirth und Siebenpfeiffer, wurden verhaftet, die im Lande noch anwesenden Polen ausgetrieben und gegen den Deputirten Schüler und andere Verhaftsbefehle erlassen, denen sich dieselben nur durch die Flucht entzogen. Andere Verhaftungen folgten in Menge. Nach allen Beziehungen hin vollführte man jetzt jene Maßregeln, die man insgeheim zuvor schon beabsichtigt, selbst verabredet und beschlossen hatte. Das Hambacher Fest aber mußte überall als Vorwand, als Deckmantel dienen. Darum gingen denn auch jene Maßregeln weit über alles hinaus, was man vernünftigerweise mit dem Hambacher Feste in irgendeinen, selbst nur mittelbaren Zusammenhang bringen konnte.

So kam es, daß namentlich in Rheinbaiern sehr bald der Schrecken über das ganze Land herrschte. Außer den vorhin speciell angegebenen trugen noch andere Vorkommnisse dazu bei. Insbesondere entstanden vielfach Streitigkeiten zwischen dem Militär und den bürgerlichen Einwohnern, die, nicht selten ohne Provocation der letztern, zu deren Nachtheil und zwar blutig endeten.

II. Ein erster bedeutenderer Vorgang dieser Art trug sich zu Zweibrücken bei der ixheimer Kirchweihe zu, wo Soldaten einige Wirthschaftsgärten und Tanzsäle mit Steinwürfen angriffen. Ein geachteter Bürger, Kaufmann Theyson, trat heraus, um die Soldaten zu beruhigen: ein Säbelhieb über den Kopf stürzte den wehrlosen Mann zu Boden. Die anwesenden Civilpersonen suchten sich nun mit Prügeln zu vertheidigen. Es entstand ein heftiger Kampf. Eine alte Bauersfrau, die über die Straße eilen wollte, wurde niedergeschlagen; ihr Sohn eilte herzu, ihr beizustehen; auch er stürzte, durch einen Säbelhieb schwer in den Kopf verwundet, nieder. Man zählte zuletzt auf beiden Seiten 30—40, mitunter schwer Verwundete.

Das greuelvollste Ereigniß dieser Art trug sich aber am ersten Jahrestage des Hambacher Festes — am Pfingstmontag (27. Mai) 1833 — zu Hambach und Neustadt zu. Was dasselbe betrifft, so beziehen wir uns zuerst auf eine authentische Schrift, das von der Regierung selbst amtlich veröffentlichte (wenn auch allerdings nur in ganz wenigen Exemplaren ausgegebene) Protokoll des Kreislandraths von 1833. In diesem Protokolle liest man wörtlich Folgendes:

„Sitzung des Landraths vom 6. Juli 1833, Vorfälle in Neustadt an der Haardt am 27. Mai d. J. betreffend. In seinem Protokolle vom Jahre 1832 glaubte der Landrath seine heiligste Pflicht dadurch erfüllt zu haben, daß er Euerer königlichen Majestät die Ursachen aufführte und die Gründe entwickelte, welche Veranlassung zu der damals im Rheinkreise herrschenden Gemüthsaufregung der Bewohner gegeben hatten. Der Landrath hielt es im Interesse des Landes und seiner Bewohner für nöthig, Euerer königlichen Majestät offen und unumwunden zu erklären, daß die wegen Lokalgebrechen stattgehabten unruhigen Auftritte an manchen Orten des Kreises blos entstanden seien, weil von seiten der königlichen Regierung sich ungesetzliche Schritte erlaubt worden, welche die Freiheit der Person des Bürgers und dessen Eigenthum in hohem Grade verletzten; zugleich machte er auf Mängel im Kreishaushalte aufmerksam, die das materielle Wohl der Kreiseinwohnerschaft gefährdeten. Euere königliche Majestät haben allergnädigst geruht, die desfalls zu den Stufen des Throns niedergelegten Wünsche des Landraths theilweise zu würdigen; auch hat der Landrath in seiner vorjährigen Sitzung dies dankbar anerkannt; andere Wünsche desselben, abzielend auf geistiges und materielles Glück des Rheinkreises, blieben unberücksichtigt, und doch verzichteten die Bewohner des Kreises, im Vertrauen auf Euere Majestät, noch nicht auf die frohe Hoffnung, daß Allerhöchstdieselben ihnen später gewiß würden Erhörung in ihren gerechten Forderungen angedeihen lassen.

„Die Bewohner des Kreises ertrugen ihre Lage mit Geduld und erwarteten von der nahen oder entfernten Zukunft eine allergnädigste Gewährung ihrer Bitten, blickten indessen um so zuversichtlicher auf den Schutz Euerer königlichen Majestät, als sie in sich die Überzeugung fühlten, nie die Schranken des Gesetzes, welches sie für das höchste Gut des constitutionellen Staatsbürgers betrachteten, überschritten zu haben, und hielten daher ihre Person und ihr Eigenthum vor den Unbilden der Gewalt gesichert.

„Allein dieses ihr gerechtes Erwarten ist leider getäuscht, wenn sie ihr heute noch von Jammerthränen triefendes Auge auf die verabscheuungswürdigen blutigen Scenen werfen, welche durch das bei und in Neustadt unter dem Obercommando eines Generalmajors (v. Horn) und in Anwesenheit eines Commissars der königlichen Regierung (Fürst Karl Wrede, damals Regierungsdirector in Speier) zusammengezogene Militär herbeigeführt wurden und welche zweien ihrer Mitbürger das Leben raubten und einigen hundert andern friedlichen Einwohnern von Neustadt und der Umgegend theils schwerere, theils leichtere Verwundungen zugezogen haben.

„Der Landrath, von diesen blutigen Vorgängen, welche in öffentlichen, unter der Censur stehenden Blättern zum Nachtheile der Wahrheit entstellt erscheinen, und deren Widerlegung die nämliche Censur nicht gestattet, unterrichtet, sieht sich von seiner Pflicht durchdrungen, seine Stimme vor den Stufen des Throns Euerer königlichen Majestät zu erheben, mit der Bitte, hier besonders strenge Gerechtigkeit üben zu lassen.

„Die Benehmungsweise des Militärs ist alle Grenzen der Gesetze überschreitend und so außerordentlich gräßlich, daß die Feder es fast nicht vermag, sie in ihrem wahren Lichte darzustellen. Die Soldaten liefen mit gefälltem Bajonnet und sprengten mit gezogenen Säbeln die Gassen auf und ab, ritten und hieben zusammen, wer ihnen in den Weg kam; Weiber und Kinder, Greise und wehrlose Männer, mit einem Worte, Unschuldige erlagen unter den Streichen der Soldaten. Ein junger achtzehnjähriger Mann wurde durch Bajonnetstiche mitten in der Straße von hinten her verwundet und starb plötzlich. Ein anderer Bürger aus Hambach ist durch einen Flintenschuß, ebenfalls von hinten, getroffen worden und bald nachher an den Folgen dieser Verwundung gestorben. Einige hundert andere, wie gesagt, wurden so verwundet, daß mehrere davon heute noch krank danieder liegen. Selbst der Stadtadjunct Penner, versehen mit seinem Amtszeichen und von den mit amtlichen Auszeichnungen versehenen Sicherheitsgarden begleitet, wurde noch bei hellem Tage, in dem Augenblicke, wo er, gemäß seiner Dienstpflicht, zur Rettung seiner Mitbürger aus den Händen der Soldaten herbeieilte, mit sieben Wunden bedeckt. Dieser Beamte sowie die übrigen auf dem Stadthause versammelten Municipalräthe mußten sich, als sie sich nach Hause begeben wollten, zu ihrer Sicherheit von der Gensdarmerie escortiren lassen.

„Bei dieser Beurtheilung der blutigen Vorfälle muß es jedem Unbefangenen auffallend erscheinen, daß auch nicht ein einziger Soldat dabei verwundet worden ist.

„Der Landrath will dem Urtheile der Gerichte nicht vorgreifen, er hofft aber, daß Euere königliche Majestät, Allerhöchst deren Gefühl sich beim Empfang der Nachricht über diese beklagenswerthen Vorfälle empört haben mußte, allergnädigst dem königlichen Justizministerium anempfehlen werden, der Wichtigkeit der Sache wegen unverzüglich eine aus Mitgliedern des königlichen Appellationsgerichts von Zweibrücken, welche mit dem im Rheinkreise geltenden Gesetze besonders bekannt sind, bestehende Commission zu ernennen, die alsdann, das Geschehene in seiner ganzen Ausdehnung umfassend, erforschen möge, ob nach der Constitution und dem Willen der Gesetze das Militär zum Einschreiten von seiten der competenten Civilbehörde requirirt und eine dreifach wiederholte Aufforderung an die anwesenden Bürger, sich zurückzuziehen, ist gemacht worden? Ob sodann zu derartigen Einschreitungen hinlänglicher Grund vorhanden war, indem die stattgehabt haben sollenden Neckereien lediglich zu polizeilichen Maßregeln hätten Anlaß geben können; und ob nicht gerade hier die angegriffenen Personen durch ihr passives Verhalten gezeigt haben, daß sie vorgezogen, eher grobe Mishandlungen zu erdulden, als sich Selbsthülfe zu verschaffen.

„Euere königliche Majestät werden, der Landrath ist es überzeugt, diese aus dem reinsten Pflichtgefühl hervorgehende Bitte um strenge Gerechtigkeit allergnädigst erhören, und die Geschichte wird dereinst sagen, daß Allerhöchstdieselben den trefflichen Wahlspruch: «Gerecht und beharrlich!» mit Geist und Ueberlegung, im vollen Sinne des Worts, Sich erkoren haben."

Was in diesem Actenstücke blos angedeutet ist, findet sich näher ausgeführt und mit Angabe der Namen versehen in der nirgends widerlegten Druckschrift: „Darstellung der blutigen Ereignisse vom Pfingstfeste 1833 auf dem hambacher Schloßberge, im Dorfe Hambach und in Neustadt an der Haardt" (Neustadt 1833), welche von den sämmtlichen Mitgliedern des neustädter Gemeinderaths individuell unterzeichnet ist. Wir beschränken uns hier, die wichtigsten Momente gedrängt zusammenzustellen.

Um die Mitte des Monats Mai 1833 erließ die Regierung einige Rescripte, aus denen hervorging, daß sie eine Wiederholung des Hambacher Festes, und zwar am Jahrestage desselben, verhindern wolle. Da sich die Redner bei jener Volksversammlung sämmtlich in Unter-

ſuchungshaft befanden, überdies auch keinerlei Anſtalten zu einem ſolchen Feſte weder ausgeſchrieben noch ſonſt bekannt wurden, ſo ließ ſich nicht wohl erklären, worin der Grund jener Befürchtungen liege. Indeſſen erließ die Lokalpolizeibehörde, der ihr gewordenen Weiſung gemäß, Anordnungen, um jede etwa beabſichtigte politiſche Verſammlung zu der bezeichneten Zeit und an den angegebenen Orten zu verhindern.

Man konnte ſich indeſſen des Erſtaunens nicht entſchlagen, aus den erlaſſenen Regierungsreſcripten zu erſehen, daß die oberſte Landesſtelle von „bedrohten Punkten" ſprach; daß ſie anzuordnen nöthig erachtete, wie man ſie vermittelſt „Eſtafetten oder reitender Boten" von vorkommenden „Bewegungen" in Kenntniß ſetzen ſolle; daß ſie vom Einſchreiten der bewaffneten Macht ſprach, jedoch unter der ausdrücklichen Weiſung an die Landcommiſſariate, „verläſſige Fürſorge zu treffen, damit die dreimaligen geſetzlichen Aufforderungen durch einen Polizeibeamten geſchehen, ehe die Militärgewalt einſchreite". Gleichzeitig ward verkündet, daß eine weitere Truppenabtheilung aus dem jenſeitigen Baiern nach dem Rheinkreiſe geſendet werde, und daß „auch die Hälfte der Geſammtinfanterie des (bairiſchen) Heeres und die geſammte Reiterei (48 Escadrons) mit der geſammten Artillerie in marſchfertigen Zuſtand verſetzt ſei", um nöthigenfalls auf Koſten des Kreiſes augenblicklich in denſelben geſendet zu werden.

Schon am 22. Mai rückten 6 Compagnien Infanterie vom 15. bairiſchen Linienregiment in Neuſtadt ein. Ihnen folgten am 27. Mai eine Abtheilung des 5. Chevaurlegersregiments, das ganze 2. Jägerbataillon, ein Bataillon des 6. Linienregiments und eine Abtheilung Artillerie mit 4 Kanonen. Alle dieſe Truppen wurden in dem Städtchen und den nächſtgelegenen Gemeinden einquartiert. Regierungsdirector Fürſt Wrede dictirte eine unverhältnißmäßig ſtarke Truppeneinlage in die Häuſer verſchiedener Bürger, die ihrer liberalen Geſinnung wegen bekannt waren (ſo wollte er 50 Mann mit Offizieren in ein einziges Haus gelegt wiſſen, bis die abſolute Unmöglichkeit der Unterbringung derſelben nachgewieſen war, worauf er ſeinen Befehl in die Hinſendung von acht Offizieren ſammt Bedienten und Pferden umwandelte). Wie die Soldaten in den Quartieren hauſten, darüber herrſchte eine faſt allgemeine Klage. Gleich beim Truppeneinmarſche gab es Beſchwerden über Mishandlungen von Civilperſonen durch Militär hohen und niedern Grades.

Da ſeit unvordenklichen Zeiten die hambacher Schloßruine als Vereinigungs- und Vergnügungsort am Pfingſtmontage dient, der bezeichnete Tag aber diesmal zufällig auf den 27. Mai, alſo den Jahrestag des großen Feſtes, fiel, ſo erklärte der Regierungsdirector Fürſt Wrede den neuſtädter Stadträthen, ſie ſollten nicht gehindert werden, dieſen Ort zu beſuchen. „Gehen Sie hinauf auf das Schloß", fuhr er fort, „ſeien Sie luſtig und vergnügt, nur ſorgen Sie, daß kein öffentlicher Zug mit Fahnen und keine (öffentlichen) Reden ſtattfinden."

Deſſenungeachtet ward am 27. Mai die Burg durch Truppen beſetzt, und die Eigenthümer derſelben, die ſich, nichts hiervon ahnend, mit andern Luſtwandelnden daſelbſt einfanden, ſahen ſich anfangs ſogar den Zutritt auf dieſes ihr Eigenthum verwehrt; dann räumte man ihnen endlich die Terraſſe. Auf dem Wege nach dem Schloſſe erfuhren mehrere friedliche Leute, namentlich Frauenzimmer, Mishandlungen durch Soldaten, beſonders mit Gewehrkolben. Auf der Höhe ſelbſt ward die Ruhe vorerſt nicht geſtört. Da ſah man auf einmal auf einer andern, entferntern Berghöhe zwei ſchwarzrothgoldene Fähnchen. Noch heute iſt nicht ermittelt, wer dieſelben aufpflanzte (und ebenſo ſchnell wieder hinwegnahm), ob Muthwille oder die böswillige Abſicht, einen Vorwand zu weitern ſchlimmen Dingen zu geben, hier im Spiele war. Gewiß iſt, daß ſich niemand hierdurch zu einem unüberlegten Schritte provociren ließ.

Nach aufgehobener Mittagstafel begaben ſich die beiden Oberbeamten (General Horn und Regierungsdirector Fürſt Wrede) von Neuſtadt nach Hambach. Nun erging das Commando an die ſämmtlichen Soldaten und Gensdarmen, den Berg ſogleich zu ſäubern und die dort befindlichen Menſchen mit den Waffen wegzutreiben.

„Es iſt ſchwer", heißt es in der oben angeführten, von den Mitgliedern des Stadtraths ausgegangenen und individuell unterzeichneten Druckſchrift, „ſich einen Begriff davon zu machen, mit welcher Wuth dieſer Befehl vollzogen wurde! Ohne daß den friedlich gelagerten Bürgern von irgendeiner Seite die Mittheilung gemacht worden wäre, ihr fernerer Aufenthalt an dieſer Stelle, deren Beſuch nicht verboten war und bisher nicht den mindeſten Exceß veranlaßt hatte, könne nicht geduldet werden; ohne daß noch weniger von den gegenwärtigen Lokal- und höhern Polizeibehörden (Staatsprocurator, Landcommiſſar u. ſ. w.) die verfaſſungsmäßige Requiſition an den Militärchef zum Einſchreiten des Militärs gegen unbewaffnete friedliche Bürger geſtellt worden wäre, als wozu ja nicht die mindeſte Veranlaſſung gegeben; ohne daß endlich die drei-

malige Aufforderung an die Bürger, sich zurückzuziehen, ergangen wäre, ohne welche jedes Einschreiten der bewaffneten Macht als gesetzwidrig und strafbar erscheint — fielen die Soldaten und Gensdarmen über die noch gegenwärtigen Bürger, die sich dessen gar nicht versahen, her und trieben sie (es mögen noch einige Hunderte gewesen sein) den steilen Berg hinab. Mit den Gewehrkolben, den Säbeln und den Bajonneten wurden Männer, Weiber, Jünglinge, Mädchen, Greise und Kinder gräßlich mishandelt.... Nicht genug, die Menschen von der Spitze des Berges weggetrieben zu haben, verfolgten die Soldaten und Gensdarmen sie auch noch den steilen Berg abwärts; die Verfolgten fielen, stürzten überall in der Eile der Flucht von Felsen zu Felsen; ihre bewaffneten Verfolger blieben ihnen stets auf der Ferse, und wo sie einen Flüchtling erreichten, war er der Kolbenstöße und Bajonnetstiche gewiß."

Eine Reihe einzelner Vorkommnisse, die Mishandlung einzelner, in der eitirten Schrift namentlich aufgeführter Leute, gibt ein wahrhaft erschreckendes Bild. Ein Knabe, der des Verkaufs einiger Lebensmittel wegen auf den Berg gekommen war, wurde mit dem Bajonnet verwundet, ja beinahe erstochen. Einem alten schwächlichen Mann erging es ebenso. Sogar ein in der Nähe seiner eigenen Wohnung Schlafender ward von den Soldaten überfallen und mishandelt. Ein Sicherheitsgarde von Hambach, der dem Militärchef den Weg nach der Burg hatte zeigen müssen, ward auf seinem Rückweg überfallen, geprügelt und fast erstochen. Ein Mann (Peter Heinr. Scharfenberger von Hambach) bekam auf der Flucht vom Berge herab mehr als 20 Kolbenstöße, sodann ins Gesicht 4 Hiebwunden und 2 Bajonnetstiche; „als er unter diesen Streichen zusammengestürzt war, riß ihn ein Gensdarm auf und zog ihn mit Gewalt an dem (verwundeten) Arme den Berg hinab, bis der obere Markknochen aus dem Schultergelenk herausgerissen war; trotz seines erbarmungswürdigen Zustandes wurde er geschlossen ins Arresthaus gebracht und erst nach zweimal 24 Stunden, die er ohne Bett zubringen mußte, ihm ärztliche Hülfe verschafft". Keinerlei Vergehen konnte gegen diesen Unglücklichen erwiesen werden!

Allein mit solchen Verfolgungen noch nicht zufrieden, brachte man auch Feuerwaffen in Anwendung. Bis in die Straßen von Hambach hinein fielen Schüsse. So wurden zwei junge Bürgersöhne (Emanuel Lambert, 17, und Paul Beck, 14 Jahre alt), die sich in den Straßen ihres Wohnorts befanden, von hinten geschossen. Ein braver Bürger und Familienvater (Joh. Georg Bayer, 37 Jahre alt), ein Sicherheitsgarde, erhielt gleichfalls eine Schußwunde, an deren Folgen er unter unsaglichen Schmerzen am 7. Juni (1833) starb.

Und dies alles geschah, obwol „niemand, der Augenzeuge war, irgendeine Beschimpfung bemerkte, die sich ein Bürger gegen einen Soldaten erlaubt hätte; niemand weiß, daß irgendein Bürger sich zur Wehre gesetzt hätte, niemand sah einen einzigen bewaffneten Bürger".

Nachdem auf diese Weise die Räumung des hambacher Bergs vollbracht war, kehrten Fürst Wrede und General Horn nach Neustadt zurück.

„Schon am Nachmittag äußerten, wie man später erfuhr, mehrere Soldaten gegen ihre Quartierträger tiefe Bekümmerniß über die grausamen Befehle, die an die Soldaten ergangen seien. Sie hätten Ordre, sagten sie, jeden Bürger, der einen weißen Hut, einen weißen Rock, Laubwerk, eine Blume oder dergleichen trage, zu mishandeln. Andere Soldaten vertrauten ihren Quartierträgern an, daß fürchterliche Dinge ausgeführt werden sollten; sie riethen ihnen ab, den Abend ihr Haus zu verlassen, baten sie, dasselbe zu verschließen und niemand ein- noch auszulassen. Ja mehrere Soldaten thaten gegen Bürger die Äußerung, am Abend würde ein Todtenmarsch gespielt werden.

„Thätliche Mishandlungen von seiten des Militärs gegen Bürger begannen schon gegen Mittag und nahmen bis gegen Abend an Zahl und Roheit progressiv zu, obwol von seiten der Bürger weder Veranlassung noch Widerstand eingetreten war."

Die Mishandlungen von Civilpersonen begannen besonders in den Wirthshäusern. „Die Polizeibeamten versuchten zwar anfangs den Excessen des Militärs Einhalt zu thun, allein bald kamen diese in solcher Masse, daß die Polizeibeamten den Bürgern erklärten, sie könnten mit dem besten Willen ihnen nicht helfen, sie möchten der Gewalt weichen und sich zurückziehen.

„Auf den Straßen wurden die Excesse des Militärs gegen die Bürger noch weit auffallender; überall sah man Soldaten mit und ohne Waffen über einzelne Bürger ohne alle Veranlassung herfallen und sie mit Ohrfeigen, Faustschlägen, Kolbenstößen, Säbelhieben u. s. w. mishandeln.

„Kurz vor der Abfahrt des Militärchefs und des hohen Civilbeamten nach Hambach begaben sich einige Bürger und Sicherheitsgarden zu denselben ins Wirthshaus, hoffend, daß eine

bloße Anzeige der vorgehenden Excesse schleunige Abhülfe veranlassen würde. Allein es fruchtete nichts und ebenso wenig die Mittheilung an den Civilbeamten.

„Allen, welche aus dem Freien zurückkehrten und einen Kranz, ein Blatt, eine Blume trugen, von welchem Geschlecht, von welchem Alter sie sein mochten, rissen oder schlugen die Soldaten dieselben hinweg.... An der Hauptwache, in der Hauptstraße vornehmlich hatten die Soldaten eine förmliche Prügelanstalt organisirt." Ein Unteroffizier befand sich mit einem eisernen Ladestock an ihrer Spitze.... Ein gegenwärtiger Offizier von höherm Range eiferte die Soldaten noch an, die Mishandlungen gegen ganz friedliche Bürger fortzusetzen. Als man ihn ersuchte, den Excessen ein Ziel zu setzen, war die Antwort: die Bürger von Neustadt hätten Züchtigung verdient!

Es würde viel zu weit führen, alle mitunter furchtbaren und empörenden Mishandlungen, die stattfanden, einzeln aufzuzählen. Eine Menge derselben ist in dem oft citirten Schriftchen aufgeführt. Einige allgemeine Andeutungen mögen zur Bezeichnung der Vorgänge dienen.

„Nicht zufrieden, die Bürger in den Straßen zu mishandeln, verfolgten die Soldaten sie auch bis in das Innere ihrer Häuser und Höfe und übten da noch ihre Excesse aus, zerstörten, was ihnen in den Weg kam, und entweihten so das gesetzlich heilige unantastbare Hausrecht des Bürgers.

„Von 5 Uhr an hatte alle Action der Lokalpolizeibeamten aufgehört, die Lokalpolizei war überwältigt durch die eingetretene militärische Anarchie; kein Polizeibeamter, kein Sicherheitswächter durfte sich mehr auf der Straße sehen lassen, noch weniger versuchen, den Soldaten abzuwehren, ohne sich selbst den ärgsten körperlichen lebensgefährlichen Mishandlungen der Soldaten auszusetzen.

„Alles dies war jedoch nur ein schwaches Vorspiel derjenigen Greuelscenen, von denen die Bewohner Neustadts noch am nämlichen Abende theils die Opfer, theils die entrüsteten Zeugen sein mußten.

„Zwischen 6 und 7 Uhr kamen der Militärchef und der hohe Civilbeamte von Hambach nach Neustadt zurück; zugleich kehrten die Soldaten, die das hambacher Schloß den Tag über besetzt gehalten und eben den Berg gesäubert hatten, nach Neustadt zurück.

„Wer Neustadt, das übervölkerte, in ein enges Thal geklemmte Städtchen mit seinen nahen volkreichen Umgebungen kennt, den wundert das gewöhnliche Volksgewimmel in den engen Straßen des Städtchens nicht; noch belebter natürlich sind diese Straßen an Sonn- und Feiertagen. So kam es denn, daß die Straßen von Neustadt an diesem Abend, wie gewöhnlich an den Festtagsabenden, mit Menschen ziemlich angefüllt waren; nirgends aber konnte man irgendeine beunruhigende Bewegung von seiten der Bürger wahrnehmen.

„Da erschienen ganz unerwartet Patrouillen bewaffneter Infanterie und Cavalerie mit ihren Offizieren oder Unteroffizieren an der Spitze und durchzogen alle Haupt- und Nebenstraßen der Stadt nach allen Richtungen hin. Unter andern stellte sich auf dem Marktplatze ein Piket Chevaurlegers in Reih und Glied; ein Wachtmeister oder Corporal commandirte: „Den Säbel heraus, in die Straßen gesprengt, nichts verschont!" und die Ordre wurde nur zu pünktlich befolgt. Die Patrouillen nahmen die ganze Breite der Straßen ein; die Cavalerie bewegte sich meistens in strengem Trab; überall flüchteten nun die Bürger aus einer Straße in die andere und fielen so, vor einem Feinde flüchtend, dem andern in die Hände; wer vom Bürgerstande durch die patrouillirenden Soldaten erreicht wurde, ohne Unterschied des Geschlechts und Alters, wurde niedergeritten, gestochen, gehauen, mit Kolbenstößen und Säbelhieben mishandelt und verwundet; im Nachsetzen der flüchtenden Bürger zerstreuten sich die Soldaten, und überall sah man, wie einzelne Soldaten einzelne Bürger erreichten und mishandelten und dann wieder, auf das Signal des sie commandirenden Offiziers oder Unteroffiziers, sich sammelten, um vereinigt desto besser die einzelnen Bürger mishandeln zu können; viele Bürger wurden in den durch Neustadt fließenden Bach gesprengt. Häufig wurden Bürger, die sich in eigene oder fremde Häuser geflüchtet hatten, bis ins Innere der Wohnhäuser verfolgt und mishandelt, ja die nachsetzende Cavalerie drang mit ihren Pferden in Wohnstuben ein; an vielen Häusern wurden Fenster und Läden von den Soldaten zerschlagen und zerhauen, weil die Eigenthümer sie nicht schnell genug geschlossen hatten."

Der Bürgermeister von Neustadt hatte zuvor schon seine Entlassung gegeben. Der erste Adjunct (Namens Penner) versah dessen Stelle. „Schon bei Anfang der unerhörten Excesse, gegen 8 Uhr, als es noch ganz hell war, hatte dieser von den Fenstern des Rathhauses aus mit Entrüstung den mörderischen Scenen auf der Straße einige Zeit lang zugesehen, als er gerade

vor dem Rathhause einen Bürger von dem benachbarten Orte Winzingen bemerkte, der unter den gehäuften mörderischen Streichen der ihn umgebenden Soldaten zu erliegen schien. Der Adjunct, die eigene Gefahr nicht achtend, entschloß sich schnell, mit einigen muthigen Sicherheitsgarden diesen Mann womöglich zu retten. Der Adjunct, ein großer, stattlicher Mann, mit seinem Amtszeichen versehen (einem breiten blauen Bande mit großem silbernen Medaillon), eilt in Begleitung seiner Gehülfen die außerhalb des Rathhauses angebrachte breite Stiege herab, von wo aus ihn schon jedermann auf der Straße sehen und erkennen konnte. Unten an der Treppe angelangt, macht er auf sein Amtszeichen aufmerksam, erklärt, er sei der Bürgermeisteradjunct, und macht den Soldaten die eindringlichsten und bescheidensten Vorstellungen. Man macht ihm Platz, und es gelingt ihm, bis zur Mitte der Straße zu dem mishandelten Bürger durchzudringen. Kaum hier angelangt, sieht er die Soldaten einen engen Kreis um ihn schließen und von allen Seiten mit Säbeln, Bajonneten und Flintenkolben auf sich eindringen; fünf Hiebwunden in den Kopf und in das Gesicht, zwei Säbelhiebe auf die Hände, ein Bajonnetstich in den Kopf und unzählige Kolbenschläge und Stöße auf den Kopf, in das Genick und auf den Rücken waren die Früchte der edeln Hingebung des Beamten und der vandalischen Wuth der ihn umgebenden Soldaten, welchen derselbe ohne Zweifel unterlegen wäre, wenn die zu dicht fallenden Hiebe und Stöße sich nicht häufig gegenseitig selbst aufgefangen hätten, und wenn es nicht seinen Gehülfen gelungen wäre, ihn nach und nach wieder an die Treppe des Rathhauses zurückzuziehen und hinaufzubringen. Von Blut triefend, mit blutiger, zerrissener Kleidung, ohne Hut, der ihm im Gedränge abhanden gekommen, mit blutbefleckten Amtszeichen trat der Bürgermeisteradjunct wieder in die Amtsstube ein und mußte bis 10 Uhr in diesem Zustande hier verweilen, da kein Arzt, kein Chirurg sich auf die Straße wagte und weder der Adjunct noch eins der übrigen auf dem Rathhause versammelten Mitglieder des Ortsvorstandes ohne Lebensgefahr früher die Straße betreten konnte, um zu seiner Wohnung zurückzukehren.

„Nach der frühern Anordnung der Polizei erschien Abends 8 Uhr eine starke Anzahl (hierzu eigens aufgebotener) neustädter Bürger auf dem Rathhause, um den Dienst als Sicherheitsgarden zu versehen. Als aber die Mishandlungen auf der Straße vor dem Rathhause sich häuften, flüchteten sich viele Bürger in dieses Gebäude. Die Soldaten stürmten ihnen nach. Auch die Sicherheitsgarde sah sich genöthigt, vor ihnen zu fliehen und sich mit jenen andern Bürgern auf den Speicher des Hauses u. s. w. zu retten."

Es ist unmöglich, die Greuelscenen vollständig zu schildern, die nun in unzähliger Menge stattfanden. Kinder (von 7 Jahren) wurden niedergeschlagen, auf eine Frau eine wahre Treibjagd angestellt; Leute, die ihrer Arbeit wegen ausgegangen waren, wurden zum Theil mit 6—8 Hieb- und Stichwunden von Säbeln und Bajonneten bedeckt. Der Cantonsphysikus aber durfte es nicht wagen, ihnen an diesem Tage zu Hülfe zu kommen. Ein alter Mann ward auf der Straße niedergeschlagen; sein Sohn und seine Tochter, denen es gelungen war, sich in ein nahes Haus zu flüchten, wollten ihn, nachdem die Soldaten ihre Wuth befriedigt hatten, nach Hause bringen; sie stießen auf einen andern Trupp. Die Soldaten schrien: „Was Civil ist, hauen wir zusammen; jetzt haben wir Freiheit." Und nun mußte namentlich der Sohn durch eine Reihe von etwa 30 Militärs gleichsam Spießruthen laufen. Ein Mann, der seiner kranken Frau an dem seinem Hause gegenüber befindlichen Röhrbrunnen Trinkwasser holen wollte, ward fast ermordet; ein in dem Nachbarhause einquartierter Soldat holte endlich der kranken Frau Wasser! Man hörte und sah, wie ein Offizier einen Trupp Soldaten aufstellte und in altbairischem Dialekte ausrief: „Haut alles zusammen, was euch begegnet, sprecht kein Wort zu niemand. Ich will das Hundsvolk schon von den Straßen bringen, das Canaillenzeug!" Sogleich sprengten die Soldaten in der ganzen Breite der Straße voran, alles überreitend und niederhauend, was ihnen in den Weg kam. Ein Verfolgter flüchtete sich in das nahe Haus eines Schuhmachers. Infanteristen drangen ihm nach in dasselbe. Im Zimmer fanden sie einen schwachen, gebrechlichen Menschen (verkrüppelt, mit einem Höcker). Diesen mishandelten sie aufs furchtbarste: sie schlugen ihm den Arm entzwei, sodaß die Knochen sich durch das Fleisch hervorschoben und das Kapselband des Armgelenks völlig zerrissen wurde. Ein Bürgersohn aus Neustadt, Joh. Phil. Kipp, 21 Jahre alt, seines Gewerbes Zeugschmied, wollte, nachdem er einen Bekannten besucht, um 8 Uhr nach Hause gehen. Er ward von einem Trupp Soldaten angefallen und mishandelt; es gelang ihm, sich bis auf den Markt zu retten. Hier umringten ihn wieder 10—12 Soldaten und mishandelten ihn mit Kolbenstößen, Säbelhieben und Bajonnetstichen. Man hörte das durchdringende Geschrei des unglücklichen jungen Mannes, man hörte ihn um Schonung seines Lebens bitten und flehen; er rief: „Laßt mich doch gehen!"

und eine rauhe Soldatenstimme antwortete ihm: „Halt's Maul, du Vieh!“ Das Geschrei des Armen ging in ein schwaches Winseln über, dann noch ein heftiger Schrei, hierauf Todtenstille. Der Unglückliche war ermordet. Diejenige seiner Wunden, welche nach der ärztlichen Erklärung die sogleich tödliche gewesen, war ihm von hinten, unverkennbar mittels eines Bajonnetstichs, beigebracht. Man lieferte nicht einmal die Leiche den Verwandten aus (was man gesetzlich sogar bei hingerichteten Verbrechern schuldig ist!), man verweigerte derselben sogar ein „ehrliches Begräbniß“, indem man sie in der Stille der Nacht durch Soldaten begraben ließ und jede andere Leichenbegleitung aufs strengste verbot.

Man wird uns nicht zumuthen, die Greuelscenen weiter auszumalen. Genug, dieselben dauerten in der ärgsten Ausdehnung drei Stunden lang, von 7—10 Uhr, ohne daß es dem anwesenden Militärchef eingefallen wäre, die Soldaten früher in ihr Quartier zurückzurufen. Die Zahl der mishandelten und verwundeten Civilpersonen überstieg mehrere Hunderte. Dagegen war auch nicht ein einziger Soldat oder Gensdarm verwundet! Dennoch ist, soviel bekannt, auch nicht gegen einen Militär nur die geringste Strafe ausgesprochen worden!

Man hat seiner Zeit den Vorgang in öffentlichen Blättern, namentlich der halboffiziellen Münchener politischen Zeitung, in einer Weise dargestellt, die wahrhaft empörend war. Man wollte glauben machen, es habe sich gleichsam um die Niederdrückung eines Aufstandes gehandelt! Und doch konnte man nicht den entferntesten Schein eines solchen, auch nicht einmal irgendeinen Vorwand zu dieser Beschuldigung auffinden. Ja die Bevölkerung leistete selbst dann nirgendwo auch nur den geringsten Widerstand, als jene maßlosen Mishandlungen begangen wurden; eine Mäßigung, die (wo es sich um das Unterlassen jedes Widerstandes handelte, gegen das Eindringen in das eigene Haus und das sich Mishandelnlassen in demselben) in vielen einzelnen Fällen sogar hart an Feigheit angrenzte! Genug aber, jedermann ohne Ausnahme bewältigte seine empörten innern Gefühle, weil man alsbald genug sah und hörte, um die Richtigkeit der von einzelnen menschenfreundlichen Militärs angedeuteten Warnungen zu erkennen, genug, um nicht zu zweifeln, daß die aufgestellten geladenen Kanonen, bei denen Soldaten mit brennender Lunte standen, wirklich bestimmt seien, im Falle des geringsten, wenn auch noch so legitimen Widerstandes die ganze Stadt in einen Schutthaufen zu verwandeln.

Zum Schluß stehe hier noch ein Auszug aus einem Berichte, den ein allgemein geschätzter Beamter von Neustadt damals direct an den König einsendete.

„Das Fest auf dem hambacher Schloß, welches in dem vorigen Jahr so sehr verdächtigt worden war, wurde dieses Jahr durchaus nicht gehalten, obwol der Regierungspräsident v. Stengel sowie der Fürst Wrede kurz vorher bei verschiedenen Gelegenheiten sowol dem versammelten Stadtrath als dem Adjuncten persönlich die Versicherung gegeben hatten, daß nicht dieses an und für sich, sondern nur der voriges Jahr sich kund gegebene Geist unterdrückt werden müsse, um höhern Orts nicht anzustoßen, sodaß die Bewohner von Neustadt erst dann theilweise auf das Schloß spazieren gingen, als ihnen die Versicherungen dieser beiden höchsten Kreisbeamten sowie ein Stadtrathsbeschluß, worin jedermann auf die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung hingewiesen wurde, bekannt worden war, ein Spaziergang auf die romantische Burg, welche auf Pfingstmontag schon durch unsere Urväter besucht wurde.

„Wenn es einer feindseligen Partei gelingen konnte, den Geist der Bewohner hiesiger Stadt und selbst des ganzen Rheinkreises zu verdächtigen und diese Gewaltmaßregeln hervorzurufen, so hat der ganze Hergang jeden unbefangenen Beurtheiler überzeugen müssen, daß der Bewohner des Rheinkreises zu besonnen ist, als daß er sich zu Handlungen hinreißen lassen könnte, welche ein unübersehbares Unglück über seine Mitbürger bringen müßten. Denn trotzdem daß man in der Nacht ganz im geheimen ohne Benachrichtigung der Behörden das Hambacher Schloß, welches ein Privateigenthum verschiedener hiesiger Familien ist, mit Militärmacht besetzte und den Eigenthümern den Zutritt nicht gestattet hat, ja sogar dieselben mit Gewalt von ihrem Eigenthum verdrängte, trotzdem daß so viele Hunderte Augenzeugen der fürchterlichen Mordscenen waren, wodurch die menschliche Geduld auf eine unerhörte Weise auf die Probe gestellt wurde, verhielt sich jedermann ruhig und zog sich in seine Wohnung zurück, sodaß von 7 Uhr abends an niemand es mehr wagte, dem schrecklichen Angst- und Nothgeschrei seiner Mitmenschen Gehör zu geben, um dieselben aus den Händen ihrer Mishandler zu befreien, da die Vernunft ihm gebieten mußte, durch keinerlei Gegenwehr diese Wüthenden zu veranlassen, noch weit größeres Unglück über seine Vaterstadt zu bringen, da die Lunten zur Einäscherung derselben schon bereit waren.“

III. Endlich kam denn die Untersuchung gegen die hambacher Redner zum Schlusse. Sie

hatte ein ganzes Jahr lang gedauert, weit länger, als man unter der Herrschaft der französischen Procedurgesetze für möglich gehalten hatte. Viele Klagen waren daher zuvor erschollen über absichtliche Verzögerung des Processes. Auch waren sehr auffallende Personalveränderungen an dem mit Einleitung der Sache befaßten Appellationsgerichte der Pfalz vorgenommen, insbesondere waren mehrere als freisinnig bekannte Richter pensionirt oder versetzt worden; den Präsidenten des Gerichtshofs (v. Birnbaum) hatte zuerst das Los des Quiescirtwerdens getroffen.

Es erließ jetzt das bezeichnete Gericht als Anklagekammer unterm 29. Mai 1833 ein Urtheil, durch welches in Anklagestand versetzt und vor ein Assisengericht verwiesen wurden: 1) Dr. Wirth, 2) Dr. Siebenpfeiffer, 3) Pfarrer Hochdörfer, 4) Candidat Scharpf (von Homburg), 5) Bürstenmacher Becker von Frankenthal, 6) Literat Dr. Große, 7) Rechtscandidat Dr. Pistor von Bergzabern, 8) Buchdrucker Rost von Zweibrücken, 9) Kaufmann Baumann von Pirmasens, 10) Advocat Schüler (der Deputirte), 11) Advocat Savoye, 12) Advocat Geib, 13) Theologiecandidat Eisler. Die Anklage gegen die neun Erstgenannten lautete auf Provocation zur Empörung und zum Umsturze der Regierung, die jedoch ohne Erfolg geblieben, jene gegen Nr. 10—12 auf ein Complot zum Umsturze der Regierung, und die gegen den Letztgenannten auf Mitschuld am ebenerwähnten Verbrechen. Den neun ersten stand also Landesverweisung, den vier letzten die Todesstrafe in Aussicht. Diese Anklagen gründeten sich bei den sieben Erstgenannten hauptsächlich auf deren beim Hambacher Feste gehaltene Reden, nebenbei auf die Herausgabe von Druckschriften, deren Inhalt als aufrührerisch bezeichnet ward; bei Nr. 8 auf den Druck, bei Nr. 9 auf Verbreitung solcher Schriften (auch die Anschaffung von Sensen, die nach der Art der polnischen Sensenträger angeblich benutzt werden sollten), bei Nr. 10—12 auf ihre Stellung als Vorstände und bei Nr. 13 auf jene als Secretär des Preßvereins. Mit Ausnahme der geflüchteten drei Advocaten sowie Pistor's und Große's befanden sich alle Angeklagten in den Händen der Justiz. Eine bedeutende Anzahl anderer Personen wurde, zumeist wegen angeblicher Amtsbeleidigung von Angestellten in Druckschriften, vor die verschiedenen Zuchtpolizeigerichte des Kreises verwiesen.[4])

Zur Aburtheilung dieses Criminalprocesses ward vom Appellationsgerichte nicht die gewöhnliche Quartalassise bestimmt, sondern die Abhaltung einer außerordentlichen Assise angeordnet. Auch sollte dieselbe nicht am gewöhnlichen Gerichtsorte, zu Zweibrücken, sondern in der Festung Landau stattfinden. Unter den desfalls angeführten Motiven bemerkte man besonders das folgende: „daß durch das Abhalten dieser Assise in Landau allen Besorgnissen wegen störender und nachtheiliger Einwirkung auf die Unbefangenheit des Urtheils der Geschworenen möglichst vorgebeugt werde, weil in Landau die öffentliche Ruhe und Ordnung leichter und schneller als an irgendeinem andern Orte des Rheinkreises gehandhabt und die ungestörte Aburtheilung der Sache gesichert werden könne"; ein Motiv, zu welchem die während der Verhandlung erfolgten enormen Excesse von seiten vieler Soldaten (welche an die neustadt-hambacher erinnerten und über welche wir unten einiges Nähere sagen werden) bald einen seltsamen Commentar lieferten.

Diese Assisensitzung begann am 29. Juli (1833). Die gesammte Anklage war von der Staatsbehörde in drei Theile getrennt worden. Die erste und Hauptverhandlung war gegen Wirth, Siebenpfeiffer, Hochdörfer, Scharpf, Becker, Rost und Eisler, die zweite blos gegen Baumann, die dritte gegen die Flüchtlinge Schüler, Savoye, Geib, Große und Pistor gerichtet. Gegen die letzten fand ein Contumacialverfahren statt, bei welchem bekanntlich keine Geschworenen mitzuwirken haben.

Das in Rheinbaiern geltende Napoleonische Procedurgesetz legte die Bildung der Geschworenenliste ausschließlich in die Hände des Präfecten oder Regierungspräsidenten (damals Frhr. v. Stengel). Es war sonach vorherzusehen, daß unter den zu Schwurmännern Berufenen sich kein Anhänger der Angeklagten befinden werde. Dagegen war auch nichts zu erinnern. Indessen erscholl ein Schrei allgemeiner Indignation, als die Liste selbst bekannt ward. Unter den 24 zu Geschworenen ernannten Leuten befanden sich namentlich 6 Bürgermeister oder Ad-

4) Es läßt sich unmöglich verkennen, daß dieses Urtheil des Appellationsgerichts in sehr grellem Widerspruche steht mit einem andern Urtheil dieses nämlichen Gerichts, durch welches dasselbe ein Jahr zuvor eine versuchte Anklage gegen Dr. Wirth wegen seiner Druckschriften, insbesondere in Sachen des Preßvereins, für durchaus unstatthaft erklärt hatte. Zur Erlassung beider Urtheile wirkten zum Theil die nämlichen Richter mit.

juncten [5]), 4 königliche Domäneninspectoren, Rent- und Hypothekenbeamte, 3 königliche Cantonsphysici, 2 königliche Forstmeister und 2 königliche Notare, sonach von vornherein 17 Beamte der Regierung. Und auch den Rest der Nichtangestellten hielt man aus andern persönlichen Verhältnissen der Mehrzahl nach keineswegs für unbefangen.

Gleich in der ersten Sitzung stellte der eine der Vertheidiger, der (auch als Deputirter ehrenvoll bekannte) ausgezeichnete Anwalt Eulmann (der ältere Bruder) den Antrag auf Streichung von vier der auf die Geschworenenliste gesetzten Beamten, weil dieselben nicht einmal die äußern Bedingungen besäßen, Geschworene sein zu können. So unwiderlegbar die Richtigkeit der Einrede schien, so glaubte doch das Gericht, d. h. es glaubten die hierin allein entscheidenden *angestellten Richter* nach anderthalbstündiger Berathung diesen Antrag zurückweisen zu müssen, nicht weil er unbegründet sei, sondern weil das Gericht sich *incompetent* halte, die von der Regierung einmal aufgestellte Liste zu *prüfen*, eine Theorie, nach welcher es der Regierung freistand, 24 Chevaurlegers in eine Assisensitzung zu senden, aus deren Anzahl dann die 12 Geschworenen ohne Widerrede hätten genommen werden müssen.

Die Verhandlungen des ersten (Haupt-) Processes dauerten nun in 19 Sitzungen bis zum 16. August. Die Anklage wurde in mehrfacher Beziehung sehr ungeschickt geführt durch den Generalstaatsprocurator Schenkl, einen wenig befähigten, wie viele glaubten, nur wegen seiner blinden Ergebenheit gegen die Regierung zu jenem hohen Posten beförderten Mann. Die Vertheidigung, welche eine Fülle von Intelligenz in sich vereinigte, war ihm weit überlegen. Dazu kamen die äußern Verhältnisse den Angeklagten sehr zu statten. Die Art der Bildung der Geschworenenliste und jenes Incompetenzurtheil des Assisengerichtes hatten den Eindruck und zwar auch bei den Schwurmännern selbst gemacht, als habe man ihnen die unwürdige Aufgabe zuweisen wollen, als blinde Verurtheilungsmaschinen zu wirken. Außerdem schadete sich die Regierung ebenfalls selbst, indem sie den Druck der Verhandlungen unter Censur setzte, eine Maßregel, die einerseits verfassungswidrig war, indem nach der Constitution nur „die politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts" der Censur unterliegen sollten, und die andererseits doch nichts nutzte, indem das in Baiern Gestrichene bald im Auslande gedruckt ward, nachdem es ohnehin, bei der Öffentlichkeit der Verhandlung, Hunderte gehört hatten.

Aber auch abgesehen von allen derartigen Dingen, konnte das Resultat des Processes schon während der Verhandlung nicht zweifelhaft sein. Die Anklage gründete sich auf eine Verletzung der Bestimmung des Art. 102 des französischen Strafgesetzbuchs, welcher von „unmittelbarer, directer" Aufforderung zum Aufruhre u. s. w. handelt. Nun haben wir oben schon bei Schilderung des Hambacher Festes hervorgehoben, wie die Redner blos in leeren Declamationen gegen die Fürsten sich ergingen, ohne irgendeinen weitern durchgreifenden leitenden Gedanken, ohne irgendeinen bestimmten Antrag oder Vorschlag, und wäre es auch der praktisch unverständigste gewesen. Es wurden bei der Verhandlung nicht weniger als 80 Belastungszeugen vernommen, Leute aus den verschiedensten äußern Verhältnissen und von den abweichendsten politischen Meinungen. Aber nicht einer konnte aussagen, irgend gehört zu haben, daß einer der Angeklagten in seinen Festreden „direct" (wie es das Gesetz ganz ausdrücklich besagt) zum Aufruhr aufgefordert habe; selbst die von den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden an Ort und Stelle gesendet gewesenen Beamten, wie namentlich der Landcommissar von Neustadt und der Staatsprocurator von Frankenthal, mußten die Frage, ob sie einen solchen „unmittelbaren" Aufruf vernommen hätten, verneinen.

Es war somit augenscheinlich, daß die Regierung sehr übel berathen gewesen, als sie diesen Proceß begann. Die Gefangenen feierten jetzt erst einen wahren Triumph, indem sie als grundlos Verfolgte, als Märtyrer erschienen. Die Betheuerung der Regierung, daß sie um Erhaltung der Ruhe besorgt gewesen, wußte jedermann auf den wahren Werth zurückzuführen. Die Vertheidigung der Angeklagten, namentlich die Reden von Wirth und von Siebenpfeiffer, daneben insbesondere der meisterhafte Vortrag des ältern Eulmann — eigentlich alle Reden der Gefangenen und alle der Vertheidiger — stellten die Regierung sowol in Beziehung auf die Befähigung ihrer Organe wie in Beziehung auf die Absichten im übelsten Lichte dar.

IV. Ehe nun aber die Verhandlungen zum Schlusse gelangten, trugen sich zu Landau Vor-

5) Bürgermeister und Adjuncte, welche nicht vom Volke erwählt wurden, sondern welche die Regierung allein ernannte, und zwar auf Ruf und Widerruf!

gänge zu, die alles Rechtsgefühl empörten. Es war moralisch unmöglich, daß bei dem unverkennbaren Nichtvorhandensein einer directen Empörungsaufforderung die Geschworenen ein anderes Verdict als das des Nichtschuldig aussprechen konnten. Das Gegentheil wäre ein augenscheinlicher, absichtlicher Justizmord gewesen. Die Freunde der Angeklagten sahen daher mit vollster und freudigster Zuversicht der Entscheidung entgegen. Sie hatten nicht nur kein Interesse, irgend störend einzuwirken, sondern es mußte überhaupt alles, was hierbei stören konnte, ihren Wünschen und Absichten im höchsten Grade entgegen sein. Zudem wäre es, selbst bei entgegengesetzter Sachlage, eine wahrhaft wahnsinnige Handlung gewesen, in der stark besetzten Festung — mit ihrer Garnison von wenigstens 4000 Mann sammt Hunderten von Kanonen — eine Ruhestörung versuchen zu wollen. Wenn eine solche also dennoch stattfand, so hat man die Veranlasser vernünftigerweise überall eher als in den Reihen der Freunde und Anhänger der Angeklagten zu suchen.

Wie dem sei, die Ruhe und Ordnung in Landau ward auf einmal arg gestört. Mehrere Tage lang suchten die Soldaten, namentlich vom Regiment Wrede, Streit mit Civilpersonen. Nachdem eine auffallende Mishandlung eines geachteten Gastwirths zu Landau durch einen Offizier vorangegangen, gab am 12. August die Kirchweihe in dem eine halbe Stunde von der Stadt entfernten Dorfe Godramstein eine besondere Gelegenheit. Indessen gelang es dem dortigen Bürgermeister, zu verhindern, daß es zu mehr als einzelnen Mishandlungen von Civilpersonen kam.

Am Nachmittage des 13. August zogen in Landau Soldaten von dem genannten Regimente in Haufen in verschiedene Bierhäuser. Sie suchten Händel und schrien: „Es lebe Altbaiern! Es lebe der Fürst Wrede!" (Der Regierungsdirector Fürst Wrede befand sich seit zwei Tagen in Landau.) Man vernahm sogar von in den Straßen umherziehenden Soldaten die Äußerung: heute müsse es über die Liberalen hergehen. Die Civilpersonen wichen jedoch den Streitsuchenden aus, indem sie sich namentlich aus jenen Bierhäusern entfernten.

Es war 8 Uhr abends, als ein in dem benachbarten Orte Nußdorf wohnender Bürger (Schimpf) in Begleitung zweier Frauenzimmer, auf dem Heimwege begriffen, ruhig die Straße ging, an welcher das Bezirksgefängniß gelegen ist und in dem während der Dauer der Assise die Angeklagten untergebracht waren. Eine dastehende Wache verwehrte barsch das Vorübergehen. Dem nichts ahnenden Mann entfuhr ein Ausdruck des Erstaunens. Augenblicklich fiel der wachehaltende Soldat über ihn her und nahm — gesetzwidrig — dessen Verhaftung vor. Sogleich erschien nicht etwa eine Wache, sondern eine Menge einzelner Soldaten. Sie fielen nicht nur über jenen Bürger, sondern über alle zufällig in der Nähe befindlichen oder unter ihren Thüren stehenden Leute mit grenzenloser Wuth her. In einiger Entfernung meinten verschiedene Leute, es brenne im Gefängniß, weshalb auch sie dahin eilten. Die Soldaten aber fielen wie rasend auch über sie her, unter dem Feldgeschrei: „Ihr bürgerlichen Hunde!" Häufig hörte man auch den Ruf: „Wir wolien die Freiheitsprediger niedermachen, wir wollen ihnen die Köpfe abschiagen." Aber nicht blos die auf der Straße anwesenden Leute wurden mishandelt, die Soldaten schlugen in der ganzen Gegend alle Fenster zusammen. Einzelne Haufen drangen selbst in die Wohnungen der Bürger ein. Ein Kind in der Wiege soll sogar mishandelt worden sein. Steine wurden in die Zimmer geschleudert. Der Wurf eines dicken Steins traf einen Mann auf den Kopf und verletzte ihn lebensgefährlich. Überhaupt wurden viele Personen schwer verwundet. Sogar der königliche Landcommissar, der höchste Civilbeamte in Landau, der herbeigeeilt war, mußte die Flucht ergreifen. Mehrere Menschen flüchteten in den Hof des (nahe gelegenen) königlichen Landcommissariatsgebäudes. Die Soldaten drangen ihnen nach. Ein Diener des königlichen Landcommissars, der das Thor des Gebäudes zu schließen suchte, ward von den Rasenden angefallen, geprügelt und bis in das zweite Stockwerk des Hauses verfolgt. In das Haus eines alten Bürgers (Schnell) drangen ebenfalls 7 oder 8 Soldaten, mishandelten den Mann und wollten ihn gewaltsam auf die Straße reißen. Selbst an Häuser im ganz entgegengesetzten Theile der Stadt (z. B. an jenes des Kaufmanns Woif) kamen Soldaten mit blanken Waffen und unter mörderischen Drohungen. Drei schwerverwundete Bürger, denen auch nicht das geringste Vergehen nachgewiesen werden konnte, wurden auf die Hauptwache geschleppt. Der Staatsprocuratorsubstitut des landauer Bezirksgerichts selbst hielt zu seiner Sicherheit nöthig, sich von zwei Gensdarmen nach Hause begleiten zu lassen. Der eine der Vertheidiger, der sich um diese Zeit (8 Uhr) bei seinem Clienten befand, mußte sich schriftlich an den Generalprocurator wenden, um ein sicheres Geleit in seine Wohnung zu erhalten. Selbst nach 9 Uhr durchritten Chevaurlegerspatrouillen, zum Theil im Galop, zum Theil in

geſtrecktem Trabe, die engen Straßen der Stadt, wobei ſie nach den ihnen aufſtoßenden Civilperſonen mit den Säbeln hieben, ſodaß mehrere Leute durch Streifhiebe verletzt wurden.

Am folgenden Morgen, 14. Auguſt, begannen die Exceſſe von neuem. Soldaten, die ſchon in aller Frühe betrunken waren, ſchlugen in mehreren Häuſern der Judengaſſe ohne die geringſte Veranlaſſung die Fenſter ein. So ziemlich alle hatten Geld, um in den Wirthshäuſern nach aller Luſt zu zechen.

Bei Eröffnung der Aſſiſenſitzung vom 14. Auguſt ſtellte Anwalt Eulmann der Ältere den Antrag, daß der Präſident des Gerichts zur Sicherheit der Rechtspflege und des ruhigen Fortgangs der Verhandlungen in Beziehung auf die ſtattgehabten und die noch drohenden Vorfälle die geeigneten Maßregeln treffen möge. Auch bat er, daß mit den Verhandlungen nun ununterbrochen fortgefahren werde. Ein anderer der Vertheidiger, Anwalt Golſen, fügte bei, daß den Geſchworenen, für den Fall ſie ein Nichtſchuldig erklärten, gedroht worden ſei. Mehrere der Jury, namentlich Brunner, Botta und Dechen, beſtätigten dies; der Letztgenannte fügte indeſſen mit ehrenhafter Feſtigkeit bei: man möge ſich darüber beruhigen, die Geſchworenen würden ſich in ihrem Urtheile durch Drohungen nicht beſtimmen, nicht ſchrecken laſſen. Siebenpfeiffer hob hervor, daß er von dem Fenſter ſeines Gefängniſſes aus zugeſehen habe, wie ein Bürger von Soldaten auf abſcheuliche Weiſe mishandelt worden ſei; von ſeinen Gefühlen überwältigt, habe er ihm zugerufen: „Bluthunde, laſſet den Mann gehen!“ Im Augenblick ſei auf ihn das Gewehr angeſchlagen worden, ſodaß er, um nicht erſchoſſen zu werden, ſich vom Fenſter habe hinwegflüchten müſſen. Wie es ſcheine, wolle man wieder ſyſtematiſch wie in Neuſtadt und Hambach verfahren: derſelbe Leiter oder Anſtifter ſei ja gegenwärtig. Sie, die Angeklagten, wollten nun, um die Sache zu beſchleunigen, nichts weiter mehr zu ihrer Vertheidigung ſprechen. Fürſt Wrede blieb gleichſam theilnahmlos bei dieſem Vorkommniſſe in der Sitzung, doch verließ er nach derſelben alsbald Landau wieder. Der Aſſiſenpräſident erklärte auf die an ihn gerichtete Aufforderung, er habe blos die Ordnung im Sitzungsſaale aufrecht zu erhalten. Der Generalprocurator ſuchte die Vorfälle zu verſchleiern und als unbedeutender darzuſtellen. Da indeſſen die Nachricht von den am nämlichen Tage neuerdings vorgekommenen Exceſſen bekannt wurde, ſo richtete der Aſſiſenpräſident ein energiſches Schreiben an die Stadt- und Feſtungscommandantſchaft, worauf der commandirende General Brauan ſelbſt in der Stadt umher ritt, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Offenbar hatte man falſche Gerüchte unter den Truppen verbreitet, um ſie gegen die Civilperſonen zu erbittern. Auch war es auffallend, woher die Soldaten das Geld zum Zechen erhalten hatten; man wollte behaupten, es ſei ſolches unter ſie ausgetheilt worden. Einen tiefen Eindruck hatte namentlich der Umſtand hervorgebracht, daß ſchon am Morgen des 13. eine ganze Stunde lang Übungen mit einer Kanone auf dem Wall in der Weiſe vorgenommen wurden, daß durch dieſelbe gerade diejenige Straße beſtrichen ward, in welcher ſich das Sitzungslokal des Aſſiſengerichts befand.

V. Da einer der Geſchworenen (Brunner) aus Alteration erkrankt war, ſo mußten die Aſſiſenſitzungen einen Tag lang unterbrochen werden. Dann aber wurden ſie fortgeſetzt und möglichſt beſchleunigt. Schon am 16. Aug. erfolgte die Entſcheidung.[6]) Die Geſchworenen ſprachen auf alle an ſie gerichteten Fragen das Nichtſchuldig aus, ein Spruch, der (obwol man ihn mit Beſtimmtheit vorhergeſehen) dennoch einen unbeſchreiblich tiefen Eindruck im ganzen Lande, ja in ganz Deutſchland hervorbrachte; ein Spruch überdies, den man im übrigen Deutſchland, wo man die Verhältniſſe nicht genügend kannte, vielfach als Ausfluß der Parteileidenſchaft darzuſtellen und als ſchneidende Waffe gegen das Inſtitut der Jury zu misbrauchen ſuchte, während es in Wirklichkeit keine Freunde der Angeklagten, ſondern einſeitig von der Regierung ausgeſuchte Männer, größtentheils ſogar Beamte waren, von denen die Entſcheidung ausging, von denen ſie aber gerade in der Weiſe, wie ſie erfolgte, geſprochen werden mußte, wenn dieſelben nicht gegen den klaren Buchſtaben des Geſetzes handeln, wenn ſie nicht augenſcheinlich wiſſentlich einen empörenden Juſtizmord auf ihr Gewiſſen laden wollten. Die Regierung war es geweſen, die einen Fehler begangen hatte, indem ſie eine ſolche, in der Art wenigſtens, wie ſie erfolgte, durch nichts begründete Anklage erhob. Eigentlich war es ohnehin ſchon ein Misgriff, dieſe der Mehrzahl nach ſo höchſt unbedeutenden Leute zu den ihr hochgefährlichen Gegnern zu ſtempeln, während dieſelben, Wirth und Siebenpfeiffer ausgenommen, kaum beachtenswerthe, ja höchſt unbedeutende Menſchen waren. In jedem andern Falle würden die Regierungsorgane nicht ermangelt haben, ſich über dieſe Studenten, Candidaten, Bürſtenbinder,

6) Die Soldaten des Wrede'ſchen Regiments waren an dieſem Tage in ihre Kaſerne beordert.

Krämer, armen Buchdrucker u. s. f. lustig zu machen, als über Leute ohne Einfluß und ohne Befähigung.

Indessen wurden von den unschuldig Erklärten nicht mehr als zwei (Scharpf und Eisler) wirklich in Freiheit gesetzt, indem man die hambacher Reden und die Druckschriften, auf welche sich die Criminalanklage gegründet hatte, nunmehr zu zuchtpolizeilichen Verfolgungen benutzte, obschon von der andern Seite, jedoch völlig erfolglos, der alte Rechtsgrundsatz: non bis in idem, geltend gemacht zu werden suchte.

Nach Freisprechung der Hauptangeklagten war die Nichtschuldigerklärung Baumann's eine Nothwendigkeit. Sie erfolgte bei Beendigung der zweiten Abtheilung des Proceſſes am 22. Aug. Auch dieser Mann ward übrigens nachträglich noch vor das Zuchtpolizeigericht gestellt.

Den dritten Theil des großen Proceſſes bildete das Contumacialverfahren (wobei, wie bemerkt, keine Geschworenen mitwirken) gegen die fünf Flüchtlinge Schüler, Savoye, Geib, Große und Pistor. Es begann am 24. Aug. und endete am 29. Die drei ersten wurden wegen des Complots freigesprochen und Geib überhaupt unschuldig erklärt, Schüler und Savoye dagegen wegen eines Zeitungsartikels zu zehnjähriger Verbannung verurtheilt; gleiche Strafe ward wider Große verhängt und Pistor zu einjährigem Gefängnisse condemnirt.

Eine furchtbare Reihe von zuchtpolizeilichen Proceſſen und (mit ganz wenigen Ausnahmen) von Verurtheilungen schloß sich an jene Assisenverhandlung an. Art. 222 des französischen Code pénal erhielt auf einmal eine Auslegung, die man bisher gar nicht geahnt hatte; er mußte nun gleichsam auf alle möglichen Fälle passen, die in einem ganzen Preßcodex vorzusehen sein mögen; ja noch weit mehr als dies! Wegen einer unschicklichen Äußerung gegen den König ward Art. 222 für anwendbar erklärt, das Staatsoberhaupt sonach (ganz direct gegen alle sonst so streng festgehaltenen Grundsätze) zu einer bloßen Magistratsperson gestempelt![7] Hatte jemand eine Regierungsmaßregel getadelt, so mußte er mindestens die Minister beleidigt haben und er verfiel der Strafe des Art. 222! Hatte jemand eine Protestation gegen die bekannten Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 unterzeichnet, so mußte er die „Delicatesse" des bairischen Bundestagsgesandten verletzt haben; er verfiel dem gleichen Strafartikel! Hatte jemand auf der Landstraße einen Chausseekratzer (Wegaufseher) geschimpft, so kam derselbe Paragraph des Code pénal in Anwendung wie beim Staatsoberhaupte! Traurige Zeit, aus der man solche Dinge und zwar in Masse erzählen kann!

Es würde zu weit führen, wenn wir alle darauf begründeten Condemnationen einzeln aufzählen wollten. Genug, es wurden namentlich Wirth, Hochdörfer, Siebenpfeiffer u. s. f. zum Maximum der Strafe verurtheilt. Dem letzten gelang es zwar, aus seinem Gefängnisse zu entfliehen, die andern aber wurden in dem Centralgefängnisse zu Kaiserslautern gezwungen, sich mit gemeiner Arbeit zu beschäftigen; ja gewisse hochstehende „Magistratspersonen" zu Speier und München äußerten ihre durch das Gesetz oder vielmehr die Gerichte so gewaltig in Schutz genommene „Delicatesse" in der Weise, daß sie sich eigens diejenigen Strümpfe von dem Inspector jenes Gefängnisses senden ließen, welche Wirth und Hochdörfer hatten stricken müssen. Und dessen rühmten sie sich! Eine Kleinlichkeit, aber bezeichnend für die herrschenden Zustände und — die Menschen.

Wie die politischen Proceſſe massenweise stattfanden, mag man unter anderm daraus ersehen, daß man 30 Unterzeichner einer Protestation gegen die bekannten Bundesbeschlüsse auf einmal und gemeinsam verfolgte (ein Proceß, der am Zuchtpolizeigerichte zu Kaiserslautern, dem Appellhofe zu Zweibrücken und dem Cassationshofe zu München verhandelt ward und ebenso mit Verurtheilungen zu Gefängnißstrafe endigte). Ebenso wurden ein andermal 38 Frauen und Jungfrauen von Neustadt vor Gericht gestellt, weil sie weibliche Arbeiten hatten ausspielen lassen, um mit dem dadurch erlangten Geldertrage die meistens aller Mittel entbehrenden Familien der bei der landauer Assise Angeklagten (nicht einmal diese selbst) zu unterstützen.

7) Art. 222 des französischen Code pénal lautet: „Wird einer oder mehreren obrigkeitlichen Personen (magistrats) aus dem Verwaltungs- oder Justizfache in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen oder gelegentlich dieser Ausübung irgendeine Beleidigung durch Worte (par paroles) zugefügt, die ihre Ehre oder Delicatesse angreifen, so soll derjenige, der sie auf solche Art beleidigt hat, mit einem Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft werden." Dieser Artikel, der ausdrücklich von Beleidigungen durch Worte handelt, mußte nun namentlich einen ganzen Preßcodex ersetzen.

Leider reihten sich aber auch noch andere traurige Vorkommnisse an die bezeichneten an. Fast überall her vernahm man von Streitigkeiten zwischen Militär und Civil, die vielfach blutig endeten. Die dem Bürgerstand Angehörenden hatten längst genug erfahren, um, mit seltenen Ausnahmen, nicht muthwillig die oft entzügelte Soldateska herauszufordern. Einzelne Vorkommnisse bei dem ärgsten jener Streithändel beweisen auch durchgehends allein schon deutlich genug, auf welcher Seite die Excesse stattfanden. So mußte zu Speier, Anfang Juni, der Adjunct vor den ihn mit bloßen Säbeln verfolgenden Soldaten fliehen; zu Pirmasens ward in der zweiten Hälfte des Juli selbst der Polizeicommissar durch Militärpersonen bei einem argen Kampfe, den diese mit Bürgern hatten, verwundet; in Zweibrücken sah sich der Staatsprocurator Heintz, als er nach der landauer Assise mit zweien der Vertheidiger einen Spaziergang machte, genöthigt, mit diesen zu fliehen, um Mishandlungen zu entgehen; zu Dürkheim namentlich aber wurden zur Zeit des Wurstmarktes (28. Sept.) Civilpersonen in Masse des Abends von Gensdarmen und Soldaten mit Waffen überfallen und verwundet. Dennoch hörte man lange Zeit gar nicht, daß auch nur ein Militär wegen Excessen gegen Bürger bestraft worden sei. Als aber endlich ein Gensdarm doch einmal wegen greller Mishandlung zur Strafe gebracht wurde, erschien alsbald eine bloße Verordnung, durch welche die Gensdarmerie unter die Militärgerichtsbarkeit gestellt ward, während sie den bestehenden Gesetzen nach unter den gewöhnlichen (Civil-) Gerichten stand.

VI. So verhielt es sich in Wahrheit mit dem Hambacher Feste, der landauer Assise und dem, was sich unmittelbar daran knüpfte. Das Bild ist freilich ein anderes als das, welches man sich gewöhnlich nach den fast allein bekannt gewordenen Angaben von Hofpublicisten entwarf. Dennoch ist es ein wahres und treues Bild. Auch kann der Verfasser um so mehr mit Unparteilichkeit sprechen, als er, wie man gleich aus dem Anfange dieser Abhandlung ersehen haben wird, kein Freund von „Hambachiaden" ist.

Zum Schlusse sei nur noch bemerkt, daß, als der Kronprinz von Baiern sich 1842 vermählte, überall in der Pfalz Geldsammlungen veranstaltet wurden, um ihm ein Hochzeitsgeschenk zu machen. Die Personen, welche sich an die Spitze der Sache stellten, kauften mit dem Ertrage die (wenig kostspielige) hambacher Burgruine und machten dieselbe nun dem Kronprinzen zum Geschenke. Sehr allgemein ward dieser Schritt als höchst ungeeignet getadelt. Insbesondere würde es den Leitern schwer gehalten haben, nachzuweisen, daß gerade dieses Geschenk im Namen des Kreises gegeben werden könne. Das Ganze ward als ein Werk blos einer Handvoll Leute bezeichnet, unter denen Beamte die Hauptrolle spielten. Andererseits ward dies gleichsam als ein Sühnopfer für die auf jenem Berge begangenen politischen Ketzereien dargestellt. Wie dem sei, der Kronprinz ließ die Burgruine seitdem wieder aufbauen, und sein Vater, der König Ludwig, hatte die allerhöchste Gnade, zu genehmigen, daß dieselbe inskünftige den Namen Marburg (nach dem Namen des Kronprinzen) führen dürfe. Die Gemeinde Hambach selbst aber ließ sich bestimmen, dem Besitzer der Burg für alle Zeiten das Jagdrecht im ganzen Banne der Gemeinde als Geschenk darzubringen, ein Schritt, der ebenfalls starken Tadel fand, da man hierin ein Wiederaufleben der durch die Französische Revolution glücklich abgeschafften Jagdrechte erblicken wollte.

* * *

Hamburg. (Die Verfassungsgeschichte: die Handelsentwickelung der Gegenwart.) Demjenigen, welcher die Blüte Hamburgs zu würdigen weiß und dessen Geschichte mit derjenigen der ehemaligen italienischen Freistaaten und der deutschen Reichsstädte vergleicht, wird dieselbe als ein ungemein anziehendes Räthsel erscheinen. Dieses Räthsel dürfte indeß in den wenigen Worten seine Lösung finden, daß die durch örtliche Verhältnisse (besonders ihre Lage an einem Strome, der da, wo er aufhört, dem Welthandel und da, wo er beginnt, mit seinen Nebenflüssen dem Landhandel dient) eigenthümlich begünstigte, darin nur London vergleichbare Stadt freier Bürger nie mehr von den Bedingnissen eines Staates besaß oder zu besitzen trachtete, als zur Erhaltung jener Freiheit unumgänglich nöthig war; daß der hamburger Bürger in seiner Stadt, aber ebenso sehr da, wohin ihn sonst sein Handelsberuf führte, jede Freiheit, welche das Jahrhundert forderte oder gestattete, in vollem Maße genoß. Wir werden diesen Satz bald näher zu erläutern haben, wollen aber zunächst auf diese alte freie Verfassung einen Blick werfen, besonders weil sie manche Anordnungen enthält, zu welchen die neueste Zeit bewußt oder unbewußt zurückgekehrt ist.

Als ein der Bürgerfreiheit eigenthümlich günstiges Ereigniß ist es zu betrachten, daß die Erzbischöfe von Hamburg, unter deren Schutze die ersten Handelsfreiheiten der Bürger, deren schon König Arnulf gedenkt, emporgekeimt waren, die Residenz mit den stolzen Planen eines nordi-

schen Patriarchats in Hamburg aufgaben, daß die Herzoge von Sachsen auf ihre dortige Burg und deren begünstigte Vorstadt verzichteten, um, in ihrer ältesten Linie von einer rüstigen hansischen Bürgerwehr aus Bergedorf nach Lauenburg vertrieben, beinahe spurlos unterzugehen; daß sogar meistens die schauenburger Landesherren den Aufenthalt in derselben nicht liebten und ihre Hofhaltung in kleinern Städten Holsteins hielten. So hat Hamburg nie einen Stand der Ministerialen gekannt und konnte an die Spitze seines Stadtrechts die Ausschließung aller Ritter aus seinen Mauern stellen. Wenn nicht etwa Lothar und Otto IV., vom Hause sächsischer Fürsten, ist kein Kaiser, bei der dem Kaiserthume so verderblichen Gleichgültigkeit gegen das nördliche Deutschland, in Hamburg gewesen, konnte also nicht durch goldene Ehrenketten und andere Begnadigungen die leicht erweckte Neigung wohlhäbiger Bürger zu erblichen Bevorzugungen befördern.

Auch gelangte die Stadt erst spät in den Besitz einiger Dörfer, deren sie im Interesse der Mühlen oder Schiffahrt bedurfte, und es fand sich daher kein Landbesitz, welcher patricischen Gelüsten des wanderlustigen und vielen Wechselfällen ausgesetzten Kaufmanns dienen konnte. Die tapfern Söhne der Stadt brauchten ihre Schwerter zur Verfolgung von Seeräubern oder zu gelegentlicher Besetzung von Seeküsten und Zerstörung einzelner Burgen, zur Befriedung der Handelsstraßen zu Wasser und zu Lande, Fehden, welche dem Sieger Dank und Ehre, aber kein erbliches politisches Übergewicht verschaffen konnten. Das reine Bürgerthum, in dieser Weise gegen eine erbliche Aristokratie gesichert, ward in einer eigenthümlichen Weise gegen die Umgriffe des in Hamburg als Inhaber der uralten erzbischöflichen Kirche lange sehr einflußreichen Domkapitels gefeit durch die Stellung der beiden bürgerlichen geschworenen Verwalter jeder der Pfarrkirchen, welche als Wittigste an der Spitze der Bürgerschaft standen und aus welchen mit ihren Vorgängern im Amte die Mitglieder der Ausschüsse für wichtige Angelegenheiten zu funfzehn aus jedem der vier Kirchspiele gewählt zu werden pflegten. Diese Vereinigung kirchlichen und bürgerlichen Einflusses gewann durch die Kirchenreformation eine mehr und mehr geregelte Bedeutung und ist ein Grundstein der bisherigen Verfassung Hamburgs geworden.

Diese Stellung der katholischen Kirchgeschworenen wird ähnlich in Dituarschen und andern sächsischen wie friesischen Ländern der alten hamburgischen Diöcese, doch kaum in andern Gegenden bemerkt. Es scheint, daß es ihre Aufgabe war, die Bedeutung des unter der Leitung des landesherrlichen Vogtes versammelten Echteding (legitimum placitum), in welchem derselbe die erbgesessenen, eigenes Feuer und Herd besitzenden Bürger dreimal jährlich vereinigte (noch in den Eddagen, Echtedagen im 14. Jahrhundert zu erkennen), zu schwächen und bei Ablösung der jenem für seine Herrschaft zufallenden Gebühren und Brüche die dort verhandelten Angelegenheiten, theils, wie die öffentliche Verlassung der Grundstücke an den Rath, theils wie die Kirchspiels- und die in diese leicht übergehenden städtischen Angelegenheiten, in die Versammlungen der Erbgesessenen in den Kirchspielen zu ziehen. Im Jahre 1264 finden wir zuletzt den Vogt an der Spitze des hamburgischen Regiments, hernach nur als Vorsitzenden des Niedergerichts, zuletzt als dessen Gerichtsvogt. Im Jahre 1281 sind die Juraten der Nikolaikirche in einer päpstlichen Bulle als Berechtigte für das Schulwesen anerkannt. Befördert worden sein mag dieses Institut der Kirchspiele dadurch, daß die neu angebauten Theile der Stadt nicht, wie an andern Orten, eigene Namen erhielten, sondern nur als Neu- und Altstadt unterschieden wurden, sodann aber nur nach den Kirchen sich benannten. Hier können wir erkennen, daß die ältesten Anlagen, zahlreiche nach Handwerken benannte Gassen und deren Verkaufsstellen zu der ursprünglichen ecclesia forensis, der St.-Petri Kirche gehörten. Hier scheinen die Herzoge von Sachsen ihre Burg gehabt, in dem Bruchlande und auf den Niederungen des Katharinen-Kirchspiels auf der Widenburg die Erzbischöfe gewohnt zu haben, von denen erst Gerhard II. (1217—57) seine Rechte auf die Stadt dem Grafen Adolf IV. vor dessen Eintritt in den Minoritenorden übertrug. Die Grafen von Holstein gehörten dem später erbauten St.-Jakobi- und St.-Nikolai-Kirchspiel an. Die einzelnen Kirchspiele hatten auch eigene Zwecke zu verfolgen, doch ist es unbezweifelt, daß allein der Rath auf Ansuchen der Kirchgeschworenen, welche selbst nur getrennt von den übrigen Kirchspielen das ihrige vereinigen durften, die ganze Gemeinde der Erbgesessenen zusammenrief, und wir jene bei allen öffentlichen Angelegenheiten in unveränderter Reihenfolge ihrer Kirchspiele, wenn auch in größerer oder geringerer, doch stets unter sich gleicher Anzahl, als die Vertreter der erbgesessenen Bürger mitberathen, bewilligen und mitbestätigen sehen.

Diese Verfassung kannte auch die Gefahren, welche das übermüthige Gebaren einiger Zünfte brachte, der einzigen Bürger, welche sich in den Besitz ausschließlicher Vorrechte zu setzen wuß-

ten. Doch dieſe Gefahren finden wir beſeitigt durch eine geordnete gleiche Vertretung ſämmtlicher Zünfte durch ihre Älterleute (Werkmeiſter) in den Verſammlungen der Bürgerſchaft, wo die Übergriffe der Einzelnen bald vereinten Widerſtand fanden.

Dieſe Stellung der Älterleute der Handwerker iſt in ihrer Entſtehung weniger klar, und es läßt ſich nur vermuthen, daß ſie den alten erzbiſchöflichen oder landesherrlichen Hofrechten entſtammt ſein mag. Doch ſchon zu Anfang des 14. Jahrhunderts iſt es anerkannt, daß ohne deren ausdrückliche Zuſtimmung in wichtigen ſtädtiſchen Angelegenheiten nichts beſchloſſen werden durfte, und wenn ſie auch ſelten eine ſo ſehr hervorragende Stellung einnahmen, ſo ſind die Werkmeiſter doch ſtets mit den Erbgeſeſſenen gleichberechtigte Mitglieder der Bürgerſchaft geblieben, eine Beſtimmung, welche um ſo wichtiger erſcheint, da der Handwerker ſchon nach dem älteſten Lübiſchen Rechte vom Rathsſtuhle ausgeſchloſſen war.

Die Geſchichte Hamburgs, wenn ſie auch berichten muß, was ſie lieber verſchwiege, wie ein Rathsherr einſt im Jahre 1424 mit zu großer Strenge hingerichtet, wie andere würdige Rathsmitglieder vom Pöbel mishandelt wurden, wie einzelne Bürger die Opfer eines übertriebenen Mistrauens und zu ſtrenger Juſtiz geworden ſind, ſie kennt doch keine Auflöſung des Regiments, keine Entweichung oder Entſetzung des Rathes. Sehr begünſtigt ward die gute Ordnung durch die dem uralten Gerichtsweſen entſproſſene, in beſonderer Reinheit bewahrte Sitte, als vollſtimmige Bürger nur diejenigen anzuerkennen, welche eigenes Haus und Herd beſaßen: die Erbgeſeſſenen oder Grundbeſitzer. Doch blieben dieſe zunächſt auf die Grundeigenthümer in der Altſtadt, die vier alten Kirchſpiele beſchränkt, für welche allein alle Ehren und Würden, Berechtigungen, Ämtergerechtſame galten. Außerhalb der Stadtmauer gab es keine Vollbürger. Dieſe aber waren, außer den zahlreichen Brauern, größtentheils Kaufleute, welche nach dem Weſten und Norden, gewöhnlich in Vereinen oder Geſellſchaften, handelten; ihre jüngern Jahre auf den auswärtigen dortigen Factoreien, den hanſiſchen zu London, Brügge, Antwerpen, Bergen, Liſſabon, den hamburgiſchen zu Staveren, Amſterdam, Sluys, Sevilla u. a., verlebten und mit gedämpften Leidenſchaften, nie ohne einiges Vermögen, doch mit dem Wunſche fortſchreitender Behaglichkeit in das große Vaterhaus, die Stadt heimkehrten.

Die Regierung ward in Hamburg, ſoweit die Geſchichte reicht, nur von den Rathmannen geführt, an welche nach einer nicht ungewöhnlichen, doch keineswegs genügend erläuterten Sitte die höchſte richterliche Entſcheidung überging, wodurch alſo nach heutiger Ausdrucksweiſe Juſtiz und Adminiſtration vereinigt wurden. Der Freibrief des Kaiſers Friedrich I. gedenkt keines Vogtes bei den Rathmannen, und wenn ein ſolcher ſpäter genannt wird, ſo können wir in ihm nur den Vorſitzenden des Untergerichts, um einige Rechte der Grafen von Schauenburg wahrzunehmen, erkennen. Doch beſaß der Rath lange einen volksthümlichen Charakter, nicht nur darin, daß kein landesherrlicher Vogt oder ein anderer, wenn auch mit einem geringern Amte Belehnter in ſeine Mitte treten durfte, ſondern auch darin, daß er jährlich wechſelte durch das Ausſcheiden eines Drittels, welches ein Jahr von den Rathsgeſchäften ruhte.[1]) Es war alſo ein ſchnelleres Ausſcheiden möglich, eine regelmäßige Unterbrechung des Einfluſſes war vorgeſchrieben. Bei der jährlichen Erneuerung des Rathes mußten wenigſtens zwei neue Mitglieder ſein, ſpäter wurde es dem Rathe überlaſſen, mehr oder weniger neue zu wählen; 1497 ward die Beibehaltung der alten Collegen dem Gutdünken des Rathes anheimgeſtellt. Die Entſtehung eines Standes von Rechtsgelehrten, deren der Rath theils für ſeine rechtlichen Entſcheidungen, theils für ſtaatsrechtliche Streitigkeiten der Stadt bedurfte, führte zur Lebenslänglichkeit der Rathsſtellen, auch zur Entſtehung einer factiſch bevorzugten Rechtsconſulentſchaft des Syndikats, deſſen zwei bis vier Inhaber allmählich in die Stellung von Miniſtern übergingen, und folgerecht auch zur Ertheilung lebenslänglicher Gehalte, welche auch, nur in minderer Größe, auf die kaufmänniſchen Mitglieder ausgedehnt wurde.

Von den erſten Anfängen eines Rathes an war ein Grundſatz ſtets unerſchüttert geblieben, derjenige der Selbſtergänzung. Der Wahlmodus wurde bisweilen geändert; die größte Unparteilichkeit ward geſichert durch Hinzuziehung eines Gottesurtheils im Loſe, welches zugleich das gekränkte Gefühl ehrgeiziger Bewerber zu lindern vermochte. Doch wurde nie verkannt, daß der jugendlichern, von äußern Einflüſſen leichtgelenkten Bürgermaſſe gegenüber ein unter ſich völlig einiges Rathscollegium nicht lediglich eine gefügige Executivbehörde bilden, ſondern ein gleich-

1) Über die Selbſtergänzung, den Wechſel und andere die alte Rathsverfaſſung zu Hamburg betreffende Fragen vgl. Lappenberg's Abhandlung in der Zeitſchrift für hamburgiſche Geſchichte, Thl. III.

berechtigter Hüter des Gesetzes, Erhalter erprobter Erfahrungen und Vertreter in den vielen wichtigen Beziehungen zum Deutschen Reiche und dem Auslande bleiben mußte.

Dies waren die leitenden Grundsätze der Verfassung Hamburgs, welche durch die Kirchenreformation keine Abänderung erlitten, wenngleich die Ausbildung und pyramidale Regelung der kirchlich-bürgerschaftlichen Verfassung, zu welcher jene allmählich geführt hat, von großer Bedeutung geworden ist.

Mehr Einfluß als die zu Hamburg besonders in versuchten Schulverbesserungen durch die Laien angebahnte und leicht durchgeführte Schul- und Kirchenreformation übte der unruhige Geist bürgerlicher Reform, welchen der Widerstand gegen jene in benachbarten Städten erweckt hatte. Zwei nach Lübeck übergesiedelte Hamburger begannen dort eine politische Rolle zu spielen, für welche sie in Hamburg keinen Schauplatz fanden, wenngleich der König Heinrich VIII. von England, durch einen derselben, Marx Meyer, geleitet, in Hamburg einen Staat meinte entdeckt zu haben, in welchem er zuerst einen Bundesgenossen für seine politisch-kirchlichen Zwecke suchen dürfte. Jürgen Wullenwever unterlag mit jenem, seinem Kriegshauptmanne, zu Lübeck sowie in der großen nordischen Fehde der Wucht seiner maßlosen Entwürfe und Selbsttäuschungen; in ihrer Vaterstadt aber hatten Verwandte und Freunde, wenngleich selbst zurückgewiesen, jenes Streben nach Neuerungen geweckt. Doch fanden alle Umtriebe, um die Wahl der Rathmannen oder wenigstens die der Bürgermeister in die Hände der Bürger zu bringen (1529—31), keinen Erfolg, und die Ereignisse zu Lübeck scheinen in Hamburg die Besonnenheit zurückgeführt zu haben. Die Reformen, um welche es sich handelte, waren die der Verwaltung, unter denen eine sehr folgenreiche. Es ward nämlich durch den Receß vom Jahre 1562 die durch die zunehmende Bedeutsamkeit und Vermehrung der edlen Metalle sehr erschwerte, bisher von zweien der ältesten Rathmannen verrichtete Kassenführung der städtischen Einnahmen und Ausgaben (die Kämmerei) an acht Bürger übertragen. Die Zweckmäßigkeit sowie die strenge Rechtlichkeit dieser Behörde ist während dreier Jahrhunderte nie in begründeten Zweifel gezogen worden. Doch war die Einwirkung schwerlich vorausgesehen, welche diese der Einzelheiten der Finanzverwaltung kundigsten Bürger allmählich auf die ganze Administration erlangten, indem bei dem wohlbewährten Vertrauen der erbgesessenen Bürgerschaft in diese Behörde deren Übereinstimmung mit den Anträgen des Rathes die Verhandlungen mit der Bürgerschaft vielfach erleichterte und oft ganz beseitigte; ein Verhältniß, welches jedoch zuletzt die eigentlichen beiden Factoren des Staates einander zu sehr entfremdete.

Von der äußern Geschichte Hamburgs kann und darf hier, da sie auf die Verfassung wenig einwirkte, nur wenig angedeutet werden, wenngleich Hamburg durch seine Kaufleute, seine Gelehrten und selbst manche Kriegshülfe überaus thätig war in vielfachen Beziehungen, welche auf andern Gebieten der Geschichte von einigem Interesse sein dürften. Hier ist nur hervorzuheben, wie die häufigen Ansprüche der Grafen von Holstein auf die Landeshoheit der Stadt, die vielfachen Fehden zur Befriedung der Elbe und der Nordsee, der stete Kampf mit feindseligen Handels- und Finanzinteressen, die Streitigkeiten mit dem Domkapitel und den Erzbischöfen von Bremen, die Stellung in der deutschen Hanse theils in den allgemeinen, theils in den Separatinteressen, wie diese alle dahin wirkten, dem Rathe als Vertreter der Stadt eine hervorragende Stellung zu sichern durch die Männer, welche er bildete, und die Beziehungen, in welche er gebracht wurde, während der Bürger- und Handelsstand mit der zunehmenden Wichtigkeit des Atlantischen Meeres und der Nordsee vor den baltischen Binnenseen vor andern deutschen Städten hervortrat. Der hamburgische Handel hat seiner Bedeutsamkeit zu Anfang des 16. Jahrhunderts dadurch ein Denkmal gesetzt, daß er nach dem Vorgange einiger flandrischen Städte, wo die zahlreichen Fremden zur Errichtung einer Börse geführt hatten[2]), 1558 die erste (namentlich früher als London) für seine eigenen Kaufleute anlegte. Die gestattete Niederlassung der englischen Merchant adventurers gegen den Willen von Kaiser, Reich und Hanse war der größte Schritt, welcher für die zeitgemäße Freigebung des Handels von National- und Corporationsinteressen geschehen konnte. Daß diese Niederlassung der englischen Court, welche erst durch die französische Gewaltherrschaft im Jahre 1806 gesprengt wurde, auf die mercantilische sowie die politische Stellung Hamburgs den größten Einfluß gewann, zeigte sich sehr bald. Selbst Deutschlands Wissenschaft und schöne Literatur erhielt auf diesem Wege vielfache unmittelbare Anregungen. Die gleichzeitig erfolgte Niederlassung der vom Herzoge Alba vertriebenen

2) Die Börse zu Brügge ist bedeutend älter als die 1531 zu Antwerpen errichtete. Ein handschriftlicher Reisebericht H. Münzer's (zu München) gedenkt jener schon im Jahre 1495.

Niederländer war vielleicht von augenblicklich noch größerm Einflusse auf Handel und Sitten. Die Aufnahme der begüterten portugiesischen sowie der unbegüterten deutschen Juden hatte weniger sichtbare Wirkungen, charakterisirt aber noch mehr das Streben nach einem Antheile am Welthandel. Eine Folge dieser welthistorischen Bedeutung war es, daß die Stadt, welche, noch immer seit dem Aufkommen des oldenburger Hauses mit Dänemark in Homagialstreitigkeiten verwickelt, als Landstadt beansprucht wurde, als Reichsstadt schon im Jahre 1416 fg., regelmäßiger seit 1470 zu den Reichsversammlungen, wo zu erscheinen häufig das angedeutete Verhältniß behinderte, berufen, allmählich zu einem Staate reifte. Die Abfassung des neuen Stadtrechts, die Stiftung des akademischen Gymnasiums und der Stadtbibliothek, die Aneignung des hochdeutschen Dialekts, die Errichtung der Bank fallen alle in die ersten Jahre des 17. Jahrhunderts und bezeichnen die Epoche in welcher Hamburg vor den übrigen Hansestädten voranzutreten begann. Es ward daher von den europäischen Höfen für besonders geeignet gehalten zum Sitze stehender Gesandtschaften im nordwestlichen Deutschland, welche seit der ersten Hälfte des Dreißigjährigen Kriegs hier verweilten. Das frühe Entstehen und die langjährige Blüte der Zeitungen sowie der hamburgischen Bühne (schon mit und vor den englischen Komödianten, dann glänzend in der Oper und dem Ballet) sind jenen Diplomaten und den reichen Adelichen, welche aus der Nachbarschaft in die geistliche Stadt herangezogen kamen, zu verdanken. Dem Rathe nutzten diese Niederlassungen nicht nur für den diplomatischen Geschäftsgang, sondern auch für äußere Verhältnisse, welche seine Machtstellung jedenfalls durch höhere Intelligenz befestigten.

In den Verfassungsverhandlungen des 17. Jahrhunderts ist der ungünstige Einfluß nicht zu verkennen, welchen der Dreißigjährige Krieg auf die Gesittung Deutschlands ausübte, noch weniger die Luft, bisweilen die Stürme, welche aus London und Amsterdam nach Hamburg hinübergetragen wurden. Der Rath suchte Schutz auf dem einzigen gesetzlichen Wege, welcher offen stand, bei dem kaiserlichen Hofe, welcher zu spät versuchte, einen früher verschmähten Einfluß im nördlichen Deutschland zu gewinnen. Schwache Bürger ließen sich zu Intriguen gegen das Wohl ihrer Vaterstadt verleiten mit dem durch unklare Rechtsansprüche gefährlichsten Nachbarstaate. Die Gegenstände des Streites betrafen größtentheils Persönlichkeiten, Ansprüche der Vor- und Neustädter oder die Formen der Rathswahl, welche nur den Deckmantel für diese abgaben. Es bewährte sich auch hier, daß in kleinen Staaten, wenn auch überall in Revolutionen die Einsicht und Erfahrung wenig gelten, doch dieselben Leidenschaften in unzähligen Nuancen wie in größern Staaten herrschen, indessen nur noch leichter sich geltend machen, jedenfalls noch schwerer unterdrückt werden. Bei der mistrauischen, wenn nicht herrschsüchtigen Stimmung der Bürger wurde die wiederholt gebotene Gelegenheit, Altona und die pinneberger Strecke des Elbufers für Hamburg zu erwerben, sowie den Stader Zoll um eine geringe Summe abzulösen, verscherzt. Je weniger begründete Beschwerden vorlagen, desto mehr bemächtigten fanatische Priester sich der Bürgerschaft, und es kam dazu, daß, um die Pöbelherrschaft in ihrer widerlichsten Gestalt zu zähmen, eine kaiserliche Commission, von genügenden Truppen unterstützt, im Jahre 1708 die Verfassungsangelegenheit zu ordnen unternahm. Mit der ehrenwerthesten Unparteilichkeit wurden die wesentlichen Bestimmungen, schon im Jahre 1710 durch den Unionsreceß gefördert, durch den Hauptreceß 1712 erledigt, bis auf einige Beilagen, welche wichtige Gesetze enthalten sollten, aber in beschränkter Rechthaberei nie lebensfähig und über ein Jahrhundert hernach nicht vermißt wurden. Für die große Gewissenhaftigkeit der kaiserlichen Commission mag zeugen, daß weder Österreich den Katholiken noch Brandenburg den Reformirten irgend politische Rechte in Hamburg verschafft hat. Man kann aber dem vorzüglich vom Bürgermeister v. Borstel und dem Licentiat Fürsen ausgearbeiteten Verfassungswerke wie seinen Schöpfern die größte Anerkennung um so weniger versagen, als durch seine Trefflichkeit die kleine, vielfach angefeindete und aufgeregte Republik anderthalb Jahrhunderte sich erhielt, während die Staaten der Friedensstifter entweder gar nicht mehr vorhanden (das Reich) oder einige Zeit von der Karte Europas verschwunden waren (Hannover und Braunschweig) und alle, namentlich auch Schweden, ihre Verfassung häufig und selbst gewaltsam geändert haben. Die Auflösung des Reichs und das Verschwinden seines Oberhaupts, die Erwerbung der eigenen Souveränetät, sowie früher (1768) der dänische Verzicht auf die bis dahin beanspruchten Hoheitsrechte, die Einverleibung in das französische Kaiserreich mit der völligen Umgestaltung der Verwaltung, die Begeisterung für den deutschen Freiheitskampf, die neue Stellung Hamburgs den deutschen Staaten sowie dem übrigen Europa gegenüber, alle diese bedeutungsvollen Ereignisse hinderten weder den Rath noch die Bürger, jener alten, auch von anderweitigen Ken-

nern des Staatsrechts (z. B. Villers) stets hochgepriesenen Verfassung treu zu bleiben. Sie hat durch jene Thatsachen wol hinlänglich den Beweis geliefert, daß sie den Bedürfnissen ihres Jahrhunderts genügte. Eingeschlummert war das Geistesleben nicht bei diesen, in gutem Sinne sei es gesagt, patriarchalischen Zuständen in einer Stadt, wo der Senator Brockes und der sehr beliebte Hagedorn dichteten, welche Klopstock nach seiner Meta Tode zu seinem Wohnsitz erkor, wo Schröder für die deutsche Bühne wirkte, Lessing die Dramaturgie schrieb, wo die Reimarus mit vielen Freunden, wo Büsch als der erste Nationalökonom Deutschlands lebte. Der ebenso streng gerechte wie milde Sinn der Obrigkeit gestattet keinen Zweifel an deren Verfassungstreue, dem republikanischen rocher de bronze, und man war darin so weit gegangen, daß der Hauptrecess (anfänglich wol wegen der fehlenden Beilagen und kaiserlichen Publication) ungedruckt blieb, und als ein Fremder ihn 1781 druckte, dieser Abdruck wegen der angehängten Bemerkungen durch den Henker verbrannt wurde. Sowie der Makrokosmos der Universalgeschichte sich stets in dem Mikrokosmos der hamburgischen spiegelt, so wirkten die amerikanische und die französische Revolution lebhaft anregend auf die von Fremden beider Hemisphären angefüllte Stadt. Doch so lebhaft viele geistreiche Gemüther (Klopstock, J. L. v. Heß, G. H. Sieveking) besonders von letzterer entzündet waren, so fand sie doch bald ihre richtige Würdigung; die neuen socialen Ideen führten nur zum Ausbau einer vom Auslande als Musterbild bewunderten Armenordnung und andern zweckmäßigen Verbesserungen.

Die Fremdherrschaft und deren Abwerfung, welche überall die Liebe zum deutschen Vaterlande und nirgends mehr als in den Hansestädten neu belebte, konnte in Hamburg zu keinem Umschwunge der politischen Ideen führen. Schon bei der Befreiung Hamburgs im Jahre 1813 erklärte sich der Rath bereit zur Revision der alten Fundamentalverfassung; bei der Wiederbefreiung ward auf seinen Antrag von der Bürgerschaft aus 20 ihrer angesehensten Mitglieder eine Reorganisationsdeputation errichtet (27. Mai 1814). Diese hatte am Schlusse ihrer Verhandlungen ihre Ansichten über die in der Verfassung und der Verwaltung Hamburgs erforderlichen Veränderungen dem Senate in einem Aufsatze von 36 Artikeln, dem sogenannten Testament der Zwanziger mitgetheilt, welches stets als das beste Zeugniß der einsichtsvollsten Patrioten betrachtet worden ist. Es ist bekannt, daß jene Männer, deren Schriftführer der Licentiat Möncheberg war, welcher mit fünf seiner damaligen Genossen später in den Senat berufen wurde, oft ihre Freude darüber geäußert haben, daß fast alle ihre damaligen, wesentlich die Justiz und die Verwaltung betreffenden Wünsche erreicht worden. Nicht ausgeführt sind jedoch, wenngleich vielfach verhandelt, oder nur theilweise ins Leben getreten die folgenden: 1) Fassung eines Beschlusses der in Kirchspielen versammelten Bürgerschaft nach Virilstimmen; 2) Bürgerrecht der Juden, von denen nur eine beschränkte Zahl in den bürgerlichen Versammlungen zuzulassen; 3) Trennung der bürgerlichen von den kirchlichen Collegien und Zulassung Gelehrter in beiden; 4) Anfertigung eines neuen Katasters für Stadt und Gebiet; 5) Anordnung einer Hauptadministration aller milden Stiftungen; 6) eine andere für die Kirchen und Schulen; 7) allgemeine Schulordnung und ein Schulcollegium, in welchem statt der 15 Oberalten etwa fünf Sechziger; 8) ein allgemeines Gesetzbuch; 9) Theilung des Gebietes in Districte und deren Verwaltung durch in denselben wohnende Richter und Administratoren. Treffliche Zeitgenossen haben den damaligen Senat bitter getadelt, daß er auf alle jene Wünsche nicht sofort einging; doch theilten schon manche seiner ältern einflußreichen Mitglieder die Ansichten derselben, wie Dr. Abendroth; aber wol durfte damals manches unwesentlich erscheinen, anderes zu umfangreich. Der Zustand Europas und vor allem Deutschlands zur Zeit, wo die Unabhängigkeit Hamburgs noch nicht gesichert war, vor dem Abschluß der Congreß- sowie der Bundesacte, denen der Tag von Waterloo folgen konnte, erforderte viele Rücksichten. Vor allem mußte die innere Verwaltung geordnet werden, und der Bürger hatte nach der Rückkehr des Friedens das eigene Haus neu zu bestellen. Es wird übrigens das große Problem der Staatskunst bleiben, die gewissenhafte Mitberathung aller Bürger mit dem Zauberstabe des einsichtsvollsten und wohlwollendsten Dictators zu vereinigen.

Den obigen Wünschen entsprechend wurde das Finanzwesen neu geordnet, das Zollwesen revidirt; an die Stelle des ehemaligen Admiralitätsgerichts ward ein neues Handelsgericht mit erweiterter Competenz und mit mündlichem Verfahren angeordnet; infolge der mit jenen übereinstimmenden Bundesacte wurden Katholiken und Reformirte mit vollsten Staatsbürgerrechten anerkannt, ein Oberappellationsgericht der vier Freien Städte angeordnet; die Gebote der Bundeskriegsverfassung wurden für Hamburg ausgeführt. An der Entwerfung und Ausführung der Elbschiffahrtsacte hat Hamburg sich hervorragend betheiligt. Selbständig schritt

es voran in der Anerkennung seiner neutralen Stellung, wie schon früher in den ersten völkerrechtlichen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten Nordamerikas, für sich und mit den beiden andern Hanseſtädten als Pionniere in zahlreichen Handelsverträgen diesseit und jenseit des Oceans für ganz Deutschland. An den Höfen der Großmächte ward statt einer bisher nur sehr mangelhaften Correspondenz der Stadt eine selbständige diplomatische Vertretung des Staates begründet. Der Gedanke an eine Veränderung der Verfassung tauchte indessen, unerachtet der Veränderung der civitas in die respublica, nirgends auf, und wenngleich infolge der Wiener Schlußacte vom Jahre 1819 ein Censor angestellt werden mußte, so fand doch die Censur in Hamburg keine Neuerungsbestrebungen zu unterdrücken, und wird kaum eine begründete Klage eines hamburger Bürgers über diese Censur erhoben worden sein.

Der Höhepunkt des alten Hamburg war die am 29. Sept. 1828 begangene dritte Säcularfeier seiner bürgerschaftlichen Verfassung. Ein hochgebildeter, erfahrungsreicher Bürgermeister (Bartels), welcher durch wichtige Verbesserungen in den meisten Zweigen der Verwaltung vielen Dank geerntet, hatte 1823 die Hauptgrundgesetze der hamburgischen Verfassung, später auch die ältern publicirt, um seinen Mitbürgern deren Vortrefflichkeit vor Augen zu legen. Von anderer Seite erfolgte der regelmäßige Abdruck der Raths- und Bürgerverhandlungen der letztvergangenen Jahre; Handbücher über die Verwaltung, dann auch, auf die Geschichte der Verfassung ausgedehnt, historische Aufklärungen und manche Controversen ergänzten die Lücken und verbesserten die alten Darstellungen. Ein neues Verfassungsleben war erwacht und die innige Überzeugung allgemein verbreitet, daß auf den alten Grundlagen der richtig verstandenen und treu befolgten Verfassung jeder angemessene Fortschritt in der Verwaltung ausgeführt werden würde, eine Ansicht, welche auch in den entstandenen Differenzen über das Zollsystem seine Bestätigung gefunden hat.

Die Julirevolution war es, welche durch ihre mächtige Einwirkung auf die Gemüther in Deutschland zuerst zu Symptomen veränderter Gesinnungen in Hamburg führte. Sie äußerten sich freilich zunächst nach einigen Monaten in keineswegs liberaler Weise gegen die in Hamburg zu großer Wohlfahrt emporgekommenen Israeliten. Wichtiger waren die ungestümen Forderungen der beiden Vorstädte auf Gleichstellung in den bürgerlichen Rechten mit den Städtern, welche vom Senate im Jahre 1830 eingeleitet, 1832 der Bürgerschaft vergeblich vorgelegt, im folgenden Jahre beliebt und durch ein umfassendes Reglement vom 11. Nov. 1833 zur Ausführung gebracht wurden. Die Aufnahme der Vorstädter als zweier neuer bürgerlicher Collegien zu den bestehenden, durchschnittlich noch einmal so stark bevölkerten, aber noch weit mehr an materiellen Kräften überlegenen städtischen Kirchspielen ward nicht erreicht, doch wurden die qualificirten vorstädtischen Bürger in den Versammlungen der beiden Kirchspiele, deren Filiale ihre Kirchen einst gewesen, zugelassen.

Es waren nach Beseitigung dieser Frage durch eine jedenfalls nur halbe und also verfrühte oder verfehlte Maßregel keine Gegenstände der Verfassung vorhanden, welche lebhaft betrieben wurden. Von den gewöhnlichen Gegenständen der Beschwerde in andern deutschen Staaten konnte in Hamburg nur die infolge der Wiener Schlußacte vom Jahre 1819 bestehende Censur zur Sprache kommen, welche aber die Besprechung vaterstädtischer Angelegenheiten nicht behinderte und überall bei ihrer Milde nur dem Auslande unbequem wurde. Verbesserungen in der Justizpflege konnten nach geschehener Einführung einer neuen Vormundschaftsordnung außer in dem veralteten Criminalrechte vorzüglich im Interesse der Richter wünschenswerth erscheinen, doch leiteten diese zu einer völligen Trennung der Administration von der Justiz, welche in dem kleinen Staate nicht als unabweisbares Bedürfniß hervortrat und zu neuen kostspieligen Organisationen führen mußte, während es andererseits unzulässig erschien, die mit der erbgesessenen Bürgerschaft zur Hälfte getheilte Souveränetät (τὸ κύριον, nach einem dem Aristoteles entlehnten Ausdruck) dadurch zu schwächen, daß ihm die ersten Rechtskundigen entfremdet und er in Zukunft nicht länger zur Vertretung der unerschütterlichen Grundsätze des Rechts, sondern lediglich zur Handhabung der oft diametral entgegengesetzten, stets beweglichen Ansichten über Verwaltung dienen sollte. Am meisten machte sich die Frage geltend über die sogenannte Emancipation der Juden, als deren Vorkämpfer Dr. Gabriel Riesser aufgetreten war, für welche nicht so sehr sprach die numerisch oft überschätzte israelitische, wenngleich beinahe $^1/_{24}$ der städtischen und vorstädtischen bildende Bevölkerung, als der Einfluß der seit dem französischen Interregnum entstandenen, an der Börse respectablen israelitischen Firmen und sehr achtbaren Privaten, während die kirchlich-bürgerschaftliche Verfassung in keiner Weise sich weder mit der streng abgeschlossenen Nationalität der einen, noch mit dem Kosmopolitismus anderer Israeliten zu

vernehmen wußte. Die Mängel der von einigem Roste des Alterthums etwas getrübten Verfassung wurden besonders empfunden von dem ersten bürgerlichen Collegium, welches unter Leitung seines Secretärs, des vielseitig gebildeten, mit der politischen Entwickelung Deutschlands fortgeschrittenen Patrioten Dr. Ferdinand Beneke (gest. 1848), schon seit 1830 mehr Öffentlichkeit für die innern Angelegenheiten herbeizuführen sowie die Erleichterung der Verhandlungen in den Raths- und Bürgerconventen zu fördern sich bemühte.

Hamburgs Kaufmannschaft erfreute sich soeben der Vollendung eines neuen Börsengebäudes; die Behörden waren eifrig beschäftigt mit Verbesserungen des innern Verkehrs, des Zunftwesens sowie der Bildungsanstalten, vorzüglich mit Erleichterungen und Förderung des Handels, für welchen die ältern Verträge mit den europäischen Staaten ergänzt, zahlreiche neue in Gemeinschaft mit den andern Hansestädten und im Interesse des gesammten Deutschland mit den transatlantischen Staaten abgeschlossen wurden, mit der Fürsorge für die deutsche Auswanderung, auch für die künftige Erweiterung der Stadt. Hamburg war mit Errichtung einer Eisenbahnstrecke auf seinem Gebiete (der zweiten in Deutschland), der nunmehr auch (December 1841) mit den betreffenden Staaten vereinbarten Fortführung bis Berlin vorangeeilt und sah deren Eröffnung in den nächsten Tagen entgegen, als ein unerhörter Brand einen großen und den reichsten Theil der Stadt nebst zwei Hauptkirchen und andern öffentlichen Gebäuden in Asche legte, sogar das ehrwürdige Rathhaus, welches gesprengt wurde und mit seinen rauchenden Trümmern den Hort des Bankſilbers deckte. Stadt und Staat mochten im Mai 1842 manchem guten Patrioten verloren scheinen, doch dank der unerschütterlichen Haltung der Kaufherren, welche bewährten, daß der Credit mehr auf ihrer Rechtlichkeit und Besonnenheit als in den Papieren und dem Silber beruhe, dank dem anstatt des einst sprichwörtlich gewordenen Neides dargebrachten Wohlwollen und Vertrauen naher und fernster Staaten, zeigte es sich bald, daß die Stadt nicht nur keine wesentliche Einbuße erlitten hatte, sondern schöner, bequemer, begünstigt vor allen deutschen Städten durch viele bauliche Einrichtungen, namentlich das Sielsystem, die Gasbeleuchtung und die Stadtwasserleitung, in wenigen Jahren neu geschaffen werden konnte. Wenn Hamburg auch bessere Privatgebäude verlor als London in dem Brande vom Jahre 1666, welcher dort gleichen Schrecken und gleichen Segen gebracht hatte, so konnte es dagegen bei den Fortschritten der öffentlichen sowie der privaten Architektur seit beinahe zwei Jahrhunderten viel mehr gewinnen. Daß dies geschah, ist wesentlich das Verdienst des einige Jahre vor der Brandkatastrophe nach Hamburg berufenen englischen Ingenieurs William Lindley, welcher den im wesentlichen leider nicht vollständig angenommenen Bauplan entwarf, für den Hochbau aber vor allen andern des zu früh verstorbenen Baumeisters Alexis de Chateauneuf.

Eine unerwartete und die nachhaltigste Einwirkung des großen Brandes ist die, welche er unmittelbar auf die Verfassung Hamburgs ausübte. Die Größe der Staatsschuld, welche für die öffentlichen Land- und Wasseranlagen sowie die Expropriation erforderlich war (34,400000 M. Bco. zu 26 Mill. älterer Schuldbriefe und 1845 9,600000 Staats-Prämien-Anleihe), schärfte das Interesse vieler gewöhnlich sehr apathischer Staatsbürger. Noch mehr wirkte die große Veränderung in dem Personal der erbgesessenen Bürger, infolge der Expropriation vieler abgebrannter kleiner Häuser, an deren Stelle große Etagenhäuser errichtet wurden von Bauunternehmern, welche, durch die großen Baukosten aufgeregt, gegen die sehr erhöhten Abgaben besonders empfindlich waren, während bei der gesteigerten Miethe das Wohnen der Familien vor den Thoren mit beschränktem Geschäftslokale in der Stadt die Zahl der alten Erbgesessenen verringerte. Der Senat hatte sofort erkannt, welche Folge jene Begebenheit auf die Verfassung äußern mußte, deren zeitgemäßer Ausbau durch die Besorgniß, die alten Grundfesten zu erschüttern, bisher verzögert war, und stellte sich die Aufgabe, durch Benutzung der in seiner Ansprache vom 19. Mai hervorgehobenen verjüngenden Keime der oft schwer geprüften und bisher stets bewährten Verfassung dieser ein neues Leben zu bereiten. Die unmittelbaren Verhandlungen zwischen dem Rathe und den Bürgern wurden durch vorgängige Mittheilung der gedruckten Anträge desselben wesentlich erleichtert. Daß ein Mehreres kaum erforderlich war, scheint die durch die alten Behörden altverfassungsmäßig am 16. Juni 1842 niedergesetzte Raths- und Bürgerdeputation zu erweisen, welche für die rechtlichen, finanziellen, feuer- und gesundheitspolizeilichen Angelegenheiten für den neuen Bauplan auf der eingeäscherten Stätte angeordnet wurde, sowie später die noch bedrohlichere Zahlungskrisis vom Jahre 1857. Auch die Bürger begehrten damals nichts anderes als Reformen, welche von den namentlich durch die Reorganisationscommission der zwanzig Bürger im Jahre 1814 aufgestellten Desiderien unerledigt waren, wie dieses zu Tage liegt in einer von sehr

achtbaren Männern in den Räumen der sogenannten patriotischen Gesellschaft unterzeichneten, im folgenden Jahre (1843) durch eine von Dr. Voigt, Dr. Baumeister und Professor Wurm abgefaßte ausführliche Druckschrift erläuterten Petition. Eine Änderung in den Rathswahlen ward nicht gewünscht, welche ohne die bisher unbekannte Pensionirung der unfreiwillig gewählten, wegen hohen Alters und Gebrechlichkeit ausscheidenden Mitglieder nicht durchzuführen war, sowie die Trennung der Justiz von der Administration jedenfalls nicht ohne vermehrte Kosten für jene. Es wurde auch keine Veränderung der bürgerschaftlichen Qualität sowie des Bestandes der bürgerlichen Collegien begehrt, sondern lediglich die Ausführung der Vorschrift, daß zu denselben rüstige Männer gewählt werden, und der Zusatz, daß das Amt durch eine demselben entsprechende Dauer beschränkt werde. Doch wurden folgenreiche Änderungen in dem Geschäftsgange gewünscht, zur Anerkennung der Initiative der Bürgerschaft, zur Bildung der Beschlüsse nach den Virilstimmen der in den Kirchspielen votirenden Bürger. Die Curiatverfassung der fünf Kirchspiele sollte beibehalten werden, weil der große Gewinn werthvoller Stunden nicht verkannt wurde, wenn nur der, wenn auch bedächtige, doch sachkundige Bürger stimmte, und durch Einführung einer für kleine Staaten kaum geeigneten Repräsentativverfassung maßloser Wort- und Zeitvergeudung leicht die Pforten geöffnet werden konnten. Viele erfahrene Männer mochten die Überzeugung hegen, daß eine sehr rasche Abwickelung der Geschäfte in einem kleinen Staate bedenklich erscheint, wo die handelnden Personen sich so ungemein nahe stehen und daher das gegenseitige wohlwollende Vertrauen leicht gefährlicher wirkt als anderswo der Eigennutz, zu häufig verschiedene Rollen in demselben Individuum sich vereinigen, wo es an Männern und noch mehr an Federn fehlt, um jeden blindlings hingeworfenen Einfall sofort zu prüfen und zu widerlegen, wo ein principielles Gegengewicht verschiedener Stände und Interessen fast ganz fehlt und in gewöhnlicher Zeit der reiche Kaufmann nur durch seine Abwesenheit bei Berathung über städtische Interessen, noch mehr durch Unkunde derselben zu glänzen pflegte, sodaß daher die Verfassung eine heilsame Correctur in den wiederholten Prüfungen der berathenen Maßregel durch sachkundige, unbetheiligte Männer bieten und sichern muß.

So begründet viele dieser bürgerlichen Wünsche waren, deren hier stillschweigend übergangene Mehrzahl von den Behörden längst in Erwägung gezogen war und die Verfassung nicht verletzend berührte, so wird doch niemand den Senat tadeln können, welcher, mit den dringendsten materiellen Fragen beschäftigt, weitgreifende Veränderungen der bisher im ganzen Vaterlande gepriesensten Verfassung in dem Zustande allgemeiner Erregung zu beschließen für unangemessen hielt. Nach seiner ruhigen und beschwichtigenden Erwiderung vom 24. Juni ward die Petition, welche, wenn jene Deputation vom 16. Juni zehn Tage früher niedergesetzt worden wäre, schwerlich eine namhafte Anzahl von Unterschriften erhalten hätte, freilich unter dem 22. Juli erneuert, doch von einer sehr geringen Anzahl von Unterzeichnern. Nichts kann aber deutlicher zeigen, wie Volksbewegungen, durch Unkunde, blindes Mistrauen gefördert, durch eine oft wenig sachkundige Presse erhitzt, unerachtet der Billigkeit mancher Wünsche, sich plötzlich beruhigen und in eine Apathie umschlagen, welche die fast errungenen Erfolge wieder schwinden sieht und die, wie in diesem Falle, wohlmeinenden Leiter, in Veranlassung, Streben und Erfolg nicht unähnlich der zwanziger Deputation vom Jahre 1814, mit aller ihrer Arbeit, Einsicht und Begeisterung vereinsamt zurücklässt. Der Bürger hatte vollauf zu arbeiten, fehlende Geldmittel, namentlich Versicherungsgelder herbeizuschaffen, sein Haus zu bauen, seine Schiffe und Waarensendungen zu dirigiren, die Rechtsverhältnisse der Expropriation, die Zweckmäßigkeit des Neubaus und der großen Anleihen zu prüfen. Dennoch wäre es dem Staate ersprießlicher gewesen, wenn, sobald die mehrere Jahre erfordernde Erledigung der wichtigsten Tages- und Lebensfragen es gestattete, verfassungsmäßige Verhandlungen auf Grundlage jener vielseitigen, zum größten Theile von edlem Bürgersinne und Geschäftserfahrung eingegebenen und nur zum geringsten Theile durch theoretische oder fremdländische Anschauungen getrübten Desiderien stattgefunden hätten. Doch geschah gar Bedeutendes im einzelnen, zunächst für die Israeliten. Nachdem diese, welchen die Advocatenpraxis am Handelsgerichte stets frei stand, schon vor einigen Jahren zu Notariatsstellen gesetzlich zugelassen waren (Rieffer erhielt die erste derselben), wurden die bisherigen Beschränkungen in Erwerbung von Grundstücken und in der Wohnungsbefugniß noch im Jahre 1842 aufgehoben. Im folgenden Jahre (23. Nov. 1843) veranlaßte der Rath die Niedersetzung einer Deputation für Entwerfung einer bessern Organisation der Polizei, sowie eine Revision ihrer Befugnisse, Reform des Criminalverfahrens und Entwerfung eines Criminalgesetzbuchs. Gleichzeitig ward, nachdem der Rath schon im Juni den Entwurf zu einer neuen Hypothekenordnung den Bürgern, jedoch ohne Erfolg vorgelegt hatte, der Beschluß

festgestellt, die Hypothekenverwaltung, welche dem Senate zwei geschäftskundige Referenten ganz entzog, von dem Rathssecretariate völlig zu trennen, und der Senat veranlaßte gleichfalls die Niedersetzung einer gemischten Deputation.

Erst am Schlusse des Jahres 1845 vermochte die unter unbeschränkter Anerkennung ihrer großen Verdienste, besonders ihres Präses, des Syndikus Dr. Amsinck, dreimal prolongirte Raths- und Bürgerdeputation den Schlußbericht über ihre umfassenden Arbeiten abzustatten, von denen jedoch viele fortzuführen und über die ehemalige Brand- und Neubaustätte hin auszudehnen blieben. Die Bürgerschaft vertraute den bekannten Gesinnungen des Rathes und der bürgerlichen Collegien, welche allen Reformen innerhalb der Verfassung mehr oder minder lebhaft geneigt waren.

Die beiden folgenden Jahre vergingen, wie es schien, in erfreulicher, aber nicht müßiger Ruhe. Es muß dahingestellt bleiben, ob die viermal wiederholte Ablehnung der Anträge des Senates in Betreff einer vermehrten Staatshülfe zu den durch die im Jahre 1837 ausgeführte Errichtung einer besondern Realschule veranlaßten Kosten der öffentlichen Lehranstalten, sowie einer Ordnung für die Privatschulen (1847), auch unter Beantragung eines im Sinne des Commissionsberichts vom Jahre 1842 modificirten Scholarchats (die Petition selbst hatte weder der kirchlichen noch der Schulangelegenheiten gedacht), die Gleichgültigkeit der Handelsstadt gegen höhere Bildung oder den Einfluß der in vielen Gegenden Deutschlands unterwühlenden Presse andeutete. Sogar die Ausdehnung der Stadtwasserkunst, welche ihren Segen in die Wohnung des Armen brachte, wurde als ein Werk Lindley's bestritten. Solche Erscheinungen legten aber auch an den Tag, daß in dem künstlichen Räderwerke der alten Verfassung irgendwie eine Lähmung eingetreten war, zu deren Heilung Geduld allein nicht dienen konnte, sondern nur beiderseits vertrauensvolle Berathungen. Daß diese nicht einen öffentlichen Charakter erhielten und zu heilbringenden Beschlüssen führten, ist zunächst auf den Freiheitssturm zurückzuführen, welcher im Februar 1848 sich jenseit des Rhein erhob und daselbst nach wenigen Jahren schon zu einem neuen bonapartistischen Kaiserthume führte. Das Flugfeuer, welches in Süddeutschland aufflackerte, ward auch bald, durch die Erhebung in Holstein angefacht, nach Hamburg getrieben, und Anfang März brach ein Aufstand aus, in welchem der Pöbel nach vielfachen andern Frevels in die Wohnung des präsidirenden Bürgermeisters drang. Die wohlgesinnte Bürgerwehr und viele Freiwillige stellten die Ruhe nach einigen Tagen wieder her. Doch hatte sich offenbart, woher die Bewegung entstanden war. Der Rath entschloß sich daher am 9. März die vom Deutschen Bunde angeordnete Censur, deren Unhaltbarkeit auch dieser erkannt hatte, so mild sie auch geübt ward, schon vor der Vereinbarung über ein Preßgesetz aufzuheben. Wenige Tage darauf wurde auf Antrag des Rathes von demselben und der Bürgerschaft eine gemischte Deputation niedergesetzt zur Entwerfung der Vorschläge zu den ihr erforderlich scheinenden Reformen und zu einem Preßgesetze. Alsbald nach aufgelöster Versammlung erhob sich ein neuer Tumult; ein im Rufe der größten Popularität stehender Bürgermeister ward vom Pöbel aus seinem Wagen herausgezogen und flüchtete, nicht ohne eine Verwundung, in ein nahe gelegenes Haus; anderes Volk machte Angriffe auf das nach Altona führende Stadtthor und griff die bewaffnete Bürgermilitärmacht an. Auch hier bewährte sich alsbald die Verständigkeit und Anhänglichkeit der Bürger.

Infolge des Bundesbeschlusses vom 30. März erfolgten kurz darauf die Wahlen für die Nationalversammlung zu Frankfurt, welche auf Dr. Heckscher, Edgar Roß, für welchen bei seinem Ausscheiden Gustav Godeffroy eintrat, und Ernst Merck fielen, Wahlen, welche gleich andern Berufungen hamburgischer Landsleute zur Theilnahme an dem deutschen Nationalwerke den heilsamen Einfluß eines geschichtlich entwickelten Freistaats auf Charakter und Geschäftserfahrung bewährt haben. Wir nennen außer dem Syndikus Banks, dem hamburgischen Bundestagsgesandten und nachherigen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt, welcher auch zu Reichsgesandtschaften nach London und Kopenhagen verwendet wurde, den von Lauenburg gewählten Dr. Riesser (spätern Vicepräsidenten), den von einer Stadt Würtembergs abgeordneten Professor Wurm, beide mit Roß und Heckscher schon im Vorparlament, wie letzterer auch im Funfzigerausschusse, ferner den für Fragen der Handelspolitik theilnehmenden Dr. Soetbeer.

Dagegen nahm zu Hamburg die Gärung bei den untern Volksklassen in bedrohlichster Weise zu. Am 9. Juni wurde das nach der Vorstadt St.-Georg führende Steinthor beschädigt und beide Wachthäuser angezündet. In den Ständen, auf welche eine entzügelte Presse unmittelbarer einwirkte, zeigte sich bald ein verworrener Freiheitsschwindel, welcher die neu entstandenen politischen Vereine zu aufrührerischen Bewegungen hinriß, obschon man wußte,

wie leicht auf gesetzlichem Wege jedes allgemein anerkannte Gute zu erreichen war. Das nahbefreundete Lübeck hatte durch Einführung einer seit vier Jahren vorbereiteten, auf ständischem Princip mitberuhenden Repräsentativverfassung im April einen beachtenswerthen Vorgang gegeben. Nachdem im Juli die Ernennung des Reichsverwesers die Aufregung in Deutschland von den Gassen in die Bahn parlamentarischer Verhandlung gelenkt hatte, trat in Hamburg das Comité eines aufrührerischen permanenten Vereins zusammen, dessen Mitglieder man Mitte August vorläufig verhaftete, welche Verhaftung jedoch sofort in einen Cautionsarrest, unter Verweisung der Anklage des Hochverraths an die Gerichte, gemildert wurde. Die entstandene Aufregung war indeß nicht mehr zu beschwichtigen, und obgleich die Abschließung des Malmöer Waffenstillstandes am 26. Aug. auch die Elbe dem Handel wieder freigegeben und dadurch viele Besorgnisse wegen materiellen Nothstandes abgewandt hatte, die polizeiliche Ordnung der Stadt aber bei der unerwarteten Unzuverlässigkeit eines Theils des Bürgermilitärs und bei der Abwesenheit des bei den Bundestruppen in Schleswig befindlichen hamburgischen Contingents nicht aufrecht erhalten werden konnte, so vereinigte sich der Rath mit den bürgerlichen Collegien und sodann am 7. Sept. mit der erbgesessenen Bürgerschaft über die Einführung einer verfassunggebenden Versammlung, infolge welches Beschlusses die im März niedergesetzte Raths- und Bürgerdeputation aufgehoben wurde. Die Ausübung des Wahlrechts ward allen volljährigen männlichen hamburgischen Staatsangehörigen ertheilt, um 188 Abgeordnete zu wählen. Diese Versammlung, deren Präsidium dem Richter Dr. Baumeister, das Vicepräsidium dem Senator Lutteroth-Legat und dem Advocaten Dr. Versmann (1850 Vicepräsident, später Präses des Handelsgerichts, jetzt Senator) übertragen wurde, arbeitete unter dem Einflusse der Gesetzgebung des deutschen Parlaments zu Frankfurt a. M., namentlich der von demselben beschlossenen, zu Hamburg am 29. Dec. publicirten Grundrechte des deutschen Volkes. Mittlerweile trat im März 1849 eine radicale Verfassungsänderung der Schwesterstadt Bremen ein, und zu Frankfurt a. M. wurde am 28. April die Verfassung des Deutschen Reichs verkündigt, welche die Grundrechte enthielt und ein Staaten- mit einem Volkshaus errichtete. Am 26. Mai erfolgte das Bündniß (die Union) der drei Könige (Preußen, Sachsen, Hannover), welchem Hamburg am 27. Aug. beitrat. Am 27. Sept. 1849 ward, nachdem am 20. Sept. Verordnungen zur Verhütung des Misbrauchs des Versammlungs- und Vereinsrechts sowie ein Preßgesetz verfassungsmäßig beliebt waren und ruhiger Verhandlung den Weg gebahnt hatten, das Verfassungswerk der constituirenden Versammlung vom Rathe der erbgesessenen Bürgerschaft vorgelegt und von beiden einer aus neun Personen bestehenden Commission zur Prüfung übergeben, nämlich dem Syndikus Dr. Amsinck, den Senatoren Lutteroth-Legat, Dr. Kirchenpauer und Gessken, sowie den Bürgern G. H. Kämmerer, Dr. Löhr, H. A. Hübener, Dr. H. A. Heise (nach dessen Tode Mestern, hernach Dr. Heinichen eintrat) und Dr. C. Petersen. Nachdem der Rath die Verfassung von 1849 am 17. Jan. 1850 mit den von jenen „Neunern" vorgeschlagenen Veränderungen der erbgesessenen Bürgerschaft zur Genehmigung vergeblich vorgelegt hatte, wurde diese am 23. Mai genehmigt, worauf am 13. Juni die Erklärung über die Auflösung der constituirenden Versammlung erfolgte.

Was nunmehr sich frei gestaltete, war ein Abweichen von den bisherigen patriotischen Bestrebungen, welche nie den Boden der (allerdings gelegentlich verschiedenartig gedeuteten) Verfassung verlassen hatten und es als ihr schönstes Lob bisher anerkannt sahen, daß keiner Theorie zu Liebe etwas erbaut oder geändert worden sei. Hatten selbst die vielfachen Wünsche der größtentheils geschäfts- und verfassungskundigen Patrioten im Jahre 1842 kaum begehrt, an den Fundamentalgesetzen zu rütteln, so war hier versucht, eine nach der Theorie der Volkssouveränetät zugeschnittene Schablone, durch einige praktische Rücksicht auf das Handelsinteresse temperirt, zur Geltung zu bringen. Dieser Umschwung der Ansichten läßt sich nur erklären durch die altherkömmliche politische Apathie und Sicherheit der eigentlichen Bürger, während neue und emporstrebende Elemente desto thätiger waren. Außer den allgemeinen politischen Anschauungen damaliger Zeit wirkte in Hamburg eigenthümlich oder doch zuerst der Eifer vertriebener Holsteiner, kirchlicher Separatisten (wie der Deutschkatholiken, Altlutheraner, Baptisten u. a.), emancipirter Israeliten und angloamerikanischer Freihändler, deren schönes Streben für Humanität, Cultur, Welthandel sich in den bedächtigen Formen des alten Freistaats nicht rasch genug bewegen konnte. Die Grundrechte des deutschen Volkes waren in der Staatsverfassung vorangestellt; die Bürgerschaft sollte hinfort bestehen aus für vier Jahre gewählten und sodann wieder wählbaren 160 Mitgliedern, namentlich aus 24 Grundeigenthümern, von der Verwaltung der Feuerkasse erwählt, aus 40 hierfür deputirten bür-

gerlichen Mitgliedern der Gerichte und wichtigsten Verwaltungsdeputationen und aus 96 Abgeordneten, also drei Fünftel, erwählt durch alle Staatsbürger (Stadt-, Land- oder Schutzbürger), welche das fünfundzwanzigste Jahr erreicht haben. Wohl mogte es gewagt scheinen, das Heil des Staates den unberechenbaren Resultaten solcher Wahlen auszusetzen und dafür die alte Bürgerschaft zu verwerfen, deren tiefe Bedeutsamkeit nur wenige kannten. Allerdings trug diese ihren Namen von den erbgesessenen Bürgern, welche zu erscheinen berechtigt waren und eine Virilstimme hatten. Außer diesen aber (welche man sich irrig als eine Aristokratie oder gar Plutokratie denken würde, da sie vielmehr den wohlhäbigen Mittelstand bildeten) waren berechtigt und verpflichtet, auch wenn nicht erbgesessen, die 180 Mitglieder der bürgerlichen Collegien mit ihren im Jahre 1720 zur Completirung der häufig unvollzähligen Bürgerschaftsversammlungen angeordneten 30 Adjuncten. Berechtigt waren mit derselben Vergünstigung die gegenwärtigen oder gewesenen Mitglieder der Gerichte und der bedeutsamern Behörden, auch die höhern Offiziere des Bürgermilitärs, also alle Bürger, welche mit den städtischen Angelegenheiten nach irgendeiner Richtung hin sich vertraut gemacht hatten und die man wol die praktische Intelligenz der Stadt nennen durfte. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Erbgesessenen den Besuch und die Beschlußnahme der Bürgerschaft den Verpflichteten, unter denen möglicherweise kein Erbgesessener sein konnte, zu überlassen pflegten, und daß sie nur bei besonders wichtigen finanziellen Fragen sich massenhaft einfanden. Eine geordnetere, regelmäßigere Vertretung des Grundeigenthums erschien daher allerdings als ein Bedürfniß, sodann die getreuere Gelebung der Vorschriften für die Wahlen zu den engern Collegien und einige Modificationen in Betreff der weitern, zu denen namentlich die der nicht grundgesetzlich verpflichteten 30 Adjuncten Raum darbot.

Der Senat hat freilich in der Verfassung von 1850 den Ehrenplatz erhalten; aber obgleich ausdrücklich anerkannt wurde, daß die gesetzgebende Gewalt dem Senat und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zustehe, so ist doch jeder Einfluß des erstern auf die letztere möglichst fern gehalten und die Selbstergänzung des auf 15 Mitglieder verringerten Rathes ganz aufgehoben, indem dessen Neuwahlen aus allen Staatsbürgern, ohne Unterschied der Confession, jedesmal einigen neu ernannten Vertrauensmännern übertragen werden, von denen die größere Häifte, aus und von den Bürgern erkoren, die Entscheidung in ihrer Hand hat.

Der Bürgermeister sollen hinfort nicht vier, sondern nur zwei sein und diese nicht mehr lebenslänglich, sondern für ein, höchstens für zwei Jahre nacheinander erwählt werden. Ausdrücklich wird zu der Verringerung der Zahl der Rathspersonen noch die Aufhebung des Syndikats festgestellt, ein Beschluß, zu welchen sehr verschiedenartige Motive zusammenwirkten. Es gehört zu den erfreulichen Zeichen unserer Zeit, daß der Titel eines Rechtsgelehrten den Nimbus mehr und mehr verliert, welchen verschollene Privilegien auch dem an Bildung und sittlicher Selbständigkeit untergeordneten Rechtspraktikanten verliehen, und daß gebildetere, erfahrungsreichere Persönlichkeiten anderer Stände nicht länger vor dem zurücktreten sollen, der nicht wirklich als erfahrener Meister oder doch als ein wahrhafter Jünger der Wissenschaft erscheint. Wie aber seit dem 16. Jahrhundert das obengedachte Bedürfniß im Rath sich zeigte, juristische Specialitäten als beständige Consulenten zu seinen Versammlungen herbeizuziehen, so dehnte sich dasselbe aus auf allgemeines Staatsrecht und Staatskunde und deren nur durch Übung und Erfahrung zu erwerbende specielle Anwendung auf Hamburg, sowie auf den dadurch gebildeten Complex persönlicher Beziehungen. Die erlangte Souveränetät Hamburgs konnte die Bedeutsamkeit einer vorzüglich feinen Verbindungen mit den deutschen Bundesstaaten und dem Auslande gewidmeten Stellung nur heben, und es schien, daß weder das Amt der Syndici noch deren hohe Stellung entbehrt werden könnte. Dennoch ließ die Verfassung diese Specialität mit ihrem ausgedehnten Berufskreise in den Pflichten der 15 Rathsmitglieder aufgehen. Um jedoch unter diesen stets arbeitsfähige Männer zu finden, wurde die Möglichkeit einer in Hamburg bisher, ungeachtet des Zwangs zur Übernahme von Rathsämtern und der damit verknüpften Aufgebung des einträglichsten Erwerbes, namentlich der Rechtsgelehrten, nicht vorhandenen Pensionirung eingeführt und die Verpflichtung zum Austritt aus dem Senat mit dem überschrittenen siebzigsten Lebensjahre beschlossen.

Sowie in den meisten der obigen Bestimmungen beinahe mehr eine unbewußte Rückkehr zu der uralten verschollenen Verfassung der Stadt zu liegen scheint, als ein Gewinn früher nicht vorhandener Einsicht, so ist auch die sehr wichtige Veränderung der Finanzverwaltung anzusehen, welche bis zum Jahre 1563 in den Händen des Rathes war und damals den Kammerbürgern übertragen wurde. Die Einsicht, noch weniger die Treue, mit welcher diese Bürger ihre Pflichten erfüllten, ist nie begründeten Zweifeln unterzogen worden; man erkennt leicht, wel-

chen Vortheil es dem Rath wie der Bürgerschaft gebracht hat, daß man den mit allen Schwierigkeiten der Finanzverwaltung vertrauten Männern die wichtige, in unruhigen Zeiten steigende Verantwortlichkeit überlassen durfte. Doch konnte es nicht fehlen, daß aus den alten Seckelmeistern allmählich mit den größern Geldinteressen in Einnahmen, Ausgaben und Anleihen, sowie bei den Fortschritten der Finanz- und Staatsverwaltung eine sehr einflußreiche Behörde sich herausgebildet hatte, welche ihre ehrende Anerkennung durch den freiwilligen Verzicht des Rathes sowie der Bürgerschaft auf die Ausübung ihrer bezüglichen Rechte sich erwarb. Durch den Grundsatz der neuen Verfassung, Rathsherren an die Spitze einer jeden Deputation zu setzen, und durch die genauere Normirung der zur directen Verhandlung mit der Bürgerschaft zu bringenden Finanzgegenstände verschwand der politische Einfluß der Kämmerei und wurde das uralte Verhältniß des Rathes und der Bürger zum Staatshaushalte äußerlich wiederhergestellt.

Im Fall einer dauernden Differenz zwischen beiden Staatsgewalten wird der Vermittelungsweg angeordnet und bei dessen Erfolglosigkeit die Entscheidung über Meinungsverschiedenheit in Betreff der Auslegung von Verfassungsartikeln und Gesetzen dem Oberappellationsgericht, in Betreff aller übrigen Controversen aber der Bürgerschaft anheimgegeben. Die Kirche wird in dieser Verfassung nicht genannt; das gesammte Erziehungswesen ist einer Oberschulbehörde untergeordnet, in welcher außer dem Staate die Gemeinde, die Wissenschaft und die Schule und für den Religionsunterricht die Geistlichkeit vertreten sein soll.

Während dieser Verhandlungen war Hamburg am 13. Dec. 1849 der von Österreich und Preußen am 30. Sept. zu Wien vereinbarten Einsetzung einer neuen interimistischen Centralgewalt für Deutschland beigetreten. Auf Grund der dahinschmachtenden Union, in deren Verwaltungsrath Hamburg vom Syndikus Banks vertreten wurde, erfolgten dann die Wahlen zu der auf den 20. März 1850 ausgeschriebenen Reichsversammlung in Erfurt, welche für das Staatenhaus auf Senator Lutteroth-Legat und den Camerarius Goßler, für das Volkshaus auf den Secretär Dr. Schwartze und Dr. Rieffer fielen. Die dortigen Verhandlungen waren in vier Wochen beendigt und hatten nach der ganzen Lage der Dinge keinen wirklichen Erfolg. Der Absendung von Bevollmächtigten zu Conferenzen in Frankfurt vom Juni bis September folgte durch die unionsfeindlichen Regierungen die Wiedereröffnung der Bundesversammlung am 2. Sept., welche am 3. Oct. den am 2. Juli zu Berlin geschlossenen Frieden mit Dänemark bestätigte, während die Ministerialconferenzen zu Dresden vom December bis Mai 1851 gehalten wurden, worauf auch Syndikus Banks als Bundestagsgesandter für Hamburg wieder eintrat.

Während die Unsicherheit und das Schwanken der Verfassungszustände des Gesammtvaterlandes auf den Kampf zwischen der Erhaltung des Alten und dem Eifer einer Neugestaltung der Einzelstaaten einwirken mußten, waren alle Anstrengungen in Gefahr, sich in der gleichen Resultatlosigkeit zu verlieren. Unerachtet der im August erfolgten diplomatischen Intervention der beiden deutschen Großmächte, sowie des vielfach nicht nur von den Oberalten ausgesprochenen Mangels an aufrichtiger warmer Theilnahme der Bevölkerung für das auf den infolge des Bundesbeschlusses vom 23. Aug. 1851 auch hier am 22. Sept. desselben Jahres aufgehobenen sogenannten Grundrechten beruhende neue Staatsgrundgesetz verzichtete der Senat, demselben entsprechend, auf die Neuwahl für drei seiner verstorbenen hochverdienten Mitglieder (Bürgermeister Bartels, gest. im Februar 1850, Bürgermeister Beneke, gest. im März 1851, und Syndikus Banks, gest. im December 1852), fand sich jedoch veranlaßt durch die am Bundestag angebrachten Beschwerden über den hamburgischen Verfassungsentwurf und die von dorther eingetroffenen Weisungen, die Publication desselben nicht vorzunehmen. Doch brachte er am 2. Juni ein Gesetz über eine sehr zu verändernde Organisation der Verwaltung, worin eine vollständige Anerkennung der wichtigsten Veränderungen der alten Verfassung ausgesprochen war, und am 25. Sept. 1851, wenngleich mit Widerspruch der bürgerlichen Collegien, eine Geschäftsordnung der nach einer neuen Modalität zu erwählenden Bürgerschaft und ihres an die Stelle jener Collegien zu setzenden Ausschusses zur einstimmigen Beschlußnahme mit den Erbgesessenen, welche bei letzterm Anlasse, wie schon früher am 27. März d. J., ihren Wunsch erklärten, daß die zur Einführung der neuen Verfassung noch erforderlichen Gesetze möglichst schnell gefördert würden. Jedoch hatten die gegen das neue Staatsgrundgesetz erhobenen Einwendungen die Bundesversammlung zu dessen Prüfung durch ihren Ausschuß vom 23. Aug. 1851 geführt, und nachdem sie im März zur Abänderung der bremer Verfassung vom März 1849 einen Bundescommissar gesandt, ward auf Veranlassung der von Hamburg aus gegen die neuen Verfassungsarbeiten vorgebrachten Beschwerden von jenem Ausschuß im April 1852 auch zu einer

Note an den Senat geschritten, welche denselben auf den Mangel der Übereinstimmung jenes Staatsgrundgesetzes mit der Bundesgesetzgebung aufmerksam machen sollte. Der Senat theilte diese Note dem ersten bürgerlichen Collegium sowie der Neunercommission zur Prüfung und Revidirung des Staatsgrundgesetzes mit. Die allgemeinen Ansichten hatten jedoch eine ziemlich veränderte Färbung erhalten, und ohne daß wiederum Wünsche der Bürgerschaft um Beschleunigung des Verfassungswerkes laut wurden, verflossen zwei Jahre, bis von jener Commission ein sehr veränderter Verfassungsentwurf im Juni 1854 dem Bundestagsausschusse durch den hamburgischen Bevollmächtigten Senator Kirchenpauer vorgelegt werden konnte. Der lebhaft empfundene Wunsch, ohne Einschreiten eines Dritten das Verfassungswerk zu erledigen, wirkte sehr zur Vermittelung. Das Collegium der Oberalten jedoch fand sich nicht befriedigt, beschwerte sich lebhaft über dieses Verfahren und verlangte vor allem die völlige Aufhebung der Verfassung vom Jahre 1850 und Berathung der Reformen auf dem Wege der alten Verfassung.

Dieses revidirte Verfassungsproject wurde am 7. Juni 1855 an die Bürgerschaft gebracht. Es unterschied sich von der im Jahre 1850 angenommenen, außer der bereits früher geschehenen Aufhebung der sogenannten Grundrechte, vornehmlich dadurch, daß die Bürgerschaft das neue Mitglied des auf 20 Mitglieder bestimmten Senats aus drei von diesem präsentirten Bürgern christlicher Religion erwählen sollte. Zu der Bürgerschaft, deren Mitglieder mindestens dreißig Jahre alt sein müssen und die ihr Mandat sechs Jahre zu verwalten haben, sollten anstatt 48 Mitgliedern der Gerichte und Deputationen 60, durch directe Wahlen 84 erwählt werden. Zu Wählern waren solche Stadt- und Landbürger berufen, welche eine persönliche Steuer nach dem Vermögen oder von einem Einkommen von mehr als 1000 Mark Courant bezahlen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft wurden der endgültigen Entscheidung von acht Senats- und acht Bürgerschaftsmitgliedern überlassen. Der Kirche ward eine Stellung in der Verfassung zugewiesen; eine jede religiöse Gemeinschaft ward zur Ausübung ihres Gottesdienstes von der Genehmigung des Staates abhängig; die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche sollten unter Erlassung einer seit 1710 im Entwurf verbliebenen (nun aber nach neuen Principien zu revidirenden) Kirchenordnung geregelt werden.

Dieser Entwurf, welcher mit einem neuen Wahlgesetze, einer Geschäftsordnung der Bürgerschaft, mit einem Gesetze über die Gerichts- und Polizeiverfassung und das Verfahren in Criminal- und Untersuchungssachen und mit einem Gesetz über eine sehr veränderte Organisation der Verwaltung vom Senat der stark besuchten Bürgerschaft (620 Personen, anstatt der gewöhnlichen Anzahl von etwa 240) vorgelegt war, wurde von derselben abgelehnt. Im folgenden Jahre ward derselbe am 27. März mit einigen Abänderungen, deren wichtigste das Verwaltungsgesetz betrafen, der stark besuchten Bürgerschaft (656) wiederum vorgelegt und wiederum abgelehnt, endlich am 7. April (956 Personen) nochmals vorgelegt, um noch einmal zurückgewiesen zu werden. Bei dem steten Wechsel der Ansichten der sogar der Zahl ihrer Votanten nach so sehr verschiedenen Versammlungen schien die Majorität durch die Anhänger der alten, vom Senat entschieden für unhaltbar erklärten Verfassung, sowie durch eine demokratische Partei sich gebildet zu haben.

Bei diesen diametralen Widersprüchen, welche sich unter den erbgesessenen Bürgern gebildet hatten, war ein rasches Fortschreiten zur Unmöglichkeit geworden. An der Ausführung von Maßregeln für das Gemeinwohl des Staates fehlte es übrigens nicht. Ins Leben traten die Einführung des metrischen Gewichts, die Ablösung des Sundzolls, Vorarbeiten für eine Eisenbahn zwischen Hamburg und Lübeck, ein Handelsvertrag mit Neugranada, aber größere Verfassungsarbeiten konnten nur langsam vorbereitet werden. Das große, theils wirkliche, theils aber auch trügerische Steigen des Wohlstandes der Stadt hatte viele Gemüther befangen. Doch zeigte sich eine gärende, unfreundliche Stimmung in der Bürgerschaft, welche zwar am 17. Aug. die vom Senat wegen der allgemein gestiegenen Bedürfnisse beantragte Gehaltserhöhung der Civilbeamten und Angestellten genehmigte, dagegen die aus demselben Grunde geforderte Erhöhung der Honorare eines Theils der rechtsgelehrten Mitglieder des Rathes sowie der graduirten Richter ablehnte, bis im November 1857 die im nördlichen Europa ausgebrochene Handelskrisis den hamburger Kaufmannsstand besonders krampfhaft ergriff. Die Besonnenheit und Festigkeit des Senats, der leidenschaftlichen Aufgeregtheit der Börsenmänner und ihrer Vertreter, der Commerzdeputation, gegenüber, mit der von Preußen abgeschlagenen, von Österreich gewährten Anleihe, retteten den Staat vor Gefahren, welche größer als die des Brandunglücks erschienen. Am 8. Juli 1858 konnte der Rath die Anzeige über den glücklichen Erfolg der durch die Handelskrisis hervorgerufenen außerordentlichen Maßregeln mittheilen, und die Bürger-

schaft vereinte sich mit demselben zum Danke an die zunächst dabei betheiligten Behörden. Doch statt der vielleicht erwarteten Ruhe und Gleichgültigkeit, wenn nicht Abneigung gegen Verfassungsänderungen, welche sich soeben als nicht dringlich erwiesen hatten, bereiteten sich in der Geschäftsstille des folgenden Sommers neue Bewegungen vor.

Hier darf ein Rückblick nicht fehlen auf die Entstehung der Commerzdeputation, welche die Interessen des Handels und der Schiffahrt zu vertreten berufen ist. In den Zeiten der Hansa waren die Privatinteressen des Kaufmanns theils mit denen der Stadt, theils mit denen der übrigen Mitglieder der Hansa so eng verschmolzen, daß der beinahe ausschließlich aus Kaufleuten bestehende Rath dieselben ohne amtliche Vermittelung mit den Privaten oder ihren Selschopen (Gesellschaften) wahrnehmen konnte. Der Verfall der Hansa fällt in eine Zeit, wo die Bürger für allgemeine Interessen sich enger aneinander zu schließen begonnen hatten, wie die Vorsteher der einzelnen Kirchen gegen eine ihre Stellung und Pflichten verkennende Geistlichkeit, so im Jahre 1517 mit Genehmigung des Rathes und unter Vorsitz seiner Mitglieder, der Zollherren, die Vorsteher der drei vornehmsten Handelsgesellschaften, der Flander-, Englands- und Schonenfahrer. Sie hatten schon einen bedeutenden verfassungsmäßigen Einfluß erreicht, als im Jahre 1536 der Rath mit ihnen, den verordneten Bürgern und den Werkmeistern der Ämter den Kornhandel ordnete. Die Erbauung einer Börse trug nicht wenig dazu bei, diese Vereinigung der Älterleute des gemeinen Kaufmanns fester zusammen zu ziehen, ungeachtet mannichfacher Stockungen ihrer Verwaltung und sogar ihrer Neuwahlen, deren letzter Grund in der bei dem Aufkommen neuer wichtiger Niederlassungen, wie zu Lissabon, Sevilla u. s. w., schwindenden Bedeutung der obgedachten, den uralten Handelsrichtungen entsprossenen Gesellschaften liegen mußte. Die Stellung jener Älterleute ging bald in derjenigen der Börsenalten, welche das hamburgische Botenwesen verwalteten, verloren, und ihre ursprüngliche allgemeine Bestimmung ward an das im Jahre 1623 auf Anhalten der Kaufmannschaft errichtete große Collegium der Admiralität übertragen, welches die früher von den Gesellschaften und einer schon 1440 vorhandenen Admiralschaft (officium admiralitatis) gehandhabte Fürsorge für den Schutz hamburger Schiffe wahrnahm (zunächst gegen die Türken), später die Stromfahrt auf der Elbe und den Hafen erhielt, auch in See-, Fracht- und Assecuranzsachen als Gericht erster Instanz sprach und die hanseatischen und hamburgischen Consuln sowie die Beamten für den Hafen und manche andere für den Handel anstellte. Es waren den vier, später fünf Rathsherren sechs Kaufleute beigegeben. Dieses Collegium mit seinem großen Geschäftskreise scheint nach Verlauf einiger 40 Jahre jedoch den Wünschen des Handelsstandes nicht länger genügt zu haben. Zu Anfang des Jahres 1665 traten die zur See handelnden Kaufleute zusammen, welche aus ihrer Gesammtheit sechs Glieder mit einem Schifferalten erwählten, die alles, was dem Commercium diente, beachten und über Beschwerden mit dem Rath conferiren sollten. Der Rath bestätigte die sieben Kaufleute, von welchen sodann jährlich einer austrat und ein anderer erwählt wurde. Die unklare Stellung dieser Männer und ihre Ansprüche führten zu heftigen Streitigkeiten mit der Admiralität, welche jedoch in der formellen Bestätigung der Commerzdeputation mittels eines Raths- und Bürgerschlusses vom Jahre 1674 ihr Ende fanden. Die Streitigkeiten mit der Admiralität wurden an der einzigen Stelle, wo der Hauptrecess der Commerzdeputation gedenkt, nicht günstig entschieden, und man scheint darüber gewacht zu haben, daß die Commerzdeputirten nicht, wie früher die Kämmereibürger, in eine Stellung geriethen, welche mit der bestehenden Verfassung im Widerspruch stand. Erst durch die Aufhebung des Admiralitätscollegiums gewannen die Commerzdeputirten wesentlich an Einfluß, als Mitglieder anderer Deputationen, durch häufig maßgebende Gutachten in den immer wichtiger und beziehungsreicher gewordenen Handelsangelegenheiten, durch Theilnahme an Wahlen von Richtern, mancher Beamten und Handelsconsuln. So haben die Commerzdeputirten, unter denen stets die angesehensten Kaufherren zu finden waren, begünstigt durch die Wahl sehr ausgezeichneter Consulenten, unangefochten durch Misgunst oder constitutionelle Eifersucht, seit der Wiederherstellung im Jahre 1814 eine Stellung erreicht, welche unvermerkt den Wahn zu sehr zu begünstigen droht, daß die Interessen des Staates ganz in denen der Kaufmannschaft aufgehen dürfen und müssen.

Noch zeitig vor Ablauf des Jahres 1858 (December), um den Bürgern die nöthige Muße zu deren Erwägung zu gewähren, publicirte der Senat die Anträge für einen auf den 20. Jan. 1859 angesetzten Convent, nämlich das Gesetz, betreffend Veränderungen in der Organisation des Senats, der Finanzbehörden und der Commerzdeputation, desgleichen für die der Justiz, ein drittes über die Competenz der Polizei, ferner ein Gesetz, betreffend die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten, mit welchen der Senat den Weg

allmählicher Verfassungsreformen betrat. Doch wurde bei der ungünstigen Stimmung der Mitglieder des Collegiums der Hundertachtziger, abgesehen von dem Misfallen, welches bei der Commerzdeputation der vorgeschlagene Vorsitz von Rathsmitgliedern in derselben erweckte, jenes Collegium noch am 17. Jan. veranlaßt, beim Senat die Aussetzung der Bürgerschaft zu beantragen. Es ward statt dessen vom Senat, welcher bei den Neuwahlen seit dem Beginn der Verfassungswirren durch eine Reihe rüstiger Männer des Fortschritts sich zu ergänzen bestrebt hatte, in diesem Sinne eine Abänderung der beabsichtigten Vorlage angeordnet. Im Sinne der bestehenden Verfassung wurde zur Ermittelung der erforderlichen Abänderungen die Besprechung einiger seiner Mitglieder und der bürgerlichen Collegien, zusammen 15, angeordnet. Doch wurde von solchen, welche eine raschere und ihren Ansichten entsprechende Erledigung der Verfassungsangelegenheit begehrten und sich deshalb von ihren ruhigern Gesinnungsgenossen getrennt hatten, zum 22. Jan. eine öffentliche Versammlung in der sogenannten Tonhalle veranlaßt, um die sofortige Einführung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1850, lediglich mit Beseitigung der gegen die Bundesgesetzgebung verstoßenden Bestimmungen, zu verlangen. Diese Männer gehörten größtentheils einer bisher dem hamburgischen Staatsleben gewöhnlich ferner stehenden, mehr oder minder begüterten Klasse an (größtentheils als Freihändler bekannte Commerzdeputirte), deren Lebensstellung persönliches Vertrauen erwecken konnte, bei denen jedoch eine eingehende Kunde der den Handel nicht betreffenden staatlichen Verhältnisse nicht zu erwarten stand.

Die Verhandlungen der Besprechungscommission führten zu wesentlichen Änderungen der vorzulegenden Gesetzentwürfe, welche zum größern Theile vom Senat und demnächst von den Hundertachtzigern angenommen wurden. Die zum 14. März zusammenberufene Bürgerschaft, in welcher die nie gesehene Anzahl von beinahe 1100 Mitgliedern erschien, lehnte jedoch auch diese modificirten Entwürfe ab, mit der Erklärung, daß sie die unverzügliche Ausführung der die Verfassung von 1850 betreffenden Beschlüsse erwarte. Die Agitation in den Versammlungen der Tonhalle, der Grundeigenthümer und anderer Vereine nahm in einer so bedenklichen Weise zu, daß der Rath sich genöthigt fand, am 30. März während der Zeit, in welcher er neue Anträge in der Verfassungsangelegenheit vorbereitete, jede öffentliche Versammlung, welche die Berathschlagung über die Verfassungsangelegenheit und etwaige darin zu fassende Beschlüsse bezweckte, bis auf weiteres zu untersagen. In einem wegen dringlicher Angelegenheiten von geringerm allgemeinen Interesse am 6. Juni gehaltenen Convent ward von den Bürgern mit einer eigenthümlichen Demonstration die unverzügliche Berücksichtigung des Bürgerschlusses vom 14. März sowie die Aufhebung des Mandats vom 30. März verlangt. Der Senat in seiner Erwiderung rechtfertigte das eingeschlagene Verfahren in bündigster Weise, setzte die Ausarbeitung der neuen Verfassung fort und hob nach Vollendung seiner Anträge verheißenermaßen jenes Mandat auf, indem er gleichzeitig zu deren Vorlage am 12. Aug. einen Convent ansetzte.

In diesen Anträgen, welche, von der beiderseitigen Abneigung gegen jede fremde Einmischung gefördert, durch die Zustimmung der erbgesessenen Bürgerschaft (732 Anwesende) alle zu Beschlüssen erhoben wurden, ward den Reformversuchen auf dem gegebenen Boden der bisherigen Curiatverfassung der Activbürger unbedingt entsagt und zunächst mit der Annahme einer Repräsentativverfassung mit ungetheilten Versammlungen begonnen, in welcher den Grundeigenthümern ein eigenthümlicher, wenngleich nur beschränkter Antheil an den Wahlen verblieb. Nachdem alle Versuche der gleichzeitigen Einführung einer neuen Verfassung sich als erfolglos erwiesen hatten, ward beschlossen, die fernern Abschnitte der Verfassung und demnächst die zu denselben gehörigen Gesetze mit der neuen Bürgerschaft zu vereinbaren. Die Verfassung vom Jahre 1850 blieb als Grundlage, doch war eine jede Modification zulässig, von denen man manche aus dem Entwurfe vom Jahre 1856 herübernahm. Es wurden daher zunächst an jenem Tage festgestellt: die Verfassungsabschnitte, betreffend die Bürgerschaft, deren Ausschuß und die Gesetzgebung, wodurch die neue Bürgerschaft an die Stelle der alten rücksichtlich der gemeinschaftlichen Berechtigung mit dem Senat trat, jedoch das früher durch die bürgerlichen Collegien bedingte Vorschlagsrecht der einzelnen Bürger ohne Beschränkung anerkannt wurde. Die Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft ward auf 192 begrenzt, welche auf sechs Jahre erwählt werden, sodaß alle drei Jahre die Hälfte austritt. Von diesen werden 84 durch allgemeine directe Wahlen aller Stadt- und Landbürger gewählt, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und eine Vermögens- oder Einkommensteuer entrichten; 48 Abgeordnete der Grundeigenthümer werden von solchen gewählt, welche früher zur Erbgesessenheit berechtigt

waren. Die Zahl der Abgeordneten der Gerichte, Deputationen und Collegien, welche an die Stelle der früher persönlich berechtigten, jedoch meistens gleich jenen aus der Wahl der Bürgerschaft hervorgegangenen Mitglieder derselben getreten sind, beträgt 60. Der Senat verhandelt gewöhnlich schriftlich mit der Bürgerschaft, kann jedoch Commissarien aus seiner Mitte oder anderweitig Designirte an jene abordnen. Der Bürgerausschuß besteht, wie es 1850 beabsichtigt war, aus 20 von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte für die Dauer ihres Repräsentantenmandats gewählten Mitgliedern, unter denen nur fünf Rechtsgelehrte sein dürfen, eine Bestimmung, welche nirgends weniger auffällig sein kann als in Hamburg, wo jeder Jurist mit kaufmännischen Verhältnissen, jeder irgend bedeutende Kaufmann durch vielfache Theilnahme an Staats- und Justizverwaltung mit dem Rechte sehr vertraut zu sein pflegt. Der Bürgerausschuß hat im wesentlichen die Functionen der bisherigen Oberalten, unter Beschränkung der Geldbewilligungen bis auf die Summe von 3000 Mk., und ist befugt, in dringenden Fällen vom Senat beantragte gesetzliche Verfügungen mit zu genehmigen. Die genauern Bestimmungen sind enthalten in dem damals angenommenen Wahlgesetz sowie in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft.

Nach einigen Wochen konnten die Wahlen beginnen. Am 1. Dec. fand die letzte Versammlung der erbgesessenen Bürgerschaft von 381 Personen statt, nachdem acht Tage vorher wegen der von ihr für die neue Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen die größte je in derselben vereinte Zahl von 1202 Mitgliedern gegenwärtig gewesen war, und am 6. Dec. wurde die erste Versammlung der neuen Bürgerschaft eröffnet.

Nach vielfältigen Verhandlungen zwischen Senat und Bürgern gedieh die Verfassungsacte am 28. Sept. 1860 zur Publication, gleichzeitig mit einigen tiefeingreifenden Gesetzen, transitorischen Bestimmungen und provisorischen Gesetzen, letztere für die Organisation der neuen Finanzbehörde. In letzterer stehen den bisherigen zehn je auf zehn Jahre gewählten Bürgern drei Senatoren vor, worin ein Ersatz für den Senat für manches aufgegebene Recht, jedenfalls eine Erleichterung des Geschäftsgangs gefunden wird. Ein anderes Gesetz betrifft die Veränderungen in der Organisation der Justiz. Es traten dadurch die Mitglieder des Senats aus dem Obergericht heraus, dessen rechtsgelehrte Mitglieder bereits im vorigen Jahre durch zwei neue vermehrt waren. Dadurch war der wichtigste Schritt zur Trennung der Justiz von der Administration vollführt. Ein anderes ordnet die neue Wahl und Organisation des Senats an, aus welchem verschiedene Mitglieder theils in das Obergericht, theils in den Ruhestand zu treten befugt waren, und die der verschiedenen Gerichte, von denen das Niedergericht, welches auch die Jurisdiction über contentiöse Sachen von geringerer als der bisherigen Competenzsumme zu übernehmen hat, um einige neue Richterstellen vergrößert wurde. Der Senat besteht nunmehr aus 18 Mitgliedern, nämlich aus neun, welche die Rechts- oder die Kameralwissenschaften studirt haben, und aus neun andern, unter welchen wenigstens sieben dem Kaufmannsstande angehören müssen. Sie werden gewählt aus einer Liste von vier Candidaten, welche vier vom Senat und vier von der Bürgerschaft erkorene Vertrauensmänner aus ihrer Mitte entwerfen und der Bürgerschaft vorlegen, die wiederum zwei dieser Candidaten dem Senat zur Wahl präsentirt. Zwei Syndici und vier Secretäre sind dem Senat, welcher dieselben erwählt, beigegeben. Das Gesetz über die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche verweist lediglich auf eine zu entwerfende Kirchenordnung und verheißt bei Regelung der evangelisch-lutherischen Kirche zum Staat in Bezug auf die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten die historisch begründeten Ansprüche der Kirche an den Staat zu berücksichtigen. Die Verfassung gestattet keine Beschränkung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten rücksichtlich des religiösen Bekenntnisses. Die Verwaltung der Angelegenheiten jeder bestehenden oder künftigen religiösen Gemeinschaft wird unter die Oberaufsicht des Staates gestellt. Ein provisorisches Gesetz über das Verfahren in streitigen Verwaltungs- und Regierungssachen hat den Zweck, deren letzte Entscheidung dem Obergericht zu übergeben und eine strenge Verantwortlichkeit der Administrationsbehörden zu sichern.

Diese Verfassung, welche nur in allgemeinen Andeutungen hier skizzirt werden konnte, ist zu neu, um über deren Nach- oder Vortheile ein festes Urtheil zu gestatten. Von den beiden gesetzgebenden Gewalten hat die eine sich an die veränderten Formen einer neuen Ära zu gewöhnen, die andere aber überall sich erst zu der gebührenden Stellung sowol der Rechte als der Pflichten heranzubilden, vor allem aber haben die Wähler einen würdigen Gebrauch vom Wahlgesetze zu machen. Thätigkeit und guter Wille wird nirgends, weder in öffentlichen Versammlungen noch in den zahlreichen Commissionen vermißt; doch haben bei den oft sehr diver-

girenden Ansichten alter Erfahrung, welche unter edlem Roste Wurmstichigkeit bergen könnte, und den von Principienbefangenheit, politischen Tagesfragen, von leicht auflodernder, noch leichter erlöschender Popularität nicht selten mehr betäubten als hingerissenen Majoritäten wichtige Fortschritte in Weiterbildung der Verfassung in so kurzer Frist nicht bewirkt werden können. Die wichtigsten Fragen sind mit dem größten Ernste und Eifer behandelt, viele derselben, welche eine große Ständeversammlung beschäftigen können, nicht selten mit eingehendem Verständniß behandelt worden, und wenn die Zahl der Gegenstände von allgemeinem politischen Interesse geringer war, so neigte man sich mit desto größerer Vorliebe den Kirchthurmsangelegenheiten zu.

Es wird sich hoffentlich bewähren, daß die Geldkräfte der Handelsstadt bei der rasch angewachsenen Steigerung aller Ausgaben den Anforderungen genügen, welche nach allgemeiner Ansicht sowie nach den Ansichten einflußreicher Stimmführer an den deutschen Musterfreistaat gemacht werden; daß nicht nur die praktisch verständigen, geistig und äußerlich unabhängigen Patrioten, sondern auch die unentbehrlichen Specialitäten, deren der Ostracismus der Republiken sich gern zu entledigen pflegt (und die ohnehin bei dem Verhältniß eines Abgeordneten von 1000 in dem kleinen Staate, anstatt von den ein oder mehreren hunderttausend Seelen größerer Staaten, schwer zu finden sind), nicht fehlen mögen. Wir hoffen, daß die weit verbreitete Gleichgültigkeit des Kaufmanns gegen alle seinen Beruf nicht berührenden Gegenstände, von welcher die eingerissene Consulatsmanie ein eigenthümliches Kennzeichen darbot, mehr und mehr schwinde, und daß die am fernern Neubau der Verfassung rüstig arbeitenden Bürger nicht verkennen wollen, daß der Staat, wenn er auch ohne Privilegirte gedeiht, stets aus Ständen besteht, deren Gesammtwohl zu erstreben ist, und daß, so wenig wie ein Staat von Baumwollenspinnereien oder von Eisenfabrikanten oder von Mönchen sich halten könnte, ebenso wenig dieses den einseitigen Tendenzen ohne verfassungsmäßige Gegengewichte herrschender Großhändler möglich sein würde.

Die gegenwärtige Entwickelung des Handels. Wenn die Darstellung der Verfassungsgeschichte Hamburgs nicht frei von dem Schatten ist, welchen das Ringen und die Kämpfe der vorherrschenden, noch mehr der emporkommenden Klassen oder Stände der Gesellschaft auf das heitere Bild des materiellen Wohlstandes so häufig in der Geschichte der Städte zu werfen pflegten, so kann diejenige der Entwickelung seines Handels mit einigen Ausnahmen nur erfreulich sein. Welchen Segen der Weltfrieden der Handelsstadt gebracht hat, gibt sich schon äußerlich leicht zu erkennen. Ohne die Geldkräfte, welche in den letzten Decennien in der Stadt sich angehäuft hatten, wäre die Entfestigung keine Erweiterung, wäre der große Brand nicht, wie geschehen, eine Wohlthat für dieselbe geworden. Manche öffentliche Gebäude (die öffentlichen Schulen und die Bibliothek, Börse, Bank, Kirchen) bestätigen diese Wahrnehmung, nicht am wenigsten die neuen Stiftungen, welche, Hamburgs altem Ruhme getreu, vom Staat (das wiederholt erweiterte Krankenhaus und die neue im Bau begriffene Irrenanstalt) und von edel gesinnten Privaten (vor allen andern Salomon Heine und J. H. Schröder) für die Pflege der Kranken, der Verarmten und anderer Leidenden gegründet sind; auch das stattliche Seemannshaus, welches auf die Errichtung der Seemannskasse gefolgt und jetzt der Eröffnung nahe ist. Nicht minder bestätigen uns dieses die zahlreichen in Hamburgs Umgegend angelegten Gärten und viele Landgüter, die in den benachbarten Staaten in Händen von Hamburgern sich befinden, während die Vorstädte ihre Bevölkerung mehr als verdoppelt haben und theils ehemalige Gartenanlagen, theils alte Niederungen und Elbwerder unter dem Schutze einer großartigen Eindeichung, welche mit den neuen Hafenbauten verbunden ist, rasch in neue Vorstädte sich gestalten.

Hamburg, zunächst sein Senat und die Commerzdeputirten, haben nie gerastet, mit größter Thätigkeit nach innen und nach außen hin für den Handel Deutschlands, dessen Flor der seinige ist, zu wirken, und es möchte ein Blick auf manche solche Thaten lehrreicher sein als auf die ohnehin schon viel verbreiteten Zahlen von Hamburgs Handelsstatistik.

Zu den ersten innern Verbesserungen, welche Hamburg nach seiner Wiederherstellung einführte, gehörte ein Handelsgericht mit öffentlichem und mündlichem Verfahren. Dieses Institut, welches in Deutschland nur langsam Nachfolge gefunden hat, erfüllt seine Aufgabe vollkommen, indem die Zahl der Processe, wenngleich die Zahl der Richter neuerlich vermehrt werden mußte, nicht nur im Verhältniß der zunehmenden Bevölkerung und erweiterten Competenz sehr abgenommen hat, sondern, was wichtiger ist, dieselben ungemein abgekürzt und gewöhnlich in den Vergleichscommissionen beendigt werden. Bei dem für die schnelle Beendigung der infolge

der Handelskrisis ausgebrochenen, in gewöhnlichen Zeiten sehr selten gewordenen Zahlungsstockungen eingeführten Verfahren hatte das Handelsgericht eine allgemein anerkannte Thätigkeit entwickelt.

Ein Erbstück mittelalterlicher Verhältnisse, doch bedingt durch die Geringfügigkeit des hamburgischen Gebiets, war und ist sein Postwesen. Da weder das alte Reich noch der Deutsche Bund sich zu einem gemeinsamen Postwesen hatten vereinigen können, so war dieses zu Hamburg theils in den Händen einer dem uralten Botenwesen entstammten Privatcorporation, theils der sogenannten Reichspost, theils einer Anzahl von in den verschiedensten Stadtgegenden belegenen Postämtern deutscher und nichtdeutscher Staaten. Durch die Abfindung mit den Betheiligten durch noch heute nicht erloschene Pensionen ward die Übertragung der hamburgischen Post an den Staat bewirkt, welcher die Erbauung zunächst eines geeigneten Gebäudes folgte, seit 1842 aber eines neuen Postamts, sowie mehrerer angrenzender Gebäude, um auch manche der fremden Postämter gegen geringe Miethe aufzunehmen, sodaß nunmehr die meisten derselben nahe beieinander sind und keins gegenwärtig sehr entfernt von allen übrigen liegt. Die hamburgische Post ist von jeher für ganz Deutschland dadurch sehr wichtig geworden, daß sie die Hauptvermittlerin mit England ist und theils wieder mittels der dortigen Posten, theils durch Benutzung von direct gehenden Schiffen, jetzt gewöhnlich Dampfschiffen, mit den transatlantischen Staaten. Der Segen der wohlfeilen Briefbeförderung ist, zunächst von London ausgegangen, in Deutschland zuerst in Hamburg eingeführt und in einem zu London im Jahre 1841 abgeschlossenen Vertrage geordnet worden, welchem andere deutsche Staaten erst gefolgt sind. Der Ertrag dieser Post von etwa 120000 Thlrn. dient so sehr seinem Zweck, daß derselbe ganz in den Gehalten ihrer Beamten aufgeht, ohne auch nur die Kosten der Gebäude und anderweitiger Verwendungen zu decken. Die directe Beförderung mit Nordamerika ist in der neuesten Zeit, wo sie einer hamburgischen Dampferlinie hat übertragen werden können, conventionsmäßig gesichert.

Die Anlegung von Telegraphenlinien schien Hamburg lediglich den Staaten überlassen zu müssen, durch deren Gebiet dieselben zu legen waren. Dennoch hat die hamburger Kaufmannschaft, nachdem sie viele Jahre hindurch die Kosten der frühern schülerhaften Versuche getragen hatte, die Kosten der Legung und Erhaltung eines von Curhaven nach Hamburg durch das hannoverische Territorium geleiteten elektromagnetischen Telegraphen übernommen.

Sein uraltes Vorrecht, die Einfahrt der Elbmündung und die ganze Fahrt auf der Unterelbe zu schützen und zu erleichtern durch Leuchtthurm, Baaken, Tonnen und wohlgeordnetes, nunmehr auch durch Anschaffung mehrerer Schooner für Kreuzerlootsen vor der Elbmündung verbessertes Lootsenwesen, hat Hamburg, unerachtet der Aufhebung und Verringerung werthvoller Zölle, nicht nur in seinem, sondern im Interesse der Schiffahrt aller Flaggen, besonders auch der zunächst betheiligten Nachbarn Hannover und Holstein, erhalten. Zunächst kommen diesen zugute die sehr kostspieligen Baggerungen, welche die Austiefung großer Elbstrecken erforderte, in denen die Tiefe des Fahrwassers dem jetzigen großen Bau der Dampf- und anderer transatlantischen Schiffe nicht genügte, um so weniger, da der größere Werth, welchen die Zeitersparung gewonnen hat, das Abwarten des hohen Wassers ungern gestattet. Während die Seeschiffe mit weniger als 9 Fuß Tiefgang bedeutend abgenommen, hat statt der 700 Schiffe im Jahre 1841 mit 13—16 Fuß 1859 die Zahl von mehr als 1500 diesen Tiefgang erreicht, abgesehen von etwa 300 mit 16—22 Fuß.

Zu der Fürsorge für den Elbhandel gehören auch die Verbesserungen des Hafens zu Curhaven, die jedoch, um dem außerordentlichen Aufwande zu genügen, welchen die Herstellung eines durchaus wünschenswerthen Winterhafens erfordert, und bei dem Mangel einer unmittelbar durch dieselben dargebotenen Deckung nur allmählich fortschreiten können. Die Ausdehnung dieser Arbeiten wird jedenfalls sich verringern können, wenn die anscheinend dem Abschlusse nahen Verhandlungen zwischen Hamburg und Hannover zu der Anlegung einer Eisenbahn von Curhaven nach Hamburg mit Brücken über die Elbe geführt haben werden.

Wenn in allen bisher verzeichneten Neubauten und neuen Anordnungen der unmittelbare Vortheil der Handelsstadt und ihres Elbstroms vor Augen liegt, so ist sie doch auch gleichzeitig vorangeschritten in der Entlastung des deutschen Handels von dem schweren Druck der Ein- und Ausgangszölle. Nachdem im Jahre 1815 der nicht drückende Eingangs- und Ausgangszoll, jeder resp. $1\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ Proc., im Jahre 1830 auf $\frac{1}{2}$ Proc. Eingangs- und $\frac{1}{8}$ Proc. Ausgangszoll ermäßigt waren, abgesehen von der Transitofreiheit der längst völlige Zollfreiheit genießenden wichtigern Gegenstände und der geschehenen Ermäßigung des Schiffszolls, ist im December 1856 der Ausgangszoll völlig aufgehoben, ebenso der Schiffszoll auf Flußschiffe und

gewisse kurze Seefahrten unter Vermehrung der zollfreien Artikel mit Baumwolle, Wollen- und Halbwollengarn, Flachs u. s. w.

Der hamburger Girobank kann hier nicht gedacht werden, ohne vor allem anzuerkennen, wie dieses der hamburger Börse und dem nördlichen Europa segensreiche Institut, unerachtet der vielfach versuchten Angriffe auf die seine Solidität bezweckenden Principien, zunächst zur Flüssigmachung ihrer Kapitalien durch Ausgeben von Banknoten zum Vortheil ihrer Interessenten, sich unerschüttert erhalten, jedoch nichts unterlassen hat, um die dem Handel unbequemen, wenn auch noch so kleinen Spesen zu verringern (wozu der Abzug von 2 Schill. auf die bei Einbringung in die Bank mit 27 M. 12 Schill. berechnete Mark fein bei deren Zurückziehung gehört) und die Circulation des Geldes zu erleichtern.

Um jedoch die eben angedeuteten Zwecke auszuführen, haben nach dem Scheitern mancher frühern Projecte (wie im Jahre 1845, Privatbanken mit Papiergeld nach den in England zahlreichen Vorbildern zu gestalten) im Jahre 1856, von den geachtetsten Firmen errichtet und unterstützt, zwei großartige Privatbanken, die Vereins- und die Norddeutsche Bank sich gebildet, jede mit dem übergroßen Kapital von 20 Mill. M. Bco. (von denen diese jedoch nur 20 Proc. hat einschießen lassen, während jene eine große Anzahl ihrer Actien konnte aufkaufen lassen). Diese Institute sollen dem Publikum alle Geldoperationen, vorzüglich das Discontiren der auf Hamburg oder Altona gezogenen Wechsel erleichtern, ohne selbst eigene große Geldgeschäfte zu unternehmen. Beide haben die Handelskrisis vom Jahre 1857 ungefährdet überstanden und genießen des den günstigen Dividenden entsprechenden Credits. Die letztgenannte hat manche bedeutende Anleihen hergegeben, namentlich zu den zahlreichen von jeher vorzugsweise in Hamburg abgeschlossenen schwedischen. Daß der Senat das ursprüngliche Project der Unternehmer der Norddeutschen Bank, mit ihren nicht unbedeutenden Mitteln eine „fictive und imaginäre Geldkraft" durch Schaffung von Papiergeld hervorzurufen, nicht genehmigte, indem er die Entbehrlichkeit und die Gefahren einer hamburgischen Papiercirculation nachwies, wird nach den seitherigen Erfahrungen wol nicht länger getadelt werden.

Hamburg hat seine Stellung als einer der ersten Wechselplätze stets behauptet, wozu vor allem seine unerschütterliche Bankvaluta ihm genutzt. Der Ertrag des Wechselstempels mit mehr als 507000 M. Bco. im Jahre 1860 von den in Hamburg zahlbaren Wechseln über 100 Mark mag bei der Geringfügigkeit der Abgabe von $^{5}/_{8}$ per Mille eine Andeutung von dem Umfange des Wechselgeschäfts geben, das in jenem Jahre die Ziffer von 650 Mill. M. Bco. erreichte. Seit 1855 bis zum Jahre der Handelskrisis war der krankhafte Wechselverkehr so sehr gestiegen, daß dessen Approximativwerth gegen 1000 Mill. M. Bco. betrug. Das Geschäft in Staatspapieren und Actien, welches die hamburger Börse kaum kannte, ist ziemlich schwunghaft geworden, doch beschränkt der Umsatz sich meistens auf deutsche, schwedische und russische Speculationspapiere.

Das Bedürfniß der Herstellung der Münze hat sich in Hamburg nicht geltend gemacht. Sein eigenes vollwichtiges Silbergeld ist aus dem Verkehre beinahe ziemlich verschwunden und hat in den Schmeiztiegeln seine Metamorphosen gemacht; nur die Scheidemünze ist noch hinlänglich vorhanden, um die in hamburger Gelde stipulirten Zahlungen zu machen. Baare Thaler nach dem Vierzehnthalerfuße cursiren reichlich; Zahlungen in Gold sind selten.

Die hamburger Gewerbeindustrie ist in einem erfreulichen Aufschwunge begriffen. Die bedeutendsten Artikel derselben zur Ausfuhr sind Mobilien und Fortepianos nach Amerika, Wagen, besonders für Eisenbahnen, Personen- sowol als Güter- und Transportwagen nach Rußland, Österreich und andern Gegenden, Wollengarn, Fischbein und Stöcke, Fourniere, Drechslerarbeiten, besonders in Eisenbein, Guttaperchafabrikate, Lederwaaren, angefertigte Kleidungsstücke. Statt der nach Anlegung von Zuckerfabriken in den östlich gelegenen Ländern sowie der Runkelrübencultur eingegangenen zahlreichen Zuckerbäckereien wird eine bedeutende Masse feiner Dampfzuckerraffinade bereitet. Die Gold- und Silberaffinerien und Kupferschmelzen für chilenische und norwegische Erze haben sehr an Umfang gewonnen. Mehrere Maschinenfabriken beginnen sich zu heben, sehr große Schlächtereien sind beschäftigt für die Ausfuhr, zu der auch Mehl, Coaks nach Neufundland, Bier, Eichorien gehören. In den letzten Jahren sind großartige Schiffswerften angelegt worden, welchen auch vom Auslande bedeutende Bestellungen zugegangen sind.

Von der jetzt lebhaft agitirten Aufhebung der Zünfte wird vielfach ein großer Fortschritt der hamburger Industrie gehofft, welcher jedoch für die oben verzeichneten Artikel, weil sie großentheils in Fabriken, die außerhalb der Zünfte oder wenig durch dieselben behindert sind,

angefertigt werden, kaum denkbar erscheint. Ein erheblicher Gewinn wird allgemein nur von der Ablösung einiger Realgewerbegerechtigkeiten erwartet.

Seit der Aufhebung der englischen Navigationsgesetze hat die hamburgische Rhederei, vorzüglich seit dem Jahre 1848, sehr bedeutend zugenommen. Statt der 207 Seeschiffe vom Jahre 1843 mit 17220 Last à 6000 Pfd. besaß Hamburg 1861 unter verschiedenen Benennungen 491 Seeschiffe (einschließlich 17 Dampfschiffe), von denen 203 unter 100 Last, 139 100—150, 138 150—400, 11 aber über 400 tragen, mit zusammen 65401 Last, also gegen 1843 eine Zunahme von 280 Proc. Manche dieser Schiffe sind zunächst für die Beförderung der deutschen Auswanderung angeschafft; 1854 wurden beinahe 51000 Auswanderer auf 163 Schiffen von Hamburg aus befördert, jedoch ein Drittel indirect. Seitdem hat das Auswanderungsfieber bekanntlich sehr abgenommen, doch sind im Jahre 1861 von Hamburg auf 76 Schiffen gegen 14000 Personen direct und 700 indirect (darunter über 6100 Preußen, über 1240 Dänen und aus den Herzogthümern, gegen 1700 Mecklenburger) zum bei weitem größten Theile nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas abgegangen.

Eine ungemeine Erleichterung hat, abgesehen von der stets regen Bewegung zahlreicher Dampfschiffe zwischen den Elbufern, der Weltverkehr durch die regelmäßigen Linien erhalten, welche von Hamburg aus mit den wichtigsten Seeplätzen bestehen. Zunächst ist die directe Dampfschiffahrt der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actiengesellschaft zwischen Hamburg und Neuyork, regelmäßig alle 14 Tage, zu nennen. Sodann eine andere nach Havaña, 11 nach London, Hull und andern Häfen Großbritanniens, meistens zweimal die Woche, eine je nach Amsterdam, Antwerpen und Gothenburg, zwei nach Norwegen in der milden Jahreszeit, während die übrigen bei der in den letzten 20 Jahren nur während durchschnittlich 36 Tagen, in einigen Jahren keinen Tag durch den Frost gehemmten Schiffahrt das ganze Jahr hindurch ihre Fahrten fortsetzen. Die Wiederherstellung einer regelmäßigen Dampfschiffahrt nach Brasilien sowie die Errichtung einer solchen nach Australien werden sicherlich nicht lange auf sich warten lassen.

Die Zahl der zu Hamburg im Jahre 1861 angekommenen Seeschiffe betrug 5219, deren Ladungsfähigkeit 441075 Last, von denen etwa ein Zehntel in Ballast; die volle Bemannung derselben wies sich auf beinahe 52000 Köpfe aus. Die Zahl der angekommenen Dampfschiffe, die im Jahre 1846 an 361 Schiffe mit 45457 Last und gegen 8800 Mann zählte, ist besonders rasch seit 1855 fortgeschritten. Im Jahre 1860 betrug die Zahl der angelangten Dampfschiffe 1217 (d. h. Reisen mit ungefähr 121 Dampfschiffen) mit 192182 Last und 25775 Mann. Im Jahre 1849 hatte die Totalzahl der angekommenen Schiffe 3459 mit 188094 Last betragen.

Als die Handelsrichtung im Jahre 1861 bezeichnend, möchten aus der Zahl der in diesem Jahre angekommenen Schiffe hervorzuheben sein: 15 Schiffe aus China und Niederländisch-Ostindien, 16 aus Siam, Singapore, 8 aus Britisch-Ostindien, 13 aus Afrika, meistens der Westküste, 49 (1858 80) von Amerikas Westküste, 7 von Argentina, Uruguay und Neugranada, 90 von Brasilien, 32 von Venezuela, 56 von Haïti, 51 von Cuba, 23 vom übrigen Westindien, 15 (1860 23) von Mexicos Ostküste, 64 (1850 83) von den Vereinigten Staaten von Nordamerika, 16 von Rußland (1860 von dessen Häfen am Weißen Meere 10, an der Ostsee 17). Schweden sandte 35, Norwegen 59, die preußischen Ostseehäfen 97 (1856 nur 18), Niederlande 278, Belgien 59, Frankreich 118 (einschließlich 20 in Ballast), Portugal 30. Aus Großbritannien und Irland liefen ein 969 von 128537 Last mit 17568 Mann und nur mit Steinkohlen 1429 mit 115894 Last und 10720 Mann.

Über die in dem gedachten Jahre 1861 abgegangenen 5184 Schiffe sei nur bemerkt, daß von ihnen 2115 (1401 englische) leer oder in Ballast waren. Von den beladenen gingen 13 nach Australien, 4 nach den Sandwichinseln, 6 nach Russisch-Asien, 20 nach China, 52 (1860 77) nach Argentina und Uruguay, 22 nach St.-Thomas, 23 nach Haïti, 80 nach den russischen Ostseehäfen, 116 nach Norwegen, 48 nach Schweden, 114 nach den preußischen Ostseehäfen, 174 nach Frankreich, 113 nach Belgien.

Die Zahl der von der Oberelbe eingetroffenen Schiffe belief sich im Jahre 1861 auf 4485 (exclusive 185 Holzflöße) mit 15153 Mann und der Ladungsfähigkeit von mehr als 9,300000 Zollctrn.

Ein eigenthümlicher und naturgemäßer Nebenzweig des Handels ist seit bald einem Jahrhundert das Seeversicherungsgeschäft in Hamburg gewesen. Im Jahre 1765 ward in Hamburg die erste Assecuranzcompagnie in Deutschland gegründet und mit großem Jubel be-

grüßt, nachdem bis dahin theils hamburger Private nach den „Costumen der Börse von Antwerpen", theils amsterdamer Kaufleute die hohen Versicherungen wahrgenommen. Die genaue Kenntniß dieses Geschäfts nicht minder als die Sicherheit der Actionäre, welche die Assecuranzgesellschaften bilden, haben sich stets bewährt, und wenngleich der Vortheil der Actionäre als ein sehr precärer erscheint, so ist derjenige der Rhederei und des Seehandels desto besser gegründet. Der im Jahre 1847 von einigen Sachverständigen entworfene Plan hamburgischer Seeversicherungen ward allgemein von den Betheiligten angenommen und als ein neues Assecuranzgesetz anerkannt, auch ist diese Privatarbeit die Grundlage mancher auswärtigen Assecuranzcompagnie geworden. Die Bundescommission für das deutsche Handelsgesetzbuch hat für ihre Berathungen über See- und Assecuranzrecht die beste Unterstützung in Hamburg gefunden. Die Zahl der hamburger Compagnien war auf 25 gestiegen, ist jedoch wieder infolge der großen Concurrenz, welche die Versicherungsprämie zu sehr herabdrückte, etwas gefallen. Das neuerliche Entstehen von Assecuranzcompagnien in andern norddeutschen Seestädten, in Stettin, Bremen, Lübeck, hat das hamburger Geschäft nicht zu benachtheiligen vermocht. Für dessen Flor zeugt, daß neben den 22 Assecuranzcompagnien manche Privatassecuradeure und Agenturen auswärtiger Gesellschaften bestehen. Diese versicherten noch 1838—42 nur $^1/_{44}$—$^1/_{40}$ der von den hamburger Compagnien versicherten Summen, seit dem großen Brande aber bald etwa $^1/_{12}$, seit 1850—55 $^1/_8$—$^1/_6$, seitdem ungefähr $^3/_{10}$. Dennoch ist die bei den Compagnien versicherte Summe, welche 1816 124,398000 M. Bco., 1838 219,163600, 1850 278,156600 M. Bco. betrug, im Jahre der Handelskrisis auf 614,027660 M. Bco., 1858 auf 424,762160, sodann 1860 bis auf 484,862100 gestiegen. Im Jahre 1861 betrug die Versicherungssumme bei den Compagnien gegen 473 Mill., außer 153 Mill. bei Privaten und Agenturen. Die von den Compagnien allein getragenen Schäden, Kosten und Zinsen haben in den letzten Jahren durchschnittlich an 8 Mill. M. Bco. betragen.

Die Einfuhr der Waaren ist dem Gewicht nach im Jahre 1861 die bedeutendste gewesen, die nachzuweisen, nämlich gegen 39 Mill. Ctr., welche Ziffer ihre Größe besonders der größten bisher bekannten Einfuhr land- und flußwärts, nämlich gegen 18 Mill. Ctr., verdankt. Der Gesammtwerth erreicht gegen 613 Mill. M. Bco., welche Summe nur in den Jahren überreizter Zufuhr, 1856 mit etwa 655 Mill. und 1857 mit 689 Mill. M. Bco., überragt ist. Ist die Einfuhr auch steigend, so ist doch in normalem Zustande selten eine große Verschiedenheit in dem Procentsatz derjenigen für die einzelnen Hauptländer zu bemerken. Von Asien betrug die Einfuhr nach Gewicht 0,8, Werth 1,0; Südamerika: Gewicht 2,4, Werth 3,7; Großbritannien, Gewicht 33,3, Werth 25,7. Die zur Seeeinfuhr gestellte von und über Altona war im Gewicht 9,4, im Werth 10,0. Die Eisenbahn von Berlin brachte aus dem Zollverein den Werth von gegen 87 Mill. M. Bco., von denen beinahe $^1/_4$ für Wollen- und Halbwollenwaaren, gegen $^1/_9$ für Baumwollenwaaren, $^1/_{18}$ für Schafwolle. Die Oberelbe brachte aus dem Zollverein den Werth von gegen $28^1/_2$ Mill. M. Bco, worunter Weizen über $^3/_7$, Gerste über $^1/_9$, Bau- und Stabholz über $^1/_{11}$.

Den größten Werth hatte 1860 die Einfuhr der Coutanten und edlen Metalle, gegen 83 Mill. M. Bco. (im Jahre 1858 sowie 1859 gegen 100 Mill.), ferner Kaffee 33,410000, roher Zucker $8^1/_3$ Mill., Wollen- und Halbwollenwaaren 40,645000, Baumwollenwaaren 25,536000, Leinen, Halbleinen, Segeltuch gegen 12 Mill., Weizen über 19 Mill., Taback 9 Mill., Cigarren über 5 Mill., Wein $5^1/_4$ Mill., Champagner über $^1/_2$ Mill., Korn-, Kartoffel- und Rübensprit 5,670500, Schlachtvieh gegen 16 Mill., Butter über 9 Mill., Indigo gegen 4,400000, Gummi-elasticum 800000, Kupfer über $3^1/_4$ Mill., Zink gegen $3^3/_4$ Mill, Steinkohlen über $5^1/_2$ Mill., trockene und gesalzene amerikanische Häute über $7^1/_2$ Mill., Rauchwerk gegen $7^1/_2$ Mill., Schaf- und Lammwolle über $10^1/_2$ Mill., Baumwolle über $20^3/_7$ Mill., Twist und Baumwollengarne über $24^1/_4$ Mill., Wollen- und Halbwollengarne über $25^1/_2$ Mill., Leingarn und Zwirn 6 Mill., Hohlglas und Krystalle gegen $3^1/_2$ Mill., feine Eisen- und Stahlwaaren 4,584000, Gold und Silberwaaren über 2 Mill., Maschinen $3^7/_{10}$ Mill. M. Bco. Die Handelsstatistik muß sehr bedauern, daß seit Aufhebung des Ausfuhrzolls kein Mittel gefunden ist, die Ausfuhr näher nachzuweisen.

Da statistische Zahlen, allein hingestellt, nur wenigen Kundigen ganz verständlich sind und selbst diesen durch Vergleichung mit andern deutlicher erscheinen, so diene dazu die Notiz, daß die Einfuhr Bremens im Jahre 1861 zur See $7^1/_2$ Mill. Ctr., land- und flußwärts gegen 1 Mill. mehr, betrug, deren Gesammtwerth über $70^{56}/_{100}$ Mill. Thlr. Gold geschätzt ward. Die Totalausfuhr betrug $7^{53}/_{100}$ Mill. Ctr. zum Gesammtwerth von 65 Mill. Thlrn. Gold.

Einen andern Zug aus der lebhaften Bewegung und Größe des hamburgischen Waarenhandels kann man darin erkennen, daß, während Bremen nur 60 beeidigte Waarenmäkler zählt, Hamburg in 58 Branchen deren 665 besitzt.

Zur Erwerbung der Stellung Hamburgs im Welthandel haben die von Hamburg theils allein, theils mit den beiden andern Hansestädten abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge mit andern Handelsstaaten nicht wenig beigetragen. Diese Städte, durch die Erfahrung und den Rath ihrer in den fremden Staaten als Chefs angesehener Handelshäuser wohnenden Stadtkinder gefördert, schritten darin gewöhnlich dem übrigen Deutschland voran, indem sie zugleich dem deutschen Handel die Theilnahme an allen Vortheilen sicherten. Im Jahre 1824 eröffnete die lange Reihe der Reciprocitäts-Schiffahrtsverträge die Convention mit Großbritannien, von Huskisson und Canning im Sinne ihrer segensreichen Handelspolitik entworfen, wodurch die Gleichstellung der hanseatischen Schiffe und ihrer Waaren mit den britischen in allen Häfen Großbritanniens bewirkt wurde. Dieser Vertrag ist 1841 erweitert worden durch Gestattung der Einfuhr der in den deutschen Bundesstaaten oder innerhalb des Zollvereins erzeugten Waaren in die britischen Besitzungen auf hanseatischen unter gleichen Bedingungen wie auf britischen Schiffen, worauf 1845 noch ferner dem Handel Norddeutschlands zugute kommende Begünstigungen erfolgten. Von den transatlantischen Staaten haben Brasilien und Nordamerika gleichzeitig mit den dorthin entbotenen hanseatischen Gesandtschaften wichtige Verträge wesentlich auf denselben Grundsätzen abgeschlossen. Ein 1827 gleichfalls vereinbarter Vertrag mit Mexico konnte erst nach 14 Jahren dort die Ratification erlangen. Doch erfolgten ähnliche Verträge 1837 mit Venezuela, 1847 mit Guatemala, 1848 mit Costarica sowie auch den Hawaii-Inseln, worauf 1849 Verhandlungen mit den andern Staaten von Centralamerika, Honduras, San-Salvador und Nicaragua eingeleitet, wenngleich bald wieder abgebrochen, doch mit letzterm 1855 wieder angeknüpft wurden. In den Jahren 1854—57 wurden Verträge geschlossen mit Neugranada, 1855 mit Liberia und Dominica. Die mit Nicaragua sowie 1839 fg. mit Ecuador verhandelten Verträge sind nicht zum Abschluß gelangt. Das Mittelmeer begann gleichfalls lebhaftes Interesse für den Handel zu erwecken. Im Jahre 1836 ward eine Declaration über Gleichstellung in den Schiffahrtsabgaben mit Griechenland ausgetauscht, 1839 der erste Vertrag mit der Pforte abgeschlossen, 1851 mit Sardinien, 1855 mit Sicilien, 1858 auf den Jonischen Inseln die hanseatische Flagge mit der großbritannischen gleichgestellt. Es folgten Verträge mit dem Orient, nach frühern vergeblichen Versuchen, 1857 mit Persien, ein anderer mit den Niederlanden, betreffend deren ostindische Colonien, ferner neuerlich mit Siam und mit China, wie an der Ostküste von Afrika 1859—61 mit Zanzibar.

Für die Instruction der hamburgischen Consuln dient das 1842 eingeführte, 1851 revidirte Reglement. Die Anzahl der hamburgischen Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln, einschließlich der 39 hanseatischen, beträgt 218. Stehende Gesandtschaften, welche meistens handelspolitische Aufgaben zu lösen berufen sind, besitzt Hamburg, außer am Bundestag, nur zu Wien, Berlin, Paris, Kopenhagen. Diejenigen zu London, Madrid, Petersburg, Konstantinopel sind gegenwärtig nicht besetzt, während 11 Höfe und Staaten des Auslandes in eigenem Interesse zu Hamburg stehende Gesandtschaften beglaubigt und 48 derselben Generalconsuln oder Consuln angestellt haben.

Wenn die selbständigen Verträge Hamburgs und seiner Schwesterstädte am meisten der Industrie und dem Handelsverkehr des deutschen Vaterlandes genutzt haben, so ist sein Antheil an einigen neuern Verträgen, bei denen ganz Europa und Amerika vertreten waren, an den Vorverhandlungen sowie an dem Erfolge in seinem sowie im allgemeinen vaterländischen Interesse von nicht geringer Bedeutung.

Die langjährigen Bestrebungen der Hansestädte zur Ablösung des Sundzolls sind, infolge der alle Regierungen mehr und mehr erfüllenden Einsicht von der Bedeutung mercantilischer Interessen, 1857 mit endlichem Erfolge belohnt worden. Hamburg brachte hier ein nicht unbedeutendes Opfer im Interesse des Welthandels, denn eine wohlberechtigte Ansicht konnte den Sundzoll, welcher die Fahrt nach der Ostsee erschwerte, als den Bundesgenossen des hamburgischen Landhandels bezeichnen. Jedoch erreichten Hamburg und Lübeck die von ihnen gestellte, von andern betheiligten Handelsstaaten unterstützte Bedingung einer wesentlichen Herabsetzung des Durchgangszolls zwischen der Nord- und Ostsee, ohne welche der Handel auf diesem Landwege nach aufgehobenem Sundzoll vernichtet sein würde.

Von mehr unmittelbarer Wirkung ist für Hamburg die 1861 erfolgte Ablösung des Stader Zolls, welcher, unerachtet der den hamburgischen Bürgern in eigenem Schiff mittels

uralten verliehenen Rechts zustehenden Befreiungen, der Erbfeind des hamburgischen Handels genannt werden konnte. Den eifrigen Bestrebungen Hamburgs durch seinen Bevollmächtigten auf der ersten Zusammenkunft der Elbuferstaaten zu Dresden zur Entwerfung der Elbschiffahrtsacte vom Jahre 1821 entgegen ward, bei dem bis dahin vorherrschenden Mangel nationalökonomischer und commerzieller Einsicht, auf eine der Wiener Congreßacte entsprechende Regulirung des Brunshäuser (Stader) Zolls verzichtet. Die Verhandlungen über die Feststellung eines neuen Tarifs wurden lediglich den Verhandlungen Hamburgs von den deutschen Höfen überlassen, welche in der Pietät für vermeintliche dynastische Interessen — denn als ein solches konnte ein Stader Zoll von den besten Staatsmännern jener Zeit noch betrachtet werden — dessen Gemeinschädlichkeit übersahen. Anders verfuhr England, dessen Minister schon 1843 den Plan zu einer Ablösung jenes Zolls vertraulich anregten, ein Plan, welcher in Hamburg entgegenkommend und sachkundig aufgenommen wurde. Die desfallsigen Arbeiten von Soetbeer und Wurm sind als maßgebend erprobt. Doch konnte durch die Elbschiffahrts-Revisionscommission zu Dresden 1844 nur eine Regulirung und Ermäßigung des Zolltarifs und die Abstellung vieler Misbräuche erreicht werden, und es haben fast 45 Jahre nach der Wiener Congreßacte vorübergehen müssen, bis, auf den Vorgang des Sundzolls fußend, die ganze Handelswelt, besonders auch Nordamerika, ihre Stimme gegen das vermeintliche, jedenfalls willkürlich gedeutete Privilegium erhob und jene durch die obgedachte Regulirung im Jahre 1844 sehr erleichterte Ablösung durch den zu Hannover am 22. Juni 1861 abgeschossenen Vertrag erreicht worden ist. Hamburg übernahm von der auf 3,100000 Thlr. veranschlagten Summe ein volles Drittel, ebenso viel wie Großbritannien und wie die Gesammtquote aller übrigen Handelsstaaten, und brachte außerdem die unbestrittene Zollbefreiung der Schiffe seiner Bürger zum Opfer. Hamburg ertheilte außerdem zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks die von der großbritannischen Regierung beantragte Erklärung, daß es zu einer Änderung der bestehenden Erhaltung der Schiffbarkeit der Elbe von Hamburg bis zur See auf seine Kosten aus der Aufhebung des Stader Zolls niemals eine Veranlassung nehmen werde. Keine andere statistische Ziffer wird dem Sachkenner so sehr als unter den gegebenen Verhältnissen dieses Drittheil zeigen, welchen Aufschwung der hamburgische Handel in den letzten Jahrzehnden genommen hat.

Leider ist es dennoch zu früh, von der Aufhebung der oberelbischen Zölle zu sprechen, durch welche die herrliche, ganz Deutschland von der Grenze Böhmens bis zur Nordsee durchströmende, stets schiffbare Wasserstraße verödet, während die Waarenlasten der kostbaren Fahrt auf den Eisenbahnen überwiesen werden. Die übrigen Elbuferstaaten sind in richtiger Erkenntniß der Nationalwohlfahrt und in Anerkennung der für die Schiffahrt auf den deutschen Strömen niedergelegten Grundsätze mit gänzlicher Aufhebung, Zusammenlegung und wesentlicher Verringerung ihrer Elbzölle und Gebühren vorangegangen, haben sich auch zu fernern fiscalischen Opfern bereit erklärt, auch Lauenburg hat sich neuerlich zu bedeutenden Zollermäßigungen erboten, jedoch haben Hannover und Mecklenburg bisher ihre Verpflichtung zur Theilnahme an der Fahrbarkeit der Straße zum Besten des ihnen selbst nicht am wenigsten dienenden Handels nicht anerkennen wollen.

Die wichtigste Aufgabe für Hamburg ist seine Stellung zu dem deutschen Vaterlande, welches nur sehr schwer die Stellung der Hansestädte richtig aufzufassen versteht, was sogar nicht selten bei den in Hamburg aus dem deutschen Binnenlande eingewanderten oder an dasselbe durch einseitige Interessen gefesselten Kaufleuten sich kund gegeben hat. Die deutschen Staatsmänner, welche gelernt, dem Handels-, Schiffahrts- und anderm Verkehr, sowie mit demselben Rechte landwirthschaftlichen Interessen eine tiefer eingehende Würdigung zu widmen, als es früher der Fall war, haben indeß wohl anerkannt, daß Hamburg ein Bestandtheil des deutschen Zoll- und Handelsvereins nur nominell würde sein können. Doch hat Hamburg seine unabhängige Stellung zu demselben längst zu ordnen gesucht. Schon 1840 erweiterte es, gegen Gleichstellung der Einfuhr von Zuckerraffinade und Wein aus Hamburg mit denselben aus den Niederlanden in den Zollverein eingehenden Artikeln, seine Liste der aus diesem oder in denselben zollfrei aus- oder eingehenden Waaren, mit gleichzeitiger Erleichterung seines Schiffszolls für die nach der Oberelbe gehenden Schiffe. Der Anschluß Hannovers an den Zollverein konnte die Stellung der am nördlichen Elbufer gelegenen Stadt erschweren, aber die Nothwendigkeit ihrer Stellung als Freihafen nicht ändern. Wir müssen uns hier beschränken über diese Frage auf die gediegenen Schriften über die Stellung der Hansestädte (vom verstorbenen Senator Gefficken) 1853 und 1854, sowie allgemein auf die des Dr. Soetbeer hinzuweisen.

Hamburg hofft jetzt auf die Verkehrserleichterung, welche eine kürzere Eisenbahn von Ham-

burg nach Lübeck neben der bisherigen bringen wird; ferner auf die unmittelbare Verbindung seines Bahnhofs mit dem aus Rücksichten, deren Kleinlichkeit zu spät erkannt ward, im Jahre 1843 zu Altona möglichst entfernt angelegten Altona-Kieler Eisenbahnhofe; vor allem aber, wenngleich zu der bisherigen Dampfschiffahrt von und nach Hamburg seit 1858 eine verbesserte Verbindung der Elbufer durch Dampffähren eingetreten ist, auf die Überbrückung der Elbe, wodurch die hannoversche Eisenbahn ununterbrochen nach Hamburg geführt werden würde.

Die Erfüllung des ersten Wunsches dürfte durch einen Vertrag mit Dänemark vom Jahre 1858 gesichert sein, die des zweiten, noch mehr die des sehr kostspieligen, von den Verhandlungen mit Hannover abhängigen dritten erscheint noch bedingt durch die Opfer, welche die Realisirung dieser beiden Wünsche, ohne verhältnißmäßigen praktischen Gewinn für das Allgemeine, sowie ohne ein bescheidenes Äquivalent für die hamburgische Staatskasse oder verwandte Interessen, erfordern würde.

Ähnliche Bedenken dürften entgegenstehen der fernern Erweiterung der Hafenbauten bei der Stadt und zu Cuxhaven, der Anlage von Docks, den jedenfalls von Technikern noch nicht genügend geprüften Projecten zur Vertiefung und Regulirung des Elbfahrwassers und manchen andern Plänen, welche, einer Welthandelsstadt würdig, nur einer solchen, unter den Begünstigungen eines theilnehmenden Vaterlandes, wie London und Liverpool sich dessen erfreuen, ausführbar erscheinen. J. M. Lappenberg.

Hampden. (John Hampden und der gesetzliche Widerstand.) Wenige Männer werden von den Engländern höher gehalten, mehr als Vertheidiger und Förderer ihrer Freiheit verehrt als John H., welchem das Volk den schönsten Ehrennamen, den des Patrioten gab. H. war 1594 zu London geboren, studirte in Oxford und begann 1625 als Parlamentsmitglied, fast gleichzeitig mit dem Regierungsantritt Karl's I., seine politische Laufbahn. In dem schicksalsvollen Kampf, welchen Karl, ein Fürst von manchen liebenswürdigen Eigenschaften, aber durch den Wahn des göttlichen Königsrechts und durch verkehrte Rathgeber äußerst misleitet, während seiner viertelhundertjährigen Regierung gegen die englische Volksfreiheit führte, war H. bis zu seinem Tode, bis sechs Jahre vor Karl's traurigem Ende, einer der ersten und geachtetsten Vertheidiger des schwerbedrängten Rechts.

Für die Freiheitskämpfe seines Vaterlandes und für die politische Freiheit überhaupt ist H., obwol er auch im Parlament, in welchem er die Petition of Rights erkämpfte, und später im Bürgerkriege auch als Kriegsmann voranstand, doch vorzugsweise bedeutungsvoll als Held und Vorbild des gesetzlichen Widerstandes. Durch diesen errangen und vertheidigten die beiden freiesten und am meisten praktischen Völker der Erde, die Römer und die Engländer, ihre Freiheit. In England aber ist derselbe jetzt zu einem so vollständigen System organisirt, daß dort, soweit dieses überhaupt unter Menschen möglich ist, zugleich die Unterdrückung der Freiheit und das Unglück gewaltsamer Revolution ausgeschlossen, das Volk und der Thron also gegen diese beiden größten Gefahren mehr als irgendwo in der Welt geschützt erscheinen.

Das System des gesetzlichen Widerstandes im Sinne der Engländer aber besteht darin, daß die Bürger es für heilige Vaterlandspflicht halten, jede freiheitsfeindliche Regierungsmaßregel beharrlich und nachdrücklichst zu bekämpfen. Es gilt im Volk und selbst in den Richtersprüchen als Ehre der Bürger, wenn sie die auch ihre eigene Person gar nicht betreffenden Bedrohungen und Verletzungen der verfassungsmäßigen Freiheit ihrer Mitbürger und des Vaterlandes entschlossen und muthig bekämpfen. Aber es soll, soweit nicht etwa die Nothwehr gegen unmittelbare Verletzung oder gegen äußerste verfassungswidrige Gewalt die Gegengewalt rechtfertigt, nur offene gesetzliche Vertheidigung mit friedlichen Mitteln stattfinden. Geheime Gesellschaften und Verschwörungen also und eigenmächtige revolutionäre Gewalt, Gift und Dolch sollen ausgeschlossen sein.

Das einflußreichste Beispiel eines solchen gesetzlichen Widerstandes gab H., nachdem er schon früher selbst durch Gefangenschaft sich nicht hatte zwingen lassen, zu einem verfassungswidrigen gezwungenen Anlehn beizutragen, im Jahre 1637, in jener gefährlichen Zeit, in welcher Karl I. ganz ohne Parlament zu regieren beschlossen hatte, was er in England nur durch ein terroristisches System elf Jahre lang durchzusetzen vermochte. H. lebte damals als Privatmann auf seinem Gut in Buckingham. Der Vorgang selbst soll hier mit Dahlmann's Worten dargestellt werden.[1])

„Karl war entschlossen, fortan ohne Parlament zu regieren. Zu dem Ende mußte er aber vor

1) Geschichte der englischen Revolution (vierte Auflage, 1846), S. 174

allem Friede haben. Und es ward nicht schwer, mit Frankreich abzuschließen, da Larochelle ohnehin schon gefallen war (1630). Im Jahre darauf kam auch der Friede mit Spanien zu Stande.

„Wenig fehlte, so hätte Karl sich sogar mit Philipp IV. zur Bezwingung der Generalstaaten verbündet, unter der Bedingung, daß er die Insel Seeland für sich behalte. Doch er wagte das am Ende nicht.

„Jetzt aber galt es, rasch Hand anzulegen, um ohne Parlament die Einnahmen der Krone zu vermehren. Das Pfund- und Tonnengeld ward forterhoben, mancher Zoll erhöht. Die (kirchlichen) Recusanten setzte man auf bestimmte Summen, die sie jährlich in den Schatz einzuzahlen hatten, und man dehnte die Forderung mit der Zeit (1637) auch auf die irländischen Recusanten aus. Der schottische Adel mußte jetzt einen Theil der geistlichen Güter herausgeben, auf welche die Krone Ansprüche machte. Viele Forsten wurden der Krone zugesprochen.

„Man ging weiter und schlug einen Weg ein, welchen König Jakob angebahnt. Diesem machten die unaufhörlichen Seuchen in London Sorge, er schrieb sie der Übervölkerung zu, wollte nun die Hauptstadt nicht weiter wachsen lassen und verbot durch eine Verordnung die Ausführung neuer Gebäude. Weil aber die Gerichtshöfe dahin entschieden, daß es dazu eines Gesetzes bedürfe, so blieb die Sache auf sich beruhen und die Stadt erweiterte sich jugendkräftig nach allen Seiten. Karl nahm nun die Sache wieder auf und ließ durch Commissarien die Eigenthümer der neuen Häuser vorladen. Da mußten viele schwere Geldbußen zahlen und ihre Gebäude wurden obendrein niedergerissen, wodurch z. B. ein einziger Speculant 42 Gebäude verlor.

„So kam es, daß die Mehrzahl sich glücklich schätzte, mit Brüchen und einer jährlichen Haussteuer davonzukommen. Der König stieg nun höher noch mit gelehrten Forschungen in das Alterthum hinauf, um nutzbare Hoheitsrechte aufzuspüren. Während des letzten französischen Kriegs hatte er von den Seehäfen und den Küstengebieten die Stellung von bemannten Kriegsschiffen gefordert. Dieses Ansinnen war dem gegenwärtigen Seewesen nicht mehr angemessen, allein die Krone berief sich auf ein altes Herkommen und auf das, was für die Königin Elisabeth in den Tagen der Armada geschehen. Dieses Beispiel paßte nicht, es galt damals die Vertheidigung des eigenen Landes mit Anspannung aller Kräfte, allein man gab für den Augenblick nach. Jetzt aber ward in tiefem Frieden eine Stellung von Kriegsschiffen ausgeschrieben (1639), und zwar über das ganze Königreich, und so sollte es jedes Jahr gehalten werden. Die Kosten wurden in Geld gesetzt, sodaß der König die Ausrüstung übernahm, wie denn wirklich zum Schein einige solcher Ausrüstungen geschahen. Die königliche Einnahme wuchs dadurch jährlich um 218500 Pf. St. Man nannte das ship-money (Schiffgeld) und rechtfertigte die Erhebung aus der Zeit der Angelsachsen und des Danageldes her. Lord Strafford (nächst dem Erzbischof Laud das Hauptwerkzeug der Tyrannei) schrieb ganz triumphirend aus Irland: «Seitdem der König das Recht hat, eine Steuer zur Ausrüstung einer Flotte auszuschreiben, muß es sich mit der Werbung eines Heeres ebenso verhalten, und derselbe Grund, der ihn berechtigt, ein Heer zu werben, um einer Invasion zu widerstehen, wird ihn auch berechtigen, dieses Heer ins Ausland zu führen, um ihr zuvorzukommen. Überdem, was Gesetz in England ist, ist auch Gesetz in Schottland und Irland. Laßt den König nur wenige Jahre sich des Kriegs enthalten, damit sich seine Unterthanen an die Bezahlung der Steuer gewöhnen, und er wird sich mächtiger und geehrter schauen als einer seiner Vorfahren.»

„Ein wohlhabender Gutsbesitzer in Buckinghamshire, John H., war anderer Meinung; ein stiller, freundlicher Mann von wenig Worten, der am liebsten auf andere hörte, aber dicht unter seinem schlichten Gewande lag die eherne Brust der Beharrlichkeit verborgen und sah bisweilen daraus hervor. H. weigerte sich, die armseligen 20 Sh. Schiffgeld zu bezahlen, die im Kirchspiel auf sein Theil fielen. Nicht aus Widersetzlichkeit, sondern mit ebenso viel Bescheidenheit als Ernst, immer ganz kleinlaut und anspruchslos, aber immer gleich fest, sprach er die richterliche Entscheidung an, ob er wirklich schuldig sei zu zahlen. Die Richter der Schatzkammer hätten lieber geschwiegen; am Ende entschieden sie ihrer acht gegen vier wider ihn (1637), allein rings im Volke hielt man H.'s Gründe für siegreich und sein Name scholl weit durch das Land. Männer von solcher Haltung wie H. sind zu allen Zeiten selten. In ganz anderer Art trat damals Prynne auf, ein Sachwalter, ganz erfüllt von puritanischen Meinungen, der in seinem «Histriomastix», einem Quartband von tausend Seiten, Tanz und Maskenzüge und Schauspielwesen und ganz besonders die Verkleidung von Männern in Weibertracht als Werk des leidigen Teufels verdammte. Es schildert seinen Charakter, daß er auf die Frage: ob er denn nicht bei einer Verfolgung von Christen durch die Heiden sich in Mädchentracht gerettet haben würde? antwortete: «Lieber den Tod!» König und Königin tanzten gern, liebten Maskenzüge, die Köni-

gin ließ sich auch in Hofschauspielen bewundern. Alsbald beschloß der Eiferer Erzbischof Laud, für Gottes und des Hofes Ehre alles aufzubieten, ließ nicht nach, bis Prynne als Verletzer der Majestät vor Gericht gestellt war. Der Mann erklärte, König und Königin gar nicht gemeint zu haben; half nichts, er mußte durch Richterspruch (1634) beide Ohren verlieren, am Pranger stehen, 5000 Pf. St. Buße zahlen, sein Buch verbrennen sehen und sollte nun ewig im Gefängniß bleiben. Seine Ohren fielen, er ließ sie annähen und sie wuchsen ihm im Kerker wieder an. Er ward nicht matt, schrieb wieder und erlitt nach drei Jahren dasselbe Urtheil. Während des Processes sprach Lord Finch, der Oberrichter: «Ich glaubte, Hr. Prynne hätte keine Ohren mehr, aber mir kommt's vor, er habe noch Ohren», und ein Gerichtsdiener mußte nachsehen. «Mylords», rief Prynne, „ich bitte Gott um nichts, als daß er euch Ohren geben möge, um mich anzuhören!» Während der Vollziehung sprach Prynne zu der Volksmenge, die unzählig zusammengeströmt war: «Christen, wäre es uns um unsere eigene Freiheit zu thun gewesen, so befänden wir uns nicht hier [denn er hatte Genossen seines Schicksals[2]) und ebenso heldenmüthige], um eurer aller Freiheit willen haben wir die unsrige auf das Spiel gesetzt. Wachet über diese, ich bitte euch, haltet fest, seid treu der Sache Gottes und des Landes, sonst werdet ihr und eure Kinder in ewige Knechtschaft gerathen.» Man rief ihm Beifall zu. Die Vermählung von kirchlicher und politischer Freiheit ward damals im Herzen des Volkes eingesegnet. Mochte der eine dem H. als Muster folgen, mochte dem andern das Beispiel Prynne's vorleuchten, man erkannte den gleichen Boden, auf welchem beide standen."

Zur Vertheidigung des gesetzlichen Widerstandes und seines großen Vorzugs vor geheimer Verschwörung und eigenmächtiger revolutionärer Gewalt hat J. Venedey unter dem Titel: „John H. und die Lehre vom gesetzlichen Widerstand" (zweite Auflage, Bellevue 1844), ein empfehlenswerthes Buch geschrieben. Er schließt seine dem französischen Staatsmann Guizot entlehnte historische Schilderung des Processes (während dessen H. verhaftet war) mit den Worten: „Dreizehn Tage dauerten diese Verhandlungen, in denen H. und seine Anwälte die Gesetze des Landes vertheidigten, während die Räthe des Königs sie angriffen und zuletzt die Richter H. verurtheilten. Der König, seine Räthe und Höflinge freuten sich ihres Sieges. Sie ahnten nicht, daß es ihr letzter sein sollte, sie wähnten sich am Ziele; auch waren sie wirklich am Ziele, an der Grenze des Gesetzes, an der Grenze ihrer Macht angekommen. Ganz England hatte in dem Processe gegen H. vor Gericht gestanden und seine Rechte vertheidigt, und ganz England war in ihm verurtheilt worden. Alle Welt hatte begreifen gelernt, daß es kein Recht mehr für das Volk Englands gebe, und das genügt bei einem Volk von Männern, um sein Recht zu schützen und wieder zur Anwendung zu bringen. Das Beispiel H.'s fand Nachahmer, aber noch mehr als diese thatsächliche Folge wirkte der moralische Eindruck. H.'s Name wurde das Losungswort. Jeder Bürger vom höchsten bis zum letzten, mit Ausnahme der Höflinge und der Bediensteten der Regierung, sprach sich offen und klar über seine Ansicht aus, brach den Stab über die Richter und erkannte die Bürgertugend, den Muth und das Verdienst des Verurtheilten an. Die Höflinge selbst durften nicht wagen, ihre Herren zu vertheidigen, und die Richter mußten Ausflüchte suchen, um ihr Benehmen zu entschuldigen. Dieser offene Widerstand des freien Wortes, diese unverhohlen ausgesprochene Ansicht aller ist ein Element, in dem die Tyrannei nicht leben kann. Wie die Luft des Nordens den Südländer hinschmachten macht, so tödtet die Luft der Freiheit, die Luft der ausgesprochenen öffentlichen Meinung die festeste Gewaltherrschaft. Nur das Volk, das sich zum Schweigen zwingen läßt, ist zur Knechtschaft reif, das aber, das seine Ansicht offen auszusprechen wagt, ist unbesiegbar dem gewaltigsten Gewaltherrscher gegenüber. Die Engländer aber sprachen ihre Ansicht aus und wiederholten den Namen H. im Kreise ihrer Freunde, jubelten ihn bei ihren Festen und nannten ihn vor dem Altare Gottes in ihren Gebeten."

Der Verfasser wollte hier andeuten, wie unentbehrlich der gesetzliche Widerstand, sobald die

2) Einen Theologen Burton und einen Arzt Bastwick, beide ebenfalls wegen freisinniger Rede und Schrift zu der gleichen Strafe wie Prynne verurtheilt. Bei der Urtheilsvollziehung rief Burton dem Henker, der das Volk zurückweisen wollte, zu: „Laßt sie, auf daß sie lernen, wie man Leid ertragen muß." Eine Frau sagte zu ihm: „Mein lieber Herr, das ist die beste Predigt, die Ihr je gehalten habt." Er erwiderte: „Ich hoffe es, und Gott wolle, daß sie die Zuschauer bekehre." Einem jungen Manne, den er blaß werden sah, rief er zu: „Mein Sohn, weswegen bist du blaß! Mein Herz ist nicht schwach, und wenn ich der Kraft noch mehr bedürfte, so würde Gott sie mir nicht fehlen lassen." Gleich tapfer blieb und sprach der Arzt. So schlug der tyrannische Proceß wegen Majestätsbeleidigung zum Verderben der verblendeten Majestät aus. Einige Jahre später saß derselbe Prynne als Richter mit zu Gericht, als Karl I. zum Tode verurtheilt wurde!

Volksfreiheit bedroht ist, und wie wohlthätig er wirkt, wenn das Volk einigermaßen Rechtsgefühl und Freiheitsliebe hat und, für die thätige Theilnahme erregt, über die Gemeinheit des Lebens erhoben werden kann. Und hierüber bedarf es wol keiner weitern Ausführung. Es ist klar, daß träge, unedle, unmännliche Völker, die, ohne Gemeingeist und Aufopferung für die vaterländische Ehre und Freiheit, still jede Verletzung derselben und jede Schwächung hinnehmen, Freiheit weder verdienen noch erkämpfen. Wenn sie aber nicht durch das Beispiel aufopfernder gesetzlicher Kämpfe moralisch erregt und gekräftigt werden können, so helfen Gewaltthaten noch viel weniger. Karl's erster Minister, Lord Buckingham, fiel durch politischen Meuchelmord. Die Folge war, daß der eifrige Liberale Windworth, nachmals Lord Strafford, und mit ihm der Erzbischof Laud die Minister des Königs und unendlich viel gefährlichere Werkzeuge des Despotismus wurden als der nichtige Höfling Lord Buckingham. Es ist ebenso klar, welche Wirkungen ein in einiger Allgemeinheit durchgeführter gesetzlicher Widerstand haben muß. Alle Kraft des Staates liegt ja im Volke; alle Gewalt der Regierung, alle Mittel derselben hängen von ihm und seinem Willen ab, sind wirkungslos gegen diesen Willen, vollends sobald nicht Selbstsucht, sondern sittliche Kräfte ihn bestimmen.

Einer besondern Ausführung bedürfen wol vorzüglich nur die beiden Hauptpunkte: fürs erste, warum denn ein solcher offener gesetzlicher Widerstand den geheimen revolutionären Mitteln vorzuziehen ist; sodann zweitens, welche Hauptmittel des gesetzlichen Widerstandes in der Regel nahe liegen und angemessen sind.

In Beziehung auf die erste Frage ist es besonders wichtig, die Grundlagen und die Natur der politischen Freiheit ins Auge zu fassen. Wahre, dauernde Freiheit ruht ihrem innern Wesen nach auf Sittlichkeit, ihrem äußern Hervortreten und Bestehen nach auf Consens oder dem freien Übereinstimmen der freien Männer einer freien Nation.[3]) Auch in Beziehung auf die Erhaltung oder Herstellung der Herrschaft der Freiheit nun gilt der Grundsatz, daß nur die Kräfte, welche eine Herrschaft begründeten, sie auch erhalten müssen (imperium iis retinetur artibus, quibus initio partum est).

Gesetzlicher Widerstand nun oder die Bestrebung, durch offene gesetzliche Mittel die gemeinschaftliche Freiheit und Verfassung zu begründen oder herzustellen, ihre Anfeindungen zu bekämpfen, sie entsprechen diesen beiden Grundkräften der Freiheit; geheime eigenmächtige revolutionäre Unternehmungen widersprechen ihnen oder gefährden sie.

Wer offen der Tyrannei entgegentritt, der legt dadurch eine öffentliche Berufung an die sittliche Gesammtüberzeugung, an den Gemeingeist und die sittliche vaterländische Gesinnung seiner Mitbürger ein, er spricht den Glauben und die Aufforderung aus, daß sie ebenfalls ihre Schuldigkeit thun und mit vaterländischer Gesinnung und That für die Freiheit kämpfen würden. Er selbst bewährt diese Gesinnung und seine Bereitwilligkeit zu Opfern für die Heiligthümer der Freiheit, indem er sich offen der Misgunst der Macht und ihren Verfolgungen aussetzt. Er achtet aber auch zugleich den Gesammtwillen seines Volkes und ordnet sich demselben unter und ruft mit dem sittlichen Gefühl zugleich diesen Gesammtwillen seines Volkes, also die möglichst starken, unüberwindlichen Kräfte in den Kampf gegen das Unrecht, gegen die beleidigende Verletzung des Gesammtwillens durch den Despotismus; der Gesammtwille des Volkes spricht sich soweit möglich in seinen bisherigen Gesetzen aus, welche die Nation als die allgemeine Form und Regel für das Handeln der Bürger aufstellte. Deshalb ist der gesetzliche Weg für bürgerliche Kämpfe gerade dasselbe für das Volk, was die Disciplin für das Kriegsheer. Dieses ist verloren, wenn jeder Krieger nach seinem Eigendünkel, der eine hier, der andere dort, der eine früher, der andere später auf eigene Faust losschlagen will. Durch diesen gesetzlichen Weg, durch den offenen ehrlichen aufopfernden Kampf auf demselben, durch die darin enthaltene Aufforderung an die gleiche sittliche patriotische Bestrebung der Mitbürger vereinigt man leicht diese Mitbürger, macht sie zu Mitstreitern, zu Kämpfern mit unüberwindlichen sittlichen Kräften. Alles dieses verhält sich anders, meist entgegengesetzt, bei geheimen Verbindungen und Verschwörungen und bei eigenmächtiger revolutionärer Aufhebung gesetzlicher Wege und Verhältnisse. Sowie hinter geheime Verbindungen, bei vielen wenigstens, der Mangel an Ehrlichkeit und entschiedener Bereitwilligkeit zu Opfern sich versteckt, so ist es auch ganz unvermeidlich, daß im Dunkel und in der Absonderung von der Nation, in dem eigenwilligen, eigenmächtigen Aufgeben der Gemeinschaft mit dem Volk und in der Anmaßung, seine Gesetze zu brechen, seine Schicksale beliebig zu bestimmen und zu regieren, hochmüthiger, selbstsüchtiger Kastengeist wuchert. Und es ist sehr

3) S. Bd. I, S. XXXVII fg.

natürlich, daß durch solche Erscheinungen, daß durch das fast regelmäßige Mislingen geheimer Verschwörungen und absichtlicher, gemachter Revolutionen, durch ihre Gefährdungen der Mitbürger und Unterstützungen der Tyrannei das Volk geradezu von dem Mitkämpfen für die Freiheit zurückgeschreckt und abgehalten wird. Selbst von dem revolutionären Standpunkt aus müßte man eine solche Verfahrungsweise als verkehrt verwerfen, welche statt des beabsichtigten Erhebens der Nation ihr Nieder- und Stillsitzen bewirkt.

Es ist einer der häufigsten Fehler der politischen Parteikämpfer, daß sie, statt ihre Heeresmacht zu vergrößern, nur für diejenigen, die bereits entschieden auf ihrer Seite stehen, die bereits überzeugt sind, nicht aber für die große Masse der noch zu Überzeugenden sprechen und handeln. Zumal in Kämpfen gegen die bestehende Gewalt ist sehr natürlich die große Zahl auf der Seite des Bestehenden, und unter den gemäßigten Männern, die nicht ohne großes Bedenken sich gegen dasselbe erheben, muß gerade die Sache der Freiheit ihre wirksamsten Kämpfer finden können. Sie werden aber natürlich am ersten angesprochen durch den sittlichen aufopfernden Muth, der sich der Entscheidung des nationalen Gesammtwillens unterordnet, nicht durch eigenwillige egoistische Separatisten und unberufene Dictatoren und Umstürzer.

Geheime Gesellschaften theilen mit absoluten Fürsten, Höflingen und Höflingsministern sehr natürlich bald das Schicksal Karl's I. von England und Ludwig's XVI. von Frankreich; sie leben sich nicht zusammen mit den Gefühlen, Ansichten, Bedürfnissen der Nation, werden derselben täglich fremder, verlieren die Kraft, auf sie zu wirken, und die Weisheit, sich von ihnen berathen und warnen zu lassen.

Der gesetzliche Gang und die moralische Kraft solcher sittlichen Anstrengung, wie die eines Luther, eines O'Connell, entwaffnete auch die moralische Kraft der Gewalt, während gesetzwidriger, geheimer, hinterlistiger Krieg ihre tyrannischen Gegenmittel herausfordert und gewissermaßen rechtfertigt. Es wäre das Allergefährlichste für einen Fürsten, wenn durch Sittlichkeit und offene Wahrheit, durch Rechtschaffenheit und Gesetzlichkeit der Freiheitsfreunde, durch deren Muth und Aufopferung für das Gemeinwohl und die Ehre des Vaterlandes der entgegengesetzte Charakter seiner Bestrebungen beschämt und zum allgemeinen Volksbewußtsein gebracht werden könnte. Wo dieses der Fall wäre, da wäre die Sache des Despotismus unrettbar verloren.

Wo aber ein Volk wohlgerüstet und wohldisciplinirt sich auf würdigem Wege seine Freiheit selbst schuf, da wird es dieselbe sich auch gegen natürliche Rückschwankungen, gegen neuen Despotismus zu sichern wissen. Daß auch frühere deutsche Freiheitsbestrebungen durch jene Einseitigkeiten vielfach ihr Ziel verfehlten, wer mag dieses leugnen! Daß es jetzt, vorzüglich durch Einwirkung volksmäßiger Kammern, in dieser Beziehung anders geworden, dies ist der stärkste Grund unserer Hoffnungen auf glücklichen Ausgang unserer Freiheitsbestrebungen. Man denkt jetzt daran, daß das Volk durch gemeinsame sittliche tüchtige That sich seine Freiheit erwerben und daß es dazu moralisch erhoben werden müsse.

In dem Maße nun, als sich in dem Volke Sinn und Muth für eine edle, patriotische und gesetzliche Haltung entwickelt, vermehren und verstärken sich auch die Mittel eines gesetzlichen Kampfes und Widerstandes gegenüber despotischer Willkür und Rechtsverletzung.

Zu den wichtigsten Mitteln für solchen Kampf gehört aber 1) gesetzlicher Widerspruch bei rechtswidrigen Zumuthungen und Verletzungen und auch Klagen und Beschwerden bis zu den höchsten Stellen hinauf, damit das Unrecht und das Recht zur Sprache und Erörterung kommen, damit die höhern Behörden entweder selbst das Unrecht eingestehen und beseitigen oder durch ihre Bestätigung die schwache Gutmüthigkeit über den wahren Zustand der Dinge enttäuschen müssen.

2) Vorzüglich gehört dahin: rechtliche Steuerverweigerung, also zuerst die der Volksvertretung, welche die Engländer unbedenklich und logisch aus dem Recht der Steuerbewilligung für die verfassungsmäßige Verwaltung da ableiten, wo die Verfassungsmäßigkeit derselben auf anderm Wege nicht wohl zu erwirken ist; sodann die der Bürger bei Steuerforderungen, welche nicht von verfassungsmäßigen Ständen bewilligt sind.

Hier allein liegt jetzt die wirksame Nachhülfe der Kurhessen für ihr niedergetretenes Recht.

3) Offene Sprache gegen das Unrecht und für das Recht auf jedem nur möglichen rechtlichen Wege mündlich und durch die in- und ausländische Presse, und zwar eine solche Sprache, die da, wo wirklich die Sache zweifelhaft ist und Beweisführung bedarf, in dem kalten Tone der Prüfung und Untersuchung auftritt, da aber, wo es die Rüge unzweifelhafter Unrechtlichkeiten, Misbräuche, Bedrückungen gilt, einerseits das Gefühl der sittlichen und patriotischen Entrüstung,

der Ehre und Schande und dadurch eine lebendige öffentliche Meinung erweckt, andererseits zugleich solche leidenschaftslose Besonnenheit und Würde anwendet, daß der Eindruck nicht durch gerechte Bestrafungen oder auch nur durch den Vorwurf eines rohen unwürdigen Tons geschwächt werden kann. Die dennoch eintretenden Verfolgungen und Verurtheilungen müssen alsdann als schlagende Beweise despotischer Gewaltthaten und eines untergrabenen Rechtszustandes und als Leiden des Märtyrerthums für die Freiheit den Sinn für gesetzlichen Widerstand verbreiten.

4) Erfindungsgeist und Unermüdlichkeit in der Entdeckung und Benutzung aller Mittel und Wege, um durch diese oder jene in- oder ausländische Presse, durch handschriftliche Mittheilungen, Briefe, Demonstrationen, d. h. Gesinnungsäußerungen, Trinksprüche, Versammlungen, Reisen, Adressen, Petitionen, Unterstützungen armer Patrioten, besonders aber der Verfolgten u. s. w., und da endlich, wo Reden unmöglich oder unschicklich wäre, wenigstens durch ausdrucksvolles Schweigen, durch unterlassene Huldigungen die Wahrheit und die Überzeugung der Bessern im Volke deutlich und eindringlich darzulegen und einen übereinstimmenden Gesinnungsausdruck des Volkes immer allgemeiner und stärker zu machen.

Wie eng der Raum des verfassungsmäßig gültigen Gesetzes auch sei, wie klein und unscheinbar der Standpunkt des Handelnden, wie gering seine That, kein Samenkorn geht verloren für das von Gott gewollte Gute, für die göttliche Freiheit. Es ist eine unsichtbare moralische Gemeinschaft aller patriotischen Herzen und Bestrebungen in einem bedrückten Volke, ein Zusammenwirken von heute auf morgen, von Nord nach Süd. Die Tropfen bilden Bäche, die Bäche den Strom. Man glaubt es oft nicht und verfolgt es bei genauerer Betrachtung, wo sie möglich ist, mit Erstaunen, wieviel ein einziger unscheinbarer Bürger durch treues unermüdliches Sprechen und Thun für das Gute zuerst in kleinerm, dann durch Mittelspersonen in erweitertem Kreise wirken kann. Es ist das schlimmste Zeichen der Selbstsucht unserer Tage und des Mangels an politischer Bildung, wenn viele wegen des Mangels an Mitteln und der Ungeduld, die Früchte ihrer Bestrebungen selbst zu sehen, an der Sache der Freiheit verzweifeln und wenigstens die Hände in den Schos legen. Wollte es in kriegerischen Feldzügen, die doch ihrer Natur nach schnellere und sichtlichere Erfolge haben müssen als innere Entwickelungen, der einzelne Soldat ähnlich machen, die Sache des Vaterlandes wäre mit Sicherheit verloren.

Wie unermeßlich wichtig ist oft selbst auch die geringste Anstrengung, selbst das Schweigen, die unterlassene Huldigung, diese oft allein mögliche und schickliche Art, den Fürsten die Wahrheit zu sagen, sie vor falschem System und Rath ihrer Umgebung zu warnen. Und wie schwer kommen Deutsche zu dieser geringsten Tapferkeit! Man muß wol öfter dies Vergessen der patriotischen Pflicht in dieser Beziehung lieber aus dem Mangel politischer Einsicht in die Wichtigkeit und Wirksamkeit dieser Pflichtausübung erklären, als aus Feigheit und Selbstsucht, welche hier zu Verrath an den Heiligthümern des Vaterlandes führen könnten.

Ganz dasselbe gilt von den unmöglich zu unterdrückenden Äußerungen der rechtlichen und sittlichen und der menschlich theilnehmenden Gefühle bei öffentlichem Unrecht, vollends bei ungesetzlichen Processen und Martern politischer Art. Sehr wahr sagt Venedey: „Solange ein Volk ruhig und schweigend zusehen kann, daß seine edelsten Männer um seiner Rechte und seines Wohls willen in Gefängnissen verkümmern, ist dasselbe stillschweigend zur Schmach und Knechtschaft verurtheilt. Wer zu feig ist, am rechten Orte zu reden, der mag gelassen in das dumpfe Schweigen der Rechtlosigkeit sich fügen." Bei weitem die traurigste Wirkung längerer Freiheitsunterdrückung ist die Entadelung, ist die sittliche Erniedrigung der Völker. Ein Mann muß eine Überzeugung haben und den Muth, sie auszusprechen und zu vertreten.

5) Eifriges patriotisches Zusammenwirken mit achtbaren Mitbürgern für alle diese Zwecke, vorzüglich auch Beseitigung der kastenmäßigen Absonderung und eines vornehmen Perrükengeistes unter den Freiheitsfreunden desselben Vaterlandes.

6) Insbesondere sind alle Corporationen, als unsterbliche moralische Persönlichkeiten für unsterbliche Zwecke, doppelt interessirt und verpflichtet, für den wahren dauernden Rechtszustand des Gemeinwesens alle rechtlichen Mittel zu gebrauchen. Ihre Schritte sind auch doppelt wirksam wegen ihres moralischen Ansehens und weil bei ihnen der Verdacht der Leidenschaftlichkeit und revolutionärer Absichten wegfällt. Es ist ein Zeichen tiefen moralischen Verfalls durch den äußersten Despotismus, wenn man diese Corporationen entweder gleichgültig gegen den öffentlichen Rechtszustand oder ihre Stimme für denselben unterdrückt sieht.

Wenn aber auch alle diese Mittel eines gesetzlichen Widerstandes nicht durchschlagen sollten, so gehört es doch zur patriotischen Tugend, daß man trotzdem an der guten Sache des Vater-

landes nicht verzweifle, daß man den sittlichen Glauben an seine Zukunft festhalte, daß man jedenfalls lieber mit dem Vaterlande dulde und sein Übel nach Kräften mindere, als ihm, wie in neuerer Zeit viele Auswanderer, den Rücken kehre. Gerade die Geschichte Englands unter Karl I. zeigt es, wie viel näher, als man denken mag, oft der Sieg über den scheinbar unüberwindlichsten Despotismus bevorsteht. Selbst H., mit ihm sein Vetter Oliver Cromwell und Prym waren im Jahre 1639 im Begriff, England, welches noch immer ohne Parlament unter dem Despotismus Karl's und seiner energischen und listigen Minister Strafford und Laud seufzte, mit den englischen Colonien in Nordamerika zu vertauschen. Da trat, um das bedenklich überhandnehmende Auswandern unter der hoffnungslos verkehrten Regierung zu hemmen und um auch diese letzte traurige Zuflucht der Bedrängten zu beseitigen, der fürstliche Absolutismus mit einem verbietenden Cabinetsbefehl dazwischen. Das Schiff, welches im Begriff stand, jene drei Hauptstützen des bald nachher ausbrechenden gewaltsamen Freiheitskampfes über den Atlantischen Ocean zu führen, mußte in England bleiben. Die mit der politischen Willkür verbundene religiöse Bedrückung aber entzündete jetzt in Schottland den Bürgerkrieg. Schon ein Jahr, nachdem ihn der König gewaltsam in England zurückgehalten, 1640, stand H. in dem nun unvermeidlich gewordenen neuen Parlament an der Spitze der Opposition, und nicht viel später, nachdem der König ihn als Hochverräther angeklagt hatte, kämpfte er, als auch in England der Bürgerkrieg zum Ausbruch gekommen, an der Spitze eines selbstgeworbenen Reiterregiments auf dem Schlachtfeld und besiegelte seine Grundsätze am 24. Juni 1643 mit dem Tode. Prym hatte die Hochverrathsanklage gegen die Minister zu deren Verderben erhoben und durchgeführt. Cromwell besiegte Karl's Heer. Die Freiheit triumphirte und ihr Misbrauch machte neue Kämpfe für sie nöthig, bis sie endlich unter dem großen König Wilhelm von Oranien (1689) für unberechenbar ferne Zeiten glorreich befestigt ward und trotz aller irdischen Unvollkommenheiten das zugleich mächtigste und freieste Reich gründete, welches je die Welt sah.

In England wurde das Leben und Wirken H.'s wiederholt beschrieben, zuerst von Nugent, „Some memorials of John H., his party and his times" (2 Bde., London 1831), dann von D'Israeli, „Eliot, H. and Prym" (London 1832). Welcker.

Handel. Unter Handel versteht man den Austausch von Waaren zu Geld. Die Fähigkeit und das Bedürfniß des Austausches liegt in der Natur des Menschen begründet; er kann ebenso wol ermessen, welchen Nutzen ihm die im Besitz anderer befindlichen Dinge bringen können, wie er es begreift, daß dem andern ein Ersatz geleistet werden muß, falls er dieselben ihm freiwillig überlassen soll. Bei der Mannichfaltigkeit der menschlichen Bedürfnisse, deren Steigerung noch ganz unabsehbar ist, wird es aber immermehr zu einer Unmöglichkeit, daß der Einzelne seinen ganzen Bedarf in allen Theilen auch selbst sich arbeitet, und bei der größern Verschiedenheit nicht blos der menschlichen Anlagen, sondern der Arbeits- und Productionsgelegenheiten macht sich dann der Tausch von selbst. Ohne den Tausch wäre jeder einzelne Mensch für seine ganze Existenz allein auf seiner eigenen Hände Arbeit angewiesen, womit kaum die rohesten Völkerschaften, die man aufgefunden, sich begnügt haben. Man kann vom Austausch ebenso sehr wie vom festen Ackerbau sagen, daß er eins der ersten Culturelemente der menschlichen Gesellschaft ist. Das haben diejenigen offenbar übersehen, welche, wie es merkwürdigerweise häufig genug geschehen, den Handel nur als eine Art unvermeidlichen Übels betrachtet wissen wollten. Daß der Handel nicht blos Austausch von Waare zu Waare, sondern wesentlich von Waare zu Geld ist, muß nicht als eine unnatürliche Einrichtung, sondern als eine weitere culturfördernde Entwickelung angesehen werden, denn Geld ist — wir halten uns hier von allen weitern theoretischen Erörterungen fern — etwas, wofür man nach Belieben jede werthentsprechende Waare erhalten kann, gewissermaßen der Embryo jeder Waare, sodaß mit Hülfe des Geldes der Austausch also noch viel vollendeter und zweckentsprechender vor sich gehen kann. Der Waarenvorrath des einen wird nur selten genau auf das Waarenbedürfniß des andern passen, der Besitz von Geld gibt aber die Möglichkeit, die Zeit und Gelegenheit zur Befriedigung des letztern richtig abzupassen. Damit fallen auch die dem Geldverkehr gemachten Vorwürfe. Im Handel liegt Hin- und Gegengabe, und jeder der beiden handelnden Theile will dabei seinen Vortheil machen. Es ist eitles Moralisiren, daraus eine Anklage gegen den Handel zu erheben; wie sollten dann auch wol die Menschen auf die Dauer es aushalten, ohne Entgelt für andere zu schaffen! Ebenso wenig liegt in der Gegenseitigkeit des Vortheils eine Übervortheilung oder der Versuch zu einem Hintergehen. Der Handel beruht vielmehr wesentlich darauf, daß bestimmte Leute gewisse Waarenvorräthe sich anlegen, die sie durch ihre bessere Kenntniß besser auswählen können und die sie wegen des größern gleichzeitigen Ankaufs auch billiger erhalten, um sie später in kleinern

Quantitäten je nach Bedürfniß dem Käufer gegen Geld zu überlaſſen. Es beruht dies auf der einfachen Theilung der Arbeit. Der Käufer würde viele Dinge von der erſten Hand gar nicht einmal erhalten können, und die meiſten, ja faſt alle andern nie zu demſelben Preiſe, wie jetzt vom Verkäufer. Der kaufmänniſche Gewinn entſpricht alſo der Erſparung von Mühe und Koſten und der Dienſtleiſtung, die er dem Käufer durch das Halten der paraten Vorräthe ſowie durch das Ablaſſen kleiner Quantitäten davon gewährt. Dieſer Gewinn iſt mithin ein durchaus rechtmäßiger, und er beſteht nicht zum Schaden, ſondern zum gleichen oder richtiger faſt regelmäßig zum noch größern Vortheil des andern Theils.

Im Alterthum war der Handel bekanntlich weniger geachtet, nicht ſowol bei den Griechen oder richtiger den ioniſchen und attiſchen Stämmen derſelben, als bei den Römern, welche allmählich das Kriegführen und das Plündern vorziehen lernten. Jedes Gewerbe, mit Ausnahme der Geldgeſchäfte, wurde den Römern mehr und mehr anrüchig und eines freien Mannes um ſo unwürdiger, je ſtärker die Zahl der Sklaven ward. Der Handel erſchien eher als eine Schmarotzerpflanze im allgemeinen Verkehr, zumal er unter den damaligen Verhältniſſen ſich nicht ſelbſtändig entwickeln konnte, und es fehlte ſogar an den wichtigſten Vorausſetzungen in Geſetzen und Anſchauungen, auf welche hin ſich ein abgeſonderter Handelsſtand hätte entwickeln können. Selbſt das Römiſche Recht, wie unſere Tage es überkommen haben, trägt davon noch die deutlichſten Spuren, und noch viel verkehrsfeindlicher war es in ſeinen erſten Entwickelungen. Die ganze erſt in viel ſpäterer Zeit etwas gemilderte Lehre vom römiſchen Eigenthum und der dazu gehörigen Vindication kann ſich mit derjenigen Sicherheit, die ein nur einigermaßen entwickelter Handelsverkehr fordert, nicht vertragen. Ob dieſelbe Verachtung des Handels im ganzen Umfang des Römiſchen Reichs vorwaltete, iſt ungewiß und auch zweifelhaft, denn was uns die römiſchen Schriftſteller berichten, gilt doch weſentlich nur von der Hauptſtadt des Reichs, deren Anſichten nicht allenthalben die in den Provinzen hergebrachten unterdrückt haben werden.

In den Anfängen der chriſtlichen Kirche galt vielfach der kaufmänniſche Gewinn als etwas Unerlaubtes, höchſtens als etwas Geduldetes, namentlich im Gegenſatz zum freien uneigennützigen Wohlthun. Dennoch entwickelte ſich mit der weitergehenden Auflöſung des Römiſchen Reichs in demſelben ein ſtarker Handelsverkehr, namentlich auch der Richtung der nicht unterworfenen Völkerſchaften zu. Die Anſchauungen der erſten chriſtlichen Kirche gewannen zuerſt unter den bekehrten deutſchen Völkerſchaften die Oberhand, um ſo mehr, da ſich die Verachtung des bürgerlichen Verkehrs ſehr wohl mit dem Vorherrſchen der kriegeriſchen Gelüſte unter ihnen vertrug. Trotzdem war der Sinn der Germanen ſchon mehr auf einen geregelten Handelsverkehr gerichtet, wie denn derſelbe nicht mehr blos von Sklaven oder Leibeigenen betrieben wurde, ſondern auch von freien chriſtlichen Kaufleuten, vielfach indeß auch von den damals kaum ſo wie ſpäter verachteten Juden. Unter Karl dem Großen gab es bereits regelmäßige Märkte. Später entſtanden die Handelsrepubliken in Italien, in denen aber zuerſt der Handel noch immer nicht als ebenbürtig mit dem Herrſchen und dem Waffenführen anerkannt wurde, während dies in den deutſchen Handelsſtädten ſchon von Anbeginn an der Fall war. Von ihrer Entwickelung ſchreibt ſich die ganze jetzige weitgebietende Stellung des Handels her, namentlich ſeitdem England ſeinen weltgebietenden Platz ebenſo ſehr auf den Handel wie auf die Kriegführung aufgebaut hat. Von da vornehmlich iſt auch dem Handelsverkehr in den Anſichten der Menſchen der ihm gebührende Platz geworden.

Wie dies nun ſo ziemlich die Regel, von allen ältern, geſchichtlich entſtandenen Anſchauungen iſt ein mehr oder minder ſtarker Bodenſatz auch unter der heutigen Menſchheit zurückgeblieben, und hier wie ſonſt macht man den Verſuch, ſolche Anſichten hinter einem andern Vorwand zu verſchleiern oder einen directen Rechtfertigungsgrund dafür aufzuſuchen. Die roheſte Annahme läßt den Handel einfach auf Betrug und Übervortheilung beruhen, und ſelbſt dieſe Anſicht muß man noch jetzt zuweilen hören. Wir haben indeß ſchon oben bemerkt, daß die Vorausſetzung derſelben, die nämlich, daß man ohne den Nachtheil eines andern nicht ſelbſt Geld verdienen könne, unrichtig iſt. Dagegen haben zwei andere Richtungen eine allgemeine Begründung verſucht. Die einen finden in der Begünſtigung des Handels eine den, wie ſie es nennen, materialiſtiſchen Richtungen der Zeit gewährte Gunſt. Es wird dies namentlich von zwei Seiten her behauptet, die, obgleich innerlich und äußerlich voneinander ſehr verſchieden, doch auch ſonſt heutzutage vielfach nebeneinander gehen. Die Frommen thun das und theilweiſe noch im Anklang an die Anſchauungen der Aſceſe, welche den Lebensgenuß für unheilig oder gar für ſchädlich erklärt; es geſchieht aber daſſelbe auch von den Feudalen, die in dieſer Kundgebung

ihrer instinctiven Abneigung gegen den bürgerlichen Betrieb zugleich ihre Besorgniß verbergen, daß mit dem steten weitern Aufblühen des Bürgerthums ihre eigene Bedeutung abnehmen müsse. Seltener hört man diesen Vorwurf auch von Leuten außerhalb dieser Parteien, angeregt vielleicht dazu durch eine einzelne Wahrnehmung, die sie sofort außerhalb alles vernünftigen Zusammenhangs generalisiren; immer aber ist die Anschuldigung ungerecht. Der Vorwurf, sich mit den Dingen dieser Welt mehr abzugeben als in frühern Zeiten, könnte nur dann einige Begründung haben, wenn höhere, geistige, sittliche und politische Interessen darunter litten; dazu müßte aber doch erst der Beweis geführt werden, daß in der frühern Zeit, als die Handelsinteressen weniger vorwalteten, die Menschen durchschnittlich überhaupt besser und höhern Strebungen zugeneigter gewesen wären als jetzt. Keine über die Vergangenheit angestellte Forschung hat aber diesen Nachweis liefern können, sobald man nur von allgemeinen Behauptungen auf die Thatsachen selbst einging. Höchstens daß die Ziele und die Wege früher andere waren; jede Zeit besitzt aber ihre eigenen Ideale und sie hat das Recht dazu.

Aber jeglichem solchen Vorwurf, wenn er mehr als eine Redensart ist, hinter der sich anderes versteckt, läßt sich die vorzugsweise civilisirende Kraft des Handels gegenüberstellen. Sie liegt nicht blos und nicht zuerst darin, daß der Handel die Welt durchforscht, um Producte aufzusuchen und auszutauschen, und daß dadurch ein Völkerverkehr entsteht, der zugleich neue Ideen umsetzt, vielfältige Keime der Civilisation erzeugt und weiter entwickelt, sondern auch in den Grundbedingungen, unter denen allein in einem handeltreibenden Volke der Verkehr gedeihen kann. Es ist freilich wahr, die Berührung uncivilisirter und wilder Völkerschaften mit gebildetern Nationen reibt die erstern meist auf, und um so mehr, je größer der Abstand zwischen beiden ist. Das geschieht aber nicht blos in der Berührung durch den Handel, es geschieht noch weit mehr in den kriegerischen Conflicten unter beiden Theilen. Nicht der Handelsverkehr hat die Ureinwohner Amerikas so tief heruntergebracht, sondern das Feuer und das Schwert der ersten Eroberer. Erst mit der größern friedlichen Entwickelung der europäischen Einwohner ist auch eine größere Schonung der Ureinwohner eingetreten; sie weichen aber dennoch zurück nach jenem Gesetz der Natur, daß der Schwache allenthalben dem Starken unterliegt. Aber auch hier wird der Nachtheil durch den Vortheil weit aufgewogen. Das halb thierische Leben weniger Wilden macht den bevölkerten Niederlassungen gebildeter Nationen Platz; die Naturerzeugnisse und der Boden von vorher abgeschlossenen Gegenden kommen der ganzen übrigen Menschheit mit zugute. Diese Art Umschwung anzuklagen und doch die Genüsse desselben ohne jegliche Sprödigkeit hinzunehmen, erscheint einigermaßen inconsequent; noch mehr, es heißt auch in Europa den Boden der eigenen Civilisation verleugnen, denn auch die Vergangenheit der europäischen Völkerschaften bietet Perioden genug, in denen ein neues civilisirendes Element erbarmungslos über das Bestehende hinwegging, es dabei aber befruchtete und eine neue Cultur erzeugte. In allen diesen Beziehungen vollzieht in unserer Zeit der Handel dasselbe Gesetz der Natur, das früher mit dem Schwert geschah.

Die civilisirende Kraft des Handels gibt sich aber vor allem inmitten der handeltreibenden Völker selbst kund. Der Handel erfordert vor allem feste gesetzliche Zustände und einen wohlgegliederten Staatsbau. Man muß zu seinem Rechte kommen können, und dazu bedarf es Gesetze und Richter, sowie einer Staatsgewalt, die den Richterspruch vollzieht. Man will das friedlich Erworbene auch friedlich genießen, und die stete Handhabung der öffentlichen Sicherheit wird unausbleiblich. Das aber gerade sind diejenigen Errungenschaften, durch welche jeder geistige und sittliche Fortschritt erst seine feste Begründung findet. Es ist geschichtlich nachweisbar, daß mit dem Aufblühen des Handels auch der staatliche Fortschritt und die weitere Entwickelung jedes civilisirenden Elements Hand in Hand gingen. All jenes gegen den Handel gerichtete Pathos kann keinen andern Weg angeben, um dasselbe Ziel zu erreichen. Der Handel begründet und vermehrt zugleich die friedlichen Berührungspunkte unter den Völkern, im Gegensatz zum nationalen Ehrgeiz und zur hergebrachten Nationaleifersucht. Die sogenannten Handelskriege gehören Zeiten an, in denen die Handelsbeziehungen unter den Völkern viel geringer waren, sie selbst dienten fast regelmäßig auch nur als Vorwände eines ganz andern Ehrgeizes. Handelskriege, wie sie wiederholt noch im vorigen Jahrhundert geführt wurden, sind gerade jetzt bei dem ungeheuern Aufstreben des Handels eine völlige Unmöglichkeit.

Der Handel erfordert gute Communications- und andere Verkehrsmittel und setzt dadurch nebst den Waaren noch weitere Culturelemente vom größten Umfange in Umlauf. An der Hand und zunächst für die Bedürfnisse des Handels ist die Anwendung der Dampfkraft zu Lande

und zu Wasser entstanden, deren Einfluß auf alle unsere Verhältnisse bereits so mächtig hervorgetreten ist. Ein weiteres Mittel der Sittigung und des Fortschritts liegt aber noch in der hervorragenden Anwendung des Credits bei allem, was den Handel betrifft. Der Credit, der die Umsatzmittel so ganz außerordentlich vervielfältigt, der überhaupt die gegliederte Gütervertheilung unter den Menschen erst möglich macht, weil von der ersten bis zur letzten Stufe des Umsatzes nur die wenigsten das Gekaufte aus sofort paraten Mitteln bezahlen können, hat Treue und Glaube zu seiner ersten Voraussetzung. Sowol die Gewöhnung, einem und vielen andern Menschen fortwährend und regelmäßig Glauben schenken zu können, als auch die andere, stetes Zutrauen zu bedürfen und zu erhalten, wirkt von selbst im sittlichen Bewußtsein des Einzelnen weiter fort. In diesem weit ausgedehnten und unendlich vielfach verflochtenen Geben und Nehmen von Credit ist es denn auch begründet, daß die Existenz eines jeden mit allen Fäden an die vieler andern und der ganzen Gesammtheit gebunden wird.

Daß der Handel den Wohlstand vermehrt, mindestens ebenso sehr wie der Ackerbau und die Fabrikation, ist unbestreitbar, das lehrt der Augenschein bei allen handeltreibenden Völkern. Die großen Handelsrepubliken des Alterthums wie des Mittelalters sind immer ein Gegenstand der Begehrlichkeit unter den Mächtigen der Erde gewesen, und noch heutzutage ist England, das vor allem handeltreibende Land, auch der reichste und mächtigste Staat. Die Richtigkeit dieses Gesichtspunktes wird auch durch all die ungeheuern Anstrengungen bestätigt, welche jetzt in allen Ländern zum Besten des Handelsumsatzes gemacht werden.

Solche Betrachtungen und ähnliche — denn wir haben hier nur die Hauptpunkte hervorheben können — machen schon die Berechtigung der Frage über die Productivität des Handels gewissermaßen zweifelhaft. Hinter der Verneinung dieser Frage hat aber auch die unbewußte oder bewußte Abneigung gegen den Handelsverkehr ihre wissenschaftliche Begründung versucht, womit wir freilich nicht sagen wollen, daß alle, welche dieser Verneinung ganz oder theilweise beigetreten sind, zu den Gegnern des Handels gezählt werden müssen. Ihre Deductionen haben diesen letztern vielmehr nur die Handhabe für die Angriffe geliehen. Ob der Handel productiv sei oder nicht, das hängt zunächst von dem Begriff ab, den man an das Wort Production knüpft. Produciren kann zunächst kein Schaffen sein, denn der Mensch schafft überhaupt nichts; produciren ist vielmehr nur die Thätigkeit, welche die Naturkräfte zur Erzeugung dessen verwendet, was und wie es der Mensch zu seinem eigenen Nutzen gebrauchen kann. Das thut der Landmann, das thut der Fabrikant und jeder Gewerbtreibende, das thut auch der Kaufmann. Wer die wirklichen Verhältnisse des Lebens mit offenen Augen betrachtet, der muß sogar zu der Einsicht kommen, daß die ganze Productivität von Ackerbau und Fabrikation auf dem Handel beruht, denn ohne ihn würden sie zwar für den Menschen nutzbare Producte liefern können, es würden jedoch dieselben, falls es keinen Handel gäbe, weitern Kreisen nicht zugute kommen, ja sogar ohne Zweifel im wesentlichsten Umfang denselben entzogen bleiben. Es wäre also eine Production ohne Zweck und Ziel. Entweder man setzt die Productivität in das bloße Hervorbringen von Gegenständen, dann ist aber auch das gänzlich unnütze Thun dieser Art productiv, oder man setzt die Productivität darein, daß die hervorgebrachten Gegenstände in den Verbrauch der Menschen kommen, dann gehört aber auch jedes Mittel auf diesem Wege zur Production. Wer einen zum Gebrauch fähigen verarbeiteten Stoff an den Consumenten bringt, producirt für diesen in nicht minderm Grade, als wer ihn vorher vom rohen zum fertigen Zustand gebracht hat. Und vergesse man doch auch nicht, daß theilweise selbst der Landbau, namentlich in unserer Zeit, jedenfalls aber die Fabrikation, auch ehe sie nur an den eigentlichen Umkreis ihrer Thätigkeiten und ihres Hervorbringens gelangen können, der Vorarbeit des Handels zur Beziehung ihres Rohmaterials oder ihrer Arbeitswerkzeuge bedürfen. Man kann die Productivität des Handels auch nicht auf besondere Handelszweige einschränken, solche etwa, die eine Fortbewegung von Ort zu Ort bewirken und so unmittelbar den Producenten in die Lage versetzen, das sonst weit Entfernte vor seiner Thür zu finden, sondern jeder sich ohne Zwang bildende Zweig des Handels gehört dahin. Wenn, wie es der Fall ist, der Geldhandel dem Kaufmann eine ganz unentbehrliche Stütze ist, wenn, wie gleichfalls nicht verkannt werden darf, der Speculationshandel die zweckmäßigste Vertheilung der Waarenvorräthe mit bewirkt, weil das eigene Interesse dazu nöthigt, die Bedürfnisse des Verkehrs und der Consumtion zu erlauschen, so gehören auch diese in den Kreis der productiven Thätigkeiten, so groß und mannichfach auch ihre Ausartungen sein mögen. Überhaupt läßt sich der Verkehr nicht in Einzelheiten trennen und schulmeisternd sondern. Wir wollen übrigens noch bemerken, daß wir auf den ganzen Unterschied zwischen

productivem und unproductivem Thun nur insoweit etwas geben, als wir unter letzterm eine zwecklose Zeitvergeudung verstehen möchten, nicht aber wollen wir den Unterschied statuiren, um ein irgendwie nützliches Thun unter den Menschen als unproductiv zu bezeichnen, resp. zu brandmarken. Man ist mit dem Unterschied zwischen productiv und unproductiv geradezu bis zu Absurditäten vorgegangen, man hat das geistige Schaffen des Denkers unproductiv genannt, das Regieren ferner, das Lehren, das Rechtsprechen, das Heilen, sodaß man dem einfachsten Thun des gewöhnlichen Handlangers solchem Wirken gegenüber als productiv einen Vorzug ertheilen wollte. Solche Befangenheiten, die dem natürlichen Bewußtsein eines jeden vernünftigen Menschen widerstreben, sind freilich im Leben, wo die Vernunft ihre unweigerlichen Ansprüche erhebt, weniger schädlich, höchstens daß sie die Achtung vor einer Wissenschaft beeinträchtigen, die zu solchen Folgerungen führt.

Was nun den Handelsbetrieb anlangt, so gibt es eine ganze Reihe von Eintheilungen der Art und Weise der Handelsgeschäfte, als: Groß- und Klein- (Detail-) Handel, Krämer-, Hausir-, Einfuhr- (Import-) Handel, Ausfuhr- (Export-) Handel, Eigen- (Propre-), Zwischen-, Commissions-, Speditions-, Waaren-, Geld- und Wechselhandel, Activ-, Passiv-, Binnen- und auswärtiger Handel, Speculations-, Effectenhandel und wahrscheinlich hier und da noch mehr solcher Eintheilungen. Diese vielfachen Unterscheidungen sind aber durch bloße Worterklärungen weder geeignet, die Natur der einzelnen Betriebe zu erklären, noch füllen sie den kaufmännischen Verkehr aus. Die einzelnen Betriebe gehen auch nach Ort und Gelegenheit vielfältig in- und durcheinander. Nicht einmal der Groß- und Kleinhandel können scharf auseinander gehalten und wieder vom Zwischenhandel gesondert werden. Will man überhaupt den Großhandel erklären, so kann sein wesentlicher Charakter nur darein gesetzt werden, daß er in der Regel nicht mit dem eigentlichen Consumenten, sondern mit dem Wiederverkäufer zu thun hat, während der Absatz an den Consumenten das Kennzeichen des Kleinhandels bietet. Man kann auch für die Praxis keine der Zwischenstufen zwischen dem ersten Bezieher der Waare und dem, der sie endlich an den Kleinhändler absetzt, vom Großhandel trennen, einmal, weil namentlich an den großen Handelsplätzen der lucrative Betrieb beider Arten von Handel meist in derselben Person oder derselben Firma vereinigt ist, sodann, weil der Großhandel, wenn man ihn von dieser Art des Zwischenhandels unter verschiedenen Handeltreibenden trennt, nach dem Ort des Handelsbetriebs sehr ungleiche Stufen umfassen müßte. Wer an einem mittlern oder kleinern Ort als Großhändler dasteht und dies für seine Verhältnisse und die des Orts auch wirklich ist, wird in einem großen oder mittlern Platze nach Art und Quantität des Umsatzes erst in zweiter, dritter oder noch weiterer Linie rangiren. Aber für seinen Platz hat er so gut wie der Großhändler des größern Platzes seine Waaren direct und in größern Quantitäten bezogen. Denn auch der Großhändler des größten Handelsplatzes hat bei weitem nicht alle Waaren immer aus der ersten Hand, sondern sehr häufig auf Umwegen bezogen, wie sie einmal im Gange des allgemeinen Verkehrs liegen. Ganz dasselbe gilt von allen andern Betriebsarten des Handels: es gibt keine einzige, die sich nicht im Laufe des Verkehrs mit einer andern vermengt und in dieselbe übergeht, und zwar nicht blos zufällig, sondern zum wesentlichen Gedeihen eines andern Betriebs. Selbst der Kleinhändler wird gelegentlich Waaren zum Wiederverkauf ablassen, wenn er z. B., um eine Conjunctur zu benutzen, auf einmal eine größere Quantität Waaren eingekauft hat, als er nach seinen Absatzverhältnissen in einer gewissen Zeit wieder im Kleinen verkaufen kann. Hieraus schon ergibt sich das Verfehlte und selbst Schädliche von Einrichtungen, wie sie noch an vielen deutschen Orten bestehen, die auf Grundlage von Concessionen oder innungsartigen Verbänden den Handeltreibenden scharfe Grenzen in der Art und dem Umfang des Absatzes gezogen haben. Sie unterbinden zum Schaden der Betreffenden und noch mehr der Consumenten die Adern des Verkehrs und sind praktisch fortwährenden Contravenienzen unterworfen.

Verzichtet man indeß auf allzu scharfe Unterscheidung, so sondert, wie bemerkt, Sprachgebrauch und Gesetz im allgemeinen den Kaufmann von dem Krämer insofern, als letzterer in unmittelbarem Verkehr mit dem Consumenten, ersterer in den verschiedenen Zwischenstufen des Verkehrs bis zum Krämer gedacht wird. Doch steht dieser Unterschied weder durchgängig fest, noch hat er eine wesentlich praktische Bedeutung, außer etwa in der juristischen Begrenzung der Handelsgeschäfte nach ihrer Unterordnung unter das Handelsrecht. Das ist aber nicht immer der kaufmännische und noch weniger der wissenschaftliche Gesichtspunkt.

Will man über die verschiedenen genannten und etwa andern Betriebsarten des Handels sich Rechenschaft geben, so hat man sich zunächst den Organismus des Handelsbetriebs selbst zu vergegenwärtigen. Die Richtung eines jeden Handels, nicht nothwendig auch eines jeden Handel-

treibenden, geht nach außen oder nach innen, man spricht daher von Außen- und von Binnenhandel. Waaren werden von außen bezogen, sei es zum Zweck des Wiederverkaufs an andere Händler, sei es zur Fabrikation. Diese erste Operation des Einfuhr- (Import-)Handels hat es in der Regel noch nicht mit dem Consumenten und oft noch nicht einmal mit dem zu thun, der sie dem Consumenten verkauft. Doch gibt es schon hier Ausnahmen, sei es, daß einzelne, namentlich leichter verderbliche Waaren einen ausgedehnten Zwischenhandel gar nicht zulassen, sei es, daß auch kleinere Geschäftsleute sich gelegentlich ihre Waaren vom Erzeugungsorte oder von auswärts aus der allerersten Hand kommen lassen. Es sind das jedoch Ausnahmen, und in der Regel wird sich mit dem Einfuhr- sogar der Speculationshandel verbinden.

Es ist jedenfalls irrig, das Wort „Speculationshandel", wie man heute oft thut, allein auf den Effectenhandel (wovon später) anwenden zu wollen, da der Speculationshandel in Waaren eine außerordentlich einflußreiche Stelle im ganzen Handelsbetrieb einnimmt. Der Importeur bezieht nämlich sehr häufig Waaren, für die er einen bestimmten Absatz, etwa durch den Auftrag eines andern Kaufmanns, noch gar nicht hat oder wofür er einen solchen sichern Auftrag noch gar nicht vermuthet; oder er kauft solche blos der Conjunctur oder des erwarteten Gewinns halber. Conjunctur heißt unter Kaufleuten ein zufälliges Zusammentreffen von Umständen, die eine bestimmte gute oder schlechte Geschäftslage bieten. Der Kaufmann benutzt also etwa den Curestand eines auswärtigen Platzes oder das plötzliche Sinken eines Waarenpreises, oder er hat eine neue vortheilhafte Absatzquelle aufgefunden, oder er setzt einen spätern eifrigern Begehr nach einer bestimmten Waare voraus und thut zunächst nichts weiter, als daß er die eingeführte Waare in seinen Räumen lagert, um sie nach Zeit und Gelegenheit mit Gewinn wieder abzusetzen. Vielleicht auch, daß er die Waare blos zu dem Zweck einkauft, um durch Festhaltung derselben einen höhern Preis zu erzeugen, weil er entweder eine Abnahme der Production oder einen größern Begehr nach Verlauf einer bestimmten Zeit, jedenfalls also die Erzielung eines Gewinns voraussetzt. Eine Ab- oder Zunahme in der Production kann am meisten bei von Witterungsverhältnissen abhängigen Naturerzeugnissen, für welche ein ausgedehnter Begehr besteht, vorkommen, also vornehmlich bei Getreide, Kaffee, Baumwolle, Öl und selbst bei Waaren wie Indigo und Gewürze. Die Gegenseite dieser auf hohe Gewinne berechneten Speculation liegt in der Consumtion, welche bei einem zu hohen Preissteigen abnimmt und unter Umständen sogar aufhört; sie kann auch in einem Umschwung der Production durch die folgende bessere Ernte oder nur in der Vermuthung einer solchen liegen. Damit ist denn auch die Gefahr eines solchen Speculationshandels bezeichnet, da neben hohem Gewinn auch starke Verluste stehen. Mitunter ist ein solcher Speculationshandel einfach dadurch misglückt, daß durch die hohen Preise Vorräthe aus Gegenden hergeholt wurden, wo man solche gar nicht vermuthete, die nun aber billiger an den Markt kamen. An diesem Speculationshandel nimmt aber nicht blos der Importeur und dieser oft nicht einmal den meisten Antheil, sondern die bestimmte Waare wird durch den Kaufmannsstand eines oder vieler Plätze beim Kauf und Verkauf im Preise hinauf- und heruntergetrieben, je nach der Meinung über Production und Absatz, je nach Zufuhr und Abgang der Waare und auch nach den vorräthigen Geldmitteln. Die Regel ist, daß eine Waare, die nach den Conjuncturen am meisten in diesem Speculationshandel umgesetzt wird, durch das viele Hin- und Herkaufen so lange eine Preiserhöhung erfährt, bis meist durch verminderte Consumtion ein rasches Fallen im Preise entsteht und damit unausbleibliche Verluste derer erfolgen, die zu weit hinauf speculirt hatten. Die Bedeutung des Speculationshandels liegt darin, daß er die allgemeinen Preise einer Waare normirt, denn es stehen so viel verschiedene Interessen und Triebfedern dabei einander gegenüber, daß das bloße künstliche Manövriren eines Einzelnen auf die Dauer nicht ausreicht. Der Speculationshandel ist zudem fortwährend bedacht, neue Bezugs- und Absatzquellen auszuforschen und zu benutzen.

Nicht selten geschieht die Importation gar nicht auf eigene Rechnung, sondern auf die Speculation anderer, die dem Importeur oder, wie er alsdann heißt, dem Commissionär ihre Waare consigniren (Consignations-, Commissionshandel), d. h. zuweisen, um sie von ihm nach dessen bestem Ermessen oder unter gewissen Bedingungen verkaufen zu lassen. Es kommt dies nicht blos bei solchen Waaren vor, die nicht einen so regelmäßigen Absatz haben, die aber nach Gelegenheit den besten Preis erzielen, wenn sie nicht erst aus der Ferne herbeigeschafft werden müssen, sondern auch bei Waaren, deren regelmäßiger Absatz ganz gesichert ist, weil in diesem Fall der Consignirende den vollen Nutzen daraus ziehen kann. Geldbedürfniß des Consignirenden und andere Umstände veranlassen gelegentlich gleichfalls solche Waarenüberweisungen. Im allgemeinen betrachtet man es als einen Nachtheil des Consignationshandels, daß der consignirten

Waare nicht dieſelbe Aufmerkſamkeit zugewandt wird wie der eigenen. Es wird dies jedoch an verſchiedenen Plätzen verſchieden ſein.

Sehr viele Importeure gerade der erſten Handelsplätze ſtehen zu den Producenten ihrer Waare im Verhältniß des Vorſchußgebers. So vielfach dies nun auch und zwar mit außerordentlich beträchtlichen Summen vorkommt, ſo iſt die Thatſache ſelbſt außerhalb der betreffenden Kreiſe faſt ganz unbekannt, jedenfalls noch lange nicht auch in ihrer Bedeutung für die Production gewürdigt. Der Vorſchuß geſchieht namentlich der ländlichen Production, ſowie allgemein der Erzeugung von Rohſtoffen und auch ſolchen Fabrikationen, deren Herſtellung vom Rohſtoff bis zum vollendeten Fabrikat einer längern Zeit bedarf. Nicht immer nämlich beſitzt der Landmann und der Producent die erforderlichen Mittel, um bis zur nächſten Ernte oder bis zum Abſatz der Fabrikate warten zu können, namentlich wo erſterer vielleicht größere Meliorationen in den Boden hineingethan, letzterer ſein Geld auf Herbeiſchaffung von Maſchinen und Rohſtoffen hat verwenden müſſen. Ganz gewiß zieht der vorſchießende Kaufmann ſeinen bedeutenden Nutzen aus dieſem Verhältniß, ebenſo gewiß aber auch der Vorſchußnehmer, der ſonſt vielleicht gar nicht oder nur kümmerlich hätte arbeiten können. Der Nutzen iſt ſogar vielleicht der größere auf ſeiten des Vorſchußnehmers, denn der Kaufmann, der doch faſt immer Verwendung für ſein Kapital hat, ſieht ſich als Vorſchußgeber den Gefahren einer ſchlechten Ernte oder einer mangelhaften Production oder ſonſt einem Unglücksfall ausgeſetzt, während der Vorſchußnehmer dann geſicherten Abſatz hat, ein Vortheil, der für den Fabrikanten allerdings größer ſein kann als für den Landmann. Man weiß, wie ſchwer es für den Fabrikanten allgemein und wie nur unter beſondern Verhältniſſen es dem Landmann weniger ſchwer wird, in anderer Weiſe als durch Hypotheken ſich Geldmittel für ſeinen Betrieb zu verſchaffen. Es bedurfte, wie man ſieht, gar nicht erſt der Crédits mobiliers, um Induſtrie und Ackerbau zu befördern, und ſie haben, wie erſt die Theorie und dann auch die Praxis lehrt, die Sache auch nicht von der rechten Seite angefangen. Dieſe raſch flüſſig zu machenden kaufmänniſchen Vorſchüſſe ſind eins der vielen Verhältniſſe, wie ſie vielfach im geſchäftlichen Verkehr zum gegenſeitigen Nutzen vorkommen, und ihre nothwendige Stütze iſt zuerſt Treu und Glauben und ſodann in Ermangelung dieſer eine gute und prompte Juſtiz. Nicht ſelten iſt es auch der Kaufmann, der durch ſeinen Vorſchuß die Veranlaſſung zum erſten Beginn oder zur Erweiterung einer beſtimmten Production gibt, wenn für deren Abſatz ſich beſondere Conjuncturen eröffnen. Man hat es erſt in unſerer Zeit erlebt, wie der engliſche Kaufmannsſtand die bewohnte Erde durchſucht, um neue Plätze zur Erzielung von Baumwolle aufzufinden und dann ſeine Kapitalien, natürlich vorſchußweiſe, dahin zu lenken. London iſt überhaupt der erſte, weil kapital- und verbindungsreichſte Platz für derartige Vorſchüſſe, aber auch Neuyork, Amſterdam, Hamburg, Paris und andere Plätze ſind in derſelben Lage und jeder derſelben zu außerordentlich hohen Beträgen.

Viele Importeure der größern Plätze haben ihre Agenten oder ihre Commanditen an den Erzeugungsorten, und dies gilt auch namentlich vom deutſchen Importhandel. Es gibt wol kaum einen wichtigern Platz jenſeit der Meere in allen Welttheilen, wo ſich ſolche nicht finden, und am meiſten von ſeiten Hamburgs und auch Bremens. Dies Verhältniß iſt ein für Deutſchland ſehr günſtiges, indem es eine gute Bedienung ſowie die Wahrnehmung der richtigen Conjuncturen herbeiführt. Der Import von ganz uncultivirten Gegenden, die aber ſehr wichtige Producte erzeugen, z. B. vom weſtlichen Afrika, geſchieht auch heutigen Tags noch meiſt durch den Cargadeur, d. h. den kaufmänniſchen Leiter der Schiffsunternehmung, der an Ort und Stelle einkauft oder richtiger eintauſcht.

Die andere Seite des überſeeiſchen Verkehrs bietet der Exporthandel. Der Exporteur verkauft und verſendet die regelmäßigen Erzeugniſſe ſeiner Heimat nach beſtimmten Richtungen des Auslandes hin. Indem auch er die beſten Bezugsquellen aufſucht, iſt er gleichfalls in vieler Beziehung Vorſchußgeber und damit ein ſehr wichtiger Hebel des inländiſchen Gewerbfleißes. Der Exporteur, der natürlich nach der andern Seite hin zum Importeur wird, iſt häufig auch Conſignateur. Auch er hat in der Regel drüben ſeine feſten Agenten oder Commanditen, die ihm den Abſatz ſichern helfen.

Zwiſchen dem Importeur und dem Kleinhändler ſteht der Großhändler in mannichfachen Abſtufungen, die weder gelegentlich einen Import noch einen Abſatz in kleinen Quantitäten ausſchließen. Das Weſen des Großhandels beſteht darin, die an den Markt gelangten Waaren für einen mehr oder minder geſicherten Abſatz oder auch auf Speculation anzukaufen und wieder zu verkaufen. Der Kleinhandel beſitzt in der Regel weder die Kapitalien noch die erforderliche Abſatzgelegenheit, um ſie dem Importeur in den dieſem allein zuſagenden größern

Quantitäten abzunehmen, und der Import als gewinnbringendes Geschäft müßte demnach gänzlich aufhören, wenn nicht der Großhandel dazwischen träte. Damit aber wäre weder dem Handel noch der Consumtion gedient. Müßte der Importeur nur in kleinern Quantitäten an den Detailliſten ablaſſen, ſo würden dieſem Riſico, Zinſen und Koſten erwachſen, die ſeinen ganzen Gewinn abſorbirten. Wir gehen darum etwas genauer auf dieſe Verhältniſſe ein, weil ſich in mancher Leute Kopf die Idee feſtgeſetzt hat, daß ein derartiger Zwiſchenhandel unnöthig ſei und die Preiſe vertheuere. Man ſieht, das genaue Gegentheil iſt der Fall. Die meiſten Großhändler an den verſchiedenen Handelsplätzen arbeiten in den verſchiedenſten Waaren zugleich, je nach der Gelegenheit und der allgemeinen Conjunctur, doch pflegt oft eine beſtimmte Branche mehr oder weniger wahrgenommen zu werden. Im allgemeinen hat der Großhandel die Stellung, daß er die rechte Vertheilung der Waaren beſorgt, indem er ſie nach dem höhern oder niedrigern Stand der Preiſe hier- und dorthin lenkt. Deshalb handelt es ſich für den Großhändler auch um eine genaue Kenntniß der Beſonderheiten und der Bedürfniſſe der verſchiedenen Gegenden, nach welchen er abſetzt, und deshalb wird es wiederum erforderlich, je nach denſelben mit den Waaren allerhand Manipulationen vorzunehmen, gegen die man nichts einwenden kann, ſobald ſie nicht in das Gebiet der Fälſchungen fallen. Um ſo beſſer wird der Großhandel gedeihen können, je weniger die Zollgeſetze ihn behindern. Der hanſeſtädtiſche Kaufmann gewann gerade darum den Engländern für den ganzen europäiſchen Norden den Vorſprung ab, weil dieſe die auszuführende Waare im Entrepot, das nur unter beſondern Förmlichkeiten zu betreten iſt, hatten, jener ſie dagegen im eigenen Gewahrſam beſaß, von wo aus er ſeine Kunden viel beſſer bedienen konnte. Eine wichtige Vorausſetzung alles Großhandelsbetriebs iſt neben allgemeiner und ſpecieller Waarenkunde und dem üblichen kaufmänniſchen Wiſſen auch Kenntniß der Verkehrsbeziehungen, der politiſchen und der Zollverhältniſſe, ſowie der ſonſtigen Einflüſſe, und es ſind deren gar mancherlei, welche den Handelsverkehr berühren können. Man kann nicht ſagen, daß durchſchnittlich dieſe doch erſichtlich ſo erforderliche Bildung beſonders im Großhandel vertreten ſei; es gibt freilich eine bedeutende Anzahl rühmlicher Ausnahmen, die große Mehrheit jedoch geht den Weg der Routine und beurtheilt nur zu oft die Begebenheiten und deren wahrſcheinlichen Verlauf nach den einſeitigen Wünſchen des Geſchäfts; auch dies iſt eine Art von Handelsconjunctur, die den klügern Köpfen zugute kommt. Und weil trotzdem auch geſcheidte Leute öfters irren und nicht reuſſiren, hat ein großer Theil des Kaufmannsſtandes ſogar eine beſtimmte Abneigung gegen allgemeine und ausgedehnte Bildungselemente der bezeichneten Art.

Soweit der Kleinhandel nicht gelegentlich auf das Feld des Großhandels übergreift, beſchäftigt er ſich, wie geſagt, mit dem directen Abſatz an den Conſumenten. In ſeiner Art führt er gleichfalls ein und aus, nur daß dieſe beiden Endpunkte anderswo liegen als beim Großhandel. Das Gedeihen des Kleinhandels beruht vorzugsweiſe auf genauerer Kenntniß der Ortskundſchaft, nicht blos nach ihren Verzehrungsbedürfniſſen, ſondern auch nach der Art und Weiſe, ſie zu behandeln. Seine Waaren bezieht der Kleinhändler meiſt nicht aus der erſten Hand, auch nicht die Fabrikwaaren; jedoch hat ſich dies Verhältniß beſonders in Deutſchland vielfach anders geſtaltet, indem entweder der Kleinhändler gelegentlich die Eiſenbahnen benutzt, um aus erſter Hand zu kaufen, oder noch öfter der Reiſende oder der Agent eines größern Handlungshauſes oder einer Fabrik ſie ihm an Ort und Stelle anbietet und nachkommen läßt. Namentlich die mitteldeutſchen Fabrikanten haben die Gewohnheit, vielfach direct mit dem Kleinhändler zu arbeiten, zu ihrem eigenen großen Nachtheil, denn neben vermehrten Koſten und größerm Riſico vermindern ſie auch durch die unausbleiblichen Ausſtände ihr Betriebskapital in hohem Maße. Man ſagt, wie wir gelegentlich hier bemerken wollen, dieſen Fabrikanten ſelbſt nach, daß ſie den Abſatzquellen des Großhändlers und des Exporteurs in den Seeplätzen nachſpüren, um ſelbſt direct abzuſetzen, wobei alle jene Nachtheile ſich noch vergrößern und die größere Unkenntniß des fremden Marktes ſowie der Umſtand hinzutritt, daß man in dieſen Plätzen immermehr abgeneigt wird, mit ſolchen Fabrikanten geſchäftlich zu arbeiten und Abſatz für deren Waaren zu ſuchen. In England iſt die Organiſation durchweg anders, faſt jeder Kaufmann und Fabrikant bedient ſich der feſt beſtehenden Abſatz- und Umſatzwege, ohne in die weitern Beziehungen ſeiner Geſchäftsfreunde hineinzuarbeiten; der Abſatz ſeiner Waaren wird dadurch eher billiger und jedenfalls ein mehr geſicherter. Die deutſche Verfahrungsweiſe iſt der Wirkung nach eine ſelbſtauferlegte Beſchränkung ihrer Concurrenz mit dem Auslande.

In vielen deutſchen Städten iſt der Betrieb des Kleinhandels zünftig oder zunftähnlich oder an Conceſſionen gebunden, anderswo iſt ihm Art und Umfang des Betriebs vorgeſchrieben, und

da, wo gewerbliche Zünfte bestehen, ist ihm verboten, mit Waaren zu handeln, welche von diesen producirt werden können. Dies Verbot ist entweder ein allgemeines, oder bezieht sich nur auf den Kleinhandel, oder nur auf den directen Absatz an den Consumenten. Alle diese Verbote und Einschränkungen können vor dem Lichte der Vernunft und der Wissenschaft nicht bestehen und sie beeinträchtigen den öffentlichen Wohlstand. Eine andere Art von Einschränkungen entsteht aus der Natur der Waare selbst (feuer- oder sonstwie gefährliche oder bedenkliche Gegenstände, also namentlich die eigentlichen Apothekerwaaren u. s. w.). Eine sehr böse und in Deutschland weitverbreitete Last des Kleinhandels besteht in dem langen Creditgeben auf Monate, auf ein Jahr und darüber hinaus. Dem Verkäufer wird dadurch Betriebskapital entzogen und ihm zugleich die Last auferlegt, sein Geld sich anderswie und oft theuer genug zu verschaffen, dem Käufer aber wird die Waare vertheuert, denn alle Unkosten müssen nothwendig in den Absatz der Waaren hineingerechnet werden. Ein erheblicher Preisabsatz kann daher auch nicht für einzelne Käufer in baarem Gelde, sondern nur durch allgemeinere Abwendung von jener sehr unwirthschaftlichen Unsitte erfolgen. Die an vielen Orten entstandenen Vereine zum Einkauf im großen und zum Detailabsatz an die Mitglieder, zur Erzielung besserer Waare und geringerer Preise, wogegen sie baaren Einkauf fordern, haben ihren wesentlichen Halt in jener Einrichtung. (S. **Genossenschaften.**)

Eine Abart des Kleinhandels ist der Hausir- (Trödel-)Handel durch umherwandernde oder, wie es in größern Städten auch vorkommt, auf Karren, in Buden oder mit herumgeschleppten Packen verkehrende Handelsleute. Sie bringen dem Consumenten die Waare direct vor die Thür und sind ein gar nicht so unwichtiger Zweig des Handelsverkehrs, als man oft glaubt. Durch sie wird nicht selten in einzelnen Consumtionskreisen ein Begehr an Waaren und damit für die Folgezeit ein größerer Absatz, mithin auch eine vermehrte Production derselben erzeugt, als sonst eingetreten wäre; sie übernehmen zugleich auch aus den größern Waarenlagern oft Reste, die sonst unverkäuflich geblieben wären und deren Preis man also in die andern Waaren hätte hineinrechnen müssen. Staatspolizeiliche Gründe haben vielfach zu mehr oder minder starken Einschränkungen, wenn nicht gar zu Verboten des Hausirhandels geführt, indem man ihm die Beförderung oder die directe Vornahme von Vergehen und Verbrechen vorwarf. Zuweilen unterstützen diese Bestimmungen indeß nur den Concurrenzneid der höher gestellten Kleinhändler, die für ihren Absatz fürchten, ohne jedoch die Lücken des Hausirhandels ausfüllen zu können. Auch hier müssen wir uns für die Freiheit des Erwerbs erklären, ohne daß natürlich eine gute Sicherheitspolizei ausgeschlossen bleibt.

Nach einer andern Richtung hin theilt man den Handel in auswärtigen und inländischen Handel ein, worüber wir nach den bisherigen Ausführungen nur wenig noch zu bemerken haben. Natürlich begreift der auswärtige Handel den Import- wie den Exporthandel in sich. Es ist schwer zu sagen, welcher wichtiger wäre, der auswärtige oder der inländische Handel, sie ergänzen einander nothwendig. In frühern Zeiten und nicht selten noch jetzt stellt man den auswärtigen Handel obenan, offenbar weil seine Wirkungen die sichtbarern sind, und die Gesetzgebung fast aller europäischen Länder hat zu seiner Hebung das Mögliche und selbst das Unmögliche gethan. Man ist eigentlich erst in den letzten Jahrzehnden zu einer unbefangenern Schätzung des inländischen Handels gekommen, der unter allen Umständen viel größere Summen und Kräfte absorbirt als der ausländische Handel, weil er fast die ganze tägliche und stündliche Consumtion eines Landes umfaßt.

Dieser Eintheilung nahe steht eine andere in Activ- und Passivhandel. Ersterer ist der Verkehr, den eine Nation selbst mit ihren eigenen Waaren nach außen oder mit fremden für die Heimat bestimmten betreibt, Passivhandel der, den die Fremden in und von der Heimat treiben. Bei civilisirten Zuständen werden diese beiden Handelsbetriebe nothwendig nebeneinander gehen und sich nicht einander ausschließen. Ein Passivhandel besteht eigentlich nur mit wilden Völkerschaften in deren Verkehr mit civilisirtern Nationen. Für wissenschaftliche und praktische Zwecke hat die ganze Unterscheidung eigentlich gar keinen Werth.

Der Vollständigkeit wegen führen wir auch die Unterschiede von Eigen- (Propre-) und Commissionshandel an; die Bedingungen derselben haben wir bereits oben erörtert. Der Commissionshandel hat seine besondere Wichtigkeit gerade an solchen Plätzen, die einen bedeutenden Zwischenhandel, d. h. einen umfassenden waarenvermittelnden Verkehr zwischen verschiedenen Handelsgruppen treiben. Ein dem wirklichen Zwischenhandel zugethaner Platz hat in der Regel auch seinen großen eigenen Handel, weil nur dann alle Conjuncturen benutzt werden können, sodaß beide Handelszweige einander unterstützen. Ein Zwischenhandel ohne eigenes

Geſchäft ſinkt meiſt auf die Stufe der Spedition, d. h. der bloßen Beförderung von Waaren von Ort zu Ort nach Auftrag.

Sehr weſentliche Unterſchiede dagegen beſtehen zwiſchen dem Waaren-, dem Effecten- und dem Geldhandel, wie ſie zumal an größern Handelsplätzen berufsmäßig auch von verſchiedenen Handlungshäuſern betrieben werden. Was Waarenhandel ſei, ergibt ſich aus dem Worte ſelbſt, nämlich das Geſchäft mit Gegenſtänden, die mittelbar oder unmittelbar der Conſumtion zugeführt werden ſollen. Unter Effectenhandel begreift man den Umſatz mit Staatspapieren oder Actien und ähnlichen Papieren von Privatgeſellſchaften. Der Umſatz in Staatspapieren iſt daraus entſtanden, daß Staatsanlehen von den Unternehmern nicht ſelbſt beſorgt, ſondern in der Weiſe vermittelt werden, daß ſie jedem Kapitalbeſitzer beliebig gegen die beſtimmte Einzahlung einen Theil der Schuldforderung durch das entſprechende, in der Regel auf Inhaber lautende Document überlaſſen. Je nach der Einzahlung — ſie geſchieht nicht immer zum vollen Nominalbetrag (al pari) — oder nach den Zinſen, nach dem Credit und dem Beſtand des Staates oder der Gemeinden, oder nach den ſonſtigen Vortheilen, alſo etwa durch angefügte Lotterien, in denen die den Darleihern gar nicht oder nur zu geringem Betrag gewährten, alſo erſparten Zinſen in größern Summen an einzelne derſelben ausgeloſt werden, oder endlich nach den allgemeinen Verhältniſſen des Geldmarkts ſteigen und fallen dieſe Papiere. Die Speculation in dieſen Papieren richtet ſich auf alle dieſe hier angeführten Umſtände und hat eine ganze Reihe von einfachen und combinirten Geſchäftsarten. Es würde viel zu weit führen, wollten wir auch nur annähernd dieſe Geſchäfte näher erklären. Nur das Eine wollen wir bemerken, daß ein ſehr beträchtlicher Theil derſelben die Form des Differenzgeſchäfts angenommen hat, bei welchem zur Zeit der bedungenen Lieferung eines Papiers nicht dieſes ſelbſt, ſondern die Differenz zwiſchen dem wirklichen und dem bedungenen Preis dem einen oder dem andern der contrahirenden Theile ausgezahlt wird. Gegen dieſe Art von Geſchäften, die jedenfalls der bloßen Wette ſehr nahe kommen, haben die Regierungen vielfach Verbote erlaſſen, ohne daß dieſe den Betreffenden gegenüber aufrecht zu erhalten waren. Geſchäfte dieſer Art erfordern nämlich meiſt kein großes Kapital, und ſie ſind ein Bedürfniß des ganzen Handelszweigs ſelbſt. Die Differenzgeſchäfte kundſchaften nämlich ſozuſagen den Markt aus, indem ſie deſſen fernere Bewegungen vorauszuahnen und feſtzuſetzen verſuchen. Und daß die Richtung dieſer Geſchäfte nicht einſeitig auf das Steigern oder Mindern des Preiſes der Papiere gerichtet ſein kann, dafür bürgt ſchon der Umſtand, daß bei jedem einzelnen dieſer Geſchäfte zwei Parteien mit entgegengeſetzten Beſtrebungen einander gegenüberſtehen. Wären die Differenzgeſchäfte nicht, ſo würden ſich weit ſchwerer die Curſe der einzelnen Papiere feſtſtellen laſſen.

Der Verkehr mit den Papieren der Actiengeſellſchaften hat ganz analoge und oft ganz dieſelben Formen angenommen. In den letzten Jahrzehnden iſt es immermehr Brauch geworden, Geſellſchaften zu gründen, nicht um aus den Actien den unmittelbaren Geſchäftsgewinn zu ziehen, ſondern um die Actien ſelbſt mit Gewinn an den Mann zu bringen. Namentlich haben die Eiſenbahnen und große Actiengeſellſchaften zahlreiche Beträge ſolcher Actien mit ungeheuern Summen in Umlauf gebracht. Der maßgebende Punkt bei dieſen Privateffecten iſt zunächſt die allgemeine Ertragsfähigkeit der Anſtalt oder der Eiſenbahn, oder deren beſonderer Ertrag zu einer beſtimmten Zeit. Die Differenzen der Meinungen über dieſe Punkte werden dann in Differenzgeſchäfte umgeſetzt.

Wir wollen einiges über die Bedeutung dieſes Geſchäfts mit ſolchen Papieren öffentlicher oder privater Natur hinzufügen. Es ſtehen hier nämlich zwei Anſichten einander ziemlich ſchroff gegenüber, die eine, welche dieſem Geſchäft eine bedeutende handelspolitiſche oder ſelbſt culturhiſtoriſche Bedeutung beimißt, die andere, welche in demſelben die Quelle bedeutender wirthſchaftlicher und ſocialer Misſtände erblickt. Dieſe letztere Anſicht iſt offenbar aus den bekannten und ganz unverkennbaren Misbräuchen entſtanden, welche in der erſten Hälfte der funfziger Jahre dieſes Jahrhunderts ſich an dieſen Betrieb hefteten, als maſſenhaft in die Welt hineingeworfene Staatspapiere und Actien, von denen letztere obendrein zu einem nicht geringen Theil gar keinen andern Zweck als das Börſenſpiel hatten, die Kapitalien und die großen und kleinen Kapitalbeſitzer durch ganz Europa beſchäftigten. Man kann allerdings einen ſolchen Zuſtand als einen nichts weniger als gedeihlichen bezeichnen. Kein Unternehmen wird dadurch beſſer, daß deſſen Actien künſtlich in die Höhe getrieben werden, und der öffentliche Wohlſtand gewinnt nicht das Mindeſte durch die hohen Curſe der Staatspapiere. Dazu kommt dann weiter, daß nur ſolche Papiere der hauptſächlichſte Gegenſtand des Börſenſpiels ſind, deren Chancen ein höheres Steigen oder Sinken geſtatten, alſo die weniger ſoliden, während ein Papier, je

ſolider es iſt, deſto mehr in feſte Hände übergeht, d. h. als wirkliche Kapitalanlage, alſo nicht zum Zweck des bloßen Börſengewinns erworben wird. Auch das iſt beim Effectenhandel nicht außer Augen zu laſſen, daß die beſondere Wirkung deſſelben auf das draußen ſtehende Publikum berechnet iſt, um daſſelbe je nach dem Cursſtand zum An- oder Verkauf von Papieren anzulocken. Die eigentliche Fondsbörſe hat weder das Bedürfniß, noch hat ſie entfernt das Vermögen, das in all dieſen Papieren ſteckende Kapital zu bewältigen; ſie darf ja nicht, ohne ſich für das Börſenſpiel ihrer Mittel zu berauben, ihr Geld auf größere Termine anlegen. Die ſchlimmſte Zeit für den Effectenhandel iſt auch gerade dann, wenn dieſes außenſtehende, ſich nur gelegentlich betheiligende Publikum ſich unter dem Einfluß irgendwelcher Verhältniſſe vom Fondsgeſchäft mehr zurückzieht, und umgekehrt. Andererſeits aber führt das Fondsgeſchäft den verſchiedenen kapitalbedürftigen Anlagen Geld zu, das ihnen ſonſt nicht zugefloſſen wäre. Das Fondsgeſchäft ſetzt nämlich den Kapitalbeſitzer in den Stand, ſich ſelbſt die genehmſte Zeit für Erwerb und Verkauf von Papieren auszuwählen, nachdem die Fondsbörſen dem anleihebedürftigen Staat oder der einzelnen Unternehmung es möglich gemacht haben, zunächſt einen ihren Intereſſen entſprechenden Moment herauszuſuchen. Das Effectengeſchäft iſt alſo der natürliche Vermittler des Kapitals aus den Händen derer, die es anlegen, in die der andern, welche es benutzen wollen. Auch dem Handelsſtand namentlich erweiſt ſich das Effectengeſchäft oft dadurch nützlich, daß es ihm ermöglicht, für auf kurze Termine unbenutzt liegendes Geld eine verzinsliche Anlage und unter Umſtänden mehr als dies zu finden, was wiederum ſeinen Einfluß auf den ganzen Geſchäftsgang zurückäußert. Der Effectenhandel iſt allerdings großem Misbrauch unterworfen, und zwar dies in höherm Grade als die meiſten andern Handelsgeſchäfte, aber dieſe Misbräuche werden nach geſchichtlicher Erfahrung in der Regel nur Äußerungen von verkehrten Zuſtänden ſein, die auch ſonſt im bürgerlichen und politiſchen Leben und auch im allgemeinen Geſchäft ſich zeigen. Der Effectenhandel verdient weder die Ehre eines Verbots noch einer Begünſtigung.

Wohl zu unterſcheiden vom Effecten- iſt der Geldhandel, obwol das nicht immer geſchieht und oft auch beide Handelszweige in derſelben Hand vereinigt ſind. Wie bekannt, beſtehen in den verſchiedenen Ländern voneinander abweichende Geldprägungen oder auch in einem und demſelben Lande verſchiedenes Metallgeld und neben dieſem Papiergeld und Banknoten. Der Kaufmann bedarf bald des einen, bald des andern, und die Vermittelung deſſelben hat ſich namentlich unter größern Verhältniſſen als ein beſonderer Geſchäftszweig abgetrennt. Die Proviſion, welche der Bankier (der, welcher den Geldhandel geſchäftsmäßig betreibt) dafür erhält, iſt nur der eine Theil des dabei erzielten Verdienſtes, da er zugleich darauf angewieſen iſt, die Cursverhältniſſe zwiſchen den verſchiedenen Ländern und zwiſchen den einzelnen Geld- oder Papiergeldſorten wahrzunehmen. Dadurch entwickelt ſich dieſes Geſchäft zu einer ſelbſtändigen und oft ſehr einflußreichen Betheiligung am allgemeinen Handelsverkehr. Der einzelne Kaufmann hat vielfach weder die genaue Geſchäftskenntniß und noch weniger die zahlreichen Verbindungen und das disponible Kapital, um ſtets mit Erfolg des Bankiers entbehren zu können. Aber noch viel weſentlicher iſt die Bedeutung deſſelben im Wechſelgeſchäft. Wechſel ſind kaufmänniſches Geld, und der Bankier bringt die erforderliche Kenntniß von Perſonen und Zuſtänden mit, um gute, d. h. creditwürdige Wechſel zu nehmen und abzulaſſen. Auch Geldvorſchüſſe und Credite mancherlei Art werden vom Bankier geleiſtet, und andererſeits nimmt er Depoſiten mit und ohne Zinsvergütung entgegen und vermittelt Zahlungen auf Rechnung ſeiner Kunden. Die Banken ſind weiter nichts als der Großbetrieb dieſes Geſchäfts auf Grundlage der vielen kleinern Kapitalien, welche dafür zuſammengebracht worden ſind. Der Geldhandel hat namentlich unter den heutigen Verhältniſſen des ſo raſchen und ſo unendlich verſchlungenen Verkehrs eine ſo große Bedeutung, weil nur durch ihn das Angebot und der Begehr von Kapitalien, deren der Verkehr bedarf, in zweckentſprechender Weiſe geleitet werden kann.

Wir glauben nun durch das Bisherige nachgewieſen zu haben, wie ſehr im Handelsverkehr alles durcheinander greift, was eigentlich jedem denkenden und beobachtenden Mann von ſelbſt einleuchten muß. Dennoch hat man ſich in der Theorie wie in der Praxis vielfach zu abweichenden Anſichten und danach beſtimmten Maßnahmen entſchloſſen, indem man einen Zweig des Handelsverkehrs dem andern über- oder unterſtellte. Man wird aber, das hoffen wir angedeutet zu haben, dies niemals thun können, ohne nach andern Seiten hin und den Umſtänden nach ſelbſt eine viel gefährlichere Beſchädigung zu tragen.

Der Träger des Handels iſt der Handelsſtand, die Zuſammenfaſſung aller beim Handelsverkehr beſchäftigten Perſonen. Der Handelsſtand zerfällt zunächſt in Principale (Kaufherren)

und Hülfsperſonal. Zu dieſem letztern gehört zunächſt der Procuriſt, der die Perſon des Principals vertritt, ferner der Disponent, der innerhalb beſtimmter Grenzen das Geſchäft leitet, und der Commis, der gelernte Kaufmann, aber ohne ſelbſtändiges Geſchäft, der für Salär dient. Nur eine Ausnahme von dieſen bildet der Volontär, der, um das Geſchäft oder einen beſtimmten Zweig deſſelben näher kennen zu lernen, ohne Salär in einem Geſchäft arbeitet. Es gehört dahin ferner der Lehrling, der für oder ohne Entgelt, zuweilen auch gegen eine von ihm zu gewährende Vergütung das Geſchäft in der Praxis erſt lernen ſoll. Auf dem Comptoir, dem Geſchäftsplatz jedes einzelnen Kaufmanns, unterſcheidet man wieder den Buchhalter, der das Hauptbuch, die Überſicht aller Geſchäfte enthaltend, führt, den Kaſſirer, der die Beſorgung der Kaſſenverhältniſſe hat, den Einkäufer, den Verkäufer, den Correſpondenten u. ſ. w., Beſchäftigungen, deren Natur der Name ſelbſt ergibt. Je nach Art und Umfang des einzelnen Betriebes finden ſich mehr oder weniger ſolcher Angeſtellten auf den einzelnen Comptoirs. Nicht auf dem Comptoir beſchäftigt iſt der Reiſende (commis voyageur), der auswärts mit größerer oder geringerer Vollmacht für ſein Handlungshaus Geſchäfte einleitet oder abſchließt, Zahlungen einzieht u. ſ. w. Von ihm unterſchieden ſind die Agenten, welche an einem andern Platze die Handelsbeziehungen ihres Geſchäftshauſes beſorgen und dafür nach Verabredung eine Proviſion erhalten. Eine andere Art von Beſchäftigungen haben die an einem Comptoir zu verſchiedenen Zwecken angeſtellten Arbeitsleute, Läufer, Helfer oder ſonſtwie genannt, zur Verrichtung der eigentlichen Hand- und Hausdienſte. Früher waren faſt alle oder mehrere der Beſchäftigungen an und auf einem Comptoir zünftig gegliedert und ſind es hin und wieder noch jetzt in Deutſchland; meiſtentheils aber beruhen ſie in heutiger Zeit auf freiwilligem Übereinkommen, das freilich vielfach durch Herkommen und Uſancen ergänzt wird. Auf den Comptoiren führt man Handelsbücher verſchiedener Art, je nach dem Bedürfniß, doch ſind in manchen Ländern Art und Führung geſetzlich vorgeſchrieben und ſtehen zuweilen ſelbſt unter obrigkeitlicher Controle. Geſchäfts- oder vorſchriftsmäßig geführte Handelsbücher genießen faſt durchgängig das Vorrecht, daß ſie mit oder ohne Eid des Geſchäftsherrn einen gerichtlichen Beweis zu Gunſten deſſelben liefern.

Außer dem eigentlichen Kaufmann gibt es auch Makler, welche meiſt nach geſchehener obrigkeitlicher Vereidigung Geſchäfte unter Kaufleuten vermitteln und dadurch denſelben Zeit und Mühe ſparen, wofür ſie von beiden Theilen eine Courtage in Procenten des Umſatzes erhalten. Sie dürfen in der Regel kein eigenes Geſchäft betreiben. An größern Handelsplätzen gibt es auch Makler für die einzelnen Handelszweige.

Es gibt Kaufleute, die ihr Geſchäft allein, andere, die es gemeinſam mit mehreren in offener Handelsgeſellſchaft (Handelsſocietät) betreiben, deren Theilnehmer aller Welt bekannt ſind, oder in ſtiller Handelsgeſellſchaft, deren weitere Theilnehmer unbekannt ſind und für die Schulden des Geſchäfts nur mit ihrem Einſchuſſe haften. Jedes Geſchäft, ob allein oder in Verbindung mit andern betrieben, hat ſeine Firma, d. h. den daſſelbe von andern Geſchäften unterſcheidenden Namen. Namen von Inhaber und von Firma eines Geſchäfts weichen nicht ſelten voneinander ab. Ferner gibt es Actiengeſellſchaften mit und ohne Commanditäre. (S. Handelsgeſellſchaft.) Einzelne Firmen haben auch an andern Plätzen Filiale (Zweiggeſellſchaften).

Obgleich nun allenthalben unter civiliſirten Völkerſchaften Handel betrieben wird, hier mehr, dort weniger, ſo concentrirt ſich derſelbe doch vorzugsweiſe an den eigentlichen Handelsplätzen, d. h. an Ortſchaften, welche durch die Gunſt der natürlichen Lage oder anderer Verhältniſſe große Handelsbeziehungen in ſich zuſammenfaſſen. An ſolchen Orten finden ſich nun auch vielfache Einrichtungen, die das Geſchäft erleichtern, beſondere Handelsvorſtände mit oder ohne obrigkeitliche Rechte, Handelsgerichte, Banken und namentlich Handelsbörſen. In dieſen letztern vereinigen ſich zu feſtbeſtimmten Zeiten, an größern Plätzen alltäglich, entweder die ſämmtlichen Kaufleute, oder, wo es Handelscorporationen gibt, nur deren Mitglieder, oder auch nur die in einem und demſelben Handelszweig arbeitenden Kaufleute. Es gibt alſo Getreidebörſen, Kohlenbörſen, Fondsbörſen (in denen der Effectenhandel betrieben wird) u. ſ. w. In neuerer Zeit iſt man in Deutſchland nach franzöſiſchem Muſter vielfach dahin gekommen, die Fondsbörſen vorzugsweiſe als „die Börſe" zu bezeichnen, und was bisher Börſe hieß, als „Waarenverkehr" davon zu unterſcheiden. Die meiſten Börſen haben ihre beſondern Vorſtände und ihre innern Einrichtungen. Für den Handel beſteht die Bedeutung der Börſen namentlich darin, daß der öftere regelmäßige Zuſammenfluß von Kaufleuten beſtimmte Meinungen über den Gang und die Ausſichten des Geſchäfts veranlaßt, die ihren Ausdruck in den Curſen (dem Preis des Geldes und der Geldpapiere) und in den Waarenpreiſen finden.

Digitized by Google

Neuerdings faßt man alles den Handel betreffende Wissen häufig als Handelswissenschaft zusammen. Eine Wissenschaft im eigentlichen Sinne dieses Wortes ist dieses Wissen jedoch nicht, und wir würden das Wort Handelslehre vorziehen. G. Cohen.

Handelsgerichte. (Handelsgerichte und Gewerbe- und Fabrikgerichte.) Die Handelsgerichte sind theils auf historischem Boden ohne jede Veranstaltung von außen entstanden, theils durch eine mehr oder minder moderne Gesetzgebung in das Leben eingeführt. Im Mittelalter war es so ziemlich die Regel, daß jeder Stand und jeder Beruf, namentlich sobald er hervorragende Interessen vertrat, für die Angelegenheiten der Standes- oder Berufsgenossen, soweit es wiederum nur den Stand oder den Beruf betraf, zu Gericht saß, der Kaufmann also über den Kaufmann in Handelssachen, der Schiffer über den Schiffer in Schiffahrtsangelegenheiten, der Landmann über den Landmann u. s. w. Aber weder die Grenze der Gerichtsbarkeit noch deren regelmäßiger Eintritt war fest bestimmt; um so eher haben sie daher dem Fortschreiten der Staatsgewalt und der römische Jurisprudenz unterliegen müssen, und nur unter bestimmten Verhältnissen sind solche Standes- oder Berufsgerichte geblieben. Die Meß-, die Commerz-, die Mercantil-, die Admiralitätsgerichte und wie sie sonst an einzelnen Orten heißen, sie sind die Vorgänger der heutigen Handelsgerichte und ihr Bestehen hat wahrscheinlich die Veranlassung zu ihrer weitern systematischen Ausbildung durch die Gesetzgebung der spätern Jahrhunderte gegeben.

Als Napoleon I. sein neues Handelsrecht und die dazu gehörigen Handelsgerichte einführte, da fand er das Vorbild dazu bereits in dem ancien régime vor. Karl IX. 1565 und Ludwig XIV. 1673 haben zuerst die für ihre Zeiten geeigneten Handelsgerichte, also wesentlich in einer andern Gestalt wie die heutigen, eingeführt. Es waren mehr oder minder Zunftgerichte, berechnet auf die Kaufmannschaften, diese nach damaliger Auffassung als Zünfte betrachtet. Allmählich aber dehnte sich ihre Jurisdiction sachlich und örtlich aus, weil sie den fortgeschrittenen Interessen entsprachen, und auf diesem historisch gewordenen Bestand baute Napoleon seine Handelsgerichte auf, die aus diesem und andern Gründen, auf die wir noch kommen, auch eine ziemlich unvollendete Gestalt trugen. Die französischen Handelsgerichte wurden bis auf die neueste Zeit in den meisten Ländern nachgebildet, wo man überhaupt diese Einrichtung nachmachte, in den deutschen Rheinlanden waren sie ohnedies geblieben. Einen besondern, anerkannt glücklichen Weg durch die Vermischung deutscher und französischer Proceßnormen hat Hamburg für sein Handelsgericht eingeschlagen, aber darin bisjetzt nur bei der Schwesterstadt Bremen Nachahmung gefunden. In Preußen sind jüngsthin auch Handelsgerichte nach besonderm Muster vorgeschlagen, und wird dies in ganz Deutschland mit Einführung des neuen Handelsrechts Nachahmung finden müssen. Ehe wir jedoch näher auf die Organisation dieser jetzt bestehenden Handelsgerichte eingehen, wird es nöthig sein, den ganzen Gegenstand von seiner principiellen Seite und in seiner Bedeutung für das praktische Leben zu untersuchen.

Wir gehen zunächst davon aus, daß ein inneres unabweisliches Bedürfniß des Staates und der Kaufmannschaften zur Begründung von Handelsgerichten nicht existirt. Der Kaufmann führt keine exclusive Existenz im Staat und am allerwenigsten gerade in unserer Zeit, sein Recht und seine Rechtsanschauungen greifen in den meisten Beziehungen vielmehr in das allgemeine Recht und das allgemeine Rechtsbewußtsein über, und nicht einmal für alle Rechtsstreitigkeiten des Kaufmannsstandes sind selbst die Handelsgerichte das Forum, sondern nur für dessen Handelssachen, wie umgekehrt allenthalben die Gesetzgebung auch Handelssachen von Nichtkaufleuten der Competenz der Handelsgerichte unterwarf. Es erscheint daher zunächst nicht begründet, daß nicht auch die gewöhnlichen Gerichte der einzelnen Staaten als Handelsgerichte fungiren sollen, ein Zustand, der sogar seine Vorzüge haben müßte, weil er nicht blos die Einheit des Rechts und die Gleichmäßigkeit der Rechtsbildung repräsentirt, sondern auch einer Zeit entspricht, die im übrigen Sonderrechten und Sondergerichten entschieden abhold ist. Aber dennoch haben sich in fast allen europäischen Staaten Handelsgerichte als gesetzliche Nothwendigkeit erwiesen, und deren Einführung wird allenthalben mit Genugthuung begrüßt und nirgends als ein Rückschritt in Sonderrechte angesehen. Dieser ganze Widerspruch ist offenbar nur aus den besondern Verhältnissen zu erklären, die nach Lage der Dinge hier in Betracht kommen.

Der allgemeinste Grund liegt in dem Mistrauen gegen das allgemeine Recht und die bei den gewöhnlichen Gerichten übliche Rechtsprechung. Über das Handelsrecht in seinem Verhältniß zum gemeinen bürgerlichen Recht in Deutschland vgl. den Art. Handelsrecht. Für die Handelsgerichte kommen hier einmal der Reflex aus den Zuständen des gemeinen Rechts und sodann die Besetzung sowie die Proceßformen der gewöhnlichen Gerichte in Betracht.

Die Gerichte sind fast allenthalben in Deutschland mit studirten Richtern, Juristen von Beruf besetzt, deren allgemeine wissenschaftliche Bildung auf römischer Grundlage, deren Anschauungs- und Denkweise hauptsächlich auf Dialektik beruht und in vielen Beziehungen den landesüblichen Voraussetzungen nicht entspricht. Ferner hat der gemeine deutsche Proceß zwar seine unleugbaren Vorzüge durch die logische Anordnung und durch die Freiheit, die er beiden Parteien gibt, sowie durch das denselben gleichmäßig gewährte vollständige Gehör, aber dieser Proceß ist vielfach in Formen verknöchert oder mit Auswüchsen überladen und noch mehr durch die eingeführte Schriftlichkeit des Verfahrens von einer unerträglichen Langsamkeit geworden. Die streng juristische Forderung einer sorgsamen Prüfung aller beim Proceß in Betracht kommenden Verhältnisse und Rechtsgrundsätze ist gerade dadurch mit dem Bedürfniß der Rechtsuchenden nach gesicherter Entscheidung der obwaltenden Streitigkeit in Widerspruch getreten, oder, was noch schlimmer ist, die langwierigen Formen des Processes gewährten der Chicane und dem beabsichtigten Unrecht gegen den gutgläubig Processirenden einen das allgemeine Rechtsbewußtsein verletzenden Schutz. Es ist dasselbe Gefühl, das in vielen Ländern zur Forderung und zur Errichtung von Schiedsgerichten anstatt der gewöhnlichen Gerichte geführt hat. Man hielt es für besser, daß lieber ein Theil des Rechts geopfert werde, als daß man sich in einen regelrechten Proceß einließ. Nach unserer Ansicht ist keine Gesetzgebung berechtigt, den processführenden Parteien Schiedsgerichte aufzudrängen, deren Spruch sie sich unter allen Umständen zu unterwerfen haben, weil er dadurch von der einen oder der andern Seite eine Aufgabe des Rechts verlangt und damit den Anlaß zum chicanösen Vorenthalten von begründeten Rechtsansprüchen gibt. Fällen dagegen Schiedsgerichte nicht den maßgebenden Spruch, so sind sie eine Instanz und ein Zeitverlust mehr in der Processführung. Wenn aber dennoch meist die öffentliche Meinung sich mit der Einführung von Schiedsgerichten einverstanden erklärt oder die meisten Parteien es bei deren Spruch haben bewenden lassen, so geschah dies, weil man das kleinere Übel dem größern vorzog, eine Abmachung selbst mit Schaden den Unsicherheiten und Weitläufigkeiten des gewöhnlichen Processgangs.

Handelsgerichte sind nun freilich keine Schiedsgerichte, aber theilweise verdanken sie demselben Gedankengange, der diesen für andere Verhältnisse die Beliebtheit gesichert hat, ihre Gunst inmitten des kaufmännischen Publikums. Dieses will einem Rechtsprechen entgehen, das durch die Persönlichkeit der Richter, durch das zur Anwendung gebrachte Recht und die dabei gehandhabten Processformen den begründeten Anforderungen auf eine sichere und prompte Justiz nicht entspricht. An und für sich ist namentlich in der Kaufmannswelt ein schneller Rechtsspruch von überwiegender Bedeutung, weil unsichere Ansprüche auch noch weiterhin störend einwirken. Der Kaufmann bietet im Processführen fast den geraden Gegensatz zum Landmann, der es meist auf die letzten Thaler ankommen läßt, ehe er einem von ihm behaupteten Recht entsagt. Das ist so wahr, daß selbst, wo Handelsgerichte bestehen, sehr häufig durch die kaufmännischen Parteien bei Eingehung von Rechtsverhältnissen die Entscheidung von etwa daraus entstehenden Streitigkeiten schon vorher einem zu bestellenden Schiedsgericht unterworfen wird, freilich nicht im Sinne einer Transaction über den Rechtsanspruch selbst, aber mit der Absicht einer raschern und vollkommen sachgemäßen Entscheidung, namentlich für solche Fälle, wo eine besondere Sachkenntniß nöthig, das Handelsgericht selbst also in der Lage ist, Sachverständige zuzuziehen. Man kann annehmen, daß da, wo das geschieht, die Einrichtung oder das Wirken der Handelsgerichte den kaufmännischen Bedürfnissen noch nicht völlig genügt.

Daß dem Kaufmannsstand und nur diesem vor allen andern Ständen und Berufen gerade in unserer Zeit ein besonderer Gerichtsstand wurde, während ähnliche für alle andern Stände und Beschäftigungen mehr und mehr fielen, liegt an der großen Bedeutung des modernen Geld-, Waaren- und Schiffahrtsverkehrs. Der Handel ist eine Macht geworden, die sich den Gesetzgeber, die Armeen, den Kunstfleiß und selbst die Wissenschaft zu ihren Zwecken dienstbar gemacht hat, und deren begründeten Forderungen man namentlich da gern entgegenkommt, wo für sie kein besonderes Opfer von seiten der Staaten gebracht werden muß. Vielfach hat man sich besonders in Deutschland damit begnügt, bei Processen, wo kaufmännische Sachen in Frage stehen, Kaufleute entweder als Richter oder doch als Sachverständige regelmäßig hinzuzuziehen, doch reicht dies Zugeständniß ersichtlich nicht aus. Die Nothwendigkeit besonderer Handelsgerichte ist eben in dem Bestand eines besondern Handelsrechts begründet; man konnte und wollte die Erklärung und die Rechtsprechung aus diesem nicht den gewöhnlichen Gerichten und dem üblichen Processweg überlassen. Es entsteht aber dabei die Frage, ob es nicht weit besser wäre, den Weg der Umbildung auf das gewöhnliche, das sogenannte gemeine Recht und den gemeinen Proceß

auszudehnen. Wenn der handelsgerichtliche Proceß durch Sicherheit und Schnelligkeit in Zukunft namhafte Vorzüge vor diesem bewähren sollte, wie wol kaum bezweifelt werden kann, so wird es mit der Zeit eine unabweisliche Pflicht der Gesetzgebungen, denselben auch für weitere Zwecke einzuführen, da es keinen innern Grund gibt, dem Handelsstande das Privilegium guter Gerichte zu ertheilen. Aber wie theoretisch begründet auch diese Schlußfolgerung sein mag, ihrer Ausführung stehen für jetzt entweder wirkliche Hindernisse oder vorhandene Vorurtheile entgegen. Man kann es daher dem Kaufmannsstande nicht verdenken, wenn er der Erörterung aller solcher Bedenken aus dem Wege geht und von der Gunst der Verhältnisse mindestens für sich die Abschlagszahlung einer bessern Jurisdiction in Empfang nimmt. Man wird auch nicht irre gehen, wenn man dies und nicht die Begier nach Privilegien als das Bewußtsein des Handelsgerichte fordernden kaufmännischen Publikums ansieht. Um so sicherer kann man dann weiter annehmen, daß diese besondere Gerichtsbarkeit und das besondere Recht, das ohnedies durch tausend Fäden mit dem gemeinen Recht verknüpft ist, Allgemeingut für alle Klassen der Bevölkerung werden müssen, und daß eine Zeit kommen wird, wo mit der durchgängig bessern Organisation des Privatrechts und der Rechtspflege das Bedürfniß und die Nothwendigkeit besonderer Gerichtshöfe für den Handelsstand oder für Handelssachen wieder hinwegfallen muß.

Eine der Vorfragen bei Errichtung von Handelsgerichten ist deren Competenz, nämlich ob sie eine sachliche oder eine persönliche und wie weit beides sein soll. An manchen Orten, namentlich da, wo der Kaufmannsstand als Corporation zunftähnlich organisirt war, hat man die Personen der Kaufleute für deren Handelsbetrieb der Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte unterworfen. Ein anderes System ist es, daß man ohne Rücksicht auf corporative Verhältnisse den Begriff des Kaufmanns feststellt und nach Lage der Dinge erweitert. Das ist offenbar der Ideengang des den Berathungen über das deutsche Handelsrecht zu Grunde gelegten preußischen Entwurfs, dessen zweiter Artikel in acht Unterabtheilungen erörtert, „wer als Kaufmann anzusehen ist", wobei dann jedesmal ein besonderer Nachdruck auf die „Gewerbmäßigkeit" des Betriebs gelegt wird. Art. 3 zieht dann die Handelsgesellschaften und Banken, Art. 4 die Handelsfrauen hinzu. Abgesehen davon, werden dann in Art. 212 in sieben Abtheilungen diejenigen Rechtsgeschäfte aufgezählt, welche „auch in Betreff von Nichtkaufleuten" als „Handelsgeschäfte" gelten sollen. Dies System ist nun bei den weitern Lesungen und bei der schließlichen Feststellung im wesentlichen beibehalten worden.

Bei der Wichtigkeit des neuen Handelsrechts für Deutschland ist es wol erforderlich, daß wir das nunmehr von der Conferenz beliebte System der handelsgerichtlichen Competenz in seinen Einzelheiten aufführen, zumal dieselben geeignet erscheinen, einen umfassenden Begriff von der Bedeutung und dem Wesen der Handelsgerichte zu geben.

Art. 4 setzt fest, daß „als Kaufmann anzusehen sei, wer gewerbmäßig Handesgeschäfte betreibt", wobei dann die Bestimmungen über Handelsgesellschaften und Handelsfrauen folgen. Hieran reihen sich die Art. 271—275, die wir hier wörtlich mittheilen.

„Art. 271. Handelsgeschäfte sind: 1) der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder andern beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Actien oder andern für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Waaren oder andern beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Be- oder Verarbeitung wieder veräußert werden sollen; 2) die Übernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter 1 bezeichneten Art, welche der Unternehmer zu diesem Zweck anschafft; 3) die Übernahme einer Versicherung gegen Prämie; 4) die Übernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darlehn gegen Verbodmung. Art. 272. Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbmäßig betrieben werden: 1) die Übernahme der Be- oder Verarbeitung beweglicher Sachen für andere, wenn der Gewerbebetrieb des Übernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht; 2) die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte; 3) die Geschäfte des Commissionärs, Spediteurs und Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten; 4) die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen (die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen); 5) die Verlags- sowie die sonstigen Geschäfte des Buch oder Kunsthandels, ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist. Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann im Betrieb seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden. Art. 273. Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzu-

sehen. Dieses gilt insbesondere für die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zweck angeschafften Waaren und Werthpapiere, sowie für die Anschaffung von Geräthen, Material und andern beweglichen Waaren, welche bei dem Betrieb des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen. Die Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, insofern dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebs geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten. Art. 274. Die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betrieb des Handelsgewerbes gehörig. Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betrieb des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergibt. Art. 275. Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte."

Man kann dies System nicht gerade als ein besonders glücklich erdachtes bezeichnen. Vorangestellt wird die Person des Kaufmanns, es folgen dann Rechtshandlungen, die, von wem auch ausgeübt, immer Handelsgeschäfte bleiben, darauf Handelsgeschäfte, die es nur sind, wenn gewerbsmäßig ausgeübt, es wird ferner der Begriff der Handelsgeschäfte des Kaufmanns erweitert und juristische Präsumtion dafür festgestellt, es wird endlich eine Art von Umsätzen aus der Kategorie der Handelsgeschäfte gänzlich gestrichen. Diese bald nach den Personen, bald nach den Sachen bedingt oder unbedingt abgegrenzte Competenz der Handelsgerichte wird ganz unvermeidlich zu Zweifeln und Unklarheiten Anlaß geben und auch von den Gerichten in den verschiedenen deutschen Ländern ganz abweichende Interpretationen erfahren, zumal der Begriff des kaufmännischen Betriebs usuell ganz verschieden aufgefaßt wird. Weder die Grenze nach dem Krämer noch nach dem Handwerker, noch die des Handwerkers nach dem Fabrikanten zu ist eine scharf abgegrenzte und kann es heutigen Tags auch gar nicht sein. Ersichtlich ist auch das Bestreben in den angeführten Bestimmungen, das Handwerk von den Handelsgerichten auszuschließen, als ob in dieser Ausschließung für den Handwerker ein Vortheil und nicht vielmehr ein Nachtheil läge, denn das moderne und auch im deutschen Handelsgesetzbuch vertretene Handelsrecht ist nur der Ausdruck der heutigen Anschauungen über den Verkehr. (S. Handelsrecht.) Daß ein Tischler und ein Fabrikant, die vielleicht zu gleichen Zwecken mit demselben Händler Vertrag über Holzlieferungen abschließen, nach verschiedenem Recht und vor verschiedenen Gerichtshöfen beurtheilt werden sollen, läßt sich schwerlich als eine rationelle Einrichtung vertheidigen.

Das größte Bedenken der angeführten Bestimmungen liegt aber in der Casuistik, welche die einzelnen Fälle des vielgestaltigen Lebens erörtert und nicht soweit als möglich sich bei den Grundsätzen hält, dies um so mehr, da auch die schärfste Erläuterung des einzelnen Falls Lücken und Zweifel lassen wird, wie sich denn auch in den obigen Artikeln bereits mehrfache nachweisen lassen, was hier jedoch zu weit führen würde. Wir sehen es auch als eine unausbleibliche Folge des eingeschlagenen Wegs an, daß erst die Landesgesetzgebungen bei den Einführungsgesetzen und später die Praxis der Gerichtshöfe zu wesentlich abweichenden Resultaten über jene Bestimmungen gelangen werden, zum großen Nachtheil der angestrebten deutschen Rechtseinheit. So finden sich z. B. schon im preußischen Einführungsgesetz sechs Kategorien von Rechtsverhältnissen, die außer den im Handelsgesetzbuch genannten zur Competenz der Handelsgerichte gehören werden. Theilweise sind es Wiederholungen, theilweise Erweiterungen. Die Interpretation des Gesetzbuchs hat bei diesem Verfahren schwerlich an Sicherheit gewonnen.

Einen ungleich einfachern Weg hat das französische Handelsgesetzbuch (Code de commerce) eingeschlagen und nach dessen Muster die hamburger und die bremer Handelsgerichtsordnung. Wir wollen die hauptsächlichen Bestimmungen vergleichsweise hierher setzen: „Art. 1. Kaufleute sind, die Handelsgeschäfte treiben und diese zu ihrem gewöhnlichen Gewerbe machen. Art. 631. Die Handelsgerichte werden erkennen 1) über alle Streitsachen, die auf Verpflichtungen und Verhandlungen unter Kaufleuten, Ladenhändlern und Bankiers Beziehung haben, 2) unter Personen jeder Art über Streitsachen, die Handelsgeschäfte betreffen. Art. 632. Das Gesetz sieht als Handelsgeschäft an: jeden Ankauf von Erzeugnissen und Waaren, um solche entweder in Natur oder verarbeitet oder zubereitet wieder zu verkaufen, auch nur um sie zum Gebrauch zu vermiethen; jedes Fabrik-, Commissions- und Frachtgeschäft zu Lande oder zu Wasser; jedes Lieferungs-, Agentur- oder Besorgungsgeschäft (bureaux d'affaires), Geschäfte zur Waarenversteigerung und öffentlichen Schaustellungen; jede Wechsel-, Bank- oder Mäkleroperation; alle Operationen der öffentlichen Banken; alle Verpflichtungen unter Kaufleuten, Ladenhändlern und Bankiers; alle Verpflichtungen unter Personen jeder Art in Betreff der Wechsel oder der Geldübermachungen von Ort zu Ort." Art. 633 zieht den gesammten

Schiffahrtsbetrieb vor die Handelsgerichte und Art. 634 die Streitigkeiten zwiſchen dem Principal und deſſen Leuten.

Wenn auch, wie die Praxis dies lehrt, Zweifel über die richtige Auslegung dieſer Beſtimmungen nicht ausbleiben, wie ſolche denn überhaupt bei Geſetzen ſchwerlich ganz vermieden werden können, ſo enthalten ſie doch nicht die mannichfachen und theilweiſe ſehr ſubtilen Unterſcheidungen des deutſchen Handelsgeſetzbuchs, die, wie bemerkt, ganz gewiß noch zu vielen andern Schwierigkeiten führen werden.

Auch einen Umfang freiwilliger Gerichtsbarkeit, wo es ſich alſo nicht um Proceſſe handelt, hat man faſt allenthalben den Handelsgerichten zugewieſen, namentlich die Regiſtrirung von Firmen, die Aufſicht über die Handelsbücher, wo eine ſolche beſteht, und vor allem die Abwickelung der kaufmänniſchen Concurſe. In dieſer Beziehung wird auch gegenüber dem deutſchen Handelsgeſetzbuch den Geſetzgebungen der einzelnen deutſchen Staaten ein größerer Spielraum bleiben müſſen.

Eine zweite für die Wirkſamkeit der Handelsgerichte ſehr wichtige Frage beſteht in der Art der Vertheilung des juriſtiſchen und des kaufmänniſchen Elements in denſelben. Man ſollte eigentlich, da Handelsrecht und Handelsgericht vorzugsweiſe einen juriſtiſchen Charakter an ſich tragen, kaum daran zweifeln, daß die gelehrten Vertreter der Jurisprudenz nicht davon ausgeſchloſſen werden dürften. Die Gerichte ſollen ja über kaufmänniſche Streitigkeiten und nicht zunächſt über das geſchäftliche Thun der einzelnen Kaufleute aburtheilen, und dazu dürften ſie ebenſo fähig ſein als zur Urtheilsſprechung über andere Specialitäten des Verkehrs. Es war jedoch, wie wir ſchon oben geſchildert haben, als nothwendige Folge der Stellung, welche die moderne Rechtswiſſenſchaft zur juriſtiſchen Auffaſſung des Handelsrechts einnahm, begreiflich genug, daß man ihr die weitere praktiſche Ausbildung des Handelsverkehrs nicht anvertrauen mochte und, wie es auch früher Gebrauch geweſen war, Kaufleute als Richter zu den Handelsgerichten zuzog. Allein die franzöſiſche Geſetzgebung unter Napoleon ging doch wol zu weit, als ſie die Juriſten gänzlich von ihnen ausſchloß, ein Zuſtand, der bis auf den heutigen Tag in Frankreich und in den deutſchen Rheinlanden geblieben iſt. Es war dabei vielleicht die Abneigung mit im Spiel, welche alle deſpotiſchen Regierungen von jeher gegen den Juriſtenſtand gezeigt haben. Dieſe ging ſo weit, daß man ſelbſt die Advocaten von den Handelsgerichten ausſchloß, natürlich zum großen Nachtheil des Proceßführenden, der vielleicht ein größeres Recht, aber weniger Zeit und Verſtand hatte, um ſeine Sache ſelbſt durchzuführen, und zum noch größern Schaden der Rechtſprechung durch den unmittelbaren Verkehr mit den rechtsunkundigen und jedesmal für ihre eigene Sache zu ſtark eingenommenen Parteien.

Die Ausſchließung des juriſtiſchen Elements von den Handelsgerichten hat mehrfache Nachtheile. Einmal leidet die Proceßleitung darunter. Über die weſentliche Bedeutung derſelben für jeden Proceß, der nicht in den allereinfachſten Stadien bleibt, kann für nur einigermaßen Sachkundige kein Zweifel obwalten; eine ungeſchickte oder fehlerhafte Proceßleitung durch das erkennende Gericht ſetzt die Parteien nothwendig Koſten und Weitläufigkeiten aller Art aus. Die Vermuthung ſpricht aber jedenfalls dafür, daß ſie in den Händen der Juriſten beſſer liege als in denen der Laien. Materiell liegt dann ferner die Sache ſo, daß das Handelsrecht nur ein Theil des allgemeinen Rechts iſt, und daß namentlich das Obligationenrecht in ſeinen wichtigſten Beſtandtheilen ſtets herbeigezogen werden muß. Aber woher ſoll der kaufmänniſche Handelsrichter die volle Kenntniß auch nur des Handelsrechts mit allen ſpätern durch die Geſetzgebung gemachten Zuſätzen erlangen? Man überſchätzt in der That das, was man geiegentlich den geſunden Menſchenverſtand zu nennen beliebt, wenn man meint, daß dieſer der ſchwierigen Aufgabe gewachſen ſei. Wozu wären denn überhaupt Geſetze, wenn dieſer ausreichte? Auch das Rechterkennen und das Rechtſprechen iſt eine Kunſt, die geiernt ſein will, deren Erlernung allerdings durch ein reichlicheres Quantum geſunden Menſchenverſtandes ſehr befördert werden kann, wozu letzterer aber allein nicht genügt. Wie wenig er alleln ausreicht, beweiſt eine andere allerdings weniger beobachtete Erfahrung, weil man nicht allenthalben Geiegenheit hat, ſie zu machen.[1]) Der Nichtjuriſt iſt nur zu geneigt, einen einzeinen Geſetzparagraphen nach deſſen ſcheinbar richtig aufgefaßtem Wortlaut zu erfaſſen, ohne zu bedenken, daß jede Wiſſenſchaft, alſo auch die Jurisprudenz, ihre feſtſtehenden oder, wie man das ſonſt nennt, ihre techniſchen Worte hat, die mit dem landesüblichen Gebrauch nicht immer übereinſtimmen; es iſt ihnen ebenſo wenig vergönnt, den

1) In Hamburg, dem Wohnort des Verfaſſers, ſind ſämmtliche Gerichte, nicht blos die Handelsgerichte, zugleich von Juriſten und Kaufleuten beſetzt.

einzelnen Paragraphen im Zusammenhang mit dem gesammten Recht und dessen Modificirungen durch Wissenschaft und Praxis zu erkennen. Nur die Vielseitigkeit des Wissens und der Anschauungen kann im Rechtsprechen wie anderswo einen freien selbständigen Standpunkt geben.

Was dann weiter die besondere Sachkunde der Kaufleute anbelangt, so geht dieselbe, sobald man von den Voraussetzungen der Comptoirkenntnisse und des allgemeinen Verkehrs absieht, in sehr große Verschiedenheit auseinander, je nach der Branche, in welcher der einzelne Kaufmann arbeitet, und in dieser ist er Partei. Er ist selbst Partei in mancherlei Dingen, die nach Ortsgebrauch sich eingebürgert haben, ohne Rechtsgewohnheiten zu sein oder auch nur sein zu können.

Daß endlich zum Rechtsprechen auch Zeit gehört, zumal es nicht genügt, blos die Parteien vor Gericht anzuhören, leuchtet von selbst ein. Der kaufmännische Richter kann aber diese Besorgung nur nebenher treiben, und die Rechtsprechung eines Landes für alles, was Handel betrifft, ausschließlich der freiwilligen Muße von anderswie beschäftigten Leuten anzuvertrauen, dürfte doch nicht als musterhaft gelten. Man berichtet, daß in Frankreich sich dieser zugestandene Nachtheil dadurch wesentlich hebe, daß dort Kaufleute sich früher als Rentiers zurückzögen und darum eher als Handelsrichter disponible Zeit hätten. Aber vom Geschäft zurückgetretene Kaufleute sind doch schwerlich die rechten Leute, um für das Geschäft Recht zu sprechen, schon weil ihre Anschauungen einem vergangenen Geschäftsleben angehörn.

Denn gerade darin besteht der Hauptvortheil der Zuziehung von Kaufleuten als Handelsrichter, daß sie die bewußte Gegenwart des Geschäftslebens in die Gerichte mitbringen. Nicht als specielle Sachkenner, die doch nicht zu entbehren sind, sondern als allgemeine Kenner der geschäftlichen Traditionen und Auffassungen, als Repräsentanten des Durchschnitts von Wissen, das jeder gebildete Kaufmann haben muß, hat ihre richterliche Mitwirkung eine so große Bedeutung, aber immer nur in der Art, daß ihr richterliches Amt gepaart werde mit der ausgleichenden Thätigkeit des gelernten Juristen. Die Gesichtspunkte, um deren willen wir diese für unumgänglich halten, ergeben sich aus dem Vorhergehenden von selbst. Wir fügen nur noch hinzu, daß wir die Zuziehung von Kaufleuten zu den Handelsgerichten nicht als eine bloße Concession an augenblickliche Misstände der Jurisprudenz, sondern als eine innere Nothwendigkeit betrachten, damit das Handelsrecht nicht wieder erstarre. Und gerade darum legen wir einen besondern Werth auf diese Mischung in der Zusammensetzung der Handelsgerichte, weil darin zugleich die Gewähr für die zweckmäßigste und fortdauernde Ausbildung des Handelsrechts selbst liegt.

Wie wenig Gesetze ausreichen, wenn sie der Natur der Dinge widerstreben, das ergibt ein Blick auf die französische Praxis im Gegensatz zum französischen Gesetz. Die Juristen sind durch die Hinterthür wieder in die Gerichte als Handelsrichter eingedrungen, nämlich als Privatconsulenten der officiell bestellten Richter, und natürlich von maßgebendem Einfluß, aber ohne öffentliche Verantwortlichkeit für ihr Thun. Oder es ist ein halber Jurist, die schlechteste und bedenklichste Routine, die sich in der Gestalt des greffe, des Gerichtsschreibers, der Handelsrichter sofort bemächtigt, vor denen er unter allen Umständen die Erfahrung und die feste Anstellung voraus hat. Und um so weniger werden die Kaufleute als Richter diesen Beistand mindestens für die formelle Seite ihrer Thätigkeit entbehren können, da die höhere, die Appellationsinstanz, gerade umgekehrt nur aus Juristen besteht. Es ist natürlich eine Unmöglichkeit, daß alle zwei oder drei Instanzen nur aus Kaufleuten besetzt sind. In der That wird auch bereits in Frankreich vielfach der Mangel der juristischen Mitwirkung bei den Handelsgerichten gefühlt, und mancherlei Vorschläge zur Abhülfe sind gemacht, entweder in Gestalt eines Hülfsbeamten (ministère public), oder eines Beisitzers (procureur-syndic), welche vorkommendenfalls rein juristische Fragen zu begutachten hätten. Unsers Wissens aber sind Vorschläge dieser Art in Frankreich noch nicht zur Ausführung gekommen. Man darf sich darüber auch weniger wundern angesichts der vielfach beobachteten Thatsache, daß nirgends mehr als in Frankreich die bestehende Routine und die einmal eingewurzelte Anschauung in Gericht und Verwaltung gleich festgehalten wird. Man geht einmal von der Ansicht aus, daß das rechtsgelehrte Element sonst das Übergewicht in den Handelsgerichten erlangen würde. In Sardinien dagegen und anderwärts, wo man die französischen Handelsgerichte nachahmte, hat man in der That zu einem solchen Ausweg gegriffen, der aber keine würdige Lösung der Schwierigkeit ist, weil sie den doch maßgebenden Einfluß an eine untergeordnete Stelle versetzt.

Als Hamburg eine Stadt des französischen Kaiserreichs geworden war, wurden mit andern Institutionen der neuen Herrschaft auch das französische Handelsrecht und Handelsgerichte einge-

führt. Ausnahmsweise und aus nicht bekannten Gründen wurde an die Spitze des hamburger Handelsgerichts ein Jurist gestellt. Als später Hamburg wieder deutsch wurde, war das Handelsgericht eine von den sehr wenigen Einrichtungen des französischen Kaiserreichs, die man beibehielt, und auch den juristischen Präsidenten, um so eher, da diese Mischung ohnehin den hamburger Anschauungen entsprach. Nur an die Stelle des französischen wurde, allerdings mit einigen wichtigen Modificationen, das deutsche Proceßrecht gesetzt. Öffentlichkeit und Mündlichkeit wurden beibehalten und anstatt des gänzlichen Ausschlusses der Advocaten die Einrichtung beliebt, daß man sich auch durch andere Personen als Advocaten vor Gericht vertreten lassen könne.

Das hamburger Handelsgericht besteht aus zwei coordinirten und einer Hülfskammer. Das Gericht ist in jeder Audienz (Sitzung) durch den Präsidenten der Kammer, der den Vorsitz führt, und zwei kaufmännische Richter vertreten. Zur Urtheilsfassung bedarf es der Mehrheit der Stimmen, sodaß also die Vereinigung der beiden kaufmännischen Richter die Ansichten des Juristen zu überstimmen vermag. Der kaufmännische Richter wird von der Kaufmannschaft im Verein mit der Bürgerschaft gewählt und bekleidet seine Stelle fünf Jahre lang als Ehrenamt.

Über die Wirkung dieses Systems spricht sich in Hamburg nur eine günstige Meinung aus. Natürlich ist der Einfluß des juristischen, obendrein auf Lebenszeit gewählten Präsidenten ein sehr starker, aber es ist ein legitimer und der Verantwortlichkeit unterzogener Einfluß. Und auf der andern Seite hat bisher die richterliche Mitwirkung der Kaufleute die volle Gewähr dafür gegeben, daß die Jurisprudenz die kaufmännischen Anschauungen nicht verdränge. Das hamburger Handelsgericht hat seit seinem nunmehr länger als vierzigjährigen Bestehen bei der hamburger Kaufmannschaft das größte Ansehen und weitreichenden Einfluß erworben, ein Beweis dafür, daß dessen Einrichtungen sich mit den Bedürfnissen auch des ausgedehntesten Handelsbetriebs vertragen. Es ist auch durch das hamburger Handelsgericht und die lebendige Betheiligung des Kaufmannsstandes daran eine Masse positiver Rechtskenntnisse auf diese übertragen worden. Was die Vertretung der Parteien anbelangt, so ist diese der Natur der Sache nach fast ganz in den Händen der Juristen geblieben. Wie gesagt, man hat in Bremen die Einrichtung völlig nachgeahmt.

Daß Einrichtungen, wie sie an manchen Orten bestehen, nach welchen Kaufleute meist als Beisitzer, seltener als Richter da zugezogen werden, wo es sich um rein kaufmännische Fragen handelt, dem Zweck nicht entsprechen, begreift sich leicht, da bei ihnen nicht auch die Entscheidung liegt, ob solche Fragen wirklich vorhanden sind, auch zum Urtheilsfassen wie zu andern Dingen einigermaßen regelmäßige Übung gehört. Es ist nicht jedes Geschäftsmanns Sache, in dem Wirrsal eines Rechtsstreits die Fragen, die zunächst zu berücksichtigen sind, und deren Hauptgesichtspunkt herauszufinden. Solche Einrichtungen sind eine Halbheit, die ein vorhandenes Bedürfniß fühlt, aber nicht die vollen Mittel geben will, es zu befriedigen.

Überhaupt werden Handelsgerichte nicht allenthalben eingeführt werden können, wo ein Verkehr besteht, sondern nur da, wo größere kaufmännische Einsicht in weitern Kreisen zu finden ist. Diese Einsicht muß aber nicht blos an der Scholle haften, sondern sich auch mit einem weitern Gesichtskreis über die Dinge dieser Welt vereinigen. In der That fürchten wir bei den durch die weitere Einführung des deutschen Handelsgesetzbuchs erforderlich werdenden Handelsgerichten, daß mancherlei Täuschungen über die Betheiligung des kaufmännischen Elements bei denselben auftauchen, deren Correctiv indeß die Thatsachen selbst schon bieten werden. Eine besondere Schwierigkeit wird ohne Zweifel auch aus der Bestimmung des Handelsrechts entstehen, daß, wo keine Handelsgerichte sind, die gewöhnlichen Gerichte deren Functionen einnehmen sollen. Diesen Gerichten wird damit eine doppelte Jurisprudenz und eine doppelte Anschauung der Verkehrsverhältnisse zugemuthet. Es ist dies jedenfalls auch ein Fingerzeig dafür, daß das neue den heutigen Bedürfnissen entsprechende Handelsrecht eine umfassendere Geltung finden muß. (S. **Handelsrecht**.)

Wir wollen noch einige Bemerkungen über die Gewerbe- und Fabrikgerichte anschließen. Man stellt sie wol mehr aus scheinbarer Analogie und des Zusammenhangs halber hierher als aus innerer Nothwendigkeit. Die *Gewerbegerichte* sind eigentlich gar keine Gerichte in dem für dieses Wort üblichen Sinn, nämlich zur Entscheidung aller Civilstreitigkeiten in dem betreffenden Kreise oder doch in einer beschränktern Wirksamkeit. Man hat ihnen wol hier und da die Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und deren Hülfspersonal an Gesellen und Lehrlingen zur Schlichtung zugewiesen, das ist indeß theilweise eine polizeiliche Thätigkeit, und für den andern Theil bedürfte es schwerlich des großen Apparats eines besondern Gerichts. Der Ruf nach Gewerbegerichten hat bei den Handwerkern selbst seinen Ursprung meist in demselben

fühlbaren Mangel an guter und prompter Justiz, der auch zu den Handelsgerichten geführt hat. Nur der Unterschied ist da, daß die Handwerker sich dabei oft ein Forum dachten, wo sie klagen oder verklagt werden könnten, daß sie also in ihrem Interesse auch das nicht gewerbtreibende Publikum unter dasselbe stellen wollten, eine ersichtlich unerfüllbare Forderung, zumal wenn sie, wie meistenstheils, von dem Verlangen begleitet ist, daß den Gewerbsgenossen ein hervorragender Antheil an der Besetzung dieser Gewerbegerichte zugewiesen werden soll. Für die Streitigkeiten unter den Gewerbsgenossen bleibt, abgesehen von der geringern Zahl von Schuldforderungen und ähnlichen Dingen, nur das Gebiet der besondern Arbeitsbefugnisse jedes Gewerbes übrig, deren Grundlage in einem mehr oder minder strengen Zunftwesen oder einer sogenannten Gewerbeordnung, die regelmäßig nur eine verkappte Zunft ist, besteht. Es sind dies die alten Zunftgerichte oder wie sie sonst heißen mögen, in moderner Form. Mit der immer weiter reichenden Einrichtung der Gewerbefreiheit fällt also diese Absicht und Aufgabe der Zunftgerichte gleichfalls hinweg.

In der That verdankten die Gewerbegerichte ihre zeitweilige Gunst nur den unklaren Auffassungen der Jahre 1848 und 1849 über die sogenannte Arbeiterfrage. Man wollte den Gewerbestand selbständiger und in gleiche Höhe mit dem Kaufmannsstand stellen, oder man wollte aus politischen Zwecken seine Gunst sich erobern. Ein staatliches, ein juristisches oder ein gewerbliches Bedürfniß nach ihnen ist aber nicht da, und ihre ganze Competenz ist viel besser auf die andern Organe der Justiz oder der Verwaltung zu vertheilen. Nur die Mahnung bleibt hier gerade wie bei den Handelsgerichten, daß es Aufgabe der Gesetzgebung ist, diejenigen Veränderungen im Justizwesen zu treffen, die das Bedürfniß nach solchen Sondergerichten wieder aufheben.

Wir wollen hier nur noch eine kurze Skizze der preußischen Gewerbegerichte hinzufügen, wie sie nach dem Gesetz vom 9. Febr. 1849 bestehen. Bekannt ist, wie dieses Gesetz zur Welt kam, als Folge der Berathungen einer durch die Regierung in Berlin versammelten Vereinigung von Handwerkern, Fabrikanten und Kaufleuten, zu der indeß die erstern den Haupttheil abgaben. Diese Versammlung war wiederum nur das Kind des frankfurter Handwerkercongresses, dessen geradezu culturfeindliche Beschlüsse ein so eigenthümliches Licht auf den damaligen und theilweise noch jetzigen Bildungsstand der deutschen Handwerker werfen. Die preußische Regierung hatte bei Erlassung des Gesetzes den politischen Hintergedanken einer Gewinnung des Handwerkerstandes für ihre Richtung. In Bezug auf die Gewerbegerichte heißt es nun in dem betreffenden Gesetz: „Das Gewerbegesetz erledigt im Wege der gütlichen Vermittelung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß die Streitigkeiten der selbständigen Gewerbtreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, ingleichen die Streitigkeiten derjenigen, welche Rohstoffe oder Halbfabrikate zu Waaren für den Handel verarbeiten lassen, mit den von ihnen beschäftigten Werkführern, Fabrikarbeitern, sowie ihren Fabriklehrlingen und Fabrikgehülfen, soweit der Streit auf den Antritt oder die Ablösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf solche Ansprüche sich bezieht, welche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältniß herrühren.“ Die Gerichte sind ausschließlich aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welch letztere allein unter Umständen eine Entschädigung für ihre aufgewandte Zeit erhalten, besetzt, und jeder gerichtlichen Entscheidung muß der Versuch einer schiedsrichterlichen Abmachung vorangehen. Die Vertretung einer streitenden Partei darf nur durch eine Person, die gleichfalls dem Gewerbestand angehört, erfolgen.

Dies Gesetz theilt die wunderliche Voraussetzung, als ob Kenntniß in technischen Dingen auch eine klare Einsicht in Rechtsverhältnisse und die Fähigkeit einer sachgemäßen Entscheidung darüber verleihe. Eine große Wirksamkeit oder ein besonderer Nutzen für den Fabrik- und Gewerbestand in Preußen ist aus ihnen nicht entstanden, wie sie auch nicht einmal allenthalben eingeführt worden sind.

Eine nach manchen Beziehungen engere, nach andern ausgedehntere Competenz haben die Fabrikgerichte nach französischem Muster (Conseils de prudhommes). Sie schließen das Handwerk nicht ein, sind aber zugleich eine Art Verwaltungsbehörde. Sie schließen sich in Frankreich gerade wie die Handelsgerichte an frühere Einrichtungen vor der großen Revolution an, und wie bei den Handelsgerichten ist das gelehrte juristische Element auch bei ihnen ausgeschlossen. Ihre richterliche Competenz ist im preußischen Gesetz wesentlich nachgeahmt worden. Die Verwaltungsbefugniß dieser Gerichte besteht namentlich im Schutz der Fabrikzeichen gegen ungesetzliche Nachahmungen, wozu noch einige andere ähnliche Functionen kommen, zu

denen auch die Aufsicht über die reelle Beschaffenheit gewisser, namentlich gewebter Fabrikwaaren gehört.

Die Wirksamkeit der französischen Fabrikgerichte wird sehr gerühmt, soweit es namentlich ihr Richteramt betrifft. Rücksichtlich des andern Theils ihrer Thätigkeit fehlt es an genauern Daten, was wol darauf schließen läßt, daß dieselbe nicht von großer Bedeutung ist. Wir meinen auch nicht, daß namentlich die Beaufsichtigung der Fabrikation in unserer erfindungsreichen Zeit mit irgendwelchem Nutzen geübt werden kann. Was den französischen Fabrikgerichten jedenfalls einen Erfolg sichert, ist ihre verhältnißmäßig freiere Stellung inmitten des Beamtenthums und der Gerichte in Frankreich. Die Rechtswissenschaft und das Rechtsprechen werden zudem in Frankreich viel ängstlicher und unfreier gehandhabt als in Deutschland, wenn nicht vielleicht gar die höhere Staatsraison die Richter Rücksichten nehmen lehrt. Die Fabrikgerichte haben eine Art eigener Rechts- und Verwaltungssphäre für die französischen Fabrikanten geschaffen. Wir wollen auch zugeben, daß sie in andern ähnlichen Kreisen nicht ohne Nutzen eingeführt werden könnten, namentlich um Misverständnisse und Misverhältnisse gleich in deren erstem Beginn zu beseitigen, um nach jeder Richtung hin das Gefühl für Recht und Pflicht zu nähren, um zu verhindern, daß nicht unnöthige Störungen in Beschäftigungen eintreten, die solche nicht gut vertragen können. Wir sehen aber nicht ein, weshalb diese Fabrikgerichte bei der großen Einfachheit ihrer Aufgabe nicht auch durch andere Einrichtungen in Verwaltung und Justiz ersetzt werden könnten, durch Einrichtungen, die größere Freiheit in der gewerblichen Wahrnehmung der Interessen aller gewähren und überhaupt das Vertrauen auf eine wohlwollende und unparteiische Justiz beleben und stärken. G. Cohen.

Handelsgesellschaften. In Betreff der kaufmännischen Handels- und Actiengesellschaften verweisen wir allgemein auf den Art. **Gesellschaften**, in welchem die verschiedenen Arten der Erwerbsgesellschaften abgehandelt worden sind. Abgesehen jedoch von den dort behandelten formalen Gestaltungen der Handelsgesellschaften, hat ihr Entwickelungsgang noch ein allgemeines geschichtliches Interesse. Die Association wird bekanntlich von den bewußten oder unbewußten Anhängern des Socialismus als eine ganz neue, man möchte fast sagen, als eine seligmachende Form des Erwerbs angepriesen. Die Handelsgesellschaften sind aber so alt wie fast die erste Entwickelung des Verkehrs selbst. Im Mittelalter gab es in fast allen Städten größere Gesellschaften, deren Recht so weit reichte, als die Macht der Verhältnisse es nur gestattete. Es waren dies zum Theil bereits eigentliche Handelsgesellschaften, meist zum gemeinschaftlichen Betriebe der Geschäfte nach einer bestimmten Gegend hin oder für den Geldverkehr. Solche auf den Geldumsatz berechnete Actiengesellschaften finden sich namentlich früh in Italien und, wie es scheint, zuerst in Genua, wo bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts die Staatsgläubiger sich zu einer Actiencorporation zusammenthaten, aus welcher im Jahre 1407 die genueser Disconto- und Zettelbank entstand, welche bis 1808 fortdauerte.

Mit dem Aufhören des Mittelalters hat sich mehr und mehr die reine private Handelsgesellschaft entwickelt. Sie stand ursprünglich allein auf dem Boden des gemeinen Rechts, d. h. ihre Theilnehmer waren ihren Gläubigern jeder mit seinem ganzen Vermögen verhaftet. Es ist beachtenswerth genug, daß das Land der größten industriellen Höhe, nämlich England, diesen ursprünglichen Boden nur erst in der allerneuesten Zeit und nur mit größter Vorsicht verlassen hat. Alle feinen Unterscheidungen von Commandit- und stillen Handelsgesellschaften haben auch jetzt noch nicht in das englische Recht Eingang gefunden, es ist vielmehr nur gestattet worden, unter gewissen Voraussetzungen Handelsgesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit zu gründen. Dennoch hat England von jeher eine wahre Fülle von Actien- und andern Handelsgesellschaften geboten, mehr ohne Zweifel als irgendeine andere handeltreibende Nation. Es sind ganz gewiß nicht selten Auswüchse dabei entstanden, aber theilweise ist deren Schilderung übertrieben worden, theilweise entstanden sie auch nur in Zeiten eines allgemeinen größern Unternehmungsgeistes, der dann plötzlich durch die eigene Überstürzung zusammenbrach, wobei natürlich die schwächsten und die schwindelhaftesten Unternehmungen am ärgsten bloßgestellt wurden. Wenn man den wahrhaft riesigen Umfang der englischen Handelsgesellschaften öffentlicher oder privater Natur bedenkt, wie sie mitunter nach ganz verschiedenen Orten und nach ganz entfernten Theilen der Erde verzweigt sind, so wird der Misbrauch der noch immer in England vorherrschenden Form der Handelsgesellschaft, nämlich mit unbeschränkter Haftbarkeit, und die daraus für einzelne entstandene Beschädigung sich als verhältnißmäßig wenig bedeutend herausstellen.

Früher noch als die Engländer hatten die Holländer, die bekanntlich jenen im Handelsver-

kehr vielfach vorangingen, die Handelsgesellschaften herangebildet, und zwar wahrscheinlich auch zuerst die eigentliche Actiengesellschaft, d. h. die Handelsgesellschaft vieler, jeder aber nur mit der Verantwortlichkeit für eine gewisse Summe. Selbst die Form des Wortes „Actie", wie sie sonst bei keinem andern Wort ins Deutsche übergegangen ist, weist auf den holländischen Ursprung hin. Eigenthümlich genug, daß gerade diese sonst so nüchterne Nation die ersten und ausgedehntesten Beweise von Handelsschwindel und Handelsüberstürzungen gab.

In Deutschland blühten mit Ausgang des 15. Jahrhunderts städtische Handels- und Erwerbsgesellschaften vieler Art, meist mit Privilegien bedacht und selten nur rein privater Natur. Das 16. und noch mehr das 17. Jahrhundert mit seinem entsetzlichen Dreißigjährigen Kriege haben viele davon vernichtet und das dabei in Bestand Verbliebene verknöchert. Als mit dem 18. Jahrhundert Erwerb und Erwerbssinn wieder größer wurden, kam auch die Zeit der Projectmacherei heran. Fürstliche Laune und Willkür gründeten vielerlei, zum Theil abenteuerliche Erwerbsgesellschaften, oft im guten Sinne, noch öfter aber zum bloßen Zweck der Ausbeutung. Nur in den Handelsstädten, namentlich des Nordens, bildete sich schon früh eine der englischen entsprechende Praxis, welche die Handelsgesellschaften nach gemeinem Recht behandelte. Doch scheinen hier schon bereits zu Anfang des vorigen Jahrhunderts auch die Actien Eingang gefunden zu haben.

Ein festes System in diese theilweise noch ziemlich unklar gebliebenen Verhältnisse hat erst die französische Jurisprudenz mit ihrem Sinn für Systematik gebracht. Sie hat zuerst wissenschaftlich unterscheiden lehren zwischen der offenen Handelsgesellschaft, deren bekannte Theilnehmer alle unbeschränkt verantwortlich sind, der stillen oder Commanditgesellschaft, in welcher ein Theil der Theilnehmer unbekannt und nur bis zu ihrem Einschuß in das Geschäft verantwortlich sind, und endlich der Actiengesellschaft, deren bekannte oder unbekannte Theilnehmer alle nur bis zum Betrag der Actie haften. Die französische Gesetzgebung hat aber in diese Verhältnisse etwas Neues gebracht, nämlich die Aufsicht der Staatsbehörden sowie deren Betheiligung bei der Gründung und der Verwaltung der Actiengesellschaften eingeführt. Um dieser zu entgehen, ist in neuester Zeit, zuerst in Frankreich, die Actien-Commanditgesellschaft entstanden, in der eine Anzahl Theilnehmer als offene Gesellschafter, die übrigen als Actionäre gelten. Sie entzogen sich damit jeder Betheiligung des Staates. Für Deutschland hat das neue deutsche Handelsrecht die Einmischung des Staates wieder für die Actien-Commanditgesellschaften hergestellt, während in Frankreich ein Schritt im entgegengesetzten Sinne bereits zurückgelegt worden ist, indem gewisse Arten von Actiengesellschaften wieder frei sein sollen.

Diese Einführung der Regierungsbetheiligung an der Gründung und Verwaltung von Actiengesellschaften ist das wesentlich neue Element, das heutzutage in Nachahmung französischer Einrichtungen sich so ziemlich über den ganzen europäischen Continent verbreitet hat. Die Sache hat dadurch eine culturhistorische Bedeutung gewonnen, die uns nöthigt, einen Augenblick dabei zu verweilen. Daß die Bestimmung einer Antheilnahme der Behörden an den Actiengesellschaften weit weniger durch die vorausgesetzte theoretische Nothwendigkeit dazu als dadurch entstanden ist, daß das kaiserliche Frankreich überhaupt keine unabhängigen corporativen Existenzen wollte, liegt auf der Hand, zumal da das Frankreich vor der Revolution eine solche Strenge der Gesetzgebung nicht kannte. Die theoretische Rechtfertigung jener Bestimmungen ist daher auch modernen Datums und stammt aus der Zeit, als der erste Kampf dagegen begann. Jahrzehnde hindurch hat man ohne jede Schwierigkeit sich diese Einmischung gefallen lassen und sie in die deutschen Gesetzgebungen hinübergeführt. Als sie zuerst furchtsam und sehr vereinzelt angegriffen wurden, galt das mehr für Theorie als für eine wirklich der Praxis angemessene Frage. Der Staat, so erwiderte man ziemlich kurzweg, habe das Interesse der Gesammtheit wahrzunehmen, die großen Actiengesellschaften aber träten mit einer solchen Kapitalmacht und solchen Vorspiegelungen an die Welt, daß sie die Unkundigen verlockten, sich nicht blos selbst dabei zu betheiligen, sondern auch geschäftlich sich mit ihnen einzulassen. Es müßten für solche Gesellschaften daher feste Regeln vorgeschrieben, es müßte ihnen von seiten des Staates eine stete Aufsicht gesetzt werden, damit diese Regeln auch wirklich gehalten würden. Es gelang so ziemlich mit solchen und ähnlichen Gründen durchzukommen, bis endlich die Erfahrung das Trügerische derselben lehrte. Das geschah in den Jahren, welche der großen commerziellen Krisis im Herbst des Jahres 1857 vorangingen. Es bestätigte sich damals, was gegen die Oberaufsicht des Staates über die Actiengesellschaften theoretisch schon lange vorher behauptet worden war. Der Staat, so hatte man dessen Einmischungen gegenüber behauptet, sei nicht das vollkommene Wesen, um jedem Irrthume zu entgehen; der concrete Staat seien vielmehr Menschen, die in der Strömung

der Zeit lebten, die bestimmte Interessen und bestimmte Neigungen hätten. Sie wären weit weniger im Stande, das Nützliche eines neuen Unternehmens einzusehen, als diejenigen, welche ihr Kapital daran wagten. Sie hätten keinerlei Befugniß, dem Publikum das eine Unternehmen zu gestatten, das andere zu verwehren, und es sei ganz einerlei, ob ein Unternehmer unter der gewöhnlichen geschäftlichen Form des Einzelbetriebs oder als Actiengesellschaft auftrete, und für das gewöhnliche Geschäft würde doch eine staatliche Genehmigung und Aufsicht nicht gefordert. Die Staatsaufsicht habe zuvörderst schon den großen Nachtheil, daß sie den vom Staat gebilligten Unternehmungen in den Augen des Publikums einen ganz besondern Werth verleihe und ihnen einen ganz besondern Credit verschaffe, den sie wahrscheinlich ohne solche Zugabe nicht gehabt hätten. Die sogenannte Oberaufsicht des Staates könne auch immer nur eine äußerliche sein, da die Regeln, innerhalb welcher sich eine Direction zu bewegen habe, nicht zu eng gefaßt sein dürften, weil sonst überhaupt keinerlei Geschäftsbetrieb möglich sein würde. Der Staatscommissar als solcher sei meist auch gar nicht befähigt, die innern Angelegenheiten einer Gesellschaft jederzeit richtig zu übersehen und zu beurtheilen. Sollten aber gar durch irgendwelche Veranlassung die beaufsichtigenden Behörden ein Mitinteresse an bestimmten Unternehmungen haben, so würde alles Unheil, das man von einer Actiengesellschaft erwarten könne, noch größer werden.

Bekanntlich haben sich die oben bezeichneten Jahre als ungewöhnlich fruchtbar in Erzeugung von Actienunternehmungen aller Art gezeigt, und die Staatsgenehmigung hat sich gerade für die gefährlichsten unter ihnen, die sogenannten Crédits mobiliers, als vollkommen unfähig gezeigt, die bösen Folgen davon von der Staatsgesellschaft abzuhalten. Große und kleine Staaten in Deutschland haben die Crédits mobiliers nicht blos nicht gewähren lassen, sondern sie recht eigentlich an sich herangezogen, wofür sie denn wieder bestimmte Geldvortheile erhielten, etwa durch Übernahme von Anleihen oder von größern inländischen Hypothekbeträgen oder durch directe Antheilnahme am Gewinn u. s. w. Und in gleicher Weise wurden oft genug durch Gunst und Gaben noch andere Concessionen zu den mancherlei damals auftauchenden Unternehmungen ertheilt, während manches nutzbare Project im Actenstaub liegen blieb, weil die Behörden sich in dasselbe nicht hineinfinden konnten.

Seit jener Zeit ist denn auch in der Praxis der Ruf nach Freigebung der Actiengesellschaften lauter und lauter geworden, und er ist jetzt eine ernste an die Regierung gerichtete Forderung. Zwar sträuben sich noch manche, selbst freisinnige Regierungen dagegen; es geschieht dies aber wol vorzugsweise aus alter Angewöhnung. Wir zweifeln übrigens gar nicht, daß, allen noch bestehenden Abneigungen entgegen, die Freiheit der Actien- und aller andern Handelsgesellschaften von staatlicher Mitbetheiligung in nicht gar zu langer Zeit zur Wirklichkeit geworden sein wird. Wir bezweifeln dies nicht einmal in Betreff der Banken, obgleich hier die Angewöhnung und das Vorurtheil noch am stärksten für die Theilnahme des Staates sprechen.

Diese Betheiligung des Staates findet sich nicht in England, wenigstens nicht dem Grundsatze nach, von dem auch nur einzelne geringe Abweichungen bestehen, namentlich in Betreff der Banken, in welchen gewisse Geschäftsformen untersagt oder nur innerhalb bestimmter Grenzen gestattet sind. Der englische auf Handelsgesellschaften gerichtete Unternehmungsgeist ist im übrigen vollkommen frei. Was man in England Incorporation nennt, hat dort eine andere Bedeutung als die Staatsgenehmigung auf dem Continent. Eine in England von der Parlamentsacte incorporirte Gesellschaft gewinnt dort das Recht einer juristischen Person, d. h. sie kann auf ihrem Namen eigenes Vermögen besitzen, also nicht blos durch Vertrauensleute (trustees); sie kann ferner vor Gericht Rede und Antwort stehen, und endlich werden die Theilnehmer den Gläubigern nur mit dem vorhandenen Gesellschaftsvermögen, eventuell ihren Antheilen verpflichtet. Solche Privilegien sind vom Parlament bisher nur als Ausnahmen ertheilt worden, wo es sich um ganz besonders für wichtig oder wohlthätig erachtete Gesellschaften handelte. In neuester Zeit ist dagegen die beschränkte Haftbarkeit von Theilnehmern an Handelsgesellschaften auch in England, wenngleich nur bedingungsweise, eingeführt worden. Auf dem Continent bestand sie schon lange, und die neuere englische Gesetzgebung ist auch nur durch Nachahmung von continentalen Einrichtungen entstanden.

Die beschränkte Haftbarkeit von Handelsgesellschaften aller Art ist vielfach der Gegenstand eines sehr lebhaften Streites gewesen, dessen Hauptpunkte wir hier berühren wollen. Sie ist auf dem Continent unzweifelhaft schon ziemlich alten Datums, da sich Spuren davon bereits im 17. und 18. Jahrhundert in den nordländischen und holländischen Städten finden, namentlich bei den eigentlich kaufmännischen Geschäften, weniger bei Bildung von Assecuranzgesellschaften.

Die beschränkte Haftbarkeit beginnt aber dann nicht blos bei den eigentlichen Actiengesellschaften, sondern findet auch schon bei der stillen Theilnahme an einem Geschäfte statt.

Was nun die wirthschaftliche Bedeutung der beschränkten Haftbarkeit anbelangt, so wird von den Vertheidigern derselben der Satz in den Vordergrund geschoben, daß es jedem Geschäftstreibenden frei stehen müsse, so weit mit seinem Vermögen an einem Unternehmen sich zu betheiligen, als er wolle. Dies ist an sich zwar richtig, doch darf es weder direct noch indirect zur Täuschung anderer führen. Man muß jeder Zeit wissen können, ob es sich in einem einzelnen Falle um das ganze oder nur um einen Theil des Vermögens handelt, und es müssen auch Vorkehrungen gegen eine systematische Ausbeutung des Privilegiums der beschränkten Haftbarkeit getroffen werden. Denn es ist ein Privilegium, mit seinem Gelde unbeschränkt verdienen, aber nur beschränkt verlieren zu können. Und bei dieser Ausnahmestellung entwickeln sich natürlich die Nachtheile der beschränkten Haftbarkeit, nämlich der Leichtsinn in Begründung von Unternehmungen und der Reiz zur betrügerischen Ausbeutung Dritter. Übrigens hat doch auch jener erwähnte Grundsatz, daß jeder mit seinem ganzen oder einem Theile seines Vermögens, ganz nach eigener Wahl, sich verpflichten könne, seine Bedenken, insofern es noch niemand eingefallen ist, dies Recht einem einzelnen Geschäftsinhaber, der ohne Compagnon arbeitet, verleihen zu wollen, während man vom Standpunkt des Grundsatzes wirklich nicht einsieht, weshalb dies einem Einzelnen verwehrt werden sollte.

Wir geben übrigens zu, daß diese ganze Frage nicht mit solchen allgemeinen Betrachtungen zu erschöpfen ist; das Wesentliche dabei wird von der Landessitte und den Gewöhnungen abhängen. In England sind die Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit, welche gesetzlich in ihrer Firma dies ausdrücken müssen (regelmäßig durch die Buchstaben l. l., d. h. limited liability), trotz aller vorher davon gemachten Anpreisungen und der Beweise ihrer Nothwendigkeit für die Entwickelung des englischen Geschäfts, doch nur die Ausnahme geblieben, indem man unter zehn neu gegründeten Gesellschaften kaum eine einzige findet, die davon Gebrauch macht. Möchte man umgekehrt auf dem Continent die unbeschränkte Haftbarkeit einführen wollen, so würde sicherlich diese gegen die bisherige Gewöhnung verstoßende Einrichtung wenig Anklang finden.

Über die Bedeutung von kleinern oder größern Handelsgesellschaften, gegenüber der geschäftlichen Thätigkeit von einzelnen, sind im letzten Jahrzehnd auf der Grundlage von mancherlei Zeitströmungen vielerlei Irrthümer aufgetreten. Geht man jedoch der Sache auf den Grund, so hängt auch hier wie sonst das Meiste von den Verhältnissen und von den Gewöhnungen ab. An und für sich wird man namentlich da, wo die Verhältnisse geordnet liegen, annehmen dürfen, daß die geschäftliche Thätigkeit von einzelnen für die wichtigsten Erwerbszwecke vollständig ausreicht. Der Einzelne weiß sein Interesse besser wahrzunehmen, er weiß rascher und sicherer Schaden abzuwenden, er ist eben, weil er nur für sich zu sorgen hat, auch leichter im Stande, ein Risico zu übernehmen, das oft genug die nothwendige Voraussetzung zu weit aussehenden und gewinnreichen Speculationen ist. Je mehr Personen an der Leitung oder an dem Interesse eines Geschäfts oder eines Unternehmens theilnehmen, um so mehr schwächt sich die Verantwortlichkeit des Einzelnen ab, um so weniger darf er wagen, um zu gewinnen. Die Mehrzahl der Handlungshäuser einer Handelsstadt hat daher einzelne an ihrer Spitze oder höchstens einen oder zwei Compagnons, die sich aber häufig in den Betrieb theilen. Es ist keine Seltenheit in Handelsstädten, daß in einer Firma der eine das Geld, der andere die Geschäftskenntnisse mitbringt, die beide erst dann ihre volle Verwerthung erhalten. An größern Plätzen mit überseeischem oder sonst weit ausgebreitetem Verkehr tritt es auch oft ein, daß sich das Bedürfniß nach kaufmännischen Niederlassungen an verschiedenen Orten zugleich geltend macht. Das ist namentlich in weit ausgedehntem Maße in England der Fall, wo es Häuser gibt, die in allen Weltorten ihre Etablissements besitzen. Die Compagnons theilen sich dann meist in die Leitung der verschiedenen Zweiggeschäfte. Auch in den Hansestädten findet man dergleichen nicht selten, freilich in bescheidenerm Maßstabe.

Diejenigen Handelsgesellschaften, welche allmählich die Form von Actiengesellschaften angenommen haben, waren ursprünglich nur für solche Unternehmungen bestimmt, für die eine specielle Sachkunde erforderlich war oder die ein besonderes Risico beanspruchten, sodaß man einem Dritten die dazu erforderlichen Gelder auf eigene Rechnung zur Verwaltung gab. Es ist dies namentlich das Assecuranzgeschäft, das bis auf den heutigen Tag meist in den Händen von Gesellschaften geblieben ist. Auch das Bankgeschäft ist mehr und mehr in die Hände von Gesellschaften gekommen, obgleich man nicht sagen kann, daß diese es nothwendig besser besorgen als der Privatbankier. Der letztere, der Privatbankier, hat daher auch immer noch auf wichtigen

Geldplätzen wie London, Paris, Hamburg, Wien, Berlin u. s. w. einen sehr wesentlichen Theil dieses Geschäfts in seinen Händen. Ganz neuesten Datums sind natürlich solche Betriebsgesellschaften, welche den Bau von Eisenbahnen oder großen Dampferlinien zur See unternommen haben. Über die einflußreiche Bedeutung derselben haben wir uns an einer andern Stelle (s. **Eisenbahnen**) ausgesprochen.

Es ist jedenfalls ein Irrthum, zu behaupten, daß die Handelsgesellschaft an sich, die größere oder die kleinere, einen Fortschritt in der Erwerbsentwickelung bedeutet; sie hat zu allen Zeiten bestanden und wird jeder Zeit nur in bestimmten Richtungen ihre richtige Wirkung äußern. Man wird sogar sagen können, daß Handelsgesellschaften auf Grundlage von Actien nicht dieselben Erfolge haben können wie ein concurrirender Privatmann. Wir haben die Gründe bereits angegeben. Es war daher ein großer Irrthum, als in den Jahren 1854—57 fortwährend Privatgeschäfte in Actienunternehmungen umgewandelt wurden, oder als man Unternehmungen auf Actien gründete, wie sie bereits ganz ähnlich von Privaten betrieben wurden. Die enormen Geldverluste, welche dieser Irrthum herbeiführte, sind bekannt genug und noch lange nicht verschmerzt, während Privatgesellschaften die schwere Zeit der Jahre 1854—57 durchweg viel glücklicher überstanden haben.

Wir gelangen nunmehr zu jenen andern Handelsgesellschaften, welche als große Corporationen zu verschiedenen Zeiten in den verflossenen Jahrhunderten aufgetreten sind, um, durch Privilegien mancher Art geschützt, vornehmlich den auswärtigen Handel eines Staates zu betreiben.

Daß man in frühern Jahrhunderten danach griff, den auswärtigen Handel durch große privilegirte Gesellschaften führen zu lassen, während es heutigen Tages als Regel gilt, Handelsunternehmungen aller Art in den Händen von Privatpersonen zu lassen, oder doch von solchen Gesellschaften, welche den Privatcharakter nicht verlieren, liegt zunächst in der Verschiedenheit der Zeiten. Wer in unsern Tagen Geschäfte treibt, findet Wege, Handelseinrichtungen, Geldverkehr, Absatzwege, öffentliche Sicherheit, kurz alle Bedingungen fertig vor, unter denen allein eine Handelsspeculation mit einiger Sicherheit vorgenommen werden kann. Je mehr das Risico des einzelnen Kaufmanns berechenbar ist, mit um so geringerm Kapital kann er auch arbeiten. Dabei wird der, welcher sein eigenes Interesse zu wahren hat, viel sorgfältiger sein als der Vertreter von fremden Interessen. Der heutige Kaufmann hat aber auch noch andere Vortheile vor dem früherer Zeit voraus: er ist im Stande, eigene und fremde Zustände besser kennen zu lernen, und die heutigen Verkehrsmittel gewähren ihm die Möglichkeit, rasch nach allen Seiten hin, wie es ihm sein Vortheil gebietet, zu operiren.

Das war vormals, im 15., im 16., auch im 17. und theilweise noch im 18. Jahrhundert ganz anders, wo man von fremden Ländern, Völkern und Zuständen noch keine so ausgebreiteten Kenntnisse wie heute besaß. Man wußte nicht, welche Waaren zum Eintausch die Fremde liefere, und welche von der Heimat dafür geboten werden könnten; man hatte meist nicht einmal den Anknüpfungspunkt zu commerziellen Unternehmungen nach der Ferne. In der Heimat fehlte es noch an Entwickelung einer großartigen Industrie, und der Kaufmann hatte die größte Mühe, auch nur die erste Voraussetzung zum commerziellen Gedeihen, die Sicherheit auf den Straßen und Flüssen, zu erlangen.

Solche Zustände früherer Zeiten führten denn zu jenen großen Handelsgesellschaften, die zwar bei weitem nicht alle florirten, von denen jedoch einige sich zu ungeahnter Höhe emporschwangen. Geblieben bis auf den heutigen Tag sind nur noch wenige und meistentheils von geringerer Bedeutung, entsprechend dem veränderten Geiste unsers Jahrhunderts. Manche der frühern oder noch bestehenden Handelsgesellschaften dieser Art sind indeß nicht aus einem wirklichen Bedürfniß entstanden, sondern aus dem Wunsche, irgendeiner andern Nation oder schon vorhandenen Gesellschaft Concurrenz zu machen, und nicht selten auch aus dem Grunde, daß den Unternehmern die betreffenden Regierungen besondere Vortheile in Aussicht stellten, ähnlich wie es in diesem Jahrhundert mit den sogenannten Crédits mobiliers der Fall war.

Nicht die älteste, aber an Wichtigkeit die hervorragendste Handelsgesellschaft im Mittelalter, wenn wir diesen Ausdruck hier anwenden können, war die Hansa. Wir verweisen in dieser Beziehung auf den betreffenden Artikel. Von andern eigentlichen Handelsgesellschaften unterscheidet sich die Hansa dadurch, daß sie ursprünglich mehr eine Verbindung zum Schutze der Straßen war, auch in ihrem weitern Verlaufe nicht den eigentlichen Zweck von Handelsunternehmungen mit dem Auslande annahm, obgleich derselbe sich vielfach aus den Verhältnissen selbst ergab. Im Auslande allerdings, also in England, in Norwegen, in Rußland, repräsen-

tirten die Hanseaten vielfach den mittelalterlichen Zug der Ausbeutung des fremden Landes durch einen demselben aufgedrückten Handelszwang.

Die eigentlich großen Handelsgesellschaften begannen nach der Entdeckung des Seewegs nach Ostindien und der darauf folgenden Entdeckung von Amerika. Nach beiden Richtungen hin war für die Europäer eine neue Welt aufgegangen, die zwar nicht sofort, aber später mit um so größerm Eifer auszubeuten versucht wurde. Zuerst hatten in Ostindien die Portugiesen platzgegriffen, ihnen folgten erst später die Holländer. Von diesen wurden noch vor Ende des 16. Jahrhunderts eine größere Anzahl von nach Ostindien handelnden Gesellschaften gebildet. Man kannte in jener Zeit kein anderes Mittel zum Betreiben des auswärtigen Handels und konnte auch, wie erwähnt, kein anderes haben. Diese verschiedenen kleinern Gesellschaften vereinigten sich im Jahre 1662 zu einer einzigen größern, der sogenannten Holländisch-Ostindischen Compagnie. Sie erhielt von den Generalstaaten große Privilegien, wie sie theils in den bestehenden Ansichten, theils durch die Verhältnisse selbst begründet waren, ferner das Monopol alles holländischen Handels jenseit des Caps der guten Hoffnung, sowie zum Schutz ihrer Rechte die Befugniß, in jenen fernen Ländern Bündnisse und Verträge zu schließen, Städte und Festungen anzulegen, überhaupt für ihre militärischen und bürgerlichen Einrichtungen ganz nach eigenem Bedürfniß zu sorgen. Es gelang den Holländern, in den ostindischen Gewässern zu großem Ansehen zu gelangen und sich zugleich von den Streitigkeiten, in welche Engländer und Franzosen auf dem ostindischen Festlande geriethen, ziemlich fern zu halten. Sie wußten sich dafür im Indischen Archipel festzusetzen und erwarben, theils durch Krieg, theils durch friedliches Eindrängen, im Laufe des 17. Jahrhunderts die Molukken, ferner Java, Malakka, Ceylon, Celebes und einen Theil von Malabar. Der Hauptsitz dieses holländisch-ostindischen Inselreichs wurde die Stadt Batavia auf Java, schon im Jahre 1618 erbaut. Auch das Privilegium des Handels mit Japan erwarb sich die Gesellschaft, nachdem sie bei der großen Christenverfolgung in diesem Reiche, veranlaßt durch Übergriffe der Jesuiten, zu der Ausrottung der letztern beigetragen hatte. Freilich wurde dieser Handelsverkehr mit Japan nur unter den allerdrückendsten und schimpflichsten Bedingungen den Holländern gestattet und hat auch nur in den allerersten Zeiten einen nennenswerthen pecuniären Ertrag abgeworfen. Die holländische Gesellschaft beschränkte ihre Thätigkeit in Ostindien auf die Handelszwecke, während sie zugleich ihren Territorialbesitz wie ihre Autorität militärisch aufrecht erhielt. Mit Civilisirung der Eingeborenen hat sich die Compagnie wenig abgegeben, dagegen aber ihr Handelsmonopol mit Eifer ausgebeutet. Später ward ihr die Concurrenz der Engländer, die sich mehr und mehr auf dem ostindischen Festlande festsetzten, sehr unbequem. Als in den französischen Revolutionskriegen die niederländische in eine batavische Republik umgewandelt und die Holländisch-Ostindische Gesellschaft für aufgehoben erklärt wurde, ward ihr bisheriger Territorialbesitz von den Engländern weggenommen. Erst nach den Friedensschlüssen in den Jahren 1814—16 wurden die Eroberungen mit Ausnahme von Ceylon von den Engländern an das Königreich der Niederlande zurückerstattet und außerdem Verträge wegen des künftigen Verhaltens beider Nationen in den ostindischen Gewässern und Grenzregulirungen getroffen. Es ist jedoch wiederholt von beiden Seiten zu Klagen wegen Übergriffen gekommen; die Holländer behaupteten, daß die Engländer über die vertragsmäßigen Grenzen hinausgingen, die Engländer, daß jene die Verträge zu weit auslegten und das ganze indische Inselmeer in Besitz nehmen wollten. Im Jahre 1824 erst wurde unter dem Namen Maatschappy eine neue holländische Compagnie gestiftet, welche die alten Monopole in den holländisch-asiatischen Colonien zurückerhielt. Doch blieb die Civil- und Militärverwaltung in den Händen der Krone, welche direct die Gouverneure ernennt.

Die holländische Colonialregierung in Ostindien ist das vollendete Muster einer engherzigen Handelspolitik. Die Eingeborenen unter ihrer Verwaltung mußten fronen und sich gefallen lassen, daß ihre Gebieter ihnen die Art und den Umfang ihrer Culturen vorschrieben. Es ist schwerlich eine bloße Sage, daß die Holländer von den feinern Gewürzen früher größere Quantitäten vernichteten, um den Rest zu höhern Preisen zu verkaufen. Erst seit der stärkern Mitbewerbung der Engländer ist das Handelsregime der Holländer etwas gemildert worden; doch haben sie noch das natürliche Handelsmonopol des auf der Insel Java erzeugten Kaffees, der alljährlich in den beiden großen Auctionen in Rotterdam und Amsterdam verkauft wird. Der Ausschluß der Fremden von den holländisch-ostindischen Besitzungen ist stets mit sehr großer Strenge gehandhabt worden, und es bestehen davon nur wenige vertragsmäßige Ausnahmen. Der Bestand der Maatschappy ist übrigens für die holländische Schiffahrt sehr schädlich gewor-

den. Das Monopol derselben im Verkehr von und nach Ostindien hat die Holländer verhindert, in den Unternehmungen zur See so vorwärts zu schreiten, wie die Zeit es erforderte.

Von viel umfassenderer Bedeutung, ebenso lehrreich für den Staatsmann als für den Militär, ist die Englisch-Ostindische Handelsgesellschaft geworden, die im Jahre 1612 entstand, aber ihren Abschluß durch Vereinigung mit andern concurrirenden Gesellschaften erst im Jahre 1702 fand. Sie war ähnlich privilegirt wie die Holländisch-Ostindische Gesellschaft, welche ihr überhaupt als Muster gedient hat. Obgleich sie ihre Thätigkeit in Ostindien später begann als die Holländer und selbst die Franzosen, hat sie doch mit gewaltiger Macht beide Concurrenten aus dem Felde geschlagen und sich allmählich zum mehr oder minder unbeschränkten Gebieter des ganzen ostindischen Festlandes gemacht. Der Freibrief der Englisch-Ostindischen Gesellschaft schloß ursprünglich jede Concurrenz englischer Privatleute mit der Gesellschaft aus, doch ist man bei den wiederholten Erneuerungen desselben mehr und mehr davon abgegangen. Im Jahre 1834 wurde sogar der Handel nach China freigegeben, sodaß die Gesellschaft fast ausschließlich nur noch mit der Regierung ihres ungeheuern Territoriums betraut blieb. Im Jahre 1860, nach Niederschlagung des großen Aufstandes, wurde diese merkwürdigste aller Gesellschaften selbst aufgehoben und die Verwaltung des britisch-indischen Reichs direct in die Hände der englischen Regierung gelegt. Die ehemalige Gesellschaft ist jetzt so zu sagen nur auf Renten gesetzt, indem die Regierung noch die Verpflichtung hat, den Actionären Kapital nebst Zinsen zurückzuzahlen.

Wir können hier natürlich nicht in die Geschichte der Eroberung und Verwaltung Ostindiens eingehen. Die Art, wie es erobert worden ist, erinnert äußerst lebhaft an die Gründung des großen Römischen Reichs. Von ähnlichen kleinen Anfängen ist Britisch-Indien mit der Zeit zu einem großen Staatskörper angewachsen; dieselbe List, dieselbe Gewalt, dasselbe einheitliche Verwenden der Kräfte zur Eroberung des Landes, dieselbe Überlegenheit im Krieg wie im Frieden, dieselbe Rücksichtslosigkeit in der Wahrung der eigenen Interessen, dieselbe Sicherheit, eine Eroberung als Hebel zu einer andern zu benutzen, dieselbe Unerschrockenheit und Festigkeit bei hereinbrechendem Unglück — wir finden sie bei den Römern, als sie die Länder rings um das Mittelmeer zusammenbrachten, und wir finden sie bei den Engländern in Ostindien. Bis zu ihrer Aufhebung hat die Englisch-Ostindische Gesellschaft ihr eigenes Heer und ihre eigene Civilverwaltung gehabt; sie galt dafür, besonders erfahrene und tüchtige Beamten heranzuziehen.

Der Handel der Englisch-Ostindischen Compagnie ist, da ihr Monopol bald vielfach durchlöchert wurde, nicht so ausschließlich gewesen wie der Handel jener holländischen Compagnie. Der rasch heranwachsende Umfang des Reichs und die dadurch entstandenen politischen Pflichten hinderten die englische Gesellschaft bald, dem Handel ihr ausschließliches Augenmerk zuzuwenden. Die Behandlung der Eingeborenen durch die Engländer ist daher auch weniger durch Handelsinteressen als durch politische Rücksichten bestimmt worden. Sehr wichtig wurde in diesem Jahrhundert für die Gesellschaft der Handel mit Thee von China nach England und der Handel mit Opium von Ostindien nach China. An diesen Handel haben sich auch große welthistorische Begebenheiten angereiht.

Noch vor den Engländern waren die zu einer Französisch-Ostindischen Gesellschaft vereinigten Franzosen in den östlichen Gewässern erschienen. Ihre Unternehmungen wurden durch Colbert auf jede Weise gefördert, und schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatten sie einen kleinen Länderbesitz an der bengalischen Küste, wo sie Pondichéry gründeten und Verbindungen selbst bis nach China und Siam anknüpften. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden ihre Besitzungen immermehr ausgedehnt, bis sie dieselben in den Kriegen mit den Engländern bis auf einen ganz kleinen Rest wieder verloren. Hauptveranlassung zu diesem Verluste waren theils die hochfliegenden Pläne der französischen Anführer, theils die mangelhafte Unterstützung von Frankreich her, wo Intrigue und Gleichgültigkeit gegen das, was in der Ferne geschah, einander in der Verwaltung ablösten.

Die Zwecke der Französisch-Ostindischen Gesellschaft waren zwar nach den Statuten zunächst auf den Handel, dann aber auch auf die Bekehrung der Heiden gerichtet, jedoch hat der Erwerb von Länderbesitz immer die Hauptrolle gespielt. Es gelang der französischen Regierung im Jahre 1785 nicht, die Gesellschaft in bescheidenerm Umfange auf die Dauer wiederherzustellen, und es sind nur unbedeutende Punkte, welche die französische Regierung als Colonialbesitz in Ostindien noch festhält. Besondere Handelszwecke können damit nicht gefördert werden.

Auch die Dänen und Schweden haben ostindische Gesellschaften versucht. Die dänische Ge-

sellschaft ist aber schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wieder untergegangen, nachdem sie die Stadt Tranquebar an ihre Regierung abgetreten hatte. Die Schwedisch-Ostindische Gesellschaft hat sich noch bis auf den heutigen Tag erhalten. Ihr Sitz ist in Gothenburg. Sie soll gute Geschäfte machen und hohe Dividenden vertheilen; der Handel aber, den sie unterhält, ist von keiner großen Bedeutung im allgemeinen Verkehr.

Ostindien galt von jeher für das Land der fabelhaftesten Reichthümer, und wenn dies auch weniger der Fall war, als man meinte, so hat es doch zu allen Zeiten in reichem Maße Producte geboten, die der Handel verwerthen konnte. Ohne Zweifel war die Thätigkeit großer privilegirter Handelsgesellschaften nothwendig, um in Ostasien unserer Zeit das Feld für den freien Handel aller vorzubereiten. Die Europäer mußten zu diesem Zweck nicht blos das politische Übergewicht erringen, sondern es mußte auch die vollständigste Sicherheit der dortigen Verkehrsbeziehungen angebahnt werden. Das war die Rolle, welche allerdings ohne ihr Wissen und Willen die großen ostindischen Handelsgesellschaften, vor allen die englische, übernahmen. Selbst an eine Ausbeutung der neuern großen Verkehrsmittel in Bezug auf Ostindien hätte nicht gedacht werden können, wenn das reiche Land noch in einheimischen Händen gewesen wäre. Ebenso wenig würde ohne die Unterwerfung Ostindiens der europäische Handel nach China und Japan haben vordringen können.

Auch auf dem amerikanischen Continente haben die Handelsgesellschaften der Übersiedelung der Europäer den größten Vorschub geleistet, ja man kann sogar sagen, daß eine Reihe von Staaten der Union solchen Gesellschaften ihren ersten Ursprung verdankt. Allerdings ist das Interesse der englischen Unternehmer regelmäßig ein anderes gewesen; sie ließen sich von der Regierung und dem Parlament ausgedehnte Freibriefe ertheilen, um in jenen unbekannten Gegenden der Reichthümer des Landes möglichst schnell habhaft zu werden. Allein diese Unternehmungen sind so ziemlich alle misglückt, theils wegen der großen Entfernungen, in denen keinerlei Aufsicht möglich war, theils wegen des Charakters der Leute, die man dorthin sandte. Die Führer waren meist untüchtige, verdorbene Söhne von Adelichen, die in Amerika womöglich ein noch üppigeres Leben fortsetzen wollten, die Masse loses Gesindel, das man mitunter auf der Straße aufgegriffen hatte, und darunter bethörte Leute, welche drüben schneller reich zu werden hofften. Dennoch haben allmählich die bessern Elemente das Übergewicht erlangt, und besonders günstig dafür wirkten die zahlreichen Privateinwanderer aus England und Deutschland, die infolge religiöser und politischer Bedrückung ihre Heimat verließen. Es ist nicht nöthig, die verschiedenen europäischen Compagnien aufzuführen, die in Amerika im Interesse des Handels und der Colonisation wirkten oder wirken wollten; sie sind sämmtlich verzeichnet in der Geschichte der Vereinigten Staaten. Erwähnen wollen wir nur jener fabelhaften französischen Mississippigesellschaft, die bekanntlich so eng mit den Law'schen Projecten zusammenhing. Diese Gesellschaft war in der That und jeder Beziehung eine der schwindelhaftesten Unternehmungen auf dem Gebiete der an Abenteuerlichkeiten so reichen Geschichte der Handelsgesellschaften. Sie gelangte in Louisiana kaum bis zu den ersten Anfängen, und von Frankreich aus wurde ihr von der Regierung ausschließlich der wahre Straßenabhub der großen Stadt Paris zugeführt.

Wie der nordamerikanische Continent, so sind auch Westindien und Centralamerika von mancherlei auf Gewinn und Colonisation berechneten Gesellschaften heimgesucht worden. Bestand und größere Wirksamkeit haben sie aber alle nicht gehabt. Ähnliches gilt von Südamerika, mit Ausnahme der einstigen großen Jesuitenmission in Paraguay, die halb zu religiösen, halb zu mercantilischen Zwecken eingerichtet war. Alle diese Länder standen nicht in dem Rufe der ungeheuern Reichthümer wie Ostindien, auch waren sie außerdem noch in diesem Jahrhundert im Besitze der ihre Colonialterritorien sehr ängstlich hütenden Portugiesen und Spanier.

Man hat in frühern Zeiten den Handelsgesellschaften mit Recht eine große Bedeutung beigelegt, selbst dann noch, als die mittelalterliche Unsicherheit und die frühere Unkenntniß auswärtiger Zustände im Verschwinden waren. Man hatte die Thatsache des vielfachen Gelingens und erfolgreichen Wirkens solcher Gesellschaften, und dies genügte, um selbst bis auf die allerneueste Zeit herab immer wieder bei einzelnen den Wunsch nach Errichtung solcher Gesellschaften rege zu machen. Indeß besteht kein Zweifel darüber, daß für unsere Verhältnisse die Zeit der privilegirten Handelsunternehmungen vorüber ist. Wo in der Welt der äußere Rechtsschutz für den Handel und Wandel nicht ausreicht, da tritt jetzt die Macht von Staaten wie England und Frankreich ein. Eine Unbekanntschaft mit den Zuständen fremder gewerb- und productenreicher

Länder besteht nicht mehr, auch befinden sich jetzt oft in den Händen eines Einzelnen mehr Kapitalien, als früher im Besitz der reichsten Handelsgesellschaften waren. Endlich aber ist die Zeit der großen Handelsgesellschaften schon darum als eine vergangene zu betrachten, weil man unter den gegenwärtigen Verhältnissen auswärtigen Colonien keinen so großen Werth mehr beizulegen vermag, als es in den vorigen Jahrhunderten mit Recht geschah. G. Cohen.

Handelskammern, s. **Gewerbe- und Handelskammern.**

Handelskrisis. Dieser eigentlich erst in allerneuester Zeit typisch gewordene Ausdruck bezeichnet denjenigen Zustand allgemeiner Creditverwirrung, aus welchem eine mehr oder minder umfangreiche Zahlungsunfähigkeit innerhalb kaufmännischer, gewerblicher oder sonstiger Kreise hervorgeht. Wir müssen den Begriff möglichst allgemein fassen, da mit mit dem Worte Erscheinungen benannt werden, die nach sehr wichtigen Beziehungen hin voneinander abweichen. Das Wort selbst ist übrigens gar nicht unglücklich gewählt, indem die Arzneikunde unter dem Worte Krisis einen Zustand begreift, der schon längst vorhandene Übel im menschlichen Organismus zum Ausbruch treibt und die Besserung oder den Untergang vorzugsweise den waltenden Kräften der Natur selbst überläßt. Das ist nun auch das eigentlich Wesentliche einer sogenannten Handelskrisis, daß sie das schon seit langer Zeit Krankhafte im Verkehrsorganismus in rascher Gärung auf die Spitze treibt, sodaß die ungeberdigen Kräfte der Natur aller Einrichtungen spotten, die man vorher getroffen hatte, um ihn gesund zu erhalten, und alle versuchte Hülfe nur Nebensache bleibt.

Die Handelskrisen sind ein Theil der allgemeinen Menschengeschichte. Je nach den Verhältnissen und Stimmungen einer Zeit oder nach den besondern Anlagen und Bestrebungen des leidenden Erwerbskreises ist Ursprung und Verlauf der Krisis ein ganz anderer. Die Erscheinungen sind nur in ihrer Oberfläche dieselben, sie hängen aber ganz innig mit dem zusammen, was allgemein die Zeitgenossen auch in ihrem sonstigen Wirken erstreben. Es vollendet sich, wenn man die Sache noch schärfer anblickt, in den Handelskrisen ein Theil der politischen Geschichte eines Volkes; mit und in der ganzen Entwickelung der Krisis zeichnet sich sehr scharf der vorherrschende Bildungszustand einer Zeit ab, und in der Regel ist es dieser auch, der seine Krisis zugleich mit durchmacht. Die ausgebrochene Handelskrisis sitzt sozusagen zu Gericht über die Sünden und Überschreitungen der vorangegangenen Zeit. Schon daraus muß sich ergeben, daß die Abhülfe gegen Handelskrisen nicht in einzelnen Maßregeln liegt, sondern in der allgemeinen Besserung menschlicher Einsicht und der Zustände unter den Menschen. Die angebliche Sicherheitsvorkehr gegen den Ausbruch einer neuen Krisis ist regelmäßig nur ein Ergebniß der zuletzt gemachten Erfahrungen über einzelne Vorkommenheiten während derselben, und sie halten meist bei der nächsten Krisis um so weniger Stand, als deren Ausbruch von damals noch ganz unbekannten Factoren abhängt.

Um die eigentliche Natur der Handelskrisen schärfer erfassen zu können, ist es erforderlich, in eine kurze übersichtliche Geschichte einzutreten. Wir müssen dabei das, was das Wesen des Handelsverkehrs, den Handel selbst, namentlich auch den Geld- und vor allem den Wechselverkehr betrifft, als bekannt voraussetzen. (S. **Handel.**)

Man beginnt in den Darstellungen der Handelskrisen mit der Law'schen Periode, die man dann als eine einzelne wunderbare und in sich abgeschlossene Begebenheit ohne Beziehung auf die Zeitgeschichte behandelt. Weshalb sie aber so gekommen, weshalb namentlich das Law'sche System eine Zeit lang in Frankreich so sehr prosperirte, wird, abgesehen von dem Finanzbedürfniß, in der Regel weniger erörtert. Und doch lag in der ziemlichen Gleichzeitigkeit des ähnlichen englischen und holländischen „Schwindels" — dies durchaus kaufmannsübliche und in seiner Bedeutung genug bekannte Wort gebrauchte man schon lange vor der mehr modernen Bezeichnung „Handelskrisis" — genügende Veranlassung, das allgemein geschichtliche Moment schärfer heranzuziehen, d. h. die geschichtlichen Ursachen zu untersuchen, von welchen aus sich damals eine solche Krisis vollziehen mußte. Allgemein gefaßt sind diese Ursachen das Verkommen des Staates und der hergebrachten Bildung in ihren bisherigen Formen, sowie das Herannahen einer Umwälzung in beiden, die sich in jenen gleichzeitigen französischen, englischen und holländischen Entwickelungen vollzog. Frankreich, England und Holland waren den furchtbaren innern Zerrüttungen des Dreißigjährigen Kriegs, der Deutschland so entsetzlich beschädigte, entgangen, sie hatten sich vielmehr gerade in dieser Zeit zu den festern staatlichen Formationen aufgeschwungen, aber ganz frei von Beschädigungen waren sie doch nicht geblieben. Ludwig XIV. und seine Vorgänger im Regiment, Richelieu und Mazarin, hatten, um ihren politischen Zweck gegen das Ausland zu erreichen, die innere sittliche

und finanzielle Kraft des Landes rücksichtslos verschleudert. Alle selbständigen Existenzen innerhalb Frankreichs waren dem unbeschränkten königlichen Willen untergeordnet worden, und es gab keine öffentlichen Freiheiten mehr. Was noch von Scheinfreiheit gerettet war, verknöcherte unter alten Formen und stand wesentlich in keinem Zusammenhang mehr mit den Interessen der großen Menge. Ludwig XIV. war kein genialer Regent wie Napoleon I., der trotz der von ihm geführten Kriege Einrichtungen innerhalb der bürgerlichen Sphären getroffen, die ihn noch lange überlebt haben. Jener zerstörte vielmehr die alte Macht des Adels, ließ ihm aber die alten drückenden Vorrechte gegenüber den andern Ständen, und statt des frühern, vielleicht rohen, aber doch mehr ritterlichen Treibens impfte er ihm die Hofmanieren und die Unmoral der Höfe ein, die damals unendlich viel größer war als heutigen Tags. Ebenso wurde der Klerus in den Bereich königlicher Autorität und höfischer Abhängigkeit gezogen, dafür ihm aber die durch Dragonnaden vollbrachte „Glaubenseinheit" des Landes gewährt. Eine leidige conventionelle äußere Moral und daneben eine innerliche Unmoralität, deren Beispiel der König selbst gab, beherrschten alle öffentlichen Zustände und griffen tief in das Privatleben ein. In wie bodenlos schlechten Zustand Ludwig XIV. die Finanzen brachte, trat sofort unter seinem Nachfolger hervor.

In England hatte sich die „glorreiche Revolution" von 1688 vollzogen, aber es traten auch die, wie es fast scheint, unvermeidlichen Folgen eines jeden gewaltsamen Bruchs mit der Geschichte des Landes ein, indem der Anhang der frühern Zeit durch Lüge und durch Verschwörungen gegen die neuen Zustände anstrebte und den Stempel seiner Verkehrtheiten vielfach auch auf die neuen Machtinhaber übertrug. Selbst eine gewisse Unstetigkeit in den Gefühlen der Menge gegenüber dem neuen Königthum ließ sich noch so lange durchblicken, bis die Verjährung der Revolution eingetreten war. Außerdem war aber auch England in große auswärtige Kriege und eine starke Schuldenlast hineingerathen. Dennoch begann gleichzeitig das englische Volk, dem seine öffentlichen Freiheiten gerettet, seine Erwerbsthätigkeit namentlich nach den Colonien auszudehnen. In England vollzog sich der Übergang zur neuen, in Frankreich der Bankrott der alten Zeit, und solche Übergangsperioden, weil sie das Hergebrachte und die Willensströmungen in nothwendigen Gegensatz bringen, sind fast jedesmal durch Erwerbskrisen bezeichnet worden, wo sie nicht in eine politische Revolution ausschlugen.

Auch Holland war nicht mehr dasselbe, wie es aus den Befreiungskämpfen gegen Spanien herausgetreten war. Es hielt sich bereits mehr durch die gegenseitige Eifersucht von Frankreich und England als durch eigene Kraft, und sein deutscher Ursprung verleugnete sich auch nicht in der Zerklüftung seiner öffentlichen Einrichtungen. Sein Handelsgeist hatte bereits die Oberhand über seinen politischen Geist gewonnen.

Die Law'sche Periode schließt unmittelbar an den Tod Ludwig's XIV. an. Die finanziellen Zustände, die dieser seinem Nachfolger in der Regierung, dem Regenten Philipp von Orleans, hinterließ, waren so verzweifelter Art, daß der Zauberkünstler, der sie zu bessern unternahm, mit offenen Armen aufgenommen wurde. Dieser Zauberkünstler war John Law, geboren 1671 in Edinburgh, der Sohn eines Goldschmieds, der nach damaliger Landessitte auch Bankiergeschäfte betrieb. Im Jahre 1694 war in Law's Geburtsort die erste Bank im neuern Sinne des Worts gegründet worden. Allerlei Fährlichkeiten entgangen, hatte er seine Dienste bereits Ludwig XIV. angetragen, der aber von dem Hugenotten nicht bedient sein wollte. Der Regent hatte diese kirchlichen Bedenken natürlich nicht. Er brauchte zudem nicht blos Geld für den Staat, sondern auch für sich und seinen ihm an Ungebundenheit ähnlichen Kreis. Das ganze stille Laster am Hofe Ludwig's XIV. war im vollständigsten Cynismus an das Tageslicht getreten. Law erhielt vom Regenten zunächst die Erlaubniß zur Gründung einer Privatbank von 6 Mill. Livres in Actien zu 500 Livres. Die Bank übernahm es, den Geldumlauf zu befördern und den Zinsfuß herabzusetzen, und das gelang ihr auch durch Law's ausnehmendes Geschick in Geldsachen so gut, daß seine Bank sehr bald zu einer Staatsbank erhoben wurde. Der Staat sollte oder wollte an den großen Gewinnen der Bank Antheil nehmen. Die Henne legte so viel goldene Eier, daß Law nacheinander Generalpachter der Steuereinnahmen, Inhaber des Münzregals und endlich Ankäufer der gesammten Staatsschuld wurde. Mit all diesen Unternehmungen ging dann die Gründung der bekannten Mississippigesellschaft Hand in Hand, eines abenteuerlichen, auf Unkenntniß aller einschlagenden Verhältnisse begründeten Projects, dem aber die Leichtgläubigkeit der großen Menge in der Ausführung völlig gleichkam. Ohnehin hatte Law neue vielversprechende Theorien in Umlauf gesetzt. Ein tüchtiger Schriftsteller im Fache der Geldwirthschaft, Horn, sagt darüber: „Law's

Verſprechungen konnten um ſo eher Eingang in Frankreich finden, als ſeine Ideen durch Neuheit blendeten und im Grunde viel Richtiges enthielten. Wenn Law gegen die Ausfuhrverbote von Gold und Silber ankämpfte, weil ſie ihren Zweck nicht erreichen, wenn er gegen die Münzfälſchungen ſich ausſprach, weil ſie das Land in Armuth ſtürzen und den König nicht bereichern, wenn er den Werth der Münze in ihrem innern Gehalte und nicht in der Prägung erkennt, wenn er im Credit einen Erſatz für die fehlenden Umlaufsmittel ſucht, wenn er die kleinen Kapitalien durch die Vereinigung zu einer großen und fruchtreichen Macht erheben will, ſo iſt er offenbar ſeiner Zeit, namentlich der damaligen ökonomiſchen Bildung Frankreichs weit vorausgeeilt. Aber er verdarb die Wirkung ſeiner richtigen Erkenntniß theils durch Beimiſchung irriger, theils durch die Übertreibung der richtigen Ideen." Das Hauptverderben lag zunächſt in ihm ſelbſt; Law hatte entſchieden die Spielernatur, die wol richtig zu combiniren im Stande iſt, aber doch im Selbſtvertrauen zu viel auf dieſelbe Karte ſetzt. Die andere Quelle des Verderbens lag in den Zeitgenoſſen. Bei der tief eingreifenden Zerrüttung aller ökonomiſchen Verhältniſſe Frankreichs durch eine willkürliche und ungleichmäßige Handelsgeſetzgebung, bei der Geld- und Verſchwendungsſucht der höhern Kreiſe drängte ſich alles in allen Schichten der Bevölkerung zur Antheilnahme an den hohen Gewinnen der Law'ſchen Unternehmungen. In einigermaßen geſunden Verkehrszuſtänden hätten die alſo entſtandenen Übertreibungen ſich niemals ſo weit ausdehnen können. Wir wollen hier nicht im einzelnen auf die Schilderung der Rue Quincampoix eingehen, deren Vorgänge den weſentlichen Charakter an ſich tragen, daß einer die Übertreibungen des andern vergrößerte, ſodaß die Law'ſchen Papiere einen fabelhaften Curs erreichten. Man täuſchte ſich vielleicht ſchon weniger über den wahren Werth dieſer Papiere, als man dennoch darin zu handeln fortfuhr, ſolange noch ein Mehrgebot denkbar war. Werth iſt vor allen Dingen Meinung, nur darf die Meinung nicht zu ausſchweifend werden.

Der Sohn des ſchottiſchen Goldſchmieds war jetzt der Abgott Frankreichs, dem die Großen des Hofs ſich in der demüthigendſten Form nahten, ſie, die es ſonſt entehrte, durch ehrlichen Erwerb ihr Brot zu verdienen, und die ſogar im ſtolzen Standesbewußtſein ſich einen beſondern Eingang zur Rue Quincampoix vorbehalten hatten. Man berichtet von fabelhaften Summen, die einzelne unter den Großen, aber auch viele Leute niedern Standes durch den Actienſchwindel gewonnen hatten.

Der Tag der Abrechnung kam. Die Klügern hätten bereits angefangen zu „realiſiren", d. h. ihre Papiere in reellen Gütern, ſo hoch dieſe auch im Preiſe geſtiegen waren, anzulegen; Bedenken und Mistrauen riſſen, je öfter dies vorkam, um ſo mehr ein; die Curſe der Papiere wollten ſich nicht mehr ſteigern laſſen, die Gewinne der Unternehmungen entſprachen nicht entfernt mehr dem Curſe der Actien, und reißend ſtrömten daher die hohen Waſſer wieder ab. Law wollte dieſe Rückſtrömung hemmen: er gab dem Metall einen feſten Preis gegen Papier, er verbot den Börſenhandel, er ſetzte den Preis ſeiner Actien und endlich ſelbſt den ſeines Papiergelds herab, kurz, er reagirte mit allen Kräften gegen die Symptome, in denen ſich zunächſt der Umſchwung zeigte. Natürlich waren dieſe Bemühungen vergeblich, und Law, überdies gedrängt von ſeinen zahlreichen Neidern und Feinden, mußte endlich weichen, und mit ihm ſtürzte der ganze papierene Bau zuſammen. Frankreich gerieth damit in einen Ruin hinein, aus dem ſpäter nur die große Revolution es retten konnte. Ein tragiſches Schickſal war es, daß der große Finanzmann bis an ſein Lebensende, das er 1720 in Genua fand, den Glauben nicht aufgab, wieder an die Spitze der franzöſiſchen Finanzen berufen zu werden.

Mit dem Untergang Law's findet die Eroberungsepoche Ludwig's XIV. erſt ihren eigentlichen Abſchluß. Das alte Frankreich hatte in der nun eintretenden völligen ökonomiſchen Erſchöpfung ſeine Expanſionskraft völlig verloren, und nur noch der Zerſetzungsproceß blieb übrig bis zum Jahre 1789. In England hätten ganz ähnliche Schwindeleien, die dort um ungefähr dieſelbe Zeit hereinbrachen, ähnliche Folgen haben können, wenn daſelbſt der Staat dieſelbe Allmacht und ſo die Mittel gehabt hätte, das Börſenſpiel ebenſo gemeingefährlich zu machen. Aber ſchon darin lag ein weſentlicher Unterſchied, daß, wenngleich die Südſeecompagnie einen Freibrief durch Regierung und Parlament erhielt, doch concurrirende Actiengeſellſchaften blieben, vor allem die Bank von England ſelbſt, und daß auch ſonſt der Privatunternehmungsgeiſt ſeinen vollen Spielraum bewahrte. Außerdem war es in England nicht möglich, die ganze Verwaltung der Staatsfinanzen in den Bereich dieſer Geſellſchaften zu ziehen, und man ließ es bei dem Verſuch einer Erleichterung der nach damaligen Begriffen ſchon ſehr hohen Staatsſchuld bewenden. Gefährlicher hätte die Sache allerdings werden können, wäre es der engliſchen Bank, was ſie verſuchte, gelungen, in letzterer Beziehung als erfolgreicher Concurrent jener Geſell-

schaft aufzutreten, denn mit der Bank stand der Staat schon lange in engern Verbindungen. Im ganzen wiederholten sich nun in den allgemeinen Zügen in England dieselben Vorgänge, wie sie in Frankreich vorgekommen waren: das Actienspiel flutete mächtig in die Höhe und verdrängte für die Zeit jede andere nutzbare Thätigkeit. Aber wie gesagt, man spielte nicht blos mit den Actien der Südseegesellschaft, die übrigens weit weniger luftig wie die der Mississippigesellschaft, aber noch immer bedenklich genug angelegt waren, sondern, und zwar trotz eines dazwischen tretenden Parlamentsverbots, auch mit zum Theil ganz wahnsinnigen Projecten einzelner. Auch die Verrücktheit hat bekanntlich ihren Curs, sobald dabei Geld zu verdienen ist. Der Sturz erfolgte, indem die Südseegesellschaft den concurrirenden Privatgesellschaften, denen sie die Schuld beimaß, daß ihre eigenen Actien nicht recht mehr gehen wollten, ernstlich zu Leibe ging und die strenge Wiederholung des erwähnten Verbots im Parlamente durchsetzte. Damit störte sie aber den Glauben an sich selbst und rief ihren eigenen Untergang hervor, der unter vielen Schmerzen für den Staat und für einzelne, aber doch nicht mit einer so allgemeinen Flucht und so gänzlichen Demoralisirung eintrat wie in Frankreich. Die nun folgende Krisis legte die Sünden der Gesellschaft in England ebenso bloß wie in Frankreich; es zeigte sich jedoch, daß das Verderben nicht so hoch hinauf und nicht so tief hinab gefressen hatte, und nachdem der Schaden einmal geschehen war, blieb eher eine Erstarkung des englischen Unternehmungsgeistes zurück, der nun sein Lehrgeld bezahlt hatte.

Die Holländer, welche bereits in der Mitte des 17. Jahrhunderts ihre Tulpenkrisis gehabt hatten, deren Erörterung zum Theil auf das Gebiet der Psychiatrie gehört, waren, wie gesagt, zu Anfang des 18. Jahrhunderts die bedächtigen Nachahmer der Franzosen und Engländer. Jeder Bürgermeister trieb zu Actienunternehmungen zum Besten des Gemeinwesens an, was sich später natürlich als Schaden derselben herausstellte, während die Reichern der Republik direct mit London und Paris verkehrten.

Die kurz hier berührten Handelskrisen bilden gewissermaßen den Grenzstein der neuern Zeit. Das öffentliche Interesse, das sich bisher fast allein den Kriegen und den religiösen Fragen zugewandt hatte, versuchte es diesmal zuerst im weitesten Umfange und an den wichtigsten Punkten des damaligen Europa mit Geldfragen. Die Misgriffe lagen zum Theil in der großen Unbekanntschaft mit diesen Dingen und dem Weltlauf, andererseits ist es aber auch äußerst frappirend, in wie hohem Grade alle spätern, auch die raffinirtesten Entwickelungen des Actienspiels in jener Zeit bereits deutlich hervortreten.

Nur mit kurzen Zügen wollen wir die Krisis des Jahres 1763 berühren — der dazwischen liegende Panic vom Jahre 1745 war rein englisch, veranlaßt durch die anfänglichen Siege des Prätendenten. Die Krisis des Jahres 1763 hatte ihren Mittelpunkt im nördlichen Europa, in Skandinavien, in Hamburg und in Amsterdam und namentlich in diesen beiden letztern wichtigen Handelsplätzen. Sie liegt am Ausgang des Siebenjährigen Kriegs und ist als eine directe Wirkung desselben und des darauf erfolgten Friedensschlusses zu bezeichnen. Denn das ist das Verderbliche aller etwas länger dauernden Kriegführung, ganz abgesehen von dem ungeheuern Schaden, den sie unmittelbar anrichtet, daß unter ihr und zu ihren Zwecken Industrien und wirthschaftliche Thätigkeiten vielerlei Art von der gesunden Bahn abgelenkt werden. Es ist die Herbeischaffung von Geldmitteln erforderlich zu Zwangscontributionen oder zu mehr oder weniger freiwilligen Anleihen, es müssen für den Krieg ungeheuere Lieferungen besorgt und die äußersten Anstrengungen gemacht werden, um die Kriegsschäden nur einigermaßen wieder zu beseitigen. Das war nun in den sieben Jahren, welche der große König fast gegen das ganze Europa durchzufechten hatte, auch geschehen, und die Verwirrung war noch größer geworden durch die äußerst bedenklichen Münzoperationen, welche er sich zu Schulden kommen ließ, und in denen er Nachahmung bei deutschen Fürsten fand, die nicht dieselbe Entschuldigung der Noth hatten.

Hamburg und Amsterdam, welche von den Kriegsoperationen fast gänzlich verschont geblieben waren, hatten an den Anleihe- und Lieferungsoperationen des Kriegs den wesentlichsten Antheil genommen, Hamburg freilich auch in seinen nähern Beziehungen zum deutschen Binnenlande an den königlichen Münzfälschungen manchen Schaden gelitten. Im ganzen war der Verkehr dieser obendrein neutralen Stadt außerordentlich gestiegen. Mit den reichen und meist unfehlbaren kaufmännischen Gewinnen war auch jener Schwindelgeist eingezogen, der nicht rasch und nicht hoch genug gewinnen kann. Erhalten und gesteigert wurde er durch einen umfassenden Wechselverkehr, der seine Ausläufer zugleich nach Amsterdam und nach den nordischen Reichen hatte. Das Eigenthümliche einer jeden solchen Periode liegt aber nun wiederum darin,

daß der freiwillige Rücklauf nur schwer oder gar nicht bewerkstelligt werden kann, mindestens so lange nicht, als, wie es bis auf den heutigen Tag geschieht, die Handelswelt in Masse an das Ende einer günstigen Conjunctur nicht gern glauben mag. Auch bei dem besten Willen ist es indeß dem Einzelnen meist nicht möglich, von den hohen Preisen innerhalb der allgemeinen Geschäftsflut sich zurückzuziehen, will er nicht auf jedes größere Geschäft und mehr noch auf jeden größern Geschäftsgewinn verzichten. Um so unaufhaltsamer tritt dann später die Ebbe ein. Diesmal kam sie von Amsterdam, wo ein Haus, das sich mit seinen Geldkräften zu tief in mannichfache Speculationen eingelassen hatte, bei der Rückkehr in die neuen Zustände in Verlegenheit gerieth und seine Zahlungen einstellen mußte. Viele angesehene hamburger Firmen, auf welche die protestirten Wechsel zurückkamen, mußten dem Anstoß folgen und gleichfalls suspendiren. Man hat in jener Zeit in Hamburg sich der Täuschung hingegeben, daß, wenn man nur das amsterdamer Haus aufrecht gehalten hätte, der Sturz vermieden worden wäre. Man sandte daher auch ein eigenes Sendschreiben mit Anerbietungen zur Hülfe nach Amsterdam ab; es kam jedoch zu spät an. Aber wie spätere Erfahrungen gelehrt haben, hätte man das amsterdamer Haus wol nur zu seiner eigenen größern Beschädigung aufrecht erhalten können, denn dessen Stockungen waren kein bloßer Zufall, sondern gingen aus der ganzen Sachlage hervor, und vor allem war einmal jenes Mistrauen eingekehrt, das im kaufmännischen Verkehr noch schneller und verderblicher um sich greift, als vorher die Vertrauensseligkeit die spätern erschütternden Folgen vorbereitet.

Die hamburger Krisis hatte auch im weitern Deutschland schwere Folgen. Ihre Linderung wurde in Hamburg gerade wie fast hundert Jahre später bei einer ähnlichen Veranlassung durch Betheiligung von Staatsmitteln versucht, diesmal indeß nur durch Vorschießen von 1 Mill. M. Bco. auf courante Waaren seitens der Admiralität, der damaligen Handels- und Schiffahrtsbehörde in Hamburg. Wir werden sehen, wie dieser verkehrte Keim bei den weitern Krisen fortgewuchert hat.

Noch zwei Krisen erfuhr man im 18. Jahrhundert, beide an dessen Ausgang und beide veranlaßt durch die ungeheuere Begebenheit, welche, obschon sie erst am Anfang ihrer europäischen Umwälzungen stand, dennoch schon große Veränderungen auf der Karte Europas hervorgebracht hatte, die Französische Revolution. Beide Krisen, deren Ausbruch erst nach Vollendung der eigentlichen innern Revolution erfolgte, waren jedoch ihrer Natur und ihrem Verlauf nach sehr verschieden. England hatte den Krieg, den das revolutionäre Frankreich unruhestiftend auf die britischen Inseln übertragen wollte, mit der ganzen Energie des Hasses, aber nicht mit großer politischer und militärischer Besonnenheit begonnen. Vor allem wandte Pitt rücksichtslos die große Kapitalkraft des Landes an, wozu ihm namentlich die Bank von England dienen mußte. Die Verlegenheiten im Lande, die diese Operationen und die Gefahren und Zufälligkeiten des Kriegs, namentlich auch die Drohung eines französischen Einfalls bereiteten, führten endlich zur Suspension der Baarzahlungen der Bank am 26. Febr. 1797. Wenn im Verfolg dieser Maßregel keine tiefer gehende kaufmännische Krisis eintrat, deren Keim sie allerdings dadurch enthielt, daß sie tief in den ganzen Geldverkehr des Landes eingriff, so ist dies vorzugsweise dem Umstande zuzuschreiben, daß die londoner Kaufmannschaft das seltene Beispiel gab, im rechten Augenblick auch das Richtige zu thun; sie erklärte nämlich auch mit den nicht einlösbaren Banknoten geschäftlich so verkehren zu wollen, als wären sie einlösbar. Das hätte keine Regierung befehlen können, und noch weniger hätte es in ihrer Macht gestanden, daß, wie nun infolge dessen geschah, die Noten unweigerlich als Geld im Verkehr genommen und begeben wurden. Man hat diesen Act der londoner Kaufleute nicht selten als den Beweis eines besondern Patriotismus dargestellt; es ist darauf nur zu bemerken, daß, wäre er unterblieben, eine allgemeine Unruhe über die Zahlungsfähigkeit der Bank und damit die größten Erschütterungen nicht zu vermeiden waren. Die Einlösung sollte sechs Monate nach wiederhergestelltem Frieden wieder beginnen, ein Termin, der bekanntlich fast noch zwei Jahrzehnde dauerte, auch dann nicht fest eingehalten wurde und eine neue schwere Krisis herbeiführte.

Viel gefahrvoller aber war die Krisis, welche zwei Jahre später im nördlichen Europa und natürlich wieder am heftigsten in dessen commerzieller Hauptstadt Hamburg ausbrach. Der Krieg auf den Meeren und der Untergang Hollands sowie die andern Handels- und Verkehrsstörungen in Europa hatten dem neutralen hamburgischen Handel einen ungeahnten Aufschwung gegeben. Von allen Seiten strömten nach Hamburg Kapitalien, Verbindungen, Menschen und Waaren. Der Krieg selbst, der den Bezug und den Absatz der Waaren aus den gewohnten und sichern Gleisen brachte, regte zu umfassenden Waarenspeculationen und damit

zu immer größerer Anspannung des Credits an. Die Preise erreichten die unter solchen Verhältnissen unausbleibliche Steigerung. Jeder wollte verdienen, und die meisten verdienten auch und das Wohlleben in der Stadt stieg in bisher unbekannter Weise. Der Umschwung kam, als der Krieg seine Verwüstung auf neue Gegenden ausdehnte und reiche Kunden nahm, als überhaupt durch die hohen Preise die Kundschaft und ein ergiebiger Handel abnehmen mußten. Die hohen Preise waren wie im Jahre 1763 nur durch die stärkste Anspannung des Wechselcredits möglich gewesen, die mit einen Disconto von 12 Proc. Hand in Hand ging und somit die Geschäftskosten unerschwinglich erhöhte. Als unter solchen Umständen das Kaufen und Verkaufen aufhörte und der Ruin begann, trat überdies noch ein ungewöhnlich hartnäckiger Winter ein, der die Elbe monatelang gesperrt hielt und den Waarenverkehr hemmte. Die Elbe eröffnete sich fast erst zu derselben Zeit, als die französische Seepraxis ein milderes Verfahren gegen die Neutralen zu verfolgen begann, wodurch sich sofort die Zufuhren nach dem Continent, also zumeist nach Hamburg außerordentlich stark vermehrten.

Die Verwirrung und die Beschädigung war im Jahre 1799 weit stärker als 36 Jahre früher. Sie mußte es sein, weil die Speculation viel umfangreicher und in weitern Kreisen betrieben wurde, und weil auch der Schaden nicht so schnell zum Ausbruch kam wie damals. Die Zeit, in welcher die Situation schon innerlich unhaltbar war, vielleicht ein ganzes Jahr hindurch, führte keine Besserung mit sich, sondern es kam inzwischen nur dahin, daß die weniger starken Firmen noch tiefer verwickelt wurden, indem beim Mangel an Absatz auf jede sonst denkbare Weise Geld und Credit herbeigeschafft werden mußten. Nicht weniger als 59 hamburgische Häuser mußten mit einer Gesammtsumme von etwa 14 Mill. Thlrn. Anfang November 1799 ihre Zahlungen einstellen, zu denen später noch eine Anzahl Insolvenzerklärungen kam.

Natürlich, daß man, gestützt auf das im Jahre 1763 Geschehene, den Staat zu bei der Admiralität zu effectuirenden Vorschüssen auf courante Waaren veranlaßte, deren Betrag jedoch schnell von einer auf 3 Mill. M. Bco. erhöht werden mußte. Aber diese Hülfe konnte diesmal um so weniger ausreichen, da man sie nach jenem Vorgange als unzweifelhaft vorausgesetzt und mit in den Calcul hineingezogen hatte. Es wurde eine „Discontokasse" zur Belebung des stockenden Wechselverkehrs errichtet, ferner eine „Darlehnscompagnie", welche unter Verpfändung von Waaren Wechsel auf sich ausstellte und in Umlauf brachte, und noch einige andere Maßregeln zur Erleichterung der Geldcirculation getroffen. Endlich wurde für die augenblicklich zahlungsunfähigen Häuser ein besonderes Verfahren eingerichtet. Alle diese Maßregeln spiegeln den Gang der Dinge im Jahre 1857 getreu vor. Die Krisis fand natürlich ihr Ende nicht durch diese Maßregeln, sondern einfach dadurch, daß, nachdem einmal der allgemeine Sturz der Überspeculation erfolgt war, das Unheil aus Mangel an Opfern aufhören mußte und man wieder an das Aufbauen gehen konnte.

Für Europa erfolgte jetzt die Zeit der Napoleonischen Kriege, in denen beim Mangel eines freien Seeverkehrs für die Continentalstaaten von einem großen Verkehr und also auch von einer Handelskrisis nicht die Rede sein kann. Dagegen setzten sich während der langen Kriegszeit in England künstliche Industrien und künstliche Interessen fest, welche durch die Wiederherstellung des Friedens auf eine harte Probe gestellt wurden, um so mehr, da man in England an die Freigebung des so lange verschlossen gewesenen Continentalmarktes überschwengliche Hoffnungen knüpfte, uneingedenk der Verwüstung und der Ermattung, welche die Napoleonischen Kriege fast auf dem ganzen europäischen Continent zurückgelassen hatten. Es entstand eine Art ökonomischer Krisis, und mit Erstaunen sah ganz Europa das England, das ein Vierteljahrhundert hindurch so gewaltig im Kriege gewesen, beim Beginn des Friedens scheinbar so tief erschüttert. Eine nachhaltige Bedeutung hat dieser allerdings schmerzensvolle Übergang von einem langjährigen Kriegszustande zum Frieden für England nur durch die damals geschaffenen Korngesetze gehabt. Ebenfalls nicht ohne Schmerzen geschah die Wiederaufnahme der Baarzahlungen der Bank von England im Jahre 1819 auf Veranlassung von R. Peel, dessen erste bedeutende volkswirthschaftliche Gesetzesthat sie war. Beide Begebenheiten indeß, die von 1815 wie die von 1819, sind nicht eigentlich als Krisen aufzufassen, sondern eben nur als die nothwendigen wirthschaftlichen Folgen eines großen politischen Umschwungs.

Anders verhielt es sich dagegen mit den Ereignissen der Jahre 1825 und 1826. Diese waren sozusagen die gewaltsame Steigerung des nun seit einer langen Reihe von Jahren wieder fest gewordenen Friedenszustandes. Alle die unmittelbaren Nachwehen des Kriegs waren überwunden, der Seehandel war frei geworden, und keine Nation durfte sich dieser Frei-

heit so sehr erfreuen wie gerade die englische, welche, während die andern europäischen Nationen sich nur langsam von den Beschädigungen der Napoleonischen Zeit erholen konnten und Nordamerika seine eigenen innern Handels- und Bankwirren durchzumachen hatte, in fast unbestrittenen Besitz des Seehandels und der transatlantischen Märkte trat. Dazu kam das rasche Anwachsen der Baumwollindustrie und des Maschinenwesens und endlich vor allen Dingen die rasche Öffnung der bisherigen spanischen und portugiesischen Colonien durch deren Aufstand gegen ihr Mutterland. So viel günstige Conjuncturen auf einmal eröffneten von allen Seiten große und übergroße Gewinne, regten noch mehr die Gewinnsucht eines jeden an, der über einiges Kapital zu verfügen hatte. Anleihen und Unternehmungen aller Art, vorzüglich nach Südamerika hin, waren an der Tagesordnung, und weil in der ersten Zeit so viel Wagniß selbst nicht unbedenklicher Art dennoch gelungen, ließ man sich jetzt zu den unvernünftigsten Planen mit seinem guten Gelde fortreißen. Vorzüglich von den bisher seitens der spanischen Regierung so hermetisch verschlossen gehaltenen Silbergruben und andern Bergwerken erwartete man das Erstaunliche und das Unmögliche, und ganze Dutzende von Actiengesellschaften entstanden, um dieselben auszubeuten, nicht wenige von ihnen mit nur ganz geringen ersten Einzahlungen, damit auch den weniger Bemittelten die Betheiligung ermöglicht würde. Beim Überfluß von Geld, von Kapitalien und von Credit gedieh in England eine Zeit lang alles in fast jedem Zweige des Verkehrs. Es wäre irrig, dies alles nur Schaum und Seifenblase zu nennen, wie es nachher beim Eintreten des Unheils geschah. Schon im Anfang des Jahres 1825 ahnten übrigens besonnene Leute das hereinbrechende Übel, aber der wilde Zug ließ sich freiwillig nicht hemmen. Zudem warf sich gerade in dieser Zeit die Speculation auch auf die Waaren, und zwar mit derselben fieberhaften Hast wie auf die andern Unternehmungen. Es geschah dies folgerecht, da dem vorhandenen Kapitalvorrath kein anderer Weg zur Verwendung mehr übrig blieb.

Der Rückschlag trat natürlich ein und wurde furchtbarer dadurch, daß man in kaufmännischen Kreisen meistentheils vor den Anzeichen des Sturms die Augen verschlossen hatte. Sein Herannahen machte sich, wie fast regelmäßig bei solchen Gelegenheiten, zuerst durch eine gewisse Knappheit und Theuerung des Geldes bemerkbar. Allein man war noch so unerfahren in diesen Dingen, daß die große englische Bank wie die Privatbanken dem Mangel durch Discontoherabsetzungen und neue Ausgaben von Papiergeld abzuhelfen suchten. Dadurch wurde die Lage der Dinge nur um so mehr verschlimmert. Zu Anfang des Jahres 1825 trat neben gesteigerten Zufuhren von Baumwolle, herbeigelockt durch die hohen Preise aus Gegenden, die bisher solche wenig oder gar nicht an den Weltmarkt geliefert hatten, auch eine fühlbare Abnahme im Absatz der so hoch im Preise gestiegenen Waaren ein. Der Consument, namentlich im Auslande, konnte solche Preise nicht mehr bezahlen. „Wie aber bei frühern Gelegenheiten, so trat auch diesmal vor dem Fall eine Pause, ein gewisser Widerstand ein, der sich kürzere oder längere Zeit fühlbar machte, je nach der Beschaffenheit der Gegenstände oder der Termine für das Fälligwerden der Zahlungen. Bei den meisten Artikeln zeigte sich die Neigung zum Weichen vor dem Sommer 1825, und zwar trat der Rückschlag zuerst bei dem bedeutendsten, der Baumwolle ein, gleichwie bei ihr auch die großartigsten Speculationen stattgefunden hatten. Gegen das Ende von 1825 fielen bedeutende Bankrotte von Häusern, die in Baumwolle verkehrten, in den Vereinigten Staaten vor, wo die Krisis im Handel sich noch eher fühlbar machte als in London. Die volle Wirkung des Rückgangs trat aber erst im Frühjahr des Jahres 1826 ein, denn alsdann erst wurden Bankrotte und Miscredit zahlreich und umfänglich.“ [1]) Ebenso sah es bald in den Actienunternehmungen aus. „Man muß bedenken, daß, solange die Zahlungen unbedeutend waren und volles Vertrauen herrschte, die Käufe und Verkäufe in diesen Unternehmungen zum großen Theile durch ein Zahlungsmittel ausgeglichen wurden, das erst durch diese Geschäfte selbst erzeugt war, und daß die von den Actieninhabern der Reihe nach realisirten oder erwarteten Gewinne sowol ihr nominelles Kapital als ihren Credit vermehrten, um weiter als Käufer anderer Gegenstände aufzutreten. Als aber stets neue Anleihen und Projecte auftraten, die unter mehr oder weniger scheinbaren Gründen weiteres Kapital in Anspruch nahmen, während die zunehmenden Einzahlungen und die für

1) Tooke und Newmarch, Die Geschichte und Bestimmung der Preise während der Jahre 1793—1857, deutsch und mit Zusätzen versehen von Asher, I, 291. Wir können nicht genug auf dieses wahre Musterwerk einer unbefangenen Darstellung der neuern Handelsgeschichte aufmerksam machen.

die frühern Unternehmungen zahlbaren hohen Prämien anfingen auf die Betheiligten zu drücken, da versuchten zuerst die Schwächsten zu verkaufen, ohne daß es ihnen gelingen wollte, willige Käufer zu finden. Es trat natürlich ein Stillstand ein, und ein Stillstand ist unter solchen Verhältnissen verderblich für Projecte, die einer tüchtigen Grundlage entbehren. Hinsichtlich der Mehrzahl aber der hier erwähnten Anleihen und Plane zeigte es sich bald, daß, wie die Aufforderungen zu Einzahlungen sich mehrten und dringender wurden, so die Aussichten auf einen Ertrag in immer ungewissere Ferne rückten, und die Zweifel blieben nicht aus, ob überhaupt irgendein Ertrag mit Gewißheit zu erwarten stehe. So erfolgte nach der großen Steigerung im Januar und Februar 1825 zuerst ein Stillstand, dann ein geringes Weichen und nach wenigen Wochen, namentlich im Mai und Juni, ein jäher Fall.“ [2])

Man hat die Schuld der englischen Krisis von 1825 gewöhnlich den englischen Landbanken zugeschrieben, welche dieselbe durch übertriebene Notenausgabe veranlaßt haben sollten. Aber diese Banken waren, wie oft noch später, nur der allgemeine Prügelknabe, um damit dem Geständnisse der eigenen Schuld zu entgehen. Ihre nicht einmal so sehr übertriebene Notenausgabe war nur ein einziges der vielen Symptome der allgemeinen Krankheit, und man wälzte ihnen die Schuld vornehmlich darum zu, weil sie als die Mittelpunkte der Creditspeculationen am ersten und am jähesten fielen und natürlich andere in ihren Sturz mit hineinzogen. Aber das Speculationsfieber war von ihnen nicht veranlaßt, nicht einmal direct befördert worden; es war auch schon auf seinem Höhepunkt angelangt, ehe die Banken zu jener ihnen so vielfach vorgeworfenen Maßregel griffen. Hätten sie es nicht gethan und wäre dadurch der Sturz wahrscheinlich um so viel früher erfolgt, so hätte man ganz gewiß gegen sie den entgegengesetzten Vorwurf erhoben, daß sie dem Credit und den kaufmännischen Interessen keine Hülfe gewährten.

Die Zerrüttung, die nun in England ausbrach, war furchtbar. Die allgemeine Creditstockung zog Gerechte und Ungerechte, gesunde und kranke Unternehmungen in den Wirrwarr hinein; sie führte unsagliches Unheil in vielen Kreisen herbei, die mit und ohne Schuld an dem allgemeinen Schwindel theilgenommen hatten. Als die Krisis schon viele ihrer bedeutendsten Opfer erreicht hatte und die Bank von England selbst in schwierige Verhältnisse gerieth, führte ein glücklicher Zufall auf die Ausgabe von Einpfundnoten, durch welche die erste Lücke im Creditbegehr gestopft und so die Möglichkeit einer Erholung gegeben wurde. Das ist allemal das Wichtigste bei einer solchen Handelsstörung, einen solchen festen Punkt, an dem die noch gesunden Kräfte sich anklammern können, zu finden, und er ist je nach Zeit und Gelegenheit verschieden. Er tritt aber nie früher ein, als bis das Ungesundeste aus dem Wege geräumt ist. Darum aber ist auch die einmal gewährte Hülfe kein Universalmittel für alle folgenden Krisen.

Wir gehen zu den wiederholten Krisen in der nordamerikanischen Union über. Auch hier müssen wir zuerst der vielfach verbreiteten Meinung entgegentreten, welche den ganzen Verlauf derselben im wesentlichen an das dort jeweilig zur Geltung gebrachte Banksystem anknüpfen will. Die Ursachen liegen vielmehr weit tiefer, nämlich in den ganzen ökonomischen und socialen Zuständen der großen Republik, welche bis zum Jahre 1860 durch ihre erstaunliche Zunahme die fast ungetheilte Bewunderung und den Neid aller Völker erregt hatte. Zu Anfang dieses Jahrhunderts hatten indeß die Vereinigten Staaten noch lange nicht den Colonialcharakter abgelegt, trotzdem sie politisch selbständig geworden waren. Eine dünngesäete Bevölkerung wohnte noch ziemlich zerstreut auf weiten Strecken, und nur erst ein verhältnißmäßig sehr geringer Theil des reichen Bodens am Saume des Atlantischen Oceans war wirklich angebaut, während das Hinterland meist noch Urwald und Prairie geblieben war. Durch einzelne größere Städte an der See ward ein Ausfuhrhandel betrieben, dessen Gegenstände fast ausschließlich Naturproducte waren. Aber in diesem reichen, unangebauten Lande wohnte ein geistig begabtes, ein unternehmendes Volk auf der vollen Höhe der modernen Civilisation, vertraut mit deren Bedürfnissen und deren Mitteln, ein Zweig desselben Volkes, dessen energievolle Kraft sich so lange und so glücklich gegen Napoleon bewährt hatte. Der Colonialcharakter zeigte sich indeß auch in der Ausbildung dieses Nebenzweigs. Das Streben der Yankees war von Anfang an regelloser, ihre Charakterbildung war unsicherer, die socialen und die politischen Einrichtungen ungebundener. Und daneben erblühte auf dem an Hülfsmitteln aller Art so reichen und an Menschen so armen Lande jeder unternehmenden Kraft die sichere Aussicht auf Erwerb auch im raschesten Wechsel der Erwerbsmittel — eine günstige Lage der Dinge, die mehr und mehr von

2) Tooke und Newmarch, I, 293.

Europa her die weniger sichern Existenzen fortwährend an sich zog und damit neue Elemente der Unstetigkeit nach Amerika hinüberführte.

Im Jahre 1812 hatte sich die Union wiederum gegen das Mutterland erhoben, hatte einen glänzenden Krieg gegen dasselbe geführt und einen ehrenvollen Frieden geschlossen. An diese erste nationale Bewährung des so jungen Staates knüpft sich auch die erste Handelskrisis. Der Krieg, der kaum den Küstensaum des Landes berührt hatte, brachte durch die Absperrung von England im Innern eine künstliche Industrie und eine Verschiebung der wirthschaftlichen Interessen hervor, unterstützt durch ein ohne Vorsicht und Überlegung gehandhabtes Creditgeben der Banken, wie es auch ohne Notenausgabe möglich war und wiederholt geschah. Die stärkere Notenausgabe war nur eine der Äußerungen dieses Verfahrens und eine Nothwendigkeit in dem an Edelmetallen armen Lande. Derselbe Schwindelgeist, den das starke Creditgeben genährt hatte, benutzte dasselbe wiederum, um Credit und Banken nach allen Richtungen hin möglichst auszubeuten. Es ist, wie wir hier hinzufügen müssen, eine ganz irrige Behauptung, daß Nordamerika damals sich der Bankfreiheit erfreute, und daß diese somit die Mitschuld an den Wirren trägt. Jede Bank mußte vielmehr von der Gesetzgebung ihren Charter erwerben, d. h. concessionirt werden; aber in dieser Zeit der überreichen Speculation wurden dann auch die Concessionen reichlich ertheilt, wie jedesmal unter ähnlichen Verhältnissen in fast allen andern Ländern, und sie wurden um so eher gewährt, wenn die Gründer dem die Concession verleihenden Staate, der Gemeinde oder auch den Gesetzgebern specielle Vortheile in Aussicht stellten, wie auch anderswo geschah. Der Charter gewährte die Befreiung von der persönlichen Haftpflicht der Besitzer der Bank und schränkte dieselbe auf das Actienkapital ein. Der allgemeine Reichthum führte zu stärkerer Comsumtion, zu lebhafterer Einfuhr und zu noch verwegenern Unternehmungen, die ihre Spitze in der im Jahre 1816 gegründeten Bank der Vereinigten Staaten fanden. Den Gründern schwebten die dabei zu erzielenden geschäftlichen Vortheile, der Regierung der Vereinigten Staaten der Gedanke vor, ein Institut ähnlich wie die Bank von England zu besitzen, deren Beistand man damals vielfach einen wesentlichen Antheil an den kriegerischen und politischen Erfolgen der englischen Nation beimaß. Nur begann die Bank der Vereinigten Staaten sofort ein Agiospiel mit den eigenen Actien, zu dem die englische Bank sich nie hergegeben hatte. Das Unglück brach herein, als Geld und Credit ausgenutzt, als für die Einfuhr und die allgemein hohen Waarenpreise keine Käufer mehr sich fanden, denn damit mußte eine Unzahl Banken fallen. Das geschah im Jahre 1818. Es zeugt von der Lebenskraft der damals noch so jungen Republik und spricht gegen die Annahme, als hätten die Banken das Unheil verschuldet, daß der Sturz sich so lange hinzog. Es waren jedenfalls jenseit der Grenze des Schwindels wirkliche Bedürfnisse befriedigt, reelle Unteruehmungen gefördert worden; der Fehler lag nur in der bedenklichen Ausbeutung der Situation. Hätte die Nation sich nicht zu allererst vom Schwindelgeiste packen lassen, so wäre für die vielen Bankunternehmungen kein Feld der Thätigkeit dagewesen und die Mehrzahl wäre wahrscheinlich gar nicht entstanden.

In den Jahren 1825 und 1826 wurden die Vereinigten Staaten in die Mitleidenschaft der englischen Krisis hineingezogen. Nachdem man in Neuyork und Neuorleans erst am Baumwollenexport reichlich verdient, hatte man nachher ebenso starke Verluste zu tragen. Doch hatte diese Krisis in den Vereinigten Staaten keine tiefer gehende Einwirkung als eine Anzahl mehr oder weniger umfangreicher Bankrotte.

Es folgt die Krisis der Jahre 1836—39, bei welcher zwei Strömungen nebeneinander laufen. Die aufblühende und bereits auch an Volkszahl bedeutend reicher gewordene Republik hatte angefangen, ihren Unternehmungsgeist zu üben durch vermehrte Ausfuhr ihrer Producte nach außen und durch gleichzeitig stärkern Anbau im Innern. Mit besonderer Energie warf sie sich auf die Herstellung von Eisenbahnen, in deren umfassender Anlage sie allen Nationen voranging, wozu sie aber vielfach fremder Mittel bedurfte und diese von England auch willig und reichlich erhielt — noch hatte in Amerika keine Repudiation stattgefunden. Es ist übrigens nicht als bloßer Zufall anzusehen, daß hier die Eisenbahnen eine verhältnißmäßig so rasche Ausdehnung erhielten, denn gute und rasche Verkehrswege waren in dem dünnbevölkerten Lande eine doppelte Nothwendigkeit. An diese gesunden Grundlagen knüpfte sich die landesübliche Übertreibung an, diesmal genährt durch die Bank der Vereinigten Staaten. In der That war diese Bank mehr und mehr auf Wege gerathen, in deren systematischem Ausbau wir später die Crédits mobiliers erblicken werden, auf Actienspiel, auf Beförderung von Privatunternehmungen durch ausgedehnte Vorschüsse, auf selbständigen Betrieb von Handelsgeschäften. Letzteres geschah namentlich mit der Baumwolle. Die Bank wäre ohne Zweifel an ihren eigenen Übertreibungen

untergegangen, auch wenn Präsident Jackson ihr nicht seine entschiedene Feindseligkeit zugewandt hätte. Aber auch das geschah nicht wegen dieser Übertreibungen, sondern weil der demokratische Präsident ein so mächtiges Geldinstitut nicht in so nahen Beziehungen zur Regierung sehen wollte, ohne Zweifel mit Recht. Was in jenen Jahren Wildes und Taumelhaftes in den Vereinigten Staaten geschah, hatte mittelbar oder unmittelbar an jener Bank seine Beihülfe und Mitschuld. Es ist wiederum die alte Geschichte: erst ein sich selbst steigernder Überreiz, dann ein plötzliches Stocken der ungesunden Kräfte und der Sturz. Die nächste Veranlassung, nicht die Ursache des Sturzes, denn dazu reichte die Bedeutung der Maßregel nicht aus, war eine Discontoerhöhung der englischen Bank im Juli 1836, welche damit dem Abfluß der Edelmetalle aus ihren Vorräthen wehren wollte, veranlaßt dazu durch bedenkliche Erscheinungen, welche sich am heimischen Geldmarkt äußerten. Die nun hereinbrechende Katastrophe in Nordamerika war durch Jackson's Maßregeln schon hinlänglich vorbereitet, indem die Aufhebung der Vereinigten-Staatenbank Credite aller Art und darauf begründete Unternehmungen hatte aufhören lassen. Die Erhöhung des englischen Bankdiscontos und die davon für den englischen Geldmarkt erwarteten Folgen riefen eine fast allgemeine Suspension der Baarzahlungen der Unionsbanken hervor. Es gelang jedoch den kühnen Operationen des Leiters der ehemaligen Bank der Vereinigten Staaten, die sich rasch in eine Bank des Staates Pennsylvanien umgewandelt hatte, den wirklichen Sturz noch eine Zeit lang aufzuhalten, ja sogar dem Schwindel namentlich auf dem Baumwollmarkte neue Nahrung zuzuführen, bis endlich im Jahre 1839 das Verderben vollkommen unabwendbar wurde, mit allen den Folgen, die solche Katastrophen begleiten.

Wir haben hier diese Begebenheiten nur übersichtlich schildern können. Für die, welche beharrlich den nordamerikanischen Banken, nicht dem ganzen ungesunden Treiben der amerikanischen Geschäftswelt die Ursache dieser Krisen zuschrieben, hätte es doch wol ein Fingerzeig sein können, daß, obgleich nunmehr ein ganz neues, anscheinend auf den besten Grundsätzen erbautes Banksystem dort eingeführt wurde, doch ähnlichen Krisen nicht abgeholfen wurde. Ein gewagtes Creditgeben, entsprechend dem Charakter der Bevölkerung und der wunderbaren Erwerbskraft des Landes, ist Charakter des dortigen Bankgeschäfts geblieben, gleichviel ob die Bank eine größere oder geringere Ausdehnung der Notenausgabe hat.

Die englischen Handelskrisen, welche nach den Wirren der zwanziger Jahre eintraten, laufen nach zwei Beziehungen parallel mit dem, was gleichzeitig in Nordamerika geschah. Es waren die Jahre 1836 und 1839, die England wieder in Krisen sahen, also genau dieselbe Zeit wie dort, und auch in England ist die Schuld derselben den Banken beigemessen worden, obschon das Bankwesen in England schon damals weit mehr gemaßregelt war, als theilweise später in den Vereinigten Staaten. Seit dem Jahre 1826 war es den Privatbanken in England (nicht in Schottland und in Irland) verboten, Noten unter 5 Pf. St. auszugeben, und auch nur die Bildung solcher Privatbanken war überhaupt gestattet, welche nicht mehr als sechs Theilnehmer hatten und nicht näher als 65 (englische) Meilen an London wohnten. Die Absicht dieser Maßregel ging dahin, die Privatbanken und ihren Einfluß vom großen londoner Verkehr fernzuhalten. Die Gesetzgebung sanctionirte damit selbst durch nach der Krisis von 1826 getroffene Verfügungen den Aberglauben an die vorzugsweise Schuld der Banken bei eintretendem, weit verbreitetem commerziellen Misgeschick; sie gab sich dadurch selbst die Veranlassung, später in dieser Richtung noch viel weiter vorzuschreiten, ohne, wie wir sehen werden, Krisen im mindesten dadurch abzuwehren. Erst im Jahre 1833, bei Erneuerung des Privilegiums der englischen Bank, ließ die Gesetzgebung aus Versehen eine Öffnung, durch welche mindestens Banken ohne Notenausgabe in das londoner Gebiet hineinschlüpften. Die Gleichzeitigkeit der Krisen in England und Nordamerika erklärt sich sowol aus den nahen gegenseitigen Beziehungen beider Handelsgebiete wie aus Begebenheiten, die unabhängig nebeneinander hergingen.

Die erste größere Handelskrisis nach 1826 trat im Jahre 1836 ein. Wir wollen hier wiederum denselben Zeugen wie oben citiren, nämlich Tooke, der wie kaum ein anderer Engländer die neuere wirthschaftliche Entwickelung seines Volkes von den vielseitigsten Gesichtspunkten aus dargelegt hat. Nachdem Tooke (I, 356 fg.) geschildert, wie die neuen in London errichteten Discontobanken ohne Notenausgabe, nachdem ihre ersten Versuche glücklich ausgefallen waren, vielfache und nicht immer gesunde Nachfolge gefunden, fährt er fort: „Nächst den Banken waren es vornehmlich die zahlreichen Unternehmungen von Eisenbahnanlagen, welche Gegenstand der Speculation wurden. Als die großen Linien von London und von Birmingham nach Liverpool zuerst projectirt wurden, hatte sich die öffentliche Meinung noch keineswegs zu ihren Gunsten

entschieden, und die Actien hatten nicht nur keine Prämien, sondern wurden mitunter selbst mit Verlust verkauft. Als indessen die glücklichen Erfolge der Liverpool-Manchester Bahn bekannt wurden und nach Anleitung der dort gemachten Erfahrungen die Kostenanschläge sich besser aufstellen und mit der muthmaßlichen Einnahme vergleichen ließen, da wendete die Meinung der bestunterrichteten Personen sich ihnen sehr zu und die Actien dieser großen Gesellschaften stiegen bedeutend über Pari. Die dergestalt gewonnenen oder möglich gewordenen Vortheile spornten ganz außerordentlich zur Betheiligung bei ähnlichen Unternehmungen an. Es tauchte ein ganzer Schwarm neuer Eisenbahnprojecte auf, sodaß es fast keine Gegend im Königreiche gab, die nicht durch eine Linie durchschnitten werden sollte. Im Frühjahr 1836 stieg die Wuth für solche Projecte aufs höchste und viele andere, namentlich in Bezug auf Bergwerke, kamen zum Vorschein. Manche dieser Plane hatten eine vernünftige Grundlage und ließen mit Recht einen guten Erfolg erwarten; viele andere waren völlig werthlos und dienten nur zur Bereicherung der ersten Urheber, alle aber, gute und schlechte wie mittelmäßige, trugen zur allgemeinen Regsamkeit an der Actienbörse bei." Der damalige Präsident des Handelsamts (Board of trade), Thomson, ließ sich am 6. Mai 1836 im Unterhause über diesen Gegenstand in nachstehender Weise aus: „Es ist unmöglich, daß die Speculationswuth, welche jetzt in unserm Lande herrscht, nicht jedem auffällt. Sie nimmt allerdings eine andere Richtung an als im Jahre 1825, wo sie vornehmlich auswärtigen Unternehmungen sich zuwandte, wogegen sie jetzt mehr auf inländische gerichtet ist; aber wenn sie dadurch in ihren Folgen weniger verderblich sein mag, so kann sie doch schädlich genug werden. Man kann keine Zeitung, Preiscourant oder anderes Blatt der Art aufschlagen, ohne Einladungen zu allen Actienunternehmungen zu finden, von denen manche der Art sind, daß man sich auf der Stelle von ihrer Unausführbarkeit überzeugen muß. Ich hielt es für meine Pflicht, vor einiger Zeit ein Verzeichniß der verschiedenen Actiengesellschaften und ihres Grundkapitals anlegen zu lassen; danach ist die Zahl derselben zwischen 3—400 und die durch Actienunterzeichnungen aufzubringende Summe beträgt beinahe 200 Mill. Pf. St. Ich höre soeben eines Unternehmens zur Fabrikation von Runkelrübenzucker erwähnen; aber das ist eine gesunde Speculation im Vergleich zu mancher andern auf meiner Liste. Die erste ist eine britische Darlehnsgesellschaft für Landwirthe mit einem Kapital von 2 Mill. Pf. St. Eine zweite will die Versorgung Londons mit reinem Quellwasser übernehmen. Dann finden wir: die Patentdampfrädergesellschaft, Kapital 30000 Pf. St., die Gesellschaft für Sicherheitscabriolete, Kapital 10000 Pf. St., die britisch-amerikanische Verkehrsgesellschaft, Kapital 2 Mill. Pf. St., die londoner Walfischfangsgesellschaft, Kapital 600000 Pf. St., und als Beweis, wie diese Unternehmungen einfältigerweise sogar zu Zwecken, welche einzelne ebenso gut erreichen können, vorgeschlagen werden, zeigt sich die liverpooler britische und auswärtige Handelsgesellschaft mit einem Kapitale von 250000 Pf. St., da es doch bekannt genug ist, daß es in Liverpool viele einzelne Kaufleute gibt, die so viel und mehr als das im auswärtigen Handel stecken haben. Allerdings rühren die meisten dieser Plane nur von Speculanten her, die ihre Actien mit Vortheil verkaufen wollen; sie treiben dieselben in die Höhe und überlassen es den unglücklichen Käufern, die so thöricht sind, ihr Geld darin anzulegen, wie sie sich nachher aus der Sache ziehen."

Das ist die Schilderung der Sachlage durch einen Mann, welcher den Verhältnissen unmittelbar nahe stand, und die ohne irgendein Zuziehen der Banken vollständig ausreicht, um die nun herannahende Katastrophe zu erklären. Wenn in Nordamerika die Jugendkraft des Volkes und das weite Erwerbsfeld zu speculativen Unternehmungen aller Art anreizten, so führten in England der ungemessene daselbst aufgehäufte Reichthum und die so starke jährliche Vermehrung des Kapitals zu ähnlichen Folgen; es bedurfte dazu nur des Anreizes neuer gewinnbringender Unternehmungen. Das Unglück wollte, daß im Jahre 1835 eine so schlechte Ernte eintrat, daß das Getreide fast um 50 Proc. stieg, ein Umstand, der einerseits als nothwendiger Dämpfer auf die bisherigen Unternehmungen wirkte, indem die hohen Getreidepreise alle übrige Consumtion beeinträchtigten und somit auch der Production und den Kapitalien des Landes eine andere Richtung gaben, der andererseits aber zugleich die Speculation in derselben wilden Weise dem Getreidehandel zuwandte. Wir haben schon erwähnt, daß die englische Bank im Jahre 1836 Maßregeln traf, um dem Abfluß des Geldes aus England zu wehren. Das war auch das Signal zum Rückzuge in England und zum Sturze vieler Unternehmungen. Einem äußersten Verderben, das hereinzubrechen drohte, glaubte die Bank dadurch abhelfen zu müssen, daß sie mehreren zugleich in amerikanischen Papieren stark betheiligten Häusern die Abwickelung erleichterte.

Die englische Krisis des Jahres 1839 hängt theils mit den gleichzeitigen amerikanischen Handelswirren zusammen, theils entsprang sie einer heimischen Misernte, theils den Maßregeln der Bank angesichts einer Anzahl speculativer englischer Geldanlagen im Auslande. Sie ging nicht sehr tief, war aber, weil wiederum die Banken, die große Landesbank wie die Privatbanken, gesündigt haben sollten, im Zusammenhange mit frühern Erscheinungen derselben Art die nächstliegende Veranlassung, daß man sich vornahm, solchen und ähnlichen Ausschreitungen ein für allemal einen Zügel anzulegen, was nun bei erneuerter Feststellung der Privilegien der englischen Bank durch die bekannte Peels-Acte vom Jahre 1844 geschah.[3])

Allein Peel selbst sollte es noch erleben, daß nur wenige Jahre nach seiner Bankacte, welche die Notenausgabe der Bank von England wie die der Privatbanken nicht blos Englands, sondern auch Schottlands und Irlands in ganz festen Sätzen feststellte, eine neue schwere Krisis im Jahre 1847 eintrat, welcher nach zehn Jahren eine noch viel bedenklichere folgte.

Der eingestandene Zweck der Peels-Acte war wesentlich darauf gerichtet, einmal den Umfang der Notenausgabe an und für sich zu vermindern, von seiten der Bank von England sowol als der Privatbanken, sodann den noch gelassenen Umfang der Notenausgabe bei jeder einzelnen Bank in möglichst engen Grenzen zu halten. Die Voraussetzung dabei war, einmal, daß die Menge des umlaufenden Geldes, also auch der Banknoten, den Preis der Waaren erhöhe, sodann, daß die unbegrenzte Ausgabe von Banknoten durch jede einzelne Bank den Speculationstrieb vermehre, und daß beides zu kaufmännischen Unsicherheiten und Krisen führen müsse. Wir können uns hier in keine wissenschaftliche Untersuchung dieser Annahmen einlassen; nur meinen wir darauf hinweisen zu müssen, daß es unter allen Umständen ein mehr als gewagter Versuch ist, den vielgeschäftigen und so vielen Umwandlungen unterworfenen kaufmännischen Betrieb an mehr oder minder nur mechanisch wirkende Regeln binden zu wollen. Das eigentlich Schlimme dabei aber ist, daß die öffentliche Meinung, falls einmal durch eine anscheinend wohlberathene Gesetzgebung solche Vorkehrungen getroffen sind, darin leicht einen Anhalt gegen außerordentliche Ereignisse sieht und sich einer um so größern Sorglosigkeit hingibt. Die Krisis des Jahres 1847 sollte diese Gefahr sehr nahe bringen, ohne daß man in England daraus gelernt zu haben scheint. Es sind vornehmlich zwei Ereignisse, welche sie hervorgerufen haben, einmal der Eisenbahnspeculationsbetrieb in den vorangegangenen Jahren und dann die große im Jahre 1847 eintretende Hungersnoth.

Am Schlusse des Jahres 1843 betrug die Meilenzahl der im vereinigten Königreich eröffneten Eisenbahnen wenig mehr als 2000 englische Meilen und das gesammte auf deren Erbauung verwendete Kapital etwa 65 Mill. Pf. St. Dagegen waren nach vier Jahren (am Ende des Jahres 1847) etwa 4000 englische Meilen im Betrieb und fast ebensoviel im Bau begriffen; die Ausgabe betrug 170 Mill. Pf. St., wovon auf jedes der beiden letzten Jahre 40 Mill. Pf. St. kamen. Außerdem war sehr viel englisches Kapital bei den nordamerikanischen Eisenbahnbauten betheiligt. Es bedarf wol kaum eines großen Scharfsinns, um zu begreifen, daß diese umfangreiche Verwendung so ungeheuerer Kapitalien in einen ganz neuen Betrieb innerhalb eines so kurzen Zeitraums die Kräfte selbst der englischen Nation überstieg. Außerdem aber waren zur Herbellockung des erforderlichen Kapitals Künste aller Art, erlaubte wie unerlaubte, aufgewandt und eine Art Speculationsfieber in Eisenbahnactien herbeigeführt worden. Es ist interessant, wahrzunehmen, wie die speculativen Schotten in jenen Tagen unter dem bescheidenen Namen „Austauschbanken" (exchange banks) die Vorbilder der spätern Cré-

---

3) Als Anhaltepunkt für diejenige Kritik der wirthschaftlichen Entwickelung in England, welche zunächst von einer Überausgabe der Landesbank wie der Privatbanken spricht, geben wir folgende Zahlen:

	Ausgabe der Bank von England	Ausgabe der Privatbanken
December 1834	18,300000 Pf. St.	10,650000 Pf. St.
„ 1835	17,800000 „	11,130000 „
„ 1836	17,300000 „	12,010000 „
„ 1837	18,000000 „	10,870000 „

Diese Zahlen ergeben zunächst, daß großartige Überschreitungen in der Notenausgabe überall nicht stattgefunden haben, will man nicht den Einfluß von 1 Mill. Noten mehr oder weniger für das ganze englische Geschäft übertreiben. Dann aber haben die Privatbanken ersichtlich nur die Lücken ausgefüllt, welche die Notenausgabe der Bank von England ließ, und daß sie dies nicht aus reiner Willkür, sondern aus der Sachlage des Geschäfts heraus thaten, beweist der Status von 1837, der eine Abnahme der Privatbanknoten bei gleichzeitiger Zunahme der Noten der Bank von England zeigt. Der Einfluß der Banknoten und sonstigen Papiergeldes auf die Preise ist überhaupt ein Punkt, der noch keineswegs sicher steht, auf den wir hier aber wegen des Umfangs der Untersuchung nicht näher eingehen können.

dits mobiliers, wenn auch in beschränkterm Maßstabe, gaben. Sie liehen nämlich auf Eisenbahnactien bis zu einem gewissen Werth und verschafften sich das Geld dazu durch reichlich verzinste Depositen. Wer also in Eisenbahnactien sich übernommen und dennoch deren neue erwerben wollte, konnte frisches Geld erhalten, ohne durch den Verkauf seiner Actien zur vielleicht ungelegenen Zeit in Verlust zu gerathen. Natürlich wurde dadurch zugleich der Curs der Actien künstlich in der Höhe gehalten. Daneben aber speculirten jene Banken selbst reichlich in Actien und ließen sich auch zu andern Speculationen im Sinne der Zeit herbei. Die eigentlichen schottischen Banken hatten sich consequent von diesem Treiben fern gehalten.

Man weiß, welche Mühe damals das englische Parlament hatte, den Andrang zu Eisenbahnconcessionen, die bekanntlich von ihm ausgehen und nach vorher festbestimmten Regeln über die Höhe des Einschusses und die etwaigen Rechte Dritter ertheilt werden, zu mäßigen und abzuwehren. Aber mitten in diesem Taumelbetrieb traten Ereignisse ein, die auch nach einer andern Seite folgenschwer einwirken sollten, die Kartoffelkrankheit und zwei oder drei Misernten. Die Kartoffelkrankheit ist, wie man weiß, der Ausgangspunkt zur Aufhebung der englischen Getreidegesetze geworden. Sie zeigte sich zuerst im Jahre 1845 und wiederholte sich in den nächsten beiden Jahren; ganz hat sie bekanntlich seitdem überhaupt nicht nachgelassen. Das Unheil traf die Irländer am meisten, für welche die Regierung durch Geldunterstützungen und Anleihen zu sorgen übernehmen mußte. In England selbst war besonders das Jahr 1846 durch allgemeine Misernte ausgezeichnet. Alle diese Umstände und vielleicht noch einige andere übertriebene Speculationsrichtungen, so namentlich nach dem östlichen Asien, vereinigten sich, um schon im Sommer 1847 eine durchgehende Verlegenheit auf dem londoner Geldmarkte zu veranlassen. Bei dieser Sachlage erhöhte die Bank von England zuerst den Disconto und brachte dadurch einen allgemeinen Schrecken hervor. Die starke Wirkung bewog indeß die Bank wieder zu mildern Maßregeln, wodurch das Speculationsfieber aufs neue für einige Monate Nahrung erhielt. Aber haltbar waren die Zustände nicht mehr, mochte die Bank thun, was sie wollte. Wie gewöhnlich zeigten sich, als die Dinge zusammenstelen, grenzenlose Verlegenheiten im Kaufmannsstande. Es fielen eine gute Anzahl der schwächsten und am meisten engagirten Firmen, und wie gewöhnlich ward nun die Regierung und die Bank angerufen, um der größten Verlegenheit, dem stockenden Wechselverkehr, abzuhelfen. Die Bank erhielt darum von der Regierung die Ermächtigung, zeitweilig über das ihr gesetzlich gestattete Maß der Notenausgabe hinauszugehen. Dies Bewußtsein einer Möglichkeit nach Hülfe genügte, um dem gesund gebliebenen Theile des Verkehrs wieder aufzuhelfen, ohne daß die Bank in Wirklichkeit nöthig hatte, ihre gesetzlich normirte Notenausgabe zu überschreiten. In England entstand schon damals vielfach der Zweifel, ob ein Bankgesetz, das nur für gute Zeiten, nicht für den Sturm ausreichte, dem Lande zum Heile gereiche.

Wir wenden uns nun zu der jüngsten großen Krisis, zu der der Jahre 1856 und 1857. Wie sie die nach allen Beziehungen umfangreichste ist, so haben auch zu ihr die verschiedensten Ursachen mitgewirkt. Die allgemeinste Ursache für europäische Verhältnisse war der mächtige Antrieb, den die Erwerbsbegier nach wiederhergestellter Ruhe und Ordnung auf dem Continent namentlich nach französischem Vorgange erhielt. Die Völker sollten für die verlorene Freiheit durch Geld und Gut entschädigt werden. In Paris wurde der Credit mobilier ganz eigentlich zu dem Zweck geschaffen, um den Unternehmungsgeist zu befördern, denjenigen Unternehmungsgeist nämlich, der durch vereinte Kapitalien wirken sollte. Die Vereinigung der Kapitalien wurde demnach durch jenes und ähnliche Institute als förmliches Geschäft betrieben mit allen Freiheiten und Überschwenglichkeiten des Börsenspiels. Es gab Actien die Hülle und Fülle, es gab allenthalben Gelegenheiten, Geld auf diese Actien zu erhalten, um deren neue erwerben zu können, es entstand das ausgedehnteste Actienspiel in Paris und in ganz Frankreich. Allerdings wollen wir nicht leugnen, daß bei dieser Gelegenheit manches nützliche Unternehmen gegründet, daß namentlich der Eisenbahnbau in Frankreich sehr gefördert wurde, allein das Beispiel anderer Länder, namentlich Englands und auch Deutschlands lehrt, daß es solidere und weniger das allgemeine Interesse beeinträchtigende Wege zu demselben Ziele gibt als diesen. Zu gleicher Zeit hatten die sogenannten Nationalanlehen, an denen jeder direct sich betheiligen konnte, den Geschmack und die Kenntniß des Handels mit geldwerthen Papieren über alle Theile Frankreichs verbreitet. Der Unterschied dieses Geschäfts von allen andern beruht vornehmlich darin, daß es nicht sowol die eigene angestrengte Thätigkeit im Verkehr ist, die Vermögen und Reichthum erwirbt, sondern der Zufall und die Laune des Glücks. Aber nur die mühevolle Arbeit bringt dauerndes Heil, während das wilde Jagen nach raschem

Gewinn demoralisirt und das schnell erworbene Gut sich ebenso schnell durch andere Zufälligkeiten wieder verflüchtigt. Das Ende eines solchen Treibens ist allemal damit bezeichnet, daß der Umfang der Betheiligungen aufhört, weil keine weitern Geldmittel mehr herbeigezogen werden können, und daß damit nothwendig ein Rückgang im Preise der Papiere eintreten muß, den die Kunst der Börsenmatadore wol einige Zeit hinzuhalten, schließlich aber doch nicht abzuwenden vermag. Für Frankreich trat diese Krisis bereits im Sommer 1856 ein.

Einen ähnlichen Gang nahmen die Dinge in Deutschland, das vornehmlich in den Jahren 1855 und 1856 dem Cultus der Crédits mobiliers fröhnte. Es ist in diesen Jahren das gänzlich Unnütze der Staatsconcessionen für Actienunternehmungen so recht schlagend hervorgetreten. Auch die Regierungen bestehen aus Menschen mit mangelhafter Einsicht in das volkswirthschaftliche Getriebe und mit Begehrlichkeit nach Reichthum. Da es in Deutschland indeß keinen Mittelpunkt für diese Beziehungen gibt, so war es einerseits keinem dieser Institute gelungen, allmächtigen Einfluß zu gewinnen, andererseits wirkten sie aber in kleinern Kreisen doppelt verderblich. Neben den Crédits mobiliers und den von ihnen gestützten Actienunternehmungen waren in Deutschland in diesen Jahren auch eine wahre Unzahl anderer Actiengesellschaften mit mehr oder minder zweifelhaften Aussichten entstanden, war das Eisenbahnnetz entweder durch Regierungen oder Private bedeutend erweitert worden, wozu sehr umfangreiche Geldmittel nöthig, die von andern Kanälen des Verkehrs hierher gelenkt werden mußten. Diese Ausdehnung der Verkehrsmittel rief wiederum an den verschiedensten Stellen zugleich einen vermehrten Umsatz, einen stärkern Bedarf, einen vergrößerten Verdienst und den Begehr nach neuen Kapitalien hervor.

Eigenthümliche Erscheinungen waren zugleich im Welthandel eingetreten, zunächst bezeichnet durch die Goldauffindungen in Californien, zu denen einige Jahre später die australischen kamen. In der ersten Zeit und theilweise noch später, selbst bis auf unsere Tage herab, wurde diese Begebenheit vom ausschließlichen Gesichtspunkt einer Entwerthung des Goldes und des Geldes überhaupt aufgefaßt. Diese Ansicht war damals wenigstens so allgemein verbreitet, daß sie nicht blos einen unzweifelhaften Einfluß auf den Gang des Verkehrs ausgeübt, sondern auch die Augen vor den herannahenden Symptomen einer Krisis verschlossen hat, indem man die gesteigerten Preise vieler Dinge als natürliche und nothwendige Folge der angeblichen Werthverminderung des Geldes anzusehen sich gewöhnte.

Viel nachdrücklicher zeigte sich der Einfluß, den der allgemeine Unternehmungsgeist durch jene Goldauffindungen erhielt. Zuerst nach den neuen Goldländern selbst, deren Bedürfnisse man zu befriedigen und deren Gold man nach den Ländern höherer Cultur und höherer Goldpreise überführen wollte. Hier gab es einmal wieder Gegenden, wo im Waarenhandel rasche Gewinne speculativ zu erhaschen waren, wenn nicht gerade die Sache sich in einen Verlust umkehrte. Die neuen Länder wurden dann durch das Zuströmen so vieler Menschen neue Mittelpunkte umfassenden Verkehrs.

In Nordamerika wirkte der Zufluß des vielen Goldes wahrhaft fieberhaft; der Unternehmungsgeist der Nation schien sich nach allen Seiten ins Ungemessene ausdehnen zu wollen. Neue Städte und neue Ortschaften, ungeheuere Anlagen von Eisenbahnen, neue Culturen und neue Absatzwege — alles das steigerte den Ungestüm des Yankee, mit welchem er dem Gewinne nachjagte. Zudem wanderten auch aus der Alten Welt und nicht zum mindesten aus Deutschland Kapitalien nach Amerika, die angesichts der unsichern politischen Lage der europäischen Dinge jenseit des Ocean gute Anlage und reiche Zinsen suchten. Trotz alles zufließenden Kapitals ward in dem Unternehmungs- und Geschäftstaumel immer noch mehr Credit auf soliden und unsoliden Wegen in Anspruch genommen, sodaß eine Anspannung aller Kapital- und Creditkräfte schließlich doch nicht ausbleiben konnte. Äußerlich freilich sah es wie vor allen andern ähnlichen Krisen glücklich und reich genug in Amerika aus, es fehlte weder reichlicher Verdienst noch übermäßige Consumtion, die für ein Zeichen der Gesundheit angesehen wurde, solange die Sachen gut gingen, die man aber nachher beim Sturze als Verschwendung und Luxus schalt. Am 24. Aug. 1857 mußte die neuyorker Filiale der Ohio-Life- and Trust-Company, mehr, wie es scheint, infolge schlechter Dispositionen als aus wirklicher Insolvenz, ihre Zahlungen einstellen. Wenn dies unbedeutende Ereigniß der Ausgangspunkt zu Erschütterungen wurde, die fast in der ganzen bewohnten Erde ihren furchtbaren Nachhall fanden, ohne daß irgendeins der bestehenden Geld- und Banksysteme davon unberührt blieb, so kann auch die innere Veranlassung dazu nur in tiefern, allgemein und gleichzeitig wirkenden Ursachen, nicht in speciellen äußerlichen Thatsachen gesucht werden. Was insbesondere die Vereinigten Staa-

ten betrifft, so sollten es auch diesmal die Banken gethan haben. Ein Übermaß der Notenausgabe konnte man ihnen freilich nicht vorwerfen, sie hatten im Gegentheil in der wichtigsten Handelsstadt Neuyork und mehr noch an andern Plätzen bedeutend weniger Banknoten in Umlauf, als sie Baarvorräthe besaßen, und am wenigsten hatte jene Ohiobank ihre Suspension dieser Veranlassung zuzuschreiben. Aber sie sollten durch übermäßiges Creditgeben gefehlt haben. Wäre dies wirklich der Fall gewesen, so würde dies an sich schon diejenige gesetzliche Fürsorge, welche sich vorzugsweise der Notenausgabe zuwendet, um die Banken von den Wegen der Überspannung ihrer Mittel abzuhalten, als unrichtig charakterisiren. Aber die 12 Mill. Dollars, welche man den neuyorker Banken als das Plus ihrer Ausleihungen (als Vorschüsse und Wechselaccepte) über ihren Metallvorrath, ihre Notencirculation und die bei ihnen niedergelegten Summen in Geld und Papieren im August 1857 nachrechnete, beweisen am Ende sehr wenig. Denn einmal ergab sich diese Summe nur in den allerletzten Wochen vor Ausbruch der Krisis, sie konnte dieselbe also nicht von langer Zeit her vorbereitet haben; außerdem war auch dasselbe Verhältniß schon früher vorübergehend ohne diese Wirkung dagewesen. Jene Summe machte auch nur etwa ein Zehntel des Gesammtbetrags aus und konnte möglicherweise und wahrscheinlich durch ausstehende Forderungen gedeckt erscheinen. Im schlimmsten Falle bezeichneten jene 12 Millionen, da die Banken gar keine Veranlassung hatten, ohne kaufmännische Sicherheit einen solchen Betrag in ihren Creditgeschäften zu verwenden, den bereits vorhandenen Begehr an Geldmitteln, um die starken Bedürfnisse des Geldmarkts zu befriedigen. Aber die Zahlungssuspension der bisher allgemein geachteten Bank rief plötzlich das Gefühl der Unsicherheit hervor; die Depositare und Noteninhaber sahen sich nach Sicherheit um; die Kaufmannswelt verstärkte ihren Begehr nach Geld- und Credithülfe, und die Banken mußten ihrer eigenen Sicherheit wegen ihre Geld- und Creditoperationen einschränken. Es ist dies die nothwendige Folge eines allgemeinen Gefühls der Unsicherheit, wenn Banken nicht in die Lage kommen wollen, ihre kaufmännischen und andern Papiere plötzlich entwerthet zu sehen, denn jene Unsicherheit, die den Wechselumsatz stört und somit Geldverlegenheiten aller Art verursacht, wirft alle bisherigen Creditverhältnisse um, deren Fäden in den Banken zusammenlaufen.

Der Anfang der Stockung war in Neuyork gemacht, und diese griff nun — wiederum ein Symptom, aber nicht die Ursache der commerziellen Spannung — mit rasender Schnelligkeit um sich. Es erfolgte eine allgemeine Suspension der Baarzahlungen der neuyorker Banken, erzwungen vorzugsweise durch die Depositare, die damit das den Noteninhabern zustehende, ihnen und den Banken aber gleich im Wege stehende gesetzliche Vorzugsrecht der Noteninhaber zum factischen Stillstand brachten. Damit war denn, äußerlich wenigstens, das Schlimmste beseitigt, nämlich eine wirkliche Insolvenz der Banken durch Entziehung der in schlimmen Zeiten doppelt wichtigen Baarvorräthe. Die eingetretene Krisis wirkte nun fort und fort durch das ganze Land und um so heftiger, je verwickelter und ausgedehnter die verschiedenartigen Creditverhältnisse in der vorangegangenen Zeit sich gestaltet hatten. Die heutigen, vorzugsweise auf den Wechselumsatz aufgebauten Creditverhältnisse sind zudem der Art, daß auch in den besten Zeiten eine gewaltsame Störung derselben gleich einem verheerenden Sturm wirken muß. Schwindel und Betrug kam natürlich hinlänglich genug an den Tag, wie das in solchen Zeiten regelmäßig geschieht, aber der Rückgang in den Preisen und die allgemeine Calamität warfen auch fester gegründete Firmen in Menge um. Dem frühern Frohlocken folgte ein allgemeiner Jammer und diesem die religiöse Erscheinung der Revivals, die aber wieder schwand, als die Verhältnisse sich wieder leidlich zu gestalten begannen.

Wie Nordamerika, so war auch England in den Strudel der Geschäftsüberspannungen hineingerathen, den die allgemeinen eben geschilderten Verhältnisse herbeiführten. England war sogar der Löwenantheil an jenen Goldauffindungen zugeflossen, da hier der Mittelpunkt allen Geldverkehrs auf der Erde besteht. Auch in England war damit der Unternehmungsgeist stark angestachelt worden, auch hier war nothwendig damit eine umfassende Ausdehnung aller Creditverhältnisse erfolgt, und auch hier hatten sich neben dem gesunden Geschäft mancherlei schwindelhafte Unternehmungen entwickelt. Eine Krisis — das hat sich später ergeben — war durch die englischen Verhältnisse nicht angezeigt, sie wurde mehr durch äußerliche Einwirkungen herbeigeführt. Die amerikanischen Verhältnisse riefen zunächst eine starke Ausfuhr von Gold aus England nach den Vereinigten Staaten hervor; je unsicherer dort die Zustände geworden waren, um so höher stand der Preisunterschied des baaren Geldes gegen kaufmännisches und unkaufmännisches Papier aller Art, um so mehr stieg also der Preis des Geldes an sich, das Bezahlen in Gold statt durch Wechsel, die Übersendung von Gold dorthin war mithin ein profi-

tables Geschäft geworden. Dazu kam, daß alle im amerikanischen Geschäft betheiligten Häuser in große Verluste und noch größere Verlegenheiten geriethen und diese auf mit ihnen in Verbindung stehende Geschäftskreise übertrugen. Namentlich war das in Schottland und vor allem in Glasgow der Fall, dessen commerzielle Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von alters her sehr enge sind.

Die englische Bank hatte dem weitern Abfluß des Goldes durch Discontoerhöhungen entgegenarbeiten wollen, aber dadurch nur das allgemeine Gefühl der Unsicherheit erhöht, ohne das lohnende Geschäft der Goldabführung zu hindern. Da stürzten in Schottland mehrere am amerikanischen Geschäft stark betheiligte Häuser, denen eine der sonst so soliden schottischen Banken in unvernünftigem Maße creditirt hatte, und damit zugleich trat eine Zahlungssuspension dieser letztern ein. Ganz Schottland gerieth einen Augenblick in Alarm über seine Banken. Man kann sich nicht darüber wundern, wenn man eben weiß, wie eng die Geldverhältnisse aller Klassen der dortigen Bevölkerung mit den Banken in Verbindung stehen; doch hatte die Befürchtung keine weitern Folgen. Auch in England traten in Verbindung mit all diesen Verhältnissen vielfache Bankrotte und ein immer stärkerer Andrang nach Gold und Credit bei der englischen Bank ein, die mittlerweile ihren Discont auf 10 Proc. erhöht hatte. Ihr Baarvorrath schmolz indeß so zusammen, daß sie dessen gänzliche Entleerung und zugleich, auf Grund der Peelsacte, eine unhaltbar starke Verminderung ihrer Notenausgabe erwarten mußte. Sie ließ sich also am 12. Nov. 1857 vom Ministerium bevollmächtigen, ihre Notenausgabe ohne Rücksicht auf dieses Gesetz zu erhöhen, wie es im Jahre 1847 geschehen war. Die Bank brach damit dem Unheil insoweit die Spitze ab, als nun der Kaufmannswelt die Beruhigung wurde, daß die Mittel der Bank zu ihrer weitern Unterstützung ausreichen würden. Man sieht, wie wir wol bei dieser Gelegenheit bemerken dürfen, auf wie schwachen Füßen die Theorie von der Sicherheit der Banknoten durch eine verhältnißmäßige Metalldeckung beruht, da die so gut rechnende englische Kaufmannswelt gerade in der Ausgabe von gänzlich ungedeckten Noten einen Grund der erneuerten Sicherheit fand. Aber die wirkliche Deckung lag eben in den Creditverhältnissen der Bank, die mit denen des englischen Staates eng verbunden sind. Die Bank machte diesmal von der gestatteten Vermehrung der Notenausgabe bis zu etwa 2 Mill. Pf. St. Gebrauch. Die Krisis war nun wie gewöhnlich überwunden, nachdem wiederum zu allererst das Unhaltbare gefallen und vielerlei sonstiges Unheil in commerziellen Kreisen angerichtet worden war.

Wir kommen auf die nordeuropäische Krisis, deren Mittelpunkt in Hamburg lag. Diese durch günstige Handelslage ausgezeichnete Stadt hatte sehr lebhaft an dem großen Aufschwunge aller commerziellen Verhältnisse der letzten Jahre theilgenommen und ihr Handelsgebiet und ihren Handelsverdienst nach allen Seiten hin ausgedehnt. Namentlich hatte Hamburg seinem Waarenabsatz nach dem Innern Deutschlands und dem europäischen Continent, sowie seinem Credituмsatz nach den skandinavischen Ländern, die bei wenig Geldmitteln einen großen Productenreichthum besitzen, eine große Entwickelung gegeben. Aber diese sowol wie Hamburg selbst waren vielfach mit England engagirt. Die günstige Lage Hamburgs und die ganz normale Entwickelung der Verhältnisse hatte man aber, wie wir das schon mehrfach anderswo gesehen haben, auch hier durch speculativen Betrieb vielfach misbraucht, indem die Creditgewährungen von Hamburg aus als förmliches Geschäft, jedoch ohne den erforderlichen Rückhalt an Geldmitteln betrieben wurden. Da mußten denn die Verlegenheiten und der Sturz engagirter englischer Häuser, namentlich deutschen Ursprungs, schnell nach Hamburg hinüberwirken. Um so bedenklicher wurde die Geldnoth, da in Hamburg in den letzten Jahren, infolge des allgemeinen Ganges des Geschäfts und der reichen Mittel einer starken Consumtion, eine außerordentlich umfangreiche Waarenspeculation entstanden war, die wiederum einen großen Begehr nach Geldmitteln hervorrief. Die Rückwirkungen von Amerika und England, die hohen Waarenpreise selbst, welche allmählich beschränkend auf die Consumtion zu wirken begannen, brachten zu Wege, daß der Geldbegehr und der Preis des Geldes noch weiter erhöht wurde, und daß man, um dem Bedarf zu genügen, vielfach zu schlimmen Wechselreitereien griff. Mit den ersten größern Verlegenheiten und den ersten Bankrotten, die jedoch zunächst von Stettin ausgingen, war denn bald der Anfang zur allgemeinen Krisis gemacht. Es trat, nachdem man noch einen Augenblick einen Anhalt versucht, eine völlige Stockung des Wechselumsatzes ein, und damit mußten weit über hundert Häuser ihre Insolvenz erklären. Alle weiter angewandten Mittel, mit denen man nur auf die Symptome loscurirte, die Errichtung eines Discontogarantievereins und einer Discontokasse, die Ausgabe von Mandaten (Geldanweisungen) durch den Staat auf Grund verpfändeter Waaren, konnten nichts mehr helfen, und das Unglück mußte

sich vollständig abwickeln. Darüber freilich läßt sich nachträglich nicht urtheilen, ob ohne die einigen Häusern direct vom Staate gewährte Unterstützung auf Grundlage eines in Österreich gemachten Silberanlehens die Krisis einen noch bösern Verlauf genommen hätte. Bedenklich ist jedenfalls das damit in Hamburg gegebene Präcedens. Wir sind nicht geneigt, den damals dem hamburgischen Kaufmannsstand so zahlreich gemachten Vorwürfen entgegenzutreten, so übertrieben auch viele derselben ersichtlich sind, aber in Hamburg selbst hat seitdem die Überzeugung mehr und mehr um sich gegriffen, daß bei größerer Ruhe und Besonnenheit die eigentliche Krisis sehr wohl hätte vermieden werden können. Man kann mindestens auf die Thatsache hinweisen, daß fast alle eigentlichen großen hamburger Häuser — nicht die speculativ in den letzten Jahren auf Wechselbetrieb erst etablirten und nicht die Anzahl geringerer Firmen, welche die günstige Gelegenheit, ihre Schulden loszuwerden, wahrnahmen — später bei ruhigerer Abwickelung, wenn auch mit großem Verlust, ihre Schulden voll und mit Zinsen bezahlt haben. Die hamburger Krisis fand in ganz Deutschland und in den skandinavischen Ländern den größten Widerhall, da hier allenthalben in der letzten Vergangenheit, wie schon erwähnt, Überreizungen und ungesunde Creditanspannungen stattgefunden hatten. Allenthalben Bankrotte und Arbeitsstockungen, vielfache Gesuche an den Staat um Unterstützungen an die hülfsbedürftigen Kaufmannschaften, in Preußen Ablehnung, anderswo Gewährung derselben, Unheil und Verluste an allen Ecken. Die Stockung war in Schweden fast noch größer als in Deutschland, und man hat sich daselbst noch viel langsamer erholt.

Man muß die ganze Handelskrisis des Jahres 1857 als einen Rückschlag aus den politischen Gestaltungen der vorangegangenen Jahre betrachten, als die unausbleibliche Folge eines Zustandes, der jedem freiern politischen Streben die Hast nach Erwerb unterschob. Vom Jahre 1858 an beginnt denn auch wirklich der rückgängige Strom aus der trüben Zeit der europäischen Reaction.

Wir haben dieser kurzen Darstellung nur noch wenig hinzuzufügen. Man hat Berechnungen darüber angestellt, wie oft eine Krisis entstehen müsse, und ungefähr den Ablauf eines Jahrzehnds angenommen. Aber das trifft allgemein nur auf das letzte vielbewegte Jahrzehnd der europäischen Geschichte und weiter zurück speciell nur für England zu. Die Factoren der europäischen Handelskrisis liegen in den politischen Zuständen, die der englischen Krisen in dem Reichthum einer commerziellen Entwickelung, welche nach unserer Meinung an sehr engherzige Principien des Bankverkehrs geknüpft ist. Eine der Hauptveranlassungen aber, weshalb Handelskrisen im heutigen Verkehr so schnell um sich greifen, ist in der ganz besondern Eigenthümlichkeit und den weitaussehenden Beziehungen des modernen Wechselverkehrs zu suchen. Der Wechsel ist zwar eine Nothwendigkeit zum raschen Umsatz der Kapitalien, das unentbehrliche Mittel, um jederzeit Geld und Credit erwerben zu können, indem der Kaufmann ohne den Wechsel darauf angewiesen wäre, erst mit dem baaren Erlös aus der angekauften Waare seinerseits wieder zu Geld zu kommen, also tausend und aber tausend der für unsern Bedarf erforderlichen Handelsbeziehungen unterbleiben müßten. Aber der Wechsel ist wie das wohlthätige Feuer, er muß gehütet werden, damit er nicht verheerend wirke. Der Wechsel enthält die Solidarität aller darauf verzeichneten Namen, die alle für einen aufkommen müßten, falls dem Inhaber nicht pünktlich Zahlung wird. Der Wechsel ist zugleich das Geld im kaufmännischen Verkehr. Eine Stockung im Wechselverkehr greift daher unzählige Interessen an den verschiedensten Punkten zugleich an, erregt die Befürchtung drohender Gefährdung und trägt somit das Übel weiter. Je umfassender also die vorangegangene Creditspannung war, je geringer die gegenwärtigen Geldmittel, um desto verderblicher muß eine solche Stockung wirken.

Damit wollen wir natürlich nicht gesagt haben, daß man darauf hinarbeiten müsse, den Wechselverkehr einzuschränken oder ihn in besondere staatliche Fürsorge zu nehmen. Der Versuch wäre ohnedies wol vergeblich oder, wenn erfolgreich, äußerst gefährlich. Aber das verlangen wir, daß Vernunft und vernünftige Einrichtungen mehr und mehr unter den Menschen zur Herrschaft gelangen, damit jeder genauer die Folgen seiner eigenen Handlungsweise ermessen kann, und damit nicht die Unvernunft der Staatseinrichtungen den geregelten Erwerbssinn auf unrichtige Bahnen treibe. An Zufälligkeiten und besondern Ereignissen wird es freilich dennoch nicht fehlen, welche störend in das ebene Gleis einwirken, aber ihre Zahl und ihr Einfluß werde sich stets mehr und mehr mindern.

An specifische Recepte gegen Krisen glauben wir nicht; jede Krisis will so behandelt sein, wie ein vernünftiger Arzt seine Kranken behandelt, nach der besondern Lage der Dinge. Die specifischen Mittel helfen das zweite mal, wo man sie in Nachahmung einer frühern Zeit anwenden will,

ſchon darum nicht, weil ſie, ſchon im voraus erwartet, ihre heilende Kraft verloren haben. Denn im kaufmänniſchen Verkehr iſt zunächſt alles Meinung, d. h. das allgemeine Urtheil über Gegenwärtiges oder Eventualitäten. Die Meinung rechnet aber ein als gewiß erwartetes Mittel, ſchon ehe man es anwendet, in ihre Exempel hinein. Wir wollen es darum an dieſer Stelle ausſprechen, daß die Bewältigung einer engliſchen Kriſis mit derjenigen Beihülfe der Bank, wie ſie ſchon zweimal beliebt wurde, das dritte mal entweder gar nicht möglich ſein wird oder zu außerordentlich bedenklichen und gefährlichen Ereigniſſen auf dem engliſchen Geldmarkt führen muß. Ähnliches läßt ſich von Hamburg ſagen, wenn hier auch wahrſcheinlich die Folgen nicht ſo unmittelbar hervortreten dürften, entſprechend dem geringern Einfluß der hamburger Bank auf den hamburger Verkehr. G. Cohen.

Handelspolitik. Betrachtet man die unzähligen Arbeiten und Bemühungen, welche daran gewandt werden, um den Verkehr der Nationen und der einzelnen Menſchen untereinander zu erleichtern, wie mit großen Koſten Landſtraßen angelegt, Eiſenbahnen gebaut, Schifffahrtsverbindungen hergeſtellt werden, und wie die Menſchen, um ſich zu nähern, jedes durch Zeit und Raum gegebene Hinderniß zu bewältigen trachten; ſieht man aber auf der andern Seite die nicht minder ausgedehnten Anſtalten, welche die Staaten treffen, um durch gegenſeitige Abſperrung vermittelſt Zöllen die mit großer Mühe beſeitigten Hinderniſſe im Verkehr wiederherzuſtellen, ſo muß man ſich wol billig fragen: ſind das dieſelben Menſchen, welche das Eine und das Andere thun, welche hier Grenzen aufheben, um dort ſie wieder zu erneuern, welche hier der Dampfkraft jede Spanne Zeit abzugewinnen trachten und dort ſie in unendlichen Zollweitläufigkeiten wieder verſchleppen, welche es ſich zur Ehre und zum Gewinn anrechnen, mit fernen Ländern in Verbindung zu ſtehen, aber auf ihrem eigenen Gebiet dieſe Verbindung, ſoweit an ihnen iſt, wieder ſtören? Und wenn wir ſehen, daß es dieſelben Menſchen ſind, dann fragen wir billig weiter: woher dieſer Widerſpruch? Wann hatte man recht, da, als man den Verkehr begünſtigte, oder da, wo man ihn hemmt?

Betrachten wir weiter das Streben unſerer Zeit nach Freiheit, wie man allenthalben in politiſchen Dingen die Regierungsbefugniſſe auf ein möglichſt geringes Maß zurückzuführen trachtet, wie jeder einzelne Staatsbürger frei ſein will von höherer Bevormundung und im Gegentheil thätige Theilnahme an der Geſetzgebung für ſich in Anſpruch nimmt, wie die meiſten Staaten ſich nicht haben entziehen können, Freiheit der Preſſe, Freiheit der Aſſociation, Geſchworenengerichte, Schutz der einzelnen Perſönlichkeit im Staate einzuführen; ſehen wir aber auf der andern Seite das Bemühen, dem Staate durch Zölle jeglicher Art das Recht in die Hände zu geben, die Arbeit jedes Staatsbürgers zu beſteuern und zu bevormunden, oder durch gewerbebeſchränkende Geſetze die ſchwer errungene verfaſſungsmäßige Gleichheit aller Staatsangehörigen wieder aufzuheben, ſo fragt man wiederum: ſind das dieſelben Menſchen, die jenes und dieſes wollen, die ſo eifrig für eine politiſche Freiheit kämpfen, von der jedem einzelnen doch nur ein kleiner Antheil zukommen kann, und ſo thätig ſich gegen die Freiheit im Erwerb erklären, die zu beſitzen er jeden Augenblick ſeines Daſeins ein ſo großes Intereſſe hat? Und auch hier ſehen wir dieſelben Menſchen in einem zweiten ſo großen Widerſpruch ſich bewegen, und auch hier müſſen wir wieder fragen: wann hatte man Recht, da, wo man die Freiheit herſtellte, oder da, wo man ſie aufhebt?

Ganz gewiß ſind es aber auch ſehr gewichtige Urſachen geweſen, entſprungen entweder aus dem Gang der Begebenheiten oder aus einer falſchen Auffaſſung der Erſcheinungen in der Menſchenwelt, welche zu jenen Widerſprüchen geführt haben, denn ſonſt könnten ſie weder ſo allgemein noch ſo groß ſein. Wer daher die Löſung dieſes Räthſels finden will, der muß vor allen Dingen ſich klar werden über die thatſächliche Grundlage der Erſcheinungen, welche durch das Zuſammenleben der Menſchen hervorgerufen werden, d. h. über die Verhältniſſe, welche der Verkehr der Menſchen untereinander zuwege bringt; er muß ferner die Irrthümer erforſchen, welche nach der einen oder andern Seite zu verkehrten Maßregeln und infolge deſſen zu den eben geſchilderten Widerſprüchen geführt haben. Dann wird er auch im Stande ſein, die Mittel und Wege anzugeben, um dieſelben zu beſeitigen und eine vernünftigere Grundlage der menſchlichen Zuſtände zu erreichen, als ſie jetzt offenbar beſteht.

Das Zuſammenleben der Menſchen hat nicht blos die Erreichung geſelliger Zwecke zur Folge, ſondern auch die gegenſeitige Erleichterung des materiellen Daſeins. Schon im einfachſten Zuſtande ſind diejenigen Thätigkeiten, welche zum Leben erforderlich ſind oder zur Erhöhung des Lebensgenuſſes dienen, nach verſchiedenen Richtungen hin eingetheilt. Der eine Menſch hat Fähigkeiten, die dem andern abgehen, und dieſer wieder Vorzüge vor jenem.

Widmet daher jeder von ihnen sich einer bestimmten Beschäftigung, so wird auch seine Thätigkeit viel fruchtbringender sein, als wenn jeder alles allein für sich machen würde, und es bedarf dann nur des Tausches des Überflüssigen, um beide Theile die Früchte der beiderseitigen Thätigkeiten genießen zu lassen. Das ist die einfache Grundlage allen Verkehrs unter den Menschen. Wenn in höhern Culturzuständen die Beschäftigungen sich immermehr sondern, wenn dann auch die geistige Arbeit, wenn Kunst und Wissenschaft sich ihren Lohn zu erwerben trachten, so wird der Verkehr zwar verwickelter, aber seine Grundlage bleibt dieselbe, beruhend auf der Ausgleichung der verschiedenen Bedürfnisse. Treten aber die verschiedenen Völker des Erdbodens miteinander in Berührung, so theilt sich die Arbeit nicht blos nach den einzelnen Menschen, sondern auch nach den Nationen ab. Der Mensch beutet für seine Existenz die gesammte Natur aus; das Thier auf dem Felde, wie in der Luft und im Wasser, die Schätze, welche die Erdrinde bedeckt, die Pflanzen, welche dem Boden entkeimen, selbst die Naturkräfte hat er für seine Zwecke sich dienstbar zu machen gesucht. Er hat, um das Leben zu verschönern, immer weiter um sich gegriffen, immer mehr Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gefunden und darin wiederum die Quellen neuer Bedürfnisse. Der ärmste Mensch in einem civilisirten Staate nimmt jeden Augenblick für seine Existenz unendlich mehr Kräfte in Anspruch, als der reichste Häuptling eines Jäger- oder Hirtenvolkes in seinem ganzen Leben es thut. Das schlechte Haus, in dem er wohnt, die zerrissene Kleidung, die er trägt, die wenige Speise, die er genießt, sie sind das Erzeugniß einer vorhergehenden großen Reihe von ineinander greifenden Thätigkeiten. In wie viel höherm Grade ist das aber der Fall, wo größerer Besitz auch die Mittel zum Lebensgenuß erhöht! Man vergegenwärtige sich nur die Masse menschlicher Thätigkeit, die nöthig gewesen, damit z. B. der schlichte Handwerker im Stande war, in seiner bescheidenen Wohnung eine Tasse Kaffee trinken zu können. Diese großartigen Resultate sind durch die Gewohnheit uns etwas so Alltägliches geworden, daß wir uns kaum noch darüber wundern. Sollen wir noch anderer weit mehr erstaunlicher Erscheinungen im Zusammenleben der Menschen gedenken? Wie viel Arbeit und Mühe, welches Zusammenwirken der verschiedenartigsten Kräfte bedurfte es zum Entstehen des Zeitungsblattes, das wir täglich in die Hand nehmen! Betrachten wir das Zusammenleben der Bewohner einer großen Stadt: sie säen nicht, sie ernten nicht; nicht sie haben das Kleid geschaffen, das sie tragen, nicht sie den unzähligen Lebensgenüssen, die sich ihnen darbieten, von ihrem ersten Anbeginn die Weihe ihrer eigenen Arbeit gegeben, und doch ist bei ihnen alles zum Leben Erforderliche nicht blos im Überfluß und in der größten Mannichfaltigkeit da, sondern sie selbst werden auch eine Quelle des Segens rings in weiten Kreisen herum. Nur die Theilung der Arbeit, die jedem Menschen, jeder Nation ihre bestimmte Thätigkeit zuweist, kann solche Wunder bewirken. Denn wie den einzelnen Menschen, so sind auch Vorzüge und Mängel bestimmten Völkern zu Theil geworden. Dem einen Volke hat die Natur überschwengliche Naturgaben, dem andern besondere Fähigkeiten zur Arbeit verliehen, dem dritten die Lage, um den Verkehr beider zu vermitteln. So thöricht wie daher der einzelne Mensch handeln würde, wenn er sich entschlösse, unabhängig von jeder andern Thätigkeit und Fähigkeit seinen Bedarf von der ersten Erzeugung bis zum Verbrauch selbst zu schaffen, weil er in diesem Falle denselben weder so gut noch mit demselben geringen Aufwand an Kraft und Zeit erlangen würde, als wenn er seinen Überfluß gegen den Überfluß eines Andern eintauschte, ebenso verkehrt würde die Nation handeln, welche sich von den Vortheilen des allgemeinen Weltverkehrs ausschlösse, um jeden Gegenstand ihres Bedarfs nur ihrem eigenen Boden zu verdanken.

Sowie der Fortschritt des Verkehrs mit der höhern Civilisation eines Volkes steigt, ebenso der Fortschritt der Fabrikation. Im sogenannten Naturzustand kann eigentlich an gar keine Fabrikation gedacht werden. Erst wenn die Bedürfnisse sich mehren, können sich auch die Beschäftigungen sondern. Der Ackerbauer in einem europäisch civilisirten Staat bedarf mehr als der Karaibe, den die Spanier bei der Entdeckung Amerikas fanden, und wiederum höhere Ansprüche macht der Städter, der Bewohner einer großen Stadt verlangt mehr als der eines Landstädtchens und in derselben Stadt die verschiedenen Klassen der Bevölkerung Verschiedenes. Einen ähnlichen Gang hat die Theilung der Arbeit genommen. In einem Culturstaate sind Beschäftigungen möglich und ernähren ihren Mann, bei deren Betreibung derselbe unter Wilden verhungern müßte, und wiederum schafft das städtische Leben Beschäftigungen, die auf dem Lande platterdings unmöglich wären. Ganz in derselben Weise entwickelt sich auch allmählich die Fabrikation, d. h. die Anfertigung von Verbrauchsgegenständen im großen. Bei einfachen Bedürfnissen genügen auch einfache Hantierungen, bei höher gesteigerten reichen sie nicht mehr aus. Wenn der Landmann in frühern Zeiten sich selbst seine Wolle spann, so mußte der

Städter ſich ſchon das fertige Zeug kaufen; in je größerm Umfange nun eine ſolche Zubereitung des Tuchs zum Zweck des Eintauſches ſtattfand, zu um ſo billigern Preiſen konnte es abgelaſſen werden. Aber von dieſer erſten Fabrikation bis zu ihrer Entwickelung liegen unzählige Zwiſchenſtufen. Die aus der Steigerung des Verbrauchs erhöhte Fabrikation trennt allmählich nicht blos die verſchiedenen Arten der Zubereitung deſſelben und verwandter Stoffe, ſondern macht auch die Nebenbeſchäftigungen zu eigenen Gewerben. Es genügte nicht mehr, daß derſelbe Mann die Wolle oder Baumwolle bis zum fertigen Stoff bereitete, ſondern die Zubereitung des Halbfabrikats, das Färben des gewebten Stoffs u. ſ. w. wurden geſonderte Zweige der Fabrikation. Und ſo iſt es in allen Theilen der menſchlichen Thätigkeit ergangen, und nicht im mindeſten Grade auch auf dem Gebiet des geiſtigen Schaffens.

Leicht ergibt ſich aus dem Geſagten die Wechſelwirkung zwiſchen Verbrauch und Erſchaffen, oder, wie man häufig ſagt, zwiſchen Conſumtion und Production. Der Verbrauch gab nothwendigerweiſe die erſte Anregung zum Schaffen, dieſes aber erhöhte den Verbrauch. Ohne den Verbrauch müßte jedes ausgedehnte Schaffen aufhören, ohne das Schaffen jeder ausgedehnte Verbrauch. Die Menſchen wären im erſten Fall zur Unthätigkeit, im zweiten zum Mangel verurtheilt. Und zwiſchen beide tritt der Austauſch oder im weitern Sinne der Handel als nothwendige Vermittelung des Erzeugers und des Verbrauchers.

Hält man ſich dieſe drei Wechſelwirkungen vor Augen, ſo ergeben ſich ſehr leicht die Bedingungen, unter denen die menſchliche Thätigkeit entweder auf dem Gebiet des Erſchaffens oder des Austauſches, des Handels, gedeiht, unter denen aber auch die Vortheile des Verbrauchers am beſten geſichert ſind. Man muß nur immer dabei feſthalten, daß jeder Menſch gebraucht, daß die meiſten in einer oder der andern Weiſe erſchaffen durch directe Fabrikation oder durch Dienſtleiſtungen an andere, daß jedoch die Vermittelung des Austauſches nur von einer beſchränkten Zahl Menſchen betrieben werden kann. Der Austauſch ſelbſt wird freilich von jedem betrieben, nicht aber die Thätigkeit, die das Erzeugniß des Producenten, wie man ihn nennt, von Hand zu Hand dem Verbraucher zuführt. Das iſt vorzugsweiſe die Beſchäftigung des Kaufmannsſtandes.

Der Verbrauch iſt alſo das Allgemeinſte, das Nothwendigſte, er verdient daher auch die meiſte Rückſicht, ja er kann ſeiner Natur nach fordern, daß die Fabrikation ſich ihm füge. Geſetzt, eine Colonie civiliſirter Menſchen ſiedelte ſich in einem noch unbewohnten Theil der Erde an, und es wollten die Erzeuger gewiſſer Waaren die nur ihnen günſtigen und genehmen Bedingungen des Verbrauchs feſtſtellen, würden die Verbraucher nicht darin nothwendigerweiſe eine Beeinträchtigung finden müſſen, würden ſie ſich nicht weigern, ſich zu fügen? Das Bedürfniß zum Verbrauchen iſt von der Natur gegeben, es verlangt gebieteriſch Befriedigung, und die freieſte Befriedigung iſt allemal die annehmlichſte. Die Coloniſten würden ſich durch ein ſolches Anſinnen in ihrem erſten Anrecht an das Leben beeinträchtigt finden, ſie würden fordern, für ihre Bedürfniſſe in der ihnen ſelbſt am zweckmäßigſten erſcheinenden Weiſe ſorgen zu dürfen. So geht es aber im Grunde allen Menſchen, mögen ſie leben, wo es auch ſein mag. Nur die Verwickelung beſtehender Zuſtände, entſtanden entweder aus frühern Zeiten oder aus falſchen Anſichten, hat dieſen ſo einfachen Geſichtspunkt verrücken können. Der erſte Grundſatz einer gerechten, d. h. vernünftigen Staatswirthſchaft iſt alſo der: den Verbrauch nicht zu Gunſten der Production zu hemmen.

Ganz ähnlich verhält es ſich auch mit der Production. Wollten die Verbraucher dem Erzeuger gewiſſer Verbrauchsgegenſtände willkürliche Geſetze vorſchreiben, unter denen allein ſie ſeine Erzeugniſſe ihm abnehmen wollten, ſo wäre er wiederum in dem ihm gleichfalls zuſtehenden Recht gekränkt, die Früchte ſeiner Thätigkeit in vollem Maße zu genießen, und darum iſt der zweite Satz ebenſo wichtig, nämlich der: die Production nicht zu Gunſten des Verbrauchs zu hemmen.

Betrachtet man nun dieſe beiden Sätze vom Standpunkt der Nützlichkeit aus, ſo wird ſich finden, daß hier wie allenthalben im Leben Gerechtigkeit und Nützlichkeit Hand in Hand gehen. Wollte man den Verbraucher zwingen, ſich dem Producenten unterzuordnen, ſo würden daraus zunächſt zwei Folgen entſtehen: er müßte über den Preis bezahlen und erhielte obendrein ſchlechtere Waare dafür, denn in dieſem beidem kann der einzige Nutzen liegen, den der Producent aus der Unterordnung des Verbrauchers möglicherweiſe zieht. Die daraus entſtehenden Folgen ergeben ſich wiederum leicht; es ſind, abgeſehen von der darin liegenden Übervortheilung des Käufers, Minderverbrauch und Verſchlechterung der Production. Hierdurch hebt ſich denn auch der für den Producenten erwartete Nutzen großentheils wieder auf, und wenn auch ein ſolcher bliebe, er wäre nur auf Koſten der Mehrzahl der Bevölkerung erreicht. Der Nutzen iſt aber

in jedem Fall um so mehr scheinbar, weil regelmäßig die eine Begünstigung die andere nach sich zieht, denn kein Einzelner im Staat hat die Macht, alle andern ganz allein für sich auszubeuten. Eine jede fernere Begünstigung hemmt aber zugleich den Vortheil aller Übrigen. Ist nun, wie das regelmäßig zu geschehen pflegt, infolge des dem ersten zugestandenen Vorzugsrechts eine ganze Reihe der verschiedensten Vorzugsrechte entstanden, dann gewinnt keiner und verlieren alle. Jeder Einzelne schafft nur in einem einzigen Zweige, er verbraucht aber vielerlei, muß also, was er mit der einen Hand gewinnt, mit der andern wieder weggeben. Alle verlieren aber, denn die so verschiedenartig gehemmte Thätigkeit eines jeden macht ihm die freie Benutzung seiner Kräfte unmöglich, hemmt dadurch seinen Erwerb und stört so durch Verminderung der Einzelwohlfahrt die allgemeine Wohlfahrt. Wollte man dagegen den Producenten zwingen, sich den willkürlichen Geboten des Verbrauchers zu fügen, so würde man mit der Arbeitslust auch den Ertrag der Arbeit selbst vermindern. Ein jeder Mensch ist nur dann geneigt, seine volle Kraft zum Schaffen anzuwenden, wenn er die entsprechenden Früchte seiner Thätigkeit erwarten kann. Je weniger ihm davon zufallen, um desto weniger wird er sich auch anstrengen, und umgekehrt. Der Landbau z. B. hat sich allenthalben gehoben, seitdem man die Zehnten und andere willkürliche Leistungen und Frohnen aufgehoben hat. Auch hier litt früher also durch verminderte Thätigkeit des Einzelnen die Allgemeinheit. Also hier wie dort ist der Nachtheil gleichmäßig auf beiden Seiten.

Alle diese Betrachtungen sind so einfach und so klar, daß man sich wirklich darüber wundern muß, wie sie überhaupt je übersehen werden konnten. Wir werden in der That auch finden, daß vorzugsweise Misverstand und Eigennutz jene zum Gedeihen aller so nothwendige Freiheit der Bewegung hemmten, wie aber auch die unvermeidlichen Folgen einer solchen Handlungsweise nicht ausblieben.

Zwischen dem Erzeuger und dem Verbraucher steht als nothwendiges Mittelglied der Kaufmann. (S. Handel.) Es wäre ebenso unmöglich als thöricht, wollte jeder einzelne Verbraucher sich direct an den ersten Producenten wenden. Wer sich jedes einzelne Pfund Kaffee vom javanischen Pflanzer, jede Flasche Wein vom Winzer, jedes Stück Fleisch vom Viehzüchter, jede Elle Tuch vom Fabrikanten kaufen wollte, würde unerschwingliche Preise zahlen müssen, sofern er überhaupt das Verlangte erhalten könnte. Alle diese und andere Genüsse und Bedürfnisse erhält er weit leichter auf dem Wege des Verkehrs, wodurch ihm Erzeugnisse des ganzen Erdbodens in beliebiger Auswahl sozusagen bis vor seine Thür gebracht werden. Das mit zu bewerkstelligen ist gerade der Beruf des Kaufmannsstandes. Dieser sucht in allen Ländern auf, was jedes einzelne derselben von seinen Erzeugnissen wol entbehren kann, er forscht nach, an welchen Dingen es wiederum Mangel leidet, und führt so den gegenseitigen Austausch herbei. Er macht dabei natürlich einen Verdienst, denn auch seine Thätigkeit will sich belohnen, aber er macht denselben nicht auf Kosten anderer, sondern zu deren eigenem Vortheil, denn ohne seine Vermittelung würde der Erzeuger weder jederzeit seine Waare los werden, noch der Verbraucher sie jederzeit erhalten können.

Je freier nun der Kaufmann sich bewegen kann, desto größer wird neben seinem Gewinn der Vortheil aller. Denn sobald man ihn zwingen wollte, eine gewisse Waare hier, nicht dort zu kaufen oder zu verkaufen, so würde er den Austausch nur in geringerm Maße, oft gar nicht bewerkstelligen können. Es würde ihm in vielen Fällen unmöglich sein, eine gewisse Waare da einzukaufen, wo er sie am reichlichsten und am billigsten findet, und andere da zu verkaufen, wo man ihrer am meisten bedarf. Also der gehemmte Verkehr bringt ihm Schaden und benachtheiligt jeden andern, letztern vielleicht in noch höherm Grade. Denn der Kaufmann kann sich von seinem Schaden an den Gegenständen erholen, mit denen er noch handeln kann, sofern sie nothwendige Bedürfnisse sind; aber der höhere Preis, den der Käufer in diesem Fall dem Kaufmann dafür zahlen muß, hindert ihn an Herbeischaffung anderer ihm nützlicher und angenehmer Gegenstände und vermindert so seinen Lebensgenuß. Auch im Kaufmannsstande tritt die Theilung der Arbeit ein: der eine Kaufmann holt die Waaren in großen Mengen aus fremden Ländern herbei und führt einheimische wieder aus; ihm nimmt sie ein zweiter Kaufmann ab, um große Magazine ähnlicher Gegenstände zu errichten, aus denen sie wieder ein dritter in noch kleinern Quantitäten entnimmt, der sie im Verein mit noch vielerlei andern Dingen in Läden und Gewölben aufhäuft, um sie wieder direct dem Verbraucher zu bieten. Jede einzelne dieser Thätigkeiten läßt einen Gewinn zurück und bewirkt doch, daß der Verbraucher sie billiger und in größerer Auswahl haben kann, als wenn er sie aus der ersten Hand gekauft hätte. Wie viel Verlust an Zeit und Kräften, und beides sind werthvolle Kapitalien, würde es nicht schon erfor-

dern, wollte man jeden Verbrauchsgegenstand aus den Händen dessen in Empfang nehmen, der ihn zuerst eingeführt! Und dieser würde ihn obendrein nicht billiger liefern können als der letzte Verkäufer, denn er müßte sich gleichfalls seine Thätigkeit bis zum Zurichten jeder einzelnen geringen Quantität bezahlen lassen. Geht aber der Käufer zum Kleinhändler, so hat er nicht nur dieselben Preise, sondern auch eine größere Auswahl ähnlicher Gegenstände und spart obendrein an Zeit und Kräften. Es wäre daher eine große Thorheit, dieses nothwendige und für alle Theile so heilsame Ineinandergreifen des Zwischenhandels stören zu wollen.

Die Theilung der Arbeit im Verkehr erstreckt sich aber auch noch viel weiter. Da gibt es Mäkler, welche in einem beschränktern Raume die Thätigkeiten des großen Kaufmanns nachahmen. Sie erforschen in einer Handelsstadt den Betrag der bei einem Kaufmann gelagerten Waaren und bieten sie einem andern an, der sie eine Stufe weiter dem Verbrauch zubringen kann. Indem sie auf diese Weise beiden Theilen Zeit und Arbeit sparen und den Waarenverkehr erleichtern und beschleunigen, mehren sie mit ihrem Vortheil den allgemeinen Nutzen. Da gibt es ferner Commissionäre, bei denen ein Fabrikant, ein großer Kaufmann einen Theil seiner Waaren lagert, weil jener Commissionär durch irgendeinen Umstand besser im Stande ist, die Waaren an den Mann zu bringen, als er selbst. Noch viele ähnliche Thätigkeiten gibt es zur Erleichterung des Verkehrs und um so mehr, je größer an einem Ort die Handelsbewegung überhaupt ist; je freier sie sich bewegen können, um so größern Nutzen gewähren sie auch.

Betrachtet man aber nun den Handel eines Landes oder mehrerer Länder untereinander, so ergeben sich fast dieselben Erscheinungen. Es gibt Länder, die sich vermöge ihrer Lage zu einer bestimmten Art des Handels besonders eignen oder, richtiger, für einen Theil des Handelsbetriebs bei einer bestimmten Waare besondere Vorzüge besitzen. Schweden z. B. ist ein Land, das sich für die Ausfuhr von Eisen und Holz sehr eignet, weil es diese Gegenstände in großer Menge und vorzüglichen Qualitäten erzeugt, dagegen erlaubt seine geographische Lage ihm schon viel weniger einen betriebsamen Zwischenhandel. Viel besser dazu liegt England, das außerdem aber eine große Menge producirter Gegenstände ausführen kann. Manche Länder haben gute Lagen, aber es fehlt ihren Bewohnern die nöthige Betriebsamkeit, andere leiden durch schlechte Gesetze, wieder andere haben sich durch ihren Eifer mehr als durch ihre Lage besondere Vorzüge zu sichern gewußt. Zu den ersten kann man z. B. Spanien rechnen, zu den zweiten Holland, und in der letztgeschilderten Lage befindet sich ein Theil der deutschen Nordseeküsten. Wenn aber der einzelne Kaufmann, um zu gedeihen und allen Nutzen zu gewähren, der ihm möglich ist, der freien Bewegung bedarf, so ist das noch viel mehr bei den Nationen der Fall. Sobald man einer Nation den Bezug eines Gegenstandes, dessen sie bedarf, untersagt oder erschwert oder vertheuert, so tritt, abgesehen von der dadurch auferlegten Entbehrung, sofort eine Hemmung des Verkehrs ein. Der Kaufmann, der nun verhindert ist, das ins Land zu bringen, was daselbst verlangt wird, hat auch nicht mehr dieselbe freie Hand zur Ausfuhr des im Lande Entbehrlichen, und zwar aus naheliegenden Ursachen. Die bedeutenden Kosten, welche ein Hin- und Hertransport von großen Waarenmengen verursacht, können nur dadurch gedeckt werden, daß man sie auf die Waaren selbst schlägt. Hat der Kaufmann nun die freie Wahl im Austausch der Producte der einzelnen Länder, so kann er diese Kosten so vertheilen, daß der Preis jeder einzelnen Waare nur um ein Geringes steigt und er sich also seinen Absatz zu sichern vermag. Sobald er aber diese freie Wahl nicht mehr hat, so muß er auf die eine Waare die gesammten Kosten der Herbeischaffung schlagen, sodaß der Absatz also schwerer, fast unmöglich wird. Ein Beispiel mag das erläutern. Angenommen, es bestände ein Gesetz, und es bestehen solche, nach welchem Frankreich verböte, gewisse nordamerikanische Waaren entweder gar nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen einzuführen. Hätte man die Einfuhr zugleich freigelassen, so würde der Kaufmann ein Schiff mit französischen Weinen, Seidenzeug, Spielwaaren u. s. w. befrachtet nach Nordamerika geschickt, dort etwa Taback, Baumwolle u. dgl. eingetauscht und diese wieder nach Frankreich zurückgeführt haben. Da er darauf rechnen könnte, letztere Waaren in Frankreich los zu werden und noch etwas daran zu verdienen, so würde er auch das, was er aus Frankreich nach Nordamerika gebracht, um einen mäßigern Preis losschlagen, also beider Länder Absatz und Production befördern. Aber, wie gesagt, es besteht das oben erwähnte Verbot. Was thut der Kaufmann? An dem Taback und der Baumwolle, die sich ihm in Nordamerika als Handelsartikel darbieten, kann er, bei dem Einfuhrverbot in Frankreich, nichts verdienen, gleichwol muß er, wenn er die französischen Waaren nach Nordamerika gebracht, sein Schiff wieder, wenn auch ohne Waaren, heimkehren lassen und zwar fast mit denselben Kosten,

als wenn es voll wäre von Waaren. Es bleibt ihm daher in dieſer Vorausſicht nichts übrig, als ſich beim erſten Transport nach Amerika für alle Koſten bezahlt zu machen; er muß alſo zu dem Preiſe, zu dem er ſonſt die mitgebrachten Waaren verkauft hätte, noch die Koſten des zweiten Transports hinzurechnen und verliert obendrein den bei dieſem ohne jenes Verbot gemachten Gewinn. Durch den theuerer gewordenen Preis wird aber auch der Abſatz der franzöſiſchen Waaren ſchwerer und unſicherer, und ſo wird es denn der Kaufmann bei vermindertem Gewinn, vielleicht gar eintretendem Verluſt vorziehen, beide Transporte zu unterlaſſen. Alle Theile leiden aber bei dieſem durch jenes Geſetz hervorgerufenen Verfahren: der Kaufmann durch Minderverdienſt, Frankreich, weil es ſeine Waaren nicht mehr ſo gut abſetzen kann, Nordamerika, weil es die franzöſiſchen Waaren entbehrt. Nun beſteht freilich nicht jenes allgemeine Verbot der Einfuhr von Nordamerika nach Frankreich, aber das Verbot beſteht allerdings für eine beſtimmte Anzahl von Waaren. Kann das aber in der Folge etwas ändern? Sowie der Kaufmann ſich an dieſen beſtimmten Waaren vergreift, ſo ſind ſofort die Folgen da. Auch das macht keinen Unterſchied, ob ein Verbot oder ob hohe Zölle da ſind, denn da hohe Zölle den Preis der Waaren erhöhen, ſo kann dieſelbe Störung des Verkehrs nicht ausbleiben. Selbſt das Verbot oder die Erſchwerung des Verkehrs durch gewiſſe Transportmittel, z. B. Schiffe der einen oder der andern Nation, ruft dieſelben Wirkungen hervor. Wenn ein franzöſiſches Schiff nichts oder beſtimmte Waaren nicht nach Spanien und umgekehrt ein ſpaniſches nicht nach Frankreich bringen darf, ſo muß das franzöſiſche Schiff leer nach Spanien und das ſpaniſche leer nach Frankreich fahren und daher der Kaufmann verſuchen, an der zweiten Reiſe die Koſten beider Fahrten zu decken. Ganz daſſelbe gilt natürlich für alle Länder. Und nun bedenke man die unzähligen Verwickelungen in der Handelsbewegung der ganzen Erde, wie durch wechſelnde Bedürfniſſe, durch augenblickliche Geld- oder Zeitverhältniſſe hier Waaren ſich aufhäufen, dort ſie mangeln, beobachte man das Ineinandergreifen der kaufmänniſchen Operationen, die ſehr häufig, wie oben geſchildert, eine die andere decken müſſen, und ſtelle ſich dann die Folgen vor, die eine jegliche Hemmung des Verkehrs auf das Gedeihen der Nationen ausübt. Mag man auch nicht immer die einzelnen Folgen mit dem ſichtbaren Auge verfolgen können, dem Beobachter können ſie nicht entgehen, und ſie ſind da, weil ſie nothwendig daſein müſſen. Erſt leidet der Handel, dann durch verminderte Gelegenheit zum Abſatz die Fabrikation und endlich die allgemeine Landeswohlfahrt. Keine menſchliche Thätigkeit kann ohne die andere gedeihen, der Handel nicht ohne die Fabrikation, die Fabrikation nicht ohne den Handel. Die Fabrikation iſt den feſten Theilen des Körpers zu vergleichen, der Handel gleicht dem Blutumlauf. Kein Theil des Körpers bleibt unberührt, ſowie man irgendwo den Blutumlauf hemmt. Der Menſch gedeiht gewiß am beſten, der Gelegenheit zur allſeitig gleichmäßigen freien Entwickelung der Kräfte hat, und ebenſo die Nation, welche ihre freie Bewegung nicht gehemmt ſieht. Die eine Kraft zu Gunſten der andern fördern, hieße dem Thoren gleichen, der ſeine Augen ausſticht, um das bei den Blinden gewöhnlich feinere Gefühl in den Fingerſpitzen zu eultiviren.

„Wohl", wird man uns einwenden, „theoretiſch iſt die Sache ganz gut bewieſen, die Freiheit iſt nothwendig für den Verbraucher, die Freiheit iſt nothwendig für den Producenten, die Freiheit iſt nothwendig für den Handelsmann, wohlverſtanden theoretiſch, aber praktiſch liegt die Sache doch anders, da treten viele allgemeine und beſondere Rückſichten ins Spiel, als da ſind, der Verarmung des Landes vorzubeugen, die einheimiſche Induſtrie zu heben und zu ſchützen, ſich zu bewahren vor Handelsbeeinträchtigungen anderer Völker, da tritt vor allem auch die Rückſicht auf den ſtets hungerigen Beutel des Staates ins Spiel." Alſo theoretiſch richtig, praktiſch unrichtig? Sonderbare Menſchen! Wie ſoll aber denn eine Praxis bewieſen werden als durch die Theorie? Die Praxis an ſich iſt ein todtes Kapital, das erſt der menſchliche Geiſt zu heben vermag. „Nun gut, mag es immerhin ſo ſein, aber die erleuchtetſten Staatsmänner aller Zeiten haben im Intereſſe des Staates der Freiheit der Bewegung Hemmniſſe angelegt, und ſie müſſen doch Urſachen dazu gehabt haben." Wohl, das waren aber jedenfalls Theorien oder mindeſtens Vorausſetzungen, wegen deren ſie ſo handelten; es wird uns daher geſtattet ſein, ſie mit dem Maßſtab der praktiſchen Erſcheinungen in der Menſchenwelt, auf die ſie ja einwirken ſollen, zu meſſen. Wir wollen unterſuchen, was es mit dem Vorbeugen der Landesverarmung, mit dem Schutz der einheimiſchen Induſtrie, mit dem Handelsſchutz und mit der Rückſicht auf die Staatskaſſe, gegenüber den Intereſſen der Völker und der einzelnen Menſchen, eigentlich für eine Bewandtniß hat.

Wenn behauptet wird, durch den freien Verkehr könne ein Land verarmen, ſo liegt die Frage ſehr nahe, was Armuth ſei. Man iſt arm, wenn man nicht im Stande iſt, die erſten, nothwendigſten

Lebensbedürfnisse im Wege des Austausches zu erlangen; man wird arm, wenn diese Mittel dazu sich verlieren. Wir wollen nachforschen, inwiefern der freie Handel eine dieser Folgen nach sich ziehen kann. Wir brauchen eigentlich gar nicht weitläufig zu erörtern, ob der freie Handel die Befriedigung der ersten, nothwendigsten Lebensbedürfnisse erschwert oder entzieht, die einfache Wahrnehmung des Gegentheils kann in dieser Beziehung vollständig genügen. Je weniger Verkehr ein Volk mit dem andern hat, desto ärmer ist es, das ist eine feststehende Thatsache. Alle wilden Völker sind arm, alle handeltreibenden Völker sind reich. Das ist auch ganz natürlich. Wenn ein Volk Handel treibt, so verkauft es nicht das, was es selbst nöthig hat, sondern nur den Überfluß seiner Erzeugnisse und bezieht dafür das, was es nicht selbst schaffen kann, aber dennoch bedarf. Dadurch entsteht der natürliche Anreiz zur Überproduction, und in dieser liegt die eigentliche Gewähr gegen Mangel. Was soll jemand mit einem großen Grundbesitz thun, wenn er nicht im Stande ist, ihn zu verwerthen? Kann er nur so viel davon gebrauchen, als er selbst bedarf, so baut er auch nicht mehr, denn die Erzeugung des Überflusses würde ihm unnöthige Zeit und Kräfte wegnehmen. Bei einer Misernte leidet er daher sofort Mangel. Wir lesen in der That in den ältern Chroniken von ungemein häufig wiederkehrenden Hungerjahren. Es gab damals keinen geregelten Verkehr wegen des Mangels an guten Wegen und an Sicherheit, die meisten Landleute bauten daher nur eben für das nächste Bedürfniß und waren so in schlechten Jahren hülflos. Kann der Landmann aber den Überschuß seiner Bodenerzeugnisse verwerthen, so ist jeder Acker ein Kapital, der ihm zunächst und dann auch andern die nöthigen Lebensbedürfnisse liefert, und für das, was er andern abläßt, erhält er andere Dinge. Darum ist z. B. eine Hungersnoth in unsern Zeiten noch bei weitem nicht das, was sie in frühern Jahrhunderten war, wo regelmäßig Tausende von Menschen dabei umkamen. Der Acker, den der Landmann bebaut, ist ihm heutzutage der Berg, aus dem er das zu seiner Arbeit nöthige Eisen zieht, die Fabrik, die ihm das Tuch zu seiner Kleidung liefert, und noch viel mehr, denn das alles kann er für sein Getreide erhalten, und dadurch, daß er es reichlich und gut hat, kann er auch noch mehr als sonst schaffen. Auf dieselbe Weise ergeht es mit jeder Thätigkeit. Der Kaufmann, der Gelehrte, der Handwerker, der Soldat, der Arbeiter, sie alle finden in ihrer Arbeit den Preis für die Thätigkeit vieler Andern. Je freier sich aber eine jede Thätigkeit verwerthen läßt, um desto früher wird sie belohnt, wie schon oben gezeigt worden. Wie kann man aber unter solchen Umständen von Verarmung und von Entbehrung reden wollen? Kein gebildetes Volk denkt auch so, denn alle geben sich bekanntlich die äußerste Mühe, den Verkehr zu befördern und zu beschleunigen.

„Aber zum Erwerb, zum Schaffen gehört neben geistiger und körperlicher Thätigkeit vor allem auch das Kapital, d. h. die Werthsumme früherer Thätigkeiten", so hören wir hierauf erwidern. „Im baaren Gelde drückt sich der Reichthum des Einzelnen wie eines Landes aus, das baare Geld ist das nothwendige Mittel zum Güterverkehr, so nothwendig wie bequeme Wege; der freie Handel setzt uns aber in die Möglichkeit, dies baare Geld zu verlieren und so das Land verarmen zu lassen. Die erste Sorge eines jeden Staates muß aber die sein, das Geld im Lande zu behalten."

Wir haben bisher absichtlich über die Rolle geschwiegen, welche das Geld in einer seiner verschiedenen Gestalten beim Verkehr spielt, denn der geeignete Ort dafür war erst hier. In der That, kein Vorurtheil wurzelt bei manchen Leuten tiefer als das über die Wichtigkeit des Zurückhaltens von baarem Gelde im Lande. Und zwar ist das sehr begreiflich; das Geld ist es, wonach die Welt den Reichthum eines jeden Menschen schätzt; wer viel Geld hat, ist reich, wer wenig Geld hat, ist arm. Durch Geld lassen sich fast alle Güter des materiellen Lebens darstellen und erreichen, der Einzelne bedarf Geld, der Staat bedarf Geld. Wie nahe liegt nun nicht der Gedanke, im Gelde den Inbegriff des Reichthums selbst zu sehen! Und doch ist dieser Gedanke durchweg verkehrt. Das Geld ist vorzugsweise Werthzeichen, keineswegs aber der Werth selbst. Wer viel Geld hat, ohne entsprechende Werthe dafür erhalten zu können, besitzt eigentlich nichts, er ist jedenfalls ärmer als der, welcher viel Werthe ohne Geld besitzt. Wir lachen über den Geizhals, der sich die ersten Lebensgenüsse entzieht, um Haufen Gold und Silber sammeln zu können, und mit Recht, denn ein Haufen Kieselsteine hätte ihm dasselbe Vergnügen des Besitzes, mit demselben Nutzen vereint, verleihen können.

Das Geld dient zur Vermittelung des Austausches. Solange man die Gegenstände selbst noch gegeneinander tauschte, wovon wir noch Beispiele aus der ältern Menschengeschichte haben, so lange war der ganze Verkehr schwierig und die Wertherzeugung selbst litt darunter. Es konnte

ſich unter hundert Fällen nicht zehnmal treffen, daß zwei Perſonen, die allerdings jeder Gegenſtände zum Austauſchen hatten, gerade auch die beſaßen, deren der andere Theil bedurfte, und nur ſo viel, als er bedurfte. Solcher Misſtand konnte um ſo eher eintreten, je verwickelter durch das Zuſammenleben der Menſchen die Verhältniſſe wurden. Schon in früher Zeit kam man daher darauf, ſtatt die verſchiedenen Bedürfniſſe ſelbſt gegeneinander einzutauſchen, einen gleichmäßigen Werthmeſſer für alle Gegenſtände zu finden und dieſen gegen die Werthe ſelbſt zu vertauſchen. Wir wollen hier nicht unterſuchen, weshalb man dieſen Werthvertreter gerade in Gold und Silber gefunden hat; da aber dieſe Metalle, ſoweit ſie eben als Geld dienen, nur in Beziehung auf andere dafür zu erlangende Gegenſtände einen Werth haben, ſo läßt ſich recht gut denken, daß auch andere Dinge die jetzige Rolle von Gold oder Silber hätten ſpielen können. Wir wollen abſehen vom ſogenannten Papiergeld und darauf hinweiſen, daß ſich verſchiedene Völkerſchaften gefunden haben, welche in der That Muſcheln, Stücke Salz und anderes gerade ſo gebrauchten wie wir Gold und Silber und letzteres wiederum nicht kannten. Hierin liegt aber der deutliche Beweis, daß die edeln Metalle an ſich keine Werthe ſind.

Indem das Geld nun auf dieſe Weiſe den Austauſch erleichtert, ſchafft es allerdings nach anderer Beziehung hin neue Werthe, wie jedes andere Mittel zur Hebung des Verkehrs. Wer eine Summe Geld beſitzt, hat im Grunde die derſelben entſprechenden Werthe an Verbrauchsgegenſtänden, die er nach Belieben in größern oder kleinern Quantitäten ausſuchen und ſich anſchaffen kann. Er kann ſein Geld entweder dazu anwenden, um als Kaufmann den Verkehr zu erleichtern, oder als Fabrikant neue Verbrauchsgegenſtände zu ſchaffen. Er kann auch ohne eigene Thätigkeit ſein Geld ausleihen und vom Anleiher als Vergütung für den Nutzen, den dieſer daraus zieht und der ihm ohne das ausgeliehene Geld nicht geworden wäre, gewiſſe Procenttheile als Zinſen erhalten; in allen Fällen wirkt dies Geld als Kapital belebend auf die Arbeitskraft ein. Auch die Bewegung des Kapitals darf nicht durch ſelbſterfundene Schranken gehemmt werden, ſonſt verſteckt es ſich und hemmt ſo die Wertherzeugung.

Sind wir nun durch das Bisherige uns klar geworden über die Bedeutung des Geldes an ſich, ſo laſſen ſich auch die Folgerungen über das Verhältniß des Geldes zu andern Gegenſtänden leicht ziehen. Wir ſagen zwar: dies Buch iſt ſo viel Thaler werth; wir können aber mit demſelben Recht ſagen: dieſe Thaler ſind dies Buch werth, d. h. mit andern Worten, es läßt ſich ebenſo gut der Preis eines Gegenſtandes in Geld als der Preis des Geldes durch einen Gegenſtand ausgedrückt denken. Daß dies richtig ſei, lehrt die Erfahrung ſelbſt. Ein Gegenſtand hat in verſchiedenen Ländern einen verſchiedenen Geldwerth, je nachdem die Verhältniſſe liegen. Die Spanier bei der Entdeckung von Peru und ſpäter die californiſchen und auſtraliſchen Abenteurer bezahlten in Geld das Hundert- und Tauſendfache deſſen, was man anderswo dafür zu entrichten haben würde. Während man im ewig wechſelnden Gange des gewöhnlichen Verkehrs ſolche Verhältniſſe leicht überſieht, tritt in dieſem Fall recht ſcharf die Wahrnehmung heraus, daß häufig das Sinken des Geldpreiſes gleich iſt dem Steigen des Werthpreiſes. Es iſt das einer der wichtigſten Sätze für die Auffaſſung des Handels, deſſen Überſehen zu den irrigſten Folgerungen führen muß. Sowie jeder Menſch aus ſeinen körperlichen oder geiſtigen Kräften den größtmöglichen Nutzen zu ziehen ſtets geneigt iſt, ſo auch der Beſitzer von Kapitalien. Häuft ſich in einem Lande das Kapital, d. h. alſo, wird es billig, ſo werden die Gegenſtände theuer, ſo wird das Kapital leicht geneigt ſein, ſich einem ſolchen Lande zu entziehen, weil derſelbe Geldwerth nur einen geringern Werth an Verbrauchsgegenſtänden darſtellt. Schwindet aber das Kapital, ſo wird natürlich die entgegengeſetzte Folge eintreten. Bei der ungemein großen Beweglichkeit, die das Kapital heutzutage hat, iſt beides zu bewerkſtelligen und geſchieht zwiſchen Gegenden, die in vielfachem Verkehr miteinander ſtehen, fortwährend. Und daraus können wir wiederum zwei wichige Folgerungen entnehmen: die eine, das Kapital läßt ſich in einem Lande nie länger feſſeln, als es anderswo nicht einen höhern Nutzen abwirft; die andere: nicht die Größe der Kapitalien in einem Lande, ſondern deren zweckmäßigſte Verwendung bildet den Reichthum eines Landes.

Wir ſind jetzt auf dem Punkte angelangt, um beurtheilen zu können, inwiefern der freie Handel die Geldkräfte eines Landes dermaßen zu erſchöpfen vermag, daß es wegen mangelnder Verkehrsmittel in Armuth verſinkt. Zunächſt iſt ohne alle Frage das ſogenannte Mercantilſyſtem, nämlich dasjenige handelspolitiſche Syſtem zu verwerfen, welches darauf hinausgeben wollte, möglichſt viel baares Geld im Lande zu ſammeln. Geſetzt, die Durchführung deſſelben gelänge vollkommen, ohne der nationalen Wohlfahrt irgendein Opfer zu koſten, was wäre die nächſte Folge? Man hätte zu viel baares Geld im Verhältniß zu Werthgegenſtänden, d. h. letztere

würden im Preiſe ſteigen, man wäre alſo in Wirklichkeit nicht reicher und nicht ärmer als zuvor. Wer am Orte A. eine Sache mit einem Thaler und am Orte B. mit zwei bezahlen muß, iſt, wenn alle Preiſe in demſelben Verhältniß ſtehen, am Orte B. mit 2000 Thlrn. nicht reicher als am Orte A. mit 1000 Thlrn. Aber die Durchführung jenes Syſtems kann nur durch Verkehrsbeläſtigungen verſucht, ob auch erreicht werden, das iſt eine ganz andere Frage. Schon dieſer allgemeine Geſichtspunkt muß darüber den Stab brechen, vorausgeſetzt, daß unſere frühern Ausführungen über die Nothwendigkeit des freien Verkehrs richtig waren.

Aber gehen wir auf die praktiſche Darſtellung des Syſtems näher ein. Wenn man baares Geld zurücklegen will, ſo kann das offenbar nur dadurch geſchehen, daß man größere Werthe verkauft als kauft. Das iſt für den Einzelnen eine ſehr anwendbare Handlungsweiſe. Wie ſoll aber eine Nation ein ähnliches Verfahren einſchlagen? Sie müßte offenbar ſolche Anordnungen treffen, daß ſie nach der Fremde mehr ausführte, als von dorther eingeführt wird, um ſo die Differenz in baarem Gelde ausgezahlt zu erhalten. In dieſem Gedankengang liegt die praktiſche Handhabe des berühmten und früher ſo allgemein verbreiteten Mercantilſyſtems. Wir wollen bei der Beurtheilung deſſelben einmal von der jedenfalls zu beachtenden Möglichkeit abſehen, daß die beſprochenen Anordnungen, weil nicht nach Grundſätzen, ſondern nach unbeſtimmbaren Rückſichten gefaßt, nicht richtig getroffen ſein mögen, wir wollen ſelbſt deren Richtigkeit vorausſetzen, iſt es aber durchführbar? Wäre es richtig, ſo müßte es für alle Völker gelten können, wenn aber alle Völker mehr aus- als einführen wollten, wo bliebe das Syſtem? In der That, in frühern Zeiten ſuchte man dieſem Mangel dadurch abzuhelfen, daß man handelsunterthänige Stationen, ſogenannte Colonien ſchuf. Das Colonialſyſtem hat indeß noch keine Nation reich gemacht, ſchon weil die Colonien dabei arm blieben und ſchlechte Kundſchaft boten, und heutzutage, wo die Überreſte des Colonialſyſtems kaum noch zuſammengehalten werden können, kann davon gar nicht mehr die Rede ſein.

Wir haben oben bereits berührt, daß das Weſen des Handels auf Gegenſeitigkeit beruht, indem jeder handelnde Theil einem Bedürfniſſe des andern abhilft. Hierdurch aber erlangen die Gegenſtände des Austauſches erſt ihren Werth. Blieben ſie im Erzeugungslande, ſo wäre ihr Werth bedeutend geringer, vielleicht gar nicht da, eben weil ſie einen Überfluß bildeten. Schon aus dieſem einfachen Gedankengang muß folgen, daß das Streben eines dauernden Überſchuſſes der Aus- über die Einfuhr gar nicht denkbar iſt. Wird nämlich die Einfuhr zu Gunſten der Ausfuhr verhindert, ſo kann der Austauſch des Nöthigen nur noch mangelhaft ſtattfinden, und der ſo behinderte Verkehr wird dann nothwendig wieder auf die Ausfuhr nachtheilig zurückwirken. Praktiſch macht ſich das auch wirklich ſo. Der Handel zwiſchen Nationen wird im großen und ganzen weit weniger durch Geld als durch Waarentauſch bewirkt, theils wegen der Umſtändlichkeit und Gefährlichkeit der directen Geldſendungen, theils wegen des größern Vortheils, den ein Waarengeſchäft bietet. Wir haben es ſchon dargelegt, daß eine erſchwerte Rückfracht in vielen Fällen die Hinfracht unmöglich macht, und ſo geht es mit dem Handel überhaupt. Seine Verzweigungen greifen dermaßen ineinander, daß oft, wo der eine Handelsabſchluß unmöglich gemacht wird, der andere von ſelbſt hinwegfällt. Frankreich verbot z. B. bis zur allerneueſten Zeit die Einfuhr vieler wichtiger engliſcher Fabrikate, der engliſche Kaufmann ſah ſich daher außer Stande, ſo viel franzöſiſche Waaren abzunehmen, als er bei ungeſtörtem Handelsverkehr zwiſchen beiden Nationen wol vermocht hätte. Ein hamburger Kaufmann bezieht z. B. Fabrikate aus England und ſendet, um dieſe zu bezahlen, ruſſiſches Getreide nach England. Dazu gehören eine ganze Reihe kaufmänniſcher Operationen, und jedes eine Geſchäft erleichtert das andere. Würde England nun dem ruſſiſchen Getreide den Zutritt verwehren, ſo hätte der hamburger Kaufmann eine große Möglichkeit weniger, die engliſchen Fabrikate zu kaufen.

Die Lehre des Mercantilſyſtems führt direct dahin, im baaren Gelde den einzigen Werth zu erblicken. Sie hält die Zufuhr deſſen ab, was man ſonſt wol vom Auslande gebrauchen, alſo im Inlande verwerthen könnte, warum? ſie ſetzt das blanke Metall höher als den Nutzen, den man daraus ziehen könnte. Sie ermuntert dazu, mehr vom Inlande aus nach dem Auslande zu ſenden, als jenes ſonſt thun würde, d. h. eigentlich entbehren könnte, warum? weil man meint, im baaren Gelde einen wirklichen Erſatz für wirkliche Bedürfniſſe bieten zu können. Die Lehre des Mercantilſyſtems iſt, wie ein franzöſiſcher Schriftſteller ſich ausgedrückt hat, vorzugsweiſe die Lehre, einen künſtlichen Mangel zu erzeugen. Sie hindert uns an der vollſtändigen Befriedigung unſerer Bedürfniſſe und vermindert dafür den Gebrauch unſerer Mittel, als Erſatz bietet ſie uns einen Klumpen Goldes!

Aber leider, sie gibt nicht einmal diesen Ersatz. Solange das Mercantilgesetz galt, gab man sich alljährlich in allen Ländern große Mühe, eine sogenannte Handelsbilanz anzufertigen. Man stellte nämlich den Werth der Einfuhr in einem Lande dem Werth der Ausfuhr aus demselben gegenüber, und je nachdem ersterer oder letzterer einen Überschuß gewährte, sprach man von einer ungünstigen oder günstigen Handelsbilanz, d. h. man meinte die Differenz als Überschuß an baarem Geld aus dem Lande gesandt oder im Lande behalten zu haben. Aber man übersah zunächst das Trügerische solcher officiellen Zahlenangaben. Es ist eine in allen Ländern und zu allen Zeiten wiederholte Eigenthümlichkeit des gehemmten Verkehrs, daß er sich auf Schleichwegen wieder Bahn zu brechen sucht. Der Moralist mag immerhin von dem Unrecht predigen, das darin liege, die Gesetze des Staates zu brechen, der einfache Menschenverstand kann einmal nicht Gesetze begreifen, die einen künstlichen Mangel herbeiführen sollen; der Staat mag immerhin mit hohen Strafen drohen, der Gewinn ist zu lockend, als daß man sich dafür nicht einiger Gefahr aussetzen sollte. Der Schmuggel wächst mit der Ausdehnung der Verbote, er findet trotz aller Hindernisse immer neue Wege auf, und noch kein Staat hat ihn anders bewältigen können als durch die Beseitigung der Ursachen, die ihn veranlaßten, nämlich durch Aufhebung lästiger Zölle. Dieser Schmuggelhandel entzieht sich nun der officiellen Controle, er wird also nicht in Rechnung gebracht, ist aber dennoch da — ein erster Rechnungsfehler. Man muß nicht etwa meinen, daß derselbe nur von geringer Bedeutung sei; Untersuchungen haben gelehrt, daß der Schmuggelhandel sich bei starken Zöllen regelmäßig auf einen ziemlich hohen Procentsatz des rechtmäßigen Handels beläuft.

Ein zweiter Rechnungsfehler folgt aber aus dem Schwankenden der Waarenpreise selbst. Dieselben ändern sich unaufhörlich nach Zeit und Ort, nach neuen Erfindungen, nach verbesserten Vorkehrungen u. s. w., sie sind am Orte des Einkaufs nicht dieselben wie beim Verkauf. Auch dieser Umstand macht es fast unmöglich, in sichern Zahlen den Werth der Ein- und Ausfuhr zu geben. Wo man dergleichen unternimmt, da hat man gewöhnlich sogenannte officielle Angaben, d. h. man hat die Waaren nach einem festen Preis taxirt und stellt danach seine Berechnungen an. Es ist daher bloße Selbsttäuschung, wenn man nach solchen Tabellen Resultate ziehen will, die einen sichern Maßstab des ab- und zunehmenden Verkehrs gewähren. Aber selbst wenn man statt dieser willkürlichen Zahlenangaben sogenannte Börsenpreise, d. h. diejenigen Preise annimmt, die gerade für eine Waare an dem Orte der Einfuhr gelten, so berechtigen auch diese noch zu keinen festen Resultaten, denn die Zeit der Einfuhr ist keineswegs auch die Zeit des Verkaufs und des Verbrauchs, sodaß die Berechnung der Ein- und Ausfuhr auch aus diesem Grunde keine Schlüsse auf die Verhältnisse des Gesammtvermögens eines Staates gestattet. Wie unsicher die Resultate der sogenannten Handelsbilanz sind, das lehrt die einzige Wahrnehmung, daß in den Zeiten, wo sie allgemein galt, fast ein jedes Land eine günstige Bilanz für sich, d. h. einen Überschuß der Aus- über die Einfuhr nachzuweisen vermochte, ein Umstand, den die genannten Rechnungsfehler zum Theil wenigstens erklären.

Es gibt ein bekanntes Beispiel von der Verkehrtheit der Handelsbilanz, das wir hier zu wiederholen nicht unterlassen wollen. Gesetzt, A. und B. versenden von Antwerpen aus jeder ein Schiff mit einem Waarenwerthe von je 100000 Fr. Das Schiff des A. geht unter, und man hört nicht wieder davon, das Schiff des B. kommt aber in Neuyork an. Die Waaren werden dort nach Aufschlag der Kosten für 130000 Fr. verkauft, dafür andere Waaren eingetauscht, diese nach Antwerpen zurückgeführt und hier wieder für 170000 Fr. verkauft. Im Falle von A. verlieren offenbar alle Theile, auch der Versender, der in der Versicherungssumme nicht auch den Gewinn und die Geschäftschancen erhält; im Fall von B. gewinnen alle, und Belgien hat das Glück, daß ein Werth von 100000 Fr. in einen Werth von 170000 Fr. blos durch den Tausch verwandelt wird. Was sagen aber die Zollregister? A. hat für 100000 Fr. aus- und nichts dafür eingeführt, also Belgien ist um 100000 Fr. günstiger in der Handelsbilanz gestellt worden; B. aber hat für 100000 Fr. aus- und für 170000 Fr. eingeführt, also Belgien hat einen Verlust von 70000 Fr. erlitten! Ist das nicht vollkommener Unsinn?

Bedenkt man nun endlich, daß Geld selbst unter Umständen eine Waare ist, die sich dahin wendet, wo sie die höchsten Zinsen abwirft, sich von da verliert, wo sie die niedrigsten Zinsen gewährt; bedenkt man, eine wie geringe Rolle das baare Geld überhaupt im großen Handel spielt, indem die bedeutendsten Geschäfte durch Wechsel, durch Ausgleichungen in Waaren u. s. w. gemacht werden, so schwindet jeder Halt des Mercantilsystems. Wir sind der Ansicht, daß ein Land desto reicher wird, je mehr es durch den Austausch des Entbehrlichen für das Fehlende größere Werthe (nicht an baarem Geld, sondern an Verbrauchsgegenständen) gewinnt, wie dies

in dem soeben angeführten Beispiel gerade der Fall ist. Da nun, um das zu bewerkstelligen, der freie Handel erforderlich ist, so muß auch die Befürchtung schwinden, als bringe dieser Armuth zu Wege. Die Armuth würde aber gerade umgekehrt dann entstehen, wenn man statt der wirklichen Werthe baares Geld ohne andere Absicht aufhäufte, als um es zu besitzen. Das Geld kann nur dann die Zwecke, für die es da ist, erreichen, wenn es rasch und frei sich bewegen kann.

Wir wollen zum Schluß dieser Betrachtungen auch den Umstand nicht unerwähnt lassen, daß die Sucht, baares Geld ins Land zu ziehen, in frühern Zeiten vorzugsweise von den Regierungen aus dem Grunde begünstigt wurde, um einem verkehrten und verschwenderischen Staatshaushalt stets neue Mittel zu schaffen. Colbert, der Erfinder des Mercantilsystems, wollte als Minister Ludwig's XIV. demselben stets Geld zu dessen vielen unnützen Kriegen schaffen, und andere Finanzminister sind ihm in dem Streben gefolgt, aus den Unterthanen wie aus einem Schwamme möglichst viel Geld herauszupressen. Aber wir denken, der Satz, daß der Reichthum eines Staates nicht nach dem Inhalt der Regierungskassen, sondern nach der Wohlhabenheit der Staatsangehörigen zu bemessen sei, bedürfe heutzutage keines Beweises mehr.

Wir kommen zu einem andern der Handelsfreiheit entgegenstehenden System, dem der Schutzzölle, das sich selbst als das System des Schutzes der einheimischen Industrie bezeichnet. Die Partei derer, welche diesen Schutz wollen, macht es mit dem Worte „Arbeit" fast ebenso wie die Mercantilisten mit dem Gelde. Sie sagt nämlich: alle Werthe entständen durch die Arbeit, es sei daher eines jeden Staates höchster Zweck, die Arbeit angemessen zu schützen. Dieser Schutz sei aber nicht möglich, wenn fremde Nationen diejenigen Erzeugnisse der Arbeit ins Land brächten, die dieses selbst hervorrufen könne, es entstände dadurch Arbeitslosigkeit, das Land werde zu Grunde gerichtet. Wiederum eine Behauptung von Wahrheit und Dichtung. Allerdings liegt jeder Wertherschaffung eine Arbeit zu Grunde, aber nicht jede Arbeit bedingt eine Wertherschaffung, sondern nur die nützliche Arbeit, und die Arbeit ist gewiß die nützlichste, welche die höchste Wertherschaffung zu Wege bringt. Wir glauben nach diesen Voraussetzungen zur Prüfung des Systems selbst gehen zu können. Sowie das Mercantilsystem, so verlangt auch das Schutzsystem das Eingreifen des Staates durch Auflegung von Zöllen an der Landesgrenze, um dadurch entweder die Gegenstände ganz abzuhalten, welche das Land selbst herstellen kann, oder um sie so viel theuerer zu machen, als der Unterschied des ausländischen und des einheimischen Preises beträgt; die Zölle, welche diese Partei begehrt, heißen daher auch Schutzzölle. Auch hier weisen wir zuerst darauf hin, daß die Voraussetzung gegen das Schutzzollsystem sprechen muß, weil es den freien Waarenaustausch hindert, daß ferner ein Zweifel an der Richtigkeit der getroffenen Schutzmittel immer möglich ist, weil die Wahl derselben von der Auffassung der Regierungen ausgeht, im Gegensatze zum freien Handel, wo beim Mangel jeglicher Bevormundungsmaßregel auch keine falsche Regierungsmaßregel denkbar ist.

Der Grundgedanke des Schutzzollsystems ist also der, durch Zölle die Concurrenz der ausländischen Industrie abzuwehren. Man sagt z. B., irgendein bestimmter Gegenstand könne im Auslande besser oder billiger oder besser und billiger zugleich gearbeitet werden, wodurch diejenigen, welche etwa denselben Gegenstand im Lande selbst verfertigen könnten, außer Brot kämen oder selbst nicht einmal die Gelegenheit erhielten, sich in diesem Zweige ihrer Thätigkeit zu verbessern. Gesetzt nun aber, alle Staaten handelten nach dieser Rücksicht, wo bliebe der Verkehr unter den Nationen, wie würde es mit dem Austausch des Nothwendigen gegen das Entbehrliche, wie könnte dadurch der Reichthum, die Wohlfahrt eines jeden Landes noch befördert werden? Wenn Deutschland z. B. in einzelnen Industriezweigen hinter England zurücksteht, so tritt derselbe Fall bekanntlich wieder für England in Bezug auf Deutschland ein. Verbieten oder vertheuern nun beide Theile solchergestalt bestimmte Fabrikate oder Producte des andern Landes, folgen alle andern Länder demselben Beispiel, so ist der Handel zwischen ihnen allen wesentlich gestört, wenn nicht aufgehoben. Da aber der Überfluß des einen Landes erst durch seine Beziehung zu einem andern Lande Werth gewinnt, was beide um so viel reicher macht, als sie vorher waren, so kann in jenem Falle von einer Steigerung des Wohlstandes in jedem derselben nicht mehr die Rede sein. Wenn nun das Princip des Schutzzollsystems ein richtiges wäre, so müßte es für jedes Land anwendbar sein; wollte man es aber in allen Ländern einführen, so hörte es geradezu auf anwendbar zu sein, und so liegt schon in dieser einfachen Consequenz die Verurtheilung des ganzen Systems.

Prüfen wir jedoch die Voraussetzung selbst, die darin liegt, daß irgendein Gegenstand im Lande selbst gemacht werden müsse, weil das Ausland ihn besser oder billiger arbeiten könne. Zunächst fällt dabei in die Augen, daß die letztere Annahme eine mehr oder minder willkürliche

ſein müſſe. Woher weiß man, daß das Inland je dahin gelangen werde, dieſe beſſere oder billigere Fabrikation zu bewerkſtelligen? Die Thatſachen lehren das Gegentheil, wenigſtens für die Gegenwart. Man beſteuert alſo die Gegenwart einer ungewiſſen Zukunft wegen! Was heißt es ferner: man müſſe es thun, um die in ſolchen Zweigen beſchäftigten Arbeiter nicht brotlos zu machen? Die Zahl ſolcher Arbeiter kann im Verhältniß zu der aller Staatsangehörigen immer nur eine ſehr geringe ſein; man beſteuert alſo die vielen zu Gunſten der wenigen. Aber die letztere Rückſicht fällt ſogar weg, wenn der Schutzzoll für Induſtriezweige verlangt wird, die im Lande noch nicht betrieben wurden. Ferner: wenn ein Induſtriezweig Schutz erhält, ſo fordert die Gerechtigkeit, daß er zugleich auch den andern werde. Die Baumwolleninduſtrie erhält Schutz, ſie muß aus denſelben Rückſichten der Wolleninduſtrie, der Leinenindustrie u. ſ. w. werden. Der Beſitzer von Eiſenbergwerken kann Schutz fordern, ebenſo der Beſitzer von Steinkohlengruben, von Waldungen, der Handwerker kann ihn fordern, kurz für jede Betriebſamkeit kann Schutz in Anſpruch genommen werden. Nun denke man ſich einen Staat, in welchem jeder Zweig menſchlicher Thätigkeit auf dieſe Weiſe mit beſonderer Fürſorge bedacht iſt, wie wird dabei Handel und Gewerbe gedeihen, wie wird ſelbſt die Induſtrie fortſchreiten können? Der Gewerbsmann wird das Brot, das er genießt, die Kleidung, die er trägt, das Handwerksgeräth, mit dem er arbeitet, theuerer bezahlen müſſen, als es ſonſt der Fall geweſen wäre, und ſo wird es auch jedem Andern ergehen. Wo aber jedes einzelne Lebensbedürfniß unzugänglicher geworden iſt, wird bald auch der Bedarf ſich auf das Nothwendigſte beſchränken, die Gewerbthätigkeit ſelbſt muß beim Mangel an Abſatz leiden und Verdienſtloſigkeit und Armuth im gleichen Verhältniß ſteigen. Der Antrieb zu ausgedehnter induſtrieller Thätigkeit kann nur in der Möglichkeit eines ausgedehnten Verbrauchs liegen, dieſer aber iſt wiederum bedingt durch die Leichtigkeit, das zum Leben Erforderliche zu erhalten. Wollte man aber die Forderung der Gerechtigkeit auch umgehen, wollte man nur einzelne Induſtriezweige vor andern begünſtigen, ſo folgen immer noch aus den beſchützten die beſprochenen Nachtheile, deren letzte Wirkungen oft gar nicht zu ermeſſen ſind. Nehmen wir an, es ſei beſonders darauf abgeſehen, die Stoffe, in die wir uns kleiden, zu beſchützen und demgemäß zu vertheuern. Kleiden müſſen wir uns einmal, wir werden alſo ſo viel an andern Bedürfniſſen und Genüſſen entbehren müſſen und ſo viel alſo andern Gewerbszweigen entziehen, als die Mehrausgabe beträgt. Man ſage nicht, daß der Unterſchied der Preiſe zu unmerklich ſei, um dieſe Wirkung hervorzurufen, die Erfahrung lehrt das Gegentheil. Der zahlreichere Theil einer jeden Bevölkerung lebt ſtets in ſolchen Verhältniſſen, daß ihm jeder Aufſchlag der Preiſe des Nothwendigen unmittelbar fühlbar wird. Aber auch die indirecten Folgen an entzogenem Arbeitsverdienſt durch gehemmten Verkehr ſind bedeutend und wenn auch nicht in jedem einzelnen Fall auf Heller und Pfennig nachzuweiſen, doch jedenfalls vorhanden.

Die Wirkung von Schutzzöllen ſtellt ſich nun, praktiſch genommen, folgendermaßen dar. Indem der Staat fremde Waaren nur zu einem gewiſſen Zoll ins Land läßt, der, auf dieſelben geſchlagen, dem inländiſchen Fabrikanten die Concurrenz möglich machen ſoll, gibt man dem inländiſchen Kapitaliſten Gelegenheit, ſeine Gelder fruchtbringender als bisher anzuwenden. Das mag nun der Kapitaliſt nicht dankbar genug anerkennen und auf alle Weiſe befürworten, die Frage aber iſt die: gewinnt das ganze Land dabei, wenn eine Anzahl reicher Männer noch mehr verdienen als bisher? Unter einer Vorausſetzung allerdings, nämlich unter der, daß jene Vortheile auf keines Andern Koſten erlangt werden, gewiß aber nicht, wenn dieſer allein den Vortheil davon zieht. Das iſt aber ſtets bei Schutzzöllen der Fall. Gewinnt etwa die ganze Bevölkerung dabei, wenn ſie ihre Bedürfniſſe theuerer bezahlen muß als bisher? Oder gewinnen ſelbſt nur die Arbeiter dabei, wenn ihr Lohnherr höhere Procente macht? In neuern Zeiten, ſeitdem die Intereſſen des Arbeiterſtandes mit ſo großem Eifer verfochten werden, ſind die Schutzzöllner häufig darauf verfallen, die Intereſſen ihrer Arbeiter voranzuſtellen. Aber man weiſe uns das Land nach, in welchem infolge von Schutzzöllen der allgemeine Arbeitslohn, nicht blos der einzelner Induſtriezweige erhöht worden iſt. In Deutſchland mindeſtens kann davon die Rede nicht ſein, wir brauchen nur an Schleſien und an Sachſen zu erinnern, wir brauchen nur das nordweſtliche Deutſchland dem zollvereinsländiſchen gegenüberzuhalten. Der Fabrikant freilich ſagt, die Leute, die er beſchäftigt, würden ſonſt nichts verdienen. Wir beſtreiten das angeſichts der Klagen der deutſchen Ackerwirthe über die ihnen mangelnden Menſchenkräfte. Wir behaupten aber umgekehrt, der Arbeiter würde viel beſſer ſtehen, falls er ohne Schutzzölle bei erleichtertem Verkehr ſeine Lebensbedürfniſſe zugleich billiger befriedigen könnte. Aber ſelbſt wenn es der Fall wäre, daß Tauſende von Arbeitern durch die

geschützten Fabrikanten ihr reichliches Brot verdienten, wie es nicht der Fall ist, was verschlüge das gegen die Millionen, die dabei leiden müssen? Da wäre es viel besser, die Millionen fütterten die Tausende direct durch Almosen, was ihnen obendrein viel billiger zu stehen kommen würde, als wenn sie durch einen mit eigener Genußentziehung verknüpften Umweg ihr Geld in die Tasche der Arbeiter spielen. Will man aber gar zur Aufrechthaltung des Schutzzollsystems geltend machen, daß die vielen Tausende von Arbeitern, die mit Herstellung des freien Verkehrs aus den Fabriken entlassen werden müßten, die Concurrenz der übrigen nur noch vergrößern helfen würden, so ist dies als der Gipfel aller Thorheit zu bezeichnen. Um einen möglichen Concurrenten sich vom Halse zu halten, will und soll man in die eigene Geldbörse greifen, um ihn zu ernähren! Die Furcht vor solcher Concurrenz ist eine lächerliche. Menschenkräfte sind das edelste Kapital, höher zu schätzen als Gold und Silber, ein Kapital, das gar nicht genug in Umlauf gesetzt werden kann, ein Kapital, dessen Werth sich erst recht zeigt bei freier Entwickelung aller Kräfte. Im unfreien Staate, bei gehinderter Erwerbsgelegenheit, da mag Ursache sein, durch Abschneiden der Concurrenz sich möglichst seinen Theil am allgemeinen Erwerb zu sichern, ganz anders aber ist es im freien Staate.

Man sagt nun freilich, die Nation gewinne dabei, wenn der Fabrikant reicher wird. Wenn darunter verstanden werden soll, sie werde reicher an Kapital, so haben wir nur auf das zu verweisen, was wir früher schon über das Verhältniß von Geld zu Reichthum gesagt haben. Aber es ist einleuchtend, daß das Kapital einer Nation nicht dadurch wachsen kann, daß einzelne mit Scheffeln einnehmen, was viele löffelweise ausgegeben haben. Wenn jemand sein Geld aus der rechten Tasche in die linke bringt, so wird er nicht reicher, und mag er diese Procedur zehnmal wiederholen. „Der Reichthum besteht in der Erweckung der Arbeitskräfte einer Nation.“ Aber die Schutzzöllner sollten das Verdienst, die Arbeitskräfte einer Nation geweckt zu haben, doch billig der Mutter Natur überlassen. Die Natur hat uns mit stets zu füllendem Magen und vielen andern Bedürfnissen auf die Erde gesetzt und uns die Sorge gelassen, ihre Gaben möglichst zu unserm Besten auszubeuten, also unsere Arbeitskraft hinlänglich geweckt. Ein Volk von Millionen sollte arbeitskräftiger werden, weil einige hundert Fabriken so und so viel tausend Menschen beschäftigen? Bieten etwa die Fabriken das Bild von einer besondern menschlichen Arbeitskraft? Ehe man überhaupt nur an Errichtung von Fabriken denken konnte, mußten ungeheuere Arbeiten im Gebiete des geistigen und des körperlichen Schaffens vorgenommen werden, und hinterdrein will der Schutzzöllner uns sagen: Errichtet Fabriken, ich will eure Arbeitskraft erwecken! Dieser ganze Satz ist also nur eine von den Redensarten, die da blenden sollen. Die wahre Arbeitskraft einer Nation liegt in der Arbeitstüchtigkeit des Einzelnen, und diese beruht wiederum auf der freien Entwickelung aller seiner Kräfte und auf der Möglichkeit, für das, was er bedarf, nicht mehr als die entsprechende Kraftanstrengung machen zu müssen. Schutzzölle aber bewirken von dem allem das gerade Gegentheil.

Die Schutzzöllner treiben überhaupt mit dem Worte „Nation“ einen eigenthümlichen Götzendienst. Sie stiften z. B. Vereine „zur Hebung der nationalen Arbeit“. Was ist das aber, nationale Arbeit? Eine Nation arbeitet nicht, sondern nur die einzelnen Individuen in der Nation arbeiten. Die Worte sollen daher etwas Anderes bedeuten, nämlich Ausschließung fremder Arbeit. Das Verkehrte dieses Bestrebens haben wir schon nachgewiesen. Weshalb aber nennt man solche Vereine nicht direct Vereine zur Ausschließung der Fremden? Offenbar aus der bewußten oder unbewußten Absicht, durch das Wort „national“ die Welt zu täuschen. Man sucht dem noch nicht ausgerotteten Vorurtheil der einen Nation gegen die andere zu schmeicheln, man will künstliche Feindschaften zu eigenen Zwecken nähren. Man will den Gedankengang erwecken, eine Nation müsse, wie sie durch ihre Regierung unabhängig von einer andern ist, so auch unabhängig in ihrem Erwerbe von andern Nationen sein. Aber ist der einzelne Mensch weniger frei, weil er seinen Lebensunterhalt nicht unabhängig von andern Menschen erwerben kann? Besteht die Freiheit und Unabhängigkeit einer Nation etwa in einer chinesischen Mauer, von Backsteinen errichtet oder von Zollwächtern gebildet? Kann man überhaupt von der Einheit des Erwerbs einer Nation reden? Abgesehen davon, daß die Continentalstaaten in Europa sammt und sonders ihre Begrenzung der Diplomatie verdanken, ist nicht auch innerhalb weit angemessenerer Grenzen eine totale Verschiedenheit des Erwerbs denkbar, ja bei großen Ländern nothwendig? Der Bewohner der Normandie hat das Bedürfniß eines Verkehrs mit England, der der Provence nach dem Mittelländischen Meere, der des Elsasses nach Deutschland und der Schweiz. Und doch sind sie alle Glieder desselben Staates. Eine ganz entsprechende Verschiedenheit des Erwerbsbedürfnisses findet sich in Deutschland. Die preußischen Ostseeprovinzen haben

ganz andere Verkehrsbedingungen als die des Rheinlandes, dieſe wiederum verſchiedene von denen Süddeutſchlands. Wie kann man unter ſolchen Umſtänden von einer „nationalen Arbeit“ nur reden wollen? Und ſo führt auch dieſe Betrachtung dahin, daß die rechte Befriedigung des Arbeitsbedürfniſſes einer Nation in der freien naturgemäßen Entwickelung eines jeden Theils derſelben zu ſuchen iſt.

Es bleibt alſo reine Täuſchung, wenn es heißt, eine Nation werde durch Schutzzölle reicher, und alle Sätze, die das Entgegenſetzte beweiſen ſollen, haben ſich als reine Phraſen herausgeſtellt. Ebenſo liegt die Sache im umgekehrten Fall, wenn nämlich die Behauptung aufgeſtellt wird, eine Nation werde ohne Schutzzölle ärmer. Natürlich brauchen wir hier nicht erſt wieder die Befürchtung zu widerlegen, daß das Geld aus dem Lande gehe. Aber die Schutzzöllner haben eine viel größere Sorge; ſie ſagen nämlich: fremde Waaren kommen zu reichlich ins Land, fremde Waaren überſchwemmen das Land. Wie glücklich wäre nicht jeder Einzelne unter uns, wenn er von ſeinem Nachbar ſagen könnte: Der Mann überſchwemmt mich mit ſeinen Waaren, ich habe viel weniger zu arbeiten als früher, um durch Eintauſch von meinem Nachbar viel mehr als bisher zu erlangen! Und was bei dem Einzelnen ein Glück iſt, das ſollte für Nationen ein Unglück ſein? Wir, die Glieder einer Nation, ſollten uns ſchlechter dabei befinden, wenn wir viel für unſer Geld bekommen anſtatt des Wenigen? Freilich, der Schutzzöllner ſagt, der entſprechende Induſtriezweig im Inlande müſſe bei einer ſolchen Billigkeit der ausländiſchen Preiſe untergehen. Und wenn er nun untergeht? Das wäre ja gerade ein Vortheil. Wir alle würden bei der Billigkeit der Waaren gewinnen und die Kapitalien würden fruchtbarer angelegt werden können. Das aber wäre doch gewiß ein unbilliges Verlangen, eines einzelnen iſolirten Induſtriezweigs wegen dem ganzen Volke die Entbehrung durch höhere Preiſe aufzuerlegen. Und wenn man endlich die Befürchtung ausſpricht, durch die Überſchwemmung mit billigen fremden Waaren werde ein Volk arbeitsſcheu, ſo vergißt man offenbar dabei, daß auch die billigſte Waare noch nicht umſonſt geliefert wird, und daß das, was wir vom Auslande erlangen, erſt mit dem Product unſerer eigenen Thätigkeit eingetauſcht worden iſt.

Die Schutzzöllner erwidern hierauf wiederum, daß die Theuerung, die der Schutzzoll verurſacht, nur für den Anfang ſei, bis die Fabrikation ſich genug gehoben, um auf eigenen Füßen ſtehen zu können, und daß auch die innere Concurrenz eine allzu große Theuerung hindern werde. Auf die erſte Behauptung entgegnen wir ganz einfach mit Berufung auf die Erfahrung, daß noch in keinem Lande der Welt je ein Schutzzöllner geſagt hat, jetzt habe er lange genug Schutz genoſſen, daß aber umgekehrt die Schutzzöllner aller Länder ſtets Erhöhung ſtatt Erniedrigung der Zölle verlangt haben. Das iſt auch aus allgemeinen Gründen begreiflich genug. Ein durch Zölle geſchützter Fabrikant arbeitet eben auf Grundlage dieſer Zölle, ſie ihm nehmen, heißt ihm ſeinen Boden rauben. Ferner weiſen wir auf die Wahrnehmung hin, daß dem durch Zölle geſchützten Fabrikanten der Sporn der Concurrenz, alſo der des Beſſermachens fehlt, er alſo weit eher hinter der Zeit zurückbleibt, als mit ihr fortſchreitet. Auch das beweiſt die Erfahrung. Je höher der Schutz, deſto ſchlechter die Fabrikation. Daß aber je die innere Concurrenz die äußere erſetzen werde, iſt eine reine Einbildung. Thatſächlich beſteht unter Fabrikanten derſelben Gattung innerhalb eines von Zöllen umgebenen Länderumfangs eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Übereinkunft in Bezug auf die Preiſe, und eben weil die Concurrenz, die ſie alle zu beſtehen haben, nur eine begrenzte iſt, können ſie die Preiſe machen. Dergleichen muß aufhören, falls jeder Markt allen Theilen der Welt gleich offen iſt. Wir haben aber auch hier umgekehrt die Erfahrung gemacht, daß, ſowie ſich durch irgendeine Urſache der Verdienſt in einem beſchützten Induſtriezweige minderte, eine Erhöhung des Zolls gefordert und häufig auch gewährt wurde.

So zeigen denn die Aufſtellungen der Schutzzöllner nach allen Richtungen hin ſich als verfehlt. Wir könnten noch ganze Seiten füllen, um die Schutzzöllnerei noch weiter zu verfolgen und zu widerlegen, aber wir begnügen uns mit Beſprechung der wichtigſten Punkte, die, zuſammengeſtellt mit dem, was wir im Frühern über Verkehrs- und Geldverhältniſſe bemerkt, wol genügen, um ein vollſtändiges Bild der ganzen Frage zu geben. Das Schutzzollſyſtem hat eine innere Verwandtſchaft mit dem Mercantilſyſtem und iſt hiſtoriſch genommen auch nur eine den heutigen Zeitideen entſprechende Umwandlung deſſelben. Darum iſt faſt alles vom Mercantilſyſtem Geſagte auch hierher zu ziehen. Wir brauchen deshalb auch nicht noch einmal den von den Schutzzöllnern nicht ſelten verſuchten Beweis des Nachtheils vom Überwiegen der Einfuhr über die Ausfuhr, ſowie den daraus entnommenen Gedanken einer Landesverarmung zu beleuchten. Nur die Bemerkung fügen wir noch zum Schluß hinzu, daß dieſes Syſtem bei ſeinen nachtheiligen

Folgen auf Verkehr und Industrie, bei seiner Richtung, wenige auf Kosten vieler zu bereichern, noch den Nachtheil mit sich führt, die Staatskasse leer zu lassen und so den Staat zu zwingen, seine Angehörigen anderweitig zu besteuern. Denn es ist leicht begreiflich, daß ein Zollsatz, der die Einfuhr des Fremden verhindern soll, dem Staate keine Revenuen abwirft. Also selbst nach dieser Richtung hin zeigt sich das Schutzzollsystem, als das System einer künstlichen Theuerung für die Einzelnen, direct im Widerspruch mit den Interessen des Staates.

Es gibt noch einen auf einem andern Boden liegenden Anhaltepunkt der Schutzzöllner, den sie auch praktisch stets geltend zu machen suchten, sobald man ihnen alle übrigen Waffen entrissen; sie sprechen nämlich von einer Gegenseitigkeit, die der Handel zwischen Nationen haben müsse. Darunter verstehen sie ein Verfahren, das von dem Grundsatze ausgeht, die von einer andern Nation zugefügte Handelsbeschränkung durch eine entsprechende Beschränkung seinerseits zu erwidern. Unwillkürlich denkt man dabei an jenen Kutscher, der den Passagier seines Collegen, welcher den des erstern mishandelte, gleichfalls mit den Worten abprügelte: „Schlägst du meinen Juden, schlag' ich deinen Juden." Frankreich z. B. läßt gewisse deutsche Producte nur gegen hohe Zölle zu, schadet also neben Deutschland sich selbst; der deutsche Schutzzöllner ruft: Halt, wir lassen jetzt gewisse französische Fabrikate auch nicht ohne hohe Zölle zu; er will sich also selbst einen zweiten Nachtheil zufügen. Welcher Handelsgewinn ist denn eigentlich bei einem solchen Verfahren zu realisiren? Die Handelshemmungen werden direct vergrößert, und alle übeln Folgen solcher Anordnungen müssen alsbald eintreten. Das ist die ganze Wirkung!

Wir wissen wohl, daß der Grund, auf den man sich bei der Einführung von Retorsionszöllen beruft, ein rein politischer ist; man will nämlich durch solche dem jenseitigen Verfahren entsprechende Maßregeln das Ausland veranlassen, jenes abzuändern. Aber wir sehen darin durchaus kein Verhältniß zwischen Ursache und Wirkung. Entspringt das Verfahren des Auslandes aus einem allgemeinen schutzzöllnerischen Princip, so wird es in der Gegenseitigkeitsmaßregel nur einen Antrieb erblicken, sich noch enger abzuschließen. Es wird mit einer neuen Gegenseitigkeit antworten. Wer am meisten Geduld und am meisten Geld zuzusetzen hat, wird siegen. In der Regel aber wird das in einer Richtung am Austausche verhinderte Land sich anderswohin einen Ausweg suchen, was bei der raschen Bewegung des heutigen Handelsverkehrs sehr wohl zu bewerkstelligen ist. Der von Deutschland ausgeschlossene Franzose wendet sich nach der Schweiz, nach Belgien, nach England und knüpft so ganz neue Handelsverbindungen zum Nachtheil Deutschlands an. Ebenso wird es der Deutsche machen. In der That stehen die Verhältnisse, in denen eine Nation durch Retorsion der andern etwas abrang, so vereinzelt da, daß sich die ganz besondern Umstände, die dabei ins Spiel traten, leicht erkennen lassen. Dagegen haben alle Retorsionen weder die Spanier, noch die Franzosen, noch die Belgier, die Holländer, die Schweden, die Russen zum Aufgeben ihrer Handelsbeschränkungen veranlassen können, sie umgekehrt in das Labyrinth derselben immer tiefer hineingeführt, eben weil der Grund derselben ein tiefer liegender war.

Aber während dieses eigenthümlichen Verfahrens, sich Handelsfreiheit zu verschaffen, treten alle Folgen des Handelszwangs ein. Es bilden sich unter dem Schutze desselben ganz neue Interessen, die der Staat nicht mehr ohne weiteres aufgeben kann, weil er selbst dazu den Anlaß gegeben, und so erhält leicht, was für die Zeit gegeben, eine Dauer, die dem Landeswohl direct schädlich wird.

Man spricht zuweilen wol von der nationalen Größe, die sich keine Beschränkungen des Auslandes gefallen lassen dürfe. Auch das ist eine reine Phrase. Die Nation ist am mächtigsten, welche ihre eigenen Hülfsquellen am besten zu nutzen versteht. Der Handel hat auch direct mit der Politik nichts zu schaffen, er ist vielmehr nur das Mittel, die Landeswohlfahrt zu steigern. Und umgekehrt ist die sogenannte Größe einer Nation, welche auf Kosten ihres Wohlergehens erkauft worden, viel zu theuer bezahlt, wenn sie dadurch überhaupt zu erreichen ist. Im vorigen Jahrhundert hat man allerdings vielfach Handelskriege geführt, ohne anderes dabei zu erlangen, als eine gesteigerte Störung des Verkehrs, Verlust an Menschenleben und eine immer größere Schuldenlast. Wenn eine fremde Nation ihr Interesse so sehr verkennt, um selbst ihre Kräfte zu lähmen, so können wir sie bedauern, aber gewiß keine Verpflichtung in uns fühlen, ihr nachzuahmen.

Gewöhnlich aber haben die, welche Retorsionen fordern, viel weiter gehende Zwecke vor Augen; es sollen dieselben nur Anknüpfungspunkte für Handelsbeschränkungen sein. Wir haben dafür ein sehr nahe liegendes Beispiel in Deutschland selbst. Als die englische Navigationsacte noch galt, da ging den Schutzzöllnern der Mund über von dem Druck derselben, und wie

die Ehre Deutschlands gebieterisch verlange, durch Retorsionsmaßregeln solchem Unwesen entgegen zu treten. Man hat es später erlebt, daß jene Gesetze aufgehoben wurden; dieselben Stimmen aber, welche früher Schutzzölle in Gestalt von Retorsionen forderten, dringen jetzt auf dieselben Schutzzölle, auch seitdem sie keine Retorsionen mehr sein können. Gewiß ein deutlicher Fingerzeig!

Soll aber, hören wir fragen, soll gegen die Beeinträchtigung des Auslandes gar nichts geschehen, sollen wir ruhig duldend hinnehmen, was fremder Übermuth uns vorschreibt? Wir meinen aber, daß im freien Handel die beste Abhülfe gegen jene Beeinträchtigungen des Auslandes liege. Natürlich, denn während das Ausland sich selbst geschwächt hat, behält das Inland seine volle Kraft bei, muß daher jenes überflügeln. Als Sir R. Peel im Jahre 1846 seine Tarifacte vorbrachte, da sagte er, er schlage keine Gegenseitigkeit vor, weil er überzeugt sei, daß in der Allgewalt des freien Handels das beste Mittel liege, die Zwangsgesetze anderer Nationen zu brechen. Und Peel hat die, welche an diesem Satze zweifelten, beschämt, denn mehrere Handelsstaaten, wie Sardinien, Holland und neuerdings auch Frankreich, haben sich entschließen müssen, ihre Handels- und Schiffahrtsgesetzgebung wesentlich zu mildern, und noch andere werden nachfolgen müssen. England selbst hat sich durch das Emporblühen der deutschen Hansestädte, die allen Geschreis des Binnenlandes ungeachtet eine freie Handelspolitik zu verfolgen fortfuhren, mit veranlaßt gefunden, seine Gesetzgebung zu revidiren. Nach der andern Seite ist es z. B. der Schweiz nie in den Sinn gekommen, die feindlichen Tarife, mit denen sie rings umgeben war, durch gleiche Feindseligkeit zu erwidern; sie wäre darunter erstickt, während sie in der Freiheit ihres Handels das Mittel fand, einen Wohlstand zu erringen, den alle angrenzenden Länder nicht kannten.

Die Retorsionspolitik hat wiederholt in Deutschland und auch anderswo ihren Ausdruck in der Einführung oder mindestens in der Befürwortung von Differentialzöllen gefunden, durch welche die Schiffe oder die Ladungen solcher Staaten, welche einen Unterschied in der Belastung der eigenen oder der fremden Schiffahrt zu Gunsten der erstern machten, nun ihrerseits gleichen Nachtheilen in den Häfen anderer Länder unterworfen sein sollen. Im wesentlichen führen aber solche Maßregeln alle bereits geschilderten Nachtheile einer Handelsbeschränkung herbei und der beabsichtigte Zweck wird nicht damit erreicht. Denn einerseits werden sich auch hier im Inlande, unter dem Schutz der neuen Zollgesetzgebung, neue selbständige Interessen entwickeln, die es geradezu erschweren, den Weg der Zollherabsetzung, falls der andere Staat sich nachgiebig zeigen, sollte, wieder zu betreten. Andererseits wird der andere Staat in der Regel mit neuen Zollerschwerungen antworten und damit einen Tarifkrieg einleiten, unter dem nothwendig beide Theile leiden müssen. Auch die Differentialzollgesetzgebung hat man häufig mit dem Anruf an die nationale Ehre, die sich keine Bedrückungen vom Auslande gefallen lassen dürfe, eingeleitet; das ist aber ein Gesichtspunkt, der gar nicht hierher gehört. Denn zunächst war ja nicht einmal die Absicht des Auslandes auf eine solche Verletzung der Nationalehre gerichtet, und bei allen Fragen der Ehre steht die Absicht einer Handlung in erster Linie. Sodann wäre es aber auch eine wesentliche Beeinträchtigung der Selbstbestimmung eines jeden Staates, wenn ihm der Ehrengesichtspunkt eines andern Staates eine Veränderung seiner Gesetzgebung zumuthete. Übermächtige Regierungen haben allerdings öfter ihren kleinern Nachbarn gegenüber so gehandelt, aber es war das der Vorwand der Gewalt, nicht der Ausdruck eines Rechtsgefühls. Überhaupt haben diplomatische und dem Gebiete der höhern Politik entnommene Wendungen mit den Verkehrsbeziehungen an sich nichts zu thun; sie werden auch in der Regel viel weniger ernsthaft genommen, als von bestimmten Bestrebungen mit Absicht in den Vordergrund geschoben.

Die ganze Retorsionspolitik erinnert lebhaft an die Fabel vom Streit des Sturmwinds und des Sonnenscheins, wem es gelinge, dem Wanderer den Mantel abzunehmen: dieser hüllte sich beim Sturmwind immer fester in den Mantel, legte ihn aber beim Sonnenschein bald freiwillig ab. Nachdem in Europa zwischen den Staaten allerdings mannichfache Retorsionen in den Tarifen vorgekommen waren, hat man dieselben, wie erwähnt, zuerst und entschlossen in England beiseite gelegt. Nur noch im Buchstaben des Gesetzes, den im Jahre 1846 noch bestehenden Vorurtheilen zu Liebe, hat man sie beibehalten, ohne daß sie jemals zur Ausführung gekommen wären, und mehr und mehr Staaten sind dem gegebenen Beispiel gefolgt.

Es gibt ein Moment in der modernen Völkergeschichte, das mehr als alles Andere für den freien Handelsverkehr spricht, ja selbst die Beschränkungen mehr und mehr zu einer Unmöglichkeit macht; es ist dies der tausendfältig vermehrte und beschleunigte Verkehr. Wir haben bereits im Eingange von dem Widerspruch zwischen dem Bestreben nach Entwickelung allen Verkehrs

und dem Aufstellen von Zollhindernissen gesprochen. Dieser Widerspruch war bereits auf viel frühern Stufen der Civilisation vorhanden. Aber während bei langsamerm Verkehr die Beziehungen der verschiedenen Länder zueinander nicht so eng werden konnten und eine künstliche Absperrung daher nicht so tief gefühlt wurde, hat sich das seit der umfassenden Einführung von Eisenbahnen ganz geändert. Das Ausland und seine Producte sind in die nächste Nähe gerückt, es ist außerordentlich viel mehr Gelegenheit zur bessern Verwendung von Menschenkräften und von Arbeitsproducten eingetreten, es sind allen Klassen der Bevölkerung weit mehr Genußmittel und die bereits vorhandenen in vielfach verbesserter und billigerer Weise zugänglich gemacht worden. Der ganze Verkehr der europäischen Culturvölker ist nach allen Richtungen hin so vielfach ineinander verflochten, daß sie bereits fast nur noch ein einziges großes Ganzes bilden. Um so drückender werden daher die noch bestehenden Verkehrsbehinderungen durch Zölle und ähnliche Abgaben. Es ist ein Zeichen der Zeit, daß eine Vermehrung derselben kaum noch vorkommt, und daß allen Vorurtheilen und selbst bestehenden Interessen zum Trotz die Freiheit des Verkehrs Jahr für Jahr erhebliche Fortschritte macht.

Namentlich ist es das Prohibitivsystem, das mehr und mehr aus den Zolltarifen der einzelnen Länder verschwindet. Prohibitivzölle sollen, wie der Name lehrt, gewisse Einfuhren gänzlich ausschließen, selbst gegen Entrichtung einer Zollabgabe. Es sind wesentlich nur die verstärkten und in manchem Betracht sogar nur die consequentern Schutzzölle. Denn je mehr ein Schutzzoll die Zufuhr der besteuerten fremden Waare ermöglicht, um so weiter ist er von seinem eigentlichen Zwecke entfernt und umgekehrt. Je stärker aber seine Ausschließungskraft ist, um so mehr nähert er sich natürlich der Prohibition. Und auch nur diese schließt wirklich und ehrlich die Concurrenz des Auslandes (vom Schmuggel abgesehen) aus. Es ist aber in der That das nothwendige und erfahrungsgemäße Bestreben der Schutzzöllner, der Prohibition möglichst nahe zu kommen; sie nennen das einen „wirksamen Schutzzoll". Höchstens, daß sie von ausländischen Waaren nur dann und zu hohen Zöllen zulassen wollen, wenn ihnen der heimische Markt für ihre Waare bereits gesichert ist. Damit ist aber wiederum Einfuhr von außen möglichst ausgeschlossen. Prohibitivzölle und Schutzzölle haben so feine Grenzen, daß sie praktisch oft genug ineinander übergehen, und es gibt namentlich Schutzzölle genug, die als Prohibitivzölle wirken. Der Unterschied liegt wesentlich nur in der Ausbildung des Systems, ob man die hohen Zölle und die ganze Prohibition auf viele und die wichtigern Einfuhren ausdehnt oder nicht. Theoretisch erklären sich die meisten Schutzzöllner gegen die Prohibition als engherzig und unzeitgemäß, praktisch normiren sie aber gern die Zollsätze im Sinne derselben.

Wir haben bisher nur von den Einfuhrzöllen gesprochen, durch welche der einheimische Markt für die einheimischen Fabrikanten geschützt werden soll. Ein anderes Mittel zu demselben vorausgesetzten Zweck liegt in den Rückzöllen oder Zollvergütungen (drawbacks). Wenn nämlich die einheimischen Fabrikanten mit ihren durch den Schutzzoll vertheuerten Waaren das Ausland aufsuchen, so können sie dort nicht concurriren, eben dieser Theuerung wegen, denn auch manche ihrer Rohstoffe und Halbfabrikate haben den Schutzzoll bezahlen müssen; sie verlangen und erhalten also für den ausländischen Absatz diese Beträge in Gestalt eines Rückzolls zurück. Wenn dadurch nun nach der einen Seite der vielfach von den Schutzzöllnern abgeleugnete Satz, daß Schutzzölle eine Vertheuerung des inländischen Marktes bewirken, von ihnen selbst zum unmittelbaren Beweise gebracht wird, so ist andererseits das praktische Ergebniß einer solchen Maßregel, daß das Inland eine bei ihm selbst erzeugte Waare theurer bezahlen muß, damit das Ausland sie billiger erhalte. Die Sicherung der einheimischen Industrie geschieht auf diesem Wege somit unzweifelhaft auf Kosten des Inlandes und durch die offene Mehrbelastung der einheimischen Steuerpflichtigen. Man kann diese Rückzölle noch weiter ausdehnen und sie zu Ausfuhrprämien erheben. Es sind das directe Zuschüsse aus der Staatskasse für gewisse Gegenstände der Ausfuhr, um damit die betreffenden Producenten im Inlande zu größerm Betrieb zu veranlassen, also ein ganz directes Geschenk an das Ausland. Dadurch wird aber dasselbe Product im Inland nicht blos um den Unterschied des Rückzolls und der Ausfuhrprämie vertheuert, sondern sobald die betreffende Waare mit Hülfe des Staates einen erweiterten Absatz im Auslande gefunden hat, so wird sie noch um soviel theurer, als die verminderte Zufuhr für die Consumtion des Inlandes beträgt. Man wird in dieses Conto wol auch den wahrscheinlich nicht geringen Betrag hineinzurechnen haben, den Ausfuhrprämien und Rückzölle durch deren fraudulöse Benutzung zu Ungunsten der heimischen Consumtion veranlassen, wodurch dann zugleich eine noch weitere Beschädigung der Staatskasse entsteht. Unter allen Umständen ist aber der durch solche Maßregeln gewordene Antrieb zum heimischen Gewerbfleiße allzu stark und tritt

die Begünstigung eines einzelnen Interesses auf Kosten der Gesammtheit dabei doch gar zu scharf hervor.

Aber auch hiermit ist die Reihe der Maßregeln zum sogenannten Schutze der einheimischen Arbeit nicht geschlossen. Auch die Ausfuhr muß zu ihren Gunsten sich fügen, sobald Stoffe und Waaren in Frage kommen, deren sie bedarf und für welche sie eine Vertheuerung durch die freie Ausfuhr befürchtet. Der Ausfuhrzoll enthält einen indirecten Zwang für gewisse einheimische Productionen und Erwerbsthätigkeiten zur Stellung billigerer Preise, zu dem Unterschiede nämlich, den sie mehr dafür im Auslande erhalten hätten. Die Folge davon ist natürlich, daß solche Erwerbe auch im Inlande weniger eifrig betrieben werden. Das kann unter Umständen sehr bedenklich werden. Wenn man z. B. die Ausfuhr des Getreides besteuert, um dem inländischen Arbeiter, wie man meint, billiges Brot zuzuwenden, so schließt man natürlich den Getreideproducenten von der Benutzung höherer Preisstände des Auslandes aus, nimmt ihm damit aber zugleich einen der lebhaftesten Anreize zur Mehrproduction. Die Sicherung gegen Theuerungspreise liegt aber, wie schon ausgeführt, weit mehr in der Steigerung der Production als in der Hemmung der Ausfuhr. Vielleicht kann selbst die Anschaffung eines mit Ausfuhrzoll belasteten Artikels sogar für die Industrie, um derentwillen dieser Zoll besteht, vermindert und damit diese Industrie selbst gefährdet werden, weil diese Anschaffung zu dem nach Maßgabe des Ausfuhrzolls verminderten Preise sich nicht mehr lohnt. In Wirklichkeit sind auch die Ausfuhrzölle die gesetzliche Störung des einen Erwerbs zu Gunsten eines andern, indem die Gesetzgebung unternimmt, diesen vor jenem als besonders nützlich zu erklären. Und wie inconsequent verfährt doch diese Schutzzollgesetzgebung! Hier beschützt, dort beschädigt sie eine inländische Industrie, hier theilt sie Gaben zur Beförderung der Ausfuhr nach außen aus, dort bestraft sie dieselbe durch Auferlegung eines Zolls. Wenn nun aber der Gesetzgeber sich im Werth und in der Bedeutung der so verschieden behandelten Zweige der Erwerbsthätigkeit irrt?

Im Bewußtsein der Unzulänglichkeit aller bloßen Schutzzollmaßregeln und der starken Benachtheiligung des Verkehrs, die aus deren allzu starker Consequenz erfolgen müßte, finden sich nun in allen Ländern, wo solche vorkommen, Ausnahmen davon, die aber im Verhältniß zum Ganzen nur eine geringe Bedeutung haben. Entweder man eröffnet gewissen Großhändlern an einzelnen Plätzen und unter bestimmten Bedingungen Zolleonten, auf deren Grundlage sie Waaren zollfrei einführen und nur später dasjenige nachzuverzollen haben, was nicht wieder ins Ausland übergeht. Es soll das zur Ermunterung des Durchfuhr- und des allgemeinen Handels dienen und hat auch insofern einigen weitern Nutzen, als der Vergleich mit dem Preise und der Güte der fremden Waare etwas erleichtert wird. Indessen kann diese Erleichterung ersichtlich nur im engsten Kreise geschehen und nur wenigen Begünstigten zugute kommen. Weiter werden Entrepots errichtet, in welchen unter Aufsicht von Staatsbeamten die eingehende zollpflichtige Waare so lange zollfrei gelagert wird, bis sie in den heimischen Verkehr übergeht. Diese Erleichterung wird allerdings bereits weitern Kreisen zu Theil, sie ersetzt aber noch lange nicht den freien Verkehr, da sie den Besitzer an vielfache Weitläufigkeiten bindet, um an seine Waare zu gelangen, während ihm, um einen guten Käufer und den besten Absatz zu erhalten, die freieste Disposition darüber wünschenswerth sein muß. Manche Waare findet in manchen Kreisen nur in einer bestimmten Form, eine andere nur im Zusammenhang mit einer andern den entsprechenden Absatz, und wiederum schmälern die Controlemaßregeln nicht selten die Gelegenheit zur Wahrnehmung der besten Conjunctur. Umstände solcher Art haben aber für den gesammten Verkehr darum ihre nicht geringe Bedeutung, weil die Vermehrung oder Verminderung der Umsatzgelegenheiten zugleich die ganze Geschäftslage eines Kaufmanns bessert oder verschlechtert. Außerdem muß man nur nicht vergessen, daß der Absatz des Kaufmanns unter allen Umständen zugleich den Übergang eines Products in die Consumtion bedeutet, daß auch diese ihre Rechte hat, und daß der Absatz der einen Waare oft den einer andern steigert. So kann die Einfuhr fremder Luxusartikel überhaupt dazu beitragen, den Sinn für eine geschmackvollere Häuslichkeit zu erhöhen und damit den stärkern Absatz ähnlicher heimischer Waaren zu befördern. Die Consumtion hängt von einer unendlich großen Zahl kleinerer und umfangreicherer Bedürfnisse ab, die sich gegenseitig bedingen. Vom Entrepot ist ein weiterer Schritt zum Freihafen, mittels dessen ein bestimmter District, meist ein zum Seehandel besonders geeigneter Platz, außerhalb der Zollgrenze gestellt wird. Ein solcher Ort ist aber für alle Beziehungen des Verkehrs nur Ausland und steht getrennt von seinem natürlichen Hinterlande. Dem Inlande bietet er allerdings manche bessere Gelegenheit zum auswärtigen Absatz, welcher Vortheil indeß bei den heutigen Eisenbahnverbindungen sehr viel von seiner Bedeutung verloren hat. Die Freihäfen verlieren

ſich auch in neuerer Zeit mehr und mehr, weil die Laſt, die ihnen die Trennung von ihrem Hinterlande auflegt, größer iſt als der Vortheil, den ſie aus ihrer Ausnahmeſtellung ziehen können. (S. Freihäfen.)

Schon ſeit längerer Zeit iſt man dahin gelangt, die Steuergeſetzgebung eines Landes auf ein Syſtem von Zöllen, auf die ſogenannten Finanzzölle zu gründen. Nämlich von der Erfahrung ausgehend, daß niedrige Abgaben den Umſatz und den Verbrauch der Waaren erhöhen, nahm man Bedacht, die Einfuhrzölle in einer Weiſe aufzulegen, daß der Verkehr und der Verbrauch in der geringſten Weiſe beläſtigt werden. Die Finanzzölle haben alſo mit der künſtlichen Hebung beſtimmter Intereſſen nichts zu thun, ſondern ſie ſollen ſoweit als möglich die öffentlichen Einnahmen eines Staates vermehren. Es iſt auch ganz richtig, daß, wo man ſie eingeführt hat, dieſer Zweck vollſtändig erreicht worden iſt; ſo vielfach in England ſchon ſeit längerer Zeit, ſo neuerdings auch in Frankreich, deſſen Handelsreformen höchſt wahrſcheinlich auch einen finanziellen Hintergrund haben. Allein einen Reſt Verkehrshemmung tragen ſelbſt dieſe Finanzzölle noch an ſich durch Vertheuerung der Waaren und mehr noch durch die unvermeidlichen Zollcontrolen. Auch wird es immerhin ſchwer ſein, genau den Punkt anzugeben, wo die Beläſtigung des Verkehrs am wenigſten gefühlt wird, und wo zugleich die höchſten Einnahmen für den Staat erzielt werden. Es muß das auch nach Zeit und Gelegenheit wechſeln mit der Veränderung der Waarenpreiſe und der allgemeinen Bedürfniſſe. Aber auf der andern Seite kann die Steuergeſetzgebung nicht jedem ſolchen Umſchwunge folgen im Intereſſe des Verkehrs ſelbſt, der in dieſer Beziehung eine gewiſſe Stetigkeit erwartet. Man wird es regelmäßig beobachten können, daß auch nur die bloße Erwartung von Zollveränderungen in den betreffenden Handelszweig ſtörend eingreift. Das Ideal der Handelsfreiheit ſind daher auch die Finanzzölle noch nicht; dies kann nur in der gänzlichen Aufhebung aller auf den internationalen Verkehr gelegten Zölle beſtehen. Damit indeß gerathen wir auf das Gebiet der modernen Finanzwirthſchaft.

Wir haben in allem Bisherigen faſt vorzugsweiſe nur von der nach außen gerichteten Handelsfreiheit und von den damit in Zuſammenhang ſtehenden Maßregeln der Handelspolitik geſprochen. Eine andere wichtige Beziehung auf den Verkehr beſteht in der nach innen gewandten Geſetzgebung. In dieſer Beziehung iſt das Gebiet der Handelsfreiheit ein ſehr umfangreiches, wenngleich man in Betreff der hierher gehörigen Maßregeln an dieſe meiſt nicht anknüpft. Wir wollen die Punkte, um die es ſich dabei handelt, auch nur andeuten, alſo Beſeitigung der Schranken im Handelserwerb, im Gewerbe- und Fabrikbetrieb, Beſeitigung von Erwerbsmonopolen, Aufhebung von Regalien, die eine Erwerbsquelle für den Staat bilden, nicht eine Function deſſelben ausdrücken, Aufhörung von polizeilicher Bevormundung bei Erwerbsgeſellſchaften aller Art, Abſchaffung des Conceſſionsweſens in gewerblichen Dingen und manches Andere dieſer Art. Es iſt, wie man ſieht, ein langes und unerfreuliches Regiſter von mancherlei wirthſchaftlichen Thorheiten, entſtanden in einer Zeit, wo andere Anſchauungen und Bedürfniſſe herrſchten, wo man andere Begriffe über die Rechte und die Wirkſamkeit eines Staates beſaß als heute. Man konnte in einer Zeit, als die Verkehrsmittel noch ſehr unzulänglich, als die von den Einzelnen angeſammelten Kapitalien noch gering waren, der Anſicht ſein, weitausſehende Unternehmungen aller Art großen mit Privilegien ausgeſtatteten Geſellſchaften zur Ausbeutung zu übergeben. Man konnte Zünfte errichten zu einer Zeit, als es ſich um den bürgerlichen Schutz der Zunftgenoſſen handelte und ſchon ein natürliches Bannrecht in dem ſchlechten Zuſtand der Straßen lag. Der Staat konnte ſich Erwerbszweige in der Geſtalt von Regalien aneignen zu einer Zeit, wo wirthſchaftliche Kenntniß ſo gering war wie die Kunde von den finanziellen Hülfskräften eines Landes, und es nur galt, die Einnahmequellen zu erhöhen, wo man die Bedeutung von Verkehrsmaßregeln noch nicht zu überſehen vermochte, die ſich erſt ſpäter in ungeahnter Weiſe entwickelten. Daß alle dieſe und ähnliche Beſchränkungen ſchlechthin nicht mit der Handelsfreiheit verträglich ſind, verſteht ſich von ſelbſt, denn ſie hemmen die freie Ausbeutung der Menſchenkraft und des menſchlichen Geiſtes. Es liegt auf der Hand, daß es den freien Verkehr nur halb einführen hieße, falls er nur an der Grenze und nicht innerhalb derſelben gelten ſollte. Dem Auslande freie Tarife abverlangen, die eigenen Landeskinder aber in den Feſſeln engherziger Gewerbebeſchränkungen halten, iſt ein unauflösbarer Widerſpruch. Ebenſo wenig kann man ſagen, daß dieſe Beſchränkungen erſprießlich ſind, wie ſie denn auch mehr und mehr abnehmen und manche unter ihnen ſich jetzt nur noch durch die Schwerkraft des Beſtehenden aufrecht erhalten. Natürlich, daß es für Gewerbezwang, polizeiliches Aufſichts- und Conceſſionsweſen, für die Ausbeutung von Poſt-, Eiſenbahn- und Telegraphenregalien anſcheinende Gründe

genug gibt; aber solche Gründe hat jedes Bestehende, haben auch alle Schutz- und Zwangszölle. Es genügt hier indeß, den Gedankengang und die weitere unausbleibliche Entwickelung der Handelsfreiheit angedeutet zu haben. Einzelne Schritte nach dieser freiern Richtung hin sind selbst in manchen deutschen Staaten schon gethan worden. Es bleibt indeß in fast allen Staaten noch viel zu thun übrig. Es gilt das namentlich von den Staatsmonopolen und den an große Gesellschaften verliehenen Privilegien. Das Salzmonopol in Frankreich und in Preußen läßt sich aus vernünftigen Gründen gar nicht rechtfertigen, sondern nur aus der Einnahme, die der Staat daraus zieht, begreifen. Salz ist für den Zweck des menschlichen Lebens, für Viehzucht, für den Ackerbau, für die Industrie ein so wichtiger, ja so unentbehrlicher Gegenstand, daß die davon erlangte Einnahme gewiß nicht den Schaden aufwiegt. Nicht so unbedingt schädlich, aber doch nachtheilig genug ist das in Frankreich und Österreich bestehende Tabacksmonopol. Es beschädigt den Handelsumsatz, da Einfuhr und Ausfuhr stets parallel laufen, es hemmt die einheimische Fabrikation und vertheuert ein Genußmittel, das ein solches doch einmal bei arm und reich geworden ist. Ganz unbedingt zu verwerfen ist aber das Branntweinmonopol der russischen Regierung, das ungeheuerlicherweise genug fast die Hälfte der regelmäßigen Staatseinnahmen aufbringt.

Handelsprivilegien wurden früher fast jedermann ertheilt, der ein einigermaßen gutes Project an geeigneter Stelle und mit den geeigneten Mitteln anzubringen wußte, heutzutage verleiht man gewerbliche Privilegien fast nur noch Eisenbahn- und Bankgesellschaften. Es ist vielleicht nach der ganzen Natur der Eisenbahnanlagen gegen das gesetzliche Monopol, das jedenfalls bald genug ein factisches werden müßte, weniger einzuwenden als gegen die oft allzu weit ausgedehnte Ausschließung von Concurrenzbahnen und der civilrechtlichen Verantwortlichkeit von Verwaltungen. Über die Bedenken, welche den fast allenthalben bestehenden Bankmonopolen und Bankprivilegien entgegenstehen, ließe sich sehr vieles beibringen, doch gehört diese Frage, die einer ausführlichern Behandlung bedürfte, nicht weiter hierher.

Glücklicherweise können andere Arten von Verkehrsbeschränkungen in unsern Tagen fast unerwähnt bleiben, so vielfach sie auch in frühern Zeiten vorkamen. Dahin gehören namentlich die Markt- und Stapelgerechtigkeiten und die sogenannten Bannrechte. Unter Marktgerechtigkeit versteht man das Recht einer Stadt, alle oder bestimmte durchgehende Waaren, also namentlich Lebensmittel, anzuhalten, damit sie zunächst am eigenen Markt, vielleicht gar zu gewissen Preisen eine bestimmte Zeit hindurch zum Verkaufe aufgestellt werden. Es ist das ohne Zweifel früher ein sehr bequemes Mittel gewesen, sich auf anderer Kosten besser und billiger zu versorgen, wenn der Händler sonst vielleicht seiner Wege gezogen wäre. Es war aber nach der andern Seite eine ebenso große und noch größere Störung, denn sie lehrte den Händler und den Producenten, die Straße zu meiden oder möglichst selten zu betreten, wo solche Rechte ausgeübt wurden, und so wurde daraus eine weitgehende Verkehrsstörung, die sich vielleicht an Punkten äußerte, welche auf den ersten Blick gar nicht hervortreten. Heutzutage, zur Zeit der Eisenbahnen, ist natürlich an solche Einrichtungen nicht mehr zu denken, wiewol man bis fast noch vor einem Jahrzehnd Versuche dazu gemacht hat und sie in Theuerungszeiten immer an einzelnen Stellen wiederholt oder doch vorschlägt. Ungefähr was die Marktgerechtigkeiten zu Lande, bedeuten die Stapelrechte zu Wasser. Mittels derselben wurde gegen die auf dem Flusse vorbeiziehenden Fahrzeuge von seiten der am Flusse belegenen Ortschaft dasselbe Recht ausgeübt. Anderswo ist es jedoch nur beim Umladerecht geblieben, indem von einem Orte an die passirenden Waaren auf andere, natürlich diesem Orte angehörenden Fahrzeuge umgeladen werden mußten. Es ist das gleichfalls eine bequeme Weise, um aus anderer Leute Haut Riemen zu schneiden, und ebenso sind damit die unvermeidlichen Folgen einer jeden Verkehrsstörung verknüpft. Obgleich die Wiener Congreßacte vom Jahre 1815 die Stapelrechte gänzlich beseitigte, so sind doch, wenn auch ohne Erfolg, noch viel später Versuche zu deren Aufrechthaltung gemacht worden.

Dagegen sind die Bannrechte noch keineswegs ganz beseitigt. Es sind das die Rechte einzelner Gewerbtreibender, gewisse Klassen oder Districte zu zwingen, die betreffenden Bedürfnisse allein durch sie befriedigen zu lassen, also die Rechte von Mühlinhabern zum alleinigen Mahlen, von Schlächtern zum alleinigen Schlachten, von Bierbrauern zum alleinigen Brauen von Bier innerhalb eines gewissen Umkreises u. dgl. m. Man will damit die bestimmten Erwerbszweige sichern, natürlich aber wieder auf Kosten anderer, die dadurch beschädigt werden, indem man sie nöthigt, ihren Bedarf in einer nicht immer ihren Wünschen und Interessen entsprechenden Weise zu beziehen. In der Regel ist es auch eine Täuschung, wenn man meint, daß die betreffenden Erwerbszweige ohne solche Bannrechte nicht bestehen könnten; was sie bewirken, ist

ganz regelmäßig nur, daß sie theurere und schlechtere Waaren liefern. Diese Bannrechte hängen häufig mit politischen Mißständen zusammen, wie sie denn z. B. nirgends häufiger als in Mecklenburg vorkommen. Ist das aber wirklich der Fall, so sind sie sicher nur um so weniger angebracht und gereichen der mit dem Bannrecht behafteten Gegend nur zum doppelten Nachtheil.

Wir wollen in diesem Zusammenhange noch kurz der Marktordnungen erwähnen, welche vorzugsweise den Zweck haben, der sogenannten Aufkäuferei zu wehren, d. h. zu hindern, daß die für die Consumtion bestimmten Lebensmittel von Wiederverkäufern, oder überhaupt ehe sie an den Markt selbst gebracht sind, angekauft werden, und die am Markte selbst den directen Verbrauchern ein mehrstündiges Vorkaufsrecht gewähren. Alle diese Einrichtungen behindern die freie Versorgung des Ortes, zu dessen Gunsten sie angeblich bestehen, weit mehr, als daß sie irgendeinen Nutzen gewähren, denn sie nöthigen den Producenten zu Umständen und Kosten, die doch wieder auf die Waare fallen, und lähmen mitunter die Versorgung selbst.

Eine consequent gedachte und darum auch freisinnige Handelspolitik wird an solche kleinere Verhältnisse ebenso gut denken müssen wie an den Gang des großen Verkehrs und der großen Industrie. Es ist gerade in diesen Beziehungen noch sehr viel zur Hebung der allgemeinen Volkskraft zu thun. Was Schutzzölle im großen bewirken, eine Hemmung des Verkehrs und eine Ableitung von Kapitalien, das thun diese innern Störungen des Absatzes und zum ganz besondern Nachtheil gerade der weniger besitzenden und ärmern Volksklassen. Die großen Perspectiven, welche die Handelspolitik bisjetzt fast immer genommen hat, haben ganz ersichtlich dazu beigetragen, jene anscheinend geringern Verhältnisse weniger zu beachten. Man hat immer mehr an die erwerbende Stellung eines Landes bezüglich des Außenhandels dem Auslande gegenüber gedacht, als an den innern Verkehr, den Binnenhandel. Der auswärtige Handel ist aber nicht einmal die Hauptsache für ein Culturland, er dient nur zur Ausfüllung der Lücken, welche sonst im Consumtionsbegehr bleiben müßten. Um nur ein Beispiel anzuführen, die ungeheuern Getreidezufuhren, welche eine Misernte in England von allen Enden der Erde herbeilockt, haben doch nach angestellten Berechnungen kaum ausgereicht, um nur die einzige Stadt London, freilich eine Riesenstadt, aber doch nur ein Zehntel der englischen Bevölkerung, auf einen Monat zu verproviantiren. Es wäre allerdings schlimm genug, wenn dieser Monatsvorrath fehlte, aber er ist doch nur ein verhältnißmäßig ganz geringer Bruchtheil zum ganzen Bedarf des Landes. So ist es ähnlich mit vielem Andern, was vom Auslande herbeigeholt wird; und wo bestimmte Waaren ausschließlich vom Auslande kommen, wie Kaffee und Thee, ist das, was das Inland dafür wieder exportirt, in der Regel nur ein schwacher Bruchtheil dessen, was es von derselben Waare selbst verbraucht. Man bedenke nur, welche Masse 30 Millionen des Zollvereins an gewebten Waaren aller Art jährlich verbrauchen, und wie gering dagegen die Ausfuhr von denselben Gegenständen ist! Das ist denn aber auch noch ein weiterer Grund gegen den Schutzzoll selbst, indem der einheimische Bedarf unter keinen Umständen ausreichend vom Auslande her versorgt werden kann. Der heimischen Industrie kann es also unter keinen Umständen an Thätigkeit fehlen, wenn vielleicht auch gerade an einem bestimmten Betrieb, der um Schutz nachsucht, und auch das ist nicht einmal immer gewiß. Für das allgemeine Interesse ist aber ein solcher einzelner Industriezweig niemals von dem Belang, um die ganze freiere Entwickelung eines Landes dadurch mit in Schaden zu ziehen. Der freie Verkehr findet es ohne weiteres heraus, welche Lücken des Bedarfs vom Auslande her noch auszufüllen sind, und welche noch durch das Inland selbst zu befriedigen wären.

Wir haben der Vollständigkeit halber nur noch einiges über diejenige Stellung beizufügen, welche die modernen Sekten der Socialisten und Communisten meistentheils dem Handelsverkehr an sich und dem auswärtigen Handel gegenüber eingenommen haben. Der Handel ist ihnen etwas Bedenkliches, Gefährliches oder geradezu Verwerfliches, der im socialistischen und communistischen Staatsgebilde überwacht, wenn nicht geradezu völlig ausgeschlossen werden soll. Die Behörden leiten vielmehr ganz oder theilweise den Handelsverkehr nach außen sowol wie nach innen. Diese Phantasterei bedarf keines Wortes der Widerlegung, und wie die Sekten selbst von falschen Voraussetzungen über die Menschennatur ausgegangen sind, so würde die Ausführung solcher Plane, wäre sie möglich, zur allgemeinen Unfreiheit und zum größten Mangel führen.

Wir gelangen zum letzten Theil dieser Darstellung, zu einem raschen Überblick der Hauptentwickelungsphasen der modernen Gegensätze von Schutzzoll und Freihandel in besonderer Beziehung auf Deutschland. Principiell hat sich der Gegensatz eigentlich erst in den letzten Jahr-

zehnden entwickelt, so starke und unverkennbare Anklänge eine frühere Zeit auch liefert, und diese ganze Entwickelung selbst ist Hand in Hand mit dem Verlauf der Völkergeschichte gegangen. Und gerade dieser letztere Standpunkt macht es, wie wir meinen, ebenso interessant als wichtig, bei dieser Seite der Darlegung noch etwas zu verweilen.

Man kann im ganzen genommen schon das Mercantilsystem als einen Fortschritt gegen die vorangegangene Zeit betrachten, insofern mindestens die Absicht dahin gerichtet wurde, den bürgerlichen und den städtischen Erwerbsinteressen eine Beachtung von seiten des Staates zukommen zu lassen, die ihnen bisher nicht oder nur in Ausnahmefällen gewährt war. Das Feudalsystem der frühern Zeit ist der nothwendige Feind des bürgerlichen Erwerbs, der in ihm keinen Platz findet, und bis auf den heutigen Tag hat der Feudalismus seine Abneigung gegen diesen Erwerb nicht verhehlt. Gewiß dürfte freilich sein, daß die bürgerlichen Kreise und der bürgerliche Erwerb auch ohne das Mercantilsystem zur Geltung gekommen wären und vielleicht in gesunderer Weise; es repräsentirt indeß mindestens die Einsicht des Staates von den neuen Kräften, die mitten in der Feudalität aufgewachsen waren. Seine Urheber gingen von den rohesten Auffassungen des Geldverkehrs aus, und es wurde erst später in eine Art von wissenschaftlicher Begründung hineingebracht.

Die Adam Smith'sche Lehre ist wesentlich eine Verkündigung der Lehre, daß der bürgerliche Erwerb, um zu gedeihen, eine tiefere Begründung haben müsse als die einseitige Rücksichtnahme auf Ein- und Ausfuhr. Für Adam Smith war die Grundlage alles Gedeihens die freie Arbeit, und er stand noch keineswegs auf dem Boden des vollkommen freien Handels für Ein- und Ausfuhr. Die Nachtheile eines Verkehrszwangs in dieser Beziehung waren auch in Zeiten eines viel weniger eng verwebten Verkehrs nicht so klar sichtbar wie jetzt. Viel energischer hat der hamburger Professor Büsch für allseitige Freiheit des Verkehrs und eine vernünftige Grundlage des Geldverkehrs gekämpft; es hat ihm nur gefehlt, Franzose oder Engländer gewesen zu sein, um in der Geschichte und in der Wissenschaft bedeutender zu wirken und nicht blos in Deutschland genannt zu werden.

Das Schutzzollsystem als bewußte Grundlage wirthschaftlicher Maßregeln knüpft sich an das Napoleonische Continentalsystem an, unter dessen Einflusse auf dem Continent sowol wie in England für gewisse Erwerbszweige künstliche Preise geschaffen wurden, die auch nach dem Sturze desselben aufrecht zu erhalten die Staatsgewalten zuerst um des übernommenen Bestandes der Dinge willen, später aus den unrichtigen Auffassungen, die im Wesen des Schutzzolls liegen, für ihre Aufgabe erachteten; wozu denn für Frankreich und England, soweit es den Verkehr mit den Colonien betraf, noch die wesentlichen Anschauungen des alten Colonialsystems kamen. In Frankreich forderten die durch Napoleon ins Leben gerufenen oder stark begünstigten Fabrikationszweige um so dringender Schutz gegen die englische Concurrenz, als diese unmittelbar nach den Friedensschlüssen mit größter Energie alle so lange verschlossenen Häfen des Continents aufsuchte. Das französische Volk im großen und ganzen fand wol auch in dieser Ausschließung der englischen Concurrenz einige Befriedigung für seinen damals so starken Nationalhaß. In England war bereits schon früher vieles aus den Lehren des Mercantilsystems in die Praxis übergegangen, und es wurde vor allem die Navigationsacte als der unerschütterliche Felsen des englischen maritimen Übergewichts angesehen. Als Äußerung rein schutzzöllnerischer Ansichten kam nach dem Frieden das Getreidegesetz mit seiner gleitenden Scala hinzu; es sollte den inländischen Ackerbauern möglichst hohe Preise sichern und die Concurrenz des Auslandes in der Getreidezufuhr nur für halbe und ganze Hungersnoth zulassen.

In Frankreich sind seit jener Zeit die Ansichten schutzzöllnerisch geblieben und bis zum zweiten Kaiserreiche sogar noch mehr geworden. Theils lag dies an der Engherzigkeit des französischen Patriotismus, theils an dem Vorwiegen des reichen Fabrikstandes in den Kammern und in der Verwaltung, endlich auch an dem Mangel allgemeiner und besonders wirthschaftlicher Bildung in allen Volksklassen. Inmitten der Arbeiter, wie man sich nun einmal gewöhnt hat, zunächst die Fabrikarbeiter und noch einige andere Klassen der Bevölkerung, nicht aber den Landbauer und Ackersmann zu nennen, inmitten dieser in Paris, dem Auge, dem Ohr, dem Munde und vor allem auch der Hand Frankreichs, so stark concentrirten Bevölkerung hatte aus alter Tradition und genährt durch die socialistischen und communistischen Lehren der kaufmännische Verkehr an sich keine besondern Freunde. Überhaupt stimmen auch die Ansichten der Schutzzöllner mit den Anschauungen der Socialisten in Bezug auf die nach außen anzubahnende Handelspolitik ziemlich überein, und es besteht im Volke noch vielfach die Meinung, daß der Gewinn des Kaufmanns ein unrechtmäßiger und nur auf Kosten der andern Klassen erzielt

sei. (Vgl. den Art. Handel.) In Frankreich ist sogar kaum ein einziger Staatsmann zu nennen, der sich über die vulgärsten Anschauungen und Vorurtheile in Bezug auf den Handelsverkehr erhoben hätte. Erst Napoleon III. hat den Franzosen freihändlerische Ansichten und freihändlerische Maßregeln octroyirt und durch die Thatsachen selbst einen guten Theil der frühern Befürchtungen widerlegt.

Bemerkenswerth ist indeß, daß sich in Frankreich schon vor 1848 eine gleich principvolle wie wissenschaftlich klare Schule von Freihändlern (libre-échangistes) bildete, deren Bestrebungen von ihrem Beginn an bis auf den heutigen Tag ihren schriftstellerischen Mittelpunkt im Journal des Economistes gefunden haben. Die Leistungen dieser Schule stehen wol an Detailkenntniß den Engländern, in tieferer Würdigung der wirthschaftlichen Erscheinungen in ihrem Zusammenhange mit Politik und Sitte den Deutschen nach, sie verfallen häufig auch in den allgemeinen französischen Fehler des Schematisirens; aber an Ernst des Willens und im Umfange der wissenschaftlichen Ergebnisse stehen sie gewiß den Fachgenossen der andern Nationen ebenbürtig zur Seite und übertreffen sie meist in der Schönheit und Eleganz von Ausdruck und Form. Was einer ihrer Führer, F. Bastiat, zur Lehre vom „Werth" (in seinen „Harmonies économiques") geschrieben hat, ist bisjetzt weder an sich noch in seiner tiefeingreifenden Bedeutung für die Wissenschaft in Deutschland hinlänglich gewürdigt worden. Wir wollen jedoch hinzusetzen, daß die Schule der französischen Freihändler in Frankreich immer etwas einsam gestanden und weder von den Regierungen noch von der Presse und der öffentlichen Meinung irgendeine namhafte Unterstützung erlangt hat.

Die großartige Entwickelung Englands zur Handelsfreiheit ist zu bekannt, als daß wir mehr als die allgemeinsten Züge hier anzuführen brauchten. Das im einzelnen bereits mehrfach durch die Nothwendigkeiten des neuern Verkehrs seit 1826 beschädigte Schutzsystem erhielt in England endlich seinen entschiedenen und bewußten Gegner in Cobden und dessen Anticornlaw-League. Ihn mag immerhin zunächst nur das Bedürfniß nach billigerer Fabrikation getrieben haben, aber indem im Verlaufe des Kampfes bei ihm und bei seinen Gegnern immermehr die principielle Seite hervortrat, wurde er Apostel des Freihandels selbst. Als dann von der andern Seite für die Aufhebung der Getreidezölle die Beseitigung des Fabrikantenschutzes gefordert wurde, konnte ein viel weiterer Schritt zum Freihandel gemacht werden, als wahrscheinlich ursprünglich beabsichtigt war. Das Princip hat so glänzende Erfolge nach sich gezogen, daß mehr und mehr Zölle und endlich selbst die Navigationsacte gefallen ist. Daß die englische Handelsfreiheit blos eine Erfindung sei, um die andern Länder wirthschaftlich zu ruiniren, wie man in schutzzöllnerischen Ausführungen hat lesen müssen, wird am einfachsten dadurch widerlegt, daß es gerade der Untergang eines starken Handel und die umfangreichste Fabrikation betreibenden Volkes wäre, wenn es das Ausland durch seine Maßregeln nur ruinirte, also wenig verbrauchende und zahlungsunfähige Kunden sich bereitete. Und daß England erst dann seinen Freihandel eingeführt, nachdem es durch den Schutzzoll hinlänglich erstarkt war, wie von derselben Seite sonst behauptet wird, würde vielleicht den Anschein von Wahrheit haben, wenn nicht auch die Handelsfreiheit in England nur unter harten Kämpfen durchgeführt und von seiten der Schutzzöllner genau mit denselben Argumenten wie auf dem Continent bekämpft worden wäre.

In Deutschland setzte sich nach der Napoleonischen Zeit fast allenthalben wieder der Zustand fest, den wir als den der Ausnutzung der Unterthanen durch die Regierungen bezeichnen möchten, ein principloses Gemisch von innern und äußern Steuerauflagen zur Füllung der Staats- oder Regierungskassen. Die Unerträglichkeit dieses Zustandes, gesteigert durch die Unzahl der innern und äußern Landesgrenzen, führte endlich zur Bildung des Zollvereins, dem die Regierungen meist aus finanziellen Gründen beitraten, während die Stände, wo solche waren, den preußischen Einfluß befürchtend, ihm sich meist abgeneigt zeigten. Jedenfalls begründete der Zollverein ein großes einheitliches deutsches Verkehrsgebiet. Sein Tarif, der ursprünglichen ausdrücklichen Intention der Gesetzgeber nach ein bloßer Finanzzolltarif, ward im Laufe der Zeiten immermehr zu einem Schutzzolltarif.

Der Kampf für und gegen das Schutzzollsystem hat vor allem und von Anfang an in Deutschland einen politischen Beisatz erhalten. Das zeigt sich schon bei Friedrich List, dem ersten und eifrigsten Verfechter des Zollvereins, der in dem Vereine die gewünschte Verkörperung des Schutzzollsystems erblickte. List berührte zu gleicher Zeit und mit gleicher Betonung die wirthschaftliche und die politische Seite der Entwickelung des deutschen Volkes. Der Schutzzoll war ihm nicht blos eine Verstärkung der deutschen Arbeitskraft, sondern auch das Symbol der

deutschen Unabhängigkeit vom Auslande. Aber wenn die politische Unabhängigkeit eines Volkes die erste Bedingung zu seiner gesunden Entwickelung ist, so liegt es doch mit der wirthschaftlichen Unabhängigkeit, wenn man darunter die Hemmung des Austausches unter den Nationen versteht, wie schon oben ausgeführt, ganz anders.

Es ist ein bloßes Wortspiel, mit dem sich der große Meister abgab und womit er vielfach allerdings imponirte. Sein Agricultural-Manufactur-Handelsstaat, wodurch die drei, wie er lehrte, aufeinander folgenden Stufen nationaler Entwickelung bezeichnet wurden, ist eine Phantasie, da in Wirklichkeit die Beschäftigungen des Landbaus, der Industrie und des Handels sich nebeneinander entwickeln. Die ersten Stufen des Ackerbaus bezeichnen zugleich eine rohere Industrie und einen weniger entwickelten Handel, und Schritt für Schritt gedeihen die drei Zweige nebeneinander zu größerer Vollkommenheit. Man kann dies in jedem Culturstaat ganz speciell verfolgen.

Aber das Streben List's nach der bezeichneten Richtung hin fiel gerade in die Zeit des neuerwachten politischen Geistes der deutschen Nation zu Anfang der vierziger Jahre, dessen erster Ruf der Wiedererlangung der deutschen Einheit galt. Um so eher schloß sich die nationale Partei der List'schen Theorie an, als er dasselbe Ziel auf wirthschaftlichem Wege zu erreichen versprach, als somit eins der Hauptschlagwörter der Schutzzöllner ihren Wünschen entsprach, und als zugleich die große Thatsache vorlag, daß der mehr und mehr schutzzöllnerisch gewordene Zollverein bereits einen so wesentlichen Theil Deutschlands mit einer einigen Zollgesetzgebung umfaßte. Man mag sich vielleicht manchmal mit der selbsttäuschenden Hoffnung befaßt haben, daß von da aus der Weg zur politischen Einheit nicht ein gar so schwieriger sei, wie denn jetzt wieder der Zollverein, aber in anderer Weise zu derselben Handhabe benutzt werden soll. Genug, es gelang dem combinirten Auftreten beider Theile, dem Zollverein die politische Einheitsidee unterzuschieben. Dadurch wurden denn die norddeutschen Freihändler zugleich zu Feinden der deutschen Einheit gestempelt. Der freie Verkehr war bei letztern eine Frage des Interesses, und sie hatten ein Recht zu dieser Auffassung und durften es jedenfalls mit allem Fug zurückweisen, wenn man im Namen der deutschen Einheit ihnen Schutzzölle auferlegen und damit ihre wirthschaftliche Existenz ernsthaft bedrohen wollte. Nur Bremen nahm in jener Zeit eine besondere Stellung ein, indem es nach einer Begünstigung seiner Rhederei strebte und dadurch veranlaßt eine Art Bündniß mit den süddeutschen Schutzzöllnern einging.

Das Jahr 1848 sollte diese eigenthümlichen Combinationen zugleich auf die Spitze treiben und für immer brechen. Obgleich das Parlament in Frankfurt eine vollständige politische Einigung Deutschlands bot, so bewirkte doch das bisherige Bündniß der Schutzzöllner und der Nationalen, daß man dort sofort daran dachte, den Zollvereinstarif auf ganz Deutschland auszudehnen. Es war der Ausdruck des bisherigen Ganges der Dinge, daß ein bremer Senator an die Spitze des Reichsministeriums des Handels trat.

Aber gerade diese Gefahr weckte die norddeutsche Freihandelspartei zu combinirten Anstrengungen. In Frankfurt stellte sie zuerst einen Gegentarif auf und organisirte sich später als festgeschlossene Verbindung, den hamburger Verein für Handelsfreiheit an der Spitze. Aber weniger diese Vereine als die großen Täuschungen im politischen Leben, die ganze ernstere Auffassung der Dinge, die sich daraus ergab, die Sprengung des Bündnisses zwischen den Nationalen und den Schutzzöllnern, die sofort eintrat, als die Einsicht entstehen mußte, daß die deutsche Einheit nicht durch einen bloßen Zolltarif zu erlangen sei, sondern weit größere Anstrengungen erfordere, die größere Kunde der wirthschaftlichen Verhältnisse, die in jener bewegten Zeit, als Fragen aller Art zur freiern Verhandlung kamen, sich vorbereitete: dies alles bewirkte, daß man sich an die bisher so einseitig behandelten Fragen mit größerer Unbefangenheit machte. Weitere Erörterungen und Umstimmungen bewirkten dann die Zerwürfnisse bei Erneuerung des Zollvereins im Jahre 1851. Man sah einen und zwar den entschiedensten Theil der deutschen Schutzzöllner im Interesse des Schutzzolls Fronte gegen die Reconstituirung des Zollvereins machen und mit Oesterreich liebäugeln. Einen sehr wesentlichen Antheil an den Umstimmungen hat auch die deutsche Presse gehabt, die mit nur noch sehr wenigen Ausnahmen auf seiten der Handelsfreiheit steht. Dazu sind weiter die volkswirthschaftlichen Congresse gekommen, die consequent in demselben Sinne arbeiten und nur im Jahre 1861 bei einer Abstimmung sich von würtemberger Schutzzöllnern haben überrumpeln lassen.

Freilich, es besteht in Deutschland stets der himmelweite Unterschied zwischen Theorie und Praxis. In Deutschland ist die große Mehrzahl über die Nothwendigkeit der deutschen Einheit und über die gleiche Nothwendigkeit der Beseitigung der Schutzzölle aus dem Tarif des Zoll-

vereins einig, aber die Thatsachen bleiben unverändert auf der einen wie auf der andern Seite stehen. Dennoch aber ist, wie wir meinen, an dem Siege beider großen Gedanken nicht zu zweifeln. G. Cohen.

Handelsrecht. Schon in frühern Zeiten gab es ein gesondertes Recht des Handels, wenngleich nicht in dem Sinne und zu den Zwecken wie heutzutage. Im Mittelalter hatte jeder Stand sein eigenes Recht und somit auch der Handels- und Schifferstand. Was der Handelsstand für Recht hielt, wurde mit der Zeit entweder zu einer Art von System zusammengeschrieben oder in den Urtheilsbüchern zusammengefaßt. Später, nachdem die Gewalt der Fürsten und der Magistrate größer geworden war, wurden diese Rechtsübungen von Obrigkeits wegen ausgefüllt und festgestellt. Es geschah dies am meisten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, und in späterer Zeit wurde auch diese Arbeit wiederum vielfach ergänzt, namentlich in den deutschen Handelsstädten für einzelne wichtigere Theile des Handelsrechts. Es genügte das vollständig für die damaligen Bedürfnisse des Verkehrs.

Ganz anders verhält sich die Sache in unserer Zeit, wo zu Anfang dieses Jahrhunderts das französische und funfzig Jahre später das deutsche Handelsrecht geschaffen worden ist.

Die Frage ist nun die erste, woher es überall gekommen, daß der Handelsstand nicht blos in Deutschland, sondern, mit alleiniger Ausnahme von England, auch in allen übrigen großen europäischen Ländern allmählich eine besondere, in sich durchgebildete Gesetzgebung für sich gefordert und meist auch errungen hat. Beim Kaufmannsstande wie in allem wirthschaftlichen Verkehr handelt es sich doch nur um das Mein und Dein, und man kauft, man verkauft, man verleiht, tauscht in und außer dem Handelsstande. Die Verbindlichkeiten aus Verträgen sind hier und dort derselben Natur, und es sind dieselben Personen, welche aus vielleicht ähnlichen Rechtsgeschäften das eine mal handelsrechtlich, das andere mal nicht nach dem Handelsrecht beurtheilt werden sollen. Man muß sich diese Sachlage scharf vergegenwärtigen, wenn man die angeregte Frage richtig beantworten will.

Der Ursprung des modernen Handelsrechts, getrennt vom gewöhnlichen Civilrechte, ist nun sowol ein historischer als ein grundsätzlicher. Im Mittelalter gab es, wie gesagt, eine Autonomie der buntesten Art, die mit dem Übergange in die neuere Zeit vielfach schriftlich auf Papier gebracht wurde, in Frankreich wie in Deutschland. In Frankreich wurden in den Jahren 1673 und 1681 die kaufmännischen Ordnungen unter Ludwig XIV. kraft königlicher Autorität gesammelt und bestätigt, namentlich für die nördlichen Provinzen, während im Süden mehr das Römische Recht galt. Überhaupt wurde unter diesem Könige eine sehr umfassende gesetzgeberische Thätigkeit auf dem civilrechtlichen Felde entwickelt. An diesen Vorgang knüpfte der erste Napoleon an, als er seinen Code de commerce als abgesonderten Theil des Code civil anfertigen ließ. Am 13. Germinal des Jahres IX wurde eine Commission zu den Vorarbeiten für das Project eines Handelsgesetzbuchs ernannt, und nach weniger als einem Jahre, am 13. Frimaire des Jahres X, überreichten die Mitglieder dieser Commission der Regierung die von ihnen angefertigte Arbeit. Dieselbe wurde nach ihrer Vollendung den Handelskammern und den Handelsgerichten beider Instanzen zur Begutachtung zugesandt und danach in einzelnen Punkten verändert, worauf sie später von dem Gesetzgebenden Körper und von dem Staatsrath angenommen ward und am 1. Jan. 1808 Gesetzeskraft erhielt.

Der Code de commerce besteht aus vier Theilen; der erste enthält die den Handel im allgemeinen betreffenden Anordnungen, der zweite die Assecuranz und den Seehandel, der dritte das Concursverfahren, der vierte die Handelsgerichte.

Der Code de commerce steht im allgemeinen auf dem Standpunkt der französischen Jurisprudenz in Handelssachen, wie diese sich zur Zeit seiner Anfertigung entwickelt hatte und wie sie im wesentlichen noch besteht. Die französischen Juristen fühlen sich im allgemeinen viel mehr an den Buchstaben und die Tradition gebunden, als dies in Deutschland der Fall ist, und sie sind auch weit weniger geneigt, den überkommenen Boden der Anschauungen zu verändern, als die deutschen Juristen. Das liegt zum Theil an der ganzen französischen Art, zum Theil an dem Unterschied der juristischen Ausbildung. Es gibt in Frankreich keine Universitäten im deutschen Sinne des Worts, wo sich ein allgemeiner wissenschaftlicher Geist heranbilden könnte. Der Code de commerce war zudem für Gerichte geschrieben, die in erster Instanz ausschließlich aus Kaufleuten bestanden.

Dennoch hatte der Code de commerce seine außerordentlichen Vorzüge bis auf den heutigen Tag und übt noch immer seinen sehr bedeutenden Einfluß aus, ganz abgesehen davon, daß er freiwillig oder gezwungen mit größern oder geringern Veränderungen in eine Reihe an-

derer Staaten überging oder zum Muster diente. Er ist der erste vollständige Versuch einer Codification des modernen Handelsrechts, gearbeitet mit jener feinen Systematik, die den Franzosen auszeichnet, und ergänzt durch die geistreichen Werke französischer Juristen über dies Gesetzbuch selbst. Der Code de commerce hat alle jenen ältern Übungen des Handelsrechts abgeschafft, die an vielen Orten sich noch erhalten hatten, er hat viele Begriffe und Einrichtungen des Handelsverkehrs schärfer als bisher aufgefaßt und sie, man kann wol sagen, für alle Zeiten festgestellt. Es ist zwar dem Inhalte nach manches Unrichtige und Unbrauchbare darin enthalten, vieles davon aber ist entweder in Frankreich selbst oder doch in andern Ländern, welche das Gesetzbuch bei sich eingeführt haben, wieder abgeschafft worden. In Frankreich ist die wesentlichste Veränderung im Jahre 1838 in Betreff der Concursgesetzgebung eingetreten. Außerhalb Frankreich gilt der Code de commerce in Belgien, in Italien, in Griechenland, in einzelnen Theilen der Schweiz und mit Veränderungen auch in Holland, in Spanien, Portugal, und bis zum 1. März 1862 hat er auch in den preußischen Rheinlanden gegolten.

Das französische Handelsgesetzbuch ist bis auf die allerneueste Zeit die einzige Leistung auf dem Gebiete des Handelsrechts geblieben, und es hat fast ein halbes Jahrhundert gedauert, ehe man sich irgendwo entschloß, von seinem Vorgange abzugehen und selbständig das ganze oder einen Theil des Handelsrechts durch die Gesetzgebung weiter auszubilden. Diese Zögerung in der Betretung eines selbständigen Weges geschah nicht, weil die bestehenden Zustände genügend waren, sondern weil es an den Mitteln fehlte, sie zu bessern, auch weil das Bedürfniß nach durchgreifenden Veränderungen bei den frühern Verkehrszuständen nicht so lebhaft auftrat wie in der modernen Zeit des Eisenbahnverkehrs. Der Handel ist seiner Natur nach kosmopolitisch, und jemehr der Verkehr ineinander zu greifen begann, um so weniger konnten sich zumal in den kleinern Gebieten die Besonderheiten des Handelsrechts erhalten. Dann aber verlieh dieser Verkehr den kaufmännischen und den Geldinteressen ein so starkes Gewicht im Staate, daß die Regierungen in ihrem Interesse nicht mehr umhin konnten, diese Ansprüche zu berücksichtigen.

Zu diesen äußern Anhaltspunkten traten aber noch sehr wichtige innere Motive hinzu, die mehr auf dem culturhistorischen Boden und in der bisherigen Entwickelung des gesammten deutschen Civilrechts liegen.

Man weiß, wie im 14. und 15. Jahrhundert das deutsche von dem fremden Römischen Rechte verdrängt worden ist. Wenn man nun selbst den allergrößten Werth auf die formale Vollendung des Römischen Rechts legt, und dieselbe ist unbestreitbar, so ward doch dieser Vortheil, soweit er der deutschen Rechtsbildung wirklich zugute kam, reichlich dadurch aufgewogen, daß er der Gesammtmasse des Volkes das Bewußtsein des eigenen Rechts nahm und ihm fremde Rechtsanschauungen aufdrang. Es ist ein nach unserer Ansicht ungerechtfertigter Anspruch der Romanisten, daß ihr Recht ein universelles Gepräge an sich trage; das ist nur insoweit wahr, als überhaupt Rechtssätze allgemeine Geltung haben können, also über Tausch, Kauf, Geschenk und überhaupt in Betreff des sogenannten Obligationenrechts. Die Verschiedenheit betrifft aber die Anschauungen über die Familie, über die Ehe und selbst über das Eigenthum. Im Römischen Rechte ist z. B. der Vater Herr und Meister seiner Kinder, selbst der erwachsenen Söhne. Auch die letzte Ausbildung des uns überlieferten Römischen Rechts hält noch, trotz der vielfachen und starken bereits in diesem Grundsatz gemachten Veränderungen, consequent daran fest, daß die Freigebung des Sohnes aus der väterlichen Gewalt nur mit Einwilligung des Vaters geschehen könne. Das deutsche Recht kennt eigentlich gar keine väterliche Gewalt, denn das sogenannte Mundium ist nur das Schutzrecht und die Schutzpflicht des Vaters, es hört von selbst auf, wenn der Sohn zu Jahren gekommen ist und seinen eigenen Haushalt begründet. Die Romanisten nannten diesen Zustand die emancipatio per separatam oeconomiam, die Freigebung durch gesonderten Haushalt, obgleich es gegen alle Traditionen und Möglichkeiten des Römischen Rechts sprach, einem Kinde durch die bloße von diesem vollführte Thatsache und nicht durch die ausdrückliche Erlaubniß des Vaters diese Freigebung zu gewähren. Die Romanisten hatten, weil die Familiensitte eines Volkes sich nicht zerstören läßt, eigentlich nur dem deutschen Rechte hier wie in unzähligen andern Fällen einen fremden, äußerst ungehörigen Namen angehängt. Auch im Eigenthumsrecht besteht, wie gesagt, eine sehr verschiedene Auffassung für das Römische und für das deutsche Recht. Das deutsche Recht kennt eigentlich gar nicht den römischen Begriff des Eigenthums, dessen Entäußerung früher gar nicht, später nur in eingeschränkter Weise ohne den Willen des Eigenthümers geschehen konnte. Daher hat denn auch das Römische Recht den strengen Begriff der Vindication, d. h. der Befugniß des Eigenthümers, das ohne und gegen seinen Willen ihm abhanden gekommene Eigenthum vom jewelligen Besitzer zurückzunehmen.

Dieſes Prineip iſt trotz Honorar=(Prätur)=Recht und anderer juriſtiſcher Conceſſionen im Römiſchen Rechte im weſentlichen unverletzt geblieben. Ganz im Gegenſatze zu dieſer Auffaſſung geht wiederum das deutſche Recht vom Begriffe der Gewehr, d. h. des Beſitzrechts aus, ſodaß ein Gegenſtand, den man nicht freiwillig aus den Händen gegeben, nicht ohne weiteres vom dritten Beſitzer zurückgefordert werden darf. Eine geſtohlene oder verliehene Sache kann daher nicht ohne weiteres dem jeweiligen Beſitzer wieder genommen werden, falls dieſer ſie von einem Dritten im guten Glauben erworben hatte.

Es liegt auf der Hand, einen wie großen Unterſchied für den Verkehr dieſe oder jene Auffaſſung macht. Die römiſche Auffaſſung läßt bei den vielen Wechſelfällen des Lebens eine Sicherheit im Handelsverkehr eigentlich gar nicht zu, ſelbſt nicht mit der ſpäter eingeführten zehn=, zwanzig= und dreißigjährigen Verjährung. Eine Waare kann nach dem römiſchen Syſtem gar nicht von Hand zu Hand gehen, ohne daß jedesmal der Beſitztitel ſchärfer nachgewieſen wird, während nach deutſchem Recht derjenige, welcher Anſpruch auf den Beſitz einer Waare macht, die gegen ſeinen Willen oder ohne ſeine Schuld aus ſeinen Händen gekommen, dieſen Anſpruch nur gegen den richten kann, der die Waare zunächſt an ſich genommen, nicht aber gegen jeden beliebigen Dritten. Das allein gewährt in einem ſchwungreichen Verkehr Sicherheit des Umſatzes. Es wird nicht nöthig ſein, daß wir noch weitere Beiſpiele der Verſchiedenheiten in den Grundanſchauungen beider Rechte liefern.

Die Romaniſten haben wiederum dieſe Verſchiedenheit entweder, wie oben erwähnt, durch neue Ausdrücke überdecken oder ganz und gar zu Gunſten des Römiſchen Rechts aufheben wollen. Als Hülfsmittel dazu boten ſich ihnen einzelne Klagbefugniſſe des Römiſchen Rechts, welche keine vollen Klagen waren, jedoch analog und proviſoriſch wirkten, natürlich aber auch nicht die volle Sicherheit leiſteten.

Wir wollen in keine weitern ähnlichen Deductionen eingehen, das Geſagte reicht ohnedies zum Verſtändniß der Sache aus. Das Römiſche Recht iſt im 15. und 16. Jahrhundert in alle deutſchen Rechtsverhältniſſe eingedrungen; es hat nicht blos manche Verſchiebung gerechter Intereſſen veranlaßt, ſondern überhaupt vielfache Unſicherheiten im Verkehr herbeigeführt. Die Auffaſſung über die „moderne Geltung des Römiſchen Rechts" (usus modernus juris Romani) war nach Zeit, Ort und Perſon ſtets ſehr wechſelnd. Manchen wichtigen Verhältniſſen und Einrichtungen des Verkehrs wurde dabei auch geradezu Gewalt angethan.

Die deutſchen und die Handelsbeziehungen der ganzen civiliſirten Welt beruhen in ihrem Zuſammenfaſſen auf einem gewiſſen bequemen Sichgehenlaſſen, auf einem Anſchmiegen an die Verhältniſſe, auf raſchem Vorwärtskommen. Die Sicherheit des modernen Verkehrs in der Auffaſſung der Handelswelt begründet ſich weit mehr auf die gegenſeitige Nothwendigkeit des Vertragens als auf formale Jurisprudenz. Ein Kaufmann muß dem andern trauen, wenn er ſelbſt Vertrauen genießen will; Credit, d. h. die allgemeine Vertrauensfähigkeit, iſt eben die Seele des modernen Verkehrs. Auf dieſem vorausgeſetzten und nothwendigen Vertrauen beruhen nun eine ganze Anzahl der wichtigſten Einrichtungen der Handelswelt. Die römiſchen Juriſten konnten die wenigſten darunter auffaſſen und mußten deshalb dazu greifen, ſie analog aus ihrer Jurisprudenz zu erklären, was faſt niemals ohne einigen Zwang möglich war, der dann wieder an irgendeiner Stelle die Rechtsverhältniſſe verſchob. Viele und die meiſten dieſer Misdeutungen ſind an irgendeiner Stelle Deutſchlands früher oder ſpäter in die Geſetzgebung übergegangen.

Wir wollen ein eclatantes Beiſpiel hervorheben. Der Wechſel, dieſes einfache, ſichere und ſo überaus wichtige Papier im Handelsverkehr, war der römiſchen Formal=Jurisprudenz ſtets unerreichbar. Er wurde dargeſtellt als Ceſſion, als Mandat, als rerum gestio oder ſonſtwie in römiſch=rechtlicher Weiſe. Alle am Wechſel haftenden Verhältniſſe wurden dann auf der vorangeſtellten unrichtigen Grundlage gemaßregelt. Die frühere Geſetzgebung und Rechtſprechung weiſt darum deutlich genug nach, bis zu welchen Ungeheuerlichkeiten und bedenklichen Einrichtungen für den Verkehr ſolche Übung geführt hat, die erſt mit dem allgemeinen deutſchen Wechſelrecht ihr Ende gefunden.

Eine wirklich rationelle Behandlung des Römiſchen Rechts iſt zudem erſt ſehr neuen Datums. Man hat die Einwände gegen die Verwendung deſſelben im Handelsverkehr damit beſeitigen wollen, daß man ſagte, es widerſtrebe, richtig ausgelegt nicht nothwendig den Bedürfniſſen des Handels. Die Schwierigkeit liegt aber einmal in der richtigen Auslegung, ſodann in der richtigen Anwendung dieſer Auslegung ſelbſt. Beide Punkte haben ihre ſehr großen Schwierigkeiten. Die richtige Auslegung des Römiſchen Rechts iſt in moderner Zeit ſogar da=

durch erschwert worden, daß man Theile desselben, welche eigentlich nicht mit receipirt worden, dennoch vielfach als geltendes Recht behandelte. Die eigentliche Schwierigkeit in der richtigen Auslegung liegt aber wesentlich darin, daß, wie schon berührt, das Römische Recht und der moderne Verkehr ganz verschiedene Culturstufen repräsentiren. Die Anwendung solcher Auslegungen hing aber wiederum von den Verhältnissen und den Personen, welche darauf Einfluß ausübten, ab. Wir kommen später noch auf die Stellung der Juristenwelt zur praktischen Auslegung moderner Handelsrechtsverhältnisse zurück.

Die erste Anregung, mindestens einen Theil des Handelsrechts unabhängig von der hergebrachten Jurisprudenz zu behandeln, ist im Jahre 1836 bei der damals in München abgehaltenen Zollvereinsconferenz ergangen. Der würtembergische Abgeordnete war es, der damals im Namen seiner Regierung eine Denkschrift einreichte, welche die Ausarbeitung eines gemeinsamen Handelsgesetzbuchs oder zum mindesten eines gemeinsamen Wechselrechts für die Zollvereinsstaaten anempfahl. Preußen hatte zu jener Zeit bereits für das eigene Gebiet den Entwurf eines Wechselgesetzes ausarbeiten lassen, dessen schließliche Redaction sich jedoch bis zum Jahre 1847 hinzog. Jetzt erging auch von Preußen an die Regierungen sämmtlicher deutscher Staaten die Einladung zu einer Conferenz für ein gemeinsames deutsches Wechselrecht, welche auch auf Grundlage der preußischen Vorarbeiten vom 20. Oct. bis zum 9. Nov. 1847 in Leipzig abgehalten wurde. Man weiß, wie es diesem deutschen Wechselrecht erging. Der Bundestag konnte keine weitere Hand mehr an die Einführung desselben legen; dagegen wurde es am 26. Nov. 1848 durch den Reichsverweser als Reichsgesetz publicirt und seine verbindende Kraft auf den 1. Mai 1849 festgesetzt. Zur wirklich gültigen Einführung hat es indeß der Publication in den einzelnen deutschen Staaten bedurft, die auch meistentheils noch in den Jahren 1848 und 1849 erfolgte. Nur in Hessen-Kassel ist die Publication, und zwar nicht ohne Abweichungen, erst am 26. Oct. 1859 geschehen. Für Holstein ist zu Anfang 1854 eine Wechselordnung erlassen worden, welche nur wenige eigensinnige Veränderungen der deutschen Wechselordnung enthält. Ähnliches geschah Anfang 1858 für Lauenburg. Dagegen gilt die deutsche Wechselordnung noch immer nicht in Luxemburg, Limburg und in Schaumburg-Lippe.

Die Bedeutung des deutschen Wechselrechts muß zunächst darin gesucht werden, daß es für Deutschland eine große Anzahl (wol über sechzig) bestehender Wechselgesetze beseitigte, ein geradezu unerträglicher Zustand für die Bedürfnisse eines so vielfach aufs engste ineinander verflochtenen Verkehrs. Wenige Meilen genügten, um die Rechte und Pflichten von Acceptanten, Aussteller, Indossanten u. s. w. ganz anders zu stellen, und der ausländische, d. h. der in der nächsten Nachbarschaft wohnende Wechselinhaber konnte nicht selten Gefahr laufen, durch Unkenntniß unvernünftiger Gesetzgebungen um sein Wechselrecht zu kommen. Denn in der That lagen die Fehler der Mehrzahl der bis dahin bestandenen Wechselordnungen an den vorausgefaßten Meinungen der römisch gebildeten Juristen, während das neue Wechselrecht sich auf die volle Höhe der Zeit und der kaufmännischen Bedürfnisse erhob. Es ist in ihm ein Satz zur praktischen Geltung gekommen, der allerdings wissenschaftlich noch Widerspruch gefunden hat, daß nämlich der Wechsel kaufmännisches Geld sei; für die Praxis mindestens kann freilich in den allermeisten Fällen nicht bezweifelt werden, daß der Wechsel in diesem Sinne gehandhabt wird. Die stricte Form, nach welcher der Wechselverkehr in dem deutschen Wechselrecht aufgefaßt ist, und die sich wesentlich von den frühern, blos gelehrten Anschauungen befreit hat und sich ganz dem kaufmännischen Verkehr anschließt, sowie die Theilnahme des Urhebers dieses Satzes an der Conferenz weisen darauf hin, daß jener Grundsatz den Mitgliedern derselben vorgeschwebt hat.

Eine besondere nicht immer hinlänglich genug beachtete Bedeutung der deutschen Wechselordnung liegt in der vollständigen Emancipation, welche sich der Kaufmannsstand dadurch für seine Interessen erworben hat. Alle jene Zins- und Wuchergesetze, alle directen oder indirecten Beaufsichtigungsmittel, welche der Staat bisher seinem Geld- und Handelsverkehr gegenübergestellt hatte, sind praktisch in den wesentlichsten Punkten dadurch überwunden worden.

Der Vorgang der Allgemeinen deutschen Wechselordnung war nun die erste Veranlassung, auch an die Aufstellung eines deutschen Handelsrechts zu denken. Diesmal ergriff die bairische Regierung die Initiative, nachdem die preußische Regierung für ihre Lande bereits einen Entwurf zu einem Handelsgesetzbuch hatte ausarbeiten lassen. Der bairische Bundestagsgesandte stellte am 21. Febr. 1856 namens seiner Regierung beim Bundestage den Antrag, eine Commission zur Ausarbeitung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs niederzusetzen. Nachdem die Sache an den sogenannten handelspolitischen Ausschuß verwiesen worden und dessen Zustimmung erhalten hatte, erhob auch die Bundesversammlung den Antrag zu ihrem Beschlusse.

Später erklärte sich die preußische Regierung gegen die beabsichtigte Niedersetzung einer besondern größern Commission zur vorherigen Ausarbeitung eines Entwurfs, weil dieselbe bereits einen solchen für die gesammte preußische Monarchie hatte anfertigen lassen. Die Bundesversammlung überließ jedoch diese Frage der zu ernennenden Commission selbst. Dagegen wurde in der Sitzung vom 4. Dec. 1856 die ausdrückliche Erklärung abgegeben, „daß selbstverständlich aus der Theilnahme an den commissionellen Berathungen keiner Regierung die Verpflichtung erwachse, dem aus diesen Berathungen hervorgehenden Entwurf ihre Zustimmung zu ertheilen und ihn in Wirksamkeit zu setzen. Der gedachte Gesetzentwurf wird vielmehr von der Commission nach vollendeter Ausarbeitung desselben der hohen Versammlung zu dem Zwecke vorgelegt werden, um ihn den höchsten und hohen Regierungen zur Prüfung und Erinnerung mitzutheilen und nach Maßgabe der erfolgten Äußerungen sodann die weitern Vereinbarungen zu dessen allenfallsiger Revision und Feststellung einzuleiten."

Die Conferenz trat am 15. Jan. 1857 zu Nürnberg zusammen und wurde daselbst vom Staatsminister der Justiz v. Ringelmann eröffnet. An dieser und den folgenden Sitzungen betheiligten sich sämmtliche deutsche Regierungen, mit Ausnahme jedoch von Mecklenburg-Strelitz, Dänemarks für Holstein, der Niederlande für Luxemburg, der Fürstenthümer Lippe, Waldecks, Hessen-Homburgs und Liechtensteins. Mehrere Staaten hatten jetzt oder später mehrere Mitglieder zugleich abgeordnet, nämlich Kaufleute oder Gewerbtreibende neben den juristischen Stimmführern. Doch führte jeder Staat nur eine einzige Stimme. Als zweiter Vicepräsident und als regelmäßiger Vorsitzender, da der bairische Minister nicht dauernd bei den Conferenzen zugegen bleiben konnte, wurde der österreichische Abgeordnete v. Raule, Präsident des Handelsgerichts zu Wien, ernannt. Derselbe legte zunächst der Versammlung einen für Österreich ausgearbeiteten Entwurf zu einem Handelsgesetz vor. Dasselbe that der preußische Abgeordnete, Geh. Oberjustizrath Dr. Bischoff, mit dem preußischen Gesetzentwurf. Da es sich indessen ergab, daß der österreichische Entwurf über das Seerecht und die Assecuranzen schwieg, so erklärte sich der österreichische Abgeordnete schon in der zweiten Sitzung damit einverstanden, daß der preußische Entwurf als Leitfaden zu den Discussionen bezeichnet werden solle. Das ist denn auch geschehen.

Man wird die Bedeutung und den wissenschaftlichen Werth dieses preußischen Handelsgesetzentwurfs nicht verkennen können. Die preußische Regierung hatte zu demselben alle ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel angewandt, namentlich neben dem französischen Handelsgesetzbuch auch die ähnlichen holländischen und spanischen Gesetze sowie die Gerichtspraxis der deutschen Staaten zu Rathe gezogen. Sie hatte die erste Arbeit nochmals der Begutachtung durch Kaufleute und praktische Juristen unterbreitet und für das See- und Assecuranzrecht auch die in fast allen deutschen Nordhäfen geltende Praxis der hamburger Börse zu Grunde gelegt. Sie hatte dabei den Vortheil, daß innerhalb Preußens selbst bereits sehr abweichende Gesetze und Gebräuche für das Handelsrecht und für die Bedürfnisse des Handelsverkehrs galten, die alle Berücksichtigung finden mußten und die deshalb einen preußischen Entwurf noch am meisten für ein deutsches Gesetz geeignet erscheinen ließen.

Trotzdem hat es manche bedenkliche Seiten gehabt, diesen Entwurf, dessen allgemeiner Gedankengang und inneres System nothwendig in das deutsche Handelsgesetzbuch übergehen mußten, den Berathungen zu Grunde zu legen. Der preußische Entwurf litt theilweise an den Mängeln des Allgemeinen preußischen Landrechts, einer zu großen Casuistik unter Zurücktreten der allgemeinen Grundsätze. Mehr noch war, mit veranlaßt allerdings durch das französische Handelsgesetzbuch, aber vielfach noch weiter getrieben, die Handelspolizei statt des Handelsrechts in den Entwurf hineingekommen. Obschon diese Bestimmungen eigentlich gar nicht hierher gehörten, so ist doch ein großer Theil davon in das Gesetz übergegangen, weshalb auch besonders in den norddeutschen Handelsstädten eine dem Unternehmen und den Berathungen feindselige Stimmung platzgriff.

Die eigentlichen Berathungen begannen am 21. Jan. 1857 und wurden, unter mehrmaligen Lesungen, in 589 Sitzungen in Nürnberg zu Ende geführt, mit Ausnahme jedoch des See- und Assecuranzrechts, das in Hamburg vom 26. April 1856 bis zum 22. Aug. 1860 berathen wurde.

Leider sollte am Schlusse der Berathungen eine Mishelligkeit nicht ausbleiben, die nicht ohne Einfluß auf die Einführung des Handelsgesetzbuchs in ganz Deutschland bleiben kann. Nach Abschluß der beiden ersten Lesungen wurde von der Conferenz beschlossen, die dritte kurze Lesung auf die Erinnerungen der Regierungen gegen den Entwurf zweiter Lesung zu beschränken. Auf

Grundlage dieſer Verabredung war eine erhebliche Zahl ſolcher Erinnerungen, im ganzen 516, eingebracht worden. Als jedoch am 19. Nov. 1860 dieſe dritte Leſung begonnen werden ſollte, zeigte es ſich, daß die Regierungen von Öſterreich, Preußen und Baiern ein Specialabkommen getroffen hatten, um beſtimmte Grundſätze, namentlich in Betreff des Geſellſchaftsrechts, nach ihrem Willen in das Geſetzbuch hineinzubringen und um ebenſo nach eigenem Ermeſſen 252 Erinnerungen als keiner weitern Berückſichtigung werth wieder auszuſcheiden. Von den ausgeſchiedenen ſollten 62 einem zu erwählenden Redactionsausſchuß und nur die übrigen dem Plenum ſelbſt zur Berathung überwieſen werden. Dieſem durch ziemlich kategoriſch lautende Motive unterſtützten Beſchluß der drei Regierungen trat natürlich Widerſpruch entgegen, um ſo mehr, da erklärt worden war, daß der Beſchluß ſelbſt nicht zur Berathung, ſondern nur zur Vollziehung vorliege. Am lebhafteſten erklärten ſich gegen denſelben Hannover und Hamburg, welche ſich überdies zu einer gemeinſamen Sichtung des neuen Materials gern einverſtanden erklärten. Von badiſcher Seite wurde ſogar ein Vermittelungsvorſchlag gemacht, wobei allſeitig anerkannt wurde, daß eine Abkürzung des Verfahrens allerdings erforderlich wäre, und daß man gern die Hand dazu bieten wolle, um ſie in legaler Weiſe zu bewerkſtelligen. Der bairiſche Ehrenpräſident blieb aber bei ſeiner Inſtruction. Es erfolgten in den weitern Sitzungen eine ganze Anzahl von Verwahrungen, wodurch indeſſen in der Sache ſelbſt nichts weiter geändert wurde.

Am 31. Mai 1861 wurde am Bundestage beſchloſſen, „den in der Sitzung vom 16. März dieſes Jahres zur Vorlage gekommenen Entwurf eines Allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuchs in allen ſeinen Theilen als nach den Anordnungen des Bundesbeſchluſſes vom 10. Dec. 1856 regelmäßig und vollſtändig berathen anzuſehen und ſeine Vorlage als die befriedigende Ausführung dieſes Bundesbeſchluſſes anzuerkennen". Er erklärte ferner, „nunmehr an ſämmtliche höchſten und hohen Bundesregierungen die Einladung zu richten, dem in der Sitzung vom 16. März dieſes Jahres vorgelegten Entwurfe eines Allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuchs baldmöglichſt und unverändert in geeigneter Weiſe Geſetzeskraft in ihren Landen zu verſchaffen", ſowie er weiter den Wunſch ausſprach, „daß die betreffenden höchſten und hohen Regierungen mit der Anzeige über die Einführung des Handelsgeſetzbuchs die Bereitwilligkeit erklären möchten, etwa ſpäter wünſchenswerth erſcheinende Abänderungen oder Ergänzungen dieſes Geſetzbuchs nicht einſeitig, ſondern vielmehr in derſelben Weiſe, wie daſſelbe ins Leben gerufen worden, zur Ausführung zu bringen".

Dieſen Majoritätsbeſchlüſſen war auch eine Anzahl derjenigen Staaten beigetreten, deren Bevollmächtigte jüngſt in Nürnberg wider die ihnen angethane Gewalt proteſtirt hatten. Die Minorität beſtand aus Hannover, den beiden Mecklenburg und Hamburg.

Somit war ein ungewöhnliches Werk zu Stande gekommen, wie die Geſchichte kein zweites Beiſpiel liefert. Geſetzbücher ſolcher Art ſind an und für ſich ſchwer abzufaſſen und ſchwerer noch von einer und für eine ganze Anzahl, wenn auch nahe verwandter, doch unabhängiger Staaten. Wir werden jetzt noch einige Bemerkungen über die Einführung und das wahrſcheinliche Schickſal dieſes Geſetzbuchs hinzuzufügen haben. Man ſtellt häufig hierbei den Geſichtspunkt der gemeinſamen deutſchen Rechtsanſchauung obenan; wir wollen den Vortheil derſelben auch auf dieſem Gebiete nicht leugnen, möchten aber kaum behaupten, daß derſelbe von ſo weſentlicher Bedeutung ſei. Die Gleichheit des Civilrechts und des Handelsrechts iſt ja nur ein Theil, iſt aber keine Vorbedingung zur Nationaleinheit ſelbſt; das kann man unter andern auch in England ſehen, deſſen national-einheitliches Gefühl doch ſo feſtgeprägter Art iſt. Es gibt innerhalb jeder Nation, und gewiß nicht am wenigſten in Deutſchland, deſſen Bewohner in ſo viele verſchiedene Staaten verzettelt ſind, ſehr abweichende wirthſchaftliche Bedürfniſſe, die vielleicht nur ſchwer in allen Theilen ein gemeinſames Handelsrecht vertragen. Man kann ſich ferner nicht darüber täuſchen, daß das neue deutſche Handelsgeſetzbuch in vielen und in ſehr wichtigen Punkten von den vorgerückteſten wirthſchaftlichen und juriſtiſchen Anſichten ausgeht; man kann aber dagegen auch nicht vergeſſen, daß bisher das Beſtreben der meiſten deutſchen Regierungen dahin ging, die wirthſchaftliche Ausbildung ihrer Staatsangehörigen durch Verbote und durch Eingreifen in deren Betrieb eher niedrig als hoch zu halten. Aus dieſem Gegenſatze ſind daher Abweichungen zwiſchen den beſtehenden wirthſchaftlichen Einrichtungen und dem neuen Handelsrecht an vielen Orten geradezu unvermeidlich. Es läßt ſich ſonach mit Sicherheit vorausſehen, daß die Einheit dieſer Geſetzgebung auf die Dauer in allen Punkten gar nicht ſtandhalten werde. Das hat auch die Conferenz ſelbſt gefühlt, indem ſie am Schluſſe die volle oder doch theilweiſe Einführung oder Nichteinführung einer Anzahl von Titeln den einzelnen Staats-

gesetzgebungen überließ. Das sieht man ferner an den Einführungsgesetzen, soweit solche bereits erlassen worden sind, die in manchen nicht ganz unwesentlichen Punkten von vornherein Verschiedenheiten feststellen. Von einigen Staaten heißt es sogar, sie würden überhaupt das deutsche Handelsgesetzbuch nicht unverändert bei sich einführen. Ob man übrigens berechtigt ist, dies letztere Verfahren als einen Abfall von der gemeinsamen deutschen Sache zu bezeichnen, wie es geschehen, möchten wir nicht ohne weiteres bejahen.

Die größte Veränderung in der Auffassung und Behandlung des neuen deutschen Handelsgesetzbuchs wird jedenfalls die Praxis selbst bringen. Auch davon liegt bereits der Beweis vor, nämlich bei der Allgemeinen deutschen Wechselordnung. Der Inhalt dieses letztern Gesetzes ist doch ein ziemlich einfacher, jedenfalls auf einen streng begrenzten Gegenstand beschränkter. Aber bereits haben in den Auffassungen der Gerichte bis hinauf zu den höchsten sich bedenkliche Abweichungen in der Interpretation mancher Bestimmungen der Wechselordnung gezeigt. Das liegt nur theilweise an der Unvollkommenheit aller Gesetzgebung, die nicht alle Fälle voraussehen und auch nicht einmal für alle vorausgesehenen den rechten legislatorischen Ausdruck finden kann. Das liegt weit mehr daran, daß man sich von den angewohnten Anschauungen des frühern Wechselrechts nicht ohne weiteres befreien konnte und diese, wo nur thunlich und selbst mehr wie thunlich, in das neue Wechselrecht hinein interpretirte.

Wenn das schon bei der verhältnißmäßig so einfachen Wechselordnung geschehen ist, was soll erst aus dem deutschen Handelsgesetzbuche werden! Man sehe sich die Menge der Artikel, die es enthält, man sehe sich die äußerst wichtigen und alltäglich in Frage kommenden Interessen an, die es legislatorisch anordnet: wird die gesetzliche Einführung des neuen Rechtsbuchs ohne weiteres die bisherigen Erinnerungen und Gewohnheiten auf diesem Gebiete auslöschen? Daß dies nicht geschehen wird, darüber kann für jeden Fachkundigen kein Zweifel bestehen, und man wird sich darauf gefaßt machen müssen, in gar nicht ferner Zeit die Einheit des deutschen Handelsrechts in vielen wichtigen und unwichtigen Punkten wieder verschoben zu sehen.

Einen vergleichenden Gesichtspunkt hierfür bieten auch die Einführungen ähnlicher allgemeiner neuer Gesetze in einzelnen Staaten. Auch hier wird man ganz regelmäßig finden, daß frühere Gewohnheiten und Gesetze lange über die neue Gesetzgebung hinaus leben und sich wieder Geltung zu verschaffen suchen. Das Correctiv dagegen ist die Einheit des Richterspruchs in dem einzelnen Staate, repräsentirt durch ein höchstes Richtercollegium. Allein auch dies reicht nicht aus, denn abgesehen von den eigenen Meinungen dieser Richter, kommen auch an dieser Stelle von Zeit zu Zeit abweichende Entscheidungen vor. Außerdem gelangen bei weitem nicht alle unrichtigen Rechtssprüche der untern Instanzen an das höchste Gericht. Das deutsche Handelsrecht wird aber bei den jetzigen politischen Zuständen Deutschlands auch nicht einmal diesen nothdürftigen Schutz seiner Einheit in einer solchen höchsten Instanz finden.

Man wird dann weiter die nothwendige Mangelhaftigkeit einer jeden Codification in Anschlag bringen müssen. Diese Mangelhaftigkeit ist aus zwei Gründen unvermeidlich. Einmal kann der Gesetzgeber die Erfahrungen und die Verhältnisse, über welche er Anordnungen treffen will, nur aus der Vergangenheit schöpfen; das Leben aber bietet einen fortwährenden Wandel von stets neuen Erscheinungen und neuen Verhältnissen. Sodann reicht das Werkzeug des geschriebenen Wortes, dessen sich der Gesetzgeber zur Aufstellung des Gesetzes bedient, nicht immer aus oder wird wenigstens in manchen Fällen nicht richtig gehandhabt. Dasselbe Wort kann an verschiedenen Theilen des Gesetzbuchs in verschiedenem Sinne gebraucht sein; unabsichtliche, kaum bemerkte Wendungen in verschiedenen Abtheilungen des Gesetzbuchs können einen innern folgenreichen Widerspruch in sich verbergen, und was dergleichen mehr ist. Solche zumal in jeder größern Gesetzarbeit nicht vermeidliche Unachtsamkeiten bringen dann später die dem Publikum oft gar nicht begreiflichen weiten Abweichungen in den Anschauungen und Sprüchen von Advocaten und Richtern hervor.

Das neue deutsche Handelsgesetzbuch wird diesem Schicksal gewiß nicht entgehen, ja vielleicht demselben ganz besonders ausgesetzt sein. Dieses Gesetz ist wesentlich ein Compromiß zwischen ganz verschiedenen Rechtsanschauungen. Es hat sich so zu sagen seine Nomenclatur erst selbst bilden müssen, mindestens werden sich manche der technischen Rechtsausdrücke in demselben nicht völlig in demjenigen Sinne auffassen lassen, wie sich die einzelnen Staatsgesetzgebungen desselben Wortes anderswo bedienen. Das deutsche Handelsgesetzbuch hat aber auch, was vor allem wichtig ist, mehrere Lesungen bestanden, bei denen für sehr wichtige Fragen jedesmal andere Grundanschauungen obwalteten. Die Schwierigkeit solcher Veränderungen liegt nun aber darin, daß es nunmehr erforderlich wird, an den weitern Stellen des Gesetzbuchs, die einen innern

Zusammenhang mit jenen andern Bestimmungen haben, die letzten Spuren der frühern Auffassung völlig zu verlöschen. Wir möchten annehmen, daß diese Aufgabe auch dem scharfsinnigsten und gedächtnißreichsten Juristen geradezu unmöglich ist, und würde der Versuch gemacht werden, sie allenthalben gründlich durchzuführen, mit steten weitern etwa noch erforderlichen Veränderungen, die Revision hätte niemals ein Ende. So ergibt sich denn selbst aus der Geschichte des Zustandekommens des deutschen Handelsgesetzbuchs der Anknüpfungspunkt für ungleichförmige Auslegungen des Gesetzes.

Der Inhalt des Gesetzes selbst gibt aber weiter zu manchen Zweifeln darüber Anlaß, ob die einheitliche Fortbildung desselben auch möglich oder räthlich sei. Man darf dem starren Buchstaben des Gesetzes gegenüber niemals die starken Bedürfnisse des Lebens, die sich unter allen Umständen Bahn brechen werden, außer Acht lassen. Das deutsche Handelsgesetzbuch enthält neben dem Grundsätzlichen eine ganze Anzahl von Bestimmungen mehr polizeilicher Natur oder Auffassungen, so namentlich im Gebiet des Gesellschaftswesens, die wesentlich nur den zeitweiligen wirklichen oder vermeintlichen Ansichten oder Bedürfnissen von Regierungen und Handeltreibenden entsprechen. Das Gebiet des Handelsrechts und der handelsrechtlichen Institutionen ist aber nicht geschlossen, es bilden sich sogar unter dem Einflusse des Auslandes oder der einheimischen Bedürfnisse mitunter in ganz unerwarteter Weise neue Institutionen aus. Je mehr das Gesetzbuch sich der Casuistik zuneigt, je mehr es in vorsorgender Weise polizeiliche Schäden abwenden will, je fester es Rechtsinstitutionen innerhalb ganz bestimmter Grenzen zu beschränken unternimmt, um so eher wird die Praxis gar nicht umhin können, rücksichtslos darüber hinauszugehen, denn sie ist ihrer selbst und nicht des Gesetzes wegen da. Es wird das geschehen, soll das Recht nicht in sich selbst verknöchern, wie das zum Beispiel in Frankreich der Fall ist, wo freilich die formale Jurisprudenz weit mehr gilt als in Deutschland.

Das Handelsrecht hat im Gegensatze zum Familien- und Erbrecht einen kosmopolitischen Boden, und die weitern Entwickelungen desselben im Inlande werden sehr wesentlich durch das mitbedingt, was im Auslande darin geschieht. Das deutsche Handelsrecht ist aber von Anbeginn an zu einer gewissen Stagnation verurtheilt worden, indem der Bund, wie erwähnt, es allen deutschen Regierungen zur Pflicht gemacht hat, keine einseitigen Veränderungen in demselben vorzunehmen. Auch ohnedies würde jede deutsche Regierung und jede deutsche Ständeversammlung sich für gebunden erachten, nicht ohne Noth an dem Handelsgesetzbuche zu rühren. Durch jene allgemeine Verpflichtung dagegen wird die Entwickelung des deutschen Handelsrechts nach den heimischen Bedürfnissen sowol als den ausländischen Mustern sehr wesentlich eingeengt. Ohnehin ist aus den Schlußvorgängen der Conferenz ein gewisser Groll bei vielen deutschen Regierungen zurückgeblieben, die schwerlich zu einer Revision ohne bedeutend verstärkte Garantien die Hand bieten werden. Und selbst eine solche Revision, so nothwendig sie auch wahrscheinlich in gar nicht zu ferner Zeit sein wird, kann mit der so raschen Entwickelung der Verkehrsverhältnisse in heutiger Zeit schwerlich Schritt halten.

Alle diese Einwände heben indeß die große Bedeutung des neuen deutschen Handelsrechtsgesetzbuchs noch nicht auf. Der Werth des neuen Handelsrechts liegt in dem gewaltigen Anstoße, welchen es für die Klärung und Aufhellung vieler Begriffe und Anschauungen im Verkehrsleben geben wird. Die Handelsrechtspflege war, wie wir schon früher erwähnt haben, bisher meist in den Händen römisch gebildeter Juristen, und selbst die Grundlage dieser Rechtspflege stand ausschließlich oder zum größten Theil auf römischem Boden. Gegen diese feste Stellung des fremden Rechts konnten die Bedürfnisse des Handelsverkehrs nur gelegentlich und an einzelnen Stellen sich Eingang verschaffen. Das neue deutsche Handelsrecht aber befindet sich trotz einzelner Misgriffe und trotz seiner ganzen schwierigen Stellung auf der Höhe der modernen Verkehrsanschauungen, sodaß sogar an nicht wenigen Orten in Deutschland der Übergang vom alten zum neuen Zustand sehr schroff sein wird. Aber in das deutsche Rechtsleben wird jedenfalls ein neuer frischer Zug kommen; es wird eine Auffassung von Verkehrs- und Rechtsverhältnissen entstehen mehr im modernen Sinn, statt der bisherigen formalen Ausbildung durch die römische Jurisprudenz und der etwas willkürlichen Maßregelungen des Verkehrs durch hohe und niedere Staatspolizei. Für die gesunde Entwickelung des Verkehrs selbst kann diese Veränderung nur von den segensreichsten Folgen sein.

Es sind zwar noch eine Anzahl von deutschen Staaten mit der Einführung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs in Rückstand geblieben, allein voraussichtlich werden die andern und wahrscheinlich alle folgen. Eingeführt worden ist das Gesetz am 1. März 1862 in Preußen, in Nassau und in Sachsen, am 1. Juli 1862 in Baiern. In den meisten deutschen Gesetz-

gebungen wird die baldige Einführung vorbereitet, und nur im Nordwesten Deutschlands scheint eine größere Verzögerung eintreten zu sollen, namentlich in Hannover und in den drei Hansestädten. In diesen drei Handelsrepubliken, besonders in Hamburg, hat sich eigentlich niemals eine besondere Zuneigung für das Zustandekommen des Handelsgesetzbuchs gezeigt. Dieselben befanden und befinden sich in der gewohnheitsmäßigen Ausübung und in der festen dadurch herangebildeten Praxis ihres lokalen Handelsrechts, das daneben aber auch stets ein Auge auf die handelsrechtlichen Entwickelungen des Auslandes hat, so wohl, daß bei ihnen eigentlich kein weiteres Bedürfniß zu einer Codification vorhanden ist. Sie haben auch Bedenken rücksichtlich mancher polizeilichen Einschwärzungen in das Gesetzbuch; sie fürchten sogar in vielen Beziehungen einen Rückschritt im Handelsrecht zu machen. Nichtsdestoweniger werden sie sich ohne Zweifel, wenn auch mit einigen für nothwendig erachteten Veränderungen, zur Annahme des Gesetzbuchs bequemen. Dagegen ist wol schwerlich Aussicht vorhanden, daß das deutsche Bundesland Holstein, so lange mindestens, als die jetzigen Verhältnisse bestehen, in den Besitz des deutschen Handelsrechts gelangen werde. Für Holstein sind auch bis zum letzten Moment die Conferenzen in Nürnberg nicht beschickt worden.

Die Einführung des neuen Handelsgesetzbuchs in ganz Deutschland wird dasjenige vollenden, was die Allgemeine deutsche Wechselordnung bereits angebahnt hat: die Befreiung des deutschen Kaufmannsstandes von den Satzungen der hergebrachten Jurisprudenz. Dadurch wird sich dann weiter ergeben, daß dieses weit mehr auf deutsche Anschauungen basirte Handelsrecht das übrige Rechtsleben beeinflussen muß. Es wird geradezu für die Dauer unmöglich sein, in einem und demselben Lande verschiedene Rechtsnormen für dieselben Rechtsverhältnisse anzuwenden, je nachdem die betreffenden Theile Kaufleute sind oder nicht. Es wird ferner der Geist der neuen Gesetzgebung auch in diejenigen Theile des Civilrechts eindringen, welche nicht handelsrechtlicher Natur sind, aber sich doch auf den Verkehr beziehen. Endlich wird das Handelsrecht allenthalben, wo es angenommen wird, mehr und mehr die Gesetzgebung in die Nothwendigkeit versetzen, vielfache neue Einrichtungen und Änderungen zu treffen, welche wiederum auf das Rechtsleben der Nation einwirken müssen. Mögen auch alle diese und viele der vorher berührten Folgen der Einführung des neuen deutschen Handelsrechts erst allmählich und nicht jedem Auge sofort sichtbar eintreten, sie können der Natur der Sache nach nicht ausbleiben, und so wird dieses neue Recht für alle Zukunft einen neuen Abschnitt im deutschen Rechtsleben bezeichnen.

Wir haben nur noch Weniges über die fremden Handelsrechte hinzuzufügen. Über die französischen handelsrechtlichen Bildungen ist schon gesprochen worden; die meisten zwischen 1808 und 1860 liegenden neuen Handelsrechte beruhen auf dem französischen Vorbilde. Nicht ausgedehnt hat sich das französische Handelsrecht auf England und die Vereinigten Staaten, die bekanntlich ihr ganz eigenthümliches Rechtsleben führen. Ein eigentlich gesondertes Handelsrecht und besondere handelsrechtliche Tribunale besitzen die beiden Länder nicht, und was sich bei ihnen als wirklich handelsrechtliche Norm herausgebildet hat, ist wesentlich eine von den Gerichten den Bedürfnissen des Verkehrs gemachte Concession. Es ist nämlich eine ganz unrichtige Behauptung, daß englische Richter sich immer starr nach dem Buchstaben des Gesetzes richten, selbst wo derselbe in seiner Ausführung zum Unsinn wird. Die Verschiedenheit von der deutschen Art liegt vielmehr nur in demjenigen Gebiet, wo diese Schroffheit auftritt, nämlich im Criminalrecht. Es gibt auch in Deutschland buchstäbliche Auslegungen des Rechts, welche Engländer und Amerikaner in großes Staunen setzen würden. In civil- und namentlich in handelsrechtlichen Verhältnissen darf sich der englische Richter häufig Interpretationen erlauben, die allein auf der Lage der Sache und einer gewissen Billigkeit beruhen. Ein solcher englischer Richterspruch ist oft ein wahres Seiltänzerkunststück, wo das juristische Gewissen des Richters mühsam auf dem Buchstaben des Gesetzes balancirt. In England geben die Mitglieder von collegialisch besetzten Gerichten auch nicht wie in Deutschland einen gemeinsamen Spruch mit gemeinsamen Motiven ab, sondern jeder Richter trägt in öffentlicher Sitzung seine Meinung und seine Entscheidung über die Sache vor; das Urtheil liegt bei der Mehrheit der Richter. Aussprüche besonders angesehener Richter werden dann zu Präcedenzfällen und geben ein neues Recht, bis andere Aussprüche dieses wieder umwerfen. Für das Handelsrecht ist dabei namentlich noch von Bedeutung, daß das Gewohnheitsrecht in England und Amerika viel größere Kraft hat als in Deutschland. Auch das darf nicht unerwähnt bleiben, daß in England die Entscheidung selbst von Civilprocessen nicht selten bei Geschworenen liegt, in dem Sinne nämlich, daß diese auch da die Entscheidung über eine bestrittene Thatsache abgeben, wo der deutsche Civilproceß etwa zum Eide einer der strei-

tenden Parteien greifen würde. Auch bei diesen Aussprüchen macht sich natürlich häufig genug die handelsrechtliche Anschauung der Mitglieder der Jury geltend.

Dennoch kann von einem wirklichen Handelsrechte in England und in Nordamerika nicht die Rede sein. Was man Handelsrecht nennen könnte, ist eine unverarbeitete Masse von handelsrechtlichen Gewohnheiten und Präcedenzfällen, untermischt mit einer Anzahl von mehr oder weniger durchgearbeiteten Gesetzen, wie sie nach Zeit und Gelegenheit gegeben worden sind. Auch diese Gesetze gehen nicht selten in ein viel tieferes Detail ein, als man meistens in Deutschland voraussetzt.

Die englische Rechtspraxis ist natürlich auch in die englischen Colonien und allenthalben dahin übergegangen, wo der englische Handels- und Machteinfluß vorherrscht, vermischt mit einzelnen Überbleibseln des heimischen Rechts des Landes, wo die Engländer sich aufhalten. Es ist übrigens kein Anzeichen da, daß das englische Handelsrecht sobald den Weg der Codification betreten wird. G. Cohen.

Handelsverträge. Unter diesem Worte versteht man ganz im allgemeinen Staatsverträge, welche die Bedingungen des Handelsverkehrs zwischen zwei unabhängigen Nationen festsetzen. Verträge dieser Art haben natürlich zu allen Zeiten von denjenigen Ansichten abgehangen, welche man in Betreff der zu verfolgenden Handelspolitik hatte, und sie waren daher auch je nach der Zeitströmung auf ganz abweichende Zwecke gerichtet. Wir besitzen schon aus dem Mittelalter, namentlich aus dem 14. und 15. Jahrhundert Verträge, die man in mancher Beziehung Handelsverträge nennen könnte, indem sich die Contrahenten zu gemeinsamen Maßregeln in Betreff ihres Handelsverkehrs entschlossen. Dieselben waren meist gegen den Raub auf der offenen Landstraße oder auf der hohen See gerichtet, sodaß man sie ebenso gut Schutz- und Trutzbündnisse nennen kann. Aus einem solchen Vertrage ist bekanntlich auch die später so mächtige Hansa entstanden. Diese schloß dann wieder Verträge ab, welche eine nicht genau zu bezeichnende Linie zwischen allgemeinen und Handelstractaten einhielten. Die Verträge der Hansa in ihren auswärtigen Comptoiren, namentlich in London, in Bergen und Nowgorod, hatten zwar zunächst den Handelsbetrieb mit der Heimat zur Absicht, enthielten aber noch mancherlei politische Bevorrechtungen, wie die Hanseaten sie mit Gewalt oder List den Landeseinwohnern abzuzwingen wußten, fast so wie es in allerneuester Zeit die Europäer mit den ostasiatischen Völkern machen. Erst später, als sich die einzelnen europäischen Staaten fester gestalteten und namentlich die Handelsprivilegien Auswärtiger mehr und mehr zurückwiesen, kam es auch zu Handelsverträgen, welche schon mehr dem modernen Sinne entsprachen.

Namentlich das 16. Jahrhundert ist reich an Handelsverträgen aller Art, geschlossen theils von den europäischen Staaten unter sich, theils von europäischen mit außereuropäischen Staaten. Diese Verträge waren in mancher Beziehung überhaupt die Anfänge eines internationalen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten, denn so fremdartig es unsern heutigen Begriffen und Gewohnheiten auch vorkommen mag, der friedliche geregelte Verkehr unter Völkern war in Europa früher die Ausnahme, der Raub und die Störung des Verkehrs dagegen die Regel. Noch bis in das vorige Jahrhundert hinein war der Fremde in vielen Ländern mehr oder weniger rechtlos, sodaß selbst die von ihm hinterlassenen Güter, falls er unterwegs starb, dem fremden Staate, wo dies geschah, verfielen. Anderswo legte man ihm im geschäftlichen Verkehr besondere Nachtheile dem Einheimischen gegenüber auf, und er wurde zu mancherlei Beschäftigungen überall nicht zugelassen. Diese und andere Verhältnisse zu ordnen, war der hauptsächliche Zweck der damals geschlossenen Handelsverträge. Ihre Anzahl ist daher auch sehr bedeutend, und als wichtige Quelle des Völkerrechts finden sie sich auch in Sammlungen verzeichnet.

Etwa seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beginnen diejenigen Handelsverträge, welche einer bestimmten Richtung der Handelspolitik entsprechen. Die europäischen Staaten, Holland und England voran, hatten mehr und mehr begonnen, dem einheimischen Handel, der einheimischen Industrie und Schiffahrt ihren besondern Schutz zuzuwenden, in der ehrlichen Überzeugung, damit der Landeswohlfahrt zu dienen, während man zugleich durch diese Maßregeln dem Handelsverkehr des Auslandes Beschränkungen aufzulegen suchte. Die einzelnen Handelsverträge sollten dann später wiederum dazu dienen, solchen Beschränkungen des auswärtigen Verkehrs die scharfe gegen das eigene Land gerichtete Spitze abzubrechen. Denn schon in jenen frühern Zeiten zeigte es sich, daß jede Beschränkung des ausländischen Verkehrs unmittelbar nachtheilig auf das Inland zurückwirkt. Indem man dem Ausländer den Absatz seiner Waare verbot oder beschränkte, jagte man entweder einen Kunden vom eigenen Markte weg oder beschränkte sich den Bezug der zur eigenen Production erforderlichen Rohproducte. Handels-

tractate, die zur Abhülfe ſolcher Beſchwerden führen ſollten, wurden daher auch regelmäßig in der Art abgeſchloſſen, daß für die von der einen Seite gewährten Vortheile auch von der andern entſprechende Leiſtungen ſtattfinden mußten. Man hat natürlich nach Zeit und Sitte dieſe Gegenſeitigkeit ſehr verſchieden aufgefaßt. Für die freie oder freiere Einfuhr der Producte des einen Landes wurde wol eine ähnliche Begünſtigung für anderweitige Producte des andern Landes ausgemacht, wobei es freilich mehr vorausgeſetzt wie als ſicher angenommen werden konnte, daß dieſe gegenſeitigen „Conceſſionen“ auch dem Inhalte nach einander aufwiegen würden, d. h. daß das eine Land aus dem Vertrage genau denſelben Nutzen ziehen würde wie das andere. Dieſer Punkt, ob ein ſolcher Erfolg auch eintreffen werde, war und iſt daher beim Abſchluß von Handelsverträgen derjenige, welcher regelmäßig die meiſten Weiterungen veranlaßt. Es wird indeß immer unmöglich ſein, mit völliger Sicherheit gerade dieſen Punkt zu entſcheiden, zumal das geſchäftliche Leben ſich in der Regel ganz anders entwickelt, als ſolche einzelne Acte der Geſetzgebung eines Landes es beabſichtigen. Man darf dies bei Beurtheilung früherer und auch jetziger Handelsverträge um ſo weniger außer Acht laſſen, da neben dem legalen Verkehr immer der Schmuggelhandel beſtanden hat.

Nicht ſelten ſind Handelsverträge dieſer Art von den mächtigen Staaten den minder mächtigen aufgedrungen, zuweilen ihnen auch als Gunſtbezeigungen oder auch zu beſtimmten politiſchen Zwecken gewährt worden. Wo aber immer ſie entſtanden, öffneten ſie eine Brücke dem freien Verkehr und bereiteten durch die Thatſache ſelbſt einen Umſchwung in den den Handel betreffenden Anſichten vor.

Ganz beſonders ſchwierig iſt zu allen Zeiten die Stellung der Diplomatie zu den Handelsverträgen geweſen. Dieſe hat nämlich bis auf unſere Zeiten herab meiſt als ſelbſtverſtändlich vorausgeſetzt, daß dasjenige, was der Handel des einen Landes aus einem ſolchen Vertrage gewinne, ein ebenſo großer Verluſt für das andere Land ſei. Dieſe Anſicht iſt in jener frühern Zeit entſtanden, als es unter dem Einfluſſe des Mercantilſyſtems für das Wünſchenswertheſte galt, die Ausfuhr zu vergrößern und die Einfuhr möglichſt zu beſchränken. Natürlich ſollten die damals geſchloſſenen Handelsverträge einem ſolchen Zwecke entſprechen; es galt alſo im fremden Lande Begünſtigungen der eigenen Ausfuhr zu gewinnen und doch zugleich die Einfuhr von daher möglichſt abzuſchwächen. Man verfuhr und verfährt dabei meiſt ganz mechaniſch, indem man die eine Reihe von Waarenproducten des einen Landes einer andern Reihe des andern Landes gegenüber ſtellt, die eine Waare zuläßt, die andere verbietet oder beſchränkt, wobei man vorzugsweiſe auf diejenigen Artikel Rückſicht nimmt, welche als die Hauptartikel des einen oder des andern Landes angeſehen werden. Außerdem werden in ſolchen Verträgen dem auswärtigen Handel verſchloſſene Häfen und Entrepots bedingt oder vollſtändig geöffnet, oder der Schifffahrt der andern Nation beſondere Vergünſtigungen zugeſtanden u. ſ. w. Die Diplomatie hat bis auf unſere Tage herab beim Abſchluß von Handelsverträgen die Meinung feſtgehalten, als ob das eigene Land empfindlich dabei leiden müßte, falls das andere irgendwie erhebliche Vortheile aus dem Handelsvertrage ziehen würde. Wie wir indeſſen ſchon erwähnt, der wirkliche Verkehr geſtaltet meiſt die Verhältniſſe ganz anders, als vorausgeſetzt wurde; durch die Freigebung oder die Ausſchließung des einen Artikels durch den Handelsvertrag gewinnt oder verliert faſt in der Regel eine ganz andere Waare oder ein ganz anderer Verkehr. Es hat mit dieſer Auffaſſung im Abſchluſſe von Handelsverträgen auch darum ſein beſonders Mißliches, weil Bedürfniſſe und Abſatz fortwährend im Umſchwunge begriffen ſind, die einzelnen Poſitionen alſo, auf welche man vorher ſo ſehr ſein Augenmerk gerichtet hatte, im Laufe der Zeit eine ganz andere Bedeutung erhalten.

Man hat indeß den Diplomaten dieſe Art, Handelsverträge abzuſchließen, oft weit weniger zur Laſt gelegt, als ihre wirkliche oder vorausgeſetzte Unkenntniß von commerziellen Dingen. Die Klage mag in vieler Beziehung gegründet ſein, obgleich wol meiſtentheils neben den eigentlichen Diplomaten Geſchäftsmänner an der Ausarbeitung ſolcher Verträge mitarbeiten. In vielen Fällen lagen aber die im Verkehr gefühlten oder vorgegebenen Mängel eines neu abgeſchloſſenen Handelsvertrags eben in der Nothwendigkeit von zu machenden Conceſſionen oder in der Meinung beſtimmter Verkehrskreiſe, daß für ihre beſondern Intereſſen im Handelsvertrage nicht hinlänglich geſorgt worden ſei.

Die Handelsverträge beruhen überhaupt auf einer Anſicht, die mehr und mehr aus den Auffaſſungen der Völker verſchwindet, der nämlich, daß es Sache der Regierung ſei, durch beſtimmte Vorkehrungen direct zum Wohle der Staatsangehörigen beizutragen, wenn nicht gar das Wohl zu ſchaffen, während doch die eigentliche Aufgabe der Regierung nur darin beſtehen kann, vorhan-

dene Hinderniſſe womöglich zu beſeitigen. Daher kann es gar nicht ausbleiben, daß, wo einmal Handelsverträge geſchloſſen werden, dem einen zu viel, dem andern zu wenig darin gethan zu werden ſcheint. Je mehr ſich nun innerhalb der einzelnen Nation ſchon auf andern Gebieten des Staatslebens der Grundſatz feſtgeſetzt hat, daß der Staat nicht direct für die Wohlfahrt ſeiner Bürger zu ſorgen habe, um ſo eher macht ſich auch bei Abſchluß von Handelsverträgen der Grundſatz geltend, nicht ſowol durch Gewalt oder Liſt Conceſſionen zu erlangen, als dieſe Begünſtigungen feſt zu regeln. Mit dieſem Beiſpiele iſt zunächſt England vorangegangen, als es vom Jahre 1839 an, zur Umgehung ſeiner eigenen Schiffahrtsgeſetze, gewiſſe Häfen kraft geſchloſſener Handelsverträge als Ausfuhrhäfen eines andern beſtimmten Landes anerkannte, was ſie wol längſt der Natur der Sache nach waren, obgleich ſie einem andern politiſchen Gebiete angehörten. Als England dann mehr und mehr den Freihandel annahm, wurde dort bereits das Unnütze und das Bedenkliche von Handelsverträgen überhaupt vielfach hervorgehoben, und die engliſche Regierung ſchien ſogar eine Zeit lang entſchloſſen, ſolche künftig gar nicht mehr abzuſchließen. Man erklärte einen mit dem Auslande geſchloſſenen Handelsvertrag als eine Beeinträchtigung der eigenen freien Verkehrsbewegung, indem man nunmehr beſtimmte Richtungen des heimiſchen Verkehrs, die vielleicht im engen Zuſammenhange mit andern ſtanden, nur mit Hinzuziehung und mit Genehmigung des Auslandes, das möglicherweiſe das entgegengeſetzte Intereſſe hatte oder zu haben glaubte, zu ändern vermochte. Man erklärte ferner das Syſtem der Retorſionen als unnütz, wenn nicht gar als gefährlich, indem man damit, im Glauben, einen andern zu treffen, ſich ſelbſt ſchade. Laſſe man aber die Retorſionen fallen und wende man ſich außerdem der Handelsfreiheit im eigenen Verkehre zu, ſo wäre es völlig zwecklos, noch Handelsverträge zu ſchließen. Dieſer an ſich ganz richtigen Betrachtung ungeachtet iſt man in England dennoch zu Handelsverträgen mit Frankreich gelangt, weil das franzöſiſche Syſtem kein anderes Mittel kannte, um aus den in Frankreich beſtehenden Handelsbeſchränkungen herauszukommen. In Frankreich darf nämlich der Kaiſer nach der jetzigen Verfaſſung Staatsverträge mit dem Auslande abſchließen ohne Genehmigung des Senats und des Geſetzgebenden Körpers, nicht aber ohne dieſe Körperſchaften die franzöſiſche Zollgeſetzgebung ändern. Man ſieht zwar nicht ein, wie handelspolitiſche Umgeſtaltungen von ſo großer Bedeutung, wie ſie der franzöſiſch-engliſche Handelsvertrag enthält, ſelbſt bei dieſer Theorie des franzöſiſchen Staatsrechts vom Kaiſer allein auf Grundlage eines Vertrags in Frankreich eingeführt werden können; allein der mächtige Wille des franzöſiſchen Regenten hat dafür entſchieden, und die Sache iſt ausgeführt worden.

Auch andere Staaten, neben England, neigen ſich mindeſtens der Theorie nach jenen Grundſätzen der Handelspolitik zu, nach welchen es vorgezogen wird, keine Handelsverträge mehr zu ſchließen; praktiſch dagegen handelt man meiſt noch nach den frühern Erinnerungen und Gewohnheiten. In den meiſten Staaten herrſcht auch noch der Handelszwang vor, d. h. es beſteht eine Anzahl von Einrichtungen, welche zu einem mehr oder weniger klar gedachten Zweck dem freien Verkehr von ſeiten des Staates hemmend entgegenſtehen. Hier gilt es alſo Lücken auszufüllen oder Beziehungen anzuknüpfen, namentlich ſeitdem die neuern raſchern Verkehrsmittel ſich mehr entwickelt haben. Zuweilen ſind dieſe Handelsverträge weſentlich darauf gerichtet, die Eiſenbahnanlagen ſelbſt zu fördern oder ſchon beſtehende feſter aneinander zu binden. Alle neuern Handelsverträge aber ohne Ausnahme neigen ſich der Richtung einer allgemeinen Verkehrserleichterung zu, ohne einen directen Anſpruch auf Monopole und Privilegien, die freilich manchmal in den Verhältniſſen ſelbſt liegen. Ebenſo enthalten die modernen Handelsverträge faſt regelmäßig die gegenſeitige Zuſage, einander auf dem Fuße der meiſt begünſtigten Nationen behandeln zu wollen, d. h. Zoll- und Tariferleichterungen, die irgendeinem Lande gewährt werden, ohne weiteres auf den contrahirenden Theil auszudehnen. Durch dieſe Clauſel haben denn die modernen Handelsverträge eine ſehr umfaſſende Bedeutung gewonnen, da natürlich ihre ſelbſtverſtändliche Ausdehnung auf andere Länder für den Verkehr außerordentlich bedeutungsvoll werden mußte.

Inſoweit kann man denn auch die Bedeutung ſelbſt der heutigen Handelsverträge nicht verkennen. Wie ſie einſt dazu dienten, überhaupt einen regelmäßigen Verkehr unter den Nationen möglich zu machen, ſo brechen ſie jetzt immermehr die Bahn zum ungehinderten Austauſch unter denſelben. Es wird, wir zweifeln nach den bisherigen Erlebniſſen nicht daran, einſt eine Zeit kommen, in welcher man ſich darüber wundern wird, daß überhaupt noch für den freien, ungehinderten Austauſch von Völkern zueinander Vertragsabſchlüſſe erforderlich waren.

Solange indeß noch Handelsverträge geſchloſſen werden, wird man ſich einigermaßen über

die dabei obwaltenden Grundsätze zu orientiren haben. Da Handelsverträge überall nur geschlossen werden können, wo mindestens auf der einen Seite noch Handelsbeschränkungen bestehen, so wird derjenige contrahirende Theil, der solche Beschränkungen nicht kennt, die Aufgabe haben, diese zu seinen Gunsten möglichst zu beseitigen. Das haben in den letzten Jahrzehnden mit besonders großem Eifer und Geschick die Hansestädte, namentlich Hamburg und Bremen gethan, die, selbst fast ohne jede Beschränkung des auswärtigen Handels, auf dieser Grundlage so ziemlich mit allen Nationen der Erde Handelsverträge abschließen konnten, in denen ihnen eine günstige Behandlung ihrer Interessen im Auslande zugesichert ward. Eine Reihe dieser Verträge begreift direct oder indirect das übrige Deutschland mit ein.

Die meisten Handelsverträge werden jedoch zwischen Völkern geschlossen, welche beiderseits eine Reihe von den Handel beschränkenden Gesetzen haben. Bei einem solchen Vertragsabschluß wird es immer die Hauptsache sein, sich darüber deutlich zu werden, welche eigene Beschränkungen man ohne Gefahr für das eigene System aufgeben kann, und welche Aufhebung jenseitiger Beschränkungen man im eigenen Interesse verlangen muß. Die Aufgabe ist ersichtlich eine sehr schwierige, indem man den Grundsatz des freien Verkehrs allemal von sich abzuwälzen und dem andern Theile zuzuschieben sich in die Lage versetzt sieht. Wir haben schon erwähnt, daß an eine genaue Berechnung der gegenseitigen Concessionen, worauf schließlich jener innere Widerspruch hinausläuft, nicht zu denken ist, da allemal, sei es in der Zollgesetzgebung, sei es in den sonstigen Verhältnissen beider Länder, große Verkehrsabweichungen bleiben müssen, und da auch der feinste Verstand niemals von vornherein berechnen kann, welche genaue Wirkung irgendeine handelspolitische Maßregel hat. Eine allgemeine Regel, wie man sich in solchen Widersprüchen verhalten muß, läßt sich daher nicht geben. Mitunter liegt die Schwierigkeit im Abschluß von Handelsverträgen in den großen Verschiedenheiten der Grundlagen der beiderseitigen Handels- und Schiffahrtsgesetzgebung, wie dies z. B. neuerdings bei dem zwischen dem Zollverein und Frankreich geschlossenen Vertrag der Fall war. Eine ganz besonders schwierige Frage ist es, wie man in Betreff der Industrie- und Handelszweige, welche durch den abzuschließenden Handelsvertrag berührt werden, verfahren soll. Es ist natürlich nicht anders möglich, als daß durch einen solchen Vertrag irgendwelche Interessen, die sich unter den bisherigen Verhältnissen nach irgendwelcher bestimmten Seite festgesetzt hatten, mehr oder weniger empfindlich berührt werden, sei es, daß ein ähnlicher Gegenstand jetzt zur Einfuhr kommt, sei es, daß das Ausland jetzt überhaupt zu concurriren beginnen kann. Die vom Vertrage betroffenen Handels- und Industriezweige werden daher sich meistentheils gegen denselben aufzulehnen und ihn von sich abzuwälzen versuchen. Prüft man aber, wie sich bisher ganz regelmäßig die betheiligten Interessen gegen neu abzuschließende Handelsverträge verhalten haben, so wird man solchen Reclamationen kein allzu großes Gewicht beimessen dürfen. Es würde, hätte man sich danach gerichtet, auch nicht ein einziger der größern Handelsverträge zu Stande gekommen sein. Regelmäßig haben die Betroffenen bei Abschluß eines Handelsvertrags einen allgemeinen Untergang der Landeswohlfahrt prophezeit, der jedoch in Wirklichkeit niemals eingetreten ist. Umgekehrt hat jede größere Freiheit, welche man dem Verkehr gewährte, jederzeit regelmäßig so günstige Folgen gehabt, daß die einzeln eintretenden Nachtheile sehr bald davor verschwanden. Der Zollverein, trotz aller seiner großen Mängel ein Handelsvertrag, der für die Entwickelung der deutschen Nation von segensvollster Bedeutung geworden ist, wäre weder entstanden noch auf seine jetzige Höhe gebracht worden, wenn alle die einzelnen Interessen, welche sich ihm regelmäßig widersetzten, die geforderte Berücksichtigung gefunden hätten. Es liegt gegenwärtig fast derselbe Fall in Betreff des zwischen Preußen und Frankreich geschlossenen Handelsvertrags vor, wo ähnliche kurzsichtige Interessen sich dem allgemeinen Nutzen entgegenstellen.

Anders verhält es sich bei den Handelsverträgen europäischer Völker mit asiatischen oder sonstigen ganz oder halb uncivilisirten Völkerschaften. Verträge dieser Art stehen noch immer auf der Stufe der europäischen Handelsverträge aus dem Mittelalter; sie sind überhaupt nur der erste Beginn eines regelmäßigen Verkehrs unter den Betreffenden selbst. In Europa ist heutzutage der regelmäßige Verkehr der Grundsatz, die Ausschließung desselben die Ausnahme; in Asien ist es noch immer umgekehrt. Man hat in Deutschland lange Zeit ein besonderes Gewicht auf die Abschließung solcher Verträge mit fernen Nationen gelegt und thut dies noch häufig jetzt, als ob davon ein größeres Gedeihen des deutschen Handels und der deutschen Schiffahrt abhinge. Allein man verwechselt hier die Ursache und die Folgen. Ohne einen schon bestehenden Verkehr mit einer ganz oder halb barbarischen Völkerschaft ist ein solcher Vertrag ohne jeglichen Nutzen,

ſchon weil es Zeit und Opfer koſtet, um die Producte des fernen Landes kennen zu lernen, und noch mehr, um einen Abſatz der eigenen Erzeugniſſe daſelbſt zu ermöglichen. Hamburg und Bremen konnten, wie ſchon erwähnt, eine Reihe von ſolchen Verträgen abſchließen, weil ihre Flagge ſchon längſt in allen Meeren bekannt war, und weil ſie beide einen äußerſt ſchwunghaften Zwiſchenverkehr zwiſchen den verſchiedenſten Ländern beſorgen. Nichtsdeſtoweniger können ſolche auch vom übrigen Deutſchland geſchloſſene Verträge die Bahnbrecher für eine nähere oder fernere Zukunft ſein, nur darf man nicht erwarten, daß ſie ſchon für die Gegenwart einen beſondern Nutzen abwerfen.

Faſſen wir alſo die Bedeutung der Handelsverträge zuſammen, ſo ſind ſie eine der civiliſirenden Kräfte, die überhaupt der Handelsverkehr unter den Nationen ſtets mit ſich geführt hat; Sie ſind ſtärker ſelbſt als die Friedens- und Freundſchaftsverträge, weil die einen in den dauernden Bedürfniſſen der Völker, die andern nur in den vorübergehenden Intereſſen der hohen Politik wurzeln. G. Cohen.

Handwerk. [1]) Das Handwerk fällt unter den allgemeinen Begriff der Gewerbe, da dieſer den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb, die Handelsgewerbe, das Fabrikweſen, ſelbſt die Künſte umfaßt, ſogar die ſogenannten freien, die höhern Gewerbe, die Arzneikunde, die Advocatur. Auch die Landwirthſchaft, zumal in ihrer rationellern und weitern Entwickelung, gehört zu den Gewerben, wie man denn die ländlichen oder landwirthſchaftlichen Arbeiter ebenfalls zu dem Handwerkern rechnen kann. Unter dem Handwerk verſteht man im allgemeinen die Fertigkeit oder Kunſt zur weitern Be- und Verarbeitung der Naturerzeugniſſe mittels der menſchlichen Hand, jedoch zugleich mit Hülfe von Werkzeugen, eine Fertigkeit, wie ſie durch Einübung ohne beſondere Anſtrengung der Geiſteskräfte erlangt wird. Wenn eine ſolche Fertigkeit mit Benutzung einfacher Inſtrumente, wie des Spatens, der Hacke, der Harke oder des Rechens, des Dreſchflegels, auch dem ländlichen oder landwirthſchaftlichen Arbeiter unentbehrlich iſt, ſo unterſcheidet ſich doch von ihm der Handwerker im engern Sinne, der gewerbliche Arbeiter, dadurch, daß letzterer die Rohproducte, welche die Land- und Forſtwirthſchaft wie die Natur liefert, für eine anderweite Beſtimmung, zur Befriedigung menſchlicher Bedürfniſſe, zur Bekleidung oder Ernährung, verarbeitet. Daher werden auch wol Bäcker, Brauer, Schlächter und Gaſtwirthe unter den handwerksmäßigen Gewerbtreibenden mit begriffen, wenngleich ältere und neuere Geſetzgebungen dieſelben als eine beſondere Klaſſe derſelben zu behandeln pflegen.

Daß die Grenze zwiſchen Handwerk und Fabrikweſen bei fortſchreitender Entwickelung der Gewerbe nicht genau bezeichnet und feſtgehalten werden kann, daß, wie es bereits im Mittelalter der Fall war, das Handwerk in ſeiner fortſchreitenden Ausbildung und Veredlung zur Kunſt emporſteigt, iſt bereits in dem Art. Gewerbe entwickelt.

Dem Handwerk insbeſondere iſt es von alter Zeit her eigen geweſen, ſich zu Innungen und Genoſſenſchaften nach beſtimmten Gebräuchen und Ordnungen zuſammen zu ſchließen. Zu dieſen Ordnungen gehörte denn auch und gehört noch jetzt, theils nach beſtehenden Staatsgeſetzen, theils nach Herkommen und Sitte, eine Abgrenzung der verſchiedenen Gewerbsthätigkeiten, wie die Claſſification von Lehrlingen oder Lehrburſchen, Geſellen oder Gehülfen und von Gewerksmeiſtern oder Herren, mit den für dieſe verſchiedenen Gradationen eingeführten Prüfungen. Namentlich auf dieſe letztern haben die Handwerker allezeit einen beſondern Werth gelegt und darein ihre Standesehre geſetzt. Noch neuere Geſetze, wie die preußiſche Gewerbeordnung von 1845 und die Verordnung vom 9. Febr. 1849, welche letztere ihre Entſtehung der reactionären Strömung im Handwerkerſtande 1848—49 verdankt, forderten daher, erſtere für die Befugniß, Lehrlinge zu halten, letztere für die ſelbſtändige Ausübung gewerblicher Beſchäftigungen, die Zugehörigkeit zu einer Innung oder die vorausgegangene Prüfung. Folgerecht begrenzte dieſe Verordnung von 1849 daher die gegenſeitigen Arbeitsgebiete der verſchiedenen Handwerker. Unter der Überſchrift des handwerksmäßigen Gewerbebetriebs und bei der Beſtimmung, daß der Beginn des ſelbſtändigen Gewerbebetriebs den Handwerkern nur geſtattet ſei, wenn ſie entweder in eine Innung nach vorangegangenem Nachweiſe der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen ſind, oder dieſe Befähigung vor einer Prüfungscommiſſion ihres Handwerks beſonders nachgewieſen haben, begreift ſie namentlich folgende Handwerker: Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Conditoren, Fleiſcher, Gerber aller Art, Pergament-, Schuh- und Pantoffelmacher, Handſchuhmacher und Beutler, Kürſchner, Sattler

1) Vgl. die Art. Genoſſenſchaften; Gewerbe; Gewerbe- und Handelskammern; Handwerker- und Arbeitervereine.

mit Einschluß der Riemer und Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Bürstenbinder, Perrükenmacher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentierer und Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Rad- und Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Kammacher, Korbflechter, Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Nadler und Siebmacher, Klempner, Schwertfeger, Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Zinngießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackirer, Färber, Seifensieder.

Wenn ferner auch für andere Gewerbe, wie Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister und Schornsteinfeger, ein Befähigungsnachweis als Bedingung ihres selbständigen Gewerbebetriebs nebst dem Zeugniß der Regierung vorgeschrieben wurde, so hatte man dabei zugleich und wol vorzugsweise auch das öffentliche Interesse der Gesundheit und Sicherheit des Publikums im Auge.

Es ist eine durch die Erfahrungen früherer und neuester Zeit bestätigte Erscheinung, daß gerade in denjenigen Ländern, in welchen für den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb jene Beschränkungen des Prüfungszwangs und der Theilung und Abgrenzung der verschiedenen gewerblichen und Arbeitsgebiete nach Arten und Klassen der Handwerker gelten und diese Beschränkungen von den Handwerkern selbst als die vermeintliche Stütze ihres Bestehens und Gedeihens festgehalten werden, das Handwerk doch auf der niedrigsten Stufe der Ausbildung steht und deshalb bei einem großen Theile der Handwerksmeister Noth und Pauperismus vorherrschen, das Publikum aber seine weitern und größern Bedürfnisse, soweit es eine engherzige Gesetzgebung gestattet, durch auswärtigen Handel befriedigen muß. Erst die Gewerbefreiheit, die sich in neuester Zeit in der Mehrheit der deutschen Staaten Bahn bricht, in Preußen übrigens schon 1810 eingeführt wurde und bis 1849 im wesentlichen fortbestand, hat mit der bessern geistigen Ausbildung des Handwerkerstandes denselben zu höhern und bessern Leistungen im gegenseitigen Wettkampfe angespornt. Sie hat vor allem auch einen höhern Wohlstand derjenigen Gewerbtreibenden begründet, welche mit Geschick und Fähigkeit Fleiß und Sparsamkeit verbanden. Dagegen ist es ein im Handwerkerstande noch immer verbreiteter Irrthum, daß das ältere Zunftwesen einen mehr gleichmäßigen mittlern Wohlstand unter den Handwerksgenossen erhalten und sie vor Verarmung geschützt habe. Zu allen Zeiten haben Talent und Geschicklichkeit sich hervorgethan. Sie sind im Gegentheil durch die Zunftgesetze nur in denjenigen Fortschritten aufgehalten und an denjenigen Erfolgen verhindert worden, zu welchen sie bei vollkommener Arbeits- und Gewerbefreiheit berechtigt gewesen wären. Es ist aber eine in manchen Beziehungen vielleicht glückliche Eigenthümlichkeit der menschlichen Natur, daß vergangene Übel leicht vergessen werden, und daß man die paradiesischen Zustände der Menschheit stets in der Vergangenheit sucht. Wie groß vielmehr auch in der Vorzeit das Elend im Handwerkerstande nicht selten gewesen ist, ergibt sich schon aus den fortdauernden, so oft wiederholten Beschwerden bald dieser, bald jener Zunft, mittels deren sie in verkehrter Selbsttäuschung von der Beschränkung der freien Concurrenz und Mitbewerbung durch die Staatsbehörden Abhülfe verlangte. Belege hierfür sind in dem Art. **Gewerbe** angeführt. Unter anderm wurde, als man seit dem Jahre 1815 in Preußen daran ging, nach Einführung der Gewerbefreiheit auch die von demselben Princip gebotene Handelsfreiheit, insbesondere unter den verschiedenen Provinzen, durchzuführen, den Gegnern dieser Freiheit nachgewiesen, wie bereits im vorigen Jahrhundert und vor dem Jahre 1806 an 8—900 Weberfamilien in Berlin, obwol durch Concurrenzverbote geschützt, von der Regierung unterstützt und erhalten werden mußten, und wie es ein nicht seltener Anblick war, ganze Weberfamilien auf der Streu und die nackten Kinder hinter dem Ofen zu finden, wogegen sich die ungeschützten Weber im Nachbarlande bei tüchtigem Fabrikat in gutem Zustande befanden. (Vgl. Dieterici, „Der Volkswohlstand im preußischen Staate".)

Im Gegensatze zu den Behauptungen der Freunde des zünftigen Gewerbewesens, des Prüfungszwangs und der Arbeitsabgrenzung der einzelnen Handwerkerklassen zeigt vielmehr die Erfahrung, daß es unter dem Zunftzwange bei einer verhältnißmäßig weit größern Zahl und zwar großentheils dürftiger Meister weniger Gesellen, dagegen unter dem Regime der Gewerbefreiheit eine verhältnißmäßig weit größere Zahl von Gesellen und Gehülfen neben einer verhältnißmäßig geringern Zahl von Handwerksmeistern oder selbständigen Gewerbtreibenden gibt. Sehr natürlich, weil der junge Gewerbsmann für andere arbeiten und schaffen soll ohne die Aussicht, durch Anwendung eigener Fähigkeit und Kraft ein selbständiges Lebenslos zu er-

ringen, und weil der Geſelle ſich unter der Gewerbefreiheit beſſer befindet und nährt. (Vgl. Riſch, „Die Handwerksgeſetzgebung Preußens und der größern Staaten Deutſchlands", Berlin 1861.)

Nach Schübler's „Statiſtiſchen Nachrichten" (Stuttgart 1860) über die Zunahme der gewerblichen Bevölkerung in Würtemberg von 1839—52, wo daſelbſt noch von keiner Gewerbefreiheit die Rede war, gab es 1839 in Würtemberg 115000 zünftige und unzünftige Meiſter und nur 33000 Geſellen, ſodaß alſo faſt ein Geſelle auf vier Meiſter kam, ebenſo 1852 an zünftigen Meiſtern 73527 und an Geſellen (im gleichen Verhältniß) 18674. Schuhmacher namentlich gab es 13013 Meiſter und nur 2747 Geſellen, ſodaß kaum ein Geſelle auf fünf Meiſter kam; Schneider 7139 Meiſter und 1409 Geſellen, auf einen Geſellen alſo ſechs Meiſter. Daraus ergibt ſich denn auch von ſelbſt der geringe Geſchäftsumfang der Gewerbe und die im allgemeinen nur dürftige Lage einer Mehrzahl von Meiſtern. Der Vorwurf, daß durch die Gewerbefreiheit eine große Zahl nothleidender Familienväter entſtehe, weil viele junge Männer ſich etablirten und nachher keine Kunden hätten, iſt ſomit ſchon durch die Statiſtik widerlegt. (Vgl. Riſch, a. a. O., S. 138 fg.) Dieſe hat ferner dargethan, daß unter dem Régime der Gewerbefreiheit die Zahl der ſelbſtändigen Handwerker, bezüglich Meiſter, im allgemeinen nur nach dem Verhältniß der Bevölkerung gewachſen iſt, mithin mit dem Bedürfniß der Conſumtion Hand in Hand geht. Zum Beweiſe deſſen dienen unter andern die Mittheilungen des Statiſtiſchen Bureau in Preußen (Jahrgang 1849.) Danach betrug in Preußen im Jahre 1822 bei 36 Arten der gangbarſten und gewöhnlichſten Gewerbe die Zahl aller Meiſter oder ſelbſtändigen Gewerbtreibenden 284490 und im Jahre 1846 409568, wogegen die Bevölkerung im Jahre 1822 11,664133 und im Jahre 1846 16,112938 betrug, ſodaß im ganzen Staate im Jahre 1822 ein Meiſter auf 41 und im Jahre 1846 trotz der geſtiegenen Gewerbſamkeit und Bedürfniſſe des Publikums auch nur auf 39 Perſonen kam. Speciell in Berlin betrug im Jahre 1822 die Zahl ſämmtlicher Meiſter und für eigene Rechnung arbeitenden Perſonen in den 36 Gewerben 6084 und im Jahre 1846 12948, die Bevölkerung aber war von 209146 auf 408502 geſtiegen, ſodaß 1822 ein Meiſter auf 34 und 1846 auf 32 Einwohner entfiel, wobei nicht blos die in dieſem mehr als zwanzigjährigen Zeitraum ſo außerordentlich geſtiegene Gewerbſamkeit, ſondern auch die bekannte Thatſache in Betracht kommt, daß die Concentration von Geſchicklichkeit, Talent, Kapital, Maſchinenweſen und andern Betriebsmitteln in den großen Städten auch für Berlin den Erfolg hatte, daß ſich die dortigen Handwerker nicht blos in den Provinzen, ſondern auch im Auslande, und nicht blos in Deutſchland, ſondern ſelbſt jenſeit des Meeres ein weites Abſatz- und Marktgebiet für ihre Handwerkerwaaren allmählich verſchafft hatten. Aber auch in einigen andern Theilen des preußiſchen Staates blieb das Verhältniß zwiſchen Bevölkerung und Zahl der Meiſter im weſentlichen daſſelbe, wogegen in andern Provinzen, ſo in Preußen und Pommern, wo der Aufſchwung des Landbaus den der Gewerbſamkeit überholte, die Zahl der Meiſter im Verhältniß zur Bevölkerung, bei Vergleichung der Jahre 1822 und 1846, erheblich zurückblieb. Seit 1849 verminderte ſich zwar in Berlin mehrere Jahre hindurch im Verhältniß zur ſteigenden Bevölkerung die Zahl der Meiſter, wahrſcheinlich infolge des Einfluſſes der Beſchränkungen der mehrgedachten Verordnung vom 9. Febr. 1849; ſie vermehrte ſich hierauf aber wiederum ſeit 1855 und dies wahrſcheinlich deshalb, weil die Beſchränkungen jener Verordnung als unhaltbar erkannt waren und im weſentlichen wirkungslos blieben. Andererſeits wuchs aber doch bei denſelben 36 Gewerben die Zahl der Geſellen und Lehrlinge durchſchnittlich von 1822—46 wie 57 zu 84, alſo nach dem Procentverhältniß wie 100 zu 147. Gerade unter dem Beſtehen der Gewerbefreiheit bis 1849 war die verhältnißmäßige Vermehrung der Arbeitsgehülfen eine außerordentlich bedeutende, obwol doch bei Aufhebung der Beſchränkungen des Gewerbebetriebs auf dem platten Lande die Gelegenheit ſich ſelbſtändig zu etabliren auch für talent- und kapitalloſe Geſellen eine ſo viel größere geworden war.

In den Staaten des Alterthums war die Handwerkerarbeit und der freie Handwerker verachtet, weil die Sklavenwirthſchaft beides erſetzte und dieſe letztere den freien Arbeiterſtand zum Proletariat herabdrückte, da freie Arbeit mit Sklavenarbeit nicht concurriren konnte. Auch in Frankreich vor der Revolution war es nicht eine der geringſten und letzten Urſachen dieſer großen ſocialen Umwälzung, daß die arbeitenden Klaſſen, die niedergedrückten und ſteuernden, zugleich in der bürgerlichen Geſellſchaft am wenigſten geachtet und anerkannt waren. (S. Tocqueville, „L'ancien régime et la révolution".) Vor allem aber iſt es das Verdienſt des deutſchen Mittelalters mit ſeinem Städteweſen, daß die Handwerksarbeit zu Ehren gebracht und der Handwerker zum Ausgangspunkt und Kern der Mittelſtände und des Bürgerthums emporgehoben wurde.

Dies aber nur deshalb, weil die Städte der Sitz und die Bildungsstätte der bürgerlichen und wirthschaftlichen Freiheit waren, und weil die Gewerbsamkeit und der Handel in denselben Intelligenz und Kapital ansammelten, die dem Handwerk zu statten kamen, seinen Fabrikaten einen großen Markt schufen und den Handwerkerstand fortschreitend zu immer bessern und kunstreichern Leistungen anregten.

Die im Jahre 1848 aus dem Handwerkerstande so laut ertönende Klage über die unterdrückende Macht des Kapitals, deren sich damals auch eine aufregende Demagogie bemächtigte, ist freilich noch nicht ganz verstummt. Untersucht man aber (wie Rau in seinen „Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre", S. 514, sagt) die Ursache der staunenswerthen Ausdehnung des Gewerbewesens Großbritanniens, so wird man zwar nicht auf einen einzigen Umstand, sondern auf einen günstigen Zusammenfluß mehrerer Ursachen hingewiesen, unter denen jedoch die Ansammlung und Bereitschaft der Kapitalien mit in erster Linie steht. Jedenfalls bestehen diese Gründe nicht in geschlossenen Zünften, Exclusivberechtigungen und Monopolien. M'Culloch führt im Gegentheil vielmehr als solche an: 1) moralische Ursachen: Sicherheit der Person und des Eigenthums, Freiheit im Gewerbewesen, Allgemeinheit des Unterrichts, Verbreitung von Büchern und Zeitschriften, bereitwillige Aufnahme geschickter Ausländer, sowie der in der Ungleichheit des Vermögens und selbst in der Besteuerung liegende Sporn zum Fleiße; 2) natürliche Ursachen: Reichthum an inländischen Rohstoffen und die Lage des Landes, welche den Verkehr mit andern Ländern außerordentlich erleichtert. Weit entfernt also, daß die Bestimmung eines neuesten preußischen Gesetzes vom 20. Juni 1861, wonach fortan allen Ausländern ohne specielle Erlaubniß der Ministerien in dem preußischen Staate auch der Betrieb eines stehenden Gewerbes gleich den Inländern freistehen soll, den inländischen Handwerksmann beeinträchtigt, wie es die engherzige Bestimmung des §. 67 der Verordnung vom 9. Febr. 1849 voraussetzt, wird gerade umgekehrt jene neue Bestimmung der fortschreitenden Entwickelung des Handwerksbetriebs im ganzen und mithin auch den einzelnen Handwerkern zu statten kommen.

Noch gegenwärtig bewährt sich der alte Spruch, daß das Handwerk einen goldenen Boden habe, aber freilich nur dann, wenn der Handwerksmann mit Geschicklichkeit und Fleiß Mäßigkeit und Sparsamkeit verbindet und das lernt, was den ältern Gewerbtreibenden zum großen Theil noch fehlt, nämlich Einnahme und Ausgabe miteinander abzuwägen, gehörig Buch und Rechnung zu führen. Für die bessere Ausbildung des Handwerkerstandes sorgen hingegen Real- und Gewerbeschulen und Gewerbeinstitute, nicht minder aber auch die Gewerbe-, Arbeiter- und Handwerkervereine wie die Sonntags- und sogenannten Fortbildungsschulen. Die dem Handwerk nöthigen Kapitalien aber führen ihm die nach dem Schulze'schen System immer weiter verbreiteten Genossenschaften (s. d.) zu.

Handwerker- und Arbeitervereine sind es denn auch, welche dem sittlichen Leben des jungen Handwerkers, insbesondere des Gesellen und Gehülfen, einen Ersatz bieten für die allerdings, zumal in den größern Städten immermehr zurücktretende patriarchalische Sitte des Lebens der Gesellen in der Familie des Meisters und an dessen Tisch.

So günstig für die nicht vollbeschäftigten Handwerker auf dem platten Lande und in den kleinen Städten und jedenfalls für die Existenz einer Handwerkerfamilie die Nebenbeschäftigung mit Garten- und Landbau und daher der Erwerb und Besitz kleiner Gärten und Landstücke ist, so mag doch andererseits nicht verkannt werden, daß dergleichen Nebenbeschäftigungen in manchen Jahresperioden den Handwerker von seiner gewerblichen Beschäftigung abhalten und ihn dadurch an derjenigen gewerblichen Ausbildung hindern, welche es möglich macht, die Concurrenz mit den Handwerkern größerer Städte zu ertragen. Dagegen ist aber auch bei einer dem einen oder andern Gewerbe ungünstigen Conjunctur die Existenz der auf dergleichen Nebenbeschäftigung durch Ackerbau angewiesenen Familien um so mehr gesichert und vor äußerster Noth bewahrt.

Immer weiter aber verbreitet sich die Einsicht, daß die Beseitigung des Prüfungszwangs und der Arbeitsabgrenzung, überhaupt der am meisten auf dem Handwerkerstande selbst lastenden Beschränkungen der Arbeitsfreiheit am wirksamsten ist, um die Nahrungsfähigkeit auch des Handwerkers zu begründen und zu erhalten, indem sie ihm gestattet, an denjenigen Orten und in denjenigen Gewerbszweigen sein Fortkommen zu suchen, wo und wie die wechselnden Conjuncturen dies am gerathensten erscheinen lassen. Deshalb gehört aber zu der Gewerbefreiheit in allen deutschen Staaten als ein nothwendiges Correlat auch die gewerbliche Freizügigkeit, nicht der mit dem Zunftwesen verbundene Wanderzwang der Gesellen, sondern vielmehr die

Wanderfreiheit, gegen deren Misbrauch die dem Menschen tief inwohnende Liebe zur Heimat genügenden Schutz gewährt.

Wie sehr in vielen deutschen Staaten dem Handwerksmann sein Fortkommen erschwert wird, ist in dem Art. Freizügigkeit näher dargestellt. Daraus aber ergibt sich, welche große und weite Aufgabe die Gesetzgebungen der meisten deutschen Staaten noch zu lösen haben, um die Wohlfahrt des Handwerkerstandes nicht mehr auf engherzig beschränkende Ordnungen zu gründen, sondern auf die Forderung der eigenen Tüchtigkeit und Selbstverantwortlichkeit.

W. A. Lette.

Handwerker- und Arbeitervereine. [1]) Sowol diejenigen verschiedenen Vereine, welche unter den höhern und wohlhabendern Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zum Nutzen des Handwerker- und Arbeiterstandes gestiftet und ohne die eigene Mithülfe des letztern hauptsächlich von erstern geleitet und aus ihren Mitteln erhalten werden, als auch diejenigen Vereine, welche nur unter Theilnahme und Mitwirkung der erstern, oder selbst ohne solche Theilnahme und Mitwirkung von selbständigen Handwerkern und Arbeitern, oder auch hauptsächlich von den jüngern Mitgliedern dieser Berufsklassen errichtet worden sind, gehen theils auf geistige und sittliche Hebung, Belehrung, allgemeine oder Berufsbildung der Handwerker und Arbeiter, theils auf die Förderung und Prosperität des Handwerksbetriebs hinaus, sei dies durch Wahrnehmung ihrer Interessen und Rechte nach außen hin, sei es durch Verbreitung von Kenntnissen und Erfahrungen für den Gewerbebetrieb, sei es durch Beschaffung besserer Werkzeuge, sei es durch gemeinschaftliche Production oder gemeinsamen Vertrieb der Handwerkerwaaren. Die ältesten und ursprünglichen Formen solcher Vereine, wie sie bereits im römischen und griechischen Alterthum bekannt gewesen, besonders aber im deutschen Mittelalter sich ausbildeten, sind die Innungen oder Einigungen der Handwerker. Anfangs mehr politischer Natur und auf die Vertretung bürgerlicher Interessen beim Stadtregimente berechnet, schwanden sie beim Verfall des Städtewesens in den Jahrhunderten des Polizeirégime zu engherzigen ausschließenden Zünften zusammen. Neben ihnen erhielten sich von alter Zeit her die Baugenossenschaften wie Gesellenverbindungen theils unter einzelnen Handwerkerklassen, theils allgemein für den Handwerkerstand in größerer oder geringerer Ausdehnung. Gleich den Innungen hatten diese ihre besondern Wander-, Kranken- und andere Hülfskassen zur Unterstützung ihrer Genossen und Mitglieder, dabei aber auch ihre bekannten Gelage in den Quartalsitzungen bei der periodischen Berathung ihrer Angelegenheiten, letzteres meistens unter dem Vorsitz und der Leitung von Mitgliedern der Magistrate und städtischen Behörden. Bei der Zunftverfassung hatten und haben jene und diese Innungen mit ihren verschiedenen Instituten einen gewissen öffentlichen und amtlichen Charakter. Dieser ist ihnen selbst nach Aufhebung der Zunftverfassung insofern geblieben, als ihre Kranken- und ihre Unterstützungskassen für Witwen, Waisen, verarmte oder invalide Arbeiter gewissermaßen eine Ergänzung der öffentlichen und Communal-Armenpflege bilden.

Zu den ältesten und zugleich umfangreichsten Einrichtungen dieser Art gehören die für Bergbau- und Hüttenarbeiter bestehenden sogenannten Knappschaftskassen.

Mit dem Emporkommen des Fabrikwesens sind später auch bei vielen Fabriken ähnliche Unterstützungskassen entstanden, zu denen Unternehmer und Arbeiter beitragen und die meistentheils von erstern unter Zuziehung von Ausschüssen der letztern geleitet und verwaltet werden.

Der Aufschwung der Industrie in Verbindung mit dem Fortschritt der Naturwissenschaften, mit neuen Erfindungen und Entdeckungen wie mit der Ausbildung des Maschinenwesens hat dann ferner im Bereiche der Gewerbefreiheit das Bedürfniß zu freien Vereinen von Männern des Gewerbes wie der Wissenschaft, von Technikern und Beamten zur Gründung von polytechnischen Gesellschaften und Gewerbevereinen behufs des Austausches und der Verbreitung von Kenntnissen und Erfahrungen unter den verschiedenen gewerblichen Klassen hervorgerufen.

Wieweit indeß Gesellschaften und Vereine der ebengedachten Art zu den Handwerker- und Arbeitervereinen zu zählen sind, hängt hauptsächlich von den gesellschaftlichen und Berufsklassen ab, aus denen sie ihre Mitglieder entnehmen.

In Deutschland war es insbesondere die allgemeine deutsche Industrieausstellung des Zollvereins zu Berlin im Jahre 1844, welche zunächst allgemeiner und wirksamer die Blicke gemeinsinniger Fabrikunternehmer wie manches bei der Sache betheiligten Beamten auf die vielfachen sittlichen und wirthschaftlichen Nothstände der Fabrikarbeiter hinleitete und zu deren

1) Vgl. die Art. Genossenschaften; Gewerbe; Handwerk.

Abhülfe Vereine zum Wohle der arbeitenden Klassen, „behufs der Verbesserung des sittlichen und wirthschaftlichen Zustandes der Arbeiterbevölkerung", ins Leben rief, während in England bereits mehrere Jahrzehnde früher zu gleichem Zweck verschiedene Einrichtungen begründet und anfangs durch reiche Geldmittel seitens der wohlhabenden und höhern Gesellschaftsklassen gefördert und unterhalten worden waren. Aber es traten alsbald dort wie später in Frankreich auch Verbindungen der Arbeiter selbst sowol zu gegenseitiger Unterstützung für Fälle der Krankheit, Invalidität, der Altersversorgung, als zum Zweck gemeinschaftlicher Fabrikunternehmungen zusammen. (Vgl. die Schriften von Huber und den Art. Genossenschaften.)

In England trug hauptsächlich auch die große Nationalassociation für Beförderung der socialen Wissenschaften zur Ausbreitung solcher Einrichtungen und Vereine wesentlich bei.

Die durch Schulze-Delitzsch ins Leben gerufenen deutschen Genossenschaften bezwecken theils Hebung des Credits der Handwerker und Beschaffung der Kapitalien für den mittlern und kleinen Gewerbebetrieb, theils Anschaffung der Rohstoffe oder auch der Lebensbedürfnisse durch die eigene Hülfe und Vereinigung der Gewerbtreibenden und Arbeiter selbst. Das letztere hatten bereits früher die in Berlin von Liedtke gegründeten Sparvereine zum Gegenstande.

Während jene nach dem Schulze'schen System gegründeten Genossenschaften auf dem Princip der Selbsthülfe ihrer Mitglieder beruhen, ist dies nur im beschränkten Umfange der Fall bei den in den Jahren 1848 und 1849 in fast allen städtischen Bezirken Berlins in Veranlassung der damaligen Nothstände vieler mittlerer und besonders kleiner Handwerker durch den Gemeinsinn ihrer Mitbürger gegründeten Bezirks- Vorschuß- und Darlehnskassen, welche theils durch Geschenke, theils durch aufgenommene Darlehne oder durch anvertraute Sparkassengelder, theils aber durch fortlaufende Beiträge der den Kassen beigetretenen Bezirksgenossen erhalten werden und die Unterstützung von Handwerkern und Arbeitern zur Wiederaufhülfe oder bessern Einrichtung und Erweiterung ihres Gewerbebetriebs durch verzinsliche oder unverzinsliche Vorschüsse gegen Wechsel, resp. Bürgschaft, bezwecken. Sie werden durch die von den betheiligten Bezirksgenossen gewählten Ausschüsse und Vorstände verwaltet.

Etwa 50 dieser Kassen haben sich seit einigen Jahren zu einem Centralverein, jedoch nur zum Zweck der Berathung über ihre Erfahrungen und die Principien, welche zur bessern Förderung dieser Einrichtung zu befolgen sind, verbunden. Die vom Centralvereinsvorstande bewirkte Zusammenstellung für 1860 ergibt einen Vermögensbestand von einigen 80000 Thlrn., an gewährten Vorschüssen 122000 Thlr., etwa 5000 Mitglieder und 4700 Vorschußempfänger.

Eigenthümlich sind die um dieselbe Zeit in Berlin gegründeten Gesundheitspflegevereine, welche den zu denselben beitretenden Personen und Familien besonders aus dem Arbeiterstande gegen mäßige Beiträge in Erkrankungsfällen die bereite Hülfe der für diese Vereine engagirten Ärzte sowie Medicin gewähren. (S. über die oben gedachten verschiedenen Arten von Vereinen die Nachrichten theils in den seit 1848 herausgegebenen Mittheilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, theils in der seit 1858 erscheinenden Zeitschrift dieses Vereins.)

Noch ist die Statistik mit einer vollständigen und dabei systematischen Darstellung aller dieser verschiedenartigen Vereine und Genossenschaften, die theils auf dem Princip der Wohlthätigkeit, theils auf dem der Selbsthülfe, theils auf beiden zugleich beruhen, beschäftigt. Auch der Volkswirthschaftliche Congreß hat eine solche Darstellung nebst den Erfolgen sich zur Aufgabe gemacht. Einstweilen muß es genügen, dieselben, wie folgt, zu rubriciren: 1) Institute und Anstalten der sogenannten latenten Genossenschaft, deren Zweck die Sicherung der eigenen Existenz und der Existenz der Familie ist, wie Sparkassen, Sparvereine nach Liedtke'schem System, Krankenkassen, Unterstützungs-, Knappschafts-, Altersversorgungs- und Begräbnißkassen, Rentenversicherungs- und Lebensversicherungsanstalten. Sie gehören hierher, soweit Handwerker- und Arbeitervereine als Gründer oder Theilnehmer interessiren. 2) Institute und Anstalten der sogenannten distributiven oder ökonomischen Genossenschaft, wie die Creditvereine und Vorschußkassen für Handwerker; die Genossenschaften für Ankauf von Rohstoffen; desgleichen zum Ankauf von Werkzeugen und Maschinen mit wechselsweiser Benutzung der theuerern; desgleichen für gemeinschaftlichen Absatz; die Consumvereine nach Art der englischen Stores, zum Theil mit Selbstproduction der nöthigsten Lebensbedürfnisse in eigenen Mühlen, Schlachthäusern u. s. w. 3) Die productiven Genossenschaften, welche sich auf alle Gebiete der gewerblichen Thätigkeit erstrecken, deren Zweck mit der Sicherung der Existenz gleichzeitig auch die Begründung und Erhaltung der wirthschaftlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Genossen ist. (S. hierüber Engel in der „Zeitschrift des königlich preußischen Statistischen Bureau", Jahrgang 1861, Nr. 4 und 5.)

Von den eben gedachten verschiedenen Vereinen und Genossenschaften sind nun aber diejenigen besondern Handwerker- und Arbeitervereine zu unterscheiden, welche die Befriedigung des Bedürfnisses einer bessern Ausbildung zum Zweck und Gegenstand haben und specieller unter diese Bezeichnung fallen. Diese sind in gegenwärtigem Artikel noch zu besprechen.

Schon die in Veranlassung des im Jahre 1844 beabsichtigten, erst im Jahre 1848 aber bestätigten Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen an verschiedenen Orten hervorgegangenen Lokalvereine faßten neben wirthschaftlichen Einrichtungen die geistige und sittliche Bildung des Handwerkerstandes, insbesondere seiner Jugend ins Auge, und es entstand in Berlin um dieselbe Zeit, hauptsächlich für Gehülfen und Lehrlinge, überhaupt für die jüngern Handwerker, ein Verein, welcher durch Unterricht, Vorträge, Geselligkeit u. s. w. jenen Zweck zu verfolgen bemüht war. Nachdem derselbe von 1844—50 bestanden hatte, dann aber dem damals herrschenden Polizeisysteme aus politischen Gründen erlegen war, rief das Jahr 1858, „in welchem sich die gesellschaftlichen Zustände Preußens frischer und freier gestalteten", von neuem einen großen Handwerkerverein ins Leben, und es haben sich seitdem nicht blos in Berlin mehrere gleichartige Vereine, sondern auch in verschiedenen Städten Vereine gleicher Art und mit gleichen Zwecken gebildet. Die Zahl der Mitglieder des großen berliner Handwerkervereins beträgt im Jahre durchschnittlich über 10000 und bei der Ein- und Auswanderung und dem Ein- und Austritt einer Anzahl von Gesellen und Lehrlingen im Monatsdurchschnitt zwischen 3000 und 4000.

Wir beschränken uns auf einige nähere Mittheilungen über diesen Verein, da die andern Handwerker- und Arbeitervereine im wesentlichen auf gleicher Grundlage beruhen, gleiche Ziele verfolgen und dabei im allgemeinen auch dieselben Mittel anwenden, wobei freilich nicht verkannt werden darf, daß die große Stadt eine bei weitem größere Zahl mitwirkender Kräfte, namentlich für das Lehrerpersonal und Collegium, darbietet, als sie an den meisten andern Orten zu Gebote steht.

Als Zweck des Vereins bezeichnet das Statut die Beförderung allgemeiner Bildung, tüchtiger Berufskenntnisse und guter Sitten unter seinen Mitgliedern. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Vorträge, Besprechungen, Unterricht, Gesang, Turnen, Bibliothek, Zeitschriften und gemeinsame gesellige Vergnügungen, letztere auch unter Theilnahme der Frauen und Kinder der Vereinsmitglieder.

Der Beitritt als Mitglied steht jedem unbescholtenen Manne frei, welcher das 17. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Entrichtung eines vorauszahlbaren Beitrags zur Vereinskasse von monatlich 3 Sgr. verpflichtet. An dem Vermögen des Vereins haben jedoch die nicht großjährigen Mitglieder und die Ehrenmitglieder keinen Antheil. Die Mitgliedschaft kann für immer oder zeitweise durch Übertretung der Vereinsordnung oder durch Verletzung der guten Sitte verwirkt werden. (Fälle der Art sind nicht vorgekommen.)

Zur Leitung, bezüglich Vertretung der Vereinsangelegenheiten sind berufen: 1) eine von allen Mitgliedern, welche dem Verein bereits länger als drei Monate ohne Unterbrechung angehört haben, auf ein Jahr zu wählende Repräsentantenversammlung von 36 Mitgliedern und 12 Stellvertretern, 2) ein Vorsitzender und zwei Stellvertreter, 3) ein Vorstand von 12 Mitgliedern und sechs Stellvertretern und 4) die Lehrerschaft. Zwei Drittel der Repräsentanten müssen Gewerbtreibende sein. Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder werden von den Repräsentanten auf drei Jahre gewählt; vom Vorstande scheidet indessen jährlich ein Drittel aus. Wählbar sind alle großjährigen Mitglieder des Vereins.

Die Lehrerschaft besteht aus allen in dieselbe aufgenommenen Männern, welche sich zu Vorträgen, zur Beantwortung der Fragen, die im Fragekasten niedergelegt sind, oder zum Unterricht erbieten. Sie besteht gegenwärtig aus etwa 60 Mitgliedern und zählt Gewerbtreibende, Beamte, Ärzte, Lehrer und andere Männer der Wissenschaft zu ihren Mitgliedern. Sie beschließt über Lehrplan und Lehrweise. Drei Abende der Woche sind zu Vorträgen vor dem ganzen Verein bestimmt, deren Gegenstände in möglichst populärer Haltung sich über die verschiedenartigsten Fächer des Wissens, Geschichte, Volkswirthschaft, Technologie, Naturwissenschaft, Statistik, Literatur, Gesundheitspflege, Geographie, Physik u. s. w. verbreiten und erfahrungsmäßig stets ein sehr zahlreiches und aufmerksames Publikum an sich ziehen. Vorträge über Politik und Religion sind statutengemäß ausgeschlossen. Ein Abend ist zur Beantwortung von Fragen, der Sonntag aber für Vergnügungen unter Theilnahme der Familien, mit gleichzeitigen angemessenen Vorträgen, bestimmt. Ordner aus der Mitte des Vereins halten die äußere Ordnung aufrecht. Den von verschiedenen Lehrern größtentheils gegen ein durch sehr mäßige

Beiträge der Lernenden aufgebrachtes Honorar gegebenen Unterricht überwacht eine aus der Lehrerschaft bestellte besondere Unterrichtscommission, während eine besondere Commission für die Vergnügungen, desgleichen für die Bauangelegenheiten, desgleichen für die Bibliothek und die Zeitschriften u. s. w. bestellt ist. Der Unterricht wird theils in der Woche während der Abendstunden von 8 Uhr ab und Sonntags Vormittag von 9—1 Uhr im Vereinslokal ertheilt und erstreckt sich auf Deutsch, Rechnen, Schreiben, Physik, Geometrie, Geographie, Zeichnen, Buchführung, Stenographie, Gesang, Englisch, Französisch u. s. w. Neuerlich nahmen etwa 1000 Personen daran theil. Innerhalb des Vereins hat sich ein besonderer Gesangverein, sogar ein Dichterbund gebildet. Die durch Geschenke — zum Theil deutscher Buchhandlungen — bereits auf 1500 Werke gestiegene Bibliothek wird fleißig benutzt, ebenso das Lesezimmer mit seinen Zeitungen und Zeitschriften. Einige Mitglieder leiten das Turnen. Es ist dem Vereine bereits gelungen, ein eigenes bedeutendes Grundstück zu erwerben.

Es wird diese kurze Skizze von den Zwecken des Vereins und den Mitteln ihrer Durchführung genügen, um die hohe Bedeutung von dergleichen Arbeiter- und Handwerkervereinen ebensowol für die allgemeine wie für die Berufsbildung, insbesondere aber auch für die sittliche und geistige Hebung des Handwerkerstandes überhaupt zu erkennen. W. A. Lette.

Hannover. (Geschichte. Verfassung und Verwaltung. Statistisches.) Die männliche Linie des alten Welfengeschlechts war schon mit Welf III. im Jahre 1054 ausgestorben. Die reiche Erbschaft war auf die Schwester desselben, Cuniza, und deren Gemahl, den Markgrafen Azzo von Este, gefallen. Das neue Welfenthum an der Leine würde daher richtiger auf das Haus Este zurückgreifen. Heinrich der Stolze, der zu den angeheiratheten Billung'schen Gütern die nordheimschen, supplinburgschen besaß, auch das Herzogsamt in Sachsen gewann neben dem in Baiern, legte den Grund zu einer großen Macht, die sein Sohn Heinrich der Löwe durch Eroberungen über die Elbe hinaus bis an die Ostsee noch vergrößerte und, was mehr sagen wollte, in innern Zusammenhang brachte und zu cultiviren unternahm. Bisthümer und Herren konnten in dem Landstrich zwischen Elbe und Weser nicht viel festen Fuß fassen. Da kam der Streit mit den Hohenstaufen und die Achtserklärung Heinrich's des Löwen durch den Kaiser Friedrich I. Alle Reichslehen und beide Herzogämter wurden Heinrich dem Löwen entzogen, der nach England flüchtete (1180). Ein lange andauernder Krieg verwüstete das Land, führte aber zur Bildung der Städte. Heinrich's Enkel, Otto das Kind, vereinigte nach der Versöhnung mit dem Kaiser zwar einen großen Theil der Güter wieder, die er vom Kaiser zu Lehn auftrug, und wurde auch mit dem neuen Herzogsamt von Braunschweig belehnt, allein schon nach seinem Tode traten Theilungen unter seinen Söhnen ein, die sich bei den folgenden Generationen vermehrten und zu einer Menge Zerstückelungen führten, deren Geschichte höchst unfruchtbar ist, die aber die Entwickelung und die Macht der Städte Braunschweig, Lüneburg, Hanover, Göttingen, Münden, Eimbeck u. s. w. wesentlich förderten.

Die Städte wußten indeß ihre Freiheiten und Rechte nur bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts zu behaupten und verloren diese nach dem Dreißigjährigen Kriege beinahe gänzlich, theils an die Fürsten, theils an die oligarchischen Magistrate.

Die vortreffliche „Geschichte des Fürstenthums Hannover seit den Zeiten der Reformation bis zu Ende des 17. Jahrhunderts" von Spittler erspart uns hier eine weitere Ausführung dieser überaus verwickelten Verhältnisse.

Ernst August, Bischof zu Osnabrück, dem 1679 Kalenberg und Grubenhagen zufiel und der mit Sophie, Tochter des Kurfürsten von der Pfalz und unglücklichen Eintagskönigs, vermählt war, ist als neuer Stammvater des jetzigen königlichen Hauses Hannover zu betrachten. Er ordnete 1680 durch sein Testament Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht an und lebte und webte nur dem Gedanken der neu zu schaffenden Größe des hannoverischen Hauses. Sein Sohn vermählte sich mit der Erbtochter des Fürsten Georg Wilhelm von Celle, sodaß nach dessen Tode die alten Landestheile, mit Ausnahme der von Anton Ulrich von Wolfenbüttel regierten, wieder in einer Hand vereinigt wurden. Um die ersehnte Kur zu erlangen, wurde am 22. März 1692 die ewige Union des österreichischen und celli'schen Hauses entworfen. Hannover-Celle sollte auf den Reichstagen stimmen wie Österreich und bei jedem künftigen Kriege außer dem Reichscontingent 2000 Mann stellen oder 144000 Thlr. bezahlen, Österreich dagegen Celle, wenn dieses angegriffen würde, mit 4000 Mann zu Hülfe kommen. So wurde die Kurwürde gewonnen für die Lande Georg Wilhelm's und Ernst August's, also niemals für Lauenburg, Bremen und Verden, und Ernst August von Wien der Kurhut durch Grote überbracht. Das uneingeschränkte Privilegium des Nichtappellirens und die kaiserliche Bestätigung der 1691 mit Ost-

friesland geschlossenen Erbverbrüderung konnten aber nicht erlangt werden, auch die etwas dunkeln Ansprüche auf Lauenburg wurden nicht eher anerkannt, als bis Sachsen mit 1,100000 Fl. abgefunden war. Ernst August starb am 23. Jan. 1698. Georg Ludwig, sein Sohn, wußte im Bunde mit Karl XII. den von Anton Ulrich mit Dänemarks, Sachsens und Frankreichs Hülfe ausgeführten Angriff gegen das Lüneburgische zurückzuschlagen und das Recht der Primogenitur gegen seinen jüngern Bruder zu behaupten. Er ward vom englischen Parlament als Enkel des pfälzer Friedrich und Urenkel Jakob's I. vor 54 nähern Verwandten als König von Großbritannien erklärt und bestieg den englischen Thron am 12. Aug. 1714 als Georg I. Seit 1705 war Celle und Lauenburg an Hannover gefallen, jetzt wurden auch Bremen und Verden für 600000 Thlr. erworben und dadurch die Herrschaft an der Nordsee hergestellt. Der schöne Blick von der Vereinigung der Werra und Fulda bis ins Meer und von den Hängen des Harzes die schöne Elbe hinab bis nahe der Ostsee wurde nur getrübt durch den Durchschnitt, den Braunschweig-Wolfenbüttel von Osten bis zu der Weser in Besitz hatte, welcher die südlichen Provinzen Grubenhagen und Göttingen von den nördlichen Landen trennte.

Schon Ernst August hatte 1680 eine „Punktation des Regierungsreglements" erlassen, wonach er das Regiment der Fürstenthümer Kalenberg und Grubenhagen eingerichtet wissen wollte; Georg Ludwig erließ für seine braunschweigisch-lüneburgischen Lande, als er nach England abreiste, das Regierungsreglement vom 19. Aug. 1714.[1]) Dasselbe nahm die Regimentsformel Ernst August's zum Fundament, wonach die Regierung von vier Collegien geführt werden sollte, dem Geheimrathscollegium, der Kammer, der Justizkanzlei und dem Consistorium. Daneben bestand aber noch ein Kriegskanzlei-Collegium. Der König behielt sich eigentlich nur, was „pure militaria" anlangte, die unmittelbare Resolution bevor, ließ aber auch hier den Generalen eine sehr große Machtbefugniß. Diese Collegien, namentlich das Geheimrathscollegium, wurden mit unglaublich ausgedehnten Vollmachten versehen. Letzteres durfte alle an den König gerichteten Briefe, die nicht offenbare Handschreiben waren, eröffnen, beantworten und nur bei sehr wichtigen Sachen Relation darüber abstatten und Resolution einholen. Dasselbe konnte Mandate, Edicte und Verordnungen ablassen ohne Unterschrift des Königs, hatte sogar das Recht, die Deputirten der Landschaften zu berufen und ihnen die nöthigen Propositionen zu machen. Das Geheimrathscollegium legte den Landschaften die Consumtionslicente und Contributionen zur Bewilligung vor; alle Anstellungen bis zum Amtsschreiber (Amtsassessor) gingen lediglich von ihm aus; ihm mußte der Gesandte in Regensburg die förmlichen Relationen erstatten u. s. w. Auch in den Dingen, über welche der König sich selbst zu entscheiden vorbehalten hatte, erfolgten die Entscheidungen immer so, wie nach London hinberichtet war, da es dort an der Kenntniß der Personen und Zustände fehlte, das Regiment in Hannover gegen die neue Herrschaft über Großbritannien auch als Bagatelle, als ein hannoverischer Meierhof betrachtet wurde. Damit die Post mit solchen Dingen, die sich der König selbst zu unterschreiben vorbehalten hatte, wie Privilegien und Gnadenconcessionen von einiger Importanz, Obligationen über anzulehende Gelder, Bestallungsbriefe u. s. w., nicht zu sehr beschwert werde, verordnete Georg I., daß man solche Dinge bei guter Gelegenheit, oder wenn Expresse oder sichere Leute herübergingen, senden oder liegen lassen solle, bis er selbst etwa herüberkommen würde.

Und diese Macht fiel nun in die Hände eines mit Gütern eben nicht reich begabten, zum Theil verschuldeten Adels, oder vielmehr derjenigen Adelsfamillen, die sich 1714 eben im Besitz der Gunst Georg's und der höhern Ehrenstellen befanden, und der Familien, die mit diesen wieder in näherer Verbindung standen. Trotz der Abwesenheit des Kurfürsten wurde der Hofstaat von den Einkünften der Domänen aufrecht erhalten, und die Hofstellen waren sehr einträgliche Sinecuren für den Adel. Die Hoftafel, zu welcher die Einladungen nach wie vor ergingen, wurde in gleicher Art bedient, als ob der König gegenwärtig wäre. Cavaliere, Pagen, Marstall, Garden blieben auf demselben Fuß. Die Beamtenstellen waren reich besoldet und der bessere Theil derselben wiederum in den Händen des durch die Drostencarrière begünstigten Adels. Hohe Militär- und höhere Forstämter fielen diesen allein zu. Die Stellungen der geheimen Räthe waren unverhältnißmäßig reich dotirt. Durch Lehnsexspectanzen wurde nachgeholfen, wenn Luxus und Verschwendung Verschuldungen herbeigeführt hatten und Lehnsconcurse und dadurch erzwungene Nachlaßverträge nicht etwa schon bereite Hülfe schafften.

Was aber das Eigenthümlichste war, diese Geschlechter, welchen die Einkünfte der Domänen und des Staates so reichlich zuflossen und die im ausschließlichen Besitz aller einträglichen Dienst-

1) Spittler, Bd. II, Beilage 13.

ſtellen waren, arbeiteten, mit wenig rühmlichen Ausnahmen, wie A. v. Münchhauſen, ſelbſt nicht, ſondern alle Arbeit des Staates fiel der bürgerlichen Dienerſchaft, den Räthen, Secretären und Amtsſchreibern zu. Dieſe untere Dienerſchaft haßte aber den bevorzugten Adel, und weil ſie allein arbeitete, regierte ſie eigentlich auch allein und lenkte, dieſem häufig unbewußt, die Schritte des Geheimrathscollegiums. Wenn der Adel ſelbſt aber nicht arbeitete und nicht regierte, ſo war er doch nicht müßig, er intriguirte deſto mehr gegen- und untereinander, und die Maitreſſenwirthſchaft unter den beiden erſten Georgen in London, die wir aus den Memoiren Walpole's kennen, bot dabei bereites Spiel. Die Landſtände der verſchiedenen Fürſtenthümer hatten ihre im Mittelalter große Macht nur bis etwa 1500 behauptet. Die letzten Herzoge zu Kalenberg und Lüneburg hatten ſchon faſt in gänzlicher Unabhängigkeit von den Ständen regiert, und die Bedeutung, die dieſen etwa noch zukam, hatte ſich bei den größern oder engern Ausſchüſſen der Provinziallandſchaften concentrirt, in welchen die Ritterſchaften vor Prälaten und Städten das Übergewicht beſaßen. Nachdem dem Adel der größte Theil der fürſtlichen Machtvollkommenheit zugefallen, wurde dieſe mit Hülfe der Ritter in den Ausſchüſſen auf die ſchamloſeſte und empörendſte Weiſe ausgebeutet. So wurde z. B. in Kalenberg der Zehnt und Scheffelſchatz der Exemten aufgehoben, die Hauptſumme der Steuern durch einen Brotkornlicent aufgebracht, welcher die untern Klaſſen drückte, die Schulden des Siebenjährigen Kriegs wurden durch ein Kopfgeld abgetragen, zu dem der letzte Häusling und der größte Grundbeſitzer auf gleiche Weiſe ſteuerten. Das geſchah bei Landſtänden, in welchen den Rittern nur eine Curiatſtimme neben Städten und Prälaten zuſtand; in Lüneburg, Bremen, Hoya, Lauenburg gab es aber nicht einmal Curieneinrichtung, und die Ritter beherrſchten die ganze Landſchaft, in der das kleine Rittergut daſſelbe Stimmrecht hatte wie eine Stadt.

Wie der Adel ſich gegen das arbeitende Beamtenthum, ſo ſchloß ſich dieſes gegen das Bürgerthum ab. Unabhängigkeit der Geſinnung fand ſich nirgends, ſelbſt nur in den ſeltenſten Ausnahmen in der neu gegründeten Univerſität Göttingen.

Das Regieren beſtand hauptſächlich in dem Abhalten jeder Neuerung, und das Beibehalten des alten Schlendrians nannte man mildes patriarchaliſches Regiment. Die Juſtiz war durch die Oberappellationsgerichtsordnung von 1713, für jene Zeit in der That ein Meiſterſtück, gehoben, wurde aber durch die Göhrder Conſtitution vom 19. Oct. 1719, welche die Streitigkeiten des Domaniums mit den herrſchaftlichen Meiern den Gerichten entzog und der Kammeradminiſtration zuwies, tief verletzt. Die Vereinigung von Juſtiz, Polizei und Verwaltung bei den Ämtern ließ in den untern Inſtanzen kaum den Begriff des Rechts rein aufkommen, derſelbe wurde mit den Begriffen von Zweckmäßigkeit, Nützlichkeit, politiſcher Nothwendigkeit beſtändig vermiſcht. Georg I. hatte ſeine deutſchen Lande fleißig beſucht, in der Göhrde große Jagden gehalten. Georg II. fühlte ſich gleichfalls am wohlſten in ſeinem Hannover, wo Jagd, Tanz und der Pharotiſch der Gräfin Yarmuth ſeine Zeit ausfüllten. Er bereiſte 1729 aber doch auch alle Landestheile ſeines Staates. Seit der Thronbeſteigung Georg's III., 25. Oct. 1760, bis zum Jahre 1821, wo der „Cravattenkönig" ſein neues Königreich zum erſten mal ſah, hat nie des Landesherrn Fuß das Land betreten. Bis 1804, wo Georg III. den Grafen Münſter zum Staats- und Cabinetsminiſter bei ſeiner Perſon ernannte, war das ganze Gewicht der Regierung bei dem Geheimrathscollegium in Hannover; nach der Reſtauration kam es an Münſter und die deutſche Kanzlei zu London, zum großen Ärger der Miniſter in Hannover. Hannovers Heer, im Siebenjährigen Kriege bis zu 45000 Mann hinaufgeſchraubt, bei einer Bevölkerung von etwa 800000 Einwohnern, diente nur der engliſchen Politik, und die bedeutenden Forderungen Hannovers an England gingen verloren lediglich aus Nachgiebigkeit gegen Georg III., der nicht wünſchte, daß dieſe Forderungen gegen das Land, in dem er geboren war, geltend gemacht würden. Die ewige Union mit Öſterreich hatte nicht nur im Siebenjährigen Kriege einen Bruch erhalten, ſondern auch in der bairiſchen Erbfolgefrage folgte Hannover der Politik Friedrich's II. Georg II. hatte die Pfandſchaft von Bentheim erworben, kurz nach ſeinem Tode (1760) fiel auch Osnabrück wieder dem Hauſe Eſte zu. So kam die Franzöſiſche Revolution und förderte viel Unzufriedenheit und eine große Gärung in allen Ständen zu Tage. Es fehlt noch ſehr an einer Detailſchilderung jener Zeit, da Havemann über die Schwächen der Regierung zu leicht hinwegeilt. Der ſchmähliche Sturz von 1803 bewies am deutlichſten, wie ſehr im Innern die Zerrüttung um ſich gegriffen, und welche Folgen die Erziehung zur Geſinnungsloſigkeit, dieſes beſtändige Demüthigen vor jedem Höherſtehenden, dieſes Haſchen nach Connexionen mit ſich führte.

Nach längerer franzöſiſcher und einer kurzen preußiſchen Occupation wurden erſt die ſüd-

lichen Landestheile, dann das ganze Land dem Königreich Westfalen einverleibt (1. März 1810), allein schon am 31. Dec. desselben Jahres die nördliche Hälfte zu dem französischen Kaiserreich geschlagen. Die ungemeinen Lasten, die das Land schon während der Occupation getragen, mit den neuen finanziellen westfälischen und französischen Bedürfnissen und den Opfern an Menschen für die kaiserlichen Kriege, ließen das neue Gute, welches die französische Herrschaft ins Leben rief, nicht recht zum Bewußtsein der Menge kommen. Es scheint, daß es nur sehr wenige waren, die einsahen, welchen ungeheuern Fortschritt nicht nur in Beziehung auf das Princip der Gleichheit und Freiheit, sondern selbst in volkswirthschaftlicher Beziehung die westfälisch-französischen Institutionen brachten, die den ganzen Feudalstaat mit seinen Exemtionen und Privilegien mit einem Schlage aufhoben, öffentlich-mündliches Verfahren an die Stelle des heimlichen Inquisitionsprocesses und des ohne Ende sich fortwälzenden schriftlichen Civilprocesses setzten, den Meiernexus und die Untheilbarkeit beseitigten, freies Eigenthum zum ersten male herstellten, die Zünfte vernichteten und Gewerbefreiheit einführten. Blinde Anhänglichkeit an das Alte und Hergebrachte, Abneigung gegen alles Neue, Ausländische, namentlich Französische, wirkten neben der Schroffheit der Übergänge, daß die neuen Institutionen im Volke keine Wurzel schlugen und die Liebe zu dem Alten blieb. Der Bauer fühlte zwar die Fesseln der Feudallasten von sich genommen, allein er konnte mit dem Geschenk seiner Freiheit und des freien Eigenthums nicht viel machen, da die Zeiten zu schwer waren, um Eigenthum günstig veräußern oder belasten, um wirthschaftliche Vortheile von der neuen Freiheit und Entlastung ziehen zu können. Die Processe wurden dem Bürger und Bauer viel zu rasch und exact entschieden, und er glaubte, dieselben kämen viel theuerer, obgleich gerade das Gegentheil stattfand. Die strengen Formen, dem frühern Schlendrian der Restitutionen, die nie aufhörten, gegenüber, schienen ihm eine Härte. Das scharfe Nachfassen bei dem Steuerwesen, überhaupt der rasche und entschiedene Verwaltungsformalismus ließ die patriarchalische Milde der frühern Zeiten in einem Licht hervortreten, das sie nicht verdiente. Während das Volk so nach dem Alten sich zurücksehnte und in den deutsch-englischen Legionen in Portugal, Spanien u. s. w. für das Vaterland zu kämpfen glaubte, vergaß ein großer Theil des Adels in der neuen Dienerschaft am westfälischen Hofe nicht nur des königlichen Herrn jenseit des Kanals, sondern auch der ihm genommenen Exemtionen und nahm mit Frauen und Töchtern an den Festlichkeiten und Orgien in Kassel theil.

In London war inzwischen alle Macht in Beziehung auf deutsche und hannoverische Verhältnisse in die Hände des Grafen Münster gelangt, eines Mannes von großem Talent, der aber von Land und Leuten in Hannover sehr wenig kannte, da er nach seinen Universitäts- und Lehrjahren als Auditor und Assessor meist nur mit höchsten und hohen Personen an Höfen und mit Diplomaten und Staatsmännern verkehrt hatte. Münster hatte verschiedene Insurrectionsversuche projectirt, er träumte von einem großen Welfenreiche zwischen Elbe und Rhein, während Kaiser Alexander um dieselbe Zeit Hannover an den Herzog von Oldenburg versprach und Stein dasselbe für Preußen beanspruchte.

Indeß wußte England die Anerkennung und Erweiterung des Besitzes Hannovers für sein Königshaus in den Verträgen von Kalisch, Reichenbach, Teplitz zu sichern. Zur Befreiung des Landes von den Franzosen geschah indeß direct nichts, und im Frühjahr 1813, als Kosackenschwärme über die Elbe gedrungen waren, fing man im Bremischen und Lüneburgischen an sich selbst zu befreien. Es hatten sich die adelichen Präsidenten und Ausschußmitglieder der alten Provinziallandschaften an die Spitze gestellt, und alsbald trat das Bestreben hervor, alles Alte wiederherzustellen. Vandamme unterdrückte diese Versuche blutig; im Mai waren die Franzosen wieder Herrscher im Lande, und erst die Schlacht bei Leipzig befreite auch Hannover. Anfang November 1813 trafen die Minister v. d. Decken und Bremer als Cabinetsminister, später auch die Kammer, am 19. Dec. Graf Münster und der Herzog von Cambridge ein, der das Commando des zu bildenden Heeres übernehmen sollte. „Es fehlte", sagt Stüve, „an Geld, an Kriegsmitteln, an brauchbaren Menschen und vor allem am festen Plane und der Eintracht." Decken mit der Kammer wollte nur das Alte herstellen und hatte die Stimmung der Menge für sich; Graf Bremer, unterstützt von Rehberg, dem Generalsecretär, wenn man so will, und gelehnt an Münster, dachte einen neuen bessern Zustand zu schaffen. Letzteres schien so leicht, da man wirklich tabula rasa hatte, und schien auch nothwendig, da ein neuer Staat unmöglich in einer Personalunion des Fürsten über acht und mehrere Fürstenthümer und Grafschaften mit verschiedener Verfassung, eigenthümlichen ständischen Einrichtungen und eigener Steuerbewilligung und Verwaltung bestehen konnte. Allein es fehlte auch Rehberg der Muth und die organisato-

rische Befähigung zum Neubau. Wie es kam, daß Decken in der Hauptsache siegte, darüber fehlt es noch an nähern Mittheilungen; Bremer's Papiere sind nach dessen Tode der Familie entzogen und ins Staatsarchiv geschafft worden, Rehberg's nachgelassene Papiere sollen vernichtet sein. Der Weg der Halbheit, den man einschlug, konnte etwas Dauerndes und Gesundes nicht schaffen. Zwar ging man nicht so weit als in Kurhessen, man strich die Jahre von 1803—14 nicht geradezu als nicht existirend aus der Geschichte und dem Rechte Hannovers, aber man vernichtete auch das Heilsamste, was unter französischer und westfälischer Herrschaft geschaffen worden war. Die Institution des mündlichen und öffentlichen Verfahrens, die Ablösung bäuerlicher Lasten wurden aufgehoben, die Eigenbehörigkeit ward wiederhergestellt. Man führte auch die Steuerimmunitäten, die Exemtionen von den Gemeindelasten, die privilegirten Gerichtsstände, die Patrimonialgerichte, das Pachtwesen der Beamten, das alte Zunftwesen wieder ein und stellte das Censuredict von 1705 wieder her. Man cassirte rechtsgültig abgeschlossene Domänenverkäufe und schnitt den Käufern den Rechtsweg ab.

Nur in einem Punkte hatte Rehberg über Decken gesiegt. Letzterer nämlich wollte nur von Wiederherstellung der alten Provinziallandschaften etwas wissen, dieser brachte den Begriff des einheitlichen Staates und der Stände zur Anerkennung. Dazu drängte es um so mehr, als Münster in Wien nicht nur den Königstitel für Hannover, sondern auch neue Landestheile erworben hatte und andere Erwerbungen in Aussicht standen. Man berief eine sogenannte provisorische Ständeversammlung (16. Dec. 1814), welche nach der von Rehberg verfaßten Eröffnungsrede für Hannover das sein sollte, was das Parlament für England war. Allein diese Versammlung war, um die alten Rechte der Unterthanen nicht zu kränken, mit denen man gern kokettirte, auf das unzweckmäßigste auf der Basis der alten Landschaften, „aus Deputirten sämmtlicher Stände aller zum Kurfürstenthum gehörigen Staaten", zusammengesetzt und bestand überwiegend aus Adelichen und Exemten, daneben Bürgermeistern oder Magistratsmitgliedern. Graf Münster glaubte in dieser provisorischen Ständeversammlung ein Institut geschaffen zu haben, das er jederzeit nach Gefallen leiten und organisiren könne; die Befugnisse der Versammlung waren daher sehr allgemein gehalten. „Alle allgemeinen Landesangelegenheiten, insofern sie nach der frühern Verfassung einer ständischen Mitwirkung bedurften, sollten durch die Versammlung berathen und zum Schluß gebracht werden." Rehberg meinte, es wäre genügend, wenn man nur solche provisorische Stände habe und sie dann in nützliche Thätigkeit versetze.

Der allgemeine Aufschwung, der 1815 die Gemüther noch beseelte, und das Gefühl der Nothwendigkeit eines einträchtigen Handelns mit Hintansetzung kleinlicher Interessen brachten am 17. Jan. 1815 einen in die Versammlung als Verbesserungsantrag bei einer andern Proposition hineingeworfenen Antrag auf Vereinigung sämmtlicher Schulden des Landes in ein Ganzes und Einführung eines allgemeinen Steuersystems zur Annahme. Damit war, unter nicht geringen Verletzungen einzelner Provinzen, der erste Schritt zur Bildung eines einheitlichen Staates geschehen, zugleich aber den Landschaften ihr Lebensnerv abgeschnitten. Im übrigen charakterisirt es den in der Versammlung herrschenden Geist, daß sich Adeliche und Magistratspersonen vereinigten, um einen von der Regierung unterstützten Antrag auf Öffentlichkeit abzuwerfen.

Die Versammlung versuchte dann in den folgenden Jahren ein einheitliches Steuersystem zu schaffen, ein Versuch, der dem Lande große Nachtheile zugefügt hat. Die Exemten wurden zwar gegen Entschädigung zur Grundsteuer herangezogen, diese aber auf eine verkehrte Halbtheorie nach Reinertrag und zu einer ewig bleibenden Summe gegründet. Aber es gelang in der Versammlung den Adelichen, die Feststellung ihres Beitrags zur provinziellen Verhandlung zu verweisen. Rehberg erklärte indeß diesen Antrag für unvereinbar mit der erfolgten Vereinigung der Provinzen zu einem Ganzen und ordnete die Sache von oben, per rescriptum ad mandatum. Indeß trat bei einem Theil der ritterschaftlichen Deputirten das Streben immer offener hervor, die alten Vorrechte und Exemtionen wiederzugewinnen und, soweit sie schon wiederhergestellt waren, zu erhalten. Es vereinigten sich von den 85 Stimmen der Versammlung 26 zu einer engern Partei, welche dieses Ziel verfolgte und außerhalb derselben auf den Sturz Rehberg's hinarbeitete, den man für den entschiedensten Feind des Adels hielt. Da diese Partei nicht hoffen durfte in der provisorischen Ständeversammlung eine Majorität zu bilden, so ging ihr Streben dahin, in einer abgesonderten Adelskammer als Majorität ihren Bestrebungen Erfolg zu verschaffen. Bei der Furcht vor der Demokratie, die damals alle Hofkreise erfüllte, und bei Münster's eigenthümlicher Antipathie gegen die Antichambre, welche in den Salon zu dringen strebe, gelang beides. Rehberg wurde in eine Untersuchung wegen der

französischen Liquidationen verwickelt, die sich hinzog, da man ihm die Rechtfertigungspapiere vorenthielt. Er wurde zwar später für vollkommen gerechtfertigt anerkannt, allein gerade während der wichtigsten Epoche war ihm die Leitung entzogen. Bremer hatte den langjährigen Freund seiner Jugend im Stiche gelassen. Münster ordnete nun durch Rescript vom 19. Oct. 1818 die Wiederherstellung der Provinziallandschaften an, deren Modification bei diesen aber auf Schwierigkeit stieß. Man konnte schon damals dem Princip der Aufnahme freier bürgerlicher Grundbesitzer nur in Osnabrück und in Beziehung auf die bremischen Marschen Anerkennung verschaffen, und man ließ daher das Princip fallen, so wohlbegründet es den Verhältnissen nach war.

Durch ein Rescript des Prinz-Regenten vom 5. Jan. 1819 eröffnete Münster im Namen desselben der provisorischen Ständeversammlung die Absicht, einmal keine Verfassungsurkunde zu erlassen, sodann, daß künftig eine Theilung der Stände in zwei Kammern stattfinden solle, welche dieselben Rechte wie die bisherige provisorische Ständeversammlung ausüben sollten. Obgleich letztere nicht einmal gefragt wurde, ob sie solcher Änderung zustimme, erklärte sie sich doch in einem Schreiben vom 10. Mai 1819 gegen eine solche Einrichtung, freilich in unkräftiger Form. Was sie der Einrichtung vorwarf, daß in derartigen Kammern nur einzelne Stände repräsentirt seien, daß der Adel von der Nation völlig isolirt werde, eine Opposition beider Kammern gegeneinander entstehen würde, welche alles gemeinsame Streben zum Wohle des Ganzen entfernen, Unzufriedenheit, Gärung und Parteiungen herbeiführen würde, hat sich nur zu sehr bewahrheitet. Man vertagte die provisorische Ständeversammlung, löste sie dann auf und erließ das Patent vom 7. Dec. 1819. Diese erste hannoverische Verfassung, wenn man dieselbe so nennen darf, war also gegen den Widerspruch der Stände ins Leben geführt.

Die beiden neuen Kammern, welche am 28. Dec. 1819 zusammentraten, suchten bei dem Mangel jeder andern Basis in den ältern Rechten der Provinziallandschaften einen Boden. In der Ersten Kammer dominirte die Partei der Exemten, welche die Minorität der provisorischen Ständeversammlung gebildet hatte, in der Zweiten Kammer führte ein schwächliches Staatsdienerthum und eine beschränkte Magistratsdeputirtenschaft eine Scheinexistenz, die nur Leben bekam, wenn sich Exemte und Städter in ihren Interessen schroff gegenüberstanden. Da die Städte ihre Deputirten selbst honoriren mußten, so sah man vielfach das Recht, einen solchen zu senden, als eine Last an; nur die größern Städte pflegten ihre Bürgermeister und Syndici zu senden, die kleinern handelten mit in Hannover lebenden Staatsdienern wegen Übernahme des Amts gegen die geringstmögliche Honorirung.[2])

Aber in dem Streit der Städte mit den Exemten gewährten die Conferenzen zwischen den beiden Kammern kein genügendes Ausgleichungsmittel, und die Entscheidung fiel so in die Hände der Regierung, die in der Exemtionsfrage eine Halbheit übte, welche den Streit andauern ließ. Das Rescript vom 18. Jan. 1822 entschied nämlich, daß die Exemten für den Verlust der Grundsteuerbefreiung durch Kapitalisirung eines Viertels der neuen Grundsteuer (also etwa 900000 Thlr.) entschädigt, dagegen die Exemtion von der Cavaleriebequartierung und den Hoheitsdiensten nicht nur fortdauern, sondern auch auf die neuen Provinzen ausgedehnt werden sollte.

Im übrigen suchten die Stände die Ordnung des Haushalts, des Steuer- und Landesschuldenwesens, der Kassenverwaltung zu reguliren, wobei die Erste Kammer in Bewilligungen sich zäher als die Zweite bewies. Beide Kammern theilten aber das Streben, die Hälfte aller Regierungsausgaben, die im nothwendigen Wachsen waren, auf das Domanium zu werfen. In allen sonstigen Dingen trat von 1820—30 eine fortwährend schärfere Scheidung zwischen beiden Kammern heraus, was denn den Erfolg hatte, daß nichts geschah. Was aber geschah, war Folge von Verbindung unter beiden Kammern. Für diese war der Kammerherr v. Wallmoden die wichtigste Person. Er hatte 1829 mit dem Syndikus Lüntzel, den er weit übersah und zu lenken wußte, Verbindungen angeknüpft und, in Betracht der damaligen äußerst drückenden Lage der Grundbesitzer, die Reduction der Grundsteuer um 10 Proc. erwirkt. Daran knüpfte sich aber, hauptsächlich von Stüve getragen, der gleichfalls mit Wallmoden in Verbindung trat, die Ablösung der bäuerlichen Lasten, Zehnten und gutsherrlichen Gefälle, auf welche man bei

2) Der Handel, den die Stadt Soltau 1820 mit ihrem Deputirten machte, dem Senator, Postexpediteur, wo nöthig Postillon Cordes, der sich außer geringen Diäten die Anschaffung eines Fracks stipulirt hatte, ist sprichwörtlich geworden.

Veranlagung der Grundsteuer gar keine Rücksicht genommen, und die schon 1819 in Aussicht gestellte, aber nicht ins Leben gerufene Vertretung des bäuerlichen Grundbesitzes. Letztere Vertretung sah die Erste Kammer gern, indem sie dadurch das Element der städtischen Deputirten zu schwächen hoffte; sie betrachtete den Streit um die Steuern als einen Streit zwischen Stadt und Land, in welchem ihr die Stimmen der bäuerlichen Grundbesitzer zufallen müßten. So kam schon vor der Julirevolution ein Vergleich zu Stande, in welchem die Zweite Kammer in Verminderung der Grundsteuer und Vertretung des Bauernstandes in ihr einwilligte, die Erste Kammer aber die Ablösbarkeit der Zehnten, Dienste und Gefälle nachgab. Stüve hatte schon früher (1826) erwirkt, daß die 1818 gegebene Zusicherung, die Verwaltung der Grundsteuer sollte den Provinziallandständen zufallen, rückgängig gemacht ward.

Graf Münster war es, der von der deutschen Kanzlei in London aus Hannover in der Hauptsache regierte, d. h. soweit es die beständig wachsende Eifersucht der Cabinetsminister in Hannover und der dem noch immer nicht arbeitenden Adel feindselige Geist des höhern bürgerlichen, alle Arbeit verrichtenden Staatsdienerthums gestatteten. Bremer hatte sich eine neue rechte Hand angeschafft, den seit 1824 zum geheimen Cabinetsrath ernannten Rose. Er selbst war alt und abgestumpft. Münster's Stellung zu Metternich hatte sich geändert; er wurde in den Händeln um die Großjährigkeit des Herzogs von Braunschweig von Wien aus nicht so behandelt, als er es erwarten durfte, man nahm dort Partei für den Prinzen. Münster hatte den Grundsätzen des Congresses von Verona entgegen gestimmt, in der holsteinischen Sache das bekannte, Österreich entgegenlautende Votum abgeben lassen, auf Verwendung des (angeblich?) zinslos bei Rothschild stehenden Kapitals von 20 Millionen zu Festungsbauten gedrungen und Hannover eine selbständige staatliche Stellung bei dem Bunde wieder zu erringen gesucht. Während die Zustände der Landeskasse seit 1825 in der günstigsten Lage waren, hatte die königliche Kasse schon mit einem Deficit zu kämpfen, ohne daß jemand außerhalb der höhern Dominialverwaltung etwas davon merkte, denn der tiefste Schleier des Geheimnisses ruhte auf allem, was die Domanialeinkünfte betraf.

Da kam die Julirevolution. In Braunschweig brannte man das Schloß nieder und jagte den Herzog Karl in die Flucht; in Kassel jagte man freilich nur die Gräfin Reichenbach fort und holte sich Waffen aus dem Zeughause, aber man errang schon im Januar 1831 eine Verfassung, für die noch heute das hessische Volk mit anerkennungswerther Liebe und Anhänglichkeit kämpft. In Hannover herrschte auf dem Lande Mangel und Noth, das Grundeigenthum war völlig entwerthet, die Anzahl der Concurse im Bauernstande zahllos. In den Städten war die Noth nicht minder groß, der Handwerkerstand verarmte trotz der wiederhergestellten Zünfte, der Kaufmannsstand konnte nicht vorwärts kommen, Fabriken und industrielle Unternehmungen hatte man allenthalben fern zu halten gewußt, und selbst da, wo im Mittelalter blühende Industrie (z. B. Tuchmacher in Göttingen) gewesen, fand man jetzt nur die Ruinen solcher mächtigen Zunft. Die Gründe dieses Verfalls schrieb man allzu sehr der Regierung zu, welche freilich durch Concessionswesen und Vermehrung der Handwerker auf dem Lande nicht günstig gewirkt hatte. Die Bürger klagten fast in allen Städten über die städtische Verwaltung und die Polizei. Der Bauer klagte über den Druck der gutsherrlichen Abgaben, über die Härte der Domanialverwaltung, über die Exemtionen des Adels von Gemeindelasten, über Cavalerieverpflegung, über die Allmacht der Vögte und Amtsunterbedienten, durch welche der erste Beamte oder vielmehr der dessen Dienste und Arbeiten versehende Auditor oder Assessor Kunde von dem Zustande der Amtseingesessenen erhielt.

Der Stand der Advocaten, der nicht nur von allen Seiten die Klagen der Staatsbürger hörte und bei seinen Bemühungen, den Beschwerden der Einzelnen Abhülfe zu schaffen, das Schwankende und Principlose der höhern Entscheidung genau kennen lernte, erblickte zu oft Willkür, wo er Recht verlangte. Er sah seinen Stand von der Regierung vernachlässigt und herabgedrückt, er erhielt von Gerichten wie von Verwaltungsbehörden Verweise, wenn er vielleicht im Eifer für die Vertheidigung dessen, was er für Recht hielt, das Maß des Ausdrucks auch nur gering überschritten hatte, oder er wurde mit Geldbußen belegt. Er fühlte namentlich den Mangel einer Presse, einer öffentlichen Meinung, den ungemeinen Druck der Censur, durch die man beide vom Lande Hannover ferngehalten; er, dessen Wirksamkeit und Tüchtigkeit öffentliche Anerkennung bei der Art des Verfahrens nie finden konnte, fühlte sich tief verletzt, wenn er sich von jungen Beamten verächtlich behandeln lassen mußte.

Im Beamtenstande selbst klagte man über Bevorzugung des Adels bei der Stellenbesetzung, über die Abschließung des Adels, über den Arbeitsdruck, der auf vielen Dienstzweigen ruhte,

während andere reiche Gehalte für Nichtsthun erhielten. An genauerer Kenntniß der Finanzen, der öffentlichen Angelegenheiten fehlte es gänzlich. Hatten die Stände doch alle Öffentlichkeit fern gehalten, und war doch die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten absichtlich niedergedrückt und dann gänzlich erschlafft. Es konnte nicht fehlen, daß selbst in gebildeten Ständen die abenteuerlichsten Vorstellungen über die Einkünfte der königlichen Kassen und die Art und Weise ihrer Verwendung, über die Domanialverwaltung, die deutsche Kanzlei in London, das Verhältniß der Minister zu Münster u. s. w. herrschten. Die Unzufriedenheit machte sich in den osterode-göttinger Unruhen Luft und fand ihren Ausdruck in einer Schrift: „Anklage des Ministeriums Münster", welche den Advocaten König in Osterode zum Verfasser hatte. Es war nach dessen Behauptung in der spätern Untersuchung eine Privatarbeit, die er nur Freunden mitgetheilt und die ohne sein Wissen Dr. Laubinger in vielen tausend Exemplaren drucken ließ und in das Land schleuderte. Die Schrift enthielt neben vielem Wahren eine große Menge Irrthümer, litt an hohlem Pathos und Übertreibungen, aber ihre Wirkung war eine ganz ungemeine, gegenwärtig beinahe unglaubliche. Das Volk verschlang sie, glaubte an sie, schwor auf jedes Wort in ihr und hing an dem Glauben, lediglich Eigennutz, Schlechtigkeit und Bosheit der Regierung, namentlich Graf Münster's, sei schuld an allem Unglück und Drucke, den der Einzelne wie die Gemeinde jetzt empfand und der auf dem Staate selbst lastete. Nur die gänzliche Dunkelheit, in die man die Domanialverwaltung gehüllt, die Nichtöffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, der Mangel einer Presse und Druck der Censur, die Vornehmthuerei und Verschlossenheit der Leute, die etwas von den Staatsdingen wußten, erklären die Anklage und ihre Wirkungen. Der göttinger Aufruhr selbst hatte mehr einen burschikosen als staatsgefährlichen Anstrich; man setzte einen Gemeinderath ein, der die Verwaltung der Stadt übernahm, errichtete eine Bürger- und Studentengarde, durchzog die Straßen, erließ renommistische Proclamationen, baute Barrikaden, trug sie aber selbst wieder ab und floh, als das Militär anrückte. Die Concentration einer so großen Truppenmasse war nicht nur ein Luxus, sondern ein Zeichen großer Angst und Confusion in Hannover. Wäre der Herzog von Cambridge ohne alle Truppen gekommen, einen energischen Mann zur Seite, so hätte man in Göttingen dieselben Wirkungen erzielt als mit den 8000 Mann, die man anrücken ließ. Als Göttingen nun erobert war — so betrachtete es das Militär — da ging von allen Städten ein Petitionssturm nach Hannover, welcher die in den göttinger Proclamationen gefallene Losung: Berufung einer aus allen Klassen des Volkes frei gewählten Ständeversammlung und eine durch dieselbe zu errichtende freie Verfassung, zum Stichwort nahm. Man dachte dabei nichts Klares, man dachte an eine constituirende Versammlung, an Vereinigung der Stände in eine Kammer und in materieller Beziehung an Einheit der Finanzen, d. h. Aufhebung der Trennung zwischen Domanial- und ständischer Kasse. Die Aufregung des Volkes hatte nichts Antimonarchisches, sie war lediglich gerichtet gegen die das Volk beinahe ausschließlich regierende Aristokratie und deren Spitze, Graf Münster. Als daher am 12. Febr. in Gnaden die Entlassung des Ministers Grafen Münster erfolgt war und durch Patent vom 22. Febr. die Ernennung des Herzogs von Cambridge zum Vicekönig erfolgte, glaubte man im Volke an eine große Concession und jubelte. Allein man weiß jetzt, daß dieser Fall Münster's Wirkung der Feindseligkeit war, die seit lange zwischen Bremer und Münster herrschte. Das Ministerium in Hannover trachtete danach, die Macht der Regierung aus der deutschen Kanzlei in London wieder nach Hannover zu verlegen. Bremer war damals gänzlich von Rose geleitet. Das Ministerium verstärkte sich durch Wisch, einen achtbaren Mann, aber starren Bureaukraten. Stralenheim war unter allen Ministern der zäheste. Wie dies Ministerium nun 1831 vorwärts gegangen und gestoßen worden ist, das kann man aus der unglückseligen Erklärung Zimmermann's an den Bundestag vom November 1854, trotz ihrer Verstümmelung, herauslesen.[3]) Man kennt jetzt auch aus englischen Geschicht- und Memoirenschreibern die ungemeine Schwäche und das Schwanken Wilhelm's IV.

Dem Streben nach constituirender Versammlung gegenüber erklärte die königliche Proclamation vom 4. Febr. 1831, daß Änderungen der bestehenden Verfassung nur auf dem verfassungsmäßigen Wege herbeigeführt werden dürften und sollten. Die allgemeine Ständeversammlung wurde für den Monat März berufen; die Zweite Kammer reinigte sich durch Resignationen und Mandatskündigungen inzwischen erst von den Hof-, Jagd-, Kanzlei- und andern Räthen, welche bis dahin viele Städte vertreten hatten. Ein neuer Geist war ins Volk gedrun-

3) Abgedruckt in Lenthe's Zeitschrift für Verfassung und Verwaltung des Königreichs Hannover, I, 3, 377.

gen und drang von diesem auch in die Kammer. Die Regierung ging mit der Ablösungsgesetzgebung jetzt in weit ausgedehnterm Maße vor, als das 1830 beabsichtigt war, und durch die alten Verbindungen Stüve's und Lünzel's mit Wallmoden gingen die Dinge schneller, als man vermuthen konnte. Schon am 10. Nov. 1831 wurden die wichtigsten Grundzüge der Ablösungsordnung gesetzlich publicirt. In den Ständen hatte man sich auch über eine Adresse geeinigt, die dem Sinne der Zweiten Kammer und des Volkes so gut entsprach, als es bei Mitwirkung einer Adelskammer möglich war. Wenn die Thronrede des Vicekönigs bessere Vertretung der Städte, Entlastung des Landes, zeitgemäß verbesserte Verfassung erwähnt hatte, so fügte die Adresse, freilich unter starker Verclausulirung, den Wunsch nach Öffentlichkeit und freier Presse hinzu. Die Prüfung solcher Wünsche, hieß es, bedürfe der größten Vorsicht, der ruhigsten Besonnenheit, der Achtung des Rechts und der Scheu vor Willkür und Veränderungssucht, und nur dadurch, daß diese Phrasen eingeschoben waren, hatte eine Übereinstimmung mit der Ersten Kammer erzielt werden können. Der Antrag auf eine Verfassung kam aus der Staatsdienerschaft, wie denn der Entwurf des Staatsgrundgesetzes ein Werk hauptsächlich dieser war. Die Nachgiebigkeit der Ersten Kammer und das Vorwärtsschreiten der Regierung wurden durch den Fall Warschaus augenscheinlich gehemmt. In der Zweiten Kammer fehlte es an Parteiorganisation und Disciplin, ein Urantrag drängte den andern, und viel kostbare Zeit ward zersplittert und verloren.[4])

Die Regierung legte im November 1831 die Grundzüge einer Verfassung einer ständischen Commission vor, deren Subcommission zugleich ein Einblick in den Zustand der königlichen Kasse gewährt wurde. Graf Schulenburg und Stüve entwickelten in dieser die größte Thätigkeit, und die Kunde, welche die Commission über die innern Zustände der Regierung und der Domänen erhielt, war geeignet, die gesammte Stellung der Stände zu der königlichen Regierung zu ändern. Man erfuhr hier zum ersten mal, daß die Domanialkasse an einem Deficit laborire, daß daher guter Wille der Stände, ständische Bewilligungen nicht zu entbehren seien.

Die ständische Commission arbeitete fort, selbst nachdem die Stände aufgelöst und neue gewählt waren (Februar 1832). Durch die Neuwahlen waren eine Menge neuer Elemente in die Zweite Kammer gelangt, nicht nur durch die Verstärkung der Vertretung des Bauernstandes, sondern auch aus den Städten durch Wahl von Advocaten, Professoren, an die man früher nicht gedacht. Dadurch war zwar das liberale Element im allgemeinen verstärkt, aber auch auf einmal alle ständische Erfahrung und Arbeit, die man bis 1831 gemacht, unwirksam und zurückgedrängt worden, sodann viel Unklarheit, Unreifheit, Phrasenthum in die Kammer gekommen. Dieselbe war uneiniger, schwerer zu befriedigen, was zum Theil darin seinen Grund hatte, daß das Volk meinte, in Zeit von 6—8 Wochen könnten alle Schäden des Staates ausgebessert, eine Verfassung gegeben sein, kurz, daß man die ungemeinsten und unerfüllbarsten Hoffnungen hegte. Der Entwurf des Staatsgrundgesetzes befriedigte die öffentliche Meinung nicht, und die sogenannte Linke war deshalb genöthigt, Opposition dagegen zu machen und größere Forderungen zu stellen. Allein man forderte auch allerlei Äußerstes, weniger in der Meinung, es durchzusetzen, als um dafür zu sprechen. Es war darin namentlich Professor Saalfeld groß. Viel kostbare Zeit ging mit unnützen Anträgen und Phrasen verloren. Es kamen inzwischen die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni, die aber die Stimmung weniger berührten als die Einnahme der Citadelle von Antwerpen, nach deren Fall die Stimmung sich bedeutend der Reaction zuneigte.

Die Regierung hatte nach einem von Wallmoden entworfenen Plan die Deputirten der Ritterschaften aus der Ersten in die Zweite Kammer bringen, die Erste Kammer aus Majoratsherren und vom König ernannten Mitgliedern bilden wollen. Das stieß in beiden Kammern auf Opposition. In der Ersten Kammer liebte man die Bevorzugungen einzelner aus der eigenen Mitte nicht und sah in der Versetzung in die Zweite Kammer eine Herabsetzung; in Zweiter Kammer wollte man den Adel, solange er nicht der Gemeinde völlig angeschlossen sei, isoliren

4) Die Verhältnisse Hannovers vor und um das Jahr 1831 sind am vorzüglichsten behandelt in Stüve's Schrift, Über die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover (Jena 1832). Von 1831—60 führt des Verfassers Werk, Zur Geschichte des Königreichs Hannover, die Geschichte weiter. Die oben erwähnte hannoverische Denkschrift vom 16. Nov. 1854 und die Beleuchtung dieser Denkschrift von Lehzen und Stüve (Bremen 1855) sind unentbehrliche Beihülfen zur Geschichtsforschung; Memoiren fehlen noch gänzlich.

und auf seine eigene Kraft und Schwäche reduciren. Man blieb daher bei dem Bisherigen stehen. Wallmoden war darüber sehr unzufrieden, er hatte daran gedacht, in der Zweiten Kammer Führer der Bauern zu werden. In Beziehung auf die Rechte der Stände erlangte man einige Concessionen. Stüve rettete den Städten das Recht der eigenen Polizeiverwaltung, indem er erklärte, daß er das ganze Staatsgrundgesetz umzustoßen suchen würde, wenn den Städten die Ausübung der Polizei nicht erhalten werde; er schuf eigentlich §. 53 des Staatsgrundgesetzes in seiner publicirten Gestalt. Die Conferenzbeschlüsse wegen der Aufhebung der Exemtionen in den Gemeinden, die zum Gesetz erhoben wurden, verdanken hauptsächlich Lütken ihre Entstehung, der damals noch bessere Seiten hervorleuchten ließ als später. Ohne die unermüdlichen Bestrebungen Wallmoden's in der Ersten, Stüve's in der Zweiten Kammer würde das Staatsgrundgesetz nie zu Stande gekommen sein. Hinsichtlich der Provinziallandschaften beschlossen die allgemeinen Stände die Hauptzüge für die innere und äußere Organisation derselben. Die weitere innere Organisation sollte durch Verhandlungen zwischen der Regierung und den Provinziallandschaften festgesetzt werden, sobald dieselbe aber bewirkt worden, sollte allen Provinziallandschaften das Zustimmungsrecht zu provisorischen Abgaben und zum wesentlichen Inhalt der Provinzialgesetze zustehen. (§. 73—82 des Staatsgrundgesetzes.) Das Finanzkapitel hatte eine Gestaltung erhalten, deren Correctheit Metternich in hohem Grade anerkannte und Rost dafür bei den Ministerialconferenzen großes Lob spendete; und doch war durch die Vereinigung der Kassen und die dadurch ermöglichte Einwirkung der Stände auf die Domanialverwaltung ein großer Schritt zum Bessern geschehen. Es war zwar theoretisch festgesetzt, daß der König berechtigt sein sollte, für die Summe der Krondotation Domänen ausscheiden zu lassen und in eigene Verwaltung zu nehmen, allein die Sache war praktisch so schwierig, daß sie unterblieb.

Außer der Verfassung wurde das Ablösungsgesetz fertig gemacht, welches für die Ablösenden freilich nicht so günstig ausfiel als die im Jahre 1848 und später in andern deutschen Staaten gegebenen, aber noch immer als die größte Wohlthat jener Zeit anerkannt ward. Die Erste Kammer machte auch hier Schwierigkeiten; als aber die Regierung mit Ernst auftrat, gab sie nach.

Im Herbst 1832 hatte Wallmoden die Erste Kammer bei einem Frühstück bewogen, die Cavalieriecremtion aufzugeben. In den letzten Tagen der Diät machte sich aber in der Adelskammer eine Stimmung geltend, welche dieses Zugeständniß wieder umzustoßen trachtete, was indeß nicht gelang. Die Erklärung der Stände vom 15. März 1833 beantragte, die Prästationen der Landeseinwohner für die Truppen sowol in den Städten als auf dem Lande baldthunlichst auf die allgemeine Landeskasse zu übernehmen.

Die Regierung hatte den Ständen auf die Anträge von 1831 wegen Ersparungen einen Plan vorgelegt, wonach an der Armeeorganisation die Summe von 140000 Thlrn. erspart werden sollte, bei der Civilverwaltung wolle man noch mehr ersparen. So war der Schluß der Diät am 18. März 1833 erfreulicher und hoffnungsvoller, als der Anfang gewesen war. Kurz nach der Vertagung der Stände trat jenes unglückselige Ereigniß ein, welches die Entwickelung der Reaction so sehr begünstigte — das Frankfurter Attentat. Bei dem Entwurf des Staatsgrundgesetzes hatte ungemein viel in den Händen von Falk gelegen, der sich wegen Krankheit zwar von der Verfassungscommission zurückzog, aber doch dem König in London dreimal mündlich referirte. Wie dieser die ständischen Anträge zum Staatsgrundgesetz ansah und wie er darüber nach London berichtete, ist noch Geheimniß. Es wurde indeß eine Verfassung publicirt, die den ständischen Beschlüssen nicht entsprach und zu der man die Einwilligung des demnächstigen Thronfolgers, in Beziehung auf dessen Persönlichkeit die Staatsdienerschaft so sehr auf Erlassung des Staatsgrundgesetzes gedrungen hatte, absichtlich oder unabsichtlich und unvorsichtigerweise nicht eingeholt hatte, obwol man gegen Dahlmann das Gegentheil behauptet.

So war das Staatsgrundgesetz abermals nicht rein vereinbartes, sondern zum Theil octroyirtes Recht. Die ersten Wahlen brachten in beide Kammern eine Beamtenmajorität. Den Kammern fehlte alle Energie, die Spaltung in der Zweiten Kammer war groß, die Führer von 1831 konnten die Herrschaft nicht wieder erlangen, die Eifersucht Lang's II. gegen Stüve machte sich häufig bemerkbar. Die Kammern suchten den Fehler, den die Regierung durch Publication des Staatsgrundgesetzes gemacht hatte, durch Acceptation desselben mit allen Änderungen zu beseitigen. In der ersten Diät beschäftigte man sich mit dem sogenannten dauernden Militärabkommen, das allerdings eine erhebliche Ersparung, weniger durch Reduction des auf

19361 Mann und 2719 Pferde festgesetzten Armeebestandes, als durch neue Formation und Ordonnanzirung, wodurch das Offiziercorps um 152 Stellen vermindert war, ins Leben rief. In der zweiten Diät regulirte man das Steuerwesen und beschäftigte sich mit Regulirung des Einquartierungswesens. Die Frage, ob die Exemten mit Naturalbequartierung zu belegen oder diese nur von ihnen zu reluiren sei, führte beide Kammern zu den entschiedensten Kämpfen und endete mit einem Provisorium, das die Exemten vorläufig von der Reluitionspflicht befreite, ein verunglücktes Meisterstück der diplomatischen Künste des Dr. Lang. Die Kammern begannen auch das Criminalgesetzbuch durch eine Commission prüfen zu lassen.

Schon seit 1834 bildete sich eine Adelsopposition, an deren Spitze der Geheimrath v. Schele und der Generalfeldzeugmeister v. d. Decken stand und die Hrn. v. Lütken zu ihrem demnächstigen Faiseur bestimmt hatte. Die Strebungen derselben waren zunächst darauf gerichtet, Rose's Einfluß zu schwächen und ihn womöglich aus der Regierung zu entfernen. Rose's Stellung zu v. Schulte war schon bei weitem nicht so günstig wie die frühere zu Bremer, nur Omteda's Bericht, daß man auf den Wiener Conferenzen den Mann hoch geehrt habe, welcher das Land so glücklich durch den Sturm geführt, rettete ihn; allein mit den Ersparungen in der Civilverwaltung, die der König in Aussicht gestellt hatte, vermochte er so wenig vorwärts zu dringen, als es ihm an der Zeit schien, die gefährliche Frage wegen Regulirung der Provinziallandschaften auf den verfassungsmäßigen Grundsätzen anzurühren. Bei den Ministern zeigte sich Widerwillen gegen die Concessionen, die ihnen bei dem Staatsgrundgesetz abgerungen worden, und sie zögerten den Ausbau der Verfassung hin. Das 1835 angenommene Lehnsalodificationsgesetz wurde erst ein Jahr später publicirt, weil es dem Justizminister v. Stralenheim missiel. Hannover, seit dem Beitritt Baierns, Würtembergs, Thüringens und Sachsens zum Zollverein isolirt, hatte sich 1834 mit Braunschweig geeinigt, und die Verträge wurden 1835 von den Kammern genehmigt; 1836 trat Oldenburg dem Steuerverein bei. Die Diät von 1836 hatte zum Hauptinhalt das Hausgesetz, das mit politischem Takt behandelt wurde. Hinsichtlich der Eisenbahnen zeigten sich die Stände schon 1835 als nicht auf der Höhe der Zeit, indem die Majorität die Anlegung von Landeseisenbahnen als ein dem Lande verderbliches Unternehmen betrachtete. In Beziehung auf das Criminalgesetzbuch machten sich bei dem Kapitel (13) über Verletzung des Jagd- und Fischereirechts die Prätensionen der Ersten Kammer zum Schutz dieses Rechts breit und ließen es erst nach wiederholten Conferenzen zu einer Einigung kommen. Das Gesetz des Verfahrens in Polizeistrafsachen scheiterte gänzlich an den Ansprüchen der Ritter, welche einen bevorzugten Gerichtsstand verlangten und es für eine Schande erklärten, unter den Ämtern zu stehen. Als die Organisation der Civilverwaltung, bei der man 160000 Thlr. ersparen wollte, die aber zugleich das Dienerthum gegen die Willkür eines etwa neu eintretenden Regierungssystems sichern und das, was bisher nur Gewohnheit und Brauch gewesen, gesetzlich feststellen sollte, die sogenannten Regulative, endlich 1837 den Ständen zur Berathung vorgelegt wurde, schien die Regierung in sich schon die Kraft verloren zu haben und vor der Zukunft zu bangen. Es konnte ihr nicht verborgen geblieben sein, daß die Adelsopposition mit dem in Berlin lebenden und von dem Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz Unterricht in der Kunst, wie man ein deutsches Volk regieren müsse, empfangenden Herzog von Cumberland, dem Thronfolger, Verbindungen angeknüpft hatte, die auf nichts Gutes deuteten. In der ständischen Commission zu den Regulativen dominirten schon Schele und v. Voß. Die Erste Kammer wollte die Domänenkammer und die Oberforstämter mit ihrer einträglichen adelichen Carrière nicht fallen lassen; Graf Münster wurde in die Opposition hineingezogen, um seine Organisation von 1823 in Schutz zu nehmen. Die Zweite Kammer war in drei Theile zerklüftet, die Beamtenmasse, die bremer Bauern unter Lang's Führung, und Bürgermeister des engherzigsten, nach der Gunst der Regierung haschenden Schlages. Stüve hatte keine Partei. Er wurde in die Commission nur gewählt durch den Einfluß des Präsidenten Rumann, welcher damals für Rose und die Regierung agirte. Stüve, Lang I. und Lang II. gaben ihre abweichenden Meinungen in einem votum dissensus zu erkennen, das die Staatsdienerschaft sehr aufregte.

Inzwischen war der Krankheitszustand König Wilhelm's IV. bedenklicher geworden, ohne daß man es ahnte; nur der Adel wußte die Bedeutung der Nachrichten aus England zu schätzen, während in der Kammer Rose's vorläufige Deutungen gänzlich unverstanden blieben. Daß der Thronfolger in voriger Diät in Hannover gewesen und da manches getadelt hatte, sowie die Ereignisse bei seiner Durchreise um Ostern 1837 (die Abreise nach Derneburg in dem Augen-

blick, wo die Ständeverſammlung eröffnet wurde) hätten warnen ſollen. „Aber", ſchreibt ein einflußreiches Mitglied damaliger Zweiter Kammer dem Verfaſſer, „wir waren befangen in dem Nächſten und ſahen nicht weiter. Hannover fing damals erſt an Erfahrungen über die Verhältniſſe der Monarchie und die Stellung des Adels zum Fürſten zu machen, und über den eigentlichen Sitz der Kraft und Bedeutung des Adels, davon hatten wir damals nur eine ſehr ſchwache Ahnung."

So kam der Tod des Königs am 24. Juni 1837 ganz unerwartet und unvorbereitet, und die Situation, dem völlig unbekannten Monarchen gegenüber, hatte bei dem lauten Jubel und dem Rumoren der Partei Schele's, die ſich nun des Sieges gewiß wußte, einen Schein der Furchtbarkeit, der die Gemüther wahrhaft betäubte. An einen Widerſtand der Kammern war nicht zu denken. Theils fehlte es ſeit Wallmoden's Tode (1836) an jeder Verbindung zwiſchen den Kammern, theils beſtand die Majorität der Zweiten Kammer aus Staatsdienern. Dieſe mußten aus dem einzigen Blatt, das von politiſcher Bedeutung neben der „Hannoveriſchen Zeitung" damals exiſtirte, den „Landesblättern" des Dr. Grote, wiſſen, daß es auf ſie oder ihre „Schlendrianokratie" abgeſehen war; aber ſie entbehrten jeder Energie und nach oben hin jedes Haltes, da das Miniſterium ſelbſt ſich haltlos zeigte. Außerdem hatte nur Lang II. eine Art Partei hinter ſich, er ſelbſt zeigte ſich aber unentſchieden, und ſein eigener Vater wie Stüve mistrauten ſeinen wunderlich leidenſchaftlichen Wegen. Rumann, der bis dahin allmächtige Magiſtratschef der Reſidenz und Präſident Zweiter Kammer, wurde durch das Vertagungsreſcript vom 29. Juni, wie der Verfaſſer ſeitdem aus der competenteſten Quelle erfahren, in der That überraſcht, und es ſind demnach die in des Verfaſſers Buche „Zur Geſchichte Hannovers" ausgeſprochenen Zweifel unbegründet. Was Rumann's Gemüthsſtimmung anbetraf, ſo hat man Grund zu glauben, daß die gänzliche Lautloſigkeit der Kammer nach dem Verſuch Stüve's zu reden ihn in eine Laune verſetzte, die Goethe mit ſeinem „Lumpen und Quark, der ganze Markt" u. ſ. w. treffend bezeichnet. Ernſt Auguſt hatte die Regierung angetreten, ohne den verfaſſungsmäßigen Formen durch Patent nach §. 13 des Staatsgrundgeſetzes Genüge zu thun.

Das Schwanken und die Schwäche der Miniſter erklären und entſchuldigen ſich vielleicht dadurch, daß auch ſie noch nicht gewohnt waren, mit einem Manne von ſo eigenthümlichem Charakter wie Ernſt Auguſt perſönlich zu verhandeln, daß ſie ſich imponiren ließen und durch den Triumph Schele's betäubt waren. Der König machte Schele zum Cabinetsminiſter und degradirte die bisherigen Staatsminiſter zu Departementsminiſtern. Dieſelben blieben. Eine königliche Proclamation vom 5. Juli 1837 ſprach die Anſicht aus, daß das Staatsgrundgeſetz von 1833 für ihn unverbindlich ſei, daß die Sache aber noch einer gründlichen Prüfung unterzogen werden ſolle, ja es war die Anerkennung deſſelben gleichſam in Ausſicht geſtellt. Es war dies Patent aber auf Verlangen des Königs nicht von den auf die Verfaſſung beeidigten Miniſtern, ſondern blos von Schele contraſignirt, der freilich gleichfalls den Eid auf das Staatsgrundgeſetz geſchworen hatte, nur nicht in ſeiner Eigenſchaft als Cabinetsminiſter.

Man erwartete allgemein eine Wiederberufung der Ständeverſammlung. Dafür war auch Metternich in der Conferenz von Münchengrätz, Schele aber entſchieden dagegen. Das Volk, das dem Staatsgrundgeſetz niemals große Theilnahme zugewendet hatte, deſſen Anhänglichkeit aber durch den Gang der ſtändiſchen Verhandlungen von 1834—37 völlig vernichtet war, bewies ſich gleichgültig. Es hatte von der Ankunft des Königs ein großes unbeſtimmtes Glück erwartet. Während des hundertjährigen Jubiläums der Georgia Auguſta im September fielen in den Kreiſen, welche bei Schaffung des Staatsgrundgeſetzes hauptſächlich thätig geweſen, über die Schwäche der Miniſter und die Art, wie ſie behandelt würden, ſchwere Klagen. Aber Roſe war ſchon ohne den nöthigen Einfluß und die Miniſter dem Könige gegenüber mehr als ſchwach. Schele und ſeine Partei, welche mit dem Sturz des Staatsgrundgeſetzes die Auflöſung der Ablöſungsordnung verbunden wiſſen wollten, drängten den König zu dem Patent vom 1. Nov., welches das Staatsgrundgeſetz für ungültig erlaſſen und aufgehoben erklärte, die Staatsdiener ihres Eides auf die Verfaſſung entband und am Schluſſe eine Drohung gegen Übelgeſinnte hinzufügte, welche den König in die Nothwendigkeit verſetzen würden, die ganze Strenge des Geſetzes anzuwenden. Eine nach dem Willen Schele's zuſammenberufene Prüfungscommiſſion unter Leitung des Kanzleidirectors Leiſt, eines Genoſſen der weſtfäliſchen Zeit, hatte dazu formell den Ausſchlag gegeben. Im Lande war man durch dieſen Act der Gewalt betäubt, man war ohne Verbindung, ohne Preſſe. Alles, was zunächſt geſchah, konnte nur von einzelnen geſchehen, da die Stände ſelbſt ſchon am 30. Oct. aufgelöſt waren, in den verſchiedenen Corporationen aber zur Zeit ſowol Geiſt als Kraft fehlte, ſich der Gewalt zu widerſetzen.

Dagegen nahm sich die deutsche Presse mit wenigen Ausnahmen der Rechte des hannoverischen Volkes an, nicht minder alle ständischen Kammern, die in jener Zeit versammelt waren. Eine Gelegenheit, durch welche den Einzelnen wie den Corporationen ein gesetzmäßiger Anknüpfungspunkt zum Widerstand geboten ward, kam bald in verschiedenen Weisen. Es standen Wahlen zu einer nach dem Patent von 1819 zusammenzuberufenden Versammlung in Aussicht. Die Führer der Zweiten Kammer von 1831—32, Stüve, Theodor Meyer, Christiani, der Syndikus Lang aus Verden, Dr. Lang aus Achim, kamen am 12. Nov. in Bremen zusammen, um zu berathen, was zweckmäßig geschehe. Man entschied sich für Nichtwahl, da gute Wahlen schwieriger schienen als diese.

Eine andere Gelegenheit bot der durch Rescript vom 14. Nov. geforderte Huldigungseid und die Unterzeichnung der desfallsigen Reverse. Diese Gelegenheit wurde von Dahlmann aufgegriffen und in Göttingen zum Gegenstand einer That gemacht. Die sieben Professoren Dahlmann, Albrecht, Jakob und Wilhelm Grimm, Ewald, Weber und Gervinus sandten die bekannte Protestation vom 18. Nov. nach Hannover und zeigten damit den Collegen, den Staatsdienern und Corporationen den Weg, der würdig und gesetzmäßig eingeschlagen werden könnte gegen das Patent vom 1. Nov. Sie erklärten, daß sie sich durch den auf das Staatsgrundgesetz geleisteten Eid fortwährend für verpflichtet hielten und daher weder an der Wahl eines Deputirten zu einer auf andern Grundlagen als denen des Staatsgrundgesetzes berufenen Versammlung theilnehmen, noch die Wahl annehmen könnten. „Wenn wir", schrieben sie, „uns nicht anders überzeugen können, als daß das Staatsgrundgesetz seiner Errichtung und seinem Inhalt nach gültig ist, so können wir auch, ohne unsere Gewissen zu beschweren, es stillschweigend nicht geschehen lassen, daß dasselbe allein auf dem Wege der Macht zu Grunde gehe."

Das Aufsehen, welches diese in wenigen Tagen in ganz Deutschland schriftlich verbreitete, dann in den Zeitungen abgedruckte Protestation erregte, die das Universitätscuratorium gern dem König verheimlicht und vertuscht hätte, war unbeschreiblich und ist in unsern Tagen kaum mehr nachzufühlen. Ernst August, welcher, wie er an königlicher Tafel in Berlin in Gegenwart A. v. Humboldt's zu äußern wagte, Professoren für ebenso feil hielt wie Tänzerinnen und Huren, griff abermals zur brutalen Gewalt. Nach einem Zwischenspiel in Rotenkirchen bei Eimbeck, einem königlichen Jagdschlosse, wohin man eine Deputation der Universität und Stadt Göttingen befohlen hatte, um derselben eine Loyalitätsadresse abzupressen, die man noch dazu fälschte, sodaß der König getäuscht ward, erhielten die sieben Professoren ihre Entlassung, und Dahlmann, J. Grimm und Gervinus wurden aus Göttingen vertrieben, die Studenten durch Dragoner und Säbel in Ruhe gehalten. Die Dienerschaft folgte dem Beispiel der muthigen Göttinger nicht, selbst die Hoffnungen, die man wegen Verweigerung des Huldigungsreverses auf das Oberappellationsgericht gebaut, gingen nicht in Erfüllung. Man fügte dort den schwächlichen Vorbehalt bei, daß man sich durch Vollziehung des Reverses des richterlichen Eides nicht für entbunden halte. Einzelne Mitglieder der Mittelgerichte folgten diesem Beispiel. Wahrscheinlich hat man diese zahmen Verwahrungen aber vor dem König geheim gehalten, der nach seiner Widerstand nicht ertragenden Natur geneigt gewesen sein würde, durch Entsetzungen u. s. w. zu strafen. Die meisten Umstände machten Magistrat und Alterleute in Osnabrück, ehe sie den Revers vollzogen; man erklärte ausdrücklich zu Protokoll, daß man sich nach wie vor berechtigt und verpflichtet ansehe zur gesetzlichen Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes. Es kam nun 1838 die Zeit, wo das Land selbst auszusprechen hatte, ob es die in Göttingen und Osnabrück begonnene Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes ausführen wolle. In Bremen hatten, wie oben erwähnt, einige Führer für Nichtwahl gestimmt. Eine Verbindung im Lande gab es noch nicht, eine eigene Presse ebenso wenig. Der Rath, welcher kam, kam durch auswärtige Zeitungen und lautete höchst verschieden; nach dieser Ansicht sollte man nicht, nach jener unter Vorbehalten wählen. In vielen Städten des Landes wählte man nicht, so in Osnabrück, Fürstenau, Emden, Leer, Norden, Münden, den kleinen göttingischen Städten, Burtehude, ferner nicht im Lande Hadeln, in der Grafschaft Hohnstein. Auch die Universität verweigerte die Wahl. In Hannover, Hildesheim und Lüneburg wählte man unter dem Vorbehalt des Rechts auf das Staatsgrundgesetz. Den am 20. Febr. eröffneten Kammern wurde der Entwurf eines Verfassungsgesetzes vorgelegt, der die ständischen Rechte, namentlich das Recht der Zustimmung zu der Gesetzgebung, das Steuerbewilligungsrecht wesentlich schmälerte, die Kassenvereinigung aufhob, die Domänen für königliches Fideicommiß erklärte, die Verantwortlichkeit der Minister gegen das Land aufhob, die Rechte der Regierung den Städten und Landgemeinden gegenüber erweiterte. Die Erste Kammer ließ sich auf die Geschäfte ein, ihre Competenz nicht be-

zweifelnd. In Zweiter Kammer wagte allein der Deputirte der Stadt Göttingen, Justizrath Hugo, auszusprechen, daß man incompetent sei. Die Majorität ließ sich unter Vorbehalt der Competenzfrage auf die Geschäfte ein, und erst als der an Hugo's Stelle eingetretene Justizrath Conradi bei der ersten Berathung des neuen Verfassungsentwurfs einen Antrag dahin stellte: „Die Stände wollen die Verfassung, welche ihnen vorgelegt, berathen, müssen indeß der Ansicht sein, daß dadurch diejenige Verfassung, welche vor Antritt der Regierung Sr. Majestät rechtlich bestanden, nicht anders aufgehoben oder abgeändert werden könne, als wenn die in dieser Verfassung begründeten Repräsentationen ihre Zustimmung dazu erklärten", kam die Principienfrage zur Debatte. Der Antrag erhielt die Majorität, ja diese Majorität vereinigte sich am 28. Juni zu einer beschwerenden Vorstellung an den Deutschen Bund. („Hannoverisches Portfolio", I, 149.) Die Regierung war in Verlegenheit, die Stände wurden vertagt.

Das Land hatte alle Hoffnung auf den Deutschen Bund gesetzt, und Osnabrück war mit einer Beschwerde an diesen, einer vorzüglichen Staatsschrift, von Stüve verfaßt, vorangegangen, allein der Bund erklärte in der Sitzung vom 6. Sept. 1838, daß die Beschwerdeführer wegen Mangels der Legitimation abzuweisen seien („Hannoverisches Portfolio", III, 1—68); es wurde indeß eine Erklärung Hannovers gewärtigt. Diese wurde am 29. Nov. abgegeben („Hannoverisches Portfolio", II, 279), eine sehr oberflächliche Rechtsdeduction, in der namentlich die §§. 13, 85, 92, 140, 151, 163 des Staatsgrundgesetzes als mit dem Bundesrecht nicht in Übereinstimmung befindlich bezeichnet waren. Die Entscheidung von Frankfurt aus war erfolgt, nachdem in sämmtlichen deutschen Kammern Beschlüsse zu Gunsten des Bestehens des Staatsgrundgesetzes gefaßt und zum Theil sehr gute Reden gehalten worden, hauptsächlich infolge des Einverständnisses Preußens mit Österreich wider Baiern, Würtemberg, Sachsen, Baden u. s. w. Der Beschluß entschied über die Sache selbst nichts. Man suchte nun im Lande mit Mitteln, wie man sie in westfälischen Zeiten schon gebraucht, Loyalitätsadressen hervorzurufen und berief dann durch königliche Proclamation vom 21. Jan. die Stände zu einer Versammlung auf den 15. Febr. 1839, indem der Entwurf eines Verfassungsgesetzes zugleich zurückgenommen wurde. Die Zweite Kammer blieb aber vom 15. bis 21. Febr. unbeschlußfähig, obwol man Deputirte, welche in Hannover anwesend waren, aber nicht erschienen, durch die Polizei in die Kammer nöthigte. Von 73 erschienen nur 28 Deputirte, die sich bis 30 steigerten, welche täglich erschienen, um vorlesen zu hören, daß die Versammlung am vorigen Tage unbeschlußfähig gewesen und es heute wieder sei. Ein Rescript vom 21. Febr. forderte darauf 23 namhaft gemachte Deputirte zum Erscheinen bis zum 1. März auf, unter der Androhung, wer nicht erscheine, von dem werde angenommen, daß er resignirt habe. Diese überreichten der Kammer dagegen am 27. Febr. eine Protestation, Rettung nur von der Vermittelung des Bundes hoffend. Durch Rescript vom 2. März wurden dann die Stände vertagt, zugleich aber alle nicht erschienenen Deputirten sowie diejenigen, welche an der Protestation vom 27. Febr. theilgenommen, für resignirend erklärt und Neuwahlen angeordnet. Osnabrück hatte inzwischen Rechtsgutachten der juristischen Facultäten von Heidelberg, Tübingen und Jena eingeholt, welche sich sämmtlich für die Rechtsbeständigkeit des Staatsgrundgesetzes aussprachen. Damals schrieb G. Zimmermann, Accessist bei der Polizei in Gotha, eine Vertheidigung der hannoverischen Regierung und wurde zur Hülfe in Preßsachen nach Hannover gezogen und dort als Archivsecretär angestellt. Es folgten nun für das Land Tage, Wochen, ja Monate der Wahlquälereien, deren ausführliche Geschichte das „Deutsche Staatsarchiv", Bd. I, veröffentlicht hat. Die Stadt Hannover selbst ging mit dem Beispiel der Wahlverweigerung voran, und 32 Wahlcorporationen folgten diesem Beispiel. Von allen Seiten wurden Beschwerdeschriften an den Bund eingereicht, die im „Hannoverischen Portfolio" abgedruckt sind und eine ausführliche Beschreibung der Detailgeschichte jener Zeit enthalten. Man setzte zu große Hoffnungen auf die Hülfe des Bundes, nachdem Baiern am 26. April den Antrag gestellt hatte: der königlich hannoverischen Regierung die Aufrechterhaltung des formellen Rechtszustandes und sonach die Herbeiführung etwa für nöthig erachteter Abänderungen ausschließlich auf dem diesem Rechtszustande entsprechenden Wege angelegentlichst zu empfehlen.

Die Regierung befand sich in augenscheinlicher Verlegenheit, sie konnte auf dem Wege der Proclamation vom 15. Febr. nicht weiter schreiten, ohne sich vor ganz Deutschland die Blöße zu geben, die Wahlen nicht zu Stande bringen zu können. Da war es der Advocat Dr. Lang zu Achim, der am 27. April zu Bremervörde die Corporation der Geestbauern (aus 22 Ämtern bestehend und zur Wahl dreier Deputirten berechtigt) zu einem Schritt zu verleiten wußte, der dem Cabinet einen Rückweg bahnte, zu der Erklärung nämlich: „Wenn die Regierung, wie bei den Wahlen geäußert worden, zu einem Verfassungsvergleiche geneigt sei und dies officiell kundgebe,

ſo wolle man wählen.“ Es erfolgte nun eine Proclamation vom 3. Mai, welche die Stände auf den 28. Mai zuſammen berief und ausſprach, wenn die Stände ſelbſt den Wunſch der Bremervörder wiederholten, ſo ſolle eine desfallſige Erklärung gern berückſichtigt werden. Dennoch kam man auch jetzt nur nach langem Harren und mit Hülfe von Minoritätswahlen und reglementswidrigen Proceduren zu einer beſchlußfähigen Kammer. In ſcharf markirten Zügen ſchildert die Beſchwerde des Magiſtrats der Reſidenz dieſe Proceduren („Hannoveriſches Portfolio“, II, 76). Die zuſammengekommenen Stände enthielten ſich der geſetzgeberiſchen Thätigkeit ſoweit wie möglich und prolongirten nur das alte ſtaatsgrundgeſetzliche Budget. Nachdem dieſelben am 20. Juni vertagt worden, übergab der Magiſtrat der Reſidenz eine Beſchwerde an den Bund, wegen der nach Maßgabe einer königlichen Proclamation vom 16. Juli 1839 Criminalunterſuchung wegen Majeſtätsbeleidigung u. ſ. w. gegen alle Mitglieder des Magiſtrats eingeleitet wurde. Die Suspendirung Rumann's ward verfügt und führte am 17. Juli zu einer großartigen Demonſtration in Hannover. Die Bürgerſchaft trat außerdem in einer mit den zahlreichſten Unterſchriften verſehenen Adreſſe ſolidariſch für ihren Magiſtrat ein. In verſchiedenen Landestheilen verweigerte man Zahlung der von legitimirten Ständen nicht bewilligten Steuern, und allenthalben nahm die Aufregung zu.

Da wurde denn am 22. Aug. der öſterreichiſche Antrag in der hannoveriſchen Frage bei dem Bunde eingebracht, dem ſich Preußen anſchloß, und am 5. Sept. 1839 der Beſchluß gefaßt: daß dem Antrage Baierns vom 26. April auf ein Einſchreiten des Bundes keine Folge zu geben ſei, daß jedoch die vertrauensvolle Erwartung ausgeſprochen werde, daß Se. Majeſtät der König von Hannover geneigt ſein werde, der wiederholt ausgeſprochenen Abſicht, mit den dermaligen Ständen über das Verfaſſungswerk eine Vereinbarung zu treffen, Folge zu geben. Dieſer Bundesbeſchluß wurde in Hannover von königlicher Seite proclamirt (10. Sept.) und gehörig ausgebeutet. Die Schwachen und Unverſtändigen ſuchte man durch die Verſicherung, daß der König es wohlmeine, bei der Vereinbarung alle nur möglichen Conceſſionen machen würde, für dieſe zu ſtimmen, gegen die Verſtändigen und Starken wendete man Gewalt an. So wurden der Advocat Detmold in Hannover, der Mooreommiſſar Werner in Göttingen, der Hauptmann Böſe in Bederkeſa conſinirt, d. h. man beſchränkte ſie auf den Aufenthalt in ihrem Wohnſitze und gab ihnen Gensdarmen zur Begleitung, die ihnen auf Schritt und Tritt außer ihren Häuſern folgten. Die Hülfe der Gerichte ward gegen ſolche ungeſetzliche Maßregeln vergeblich aufgeboten. Eine Verordnung vom 16. Nov. 1839, die Ergänzung und Vervollſtändigung über das wegen Beitreibung rückſtändiger Steuern zu beobachtende Verfahren betreffend, welche ſtatt des gewöhnlichen Verfahrens zum militäriſchen Einlegen berechtigte, half gegen die Steuerrenitenten. Nachdem der Bund die Hoffnungen der Rechtsfreunde getäuſcht hatte, wäre es gewiß das Zweckmäßigſte geweſen, wenn alle diejenigen Wahlcorporationen, welche bisher die Wahlen verweigert hatten, dieſe vorgenommen und tüchtige Kräfte gewählt hätten. Von dieſer Maßnahme hielt man ſich zunächſt durch zwei Erwägungen fern. Diejenigen, die an dem reinen Rechtsſtandpunkte feſthielten, wie Stüve, hatten noch immer das Vertrauen zu dem Bundestage nicht verloren, mindeſtens für den Fall, daß die Vereinbarung überhaupt nicht oder im Widerſpruche mit dem Willen der bedeutendſten Wahlcorporationen zu Stande käme. Die Anträge Baierns in der Bundestagsſitzung vom 30. Sept. und der Beſchluß in der 24. Sitzung jenes Jahres, in welcher ſelbſt der öſterreichiſche Präſidialgeſandte erklärte, daß die königlich hannoveriſche Regierung den Bundestagsbeſchluß vom 5. Sept. misverſtanden habe („Hannoveriſches Portfolio“, III, 147), gaben dieſem Glauben einigen Anhalt. So wurde denn von der einen Seite zur Fortdauer des paſſiven Widerſtandes gerathen. Außerdem war man der Anſicht, man würde durch Ergänzungswahlen keine kraftvolle Oppoſition in die Zweite Kammer bringen können. Das war aber irrig. Man konnte freilich nicht eine ſolche Oppoſition zuſammenbringen, welche ſich abermals blos auf den Standpunkt der Incompetenz ſtellte, allein ein großer Theil der Mitglieder der bisherigen Kammer würde ſich unbedingt jeder Oppoſition in materiellen Punkten angeſchloſſen haben. Die in der Vorrede zum zweiten Theile des „Portfolio“ entwickelten Rechtsanſichten ſiegten, da die Oppoſition hauptſächlich von Juriſten getragen ward.

Dagegen zeigte man ſich nach dem Vorgange Osnabrücks (Petition vom 4. Oct.) bereit, zu einer neuen Ständeverſammlung zu wählen, wenn die jetzige aufgelöſt und die Verſicherung ausgeſprochen würde, daß keinem der Gewählten wegen ſeiner bisherigen Anhänglichkeit an das Staatsgrundgeſetz der Eintritt verweigert würde. Allein dieſer Weg, der durch Petitionen aus allen Landestheilen verfolgt wurde, ſchien dem Cabinet doch zu gefährlich, da, wenn die ſo gewählte Zweite Kammer von neuem auf die Principienfrage zurückkommen, ihre Competenz

prüfen und verneinen sollte, statt sich zu vereinbaren, ein Einschreiten des Bundes nicht unwahrscheinlich schien.

So kam das Jahr 1840. Es hatten sich in der letzten Zeit des Jahres 1839 namentlich mehrere Mittelgerichte in Stempelsteuer- und ähnlichen Processen für die Rechtsgültigkeit des Staatsgrundgesetzes ausgesprochen, daher am 17. Jan. 1840 eine königliche Verordnung (die man 1855 nachahmte) wegen Befolgung der Gesetze und Verordnungen erschien, die den Richtern verbot, die verfassungsmäßige Entstehung der Gesetze, Verordnungen und Erlasse zu prüfen, bei Strafe der Ahndung „im Justiz- oder administrativen Wege".

Es begannen von neuem Wahlumtriebe und Wahlquälereien, die in jeder bisher renitenten Wahlcorporation eine kleine Geschichte für sich selbst bilden und niemals ohne Einfluß auf die geistige oder materielle Entwickelung der in Frage stehenden Stadt oder ländlichen Corporation geblieben sind. Die Hauptrollen bei diesen Wahlen spielten immer die Residenz, die Universität, Osnabrück, Hildesheim, Lüneburg und die Stadt Göttingen. Es gelang in einzelnen dieser Corporationen Wahlen, wenn auch im oppositionellen Sinne, zu Stande zu bringen. So konnten mindestens am 19. März 1840 35 alte und 3 neugewählte Mitglieder Zweiter Kammer als erschienen aufgeführt werden. Um die Kammer einigermaßen vollständig zu machen, nahm man keinen Anstand, Minoritätswahlen als zulässig zu erachten, und G. Zimmermann wußte in einer eigenen Broschüre das Recht der Minoritätswahlen nicht ungeschickt zu vertheidigen.

Der Magistrat zu Hannover und Advocat Detmold als Verfasser der Beschwerdeschrift an den Bund hatten indeß durch ihren Vertheidiger Stüve den Beweis der Wahrheit der Wahlumtriebe u. s. w. angetreten, und die Justizkanzlei zu Hannover ließ zum größten Mißfallen des Königs im ganzen Lande Zeugenvernehmungen über die Wahlumtriebe von 1838—39 anstellen und dazu selbst die höchstgestellten Staatsdiener laden. („Deutsches Staatsarchiv", Bd. I.) Die Stände fingen an sich mit einem Verfassungsentwurfe zu beschäftigen, welcher durch eine Commission, die der König ernannt hatte [Kanzleidirector Meyer aus Osnabrück, Landdrost v. Landesberg, Oberjustizrath Jacobi, Landrath v. Trampe, Regierungsrath v. Borries (jetziger Graf), Schatzrath Ubbelohde, Hofrath Sermes (Katholik) und Kanzleiassessor v. Düring (1848 Justizminister, jetzt Präsident des Oberappellationsgerichts)], nach dem im Cabinet unter Vorsitz des Königs gepflogenen Vorberathungen ausgearbeitet worden. Der Einfluß der Zweiten Kammer auf die Verfassungsberathung in den Ständen war, abgesehen davon, daß ein Überläufer, der frühere Advocat Klenze, als Hofrath im königlichen Dienst die Hauptrolle spielte, gänzlich nichtssagend. Die Adelskammer wußte dagegen die Gelegenheit zu benutzen. Dieselbe befestigte den Rest der Exemtionen und suchte namentlich die Existenz und die Rechte der Provinziallandschaften festzustellen. Während sie ferner gern die Unabhängigkeit der Justiz preisgab, hielt sie doch an der Zustimmung zu den Gesetzen fest, was die Zweite Kammer nicht that, und reservirte den Ständen, wenn sie auch in Trennung der Kassen willigte, im Finanzkapitel, namentlich durch das Schatzcollegium, einen ständigen ständischen Ausschuß zur Controle des Finanzwesens, Rechte, welche die Regierung des Königs Ernst August wesentlich beschränkten. Die Debatten über die Verfassung schwebten noch, als der Tod König Friedrich Wilhelm's III. von Preußen eintrat; der französische Conflict drohte. Die Regierung hätte, da sie die Zweite Kammer beherrschte, von den Forderungen der Ersten im Wege der Conferenzen u. s. w. manches abhandeln können, allein der König drängte entschieden zum Schluß. Auch den König drängten wahrscheinlich die Diplomaten, selbst die österreichischen, und diese wieder die öffentliche Meinung und einzelne Autoritäten, wie A. v. Humboldt an Metternich schrieb: „Es sei Zeit, der hannoverischen Dummheit ein Ende zu machen."

So eilte man in der Weise, daß, nachdem am 28. Juli das Schreiben der Stände wegen der Verfassung genehmigt war, am 30. Juli eine königliche Erwiderung erfolgte, die einige Erinnerungen stellte und Propositionen machte, am 31. Juli die beifällige Erwiderung der Stände erfolgte und am 1. Aug. die Zustimmung des Königs zu der Verfassung, die unter dem 6. Aug. als Gesetz publicirt wurde.

Mit dieser Publication einer neuen Verfassung hörte die noch immer von Stüve, in der Residenz von Rumann und Detmold betriebene Agitation für das Staatsgrundgesetz und dessen Rechtsgültigkeit nicht auf, obgleich die Aufmerksamkeit Deutschlands, welches die hannoverische Frage lange beschäftigt hatte, jetzt auf die orientalische Frage und den mit Frankreich drohenden Conflict gelenkt wurde.

Im Lande Hannover war es erst um diese Zeit durch verschiedene verunglückte Operationen officiell zur Kunde gekommen, daß der Thronnachfolger auf beiden Augen erblindet sei.

Das Jahr 1841 beseitigte die Kriegsaussichten, und man brauchte kein Becker'sches Rheinlied und keinen Volksenthusiasmus mehr. Es wurden Schatzräthe gewählt, und Dr. Lang erhielt die Belohnung für die bremervörder Erklärungen, die ihm wahrscheinlich Lütken im voraus zugesichert hatte. Er wurde als Schatzrath von der bremischen Provinziallandschaft gewählt. Die Stände nach der neuen Verfassung wurden auf den 2. Juni berufen. Die Wahlen fielen oppositionell aus; die Regierung schloß nicht nur ohne Rechtsgrund, sondern, was mehr sagen will, unklugerweise Stüve aus. Allein die Opposition in Zweiter Kammer konnte nur in einem von der Ersten Kammer abgelehnten Adreßentwurfe einen entschiedenen Protest gegen das neue Landesverfassungsgesetz und ihre eigene Existenz aussprechen und griff nun zu dem Mittel, durch negatives Verhalten in Betreff der ihr vorgelegten Gesetzentwürfe, schließlich durch eine geschäftsordnungsmäßig begründete Nichterledigung des Budgets vor Abschluß des Steuerjahres (1. Juli), durch Verweisung des zu spät vorgelegten Budgets an eine Finanzcommission, ihrer Ansicht ein größeres Gewicht beizulegen. Die Folge davon war die Auflösung der Stände und eine königliche Proclamation vom 14. Juli, in welcher die Mitglieder Zweiter Kammer als 36 getreue Diener, 30 Männer ohne Einsicht und Bildung und daher von 12 Führern Verführte geschildert wurden. Der Präsident Zweiter Kammer, Th. Meyer aus Lüneburg, noch unter Ernst August Cultusminister, wurde als ein Mann bezeichnet, der, in Parteiansichten befangen, seine Geringschätzung der materiellen Interessen des Landes, seine Trugschlüsse über die Redlichkeit, Wahrheitsliebe und die Geschäftstreue der königlichen Rathgeber in den Protokollen niedergelegt habe. Der König wolle sich der Überzeugung hingeben, daß das warnende Beispiel der schweren Verirrungen von heilsamer Wirkung für die nächste Zusammensetzung der Stände sein werde. Die Opposition, 49 Deputirte Zweiter Kammer, hatte vor der Auflösung noch eine Darlegung an den Deutschen Bund unterzeichnet, die aber nicht einmal angenommen wurde. Der vierte Band des „Hannoverischen Portfolio" enthält die Documente zu der Geschichte jener Tage. Die staatsgrundgesetzliche Opposition hatte damit ihre Endschaft erreicht.

Ein Patent vom 3. Juli 1841 ordnete eine Beglaubigungscommission an, welche die Unterschrift des Thronfolgers beglaubigen sollte. Der Prinz verlobte sich 1842 mit der Tochter des Herzogs Joseph von Altenburg, die er am 18. Febr. 1843 heirathete, und man ließ ihn noch in jenem Jahre, während einer Abwesenheit des Königs, den Versuch machen, diesen zu vertreten und einige Verordnungen zu publiciren. Damit war denn die Regierungsfähigkeit des blinden Prinzen genügend dargethan. Inzwischen war das Erkenntniß gegen den Magistrat der Residenz und Detmold erfolgt, in der Hauptsache freisprechend, aber Geldstrafen erkennend. Rumann, des langen Haders müde, schloß seinen Frieden mit dem Cabinet und entsagte der Stelle eines Stadtdirectors gegen seinen vollen Gehalt aus der königlichen Chatoullkasse. Die übrigen Magistratsmitglieder wurden begnadigt, und die Bürgerschaft Hannovers jubelte zum ersten mal dem Könige zu, als dieser von England zurückkehrte.

Eine Verordnung vom 5. Nov. 1841 befahl, ohne daß Verfassung oder Wahlgesetz hierzu die Befugniß gegeben hätten, nur diejenigen als Abgeordnete zuzulassen, welche durch Unterzeichnung eines Reverses die Rechtmäßigkeit des Verfassungsgesetzes anerkennen würden. Dennoch fielen die Wahlen oppositionell aus, und nun hinderte man abermals den Eintritt von Stüve, Meyer, Christiani, Buddenberg ohne Rechtsgrund. Die Verhandlungen von 1842—47 waren nicht öffentlich, man kennt daher nur die Resultate. (Eine Geschichte dieser Verhandlungen findet sich in dem erwähnten Werke des Verfassers: „Zur Geschichte Hannovers", I, 251—319.) Es ist hier nicht der Ort, weiter darauf einzugehen, und mag nur Folgendes bemerkt werden. Die Opposition, die nicht mehr principiell war, hatte wiederum in der Ersten Kammer Verbindungen angeknüpft, theils waren diese durch das Schatzcollegium gegeben, und so uneinig die beiden Kammern in vielen Fragen sich zeigten, so waren sie doch einig, sobald es sich um Beschränkungen der Regierung oder um Geld handelte. Trotz der von Überschüssen strotzenden Kassen sah der König seinen Lieblingswunsch, Vermehrung des Heeres, verweigert und wurde in dieser Beziehung auch vom Bundestage im Stiche gelassen. Das Eisenbahnwesen wurde unter starke ständische Controle gestellt, und die Theilung der Überschüsse aus den Vorjahren führte nicht zu den Resultaten, die man von seiten des Cabinets beansprucht hatte. Braunschweig hatte sich dem Zollverein angeschlossen, was zu Verhandlungen über den Anschluß Hannovers selbst führte. Allein die öffentliche Meinung war entschieden gegen solchen Anschluß, und als die Regierung die Verhandlungen abgebrochen hatte, votirten beide Kammern ihr Dank dafür.

Der Aufschwung, den die öffentliche Meinung, namentlich durch das Drängen des preußischen

Volkes nach constitutioneller Entwickelung, nahm, die Niederlage des Sonderbundes in der Schweiz, das Entstehen des Deutschkatholicismus blieben auf die hannoverischen Stände nicht ohne Einwirkung. Beide Kammern einigten sich 1847 sogar zu einem Antrage auf Widerherstellung der Öffentlichkeit der ständischen Verhandlungen. Ernst August antwortete am 21. April 1847, er habe unabänderlich beschlossen, eine solche niemals zu gestatten.

Am Schluß des Jahres 1847 fanden Neuwahlen statt, welche für die Regierung noch ungünstiger ausfielen als die frühern. Dazu hatte sich herausgestellt, daß der Zuschuß von 100000 Thlrn., welche die Stände dem Könige zu den Domänen gaben, nicht ausreichte, das Deficit der königlichen Kasse, das sich nach einigen Jahren der Überschüsse eingestellt hatte, zu decken. So trat man in das Jahr 1848, das mit der französischen Februarrevolution auch den gewaltigsten Umschwung der Dinge in Deutschland in seinem Schose führte.

Die Volkswünsche und Forderungen, die allenthalben in Deutschland laut wurden, machten sich auch in Hannover, anfangs in der bescheidensten Weise, in Petitionen, geltend, wurden aber von Ernst August entschieden zurückgewiesen. Da brachte eine am 17. März veranstaltete Volksdemonstration, welche die gesetzlichen Schranken in keiner Weise überschritt, verbunden mit den aus Wien und Berlin eingetroffenen Nachrichten, das bisherige Regierungssystem und das Cabinet zum Schwanken. Der König gewährte an jenem Tage den größern Theil der Volkswünsche, und nachdem am 22. März ein neues Ministerium aus der bisherigen Opposition und gemischten Elementen gebildet war — an der Spitze stand der bisherige Schatzrath Graf v. Bennigsen, Stüve ward Minister des Innern, Lehzen Finanz-, Braun Cultus-, Prott Kriegs-, v. Düring Justizminister — wurden die Concessionen präcisirt. Der König hatte schon am 17. März verheißen: Aufhebung der Censur, Amnestie und Rehabilitation der wegen politischer Verbrechen (1831) Verurtheilten, Öffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, Verantwortlichkeit der Minister gegen das Land, Wiedervereinigung der Kassen, d. h. Aufhören einer besondern Domanialverwaltung. Das Programm des neuen Gesammtministeriums, welches vom Könige und Kronprinzen genehmigt war, fügte hinzu: Maßregeln zur Einigung Deutschlands und Vertretung des Volkes beim Bunde im verfassungsmäßigen Wege; Verbesserung der Gerichtsverfassung; Trennung der Justiz von der Verwaltung; Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes; Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens im Civilproceß wie in peinlichen Sachen; Schwurgerichte bei den letztern; Zulassung des Rechtswegs bei Polizeivergehen und gegen Handlungen der Verwaltungsbehörden, wenn sie ihre Zuständigkeit überschreiten; größere Selbständigkeit der Landgemeinden und Aufhebung aller Exemtionen von Gemeindelasten; Erlassung einer Städteordnung mit Polizeiverwaltung durch den Stadtmagistrat.

Das Ministerium wollte unter Anerkennung der Verfassung von 1840 überall nur auf dem verfassungsmäßigen Wege fortschreiten. Die Stände waren auf den 28. März zusammenberufen. Noch vor ihrer Eröffnung trat in Hannover eine aus ständischen Deputirten und sogenannten Condeputirten bestehende Versammlung zusammen, welche das, was noth für das Land thue, in Berathung nahm. Es bestand dieselbe aus etwa 130 Personen, aus allen Gegenden des Landes auf die verschiedenartigste Weise gewählt und bevollmächtigt (gleichwie das Vorparlament). Diese Versammlung war darüber einig, daß eine Neugestaltung der Verfassung stattfinden, die Adelskammer beseitigt werden müsse; nur ob dies durch die gegenwärtigen Stände oder eine constituirende Versammlung geschehen müsse, war streitig. Die Majorität fügte sich aber der Minorität und acceptirte den Beschluß, daß, falls die neue Verfassung auf den bezeichneten Grundlagen mit den jetzigen Ständen innerhalb möglichst kurzer Frist nicht vereinbart werde, eine constituirende Versammlung unter Erweiterung des activen und Nichtbeschränkung des passiven Wahlrechts zusammenzuberufen sei. Nachdem die eigentlichen Deputirten aus der Versammlung ausgeschieden, wurden die Verhandlungen stürmischer, hielten sich aber doch in parlamentarischen Schranken und führten zu einer Adresse an Regierung und Stände, welche noch anderweitige Volksforderungen aussprach.

Eine verfassungsmäßige Änderung der Verfassung hatte nun aber das Landesverfassungsgesetz von 1840 sehr erschwert, denn §. 180 desselben bestimmte, daß ein ständischer Beschluß, durch welchen eine solche festgesetzt werde, entweder in letzter (dritter) Berathung einhellig von beiden Kammern gefaßt würde, oder daß dieser Beschluß auf zwei aufeinander folgenden Landtagen jedesmal wenigstens von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder genehmigt werde. Stüve's Plan war nun, auf dem Wege einhelligen Beschlusses diesen §. 180 wegzuschaffen und danach für Verfassungsveränderungen denselben Weg zu bahnen, der bei sonstigen Gesetzen vorgeschrieben war. Beide Kammern stimmten dreimal einhellig für Aufhebung des §. 180, und

das desfallsige Gesetz wurde am 10. April publicirt. Die Furcht vor einer constituirenden Versammlung hatte in Erster Kammer die Einhelligkeit allein zu Wege gebracht. Dieselbe Furcht brachte auch in der Adresse auf die Thronrede die Phrase zu Wege: daß es zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit unabweislich erforderlich sei, daß die Aufhebung der Vertretung des Adels als solchen in der allgemeinen Ständeversammlung durchgeführt werde. Die Adelskammer selbst hatte damit ihr Todesurtheil freiwillig unterschrieben, nicht ohne sich der Opfer zu rühmen, die der Adel dem Vaterlande immer gebracht und gegenwärtig zu bringen bereit sei. Nur sehr wenige Ritter hatten sich dem widersetzt.

Das war am 11. April 1848 geschehen. Die Condeputirtenversammlung hatte, gleichsam zur Überwachung der Stände, einen ständigen Ausschuß in Hannover gelassen, mit der Befugniß, die Versammlung der Volksverordneten, wie man sich nachträglich nannte, zusammenzuberufen, wenn es nöthig scheine. Bei der Schnelligkeit, mit der sich in Frankfurt und Berlin die Dinge entwickelten, schien diesem Ausschusse der Gang in Hannover zu langsam. Man berief von neuem die Volksverordnetenversammlung, um womöglich die Thätigkeit der Stände auf ein provisorisches Wahlgesetz zur Berufung einer constituirenden Versammlung zu beschränken. Ministerium und Stände ließen sich aber nicht aus dem Contert bringen, obwol eine Versammlung von 134 Abgeordneten fulminante Reden hören ließ und eine phrasenhafte Adresse schmiedete. Die Kammern ignorirten letztere und vertagten sich, nachdem sie einen Verfassungsausschuß gewählt hatten.

Um die Zeit, als jene Versammlung in Hannover stattfand, am 17. April, entstand in Hildesheim durch die Schwäche der Behörden und verkehrte Maßnahmen wegen Verhaftung des gefürchteten Volksführers Weinhagen ein Aufstand, der mit Hülfe des Militärs rasch und energisch unterdrückt wurde. Das waren die einzigen ernstlichen Störungen, die im Lande vorkamen. Während der Vertagung fanden die Wahlen zum deutschen Parlamente statt, im ganzen im Sinn der Regierung; eigentliche Demokraten oder Rothe, wenn es deren überhaupt in Hannover gab, wurden gar nicht gewählt, höchstens einige nicht sehr gern gesehene Advocaten von gemäßigt radicaler Gesinnung. In der Zweiten Kammer hatte sich ein Verständniß der deutschen Frage überall nicht gezeigt. Stüve fürchtete theils preußische Annexionsgelüste, theils anarchische und republikanische Erhebungen vom Funfzigerausschusse und dem demnächstigen Parlamente. Er hatte auf Wahlen durch die Stände gerechnet und wurde durch den Vorgang Preußens nur mit Widerstreben auf die Bahn des allgemeinen Wahlrechts geleitet.

Die Stände arbeiteten dann vom 11. Mai bis zum 8. Juli und schufen in dieser Zeit namentlich das unterm 5. Sept. 1848 publicirte Ergänzungs- und Abänderungsgesetz zu der Verfassung von 1840. Außer der Repräsentationsfrage suchte dasselbe folgende Grundsätze zu verwirklichen: 1) Abschaffung der Exemtionen von allen Staats- und Gemeindelasten; 2) Herstellung eines für alle gleichen, auf Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Schwurgerichten basirten Gerichtsverfahrens; 3) Herstellung größerer Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Gemeinden; 4) Wiedervereinigung der getrennten königlichen und der Steuerkasse; 5) richtige Stellung der Staatsverwaltung zu den Rechten der Einzelnen und der Gesammtheit des Landes. In Beziehung auf diese Grundsätze hatte die Regierung selbst die Vorlage gemacht. Was die Repräsentationsfrage anbetraf, so erhielt die Verfassungscommission erst am 27. April Vorschläge zu einer Revision und Abänderung der §§. 83—99 des Verfassungsgesetzes.

Da diese von den Provinzialständen schwiegen, so kam die Commission selbst auf diese Frage. Es wäre gewiß möglich gewesen, die Provinzialstände ganz zu beseitigen, Stüve hielt aber dafür, daß, wenn dieselben modificirt würden, sie etwas Nützliches schaffen könnten, namentlich wenn sie mit den Landdrosteien (Provinzialregierungsbehörden) in Verbindung gebracht würden. Man hielt in der Commission dafür, daß die provinzialständische Reorganisation der allgemeinen Landesgesetzgebung überlassen bleiben und man mit den Provinzialständen selbst höchstens über einige innere Modificationen in Verhandlung treten könne. Auf diese Weise entstand §. 33 des Gesetzes vom 5. Sept., der von der Adelskammer in der Conferenz angenommen wurde, also vertrags- und verfassungsmäßig zu Stande kam und besagte: „daß die Verhältnisse der Provinziallandschaften, sowol ihre Zusammensetzung als ihr Wirkungskreis, durch die allgemeine Gesetzgebung geregelt werden sollten, jedoch nach vorgängigen Verhandlungen mit den bestehenden Landschaften."

Die Aufhebung der Vertretung des Adels als solchen in der allgemeinen Ständeversammlung führte zur Bildung einer neuen Ersten Kammer. Stüve griff auf den großen Grundbesitz an Stelle der Ritterschaften. Um den Begriff des großen Grundbesitzes aber festzustellen,

nahm man einen Grundsteuercensus an, wobei das Maß eines gewöhnlichen, mit vier Pferden bespannten Hofes überschritten sein sollte, um als großer Grundbesitzer zu gelten. Nach vielem Rechnen, Handeln und Mäkeln in der Commission und in den Kammern, dann Conferenzen beider Kammern über die abweichenden Beschlüsse kam man zu den Resultaten des §. 36 des Gesetzes vom 5. Sept., d. h. es sollten 33 größere Grundbesitzer den Hauptstamm der Ersten Kammer (neben den Prinzen, Standesherren und sonstigen persönlich Berechtigten, Erblandmarschall und Grafen zu Stolberg) bilden. Die Wahl sollte auf die Weise bewerkstelligt werden, daß in den 33 Wahlbezirken diejenigen 150 Grundbesitzer, welche die höchste Grundsteuer bezahlten, den Deputirten direct wählten. Einige Modificationen an dieser Regel rechtfertigten sich durch die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Landestheile. Auf diese Weise wurden von 265000 Grundeigenthümern des Landes circa 4315, welche etwa ein Viertel der gesammten Grundsteuer (1,320000 Thlr.) zahlten, mit dem Wahlrecht und der Wählbarkeit zur Ersten Kammer versehen.

Im übrigen war bei der Bildung der Ersten Kammer bei Stüve der Gedanke leitend, hier diejenigen Stände zu vereinigen, auf denen das Leben der Gegenwart noch am meisten ruhe, in denen eine Zusammengehörigkeit und eine corporative Bedeutung anerkannt werde oder nach Entwickelung ringe. Stüve wollte an die Stelle der alten bedeutungslos gewordenen Stände (Prälaten, Ritter, Städte) eine ständische Institution der lebendigen Gegenwart setzen und ging auf die alten Grundbegriffe des Nähr-, Lehr- und Wehrstandes zurück. Neben den 33 großen Grundbesitzern wurden daher 10 Abgeordnete für Handel und Gewerbe, 10 Abgeordnete der Kirche und Schule (4 der evangelischen, 2 der katholischen Geistlichkeit, 1 der Universität, 1 der Lehrer der höhern Lehranstalten, 2 für die Volksschulen), 4 Abgeordnete der Richter und Advocaten berufen.

Diese Erste Kammer sollte, um sie stabiler zu machen und die conservativen Elemente zu heben, nicht auflösbar sein, dagegen die Hälfte alle drei Jahre, das erste mal nach dem Lose, ausscheiden und neu gewählt werden. Hinsichtlich der Zweiten Kammer blieb es ziemlich beim Alten, nur daß die Beschränkungen der Wahlfreiheit wegfielen. Doch ging man nicht zu dem ganz allgemeinen Wahlrecht nach Köpfen über, sondern beschränkte dasselbe auf die selbständig Ansässigen und Steuerzahlenden bei indirecten Wahlen. Die großen Grundbesitzer zur Ersten Kammer wählten natürlich direct.

Das sind die Grundzüge des hannoverischen Verfassungsgesetzes vom 5. Sept. 1848. Diejenige nicht unbedeutende Minorität, welche auf ein Einkammersystem drang, hatte eine Niederlage erlitten, weil man selbst in jenen aufgeregten Zeiten das conservativere Zweikammersystem vorzog. Die adeliche Opposition in Erster Kammer machte der Bildung der neuen Ersten Kammer nur den Vorwurf, daß sie keine hinreichende Garantie biete, ihrer Aufgabe, dem Gange der Regierung die erforderliche Stetigkeit zu sichern und ein Gegengewicht gegen die zu rasche Bewegung zu geben, gewachsen zu sein; man berief sich weder auf Adelsrechte noch auf ritterschaftliche Rechte, die verletzt würden. Das ganze Gesetz war auf die formell gültigste Weise zu Stande gekommen und erhielt die Beistimmung und Anerkennung des Königs sowol als des Kronprinzen.

Die Stände erledigten außer andern Gesetzen zum weitern organischen Ausbau der Verfassung das Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände, welches die Gemeinden zur Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens heranzog und noch jetzt in Wirksamkeit sich befindet. Ein Gesetz, welches den Gemeinden des ganzen Landes in Gemäßheit der schon in Ostfriesland, Bentheim, Hadeln bestehenden Einrichtungen größere Rechte bei der Besetzung der Prediger- und Schullehrerstellen gewähren sollte, scheiterte an dem Widerstande der Ersten Kammer.

Die Bewegung, welche eine constituirende Versammlung bezweckte, war gescheitert, trotzdem daß in einer großen Anzahl von Volksvereinen, welche sich bis auf das platte Land ausdehnten, dafür „gewühlt" ward, um einen damaligen Ausdruck zu gebrauchen. Es brach sich aber der Gedanke an ein einiges Deutschland, verbunden mit dem Gedanken der constituirenden Macht und Omnipotenz der Nationalversammlung, immermehr Bahn gegen die Ansicht Stüve's und des Ministeriums, welches den particularistischen Standpunkt festhielt, eine Mediatisirung durch Preußen von vornherein fürchtete und daher sich immer ängstlicher an das bestehende Recht klammerte. Außer verschiedenen Kammerreden führte, nachdem am 29. Juni Erzherzog Johann zum Reichsverweser ernannt und am Tage vorher ein Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt angenommen war, diese Richtung der Bevölkerung zu dem bekannten Schreiben des Gesammtministeriums vom 7 Juli an die Stände, in welchem die Erklärung abgegeben

war, daß der König einer Reichsverfassung nie seine Zustimmung geben würde, welche der Selbständigkeit der Staaten Deutschlands nicht die nothwendige Geltung sichere. Falls Beschränkungen der Selbständigkeit des Königreichs über diejenige Grenze hinaus, welche der König sich gestellt habe, in Frankfurt beliebt würden, „würde Sr. Majestät sich nicht verpflichtet erachten können, in einer Stellung zu beharren, welche die Möglichkeit, das Wohl des Landes zu fördern, abschneiden würde". Die Erste Kammer, auf eine solche Erklärung vorbereitet, protestirte beinahe einstimmig gegen die constituirende Gewalt der Nationalversammlung, gegen das Gesetz vom 28. Juni, gegen die Wahl des Reichsverwesers. Die Zweite Kammer zeigte sich unklar, schwach und ohne Meinung in dieser wichtigsten aller Fragen. Man ließ dort den Reichsverweser leben und wurde vertagt.

In Frankfurt und beinahe in ganz Deutschland hielt man damals das Einigungswerk, dessen preußische Kaiserspitze freilich noch nicht klar hervorgetreten war, durch die Fürsten untereinander und eine Vereinbarung der Nationalversammlung mit diesen für unmöglich und sah das einzige Heil nur in der constituirenden Macht der Nationalversammlung und der Centralgewalt mit ihrer unbestimmten Stellung, welcher ja der Bundestag seine ganze Macht und Herrlichkeit auf gesetzmäßige Weise übertragen hatte. Man hielt diesen Gedanken im Hannoverischen für so loyal und unzweifelhaft, daß selbst diejenigen Vereine, welche unter dem Namen constitutionelle oder deutsche Vereine den Volks- und demokratischen Vereinen gegenüber begründet wurden, diesen Satz als oberstes Grundgesetz ihrer Vereinigung aufstellten und die conservativsten Männer, Beamte, Richter, namentlich der ganze Mittelstand, demselben huldigten.

Die Erklärung vom 7. Juli rief den bekannten Sturm gegen Ernst August in der Nationalversammlung von 14. Juli hervor, welcher indeß nur die Schwäche dieser bekundete, da man österreichische Erklärungen, welche sich auf den Staatenbund stellten, den bairischen Reichsverfassungsentwurf, den Vorbehalt Preußens bei der Wahl des Reichsverwesers ignorirte. Während das frankfurter Parlament auf den eingeschlagenen Bahnen fortschritt und um Weihnachten die Grundrechte als besonderes Gesetz publicirte, wurden von dem Ministerium Stüve eine große Menge Gesetzvorlagen für die nächste Ständeversammlung ausgearbeitet, darunter das Gesetz über die Einrichtung der Schwurgerichte, über eine neue Geschäftsordnung, Organisation der Verwaltung, Organisation der Provinzialstände in sogenannten Grundzügen, Städte- und Landgemeindeordnung u. s. w. Die Wahlen im Januar 1849 nahmen aber die Grundrechte zum Programm, und in der Zweiten Kammer trat eine Mehrheit zusammen, welche in den innern Angelegenheiten zwar das vollste Vertrauen zu Stüve hegte, allein die deutsche Frage und die Grundrechte dennoch höher schätzte als sein Ministerium. Die Erste Kammer, die ihre Probe ablegte, wußte zwar den ersten Angriff abzuschlagen und stand ziemlich beharrlich auf seiten des Ministeriums, kam aber täglich mehr ins Schwanken. Das Ministerium nahm indeß seine Entlassung, und als die Neubildung eines Ministeriums aus den Führern der Opposition — ob ernsthaft oder des Scheins wegen, ist zweifelhaft — scheiterte, wurden die Kammern vertagt. Als sodann der König von Preußen zum Kaiser erwählt war und nun eine Agitation unter den Kammermitgliedern sich bildete, von denen über 90 den König baten, sich mit der Reichsverfassung einverstanden zu erklären und der auf den König von Preußen gefallenen Wahl zum Kaiser seine Zustimmung zu geben, ward die Zweite Kammer am 25. April aufgelöst.

In Frankfurt nahmen indeß die Dinge einen traurigen Verlauf und endigten mit der Übersiedelung eines Rumpfparlaments nach Stuttgart. In Hannover petitionirten alle Vereine ohne Ausnahme noch immer für Annahme der Reichsverfassung, und man beabsichtigte von mehreren Seiten eine große Massendeputation nach der Residenz, die aber an dem gesunden Sinne der überwiegenden Majorität scheiterte. So wurden in Hannover Auftritte verhindert, die im Mai 1849 in vielen andern Gegenden Deutschlands zu Blutvergießen und Mord führten. Stüve selbst vereinbarte in Berlin das sogenannte Dreikönigsbündniß und den Entwurf einer Reichsverfassung. Die demokratischen Vereine wollten jedoch davon nichts wissen und beharrten auf dem Standpunkte der Rechtsgültigkeit der Reichsverfassung trotz der Ablehnung des Kaiserthums von seiten Preußens.

Die im September von neuem gewählte Zweite Kammer fiel indeß nicht so oppositionell aus wie die aufgelöste, mindestens suchte ein großer Theil der Gewählten den wesentlich veränderten Umständen Rechnung zu tragen. Die eigentliche Opposition war dazu unter sich uneinig, sonderte sich in eine äußerste und eine gemäßigte Linke. So begannen im November 1849 die ständischen Arbeiten von neuem, und es wurden bis zum Juli 1850 eine große Reihe organischer Gesetze in Beziehung auf Verwaltungsorganisation, Städte- und Landgemeindenordnung, Provin-

zialstände, Gerichtsorganisation, bürgerliche Proceßordnung, Strafproceßordnung u. s. w., sämmtlich im Sinne der Regierung, von den Ständen erledigt, indem die demokratische Opposition überall in der Minorität, eine Opposition von ritterschaftlicher Seite nur sehr schwach in Erster Kammer vertreten war.

Die Grundzüge der Organisation der Provinziallandschaften, welche in Gemäßheit der Privatverhandlungen mit einflußreichen Rittern entworfen waren, wurden den Landschaften selbst noch nicht zur Verhandlung vorgelegt, weil Stüve den Wirkungskreis der Landschaften wesentlich erweitern und sich dazu die Zustimmung der Stände erst sichern wollte.

Hannover hatte sich inzwischen, wie Sachsen, dem Dreikönigsentwurfe entzogen und wollte von der Beschickung des Unionsparlaments zu Erfurt nichts wissen. Die Majorität der Stände hatte dies auch gutgeheißen, nur wenige sogenannte Gothaer hatten für den Dreikönigsentwurf gesprochen. Der gewesene Reichsminister Detmold ward zum Legationsrath ernannt und nach Frankfurt gesendet, wo die Gegner der preußischen Politik zu einer „Plenarversammlung" des Bundestags zusammengetreten waren. Der hessische Conflict war entstanden, der Kurfürst aus Kassel entflohen, ein preußisches Armeecorps in Hessen eingerückt. Vorher schon hatte Detmold, gegen den Willen des Ministeriums, aber gedeckt durch Specialbefehl des Königs, dem bekannten Bundesbeschlusse vom 21. Sept. gegen Kurhessen beigestimmt. Dies gab, wie es scheint, den Ausschlag in einer schon lange dauernden Ministerkrisis. Obwol nämlich alle den Ständen vorgelegten Gesetzentwürfe die ausdrückliche Genehmigung des Königs erhalten und diese nur im conservativen Sinne Modificationen durch die ministerielle Majorität erfahren hatten, verweigerte doch nach der Vertagung der Stände der König deren Vollziehung. Die Einflüsse des Hofadels und auswärtiger Diplomaten, namentlich österreichischer, waren hier thätig. Es wurde eine sogenannte Civilcommission aus Vertrauensmännern berufen, welche ein Obergutachten über die Organisationen abgeben sollte. Das Gutachten fiel für diese im ganzen günstig aus, doch sollte an den Verwaltungsorganisationen einiges geändert werden. Das Ministerium Bennigsen-Stüve[5]), in sich einig und solidarisch für die Organisationen haftend, hatte 41 mal seine Entlassung gefordert; zum 42. mal wurde sie gewährt. A. v. Münchhausen als Präsident und Minister des Auswärtigen, Lindemann als Minister des Innern, Th. Meyer als Cultusminister, Jakobi als Kriegsminister, v. Rössing als Justizminister, später v. Hammerstein, bildeten nun ein neues Cabinet, das eine größere Anzahl der Justizgesetze, namentlich die neue Gerichtsorganisation, die bürgerliche und Strafproceßordnung nebst Nebengesetzen am 8. Nov. 1850 publicirte.

Das Ministerium Münchhausen-Lindemann kannte den Feind sehr wohl, aber es traute sich die Kraft zu, ihn zu besiegen oder zu versöhnen. Es begann Verhandlungen mit den verschiedenen Landschaften, machte aber die Erfahrung, daß auf diesem Wege keine Einigung zu erzielen sei. Die Ausschüsse der Landschaften antworteten zunächst mit Protestationen und Verwahrungen, und als sie sich endlich über die Stüve'schen „Grundzüge" erklärten, wollten alle sieben Landschaften etwas Verschiedenes, vor allem aber jedenfalls einen höhern und einen solchen Census für die größern Grundbesitzer, daß den Rittern das Übergewicht, wenn nicht in den Landschaften selbst, doch in der Curie der großen Grundbesitzer blieb. Die übrigen Stüve'schen Organisationen hatten bis auf einige demokratische Auswüchse, die beschnitten werden sollten, Gnade vor den Augen des Königs und Ministeriums gefunden. So mußte die Städteordnung in einzelnen Punkten abgeändert werden, namentlich wurde statt der Wahl auf 12 Jahre die lebenslängliche Wahl der besoldeten Magistratsmitglieder eingeführt. Auch das Gesetz über die Amtsvertretung wurde modificirt. Die noch unerledigten Gesetze, das Staatsdienergesetz, das Gesetz, die Disciplinaruntersuchungen über die Richter betreffend, wurden ständischerseits erledigt, erhielten aber die Zustimmung des Königs nicht, worauf Stände die der

5) Wenn der Verfasser in seinem Buche „Zur Geschichte des Königreichs Hannover" (II, 303) behauptete: „Stüve habe bei Frau v. Grote fleißig Morgenvisiten gemacht", so bedarf dies einer Berichtigung. Stüve selbst schreibt in dieser Beziehung an den Verfasser: „Die Wahrheit ist, daß ich niemals die Schwelle der Frau v. Grote betreten habe. Es mag das ein großer Fehler gewesen sein, denn kein Minister darf sich einbilden, daß er sich ohne Verhältniß zum Hofe halten werde, und ein Minister muß sich halten, wenn er wirken will. Es war ein Hauptvorwurf des Königs gegen mich, daß ich keine Gesellschaften besuche. Aber mir war die Stellung der Frau v. Grote nicht ehrenhaft genug, wie solche ihr denn auch unter dem besten Theile des Adels verübelt wurde, und ich meinte, ein bürgerlicher Minister müsse wenigstens ebenso hoch fahren als ein adelicher. Ich glaube auch nicht, daß irgendeiner meiner Collegen sich mit Frau v. Grote in irgendein Verhältniß gesetzt und sie anders gesprochen hat als etwa im Palais."

Regierung misliebigen Punkte modificirten. Hinsichtlich der Beamtengehalte wurde eine Erhöhung beantragt und bewilligt. Der Kern der ständischen Verhandlungen des Sommers 1851 war aber die Reorganisation der Provinziallandschaften; diese bildete den Schlußstein der Organisationen, deren Inslebenführung bis zum 1. Jan. des nächsten Jahres das Ministerium verhieß, wenn sich die Stände ihm auch hier willig zeigten. Das war nun freilich schwer zu erwarten, denn Lindemann wollte jetzt etwas weit Anderes, als was im vorigen Jahre von ihm und den Ständen beinahe einstimmig als zweckmäßig erkannt worden war.

Da hier der Grund des Verfassungsumsturzes liegt, so bedarf die Sache einer eingehendern Betrachtung. Die Verhandlungen mit den Provinziallandschaften hatten zu einer Einigung mit diesen nicht geführt, obwol dieselben zu allen Abweichungen, welche die demokratische Richtung der Stüve'schen Grundzüge abschwächten (Wahlmodus in den Städten wie auf dem Lande), ihre Zustimmung aussprachen.

Die Regierung legte nun den Ständen den Entwurf zu einem Provinziallandschaftsgesetze vor, in welchem sie sich namentlich den Anträgen der verschiedenen Landschaften hinsichtlich des gewünschten Census für die Curie der größern Grundbesitzer beinahe gänzlich anschloß. Der Begriff des großen Grundbesitzes sollte in den verschiedenen Provinzen an einen verschiedenen Grundsteuercensus gebunden werden. Es sollte als großer Grundbesitzer wählen und wählbar sein, wer an Grundsteuer zahlte: in der bremischen Marsch 120 Thlr., in der Geest 60 Thlr., in der hoyaischen Marsch 100 Thlr., in der Geest 40, im Hildesheimischen 70 Thlr., im Kalenbergischen 60 Thlr., in Göttingen-Grubenhagen 50 Thlr., im Osnabrückischen 50 Thlr., in Meppen u. s. w. 30 Thlr. Die Zahl der Wahlberechtigten war dadurch von 4315 auf etwa 915 herabgedrückt, und es war durchaus nothwendig, daß ein solches neues System eine Änderung der Wahlen der großen Grundbesitzer zur Ersten Kammer nach sich ziehen mußte, weil man den Begriff derselben nicht wohl nach zwei verschiedenen Weisen aufrecht erhalten konnte.

Die Landschaften, resp. deren Ausschüsse, hatten darauf gedrungen, daß die Curie der großen Grundbesitzer eine Corporation bilden sollte, weil sie dann hoffen durften, weit eher zur Herrschaft zu gelangen, als wenn sie mit einer unorganisirten Menge Ritter und Bauern als große Grundbesitzer zu thun hätten. Das wollte indeß die Regierung nicht zugestehen, wie sie noch weniger auf die Wünsche einzelner Landschaften, welche das ganze Virilstimmenunwesen aufrecht erhalten wissen wollten, eingehen konnte. Überhaupt legten die verschiedenen Anträge der verschiedenen Ritter- und Landschaften dar, daß, wenn Hannover ein einheitlicher Staat bleiben solle, man das von den Landschaften beanspruchte Recht der Zustimmung zu den Organisationen nicht zugestehen dürfe.

Diese Regierungsvorlagen stießen in der ständischen Commission nur auf den Widerspruch von Stüve, welcher der Kraft des Ministeriums mistraute, die Macht des Adels dagegen besser zu schätzen wußte als Lindemann. Freilich hatte das Ministerium an Frau v. Grote eine Stütze, die dem Ministerium Bennigsen-Stüve fehlte. Stüve glaubte, daß Lindemann die Sache leidenschaftlich überstürze, er drang auf mögliche Verständigung mit den Landschaften selbst und wollte, wenn diese nicht zu erreichen, dieselben ganz unangetastet weiter vegetiren lassen, die neuen, den Landschaften nach den „Grundzügen" zu übertragenden Functionen aber provisorischen Behörden übertragen, indem er darin das beste Mittel sah, die Landschaften zu Verstande zu bringen. Stüve wurde nur von Lang I. unterstützt; die gesammte Staatsdienerschaft, die noch im vorigen Jahre auf Stüve's Wort geschworen, fiel Lindemann zu und hielt es mit diesem für nothwendig, die alten Landschaften aus dem Leben zu schaffen, das Princip des modernen Staates und die Omnipotenz der Regierung und allgemeinen Ständeversammlung, den Sieg der Staatsdienerschaft über den Adel als solchen zu wahren. Davon abfallen, heiße Schwäche zeigen, den Feudalstaat erstarken lassen, sagte man. Mit Hülfe der Staatsdienerschaft inner- und außerhalb der Kammern und mit Hülfe der sechs oder sieben Deputirten der äußersten Linken, welche den Beweis führen wollten, daß das Ministerium, auch wenn man ihm zu Willen lebe, gegen den Adel nichts ausrichten könnte, wurde dann der Entwurf des Ministeriums mit sehr geringen Modificationen in beiden Kammern angenommen, in Zweiter Kammer gegen 33 Stimmen der Linken.

So kam durch den Drang, aus dem schon drei Jahre andauernden Provisorium herauszukommen und zu der Inslebenführung der Organisationen mit ihren vielen Beförderungen, Anstellungen, höhern Gehalten u. s. w. zu gelangen, das so berüchtigt gewordene Gesetz vom 1. Aug. 1851 zu Stande. Schon während der Dauer der ständischen Verhandlungen waren

die Ritterschaften äußerst thätig gewesen. Die Ausschüsse der Landschaften hatten sich versammelt und Commissionen gewählt, welche Proteste erheben, Beschwerden führen sollten; am 23. April fand in Celle eine große Zusammenkunft aller Ritter des Landes auf Einladung des Landraths v. d. Decken und des Justizraths v. d. Decken statt. Es wurden dort Deputationen an den König, Einholung von Rechtsgutachten von gefälligen Staatsrechtlehrern und correct besetzten Universitäten, demnächst Beschwerden bei dem Bunde beschlossen. Bei diesem war Hannover nach Detmold's Abgange durch den Frhrn. v. Schele vertreten.

Durch welche Mittel des moralischen Zwangs das Ministerium Münchhausen-Lindemann von Ernst August die Unterschrift zu dem Gesetz vom 1. Aug. erhielt, welches in der That dem Leben der bisherigen Provinziallandschaften gesetzlich ein Ende machte, ist zur Zeit noch unbekannt, unzweifelhaft aber, daß der König höchst ungern unterschrieb. Sollte dafür die Concession gemacht worden sein, daß das Ministerium dem damals schon zur Relation eingebrachten Bundestagsbeschlusse vom 23. Aug. zustimmte, so liegt die Annahme nahe, daß Ernst August daran dachte, daß dasjenige, was er durch die Unterschrift gewährte, durch den Bund, welchem durch den Beschluß vom 23. Aug. die Einwirkung auf die einzelnen Verfassungen gegeben wurde, zurückgenommen werden könnte. Unzweifelhaft ist, daß das Ministerium den Bundestagsgesandten instruirte, dem Beschlusse vom 23. Aug. beizustimmen. Nur hat v. Münchhausen in der Instruction an den Bundestagsgesandten vom 5. Nov. 1851[6]) behauptet, daß die Zustimmung in der Instruction vom 14. Juli nicht in dem Sinne geschehen, wie der Beschluß ausgebeutet sei, da durch denselben eine Änderung der Grundgesetze des Bundes weder intendirt noch eingetreten und die Befugnisse der Bundesversammlung durch den Beschluß um nichts erweitert seien.

Das Ministerium Münchhausen war, um nach außen einen Anhaltspunkt, namentlich gegen österreichische Intriguen zu gewinnen, durch den Obersteuerrath Klenze mit Preußen in Verhandlung wegen des Zollanschlusses getreten und hatte mit diesem, dem nach der Erniedrigung von Olmütz eine noch größere Demüthigung durch Abfall der süddeutschen Zollvereinsglieder vorbereitet wurde, am 7. Sept. den Vertrag wegen des Anschlusses Hannovers an den Zollverein abgeschlossen. Es waren dabei, das ist über allen Zweifel erhoben, von Preußen Zusicherungen ergangen, das Ministerium Münchhausen, überhaupt die organischen Einrichtungen, welche dieses ins Leben riefe, namentlich das Gesetz vom 1. Aug., das erst im September publicirt wurde, gegen die Anfechtungen der Ritter bei dem Bunde zu vertheidigen. Warum das nicht schon in der Bundestagssitzung vom 3. Oct. geschah, wo man von Hannover eine Erklärung auf die Beschwerden der Ritter verlangte und aussprach, daß ohne jegliches Präjudiz Hannover mit Gesetzen und Verfügungen gegen die bestehenden Provinziallandschaften vorerst innehalten solle, ist unerklärlich. Ernst August hatte auch diesen Vertrag, wie es scheint mit schwerem Herzen, genehmigt.

Das war der erste Schritt, der Preußens in Deutschland gesunkenes Ansehen wieder hob, und man hätte glauben sollen, Hr. v. Manteuffel wäre dafür dankbar gewesen. Der Septembervertrag reizte Österreich zu den größten Gegenanstrengungen in Hannover, und daß diese nicht ohne Einfluß gewesen sind auf das weitere Benehmen des Königs gegen das Ministerium, ist ohne Zweifel. Der König wollte direct sein Wort nicht brechen, aber er hatte sich sämmtliche noch nicht publicirte Organisationsgesetze behufs der Unterschrift geben lassen, dieselben in einen Kasten geschlossen, zu dem er den Schlüssel nie von sich legte, und verweigerte Herausgabe und Unterschrift. Es konnten die Minister daher mit den Organisationen, deren Einführung am 1. Jan. sie versprochen, nicht weiter kommen. So erzählt der Hofbiograph Ernst August's, Hofmarschall v. Malortie. Die officiöse Zeitung sprach übrigens dem Bundesbeschlusse vom 3. Oct. den Charakter eines Inhibitoriums gänzlich ab und behauptete, es sei ein bloßer Wunsch vom Bunde ausgesprochen. Das Schreiben des politischen Ausschusses vom 21. Oct. an den hannoverischen Bundestagsgesandten wurde damals so wenig bekannt als die ablehnende, aber Verfassungsänderungen im monarchischen Sinne in Aussicht stellende Instruction des Hrn. v. Münchhausen an Schele vom 7. Nov.[7]) So war die Situation, als der König erkrankte und am 18. Nov. starb.

Der Thronfolger Georg, der bei Ernst August's Leben gänzlich in den Hintergrund gedrängt und von dem harten Vater rauh behandelt war, hatte noch keinen Versuch gemacht, die

6) Lenthe, Zeitschrift für Verfassung und Verwaltung im Königreich Hannover, I, 156.
7) Vgl. Lenthe ebendaselbst, I, 154.

Liebe des Volkes ſich zu erwerben, ſo häufig ſich ihm auch dazu Gelegenheit geboten. Er galt für abſolutiſtiſch geſinnt, mit der Liſt ſeiner höchſtſeligen Mutter begabt, ebenſo launiſch und wetterwendiſch wie ſie, mistrauiſch im höchſten Grade wie alle Blinde und unendlich ſtolz auf das Alter ſeines Geſchlechts; ſeine Gemahlin war beſchränkterer Natur und früh ſchon Anhängerin des Pietismus.

Der über das Vorgehen des Miniſteriums Münchhauſen-Lindemann höchſt erbitterte Adel hatte ſeit Spätſommer mit dem bisher vernachläſſigten Hofe des Kronprinzen Verbindungen angeknüpft, und als Ernſt Auguſt auf dem Sterbebette lag, ward der Bundestagsgeſandte v. Schele von Frankfurt berufen, um dem Kronprinzen rathend zur Seite zu ſtehen. Durch die Gemahlin des Generals v. d. Decken, eine Prinzeſſin von Heſſen-Homburg und Schweſter der Herzogin von Cambridge, hatte, wie es ſcheint, auch die Familie v. d. Decken ſchon Einfluß gewonnen.

Der neue Herrſcher nahm den Namen Georg V. an, an ſeinen Onkel, den engliſchen Georg IV. anknüpfend. Er trat die Regierung am 18. Nov. 1851 mittels des in der Verfaſſung vorgeſchriebenen Patents an, in welchem er bei ſeinem königlichen Worte die unverbrüchliche Feſthaltung an der Landesverfaſſung verſprach. Derſelbe beſtätigte auch das bisherige Staatsminiſterium ſowie alle Diener geiſtlichen und weltlichen Standes. Aber ſchon am 22. Nov. erhielt das Miniſterium ſeine Entlaſſung, und v. Schele wurde zum Miniſterpräſidenten und Miniſter des Auswärtigen, v. Brandis zum Kriegsminiſter, der Oberſtaatsanwalt Bacmeiſter zum Cultusminiſter, Oberappellationsrath Windhorſt, der erſte Katholik, der je hannoveriſcher Miniſter war, zum Juſtizminiſter, Regierungsrath v. Borries zum Miniſter des Innern ernannt; ſpäter erhielt der Juſtizrath v. d. Decken das proviſoriſch von Bacmeiſter verwaltete Finanzminiſterium.

Dies Miniſterium konnte unmöglich einheitlich wirken. Ein Theil deſſelben, Borries und v. d. Decken, drängte von vornherein auf Verfaſſungsveränderungen im Sinne der Ritter und mäkelte an den Organiſationen, ohne etwas Beſſeres an deren Stelle ſetzen zu können; v. Schele war mit dem Miniſterpräſidenten der Gedanke gekommen, daß die Strebungen der Junker die Souveränetät des Staates doch zu zerſtören drohten; Windhorſt wollte mögtichſt an der Verfaſſung feſthalten, in alle Modificationen, die der König für nothwendig erachtete, aber gern eingehen, ſchon um die Errungenſchaft ſeines Miniſteriums, den römiſchen Einfluß, zu erhalten; Bacmeiſter wollte womöglich den ganzen Staat beherrſchen; der Kriegsminiſter war zufrieden, wenn der Finanzminiſter ihm die nöthigen Mittel zur Befriedigung der Kriegsherrſchaft des Königs unverkümmert zukommen ließ. Die Frage, ob die Grundgedanken der Stüve'ſchen und zum Theil auch Lindemann'ſchen Verwaltungsorganiſationen: daß nicht die Bequemlichkeit eines ſchon zu zahlreichen Staatsdienerſtandes, ſondern das Wohl des Volkes das zu erſtrebende Ziel bilde, und daß die Regierung des Staates ſich auf die ihr nothwendigen Functionen beſchränke, dieſe mit Kraft übe, das Übrige aber der eigenen Thätigkeit des Volkes überlaſſe und möglich mache durch Förderung freier Selbſtverwaltung und Abkehr bureaukratiſchen Actenweſens — die Frage, ob dieſe Grundgedanken die richtigen wären, in denen man fortſchreiten oder von denen eine Umkehr anzubahnen ſei, ſcheint gar nicht in Erwägung gekommen zu ſein, ſondern nur einzelne präciſirte Forderungen der Reaction wurden als begründet anerkannt.

Die Kammern waren verfaſſungsmäßig auf Anfang December 1851 zuſammenberufen, und der Staatsſtreich vom 2. Dec. in Paris gab den Einſichtigern zu denken. Man verlangte von den Ständen einzelne Änderungen in den Juſtizorganiſationen, die man bis zum 1. Mai einzuführen verſprach. Außerdem ſollten von den Verwaltungsorganiſationen die Städteordnung, die Umbildung der Ämter gleichzeitig eingeführt werden. Dem Bundestagsbeſchluß vom 3. Oct. ward von dem neuen Miniſterium die Kraft eines Inhibitoriums beigelegt, weshalb, meinten dieſelben, weder mit der Umwandlung der Provinziallandſchaften, noch mit Umgeſtaltung der Landdroſteien und Herſtellung der Amtsvertretung fortgefahren werden könnte. Die Stände theilten dieſe Anſicht nicht, ſie wieſen die Abänderungen der Juſtizorganiſationen zurück und erſuchten die Regierung, förderſamſt mit der Inslebenführung der geſammten Organiſationen fortzuſchreiten. Dagegen genehmigten dieſelben, obgleich mit ſchwerem Kampfe, den Abſchluß des Septembervertrags mit Preußen. Der König und die öſterreichiſch geſinnte Miniſterpartei hätten gern das Gegentheil geſehen. Es trat nun Mitte Januar 1852 eine Vertagung der Stände ein.

Während dieſer Vertagung wurden abermals von dem Miniſterium auf Verlangen des Kö-

nigs Vertrauensmänner, diesmal aus entschieden junkerlichen und mit den Ständen in Verbindung nicht stehenden Kreisen, zur Prüfung der Organisationen berufen. Im Ministerium selbst war eine Partei, v. d. Decken und v. Borries, vielleicht auch Bacmeister, welche die Ansicht zur Geltung zu bringen suchte, es widerspreche nicht dem königlichen Worte, die Verfassung unverbrüchlich festzuhalten, wenn man Abänderungen der Verfassung nach dem Beispiele Hessens durch den Bundestag bewirken ließe. Man suchte den König durch dieselben Vorspiegelungen zu locken, durch welche der ältere Schele Ernst August zum Verfassungsbruche getrieben hatte; die Wiedererlangung der Domänen und eine Domanialausscheidung zu eigener Verwaltung, statt der als Civilliste dargestellten Krondotation, wurden schon damals als das zu erstrebende Ziel hingestellt. Allein der jüngere Schele siegte, von Windhorst hauptsächlich unterstützt, mit der Ansicht, daß eine Einmischung des Bundestags die Souveränetätsrechte des Königs wesentlich schmälere. Hr. v. d. Decken und v. Borries schieden aus dem Ministerium (10. April 1852) und v. Hammerstein trat als Minister des Innern mit Bening als Generalsecretär ein; das Finanzministerium übernahm Bacmeister, v. Reiche Anfang Mai das Cultusministerium.

Schele wollte sich mit den Ritterschaften „verständigen" — er vergaß, daß er zwei erbitterte Feinde in den ausgetretenen Ministern sich geschaffen — er wollte unter Hinweisung auf diese Verständigung die Bundeseinmischung abhalten, mußte aber nach dem Willen des Königs einen Anhänger der ritterschaftlichen Strebungen an seine Stelle nach Frankfurt schicken, den Kanzleidirector v. Bothmer.

Es wurden den Rittern neue große Concessionen gemacht, in der Hauptsache beinahe alles gewährt, was sie 1851 begehrt hatten; ja noch mehr, es ward ihnen eine Vertretung in Erster Kammer, freilich neben Bauern, in Aussicht gestellt. Sie sollten nicht nur Corporationsrechte behalten, sondern sogar ihre Ritterschaften sollten bestehen bleiben und sie sollten in diese nur die großen Grundbesitzer aus dem Bauernstande aufnehmen. Um die Gunst der Kammern zu gewinnen, mindestens der Juristen und Staatsdiener und solcher, die es werden wollten, war endlich der 1. Oct. als der Tag bestimmt, mit welchem die Justizgesetze ins Leben treten sollten; an demselben Tage sollte auch die Städte- und die Landgemeindenordnung eingeführt werden. Allein man forderte eine Revision der Verfassung von 1848 in zehn Punkten, von denen zwei auf das tiefste in das Bestehende eingriffen. Die Zusammensetzung der Ersten Kammer sollte geändert werden, den Ritterschaften und Majoratsherren sollte während eines Provisoriums der Eintritt in die Erste Kammer gewährt werden, neben der Vertretung des bäuerlichen Grundbesitzes; die bisherige Vertretung des Handels und der Gewerbe, der Kirche und Schule, der Rechtsgelehrten sollte beschränkt werden. Nach Umbildung der Provinziallandschaften sollte ein Definitivum eintreten. Die ganze Proposition basirte auf der Voraussetzung, daß man sich mit den Ritterschaften verständigte. Sodann wollte man den Gerichten das Recht, über ihre eigene Competenz zu entscheiden, nehmen und eine Competenzconflictbehörde errichten. Nun aber scheiterte die Verständigung mit den Rittern an den abermals enorm gesteigerten Prätensionen derselben. Diese erklärten zwar ihre Corporationsstatuten im Sinne der Regierung ändern und die Bauern in sich aufnehmen zu wollen, allein nur unter der Bedingung, daß den neugestalteten Ritterschaften in Zukunft die Vertretung in Erster Kammer allein übertragen werde; ferner begehrte man Pluralität des Stimmrechts beim Besitze eines mehr als 100 oder 200 Thlr. Grundsteuer zahlenden Gutes, wie man auch während des Provisoriums dem kleinsten ritterschaftlichen Grundbesitze (und es gab 19 Güter, so klein, daß sie nicht einmal Grundsteuer, sondern eine unbedeutende Häusersteuer zahlten) das Stimmrecht erhalten wollte.

Die Kammern hatten eine Verfassungscommission gewählt, die zwar nicht jeder, aber doch diesen Verfassungsveränderungen abhold war. Stüve war wieder gewählt und für Münden eingetreten und in dieser Commission neben Graf Bennigsen, Lehzen, Lindemann die Seele. Die übrigen Mitglieder gehörten der Linken an. Die Presse erhob sich einstimmig für die Verfassung und sah überhaupt kein Bedürfniß und keine Veranlassung zu Änderungen. Auch das Volk regte sich zum Schutz der Verfassung in Adressen und Petitionen an den König. Nachdem die Verständigung mit den Provinziallandschaften gescheitert war, konnte eine Verhandlung mit den allgemeinen Ständen nichts nutzen; die Regierung hatte auch alle Hände voll zu thun mit der Einführung der Organisationen und den in den Vordergrund tretenden Personalfragen. Die Märzminister hielten in Banteln eine Zusammenkunft ab mit Schele, in der sie sich wahrscheinlich bereit erklärten, zu Verfassungsänderungen auf Grundlagen des Gesetzes vom 1. Aug. 1851 mitzuwirken. Stüve's Ansicht aber war, daß dieses Gesetz selbst vor allem beseitigt wer-

den müsse, um den Rittern jeden Vorwand zu Beschwerden bei dem Bunde zu nehmen. Stüve's „Schreiben an meine Wähler in Münden" (Hannover 1852) gibt den klarsten Einblick in die damalige Situation.

Schele begann im Anfang des Jahres 1853 von neuem Verständigungsversuche mit den Ritterschaften, aber obgleich der König selbst die Ritter zur Nachgiebigkeit mahnte und ihnen am 5. April ein Ultimatum vorlegte, waren diese, aufgestachelt von der Partei Manteuffel's und den Kreuzzeitungsjunkern in Preußen, monarchischer als der König selbst. „Ihre Anhänglichkeit an die Monarchie bestimme sie zum Ungehorsam", ließen sie durch den Schatzrath v. Bothmer erklären, „aber sie würden, solange noch das wahre Christenthum den Gläubigen seine Kirchen öffne, nicht aufhören für den König zu beten." Die betenden hannoverischen Ritter würden eine gute Staffage zu einem historischen Bilde geben. Georg V., durch seine Gemahlin und einzelne Personen seiner Umgebung dem Pietismus zugeführt, in dem er eine Stütze des Throns sah, soll diesen Ungehorsam gern gesehen haben; ja man ging so weit, ihn in öffentlichen Blättern zu beschuldigen, daß er zu den Rittern halte und heimlich gegen sein eigenes Ministerium ankämpfe. Dieses legte den Ende April zusammenberufenen Ständen ein Gesetz vor zur Aufhebung des Gesetzes vom 1. Aug. und zu Verfassungsänderungen, wie sie etwa auf die Zustimmung der Märzminister und ihrer Partei hoffen durften. Die durch einige Neuwahlen verstärkte Opposition in den Kammern ließ sich indeß zu dem großen Fehler verleiten, diese Verfassungsveränderungen von der Hand zu weisen, und entzog so dem Ministerium, das durch junkerliche Hofeinflüsse und durch die Machinationen österreichischer, selbst — es erscheint unglaublich, ist aber wahr — preußischer Diplomaten schon wesentlich in der Gunst des Königs verloren hatte, die letzte Stütze. Wäre die Stellung der Minister dem König gegenüber nicht schon völlig untergraben gewesen, hätte das Ministerium die Versicherung ertheilen können, daß die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen wirklich das Ende und nicht blos der Anfang der Umgestaltung sein sollten, es würde ihm leicht geworden sein, die wenigen Stimmen, die ihm fehlten, in beiden Kammern zu erlangen. Die Furcht, daß man nur erst eine Bresche in die Verfassung brechen und diese dann nach und nach so lange modificiren werde, bis man auf dem Standpunkt von 1840 angekommen, gab bei der Abstimmung wol mit den Ausschlag, daneben aber vor allem die Erwägung, daß eine Reduction der Wähler zur Ersten Kammer von 4315 auf 952 Grundbesitzer ungerechtfertigt sei, und daß durch das Eingehen auf die Propositionen schwerlich das Ziel: Friede mit den ritterschaftlichen Corporationen, erreicht werde.

Die Zweite Kammer wurde vor der schließlichen dritten Abstimmung aufgelöst, die Erste Kammer vertagt. Die königliche Familie befand sich derzeit in London, und von daher wurde die Auflösung telegraphirt. Im Lande lobte man das Verhalten der Opposition, welche kein Titelchen von dem verfassungsmäßigen Rechte lassen wollte, und achtete wenig auf das von Stüve wiederholte Wort Macaulay's: daß alle Politik nur im Vergleich bestehe.

Im Herbst ließ sich Georg V. ein Gutachten des preußischen Bundestagsgesandten v. Bismark-Schönhausen über die Verfassung geben, und es wurde dann auf dem Jagdschloß Rotenkirchen ein Intriguenstück ausgeführt, in welchem das Gerücht die Prinzessin Friederike (v. d. Decken) und den ehrgeizigen Staatsminister Bacmeister eine große Rolle spielen läßt. Finanzielle Noth (die königliche Hofhaltung richtete ihre Ausgaben nicht nach den reichen Einnahmen und machte Schulden) ließ eine Verfassungsänderung, mindestens eine Erhöhung der Krondotation wünschenswerth erscheinen. Inwiefern damals schon die Domanialausscheidungsfrage erwogen worden, ist zur Zeit unbekannt. Der König war ein anderer geworden, Schmeicheleien von Geistlichen und andern hatten eine höchst ungünstige Einwirkung auf denselben geübt; die Rede des Hrn. v. Bothmer bezeichnet etwa die Art und Weise, in der man damals auf sein Gemüth am besten einwirken konnte. Am 21. Nov. erhielt das Ministerium Schele seine Entlassung. Landdrost v. Lütcken aus Osnabrück, ein seit 1837 im Lande gehaßter Mann [8]), rücksichtslos gegen seine Untergebenen, liebedienerisch nach oben, unbekümmert bei Auswahl der Mittel, ohne tiefere staatsmännische und juristische Bildung, dagegen geschäftserfahren, gewandt und schlau, wurde mit der Bildung eines Ministeriums beauftragt. Warum in diesem Ministerium sein Schwager Borries fehlte, warum die übrigen Führer der Ritter fehlten, weiß man noch nicht. Hr. v. Lütcken umgab sich mit bürgerlichen Ministern, denen er imponiren konnte und von denen keiner die Verfassung ernstlich in Schutz zu nehmen wagte. Der

8) Vgl. Hannoverische Staatsbriefe, XI, 39.

Geh. Kriegsrath Wedemeyer übernahm das Ministerium des Innern, Busch wurde Justizminister, Consistorialrath Bergmann Cultusminister, v. Lenthe erhielt das Auswärtige, der Kriegsminister blieb. Die Neuwahlen für 1854 ergaben nur verfassungstreue Deputirte, das Ministerium konnte höchstens auf 10—12 Stimmen in Zweiter, in Erster Kammer noch auf weniger rechnen. Im Lande Hannover täuschte man sich noch immer über die Lage der Zeit. Überall in Deutschland waren die Verfassungen von 1848 durch Octroyirungen, Revisionen oder Einmischungen des Bundes beseitigt, in Hannover hielt man die Verfassung wegen des vertrags- und verfassungsmäßigen Weges, auf welchem sie entstanden war, wegen ihres durchaus monarchischen Inhalts und des königlichen Wortes, welches sie verbürgte, für gesichert. Den Kammern wurden politische Anträge nicht vorgelegt, sodaß aus dem Finanzausschusse selbst ein Antrag auf Aufhebung des noch immer nicht ins Leben getretenen Provinziallandschaftsgesetzes vom 1. Aug. 1851 eingebracht wurde. Der Antrag ging von der Partei Stüve aus und wurde von dieser unterstützt, während der Präsident Zweiter Kammer, Ellissen, Planck und Albrecht in einer Nachgiebigkeit gegen die Ritter einen Act der Schwäche sahen, welcher Schwäche erzeugen werde. Der Antrag wurde leider mit 44 gegen 30 Stimmen abgelehnt; seine Annahme hätte dem Bunde die nächste Veranlassung, sich in die hannoverische Verfassungsfrage einzumischen, entzogen, wenn auch nicht alle. Die Diät verlief äußerst ruhig, die Differenz der Regierung mit der Stadt Hannover wegen der Polizeiverwaltung blieb ungelöst. Die Stände bewilligten bedeutende Geldsummen zur Vermehrung der Ersatzvorräthe des Armeematerials; die Verfassung hielten sie kaum noch in Gefahr. Inzwischen hatte der Bundestag, an dem jetzt Graf v. Kielmannsegge als hannoverischer Gesandter thätig war, gewiß nicht ohne Zustimmung des letztern, die nun schon seit Jahr und Tag ruhenden ritterschaftlichen Beschwerden hervorgesucht und am 20. Juli 1854 die hannoverische Regierung aufgefordert, sich über diese Beschwerden zu erklären; am 7. Aug. forderte auch der sogenannte politische Ausschuß eine Erklärung über die nöthige Verfassungsrevision. In Hannover hatte indeß schon ein Mann bei dem Könige selbst den größten Einfluß erlangt, der früher in der sehr bescheidenen Stellung erst eines Correspondenzfabrikanten für auswärtige Zeitungen, dann eines Archivsecretärs thätig gewesen war. Schele hatte diesen Mann entfernt, Lütcken aber denselben mit dem Titel eines Geh. Regierungsraths aus dänischen Diensten zurückberufen. Das war Georg Zimmermann. Der Beschluß des Königs stand fest, es sollte der Weg wie in Kurhessen rücksichtlich der Verfassung eingeschlagen werden. Zimmermann wurde mit der Antwort der Regierung an den Bund beauftragt, und er entwarf jene Denkschrift, in welcher die Beschwerden der Ritter nicht nur nicht zurückgewiesen, sondern als begründet zugestanden und die Verfassung selbst in mehreren Punkten als antimonarchisch und bundeswidrig und als nicht im verfassungsmäßigen Wege entstanden dargestellt wurde. Die Denkschrift charakterisirte sich am schärfsten dadurch, daß sie die Theorie aufstellte: die hannoverische Verfassung habe nur unter Zustimmung jedes einzelnen der 847 Ritterschaftsbesitzer abgeändert werden können, da sie diesen Rittern die Theilhaberschaft an der Staatsgewalt zuspreche. Die Denkschrift wurde am 16. Nov. 1854 dem Bundestag überreicht und anfangs sehr geheim gehalten. Die Märzminister beleuchteten dieselbe zwar in einer Gegenschrift, der sie jedoch in Frankfurt vergeblich Geltung zu verschaffen suchten.[9])

Das Jahr 1855 brachte für Hannover zunächst eine Publication der Bundesgesetze über die Presse und das Vereinswesen, mit einer Ausführungsverordnung vom 16. Jan., welche die Presse unter polizeiliche Aufsicht und die Verwaltungsbehörden stellte. Das politische Leben war erschlafft und konnte sich zu einem energischen Widerstande gegen den zweifellos beabsichtigten Verfassungsbruch nicht ermannen. Vergeblich wurden von seiten eines Bürgermeisters (Grumbrecht in Harburg) in öffentlichen Blättern Vereine in Stadt und Land zum Schutz der bedrohten Verfassung vorgeschlagen. Das Vereinsleben lag gänzlich danieder.

Zwar ermannte sich das Land, namentlich die Städte, als die erste Kunde von den Bundesbeschlüssen vom 12. und 19. April in die Öffentlichkeit drang, zu einer großen Zahl Petitionen und Adressen an den König, mit der Bitte „um Aufrechterhaltung der Verfassung, welche das sichtbare Band bilde, das König und Volk in Liebe umschlinge, das man nicht ohne Noth zerreißen müsse". Die Regierung scheint lange geschwankt zu haben, ob sie sofort auf Grund der Bundestagsbeschlüsse octroyire, oder eine Vereinbarung mit den Ständen versuche. Am 19. Mai publicirte dieselbe sodann den Bundestagsbeschluß vom 12. April, welcher aussprach, daß §. 33

9) Die Denkschrift selbst findet sich abgedruckt in Lenthe's Zeitschrift, I, 3, 377—635. Die Beleuchtung der Denkschrift ist 1855 in Bremen erschienen und hat Stüve und Lehzen zum Verfasser.

des Verfassungsgesetzes vom 5. Sept. 1848 auf verfassungsmäßigem Wege nicht entstanden sei (derselbe setzte das Recht der allgemeinen Stände fest, im Verein mit der Regierung die Reorganisation der Provinziallandschaften festzustellen, nachdem mit diesen Verhandlungen gepflogen seien), daß ebenso das Gesetz vom 1. Aug. 1851 auf verfassungsmäßigem Wege nicht entstanden und daher nicht bestehen dürfe, daß ferner §. 36 des erstgedachten Gesetzes (Bildung der Ersten Kammer) abzuändern und den Ritterschaften wiederum eine ihren althergebrachten Rechten entsprechende wirksame Vertretung einzuräumen sei. Durch diese Publication sollte der Beschluß des Bundestags nach Ausspruch der Regierung in Gemäßheit von §. 2 der Verfassung die Kraft eines Gesetzes haben.

Die Stände wurden erst auf den 15. Juni zusammenberufen, sodaß ihnen zur Prüfung des Budgets keine Zeit blieb und sie beinahe zu einer Nichtbewilligung der Steuern provocirt waren. Stüve wendete aber durch seinen Einfluß eine Steuerverweigerung ab, und man prolongirte das Budget des letzten Rechnungsjahres (Juli 1854 — 55).

Die Regierung machte den Ständen eine Vorlage über eine neue Kammercomposition im Sinne der Bundestagsbeschlüsse und des Reclamationsgutachtens und fügte die Drohung hinzu, wenn die Erkenntniß der jetzt klar vorliegenden Verhältnisse die Stände zu einer besonnenen und patriotischen Erwägung nicht führe, so würde den Bundesbeschlüssen gemäß gehandelt werden. Nach den Regierungsvorlagen sollte die Erste Kammer dahin umgebildet werden, daß neben 26 Rittern auch 16 Bauern säßen, welche ein reines Einkommen von 600 Thlrn. hätten.

Die Kammern wählten aus ihren tüchtigsten und verfassungstreuesten Mitgliedern einen Ausschuß, um die Vorschläge der Regierung zu prüfen. Der Ausschuß erklärte sich in einem von Stüve verfaßten Vorantrage gegen das Recht des Bundes zu einer Einmischung. Man war einstimmig darin, daß, solange die Regierung nicht darlege, welche Änderungen der Verfassung sie für nothwendig halte, solange sie nicht die Einmischung des Bundestags beseitige, jeder Versuch, durch eine Verfassungsrevision Frieden, Ruhe und Sicherheit zu gewinnen, eitel sei. Der Ausschuß schlug ferner vor, eine Deputation beider Kammern an den König zu senden und eine energische, gleichfalls von Stüve verfaßte Adresse zu überreichen, deren Schlußbitte dahin ging: „daß Ew. königliche Majestät allergnädigst geruhen wollen, Maßregeln zu ergreifen, welche sicher stellen, daß die Souveränetät Ew. königlichen Majestät, die Selbständigkeit des Königreichs und die Rechtsbeständigkeit der Verfassung aufrecht erhalten und gegen jeden Eingriff geschützt werde."

Kaum war dieser Vorantrag gedruckt an die Stände gelangt, als diese am 13. Juli vor der Discussion des Antrags vertagt wurden. Lütcken war schon längst ohne Einfluß auf die Entschließungen des Königs, das ganze Cabinet rathlos. Man ließ die Führer der Junkerpartei kommen und unterhandelte mit ihnen. Diese Verhandlungen geschahen theils mit dem König selbst, theils mit Zimmermann und dem Grafen Platen. Als man einig war, entließ man das Ministerium Lütcken, und an seine Stelle trat ein Cabinet, in welchem Graf Kielmannsegge Minister der Finanzen und des königlichen Hauses, v. Borries Minister des Innern, v. d. Decken Justizminister, v. Brandis Kriegsminister, v. Bothmer (der Criminalist) Cultusminister, Graf Platen-Hallermund Minister des Auswärtigen wurde. Am 31. Juli ward die Zweite Kammer aufgelöst, am 1. Aug. erfolgte eine königliche Verordnung, welche den Bundesbeschluß vom 19. April verkündete und kraft dieses und des schon verkündeten Beschlusses vom 12. April eine große Reihe von Verfassungsänderungen einseitig festsetzte. Ein Generalrescript an sämmtliche Behörden und königliche Diener erklärte, die Verfassungsangelegenheiten sollten rasch und mit Entschiedenheit zum Abschluß gebracht werden. Die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, die Aufhebung des Jagdrechts, die Aufhebung der Exemtionen von den Gemeindelasten und die Selbständigkeit der Gemeinden in der Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten sollten (bis auf weiteres natürlich) unangetastet bleiben. Erprobte Treue und Ergebenheit gegen den König sollten bei Anstellungen und Beförderungen vor allem Berücksichtigung finden. Das war verständlich genug. Die Octroyirungen hielten sich nicht einmal an die Ausstellungen der Ausschußanträge, wie eine Beschwerde des Schatzcollegiums an den König und dann, als solche unverabschiedet blieb, an den Bundestag nachwies. In der Hauptsache wurde die Vertretung in Gemäßheit der Verfassung von 1840 hergestellt, d. h. eine Erste Kammer aus den Vertretern der Ritterschaften und den Majoratsherren und persönlich Berechtigten und eine Zweite Kammer mit dem Census und den Wahlbeschränkungen der alten Zeit. Den Gerichten wurde das Recht genommen, über ihre Competenz selbst zu entscheiden, und eine Competenzconflictbehörde ein-

gerichtet. In das Staatsdienergesetz, die Städteordnung wurde eingegriffen und verschiedene Paragraphen derselben außer Kraft gesetzt. Die Ministerverantwortlichkeit wurde aufgehoben, das Beschwerderecht der Stände gegen die Minister vernichtet. Was das Finanzkapitel anging, so war gesagt, daß der Bundesbeschluß dem Könige das Recht gebe, das Finanzkapitel von 1840 wiederherzustellen, daß man sich jedoch für jetzt auf Wiederherstellung der §§. 154—156 desselben beschränken wolle, unter Aufhebung der §§. 95 und 96 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848. Das Land, welches von der Vertagung der Stände an bis selbst nach Publication der Verordnung vom 1. Aug. den König mit Petitionen überschüttete, in denen man denselben daran erinnerte, daß er die Aufrechterhaltung der Verfassung bei seinem königlichen Worte versichert habe, welches ferner die heimkehrenden verfassungstreuen Deputirten mit Ovationen empfing, wurde nun immermehr durch Drohungen und strenge Maßnahmen gegen einzelne Persönlichkeiten in Furcht und Schrecken gesetzt. Eine Versammlung von Exdeputirten in Bremen faßte eine Resolution, welche die Verordnung vom 1. Aug. für rechtswidrig erklärte, zugleich es aber für zweckmäßig hielt, daß man sich an den Wahlen betheilige und unter Rechtsverwahrungen wähle. Aber die Regierung dachte nicht daran, schon jetzt die Stände zu berufen, sie wollte längere Zeit verstreichen lassen, um noch mehr Einfluß gewinnen zu können.

Der kleine Senat des Obergerichts zu Aurich hatte sich in einer Civilproceßsache dahin ausgesprochen, daß die Verordnung vom 1. Aug. ungültig erlassen sei. Gegen den Urtheilsverfasser Planck wurden Maßregelungen ergriffen, die sich schwerlich rechtfertigen ließen. Das war aber nicht genug! Ein sogenanntes Nothgesetz vom 7. Oct. 1855, die fraglose Befolgung der Gesetze und Verordnungen und die Errichtung eines Staatsgerichtshofs betreffend, verletzte nicht nur die Unabhängigkeit des Richterstandes, sondern bedrohte Richter, Verwaltungsbeamte wie Kirchendiener mit Dienstentlassung, wenn sie es wagen würden, die Verfassungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der vom König erlassenen Gesetze und Verordnungen anzuzweifeln. Das Gesetz enthielt eine doppelte Verletzung der Verfassung, selbst nach ihrem octroyirten Bestande.

Die sämmtlichen Vorsteher der Gemeinden des Amts Osnabrück hatten in einer Petition an den König gegen das Patent vom 1. Aug. protestirt, „als verachtend die verfassungsmäßigen, durch königliches Wort geheiligten Rechte des hannoverischen Volkes". Sie hatten die einseitige Aufhebung verschiedener Verfassungsbestimmungen bezeichnet als Setzen der Gewalt an die Stelle des Rechts. Diese 13 Vorsteher, der Verfasser der Adresse, Buchhalter Snell, der Lehrer Klopp (jetzt bekannt als Biograph Tilly's und Gegner Friedrich's des Großen), welcher die Adresse zum Druck an die „Ostfriesische Zeitung" geschickt hatte, der Redacteur dieser Zeitung, der Schreiber, welcher die Adresse abgeschrieben, wurden wegen Majestätsbeleidigung vor das Schwurgericht in Aurich gestellt, aber, wie vorauszusehen, freigesprochen, weil sie nach der Meinung des ganzen Volkes nur die Wahrheit gesagt hätten. Was geschah? Der Generalsecretär im Justizministerium, ein Hr. Dankert, verfaßte abermals ein sogenanntes Nothgesetz, welches der König abermals unterschrieb und das dann am 22. Dec. publicirt wurde. Dadurch wurden sämmtliche politische wie die Preßvergehen der Competenz der Schwurgerichte entzogen und einem neu gebildeten Gerichte überwiesen. Das war abermals eine Verfassungsverletzung, da §. 122 zwar das Recht der Nothgesetzgebung anerkannte, aber kein Nothgesetz Verfassungsveränderungen enthalten durfte.

Auf diese Weise schritt man fort, und als man glaubte das Land gehörigen Schrecken gesetzt zu haben, wurden Wahlen ausgeschrieben und die Stände auf Mitte April 1856 zusammenberufen. Die Wahlen zur Ersten Kammer fielen erwünscht aus, die Ritterschaften mußten sich ja für die Wiederherstellung der Adelskammer dankbar erweisen. Nicht so die Wahlen zur Zweiten Kammer. Zwar hatten sich die sogenannten Demokraten bei den Wahlen nicht beworben, dagegen waren die Linke, das linke Centrum, die liberale Staatsdienerschaft und die Stüve'sche Partei zahlreich vertreten. Man verweigerte Stüve, Neubourg, Grumbrecht, Detring, Ellissen, dem Obergerichtsassessor v. Bennigsen u. a. den Eintritt in die Kammer, dagegen konnte man den Eintritt mehrerer Exminister, des Grafen Bennigsen, Braun's, v. Münchhausen's, Th. Meyer's, Windhorst's nicht hindern, mußte sich auch ein der Regierung feindliches Bureau aufdringen lassen.

Die „Hannoverischen Staatsbriefe" bezeichnen das Ministerium Platen-Borries als eine lange vorbereitete Allianz des Adels und der Bureaukratie gegen das Volk, welche die platteste Selbstsucht zusammengekittet habe. Die Bezeichnung ist richtig und treffend, insofern aber falsch, als das Bündniß nicht lange vorbereitet war. Dieses Bündniß machte sich erst nach und nach von selbst, als sich die Schwäche des Staatsdienerthums gegen das Junkerthum zeigte

und es offenbar ward, daß, ohne ersterm dienstbar zu werden, an eine Verbesserung der angeblich durch die Stüve'schen Organisationen verschlechterten Finanzlage nicht zu denken sei. Denn die ersten Vorlagen des Ministeriums Borries an die Stände forderten Erhöhungen der Gehalte der Staatsdienerschaft, Vermehrung des Militärbudgets, Befriedigung der Ansprüche der Krone in Beziehung auf die Finanzen. Diese Anforderungen kamen theils offen, indem die Bedarfssumme des Königs um 86112 Thlr. erhöht werden sollte, theils versteckt unter dem Vorwande, daß die Bestimmungen des Finanzkapitels von 1848 das Recht der Krone an den Domänen verletzten und daher eine Ausscheidung von den Domänen zu gewähren sei. Durch eine solche Ausscheidung hoffte man das königliche Einkommen bedeutend vermehren zu können, ohne daß dies in die Augen fiele. Die Ausscheidung sollte geschehen nicht nach dem Ertrage der Gegenwart oder nach einer ordnungsmäßigen Abschätzung durch Sachverständige, sondern der zwanzigjährige Durchschnitt der Vergangenheit sollte den Ertrag für die Zukunft entscheiden.

Die zusammenberufene Ständeversammlung bestand aus zwei heterogenen, sich beinahe feindlich einander gegenüberstehenden Kammern, der aus dem Tode zum Leben octroyirten Adels- und einer Volkskammer mit überwiegend liberalen und bureaukratischen Elementen. An ein Zusammengehen der Kammern in dem Sinne, daß man die Octroyirungen als verfassungswidrig erklärte, war von vornhereln nicht zu denken. Es wäre nun möglich gewesen, daß die Zweite Kammer allein an dem Rechtsstandpunkte festgehalten hätte. Doch so weit war die Staatsdieneropposition nicht zu bewegen; auch war es unzweifelhaft, daß eine derartige Opposition nur zu einer sofortigen Auflösung, vielleicht zu einer Ausschließung sämmtlicher Oppositionsmitglieder geführt hätte. Für Neuwahlen erschienen aber die Zeitverhältnisse als äußerst ungünstige. Die Reaction stand in ganz Deutschland in der üppigsten Blüte und, was schlimmer, der Mittelstand wie die höhern Stände waren dem materialistischen Treiben, dem Mammonsdienst, hingegeben. Der Schwindel industrieller Unternehmungen und Banken stand in höchster Blüte und hatte durch Begünstigung von oben auch in Hannover weit um sich gegriffen. Überall Unternehmungen, die 20—30 Proc. Gewinn versprachen; ein Drängen zu den Unterzeichnungen der Bankactien, das an die Zeiten Law's erinnerte. Der Erfolg jeder Neuwahl konnte nur ein für die Regierung günstiger sein. Es schlossen sich daher die in der Minderzahl sich befindenden Anhänger der demokratischen Partei der Führung der Ermlnister an, welche nur eine correcte Opposition wollten, um durch solche so viel Böses als möglich zu verhindern. Nur Hr. v. Honstedt protestirte feierlichst, und v. d. Horst sprach davon, daß er und seine Freunde nicht auf dem Boden des Rechts, sondern der Thatsachen ständen. Allein auch eine solche correcte Opposition brachte es nicht zu dem, was im ständischen Leben allein Aussicht auf Erfolg hat, nämlich zu gemeinsamen Beschlüssen beider Kammern, sondern die Erste Kammer war so sehr von Dankbarkeit für ihre Wiederherstellung durchdrungen, daß sie die wichtigsten ständischen Rechte beiseite setzte, die oben erwähnten Nothgesetze für gültig erlassen und verfassungsgemäß erklärte, während die Zweite Kammer das Gegentheil that.

In Beziehung auf das vorgeschlagene Finanzkapitel nahm die Erste Kammer die Kron dotationsausscheidung im Princip sogar mit Dank an, indem sie den politischen Gründen, die Krone mit Grundbesitz auszustatten, den König zum ersten Grundbesitzer zu machen, zustimmte. Sie wollte jedoch die Forsten von der Ausscheidung ausgeschlossen haben und sah die Ermittelung des nachhaltigen Ertragswerths der Ausscheidungsobjecte nach dem zwanzigjährigen Durchschnitt nicht für genügend an.

In der Zweiten Kammer wollte zwar eine Minorität von etwa 23 Stimmen überall nichts von Änderung des Finanzkapitels, das von dem Bunde nicht angetastet war, wissen, noch weniger von einer Domanialausscheidung; allein die Majorität erkannte diese Ausscheidung als im Princip gerechtfertigt, d. h. als Recht der Krone an, legte dagegen eine Menge gewichtiger praktischer Bedenken gegen dieselbe vor, bat die Frage in nochmalige Erwägung zu ziehen, vertraute, daß jedenfalls nicht in erheblicher Ausdehnung von dem Rechte derselben Gebrauch gemacht werde, hielt den zwanzigjährigen Durchschnitt für einen ungeeigneten Maßstab und wollte jedenfalls, wie das Staatsgrundgesetz von 1833, das ständische Einverständniß mit den Endresultaten festgehalten wissen. Die Führer der Opposition hofften in der That zu diesen ihren Vorschlägen wie zur Wiederaufhebung der Nothgesetze die Einwilligung des Königs zu erlangen, wenn sie diesem nur in einem andern Wunsche bereitwillig entgegenkämen, der, wie sie wußten, dem Könige vor allem am Herzen lag, nämlich der Erhöhung des Militäretats. Dieser betrug bis dahin als Ordinarium 1,700684 Thlr. Der Militärausschuß war der Ansicht, daß, um allen Ansprüchen des Bundes zu genügen, nur 2,056289 Thlr. erforderlich seien, be-

fürwortete jedoch eine fernere Bewilligung von 123463 Thlrn. unter der Resolutivbedingung, daß diese Bewilligung als nicht geschehen zu betrachten sei, wenn die Regierung die Gesammtbewilligung behufs eines dauernden Abkommens anzunehmen Bedenken tragen sollte. Ferner war der gesammten Bewilligung die weitere Resolutivbedingung hinzugefügt, daß dieselbe als nicht geschehen zu betrachten sei, wenn die Kassenvereinigung aufhöre, da dann ja eine Vereinigung über die Vertheilung sämmtlicher Ausgaben zwischen der königlichen Kasse und der Steuerkasse stattfinden müsse. Diese Bewilligung war der Regierung äußerst günstig, sie verdankte dieselbe eigentlich nur dem großen Einfluß der Erminister in der Kammer. Dennoch wies die Regierung durch Schreiben vom 4. Sept. die fragliche Resolutivbedingung als nichtig zurück, verwarf auch denselben Tag einen ständischen Antrag wegen Zulassung der Bürgermeister von Osnabrück und Harburg zur Ständeversammlung in auffällig schnöder Form, vertagte am 5. Sept. die Stände und löste solche am 7. Sept. auf. Am gleichen Tage octroyirte sie, angeblich auf Grund des Bundestagsbeschlusses, theilweise das Finanzkapitel, indem die königliche Bedarfssumme, welche nach der Verfassung von 1840, §. 145, nicht höher bestimmt werden sollte, als solches von Wilhelm IV. (im Staatsgrundgesetz) geschehen war, nämlich auf den Zinsgenuß von 600000 Pf. St., in englischen dreiprocentigen Stocks beiegt, und 500000 Thlr. Conventionsmünze als Krondotation, auf 600000 Thlr. Courant, also um 86112 Thlr. einseitig erhöht wurde. Es war dabei die Drohung weitern einseitigen Vorschreitens ausgesprochen, falls mit den nächsten Ständen nicht eine neue Vereinbarung über Vertheilung der Ausgaben getroffen würde. Ferner wurden die Nothgesetze vom 7. Oct. und 22. Dec. 1855, obgleich ihnen die Genehmigung der Zweiten Kammer nicht zu Theil geworden, sie also von den Ständen nicht bebilligt waren, nicht zurückgezogen. Damit war denn von neuem die Bahn der Octroyirungen betreten, und es bedurfte weiterer energischer Maßnahmen gegen das Land, um auf diesen Bahnen fortschreiten zu können. Der Einschüchterung des Dienerthums durch die Nothgesetze und Generalrescripte wurden Verlockungen durch in Aussicht gestellte Vortheile hinzugefügt. Da aber Gehaltserhöhungen u. s. w. nicht ohne ständische Zustimmung zu erreichen waren, so blieb das Ergebniß der ständischen Wahlen die Vorbedingung. Jeder Lohn des Einzelnen wurde, wie die „Staatsbriefe" richtig bemerken, von dem Erfolge seiner Mithülfe abhängig gemacht. Man entzog Handwerkern, welche im Januar 1856 liberal gewählt hatten, auf recht auffällige Weise Staatsarbeiten, die sie bisher zur Zufriedenheit ausgeführt, und gab sie unzuverlässigern, schlechtern Arbeitern. Das Geklage und Jammern solcher Bestraften (z. B. des Maurermeisters Lampe in Nienburg) schien erwünscht, um andern zu zeigen, was folgen würde, wenn man bei der nächsten Wahl ebenso handle. Man confinirte Richter auf ihren Wohnort (Obergerichtsassessor Planck), versagte ihnen Reisen oder gab ihnen einen Zwangspaß. Alles, was mündlich, bei Aufwartungen, welche den Ministern gemacht wurden, zur Sprache kam, drang nur in vertraulichen Gesprächen in die Öffentlichkeit und diente dazu, die Furcht zu mehren. Daß man so weit gegangen, dem Staatsminister v. Münchhausen und seiner Gemahlin sagen zu lassen, Se. Majestät wünsche dieselben nicht ferner bei Hofe zu sehen, war ein Zeichen, daß alle diese Maßnahmen der Minister sich des Beifalls der höchsten Personen erfreuten.

Hr. v. Borries bereiste das Land, um auf die Wahlen einzuwirken, gab hier Versprechungen, ließ dort Drohungen fallen. Von allen Centralstellen ergingen an das gesammte untere Personal der Eisenbahnen, Posten, Forsten, Steuern gemessene Anweisungen, wie man sich bei den Wahlen zu verhalten habe. Die Generaladjutantur ertheilte ihre Ordres an die pensionirten Offiziere, das Hofmarschallamt an alle, die Hoftitel und Hofarbeit hatten, an Orchestermitglieder und Theaterdiener. Alle Domänenpächter nicht nur wurden zur größern Thätigkeit angespornt, sondern die Pächter von Streuparcellen, namentlich wenn solche in Corporationen bestanden, aufmerksam gemacht, daß ihre Pacht nicht erneuert werde, wenn in ihrer Corporation die Wahl nicht gut ausfiele. Dazu kam nun noch alles, was Liebedienerei und die Sucht, sich um die Monarchie verdient zu machen, freiwillig that. Die Regierung hatte überdies einige Preßorgane untergeordneter Art gekauft, welche sich täglich bemühten, der Opposition von 1856 die niedrigsten Motive unterzuschieben und das Land mit dem Schreckbilde einer Kassentrennung zu bedrohen.

So trat man in das Jahr 1857, mit dessen Beginn neue Wahlen bevorstanden. Die Ritterschaften reinigten sich von allen Elementen, die sich 1856 einer Opposition zugeneigt oder nur an das erinnert hatten, was die Ehre der Kammer erfordere. Kurz vor der Wahl wurde ein Hauptmanöver ausgeführt, dem man, was die Wahlen der Städte anbetraf, hauptsächlich den Sieg verdankte. Die Opposition hatte ein Centralwahlcomité gebildet, dessen Plane der Re-

gierung bis in die Einzelheiten bekannt gewesen sein müssen. Dies Wahlcomité hatte für solche Städte, deren Wahl zweifelhaft schien, die Exminister Graf Bennigsen, Stüve, Braun, v. Münchhausen, Meyer, Windhorst empfohlen, mit tüchtigen Ersatzmännern hinter ihnen. Nun wurde am 14. Jan., zwei Tage vor dem Wahltage, eine sogenannte Ausführungsverordnung zum Staatsdienergesetz erlassen, welche diesem eine den Worten wie dem Geiste desselben widerstrebende Auslegung dahin gab: daß auch pensionirte Staatsdiener noch als Staatsdiener zu betrachten sein, die bei dem Minister, resp. bei dem König selbst, Erlaubniß zum Eintritt in die Ständeversammlung nachzusuchen hätten. Diese Verordnung, die am Abend vor der Wahl in die Provinzen kam, erregte überall da Besorgniß und Verwirrung, wo man im Begriff stand, Exminister, Exgeneralsecretäre oder andere pensionirte Capacitäten zu wählen, denn man sah ein, daß die Maßregel gegen diese gerichtet war.

Trotz aller Mühen fiel aber doch mehr als ein Drittel aller Wahlen oppositionell aus; ein Drittel etwa bestand aus neuen Menschen, darunter viele Beamte und Amtsrichter; ein Drittel war von vornherein gut ministeriell. Nun verweigerte man sämmtlichen oben genannten Exministern die Erlaubniß zum Eintritt in die Kammer, verweigerte allen Staatsdienern, namentlich Richtern der Obergerichte, den Urlaub, schloß unabhängige Männer aus (v. d. Horst), weil sie in der letzten Versammlung der Stände Zweifel an der Rechtsgültigkeit der Octroyirungen geäußert, beanstandete sämmtliche Wahlen der ostfriesischen Bauern wegen Formfehlern und benutzte die Zeit, da die Opposition äußerst schwach vertreten war, die neu Eingetretenen mit Klugheit und oft gegen ihren Willen zu sich heranzuziehen und schon dadurch zu compromittiren.

Das Ministerium Borries erhielt auf solche Weise eine zu allem bereitwillige Erste und Zweite Kammer und brauchte fortan seine Zuflucht zu Octroyirungen und Gewalt nicht mehr zu nehmen. Die Erste Kammer bethätigte aufs neue, „daß es ihr an jedem Element einer wahren Aristokratie mit staatsmännischer Voraussicht und dem Vollgefühl der Rechte und Pflichten eines politisch leitenden Standes gänzlich fehlt. Das Junkerthum, ohne Vertrauen in sich selbst, suchte unter den Flügeln der Regierung Schutz." Die Zweite Kammer zeigte unter dem Beamtenthum eine solche Abhängigkeit von der Regierung, ein solches Haschen nach Gunst und Gabe, eine so bereitwillige Verleugnung dessen, was sie selbst noch vor kurzem für recht und gut erkannt hatte, daß jedes Vertrauen zu ihr schwinden mußte. Nur der Rechtssinn einiger Richter aus dem höchsten Tribunal in Erster Kammer war zuweilen stärker als die Versuchung, angeborenen Vorurtheilen und dem herrschenden System sich anzubequemen. Der Übergang der Staatsdienerschaft in königliche Diener vollzog sich schon früher, ehe das Gesetz den Namen Staatsdienerschaft gänzlich vertilgte, und es war vorzugsweise die alte Dienerschaft, welche sich in das neue System am leichtesten bequemte, obwol es unter der 1852 neu eingetretenen Staatsdienerschaft nicht an solchen fehlte, welche die Grundsätze, für die sie früher offen gekämpft, verleugneten.

Es war der Regierung unmöglich, mit dem octroyirten Finanzkapitel von 1840 zu regieren, denn dies setzte eine Vereinbarung über die Vertheilung der Lasten zwischen königlicher und Landeskasse voraus, und je strenger man bei solcher an dem festhielt, was vor 1833 und dann wieder von 1840—48 Rechtens gewesen (die Lasten mußten herkömmlich zunächst vom Domanium getragen werden), um so mehr würde sich herausgestellt haben, daß diese Lasten so groß waren, daß nach Abzug derselben für den Bedarf des Königs nicht viel übrig blieb. Dann mußte also die Bedarfsfrage erörtert werden, um die Zuschüsse zu bestimmen, die das Land zu geben hatte (unter Ernst August, vor dem Finanzkapitel von 1848, waren es 100000 Thlr. gewesen). Diese Bedarfsfrage erwies sich aber gerade als der delicateste Punkt, da über die nichthaushälterische Verwaltung mancherlei Notizen in die Öffentlichkeit gedrungen waren. Die Octroyirung vom 7. Sept. war nur ein Schreckschuß. Die Absicht ging dahin, das 1856 vorgelegte Finanzkapitel ohne wesentliche Abänderungen zur Annahme zu bringen. Das konnte man ganz deutlich zwischen den Zeilen lesen, welche die Bereitwilligkeit des Königs, die Kassenvereinigung bestehen zu lassen, aussprachen, falls die Zweite Kammer sich bereitwilliger zeige als die von 1856, auf die königlichen Propositionen einzugehen. Als daher den Ständen ein Plan zur künftigen Vertheilung der Ausgaben zwischen königlicher und Landeskasse vorgelegt ward, mit der Zumuthung, einen großen Theil der Ausgaben, welche bis 1848 vom Domanium getragen wurden, „wegen notorischer Unzulänglichkeit der Mittel königlicher Kasse, solche zu tragen", auf die Landeskasse zu übernehmen, stellten verabredetermaßen in Erster Kammer Regierungsrath v. d. Knesebeck, in Zweiter Kammer Amtmann Ostermeyer den Antrag: die königliche Regierung um Wiederaufnahme der Verhandlungen über eine Kassenvereinigung zu ersuchen. Obgleich dieser Antrag

in Zweiter Kammer von einer kleinen Opposition, die sich unter der Führung des Hrn. Rudolf v. Bennigsen (der den Staatsdienst quittirt hatte, um für die Stadt Göttingen in die Kammer treten zu können) gebildet, auf das lebhafteste und gründlichste bekämpft wurde, fand er doch die Billigung der Majorität. Wie sehr die Sache vorbereitet war, sah man daraus, daß schon nach wenig Tagen der frühere Schatzrath Dr. Lang, welcher seiner Fahne untreu und als Generalsecretär in das Lager des Hrn. v. Borries übergegangen war, den Ständen die Vorlage eines Finanzkapitels machte, das von den ständischen Wünschen von 1856 nur die betreffs Nichtausscheidung der Forsten berücksichtigt hatte. Die Majorität nahm dies Finanzkapitel mit unwesentlichen Änderungen an. Danach wurden die Domänen und Regalien als ein Fideicommiß, unzertrennlich von der Nachfolge in der Regierung, erklärt, die Bedarfssumme des Königs außer dem Zinsgenuß von 600000 Pf. St. auf 600000 Thlr. erhöht. Der König erhielt das Recht, zur Deckung dieser Bedarfssumme einen Domanialcomplex, mit Ausschluß der Forsten, soweit sie nicht zu Gehegen für Hochwild dienen, ausscheiden zu lassen zur eigenen Verwaltung. Der Reinertrag dieses Ausscheidungsobjects sollte nach dem Durchschnittsertrage der letzten 20 Jahre ermittelt werden, und zwar durch eine Commission von acht Mitgliedern, zu welcher der König vier, jede Kammer zwei wählte.

Die Bewilligung des Budgets erfolgt durch König und Ständeversammlung gemeinsam. Den Ständen werden Specialbudgets nicht mehr vorgelegt, sondern sie bewilligen nach Besoldungsetats der einzelnen Behördenklassen und haben einen Maximalsatz zu bestimmen, den die Regierung innehalten muß. Innerhalb dieses Generaletats hat die Regierung freie Bewegung. Zu Ausgaben, welche auf bundes- oder landesgesetzlichen Verpflichtungen beruhen oder auf privatrechtlichen Titeln, wozu auch Gehalte, Pensionen, Wartegelder gehören, dürfen die Stände ihre Bewilligung nicht versagen. Diese darf auch nicht an Bedingungen, Voraussetzungen, Vorbehalte geknüpft werden, welche den bundesrechtlichen, verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Gerechtsamen des Königs oder der Regierung entgegenlaufen. Die Befugnisse des Schatzcollegiums sind auf Prüfung der Landesrechnung und Verwaltung des Landesschuldenwesens beschränkt.

Durch dieses Finanzkapitel wurde, da alle Consumtionssteuern der Bewilligung der Stände schon durch den Anschluß an den Zollverein so gut wie entzogen sind, der größte Theil der Finanzverwaltung der ständischen Controle entzogen. Die Bewilligung der Ausgaben sank zum Schein herab, da von den ordentlichen Ausgaben von 20 Mill. höchstens nur 200000 Thlr. der wirklichen ständischen Bewilligung unterliegen. Das Finanzkapitel wurde am 23. März 1857 von den Ständen genehmigt, am 24. März als Gesetz verkündigt, am 25. März erfolgte die Aufforderung an die Stände, Ausscheidungscommissarien zu wählen. Das schwierige Werk der Ausscheidung wurde von diesen am 29. Jan. 1858 durch eine Feststellungsurkunde vollendet und solche den Ständen zur Genehmigung vorgelegt mit dem Antrage, der königlichen Regierung nun auch zu der eigenen Verwaltung dieses Domanialcomplexes ein Betriebskapital von 300000 Thlrn. unverzinslich zu gewähren, welches innerhalb 30 Jahren zurückgezahlt werden sollte. Auch das geschah. Über das finanzielle Ergebniß dieser Ausscheidung herrscht Streit. Der Obergerichtsanwalt Miquel in Göttingen hat in einer Broschüre, „Das neue hannoversche Finanzgesetz vom 24. März 1857" (Leipzig 1861), berechnet, daß die königliche Kasse dabei einen Vortheil von jährlich mindestens 211491 Thlrn. mache, abgesehen von der Erhöhung der Bedarfssumme. Eine im März 1862 erschienene Gegenschrift von einem königlichen Ausscheidungscommissar, dem Geh. Finanzdirector Bar, Generalsecretär des Ministeriums des königlichen Hauses, gesteht zu, daß die reine Einnahme von den ausgeschiedenen Domänen zur Zeit um etwa 104300 bis 120000 Thlr. höher ist als die Reinertragsabschätzung, wonach der König solche übernommen habe, hält dies aber in der Ordnung, da auch schlechtere Zeiten kommen könnten. Die Schrift ist betitelt: „Die Ausscheidung von Domänen für Se. Majestät den König von Hannover" (Hannover 1862).

Alle Bedenken, welche die Zweite Kammer von 1856 gegen die Domanialausscheidung geäußert, haben sich jetzt schon im hohen Maße verwirklicht, und die nachtheiligen Folgen derselben treten mit jedem Jahre deutlicher zu Tage. Dagegen ist, wie Bar sagt, das Rechtsgefühl des Königs befriedigt, welches die Bestimmungen des Finanzkapitels von 1848 als einen „Raub an seinem Eigenthum" ansah.

Nachdem so das Finanzsystem umgestürzt, ist auch die gesammte Gesetzgebung von 1848 revidirt worden. Man hat die Gerichtsverfassung, Strafproceß- und selbst die bürgerliche Proceßordnung vorzeitig und ohne triftige Gründe reorganisirt. Aber man gewann dadurch

das ersehnte Mittel, „charakterlose Hingebung" zu belohnen und alle politisch misliebigen Persönlichkeiten aus dem Dienste zu entfernen". Man hat ferner das Staatsdienergesetz beseitigt und ein Gesetz über königliche Diener an die Stelle gesetzt; aus den Staats- sind Kronanwaltschaften geworden. Man hat die Städteordnung revidirt und auch die Wahlen der unbesoldeten Senatoren zu lebenslänglichen gestempelt; man hat das Jagdgesetz revidirt und den Schutz der Jagd vergrößert; man hat die Anwaltskammern gänzlich von den Kronanwaltschaften abhängig gemacht; man hat die Trennung ritterschaftlicher Güter von den Gemeinden erleichtert, das aristokratische Element in den Landgemeinden verstärkt, den Rittergutsbesitzern, welche mehr als 50 Thlr. Steuern zahlen, dasselbe Recht in der Amtsvertretung gewährt wie jeder Gemeinde. Für alle größern Städte sind königliche Polizeidirectionen eingesetzt, die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten den Gemeinden entzogen und solche unter königliche Forstbediente gesetzt. Endlich aber hat man eine große Menge Polizeivergehen der richterlichen Cognition entzogen und den Verwaltungsbehörden zum Aburtheilen übergeben. Das Gerippe der Stüve'schen Organisationen ist geblieben, aber den Geist hat man daraus vertrieben. Das Wohl des Volkes schien nicht mehr das Ziel zu bilden, sondern die Bequemlichkeit einer zahlreichen Dienerschaft. An die Stelle der Selbstverwaltung ist überall verstärkte Macht der Bureaukratie getreten, welche wiederum der Regierung Macht geben soll.

Man muß hiernach zugeben, daß es der hannoverischen Reaction in kurzer Zeit gelungen ist, an die Stelle des verfassungsmäßigen Rechts einen Zustand zu setzen, der dem fürstlichen Absolutismus und allem, was damit zusammenhängt, die besten Aussichten bietet. Doch noch ehe der Bau vollendet, ehe alle Consequenzen des Systems gezogen sind, das seit 1857 solch entschiedene Siege gefeiert hat, treten bereits Anzeichen und selbst Thatsachen hervor, die darauf hinweisen, daß der Sieg der Reaction auch in Hannover im Grunde nur ein Scheinsieg gewesen, und daß die Frage um Recht und Gesetz noch lange nicht abgeschlossen ist. Es liegt dies tief in der Natur der Dinge, die sich durch die Willkür des Einzelnen oder die Gelüste der Partei nicht auf die Dauer bemeistern läßt. Wir berühren hier noch zum Schluß jene Anzeichen und Vorgänge, die seit Anfang 1862 den nahen Wendepunkt verkünden, obschon manches, was Personalien betrifft, noch in Dunkel gehüllt ist und sich das nächste Ende nicht so leicht übersehen läßt als das Ende überhaupt.

Das Ministerium Kielmansegge-Borries war 1855 nur auf Grund einer Negative aus sehr verschiedenen Elementen zusammengetreten. Man wollte durch Octroyirung das Verfassungsgesetz beseitigen und sich hierbei durch nichts beirren lassen. Als man damit und auch mit der zweiten Hauptsache, dem neuen Finanzkapitel und der Domanialausscheidung, zu Stande gekommen und nun die Hand anlegte an die Revision der seit 1848 geschaffenen Gesetze, zeigte sich schon Zwiespalt unter den einzelnen Ministern. Der Justizminister v. d. Decken schied aus; seinen Generalsecretär Dankert hatte man auf eine auffällige Weise entfernt und demselben sogar den Aufenthalt in der Residenz verboten. Oberappellationsrath v. Bar trat als Justizminister ein und vertheidigte nach wenigen Tagen die Organisationsplane anderer. Der Cultusminister v. Bothmer (der Criminalist) starb. Seine Stelle war nicht wieder zu besetzen, und Bar übernahm auch das Cultusministerium.

Die Nothwendigkeit und der starke Geist des Ministers Borries, der bereits im Juni 1860 zur Belohnung für seine Dienste vom König in den Grafenstand (doch ohne Dotation) erhoben worden war, hielten das Cabinet zusammen. Zimmermann, der Zwiespalt hätte erregen können, wurde nach Hamburg als Generalconsul entfernt und nur in schwierigen Lagen als Vertrauensmann zugezogen. Aber die Finanzkunststücke des Grafen v. Kielmansegge und dessen Eigenmacht geriethen mit dem ehrlichen Sinne des Grafen Borries in mancherlei Conflicte. Andererseits sah die reine Junkerpartei, im Ministerium und am Hofe durch Graf Platen repräsentirt, die bureaukratische Allgewalt Borries', die selbst junkerliche Prätensionen zum Theil nicht schonte, mit immer scheelern Augen an. Es sollen zu verschiedenen Zeiten verschiedene Coalitionen gegen Borries zu Stande gebracht worden sein, die aber scheiterten, wenn man glaubte, den Sieg in der Hand zu haben. Der König wußte, was er an Borries habe, und daß nur dieser Mann die so gefügsamen Kammern geschaffen, mindestens die Zweite, und mit straffer Hand die Zügel halte.

Von einem Gesammtministerium, wie es verfassungsmäßig bestehen soll und mit den Ständen allein verhandeln kann, war seit lange nicht mehr die Rede. Die Abneigung der Minister untereinander hatte, als Ende Januar 1862 die Stände zusammentraten, so ziemlich den höchsten Grad erreicht. Das machte sich vielfach bei den Verhandlungen geltend. In der Zweiten Kam-

mer ſuchte ſich eine kleine Anzahl königlicher Diener mit ihrem Anhange ſogar von dem Drucke der Herrſchaft des Grafen Borries in einigen Finanzfragen zu emancipiren Man wollte für die bevorſtehenden nächſten Wahlen den Schein der Unabhängigkeit retten. Der Finanz- wie der Kriegsminiſter erlitten entſchiedene Niederlagen. Perſönliche Wünſche des Königs (Bau der Deiſter-Leinebahn, Bau einer Garniſonkirche) wurden ignorirt. Die Oppoſition feierte einige Siege, zum erſten mal ſeit 1857.

Dieſe an Zahl geringe Oppoſition verſchwieg auch nicht, daß ihr Sinn auf Rückforderung der Verfaſſung von 1848 ſtehe. Überdies war die Lauheit im Lande verſchwunden, das Beiſpiel in Preußen und der nachbarlichen muthvollen Heſſen wirkte mächtig, und überall bereitete man ſich für den bevorſtehenden Winter auf einen Wahlkampf vor und hoffte auf Sieg. Das ſagte v. Bennigſen, der Führer der Oppoſition, dem Miniſter des Innern oftmals ins Geſicht, wenn er deſſen Syſtem angriff und als unheilvoll für das Land, verhaßt und ſelbſt von der Staatsdienerſchaft nur mit Widerwillen getragen charakteriſirte.

So war Anfang 1862 die Situation der dem Könige, nicht dem Lande verantwortlichen Miniſter. Die eigentliche Regierung führte im Grunde Georg V. ſelbſt, und auf ſeine Entſchließungen wirkten, außer den ihm verantwortlichen Räthen, noch viele andere unverantwortliche Perſonen. Man hat von freimaureriſchen Einflüſſen geſprochen, aber es iſt in Wahrheit keine Spur vorhanden, daß ſich der Geiſt der Freimaurerei wirkſam gezeigt hätte; umgekehrt war die Wirkung des Geiſtes des königlichen Großmeiſters auf die Maurerei nicht zu verkennen. Dagegen beſaßen verſchiedene Geiſtliche großen Einfluß auf die königlichen Entſchließungen. Schon ſeit 1851 hatte unter der Geiſtlichkeit des Landes jene moderne Richtung das Übergewicht errungen, welche, im Bewußtſein ihrer eigenen geiſtigen Schwäche, ihr Heil darin ſucht, ſich an den Formeln vergangener Jahrhunderte feſtzuklammern und das kirchliche Bewußtſein um zwei Jahrhunderte zurückzuſchrauben. Dieſe Partei war durch ihre Macht am Hofe ſo übermüthig geworden, daß ſie ſogar durch Dr. Petri in Hannover am 1. Sept. 1855 die theologiſche Facultät in Göttingen in einem öffentlichen Manifeſt beſchuldigte, „außer der Kirche zu ſtehen", und die ſtudirende Jugend zum Mistrauen gegen ihre Lehrer aufforderte. Die theologiſche Facultät, ein Schattenbild von der im Anfang des Jahrhunderts, ja noch in den dreißiger Jahren beſtehenden, proteſtirte in beſcheidenſter Weiſe. Das weiche Gemüth eines Abts Ehrenfeuchter zeigte ſich ſogar zur Verſöhnung und Vermittelung geneigt, als einige Zeit ſpäter dieſe von Hannover aus angebahnt wurde.

Die Einſchüchterungen freiſinniger evangeliſcher Geiſtlicher genügten indeß jener Partei alsbald nicht mehr; man bereitete einen großen Schlag vor. Nachdem die Lieder des ſogenannten Anhangs zu dem Geſangbuch aus den Kirchen in Gemäßheit von Beſchlüſſen unter den Gleichgeſinnten verdrängt worden, nachdem man die Gemeinden daran gewöhnt hatte, die alten ſogenannten Kernlieder wieder zu ſingen, erfaßte man den Gedanken, den ganzen Religionsunterricht umzugeſtalten und auf einen Katechismus zurückzuführen, den in der Zeit des Dreißigjährigen Kriegs ein Superintendent Walter zu Celle verfaßt hatte und der eine Erklärung des Kleinen Katechismus von Luther enthielt. Ein Superintendent Lührs, welcher der ſogenannten Kraftſprache jener unglücklichſten Zeit Deutſchlands mächtig, erhielt den Auftrag, den Katechismus Walter's für die jetzigen Zeitbedürfniſſe zu geſtalten. Seit 1857 war das Werk fertig und wurde gedruckt den Häuptern der Partei zugeſchickt, die daran herumflickten, im ganzen aber wenig änderten, wie auch Lührs ſelbſt ſich möglichſt an Walter hielt. Das alles geſchah mit Wiſſen und Genehmigung, ja auf Befehl des Königs, der ſich loyale Unterthanen von ſolcher Erziehung verſprach.

Der Walter'ſche Katechismus ſtand nun aber mit dem religiöſen Zeitbewußtſein der Laienwelt in dem ſchärfſten Widerſpruch. Wo der alte Katechismus Liebe und Duldung gelehrt, lehrte der neue Haß gegen Andersdenkende. Der confeſſionelle Unterſchied zwiſchen Lutheranern und Reformirten, infolge der milden Auffaſſung des alten Katechismus in Hannover nicht mehr ſichtbar, war wieder aufgefriſcht; die Luther'ſchen Lehrſätze waren wieder in aller Schärfe gegen den Calvinismus vorgetragen. Daß in dem neuen Katechismus der lebendige Teufel wieder erſchien, verſtand ſich von ſelbſt, und auch die Erbſünde ſpielte eine große Rolle. Ziel und Zweck des Ganzen wurden aber ſofort auch den Laien klar, wenn man die Lehre vom Amt der Schlüſſel las und der Privatbeichte. Die Geiſtlichkeit ſtrebte durch ſolche Rückkehr zu den alten Anſchauungen nach einer Herrſchaft, wie ſie kaum noch die katholiſche Kirche beſitzt.

Dieſer Katechismus, obgleich ſeit 1857 in den Händen vieler Geiſtlicher, ward doch von dem Angeſichte der Profanen ſorglich ferngehalten. Man bedurfte einer Autorität für das Werk,

und dieſe fand ſich in der theologiſchen Facultät zu Göttingen, obſchon dieſelbe vorher von der Partei ſo ſtark beleidigt worden war. In welcher Weiſe es dem Generalſecretär des Cultusminiſteriums, Küſter, der Seele der altlutheriſchen Reaction, gelungen, die Facultät zu verſöhnen und von ihr eine (wenn auch verclauſulirte) Approbation des Katechismus zu erlangen, iſt noch ein Geheimniß. Man ſprach von ausgeübter geiſtiger Gewalt, das iſt aber immer die Entſchuldigung der Feigen. Nachdem alles gehörig vorbereitet, publicirte eine königliche Verordnung vom 14. April 1862, am Confirmationstage des Kronprinzen, daß der König, welcher nicht nur zur weltlichen Regierung berufen ſei, ſondern auch dazu, bei den evangeliſchen Unterthanen die rechte Erkenntniß und den wahrhaftigen Dienſt Gottes befördern zu helfen, ſich durch zahlreiche und gewichtige Stimmen veranlaßt geſehen, von gottesfürchtigen und ſachkundigen Männern ein Buch, Doctor Martin Luther's Kleinen Katechismus mit Erklärungen, entwerfen zu laſſen, welches auch von den Conſiſtorien und der theologiſchen Facultät einſtimmig für geeignet erkannt worden, an die Stelle des bisherigen Landeskatechismus geſetzt zu werden. „Mit Dank gegen Gott, daß er dieſes Werk, welches wir von ganzem Herzen billigen, hat vollenden laſſen" u. ſ. w., wird dann verordnet, daß der neue Katechismus in allen Kirchen und Schulen von Lehrenden und Lernenden gebraucht und der Religionsunterricht danach ertheilt werde. Am Schluſſe heißt es: „So bitten Wir um ſo freudiger und vertrauensvoller, daß der dreieinige Gott, was zu ſeines Namens Ehre hiermit verordnet wird, mit ſeinem Segen begleiten wolle."

Man hat dieſe Verordnung ſchon am Tage ihrer Publication für die wichtigſte und folgenreichſte erklärt, welche König Georg je unterſchrieben. Es war zunächſt mehr als zweifelhaft, ob die königlichen Befugniſſe ſo weit gingen, um eine ſolche Verordnung zu erlaſſen, indem die Verfaſſung in §. 23 beſtimmt, daß über etwaige Änderungen in der Liturgie der König mit einer Verſammlung geiſtlicher und weltlicher Perſonen, welche theils von ihm ernannt, theils von den Gemeinden und Predigern erwählt werden, berathen ſoll. Eine Synodal- und Presbyterialverfaſſung der Kirche war dem Lande außerdem ſeit 1848 verfaſſungsmäßig zugeſichert. Da nun ein weitläufiges Ausſchreiben des königlichen Conſiſtoriums den kirchlichen Gottesdienſt am Sonntag Nachmittag, die ſogenannte Kinderlehre, auf Grund des neuen Katechismus regelte und dieſem die Bedeutung eines Cultusacts beilegte, ſo konnte über den liturgiſchen Charakter der Kinderlehre kein Zweifel ſein. Auf dieſe Gründe fußten auch eine größere Anzahl Petitionen, die im Juni und Anfang Juli 1862, als der Inhalt des Katechismus bekannter geworden, der allgemeinen Ständeverſammlung überreicht wurden und welche die Bitte ausſprachen, daß Stände die beabſichtigte Einführung des neuen Katechismus vor Berufung einer Landesſynode abzuwenden ſuchen möchten. Die Petitionscommiſſion kam indeß nicht dazu, über dieſen Gegenſtand zu berichten, indem die Vertagung der Stände eintrat. Die Agitation gegen den Katechismus wuchs inzwiſchen mehr und mehr. Während bisher hauptſächlich die Städte ſich ausgeſprochen, erfolgten jetzt in den meiſten proteſtantiſchen Landgemeinden ſehr energiſche Petitionen oder Proteſtationen an das Cultusminiſterium. Man drohte aus der Kirchengemeinſchaft auszutreten, freie religiöſe Vereine zu bilden, man kritiſirte das Buch bis ins Einzelnſte und wurde ſich in den weiteſten Kreiſen darüber vollkommen klar, daß man nicht mehr auf dem Standpunkte der Concordienformel von 1580 ſtehe, auf welchem der neue Katechismus ſtand.

Unter den zahlreichen Predigern, welche im Herzen gegen die Aufnöthigung ſolch veralteter Lehren geſtimmt waren, hatte nur einer den Muth, in einer Schrift „Prüfet alles" öffentlich gegen den Katechismus aufzutreten, ein Paſtor Baurſchmidt in Lüchow. Das Conſiſtorium zog ihn eiligſt zur Verantwortung, er ſollte perſönlich in Hannover erſcheinen. Baurſchmidt erſchien denn auch am 7. Aug. und wurde von den Bewohnern der Reſidenz mit einer Ovation empfangen, die beiſpiellos war. Hannoveriſche Blätter vergleichen ſie mit dem Einzuge Luther's in Worms. An dieſe Demonſtrationen, die ſich mehrere Tage hindurch wiederholten, knüpften ſich Verfolgungen und verſuchte Mishandlungen der Conſiſtorialräthe Niemann und Uhlhorn, der Inquiſitoren Baurſchmidt's. Abends am 8. und 9. Aug. begannen tumultuariſche Auftritte, die ſich von den Wohnungen der Genannten durch die ganze Stadt zogen und mit denen Straßenexceſſe verbunden waren, gegen welche das Militär einſchreiten mußte. Baurſchmidt wurde auch an andern Orten, wohin ihn ſeine Reiſe führte, feierlichſt empfangen, und die Proteſte der Gemeinden gegen den Katechismus nahmen eine immer entſchiedenere Sprache an.

Der König befand ſich Anfang Juli zum Beſuche bei dem Grafen Bremer im Bremiſchen, bereiſte von da die umliegenden Provinzen und wurde überall mit großem Pomp empfangen. Am 15. Juli feierte er in der Mitte der hannoveriſchen Bürger auf dem Schützenfeſte ſeinen

fünfundzwanzigjährigen Einzug in Hannover und besuchte dann die Wesermarschen zwischen Bremen und Geestemünde. An jenen Tagen, wo in der Residenz die Aufläufe stattfanden, verweilte er aber in Goslar. Hier gebrauchten die Königin und ihre Töchter schon seit Anfang des Sommers eine Kräutercur bei dem ehemaligen Schuster Lampe, jetzt Director genannt, und der König selbst schien sich zu einer gleichen Cur veranlaßt zu finden. Schon vor der Vertagung der Stände hatte der Cultus- und Justizminister v. Bar, man sagte wegen eines Streits mit Borries über die Einführung des Handelsgesetzbuchs, die jener ohne, dieser mit Abänderungen wollte, seine Entlassung erbeten und unter der Bedingung erhalten, die Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers zu versehen. Borries war in das Bad Soden gereist, auch der Minister der auswärtigen Angelegenheiten war abwesend. Die königliche Verordnung vom 14. April war dem Gesammtministerium vor ihrem Erlaß nicht vorgelegt worden, und es ist sogar wahrscheinlich, daß Borries dieselbe erst durch die Gesetzsammlung kennen lernte. Die Verordnung erfreute sich keineswegs des Beifalls der Bureaukratie und mußte dem Grafen Borries ganz besonders unangenehm sein, da jeder Unbefangene den Sturm voraussehen konnte, der eintreten mußte, wenn nur der Katechismus erst näher bekannt würde. Die Situation keines Ministers wurde durch die Katechismusfrage so gefährdet als die Borries', des Ministers des Innern, der doch an jener Verordnung keinen Theil hatte. Borries sollte spätestens im Jahre 1863 neue günstige Wahlen zu Stande bringen, und dies nunmehr inmitten einer religiösen Aufregung, die sich bis auf das kleinste Dorf erstreckte. Daß ihm also das Vorschreiten in den wichtigsten Dingen ohne Rath des Gesammtministeriums oder mindestens ohne Rath des Ministers des Innern nicht gefiel, war mehr als erklärlich. Seit den Wahlen von 1857 hatte sich die Lage der Dinge gewaltig geändert, und die Wahlen von 1863 stellten ganz andere Resultate in Aussicht. Das Volk hatte sich inzwischen aus seiner Schlaffheit, aus dem industriellen und Finanzschwindel, in den es 1856 hineingetrieben worden, herausgerissen. Vieles war durch Bücher, Flugschriften, die Presse überhaupt geschehen, dem Lande die großen Fehler von 1857 anschaulich zu machen. Vor allem hatte die Majorität der Zweiten Kammer dazu beigetragen, dem Volke den Beweis zu geben, daß mit solchen Ständen ein Volksrecht nach dem andern vernichtet, die Finanzen gänzlich zerrüttet, die Herrschaft jenes von Zimmermann gepriesenen Absolutismus angebahnt werde. Dazu kamen die Conflicte hinsichtlich des Zollvereins. So wenig Preußen Hannover, ebenso wenig kann Hannover Preußens entbehren. Die materiellen Interessen des Volkes collidirten mit persönlichen Sympathien und politischen Antipathien an höchster Stelle. Mancherlei Anzeichen deuteten darauf hin, daß die Opposition bei den neuen Wahlen Siegerin sein würde, wenigstens lag die Möglichkeit nahe. An eine solche auch nur entfernte Möglichkeit schien man aber an höchster Stelle nicht zu denken. Die Bewillkommnungen und Feierlichkeiten in allen Theilen des Landes, die der Fuß des Königs betrat, wurden als Beweise der Zufriedenheit mit dem Systeme selbst angesehen.

Der König berief nach den Unruhen und bei den täglich sich mehrenden Petitionen, Adressen und Protestationen (darunter die der Residenz mit mehr als 3000 Unterschriften von Bürgern) Vertrauensmänner nach Goslar, meistens diejenigen Geistlichen, Consistoriairäthe, Äbte u. s. w., welche zu dem Katechismuswerke gerathen hatten, außerdem wenige bureaukratische Elemente. Auch der Minister Borries wurde berufen und, da er sich entschuldigte, befohlen; allein er kam nicht. Der Gedanke liegt nahe, daß er diejenigen jetzt rathen und thaten lassen wollte, welche die Sache eingeleitet hatten. Die Verhandlungen sind bisjetzt Geheimniß geblieben, aber der Wind muß in dieser Versammlung doch anders geweht haben. Ob Abt Ehrenfeuchter, als Vertreter der theologischen Facultät, da noch mit jener naiven Kindlichkeit den Katechismus als eine „köstliche Gabe" pries, wie in dem Schreiben an Lührs geschehen war, als man diesen, um die Freude an dem wohlgelungenen Werke zu bezeugen, zum Doctor der Theologie ernannte? Ob die Mitglieder des Consistoriums den Katechismus jetzt noch wie in ihrem Ausschreiben als ein „Gnadengeschenk Gottes" bezeichneten? Welche Argumente wirkten auf die Versammlung am meisten, die logischen der Petitionen oder die klirrenden der Fenster? Consequent wäre allein gewesen, wenn man die ganze Bewegung gegen den Katechismus als Werk des Teufels angesehen hätte, dem man zur Ehre Gottes mit allen Kräften widerstehen müsse. Eine königliche Verordnung, datirt Goslar den 19. Aug. und unterzeichnet von dem Kriegsminister, dem Finanzminister und dem entlassenen Minister v. Bar, sprach aus, wie der König zu seinem Schmerz erfahren habe, daß eine große Anzahl Lutheraner die dargebotene Gabe willkommen zu heißen Bedenken trage, ja den evangelischen Glauben dadurch bedroht und die Gewissen beängstigt er-

achte. Da es nun dem Könige am Herzen liege, die Gewissen zu schonen und der Kirche den Frieden zu erhalten, so werde das Gebot der allgemeinen Einführung des neuen Landeskatechismus aufgehoben, und solle sein Gebrauch nur da stattfinden, wo er mit Bereitwilligkeit aufgenommen werde. Gleichzeitig verkündigten die amtlichen Nachrichten, daß der König geruht habe, Se. Excellenz den Staatsminister Grafen v. Borries des Dienstes zu entlassen.

Kurze Zeit darauf verließ der König Goslar, nachdem der Naturdoctor Lampe mit der vierten Klasse des Guelphenordens decorirt worden, und begab sich nach Osnabrück, um dort und in den westlichen Provinzen überhaupt die Huldigungen des Volkes, die sich überall gleich blieben, entgegen zu nehmen. Die Wiederbesetzung der Stellen des Ministers des Innern, der Justiz und des Cultus schien keine Eile zu verlangen.

So war die Situation Mitte September 1862. Trügt nicht alles, so ist Hannover hiermit in eine neue Epoche eingetreten, die über kurz oder lang zur Herstellung des Verfassungsrechts von 1848 führen muß, mindestens zur Herstellung einer Ständeversammlung nach diesem Rechte, welche die Verfassung von 1848 und 1855 einer Revision unterwerfen dürfte. Die Gründe dafür lassen sich nur andeuten, nicht zusammenhängend entwickeln.

Zum ersten mal hat der König auf den Bahnen, die er seit 1855 eingeschlagen, einen Rückschritt gethan, indem er eine mit großem Gepränge erlassene Verordnung zurücknahm. Wenn diese Zurücknahme auch keine vollständige war, wenn es auch scheint, als habe man sich die Möglichkeit bewahren wollen, durch Überredung der Geistlichen und Lehrer dem Buche schließlich noch Eingang zu verschaffen, so hat doch der bisherige Erfolg schon erwiesen, daß man sich getäuscht. Das energische Vorgehen des Magistrats der Residenz und einiger anderer Städte, welche den Gebrauch des neuen Katechismus in ihren Schulen verboten haben, und die Wachsamkeit des aus dem Schlafe gerüttelten Volkes geben zur Zeit den Dunkelmännern keine Hoffnung mehr, das Ziel zu erreichen. Auch ist die Entscheidung darüber, wo der neue Katechismus nun eigentlich mit Bereitwilligkeit aufgenommen worden, ob hier das Gemeinde- oder das allgemeine Stimmrecht gelte u. s. w., was mit den Gemeindegliedern werden solle, die den Katechismus nicht bereitwillig annehmen wollen, so schwierig, daß man sehr bald einen Schritt weiter gehen und den Katechismus ganz wird zurückziehen müssen. Ebenso wird das Drängen nach Zusammenberufung der verfassungsmäßig garantirten Synode nicht eher aufhören, als bis solche ins Leben gerufen ist, und das Volk wird bei den Wahlen zu derselben viel wachsamer sein, als es 1850 oder in einer noch spätern Zeit gewesen sein würde. Die vielen Übergriffe, welche sich die Geistlichen in aller Stille nach und nach haben zu Schulden kommen lassen, sind an das Licht gezogen, und man setzt diesen Ausschreitungen festen Widerstand entgegen und sucht den frühern Zustand wiederherzustellen. Der Versuch der Hierarchie, zur Macht zu gelangen, ist in Hannover gänzlich gescheitert.

Ein weiteres wichtiges Moment ist die Entsetzung des Grafen Borries von dem Ministerposten. Der Druck, den die Hand Borries' auf das Land ausgeübt hat, war in der That ungemein. Obgleich viele der Mittel, die zu solcher Wirkung beitrugen, mit Vollendung der Reorganisationen versiegt waren, stand doch der Glaube an die Macht des Ministers zu lohnen und zu strafen noch in den Beamtenklassen fest. Dieser Druck ist vom Lande genommen, und kein anderer Mann wird hierin den Grafen Borries je ersetzen. Das Land athmete bei der Entlassung des Ministers auf, wie befreit von der Last eines Alps, obschon man einzelne Verdienste desselben, seine rastlose Arbeitskraft, seinen scharfen Blick und seine reichen Kenntnisse auch achtete. Die Kreuzzeitungspartei in Preußen tröstet sich freilich damit, das System sei nicht geändert, der König werde einen Mann finden, der dasselbe mit allen Vorzügen des Vorgängers, aber ohne dessen Fehler durchführe. Es ist wahr, das System ist noch nicht geändert, denn nicht Graf Borries repräsentirte dasselbe, er war nur die fähigste Handhabe des Systems, ohne welche dasselbe niemals zur Herrschaft gekommen wäre; aber es ist eine Nothwendigkeit, daß sich auch das System ändere. Georg V. hat in einem Zeitraum von 11 Jahren die Capacitäten Hannovers als Minister verbraucht, und es wird unendlich schwer halten, einen Mann zu finden, der nur annähernd im Guten und Bösen das leistet, was Borries geleistet. Das, was jene als den Fehler Borries' bezeichnen, daß er nämlich den Versuch machte, gegen das System selbst zu reagiren, war vielleicht sein größter Vorzug. Liebedienerei findet sich leicht, damit ist aber kein Staat regiert, und Untüchtigkeit stellt sich auf keinem Posten so leicht bloß als auf dem eines Ministers des Innern.

Es ist schwer, ja beinahe unmöglich, das noch bestehende Ministerium zu ergänzen, noch un-

möglicher aber, ein Ministerium zu finden, das von sich sagen könnte, es habe die nächsten Kammerwahlen in der Hand, wenn man nicht zum Grafen Bennigsen zurückkehren will. Die Exminister, selbst der ehrgeizigste unter ihnen, tragen Bedenken, die Stelle des Grafen Borries anzunehmen — die einzige Garantie für etwas Dauerndes, ein solidarisch zusammenstehendes Gesammtministerium, findet sich im gegenwärtigen Augenblick nicht. Beide Kammern, mag man die alten Stände (was nicht wahrscheinlich) im Herbst 1862 noch einmal zusammenberufen, oder mögen Neuwahlen eintreten, werden darin einig sein, daß der neue Katechismus gänzlich beseitigt werden müsse, und daß der Ausbau der kirchlichen Verfassung durch Synoden nicht länger zu verschleben sei. In der neu erwählten Zweiten Kammer wird aber auch eine starke Partei hervortreten, welche auf eine Wiederherstellung des Rechts von 1848 dringt. Ob die Adelskammer, die sich seit ihrer Wiederherstellung so schwach bewiesen hat, diesem Drange wird widerstehen können, wenn die Bureaukratie ihre Hand von ihr abzieht, steht dahin. Jedenfalls wird der König nach den Neuwahlen aufgeklärt werden über die wahre Stimmung des Volkes. Es ist nach den Vorgängen in den verschiedenen Landestheilen, welche der König in den letzten Jahren besuchte, gar nicht zu verwundern, daß der des Augenlichts entbehrende Fürst den Glauben hegt, man bete ihn und sein Regiment an, und nur einige wenige Schreier und Demagogen sprächen noch von den Octroyirungen von 1855, hielten noch fest an dem Recht von 1848, meinten, daß der Bundestag seine Beschlüsse von 1855 ebenso gut einer Revision unterziehen könne als die Beschlüsse in der kurhessischen Sache.

Täuscht nicht alles, so werden die Wahlen von 1863 das Gegentheil darthun und zeigen, wie die große Mehrheit des Volkes noch mit aller Liebe und Treue an dem Verfassungsgesetz vom 5. Sept. 1848 hängt, wie auf die Dauer keine Ruhe und kein Friede zu erhalten ist ohne Wiederherstellung dieses guten Landesrechts. Es wird sich aber die Wiederherstellung des erdrückten Rechts nicht so leicht durch Decrete vollziehen lassen, als sich die Octroyirungen vollziehen ließen, und vielleicht führt uns der Ausweg zum Ziele, daß man die Paragraphen über die Repräsentation wiederherstellt und mit einer nach dieser Vertretung gewählten Ständeversammlung die Verfassung revidirt. Es wird sich hierbei freilich auch ein Weg finden lassen, der gerechte Ansprüche der Ritterschaften befriedigt, z. B. der schon 1853 vorgeschlagene, und die Ritter dürften schließlich zu der Überzeugung gelangen, daß nur eine wahre Versöhnung mit dem Bauernstande, wie sie Stüve seit langer Zeit vorgeschlagen, auch ihre eigene Unabhängigkeit gegen das System schützen kann. Das sind die günstigsten Wendungen, welche die Dinge nehmen können.

Erbittert sich dagegen der Kampf um das unter jeder Bedingung aufrecht zu erhaltende System, sieht die Zweite Kammer, d. i. das Land, in der Adelskammer erst wieder die unversöhnliche Feindin, mit der sie auf Tod und Leben zu kämpfen hat, d. h. muß sich das Land zum zweiten mal gegen die Adelskammer erheben, wie es 1848 geschah, dann vermag freilich niemand den Lauf der Dinge abzusehen. Dann kommt vielleicht jene Einmischung, die man 1854 so ohne Noth herbeirief, bei sonst günstiger Gelegenheit einmal von einer Seite, die man fürchtet und haßt, und macht dem Streite und manchem andern ein Ende.

König Georg V. hat nicht nur den Glauben an das Königthum von Gottes Gnaden, sondern er glaubt auch, daß das angestammte welfische Königthum unter der besondern Gnade Gottes stehe. Ein Welfencultus wird darum in Hannover ausgebildet, der sein Vorbild in Byzanz sucht. Gegen Preußen ist man auf das feindseligste gestimmt und möchte gern den Großstaat spielen, mindestens ein „Mittelreich" bilden. Dagegen hat aber auch der Nationalverein in Hannover eine große Anzahl Anhänger, und der Führer der Opposition in Zweiter Kammer, Rudolf v. Bennigsen, ist Präsident desselben. Der Beitritt zu diesem Verein ist zwar nicht direct verboten, aber allen Behörden ist aufgegeben, mit Mitgliedern desselben keine Geschäfte abzuschließen u. s. w.

Denjenigen, dem es um weitere Details zu thun ist, als wir in dieser Skizze bieten konnten, verweisen wir auf folgende Schriften, welche die Zeit von 1855 näher schildern: Prutz, „Deutsches Museum", 1851, Nr. 17—19; Kolatschek, „Stimmen der Zeit", I, 313; II, 78; „Zur hannoverischen Frage." Separatabdruck aus der „Wochenschrift des Nationalvereins" (Koburg 1860); „Hannoverische Staatsbriefe", I—XII (besonderer Abdruck aus der „Zeit"); Walesrode, „Demokratische Studien", Bd. II; im besondern Abdruck unter dem Titel „Hie Welf" (Hamburg 1861); Oppermann, „Zur Geschichte des Königreichs Hannover", von welchem Werke der zweite Band (Leipzig 1862) die Geschichte von 1848—60 enthält.

Faſſen wir nach dieſem hiſtoriſch-politiſchen Überblicke nun Land und Leute, Verwaltung und, ſoweit es nicht ſchon geſchehen, die Verfaſſung Hannovers noch näher ins Auge.

Phyſiſche Zuſtände. Hannover bildet geographiſch kein einheitliches Ganzes. Wie es als Staat nicht welfiſch angeſtammt, ſondern zu verſchiedenen Zeiten und Gelegenheiten durch Erbfälle, Tauſch, Kauf, Geſchenke der europäiſchen Mächte (1814) zuſammengebracht und zuſammengeflickt iſt, ſo iſt auch ſeine äußere Geſtalt eine zerriſſene. Der Süden iſt von dem Norden durch einen Strich braunſchweigiſchen Gebiets getrennt, welchen gegenwärtig die Bahn von Seeſen-Kreienſen bezeichnet. Göttingen und Grubenhagen, der Harz und die von Preußen ganz umſchloſſene Grafſchaft Hohnſtein umfaſſen 60½ Quadratmeilen mit 250000 Einwohnern. Das Land iſt gebirgig und bewaldet, auf dem Harz beträgt der Waldboden faſt ſechs Siebentel. Einzelne Theile des Harzes, wie Bergwerke am Harz, ſtehen in Communion mit Braunſchweig und werden mit dieſem gemeinſchaftlich verwaltet.

Der niederſächſiſche Norden umfaßt dagegen 470 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von etwa 1,130000 Einwohnern, erſtreckt ſich an den Gebirgsketten, die ſich vom Harz zur Weſer ziehen, bis an das Meer, iſt öſtlich durch das Braunſchweigiſche, Preußiſche, 34 Meilen lang durch die Elbe, Mecklenburg, Holſtein umſchloſſen, weſtlich durch die Weſer, Waldeck, Lippe, die Grafſchaft Schaumburg, Bückeburg, das Preußiſche begrenzt und durch letzteres von der dritten Gruppe, der weſtfäliſch-oſtfrieſiſchen, getrennt. Die zunächſt an den Süden ſtoßenden Theile dieſer Hauptmaſſe ſind Hügelland, an welche ſich ein ſehr fruchtbarer Rand von reichlich 20 Quadratmeilen (im Hildesheimiſchen, Kalenbergiſchen) anſchließt; an dieſen ſtößt das tertiäre diluviale Gebiet. In dieſem unterſcheidet man an den Flußufern und Seeküſten die fruchtbare Marſch von dem Sandboden der Geeſt und den Mooren. Letztere nehmen 370, erſtere 34 Quadratmeilen ein.

Der weſtfäliſche Landſtrich, welcher ſich im Süden vom Fuße des Teutoburger Waldes nach der Ebene erſtreckt, zwiſchen Weſer und Ems, iſt anfangs hügelig, hat einen geringen fruchtbaren Rand und ſinkt dann bald hinter Osnabrück ſelbſt zu einer ſandigen und moorigen Ebene (namentlich Lingen und Bentheim) und Oſtfriesland ſelbſt. In letzterm liegen an den Ufern der Ems und der Nordſee aber wiederum etwa 22 Quadratmeilen Marſchboden. Zwiſchen dieſem Theile und der Weſer liegt Oldenburg eingeklemmt.

Größe, Beſchaffenheit und Vertheilung des Bodens. Hannover umfaßt 698 Quadratmeilen, davon 60 Moor, 500 Heide, aber zum Theil wohl angebaut, mit 2500 Einwohnern auf der Quadratmeile; es entbehren daher etwa zwei Drittel des Landes als Moor, Heide und Gemeindeweide der Cultur. Der Wald nimmt ein Zehntel, das Ackerland zwei Siebentel, Wieſen und Privatweiden ein Zehntel in Anſpruch, in den einzelnen Provinzen iſt das aber ſehr verſchieden. Angebaut ſind nach der Aufnahme von 1849 4,131816 Morgen Feld und Gärten, 2,443541 Morgen Wieſen und Weiden, 2,030379 Morgen Forſtgrund; ſeitdem hat ſich das cultivirte Land ſehr vermehrt, der Forſtgrund infolge der Ablöſung der Weideberechtigungen aber ſehr vermindert. Über die Vertheilung des Grundbeſitzes hat man nur ziemlich oberflächliche und veraltete Nachrichten aus dem Jahre 1822. Nur ſo viel ſteht feſt, daß das Domanium mehr als die Hälfte aller Forſten und 4 Proc. des Culturlandes, die Rittergüter 7 Proc. Forſten und 6 Proc. des Culturlandes, Gemeinden und Privateigenthümer 35 Proc. Forſten, 90 Proc. Culturland, 96 Proc. Moore und Gemeinweiden beſitzen.

Zahl der Einwohner und Vertheilung über das Land. Das Reſultat der neueſten Zählung vom December 1861 iſt noch nicht bekannt, da die Liſten wegen Unvollſtändigkeit an die Landdroſteien zurückgeſchickt ſind. Wir legen daher bei den folgenden Mittheilungen die Zählung von 1858 zu Grunde, weil darüber allein zuverläſſige und detaillirte Nachrichten vorliegen.[10])

Hiernach zählte man damals 1,843976 Einwohner und 270319 Wohngebäude, durchſchnittlich alſo 2639 auf der Quadratmeile, jedoch in der That alſo vertheilt, daß in der Landdroſtei Hildesheim (mit Göttingen und Grubenhagen) 4432 Einwohner, in Oſtfriesland 3471, in der Landdroſtei Hannover (mit Hoya und Diepholz) 3299, in der Berghauptmannſchaft Klausthal 2852, in der Landdroſtei Stade 2360, in der Landdroſtei Osnabrück 2276 und im Lüneburgiſchen 1711 Einwohner auf die Quadratmeile kamen.

10) Zur Statiſtik des Königreichs Hannover (Hannover 1860), Heft 7, S. 193

In den einzelnen Provinzen ist diese Durchschnittszahl aber wieder sehr verschieden. Im Lüneburgischen gibt es nahe an 100 Quadratmeilen auf der Heidehöhe, welche sich von Celle aus über Soltau in das bremische Amt Zewen erstreckt, wo kaum 1000 Einwohner auf die Quadratmeile kommen; ebenso gibt es in der Landdrostei Hannover, namentlich in der Grafschaft Hoya und Diepholz, sehr schwach bevölkerte Ämter, in denen nur 1100 Einwohner auf die Quadratmeile entfallen, z. B. im Amte Sulingen, Freudenberg.

Von dieser Einwohnerzahl gehören 49,92 Proc. dem männlichen, 50,08 Proc. dem weiblichen Geschlechte an; 82,32 Proc. sind Lutheraner, 5,16 Reformirte, 11,59 Katholiken, 0,09 gehören sonstigen Sekten an, 0,64 Proc. sind Juden. Die Bevölkerung ist überwiegend eine ländliche, denn auf die 44 selbständigen Städte kommen 13,98 Proc., auf die amtsässigen Städte und Flecken 12,48, auf das Land aber 73,54 Proc. Es wurden 385163 Familien oder Haushaltungen gezählt, die sich ungefähr wie die Einwohner selbst auf Stadt und Land vertheilen.

Verhältniß der Städte zum platten Lande. Städte und Flecken gibt es 187, von denen 44 selbständige Verwaltung haben. Über 10000 Einwohner haben nur acht Städte, nämlich Hannover mit den Vorstädten im Jahre 1861 61852 Einwohner, 4328 Wohngebäude und 12863 Familien; Hildesheim 16281 Einwohner, Osnabrück 15418, Lüneburg 13918, Celle 13379, Emden 12398, Göttingen 12012, Harburg 11029 Einwohner. Uneheliche Geburten fallen 28 auf 10000 Einwohner; in den Provinzen ist dies aber so verschieden, daß z. B. 42 auf das Hildesheimische und den Harz fallen und nur 12 auf Ostfriesland.

Abstammung. Die Volkselemente sind auf dem Harz fränkischer Abkunft, an den Meeresküsten Friesen, im Bremischen Friesen sehr mit Sachsen gemischt, dem Hauptstamme nach Sachsen, in dem östlichen Theile des Lüneburgischen Wenden.

Viehbestand. Man zählte im December 1857 im Königreich 209853 Pferde, darunter in dem königlichen Marstall 371, Beschäler des Landesgestüts 220, Militärpferde 3430, sodaß in den Landdrosteien Stade und Aurich auf 6 Einwohner 1 Pferd, in Lüneburg auf 8, in den Landdrosteien Hannover und Osnabrück auf 10, in Hildesheim auf 11, im Harz auf 43 Einwohner 1 Pferd kommt. Man zählte 889333 Stück Rindvieh, sodaß im Durchschnitt auf 2,05 Einwohner 1 Stück kommt; in den Landdrosteien Aurich, Stade, Osnabrück, Lüneburg etwa nur auf 1 Stück Rindvieh $1\frac{1}{2}$ Einwohner. Schafe gab es 1,840774 Stück, davon 40,88 Proc. Schnucken, 43,42 rheinische, 15,70 veredelte Schafe, im Lüneburgischen und Hildesheimischen am meisten, 30, resp. 22 Proc., in Ostfriesland nur 3, auf dem Harz 0,09 Proc. Schweine zählte man 102057 Stück (69,19 Proc. Säue, 3,81 Eber), Ziegen 122712 Stück, hauptsächlich in Göttingen, Grubenhagen, Hildesheim, Kalenberg und Lüneburg, in den übrigen Provinzen wenig. Esel und Maulthiere gab es nur 848 Stück. Bienenstöcke zählte man 200657, davon 32 Proc. im Lüneburgischen, 25 im Bremischen, 17 in Osnabrück. Es bestanden 1859 740 Privatvereine für Viehversicherung, bei denen jedoch nur 1436 Pferde, 70517 Stück Rindvieh, 4169 Schweine und 1346 Schafe versichert waren.

Ackerbau und Viehzucht. Man sieht aus diesen Zahlen schon, daß die Haupterwerbsquelle des Landes Ackerbau mit Viehzucht ist, welche durch eine im ganzen günstige Vertheilung des Bodens und nicht zu dichte Bevölkerung, durch die seit Ende des vorigen Jahrhunderts gesetzlich eingeführten Theilungen und Verkoppelungen und die seit 1831 gesetzlich eingeführte Ablösung gutsherrlicher Gefälle, Dienste, Zehnten, sowie durch die seit 1836 und 1848 ermöglichte Alodification auch der größten Lehen, durch das Gesetz über Ent- und Bewässerung und eine größere Anzahl ökonomischer Gesetze seit 1848 befördert wird. Dagegen wirkten in einzelnen Provinzen aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges stammende Verbote der freien Veräußerung von Bauerhöfen und deren Parcellen, namentlich im Kalenbergischen, Lüneburgischen, Hoyaischen, Osnabrückischen, beschränkend und hemmend, obwol eine große Anzahl Bauern selbst, namentlich aber die Dienerschaft, noch immer nach einer veralteten Theorie diese Gebundenheit für einen Segen ansieht. Zwei Drittel der 385163 Familien leben von Ackerbau und Viehzucht.

Über die Vertheilung des Grundbesitzes liegen ganz genaue Zahlen nicht vor; diejenigen, wonach man 1848 bei Construction der Ersten Kammer und bei Schaffung des Gesetzes vom 1. Aug. rechnete, sind folgende:

in den Provinzen

Es zahlen an Grundsteuer	Kalenberg	Göttingen-Grubenhagen	Lüneburg	Bremen	Hoya	Osnabrück	Meppen, Lingen, Bentheim	Hildesheim	Ostfriesland
unter 20 Thlr.	23086	57951	35937	43584	21918	17106	19048	26401	26657
20 bis 30 Thlr.	676	314	1477	971	401	695	68	545	568
30 „ 50 „	389	171	628	678	217	272	15	550	593
50 „ 100 Thlr.	123	71	142	451	70	46	10	239	343
100 „ 200 „	35	28	45	98	17	10	1	—	66
200 Thlr. und darüber	11	15	13	23	6	2	—	—	22
	24320	58550	38242	46755	22639	18131	19142	27784	28249
Davon sind Hofbesitzer	14412	26718	26421	26616	16927	10571	11055	13894	13624
Der Rest von	9908	31832	11821	10139	5712	7560	8087	13890	14625

worunter im ganzen 16000 doppelt gezählt, besteht meist aus Grundstücksbesitzern und wird zum größten Theil auf die Klasse unter 20 Thlr. fallen.

Totalbetrag der Grundsteuer der Provinz	125320	133461	263045	233262	10166	79184	47455	134188	124969

Wir fügen die Übersicht des ritterschaftlichen Grundbesitzes gleich hinzu, der in der vorigen Tabelle mitgezählt ist.

in den Provinzen

Es zahlen an Grundsteuer Rittergüter	Kalenberg	Göttingen-Grubenhagen	Lüneburg	Bremen	Hoya	Osnabrück	Meppen, Lingen, Bentheim	Hildesheim	Ostfriesland	im Königreiche
nichts	6	4	—	—	4	—	1	4	—	19
unter 10 Thlr.	3	2	12	10	26	11	10	2	1	77
10 bis 25 Thlr.	5	5	20	12	13	12	9	1	2	79
25 „ 50 „	12	7	42	25	18	14	11	7	1	137
50 „ 100 Thlr.	28	10	52	67	11	23	7	17	8	223
100 „ 200 „	30	14	37	58	9	16	4	21	8	197
200 „ 500 „	17	10	13	22	6	4	—	16	3	91
500 „ 1000 Thlr.	3	3	2	2	—	—	—	6	3	19
über 1000 Thlr.	—	2	1	—	—	—	—	—	2	5
	104	57	179	196	87	80	42	74	28	

Totalbetrag der Grundsteuer derselben	13359	9377	12629	21279	4851	5830	1395	12963	8974.[11])	

Ablösungen und Landescreditanstalt. Das für die Ablösung gutsherrlicher Verbände, Zehnten, Dienste, Weideberechtigungen zu leistende Kapital berechnet Stüve auf 70 Mill. Thlr. Es steht dasselbe etwa zur Hälfte dem Domanium, zur Hälfte Privaten zu. Bis zum Jahre 1853 waren davon 42 Proc. abgelöst. Es sind ferner abgelöst: 1854 für 1,673177 Thlr., 1855 für 1,220021, 1856 für 1,546152, 1857 für 909407, 1858 für 710966, 1859 für 516032 Thlr. Der Nachlaß in den letzten Jahren erklärt sich wol aus der steigenden Höhe der Durchschnittspreise. Die Ablösungen sind ungemein befördert durch das Institut der allgemeinen Landescreditanstalt, welches 9 Mill. Thlr. Darlehne behufs Ablösungen und $2^2/_3$ Millionen behufs Schul-, Kirchen-, Landstraßenbauten an 22 Städte, 74 Flecken, 117 Land- und 114 Kirchengemeinden verliehen hat. Die daneben bestehenden ritterlichen Creditanstalten, welche viel zur Erhaltung des Rittergutsbesitzes beigetragen, haben etwa für 4 Mill. Thlr. Darlehne gegeben.

Viehzucht. In Beziehung auf Viehzucht sind es natürlich die gräserreichen Provinzen, die hier überwiegen, Ostfriesland, Bremen, Hoya und die lüneburgischen Elbmarschen. Die hannoversche Pferdezucht ist berühmt; es werden jährlich etwa 20000 Füllen producirt und existirten 1860 492 Stück gekürte Beschäler, von denen 219 den Landesgestüten, 273 Privat-

11) Wer sich über die nähere Vertheilung auf die einzelnen Provinzen und sonstige Details unterrichten will, den verweisen wie auf das vorzügliche Werk Stüve's: Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen.

personen angehörten, 21 mehr als im Vorjahre. Es werden jährlich etwa 12000 Stück Pferde ausgeführt. Ostfriesland bringt jährlich 2000 fette Kühe und Ochsen, 2500 Stück mageres Rindvieh in den Handel, producirt über $5\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. Butter und 8 Mill. Pfd. Käse.

Schafzucht wird hauptsächlich in den Landdrosteien Lüneburg, Hildesheim, Hannover betrieben; die Wollproduction beträgt 45—50000 Ctr. Den Ertrag von der Bienenzucht schlägt man auf 1,800000 bis 2 Mill. Thlr. jährlich an. Fischerei ist nur in den Küstengegenden von Bedeutung, künstliche Fischzucht leider nach kurzen Versuchen (in Hameln) wieder aufgegeben, obwol namentlich die Weser durch die Dampfschiffahrt sehr fischarm geworden.

Forstwirthschaft. Die Forstwirthschaft liegt hauptsächlich in den Händen des Staates, der auch den größten Theil der Gemeindeforsten überwacht. Sie wird seit etwa 15 Jahren rationell betrieben und verspricht, nachdem die mannichfachen Belastungen, die auf dem Walde ruhten, entfernt, die sogenannten Interessenten- von den Domanialforsten geschieden sind, einen nachhaltigen Ertrag. Vor der Domanialausscheidung belief sich die Bruttoeinnahme der Forsten, außer den Harzforsten, nach Lehzen auf 595000 Thlr. jährlich. Davon gingen an Remissionen ab 35000, an budgetmäßigen Forstausgaben 346000, an Culturkosten 35000 Thlr., von denen jedoch wieder 11200 für Dienstwohnungen und 9800 Thlr. Beiträge der Klosterkasse für die Mitverwaltung ihrer Forsten abzusetzen waren, also im ganzen 360000, sodaß eine Nettoeinnahme von 200000 Thlrn. blieb. Im Budget für 1861—62 sind die Forsteinnahmen zu 817000 Thlrn. veranschlagt und bewilligt, für 1862—63 zu 841130, für 1863—64 zu 828600 Thlrn.; die Forstausgaben sind auf 504024 Thlr. festgestellt, sodaß ein Reinertrag von 388376 und gegen die Vorjahre ein Mehr von 75400 Thlrn. sich ergibt. Dieser so ungemein gestiegene Ertrag beweist denn auch am besten, daß die Forsten im großen und ganzen ein Gegenstand der Krondotationsausscheidung nicht sein konnten.

Daneben läuft nun aber noch die Harzforstverwaltung mit einer Bruttoeinnahme von 302200 Thlrn. für 1861—62, für die nächsten Rechnungsjahre um 44100 Thlr. und 40600 Thlr. vermehrt. Die Ausgaben belaufen sich für 1862—63 auf 271300 Thlr., für 1863—64 auf 267800, sodaß ein Überschuß von 75000 Thlr. veranschlagt ist. Die Einnahme von den Harzforsten würde eine viel höhere sein, wenn diese nicht so bedeutende Kohlenholzabgaben an den Bergwerksbetrieb und an die Harzbewohner hätten.

Dieselben haben nach einem fünfjährigen Durchschnitt von 1853/54—57/58 abgegeben: 1) an den oberharzer Bergwerkshaushalt wie an den Communion-Bergbau im Unterharz 148531 Malter (a $7\frac{1}{2}$ Kubikfuß) Holz zu dem Werthe von 346320 Thlrn. gegen eine Zahlung von nur 143994 Thlrn., also 202326 Thlr. unter dem Werthe; 2) an die Harzbewohner an Nutz- und Brennholz 99286 Malter zu dem Geldwerthe von 291475 Thlrn. gegen Zahlung von 45324 Thlrn., also mit einem Verluste von 246150 Thlrn. An den Bergwerkshaushalt des Oberharzes wurden ferner abgegeben an Bau- und Nutzholz sowie an Brenn- und Kohlenholz 148531 Malter zu dem Werthe von 346220 Thlrn. gegen Zahlung von 143994 Thlrn., also mit einem Verluste von 202325 Thlrn.

Bergbau und Salinen. Wenden wir uns zu dem Bergbau, so finden sich hier die Bruttozahlen leicht, die Nettozahlen aber um so schwerer. Das Statistische Bureau hat („Neue Hannoversche Zeitung", 1861, Nr. 504) eine Übersicht geliefert, das Jahr 1860 betreffend, wonach die Gesammtproduction der Gruben, Hütten, Salinen sich auf 11,205087 Ctr. zu dem Ertragswerthe von 4,797745 Thlrn. belief. Wir heben einige Einzelheiten hervor. Eisenerze wurden 1,189259 Ctr. zum Werthe von 70000 Thlrn. producirt; Gold, Silber, Blei, Kupfer, Mengerze u. s. w. 9,762038 Ctr. zum Werthe von 1,694367 Thlrn., darunter 8 Pfd. Gold; vom Oberharze 22035 Pfd., vom Communionharze 1815 Pfd. Silber. Die Salinen schafften 722741 Ctr. Salz zum Werthe von 339556 Thlrn. Steinkohlen wurden 6,433418 Ctr. zum Werthe von 339556 Thlrn. producirt. (Die besten Aufschlüsse gibt noch immer Lehzen, „Hannovers Staatshaushalt", I, 97—208.) Nach einer im Interesse des Oberharzes geschriebenen Broschüre [12]) hatte der Bergbau des klausthaler, zellenfelder und andreasberger Bezirks Überschuß geliefert in der Zeit von 1650—99: 2,929884 Thlr., von 1700—49: 6,345448 Thlr., 1750—99: 3,352658 Thlr., 1800—49: 2,434131 Thlr., in Summa 15,062121 Thlr. also durchschnittlich jährlich 75311 Thlr. Ferner wird der Gewinn von der Berghandlung seit 1715 auf jährlich 53600 Thlr. veranschlagt, sodaß der Netto-

12) Über die gegenwärtige Lage und Aussicht des oberharzischen Bergwerks-Hüttenhaushalts (Klausthal 1862).

gewinn der Bergwerke des Oberharzes jährlich 129000 Thlr. beträgt. Es möchten diese Zahlen jedoch mit Vorsicht aufzunehmen sein. Der Silberbergwerksbetrieb in Andreasberg hat seit einigen Jahren gänzlich aufhören müssen, weil die Gänge erschöpft waren, namentlich die Erzführung nach der Tiefe zu sich gänzlich verlor. Um den Silberhüttenbetrieb im Gange zu erhalten, werden ausländische Silbererze verhüttet. Auch die klausthaler Gruben leiden zum Theil unter den Grundwassern, da der unterhalb der Bergstadt Grund zu Tage kommende 2,44 Meilen lange Georgsstollen diese Gruben nur in einer Tiefe von 920 Fuß vom Wasser befreit. Unter dem Georgsstollen liegt, 60 Lachter tiefer, die sogenannte tiefe Wasserstrecke, ein Kanal durch die zellerfeld-klausthaler Gruben, der die Grundwasser mit Hülfe kräftig wirkender Wassersäulenmaschinen abhebt. Seit 1851 hat man indeß, da dies Mittel unzureichend war, in einer Tiefe von 1314 Fuß unter den klausthaler Gruben von der Carolina an den Ernst-August-Stollen zu treiben begonnen, der, 2,8 Meilen lang, bei Gittelde zu Tage kommen wird. Es ist der tiefste Stollen, der überhaupt zu Tage kommen kann; die Kosten sind auf 500000 Thlr. veranschlagt, werden aber wol mehr betragen, besonders nachdem man die Arbeitszeit von 22 Jahren auf 14 Jahre reducirt hat. 120 Lachter unter dem Ernst-August-Stollen, also in einer Tiefe von 2100 Fuß, legt man dann abermals einen Kanal zum Ansammeln des Wassers an (Königin-Marien-Schacht), aus welchem man die Wasser durch Wassersäulen emporheben wird. Von diesem Stollenbau hofft man eine neue Blüte des harzer Bergbaus.

Hannover producirt weit mehr Salz, als es verwerthen kann; das ganze niedersächsische und westfälische Hügelland enthält eine große Menge von Salzquellen. Viele Salzwerke haben schon gänzlich niedergelegt werden müssen. Der Preis des Salzes stellt sich im Hannoverischen etwa zu 1 Thlr. 5 Ngr., in der Stadt Hannover selbst ohne Steuer auf 10 Ngr., mit dieser auf 20 Ngr. Von Privatsalinen ist die Georg Eggestorf's zu Linden, welche jährlich 300000 Ctr. Salz producirt, die größte. Die Saline zu Lüneburg ist eine gewerkschaftliche, an der aber das Land stark betheiligt ist; sie producirt auf 21 Pfannen etwa 5650 Last (1 Last = 80 Himten à $1\frac{1}{4}$ Kubikfuß) Salz, wovon 3746 ins Ausland gehen.

Der Torf auf 60 Quadratmeilen findet nur zum Landesgebrauch und zum Feuerungsbedarf von Bremen und Hamburg Verwendung.

Die Bruttoeinnahmen vom Kalkberge zu Lüneburg fungiren im Budget von 1862—64 mit 51388 Thlrn. jährlich. Der Betrieb geschieht durch Kettensträflinge; der Überschuß schwankt zwischen 14—18000 Thlrn.

Gewerbe und Industrie. Hannover galt bis vor nicht langer Zeit nach der Theorie des regierenden Adels für einen rein ackerbautreibenden Staat, von dem man Gewerbe, Industrie und Handel möglichst abhalten müsse. Das hat sich freilich geändert; inzwischen hat sich die Gewerbthätigkeit, die in einem großen Theile des Landes noch durch Zünfte eingepfercht ist, nicht in gleicher Weise wie in den Nachbarländern gehoben.

Die früher erhebliche Wollmanufactur der Städte ist verkommen. Nur noch Reste davon sind in Göttingen, Osterode, Osnabrück, Diepholz, auf dem Eichsfelde, in Scharmbeck, Celle, Hameln, Bramsche vorhanden, die durch den Anschluß an den Zollverein zu energischer Thätigkeit angespannt wurden und sich den erweiterten Markt zu Nutze gemacht haben. Die Zahl der Baumwollwebereien hat sich in allen Landestheilen vermehrt. Eins von den wenigen mit gutem Erfolg betriebenen Actienunternehmungen ist die Baumwollen-Spinnerei und Weberei in Linden mit 52000 Spindeln und 413 Webstühlen. Zu einer Verbreitung der Seidenbauzucht über das Land sind in Nienburg die tüchtigsten Grundlagen gelegt.

Die alte Leinwandindustrie leidet trotz der Staatsbeihülfe durch Leinenleggen durch die Maschinenspinnerei und ist seit 1825 in fortwährendem Abnehmen. Während 1853 17,935673 Ellen Leinwand zur Schau auf die Leggen kamen im Werthe von 1,536480 Thlrn. und an Geweben, Garn, Flachs, Hede für 2,267567 Thlr. ausgeführt ward, wurden 1860 nur 13,797457 Ellen im Werthe von 1,321153 Thlrn. auf den Leggen zur Schau gebracht. Bedeutend ist die Fabrikation von Tabacken und Cigarren (namentlich Andree in Osnabrück). In dem an der bremer Grenze liegenden Dorfe Hemelingen sind seit 1853 allein 35 Cigarrenfabriken entstanden, meistens von bremer Fabrikanten gegründet, ebenso in Achim, Verden, Hoya und Diepholz. Die Maschinenfabrik von Georg Eggestorf in Linden, welche etwa 450 Arbeiter beschäftigt, erfreut sich eines wohlverdienten Rufs und hat für die hannoverischen Bahnen über zwei Drittel aller Locomotiven geliefert.

Nach einer Zählung von 1854 gab es damals im Lande 236 Dampfmaschinen mit 2612

Pferdekräften, 210 Dampfkessel ohne Maschinen, 137 Locomotiven mit 12350 Pferdekräften. Es ist seitdem eine große Vermehrung eingetreten; die Zahl der Locomotiven hatte sich bis Juli 1860 auf 202 vermehrt.

Einer der bedeutendsten Gewerbszweige ist Schiffsbau, der wiederum vorzugsweise an der Ems, hauptsächlich in Papenburg und Leer betrieben wird. Ersteres, vor 200 Jahren als arme Moorcolonie gegründet, hat jetzt 6700 Einwohner, besitzt 17 Schiffswerften, auf denen jährlich etwa 30 Seeschiffe gebaut werden, und hat selbst eine Flotte von 174 Seeschiffen, mit denen es Rhederei treibt. Außerdem sind an der Weser, der Geeste, der Elbe Schiffswerften in Thätigkeit.

Unter den Städten, deren Gewerbthätigkeit sich namentlich durch den Zollanschluß und begünstigte Lage gehoben hat, steht Harburg obenan, das innerhalb 10 Jahren seine Bevölkerung verdoppelte. Es sind dort großartige Fabriken entstanden, z. B. die Gummifabrik von A. Cohen mit zwei Dampfmaschinen von 120 Pferdekraft und 595 Arbeitern, die Stock- und Gummifabrik von Meyer mit 260 Arbeitern, die Solarölfabrik von Nobler mit 158 Arbeitern, außerdem Fabriken in Zucker, Leder, Goldleisten, eine Korkschneidefabrik, Maschinenfabrik und Eisengießerei u. s. w. In Harburg sind 27 Dampfmaschinen mit 450 Pferdekräften thätig.

Handel. Noch mehr als dem gewerblichen und industriellen Aufschwunge hat dem Handel die in feudalen Köpfen spukende Idee, Hannover sei nur ein ackerbautreibender Staat, geschadet, denn die Folge davon war, daß man die alten Handelsstädte an Hannovers Grenzen, Hamburg, Bremen, Braunschweig, zum eigentlichen Handel berufen glaubte und dem Lande selbst nur die Rolle eines Spediteurs und Zwischenhändlers zuertheilte, daß man Emden und Leer vernachlässigte, überall die so äußerst günstige Lage Hannovers an den Mündungen dreier großer Ströme in die Nordsee, Ems, Weser, Elbe, mit 11 schiffbaren Nebenflüssen, nicht ausbeutete. Die Anlage von Chausseen wie die ersten Anlagen von Eisenbahnen waren sämmtlich nur darauf berechnet, den Transit zu erhalten; mit Vernachlässigung des Verkehrs in Innern hatte man hauptsächlich von Norden nach Süden gebaut. Wie man im vorigen Jahrhundert Vegesack an Bremen verkaufte, so verkaufte man 1828 das Territorium von Bremerhaven an Bremen, und es that sich Graf Münster darauf nicht wenig zugute. (Vgl. Hormayr, „Lebensbilder aus dem Befreiungskriege".) Zu spät hat man in der Ems ein Fahrwasser geschaffen, Emden bei dem Schleusenbau unterstützt, in Brunshausen einen Liegeplatz geschaffen, große Summen auf den harburger Hafen verwendet. Seit drei Jahren baut man mit einem Kostenaufwande von 3 Mill. den Hafen zu Geestemünde, der von Bremen, das seine Hafenanlagen eben bedeutend erweitert hat, nur als Hülfshafen gebraucht werden wird. Die hannoverische Weserflotte muß erst heranwachsen. Oldenburg hat Brake. Hannovers Schiffahrt hat seit höchstens 10 Jahren erst angefangen, aus einer Küsten- und Frachtschiffahrt sich zur Seeschiffahrt emporzuheben, seitdem aber mächtige Fortschritte gemacht. Hannover zählte nach dem hannoverischen Schiffsrepertorium vom 1. Oct. 1861 840 Seeschiffe mit 50068 Schiffslast; davon betrug die Elbflotte 156 Schiffe mit 10927 Last, die Weserflotte 36 Schiffe mit 4536 Last, die Emsflotte 530 Schiffe mit 30308 Last, die Nordseeflotte des Landdrosteibezirks Aurich 118 Schiffe mit 4296 Last. Fluß- und Wattschiffe besaß dasselbe etwa 2000 mit 19000 Schiffslast.

Geldverhältnisse und Volksvermögen. Es herrscht im Lande Hannover, namentlich auf dem platten Lande und unter dem Bauernstande, große Wohlhabenheit. Diese begünstigte jene schwindelhaften Actienunternehmungen von 1856, wie das peiner Hüttenproject, die neustädter Hütten- und Walzwerke, die Georg-Marienhütte in Beckerode u. s. w. Von Staatspapiergeld hat sich Hannover frei gehalten; die Stadt Hannover hat 1848 die Erlaubniß zu einer Emission von 200000 Thlrn. für eigene Rechnung bekommen. Auch die hannoverische Bank hat die Erlaubniß zur Emission von Banknoten erhalten und etwa eine Million in Curs gesetzt, die aber schnell zurücklaufen.

Es gab im Jahre 1860 außer den nach den Principien Schulze's (Delitzsch) eingerichteten Vorschußkassen 117 Sparkassen, in welchen 89736 Einleger 7,468191 Thlr. belegt hatten. — In inländischen öffentlichen Anstalten waren 1860 an Immobilien versichert für 174,252520 Thlr., bei Privatanstalten für 279,729228 Thlr. An Mobilien waren bei einheimischen Anstalten 19,012798 Thlr., bei auswärtigen aber 164,998518 Thlr. versichert. Die Summe aller Versicherungen betrug 444,777746 Thlr. — Die hannoverische Bank ist 1856 gegründet mit großen Gewinnen für die ersten Unternehmer, aber mit einer durch Statuten und Vorsicht sehr beschränkten Geschäftsthätigkeit.

Volksbildung. Für Volksbildung muß noch vieles geschehen. Die Stände haben sich

seit einer Reihe von Jahren der Hebung des Volksschulwesens angenommen, ohne von dem Principe abzugehen, daß zunächst die Gemeinden verpflichtet seien. Bei diesen herrscht aber noch der Unverstand vor, und über 1300 Volksschullehrer haben nur die gesetzlich festgesetzte Mindesteinnahme von 80 Thlrn. Die gelehrten Schulen werden zum Theil aus eigenem Vermögen (Ilfeld), zum Theil aus dem Vermögen der Klosterkammer, des Staates und der Städte erhalten. Es existiren 16 Gymnasien, 13 Progymnasien, eine zahlreich von Ausländern besuchte, gut renommirte polytechnische Schule in Hannover, eine Baugewerkenschule in Nienburg, eine solche auf städtische Kosten in Hildesheim, etwa 32 Real- und Gewerbeschulen in verschiedenen Städten, fünf Schullehrerseminare, darunter ein jüdisches, zwei Predigerseminare, eine Berg- und Forstschule, vier Navigationsschulen, zwei Thierarzneischulen, eine Militärakademie, zwei Taubstummen- und zwei Blindenanstalten. Außerdem wurden in neuerer Zeit hier und da Ackerbauschulen errichtet und in Ebstorf und Göttingen Ackerbauakademien. Die Universität in Göttingen ist bekannt.

Die hannoverische Presse hat die Kinderjahre noch nicht überschritten, denn sie existirt eigentlich erst seit 1848. Es bestehen 42 politische Zeitungen, von denen 9 sechsmal und öfter wöchentlich erscheinen, die übrigen zwei- bis dreimal, außerdem an nicht politischen Zeitungen und Blättern 48. Das officiöse Organ, „Neue Hannoverische Zeitung", hat, obgleich sie ihre Redaction seit 1848 mehrfach gewechselt, nie Glück mit dieser gehabt. Die Regierung hat immer Lohnschriftsteller aus dem Auslande beziehen müssen. Ein Preßbureau versorgt die gegenwärtig sämmtlich von der Regierung abhängigen Provinzial- und Lokalblätter mit Artikeln. Unabhängig stehen da: in Hannover selbst die „Zeitung für Norddeutschland", das größte Organ der liberalen und nationalen Partei; sodann der „Kurier", welcher mit dem liberalen Spießbürgerthum liebäugelt; die „Hildesheimische allgemeine Zeitung" und der dortige „Neue Kurier", die „Ostfriesische Zeitung" und von Lokalblättern beinahe allein die „Lüneburger Zeitung" und die „Jeetzel-Zeitung".

Wie die Einheit dem Lande Hannover in geographischer und physischer Hinsicht fehlt, so fehlt sie noch mehr auf dem rechtlichen Gebiet. Die mit Mühe 1814 durch eine allgemeine Ständeversammlung und ein Finanzsystem vollzogene Centralisation drängt mehr nach Trennung und Sonderung in Provinzen als nach Einheit. Der Bestand der Provinziallandschaften, so gering auch der Kreis ihrer Wirksamkeit sein mag, befördert dieses Drängen nach möglichst kleinster Sonderung.

Die gegenwärtig bestehende Verfassung ist die vom 1. Aug. 1840, modificirt durch das Gesetz vom 5. Sept. 1848, welches wieder zum Theil aufgehoben, zum Theil modificirt ist: 1) durch die Octroyirungen vom 1. Aug. 1855, 2) durch das Finanzkapitel vom 24. März 1857, 3) durch das Gesetz vom 24. April 1859, betreffend Abänderung des §. 12 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.

Es ist dies eine Verfassung, welche die einen constitutionell, die andern — namentlich König und Ritter — altständisch nennen, letzteres vielleicht, weil der Stand der Ritter, welcher 6 Proc. des Culturlandes und 7 Proc. der Forsten des Landes besitzt, die erste Kammer bildet und also so viel Recht hat als die gesammte übrige Bevölkerung, welche 90 Proc. des Culturlandes, 96 Proc. der Moore und Gemeindeweiden, 35 Proc. der Forsten, daneben die Städte, die industriellen Unternehmungen und Fabriken besitzt, den ganzen Handels- und Handwerkerstand umschließt.

Die daneben noch bestehenden Provinziallandschaften, die kalenberg-grubenhagen-göttingische, die hoyasche, die bremen-verdensche, hadelnsche, die lüneburgische, die hildesheimische, die osnabrückische und ostfriesische, haben, mit Ausnahme der letztern, nur das Brandkassenwesen unter sich und präsentiren zum Oberappellationsgericht einige Räthe. Man macht in diesem Augenblick den sechsten oder siebenten Versuch, sie zu einigermaßen zeitgemäßen Reformen zu bewegen, der indeß, wie alle frühern Versuche, schwerlich zum Ziele führen wird, wegen der Halsstarrigkeit der kleinen armen Ritter, welche dann wegen Mangels an Grundbesitz aus der Landschaft ausscheiden müßten und ihr persönliches Stimmrecht nicht verlieren wollen, das gegenwärtig wenigstens noch helfen kann, einem Vetter eine Oberappellationsgerichtsraths- oder eine Landrathsstelle zu verschaffen.

Das Rechtssystem beruht mit Ausnahme von Ostfriesland, Lingen und dem Eichsfelde, wo preußisches Landrecht gilt, auf dem gemeinen Recht. Allein dieses gemeine Recht wird durchbrochen durch eine große Anzahl particularrechtlicher alter Verordnungen, meistens aus der Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts, die sich nach dem wechselnden Besitz der Fürstenthümer, Grafschaften und Territorien auf das eigenthümlichste combiniren. Man kann ohne Übertreibung

sagen, daß im Lande Hannover zwanzigerlei Recht gilt, wie bremische, verdensche, schwedische, hadelnsche, osnabrückische, kurmainzische, hessische, münsterische, lauenburgische, lüneburgische, kalenbergische, göttingische, teckenburgische, schauenburgische, bentheimische u. s. w. Verordnungen, ein Wust, durch den sich nur wenige Juristen hindurchzuarbeiten wissen, zumal zu einer systematischen Bearbeitung dieses Privatrechts nur gute Anfänge gemacht sind von Dr. Gräfe in Göttingen.

Die Gerichtsverfassung ist durch die Gesetzgebung von 1850 geregelt und 1859 modificirt, ohne gebessert zu sein. Patrimonial- und Stadtgerichte sind aufgehoben, nur die uralten freien Kirchspielsgerichte des Landes Hadeln beibehalten. In 103 Amtsgerichten fungiren etwa 236 Amtsrichter, die gegenwärtig um 4 vermehrt werden sollen, Einzelrichter in erster Instanz. Ihre Competenz ist 1859 bis zu der Summe von 150 Thlrn. erweitert. In Polizeistrafsachen werden zwei Schöffen aus dem Volke hinzugezogen (Schöffengerichte). Sachen höhern Werths werden von 12 Obergerichten abgeurtheilt, welchen auch die Berufungen von den Amtsgerichten zur Erledigung überwiesen sind. Diese Obergerichte sind theils kleine (Hameln und Nienburg), in welchen der große und kleine Senat durch dieselben Richter gebildet werden und daher Berufungen gegen Erkenntnisse des kleinen Senats nicht an den großen Senat desselben Gerichts, sondern an ein anderes gehen; theils vollständig besetzte oder große (Hannover, Hildesheim, Göttingen, Celle, Lüneburg, Stade, Verden, Aurich, Osnabrück, Meppen), in welchen in Civil- wie Strafsachen von den Erkenntnissen des kleinen Senats die Berufungen an die großen Senate gehen. Die kleinen Senate, ein Collegium von drei Richtern, sind in Civilsachen competent, wenn es sich um die Summe von 150—300 Thlrn. handelt, außerdem urtheilen sie über alle Berufungen gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte. Als Strafkammer entscheiden sie als Berufungsinstanz über Berufungen gegen Entscheidungen der Amts-(Schöffen-)Gerichte, außerdem in allen leichten Strafsällen als erste Instanz. Die großen Senate, ein Collegium von fünf Richtern, entscheiden in Civilsachen über 300 Thlr. als erste Instanz, als Berufungsinstanz über Erkenntnisse der kleinen Senate in erster Instanz sowol in Civil- als in Strafsachen. Außerdem bilden sie die Berufungskammer für die in erster Instanz von den Amtsgerichten abgeurtheilten Steuercontraventionssachen. Das Oberappellationsgericht in Celle ist in drei Civilsenate und einen Strafsenat abgetheilt und bildet außerdem einen Cassationshof, aus den 4 Präsidenten und 12 auf Vorschlag des Präsidiums zu ernennenden Richtern bestehend. Es ist letzte (zweite) Instanz in allen von den großen Senaten der Obergerichte sowie in den leider noch immer von geistlichen Behörden (Consistorien) nach altem schriftlichen Verfahren abzuurtheilenden Ehe- und Verlöbnißsachen. Als Strafsenat hat es die Functionen einer Anklagekammer, d. h. Verweisung vor die Schwurgerichte, resp. Außerverfolgungsetzung, seit 1859 auch Urtheilsfällung in politischen Strafsällen und in Berufungen gegen die Entscheidungen in Disciplinarvergehen gegen Richter und Anwälte. Daneben bestehen sieben Schwurgerichtshöfe, welche über alle schweren Verbrechen, mit Ausnahme der politischen und Preßvergehen, die ihnen seit 1855 entzogen sind, aburtheilen. Die Geschworenen werden gebildet aus den 1000 Höchstbesteuerten jedes Schwurgerichtshofs und den Capacitäten (allen denen, die ein Staatsexamen bestanden haben oder promovirt sind), und zwar schließlich, nach verschiedenen Streichungen und Auslesungen, durch eine Deputation des Gerichts.

Das processualische Verfahren ist dem französisch-genfer Verfahren nachgebildet und führt das Princip der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit rein und consequent durch. Es hat nicht nur im Lande selbst, sondern in ganz Deutschland sich einen guten Ruf erworben, und steht zu erwarten, daß dasselbe, gereinigt von den Verschlechterungen der Gesetzgebung von 1859, einem einheitlichen Processe für ganz Deutschland als Grundlage diene.

Für einfache Schuldsachen bis zu 50 Thlrn., seit 1859 sogar bis zu 150 Thlrn., besteht ein sehr wohlfeiles sogenanntes Mahnverfahren (ein Mandatsproceß mit sofortiger Zwangsvollstreckung, wenn binnen 14 Tagen Widerspruch gegen das Mandat nicht erhoben wird, in welchem Falle die Sache in das ordentliche Verfahren übergeht).

Bei jedem Gerichte fungirt ein Kronanwalt zur Verfolgung der Straffälle, Überwachung der Gesetze im allgemeinen, Erhaltung der Ordnung in gerichtlichen Verwaltungen und Curatelen.

Bei den Obergerichten und dem Oberappellationsgerichte fungiren Anwälte; es herrscht Anwaltszwang. Bei den Amtsgerichten sind Advocaten thätig und kann jedermann als Bevollmächtigter verhandlen. Erstere bilden eine geschlossene, aber nicht bestimmte Zahl. Anwälte und Advocaten sind corporativ in Anwaltskammern verbunden, deren so viele als große Obergerichte bestehen.

Die Verwaltung, von der Justiz getrennt, wird in unterer Instanz bei den selbständigen Städten von den Magistraten derselben, bei den Landgemeinden, Flecken und unselbständigen Städten durch die Ämter ausgeübt. Den Magistraten der Städte steht ein Bürgervorsteher-collegium, welches namentlich bei der Vermögensverwaltung mitzuwirken hat, zur Seite. Sämmtliche Magistratsmitglieder werden durch dieses und den Magistrat gewählt, der Regierung steht aber ein Bestätigungsrecht zu, von dem sie den ausgedehntesten Gebrauch macht. Die selbständige Polizeiverwaltung, 1848 verfassungsmäßig garantirt, ist allen größern Städten genommen.

Die Ämter, welche Stüve von dem Umfange haben wollte, daß ein Beamter alles mit einem Amtsgehülfen selbst sehen und besorgen könnte, sind 1859 concentrirt und in der Regel mit zwei oder mehreren Beamten (Amtmann und Amtsassessoren) besetzt, denen man wiederum Vögte zu Unterbedienten gegeben hat. So kommt es, daß letztere wieder hauptsächlich den Verkehr mit den Unterthanen vermitteln, daß die Beamten selbst alles durch die Brille der Vögte sehen.

Es gibt seit 1859 102 Ämter mit etwa 204 Beamten (Amtmänner, Amtsassessoren), von denen jedoch 10 bei den Polizeidirectionen, 14 bei den Landdrosteien beschäftigt sind, sodaß eigentlich nur 180 Beamte bleiben. Neben den Ämtern besteht in der Amtsvertretung eine gewisse Repräsentation in den Amtsversammlungen, jedoch sehr abgeschwächt gegen die Stüve'schen Plane.

Ämter wie Magistrate stehen zunächst unter Mittelbehörden, den sechs Landdrosteien (Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Aurich, Stade und für den Harz die Berghauptmannschaft zu Klausthal). Diese Behörden bilden Collegien mit sehr starker directorialer Gewalt (Landdrost), und es fehlt ihnen eigentlich an jeder selbständigen Beschäftigung. Sie entscheiden über Recurse, Beschwerden u. s. w. und sind ihnen Techniker beigeordnet.

Neben den Landdrosteien gibt es aber noch andere Mittelbehörden für besondere Zweige der Verwaltung: das Oberzollcollegium, das Obersteuercollegium, das Generalpostdirectorium, die Consistorien zu Hannover, Stade, Osnabrück, Aurich, die bischöflichen Oberbehörden zu Hildesheim und Osnabrück, die Klosterkammer zu Hannover, welche das von den vormaligen Klöstern, Stiftungen u. s. w. in Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen stammende Vermögen verwaltet. Dieses ist sehr bedeutend; es nimmt die Klosterkammer jährlich etwa 460000 Thlr. ein, welche nach §. 79 der Verfassung bestimmt sind zu Zuschüssen für die Landesuniversität, für Kirchen und Schulen und zu milden Zwecken aller Art.

Die höchste Spitze der Regierung bildet das Staatsministerium mit seinen sieben großen Abtheilungen. 1) Das Ministerium des königlichen Hauses, welches jetzt hauptsächlich die Verwaltung der ausgeschiedenen Domanialcomplexe zu besorgen hat, außerdem das Archiv, die königliche Bibliothek und das Münzcabinet verwaltet. Gegenwärtig (1862) steht demselben der Finanzminister Graf Kielmannsegge vor und fungirt als Generalsecretär Finanzdirector v. Bar. 2) Das Finanzministerium. Dasselbe besorgt zunächst die Verwaltung der nicht ausgeschiedenen Domänen und Forsten an der Stelle der frühern Domänenkammer durch eine besondere Abtheilung, sodann aber die Generalkasse, Witwenkasse für Hof- und königliche Diener, Landeslotterie und Münze. Auch die Bergwerks- und Salinenverwaltung steht direct unter dem Finanzministerium, wie die Verwaltung der Posten und der Steuern durch die Mittelbehörden, Generalpostdirectorium und Obersteuercollegium, die Verwaltung der indirecten Steuern durch das mit Oldenburg gemeinsame Oberzollcollegium ihm untergeordnet sind. Das Landesschuldenwesen steht unter der abgeschwächten Finanzcontrole des Schatzcollegiums, einer reinständischen Behörde. Endlich sind auch alle Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten, Häfen, Navigationsschulen, Lootsenanstalten u. s. w. demselben untergeordnet. 3) Das Justizministerium beaufsichtigt durch die Kronoberanwaltschaft die Gerichte, Anwälte, Advocaten, Notare, verwaltet die Gefängnisse, hat alle Justiz- und Gnadensachen zu besorgen und Prüfungen wie Anstellungen im Justizfache. 4) Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten steht über den die eigentliche Kirchengewalt ausübenden Consistorien zu Hannover, Stade, Osnabrück und Aurich und hat in der Klosterkammer eine Art Klostergut unter sich. Es verwaltet die Universität durch einen besondern Curator wie das höhere Schulwesen durch ein Oberschulcollegium. 5) Das Kriegsministerium hat nur das Finanzielle und Administrative unter sich, alles Übrige liegt in den Händen des Kriegsherrn und der Generaladjudanten. 6) Das Ministerium des Innern besorgt zunächst die Reglminalpolizei und Hoheitsgeschäfte durch Vermittelung der Landdrosteien. Es hat als besondere Behörden unter sich: die Generaldirection des Wasserbaus sowie die des gesammten Eisenbahn- und Telegraphenwesens, das Obermedicinalcollegium, die landwirthschaftlichen Vereine, das Landgestüt, die Landescreditanstalt, die Verwaltungscom-

missionen der polytechnischen und Gewerbeschulen u. s. w. 7) Das Ministerium des Auswärtigen hat die Gesandtschaften unter sich, welche in London, Petersburg, Haag, Wien, Berlin, München und am Bundestage unterhalten werden.

Neben dem Ministerium steht ein Staatsrath, welcher es zu irgendwelcher Bedeutung nie gebracht hat.

Finanzen. Sämmtliche Landesschulden beliefen sich am 1. Jan. 1862 auf 46,121717 Thlr. und hatten sich gegen das Vorjahr um 223119 Thlr. vermindert. Davon kommen aber auf die eigentlichen Landesschulden nur 13,866819 Thlr., auf die Schulden der frühern königlichen Kasse 1,813942. Der Rest, nicht volle 37 Mill. Thlr., sind behufs Eisenbahnbaus contrahirt. Die Schuldentilgungsmittel sind sehr bedeutend; die Einnahme der Tilgungskasse für die ältern Schulden betrug im Jahre 1861 369830 Thlr., die der Eisenbahnschulden 763175 Thlr. Im Betrage von etwa 8 Mill. Thlrn. ist der Domanialablösungsfonds Gläubiger.

Die Einnahmen und Ausgaben betragen etwa 20 Mill. Thlr.

Die Einnahmen für 1861—62 sind zu 19,646751, die für 1862—63 zu 19,782083, die für 1863—64 zu 20,001032 Thlr. veranschlagt. Wenn in frühern statistischen Mittheilungen (z. B. von Lehzen und Stüve) die Summen der Einnahmen und Ausgaben um viele Millionen geringer erscheinen, so kommt das daher, daß man seit 1859 zu einer andern Rechnungsmethode übergegangen ist, indem bis dahin eine große Menge Ausgaben bei dem Einnahmebudget zur Berechnung kam, sodaß nur die Nettoeinnahme in den Ziffern sich darstellte.

Von diesen Einnahmen stammen 2,050755 Thlr. von den nicht ausgeschiedenen Domänen und Forsten, 7,532000 aus Steuern und Zöllen, 2,298263 aus dem oberharzischen Bergwerks- und Forsthaushalte, 5,110000 aus den Eisenbahnen, 557098 von Zinsen von Activkapitalien, 61000 aus Überschüssen der Lotterie.

Von den Ausgaben sind die für das Militär mit 2,635000 Thlrn. hervorzuheben. Der Passivetat beträgt 2,714196 Thlr., der Pensionsetat 513968 Thlr.

Die Steuern für 1862—63 sind veranschlagt: Grundsteuer zu 1,263000 Thlrn., Personensteuer zu 1,100000, Gewerbesteuer zu 260000, Einkommensteuer zu 64000, Besoldungs- und Erwerbsteuer zu 103000, Stempelsteuer zu 230000 Thlrn. Die Einnahmen von Zöllen und indirecten Steuern sind zu 4,260000 Thlrn. berechnet. Man sieht daraus, daß die Grundsteuer sehr niedrig ist, die directen Steuern ziemlich hoch, die indirecten, bei denen das Präcipuum aus der Zollvereinskasse mit jährlich 1,400000 in Anschlag kommt, sehr hoch sind.

Die Steuern, welche 1834 überhaupt nur 4,335000 Thlr. betrugen, haben sich auf die oben genannte Summe vermehrt, aber nicht gleichartig; die Grundsteuer betrug bei ihrer Veranlagung $^1/_{36}$ aller Steuern, nachdem 1830 10 Proc. davon erlassen waren, nur noch 27 Proc., 1855—56 nur noch 19 Proc., 1859—60 $16^9/_{10}$ Proc. Die Eingangsabgaben betrugen 1825—30 nur 17 Proc., 1835—36 20 Proc., 1855—56 39 Proc., 1859—60 40 Proc. Die Einkommensteuer hat es noch immer zu 1 Proc. nicht gebracht.

Eisenbahnen, Telegraphen, Postverkehr. Hannover besitzt 115 Meilen Eisenbahnen, von denen die Bremer-Bremerhavenbahn (Geestbahn) erst im Januar 1862 eröffnet ist und daher bei dem Folgenden nicht in Betracht kommt. Das Bahnsystem Hannovers (107,790 Meilen), wird in die ältern und die neuern Bahnen eingetheilt. Erstere umfassen die Bahnen von Braunschweig nach Minden, von Harburg nach Hildesheim, von Wunstorf nach Bremen, letztere die Bahn von Hildesheim nach Nordstemmen zur Verbindung mit der Südbahn und die Bahn von Hannover nach Nordstemmen, Göttingen und Kassel, endlich die Westbahn von Löhne über Rheine nach Emden. Die Anlagekosten betrugen 45,083133 Thlr., die Bruttoeinnahme 1859—60 4,870050, die Betriebskosten 2,359624 Thlr.; es ergab sich daher ein Überschuß von 2,510426 Thlrn. oder eine Verzinsung von 5,57 Proc. Inzwischen werfen die alten Bahnen 8,76, die Südbahn 3,69, die Westbahn nur 1,71 Proc. ab. Von den Bruttoeinnahmen fallen 1,679036 Thlr. auf den Personen-, 4,701124 Thlr. auf den Güterverkehr.

Projectirt sind: eine Bahn von Göttingen, Heiligenstadt, Mühlhausen nach Gotha, ein Actienunternehmen, bei dem sich Hannover mit 680000 Thlrn. betheiligt; eine Weiterführung der holländischen Südbahn von Enschede durch Bentheim nach Salzbergen (unfern Rheine), ein Anschluß an die holländische Nordbahn von Winschoten, entweder über Leer und in weiterer Erstreckung nach Oldenburg, Bremen, oder zum Anschlusse an Papenburg. In Angriff genommen ist die Bahn von Lüneburg nach Lauenburg (Baukapital 1,243000 Thlr.) mit einer Elbtrajectanstalt zwischen Hohnstorf und Lauenburg zum Anschluß an die Berlin-Hamburger und

Lübeck-Büchener Bahn. Bewilligt sind am 28. Juni 1862 340450 Thlr. für eine Bahn von Goslar über Ocker nach Vienenburg unter braunschweigischem Betrieb.

Das hannoverische Telegraphennetz umfaßt 438 Meilen mit 66 Stationen und wird gegenwärtig nach allen bedeutendern Orten Hannovers ausgedehnt. Im Jahre 1859—60 wurden 130040 innere, 75125 internationale Depeschen befördert. Die Anlagekosten verzinsen sich mit 12 Proc.

Die Briefpostsendungen des Jahres 1860 betrugen 11,010600 Stück, darunter 69,4 Proc. aus dem Inlande, nämlich 6,647800 Stück, 16,4 Proc. aus dem Postvereinsgebiet mit 1,800000, ¾ Proc. aus dem Auslande mit 374800 Stück. Die Fahrpost- und Geldsendungen betrugen 2,538840 Stück, zu 11,173401 Pfd., der Geldwerth 119,030840 Thlr. An Zeitungen wurden 5,706000 einzelne Blätter versendet. H. A. Oppermann.

Hansa, Hanse, Hansebund, Hansestädte. Es wird zuerst über den Ursprung des Namens zu reden sein. Den unglücklichen Calembourg der An-See-Städte, so offenbar das Verzeichniß der vielen verbündeten Binnenstädte ihn auch widerlegt, hat das Misverständniß späterer Jahrhunderte noch festgehalten, nachdem schon das Wort Hansa an mehreren Stellen der Bibelübersetzung des Ulfilas in der Bedeutung einer Schar, einer verbundenen Anzahl (zunächst von Streitern) nachgewiesen war. Als kaufmännische Verbindung erscheint Hansa und Hanshns als deren Niederlage zuerst in England in Urkunden aus dem ersten Drittheil des 12. Jahrhunderts; mercatores hansati werden in Paris 1204 genannt. Das Zeitwort „hansen" findet sich in Köln 1259 gebraucht, nicht für die Aufnahme, sondern für die Bestrafung der Eindringlinge. Die Prüfungen bei der Aufnahme auf hansischen Comptoiren waren später wenigstens nicht viel gnädiger, und man hat die Wahl, das bekannte Wort „hänseln" von der Procedur in dem einen oder dem andern Fall abzuleiten. Hansa ist ferner eine Abgabe vom Handel (so in dem Freibrief Barbarossa's für Lübeck 1188), auch die (sehr mäßige) Summe, für welche der Einzelne seine Theilnahme an den Befugnissen der Genossenschaft erkaufte. Der Hansegraf, der nicht allein in Bremen, sondern auch zu Regensburg (1190), Wien und Middelburg vorkommt, hat die Aufsicht über Zoll und Markt, über Wege und Stege. Am spätesten wird das Bündniß der Städte selbst mit dem jetzt so geläufigen Namen bezeichnet; und dieser Wink wird, wenn wir vom Namen zur Sache übergehen, seine volle Bestätigung finden.

I. Der Ursprung der Hansa bis 1370.[1]) Daß Kaufleute auf langen Meerfahrten und beim Verweilen in fremden Küstenstädten sich einander in enger und geregelter Verbindung anschlossen, das lag gänzlich in der Natur der Sache und in den Gewohnheiten der mittlern Jahrhunderte. Die freie Association ist ein Princip, das in unsern Tagen, durch die mannichfaltigsten Tendenzen befruchtet, neben dem Räderwerk der Staatsmaschine seine besondere Wirksamkeit übt, um die Lücken der öffentlichen Einrichtungen, die Mängel der öffentlichen Fürsorge auszugleichen; ja man sagt, daß jenes Princip hin und wieder dies künstliche Getriebe selbst zu überwuchern und hemmend zu umranken droht. Wieviel weiter das Feld, das der Association in den mittlern Zeiten sich aufthat, als die Polizeiwissenschaft noch nicht angebaut war und das hundertäugige, tausendarmige Wesen weder die heilsame Staatsbevormundung noch den sichern Rechtsschutz in alle Verhältnisse tragen konnte. Auch daß die kaufmännische Vereinigung im Ausland überall eine gewisse Selbständigkeit behauptete oder, in moderner Weise zu reden, einen Staat im Staate bildete, darf uns nicht befremden. Es kommt hier eine Eigenthümlichkeit in Betracht, welche die Stämme der Völkerwanderung in alle die Reiche einführten, die sie gegründet, als sie anfingen auf dem Schauplatz der alten Geschichte Hütten zu bauen: nämlich der Grundsatz, daß ein jeder, ohne Rücksicht auf Landesrecht, nach dem Rechte seiner Nation und seines Stammes zu richten sei, der Anspruch eines jeden, seine eigene Rechtssphäre bei verändertem Aufenthalt ungeschmälert und unverändert mit sich zu führen. Wenn der salische Franke unter den Ripuariern, der Ostgothe unter den Westgothen das Gesetz seines Stammes als Richtschnur seiner Handlungen und als das Maß seiner Vergehungen unweigerlich anrief, wie hätte es Anstoß erregen sollen, daß eine Gemeinschaft von fremden Kaufleuten nicht gesonnen

1) Dieser erste Abschnitt faßt die wesentlichen Begebenheiten zusammen, welche durch Sartorius und Lappenberg (Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, 2 Bde., Hamburg 1830) gewonnen sind. Es darf hier wol schon auf eine weit vorgeschrittene Sammlung der hansischen Recesse und Urkunden für die Geschichte der deutschen Hansa aufmerksam gemacht werden, welche Lappenberg für die vom König Maximilian von Baiern gestiftete Commission für deutsche Geschichte zu München herauszugeben beabsichtigt.

war, in ihrer Mitte auf die angestammten Rechtsgewohnheiten zu verzichten? Daß dieser Anspruch sich am längsten erhielt, war die Folge des gemeinsamen Auftretens, der gegliederten Association, deren Vorsteher als Ältermänner oder wie sie sich nennen mochten, den Rechtszustand unter den Individuen aufrecht zu halten und die Institutionen des heimischen Gemeinwesens nachzubilden wußten. Die ausgedehntere Befugniß der Handelsconsuln auf den verschiedenen „Statlonen der Levante" gibt noch heute das Nachspiel solcher Erscheinungen, sofern es Europäern und Christen widerstrebt, sich Behörden von zweifelhafter Civilisation und dem Gesetz des Islam zu unterwerfen, und andererseits die Orientalen mit der ihnen einwohnenden, wenig von uns gewürdigten Duldung das ganz und gar in der Ordnung finden.

Hat sich nun in den großen Handelsstädten schon früh für die Verkäufer und Käufer in ihren gegenseitigen Beziehungen ein kaufmännisches Gewohnheitsrecht ausgebildet, das nach zahlreichen Privilegien den Marktverkehr beim Zusammenfluß der Gäste regeln sollte, so tritt hier allerdings die Nationalität in den Hintergrund, und der Kaufmannsstand als solcher ist in einer Weise anerkannt, die an die Standesverhältnisse im Mittelalter überhaupt, an den besondern Gerichtsstand der Geistlichen u. dgl. erinnert. Aber die ursprüngliche Grundlage der kaufmännischen Genossenschaft im Auslande war eine nationale. „Kaufleute des Kaisers" heißen die Deutschen in England, in den Gesetzen des Äthelred (978—1016; so früh und schon seit Karl dem Großen war der Verkehr eröffnet); auf die „gesammten Kaufleute des Römischen Reichs" sind die ältesten Freibriefe in Flandern gestellt; Heinrich der Löwe befestigt 1163 den schon von Kaiser Lothar III. bewilligten Frieden „zwischen Deutschen und Gothländern", und das Siegel des berühmten Vereins in Wisby, dem alten Mittelpunkt des ostseeischen Verkehrs, führt die Umschrift „Siegel der deutschen Kaufleute, auf Gothland weilend"; endlich das älteste Statut der Deutschen in Nowgorod (ums Jahr 1225) kündigt sich an als „gemeine Willkür der Weisesten von allen Städten von deutschem Lande" für den „Hof der Deutschen zu Nougard". Es ist eine leichte Schattirung, wenn die Verträge mit russischen Fürsten für die „Latelner" abgeschlossen sind, indem der kirchliche Unterschied an die Stelle des nationalen tritt. Immer aber bleibt die Basis so breit, daß an ein Bündniß einer noch so großen Anzahl einzelner Städte nicht zu denken ist.

Nicht als Vertreter eines Städtebundes, sondern als Vertreter des deutschen Namens auf vorgerückten Posten in der Handelswelt treten die Vereine deutscher Kaufleute in England, in den Niederlanden, im Nordosten auf. Nichts Ausschließliches, auf diesen oder jenen Kreis von Städten Beschränktes ist in den Privilegien, welche sie erwarben. Wo einer Stadt besondere Gunst im Ausland zu Theil geworden, durfte sie den Kaufleuten einer andern deutschen Stadt die Theilnahme nicht versagen. Daher verlangte Kaiser Friedrich II. 1226, daß Kölner und Tieler in London ihre lübecker Landsleute dort an ihren Handelsfreiheiten theilnehmen lassen sollten. Der Anlaß eines Privilegiums ist manchmal ein besonderer und der Vortritt dieser oder jener Stadt bemerkbar, aber die Wirkung wird eine allgemeine, die Nationalität verleugnet sich nicht als die gemeinsame Grundlage. So erneuert 1225 der dänische Waldemar zunächst den Lübeckern und Hamburgern, zugleich aber allen Kaufleuten aus dem Römischen Reich ihre Handelsfreiheiten in seinem Lande. So befreit 1238 Heinrich III. die Lübecker vom Strandrecht an der englischen Küste und gewährt zugleich ihnen und allen Kauffahrern aus andern deutschen Städten die herkömmlichen Freiheiten. So hat der Verein auf Gothland 1252 einen Lübecker und einen Hamburger nach Brügge abgeordnet, um bei der Gräfin von Flandern gewisse Freiheiten für den Verkehr zwischen den Niederlanden und der Ostsee nachzusuchen; aber das Gesuch ist nicht etwa im Namen der beiden Städte, sondern im Namen aller Kaufleute des Römischen Reichs, welche auf Gothland verkehren, angebracht und in diesem Sinn auch gewährt worden.

Weit entfernt, in städtischen Obrigkeiten ihre Vollmachtgeber anzuerkennen, beschließen vielmehr die Vereine deutscher Kaufleute im Ausland selbständig und mit einer auf die Städte der Heimat rückwirkenden Kraft. Ein solcher Beschluß der Gesellschaft auf Gothland vom Jahre 1287 setzt gewisse Bestimmungen über den Verkauf schiffbrüchiger oder geraubter Güter fest; welche Stadt diese Vorschriften nicht befolgen wollte, die soll, bis sie ein Genüge thut, aus der Gesellschaft der Kaufleute ausgeschlossen sein. Man sieht, es ist wol von der Theilnahme an dem auf Gothland betriebenen Verkehr deutscher Kaufleute, nicht aber von der Mitgliedschaft eines Städtebündnisses die Rede; ein solches erscheint hier weder dem Namen noch der Sache nach, sondern es heißt: ex societate seu consodalitate mercatorum. So ganz selbständig tritt dieser Beschluß auf, daß auf einen falschen Reinigungseid Lebensstrafe gesetzt wird.

Ein merkwürdiges Schreiben des Ältermanns „und der übrigen Brüder von der Hansa

Alemanniens, die in England vorhanden", vom Jahre 1303 an die Stadt Roſtock wirft einiges fernere Licht auf das Verhältniß der Vereine im Ausland zu den einzelnen Städten der Heimat und zeigt, daß man zur Aufrechthaltung der gefaßten Beſchlüſſe nicht immer der Mitwirkung der ſtädtiſchen Obrigkeiten entbehren konnte. Es war beſchloſſen, daß kein Deutſcher nach Lynn ſegeln ſollte; Roſtock und alle Städte von Weſtfalen hatten auf ein Aufforderungsſchreiben abſelten des Ältermanns und der Brüder verſprochen, dieſen ihren Beſchluß auch ihrerſeits zu halten. Nun ſind dennoch, „gegen das gemeine Verſprechen der Deutſchen", mehrere Schiffe nach Lynn geſegelt. Die Briefſteller haben die Übertreter „von dem Gerichtsſtand und der Freiheit der Deutſchen" ausgeſtoßen, bis auf zwei, die es vorzogen, ſich zur Buße bereit zu erklären und einſtweilen Bürgen zu ſtellen. Es wird nun das Verbot ſelbſt ausführlich gerechtfertigt und gebeten, zur fernern exemplariſchen Beſtrafung der Übertreter wie auch zur Einhaltung des Verſprechens das Nöthige zu verfügen.

Sehr klar iſt hier zweierlei: die Gemeinſchaft der Deutſchen in England beſchließt ganz ſelbſtändig und mindeſtens im guten Glauben, daß ihr Beſchluß für alle Deutſchen bindend ſei; aber ſie wird auch inne, daß dieſe nationale Geltung nur durch Vollzugsmaßregeln erreicht werden kann, die einen Rückhalt in der Heimat vorausſetzen.

Mit einem Wort: dieſe Vertretung deutſcher Intereſſen im Ausland durch eine kaufmänniſche Verbindung, der nur der deutſche Name zur Seite ſtand, erwies ſich auf die Dauer als ungenügend. Und leider nicht in dieſer Beziehung allein. Wie ſollte es werden, wenn wohlerworbene Freiheiten gekränkt, wenn Unbilden angedroht wurden? Wo war die Macht, um in ſolchem Fall dem deutſchen Namen im Ausland eine Demüthigung zu erſparen?

Dies Ungenügende, wie ſo manches Andere, lag in der Verfaſſung Deutſchlands, in dem Mangel an Einheit der Nation, in der wankenden Kaiſermacht, in dem aufgelockerten Rechtszuſtand; es lag in den Nachwehen der italiſchen Wirren und „der kaiſerloſen, der ſchrecklichen Zeit". Barbaroſſa hat noch 1157 mit dem zweiten engliſchen Heinrich zu Gunſten der beiderſeitigen Völker einen Vertrag über Frieden und Freundſchaft und Sicherheit des Verkehrs geſchloſſen. Wer unter ſeinen Nachfolgern hat ein Gleiches gethan? Wer hat die Macht des Reichs aufgeboten, um den deutſchen Handel im Auslande zu ſchützen?

Nun, die Intereſſen, welche das Reich nicht wahrnahm, die Städte mußten ſie wahrnehmen. Das iſt der Urſprung der deutſchen Städtebündniſſe; es iſt auch der Urſprung des Städtebundes der Hanſa. Hier galt es nicht, wie bei den kaufmänniſchen Vereinen, die wir bisjetzt betrachtet haben, friedliche Handelsoperationen zu leiten; es galt, der Unſicherheit und dem Raub auf dem Handelswegen zu Land und zu Waſſer entgegenzutreten, der Gewalt ſich zu erwehren, Rechte mit vereinter Kraft zu behaupten, Freiheiten, wenn es noth that oder die Gelegenheit günſtig war, zu erkämpfen. Jahrhunderte hindurch und ſolange ihre Macht dauert, iſt ſie eine ſtreitende Gemeinde, dieſe Hanſa der deutſchen Städte; und ſie war es ſchon in den erſten Anfängen, die neben den friedlichen Handelsvereinen im Ausland und ganz abgeſondert von denſelben einhergehen.

Am früheſten waren es wol Lübeck und Hamburg, die im Intereſſe des Elb- und Oſtſeeverkehrs ſich verbündeten (1210, 1241) und zugleich die gegenſeitigen Rechtsbeziehungen ihrer Bürger zu ordnen bemüht waren. Braunſchweig iſt mit Lübeck und Hamburg 1247, mit Stade 1248, mit Bremen 1256, im letztgenannten Jahre ſind weſtfäliſche Städte unter ſich ſowol als mit Städten an beiden Elbufern ſowie mit Lübeck und Bremen verbündet. Herſtellung des Landfriedens war ein großes Wort, das auch ein Bündniß in Waffen rechtfertigte; der Gegenſatz zwiſchen der Burg der Bürger und der Burg der Herren reichte für ſich allein ſchon aus, den erſtern die Waffen in die Hand zu geben. Dazu noch gab ein Städtebündniß das beſte Mittel zum Austrag der Streitigkeiten, die ſie untereinander haben mochten. So ſchlichten Lübeck, Roſtock und Wismar 1281 einen langen Streit zwiſchen Stralſund und Greifswald: alles ſoll abgethan ſein, was „gegen die gemeine Freiheit des Kaufmanns" verübt worden. Und zwölf Jahre ſpäter ſchließen eben dieſe fünf Städte (es ſind die urſprünglichen, mit einem ſpäter vielgenannten Namen bezeichneten: wendiſchen) einen Bund „zum Nutzen der gemeinen Kaufleute". Das Contingent der einzelnen Städte iſt beſtimmt; eine bedenkliche Klippe ward durch einen Zuſatz vom Jahre 1296 umſchifft: „Geht es gegen einen Fürſten, welcher der Herr einer der Städte iſt, ſo wird dieſe Stadt nicht Mannſchaft ſtellen, ſondern nur Geld geben."

Hier können wir denn wiederum anknüpfen an den Geſichtspunkt, der bei der Urkunde von 1303 über die verbotene Schiffahrt nach Lynn ſich aufthat. Was der gemeine Kaufmann aus Alemannien in der Fremde beſchloß, blieb oft unzulänglich, wenn nicht die Städte zu Hauſe für

dieselben Interessen thätig waren. Sie konnten es auf mancherlei Weise. Aus den Jahren 1280 und 1281 haben wir drei gleichlautende Urkunden: die Städte Stendal, Wisby und Halle lassen sich die vom gemeinen Kaufmann (der sich in Brügge beschwert hielt) beschlossene Verlegung des Stapels von Brügge nach Ordenburg gefallen. Wie viele andere Städte dasselbe Formular ausgefüllt haben mögen, ist nicht zu sagen; daß man nur jene drei allein befragt habe, wird niemand glauben. Ein einziger solcher Vorgang zeigt, wie es kommen mußte. Ward die Mitwirkung der Städte erforderlich, so war es auch ihre Zustimmung, so mußte die Leitung der deutschen Handelsinteressen allmählich von den Vereinen im Ausland auf die Städte zu Hause übergehen und unter den Städten zumeist auf diejenigen, welche vor andern zu Rath und That bereit waren.

Daß der Übergang, wenn auch unausbleiblich, doch nur allmählich erfolgt ist, daß die sichtbaren Spuren weit auseinander liegen, darf uns nicht verwundern. Im Jahre 1305 schreibt Lübeck an Osnabrück: Die Sendboten der slawischen (wendischen) Städte haben jüngst in Wismar beschlossen, zu Martini wieder eine Tagfahrt anzusetzen, um die Beschwerden in Flandern, Dänemark und Norwegen zu berathen, Osnabrück möge die Tagfahrt beschicken, auch den Städten Münster, Dortmund und Soest Anzeige machen. Wieweit ist es nun noch von dieser Tagfahrt, wieweit bis zu der in Lübeck 1358, deren Beschlüsse zum ersten mal unter allen uns bekannten Urkunden den Namen der Hansa auf die verbündeten Städte selbst überzutragen scheinen. Nun erscheinen dergleichen Ausdrücke: „kommt einer in eine Stadt, die in der deutschen Hansa wäre" — „wenn einer flüchtig wird in eine andere Stadt von der Hansa" — „Wäre auch einige Stadt von der deutschen Hansa, die sich mit Frevel aus diesem Gesetze wollte werfen und es nicht wollte halten, die Stadt soll ewiglich aus der deutschen Hansa bleiben und des deutschen Rechtes ewiglich entbehren." Es ist wahr, neben diesen Wendungen steht noch die altgewohnte Rede vom „gemeinen Kaufmann von Alemannien von der deutschen Hansa"; aber eben das Alte neben dem Neuen bezeichnet die Zeit des Übergangs.

Angebahnt war dieser Übergang durch eine Einrichtung, die längst in Brügge, früher vermuthlich schon auf Gothland bestanden hatte: nämlich die Eintheilung der in der Fremde, auf der großen Niederlage verweilenden deutschen Kaufleute nach Quartieren oder Dritteln, denen die Angehörigen der verschiedenen Städte zugezählt waren. Eine Verzeichnung der geltenden Gewohnheiten der gemeinen Kaufleute aus dem Römischen Reiche von Alemannien, im Jahre 1347 in Brügge niedergeschrieben, hebt folgendermaßen an: „Zuerst ist zu wissen, daß die vorbesagten gemeinen Kaufleute getheilt sind in drei Theile, das ist zu verstehen: die von Lübeck und die wendischen Städte und die Sachsen und was dazu gehört, in ein Drittheil; und die von Westfalen und die von Preußen und was dazu gehört, ins andere; und die von Gothland und von Livland und von Schweden und was dazu gehört, ins dritte." So war in der Vereinigung der deutschen Kaufleute in Brügge die spätere Gliederung des Städtebundes bereits gegeben. Daß es sich so fügte, zeigt am deutlichsten die Urkunde von 1358. Die Ausfertiger derselben sprechen „von unserm dritten Theil aller Kaufleute des Römischen Reichs von Alemannien von der deutschen Hansa, die zu Brügge in Flandern pflegen zu weilen, und von unser und anderer Städte wegen, die auch in unserm dritten Theile sind, die uns ihre Briefe haben gesandt, darin sie uns ihre Vollmacht gegeben". Man sieht, die Organisation in ihren Grundzügen war fertig, sobald man sich ihrer bedienen wollte. Eine vollständige hansische Tagfahrt ist nun die von 1358 nicht zu nennen; außer dem wendischen Drittheil sind nur einige preußische Städte vertreten, andere preußische haben Vollmachten geschickt. Von 1361 an liegt die Reihe der „Recesse" vor, von Tagfahrten, die mehr oder minder vollständig beschickt waren, auf denen aber immer häufiger wenigstens Briefe von Städten aus den Gegenden, die nicht vertreten sind, gelesen werden.

Am natürlichsten reiht hier die Frage sich an: welche Städte waren dem Bunde zugezählt? Eine abschließende Antwort läßt sich für keine Periode der hansischen Geschichte geben, am wenigsten für die erste, in welcher es durchaus an einem festen Anhaltspunkt fehlt. Man kann nicht sagen, der Bund ist in diesem oder jenem Jahr, und ebenso wenig, er ist von diesen oder jenen Städten geschlossen. Einzelne Bündnisse zu bestimmten Zwecken kommen immer häufiger vor; Berathungen in weiten Kreisen werden gepflogen, Beschlüsse gefaßt, die fernhin eine bindende Kraft üben, Anstrengungen werden gemacht, denen man es wohl ansieht, daß der eigentliche Zweck und Sinn dieser regen Thätigkeit nichts Zufälliges, nichts Vorübergehendes, nichts auf lokale Verhältnisse Beschränktes sein kann. Das Recht der Deutschen, der Nutzen des gemeinen deutschen Kaufmanns — diese Worte, die sich noch immer wiederholen, zeugen von dem Bewußtsein, daß bald hier, bald dort, bald auf diese, bald auf jene Weise ein nationales Interesse die

Thätigkeit in Anspruch nahm. Der Verdruß emsiger Forscher hat wol die Bemerkung eingegeben, mit dem Wesen des Bundes sei recht eigentlich Versteckens gespielt worden. Es ist möglich, daß man mit Willen vermied, eine in Reichsgesetzen durch Karl den Großen und später[2]) verpönte Form der Vereinigung als eine für die Dauer beabsichtigte zur Schau zu tragen. Es ist wahrscheinlich, daß man Gründe hatte, den Umfang des Bundes in elastischer Ungewißheit zu belassen und Fremde, die danach fragten, mit einem kolossalen et cetera abzufertigen. Gewiß aber ist, daß ein permanenter, enggeschlossener Bund ebendeshalb nicht erscheint, weil er nicht in solcher Form abgeschlossen war. Wo das Interesse des nationalen Handels es erheischte, da traten die Städte auf; das ist, wie es immer geht, einzelne traten thatkräftig voran, andere folgten, nicht immer in gleicher Anzahl noch mit gleichen Schritten. Aber ein fester Kern ist sehr bemerkbar: es sind die wendischen Städte, durch Lübisches Recht, durch die gleichen Gefahren und den gleichen Preis der Wagniß verbunden

Weil indessen das Bestreben so nahe liegt, die Sterne zu zählen, die aus der Nebelhülle des Siebengestirns dem bewaffneten Auge hervortreten, so mag hier das Verzeichniß namhafter Genossen stehen, die Sartorius am Schluß des ersten Zeitraums (ums Jahr 1370) als einzeln mindestens so früh bei irgendeinem Anlaß genannt anführt. Zum wendischen Drittheil gehörten als wendische Städte im engsten Sinne Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, im weitern Stettin, Neu-Stargard, Kolberg, Anklam, Demmin, dazu die kleinern, Pritzwalk, Kyritze, Berlin und Cölln an der Spree, Havelberg, Werben, Seehausen, Stendal, Gardelegen, Soltwedel, dann Potzwalk, Brandenburg, Frankfurt a. d. O., Ghobin, Tangermünde, Breslau, ferner (wenn auch uneigentlich) Hamburg, Lüneburg; als sächsische Städte Bremen, Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Hannover, Göttingen, Hamein, Halle, Hildesheim, Erfurt, Nordhausen, Eimbeck. Zum zweiten, dem westfälisch-preußischen Drittheil (einer Combination, welche Lappenberg aus der Verbindung kölnischer Erzbischöfe mit dem Deutschen Orden erklärt) gehörten Köln, Soest, Dortmund, Münster, Osnabrück, Lemgo, Lippe, Minden, Paderborn, Hervorden, Hörter, ferner die niederländischen Städte Campen, Staveren, Gröningen, Harderwijk, Amsterdam, Briel, Zirikfee, Enkhuysen, Dortrecht, Utrecht, Zwoll, Hasselt, Deventer, Zütphen, Elburg, Hindelop, Middelburg, Arnemuyden, Wieringen; endlich die preußischen: Thorn, Danzig, Elbing, Königsberg, Braunsberg. Zum gothländischen Drittel zählten Wisby und die livländischen Städte Riga, Reval, Dorpat, Pernau, Lemsal.

Dieses Verzeichniß läßt mit Bestimmtheit Niederdeutschland, mit Inbegriff der von deutschen Elementen angebauten Ostseeküsten, als den Kreis erkennen, in welchem, mit gänzlicher Ausschließung oberdeutscher Städte, die Theilnehmer des Bundes zu suchen sind. Der Seeverkehr und zwar der ostseeische und nordseeische, eigentlich die Vermittelung zwischen dem Osten und dem (mit Frankreich im ersten Zeitraum sich abgrenzenden) Westen Europas ist die Aufgabe, um die sich alles um so mehr dreht, da auch die Binnenstädte am Seeverkehr betheiligt sind, wie denn Soest z. B. um Privilegien gegen das Strandrecht eifrig und erfolgreich geworben hat, und Osnabrück beim Hof in Nowgorod so lebhaft interessirt war, daß seine Stimme unter den ersten zählte, wenn es um veränderte Einrichtungen sich handelte. Aber glaube man nicht, daß außer den oben verzeichneten Städten nicht andere an den Handelsvortheilen auch Antheil gehabt. Es war ihnen gegönnt, und der bescheidenere Name der Gäste genügte ihnen, wenn sie, ohne die Beschickung der Tagfahrten in Anspruch zu nehmen, an eine der bedeutendern Städte sich anschlossen. So hatten am gewinnreichen Fischfange auf Schonen Antheil genommen die pommerschen und mecklenburgischen Städte Ribbenitze, Wolgast, Commin, Wollin, Greifenberg, Treptow, Gresemühlen, Rügenwalde, Stolpe (die beiden letzten in späterer Zeit auch als Hansestädte genannt). Der Gesichtspunkt ist wol kein anderer als jener ursprüngliche einer Gesammtheit aller deutschen Handeltreibenden, sofern sie auf außerdeutschen Märkten im Osten oder Westen erschienen. Auch die Abgrenzung gegen den Süden ist nicht als eine willkürliche, noch weniger als eine politische zu betrachten; es war die natürliche Scheidung der Handelsgebiete, wie der Zug der Gebirge, der Lauf der Ströme sie mit sich brachte.

Suchen wir uns auf dem auswärtigen Handelsgebiet zu orientiren, dessen Behauptung und Ausbeutung dem Städtebund anheimfiel, als er die Leitung der Angelegenheiten aus der Hand der kaufmännischen Vereine allmählich übernahm; gehen wir dabei von Westen nach Osten. Die alten Beziehungen zu England sind oben erwähnt. Die Gildhalle der Deutschen in London findet sich 1260 schon auf demselben Platze, wo einst das Haus der Kölner und noch kürzlich der

2) J. Möser, Patriotische Phantasien, I, 257.

Stahlhof stand. In keinem Lande sind die Privilegien so oft erneuert; werthvolle Freiheiten im Zoll und ein Monopol der Ausfuhr in den Händen der Fremden mußten die Eifersucht der Eingeborenen reizen, die sich gegen jene im empfindlichen Nachtheil befanden. Den Vortheil zog nur die Krone, wenn die Fremden ihr aus Geldnöthen halfen. Unter einer Einladung an Lübeck und Hamburg (1297) zum Handel an der schottischen Küste liest man den im schottischen Volksgesang unsterblichen Namen von William Wallace. Die Schiffahrt nach Frankreich war in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch Privilegien gesichert; Rochelle wird im ältesten Seerecht Hamburgs und Lübecks genannt. Sehr viel bedeutender in jeder Hinsicht war das Handelsleben der Niederlande; die Intelligenz und das Kapitel lockten und beflügelten den Tauschverkehr; die heimische Industrie trat hinzu; die Kreuzzüge hatten nicht sobald den Orient erschlossen, als Venedig, Pisa Genua dem Markt von Brügge die Schätze desselben zuführten. Wenn irgendein Platz, so war Brügge zum Weltmarkt geschaffen; eine Königin von Frankreich mochte nicht leugnen, daß die Pracht der Höfe vom Schmucke der Frauen und Töchter der Kaufherren zu Brügge überstrahlt werde. Den deutschen Kaufleuten trat hier ein neues und buntes Leben entgegen; sie waren gern gesehen, und was andern irgend bewilligt worden, ward ihnen nie geweigert; aber die Herren zu spielen, den Markt zu beherrschen, wie es anderwärts anging, war hier nicht thunlich; 68 verschiedene Gilden in Brügge ließen, bei reger Mitbewerbung, ein Monopol nicht aufkommen, und die freiere Bewegung bildete einen Contrast zur Strenge der hansischen Satzungen, die hier nur mit Mühe selbst im Kreise der Auserwählten aufrecht zu halten waren. Im Nordosten Europas konnte es um so weniger zweifelhaft sein, daß die Überlegenheit in jeder Hinsicht auf seiten der Deutschen sich befand. Der politische Zustand der skandinavischen Reiche war von der Art, daß eine Consolidirung ihrer Staatskräfte sich noch lange nicht erwarten ließ. Selbst in Norwegen, wo die Engländer und Schotten zum Theil schon im Besitz des Marktes waren, wo das Volk mit besonderer Abneigung die Begünstigung der Fremden und selbst ihr Verweilen im Lande nur ungern sah, wo deshalb auch keine Niederlassung fürs erste zu Stande kam, selbst in Norwegen war durch Privilegien der Grund zur künftigen Handelsherrschaft gelegt. Seitdem (im 12. Jahrhundert) der Hering sich an die Küste von Schonen zog, hatte Dänemark eine besondere Anziehungskraft für die Deutschen, die auf Schonen in ihren zeitweiligen Quartieren (Vitten) ganz ungestört unter eigener Gerichtsbarkeit ihr Wesen trieben. Eine lange Reihe von Freibriefen hatte vorbereitet, was am Ende des Zeitraums die Macht der Städte ertrotzte. In Schweden waren keine besondern Niederlagen, keine Factoreien, aber die Deutschen erwarben Bürgerrechte, und ihr Einfluß ward so groß, daß in den Handelsstädten der Rath zur Hälfte mit Deutschen besetzt sein mußte. Für die nordischen Producte und das Pelzwerk (ganz so wichtige Artikel in ihrer Art wie die Wolle der Engländer, die Wollmanufactur der Niederländer und der schonische Hering) war die Insel Gothland der ursprüngliche Stapelplatz gewesen. Die Schiffahrt der Russen scheint nicht viel bedeutet zu haben; war ihnen auch die Trave ausdrücklich geöffnet, so fiel doch den Deutschen die Verwerthung der östlichen Waaren im Westen, der westlichen im Osten vorzugsweise zu, und der Hof in Nowgorod, seit dem 13. Jahrhundert, war durch die Nachgiebigkeit der heimischen Fürsten und durch das staatskluge Regiment der Städte die wichtigste aller Niederlassungen geworden. Es bedurfte nicht gemeiner Vorsicht, um inmitten eines Volkes, wie die Russen, mit der Sicherheit, wie sie dort erforderlich war, sich zu bewegen. Die Station war so schwierig wie die der Engländer in Kanton; die Palme der größern Umsicht wird man den Deutschen nicht absprechen. Der oberste Grundsatz war, Conflicte zu vermeiden; dazu trug die gänzlich abgeschlossene Mauer der Factorei mit ihrer selbsteigenen Gerichtsbarkeit nicht mehr bei als die ungemeine Strenge, mit welcher auf die Solidität des Geschäfts, auf baare Zahlung statt des Creditgebens, auf die Tadellosigkeit der eingeführten wie der auszuführenden Waare gehalten wurde. Welche donnernden Mahnungen, wenn einmal das Tuch zu kurz gehalten, oder wenn einer durch den geringern Einkaufspreis sich hatte verleiten lassen, gefälschtes Wachs an sich zu bringen! Dabei die schwersten Strafen, wenn einem Nichtdeutschen, zumal einem Lombarden, von einem Deutschen die Hand zu einem Geschäft, oder gar die Gelegenheit geboten war, Russisch zu lernen. Denkt man sich die Zollbegünstigung in England und den Niederlanden, die Zollfreiheit und das Monopol auf dem russischen Markt, so hat man einigen Maßstab für den unschätzbaren Gewinn, den das Ineinandergreifen der Operationen auf den entferntesten Punkten dieses weiten Handelsgebietes abwerfen mußte. Wenn nun Gothland sinkt und der Hof von Nougard, einst Gothlands Filialanstalt, eine hansische Niederlage wird, auf welche Lübeck so hervorragenden Einfluß übt, daß es die Appellation nach seiner Gerichtsstätte hinlenkt, so hat man auch den

Maßstab für Lübecks Bedeutung im Bunde solcher Interessen, Lübecks, dessen Recht so viele Städte sich angeeignet und so viele als das köstlichste Geschenk von ihren Landesherren nachsuchten, wie einst die griechischen Colonien das heilige Feuer vom heimischen Altar herübernahmen. Nicht nur geht der Handel überall Hand in Hand mit der Gesittung, sondern hier war die Theilnahme der Städte am Handelsbund auch das Zeichen ihres Ringens nach der freiern Entwickelung des deutschen Bürgerthums, dessen Pulsschlag selbst an fernen Küsten ein ungeahntes Leben weckt. Denn am Rande des Handelsgebietes, das wir flüchtigen Blickes durchstreift, thut eine neue Welt sich auf. Der Küstenstrich, der uns heute als das Gebiet der russischen Ostseeprovinzen bekannt ist, wird der Schauplatz deutscher Colonisation. Seitdem bremische Schiffer in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts unversehens in die Düna eingelaufen, vollzieht sich durch das Zusammenwirken deutscher Bürger, deutscher Ritter, deutscher Priester eine Eroberung zu Gunsten der Kirche, des Reichs, der Hansa. Die Dankbarkeit der Erzbischöfe wie der Heermeister rühmt oftmals die unverdrossene Freundschaft der Kaufleute, die durch ihre Mühen, durch ihre Schätze, durch ihr Blut das Land miterworben und mitbehauptet; die Bürger sind es sich lebhaft bewußt, wer ihre Städte gegründet, wem sie Lübisches Recht und deutsche Freiheit verdanken; der ehrliche Rössau besinnt sich im 16. Jahrhundert, wie er die bedrängtesten Tage seiner Vaterstadt Reval schildert, daß Bremen eine Mutter gewesen vieler stattlichen Städte und Schlösser, ja daß sie das ganze Land Livland aus der Taufe gehoben. Hier war es denn dem Städtebund gelungen, eine eigene Handelscolonie zu gründen, in der Weise, wie die Handelsvölker des Alterthums sie an den Küsten des Mittelmeers mehrfach hergestellt hatten. Es war, wie Hermann sie ganz richtig bezeichnet, die Gründung Livlands eine großartige Erweiterung des Hofs zu Nowgorod; nächst der Newa und Narwa war ein dritter Wasserweg dem russischen Handelszug aufgethan, und dieser war ausschließlich in deutscher Gewalt.

Fragen wir nach den Mitteln, durch welche es den Städten möglich ward, ein solches Handelsgebiet so zu umspannen und so zu behaupten: das Reich hat nichts dazu gethan, nicht das Geringste; das große Vaterland, in sich zerrissen, hat seine Kräfte ganz andern Zwecken dienstbar gesehen; auf sich selbst waren die Städte angewiesen, auf ihre Ausdauer, Umsicht, Geld und Waffen. Die fremden Reiche waren gutentheils in ihrer Entwickelung zurückgeblieben; von Handelspolitik keine Spur; die Könige, in beständigen Nöthen, liehen den Fremden das Ohr, weil diese ihnen wiederum ihr Geld zu leihen pflegten. Deutschen Kaufleuten war die Krone des englischen Königs 1344, die des schwedischen 1352, die des norwegischen 1368 verpfändet; wir besitzen die Urkunden über die Auslösung. Aber dieselbe Willkür, welche die Fremden auf Kosten der eigenen Unterthanen begünstigte, konnte auch gegen die Fremden sich wenden. Sie hat es oft, gereizt durch deren Übermuth, gedrängt durch den zürnenden Unmuth des eigenen Volkes, oft auch im rücksichtslosen Muthwillen versucht. Es galt, für alle Wechselfälle sich kampfbereit zu halten.

Lübeck mit den beibelegenen Städten war durch die Grenznachbarschaft am häufigsten herausgefordert, in ernsten Fehden sich zu üben für die kommenden Entscheidungen. Lübecker und Hamburger kämpften am heißen Tage von Bornhöved (22. Juli 1227), wo Nordalbingiens Deutschheit gerettet ward; der lübecker Hauptmann Alexander von Soltwedel trug 18 Jahre später den Krieg nach glücklichen Ostseeschlachten (das erste dänische Kriegsschiff ward 1234 erbeutet) nach Kopenhagen hinüber. Viele Fehden, zu Land und zur See, galten noch dem Kampf für die bedrohte Unabhängigkeit. Der dritte Waldemar nahm 1361 Gothland: ein Nerv des schönsten Verkehrs war gewaltsam zerschnitten. Die Städte thaten sich zusammen; Waldemar erwirkte kaiserliche Befehle, päpstlichen Schutz gegen ihr Beginnen. In Köln aber ward 1367 ein Kriegsbündniß wider ihn und den norwegischen Hakon geschlossen, das vorübergehend, wie alle diese Einungen, zu den überraschendsten und dauernden Erfolgen führte. Freilich alle die Städte zu gemeinsamer Anstrengung zu vereinigen, dazu war damals so wenig Aussicht als je; auch hatte man kein Hehl, daß die Früchte des Siegs nur nach dem Maße des Wagnisses vertheilt werden sollten. Sendboten waren in Köln erschienen von Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Kulm, Thorn, Elbing, Campen, Harderwijck, Elburg, Amsterdam und Briel. Manche Städte, die nicht mitkämpften, willigten doch in die Erhebung des Pfundgeldes für den Kriegszweck. Wollte man nun fragen, wer damals zur deutschen Hansa gehört, so haben wir die bündige Antwort: die waren's, die „der Hansa Schlachten schlugen". Das Zurückbleiben von vielen, die verweigerte oder verheißene und nicht geleistete Theilnahme mag man als Zeichen nehmen, daß allerdings die Eintracht mit der Lässigkeit, auch wol mit der Eigensucht

der einzelnen zu streiten hatte. Aber der Kern der wendischen Städte zumal war kräftig genug, um die Entscheidung zu geben. Und welche Entscheidung! Die Handelsprivilegien, sowie sie nach der Wahl des Siegers abgestuft wurden, sind das Geringste. Der Friede von 1370 war in einer Weise dictirt, wie ihn selten ein König in der tiefsten Erniedrigung des Reichs unterzeichnet hat. Die Plätze und Landstrecken in Schonen blieben auf 15 Jahre den Städten verpfändet; sollten sie ihnen entrissen werden, so versprach Waldemar, sie für die Städte zurückerobern zu helfen, und gab noch als Unterpfand für diese Zusage ein festes Schloß in Halland. Zwei Drittheile der königlichen Einkünfte aus jenen Plätzen verblieben den Städten gleichfalls auf 15 Jahre. Die Reichsräthe aber verpflichteten sich, weder bei Waldemar's Lebzeiten, falls er das Reich abtreten sollte, noch nach seinem Tode irgendeinen zum Herrn anzunehmen, es sei denn mit dem Rath der Städte, und daß der neue König mit den Bischöfen, Rittern und Knappen, welche sie dazu ausersehen, den Städten zuvor ihre Freiheiten besiegelt habe. Der Vertrag sollte gelten, auch wenn der König ihn nicht besiegeln würde. Was so gegeben wird, das sind nicht Privilegien, es ist Unterwerfung; was so genommen wird, das sind nicht Freiheiten, es ist die Herrschaft. Ein Blick auf die Karte igt, daß es die Beherrschung des Sundes, der Schlüssel zur Ostseeherrschaft war.

So gebietend hat der Sieger sein Schwert in die Wagschale geworfen; so bedeutungsvoll schließt der erste Zeitraum der hansischen Geschichte sich ab.

II. Von der Erwerbung bis zur Einbuße der Ostseeherrschaft (1370—1535). Sartorius eröffnet die Geschichte des zweiten Zeitraums mit der Bemerkung: von den Städten, deren Bund ein Werk des Zufalls und der Umstände weit mehr als der berechnenden Weisheit gewesen, von den Städten sei der glückliche Augenblick versäumt, der letzte kühne Schritt, um ihr Werk zu vollenden. Sie haben es versäumt, fügt er erläuternd hinzu, zu einer selbständigen, unabhängigen Macht sich auszubilden und, nach dem Muster der italienischen Communen, den zwischen ihnen belegenen hohen und niedern Adel zu unterdrücken; sie haben es nicht verstanden, das Band, welches sie an das Reich knüpfte, nach dem Vorbild der Schweizer allmählich aufzulösen oder für die Zukunft unschädlich zu machen und zu einer unabhängigen Handelsrepublik, mit einer kräftigen Bundesgewalt an der Spitze, sich zu bilden. Sonst, meint er, würde dem stolzen Emporstreben des Handels anderer Völker in der Ost- und Nordsee, zum Verderb des deutschen Verkehrs, leicht begegnet worden sein. Auch dem unbefangenen Blick Guizot's hat die Wahrnehmung sich aufgedrängt, daß die republikanische Organisation (aus Unkunde der innern Verfassung nennt er sie die demokratische) im Innern der Städte zwar obgesiegt, aber daß von Anfang an offenbar dies Princip nicht bestimmt gewesen, sich der ganzen Gesellschaftsverfassung zu bemächtigen, daß diese Stadtgemeinden vielmehr, umgeben und gedrängt auf allen Seiten von der Feudalität, von Herren und Fürsten, stets nur auf der Defensive gestanden, um eine Freiheit, so gut es gehen wollte, zu wahren, die im glücklichsten Fall auf den Umkreis der Ringmauern beschränkt geblieben. Mit dieser beständigen, auf die Ausbreitung des freistädtischen Princips verzichtenden Defensive, ebenso mit dem Mangel einer durchgreifenden Centralgewalt hat es seine volle Richtigkeit. Das Beispiel der Schweizer aber ist von Sartorius unglücklich gewählt; seine Vorstellung vollends, daß die hansische Macht dem Reichsverband sich hätte entziehen müssen, gehört ganz der Zeit der Auflösung an, in welcher er schrieb. Die Aufgabe war, die Interessen des deutschen Seehandels kräftig zu vertreten. Weil diese Interessen keinen Rückhalt fanden bei Kaiser und Reich, traten die Städte zusammen als die zunächst Betheiligten. Sie hätten es sich wie gern gefallen lassen, wenn die Kaisermacht aus selbsteigenem Antrieb ins Mittel sich hätte schlagen wollen. Aber das Reich that nichts und das ganze Gewicht der Aufgabe fiel auf die Städte. Ihr zu genügen, war eine Macht erforderlich, welche wiederum ein enges Zusammenhalten und unverkümmerte innere Entwickelung voraussetzte. Die Schuld der Zwietracht haben die Städte selbst zu verantworten. Daß aber ihre Machtentwickelung vielfach ohne ihre Schuld gehemmt war, weiß jedermann. Sie war es durch die Abgunst und Misgunst der hohen Aristokratie, durch das schlechte Regiment der Herren, durch die Ansprüche von Nachbarn, welche gar zu gern Herren der Städte hätten sein mögen. Daß die Städte einander oftmals und treulich in solchen Kämpfen beisprangen, ist bekannt genug; wiefern aber ein Ausscheiden vom Reichsverband ihnen hätte Kraft geben sollen, die hohe Aristokratie aufs Haupt zu schlagen oder sie zu absorbiren, ist ganz und gar nicht abzusehen. Vielmehr bezeugt das Beispiel Englands, daß eine friedliche Ausgleichung, ein Nebeneinanderstehen einer mächtigen Aristokratie und eines kräftigen Bürgerthums in einem Reichsverband keineswegs unmöglich ist. Der vaterländische Sinn Justus Möser's hat eine so glückliche Wendung der deutschen Dinge,

eine parlamentarische Vertretung aller Interessen, als die wünschenswertheste Lösung und als die Grundlage der Nationalmacht in seinen „Phantasien" gar wohl erkannt. „Die Territorialhoheit", sagt er, indem er von den Schicksalen des hansischen Bundes spricht, „die Territorialhoheit stritt wider die Handlung. Wäre das Los umgekehrt gefallen, so hätten wir jetzt zu Regensburg ein unbedeutendes Oberhaus..... Nicht Lord Clive, sondern ein Rathsherr von Hamburg würde am Ganges Gesetze ertheilen."

Es sollte nicht so kommen. Deutschland hat es erfahren, daß seit dem Fall der hansischen Macht sein Seehandel in die Abhängigkeit von den Fremden fiel. Zum Benefiz der Fremden ist die städtische Freiheit gemindert und unterdrückt worden. Wären die deutschen Fürsten den fremden Handelsvölkern verbündet gewesen, sie hätten sie nicht besser bedienen können, als indem sie die deutschen Städte bedrohten, beunruhigten und der Mehrzahl nach überwältigten. Daß die Städte den auswärtigen und den innern Gegnern nicht zu gleicher Zeit und nicht auf die Dauer die Spitze bieten konnten, ist nur zu begreiflich; das Wunder ist, daß sie so lange und so kräftig die Überlegenheit des deutschen Seehandels behauptet haben.

Deshalb eignet auch diese Betrachtung sich vorzugsweise, um den Zeitraum einzuleiten, der die Höhe der hansischen Macht darstellt. Die außerordentlichen Erfolge des Kampfes gegen Dänemark haben nicht die Permanenz und kaum die Consolidirung des Bundes zur Folge gehabt. Zu den alten Reichsgesetzen war noch jüngst die Goldene Bulle (1356) gekommen, nach welcher (c. 15) alle Verbündnisse ganz abgethan werden sollten, mit einziger Ausnahme derjenigen, welche von Fürsten, Städten und andern über den Landfrieden untereinander aufgerichtet worden. Sollte man nun nicht klug sein wie die Schlangen und einfältig wie die Tauben? Sollte man nicht als ostensiblen Zweck diesen einzig erlaubten voranstellen und den Schleier werfen über jenen andern, uns wohlbekannten, hochnothwendigen? In den Bundesformeln, die von Zeit erneuert wurden, ist es wirklich so geschehen. Man hielt sie möglichst geheim; aber wenn sie zur öffentlichen Kunde kamen, was fand man darin? Man fand (in der Formel von 1418 und später und ohne Zweifel auch früher) eine Verbindung auf bestimmte Jahre geschlossen „zur Ehre Gottes und zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens für Stadt und Land, gegen alle und jede, den römischen König allein ausgenommen". Die Schlangenklugheit der letztern Clausel mag man allerdings von den Lombarden erlernt haben, welche im offenen Krieg gegen den Kaiser die schuldige Treue gegen den Kaiser stets vorzubehalten pflegten; aber die Hauptsache war der genannte Zweck: durch diesen allein ward die Verbindung vor den Augen des Gesetzes rechtmäßig. Wenn Hamburg auf einem viel spätern Hansetag (1549; bei Sartorius, II, 29) anführte, aus dem Receß von 1434 gehe als Zweck der Vereinigung hervor, daß man sich Beistand zugesagt, falls eine der Städte von Fürsten, Ritter, Knecht, Stadt, Gemeinde oder Land gewaltsam angefallen werde, oder falls den Comptoiren oder dem gemeinen Kaufmann Abbruch geschehe, so dürfen wir dagegen dem Zeugniß von Sartorius wol Glauben schenken, daß er den letztern Zweck in keiner Conföderation aus diesem Zeitraum deutlich aufgefunden. Man sprach eben nur dasjenige deutlich aus, was vollkommen legal war. Sobald man so vorsichtig verfuhr, so brauchte Sartorius auch dem Urheber der Goldenen Bulle keine Inconsequenz vorzuwerfen, wenn er 1375 selbst nach Lübeck ging, in dessen Mauern seit Barbarossa keiner unserer Kaiser erschienen war, und wenn er sich bestrebte, den Rath derjenigen Stadt auszuzeichnen, die vor fünf Jahren als Führerin des großen Städtebundes den glorreichen Frieden in Kopenhagen dictirt hatte. Karl's IV. Besuch in Lübeck, seine ungemeine Aufmerksamkeit, seine Schmeichelworte gegen den Rath von Lübeck können den Zweck gehabt haben, seinen Erblanden mehr Antheil am Welthandel zuzuwenden. Doch kann derjenige, der seinen Krönungsmantel und die Rheinzölle verpfändet hat, es der Kritik nicht verdenken, wenn sie unter seinen Absichten ein Geldgeschäft in die erste Linie stellt. Die Verwalter von Lübecks Finanzen, die Beschwerden seiner steuerpflichtigen Bürger wußten ein Wort davon mitzureden, daß der Kaiser aus dem alten Mühlenthor nicht ärmer zurückgeritten, als er hereingekommen; und wenn der Rath hinter ihm das Thor zumauern ließ, so entging er zwar nicht dem Schein einer Schmeichelei, als ob kein Sterblicher werth wäre, seinen Fuß in des Kaisers Spur zu setzen; aber im Grunde war es nicht der Ausdruck übergroßer Zufriedenheit mit den Ergebnissen des kaiserlichen Besuchs, sondern eine kleine Genugthuung lag vielmehr darin, daß man eben das Thor vermauerte, an welchem die Pfaffen die Hebung eines Zolls für ihre Rechnung erbettelt hatten. Wäre Karl IV. ein Herr von weitem staatsmännischen Blick gewesen, dann freilich hätte man ein Recht, ihm den Gedanken unterzulegen, sich zum Haupt und Beschützer des Städtebundes

zu machen und mit dessen Hülfe die Macht der großen Vasallen im Reich zu brechen. Aber das war der Gang, den die Geschichte Frankreichs durch die List und Gewalt der Könige genommen; unsere Kaiser waren unschuldig an solchen Entwürfen, bis Wallenstein unter den Wirren des Dreißigjährigen Kriegs, allzu spät, ein so richtiges Auskunftsmittel an die Hand gegeben. Immer noch würde es fraglich bleiben, ob Lübeck 1375 geneigter gewesen wäre, als es 1629 war, einen so hohen Schutzherrn des Bundes mit allen Consequenzen, die aus dem Verhältniß abzuleiten waren, hinzunehmen. Hin und wieder finden sich wol Spuren directer Beziehungen zwischen dem Städtebündniß und dem Reichsoberhaupt. So wird auf den Wunsch Karl's IV. Braunschweig 1377 in den Bund wieder aufgenommen; so hat Sigmund 1415 den gesammten Kaufleuten der deutschen Hansa ein Privilegium wider das Strandrecht ertheilt; so hat man einzelne Fälle von nachgesuchter und gewährter Verwendung des Kaisers bei fremden Mächten, und einmal — 1412 — beschloß man, beim Kaiser die Befugniß zu Repressalien gegen Auswärtige ausdrücklich zu suchen. Aber man erkennt bald, daß dies Ausnahmen sind, die sich selten oder niemals wiederholen; ihre Bedeutung wird aufgewogen durch die entgegenstehenden Fälle, in welchen kaiserliche Mahnungen bei eintretenden Conflicten mit fremden Fürsten überhört oder (wie 1425, auf Grund einer nahen Verwandtschaft des Kaisers mit dem Gegner der Städte) geradezu zurückgewiesen wurden. Im allgemeinen haben die Städte bei ihrer Politik von der Autorität der Kaiser so wenig Notiz genommen als die Kaiser von den Interessen und dem Thun und Treiben der Städte.

Es mag dabei nicht außer Acht gelassen werden, daß von den verbündeten Städten die allerwenigsten sich der eigentlichen Reichsfreiheit erfreuten, nicht einmal alle diejenigen (so unklar ist dies Verhältniß), welche zu Reichstagen geladen und zu Reichsbeiträgen gezogen wurden. Die meisten waren Landstädte, die von ihrem weltlichen oder geistlichen Herrn ansehnliche Freiheiten zu ertrotzen verstanden. Traten sie in solchem Verhältniß zum Bunde, so wußte man durch die Clausel: „Jede Stadt soll ihrem rechten Herrn leisten, was sie von Ehre und Rechts wegen ihm zu leisten schuldig", den Schein zu retten; aber eine genaue Untersuchung konnte man nicht wünschen und vermied schon deshalb, durch officielle Schritte die besondere Aufmerksamkeit von Kaiser und Reich auf diesen Punkt zu lenken.

Erwägt man diese Hindernisse, die einer Consolidirung des Bundes im Wege standen; fügt man hinzu die Schwierigkeit, die meisten zu regelmäßiger Beschickung der Hansetage, die noch größere Schwierigkeit, die ausbleibenden zur Unterwerfung unter die Beschlüsse, die Unmöglichkeit endlich, alle zu verhältnißmäßigen Anstrengungen zu vermögen, so möchte man daran verzweifeln, die Verfassung und politische Stellung des Bundes im zweiten Zeitraum von der am Schluß des ersten durch namhafte Kennzeichen des Fortschritts oder Bürgschaften der Dauer zu unterscheiden. Es bleibt dabei, wir Deutschen haben ein seltenes Ungeschick und Misgeschick zu politischen Formationen aller Art mitgebracht.

Um so mehr Gewicht fällt auf eine dreifache constante Wahrnehmung: 1) Die neue Organisation des deutschen Seehandels, der Übergang der Leitung desselben von dem Kaufmannsrath der ausländischen Niederlagen auf den Bund der niederdeutschen Städte ist wirklich vollzogen; auf den Hansetagen erscheinen Deputirte der Comptoire von London, Brügge, Bergen, Nowgorod, um die Anliegen des gemeinen Kaufmanns vorzutragen; aber diese Deputirten haben nicht Sitz noch Stimme, wie die Rathssendboten der Städte. Die Macht ist bei den Städten; die gesetzgebende Gewalt folgt der Macht. 2) Immer entschiedener neigt sich der Schwerpunkt des Bundes nach der Ostsee hin, bleibt bei den wendischen Städten beruhen und befestigt sich bei der allmählich selbstverstandenen Hegemonie Lübecks. Auch hier ist es die Thatkraft, welche die Entscheidung bringt. Wer für andere handeln soll, dem fällt leicht die Leitung ihrer Berathungen zu; er kommt in den Fall, für sie zu denken und zu beschließen; und die menschliche Natur müßte nicht sein, was sie ist, wenn nicht derjenige, der für andere handeln, rathen, beschließen soll, gelegentlich in Versuchung fiele, zunächst an sich selbst, an den Lohn der Mühen, an den Preis der Anstrengungen zu denken. Am häufigsten tagen die wendischen Städte; Lübeck ist früh schon (1393) aufgefordert, zum Hansetag die Seestädte und die andern Städte zu entbieten, mit der ausgiebigen Clausel, an diejenigen zu schreiben, „de en darto duncket nutte to wesen". Ohne Eifersucht ist es nicht abgegangen; nachdem Wisbys Stern erbleicht war, hat Köln noch oftmals und lange, vergeblich grollend und schmollend, sein uraltes Ansehen geltend gemacht, Köln, dem in unsern Tagen wieder (und wir werden sie ihm nicht, wie vormals, beneiden) eine große Zukunft verheißend aufsteigt. Auch das blieb nicht aus, daß Lübeck, mit Ehren gesättigt, von Eifersucht umstellt, von nie rastenden Anforderungen gequält,

die Führerſchaft, die es ja nicht geſucht, einem jeden ausbot, der ſie aus ſeinen Händen zurücknehmen, der die Wagniß, die Aufwendungen, den Undank beſtehen wolle. 3) In Bezug auf das innere Regiment der Städte iſt der ariſtokratiſch-conſervative Charakter der Politik des Bundes in dieſem Zeitraum ungemein ſtark ausgeprägt. Eine Auflehnung der Gilden gegen den Rath, ein Mitſprechen der Gemeinde, eine mistrauiſche Bewachung durch ſtehende bürgerliche Ausſchüſſe oder gar eine angemaßte Theilung der eigentlichen Regierungsgewalt war in Lübeck ſo ungewohnt und ſo ſtreng verpönt, daß man Lübecks Einfluß auch in der Politik des Bundes wiederzuerkennen geglaubt hat, wenn ſie den Senat jeder Stadt, auch wenn er nicht, wie in Lübeck, in die angeſtammte Würde der bevorzugten Geſchiechter ſich hüllen konnte, grundſätzlich unter ihre ſchützende Ägide nahm. Man hat daran gedacht, daß Athen und Sparta, je nachdem der Einfluß der einen oder der andern Stadt vorherrſchte, eine der heimiſchen analoge Verfaſſung, ohne Rückſicht auf die gegebenen Verhältniſſe, bei den Bundesgenoſſen zu pflanzen bemüht waren. Aber der Vergleich iſt nicht zutreffend und die Erklärung nicht erſchöpfend. Daß verbündete Regierungen einander das volle, das gerüttelte Maß ihrer factiſchen Gewalt gewährleiſten, iſt eben nichts Unerhörtes; es beſtätigt ſich nach Anſicht der neuen deutſchen Bundesbeſchlüſſe wie der alten hanſiſchen „Conföderationsnotein". In den Verhältniſſen der Städte lagen aber wirklich auch politiſche Gründe für jenes Verfahren. Für die Unterdrückung einer Stadt durch eine benachbarte Fürſtengewalt, für ſtärkere Anziehung der landesherrlichen Zügel gab nichts eine beſſere Veranlaſſung als innerliche Zwiſtigkeiten und eine Störung der innern Ruhe und Sicherheit. Im glücklichſten Fall war der Vorwand einer fremden Intervention dargeboten; wie viel beſſer behielt ſich der Bund den waltenden Richterſpruch, das ſelbſteigene Einſchreiten vor! Und dann denke man ſich jene an ſich ſchon ſchwerfälligen Formen der Berathung und Beſchlußnahme durch Deputirte, die zwar nur von Bürgermeiſtern und Rath, ihren Mitgenoſſen im Regiment, inſtruirt, aber von dieſen weitaus nicht immer mit einer ausreichenden Vollmacht verſehen waren. Es war ein verwünſchtes Ding, wenn bei der Abſtimmung die Rathsſendboten — die „Herren Senden" — anfingen, eine Sache ad referendum zu nehmen, oder, wie ſie es nannten, ſie „an ihre Älteſten zurückzutragen". Hätte man nun erſt noch mit den Gilden verhandeln oder die ganze Gemeinde fragen müſſen, ſo war man auf dem ſchönſten Wege, ganz und gar ſtecken zu bleiben. Die Demokratie (der alte Herodot hat ſich das aus den Perſerkriegen abſtrahirt, ohne die Thaten des Nationalconvents zu kennen), die Demokratie iſt eine vortreffliche Sache, um in ſchwerer Bedrängniß unter dem Vortritt großer Perſönlichkeiten das bedrohte Vaterland zu retten; der Brennpunkt allgemeiner Begeiſterung erſetzt die Centraliſation der Gewalt; aber in föderativen Dingen, das muß man geſtehen, iſt die Demokratie eine höchlich unbequeme Form. Die Hanſa hat es trefflich verſtanden, ſie zurückzudrängen, wo ſie ſich in den Städten aufthat. Wie oft auch die Gemeinde tumultuirte, wie bitter ſie, mit Recht oder mit Unrecht, Klage führte über die Verwaltung, wie ſchwere Thaten auch geſchehen mochten, ſodaß viele von den Geſchiechtern erſchlagen oder doch der ganze Rath (den lübecker Herren iſt es mehr als einmal begegnet) verdrängt worden: auf jede Revolution folgte unabänderlich, unter geſtrenger Dazwiſchenkunft des Bundes, eine Reſtauration. Das Abbrechen des Verkehrs, das ſchon wegen der Aufnahme flüchtiger Aufrührer, die Ausſtoßung aus der Hanſa, die bei beharrlichem Ungehorſam angedroht ſtand, traf die Intereſſen aller Bürger zu ſchwer, um nicht die Umkehr zur Buße und, wenn es noth that, auch die Abbitte herbeizuführen. Nur erſt als im Gefolge der Reformation die vielen ätzenden und zerſetzenden Elemente eindrangen, nur da erſt entzog ſich der innere Zuſtand der Städte mehr und mehr der Überwachung und den Satzungen der Geſammtheit. In der Zeit iſt aber auch allen, die an den alten Traditionen des Bundes hingen, ein Schwert durch die Seele gegangen.

Die Geſchichte dieſes zweiten Zeitraums hätte nun freilich von vielen Fehden und von ſtattlichen Privilegien zu erzählen. Für den Zweck der gegenwärtigen Darſtellung aber wird in allgemeinen Zügen zuſammenzufaſſen ſein, was ſich auf die Oſtſeeherrſchaft bezieht.[3]) Lübeck

3) Von den Schiffahrtsgeſetzen und der Colonialpolitik dieſes Zeitraums gewinnt man aus der Darſtellung in Sartorius' Geſchichte des hanſeatiſchen Bundes (Göttingen 1802—8), Bd. II, kein lebendiges Bild; es war ihm bekanntlich nicht vergönnt, dieſen Band wie den erſten umzuarbeiten, als ihm reichlicheres Material zugänglich geworden. Sehr viele ſchätzbare Notizen findet man in Brederlow's Geſchichte des Handels und der gewerblichen Cultur der Oſtſeereiche (Berlin 1820), ſowie in Voigt's Geſchichte Preußens. Die Hauptſachen hat E. Herrmann (Beiträge zur Geſchichte des ruſſiſchen Reiches, Leipzig 1843) mit richtigem Blick erkannt, ohne daß ihm genügenderes Material zu Gebote ſtand. Altmeyer hat in einer Reihe von Schriften aus hanſiſchen Acten die überraſchendſten Aufſchlüſſe zur

mit seinen wendischen Genossen übte diese Herrschaft in der Weise, daß es dem gesammten Verkehr zwischen dem Osten und dem Westen Europas Maß und Gesetz schrieb, sein Übergewicht im Sunde, dessen Schlüssel es als gute Beute festhielt, geltend machte und zur Aufrechthaltung seiner Handelsstatuten, seiner Schiffahrtsgesetze durch Gewalt der Waffen jederzeit bereit war. Lübecks geographische Lage begünstigte dies Unternehmen; für den Austausch zwischen dem Osten und Westen war kein Stapelplatz gelegener, keiner konnte sich, solange die Macht ihm zur Seite stand, so unentbehrlich erhalten. Diese Politik wird im einzelnen deutlich werden, wenn wir zeigen, welche Interessen dadurch betroffen wurden und sich bis zur Entfremdung, ja bis zum Kampf auf Tod und Leben verletzt fühlten.

Zunächst waren es die Holländer, welche sich durch die unter Lübecks Vortritt gefaßten handelspolitischen Bundesbeschlüsse beschwert fanden. Die holländischen Städte hatten bei der großen Fehde gegen den dänischen Waldemar mitgewirkt; nichts natürlicher, als daß sie auch an den Früchten des Siegs theilzunehmen sich anschickten. Aber im Ostseeverkehr an so strenge Vorschriften sich zu binden wie diejenige, welche die Getreideausfuhr aus andern als hansischen Häfen verpönte, also auf selbständige Auswahl ostseeischer Märkte verzichten zu sollen, das schien ihnen eine unleidliche Beschränkung, der sie durch eigenmächtige Schiffahrt nach andern Häfen sich entzogen und darüber mit dem Bunde zerfielen. Bei der Fehde mit Erich VII. standen die Holländer auf der Seite des Dänenkönigs, mit dem sie 1423 zum feindlichen Überfall der hansischen Schiffe auf Schonen sich einigten. In der Politik Lübecks und Hamburgs lag es, für die Grafen von Holstein die Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig auszuwirken; wie hätten aber die Holländer ein Interesse bei diesen Bestrebungen finden, eine Lanze dafür einlegen sollen? Sie trennten sich von dem Bunde, bei welchem sie ihre Rechnung nicht fanden. Daß nun aber auch der Bund sie als Fremde behandelte, daß er verbot, ihre Schiffe auf Livland zu befrachten (1425), verbot, einen Holländer die russische Sprache zu lehren (1426), daß er überhaupt die Holländer vom Ostseeverkehr auszuschließen versuchte, das lag gänzlich in der Natur der Sache. Den Flamländern und Friesen, die nicht zum Bunde gehörten, war vor alters schon (wie wir bereits aus einer Urkunde von 1285 lernen) die Fahrt durch den Sund untersagt gewesen. Diesen nun stellte man die Holländer gleich, betrachtete und behandelte ihre ostseeischen Fahrten als Schleichhandel, mußte aber jeden Augenblick auf feindliches Zusammentreffen mit ihnen gefaßt sein, weshalb hansische Schiffer bei angedrohter Geldbuße vermahnt wurden, stets gehörige Waffenrüstung und Mannschaft an Bord zu führen, wobei man doch den Ärger hatte (wie Lübeck 1461 schon beklagt), durch die Betriebsamkeit der Holländer sich überflügelt zu sehen. Erwägt man nun, daß die Macht des deutschen Seehandels einzig und allein auf der Grundlage des Hansebundes beruhte, so ist dies frühe Mißverständniß, dies Ausscheiden der holländischen Städte ein Vorzeichen der spätern Stellung Hollands gegen die Handelsinteressen Deutschlands. Unter den Städten, welche später der Utrechter Union beitraten, waren es nur die von Over-Yssel — Deventer, Zwoll, Campen — welche der deutschen Hansa treu geblieben waren.

Es gab noch eine zweite Reihe von Bundesstädten, welche von der Handelspolitik Lübecks fast ebenso unangenehm berührt wurden als die holländischen, nämlich die preußischen und livländischen.[4]) Mit diesen hatte es eine eigene Bewandtniß. Sie waren ursprünglich hansische Pflanzstädte. Sie sollten dem Bunde dienen als seine Handelscolonien an jenen einst so unwirthbaren und doch für den Ostseehandel so wichtigen Küsten. Sie gehörten dem Bunde an und schickten Sendboten zu den Hansetagen. Aber sie standen in einem exceptionellen Verhältniß. Darauf hin deutet sehr bestimmt der häufiger vorkommende Ausdruck: das ganze Land Preußen und Livland gehöre zur Hansa; ferner der Umstand, daß auch der Deutsche Orden auf Hansetagen vertreten wird; endlich, daß die Hansa die Gewalt des Hochmeisters zum Behuf der Einschärfung ihrer Beschlüsse in Anspruch nimmt, die größte aller Anomalien (indem die Hansa niemals an die Territorialhoheit sich zu wenden pflegte), wenn man sich nicht erinnert,

---

Evidenz gebracht. Diesen Spuren ist der Verfasser des gegenwärtigen Artikels nachgegangen und hat (nach der Zerstörung der in Hamburg vorhandenen Hanseacten) aus den Archiven von Lübeck und Bremen die wichtigsten hierher gehörigen Verhandlungen in dem Aufsatz „Eine deutsche Colonie und deren Abfall" (Schmidt's Zeitschrift für Geschichte, Berlin 1846, V, 201 fg; VI, 97 fg., 385 fg.) ausführlich zusammengestellt.

4) Die hansischen Verhältnisse dieser Städte haben nicht nur früher in J. Voigt's Geschichte Preußens vielfache Erläuterung gefunden, sondern auch später in dessen Urkundensammlung, neuerlich aber in Th. Hirsch' Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, wo namentlich das Comptoir zu Kauen oder Kowno in Litauen berücksichtigt ist, sowie in v. Bunge's Liv-, esth- und kurländischem Urkundenbuch.

daß die Hansa ein Recht hatte, diese Landstrecken als eine unter ihrer thätigen Mitwirkung gewonnene und behauptete Eroberung, diese Städte als ihre Pflanzstädte zu betrachten. Aber das Bündniß zwischen der kaufmännischen und militärischen Aristokratie war nicht aufrichtig genug, noch in den beiderseitigen Interessen hinreichend begründet, um im Nordosten Europas eine Entwickelung aufzuhalten, welche sich längst vorbereitete. Der Hochmeister war zu keiner Zeit (wie man wol geglaubt hat) der Schutzherr, er war nicht immer ein zuverlässiger Verbündeter der Hansa. Handelspolitische Betrachtungen lagen ihm fern; wäre es anders gewesen, so war er doch nicht in der Lage, sie geltend zu machen: im Laufe des 15. Jahrhunderts sind manche der angesehensten preußischen Städte vom Orden abgefallen und haben der polnischen Krone sich zugewandt. Um so schwerer ward es der Hansa, ihre Colonialpolitik an den Küsten Preußens und Livlands aufrecht zu halten.

Diese Colonialpolitik der Hansa enthielt im wesentlichen alle die Grundsätze, welche von andern Völkern späterhin in außereuropäischen Colonien beobachtet worden und welche den Abfall dieser Colonien herbeigeführt haben. Für die Belege im einzelnen darf der Verfasser auf seine in der Note 3 erwähnte Abhandlung verweisen. Hier nur so viel: den directen Verkehr nach und von den östlichen Pflanzstädten und ihrem Handelsgebiet hatte der Bund seinen eigenen Schiffen vorbehalten, selbst die Landreise (der Waarentransport zu Lande, der sich den hansischen Statuten entziehen konnte) war verboten. Fremde Flaggen sollten in den östlichen Häfen, außerhansische Kaufleute auf deren Märkten nicht zugelassen werden. Der Verkehr der östlichen Städte nach außerhansischen Plätzen, der Verkehr von diesen Plätzen nach jenen Küsten sollte über Lübeck geleitet werden. Das ist die Bedeutung des lübecker Stapels: keine andere als die des britischen Stapels, den Cromwell's Schiffahrtsgesetze vorschrieben, indem sie fremde Flaggen von den amerikanischen Häfen ausschlossen und auch den Besuch anderer europäischer Häfen als derjenigen des Mutterlandes den Amerikanern als Schleichhandel untersagten.

Es wäre müßig, zu fragen, ob solche Einrichtungen auf die Dauer aufrecht zu halten seien. Wenn die Colonie erstarkt, so sucht sie von den Fesseln sich zu befreien. Sobald sie den Muth hat, an ihre eigenen Interessen zu denken, so leuchtet ihr ein, daß sie einem fremden Interesse dienstbar gemacht wird. Waren die Livländer nicht mit Schiffen so wohl versehen, daß sie für ihre Rhederei den Vortheil der Frachtfahrt durch den Sund begehrt hätten, so empfanden sie es um so drückender, daß sie in der Auswahl fremder Schiffe beschränkt, des Vortheils einer freien Concurrenz als Käufer wie als Verkäufer verlustig und selbst im Verkehr mit den benachbarten Russen an beengende Vorschriften gebunden sein sollten. Engländer und Holländer, wie sehr auch ihre Zulassung den alten Grundsätzen widerstreben mochte, waren in den östlichen Häfen gern gesehen. Der stille Wunsch der endlichen Emancipation, das Begehren einer selbständigen, nicht von Bundesstatuten abhängigen Handelspolitik, die Schwierigkeit einer Controle, die erstarkende Renitenz der Betroffenen, das waren so viele Zeichen der Zeit; nachdem wir den Abfall der britischen und spanischen Colonien gesehen, ist es uns ein Leichtes, sie zu deuten; dürfen wir deshalb die alte Hansa der Kurzsichtigkeit anklagen, wenn sie es nicht verstand?

Und die Wahrheit zu sagen, es war nicht allein in Bezug auf die Colonialpolitik, daß die neue Zeit an die Pforte zu klopfen begann. Der gesammte Verkehr strebte, der Leitung nach bestimmten Linien und auf bestimmte Punkte hin, überhaupt der Bevormundung sich zu entwinden. Die Ordnung des Comptoirs in Brügge in Kraft zu halten, dem Stapel in Brügge, den daselbst eingerichteten Controlen den gesammten westlichen Verkehr der Hansa zuzuführen, ward allmählich ein Ding der Unmöglichkeit. Die Zeit nahte heran, wo überall das abgeschlossene, althergebrachte Wesen der Factorei dem bunten Treiben der Börse — des freiwilligen Sammelplatzes aller Nationen und Zungen — weichen sollte. Die Auffindung neuer Handelswege kam hinzu: Antwerpen war von den Portugiesen zur Niederlage ihrer ostindischen, auf dem Seeweg vermittelten Zufuhren auserkoren; so bildete sich in den Niederlanden selbst ein Mittelpunkt von stärkerer Anziehungskraft, und als endlich der hansische Stapel (1540) von Brügge nach Antwerpen übergesiedelt werden sollte, da ward man inne, daß der Stapel sich überlebt habe.

Diese Tendenzen alle bedrohten das alte System der Hansa. Nur die Macht des Bundes, nur die Ostseeherrschaft hatte es bisjetzt noch getragen. Es bedurfte keiner Sehergabe, um zu begreifen, daß es mit der Ostseeherrschaft fallen müsse, unabänderlich und für immer.

Und nun versetzen wir uns auf den Augenpunkt der Beherrscher der skandinavischen Reiche. Was von den Niederländern und von den östlichen Bundesstädten gesagt worden, das gilt von ihnen in verdoppeltem Maße. Ihr eigener Seepaß, der Sund, war unter der Controle einer

fremden Gewalt. Auf ihren Märkten herrſchte das factiſche Monopol der Hanſa. Es war gar nicht das Unklugſte, was der tolle Chriſtiern erſonnen, wenn er der klugen Sigbrit, der Mutter ſeiner Düveke, nachſprach, daß man mit den Niederländern gute Freundſchaft halten und Kopenhagen zur Stapelſtadt des Nordens erheben müſſe. Aber er verſtand nicht die Union zu leiten und die vereinte Macht dreier Königreiche auf einen Punkt, auf dies ſkandinaviſche Nationalintereſſe zu concentriren. Die Hanſa dagegen ging noch der altüberlieferten Politik nach, daß man trennen müſſe, um zu herrſchen. Mit den Revolutionen der nordiſchen Reiche ſtand der Umſchwung der hanſiſchen Macht in engem Zuſammenhang. Dort, im Sunde oder in deſſen Nähe, mußten die Würfel der Entſcheidung fallen.

Wer das alte Syſtem der Hanſa jetzt noch feſthalten wollte, der hatte den verſchiedenartigſten Elementen Trotz zu bieten: den Anforderungen einer neuen Zeit, der nationalen Entwickelung der ſkandinaviſchen Reiche, dem entfremdeten, ſeparatiſtiſchen Sinn der öſtlichen Pflanzſtädte des Bundes, endlich den Intereſſen der zähen, unbeugſamen, nicht zu ermüdenden Niederländer. Und dieſe Niederländer waren dazumal Unterthanen Kaiſer Karl's V., in deſſen Reichen die Sonne nicht unterging und der „lieber drei Königskronen miſſen wollte, als daß ſeine Burgunder ſollten vom Sunde ausgeſchloſſen bleiben".

Dennoch fand ſich ein Mann, der allen dieſen Gegnern den Handſchuh hinwarf, Jürgen Wullenweber, den eine demokratiſche Bewegung inmitten der kirchlichen Umwälzungen raſch auf die höchſte Stufe der Ehren in ſeiner Vaterſtadt Lübeck emporgehoben hatte. Es iſt lächerlich, daß die Geſchichte ſo lange ihn als das Urbild eines großen Demagogen und ſein Schickſal andern Volksmännern zum abſcheulichen Exempel dargeſtellt hat. Seine Feinde haben ſeine Geſchichte geſchrieben und die Kunden deſſen, was er gewollt, entſtellt oder vernichtet. In Lübeck ſelbſt fließen die Quellen für die Würdigung ſeiner Politik am ſpärlichſten.[5]) Doch iſt es nicht gelungen, alle zu verſchütten. Nie hat ein Einzelner kühner und gewandter zugleich für die Intereſſen ſeiner Heimat geſtrebt.

Man muß geſtehen, daß die Zeitumſtände, wenn man das Herz hatte, ſie zu benutzen, den Plan zu begünſtigen ſchienen. Guſtav Waſa war durch die Lübecker auf den ſchwediſchen Thron geſetzt; Friedrich, Herzog von Holſtein, konnte nur durch den Beiſtand der Lübecker ſich auf dem däniſchen Thron behaupten. Wenn jemals, ſo war jetzt die Möglichkeit gegeben, von den nordiſchen Königen für Lübeck zu erlangen, was man wollte.

Guſtav Waſa gab auch wirklich den Lübeckern und ihren Bundesgenoſſen zum Dank für ihre Hülfe (denn Silber und Gold hatte er nicht) höchſt wichtige Privilegien, das wichtigſte dies: daß ausländiſche Nationen von der Fahrt durch den Sund oder Belt ausgeſchloſſen ſein ſollten. Zu ewigen Tagen, lautete die Verheißung, und nach wenigen Jahren war der Schwedenkönig ſchon ernſtlich bemüht, ſein Volk von dem Monopol wieder zu befreien; durch ein großartiges Kanalwerk hoffte er eine Verbindung mit der Weſtſee, unter Vermeidung der Meerengen, herzuſtellen.

Noch wichtiger war es, von Dänemark eine der ſchwediſchen entſprechende Zuſage auszuwirken. Friedrich I. hatte ſich bei ſeiner Thronbeſteigung auf nichts eingelaſſen als auf eine allgemeine Beſtätigung der alten Freibriefe. Acht Jahre ſpäter ſuchte er Lübecks Beiſtand gegen den entthronten Chriſtiern, der (wie man glaubte, mit Zuſtimmung ſeines Schwagers, Karl's V.) ſeine Krone zurückerobern wollte. Eine lübecker Geſandtſchaft, deren Seele Wullenweber, verlangte (1532) in Kopenhagen die Einwilligung Dänemarks zu einer Schiffahrtsacte, nach welcher die Holländer ſo wenig als die öſtlichen Städte mit Stapelgütern ſollten durch den Sund fahren dürfen. Den Preußen ſollte verſtattet ſein, Stapelgüter, ihnen eigen zugehörend, gegen Certificate nach England zu bringen; die Schotten, Engländer und Franzoſen ſollten gleichfalls Waaren, die ihnen ſelbſt zugehörten, gegen Certificate, nicht aber Stapelgüter um Fracht führen dürfen. Man ſieht, hier iſt eine vollſtändige Schiffahrtsacte, das Vorbild der um 128 Jahre jüngern engliſchen; die Stapelgüter entſprechen den enumerated articles, der eigene Beſitz der Waaren der directen Ausfuhr aus dem Erzeugungslande. Und das war nur eine Erneuerung der Vorſchriften, die von gemeinen Hanſeſtädten vor alters ſchon beliebt geweſen. Auch Cromwell würde mit derſelben Verachtung wie Wullenweber die Vermuthung zurückgewieſen haben, als handle es ſich lediglich um den Gewinn der Frachtfahrt, den man andern Schiffen nicht gönnen wollte. Denn es galt der Überwachung und Leitung des geſammten Verkehrs, der Aufrechthaltung der Herrſchaft in den Colonien, überhaupt der Seeherrſchaft.

5) Der Verfaſſer kannte die zahlreichen Materialien noch nicht, welche Waitz ſeitdem in ſeinem gediegenen Werke über Jürgen Wullenweber vereint und benutzt hat.

Die däniſchen Reichsräthe haben ganz recht, wenn ſie einwenden, es würde dem Reich nicht allein nachtheilig, ſondern ſchimpflich ſein, darein zu willigen. Oder hätte man nicht aufs neue den Sund einer fremden Gewalt unterworfen? Hätte man nicht (um an die unabweisbare Parallele zwiſchen dem Sund und den Dardanellen zu erinnern) den Beiſtand Lübecks um den Preis eines Vertrags von Unkiar-Skeleſſi erkauft? Ein zweiter Weigerungsgrund der Dänen iſt dieſer: die öſtlichen Städte des Hanſebundes ſelbſt, Riga, Reval, Danzig zumal u. a., würden ſich ſolche Beſchränkungen nicht gefallen laſſen. Auch damit hat es ſeine Richtigkeit. Die öſtlichen Städte waren der lübecker Colonialpolitik müde; ſie ſahen in den Niederländern viel eher Verbündete als Feinde.

Dänemark befolgte nun eine ſchlaue, aber charakterſchwache Politik, ein Schaukelſyſtem zwiſchen den hanſiſchen und den niederländiſchen Intereſſen. Nach Königs Friedrich's I. Tode wollten die Reichsräthe von den Verſprechungen nichts mehr wiſſen, ſie ſchloſſen mit Schweden ein Bündniß, weil auch Schweden mit Lübeck zerfallen war; das iſt, weil beide ſkandinaviſche Völker ſich emancipiren wollten.

Wullenweber dachte ſie für den Treubruch zu züchtigen und durch Waffengewalt ſie zum Dank für Lübecks geleiſtete Dienſte zur Unterwürfigkeit unter Lübecks Macht zurückzuführen. Lübeck ſtand iſolirt; raſch und kräftig mußte verfahren werden. Erwägt man die ganz einzigen Schwierigkeiten ſeiner Lage, tritt man näher hinzu, ſo verliert ſeine Politik viel von dem Schein des Abenteuerlichen. Daß er Chriſtiern wieder zum König machen wollte, iſt nicht erwieſen, und wenn es wäre, ſo hatte Chriſtiern eine ſtarke Partei in Dänemark. Heinrich VIII. von England hatte Lübecks Bündniß geſucht; ſollte Wullenweber die anſehnliche Subſidie zurückweiſen, welche der große Theolog von Windſor für die Erfüllung ſeiner mehrfachen Wünſche anbot und wirklich auszahlte? Wenn er mit der demokratiſchen Partei in Dänemark Verbindungen anknüpfte, war es nicht ganz natürlich, daß ihm, dem Vorkämpfer der lübecker Demokratie, ungeſucht die gleichen Sympathien im fremden Land entgegenkamen? Wenn er nach einem Prätendenten für den ſchwediſchen Thron ſich umſchaute, darf man ihm ſein Zürnen über den Wortbruch des Schwedenkönigs verdenken? Wäre es nicht vielmehr an dem Schweden geweſen, nicht zu verſprechen, was er, ohne die Intereſſen ſeiner Heimat zu verleugnen, nicht halten konnte? Das Überraſchendſte bleibt wol der Waffenſtillſtand, den Wullenweber 1534 mit den Niederländern abſchloß; und doch rechtfertigt ſich auch dieſer durch das Bedürfniß, die Niederlande und Dänemark zu trennen, des einen Gegners zeitweiſe ſich zu entledigen, um inzwiſchen den andern zu erdrücken, vielleicht auch dem Zorn des Kaiſers auszuweichen und die ſtets angedrohte Intervention in Lübecks innern Angelegenheiten abzuwenden.

Die unglückliche Schlacht von Aſſens iſt es nicht, welche den Sturz Wullenweber's und den Verzicht Lübecks auf die Oſtſeeherrſchaft entſchieden hat. Seitdem die Acten des Hanſetags von 1535 ans Licht gebracht ſind (wir haben ſie an dem in einer frühern Anmerkung bezeichneten Ort ausführlich nach dem bremiſchen Archiv dargeſtellt), läßt ſich mit Beſtimmtheit ſagen: Wullenweber's Stellung war ſyſtematiſch untergraben und ſein Sturz herbeigeführt durch eine Coalition ſehr verſchiedener Parteien: erſtens der Conſervativen, welche das ariſtokratiſche Regiment in Lübeck, der alten Ordnung und des guten Beiſpiels wegen, hergeſtellt wünſchten; zweitens der öſtlichen Bundesſtädte, welche in Wullenweber den Vertreter und Vollſtrecker einer ihnen ſo drückenden Schiffahrtsacte und Colonialpolitik haßten und verfolgten; drittens endlich der Gleichgültigen und Ängſtlichen, welche die Anſtrengung ſcheuten und vor kühnen Entwürfen zurückbebten. Bemerkbar iſt auch das Bemühen der ſchmalkaldiſchen Bundeshäupter, zwiſchen Lübeck und dem proteſtantiſchen König von Dänemark, Chriſtian III., zu vermitteln, damit nicht die Streitkräfte, über welche die Reformation verfügen konnte, durch andere Intereſſen getrennt und zwieſpältig bleiben möchten. Ein ſo feiner und mächtiger Mann wird nicht einfach beiſeite geſchoben, er wird geopfert. Welche Künſte ſind aufgeboten, um ihn mit dem tollen communiſtiſchen Treiben der Wiedertäufer in eine ſcheinbare Beziehung zu bringen und den Fanatismus gegen ihn zu bewaffnen! Die wiederhergeſtellte Partei ſeiner Feinde im alten Rath von Lübeck überließ ihn der Rache der Junker und der Pfaffen. Er trug die Martern und ſtarb den Tod eines gemeinen Miſſethäters. In ſeiner Bruſt gingen die letzten kühnen Gedanken des Hanſebundes zu Grabe. Er war der letzte deutſche Staatsmann, der ein Syſtem ſelbſtändiger Handels- und Schiffahrtspolitik auf der Grundlage der Seemacht aufzuführen geſtrebt hat.

III. Die Zeit der Einbußen und der Auflöſung (1535—1648). So vereinzelt, wie Lübeck am Schluß des vorigen Zeitraums ſtand, möchte es faſt ſcheinen, als ob wir nur die widrigen Schickſale einer Stadt zu ſchildern gehabt, dazu noch einer Stadt, die gutentheils

für ihre Sonderintereſſen gekämpft und in dieſem Streit unterlegen. Aber nichts könnte irriger ſein als dieſe Auffaſſung. Das Deutſche Reich hatte keinen Seehandel als den, welchen die Hanſa trieb; dieſer Seehandel hatte keinen Schutz, als den ihm der Städtebund gewährte; der Städtebund war nur mächtig, ſolange Lübeck mit feſter Hand und hohem Sinn ſeine Macht zuſammenhielt und lenkte und, im Verein mit ſehr wenigen Genoſſen, die größten Anſtrengungen beſtritt, ohne andere Wiedervergeltung, als die ihm durch ſeine Vorrechte, durch die Bevorzugung, wenn man will, ſeiner Sonderintereſſen zu Theil ward. Danach mag man ermeſſen, ob die Schwächung Lübecks auf den Bund, ob die Auflöſung des Bundes auf die deutſchen Intereſſen zurückwirken mußte, und ob der Fehler zumeiſt an Lübecks Eigenſucht oder an der Verfaſſung des Städtebundes, oder ob er vor allem an der deutſchen Reichsverfaſſung lag.

So mag denn dem vaterländiſchen Gefühl wol unheimlich werden bei der Aufſchrift, welche wir dieſem dritten Zeitraum voranſtellen mußten. Doch ſollen wir auch ſeine Haupterſcheinungen dem Blick des Leſers vorüberführen.[6]) Das ſagt ſich von ſelbſt, daß die Beziehungen zu den ſkandinaviſchen Reichen ganz anders ſich geſtalteten. Dänemark fing an, auf Koſten des deutſchen Verkehrs den Sundzoll auszubeuten. Wenn es im Odenſeer Vergleich (1560) die wendiſchen Städte privilegirte, ſo war es eine Gunſt, und die Verſuche, den Gewichts- in einen Stückzoll, d. h. einen Zoll vom Werth der Waaren umzuwandeln, öffneten der Willkür Thür und Thor. Mit Schweden hat Lübeck, getrennt von ſeinen Bundesgenoſſen und zu Hamburgs beſonderm Verdruß, ſeinen letzten großen Krieg geführt 1563—70, deſſen Anlaß mit einer der betrübendſten Veränderungen zuſammenhing, nämlich mit dem Abfall Livlands vom Deutſchen Reich. Die Handelscolonien in Livland waren ihren Gründern dermaßen entfremdet, daß ſie nicht allein, mit Umgehung aller Statuten, den Verkehr mit Rußland auf eigene Hand trieben, ſondern ſie ſtellten die alten Hanſeſtädte andern Fremden gleich und brachten gegen ſie das Statut zur Anwendung, daß Gaſt mit Gaſt nicht handeln ſoll. Als nun das ruſſiſche Reich, nach Abſchüttelung des tatariſchen Jochs, ſeiner eigenen Kraft inne ward, ſtrebte es nach der Oſtſeeküſte hin, bedrohte und bedrängte die Städte Livlands, die bei der hanſiſchen Seemacht (der einzigen, welche hätte retten können) auf willigen und herzlichen Beiſtand nicht mehr zählen durften. Die Blindheit der hanſiſchen Politik, die noch ſchmählichere Blindheit und Thatenloſigkeit des Deutſchen Reichs geht nur zu anſchaulich aus dieſen Verhandlungen hervor, die wir an einem andern Orte aus archivaliſchen Quellen dargeſtellt haben. Unbeachtet blieb ein Entwurf (1558), der die Möglichkeit nachwies, mit einer Aufwendung von 200000 Thlrn. ganz Livland für die Hanſa zu erobern. Ebenſo gänzlich in den Wind geſprochen war ein Vorſchlag des Kaiſers auf dem Reichstag zu Speier (1570), zur Rettung Livlands einen Reichsadmiral aufzuſtellen. Und das zu einer Zeit, als die ganze deutſche und ſkandinaviſche Oſtſeeküſte von dem Angſtruf widerhallte, der „Muskowiter" trachte danach, ſich zum Herrn der Oſtſee aufzuwerfen. Es iſt wahr, erſt ſeit Peter dem Großen reifte die für Deutſchland und für ganz Europa ſo unſaglich bittere Frucht. Aber, gleichviel, zu weſſen Gunſten zuerſt, für Deutſchland ging ſchon damals und infolge jener Misſtimmung und Unmacht die deutſche Colonie Livland verloren.

Faſt gleichzeitig vollzog ſich eine andere ſchwere Veränderung, die uns bald hätte beſtimmen können, dieſem Zeitraum die andere Überſchrift zu geben: Deutſchland und England im 16. Jahrhundert. Denn zu dem unwürdigen Misverhältniß, das heute von allen denkenden Deutſchen in unſern auswärtigen Handelsbeziehungen ſo ſchmerzlich empfunden wird, iſt damals der Grund gelegt. Die erſte Urſache dieſer vollſtändigen Umkehrung des frühern Verhaltens war eine nur zu natürliche Reaction. Täuſchen wir uns nicht: von ſeinen frühern Königen, die unſere deutſchen Kaufleute einſt ſo hoch privilegirten, war das engliſche Volk auf eine empörende Weiſe preisgegeben worden. Fragt man, wieweit denn wir Deutſchen vor den Engländern bevorzugt geweſen, ſo dient zur vorläufigen Antwort: im Jahre 1551 ſind aus England durch

6) Neben Sartorius, Bd. III, iſt als ſelbſtändige, durchaus quellenmäßige Bearbeitung dieſes Zeitraums zu empfehlen: C. C. H. Burmeiſter, Beiträge zur Geſchichte Europas im 16. Jahrhundert, aus den Archiven der Hanſeſtädte (Roſtock 1843). Für die Verhältniſſe mit England ſind zu vergleichen J. Möſer's Patriotiſche Phantaſien, Nr. XLIX, und Burgon, Life and time of Sir Th. Gresham (London 1839), worin ſich Notizen finden, welche Lappenberg dem Biographen aus dem hamburgiſchen Archive (vor dem Brande!) mitgetheilt; ferner Lappenberg's Urkundliche Geſchichte des deutſchen Stahlhofs in London (Hamburg 1851 fg.), welche viele urkundlich beglaubigte Nachrichten über die gedachte und andere hanſiſche Gildhallen in England mit der Darſtellung der Geſchichte der Hanſa verwebt hat

die Hanſa 44000 Stück engliſche Tücher ausgeführt, von den Engländern ſelbſt nur 1100. Fragt man weiter nach dem Grunde, ſo geben wir ihn an, nicht wie die Beſchwerdeſchrift irgendeines Engländers, ſondern wie der hanſiſche Syndikus Sudermann ihn darlegt: die Hanſa entrichtete, ihren Privilegien zufolge, an Ausfuhrzoll für jedes Stück 3 Pfennig Sterling; für andere, die nicht zur Hanſa gehörten, war der Satz für das Stück weißes Tuch 5 Schill. 9 Pf., gefärbtes 9 Schill. 3 Pf. Daß eine ſo beiſpielloſe Handelspolitik nicht Beſtand haben konnte, iſt klar; ebenſo, daß man die Hanſa nicht ſchlechter ſtellen konnte, ohne ihren Privilegien zu nahe zu treten. Alſo mußte England erſt hinlänglich erſtarkt ſein, um einen Gewaltſtreich durchzuführen. Einzelnen Verſuchen der engliſchen Regenten hatte die Hanſa ſtets ihre Macht entgegengeſtellt; im 15. Jahrhundert iſt manche blutige Seeſchlacht zu Gunſten der Hanſa entſchieden. Aber wie Rußland ſich conſolidirte, als es der Tataren ſich erwehrt, ſo England, nachdem es von dem Irrlicht eines Länderbeſitzes auf dem gegenüberliegenden Feſtlande ſich losgeſagt und nachdem der lange Bürgerkrieg der beiden Roſen geſchlichtet war. Nun bedurfte es eines hellen Herrſcherblicks und folgerichtiger Thatkraft; wer aber hätte beides in gleichem Maße auf den engliſchen Thron gebracht wie Eliſabeth? Daher iſt es denn ihr Werk und das des ſtaatsklugen Burleigh, das wir zu betrachten haben. Der letztere war der Hanſa gar verhaßt, weil er wol einmal ihre Geſandten „mit faſt unſanbeter, filziger Schmitzrede angezippt", obwol das keine unebene Rede war, wenn er ihnen ſagte, es wäre ein ſchlechter Hirt, der fremdes Vieh beſſer weiden wollte als ſein eigenes, auch könnten ſie nicht behaupten, ſie ſeien ausgeſchloſſen, ſolange ſie ſo frei handeln könnten als die Engländer ſelbſt, und freier als die Franzoſen, Flandrer, Holländer, Schotten und andere Völker. Wirklich trat Eliſabeth mit dieſem Vorſchlag einer Gleichſtellung der Hanſa mit den Eingeſeſſenen und Bevorzugung derſelben vor allen andern Völkern auf, einem Vorſchlag, den die Hanſa ſehr viel beſſer gethan haben würde ſich gefallen zu laſſen, anſtatt mit juriſtiſcher Schärfe auf dem Buchſtaben ihrer alten Privilegien zu beſtehen. Es iſt wahr, daß Eliſabeth noch eins begehrte, nämlich gleiche Gunſt für ihre Unterthanen in den Hanſeſtädten; aber Reciprocität war ſchon im Wortlaut des Utrechter Vertrags (1474) begründet und im Widerſpruch mit dem klaren Buchſtaben den Engländern vorenthalten worden, wenn ſie z. B. eine Factorei nach Art des Stahlhofs irgendwo in den Hanſeſtädten in Anſpruch nahmen. Als die Hanſa die Gleichſtellung mit den Engländern verſchmähte, beſchränkte die Königin die Erlaubniß zur Ausfuhr ungefärbter Tücher, ſelbſt gegen Entrichtung des höhern Zolls, auf 5000 Stück. Kölu verſuchte zu retorquiren, indem es einen Thaler Zoll auf die Einfuhr engliſchen Tuches ſchlug; es war eine vereinzelte, kraftloſe Maßregel. Der Hanſetag wandte ſich mit ſeinen Beſchwerden an den Reichstag: die einzige Hülfe ſei, den Engländern allen Verkehr mit Deutſchland und den Verkauf engliſcher Güter in Deutſchland zu unterſagen. Die Inſtruction an ihre Abgeordneten gibt viel zu denken. Wenn der Kaiſer ſammt Kur- und andern Fürſten etwa die engliſchen Tücher ganz verbieten wollte, um die Verarbeitung der deutſchen Wolle im Vaterland emporzubringen, ſo ſollten die Abgeordneten ſich beſtimmt dagegen erklären, weil der Handel dadurch allzu ſehr leiden würde und weil doch der Verkehr mit England ſo ungemein vortheilhaft ſei. Alſo nur die Engländer ſollten nicht den Deutſchen die engliſchen Tücher zuführen; ſie ſelbſt, die Hanſa, wollte ſich den Vortheil ihrer Verwerthung ausſchließlich vorbehalten. Man hat es oft geſagt, der Kaufmann iſt ein Egoiſt. Das iſt ſehr wahr, und noch mehr, der Landmann ſäet und der Fabrikant fabrizirt nicht um des lieben Vaterlandes, ſondern um ſeiner ſelbſt willen. Aber hier iſt es wirklich ein kurzſichtiger Egoismus, der den nahen Gewinn der Einfuhr fremder Fabrikate den größern Vortheilen vorzieht, welche auch für den Vermittler des internationalen Verkehrs aus einer Entwickelung der einheimiſchen Arbeitskräfte, aus dem Erſtarken der einheimiſchen Induſtrie und des geſammtvaterländiſchen Wohlſtandes erwachſen. Es braucht wol hier nicht und braucht überall jetzt nicht mehr bevorwortet zu werden, daß dies nicht die Theorie des Mercantilſyſtems iſt. Wie viel geſünder war ſchon die Maßregel Eduard's III. geweſen, der den Ausgang der Wolle höher verſteuern ließ als die Ausfuhr des Tuches, eine Maßregel, die zu einer Zeit und in einem Lande, wo man die Handelspolitik durch den Hebel der Ausfuhrzölle regierte, dem bekannten Grundſatz entſprach, den fabrizirten Artikel bei der Einfuhr höher zu beſteuern als das Halbfabrikat und dieſes höher als den Rohſtoff. Die hanſiſche Inſtruction erinnert an das Wort des großen De Witt: der deutſchen Hanſa fehle es an *einem* Stück, ſie habe kein Manufacturintereſſe hinter ſich. Früher, ſolange die Verbindung mit den Binnenſtädten eine lebhaftere, die Bemühungen um den Flor und ſelbſt die Überwachung ihrer Induſtrie eine eifrigere geweſen, ließ ſich dieſe Ausſtellung nicht machen. Aber je loſer die Verbindung ward, je mehr die deutſche Induſtrie ſank, je mehr die Hanſa aus

dem Zwischenhandel mit fremden Fabrikaten ihren Gewinn zog, desto mehr trat das nationale Interesse bei der Aufrechterhaltung des deutschen Seehandels in den Hintergrund.

Übrigens konnten die Hansestädte sich nur beruhigen, Kaiser und Reich verfielen nicht auf so heroische Maßregeln wie die im voraus verbetene. Ein Verwendungsschreiben des Kaisers an seine Schwester von England, das war alles; und es that ganz und gar keine Wirkung. Da machte Hamburg seinen Separatfrieden mit England; es nahm (jedoch behutsam, nur auf zehn Jahre und unter dem lebhaften Einspruch vieler seiner eigenen Bürger) die englische Compagnie der Merchant Adventurers bei sich auf. Der Hansetag von 1572 brachte bittere Vorwürfe; recht als Verrath an der gemeinsamen Sache ward diese Maßregel ausgelegt. Formell ist auch wenig zu ihrer Rechtfertigung zu sagen. Indeß führte der Rath von Hamburg an, man habe vor allen Dingen für die Wohlfahrt der eigenen Stadt zu sorgen; Emden habe die Adventurers aufgenommen und Vortheil daraus gezogen; weshalb man denn einer Stadt, die nicht in der Hansa begriffen, einen Vortheil gönnen sollte, den man sich selbst zuwenden könne u. dgl. m. Das Schlimmste war, daß Elisabeth durch die Aufnahme ihrer Unterthanen in Hamburg sich nicht, wie man wol gehofft, hatte bewegen lassen, die alten hansischen Privilegien aufs neue zu bestätigen. Der Sturm war so groß und auch der Kaiser warnte so ernstlich vor einem Separatabkommen, daß Hamburg nach Ablauf der zehn Jahre nicht wagte die Engländer ferner zu beherbergen. Die Verhandlungen mit England gingen nicht vorwärts, man drehte sich beiderseits in einem fehlerhaften Cirkel; man wälzte, wie Elisabeth sagte, den Stein des Sisyphus. Die Hansa verlangte, die Königin solle confirmiren, dann wollte sie den Engländern die „Residenz" verstatten; die Königin begehrte vor allem die Einräumung der Residenz, dann könne von den Privilegien die Rede sein. Übrigens war Elisabeth noch immer nicht zum Äußersten entschlossen, sie drohte wol, führte es aber nicht aus, die Hansa andern Fremden gleichzustellen. Sie konnte ihrer Zufuhr von Schiffsmaterial und andern Vorräthen nicht entbehren, auch war, vor der glücklich abgewandten Gefahr der Armada, ihre Zuversicht zu der eigenen Seemacht noch nicht stark genug, um einen Gewaltstreich zu wagen. Gar wenig aber beschaffte der stehende Ausschuß der Hansestädte in der englischen Sache, außer daß der radicale Gegensatz der lübeckischen und der hamburgischen Politik noch schärfer hervortrat.

Dieser Gegensatz ist nicht allein für diese englische Angelegenheit sehr folgenreich geworden. Er bildete das zahme Nachspiel zu der großen Tragödie von Wullenweber's Ausgang. Die Lübecker wollten die alten Privilegien, die ganzen Privilegien, nichts als die Privilegien. Was kümmerte sie die veränderte Weltlage? Sudermann's Ideal war die Herstellung der guten alten Sitte in den Factoreien, die Einführung derselben in das stattliche Haus, das die Hansa in Antwerpen gebaut und das noch strengerer Satzung gehorchen und größere Schätze erwerben sollte als das in Brügge. Aber Sudermann war nicht ein Kriegsheld, um die Privilegien zurückzuerobern, oder um fremde Reiche, wie der Secretär des Stahlhofs es ausdrückte, „unter dem Daumen zu halten", sondern er war ein gelehrter, wohlbestallter hansischer Syndikus; seine Deduction für den Reichstag war so lang, daß man in der Reichskanzlei 150 Thlr. Schreibgeld dafür bezahlen mußte und daß die kaiserlichen Räthe erklärten, sie würden sie gar nicht lesen, wenn sie nicht abgekürzt werde. Hamburg dagegen konnte in den Debatten die Bemerkung nicht unterdrücken: es habe mit dem Königreich England wie mit andern Königreichen jetzt weit aus eine andere Gestalt als vor 2—300 Jahren. Und Hamburg hatte auch noch andere Dinge nicht übersehen können. Allerdings hielt es auch auf Antwerpen die Augen gerichtet. Aber Antwerpens Blüte datirte sich von der Zeit her, als es die englischen Adventurers bei sich aufgenommen. Die Häuser waren damals mit Stroh gedeckt gewesen, die Bewohner hatten von der Landwirthschaft und dem Fischfang gelebt. Und was war aus Antwerpen geworden! Welcher Handel, welches rege Leben, welcher glänzende Wohlstand bei jeder Klasse von Bürgern! Wohnungen, die vor 50 Jahren 40—60 Thlr. Miethe getragen, trugen jetzt 4—800. Wenn es wirklich einen hamburgischen Staatsmann gab, welchen die Trophäen Antwerpens nicht schlafen ließen, so war es ein Vorzeichen kommender Dinge, denn Antwerpens Erbschaft war uns beschieden; die kaufmännische Intelligenz, das kaufmännische Kapital seiner Ausgewanderten hat den Großhandel, den Welthandel zuerst in Hamburgs Mauern eingeführt und die wichtigsten öffentlichen Institute in dieser Stadt gegründet. Das alles aber war ein Gegensatz zu der alten abgeschlossenen hansischen Strenge. Es war vielleicht mehr ein zutreffender Instinct als ein klares Bewußtsein, wenn Hamburg viel früher als Lübeck das Wesen der neuen Zeit erkannte. Daß es in dieser Erkenntniß schon vorgeschritten war, beweist seine Politik, die den Lübeckern so viel Herzeleid machte, daß Lübeck nicht Worte genug fand über den schädlichen Eigennutz, in

welchem die vornehmsten Bundesglieder sich losreißen, ja daß es erklärte, es würde selbst aus dem Bunde scheiden, in welchem die alte Gesinnung nicht mehr wohne, wenn es nicht durch die Macht der alten Erinnerungen in treuer Pflichterfüllung sich gebunden hielte.

Lübecks System ward von Jahrzehnd zu Jahrzehnd mehr eine Unmöglichkeit. In Bezug auf England würde das hamburgische System, Aufnahme der Engländer unter den gleichen Bedingungen wie die der Deutschen in England, einer billigen und anständigen Reciprocität entsprochen haben, wie sie im Grunde nach dem Utrechter Frieden gar nicht geweigert werden konnte. Aber dann hätte die Hansa einmüthig und aufrichtig zu diesem System sich bekennen und ernstlich darüber wachen müssen, nicht allein, daß den Deutschen in England jede billige Gunst gesichert bleibe, sondern auch, daß die Zulassung der Engländer in Deutschland nicht zu Misbräuchen führe und nicht unter Beeinträchtigung der Deutschen zu einseitiger Bevorzugung der Engländer ausarte. Noch war die Zeit, wo man eine ehrenhafte Mitbewerbung unter gleichen äußern Bedingungen antreten konnte. Die Hansa mußte auf das unhaltbare Monopol verzichten, nicht aber es sich aus den Händen winden und in die Hände der Engländer übergehen lassen. Wenn aber einzelne die zu hoch gespannten alten Ansprüche fallen ließen, wenn einzelne die Engländer bei sich aufnahmen, so konnten nicht allein sie selbst dem Schein der Eigensucht nicht entgehen, sondern die Vertheidigungslinie war durchbrochen, mittels deren man hätte retten können, was billig und zeitgemäß war, und jede achtunggebietende Einheit war verschwunden, durch welche die Deutschen ihr Verhältniß zu England auf der vertragsmäßigen Basis voller Reciprocität hätten feststellen mögen.

Das Reich bot eine solche Einheit ein für allemal nicht dar. Man sah es wieder recht deutlich, als 1582 die Sache an den Reichstag kam. In Häberlin's „Reichshistorie", Bd. XII, sind die Verhandlungen zu lesen. Die Kurfürsten wollten es erst mit einer Gesandtschaft (aber wer sollte die Kosten tragen?), dann mit dem Ernst versuchen; die Engländer, hieß es, würden ihre Tücher wegen der großen Menge über zwei Jahre nicht halten können. Die Städte waren dafür, mit dem Ernst anzufangen; augenblickliche Suspension der englischen Kaufleute, wo sie im Reiche sich finden möchten, das sei „der Keil, um die Königin zur Gebühr zu treiben". Am 16. Sept. 1582 erfolgte einhellig das Reichsgutachten, augenblicklich den Adventurers überall im Reich die Handlung niederzulegen. Das kaiserliche Mandat aber ward erst im Jahre 1597 wirklich erlassen! Beim Reichstag in Augsburg war ein englischer Gesandter, George Gilpin, eingetroffen. Auf seine Argumente läßt die Mahnung des Stahlhofschreibers schließen, wenn er auch den Städten die Nothwendigkeit vorhält, „durch sothane hübsche, lustige und schöne Verehrungen die Augen und Gemüther der Herren zu belustigen". In der Zwischenzeit waren die Adventurers vorübergehend wieder in Hamburg erschienen; der Rath von Stade hatte ihren Besuch durch eine eigene Gesandtschaft erbeten und einen Hof, eine Börse, eine Kirche für die Engländer in Stade einzurichten verheißen, mit der Entschuldigung an den Hansetag: „der allmächtige Gott weise ihnen einige Nahrung zu, damit die Bürger ein Stück Brot kriegen und sich des Hungers erwehren möchten." In der Zwischenzeit hatte ferner Elisabeth im Tajo 60 hansische Schiffe weggenommen; es war 1589, in der Siegesfreude, weil die spanische Armada nach allen Winden verweht, und die Schiffe stärkten den Spanier mit Getreidezufuhr. Wismar war sehr kriegerisch und auch der Kaiser erließ (acht Jahre später) das Mandat, was die Vertreibung aller Engländer binnen drei Monaten gebot und die Ausfuhr der Wolle aus dem Reich untersagte. Nun war Elisabeth beleidigt, sie nahm den Stahlhof weg; am 4. Aug. 1598 schrieben die Stahlhofsbeamten: „Hierauf seind wir mit Betrübniß unsers Gemüths, der Oldermann voran und wir anderen hernacher, aus der Pforte gegangen, und ist die Pforte nach uns zugeschlossen, haben auch die Nacht nicht drin wohnen mögen. Gott erbarm' es!" Der Stahlhof ist wol wieder zurückgegeben[7]), aber die alten Privilegien in England waren dahin; zu einem zeitgemäßen Vertrag ist es nicht gekommen, die Engländer erschienen wieder im Reich, als ob nichts vorgefallen wäre. Da man sie anderwärts duldete, warum hätte man sie in Hamburg zurückweisen sollen? Im Jahre 1611 nahmen sie daselbst unter contractlich festgestellten Bedingun-

7) Nachdem die kleinern hansischen Stahlhöfe schon früher veräußert oder verschollen sind, ist der nach der londoner Feuersbrunst vom Jahre 1666 von den derzeitigen Hansestädten neu erbaute, an einer der für Waarenniederlagen günstigsten Stellen des Themseufers belegene hansische Stahlhof zu London an Engländer für die unerwartet hohe Summe von 72500 Pf. St. durch die Vermittelung des Ingenieurs W. Lindlay verkauft worden. Der 1858 beschlossene Verkauf des Osterlinger Hauses zu Antwerpen ist wegen dortiger städtischer Verhältnisse noch nicht ausgeführt.

gen ihre Residenz; im Jahre 1618 erzwangen sie eine Anleihe durch die Drohung, die Stadt wieder zu verlassen! Und nun denke man sich doch nicht etwa England bereits als eine Seemacht ersten Ranges. Elisabeth hatte zur Ergänzung ihrer Kriegsmarine fortwährend fremde Kriegsschiffe gemiethet; vor Cadix waren 1595 holländische, lübische, danziger Schiffe beschäftigt: in ihrer Handelsmarine waren nur vier Schiffe, welche den Gehalt von 400 Tonnen erreichten. Sir Walter Raleigh versicherte unter Jakob I.: „Wir haben nur 100 Schiffe in der Ostsee, die Holländer haben 2000." Selbst in den britischen Gewässern ward die Fischerei zum Theil durch fremde Fahrzeuge betrieben. Den Hansestädten aber stellte John Wheeler 1601 das Prognostikon: „Die meisten ihrer Zähne sind ausgefallen, die übrigen sitzen nur noch lose."

Er hatte nur allzu sehr recht. Ein ostensibles Verzeichniß nennt 1603 zwar noch 58 Hansestädte, wir wissen aber [8]), daß um dieselbe Zeit nur 14 mit Sitz und Stimme und mit Matricularzahlungen beim Bunde sich noch betheiligten. Kaiser Rudolf II. erschreckte die Städte 1606 durch das urplötzliche Begehren, ihre Privilegien und Statuten einzusehen. Die Folgen der Gesuche an Kaiser und Reich in der englischen Sache blieben nicht aus: Geldforderungen zum ungarischen Kriege und nun diese erste Regung des schlummernden Oberaufsichtsrechts, dem man indeß, wie jenen Anforderungen, auszuweichen wußte. Wol schwebte für die Städte ein Unheil in der Luft, aber es kam nicht vom Kaiser, es kam von der Fürstengewalt. Der Feldhauptmann der Städte, Graf Solms, rieth 1617 zur Wehrhaftigkeit, „weil man allenthalben dem Stadtwesen feind, demselben von den Potentioribus stark zugesetzt und gleichsam als eine Eul' unter den Vögeln gehaßt werde".

Was war nun unter solchen Umständen die richtige Politik der Hansestädte? Ein Bündniß mit den oberdeutschen Reichsstädten war öfters, schon seit 1566, zwischen Augsburg und Lübeck vorläufig besprochen; 1606 schien alles zur Ratification fertig, es ist aber nichts daraus geworden. Das wäre nun der einzige Weg gewesen, den deutschen Handel und die deutsche Industrie als ein Ganzes zu organisiren und das freie Bürgerthum, den Träger dieser Interessen, gegen fürstliche Gelüste zu schützen. Dann kam ein Bündniß mit den Generalstaaten an die Reihe. Politisch war es auch ein unverwerflicher Gedanke; bald lag ein Jahrhundert zwischen den schweren Irrungen mit den Niederländern; das republikanische Niederland war jetzt auch, wie die Hansestädte, eine gedrückte und streitende Gemeinde. Kaiser Matthias (1612) hatte gut abmahnen, das Bündniß ward doch geschlossen, aber freilich erst, nachdem eine Gesandtschaft in Spanien (1606) sich überzeugt hatte, daß mit diesem Lande nichts zu machen sei. So erschien das holländische Bündniß (October 1615) gewissermaßen als ein pis-aller. Die Generalstaaten haben der Stadt Braunschweig sofort treuliche Assistenz geleistet, ohne sich doch, wenn sie ihrerseits Beistand suchten, einer namhaften Gegenleistung zu erfreuen. Der Dreißigjährige Krieg brachte gar schwere Prüfungen für die meisten Städte. Die Sympathien für Stralsunds heldenmäßige Vertheidigung erstreckten sich nicht weiter als auf ein Darlehn von 15000 Thlrn. Es war eine Zeit, wo die meisten darauf angewiesen waren, sich zu ducken, um den Sturm über ihre Häupter hinbrausen zu lassen. Nur vorübergehend kamen engere Einungen zu Stande. So 1614 zwischen Lübeck, Bremen, Hamburg, Lüneburg, Magdeburg, Braunschweig und 1630 auf zehn Jahre zwischen den drei erstgenannten Städten, worin man ganz irrigerweise eine förmliche Auflösung des größern Bündnisses und eine absichtliche Beschränkung auf diesen engsten Kreis der Überlebenden, also die selbstbewußte Anticipirung eines erst viel später factisch gewordenen Verhältnisses hat erblicken wollen.

Nun aber mag man auch inne werden, was selbst noch der Schatten eines großen Namens bedeutet. Im Dreißigjährigen Kriege war keine Macht, die nicht um das Bündniß der Hansa sich beworben hätte. Gustav Adolf hat es (1612) gesucht und ward abgewiesen, weil man ein „ungleiches Bündniß" nicht wollte. Dänemark unterhandelte noch 1621 vergebens. Frankreich warb 1625 auf dem Hansetag zu Bergedorf, konnte aber „wegen mangelnder Instruction" nur einen ausweichenden Bescheid erhalten. Am allerwichtigsten aber ist die Werbung des kaiserlichen Gesandten, zugleich im Namen von Spanien, auf dem lübecker Tag von 1627. Spa-

8) Das Verzeichniß der Matricularbeiträge, woraus die verhaltnißmäßige Bedeutung der Städte erhellt, sowie mehrere Notizen im Text entnehmen wir einem Auszuge hansischer Recesse von dem danziger Rathssecretär Wessel Mittendorp (Handschrift der hamburgischen Commerzbibliothek, vom Jahre 1673). Lübeck war angesetzt zu 100 Thlrn., Köln ebenso, Bremen zu 60, Hamburg zu 80, Rostock zu 50, Stralsund zu 50, Wismar zu 25, Braunschweig zu 50, Danzig zu 80, Lüneburg zu 60, Stettin zu 40, Magdeburg zu 50, Greifswald zu 25, Hildesheim zu 30 Thlrn.

nien bedurfte einer befreundeten Handelsmarine, um ſein Coloniaigeſchäft zu treiben, und einer befreundeten Seemacht, um den Niederländern zu begegnen. Dazu ſtimmte Wallenſtein's Gedanke, durch eine kaiſerliche Seemacht zunächſt die Oſtſeeherrſchaft zu gewinnen und zugleich die Kaiſerkrone mit einem neuen Glanz zu umgeben, um deſto ſicherer die widerſtrebende Landeshoheit der Fürſten in ihre Schranken zurückzuweiſen. Nicht aus Muthwillen hat er Stralſund geängſtet, nicht zum Spiel von Wismar Schiffe verlangt, nicht aus Titelſucht ſich „General und Admiral des Baltiſchen und oceaniſchen Meeres" genannt.

Graf Schwarzenberg und der Hofmarſchall Dr. Wenzel mußten am 8. Nov. 1627 in Lübeck den hanſiſchen Dialekt reden. An „den ehrſamen Rath und andere Mitglieder dieſer löblichen Stadt Lübeck als das Haupt dieſes uralten Hanſebundes" war das Kaiſerwort gerichtet. Das Univerſalweſen des Heiligen Römiſchen Reichs und die ehrbaren deutſchen Hanſeſtädte haben merklich gelitten, die freie Schiffahrt iſt ihnen von fremden Potentaten geſperrt, nicht ohne ſonderbaren Hohn und Spott deutſcher Nation iſt ihnen von ausländiſchen monopoliſchen Geſellſchaften und in anderm Wege das Brot gleichſam vor der Fauſt abgeſchnitten. Der Kaiſer habe ſich angelegen ſein laſſen, den Städten wiederum auf die Beine, der Nation zu ihrer vorigen Reputation und Hoheit zu verhelfen. Nicht unter fremdem, ſondern unter ſeinem, ihres von Gott erwählten Kaiſers Schutz werde ihnen demnach eine höchſt nutzbare Societät angetragen. Spanien habe ſeit geraumer Zeit ſich zu ſolcher Conjunctur bereit erklärt, daß alle merces und commercia, ſo in und aus den hiſpaniſchen Königreichen und Landen geführt und getrieben werden, zwiſchen des Reichs deutſcher Nation und den königlich hiſpaniſchen Unterthanen allein verbleiben. Dem Kaiſer ſei dieſer Vorſchlag prima fronte bedenklich vorgekommen, Sachverſtändige aber haben ihm nachgewieſen, daß ſolche unmittelbare Einführung der hiſpaniſchen und indiſchen Waaren in Deutſchland nicht allein den Hanſeſtädten, ſondern allen deutſchen Landen zum Vortheil, ja zur Erquickung für die Einbußen des leidigen Kriegs gereichen würde. Der Kaiſer habe bei Lübeck insbeſondere eine ſo rechte deutſche Aufrichtigkeit und Treue allezeit erfahren, daß er nicht zweifle, Lübeck werde mit den verwandten Städten den Vorſchlag reiflichſt prüfen, damit er, nachdem er zwiſchen dem Kaiſer und dem König von Spanien allbereits vereinbart, mit Rath und Zuthun der Hanſeſtädte öffentlich könne ins Werk geſetzt werden.

Alſo die angeſtammte Eiferſucht der Spanier war bereit, das Monopol des ganzen Colonialhandels mit den Städten zu theilen. Die Städte fürchteten „die Spanier, auch wenn ſie ſchenkten". Wenn man die unendlichen Plackereien kennt, welchen ſeit zwei Jahrzehnden der hanſiſche Verkehr in Spanien und Portugal unterlag, die Anmaßungen und Geldſchneidereien der ſpaniſchen Conſuln in den Hanſeſtädten (ein gewiſſer de Roy namentlich heißt in den Verhandlungen nur der „Erbfeind der Hanſeſtädte"), ſo muß man geſtehen, es war dies eine ſeltſame Einleitung zu ſo großer Güte und Gnade. Kennt man ferner die Entwürfe einer Seehandelscompagnie (eines Admiroutasgo) der „gehorſamen" niederländiſchen und niederdeutſchen Nation, welche von Spanien aus nach den Hanſeſtädten ſeit 1624 (wie das hamburgiſche Archiv lehrt) verbreitet waren, ſo überzeugt man ſich, daß Spanien an Schiffen und Kapital Mangel litt und daß es zugleich eine Kriegsflotte ſo wohlfeil als möglich (nämlich 24 Kriegsſchiffe von 6—7000 Tonnen Gehalt auf Koſten der Niederländer und Deutſchen) ſich verſchaffen wollte. Dazu noch fürchtete die Hanſa das unausbleibliche Zerwürfniß mit den ſkandinaviſchen Nachbarn, die Einmiſchung des Kaiſers in ihren Handel und in ihr ganzes Weſen, ſie fürchtete die katholiſche Schutzherrſchaft Spaniens und ſah (wer mag es ihr groß verdenken?) im Gefolge des Admiroutasgo die Inquiſition. So iſt es denn beim Project geblieben, d. h. (wie wir aus Mittendorp wiſſen) man verehrte dem Grafen Schwarzenberg 4000 Thlr., dem Dr. Wenzel 2000 Thlr. und nahm den Antrag — ad referendum. Man tröſtete ſich um ſo eher, als der König von Dänemark den Städten aufgefangene Briefe des Kaiſers zuſandte, worin dieſer dem General Tilly auftrug, ſich Lübecks, Hamburgs, Bremens, Stades u. ſ. w. zu verſichern.

IV. Die Überlebenden (1648—1810)[9]. Nach dem Weſtfäliſchen Frieden ſind mehr-

9) Dieſer Zeitraum iſt, ſo wenig als der folgende bisjetzt als Ganzes ſelbſtändig bearbeitet. Vieles Material findet ſich in den Schriften von J. G. Büſch zerſtreut. Für andere Partien darf der Verfaſſer vielleicht auf ein paar Gelegenheitsſchriften verweiſen: Von der Neutralität des deutſchen Seehandels in Kriegszeiten (1841); Beiträge zur Geſchichte der Hanſeſtädte von 1806—15 aus den (ungedruckten) Papieren von K. v. Villers (1845), ſowie auf den erſten Abſchnitt des Commiſſionsberichts: Die Aufgabe der Hanſeſtädte u. ſ. w. (Hamburg 1847). Der (vielfach angefochtene, nicht widerlegte) Ge-

mals (zuletzt noch 1669) vergebliche Verſuche gemacht, einen Hanſetag in der alten Weiſe oder doch in dem Umfange, wie er zu Anfang des 17. Jahrhunderts beſtand, zu verſammeln. Ein widriges Geſchick hatte die einen unter irgendeine nahe Fürſtenmacht gebeugt, den andern den Muth der Regſamkeit und den Glauben an eine Zukunft genommen. Lübeck, Bremen und Hamburg erhielten durch den gemeinſamen Namen mehr als durch einmüthiges Streben den Namen des Bundes; Danzig hielt auch den Namen feſt, ſtand aber fern, und eine Art von Selbſtgeſpräch, das wir bei Mittendorp antreffen, zeigt, daß man in Danzig ſelbſt im Zweifel war, ob es der Mühe lohne, den Namen noch ferner zu führen. Die Zweifelsgründe ſind hergenommen von den ſchweren Koſten (wirklich wollte Danzig auch nicht einmal zur Wiedererlangung des Stahlhofs etwas beitragen) und dem veränderten Lauf der Handelswelt, bei welchem die hanſiſchen Comptoire nicht mehr wie ehedem nothwendig ſeien. Es iſt wahr, die Entſcheidungsgründe überwiegen für das Verharren im Bunde; nämlich die Möglichkeit einer gegenſeitigen Vertheidigung; ferner, durch das Austreten „würden wir das Geſandtſchaftsrecht, mit welchem Danzig zu der Krone Polen getreten, einbüßen und uns und unſere Poſterität in ewige Dienſtbarkeit ſtürzen"; endlich, die herrlichen ſchönen Häuſer gehören einmal dem Bunde, der Stahlhof und das Palatium zu Antorf, und „obwol bei gegenwärtigen Läufften kein Nutz dabei zu gewarten, ſo kann doch alles durch Gottes gnädige Verleihung zu beſſerm Stande gebracht werden".

Es war kein Geringerer als Leibniz (deſſen ſtaatsmänniſcher und vaterländiſcher Sinn erſt durch Guhrauer's Sammlung ſeiner deutſchen Schriften zur Anerkennung gelangt iſt), der 1670, natürlich ganz vergebens, den Rath ertheilte, die Commerzien durch Reſtabilirung der Hanſeſtädte wieder aufzurichten. War aber die vollendete Gleichgültigkeit des Reichs einmal entſchieden, ließ Kaiſer Karl VI. ſeinen Unterthanen den Handel nach beiden Indien durch England und Holland förmlich verbieten, war an deutſchen Fürſtenhöfen kaum irgendwo eine geſunde Idee der Handelspolitik aufzuſpüren, ſo iſt es ein Glück für Deutſchland zu nennen, daß wenigſtens die drei Städte ihre Unabhängigkeit bewahrten. Hier vereinigten ſich die Geldkräfte mit der Geſchäftskunde, das günſtige Vorurtheil der auswärtigen Geſchäftsfreunde mit der einheimiſchen Strebſamkeit, die weiſe Erfahrung und Umſicht mit der gewandten Benutzung der Zeitumſtände. Wenn die deutſche Induſtrie einen geregelten und geſicherten Abfluß auch in die transatlantiſchen Colonien fand, ſo war es durch die Verbindung der Hanſeſtädte mit den auswärtigen Seehäfen, die den Colonialverkehr vermittelten, durch die Aufmunterung, welche der binnenländiſche Fabrikant durch die Vorſchüſſe des Kaufmanns, durch die gemeinſchaftliche Unternehmung oder durch die ſichere Verwerthung der Gewerbserzeugniſſe ohne eigenes Riſico fand. In die Verbindung mit dem eröffneten Markt der Freiſtaaten Nordamerikas ſind die Hanſeſtädte augenblicklich und mit großem Eifer eingetreten: in den zehn Jahren 1790—1800 hat die Tonnenzahl hanſiſcher Schiffe im nordamerikaniſchen Verkehr ſich mehr als verfünffacht.

Gewiß, weder dieſe noch andere Ergebniſſe konnten Deutſchland für die Verwahrloſung ſeiner materiellen Intereſſen entſchädigen. Aber wie hätte es werden ſollen, wenn nicht wenigſtens noch dieſe drei Städte durch ihr eigenes wohlverſtandenes Intereſſe angeſpornt geweſen wären, den deutſchen Seehandel nach Kräften zu vertreten? Nichts könnte verkehrter ſein, als wenn ſie einen Dank dafür hätten begehren wollen. Aber doch war auch das nicht in der Ordnung, daß man einerſeits von ihnen begehrte, ſie ſollten ſich zu Weltmärkten Deutſchlands geſtalten, und andererſeits ihnen einen Vorwurf daraus machte, wenn ſie dieſe ihre Beſtimmung erkannten und nach beſter Einſicht ihr zu entſprechen bemüht waren. Darüber kann heute wol kein Zweifel ſein, daß die innern Einrichtungen des Handels, die ſie in dieſem Zeitraume trafen, den veränderten Umſtänden durchaus angemeſſen waren. Der Macht war es früher gelungen, den Verkehr an gewiſſe Stapelplätze zu feſſeln; jetzt galt es, den Verkehr durch die möglichſte Befreiung von Laſten, die ihn anderwärts verſcheuchen mochten, heranzuziehen. Mit einem Wort: auf den Zwiſchenhandel und deſſen Gedeihen war die veränderte Handelspolitik der Hanſeſtädte und Hamburgs vor allen in immer beſtimmterm Bewußtſein berechnet, je mehr ihre Iſolirung, nicht durch eigene Wahl, ſich vollzog. Wie hätte es anders ſein können, als daß die Städte ihre Handelspolitik befolgten, da das Reich keine hatte und ihnen freie Hand ließ,

---

ſichtspunkt der letztern Schrift iſt auch im fünften Abſchnitt feſtgehalten, und der Verfaſſer wünſcht den gegenwärtigen Artikel als Einleitung zu jener (im Verein mit andern hamburgiſchen Bürgern unternommenen) Arbeit betrachtet zu ſehen.

d. h. ihr Thun und Treiben so gänzlich ignorirte, daß sie ebenso wenig Schutz oder Trost als Einrede oder Weisung zu erwarten hatten?

Daß aber in Deutschland unter solchen Umständen den Fremden so ziemlich alles eingeräumt war, was sie begehrten, während den Deutschen auf fremden Märkten eben die Behandlung zu Theil ward, die man ihnen gönnte, das haben die Hansestädte selbst am schmerzlichsten empfunden, dafür mag man wieder und wieder den Stumpfsinn der Fürstenhöfe verantwortlich machen, der es früher kaum inne geworden war, daß auch Deutschland eine Seemacht besessen, und es jetzt kaum inne ward (welche Ausnahme bildet der ganz einzige Fall des Großen Kurfürsten!), daß Deutschland sie eingebüßt. Hat man die Hansestädte aber zu Herolden der allgemeinen Handelsfreiheit gemacht, so kam ihnen weder das Lob noch der Tadel zu, der darin liegen mag, denn die Behauptung ist unerfindlich. Ihre Traditionen aus den Zeiten der Macht lagen den Theorien der Handelsfreiheit so fern als möglich; ihr System war lediglich auf den Zwischenhandel berechnet; sie selbst haben weder es verschuldet, noch konnten sie dadurch sich bereichern, daß die deutsche Nation, zu merklichem Abbruch ihres Wohlstandes, auf alle und jede Einheit und Selbständigkeit einer Handelspolitik verzichtete. Mit der Theorie haben überall die Städte sich nicht befaßt; und ob diejenigen ihrer Bürger, die ausnahmsweise sich damit beschäftigten, sich für die Ideen von Adam Smith enthusiasmirten, darüber können die Schriften von Johann Georg Büsch jedem Zeugniß geben, der sie nachlesen will.

Die schwächste Partie des neuen Systems war in diesem Zeitraum ohne Frage die auswärtige Politik der drei Städte: es war recht eigentlich die Politik der Schwäche. Wo man einst befehlen gekonnt oder doch mit vollem Selbstgefühl auftreten, da sollte man nun bitten und mit klugen Reden darthun, daß die Fremden in ihrem eignen Interesse nicht besser thun könnten, als auch uns eine Gunst zuwenden; und wenn dies Argument nichts verschlagen wollte, so mußte man „mores mundi observiren" und, unähnlich dem groben Geschütz früherer Zeiten, mit silbernen Kugeln schießen.

Eine der merkwürdigsten Sendungen war die des lübeckischen Syndikus Martin Böckel nach London im Jahre 1661, als die Restauration die Cromwell'sche Schiffahrtsacte sich angeeignet hatte. Von dieser galt es eine zu Gunsten der Städte ermäßigte Erläuterung auszuwirken. Für die entente cordiale unter den Städten war es ein übles Vorzeichen, daß Hamburg für sich besonders unterhandelte. Man muß gestehen, daß in Hamburg manches mal der Separatismus über das hansische Gesammtbewußtsein auch in solchen Fällen den Sieg davontrug, wenn Lübeck nicht durch eitles Beharren auf unhaltbaren Positionen das Einverständniß erschwerte. Es ist billig, daß wir jeder seinen Theil der Schuld hinnehmen, wenn wir oft nicht einmal im engern Kreise die Eintracht bewahrten, sondern selbst dem Auslande den Jammer der Trennung enthüllten. Aus Böckel's Berichten (im lübeckischen Archiv) entnehmen wir einige Notizen, die gerade in Bezug auf die jetzt zwischen Deutschland und England obschwebenden Verhältnisse ein Zeitinteresse haben. Am 23. Juli 1661 schreibt Böckel aus London: „Ich vermerke wohl, daß man uns alles, was aus und durch Deutschland und dahin gehörigen Orten fället, anhero zu bringen verstatten wird, wie sie denn selbst an die Hand geben, daß solchem zufolge alle schlesische Leinwand, Garn u. s. w., ingleichem Gerste, Hafer, Waitzen, und was dessen mehr, in Pommern, Fehmarn, Holstein u. s. w. zum Römischen Reich gehörig fället, könnten anhero gebracht werden." Also an der Wiege der englischen Schiffahrtsacte ist noch das Lied von dem einigen, nicht das heutige Spottlied von dem getrennten Deutschland gesungen worden. Ferner berichtet Böckel (16. Aug. 1661), was er für Lübecks Flagge besonders erlangt: „Es mögen unsere lübischen Schiffe mit allen osterischen Waaren, nit allein aus Schweden, Livland, Polen, Dänemark, sondern auch in specie Norwegen (welches denn, als extra circulum maris Baltici gelegen, viel absonderliche Mühe gemacht hat) sicher anhero kommen, wie vor der Navigationsacte." Hier ist denn bereits diejenige Fiction, und zwar in weitem Umfang, vermittelst welcher die Parlamentsacten des laufenden Jahrzehnds den spröden Begriff der country allmählich ausgedehnt haben, ohne doch ihn fallen zu lassen oder zu zerbrechen. Leider war aber zu Gunsten der deutschen Schiffahrt die Fiction, zu welcher Clarendon sich herbeiließ, von unsicherm und kurzem Bestand. Und Wullenweber's Schiffahrtsacte lag tief bestäubt in einem andern Fach desselben Archivs, das Böckel's Unterhandlungen über die Cromwell'sche bewahrt!

Am häufigsten ist in diesem Zeitraum mit Frankreich verhandelt, und zwar vorzugsweise über das Recht der neutralen Flagge. In einem andern Artikel (Neutralität) wird die für die Geschichte des Völkerrechts nicht unerhebliche Ausbeute niedergelegt werden, die wir den hand-

ſchriftlichen Sammlungen und dem Archiv der hamburgiſchen Commerzbibliothek verdanken. Hier wird es genügen, den allgemeinen Geſichtspunkt anzugeben, von welchem man ausging. Frankreich war anerkanntermaßen der Reichsfeind in dieſem Zeitraum der deutſchen Geſchichte. Frankreichs Grundſätze gegen die Neutralen waren zugleich die ſtrengſten: es confiscirte Freundes Gut an Bord feindlicher Schiffe und confiscirte befreundete Schiffe, wenn ſie Feindes Gut an Bord hatten. Der deutſche Seehandel war wehr- und ſchutzlos. Bewaffnete Geleitſchiffe (man ſorgte dafür, ſolange und ſoweit die Kräfte es verſtatteten) ſchützten nur gegen die Brutalität der einzelnen Kaper, nicht gegen die reglementariſche Strenge der Priſengerichte. Eine nennenswerthe Milderung der franzöſiſchen Principien zu Gunſten der hanſiſchen Flaggen war nicht zu erlangen. Wie nun, wenn man einen Schritt weiter ging und zu Gunſten der hanſiſchen Flaggen das Recht der Neutralen (das denn doch die Frachtfahrt in einem gewiſſen Umfang ſchützte) in Anſpruch nahm, ſelbſt wenn das Reich im Landkriege gegen Frankreich zu Felde lag, ſelbſt wenn die Städte ihr Reichscontingent geſtellt und der Matrikel ein Genüge gethan hatten? Die Fiction ihrer Neutralität ward durch die Wehrloſigkeit der deutſchen Schiffahrt nur allzu ſprechend unterſtützt. Frankreich, dem eine befreundete, ſeinen eigenen Handel zugleich verſtärkende Frachtfahrt nicht unwillkommen war, bewilligte das Zugeſtändniß; das Reichsoberhaupt hatte nichts einzuwenden. Mit des Kaiſers Vorwiſſen und Genehmhaltung ſind die Verträge geſchloſſen. So weit war alles in der Ordnung, und die deutſche Ausfuhr würde es ſchmerzlich vermißt haben, wenn die langen und häufigen Kriege ihr einen Stillſtand geboten oder ſie ununterbrochenen Verluſten ausgeſetzt hätten. Aber wer will leugnen, daß jemals eine ſeefahrende Nation ein kläglicheres Zeugniß der Wehrloſigkeit und Schwäche ſich ſelbſt ausgeſtellt hat? Das erſte Getöſe der Revolutionskriege war kaum verklungen, als unter Frankreichs und Rußlands Auſpicien nicht den Hanſeſtädten allein, ſondern überhaupt den wenigen Reichsſtädten, die man nicht anders zu placiren wußte, oder die von der Mediatiſirung durch genügende Spenden ſich losgekauft, das mehr als zweideutige Geſchenk der beſtändigen Neutralität im Reichskriege entgegengetragen wurde. Man iſt es inne geworden, was es heißt, der Gunſt der Fremden die Exiſtenz und die Art der Exiſtenz zu verdanken. Auch Preußen, das die Neutralität im Reichskriege bis zur Entſittlichung des nördlichen Deutſchland ausgebildet und in ein Syſtem gebracht, Preußen hat ſeine Sünden ſchwer gebüßt. Dieſe Betrachtungen aber und auch die Opfer, welche die „franzöſiſche Zeit" noch vor der Einverleibung gekoſtet, ſind „ein Stück von allgemeinen Klagen".

Napoleon war mehrmals im Begriff, die Hanſeſtädte zu verſchenken, noch ehe er ſie ſich ſelbſt angeeignet: 1806 bot er ſie zur Entſchädigung für Sicilien und hätte ſie, meint Lord Yarmouth, auch an Hannover gegeben, wenn dadurch der Friede mit England befördert wäre; etwas ſpäter ſollten ſie zum Fußgeſtell des Throns dienen, den er ſeinem Bruder Ludwig anbot, wenn dieſer ſich nach Norddeutſchland wollte verpflanzen laſſen. Inzwiſchen hielt er ſie (ſeit den Schreckenstagen von Lübeck) militäriſch beſetzt. Im Jahre 1809 beſchäftigte ihn der Gedanke, ſie mit einer ihrer bisherigen analogen Verfaſſung als freie Städte dem Kaiſerreich anzuſchließen. Der edle Lothringer Karl Villers, der jahrelang als ein Freund und Bruder für uns geſtrebt, war durch Reinhard's vermittelnden Einfluß den Berathungen nicht fremd und hoffte noch immer, daß die Unabhängigkeit zu retten ſein würde. Zu Ende des Jahres 1810 kam, wie aus heiterer Höhe, der Schlag, der ſie dem Kaiſerreich einverleibte. Es war, ſagt Bignon, der keckſte Streich (le plus audacieux), den Napoleon jemals geführt, und das öſterreichiſche Manifeſt von 1813 hob bei dieſer Gewaltthat vor allem andern „die Verachtung aller ſchonenden Formen" hervor. Die Raſerei des Continentalſyſtems erreichte ihren Höhepunkt; der Handel ſchwankte zwiſchen namenloſer Einbuße durch die Sperre und zwiſchen fabelhaftem Schmuggelgewinn, auf welchem kein Segen ruhte.

V. Die Zeit ſeit der Befreiung (1813 fg.). Die Bürger der Hanſeſtädte erhoben ſich, unter den erſten in Deutſchland, zu Waffen für die eigene Befreiung und für die deutſche Sache. Namenloſer Druck wirkte den ſtärkſten Rückſchlag: der Enthuſiasmus hatte keine Grenze. Das Eiſen, das uns abhanden gekommen, war wiedergefunden. War es auch ein „falſcher Morgen" geweſen, hat auch der Fall Hamburgs und Lübecks noch einmal die Saat von Blut und Thränen erneut, ſo harrten doch draußen und ſtrebten die Bürger in Waffen dem kommenden Tag entgegen. Schenkendorf ſang ſeinen Freunden Smidt und Gildemeiſter das Lied zu von den deutſchen Städten, das Lied von

Dem Hanſaſtaat im Meere,
Dem Hanſaſtaat im Feld.

Es ist urkundlich zu beweisen, die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit verdanken die Städte ihren eigenen Anstrengungen. An Gelüsten der Nachbarn, an der Gefälligkeit, die bei dergleichen das Auge zudrückt, hat es nicht gefehlt. Aber man schämte sich, diejenigen dem Joch zu unterwerfen, die soeben Gut und Blut eingesetzt. Noch auf dem Wiener Congreß war Lübeck so gut als an Dänemark verschenkt. Da ertönte aus der Mitte der hansischen Sendboten eine Stimme (gewohnt und erfahren, wie in der alten Zeit, den Bürgerstolz vor die Königsthrone zu tragen), die dem Werk der Finsterniß Stillstand gebot, den Machthabern das Gewissen schärfte und ihnen die unauslöschliche Schande vorhielt, welche der Wortbruch über ihr Andenken bringen würde.

Die Städte blieben frei, dem Bunde deutscher Nation zugesellt und (darüber war in jenen Tagen kein Zweifel) so verpflichtet als befähigt, dem ganzen Deutschland mit dem Pfunde zu dienen, das ihnen vertraut war.

Als man wieder aufzuathmen begann, war es die erste Aufgabe der Hansestädte, die gewaltsam verschütteten Bahnen wieder zu eröffnen und den unterbrochenen überseeischen Verkehr wieder anzuknüpfen. Ihre Flaggen erschienen wieder, wie früher willkommen, an fernen Küsten; neue Verbindungen thaten sich auf durch die Selbstbefreiung der ehedem spanischen und portugiesischen Colonien Amerikas. Verträge mit überseeischen Staaten wurden geschlossen, unter verschiedenartigen Bedingungen, doch nirgends mit geringerm Erfolg, als er den Unterhandlungen anderer deutschen Staaten gewährt worden. Mehr als einmal gelang es auch, zu Gunsten der gesammten deutschen Ausfuhr zu stipuliren und mindestens diese Erinnerung an die frühere hansische Firma der „Handelsleute des Deutschen Reichs" zu erneuern. Ein Unerfreuliches aber bleibt auch bei den günstigsten dieser Verträge: daß ein deutscher Staat oder Staatenverein nach dem andern zu den Unterhandlungen sich anschickt, daß nicht das ganze Deutschland seine Einheit und das Gewicht derselben geltend macht, daß nicht einmal ein gemeinsames Symbol (recht als wenn man des deutschen Namens sich schämte) die Einheit des Bundes deutscher Nation zur Anschauung bringt. Was die Isolirung bedeute, das haben die Städte besonders empfunden, als es galt, die Flußschiffahrt zu regeln und das Eisenbahnnetz zu vollenden. Zeugniß gibt die Klage des gesammten deutschen Handelsstandes über die auf den deutschen Strömen noch lastenden Abgaben und der Schrei der Entrüstung, der durch ganz Deutschland ging, als Dänemark, das schon früher den Landverkehr zwischen der Elbe und Ostsee zu Gunsten des Sundzolls verkümmerte, den Versuch machte, Lübeck von jeder Eisenbahnverbindung mit Deutschland auszuschließen.

Ganz andere Dinge hatte man nach der Befreiung erwartet und war man zu erwarten berechtigt, daß nämlich Deutschland seinem Handel nach Art anderer Reiche eine kräftige und einheitliche Organisation geben werde. Art. 19. der Bundesacte, selbst in seiner modificirten Fassung, schien die ernste Absicht zu verheißen. Wie gänzlich diese Erwartungen getäuscht worden, weiß heutzutage jedes Kind. Nicht einmal über den Verkehr mit Lebensmitteln konnte man sich einigen. Weniger bekannt ist und doch in den publicirten Protokollen des Bundestags zu lesen, daß die Städte wieder und wieder ihre Stimme erhoben haben für die Erfüllung des Art. 19 der Bundesacte, für die Einheit im Postwesen, für gemeinschaftliche Consulate, für eine gemeinsame deutsche Flagge und für deren Schutz gegen Unbill und Ungebühr auf hoher See. Vom Bunde wie vom Reich ging der deutsche Seehandel unbeschützt und unbeachtet. Endlich erklärte Preußen den Bundestag geradezu für nicht geeignet, eine Einigung über die Handelsverhältnisse herbeizuführen.

Das war zu einer Zeit, als Preußen bereits die Einzelversuche anderer Regierungen überflügelt und die Aufgabe glücklich und ehrenvoll gelöst hatte, durch Separatunterhandlungen unter einer Anzahl deutscher Bundesstaaten eine Vereinbarung über die Handelszölle herzustellen. Es war ein großes, unter den Umständen kaum noch zu hoffendes und für jeden, dem der Wohlstand des Vaterlandes am Herzen liegt, erfreuliches Ergebniß. Bereits auch begann die öffentliche Stimme, den Namen des preußischen Zollvereins mit dem des deutschen zu vertauschen, und auf diesen wurden die Hoffnungen übergetragen, welche man einst auf den Bundestag gesetzt hatte. Es ist nicht möglich, die Parallele zu verfehlen, welche sich von selbst zieht zwischen der jetzigen Stellung des Zollvereins und der einstigen Stellung der Hansa. Weil das Reich nichts that, vertrat die deutsche Hansa, so gut es ging, die allgemeinen Interessen. Weil der Bund nichts thut, vertritt sie der Deutsche Zollverein, so gut es geht. Die Hegemonie Lübecks in der Hansa, die Hegemonie Preußens im Zollverein ist Selbstfolge der großartigen, mit Anstrengung und Opfern verbundenen Initiative.

Von nun an aber beginnt auch eine Controverſe, die von der öffentlichen Preſſe mit einer kaum früher erhörten Vehemenz geführt worden, und eine Reihe von Angriffen, welche an das Bitterſte erinnern, was jemals im 17. Jahrhundert der Neid und im 18. der Misverſtand gegen die Hanſeſtädte vorgebracht hat. Warum ſie denn, fragte man ungeſtüm, von dieſem großen vaterländiſchen Werk ſich ausſchließen wollten? Und auch in den Hanſeſtädten iſt manches Wort gefallen, was die Hitze des Streites vielleicht entſchuldigen, die ruhige Überlegung aber und der vaterländiſche Sinn niemals billigen kann. Es iſt an dem (und die Untugenden unſerer frühern Jahrhunderte ſind allerdings nicht gänzlich ausgemerzt), daß kurzſichtiger Egoismus, Schlaffheit zur Anſtrengung, Ungeneigtheit zu Opfern, Scheu vor jeder Änderung das Ihrige gethan haben. Die Neuheit der Sache kam hinzu und weckte Bedenken; die oftmals getäuſchten Vorherverkündigungen rächten ſich durch nachhaltiges Mistrauen. Indeſſen haben die Meinungen Zeit gehabt, ſich abzuklären, und es wird vergönnt ſein, ein Glaubensbekenntniß, das wir anderwärts motivirt und entwickelt haben, hier zum Schluß mindeſtens anzudeuten.

Deutſchland muß danach ſtreben, dem Ausland gegenüber als ein ſelbſtändiges und einheitliches Handels- und Schiffahrtsgebiet ſich darzuſtellen. Die Schmach der Trennung muß überwunden, die Ungunſt, die uns jeder, auch der kleinſte auswärtige Staat zu bieten wagt, muß durch vereintes und kräftiges Handeln abgewehrt und ausgeglichen werden.

Es iſt dies ein nationaler Zweck und für die politiſche Entwickelung der Nation ebenſo wichtig wie für die commerzielle. Zu dieſem Zweck mitzuwirken und demſelben auch ihrerſeits Opfer zu bringen (denn ohne Opfer kann es bei dem Aufgeben auch nur eines Theils ihrer Einrichtungen nicht abgehen), das iſt für die Hanſeſtädte eine vaterländiſche Pflicht.

Aber die Hanſeſtädte, ſowie jeder der deutſchen Staaten, haben ein Recht, zu fragen, ob ihr Anſchluß an den Zollverein eine Bürgſchaft dafür gibt, daß der Zollverein jenen nationalen Zweck mit den geeigneten Mitteln erſtreben wird, und ob ihr Anſchluß an den Vereinszoll erforderlich iſt, um den Zweck zu erreichen.

Was die Bürgſchaft anlangt, ſo iſt die bisherige auswärtige Politik des Zollvereins keineswegs geeignet, die Überzeugung zu geben, daß der ernſte Wille vorhanden ſei, eine nationale Handels- und Schiffahrtspolitik durchzuführen. Die Leitung des Zollvereins iſt bisher in einem bedenklichen Schwanken begriffen geweſen, zwiſchen zwei entgegengeſetzten Principien, und es iſt nicht mit einiger Beſtimmtheit vorherzuſehen, welche von beiden Parteien den Sieg davontragen wird. Es ſind dies Klagen, die nicht allein von der hanſeatiſchen, ſondern von einem bedeutenden Theile der deutſchen Preſſe erhoben werden.

Die bisherige Verfaſſung des Zollvereins iſt nichts weniger als geeignet, für die Leitung ſeiner Politik das Vertrauen der Nation zu gewinnen. „Der rein diplomatiſche, aller Öffentlichkeit entrückte Charakter der Zollvereinstage, der bureaukratiſche, dem directen Einfluß der Volksvertretung fremde Charakter der vorbereitenden Verhandlungen, das einer Reihe von Regierungen formell eingeräumte Veto, das dennoch im Machtverhältniß thatſächlich begründete Vorwiegen Preußens, die der letztern Regierung ausſchließlich überlaſſene diplomatiſche Vertretung des Zollvereins: dies ſind ſo viele Übelſtände, welche auch von der öffentlichen Meinung im Zollverein ſelbſt als ſolche anerkannt werden.“

Die Handelspolitik muß nicht als die Sache der Cabinete, nicht als die Sache der Bureaukratie eines einzelnen oder aller deutſchen Staaten, ſondern als die Angelegenheit der Nation aufgefaßt werden. Der parlamentariſche Weg der Berathung iſt der einzige, der für Deutſchland, wie für andere Reiche, auch in dieſer Beziehung zu einem gedeihlichen Ergebniß führen kann. Eine deutſche Nationalvertretung, das Ziel, auf welches immer entſchiedener das nicht auf die Dauer zurückzudrängende Verlangen aller denkenden Deutſchen gerichtet iſt, wird klüger und patriotiſcher ſein als die intelligenteſte Bureaukratie. Die Sympathie, welche in allen Theilen Deutſchlands der preußiſchen Volksvertretung ſich zuwandte, war als der Ausdruck der Überzeugung zu betrachten, daß ſie der Vorläufer einer deutſchen Volksvertretung ſei, daß die conſtitutionellen Grundſätze, die nun zum erſten mal, wenn auch nur im Spiegelbild, auf einem größern Ganzen widerſtrahlten, ihren vollen Umfang und ihren rechten Brennpunkt nicht verfehlen würden, daß die Saat der Zukunft zu reifen beginne.

Soll aber nichts geſchehen, bis dieſe Saat gereift, bis Zeit und Stunde erfüllt iſt? Das ſei ferne. Und hier kommt gar ſehr in Betracht, nicht für die Hanſeſtädte allein, ſondern für alle deutſchen Staaten, daß alle zuſammenwirken können zu einem Syſtem der nationalen Schiffahrts- und Handelspolitik, ohne eine gemeinſame Steuergeſetzgebung angenommen zu haben, ohne

daß der Zollverein seinem System von Verbrauchssteuern oder die andern Staaten dem ihrigen zu entsagen hätten.

Daß die Mitwirkung der Hansestädte in den Vordergrund treten würde, wenn es gilt, von fremden Völkern eine volle Gegenseitigkeit der Schiffahrts- und Handelsverhältnisse zu erlangen und zu diesem Zweck ein Unterhandlungsmittel in der Fähigkeit und Geneigtheit zu erwidernden Maßregeln zu schaffen, versteht sich von selbst. Doch können wir uns nicht überzeugen, daß ein partielles Zusammenwirken der Hansestädte mit dem Zollverein, ohne eine Betheiligung aller Bundesstaaten, ersprießlich sein würde. Aus zwei Gründen nicht. Erstens, es liegt in der Mission der Hansestädte, in dem Gedanken ihrer Wiederherstellung, daß sie nicht einen deutschen Staatenverein vor dem andern begünstigen dürfen, und es liegt (sowie die Dinge sind und aufrichtig gesprochen) in der Stimmung der Hansestädte eine nicht unbegründete tiefe Abneigung, sich einer einseitigen Bevormundung durch die preußische Bureaukratie auszusetzen. Zweitens, dem Ausland gegenüber ist die Anerkennung eines deutschen Schiffahrts- und Handelsbundes nur dann ohne Widerspruch und ohne Unterhandlung zu erlangen, wenn dieser Bund mit dem Bunde der deutschen Nation zusammenfällt, und wenn die Erklärung des ganzen Deutschland zu einem selbständigen und einigen Schiffahrts- nnd Handelsgebiet unmittelbar an den Art. 19 der Bundesacte sich anknüpft, was allerdings geschehen kann, ohne daß der Bund eine Gleichmäßigkeit der Verbrauchssteuern zur Norm für alle Bundesglieder erhebt.

So unvollkommen unser öffentliches Recht zur Zeit noch ist, so läßt sich doch kein innerer Grund daraus herleiten, weshalb der Bundestag nicht, unter dem Beirath einer technischen Commission (nach der Analogie des Bundesmilitärwesens), auch die Maßregeln für den Abschluß von Handelsverträgen, für die Bestellung deutscher Consulate, für Aufschlagzölle endlich übernehmen sollte, die in allen deutschen Häfen gleichmäßig, sei es zur Ausgleichung fremder Beeinträchtigung der deutschen Flagge, sei es zur Förderung des directen Verkehrs, zu erheben wären. So sehr auch dieser Gedanke verspottet und als unpraktisch verworfen worden ist, wir werden dabei beharren, bis man uns nachgewiesen haben wird, daß die Einwendungen in der innern und unabänderlichen Eigenthümlichkeit der Bundesverfassung liegen, und daß sie auf einem andern Gebiet entspringen als auf dem des Verzweifelns der Nation an der Aufgabe, an der man nie und nimmer verzweifeln darf, nämlich an der zeitgemäßen und einer großen Nation würdigen Fortbildung unsers öffentlichen Rechts.

Möge denn die Zeit nicht allzu fern sein, wo ein Überblick der Geschichte der deutschen Hansa nicht mit dem traurigen Geständniß zu schließen hat, mit welchem er anheben mußte, mit dem Geständniß der gänzlichen Vernachlässigung der deutschen Schiffahrts- und Handelsinteressen durch den hohen Rath der deutschen Nation! C. F. Wurm.[10])

Hardenberg (Karl August, Freiherr, dann seit 1778 Graf und seit 1814 Fürst v.) nimmt unter den Staatsmännern, welche auf Preußens und Deutschlands neuere Staatsentwickelung den wesentlichsten Einfluß gehabt haben, eine der ersten Stellen ein. Schon deshalb darf es uns nicht wunder nehmen, daß sein Charakter und seine vielseitige Thätigkeit, wie sie sich unter den großartigsten, außerordentlichsten und schwierigsten Verhältnissen entwickelten, die verschiedenste Auffassung und Beurtheilung erfahren haben und die Meinungen darüber, ob seine Wirksamkeit in ihren Folgen, namentlich für die preußische Monarchie, eine segensreiche oder verhängnißvolle gewesen sei, noch immer sehr getheilt sind. Wir glauben, daß eine kurze unparteiische Darstellung der betreffenden Thatsachen, verbunden mit einer möglichst scharfen Zeichnung der Persönlichkeit dieses jedenfalls hervorragenden Staatsmannes, wie wir sie in nachstehender Skizze zu geben versuchen wollen, der tiefern Einsicht in das, was er gethan und gewirkt hat, und dem richtigen und gerechten Urtheil darüber zur sichersten Grundlage dienen wird.

H., geboren am 19. Mai 1750 auf dem väterlichen Rittergute Essenrode in der Landschaft Celle des heutigen Königreichs Hannover, entstammte einem der ältesten Geschlechter in Niedersachsen, dessen bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts urkundlich gedacht wird und welches dann namentlich in Hannover, Sachsen, Mecklenburg nnd Holstein weit verzweigt und reich begütert war. Der Stammsitz desjenigen Zweigs, welchem H. angehörte, ist das Schloß Hardenberg bei Göttingen. Sein Vater war hannoverischer Feldmarschall und namentlich durch den Tod eines ältern unverheiratheten Bruders, des hannoverischen Geheimraths und Kriegspräsidenten v. H., in den Besitz eines sehr ansehnlichen Vermögens gelangt. Seine

10) Mit einigen Berichtigungen und kleinen Zusätzen von befreundeter Hand. R.

Mutter stammte aus dem Hause von Bülow-Bayernamberg. Nachdem H. meistens im väterlichen Hause durch ausgezeichnete Lehrer eine vortreffliche vielseitige Jugendbildung erhalten hatte, vollendete er seine wissenschaftlichen Studien mit dem besten Erfolge auf den Universitäten zu Leipzig und Göttingen und begann bereits im 20. Jahre seines Alters im Dienste seines Vaterlandes seine öffentliche Laufbahn. Zu seiner weitern praktischen Ausbildung arbeitete er dann längere Zeit bei dem Reichskammergericht zu Wetzlar, nahm an den Verhandlungen des Reichstags zu Regensburg theil, besuchte wiederholt Wien und Berlin und brachte mehrere Jahre auf Reisen durch Holland, Frankreich und England zu. Bereits im Jahre 1774 hatte er sich mit der reichen sechzehnjährigen Gräfin Reventlow, der einzigen Tochter des dänischen Kammerherrn gleiches Namens, vermählt, eine Verbindung, mit welcher er zugleich das ihm vom König von Dänemark ertheilte Recht erhielt, beide Familienwappen zu vereinigen und den Namen von Hardenberg-Reventlow zu führen, wovon er indessen niemals Gebrauch machte.

Nach der Rückkehr von seinen Reisen trat er, von Kaiser Joseph II. in den Grafenstand erhoben, im Jahre 1778 abermals als Geheimer Kammerrath in hannoverische Dienste und wurde als solcher auch mit zwei verschiedenen Missionen nach England betraut, infolge welcher jedoch seine öffentliche Laufbahn eine andere entscheidende Wendung bekam. Während der letzten jener Sendungen gerieth er nämlich mit dem Prinzen von Wales, angeblich, weil einer der damals in Göttingen studirenden jüngern Brüder König Georg's IV., der Herzoge von Cumberland (später König von Hannover), Sussex und Cambridge, die junge reizende Gräfin v. H. etwas zu liebenswürdig gefunden habe, in einen unangenehmen Conflict, welcher ihn veranlaßte, im Jahre 1782 seine Entlassung aus dem hannoverischen Staatsdienst zu nehmen und als Wirklicher Geheimrath in die Dienste des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig zu treten. Hier wußte er sich durch sein einnehmendes Wesen, seine hohe Bildung und seine Gewandtheit in Geschäften das Vertrauen des Herzogs bald in solchem Grade zu erwerben, daß ihn derselbe im Jahre 1786, nach dem Tode König Friedrich's II., mit der wichtigen Mission betraute, das Testament desselben, welches ihm zur Verwahrung übergeben worden war, nach Berlin zu bringen. Er entledigte sich dieses Auftrags so zur Zufriedenheit des Herzogs, daß ihn derselbe gleich darauf, im Jahre 1787, zum Präsidenten seines Kammercollegiums ernannte und noch wiederholt in seinen Angelegenheiten nach Berlin sandte.

Schon bei dieser Gelegenheit hatte H. durch seine hervorragenden Talente und seine einnehmende gesellschaftliche Bildung die Aufmerksamkeit König Friedrich Wilhelm's II. in so hohem Grade auf sich gezogen, daß derselbe den Wunsch hegte, ihn in seine Dienste zu ziehen. Zu diesem Zwecke empfahl er ihn im Jahre 1790 zunächst dem letzten Markgrafen von Ansbach und Baireuth zum dirigirenden Minister, ein ehrenvoller Ruf, dem H. auch mit Zustimmung des Herzogs von Braunschweig zu folgen keinen Anstand nahm. Bevor er jedoch in diesen neuen Wirkungskreis eintrat, war auch in seinen häuslichen Verhältnissen eine wesentliche Veränderung vorgegangen.

Seine erste Ehe mit der Gräfin Reventlow war bereits im Jahre 1788, wahrscheinlich infolge der oben erwähnten Differenz, wieder getrennt worden (die Gräfin starb fünf Jahre später zu Regensburg in der Zurückgezogenheit), worauf er sich im folgenden Jahre mit Frau v. Lenthe, geb. v. Haßdorf, welche aus leidenschaftlicher Zuneigung zu H. ihren ersten Gemahl verlassen haben soll, wieder vermählte.

Auch in seiner neuen Wirksamkeit zu Ansbach wußte sich H. die Zufriedenheit des Königs so zu erwerben, daß dieser ihm die Verhandlungen über die damals im Werke befindliche Abtretung der beiden Fürstenthümer an die Krone Preußen übertrug. Er führte dieselben durch einen förmlichen Vertrag glücklich zum erwünschten Ziele und erhielt am 25. Jan. 1792, nachdem der Markgraf die Regierung niedergelegt hatte, mit dem Titel eines Geheimen Staats- und dirigirenden Ministers die selbständige Verwaltung der beiden Fürstenthümer, deren Huldigung er auch, nachdem der König die Regierung derselben selbst angetreten hatte, in dessen Namen in Empfang nahm. Noch in demselben Jahre belohnte der König seine Dienste durch die Ernennung zum Cabinetsminister und die Ertheilung des rothen Adlerordens und berief ihn gegen Ende desselben, nach dem Ausbruche des Kriegs mit der Republik Frankreich, in sein Hauptquartier nach Frankfurt a. M., zunächst um sich seines Rathes und seiner Hülfe bei der Sorge um die Bedürfnisse der Armee zu bedienen. Damit begann eigentlich die in die Verwaltung des preußischen Staates und die Weltverhältnisse tiefer eingreifende Thätigkeit H.'s.

Die Aufgabe, welche ihm da gestellt wurde, war keine leichte, sondern eine sehr peinliche und verwickelte. Der von Friedrich dem Großen hinterlassene Schatz von 50 Mill. Thlrn. war durch

den Feldzug in Holland und die bewaffneten Unterhandlungen mit Rußland und Österreich, den unglückseligen Einfall in die Champagne, wovon uns Goethe eine nur zu lebensvolle Schilderung gemacht hat, und schlechte Finanzwirthschaft überhaupt fast gänzlich erschöpft. Es mußten also vor allem neue Hülfsquellen eröffnet werden, wenn man noch ferner an dem Kriege gegen Frankreich theilnehmen sollte. Auch regte sich, zumal nach der Eroberung von Mainz, welches am 16. Juli 1793 von den Franzosen übergeben wurde, in der schon sehr demoralisirten preußischen Armee selbst eine starke Partei, welche, des Kriegs müde, sich am liebsten sofort von der Coalition losgesagt und mit Frankreich Frieden geschlossen hätte. An ihrer Spitze standen der General v. Kalckreuth, der Befehlshaber des preußischen Belagerungscorps vor Mainz, ein eitler, ränkesüchtiger, auf den Herzog von Braunschweig, den Oberfeldherrn, elfersüchtiger Mann ohne alle politische Einsicht, und der Generaladjutant v. Mannstein, ein gleich beschränkter und kurzsichtiger Kopf. Unglücklicherweise ruhte nun damals auch noch die Leitung der auswärtigen Politik Preußens ganz in den Händen des charakterlosen Grafen v. Haugwitz (s. d.) und des verschlagenen und durchtriebenen Marquis Lucchesini, welche, zum Theil nur wieder die Werkzeuge untergeordneter, aber einflußreicher Persönlichkeiten, wie des Cabinetsraths Lombard und dessen Bruders, des Privatsecretärs von Haugwitz, den Einflüsterungen jener Partei willig Gehör gaben. Nur der König selbst schien festentschlossen zu sein, bei der Coalition auszuhalten, vorausgesetzt, daß ihm die zur Fortführung des Kriegs nöthige Unterstützung, namentlich von Österreich und von seiten des Reichs, nicht versagt werde.

Er erklärte sich darüber bereits zu Ende December 1793 ganz offen gegen den britischen außerordentlichen Gesandten James Harris (Lord Malmesbury), welcher ausdrücklich zu dem Zwecke nach Berlin geschickt worden war, um den König, auf Grund seiner durch das Bündniß vom Jahre 1788 übernommenen Verpflichtungen, zur Fortsetzung des Kriegs aufzufordern. So unverändert, versicherte er ihm, nach dessen eigener Aussage („Diaries and correspondence of James Harris, Earl of Malmesbury"), auf sein Ehrenwort, auch seine Zuneigung zu England und sein Abscheu gegen die Grundsätze der in Frankreich herrschenden Faction sei, so besitze er doch durchaus die Mittel nicht, die Kosten eines dritten Feldzugs gegen Frankreich zu tragen. Er könne weder seine Unterthanen mit neuen Auflagen belasten, noch zu einer Anleihe seine Zuflucht nehmen. Beides gestatte die Lage der preußischen Monarchie nicht. Er müsse daher auf die Hülfe seiner Bundesgenossen, namentlich auch Englands rechnen, um sich aus seinen Geldverlegenheiten herauszureißen; wenn sie ihm versagt werde, so könne er nur einen kleinen Theil seiner Armee am Rhein lassen, wo er ebensowol die allgemeinen Interessen Europas als die besondern des preußischen Staates wahrgenommen habe und fernerhin auch wahrnehmen wolle. Nachdem daher die außerordentliche Mission des Marquis Lucchesini nach Wien, deren Hauptzweck darin bestand, das kaiserliche Cabinet dazu zu bewegen, daß es seinen Theil der von Preußen jährlich als Kriegskosten verlangten 30 Mill. Thlr. übernehme und dafür das österreichische Schlesien als Pfand einsetze, an dem gegenseitigen Mistrauen und der Eifersucht beider Mächte aufeinander, zum Theil auch wol an der persönlichen Abneigung des Herrn v. Thugut gegen den Marquis, dessen feindliche Gesinnung gegen den wiener Hof kein Geheimniß war, völlig gescheitert war, hielt es der König für angemessen, sich zunächst an den Kurfürsten von Mainz als Reichserzkanzler zu wenden, um durch dessen Vermittelung die erforderliche Reichshülfe zu erlangen.

Dazu sollte ihm nun vorzüglich H. behülflich sein, welcher sich schon in Ansbach als gewandter Unterhändler bewährt hatte. Er wurde also um dieselbe Zeit nach Mainz geschickt, wo Harris in Berlin alles in Bewegung setzte, um Preußen bei der Coalition zu erhalten. Der König ließ dem Kurfürsten im wesentlichen dieselben Vorstellungen machen wie dem britischen Gesandten. Es sei ihm nicht mehr möglich, einen so kostspieligen Krieg aus eigenen Mitteln fortzuführen; das Reich müsse daher die Unterhaltung seiner Armee mit übernehmen, sofern es von ihr fernerhin Schutz und Vertheidigung verlange. Auch an den Reichstag habe er sich deshalb gewandt; da aber ein Entschluß desselben so schnell, wie es nöthig wäre, nicht zu erwarten sei, so bleibe nichts übrig, als daß die sechs andern Reichskreise, welche der Vertheidigung am ersten bedürften, dieselbe gemeinschaftlich übernähmen, sonst könne er seine Truppen unmöglich länger im Felde erhalten; nur so könne Deutschland in der gegenwärtigen Gefahr gerettet werden. H. wußte dergleichen Vorstellungen bei dem Kurfürsten persönlich auf so nachdrückliche Weise zu unterstützen, daß derselbe bereits im März 1794 dem Reichstage zu Regensburg erklären ließ, es sei dringend nöthig, den Abmarsch der preußischen Truppen durch die Zahlung der Verpflegungskosten auf angemessene Weise zu verhindern, und den Antrag stellte, zu diesem

Zwecke auf den Credit des ganzen Reichs eine Anleihe aufzunehmen, für deren Verzinsung und Tilgung die Reichsstände durch die Erhebung einer allgemeinen Vermögenssteuer in ihren respectiven Kreisen aufkommen sollten. Die Sache war jedoch von Wien aus hintertrieben worden, und da auch die weitern Vorstellungen des Königs bei dem Reichstage ohne die erwünschte Wirkung blieben, so trat seine Armee wirklich schon den Rückmarsch vom Rheine her an, als die Dinge unerwartet eine andere Wendung nahmen.

Lord Malmesbury hatte es nämlich am Ende doch noch durchgesetzt, daß der König durch die Zusage einer angemessenen Subsidienzahlung von seiten Englands und Hollands sich bereit erklärte, bei der Coalition zu verbleiben und seine Truppen am Rheine stehen zu lassen. Bereits am 7. April 1794 ließ der König dem Reichstage die betreffende Eröffnung mit der zuversichtlichen Erwartung machen, daß nun auch die Reichsstände schleunigst darüber zu Rathe gehen würden, wie seine Armee zum Schutze des Reichs zu erhalten sei, und am 19. desselben Monats kam im Haag, wohin der Lord den Minister Haugwitz, um ihn gänzlich den Gegenwirkungen der französisch gesinnten Friedenspartei zu entziehen, ihm zu folgen gezwungen hatte, ein förmlicher Subsidienvertrag zwischen Preußen einerseits und England und Holland andererseits zu Stande. Ihm zufolge verpflichtete sich der König eine Armee von 62400 Mann nach einem von den beiden Seemächten aufgestellten Etat auszurüsten, welche unter einem preußischen Feldherrn entweder für sich oder je nach Umständen in Gemeinschaft mit den Truppen derselben operiren und spätestens am 24. Mai schlagfertig ins Feld rücken sollte. Die Seemächte versprachen dafür sofort 300000 Pf. St. zur Ausrüstung, 50000 Pf. St. monatliche Subsidien und bei der dereinstigen Rückkehr der Truppen 100000 Pf. St. zu zahlen, behielten sich aber vor, daß die etwaigen Eroberungen in ihrem Namen gemacht, während des Kriegs in ihrer Verwaltung bleiben und beim Frieden zu angemessener Verwendung kommen, sowie auch ihre Commissare im Hauptquartier residiren sollten, um die Ausführung des Vertrags zu überwachen.

Dieser Vertrag machte begreiflicherweise diesseit und jenseit des Kanals einen sehr üblen Eindruck. Während man im preußischen Heere laut darüber murrte, daß man fernerhin im Solde von England und Holland stehen werde, mußte Pitt im britischen Parlament die ganze Kraft seiner siegenden Beredsamkeit aufwenden, um den Vertrag in möglichst günstigem Lichte darzustellen und die sehr erheblichen Einwendungen der Oppositionsredner Fox, Sheridan und des Marquis v. Landsdown dagegen niederzuschlagen. Ihr Hauptargument dagegen bestand in dem Mistrauen, daß Preußen, nachdem es vielleicht schon binnen zwei Monaten 600000 Pf. St. erhalten haben würde, gar nicht einmal gesonnen und im Stande sein werde, den dafür übernommenen Verpflichtungen nachzukommen und an dem Kriege im Sinne der contrahirenden Mächte theilzunehmen. Und so ganz ungegründet war diese Besorgniß nicht. Denn als die Seemächte verlangten, daß die preußischen Truppen am Mitteirhein vorzüglich ihre Operationen in den Niederlanden unterstützen sollten, und in diesem Sinne auch bereits am 2. Juni zu Mastricht zwischen Haugwitz, General Lord Cornwallis und dem holländischen und englischen Gesandten, Kinkel und Lord Malmesbury, eine förmliche Verabredung stattgefunden hatte, erklärte dagegen der fast siebzigjährige General v. Möllendorf, welcher zu Anfang des Jahres, nachdem der Herzog von Braunschweig im Unmuthe über die heillose Wirthschaft im Rathe des Königs zurückgetreten war, den Oberbefehl übernommen hatte und ganz im Interesse der französisch gesinnten Friedenspartei handelte, in einer am 24. Juni mit den oben Genannten zu Kirchheim abgehaltenen Conferenz geradezu, er wisse von jener Verabredung gar nichts und könne sich schon aus strategischen Gründen nicht dazu verstehen, den verbündeten Heeren in den Niederlanden zu Hülfe zu eilen. Das machte natürlich in London um so böseres Blut, da man dieses sonderbare Benehmen einer Intrigue des Grafen Schulenburg zuschrieb, welcher es nicht verschmerzen könne, daß er von Haugwitz verdrängt worden sei, und sich nun durch die Vernichtung des von diesem abgeschlossenen Vertrags rächen wolle.

Unter diesen Umständen erhielt H. die sehr peinliche Mission, Lord Malmesbury eines Bessern zu belehren und seinen Hof noch womöglich zu Gunsten Preußens umzustimmen und namentlich zur Fortzahlung der vertragsmäßigen Subsidien zu bewegen. Er entledigte sich derselben mit vielem Geschick, aber ohne den erwünschten Erfolg. Denn Lord Malmesbury erklärte ihm sogleich, daß Preußen, wenn es auf dem eingeschlagenen Wege fortgehe und, nachdem es beinahe die Hälfte der Hülfsgelder bezogen, die dafür übernommenen Verpflichtungen nicht erfülle, in einer isolirten Lage, ohne Bundesgenossen und ohne Aussicht, deren je zu erhalten, dahin gelangen werde, alles Gewicht im Kriege und im Frieden zu verlieren, was ohne Zweifel nur eine Folge der Machinationen und Intriguen Schulenburg's und Möllendorf's sein werde.

H. brauchte dagegen, so schrieb der Lord selbst nach London, jedes Beweismittel und jeden Pfiff, um ihn zu überreden, daß sein Hof ernstlich wünsche, sich mit England zu vereinigen, und geneigt wäre, sein vergangenes Betragen zu verbessern. Er sei aber fest geblieben und habe sich durchaus geweigert, dem einigen Glauben zu schenken. Das habe H. so weit gebracht, zu sagen, daß England Preußen nicht entbehren könne und daß es mit den Subsidien fortfahren müsse. Er habe darauf jedoch erwidert, daß er, ohne über die Frage der Nothwendigkeit zu entscheiden, nur bemerken könne, daß er durch ein solches Argument seinen Hof auf gleiche Höhe mit dem untersten deutschen Fürsten stelle, indem anzunehmen wäre, daß er von demselben Grundsatz bewegt werde, wie der Dei von Algier; und daß, wenn die Nothwendigkeit entscheiden solle, es keiner Unterhandlung bedürfe; denn dann mache sich die Sache von selbst, und er fühle sich keineswegs in dem Range, ein solches Geschäft zu leiten. Damit hatte die Sache zunächst ein Ende.

Möllendorf blieb bei seiner Weigerung, an dem Kriege in den Niederlanden theilzunehmen, und betrieb auch die Operationen am Mittelrhein mit auffallender Lauheit. Denn kaum hatten die Österreicher unter Clerfayt, von General Jourdan bedrängt, in den ersten Tagen des October das linke Rheinufer verlassen, als sich auch die Preußen am 23. dieses Monats über den Rhein zurückzogen. Schon am 11. hatten die Gesandten der Seemächte, infolge dieses zweideutigen Benehmens, die weitere Zahlung der Subsidien einstellen lassen, worauf H. beauftragt wurde, ihnen unter dem 25. zu erklären, daß der König dies als einen Bruch des Haager Vertrags ansehe und folglich von demselben keine Rede mehr sein könne. Auch hatte Möllendorf bereits am 14. durch einen förmlichen Parolebefehl bekannt gemacht, daß, da der Subsidienvertrag mit England nicht mehr bestehe, alles, was dermalen noch gethan werde, nur dazu dienen solle, die Ehre der preußischen Waffen und ihren alten Ruhm aufrecht zu erhalten. Auch könne ein naher Friede in Aussicht gestellt werden.

Hierzu kam das täglich steigende Mistrauen zwischen den Cabineten zu Wien und Berlin, welches vorzüglich durch den aus frühern Zeiten herstammenden unversöhnlichen Haß des an Stelle des achtzigjährigen Fürsten Kaunitz zum Hof- und Staatskanzler ernannten Barons v. Thugut gegen Preußen genährt wurde. Während daher der Kaiser bei den Reichsständen über die laue Kriegführung von seiten Preußens die bittersten Klagen führte, glaubte man in Berlin dem kaiserlichen Cabinet seine immer noch sehr lebhaften Absichten auf Baiern vorwerfen zu müssen, welche es selbst geneigt machten, die Niederlande preiszugeben und mit der revolutionären Regierung von Frankreich unter der Bedingung Frieden zu schließen, daß ihm dieselbe zur Besitznahme von Baiern behülflich sein werde. Es war wenigstens ein namentlich auch im preußischen Hauptquartiere vielfach verbreitetes und geglaubtes Gerücht, daß der wiener Hof bereits geheime Unterhändler nach Paris geschickt habe, um in diesem Sinne eine Verständigung mit Robespierre herbeizuführen. Die in Polen unterdessen eingetretenen Reibungen, auf welche wir hier nicht näher eingehen können, trugen natürlich auch das Ihrige dazu bei, die Misstimmung zwischen den beiden deutschen Cabineten noch zu mehren, und so scheint sich selbst im Geiste des Königs immermehr die Ansicht befestigt zu haben, daß der wiener Hof weit feindlicher gegen Preußen gesinnt sei als selbst der Convent und der Wohlfahrtsausschuß zu Paris.

Dergleichen Stimmungen machen es erklärlich, daß die im Cabinet des Königs durch Haugwitz, Schulenburg, Lucchesini und Lombard vertretene Friedenspartei immermehr die Oberhand gewann. Bischofswerder sprach sich darüber z. B. ganz unverhohlen gegen Massenbach dahin aus: man müsse Frieden um jeden Preis machen, denn der König habe keine Mittel, den Krieg gegen Frankreich fortzusetzen, und von dem bösen Willen der Österreicher, von dem Übermuthe der Russen sei alles zu fürchten. Überdies müsse man auch Österreich zuvorkommen. Die ersten Schritte in dieser Richtung geschahen von Möllendorf im Auftrage seiner Regierung, indem er sich mit dem französischen Gesandtschaftssecretär Bacher zu Basel in geheime Verbindung setzte. Dann wurde infolge derselben Ende December 1794 der Major v. Meierink an den in Baden in der Schweiz residirenden französischen Gesandten Barthélemy geschickt, um ihm die Ankunft des Generals Grafen v. d. Goltz als Bevollmächtigten seines Hofs anzukündigen, während Haugwitz gleichzeitig den Legationsrath Harnier nach Paris schickte, um den Wohlfahrtsausschuß zu bestimmen, daß die Friedensverhandlungen zu Basel, auf neutralem Terrain, stattfinden möchten. Man ging darauf willig ein, nachdem man sich vorher darüber versichert hatte, daß es Preußen, gemäß den von Haugwitz, Harnier und dem Grafen v. d. Goltz ertheilten Instructionen, mit dem Frieden ernstlich meine und, im Falle Frankreich Holland erobere, bereit sei, nicht nur in die Abschaffung der Erbstatthalterschaft zu willigen, sondern auch seine Besitzungen am linken Rheinufer abzutreten.

Die Wendung der Dinge in Holland blieb nun ferner nicht ohne wesentlichen Einfluß auf das Cabinet von Berlin. Denn bekanntlich wurden bereits im Januar 1795 die verbündeten Heere durch die Franzosen aus Holland verdrängt und, nachdem Pichegru am 19. Jan. seinen Einzug in die Hauptstadt gehalten hatte, die letztern unumschränkte Herren des Landes. Anstatt aber nun dem dringenden Gesuche der Höfe zu Wien und London um schleunige Hülfe Folge zu leisten, hielt es das Cabinet von Berlin für angemessener, den dem Wohlfahrtsausschuß ertheilten Zusagen zufolge sich jeder Einmischung in die holländischen Angelegenheiten zu enthalten und die bereits begonnenen Friedensverhandlungen ihren weitern Verlauf nehmen zu lassen. Mehr nur zum Schein ließ man Möllendorf mit dem größten Theile seiner Truppen von dem Mittelrhein nach der Lippe rücken, um im Nothfalle Westfalen zu decken.

So stand es, als Graf v. d. Goltz am 6. Febr. 1794 zu Basel plötzlich mit Tode abging und H., welcher nach dem Abbruche der Verhandlungen mit Lord Malmesbury nach Baireuth zurückgekehrt war, berufen wurde, die Friedensverhandlungen daselbst fortzusetzen. Man nahm jetzt von seiten des Hofs zu Berlin allerdings einen Augenblick Anstand, dieselben zu Ende zu führen, zumal da auch von Wien aus bei den Reichsständen auf die nachdrücklichste Weise auf die Fortsetzung des Kriegs gedrungen und die Schwierigkeit, einen genügenden Frieden für das gesammte Reich zu erlangen, ganz besonders betont wurde. Allein im Rathe des Königs behielt die Ansicht, daß ein Separatfriede dem Interesse des preußischen Staates schon deshalb mehr entsprechen würde, weil er dadurch nicht nur der Last des Kriegs enthoben werden würde, sondern auch hoffen dürfe, daß sich ihm mehrere deutsche Reichsstände gegen das Interesse Österreichs anschließen würden, die Oberhand.

Vergebens machte auch noch der Hof zu London einen letzten Versuch, das Cabinet von Berlin zur Umkehr zu bewegen und Preußens kräftiges Einschreiten zur Rettung Hollands und zum Schutze Norddeutschlands zu bewirken. Der deshalb mit einer besondern Mission nach Berlin geschickte britische Gesandte in Stockholm, Lord Spencer, wurde jedoch von Haugwitz mit dem Bedeuten abgewiesen, daß die im vorigen Jahre eingestellte Subsidienzahlung auf den König einen so üblen Eindruck gemacht habe, daß er sich auf nichts mehr einlassen werde, es müßte denn sein, daß sich das Cabinet von St.-James sofort zur nachträglichen Entrichtung der rückständigen und unbehinderten Fortzahlung der noch zu gewärtigenden Subsidien verstehen wolle. Dazu war aber Lord Spencer nicht ermächtigt, und auch ein sehr ungeschickter Versuch, den er machte, mittels der Gräfin Lichtenau, welcher er ein Geschenk von 100000 Guineen versprochen haben soll, auf den König einzuwirken, verfehlte seinen Zweck gänzlich. Noch während aber über die erneuerte Bewilligung der Subsidien von seiten Englands hin und her verhandelt wurde, unterzeichnete H. bereits am 5. April zu Basel den Frieden zwischen Preußen und der Republik Frankreich. Ihm zufolge wurde an die letztere das ganze linke Rheinufer abgetreten, während der König sich in geheimen Artikeln verpflichtete, weder gegen Holland noch irgendein anderes von den Franzosen besetztes Land etwas Feindliches zu unternehmen, wogegen Frankreich versprach, bei Fortdauer des Kriegs seine Waffen nie über eine noch näher festzusetzende Demarcationslinie hinauszutragen. Dieselbe wurde auch bereits den 17. Mai durch einen besondern Vertrag näher bestimmt, während die Ratification des Friedens zu Berlin schon am 15. April erfolgt war.

Bekanntlich ist dieser Friede von jeher als ein Schandfleck in der neuern Geschichte Preußens, als ein Act der Treulosigkeit und des Verraths an dem gesammten deutschen Vaterlande betrachtet und die schwere Schuld, welche man deshalb auf das Cabinet von Berlin wälzen zu müssen glaubte, zum guten Theile auch mit auf H. übertragen worden. Neuerdings erst ist man jedoch infolge der auf archivalischen Quellen beruhenden Arbeiten von Häusser („Geschichte von Deutschland seit dem Tode Friedrich's des Großen") und vorzüglich v. Sybel („Geschichte der Revolutionszeit") zu einer etwas mildern Auffassung und Beurtheilung desselben gelangt. Es ergeben sich daraus zwei unwiderlegliche Wahrheiten: 1) daß dieser Friede als ein vollkommen berechtigter Act nicht nur der unbedingten Nothwendigkeit, sondern selbst der Nothwehr der preußischen Regierung gelten kann; daß es 2) wenigstens nicht H.'s Schuld war, wenn in demselben keine günstigern Bedingungen erzielt wurden. Der Friede war eine Nothwendigkeit, weil Preußen durchaus nicht mehr in der Lage war, den Krieg mit Aussicht auf Erfolg noch länger fortführen zu können, weil die verdächtigen Beziehungen Österreichs zu dem Wohlfahrtsausschusse zu Paris, welche wir oben angedeutet haben, in Berlin gar kein Geheimniß waren, und weil man noch immer zu befürchten hatte, daß trotz der Erschöpfung Frankreichs und trotz des immer stärker hervortretenden Gewichts der Friedenspartei im Nationalconvent am Ende

doch die Eroberungspolitik der Bergpartei, unter dem Einflusse jener geheimen Verhandlungen mit dem Cabinet zu Wien und der Fortschritte der französischen Waffen in den Niederlanden, wieder die Oberhand gewinnen werde.

Diese Rücksichten wirkten auch namentlich auf den Geist des Königs so stark ein, daß er sich, obgleich er persönlich bis zum letzten Augenblicke jeden Gedanken an eine Unterhandlung mit den „Königsmördern" mit Entschiedenheit zurückgewiesen hatte, am Ende doch in das Unvermeidliche fügte. Nur ging man dabei vorerst allerdings von der Ansicht aus, daß Preußen, auch im Interesse und als Fürsprecher der übrigen Reichsstände, die Erhaltung des bisherigen Besitzstandes zur Grundlage der Unterhandlungen machen müsse. Daß man aber nach und nach auch diesen Standpunkt aufgab, ist dem Cabinet von Berlin damals und auch noch nach den neuesten Aufklärungen darüber mit vollstem Rechte zum Vorwurf gemacht worden. Allein leider fehlte der Muth dazu, in dieser Hinsicht dem ungestümen Drängen der Kriegspartei in Paris entschlossenen Widerstand zu leisten. Denn schon im Januar war man durch den nach Paris geschickten Unterhändler, Legationsrath Harnier, davon unterrichtet, daß ohne ein Aufgeben der Rheinlande nichts erreicht werden könne und die Verhandlungen wahrscheinlich gänzlich scheitern würden, wenn man bei der Aufrechthaltung des Besitzstandes beharren wolle. Das mußte das Cabinet von Berlin, in welchem sich gleichwol noch zwei ganz entgegengesetzte Ansichten geltend zu machen suchten, freilich sehr einschüchtern und zu einem schnellen Entschlusse treiben. Während die eine Partei, an deren Spitze Graf Finkenstein stand, verlangte, man solle den Frieden für unmöglich erklären, wenn man auf der Forderung des linken Rheinufers bestehe, hielt es die andere dagegen, für welche Alvensleben das Wort führte, für durchaus nöthig, auf das Verlangen des Wohlfahrtsausschusses einzugehen und selbst seinem Wunsche, mit Preußen ein förmliches Bündniß abzuschließen, nachzugeben. Der König aber, der die Gefahren beider Systeme wohl zu würdigen wußte, entschied sich insofern für einen Mittelweg, als er Frieden ohne Bündniß und mit Vorbehalt der Gebietsfrage bis zu dem künftigen allgemeinen Frieden haben wollte.

In diesem Sinne waren auch die von Haugwitz für den Grafen v. d. Goltz entworfenen Instructionen abgefaßt, welche nun auch H. zur Richtschnur dienen sollten. Sie stimmten aber keineswegs mit seinen persönlichen Ansichten überein. Er glaubte, daß man unter allen Umständen das Beharren auf dem alten Besitzstande als Grundlage des Friedens festhalten müsse, und wurde in dieser seiner Überzeugung vorzüglich dadurch noch mehr bestärkt, daß sich in Paris, ungeachtet der wiederholten Drohung, man werde die Abtretung der Rheinlande, wenn man nicht freiwillig darauf eingehen wolle, mit den Waffen erzwingen, doch eine sehr entschiedene Hinneigung zur Nachgiebigkeit bemerklich gemacht hatte. Man hatte sich damit begnügt, das Schicksal der linksrheinischen Lande von dem allgemeinen Frieden abhängig zu machen, man hatte sich bereit erklärt, die guten Dienste Preußens zu Gunsten der Reichsstände, welche mit der Republik in unmittelbare Verhandlung treten wollten, anzunehmen, man hatte endlich die Forderung einer Allianz oder wenigstens bewaffneten Neutralität nicht mehr als Bedingung, sondern nur als Wunsch hingestellt.

Vor allem war H. der Meinung, daß man nichts übereilen dürfe. Noch auf seiner Reise nach Basel hatte er Lord Malmesbury zu verstehen gegeben, daß er bemüht sein werde, den definitiven Abschluß der schwebenden Verhandlungen so lange zu verzögern, bis die Frage wegen Fortzahlung der Subsidien entschieden sein würde. Allein Malmesbury gestand ihm sogleich ein, daß er, so sehr er auch von der Richtigkeit und Redlichkeit seiner Ansichten und Grundsätze überzeugt sei, doch nur geringe Hoffnung hege, daß dieselben, den oben erwähnten erfolglosen Schritten des Lord Spencer gegenüber, auf die Stimmung des Cabinets Sr. britischen Majestät wesentlichen Einfluß haben würden. Gleichwol ließ er ihm noch unter dem 10. April von London aus zu wissen thun, daß er, seinem Versprechen gemäß, den Abschluß des Friedens möglichst verzögern und nicht eher darauf eingehen möge, als bis er dazu vom Könige selbst nochmals förmlich ermächtigt worden würde. Er werde dadurch nicht nur beiden Monarchen, sondern auch ganz Europa den wesentlichsten Dienst leisten. Nun war aber H., ungeachtet seiner dringenden Vorstellungen, auf der Aufrechthaltung des territorialen Besitzstandes bestehen zu dürfen, schon zum Abschlusse des Friedens gedrängt worden und hatte auch für seinen fernern Rath, daß man eine starke militärische Stellung einnehmen möge, in Berlin schon aus finanziellen Gründen kein Gehör gefunden.

Im letzten Stadium der Verhandlungen wurde der Abschluß nun aber noch vorzüglich durch die Besorgnisse beschleunigt, welche die fortgesetzten Machinationen des Cabinets zu Wien ein-

flößten, welche den preußiſchen Friedensbeſtrebungen überall feindlich entgegentraten. Herr v. Thugut ließ dem Wohlfahrtsausſchuſſe durch ſeinen geheimen Agenten Carlotti nochmals geradezu das linke Rheinufer anbieten, wenn Frankreich Öſterreich dafür zu dem Beſitz von Baiern verhelfen wolle. Auch hatte er Rußland zum Kriege gegen Preußen zu drängen geſucht und überhaupt alles darauf angelegt, Preußen für alle Eventualitäten völlig zu iſoliren. Unter dieſen Umſtänden kann es ſelbſt noch als ein weſentliches Verdienſt H.'s gelten, daß er wenigſtens in einigen Nebenpunkten gegen die franzöſiſchen Unterhändler im Vortheil blieb. So ſetzte er es durch, daß die Gebietsfrage in einen geheimen Artikel verwieſen wurde, und daß er die Gewährleiſtung einer Entſchädigung Preußens erhielt, während der Wohlfahrtsausſchuß dieſe von dem Abſchluſſe eines Bündniſſes abhängig gemacht wiſſen wollte. Ferner wurde ihm zugeſtanden, daß jeder Reichsſtand, welcher die Vermittelung Preußens anrufe, drei Monate nicht als feindlich behandelt werden ſolle, eine Beſtimmung, welche namentlich auch von dem kaiſerlichen Cabinet ſehr übel vermerkt und von dem Wohlfahrtsausſchuß nur nach langem Widerſtande gutgeheißen wurde.

Natürlich blieb aber der allgemeine Eindruck des Friedens für Preußen ein um ſo ungünſtigerer, je größer der Beifall war, womit er im Nationalconvent zu Paris aufgenommen wurde. Denn hier konnte man nicht verkennen, daß derſelbe der Republik die entſchiedenſte Überlegenheit über das auf dieſe Weiſe getrennte Deutſche Reich verſchaffe, während man von ſeiten des kaiſerlichen Cabinets nun alles dafür einſetzte, den Reichsfrieden mit Frankreich unter Preußens ausſchließlicher Vermittelung zu hintertreiben. Denn in Berlin ſcheint man allerdings des guten Glaubens geweſen zu ſein, daß man durch dieſen Frieden eine überlegene Stellung am Rheine gewonnen und den Weg gefunden habe, auf welchem die Mehrheit der Reichsſtände allmählich von Öſterreich zurücktreten und ſich unter den Schutz Preußens ſtellen werde. Daß man ſich darin täuſchte, hat vorzüglich mit dazu beigetragen, dieſen Frieden zum Nachtheil Preußens in ſo üblen Ruf zu bringen. Denn der Erfolg hat freilich bewieſen, daß er weder Preußen vor einer verhängnißvollen Kataſtrophe, noch das Deutſche Reich vor dem Untergange bewahren konnte. Während daher das Cabinet von Berlin ſein Verfahren in verſchiedenen an die Reichsſtände gerichteten Staatsſchriften zu rechtfertigen bemüht war, führte dagegen der Kaiſer über dieſe Eigenmächtigkeit eines einzelnen Reichsſtandes, welche das Reich und ſeine Verfaſſung den größten Gefahren ausſetze, bittere Klagen und drang darauf, daß die Reichsſtände das allerdings ſehr wünſchenswerthe Friedenswerk durch eine mit den nöthigen Vollmachten verſehene Reichsdeputation ſelbſt in die Hand nehmen möchten.

Leider beſaßen nun die preußiſchen Staatsmänner weder politiſche Einſicht noch *Mittel* genug, auf der einmal betretenen Bahn mit Erfolg weiter vorwärts zu gehen. H., welcher noch in Baſel zurückgeblieben war, hatte zwar, noch ehe von Reichs wegen weitere Schritte geſchehen waren, im Auftrage ſeiner Regierung bereits unter dem 24. Juli den Verſuch gemacht, mit Barthélemy wegen des Reichsfriedens in unmittelbare Unterhandlung zu treten; allein ſo ſehr auch der Wohlfahrtsausſchuß noch immer den Wunſch hegte, daß die Vermittelung deſſelben allein von Preußen ausgehe und dieſes dadurch die Leitung der Reichsangelegenheiten, anſtatt des Kaiſerhofs, übernehme, ſo behielt auf ſeiten der franzöſiſchen Regierung am Ende doch die Anſicht die Oberhand, daß das Reich, infolge der eingetretenen Verhältniſſe, mit der Republik ſelbſt in unmittelbare Unterhandlungen treten müſſe, bei welchen die Vermittelung Preußens allerdings vom weſentlichſten Nutzen ſein werde. Barthélemy ſprach ſich bereits unter dem 10. Aug. in einer in dieſem Sinne an H. gerichteten Note aus, infolge welcher das Cabinet von Berlin es für gut befand, die Sache nicht weiter zu betreiben. Die Thätigkeit H.'s beſchränkte ſich daher hier nur noch darauf, daß er einen am 27. Aug. unterzeichneten Separatfrieden zwiſchen dem Landgrafen von Heſſen-Kaſſel und der franzöſiſchen Republik vermittelte, demzufolge der erſtere, ganz im Geiſte des preußiſchen Friedensvertrags, darauf verzichtete, ſeine Geldbeiträge und ſeine Truppen noch ferner zur Reichsvertheidigung zu verwenden, was Preußen von Kaiſer und Reich natürlich auch ſehr übel angerechnet wurde. Damit endigte die Thätigkeit H.'s zu Baſel, welche ihm von ſeiner Regierung den Schwarzen Adlerorden und von ſeiten des Nationalconvents ein koſtbares Service, angeblich im Werthe von 60000 Livres, einbrachte.

Er kehrte hierauf zunächſt in ſeine frühere Stellung als dirigender Miniſter der Fürſtenthümer Baireuth und Ansbach nach Franken zurück, gerieth aber da, infolge der von der preußiſchen Regierung erhobenen Anſprüche auf die Landeshoheit über gewiſſe den benachbarten Reichsſtänden zugehörige Gebietstheile, alsbald namentlich mit der Reichsſtadt Nürnberg in ſehr üble Händel. Jene Anſprüche gründeten ſich darauf, daß die preußiſche Regierung die

Reichsunmittelbarkeit gewisser von alten Zeiten her zu den genannten Fürstenthümern gerechneter Gebiete nicht mehr anerkennen wollte. Sie befahl daher ihre Besitzergreifung, welche auch an mehreren Orten auf ziemlich gewaltsame Weise zur Ausführung kam. Sehr heftige Beschwerden der Betheiligten darüber bei dem Reichstage zu Regensburg konnten natürlich nicht ausbleiben, und so hatte sich die preußische Regierung veranlaßt gesehen, im Jahre 1792 von weitern Gewaltmaßregeln in dieser Richtung vorerst wieder Abstand zu nehmen und H. als dirigirenden Minister beider Fürstenthümer zu beauftragen, die aufgeregten Gemüther durch eine sehr gemäßigt gehaltene Instruction an die Regierungen von Baireuth und Ansbach zu beruhigen. Seitdem hatte die Sache gänzlich geruht. Jetzt aber, nach Abschluß des Friedens zu Basel, wurde sie mit desto größerm Eifer wieder aufgegriffen.

H. glaubte nun, von einem dabei nicht ganz unbetheiligten Publicisten, Professor Kretschmann aus Jena, aufgehetzt, von den verbrieften Rechten des Kurhauses Brandenburg nichts aufgeben zu dürfen. Nachdem er zunächst dem Fürstbischof von Eichstädt und der betreffenden Reichsritterschaft zugemuthet, auf ihre Reichsunmittelbarkeit zu verzichten, stellte er auch an die Reichsstadt Nürnberg die Forderung, dem von preußischer Seite schon im Jahre 1792 erhobenen Anspruche auf das nürnbergische Landgebiet nun sofort durch Abtretung desselben gerecht zu werden. Ein darüber hin und her geführter Schriftenwechsel blieb natürlich ohne die gewünschte Wirkung, bis endlich H. dem Magistrat von Nürnberg unter dem 2. Juli 1796 unumwunden erklärte, daß höhern Orts beschlossen worden sei, die dem Kurhause Brandenburg zustehende Landeshoheit bis an die Stadtthore sofort in Besitz zu nehmen. Der Magistrat remonstrirte freilich sogleich dagegen und bot einen Vergleich an, H. aber wies ihn mit dem Bemerken zurück, daß es nicht in seiner Macht stehe, die einmal ertheilten Befehle des Königs rückgängig zu machen, und ließ demgemäß auch bereits am 4. Juli die Stadt von zwei preußischen Regimentern mit Gewalt, aber ohne den geringsten Widerstand in Besitz nehmen. Die städtischen Milizen wurden gezwungen, ihre Kasernen und Wachthäuser zu verlassen, die Bürger und die Behörden mußten dem Könige von Preußen, gemäß dem überall angeschlagenen Besitzergreifungspatent, den Huldigungseid leisten, und die Erhebung der Zölle erfolgte fortan nur noch durch preußische Beamte.

Bald aber wurde die Stadt von anderer Seite in noch weit größere Bedrängniß versetzt. Nach dem um diese Zeit erfolgten immer weitern Vordringen der siegreichen französischen Waffen wurde auch dem Fränkischen Kreise eine Kriegscontribution von 6 Mill. Livres in baarem Gelde und 2 Mill. in Naturalien auferlegt, wozu indessen die beiden Fürstenthümer Baireuth und Ansbach, als dem mit der Republik Frankreich befreundeten Preußen zugehörig, nicht mit herangezogen werden sollten. Die Stadt Nürnberg glaubte nun, da sie durch ihre Deputirten an der deshalb am 7. Aug. zu Würzburg abgeschlossenen Convention theilgenommen hatte, als unter preußischer Oberhoheit stehend, auch dieser Wohlthat theilhaftig werden zu können und nahm die Franzosen ohne Widerstand als Freunde auf. Kaum hatten sich diese aber dort festgesetzt, als sie von der Stadt gleichfalls eine Contribution von $2\frac{1}{2}$ Mill. Livres baar und für 550000 Fl. Naturalien verlangten. Alle Gegenvorstellungen waren vergebens, und da das Verlangte nicht bis zu der festgesetzten Zeit beschafft werden konnte, so wurde eine Anzahl der angesehensten und vermögendsten Bürger ohne weiteres als Geiseln hinweggeführt.

In dieser Noth wandte sich nun der Magistrat an H., um durch seine Vermittelung einen Aufschub weiterer Gewaltmaßregeln und ein Darlehn aus den königlichen Kassen zu erlangen. Ehe aber in dieser Beziehung noch etwas geschehen war, fanden es die Franzosen bei Annäherung kaiserlicher Truppen für angemessen, bereits am 24. Aug. Nürnberg wieder zu verlassen. Gleichwol hielt der Magistrat auch jetzt noch die preußische Schutzherrschaft für das wirksamste Mittel gegen die Wiederkehr solcher Bedrängniß. Und da sich auch die Majorität der Bürgerschaft mit 2905 gegen 191 Stimmen dafür erklärte, so schloß H. am 2. Sept. 1796 mit dem Rathe der Stadt aus eigener Machtvollkommenheit im Namen des Königs einen förmlichen Staats-, Subjections- und Cremtionsvertrag ab. Ihm zufolge begab sich die Reichsstadt Nürnberg, „in Rücksicht der eingetretenen höchsten Pflicht der Selbsterhaltung", mit vorausgesetzter Genehmigung von Kaiser und Reich, unter den landeshoheitlichen Schutz des Königs von Preußen als Burggrafen, entsagte demgemäß der bisherigen Reichsunmittelbarkeit und Standschaft und trat dem Könige überhaupt alle mit der Staatsgewalt verbundenen Rechte und Befugnisse ab. Dagegen übernahm der König die Tilgung der sämmtlichen Staatsschulden der Stadt und alle Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich und versprach allen Einwohnern Schutz und Wahrung ihrer Rechte und überhaupt eine gerechte und gedeihliche Verwaltung,

ohne Belastung mit neuen Steuern und unter Erhaltung der bisherigen Freiheit von Kriegslasten aller Art. Auch nahmen an demselben Tage abermals preußische Truppen von der Stadt Besitz, um sie auf diese Weise der Vortheile der preußischen Neutralität theilhaftig zu machen.

Hier griff nun aber die glückliche Wendung, welche um diese Zeit der Krieg des Kaisers gegen Frankreich nahm, auch in diese Verhältnisse folgenreich ein. Denn nachdem es Erzherzog Karl gelungen war, das Jourdan'sche Corps durch die Siege bei Neumarkt, Tingern und Würzburg am 23. und 24. Aug. und 3. und 4. Sept. aus Süddeutschland zu verdrängen, hielt man es in Berlin nicht mehr für gerathen, die Misstimmung des wiener Hofes durch die Aufrechterhaltung des eigenmächtigen Verfahrens gegen Nürnberg noch zu vermehren. Auch erschien nun die Übernahme der nürnbergischen Staatsschuld doch als ein zu großes Opfer, und Haugwitz war schon dies ein willkommener Vorwand, die von seinem Nebenbuhler H. bewirkte Besitznahme von Nürnberg wieder rückgängig zu machen. H. erhielt also Befehl, die preußische Besatzung bereits am 1. Oct. wieder aus der Stadt zurückzuziehen, indem er Tags vorher dem Magistrate und der Bürgerschaft eröffnen mußte, daß der Beweis des Vertrauens, welchen die Stadt dem Könige durch ihre freiwillige Unterwerfung unter seinen Schutz gegeben habe, von demselben zwar sehr wohlgefällig aufgenommen worden sei, daß er aber unter den obwaltenden Umständen auf dieselbe verzichten wolle und den betreffenden Vertrag nicht ratificiren könne, wodurch er jedoch keineswegs verhindert werden würde, der Stadt von seinem fortdauernden Wohlwollen thatsächliche Beweise zu geben und sich ihr Gedeihen und ihre Sicherheit nach wie vor zu Herzen zu nehmen.

Natürlich galt dieser Rückzug, diese Umkehr der preußischen Politik nur als Schwäche, welche sofort von allen Seiten auf die bedauerlichste Weise ausgebeutet wurde. Der Kaiser erließ an die preußischen Behörden die strengsten Mandate, und als es in der von Preußen besetzten deutschmeisterlichen Stadt Ellingen zu einem förmlichen Aufstande gegen dieselben kam und H. dem Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian Franz, zugleich Kurfürst von Köln, einen Vergleich anbieten ließ, wurde er schnöde abgewiesen, worauf er Ellingen ohne weiteres durch ein verstärktes preußisches Truppencorps besetzen ließ. Das hatte abermals sehr unangenehme Häkeleien und einen erbitterten Schriftenwechsel zur Folge. Die von den H.'schen Publicisten in die Welt geschickten Rechtfertigungsschriften ließ der Kaiser durch ein an sämmtliche Kurfürsten gerichtetes Schreiben vom 7. Sept. 1796 beantworten, worin alle von den fränkischen Kreisständen gegen Preußen erhobenen Beschwerden zusammengefaßt und stark betont waren. Der König persönlich wurde darin wohlweislich ganz aus dem Spiel gelassen und von aller Schuld freigesprochen, indem „die Quelle des Verfahrens in einer ganz eigenen *Geschäftigkeit* der königlichen Rathgeber zu suchen sei", womit natürlich vorzugsweise H. gemeint war. Zugleich wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß der König sich bewogen fühlen werde, dergleichen eigenmächtige Schritte und Beeinträchtigungen auf dem Wege Rechtens und gütlicher Ausgleichung durch Wiederherstellung des vorigen Besitzstandes wieder gut zu machen und in Zukunft gänzlich zu vermeiden. Dazu sollten alle Kurfürsten ihres Theils mitwirken und den König von dem betretenen falschen Wege mit seinen Ansprüchen in die Bahn verfassungsmäßiger Ordnung zurückzuweisen suchen.

Der Kurfürst von Mainz glaubte in seiner Antwort auf dieses kaiserliche Handschreiben vom 25. Oct. 1796 gleichfalls alle Schuld auf den übertriebenen Diensteifer der Regierungen in den beiden Fürstenthümern Ansbach und Baireuth zurückführen zu müssen und schlug vor, eine gemeinschaftliche collegialische Vorstellung sämmtlicher Kurfürsten an den König zu richten und erst dann, wenn dieselbe nicht den erwünschten Erfolg haben würde, dem verfassungsmäßigen Rechtsweg hinsichtlich der einzelnen Klagen gegen die genannten Regierungen völlig freien Lauf zu lassen. Das kaiserliche Cabinet hielt es jedoch für angemessener, daß jeder Kurfürst für sich ein, was namentlich den König persönlich betreffe, möglichst schonendes Vorstellungsschreiben an denselben richte, ein Verfahren, welches denn auch von der Mehrzahl der Kurfürsten eingehalten wurde. Es verfehlte jedoch seinen Zweck, denn bereits am 14. Juni 1797 erließ der König eine von ihm selbst vollzogene und von den vier Ministern Finkenstein, Alvensleben, Haugwitz und H. unterzeichnete Verordnung, worin er die gegen ihn erlassenen Verfügungen des kaiserlichen Reichshofraths als wahre Eingriffe in seine Landeshoheitsrechte zurückwies und alle seine Unterthanen in den betreffenden Fürstenthümern, unter Androhung der gesetzlichen Strafen, ernstlich an Erfüllung ihrer Unterthanenpflichten mahnte.

Eine fortgesetzte höchst gereizte und leidenschaftliche Polemik zwischen den Vertretern der preußischen und der kaiserlichen und Reichsinteressen, bei welcher sich die öffentliche Meinung

eher gegen als für die preußische Regierung entschied, indem man sogar der österreichischen Ehrlichkeit die preußische Treue als „fides punica" entgegensetzte, war die nächste Folge davon. Auch ein Versuch H.'s, mit dem Fürstbischof von Würzburg über die von preußischer Seite beanspruchte Landeshoheit zweier bischöflicher Besitzungen einen Vergleich einzugehen, scheiterte an dem hartnäckigen Widerstand desselben. „Er könne ihm nicht verhehlen, daß die von ihm aufgestellten Grundsätze, welche er aus Achtung vor dem Könige einer Kritik gar nicht unterwerfen wolle, mit den Gesetzen der Reichsverfassung unvereinbar seien und deshalb auch von jedem Stand des Reichs mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bekämpft werden müßten, weil sonst Willkür und Übermacht in völliger Anarchie an die Stelle der Gesetze treten würden." H. nahm das Verfahren seiner Regierung in der darauf ertheilten Erwiderung vom 18. Mai 1797 nochmals in Schutz, indem er nachzuweisen suchte, daß es niemals die Absicht derselben gewesen sei, den verjährten Besitz zu vernichten und anstatt des Rechtsmittels Gewalt zu gebrauchen. Wenn aber von der andern Seite die Bedingungen und Einschränkungen, unter welchen die betreffenden Verträge abgeschlossen worden, nicht geachtet würden, so ergebe sich daraus, auch nach den bestehenden Gesetzen, die Nichtigkeit solcher Verträge von selbst. Den Reichsgerichten stehe es allerdings zu, gegen Landfriedensbrüche und Eigenmacht einzuschreiten; dies müsse aber innerhalb der Schranken der Reichsgrundgesetze geschehen, welche ihnen nicht gestatten, über Landeshoheitsrechte und Regalien, ohne dem Beklagten Gehör zu gewähren, entscheiden zu wollen. Übrigens sei auch dies eine ganz falsche Auffassung der Verhältnisse, daß die preußische Regierung die gerügten Maßregeln kurz vor und während der Anwesenheit der französischen Armeen in Franken, also gleichsam unter ihrem Schutze, ergriffen habe. Denn sie seien beschlossen gewesen, ehe man nur habe ahnen können, daß die österreichischen Heere vom Rhein bis an die Donau zurückgedrängt werden würden, und auch dem Fränkischen Kreise hätte es ja, wie dem ganzen nördlichen Deutschland, freigestanden, sich den üblen Folgen davon dadurch zu entziehen, daß er sich die Vortheile des von ihm auf so unbillige Weise verkannten Baseler Friedens zu eigen gemacht hätte.

Bald wurden nun aber diese mitunter etwas ins Kleinliche gehenden Händel durch weit wichtigere Verhältnisse von europäischer Bedeutung überhaupt auf eine Weise in den Hintergrund gedrängt, die auch auf H.'s fernere Stellung und Thätigkeit von entscheidendem Einfluß war. Das siegreiche Vordringen Bonaparte's aus Italien gegen Wien, die gezwungene Anerkennung des Princips der Säcularisation zu Gunsten der unvermeidlich gewordenen Entschädigungen von seiten des Kaisers in den Friedenspräliminarien zu Leoben (18. April 1797) und dem Frieden zu Campo-Formio (17. Oct. 1797), wodurch Preußen in ein ganz anderes Verhältniß zu Österreich und Frankreich hineingedrängt wurde, die Hinneigung des Königs zu Rußland infolge davon und der bald darauf eingetretene Tod Friedrich Wilhelm's II. (16. Nov. 1797) brachten einen so gewaltigen Umschwung der Dinge hervor, daß man einer völlig neuen Epoche der politischen Weltentwickelung entgegen zu gehen schien. Unter diesen Umständen wurde H. kurz nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm's III. nach Berlin berufen, um zunächst als Cabinetsminister im Departement des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten thätig zu sein, wobei ihm jedoch die Direction der Regierung der beiden fränkischen Fürstenthümer auch ferner verblieb. Im Jahre 1800, nach dem Tode des Ministers v. Werder, erhielt er dazu auch noch die oberste Leitung der magdeburg-halberstädtischen Verwaltung und nach dem Ableben des Ministers v. Heinitz, im Jahre 1802, die der Departements von Westfalen und Neufchatel, sowie das Curatorium der Kunst- und Bauakademien, welches er indessen bereits im October 1803 wieder abgab.

H. wußte sich auch in diesem ausgebreiteten Wirkungskreise das Vertrauen des jungen Königs in so hohem Grade zu erwerben, daß dieser auf seinen Rath ganz besonderes Gewicht legte. Es versteht sich von selbst, daß nach der damaligen Lage der Dinge vorzüglich die finanziellen Verhältnisse (es galt die von Friedrich Wilhelm II. hinterlassene Schuldenlast von 28 Mill. Thlrn. zu tilgen) und die Fragen der auswärtigen Politik dabei vorzugsweise in Betracht kamen und auch H.'s Thätigkeit am meisten in Anspruch nahmen. Die Leitung der letztern lag damals noch ganz in den Händen des charakterlosen Grafen v. Haugwitz und seines politischen Mentors, des einflußreichen Cabinetsrathes Lombard, welche, im Verein mit dem verschlagenen Marquis Lucchesini, der erst den Gesandtschaftsposten in Wien und seit 1802 den zu Paris bekleidete, ganz im Interesse der französisch gesinnten Partei handelten. H. durchschaute jedenfalls sehr bald das Gewebe der durchaus falschen, für Preußens Zukunft höchst verderblichen Politik dieser Partei; allein obgleich sie ihn nothwendigerweise mit Haugwitz in ein sehr gespanntes Verhält-

niß verſetzen mußte, ſo war doch der Einfluß jener Partei noch zu mächtig, als daß er im Stande geweſen wäre, im Rathe des Königs ſogleich mit ſeiner beſſern Einſicht durchzudringen. Seine wiederholten Vorſtellungen, daß es weit mehr im Intereſſe der preußiſchen Monarchie liege, ſich enger an England anzuſchließen, blieben ſo lange wirkungslos, bis die Richtigkeit ſeiner Anſichten durch die überzeugendſten Thatſachen ſo erwieſen war, daß ſich ihnen ſelbſt das ſchwankende und unentſchloſſene Gemüth des Königs nicht länger verſchließen konnte.

Die Beſitznahme des Kurfürſtenthums Hannover durch die Franzoſen im Mai 1803 infolge des Wiederausbruchs des Kriegs zwiſchen England und Frankreich wurde dafür entſcheidend. Selbſt von franzöſiſchen Politikern wird eingeräumt, daß Preußen, wenn es damals *ſein* Intereſſe wohl verſtanden hätte und Frankreich durch eine ſchnelle Beſetzung von Hannover zuvorgekommen wäre, eine weit günſtigere Stellung erlangt haben und einer ganz andern Zukunft entgegen gegangen ſein würde. Auch ſoll ſogar Haugwitz dem Könige gerathen haben, ſich dem Einmarſch der Franzoſen in Hannover mit den Waffen in der Hand zu widerſetzen; allein im entſcheidenden Momente wagte man, wie es ſcheint, unter dem überwiegenden Einfluſſe Lombard's, einen ſo kühnen Schritt doch nicht, weil man fürchtete, dadurch in einen Krieg verwickelt zu werden, dem man nicht gewachſen ſein würde. Während alſo der ſchwache Haugwitz nachgab und Bonaparte die Politik des Cabinets zu Berlin durch die abſichtliche Vorſpiegelung, daß ihm nichts mehr am Herzen liege, als Preußen groß und ſtark zu machen, auf der einmal betretenen falſchen Bahn zu erhalten wußte, gewann nun H. gegen die Anhänger ſeines Nebenbuhlers in den Umgebungen des Königs, die Möllendorf, Kalckreuth, Zaſtrow, Köckeritz u. ſ. w., doch ſo weit die Oberhand, daß Friedrich Wilhelm III. ſeinen Eingebungen willfer Gehör gab.

Der erſte entſcheidende Schritt im Sinne des neuen politiſchen Syſtems war, daß das Bündniß, welches Bonaparte dem Könlg im Juni 1803 anbieten ließ und worüber Lombard, angeblich durch einen Sündenſold von 6000 Napoleondor gewonnen, ſelbſt mit ihm zu Brüſſel unterhandelte, ungeachtet der Vortheile, welche dabei in Ausſicht geſtellt wurden, ſchließlich doch abgelehnt wurde, vorzüglich auch, weil ein Bruch mit England und eventuell auch mit Öſterreich und Rußland die unvermeidliche Folge davon ſein zu müſſen ſchien. Die um dieſe Zeit (21. März 1804) erfolgte Ermordung des Herzogs von Enghien auf Befehl Bonaparte's trug weſentlich dazu bei, die perſönliche Abneigung des Königs gegen Frankreich zu vermehren, und obgleich er kurz darauf ſich beeilte, aus Staatsrückſichten den Kaiſertitel Bonaparte's anzuerkennen, ſo führten doch die eingeleiteten Unterhandlungen zu weiter nichts als zu einer am 4. Juni 1804 abgeſchloſſenen Übereinkunft, wodurch ſich Preußen verpflichtete, keinen *feindlichen* Truppen den Durchzug durch das nördliche Deutſchland nach Frankreich zu geſtatten, wogegen das letztere verſprach, das Beſatzungscorps in Hannover nicht zu verſtärken und dem übrigen Theile von Norddeutſchland Neutralität zu gewähren. Durch dieſen Umſchwung der Dinge und der Geſinnungen perſönlich gekränkt, fand es Haugwitz nun doch für angemeſſen, aus Geſundheitsrückſichten einen längern Urlaub zu erbitten. Er wurde ihm, vorzüglich auch unter dem Einfluſſe der Königin, ohne weiteres in unbeſchränkter Weiſe gewährt, und während er ſich daher auf ſeine Güter in Schleſien zurückzog, machte H. unter dem 15. Aug. dem diplomatiſchen Corps bekannt, daß der Könlg in Zukunft die Leitung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten auf eine dauernde Weiſe in ſeine Hände gelegt habe.

H. war indeſſen ein zu kluger Staatsmann, als daß er nicht anfangs noch im Sinne ſeines Syſtems ſo leiſe und vorſichtig wie möglich hätte auftreten ſollen. Als daher kurz darauf die wegen der Ermordung des Herzogs von Enghien auf der einen Seite und der Verweigerung der Anerkennung des Kaiſertitels Napoleon's auf der andern bereits herrſchende Spannung zwiſchen Frankreich und Rußland zu einem förmlichen Bruche führte und die gewaltſame Hinwegführung des engliſchen Geſchäftsträgers Rumbold zu Hamburg nach Frankreich eine ſehr ernſte Vorſtellung des Cabinets von London an das von Berlin zur Folge hatte, wodurch der Könlg aufgefordert wurde, in ſeiner Eigenſchaft als Director des Niederſächſiſchen Kreiſes eine ſolche Verletzung des Völkerrechts nicht zu dulden, ſchlug ſich H. ins Mittel und bewirkte durch ein ſehr glimpflich gehaltenes eigenhändiges Schreiben an Kaiſer Napoleon ſelbſt vom 2. Nov. 1804, daß ſich dieſer, da er bei der eingetretenen Misſtimmung zwiſchen Frankreich und Rußland einen Bruch mit Preußen zu vermeiden wünſchte, dazu verſtand, den gefangen gehaltenen britiſchen Diplomaten ſofort in Freiheit zu ſetzen, eine Willfährigkeit, welche namentlich auch auf den König perſönlich einen ſehr befriedigenden Eindruck machte.

Bald wurden aber dieſe günſtigen Stimmungen durch den weitern Verlauf der Dinge und

die Übergriffe des französischen Machthabers wieder sehr getrübt. Da bekanntlich namentlich die fruchtlosen Verhandlungen zwischen dem Cabinet der Tuilerien und dem wiener Hofe im Herbste 1805 zum Wiederausbruch des Kriegs zwischen beiden Mächten führten, hatte sich Napoleon beeilt, dem König von Preußen durch seinen vertrauten Adjutanten Duroc abermals ein Bündniß anbieten zu lassen, und zwar unter der Bedingung, daß ihm durch einen geheimen Vertrag Hannover als eignes Besitzthum überlassen werden solle. Als Hauptbeweggrund wurden dafür in dem Schreiben des Kaisers die Gefahren hervorgehoben, welche Preußen und Deutschland vor allem die wachsende Macht Rußlands bringen werde. „Nicht vor Frankreich", hieß es darin, „sollte man sich fürchten, sondern vor jenem Reiche, dessen Arme von der Ostsee bis zum Mittelmeere reichen, das in Konstantinopel herrscht und nur zu wollen braucht, um da zu regieren, das nur einiger Siege bedarf, um Europa eine neue Barbarenüberschwemmung erfahren zu lassen." H. glaubte aber bei seinem Systeme der Neutralität beharren zu müssen und lehnte die Sache, aller lockenden Anerbietungen ungeachtet, durch ausweichende Antworten höflich ab.

Natürlich nahm dies Napoleon sehr übel auf und glaubte nun die Rücksichten gegen Preußen ungestraft schon so weit aus den Augen setzen zu dürfen, daß er, der vertragsmäßigen Neutralität des preußischen Gebietes zum Trotze, einen Theil seiner nach Süddeutschland gegen die Österreicher bestimmten Truppen unter Bernadotte ohne weiteres durch das Fürstenthum Ansbach ziehen ließ. H. hielt sich aber für verpflichtet, diese Verletzung der Neutralität um so ernster zu nehmen, da er nur kurz vorher den König bestimmt hatte, den Durchzug fremder Truppen durch die fränkischen Fürstenthümer unter keiner Bedingung zu gestatten, und denselben auch Rußland für die seinigen durch Norddeutschland verweigert hatte. Obgleich nun der französische Gesandte zu Berlin, Laforest, sich bemühte, die Sache in möglichst mildem Lichte darzustellen und namentlich damit zu entschuldigen, daß man auch andern fremden Truppen, den bairischen und österreichischen, den Durchmarsch durch jene Fürstenthümer gestattet habe, so sah sich H., in völliger Übereinstimmung mit dem Könige, doch veranlaßt, in einer an Duroc und Laforest gerichteten, ziemlich scharf gehaltenen Note vom 14. Oct. zu erklären, daß der König der Meinung sei, daß in den Augen des Kaisers die positiven, zwischen ihm und Preußen bestehenden Verpflichtungen keinen Werth mehr hätten, und er sich daher auch seinerseits von denselben als befreit betrachte; er könne sich daher nur noch der Sorge überlassen, für die Sicherheit seiner Völker zu wachen. Er sähe sich mithin genöthigt, seine Armeen diejenige Stellung einnehmen zu lassen, die für die Vertheidigung des Staates nothwendig werden würde. Auch könne er keinen Anstand mehr nehmen, den russischen Heeren den Weg durch Polen und Schlesien sowie den Schweden von Stralsund aus nach Hannover zu eröffnen.

Versetzte schon diese Erklärung Napoleon in eine sehr misgünstige Stimmung gegen Preußen, so wurde dieselbe durch die am 3. Nov. zwischen dem König, Kaiser Alexander und dem Erzherzog Anton, im Namen des Kaisers von Österreich, zu Potsdam abgeschlossene Übereinkunft noch um vieles vermehrt. Denn ihr zufolge sollte Preußen die bewaffnete Vermittelung zwischen Frankreich und den verbündeten Mächten übernehmen und dem Kaiser Napoleon die Bedingungen eines allgemeinen Friedens vorlegen, ihm, falls er dieselben bis zum 15. Dec. nicht annehmen würde, den Krieg erklären und seine Waffen mit denen der Verbündeten vereinigen. Diese Bedingungen sollen namentlich mit darin bestanden haben, daß Preußen, außer der Räumung Hollands und der Schweiz und der Trennung der Kronen von Frankreich und Italien, für Österreich die Feststellung einer bessern Militärgrenze, für sich selbst aber den Eintausch des Kurfürstenthums Hannovers gegen seine westfälischen Provinzen verlangen sollte.

Die Hauptsache war nun freilich, den Kaiser Napoleon für die Annahme dieses Bündnisses, welches zwischen dem König und dem Kaiser Alexander an dem Grabe Friedrich's des Großen beschworen worden war, und der dadurch bedingten bewaffneten Vermittelung Preußens fügsam zu machen. Diese delicate und schwierige Mission wurde unglücklicherweise dem Grafen v. Haugwitz übertragen, welcher von seinem Urlaub nach Berlin zurückgekehrt war. Man hat behauptet, daß der Wunsch Napoleon's auf die Wahl gerade dieses Unterhändlers, dessen Charakter und Gesinnung ihm wohl bekannt waren, nicht ohne Einfluß gewesen sei, und daß er auch seine Ankunft im französischen Hauptquartier möglichst zu verzögern gewußt habe. Genug, Haugwitz verließ Berlin, von dem Cabinetsrath Lombard begleitet, erst am 14. Nov. und traf am 28. in der Nähe von Brünn in demselben ein. Napoleon nahm ihn zwar freundlich auf, wußte aber in einer vierstündigen Audienz jede bestimmte Erklärung so geschickt zu umgehen,

daß Haugwitz, eingeschüchtert, gar nicht dazu gelangte, ihn mit dem eigentlichen Zweck seiner Sendung bekannt zu machen. Denn es hing jetzt alles davon ab, daß eine entscheidende Schlacht, die Haugwitz gerade verhindern sollte, gegen die verbündeten Heere, welche schon eine ziemlich gefahrvolle Stellung eingenommen hatten, zu Gunsten der Franzosen den Ausschlag gab.

Sie erfolgte bereits am 2. Dec. bei Austerlitz und entschied das Schicksal der österreichischen Monarchie. Während daher die Friedensverhandlungen zu Presburg, natürlich ohne Preußens Vermittelung, eröffnet wurden und Kaiser Alexander den König seiner zu Potsdam eingegangegen Verpflichtungen entband, nahm auch Napoleon gegen Haugwitz eine ganz andere Sprache an. Er beschied ihn nach Wien, ließ ihn aber dort noch acht Tage warten, ehe er ihn zu Schönbrunn sehr ungnädig empfing. Das von Haugwitz ziemlich ungeschickt vorgebrachte Compliment über den Sieg bei Austerlitz wies Napoleon spöttisch zurück, und als jener sich auf die Neutralität Preußens berufen wollte, hielt ihm der Kaiser den Vertrag von Potsdam mit dem Bemerken vor, daß davon doch wol gar keine Rede mehr sein könne; nur dann könne er das Geschehene vergessen, wenn sich Preußen mit Frankreich durch unauflösliche Bande vereinigen und als Pfand seiner Treue Hannover förmlich in Besitz nehmen wolle. Hierdurch und durch die allerdings sehr mißliche Lage Preußens eingeschüchtert, unterzeichnete Haugwitz am 15. Dec., also an demselben Tage, bis zu welchem sich Napoleon über das von dem Könige gestellte Ultimatum erklären sollte, zu Schönbrunn aus eigener Machtvollkommenheit den von Duroc entworfenen Angriffs- und Vertheidigungsvertrag zwischen Preußen und Frankreich, demzufolge dieses an jenes seine Rechte auf Hannover abtrat, wogegen Preußen an Frankreich Neufchatel, Kleve mit der Festung Wesel und an Baiern Ansbach überließ, welches dafür an Preußen ein Gebiet von 20000 Einwohnern zum Fürstenthum Baireuth und das Herzogthum Berg an Frankreich cediren sollte.

Die Überraschung des Königs und des Cabinets über diesen Vertrag, welchen Haugwitz denselben erst am 25. Dec. vorlegte, war um so peinlicher, da H. erst drei Tage vorher, am 22., dem britischen Gesandten Lord Harrowby die Versicherung gegeben hatte, daß Preußen, ungeachtet der schwierigen Lage, in welcher es sich allerdings befinde, Haugwitz mit neuen dahin gehenden Instructionen versehen habe, daß der König die Wiederbesetzung Hannovers durch französische Truppen als eine feindliche gegen ihn gerichtete Maßregel ansehen werde. Dagegen wolle er die Sicherheit der britischen und der russischen Truppen im Hannoverischen auf sich nehmen und ihnen völlige Freiheit ertheilen, sich im Nothfalle auf die preußische Armee und nach den Staaten des Königs zurückzuziehen, vorausgesetzt, daß der König, wenn die Preußen angegriffen werden sollten, mit völliger Gewißheit auf die Unterstützung der englischen Truppen rechnen könne.

H. machte nun in einem Cabinetsrathe unter dem Vorsitze des Königs selbst mit besonderm Nachdrucke darauf aufmerksam, wie gefährlich es sei, Länder, welche der König mit vollem und anerkanntem Rechte besitze, gegen ein Kurfürstenthum aufzugeben, welches Napoleon gar nicht gehöre. Leider hatte aber selbst H. nicht den Muth, den Vertrag unbedingt zu verwerfen, zumal da der am 26. Dec. 1805 unterzeichnete Friede zu Presburg die Macht Österreichs vollends vernichten und Deutschland ganz in die Gewalt des französischen Kaisers liefern zu müssen schien. Man suchte also zunächst dadurch einen Mittelweg zu gewinnen, daß man den Vertrag zwar ratificiren, aber die Gültigkeit dieser Ratification von der Annahme der dagegen zu machenden Einwendungen abhängig machen wollte, welche in einer besondern Denkschrift entwickelt waren. Unter diesen hatte H. die oben berührte dem König zugemuthete widerrechtliche Besitznahme von Hannover ganz besonders betont. Der König könne Hannover nur vorläufig in Verwahrung und Verwaltung nehmen, bis Frankreich beim Frieden mit England die Abtretung bewirke, und müsse hiernach auch die Vollziehung der preußischen Abtretungen vorbehalten. Außerdem wurde die Hinzufügung der Hansestädte als nothwendige Vervollständigung des Besitzes von Hannover bezeichnet, die Übertragung der Kurstimme an den Herzog von Braunschweig ausbedungen und endlich statt des Angriffs- und Vertheidigungsbündnisses ein einfaches Bündniß für hinreichend erklärt. Als nun aber der französische Gesandte sich weigerte, eine so verclausulirte Ratification anzunehmen, wurde Haugwitz abermals mit der unerquicklichen Mission betraut, sich nach Paris zu begeben, um die Annahme derselben womöglich bei dem Kaiser selbst durchzusetzen.

Er verließ Berlin mit einem eigenhändigen, für beide Theile, ihn und den Kaiser, sehr schmeichelhaften Schreiben des Königs an denselben am 24. Jan. 1806 und war in seiner Verblendung des erwünschten Erfolgs seiner Sendung schon im voraus so versichert, daß er,

noch ehe er nur zu einer Audienz bei dem Kaiser zugelassen worden war, an seine Regierung berichtete, es sei alles schon so gut wie abgemacht. Darauf hin beging man im Rathe des Königs — auf wessen Veranlassung und aus welchen Gründen, die, wie Haugwitz meinte, außer Gott vielleicht nur noch H. gekannt hätte, ist eigentlich niemals ermittelt worden — die Thorheit, daß man, um Napoleon seinen guten Willen auch thatsächlich zu beweisen, die Armee bereits am 24. Jan. auf den Friedensfuß setzte und H. am 26. der berliner Kaufmannschaft officiell anzeigte, der Friede und die Freundschaft mit Frankreich seien so weit wiederhergestellt, daß von dieser Seite der Wiederaufnahme der Handelsgeschäfte mit dem Auslande kein weiteres Hinderniß im Wege stehe. Auch wurde am letzgenannten Tage durch ein königliches Patent bekannt gemacht, daß die Staaten Sr. Majestät des Königs von Großbritannien in Deutschland von französischen oder mit ihnen vereinigten Truppen nicht wieder besetzt, sondern von denselben gänzlich geräumt und bis zum Abschlusse des allgemeinen Friedens von Preußen allein in Verwahrung und Verwaltung genommen werden sollten.

In Paris hatten die Dinge unterdessen eine ganz andere Wendung genommen, als man erwartet hatte. Erst Anfang Februar konnte Haugwitz die gewünschte Audienz von Napoleon erlangen, welcher ihn sehr unsanft anließ. Er warf ihm die Unredlichkeit und Undankbarkeit, womit Preußen die Großmuth Frankreichs vergolten habe, in den härtesten Ausdrücken vor. Daß man zu einem Vertrage bei der Ratification Zusätze machen wolle, welche ihn wesentlich veränderten, sei unerhört. Das beweise nur, daß er, Haugwitz, in Berlin allen Credit verloren habe; H., der an England verkauft sei, und andere trieben ihr Spiel mit ihm. Der König selbst, welcher den Frieden wolle, lasse sich von der Kriegspartei mit fortreißen. Das alles werde aber sicherlich ein schlechtes Ende nehmen. Und gleich darauf legte Talleyrand Haugwitz einen ganz andern gleichfalls von Duroc entworfenen Vertrag zur Unterzeichnung vor, welcher viel lästigere Bedingungen enthielt als der vom 15. Dec. Von einer Entschädigung für Ansbach war darin gar keine Rede mehr. Kleve und Berg wurden zu einem Herzogthum für den Prinzen Murat vereinigt, und Preußen mußte sich verpflichten, für England die Mündungen der Elbe und Weser sowie alle Häfen des Königreichs bis zum Frieden zu verschließen. Zugleich gab man dem Grafen zu verstehen, daß, wenn er die Unterzeichnung verweigere, die in Deutschland befindlichen französischen Truppen sofort gegen Preußen die Offensive ergreifen würden. So in die Enge getrieben, unterzeichnete Haugwitz diesen schimpflichen Vertrag wirklich bereits am 15. Febr. Da nun aber Talleyrand dem französischen Gesandten zu Berlin gleichzeitig zu wissen that, daß die französischen Truppen nicht eher aus Deutschland zurückgezogen werden würden, als bis der Vertrag ratificirt und vollständig zur Ausführung gebracht sein würde, so beeilte man sich, die Ratification bereits am 9. März ohne alle Modification zu vollziehen. Der Kaiser hatte aber nicht einmal darauf gewartet, sondern Ansbach und Wesel schon vorher in Besitz nehmen lassen.

Von der Schuld, daß Preußen so tief herabsank, kann man freilich auch H. nicht ganz freisprechen. Lucchesini wollte ihm namentlich den Vorwurf machen, daß er, anstatt die Schwierigkeiten, welche man zu überwinden hatte, mittels der guten Meinung, die man von ihm in England gehegt, aus dem Wege zu räumen, sie nur noch vermehrt habe, um Haugwitz noch größere Schuld aufzubürden und ihn vollends durch die verhängnißvolle Wirkung, welche ein Krieg mit England auf die öffentliche Meinung haben müsse, zu Grunde zu richten. Gegen das von ihm bereits am 27. Jan. an das hannoverische Staatsministerium gerichtete Patent wegen Besitznahme des Kurfürstenthums legte dasselbe sogleich am 30. förmlich Protest ein, und als er dann die vollzogene Besitzergreifung und die Sperrung der Nordseehäfen durch ein königliches Patent vom 1. April auf Grund des von Frankreich ausgeübten Eroberungsrechts auch gegen England zu rechtfertigen suchte, brach dort der Sturm gegen Preußen auf eine höchst verhängnißvolle Weise los. Der britische Gesandte wurde von Berlin abberufen, die Mündungen der Elbe, Weser, Ems und Trave wurden in Blokadezustand erklärt, die in englischen Häfen befindlichen preußischen Schiffe mit Beschlag belegt und Kaperbriefe gegen die preußische Handelsmarine ausgegeben. Am 21. April erging hierauf an das Parlament eine königliche Botschaft wegen Kriegserklärung gegen Preußen, welche am 14. Juli in ganz London förmlich verkündigt wurde. Fox, damals an der Spitze des auswärtigen Departements, machte bei dieser Gelegenheit seinem Unmuthe durch die bittersten Ausfälle gegen Preußen und dessen Staatsmänner Luft, und König Georg lieh denselben in einer geharnischten Declaration Worte, welche er unter dem 20. April als Kurfürst von Hannover an den Reichstag zu Regensburg richtete. Dazu kam

nun noch, daß auch der König von Schweden, Gustav Adolf, weil es Preußen für nöthig hielt, seine Truppen aus dem zu Hannover gehörigen Fürstenthum Lauenburg zu verdrängen, dem Beispiele Englands folgte und gleichfalls der preußischen Handelsmarine den Krieg erklärte, welche auf diese Weise binnen kurzem mehr als 1200 Schiffe verlor.

In Berlin glaubte man nichtsdestoweniger, daß man vollkommen in seinem Rechte sei. Selbst Stein, welcher bei der Sache gar nicht unmittelbar betheiligt war, aber damals den Gesinnungen, den Grundsätzen und der Arbeitsamkeit H.'s volle Gerechtigkeit widerfahren ließ, billigte die vorläufige Besitznahme von Hannover und hielt auch die definitive Erwerbung desselben bei dem allgemeinen Frieden für wünschenswerth, um Preußen mehr Zusammenhang und zur Vertheidigung Deutschlands, namentlich auch gegen England, welches in Hannover nur einen Angriffspunkt behalte, größere Kraft zu verleihen.

Wäre es nur Preußen wenigstens gelungen, durch seine übel angebrachte Willfährigkeit den Zorn und das Mistrauen des Kaisers Napoleon zu besänftigen und zum Bessern zu lenken! Er ließ sie zunächst H. entgelten, von dem er wohl wußte, daß er der entschiedenste Gegner der leichtfertigen, seinen Zwecken entsprechenden Politik des Grafen v. Haugwitz sei. Aus diesem Grunde griff er das oben erwähnte Schreiben H.'s an den britischen Gesandten zu Berlin, Lord Harrowby, vom 22. Dec. 1805 nochmals auf und ließ es am 21. März im Moniteur mit höchst beleidigenden Anmerkungen wieder abdrucken, mit welchen es offenbar auf den Sturz H.'s abgesehen war. H., hieß es hier, habe gegen die Gewohnheit des preußischen Geschäftsgangs dieses Schreiben im eigenen Namen, anstatt im Namen des Königs, erlassen; die darin enthaltene Ehrenkränkung für den Charakter dieses Monarchen, daß derselbe den zu Wien geschlossenen Vertrag nur deshalb vor dem Presburger Frieden unterzeichnet habe, um sich Mittel zu Täuschungen zu verschaffen, könne die Rechtlichkeit des Königs nicht treffen, sondern dieser Gedanke entehre einzig den Minister, welcher so niedrig denke. Es sei ohne Beispiel in der Geschichte der Nationen, daß eine Regierung ihre Freunde so aufopfere, wie es jetzt die englische mit den Leuten mache, die ihr Gewissen und ihren Souverän verrathen hätten, um ihr zu dienen. Dergestalt sei H. wohl belohnt dafür, daß er sich den ewigen Feinden des Continents preisgegeben habe. H. ließ nun zwar dagegen in die berliner Zeitungen die Erklärung einrücken, daß jenes Schreiben auf Befehl des Königs geschrieben worden, am 22. Dec. der Vertrag vom 15. in Berlin noch nicht bekannt gewesen und der Moniteur die mitgetheilten Stellen verfälscht habe, um ihnen einen gehässigen Sinn beilegen zu können; allein der König hatte schon den Muth nicht mehr, ihn noch länger zu halten, ertheilte ihm bereits am 14. April einen unbeschränkten Urlaub und übertrug abermals Haugwitz die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten.

Auch diese sich so selbst erniedrigende Nachgiebigkeit des Cabinets von Berlin war indessen nicht geeignet, Napoleon's Groll gegen Preußen zu mindern und ihn von seinem einmal gefaßten Plane der gänzlichen Vernichtung dieser Monarchie abzubringen. Er wußte sehr wohl, in welchen Händen die Geschicke derselben wieder ruhten, und wurde daher in seinem Übermuthe mit seinen Anforderungen und Übergriffen um so maßloser. So ließ er z. B. die zum Herzogthum Kleve gehörigen Abteien Essen, Essen und Werden ohne weiteres wegnehmen, ohne auf den dagegen eingelegten Protest der preußischen Regierung weiter Rücksicht zu nehmen. Auch von den in Paris schwebenden Verhandlungen wegen Umgestaltung des Deutschen Reichs wurde der König nicht einmal in Kenntniß gesetzt. Die Stiftung des Rheinbundes am 1. Aug. 1806 und der Untergang des Deutschen Reichs mußten aber am Ende auch dem Könige die Augen öffnen. Die Kriegspartei in seiner Nähe, an ihrer Spitze die Generale Rüchel und Blücher, vorzüglich aber der feurige Prinz Ludwig Ferdinand, schrie laut über die verrätherische Friedenspolitik des Grafen Haugwitz und drängte zur Entscheidung durch die Waffen. Die in Paris eingeleiteten Friedensverhandlungen zwischen England und Frankreich und der am 20. Juli ebendaselbst von dem Staatsrath Oubril zwischen dem letztern und Rußland abgeschlossene, dann aber vom Kaiser Alexander nicht genehmigte Vertrag machten die Lage Preußens nur um so peinlicher. Da es sich dabei vorzüglich auch um die unbedingte Zurückgabe des Kurfürstenthums Hannover an England handelte, so suchte Napoleon Preußen dadurch in eine seinen Planen günstige Stimmung zu versetzen, daß er dem Könige an der Spitze eines norddeutschen Bundes die deutsche Kaiserkrone in Aussicht stellte. Allein von dem Drängen der Kriegspartei im Rathe des Königs unterrichtet, kam er davon bald wieder zurück und nahm gegen Preußen eine entschieden feindselige Haltung an.

Haugwitz selbst rieth nun zum Kriege, sodaß der König am 9. Aug. 1806 den Befehl

ertheilte, die Armee auf den Kriegsfuß zu setzen. Unglücklicherweise wagte er aber nicht, auf dieser Bahn sogleich weiter vorwärts zu gehen. Die Katastrophe, welche durch dieses heillose System des Schwankens und Zögerns an dem verhängnißvollen Tage des 14. Oct. bei Jena und Auerstädt herbeigeführt wurde, ist bekannt. H. war an derselben nicht unmittelbar betheiligt. Stein hatte zwar schon während des Sommers, als sich die öffentliche Meinung immermehr gegen Haugwitz und dessen politisches System erklärte, darauf hingewiesen, daß er die geeignetste Persönlichkeit sei, die Leitung der auswärtigen Politik wieder in die Hand zu nehmen. Der König konnte aber damals seine Abneigung gegen ihn noch nicht überwinden und betraute ihn blos mit einer geheimen Sendung nach Wien, deren Hauptzweck war, mittels des dort residirenden britischen Gesandten Sir Robert Adair für den Ausbruch des Kriegs gegen Frankreich eine Verständigung über gemeinschaftliche Wirksamkeit der Cabinete von Berlin und London in derselben Weise anzubahnen, wie sie gleichzeitig durch die Sendung des Herzogs von Braunschweig und des Generals Krusemark nach Petersburg mit Rußland erzielt werden sollte.

H., welcher erst um die Mitte September in Wien eintraf, fand Adair, den ihm bereits ertheilten Instructionen seiner Regierung gemäß, vollkommen geneigt, auf seine Eröffnungen einzugehen. Er stellte ihm namentlich vor, daß der Krieg mit Frankreich unvermeidlich sein werde; denn sowol im Volke wie im Heere sei nur eine Stimme darüber, daß er unternommen und mit der äußersten Energie durchgeführt werden müsse, um die eigene Ehre zu retten und die Unterjochung von ganz Europa zu verhüten. Hannover sei dabei von untergeordneter Wichtigkeit. Beide Mächte würden sich darüber leicht verständigen, sobald sie einmal gegen einen Feind wie Frankreich vereinigt den Sieg davongetragen haben würden. Er verhehlte jedoch dabei nicht sein Mistrauen gegen die Personen, die im Jahre vorher, als Preußen von ähnlichen Gesinnungen beseelt gewesen, dasselbe gezwungen hätten, Europa seine Treue zu brechen, sich den Befehlen Frankreichs zu unterwerfen und sich von demselben misbrauchen zu lassen. Er bemerkte in den bestimmtesten Ausdrücken, daß die, welche geneigt sein möchten, einen neuen Kampf mit Frankreich zu wagen, sich sorgfältig vorzusehen hätten, um von dem Einflusse sich loszumachen, welcher alles Misgeschick und Unglück des letzten Kriegs hervorgebracht habe, und versicherte schließlich, daß über die betreffenden Mittheilungen das tiefste Geheimniß beobachtet werden solle, und daß selbst Graf Haugwitz über diese Verhandlung gänzlich in Unkenntniß sei. Adair ging darauf mit großer Bereitwilligkeit ein, meinte gleichfalls, daß die Frage wegen Hannover nur von untergeordneter Wichtigkeit sei, da es jetzt vor allem darauf ankomme, sich dem gemeinschaftlichen Feinde zu widersetzen, um seine Macht auf angemessene Grenzen zurückzuführen und neuen Angriffen vorzubeugen. Am füglichsten könne man wol den zwischen Preußen und Rußland am 3. Nov. 1805 zu Potsdam abgeschlossenen Vertrag zur Grundlage des neuen Bündnisses nehmen; auf den darin niedergelegten Principien könne auch bereits eine vorläufige Verhandlung über die Herstellung des Statusquo des preußischen Staatsgebietes und die Subsidien stattfinden; zum definitiven Abschlusse sei er aber noch nicht ermächtigt und müsse zu diesem Zwecke weitere Instructionen seiner Regierung abwarten. H. erwiderte darauf sofort, daß er damit vollkommen einverstanden sei, aber doch den Vertrag von Potsdam, welcher unter ganz verschiedenen Verhältnissen abgeschlossen worden sei, nicht für die geeignete Grundlage eines Bündnisses zwischen beiden Mächten halten könne. Man müsse sich mit einem neuen Entwurfe dazu beschäftigen, welcher dem gegenwärtigen Stande der Dinge entspreche und worüber er weitern Eröffnungen entgegensehe, während er nicht ermangeln werde, ihn, den Gesandten, von den fernern Absichten des Königs in Kenntniß zu setzen. (Die betreffende Correspondenz befindet sich in Robert Adair's „Historical Memoir of a mission to the Court of Vienna", London 1844, S. 123—139.)

Ehe es aber dazu kam, gab die Katastrophe vom 14. Oct. den Dingen eine ganz andere Wendung. Auch hatte der Umstand, daß die Verhandlungen zwischen H. und Adair ganz ohne Wissen des Grafen v. Haugwitz betrieben wurden, welcher seinerseits gleichzeitig durch den nach London geschickten Baron v. Jakobi-Klös mit dem Cabinet von St.-James in unmittelbare Verbindung getreten war, die englische Regierung über die eigentlichen Absichten des Königs etwas in Zweifel gelassen, sodaß sie sich nicht gerade beeilte, die Sache weiter zu betreiben. Lord Morpeth, welcher die Verhandlungen an Ort und Stelle wieder aufnehmen sollte, traf erst am 12. Oct. im preußischen Hauptquartier ein, und H. blieb dabei fernerhin ganz aus dem Spiel. Er folgte zwar zunächst dem Könige nach Königsberg, lebte aber dort ganz unbeachtet, fern von aller Theilnahme an den Geschäften in tiefster Zurückgezogenheit. Nicht einmal zu den am

20. Nov. unter dem Vorsitz des Königs selbst zu Osterode stattfindenden Berathungen über den Abschluß eines Waffenstillstandes mit Frankreich, an denen alle übrigen Minister theilnahmen, wurde er hinzugezogen, eine Vernachlässigung, welche ihn tief verletzte.

Als dann der König sich endlich doch entschließen mußte, zu der Entlassung des Grafen v. Haugwitz, welche ihm bereits zu Anfang September in einer von Johannes v. Müller verfaßten und von den Prinzen Heinrich und Wilhelm, seinen Brüdern, Prinz Ludwig Ferdinand, den Generalen Rüchel und Phull und dem Freiherrn vom Stein unterzeichneten Denkschrift als das einzige Mittel bezeichnet worden war, Zutrauen, Festigkeit und Ruhe in den Gemüthern wiederherzustellen und die Hoffnung auf eine bessere Wendung der Dinge überhaupt wieder etwas zu beleben, seine Zustimmung zu geben, wies Stein, welchem der König die Leitung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten zunächst angetragen hatte, in einer an denselben gerichteten Vorstellung, in welcher er die Gründe, warum er die ihm zugedachte Ehre ablehnen müsse, offen darlegte, mit besonderm Nachdrucke darauf hin, daß H. der einzige seiner Minister sei, welcher unter den obwaltenden schwierigen Verhältnissen den erledigten Posten auszufüllen im Stande sein würde. „Ew. königliche Majestät", hieß es darin unter anderm, „besitzen in dem Freiherrn v. H. einen zu dem durch die Entfernung des Grafen Haugwitz jetzt wieder erledigten Cabinetsministerium im vorzüglichsten Grade geeigneten Minister, den auf den jetzt eingetretenen Fall das Vertrauen derjenigen Höfe, mit denen Ew. Majestät nach dem Interesse und für die Erhaltung der Monarchie das genaueste Verhältniß zu unterhalten fest entschlossen sind, mit Verlangen zurückwünscht und für dasselbe wol dringender als irgendeinen andern empfiehlt. Ebenso laut wünscht ihn die Stimme des treuen Volkes" u. s. w. Allein der König konnte es nicht über sich gewinnen, Beyme aufzugeben und H. sein volles Vertrauen zuzuwenden.

Auch durch diese Zurücksetzung fühlte sich H. schwer gekränkt, nahm aber doch keinen Anstand, sich unter dem 14. Dec. nochmals mit Stein und Rüchel zu einer eindringlichen Vorstellung an den König zu vereinigen, in welcher die Nothwendigkeit eines völlig veränderten Regierungssystems, bei dem es vorzüglich darum zu thun sei, das bisherige Cabinet, welches schon seiner Persönlichkeiten wegen im In- und Auslande im übelsten Rufe stehe, durch ein selbständiges und einiges Cabinetsministerium zu ersetzen, deutlich, klar und scharf dargelegt war. H. glaubte seine Ansicht darüber, namentlich soweit sie seine etwaige Betheiligung dabei als Minister der auswärtigen Angelegenheiten betreffe, noch in einem besondern Schreiben an den General Rüchel zu weiterer eventueller Mittheilung an den König aussprechen zu müssen. Er bestand darin vor allem auf der Entfernung von Lombard und Beyme, weil ihr Einfluß auf den König für einen durchaus verderblichen gelte, und bemerkte dann im Betreff der ihm zugedachten Stellung in dem neuen Cabinetsministerium: „Für die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, zumal in einem Zeitpunkte, wo wir nicht etwa am Rande des Abgrundes sind, sondern tief in solchem, wo alle Hindernisse sorgfältig und mit Muth entfernt werden müssen, wenn man den Zweck noch erreichen will, für diese Leitung, die ich wieder übernehmen soll, ist die Sache so wichtig, daß ich fest entschlossen bleiben muß, sie nicht zu übernehmen, wenn die erwähnten Männer in ihren Stellen und um den König bleiben und ein Cabinet neben dem Cabinetsministerium fortdauert." Bei diesem Verlangen werde er weder von Eigensinn noch von persönlichem Hasse gegen die genannten Männer, sondern nur von der Überzeugung der Wahrheit und Nothwendigkeit für den Zweck geleitet. Auch könne er sich nicht zu einer blos interimistischen Übernahme des genannten Ministeriums verstehen, damit er nicht etwa in die Lage komme, mit dem Grafen v. Haugwitz das Geschäft theilen oder gar ihm wiederum weichen zu müssen. Endlich müsse er die Gewißheit haben, daß er das Vertrauen des Königs wirklich besitze. „Mit Unterwerfung", fügte er hinzu, „habe ich es geduldig ertragen, daß ich in dieser ganzen wichtigen Epoche ganz vergessen und bei allen Gelegenheiten und Deliberationen zurückgesetzt worden bin, weil ich es für Pflicht hielt, besonders in dieser unglücklichen Epoche bis auf den letzten Augenblick auszuharren und unzweideutige Proben jener treuen Hingebung und meiner Bereitwilligkeit, dem Könige und dem Staate alles aufzuopfern, an den Tag zu legen." Als Beweis dieses Vertrauens verlange er eben die Entfernung jener beiden Männer; sollte sich aber der König nicht bewogen fühlen, auf diese Bedingung einzugehen, so müsse er um seine gänzliche Entlassung bitten, um ein Verhältniß aufzuheben, das unter solchen Umständen dem Könige selbst zur Last und äußerst drückend sein würde.

Die darüber mehrere Tage geführten Unterhandlungen konnten nun aber um so weniger zu einem erwünschten Ziele führen, da auch Stein erklärte, er werde ohne H. nicht in das neue Cabinetsministerium eintreten, und der König in sehr gereizter Stimmung bei seinem Entschlusse be-

harrte, Beyme nicht aufzugeben und H., dessen entschiedensten Gegner, fern zu halten. An seiner Stelle wurde also, auf Beyme's Betrieb, der General v. Zastrow mit der Leitung des auswärtigen Departements betraut, und auch Stein lehnte das ihm zugedachte Departement des Innern und der Finanzen ab, indem er in dem deshalb an den General Rüchel gerichteten Schreiben vom 20. Dec. ausdrücklich bemerkte: „Die wenig schonende und unfreundliche Art, wie man den Staatsminister v. H. jetzt behandelt, ist nicht sehr aufmunternd für mich, um in Verhältnisse zu treten, die in sich selbst schon die Principien der Auflösung und der Zerstörung tragen."

Diese Wendung der Dinge machte natürlich in den betreffenden Kreisen sehr böses Blut. Unter andern äußerte sich auch Niebuhr mit vieler Bitterkeit gegen Stein darüber. Er wollte H. doch vielleicht noch etwas zu mild und bedenklich finden. Dieser glaubte indessen nun doch mit einem entscheidenden Schritte nicht länger zögern zu dürfen und bat den König unterm 30. Dec. um seine gänzliche Entlassung. In dem deshalb an denselben gerichteten Schreiben beschwerte er sich bitter darüber, daß man ihn gerade in der wichtigsten Epoche der Regierung Sr. Majestät ganz vergessen und vernachlässigt habe, zumal als derselbe sein System ganz unerwartet geändert und gegen Frankreich entscheidende Maßregeln ergriffen habe. Ihm sei geradezu alle Möglichkeit entzogen worden, dem Könige und dem Staate nützlich zu sein. Noch bis zum letzten Augenblicke habe er gehofft wieder zu Rathe gezogen zu werden, allein vergebens, obgleich ihm General Rüchel dazu sehr bestimmte Aussicht eröffnet habe. Wenn er sich aber dennoch mit diesem und Stein vereinigt habe, um dem Könige die Nothwendigkeit der Einsetzung eines Cabinetsministeriums und der Entlassung seiner Cabinetsräthe vorzustellen, so habe ihn dabei nur das Beste Sr. Majestät und des Staates geleitet. Namentlich würde die Entfernung Beyme's überall den günstigsten Eindruck gemacht haben und von den heilsamsten Folgen gewesen sein. Gekränkt durch die erwähnten Umstände, ohne Beschäftigung für den Staat, ohne Zutrauen Sr. Majestät, widerstrebe es seinem Gefühle doppelt, noch länger in seiner Stellung zu verbleiben und in dem Augenblicke großer Bedürfnisse eine ansehnliche Besoldung umsonst zu beziehen. Schließlich bat er nur noch um eine angemessene Berücksichtigung der Männer, welche ihm bei der Verwaltung der fränkischen Fürstenthümer die wesentlichsten Dienste geleistet, wie namentlich Hr. v. Altenstein und der Geheime Legationsrath Nagler. (Dieses merkwürdige Schreiben gibt Pertz, „Leben Stein's", I, 574.)

Nachdem H. auf dieses Schreiben 14 Tage lang ohne Antwort geblieben war, wiederholte er, da auch Stein unterdeß seine Entlassung erhalten hatte, sein Gesuch, worauf er endlich am 14. Jan. 1807 ein verbindliches Cabinetsschreiben erhielt, worin der König ihn seiner Achtung versicherte, sich aber auf weitere Auseinandersetzungen über die ihm bisher bewiesene Vernachlässigung nicht einließ, „weil sie Gründen zuzuschreiben sei, deren Angabe die Zeit nicht gestatte". Ein nochmaliger Versuch, welchen die Minister v. Zastrow und v. Schrötter beim König machten, H. durch die Entlassung Beyme's, als ein Opfer, welches er höhern Rücksichten schuldig sei, zurückzuhalten, blieb ohne Erfolg. H. beharrte bei seiner Ansicht, daß das Unglück, welches man jetzt zu beklagen habe, vor allem den verderblichen Umtrieben des Grafen v. Haugwitz und dem nachtheiligen Einfluß der Cabinetsregierung zuzuschreiben sei. Etwas später, am 6. Febr., schrieb er an Stein, daß er wieder einige Hoffnung für eine bessere Wendung der Dinge hege, da auch Kaiser Alexander auf die Entfernung Beyme's gedrungen habe, und er darauf rechne, daß dann Stein wieder ins Ministerium eintreten werde, um Zastrow zu ersetzen, welcher seiner Stellung und den Verhältnissen durchaus nicht gewachsen sei. Es gelang diesem auch gar nicht, sich mit England und Österreich auf einen den Interessen Preußens angemessenen Fuß zu setzen und überhaupt eine feste und consequente Politik zu verfolgen.

Die Verlegenheit des Königs wurde daher nur um so größer, als ihm nach der Schlacht bei Eylau (16. Febr.) Napoleon durch General Bertrand abermals einen Separatfrieden anbieten ließ. Das veranlaßte ihn zuerst wieder H. um seine Meinung zu befragen. Die offene und unumwundene Ansicht, welche dieser darauf in einer besondern Denkschrift dahin aussprach, daß es vor allem noth thue, sich von halben Maßregeln fern zu halten und eine bestimmte Politik, entweder für oder gegen Frankreich, zu verfolgen, daß aber ein Separatfrieden unter treuloſem Aufgeben der bisherigen Bundesgenossen nur zu Unglück und Schande führen könne, gefiel dem Königg. Von da an fand in seinem Geiste wieder eine günstigere Stimmung gegen H. Eingang, welche sich bald bis zu unbeschränktem Vertrauen steigerte. Er gab seinem Rathe über alle Gegenstände willig Gehör und ernannte ihn, jedoch ohne bestimmtes Departement, zum Mitglied einer aus den Ministern Voß, Schrötter und Zastrow gebildeten Conferenz, bei welcher alle Geschäfte zum Vortrage kommen sollten. H. weigerte sich zwar nicht, den Wünschen des Königs

auch in diesem beschränkten Wirkungskreise zu entsprechen, erklärte aber doch bald, daß er in einer solchen Stellung nicht auf die Dauer verbleiben könne, da sie ihm nicht gestatte, das Gute, was er für nöthig halte, auszuführen, und in den Augen des Landes doch eine große Verantwortlichkeit auferlege. Dazu kam, daß auch Kaiser Alexander, als er Anfang April in Memel eintraf, H. ganz besonderes Vertrauen erwies und ihn dem König angelegentlich empfahl. Die nächste Folge davon war, daß er, als beide Monarchen zum Heere abreisten, den Befehl erhielt, ihnen dahin zu folgen, während Zastrow, Beyme und Köckeritz in Memel zurückgelassen wurden. Gleich darauf übertrug ihm der König nicht nur das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, sondern vertraute ihm auch, statt des Ministers Voß, die Ministerien des Innern und der Finanzen und statt des Ministers Schrötter die Verpflegung des Heeres und die übrigen Zweige der Kriegsverwaltung.

Daß er jedoch einem so ausgedehnten Wirkungskreise auf die Dauer nicht nach allen Richtungen hin genügen könne, fühlte H. wol selbst am besten und ging daher gleich von Anfang an mit dem Plan um, Stein zur Übernahme des Departements des Innern und der Finanzen zu bestimmen, während er sich in Kriegsangelegenheiten vorzüglich mit Blücher in Verbindung setzte und für sich eigentlich nur die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten behalten wollte.

Der erste bedeutende Act, den er in dieser Beziehung vollzog, war die Unterzeichnung des am 26. April 1807 zu Bartenstein zwischen Rußland und Preußen abgeschlossenen Vertrags. Ihm zufolge verbanden sich beide Mächte zu völliger Gemeinschaft im Handeln und Unterhandeln, vorzüglich zu dem Zweck, die Grundlagen des zukünftigen politischen Zustandes Europas festzustellen. Das Ziel des Kriegs sollte die Herstellung eines allgemeinen, festen, auf die Dauer und gegenseitige Verbürgung des Besitzstandes gegründeten Friedens sein, wodurch zugleich Frankreich auf die gebührenden Grenzen zurückgeführt und den übrigen Mächten ihre Unabhängigkeit gewährleistet werde. Zu diesem Zweck versprach Rußland namentlich Preußen zur Wiedererlangung seiner seit 1805 verlorenen Besitzungen oder einer entsprechenden Entschädigung, sowie zur Herstellung einer bessern Militärgrenze behülflich zu sein. Auch die Bildung eines deutschen Staatenbundes an Stelle der alten Reichsverfassung, über dessen Leitung sich Preußen mit Österreich verständigen sollte, wurde scharf ins Auge gefaßt. Gehe Österreich darauf ein, so würden ihm dagegen die contrahirenden Mächte zur Herstellung seiner Macht durch die Rückgabe von Tirol und der Minciolinie verhelfen. Die übrigen Mächte, namentlich England, Schweden und Dänemark, würden gegen bestimmte, ihren respectiven Interessen entsprechende Vortheile zum Beitritt eingeladen werden. Die Kronen Frankreichs und Italiens sollten getrennt und die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der Pforte gewährleistet, über die gemeinschaftlich gemachten Eroberungen nach dem Frieden verfügt werden. Beide Mächte verpflichteten sich, die Waffen nur gleichzeitig niederzulegen und über die Kriegführung im beständigen Einvernehmen zu bleiben.

Leider kam nun aber dieser Vertrag, in welchem H. gleichsam die Grundzüge seines politischen Systems für Europas Gegenwart und Zukunft niederlegte, so gut wie gar nicht zur Ausführung. Die Macht der Weltverhältnisse, die Treulosigkeit der Politik Rußlands und vielleicht auch der Einfluß einer immer noch mächtigen, im geheimen gegen H. und sein System wirkenden Partei hatten daran gleich starken Antheil. Die letztere, in der Nähe des Königs durch die Minister Voß und Schrötter und General Köckeritz vertreten, intriguirte gleich vom Anfang an wieder gegen H. und wollte ihm ehrgeizige Absichten in einer Weise zur Last legen, daß es zu sehr heftigen Erklärungen und am Ende zu einem förmlichen Bruch kam, bei welchem jedoch H. im Vortheil blieb. Voß und Schrötter traten zurück, und H. behielt, im vollen Vertrauen des Königs, den alleinigen Vortrag in allen Civilangelegenheiten. So konnte er sich wohl der Hoffnung hingeben, sein System, zumal mit Stein's Hülfe, den er wieder zu gewinnen suchte, doch glücklich durchzuführen, als der Sturm von einer andern Seite auf weit gefahrvollere Weise gegen ihn losbrach.

Der völlige Umschwung der Politik Rußlands, welches sich nach der Schlacht bei Friedland (14. Juni) ganz in Napoleon's Arme warf, machte den Vertrag von Bartenstein zu einer diplomatischen Lüge und den Frieden zu Tilsit (9. Juli) zu einem der verhängnißvollsten Momente in Preußens Unglücksgeschichte. Die beiden Kaiser Napoleon und Alexander hatten sich schon vorher darüber verständigt, die Weltherrschaft des Ostens und Westens untereinander zu theilen, Englands Seeherrschaft zu vernichten und Preußen seinem traurigen Geschicke preiszugeben, nur daß Alexander dabei am Ende doch der Betrogene war. H. hatte auch an dieser Katastrophe einen unmittelbaren Antheil mehr. Denn Napoleon hatte seine Entfernung sogleich von vorn-

herein für die unerlaßliche Bedingung jeder Unterhandlung mit Preußen erklärt. Er wolle lieber, äußerte er sich, noch 40 Jahre Krieg führen, als mit H. unterhandeln. Der König hatte dagegen zwar eingewendet, daß er H. nicht entbehren könne, aber nicht den Muth, ihn zu halten, als Napoleon selbst Stein als denjenigen bezeichnet haben soll, der ihn ersetzen könne. H. nahm also seine Entlassung, und der Friede zu Tilsit wurde vom General Kalckreuth mit unbegreiflicher Leichtfertigkeit abgeschlossen.

H., welcher sich zunächst zu seinem Sohne nach Dänemark zurückzuziehen beschloß, glaubte aber dem König beim Scheiden keinen bessern Dienst erweisen zu können, als daß er ihm, mit der edlen Prinzessin Luise v. Radziwill, der Schwester des bei Saalfeld gebliebenen Prinzen Ludwig Ferdinand, und Blücher vereint, nochmals die Berufung Stein's dringend ans Herz legte. Der König folgte auch diesem Rath und beauftragte H., sich deshalb selbst an Stein zu wenden. In dem am Tage der Unterzeichnung des Friedens zu Tilsit an ihn gerichteten Schreiben schilderte H. ihm die Bedrängniß des Königs und die verzweifelte Lage des Staates in den eindringlichsten Farben, suchte ihm aber zugleich dadurch Muth zu machen, daß er ihm von der Haltung Friedrich Wilhelm's III. in dieser Zeit schwerer Prüfungen das günstigste Bild entwarf. Es käme nur darauf an, die rechte Weise zu treffen, die Geschäfte mit ihm zu behandeln. Dann könne man ihn zu allem bringen, was gut und nützlich sei, wie auch ihm, H., dies gelungen wäre. Überdies seien auch die Personalverhältnisse in der Nähe desselben jetzt weit günstiger. Selbst Beyme habe sich gegen ihn, H., viel fügsamer bewiesen und wesentlich dazu beigetragen, daß ihm der König alle Gewalt überlassen habe. „H.", schrieb die Prinzessin Luise, welche seinen Rücktritt als den Verlust des besten Freundes bezeichnete, den der König je gehabt habe, gleichzeitig an Stein, „sehe ich mit Schmerz abreisen; ich bin untröstlich über seine Entfernung und über die Gründe, welche sie herbeiführen; er selbst leidet daran schmerzlich." Die Hoffnung auf Stein sei das Einzige, was ihm die peinlichen Erinnerungen erträglich machen werde, welche er mit sich in die Zurückgezogenheit nehme.

Diese Briefe der Prinzessin und H.'s waren es namentlich, welche Stein über jedes weitere Bedenken hinwegsetzten und ihn bestimmten, dem an ihn ergangenen Ruf des Königs Folge zu leisten. Er traf indeß, durch Kränklichkeit zurückgehalten, erst Ende September in Memel, dem damaligen Hoflager des Königs, ein und übernahm kurz darauf die oberste Leitung aller Civilangelegenheiten, während H. sich zunächst über Riga nach Libau in Kurland zurückzog.

Hiermit treten wir in die Epoche der neuern Geschichte Preußens ein, in welcher nach seiner tiefsten Erniedrigung die ruhmreichste Erhebung durch die großartigen Reformplane Stein's vorbereitet wurde, an denen dann auch H. später wieder den wesentlichsten Antheil hatte. Auch jetzt verfolgte er sie schon in seiner Zurückgezogenheit fortwährend mit der lebhaftesten Theilnahme, zumal da Stein auf dem Grunde fortbauen zu wollen schien, welchen er selbst bereits dazu gelegt hatte. Die von ihm für die allgemeinen Geschäfte eingesetzte Immediatcommission, wozu die Geheimräthe v. Clewitz, v. Altenstein, v. Schön, Stägemann und Niebuhr gehörten, wurde beibehalten. Altenstein und auch den vielgeschäftigen Nagler, dessen Schwager, welche ihm beide aus der Zeit der Verwaltung der fränkischen Fürstenthümer, ihrer Heimat, vortheilhaft bekannt waren, empfahl er von Libau aus ganz besonders Stein's Vertrauen. Auch arbeitete er schon im November eine eigene Denkschrift über die neue Einrichtung des Staates aus, welche im wesentlichen ganz mit Stein's Ansichten übereinstimmte, sowie er sich denn auch mit dem von diesem entworfenen Plan für die oberste Leitung der Geschäfte, welche ihm auf Befehl des Königs mitgetheilt wurde, einverstanden erklärte. Gern wäre er wol, um den Verhältnissen wieder näher zu treten, auf seine Güter im Westfälischen oder in der Kurmark zurückgekehrt, allein der Haß Napoleon's gegen ihn ging noch so weit, daß ihm von den französischen Behörden zu Berlin und Kassel die Pässe zur Rückkehr nach Deutschland hartnäckig verweigert wurden. So forderte schon die Vorsicht von ihm, daß er zunächst, auch nach der ihm endlich gestatteten Rückkehr auf seine Güter im Brandenburgischen, in der Nähe von Berlin, ein unthätiger Beobachter des weitern Verlaufs der Ereignisse blieb, bis ihn ein abermaliger Umschwung der Dinge in die bedeutende Stellung zurückrief, welche bis zu seinem Tode gewissermaßen die zweite große Epoche seiner öffentlichen Wirksamkeit bildet.

Bekanntlich nahm unter den großartigen Reformplanen, welche Stein zum Zweck der Erhebung des Staates sogleich nach allen Richtungen hin zu verwirklichen bemüht war, doch die äußerst drückende Finanzlage des Landes als das Dringendste seine Thätigkeit vorzugsweise in Anspruch. Denn es handelte sich jetzt vor allem darum, den unmäßigen Anforderungen gerecht zu werden, welche Napoleon unter der Form von Kriegscontributionen an Preußen stellte

und nach und nach bis auf die faſt unerſchwingliche Höhe von 195 Mill. Livres hinauftrieb. Stein ging dabei von der Anſicht aus, daß, da andere Deckungsmittel nicht vorhanden und ſchwerlich zu erzielen wären, auch dafür die ſo ſchon übermäßig angeſtrengte Steuerkraft des Landes in Anſpruch genommen werden müſſe, dagegen dem Volke gewiſſe längſt verlangte und vollkommen berechtigte Zugeſtändniſſe in Betreff ſeiner politiſchen Exiſtenz und ſeiner Theilnahme an den Staatsangelegenheiten gemacht werden müßten. Darauf gründete er namentlich auch ſeinen durchgreifenden Plan der Herſtellung zeitgemäßer ſtändiſcher Einrichtungen für die Provinzen ſowol als die geſammte Monarchie. Ehe er aber damit zu einem beſtimmten Reſultate gelangt war, nöthigte ihn der unverſöhnliche, durch einen verhängnißvollen Zufall bis aufs Äußerſte getriebene Haß Napoleon's abermals, ſchon im November 1808 ſeine Stellung wieder aufzugeben und die weitere Ausführung ſeiner Ideen und Plane anden Händen zu überlaſſen.

Es lag wol ziemlich nahe, daß man dafür vor allen wieder an H. gedacht hätte, welcher damals ganz auf den Geiſt der Reformpolitik Stein's eingegangen zu ſein ſchien. Allein abgeſehen davon, daß man es nicht wagen wollte, an der Stelle des von Napoleon geächteten Stein den ihm gleich verhaßten H. ſofort wieder in Thätigkeit zu ſetzen, hatte ſich auch in der Nähe des Königs abermals eine einflußreiche Partei gebildet, welche jene kaum begonnenen heilſamen Reformen als „gefahrvolle Neuerungen" und ſelbſt „revolutionäre Maßregeln" in üblen Ruf zu bringen und auf jede Weiſe zu hintertreiben ſuchte. Der König gab ihr leider nur zu leicht Gehör, und die Folge davon war die Ernennung des ſchwachen und unfähigen Miniſteriums Altenſtein. Einzelnen ausgezeichneten Männern unter demſelben, wie Sack, v. Merkel, v. Schön, v. Vincke und vor allen Wilhelm v. Humboldt (ſ. d.), gelang es zwar, in ihrem Wirkungskreiſe im Geiſt und nach den Grundſätzen Stein's manches Gute zu ſchaffen und durchzuſetzen, aber ein feſtes, einheitliches und durchgreifendes Regierungsſyſtem war damit nicht zu erreichen und zur Geltung zu bringen. Am wenigſten war Altenſtein ſelbſt mit ſeinen Helfershelfern Niebuhr und v. Olßen der verzweifelten Aufgabe gewachſen, welche ihm als Finanzminiſter geſtellt war. In dieſer Beziehung ſchleppten ſich, bei den immer dringender werdenden Anforderungen Frankreichs und der eigenen Staatsverwaltung, die Dinge ohne ein beſtimmtes Reſultat in der troſtloſeſten Ungewißheit während des ganzen Jahres 1809 ſo hin, daß ſelbſt der ſo leutſelige und ruhige König am Ende die Geduld verlor. Gleich nach der Rückkehr des Hofes von Königsberg nach Berlin, zu Ende des genannten Jahres, ſetzte der König Altenſtein deshalb ernſtlich zur Rede, mußte aber zu ſeinem Schrecken erfahren, daß er ſelbſt noch gar nicht einmal zu einer feſten Anſicht über das gelangt war, was dem Staate noth thue. Mit einer an politiſche Naivetät grenzenden Offenheit erklärte Altenſtein dem König geradezu: die ſchwankenden Verhältniſſe Europas, die Ungewißheit über die letzten Abſichten des Kaiſers Napoleon geſtatteten nicht ein feſtes politiſches Syſtem aufzuſtellen und zu verfolgen. Der preußiſche Staat müſſe die Ereigniſſe abwarten, er könne ſie nicht erzeugen und herbeiführen. Dieſe Unſicherheit der Exiſtenz, zuſammengenommen mit der durch den Krieg herbeigeführten Erſchöpfung der innern Kräfte, mache es unräthlich, ja unmöglich, große außerordentliche Anforderungen für die Finanzen zu verlangen und große Reformen in der Organiſation des Innern zu wagen. Es ſei unmöglich, gleichzeitig für die Zahlung der franzöſiſchen Contribution, für die Verzinſung der Staatspapiere und die Provinzial- und Communalſchulden zu ſorgen, ja die geſammten Hülfsmittel reichten nicht zu, um dem erſten Punkte zu genügen. Eine offene Darlegung aller Verhältniſſe müſſe den Muth ganz niederſchlagen, unnütze Kritiken erregen, dem Anſehen des Gouvernements aber, welches durch eine myſtiſche Verehrung beſſer erhalten werde, großen Nachtheil bringen. Man müſſe ſich vorerſt noch mit einzelnen kleinern Hülfsmitteln, Steuern, Anleihen u. ſ. w. durchhelfen; das einzige Rettungsmittel aus der Noth ſei die Abtretung Schleſiens u. ſ. w.

Dieſe entmuthigende Erklärung trieb den König nun freilich zu einem ſchnellen Entſchluß. Nachdem ihm auch Fürſt Wittgenſtein einen völlig unhaltbaren Finanzplan vorgelegt hatte, richtete er bereits im Mai 1810, vorzüglich auch auf Betrieb der Königin, ſeine Augen wieder auf H. und erbat ſich von ihm ein Gutachten über die betreffenden Vorſchläge Altenſtein's und des Fürſten Wittgenſtein. H. verwarf ſie in einer beſondern Denkſchrift durchgängig. Er erklärte ſich nicht nur gegen Altenſtein's laue und zuwartende Politik in Betreff der durchaus nothwendigen Finanzoperationen, ſondern hielt auch die beabſichtigten Reformen in Bezug auf das innere Staatsweſen überhaupt nicht für unausführbar. Er glaubte im Gegentheil, daß ſie nie dringender und der Augenblick zu ihrer Ausführung nie günſtiger ſein könne. Man ſei

darüber völlig im Irrthum, sowie auch die von Altenstein empfohlene Heimlichkeitskrämerei durchaus verwerflich sei. In einigen kurz darauf stattfindenden geheimen Zusammenkünften zwischen dem König und H. zu Beeskow und auf der Pfaueninsel kam man darüber bald zu einer nähern gegenseitigen Verständigung. H. erklärte sich bereit, die oberste Leitung der gesammten Staatsverwaltung mit entsprechenden Vollmachten zu übernehmen. Sämmtliche Behörden bekamen sofort Befehl, ihn mit allen Nachrichten zu versehen, welche er zum Zweck der weitern Ausführung seiner Plane verlangen würde.

Das machte unter den noch im Amte befindlichen Ministern natürlich um so böseres Blut, da er ihre Entfernung als eine der ersten Bedingungen der Übernahme seines neuen Amts hingestellt hatte. Sie suchten daher seine definitive Ernennung auf jede Weise zu hintertreiben und rechneten dabei vorzüglich darauf, daß es nicht gelingen werde, die Zustimmung Napoleon's dazu zu erlangen. Allein auch diese Schwierigkeit wurde glücklich gehoben. Man stellte dem französischen Gesandten, Grafen St.-Marsan, vor, daß H. zur Herstellung der Finanzen und Abtragung der französischen Schuld nicht entbehrt werden könne, und nachdem H. sich deshalb selbst in einem sehr glimpflich gehaltenen Schreiben an Napoleon gewandt hatte, fand sich dieser bewogen, sein früheres Verbot zurückzunehmen. Er ließ dem Cabinet zu Berlin erklären, er habe seine Ansichten über H. längst berichtigt und hätte durchaus nichts gegen seine Wahl, er würde es selbst mit Vergnügen sehen, daß er auch die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten erhielte; er wisse, daß H. sein Freund nicht sei, wohl aber halte er ihn für tüchtig zur zweckmäßigen Führung der Geschäfte. Darauf erfolgte am 7. Juni 1810 die Ernennung H.'s zum Staatskanzler mit der Befugniß der obersten Leitung sämmtlicher Staatsangelegenheiten und zugleich die Auflösung des bisherigen Ministeriums.

H. stand damals noch auf der Höhe der öffentlichen Achtung und des allgemeinen Vertrauens, welche er sich in seiner frühern Amtsthätigkeit, vorzüglich auch durch sein leutseliges Wesen und seine einnehmende Persönlichkeit, in weitesten Kreisen gewonnen hatte. Man hielt ihn als einen ausgezeichneten und charakterfesten Staatsmann der Schwierigkeit der Lage für vollkommen gewachsen und knüpfte daher an seine Erhebung im allgemeinen die zuversichtlichsten Hoffnungen. Selbst Stein theilte damals dieselben im wesentlichen und wurde, indem er jetzt über seine Schwächen hinwegsah, erst viel später zu dem harten, fast leidenschaftlichen Verdammungsurtheil bestimmt, welches er wiederholt unverhohlen über ihn aussprach.

Es wird passend sein, hier sogleich etwas über H.'s Persönlichkeit zu sagen, wie sie damals erschien. Mit am treffendsten, wenn auch vielleicht nicht ganz unparteiisch, ist sie erst vor kurzem von dem Geschichtschreiber F. v. Raumer geschildert worden, welcher ihm kurz nach seiner Erhebung zum Staatskanzler in vielfachen belangreichen Geschäftsbeziehungen näher trat und sich seines besondern Vertrauens zu erfreuen hatte. „H. war", meint er, „ein schöner, höchst gebildeter und liebenswürdiger Mann. Wenn man ihm auch und selbst mit Grund zürnte, wußte er den Erzürnten umzustimmen. Er war ein edler Mann, ein Gentleman im besten Sinne des Worts. Selbst seine Schwächen, z. B. gegen einige Frauen, waren fern von der so häufigen Gemeinheit und entsprangen aus einem gefühlvollen Herzen und einer dichterischen Phantasie. Seine Vaterlandsliebe, seine Treue gegen den König, sein redliches, unermüdliches Bestreben, das Rechte und Heilsame zu finden, lassen sich gar nicht bezweifeln. Er hatte ein außerordentliches Talent, sich in fremde Ansichten hineinzudenken, ja diese weiter und gründlicher auszubilden als der Urheber selbst; aber dies Talent ward ihm gefährlich und schädlich, indem es ihn bisweilen veranlaßte, früher Angenommenes beiseite zu stellen und in ein Schwanken zu gerathen, welches Abgeneigte benutzten, seine besten Plane zu stören und zu vereiteln." („Lebenserinnerungen", Leipzig 1861, Bd. I.)

Noch unbedingtere Lobredner des Staatskanzlers waren später z. B. der Bischof Eylert in seinem bekannten biographischen Werke über Friedrich Wilhelm III., Ritter v. Lang in seinen „Denkwürdigkeiten", L. v. Voß in seiner Charakteristik desselben (bei Dorow, „Erlebtes", IV, 324) und Dorow in dem eben genannten Werke, welche ihm gleichfalls nahe genug standen, um einen tiefern Blick in sein Wesen thun zu können, aber auch deshalb in ihren Urtheilen über ihn nicht gerade als völlig unbestochen gelten können. Sie hatten mehr für die Vorzüge und die Lichtseiten als für die Schwächen und Mängel seines Charakters und seiner Persönlichkeit ein offenes Auge. Über seine überaus einnehmende, bis zu einem gewissen Grad selbst imponirende äußere Erscheinung stimmen sie sämmtlich überein. Sein Auge, meint Eylert, war geistreich, umsichtig, klug; man fühlte, wenn er einen ansah, die Nähe eines außerordentlichen

Mannes. Um den Mund ſchwebte Gutmüthigkeit, Wohlwollen und ein Anflug von Satire, ſeine ganze Phyſiognomie hatte etwas wahrhaft Vornehmes; ſeine Stimme war wohlklingend, ſeine Sprache langſam, ruhig, bedächtig und verſtändlich. Sein Verſtand war klar, und obgleich er wol auch die Kunſt der Verſtellung zu üben wußte, war er doch offen und treuherzig. Dabei beſaß er eine ſeltene Thatkraft und Ausdauer. Er konnte 8—10 Stunden ununterbrochen mit angeſtrengtem Ernſte arbeiten. Als höchſt charakteriſtiſch dafür, wie er ſelbſt ſeine Stellung auffaßte, mag ein Wort gelten, welches er einmal gegen Ritter v. Lang fallen ließ: „Ein Miniſter, der ſein Handwerk verſteht, wird ſich niemals einen genialen Kopf zu ſeinem Handlanger ausſuchen. Als Miniſter will ich nichts als meine eigenen Gedanken ausgedrückt und ohne allen Zuſatz vollzogen wiſſen, und das geſchieht am ſicherſten durch Menſchen, die in ſolchen Dingen gar keiner eigenen oder anderer Gedanken fähig ſind" u. ſ. w.

Daß aber vielleicht gerade mit aus dieſem Grunde H. und Stein, an ſich zwei ganz verſchiedene Naturen, nicht zueinander paßten und nicht zuſammengehen konnten, gibt ſelbſt Cyiert zu. Dagegen fühlte ſich der König von dem ganzen Weſen H.'s ſehr angezogen. Obgleich auch ganz verſchiedene Charaktere, lebten ſie ſich doch nach und nach gleichſam ſo ineinander hinein, daß ſie ſich nicht mehr trennen konnten. H. war dem König am Ende zum Bedürfniß geworden.

Neben dieſen günſtigen Urtheilen über Art und Weſen des Staatskanzlers wurden freilich auch ſchon damals, gleich bei dem Antritt ſeines hohen Amts, weit misgünſtigere Stimmen über ihn laut. Graf Arnim-Boytzenburg und Hr. v. Schön hegten Bedenken, daß er befähigt und im Stande ſein werde, das von Stein begonnene große Werk der Wiedergeburt des preußiſchen Staates in gleichem Geiſte durchzuführen. Schroff, leidenſchaftlich und geradezu vernichtend war aber das Urtheil Niebuhr's über ihn. Schon am 29. Juni 1810 ſchrieb er an Stein: „Ein Miniſterialwechſel, welcher das Reich dünkelvoller Egoiſten beendigt hat, gründet dasjenige einer noch ſchlechtern Raſſe. Was ſagen Sie zu Hrn. v. H.? zu dem Fürſten Wittgenſtein, als ſeinem anerkannten Patron, unter deſſen Schutz und durch deſſen Schliche er in das gelobte Land des Miniſteriums zurückgekehrt iſt? Stumm muß man werden bei der Frechheit, womit die flachſte Unwiſſenheit Orakel verkündet, bei der Selbſtzufriedenheit, womit dieſer ſchwache Thor ſich unter den Klippen Glück wünſcht, worauf ſeine ungeſchickte Hand das morſche Schiff in wenigen Tagen unfehlbar wirft. Es ſcheint mir die letzte Phaſis unſerer Verwirrung vor dem völligen Untergang zu ſein."

Wir werden aber ſogleich ſehen, daß auch Niebuhr's Urtheil kein unparteiiſches war. Denn er kam gleich in der erſten Zeit mit H. in ein ſehr geſpanntes Verhältniß, woran freilich auch die übertriebene moraliſche Empfindlichkeit Niebuhr's, welche, wie Raumer meint, ſo weit ging, daß er ſelbſt bei Cäſar und Alexander nur die Schattenſeiten ſah, nicht ganz unbetheiligt war. Er vermißte bei H. die höhere ſittliche Haltung und konnte ſich mit der „noblen" Leichtfertigkeit, womit jener über die tiefer liegenden moraliſchen Elemente des Lebens hinwegzugehen ſchien und welche andere gerade für ihn einnehmen mochten, nie befreunden. Und allerdings waren in H.'s Privatverhältniſſen ſchon Dinge vorgekommen, welche vielfachen Anſtoß gaben und ihm üble Nachrede zuzogen.

Namentlich galt ſein eheliches Verhältniß nicht für ein ganz reines und durchaus correctes. Er hatte ſeine dritte Gemahlin, eine ehemalige Schauſpielerin aus Berlin, Charlotte Schönemann, bereits im Jahre 1792 während ſeines Aufenthalts im Hauptquartier zu Frankfurt a. M. kennen gelernt. Sie war ihm dann nach Ansbach und ſpäter, nach der Thronbeſteigung Friedrich Wilhelm's III., auch nach Berlin gefolgt, obgleich ſeine zweite Gemahlin noch lebte, ſich aber in ziemlich zweideutigem Rufe von ihm fern hielt. Die förmliche Trennung dieſer Ehe erfolgte erſt im Jahre 1801, und die geſchiedene Frau lebte noch zu Neapel, als der Staatskanzler im Jahre 1822 zu Genua ſtarb. Erſt im Juli 1807 vermählte er ſich dann mit Madame Schönemann, welche bis dahin als Hausfreundin bei ihm gelebt hatte und ſpäter auch mit ihm in den Fürſtenſtand erhoben wurde. Daß ein ſolches Verhältniß böſen Zungen vielfache Gelegenheit zu giftigen Bemerkungen gab, verſteht ſich von ſelbſt. Jedoch ſtellen Frau v. H. alle, welche ihr näher traten, namentlich Raumer und Dorow, das Zeugniß aus, daß ſie mit großer Liebenswürdigkeit und hoher Bildung vollkommen die verſtändige Beſcheidenheit zu verbinden wußte, welche ihr ihre immerhin ſchwierige Stellung zur Pflicht machte. Sie enthielt ſich jeder Einmiſchung in Staatsgeſchäfte und vermied auch jede nähere Berührung mit dem Hofe und den höhern Geſellſchaftskreiſen, welche H. nur zu leicht hätte compromittiren können. Erſt in dem letzten Jahre ſeines Lebens wurde das Verhältniß zu ſeiner Gemahlin, obgleich man ihm Schuld geben wollte, daß er in ſeinen ſonſtigen zarten Neigungen mitunter zu weit gegangen ſei, durch

allerhand Aufhetzereien etwas getrübt, jedoch nicht so, daß er nicht noch auf seinem Sterbebette ihrer auf die liebevollste und sorgsamste Weise gedacht hätte.

Auch eine zu große Prachtliebe, welche mit seiner vorherrschenden Hinneigung zu Sinnengenüssen und Wohlleben in Verbindung gestanden und namentlich in den spätern Jahren nicht selten in Verschwendung ausgeartet war, wollte man H. zu Last legen. Und allerdings wurden ihm in dieser Beziehung, wie wir weiterhin sehen werden, noch nach seinem Tode Dinge nachgesagt, welche auf seinen Charakter und seine Verwaltung kein günstiges Licht zu werfen geeignet waren. Doch lassen wir dies jetzt ganz beiseite, um seine jedenfalls bedeutende politische Wirksamkeit in ihren verschiedenen Richtungen bis zu seinem Tode weiter zu verfolgen.

Dabei nahm die drückende Finanzlage des Staates natürlich die erste Stelle ein. H. hatte sich, wie wir bereits gesehen haben, bei der Übernahme seines Amts gleichfalls verpflichtet, in dieser Beziehung Rath zu schaffen und an Stelle der trostlosen und unfruchtbaren Finanzpolitik Altenstein's ein haltbares und fruchtbringendes Finanzsystem zur Geltung zu bringen und durchzuführen. Er war aber eigentlich auch kein Finanzmann von tieferer praktischer Einsicht und mußte sich daher dabei vorzüglich auch der Hülfe anderer bedienen. Das verzögerte, zumal da ihm auch die Unterstützung der betreffenden Behörden nicht mit erwünschter Bereitwilligkeit zu Theil wurde, die definitive Feststellung seines Finanzplans, welcher sogleich vielfache Bedenken erregte und erhebliche Ausstellungen hervorrief. Er gründete sich im wesentlichen auf die Errichtung einer unabhängigen Nationalbank, die Anfertigung von fünfprocentigen Obligationen auf die Grundsteuer und eines gegen dieselben austauschbaren Papiergeldes, Ausdehnung der Accise auf das platte Land, Fundirung der Staatsschulden, große im In- und Auslande zu machende Anleihen u. s. w. Im einzelnen war ihm dabei namentlich auch F. v. Raumer behülflich, obgleich er die schwachen Seiten seines Plans sehr wohl zu würdigen wußte.

Mit wahrhaft leidenschaftlicher Heftigkeit erklärte sich aber vor allen Niebuhr gegen denselben, als H. ihn zunächst ihm zur Begutachtung zugeschickt hatte. Er verwarf ihn ganz und gar, ohne daß er doch im Stande gewesen wäre oder sich dazu verstehen wollte, etwas Besseres an seine Stelle zu setzen. Dies führte zuvörderst zu einem ziemlich gereizten und erbitterten Briefwechsel zwischen beiden, und als H. unterm 4. Juli 1810 Niebuhr wiederholt und zwar in sehr gemessenen Ausdrücken ersuchte, einen andern Finanzplan zu weiterer Berathung vorzulegen, beging dieser, anstatt ihn auch nur einer Antwort zu würdigen, die Thorheit, daß er sich mit einer ausführlichen Denkschrift an den König selbst wandte, worin er den Staatskanzler geradezu der verderblichsten revolutionären, alles auflösenden Grundsätze und Pläne beschuldigte, zugleich aber verlangte, der König möge demselben davon ja nichts sagen oder merken lassen. Diese sonderbare Zumuthung erwiderte jedoch der König sofort damit, daß er H. die ganze Denkschrift mit einem Handbillet zuschickte, worin er bemerkte: „Niebuhr male aufs gräßlichste; er sei aber überzeugt, daß der Kanzler alles gehörig überlegt habe und die Besorgnisse unnütz wären." H. war darüber natürlich und mit Recht im hohen Grade aufgebracht. Ein Bruch zwischen beiden Männern ward dadurch unvermeidlich. Niebuhr fühlte sich überdies dadurch gekränkt, daß man ihm nicht gleich die ganze Finanzverwaltung als Finanzminister anvertrauen wollte, und als ihm dann der Staatskanzler doch den Antrag machte, ihn dazu zu ernennen, lehnte er ihn gleichwol ab, weil er sich überhaupt mit den Grundsätzen der H.'schen Verwaltung nicht einverstanden erklären konnte und auch das Vertrauen des Königs nicht zu besitzen glaubte. Selbst Stein tadelte damals das Benehmen Niebuhr's, den er sonst sehr hoch hielt, als einen „verfeinerten Egoismus und, da er als Märtyrer der Wahrheit erscheinen wolle, die Manie, über eine ganz gewöhnliche Handlungsweise eine Sauce hochtönender, precieuser Phrasen zu gießen". Niebuhr nahm daher seine Entlassung, um sich ausschließlich wieder seinen wissenschaftlichen Studien zu widmen.

Aber auch Hr. v. Schön, welcher darauf nach Berlin berufen wurde, verwarf H.'s Finanzplan und lehnte das ihm zugedachte Ministerium des Innern ab. Günstiger urtheilte Stein darüber, dem er gleichfalls zur Begutachtung zugeschickt wurde. Nur wollte er seine Ausführung überhaupt nicht als eine isolirte Staatshandlung betrachtet wissen, sondern dachte ihn sich in Verbindung mit den entsprechenden Reformen des gesammten Staatswesens. Er verlangte namentlich eine bessere Zusammensetzung des Ministeriums, die endliche Errichtung des Staatsraths, welche den mittelbaren Nutzen haben werde, daß man hierdurch sich bestimmt ausspreche, die seit 1808 abgeänderte Verfassung und angenommenen Verwaltungsgrundsätze aufrecht erhalten und annehmen zu wollen, eine durchgreifende Reform des Adels und des Beamtenthums

und vor allem Sicherung der beabsichtigten finanziellen Maßregeln durch ständische Theilnahme, deren vollendeter Ausdruck als Schlußstein des ganzen Staatsgebäudes der Reichstag sein sollte.

Der Staatskanzler ging auf die Ideen und Ausstellungen Stein's bereitwillig ein. Er erklärte ihn für seinen Meister im Finanzfach und war gleichfalls der Überzeugung, daß der Staat nicht durch halbe Maßregeln, sondern nur durch eine gründliche Heilung zu retten sei. Er wollte namentlich eine durchgreifende Reform des alten verkommenen Ständewesens. Unter anderm äußerte er sich damals darüber auch gegen F. v. Raumer dahin: „Ich will, daß die Regeneration des Staates in allen Theilen und durchaus gründlich erfolge. Es müssen deshalb viele Gesetze entworfen werden; der gewöhnliche Gang durch die Behörden ist zu weitläufig", und dann beauftragte er ihn, eine Instruction für die zu diesem Zwecke zu ernennende Commission zu entwerfen. Raumer erkannte jedoch sofort die ungeheuere Schwierigkeit einer solchen Arbeit und bemerkte darüber, daß von einer Abänderung der Verfassung und von verwickelten reichstagsartigen Berathungen in diesem Augenblicke, wie etliche wünschten, nicht die Rede sein könne, und es zunächst nur gelte, offenbare Mängel und erreichbare Zwecke zu bezeichnen.

Vor allem hielt nun H. eine nähere Verständigung mit Stein für nöthig. Da diese aber nicht wohl durch bloßen brieflichen Verkehr zu erreichen war, brachte er eine persönliche Zusammenkunft mit ihm an der schlesischen Grenze in Vorschlag, wozu auch der König seine Einwilligung gab. Sie mußte aber so geheim wie möglich gehalten werden, um nicht etwa den Zorn Napoleon's dadurch zu reizen. Eine Reise des Königs nach Schlesien diente ihr zum bequemen Deckmantel. Sie fand bereits am 16. Sept. im schlesischen Gebirge auf böhmischem Gebiete statt. Stein hatte sich von Prag aus, wo er damals im Exil lebte, nach einem dort befindlichen entlegenen Dorfe begeben. Es wurden ihm nochmals sämmtliche Finanzplane zur Prüfung vorgelegt und auch alle übrigen Punkte, welche bei den beabsichtigten Reformen in Betracht zu ziehen waren, sowie die ganze Lage des Staates einer tiefeingehenden Erwägung unterzogen. Die Resultate der Verhandlungen, welche im einzelnen natürlich der Öffentlichkeit entzogen bleiben mußten, waren für beide Theile im allgemeinen gleich befriedigend. Stein machte an den vorgelegten Planen mehrere Änderungen, welche von H. gutgeheißen wurden, und betonte nochmals vorzüglich stark die Personalfrage. „Man bilde", äußerte er sich darüber, „sich ein verständiges, achtungswerthes Ministerium, entferne die alten Weiber und organisire den Staatsrath zum Vereinigungspunkt, den der Präsident und der erste Minister lenke." Im übrigen schied er mit der Hoffnung von dem Staatskanzler, daß es ihm gelingen werde, alles zum Bessern zu lenken. Bereits am 27. Sept. schrieb er in diesem Sinne an die Prinzessin Luise: „Es wird auch die Wiederanstellung eines verständigen, fähigen und rechtschaffenen Mannes, wie Hr. v. H., in die Geschäftsführung Leichtigkeit und Einheit bringen."

Allein bei der Ausführung blieb freilich manches hinter den Erwartungen Stein's zurück, weil H. nicht den Muth und die Kraft hatte, die Sachen mit Entschiedenheit und Consequenz durchzuführen, und nur zu bald in jene Politik der halben Maßregeln hineingerieth, welche seinen ursprünglichen guten Vorsätzen nicht entsprach und seine ganze spätere Verwaltung überhaupt charakterisirte. Man gab ihm namentlich Schuld, daß er es liebe, sich mit Männern von untergeordneter Bildung des Geistes und Charakters zu umgeben und dagegen begabtere und edlere Naturen möglichst von sich fern zu halten. So namentlich auch bei der Wahl der Minister, obgleich er für einzelne Verwaltungszweige allerdings wieder die Tüchtigsten an sich zu ziehen suchte, wie z. B. Scharnhorst für das Kriegswesen.

Als Hauptresultate seiner Thätigkeit erschienen nun zuerst am 27. Oct. 1810 das Gesetz über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der preußischen Monarchie und das Edict über die Finanzen des Staates und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben. Jenes gründete sich allerdings im wesentlichen auf die Verordnung Stein's vom 24. Nov. 1808, wich aber namentlich insofern auch wieder erheblich davon ab, als sich der Staatskanzler darin einen überwiegenden, die Thätigkeit der verschiedenen Ministerien und des Staatsraths bedeutend beschränkenden Einfluß auf alle Zweige der Verwaltung vorbehielt. Dagegen war der Hauptzweck des Finanzedicts, die neuen Steuern auszuschreiben, welche zur Abtragung der zweiten Hälfte der 120 Mill. Kriegscontribution an Frankreich aufgebracht werden sollten. Alle Einwohner der ganzen Monarchie sollten gleichmäßig nach ihrem Vermögen zu den Staatslasten herangezogen werden. Das neue Abgabensystem sollte vornehmlich die Consumtion und den Luxus treffen und mit einer Patentsteuer und einer erhöhten Stempelsteuer verbunden werden. Durch den Verkauf der Domänen und die theilweise Einziehung der geistlichen Güter wollte man die Staatsschulden decken, vorerst aber das nöthige Geld durch eine auf

beide zu versichernde Anleihe herbeischaffen. Um nun aber der Nation einen Beweis des Vertrauens und gleichsam eine Entschädigung für die schweren Lasten zu geben, welche sie abermals zu tragen haben würde, hieß es am Ende des Edicts: „Wir behalten uns vor, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowol in den Provinzen als für das Ganze zu geben, deren Rath wir gern benutzen und in der wir nach unsern landesväterlichen Gesinnungen gern unsern getreuen Unterthanen die Überzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staates und der Finanzen sich bessert, und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind. So wird sich das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen uns und unserm treuen Volke immer fester knüpfen."

So trat nun sogleich die Verfassungsfrage in den Vordergrund, über deren Lösung sich H., im Einverständniß mit Stein, auch bereits ein bestimmtes System gebildet hatte. Indem er die Mängel der bestehenden sogenannten ständischen Verfassung vollkommen anerkannte, hielt er eine neue Repräsentation für schlechterdings nothwendig und stellte dafür folgende Grundsätze auf: „Die neue Repräsentation muß unmittelbar von der Regierung allein ausgehen. Sie muß wie eine gute Gabe von oben herab kommen. Sie kann blos consultirend sein, weil sonst die in diesem Moment nothwendige monarchische Form leiden würde. Sie ist streng von der Administration zu scheiden, ja ihr entgegenzusetzen. Eine consultirende Repräsentation bedarf keines Oberhauses. Unser Adel ist in seiner jetzigen Gestalt unfähig, ein solches zu bilden. Die innere Berechtigung, an einer Repräsentation theilzunehmen, beruht auf drei Grundlagen: Besitz, Einsicht, Sitten. Je mehr sie auf alle drei Grundlagen basirt ist, desto vollkommener scheint sie. Das Recht, an den ersten Wahlversammlungen theilzunehmen, darf nicht von einem großen Vermögen abhängig gemacht werden, sonst wirken die Einrichtungen nicht auf die Gemüther des Volkes und arten in aristokratische Einseitigkeit aus. Die Zahl der Reichsdeputirten darf nicht zu groß sein. Die Regierung hat allein das Recht, zusammen zu berufen, zu entlassen, zu proponiren. Es sind mit großer Vorsicht Maßregeln zu treffen, daß sich kein hemmender Widerspruch gegen die Schritte der Regierung zu allgemeinem Verderben organisire" u. s. w.

Es versteht sich von selbst, daß die so allgemein hingestellten Grundzüge zur Errichtung einer Reichsverfassung nicht sogleich zur Ausführung gebracht werden konnten. Während allerdings schnell nacheinander eine ziemliche Anzahl von Gesetzen und Verordnungen erschien, welche die neuen Einrichtungen im einzelnen zur Wahrheit machen sollten, wollte es mit dem verheißenen Verfassungswerk durchaus nicht vorwärts gehen. Man stieß dabei sogleich auf die erheblichsten Hindernisse. Die allgemeine Stimmung war, namentlich auch infolge des schon während des Sommers (19. Juli) eingetretenen Ablebens der Königin, eine sehr gedrückte und konnte am wenigsten durch die Verkündigung der neuen schweren Steuern und den in Aussicht gestellten Verlust der Privilegien der bisher bevorrechteten Stände gehoben werden. Es zeigte sich im Gegentheil im ganzen Lande, vorzüglich unter den begüterten Klassen, eine bedenkliche Gärung, welche bei weiterm Vorgehen große Vorsicht rathsam machte. Es mußte aber doch wenigstens etwas geschehen, um zu beweisen, daß man willens sei, auf der einmal betretenen Bahn fortzugehen.

In dieser Absicht und namentlich auch, um endlich mit der Finanzfrage zu einem Abschlusse zu kommen, berief H. im Februar 1811 eine Art Versammlung von Notabeln „als interimistische Volksvertretung" nach Berlin, um mit ihnen über die berührten Punkte noch weiter zu Rathe zu gehen. Sie bestand aber im ganzen nur aus 60 Abgeordneten aus allen Provinzen, meistens Rittergutsbesitzern und einigen Vertretern der Städte und des Bauernstandes. H. eröffnete am 23. des genannten Monats die Sitzungen derselben selbst mit einer glänzenden Rede, worin er nochmals das neue System persönlicher Freiheit, freien Gebrauchs der Kräfte, gleicher Tragung der Staatslasten, der Gleichheit vor dem Gesetz, gleicher Berechtigung des Verdienstes ohne Rücksicht auf den Stand; einer geordneten kräftigen Verwaltung und der Bildung eines auf Erziehung und Religiosität gestützten Nationalgeistes als Grundlage des künftigen Gedeihens darstellte und schließlich die noch nicht erfolgte Einberufung der verheißenen Nationalrepräsentation zu entschuldigen suchte. „Wäre es möglich gewesen", äußerte er sich darüber, „die im Edict vom 27. Oct. vorigen Jahres verheißene Repräsentation schnell genug zu Stande zu bringen, wodurch allein ein Geist, ein Nationalinteresse an die Stelle ihrer Natur nach immer einseitiger Provinzialansichten treten kann; wäre nicht die dringende Nothwendigkeit vorhanden, die Hülfe gleich zu benutzen, welche die neuen Abgaben darbieten, so würde der König gern die Meinung der Repräsentanten der Nation für das Steuersystem gehört haben, ehe er solches festgesetzt hätte. Eine Berathung mit den jetzt bestehenden Provinzialständen würde aber

weder dazu geführt haben, die Meinung der Nation zu erfahren, noch hätte sie ein den Zweck erfüllendes Resultat haben können."

Diese wohlgemeinte Rede verfehlte aber ihren Zweck gänzlich. Anstatt zu beschwichtigen und zu versöhnen, reizte sie die auf ihre alten Rechte trotzende Majorität der Versammlung, welche von einer Veränderung der Staatsverfassung durchaus nichts wissen wollte, zum heftigsten Widerstande. Der Staatskanzler hatte aber den Muth nicht, diese von der französischen Partei unterstützte Agitation sogleich mit Entschlossenheit niederzuhalten, zumal da man nicht umhin konnte, den guten Grund mancher gegen die Regierung erhobenen Beschwerden anzuerkennen, namentlich in Betreff der verheißenen Reichsverfassung. Man warf ihr vor, daß binnen Jahresfrist dafür nicht das Geringste geschehen sei. Die Nation glaube auch nicht mehr daran; sie sei der Meinung, daß man ihr „den Roman einer Constitution" nur so hingeworfen habe, um ihr Geld nach dem neuen Steuersystem desto bequemer aus ihren Taschen zu locken. Auf der andern Seite ließ sich aber auch nicht leugnen, daß man mit zu viel Leidenschaftlichkeit in der Beurtheilung der Maßregeln der Regierung verfahren sei. Genug, nach mehreren Monaten fruchtloser Berathungen ging die Versammlung in äußerster Verstimmung auseinander, die nun auch auf die Provinzen übertragen wurde. Sie erreichte dort einen so hohen Grad, daß sich der Staatskanzler veranlaßt sah, zwei der Hauptwortführer der Adelspartei, den Major a. D. v. d. Marwitz und Graf v. Finkenstein, welche dem Könige geradezu erklärt hatten, daß die Verletzung ihrer Rechte am Ende auch den Umsturz des Throns nach sich ziehen könne, ohne weiteres ergreifen und auf die Festung setzen zu lassen.

Das erbitterte natürlich die Partei, welche jetzt schon H. zu stürzen suchte und an deren Spitze der Minister v. Voß stand, nur noch mehr. Der Staatskanzler suchte sie einigermaßen dadurch zu beschwichtigen, daß er bereits für den 28. Juni eine zweite Versammlung ständischer Deputirter einberief, der er mehrere wesentliche Zugeständnisse in Bezug auf das Steuerwesen machte; auch ließ er ihre beiden genannten Rädelsführer wieder in Freiheit setzen. Indessen sollte eine dritte ständische Versammlung, welche am 7. Sept. zusammentrat, den Hader für jetzt zum Abschlusse bringen. In derselben erklärte es der Staatskanzler geradezu für „Frevel", wenn man daran dächte, daß er sein System ändern könne. Er werde nach wie vor bei seinen Grundsätzen beharren. Zugleich wurde aber ein neues Finanzedict erlassen, welches mehrere erhebliche Erleichterungen verhieß, mit dem dann auch die Verordnungen über Gewerbefreiheit, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und die Beförderung der Landescultur, sowie endlich über das Provinzialschuldenwesen in Verbindung gebracht wurden. Zur Verwaltung des letztern sollte eine Generalcommission niedergesetzt werden, und dann wurde abermals zur Beruhigung der aufgeregten Gemüther die Verheißung wegen Errichtung einer zweckmäßigen Nationalrepräsentation wiederholt. Da dazu aber die erforderlichen Vorbereitungen noch Zeit erforderten, so finde man es für angemessen, daß diejenigen Mitglieder, welche jene Generalcommission ausmachen würden, auch vorerst die Nationalrepräsentation constituiren und hierzu von den Wählern mit Vollmachten versehen werden sollen.

Dieses halbe Wesen konnte indessen niemand befriedigen und wurde selbst von den Bestgesinnten für verderblich gehalten. Man wollte etwas Ganzes haben, entweder vollkommenen Feudalismus oder vollkommene Repräsentation, und machte der Regierung den Vorwurf, daß bei ihr alles, was scheinbar zur Veredlung der Verfassung führen solle, nur eine finanzielle Tendenz habe. Mit der einschneidendsten Schärfe sprach sich darüber z. B. Gneisenau bereits im Juni 1811 gegen Stein aus. Man habe, meinte er, die Abgeordneten der Nation gar nicht in der Absicht zusammenberufen, um über das Beste des Staates zu Rathe zu gehen, sondern um sie als einen Regierungsapparat zu gebrauchen, womit man dem Volke die neuen Auflagen und Einrichtungen in einem mildern Lichte erscheinen lassen wolle. Stein dagegen misbilligte, obgleich er mit dem Verfahren H.'s keineswegs einverstanden war, vorzüglich auch das unbändige Gebaren der Stände, „dieser Herren Notabeln, welche bisjetzt nur Unverstand und übeln Willen gezeigt und, ein Haufen bösartiger oder dummer Schreier, die durch Nothwendigkeit gebotenen Opfer nicht tragen wollten, sondern jedes Mittel ergriffen, um sich den Lasten zu entziehen und sie auf die Schultern ihrer Mitbürger zu wälzen".

Unter diesen Umständen hielt Stein es dennoch für das Gerathenste, daß sich alle besser gesinnten Männer von Einfluß fest an den Staatskanzler anschlössen, um dadurch die Möglichkeit besserer Zeiten zu retten, da nach dessen Sturze nur noch die Herrschaft der französischen Partei und der Feinde jeder Verbesserung übrig bleibe. „Wenn man sich", schrieb er in diesem Sinne an Schleiermacher, „an einen Mann von Geist wendet, der das Gute will und dem es in den zahl-

reichen Einzelheiten der Ausführung entgehen kann, so ist es unmöglich, ihn nicht zu überzeugen und zu bewegen." Es zeigte sich nun aber von keiner Seite der ernste Wille, H. auf die rechte Weise zu unterstützen, und da er selbst nicht Energie genug besaß, mit Entschiedenheit durchzugreifen, so wurde auch jetzt schon das Vertrauen zu ihm und seiner Reformpolitik tief erschüttert. Man warf ihm vor, daß er nicht einmal den Staatsrath organisirt habe, keine Minister der Finanzen und des Innern ernenne, sich zu sehr von subalternen Beamten ohne Verantwortlichkeit leiten und beherrschen lasse und seiner weit ausgedehnten Macht den gehässigen Anstrich eines Vezierats verleihe. Man hielt ihn zwar für wohlgesinnt und edel, aber zugleich auch für schwach und unfähig. Selbst Stein fing bereits an, seine von ihm bisher gehegte gute Meinung wesentlich zu ändern, und lehnte jede indirecte Betheiligung an seinen Regierungsmaßregeln, wie sie der Staatskanzler infolge der Zusammenkunft in Schlesien doch selbst überall unter der Hand glaubhaft zu machen suchte, entschieden ab. Auf der andern Seite fand er aber den hauptsächlichsten Grund des Übels auch in der Schlaffheit der Nation. „Hätte die Nation", schrieb er an Gneisenau, „nur die geringste Energie, so wären wir nie so tief gesunken." Diese Energie sollte sich nun aber doch bald auf wunderbare Weise, obwol so entwickeln, daß die Interessen der innern Politik durch die Verwickelungen der auswärtigen Verhältnisse und den mächtigen Aufschwung des Nationalgeistes in dieser Richtung vorerst fast ganz in den Hintergrund gedrängt werden mußten. Davon wurde jetzt natürlich auch H. vorzugsweise in Anspruch genommen.

So gut er sich auch mit dem französischen Gesandten Grafen St.-Marsan zu stellen wußte, so konnte es seinem Scharfblicke doch nicht entgehen, daß, seitdem er an der Spitze der Geschäfte stand, das Verhältniß Preußens zu Frankreich keineswegs ein besseres geworden war. Napoleon hatte sich zwar um diese Zeit gegen Tschernyschew beifällig dahin geäußert: „On voit qu'un homme d'esprit est a la tête des affaires: je sais que Mr. de Hardenberg ne m'aime pas, mais il sait ce que demande l'intérêt de sa patrie. C'est ainsi qu'il faut agir, quand on se mêle de gouverner." Allein abgesehen davon, daß in diesen Worten eine gewisse Ironie nicht zu verkennen war, gaben sie auch durchaus nicht den richtigen Maßstab der Gesinnung des Kaisers gegen Preußen. Das zeigte sich nur zu bald. Denn als es H. endlich gelungen war, die erste Hälfte der Kriegscontribution vollständig abzuzahlen, und er auf die dagegen verheißene Räumung der Festung Glogau drang, wurde nicht nur dieselbe verweigert, sondern auch eine Verdoppelung der französischen Besatzungen in den Oderfestungen, zugleich mit erhöhten Geldforderungen, verlangt. Gleichwol hielt es H., im Einverständniß mit dem Könige, da man sich im Falle eines Bruchs doch nicht mit unbedingter Sicherheit auf Rußland verlassen könne, für nöthig, Napoleon zu beschwichtigen und so hinzuhalten.

In dieser Absicht ließ er bereits im Frühjahre 1811 dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Maret, Herzog von Bassano, ein Bündniß zwischen Preußen und Frankreich anbieten, jedoch unter der Bedingung, daß Napoleon die Garantie der Unverletzlichkeit des preußischen Staates übernehme, Glogau räume, die Vermehrung des Heeres gestatte, für die Überzahl der französischen Festungsbesatzungen Entschädigung gewähre und im Falle des Kriegs die Kriegscontribution erlasse, sowie endlich die Neutralität Oberschlesiens, als des Aufenthalts des Königs, zugestehe. Die Antwort darauf war jedoch nichts weniger als befriedigend und ließ die feindlichen Absichten des Kaisers nur zu deutlich erkennen. Das Bündniß wurde mit Bezug auf das Verhältniß Napoleon's zu Rußland abgelehnt und die Vermehrung des Heeres als eine gegen Frankreich gerichtete Feindseligkeit nicht gestattet. Die übrigen Punkte blieben ganz unbeantwortet. Nun wußte man wohl, woran man sich zu halten und was man zu gewärtigen habe. Es war der erste Anstoß zu thatkräftigerm Handeln und zu einer nationalen Erhebung, zu welcher selbst der König mit hingerissen wurde. Er gab den Vorstellungen, welche ihm der Staatskanzler im Verein mit Scharnhorst, Gneisenau und Boyen machte, willig Gehör.

Sie gingen im wesentlichen darauf hinaus, daß man in aller Stille rüste, die Festungen verstärke, vier verschanzte Lager bei Pillau, Kolberg, Spandau und in Schlesien anlege und die schon seit 1808 gehegten Piane der Volksbewaffnung ins Werk zu setzen suche. Auch Stein wurde dabei zu Rathe gezogen, warnte aber in einem Schreiben an den Staatskanzler vom 24. Aug. 1811 vor Überellung, welche leicht mit einem Vernichtungskriege endigen könne. Er hielt die Militärmacht noch nicht für hinreichend organisirt, den Volksgeist noch nicht für genug belebt und gehoben, die Geldmittel noch nicht für gehörig gesichert und die Haltung Rußlands und Englands noch für zu zweifelhaft. Darauf war der König wieder etwas schwankend ge-

worden. Er meinte namentlich, es sei gefährlich, Napoleon durch das bei Spandau anzulegende verschanzte Lager zu reizen, welches durch die in der Nähe stehenden französischen Truppen leicht vernichtet werden könne. Die Dinge waren nun aber doch schon so weit gediehen, daß sich der französische Gesandte zu Ende August bei dem Staatskanzler über die Zwecke der Rüstungen nähere Erklärungen ausbat. H. blieb sie ihm nicht schuldig. Er erwiderte dem Grafen St.-Marsan: da Frankreich fortwährend an den Grenzen Truppen zusammenziehe, ohne sich über seine Absichten zu äußern, so werde Preußen offenbar mit dem Untergange bedroht. Es sei ihm aber jedenfalls rühmlicher, mit den Waffen in der Hand zu fallen, als wehrlos unterdrückt zu werden. Man setze folglich alle Festungen in Vertheidigungszustand und werde in 14 Tagen 100000 Mann unter den Waffen haben. Hege indessen Frankreich freundschaftliche Absichten gegen Preußen, so werde man sich mit ihm gern in Verbindung setzen.

Nachdem St.-Marsan noch die Versicherung erhalten hatte, daß diese Erklärung eine officielle sei, berichtete er zu Anfang September sofort darüber an den Kaiser. Napoleon schien die Sache anfangs in einem mildern Lichte auffassen, als man in Berlin erwarten mochte, indem er nur erwiderte, er lasse Preußen Gerechtigkeit widerfahren, sei mit dessen politischem Benehmen zufrieden und rechne es im Falle des Kriegs unter seine Helfer. Jedoch empfahl Maret gleichzeitig in einem an den preußischen Gesandten zu Paris, General v. Krusemark, gerichteten Schreiben die Rüstungen einzustellen, sonst könne dies leicht sehr nachtheilige Folgen haben. Als nun aber H. darauf erklärte, man habe in Betracht der beruhigenden Versicherungen des Kaisers die Rüstungen zum Theil eingestellt und die Verstärkung des Heeres nicht weiter fortgesetzt, da verlangte Napoleon in einer in sehr gebieterischem Tone gehaltenen Note, man solle sofort alle Rüstungen einstellen und alle Verstärkungen ohne Ausnahme binnen drei Tagen entlassen, wo nicht, so würde St.-Marsan den Hof verlassen und Davoust mit seinen Truppen in Preußen einrücken. Darauf wurde allerdings offen Befehl ertheilt, dem Verlangen des Kaisers nachzukommen, unter der Hand aber die Ausführung desselben hintertrieben, was natürlich den französischen Spionen und Agenten nicht unbekannt bleiben konnte. Da bestand Napoleon darauf, daß ein französischer Bevollmächtigter, der Legationssecretär Lefèbvre, den Zustand aller Festungen, Zeughäuser, Magazine u. s. w. selbst untersuche. Obgleich nun der König sich gegen diese erniedrigende Zumuthung erklärte, so gab er doch auf die eindringlichen Vorstellungen St.-Marsan's am Ende nach und entließ sogar Blücher unter dem Vorwande des Ungehorsams. Die Besichtigung der Festungen durch den französischen Bevollmächtigten fand also im December 1811 wirklich statt, und die Verhältnisse blieben bis zum Frühjahre in einer höchst beängstigenden Spannung.

Die Entscheidung war nun aber nicht mehr zu umgehen. Bereits im Februar 1812 rückten die Franzosen ohne weitere Erklärung in Pommern ein und besetzten die Städte Anklam, Demmin, Swinemünde u. s. w., während ein Corps von 18000 Mann von Magdeburg aus gegen Berlin vorrückte. Schon war der König willens, auf H.'s Rath die Hauptstadt mit seinen Truppen zu verlassen, als eine zu Ende Januar in Berlin eintreffende kategorische Erklärung Napoleon's den Dingen eine ganz andere Wendung gab. Der Staatskanzler hatte nämlich gar kein Geheimniß daraus gemacht, daß Preußen im Fall des Kriegs zwischen Rußland und Frankreich genöthigt sein würde, sich für jenes zu entscheiden. Dies hatte aber die Folge gehabt, daß der Herzog v. Bassano in einer sehr drohend gehaltenen Note, worin er geradezu erklärte, daß dabei den bereits zu Tilsit gehegten Absichten des Kaisers gemäß, die noch dieselben seien, die Existenz des preußischen Staates auf dem Spiele stehe, verlangte, daß Preußen, wenn es seinem Schicksale entgehen wolle, sofort der treue Verbündete Frankreichs werden müsse. Und wie dies zu verstehen sei, darüber erklärte sich Napoleon noch selbst in sehr hohem Tone gegen Hrn. v. Krusemark. Er forderte den Durchmarsch seiner Truppen durch preußisches Gebiet, mit der Verpflegung derselben auf Kosten Preußens als Abschlag auf die rückständige Kriegscontribution, die Verminderung des preußischen Heeres bis auf 42000 Mann, wovon 20000 Mann zu der französischen Armee stoßen, die übrigen nach seiner Vorschrift in den Festungen vertheilt werden sollten, wogegen dem Könige während des Kriegs Breslau als neutrales Gebiet zum Aufenthaltsorte angewiesen werden solle.

Die Lage war mithin äußerst kritisch. Sollte man nachgeben oder alles aufs Spiel setzen? Die patriotische Kriegspartei, Scharnhorst und seine Freunde an der Spitze, wies auf die noch immer achtbare bewaffnete Macht hin, welche im Nothfalle bis auf 285000 Mann gebracht werden könne; die Politiker und die Diplomaten dagegen, unter ihnen auch H., glaubten sich auf die wenn auch bestimmt zugesagte Hülfe Rußlands doch nicht mit voller Zuversicht

verlassen zu können und der Nothwendigkeit weichen zu müssen. So kamen bereits am 24. Febr. 1812 die Verträge zu Stande, wodurch sich Preußen, indem es von der Pflicht der Hülfsleistungen nach Spanien, Italien und gegen die Türkei entbunden wurde, zur Theilnahme am Kriege gegen Rußland verpflichtete, sein ganzes Gebiet, mit Ausschluß von Kolberg, Graudenz und Oberschlesien, den Franzosen öffnete und dagegen nichts als die Gewährleistung seiner jetzigen Besitzungen und eine unbestimmte Zusicherung auf künftige Entschädigung erhielt. Am 5. März wurden sie von dem Könige selbst mit schwerem Herzen unterzeichnet.

Diese Wendung der Dinge stellte H.'s Charakter und politisches System allerdings auf eine harte Probe. Man kann wol sagen, daß er sie schon nicht mehr auf ganz ehrenfeste Weise bestanden hat. Während Männer wie Scharnhorst, Gneisenau, Boyen und eine große Anzahl gleichgesinnter Offiziere und Beamter nach der Unterzeichnung jener Verträge ihre Entlassung nahmen, fügte er sich in die Nothwendigkeit der Verhältnisse, denen seine Kraft nicht mehr gewachsen war, und suchte sich, anstatt dem Beispiele jener Ehrenmänner zu folgen, mit der französisch gesinnten Partei auf möglichst guten Fuß zu stellen. Ganz unter ihrem Einflusse und mit besonderer Genehmigung des Kaisers Napoleon wählte er sich ein neues Ministerium, bestehend aus dem Fürsten Wittgenstein für die innere Polizei, dem ehemaligen westfälischen Finanzminister Grafen v. Bülow für die Finanzen und dem Fürsten v. Hatzfeld für die auf das Verhältniß zu Frankreich sich beziehenden innern Angelegenheiten. Unter solchen Umständen konnte es Napoleon wol noch wagen, bei einer im Mai zu Dresden stattfindenden Zusammenkunft mit dem Könige und Kaiser Franz, woran auch H. theilnahm, dem letztern im Tausch für Galizien das preußische Schlesien anzubieten.

Gewiß ist, daß H. jetzt nicht mehr so seiner Stellung und der Größe der Verhältnisse genügen konnte, daß er die Lage beherrscht hätte, sondern daß er selbst nur noch der Macht der Ereignisse, welche Preußens und Deutschlands fernere Geschicke bestimmen sollten, folgte und von ihr mit fortgerissen wurde. Es zeigte sich jetzt nur zu deutlich, daß H. kein mächtig durchgreifender Charakter war. Die treibende, schaffende und leitende Kraft lag in den Händen von Männern, wie Stein, welcher, nach dem russischen Hauptquartier berufen, dort vorzüglich für Deutschlands und Preußens Erhebung und Zukunft thätig war und zu diesem Zwecke vornehmlich auf Kaiser Alexander einzuwirken suchte, Gruner, der ihm wacker zur Seite stand, Scharnhorst und Gneisenau, welcher letztere in gleichem Geiste in England wirkte. Als Gruner, welcher ganz im Sinne Stein's in Österreich thätig war, bereits im September 1812 auf Befehl des ganz unter dem Einflusse der österreichischen und französischen Machthaber stehenden Chefs der höhern preußischen Polizei, Geheimen Staatsraths v. Bülow, seines persönlichen Feindes, zu Prag wegen angeblicher staatsgefährlicher Umtriebe verhaftet und nach der Festung Munkacs abgeführt wurde, hatte H. nicht einmal den Muth, für seine Freilassung mit Nachdruck einzutreten. „Der Staatskanzler", schrieb damals ein Freund an Stein, „scheint sich jetzt des Schrittes zu schämen, und der König misbilligt ihn. Hr. v. H. wird aber durch Schonung und Milde nicht wieder vergüten, was Bülow durch seine Plumpheit verdarb."

Während sich nun aber bald die nächsten Schicksale Frankreichs und Deutschlands auf den Eisfeldern von Rußland entscheiden sollten, herrschte in dem Rathe des Königs zu Potsdam, unter H.'s Leitung, noch immer ein an Rathlosigkeit grenzendes Schwanken, eine unheilvolle Verzagtheit. Man weiß, wie dort der kühne eigenmächtige Schritt York's, der Vertrag von Tauroggen vom 30. Dec. 1812, dieser weltgeschichtliche Anfang einer neuen Ära, vorerst aufgefaßt und beurtheilt wurde. Nur die Gefahren, von welchen sich der König allerdings noch umgeben sah, mögen es einigermaßen entschuldigen, daß man jenem Vertrage die Genehmigung versagte, den General York sofort zu verhaften und durch den General Kleist in dem Commando der dem Oberbefehle des Königs von Neapel zu unterstellenden preußischen Truppen zu ersetzen befahl, und daß man sich endlich beeilte, den Fürsten Hatzfeld, einen entschiedenen Anhänger der französischen Partei, nach Paris zu schicken, um Napoleon die Verstärkung des preußischen Hülfscorps bis auf 30000 Mann anzubieten. Allein die unwiderstehliche Gewalt der Ereignisse überflügelte nun selbst die Besorgnisse der zaghaftesten Gemüther. Der König verließ Potsdam am 22. Jan. 1813, um sich nach Breslau zu begeben, welches nun der Mittelpunkt der nationalen Bewegung wurde, und H. sah sich genöthigt, dem französischen Gesandten geradezu zu erklären, der König müsse schon deshalb rüsten, damit man nicht das Volk gegen ihn bewaffne.

Auch betrieb der Staatskanzler, welcher dem Könige nach Breslau gefolgt war, nun die

Verbindung mit Rußland mit allem Eifer. Nach längern Verhandlungen, bei welchen auch schon die Abtretung Sachsens an Preußen zur Sprache kam, vereinigte man sich, vorzüglich auch durch Stein's Vermittelung, zum Abschluß des am 27. Febr. zu Breslau von H. und Hrn. v. Anstetten und am 28. zu Kalisch von Scharnhorst und Kutusow unterzeichneten Vertrags, welcher als die erste Grundlage der neuen Ordnung der Dinge betrachtet werden kann. Denn der Zweck dieses Bündnisses zwischen Preußen und Rußland war die Befreiung Europas und zunächst Deutschlands. Preußen sollte ihm zufolge in dem Umfange und mit der Kraft wiederhergestellt werden, wie es vor dem Kriege von 1806 bestanden. Der Kaiser Alexander verpflichtete sich, dafür und für die Gewähr des gegenwärtigen Besitzes des preußischen Staates mit seiner ganzen Macht einzustehen. Zu diesem Zwecke würde er 150000 Mann und der König wenigstens 80000 Mann Linientruppen, welche durch die Errichtung der Landwehr verstärkt werden sollten, ins Feld stellen u. s. w. Daß jedoch dieser Vertrag später nicht so zur Ausführung kam, wie es das Interesse Preußens verlangt hätte, ist mit Recht vorzüglich wieder der Lauheit zugeschrieben worden, womit H., aller Warnungen ungeachtet, dieselbe betrieb. Diesem Vertrage folgte übrigens noch ein bereits am 19. März zu Breslau im Namen Rußlands von Stein und Nesselrode, für Preußen von H. und Scharnhorst unterzeichneter besonderer Vertrag über die Verwaltung der im Laufe des Kriegs zu befreienden Länder, demzufolge die Befreiung Deutschlands von dem Einflusse und der Herrschaft Frankreichs nochmals als Hauptzweck des Bündnisses bezeichnet und ein Centralverwaltungsrath eingesetzt wurde, welcher bis zu definitiver Festsetzung des Besitzstandes für alle Civil- und Militärangelegenheiten der betreffenden Landestheile zu sorgen haben werde. Er wurde bereits am 4. April, wie es scheint, nicht ganz im Sinne H.'s, eingesetzt. Denn während der König Hrn. v. Schön und den Staatsrath v. Rhedtger zu Mitgliedern desselben ernannte, fiel die Wahl des Kaisers Alexander auf den Grafen Kutschubey und Stein, welchem letztern überdies noch der Vorsitz übertragen wurde.

Die Spannung zwischen H. und Stein hatte sich aber damals schon auf sehr entschiedene Weise entwickelt. Der überwiegende Einfluß, welchen Stein bereits in der Provinz Preußen und dann zu Breslau erlangt hatte, war dem Staatskanzler längst ein Dorn im Auge gewesen. Er fürchtete allen Ernstes von ihm verdrängt zu werden und suchte ihn auf jede Weise bei dem Hofe zu verdächtigen und von den Geschäften fern zu halten. Und auf der andern Seite drang Stein, welchem das laue Wesen des Staatskanzlers in den Tod verhaßt war, wiederholt auf die Entfernung unwürdiger und gefährlicher Menschen, wie namentlich des Fürsten Wittgenstein, aus seiner Nähe, ohne daß derselbe es für angemessen gefunden hätte, darauf einzugehen. Das vermehrte natürlich nur noch die Erbitterung Stein's, welche sich von beiden Seiten bald bis zur Leidenschaftlichkeit steigerte. Freilich mußten aber diese persönlichen Misverhältnisse zunächst gegen die großen Ereignisse, welche sich nun Schlag auf Schlag folgten, wol vorerst noch ganz in den Hintergrund treten. Stein weigerte sich keineswegs, das Gute, was H. während der Kriegszeit in der Umgebung des Königs wirklich that und schaffte, vollkommen anzuerkennen. „Des Staatskanzlers H. Benehmen", schrieb er noch am 17. Juli 1813 an Graf Münster, „ist sehr brav in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse; desto schwächer und verworrener ist seine Leitung der innern Angelegenheiten."

Auch blieb er mit ihm über die wichtigsten Verhältnisse fortwährend in brieflichem Verkehr, wie namentlich über die dereinstige politische Gestaltung Deutschlands. Stein hatte damals schon dieselbe scharf ins Auge gefaßt, und H. war, sowie auch Wilhelm v. Humboldt, mit ihm in der Hauptsache darüber gleichen Sinnes. Nur konnten sie sich, wie es scheint, aus specifisch preußischen Gründen nicht mit seiner Idee der Wiederherstellung des Kaisers und Reichs befreunden. Ebenso wurde der sogleich nach der Schlacht bei Leipzig von Humboldt entworfene Plan zur Centralverwaltung der eroberten Länder von Stein und H., im Verein mit Metternich und Nesselrode, gemeinschaftlich berathen und am 21. Oct. unterzeichnet. H. behielt insofern die oberste Leitung dieser Centralverwaltung, als dieselbe mit dem Ministerrathe in dem Hauptquartiere der Verbündeten, dessen Alterspräsident er war, in beständiger Verbindung blieb, während Stein als Vorsitzender desselben im Besitz der executiven Gewalt verblieb und folglich das eigentlich thätige Element war.

Von den Schlachtfeldern bei Leipzig hinweg folgte H. dem Hauptquartiere der siegreich vordringenden Monarchen zuerst nach Frankfurt a. M. und dann durch Frankreich über Chaumont nach Paris. Die bereits in Weimar vorzüglich von österreichischer Seite nicht ohne gewisse Eifersucht auf die wiederauflebende Macht Preußens eröffneten Friedensverhandlungen nahmen ihn hier vorzugsweise in Anspruch. Er wäre schon in Frankfurt wol nicht abgeneigt gewesen,

Metternich die Hand zu einem selbst wenig ehrenvollen Frieden mit Frankreich zu bieten, wenn nicht vorzüglich Stein's Einfluß Kaiser Alexander zu der Ansicht bestimmt hätte, daß ein solcher unmöglich sein würde, solange Napoleon auf dem Throne sitze und folglich die Fortsetzung des Kriegs unumgänglich nothwendig sei. Auch nach dem Übergange über den Rhein theilte er, durch Metternich einmal ganz für die Friedenspartei gewonnen, mit Castlereagh, Nesselrode und selbst W. v. Humboldt die Ansicht, daß es hinreichen werde, den Übermuth Napoleon's schon durch die Besetzung eines Theils von Frankreich zu brechen, obgleich der König selbst, zwar einem ehrenvollen Frieden geneigt, durch die Erfahrung belehrt, mit Kaiser Alexander darin übereinstimmte, daß bei Napoleon niemals auf wahre Ruhe zu rechnen sein würde. Wiederholt drangen Castlereagh, Metternich und H. in den Kaiser, daß er seine Zustimmung zum Frieden geben möge. Da aber der zu diesem Zwecke zusammengetretene Congreß zu Chatillon zu nichts führte, vereinigten sich die vier verbündeten Mächte England, Rußland, Preußen und Österreich durch den am 1. März zu Chaumont unterzeichneten Vertrag dahin, den Frieden nun mit den Waffen in der Hand zu erzwingen. Er konnte mithin nur noch in Paris unterzeichnet werden.

Noch während des Aufenthalts des Hauptquartiers in Chaumont suchte Stein die Aufmerksamkeit H.'s vorzüglich auch wieder auf die zukünftige Verfassung von Deutschland zu lenken. Er theilte ihm zu diesem Zwecke bereits am 10. März eine auf alle Verhältnisse eingehende Denkschrift darüber mit, welche er tags darauf auch dem Kaiser Alexander vorlegte. Eine weitere Erörterung der Sache mußte indessen unter dem Drange der Ereignisse späterer Zeit vorbehalten bleiben.

Nach dem triumphirenden Einzuge der verbündeten Monarchen in Paris am 31. März wurde sie bei den dort eröffneten Friedensverhandlungen jedoch sogleich wieder an erster Stelle ins Auge gefaßt. H. nahm daran mit W. v. Humboldt als Bevollmächtigter Preußens theil und hatte als solcher natürlich vor allem die Verpflichtung, die Interessen desselben gehörig wahrzunehmen. Man hat ihm aber, und gewiß nicht mit Unrecht, den schweren Vorwurf gemacht, daß er dies durchaus nicht gethan habe. Es ist bekannt, daß dabei unter dem überwiegenden Einflusse des Kaisers Alexander, welcher sich das Verdienst eines großmüthigen Siegers erwerben wollte, gegen den zu Boden geworfenen Feind überhaupt allzu schonend verfahren wurde, und H. war schwach genug, in einer übel berechneten Nachgiebigkeit die dringendsten und begründetsten Interessen Preußens zum Opfer zu bringen. Denn das, worauf es jetzt vorzüglich ankam, der preußischen Monarchie durch angemessene Entschädigung ein ihrer Machtstellung entsprechendes geschlossenes und abgerundetes Staatsgebiet zu sichern, wurde auf unverzeihliche Weise verabsäumt.

Schon bei den frühern Verhandlungen zu Reichenbach, Teplitz und Chaumont hatte sich H. wegen der Preußen zu gewährenden Entschädigungen durchaus nicht vorgesehen. In Paris entwarf er nun allerdings einen Plan, welcher, wenn er zur Ausführung gekommen wäre, den gerechten Anforderungen und den staatlichen Bedürfnissen Preußens, wie sie die von ihm wiedererrungene bedeutende Stellung im europäischen Staatsverbande erheischte und bedingte, wohl Genüge gethan haben würde. Ihm zufolge sollte Preußen nach dem Maßstabe des Luneviller Friedens wiederhergestellt, für seine Verluste in Polen in Deutschland, wo dafür vor allem Sachsen ins Auge gefaßt wurde, entschädigt und mit einer Grenze am Niederrhein für die Vertheidigung von Norddeutschland und als Stütze für Holland und Belgien bedacht werden. Stein, welcher auch hier wieder der treibende Genius war und in der Überzeugung, daß die Angelegenheiten Preußens sogleich in Paris entschieden werden müßten, H. fortwährend drängte, das Eisen zu schmieden, solange es warm sei, billigte diesen Plan in der Hauptsache und empfahl ihn namentlich dem Cabinet von Petersburg zu dringendster Unterstützung. Allein bei den daraufhin eingeleiteten Verhandlungen, über deren Verlauf man nie recht aufgeklärt worden ist, verdarb die Charakterschwäche und der Leichtsinn H.'s, indem er sich von seinen Gegnern gänzlich unterjochen ließ, geradezu alles.

Man will freilich auch W. v. Humboldt, welcher dabei die eigentlich thätige Kraft war, nicht von der Schuld frei sprechen, daß die Dinge eine für Preußen so üble Wendung nahmen. Ihm fehlte die bessere Einsicht und der mit einer unermüdlichen Thätigkeit gepaarte gute Wille gewiß nicht. Er soll namentlich die leichtfertige Behandlung der sächsischen Frage von seiten H.'s entschieden gemisbilligt haben; allein er war, wo es galt durchzugreifen, zu nachgiebig und besaß nicht Energie genug, dem Staatskanzler zu widerstehen oder ihn zur Festigkeit unabänderlicher Entschlüsse zu treiben. So kam es, daß er den Frieden von Paris, den er selbst schon

und ruhmvoll nannte, obgleich er ihn schwerlich in allen seinen Punkten billigen konnte, zugleich mit H. am 30. Mai unterzeichnete, ohne irgendeine Bürgschaft dafür zu haben, daß die Ansprüche Preußens auf dem Congreß zu Wien, wohin die Entscheidung darüber verwiesen wurde, ihre befriedigende Erledigung finden würden, wenn auch Stein dem Könige sehr richtig bemerklich machte, daß Preußen, wenn England und Österreich seine Zustimmung zu ihren Forderungen in den Niederlanden und in Italien verlangten, diese wol auch durch die Unterzeichnung der seinigen in Deutschland binden könne. In diesem Sinne geschah nun aber geradezu gar nichts von H., welcher übrigens seine bisher dem Staate geleisteten Dienste dadurch auf das glänzendste belohnt sah, daß er bereits am 3. Juni zugleich mit Blücher in den Fürstenstand erhoben wurde und die Johannitercomthurei Lietzen und die Domäne Quilitz, zu der Standesherrschaft Neuhardenberg vereinigt, als Dotation erhielt.

Am 7. desselben Monats folgte er darauf, zugleich mit Humboldt, dem Könige und Kaiser Alexander auf ihrem Ausfluge nach London. Obgleich er nun hier überall auf die ausgezeichnetste Weise empfangen wurde, so konnte es doch nicht fehlen, daß er durch den Enthusiasmus, womit namentlich Blücher als der eigentliche Held des Tages von dem Volke gefeiert wurde, etwas in Schatten gestellt werden mußte.

Die politischen Geschäfte beschränkten sich in London eigentlich nur noch auf den Abschluß des Vertrags, demzufolge sich die vier verbündeten Mächte verpflichteten, bis zur Ausführung der Bestimmungen des Pariser Friedens ein Heer von je 75000 Mann im schlagfertigen Zustande zu unterhalten. Er wurde am 29. Juni im Namen Preußens auch von H. unterzeichnet. Gleich darauf kehrte dieser nach dem Festlande zurück, wo er um die Mitte Juli zu Frankfurt a. M. wieder mit Stein zusammentraf. Sie gingen hier sogleich sowol über die allgemeine Lage der Dinge als auch die künftige Verfassung Deutschlands im besondern miteinander zu Rathe.

H. hatte über die letztere einen Entwurf ausarbeiten lassen, welcher sich zwar im wesentlichen auf die von Stein bereits zu Chaumont vorgelegte Denkschrift gründete, aber in mehreren erheblichen Punkten auch wieder davon abwich, sodaß sich Stein veranlaßt sah, dem Staatskanzler seine Gegenbemerkungen darüber mitzutheilen. Mit Benutzung derselben ließ hierauf H., infolge einer Conferenz mit Stein und dem Grafen Solms-Laubach, in welcher die Sache ernstlich erwogen ward, einen verbesserten Entwurf der Grundlagen der deutschen Bundesverfassung ausarbeiten, mit welchem er den Grafen Solms nach Wien vorausschickte, um zunächst Metternich dafür zu interessiren und zu gewinnen. Zu festen Bestimmungen und Entschlüssen konnte es daher hier darüber selbstredend noch nicht kommen, wenn auch gewisse Principien, wie namentlich in Betreff der Einführung ständischer Verfassungen in den einzelnen Staaten, wofür sich nun auch die öffentliche Stimme immer mächtiger regte, im allgemeinen als unabänderlich angenommen wurden. Die Erledigung der deutschen Frage, an welche sich natürlich auch die zukünftige Gestaltung der preußischen Monarchie in ihrem territorialen Besitzstande und ihren Verfassungsverhältnissen knüpfte, sollte erst auf dem Congreß zu Wien stattfinden.

Zunächst nach Berlin, wo der König am 7. Aug. seinen triumphirenden Einzug hielt, zurückgekehrt, scheint H. vor allem darauf bedacht gewesen zu sein, sich seine exclusive Stellung auch für die Zukunft soviel wie möglich zu sichern. Das zeigte sich vorzüglich darin, daß er sich mit Ministern und überhaupt mit Männern umgab, von deren Überlegenheit er nichts zu fürchten hatte, und daß er darauf hielt, daß ihm der alleinige Vortrag bei dem König verblieb, während die Minister, als seine Untergebenen, mit demselben entweder gar nicht in Berührung kamen oder nur in seiner Gegenwart Bericht zu erstatten hatten. Der Wiedereintritt Stein's in das Ministerium wurde damals zwar von vielen Seiten gewünscht und erwartet, allein in ein so untergeordnetes Verhältniß, wie es der Staatskanzler von seinen Ministern verlangte, wollte und konnte sich Stein nicht begeben, auch abgesehen davon, daß H. gerade das Departement, welches Stein vor allem zugekommen wäre, das der auswärtigen Angelegenheiten, nachdem er Graf Goltz daraus entfernt hatte, für sich allein behalten wollte. Wahrscheinlich würden die Dinge auch auf dem Congreß zu Wien für Preußen eine weit günstigere Wendung genommen haben, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre.

H. traf mit dem Könige und Humboldt bereits zu Ende September in Wien ein, wo er Stein als russischen Bevollmächtigten traf, welcher sich aber die Interessen Preußens und Deutschlands mehr zu Herzen nahm als irgendjemand. Denn bekanntlich waren sie es, welche bei den dortigen Verhandlungen sogleich in den Vordergrund traten und als der eigentliche Kern derselben auch die meisten Schwierigkeiten darboten. H. war ihnen offenbar kaum mehr gewachsen. Selbst sein körperliches Leiden, eine lästige Schwäche des Gehörs, machte ihn un-

fähig, namentlich an den mündlichen Verhandlungen thätigern Antheil zu nehmen. Die Hauptarbeit fiel daher damals W. v. Humboldt, als dem zweiten Bevollmächtigten Preußens, zu, während doch H. mit Eifersucht darüber wachte, sich überall als den ersten geltend zu machen, und der diplomatische Verkehr mit den übrigen Mitgliedern des Congresses nur unter seinem Namen geführt wurde. Die letztern wußten aber nur zu wohl die Schwächen seines Charakters und selbst die unleugbaren Vorzüge seines Wesens, sein feines Benehmen und seine gefälligen Formen im gesellschaftlichen Umgange, sowie seine unzweifelhaft patriotische Gesinnung zu ihrem Vortheil auszubeuten. Mit ihm war jedenfalls viel leichter fertig zu werden als mit dem charakterfesten, schroffen und abstoßenden Stein.

An guten Absichten, dem besten Willen fehlte es gewiß auch H. nicht, und es gelang selbst Humboldt, diesen nicht selten Festigkeit und thatsächlichen Nachdruck zu verleihen; allein gerade in den entscheidenden Momenten verließ ihn die Kraft des Entschlusses, welche das vorgesteckte Ziel unverrückt im Auge behält und rücksichtslos zu erstreben weiß. Und leider fühlte sich auch Humboldt nicht dazu gemächt und berufen, den Staatskanzler in solchen Momenten aufrecht zu erhalten und zu beherrschen. Das zeigte sich bei den Verhandlungen über die vorliegenden gewichtigen Fragen wegen der Entschädigung Preußens, der deutschen Verfassung und der damit in genauester Verbindung stehenden Entscheidung über das Schicksal Sachsens und Polens nur zu deutlich. Es gehört nicht hierher, sie in allen ihren Windungen und Wendungen einer vielgeschäftigen, sich fortwährend mit gegenseitiger Eifersucht belauernden und durchkreuzenden Diplomatie zu verfolgen. Humboldt war mit seinem überlegenen Geiste, seiner unermüdlichen Thätigkeit und seiner Geschäftsgewandtheit seinen Gegnern, selbst der Verschlagenheit und der Gewissenlosigkeit eines Talleyrand sicherlich gewachsen, aber unter den angegebenen Umständen konnten eben die Resultate aller seiner Mühen keine andern sein als die, welche man am Ende schwer zu beklagen hatte.

Für Preußen fiel dabei natürlich zunächst die Entschädigungsfrage mit ihrem ganzen Gewicht in die Wagschale der Entscheidung. H. hatte, wie gesagt, den großen Fehler begangen, daß er dieselbe bei allen frühern Verhandlungen, namentlich noch zu Chaumont und Paris, als eine offene Frage weiterer Verständigung mit den übrigen Mächten anheim gegeben hatte. Er mochte gleichwol selbst am meisten fühlen, daß es schwer halten werde, diesen Fehler wieder gut zu machen. Die Verdienste, welche sich Preußen um die Befreiung Deutschlands erworben hatte, wurden freilich allseitig anerkannt. Als es aber darauf ankam, diese Anerkennung thatsächlich zu beweisen, wurde man schwierig. Über die Art, wie das dem Könige namentlich in dem Vertrage zu Kalisch gegebene Versprechen, daß Preußen in der Größe, welche es vor dem Frieden zu Tilsit gehabt habe, wiederhergestellt werden solle, zu lösen sei, war man gleich anfangs sehr verschiedener Meinung. Da Rußland die Preußen gehörigen Theile von Polen für sich in Anspruch nahm und Österreich den Rheinbundsfürsten bereits anderweitige Zusicherungen gegeben hatte, so wurde nun Sachsen als dasjenige Land bezeichnet, welches sich wie von selbst darbiete, um Preußen die gebührende Entschädigung und die gehörige Abrundung zu verschaffen.

Die Sache wurde in dieser Richtung zuerst wieder durch Stein in Gang gebracht. Bereits am 29. Sept. stellte er Kaiser Alexander vor, daß es auf Grund des Eroberungsrechts, welches im gerechten Kriege dem Sieger gestatte, sich für den erlittenen Schaden an dem Gute des ungerechten Feindes zu entschädigen, nur billig und angemessen erscheine, daß die Verwaltung Sachsens sofort provisorisch an Preußen übertragen werde. Der Kaiser ließ den angeführten Gründen Gerechtigkeit widerfahren, und daraufhin wurde in einer Conferenz zwischen Stein, Nesselrode und H. festgesetzt, daß Sachsen nicht als Provinz, sondern als ein eigenes Königreich in seinem ganzen Umfange mit Preußen verbunden werden, vorläufig seine Verfassung behalten und eventuell in den Genuß aller Privilegien und Vortheile gesetzt werden solle, welche die deutsche Verfassung den preußischen Landen zusichern werde. Nun kam es vor allem darauf an, zunächst Österreich und England für den Plan zu gewinnen. Zu diesem Zwecke erklärte H. unterm 9. und 10. Oct. in gleichlautenden, an Fürst Metternich und Lord Castlereagh gerichteten Noten, daß die Ansprüche des Königs von Preußen an Sachsen durch das demselben ertheilte Versprechen der Wiederherstellung der preußischen Monarchie in ihrem Umfange vom Jahre 1806 als vollkommen begründet erschienen. Lord Castlereagh erklärte sich im Namen seiner Regierung sogleich am folgenden Tage, den 11. Oct., in einer an H. gerichteten Note, unter Anerkennung der großen Verdienste, welche sich Preußen in dem letzten Kriege erworben habe, dahin, daß er, wenn die Vereinigung Sachsens in seinem ganzen Umfange mit der preußischen Monarchie nothwendig sei, um Preußen in diejenige Lage zu versetzen, welche es zum

Vortheil von Europa behaupten müsse, weder einen moralischen noch politischen Widerwillen gegen diese Maßregel an sich hegen könne. Nur in dem Falle würde seine Regierung ihre Einwilligung dazu nicht ertheilen, wenn damit eine Entschädigung für das beabsichtigt werde, was Preußen durch beunruhigende und gefährliche Unternehmungen von seiten Rußlands in Polen verlieren könne.

Der Lord hätte hier in der That mit richtigem staatsmännischen Blicke sogleich den Punkt getroffen, auf welchen es bei der Entscheidung eigentlich ankam. Nicht so Metternich. Er zögerte mit seiner Antwort und brachte dann in einer Note vom 22. Oct., indem er gleichfalls auf die gefährlichen Absichten Rußlands hinwies, zuerst den Gedanken einer Theilung Sachsens zu Gunsten Preußens in Anregung. Die beabsichtigte Einverleibung von ganz Sachsen in die preußische Monarchie, hieß es darin, sei ein wahrer Gegenstand des Bedauerns für den Kaiser. Die Vortheile, welche dadurch für Preußen entstehen würden, seien in keinem Verhältniß zu den Nachtheilen, welche den übrigen Mächten, namentlich Österreich, daraus erwachsen würden; wenn aber die Gewalt der Umstände die Vereinigung Sachsens mit Preußen unvermeidlich mache, so sei doch die Erhaltung eines Theils dieser Monarchie an der böhmischen Grenze, als eines Kerns derselben, an den sich anderweitige Entschädigungen knüpfen ließen, sehr wünschenswerth. Für diese Ansicht hatte Metternich bereits auch mit leichter Mühe Frankreich gewonnen. Schon am 2. Nov. sprach sich Talleyrand in einem „Mémoire raisonné" ungefähr in demselben Sinne aus, indem er zu beweisen suchte, daß diese Maßregel niemand Nutzen bringen und damit nicht einmal der Zweck erreicht werden würde, Preußen zur Schutzmauer gegen Rußland zu machen. Doch gab Österreich so weit nach, daß es die Übertragung der provisorischen Verwaltung Sachsens von Rußland auf Preußen gestattete, welche bereits am 8. Nov. vollzogen wurde.

Nun bemächtigte sich auch die öffentliche Meinung der Sache und suchte in einer heftigen, fast leidenschaftlichen Polemik für und gegen Preußen Befriedigung. Die namhaftesten, zum Theil unter H.'s Einfluß damals erschienenen Schriften darüber waren für Preußen: Niebuhr's „Preußens Recht gegen den sächsischen Hof", des berühmten Statistikers Staatsrath Hoffmann „Preußen und Sachsen", Varnhagen v. Ense's „Deutsche Ansicht der Vereinigung Sachsens mit Preußen" und des nachmaligen Ministers Eichhorn „An die Widersacher der Vereinigung Sachsens mit Preußen", während eine von dem Professor Sartorius aus Göttingen, der sich damals im Gefolge des Herzogs von Weimar zu Wien befand, unter der Maske eines „preußischen Patrioten" im österreichischen Interesse verfaßte Flugschrift gegen Preußen die meiste Aufmerksamkeit erregte. Unterdessen ruhte die diplomatische Entscheidung über die sächsische Frage beinahe gänzlich, bis H. sich, infolge der dem Congresse am 21. Nov. übergebenen Protestation des Königs von Sachsen, veranlaßt sah, sie in einer am 2. Dec. dem Fürsten Metternich zugleich mit einem vertraulichen Schreiben übergebenen Verbalnote wieder ernstlich zu betreiben. Er widerlegte darin nochmals alle die Gründe, welche man gegen die gänzliche Vereinigung Sachsens mit Preußen und für die Nothwendigkeit der Bildung eines Zwischenstaates zwischen Preußen und Österreich vorgebracht hatte. Er wies darauf hin, daß eine Theilung des Landes selbst den Wünschen des Volkes und den Interessen der Dynastie, welche anderwärts entschädigt werden solle, gar nicht entspreche, und verwahrte sich namentlich dagegen, daß man diese Vereinigung Sachsens mit Preußen als eine ungerechte und revolutionäre Maßregel im Geiste des bonapartischen Systems darzustellen bemüht sei.

Alles vergebens! Metternich kam in seiner Antwort vom 10. Dec. immer wieder darauf zurück, daß sich der Kaiser bei seiner Auffassung der Sache durchaus nicht von Eifersucht auf Preußen oder von einer falsch verstandenen Nebenbuhlerschaft zwischen beiden Mächten leiten lasse. Denn sie seien einander gleich unentbehrlich, um als Schutzwehr gegen die Unternehmungen eines eroberungssüchtigen Fürsten zu dienen, welcher dereinst abermals den französischen oder russischen Thron besteigen könne. Es schwebten ihm dabei vielmehr höhere politische Rücksichten vor Augen. Auf der einen Seite werde diese Vereinigung der Gründung des deutschen Staatenbundes unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen, auf der andern sei zu befürchten, daß Frankreich, welches sich auf gleich kategorische Weise dagegen ausgesprochen habe, diese Gelegenheit nur ergreifen werde, um sich abermals das Protectorat über Sachsen anzumaßen. Zugleich fügte er einen Entschädigungsplan hinzu, demzufolge Preußen von Sachsen nur einen kleinen zerstückelten Theil mit einer Bevölkerung von etwa 432000 Seelen erhalten sollte. Namentlich gegen den letztern erklärte sich H. allerdings sogleich am folgenden Tage in einer ziemlich geharnischten Note an Metternich auf das entschiedenste.

Die Sache hatte nun aber schon eine um so bedenklichere Wendung genommen, als König Friedrich Wilhelm III. selbst in seinen Entschlüssen noch wankend war und sogar gegen H. Partei nahm. Bereits in einer Zusammenkunft mit Kaiser Alexander und dem Staatskanzler am 6. Nov., worin der Kaiser erklärte, Metternich habe ihm insgeheim anbieten lassen, in der polnischen Sache nachzugeben, wenn er die Wiederherstellung von Sachsen zulassen wolle, hatte sich der König ganz auf die Seite des Kaisers geneigt und H. befohlen, seinen Widerstand zu mäßigen, obgleich Metternich hinterher behauptete, daß er dem Kaiser niemals dergleichen Anerbietungen gemacht habe. Und dazu kam, daß nun auch England schwieriger wurde. Im Parlamente war die Haltung Castlereagh's von der Opposition heftigem Tadel unterzogen worden, während sich Talleyrand im Einverständniß mit Metternich in einer Note vom 19. Dec. nochmals auf die nachdrücklichste Weise gegen den Vereinigungsplan aussprach, weil er die Grundsätze der Rechtmäßigkeit und des Gleichgewichts auf gleiche Weise verletze.

Es war jetzt in der That schon so weit gekommen, daß man allen Ernstes fürchtete, eine Entscheidung sei nur noch mit Gewalt der Waffen möglich. Denn nach längerm vergeblichen Hin- und Herverhandeln, bei welchem sich Kaiser Alexander auf Grund der nochmaligen Vorstellungen H.'s in einer ihm, Metternich und Castlereagh am 20. Dec. überreichten Note, daß die Zerstückelung Sachsens weder den besondern Interessen Preußens noch den allgemeinen Verhältnissen Europas entsprechen werde, damit einverstanden erklärt hatte, daß Sachsen nicht getheilt und dem Könige dagegen ein angemessenes Land am linken Rheinufer überlassen werden solle, verlor der Staatskanzler über den Widerstand der übrigen Mächte so weit die Geduld, daß er in einer Conferenz geradezu in die drohenden Worte ausbrach, Preußen werde seine Rechte zu wahren wissen. Hätte er nur auch diesen Worten thatsächlichen Nachdruck zu geben verstanden! Obgleich aber nach der damaligen Lage der Dinge wol niemand an die Möglichkeit eines Kriegs dachte und namentlich Stein der Nothwendigkeit der Erhaltung des Friedens auf die eindringlichste Weise das Wort sprach, so scheint doch vorzüglich Castlereagh von jener übereilten Äußerung H.'s so unangenehm berührt worden zu sein, daß er, sowie Metternich, den Einflüsterungen und Aufhetzereien Talleyrand's, man müsse sich gegen die kriegerischen Absichten Preußens und Rußlands gehörig vorsehen, willig Gehör gab.

Als daher auch die aus den Vertretern der fünf Mächte am 24. Dec. gebildete statistische Commission, welche einen Mittelweg ausfindig machen sollte, mit ihren Berathungen zu keinem Resultate kam, vereinigten sich Frankreich, England und Österreich bereits am 6. Jan. 1815 zu einem geheimen Vertrage, dessen Zweck sein sollte, die Bestimmungen des Pariser Friedens im Nothfalle mit den Waffen in der Hand durchzusetzen und namentlich den von anderer Seite erhobenen ungemessenen Ansprüchen in Betreff Sachsens und Polens entgegen zu treten. Jede der betheiligten Mächte sollte zu diesem Zwecke 150000 Mann in Bereitschaft halten; nur England wurde nachgelassen, entweder Miethtruppen zu stellen oder seine Verpflichtungen durch Geld abzulösen. Später traten auch noch Baiern, Hannover, Holland und Sardinien dem Bündnisse bei, dessen Geheimniß so gut bewahrt wurde, daß Kaiser Alexander und Friedrich Wilhelm III. erst nach zwei Monaten davon Kenntniß erhielten. Allein der ganze Verlauf der Sache hatte den letztern bereits in eine so üble Stimmung versetzt, daß es zwischen ihm und H. vornehmlich wegen der Besetzung Sachsens zu einer sehr heftigen Scene kam. „Ich habe es immer gesagt", fuhr der König den Staatskanzler an, „daß es ein voreiliger Schritt sei, haben aber alle klüger sein wollen; nun ist die Prostitution fertig, wenn man wieder abziehen muß. Es geschieht gar nichts Kluges mehr, soll aber alles so aussehen."

Nichtsdestoweniger beharrte H. bei seinem Plane der gänzlichen Einverleibung Sachsens in die preußische Monarchie und entwickelte denselben nochmals in einer am 12. Jan. der betreffenden Commission vorgelegten Auseinandersetzung. Allein am 28. Jan. brachte Metternich in einer an H. gerichteten Note seinen Gegenplan vor, bei welchem der Grundsatz der Theilung unwiderruflich festgehalten wurde. Es wurde darin mit den schon öfter wiederholten Gründen nachgewiesen, daß jene Einverleibung unter allen Umständen für Österreich gefahrbringend sei, und auch die Versetzung des Königs von Sachsen an den Rhein um so unzulässiger erscheine, weil er dann ganz wieder unter dem Einflusse einer fremden Macht stehen würde. Preußen könne nach dem vorgelegten Plane vollkommen zufrieden sein. Denn es erhalte danach die Festungslinie der Elbe, eine bessere finanzielle Lage als im Jahre 1805 und einen Zuwachs der Bevölkerung von 660000 Seelen. Allein selbst die Gegner der gänzlichen Vereinigung des Landes mit Preußen in der Nähe des Königs von Sachsen hätten jetzt, freilich nur zu spät, dieselbe einer solchen Theilung vorgezogen.

Die endliche Entscheidung wurde aber jetzt um so dringender, da Lord Castlereagh, welcher den Abschluß der Verhandlungen mit H. zum Ziele führen sollte, abberufen und durch den Herzog von Wellington ersetzt wurde, welcher bereits am 3. Febr. in Wien eintraf. In diesem Stadium der Sache hatte aber H. die Kraft des Widerstandes schon gänzlich verloren. Er gab am Ende in allen Punkten nach. Sogar Leipzig wurde aufgegeben, weil England diesen wichtigen Handelsplatz nicht im Besitz von Preußen lassen wollte. Man begnügte sich dafür mit dem nahegelegenen Naumburg, wo dann später die todtgeborene Messe Ersatz dafür gewähren sollte. Am 8. Febr. übergab H. der Conferenz nur noch eine Denkschrift, worin er die Bürgschaft ihrer Theilnehmer für den Preußen überlassenen Antheil von Sachsen verlangte, möge der Entschluß des Königs von Sachsen sein, welcher er wolle. Sie wurde gewährt, und nachdem Castlereagh Wien am 24. Febr. verlassen hatte, beschleunigte die zu diesem Zwecke ernannte Redactionscommission ihre Arbeiten so, daß bereits am 8. März in einer Conferenz der Vertreter der fünf Mächte die Unterzeichnung des Schlußprotokolls über die sächsische Angelegenheit stattfinden konnte.

Eile war jetzt aber um so nöthiger, da an demselben Tage in Wien die erste Nachricht von der Abreise Napoleon's von der Insel Elba eintraf und folglich die Aufmerksamkeit und die Thätigkeit der verbündeten Mächte nun vor allem von den Folgen dieses Ereignisses in Anspruch genommen wurden. Um daher die sächsische Sache vollends zum Abschluß zu bringen, begab sich gleich am 8. März eine aus dem Fürsten Metternich, dem Herzog von Wellington und Talleyrand bestehende Deputation des Congresses zu dem in Presburg weilenden König von Sachsen, um von ihm die Zustimmung zu den über ihn und sein Land gefaßten Beschlüssen zu verlangen. Derselbe ließ indessen natürlich gegen das gegen ihn beobachtete Verfahren in einer Note seines Conferenzministers, des Grafen v. Einsiedel, vom 11. März förmlich Protest einlegen. Allein wie die Sache nun einmal lag, war damit nichts mehr zu erreichen. Die Deputation war schon am 12. nach Wien zurückgekehrt, und da man hier nun auch schon von der Landung Napoleon's in Frankreich unterrichtet war, so mußte man der sächsischen Sache ein schnelles Ende machen. Es wurde also noch an demselben Tage, als Erwiderung auf die Note des Grafen v. Einsiedel, dem betreffenden Conferenzprotokoll eine Erklärung hinzugefügt, in welcher dem Könige zu verstehen gegeben wurde, daß derjenige Theil Sachsens, welcher bestimmt sei, unter seiner Oberherrschaft zu bleiben, ihm nicht eher zurückgegeben werden solle, als bis er seine vollständige und gänzliche Zustimmung zu den in Presburg ihm eingehändigten Artikeln werde erklärt haben, und folglich die Trennung beider Theile sofort vollzogen werden müsse. Der König konnte sich auch daraufhin noch nicht sogleich entschließen, fügte sich aber am Ende doch der bittern Nothwendigkeit. Erst am 6. April erklärte er bedingungsweise seine Zustimmung, und so kam endlich am 18. Mai zu Wien der Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen zu Stande, welcher, von H. unterzeichnet, die Sache zum Abschluß brachte, aber nach keiner Seite hin Befriedigung gewährte. In Sachsen brachte die Theilung eine weit ungünstigere Stimmung der Geister hervor, als sie selbst die Vereinigung des ganzen Landes mit Preußen zur Folge gehabt haben würde, und dieses, weit entfernt, dadurch eine bessere territoriale Concentrirung seiner Macht zu erhalten, behielt eine langgedehnte, schwer zu vertheidigende und gerade an dieser Stelle um so leichter verwundbare Grenze, während es auch noch das Gehässige der ganzen Maßregel auf sich nehmen mußte.

Nicht viel besser erging es H. mit der deutschen Verfassungsfrage. Auch hier führten eine Reihe von Rückzügen und Niederlagen, Nachgiebigkeiten und Compromissen am Ende nur zu sehr unbefriedigenden Resultaten. Freilich lag auch hier wieder die thätige und schaffende Kraft nicht sowol in H.'s als in Stein's und W. v. Humboldt's Händen. Allein was diese erstrebten und wirklich erreichten, wurde zum guten Theile wieder durch die übel verstandene Fügsamkeit des Staatskanzlers verdorben und verscherzt. Das galt sogleich von dem oben erwähnten Verfassungsplane, über welchen sich H. mit Stein bereits zu Frankfurt a. M. verständigt hatte. Gerade in den wichtigsten Bestimmungen desselben, der Gleichberechtigung Preußens und Österreichs an der Spitze des Bundes und der Festsetzung der ständischen Befugnisse in den einzelnen Staaten, hatte H. gegen Metternich und den Grafen Münster eine so unbegreifliche Nachgiebigkeit bewiesen, daß der Plan, wie er nun zur Berathung kommen sollte, schon ganz verfälscht war, ehe nur die Verhandlungen darüber, an welchen H. persönlich geringen Antheil nahm, begonnen wurden. Desto schwerern Stand hatte Humboldt, um das Verlorene nur einigermaßen wieder einzubringen, zumal da sich nun auch die kleinen und Mittelstaaten gegen alles auflehnten, was ihrer eingebildeten Souveränetät irgendwie Abbruch thun zu müssen schien.

So schleppten sich die Verhandlungen darüber auf die peinlichste Weise das ganze Jahr durch ohne Resultat bis in den Anfang des Jahres 1815 hinein. Erst im Februar kam die Sache vorzüglich infolge des Drängens der kleinern Staaten wieder in lebendigern Fluß. Leider zeigte sich nun aber sogleich wieder ein arger Zwiespalt der Meinungen über Zweck und Mittel bei den leitenden Persönlichkeiten. Humboldt hielt die Einheit Deutschlands am besten durch ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Directorium gewahrt, Stein schwärmte für die Wiederherstellung der deutschen Kaiserwürde zu Gunsten Österreichs als sicherste Bürgschaft für jene Einheit. Und seine Ansicht war um so schwerer zu bekämpfen, da sich auch Kaiser Alexander in einer von dem Korfioten Graf Kapodistrias, freilich mit sehr geringer Einsicht in die wahren Bedürfnisse Deutschlands, aber desto mehr im Interesse Rußlands abgefaßten Denkschrift dafür erklärt hatte. Bereits in einer Unterredung mit Stein und Kapodistrias am 11. Feb. sprach sich H. selbst auf das entschiedenste gegen die Wiederherstellung des deutschen Kaiserthums zu Gunsten Österreichs aus, und gleich darauf entwickelte Humboldt in einer ausführlichen Denkschrift, welche auch Kaiser Alexander vorgelegt wurde, nochmals die Gründe, welche Preußen bestimmen müßten, darauf nicht einzugehen. H. faßte sie selbst kurz dahin zusammen, er könnte als preußischer Minister unmöglich in eine Vermehrung der österreichischen Macht durch die Kaiserwürde einwilligen; diese habe ohnehin eine Neigung, sich mit Baiern und Frankreich gegen Preußen, Rußland und England zu verbinden. Österreichs Macht werde dadurch nur vermehrt; er selbst werde in Berlin alles gegen sich empören, wenn er Österreich einen solchen Einfluß einräume. Zugleich drang er mit Heftigkeit in Stein, die Sache fallen zu lassen, da sie nur Veranlassung zur Eifersucht zwischen Österreich und Preußen geben werde. Auch gegen Kaiser Alexander sprach er sich in einer Audienz am 2. März in demselben Sinne aus und betonte dabei besonders scharf, daß auch die Stimmung im preußischen Heere durchaus dagegen sein werde.

So stand die Sache, als die am 11. März in Wien eintreffende Nachricht von der Landung Napoleon's in der Provence auch in dieser Frage zu einer endlichen Entscheidung drängte. Stein bestand darauf, daß man sich wenigstens über die wesentlichsten Punkte einige, die weitere Entwickelung aber der Vereinbarung der sämmtlichen Abgeordneten des Bundes überlasse; H. dagegen meinte, man müsse die Sache überhaupt bis auf weiteres aussetzen und vorerst nur das Dringendste, den Krieg gegen Napoleon, im Auge behalten. In diesem Sinne wurde bereits am 13. März die Achtserklärung gegen Napoleon durch die acht verbündeten Mächte förmlich zum Beschluß erhoben. Durch die kleinern und Mittelstaaten gedrängt, welche namentlich die Kaiserfrage entschieden wissen wollten, erklärte sich H. nochmals auf das bestimmteste gegen die Kaiserwürde, weil sie, stark genug, die Unabhängigkeit Preußens gefährde, schwach dagegen gar keine Bedeutung haben könne. Darin war auch Metternich mit ihm einverstanden.

H. ließ also, um nur eine endliche Lösung der immer verwickelter werdenden Frage herbeizuführen, von Humboldt einen neuen Entwurf der deutschen Verfassung ausarbeiten, welcher zu Ende März den Abgeordneten sämmtlicher Staaten zur Beschlußfassung vorgelegt wurde. Allein schon bei der sich durch den ganzen Monat April hinziehenden Vorberathung darüber wurde er durch H.'s Nachgiebigkeit in seinen wesentlichsten Bestimmungen nach und nach so abgeschwächt, daß am Ende nicht viel mehr davon übrig blieb als die nichtssagenden Allgemeinheiten, welche nun in der in größter Übereilung zu Stande gebrachten und am 11. Juni unterzeichneten sogenannten Bundesacte zusammengeworfen wurden. Die leidige Erklärung, wodurch H. und Humboldt ihre Zustimmung zu diesem so folgereichen, für die ganze Zukunft Deutschlands so wichtigen Staatsacte zu motiviren suchten, machte die Sache unglücklicherweise um nichts besser. Sie hätten gewünscht, meinten sie, daß dieser Urkunde eine größere Ausdehnung, Fertigkeit und Bestimmtheit wäre gegeben worden; besser wäre es jedoch immer, vorläufig einen weniger vollständigen und vollkommenen Bund zu schließen als gar keinen; den Berathungen der Bundesversammlung in Frankfurt bleibe es frei, den Mängeln der Verfassung abzuhelfen; nur durch diese Betrachtungen bewogen, hätten sie geglaubt, ihre Unterzeichnung nicht vorenthalten zu dürfen. Auch das bereits am 22. Mai noch von Wien aus erlassene berühmte Gesetz über die zu bildende Repräsentation des Volkes, welches in Preußens Verfassungsgeschichte eine so bedeutende Rolle gespielt hat und an welchem namentlich auch wieder Stein den wesentlichsten Antheil gehabt zu haben scheint, war wenig geeignet, die über den misslichen Ausgang der wiener Congreßverhandlungen aufgeregten Gemüther zu täuschen und zu beruhigen.

Unter solchen Umständen konnte sich freilich Stein für die Annahme des ihm von H. in Aussicht gestellten Postens des ersten preußischen Bundestagsgesandten nur sehr bedingungs-

weise bereit erklären. Übrigens hatte H. bereits am 10. Juni Wien verlassen, um dem Hauptquartiere der verbündeten Monarchen zu folgen, und schon in den nächsten Tagen fielen ja bekanntlich in den Niederlanden die eisernen Würfel der Entscheidung, welche auch ihn zum zweiten male nach Paris führten. Bereits am 10. Juli zog er dort mit den sieggekrönten Monarchen ein, und gleich darauf wurde er für Preußen mit W. v. Humboldt und General v. Gneisenau zum Mitglied des Ministerraths der vier verbündeten Mächte England, Österreich, Preußen und Rußland ernannt, welcher die gemeinsamen Geschäfte führen sollte und in welchem er mit Castlereagh, Metternich und Nesselrode wieder einen engern Ausschuß bildete. Allein auch hier war er der ihm gestellten schwierigen Aufgabe ganz und gar nicht gewachsen. Anfangs von ernstlichem Unwohlsein heimgesucht, nahm er an den Geschäften überhaupt nur wenig persönlichen Theil und mußte sich abermals auf die unermüdliche Thätigkeit und seltene Ausdauer Humboldt's verlassen. Gern hätte er sich auch da wieder der so einsichtsvollen Hülfe Stein's bedient. Schon unter dem 26. Juli lud er daher denselben dringend ein, nach Paris zu kommen, „wo er ihm durchaus nöthig sei". Da diese Einladung auch von Kaiser Alexander unterstützt wurde, so folgte ihr Stein und traf bereits am 14. Aug. in Paris ein.

Um diese Zeit hatten jedoch die Friedensverhandlungen schon eine Wendung genommen, welche Preußen, ungeachtet des Ruhms, den es sich mit schweren Opfern zum zweiten male auf den Schlachtfeldern erworben hatte, den übrigen Mächten gegenüber abermals in eine ganz schiefe Lage brachte. Denn bekanntlich hatte sich Kaiser Alexander mittels des Grafen Kapodistrias, welcher bereits im Juli über die an die Besiegten zu erhebenden Ansprüche eine besondere Denkschrift ausgearbeitet hatte, weit mehr zum Sachwalter Frankreichs als zum Vertreter der Interessen seiner Bundesgenossen gemacht, und auch England zeigte sich sehr geneigt, auf seine Seite zu treten. Da übernahm es zunächst Humboldt, in einer glänzenden Widerlegung der franzosenfreundlichen anglo-russischen Ansichten die berechtigten Forderungen Preußens und Deutschlands in das gehörige Licht zu stellen, und daraufhin brachte sie H. selbst in einer der Conferenz am 4. Aug. überreichten Erklärung nur noch in eine bestimmtere Form. Dabei waren sowol die gegen Frankreich zu ergreifenden Sicherheitsmaßregeln als auch die von ihm zu verlangenden Entschädigungen für die Kriegskosten ins Auge gefaßt. In beiden Beziehungen waren die Ansprüche Preußens allerdings etwas hoch gestellt. H. verlangte für dasselbe monatlich 10 Mill. Fr. und außerdem noch die Kosten der Ausrüstung und des Unterhalts der in Frankreich zurückbleibenden Besatzungstruppen, vollständigen Schadenersatz für alles, was Preußen gelitten und aufgeopfert habe, und abgesonderte Berathung über die außerordentliche Kriegssteuer. Wolle man ferner einen dauerhaften und festen Frieden, so müsse Frankreich seinen Nachbarn die Vertheidigung zurückgeben, die es ihnen genommen habe, an Deutschland den Elsaß und die Festungen der Niederlande, der Maas, Mosel und Saar. „Lassen wir", schloß er, „zu Europas, zu Frankreichs Wohl den günstigen Augenblick nicht entwischen, der sich uns darbietet, um einen dauerhaften und festen Frieden zu gründen; heute vermögen wir es, die Hand der Vorsehung hat sichtbar diese Gelegenheit herbeigeführt. Läßt man sie entgehen, so werden Ströme Blutes fließen, um dieses Ziel zu erreichen, und der Schrei dieser Unglücklichen wird von uns Rechenschaft dafür fordern." Besondere Denkschriften der Generale Boyen und Knesebeck suchten diese Forderungen vom rein militärischen Standpunkte aus noch näher zu begründen und zu rechtfertigen.

Anfangs hatte H. auch noch, wenigstens in der Hauptsache, den Fürsten Metternich auf seiner Seite; als es aber zur Entscheidung über die einzelnen Punkte kam, zog auch dieser sich von ihm zurück, und H. hatte den Muth nicht, bei seinen Ansichten zu beharren und gegen alle allein standzuhalten. Er wich Schritt für Schritt zurück und sah sich endlich in die verzweifelte Lage hineingedrängt, daß Preußen entweder den Krieg gegen Frankreich allein fortsetzen und mit seinen Bundesgenossen brechen, oder aber den Wünschen der letztern seine eigene Überzeugung unterordnen mußte. Die eiserne Nothwendigkeit trieb zu diesem letztern Ausweg. Schon in einer Denkschrift vom 29. Aug. hatte H. seine Forderungen bedeutend herabgesetzt, und da auch damit noch nicht durchzukommen war, führte er sie in einem letzten Vorschlage vom 9. Sept. auf das geringste Maß zurück. Wenigstens glaubte er da noch auf einer Kriegsentschädigung von 1200 Mill. Fr. bestehen zu müssen. Können andere Mächte, meinte er, vielleicht gegen Frankreich Großmuth üben, so würde diese dagegen für die Preußen, welche durch die Franzosen zu Grunde gerichtet worden seien, eine schnöde Ungerechtigkeit sein. Und dennoch wurde auch diese Entschädigungssumme bei den weitern Verhandlungen darüber bis auf 700 Mill. herabgedrückt. Die Stiftung der Heiligen Allianz am 26. Sept., ein politisches

Phantasiegebild des Kaisers Alexander, sollte diesem faulen Frieden die feierliche Weihe geben. Er wurde endlich am 20. Nov. unterzeichnet.

Humboldt war über diese Wendung der Dinge fast in Verzweiflung; Stein hatte im Unmuth darüber Paris bereits am 10. Sept. wieder verlassen, und H. fand einen leidigen Trost darin, daß man eben nicht anders habe handeln können. „Wenn der Friede nicht so abgeschlossen wurde, wie es zu wünschen gewesen wäre", schrieb er bereits am 9. Oct. an Regierungsrath Butte, den Verfasser eines damals vielgenannten Buchs: „Die unerlaßlichen Bedingungen des Friedens mit Frankreich", „so ist Preußen außer Schuld. Es stand allein und konnte, erschöpft an Menschen und Mitteln, die Sache nicht gegen ganz Europa durchsetzen; es mußte der höhern Rücksicht der Einigkeit mit seinen Verbündeten, der Ruhe seiner Völker, sei es auch weniger dauernd, die bessere Überzeugung aufopfern."

Was aber in Wien und Paris versäumt und verdorben worden war, das glaubte H. nun allerdings in Frankfurt und Berlin noch wieder einbringen und gut machen zu können. Dabei sollte ihm abermals Humboldt, welcher Paris am 25. Nov. verließ, um sich zunächst nach Frankfurt zu begeben, hülfreich zur Seite stehen, sowol in Betreff der preußischen Verfassungsfrage als hinsichtlich der deutschen Bundesverhältnisse. Gewiß fehlte es ihm dazu auch nicht an guten Vorsätzen und freisinnigen Ideen, wie sie das Interesse der preußischen Monarchie damals verlangte. Selbst Alexander v. Humboldt stellte ihm um diese Zeit einmal das ehrenvolle Zeugniß aus: „Das Außerordentliche im Staatskanzler ist, daß es keine große freisinnige Idee gibt, die bei ihm im Innern nicht schon vorhanden, nur angeschlagen werden darf, um harmonisch widerzuklingen." Allein seine Hauptschwäche bestand eben darin, daß er die in sich aufgenommenen Ideen nicht auf die rechte Weise und mit der gehörigen Entschlossenheit auch praktisch zur Geltung zu bringen wußte. Denn während er fortfuhr, sein Vertrauen untergeordneten und unbedeutenden Persönlichkeiten zu schenken, besaß er nicht Muth und Standhaftigkeit genug, den ihm feindlich entgegentretenden Parteieinflüssen mit Erfolg die Spitze zu bieten. Es schien ihm, wie Stein in diesem Sinne wol treffend bemerkt hat, schon jetzt viel mehr darum zu thun zu sein, sich durch Nachgiebigkeit gegen dieselben in seiner Stellung zu behaupten, als dem Staatswohle im Geiste seiner Grundsätze erhebliche persönliche Opfer zu bringen.

Schon seit dem Frühjahre 1813 hatte sich in der Nähe des Königs eine einflußreiche Partei gebildet, welche ihn gegen den Staatskanzler und seine Ideen einzunehmen suchte und dadurch den Sturz desselben herbeiführen wollte. Sie bestand aus den Mitgliedern der der Größe der Verhältnisse nicht mehr gewachsenen und deshalb aufgelösten Immediatcommission, namentlich den Ministern Graf v. d. Goltz und Kircheisen, den Staatsräthen v. Lottum, Schuckmann und v. Bülow, dem General v. Kneseбeck und dem Polizeiminister Fürsten Wittgenstein, welcher letztere eigentlich die Seele derselben war. Stein hatte H. längst darauf aufmerksam gemacht, welche Gefahr ihm und seiner Wirksamkeit von dieser Seite drohe, und ihn vorzüglich zu bewegen gesucht, wenigstens die Minister v. d. Goltz und Fürst Wittgenstein aus der Nähe des Königs zu entfernen. Er war aber zu schwach durchzugreifen und wußte entweder die Macht seiner Gegner nicht gehörig zu würdigen, oder wagte es nicht, ihnen offen entgegen zu treten. Die Partei hatte also schon während der Jahre der Befreiung um so mehr an Kraft gewonnen, da sie sich in gewisser Beziehung auf Österreich und selbst den Kaiser Alexander stützen zu können glaubte.

Vor allem wurde jetzt von ihr die Verordnung über die verheißene ständische Verfassung vom 22. Mai 1815 benutzt, den König einzuschüchtern und gegen die Wirksamkeit des Staatskanzlers einzunehmen. Man suchte unter der Hand dergleichen ständische Einrichtungen als staatsgefährlich zu schildern und brachte es auch wirklich dahin, daß die gemäß jener Verordnung für den September nach Berlin einzuberufende Verfassungscommission gar nicht zusammentrat. Dagegen fing man damals schon an, von den Gefahren angeblicher geheimer Verbindungen und förmlicher Verschwörungen zu sprechen, welche man bis auf den Tugendbund zurückführte, und scheute sich nicht, selbst das Schreckbild des Jakobinismus wieder heraufzubeschwören. Wieweit jene Partei schon zu gehen wagen konnte, mußte dem Staatskanzler deutlich genug werden, als um diese Zeit der vielgenannte Geheimrath Professor Schmalz in einer besondern Flugschrift mit offenen Verdächtigungen wegen solcher staatsgefährlichen Umtriebe hervortrat. Der Staatskanzler setzte es zwar durch, daß zu Anfange des Jahres 1816 die sehr heftige Polemik darüber in der Presse verboten wurde, ließ sich aber auf der andern Seite die Demüthigung gefallen, daß der Verfasser jener Schrift ohne sein Wissen durch Orden ausgezeichnet wurde. Das galt damals als ein entschiedener Sieg seiner Gegner. Auch wagte er es gar nicht, sogleich auf

diesem Terrain den Kampf mit ihnen wieder aufzunehmen, zumal da sie auch in anderer Beziehung, namentlich durch Anstellung der Ihrigen in den höhern Kreisen der Militär- und Civilverwaltung, immer mehr Macht und Einfluß gewannen. Er ließ sie geschehen, um sich nur das Ansehen zu erhalten, als ob sie mit seiner Zustimmung vorgenommen worden seien. Ebenso bot er schon im Januar 1816 zu der Unterdrückung des von Görres herausgegebenen freisinnigen „Rheinischen Mercur" die Hand, obgleich sie seiner innern Überzeugung gänzlich zuwider gewesen sein soll.

So mußte diese Haltungslosigkeit, wodurch er sein Ansehen selbst am meisten untergrub, sich wol durch die gänzliche Verachtung rächen, in welche er trotz der Anerkennung, welche man seinen guten Eigenschaften noch zu Theil werden ließ, bei allen Einsichtigen und Wohlgesinnten doch immermehr versank. Von einer tiefer eingreifenden und ausdauernden persönlichen Wirksamkeit konnte daher auch bei ihm schon kaum mehr die Rede sein. Zunächst suchte er sie wenigstens noch einigermaßen im Betreff der deutschen Bundesverhältnisse geltend zu machen. Bereits auf der Rückkehr von Paris hatte er Ende November 1815 zu Frankfurt abermals mit Stein darüber Rücksprache genommen; vielleicht im Bewußtseln seiner eignen Schwäche hatte er auch jetzt wieder Stein für seine Zwecke zu gewinnen gesucht. Er hatte ihm abermals die Stelle des preußischen Bundestagsgesandten angeboten. Stein gesteht aber ganz offen ein, daß er mit ihm gar nichts mehr zu schaffen haben wollte. „Die preußische Gesandtschaftsstelle", sagt er selbst darüber, „lehnte ich ab wegen meiner Abneigung, mich in das Verhältniß der Abhängigkeit zu setzen von einem Manne, den ich so wenig achtete wie den Staatskanzler, von dem ich vorher sah, daß er mich bei irgendeiner Gelegenheit oder aus irgendeiner Veranlassung aufopfern würde." Jedenfalls wäre er mit mehr Entschiedenheit und Erfolg für das Interesse Preußens eingetreten, als nun H. mittels seiner Agenten von sehr untergeordneter Bedeutung selbst that.

Er hatte allerdings die Idee einer zwischen Preußen und Österreich gleich getheilten Leitung der Bundesversammlung noch nicht aufgegeben und hegte die Hoffnung, daß es ihm gelingen werde, dieselbe durch einen Vertrag mit Österreich, welchem auch die übrigen Bundesglieder beistimmen würden, selbst noch vor der Eröffnung des Bundestags zu erlangen. Als aber der zum Bundestagsgesandten ernannte Hr. v. Hähnlein endlich im Juni 1816 zu Frankfurt nur die ersten Schritte that, um einen solchen Vertrag zur Wahrheit zu machen; trat der österreichische Bundestagsgesandte, Graf Buol-Schauenstein, im Verein mit den Vertretern der meisten kleinern Staaten dergleichen Ansprüchen Preußens mit solcher Bestimmtheit entgegen, daß H. gar nicht mehr wagte, die Sache weiter zu betreiben, und auf die äußere Gleichstellung Preußens mit Österreich in der leidigen und eitlen Hoffnung verzichtete, daß das vollkommene innere Einverständniß beider Mächte ohnedies stattfinden werde. Auch dies war eine verhängnißvolle Täuschung, für welche Preußen bis auf unsere Tage herab nur zu schwer zu büßen gehabt hat. Allerdings brachte W. v. Humboldt, welcher sich damals bereits als Mitglied der dort niedergesetzten territorialen Austausch- und Entschädigungscommission zu Frankfurt befand, nach der Abberufung des Hrn. v. Hähnlein und bis zur Ankunft seines Nachfolgers, des ehemaligen Ministers Grafen v. d. Goltz, zum stellvertretenden Bundestagsgesandten ernannt, die Ansichten des Staatskanzlers bei den Verhandlungen über die Geschäftsordnung des Bundestags wieder zu einer gewissen Geltung; allein kaum war Anfang November endlich die Eröffnung der Sitzungen desselben erfolgt, als Graf v. d. Goltz nach Humboldt's Rücktritt alles, was dieser gewonnen hatte, durch Lauheit und Ungeschick wieder verlor und aufgab. Die liberalern Ansichten, welche Preußen vertreten zu müssen geglaubt hatte, fanden nun, da sie an dem Staatskanzler selbst keinen sichern Rückhalt mehr hatten, dort keine bleibende Stelle mehr, und der Bundestag sank unter dem überwiegenden Einflusse des Cabinets von Wien nur zu bald zu jener Bedeutungslosigkeit herab, welche seitdem der Spott der deutschen Nation und die Schadenfreude des Auslandes, sowie der Fluch des Verfassungslebens unsers Gesammtvaterlandes geblieben ist.

Leider war nun H. auch in der Lösung des in der Verordnung vom 22. Mai 1815 in Betreff der preußischen Verfassungsfrage verpfändeten Wortes nicht glücklicher. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er auch da seinen guten Vorsätzen treu bleiben und sie so bald wie möglich zur Wahrheit machen wollte. Eine später bekannt gewordene, wo nicht von H. selbst, doch nach seinen Ideen und Eingebungen verfaßte Schrift: „Der Sieg der Constitution in Preußen" (von Benjamin Constant aus dem Deutschen ins Französische übersetzt und dann danach wieder von A. Heller bearbeitet, erschien sie unter dem Titel: „Preußen der Beamtenstaat" u. s. w.,

Mannheim 1844; auch Dorow, „Erlebtes", I, 175, gibt bestimmte Andeutungen darüber), legt dafür vollgültiges Zeugniß ab, sie beweist aber auch zugleich wieder, daß er den ihm mächtig widerstrebenden oben erwähnten Parteieinflüssen und der Macht widerwärtiger Zeitverhältnisse durchaus nicht gewachsen war. Er gerieth auch hier wieder in jenes heillose Schwanken zwischen einem nicht genug auf festen Überzeugungen beruhenden und deshalb ziemlich seichten Liberalismus und grundsatzlosen zufälligen Concessionen an die Reaction hinein, welches gerade zu einer Zeit, wo der Staat mehr wie je einer kräftigen und ausdauernden Leitung bedurfte, Preußens Verhängniß und sein eigener Ruin war. Denn er wurde dadurch am Ende in die fatale Lage hineingedrängt, daß er sich selbst seinen ursprünglichen Grundsätzen zuwider mit an die Spitze der Reaction stellen mußte, um ihre gefährlichen Folgen noch möglichst zu neutralisiren und seine politische Existenz zu retten.

Wundern wir uns daher nicht, daß, während die Erwartungen in dieser Hinsicht durch die Verordnung vom 22. Mai im allgemeinen allerdings wol etwas zu hoch gespannt waren, in der nächsten Zeit so gut wie gar nichts geschah, denselben nur einigermaßen gerecht zu werden. Das war aber ein um so größerer Übelstand, da sich die Geister nach beiden Richtungen hin immermehr erhitzten. Die Vertreter zeitgemäßer ständischer Einrichtungen drängten vorwärts, während ihre Widersacher sich mit aller Kraft gegen jede Reform derselben stemmten. So verstrich das ganze Jahr 1816, ohne daß auch nur ein Schritt näher zum Ziele gethan worden wäre. Endlich lebten mit der am 20. März 1817 erfolgten Einsetzung des Staatsraths auch in dieser Beziehung neue Hoffnungen auf. In der betreffenden Verordnung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Einwirkung der künftigen Landesrepräsentation auf die Gesetzgebung durch die zu gewärtigende Verfassungsurkunde näher bestimmt werden würde. Auch wurde die in derselben in Aussicht gestellte Verfassungscommission wenige Tage nachher wirklich ernannt, indem zugleich der Krieg, die nothwendige Feststellung des Besitzstandes und die Organisation der Verwaltung als die wesentlichsten Gründe der bisherigen Verzögerung dieser Angelegenheit hervorgehoben wurden. H. selbst eröffnete die Sitzungen des Staatsraths mit einer glänzenden Rede, in welcher er es besonders betonte, daß die Aufgabe desselben nicht darin zu suchen sei, das Bestehende geradezu zu verwerfen, weil die künstlichen Theorien der Berechnung etwas Anderes wollen, auch nicht darin, die ehrwürdigen Überlieferungen der Vergangenheit in unveränderter Gestalt zu bewahren, sondern darin, sie in die gegebenen Verhältnisse des Staates, die Bildung des Volkes und die Forderungen der Zeit verständig einzufügen. Der preußische Staat müsse der Welt beweisen, daß wahre Freiheit und gesetzliche Ordnung, daß Gleichheit vor dem Gesetz und persönliche Sicherheit, daß Wohlstand des Einzelnen sowie im ganzen, daß Wissenschaft und Kunst, daß endlich, wenn es unvermeidlich sei, Tapferkeit und Ausdauer im Kampf fürs Vaterland am sichersten und besten gedeihen unter einem gerechten Monarchen. „Der edlere Mensch muß den ganzen Ernst seines Lebens darauf richten, etwas Unvergängliches zu pflanzen, damit sein öffentliches Wirken, auch wenn sein Name längst in dem Andenken der Geschichte erloschen ist, in seinem Volke noch fruchtbringend fortdauere."

Leider stellte es sich nun aber sehr bald heraus, daß dieser Staatsrath schon seiner Zusammensetzung wegen schwerlich zu einer ersprießlichen Wirksamkeit im Sinne der vortrefflichen Worte des Staatskanzlers gelangen werde. Denn er bestand, unter dem Vorsitz desselben, da er sich dadurch nach allen Seiten hin Freunde machen und decken wollte, aus den heterogensten Elementen, von denen Einheit der Ansichten und Beschlüsse gar nicht zu erwarten war. So vorzüglich nicht im Schose der Verfassungscommission, wo das reichsständische Interesse von Männern wie Gneisenau, W. v. Humboldt, Beyme und General Grolmann vertreten war, während Fürst Wittgenstein, Hr. v. Brockhausen, Ancillon und der General Knesebeck dagegen agitirten, und der Staatskanzler selbst mit Altenstein, Kircheisen, Stägemann, Savigny, Eichhorn u. s. w. eine vermittelnde Stellung einnahm. Gleich zu Anfang kam es daher in demselben zu so bedeutenden Differenzen der Meinungen, daß an die Ausarbeitung eines gemeinsamen Verfassungsentwurfs gar nicht zu denken war. Am wenigsten war H. dazu gemacht, eine Einigung darüber herbeizuführen. Nach einigen unfruchtbaren Sitzungen blieb man daher bei dem Entschluß stehen, daß vorerst nur einige Mitglieder dieses Ausschusses die verschiedenen Provinzen bereisen sollten, um über die ständischen Verhältnisse derselben die gehörigen Notizen einzuziehen, welche den weitern Verhandlungen über die Verfassung zur Grundlage dienen sollten. Darüber vergingen wieder die Jahre 1817 und 1818, ohne daß man einen Schritt weiter gekommen wäre, obgleich man nun von allen Seiten zu einer endlichen Entscheidung gedrängt wurde.

Namentlich aus den westlichen Provinzen, Rheinland und Westfalen, wurden die Eingaben zu diesem Zweck immer dringender. Schon im November 1817 hatte sich H. selbst nach der Rheinprovinz begeben, angeblich in der Absicht, über die dortigen ständischen Verhältnisse Erkundigungen einzuziehen. Kaum war er aber in Koblenz eingetroffen, als er sich nach dem nahe gelegenen Schloß Engers zurückzog, um von da aus nur im engsten Kreise seiner Vertrauten, Jordan's, Rother's, seines Leibarztes Koreff u. s. w., die Geschäfte mit der gewöhnlichen Leichtfertigkeit zu betreiben. Hier überreichte ihm auch bereits zu Anfang Januar 1818 Professor Görres die damals viel besprochene Adresse der Stadt Koblenz, welche von dem Königg zum Theil in ziemlich unangemessenen Ausdrücken geradezu verlangte, die Erfüllung des königlichen Worts im Betreff der preußischen Verfassung eintreten zu lassen und sich dahin zu verwenden, daß in allen Staaten Deutschlands Art. 13 der Bundesacte endlich zur Ausführung komme. Der Staatskanzler nahm die Adresse mit Wohlwollen auf, indem er zugleich versicherte, daß dieselbe auch auf seiten des Königs eine „wohlgefällige Aufnahme und Beachtung" finden werde. Nur sei eine allgemeine Staatsverfassung für Preußen keine leichte Sache, die schnell vollendet werden könne. Görres, welcher übrigens in seiner bekannten rücksichtslosen Weise auch bei dieser Gelegenheit etwas zu derb aufgetreten war, hatte, wie er sich darüber gegen Stein äußerte, sogleich richtig erkannt, „wie der Staatskanzler zwar die Nothwendigkeit einer andern Ordnung der Dinge fühle und darüber seine Partei genommen, aber bei der Ausführung von allerlei Sorgen, besonders der entgegengesetzten Parteien wegen, sich erschrecken lasse und darum immer nach einem Mittelweg suche".

Auch sah sich H. in der versprochenen „wohlgefälligen Aufnahme", welche die Adresse bei dem König finden werde, völlig getäuscht. Die Gegenpartei hatte abermals die Oberhand gewonnen. Jedenfalls unter ihrem Einfluß erfolgte bereits am 21. März 1818 auf jene Adresse ein scharf gehaltenes Cabinetsschreiben, worin der König sein „gerechtes Misfallen" über eine solche Vorstellung zu erkennen gab und namentlich darauf hinwies, daß es ganz von seiner Bestimmung abhänge, wenn die Zusage einer landständischen Verfassung in Erfüllung gehen solle.

Was war aber nach solchen Vorgängen für die weitere Fortbildung des preußischen und deutschen Verfassungswerks wol von H. noch zu erwarten? Er hatte allerdings zu Anfang Februar beim Bundestag erklären lassen, daß Preußen nach wie vor darauf bedacht sei, Art. 13 der Bundesacte bei sich und andern zur Ausführung zu bringen; auch werde es nicht verfehlen, nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgang und der Lage der ständischen Einrichtungen für die preußische Monarchie Rechenschaft abzulegen. Allein diese Zusage konnte schon deshalb gar nicht erfüllt werden, weil die Arbeiten der Verfassungscommission keinen Schritt weiter kamen. Sie ging auseinander, ohne auch nur die Grundlagen des verheißenen Verfassungsentwurfs festgestellt zu haben. Nur ein ziemlich reiches Material hatte sie zusammengebracht, welches aber nun erst weiter verarbeitet sein wollte.

Da traten nun auch noch die unglückseligen Ereignisse des Jahres 1819 ein, welche jedes weitere Fortschreiten auf dem eingeschlagenen Wege der Verfassungsentwickelung mislich und bedenklich machten und H. vollends den Muth benahmen. Auf die erste Nachricht von der Ermordung Kotzebue's durch Sand (23. März 1819) brach er geradezu in die Worte aus: „Nun ist eine Verfassung unmöglich!" Das darauf erfolgte unsinnige Geschrei über revolutionäre Bewegungen und demagogische Umtriebe, welches, wie jetzt sattsam erwiesen ist, weit weniger gegen diese selbst als gegen die freisinnigen Plane des Staatskanzlers gerichtet war, schüchterte ihn so ein, daß er selbst zu den daraus hervorgegangenen Verfolgungen bereitwillig die Hand bot. Er nahm gar keinen Anstand mehr, Freunde und Feinde, wie den edlen Arndt und den Turnvater Jahn, auf bloße Verdächtigungen hin darein zu verwickeln. Wie hätte er da noch zögern sollen, den berüchtigten Karlsbader Beschlüssen vom August 1819, welche gegen jede weitere Entwickelung freier ständischer Institutionen gerichtet waren, seine Zustimmung zu geben, obgleich sie mit seiner innersten Überzeugung im schroffsten Widerspruch stehen mußten?

Ganz wollte er aber doch auch jetzt noch nicht seine Bemühungen für die Durchführung des preußischen Verfassungswerks aufgeben. Während er fortfuhr, ihm nach seinem Sinne in der Presse das Wort reden zu lassen, setzte er bereits im Herbst 1819 die Ernennung eines engern Verfassungsausschusses durch, welcher, nur aus fünf Mitgliedern bestehend, unter seinem eigenen Vorsitze die betreffenden Arbeiten wieder aufnehmen und womöglich glücklich zum Ziele führen sollte. Er rechnete dabei vorzüglich auch wieder auf den Beistand von W. v. Humboldt. Nachdem dieser bereits im Jahre 1817 als Mitglied des Staatsraths gegen das schlechte Verwaltungssystem und namentlich die heillose Finanzwirthschaft des Staatskanzlers offen aufge-

treten war, hatte er ihn zwar, als seinen gefährlichsten Nebenbuhler, durch die Ertheilung des Gesandtschaftspostens zu London aus seiner Nähe zu entfernen gewußt, glaubte ihn aber nun doch wieder herbeiziehen zu müssen, um ihm bei der am 11. Jan. 1819 erfolgten neuen Organisation des Ministeriums des Innern die Leitung der ständischen und Communalangelegenheiten mit Sitz und Stimme in demselben anzuvertrauen. Daraufhin legte Humboldt bereits im Februar seine Ansichten über die zukünftige preußische Verfassung in einer ausführlichen Denkschrift nieder (vollständig mitgetheilt in den von Pertz herausgegebenen „Denkschriften des Ministers Freiherrn vom Stein über deutsche Verfassung", Berlin 1848), welche aber H.'s Beifall nur sehr bedingt und theilweise fand. Er konnte gleichwol nicht umhin, ihn zum Mitglied des oben erwähnten Verfassungsausschusses zu ernennen, zu welchem nur noch der Minister des Innern, Schuckmann, Ancillon, der Präsident des Appellationshofs zu Köln, Daniels, und der geheime Legationsrath Eichhorn gehörten.

Der Letztgenannte hat uns selbst über die Thätigkeit dieses Ausschusses die interessantesten Aufklärungen gegeben. Als nämlich die Sache im Jahre 1847 in der Curie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtags auf eine Weise zur Sprache gebracht wurde, welche eine Berichtigung falscher Ansichten darüber nöthig machte, sah er sich veranlaßt, offen zu erklären, daß jener Ausschuß zwar den dringenden Wunsch gehegt habe, die Verheißung des Königs sobald als möglich in Erfüllung zu bringen, daß aber bei den obwaltenden Schwierigkeiten eine Einigung nicht möglich gewesen und folglich auch ein gemeinsamer Entwurf zu einer Verfassung nicht zu Stande gekommen sei. Zugleich glaubte er Stein und H. gegen den Vorwurf revolutionärer Tendenzen, welcher diesen damals von vielen Seiten gemacht worden sei, in Schutz nehmen zu müssen. Sie hätten allerdings immer den Fortschritt gewollt, seien aber im innersten Grunde durch und durch conservativ gewesen und hätten immer darauf Bedacht genommen, nichts zu übertreiben und die Erfahrungen der Zeit im Auge zu behalten.

Der feste Wille war also wohl vorhanden, aber die Kraft der Ausführung fehlte; sie fehlte namentlich dem Staatskanzler. Das bewies nun auch die bereits am 17. Jan. 1820 erlassene Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, in welcher auf die Befugnisse der künftigen reichsständischen Versammlung ausdrücklich hingewiesen wurde, obgleich jetzt schon, auch auf seiten des Staatskanzlers, immermehr die Ansicht Platz gewann, daß man zunächst bei der Bildung und bessern Organisation der Provinzialstände stehen bleiben müsse, aus welchen sich dann die allgemeine reichsständische Verfassung leicht von selbst herausbilden werde. In diesem Sinne äußerte sich H. auch kurz nach dem Erlaß jener Verordnung dahin: „man müsse dem allerdings etwas langsamen, doch sichern Fortschreiten der Regierung Vertrauen schenken, da an der Verfassung nach den öffentlich ausgesprochenen Principien und namentlich nach den im Edict vom 22. Mai 1815 enthaltenen Grundlinien gearbeitet werde." Und auch Stein war der Meinung, daß es H. damit redlich meine, auf diesem Wege doch endlich noch zum erwünschten Ziele zu gelangen. Allein auch diese Hoffnung sollte auf eine für den Staatskanzler sehr empfindliche Weise vereitelt werden.

Seine Gegner, an ihrer Spitze der seit längerer Zeit auf seinen Gütern lebende, jetzt aber mit dem vollen Vertrauen des Königs wieder zurückberufene Minister v. Voß, waren abermals gegen ihn im Vortheil. Auf ihren Betrieb wurde zu Anfang des Jahres 1822, ganz ohne Wissen H.'s, eine neue Verfassungscommission ernannt, welche ihre Thätigkeit lediglich darauf beschränken sollte, die Gesetze über Einführung der Provinzialstände, ohne Rücksicht auf die dereinstigen Reichsstände, zu bearbeiten. Der Vorsitz derselben wurde dem Kronprinzen übertragen, während außer Voß z. B. noch Fürst Wittgenstein, Schuckmann und Ancillon daran theilnahmen. Damit trat also die Lösung der preußischen Verfassungsfrage in ein ganz neues Stadium ein, in welchem H., schon körperlich und geistig ermattet und in der politischen Achtung tief gesunken, gar keinen Antheil mehr daran haben konnte.

Aber auch über die großen Mängel seiner innern Verwaltung und vor allem seine schlechte Finanzwirthschaft waren die Stimmen von Jahr zu Jahr immer lauter geworden. Namentlich wurden die Klagen über die fortwährende Bevorzugung von Ausländern und den überwiegenden Einfluß von unbedeutenden Persönlichkeiten auf die Staatsgeschäfte immer dringender. Was sollte man auch dazu sagen, daß der Staatskanzler z. B. den Vortrag über alle Gegenstände im Gebiete der Wissenschaften und Künste seinem Leibarzt Koreff, einem wol vielseitig gebildeten Mann, aber ziemlich zweideutigen Charakter übertragen hatte, und dann der fast mehr wegen seines Epikuräismus als wegen seiner Befähigung und seiner Werke bekannt

gewordene Legationsrath Schöll in der auswärtigen Politik sein vorzüglichster Rathgeber war, während Männer wie W. v. Humboldt, aus Unmuth über diese heillose Wirthschaft, es vorzogen, den Staatsdienst lieber gänzlich zu verlassen?

Ebenso wurde über die Staatsgelder mit unverzeihlicher Leichtfertigkeit verfügt. So hatte H. z. B. zwar beim Eintritt in das Staatskanzleramt auf einen besondern Gehalt verzichtet, sich dagegen aber als Ersatz dafür die Kosten seines Haushalts ausbedungen, welche unter allerhand Vorwänden bis ins Unermeßliche ausgedehnt wurden. Man bot ihm am Ende dafür eine runde Summe von 80000 Thlrn. an, er wollte aber damit nicht ausreichen, und so mußte man ihn gewähren lassen. Dazu kamen aber noch die außerordentlichen Ausgaben für seine kostspieligen Reisen und noch eine Menge ungerechtfertigter Vergeudungen öffentlicher Gelder, über welche niemals Rechenschaft abgelegt wurde.

Unter diesen Umständen wurde die Spannung zwischen dem Staatskanzler und den ihm untergebenen Ministerien immer ärger; die letztern kehrten sich am Ende sehr wenig mehr an die von jenem ausgehenden Anordnungen. „Selbst die positivsten Befehle", äußerte sich Koreff einmal darüber, „werden nicht mehr respectirt." Schlaffheit und Unordnung in dem ganzen Verwaltungswesen, sowie gänzlicher Mangel an Vertrauen zur Regierung waren davon die natürlichen und unvermeidlichen Folgen. Die bittersten Klagen darüber drangen endlich in einer Menge von Denkschriften selbst bis zu den Ohren des Königs durch. Allein dieser war immer noch geneigt, die Dinge in möglichst mildem und schonendem Lichte aufzufassen. Er wollte den Staatskanzler, dessen Gegner fortwährend auf seinen Sturz hinarbeiteten, doch nicht ganz fallen lassen, zumal da sein Ende nicht mehr fern zu sein schien.

H. fühlte jetzt wol das Mißliche seiner Stellung und die Mängel seines Regierungssystems selbst tief genug und hatte wenigstens den guten Willen, den letztern noch möglichst abzuhelfen. Bereits im Herbst 1821 ernannte er eine Commission, welche, unter dem Vorsitz des Ministers v. Altenstein, Mittel und Wege ausfindig machen sollte, den Geschäftsgang zu vereinfachen, die Zahl der Beamten zu verringern und auf diese Weise erhebliche Ersparnisse zu erzielen. Ihre Arbeiten führten jedoch zu keinem ersprießlichen Resultat, sodaß sich H. im Frühjahr 1822 veranlaßt sah, den fortdauernden Anklagen seiner Feinde gegenüber dem König in einer eingehenden Rechtfertigungsschrift von seinem Thun und Denken Rechenschaft abzulegen und zugleich zu verstehen zu geben, daß er gern bereit sei zurückzutreten, wenn dies des Königs Wille sein sollte. Der König nahm diese Rechtfertigung zwar sehr gnädig auf, wollte aber von dem Rücktritt des Staatskanzlers nichts hören. Daraufhin fuhr dieser fort, sich angelegentlich mit den Maßregeln zur Vereinfachung der Verwaltung zu beschäftigen, und gab wiederholt den Wunsch zu erkennen, daß er, wenn er in dieser Beziehung zu den erwünschten Resultaten gelangt sein werde, sich ganz von der Administration zurückziehen und nur noch die Gegenstände bearbeiten wolle, welche ihm der König besonders zuweisen werde. Er hatte sich nun aber offenbar schon selbst überlebt. Es war gleichsam sein politisches Todesurtheil, als der König am 16. Sept. 1822 den Minister v. Voß neben dem Staatskanzler zum Vicepräsidenten des Staatsraths und des Staatsministeriums mit der ausdrücklichen Bestimmung ernannte, daß er fortan die Leitung des Geschäftsgangs dieser beiden höchsten Behörden übernehmen und H. nur noch ausnahmsweise dann den Vorsitz führen solle, wenn er zufällig gegenwärtig sein würde. Kurz darauf reiste H. zu dem Congreß von Verona ab, um nie wieder nach Berlin zurückzukehren.

Es bedarf wol kaum noch der Erwähnung, daß, während so die innere Verwaltung des Staatskanzlers immermehr in sich selbst zusammensank, seine Thätigkeit für die auswärtige Politik in den letzten Jahren seines Lebens nichts weniger als eine glänzende war. Das Verhältniß Preußens zu den übrigen Großmächten und sein politischer Einfluß in Deutschland und Europa wurden dadurch um nichts gebessert. Schon auf den Congressen zu Aachen (1818), Troppau (1820) und Laibach (1821), wo es allerdings gegolten hätte, die Interessen und die Ehre Preußens auf nachdrückliche Weise wahrzunehmen, spielte H. eine sehr untergeordnete, fast klägliche Rolle. In Aachen mußte man bereits unter andern folgende bittere Urtheile hören: „Preußen zählt nicht mit, es wird für nichts geachtet, es hat keine Regierung, der Kanzler ist gänzlich abgenutzt, eitler Selbstling, zu eifersüchtig auf sein Ansehen, um sich dessen zu begeben; lieber läßt er den Staat, die Monarchie zu Grunde gehen; sie hat keine Finanzen, Unfähigkeit und Verschleuderung erschöpfen sie." Und während sich dort, nach Stein's Urtheil, Preußen in heillosem Schwanken zwischen Rußland und Österreich hinter beiden herschleppte, gab nun auch noch die Erscheinung der, wie Stein meint, durch die Stufenleiter des Theaters, des Maltressen-

lebens zur Fürstin fortgerückten unbeholfenen, unangenehmen Frau des Staatskanzlers daselbst vielfachen Anstoß.

Von Laibach aus begab sich H. im März 1820 selbst nach Rom, um die damals über die Verhältnisse der Katholiken im preußischen Staate mit dem päpstlichen Stuhl schwebenden Verhandlungen vollends zum Abschluß zu bringen, zum großen Ärgerniß Niebuhr's, welcher als preußischer Gesandter dieselben bis dahin geführt hatte und nun auch wol gern die Früchte davon geerntet hätte. H. unterzeichnete nun aber selbst den mit Cardinal Consalvi abgeschlossenen Vertrag und ließ sich sehr willig finden, als ihm zum Lohne dafür zwei prächtige Mosaiktische von je 10000 Scudi Werth, welche ihm besonders gefallen hatten, angeboten wurden.

Ob der Staatskanzler, körperlich schon sehr angegriffen, dem König noch nach Verona begleiten solle oder nicht, darüber waren die Meinungen noch sehr getheilt. Man machte auch daraus eine Parteisache, je nachdem man seine Entfernung von Berlin wünschte und für seine Zwecke für zuträglich hielt oder nicht. Die einen meinten, er müsse bei den dortigen Verhandlungen mit seinen Erfahrungen und „großen Ansichten" thätig und nützlich sein und in der Nähe des Königs bleiben, die andern hielten sein Verweilen in Berlin für nöthig, weil er dann dem Kronprinzen, welchem der König während seiner Abwesenheit die Leitung der Regierungsgeschäfte übertragen hatte, näher treten und dadurch Gelegenheit finden werde, vielleicht die unselige Spannung zu heben, welche zwischen beiden allerdings stattfand. Auch fürchteten diese seine Freunde, daß, wenn er sich entferne, seine Feinde nur um so leichter wieder die Oberhand gewinnen und die Reaction nur desto kühner ihr Haupt erheben werde. Seine Gegner hatten aber schon wieder über den Geist des Königs Gewalt gewonnen. Namentlich drang Fürst Wittgenstein darauf, daß H. dem König nach Verona folge, und auch Fürst Metternich soll dies angelegentlich gewünscht haben, ob in der Absicht, ihn von dem Kronprinzen fern zu halten und diesen desto sicherer den Einflüssen der österreichisch gesinnten Partei zu unterwerfen, wollen wir dahingestellt sein lassen.

Genug, der Staatskanzler erhielt von Teplitz aus Befehl, den König nach Verona zu begleiten, obgleich man wohl wußte, daß er dort an den Geschäften eigentlich gar keinen Antheil mehr nehmen könne und werde. Sie wurden fast ausschließlich von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen v. Bernstorff, besorgt. Nachdem er daher nicht ohne ein gewisses Vorgefühl, daß er nicht wieder nach Berlin zurückkehren werde, seine Angelegenheiten geordnet und namentlich für die Zukunft seiner Gemahlin, welche infolge unangenehmer Zerwürfnisse seit einiger Zeit von ihm getrennt in Dresden lebte, auf liebevolle Weise gesorgt hatte, begab sich H. im Herbst 1822 nach Verona, wo er indeß, wie gesagt, ohne wesentlichen persönlichen Antheil an den Congreßverhandlungen zu nehmen, nur kurze Zeit verweilte. Von da trat er eine Erholungsreise an, welche ihn zunächst nach Genua führte, wo er am 20. Nov. eintraf, aber, schon nicht mehr fähig, die Reise weiter fortzuführen, am 26. Nov. im zweiundsiebzigsten Jahre seines Alters, wie Stein meint, zu spät für ihn und den Staat, einem Nervenschlage unterlag. Sein Leichnam wurde einbalsamirt, nach Neuhardenberg zurückgebracht und in der Familiengruft beigesetzt.

Als sein letztes politisches Vermächtniß können die Vorschläge gelten, welche er zum Zweck der Vereinfachung der Verwaltung und der Verminderung der Staatsausgaben noch kurz vor seiner Abreise nach Verona in einer ausführlichen Denkschrift niedergelegt hat. Dieselbe erstreckte sich über alle Zweige des öffentlichen Dienstes. Da sie aber, in dem geheimen Staatsarchiv deponirt, bisjetzt noch nicht bekannt geworden ist, kennen wir sie blos aus den tief eingehenden Bemerkungen, welche der General v. Witzleben im März 1823 darüber aufzuzeichnen sich veranlaßt sah. (Mitgetheilt von Dorow in „Erlebtes", IV, 298 fg.) Es soll sich durch dieselbe ein unverkennbares Gefühl des tiefen Schmerzes darüber hindurchziehen, daß es ihm eben nicht vergönnt war, die Organisation des Staates so hinterlassen zu können, wie sie vollendet vor seinem Geiste gestanden haben mag. Das darin zugleich liegende Eingeständniß, daß er eben die eigene Kraft dazu nicht besessen habe und, ohne die nöthige Unterstützung zu finden, den widerstrebenden Elementen nicht gewachsen gewesen sei, soll selbst den König tief ergriffen haben.

Überhaupt konnte der Tod des Staatskanzlers, obgleich längst vorhergesehen und von vielen Seiten gewünscht, nicht verfehlen, doch noch große Sensation zu machen. Stein glaubte der preußischen Monarchie dazu förmlich gratuliren zu müssen, weil er hoffte, daß, namentlich unter dem Einflusse des Kronprinzen, eine recht gründliche Umformung des Bestehenden vorgenommen und nun an die Stelle der bisherigen Insubordination, Oberflächlichkeit, Verschwendung und

gehaltlosen Großthuerei in allen Zweigen der Verwaltung wieder Sparsamkeit, Gründlichkeit und Ordnung eingeführt werden würden. An maßgebender Stelle wußte man aber lange Zeit nicht, was man zu diesem Zwecke thun und ob man überhaupt das Staatskanzleramt mit seinen bisherigen Vorrechten und seiner exceptionellen Gewalt noch ferner beibehalten solle oder nicht. Die Minister sträubten sich natürlich dagegen. Gleichwol verordnete der König schon von Verona aus, daß der Minister v. Voß neben dem Präsidium des Staatsraths und des Ministeriums auch noch das Bureau des Staatskanzlers übernehmen solle. Da dieser aber, alt und lebenssatt, selbst nur wenige Wochen nach H.'s Hintritt, am 30. Jan. 1823, mit Tode abging, so entstand nur neue Verlegenheit. Der Feldmarschall Kleist v. Nollendorf, welcher sich endlich, im Gefühl seiner Unfähigkeit dazu, erst nach langer Weigerung entschlossen hatte, den schwierigen Posten zu übernehmen, starb gleichfalls, ehe er ihn noch förmlich angetreten hatte. Nun dachte man zunächst an General v. Witzleben und endlich vorzüglich an W. v. Humboldt, welcher von dem Letztgenannten auf das wärmste empfohlen, von dem König aber verworfen wurde, „weil er zu wenig Vertrauen im Auslande genieße". Und auch die Minister, namentlich Hr. v. Altenstein, setzten alles dagegen ein, diesen überlegenen Geist von einer so hervorragenden Stellung fern zu halten. Man blieb also am Ende doch dabei stehen, daß das Staatskanzleramt nicht wieder besetzt und dagegen die frühere Verwaltung der abgesonderten selbständigen Departementsminister wieder platzgreifen solle.

Damit trat aber die preußische Staatsverwaltung überhaupt in ein neues Stadium ihrer Entwickelung ein, dessen weitere Schilderung nicht hierher gehört. H.'s Name — stat nominis umbra — wird in der Geschichte derselben immer einen bedeutenden Platz einnehmen, wenn er auch ein warnendes Beispiel dafür bleiben sollte, daß auf dem Gebiet staatsmännischer Wirksamkeit selbst die besten Vorsätze und Entschlüsse eitel und nichtig sind, wenn sie nicht mit jener Kraft des Willens und Entschiedenheit des Charakters gepaart sind, welche allein ihre erfolgreiche Ausführung verbürgen können. Wir wollen daher auch nicht entscheiden, ob das Denkmal, welches man H. jetzt zu Berlin neben Stein, als den Hauptvertretern der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung, aus welcher sich am Ende doch das neuere preußische Staatswesen entwickelt hat, zu setzen im Begriff ist, an seiner Stelle sein dürfte.

Ihm in den bekannten „Mémoires d'un homme d'état", welchen man durch seinen Namen eine gewisse Bedeutung geben wollte, ein Denkmal anderer Art zu setzen, ist ein eitler Versuch geblieben. Denn es ist längst, namentlich durch Ranke („Historisch-politische Zeitschrift") erwiesen, daß sie das verfehlte Machwerk eines französischen Publicisten, wahrscheinlich A. de Beauchamp's, sind. J. W. Zinkeisen.

Haugwitz (Heinrich Christian Kurt, Graf v.), seit 1786 auch Freiherr v. Krappitz, stammte aus einem altadelichen kursächsischen Geschlechte, welches zugleich in Schlesien begütert war. Sein Großvater war der im Jahre 1732 in den Grafenstand erhobene kursächsische und polnische General Georg Karl v. H. und sein Großonkel, Friedrich Wilhelm v. H., der berühmte Finanzminister der Kaiserin Maria Theresia.

H. selbst wurde im Jahre 1752 auf dem väterlichen Gute Peuke bei Öls in Schlesien geboren, wo er auch seine erste Bildung und Erziehung erhielt. Sie bekam insofern sogleich eine eigenthümliche Richtung, als er auf der einen Seite in das dem Zeitgeschmacke der vornehmern Kreise entsprechende sentimental frömmelnde Wesen der Herrnhuter, seiner Erzieher, eingeweiht und auf der andern wieder mit jener Leichtfertigkeit der Sitten und der Weltanschauung vertraut gemacht wurde, welche der höhern Gesellschaft des 18. Jahrhunderts eigenthümlich war, ein sonderbares Gemisch, welches er später in seinem Charakter nie ganz verleugnet hat und das auch in seiner politischen Wirksamkeit vieles begreiflich und erklärlich macht. Zu seiner weitern Ausbildung besuchte er dann nacheinander die Universitäten Halle und Göttingen, scheint aber auch da mehr seiner Liebhaberei für die phantastischen Richtungen der Zeit als ernsten Studien gelebt zu haben.

Nachdem er die Universität verlassen hatte, begab er sich mit sehr oberflächlicher Bildung und ohne eigentlichen Zweck auf Reisen, traf z. B. im Jahre 1775 mit dem Grafen Christian Stolberg und Goethe in der Schweiz zusammen, trieb dabei bald flache Schöngeisterei, bald herrnhutische Frömmelei, machte den Geisterseher und den Theosophen und suchte überhaupt als Sonderling die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, eine Maske, unter welcher er sich zu gleicher Zeit mit raffinirtem Epikuräismus dem ausschweifendsten Lebenswandel ergab. Seine eigentliche Bildungsschule in dieser Beziehung machte er zu Florenz an dem üppigen Hofe des Großherzogs Leopold von Toscana, des nachmaligen Kaisers Leopold II., durch, mit welchem er auf

seinen Reisen in Italien bekannt geworden war und der an seinem absonderlichen Wesen großen Wohlgefallen gefunden zu haben scheint. Hier wurde er bei längerm Verweilen vorzüglich auch in jenes machiavellistische Intriguenwesen eingeweiht, für welches sein sonst natürlicher Verstand und gewandter Geist besondere Empfänglichkeit gehabt zu haben scheint, und das er dann später, mit dem Marquis Lucchesini im Bunde, als das eigentliche Wesen verfeinerter Politik betrachtet haben mag und selbst möglichst in Anwendung zu bringen suchte.

Im Jahre 1776 aus Italien zurückgekehrt, verheirathete er sich mit einer Tochter des Generals v. Tauenzien, mit welcher er mehrere Jahre in einem an Schwärmerei grenzenden phantastischen Liebesverhältniß lebte, das dann aber in eine um so auffallendere Erkaltung zwischen beiden Ehegatten umschlug, die ihn selbst bis zu Härten gegen seine junge Gemahlin verleitet haben soll, welche sich dafür ihrerseits durch einen ziemlich leichtfertigen und anstößigen Lebenswandel zu rächen suchte. In den Jahren 1779 und 1780 machte er mit ihr abermals eine Reise nach der Schweiz und Italien, auf welcher er auch mit dem damals wegen seiner Phantastereien in der vornehmen Welt viel Aufsehen erregenden Physiognomen Lavater in nähere Berührung kam. Dieser stellte ihm das nichts weniger als schmeichelhafte Zeugniß aus, „es sei ihm nie ein Mensch vorgekommen, der hinter der Larve eines Christuskopfes so viel Schlechtigkeit und Immoralität verberge". Und allerdings hatte seine äußere Erscheinung, eine kleine Gestalt, aber ein ausdrucksvoller Kopf, viel Einnehmendes, was ihm auch überall leicht Eingang verschaffte.

So war er nach seiner Rückkehr aus Italien auch mit dem Landgrafen Karl von Hessen in Schleswig bekannt geworden, welcher ihn dann sehr angelegentlich an den Hof von Berlin empfahl. Seine ganze Geistesrichtung war recht eigentlich dazu gemacht, ihm dort, zumal nach dem Tode Friedrich's II., die günstigste Aufnahme zu sichern. Der vertraute Rathgeber König Friedrich Wilhelm's II., der Oberst v. Bischofswerder, den er vorzüglich durch seine Liebhaberei zu mystischem Wesen und der damals in höchsten Kreisen sehr gepflegten Rosenkreuzerei für sich gewonnen hatte, nahm ihn in seinen Schutz und führte ihn bei dem Könige ein, welcher ihn gleichfalls sehr wohlwollend aufnahm und ihn bald in seine vertraulichern Gesellschaftskreise zog. Auch verstand es H. vortrefflich, sich die Gunst der damals noch allmächtigen Gräfin v. Lichtenau zu verschaffen, welche den König beherrschte und mit der er bald in ein sehr vertrauliches Verhältniß trat.

Indessen wurde er nicht sogleich in den activen Staatsdienst gezogen. Er begann seine diplomatische Laufbahn, wozu ihn der König selbst für besonders befähigt hielt, erst im Jahre 1790 bei Gelegenheit der Thronbesteigung Kaiser Leopold's II. Der König glaubte damals letzterm dadurch einen ganz besondern Beweis freundlicher Zuneigung zu geben, daß er H., welchem Leopold früher bereits als Großherzog von Toscana, wie gesagt, seine Gunst in hohem Grade zugewendet hatte, beauftragte, ihm die officiellen Glückwünsche des berliner Hofs zu überbringen. Auch nahm ihn der Kaiser sehr wohlgefällig auf und suchte ihn wahrscheinlich sogleich zu seinen weitergehenden Zwecken in einer Weise zu benutzen, welcher sich der geschmeidige und charakterlose Mann, ohne weitere Rücksicht auf Preußens Staatsinteresse, nur zu bereitwillig gefügt zu haben scheint. Denn auf des Kaisers ausdrücklichen Wunsch wurde er kurz darauf zum preußischen Gesandten am wiener Hofe ernannt und trug als solcher jedenfalls nicht wenig dazu bei, der bekannten Herzberg'schen Politik, welche bei allen Schwächen doch wenigstens die Würde und Machtvergrößerung Preußens im Auge behielt, in den Reichenbacher Verträgen (27. Juli 1790) und dem Frieden zu Sistowa (4. Aug. 1791) im Interesse Österreichs eine gänzliche Niederlage zu bereiten. Wol mit vorzüglich auf seinen Betrieb wurde dann auch Herzberg, bereits im Juli 1791, von aller weitern Theilnahme an den Staatsgeschäften entfernt, während kurz vorher, am 1. Mai, die Leitung der auswärtigen Politik zunächst den beiden Cabinetsministern v. Schulenburg-Kehnert und v. Alvensleben übertragen worden war.

In gleicher Weise war H., wenigstens mittelbar, auch an der bekanntlich gegen das revolutionäre Frankreich gerichteten Convention zu Pillnitz vom 27. Aug. 1791 betheiligt, welche für Preußen so eigenthümliche Verwickelungen herbeiführte und so üble Folgen hatte. Die nächste war der unglückselige Feldzug in der Champagne, an welchem H., nach dem Tode des Kaisers Leopold (1. März 1792) nach Berlin zurückgekehrt, gleichfalls im Gefolge des Königs theilnahm, sich aber dabei durch weiter nichts hervorthat, als, wie uns Goethe als Augenzeuge erzählt, durch seine Eilfertigkeit beim Rückzuge und die Bequemlichkeit seiner auffallenden Equipage. Allerdings mochte ihm auch der trübselige Ausgang dieses Feldzugs den Krieg

gegen Frankreich überhaupt gründlich verleidet haben. Denn gleich darauf trat er als der entschiedenste Gegner desselben auf und wußte im Verein mit dem Marquis Lucchesini und dem Cabinetsrath Lombard, der ihn schon gänzlich beherrschte, seiner Ansicht, daß Preußen durch einen Krieg mit Frankreich nichts gewinnen könne, selbst bei dem Könige um so leichter Eingang zu verschaffen, da dieser seinen Hauptwunsch, den unglücklichen Ludwig XVI. zu retten, durch dessen bereits am 21. Jan. 1793 erfolgte Hinrichtung vereitelt sah und nun auch die den Interessen Preußens näher liegenden polnischen Verhältnisse seine Aufmerksamkeit und seine Mittel vorzugsweise in Anspruch nahmen. Der König scheint es daher auch nur für eine weise Politik gehalten zu haben, daß er H. jetzt zum Cabinetsminister ernannte und ihn an der Stelle des Grafen Schulenburg-Kehnert mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten betraute.

Der directe und indirecte Einfluß, welchen seit dieser Zeit H. unter verschiedenen Wechselfällen mit geringen Unterbrechungen bis nach der Katastrophe des Jahres 1806 auf die auswärtige Politik Preußens ausübte, bezeichnet jedenfalls eine der verhängnißvollsten Epochen in dessen neuerer Staatsgeschichte. Man wird sich damit nur dann einigermaßen aussöhnen können, wenn man sie als eine nothwendige Durchgangsperiode zu der wunderbaren Erhebung betrachtet, auf welcher die heutige Größe der preußischen Monarchie beruht. Daß H. den schwierigen Verhältnissen, welchen Preußen damals entgegenging, ganz und gar nicht gewachsen sein konnte, geht wol aus dem oben Gesagten zur Genüge hervor und war auch damals schon die allgemeine Meinung aller Einsichtigen. Es fehlten ihm dazu gerade alle Eigenschaften des Geistes und Charakters, wie sie ein Staatsmann hätte besitzen müssen, welcher berufen war, damals die Geschicke Preußens zu leiten und zu bestimmen. „H.", sagt z. B. Gentz von ihm, „den fast alle seine Zeitgenossen für einen vollendeten Diplomaten hielten, sowol in Hinsicht politischer Tiefe als Schlauheit, war nur ein sehr schwacher Mann, mit höchst beschränkten Geisteskräften, dessen zahllose beklagenswerthe Fehler aber weniger ihren Ursprung in bösem Willen als vielmehr in dem Umstande fanden, daß er fortwährend unfähig war, etwas Besseres zu thun."

Er war weder zu einer großartigen Auffassung der Verhältnisse gemacht, noch besaß er die Kraft, ein bestimmtes System mit Entschlossenheit und Consequenz durchzuführen. Ganz ohne Selbständigkeit, folgte er meistens nur wieder den Eingebungen untergeordneter Persönlichkeiten, welche ihn ganz in ihrer Gewalt hatten und im Interesse ihrer Partei zu beherrschen wußten. So namentlich die Brüder Johann Wilhelm und Peter Lombard, von denen jener, der geheime Cabinetsrath, ihn an Geist und Geschäftsgewandtheit, aber auch vielleicht an moralischer Versunkenheit weit übertraf, dieser als sein Privatsecretär die beste Gelegenheit hatte, seine Schwächen kennen zu lernen und auszubeuten. Und dazu kam, daß er damals schon durch Ausschweifungen aller Art und ungeregelte Lebensweise körperlich so abgeschwächt und ermattet war, daß, wie Stein sich ausdrückt, auch das darunter gelitten hatte, was ihm von der Natur an Geist und Gaben verliehen worden war.

Wundern wir uns daher nicht, daß auch seine Politik am Ende immer nur auf meist kleinliche Auskunftsmittel und zufällige Nothbehelfe hinauslief, durch welche die Dinge nur ebenso hingehalten wurden. Ganz im Geiste derselben war jetzt zunächst sein Augenmerk vorzüglich darauf gerichtet, Preußen von der Last des Kriegs mit Frankreich zu befreien und womöglich von der Coalition der übrigen Mächte gegen dasselbe gänzlich abzuziehen. Der König war persönlich allerdings wol geneigt, dabei noch länger auszuhalten; H. aber, welcher sich dafür vorzüglich auf die der Fortsetzung des Kriegs abgeneigte, schon sehr einflußreiche französisch gesinnte Partei in der Armee stützen konnte, wußte ihm einzureden, daß bei der bedrängten Finanzlage des Landes eine fernere Theilnahme Preußens an dem Kriege nur dann möglich sei, wenn sich seine Bundesgenossen, namentlich Österreich und die Reichsfürsten, dazu verstehen würden, den größten Theil der Kriegskosten zu tragen.

Zu diesem Zwecke beauftragte H. zunächst den Marquis Lucchesini mit der allerdings etwas sonderbaren Mission an den Hof zu Wien, daß der Kaiser sich zu einer jährlichen Subsidienzahlung von 30 Mill. Thlrn. und obendrein zur Abtretung des österreichischen Schlesien als Unterpfand für regelmäßige Zahlung verstehen sollte. Man wies aber zu Wien, wie nicht anders zu erwarten war, eine solche Zumuthung rund ab, wahrscheinlich vorzüglich auch mit aus dem Grunde, daß man dort den nicht unbegründeten Verdacht hegte, daß diese Gelder bei der bekannten damals am Hofe zu Berlin herrschenden Verschwendung und Unordnung zu ganz andern Zwecken verwendet werden dürften, als zu der Kriegführung am Rheine.

Dann wandte sich H. in gleicher Absicht an den Kurfürsten von Mainz als Reichserzkanzler, um durch dessen Vermittelung die erforderliche Reichshülfe zu erlangen. Mit dieser Sendung wurde von ihm Hardenberg (s. d.), damals bereits als geschickter Unterhändler bekannt, betraut. Derselbe brachte auch wirklich den Kurfürsten dahin, daß er seine Vermittelung bei dem Reichstage zu Regensburg eintreten ließ. Kaum war aber die Sache ruchbar geworden, als sie von Wien aus auf jede Weise hintertrieben wurde, und H. nun nichts Eiligeres zu thun hatte, als den Befehl zum Rückzuge der preußischen Truppen vom Rheine zu ertheilen, welche dann vorzüglich in Polen zur Verwendung kommen sollten. Die rückgängigen Bewegungen derselben hatten auch schon wirklich ihren Anfang genommen, als indessen die Dinge, vorzüglich auf Englands Betrieb, eine andere Wendung bekamen.

Schon zu Ende des Jahres 1793 war nämlich James Harris (Lord Malmesbury) mit der außerordentlichen Mission in Berlin erschienen, alles einzusetzen, um Preußen bei der Coalition zu erhalten. Er suchte in diesem Sinne sowol auf den König unmittelbar wie auf H. einzuwirken. Während aber jener sich dazu unter der Bedingung nicht abgeneigt zeigte, daß England den größten Theil der Kriegskosten trage, wollte H., ganz unter dem Einflusse der französisch gesinnten Friedenspartei, schon gar nichts mehr davon wissen. Am Ende war er aber doch noch schwach genug, daß er sich von dem gewandten britischen Diplomaten überreden ließ, ihm nach dem Haag zu folgen, wo jener ihn, frei von den widerstrebenden Einflüssen der Gegenpartei, am 19. April 1794 fast mit Gewalt zur Unterzeichnung jenes berüchtigten Subsidienvertrags zwang, welcher sowol in der preußischen Armee wie im britischen Parlamente den übelsten Eindruck machte und Preußen in die unangenehmsten Händel verwickelte. Ihm zufolge verpflichtete sich der König, eine Armee von 62400 M. auszurüsten, welche unter einem preußischen Feldherrn im Verein mit den Truppen der Seemächte operiren und spätestens am 24. Mai schlagfertig ins Feld rücken sollte. England und Holland versprachen dafür sofort 300000 Pf. St. zur Ausrüstung, 50000 Pf. St. monatliche Subsidien und bei der dereinstigen Rückkehr der Truppen noch 100000 Pf. St. zu zahlen, behielten sich aber vor, daß die etwaigen Eroberungen in ihrem Namen gemacht werden, während des Kriegs unter ihrer Verwaltung bleiben und beim Frieden zu angemessener Verwendung kommen, sowie auch ihre Commissare im Hauptquartiere verbleiben sollten, um die Ausführung des Vertrags zu überwachen.

Es zeigte sich nun aber sofort, daß H., ganz unter dem Einflusse der Friedenspartei, gar nicht einmal den Muth hatte, den Vertrag wirklich zur Ausführung zu bringen. Man nahm die englischen und holländischen Subsidiengelder, kümmerte sich aber wenig darum, die dagegen übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Armee am Rhein schrie laut darüber, daß sie fortan im Solde Englands und Hollands stehen solle, und der alte General v. Möllendorf, seit Anfang des Jahres an ihrer Spitze, aber ganz im Interesse der genannten Friedenspartei, erklärte geradezu, daß er von dem am 2. Juni in einer Conferenz der Bevollmächtigten der Verbündeten zu Mastricht vereinbarten Operationsplane, demzufolge die preußische Armee am Mittelrheine die Engländer und Holländer in den Niederlanden unterstützen sollte, nichts wisse und sich schon aus strategischen Gründen dazu gar nicht verstehen könne.

Um so gerechtfertigter erschien nun freilich auch das Geschrei, welches die Oppositionspartei im britischen Parlamente, namentlich Fox, Sheridan und der Marquis v. Lansdowne, über diesen lästigen Subsidienvertrag erhob. Wie könne man denn Preußen das geringste Vertrauen schenken, da es binnen zwei Monaten vielleicht bereits 600000 Pf. St. erhalten und noch nicht einen einzigen Mann in Bewegung gesetzt habe! Es sei offenbar weder gesonnen noch im Stande, seinen Verpflichtungen nachzukommen und an dem Kriege im Sinne der contrahirenden Mächte theilzunehmen. Pitt aber, welcher den Vertrag in möglichst günstigem Lichte aufgefaßt und dargestellt hatte, wollte wenigstens noch einen Versuch machen, die preußische Regierung zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu bewegen. Denn man hegte in London allgemein den Verdacht, daß das auffallende Benehmen derselben vorzüglich nur die Folge einer Intrigue des Grafen v. Schulenburg sei, welcher es nicht verschmerzen könne, daß ihn H. verdrängt habe, und sich nun dadurch an ihm rächen wolle, daß er die Erfüllung des von ihm abgeschlossenen Subsidienvertrags vereitle.

Auf der andern Seite war es aber H. natürlich ganz besonders darum zu thun, das britische Cabinet noch bei möglichst guter Stimmung zu erhalten und namentlich zur Fortzahlung der vertragsmäßigen Subsidien zu bewegen. Zu diesem Zwecke beauftragte er abermals Hardenberg, sich mit Lord Malmesbury in Einvernehmen zu setzen, welchen Pitt in gleicher Absicht nach Frankfurt a. M. geschickt hatte. Die Verhandlungen zwischen beiden nahmen aber, wie es kaum

anders sein konnte, sogleich einen sehr gereizten Ton an und führten am Ende zu nichts. Lord Malmesbury behauptete geradezu, dieses treulose Benehmen der preußischen Regierung könne nur einer von Schulenburg und Möllendorf gegen H. angesponnenen Intrigue zugeschrieben werden, welche die Folge haben würde, daß, wenn Preußen auf dem eingeschlagenen Wege fortgehe und, nachdem es bereits die Hälfte der Subsidien erhalten habe, gar nichts thun wolle, den dagegen übernommenen Verpflichtungen gerecht zu werden, es Gefahr laufe, in eine völlig isolirte Lage hinein zu gerathen und ohne Bundesgenossen für jetzt und in Zukunft alles Gewicht im Kriege wie im Frieden zu verlieren. Hardenberg gab sich dagegen die größte Mühe, den Lord zu überreden, daß seiner Regierung nichts mehr am Herzen liege, als mit ihren Bundesgenossen in gutem Vernehmen zu bleiben und das bisher Versäumte bald wieder einzubringen. England müsse sich schon deshalb zur Fortzahlung der Subsidien verstehen, weil es Preußen gar nicht entbehren könne. Namentlich diese letztere, etwas hochfahrende Behauptung verletzte aber den Stolz des Briten so, daß er alle weitern Verhandlungen darüber abbrach. Und der Erfolg bewies nur zu bald, daß er richtig gerechnet hatte.

Denn H. besaß schon gar nicht mehr so viel Einfluß, daß er seinen Zusagen, wenn es ihm auch damit Ernst gewesen wäre, hätte gerecht werden können. Er ließ Möllendorf ruhig gewähren, als dieser sich nach wie vor weigerte, an dem Kriege in den Niederlanden theilzunehmen, und selbst die Operationen am Mittelrhein mit der größten Lauheit betrieb. Bereits am 14. Oct. 1794 machte letzterer seiner Armee durch einen Parolebefehl bekannt, daß, da der Subsidienvertrag mit England nicht mehr bestehe, alles, was dermalen noch gethan werde, nur dazu dienen solle, die Ehre der preußischen Waffen und ihren alten Ruhm aufrecht zu erhalten; überdies stehe der Friede nahe bevor. Und da auch die Österreicher unter Clerfayt schon zu Anfange des Monats durch die Franzosen unter Jourdan über den Rhein zurückgedrängt worden waren, hatte auch er nichts Eiligeres zu thun, als seine Truppen am 23. d. M. über den Rhein zurückzuziehen. Unter diesen Umständen hatten die Gesandten der Seemächte bereits am 11. Oct. H. officiell erkären lassen, daß die Subsidienzahlung nicht weiter stattfinden werde, wogegen dieser ihnen unter dem 25. zu wissen thun ließ, daß der König dies als einen Bruch des Haager Vertrags betrachte, durch den er sich nun in keiner Weise mehr gebunden erachten könne.

Während nun aber Preußen so durch das Ungeschick und die Schwäche des Grafen v. H. von dieser Seite schon gänzlich isolirt wurde, nahm auch die Spannung zwischen den Cabineten von Wien und Berlin einen immer entschiedenern Charakter an. Auch sie hatte ihren Grund zum guten Theile in rein persönlichen Verhältnissen. Baron v. Thugut, in dessen Händen jetzt die auswärtige Politik Österreichs ruhte, hatte nämlich längst einen tödlichen Haß auf Preußen geworfen und führte nun über die laue Kriegführung Preußens am Rheine bei dem Reichstage zu Regensburg die bittersten Klagen. Dagegen beschuldigte H. das wiener Cabinet sehr lebhafter Absichten auf Baiern, zu deren Verwirklichung es selbst keinen Anstand nehme, sich mit der Revolutionsregierung in Frankreich in geheime verrätherische Verbindungen einzulassen. Man wollte bestimmt wissen, daß man von Wien aus namentlich Robespierre Frieden geboten und sich selbst bereit erklärt habe, die Niederlande preiszugeben, wenn Frankreich Österreich bei der Eroberung Baierns hülfreiche Hand leisten wolle. Dazu kamen nun auch noch die Reibungen zwischen den beiden deutschen Großmächten in Polen, auf welches der König und Haugwitz bekanntlich längst ihr vorzüglichstes Augenmerk gerichtet hatten, um dort für das, was am Rheine verloren gehen möchte, eine weit näher und bequemer liegende Entschädigung zu suchen.

Genug, je mehr Preußen durch seine verkehrte Politik isolirt wurde, desto leichter gewann die Friedenspartei, im Cabinet durch H., Lombard und Luccheſini vertreten, im Rathe des Königs die Oberhand. Die unzeitige und unbefugte Mahnung des in der Zurückgezogenheit lebenden ehemaligen Ministers Herzberg, daß die Beibehaltung der jetzigen Politik den völligen Untergang des preußischen Staates zur Folge haben werde, wurde durch ein ziemlich ungnädig gehaltenes königliches Schreiben zurückgewiesen. Man müsse, wußte man dem König jetzt einzureden, um jeden Preis Frieden schließen. Denn zur Fortsetzung des Kriegs gegen Frankreich fehlten die Mittel, und von dem bösen Willen Österreichs sowie von dem Übermuthe der Russen sei alles zu befürchten, und überdies müsse man darin auch Österreich zuvorzukommen suchen. Über die darauf mit Frankreich angeknüpften Friedensverhandlungen und deren Verlauf bis zum Abschlusse des Friedens zu Basel am 5. April 1795 haben wir bereits anderwärts in diesem Werke (s. **Hardenberg**) eingehendere Rechenschaft gegeben. Wir wollen daher

hier nur nochmals an die Hauptmomente derselben erinnern, soweit H. persönlich dabei betheiligt war.

Schon im December 1794 ertheilte er dem General v. Möllendorf die Weisung, daß er mit dem französischen Gesandtschaftssecretär Bacher zu Basel wegen des Friedens in geheime Verbindung treten solle, während er gleichzeitig den Legationsrath Harnier nach Paris schickte, um den Wohlfahrtsausschuß zu sondiren und ihm Basel, als neutrales Terrain, zum Sitze weiterer Verhandlungen in Vorschlag zu bringen. Dorthin sollte sich dann der General Graf v. d. Goltz als preußischer Bevollmächtigter begeben. Sogleich in den diesem Unterhändler ertheilten Instructionen war H. so weit gegangen, daß Preußen nicht nur seine Besitzungen am linken Rheinufer abzutreten bereit sei, sondern sich auch jeder Einmischung in die Angelegenheiten von Holland enthalten und gegen die Abschaffung der Erbstatthalterschaft daselbst nichts einwenden wolle. Als dann Holland bereits im Januar 1795 in die Gewalt der Franzosen fiel, sah sich H., ungeachtet des Drängens der Cabinete von Wien und London, nur um so weniger veranlaßt, von dem betretenen Wege abzugehen, da er der Ansicht war, daß ein Separatfriede den Interessen Preußens vorzüglich deshalb zuträglich sein werde, weil er es nicht nur von der Last des Kriegs befreie, sondern ihm auch die Aussicht eröffne, einige der Reichsfürsten gegen Österreich in sein Interesse zu ziehen.

Vergeblich mühte sich Lord Spencer, welcher zu diesem Zwecke in besonderer Mission zu Berlin erschien, ab, H. umzustimmen. Derselbe wies ihn mit dem Bedeuten ab, daß die im vorigen Jahre eingestellte Subsidienzahlung den König so unangenehm berührt habe, daß er sich auf nichts mehr einlassen werde, wenn nicht sowol die rückständigen Subsidien nachgezahlt, als auch die fernern regelmäßigen Zahlungen derselben sicher gestellt würden. Darüber sollten nun aber erst weitere Verhandlungen eingeleitet werden. Welche Wichtigkeit man von seiten des Cabinets von London darauf legte, Preußen zu der Coalition zurückzuführen, und was man damals H. bieten zu können glaubte, ergibt sich zur Genüge daraus, daß Lord Spencer es wagen konnte, der Gräfin Lichtenau 100000 Guineen anzubieten, wenn sie ihren Einfluß auf den König so weit geltend machen könne, daß er die Friedensverhandlungen abbreche und bei der Coalition verbleibe.

In dem oben angegebenen Sinn waren nun auch die Instructionen abgefaßt, welche H. zunächst dem Grafen v. d. Goltz mit nach Basel gab. Er schwankte auch da vorerst noch zwischen den beiden Ansichten hin und her, welche sich im Cabinet namentlich in der Hauptfrage, ob man das linke Rheinufer aufgeben solle oder nicht, geltend zu machen suchten. Die eine, vom Grafen v. Finckenstein vertreten, wollte den Frieden unter dieser Bedingung für unmöglich erklärt wissen, die andere dagegen, welche Graf v. Alvensleben vertheidigte, hielt es nicht für bedenklich, auf die Forderung des Wohlfahrtsausschusses in dieser Beziehung einzugehen und ihm selbst die Aussicht auf das von ihm gewünschte Bündniß mit Preußen zu eröffnen, vorausgesetzt, daß er sich dazu verstehe, dagegen die Gewährleistung des gegenwärtigen Besitzstandes und Polens bis an die Weichsel zu übernehmen. Da sich aber auch der König mit keiner dieser beiden Ansichten einverstanden erklären wollte, so wählte H. am Ende einen Mittelweg, dem zufolge man sich für den Frieden ohne Bündniß und mit Vorbehalt der Entscheidung über die Gebietsfrage für den künftigen allgemeinen Frieden bestimmte.

Dies war nun freilich, ganz im Geiste der H.'schen Politik, wieder eins jener kleinlichen Auskunftsmittel, welches auf Preußens Stellung und politische Bedeutung um so nachtheiliger wirken mußte, weil es die Entscheidung über die wichtigste Frage seinem unmittelbaren Einflusse entzog. Die Verhandlungen darüber schwebten aber noch, als Graf v. d. Goltz am 6. Febr. 1795 zu Basel plötzlich starb und Hardenberg mit der weitern Fortführung derselben betraut wurde. Er sollte dabei freilich auch zunächst die dem Grafen ertheilten Instructionen zur Richtschnur nehmen, war aber persönlich damit sehr wenig einverstanden. Er glaubte um so mehr an der Überzeugung festhalten zu müssen, daß man auf Grund des alten Besitzstandes Frieden schließen könne, da sich selbst in dem Wohlfahrtsausschusse zu Paris in dieser Hinsicht bereits eine gewisse Nachgiebigkeit bemerklich gemacht hatte. Auch hatte er schon auf seiner Reise nach Basel Lord Malmesbury, mit dem er in Frankfurt zusammentraf, die Zusage ertheilt, er werde den Abschluß des Friedens wenigstens so lange hinzuziehen suchen, bis die noch schwebenden Verhandlungen wegen Fortzahlung der Subsidien zu einem bestimmten Resultate gediehen sein würden, obgleich ihm der Lord unverhohlen zu erkennen gab, daß dasselbe schwerlich ein günstiges sein werde.

Allein leider scheiterten alle seine Bemühungen, den Frieden nach seinem Sinne zu Stande

zu bringen und wenigstens noch Zeit zu gewinnen, bis die Subsidienfrage entschieden sein würde, an der unüberwindlichen Friedensliebe des Grafen H., welcher mit Alvensleben und dem Könige selbst um jeden Preis zum Abschluß drängte. Hardenberg erhielt also die gemessensten Instructionen, gegen Gewährleistung einer Entschädigung für Preußen in die Abtretung des linken Rheinufers zu willigen, nur in der mildern Form, daß dasselbe bis zum Abschlusse des allgemeinen Reichsfriedens im Besitz von Frankreich verbleiben und diese Bestimmung in einen geheimen Artikel verwiesen werden solle. Zur Eile wurde man aber in Berlin nun noch besonders durch die Besorgniß gedrängt, daß es den Machinationen Oesterreichs in Paris am Ende doch noch gelingen werde, Preußen dort den Rang abzulaufen. Denn man *wollte* bestimmt wissen, daß Baron Thugut dem Wohlfahrtsausschusse nochmals das linke Rheinufer habe anbieten lassen, wenn Frankreich dagegen Österreich zu der Besitznahme von Baiern verhelfen werde, und daß er selbst nicht müde geworden, Rußland zum Kriege gegen Preußen zu reizen.

Unter diesen Umständen erschien der am 5. April 1795 zu Basel unterzeichnete preußische Separatfriede freilich als ein Act nicht nur der Nothwendigkeit, sondern auch der Nothwehr, welcher selbst das Verfahren des Grafen von H. einigermaßen entschuldigen mochte. Daß dann wenigstens in den Nebenpunkten noch einige günstigere Bedingungen erlangt wurden, war freilich nicht sein, sondern Hardenberg's Verdienst, welcher in dieser Beziehung den ungemessenen Anforderungen des Wohlfahrtsausschusses den entschlossensten Widerstand entgegensetzte. So gelang es ihm, von Frankreich gegen die von dem Könige übernommene Verpflichtung, weder gegen Holland noch gegen ein anderes von den Franzosen besetztes Land etwas Feindseliges zu unternehmen, die Zusage zu erhalten, daß es seine Waffen in Norddeutschland nie über eine gewisse Demarcationslinie hinaustragen werde, welche auch bereits am 17. Mai durch eine besondere Übereinkunft näher festgesetzt wurde, während die Ratification des Hauptvertrags schon am 15. April erfolgt war.

Die Nachwehen des so durch die Noth gebotenen Friedens, welcher weder Preußen vor einer verhängnißvollen Katastrophe noch das Deutsche Reich vor dem Untergange bewahrte, konnten natürlich nicht ausbleiben. In Berlin tröstete man sich darüber zunächst damit, daß man das, was man am Rheine zugesetzt, in Polen durch den Theilungsvertrag vom *24. Oct. 1795* reichlich wieder gewonnen habe. Das konnte jedoch die schlimme Stellung, in welche Preußen nun vorzüglich zu Kaiser und Reich kam, um nichts besser machen. Denn während das Cabinet zu Berlin sein Verfahren beim Abschluß des Friedens in einer bereits unter dem 1. Mai 1795 an die Reichsstände gerichteten Erklärung zu rechtfertigen suchte, führte dagegen der Kaiser über die in diesem Falle von einem einzelnen Reichsstande ausgeübte Eigenmächtigkeit die heftigsten Beschwerden und forderte die übrigen Reichsstände auf, die Verhandlungen und den Abschluß des Reichsfriedens selbst in die Hand zu nehmen.

Das hatte zunächst auch die Folge, daß sich selbst der Wohlfahrtsausschuß, welcher anfangs die ausschließliche Vermittelung des Reichsfriedens durch Preußen gern gesehen hätte und in diesem Sinne auch schon auf die Vorschläge Hardenberg's zu Basel eingegangen war, am Ende doch dafür erklärte, daß das Reich wegen des Friedens mit der Republik selbst in unmittelbare Unterhandlungen treten müsse. Die Hauptsache war aber, daß H. weder Einsicht noch Muth genug hatte, das Interesse Preußens in diesem wichtigen Momente, wo es sich um nichts Geringeres handelte, als die Leitung der Reichsangelegenheiten in seine Hände zu bringen, gehörig zu würdigen und wahrzunehmen. Die Vermittelung des Separatfriedens zwischen dem Landgrafen von Hessen-Kassel und der französischen Republik, welchen Hardenberg noch zu Basel zu Stande brachte, war dafür freilich nur ein geringer Ersatz.

Dieselbe Unfähigkeit und Schwäche bewies H. ferner auch bei den leidigen Händeln, in welche Preußen kurz darauf mit den fränkischen Reichsständen und namentlich mit der Reichsstadt Nürnberg verwickelt wurde und die vorzüglich wieder Hardenberg in eine so schlimme Lage brachten, weil er sich ganz von seiner Regierung verlassen sah. Die Art, wie hier dieselbe ihre verjährten, früher etwas vernachlässigten und in Vergessenheit gerathenen Hoheitsrechte jetzt infolge des Baseler Friedens plötzlich, selbst nicht ohne Gewaltthätigkeiten, bis aufs Äußerste zur Geltung bringen zu müssen glaubte, dann aber, sobald sie deshalb mit Österreich und selbst mit Frankreich in sehr böse Händel verwickelt zu werden fürchten mußte, ebenso eilig den Rückzug antrat, konnte sicherlich nicht dazu beitragen, ihr die politische Achtung, welche sie sowol in Deutschland wie im Auslande schon so sehr verscherzt hatte, wieder zu verschaffen und auf die Dauer zu sichern. Es mußte im Gegentheil den allerübelsten Eindruck machen, daß sie

sich bereits am 4. Juli 1796 ohne weiteres der Reichsstadt Nürnberg mit Gewalt der Waffen bemächtigte und dann doch nicht einmal den Muth hatte, sie gegen die Preußen befreundeten, siegreich vordringenden Franzosen soweit in Schutz zu nehmen, daß sie von der Last der ihr von letztern auferlegten schweren Kriegscontribution befreit geblieben wäre.

Unter diesen Umständen wurde der von Hardenberg nach dem Wiederabzuge der von den Österreichern verdrängten Franzosen mit dem Magistrate von Nürnberg am 2. Sept. abgeschlossene Staats-, Subjections- und Exemtionsvertrag, welcher diese Reichsstadt für immer mit der preußischen Monarchie vereinigen sollte, fast zur politischen Lächerlichkeit. Denn kaum hatte Erzherzog Karl im August und September die Franzosen aus Süddeutschland zurückgedrängt, als man es in Berlin für gerathener hielt, den von Hardenberg eigenmächtig abgeschlossenen Vertrag gar nicht zu bestätigen und die sofortige Räumung Nürnbergs anzuordnen, welche auch bereits am 1. Oct. erfolgte.

H. war dabei insofern persönlich noch ganz besonders interessirt, als er diese übeln Händel als eine willkommene Gelegenheit ergriff, Hardenberg, den er schon von den baseler Friedensverhandlungen her als seinen gefährlichsten Nebenbuhler betrachtete, einen Streich zu spielen und dessen politische Thätigkeit in Miscredit zu bringen. Und das gelang ihm auch insoweit vollkommen, als der Kaiser in seinen darauf an die betreffenden Kreisstände gerichteten Beschwerdeschriften über das eigenmächtige Verfahren der preußischen Regierung alle Schuld von dem Könige ab auf „eine ganz eigenthümliche Geschäftigkeit seiner Rathgeber", also hier vorzugsweise Hardenberg, zurückwarf, obgleich H. wol fühlen mußte, daß es damit auch auf ihn selbst gemünzt sei. Daß sich dann aber der König in einer von ihm und seinen vier Ministern, Finkenstein, Alvensleben, H. und Hardenberg, unterzeichneten, an seine fränkischen Unterthanen gerichteten Verordnung vom 14. Juni 1797 gegen alle weitern Eingriffe des Kaisers und des Reichshofraths in seine dortigen Hoheitsrechte scharf und förmlich verwahrte, machte die Sache um nichts besser, da sich bei der dann noch einige Zeit fortgesetzten erbitterten Polemik darüber die öffentliche Stimme mehr zu Gunsten Österreichs als Preußens erklärte.

Einen noch weit üblern Eindruck auf die allgemeine Meinung und die übrigen Mächte machte indessen die Haltung, welche Preußen gleichzeitig in der Säcularisationsfrage angenommen hatte. Die Entschädigungsfrage war nämlich bei dem Baseler Frieden, wie wir gesehen haben, als eine offene weiterer Entscheidung vorbehalten worden. Die darüber zwischen H. und dem französischen Gesandten zu Berlin, Caillard, fortgeführten langwierigen Verhandlungen führten endlich um dieselbe Zeit, wo die Franzosen siegreich in Franken und Baiern vordrangen, am 5. Aug. 1796 zur Unterzeichnung eines geheimen Vertrags, in welchem Preußen das Princip der Säcularisation der geistlichen Staaten zum Zwecke der Entschädigung für den Verlust seiner auf dem linken Rheinufer liegenden Provinzen vorläufig anerkannte.

Die Motive, welche in dem Vertrage selbst dafür geltend gemacht wurden, gaben ein trauriges Bild von der kläglichen Lage, in welche sich Preußen durch gänzlichen Mangel an thatkräftiger Entschlossenheit, welcher die H.'sche Politik charakterisirte, Frankreich gegenüber versetzt sah. Da sich die französische Regierung, hieß es darin, nicht dazu habe verstehen können, den Wünschen des Königs in Betreff der Erhaltung der Integrität des Reichsgebietes und der Reichsverfassung, sowie hinsichtlich der Wiedereinsetzung des Hauses Oranien in seine vormaligen Rechte und Würden in Holland zu entsprechen, so habe man sich über andere Grundlagen vereinigt. „Um nun der französischen Republik einen Beweis seiner freundschaftlichen Gesinnung zu geben", wolle sich der König der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich nicht weiter widersetzen und willige, da man auf eine Entschädigung der weltlichen Fürsten, welche dabei verlieren würden, Bedacht nehmen müsse, in das unumgänglich nothwendig werdende Princip der Säcularisation ein, indem er für sich nur einen Theil des Bisthums Münster mit Recktinghausen in Anspruch nehme, jedoch mit Vorbehalt weiterer angemessener Erwerbungen zur Vervollständigung der betreffenden Entschädigungen. In gleicher Weise sollte dann auch für Hessen-Kassel und das Haus Oranien gesorgt werden.

Natürlich konnte aber dieser Vertrag kein Geheimniß bleiben. Schon bei den zu Ende des Jahres zwischen England und Frankreich stattfindenden Friedensverhandlungen ließen die französischen Unterhändler Worte darüber fallen, welche über seine Existenz keinen Zweifel mehr ließen. So gelangte er gleich darauf auch zur Kenntniß des kaiserlichen Cabinets, welches sich beeilte, den geistlichen Reichsständen bereits unter dem 6. Febr. 1797 über diese im geheimen zwischen Frankreich und „einer protestantischen Macht" geschmiedeten Säcularisationsentwürfe,

auf welche der Kaiser nie eingegangen sei, die geeignete Eröffnung zu machen und ihre Hülfe in ihrem eigenen Interesse dagegen in Anspruch zu nehmen. Auf diese Weise suchte man jetzt von Wien aus auch vorzüglich das religiöse Interesse mit zum Hebel der politischen Action zu machen, indem man namentlich den „protestantischen Charakter" dieser reichsgefährlichen Umtriebe stark betonte.

Bald wurde nun aber Österreich durch die Macht der Ereignisse selbst in die Bahn hineingetrieben, deren Betreten es Preußen so sehr zum Vorwurf machen wollte, ohne daß es H. verstanden hätte, diesen Umstand zum Vortheil seiner Regierung zu benutzen. Denn infolge des Vordringens der Franzosen unter Bonaparte durch Italien gegen Wien sah sich der Kaiser genöthigt, nun auch seinerseits das Princip der Säcularisation zum Zwecke der Entschädigung bereits in den Friedenspräliminarien zu Leoben vom 18. April 1797 anzuerkennen und es dann im Frieden zu Campo-Formio vom 17. Oct. förmlich zu sanctioniren. Auch dabei blieb indessen Preußen bedeutend wieder im Nachtheil, indem in Art. 9 des Friedensvertrags ausdrücklich festgesetzt wurde, daß die französische Republik keine Schwierigkeiten machen werde, dem Könige von Preußen seine Besitzungen auf dem linken Rheinufer wiederzugeben, und für denselben mithin von neuen Erwerbungen keine Rede sein werde.

Gleichwol verlangte nun auch noch Talleyrand, damals Minister der auswärtigen Angelegenheiten des französischen Directoriums, von Preußen die offene und förmliche Anerkennung des Princips der Säcularisation, und der schwache, dem Tode schon nahe König nahm unter dem Einflusse von H. gar keinen Anstand, bereits am 3. Juli 1797 sich dahin zu erklären, daß, da der Kaiser damit einverstanden und dadurch die vornehmste Bedingung der Zustimmung von seiner Seite erfüllt sei, er kein Bedenken trage, sich dem Verlangen der französischen Regierung zu fügen, indem er dies als das einzige Mittel betrachte, die Leiden des Kriegs zu beendigen; er sei deshalb auch gern bereit, sich mit der französischen Republik und dem Kaiser über die weitere Anwendung und Ausführung des gedachten Grundsatzes zu vereinigen. Ein Congreß werde in dieser Hinsicht am sichersten zu dem erwünschten Ziele führen. Es war ein wahrer Hohn, daß, nachdem Talleyrand diese Erklärung erlangt hatte, sich die französische Regierung mit dem Kaiser doch dahin verständigte, Preußen von jedem Antheil an der Säcularisation auszuschließen.

Nur zu spät suchte H. nun in dem engern Anschließen an Rußland eine Stütze gegen diese treulose Politik des Directoriums und des kaiserlichen Cabinets. Mit dem bald darauf erfolgten Tode Friedrich Wilhelm's II. (16. Nov. 1797) lebte freilich bei vielen, welche es mit der Hebung des preußischen Staates redlich meinten, die Hoffnung auf, daß ein Wechsel des Systems und der Persönlichkeiten eine bessere Zukunft herbeiführen werde. Allein H., welcher von dem sterbenden Könige mit den Worten entlassen worden war: „Man sagt, daß Könige keine Freunde haben; Sie sind der meinige gewesen, ich nehme das Angedenken mit mir", und sich mit seiner Geschmeidigkeit sogleich in die neuen Verhältnisse zu fügen wußte, fand auch bei dessen Nachfolger, welcher damit gleichsam eine Pflicht der Pietät zu erfüllen glauben mochte, Gnade und behielt als Cabinetsminister zunächst die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Denn jener hatte H. auch sonst seine besondere Gunst auf verschiedene Weise zu erkennen gegeben. Er hatte ihn mit einer ansehnlichen Güterschenkung in dem neu erworbenen Südpreußen bedacht und ihn selbst noch kurz vor seinem Tode, wie man sagte, vorzüglich auf Verwendung der Gräfin Lichtenau, durch die Ertheilung des Schwarzen Adlerordens ausgezeichnet. Friedrich Wilhelm III. wußte H. aber überdies noch dadurch für sich zu gewinnen, daß auch er sich befleißigte, die größere Strenge der Sitten, welche mit der Thronbesteigung dieses Monarchen namentlich in den höchsten Gesellschaftskreisen wieder mehr Eingang fand, wenigstens äußerlich zur Schau zu tragen. Er ging darin sogar so weit, daß er sich mit seiner von ihm getrennt lebenden Gemahlin förmlich aussöhnte und nach dem Beispiele des jungen Königs vor aller Welt den liebenswürdigen Gemahl und den zärtlichen Vater spielte.

Die Hoffnung, daß nun auch in der Leitung der auswärtigen Politik ein anderes System zur Geltung kommen werde, wurde allerdings einigermaßen dadurch belebt, daß der König kurz nach seinem Regierungsantritt Hardenberg, welcher noch mit der Verwaltung der fränkischen Fürstenthümer betraut war, nach Berlin berief und ihm als Cabinetsminister auch einen gewissen Antheil an der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zugestand. Allein die nächste Folge davon war, daß sich nun auf diesem Terrain zwei Systeme feindlich einander gegenüber traten und mithin hier jetzt am wenigsten Einheit und jener helle, feste und consequente Gang auf dem einmal betretenen Pfade zu erwarten war, welcher, wie z. B. Gentz in seinem bekannten freimüthigen Schreiben an Friedrich Wilhelm III. vom 16. Nov. 1797 meinte, „die preußische

Monarchie in den Stand gesetzt haben würde, selbst jetzt noch die Ehrfurcht aller großen Staaten zu ertrotzen, sowie das Vertrauen aller kleinen zu verdienen und ihr somit gerechte Ansprüche auf das erhabene Amt des Schiedsrichters von Europa zu verschaffen". Man gerieth im Gegentheil nur immer wieder in jenes heillose Schwanken, welches am Ende nur zu dem Schlimmsten von allem, dem gänzlichen Mangel eines bestimmten Systems und, indem man sich haltungslos den Wechselfällen des Zufalls überließ, zu unnützer Vergeudung der Staatskräfte führen mußte.

Denn obgleich der König auch Hardenberg, welcher das Verderbliche des bisher befolgten politischen Systems wohl zu würdigen wußte, sein Vertrauen im hohen Grade zuwandte und dessen Rathe Gehör gab, so behielt doch die französisch gesinnte Partei, neben H. vorzüglich durch den Cabinetsrath Lombard und den Marquis Luccheſini vertreten, im Rathe desselben vorerst noch überwiegenden Einfluß. Je mehr Hardenberg darauf drang, daß das Interesse der preußischen Monarchie weit eher ein engeres Anschließen an England erheische, desto gespannter wurde natürlich auch sein Verhältniß zu H. und dessen Partei.

Ihr war nun zunächst auch die klägliche Haltung der Vertreter Preußens auf dem Congreß zu Rastadt (9. Dec. 1797 bis 8. April 1799) zuzuschreiben, auf welchem es vor allem gegolten hätte, im Verein mit Österreich die Interessen des Deutschen Reichs, welche zugleich auch die Preußens im besondern waren, gehörig wahrzunehmen. Bonaparte wußte aber damals schon, was er Preußen bieten könne. Bereits am 1. Dec. schloß er daselbst, ohne Preußen weiter dabei zu berücksichtigen, mit dem österreichischen Minister Grafen Cobenzl eine geheime Convention ab, derzufolge noch die von den kaiserlichen Truppen besetzten Festungen am Rhein und in Franken sofort geräumt und namentlich Mainz den Franzosen überliefert werden sollte. Je höher und unverschämter aber dann nur die Forderungen Frankreichs wurden, desto kleinlauter und nachgiebiger bewiesen sich die preußischen Gesandten. Daß der Lauf des Rheins als Grenze zwischen Frankreich und Deutschland die Basis der weitern Unterhandlungen sein solle, wurde von ihnen sogleich zugegeben. Auf eine Entschädigung für die am Rhein verloren gegangenen Provinzen wollte man gar keine Ansprüche mehr machen, sobald auch die übrigen Mächte darauf verzichten würden, und als von einer namentlich von England und Rußland eifrig betriebenen neuen Coalition gegen Frankreich die Rede war, für welche man auch Preußen zu gewinnen suchte, erklärten die Bevollmächtigten desselben den französischen Unterhändlern geradezu: „der König sei gewiß weit entfernt, sich auf eine neue Coalition gegen Frankreich einzulassen, und überzeugt, daß auch die Republik ihrerseits durch eine angreifende Haltung die Ruhe der andern Staaten nicht werde stören wollen."

Daher hatte auch der Königsmörder Sieyès, welcher von dem Directorium als Gesandter nach Berlin geschickt wurde, um den Bemühungen der übrigen Mächte in diesem Sinne entgegenzuwirken, dort sehr leichtes Spiel. Er wurde ungeachtet der Einreden der andern Gesandten mit Wohlwollen und selbst von seiten des Hofs mit Auszeichnung aufgenommen und erreichte seinen Zweck vollkommen. Denn auch alle fernern Schritte der Gesandten Englands, Rußlands und Österreichs, Lord Grenville's, Graf Panin's und Graf Dietrichstein's, den König noch zum Beitritt zu der Coalition zu bewegen, als sich das Waffenglück auf die Seite der Verbündeten zu neigen schien, scheiterten an der unüberwindlichen Friedensliebe desselben. Sogar H. soll, wie er wenigstens selbst behauptet („Fragment des Mémoires inédits du comte de H."), damals in seinen Ansichten wankend geworden sein und sich in einem deshalb zu Charlottenburg unter dem Vorsitze des Königs abgehaltenen Cabinetsrathe für den Krieg erklärt haben. Aber er hatte nicht Muth und Kraft genug, den König eines Bessern zu überreden. Derselbe blieb dabei, die Stimme seines Gewissens erlaube ihm nicht, sein Wort und den Frieden gerade in einem Augenblicke zu brechen, wo Frankreich von allen Seiten bedroht sei und von dem Waffenglücke verlassen zu werden scheine. Graf Panin verließ hierauf Berlin, nach einem heftigen Wortwechsel mit H., in äußerster Mißstimmung, und gleich darauf, am 29. Juni 1799, wurde dem im December 1798 zwischen England und Rußland abgeschlossenen Subsidienvertrage ein Zusatzartikel hinzugefügt, demzufolge die darin vorläufig für ein preußisches Hülfsheer von 45000 Mann festgesetzten Subsidiengelder zu anderweitiger Unterstützung der gemeinsamen Sache verwendet werden sollten, da alle von den beiden Mächten bei dem Könige angewandten Bemühungen vergeblich gewesen seien.

Daß sich Preußen unter diesen Umständen auch nicht für die von dem Kaiser bereits im August bei dem Reichstage zu Regensburg in Antrag gebrachte Erneuerung des Reichskriegs erklären konnte, versteht sich von selbst. Denn die H.'sche Politik war jetzt vorzüglich nur noch darauf gerichtet, bei dem noch unerledigten Entschädigungsgeschäft, welches nach dem am 9. Febr.

1801 von Frankreich und Österreich unterzeichneten Frieden zu Luneville zum endlichen Abschlusse kommen sollte, Preußens Vortheil soviel wie möglich wahrzunehmen und zu diesem Zwecke mit Frankreich, ohne weitere Rücksicht auf die Interessen Deutschlands, in gutem Vernehmen zu bleiben. Aus diesem Grunde hatte das Cabinet von Berlin auch keinen Anstand genommen, dem von Bonaparte betriebenen und dann vorzüglich vom Kaiser Paul von Rußland ins Werk gesetzten und zunächst mit Schweden und Dänemark vereinbarten nordischen Bunde zum Schutze des Seehandels der Neutralen gegen das von den Engländern in Anspruch genommene Durchsuchungsrecht vom 16. Dec. 1800 beizutreten. H. wies die von England sogleich zu Anfange des Jahres 1801 dagegen erhobenen Beschwerden mit dem Bedeuten zurück, „daß eine solche angemaßte Oberherrschaft Englands über die Waare in keinem Falle zulässig erscheine, und sich daher der König für verpflichtet gehalten habe, diesem Bunde beizutreten und infolge dessen nicht nur einen directen Antheil an allen Begebenheiten zu nehmen, welche die Sache der Neutralen angehen, sondern auch die Convention durch solche kräftige Maßregeln aufrecht zu erhalten, welche der Drang der Umstände erfordern möchte".

Preußen wurde dadurch in die fatale Nothwendigkeit versetzt, nicht nur die Mündungen der Elbe, Weser und Ems zu verschließen, sowie Oldenburg und die Hansestädte, Hamburg, Lübeck und Bremen, militärisch zu besetzen, sondern auch Hannover bereits zu Anfang April 1801 mit 24000 Mann in Besitz zu nehmen. Denn Kaiser Paul hatte förmlich erklärt, daß, wenn sich Preußen dazu nicht verstehen wolle, er selbst ohne weiteres seine Truppen dort einrücken lassen werde. Das bewog nun auch König Georg III. als Kurfürst von Hannover, diese Besetzung ruhig geschehen zu lassen, zumal da er von Berlin aus die Zusicherung erhielt, man habe sich dazu nur verstanden, um dort den Einmarsch russischer oder französischer Truppen zu verhindern. Die Sache bekam aber durch den bereits am 24. März eingetretenen Tod des Kaisers Paul schnell eine andere Wendung. Sein Nachfolger, Kaiser Alexander, söhnte sich mit England aus, und Preußen sah sich dadurch veranlaßt, noch vor Ausgang des Jahres seine Truppen sowol von den Mündungen der obengenannten Flüsse und aus Oldenburg, Hamburg, Bremen und Lübeck, als auch aus Hannover wieder zurückzuziehen, nachdem der König klugerweise das ihm von Bonaparte gemachte Anerbieten, zum Ersatze für die Machtvergrößerung, welche Österreich im Frieden zu Luneville erhalten habe, im Besitz desselben zu verbleiben, für diesmal mit Entschiedenheit zurückgewiesen hatte.

Dagegen trug er kein Bedenken, sich bei der endlichen Erledigung der Entschädigungsfrage, wo er von Kaiser und Reich nichts zu erwarten hatte, wieder ganz auf Frankreich zu stützen, und Bonaparte kam ihm dabei als Erster Consul um so bereitwilliger entgegen, da es ihm jetzt vorzüglich darum zu thun war, Preußen durch bestimmte Verpflichtungen immermehr an das Interesse Frankreichs zu fesseln. Nach den von H. ihm ertheilten Instructionen schloß daher Lucchesini bereits am 23. Mai 1802 zu Paris mit der französischen Regierung einen geheimen Vertrag ab, welcher Preußen die Bisthümer Paderborn und Hildesheim, das Eichsfeld, Erfurt, Untergleichen, die Stadt und einen Theil des Bisthums Münster und die Abteien Elten, Essen und Werden verbürgte und zugleich die Verhältnisse der oranischen Familie dem Wunsche des Königs gemäß ordnete. Es wurden nämlich dem ehemaligen Erbstatthalter gegen Verzichtleistung auf alle seine Ämter und Güter in der nunmehrigen Batavischen Republik die Abteien Fulda, Korvei und Weingarten nebst einigen andern Gebieten mit der Bestimmung zugesichert, daß dieselben bei Erlöschung der directen männlichen Linie des Prinzen von Oranien an Preußen übergehen sollten. Ein besonderer Artikel ermächtigte überdies den König, die für ihn bezeichneten Gebiete zu besetzen, ohne die Entscheidung des Reichstags abzuwarten. Dagegen erkannte und gewährleistete er in Art. 13 die von Frankreich in Oberitalien getroffenen Einrichtungen.

Bei der kurz darauf, im Juni, stattfindenden Zusammenkunft zwischen dem Könige und Kaiser Alexander zu Memel erklärte sich der letztere damit einverstanden, indem er dies zugleich als eine willkommene Gelegenheit ergriff, sich zufolge der schon von der Kaiserin Katharina II. übernommenen Gewährleistung des Friedens zu Teschen auch als Schutzherr des Deutschen Reichs geltend zu machen. Desto größer war das Geschrei von Wien aus darüber, als Preußen Anstalt machte, die ihm zugesprochenen Länder nun wirklich in Besitz zu nehmen. Das Cabinet von Berlin entschuldigte sich aber zunächst damit, daß diese Besitznahme nur eine provisorische sein solle, und daß der König jene Länder nicht eher als sein Eigenthum betrachten werde, als bis die ganze Entschädigungssache von Reichs wegen geordnet sein würde. Am Ende mußte sich aber auch die kaiserliche Regierung nach längerm Hin- und Herverhandeln dazu bequemen, auf Grund des Luneviller Friedens die Einmischung Frankreichs und Rußlands in das Entschädi-

gungsgeschäft mittels Säcularisation zuzugeben. Denn um allen fernern Weiterungen ein Ziel zu setzen, hatte Bonaparte Lucchesini geradezu gezwungen, selbst ohne Ermächtigung seiner Regierung im Verein mit Baiern am 5. Sept. 1802 eine Convention zu unterzeichnen, vermöge deren die drei Mächte sich verpflichteten, wenn dem Kurfürsten von Baiern seine Besitzungen am rechten Innufer, namentlich die Stadt Passau, nicht binnen 60 Tagen eingeräumt würden, dies durch Vereinigung ihrer Waffen zu bewirken. In Berlin wurde nun zwar dieses eigenmächtige Verfahren Lucchesini's gemisbilligt, man glaubte aber doch leichter darüber hinweggehen zu können, da die betreffende Convention nur als eine Ergänzung und Bestätigung des Vertrags vom 22. Mai zu betrachten sei. Die bereits auftauchende sehr lebhafte Besorgniß wegen des nahen Wiederausbruchs des Kriegs zwischen England und Frankreich beschleunigte nun noch dieses leidige, jahrelang so hingezogene Geschäft, und so kam endlich am 25. Febr. 1803 der Reichsdeputationshauptschluß zu Stande, demzufolge für Frankreich die Rheingrenze anerkannt wurde und Preußen in den ruhigen Besitz der ihm durch den Vertrag vom 22. Mai von Frankreich verschafften Länder trat. Es erhielt dadurch allerdings für seine jenseit des Rheins verlorenen Besitzungen, welche im ganzen nur 48 Quadratmeilen betrugen, eine Entschädigung von 241 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 600000 Seelen.

Diese antinationale Vergrößerungspolitik Preußens auf Kosten des Deutschen Reichs, welche dasselbe ganz in eine lästige Abhängigkeit von Frankreich versetzte, deren Gehässigkeit man aber wenigstens noch durch ein möglichst schonendes Verfahren bei der Besitzergreifung der säcularisirten geistlichen Güter zu mildern suchte, sollte aber bald auf eine weit härtere Probe gestellt werden. Infolge der bereits am 18. Mai 1803 von England gegen Frankreich erlassenen Kriegserklärung hatte nämlich der Erste Consul nichts Eiligeres zu thun, als das Kurfürstenthum Hannover in Besitz zu nehmen und den englischen Schiffen die Mündungen der Elbe, Weser und Ems zu verschließen. Daß dies Preußen ruhig geschehen ließ, ist später selbst von französischen Staatsmännern als einer der größten Fehler der verkehrten und zaghaften Politik des Cabinets von Berlin bezeichnet worden. Warum that man denn jetzt im Interesse Englands nicht dasselbe, was man vor zwei Jahren auf Betrieb Rußlands thun zu müssen glaubte? Hätte Preußen auf den ersten Kanonenschuß Hannover besetzt und es während der Dauer des Kriegs in Verwahrung genommen, so würde Bonaparte seinen Unmuth darüber allerdings auf nachdrückliche Weise zu erkennen gegeben, aber schwerlich bis zu thatsächlichen Schritten gegen Preußen getrieben haben, während auf der andern Seite Friedrich Wilhelm III. dadurch jedenfalls die verscherzte politische Achtung zum guten Theile wieder gewonnen und wahrscheinlich der preußischen Monarchie eine ganz andere Zukunft gesichert haben würde.

H. hat nun zwar später selbst versichert, daß er dem König gerathen, sich der Besetzung Hannovers durch die Franzosen mit den Waffen in der Hand zu widersetzen, und daß ihn deshalb sogar Napoleon noch bei seiner Zusammenkunft mit ihm in Schönbrunn belobt habe, allein man wird ihn schwerlich von der Schuld freisprechen können, welche er dann im entscheidenden Momente doch durch seine Schwäche und falsche Nachgiebigkeit auf sich geladen hat. Denn es ist erwiesen, daß er auch da wieder seine bessere Überzeugung dem verhängnißvollen Einflusse seines politischen Mentors, des Cabinetsraths Lombard, aufopferte, welcher die verfehlte Politik Preußens später selbst auf ziemlich ungeschickte Weise zu rechtfertigen gesucht hat. Man habe, meinte er, den Franzosen das Recht zur Besetzung Hannovers nicht bestreiten können, ohne sich selbst zum Erröthen zu nöthigen, nachdem erst kurz vorher die preußischen Truppen das auf Andringen Rußlands wegen seiner Seehändel mit England besetzte Kurfürstenthum geräumt hätten. Man habe von dem Rechte der großen Mächte, eigene Interessen in die Hände zu nehmen und zu erklären, daß dieselben eine fremde Überziehung des Kurfürstenthums nicht gestatteten, keinen Gebrauch machen können, ohne die Franzosen zu einer gleichen Erklärung zu veranlassen. (Lombard, „Matériaux pour servir à l'histoire des années 1805, 1806 et 1807".)

Seine Ansicht gewann aber auch im Rathe des Königs um so leichter die Oberhand, weil man fürchtete, daß die Besetzung Hannovers Preußen in einen Krieg verwickeln würde, dem man nicht gewachsen sein werde. Hierzu kam, daß Bonaparte sich damals die größte Mühe gab, das Cabinet von Berlin in dem Wahne zu bestärken, daß es im Interesse und in der Absicht Frankreichs liege, Preußen wirklich zu einer Großmacht zu erheben, selbst auf die Gefahr hin, dadurch Österreichs Eifersucht auf dasselbe nur noch mehr rege zu machen. „Preußen ist zu schwach", sagte er selbst zu dem österreichischen Botschafter Grafen Cobenzl; „ich will es unterstützen, ich will es groß machen." Niemand war aber durch dergleichen falsche Vorspiegelungen leichter einzunehmen und zu bethören als H. und Lombard und die in der Nähe des Königs

noch immer mächtige, durch den Feldmarschall v. Möllendorf, die Generale v. Kalckreuth und v. Zastrow und den Obersten v. Köckeritz vertretene französisch gesinnte Partei. Sie sprach fortwährend die Überzeugung aus, daß Preußen von Frankreichs Freundschaft alles zu hoffen, von dessen Feindschaft alles zu fürchten habe, daher es sich auf diese Macht stützen und sie zugleich im Zaume halten müsse.

Der König selbst war indessen doch, wol vorzüglich auf Hardenberg's Eingebungen und die Mahnungen der Königin, denen er jetzt williger Gehör gab, schon etwas zweifelhafter und mistrauischer gegen die Absichten und die Versicherungen des Ersten Consuls geworden. Das ihm von diesem Anfang Juni 1803 angebotene Bündniß mit Frankreich, wodurch er sich nothwendigerweise in ein feindliches Verhältniß zu England, Österreich und Rußland versetzt haben würde, glaubte er daher höflich ablehnen zu müssen. Dazu sollte die zufällige Anwesenheit Bonaparte's in Brüssel im Juli 1803 benutzt werden. Unglücklicher hätte aber diese delicate Mission nicht ins Werk gesetzt werden können, als es nun der Fall war. Denn sie wurde auf des Grafen H. und der französisch gesinnten Partei Betrieb niemand anders anvertraut, als dem Cabinetsrath Lombard, welcher schon im voraus ganz für Frankreichs Interesse eingenommen war. Seine Instructionen lauteten dahin, daß er Bonaparte zu bewegen suchen solle, seine Truppen aus Norddeutschland zurückzuziehen, und sich dann über die Bedingungen des angetragenen Bündnisses von ihm nähere Erklärungen erbitte. Bonaparte wußte nun aber schon, mit wem er es zu thun habe. Es bedurfte kaum der Überredungskünste, in denen er Meister war, um Lombard ganz zum Sklaven seiner Plane und Wünsche zu machen. Überdies gilt es für eine niemals bestrittene Thatsache, daß sich derselbe willig finden ließ, damals für ein Sündengeld von 6000 Napoleondor zum Verräther an König und Vaterland zu werden, und die Art, wie er sich selbst später darüber, z. B. gegen Gentz, äußerte und zu rechtfertigen suchte, kann derselben eher zur Bestätigung als zur Widerlegung dienen.

„Man hat mich", sagte er unter anderm, „wie einen Verbrecher angeklagt und mishandelt, mein Name ist wie der eines an Bonaparte verkauften Verräthers durch ganz Europa getragen worden. Diejenigen, welche mich beschuldigten, verkauft zu sein, wußten jedoch nur zu gut, daß ich es nicht sein konnte. Ich bin stets arm wie eine Kirchenratte gewesen, und meine Frau hat kaum ein Zimmer, wo sie einige Freunde anständig empfangen kann. Dasselbe gilt auch von H. Er hat kaum so viel, daß er ein unbedeutendes Haus unterhalten kann; er ist mit Schulden überladen. Nur ein gegen uns bis zur Wuth gereiztes Publikum konnte eine so lächerliche Verleumdung erfinden. Es ist wahr, und ich muß es leider eingestehen, ich bin einen Augenblick von dem Ungeheuer, welches die Erde verheert, hintergangen worden. Als ich ihn im Jahre 1803 in Brüssel gesehen habe, hat er mich weit weniger durch seine Schmeicheleien als durch die Idee gewonnen, welche er mir von der Größe und dem Edelmuth seines Charakters, sowie durch seine friedliche Sprache und die Heuchelei beibrachte, mit welcher er von Preußen und seiner besondern Anhänglichkeit für dasselbe sprach. Aber die Täuschung hat nicht lange gedauert; noch war das Jahr 1803 nicht zu Ende, ehe mein Traum verschwunden war. Seit dieser Zeit habe ich meine Ansicht nicht geändert; ich habe gesehen, daß dieser eingefleischte Dämon seine entsetzliche Laufbahn bis zur Vernichtung aller Dinge verfolgte. Aber ich konnte nichts thun, und Gott weiß, daß ich nichts thun konnte, und andere ebenso wenig wie ich."

Das Resultat seiner Sendung konnte daher kaum ein anderes sein, als daß Bonaparte, unter nochmaliger Versicherung, er lege auf die Ehre, die preußische Monarchie zu erheben und zu vergrößern, besondern Werth, nur das Verlangen zu erkennen gab, mit dem König ein enges Bündniß zu schließen und ganz den Wünschen desselben zu entsprechen, vorausgesetzt, daß er sich seinerseits durch die Übernahme bestimmter Verpflichtungen binden wolle. Dazu mochte sich aber der König schon gar nicht mehr verstehen, und Lombard selbst mußte nach seiner Rückkehr dem französischen Gesandten erklären, daß nach genauer Prüfung der Lage, in welcher sich Europa und Preußen insbesondere befänden, ein Bündniß mit Frankreich nicht nöthig erscheine, der König aber geneigt sei, mit ihm einen Neutralitätsvertrag abzuschließen, dem zufolge, nach dem vom König selbst aufgesetzten Entwurf, sich Preußen dafür verbürgen wollte, daß Frankreich während des gegenwärtigen Kriegs von keiner Macht des Festlandes angegriffen werde, wogegen sich der Erste Consul verpflichten sollte, die Rechte der Neutralen zu achten und in Hannover höchstens 20000 Mann zu unterhalten. Nach längern Verhandlungen, während welcher die persönliche Abneigung des Königs gegen Bonaparte durch die am 21. März 1804 auf dessen Befehl erfolgte Ermordung des Herzogs von Enghien noch bedeutend vermehrt wurde, kam auch wirklich am 4. Juni 1804 ein solcher dahin zu Stande, daß der König sich verpflichtete, keinen

feindlichen Truppen den Durchzug durch das nördliche Deutschland nach Frankreich zu gestatten, wogegen das letztere sich verbürgte, die Armee in Hannover nicht zu vermehren und dem übrigen Theile des nördlichen Deutschland Neutralität zu gewähren.

Der Unmuth Napoleon's über das Mislingen seines Lieblingsplans wurde indeß für jetzt noch etwas dadurch gemildert, daß der König sich beeilt hatte, den von ihm angenommenen Kaisertitel durch ein sehr schmeichelhaftes Schreiben vom 27. Mai 1804 förmlich anzuerkennen und ihm auch seine guten Dienste zum Zweck der Anerkennung desselben von seiten anderer Mächte, wie namentlich der Pforte und Rußlands, anzubieten. Nichtsdestoweniger war diese Wendung der Dinge offenbar eine erste empfindliche Niederlage der französisch gesinnten Partei, und H. fühlte sich persönlich dadurch so unangenehm berührt, daß er sich aus Gesundheitsrücksichten einen längern Urlaub erbat, um sich auf seine Güter in Schlesien zurückzuziehen. Er wurde ihm, wie man glaubte, vorzüglich auf Betrieb der Königin, für unbestimmte Zeit in einer Weise ertheilt, welche einer gänzlichen Entlassung so ziemlich gleichkam. Denn bereits unterm 14. Aug. kündigte Hardenberg dem diplomatischen Corps förmlich an, „daß der König dem Grafen H. auf sein Ansuchen und zur Anerkennung der treuen und ersprießlichen, von ihm dem Staate geleisteten Dienste eine unbeschränkte Erlaubniß, sich auf seine Güter zu begeben und daselbst nach seinem Gefallen und nach dem Bedürfniß seiner Gesundheit und seiner Privatgeschäfte zu bleiben, bewilligt, für die Zukunft aber die Leitung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten auf eine dauernde Weise in seine Hände gelegt habe".

Dies galt allgemein als der Anfang eines neuen politischen Systems, demzufolge im Cabinet des Königs, unter Hardenberg's Einfluß, das Interesse Englands über Frankreich die Oberhand gewonnen habe. Hardenberg selbst aber, welcher nicht verkennen konnte, daß auch nach der Entfernung von H. die französisch gesinnte Partei durch die Lombard, Lucchesini, Möllendorf, Kalckreuth, Köckeritz u. a. in der Nähe des Königs immer noch stark genug vertreten sei, glaubte doch zunächst im Sinne seines Systems noch ziemlich vorsichtig zu Werke gehen zu müssen, um den Kaiser der Franzosen bei möglichst guter Stimmung gegen Preußen zu erhalten. Dies gelang ihm auch noch so lange, bis die fortgesetzten Übergriffe Napoleon's und die daraus entstandenen Verwickelungen, welche wir hier nicht weiter ins einzelne zu verfolgen haben, im Herbst 1805 den Wiederausbruch des Kriegs zwischen Österreich und Frankreich herbeiführten und auch H. auf den politischen Schauplatz und in seine verhängnißvolle Thätigkeit zurückbrachten.

Schon im September des genannten Jahres erschien nämlich der vertrauteste Adjutant Napoleon's, Duroc, in Berlin, um den König abermals zum Abschluß eines förmlichen Bündnisses mit Frankreich unter der Bedingung der gänzlichen Abtretung von Hannover an Preußen zu verlocken. Der Kaiser selbst suchte dem König die Sache in einem vertraulichen Schreiben so annehmlich wie möglich zu machen, indem er ihn namentlich auf die Gefahren hinwies, welche Preußen von seiten Rußlands drohten. „Nicht vor Frankreich", sagte er darin, „solle man sich fürchten, sondern vor jenem Reiche, dessen Arme von der Ostsee bis zum Mittelmeer reichen, das in Konstantinopel herrscht und nur einiger Siege bedarf, um Europa eine neue Barbarenüberschwemmung erfahren zu lassen." Auch wollte man dabei so vorsichtig wie möglich zu Werke gehen. Es sollte ein offener und ein geheimer Vertrag abgeschlossen werden. In jenem sollte sich Preußen nur zum Schein zur Neutralität verpflichten und Hannover nur in Verwahrung nehmen; nach diesem dagegen sollte es sich eventuell an dem von Frankreich zu führenden Krieg betheiligen und dafür Hannover als eigenes Besitzthum erhalten. Der König wollte aber sein ernstlich gemeintes System der Neutralität nicht aufgeben, und mit ihm im Einverständniß lehnte daher Hardenberg die Sache durch ausweichende Antworten ab.

Das verdroß Napoleon aber in so hohem Grade, daß er auf jene Neutralität gar keine Rücksicht mehr nahm und seine Truppen ohne weiteres in Franken durch preußisches Gebiet gegen Österreich vorrücken ließ. Sein Gesandter in Berlin, Laforest, wußte nun zwar diese vertragswidrigen Übergriffe in möglichst glimpflichem Lichte darzustellen, allein Hardenberg glaubte diese Entschuldigungen doch, in einem in ziemlich gereiztem Tone gehaltenen Schreiben an Duroc und Laforest vom 14. Oct. 1805, mit dem Bedeuten zurückweisen zu müssen, daß sich der König seiner zeitherigen, mit Frankreich eingegangenen Verbindungen in Beziehung auf die Neutralität Norddeutschlands durch die Verletzung der Neutralität in Franken für enthoben erachte. Überhaupt könnten die zwischen dem Kaiser und Preußen bestehenden Verpflichtungen keinen Werth und keine bindende Kraft mehr haben, und der König sähe sich daher genöthigt,

seine Armeen diejenige Stellung einnehmen zu lassen, die für die Vertheidigung des Staates nothwendig werden würde.

Das nahm Napoleon natürlich gewaltig übel; sein Zorn erreichte aber den höchsten Gipfel, als er nun auch noch von der gleich darauf, am 3. Nov., zwischen dem König, Kaiser Alexander und dem Erzherzog Anton, im Namen des Kaisers Franz, zu Potsdam abgeschlossenen Übereinkunft Kunde erhielt. Es ist nicht ganz klar, woher es kam, daß mit den betreffenden Verhandlungen und dem Abschluß dieser Übereinkunft wieder H. betraut wurde, welcher sich um diese Zeit von seinen Gütern nach Wien begeben hatte und von da nach Berlin zurückberufen worden war. Wir wollen es dahingestellt sein lassen, ob dabei vorzüglich auch österreichische Einflüsse wirksam gewesen sein mögen; jedenfalls hatte die französisch gesinnte Partei ihre Hände dabei im Spiele. Genug, seinem Einfluß wurde es vor allem zugeschrieben, daß jene Verhandlungen nicht sofort zu einem Bündniß zwischen den betheiligten Mächten, sondern nur zu einer vorläufigen Übereinkunft führten, der zufolge Preußen als bewaffneter Vermittler zwischen Frankreich und den verbündeten Mächten dem Kaiser Napoleon die Bedingungen eines allgemeinen Friedens vorlegen und, falls jener dieselben bis zum 15. Dec. nicht annehmen werde, ihm den Krieg erklären und seine Waffen mit den Verbündeten vereinigen sollte. Jene Bedingungen sollen namentlich darin bestanden haben, daß Preußen für Österreich die Feststellung einer bessern Militärgrenze, für sich selbst aber den Eintausch des Kurfürstenthums Hannover gegen seine westfälischen Provinzen verlangte.

Daß dann aber H. zu der delicaten und schwierigen Mission ausersehen wurde, Napoleon für die Annahme dieser Bedingungen zu gewinnen, war nur eine natürliche Folge davon. Auch ist es gar nicht unwahrscheinlich, daß, wie man behauptet hat, Napoleon selbst auf die Wahl gerade dieses Unterhändlers, dessen Charakter und Gesinnungen ihm hinlänglich bekannt waren, wesentlichen Einfluß gehabt, und daß er auch seine Abreise von Berlin so lange zu verzögern gewußt habe, bis der entscheidende Schlag auf dem Schlachtfelde erfolgt sein würde, mit dem er damals umging und von welchem gewissermaßen das Schicksal Europas abhängen sollte. Denn H., welcher Berlin in Begleitung von Lombard am 14. Nov. verlassen hatte, traf, auch unterwegs noch aufgehalten, erst am 28. Nov., also unmittelbar vor der Schlacht von Austerlitz, in dem Hauptquartier des Kaisers, in der Nähe von Brünn, ein

Napoleon empfing ihn da mit verstellter Freundlichkeit, wußte ihn aber in einer vierstündigen Unterredung mit andern Dingen so hinzuhalten, daß er gar nicht dazu kam und den Muth nicht hatte, ihm sein Ultimatum mitzutheilen. Der Zweck seiner Sendung war dadurch sogleich von vornherein verfehlt. Die Schlacht, welche er gerade hätte verhindern sollen, entschied sich bereits am 2. Dec. auf den Ebenen von Austerlitz zum Nachtheil der Verbündeten. Anstatt daß nun aber H., wie Gentz meint, wenn er wirklich ein Staatsmann gewesen wäre, welcher die Lage zu würdigen gewußt hätte, Wien gleich am Tage nach der Schlacht hätte verlassen sollen, blieb er im Gegentheil, gleichsam der weitern Befehle des Kaisers gewärtig, in äußerster Rathlosigkeit und von aller Welt verlassen, dort zurück. „Alles vereinte sich", berichtet Gentz darüber infolge einer Unterredung mit Lucchesini, „den Grafen H. zu dieser Verhandlung zu verleiten: seine isolirte Stellung zu Wien, seine Unkenntniß der militärischen Operationen, sein Mangel an Muth und endlich seine Eigenliebe. Man suchte ihn durch allerhand Fabeln einzuschüchtern; man wollte ihm glauben machen, daß die Franzosen unverzüglich in Schlesien einrücken, in Polen eine Revolution bewirken und die preußische Monarchie im Rücken angreifen würden." (Gentz, „Journal de ce qui m'est arrivé de plus marquant, dans le voyage que j'ai fait au quartier-général de S. M. le roi de Prusse, le 2 d'Octobre et jours suivants", in „Mémoires et lettres inédits du Chevalier de Gentz, publiés par Gustave Schlesier", Stuttgart 1845. Diese interessante Schrift, welche wir auch im Folgenden vielfach benutzt haben, erschien zuerst im Auszuge in dem „United service Journal" vom Jahre 1836 und dann in deutscher Übersetzung in den gleichfalls von Schlesier herausgegebenen „Schriften von Gentz", II, 185, bis sie endlich vollständig im Original in oben genannter Sammlung erschienen ist.)

Acht Tage lang nahm Napoleon so gut wie gar keine Notiz von ihm, und als er ihn endlich durch Dutrot nach Schönbrunn beschied, empfing er ihn ziemlich ungnädig. „Sie wissen", ließ er ihn an, „daß die Tage aufeinander folgen; sie gleichen sich aber nicht. Ich wollte Ihnen den Krieg erklären, jetzt aber biete ich Ihnen Hannover an." Er habe den Vertrag von Potsdam unterzeichnet, und von der Neutralität, auf welche sich H. berufen wollte, könne mithin gar keine Rede mehr sein. Ungeschickterweise wollte ihm darauf H. zu dem Siege bei Austerlitz Glück wünschen. Er wies aber diesen Glückwunsch mit der spitzigen Bemerkung zurück, wahrscheinlich

sei er für andere bestimmt gewesen, das Schicksal habe ihn aber an eine falsche Adresse gelangen lassen. Schließlich nahm er jedoch einen etwas mildern Ton an, indem er zu erkennen gab, er sei bereit, das Geschehene zu vergessen, wenn sich Preußen mit Frankreich durch unauflösliche Bande vereinigen und als Pfand seiner Treue Hannover förmlich in Besitz nehmen wolle.

H. hatte nun aber offenbar schon alle Fassung verloren. Von der Übergabe seines Ultimatums konnte ohnehin keine Rede mehr sein, denn die Lage hatte sich gänzlich verändert. Österreich wollte um jeden Preis Frieden schließen und hatte zu diesem Zweck bereits die Verhandlungen zu Presburg begonnen. Rußland hatte, nachdem es seine Truppen sogleich nach der Schlacht bei Austerlitz zurückgezogen, den König der zu Potsdam übernommenen Verpflichtungen entbunden, und das nur schwach vertheidigte Schlesien war von den Franzosen ernstlich bedroht. Auch hielt H. die Übergabe Hannovers an Preußen nur für eine Wiederherstellung des im Jahre 1796 von ihm abgeschlossenen Vertrags über die Neutralität Norddeutschlands, dessen Bruch durch die französische Besetzung nach seiner Meinung nie hätte gestattet werden dürfen. So vollkommen eingeschüchtert, unterzeichnete er am 15. Dec., also gerade an dem Tage, welcher für die Erklärung Napoleon's auf das Ultimatum festgesetzt war, zu Schönbrunn aus eigener Machtvollkommenheit den von Duroc entworfenen Offensiv- und Defensivvertrag, durch welchen Frankreich seine Rechte auf Hannover an Preußen übertrug und Preußen dafür das Fürstenthum Neufchatel und den ihm verbliebenen Theil des Herzogthums Kleve mit der Rheinfestung Wesel an Frankreich, das Fürstenthum Ansbach dagegen an Baiern abtrat, wofür dieses an Preußen ein Gebiet mit 20000 Einwohnern zu Baireuth und das Herzogthum Berg an Frankreich überlassen sollte.

H. wußte wohl, welcher schweren Verantwortlichkeit er sich dadurch ausgesetzt hatte, und hielt daher den Vertrag auch so lange geheim, bis er ihn nach seiner Rückkehr am 25. Dec. dem König selbst vorlegen konnte, wobei er ihn zugleich bat, ihn nicht anzuerkennen und seine Entlassung zu genehmigen. Obgleich nun aber die Überraschung des Königs und des Cabinets eine höchst peinliche war, so wollte man die Dinge doch nicht bis zu diesem Äußersten treiben, zumal da der am 26. Dec. zu Presburg abgeschlossene Friede Österreich vollends vernichten und Deutschland ganz in die Hände Napoleon's liefern zu müssen schien. Hardenberg hatte zwar sogleich mit Nachdruck darauf aufmerksam gemacht, wie gefährlich es sei, Länder, welche der König mit vollem und anerkanntem Recht besitze, gegen ein Kurfürstenthum wegzugeben, welches Napoleon gar nicht gehöre, gab aber am Ende doch der Macht der Verhältnisse so weit nach, daß auch er sich für einen Mittelweg entschied, demzufolge man zwar den Vertrag ratificiren, seine definitive Gültigkeit aber von der Annahme der dagegen zu erhebenden Einwendungen und hinzuzufügenden Modificationen auf seiten des Kaisers der Franzosen abhängig machen wollte. Die letztern waren allerdings bedeutend. Namentlich wollte sich der König unter keiner Bedingung zum Austausch seiner Besitzungen gegen Hannover verstehen, sondern das letztere nur vorläufig in Verwahrung nehmen, bis Frankreich beim Frieden mit England die Abtretung bewirken werde. Auch erklärte er anstatt des Offensiv- und Defensivbündnisses ein einfaches Bündniß für ausreichend.

Der französische Gesandte Laforest weigerte sich indeß, eine Ratification in so ungewöhnlicher Form anzunehmen und nach Paris zu befördern. Man sah sich also in die Nothwendigkeit versetzt, sie dem Kaiser durch einen eigenen außerordentlichen Gesandten zukommen zu lassen. Man hielt aber niemand für geeignet, diese mißliche Sendung zu übernehmen, als H., zumal da Napoleon selbst im voraus zu erkennen gegeben haben soll, derselbe werde ihm angenehm sein. Die Stimmung, welche damals im Cabinet zu Berlin herrschte, spiegelt sich vielleicht am deutlichsten in nachstehendem eigenhändigen Schreiben ab, wodurch der König H. Napoleon ganz besonders empfehlen zu müssen glaubte:

„Mein Herr Bruder! Der Graf H. wird die Ehre haben, Ew. Majestät dieses Schreiben zu überreichen, und die Schuld des Vertrauens abtragen, welche unsere neuen Verhältnisse uns auflegen. Wer könnte besser als er die letzte Hand an sein Werk legen? Da er in Wien durch Ihre Güte geehrt wurde, so hoffe ich, daß ihm dieses Glück auch in Paris zu Theil werden wird. Er wird die letzten Wünsche überbringen, die ich noch habe, seit unsere Interessen dieselben sind. Er kennt meine Ansicht von allen Gegenständen, die unsere Verabredung noch unerledigt gelassen hat. Ich bitte Ew. Majestät ihn mit Vertrauen anzuhören, und ich zweifle nicht, daß seine Sendung die Bande, die uns vereinigen, noch enger knüpfen wird."

Auch war H. in seiner Verblendung selbst im voraus überzeugt, daß er seinen Zweck voll-

kommen erreichen werde. „Es war ein großes Unglück", äußerte sich darüber Lucchesini, damals Gesandter in Paris, später gegen Gentz, „daß Graf H. sich alles Ernstes schmeichelte, den Mann ganz in seiner Tasche zu haben." „Beruhigen Sie sich", meinte er selbst gegen Lucchesini, welcher über den Ausgang seiner Mission lebhafte Besorgnisse hegte, „sobald ich ihn gesehen haben werde, wird sich alles machen; ich weiß, was er mir in Wien gesagt hat." Unglückselige Täuschung! Napoleon ließ H., welcher Berlin am 14. Jan. verlassen hatte, fünf Tage warten, ehe er ihm nur eine Audienz gewährte, und als er ihn endlich in den ersten Tagen des Februar vorließ, empfing er ihn mit so harten Worten über die Unredlichkeit und Undankbarkeit, womit Preußen die Großmuth Frankreichs vergolten habe, daß H. fast den Kopf verlor und sich kaum fassen konnte, um ihn an die ihm zu Schönbrunn ertheilten Zusagen zu erinnern. Daraufhin nahm der Kaiser einen etwas gemäßigtern Ton an. „Wohlan denn", sagte er ihm, „ich schätze Sie, und ich werde Sie immer schätzen, aber ich will nicht mit mir spielen lassen. Hat man es wol je erlebt, daß man bei der Ratification eines Vertrags Modificationen anbringt? Was soll diese Art zu ratificiren heißen? Sie sind ein ehrlicher Mann, Graf H., aber Sie haben in Berlin keinen Credit mehr. Dieser Hardenberg, welcher an die Engländer verkauft ist, macht sich, wie so viele andere, über Sie lustig. Ihr König weiß nicht, was er will; einige Wahnsinnige (écervelés) treiben ihn zum Krieg, er wünscht den Frieden, aber man setzt ihn von allen Seiten zu; ich fürchte, daß dies ein schlechtes Ende nehmen wird."

Und damit verwies er ihn an Talleyrand, welcher ihm seinen Willen ferner zu erkennen geben werde. Erst darauf, meinte Lucchesini, habe H., fast vernichtet, endlich angefangen seine kritische Lage zu begreifen. Nach Gentz' Ansicht hätte er auch sogleich nach dieser ersten Audienz Paris verlassen müssen, ohne sich weiter auf etwas einzulassen. Bereits am 4. Febr. hatte er aber, in Gegenwart von Lucchesini, eine Conferenz mit Talleyrand, in welcher ihm dieser rund heraus erklärte, daß, da der Vertrag von Schönbrunn durch die hinzugefügten Modificationen vernichtet worden sei und ein Verfahren, welches wesentliche Punkte einer Übereinkunft verletze und die Erfüllung eingegangener Verpflichtungen dem Zufall anheim gebe, nicht als Ratification gelten könne, der Kaiser befohlen habe, einen andern Vertrag auszuarbeiten und ihm zur Unterzeichnung vorzulegen. Bereits am 5. Febr. erschien damit auch Duroc bei H. Natürlich waren die darin gestellten Bedingungen für Preußen weit lästiger als die in dem Vertrage von Schönbrunn. Die Entschädigung für das Fürstenthum Ansbach fiel ganz weg; Kleve wurde, mit Berg vereinigt, an Murat abgetreten, und Preußen mußte sich verpflichten, dem Handel und der Flagge Englands die Mündungen der Elbe und Weser sowie alle Häfen des Königreichs bis zum Frieden zu verschließen. Und dabei wurde dem Grafen erklärt, daß bei verweigerter Unterzeichnung die in Deutschland befindlichen französischen Truppen sogleich gegen Preußen marschiren würden.

Unglücklicherweise hatte man sich nun auch in Berlin durch die ersten günstig lautenden Berichte des Grafen H. so weit täuschen lassen, daß man, da Napoleon keinen Anstand nehmen werde, den veränderten Vertrag gutzuheißen, die Erhaltung des Friedens für gesichert hielt und bereits am 24. Jan. 1806 nicht nur die Armee auf den Friedensfuß setzte, sondern auch die zur Verfügung gestellten russischen Truppen wieder abziehen ließ, eine Maßregel, über deren eigentlichen Urheber man so in Ungewißheit geblieben ist, daß H. selbst später meinte, außer Gott werde vielleicht nur noch Hr. v. Hardenberg davon gewußt haben. Dieser machte auch schon unterm 26. Jan. den Ältesten der berliner Kaufmannschaft bekannt, daß die völlige Herstellung des Friedens und der Freundschaft mit Frankreich ihnen gestatte, ihre Handelsgeschäfte nach andern Ländern ungestört wieder aufzunehmen.

Als nun aber H., welcher sich anfangs nach langen und heftigen Verhandlungen (après une discussion très-longue et orageuse) geweigert hatte den Vertrag zu unterzeichnen, von der erfolgten Entwaffnung Kunde erhielt, gab er jeden weitern Widerstand auf und vollzog ihn wirklich am 15. Febr. Seine spätere Rechtfertigung, wie er sie selbst gegen Gentz versucht hatte, war wenigstens keine glückliche, denn sie steht mit seiner ganzen damaligen Haltung in offenbarem Widerspruch. „In Paris", äußerte er sich darüber, „habe ich endlich erkannt, welches die wahren Gesinnungen gegen uns waren, daß man uns nie den Vertrag vom 3. Nov. und noch viel weniger den Besitz einer bedeutenden und noch nicht geschlagenen Armee verzeihen würde, daß Napoleon den Augenblick schon berechnete, wo er mit allen seinen Streitkräften über uns herfallen könnte, und daß nur Talleyrand, welcher dem System einer freundschaftlichen Vereinigung Preußens und Frankreichs persönlich ergeben war, diesen Augenblick verzögert hatte." Auch will er Lucchesini, welcher es übernahm, den Vertrag vom 15. Febr. nach Berlin zu brin-

gen, die ausdrückliche Weisung ertheilt haben, daß er, wenn bei seiner Ankunft die Armee noch nicht entlassen wäre, den König zu bewegen suchen solle, den Vertrag nicht zu ratificiren.

Daran war nun aber schon gar nicht mehr zu denken, denn Talleyrand hatte gleichzeitig, während das oben erwähnte eigenhändige Schreiben des Königs an den Kaiser gar keiner Antwort gewürdigt wurde, an Laforest nachfolgende Depesche gerichtet: „Der Graf H. habe die Fehler seiner Regierung noch einmal gut gemacht, aber die 45000 Mann, welche der Marschall Augereau unter sich habe, und die Armee unter Bernadotte würden Deutschland nicht eher verlassen, als bis der Vertrag ratificirt und vollständig zur Ausführung gebracht sei." Der Vertrag, wodurch Preußen, wie Stein meint, ohne Schwertstreich aus der Reihe der europäischen Mächte herabstieg, wurde also am 9. März ohne alle Widerrede ratificirt, während Bernadotte schon vorher Ansbach für Baiern in Besitz genommen hatte. „Damals", so äußerte sich selbst Lefèbvre, der Geschichtschreiber der europäischen Cabinete, darüber, „erlosch der Glanz jener Krone, die auf der Stirn Friedrich's II. so helle Strahlen geworfen hatte. Der Fürst, der sie trug, sank zu der bescheidenen Stellung eines Kurfürsten von Brandenburg herab."

Die patriotische Kriegspartei in Berlin, an ihrer Spitze die Generale Blücher und Rüchel und vor allen der heißblütige Prinz Ludwig Ferdinand, war freilich über diese Wendung der Dinge aufs äußerste empört. Auf Anstiften des letztern wurden H., den er geradezu einen Minister nennt, welcher verworfen genug sei, das Werkzeug von Menschen, wie Lombard, eines seichten, herzlosen, moralisch und physisch abgespannten französischen Dichterlings, und Beyme, eines übermüthig absprechenden Advocaten, ohne Kenntnisse der innern und äußern Angelegenheiten des Staates und ohne alle militärische Ansichten, zu sein, dessen ganzes Leben eine stete Folge von Schwachheit und Niedrigkeit sei, und in dessen verpestetem Herzen Wahrheitsliebe so erloschen, daß seine Worte eine stete Folge von Lügen seien, die Fenster eingeworfen. Das Kriegsgeschrei wurde nun aber auch in weitern Kreisen immer heftiger und drang am Ende so zu sagen in das Mark der Nation ein. H. selbst erklärte jetzt, wie er wenigstens behauptet hat, dem König, daß der Friede und der Vertrag von Paris nicht mehr sechs Monate zu halten seien; man müsse rüsten und die erste Gelegenheit ergreifen, seinem angeblichen Bundesgenossen, welcher weiter nichts mehr im Schilde führe, als Preußen ganz zu unterwerfen und zu vernichten, zuvorzukommen. Auch sei der König darauf eingegangen, und auf seinen Rath seien wenigstens 50000 Mann auf dem Kriegsfuß erhalten worden.

Die Verhältnisse wurden nun aber mit jedem Tage verwickelter, während die Rathlosigkeit und Unentschlossenheit im Cabinet des Königs immermehr zu steigen schien. England erklärte Preußen wegen der bereits durch ein Patent vom 26. Jan. angekündigten und infolge des Pariser Vertrags bis zum 1. April wirklich vollzogenen Besitznahme von Hannover, welche übrigens selbst Stein für zweckmäßig und gerechtfertigt hielt, am 11. Juni den Krieg, und auch Schweden schloß sich dieser Kriegserklärung an, welche zunächst die traurige Folge hatte, daß die preußische Handelsmarine mehr wie 1200 Schiffe verlor. Auf der andern Seite machte Napoleon seinem nur noch schlecht verhüllten Groll gegen Preußen jetzt zunächst dadurch Luft, daß er auf die Entfernung Hardenberg's, welcher ihm als der Hauptgegner der H.'schen Potitik längst verhaßt war, aus dem Cabinet des Königs hinarbeitete. Und dies gelang ihm auch so gut, daß der König Hardenberg bereits am 14. April unter der Form eines unbeschränkten Urlaubs seine Entlassung ertheilte und H. abermals mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten betraute.

Diese übel berechnete Nachgiebigkeit trug aber nur schlechte Früchte. Denn Napoleon ging nun, da er wußte, mit wem er es zu thun hatte, in seinen Übergriffen und in seiner offen zur Schau getragenen und bis zum Hohn gesteigerten Verachtung Preußens immer weiter. Ohne alle Rücksicht auf den Protest der preußischen Regierung ließ er z. B. schon zu Ende Juli die zum Herzogthum Kleve gehörigen Abteien Elten, Essen und Werden wegnehmen und die Festung Wesel besetzen. Von den über die Stiftung des Rheinbundes (1. Aug. 1806) und den zu Paris gepflogenen, die Auflösung des Deutschen Reichs bezweckenden Verhandlungen ließ der Kaiser das Cabinet von Berlin gar nicht einmal in Kenntniß setzen. Fast nur zum Spott lud er dagegen den König zur Stiftung eines norddeutschen Bundes ein, an dessen Spitze er ihm sogar die verlockende Aussicht auf den Besitz der deutschen Kaiserkrone eröffnete. Daß man aber Napoleon unter diesen Umständen durch einen verstellten Frieden (un simulacre de paix) nur habe hintergehen und so hinhalten wollen, weil man eben nicht anders gekonnt habe, wie H. gegen Gentz behauptete, war wahrhaftig nur eine schlechte Ausrede für seine Politik des Zögerns und Schwankens.

Denn man konnte über die wahren Absichten Napoleon's gar nicht mehr in Zweifel sein. Die Berichte Lucchesini's aus Paris waren, wie H. selbst Gentz eingestand, vollkommen geeignet, den letzten Schleier zu zerreißen, welcher die Treulosigkeit der französischen Regierung noch zu verhüllen suchte. Schon im August drang übrigens der Kaiser auf die Abberufung Lucchesini's, weil er ihm nicht mehr traute. Laforest mußte H. erklären, daß er für nichts mehr stehe, wenn man diesem Verlangen nicht sofort gerecht werden würde. Gleichwol entließ ihn der Kaiser noch mit verstellter Freundlichkeit, indem er ihm viel von seinen Planen zum Wohle der Menschheit sagte und ihm versicherte, man solle ihn nur machen lassen, und Europa werde sich dann bald in der wünschenswerthesten Lage befinden. Daß man aber dann im September an Lucchesini's Stelle Hrn. v. Knobelsdorf als Friedensboten nach Paris schickte, um, wie H. glaubte, die Täuschung zu vollenden (pour compléter l'illusion), war ein letzter ebenso verzweifelter wie verfehlter Schritt seiner erbärmlichen Politik.

Der gute Knobelsdorf, welchem Napoleon wegen seines frühern franzosenfreundlichen Benehmens zu Konstantinopel besonders wohl wollte, nahm die Sache ernstlich, wußte eigentlich aber selbst nicht, um was es sich handelte. Er glaubte steif und fest, daß es ihm ein Leichtes sein werde, Napoleon zum Rückzug seiner Truppen aus Deutschland zu bewegen. Gleich bei der ersten Audienz wurde er indeß einigermaßen enttäuscht. Napoleon empfing ihn in ziemlich gereizter Stimmung mit den Worten: „Ich freue mich, Sie hier zu sehen; ich habe einfache und gerade Männer, wie Sie, gern; aber mit Ihrem Hofe bin ich unzufrieden. Was sollen die Chicanen über die nordische Conföderation und den Aufenthalt meiner Truppen in Deutschland?" Und als dann Knobelsdorf ihn dadurch zu besänftigen suchte, daß er ihm versicherte, der König werde nie etwas von ihm verlangen, was ihm unangenehm sein könnte (la moindre chose desobligeante), sei aber doch der Meinung, daß der Aufenthalt der französischen Truppen in Deutschland einmal ein Ende haben müsse, da gerieth Napoleon außer sich vor Zorn und fuhr Knobelsdorf an: „Aber wissen Sie denn nicht, daß ich Cattaro haben will? daß ich Cattaro durchaus brauche? Nicht ein einziger Mann wird über den Rhein zurückgehen, bevor nicht dies beendigt ist. Über die erbärmlichen 7 — 8000 Mann, welche sich in Westfalen befinden, wird man sich verständigen können; aber vor allem muß Ihr König entwaffnen, muß vollständig entwaffnen und seine Truppen in ihre Friedensquartiere zurückziehen." Knobelsdorf gerieth darüber in nicht geringe Verlegenheit. Allein ein schönes Viergespann, welches ihm Napoleon am folgenden Tage zum Geschenk machte, reichte vollkommen hin, ihn so auf der falschen Fährte zu erhalten, daß er nach Berlin berichtete, an Krieg sei gar nicht zu denken.

Während man es nun H. von manchen Seiten noch zum Verdienst anrechnen wollte, daß er den Krieg vermieden habe, weil er ohne Geschick und bei dem schlechten Zustande der Armee ohne die gehörigen Mittel und ohne die Hoffnung des Erfolgs würde geführt worden sein, so war er nun doch von dem immer mächtiger werdenden Drängen der Kriegspartei selbst mit fortgerissen worden und hatte den König zu bestimmen gewußt, die Armee bereits am 9. Aug. auf den Kriegsfuß zu setzen. Auch drängten nun die Ereignisse zur endlichen Entscheidung. Die bereits im Juni zu Paris begonnenen Friedensverhandlungen zwischen Frankreich und England, bei welchen es sich vornehmlich auch um die einfache Zurückgabe Hannovers handelte, die der Kaiser auf der einen Seite den britischen Unterhändlern zusagte, während er auf der andern H. erklären ließ, daß er nie darin willigen werde, und England nur durch einen kräftig zu führenden Krieg, auf den sich auch Preußen vorbereiten müsse, zu günstigern Bedingungen gezwungen werden könne, und dann der von dem Staatsrath Dubril am 20. Juli zu Paris zwischen Rußland und Frankreich abgeschlossene, aber bereits unterm 17. Aug. vom Kaiser Alexander, als mit seiner Würde, den Verbindlichkeiten gegen seine Alliirten und der allgemeinen Ruhe von Europa nicht vereinbar, wieder verworfene Friedensvertrag machten die Lage Preußens nur um so peinlicher und schwieriger.

Die Stimmen, welche behaupteten, daß ihr H. gar nicht mehr gewachsen sei und nur eine schleunige Personalveränderung in der Leitung der auswärtigen Politik die Dinge vielleicht noch zum Bessern wenden könne, wurden jetzt lauter wie je. Schon im Laufe des Sommers hatte Stein mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß Hardenberg die geeignetste Persönlichkeit sein würde, an der Stelle von H. die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten wieder zu übernehmen, denn das Leben des letztern, „das mit dem Namen eines listigen Verräthers seiner täglichen Gesellschafterin (der Gräfin Lichtenau, gegen welche er nach dem Tode Friedrich Wilhelm's II. selbst als Kläger aufgetreten war), eines Mannes ohne Wahrhaftigkeit und eines abgestumpften Wüstlings gebrandmarkt sei, biete nichts als eine Folge von Verschrobenheiten und von

Äußerungen von Verderbtheit". Allein der König wagte es nicht, den Zorn Napoleon's durch die Wiederanstellung Hardenberg's noch mehr zu reizen. Er betraute ihn daher nur, und zwar ohne Wissen des Grafen H., mit einer geheimen Sendung nach Wien, deren Hauptzweck darin bestand, mittels des dort residirenden britischen Gesandten, Sir Robert Adair, für den Ausbruch des Kriegs mit dem Cabinet zu London eine Verständigung zu gemeinschaftlicher Wirksamkeit zu erzielen. (S. Hardenberg.) Sie führte aber zu nichts, vorzüglich auch aus dem Grunde, weil man dem Umschwung der Dinge in Preußen noch gar nicht traute und z. B. auch von seiten des wiener Cabinets, welches seine Neutralität aufrecht erhalten wollte, die Entlassung des Grafen H. zur unerlaßlichen Bedingung (indispensable condition) einer etwaigen Annäherung an Preußen machte. Denn man fürchtete alles Ernstes, daß H. sich nach dem ersten etwaigen glücklichen Erfolge im Felde sogleich wieder auf die Seite Frankreichs schlagen werde.

Er selbst that sich nun, freilich viel zu spät, auch seinerseits überall nach Hülfe um und schickte zu diesem Zweck namentlich den Baron Jakobi-Klös nach London und den General v. Krusemark nach Petersburg, wo aber ebenso wenig noch etwas zu erreichen war, wie durch die in gleicher Absicht eingeleiteten Verhandlungen mit den kleinern deutschen Staaten. So war Preußen völlig isolirt und seine Armee von der Übermacht Napoleon's schon fast erdrückt, als man zu dem verzweifelten, nun doch noch übereilten Schritt getrieben wurde, Frankreich am 8. Oct. den Krieg zu erklären. H. war schon einige Tage vorher dem König in das Hauptquartier nach Erfurt gefolgt, wohin auf Befehl Friedrich Wilhelm's auch Gentz, damals in Dresden lebend, berufen wurde, um in der zwölften Stunde noch mit seinem Rath behülflich zu sein und womöglich noch seinen Einfluß auf das Cabinet von Wien zu Gunsten Preußens geltend zu machen. Er hat uns in dem obengenannten Journal das treueste und lebendigste Bild von dem trostlosen Zustande gegeben, in welchem sich kurz vor und nach der Katastrophe vom 14. Oct. 1806 die Armee und das Cabinet des Königs befanden. H. und seine Helfershelfer Lombard und Lucchesini erschienen hier in den längern oder kürzern Unterredungen, welche sie mit ihm hatten, in der ganzen Nacktheit ihrer politischen Unbeholfenheit und ihrer moralischen Gesunkenheit. Sie glaubten sich jetzt vorzüglich dadurch rein waschen zu können, daß sie, nachdem der Schlag einmal geschehen war, alle Schuld von sich ab auf die Schwäche und Unentschlossenheit des Königs wälzen wollten.

H. wußte nun nichts Besseres mehr zu thun, als daß er sich im Gefolge des Königs mit nach Königsberg schleppte. Noch nahm er an den erfolglosen, im November zu Graudenz und Osterode gepflogenen Berathungen über den Waffenstillstand theil. So sehr sich aber auch die öffentliche Stimme gegen ihn aussprach, so sehr man ihm vor allem das Unglück, welches über die Monarchie hereingebrochen war, zuschrieb und von allen Seiten auf seine Entlassung drang, so konnte sich doch der König nur schwer dazu entschließen. „Der König", schrieb Stein bereits am 21. Nov. an General Köckeritz, „wird durch die Entfernung des Grafen H. an Zutrauen im In- und Ausland gewinnen, da beides gegen ihn die entschiedenste Abneigung hat und den höchsten Grad des Mistrauens äußert." Allein man hatte dem König diese Entlassung als eine zwar nicht wohl vermeidliche, aber unangenehme und seinem Ansehen nachtheilige Nachgiebigkeit gegen die Umstände dargestellt, welche im In- und Auslande gleich ungünstig beurtheilt werden würde.

Er verstand sich daher auch nur dazu, ihm endlich unterm 29. Nov. seine Entlassung, vorzüglich aus Rücksicht auf seine körperlichen Leiden, eine heftige Gicht, welche ihm auf die Augen gefallen war, „blos auf eine Zeit lang" zu gewähren und Stein das Departement der auswärtigen Angelegenheiten interimistisch anzutragen. Dieser aber und dann auch Hardenberg, welchen Stein dazu abermals in Vorschlag gebracht hatte, machten ihren Eintritt in das Ministerium vorzüglich von der gänzlichen Entlassung des Grafen H. und seiner Helfershelfer, namentlich der Lombard und Beyme's, abhängig, Hardenberg vorzüglich auch deshalb, „weil er nicht in die Lage kommen wollte, mit H. das Geschäft theilen oder gar ihm wieder weichen zu müssen". Die Verhandlungen mit beiden darüber zerschlugen sich daher am Ende auf sehr gereizte und unangenehme Weise, und am 19. Dec. übertrug der König die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zunächst dem Generalmajor v. Zastrow.

H. hatte sich um diese Zeit bereits auf seine Güter in Schlesien zurückgezogen, aber auch da scheint man seine gefährlichen Umtriebe gefürchtet zu haben. „Denn", so äußerte sich Hardenberg darüber in dem merkwürdigen Schreiben vom 30. Dec., worin er den König um seine gänzliche Entlassung bat, „was die Folgen sein würden, wenn man hört, daß Graf H. in Schlesien in der Nähe der französischen Armee, vielleicht jetzt in ihrer Mitte sich befindet, bedarf keiner

Ausführung und steht mir lebhaft vor Augen, gesetzt auch, das Urtheil, welches man allgemein über ihn fällt, sei übertrieben und ungerecht." Man gab ihm wenigstens Schuld, daß er sich im Jahre 1807 durch besondere Begünstigung von den Franzosen die damals verbotene Ausfuhr seiner Wolle aus Schlesien erschlichen habe, und Stein wollte ihn deshalb selbst zur gesetzlichen Bestrafung herbeigezogen wissen. Auch noch später, als der König sich doch bewegen ließ, Hardenberg im Februar 1807 wieder in das Cabinet zu ziehen, beharrte dieser bei seiner Ansicht, daß das Unglück, welches man jetzt so schwer empfinden müsse, vorzüglich den verderblichen Umtrieben des Grafen H. zuzuschreiben sei, den man ihm stets entgegengesetzt habe.

H. hatte nun aber doch seine politische Rolle ausgespielt. Von seinem Wiedereintritt in das Cabinet war keine Rede mehr. Man hat ihn hart, vielleicht zu hart beurtheilt; er trat von dem Schauplatz seines öffentlichen Wirkens mit dem Verdammungsurtheil der Mit- und Nachwelt belastet zurück. Dasselbe ist indeß nicht blos über ihn persönlich, sondern über ein ganzes politisches System und seine traurigen Folgen verhängt worden, als dessen Repräsentant und vorzüglichste Triebfeder er galt, obgleich die Gerechtigkeit eines unparteiischen Urtheils nicht verkennen kann, daß dabei auch noch andere Ursachen und tiefer liegende Übel mit im Spiele und wirksam waren, über welche er keine Gewalt hatte. Sein Rücktritt bezeichnet daher zugleich auch eine neue Epoche in Preußens Staatsentwickelung, welche es am Ende doch wieder seiner Erhebung und den bessern Geschicken seiner hohen Bestimmung zuführen sollte.

H., welcher seitdem in der Zurückgezogenheit meistens auf seinen Gütern in Schlesien und Südpreußen lebte, sollte noch selbst Zeuge davon sein. Im Jahre 1811 trat er als Curator der Universität Breslau nur noch einmal in eine vorübergehende öffentliche Thätigkeit. Später, im Jahre 1820, begab er sich nach Italien, wo er den Rest seines Lebens zum größten Theil im Sommer auf einer Villa in der Nähe von Este und im Winter zu Venedig zubrachte, wo er auch erst im Jahre 1832, im achtzigsten Jahre seines Alters, das Ziel seiner Tage erreichte.

Sein Sohn, Graf Paul v. H., hat es versucht, ihn in dem von ihm im Jahre 1837 herausgegebenen „Fragment des mémoires inédits du comte de H." namentlich gegen die Darstellung in dem oben erwähnten Journal von Gentz zu rechtfertigen und in Schutz zu nehmen. Auch die von Lombard herausgegebenen „Materiaux pour servir à l'histoire des années de 1805, 1806 et 1807" haben zum Theil denselben Zweck. Es bedarf aber wol kaum der Erwähnung, daß beide Schriften nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen sind.

J. W. Zinkeisen.

Hausfrieden, Hausrecht, Hausfriedensbruch, Haussuchung. I. Das Haus ist der erste Sitz und Schutz der Civilisation und des rechtlichen Friedens bei dem Austritte der Völker aus dem rohen Nomadenleben. Es wird dann und es bleibt fortdauernd der Wohnsitz und der Tempel, das Asyl und die Feste der Familie, dieser ersten und stets wesentlichsten Gesellschaft im Staatsvereine. Es ist insbesondere auch der Sitz und das wichtigste Gebiet des Familienvaters, des wohlthätigen Lenkers und Schützers dieser Urgesellschaft, seiner väterlichen und hausherrlichen Regentschaft. Das Haus umschließt und schützt die heiligsten und wichtigsten menschlichen Verhältnisse und Rechte, die häuslichen Altäre und Mysterien und die wichtigsten Güter. Von dem Beginne eines wahren Friedensverhältnisses unter den Menschen an müssen also der Hausfrieden und das Hausrecht, diese wesentlichsten Grundlagen für die rechtliche Selbständigkeit und Freiheit der Familien und ihres Hauptes und für ihre theuersten Rechte, als heilig anerkannt und verbürgt sein. Sie werden es in dem Grade bleiben, als wahre persönliche Würde und Freiheit einem Volke heilig und theuer und gegen tyrannische Regierungsgewalt wie gegen jesuitische Polizeidespotie geschützt bleiben. Die wahre persönliche Freiheit ist stets innerhalb ihres Rechtskreises eine rechtliche Souveränetät. Sie erscheint so besonders innerhalb ihres wichtigsten Territoriums und ihrer Grundfeste, innerhalb des Hauses.

Von diesem Standpunkte aus erhalten die Grundsätze freier Völker über diesen Gegenstand, namentlich die altrömischen, die altdeutschen und die britischen ihre tiefere Bedeutung, ihre allgemeine rechtliche Nothwendigkeit. In diesem Sinne erklären sogar noch unsere Justinianeischen römischen Gesetze das Haus des freien Mannes als selbst bei gerichtlicher Verfolgung desselben unantastbar, weil es stets ein völlig sicherer Aufenthalt, das schützende Asyl desselben sein müsse [tutissimum refugium atque receptaculum [1])]. In diesem Sinne sprach Cicero [2]) die schönen Worte: „Was ist rechtlich unantastbarer, was durch alle religiösen Grundsätze und Gebräuche

1) L. 18 u. 21, de in jus vocand. L. 4, §. 5, de damn. inf. Nemo de domo sua extrahi debet. L. 103, de div. reg. jur. 2) Pro domo, 41. (S. auch 42.)

in seiner Unverletzlichkeit geheiligter als das Haus eines jeden Bürgers? Hier sind sein Altar, sein Herd, seine Heiligthümer, die Gegenstände seiner Verehrung, seines häuslichen Gottesdienstes. Dieser Zufluchtsort ist für alle so heilig, daß niemand mit Gewalt dort weggeholt werden darf." In diesem Sinne endlich sagen, völlig nach den echten germanischen Grundsätzen, der freie Brite und das englische Recht: „A man's house is his castle" (Des Mannes Haus ist seine Burg). Blackstone, indem er in seinem berühmten Commentar (III, 19) über das englische Recht ausführt, daß man nicht gewaltsam in das Haus des Bürgers zu einer Verhaftung eindringen, sondern eine andere Gelegenheit abwarten müsse, sagt: „Das Gesetz sieht des Engländers Haus als seine Feste und Freistatt an, worin er keine Gewalt zu leiden braucht." Es erinnert dieses an die altdeutsche Hausfreiheit, nach welcher, solange der Hausvater sich selbst und seine Hausgenossen im öffentlichen Gerichte zu vertreten nicht verweigert, kein öffentlicher Beamter sein Haus betreten durfte. [Libertas ab introitu judicis publici.[3])] Bei den Alten gaben die Hausgottheiten (Laren, Penaten) auch noch besonders dem Hause eine tempelähnliche Weihe. Bei den alten Germanen war ebenfalls der Familienvater der Priester des Hauses, der Familie. Gewissermaßen wird dieses bei den Katholiken durch die besondern Schutzheiligen und die zur religiösen Andacht gewöhnlich über dem Sitze des Hausvaters aufgestellten Heiligenbilder ersetzt. Viel wesentlicher aber geschieht dies dadurch, daß nach christlichen Grundsätzen ein würdiges häusliches Familienleben, welches auch staatsgesetzlich in seinem Beginne wie in seinen wichtigsten Erscheinungen, bei der Ehe, der Geburt, der Mündigkeit, feierlich unter religiöse Weihe gestellt wird, durch häusliche Frömmigkeit und durch sittliche Entwickelung und Bildung der Familienglieder seinen Wohnsitz zu einem Heiligthume machen soll.

Aus den bisher angedeuteten würdigen und humanen rechtlichen Grundideen ergaben sich nun aber bei freien Völkern und so auch bei unsern deutschen Vorfahren dreifache rechtliche Folgen.

II. Aus diesen Grundideen entstand fürs erste das Hausrecht und seine besondere rechtliche Begünstigung. Dasselbe spricht sich aus in dem Rechtssprichworte: „Jeder ist Herr in seinem Hause." Es besteht theils in dem Rechte des Familienvaters zur freien Leitung und Bestimmung seiner Familienverhältnisse. Diese und insbesondere auch die Bestimmungen über die Erziehung der Kinder und über das Familienvermögen sollten wol, wie im ältesten Rom und bei unsern germanischen Vorfahren, zum Theil auch noch heute bei den Franzosen, durch die Mitwirkung eines Familienraths beaufsichtigt, gemildert und unterstützt werden. Dagegen sollten sie außer dem Falle schwerer Verletzungen der Familienglieder oder der allgemeinen rechtlichen Ordnung nicht durch Einmischung von Fremden und von dem Staate gestört werden.

Sodann aber besteht das Hausrecht in dem vollkommenen Rechte des Bürgers, den Eintritt und das Verweilen in seiner Wohnung jedem Unberechtigten zu untersagen und alle Verletzungen gegen dieses sein Hausrecht und gegen den Frieden seines Hauses, der Bewohner und Gäste desselben (sowie überhaupt jeden rechtswidrigen Angriff auf seine oder seiner Mitbürger Persönlichkeit oder Besitz) mit jeder Gewalt, die ihm selbst dazu als nothwendig erscheint, männlich abzuwehren und zurückzutreiben. Römische und deutsche Gesetze stellen dieses Recht, sowie es hier bestimmt ist, in seiner vollkommenen Unbeschränktheit und Vollständigkeit auf.[4]) Sie verabscheuen die feige, unmännliche und unjuristische Jurisprudenz, mit welcher neuere Juristen gesetzwidrig die Ausübung dieses natürlichsten heiligen Rechts der Vertheidigung oder der Nothwehr durch rein moralische und politische schwankende Beschränkungen (z. B. nach der Wichtigkeit des angegriffenen Rechts und der zur Abwehr zugefügten Verletzung, nach der Möglichkeit einer spätern Rechtshülfe u. s. w.) zum gefährlichen Fallstricke freier männlicher Bürger machen und dadurch zugleich die wirksamste Verhinderung des Unrechts zerstören. Ja unsere Gesetze dehnen bei besonders empörenden Verletzungen, namentlich bei dem Ehebruche, das Hausrecht selbst weit über die Grenzen bloßer Abwehr aus. Sie enthalten insbesondere nirgends eine Spur der zur sklavischen Entwürdigung und verderblichen Beamtentyrannei hinführenden Lehre, welche die männliche Abwehr des Unrechts gegen Agenten der öffentlichen Gewalt beliebig beschränkt oder aufhebt und dadurch jene tyrannische Willkür selbst so sehr nährt, daß gerade sie zuletzt wahrhaft gefährliche allgemeine Empörungen hervorruft. Bei uns müssen freilich auch

3) Vgl. Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit, I, 12 u. 130 fg.

4) S. L. 45, §. 4, ad leg. Aquil. Vim vi depellere omnes leges, omnia jura permittunt. Art. 140—142 und 150 der Carolina. S. die übrigen Gesetze in Thibaut's Pandekten, §. 61, 218 u. 222, und Grolman, Criminalrechtswissenschaft, §. 139, 140.

jetzt die Juristen nach dem gemeinen Rechte, wie z. B. Leyser (Sp. 591), im allgemeinen unsern würdigen gesetzlichen Grundsatz aufstellen: Magistratui vim inferenti vis et arma recte opponantur. Aber hintennach vernichten sie ihn und die bürgerliche Freiheit dennoch durch unjuristische willkürliche Beschränkungen, durch die Forderung sklavischer Unterwürfigkeit auch unter an sich rechtswidrige oder der gesetzlichen Form ermangelnde oder incompetente Befehle und Gewalthandlungen öffentlicher Beamten und selbst ihrer untersten Agenten.

III. Die zweite Hauptfolge jener rechtlichen Grundidee war die erhöhte richterliche Bestrafung einer Verletzung des besonders geheiligten Friedens des Hauses oder des Hausfriedensbruchs. Schon die römischen Gesetze bestraften ein beleidigendes eigenmächtiges Betreten des Hauses oder ein solches Verweilen darin sehr schwer, bald als Verbrechen der öffentlichen oder der Privatgewaltthätigkeit, bald nach der harten Lex Cornelia über Injurien.[5]) Doch vorzugsweise heiligten von jeher die germanischen Gesetze den Hausfrieden.[6]) Die gesetzliche Strafe des Hausfriedensbruchs war nach deutschen Gesetzen eine schwere peinliche, meist sogar die Todesstrafe. Und schon in den ältesten Zeiten wurde es sogar als ein solcher schwerer Friedensbruch peinlich bestraft, wenn der vorher durch ein Verbrechen Verletzte in der an sich erlaubten Fehde gegen den Verbrecher doch seinen Hausfrieden nicht achtete und ihn in seinem Hause überfiel oder verletzte.[7]) Unsere neuere deutsche Praxis dagegen tilgte beinahe gänzlich den Begriff des Hausfriedensbruchs und selbst die große Verschärfung anderer Vergehen (z. B. der Injurien, des Diebstahls, der Gewaltthätigkeit) durch das Zusammentreffen mit denselben.

IV. Die dritte Hauptfolge jener Grundidee war die Beschränkung in der Verfolgung richterlicher und polizeilicher Zwecke, namentlich der Haussuchungen und Verhaftungen, durch die Heiligkeit des Hausfriedens. Den Römern und unsern deutschen Vorfahren beinahe bis zur neuern Zeit waren Haussuchungen und insbesondere auch Papierdurchsuchungen und Verhaftungen, vollends die bei uns oft längern Freiheitsberaubungen im Criminalprocesse fast gänzlich fremd.[8]) Wie konnte man auch nach römischen und altdeutschen Grundsätzen von Freiheit und Würde der Bürger, wie konnte man vollends bei dem römischen und altdeutschen reinen Anklageprocesse dem Ankläger diese furchtbaren Mittel für seine Beweisführung gegen den Angeklagten in die Hand und ihm diesen seinen Gegner solchergestalt preisgeben? Fast nur das britische Recht huldigt hier noch genügend jenen großen und freien Grundsätzen unserer Vorfahren. Obgleich es jetzt, auch noch außer der Ergreifung bei Ausübung des Verbrechens, Verhaftungen und auch Hausnachsuchungen kennt, so beschränkt und mildert es dieselben doch auf eine für deutsche Polizeimänner und Juristen unbegreifliche Weise. Es thut dieses durch Beschränkungen auf die schwersten und äußersten Fälle, durch die sorgfältigsten gesetzlichen Formen und Vorsichtsmaßregeln gegen Misbräuche, durch die augenblickliche und stete Zulassung von Beiständen und Verwandten, durch die Begünstigung der Befreiungen, der Cautionen und Bürgschaften, durch die dort höchstens nur auf Monate ansteigende Dauer der Criminalprocesse, durch die vollkommenste Öffentlichkeit und das Geschworenengericht. Die Franzosen erkannten zwar in ihren Gesetzen seit der Revolution in Worten die höhern Principien an. So erklärt z. B. die Constitution vom Jahre VIII, Art. 76, jedes Bürgers Haus für eine „unverletzliche Freistätte", und dieses und andere auch noch spätere Gesetze enthalten manche große schöne Worte und auch immer noch einzelne löbliche Bestimmungen gegen polizeiliches und richterliches Eindringen ins Haus, vollends zur Nachtzeit, gegen willkürliche und formlose Verhaftungen und Haus- und Papierdurchsuchungen.[9]) Aber der Napoleonische Despotismus, unter dessen Herrschaft die neueste Criminalgesetzgebung ausgebildet wurde, wußte zu Gunsten despotischer Gewalt und ihrer Agenten die bessern Grundsätze und Bestimmungen meist nutzlos zu machen und der Willkür den verwerflichsten Spielraum zu eröffnen. Haus- und Papierdurchsuchungen und auch Verhaftungen werden in Frankreich ebenso willkürlich und ohne genügende Schuldbeweise schwerer Verbrechen vorgenommen als in Deutschland. Indessen nicht die Gesinnung und der Wille bei uns Deutschen, sondern vielmehr unsere Einrichtungen tragen die Schuld des Übels. Aber der Vorwurf der Nichtachtung der Gerechtigkeit und Menschlichkeit gegen die Vertheidiger jener Einrichtungen, der Napoleonisch-französischen und vorzüglich jener deutschen Verletzungen

---

5) L. 3, §. 2 u. 6. L. 11 ad L. Jul. de vi publ. L. 5 ad Leg. Jul. de vi priv. L. 5, § 2 u. 3. L. 23 de injur.

6) L. Sax., III, 4. L. Bajuv., Tit. X. Leibniz, Script. rer. Brunswic., S. 402. Kaiserrecht, 4, 16.

7) S. die vorige Note. 8) S. auch Neues Archiv des Criminalrechts, S. 427.

9) Neues Archiv des Criminalrechts, V, 306 fg. Mittermaier, Strafverfahren, § 61, 62, 67 fg.

der Grundsätze, kann deshalb nicht als ungerecht erscheinen. Er wird es so lange nicht sein, bis diese Vertheidiger werden nachgewiesen haben, warum es unmöglich sei, in Deutschland wenigstens mit gleich großer Schonung von Freiheit und Menschenwürde, mit ebenso wenigen und ebenso milden und kurzen Verhaftungen, mit ebenso wenig Haus- und Papierdurchsuchungen die Polizei und die Criminaljurisdiction zu verwalten als in England, wo doch so viele eigenthümliche Umstände und die außerordentlichen Freiheiten des Volkes selbst den Polizei- und Criminalbeamten ihre Aufgabe hundertfach erschweren. Das absolut Unvermeidliche für Erhaltung der wesentlichen öffentlichen Ordnung soll der Bürger willig opfern und dulden, und selbst das Schwerste, die Durchforschung seines Hauses, die Entweihung seiner und der Seinigen und seiner Freunde Geheimnisse und die Qualen und Gefahren der Einkerkerung, auch auf bloßen, vielleicht ungegründeten Verdacht hin. Aber wie muß man Rechtsgelehrte und Staatsmänner bezeichnen, welche im Namen der Gerechtigkeit und der Freiheit selbst oder im Namen ihres Fürsten diesen Opfern und Gefahren ihre schuldlosen Mitbürger auch da aussetzen wollen, wo solche Opfer vermeidlich sind! Immer und überall war es das Zeichen der Meister im Gegensatze der Stümper, mit wenigen Mitteln und Opfern Großes auszurichten. Wie aber vollends, wenn die unnöthig verschwendeten Opfer in dem Leben und der Freiheit der Mitbürger bestehen, in ihrer aller Sicherheit, die man unnöthig für ihre angebliche Sicherung opfert!

V. Wir können hier nicht vollständig historisch ausführen, was Griechen und Römer, unsere deutschen Vorfahren und die Briten im einzelnen zur Durchführung der oben entwickelten würdigen und freien Grundsätze thaten. Ebenso wenig kann hier eine vollständige juristische Theorie des Hausrechts und des Hausfriedens, des Hausfriedensbruchs und der Hausfuchung gegeben werden. Manches dahin Gehörige fällt andern Artikeln, wie **Familie**, **Nothstand**, **Anklage- und Inquisitionsproceß**, anheim. Und vorzüglich enthält der Art. **Beschlagnahme** theils die allgemeinen, theils die der Papierbeschlagnahme eigenthümlichen rechtlichen Grundsätze. Anderes gehört nicht dem „Staats-Lexikon" an, [10])

Nur die politische Wichtigkeit der obigen Grundideen und ihrer möglichsten Durchführung in allen soeben genannten Hauptverhältnissen bedarf noch einer kurzen Ausführung. Es ist nämlich auch politisch aus einem mehrfachen Gesichtspunkte höchst wichtig, das Haus, den Hausfrieden und das Hausrecht durch die Gesetzgebung als vorzüglich heilig und geschützt zu erhalten.

Eine besondere Heiligkeit gerade dieser wichtigen Grundlagen des rechtlichen Friedens, dieses natürlichsten Schutzes und Asyls der Bürger, ist für ihr Glück und ihre Zufriedenheit und für die ganze bürgerliche Freiheit und Rechtssicherheit besonders wohlthätig. Es ist traurig, wenn in andern rechtlichen Verhältnissen und Geschäften, wenn an andern Orten der Bürger Mangel an Freiheit, an rechtlicher Sicherheit und Befriedigung findet. Doch wenn sein Haus, seine Familie noch unverletzt und sicher bleiben, so hat er noch einen festen Standpunkt, er hat noch ungestörte Kräfte und erfreuliche Aufgaben für ein freies aufopferndes Wirken. Er behält noch ein Gefühl der rechtlichen Freiheit und Würde, der persönlichen Ehre und Rechtssicherheit und der Achtung der bürgerlichen Ordnung, welche sie als heilig anerkennt und schützt. Aber was soll werden, wenn er selbst auf diesen Rechtskreis kein Vertrauen mehr haben, in ihm seiner Würde und Freiheit nicht mehr froh werden kann? Selbst die Bessern werden alsdann immermehr verderben und zur Theilnahme an dem allgemeinen räuberischen oder hinterlistig spitzbübischen Faustrechte verführt, ja zuletzt ihrer Selbsterhaltung wegen gezwungen.

Ein erhöhter Schutz jener wichtigsten Güter und Rechte der Bürger aber ist, wie schon das Bisherige ergibt, fürs zweite auch zunächst für die Sicherheit und Kraft des Staates und der Regierung höchst wohlthätig. Er ist es insbesondere auch darum, weil Haus und Familie so sehr natürliche Vorbilder und Erziehungsanstalten für den Staat sind. So muß der Sinn für ihre Heiligkeit auch den Sinn für die Heiligkeit des Staates und seiner Rechte erwecken und nähren. Und wird wol, wer von jedem Regierungsagenten und Mitbürger feig und unmännlich jede Ungebühr und Entweihung seines häuslichen Herdes zu erdulden gewöhnt wird, diesen in des Vaterlandes Gefahr gegen den Feind mit heldenmüthiger Entrüstung vertheidigen?

Endlich ist die sorgfältigste gesetzliche Erhaltung der Heiligkeit und Geschütztheit des Hausrechts und des Hausfriedens auch besonders wichtig für die Erhaltung und Schützung der höhern moralischen Gefühle und Gesichtspunkte im Volke. Und wahrlich, dieses ist doppelt wichtig in

10) Literatur über den Hausfrieden s. in Mittermaier's Deutschem Privatrecht, § 143. Vgl. auch Orth, Anmerkungen zur frankfurter Reformation, Forts. 3, S. 763, und Mittermaier, Strafverfahren, § 60 u. 61. Leyser, Medit. Sp., 591. Walch, De pace domest. opusc., Vol. II.

einer Zeit, wo, wie in der unserigen, die wesentliche, die einzige Gefahr für die wahre Cultur und Freiheit wie für die Throne in dem Versinken in die materiellen und selbstsüchtigen Gesinnungen, Genüsse, Gemeinheiten und Verderbnisse besteht. In einer solchen Zeit soll die Gesetzgebung und Verwaltung sich doppelt bemühen, jeden höhern Gesichtspunkt für die Bürger schon in ihren frühesten und nächsten Umgebungen und in Beziehung auf ihre theuersten und wichtigsten Lebens- und Rechtsverhältnisse lebendig zu erhalten. Das Haus wenigstens und die Familie des Bürgers gelte im Innern und Äußern für groß und klein als ein auch durch die öffentliche Moral geschütztes Heiligthum. Hier wenigstens fühle und behaupte der Bürger noch seine freie Manneswürde, sein selbständiges freies Recht. Hier wenigstens vertheidige er sie mit Männermuth und Stolz gegen freveinden Angriff, komme derselbe vom böswilligen Mitbürger oder von tyrannischen Obrigkeiten! Und so werde er und die ganze Familie zugleich auch von dieser Seite hingewiesen auf die Würde, auf die nothwendige Heiligkeit der Familienverhältnisse, ihrer Rechte und Pflichten! Es werde so die unentbehrlichste Pflanzschule würdiger und tüchtiger menschlicher und bürgerlicher Gesinnung und Bildung gegründet und geschützt!

Wie verderblich es ist, wenn von Staats wegen die Sicherheit aller Bürger, angeblich um der Sicherung willen, zerstört wird, das merken so viele unserer Justiz- und Polizeimänner bei ihrer einseitigen handwerksmäßigen Beschränkung auf ihr nächstes Geschäft nicht einmal. Mit jenem jesuitischen Principe aber ist freilich jeder öffentliche Agent unbeschränkter Despot in seinem Bereiche und jedes Recht der Bürger aufgehoben. Aber ganz mit demselben diabolischen Principe sind auch alle Rechte des Staates, der Mitbürger, der Beamten und der Regierung allen hinterlistigen und gewaltsamen Angriffen der Eigensüchtigen, der Frevler, der Rebellen preisgegeben. Mit diesem Principe wurden noch alle ehemals blühenden und mächtigen Völker und Regierungen zu Grunde gerichtet. Durch sein zerfressendes Gift werden auch die jetzt bestehenden, wie einst die griechischen und römischen, schmachvollem Untergange entgegengeführt werden, wenn unsere Regierungen unheilvollen, verrätherischen oder verblendeten Rathgebern dessen Anwendung zur Zerstörung der Rechte der Bürger gestatten. Welcker.

Hausgesetze. Bei einer historischen Erscheinung von der Bedeutung der Hausgesetze ist es nothwendig, sich vor allem über deren Grundgedanken klar zu werden und zwar um so mehr, als die Hausgesetze eine in mancher Beziehung dem germanischen Recht eigenthümliche Erscheinung und namentlich in den politisch erregten Tagen unserer Zeit Gegenstand einer sehr verschiedenartigen Auffassung geworden sind.

Der in dem Institut der Hausgesetze ausgeprägte Grundgedanke findet seinen einfachsten Ausdruck schon in der jedem Hause, jeder selbständig zusammenlebenden Familie eigenthümlichen Haussitte und Hausordnung und ist insofern ein allgemein menschlicher. Nimmt er nun einerseits bei jedem Volke auch zugleich einen specifisch nationalen Charakter an, so theilt er natürlich auch in seiner allmählichen Ausbildung bei jedem einzelnen Volke die besondern Schicksale desselben und unterliegt dem Einfluß der politischen, religiösen und socialen Wandlungen, welche die Perioden der Entwickelung des Volkes bezeichnen. In dem Familienfideicommiß, der Familienstiftung, in den auf die Familie berechneten Testamenten und deren gesetzlichen Beschränkungen zu Gunsten der Intestaterben u. s. w. liegt unzweifelhaft auch etwas dem Grundgedanken des Hausgesetzes Verwandtes.

Die Familie ist das erste, einfachste, natürlichste und, auch wenn sie nicht ganz selbständig, d. h. keiner andern höhern Macht von Rechts wegen unterworfen ist, doch immer in einem gewissen Sinn politische Gemeinwesen, dem, wie jedem einzelnen Menschen nach erlangter Reife, unter allen Umständen auch ein gewisser Grad von Selbständigkeit zugesprochen werden muß. So wenig ein blos auf der Familie beruhender Staat eines erwähnenswerthen Fortschritts fähig ist, ebenso wenig wird ein Staat, der jede Familienselbständigkeit vernichten wollte, fortschrittsfähig, oder ein Staat, der die absolute Selbständigkeit der von ihm erfaßten Familien anerkennen und durchführen möchte, auch nur denkbar sein.

Der Staat muß also aus der Familie heraustreten, über die Familien- oder natürliche Blutsgemeinschaft hinaus sich erweitern, dabei aber ebenso eine gewisse Selbständigkeit seiner Familien anerkennen, wie einen bestimmten Einfluß auf dieselben geltend machen.

Die Entwickelung des angegebenen Grundgedankens der Hausgesetze hängt also in der That mit dem Staate und dessen ganzer Entwickelung wesentlich und innig zusammen. Ist die Familie selbst Staat, so ist das Hausgesetz der Inbegriff des ganzen für den fraglichen Staat geltenden Rechts. Ist aber die Familie nicht selbst Staat, sondern nur ein organisches Glied des Staates, so kann ein Hausgesetz nur gedacht werden als das Product der der Familie seitens des

Staates absichtlich oder unabsichtlich gelassenen Autonomie oder Selbständigkeit. Seine natürlichen Schranken sind einmal das öffentliche Recht des Staates an sich, dann aber auch die jedem Gliede des Staates nur um des Ganzen willen garantirten Privatrechte. Dem Hausgesetz als solchem direct unterworfen können endlich nur diejenigen sein, welche in irgendeiner Weise dem Hause angehören, beziehungsweise unterworfen sind. Wir wollen nun auf die Sache selbst eingehen.

I. Begriff eines Hausgesetzes. Unter einem Hausgesetz (Haus- oder Familienstatut, manchmal auch nur nach einer Hausbestimmung benannt, z. B. Primogeniturgesetz u. s. w.) versteht man den Inbegriff der besondern für eine bestimmte reichsunmittelbar gewesene Familie, namentlich für die jetzt souveränen und für die ehemals Reichsstandschaft besessen habenden nicht mehr souveränen Familien kraft deren Autonomie entweder auf dem Wege des Vertrags oder einer einseitigen Bestimmung, also ausdrücklichen Festsetzung, oder auf dem Wege der Gewohnheit sich entwickelt habenden bindenden Normen. H. Schulze nennt in der Vorrede zu Bd. I. der „Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser" (Jena 1862) Hausgesetze im weitesten Sinn jede Norm, wodurch die fürstliche Hausverfassung geregelt wird, wodurch Bestimmungen über die Unveräußerlichkeit des Territoriums und einzelner Bestandtheile desselben, insbesondere auch des später sogenannten Kammerguts, über die Successionsfähigkeit, Successionsordnung, Einführung der Primogenitur, Vormundschaft, Apanagenwesen, Rechte der Töchter und fürstlichen Witwen getroffen werden. Obgleich die Berufung auf eine feste Haususanz und die rechtliche Gültigkeit letzterer keinem Bedenken unterliegen kann, so ist doch hervorzuheben, daß die meisten Hausgesetze nicht nur niedergeschrieben, sondern auch, oft unter Aufnahme alter Hausgewohnheiten, ausdrücklich gegeben oder pactirt sind, und daß dergleichen geschriebene Gesetze es sind, die man in der Regel allein mit „Hausgesetze" bezeichnet.

Die gegenwärtige Redaction der meisten Hausgesetze ist nicht die ursprüngliche. Viele der gegenwärtig noch geltenden Hausgesetze sind in ihrer jetzigen Gestalt erst aus mehreren successiv entstandenen Bestandtheilen und verschiedenen Umarbeitungen derselben hervorgegangen, wobei sich natürlich immer bestimmte Einwirkungen der Zeiten geltend machten.

Es ist auf den ersten Blick erkennbar, daß zwischen den Hausgesetzen der souveränen Familien Deutschlands und denen der mediatisirten Häuser, resp. der Reichsritterschaft, in Beziehung auf die praktische Bedeutung ein sehr großer Unterschied bestehen muß, und da dieser Unterschied auch heute noch ein praktischer ist, während doch bis zu einem gewissen Punkte nicht nur die Geschichte, sondern auch Inhalt und Zweck aller Hausgesetze im wesentlichen derselbe war, da endlich viele Hausgesetze erst der neuern, ja einige der neuesten Zeit angehören, so erscheint es unumgänglich nothwendig, den Ausführungen über das gegenwärtige Recht eine kurze Geschichte der Hausgesetze vorauszuschicken.

II. Standpunkt zur Beurtheilung des Instituts der Hausgesetze. Wie bei jedem Volke, so sind auch bei den Deutschen von Anfang an zwei Hauptströmungen im öffentlichen Leben deutlich erkennbar. Die eine derselben kann man die centripetale nennen, und diese geht auf Erhaltung, Festigung, Erweiterung der Idee der nationalen und staatlichen Einheit und Kraft. Die andere, welche man die centrifugale heißen kann, verfolgt eine entgegengesetzte Richtung und drängt auf möglichste Decentralisation. In ihren äußersten Consequenzen müßte die erstere dieser beiden Richtungen beim Despotismus, die letztere bei der Anarchie ankommen. Weder die eine noch die andere dieser beiden äußersten Consequenzen ist aber in einem Staate vollkommen möglich, da wegen des Natur- und Vernunftpostulats einiger und irgendwelcher Freiheit im Staate ein absoluter staatlicher Despotismus ebenso ein Widerspruch wäre, wie wegen des Natur- und Vernunftpostulats der Geselligkeit und Ordnung eine absolute staatliche Anarchie.

Zwischen den beiden angegebenen Extremen, welche demnach anzeigen, daß der Staat entweder noch nicht oder nicht mehr vorhanden ist, bewegt sich das Leben eines Volkes möglicherweise in zahllosen Wandlungen hin und her. Immer wird centripetale und centrifugale Kraft zugleich vorhanden, immer eine gewisse Friction zwischen beiden sein, und nur die Formen und die Größe der Verhältnisse werden wechseln, in welchen sie auftreten. Das klare Ziel einer solchen nie ohne schwere Kämpfe denkbaren Entwickelung kann kein anderes sein als die intensive und extensive Steigerung beider Kräfte zugleich durch eine möglichst harmonische Ausgleichung derselben in jedem der unvermeidlich immer wieder sich erneuernden Collisionsfälle.

Ist die harmonische Ausgleichung der centripetalen und centrifugalen Kraft oder, was dasselbe ist, der Freiheit und der Ordnung, der Isolirung und der Vergesellschaftung in allen

Richtungen des menschlichen Daseins die höchste und folglich auch schwerste Aufgabe der politischen Entwickelung eines Volkes, so ist leicht einzusehen, daß ihre Lösung im günstigsten Falle nur eine langsame sein und daß sie organisch, d. h. der Natur des Menschen entsprechend, nur vom innern Menschen selbst ausgehen und nur allmählich von den kleinern Kreisen aus in immer größere sich verbreiten kann.

Wir mußten diese Sätze vorausschicken, weil sie uns den richtigen Standpunkt anzugeben scheinen, von welchem aus die nach unserer Überzeugung so oft falsch aufgefaßte politische Entwickelung des deutschen Volkes und alles, was, wie z. B. die Hausgesetze, mit derselben zusammenhängt, zu beurtheilen ist.

Vor der großen Völkerwanderung und während derselben sehen wir zwar öfters nicht nur größere germanische Stämme als eine Art von politischen Einheiten, sondern auch Verbindungen mehrerer außerdem selbständigen Stämme zu einer Art von politischer Einheit. Allein die Formen dieser Verbindungen sind meist so unbestimmt, daß es nicht möglich ist, sie als eigentliche Staaten zu betrachten. Sie sind zwar ein Zeichen des Bedürfnisses und der centripetalen Kraft, allein die centrifugale Kraft, das Bedürfniß und die Gewohnheit der Isolirung und Selbständigkeit, scheint im ganzen und großen doch immer das Übergewicht zu haben. Daher wird man in diesen Zeiten bei den germanischen Völkern den Staat um so sicherer finden, in je kleinere und natürlichere Gesellschaftskreise man hinabsteigt, und wir stehen nicht an zu behaupten, daß man damals den Staat eigentlich nur oder doch am meisten in den selbständigen Familien und in den kleinern selbständigen Stämmen finden konnte. Alle übrigen Verbindungen trugen mehr den Charakter dauerhafterer oder vergänglicherer Conföderationen.

Daß der Niedergang des römischen Weltreichs und die innerhalb seiner ehemaligen Grenzen gelungenen Eroberungen der germanischen Völker auf deren soeiale und politische Entwickelung einen nach allen Seiten hin gestaltenden Einfluß üben mußten, versteht sich von selbst. Daß dieser Einfluß und die folgende Entwickelung nicht bei allen den großen, geschichtlich berühmt gewordenen Stämmen dieselben waren, ist auch bekannt. Für uns kommt es hier aber nur darauf an, zunächst den fränkischen Stamm und die mit ihm verbundenen andern germanischen Stämme oder das, was man die fränkische Monarchie zu nennen pflegt, und nach deren Auflösung die wieder selbständig gewordenen deutschen Stämme oder das Deutsche Reich ins Auge zu fassen.

Die fränkische Monarchie, welche ihren politischen Schwerpunkt im ehemaligen Römerlande fand und meist nur durch List und Waffengewalt die Mehrzahl der germanischen Stämme, namentlich auch die erst viel später mit dem Gesammtnamen der Deutschen bezeichneten äußerlich mit sich verband, ist, wenn sie überhaupt den Namen eines Staates verdient, ihrer ersten Anlage nach ohne Zweifel die in Beziehung auf staatlich-centripetale Kraft schwächste Schöpfung, die man sich denken kann. Theilweise eine Art von roher Fortsetzung der römischen Weltreichsidee, theilweise zugleich eine nicht minder rohe Fortsetzung der alten germanischen Familien- oder Stammstaatsidee und der damit verbundenen freien Conföderationsidee oder auch des Gesetzes der brutalsten Noth und Gewalt, findet sich eigentlich der Staat nur in den Resten der alten Organisationen, namentlich der kirchlichen, und in dem Kopfe des einen oder des andern der begabtern Könige sowie der wenigen von ihm mühsam gewonnenen Großen.

Wir können hier begreiflich nicht auf Details eingehen und begnügen uns damit, die leicht einzusehende Behauptung aufzustellen, daß für das damalige in Cultur und Nationalität so disparate Material an Land und Leuten, wie es in der sogenannten fränkischen Monarchie zusammengefaßt werden wollte, die ganze Anlage dieser Monarchie viel zu groß gewesen, als daß von ihr aus, von oben herab, eine harmonische Ausgleichung der centripetalen und centrifugalen Kraft möglich gewesen wäre. Die ganze fränkische Zeit ist daher eine Zeit aufreibender innerer und äußerer Kämpfe; die Großthaten dieser Zeit sind keine Großthaten des fränkischen Volkes als eines mächtigen und selbstbewußten politischen Ganzen, sondern Großthaten einzelner Großen und des ihnen persönlich möglichen Einflusses und Machtaufwandes.

Gewiß unterschätzen wir nicht den Werth und die Bedeutung Karl's des Großen. Allein wie unberechenbar vieles er auch gethan, wie lange in zahllosen unsichtbaren und sichtbaren Kreisen seine culturhistorische Wirksamkeit nachgeschwungen hat — seine eigentlich staatlichen Schöpfungen sind entweder nicht neu oder, wenn neu, ohne einen über die Lebensdauer ihres Schöpfers hinausgehenden Bestand. Alle politische Weisheit dieses großen Fürsten schlug gerade gegen seine hohen Plane aus, und während Karl stets als größter Culturheros Europas gelten wird, war es gerade seine lange Regierungszeit, welche in der ersten Entwickelung und Ordnung der längst vorhandenen Elemente des nach den gegebenen Verhältnissen unvermeidlichen

Feudalismus, in der entschiedenen Wiederaufnahme der durch das Christenthum veredelten römischen Kaiser- und Weltherrschaftsidee, in der durch die berühmte charta divisionis gleichsam anerkannten nationalen Selbständigkeit der eigentlich deutschen Stämme und in manchen andern Dingen den Beweis der Unfertigkeit, aber auch Unhaltbarkeit der frühern bestimmenden Ideen und des darauf errichteten oder zu errichten beabsichtigten Staatsgebäudes lieferte. Karl der Große erkannte zwar auch die Nothwendigkeit der Entwickelung von unten nach oben, aber er erkannte nicht, daß mit diesem Gesetze seine Staatsidee und die zu ihrer Verwirklichung gegebene Zeit bei den vorhandenen Zuständen der Völker und Länder unvereinbar sei.

Die einzige den damaligen Verhältnissen entsprechende Form des Daseins war der Feudalismus, der als eine im Vergleich zur vorausgegangenen Zeit gesteigerte, innigere und dauerhaftere Form der Conföderation erscheint und sich auch als Vorschule oder organische Vorbildungsstufe für eine höhere politisch-organische Entwickelung, für eine höhere Ausgleichung der centripetalen und centrifugalen Kräfte empfahl, weil er eine selbst auf ganz kleine Verhältnisse und Kreise anwendbare Form war.

Unterdeß war Deutschland definitiv vom Frankenreiche losgerissen und insofern selbständig geworden. Aber darum war der Inbegriff der später mit Deutschland bezeichneten Länder und Völker noch keineswegs eine staatliche Einheit. Unverkennbar waren dieselben einerseits von den Slawen, andererseits von den mit überwiegenden romanischen Elementen vermischten germanischen Völkern durch ihre rein bewahrte germanische Volkseigenthümlichkeit ausgeschieden. Hierin sowie in dem Umstand, daß sie auch bei den Reichstheilungen als ein eigener Bestandtheil betrachtet wurden, lagen die ersten Gründe, sie alle zusammen als einen eigenen Inbegriff von Ländern und Völkern aufzufassen. Allein deshalb waren sie noch kein Staat. Die vom Fränkischen Reich überkommene, von einzelnen unternehmenden Männern mit theilweiser Unterstützung fortgesetzte fränkische Staatsidee, mit welcher später die des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation verbunden wurde, erscheint stets gerade so weit verwirklicht, als es die Fähigkeit ihrer Träger oder die Unfähigkeit ihrer Gegner gestattete. Sie ist lange mehr ein Mittel, um diesem oder jenem Stamm über die übrigen Stämme eine Hegemonie zu verschaffen, als überhaupt jemals ein Mittel der organischen staatlichen Einheit der deutschen Nation. Dagegen ist es der Feudalismus, der, äußerlich in Anlehnung an den fränkischen Einfluß, innerlich aber in der natürlichen Entwickelung der wirklich vorhandenen Zustände, auch in Deutschland als die Grundform alles gesellschaftlichen Daseins erscheint, alle Verhältnisse erfaßt und, dem Reich den absoluten Despotismus unmöglich machend, durch das Reich aber vor absoluter Anarchie bewahrt, von oben herab bis in die kleinsten Kreise als Resultat der übermächtigen centrifugulen Kraft sich erstreckt und dann von unten hinauf die Riesenarbeit der centripetalen Kraft nach seiner, d. h. der Zeiten Weise in die Hand nimmt und fördert.

Nun sind wir an dem Punkte angelangt, wo wir auf die Entstehung und Ausbildung der deutschen Hausgesetze selbst eingehen können.

Die deutschen Könige und römischen Kaiser, die so lange in ewigen innern und äußern Kriegen mit der Uncultur und der Uneinigkeit glänzten, regierten und untergingen, bis der Glanz, die Kraft und das Leben der ihre Stellung nach den Ansichten des Mittelalters erfüllenden mehr universellen als einheitsstaatlichen Idee erloschen war, und dann den glanz-, kraft- und lebloſen Körper des Reichs soviel als thunlich mit den demselben fremden Mitteln ihrer Hausmacht zu erfüllen suchten, letztere mit dem Zauber derselben alten Idee deckend, aus deren frühern Lebenssaft sie selbst, die Hausmacht, wie alle eigene Fürstenmacht wenigstens zum Theil hervorgegangen war und bei dem natürlichen Bedürfniß der Autorität an sich und des Anschlusses jeder Autorität an die gegebenen Verhältnisse hervorgehen mußte — die deutschen Kaiser hatten als solche keine Hausgesetze, da das deutsche Kaiserthum nicht auf einer Geblütsfolge, sondern auf der Wahl von Rechts wegen beruhte, wie sehr man sich auch bei der Wahl aus triftigen Gründen an ein bestimmtes Fürstenhaus zu halten pflegte. Familieninteressen des Kaisers waren demnach als solche keine rechtlichen Interessen des Reichs, wie sehr auch die Politik thatsächlich beide verband. Das Reichsgut war nicht Hausgut, und die Rechtsverhältnisse des erstern, dessen Eigenthümer die juristische Person des deutschen Reichsstaates war, richteten sich nach den Reichsgesetzen, namentlich nach dem Reichslehnrecht.

Nun hatte aber der Feudalismus längst in den persönlichen und Vermögensrechten, in den socialen und Standesverhältnissen die großartigste Veränderung hervorgebracht.

In Anlehnung an den Feudalismus war allmählich der Begriff einer mit einem bestimmten Territorium verbundenen und in dieser Weise neuen Macht des Territorialherrn über die ver-

schiedenen in dem fraglichen Territorium ansässigen Menschen entstanden, eine Macht, auf welcher selbst wieder die Stellung des Territorialherrn im Reiche wesentlich beruhte. Durch die mit organischer Nothwendigkeit sich entwickelnde Erblichkeit des lehnweisen Besitzes erhielt das Verhältniß des Lehnbesitzers zum Lehn nicht nur einen hohen Grad von Stetigkeit, welcher namentlich dem Verhältniß des Wahlkaisers zum Reiche abging, sondern es erscheint auch ganz natürlich daß der lehnbare Besitz mächtiger Familien, bestand er nun in Grund und Boden oder in Ämtern u. s. w., eben durch seine Erblichkeit allmählich mit den etwaigen alodialen Besitzungen derselben zu einer größern Einheit zusammenwuchs. Eben diese Einheit des Herrn und des Besitzes war auch der Grund, warum die anfänglich so großen rechtlichen Verschiedenheiten der in einem solchen Territorium vereinigten Menschenklassen sich abstumpften und nach und nach einer gewissen Einheit und Gleichheit des territorialen Rechts Platz machten.

Das große Endresultat dieses Entwickelungsgangs, dem von seiten des seinen Einrichtungen nach als Einheitsstaat ebenso schwachen als idealistischen Deutschen Reichs kein wirksames Hinderniß nachhaltig entgegentrat, war die Entstehung von mehr als tausend größern und kleinern deutschen Territorien, die, in einem nur sehr geringen Grade von Kaiser und Reich abhängig, unmittelbar unter diesem standen, während die ganze übrige Masse der Bevölkerung Deutschlands mit nur wenigen Ausnahmen fast nur durch das Mittel der Herren der Territorien mit dem Reiche in Verbindung stand.

Die allmähliche Verflüchtigung der Kraft und des Gedankens des Einheitsstaates im Deutschen Reiche mußte, bei der Natur- und Vernunftnothwendigkeit des Staates, unausbleiblich die Folge haben, daß der Einheitsstaat sich wo anders für die deutschen Völker verwirklichte als in dem absterbenden Reich. Und dies geschah in der That durch die staatliche Entwickelung der Territorien.

Das Material dazu war bereits gegeben, ein bestimmtes Land, ein Volk und eine Art von Obrigkeit. So verschieden die in dem Territorium möglicherweise vorhandenen Besitzverhältnisse, so verschieden die persönlichen Rechtsverhältnisse der Einwohner und so verschieden die Rechte der Herren nach Ursprung und Umfang über die verschiedenen Theile ihres Territoriums und über die verschiedenen Klassen seiner Bewohner waren, das absolute Bedürfniß des Staates drängte unaufhaltsam nach einer gewissen, und sagen wir es gleich, nach einer staatlichen Einheit und fand um so schneller und allgemeinere Befriedigung, je größer, aller Reichstheorie gegenüber, die thatsächliche Unabhängigkeit der Territorien vom Reiche war, oder je mehr die gesammte rechtliche Organisation des Deutschen Reichs mit den Anforderungen an eine wirklich staatliche Organisation im Widerspruch stand.

Wir haben bereits gesagt, daß die angedeutete staatliche Entwickelung der deutschen Territorien nur eine allmähliche gewesen. Wieweit entfernt man im Anfang von dem wahren Staatsgedanken war, geht unter anderm auch daraus hervor, daß die landesherrliche Familie selbst lange das Territorium durchaus nicht als ein organisches Ganzes betrachtete und, sowie die einzelnen Theile verschieden verwalten, so auch getrennt und nach verschiedenen Grundsätzen in den Erbgang kommen ließ.

Die nothwendige Folge hiervon mußte, je schwächer das Reich in der Befriedigung des Bedürfnisses des staatlichen Daseins wurde, eine allseitige Steigerung der Unbehaglichkeit der Zustände sein. Die Territorialbevölkerungen fühlten nothwendig die Nachtheile ihrer administrativen Trennung und erkannten bald, daß sie nur in einer gewissen Einheit der ihre Freiheit gefährdenden Willkür der Territorialherren mit Erfolg Widerstand leisten konnten; die Territorialherren aber erkannten ebenso bald, daß die unstaatliche Auffassung des Territoriums überhaupt und namentlich bei der Vererbung die politische Selbständigkeit des Territoriums und ihre eigene eben hierdurch bedingte politische Stellung im Reich auf das höchste gefährdete.

Als die wichtigsten Resultate dieser mehr gefühlten als vollkommen klar erkannten Mißstände erscheinen einerseits die Vereinigungen der mittelalterlichen Stände zu einer gemeinsamen Landschaft in jedem selbständigen Territorium, wie sie wenigstens in den meisten größern deutschen Territorien stattfanden, und andererseits die meist durch Vertrag mit den Landständen sowie mit den Agnaten der landesherrlichen Familie errichteten Hausgesetze, Familienstatute u. s. w.

Wie sehr bei diesen Erscheinungen zunächst nur die Interessen der Landstände und der regierenden Familien im Spiele waren, wie oft dabei der privatrechtliche Standpunkt noch überwog, sie sind doch der bisherigen Zersplitterung gegenüber als ein mächtiger Fortschritt zu betrachten, theils weil in ihnen eine bedeutende Erweiterung der äußern Erscheinung des Staates gefunden werden muß, theils weil durch sie auch der so erweiterte Staat an innerer Stetigkeit und einheit-

lichem Zusammenhalt wesentlich gewonnen hatte, ein Gewinn, der von dem Standpunkt der damaligen Zeit aus um so höher angeschlagen werden muß, je weniger er nach seinem innern Wesen ein gemachter und je mehr er ein ganz natürlich gewordener zu nennen ist.

Die deutschen Hausgesetze, welche zu einem kleinen Theil nachweisbar schon aus dem 13. Jahrhundert, meistens aber erst aus den folgenden Jahrhunderten stammen, sind demnach als Träger der äußern und innern Einheit der deutschen Territorien auch wesentliche Träger des organischen staatlichen Fortschritts der deutschen Nation von unten hinauf und, dem Reich gegenüber, Träger des sogenannten deutschen Staatsparticularismus. Nur reichsunmittelbare Familien, und zwar vorzüglich die reichsständischen, also nur solche Familien, welche sich der Landesherrlichkeit gegenüber im Besitz der alten deutschen Vollfreiheit zu erhalten vermocht hatten, besaßen derartige Hausgesetze, welche in Verbindung mit den Freiheiten, Privilegien u. s. w. der Landstände die ältesten politischen Grundgesetze der deutschen Territorien waren.

Da man bei der damaligen im Verhältniß zu unserer Zeit noch sehr mangelhaften politischen Bildung und Erkenntniß und bei dem rechtlichen Fortbestand des Reichs die politischen Bestimmungen dieser Gesetze nicht vom Standpunkt des fertigen Einheitsstaates aus treffen konnte, da diese Gesetze im Gegentheil nur die Zeugnisse eines allmählichen neuen politischen Werdens sein können, so erklärt sich die sie beherrschende Form, der Vertrag, desto vollständiger, je mehr man erwägt, daß damals natürlich auch das Privatrecht von dem öffentlichen Recht nicht einmal der Hauptsache nach geschieden und jedenfalls keine derartige Bestimmung getroffen werden konnte, ohne daß dadurch mehr oder weniger wirkliche oder vermeintliche Privatrechte berührt wurden.

Man hat oft gesagt, die deutschen Hausgesetze seien eine Art von deutscher Familienautonomie, welche ganz besonders im Gegensatz zur Reception des Römischen Rechts in Deutschland hervorgerufen worden. Das Römische Recht sei nämlich ganz besonders durch seinen Grundsatz, daß Frauen wie Männer successionsfähig und mehrere gleichnächste Verwandte auch zu gleichen Theilen zur Nachfolge berufen seien, der Macht und damit der politischen Stellung der reichsunmittelbaren Familien gefährlich gewesen. Allein ganz richtig ist dies schon deshalb nicht, weil ein absoluter Gegensatz des einheimischen deutschen Rechts zu dem römischen in den angegebenen Punkten nicht nachgewiesen werden kann, jedenfalls auch nach der strengsten Auffassung des deutschen Rechts eine Theilung des Nachlasses des verstorbenen Landesherrn nicht nothwendig zu vermeiden war, weil unter allen Umständen der Mobiliar- und der Immobiliarnachlaß und bei letzterm wieder der neuerworbene und der ererbte, endlich auch der Allodial- und Feudalnachlaß, sowie bei letzterm wieder die verschiedenen Arten der Lehen unter verschiedene Erbrechtsgrundsätze und also an verschiedene Erben, an Miterben und auch an Frauen fallen konnten. Dagegen muß hervorgehoben werden, daß das Römische Recht der auch von den Landesherren für die Gesammtheit ihrer so verschiedenen Besitzungen angestrebten Einheit und Unbeschränktheit der fürstlichen Gewalt günstig war. Soll demnach auch nicht geleugnet werden, daß die Hausgesetze gegen einzelne Bestimmungen des Römischen Rechts wie gegen die ganze neuere Neigung des eigentlichen Privatrechts auf Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts zur Erbschaft und auf Theilbarkeit der Privaterbschaften gerichtet waren, so muß doch auch behauptet werden, daß der eigentliche Geist dieser Hausgesetze, wenn auch oft unbewußt, ein positiv-politischer und aus der ganzen Entwickelung von selbst nothwendig hervorgehender war. Eine bewußte directe Opposition gegen das Römische Recht finden wir nur in den größere Grundbesitzungen habenden landständischen, dem Landesherrn blos zugewandten Familien, welche dem Römischen Recht und der ganzen Zeitrichtung gegenüber große Mühe hatten, die ihre Stellung bedingenden Stammgüter aufrecht zu erhalten, und bald zu dem in ihrer Autonomie liegenden Mittel der Familienstiftungen, Familienfideicommisse griffen, niemals aber eine Anwendung der Analogie des römischen Privatrechts auf die Fürstengewalt anerkannten. Im Gegentheil! Gleichwie die Landstände infolge der innern Macht der staatlichen Idee wenigstens so lange, als sie in Kraft blieben, auf alle Familienverhältnisse des Landesherrn, wie z. B. Eingehung von Ehen, Erziehung der Kinder, persönliche Umgebung des Fürsten, Verwaltung, Veräußerung u. s. w. der fürstlichen Familienbesitzungen u. s. w., den größten, oft bestimmenden Einfluß, bald mit, bald ohne Widerspruch, übten und nicht selten die eigentlichen Veranlasser hausgesetzlicher Bestimmungen waren, sowie sie ferner trotz der Festsetzung des Princips der Steuerfreiheit auch die nicht herkömmlichen Steuern für die schwer zu unterscheidenden Bedürfnisse des Territoriums und der landesherrlichen Familie doch immer wieder bewilligten, so war es auch die innere Macht

der staatlichen Idee, die die Landesherren und ihre Familien bewog, durch die Hausgesetze den privatrechtlichen Standpunkt zu verlassen, den Landesständen auf ihre Familienverhältnisse einen sonst nicht gerechtfertigten Einfluß zu gestatten und Ansprüche jeder Art gegen die Landstände zu erheben und durchzusetzen, welche ohne die Macht jener Idee ebenso widerrechtlich wie erfolglos gewesen sein würden.

Es kann nicht unsere Absicht sein, die ganze vielstaatliche Entwickelung Deutschlands als eine nur streng organische oder gesetzliche zu bezeichnen und sie eine in jeder Beziehung vollkommne und untadelhafte zu nennen. Allein ebenso wenig sind wir im Stande, mit so vielen von einem ganz fertigen einheitsstaatlichen deutschen Königthum ausgehend, eben diese Entwickelung nur als usurpatorisch, unorganisch, verwerflich aufzufassen und die Schuld davon blos den Landesherren in Aufrechnung zu bringen. Sowie die Gesammtverhältnisse der deutschen Nation die Grundlage dieser Entwickelung bilden, so ist es die gesammte deutsche Nation, welcher die Schuld oder das Verdienst dieser Entwickelung, richtig genommen die Schuld und das Verdienst derselben zukommen. Es hat nach unserer Auffassung weder einen praktischen Werth noch eine wissenschaftliche Berechtigung, wenn man eine geschichtliche Entwickelung einseitig nur als eine gute oder üble auffaßt, solange sie noch nicht vollkommen abgeschlossen ist. Ein lebensfähiges Volk kann und soll für seine Gegenwart und Zukunft aus der Geschichte und ihren Erfahrungen die Irrthümer und Misgriffe der vergangenen Zeiten zu vermeiden, das Gute aber festzuhalten lernen und nicht dem neuen Irrthum und Misgriff verfallen, irgendeinen Moment seiner Vergangenheit als absolut schlecht zu verwerfen oder als absolut gut wiederherstellen zu wollen.

Ehe wir weiter gehen, nur noch einige Bemerkungen. Es ist und zwar mit Bezugnahme auf die ausdrücklichen Worte vieler Hausgesetze gesagt worden, der Glanz der Familie (splendor familiae) sei das Losungswort und das Ziel aller Bestrebungen der weltlichen Reichsstände gewesen. Cum grano salis gilt dies wol von allen Familienbestrebungen und analog auch von den geistlichen Genossenschaften. Daß bei den Bestrebungen zur Herstellung und Aufrechterhaltung dieses Glanzes Eitelkeit und Selbstsucht, diese allgemeinen menschlichen Schwächen, auch eine Rolle mitgespielt haben und unter ähnlichen Umständen immer mitspielen werden, wenngleich in sehr verschiedener Art, ist nur natürlich. Aber man darf auch dies in Bezug auf die landesherrlichen Familien nicht einseitig auffassen. Die politisch noch so wenig gebildeten, organisch noch so wenig zusammengewachsenen Massen des Mittelalters vermochten mit der fernen, oft nur sporadisch und dann wol auch für sie zerstörend erscheinenden Macht des deutschen Königthums und römischen Kaiserthums nicht so innig und aufopfernd zu sympathisiren, wie mit der näher stehenden, stets zugänglichen und jedenfalls unmittelbarer wirkenden Macht des Landesherrn. In ihm erkannten sie die höchste Verkörperung ihrer nur particularistischen oder lokalen Gemeinwesenschaft, neben welcher eine höhere nationale Idee vorerst wenigstens nur sehr schwach zu wirken vermochte. In dem Glanze der landesherrlichen Familie sahen sie demnach nicht blos nicht etwas ihnen Fremdes, sondern auch den Glanz ihrer Einheit und Selbständigkeit, der um so höher steigen mußte, je mehr der Glanz des kaiserlichen Königthums erblaßte.

Ferner soll noch vorausgeschickt werden, daß heutzutage unter den Hausgesetzen ein großer Unterschied in Bezug auf ihre Bedeutung insofern bestehen muß, als die Hausgesetze der souverän gewordenen ehemals reichsständisch gewesenen Familien ganz oder doch der Hauptsache nach wesentliche Bestandtheile der monarchischen deutschen Staatsverfassungen geworden sind, was natürlich, wenigstens in diesem Sinne, bezüglich der Hausgesetze der Mediatisirten und der ehemaligen Reichsritterschaft nicht der Fall ist. Die Deutsche Bundesacte (Art. 14) aber hat zwischen den Hausgesetzen der Mediatisirten und denen der ehemaligen Reichsritterschaft gleichfalls noch einen für ganz Deutschland bedeutenden Unterschied, besonders in Beziehung auf die Voraussetzung ihrer Gültigkeit, begründet.

Endlich wollen wir noch bemerken, daß sich die ältern Hausgesetze aus der Zeit des Deutschen Reichs zerstreut in Lünig's „Reichsarchiv" und in Moser's „Altes und neues Staatsrecht" (hier nur meist auszugsweise), ferner in den verschiedenen Staatskanzleien und Archiven, vorzüglich aber in den Werken über das Staatsrecht und die Particulargeschichte einzelner Länder finden. Viele davon sind noch gar nicht gedruckt und, wenn auch, schwer zugänglich. Die neuern Hausgesetze wurden zwar meistens in den Regierungsblättern der einzelnen deutschen Staaten publicirt, allein noch nirgends gesammelt, und das erste Sammelwerk dieser Art ist das oben citirte, freilich nur auf die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser berechnete Werk von Schulze. Zu den bedeutendern neuern Haus- und Familienverträgen Mediatisirter gehört der des gräflichen Hauses Castell vom Jahre 1827 und aus neuester Zeit das auch seines Inhalts

wegen sehr interessante, von Gerber hervorwortete „Hausgesetz im Geschlechte der Grafen und Herren v. Giech" (Tübingen 1858), wozu das publicistische Erachten von L. Pernice über „Die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Giech während des Bestehens des Deutschen Reichs und nach Auflösung desselben" (Halle 1859) zu vergleichen ist.

Zur Literatur über unsern Gegenstand erwähnen wir besonders: v. Dresch, „Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechts u. s. w." (München 1830), S. 110—236. Kohler, „Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts u. s. w." (Sulzbach 1832). Krätzer, „Über Ursprung und Eigenthum der Domänen in Deutschland" (München 1840). „Das staatsrechtliche Verhältniß der Standes- und Grundherren und die Lehnverfassung im Großherzogthum Baden" (Karlsruhe 1843). Tabor, „Die Statusfrage des hohen Adels" u. s. w. (Göttingen 1845). Morstadt, „Polemisch-humoristische Leuchtkugeln in das deutsche Privatfürstenrecht. Erster Wurf" u. s. w. (Heidelberg 1847). Verschiedene Abhandlungen aus Reyscher's „Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft", z. B. Bd. II, Heft 2, S. 1—25; Bd. III, 197 fg.; IV, 148 fg.; X, 351 fg.; XIV, 452 fg. „Der Rechtsstreit zwischen den Verwandten des zu Paris gestorbenen Karl Friedrich von Mecklenburg" (Stuttgart 1856). Zachariä, „Deutsches Staatsrecht", I, 131. Held, „System des deutschen Staatsverfassungsrechts", Bd. I, S. 34; Bd. II (Würzburg 1856—57), S. 123, Note 2; 143, Note 2; 158 fg., 171 fg., 633. Vollgraff, „Erster Versuch" u. s. w. (Marburg 1855). Thl. III, S. 838, Note a. Bauer, „Beiträge zum deutschen Privatfürstenrecht" (Göttingen 1839). Michaelis, „Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürsten und Grafen Herren v. Schönburg", in Linde's „Archiv für das öffentliche Recht des Deutschen Bundes", Bd. IV, Heft 1 (Gießen 1861).

III. Entstehung und Ausbildung der Hausgesetze zur Zeit des Deutschen Reichs. Die Verhältnisse der reichsständischen Familien beruhten auf den Grundsätzen des alten deutschen Rechts, deren Erhaltung auch die spätern Hausgesetze vornehmlich bezweckten, und welche deshalb, insoweit sie auf diese Gesetze Bezug haben, hier kurz anzudeuten sind. Nach der ältesten deutschen Verfassung gehörten zum politischen Vollbürgerrecht drei Erfordernisse: freie Geburt, Waffenrecht und Grundbesitz. Die freie Geburt befähigte zwar schon zum Waffenrecht, aber, selbst verbunden mit diesem, noch nicht zur activen Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, wozu schlechthin auch Grundbesitz erforderlich war. Der Grundbesitz selbst mußte aber in einem Wergute bestehen, welches nämlich durch den Gemeindeverband verbürgt war und deshalb den Besitzer zum Mitbürgen der Gemeinde machte. Denn wer nur von einem solchen Mitbürgen ein Grundstück zur Bebauung, unter was immer für Bedingungen, erhalten hatte, war kein Vollbürger, sondern nur, wie man dies später nannte, ein Hintersasse, ein Haus- oder Familienangehöriger, ein Schützling des Verleihers, der ihn als Mundiburd zu vertreten und für ihn, wenn er eine Rechtsverletzung beging, zu stehen hatte. Der freie Grundbesitz berechtigte und verpflichtete nun den Eigenthümer zur Theilnahme an allen öffentlichen Angelegenheiten und zur Wer- oder Kriegspflicht, wenn ein Krieg beschlossen wurde, überhaupt zu jeder Mithülfe, wo eine solche zur Ausführung oder Handhabung eines Beschlusses erforderlich war. Wie ein solcher Besitzer im Verhältniß zur Gemeinde ein Were (Rachinburge, Hari- oder Arimann)[1] war, so war er in Bezug auf sein Besitzthum (Gewere) und alle darauf Gesessenen unumschränkter Herr und das Haupt der Familie, die er, wie seine übrigen Angehörigen, in allen Rechtsangelegenheiten zu vertreten hatte. Wiewol der freie Deutsche hiernach der unumschränkte Gebieter über sein Eigenthum, seine Familie, seine Knechte und Angesessenen auf seinem Gehöfte war, so hat doch die Sitte sowie die Religion diese Herrschaft schon frühzeitig gemildert und unter bestimmte Rechtsformen gebracht, da eben das Familienhaupt auch dem Hausgottesdienst als Priester vorstand und der Familienherd zugleich der Hausaltar war.[2] Ähnlich der Gemeindegenossenschaft, die den Frieden und die rechtliche Ordnung der Gemeinde zu handhaben, das gemeinsame Gebiet zu weren (schützen) und den gemeinschaftlichen Gottesdienst zu verrichten hatte, knüpfte sich auch noch eine Familiengenossenschaft unter allen Blutsverwandten desselben Stammvaters zum Schutze des Eigenthums und der Genossen der Familie, zum gemeinsamen Familiengottesdienst und überhaupt zur Regulirung der gemeinsamen Familienangelegenheiten an. Die materielle Grundlage dieser Genossenschaft war das Familieneigenthum (das Gehöfte, Gewere, später curia, Hof) und der Besitzer desselben das Haupt und der Vertreter der Verbin-

1) J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, S. 291 fg.
2) Phillips, Deutsche Geschichte, I, 11 fg.

dung in allem, was die Familie betraf. Überhaupt bestand damals das ganze öffentliche Leben nur in durch die Glieder verbürgten Genossenschaften, namentlich in Familien-, Gemeinde- und Land- oder Gau-[3]) oder richtiger Volksgenossenschaften. Die durch die Eroberungen erst politisch wichtig gewordenen Gefolgschaften[4]) hatten mehr eine äußere Richtung, wiewol dieselben durch die Eroberung Galliens für die Staatsverfassung Deutschlands und der übrigen germanischen Reiche Europas so einflußreich geworden sind. Die Familiengenossenschaft, auf die es hier besonders ankommt, hatte gegen die Gemeinde- und Volksgenossenschaft die Verpflichtung, den Gemeinde- und Land- (Volks-)Frieden nicht zu stören, und darum auch, wenn ein Glied derselben eine Rechtsverletzung begangen hatte, die Buße, beziehungsweise das Wergeld zu bezahlen, wogegen sie auch das wegen ihr zugefügter Beleidigungen zu bezahlende Entschädigungsgeld vom Beleidiger, seiner Familie oder seiner Gemeinde empfing. Natürlich war auch jede Fehde, welche wegen zugefügter oder empfangener Rechtsverletzungen zu übernehmen oder zu beginnen war, eine gemeinsame Angelegenheit der Familiengenossenschaft. Von dieser Familiengenossenschaft oder Gesammtbürgschaft muß also die oben erwähnte engere Hausgenossenschaft wohl unterschieden werden. Denn die letztere beschränkte sich blos auf die Frau, die Kinder, Knechte und die auf dem Gut des Vaters ansässigen Leute, während die erstere sich auf alle Familien desselben Stammes erstreckte, deren Genossen nämlich nach der damaligen Berechnung der Blutsverwandtschaft noch zu dieser gehörten. Die Familiengenossenschaft reichte mithin so weit als die Sippe oder Blutsverwandtschaft, die mit dem vierten, fünften oder siebenten Grade endigte. Soweit erstreckte sich deshalb auch die Verpflichtung zur Rache und das gegenseitige Erbrecht in Bezug auf das wenn auch unter die einzelnen Zweige der Sippschaft vertheilte ursprüngliche Stammgut. In der Hausgenossenschaft war nur der Familienvater rechtlich selbständig und der unbeschränkte Herr über die zur Familie gehörigen Personen, wie oben bemerkt wurde. Hier konnte daher auch von keiner Familienbürgschaft die Rede sein. Jede Beleidigung, die einem Hausgenossen zugefügt wurde, war als dem Hausvater zugefügt zu betrachten, der auch allein den Schadenersatz ansprechen konnte, weil nur er zu klagen berechtigt war, wie er dagegen auch für jede Verletzung, die ein Glied der Familie einem andern Gemeindegenossen oder dessen Familie zugefügt, zu haften hatte. Er allein hatte die volle Gewalt (mundium) über die Frau, die Kinder und Knechte. Aus dieser traten die Söhne durch die Werhaftmachung, die Töchter durch Verheirathung und die Knechte durch Freilassung; die Freigelassenen und deren Kinder gehörten jedoch immer noch zur Familie, insofern sie des Schutzes bedürftig blieben. Zu den gemeinsamen Angelegenheiten der Familien- oder Blutsverwandtschaftsverbindung gehörten vorzüglich die Verlobung und Verheirathung[5]), die Bestrafung der ehebrecherischen Frau[6]), die Ausübung der Familienrache, die Erhebung des Wergeldes[7]) und die Vormundschaft, welche dem nächsten männlichen Verwandten oblag und sonach mit dem Erbrecht zusammenhing. Active Familiengenossen waren blos die Werhaften, welche daher allein an den Berathungen Antheil nahmen.

Für unsern Gegenstand ist das Ehe- und Erbrecht noch besonders hervorzuheben. Die Ehe[8]) wurde durch Kauf abgeschlossen. Die Weiber befanden sich nämlich als Schützlinge in dem Mundium (unter der vormundschaftlichen Gewere) ihrer Väter oder Verwandten. Wer daher über eine Jungfrau oder Witwe dieses Mundium ausüben wollte, mußte dasselbe von den Personen gewinnen, welchen es gesetzlich zustand. Diese Gewinnung des Mundiums geschah durch Kauf in Gegenwart von Zeugen oder vor Gericht, indem der Vater oder Vormund, ohne dessen Zustimmung daher die Verheirathung nicht geschehen konnte, gelobte, das Weib an den Käufer zu übergeben, dieser aber gelobte, das Mundium auszuüben und für die Pflege (den Unterhalt) des ihm anvertrauten Schützlings zu sorgen. Dieser Vertrag war und hieß eine Verlobung, wobei die gegenseitigen Verwandten die Bürgschaft übernahmen und ohne welche keine wahre Ehe vorhanden war. Durch solche Verlobung war das Mundium rechtlich erworben und somit die Ehe geschlossen, welche jedoch erst durch die Beschreitung des Ehebetts begann und vollzogen

3) Nicht zu verwechseln mit den spätern fränkischen Gauen. Vgl. J. Weiske, Die Grundlagen der frühern deutschen Verfassungen (Leipzig 1836), S. 15 fg. vgl. mit S. 64 fg.

4) Phillips, I, 392 fg.

5) Tac. Germ., c. 18. 6) Tac. Germ., c. 19. 7) Tac. Germ., c. 21.

8) Eichhorn, Einleitung in das Privatrecht, § 290 fg. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, §. 326. J. Grimm, a. a. O., 417 fg. Phillips, Grundsätze des deutschen Privatrechts, Bd. I, §. 28. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, I, 126 fg. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte (dritte Auflage), S. 583.

wurde, indem hierin die Besitzergreifung der vormundschaftlichen Gewere bestand. Der Mann gab der Frau am Morgen der Brautnacht ein Geschenk (Morgengabe) und mußte ihr zugleich ein bestimmtes Witthum (dos, daher duaire, dower) aussetzen. Standesgleichheit (Ebenbürtigkeit) war zur rechten Ehe wesentlich nothwendig. Eine Misheirath, d. h. eine Ehe zwischen einem Freien und der Tochter eines Unfreien (da die ursprüngliche Standesverschiedenheit nur in Freiheit und Unfreiheit bestand), konnte darum keine wahre Ehe sein, weil kein Kauf des Mundiums möglich war, da der Unfreie kein Mundium hatte. Daher traten die Kinder aus einer solchen Verbindung zum Vater in gar kein rechtliches Verhältniß; sie folgten der Mutter (der ärgern Hand) und kamen hiernach in die Gewere des Herrn der Mutter. Nachdem später mehrere Standesverhältnisse entstanden waren, erhielt auch die Misheirath eine weitere Ausdehnung. Auch kamen schon früh vertragsmäßig ungleiche Ehen (später Ehen zur linken Hand genannt, weil die kirchliche Trauung an die linke Hand des Mannes geschah) in Gebrauch, welche an sich keine Standesverschiedenheit der Ehegatten voraussetzten, sondern auch unter standesgleichen Personen stattfinden konnten und wirklich stattfanden und blos in einer Beschränkung der rechtlichen Folgen der Ehe bestanden, gewöhnlich darin, daß die Kinder kein Erbrecht in die Güter des Vaters erlangen, sondern blos auf die Morgengabe und das Vermögen der Mutter beschränkt sein sollten (matrimonium ad morganaticam s. tegem salicam).[9]) Solche Ehen gingen anfangs wol nur jene ein, welche den aus erster Ehe gewonnenen Kindern das Erbrecht nicht schmälern wollten. Später geschah es auch aus Sparsamkeit, oder weil die Standesbeschaffenheit der Braut keine ebenbürtige Ehe zuließ. Regelmäßig ward auch bestimmt, daß die Frau und Kinder vom Stand und Rang des Mannes und Vaters ausgeschlossen bleiben sollten. Vielweiberei kam nur bei Vornehmen vor.[10])

Das Erbrecht[11]) beruhte hinsichtlich der Grundstücke (der Gewere, Were, des liegenden Eigenthums), die hier allein in Betracht kommen, auf der Werhaftigkeit und Blutsverwandtschaft. Jeder freie Mann betrachtete sich als den in seinem Grundstück wurzelnden Stamm, und nur wer aus diesem Stamme entsprossen war und deshalb in das Grundstück eingeboren wurde, konnte dasselbe sein nennen. Das Grundstück erschien hiernach als ein Stammgut (terra avita s. hereditaria), in dessen Gesammtgewere[12]) sich also auch alle Zweige und Sprossen des Stammes befanden, die durch den Saft des Stammes (das Blut des Stammvaters) hervorgetrieben worden waren und die Fähigkeit hatten, das Gut zu weren. Die Werpflicht war eine zweifache: eine innere, Beschützung der Familie, und eine äußere, die Werpflicht in Bezug auf die Gemeinde, in deren Gemarkung das Gut lag, und in Bezug auf das Volk, in dessen Lande die Gemeinde sich befand. Das weibliche Geschlecht, welches ja selbst des Schutzes bedurfte und daher die Werpflicht nicht erfüllen konnte, war von dem Erbrecht hinsichtlich des Stammguts, überhaupt des liegenden Eigen sammt seiner Nachkommenschaft ausgeschlossen, da das Weib das Blut nicht fortpflanzen konnte, wiewol nicht alle Volksrechte gleiche Grundsätze hierüber aufstellten. Nur in die übrige Verlassenschaft konnten auch die Weiber stets succediren. Später, als die fremdrechtliche Berechnung der Verwandtschaft praktisch geworden war, wurden auch die Spillmagen (männlichen Descendenten von weiblicher Seite, Cognaten), jedoch erst nach dem Abgange der Schwertmagen (Descendenten von männlicher Seite, Agnaten) zur Successsion in Grundstücke zugelassen. Die Erbfolgeordnung richtete sich nach den Parentelen oder der Blutsverwandtschaft nach deutscher Vorstellung. Eine Parentel (Sippe, Sippschaft) war der Inbegriff der Personen, welche einen gemeinschaftlichen Stammvater (Erzeuger) hatten. Zuerst folgten demnach diejenigen, welche den Verstorbenen selbst zum Erzeuger, somit dessen Blut unmittelbar hatten, d. h. die Söhne, und unter diesen, wenn nicht alle schon werhaft waren, der zur Were tüchtigste, somit der älteste, welcher über seine unwerhaften Geschwister die Vormundschaft

9) II. Feud., 29. J. Grimm, S. 439.

10) Tac. Germ., 18. Caes. de bell. gall., I, 53.

11) Gebauer, Vestig. jur. Germ. diss., XIII, 522 fg. Meier, Deutsche Erbfolge (Stuttgart 1804, mit drei Fortsetzungen, 1805 und 1806). Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts, VII, 270 fg. und Bd. VIII—X (von Griesinger). Eichhorn, a. a. O., § 329 fg. Mittermaier, a. a. O., §. 382 fg. Phillips, Deutsches Privatrecht, Bd. I, §. 13 u. 14, und Deutsche Geschichte, I, 144 fg. v. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels (Berlin 1828). H. Siegel, Das deutsche Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters (Heidelberg 1853). H. Wasserschleben, Das Princip der Successionsordnung nach deutschem, insbesondere sächsischem Rechte (Gotha 1860). Held, System des Verfassungsrechts (Würzburg 1856—57), II, 151 fg. Die bekannten neuern Werke über deutsche Rechtsgeschichte.

12) Über diesen Begriff s. Phillips, Geschichte. I, 163, Note 2.

zu führen hatte. In dieser Weise kam der Grundsatz der Primogenitur schon in den ältesten Zeiten vor. Gleich werhafte Söhne theilten unter sich, aber wol nur, wenn das Gut groß genug war.[13]) Dieselben Principien hinsichtlich des Vorzugs der Geburt, der Vormundschaft und Theilung galten auch bei andern gleich nahen Erben. War noch kein Sohn werhaft, so folgte der nächste werhafte Agnat als Vormund bis zur erlangten Werhaftigkeit des ältesten Sohnes. Nach den Söhnen folgten die Enkel in derselben Weise, als wenn sie Söhne des Erblassers gewesen wären. War aus der Parentel des Erblassers kein Erbe, sohin niemand vorhanden, der von ihm abstammte, so traf die Ordnung diejenigen, welche mit ihm den nächsten Stammvater gemein hatten, also die zweite Parentel (die Parentei des Vaters); sohin die Brüder und deren Descendenz; hierauf die dritte Parentei (die Parentel des Großvaters), d. i. die Vatersbrüder und deren Descendenz u. s. w. Der Erbe trat übrigens, da das Grundstück nicht ohne einen Weren sein konnte, im Augenblick des Todes des Erblassers an die Stelle desselben, wenn er auch noch nicht im Besitz des Gutes war. Er begann keine neue Gewere, sondern setzte blos die des Erblassers fort. Man drückte dieses durch das Sprichwort aus: Der Todte ergreift oder „erbt" den Lebenden (le mort saisit le vif), d. h. der Erblasser setzt unmittelbar durch seinen Tod den Erben als Weren an seine Stelle.[14]) Der Erbe erschien gleichsam als die fortgesetzte Person (persona continuata) des Erblassers, welcher das Recht des erstern auch bei seinen Lebzeiten nicht schmälern durfte. Daher konnte er das Erbgut nur mit Zustimmung des nächsten Erben veräußern oder sonst dinglich belasten.[15]) Hinsichtlich der Mobilien ging die Waffenrüstung (Heergeräthe), als Pertinenz des Gutes und Symbol der Wehrpflicht, immer auf den Erben des Gutes über, während andere zum Gebrauch des weiblichen Geschlechts bestimmte Gegenstände (Gerade) auf den Weiberstamm vererbten. Neben der Erbfolge nach Blutsrecht kam bereits in alter Zeit eine vertragsmäßige Erbfolge vor. Der Vertrag, welcher durch gerichtliche Auflassung erfolgte und darin bestand, daß der Erblasser den Erben in das Miteigenthum aufnahm, hatte seinem Ursprunge nach die Bedeutung einer Aufnahme in die Gemeinschaft des Blutes.[16]) Diese Erbfolge trat deshalb wol nur da ein, wo keine Blutserben vorhanden waren. Daher wurde der Vertrag durch die spätere Geburt erbfähiger Kinder gebrochen (vernichtet). Testamente kannte das germanische Alterthum nicht. Sie hätten sich auch mit den herrschenden Rechtsprincipien nicht vertragen.

In diesen Rechtsansichten ist der Keim zu suchen, aus welchem sich die innere Verfassung Deutschlands, namentlich die politische Stellung und Wichtigkeit der Stände entwickelt hat. Die große Vorstellung, welche man von dem Grundeigenthum und der persönlichen Verbindung des freien Mannes mit demselben hegte, indem nur der freie Grundbesitz das politische Vollbürgerrecht gewährte, mußte in ihrer Entwickelung zum Territorialprincip, d. h. zu der Ansicht, daß Rechte und Pflichten auf dem Boden haften, um so mehr führen, als im Verlauf der Zeit die Rechte der freien Eigenthümer sich ebenso wie die Pflichten der unfreien oder doch unvollkommen freien vermehrten und für diese Rechten und Pflichten auch Rechtstitel aufgefunden werden mußten. Das Lehnrecht vermittelte den Übergang dieses Princips in das Bewußtsein und praktische Leben und vollendete so die Entwickelung. Einmal ins Dasein getreten, wurde dieses Princip selbst wieder zur schaffenden Kraft. Ebenso konnte es nicht fehlen, daß das doppelte Verhältniß, welches der freie Grundbesitz mit sich führte, nämlich das zum Gute selbst und den darauf Gesessenen und davon sich Nährenden und das zur Gemeinde und zu dem Volke, auch einen doppelten Kampf, in ersterer Beziehung, um die Schutzherrlichkeit, in letzterer, um den politischen Einfluß in den öffentlichen Angelegenheiten zu erweitern, zur Folge hatte. Dieser Kampf mußte desto besser gelingen, je mehr die erbberechtigten Glieder der Familie, welche hierbei ja nur ihr eigenes, wenigstens mittelbares Interesse verfolgten, sich zum gemeinsamen Kampf miteinander verbanden, und je ausgedehnter die Besitzungen der Familie waren. Dieses führte von selbst zum Festhalten an der alten Familienverbindung und zum Streben, die alten Besitzungen durch neue Erwerbungen zu vermehren. Nicht minder einleuchtend ist es, daß die volle Freiheit und das damit verbundene politische Vollbürgerrecht nur retten konnte, wer sich im

13) Phillips, Privatrecht, I, 138 u. 148, und Geschichte, I, 166. v. Löw, Geschichte der deutschen Reichs- und Territorialverfassungen (Heidelberg 1832), S. 14 und dort Note 7.

14) Vgl. Albrecht, Die Gewere u. s. w. (Königsberg 1828), S. 32 fg. Phillips, Privatrecht (erste Auflage), I, 139, Note 14. 15) Eichhorn, Rechtsgeschichte, §. 359.

16) Phillips, Geschichte, I, 176 fg. Die spätere Erbverbrüderung beruhte auf derselben Ansicht. G. Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen (2 Thle., Göttingen 1835—40).

Grundbesitz und Waffenrecht zu behaupten vermochte. Denn wer, obgleich Grundbesitzer, auf das Waffenrecht verzichtete oder sich dieses entziehen ließ, mußte nothwendig zum Schützling irgendeines Herrn herabsinken und von diesem in persönlicher und dinglicher Hinsicht abhängig werden, da er selbst weder seine Person noch sein Besitzthum mehr weren konnte. Der geistliche Stand, dem die Waffenehre ohne Waffenrecht besonders vorbehalten blieb, kommt hier nicht in Betracht.

Solange die Landeshoheit noch nicht entstanden war, konnte sich auch keine auf die Beziehung zur Reichsstaatsgewalt gegründete Verschiedenheit der Stände und Familien entwickeln. Standen auch die Inhaber der Reichsämter und alle jene Großen, welche von jeher die Reichsangelegenheiten mit dem Kaiser berathen haben, in der Classification der Stände höher als diejenigen Grundbesitzer, welche in den Provinzialversammlungen (placita, Landtage) die öffentlichen Geschäfte der Provinz unter dem Vorsitze eines Herzogs oder Grafen zu ordnen hatten, so waren doch auch diese noch in derselben Weise Reichsunterthanen wie jene. Das Aufgebot zum Reichskriegsdienste geschah von den Großen noch nicht kraft eigenen, sondern nur kraft beamtlichen Rechts, sohin kraft kaiserlicher Ermächtigung. Alle Staatsbürger waren daher noch der alleinigen Staatsgewalt des Kaisers unmittelbar unterworfen. Und wenn auch die meisten derselben durch den Ministerial- und Feudalverband allmählich in ein mehr oder weniger strenges Abhängigkeitsverhältniß zu mächtigern Grundherren, namentlich zu solchen, welche die Reichswürden und Ämter bekleideten, gekommen waren, so standen auch diese selbst wieder in einem solchen Verhältnisse wenigstens zum Kaiser, zu welchem sie sich also in einer doppelten Beziehung befanden. Die politisch mundlosen Unterthanen, welche nämlich den freien Grundbesitz und das Waffenrecht entweder nie gehabt oder wieder eingebüßt hatten und deren Anzahl sich im Verlaufe der Zeit immermehr vergrößerte, waren als schutzhörige Hintersassen ihrer Dienst- oder Grundherren in gewisser Hinsicht jetzt schon dem Kaiser nur mittelbar unterthänig, was besonders in den mit den immermehr erweiterten Immunitätsprivilegien [17]) begabten Besitzungen der Fall war. Während dieser Zeit ließ sich demnach auch noch keine besondere Familien- oder Hausverfassung der Reichsstände unterscheiden. Neben dem gemeinen oder Landrechte, welches nämlich nach herkömmlicher Weise in dem Gau- oder Landgerichte gewiesen wurde und dem jeder unterworfen war, der nicht in irgendeinem besondern genossenschaftlichen Verhältnisse sich befand, hatten sich blos für solche besondere Verhältnisse auch besondere Rechtsnormen aus diesen selbst entwickelt, wie namentlich das Hof-, Lehn- und Immunitäts- oder Welchbildrecht und aus und nach dem letzten später auch das Stadtrecht. In solchen besondern Verhältnissen befanden sich aber eben die kleinern Grundbesitzer, als besondere Standesgenossen, zu irgendeinem Großen des Reichs. Dadurch stieg die Macht der Großen immermehr und wurde die Entstehung der Landeshoheit vorbereitet und erleichtert. Denn es bedurfte bei solcher Ausdehnung und Befestigung der Macht nach unten nur der Entstehung der Ansicht, daß die Rechte, welche die Reichsstände bisher als Beamte des Reichs ausübten, als eigene, auf ihren Besitzungen ruhende Befugnisse zu betrachten seien. Die Auflösung der Gauverfassung, die Erblichkeit der Lehen, Herzogthümer und Grafschaften, die Veränderung des Reichsheerdienstes und die Einführung des Fürstenamts hatten jene Ansicht und so die Umgestaltung des Reichs in einen zusammengesetzten Staat zur nothwendigen Folge. Die ehemaligen Provinzen des Reichs wurden in (alodiale oder feudale) Herrschaften umgewandelt, deren Besitzer nun die ehemaligen Amtsrechte, die Land- (Gau-) Gerichtsbarkeit und das Recht des Aufgebots zum Reichsheerdienste, als eigene, auf ihren (alodialen oder feudalen) Grundbesitzungen ruhende Rechte ausübten. Eine Folge von der Dinglichkeit dieser Rechte war auch die Dinglichkeit der denselben entsprechenden Pflichten derer, welche auf einer solchen Herrschaft gesessen waren und nun, obwol bisher unmittelbare Reichsunterthanen, den Besitzer des Territoriums (Reichslandes) als ihren unmittelbaren Herrn (ihre Landesobrigkeit) anerkennen mußten. Denn dadurch, daß der Reichsheerdienst, welchen diese Reichsunterthanen früher kraft einer ihnen gegen das Reich selbst obliegenden Verbindlichkeit zu verrichten hatten, jetzt dem neuen Herrn, als Besitzer des Reichslandes, alleln oblag, wurde das letzte Band, mittels dessen dieselben mit dem Reiche als dessen Bürger zusammenhingen, zerrissen und sie der Schutzherrlichkeit des Territorialherrn unterworfen, da nach deutschen Rechtsansichten nur derjenige Vollbürger war, welcher vermöge seines Besitzthums das Recht und die Pflicht hatte, den Reichsheerdienst zu verrichten, derjenige hingegen, für welchen der Herr des Landes, auf dem er ansässig war, den Kriegsdienst des Reichs

17) Weiske, a. a. O., S. 88 fg.

versehen mußte, zu den Schutzhörigen dieses Herrn gezählt wurde. Diese Reichsunterthanen kamen demnach in dieselbe Lage, in welcher sich schon nach altdeutschem Rechte die Grundholden eines freien Gutsbesitzers befanden, sie wurden Hintersassen des Reichs, weil sie Landsassen des neuen Landesherrn waren, und so aus der unmittelbaren Verbindung mit dem Reiche gebracht, in welcher jetzt nur noch diese großen Inhaber der Reichslande, d. h. derjenigen Territorialcomplexe standen, auf welchen das Reichsvollbürgerrecht, also nach deutschen Ansichten das Recht der Mitberathung bei allen Reichsangelegenheiten und der Reichsheerdienst ruhte.[18]) Die Unterwürfigkeit der im Territorium angesessenen Reichsunterthanen unter den Landesherrn wurde demnach erst durch diese Schutzherrlichkeit begründet und dadurch die Landeshoheit vollendet. Daß diese nunmehrigen Territorialunterthanen nicht zu bloßen Grundholden des neuen Landesherrn herabsanken, davor schützte sie ihr Waffenrecht und das Lehnsband, in welchem sie meistens schon vorher zu demselben standen. Sie konnten aber dieses Waffenrecht nicht mehr wie früher unmittelbar für das Reich, sondern nur für ihren neuen Herrn geltend machen. Durch das Waffenrecht retteten sie daher ihre politische Selbständigkeit dem neuen Herrn gegenüber, welcher sie schon deshalb nicht entselbständigen konnte, wenn er auch gewollt hätte, weil sie es waren, mit denen er, da es noch keine Soldmiliz gab, allein den auf dem Territorium haftenden Reichsheerdienst verrichten und sich überhaupt in seinen Rechten gegen andere schützen konnte. Mittels des Waffenrechts behaupteten sie auch die meisten Rechte des freien Eigenthums, und sie machten das nach deutschen Rechtsansichten durch jenes und dieses bedingte Vollbürgerrecht nun als Landstände gegen den neuen Herrn geltend. Dieses territoriale Vollbürgerrecht gestaltete sich demnach gleichfalls in ein dingliches, auf den Grundbesitzungen haftendes Recht, demzufolge die Landsassen ebenso die Landesangelegenheiten mit zu berathen und das Land zu vertheidigen hatten, wie ihren Herren beides in Ansehung des Reichs dem Kaiser gegenüber oblag. Auf diese Weise blieben Grundbesitz und Waffenrecht auch in den Territorien die Grundlagen der politischen Rechte.

Zufolge der Landeshoheit wurden demnach alle, welche als Landsassen unter einen Territorialherrn gekommen waren, mittelbare Unterthanen des Reichs, nämlich solche, welche der Landesherr als Reichsstand auf den Reichstagen und in Reichskriegen zu vertreten hatte. Sie waren nun in Bezug auf das Reich als Hintersassen desselben in der nämlichen Lage, in welcher sich ihre Hintersassen in Bezug auf die Territorialangelegenheiten befanden; sie wurden aus activen Reichsbürgern in passive, in Reichsschutzhörige verwandelt. Erst diese Umgestaltung bewirkte eine auf die Beziehung zur Reichsstaatsgewalt begründete Verschiedenheit der Stände und Familien; es gab von nun an Reichsstände und reichsständische Familien, als die unmittelbaren activen Reichsbürger und Unterthanen, und Landstände und landständische Familien, als die unmittelbaren activen Territorialbürger und blos mittelbaren Unterthanen des Reichs. Dadurch wurde auch die alte Stellung der Reichsstände zum Kaiser völlig umgeändert. Dem Kaiser gegenüber gestalteten sie sich nämlich in eine selbständige Corporation, die sich als solche bestimmte Rechte zuschrieb und nicht mehr aus bloßen Gehülfen bei der Reichsregierung, sondern aus Herren mit bestimmten selbständigen Rechten über die Reichslande bestand. Man mußte jetzt in Bezug auf die Reichsregierung die Rechte des Kaisers und die Rechte der Reichsstände unterscheiden; jene bestanden in den Befugnissen der kaiserlichen Staatsgewalt (jura imperii), bei deren Ausübung die Stände noch fortwährend als Rathgeber mitwirkten, und diese in Gerechtsamen, welche die Stände in ihren neuen Herrschaften vermöge Herkommens und ertheilter Privilegien ausübten und in Ansehung welcher sie bei den hierauf bezüglichen Reichsbeschlüssen als Interessenten, sohin als Paeisenten erschienen, ohne deren Zustimmung über diese Gerechtsame vom Kaiser nichts verfügt werden konnte. Die auf die Territorien bezüglichen Reichsgesetze waren daher, wie auch ihre Form beschaffen sein mochte, im Grunde nur Verträge zwischen dem Kaiser und den Territorialherren.[19]) Es ließ sich erwarten, daß diese auch ihre Stellung als Rathgeber des Kaisers hauptsächlich dazu benutzten, um ihre Gerechtsame als Territorialherren zu befestigen und zu erweitern, und als solche zu nichts ihre Zustimmung gaben, was ihre Befugnisse hätte schmälern können, sondern solche Normen zu Stande zu bringen suchten, welche geeignet waren, ihre Macht über Land und Leute zu sichern und auszudehnen. Dieses mußte ihnen desto mehr gelingen, je abhängiger der Kaiser von ihnen war, da sie zugleich seine Kriegs-

18) Die neben den Reichsständen noch übrig gebliebenen unmittelbaren Reichsunterthanen und Corporationen können, als Ausnahme von der Regel, hier nicht in Betracht kommen.

19) Eichhorn, Rechtsgeschichte, §. 260.

macht bildeten, und je häufiger er in die Lage kam, ihre Hülfe in Anspruch zu nehmen, die in der Regel nur gegen neue Begünstigungen und Privilegien gewährt wurde. Und so war ihre Stellung zum Kaiser sowie dieser selbst, zumal seit dem Aufkommen der Wahlcapitulationen, nur ein Mittel, ihre Territorialgebiete zu vergrößern und in selbständige Staaten umzugestalten, sowie ihre Territorialgewalt zu erweitern und in eine wahre Staatsgewalt umzubilden. Die Landeshoheit und der damit in Verbindung stehende Glanz der reichsständischen Familien war der eigentliche Centralpunkt, um den sich alle Erscheinungen in der deutschen Geschichte drehten. Bevor sie entstanden war, gewahrte man ein ununterbrochenes Ringen der Reichsstände nach selbständiger Gewalt, und nachdem diese in der Landeshoheit errungen war, begann ein neuer Kampf, die errungene Macht zu behaupten, zu erweitern und in eine unabhängige Staatsgewalt auszubilden.

Die Erblichkeit der Grafschaften begann ungefähr um die Mitte des 11. Jahrhunderts. Es ist bemerkenswerth, wie einflußreich sich die alte Idee des Güterbesitzes hierbei zeigte. Erblich konnte nämlich nur der Inbegriff des alodialen und feudalen Grundbesitzes mit dem Amte werden, welches der jedesmalige Besitzer dieses Gütercomplexes über alle in dem Amtsbezirke Angesessenen ausübte. Der ganze Amtsbezirk war keineswegs auch alodiales oder lehnbares Eigenthum der Familie, wie die Besitzungen der Landsassen beweisen. Nur die Amtsgewalt war es, welche sich über den ganzen durch die Lösung des Gauverbandes entstandenen neuen Landesbezirk (Territorium) erstreckte und als auf dem freien oder lehnbaren Gütercomplexe der Familie haftend betrachtet wurde. Weil man sich aber diejenigen, über welche die Amtsgewalt zustand, als zu dem Gütercomplexe gehörig dachte, so mußte sich die Ansicht, daß alles zum Amtsbezirke gehörige Land mit diesem Gütercomplexe ein Ganzes bilde, um so mehr entwickeln, als alle freien Eigenthümer dieses Bezirks, wie oben bemerkt worden ist, dadurch, daß der neue Herr sie im Reichsheerdienste zu vertreten hatte, zu Schutzgehörigen desselben wurden. Daher nannte man bei der Vererbung nicht mehr die Familiengüter und die Amtsgewalt, sondern das Land, über welches dieselbe zustand, die Grafschaft, das Herzogthum, die Herrschaft. In der Ausbildung dieser Ansicht, daß nämlich die Grafschaft u. s. w. als ein Ganzes zu betrachten und erblich sei, lag eben das Territorialprincip, in dessen Folge man daher die Landeshoheit auch nicht mehr als auf einem bestimmten Gute, sondern als auf dem ganzen Lande haftend betrachtete. Der Übergang zu diesem Principe zeigt sich deutlich. Solange die Idee von der Amtsgewalt noch nicht ganz vergessen war, hielt man auch die Landeshoheit über *eine* Grafschaft oder *ein* Fürstenthum für untheilbar, weil ein Amt, auch nachdem es erblich geworden, doch untheilbar blieb. Diese Untheilbarkeit spricht das Schwäbische Landrecht (Art. 21) noch deutlich aus. Daher bezog sich im Anfange die Theilung unter den Descendenten eines Herrn nur auf das alodiale und lehnbare Familiengut, während die Grafschaft oder das Fürstenthum nur auf einen Sohn, gewöhnlich auf den ältesten, überging. Nur wenn ein Herr mehrere Grafschaften oder Fürstenthümer besaß, war auch eine Theilung dieser unter seine Söhne möglich, ohne das Prineip der Untheilbarkeit der Landeshoheit zu verletzen.

Wenn man ein Territorium damaliger Zeit betrachtet, so ergibt sich, daß es, beziehungsweise die territoriale Gewalt, aus folgenden Theilen bestand: 1) dem Reichsfürstenamte, dessen hauptsächlichster politischer Inhalt die hohe Jurisdiction über das ganze Land war; 2) dem ganzen Sprengel dieses Amtes; 3) den alodialen und feudalen Gütern, welch letztere entweder Reichs- oder andere Lehen waren; 4) dem alodialen oder feudalen Besitz der unter dem Reichsamte stehenden physischen oder juristischen Personen; 5) den innerhalb des Amtssprengels liegenden, aber von der kaiserlichen Amtsgewalt eximirten Gütern. (Vgl. Held, a. a. O., II, 175.)

Die Natur- und Vernunftnothwendigkeit einer staatlichen Ordnung mußte, da der Reichsstaat derselben unter den gegebenen Umständen ein Genüge nicht leistete, den Drang nach einer staatlichen Einigung der angeführten an sich disparaten Verhältnisse, für deren rechtliche Beurtheilung es ohnehin an klaren und unbestrittenen Formen fehlte, hervorrufen, und es konnte eben bei der großen Unbestimmtheit der zudem im Flusse befindlichen Verhältnisse an falscher Auffassung jenes an sich berechtigten Dranges, an absichtlichen und unabsichtlichen Misgriffen in seiner Durchführung nicht fehlen.

Als solche falsche Auffassungen zeichnen sich aus, erstens, daß man das Land, worüber sich die Amtsgewalt erstreckte, als den unmittelbaren Gegenstand der Erwerbung und die Amtsgewalt, die Reichswürde als eine Zubehörung des Landes betrachtete, da doch das Amt nur der Person und nie dem Boden verliehen wurde, das Amtsgebiet aber als solches nicht einmal vom

Kaiser, der selbst nur Amtsgewalt über das Reich hatte, eigenthümlich übergeben, noch weniger auf eine andere Art als Eigenthum erworben werden konnte. Dieser Irrthum entstand dadurch, daß man den Namen des Amtes auf das Land, worüber es verliehen war, übertrug und so dieses nach jenem benannte. Denn dieses veranlaßte, daß man die Belehnung, anstatt auf das Amt über ein Land, auf das bereits nach demselben benannte Land selbst, auf das Herzogthum, die Grafschaft richtete. Der zweite Irrthum lag darin, daß man das Land, worüber blos das Amtsrecht zustand, für eine Zubehörung des Familiengutes betrachtete und so auf jenes dieselben Grundsätze anwendete, welche nur von diesem gelten konnten. Auf diese Weise wurde nun das Land, das als solches niemals eigenthümlich erworben werden konnte, zum Hauptsache und die Amtsgewalt, die allein verliehen und erworben wurde, zum Zubehör des Landes und sonach mit diesem erworben, das Land selbst aber, dem Kaiser und andern Territorialherren gegenüber, als völliges Familieneigenthum angesehen und behandelt. Im Verhältnisse zu den Territorialunterthanen konnte jedoch dieses Eigenthumsrecht niemals in seiner völligen Strenge geltend gemacht werden. Denn im Territorium wurden fortwährend die Familiengüter von den bloßen Hoheitslanden, worüber nämlich dem Herrn nur die Landeshoheit, nicht aber auch das (Privat-) Eigenthum zustand, sorgfältig unterschieden. Daher durfte man auch den Ausdruck „Landesherr" in Bezug auf die innern Territorialverhältnisse niemals in dem Sinne eines Eigenthümers des ganzen Landes auffassen, wenn er auch im Verhältnisse zum Kaiser und zu den übrigen Reichsständen allerdings in dieser privatrechtlichen Bedeutung genommen wurde, wie denn die Reichsstände überhaupt nur in ihrer gegenseitigen Beziehung als Reichsstände in privatrechtlichen Verhältnissen standen; denn ihr Verhältniß zu den Territorialunterthanen war ein durchaus öffentlich-rechtliches. Wenn daher auch die Territorialherren in ihrer Eigenschaft als Reichsstände über ihre Lande wie über Privateigenthum schalteten, sie vererbten, veräußerten, verpfändeten, vertauschten u. s. w., insoweit sie nicht durch die Landesverfassung oder Verträge mit den Landständen daran gehindert waren, so konnten sie doch immer nur diejenigen Rechte über ihre Unterthanen an andere übertragen, welche sie selbst hatten, also z. B. nicht ein Gebiet, worin sie keine Familiengüter hatten, als ein Familiengut veräußern. Im Verhältnisse zu den Territorialunterthanen hatte demnach der Ausdruck „Landesherr" nur den Sinn, daß dem Territorialherrn die Landeshoheit über das ganze Land zustehe und dieselbe jeder im Lande Wohnende anzuerkennen habe.

Der unleugbare Widerspruch, der dadurch entstand, daß das Reich, der deutsche Staat von Rechts wegen, thatsächlich kein Staat war, während die Territorien nicht Staaten von Rechts wegen sein konnten, es aber in der That werden mußten, ferner die Unbestimmtheit des deutschen Rechts über die Grenzen des öffentlichen und Privatrechts, über die fiscalische und politische Seite des Amtes, über die Verschiedenheit zwischen Privateigenthum und Gebietshoheit, Eigenthums- und Nutzungsrecht u. s. w. mußten allmählich, namentlich unter der Einwirkung des Römischen Rechts, zu einer gänzlichen Verwirrung der Begriffe führen, wobei die Thatsache der Macht und deren Verwendung zu nächstliegenden Utilitätszwecken natürlich nur zu oft den Ausschlag gab.

So kam es, daß, nachdem die Idee der Amtsgewalt, welche früher im Reichsfürstenthume lag, immermehr erblaßt und die Ansicht von einer Art privaten Eigenthums der reichsständischen Familie am Lande der vorherrschende Ausdruck für die Einheit desselben geworden war, auch die weitere Ansicht platzgreifen konnte, daß die Reichslande nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen seien und sich namentlich die Erbfolge in denselben nach diesem zu richten habe. Es stand daher auch der willkürlichen Theilung dieser Lande kein Hinderniß mehr im Wege. Dieselbe wurde vielmehr durch das Römische Recht, welches sich bereits als gemeines kaiserliches Recht geltend machte, als nothwendig geboten, vielleicht auch von den Kaisern, die es gern sahen, wenn die Großen durch Theilungen ihre Macht schwächten, begünstigt und jedenfalls von den nachgeborenen Söhnen gewünscht und betrieben. Sogar Bibelsprüche führte man an, um die Theilung zu rechtfertigen.[20]) Und so kam es, daß die Theilungen der Reichslande seit dem Ende des 13. Jahrhunderts fast in allen fürstlichen Häusern allgemeine Sitte wurden.[21]) Man befolgte hierbei regelmäßig als Princip die Gleichheit der Einkünfte, indem man jedem Sohne so viel an

20) Moser, Staatsrecht, XIII, 431. Pfeiffer, Über die Ordnung der Regierungsnachfolge (Kassel 1826), S. 152 fg.

21) Häberlin, Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts, IV, 269. Pfeiffer, a. a. O., S. 165 fg. und einzelne Theilungsfälle S. 169—181.

Ämtern oder Herrschaften überließ, daß er den übrigen Brüdern an Macht und Einkommen gleichstand. Die Tochter fand man nach altem Herkommen mit einer Aussteuer ab, die, wenn sie heirathete, ihrem Gemahle ausgezahlt wurde, welcher dagegen den Genuß gewisser Güter als Witthum aussetzte.

Seit dem 13. Jahrhunderte kamen jedoch, als erste Zeichen einer politischen Reaction gegen diese falsche privatrechtliche Richtung, auch schon die Erbverzichte der Töchter in Gebrauch, die anfangs nur als Cautelen betrachtet wurden, später aber, als die Grundsätze des Römischen Rechts eine ausgedehntere Herrschaft erlangten, eine wichtigere Bedeutung erhielten.[22]) Die Theilungen waren übrigens bald bloße Nutztheilungen (Mutschierungen, Örterungen), welche im 14. und 15. Jahrhunderte die Regel bildeten und eine gemeinschaftliche Landesregierung zur Folge hatten, bald wirkliche Eigenthums- und Besitztheilungen (Dateilungen, Thattheilungen), die jedoch darum nicht so häufig vorkamen, weil sie die gegenseitige Erbfolge der Abgetheilten bei Lehen aufhoben, und erst im 15. Jahrhunderte allgemeiner wurden, indem man in der Belehnung zur gesammten Hand, die sonst nur bei gemeinschaftlich gebliebener Regierung vorkam, ein Mittel gefunden hatte, die gegenseitige Erbfolge auch bei Thattheilungen zu sichern.[23])

Die über die Theilungen getroffenen Verfügungen und Verabredungen waren, obwol sie in der Regel in schriftlicher Form geschahen, noch keine Hausgesetze, da sie keine bleibenden Normen für die jedesmalige künftig eintretende Erbfolge festsetzten, sondern nur bei vorkommenden Erbfällen das in der That verwirklichten, was die allgemein gewordene Rechtsansicht erheischte. Auch fehlte bei diesen Theilungen jede Berücksichtigung des gemeinschaftlichen Hausinteresses, des Glanzes der gesammten Familie, indem bei denselben umgekehrt jedes erbberechtigte Glied des fürstlichen Hauses lediglich seinen individuellen Vortheil im Auge hatte und auf die thunlichste Weise, selbst auf Kosten der Miterben geltend zu machen suchte. Erst die Folgen dieser nur das Sonderinteresse der einzelnen Familienglieder beachtenden Theilungen führten zur Entstehung der eigentlichen Hausgesetze, welchen das Interesse des Hauses, der Glanz der Familie als höchstes Princip zu Grunde lag. Die fortgesetzten Theilungen zersplitterten nämlich die einzelnen Reichslande so sehr, daß die Antheile oft kaum mehr hinreichend waren, ihren Herren standesmäßiges Auskommen zu verschaffen. Dadurch verminderte sich zugleich die Macht und das Ansehen solcher Familien, welche ihre Besitzungen auf diese Weise vereinzelt hatten, während diejenigen Häuser, bei welchen keine Theilungen stattfanden oder die zersplitterten Theile wieder zusammenkamen, immer mächtiger wurden. Dieses mußte die Interessenten selbst zu der Überzeugung führen, wie nöthig es sei, den Theilungen Maß und Ziel zu setzen, um ihre Familien vom gänzlichen Untergange zu retten. Das Beispiel der Kurfürsten, welche wenigstens ihre eigentlichen Kurlande gegen das gefährliche Princip der Theilung reichsgesetzlich (Goldene Bulle von 1356) zu schützen wußten, trug wol am meisten dazu bei, daß auch die übrigen Fürsten anfingen, dem Theilungssysteme mit Ernst entgegenzuwirken. Der Gegensatz von Theilbarkeit ist Untheilbarkeit. Auf diese mußten die Nachtheile der Theilungen von selbst führen und sie als das geeignete Heilmittel bezeichnen. Die Untheilbarkeit und, da die Veräußerung einzelner Gebietstheile der Wirkung nach der Theilung gleichsteht, auch die Unveräußerlichkeit der Reichslande bildeten daher nothwendig den Hauptgegenstand und das Hauptziel des neuen Systems, welches sonach Entstehung und Richtung dem Systeme der Theilung verdankte und in dessen Verwirklichung die Hauptaufgabe der Hausgesetze bestand. Die Untheilbarkeit war jedoch nicht anders durchführbar, als daß man zugleich die Erbfolge abänderte und in dem untheilbaren Ganzen nur ein Individuum succediren ließ. Sollten mehrere zugleich in demselben folgen, so war Gemeinschaft der Regierung unerläßliche Nothwendigkeit. Da aber eine solche Gemeinschaft nur zu leicht Irrungen und Differenzen herbeiführt und überhaupt dem Wesen einer Regierung, die nicht ohne Einheit bestehen kann, zuwiderläuft, so ist es begreiflich, daß die Individualsuccession, als ein mit der Untheilbarkeit wesentlich zusammenhängender Grundsatz, zur Regel und in den Hausgesetzen zugleich mit der Untheilbarkeit festgesetzt wurde, die Gemeinschaft der Regierung hingegen nur als seltene Ausnahme vorzüglich in kleinern Ländern vorkam.

Je eingewurzelter indessen das System der Theilung war, desto schwieriger war es auch, dem neuen Systeme der Untheilbarkeit Eingang und Bestand zu verschaffen, obgleich es an sich nur in einem Zurückkehren zu den alten deutschrechtlichen Grundsätzen bestand. Auch wurden an-

22) Moser, Familienstaatsrecht, I, 763. Eichhorn, Rechtsgeschichte, §. 454. Der älteste Verzicht ist von 1214. Kohler, Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts (Sulzbach 1832), S. 247 und dort Note b. 23) Eichhorn, Rechtsgeschichte, § 428.

fangs keine so durchgreifenden Maßregeln ergriffen, welche die Theilung für immer zu verhindern vermocht hätten. Zudem verursachte das reclpirte fremde Recht, wie es von den Juristen der damaligen Zeit, welche die einheimischen Rechtsgrundsätze und Verhältnisse weder kannten noch beachteten, aufgefaßt und angewandt wurde, der Geltendmachung und vollständigen Durchführung des neuen Systems nicht geringe Schwierigkeiten, die hauptsächlich darin bestanden, daß es sich in der Form des fremden Rechts gegen das fremde Recht rechtfertigen und behaupten mußte, da auch die Rechtsverhältnisse der erlauchten Personen der Beurtheilung des fremden Rechts unterlagen. Erst nachdem es durch häufige Anwendung eine gewisse Festigkeit erhalten hatte, gewann es die erforderliche Kraft, um sich von den fremdartigen Hindernissen zu befreien und sich in seiner eigenen Selbständigkeit zu behaupten und fortzubilden. Man darf sich daher nicht wundern, daß die ersten Versuche, die Untheilbarkeit geltend zu machen, noch schwankend waren und nicht überall nach denselben Principien erfolgten, und daß das System der Theilung sich noch fortwährend neben dem neuen Systeme bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts zu behaupten wußte.[24]) Es fehlte, bevor sich das neue System durch gleichförmige Normen völlig consolidirt hatte, nicht an Versuchen, die Untheilbarkeit auch auf indirecte Weise herbeizuführen oder doch die Theilungen zu beschränken. Dieses geschah bald dadurch, daß man die nachgeborenen Söhne zum geistlichen Stande[25]) oder zum Kriegsdienste[26]) bestimmte, bald durch Heirathsverbote, wonach nur der im Lande Succedirende heirathen sollte[27]), und bald durch die Anordnung, daß der Älteste das Hauptland allein, die übrigen Söhne aber Nebenbesitzungen erhalten[28]), oder die zwei ältesten Söhne das ganze Land gemeinschaftlich regieren und die übrigen nur gewisse Einkünfte erlangen[29]), oder alle Söhne eine gemeinschaftliche Regierung führen sollten.[30]) Überhaupt waren die Bestimmungen, durch die man das Land ungetheilt beisammen erhalten wollte, bis ins 16. Jahrhundert noch höchst unvollkommen.[31]) Ging auch das Hauptbestreben dahin, Theilung und Gemeinschaft der Regierung ganz aufzuheben, das Land und dessen Verwaltung einem ausschließlich zu überlassen und den übrigen Gleichberechtigten ein standesmäßiges Auskommen zuzusichern, so war doch theils diese Abfindung der nicht succedirenden Glieder des Hauses selbst in gewisser Hinsicht noch ein Festhalten des Theilungssystems, insofern man denselben meistens Landesbesitzungen zum Unterhalte anwies und neben den grundherrlichen Rechten auch noch Regalrechte einräumte, theils die Erbfolgeordnung nicht gehörig bestimmt, sodaß es meistens zweifelhaft blieb, ob dieselbe eine Primogenitur, ein Majorat oder ein Seniorat sein sollte, wenngleich die Absicht am häufigsten auf eine aus Primogenitur und Majorat gemischte Successionsordnung (neben dem Vorzuge der Linie die Nähe des Grades und bei gleicher Nähe das Alter der Linie oder bei gleich nahen Linien die Erstgeburt) gerichtet war.[32]) Außer der Regierungsfolge war auch die Vormundschaft über den unmündigen Regierungsnachfolger nebst der Aussteuer der Töchter und der Versorgung der Witwen schon in den ältesten Hausgesetzen oft Gegenstand besonderer Anordnungen. Hinsichtlich der Vormundschaft hielt man in der Regel streng an dem alten Rechte, nur wurde dieselbe auch oft der Mutter, bald zugleich mit dem nächsten Agnaten von väterlicher Seite, bald allein, anvertraut und der Vormundschaft nicht selten ein landständischer Rath beigeordnet. Die Töchter erhielten nach altem Herkommen außer einer standesmäßigen Ausstattung an Kleidern und Kleinodien eine Summe Geldes als Heirathsgut, die schon häufig genau bestimmt wurde, jedoch nicht auf Landesstücke versichert werden durfte, während die dagegen als Witthum zu verschreibende Widerlage für eine nothwendige Last des Stammgutes galt.[33])

Die Geschäftsformen, deren man sich bei den ältesten Hausgesetzen bediente, waren: 1) Verträge zwischen mehreren wirklich regierenden Herren darüber, daß ihre getrennten Lande entweder sofort wieder vereinigt oder im Falle einer durch den Tod des einen unter ihnen erfolgenden Vereinigung vereint und untheilbar bleiben sollen[34]), und 2) Anordnungen der Väter über die

24) In Mecklenburg erfolgte z. B. die letzte Theilung 1701.
25) Z. B. in Hanau 1458 (Haberlin, a. a. O., IV, 274); in der Pfalz 1520 (Lünig, Deutsches Reichsarchiv, Bd. V, Thl. I, S. 643).
26) Z. B. in Hennebeeg (Pfeiffee, S. 83); in Wüetembeeg (Pfeiffee, S. 187 fg.).
27) Z. B. in Braunschweig 1611 (Spittler, Geschichte des Fürstenthums Hannover, II, 23).
28) Z. B. in Mecklenbueg-Schweeiu 1654 (Lünig, IX, 549).
29) Z. B. in Baieeu und Brandenbueg (Pfeiffer, S. 191 fg.).
30) Beispiele bei Pfeiffee, S. 194 fg. 31) Eichhoen, Rechtsgeschichte, § 429.
32) Beispiele bei Eichhorn a. a. O. und Pfeiffer, S. 199 fg. 33) Eichhorn, a. a. O.
34) Z. B. in Lüneburg 1356 (Eichhoen, §. 423, Note c); zwischen Braunschweig-Wolfenbüttel

künftige Succession ihrer Söhne mit Zustimmung der letztern. Diese Anordnungen bestanden bald in Verträgen [35]), bald in Testamenten. [36]) Die Gültigkeit und verbindende Kraft dieser Verträge und Anordnungen beruhte auf den Grundsätzen des alten deutschen Rechts, wonach mit Zustimmung des nächsten Erben über das liegende Eigen gültig verfügt werden konnte. Weit mehr als die Ansicht von dem Rechte des nächsten Erben wirkte indessen zur Aufrechthaltung dieser Normen die alte Idee von der Familiengenossenschaft, welche vorzugsweise in den Stammgütern und Lehen fortlebte. Diese Normen hatten hiernach auch die Kraft eines vertragenen Familienrechts; sie galten als Verträge der Glieder eines Stammes oder Geschlechts, als Stammverträge (Stammeinigungen) und hatten als solche für die Erben der Pacisenten verbindende Kraft, die nur wieder durch Vertragung abgeändert werden konnte. Erst von der Zeit an, wo diese Ansicht sich unter den fürstlichen Familen geltend machte, beginnen die eigentlichen Hausgesetze, welche demnach als Stammverträge zu betrachten sind. Denn erst nach dieser Ansicht war es möglich, die Familienverhältnisse durch bleibende und für alle Glieder der Familie gleichverbindliche Normen zu ordnen. Die Befugniß hierzu lag in dem deutschen Autonomie- oder Selbstgesetzgebungsrechte [37]), welches jeder selbständigen Genossenschaft zustand und bei den Reichsständen darum von größerm Umfange war, weil sie sich in einer unabhängigern und selbständigern Stellung als andere Genossenschaften befanden und in der Theilnahme an der Reichsgesetzgebung ein Mittel hatten, ihre Unabhängigkeit zu erhalten und zu erweitern. Die Autonomie äußerte sich in der Genossenschaft theils durch ausdrückliche Vertragung (Verträge, Statute), theils durch stillschweigende Übereinkunft (Gewohnheiten und Observanzen). Zweifel und Streitigkeiten wurden durch die Autonomie der Richter, die sich im gewiesenen und gefundenen Rechte (Weisthümern und Urtheilen) kund gab, beseitigt. Auch die Autonomie des unmittelbaren Reichsadels, die sich ebenfalls in Verträgen, Gewohnheiten und Observanzen aussprach, mußte die richterlichen Urtheile über sich anerkennen; sie suchte aber zu der Zeit, wo die Richter nach gegebenen Gesetzen erkennen mußten, daher keine Autonomie mehr hatten und nicht mehr Standesgenossen waren, die Einmischung der richterlichen Gewalt in die Familienverhältnisse dadurch möglichst zu beseitigen, daß sie vertragsweise Entscheidung entstandener Streitigkeiten (Schiedsrichter, Austräge) festsetzte. Begrenzt wurde die Autonomie durch die Gesetze, unter welchen die Genossenschaft stand, und durch die Rechte Dritter. Die Autonomie war übrigens kein von einer höhern Gewalt verliehenes, sondern ein in dem Wesen der deutschen Genossenschaften liegendes Recht. Denn je weniger eine höhere Gewalt durch gegebene Gesetze (geschriebenes Recht) in die innern Verhältnisse der Genossenschaften eingriff, desto freier konnten diese ihre Angelegenheiten nach eigenem Willen und eigener Einsicht ordnen. Es leuchtet daher auch ein, daß die Autonomie in dem Maße beschränkter werden mußte, in welchem die genossenschaftlichen Verhältnisse dem geschriebenen Rechte unterworfen wurden. Nur dem unmittelbaren Reichsadel, insbesondere dem reichsständischen, gelang es, in seinen Familenangelegenheiten die Autonomie nach dem alten Umfange zu behaupten, so schwer ihm auch der Kampf gegen das fremde Recht geworden ist. Denn je mehr die Reichsstände dem fremden Rechte durch das Theilungssystem bereits gehuldigt hatten, desto schwieriger wurde es jetzt, wieder zu den Grundsätzen des deutschen Rechts zurückkehren, da die Juristen des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts fortwährend behaupteten, daß das römische Privatrecht auch für die Fürsten in ihren Familienverhältnissen bindend sei. Eine Beziehung auf das Autonomierecht, welches man damals nicht einmal dem Namen nach kannte, indem man dieses Wort erst zur Reformationszeit zur Bezeichnung des geistlichen Vorbehalts gebrauchte [38]), würde nichts genutzt haben, da man gegen kaiserliches Reichsrecht überhaupt keine Autonomie geltend machen

---

und Lüneburg 1415 (Moser, Staatsrecht, XIII, 71); lüneburgischer Hausvertrag von 1611 (Moser, a. a. O., S. 98); in der Pfalz 1368 und 1378 (Eichhorn, §. 399); in Würtemberg 1482—92 (Eichhorn, §. 414); in Baiern der Vertrag von Pavia von 1329 und der zwischen Albert IV. und Wolfgang von 1506, die Verordnung Albert's V. von 1578 und der Ansbacher Vertrag vom 12. Oct. 1796 (Kreitmayr, Grundriß des allgemeinen deutschen und bairischen Staatsrechts, München 1760, §. 122; Aretin, Genius von Baiern, Heft 1, S. 17 fg.; Adlzreitter, Annal. boic., Thl. II, B. IX, §. 97; Moser, Familienstaatsrecht, I, 94; Pözl, Lehrbuch des bairischen Verfassungsrechts, dritte Auflage, S. 4 u. 20).

35) Z. B. in Sachsen 1499 (Eichhorn, §. 413, Nr. 4).

36) Z. B. in Brandenburg 1473 (Eichhorn, §. 412). Das väterliche Testament wurde von den Söhnen besiegelt und beschworen.

37) Vgl. Eichhorn, §. 258—260, 333 u. 428; Rohler, S. 86 fg. und den Art. **Autonomie**; Held, Staat und Gesellschaft (Leipzig 1861), I, 345.

38) Pfeffinger, Vitr. illustr., I, 1414, und IV, 35. Struv. Corp. jur. publ., S. 157.

konnte und man dieses bereits als bindend anerkannt hatte. Und gleichwol führten gerade die Folgen dieser Anerkennung zu der Überzeugung, daß man sich der Herrschaft des fremden Rechts entziehen müsse, wenn nicht alle Herrschaften aufgelöst und die fürstlichen Familien zu Grunde gerichtet werden sollten. Auf der andern Seite wurde es desto nothwendiger, die Hausverfassung durch angemessene Hausgesetze zu befestigen, je mehr sich die Landeshoheit zu einer wahren Staatsgewalt erweiterte und es Bedürfniß wurde, die Landestheilungen zu verhüten. Es blieb daher bei dem Drange der Verhältnisse nichts anderes übrig, als sich durch das fremde Recht durchzukämpfen und solche Einrichtungen und Vorkehrungen zu treffen, welche selbst nach diesem Rechte, wie es damals aufgefaßt wurde, nicht angefochten werden konnten. Die Juristen waren gefällig geneigt, den Fürsten hierbei mit der nöthigen Hülfe an die Hand zu gehen und entweder dem fremden Rechte, dem longobardischen Lehnrechte wie dem Römischen Rechte eine zweckdienliche Wendung (Verdrehung) zu geben oder, wo das nicht thunlich war, ein anderes Princip aufzufinden. Der Weg zum Ziele wäre freilich kürzer gewesen, wenn man das fremde Recht auf die fürstlichen Familienverhältnisse gar nicht angewendet hätte, sondern lediglich dem alten Herkommen gefolgt wäre; allein einmal hatten die Juristen von diesem gar keine Kenntniß, und sodann waren sie auch wol nicht geneigt, von dem errungenen Gebiete ihrer Rechtsherrschaft etwas abzutreten. Auch konnten sie sich auf diese Weise weit wichtiger und einflußreicher machen. Es soll nun durch einzelne Beispiele näher erläutert werden, wie man verfuhr, um zum gewünschten Ziele zu gelangen. Dieses Ziel war hauptsächlich auf Untheilbarkeit der Lande, auf Individualsuccession, und zwar dem alten Rechte wie der Natur der Sache gemäß auf Primogenitur, auf Versorgung oder Abfindung der Nachgeborenen und auf Ausschließung oder wenigstens nur subsidiäre Zulassung der Weiber und ihrer Descendenz gerichtet. Nach altem Rechte verstand sich die Ausschließung der Weiber von der Erbfolge im Stammgute von selbst, weil auf diesem die Wehrpflicht haftete. Verzichte der Töchter waren daher ganz unnöthig und auch nicht üblich. Mit dem Beginne der Herrschaft des Römischen Rechts — schon des Zuziehens der nach Römischem Rechte gebildeten Juristen zu den Rechtsgeschäften, namentlich den Familenangelegenheiten der fürstlichen Häuser — kamen, wie oben bemerkt worden, die Verzichte der Töchter, aber anfangs blos als Cautelen in Gebrauch. Nach der spätern Doctrin der Juristen, die von den Stammgütern und deren Bedeutung nichts wußten, weil das Römische Recht davon nichts enthält, wurden aber diese Verzichte für freiwillige Acte der Töchter erklärt und für ungenügend gehalten, eine Gewohnheit für den Vorzug der Söhne in dem Erbrechte in Alodien zu begründen.[39]) Dabei wurde gelehrt, daß eine Tochter infolge ihres Verzichts weder über die Hälfte noch in ihrer Legitima verletzt werden dürfe, widrigenfalls sie Restitution verlangen könne. Überhaupt sollte ein erzwungener Verzicht sie nicht binden.[40]) Hiergegen wurde zunächst die Nothwendigkeit des Verzichts als ein Gewohnheitsrecht in allen fürstlichen Häusern behauptet und demgemäß in den Hausgesetzen erklärt, daß die Töchter schuldig seien zu verzichten, wie es in dem betreffenden Hause gebräuchlich sei[41]), da es leicht war, die Gewohnheit wirklich nach den Anforderungen des Römischen Rechts nachzuweisen; sodann die Verzichtsumme ebenfalls nach dem Herkommen und Gebrauche der Häuser von gleichem Range festgesetzt; ferner der Verzicht bis zum Abgange des ganzen Mannsstammes ausgedehnt, wodurch die Trennung der Alodien von den Lehen, in welchen Töchter ohnehin nach longobardischem Lehnrechte nicht succediren konnten, wenigstens bis zum Absterben des Mannsstammes vermieden wurde, und endlich, da doch immer noch die Regredientansprüche der Töchter oder ihrer Descendenz zu befürchten waren, die Staatsverlassenschaft von dem Privatnachlasse[42]) des Regenten getrennt und zu jener, in welcher Töchter überhaupt nicht folgen konnten, alle jene Alodiallande gerechnet, welche mit Landeshoheit auf den Nachfolger übergehen sollten; auch pflegte man, um den Verzicht zu verstärken, eine eidliche Verzichtleistung zu fordern.[43]) Die Theilung der Alodien, die nach Römischem Rechte statthaft war, riethen die Juristen durch allgemeines Veräußerungsverbot zu verhindern, welches nach ihrer Meinung sowol durch testamentarische Dispositionen, da diese die Kraft von Fideicommissen hätten, als durch Verträge zwischen den verschiedenen Gliedern einer Familie geschehen konnte. Das erste Mittel war das gewöhnlichere, da man bei der vertragsmäßig festgesetzten Unveräußerlichkeit zweifelte, ob eine gegen ein solches Verbot vorgenommene

39) N. Betsius, De statutis, pact. et consuetudinib. familiar. illustr. et nobil. (Strasburg 1611), c. VIII, §. 30.
40) A. Gail, Lib. II, obs. 127, Nr. 6 fg. 41) Moser, Familien-Staatsrecht, I. 755.
42) Held, Thl. II, §. 304 fg. 43) Eichhorn, §. 540 u. 541.

Veräußerung nichtig sei.[44]) Viele nahmen die Nichtigkeit an, weil sie den Verträgen der Landesherren, die sie mit den höhern Richtern verglichen, Gesetzeskraft beilegten.[45]) Am wichtigsten für die Hausgesetzgebung war die Durchsetzung der Gültigkeit der Erbverträge, durch die man die künftige Succession am besten bestimmen und unwiderruflich festsetzen konnte. Es gelang; die Juristen bezogen sich, um die Gültigkeit derselben zu begründen, theils auf eine über Menschengedenken hinausreichende Gewohnheit, theils darauf, daß der Rechtsgrund des gemeinrechtlichen Verbots der Erbverträge bei den Fürsten nicht eintrete.[46]) Auch war die Ansicht von der Gesetzeskraft der landesherrlichen Verträge von Einfluß. Die Fürsten konnten sonach nicht nur in ihrem eigenen Hause die Succession sachgemäß ordnen, sondern auch durch Erbverbrüderungen das Erbrecht ihres Hauses ausdehnen oder einem andern Geschlechte die eventuelle Succession zusichern. Es stand ihnen nun auch kein Hinderniß mehr im Wege, die Primogenitur in ihren Landen einzuführen. In Ansehung der Lehen trat jedoch die Schwierigkeit ein, daß die Juristen die Succession in Lehen für eine successio ex pacto et providentia majorum hielten, wonach väterliche Testamente für unstatthaft galten und die Verzichte der Söhne und Agnaten auf die Succession zum Besten des Erstgeborenen den Nachkommen der Verzichtenden nicht schaden konnten. Auch hiergegen fanden die Juristen Heilmittel, und zwar theils in der Ehrfurcht, die Kinder ihren Ältern schuldig seien[47]), theils und vorzüglich in der Machtvollkommenheit des Kaisers, welcher das wohlerworbene Recht der Descendenten aufheben könne. Daher hielt man auch die kaiserliche Bestätigung für ein wesentliches Erforderniß der Gültigkeit einer Primogeniturordnung.[48]) Die Unterlassung dieser Bestätigung konnte jedoch hier, wie bei den Hausgesetzen überhaupt, bei welchen dieselbe ebenfalls für nothwendig gehalten wurde[49]), durch Gewohnheit unschädlich gemacht werden.[50]) Deshalb suchte man nicht immer um die kaiserliche Bestätigung nach, obwol die Einholung derselben die Regel bildete. Hinsichtlich der Versorgung der Nachgeborenen verlangten die Juristen, daß ihnen die Legitima unverkürzt verbleiben und das, was zu ihrem Unterhalte ausgesetzt wurde, die Stelle derselben vertreten solle. Nach dieser Ansicht ward auch die Formel der kaiserlichen Bestätigung eingerichtet.[51]) Zu den bei der Berechnung dieser Legitima zuvor in Abzug zu bringenden Lasten gehörten auch die Regierungskosten. Die Nachgeborenen konnten auch, wenn die Primogeniturordnung nicht ausdrücklich dagegen war, bei Erbanfällen von Seitenlinien Theilung verlangen[52]), und ebenso wenig war der regierende Herr durch die Primogeniturordnung gehindert, von den nicht durch die Regierungsfolge, sondern auf andere Weise erworbenen Besitzungen (von dem gewonnenen Gute, im Sinne des ältern Rechts) ihnen einzelne Theile zuzuwenden.[53]) Was den Nachgeborenen bei der Einführung der Primogenitur zum Unterhalte ausgesetzt wurde, bestand bald nur in einer jährlich zu zahlenden Geldsumme, bald aber noch fortwährend in Landestheilen mit den damit verbundenen Einkünften und einzelnen Rechten der Landeshoheit.[54]) Die Versorgung, welche auf die Descendenz der Nachgeborenen vererbt wurde, hieß in den Hausgesetzen Pension, Unterhalt, Deputat, bis im 17. Jahrhundert das französische apanagium in Reichs- und Hausgesetzen und bei Schriftstellern, von welchen einige auch schon das französische paragium (ein den Nachgeborenen angewiesener kleiner Theil eines Lehns) zur Bezeichnung des in Landestheilen ausgesetzten Deputats gebrauchten, die ältere Benennung völlig verdrängte.[55]) Die hausgesetzlichen Bestimmungen erstreckten sich schon im 16. Jahrhundert sehr häufig auch auf die Successionsordnung der Seitenverwandten im Falle des Aussterbens einer Linie, hauptsächlich um das Eintreten der gesetzlichen Successionsordnung, welche schon bestritten war, und dadurch Processe zu verhindern, und auch wol um die Zweifel in den Verträgen über den Vorzug des Mannsstammes vor den Töchtern zu beseitigen[56]), sowie auf die ungleichen Ehen, welche ausdrücklich zu verbieten man deshalb für nöthig hielt, weil die auf dem Herkommen beruhende Ansicht, daß der Herrenstand und alle von der Ebenbürtigkeit abhängigen Rechte, namentlich

---

44) Betfius, c. IV, §. 4. 45) Betfius, c. IV, §. 5. 46) Gail, Lib. II, obs. 127, Nr. 1.
47) Limnäus, Add. ad jus publ., l. VIII, c. 8, Nr. 178.
48) Betfius, c. X, Nr. 6. Gail, a. a. O. Eichhorn, §. 542.
49) Gail, a. a. O. Mynsinger, Respons., Nr. 10, §. 85; Nr. 50, §. 41.
50) Betfius, c. II, Nr. 7; c. III, Nr. 3.
51) Ludolf, De introd. jur. primog. P. spec., §. 13. Eichhorn, §. 543, Note a.
52) Moser, Staatsrecht, XII, 410; IV, 46.
53) Moser, Staatsrecht, XII, 417. Eichhorn, a. a. O.
54) Moser, Staatsrecht, XIII, 52, 139, 153 u. 308; XIV, 88, 159 u. 310. Eichhorn, §. 543, Note d. 55) Eichhorn, §. 543. 56) Eichhorn, §. 542.

die Succession im Territorium, durch die Geburt aus ebenbürtiger Ehe bedingt seien, von den Juristen bestritten und der Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel (den Semper- und Mittelfreien) dadurch zweifelhaft wurde, daß auch Personen des niedern Adels oft die Titel des hohen erhielten, wodurch die Meinung entstand, daß zwischen beiden Adelsklassen nur eine Rangesverschiedenheit stattfinde.[57])

Als Beweggründe, auf welche man die Einführung des neuen Systems in den Hausgesetzen[58]) stützte, wurden die Nachtheile angeführt, welche die Theilung für das Reich, die Familie und für Land und Leute habe. Auf dieselben Gründe bezog sich gewöhnlich auch die kaiserliche Bestätigung der Primogeniturordnungen. Des Reichs gedenken jedoch die Hausgesetze seltener; desto mehr werden aber die Vortheile der Familie und das Landeswohl hervorgehoben. Und je mehr sich die Landeshoheit, besonders infolge des Westfälischen Friedens (1648), in eine wahre Staatsgewalt ausgebildet hat[59]), desto mehr wurde die salus publica als Grund der Untheitbarkeit und der Primogenitur auch von den Juristen geltend gemacht. Man hielt die Theilung für völlig unverträglich mit der salus publica[60]) und die monarchischen Staaten sowie die fürstliche Würde für untheilbare Gegenstände.[61]) Die Primogenitur betrachtete man geradezu als einen Ausfluß des Natur- und Völkerrechts; sie sei gleichsam durch Übereinstimmung der Völker und Nationen eingeführt worden und beruhe auf einer lex universalis.[62]) Selbst in Hausgesetzen wurde sie in dieser Weise aufgefaßt.[63]) Vieles beruhte übrigens in den Hausverfassungen auf Gewohnheiten und Observanzen, deren Aufrechthaltung und Schutz der Kaiser in der Wahlcapitulation zusicherte[64]), in welcher er auch die Familienverträge im allgemeinen confirmirte.[65]) Auch wurden die Hausgesetze oft mit Zustimmung der Landstände eingeführt, um denselben eine größere Feierlichkeit und eine besondere Garantie zu geben.[66])

Auf diese Weise errangen die deutschen Fürstenhäuser den vollständigen Sieg über das fremde Recht und retteten für ihre Familienangelegenheiten das Autonomierecht im alten Umfange, welches sie auch zur Einführung, Vervollständigung und Befestigung des neuen Systems im Verlaufe der Periode des Reichs dergestalt anwendeten, daß es gegen das Ende des letztern wol keine namhafte reichsständische Familie mehr gab, in welcher nicht die Hausverfassung nach diesem Systeme geordnet gewesen wäre.

IV. Rechtliche Natur, Erfordernisse und Inhalt der Hausgesetze zur Zeit des Deutschen Reichs.

Es wurde schon unter I. bemerkt, daß man unter Hausgesetzen im weitern Sinne alle autonomischen Normen zu verstehen habe, welche sich auf die Familienangelegenheiten der reichsständischen Häuser bezogen, sie mochten auf ausdrücklichen Bestimmungen oder auf Herkommen beruhen, in Verträgen oder einseitigen, letztwilligen oder andern Verordnungen bestehen.

Der äußern Form nach sind die Hausgesetze zunächst als Stammverträge aller ebenbürtigen, eheleiblichen, agnatischen Descendenten des Stammvaters zu betrachten, wobei aber weder die dabei maßgebende politische Stellung der Contrahenten und deren politischer Zweck, noch der Umstand übersehen werden darf, daß derartige Hausgesetze unter Mitwirkung der Landstände oder durch die seitens solcher unbeschränkte Gesetzgebungsgewalt der Landesherren in der That zu Landesgrundgesetzen werden konnten und geworden sind. Man muß hierbei wirkliche Stammverträge, die nämlich unter allen agnatischen Descendenten des Gründers des Hauses abgeschlossen wurden, und Haus- oder Familienverträge im engern Sinne unterscheiden, welche blos die Haus- oder Familienverhältnisse einer abgetheilten Linie des Gesammthauses betreffen. Beide Arten konnten nebeneinander vorkommen, die letztern aber den erstern nur insofern derogiren,

---

57) Pütter, Über Misheirathen deutscher Fürsten (Göttingen 1796). Eichhorn, §. 563.

58) Über einzelne Hausgesetze s. Reiche, Chronologisch-systematisches Verzeichniß der zur Erläuterung des deutschen Privatfürstenrechts vorzugsweise gehörigen Urkunden (Bückeburg 1785). Lünig, Reichsarchiv, bes. Bd. V, IX—XI, XXII u. XXIII. Moser, Staatsrecht, Bd. XII, XIII u. XIV, und Familien-Staatsrecht, I, 75 fg.; II, 946 fg. Pfeiffer, S. 106 fg., 213 fg.

59) Eichhorn, §. 525, 526 u. 595 fg.

60) Vgl. Meier, Corp. jur. apanagii, II, 142, 497 u. 560.

61) Thomasius, De jure primogenti (Leipzig 1657), §. 22.

62) H. Grotius, De jure belli ac pacis, l. II, c. 7, §. 14, 15 u. 18. Stevogt, De modis summum imper. acquirendi (Jena 1689), §. 17. Buddeus, De successionib. primogenitor. (Halle 1695), §. 1 u. 12. J. T. Reinhardt, De success. sec. jus primogenit. (Erfurt 1734), Sect. I, §. 4 u. 5.

63) Pfeiffer, S. 43 fg. 64) In der neuen Wahlcapitulation, Art. I, §. 9.

65) Wahlcapitulation von 1658, Art. 6, und seit 1711, Art. 11, §. 2.

66) Beisius, c. 9, §. 12. Moser, Familien-Staatsrecht, II, 976 fg., 981 fg. u. 993 fg.

als kein durch die erstern erworbenes Recht der übrigen Linien des Stammes verletzt wurde. Ebenso konnten auch zwei oder mehrere Linien eines Stammes ihre besondern Verträge über ihre gemeinsamen Hausangelegenheiten abschließen. Dieser rechtlichen Natur zufolge beruhen demnach die Hausgesetze auf Übereinkunft aller stimmberechtigten Genossen des Hauses, für welche dieselben verbindlich sein sollen. Weiber und ihre (cognatische) Descendenz hatten hierbei kein Stimmrecht, außer wenn sie wegen ihrer Rechte, z. B. wegen subsidiärer Succession, bei dem Hausgesetze betheiligt waren. Daher konnten einseitige Verordnungen in der Regel nicht die Kraft von Hausgesetzen erlangen. Es galt in dieser Hinsicht der Grundsatz: die wohlerworbenen Rechte der Familiengenossen können nur mit Zustimmung der Berechtigten abgeändert werden. Deshalb unterlagen selbst die letztwilligen Verfügungen, insofern sie die Rechte der Familiengenossen betrafen, dem Erfordernisse der Zustimmung der Betheiligten. Hieraus läßt sich von selbst entnehmen, inwiefern einseitige Verordnungen die Kraft von Hausgesetzen erlangen konnten. 1) Letztwillige Dispositionen[67]), Testamente und Codicille wurden, auch ohne Zustimmung der Familiengenossen, zu Hausgesetzen, wenn sie, in gehöriger Form errichtet, neu erworbene, noch nicht zum Hause gehörige Besitzungen zum Gegenstande hatten, wenn also der Disponent der erste Erwerber war; wenn sie Bestimmungen enthielten, welche blos die Vollziehung oder Handhabung bestehender Familiennormen regulirten oder dem Erben als solchem aufgaben, den übrigen Familiengliedern bestimmte Befugnisse zu gewähren, oder wenn der ganze berechtigte Mannsstamm der Familie ausgestorben und sonst kein Berechtigter eines andern Hauses, z. B. wegen Erbverbrüderung, vorhanden war. Daher konnte der letzte Besitzer über die Stamm- und Fideicommißgüter frei, über Lehen jedoch nur mit Zustimmung des Lehnsherrn letztwillig disponiren, selbst seinen Regierungsnachfolger bestimmen und die künftige Succession anordnen, insofern ihm nicht die Landesverfassung hierin hinderlich war. 2) Verfügungen unter Lebenden waren unter denselben Voraussetzungen gültig. Landesgesetze konnten zwar ebenfalls auf die Hausverhältnisse Einfluß haben, allein diese nahmen darum doch nicht die Natur von Hausgesetzen an, da die Abänderung derselben nicht der Familienautonomie unterlag. Letztwillige und andere einseitige Verfügungen hatten endlich auch noch die Kraft von Hausgesetzen, wenn dem Haupte oder Senior der Familie die Befugniß zu solchen Anordnungen hausgesetzlich eingeräumt war. Daß einseitige Dispositionen auch durch später erfolgte Genehmigung der Betheiligten Hausgesetze werden konnten, versteht sich von selbst. Die einseitigen Gebote des Familienhauptes sind übrigens Hausgesetze im engern Sinne.

Die Gültigkeit der Hausgesetze[68]) war an keine bestimmte Form gebunden. Die vertragsmäßigen mußten alle Erfordernisse eines Vertrags an sich haben. Es war demnach erforderlich, daß alle lebenden männlichen Agnaten des Hauses, für welches die Norm Gesetz werden sollte, ihre freie Zustimmung auf rechtsgenügende Weise gaben. Die Willenserklärung konnte auch stillschweigend durch Handlungen erfolgen. Dadurch entstand das Familienherkommen (Familienobservanz), welches für alle, die ihre stillschweigende Einwilligung dazu gegeben hatten, sowie für ihre Nachkommen und Rechtsnachfolger als stillschweigend errichteter Familienvertrag verbindlich war.[69]) Zur Einführung eines solchen Herkommens war weder der Ablauf einer bestimmten Zeit noch eine Mehrheit der Fälle nothwendig, sondern schon ein einziger gehörig qualificirter Act hinreichend.[70]) Die ausdrücklichen Hausverträge wurden schriftlich errichtet und die Urkunden von allen Compaciscenten, oft auch von Vermittlern oder den zugezogenen Landständen unterschrieben und besiegelt.[71]) Ob bei den letztwilligen Verordnungen die Form des gemeinen Rechts zu beobachten sei, war bestritten.[72]) Die gemeine Meinung bejahte dieses.[73])

Eine Hauptbedingung der Gültigkeit der Hausgesetze war die Beachtung der Grenzen der Autonomie. Der Inhalt derselben durfte daher weder die gebietenden Reichsgesetze noch die Rechte Dritter verletzen. Denn gegen das öffentliche Recht, das überhaupt durch die Verträge der Privaten nicht abgeändert werden kann, läßt sich ebenso wenig eine Autonomie als über die

67) Mosee, Persönliches Staatsrecht, II, 258 fg., und dort die Literatur; Staatsrecht, XXIV, 413.
68) Moser, Familien-Staatsrecht, II, 1041 fg.
69) v. Neumann, Medit. jur. princip. priv., I, 80. v. Selchow, Elementa jur. publ., §. 480.
70) Meurer, Juristische Beobachtungen, Thl. I, Nr. 6. Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen, I, 85. 71) Moser, Familien-Staatsrecht, S. 1047.
72) S. hierüber besonders Danz (Griesinger), Handbuch des deutschen Privatrechts, IX, 113 fg.
73) Pütter, Primae lineae jur. princ. priv., §. 2.

Rechte Dritter eine Vertragung als rechtlich möglich denken. Einem Familienvertrage, welcher diese Grenzen der Autonomie überschritten hatte, sprachen deshalb auch der Kaiser und die Reichsgerichte alle Rechtsgültigkeit ab. Kaiserliche oder reichsgerichtliche Bestätigung war dagegen zur Gültigkeit der Hausgesetze nicht erforderlich.[74]) Der größte Theil der Familienverträge wurde zwar, aus den oben im geschichtlichen Theile angegebenen Ursachen, einer solchen Bestätigung unterworfen und diese auch nach einer beinahe stets gleichlautenden Formel ertheilt; allein kein Gesetz schrieb diese Form vor, vielmehr erklärte der Kaiser in der Wahlcapitulation (Art. 11, §. 2) seit 1711 im allgemeinen schon, daß die Familienverträge der Reichsstände, „wann sie nach denen Reichsgrundgesetzen auch habenden und gleichfalls reichsconstitutionsmäßigen kaiserlichen Privilegiis aufgerichtet" sind, gültig und verbindlich seien, und (Art. 1, §. 9) daß den Reichsständen das Recht zustehe, Familienverträge zu errichten. Die Bestätigung hatte jedoch den Nutzen, daß in derselben, da sie erst nach vorgängiger Untersuchung der Sache erfolgte, die Erklärung lag, daß der Familienvertrag die Grenzen der Autonomie nicht überschritten habe.

Der Inhalt der Hausgesetze[75]) hat die Familienangelegenheiten innerhalb der Grenzen der Autonomie zum Gegenstande. Im Eingange werden gewöhnlich der Zweck und die Beweggründe des Gesetzes angegeben. Sodann folgen in ältern Hausgesetzen die Gegenstände der Landeshoheit und der Reichsstandschaft, als: Religionsverhältnisse, Kriegswesen, Festungen, Rechtspflege, Einwirkung auf die Gesetzgebung, Besuch der Kreis- und Reichstage, Reichsmatrikel u. s. w. Hierauf kommen die eigentlichen materiellen Bestimmungen über Besitzthum (Verbot der Theilung und Veräußerung, Festsetzung der Fälle und Bedingungen der ausnahmsweise erlaubten Veräußerung, Fürsorge für Erhaltung der Substanz u. s. w.), über Erbfolge [Anordnung der Primogenitur, Bedingungen der Successionsfähigkeit, Recht und Ordnung der Erbfolge der Seitenverwandten, subsidiäre Succession der Weiber und ihrer Descendenz, Abfindung der Nachgeborenen (Apanage, Paragium), Unterhalt und Ausstattung der Töchter, Versorgung der Witwen u. s. w.], über eheliche Verhältnisse (Erfordernisse einer ebenbürtigen Ehe, Verbot von Misheirathen, Verbot oder Bedingungen morganatischer Ehen, Verheirathung der Töchter und dabei zu leistender Verzicht u. s. w.), über väterliche Gewalt, über Vormundschaft und Volljährigkeit, über Rechte und Pflichten des Hauptes oder Seniors der Familie u. s. w. In allen diesen Bestimmungen ist das Festhalten an den oben angegebenen Grundsätze des alten deutschen Rechts nicht zu verkennen. Den Beschluß machen die Anordnung von Austrägen zur Entscheidung der über die hausgesetzlichen Bestimmungen etwa entstehenden Streitigkeiten, die Beschwörung der Hausgesetze, die häufig von allen Betheiligten geschehen mußte und selbst für die Nachkommen vorgeschrieben wurde, oft auch die Bestimmung einer Strafe für den Fall der Verletzung, und endlich Clauseln, in welchen die Betheiligten allen nur ersinnlichen Einreden entsagen und sich durch mancherlei Zusagen und Betheuerungen besonders verbindlich machen.[76])

V. Durch die Hausgesetze begründete Rechtsverhältnisse zur Zeit des Deutschen Reichs.

Die Hausgesetze konnten an sich nur für die Glieder der Familie Rechte und Verbindlichkeiten erzeugen, nur unter diesen Rechtsverhältnisse begründen, sie mochten in Verträgen oder einseitigen Dispositionen bestehen. Denn Verträge verbinden ihrem rechtlichen Begriffe zufolge nur die Contrahenten und einseitige Dispositionen, gleichviel, ob sie für den Todesfall oder sonst getroffen werden, nur diejenigen, welche dieselben vermöge eines besondern Rechtsgrundes anzuerkennen schuldig sind, welche, mit andern Worten, der Disponent infolge dieses Rechtsgrundes das verbindlich zu machen befugt ist. Dieser Rechtsgrund konnte bei den Hausgesetzen nur in dem Familienverbande liegen, da dieselben blos Hausangelegenheiten betrafen und als autonomische Normen überhaupt auf diese beschränkt bleiben mußten. Die einzelnen Rechtsverhältnisse, welche die Hausgesetze unter den verschiedenen Gliedern eines Hauses oder Stammes begründen konnten, bedürfen hier keiner speciellern An- und Ausführung, da es zu unserm Zwecke genügt, den subjectiven Umfang derselben im allgemeinen bezeichnet zu haben. Nur ist noch das wichtigste und ausgedehnteste Rechtsverhältniß hervorzuheben, welches nämlich der wirkliche Besitz und Genuß der Familiengüter und der dazu gehörigen Rechte zwischen dem Besitzer und

74) Moser, Familien-Staatsrecht, II, 1048; besonders Pütter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, II, 179 fg.
75) Vgl. Kohler, S. 320 fg.; auch Moser, Familien-Staatsrecht, II, 946 fg.
76) Moser, Familien-Staatsrecht, II, 1046.

allen übrigen Familiengliedern begründete. Wir meinen jedoch nicht den Besitz eines Theils jener Güter mit einzelnen beschränkten Rechten, den Besitz eines Paragiums, sondern den Besitz des Haupteompleres derselben, zu welchem die Paragien, ihrer Absonderung ungeachtet, als integrirende Theile gehörten, mit einem Worte den Besitz, mit welchem das Recht zur Inhabung und Ausübung der Landeshoheit verbunden war. Denn mit dem Inhaber der Landeshoheit standen alle übrigen Glieder des Hauses theils als eine Gesammtheit, insofern es die Wahrung der Familienrechte und die Erhaltung der Substanz der Hausbesitzungen galt, und theils als einzelne in einem Rechtsverhältnisse, insofern sie bestimmte hausgesetzlich oder sonst vertragsmäßig begründete Forderungen an ihn zu machen hatten, wie dieses z. B. hinsichtlich der Apanagen der Fall war. Die rechtliche Natur, wenn auch nicht der detaillirte Inhalt dieses Rechtsverhältnisses bedarf einer nähern Entwickelung, weil dadurch erst die rechtliche Würdigung der Hausgesetze in unserer Zeit möglich wird. Der rechtlichen Natur nach war nun das Rechtsverhältniß, in welchem sich der Inhaber der Landeshoheit oder Landesherr und die übrigen activen Glieder des regierenden Hauses oder Stammes in Bezug auf die Hausangelegenheiten gegenseitig befanden, ein rein privatrechtliches. Denn es wurde erstens durch solche Normen, welche für alle Glieder des Hauses, den Landesherrn wie die übrigen, gleich verbindlich waren, durch autonomische Normen und die Reichsgesetze, insofern diese auf die fürstlichen Familienverhältnisse bezügliche Bestimmungen enthielten, begründet; es bezweckte zweitens zunächst nicht das öffentliche Wohl des Reichs oder Landes (die utilitas omnium oder den status reipublicae, wie das Römische Recht bekanntlich den Zweck des öffentlichen Rechts bezeichnet), sondern das Interesse des Hauses und seiner Glieder, den splendor familiae (die utilitas singulorum, nach römischer Bezeichnung des Zweckes des Privatrechts), wie es auch nur die Familienangelegenheiten zum Gegenstande hatte; es enthielt drittens nur solche Rechte, auf welche jeder Berechtigte frei verzichten konnte, und begründete viertens den (reichs-) gerichtlichen Schutz, das Recht der gerichtlichen Geltendmachung und Vertheidigung der in ihm enthaltenen Befugnisse. Die nicht regierenden Glieder des Hauses waren daher als solche auch nicht der Landeshoheit des Regenten unterworfen (subjicirt), sondern gleich diesem reichsunmittelbar und deshalb, wie dieser, nur der Reichsstaatsgewalt unterthan. Sie konnten zwar als Besitzer von reichsmittelbaren Grundstücken oder vermöge besondern Vertrags, z. B. infolge der Übernahme eines Territorialamts, der Landeshoheit unterthänig werden, aber selbst in einem solchen Falle beschränkte sich die Unterthänigkeit blos auf diese besondern Verhältnisse und blieben sie im übrigen als Glieder des Hauses hinsichtlich aller auf diese Mitgliedschaft bezüglichen Angelegenheiten reichsunmittelbare Standesgenossen des Landesherrn und sonach diesem vollkommen gleich. In Bezug auf die Haus- oder Stammgenossenschaft erschien auch das Territorium, über welches sich die Landeshoheit erstreckte, nicht als ein Staatsgebiet, sondern als ein erbliches Besitzthum des Hauses, auf welchem die Landeshoheit als ein Realrecht haftete, und diese wieder nicht als eine Staatsgewalt, welcher die nicht regierenden Familienglieder unterworfen gewesen wären, sondern eben nur als eine auf jenem Besitzthume ruhende Gerechtigkeit, welche daher, wie dieses Besitzthum, dem Hause eigenthümlich angehörte, mit diesem vererbt wurde und ihren Inhaber änderte und überhaupt von diesem nicht getrennt werden konnte. Deshalb konnte unter den berechtigten Hausgenossen auch nicht die Frage, wer in der Landeshoheit, sondern nur die Frage entstehen, wer in dem Lande succedire, weil es sich von selbst als eine Nothwendigkeit ergab, daß der jedesmalige Besitzer des Landes auch der Inhaber der Landeshoheit, der Landesherr war. Darum sprachen die Hausgesetze in der Regel nur von der Erbfolge in Land und Leuten[77]), da diese schon von selbst zugleich eine Nachfolge der Landeshoheit war. Im Grunde war freilich die Erbfolge im Lande nur eine Nachfolge in der Landeshoheit, da das Land als solches in Wahrheit kein Eigenthum der regierenden Familie war, welcher blos das Familiengut, in Allodien und Lehen bestehend, eigenthümlich angehörte; allein es wurde schon oben der merkwürdigen Verwechselung des Amtsbezirkes mit dem Amtsrechte erwähnt, aus welcher das Territorialprincip hervorging, das zwar von den Fürsten begierig ergriffen wurde, weil sie vermittelst desselben im unmittelbaren Reichsverkehre als die Eigenthümer der Lande galten, worüber sie eigentlich nur

77) Unter „Leuten" waren die Dienst- und Lehnsleute der Landesherren zu verstehen. Lateinisch nannte man sie einst homines, worunter das Römische Recht bekanntlich auch die servi bezeichnete. Aus homo entstand homagium, welches Wort anfangs der Dienst- und Lehnseid, später auch die Staatshuldigung hieß. So geben oft einzelne Worte bedeutungsvolle Aufklärung über die Geschichte!

Amtsrechte hatten, das aber nach der vollendeten Entwickelung der Territorien zu Staaten selbst das Familieneigenthum der Fürsten in Staatseigenthum verwandeln mußte. Daß man anfangs die Amtsrechte, welche man später als Landeshoheit zusammenfaßte, als blos auf dem Familiengute haftend betrachtete, erhellt daraus, daß die Kosten, welche die Ausübung derselben, die Landesregierung erforderte, nicht von dem Lande, sondern von dem Familiengute bestritten werden mußten, eine Last, von der selbst das völlig ausgebildete Territorialsystem das Familiengut nicht zu befreien vermochte, so sehr auch die Territorialherren in ihrer Stellung als Reichsstände sich Mühe gaben, dieselbe auf das Land zu wälzen. Die Last blieb vielmehr dergestalt auf den eigenthümlichen Familienbesitzungen ruhen, daß die Güter, welche zur Bestreitung der Regierungskosten bestimmt waren (die Kammergüter), von dem Lande, auf welchem, dem Territorialprincipe zufolge, die Landeshoheit haftete, gar nicht getrennt werden durften, sondern stets mit diesem auf den Regierungsnachfolger übergingen. Man betrachtete die Kammergüter als zur Landeshoheit gehörige Grundstücke[78]) und machte sie so — ohne daß man die Folgen hiervon ahnte — mittelbar zu Pertinenzien des Territoriums (Staatsgebiets), da ja die Landeshoheit selbst ein Zubehör von diesem war. Die Erbfolge im Lande und sohin auch in der Landeshoheit war, als Hausangelegenheit aufgefaßt, eine reine Privatsache des fürstlichen Hauses, eine Successsion in dem reichsständischen Besitzthume der Familie und in den dazu gehörigen Rechten, und der Streit über eine solche Erbfolge zwischen den Gliedern des Hauses oder zwischen einem solchen und einer andern reichsständischen Familie oder Person Gegenstand eines Privatrechtsstreites, den die streitenden Theile, wie jeden andern Rechtsstreit, gerichtlich oder außergerichtlich beilegen konnten. Dem Bisherigen zufolge steht demnach als rechtliches Resultat fest, daß erstens die Hausgesetze Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den Familiengliedern, Häusern oder Stämmen begründen konnten, auf deren Autonomie sie beruhten; daß zweitens die durch die Hausgesetze begründeten Rechtsverhältnisse nur die Hausangelegenheiten betrafen und darum drittens rein privatrechtlich waren, sodaß selbst der Landesherr hinsichtlich dieser Angelegenheiten, wozu insbesondere auch die Erbfolge in dem Lande und der Landeshoheit gehörte, nur als Privatperson den übrigen Gliedern des Hauses gegenüberstand.

Für die Landesbewohner (Territorialunterthanen) begründeten dagegen die Hausgesetze an sich und unmittelbar kein Rechtsverhältniß. Denn die Landesbewohner waren weder als Compaciscenten bei Errichtung der Hausgesetze mitwirkend, indem selbst die Zuziehung der Landstände zu dieser Errichtung nur der Feierlichkeit und Garantie wegen geschah, noch der Autonomie des Regentenhauses unterworfen. Die Landesbewohner konnten keine Compaciscenten sein, weil sie keine Glieder des Hauses und die Hausangelegenheiten keine Landesangelegenheiten waren. Sie konnten aber auch der Autonomie des Regentenhauses nicht unterworfen sein, weil diese nur auf die Angelegenheiten des Hauses beschränkt war, welche das Land nichts angingen. Die Hausgesetze erschienen daher in Bezug auf die Territorialunterthanen als eine res inter alios gesta, die ihnen weder ein Recht nehmen noch eine Verbindlichkeit auflegen konnte. Ebenso wenig wurde die Pflicht der Landesbewohner, anzuerkennen, daß die Landeshoheit dem Regentenhause als ein Recht zustehe, durch die Hausgesetze begründet, da das Regentenhaus die Zuständigkeit der Landeshoheit überhaupt nicht den eigenen Hausgesetzen zu verdanken hatte, sondern sie nur mit dem Lande selbst durch irgendeinen Rechtstitel, sei es auch durch einen mit einem frühern Herrscherhause abgeschlossenen Familienvertrag, erworben haben konnte. Die Hausgesetze eines einzelnen Regentenhauses konnten blos über das demselben bereits angehörige Besitzthum verfügen, nicht aber neue Besitzungen oder Rechte geben, wie es der Begriff der Autonomie von selbst mit sich bringt. Erbverträge, Erbverbrüderungen, überhaupt Hausverträge zwischen verschiedenen Regentenhäusern waren insoweit, als durch sie neue Besitzungen erworben wurden, nicht als Hausgesetze, sondern als reine Erwerbs-Verträge oder Gründe zu betrachten. Die erwähnte Pflicht, die Zuständigkeit der Landeshoheit anzuerkennen, war eine natürliche Folge des dem Regentenhause zugehörigen Landeseigenthums, welches nach der Reichsverfassung nicht blos die Territorialeinwohner, sondern, nach der Natur der dinglichen Rechte, alle andern Reichsstände und der Kaiser selbst anerkennen mußten. Die Territorien waren nun einmal, wie oben gezeigt wurde, mit der darauf haftenden Reichsstandschaft und Landeshoheit Eigenthum des Herrenstandes geworden, worin dieser reichsgerichtlich geschützt wurde. Wie nun jeder Eigenthümer das Recht hat, über sein Eigenthum frei zu verfügen, insofern ihm kein gesetzliches Verbot im Wege steht oder dadurch nicht die Rechte Dritter verletzt

78) Eichhorn, §. 541 a. E.

Digitized by Google

werden, so war auch jedes fürstliche Haus befugt, durch Hausgesetze innerhalb der angegebenen Grenzen zu bestimmen, wer unter seinen Gliedern das Land besitzen und diesem Besitze zufolge berechtigt sein solle, die Landeshoheit auszuüben. Den auf diese Weise infolge autonomischer Disposition in den Besitz des Landes und der Landeshoheit gekommenen Herrn hatten nun wieder nicht blos die Landesunterthanen, sondern alle im Reiche sowie der Kaiser selbst als Regenten des Landes anzuerkennen, insofern ihn niemand in seinem Rechte stören oder hindern durfte. Die Hausgesetze begründeten daher selbst hinsichtlich der Erbfolge im Lande für die Unterthanen desselben keine andere Verbindlichkeit als für jeden andern im Reiche; die Unterthanen mußten die bestimmte Erbfolge als die gültige Verfügung des Eigenthümers über sein Recht anerkennen, wie sie dieses auch thun mußten, wenn dieselbe auf eine andere rechtsbeständige Weise, wie z. B. durch Vergleich, von den Berechtigten bestimmt worden war, oder wie sie auch den Landesherrn anzuerkennen schuldig waren, welcher das Land durch Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w. rechtsgültig erworben hatte.

Dagegen kann man nicht in Abrede stellen, daß die Hausgesetze Einfluß auf das Land und dessen Bewohner hatten, da von denselben nicht nur die Beschaffenheit der Regierungsnachfolge, sondern auch manches Andere abhing, was auf das Land und dessen Angelegenheiten einwirkte, wie dieses z. B. bei den hausgesetzlichen Bestimmungen über die Vormundschaft des Regierungsnachfolgers, über die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit des Landes, über die Erfordernisse der Ehe u. s. w. der Fall war. Dieser Einfluß war desto größer, je mehr es die Stände eines Landes versäumt hatten, die Landesangelegenheiten durch Verträge mit dem Landesherrn oder durch kaiserliche Privilegien vor jeder fremden Einwirkung möglichst zu sichern, und natürlich da am ausgedehntesten, wo es dem Lande an aller ständischen Vertretung fehlte. Der Umfang dieses Einflusses konnte sich sogar auf wahre Landesregierungssachen erstrecken. Zwar durfte die Hausgesetzgebung an sich nicht in die innern Verhältnisse des Landes, in die Regierung desselben eingreifen und zu dieser gehörige Gegenstände in ihr Gebiet ziehen, weil die Regierung keine Haus-, sondern eine Landessache war. Da aber auch die Beschaffenheit der Landesregierung von Einfluß auf das regierende Haus, auf den splendor familiae war, insofern ein wohlhabendes, intellectuell gebildetes und sittlich kräftiges Volk die Macht und das Ansehen des Herrscherhauses ebenso sehr erhöhte, als ein armes, rohes und entsittlichtes Volk beides gefährdete und verminderte; so konnten sich die Glieder der regierenden Familie allerdings auch veranlaßt fühlen, mit dem jeweiligen Regenten, zumal wenn dieser in seinen Pflichten saumselig oder eine verderbliche Regierung von dem Regierungsnachfolger einst zu befürchten war, Bestimmungen über die Ausübung der Landeshoheit zu verabreden und so gleichsam die Interessen des Landes zu vertreten. Solche Verabredungen, mit denen man nicht die in den Hausgesetzen angegebenen, auf das Landeswohl im allgemeinen bezüglichen Motive verwechseln darf, gehörten insofern zu den Hausgesetzen, als der Regent der Familie gegenüber verbindlich war, denselben nachzukommen, und von dieser selbst gerichtlich angehalten werden konnte, ihnen zu genügen, während das Volk, da es kein Mitcontrahent war, kein Recht hatte, auf die Erfüllung solcher Bestimmungen durch reichsgerichtliche Hülfe zu dringen. Die wirkliche, auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgte Ausführung der getroffenen Übereinkunft bildete dagegen ein Landesgesetz, auf dessen Aufrechthaltung jedoch nur wieder die Familie des Regentenhauses, nicht aber das Volk bestehen konnte. Letzteres war hierzu nur befugt, wenn das Gesetz ein Bestandtheil der Landesverfassung wurde und der Regent nicht berechtigt war, diese einseitig abzuändern. Eine solche Ausdehnung der Hausgesetzgebung war wol nur da möglich, wo es dem Lande an einer ständischen Vertretung fehlte, das Volk politisch mundtodt und deshalb ohne eine rechtlich gesicherte Verfassung war, und sonach die Landesregierung ganz in der Willkür des Regenten lag. Denn in diesem Fall konnte sich die Familienautonomie auch auf Landessachen, wegen des mittelbaren Einflusses derselben auf das Ansehen des Hauses, deshalb ausdehnen, weil sie dadurch weder ein reichsgesetzliches Verbot noch die Rechte Dritter verletzte, da das Volk, als politisch unselbständig und mundtodt, gar keine bestimmten politischen Rechte hatte. Jedoch begründete die Hausgesetzgebung selbst in diesem Falle für das Land kein unmittelbares Rechtsverhältniß, sondern hatte sie auch hier blos Einfluß auf die Landesangelegenheiten, so wohlthätig dieser materiell auch sein mochte. Es konnte aber auch umgekehrt der Fall eintreten, daß die Landesgesetzgebung wahre Hausangelegenheiten in ihr Gebiet zog und so die Hausgesetzgebung in deren Competenzumfang beschränkte. Denn eben der Einfluß, den die Hausangelegenheiten mittelbar auf das Land hatten, konnte auch die Stände eines Landes in derselben Weise, wie oben von der Hausgesetzgebung hinsichtlich der Landesangelegenheiten bemerkt wurde, veranlassen, mit dem Landesherrn über

einzelne für das Land besonders einflußreiche Gegenstände, welche an sich zur Hausgesetzgebung gehörten, bestimmte Vereinigungen einzugehen, wie z. B. über die Unveräußerlichkeit des Territoriums, über die Bedingungen der ausnahmsweise erlaubten Veräußerung einzelner Gebietstheile in besondern Fällen, über die Vormundschaft des Regierungsnachfolgers, über die Succession u. s. w.[79]) Die Befugniß hierzu lag in der Landesgesetzgebung (gleichsam Landesautonomie), welche dem Regenten und den Ständen gemeinschaftlich unter derselben Begrenzung zustand, welcher die Hausgesetzgebung unterlag. Auch sie durfte blos die gebietenden Reichsgesetze und die Rechte Dritter nicht verletzen. Daher konnten Vereinbarungen der genannten Art nur da vorkommen, wo nicht schon die Hausgesetzgebung über die Gegenstände der Vereinigung gültig verfügt hatte; denn in diesem Fall würde eine solche Vereinigung als eine Verletzung wohlerworbener Rechte des Hauses unstatthaft gewesen sein. War dagegen ein solcher Fall nicht vorhanden, so konnte sich der Regent, wenn er wegen Verletzung der Vereinbarung vor den Reichsgerichten von den Landständen belangt wurde, nicht auf die Rechte des Hauses berufen, da wohlerworbene Rechte desselben hier nicht vorlagen, eben weil es die Autonomie des Hauses versäumt hatte, solche durch gültige Hausgesetze zu schaffen.

Man sieht hieraus, wie leicht die Hausgesetzgebung ihren beschränkenden Einfluß auf die Landesgesetzgebung und diese den ihrigen auf jene ausdehnen und erweitern konnte, ohne daß sich dadurch die eine oder die andere einem begründeten Vorwurf eines rechtswidrigen Eingriffs in ein fremdes Rechtsgebiet aussetzte. Denn die richtig verstandenen Interessen des Hauses standen mit denen des Landes und umgekehrt in einer so umfassenden Wechselwirkung, daß *wol keine* Angelegenheit des Hauses oder Landes aufzufinden war, welche von dieser Wechselbeziehung völlig frei gewesen wäre. Die neuern Verfassungen sprechen in demselben Sinne von dem unzertrennlichen Wohle des Landesfürsten und des Volkes. Man darf sich daher auch nicht darüber wundern, daß vieles, was in dem einen Lande durch die Landesverfassung und Gesetze geregelt worden ist, in dem andern Gegenstand der Hausgesetzgebung war. Es kam hierbei lediglich auf ein Zuvorkommen an, indem die Reichsgerichte die Hausgesetze, welche weder den Reichsgesetzen noch den wohlerworbenen Rechten Dritter zuwider waren, nicht minder gerichtlich zu schützen hatten als die Landesverfassungen und Gesetze, bei welchen der Competenzumfang in gleicher Weise beachtet worden war. In dem einen Lande waren es die Stände, welche früher die nöthige Einsicht und Kraft erlangt hatten, um die Landesangelegenheiten in einem möglichst weiten Umfange zu ordnen und gegen willkürliche Verletzung sowie gegen die Eingriffe Dritter zu sichern, in dem andern dagegen das fürstliche Haus, welches denselben Zweck hinsichtlich der Hausangelegenheiten früher erreichte.

Jedenfalls erzeugte also der Einfluß der Hausgesetze auf Land und Leute mittelbar auch rechtliche Folgen, aus denen wieder neue Rechtsverhältnisse hervorgingen. Dieses war selbst da der Fall, wo die Hausgesetzgebung sich streng auf die reinen Hausangelegenheiten beschränkte. Die wichtigste dieser Folgen, auf welche wir uns hier beschränken können, war offenbar die, daß durch die Hausgesetze die Nachfolge in Land und Leuten bestimmt wurde. Die rechtliche Folge der hausgesetzlichen Bestimmungen über diese Nachfolge bestand in der Pflicht des Volkes, den Nachfolger als den rechtmäßigen Landesherrn anzuerkennen. Dieses war nur eine rechtliche Folge deshalb, weil die Pflicht zur Anerkennung nicht durch eine unmittelbare Verbindlichkeit der Hausgesetze für das Land, die, wie oben gezeigt wurde, gar nicht vorhanden war, begründet wurde, sondern rechtlich nur daraus folgte, daß der Nachfolger nach seinem Hausrecht diejenige Qualification hatte, die ihm nach demselben, allen übrigen Gliedern des Hauses gegenüber, die ausschließliche Befugniß gab, das dem Hause gehörige Land zu besitzen und zu regieren. Die Hausgesetze, mit andern Worten, begründeten den Rechtstitel zur Nachfolge, den das Land (die Landschaft) anerkennen mußte, weil und insoweit das Haus nach der Reichsverfassung befugt war, die Nachfolge in dem ihm gehörigen Reichslande zu bestimmen. Denn das dem Lande hier und da[80]) in den ältern Zeiten eigen gewesene Wahlrecht ging bald völlig verloren.

Die Pflicht, den durch die Hausgesetze bestimmten Nachfolger in Land und Leuten als den rechtmäßigen Regenten anzuerkennen, begründete nun neue Rechtsverhältnisse zwischen diesem und dem Volke. Um jedoch diese Rechtsverhältnisse richtig zu verstehen, muß man die Territorien, in welchen keine Landstände vorhanden waren, von denen mit solchen wohl unterscheiden.

79) S. Beispiele bei Moser, Staatsrecht, XII, 326 u. 369; XIII, 78, 81, 100, 108, 167, 499 fg., 465, 495; XIV, 507; XV, 28 fg.; XVII, 168 fg. Familien-Staatsrecht, I, 61 fg.

80) Moser, Persönliches Staatsrecht, I, 283 fg.

In den erstern gab es gar kein politisch selbständiges Volk. Die etwa vorhandenen Vasallen sowie die Geistlichkeit hatten zwar besondere Rechte, die aber keine directe, rechtlich begründete politische Einwirkung auf die Landesangelegenheiten begründeten. In solchen Ländern war das Volk dem Landesherrn gegenüber ohne alle politische Vertretung und nur befugt, den Schutz des privatrechtlichen Zustandes, wie solcher durch die Reichs- und Landesgesetze, Gewohnheiten, Statute und gutsherrlichen Verhältnisse begründet war, von demselben zu verlangen. Die Garantie hierfür lag in der Rechtspflege, welche auf den Reichs- und Landesgesetzen beruhte und in ihren Urtheilen vom Landesherrn unabhängig war. Alle sonstigen Angelegenheiten des Landes hingen ganz von dem Gutdünken des Regenten ab, insofern ihn nicht die Reichsgesetze und die damals so mächtigen thatsächlichen Verhältnisse hierin beschränkten oder ihm nicht die Hausgesetze bestimmte Verbindlichkeiten auflegten. Hieraus folgte jedoch nicht, daß er willkürlich regieren und beliebige Lasten und Abgaben den Unterthanen auflegen konnte. Denn ohne gesetzliche Regierung wäre auch kein geordneter Privatrechtszustand möglich gewesen. Gegen Willkür fanden auch sie bei den Reichsgerichten Schutz. In den meisten, zumal größern Territorien waren jedoch Landstände vorhanden, die sich gleichzeitig mit der Landeshoheit als abwehrender und conservativer Gegensatz derselben aus den Standesklassen und Corporationen entwickelt haben, welche die alten Elemente der politischen Selbständigkeit, freien (nicht im gutsherrlichen Verbande befindlichen) Grundbesitz und Waffenrecht, oder doch die von diesem abhängige höhere bürgerliche Ehre gerettet oder später erlangt hatten. Nicht überall waren diese politisch selbständigen Standesklassen in demselben Umfange vorhanden. In der Regel waren es der Herren- und Prälatenstand, die Ritterschaft und die Städte. Der Bauernstand dagegen hatte sich nur in einigen Ländern frei erhalten. Diese Landstände, in ihrer corporativen Verbindung gewöhnlich die Landschaft genannt, waren die Vertreter des Landes und befanden sich hinsichtlich der Landesangelegenheiten in einem ähnlichen Verhältniß zum Landesherrn, wie die Reichsstände hinsichtlich der Reichsangelegenheiten zum Kaiser. Die Landstandschaft ruhte, wie die Reichsstandschaft, als ein selbständiges Recht auf dem Grundbesitz oder war ein Ausfluß corporativer Rechte. Die Landstände standen dem Landesherrn, wie die Reichsstände dem Kaiser, in einer doppelten Eigenschaft gegenüber, theils als die politisch selbständigen Stände des Landes mit bestimmten ihnen zugestandenen und zugesicherten politischen Vorrechten, theils als die Vertreter des Landes, welche in allen wichtigen Landesangelegenheiten ihren Rath oder ihre Zustimmung zu ertheilen, alle Abgaben und Lasten, insoweit sie nicht schon durch die Reichs- oder Landesgesetze bleibend festgesetzt waren, besonders zu verwilligen und überhaupt für die Aufrechthaltung der Landesverfassung und des gesetzlichen Zustandes sowie für die Förderung der Landeswohlfahrt zu wachen und zu diesen Zwecken die Regierung zu controliren hatten. Die Landesverfassung, welche die Organisation und Befugnisse der Landstände im Verhältniß zum Regenten und die von diesem als Privilegien ertheilten oder mit den Ständen vertragsmäßig festgesetzten Landesfreiheiten und Rechte umfaßte, war als ein wohlerworbenes Recht zu betrachten, welches nur mit Zustimmung der Landstände, somit vertragsweise abgeändert werden konnte. In solchen Ländern, von welchen hier allein die Rede sein soll, weil sie die Regel bildeten, war demnach außer dem Privatrechte auch ein völlig geordneter politischer Rechtszustand vorhanden, der als ein jus quaesitum von den Reichsgerichten gegen jeden Eingriff geschützt wurde. Die übrigen Unterthanen waren politisch mundtodt (passive Bürger) und als Hintersassen der Landstände gleichsam nur mittelbare Territorialbürger, welche sich ihre Vertretung durch die Landstände bei den Landtagen in derselben Weise gefallen lassen mußten, wie sich die Landstände ihre Vertretung durch die Reichsstände bei den Reichstagen gefallen zu lassen hatten. Und wie die Reichsstände auch die Territorien, in welchen der Kaiser Landesherr war, vertraten, so vertraten die Landstände auch die Hintersassen der landesherrlichen Patrimonialgüter. Die Landstände waren es also, welche den durch die Hausgesetze legitimirten Besitzer des Landes als dessen Regenten anzuerkennen hatten und mit ihm deshalb in besondere Rechtsverhältnisse kamen, welche eben aus der durch die Landeshoheit herbeigeführten gegenseitigen Beziehung zwischen dem Landesherrn und den Landständen entsprangen und sich im wesentlichen überall gleich gestalteten, wenn sie auch nicht überall dem Umfang nach gleich blieben. Die Darstellung dieser Rechtsverhältnisse gehört zwar nicht hierher, Folgendes dürfte jedoch zur richtigen Auffassung des Wesens derselben beispielsweise dienlich und unserm Zwecke nicht fremd sein. Da z. B. die Landstände nur denjenigen als Landesherrn anzuerkennen schuldig waren, welcher sich als solcher durch die Hausgesetze legitimiren konnte, so waren sie auch befugt zu prüfen, ob der Nachfolger in der Regierung wirklich der rechtmäßige sei. Deshalb war ihre Erklärung bei

Successionsstreitigkeiten, wenn diese nicht gerichtlich anhängig gemacht wurden, meistens entscheidend, wie denn nicht selten die Hausverträge selbst ihrer Obhut und ihrem Schutz anvertraut wurden[81]) und sie dem rechtmäßigen Landesherrn das Land zu erhalten bemüht waren.[82]) Sie waren ferner zwar zur Huldigung verpflichtet, wenn sie in dem Nachfolger wirklich den rechtmäßigen Landesherrn erkannten; allein die Huldigung geschah nicht unbedingt. Der Landesherr mußte nämlich zuvor oder gleichzeitig oder nach der Huldigung[83]) die Landesfreiheiten und Rechte bestätigen und versprechen, dieselben sowie überhaupt die Landesverfassung nicht nur nicht zu verletzen, sondern vielmehr nach Kräften schützen zu wollen.[84]) Wenn auch der Landesherr in den Besitz des Landes schon durch das Factum des Todes selbst (ipso facto) an die Stelle seines Vorgängers trat, weil in dieser Hinsicht der oben erwähnte altdeutsche Grundsatz galt: Der Todte ergreift den Lebenden, so war er darum nicht auch schon ipso facto der Landesregent, sodaß er schon vor dem Regierungsantritt wahre Regierungshandlungen hätte vornehmen können. Wol lag nach dem Territorialprincip in dem rechtmäßigen Besitz des Landes auch die Inhabung der auf diesem ruhenden Landeshoheit, allein der wirklichen Ausübung dieser Hoheit mußte der Regierungsantritt, d. i. die Erklärung, wirklich regieren zu wollen, vorangehen. An sich war es einerlei, ob der Regent bei dem Regierungsantritt die Landesfreiheiten ausdrücklich bestätigte oder nicht, da in demselben stets die stillschweigende Erklärung lag, die Landesverfassung und Freiheiten beobachten zu wollen. „Denn jeder Regent", sagt Moser[85]), „in der ganzen Welt, besonders in Europa und namentlich auch in Deutschland, ist nach göttlichem, dem natürlichen allgemeinen Staatsrecht, dem europäischen Völkerrecht und den Reichsgrundgesetzen schuldig, seine Unterthanen bei ihren rechtmäßigen Freiheiten zu lassen, zu erhalten und zu schützen. Wenn also auch gleich ein Landesherr seinen Landständen und Unterthanen ihre Freiheiten weder mündlich noch schriftlich bestätigte, wäre er dennoch zu derselben unverbrüchlicher Festhaltung ebensowol auf das kräftigste verbunden, als wenn er die feierlichste Bestätigungsurkunde ausgestellt hätte." Regel aber war es, daß, wie die Huldigung, so auch die Bestätigung der Landesfreiheiten ausdrücklich geschah.[86]) Gewöhnlich [der Westfälische Frieden schrieb es vor und die Reichsgerichte erkannten von Amts wegen darauf[87])] erfolgte diese Bestätigung schriftlich, wobei die Landstände die Einsicht des Concepts der Confirmationsurkunde zu verlangen berechtigt waren, um, wenn ihnen diese ungenügend schien, Erinnerungen dagegen machen zu können.[88]) Die Verweigerung der Bestätigung berechtigte die Landstände zur Klage bei den Reichsgerichten.[89]) Die Landesverfassung beruhte hiernach auf einer Vertragung zwischen dem Landesherren und den Landständen, wovon kein Theil einseitig abgehen konnte. Der Westfälische Frieden[90]) legte den Landesherren ausdrücklich die Verbindlichkeit auf, die mit ihren Landständen und Unterthanen eingegangenen Verträge unverbrüchlich zu halten. In dem Regierungsantritt und der damit verbundenen Huldigung lag blos eine Erneuerung des Vertragsverhältnisses zwischen den Landständen und dem neuen Landesherrn. Wie die Hausangelegenheiten ein Gegenstand der Hausautonomie waren, so waren die Landesangelegenheiten ursprünglich ein Gegenstand der gemeinschaftlichen Autonomie der Landesherren und der Landstände[91]), welche, wie jene, durch die Reichsgesetze und die Rechte Dritter beschränkt wurde. Diese Landesautonomie äußerte sich in den Landtagsabschieden, welche wahre Landesverträge waren, und in der Gesetzgebung, die der Landesherr, da sie in der Grafschaft oder im Herzogthum an sich nicht lag, ursprünglich nur gemeinschaftlich mit den Landständen ausüben konnte.[92]) Später, als sich die Landeshoheit zum Begriff einer eigentlichen Staatsgewalt umgewandelt hatte, wurde freilich das Recht der Gesetzgebung als eine wesentliche Befugniß der Landeshoheit betrachtet und die Theilnahme der Landstände an derselben, wenn sie nicht von selbst erkaltete und abstarb, bald

81) S. z. B. Pfeiffer, Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen (Kassel 1834), S. 116 fg.
82) Eichhorn, §. 427 und Note p; Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände (Rostock 1856). Lerchenfeld, Die altbairischen landständischen Freibriefe (München 1853).
83) S. den Art. Huldigung.
84) S. hierüber Moser, Von der Reichsstände Landen, S. 1158 fg. Eichhorn, §. 546. Die Bestätigung der Landesfreiheiten geschah oft sogar von zukünftigen Landesherren. Moser, S. 1159.
85) Moser, Von der Reichsstände Landen, S. 1158.
86) Moser, Persönliches Staatsrecht, II, 14.
87) Moser, Von der Reichsstände Landen, S. 1166.
88) Moser, Von der Reichsstände Landen, S. 1167 fg.
89) Moser, Von der Reichsstände Landen, S. 1163.
90) Art. V, §. 33; Art. VII, §. 1; Art. XI, §. 12; Art. XIII, §. 4. Vgl. Moser, Von der Reichsstände Landen, S. 1151 fg. 91) Eichhorn, §. 427. 92) Eichhorn, a. a. O.

ganz ausgeschlossen, bald sehr beschränkt.[93]) Die Landesverfassung blieb jedoch, insoweit sie auf Vertragung beruhte, fortwährend ein Gegenstand, welcher durch die landesherrliche Gesetzgebung einseitig nicht abgeändert werden durfte. Überhaupt stand als Grundsatz fest, daß die durch Verträge, durch Reichsgesetze, durch kaiserliche Privilegien und durch unzweifelhaftes Herkommen begründeten Landesrechte und Freiheiten, wie auch ihr Umfang beschaffen sein mochte als wohlerworbene Rechte von dem Landesherrn respectirt und geschützt werden müßten.

Der Landesherr stand demnach, wie sich aus dem Bisherigen ergibt, in einer dreifachen Beziehung: zum Reiche, zum Lande und zu seinem Hause. Die erste war de jure die wichtigste, welcher daher auch die andern beiden nachstanden, da beide hinsichtlich ihres Bestandes und Schutzes nur im Reichsverbande ihre Garantie hatten und es überhaupt ein unbestrittener Rechtssatz ist, daß das Interesse des Ganzen dem Interesse der einzelnen Theile vorgeht. Gleichwol war es Grundsatz, daß die Reichsgesetzgebung weder die Rechte der fürstlichen Häuser, deren Aufrechthaltung der Kaiser, wie oben bemerkt wurde, in der Wahlcapitulation ausdrücklich versprochen hatte, noch die wohlerworbenen Rechte der Reichslande schmälern dürfe. Und wenn die letztern von der Reichsgesetzgebung weniger schonend behandelt wurden als die erstern, so lag der Grund darin, daß die Landesherren bei der Reichsgesetzgebung, bei welcher sie die Territorien allein vertraten, mehr die Interessen ihrer Häuser als die eigentlichen Landesinteressen im Auge hatten. Denn jede Schmälerung der Landesfreiheiten war eine Erweiterung der landesherrlichen Gewalt. Machten es ja die Landstände in den Territorien auch nicht besser, indem auch sie ihre Vorrechte auf Kosten der nicht durch sich selbst vertretenen Unterthanen zu vermehren suchten.

Was sodann das vorzugsweise hierher gehörige Verhältniß der andern beiden Beziehungen des Landesherrn bedarf, so bestanden theoretisch beide selbständig nebeneinander, indem die Hausgesetze weder den Landesgesetzen, noch diese jenen derogirten, und die Rechte des Hauses von dem Lande ebenso wie die Rechte des Landes von dem Hause als jura acquisita tertii zu betrachten waren und auch als solche den reichsgerichtlichen Schutz fanden. Der Landesherr durfte deshalb an sich weder als Regent die Rechte des Hauses, noch als Glied des Hauses die Rechte des Landes, somit seine Regentenpflichten verletzen. Im ersten Falle würde das regierende Haus und im zweiten das Land ein Klagerecht wegen Verletzung wohlerworbener Rechte erlangt haben, und die verletzende Handlung wäre in beiden Fällen ohne Rechtsbestand und daher auch für den Regierungsnachfolger unverbindlich gewesen. Die Rechte des Hauses bezogen sich, dem Obigen zufolge, auf den Besitz des Landes, auf das demselben anklebende Recht der Landeshoheit und auf das Eigenthum der Stamm-, Familien-, Fideicommiß- und Lehengüter. Der Landesherr war deshalb in dieser dreifachen Beziehung an die Hausgesetze gebunden und konnte über diese Gegenstände nur unter Beobachtung der in denselben enthaltenen Vorschriften und Bedingungen gültig verfügen; sonst war die Verfügung für seinen Regierungsnachfolger nicht verbindlich.[94]) Denn man darf nicht vergessen, daß, wie bereits oben bemerkt wurde, zur Zeit des Reichs die Glieder der fürstlichen Häuser als solche nur unter der Reichsstaatsgewalt standen und sonach ihre Rechte als besondere Privatrechte denselben reichsgerichtlichen Schutz genossen, welcher den Rechten der Territorialunterthanen zu Theil wurde. Die fürstlichen Häuser bildeten selbständige reichsunmittelbare Corporationen, die neben den Landesgemeinden bestanden und gleich diesen ihre wohlerworbenen Rechte hatten. Indeß war die Beziehung des Landesherrn zum Territorium die wichtigere, welcher seine Beziehung zum Hause im Collisionsfalle nachstehen mußte. Denn die Landesregierung war zunächst, wenn sie auch auf eigenem Rechte des Landesherrn und nicht auf kaiserlichem Auftrage beruhte, zugleich eine Reichsangelegenheit und in Bezug auf den Regenten eine Reichspflicht, wegen deren Erfüllung der Landesherr dem Kaiser und Reich verantwortlich war. Sie bildete daher in dieser Hinsicht einen Theil der ersten Beziehung des Landesherrn, nämlich der Beziehung zum Reich. Die Landeshoheit war sodann, wenn man sie auch hinsichtlich der Zuständigkeit als ein Privatrecht betrachtete, hinsichtlich ihrer Ausübung, wenigstens bei völlig ausgebildeter Reichsverfassung, eine wahre Staatsgewalt, jedes Territorium sohin ein Staat und die Landesregierung eine Staatsregierung, welche in der Verwirklichung ihres höchsten Zweckes, des Staatszweckes, durch nichts gehindert werden durfte. Die Landesangelegenheiten waren demnach öffentlich-rechtlich, die Hausangelegenheiten aber nur privatrechtlich, welche daher schon deshalb im Collisionsfalle jenen nachstehen mußten.

93) Moser, Von der Landeshoheit in Regierungs- und Justizsachen, S. 189 fg. Eichhorn, §. 546.
94) Gönner, Deutsches Staatsrecht, §. 244, Lit B.

Überhaupt waren die Rechte der Landeshoheit ursprünglich in der Reichsstaatsgewalt enthalten; sie konnten daher ihre ursprüngliche Qualität, die sie in ihrer Vereinigung mit dieser hatten, auch durch ihre Trennung von dieser nicht verlieren. Der Qualität nach war also die Landeshoheit der Reichsstaatsgewalt auch nach jener Trennung vollkommen gleich, wie sie denn auch denselben Zweck in dem Territorium zu verwirklichen hatte, welcher der Reichsstaatsgewalt in Bezug auf das ganze Reich oblag. Die Landeshoheit trat ja in den Territorien nur an die Stelle der Reichsstaatsgewalt, wie auch der Territorialstaatszweck nur ein Theil des Reichsstaatszweckes war. Folglich mußte auch der Landeshoheit und ihrem Zwecke jedes bloße Privatrechtsverhältniß in gleicher Weise wie der Reichsstaatsgewalt und ihrem Zwecke nachstehen. Wie man endlich nicht leugnen kann, daß die Landeshoheit nicht der regierenden Häuser, damit diese daraus den größtmöglichen Nutzen ziehen könnten, sondern der Territorien wegen vorhanden war, so übernahmen auch die regierenden Häuser mit der Landeshoheit die Pflicht, das Beste der Territorien selbst mit Hintansetzung der eigenen Sonderinteressen als ihr höchstes Ziel zu verfolgen. Es kamen übrigens in der Wirklichkeit nicht leicht Collisionen vor, da in der Regel die innige Verbindung des wohlverstandenen Interesses des regierenden Hauses mit den wahren Landesinteressen anerkannt wurde und den Ausschlag gab, wenngleich damals schon mancher Sonderzweck unter dem Schein des öffentlichen Wohls verborgen wurde. Daß übrigens die Schmälerung der Hausrechte sich nur im Fall eines öffentlichen Nothstandes, einer unabweisbaren Reform rechtfertigen ließ, und daß nach dem Princip jeder Expropriation zu öffentlichen Zwecken der Anspruch auf volle Entschädigung für die auf solche Weise hingegebenen Privatrechte gegen das Territorium als Staat begründet war, versteht sich von selbst.

VI. Das Privatfürstenrecht zur Zeit des Reichs.[95]) Die besondern Rechtsverhältnisse der fürstlichen Häuser, deren Regulirung den Hauptgegenstand der Familienautonomie oder Hausgesetzgebung bildete, wurden schon im Anfange des 17. Jahrhunderts Stoff besonderer wissenschaftlicher Behandlung, die sich anfangs auf einzelne Arten derselben beschränkte und sich erst allmählich in einer besondern Wissenschaft unter dem Namen Privatfürstenrecht (jus privatum principum s. personarum illustrium) ausbildete. Solange nämlich das gemeine deutsche Civilrecht noch auf die Privatverhältnisse der fürstlichen Häuser anwendbar war und auch regelmäßig angewendet wurde, konnte noch von einem besondern Privatrechte des Herrenstandes keine Rede sein, sondern es genügte, die einzelnen Abweichungen vom gemeinen Rechte, welche durch autonomische Normen begründet wurden, in besondern Abhandlungen darzustellen. Erst nachdem die Hausgesetzgebung in ihrer vollendeten Entwickelung die fürstlichen Privatverhältnisse von dem gemeinen Rechte gänzlich befreit und nach den deutschen Rechtsprincipien geordnet hatte, entstand die Möglichkeit und das Bedürfniß, diese Rechtsverhältnisse in einer selbständigen Wissenschaft zu behandeln und diese als eine besondere Disciplin der gesammten Jurisprudenz anzureihen. Das Privatfürstenrecht kann zwar hier seinem detaillirten Inhalte nach keinen Platz finden, es muß aber gleichwol auch hier deshalb erwähnt werden, weil es die wissenschaftliche Darstellung der durch die Hausgesetze geordneten Rechtsverhältnisse in sich faßte, und daher der Einfluß, welchen die Auflösung der Reichsverfassung auf die Hausgesetze und die durch diese begründeten Rechtsverhältnisse der Fürsten ausgeübt hat, auch das Privatfürstenrecht traf, und weil, um diesen Einfluß richtig zu verstehen, es nöthig ist, die eigenthümliche Natur dieser Wissenschaft zu kennen. Man ging bei dem Privatfürstenrechte von der Unterscheidung zwischen den öffentlichen und Privatverhältnissen der regierenden Fürsten aus. Man rechnete zu den erstern diejenigen, bei welchen der Fürst als solcher (als Herrscher) in Betracht kommt, in welchen sich daher auch er allein befinden kann; zu den letztern dagegen solche Rechtsverhältnisse, welche auch bei den Unterthanen vorkommen[96]) und sonach diesen und den Fürsten, die bei denselben nur als Menschen [„qua homines“[97])] erscheinen, gemeinschaftlich sind. Die öffentlichen Rechtsverhältnisse der Fürsten wurden im Staatsrechte behandelt. Bei den Privatverhältnissen unterschied man im allgemeinen, nämlich abgesehen von dem deutschen reichsständischen Adel, zwischen souveränen und nicht souveränen Fürsten. Hinsichtlich der erstern bezweifelte man sogar, ob sie bei solchen Privatrechtsgeschäften, welche sie mit ihren eigenen

95) Pütter, Literatur des Staatsrechts, III, 736 fg., und Klüber's Fortsetzung, §. 1520 fg. R. v. Mohl, Geschichte der Literatur, II, 300 fg., 338, 347, 361; III, 136 fg., 173.

96) Moser, Persönliches Staatsrecht, Thl. I, S. 3, §. 2.

97) Pütter, Primae lineae juris privati principum, specialim Germaniae (Göttingen 1768, zweite Auflage 1779).

Unterthanen eingingen, an die von ihnen selbst gegebenen Gesetze gebunden seien, was man jedoch in der Regel bejahte.[98]) Bei den Rechtsverhältnissen dagegen, welche die Privatangelegenheiten des Souveräns und seines Hauses betrafen, stimmte man darin überein, daß der Souverän bei denselben an die von ihm gegebenen Gesetze des Privatrechts nicht gebunden sei, sondern nur die Grundsätze des Naturrechts und die Kirchengesetze in den betreffenden Fällen zu beobachten habe. Man warf indessen die Frage auf, ob es nicht dennoch ein besonderes Privatrecht der souveränen Fürsten gebe. Diejenigen, welche diese Frage bejahten, führten als Quellen desselben die in den Staatsgrundgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Privatverhältnisse des Souveräns und seines Hauses und die Hofobservanzen an. Allein diese letztern hielt die richtige Meinung, welche nämlich die obige Frage verneinte, für nicht allgemein verbindlich und zudem nicht umfassend und übereinstimmend genug, um darauf ein besonderes Privatrecht der souveränen (europäischen) Fürsten gründen zu können; die grundgesetzlichen Bestimmungen aber verwies sie in das Staatsrecht.[99]) In Ansehung der nicht souveränen, sonach insbesondere der reichsständischen Fürsten des Deutschen Reichs[100]) stellte man den Grundsatz auf, daß sie Regenten und Unterthanen zugleich seien; das erstere in Beziehung auf die Lande, welche sie regierten, das letztere in Beziehung auf den Kaiser und das Reich, von welchem letztern ihre Lande nur integrirende Theile waren. In der Eigenschaft als Unterthanen hatten zwar diese Fürsten die Privatrechtsnormen anzuerkennen, welche im Reiche galten; allein es gelang ihnen, wie oben gezeigt wurde, ihre privatrechtlichen Verhältnisse vorzüglich durch die Hausgesetzgebung vom gemeinen Civilrechte völlig unabhängig zu machen und sie auf eine selbständige Weise autonomisch zu ordnen. Diese auf die Privatrechtsverhältnisse der deutschen Fürsten bezüglichen besondern Normen bildeten nun den Gegenstand des deutschen Privatfürstenrechts, welches man auf die deutschen Reichsgesetze, das Reichsherkommen und die Entscheidungen der höchsten Reichsgerichte, insoweit sich diese Rechtsnormen auf die besondern fürstlichen Privatverhältnisse bezogen, sowie auf das Römische Recht, insoweit dessen Gesetze über die Privatverhältnisse des Kaisers oder seiner Gemahlin auch auf die deutschen Fürsten und deren Gemahlinnen angewendet werden konnten, vorzüglich aber auf die Hausgesetze oder vielmehr auf die gemeinschaftlichen Grundprincipien derselben gründete. Denn die autonomischen Satzungen als solche bildeten zwar die nächsten Entscheidungsnormen für die Privatrechtsverhältnisse der betreffenden Fürstenhäuser, sowie die eigenthümlichen Quellen des besondern Privatfürstenrechts, aber keine Quelle für die Wissenschaft des gemeinen deutschen Privatfürstenrechts, welches allgemein anwendbare Grundsätze, wenn man von den Reichsnormen absah, nur aus der gemeinsamen Rechtsidee, welche als schaffendes Element den einzelnen Hausgesetzen zu Grunde lag, schöpfen konnte. Man zog zwar die Existenz eines gemeinen deutschen Privatfürstenrechts, insoweit es nur auf autonomischen Normen beruhte, aus denselben Gründen in Zweifel, aus welchen man die Existenz eines gemeinen deutschen Privatrechts überhaupt, insoweit sich nämlich dieses auf Gewohnheitsrecht und Particularnormen stützt, angefochten hat; allein der Zweifel mußte dort wie hier der Wahrheit weichen, die sich in der Wissenschaft und Anwendung gleichmäßig geltend machte. Wichtiger war dagegen die Frage, ob die Verhältnisse der deutschen Fürsten, welche man die privatrechtlichen deshalb nannte, weil sie den Fürsten mit den Unterthanen gemein waren, sich in der That von den öffentlichen Verhältnissen derselben innerlich unterschieden, oder ob sie nicht vielmehr, wenn man nicht blos die Form und technischen Benennungen, sondern das Materielle ins Auge faßte, auch öffentliche Verhältnisse und demgemäß ins Territorialstaatsrecht gehörig waren. So viel dürfte außer Zweifel sein, daß die Privatrechtsverhältnisse der deutschen Fürsten, welche man im Privatfürstenrechte behandelte, theils entschiedene Staatsverhältnisse betrafen, wie z. B. die Succession in der Regierung, die Vormundschaft, insofern sie regelmäßig mit der Staatsverwesung verbunden war, theils wenigstens großen Einfluß auf die Landeswohlfahrt hatten. Und vollends Lehren, wie z. B. vom Regierungsantritte, von der Huldigung, von der Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers, die Handlungen seines Vorgängers anzuerkennen u. s. w., welche man im Privatfürstenrechte behandelte, sind rein staatsrechtlicher Natur. Selbst der Umstand, daß man die privatfürstenrechtlichen Gegenstände

98) Schnaubert, De principe legib. suis obligato (Jena 1793; deutsch von Hagemeister, Rostock und Leipzig 1795). Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts, III, 490.

99) Häberlin, a. a. O., S. 495 fg. K. S. Zachariä, Abhandlungen über das Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten u. s. w. (Heidelberg 1810), S. 341 fg.

100) Das Volkerrecht betrachtete bekanntlich diese Fürsten als Halbsouveräne (demi-souverains).

dann in das Staatsrecht verwies, wenn die Grundgesetze des Landes darüber Bestimmungen enthielten, beweist, daß man dieselben materiell als staatsrechtliche Verhältnisse auffaßte. Denn die Beschaffenheit des Ursprungs der Quellen konnte die Natur dieser Verhältnisse innerlich nicht verändern. Und lag nicht darin, daß man das Privatfürstenrecht selbst für einen Theil des Staatsrechts erklärte, das stillschweigende Geständniß, daß jenes Lehren des öffentlichen Rechts zum Gegenstande habe? Zwar behaupteten manche [101]), das Privatfürstenrecht gehöre ins deutsche Privatrecht; diese hatten aber hierbei offenbar nur solche Verhältnisse der Fürsten im Sinne, bei welchen sie wirklich blos als Menschen erschienen, und verwiesen die übrigen, die man zwar auch privatrechtliche nannte, die aber in der That öffentlich-rechtliche waren, in das Territorialstaatsrecht. Sie beabsichtigten also blos eine Sonderung des im Privatfürstenrechte behandelten Materials und die Verweisung des gesonderten Gleichartigen in die Disciplinen der Rechtswissenschaft, wohin dieses eigentlich gehörte. Wer könnte auch, wenn man z. B. das Pütter'sche Princip für die ins Privatfürstenrecht gehörigen Lehren ins Auge faßt, mit Grund behaupten, daß der Fürst z. B. bei der Regierungsnachfolge nur als Mensch (als Privatperson) in Betracht komme? Und gleichwol trug man diese Lehren im Privatfürstenrechte, zugleich aber dieses wieder seinem ganzen Inhalte nach im Staatsrechte vor. Diesem Streite lag daher dieselbe Begriffsverwirrung zu Grunde, die schon so manchen Federkampf veranlaßte. Und in der That, enthielt das Privatfürstenrecht wirklich nur Privatrecht der fürstlichen Personen, so ist nicht abzusehen, warum es nicht in der Wissenschaft des deutschen Privatrechts, welches ja die Sonderrechte einzelner Standesklassen nicht ausschließt, sondern vielmehr, der Vollständigkeit und somit der Wissenschaftlichkeit wegen, die Privatrechtsverhältnisse jedes Standes aufnehmen muß, als eine besondere Abtheilung des Adelsrechts behandelt werden sollte. Enthielt es dagegen Lehren, welche ins Staatsrecht gehörten und von der Mehrheit der damaligen Rechtslehrer sammt der ganzen Disciplin in dieses verwiesen wurden, so fragt man billig, aus welchem Grunde man den Inbegriff jener Lehren Privatrecht nennen konnte? Moser, bei dem man freilich alles eher als Wissenschaftlichkeit im gegenwärtigen Sinn des Worts findet, machte aus den gewöhnlichen Lehren des Privatfürstenrechts vollends ein persönliches und Familienstaatsrecht! Nahm man endlich Anstand, das Privatfürstenrecht etwa deshalb ins gemeine deutsche Privatrecht aufzunehmen, weil die Fürsten keine Privatpersonen seien, ihre Rechtsverhältnisse deshalb auch nicht als reine privatrechtliche behandelt werden könnten, so gab man zugleich auch zu, daß die Fürsten in den gewöhnlich zu ihrem Privatrechte gerechneten Verhältnissen auch nicht als Privatpersonen und somit diese Verhältnisse selbst nicht als privatrechtliche zu betrachten seien. Aus allem dürfte einleuchten, daß der Begriff eines Privatfürstenrechts in dem Sinne, welchen man damit verband, nicht aus dem wahren Sachverhältnisse abgeleitet, sohin ohne reale Wahrheit war und deshalb, wie jeder Irrthum, nothwendig zu Verwirrungen und Streitigkeiten führen mußte. Der Irrthum lag darin, daß man den Begriff nach einem unhaltbaren Principe bestimmte und dabei nicht einmal die Schranken dieses Princips beachtete. Man nannte — wir folgen hierbei Pütter, um den sich die damaligen Publicisten ja nur wie Planeten um die Sonne bewegten, um Licht zu empfangen — man nannte Privatrechtsverhältnisse diejenigen, bei welchen die Fürsten nur als Menschen („solum qua homines") und nicht in ihrer Eigenschaft als Fürsten (Regenten) in Betracht kommen, und nahm gleichwol die Regierungsfolge, den Regierungsantritt u. s. w., wobei gerade die menschliche Eigenschaft verschwindet und nur die des Regenten hervortritt, in diese Wissenschaft auf. Dieses geschah offenbar deshalb, weil das Erbrecht auch bei den Unterthanen vorkommt, mithin diesen mit dem Fürsten gemein ist. Ließen sich aber nach einer so aufgefaßten Gemeinschaft nicht auch die meisten Regierungsrechte ins Privatfürstenrecht verweisen und das Territorialstaatsrecht völlig in ein Haus- oder Familienrecht der Fürsten umgestalten? Man übersah bei der Aufstellung des obigen Princips, daß da, wo die Regenten nur als Menschen erscheinen, sie, eben weil sie als Menschen von andern Menschen nicht unterschieden sind, somit hier ihre fürstliche Würde verschwindet, kein solches besonderes Privatrecht haben können, welches nicht auch bei andern Menschenklassen in gleicher Weise vorkommen könnte. Denn als Menschen aufgefaßt haben die Fürsten so gut ihre Sonderzwecke wie andere Menschen, sind sie Glieder einer bestimmten Kirche und im privatrechtlichen Verkehre mit andern Menschen dieselben Gesetze,

101) So z. B. Runde, Grundsätze des deutschen Privatrechts, §. 5; C. S. Zachariä, Delin. jur. publ. Germ., S. 2, Note 8; Posse, Über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft, S. 8.

welchen diese unterworfen sind, zu beobachten schuldig, während sie in ihrer Eigenschaft als Regenten keine Sonderzwecke, sondern nur den Staatszweck als das Ziel ihres Bestrebens vor Augen haben dürfen, keiner einzelnen Kirche angehören, sondern alle Kirchen im Staate gleich zu schützen verpflichtet und den Landesgesetzen nicht, wie die Unterthanen, unterworfen, sondern berufen sind, denselben durch Handhabung und Vollziehung Kraft und Ansehen zu verschaffen. Man konnte die deutschen Fürsten blos in Bezug auf ihr Subjectionsverhältniß, somit in ihrer Beziehung zur Reichsstaatsgewalt als Privatpersonen auffassen. Nur in dieser Beziehung waren sie als die unmittelbaren Reichsunterthanen dem Kaiser, den Reichsgesetzen, welche sich auf ihre Verhältnisse bezogen, und den Reichsbehörden Gehorsam schuldig, und konnten sie dagegen Schutz ihrer Territorialgerechtsame verlangen, welche in dieser, aber nur in dieser Beziehung zugleich als ihre fürstlichen Privatrechte, sowol den übrigen Fürsten als ihren Territorial-Volkscorporationen gegenüber, insofern aufzufassen waren, inwiefern diese Gerechtsame, natürlich mit Inbegriff der auf ihre Familienverhältnisse bezüglichen, Gegenstand eines Rechtsstreites und der reichsgerichtlichen Entscheidung werden konnten und überhaupt von der Reichsstaatsgewalt zu schützen waren. Nur als die mit dem politischen Reichsvollbürgerrechte begabten Besitzer der Reichslande — als Reichsstände — hatten die deutschen Fürsten ein besonderes Privatrecht, welches aber, insoweit es die Verhältnisse der Fürsten zu ihren Territorialunterthanen betraf oder auf diese Verhältnisse Einfluß hatte, in dieser Beziehung auf die innern Territorialangelegenheiten Territorialstaatsrecht war. Wie die Patrimonialität der Landsassen der Territorialstaatsgewalt gegenüber als ein Privatrecht, den Grundholden gegenüber aber als Guts- oder Grundherrlichkeit erschien, so war die Landeshoheit der Reichsstaatsgewalt gegenüber ein Privatrecht, den Territorialunterthanen gegenüber aber eine Staatsgewalt. Wo die Besitzer der Reichslande als Inhaber der Territorialstaatsgewalt, somit als Regenten erschienen, da verschwand ihre reichsstaatsbürgerliche oder privatrechtliche Eigenschaft. Darum konnte im Territorialstaatsrechte von einem Privatrechte der Fürsten keine Rede sein, weil sie hier nur als Regenten der Territorien in Betracht kamen. Man sah das Unhaltbare des Privatfürstenrechts in dem gewöhnlich angenommenen Sinne gegen das Ende des Reichs, wo man der Wissenschaft des öffentlichen Rechts größere Sorgfalt zuwandte, als es in der frühern Zeit der Fall war, allmählich auch ein. Denn der Streit darüber, ob das Privatfürstenrecht in das Staats- oder in das Privatrecht gehöre, betraf im Grunde nicht so sehr die Stellung dieser Wissenschaft, als vielmehr den Inhalt derselben, von welchem ja eben die Stellung im Rechtssysteme allein abhängig sein konnte. Posse [102]) und v. Kamptz [103]) bahnten eigentlich den Weg zur richtigen Ansicht. Leist [104]) sagte zwar noch in der Einleitung, daß das „sogenannte" Privatfürstenrecht ins deutsche Staatsrecht gehöre; er verstand aber darunter nicht die Wissenschaft dieses Privatrechts selbst, sondern nur die in derselben gewöhnlich behandelten Lehren, wie daraus hervorgeht, daß er im Systeme zwar diese Lehren vorträgt, ohne sie aber als privatfürstenrechtliche zu bezeichnen. Gönner [105]) ließ das Privatfürstenrecht völlig unerwähnt und nahm blos den ins Staatsrecht gehörigen Stoff desselben in sein System auf.

Es dürfte sich aus dem Bisherigen das Resultat ergeben, daß man 1) die Existenz eines deutschen Privatfürstenrechts zur Zeit des Reichs mit Grund nicht bezweifeln konnte, da die deutschen Fürsten in Bezug auf ihre Stellung zum Reiche wirklich Privatpersonen, unmittelbare Reichsbürger und Unterthanen waren, welche in dieser Eigenschaft auch ein besonderes Privatrecht hatten; daß man aber 2) diesem Privatrechte ein irriges Princip zu Grunde legte, wenn man dieses in der rein menschlichen Qualität der Fürsten gefunden zu haben glaubte, da auf diese Qualität auch die reichsbürgerliche Eigenschaft und Stellung der Fürsten nicht gestützt werden konnte, weil die rein menschliche Qualität, als die Abstraction jeder besondern positiven Eigenschaft, überhaupt kein besonderes Privatrechtsverhältniß zu begründen vermag; daß vielmehr 3) das wahre Princip dieser Wissenschaft lediglich in der Beziehung der fürstlichen Familien zur Reichsstaatsgewalt lag, von welcher sämmtliche Glieder dieser Familien, die regierenden sowol als die nicht regierenden, den rechtlichen Schutz der ihnen als reichsunmittelbaren Bürgern zustehenden besondern Rechte zu verlangen befugt waren, da diese nur in der genannten Beziehung als Privat- oder bürgerliche (Civil-) Rechte betrachtet werden konnten, weil ein

102) In der angeführten Schrift.
103) Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren (1800). 104) Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (erste Auflage, Göttingen 1803).
105) Deutsches Staatsrecht (Landshut 1804).

Privat- oder bürgerliches Recht seinem Begriffe nach die Privat- oder bürgerliche Eigenschaft des Berechtigten und diese das Unterthansverhältniß, wenn man vom Naturstande absieht, als nothwendig voraussetzt, in welchem sich aber die fürstlichen Familienglieder nur in ihrer Beziehung zur Reichsstaatsgewalt befanden; daß demnach 4) auch alle Rechte, die sich auf das reichsbürgerliche Verhältniß der fürstlichen Familien gründeten und bezogen, als Privatrechte derselben erschienen, mochten sie auch in ihrer Beziehung auf die innern Verhältnisse der Territorien staatsrechtlicher Natur sein; und daß folglich 5) nicht die Gattung der Rechte, sondern die Beziehung, in welcher dieselben aufgefaßt wurden, die Grenzlinie zwischen dem deutschen Privatfürstenrechte und dem Territorialstaatsrechte bestimmte, indem auch die Rechte, welche sich auf die innern Angelegenheiten der Territorien bezogen und in dieser Beziehung zum Landesstaatsrechte gehörten, insofern zugleich Privatrechte waren, als die Fürsten in dem Besitze derselben, als wohlerworbener Rechte, gegen jede Beeinträchtigung oder Verletzung reichsgerichtlich geschützt wurden. Man sieht hieraus, daß dieselben Rechte, welche im Privatfürstenrechte zu behandeln waren, auch im Territorialstaatsrechte vorkommen konnten und beziehungsweise vorkommen mußten. Hätte man das hier aufgestellte Princip befolgt, so würde auch die Verwirrung, welche über die Grenzen zwischen dem Privatfürstenrechte und dem Landesstaatsrechte herrschte, vermieden worden sein, und der sinnlose Streit darüber, ob das Privatfürstenrecht ins deutsche Privatrecht oder ins Staatsrecht gehöre, gar nicht haben entstehen können, da es von selbst hätte einleuchten müssen, daß eine Privatrechtswissenschaft ihrem Begriffe und Wesen zufolge niemals einen Bestandtheil des Staatsrechts bilden kann.[106] Eher wäre es zur Zeit des Reichs möglich gewesen, dem Territorialstaatsrechte den Begriff eines Staatsrechts streitig zu machen, weil jede Befugniß des Regenten sowie jedes verfassungsmäßige Recht des Landes zum Gegenstande eines Rechtsstreites zwischen dem Regenten und dem Volke oder dessen Vertretern vor den höchsten Reichsgerichten werden konnte.

VII. Einfluß, welchen die Auflösung des Reichs in einzelne souveräne Staaten auf die Hausgesetze und die durch diese begründeten Rechtsverhältnisse sowie auf das Privatfürstenrecht ausgeübt hat. Die Auflösung des Deutschen Reichs war ein Ereigniß, dessen Folgen auf die öffentlichen Verhältnisse Deutschlands man bald überschätzt, bald zu wenig beachtet hat. Große Ereignisse, wenn auch vorhergesehen, erschüttern dennoch die Gemüther zu sehr, als daß man sogleich nach ihrem Eintreten die nöthige Ruhe, Besonnenheit und Umsicht besäße, ihre Folgen unbefangen zu überschauen und mit kaltem Verstande zu würdigen. Gewinnende und Verlierende treten einander gegenüber; jene, im Rausche der Freude ob des Gewinns, die eingetretene Neuerung übertrieben bewundernd, diese, im Schmerzgefühl über den Verlust, gegen dieselbe leidenschaftlich eingenommen. Zu solcher Parteiung gesellt sich noch die Verschiedenheit der Ansichten, nach denen man die Neuerung bemißt und weiter ausspinnt, und das Streben, sich die Gunst derer, welche die Umwälzung zum Besitze der Gewalt erhoben hat, zu erwerben und, was die Gunst in Aussicht stellt, zu erlangen.

Wie man nach der Stiftung des Rheinbundes fast alle historisch begründeten deutschen Rechte und Rechtsinstitute als Gegenstände betrachtete, welche theils durch die neue Sonne der Souveränetät in Dunst und Nebel zerflossen seien, theils von den durch das Machtgebot Napoleon's creirten Souveränen, denen man absolute Machtvollkommenheit beilegte, beliebig abgeschafft werden könnten, so fing man in den neuesten Zeiten, nachdem die Erfahrung gelehrt hatte, wohin solch despotischer Radicalismus nothwendig führe, wieder an, die Rechtsinstitute selbst der mittlern Zeit in einer Weise geltend zu machen, als wenn das Heilige Römische Reich deutscher Nation noch leibhaft existirte. Nur ignorirte man dabei diejenigen Schranken, welche eben in der Reichsverfassung lagen, und steigerte noch überdies die Souveränetät, die man, wie einst die Landeshoheit, nebenbei auf das Territorialprincip gründete, zu einem göttlichen Absolutismus, der alle Rechte der Völker gänzlich absorbire.[107] Daß es aber selbst dem wahren Interesse der Herrscher höchst nachtheilig ist, ihrer Macht eine ungebührliche Ausdehnung beizulegen, hat die Geschichte und haben insbesondere die neuesten Ereignisse hinlänglich beurkundet. Die Gerechtigkeit, welche keine übermenschlichen Befugnisse begründet, da sie nur menschliche Ver-

106) Vgl. Schnaubert, De jure privato princip. ex juris publ. germ. systemate eliminando (Jena 1806).

107) Vgl. P. J. Stahr, Deutschland und der Gottesfriede (Berlin 1820). Pabst, Über den Obscurantismus, der das deutsche Vaterland bedroht (Tübingen 1826), S. 70 fg.

hältnisse zu ordnen hat, ist und bleibt das einzige feste Fundament, auf welchem das Staatsgebäude sicher und dauerhaft ruht. Sie aber verlangt ruhige und rücksichtslose Prüfung aller Veränderungen im Staatenleben und gestattet nicht, daß der Prüfende sich durch Beifall, Gunst oder Drohung der Macht oder irgendeiner Partei einschüchtern oder bestimmen lasse. In diesem Geiste der Gerechtigkeit beabsichtigen wir nun auch den Einfluß der Auflösung der Reichsverfassung auf unsern Gegenstand in seinen Hauptmomenten darzustellen, unbekümmert darüber, ob die gefundenen Resultate Lob oder Tadel ernten werden.

In Bezug auf alle politischen Veränderungen gilt zunächst der Grundsatz, daß sie nicht als Zerstörung des frühern Zustandes, sondern nur als geschichtlich nothwendig gewordene Umgestaltungen desselben zu betrachten sind. Was sich im stillen entwickelt und allmählich zur Reife entfaltet hat, das gibt sich nun durch die geschichtliche That als vollendetes Gesammtresultat kund und tritt so als neue Schöpfung aus der geheimen Werkstätte der Geschichte ins praktische Leben über. Man darf daher auch kein Verhältniß des frühern Zustandes als schlechthin zerstört und vernichtet ansehen. Selbst bei solchen Verhältnissen, welche zum Wesen des vorigen Zustandes gehörten und deshalb mit diesem untergingen, ist sorgfältig zu prüfen, ob sie nicht dennoch in irgendeiner Hinsicht mit der neuen politischen Form zusammenhängen oder auf diese Einfluß haben. Manche Institute verändern mit der neuen Umgestaltung blos Namen und Form und bleiben der Sache nach fortbestehen, während andere der Sache nach untergehen und blos als geistlose Schatten unter dem alten Namen fortvegetiren. Man denke in letzterer Beziehung z. B. an die Malteser und Johanniter sowie überhaupt an die zahllosen Ritterorden unserer Zeit. Ein weiterer Grundsatz bei politischen Veränderungen ist auch der: daß alle im frühern Zustande wohlerworbenen Rechte, welche durch die Veränderung nicht völlig unanwendbar geworden sind, selbst dann als heilig geachtet werden müssen, wenn sie mit der neuen politischen Form nicht in Einklang gebracht werden können, oder auf Titeln beruhen, die der neuere Rechtszustand nicht mehr als gültig anerkennt. Wohlerworben nennen wir aber alle Rechte, welche nach den frühern Rechtsnormen den gerichtlichen Schutz begründeten. Denn sollten sie auch nach dem neuern Zustande nicht mehr fortbestehen können, so begründet doch ihre Aufhebung den Anspruch auf Entschädigung. Jedes wohlerworbene Recht ist nämlich ein Heiligthum, welches zu schützen der höchste Zweck einer jeden Staatsform ist, deren Veränderung demnach keinen Rechtsgrund gewähren kann, ein solches Recht zu verletzen. Es gibt keinen gefährlichern politischen Krankheitsstoff als die praktische Nichtbeachtung dieses Gebotes der Gerechtigkeit. Politische Veränderungen der Staatsform, um noch einen dritten Grundsatz namhaft zu machen, haben, wenn sie durch äußere Ereignisse herbeigeführt werden, auf die Rechtsverhältnisse zwischen dem Herrscher und dem Volke an sich keinen Einfluß und geben insbesondere jenem keine neuen Rechte, wenn nicht auch dieses solche anerkennt. Denn Rechtsverhältnisse können nur von denen, zwischen welchen sie bestehen, rechtsgültig verändert werden.

Diese Grundsätze kommen nun auch bei den durch die Auflösung des Reichs eingetretenen Veränderungen zur Anwendung und werden insbesondere bei unserer Aufgabe als Richtschnur befolgt. Die Auflösung der Reichsverfassung, deren Geschichte nicht hierher gehört (s. **Deutsche Staatsgeschichte**), bestand darin, daß der zusammengesetzte Reichsstaat aufhörte und dessen einzelne Reichslande theils in selbständige und unabhängige (souveräne) Staaten verwandelt, theils diesen einverleibt und deren Herren subjicirt wurden. Das neue politische Band, welches diese Staaten zuerst im Rhein- und dann im Deutschen Bunde knüpften, ist auf unsern Gegenstand ebenso ohne Einfluß wie das Verhältniß der subjicirten Reichsstände (**Standesherren**), da wir hier nur die Hausgesetze und ihre Beziehung zu den neuen Staaten ins Auge zu fassen haben. Diese politische Umgestaltung Deutschlands hatte 1) zur Folge, daß, da die Reichsstaatsgewalt nicht mehr vorhanden war, alle frühern durch diese begründet gewesenen Verhältnisse und Beziehungen verschwanden. Die privatrechtliche Eigenschaft der Landesherren, die blos auf ihrer reichsbürgerlichen Stellung zum Kaiser beruhte, hörte demgemäß gänzlich auf. Die Begriffe Reichsland, Landesherr und Landeshoheit verloren, insoweit sie nur Beziehungen zum Reiche ausdrückten, ihre alte Bedeutung, denn das Reichsland ward jetzt ein souveräner Staat, der Landesherr ein Souverän und die Landeshoheit eine von außen unbeschränkte und unabhängige Staatsgewalt. Es wurde bereits bemerkt, daß der Ausdruck Landesherr (dominus terrae s. territorii) nur im Verhältniß zum Reiche den Eigenthumsherrn des Reichslandes bezeichnete, da der Landesherr in Bezug auf die innern Territorialverhältnisse niemals Eigenthümer (Herr), sondern nur Regent des Landes war. Und die Landeshoheit war wenigstens in den Reichsgesetzen nicht als Staatsgewalt anerkannt und jedenfalls der Reichs-

staatsgewalt untergeordnet. Durch die Auflösung des Reichs, also durch das Hinwegfallen der über den Territorien stehenden rechtlichen Souveränetät, mußte ohne weiteres jedes nicht mediatisirte Land den rechtlichen Charakter eines wirklichen Staates erhalten und dies für die staatsrechtliche Stellung des Staatsoberhauptes und seiner Familie wie für die der Landstände entscheidend sein. Das alte privatrechtsähnliche Verhältniß ist verschwunden, denn es gibt keinen höhern Richter mehr, vor welchem der neue Souverän die Stände oder diese jenen belangen könnten. Beide haben von nun an in ihrer gegenseitigen Beziehung, unter Beobachtung der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung, nur Gott und ihr Gewissen als Richter anzuerkennen. Was der neue Souverän mit den Ständen von nun an anordnet, das ist als durch den Staatszweck geboten oder als diesem angemessen zu betrachten und sohin verbindlich für alle im Staate, ohne daß die Rechtsbeständigkeit einer solchen gemeinschaftlichen Anordnung von irgendjemand angefochten werden könnte, wie sich aus dem Begriff eines souveränen Staates von selbst ergibt, in welchem alle Sonderinteressen dem Gesammtinteresse des Ganzen schlechthin nachstehen müssen.

Die politische Umgestaltung Deutschlands hatte 2) zur Folge, daß die Glieder der fürstlichen Häuser, welche ehedem als reichsbürgerliche Standesgenossen der Landesherren gleich diesen nur der Reichsstaatsgewalt unterworfen waren, nun Unterthanen der neuen Souveräne wurden. Das alte privatrechtliche Verhältniß, welches ehedem zwischen dem Landesherrn und den nicht regierenden Gliedern desselben Hauses bestanden und in der Reichsstaatsgewalt rechtlichen Schutz gefunden hatte, hörte demnach gänzlich auf und konnte nur noch zwischen den nicht regierenden Familiengenossen, als den Unterthanen und wenngleich in einer besondern Stellung sich befindenden Bürgern desselben Staates, fortbestehen bleiben. Der Souverän war von nun an kein Glied des ihm unterthan gewordenen Hauses mehr; er gehörte jetzt in seiner neuen Eigenschaft keinem Stande im Staate an. Er ist über jeden Stand erhaben, das souveräne Haupt des Staatskörpers, dem sich alle Stände des Staates, sohin auch die Genossen seines Hauses, als Gliedmaßen schutzbedürftig anreihen. Zwischen den nicht regierenden Gliedern des Hauses und dem aus diesem entsprossenen Souverän als solchem können nun Vertrags-, überhaupt Rechtsverhältnisse im reichsrechtlichen Sinne deshalb nicht mehr bestehen, weil ein Souverän als solcher mit keinem Unterthan, sondern blos mit der Staatscorporation, mit dem Volke, als Ganzes aufgefaßt, in Vertrags- und Rechtsverhältnissen stehen kann. Der Souverän als solcher hat kein besonderes Rechtsobject, worüber er zu Sonderzwecken verfügen könnte, weil ihm der ganze Staat, als Inbegriff aller Rechtsobjecte, wenn auch nicht zur arbiträren, sondern blos zur staatszwecklichen Verfügung vermittelst der Staatsgewalt ebenso angehört, wie er dem Staate, welcher erst durch ihn in seiner bestimmten Form, als ein monarchisch constituirtes Ganzes, ins Dasein tritt; der Souverän als solcher hat aber auch ferner kein Gebiet des freien Handelns, worüber ihm eine Dispositionsbefugniß zustände, um zu Sonderzwecken ein Obligationsverhältniß einzugehen, weil sein ganzes Handeln, insoweit es als das Handeln eines Souveräns aufgefaßt werden kann, dem Staate angehört, mit welchem er zur Verwirklichung des Staatszweckes, des einzigen Ziels seines souveränen Handelns, in einem Obligationsverhältnisse steht, das die Möglichkeit eines jeden nicht für den Staat einzugehenden Obligationsverhältnisses ausschließt. Es ist die verkehrteste und zugleich verderblichste Vorstellung, die man von einem Souverän haben kann, wenn man sich unter diesem eine Person denkt, welche alles thun dürfe, was ihr beliebe, welche außer und neben dem Staatszwecke noch allerlei Sonderzwecke und Interessen haben und durch die ihr zu Gebote stehende Macht realisiren könne, und welche deshalb den Gesetzen des Staates nicht unterworfen sei, um desto ungehinderter ihre Neigungen, Leidenschaften und Launen befriedigen zu können. Könnte die Welt bestehen, wenn Gott ein Souverän in diesem Sinne wäre? Wie Gott nur in einer nothwendigen Beziehung zu seiner Schöpfung und deren Zweck gedacht werden kann, so darf auch der Souverän begrifflich nur in einer willkürlosen Beziehung zum Staate und zu dessen Zweck aufgefaßt werden. Denn alles, was ist, mithin auch der Staat, wird, wenn es bestehen und den Zweck des Daseins erreichen soll, durch eine diesem Zwecke entsprechende Ordnung bedingt; Ordnung aber ist ein Gesetzliches und das Gesetzliche ein Nothwendiges. Die dem Zwecke des Staates am besten entsprechende Ordnung durch Gesetze zu gründen und zu erhalten, ist aber eben die Aufgabe der Staatsgewalt, sohin der Beruf der Souveräns. Dieser Beruf schließt daher jede Willkür aus, die, mit einer gesetzlich nothwendigen Ordnung unverträglich, anstatt den Zweck des Staates zu verwirklichen, nur den Bestand desselben gefährden würde. Jede Ordnung, mithin auch die des Staates, ist ferner durch die Einheit des Zweckes bedingt, weil durch zwei oder mehrere einander gleichstehende Zwecke

eine Collision, ein Kampf zwischen denselben und dadurch eine Störung der Ordnung entstehen würde, die so lange dauern müßte, als sich die gleich selbständigen Zwecke einander gegenüberständen, als es mithin an der Einheit des Zweckes fehlen würde. Aus diesem Grunde kann nur ein Zweck als das höchste Ziel der staatlichen Ordnung gedacht und muß jeder andere diesem Staatszwecke untergeordnet werden. Hieraus folgt, daß 3) seit der Auflösung des Reichs von solchen Rechten eines regierenden Hauses, welche selbständig und sonach im Verhältnisse der Gleichheit den Rechten des Staates gegenüberständen, keine Rede mehr sein kann. Zur Zeit des Reichs waren, wie oben gezeigt wurde, die Rechte der fürstlichen Häuser als jura quaesita den Rechten der Territorien insofern gleich, als jene wie diese sich des gleichen reichsgerichtlichen Schutzes zu erfreuen hatten, und die Territorialrechte selbst, den Hausrechten gegenüber, nur als jura quaesita erschienen. Die Hausverfassung bestand selbständig neben der Territorialverfassung; die eine beschränkte die andere; beide waren einander coordinirt und nur der Reichsstaatsgewalt subordinirt. Dieses ist nun nicht mehr der Fall. Die Hausverfassung hat mit und durch Auflösung der Reichsverfassung ihre alte Bedeutung verloren. Denn die Rechte der Souveränetät, welche den deutschen Fürstenhäusern nie privateigenthümlich zustanden und überhaupt nicht in dem Sinne, in welchem die Landeshoheit einst als ein jus quaesitum im Privateigenthume war, eigenthümlich zustehen können, leiten die jetzigen Souveräne nicht von ihren Häusern ab, sondern sie haben dieselben infolge der Auflösung des Reichs erlangt. Sie üben also nicht mehr, wie ehemals als Landesherren, die der Familie zuständigen Rechte aus. Überhaupt wäre die Ableitung der Souveränetät von dem Rechte eines Andern, sowie jede Theilung derselben mit dem Wesen der Souveränetät unvereinbar.[108]) Seitdem die ehemaligen Landesherren Souveräne und die übrigen Glieder der fürstlichen Häuser Unterthanen der Souveräne und Bürger der neuen Souveränstaaten geworden sind, gingen auch die Rechte dieser Häuser in die neuen Staaten über, in welchen sie theils Bestandtheile des öffentlichen Rechts wurden, insofern und insoweit sie mit den Verfassungen der neuen Staaten in Verbindung gebracht worden sind, wie z. B. die auf die Regierungsnachfolge bezüglichen Rechte, theils als besondere Privatrechte der unterthänig gewordenen Familienglieder fortbestehen. Beide Arten dieser ehemaligen Hausrechte sind demnach auch dem Staatszwecke, über welchem nichts stehen kann, untergeordnet. Denn die nun zum öffentlichen Rechte gehörigen ehemaligen Hausrechte sind, wie das öffentliche Recht überhaupt, zur unmittelbaren Realisirung des Staatszweckes bestimmt und die als Privatrechte noch fortbestehenden Gerechtsame ohnehin, wie jedes andere Privatrecht, dem öffentlichen Rechte und dadurch dem Staatszwecke untergeordnet. Die souveräne Staatsgewalt ist also nicht mehr, wie einst die Landeshoheit, durch die besondern Rechte einer neben und gleichsam außer dem Staate bestehenden fürstlichen Hauscorporation in der freien und selbständigen Verfolgung des Staatszwecks beschränkt und gehindert. Gegen verfassungsmäßig erfolgte neue Einrichtungen oder die gänzliche Umbildung der Verfassung selbst hat demnach ein Glied des fürstlichen Hauses jetzt so wenig ein Recht zur Einsprache oder Protestation als ein anderer Unterthan, wenn ihm ein solches Recht nicht verfassungsmäßig eingeräumt ist.[109]) Wäre durch eine solche Abänderung das besondere Privatrecht eines Gliedes des Hauses verletzt, so würde es, wenn die sonstigen Bedingungen vorhanden wären, blos ein Recht auf Entschädigung in derselben Weise wie ein anderer Unterthan haben, dessen wohlerworbenes Recht durch die Gesetzgebung oder eine sonstige verfassungsmäßige Verfügung der Staatsgewalt verletzt worden ist. Ebenso wenig ist die Rechtsbeständigkeit einer Abänderung der Verfassung oder einer sonstigen neuen Einrichtung durch die Zustimmung der Glieder des Hauses bedingt, wenn die Verfassung sie nicht ausdrücklich vorschreibt. Denn was der jeweilige Souverän in verfassungsmäßiger Form, also da, wo diese es verlangt, mit Zustimmung der verfassungsmäßigen Organe des Volkes anordnet, das trägt die Rechtsbeständigkeit in sich und über auf jeden Nachfolger in der Regierung. Die Rechtsbeständigkeit liegt lediglich in der verfassungsmäßigen Form. Die Nothwendigkeit der Zustimmung eines Dritten, den die Verfassung nicht ausdrücklich zu derselben berechtigt, würde den Staat von diesem Dritten abhängig machen, sohin die Souveränetät desselben vernichten und diesen Dritten zum eigentlichen Herrn des Staates erheben. Eine solche Nothwendigkeit könnte daher auch nur auf einem besondern Vertrage beruhen. Noch weniger kann die Nothwendigkeit einer solchen Zustimmung (eines agnatischen Con-

108) C. S. Zachariä, a. a. O., S. 270 fg., besonders S. 272.
109) Held, a. a. O., II, 70, Note 1.

sensses im reichsrechtlichen Sinne) aus dem Rechte auf die künftige Thronfolge abgeleitet werden. Denn solange das Recht der Succession nicht wirklich eintritt, ist auch der zu derselben Berechtigte blos eine Privatperson, ein Unterthan, und sohin seine öffentlich-rechtliche Befugniß, wie die eines andern Unterthans, nur nach der Verfassung des Staates und den verfassungmäßigen Gesetzen zu beurtheilen. Durch die wirkliche Regierungsnachfolge tritt aber der Nachfolger aus der Familie heraus und wird mit seinem Vorgänger in der Regierung dergestalt identificirt, daß er nur dessen Person fortsetzt und sohin alle verfassungsmäßigen Staatshandlungen desselben als seine eigenen anzuerkennen und aufrecht zu erhalten verbunden ist. Der Mangel seiner frühern Zustimmung würde ihm also nur dann ein Recht geben, eine Staatshandlung nicht als verfassungsmäßig anzuerkennen, wenn jene Zustimmung zu der fraglichen Staatshandlung nach der Staatsverfassung nothwendig gewesen wäre. Privatrechtliche Nachtheile, welche ihm eine sonst verfassungsmäßige Staatshandlung etwa verursacht hat, berechtigen ihn nicht, diese Handlung jetzt anzufechten, theils weil durch das Privatrecht überhaupt das öffentliche Recht nicht abgeändert werden kann und daher Verletzungen des Privatrechts, welches bei einem Gliede des Hauses keinen andern Charakter hat als bei einem sonstigen Unterthan, die Rechtsbeständigkeit einer öffentlich-rechtlichen Handlung nicht hindern, sondern höchstens ein Recht auf Entschädigung begründen können; theils weil der Nachfolger durch den wirklichen Eintritt in die Stelle seines Vorgängers Souverän wird und somit aufhört, als solcher eine Privatperson zu sein und privatrechtliche Ansprüche gegen den Staat zu haben. Wir verweilten bei dieser durch die Auflösung des Reichsverbandes herbeigeführten Folge, obgleich sie schon aus dem Begriffe eines Souveränstaates von selbst hervorgeht, deshalb etwas länger, weil man dieselbe mitunter noch in neuester Zeit verkennen und durch einen angeblich historischen Anstrich verwischen will.

Durch die Auflösung des Reichs traten demnach 4) hinsichtlich der Hausgesetze und der durch sie begründeten Rechtsverhältnisse mancherlei Modificationen ein, welche insbesondere durch die Verwandlung der Territorien in Souveränstaaten herbeigeführt wurden. Nach den oben aufgestellten allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nach welchen die politischen Veränderungen zu beurtheilen sind, steht nämlich auch in Bezug auf die Hausgesetze und die durch sie begründeten Rechtsverhältnisse fest, daß die erstern durch die Auflösung des Reichs nicht zerstört, sondern blos, wie die Hausverfassung selbst, umgestaltet wurden, und daß die letztern als wohlerworbene Rechte auch in dem neuen politischen Zustande insoweit fortbestehen blieben, als es die neuen Verhältnisse zuließen. Die Modificationen, von denen hier die Rede sein kann, liegen zwar schon in den bisher aufgeführten Folgen, welche die Auflösung des Reichs mit sich führte, gleichwol bedürfen sie noch einer nähern Erklärung. Man würde auf extreme Abwege gerathen und die Bedeutsamkeit der politischen Umgestaltung Deutschlands ganz verkennen, wenn man entweder die Behauptung, daß die Hausgesetze für die neuen Souveräne völlig unverbindlich geworden seien, oder die Behauptung aufstellen wollte, daß die Hausgesetze in derselben Bedeutung noch fortbestehen, welche sie zur Zeit des Reichs hatten. Denn die Hausgesetze standen, was zunächst die erste Behauptung betrifft, ebenso unter dem Schutze der Reichsverfassung wie die Landesgesetze und gingen daher, wie diese, als Rechtsnormen in den neuen Zustand über, da auch die Pflichten, welche der Reichsstaatsgewalt in Bezug auf den Rechtszustand in den einzelnen Territorien oblagen, auf die neue souveräne Staatsgewalt übergegangen sind, wie oben bemerkt wurde. Die Hausgesetze waren zudem zur Zeit des Reichs Privatrechtsnormen; Normen dieser Art erlöschen aber, solange sie anwendbar bleiben, überhaupt durch keine politische Veränderung ipso facto oder ipso jure, sondern bestehen so lange gültig fort, bis die neugestaltete Gesetzgebung sie rechtsgültig aufhebt oder abändert. Der Schutz des Privatrechtszustandes bleibt, welche Rechte man auch sonst in die souveräne Staatsgewalt legen mag, stets die erste und heiligste Pflicht des Souveräns, wie sich aus der Natur des Staatszwecks von selbst ergibt. Die Hausgesetze konnten aber, um zur zweiten Behauptung überzugehen, nicht die rechtliche Natur und Bedeutung beibehalten, welche ihnen zur Zeit des Reichs eigen war, da auch die Verfassung der fürstlichen Häuser durch die Auflösung des Reichs und deren Folgen eine wesentliche Veränderung erlitt, wie aus dem oben unter 3 Gesagten erhellt. Die Hausverfassung, welche ehedem neben der Territorialverfassung bestand, wurde mit dieser durch die Auflösung des Reichs in der neu entstandenen Staatsverfassung zu einem Ganzen verbunden. Das fürstliche Haus steht nicht mehr als eine abgesonderte Corporation neben oder außer dem Staate, sondern in diesem. Des Hauses richtig erfaßte Interessen sind mit denen des Staates verschmolzen, und nur Kurzsichtigkeit oder böswillige Gesinnung kann die erstern von den letztern trennen und jene

diesen entgegensetzen. Die Hausgesetze bilden jetzt einen Theil der Staatsgesetze und gehören in dieser neuen Eigenschaft entweder dem öffentlichen Rechte oder dem besondern Privatrechte an, wie bereits gezeigt worden ist. Die Hausgesetze unterliegen demnach auch, wie andere Staatsgesetze, der Gesetzgebung des Staates, welche daher dieselben abändern und neue erlassen kann. Hinsichtlich der Abänderung entsteht jedoch die Frage, ob die Staatsgesetzgebung befugt sei, die durch die Hausgesetze begründeten besondern Rechte, die sich nämlich auf die Familiengenossenschaft selbst beziehen und durch diese bedingt sind, einzelnen Familiengliedern oder gar ganzen Linien der Familie zu entziehen. Man hat zu unterscheiden. Die Gesetzgebung ist nicht befugt, durch ein Gesetz die wohlerworbenen Familienrechte geradezu aufzuheben und für erloschen zu erklären, da der Staatszweck Beschützung aller wohlerworbenen Rechte gebietet und demzufolge kein solches ohne Urtheil und Recht entzogen werden darf. Wohl kann die Gesetzgebung wohlerworbene Rechte, die dem Staatszwecke hinderlich sind, gegen vollen Ersatz aufheben. Eine solche Aufhebung ist demnach rechtlich da unstatthaft, wo ein vollständiger Ersatz unmöglich gewährt werden kann. Welchen Ersatz könnte aber der Staat für die entzogenen Familien- und Blutsrechte, für die entzogene besondere Standesehre, solange der Stand selbst noch fortdauert, und für die hiermit verbundenen Ansprüche auf die Thronfolge bieten? Daher dürfen diese Rechte durch die Gesetzgebung nicht geradezu und unbedingt aufgehoben werden. Es wäre kein Rechtsgesetz, welches irgendeiner bürgerlichen Familie oder einzelnen Gliedern einer solchen die Bürger- und Familienrechte entzöge. Wohl aber können Standes- und Familienrechte bedingt, d. h. dadurch entzogen werden, daß der Verlust derselben als Strafe gegen bestimmte Vergehungen angedroht wird. Auch darf die Gesetzgebung die Erwerbung der Vorrechte des Hauses an bestimmte Bedingungen knüpfen und diese nach den Umständen modificiren, abändern und aufheben. Solche Familienrechte, die einen vollen Ersatz zulassen, dürfen gegen diesen gesetzlich aufgehoben werden. Die Gesetzgebung wird jedoch auch hier nicht ohne schonende Rücksicht verfahren, sowie es sich von selbst versteht, daß die den Gliedern des Hauses verfassungsmäßig garantirten Rechte nur mit Zustimmung der Betheiligten abgeändert werden können. Man muß in dieser Hinsicht behaupten, daß alle jene durch die Hausgesetze begründeten Rechte, welche in den Grundgesetzen der Reichsverfassung garantirt waren, auch als in den Verfassungen der jetzigen Souveränstaaten garantirt zu betrachten seien, weil nach den obigen allgemeinen Principien anzunehmen ist, daß sie mit dem Anspruche auf eine ähnliche Garantie in die neuen Staaten übergegangen sind, wie überhaupt alle Rechte und Verhältnisse aus der Zeit des Reichs keine ausgedehntere Modification erlitten haben, als welche der neue öffentliche Rechtszustand schlechthin nothwendig machte. Diejenigen Familienverträge, welche mit andern fürstlichen Häusern oder auswärtigen Staaten abgeschlossen worden sind, müssen, insoweit sie eine Beziehung auf die Territorien hatten, jetzt als Staatsverträge betrachtet werden, wie sich aus der Verschmelzung der Hausverfassung mit der Territorialverfassung von selbst ergibt. Ihre verbindliche Kraft ist nach der Zeit ihrer Abschließung zu beurtheilen. Waren sie damals für das contrahirende Haus verbindlich, so sind sie es auch jetzt für den Staat, auf welchen dagegen auch alle Rechtsansprüche aus solchen Verträgen übergingen, insoweit sie nicht, wie sich von selbst versteht, reine Familienangelegenheiten betreffen, welche auf den Staat selbst gar keine Beziehung haben. Aus diesem Grunde sind alle Gebietsacquisitionen, welche infolge solcher Hausverträge stattfinden, als Erwerbungen des Staates zu betrachten. Denn seit der Auflösung des Reichs hörte, dem Begriffe und Wesen der neuentstandenen souveränen Monarchie zufolge, der Unterschied, welcher zwischen dem Vermögen des Staates (Domänen, öffentlicher Schatz), dem Privatvermögen der regierenden Familie und des Fürsten, dieser als Oberhaupt der Familie betrachtet (Kammergüter und nutzbare Hoheitsrechte), und dem Vermögen des Fürsten als solchen (Chatoullgüter) bestand, gänzlich auf, indem, da der Staat und der Souverän in rechtlicher Hinsicht als eine und dieselbe Person zu betrachten ist, jetzt das Vermögen des Staates und das Vermögen des Souveräns dem Rechtsgrunde und Zwecke nach ein rechtliches Ganzes ausmachen.[110]) Was daher nach der Reichsverfassung die regierende Familie oder der Landesherr für dieselbe erworben haben würde, das erwirbt nach der jetzigen Verfassung der Souveränstaaten der Monarch für den Staat oder, was dasselbe besagt, für sich als solchen; das kommt aber auch der Familie insofern zugute, als ihren Gliedern die eventuelle Thronfolge gebührt. Dagegen hat der Staat auch alle Lasten, welche mit solchen neuen Erwerbungen verbunden sind,

110) Zachariä, Abhandlungen, S. 285 u. 286.

selbst den Gliedern des Hauses gegenüber zu übernehmen. Der Staat hat daher z. B. die Pflicht, die Apanagen der Nachgeborenen zu erhöhen, wenn denselben in den Hausgesetzen eine solche Erhöhung für den Fall neuer Gebietserwerbungen zugesichert worden ist. Es verräth auch hier eine gänzliche Verkennung der hohen Stellung und des damit verbundenen Berufs eines Souveräns, sowie überhaupt der jetzigen Staatsverhältnisse, wenn man jetzt noch gesonderte Gutsverhältnisse des Monarchen dem Staate gegenüber behauptet und praktisch geltend macht. Der Souverän sinkt dadurch zu einem bloßen Gutsbesitzer herab, der als solcher den Staat als ein fremdes Besitzthum zu verwalten hat und aus dieser Verwaltung so viel Nutzen als möglich für sich und die Seinigen zu ziehen sucht, während doch in Wahrheit der ganze Staat ihm wie er dem Staate angehört, und dieser für ihn und sein Haus nach Würde und Ehre zu sorgen hat. Was das alte deutsche Recht von den Ehegatten sagte, daß sie kein gezweites Gut haben sollen, das gilt auch von der richtig aufgefaßten Monarchie. Das gezweite Gut entzweit nicht blos Ehegatten, sondern auch Herrscher und Völker. Daß übrigens der Souverän in seiner menschlichen Eigenschaft auch Privatvermögen haben könne, versteht sich von selbst, sowie die Gesetzgebung ihm auch in seiner Eigenschaft als Souverän ein bestimmtes Vermögen zu seinem Privatgebrauche (Krongut) anweisen kann. Aus dem Bisherigen dürfte übrigens von selbst klar sein, daß alle durch die Hausgesetze begründeten Ansprüche der Familienglieder, welche ehemals gegen das fürstliche Haus oder den Territorialherrn zustanden, jetzt, insoweit von privatrechtlichen Leistungen die Rede ist, als Ansprüche gegen den Staat zu betrachten sind.

Die Auflösung des Reichs hatte auch 5) Einfluß auf die Rechte des Familienoberhauptes. Oberhaupt der Familie (Chef des Hauses) ist jetzt nothwendig der Souverän, weil die Hausverfassung jetzt mit dem Staate vereinigt und dem Zwecke desselben untergeordnet ist, mithin die Hausangelegenheiten der souveränen Staatsgewalt nicht entzogen sein dürfen, welcher zudem auch die Glieder des Hauses unterworfen sind, und weil der Souverän überhaupt keinen andern Herrn über sich anerkennen kann. Schon zur Zeit des Reichs war der jeweilige Territorialherr in der Regel der Chef des Hauses; damals konnte es jedoch auch ein anderes Glied der Familie sein, theils wegen der Selbständigkeit der Hausverfassung, theils weil der Landesherr als Glied der Familie den übrigen Gliedern derselben, die, wie er, reichsunmittelbar waren, rechtlich gleichstand. Je mehr sich jedoch die Territorialgewalt in ihrer Fortentwickelung der Souveränetät annäherte, desto allgemeiner wurde die Ansicht, daß der Landesherr an sich schon der Chef der Familie sei, zumal da er auch die Rechte des Hauses am Reichstage zu vertreten hatte. Welche Befugnisse dem Chef des Hauses zustanden und welche Pflichten ihm oblagen, das war nach der besondern Hausverfassung und dem Herkommen der fürstlichen Häuser zu bemessen. Nach der jetzigen Verfassung der monarchischen Staaten hat der Chef des Hauses schon deshalb eine andere Stellung, weil die Glieder des Hauses zugleich seine Unterthanen sind und er als Monarch die Pflicht hat, die Hausangelegenheiten dem Staatszwecke unterzuordnen und diesem gemäß zu reguliren. Außerhalb der Grenzen dieser Pflicht ist jedoch der Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten des Familienchefs auch jetzt noch nach den frühern Normen zu bemessen und überhaupt die Eigenschaft des Familienhauptes von der Eigenschaft des Souveräns zu trennen, wie es die Natur der Sache von selbst mit sich bringt. Denn als Chef des Hauses ist er zur bleibenden Regulirung der Hausangelegenheiten nur befugt, wenn ihm die Hausnormen dieses Recht besonders einräumen; und selbst in diesem Falle ist er hierin durch die Staatsverfassung und Gesetze beschränkt, indem die Autonomie des Hauses jetzt ebenso durch die Verfassung und Gesetze des Staates begrenzt ist, wie ehemals durch die Verfassung und Gesetze des Reichs. Wenn die Verfassung oder Gesetze des Staates ihm die Regulirung der Hausverhältnisse in einem größern Umfange gestatten, so kann in einer solchen Gestattung nicht blos eine Erweiterung der ihm als Chef des Hauses zustehenden Befugnisse, sondern auch das Recht liegen, als Monarch in Hausangelegenheiten Gesetze zu geben, ohne an die sonst bei der Staatsgesetzgebung erforderliche Form gebunden zu sein. An sich steht dem Chef des Hauses das Recht, in Hausangelegenheiten Gesetze zu geben, nicht zu, sondern er hat blos das Recht und die Pflicht, die Hausangelegenheiten nach den darüber bestehenden Normen zu leiten, diese aufrecht zu halten, das Haus zu vertreten, dessen Rechte zu wahren u. s. w., überhaupt das Haus als dessen Obrigkeit zu regieren. Die Gesetzgebung in den Hausangelegenheiten, insoweit diese nicht der privatrechtlichen Autonomie unterliegen, steht nur dem Souverän als solchem zu, welcher dabei an die verfassungsmäßige Form wie bei der Gesetzgebung in andern Gegenständen gebunden ist. In der Praxis, welche überhaupt aus Gewohnheit und Bequemlichkeit gern an dem Alten festhält, wenn es auch nicht mehr mit den Zeitverhältnissen der Gegenwart im Einklange steht, konnten jedoch die Consequen-

zen dieser Ansicht bisjetzt noch nicht immer und überall zur ausschließlichen Geltung gelangen, woher es denn auch kommt, daß nicht in allen Staaten Einheit und Friede zwischen Fürst und Volk besteht.

Seit der Auflösung der Reichsverfassung und der Entstehung der souveränen Staaten gibt es endlich 6) auch kein Privatfürstenrecht im ehemaligen Sinne mehr[111]), da dieses, wie oben (IV.) nachgewiesen wurde, sich lediglich auf das Verhältniß der Territorialherren und fürstlichen Häuser zur Reichsstaatsgewalt bezog, welches seitdem gänzlich verschwunden ist. Die Beziehungen der Landesherren zu den Territorien verwies die richtige Doctrin schon zur Zeit des Reichs in das Territorialstaatsrecht, wie wir oben gesehen haben. Zwar kann auch ein Souverän mit Privatpersonen in rechtliche Verhältnisse treten und insofern von einem Privatrechte der Souveräne die Rede sein; allein dieses wird nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Privatrechts beurtheilt und gehört sonach nicht zum Umfange der Wissenschaft, die man zur Zeit des Reichs Privatfürstenrecht nannte. Die Rechtsverhältnisse, in welchen die Monarchen zum Staate stehen, gehören ohne Ausnahme dem öffentlichen Rechte an; auf sie ist keins der Merkmale anwendbar, die wir oben (III.) als Kennzeichen des Privatrechts angeführt haben. Es gibt allerdings auch jetzt noch ein Privatfürstenrecht, aber keins der souveränen Fürsten, sondern blos der subjicirten Fürsten (Standesherren), welchen die Deutsche Bundesacte (Art. 14) die fortdauernde Rechtsgültigkeit der ältern Hausgesetze[112]) garantirt und die Familienautonomie in Unterordnung unter die Staatsgewalt zugesichert hat, sowie der Familienglieder der souveränen Häuser. Diese fürstlichen Personen haben als bevorrechtete Staatsbürger auch ein besonderes Privatrecht, welches jedoch nicht dem Staatsrechte angehört, sondern einen besondern Theil des deutschen Privatrechts bildet.

Je zweifelloser es sich herausstellt, daß es heutzutage ein Privatfürstenrecht der Souveräne nicht geben kann, weil sich aus Rechtsgrundsätzen und Verhältnissen des öffentlichen Rechts kein Privatrecht schaffen läßt, desto mehr muß es auffallen, daß man auch noch in neuerer Zeit, mit Verleugnung aller historischen Veränderungen, den Versuch gewagt hat, einen Theil des öffentlichen Rechts der souveränen Staaten Deutschlands in derselben Weise wie zur Zeit des Reichs als „Privatfürstenrecht" („persönliches oder Privatstaatsrecht, Familienstaatsrecht"!) darzustellen und sogar die Bestimmungen der neuern Verfassungsurkunden als Quellen dieses Privatrechts aufzuführen.[113]) Wir leben allerdings in einer Zeit voller Widersprüche, in welcher auch das Seltsamste nicht mehr auffallen kann, in welcher man sich unaufhörlich bewegt, um der Bewegung Einhalt zu thun, in welcher man Kriegsheere rüstet, um den Frieden zu hüten, in welcher man Gefahr läuft, aus lauter geschichtlichem Studium die Geschichte einzubüßen und die Gegenwart zu vergessen, und in welcher das Einreißen des Bestehenden und die Rückkehr zum Veralteten Neuerung (Restauration) heißt. Und so kann man denn auch den erwähnten Versuch als einen würdigen Beitrag zum Systeme der Restauration betrachten, welches bei jeder Leistung für seinen Zweck über Geschichte und wissenschaftliche Consequenz gern hinwegsieht, wenn sie nur die Verhältnisse um einen Schritt näher zum Ziele zurückführt!

VIII. Schlußbemerkung. Es war nicht unsere Absicht, den vorliegenden Gegenstand in allen seinen Momenten und Beziehungen zu erschöpfen, was an diesem Orte nicht wohl anginge. Man wird daher gar manches vermissen, was noch zum Umfange der Lehre von den Hausgesetzen, den man freilich auch wieder mehr oder weniger ausdehnen kann, zu rechnen sein dürfte. So unterließen wir z. B. die nähere Nachweisung des Inhalts der Hausverträge der ältern und neuern Zeit, die jedoch, wie wir glauben, in der Darstellung des öffentlichen Rechts der einzelnen Staaten ihren passendern Platz findet und überdies zu einer Hereinziehung der einzelnen Lehren des sogenannten Privatfürstenrechts geführt haben würde, ferner die nähere Nachweisung der Nothwendigkeit und Art und Weise einer zeitgemäßen Revision der Hausgesetzgebung, weil gerade in diesem Verhältnisse die wichtigsten Fragen unsers ganzen öffentlichen Rechtszustandes zusammenlaufen.

Die Geschichte der Vergangenheit, zu deren Hauptträgern die Hausgesetze zählen, hat, wenn man den wirklichen rechtlichen Zustand Deutschlands nimmt, wie er ist, nicht, wie er da und dort gewünscht und angestrebt ist, das bestimmte Resultat gehabt, daß Deutschland aufhörte, ein

---

111) S. vorzüglich Zachariä, a. a. O., Abhandlung VI, S. 237—289.

112) Ein Verzeichniß dieser Hausgesetze findet man bei Kohler, a. a. O., S. 335 fg.

113) Vgl. R. Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts (Frankfurt a. M. 1837), Buch VI, S. 432 fg.

Staat zu ſein und zu einem Bunde ſouveräner Gemeinweſen oder wirklicher Staaten wurde. Für alle dieſe Staaten gilt, mit Ausnahme der vier Freien Städte, unzweifelhaft das ſogenannte monarchiſche Princip. Wie verſchieden nun auch das genannte Princip aufgefaßt werden kann, ſo viel iſt gewiß, daß auf dem Standpunkte politiſcher Erkenntniß und Entwickelung, auf welchen wir uns gegenwärtig befinden, in dieſem ſogenannten Princip das Poſtulat einer organiſchen Verbindung der regierenden Dynaſtie und ihres politiſchen Chefs oder des Monarchen mit dem ganzen Staate enthalten iſt. Ferner folgt aus der organiſchen Einheit des modernen Staates überhaupt, daß keine Art von Autonomie, auch nicht die geſchichtlich hergebrachte der Mediatiſirten, ein den Anforderungen des organiſchen Fortſchritts unwiderſtehlich entgegentretendes Hinderniß ſein könne. Dieſe Punkte ſind es, welche für die gegenwärtige Beurtheilung der beſtehenden Hausgeſetze und für deren Zukunft maßgebend ſein müſſen.

Die durch die monarchiſche Staatsform gegebene oberſte und als ſolche ausſchließliche und untheilbare Stellung des Staatsoberhauptes kann natürlich auch ihrem ganzen Weſen nach nur durch den Staat beſtimmt werden, und deren ganze rechtliche Beſtimmung bildet eben den Kern des monarchiſchen Staatsverfaſſungsrechts. Die Stellung der Glieder ſeiner Familie iſt die nicht ſouveräner, wie hoch immer geſtellter Unterthanen, deren frühere Geſchichte einerſeits die Urſache mancher Eigenthümlichkeiten ihrer Lage iſt, die aber den Schwerpunkt ihrer gegenwärtigen beſondern Bedeutung in einem ſehr hohen politiſchen Berufe für dasjenige Land, dem ſie angehören, finden müſſen. Zu dieſem Berufe kann es nicht gehören, ſich auf Grund angeblicher hiſtoriſcher Rechte der verfaſſungsmäßigen Entwickelung des Fortſchritts entgegenzuſtemmen, ebenſo wenig aber, wohlbegründete Privatrechte oder die unzweifelhaft privatrechtlichen Seiten ihrer bisherigen Stellung ohne gerechte Entſchädigung zu verlieren. In Bezug auf dieſe Sätze, welche für etwaige Colliſionen zwiſchen der modernen Staatsgeſetzgebung und den Hausgeſetzen maßgebend ſind, ſtehen die Mediatiſirten den nichtregierenden Mitgliedern der ſouveränen Dynaſtien, wie, cum grano salis, allen Unterthanen eines Staates gleich. Denn in einem organiſchen Staate hängt jede beſondere rechtliche Stellung von damit verbundenen politiſchen Pflichten ab, und es kann nur Sache des Staates oder, was daſſelbe iſt, ſeiner verfaſſungsmäßigen Geſetzgebung ſein, unter würdiger Wahrung der wohlbegründeten Privatrechte die ihm nöthig ſcheinenden Veränderungen oder Modificationen der beſtehenden politiſchen Situationen entſprechend ins Werk zu ſetzen.

In der Stellung der Mitglieder eines regierenden Hauſes oder einer mediatiſirten Familie liegt eine ſolche Fülle ſtarker und ehrwürdiger Gründe und Mittel einer beſondern Auszeichnung, daß keine Urſache gegeben iſt, zu befürchten, Völker wie die deutſchen würden jemals anſtehen, dieſelbe gebührend anzuerkennen und bei allen nothwendigen Reformen entſprechend zu berückſichtigen, wenn diejenigen, welche ſich in einer dieſer Stellungen befinden, von der Erkenntniß ausgehen, daß das Weſen ihrer beſondern Situation in ausgezeichneten politiſchen Pflichten beſtehen und ſie zu einem thatkräftigen, möglichſt innigen Anſchluſſe, zu einer wirkſamen Antheilnahme an dem ganzen Leben und Fortſchritt des Staates beſtimmen müſſe.

S. Jordan und J. H.

Häuſerſteuer, ſ. **Grundſteuer.**

Havarie. Unter dem Ausdruck Havarie begreift man ziemlich verſchiedene Dinge, deren ſorgfältige Trennung jedoch erforderlich iſt: 1) Große Havarie (Avarie grosse), 2) particulare Havarie. Dieſe beiden beſtehen nach heutigem Gerichtsgebrauch und nach Uſance noch jetzt; nicht mehr dagegen die ſogenannte kleine oder ordinäre Havarie, worunter man ſonſt ſämmtliche Unkoſten vom Ein- bis zum Auslaufen eines Schiffes verſtanden haben wollte.

Das deutſche Handelsgeſetzbuch (Art. 702) verſteht unter großer Havarie „alle Schäden, welche dem Schiff oder der Ladung oder beiden zum Zweck der Errettung aus einer gemeinſamen Gefahr von dem Schiffer oder auf deſſen Geheiß vorſätzlich zugefügt werden, ſowie auch die durch ſolche Maßregeln ferner verurſachten Schäden, ingleichen die Koſten, welche zu demſelben Zwecke aufgewendet werden". Als particulare Havarie erklärt das Handelsgeſetzbuch „alle nicht zur großen Havarie gehörigen, durch einen Unfall verurſachten Schäden und Koſten".

Um die Bedeutung dieſes Unterſchieds zu ermeſſen, wird man ſich die rechtliche Stellung der Intereſſen vorſtellen müſſen, welche ein auf der Fahrt begriffenes Schiff repräſentirt; es ſind nämlich deren drei: 1) der Körper des Schiffes ſelbſt (das Casco), 2) die Schiffsladung, 3) die zu verdienende Fracht.

Alle dieſe Intereſſen können während laufender Fahrt getrennt gedacht werden, während ſie doch der Natur der Sache nach factiſch zuſammenfallen, ſodaß alſo eine und dieſelbe Begebenheit

ſie alle, ſei es gleichmäßig oder ungleichmäßig, gefährden kann. Hierauf iſt jener Unterſchied berechnet. Wenn alſo während einer Seefahrt ein Theil des Schiffsmaterials oder der Ladung geopfert werden muß, um das Ganze, etwa vor der Gewalt des Sturms, zu retten, ſo iſt es nicht mehr als recht und billig, daß die andern Intereſſen den entſtandenen Schaden mittragen helfen. Daß die Fracht von der Ladung getrennt gerechnet wird, hat ſeinen natürlichen Grund darin, weil heutigen Tags in den meiſten Fällen der Beſitzer der auf ein Schiff verladenen Güter nicht derſelbe iſt, dem das Schiff gehört; zudem iſt die Fracht in der Regel erſt dann verdient, wenn die Güter in unbeſchädigtem Zuſtande abgeliefert worden ſind. Auch kann die Fracht für die verſchiedenen Theile der Ladung verſchieden berechnet ſein. Werden daher einzelne Theile des Schiffes und der Ladung zur Rettung des Ganzen abſichtlich geopfert, ſo muß dann auch die Fracht den entſprechenden Theil des Schadens, nicht blos nach der Zufälligkeit des einzelnen Opfers, ſondern an der Ladung überhaupt zu tragen haben.

Es iſt aber durchaus nothwendig: 1) daß der Entſchluß, ein Opfer zu bringen, freiwillig gefaßt ſei, und zwar nach Vorſchrift des deutſchen Handelsgeſetzbuchs freiwillig vom Schiffer (Kapitän) oder auf deſſen Geheiß, ſodaß alſo ein abſichtlich blos vom Schiffsvolk beſchloſſenes und ausgeführtes Opfer nicht hierher gehört, was allerdings zur Abſchneidung von Streitigkeiten richtig ſein mag, ſonſt aber, wenngleich nur in ganz einzelnen Fällen, bedenklich erſcheinen könnte; 2) daß die Rettung auch durch das Opfer bewerkſtelligt worden iſt. Wenn alſo nach vollendetem Opfer dennoch das Schiff etwa auf den Grund geräth oder durch die Gewalt eines Seeunfalls zum Wrack wird, ſo iſt keine große Havarie da. So einfach dieſe Grundſätze nun auch zu liegen ſcheinen, ſo entſtehen für die Praxis doch mancherlei Schwierigkeiten. War z. B. das Schiff ſchon an ſich ſeeuntüchtig, ſodaß dadurch die Seegefahr mit herbeigeführt worden iſt, oder war dieſelbe durch ein Verſehen des Schiffers entſtanden, ſo kann nach Geſetz und Praxis der meiſten ſeefahrenden Nationen von einer großen Havarie nicht die Rede ſein, denn der Schaden war offenbar nicht blos durch eine Seegefahr herbeigeführt worden. Außerdem würde in einem ſolchen Falle der Rheder einen etwaigen Verluſt am Schiffe durch die Ladungsintereſſenten vergütet erhalten. Andere Geſetzgebungen haben jedoch den umgekehrten Standpunkt, weil außer dem Rheder und dem Schiffer noch andere betheiligt ſind, welche in Nachtheil gerathen müßten, falls man in jenen Fällen keine große Havarie ſehen wollte, die Ladungsintereſſenten alſo allein den ihren Gütern zugefügten Schaden tragen müßten. Das deutſche Handelsgeſetzbuch ſchlägt einen Mittelweg ein, indem es jene Fälle allerdings zur großen Havarie rechnet, aber diejenigen, welche dabei ein Verſchulden trifft, von der Vergütung auf ihren Theil des Schadens ausſchließt.

Eine andere ſchwierige Frage iſt es, ob eine freiwillige Strandung, um das Schiff etwa der Macht der Wellen zu entziehen, ohne daß aber daſſelbe bei dieſem Verſuche zur Rettung untergeht, als große Havarie anzuſehen ſei. Die heutige Gerichtspraxis und auch das deutſche Handelsgeſetzbuch rechnen es zu derſelben, weil die Abſicht des Schiffers dahin gehe, eine kleinere Gefahr zu laufen und einen kleinern Schaden zu tragen, um einer größern Gefahr und einem größern Schaden zu entgehen. Ganz ähnlich ſteht es mit dem ſogenannten Prangen aus, das nach dem deutſchen Handelsrechte jedoch nicht zur großen Havarie gehört. Prangen entſteht, ſobald der Schiffer bei entſtandenem Sturme alle Segel beiſetzt, um nicht auf den Strand oder auf Klippen zu gerathen, eine Operation, welche, wenn nicht weit mehr, meiſt Segel und Takelage koſtet. Die praktiſche Seite bei dieſer Frage liegt übrigens darin, daß ſowol das freiwillige Stranden wie das Prangen gelegentlich wol dazu benutzt wird, um abſichtlich auf Koſten der Mitintereſſenten an einer Reiſe und der Aſſecuradeure eine große Havarie herbeizuführen.

Es gibt noch eine Anzahl von mehr oder minder wichtigen Streitigkeiten in Betreff der großen Havarie, z. B. über das Einlaufen in einen Nothhafen und wiewelt daſſelbe und die daraus entſtehenden weitern Koſten große Havarie ſeien, welche Arten von Gütern nicht zur Berechnung unter die große Havarie kommen, wie es mit den Reparaturen ſteht u. ſ. w. Auch darüber, in welcher Art das Schiff oder die geopferten Güter zur Havarie kommen, beſtehen abweichende Vorſchriften. Ein nicht mehr neues Schiff muß ſich bei der Havarieberechnung regelmäßig einen Abzug vom urſprünglichen Werthe deſſelben nach Maßgabe des Alters gefallen laſſen. Für aufgeopferte Güter kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkoſten infolge ihres Verluſtes erſpart worden iſt. Für entgangene Fracht wird die Vergütung durch den Frachtbetrag beſtimmt, welchen die aufgeopferten Güter am Beſtimmungsorte gehabt hätten.

Nicht zur großen Havarie tragen bei die Kriegs- und Mundvorräthe eines Schiffes, die Heuer (Matroſenlohn) und die Effecten der Schiffsbeſatzung ſowie die Effecten der Reiſenden;

auch wird keine Entſchädigung gewährt für geopferte Koſtbarkeiten und Gelder, welche dem Schiffer nicht gehörig bezeichnet waren.

Die particuläre Havarie (die jedoch auch gelegentlich kleine Havarie genannt wird) unterſcheidet ſich von der großen Havarie dadurch, daß ſie jeglichen auf der Seereiſe entſtandenen zufälligen Schaden am Schiffskörper und der Ladung in ſich begreift. Dieſer Schaden wird aber allein von dem, deſſen Intereſſe dadurch beſchädigt wurde, getragen, da eben der Seeverluſt nicht entſtanden war, um ein verbundenes Intereſſe beſſer zu ſichern. Es kann alſo ſehr wohl kommen, daß der Geldwerth der particularen Havarie größer iſt als der der großen Havarie. Ein völlig untergegangenes Schiff gehört zur particularen, ein ſeetüchtig gebliebenes kann zur großen Havarie gehören. Die praktiſche Bedeutung dieſes Unterſchieds liegt darin, daß bei einem untergegangenen Schiff jeder Theil ſeinen Schaden allein trägt, während bei der großen Havarie die Verluſte gleichmäßig vertheilt werden.

Man ſieht, es iſt eine höchſt eigenthümliche Rechtsſphäre, innerhalb welcher ſich die Havarie bewegt, und jedem praktiſchen Geſchäftsmanne, zumal an einem Hafenplatze, werden die großen Schwierigkeiten dieſes Gegenſtandes bekannt ſein. Die Eigenthümlichkeit der Seegefahr und die Verwickelung der dabei in Betracht gekommenen Umſtände können ſo groß ſein, daß ſpäter der allergrößte Scharfſinn dazu gehört, ſie wieder zu entwirren. Denn es kann ſich außerdem ſehr wohl ereignen, daß auf einer und derſelben Reiſe mehrere große und kleine Havarien entſtehen, wodurch die Berechnung der eingetretenen Schäden und der Beitragspflicht von Schiff, Fracht und Ladung ganz ungemein erſchwert werden muß.

Sobald ein Schiff, welches Havarie erlitten hat, in einen Hafen einläuft, muß es nach Seegebrauch Seeproteſt erheben oder, wie man auch ſagt, Verklarung belegen, d. h. der Schiffer und ſeine Leute müſſen eidlich vor der competenten Behörde die Umſtände angeben, unter welchen die Havarie geſchehen war. Auf Grundlage dieſer Angaben wird alsdann die ſogenannte Dispache von dem obrigkeitlich dazu ernannten Dispacheur aufgemacht, d. h. die Berechnung der Beitragspflicht ſowie der Entſchädigung eines jeden der Schiffsintereſſenten. Es iſt keine der geringſten Schwierigkeiten dieſer ganzen Materie, daß ſogar die Dispachirung in den verſchiedenen Häfen nach ganz abweichenden Grundſätzen vorgenommen wird. Es gibt Häfen, in welchen der Schiffer, andere, in denen der Ladungsintereſſent die Dispache vorzieht.

Urſprünglich mußten die Betheiligten ſelbſt, alſo Rheder, Schiffer, Ladungsintereſſent, in frühern Zeiten zuweilen eine und dieſelbe Perſon oder doch durch Bevollmächtigte auf dem Schiffe ſelbſt vertreten, jeder direct den Schaden tragen, alſo bei der großen Havarie ſich einen beſtimmten Abzug von ſeinem Eigenthume in oder am Schiffe gefallen laſſen. Heutzutage, wo regelmäßig Schiff, Ladung und Fracht verſichert werden, liegt die Sache praktiſch meiſt anders; der Nachtheil einer Havarie trifft nicht mehr oder doch nicht vollſtändig die Intereſſenten ſelbſt, ſondern die Aſſecuranzgeſellſchaften, die ſich indeß dafür nach verſchiedenen Grundſätzen, denen die ſogenannten Verſicherungspläne zu Grunde liegen, und meiſt nur unter beſtimmten Vorausſetzungen für den einzelnen Fall verantwortlich erklären, indem ſie z. B. die Verſicherung für gewiſſe Arten von Schäden und Verluſten, alſo auch für beſtimmte Havarien gar nicht oder doch nur zu erhöhten Procenten übernehmen. Es entſtehen aus dieſer Veränderung eine ganz neue Reihe von Rechtsverhältniſſen und ganz neue Geſichtspunkte für die Havarie. Überhaupt iſt das Privatſeerecht, wohin natürlich auch die Lehre von der großen und kleinen Havarie gehört, einer ganz veränderten Entwickelung und Durchbildung unterzogen worden, ſeitdem es in die jetzige feſte Verbindung mit dem Aſſecuranzrecht getreten iſt, wobei es allerdings nicht hat ausbleiben können, daß allmählich der Standpunkt des Verſicherers (des Aſſecurateurs) vor dem der Verſicherten den Vorſprung gewonnen hat. Das Allgemeine deutſche Handelsgeſetzbuch behandelt die Havarie in Buch V, Tit. 8, Art. 702—741. G. Cohen.

Hebräer und heilige Schriften des Alten Teſtaments. (Die Bibel und die bibliſche Geſchichte aus dem ſtaatsrechtlichen Geſichtspunkte betrachtet.) Bibel (Biblia, βιβλία) bedeutet wörtlich nur Bücherchen (libelli). Welch ein demüthiger Titel! Und wie viel und mannichfach wirkten und wirken noch dieſe „Bücherchen" gerade auf den gebildetſten Theil des Menſchengeſchlechts! Denn nicht nur alle jüdiſchen und chriſtlichen Religionsparteien ſtreben immer, auf dieſe Bücherchen gegründet zu ſein, auch der Mohammedanismus in ſeinen zwei Haupttheilen hat gar vieles, wenn auch nicht unmittelbar, aus eben dieſen Bücherchen geſchöpft.

Auch auf das bürgerliche ſowol als auf das Staatsrecht haben dieſe Biblia einen ſo vielfachen, auch noch jetzt oft nicht deutlich erkannten oder durch Misverſtändniſſe verkehrten

Einfluß, daß es für den nicht blos positiven Juristen eine doppelt nöthige Aufgabe ist, das Wesentliche von Inhalt, Entstehung und Autorität jener Quellen so vieler historischer, moralischer und rechtlicher Kenntnisse und Meinungen rein wissenschaftlich und ohne entweder überschätzende oder miskennende Vorurtheile zu überblicken und dabei, wie es immer sein sollte, das kritische Geschichtsforschen und das Philosophiren als untrennbar zu vereinigen.

Der ältere, aus 24 Bücherchen oder kleinen Aufsätzen bestehende Theil der Bibliensammlung, welchen die Christen mit den Juden gemeinschaftlich achten, ist schon geschichtlich deswegen sehr merkwürdig, weil seine spätesten Nachrichten (die von Esra und Nehemia) in die Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. fallen, gerade in den Zeitabschnitt, wo erst der früheste übrig gebliebene griechische Geschichtschreiber Herodot, was er von Völkergeschichten auf seinen Wanderungen aufgespürt hatte, den Neugierigen zu Athen öffentlich vorzuerzählen anfing. Da mit Abraham, ungefähr 1920 Jahre v. Chr., innerlich glaubliche Geschichten der Althebräer beginnen, so wird also in dem sogenannten Alten Testamente [1]) und dessen Kunden über die jetzige mit der Noachischen Flut begonnene Epoche der Erdbewohner durch Auszüge theils aus gleichzeitigen Reichschroniken, theils aus wenigstens alten Schriften ein Zeitraum von 1480 Jahren einigermaßen ausgefüllt, aus welchem nichts Schriftliches an die Griechen gekommen war.

Über Abraham hinaus bis zur Flut bemerken wir nur Sagen und muthmaßliche, an Namen geknüpfte Voraussetzungen. Denn z. B. Noah bedeutet Ruhe; das ist dann nichts anderes als Hinweisung auf die Zeit, wo nach einer zerstörenden Überschwemmung man wieder in Ruhe kam. Wol werden ihm drei Söhne beigelegt, aber ihre Namen bedeuten drei Weltzonen. Denn die morgenländische Geographie, welche noch keine Erdkugel kennt, theilt die Erdfläche, wie sie dieselbe kannte, nicht in drei Welttheile, sondern in drei Zonen oder Gürtel und zwar so, wie wenn sie von Osten nach Westen durchliefen. Sem ist im Arabischen und Hebräischen hoch, d. i. das Hochland Asiens, wo das neue Anbauen begann, oder der mittlere Erdgürtel, in welchem die Abrahamiden vom Ararat oder Kaukasus (nicht vom Indus) her in die heißern Gegenden, zu den Chamiten herab, nomadisch gezogen waren. Cham nämlich ist heiß, d. i. die südlichere Zone. Japhet bedeutet nach dem Aramäischen das, was sich zerstückelt ins Weite und Breite ausdehnen mag. Als eine solche Strecke voll Gog und Magog (voll blitzschnell umherschweifender Völker) dachte man sich die nördliche Zone, die terra incognita der Alten. Aber wer wird als Geschichte annehmen, daß von drei Söhnen eines Vaters zwei in die weite Welt gezogen seien und der eine den südlichen, der andere den nördlichen Erdgürtel mit seinen Kindern und Enkeln hordenweise bevölkert habe?

Die fünf nach Mose benannten Bücherchen sind eigentlich Volksgeschichte der alten Hebräer, hauptsächlich daraufhin rückwärts weisend, wie sie aus Nomaden zu einer durch Gesetzgebung vereinigten Gottesnation geworden seien. Daher mußte ein Anfang vorangestellt werden, wo eben der Gott, welcher ihr besonderer König geworden sei, sich als der Weltordner überhaupt zu zeigen angefangen habe. Zu Grunde liegt dabei, was der menschliche unwissende Stolz so lange als das Gewisseste voraussetzte, daß nämlich diese uns so liebe Erde das wichtige Centrum sei, um das sich alles drehe. Spuren genug, daß hier Menschen sich offenbarten, was sie zu denken vermochten.

Mythen (Meinungssagen) und Philosopheme (Lehrerzählungen, wie Genesis Kap. 3) gehen im Beginnen voran, wo Kunden des Geschehenen fehlen. Aber dort, wo das Altbiblische als Geschichte beginnt, von Abraham an, wird es dem juridischen Geschichtsforscher besonders dadurch denkwürdig, weil es ihm in ununterbrochenen Zeitfolgen ein und dasselbe Volk durch fast alle Entwickelungsstufen durchführt, in denen menschliche Staaten, rechtlich und unrechtlich, erscheinen können.

Durchlaufen wir nunmehr mit kosmopolitischem Blicke jene Bücherchen, welche dem, der sie in der Quelle, aber nach Montesquieu's Weise studiren kann, die Data hiervon überliefern.

Erste Epoche: die patriarchalische und moralisch-theistische. — Ein Nomadenfürst, der selbst ge-

---

1) Der juridische Ausdruck Testament erweckt bei der althebräischen und der christlichen Bibel nach dem jetzt gewöhnlichen Sprachgebrauche den Misverstand, wie wenn hier auf irgendeine Weise die Disposition für einen Todesfall gegeben würde. Es versteht sich, daß Jehovah kein Testament in diesem Sinne machte. Die Benennung entstand, weil testamentum im allgemeinen Sinne jede wohlbezeugte oder beglaubigte Urkunde und Disposition bezeichnete. Auch die griechische Benennung διαθήκη bedeutet überhaupt Disposition, Festsetzung. Um aber Misverstand zu verhüten, ist es richtiger, jene althebräischen Sephers (libelli) Schriften des Alten Bundes und die christlichen die des Neuen Bundes (zwischen Gott und den Gläubigen) zu nennen.

recht und großherzig genug ist, um nur einen „gerechten Richter der ganzen Erde" (Gen. 18, 25) als seinen Gott und Schutzherrn anzuerkennen, nimmt in seine Horde, durch ein auch die Nachkommenschaft mit einschließendes Bundeszeichen am Leibe, jeden auf, der auch einen solchen als seinen Gott achten will, und gibt dadurch ein Beispiel, durch welches schon unter seinen Urenkeln zwölf solche Horden oder Hirtenstämme sich vollzähliger bilden und durch immerwährendes Einverleiben der Dienstleute unglaublich mehren konnten.

Wie merkwürdig ist es, daß hier sich die ersten Anfänge der Moralreligion geschichtlich zeigten! Andere Völker hatten, weil sie nur nach Urhebern der Weltdinge fragten, nur in schwachsinnigen Abhängigkeitsgefühlen minder Abhängige über sich hinauf dichteten, nur Macht- und Furchtgötter. Hier wird ein Gott der Gerechtigkeit und Rechtschaffenheit den rohkräftigen Gemüthern eingeprägt. Diese moralisch-politische Idee und zugleich der aus dem Nomadenleben entstehende Begriff von selbständiger Unabhängigkeit, wie sie der unter dem orientalischen Himmel mit mäßiger Arbeit sich selbst erhaltende Hordenmensch fühlt und sich aneignet, gaben dem althebräischen Charakter für alle Folgezeit ein Gepräge, das zwar auf allerlei Weise, besonders in Nationalstolz, in starren Trotz und in bald offene, bald versteckte Unbändigkeit ausartete, aber doch in seiner Tiefe immer eine zum Besserwerden wohl zu benutzende Eigenthümlichkeit, den großartigen Respect vor einem Gott des Rechts und Haß gegen Willkürherrschaft in sich schließt.

Zweite Epoche: die patriotische gesetzgeberische mit einem monarchisch-aristokratischen Ideal. — Jenen patriarchalischen oder auf Familienregierung gegründeten Freiheitssinn durfte und *wollte* der ebenso kluge als für Machterhaltung durch Gewaltmittel im Nothfalle rasch entschlossene Moses nicht verletzen, als er nach etwa 400 Jahren die um den Casius-Berg herum (in Goschen) zahlreich gewordenen, von Unterdrückern Ägyptens auch gedrückten abrahamidischen zwölf Nomadenstämme in ein Volk durch Gesetzgebung vereinigen wollte, um ihm ein Ackerbauland zu einer durch die Natur abgesonderten, durch die Libanons- und Chermonsgebirge, das steile Jordansthal, den Naphthapechsumpf und die Wüsten umschlossenen und gleichsam befestigten Eigenwohnung zu erobern. Ein abgesondertes Volk, so muß wol der patriotische Moses gedacht haben, bleibt unter lokalguten Gesetzen am längsten glücklich, besonders wenn Fremde (wie hier die phönizischen Welthändler aus Sidon und Tyrus) nahe sind, welche den Überfluß von Getreide und Heerden gern abkaufen und doch in das Innere des Landes der Hirten und Anbauer sich einzumischen keine Ursache haben. Zur Vereinigung der zwölf Horden diente ihm die Einheit des allverehrten, rechtwollenden und dadurch über die andern Götter erhabenen Gottes der Altvordern. Wie aber nun die Regimentsverfassung? In Ägypten hatte Moses zwar gelernt, daß ein Gelehrtenstamm, welcher nicht blos den Cultus, sondern auch alles Bürgerliche, Gerichtliche, Ärztliche und Polizeiliche zu leiten und zu vollziehen hatte, durch Unterricht und Familienüberlieferung erzogen, zur Regierung des Ganzen unentbehrlich sei. Dazu bildete er seinen ihm wol am meisten anhängigen Stamm (Levi bedeutet einen anhängig Gemachten). Aber er bildete ihn über das Gemeinpriesterliche hinaus und so, daß nur ein Theil der Leviten Opferpriester waren, alle hingegen zu Geschäften für die Staatsgesellschaft, zu Notaren, Unterrichtern, Gesundheitsaufsehern, Landräthen u. s. w. brauchbar sein und deswegen, überall im Lande zerstreut wohnend, durch Naturalabgaben (Zehntlieferungen aller Art) besoldet werden sollten.

Einen sichtbaren König hätten sich die schon gegen den Levitenstamm als Kaste offenbar (Deut. 16, 3) eifersüchtigen Stammfürsten und Familiarregenten in ihrem nomadischen Freiheitsmuthe schwerlich aufnöthigen lassen. Die leichte, sichere Ernährung durch Heerdenbesitz in freien Weideländern und das kräftigende Leben bei wilder Kost unter freiem Himmel machte eine Volksmenge auf die gründlichste Weise freisinnig, weil diese Gemüthsstimmung jedem Menschen natürlich ist, wenn ihm nur nährende Arbeit und dadurch, solange er sich rühren kann, eine nicht von Concessionen abhängige Selbständigkeit gesichert erscheint.

Das erste Beispiel eines unter göttlicher Leitung gewordenen Königthums gab daher der begeisterte Patriot Moses dadurch, daß er seine Volksvorsteher ein unsichtbares Regierungsmuster in ihrem seit Abraham's Glauben als rechtwollend verehrten allgemeinen Gott anerkennen lehrte.

Dabei ist die aus Willigkeit erfolgte Unterwerfung die sicherste. Daher Moses' patriotische Klugheit, daß er seine „Stimmgeber" sich sogar ihren Volksgott nur durch eine förmliche Wahl (Exod. 19) als vertragsmäßigen Nationalkönig zu küren und zu erbitten veranlaßte. In den ältesten vorhandenen Geschichtsurkunden findet demnach der Staatsrechtsforscher, wenn er irgend philosophirend die Geschichten zu betrachten geneigt ist, bei einem durch Prophetengeist geleiteten

Volke diese unverkennbare Wirklichkeit von einer auf das Vertrauen der natürlich für das öffentliche Wohlergehen am meisten interessirten Vorstände des Volkes gegründeten Regentenwahl.

Die von Moses gestiftete Theokratie heißt und war „ein priesterliches Königthum" (Exod. 19, 6). Aber seine Priester waren nicht blos Opferer und Fürbitter, sondern für alle damals nöthigen Gegenstände bürgerlicher Ordnung einfach gebildete Staatsbeamte. Statt eines blos philosophirten Regentenideals war ihnen die Idee, wie und was im Regieren gewollt werden solle und dürfe, in dem gewiß nur das Rechte wollenden Unsichtbaren personificirt vorgehalten. In jedem einzelnen Falle hatten sie nur als dessen Unterregenten gewissenhaft die Frage sich zu stellen: Würde Jehovah dieses und das als Recht und als Volkswohl wollen, wenn er soeben von seinem Gesetzesthrone zwischen den Cherubim her sich uns sichtbar machte?

Dies alles und eine merkwürdige Anzahl von zehn allgemeinen und vielen Specialgeboten, von denen mehrere, nach ihrem Zweck verstanden, in Wahrheit manchen römischen und kanonischen Rechtssatz überbieten können, finden die, welche im heiligen Alterthume mit kosmopolitischer Menschenkenntniß ohne nach der Herkömmlichkeit geschliffene Brillen zu sehen vermögen, in den fünf ersten jener althebräischen Bücherchen (Biblien). Die einzige von Montesquieu's Geist angewehte Schrift hierüber, das „Mosaische Recht" von J. D. Michaelis, hat vorlängst als erster kenntnißreicher und geistvoller Versuch die Bahn zu einem lebendigern Eindringen in diese politisch-theologischen Wirklichkeiten einer praktisch-religiösen Vorzeit gebrochen. Mit Dank zu erkennen sind manche kritisch freisinnige Blicke, welche in Prof. Leo's „Vorlesungen über die Geschichte des jüdischen Staates" (Berlin 1828) und in K. D. Hüllmann's „Staatsverfassung der Israeliten" (Leipzig 1834) enthalten sind. Doch reicht das Zerstreute und Fragmentarische auch deswegen nicht hin, weil vieles auf einer die Echtheit und die Zeitalter scheidenden und manche einzelne Stelle erst philologisch ergründenden Durcharbeitung all jener althebräischen Schriftreste beruht. Daß zu Moses' Zeit geschrieben wurde, wird nicht nur in all den biblischen Überlieferungen selbst als unbezweifelt vorausgesetzt, es ist auch an sich gar nicht wahrscheinlich, daß ein so weithin Waaren versendendes und Comptoirs anlegendes Volk, wie die Phönizier waren, nicht bald genug zur Erfindung einer dazu unentbehrlichen Buchstabenschrift getrieben gewesen sei. Auch deuten die nach dem aramäischen Alphabet gebildeten Namen der griechischen Buchstaben auf die Abstammung von der phönizischen Erfindung.

Gleichzeitig jedoch sind die fünf nach Moses genannten Hauptbücherchen keineswegs. Selbst die Genesis ist aus verschiedenartigen schon frühern Aufsätzen zusammengefügt, von denen ein Theil fortwährend einfacher auf Gott als „Elohim" (Hochverehrten), ein anderer Theil aber weit wundervoller auf Gott als „Jehovah" [d. i. als den, welcher sich den Spätern unter Moses nicht mehr blos als den reich Machenden (Schadai), sondern schon als „den sich gleich Bleibenden" erweise] sich bezieht.

Auch der Exodus hat von vornherein ebendieselbe Art von Zusammenfügung, und um hier nur ein Merkmal des nichtmosaischen Ursprungs anzudeuten, selbst Moses' und Aaron's Genealogie ist Exod. 16, 14; 7, 7 als Excerpt aus einem Geschlechtsregisterbuche und also nicht so, wie Moses es aus eigener Kenntniß gegeben haben würde, eingerückt. Aber dennoch sind mehrere Stücke, vornehmlich das kleine wohlgeordnete Gesetzbüchlein (Exod. 21, 22 — 23, 19) wahrscheinlich wörtlich mosaisch, vieles andere wol aus glaubwürdiger, wenngleich nachmosaischer Aufzeichnung. Die Genesis und der Exodus hängen als eins und zwar als geschichtliche Erzählung zusammen. Im Leviticus ist, was der Priester und Cultusanhänger besonders beachten sollte, gesammelt (ein Priesterbuch). Das vierte, ein Bürgerbuch, betrifft mehr, was den israelitisch-theokratischen Bürger interessirte. Doch ist zu erweisen, daß diese vier oder eigentlich drei kleinen Volksbücher vor dem Abfall Jerobeam's wenigstens nicht allgemein bekannt gewesen sein können. Denn wäre der Nation schon als alte mosaische gesetzliche Geschichte publicirt gewesen, was wir Exod. 32, 33 von Aaron's Nachahmung Ägyptens, seinen Nomaden ihren Gott in Stiergestalt zu vergegenwärtigen, zu lesen haben, wie hätte der auch aus Ägypten gekommene, von der Volksmeinung abhängige Usurpator Jerobeam den (unklugen) Einfall haben und bei seinen zehn Stämmen ohne Widerstand verwirklichen können, ihnen den Gott Israels gerade in der dort so angelegentlich verworfenen Stiergestalt zu versinnlichen? Wie ferner hätte er, der neue Regent, so leicht nach 2. Chron. 13, 8. 9 den ganzen Levitenstamm seiner Vorzüge entsetzen und dagegen die alte Volkssitte, Priester aus allen Stämmen zu nehmen, wiederherstellen können, wenn die Rechte der Leviten, als von Moses gegründet, längst der Nation schriftlich bekannt und angewöhnt gewesen wären? Wie hätte überhaupt das Opfern auf den Höhen auch bei den judäischen Königen so lange bleiben können, wenn man die Vereinigung an e i n e n Cul-

tusort für moſaiſches Statut und nicht blos für David's und Salomo's Veranſtaltung gehalten hätte?

Erſt durch die ſo leicht bewirkte Trennung in Juda und Iſrael wurden die an Zahl viel geringern, an Bildung aber mächtigern judäiſchen Regenten, Prieſter und Propheten dahin getrieben, einzuſehen, daß jener Abfall von der Einheit des Cultus und von dem theokratiſchen Staatsdienerſtamme der Leviten nicht möglich geweſen wäre, wenn die Nation das, was wir jetzt in den vier erſten Moſesbücherchen leſen, als geſchriebene Geſetzesurkunde gekannt und längſt verehrt hätte. Daher iſt kaum zu zweifeln, daß damals, als König Joſaphat (man vergleiche nur 2. Chron. 17, 6) in alle judäiſchen Städte prieſterliche Miſſionare „mit einem Geſetzbuche" ausſchickte, die Zeit eingetreten war, wo die vier erſten Theile des Thorabuchs zur Mittheilung an das Volk prieſterlich redigirt und in dieſer Geſtalt promulgirt wurden.

Wegen des fünften Buchs, welches wie eine Geſetzwiederholung (Deuteronomium) eingekleidet iſt, wo aber der redend Eingeführte oft von dem Moſes der vier erſten Bücher differirt, iſt ohnehin ſchon von mehreren eingeſehen, daß es, dem Inhalte nach offenbar ſpäter, noch mehr antiiſraelitiſch und für die Leviten beſorgt, nichts anderes als eben dasjenige ſei, welches nach 2. Kön. 22, 8 ein Hochprieſter Chilkiah erſt als etwas Unbekanntes im Tempel auffand, dem andächtigen König Joſia wie ein Anekdoton zuſchickte, von dieſem aber (wegen der enthaltenen Drohungen, ſ. Deut. 28, 16 fg.) mit Entſetzen aufgenommen wurde. Es gab dann 2. Kön. 23, 3. 4 zur Erneuerung des „Bundesvertrags mit Jehovah" gegen den auch ſtaatsgefährlich gewordenen ausländiſchen Vielgötterdienſt Anlaß.

Dennoch iſt dieſes Neugefundene in vielem offenbar unmoſaiſch. Einen König wollte Moſes nicht (ſ. auch 1. Sam. 8, 5). Wie hätte er Deut. 28, 36 von einem Könige, der zur Strafe weggeführt werden ſollte, reden können? Man ſieht, daß dieſe Stelle ſpäter entſtanden ſein muß als König Hoſea's Wegführung (2. Kön. 17, 3). Nicht einmal die Zehn Gebote lauten (Deut. 5, 6—18), wie es doch bei Urkunden zu erwarten wäre, ganz gleich mit dem, was Exod. 20, 1—14 als moſaiſch gegeben iſt. Und betrachtet der Rechtsforſcher beide Stellen nach der Natur der Sache, ſo begreift man leicht, daß auf den zwei Steintafeln von jedem Gebote nur die kurzen Hauptworte geſtanden haben können, die Beiſätze aber ſpätere Auslegungsverſuche ſind, die dort nicht ſtanden, daher auch auf verſchiedene Weiſe angegeben werden konnten, da die moſaiſchen Steintafeln ſeit dem Philiſterraube (1. Sam. 5, 3) nicht mehr authentiſch in der Bundeslade, als dem Conſtitutions-Archivſchranke, übrig waren.

Dennoch ſind auch noch in dieſem Nachtrage des fünften Moſesbuchs Geſetze, welche in ſpäterer Zeit gewiß nicht beliebt worden, wenn ſie nicht als echt moſaiſch ſchon ſo weit bekannt geweſen wären, daß ſie nicht verkannt werden konnten, wenn der Verfaſſer, ein eifriger Prieſterprophet, ſie in dieſe dem Geſetzgeber wohlmeinend in den Mund gelegten Mahnungsreden einrückte. Hauptſächlich iſt von dieſer Art das äußerſt denkwürdige Propheten- oder Sprechfreiheitsgeſetz, ein ſehr denkwürdiges Analogon für jedes ſpäter zu berathende Publicitätsgeſetz. Moſes nämlich wollte ſeinen Zweck, daß ſeine Nation auf eine Weiſe, wie der rechtwollende Jehovah es wollen könne, regiert werden ſollte, nicht blos möglichſt durch den Grundſatz ſichern, daß der Levitenſtamm, welcher die Hof- und Staatsbeamten des gewähiten unſichtbaren Königs in ſich bilden ſollte, nur im Namen des Gottkönigs und als deſſen Unterregenten das geſammte bürgerliche Regiment verwalten dürfe. Als Menſchenkenner ſorgte er auch dafür, daß die Machthaber an dieſe ihre Pflichtidee zu jeder Zeit, ohne Gefahr für den Sprecher (vates) oder Freiredner (propheta oder „Herausſager"), ſollten erinnert werden können. Das Schwierige bei jedem ſolchen Zugeben des Freiredens aber iſt die Fürſorge, daß nicht auf der andern Seite die Freimüthigen durch irgendeine Gewalt imponiren können. Vielmehr ſollen ſie allein durch die Macht der Rede und der Gründe für oder gegen die Maßregeln der Regierenden zu wirken vermögen. Dieſes offenbar ſchwere, doppelſeitige Staatsproblem löſt das Deut. 18, 14—22 aufbewahrte Prophetengeſetz. Jeder Mitbürger ſoll als von Jehovah begeiſtert oder exaltirt [das hebräiſche Wort Nabi (Prophet) bedeutet eigentlich einen Exaltirten] zu lautem, eindringlichſt geſtaltetem Lob oder Tadel der öffentlichen Angelegenheiten ungehemmt und ſtraflos auftreten dürfen. Solange er nicht in einem andern als des Jehovah Namen rede und rathe, ſolle das Volk ihn anhören, nicht aber vor ihm ſich fürchten, alſo nicht an ihn als Autorität gebunden, ſondern nur zum Bedenken ſeiner begeiſterten Reden und Gründe aufgefordert und berechtigt ſein. Dem Freiredenden mochten, wie nach der Geſchichte gewöhnlich geſchah, auch wieder andere begeiſtert Freiredende entgegenſprechen. Das hörende Volk, in der Mitte ſtehend, mochte mit ruhigem Urtheile das Wahre herausnehmen. Eine andere Macht oder gar einen Anſpruch

auf Infallibilität hatte das mosaische Prophetenthum nicht. Aber auch gegen seine freie Meinungsmittheilung sollte keine hemmende Gewalt eintreten dürfen. (Gerichtliche Klagen gegen Verleumdungen blieben ohne Zweifel frei!) Selbst aber wenn der Erfolg zeigte, daß der Freiredner das Wahre in seiner Ansicht oder Voraussicht nicht getroffen, so sollte weiter nichts gefolgert werden, als daß er „nicht aus Gott, sondern aus Anmaßung gesprochen habe", wofür jedoch — welch eine weise, schonende Behutsamkeit! — die Bestrafung Gott selbst überlassen bleibe.

Diesen Freimüthigkeitsschutz hatten gewiß nicht erst die Machthaber zum Gesetz gemacht. In das Deuteronomium kam er also gewiß als eine echt mosaische Reliquie, da ein solches theokratisch-politisches Freirednerthum (Prophetenthum) bei keiner andern Nation war, bei den Althebräern aber es sich schon unter den Richtern und zu Samuel's Zeit sogar als Institut zeigt und von den Mächtigen nur selten und mit Scheu (wie 2. Chron. 16, 10) verfolgt wurde.

Dritte Epoche: Versuch einer Volksregierung durch Leviten und Familienväter ohne bleibendes Oberhaupt. — Moses hatte, wie die meisten ausgezeichneten Menschen, das Glück nicht, durch geistesgleiche Nachfolger fortgesetzt zu werden. Josua's Kriegsthaten beruhen meist auf einigen Kriegslisten und einer nur durch Glaubensregungen mit Mühe sich ermuthigenden Übermacht. Das Buch, von Josua benannt, welches (nach Jos. 8, 30—35) später als das Deuteronomium (man kann nicht wissen, von wem) gesammelt ist, beweist, daß die sklavisch gewordenen Althebräer auch durch die vierzigjährige freiere Zwischenzeit bei weitem nicht genug zum kriegerischen Leben erzogen waren, um die erste Grundlage vom ganzen Volksbeglückungsplane des Moses, die Eroberung eines von allen Fremden auszuleerenden abgeschlossenen Eigenlandes, zu verwirklichen. Daß sie eine Art von Stammrecht, wie man zur Entschuldigung des gewaltsamen Einfalls oft gern annehmen möchte, dazu gehabt hätten, wird in den Mosesbüchern selbst nicht angedeutet. Sein Gott, heißt es immer nur, habe es schon dem Abraham zugesagt. Die soeben zum „Eigenvolke Gottes" (Exod. 19, 5) erklärten Heimatlosen ließen sich leicht, wie einen Rechtsgrund, auch dieses einreden, daß die Kananäer um ihrer Sittenverdorbenheit willen dem Jehovah misfällig und deswegen in ihre (der Bessern?) Hände gegeben seien. Welch ein warnendes Beispiel gegen Einmischung von Religion in das Staats- und das Völkerrecht! Die biblischen Überlieferungen nämlich erzählen wahrhaft, was geschehen und wie es geglaubt worden ist, aber nicht so, daß die spätere Beurtheilung dadurch gebunden sein sollte.

Der Erfolg selbst bestätigte jenen (allzu levitisch gedachten) Eroberungsgrund gar nicht. Die, denen Kanaan wie ein längst von Noah her (nach Genes. 9, 25) Verwünschter und um seiner Sünde willen preisgegeben sein sollte, vermögen dennoch in Jericho kaum durch ein schlau verhelmlichtes Unterminiren der Mauern am Sabbat einzubrechen; sie fliehen zu Dreitausenden vor den Pfahlbürgern von Ai und erobern es dann (Jos. 8, 10) nur durch den ganzen Heereszug und verhängen sofort über die allzu furchtsamen Gibeoniten (9, 23) ein neues, den Leviten bequemes (von Gott gewiß nicht gewolltes) Leibeigenschaftsrecht, ja sie wundern sich dann über eine gegen fünf Königlein (10, 23) vermittelst eines Hagelwetters (10, 11) gewonnene Schlacht so sehr, daß sie Sonne und Mond dabei staunend zuzuschauen auffordern (10, 12); sie bringen es aber am Ende (Richt. 1, 21—2, 14) doch nicht weiter, als daß sie die Kananäer großentheils unter sich mitwohnen lassen, sie sich für immer tributär machen zu können meinen, das Land auf einem Abrisse (wie wir sagen würden, auf dem Papiere) unter sich theilen, bald aber stufenweise selbst zinsbare, waffenlose (1. Sam. 13, 19) Dienstknechte der von Gott Verworfenen werden, sich mit ihnen verschwägern und zu ihrem Obergotte (dem Elion) auch noch die Mittelgötter derselben sich gern günstig machen wollen (Richt. 2, 6). Unerwartete, aber factisch unleugbare Folgen des an eine nur ruhigen Pfründengenuß suchende Priesterkaste hingegebenen Regiments. Von diesem ziehen sich aus Eifersucht die Familienväter und Stammobersten unking zurück, wollen das Ganze in einen Föderalstaat zerstückelt erhalten und machen dadurch die Anwendung der Gesammtkraft unmöglich.

Diesen kläglichen Auflösungszustand zeigt das nachstehende Buch der Richter (der Sufeten oder selbstgewordenen Dictatoren) auch als Warnung für den Staatskünstler. Eine fatale, den Hoffnungen Moses' so ungleiche Folge der versuchten Mischung von priestertich gelehrtem und nomadisch rohfreiem Aristokratenregimente. Nur wenn die Mishandlungen von den übrig gelassenen Fremden unerträglich wurden, erhob sich hier und da ein heroischer Retter aus einem Theile des Volkes; und wenn ihm die seltene Kraftanstrengung durch Dolch oder Schlacht oder Riesenstärke gelang, wurde ein solcher gern sein Leben lang von den Schwachen als geltender Zurechtweiser (Schophet) anerkannt.

Diesen armseligen Wechsel der Noth und der zusehends sich verringernden Hülfeleistungen zählt uns das Suffetenbuch (2, 18. 19; 17, 6; 19, 1) mit dem offenbar absichtlich wiederholten Refrain vor, daß nun eben, weil mit dem Tode jedes Suffeten ein Haupt fehlte, d. h. weil das Suffetenrecht nicht erblich war, alles wieder in Zerstückelung zerfiel. Der geschichtliche Staatsrechtsforscher sieht also hier das nicht blos aus Eigennutz, sondern auch durch Noth motivirte Drängen auf Erblichkeit eines gemeinschaftlichen Obervorstandes.

Darauf, daß das Suffetenamt erblich werden sollte, zielt der alte Verfasser so sehr, daß er (8, 22—27) bei Gideon eine abergläubige Verkehrtheit daraus entstehen läßt, weil derselbe die ihm angebotene Erblichkeit nicht angenommen hatte. Sogar daß Abimelech (ein Mantelkind, 8, 31) sich ein Erbregiment zu verschaffen wußte, wird (9, 3; 10, 16) nicht gemissbilligt; auch dem Bastarde (11, 1) Jephtha wird nicht übel gedeutet, daß er sich mit blutiger Gewalt gegen den ephraimitischen Mitstamm geltend erhielt (12, 4).

Und wohin leiten uns diese innern Merkmale?

Gerade dieses, daß erbliche Suffeten werden sollten, beabsichtigte (nach 1. Sam. 8, 1. 5) in seinem Alter Samuel, ein Prophet und Patriot, aber einer von den Charakteren, welche zwar ihr Volk zu erheben suchen, aber sich zum Zwecke haben und auch andere also nur für sich und ihre Familie zum Mittel der Erhebung zu machen trachten. Da nun im Buche der Richter unstreitig die Tendenz durchläuft, Erblichkeit der Suffeten als nöthig zu empfehlen, und eine der sichersten psychologisch-kritischen Regeln diese ist, daß der Urheber einer Schrift oder That höchst wahrscheinlich eben der sei, dessen Zweck und Absicht darin vorherrsche, so ist uns die Vermuthung überwiegend, daß Samuel das Suffetenbuch zur Empfehlung des Plans, den er mit seinen Söhnen hatte, verfaßt habe, und daß demnach dieses Biblion eins der ältesten und echtesten in der althebräischen Sammlung sei.

Da Samuel auf das Prophetenrecht sogar schon (nach 1. Sam. 10, 5—12) eine Art von Schule und Kunsterziehung gründete, wo ausgesuchte, zur Exaltation des Nablats taugliche Jünglinge als „Prophetenschüler" in Volksmusik, Liedern und Begeisterungsgeberden kunstmäßig vorgeübt wurden, so erscheint er auch als der Mann, welcher vor andern die ältere Volksgeschichte zu sammeln und zur Lehre zu machen den Sinn haben mochte. Spuren genug, um welche Zeit wir schon an eine althebräische Literatur zu denken anfangen dürfen. Samuel wird, ungefähr dem assyrischen Reiche der Semiramis gleichzeitig, um 1050 v. Chr. gesetzt.

Vierte Epoche: Sichtbares Königthum, aber als Messianität, d. i. nur als Unterregentschaft unter dem zum unsichtbaren Nationalkönig seit Moses gewählten Volksgotte Jehovah; überdies auch nur als Wahlkönigthum, ohne zugesicherte Erblichkeit, und als bedingt durch einen eigentlich constitutionellen Vertrag mit den Volksobern und Stammfürsten. —

Der soeben bezeichnete, offenbar selbstsüchtige Patriotismus Samuel's wurde in dem übelberechneten Bestreben, seine unwürdigen bestechlichen Söhne zu erblichen Suffeten einzusetzen (1. Sam. 8, 1—3), fast ebenso sehr getäuscht, wie in unsern Tagen die erzwungene Erhebung einer minder fähigen Herrscherverwandtschaft ihrem Haupte zum Falle geworden ist.

Um der Unwürdigen aus Samuel's Sippschaft sich zu entledigen (8, 5), dringen die Volksobern auf den alternden Vater ein: „Setze uns einen König, damit er unser Suffet sei, wie bei den Völkern allen!" (Der hebräische Begriff des Wortes Schophet umfaßt alles „Gerade- und Rechtmachen", also ein Dirigiren für Frieden und Krieg, besonders auch durch unmittelbare Rechtspflege.)

Samuel sucht sie sogar durch eine furchtbare Ausmalung dessen, was sich der König als sein Königsrecht beilegen werde (8, 9—18), abzuschrecken. Denn das, was in dieser (oft missdeuteten) Stelle als „Königsrecht" beschrieben wird, darf der Rechtsforscher durchaus nicht so verstehen, wie wenn der Prophet sagen wollte, was das Königsrecht (jus regium) sein solle. Er beschreibt, um vom Königthume abzuwarnen, das, was man nach der damaligen Erfahrung dazu machte und was, weil niemand protestiren darf, in kurzem wie ein wohlhergebrachtes Gewohnheitsrecht festgehalten werden kann.

Die Volksobern beharrten dennoch auf ihrem Vorsatze (8, 19). Der alterfahrene Prophet nimmt sich Zeit; endlich aber läßt er einen hochgewachsenen (9, 2; 10, 23), also körperlich ansehnlichen jungen Mann, der wegen einiger verlaufenen Eselinnen umherlief, durch einen (wohlbelehrten?) Diener zu ihm, als dem „Propheten", welcher demnach als ein bezahlbarer Wahrsager auch über dergleichen verlorene Dinge befragt werden durfte (9, 8), folgsam hinleiten. So überrascht Samuel diesen Saul mit geheimer Salbung zum „Fürsten über Jehovah's Eigenbesitz" (9, 25; 10, 1) Der junge Mann hatte außer diesen Qualitäten einer vorherrschen-

den Körperlichkeit und des Aberglaubens, vermöge welcher der Prophet in ihm einen ferner Folgsamen erwarten konnte, auch noch die dazu passende Eigenschaft, aus einem unmächtigen Volksstamme, dem der Benjaminiten (9, 1; Richt. 20, 15), von einem tüchtigen, aber doch um verlorene Eselinnen bekümmerten, also nicht reichen Vater abzustammen.

Aber siehe! die neue Würde und Bestimmung eraltirt (10, 9) den jungen Gesalbten wirklich über Erwartung. Er wird, sagt der Text, „ein Anderer"; er wird begeistert unter den entgegengeschickten Chören von Samuel's Prophetenschülern; er wird sogar schon wie diplomatisch und politisch verschwiegen (10, 16). Ja, als das Volk sich zum förmlichen Wählen durch das Los versammelt (die Salbung des Propheten war demnach nicht allein das Entscheidende!), und als das Los auch gerade den Stamm und gerade die Person des schon Gesalbten (wundervoll?) trifft, so findet sich der riesenhaft große Saul bereits (nicht, wie Luther übersetzt, unter die Fässer versteckt, sondern) — der junge König findet sich, wo es ihm geziemt, bei der Waffengeräthschaft (vgl. das Wort Collm. 1. Sam. 14, 1. 6. 7), wie er denn in der Folge sich bald durch Waffen geltend machte (11, 11. 12).

Das staatsrechtlich Denkwürdigste hierbei ist, daß für den neuen König selbst die Salbung durch den Propheten und sogar das auf Saul (wunderbar?) sich concentrirende Los doch nicht entschied, sondern nach 10, 25 das wirkliche „Recht des Königthums" von Samuel schriftlich verfaßt und vor Jehovah (also gewiß von den 8, 11—17 warnend gedrohten Anmaßungen ganz verschieden!) niedergelegt, folglich Saul's Erhebung auf ein ausdrückliches Volksvertragsrecht gestellt wurde, worauf dann das gesammte Volk 11, 15 erst, als er sich durch Waffenthaten bewährt hatte, ihn „zu seiner großen Freude" feierlich als König anerkannte.

Eben dieser natürlich verständige Gang der Dinge zeigt sich auch bei der bald erfolgten Übertragung des Königthums auf eine andere Dynastie, die des David, ganz auf althistorischem Grund und Boden. Auch in der nächstfolgenden detaillirten Tradition des Geschehenen bemerkt der Urtheilsfähige, wie die Bibelschriften den Gang der Erfolge uns der Reihe nach vorhalten, ohne dadurch das pragmatische Beurtheilen weniger als bei jeder andern Menschengeschichte uns überlassen zu wollen.

Saul verfehlt, gegen Samuel so demüthig folgsam zu sein, als der an Alleinregieren gewöhnte Altsuffete es sich vorbereitet zu haben denken konnte. Schon im zweiten Jahre seiner Regierung conscribirt sich Saul (13, 1) einen Anfang von stehender Kriegsmacht (wahrscheinlich das allererste historisch angedeutete Beispiel von Bildung eines stehenden Heeres) zu zwei Tausenden eigener Leibwache und einem Tausend unter dem Commando seines trefflichen Sohnes Jonathan, welcher durch einen glücklichen Schlag auf ein philistäisches Standlager diese kananäische Pentarchie (zum großen Schrecken der ganz vertheidigungslos gewordenen Israeliten) aufreizte. Der mismuthige Prophet läßt (13, 8) in diesem Drange der Umstände den König sieben Tage lang umsonst auf das Kriegsopfer warten. Das ohnehin unkriegerische Landvolk fing schon an sich zu verlaufen. Saul opfert endlich selbst. Aber plötzlich erscheint jetzt der Aufgebrachte. Respectlos gegen die Würde, die er so ungern und mit andern Erwartungen der Abhängigkeit auf Saul übertragen hatte, ruft er trotz dessen klarer Rechtfertigung laut aus: „Du hast thöricht gehandelt!" und übereilt sich mit dem Verwerfungsausspruch: Jehovah sucht sich einen „Mann nach seinem Herzen" (13, 14). Die Natur der Sache sagt uns: von nun an sucht sich Samuel (welch ein Vorbild staatsverderblicher Hierodespotie!) im Namen des Jehovah einen Gegenkönig. Aber wie? Nicht anders als mit der berechnendsten Planmäßigkeit. Erst versucht er noch, Saul durch eine unausführbare Kriegsaufgabe (15, 1) zu stürzen. Er, der durch ihn Gesalbte, müsse das Heerdenvolk, die Amalekiter, ohne eine nähere Kriegsursache als diese, daß sie vor etlichen hundert Jahren die aus Ägypten daherziehenden Hebräer vom Einbruche in ihre Weideplätze zurückgeschlagen hatten, mit einem Vertilgungskriege angreifen, aber so, daß er das Volk nicht einmal irgendeine Beute machen lassen dürfe, alles, als dem Jehovah verbannt, verderben solle. Auf diese widersinnige Bedingung gestellt, hätte dieser Kriegszug keine Theilnehmer unter dem beuteluſtigen Israel finden können; Saul hätte sich bald verlassen, verloren sehen müssen. Aber er, der schon vom Propheten Verworfene, bringt dennoch ein Heer zusammen und macht einen glücklichen Plünderungszug, nur mit dem großen Unterschiede, daß er blos das schlechte Heerdenvieh tödten läßt, den König aber und das Beste von der Heerde gefangen wegführt. Jetzt wüthet der Aufgebrachte, daß der Plan zum Untergange Saul's diesen vielmehr zu einem neuen Siegesruhme getrieben hatte. Saul wagt die feine Entschuldigung, das Volk habe, um Jehovah fette, schöne Opfer zu bringen, das Beste als Beute behalten. Samuel entgegnet die höchst wahren Worte: „Gott gehorchen ist besser

als die fetteſten Widder opfern! (15, 23). Iſt je die wahrſte Sentenz verkehrter angewendet worden?

Der Prophet iſt nur um ſo unverſöhnlicher. Jetzt entſcheidet er ſich, aber wie trauernd um Saul und wie wenn nur den Jehovah die Wahl gereut hätte (15, 34). Aber in der That ſucht ſich Samuel ein dem Misrathenen entgegenzuſtellendes Werkzeug mit großer Umſichtigkeit nachzuziehen. Den Saul hatte er aus dem unmächtigſten Stamme als den ungebildeten, man möchte ſagen, beugelhaften Hirtenſohn eines nicht reichen Vaters ohne Familie, offenbar nach allen Qualitäten für eine zufallende Unterwürfigkeit, auserkoren. Jetzt iſt ihm ein ganz Andersartiger nöthig. Jetzt das ihn ſchützende Prophetenrecht gegen ſeinen (ſelbſtgemachten) König benutzend, wählt der Greis aus dem mächtigſten Volksſtamme (Juda), aus einer anſehnlichen Familie, in welcher ſieben Brüder den jüngſten faſt noch wie unmündig behandeln. Gerade auf dieſen aber, der bei den Heerden in den Gebirgen ſich des freien Himmels zu freuen und zu ſeiner Cinnare (16, 16) religiöſe, muthige Lieder zu improviſiren liebte, ein anderes mal aber auch (17, 34. 35) einem Löwen oder Bären ein Stück Vieh „vom Barte wegriß", goß Samuel ſein Salböl, durch welches „Geſalbte", d. i. Meſſiaſſe (12, 5; 15, 1) geweiht wurden.

Wir können die weitern Einzelheiten, welche unſere pragmatiſch urtheilenden Andeutungen vielfach beſtätigen würden, hier nicht verfolgen. Die Bibelgeſchichte erzählt wahrhaft, was war. Nicht aber anders, als wenn alsdann auch wir ſelbſt aus dem Erzählten ſelbſtändige Urtheile folgern, wird die wahre Geſchichte auch Lehrerin der Menſchheit! Der (von Gott oder von dem Propheten?) „verworfene" Saul bleibt noch lange König und iſt oft im Glück. Nur gierige, tückiſche Räthe aus ſeinem armen Stamme, ſowie ſie in mehreren Davidspſalmen geſchildert ſind, machen ihn zum Theil verhaßt, und ſein früh angewohnter Aberglaube wegen des Prophetenfreiheit ihn oft um (16, 14) wie ein kakodämoniſcher Plagegeiſt. Ein faſt romantiſches Schickſalsſpiel kommt dazwiſchen. Um den von Samuel ſchonungslos verworfenen König in melancholiſchen Stunden zu erheitern, wird gerade der muſikverſtändige, ſchöne, waffenluſtige Hirtenjüngling David, eben des Propheten (heimlich geſalbter) Gegenkönig, an den Hof gebracht (16, 18) und erhält dort ſich auszubilden Gelegenheit. Er bezahlt zwar mit hundert Vorhäuten erſchlagener Philiſtäer die zweideutige Standeserhöhung, Saul's Tochtermann zu werden, wird aber doch allmählich ihm ſehr verdächtigt, ſogar (21, 12) als prädeſtinirter Kronprätendent verrathen und zu einem Guerrillakampfe in den jüdiſchen Gebirgsklüften genöthigt. Dennoch gibt ſich David nie als Samuel's Werkzeug hin, um die von dieſem ſo beſtimmt und gewagt ausgeſprochene Verwerfung gegen Saul vollziehen zu helfen. Er iſt gegen dieſen vielmehr ebenſo großmüthig als klug, indem er ihn immerfort als einen „Meſſias Gottes" wie unverletzlich behandelt (24, 7. 11; 26, 16 und 2. Sam. 1, 14), ſeine Ermordung ſogar, da ſie nur ein lohnſüchtiges Vorgeben war, zu rächen befiehlt. Erſt nämlich, als Saul ſich ſelbſt ganz verließ, erſt als der Aberglaube, der ihn einſt wegen der Eſelinnen zu Samuel als Wahrſager geführt hatte, ihn, den immer bildungslos Gebliebenen, jetzt zu einer armſeligen Bauchrednerin hintrieb, einer Todtenbeſchwörerin, welche nicht einmal einen Samuelsſchatten, ſondern nur eine Stimme herzaubern konnte, nahm ihm Verzweiflung Sieg und Leben.

Staatsrechtlich merkwürdig iſt nun, daß, ungeachtet David ſeit mehreren Jahren vom hochgehaltenen Propheten zum Unterregenten oder „Meſſias des Jehovah für Iſrael" geſalbt war, dennoch ſogar ſeine Stammverwandten, die Judäer, ihn erſt jetzt (nach 2. Samuel 2, 4) zum König ſalbten. [So verſtändig handelte das Alterthum nach der moſaiſchen Vorſchrift (Deut 18, 19), den in Jehovah's Namen redenden Propheten oder Exaltirten zwar ungeſtört ſprechen zu laſſen und mit Bedachtſamkeit anzuhören, aber alsdann, ohne Vorausſetzung einer Infallibilität, doch nur nach Überzeugung zu handeln.] Von den übrigen Volksſtämmen kamen erſt, nachdem ein ſchwacher Erbe Saul's auch umgekommen war, nach zwei Jahren die Älteſten (als die Ariſtoi) zu David, aber nicht anders als ſo, daß ſie abermals einen Vertragsbund (3, 21; 5, 3), einen förmlichen Socialcontract mit ihm vor Gott abſchloſſen und alsdann erſt ihn ſalbten.

David war vorſichtig genug, um die übrigen Volksſtämme nicht etwa zu beleidigen, wenn er in einem derſelben vorzugsweiſe ſich die Reſidenz gewählt hätte. Klüger, eroberte er ſich die bisjetzt noch den Jebuſiten überlaſſen geweſene, ſchon durch die Natur feſte Zionsburg und erwarb ſich alſo erſt eine würdige Königswohnung, die auch mit kriegeriſchem Blicke ſo richtig auserſehen war, daß wegen der dabei durch die Natur ſehr unterſtützten Befeſtigungen Jeruſalem in der langen Folgezeit als eine Hauptfeſtung des Orients gegolten hat. Dahin verlegte David's Klugheit (6, 1—20) nun auch die ſogenannte Stiftshütte, d. i. das Reſidenzzelt des

unsichtbaren Oberkönigs, bei welchem bisher, da es bald da, bald dort aufgeschlagen werden konnte, der Levitenstamm, wie Samuel, unbeobachtet seinen Einfluß auf das zu den Festen versammelte Laienvolk nach Belieben ausüben konnte.

Nach diesem ersten Schritte, welchen David mit einer ungewöhnlichen, manchem wol die Absichtlichkeit dieser Versetzung verrathenden Lustbarkeit (6, 16—23) vollzog, entdeckte er den Plan zum zweiten, daß er nämlich statt des immer doch noch allzu leicht versetzbaren Jehovahzeltes einen Tempel bauen wolle, d. h. daß er das ganze Priesterwesen unabänderlich in seiner Nähe, unter seinen beobachtenden Augen zu fixiren gut finde.

Nathan, ein am Hofe accreditirter Prophet, vielleicht damals schon der Erzieher, wenigstens späterhin der Erheber Salomo's, des spätern Sohnes der Bathseba (1. Kön. 1, 10—31), gibt dem Vorsatze David's vorerst seinen vollen Beifall (2. Sam. 7, 3). Erst in der folgenden Nacht findet der voreilig Gewesene, daß doch die Immobilität der Gotteswohnung wol an sich ganz unnöthig wäre (V. 5—7). Er motivirt, da ohne Zweifel David eine durchgreifende Einrede nicht so leicht befolgt hätte, wenigstens eine große Verzögerung (daß der König den heiligen Bau seinem Nachfolger überlassen und nur vorbereiten sollte) durch den Vorwand (1. Chron. 22, 8; 28, 3), daß die blutigen Hände des Kriegsmannes nicht rein genug dazu wären.

Genug. Der Prophet trifft und hebt zugleich den eigentlichen Punkt, um den sich der Plan, daß die Priesterschaft in die Nähe der Regierung und an Jerusalem gebunden sein sollte, drehte, mit jener im Alterthume noch gewöhnlichen Naivetät. Geradezu nämlich sagt Nathan (2. Sam. 7, 15) es heraus, daß David doch nicht etwa das Schicksal Saul's (d. i. doch eine solche Verwerfungsintrigue?) befürchten solle. Vielmehr wird jetzt das für die ganze israelitische und selbst für die christliche Entwickelung eines „Königreichs Gottes" höchst wirksam gewordene Orakel in Umlauf gesetzt: daß Jehovah's Unterregent oder der „Messias" über das Volk Gottes immer und immer ein davidischer Nachkomme sein solle! (2. Sam. 7, 11—17; 1. Chron. 17).

Eben dieser eine Faden von einem davidischen Gottesreiche, erst über das einzelne Volk Gottes, dann aber über die ganze Menschheit, wenn sie sich moralisch-religiös, d. i. nach Jesus, als Christus oder Messias, zum Gottesvolke machen lasse, zieht sich durch die ganze Zeitgeschichte der Religion hindurch. Wir aber, wenn wir diese alte Geschichte des Staatsrechts pragmatisch mit ungetrübten Blicken erforschen, finden hier den klugen Versuch, das schwankende Wahlreich in die Berechtigung einer einzelnen Familie hinüberzulenken. David erfaßt den prophetischen Gedanken wie mit beiden Händen, erhebt sich sogleich in das Opferzelt, als den feierlichsten Volksversammlungsort, und acceptirt in der möglichsten Öffentlichkeit mit umständlicher Danksagung gegen den Gott des Propheten den von Nathan für alle Zukunft gegebenen Staatsgrundsatz, daß immerhin nur ein Davidssohn Messias oder Stellvertreter des unsichtbaren Gotteskönigs über das Gottesvolk werden dürfe.

Praktisch betrachtet war es allerdings eine gewiß mit dem Wohlwollen der Gottheit übereinstimmende Wohlthat, daß die Althebräer vor den in Wahlreichen unvermeidlichen Zerrüttungen durch Nathan's Orakel bewahrt werden sollten. Dadurch war im übrigen nicht die Vertragsmäßigkeit des jedesmaligen Regenten aufgehoben und nicht einmal die Erblichkeit gerade auf den Erstgeborenen eingeschränkt, wie denn, vermuthlich nach dieser frei gebliebenen Unbestimmtheit, David selbst sich das (nirgends begründete) Recht nahm, statt seines vierten Sohnes Adonjah (2. Sam. 3, 4) den jüngern Salomo, den Sohn der Bathseba und Zögling Nathan's, als seinen Thronfolger salben zu lassen (1. Kön. 1, 30—34).

David selbst, wenn wir sein ganzes Leben zusammenfassen, erscheint uns als einer der Charaktere, welche, solange sie mit ihrem Schicksale und entgegenwirkenden Kräften zu kämpfen haben, an der rechtlichen Biederkeit, als dem sichersten Schutzmittel, mit Muth und Gewandtheit festhalten. Das Glück und die Sicherheit aber ist für dergleichen Charaktere eine weit gefährlichere Feuerprobe als der Kampf mit dem Unglücke. Erst als David aus dem letzten gefährlichsten Kriege (dem sogenannten nesibenischen, einer Conföderation fast aller Nachbarvölker bis nach Zoba hin), wo zugleich ein Lagerfieber (Ps. 22) den seit vielen Jahren angestrengten Kriegsmann befallen hatte, fast über alles Hoffen siegend gerettet war und nun das erste mal, ruhig auf Zion wie ein Priesterkönig zurückgeblieben (Ps. 110), von den Zinnen der Burg in das schattige Hofgartenbad hinabschaute, überraschte ihn die fatale Leidenschaft für die Frau Uriah's, eines tapfern Unteroffiziers, der soeben für seinen König bei Belagerung der ammonitischen Hauptstadt zu Felde lag. Schauerlich zu lesen ist es, wie in dem müßigen, nichts mehr

fürchtenden Zionsbeherrscher plötzlich der bekannte „schwarze Tropfen im Herzen" so heftig aufgären konnte, daß er, seit 30 Jahren der Kriegskamerad seiner Tapfern, jetzt sultanisch genug einen der Ehrenhaftesten, blos um dessen schon gewonnene Frau für sich schnell zur Witwe zu machen, mit Hinterlist dem Schwerte der Feinde aussetzen ließ.

Fast unbegreiflich dabei ist diese verblendende Übermacht der Leidenschaft, daß er, der sonst nichtphantastische Menschenkenner, die Ordre (2. Sam. 11, 14) zu diesem infamen Morde an Joab, seinen Feldmarschall, den er als den frechsten, sich alles erlaubenden Gewaltmenschen längst (nach 2. Sam. 3, 23—39; 19, 14; 20, 1) kannte, schriftlich stellte, also sich selbst diesem Mitwisser in die Hände zu geben die Unbesonnenheit haben konnte. Sogleich benutzte Joab diese ihm über David gewordene bösartigste Übermacht (2. Sam. 11, 22—25), um sie selbst dem, welcher den Rapport zu überbringen hatte, merken zu lassen. Und wie unentschuldbar mußte von nun an der durch seine Kriegsgefährten erhobene und so oft gerettete König compromittirt sein, wenn allmählich aus Joab's Winken das Gemurmel unter den Heeresgenossen sich verbreitete, daß dem Manne, dem sie solange die Liebsten wie die Getreuesten gewesen zu sein gehofft hatten, weder die Hausehre eines tapfern Feldhauptmanns heilig, noch selbst dessen Leben theuer genug sei, sobald es ihm möglich schien, durch desselben und mehrerer Kriegsgefährten schlau eingeleitete Niedermetzelung einen im Übermuthe begangenen Ehebruch zu verstecken. Mochte darauf von David's Reue noch soviel (2. Sam. 12) gesprochen werden, die Thatsache spricht anders. Der orientalische Gebieter, sobald die Trauertage vorbei waren, beschickt (11, 27) die Witwe des arglistig Ermordeten, nimmt sie vor allem Volke zur Frau und bleibt ohne Scheu der Sklave seiner Leidenschaft (12, 24). Welch ein Beispiel von diesem neuen messianischen Staatsoberhaupte her!

Von nun an hat auch Nathan, der selbst als Bußprediger (12, 1—25) allzu ungefällig zu sein sich wohl hütete, eine schreckende Übermacht über den schwächer Gewordenen, welcher jetzt jeden Augenblick so fürchterlich bloßgestellt werden konnte. Die geschichtlichen Folgen sind unverkennbar, und eben dieses beweist die Wahrhaftigkeit der biblischen Überlieferung. Während jetzt David von den ältern Söhnen Amnon und Absalon alle Ausbrüche der verlorenen Achtung (2. Sam. 13—19) erdulden mußte, während, als Absalon den Vater vom Throne verjagt hatte, selbst die Judäer erst dessen Tod abwarteten, ehe sie wieder zu David sich wendeten (19, 12—16), während alsdann ein Benjaminite, Scheba, das erste Beispiel, zehn Stämme vom davidischen Hause zu trennen (19, 42—20, 23), wagen konnte, war Nathan (den wir doch hier gewiß mit Recht einen Hofpropheten zu nennen haben?) nicht nur Oberhofmeister des Sohnes der Bathseba (12, 25), den er für einen „Gottesliebling" (Jedidjah) erklärte, er bildete auch mit einem Theile der Notabilitäten am Hofe (1. Kön. 1, 10. 26) für die auf diese Weise gewonnene zweite Frau David's und deren Sohn eine Hofpartei, um den ältern Davidssohn Adoniah, für welchen die Älteren aus den Vornehmsten (1, 6) mit Recht stimmten, durch die Willkür des alterschwachen Königs von der Thronfolge gewaltsam zu verdrängen. Es war so, wie die Menschen sich in allen Zeiten und Zonen gleich bleiben, nur im weit Kleinern, in David's zweiter Regierungsperiode eine Verwirrung der Verhältnisse wie unter Ludwig dem Frommen, als dieser in die Leitung seiner „Judith" verfallen war und ihr für ihren Sohn Karl nun doch auch ein Königthum gewähren sollte, nachdem er allzu voreilig schon das Ganze unter die Söhne der ersten Gemahlin getheilt hatte. Der Hauptunterschied ist, daß doch dieser Blinde sich nur durch Schwäche, nicht durch eine arglistige Frevelthat degradirte. Auf diese auch in 1. Chron. 28, 5. 6 nur durch Berufung auf ein Orakel (Nathan's?) gerechtfertigte Weise in die 1. Kön. 2, 4 und Ps. 2 absichtlich bemerkte Erfüllung des Staatsorakels, daß nur ein Davidssohn das Gottesvolk regieren solle, eingesetzt, zeigte der vorgezogene Salomo allerdings, daß er unter Nathan eine Verstandesausbildung erhalten hatte, welche den aus David's frühern Jahren übrig Gebliebenen oder dort Erwachsenen als ein Wunder von Weisheit erscheinen mochte (5, 9—14). Dennoch aber ist sie höchstens als eine intellectuelle, nicht einmal eine echt politische, noch weniger als eine moralisch-religiöse Aufklärung anzuerkennen. Wie mild scheinend, doch aber jeden Bedeutenden der Gegenpartei schuldig machend und unterdrückend er seine politisirende Weisheit (2, 9) bewies, davon sind (1. Kön. 2) die Data gegeben. Seine Menschenkenntniß als Richter (3, 16—28), seine klugen und klüglich bekannt gemachten Träume (3, 5—15; 9, 2—9) sind nicht zu verkennen. Die gegeneinander stehenden Facta aber sind: er opfert hundertfach Hekatomben (3, 4. 15), baut den von David vorbereiteten Jehovahtempel und weiht ihn mit beredten Gebeten (5, 15—9, 1). Aber er vermählt sich auch nicht nur gegen Moses' Absonderungsprincip mit einer ägyptischen Königstochter (3, 1; 9, 16), sondern war

in der Toleranz ſo übermäßig aufgeklärt, daß er (11, 1—4) noch im Alter ſein Serail mit Schönen aus allen verbotenen Nachbarvölkern füllte und ſelbſt den Aftercultus ihrer Götzen mitmachte (11, 5—13).

Das Bedeutendſte, was man im ſtaatswiſſenſchaftlichen Urtheile über ihn nicht blos ſo obenhin und mit dogmatiſch eingeprägtem Reſpecte leſen darf, ſind die Andeutungen von ſeinem Erzwingen recht kenneriſch regulirter Naturallieferungen und Finanzabgaben, „woran nichts fehlen durfte" (4, 2—5. 8; 9, 15). Dieſen gegenüber ſteht der unverhältnißmäßige Kriegs- und Hofaufwand (9, 19; 10, 16. 26), zu welchem der geprieſene Weisheitskönig des von Moſes zu einem glücklich abgeſonderten Staate beſtimmten kleinen Landes alle Kräfte ſteigernd überſpannte. Zwar ſuchte er auch die Landesſtraße über Tadmor (Palmyra) zu ſtarken Zöllen zu benutzen (9, 18). Von dem Golde, das ſeine mit Syriern aſſociirte Ophirscompagnie (10, 11. 12) mit Affen und andern Wunderdingen aus dem „Reichmachungslande" (dieſes bedeutet nach dem Arabiſchen das Wort Ophir) alle drei Jahre gebracht haben ſoll, wird (10, 27) ſo geſprochen, wie wenn er die Pflaſterſteine ſich in Goldbarren verwandelt hätte. Man weiß aber anderswoher nur allzu gewiß, wie die Phönizier den Meerhandel für ſich zu benutzen verſtanden. Und am Ende beweiſt am ſchlagendſten wider die Überweisheit des ſalomoniſchen Abſolutismus der höchſt traurige Übergang der prunkenden Überſpannung in fremde (11, 14) und einheimiſche Aufſtände (11, 26), die ſelbſt von Propheten begünſtigt wurden (11, 30). Ja, woher anders als aus Salomo's Überbürdungen der Nation erfolgte zuletzt das Losreißen der von Jeruſalem entfernteren zehn Zwölftheile des Ganzen unter dem nächſten Davidsſohne, der ſich auf Nathan's Orakel zu viel verlaſſen mochte? Salomo ſelbſt mußte noch den Verdruß erleben, daß ſeine (9, 16) ägyptiſche Verwandtſchaft doch einen Flüchtling vom edomitiſchen Königsſtamme ſo lange unterſtützte, bis derſelbe ſich durch den Beſitz von Damascus gerade in die Mitte des ſalomoniſchen Handelswegs zum Euphrat hineindrängen konnte.

Fünfte Epoche: Trennung des „Volkes Gottes" durch eine letzte, aber am Ende für beide Theile verderbliche Anſtrengung der ein verfaſſungsmäßiges Regiment fordernden Stamm- und Familienobern. — Durch die ganze althebräiſche Geſchichte hindurch offenbart ſich öfter die ſchädliche Rivalität zwiſchen den zwei zahlreichſten Stämmen, Juda und Joſeph, welche ſchon Moſes dadurch ſchwächen wollte, daß er die Joſephiden in zwei Stämme, Ephraim und Manaſſe, abtheilte. Dennoch hielten ſich die meiſten Stämme gern an die Ephraimiten und bildeten ein Iſrael gegen Juda (2. Sam. 2, 9. vgl. mit V. 4; 5, 1—3; 19, 15. 42—44). Jetzt, da gegen Salomo's Luxus und Bedrückungsſyſtem ſo viel einzuwenden war, bewirkte dieſe uralte Eiferſucht um ſo eher den großen Riß, daß Juda zunächſt nur allein für die davidiſche Dynaſtie blieb (1. Kön. 12, 16—20) und auch nachher nur noch die an Juda grenzenden Benjaminiten und andere einzelne Anhänger des Tempels das Orakel Nathan's vom ewigen davidiſchen Meſſiasthume reſpectirten.

Nichts iſt naiver als die bekannte Erzählung, wie die Alterfahrenen in Rehabeam's Staatsrathe durch Temporiſiren alles von der duldſamen Menſchenart gewinnen zu können wohl einſahen, die Jüngern aber durch abſolutes Verweigern aller „Conceſſionen" faſt alles verloren. Doch den Text (1. Kön. 12) hat nicht nur Sterne in den Predigten an Eſel verſtanden, ſondern jeder kundige Staatsmann wird ihn, wenigſtens im Laufe der letzten funfzig Jahre, in ſein Exempelbuch notirt haben. Nöthiger iſt es, neben den Herrſchern auch die Völker auf das Beiſpiel von Folgen der zu lange fortgeſetzten Zwietracht hinzuweiſen. Die ungebildetere, wenngleich ſtärkere Hälfte der Getrennten, das Fragment Iſraels, ging zuerſt in ſich zu Grunde, weil die Neuheit der durch den Aufſtand emporgekommenen Gewaltherrſcher bei den Iſraeliten jeden kriegeriſchen Wagehals zu einem gleichen Uſurpationsverſuche reizte. Die ariſtokratiſche Demagogie hatte alſo wol umzuſtürzen gewußt, aber zu dem, was dagegen werden ſollte und auch könnte, einen feſten Plan zu haben und bis zum ſoliden Wiederbauen des Staates zuſammenhalten, war, wie gewöhnlich, nicht die Sache dieſer Revolutionäre.

An der andern, der judäiſchen Hälfte legitimirte ſich das Anſchließen an einen nicht blos prieſterlichen, ſondern mit Staatsverwaltungskenntniſſen verbundenen Cultus und an eine wenigſtens leidliche Regierungsordnung. Dieſe ſchwächere Partei wurde doch ziemlich ſpäter die Beute der indeſſen übermächtig gewordenen Eroberer aus Ninive und Babel, von denen der Hebräerſtaat nur, wenn der ſo wohlbefeſtigte Kern ſeines Gebietes zwiſchen den nördlichen Gebirgen, dem Jordan, den Wüſten und dem Weſtmeere ungetheilt geblieben wäre, ſich frei zu erhalten vermocht hätte.

Nicht vergeſſen dürfen wir bei dieſem Verſuche von Überſicht der bibliſchen Schriftreſte, daß in dieſe und die nächſte Periode außer den hiſtoriſchen Auszügen, welche, ohne daß wir auch nur die Verfaſſer der kurzen Excerpte wüßten, als zwei Bücher Samuel's (d. i. von Samuel beginnend), zwei Bücher der Könige und zwei Chroniken benannt ſind, auch die vier und zwölf Bücherchen der Propheten und die Pſalmen fallen. Erfaßt man jene aus einem univerſellern Geſichtspunkte, ſo findet ſich als Inhalt all des Prophetiſchen faſt immer ein doppeltes Thema. „Der Völker Sittenverderbniß iſt auch ſtaatsverderblich!" Dieſes wird auch den Nachbarſtaaten wie dem eigenen mit den nöthigen örtlichen Variationen unaufhörlich zugerufen. Den Einheimiſchen wird ebenſo oft warnend gedroht: Euer Streben nach fremden Sitten und Bündniſſen wird euer, der Schwächern, Untergang! Staatsmaximen, welche für alle Zeitalter prophetiſch und an ſich wahr bleiben!

Ein geſchichtlich wichtiger Punkt dabei iſt, weil man auf dieſe Schriften und Völkerbegebenheiten nicht vom weltbürgerlichen Standpunkte her, ſondern nur aus der Studirſtubenluft zu blicken pflegt, nie genug beobachtet worden. Es gab nämlich nach den bibliſchen Nachrichten eine Menge damals zu ihrer Zeit gern anerkannter Propheten, die mit allem, was die Gewalthaber wollten, auf das förmlichſte übereinſtimmten. (So z. B. 1. Kön. 22.) Von dieſen allen iſt uns keine Schrift überliefert! Warum? Weil ſchon, als man zwiſchen der Zeit des Eſra und Hyrcanus das Alterthümliche zuſammenordnete, all die begeiſterten Schmeicheleien derſelben durch die Zeit widerlegt waren! Die auf uns gekommenen Propheten hingegen waren zu ihrer Zeit die ſchwache Oppoſition, die Tadler, daher die Verfolgten geweſen. Die Erfolge jedoch haben ihren Eifer nur zu ſehr gerechtfertigt. Daher kommt der Umſchwung, daß ſie in ſpäterer Zeit als die durch die Erfahrung Beſtätigten anerkannt wurden und jetzt in der bibliſchen Sammlung aufbewahrt ſind.

Auch die Pſalmenſammlung iſt hier zu charakteriſiren. Sie iſt hiſtoriſch wichtig, weil dieſe Lieder nicht etwa wie zufällige Dichtungen, ſondern durch die Begebenheiten ſelbſt entſtanden. Als erwünſcht gleichzeitige Urkunden der unmittelbarſten Gefühle würden ſie alſo in die Reihe der Geſchichtsurkunden eingeordnet werden können, wenn nur nicht nach und nach klar geworden wäre, daß die alten Lieder gar oft bei ähnlichen Veranlaſſungen der Folgezeiten in der feierlichen Tempelmuſik wiederholt wurden, wo man Späteres in das Frühere einzuſchieben und das Alte dem neuern Gebrauch anzubequemen keinen Anſtand nahm. Der Morgenländer denkt nicht an Kritik, nicht an unſere pünktliche Erhaltung der echten Urſprünglichkeit, ſondern nur an das, was er augenblicklich von einer Überlieferung bedarf und wie es jetzt für ſeine Unterhaltung zu geſtalten ſei.

Übrigens beſteht das Pſalmbuch ſelbſt aus fünf allmählich zuſammengekommenen Büchlein. Das erſte ſcheint meiſt Davidiſches zu enthalten. Der Naturdichter David zeigt, wie auch ſein Leben überhaupt, weniger Genialität und Aufſchwung der Begeiſterung als ſchlichtes, bisweilen (Pſ. 8) empfindſames Auffaſſen der Gegenwart. In den andern Libellis gehen einige Lieder bis in die moſaiſche Zeit zurück, mehrere dagegen bis in die Makkabäerzeit herab. Wer der erſte Sammler, wer der letzte Redacteur geweſen ſein mag, darüber weiß niemand eine Geſchichte; deſto mannichfacher ſind die wie Geſchichte behaupteten Muthmaßungen kecker Kritiker.

Wieviel von den ſogenannten Sprichwörtern (theils bildlichen Maſchalen, theils witzig kurzen Sentenzen) Reliquien ſalomoniſcher „Chokmah" (Scharfſinnigkeit) war, iſt nicht zu entſcheiden; noch weniger, ob (vgl. 1. Kön. 5, 12) die uns bekannte, das Hohe Lied genannte „Liederkette" eben das Lied (Schir) Salomo's ſei, das aus 1005 Zeilen beſtanden haben ſoll. Der Prediger oder das Büchlein Kohelet, d. i. der Verſammlerin der Societät, vielleicht einer schola palatina Salomo's, ſpricht genug von Eitelkeit der Eitelkeiten und wirft auch manche Paradoxien eines Halbaufgeklärten hin. Sollte es ſalomoniſch ſein, ſo müßte man ſich zur Erklärung der abweichenden Sprachweiſe etwa die Vermuthung erlauben, daß der königliche Dilettant, der ſeiner Überbildung gemäß ſoviel mit Tyriern und noch mehr mit Ammoniterinnen, Moabiterinnen u. dgl. (nach 1. Kön. 11, 1—8) converſirte, ſich auch einen gemiſchtern Hofdialekt angewöhnt haben möchte. Auffallend iſt es für uns, denen die althebräiſche Literatur ſo ganz verloren iſt, alſo auch wie nicht geweſen ſcheint, am Schluſſe der Kohelet (12, 12) aus damaliger Zeit die Mahnung zu leſen:

„Von dieſen (Worten der Kohelet), mein Sohn! laſſe dich erleuchten. Viel Büchermachen hat kein Ende. Viel Lerngiertigkeit entkräftet den Leib." — Von all dieſem althebräiſchen vielen Büchermachen iſt für uns kein Titelchen übrig geblieben! O Eitelkeit der Eitelkeiten!

Sehr zu bedauern iſt es dennoch, daß auf uns aus den meiſt durch Nebijm (als zur Frei-

müthigkeit legitimirte Volksgelehrte) nach orientalischer Sitte geführten „Regierungstagebüchern" nur Excerpte gekommen sind, die, man weiß nicht von wem, vermuthlich zur Verbreitung unter das Volk, allzu sehr ins Kurze gefaßt erscheinen. Da man sich mit diesen Mittheilungen begnügte, so kamen, ebenso wie mancher Classiker, auch die althebräischen Urschriften durch die Auszüge außer Gebrauch, wurden nicht mehr abgeschrieben und gingen ganz verloren.

Unverkennbar ist es, daß das zweite Buch der Könige mehr um der Israeliten willen, die zwei Bücher der Chroniken mehr für die Judäer und den Tempel Aufbewahrungen enthalten. Das Büchlein Ruth ist ein Ehrendenkmal für eine biedere Ahne David's, gegen welche man den der davidischen Dynastie unangenehmen Einwurf hätte in Anregung bringen können, daß David doch von einer Moabiterin abstamme. Wie sehr diese ein judäisch-patriotisches Gemüth gehabt habe und wie sie auf ausgezeichnete Weise nationalisirt worden sei, wird deswegen mit Empfindung dargestellt.

Sechste Epoche: Erste Zerstreuung der sich so gern absondernden Nation durch assyrische und babylonische Wegführung und durch Auswanderungen nach Ägypten. Schwache Versuche zur Wiederherstellung wenigstens eines judäischen Reichs. — Die Entwickelung der Menschheit wird durch immer stärkeres Einwirken der sonst für sich bestehenden Völker ineinander unaufhaltsam fortschreitend. Diese höhere Weltordnung begann ihre Wirksamkeit gegen das Abgesondertsein der Hebräer auf entscheidende Weise durch das Heraustreten assyrischer und babylonischer Eroberer aus den Grenzen ihrer volkreicher gewordenen Urstze. Alle die folgenden Geschichtsepochen der Abrahamiden concentriren sich in dem einen Begriffe: die Nation ringt hartnäckig für eine bleibende Absonderung gegen das Schicksal, welches sie mit andern zu vermischen fortarbeitet.

Von den israelitischen zehn Stämmen wurden schon 721 Jahre vor Christus durch die assyrischen Krieger, von den Judäern erst 133 Jahre später durch babylonische Chaldäer alle Vornehmern und Reiche in andere Gegenden wegversetzt. Bei diesen beiderlei Eroberern bemerkt man die Staatsmaxime, die überwältigten Völker sich dadurch schnell unterwürfig zu machen und einzuverleiben, daß die Machthabenden die Bezwungenen nöthigten, in andern eroberten Gegenden Colonien zu bilden, und daß man von dorther Fremdlinge in ihre Wohnplätze verpflanzte. Von den Israeliten sollen manche bis nach Indien versetzt worden sein. Die Afghanen nennen sich nach Lieutenant Burnes „Beni Israel"! (Vgl. über die Abstammung der Afghanen von Juden W. Jones' Abhandlung über Asien, Thl. 1, 1795, S. 312—325 und 2. Buch Esra 13, 41—50.)

Nur die Ärmern wurden zum Anbau im Lande gelassen, viele Fremde aber (nach 1. Kön. 17, 24) unter sie gemischt, sodaß diese zwar auch noch eine Zeit lang ihren mitgebrachten Göttern dienten, jedoch bald alle, miteinander unter dem Namen der Hauptstadt Samaria vereinigt, zu Jehovah als dem „Landesgott" sich allein wendeten und endlich monotheisirten. Dergleichen gewaltsam Verpflanzte haben mit dem ersten Anbaue so viel zu thun, daß sie bald geduldig genug werden und wenigstens Kinder und Enkel nicht mehr nach dem alten Vaterlandsboden sich zurücksehnen.

Nicht ganz soweit kam es mit den von Nebukadnezar, dem chaldäischen Beherrscher von Babel und Assur zugleich, weggeführten Judäern. Jerusalems Königthum hatte mehr Festigkeit gehabt, der Tempel behielt so viel Anziehendes, daß der als Jüngling weggeführte Priestersohn Ezechiel in seinem Prophetenbüchlein schon vorläufig (Cap. 40—48) den Plan eines neuen Tempels und einer theokratischen Staatsrestauration entwarf, wovon aber das Wenigste zur Ausführung kam. Denn als Koresch, der „Messias" aus Persien (s. Jesaias 44, 1), den Chaldäern Babel entriß und also natürlich auch die Judäer, als Feinde seiner Feinde, so begünstigte, daß sie alle in ihr heiliges Land zurückkehren durften, waren zwar seit Zerstörung des Tempels noch nicht volle 50 Jahre verflossen, dennoch aber blieben die meisten Weggeführten dort, wo es ihnen indeß bereits behaglicher geworden war. Sie begabten nur (nach Esra 1, 4) die Ärmern, damit diese zurückwandernd den Restaurationsversuch machen konnten.

Die letzten der althebräischen Biblien, die Geschichtsfragmente von Esra, dem Oberpriestersohne, und von Nehemia, dem frommen, ehrenfesten Kriegsmanne, der sich zu Susan zum Mundschenken des Perserkönigs emporgearbeitet hatte, auch die Prophetenreste von Haggai und Maleachi sprechen aus, wie anstrengend und doch erfolglos auch hier der unter den Menschen, welche so sehr Kinder der Gewohnheit, doch aber auch Wesen der Verständigkeit sind, immer wiederkehrende Kampf war, die unaufhörliche Fortbewegung zu etwas Neuem dennoch umgewendet in ein restaurirtes Altes hineinzwingen zu wollen. Diese Andächtigen nämlich glaubten fest, nichts sei „nach ihrem religiösen Gefühle und Bewußtsein" gewisser, als daß all ihr Na-

tionalunglück aus der Vernachlässigung der mosaisch strengen Absonderungsgesetze entstanden sei, und daß folglich nur das (nicht mehr ausführbare) Abhalten alles Fremden, selbst das unabbittliche Austreiben nichtjüdischer Frauen, den urbeabsichtigten Priesterstand gottgefällig und glücklich machen werde. So kränkeln zu allen Zeiten wohlmeinende Gläubige an dem Fehlschluß, daß, was einst, wo es nicht ausgeführt worden ist, zeitgemäß gewesen wäre, zu anderer Zeit nur recht alterthümlich restaurirt werden dürfe, um mit einem male die ganze alte gute oder bequeme Zeit wieder zu haben.

Nicht ohne Rührung, wenngleich mit mildem Lächeln, kann es der Denkgläubige lesen, wie der an Herrendienst gewöhnte und auch seinem Gott Israel pflichtlich dienende Hof- und Kriegsmann Nehemia, so oft er eine gesetzliche Dienstpflicht erfüllt hat, jedesmal das Geleistete seinem theokratischen Gebieter zur Erinnerung bringt, mit dem Ausrufe: „Gedenke mir, mein Gott! zum Besten alles, was ich wegen dieses Volkes gethan habe." (Nehem. 5, 69; 13, 14. 22. 29. 31.) Und doch war eben dieses Miskennen der Zeit die nächste Ursache, daß die sich vergeblich hereinzwingende neue Priestertheokratie nicht durch die (nach Esra 4, 2) angebotene Vereinignng mit den samaritischen Israeliten sich mächtig verstärkte. Sie war vielmehr voll Orthodoxismus unklug genug, das sie einen mit der Tochter des samaritischen Fürsten verheiratheten Abkömmling Moses', den Priester Manasse, ausstieß, dadurch aber nur die Entgegensetzung eines Jehovahtempels auf Garizim und eine besondere Samaritanersekte für die von Manasse zu ihnen gebrachte Thora veranlaßte.

Eben damit am Schlusse der althebräischen Biblien stehend, sagt sich wol der zurückblickende Staatskundige, wie gut ein theokratisches Regieren, welches nichts, als was Gott wollen kann, in dessen Namen verordnen wollte, allerdings werden könnte; wie schlimm es aber in der That wird, wenn irgendeine hierarchische Orthodoxie nur das, was in der Vorzeit möglich oder passend war, als unabänderlich infalliblen Gotteswillen allen Zeitaltern aufzunöthigen nicht müde wird.

Noch fällt in diesen Zeitraum eine durch das fortdauernde Fest der Purim (der Lose) beglaubigte Geschichte, daß eine schöne Jüdin Esther (Statira?) bei einem der persischen Großkönige Achasveros (Xerxes) ihre schon weit im Reiche zerstreuten Volksverwandten gegen die Kabale eines stolzen, gewinnsüchtigen Magnaten vom Untergange gerettet habe. Das Wesentliche der Erzählung ist nicht unglaublich. Die etwas romantische Einkleidung ist aus der morgenländischen Neigung zu mehr unterhaltenden als kritisch-historischen Geschichtsüberlieferungen wohl erklärbar. Der Einkleider erweckt den bedeutendsten Zweifel, indem er vergaß, daß eine so wichtige Begebenheit doch vornehmlich auch mit dem damals schon wiederhergestellten Tempel und Hohenpriesterthum zu Jerusalem in officielle Beziehung gekommen sein müßte, besonders da ein neues Fest eingeführt wurde. Doch kann, daß in diesem Büchelchen die Restauration zu Jerusalem ganz ignorirt wird, vielleicht nur Fehler des Einkleiders sein.

Noch ist zu bemerken das einzige echt poetische Büchelchen, welches allein durchaus keine politisch-nationale und theokratische Tendenz hat: die Dichtung über Hiob. Dieser arabische Patriarch, ein an Land und Heerden reicher Familienfürst, wird als ein Beispiel dargestellt, daß der Rechtschaffenste äußerst unglücklich werden könne, ohne daß man daraus den leider gemeinpopulären und desto kränkendern Verdacht folgern dürfe, daß er es durch geheime Versündigungen verschuldet haben müßte. Der Plan dieser moralisch-psychologischen Lehrdichtung ist trefflich. Der Leser erfährt, um selbst sogleich über die redenden Personen klarer urtheilen zu können, vorläufig die geheime Ursache der furchtbarsten Zerstörung des persönlichen und Familienglücks eines durch den einfachsten Opfercultus den höchsten Gott verehrenden Nomadenemirs. Die totale plötzliche Zerstörung all seines äußerlichen und persönlichen Wohlbefindens ist, ohne daß er dieses ahnen kann, eine schwere Prüfung der Uneigennützigkeit seiner Gottandächtigkeit. Seine Freunde dagegen stellen, wie ein natürlicher Chorus, das Volk oder die gemeine Meinung vor und sprechen in allen möglichen Wendungen den gewöhnlichen Vorwurf aus, daß solch ein Unglück Folge geheimer Verschuldung sein müsse. Der seiner Kinder und Güter Schlag auf Schlag beraubte, noch von der Frau gereizte, von unheilbaren Schmerzen gequälte Dulder hält dagegen uneigennützig fest an seiner Gottesfurcht, aber auch an der Überzeugung und lebhaften Behauptung, daß sein unübersehbarer und wol auch nur durch den Tod endigender Jammer dennoch nicht ein Beweis gegen seine immer gottergeben gewesene Rechtschaffenheit sei. Er weiß, daß, wenn der Aussatz ihn vollends zerfressen haben werde, dennoch Gott selbst über seinem Staube als rettender Zeuge seiner Nichtverschuldung stehen werde. Die poetische Lösung des Knotens ist, daß Gott selbst dazwischentritt, zwar die Heftigkeit in den Vertheidigungsreden Hiob's zurückweist, den Freunden aber und ihren Vorwürfen unrecht gibt,

für alle Leſer alſo den Zweck der Lehrdichtung klar macht, daß nämlich das hier repräſentirte Volksvorurtheil aufhören ſollte.

Dieſe Jobiade iſt leider das einzige Beiſpiel ſolcher echt hebräiſchen bewundernswerthen Lehrdichtungen. Nach der Feinheit ihrer Anlage und dem Schmucke durch eingemiſchte Naturkenntniſſe, welche ſich doch nicht über einige bewunderte Thiere und etwas Bergbau hinauserſtrecken, iſt ſie ſchwerlich früher als das gebildetere Zeitalter Salomo's. Der Anlaß dazu iſt unbekannt. Selbſt wie es in die Sammlung der andern althebräiſchen Biblien, welche ſonſt alle ſich auf den Staat der theokratiſchen Nation beziehen, aufgenommen werden konnte, iſt ein Räthſel. Glück genug, daß es erhalten iſt!

Siebente Epoche: Verſuche, Hoheprieſterthum und Staatsregierung zuerſt auf moſaiſche Weiſe, bald aber als Prieſterkönigthum zu vereinigen und ſogar das davidiſche Meſſiasthum aus den Augen zurücken. — Kümmerlich brachten unter der Perſerregierung die Prieſter und prieſterlich Frommen die Wiedereinrichtung der Stadt, des Tempels und der levitiſchen Gerichtsbarkeit im Lande zu Stande. An das Orakel Nathan's, daß immer ein davidiſcher Nachkomme als Meſſias oder Unterregent des Jehovah über die Nation der Vorſtand ſein ſollte, wurde nur anfangs noch gedacht. Der erſte Anführer der Rückkehrenden, Serubabel, war noch ein Davidsſohn. Nachher wiſſen es die Oberprieſter zu Jeruſalem ſo zu leiten, daß ſie ohne perſiſchen Statthalter ihre Colonie dirigirten. Auch der eilende Eroberer Alexander ließ, da er an der Küſte nach Ägypten hinzog, den Hochprieſter Jaddua, der ihm — wie Papſt Leo I. dem Attila — imponirend entgegenzog, bis auf weiteres gewähren. Der Macedonier wollte ſich gern zum voraus als den Gaſtfreund aller Landesgötter willkommen heißen laſſen. Bis zur Oaſe des ägyptiſch-libyſchen Ammon deswegen zu ziehen, war dem genialen Menſchenkenner kein Umweg.

Aber bald, da die Ptolemäer in Ägypten und die Seleuciden in Syrien immer miteinander rivaliſirten, erneuerte ſich für das in der Mitte liegende Paläſtina eben das Unglück, das es wegen ſeiner Zwiſchenlage ſchon während der Kämpfe der Aſſyrier und Babylonier gegen Ägypten hatte erfahren müſſen. Es ward der Durchzugsplatz für beide Mächtigere, und welcher von beiden hier dominirte, hatte ſchon gegen den andern eine vortheilhafte Poſition gewonnen. Die Ptolemäer benutzten dieſes zuerſt. Schon ihre erſten Regenten beſetzten feſte Stellungen in dem judäiſchen Prieſterlande, zogen auch, bald mit Gewalt, bald durch Begünſtigungen, viele Juden nach Ägypten, beſonders in die Welthandelsſtadt Alexandria. Ein neuer großer Schritt der Weltordnung, das an ſeiner Abgeſondertheit mit levitiſcher Tenacität feſthaltende Volk in eine univerſellere Weltverbindung hinüberzuleiten!

Viele von ihnen wollten oder mußten ſich an die griechiſche als die ſelbſt von der römiſchen lange nicht überwältigte Weltſprache gewöhnen. Manche gewöhnten ſich an die Gräcität in Sitten und Studien gern und wußten nach ihrem Nationalſtolze die allegoriſche Deutungskunſt und manche Schriftunterſchiebung zu benutzen und den Glauben zu erwecken, daß das Wichtigſte, was auch ihnen durch Alexandriens Bibliotheken und Muſeen aus dem helleniſchen Alterthum erkennbar wurde, dem reiſenden Pythagoras, Platon u. a. doch am Ende nur aus Moſes und den Propheten licht geworden ſein könne.

Das Wichtigſte, was hieraus für die Biblien entſtand, iſt dreierlei: 1) daß nach und nach die althebräiſchen Schriftreſte, vornehmlich die Thora, mit einer gewiſſen Autorität ins Alexandriniſch-Griechiſche überſetzt wurden; 2) daß von nun an kein hebräiſch geſchriebenes Buch, außer dem hebräiſch und chaldäiſch verfaßten Daniel, in die Schriften des Alten Bundes aufgenommen worden iſt; 3) daß die griechiſchen Juden zu ihrer griechiſchen Überſetzung noch einen Anhang heilig gehaltener Bücherchen, nämlich Ermahnungsworte Sirach's und andere, die dem weiſen Salomo jetzt wie ſyriſch-griechiſche Zeitweisheit in den Mund gelegt wurden, ferner die romantiſcher ausgeſchmückten Traditionen von Judith und Tobias, aber auch die mehr oder weniger hiſtoriſchen Kunden über die levitiſchen Makkabäerhelden aufnahmen.

Dieſe Makkabäer (der Name bedeutet einen ſpitzen, durchbohrenden Kriegshammer, Richt. 4, 21) waren in ihrem Urſprunge die Prieſterfamilie eines Matathias mit ſieben enthuſiaſtiſch tapfern und meiſt auch ſtaatsklugen Söhnen. Als die Ptolemäer ſchwächer wurden, hatten die Syrer das paläſtiniſche Zwiſchenland ins Auge gefaßt. Antiochus, Epiphanes, d. i. der wie ein Gott Erſchienene, genannt, begriff, daß die Juden für ihn immer Abgeſonderte und alſo unſichere Unterthanen bleiben würden, wenn er ſie nicht ganz in die Sitten der Gräcität hineinzöge. Viele führte ſchon eigene Neigung und ſeine Begünſtigung ihm entgegen. Die übrigen wurden fanatiſch durch Dragonnaden und quälende Hinrichtungen als Rebellen gegen

die gebotene allgemeine Cultuseinheit martyrisirt. Die Davidsburg hatte syrisch-griechische Besatzung, auf dem Tempelaltar wurde dem Zeus geopfert.

Das am Alten hängende Priesterthum beharrte hartnäckig im Dulden, war aber schlaff und rathlos zum Widerstande. Die levitische Theokratie und mit ihr die Nationalität wäre wol noch mehr als einst in der Suffetenzeit verloren gewesen, wenn nicht die makkabäische wahrhaft heroische Familie die Gläubigen gesammelt, zugleich aber für diesen heiligen Krieg Dispensationen von der Sabbatsruhe und von andern nur beim ruhigen Besitze eines eigenen Landes ausführbaren Enthaltsamkeitsgeboten als Bedürfniß (und folglich als präsumtiven Willen Gottes) anerkennbar gemacht hätte. (Ein Beispiel, welches die Staatsgesetzgebungen auch der Judenschaft unserer Zeit zur Überlegung vorhalten können!)

Tapferkeit, Kriegsglück und die Verwirrungen in der syrisch-griechischen Dynastie selbst wirkten so zusammen, daß, während der Vater und sechs Brüder allmählich in der Rettung des Vaterlandes umkamen, ihre Thätigkeit und Klugheit doch eine Zeit der Macht und Ruhe herbeiführte, wo der siebente, Simon, zur Dankbarkeit vom Volke zum Hohenpriester und Landesregenten zugleich gewählt werden und zum Glücke regieren konnte. Merkwürdig für die Geschichte des Staatsrechts ist der Vorbehalt 1. Makkab. 14, 41, vermöge dessen „die Judäer und die Priester (!) für gut hielten, daß Simon ihr Anführer (Hegumenos) und Hochpriester sein sollte auf die Fortdauer („auf unbestimmte lange Zeit"), bis ein glaubwürdiger Prophet aufgestanden sein würde". Die folgenden Verse 42—47 geben wieder Vertragspunkte zwischen den Regierten und dem Regenten, andeutend, wieweit Simon's Macht gehen sollte und wie er darein willigte. Somit war demnach eine neue Regierungsart contractmäßig constituirt, Vereinigung des Sacerdotiums und Imperiums in einer Person.

Jeder Sehende bemerkt, daß die Priesterschaft hiervon die Urheberin war. Nur die noch nicht verloschene Erinnerung, daß der zum Regenten unter Jehovah Gesalbte immer ein Davidssohn sein sollte, mußte noch geschont werden. Man erklärte, daß diese Papocäsarie nur ein „Provisorium" sein sollte, bis ein „glaubwürdiger" Prophet sich über dieses Abweichen von des Propheten Nathan constitutivem Orakel ausgesprochen haben werde. Auf provisorischem Wege sind die meisten zu allem zu bringen. Soviel versteht sich wol, daß der neuaufstehende Prophet, welcher die Trennung der bürgerlichen von der Priesterregierung für nothwendig erklärt und einen Davidssohn als Messias anzuerkennen aufgefordert hätte, der nun regierenden Priesterschaft schwerlich als ein glaubwürdiger erschienen sein würde.

Hiermit stimmt in der That das spätest in die althebräischen Biblien, man weiß nicht, wie bald, und nicht, nach wessen Prüfung, aufgenommene Büchlein auffallend überein, nämlich das, in welchem wir manches aus der Geschichte Daniel's im erzählenden Tone hebräisch, manche ihm zugeschriebene Prophetensprüche aber als von ihm selbst aufgezeichnet chaldäisch zu lesen erhalten. Das Eigenthümliche dieser jenem unter Chaldäern und Persern emporgestiegenen jüdischen Staatsmanne zugeschriebenen Orakel ist, daß sie bis auf den Untergang des Antiochus Epiphanes, des Hauptfeindes der jüdischen Theokratie, hin (11, 45) manche Beziehungen der ägyptischen und syrischen Nachfolger Alexander's auf Judäa geschichtlich genau und speciell andeuten, von diesem Momente aber über das Weitere nur dunkle Hoffnungen und unbestimmte Ermuthigungen aussprechen. Genau ist (12, 7) angegeben, wie lange die Entweihung des Tempelaltars dauern werde. Was aber nach dem Antiochus erfolge, darüber wird ausdrücklich alles Fragen (12, 8 bis ans Ende) abgewiesen. Schwerlich kann demnach die Kritik irren, wenn sie die Entstehungszeit dieser Aussprüche eben dort zu finden vermuthet, wo die bis dahin sehr bestimmten Andeutungen mit einem male ins Unbestimmte und blos in Ermahnungen zum Ausharren übergehen.

Gerade in diesem letzten Prophetenbuche ist dann auch dieses (7, 13—15 und 21—27) auffallend, daß zwar von dem Messias, welcher von dem „Uralten" (Gott) eine auf das Griechenthum folgende allumfassende Weltherrschaft erhalten werde, aber nicht als von einem Davidssohne (!), sondern überhaupt als von einem „Menschensohne" die Rede ist, unter welchem dem Gottesvolke (V. 27) das immerwährende Reich gegeben werde, dem alle Reiche gehorchen müßten. Dieses wahrscheinlich bald nach der glücklichen Wiederweihung des von Antiochus profanirten Tempels bekannt gemachte Orakel war also schon wenigstens nicht dagegen, daß der Regent, statt aus dem Stamme Juda, aus dem levitischen gewählt werden könnte. Scheinbar konnte auch auf das höhere Alterthum zurückgewiesen werden, da zuerst, sobald der Unsichtbare zum Oberkönige gewählt war, Moses selbst (Exod. 19) ein Königreich der Priesterschaft, als dessen sichtbare Stellvertretung, angekündigt hatte. Allein auch damals schon war, nach den

Erfahrungen unter Josua und den Suffeten, jenes Priesterregiment von so schlechter Wirkung gewesen, daß endlich ein weltlicher König dem Samuel abgenöthigt wurde. Für jetzt ging Simon's Priesterfürstenthum durch sich selbst gar schnell in der

achten Epoche in ein höher betiteltes Herrscherthum über, das zwar noch unter Johannes Hyrcanus mit Glück bestand, das alte Land Israels, jetzt Samarien, überwältigte, den rivalisirenden Tempel auf Garizim zerstörte, die benachbarten kleinen Völkerschaften von Damascus bis Idumäa (echt levitisch) durch aufgenöthigte Beschneidung zu Proselyten machte, also für sich die Anzahl der Beherrschten und Naturalisirten vermehrte und alsdann in einen vieljährigen Friedensstand überging, aber auch bald innerlich an seiner Zernichtung arbeitete.

Das erste Unheil war, daß Hyrcanus, ungeachtet er König, Hochpriester und Prophet zugleich genannt wurde, es nicht verhindern konnte, daß während der genußreichen Ruhe sich die herrschend gewordene levitische Gelehrtenkaste in drei gegeneinander eifersüchtige, auch das Volk verwirrende politisch-kirchliche Schulen und Sekten trennte und durch Intriguen gegen ihn und untereinander kämpfte. Dogmatisch hat das Judenthum eine fast beneidenswerthe Lehrmeinungsfreiheit. Wer nur den einen Jehovah als Gott aller Welten und als Nationalkönig Israels verehrte, konnte — sogar allenfalls als unbeschnittener Proselyt — ein Genosse der jüdischen Religion, ein Unterthan ihrer Theokratie sein. Das Judenthum ist der redende Beweis, daß man kirchlich sehr fest zusammenhalten kann, ohne eine positive Dogmentheorie durchzufechten. Die sadducäische Schule, uneigennützige Rechtschaffenheit von Furcht und Hoffnung aus der Zukunft unabhängig erklärend, mochte Körperauferstehung und persönliche Geistesfortdauer und aller Propheten Autorität außer der Thora verneinen, sie blieb im Judenthume so unverketzert als die pharisäische, welche mündliche Traditionen Moses und den Prophetenschriften gleichsetzte und bei der Menge durch die sinnlichsten Dogmenzusätze und durch einschüchternde Pünktlichkeit in Ceremonien viel galt, während die dritte Partei, die essäische, durch mystische Bibelstudien und Askesen ein inneres Licht suchte. Aber je freier das Judenthum von Dogmen war und ist, desto unglücklicher ist es durch die Gebundenheit an äußere willkürliche Lebensvorschriften, die zur particularistischen Absonderung zwingen. Dieses Ceremonienwesen enthält nicht einmal so viel Geistiges, als fast jedes Dogma anregt. Es verbreitet dagegen die unmoralische Zuversicht, daß, wenn nur die äußern Vorschriften erfüllt seien, ohne Rücksicht auf den geistigen Ursprung des opus operatum, Gott befriedigt sei und, um der Altväter willen, die Judenschaft allen Nichtjuden vorziehe. Was konnte für die Sittlichkeit der Nation verderblicher sein?

Das äußerlich noch Verderblichere war, daß die geweihte Priesterkönigsfamilie selbst sich in kurzem allen Lastern der Gewaltherrschaft ergab und durch wechselseitige Kabalen zerrüttete. Ihre Eifersucht zog den Sieger über Vorderasien, Pompejus, als übermächtigen Schiedsrichter herbei und stürzte also aufs neue die Nation in den Wirbel der allgemeinern Welthändel. Man muß sich sogar wundern, daß die Römer selbst, wie mit Staunen der allzu sonderbaren Völkerschaft zusehend, sich nicht, wie bei so vielen andern Ländern, eher beeilten, sie ohne weiteres in eine Römerprovinz zu verwandeln. Sie ließen vielmehr zu, daß das Priesterwesen wieder vom Königthume getrennt wurde. Der Triumvir Antonius, der nur allzu sehr asiatisch geworden, machte sich in einem Zwischenspiele der Vereinigung mit Augustus die Unterhaltung, den alles wagenden und alles sich erlaubenden Idumäer Herodes als König des Heiligen Landes, als Roms Bundesgenossen auf das Capitolium zu führen.

Dieser Herodes war nun freilich nichts weniger als ein Messias-Davidssohn. Er war vielmehr (wie wenn eine Nemesis jene Intoleranz der Proselytenmacherei hätte strafen wollen) gerade von den Idumäern abstammend, welche, von Hyrcanus zum nationalen Beschneidungszeichen gezwungen, dennoch der Gesinnung nach Nichtjuden blieben.

Weil dieses gewandten, aber in sich selbst meist unglücklichen Emporkömmlings übermäßige Anstrengungen, sich seinen römischen Beschützern theils in glänzendem Gepränge ähnlich zu machen, theils durch reiche Gaben zu empfehlen, den Juden wie etwas Unerhörtes imponirten, erhielt er zwar von ihrem Nationalstolze den Beinamen des Großen, hinterließ ihnen aber, wie einst Salomo, den Staat nicht blos erschöpft, sondern auch für alle Zukunft mit einem regulirten finanziellen Aussaugungssystem von Zollpachtungen begabt, welches Verarmung der meisten, neben der Bereicherungssucht und Schlechtigkeit der Schlauern, immer noch allgemeiner und drückender machen mußte. Dazu kam die bei nicht consolidirten Neuherrscherfamilien gewöhnliche innere achtungslose Eifersucht und Zwietracht der Mitglieder gegeneinander. Und so erfolgte, daß schon der nächste Nachfolger jenes „großen" Herodes von den Römern abgesetzt und

die Tempelprovinz, das eigentliche Judäa — wie die damalige Staatssprache es ausdrückte — in die Form einer durch einen Unterstatthalter administrirten Römerprovinz redigirt war, als derjenige, durch welchen eine ganz neue, nicht nur National-, sondern Weltepoche werden sollte, erst seit 8—9 Jahren geboren, noch in einem galiläischen oft bespöttelten Städtchen, Nazareth, die ersten Welterfahrungen machte und seiner wahrhaft wundervollen Bestimmung entgegenreifte.

Eine wahrhaft wundervolle nämlich, auch ohne alle theologische Beziehungen auf einzelne Wunderwirkungen, ist sie dem, der mit kosmopolitischem Blicke die Geschichte dieser unserer Erdenwelt im weitern Zusammenhange zu überschauen vermag. Denn staunte und staunt ein solcher mit Recht, daß, wie wir es erlebten, ein armer Corse hauptsächlich durch Geistesmacht und Glück, doch aber nicht anders als mit einer alles wagenden Gewalt und mit wohlberechnender Übermacht über die durch Leidenschaften aller Art geschwächten Rivalen sich vom Ingenieurlieutenant über alle schon Obenstehenden zum Eroberer eines Kaiserthums erheben konnte; und staunt man nunmehr ebenso sehr darüber, daß derselbe, vom Herrschersinne getäuscht, die moralischen Mittel den äußerlich scheinbaren gebieterischen immermehr nachsetzte und daher im Nu alles wieder verlor: so muß gewiß der weltbürgerlich Denkende nicht blos staunen, sondern mit Bewunderung überschauen, wie ein aus der verarmten Davidsfamilie Entsprossener, schon im dreiunddreißigsten Lebensjahre Gekreuzigter blos durch die praktische Geistesmacht moralisch-religiöser, im Leben und im Tode bewiesener Überzeugung den gebildetsten Theil der Menschenwelt eroberte und so die neunte Epoche der durch das jüdische Volk zur Wirklichkeit gekommenen Regierungsarten begann, die wir die christliche, d. i. eigentlich die echt messianische, zu nennen haben. Vgl. den Art. **Christenthum**.

H. E. G. Paulus.

Heerwesen. Heerwesen heißt der Inbegriff aller Einrichtungen, welche einen Staat in den Stand setzen, für jeden der Kriege, die er zu führen hat, ein Kriegsheer (Landarmee) aufzustellen und während der Dauer des Kriegs in Wirksamkeit zu erhalten. Das Heerwesen oder die Heerverfassung ist daher ein Theil der Kriegsverfassung eines jeden Staates und zwar der bedeutendste.

Das Heerwesen muß — das sind die unwidersprechlichen Forderungen der Vernunft — ein kriegsbrauchbares Heer liefern, ein Heer, welches die kriegerischen Aufgaben erfüllen kann, die der betreffende Staat überhaupt sich stellen und annehmen darf; es muß aber auch mit den sämmtlichen actuellen Bedingungen des sonstigen Staatslebens in Harmonie, darf nicht mit ihnen in Widerspruch sein. Die Geschichte des Heerwesens muß mit der Geschichte des Staatswesens parallel laufen, sonst ist etwas faul im Staate. Wenn die Parallelität nicht existirt, so muß es das Bestreben der Staatsmänner sein, sie herzustellen. Der Punkt, in welchem der Widerspruch zwischen den allgemeinen Verhältnissen des Staatslebens und den besondern des Heerwesens stets am grellsten hervortritt, ist der finanzielle; aber freilich ist es nicht der einzige. Namentlich in der neuesten Zeit des Strebens nach freiheitlicher Entwickelung in jeder Beziehung wird die Frage sehr wichtig, inwiefern das Heerwesen diese freiheitliche Entwickelung fördere, hemme oder ohne Einfluß auf sie sei. Die Wichtigkeit dieser Frage ist keine zufällige, sondern darin begründet, daß jedes Heer seiner Natur und Bestimmung nach ein Mittel des Zwangs und der Gewaltthat ist, daß es sich also immer nur darum handelt, nach welcher Richtung hin mit dem gegebenen Heere dieser Zwang und diese Gewaltthat allein oder vorherrschend ausgeübt werden soll und kann.

Aber es zeigt sich leicht, daß auch die Frage über den Einfluß auf die freiheitliche Entwickelung des Volkes mit den finanziellen Fragen, welche in Beziehung zum Heerwesen stehen, zugleich gelöst werden wird. Wir verweisen deshalb auf unsere ganze Darstellung und Erörterung.

Viele Grundverhältnisse des Heerwesens, seines Zusammenhangs mit dem Staate lassen sich nur dann ganz klar auffassen, wenn man die Dinge auf die Spitze stellt. Wir wollen hier zur Einleitung dies nur an einem der rohesten Beispiele zeigen. Wenn ein kleiner Staat, dessen ganze Einwohnerschaft sich auf 100000 Menschen, dessen Einkommen oder Steuerkraft sich auf 1 Mill. Fr. beläuft, ein Heer von 100000 Mann aufstellen wollte, um sich dadurch den größern Staaten gegenüber unabhängig zu machen, die ihn rings umgeben, so sieht man ohne weiteres, daß dieser kleine Staat etwas ganz Unausführbares begänne. Binnen wenigen Tagen müßte er absolut ruinirt sein, wenn man auch zuließe, daß er für Geld die Leute haben könnte, welche er zur Bildung seines Heeres gebraucht. Was bleibt also diesem kleinen Staate zu thun, wenn er vernünftig ist? Er sieht ein, daß er kein Recht auf den Bestand hat, und unterwirft sich einem

größern, geht in diesem auf, oder er tritt in ein inniges Bundesverhältniß mit einem größern oder mit einer größern Anzahl von andern, die nicht mehr Macht haben als er, oder er bekümmert sich gar nicht um ein Heerwesen, sondern überläßt es der Gnade und der Rivalität seiner größern Nachbarn, ob sie ihn und wielange sie ihn wollen in seiner Selbständigkeit bestehen lassen. Etwas anderes ist gar nicht möglich. Wir berühren hier jetzt nur die Frage: werden nicht ganz ähnliche Betrachtungen sich auch einem Staate von 15—20 Mill. Einwohnern aufdringen können und müssen, wenn er rings von Staaten von 40—60 Mill. Einwohnern umgeben ist? Der ganze Unterschied wird hier darin liegen, daß der Staat von 15—20 Mill., statt sich selbst einem größern zu eigen zu geben, vielmehr dahin strebt, andere kleinere an sich zu ziehen. Es gibt aber auch für einen Staat, der allein fast selbständig sein könnte, keine andere vernünftige Militärpolitik als diese.

Der nothwendigste und edelste Stoff zugleich der Heere, das Wirksame in ihnen sind die Menschen. Es folgt schon daraus, daß es für jeden Staat charakteristisch sein muß, in welcher Weise er sich die Menschen verschafft, welche sein Heer bilden sollen. Diese Weise nennt man die Art der Truppenbeschaffung. Es gibt nun im wesentlichen zwei Systeme, nach welchen die Truppen beschafft werden. 1) Der Staat sagt: Ich habe durchaus kein Recht über das Leben, nur über den Beutel der einzelnen Bürger. Folglich lasse ich mir von dem Bürger zahlen und dafür verschaffe ich mir gegen baare Zahlung Soldaten. So entsteht ein Werbeheer oder geworbenes Heer. 2) Der Staat sagt: Das ganze Volk bildet eine geschlossene Gemeinschaft, welche ein Interesse an ihrer Selbsterhaltung hat. Es ist nicht mit dem Zahlen gethan; denn es würde sich noch fragen, ob man für Geld immer Leute genug für das materielle Eintreten zur Erhaltung des Staatsganzen erhielte; jeder Bürger, jeder Unterthan oder jeder Einwohner muß daher auf Erfordern nicht blos mit seinem Seckel, sondern auch mit seinem Leibe für die Erhaltung des Staatsganzen eintreten. Es ist dies das Conscriptionsheer.

Dies sind die beiden theoretischen Formen der Truppenbeschaffung in der ganzen Schärfe ihrer Unterscheidung. In der Praxis können sie sich aber mannichfaltig durchdringen, und es ist bekannt genug, wie sie das gethan haben. Genau davon zu reden und die Unterschiede aufzuweisen, ist um so weniger überflüssig, als von regierenden Gewalten oft die Verdunkelung der wahren Verhältnisse benutzt wird, um im Trüben zu fischen, als die Staatsrechtslehrer sich oft um dasjenige, was das Wichtigste im Staate ist, am wenigsten bekümmern, und als studirte Juristen sich in ziemlich überflüssigen juristischen Kategorien mit spitzfindiger und doch nicht scharfer Dialektik umhertreiben.

Wir wollen zunächst von der zweiten Grundlage für ein System der Truppenbeschaffung sprechen.

Es ist sogleich der große Unterschied einleuchtend, der innerhalb des Systems schon in der Grundlage, im Motiv, ganz abgesehen von der Entwickelung, entstehen muß: zwischen einem Sklavenstaat und einem Staate, in welchem keine Sklaverei existirt; zwischen den verschiedenen Staaten nach den Regierungsformen.

Im Sklavenstaate sind nur die Freien die wirksamen und berechtigten Glieder des Staates. In verhältnißmäßig geringer Zahl vorhanden, können sie alle ihre bürgerlichen Rechte ausüben und wahrnehmen, und die Verpflichtung aller freien Männer zum Heerdienst versteht sich von selbst. Jeder Freie wird ein Interesse an der Aufrechthaltung des Staatsbestandes haben. Ob die Sklaven überhaupt zum Heerdienst verpflichtet werden, ob es jedem Herrn überlassen wird, wie und zu welchem Zweck er Sklaven mit sich ins Feld nehmen will, ob die Zahl der Sklaven, die jeder Freie bewaffnet oder unbewaffnet mit ins Feld stellen muß, gesetzlich bestimmt ist, wie z. B. im westgothischen Gesetz, ob der Staat den freien Besitzern geradezu eine Leibeigensteuer auferlegt, wie in Rußland bis auf die neueste Zeit, ob der Staat selbst in dieser Beziehung auch als freier Grundbesitzer concurrirt, wie z. B. in Rußland in Bezug auf die Kronbauern und im Alterthum in Lacedämon in Bezug auf die Heloten, dies hängt von den speciellen Verhältnissen ab, die allerdings einer genauern Beleuchtung nicht unwerth erscheinen würden, wenn uns hier dazu der Raum nicht fehlte.

In einem Staate, in welchem keine Sklaverei existirt, verfügt die Regierung für den Heerdienst über eine große Menge freier Männer der verschiedensten Stände, Stellungen, Vermögensverhältnisse, in den meisten Fällen wol über weit mehr, als sie bei genauer Berechnung und nach hergebrachten Annahmen verfügt. Daher ist es in neuern Zeiten gekommen, daß der Staat vielfach, wenn er auch das Princip der allgemeinen Heerbannspflicht, des allgemeinen Aufgebots annahm, doch eine Menge Ausnahmen statuirte. Außer der körperlichen Unfähigkeit, welche

eine natürliche Exception gibt, entbanden nun noch von der Dienstpflicht gewisse sociale oder bürgerliche Stellungen, ein gewisses Vermögen, ein gewisses Alter. Den Dispens infolge eines bestimmten Vermögens regulirte man häufig durch die Einführung der Stellvertretung, dergestalt, daß ein Verpflichteter im Wege des Privatvertrags einen Ersatzmann für sich einstellen durfte, oder daß er gegen die Zahlung einer bestimmten Summe an den Staat der Dienstpflicht enthoben ward, während der Staat nun selbst für den Ersatz sorgte. Wo auf diese Weisen die Zahl der Dienstpflichtigen noch nicht soweit reducirt war, als es nach den Erfordernissen zulässig erschien, da fügte man noch das Los hinzu, dergestalt, daß von der ganzen Zahl derjenigen, welche durch gesetzliche Bestimmungen nicht von der Dienstpflicht befreit waren, noch so viele durch das Los ausgeschieden wurden, als der Überschuß über die für nothwendig geltende Zahl betrug.

Je edler die Institutionen eines Staates sind, je freier die Regierungsform ist, desto mehr wird die Verpflichtung zum Kriegsdienst zugleich als eine Berechtigung angesehen werden. In einem freien Staate, wenn er überhaupt die Verpflichtung zum Kriegsdienst als Gesetz aufstellt, wird dieser Dienst zugleich eine Ehre und der Ausschluß von ihm eine Schande sein, also z. B. wegen Mangel der bürgerlichen Ehrenfähigkeit erfolgen. Je weniger die Institutionen zu edlen Anschauungen durchgedrungen sind, desto mehr wird die Verpflichtung rein als solche auftreten, als Conscription (s. d.) oder Requisition, und die Befreiung vom Kriegsdienst wird lediglich als eine Erleichterung angesehen werden. Freilich gilt auch in dieser Beziehung was in so vielen andern gilt. Dem äußern Schein entspricht nicht immer die Wirklichkeit, und edle Institutionen, von großen Männern in großen Zeiten gedacht und bis zu einem gewissen Punkte durchgeführt, nehmen unter veränderten Umständen, unter dem Einflusse kleiner Menschen, obwol die äußere Gestalt der Dinge lange unverändert bleiben mag, einen ganz andern Charakter an.

Wo der Staat sich gar kein Recht zuerkennt, den Bürger ohne weiteres zur persönlichen Leistung des Kriegsdienstes zu verpflichten, dort muß er sich Soldaten kaufen. Der Soldat gibt hier freiwillig, vertragsmäßig seine Dienste, seine Gesundheit, sein Leben für immer oder für eine gewisse Reihe von Jahren (Capitulation) und empfängt dafür ein Äquivalent. Dies Äquivalent kann in baarem Gelde, Handgeld, Sold, Pensionen bestehen, und dies ist der gewöhnliche Fall in freien Handelsstaaten; es war so in Karthago, dem alten, wie es in Karthago dem neuen, in England ist. Aber es ist keineswegs nothwendig, daß das Äquivalent immer oder nur in baarem Gelde bestehe, es kann vielmehr ebenso gut in andern Werthen, z. B. in Grundbesitz zur Bewirthschaftung und Nutznießung bestehen. Hierauf beruhte seiner Zeit das ganze Lehnsystem, welches in einzelnen Formen, wie in den österreichischen Grenzländern und für die schwedische Indeltaarmee, noch in die Gegenwart hineinragt.

In der Praxis eines Staatswesens können nun Werbeheer und Conscriptionsheer miteinander verbunden werden, und dies geschieht häufig. Die Regierung bildet sich in diesem Falle ein Werbeheer zu unbeschränkter Verfügung in Raum und Zeit, innerhalb und außerhalb des eignen Landes, legt aber dann noch allen Bürgern oder Unterthanen oder allen Gemeinden eine — beschränkte — Dienstpflicht oder Contingentsstellung für besondere Fälle auf, z. B. zur Vertheidigung des eigenen Landes, der eigenen Provinz, zur Besetzung der Festungen. In dieser Weise finden wir noch in unserer Zeit neben der englischen geworbenen Armee die englische Miliz, in derselben Weise fanden sich neben den Söldnerheeren der neuen Zeit die sogenannten Landfolgen, Defensioner, Burgpflichtigen in fast allen Ländern Europas.

Aus dem Systeme der Truppenbeschaffung, welches hier oder da gilt, und den Anschauungen, welche ihm zu Grunde liegen, entwickelt sich nun gleichzeitig die Heerform für diesen oder jenen Staat.

Die hauptsächlichsten Formen, welche wir unterscheiden, sind: 1) das Milizheer, 2) das Cadresheer, mit einfachem Reserve- oder Landwehrsystem, 3) das stehende Heer.

Bei einfachen und natürlichen Verhältnissen braucht man doch ein Heer eigentlich nur im Kriege. Angenommen, ein Staat rechne immer nur darauf, sein Heer gegen äußere Feinde, zum Schutz seines Staatsbestandes zu gebrauchen, die Regierung denke nicht daran, einen Druck auf die eigenen Unterthanen mit Anwendung von militärischer Gewalt zu üben; angenommen ferner, die Bürger seien im Waffendienst geübt, man könne sich darauf verlassen, daß sie auf den ersten Ruf zusammenkommen, die bürgerliche Eintheilung in Provinzen, Kreise, Gemeinden, Quartiere sei außerdem der Art, daß aus ihnen ohne weiteres entsprechende Truppenkörper hervorgehen, Divisionen, Brigaden, Bataillone, Compagnien, und die bürgerlichen Magistrate, die Friedensbeamten, seien im Stande, im Kriegsfalle zugleich als Kriegsbeamte aufzutreten, so kann man im Frieden eines als solches äußerlich

sichtbaren Heeres offenbar ganz entbehren. Bei dem ersten Kriegsruf formirt sich das Heer ohne weiteres.

Dies ist das Milizsystem in seiner reinsten, ursprünglichsten Form. Man sieht leicht ein, daß die Durchführung große Einfachheit der staatlichen Verhältnisse voraussetzt und die Möglichkeit für die einzelnen Bürger, welche zugleich Soldaten sein sollen, sich in den Waffen zu üben. Die begüterten Bürger der kleinen Sklavenstaaten des Alterthums vermochten dies wohl, theils nach ihrem Vermögen, welches ihnen die Arbeit des Erwerbs halber nicht nothwendig machte, theils bei der Einfachheit der Taktik, welche die Übung in großen gescharten Massen nicht eben erforderte. Man sieht auch, daß ganz ähnliche Milizheere aus jedem Lehnssystem hervorgehen mußten.

In dieser Reinheit läßt sich das Milizsystem in neuerer Zeit nicht mehr aus den im Vorigen schon angedeuteten Gründen durchführen; aber möglich ist ein Milizsystem auch heute noch. Die Grundzüge würden folgende sein: 1) die Eintheilung des Landes in Bezirke, denen auch gewisse militärische Abtheilungen entsprechen, sodaß jeder Mann, welcher in einem bestimmten Bezirke seinen Wohnsitz hat, auch einer bestimmten militärischen Abtheilung angehört; 2) die jährliche Versammlung der verschiedenen militärischen Abtheilungen je auf eine oder einige Wochen zu Übungen; 3) die Versammlung der jungen Leute eines Bezirks, welche in einem Jahr ins Alter der Wehrhaftigkeit treten, in besondere Rekrutenabtheilungen zu einer ersten militärischen Ausbildung auf 6—12 Wochen vor der Eintheilung in die den Bezirken entsprechenden militärischen Körper; 4) die Einsetzung ständiger militärischer Behörden für die gesammte Verwaltung, Controle und Inganghaltung dieses Systems.

Auf diesen Grundlagen ruht im wesentlichen das schweizerische Milizsystem, welches verschiedener Verbesserung allerdings bedürftig sein mag, aber ihrer auch vollständig ohne die mindeste Erschütterung der Grundlagen fähig ist und zu einem hohen Grade von Leistungsfähigkeit erhoben werden könnte.

Zunächst dem Milizsystem steht das Cadressystem. Im wesentlichen bleibt alles wie vorher, aber die Mannschaften treten nicht blos für das erste Jahr der Dienstpflicht in eine Rekrutenschule von wenigen Wochen, sondern ihre Rekrutenschule dauert ununterbrochen mehrere Jahre, zwei, drei oder auch noch mehr hintereinander. Es ergibt sich, daß man bei diesem System eine vollständig organisirte Truppenmacht beständig im Dienst hat, eine Truppenmacht, die unter Umständen von bedeutender Zahlenstärke sein kann. Die einzelnen permanent im Dienst befindlichen Truppenkörper sind aber im Frieden nicht so stark, als sie im Kriege gemacht werden können. Angenommen, die Dienstpflicht eines jeden ausgehobenen Soldaten dauere acht Jahre, man habe Bataillone von 1000 Mann, so müssen — den zu erwartenden Abgang durch Todesfälle u. s. w. berechnet — jährlich etwa 130—150 Mann in das betreffende Bataillon eingestellt werden, damit man ihm immer seinen ihm zukommenden Kriegsstand geben könne. Ist nun aber die erste Präsenzzeit des Rekruten bei der Fahne nur auf drei Jahre berechnet, so werden die Bataillone, da in jedem Jahre nur 130—150 Mann eingestellt werden, im Frieden für gewöhnlich nur 390—450 Mann zählen, abgesehen von den Offizieren und Unteroffizieren, die im beständigen Dienst bleiben, aus dem Militärdienst ihren Lebensberuf machen. Die ganze übrige Mannschaft des Bataillons wird sich im Stande der Beurlaubten befinden und nur — theilweise oder insgesammt — entweder zu größern Übungen oder für den Kriegsfall, den Fall einer Mobilmachung, zur Fahne einberufen werden.

Hat das System diese einfache Gestalt, sodaß sämmtliche Bataillone, die im Kriege aufgestellt werden sollen, im Frieden völlig formirt, nur mit einem schwächern Mannschaftsstande bestehen, der für den Kriegsfall erst aufgefüllt wird, so nennt man es ein Reserve- oder Beurlaubungssystem. Das Cadressystem kann aber auch eine complicirtere Gestalt erhalten. Angenommen z. B., wir setzen, unter sonstiger Beibehaltung alles Vorigen, die Dienstpflicht statt auf 8 auf 16 Jahre, so werden wir für unser Bataillon in den verfügbaren 16 Jahrgängen nicht 1000, sondern ungefähr 2000 Mann haben. Ein einziges Bataillon können wir daraus nicht formiren, dasselbe würde zu unbequem für die taktische Handhabung. Wir formiren daher zwei Bataillone daraus. Aber nur bei dem ersten dieser Bataillone werden die Rekruten ausgebildet, nur dieses erste Bataillon hat im Frieden einen beständigen Stand von 4—500 Mann; für das zweite unserer Bataillone dagegen existirt im Frieden blos ein schwacher Stamm (Cadre) von wenigen Offizieren und Soldaten, um die laufenden Geschäfte zu besorgen und die Mannschaft im Fall der Einberufung einzuordnen.

Wir nennen nun das erste Bataillon, bei welchem die Rekrutenausbildung geschieht, ein

Linienbataillon, das zweite ein Landwehrbataillon. Dieses letztere wird aus den Mannschaften der ältern Jahresklassen gebildet und wird auch eine beschränktere Dienstpflicht haben, z. B. erst im Nothfall aufgeboten, oder bestimmt sein, nur innerhalb des Landes zu dienen. Würde nun die Dienstpflicht für jeden ausgehobenen Rekruten beispielsweise auf 24 Jahre erhöht, so könnte man ebenso auf jedes Rekrutenbataillon drei Bataillone bilden, das dritte unter den gleichen Bedingungen wie das zweite, aber aus den ältesten Jahresklassen und mit noch beschränkterer Dienstzeit als das zweite, z. B. so, daß die dritten Bataillone nur ein jedes in der Provinz, aus welcher es genommen ist, oder nur zu Festungsbesatzungen verwendet werden dürfte. Wir könnten dann unterscheiden Linie, Landwehr ersten oder Landwehr zweiten Aufgebots, oder mit andern Benennungen: Auszug, Reserve, Landwehr u. s. w.

Ein Heersystem nun, welches in der zuletzt besprochenen Weise eingerichtet ist, nennt man ein Landwehrsystem.

Wir haben hier immer nur von Bataillonen der Infanterie gesprochen, der Einfachheit halber; es ist aber klar, daß die gleichen Einrichtungen, welche für die Bataillone erwähnt werden, ganz ebenso ihre Anwendung auf die Truppenkörper der Specialwaffen (Artillerie und Cavalerie), auf die Batterien und Schwadronen finden können.

Cadressysteme (Reserve- und Landwehrsysteme) sind jetzt die gebräuchlichsten in ganz Europa. Es ist an sich klar, daß die Eintheilung in verschiedene Klassen mit verschiedenen weitern und beschränktern Verpflichtungen je nach dem Lebensalter auch auf Milizsysteme ihre Anwendung finden kann, daß man also auch in Milizsystemen Landwehren haben kann.

Ein stehendes Heer im prägnantesten Sinne des Wortes kann nur ein solches heißen, welches auch im Frieden stets in der gleichen Stärke und Organisation besteht, die es im Kriege haben soll. Dabei ist keineswegs ausgeschlossen, daß der Staat, welcher ein solches stehendes Heer hat, dasselbe in besondern, außergewöhnlichen Kriegsfällen durch Neuformationen aller Art, geworbene Fremdencorps und Ähnliches verstärke. Auch Milizen können zu dem stehenden Heere hinzutreten und die militärische Kraft des Staates steigern. Uneigentlich nennt man bisweilen auch die Linie in einem Cadressystem stehendes Heer.

Nur die Heerpflicht — die Conscription im weitern Sinne, denn oft wird unter Conscription nur die Einstellung auf mehrere Jahre in die Linienbataillone der Cadressysteme verstanden — gibt einem Staate vollständige Sicherheit, daß er für seine militärischen Zwecke immer über die nothwendige Zahl von Männern gebiete. Das System der freiwilligen Werbung gibt dieselbe durchaus nicht, wenigstens wirkt es nur sehr langsam, sehr allmählich, niemals so ausgiebig als die Conscription.

Die Heerpflicht oder Conscription gestattet es folglich allein, daß der Staat ein Cadres- oder Milizsystem annehme. Der Staat, welcher für die Heerbildung das System der freien Werbung annimmt, muß nothwendig ein stehendes Heer haben, und wenn er dasselbe auch im Frieden nicht ganz in der Stärke erhält, in welcher es im Kriege möglicherweise soll auftreten können; wenn er auch darauf rechnet, für den besondern Kriegsfall es durch Neuwerbungen und Neuformationen zu verstärken, immerhin darf er im Frieden nicht zu weit unter der normalen Kriegsstärke zurückbleiben. Es ist somit einleuchtend, daß bei gleicher Leistungsfähigkeit ein Cadressystem immer billiger ausfallen wird als ein System des stehenden Heeres, denn die Erhaltung der im Dienst befindlichen Soldaten macht einen sehr bedeutenden Theil der Heereskosten aus. Wenn ein stehendes Heer im Kriege 100000 Mann stark sein soll, so muß man von ihm im Frieden mindestens 70—80000 Mann erhalten; wenn ein Cadresheer mit achtjähriger Dienstverpflichtung bei dreijähriger Präsenz im Kriege 100000 Mann zählen soll, so muß man jährlich 13000 Mann in dasselbe einstellen, wird daher beständig nur 40000 Mann zu erhalten haben. Der Aufwand für das Heerwesen, der in dieser Beziehung entsteht, bemißt sich aber nicht einmal nach den einfachen Zahlen allein, welche der Sold der Mannschaften oder im allgemeinen ihr Unterhalt ergibt. Bei dem Princip der freien Werbung wird man den Mannschaften auch ganz andere Vortheile sichern müssen als bei dem der Conscription. Den conscribirten Soldaten muß der Staat ausreichend ernähren, den freigeworbenen Soldaten muß er durch Vortheile über das Nothwendigste hinaus anlocken. In Augenblicken der Gefahr, bei drohendem Kriege steigen naturgemäß auch die Preise der anzuwerbenden Mannschaft, während der conscribirte, dienstpflichtige Soldat einfach aufgeboten zu werden braucht. Endlich geht die Arbeit der im Heere befindlichen Soldaten den Bedürfnissen des Friedens verloren, und auch dieser sehr erhebliche Verlust steigert sich in geradem Verhältnisse mit der Stärke des beständig bei den Fahnen befindlichen Heeres.

Aus denselben Gründen, aus welchen ein stehendes Heer theuerer ist als ein Cadresheer, ist ein Cadresheer wieder theuerer als ein Milizheer, und von zwei Cadresheeren wird dasjenige das minder kostspielige sein, bei welchem die Präsenzzeit der eingestellten (conscribirten) Mannschaft die geringere ist. Bei zweijähriger Präsenzzeit (oft ungenau Dienstzeit genannt) wird man also billiger wegkommen als bei dreijähriger.

Offenbar ist es wünschenswerth, daß das Heerwesen eines Staates so billig, so wenig kostspielig als möglich hergestellt werde.

Von diesem Gesichtspunkt aus gilt nun als sicher, daß ein Milizsystem den Vorzug vor einem Cadressystem, ein Cadressystem mit kürzerer Präsenzzeit den Vorzug vor einem solchen mit längerer Präsenzzeit und vor einem stehenden Heere verdient. Zunächst ist daher ein Milizsystem eine Forderung der Vernunft für jeden Staat, und Cadressystem und System des stehenden Heeres bedürfen einer besondern Rechtfertigung für den besondern Staat, für welchen sie etwa verlangt werden.

Die Wichtigkeit einer möglichst billigen Herstellung des Heerwesens, ohne daß dessen Leistungsfähigkeit darunter leidet, ist klar für jedermann, der den Zweck des Staates und des Volkes nicht blos darin sieht, daß es Fürsten, Soldaten und Beamte ernähre — eine Anschauung, die sich freilich bei vielen Leuten so eingenistet hat, daß sie selbst oft genug die eigentliche Grundlage liberaler Kammerreden bildet — sondern der jedem Volke eine höhere Mission zuschreibt, welche nur durch die fortschreitende Entwickelung nach außen und nach innen zu erfüllen ist. Der bedeutendste Hebel und zugleich das Kennzeichen der fortschreitenden Entwickelung ist aber der Volkswohlstand. Und alles was an ihm nagt, was seinen Aufschwung hemmt und zurückhält, muß vermieden werden, soweit irgend möglich. Hohe Steuern und vor allem hohe Staatssteuern, die von einem Centralpunkt aus verwendet werden, an welchem man sie sammelt, nagen aber unfehlbar an dem Volkswohlstande, und die geringste Übersicht über die statistischen Verhältnisse Europas zeigt, welch unverhältnißmäßiger Theil des immer gesteigerten Staatseinkommens auf das Heerwesen verwendet wird, ohne daß auch nur hier und da entsprechender Nutzen davon zu entdecken wäre. Um jeder Misdeutung zu begegnen, muß hier ausdrücklich daran erinnert werden, daß die Steigerung des Staatseinkommens, welches wir erwähnten, keineswegs eine natürliche, also nicht ein Zeichen des wachsenden Staatswohlstandes, sondern lediglich eine gewaltsame, willkürliche durch Vermehrung der Auflagen ist. Wenn man sich auch auf den beschränktesten Standpunkt stellt, so muß man immer noch zugeben, daß durch die Verwendung exorbitanter Summen für das Heerwesen im Frieden und die damit verknüpfte Schwächung des Volkswohlstandes die Fähigkeit des Staates, einen Krieg energisch durchzuführen, abgeschwächt wird. Jeder Krieg nämlich erfordert eine ungeheuere Anstrengung der Staatsmittel, nicht blos für einmal, sondern auf eine längere Dauer. Ein wohlhabendes reiches Volk kann diese Anstrengung aushalten, ein armes, ausgesogenes nicht; das wohlhabende Volk kann sie um so besser aushalten, als ihm bei dem Credit, den es sicher genießt, bei der Aufbringung des Geldes Erleichterungen zu Theil werden, die das Mistrauen dem armen Volke versagt. Dies kann nur zu leicht in den Fall kommen, durch die letzte, äußerste Anstrengung, die es beim Beginne des Kampfes macht, sich vollends zu erschöpfen und alles dergestalt auf eine Karte zu setzen, daß bei dem ersten Misgeschick, welches noch neue Anstrengungen zu seiner Überwindung nothwendig machen würde, diese unmöglich sind und ein schimpflicher Friede geschlossen werden muß. Die Beispiele für die Sache sind auch in der neuesten Geschichte mit Händen zu greifen.

Für die kostspieligen stehenden Heere läßt sich eigentlich nur die Nothwendigkeit beständiger Kriegführung beibringen. In solchem Falle befinden sich Staaten, die große, unvollständig unterworfene Colonien besitzen, welche beständiger Überwachung bedürfen. Wenn diese Colonien noch obenein weit entfernt vom Mutterlande liegen, möge ihre Behauptung für dieses so wichtig sein als sie wolle, so wird ihre Wichtigkeit doch nicht allgemein und tief begriffen, und die Regierung wird schon aus einem Gefühl der Billigkeit bestimmt, den Bürgern nicht den permanenten Kriegsdienst zum Schutz der Colonien als Pflicht aufzuerlegen, sondern nimmt zur freien Werbung ihre Zuflucht. Ein durch freie Werbung gewonnenes Heer aber ist, wie erörtert wurde, an und für sich darauf angewiesen, sich als stehendes Heer zu formiren.

Von einem solchen Colonialheer ist nun auch in der That zu behaupten, daß es sich in beständiger Kriegsbereitschaft befinde, beständig mobil sei.

Dagegen kann man von einem durch Conscription gewonnenen Cadresheer mit langer Präsenzzeit durchaus nicht behaupten, daß es in beständiger Kriegsbereitschaft sei. Der Bestand des Cadresheeres setzt schon andere Staatsverhältnisse, eine größere Seltenheit des Kriegs, im

Vergleich zu den ewigen Colonialkriegen, dafür aber dann auch meist Kriege voraus, die dem ganzen Staate, dem ganzen Volke an Mark und Nieren gehen.

Möge bei dem Cadresheer immerhin die Präsenzzeit eine mehrjährige sein, wie aus früher Gesagtem hervorgeht, so ist der Mannschaftsstand seiner Bataillone doch nie im Frieden vollzählig. Wir haben z. B. von Bataillonen gesprochen, die im Kriege 1000 Mann zählen sollen, im Frieden aber für gewöhnlich nur 400 Mann haben. Die Frage liegt nun wol nahe: wenn man für jedes Bataillon bei der Mobilisirung 600 Mann doch aufbieten muß, warum sollte man nicht mit derselben Leichtigkeit auch noch die übrigen 400 Mann aufbieten können? wozu diese 400 Mann gerade beständig bei der Fahne halten?

Also bereits was den Personenstand betrifft, ist ein Cadresheer im Frieden nicht kriegsbereit, sodaß die Nothwendigkeit beständiger Kriegsbereitschaft als Rechtfertigung der Cadresheere mit starken permanenten Stämmen schon in dieser Beziehung gar nicht angeführt werden kann. Es treten aber in der That viel wichtigere Dinge hinzu. Bei einem auf der Conscription beruhenden Heere ist das Zusammenbringen der Mannschaft immer die allerunbedeutendste Sache. Die Mannschaft ist aber nicht der einzige und einzig genügende Stoff der Heere. Jedes Heer braucht, um im Kriege etwas leisten zu können, ein bedeutendes Material, Pferde, Wagen, Waffen, Munition, Ausrüstungsstücke aller Art. Dieses Material ist im Augenblick bei einem Conscriptionsheer weit schwerer zu beschaffen als die Mannschaft. Es begreift sich aber leicht, daß durch Magazineinrichtungen und durch Vorkehrungen anderer Art, die eine Ergänzung im Bedarfsfall rasch möglich machen, bei einem Milizheere ebenso wohl als bei einem Cadresheere für die rechtzeitige Beschaffung des nothwendigen Materials gesorgt werden kann, daß folglich in dieser wichtigen Beziehung das Zusammenhalten von zwei Fünfteln oder sonst einem allquoten Theil des Kriegsstandes auch im Frieden ganz und gar überflüssig ist und durchaus keine Garantie der Kriegsbereitschaft bietet. Nun könnte man allenfalls noch sagen: wenn auch bei einem Milizsystem für das rechtzeitige Vorhandensein des Kriegsmaterials ebenso gut zu sorgen sei als bei einem Cadressystem, so biete doch letzteres eine bessere Bürgschaft dafür, daß Offiziere und Soldaten mit dem Kriegsmaterial gut umzugehen wüßten.

Jedermann kann sich leicht davon überzeugen, daß dies ein eitles Vorgeben ist, daß viel eher das Gegentheil wahr ist.

Derjenige Theil eines Cadresheeres, welches sich auch im Frieden beständig bei der Fahne befindet, wird wesentlich als Übungscadre betrachtet. Dies wäre ganz in der Ordnung. Nun befindet sich dieser Theil aber in Garnisonen. Hier braucht er factisch nichts von Fahrzeugen, nichts von Munition, nichts von Feldkochgeschirren u. dgl. Es bildet sich vielmehr ein eigener Usus des Garnisonslebens, welches dem Feldleben ungefähr so ähnlich sieht wie eine Laus einem Elefanten. Factisch plagen sich die Truppen eines Cadresheeres in dem permanenten Stande mit Dingen, die jeder nicht ganz verwahrloste Bauerjunge in wenigen Wochen mit der allergrößten Leichtigkeit erlernt; sie lernen dagegen durchaus nichts vom Feldleben, weder sich im Bivouak einrichten, noch kochen, noch Bedürfnisse aller Art fassen, noch sonst etwas dahin Einschlagendes. Im Gegentheil verlernen sie, an diese nothwendigsten Dinge zu denken, und vertiefen sich, weil sie immer Soldaten genannt werden, in die simpelhafte Idee, daß mit dem ewigen Gewehrschultern und Stehen auf allerlei Nachtwächterposten, kurz daß mit dem geraden Gegentheil von demjenigen, was der Felddienst erfordert, etwas erreicht sei. Bei einer Milizarmee, bei welcher man nicht soviel Zeit unnütz zu vertrödeln hat, wird in der kurzen Periode, die für die erste Einübung der Rekruten, dann für die Wiederholungsübungen gewährt ist, bei weitem mehr auf das Nothwendige gesehen. Da die Kosten hier bei kurzem Zusammensein der Truppenkörper immer sehr gering ausfallen, so kann man ohne Bedenken Märsche mit Sack und Pack, mit Roß und Wagen machen, die Leute unterwegs nach passend aufgestellten Scheiben scharf schießen lassen, sie ermüdet in ein Bivouak ziehen, in dieses Lebensmittel auf ähnliche oder gleiche Weise, wie es im Ernst geschieht, beitreiben, abkochen, Vorposten ausstellen lassen, und wohlgemerkt, man kann diese Art Dienst — mindestens bei den Wiederholungsübungen — die ganze Zeit über treiben, welche die Leute überhaupt beisammen sind, sodaß sie nun wissen: sobald wir den Soldatenrock überhaupt anziehen, geht es ebenso zu und nicht anders, und daß sie beim Eintritt ins Feldleben kaum einen Unterschied entdecken werden.

Ob so vernünftig mit der Zeit verfahren wird in jedem Staate, der ein Milizsystem hat, ob nicht auch hier dem Unsinn bisweilen Thür und Thor geöffnet wird, das ist eine andere Frage. Wir beschäftigen uns lediglich mit dem, was in der Natur der Sache liegt, sich daher mehr oder minder doch auch immer Bahn brechen wird.

Für die Nothwendigkeit der langen (mehrjährigen) Präsenz bei den Cadresheeren, also für die Nothwendigkeit der Cadresheere mit starken, wirkliche Truppenkörper bildenden Stämmen überhaupt werden verschiedene Gründe angegeben, die wahren Gründe jedoch entweder gar nicht genannt oder doch nur unter Verhüllungen.

Die Nothwendigkeit, einen gemeinen Soldaten zwei oder drei Jahre bei der Fahne zu halten, um ihm die mechanischen Fertigkeiten beizubringen, deren er im Felde bedarf, fällt hinweg; es ist lächerlich, davon zu reden, ja das von uns Gesagte zeigt sogar jedem einsichtigen Manne ohne weiteres, daß die lange Präsenzzeit der jungen Mannschaft ihrer Ausbildung für den ernsten Dienst im Felde eher schädlich sein muß, als sie nützlich sein kann.

Da dies so ziemlich allseitig zugegeben werden muß, so pflegen die Vertheidiger der langen Präsenz anzuführen, daß zwar die mechanische, aber nicht die moralische Ausbildung des Mannes zum Soldaten im Laufe weniger Monate zu vollenden sei. Auch das ist gar nicht stichhaltig, sobald man etwas anderes unter der moralischen Ausbildung versteht, als die Trennung des Soldaten vom Volke für die Zeit seiner Anwesenheit bei der Fahne. Die geistigen Soldateneigenschaften kann man im Garnisonsleben auch in einigen Jahren nicht entwickeln, wenigstens nicht so, daß sie haften bleiben und wirklichen Werth haben; man kann es nur durch eine vernünftige Erziehung von Jugend auf, welche kräftige, furchtlose, gesinnungstreue, opfermuthige Männer bildet. Aber in der That ist den Vertheidigern der langen Präsenz daran nicht im mindesten gelegen, vielmehr verstehen sie unter der moralischen Ausbildung zum Soldaten wirklich nichts anderes als das Losreißen der Soldaten vom Volke, das Heranziehen gefügiger Werkzeuge zu dem großen Staatspolizeidienst. Der Hauptgrund der Beibehaltung von starken permanenten Stämmen des Heeres liegt in dem Wunsche der Regierungen, sich des Heeres vorkommendenfalls gegen das eigene Volk bedienen zu können. Hier und da tritt auch die Neigung der regierenden Fürsten zur Soldatenspielerei hinzu.

Wenn man schon den gemeinen Soldaten 2—3 Jahre bei der Fahne hält und behauptet, ihn dort halten zu müssen, um ihm die nothwendigste Ausbildung zu geben, so wird man vollends ein Recht haben, von Unteroffizieren und Offizieren eine noch längere Präsenz zu fordern, eine so lange, daß mindestens die sämmtlichen Offiziere den Heerdienst zu ihrem ausschließlichen Lebensberuf machen. Auch hierdurch wird die Kostspieligkeit des Heersystems erhöht. Alle diese Offiziere wollen nicht blos besoldet sein, solange sie dienen; wenn sie austreten aus dem Dienst, was der Voraussetzung nach erst geschieht, wenn sie nicht mehr dienstfähig sind, verlangen sie auch noch Pensionen, die nicht allzu weit unter dem Solde zurückbleiben können, welchen sie bisher empfingen. Natürlich haben alle diese Leute unausgesetzt das Bedürfniß, ihre Lage zu verbessern, und dies bringt namentlich in langen Friedensperioden, während welcher feindliche Kugeln nicht in ihren Reihen aufräumen, während welcher folglich ein naturgemäßes Avancement von Bedeutung nicht stattfindet, ein nie befriedigtes Drängen nach ganz unmotivirten Verbesserungen hervor. Daß der Volksfreiheit die Schöpfung einer durchaus von der Regierung abhängigen, vorzugsweise waffentragenden Klasse, einer bisweilen allerdings höchst unkriegerischen Kriegerkaste, nicht zuträglich sein könne, versteht sich von selbst.

Auch die weitaus größte Zahl der Offiziere braucht in der That den Heerdienst nicht zum ausschließlichen Lebensberuf zu machen. Auch die Offiziere können sich wie die Soldaten zum größten Theil im beurlaubten Stande befinden, denn auch die nothwendige militärische Bildung der weitaus größten Zahl der Offiziere füllt nicht im geringsten ein Menschenleben aus, wie jedermann sich leicht überzeugen kann, welcher einmal ein Offiziercorps irgendeines Staates einer genauen Beobachtung unterziehen will.

Ein Theil der Offiziere eines jeden Heeres muß allerdings, namentlich in neuern Zeiten, aus Leuten bestehen, welche das Militärwesen zu ihrem Lebensberuf gemacht haben. Denn die militärischen Etablissements, welche die Ausrüstung für die Armee beschaffen, müssen allerdings beständig arbeiten und sie müssen verwaltet werden; die Verwaltung ist auch eine Nothwendigkeit für die Festungen. Es müssen Behörden bestehen, wie das Kriegsministerium und seine Dependenzen, welche das dauernde Leben des Heerwesens sicher stellen, von denen die Zusammenberufungen und Entlassungen, Mobilisirungen und Demobilisirungen ausgehen, welche dafür sorgen, daß stets alle Stellen im Heere völlig besetzt sind, jede Lücke, die im Laufe der Zeit entsteht, sofort ausgefüllt wird, welche die Ausbildung aller Offiziere und Soldaten für den Krieg leiten. Und diejenigen Offiziere, welche bestimmt sind, dereinst die höchsten Führerstellen in der Armee einzunehmen oder den höchsten Führern als unmittelbare Gehülfen zur

Seite zu stehen, müssen allerdings aus dem Heerdienst ihren Lebensberuf machen. Aber von der Zulassung dieser Ausnahmen ist es ein großer Schritt bis zur Aufstellung der Behauptung, daß niemand ein guter Offizier sein könne, der nicht jahraus jahrein zweifarbiges Tuch auf dem Leibe trägt.

Die wichtigsten staatsrechtlichen Seiten des Heerwesens sind hiermit erledigt. Wir müssen nun einen Blick auf die Seite der militärischen Verwendung des Heeres und der sich daraus ergebenden Bedingungen werfen.

Die Verschiedenheit der Waffen, die Unmöglichkeit, in einem Soldaten alle die Eigenschaften und Fähigkeiten zu vereinigen, an welche der Krieg Ansprüche erheben kann, hat zur Eintheilung der Heere in eine Anzahl von Waffengattungen geführt. Wir unterscheiden gegenwärtig die Infanterie oder das Fußvolk, die Cavalerie oder Reiterei und die Artillerie oder das Geschützwesen, wozu dann von einigen nicht, von andern aber wohl das Geniewesen gefügt wird, welches sich mit den technischen Kriegsarbeiten des Brücken-, Schanzen- und Wegebaus in allen seinen nothwendigen Formen beschäftigt.

Die Verbindung dieser Waffen kann heute keine Armee mehr entbehren; nur über das Verhältniß, in welchem die Waffengattungen im Heere vertreten sein sollen, gehen die Meinungen ziemlich weit auseinander. Im allgemeinen kann man sagen, daß die Infanterie sich stets mehr noch zur Hauptwaffe entwickelt, daß die Artillerie sich etwa auf ihrem Stande behaupten wird, daß die Reiterei dagegen sich entschieden vermindern muß, während das Genie möglicherweise an Zahl noch zunehmen wird. Die Infanterie ist die am mindesten kostspielige Waffe, und die Mehrzahl der Rekruten, welche überhaupt einem Heere zufließen, lassen sich am leichtesten als Infanteristen ausbilden, wenigstens soweit unsere heutigen Culturvölker in Betracht kommen; bei Steppenvölkern, wie die Kosacken, steht die Sache noch anders. Je volksthümlicher sich in den Culturstaaten die Heereseinrichtungen entwickeln, desto mehr muß also begreiflicherweise die Cavalerie an Zahl abnehmen. Eine zahlreiche Cavalerie kann andererseits auch bei der wachsenden Cultur und dem Zunehmen der Boden- und Gütertheilung nicht mehr mit dem gleichen Nutzen verwendet werden wie früherhin. Selbst die Leichtigkeit, welche für den schnellen Transport der Infanterie auf weite Strecken die Eisenbahnen gewähren, während der Transport der Cavalerie auf ihnen keineswegs ebenso oder auch nur einigermaßen im Verhältniß ebenso bequem ist, wirkt auf eine Verminderung des Standes der Cavalerie ein. Ähnliche Betrachtungen lassen sich über die Artillerie anstellen.

Wir glauben, daß ein Feldheer, bestimmt, im Freien zu operiren, für gut in Bezug auf heutige Verhältnisse zusammengesetzt gelten kann, wenn es auf 1000 Mann Infanterie höchstens 100 Reiter, ungefähr 2 Geschütze mit im ganzen etwa 70 Mann Feldartillerie und 25—30 Mann Genie hat.

Für Truppenkörper, die zum Dienst der Festungsbesatzungen bestimmt sind, stellt sich noch ein ganz anderes Verhältniß heraus. Da die Cavalerie hier lediglich zum Patrouillen- und Nachrichtendienst, zum Gefechtsdienst nur in großen Ausnahmsfällen gebraucht werden kann, da die Artillerie, ausschließlich der Ausfallsgeschütze, lediglich zur Bedienung des Festungsgeschützes verwendet wird, so mag man auf 1000 Mann Infanterie hier höchstens 20 Reiter, 200 Mann Artillerie mit höchstens 1 Feldgeschütz und 30—40 Mann Genie rechnen.

Im Gesammtheer eines Staates würden also auf 1000 Mann Infanterie höchstens 60 Reiter, 135 Mann Artillerie (mit $1\frac{1}{2}$ Feldgeschützen) und 30—35 Mann Genie kommen, d. h. die Verhältnißzahlen stellen sich rund: 1 (Infanterie): $\frac{1}{17}$ (Cavalerie): $\frac{1}{7}$ (Artillerie): $\frac{1}{30}$ (Genie).

Innerhalb der Hauptwaffengattungen pflegt man noch mehrfache Unterabtheilungen zu machen, theils um besondern Bedürfnissen entsprechen, theils um Menschen und Pferde nach ihren Eigenthümlichkeiten passend unterbringen zu können, theils um Liebhabereien ohne ernste Motive zu genügen.

Die Masse der Infanterie bildet die Linieninfanterie, welche eine mittlere Fähigkeit für alle Arten des Gefechts und der verschiedenen Verwendung des Fußvolks haben soll; daneben unterscheidet man dann Grenadiere, vorzugsweise als Reservelnfanterie, für den geschlossenen Angriff, leichte Infanterie (unter den Namen der Fußjäger, Feldjäger, Füsellere u. s. w.) für das zerstreute Gefecht, den Avantgardedienst, rasche Bewegungen, heute als die Elite der Linieninfanterie und das Muster, dem sie in ihrer Gesammtheit zustreben sollte, zu betrachten; Scharfschützen, die vorzugsweise gut mit der Büchse umzugehen wissen. Über kurz oder lang bei der

weitern volksthümlichen Entwickelung des Heerwesens wird man ohne Zweifel zur Aufstellung einer besondern Festungs- oder Garnisonsinfanterie gelangen.

In der Cavalerie unterscheidet man heute noch Guiden, besonders für den Nachrichtendienst der Armee bestimmt, leichte Cavalerie (Husaren, Jäger zu Pferd, Chevaurlegers, Kosacken, leichte Dragoner, Lanciers oder Ulanen), Mittelreiterei oder Divisionscavalerie (in einigen Heeren Dragoner und Ulanen), schwere Reiterei (schwere Dragoner, Küraſſiere, Carabiniers, Gensdarmes, Grenadiere zu Pferd). Neben den Guiden wird sich bald nur noch die leichte Reiterei behaupten, die andern Arten der Cavalerie können ihr Fortbestehen für einige Zeit lediglich noch den Launen der Machthaber verdanken.

In der Feldartillerie unterscheidet man Kanonenbatterien (oder aus Kanonen und Haubitzen gemischte Batterien), Haubitzbatterien, Raketenbatterien, gezogene Batterien, außerdem innerhalb derselben Gattung je nach den Kalibern schwere und leichte Batterien. Die gezogenen Geschütze werden aller Wahrscheinlichkeit nach alle übrigen im Feldkriege bald verdrängen. Man wird dann eine Artillerie haben, welche, was das einzelne Geschütz betrifft, verhältnißmäßig sehr leicht ist. Für die ganzen Batterien wird aber keine nennenswerthe Erleichterung eintreten, weil neben den Geschützen stets ein bedeutender Vorrath von Munition mitzuführen ist. Im Festungskrieg wird sich als glattes (nicht gezogenes) Geschütz der Mörser behaupten.

Unter den Genietruppen unterscheidet man: Feldpionniere oder Pionniere für leichte Brücken-, Wege- und Schanzenbauten, Pontonniere für den Brückenbau, Sappeurs für die eigentlichen Erdarbeiten im Festungskriege (jedoch oft gleichbedeutend mit Pionnier gebraucht), Mineurs für alle unterirdischen Arbeiten und den unterirdischen Krieg.

Abgesehen von dieser großen Eintheilung, bedarf jede Waffengattung einer weitern Zerlegung in größere und kleinere Abtheilungen, während dann wieder mehrere Abtheilungen von verschiedenen Waffengattungen zusammengefaßt werden, um unmittelbar Einheiten zu bilden, welche als die Hauptglieder des Heeres dienen und deren jede selbst ein kleines Heer vorstellt. Diese Gliederung hat einen doppelten Sinn; sie erleichtert auf der einen Seite die Verwaltung des Heeres, die Fürsorge für die Soldaten und macht dieselbe eigentlich erst möglich; auf der andern Seite gestattet sie dem Feldherrn die bequeme Verwendung des Heeres zu strategischen und taktischen Zwecken. In der erstern Richtung gleicht die militärische Gliederung der Gliederung eines ganzen Volkes in Provinzial-, Bezirks-, Kreisgemeindeverbände; in letzterer wird sie am besten der Gliederung eines Münzsystems je nach Art und Zahl der ausgeprägten oder sonst in Werthrepräsentationen vorhandenen Münzsorten verglichen. Ebenso wie eine Volkseintheilung, ebenso wie ein Münzsystem mehr oder minder geschickt, bequem, den verschiedenen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechend sein kann, ebenso verhält es sich mit der militärischen Gliederung, und nur zu oft hat eine falsche Gliederung den Heeren Untergang und Verderben bereitet.

Die Infanterie theilt man jetzt durchgängig in Bataillone ein; die Stärke eines Bataillons variirt von 500–1300 Mann; im allgemeinen neigt man sich gegenwärtig eher den schwachen als den starken Bataillonen zu. Ein Bataillon soll, wenn es geschlossen beisammen, nicht in seine Glieder zertheilt ist, auch im Gefecht von seinem Führer mittels der Stimme gelenkt werden können. Das Bataillon wird eingetheilt in 4, 6 oder 8, hier und da auch in 5 Compagnien von 100 bis zu 200 oder 250 Mann.

Mehrere Bataillone können zu einem Regimente zusammengelegt werden. Diese Eintheilung besteht als administrative in fast allen monarchischen Staaten. Sie ist wesentlich ein Product der Geschichte, wird vielfach nur aufrecht gehalten, damit man mehr Stellen zu vergeben hat, und ist von der Vernunft nicht gefordert.

Eine Anzahl von Bataillonen (4—8) oder auch von Regimentern (2—3) bilden eine Infanteriebrigade. Ist dieselbe über 4 Bataillone stark, so ist in der Regel eins ein Jäger- (Elite-)Bataillon, oder es gibt selbst zwei und mehr solcher Elitebataillone in der Brigade. Gewöhnlich glbt man dieser auch eine Batterie Artillerie bei.

Die Reiterei theilt man der Regel nach heute noch in Regimenter ein; ein solches Regiment zählt 400—1200 und selbst bis 1600 Pferde in 4—8 Schwadronen (Escadrons) zu 100, 150 oder 200 Pferden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß man bei der bevorstehenden, wenn auch nur allmählichen Verminderung der Covalerie von der Regimentsabtheilung abgehen werde, um die Schwadron von 120—200 Pferden, eingetheilt in 2 oder 3 Compagnien, zur Haupteinheit der Reiterei zu machen und je nach Bedürfniß 2—6 Schwadronen zu einer Cava-

leriebrigade zusammenzulegen. Einer starken Brigade dieser Art, die bestimmt sein mag, selbständig aufzutreten, kann eine Batterie Artillerie zugetheilt werden.

Die Artillerie wird eingetheilt in Batterien, jede zu 4—8 Geschützen und den erforderlichen Munitionswagen und andern Fahrzeugen. Bei der zunehmenden Wirksamkeit der Geschütze, der bei Batterien gezogener Kanonen verhältnißmäßig großen Zahl nöthiger Fahrzeuge zum Munitionstransport ist zu erwarten, daß man sich immermehr den kleinern Batterien, etwa von 4 Geschützen, zuwenden werde, damit sie besser zu übersehen seien und es nicht nothwendig werde, sie bei jeder Gelegenheit auseinanderzureißen. Doppelt wird die Einführung kleiner Batterien dort geboten sein, wo man schwache Bataillone und schwache Brigaden hat. Zu den Batterien treten dann noch Munitionsparks (Munitionscolonnen) zum Transport der Reservemunition für größere Truppenkörper, Handwerkscolonnen, bei welchen die Reparaturen an Fuhrwerken und Geschirren besorgt werden, Laboratorien- oder Feuerwerkscolonnen zur Besorgung der nothwendigen Feuerwerksarbeiten. Die Batterien werden zum Theil den Truppenkörpern, Brigaden der Infanterie und Cavalerie, beigegeben, zum Theil in größern Abtheilungen von mehreren Batterien (Artilleriebrigaden) in Reserve zusammenbehalten; aber auch aus den Batterien, welche den einzelnen Brigaden zugetheilt sind, bildet man, wenn nicht für taktische Verhältnisse, so doch für die Inspection und Administration größere Verbände von mehreren Batterien (Artillerieabtheilungen oder Artilleriebrigaden).

Die Genieabtheilungen treten taktisch, auf die größern Truppenkörper vertheilt, immer in kleinen Verbänden, meist einzelnen Compagnien auf, aber für die administrativen Verhältnisse werden auch sie in größere Verbände (Bataillone oder selbst Regimenter) zusammengelegt.

Zu den Truppen, welche für das eigentliche Gefecht bestimmt sind, treten nun immer noch andere, welche lediglich im Interesse der Verwaltung existiren: Commissariatstruppen für Bäckereien, Magazine, für den Bagagetransport, Handwerkerabtheilungen für die Herstellung verdorbenen Materials aller Art, Sanitätstruppen für die Besetzung der Ambulancen und der Lazarethe. Sie formiren sich stets in kleinere Abtheilungen.

Die große Eintheilung einer Armee geschieht entweder nur in Armeedivisionen oder in Armeecorps. Ob die eine oder die andere gewählt wird, das hängt vorzugsweise von der Größe des einzutheilenden Heeres ab; kleinere Heere werden blos in Divisionen, größere in Armeecorps zerlegt, welche dann selbst wieder in Divisionen zerfallen.

Eine Armeedivision besteht etwa aus dem Stabe mit einem Detachement Guiden, einer Anzahl (2—4) Infanteriebrigaden, einem Reiterregiment oder einer Reiterbrigade, einer Artilleriereservebrigade, einer Abtheilung Genietruppen. Eine Division, welche lediglich Theil eines Armeecorps ist, wird in der Regel im ganzen schwächer und dann insbesondere schwächer mit Cavalerie und Artillerie versehen sein als eine Armeedivision, welche selbständig auftreten soll.

Ein Armeecorps besteht aus mehreren Infanteriedivisionen (mit etwas Cavalerie und mäßig zahlreicher Artillerie), einer Division oder Brigade Cavalerie, einer Reserveartillerie und einer Geniereserve.

Die einzelnen Truppenkörper, in welche ein Heer zerfällt, bedürfen besonderer Organe für die Leitung, für die Verbindung mit andern coordinirten oder nächsthöhern Einheiten, sowie für die Verwaltung, die Fürsorge für die Soldaten.

Die Leitung liegt in den Händen der Führerschaft des Heeres. Man unterscheidet gegenwärtig vier Hauptklassen von Führern: die Generale, welche die Commandos ganzer Armeen, der Armeecorps, Divisionen und Brigaden führen, die Stabsoffiziere für das Commando der Regimenter, Bataillone und analogen Truppenkörper, die Subalternoffiziere für das Commando der Compagnien, Schwadronen, Batterien und die nächste Unterstützung dabei, die Unteroffiziere für die Überwachung der kleinsten Abtheilungen und das Commando schwacher Detachements.

Je größer ein Truppenkörper, welchen ein Mann commandirt, desto weniger wird dieser Mann ihn vollständig übersehen, desto weniger die sämmtlichen Geschäfte, welche sich auf das Commando beziehen, allein und persönlich verrichten können, wenn selbst die speciellsten Geschäfte ihm durch die Wirksamkeit der Führer der kleinern Truppenkörper für diese abgenommen sind. Die Führer kleinerer Truppenkörper, z. B. der Compagnien, haben dagegen wieder sich um ein so tiefgehendes und ausgedehntes Detail zu kümmern, daß auch ihnen die persönliche durchgreifende Einwirkung nicht völlig möglich ist.

Allen Führern müssen somit Gehülfen für die Einzelgeschäfte, für das Detail des Dienstes

beigegeben werden, und sie bilden mit den Führern zusammen dasjenige, was man die Stäbe der Truppenkörper nennt.

Der Natur der Sache nach treten bei den größern Einheiten eines Heeres, den Armeecorps, Divisionen, allenfalls noch den Brigaden, diese Stäbe mehr hervor und sondern sich selbst wieder nach den verschiedenen Dienstzweigen, während bei den kleinern Truppenkörpern, wie Bataillonen, Compagnien, die sämmtlichen Stabsgeschäfte von wenigen Personen besorgt werden, deren jede nicht blos mehrere dieser Geschäfte versieht, sondern auch nebenbei im Gefecht, überhaupt im taktischen Dienste als Führer auftreten kann.

Bei einem ganzen Heere oder einer größern Heereseinheit (Corps, Division) unterscheidet man im Gesammtstabe: den Generalstab oder Generalquartiermeisterstab, welcher Nachrichten vom Feind und vom Terrain einzieht, die Dispositionen und Instructionen für Märsche, Lager und Stellungen und Gefechte ausfertigt, die Berichte über alle kriegerischen Ereignisse und Actionen empfängt und zusammenstellt; die Adjutantur, welche den ganzen Dienst des Personellen und Materiellen besorgt und centralisirt, die Etats und Rapporte ausfertigt, von den niedern Truppenkörpern empfängt und zusammenstellt, die Controle über Belohnungen, Strafen, Beförderungen führt; die Abtheilung für den Ordonnanzdienst, die Armeepolizei, die Stabsescorten; die Artilleriedirection, welche zugleich das gesammte Bewaffnungswesen und die Versorgung mit Munition controlirt; die Geniedirection; den Medicinalstab, welcher das gesammte Spital- und Ambulancewesen, sowie die Sanitätstruppen, wo solche überhaupt existiren, unter seiner Leitung hat; den Commissariatsstab oder die Intendanz für Besoldung, Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung des Truppenkörpers; den Justizstab; den Stab für den gesammten Train.

Auch jede einfache Infanteriecompagnie hat, wie bereits angedeutet wurde, ihren eigenen Stab, wenn die Sache hier auch nicht so genannt wird, wenn der Stab hier auch nur aus einigen Unteroffizieren für die Führung der Listen, Soldauszahlung, Instandhaltung von Waffen und Ausrüstung u. s. w. besteht.

Zwischen diese beiden Äußersten des künstlich gegliederten Stabes für ein ganzes Heer oder ein starkes Armeecorps und die wenigen Personen, welche die gleichen, aber allerdings viel weniger umfangreichen Geschäfte bei dem kleinen Verbande einer Compagnie versehen, schieben sich nun, ihren Eigenthümlichkeiten nach leicht erkennbar, die Zwischenglieder der Bataillons-, Regiments-, Brigade-, Divisionsstäbe ein.

Wie bei der Gliederung des gesammten Heeres nach Waffengattungen und nach Unterarten von Waffengattungen, so läßt sich auch in der Gliederung der höher organisirten Stäbe wieder die Möglichkeit der Arbeitstheilung und der fruchtbaren Anwendung dieses fruchtbaren Princips erkennen. Der Rechtsgelehrte, der Verwaltungsbeamte oder Kaufmann, der Arzt, wenn sie in ihrem Fache überhaupt etwas werth sind, werden sich leicht in die besondern militärischen Anwendungsformen ihres Faches einarbeiten. Dies sind nur die prägnantesten Fälle, aber eine weitere Verfolgung der Idee wird ohne weiteres zeigen, wie selbst für eine fruchtbringende Bestellung der großen Stäbe nur sehr wenige Männer nothwendig sind, welche den militärischen zu ihrem Lebensberufe gemacht haben. Eine eingehendere Betrachtung, die übrigens jedermann leicht selbst anstellen kann, würde zeigen, wie selbst Militärbeamte aller Art, die sich in den verschiedensten Lebenslagen getummelt, nicht vom Staate versorgt, nicht an eine zeitödtende Abhängigkeit gewöhnt, für den Krieg, der doch das Lebenselement des Soldaten ist, tüchtiger, brauchbarer, werthvoller sind als andere, die sich in einem langen Friedensmilitärleben in jene paar militärischen Formen eingewöhnt haben, welche im Garnisonsleben erlernt werden, jene Formen, welche von den im Kriege nothwendigen noch viel weiter abweichen als diejenigen, zu welchen z. B. der Kaufmann in dem dauernden Kampfe des Lebens, von keiner Staatsgewalt gestützt, täglich seine Zuflucht nehmen muß. Man legt bei weitem nicht genug Werth darauf, wie der Friedensberufssoldat und Militärbeamte durch die Besoldung, die er immer gleich, ob mit oder ohne Arbeit, erhält, durch die Gewöhnung an träge Abhängigkeit, durch die Abwesenheit jedes Kampfes um die Existenz oder die Verbesserung der Existenz nicht gewinnt, sondern weit mehr von den Eigenschaften verliert, welche dem Soldaten im Kriege am nothwendigsten sind, als der im Lebenskampfe beständig sich regende Bürger.

Wie bereits erwähnt, sind die Soldaten aller Kategorien nur ein Theil des Stoffs, dessen die Heere bedürfen, um wirklich Heere zu sein. Es treten hinzu Pferde oder andere Zug- und Reitthiere und ein sehr beträchtliches todtes Material. Alles dies muß beschafft, verwaltet, zu seiner Zeit vertheilt werden, wie die Soldaten auch.

Auf die Beschaffung der Pferde kann man dieselben Systeme im wesentlichen anwenden, wie für die Beschaffung der Soldaten. Man hat also den freien Ankauf und die Conscription. Der freie Ankauf geht theils beständig fort, theils kommt er nur zeitweise besonders stark vor.

Wo man stehende Heere oder Cadresheere mit starken ständigen Stämmen hat, da wird sich auch immer eine bedeutende Zahl von Reitpferden und eine verhältnißmäßig geringere Zahl von Zugpferden beständig im Dienste befinden. Jährlich werden Pferde ausrangirt und müssen durch neue ersetzt werden. Dies geschieht hier unzweifelhaft am besten durch Ankauf, und das Geschäft läßt sich, namentlich wenn durch Gestüte einigermaßen nachgeholfen wird, ohne Schwierigkeit regeln. Bei einer Mobilisirung muß die Zahl der Reitpferde sicher etwas erhöht werden, die Zahl der Zugpferde aber sehr bedeutend, denn von Zugpferden hält man selbst bei stehenden Heeren und bei Cadresheeren mit starken ständigen Stämmen immer nur einen sehr geringen Theil im Dienst, denjenigen, welcher zur Bespannung der nothwendigsten Geschütze gebraucht wird. Der ganze zahlreiche Train ist im Frieden ohne Pferde. Die Reitpferde lassen sich in Ländern, in denen man der Pferdezucht einige Sorgfalt zugewendet hat, die überdies nicht ganz arm an Pferden sind, stets durch Ankauf beschaffen. Was die Zugpferde betrifft, so wird man, um den gesammten Bedarf zu decken, immer zu Requisitionen oder Conscriptionen mit Entschädigung der Eigenthümer seine Zuflucht nehmen müssen. Wenn man auch die Reiterei so wenig zahlreich als irgend möglich macht, wenn man die Trains auf das Allernothdürftigste herabdrückt, so kommt immer noch auf je 7—9 Mann eines Operationsheeres ein Pferd; ist also ein Operationsheer für das freie Feld beispielsweise 350000 Mann stark, so braucht man für dasselbe mindestens 40—50000, wahrscheinlich aber, bei den gewöhnlichen *Verhältnissen*, nicht unter 60—70000 Pferde. Rechtzeitige Pferdeausfuhrverbote müssen den sonstigen Maßregeln für die Beischaffung der Pferde zu Hülfe kommen. Ohne allen Zweifel hat der Staat ebenso gut, als er sich herausnimmt, die dienstfähige junge Mannschaft aufzuschreiben und zu üben, auch das Recht, die dienstfähigen Pferde aufzuschreiben und zu Übungen je nach ihrer Eigenschaft als Reit- oder Zugpferde zeitweise einzubeordern. Daß dabei soweit irgend möglich auf den Gebrauch Rücksicht genommen werden muß, welchen der Eigenthümer von seinen Pferden macht, daß dieser Friedensgebrauch möglichst wenig gestört werden darf, und daß der Eigenthümer nach Maßgabe der ihm durch zeitweise Entziehung erwachsenden Verluste entschädigt werden muß, versteht sich von selbst.

Die Ausrüstung des Heeres im weitern Sinne, also die Bewaffnung eingeschlossen, kann man in zwei Klassen unterscheiden, die Personalausrüstung und die Ausrüstung im großen oder Ausrüstung der Truppenkörper. Zur Personalausrüstung gehören alle die Dinge, welche jeder einzelne Soldat nothwendig braucht und soweit nur immer möglich im Felde selbst mit sich führt, zur Ausrüstung im großen die Waffen, welche nicht von einzelnen Leuten geführt oder bedient werden können (Geschütze), die Militärfuhrwerke zum Transport aller denkbaren Vorräthe (Munition, Proviant, Reservewaffen und Reservekleidung u. s. w.), zur Verrichtung besonderer Transportdienste, z. B. Ambulancewagen; ferner die Maschinen und Werkzeuge größerer Art, welche nicht für den Dienst einzelner Menschen, sondern ganzer größerer Truppenkörper bestimmt sind, z. B. Pontonbrücken.

Die ganze Ausrüstung muß, insofern man sie nicht in größter Schnelligkeit und folglich leicht bei jedem Kriegsdrohen haben kann, angeschafft, aufbewahrt, dann auf die einzelnen Leute und Truppenkörper vertheilt werden.

Für diesen Gegenstand kann man verschiedene Systeme aufstellen. Die beiden extremsten Systeme sind in Bezug auf die Personalausrüstung die, daß man einmal deren Beschaffung jedem einzelnen Krieger überläßt, ihn dazu verpflichtet, dann, daß der Staat die Beschaffung übernimmt und die Vertheilung nach seiner Convenienz vornimmt. Dazwischen liegen noch manche Mittelglieder, z. B. daß die Ausrüstung zum Theil vom Soldaten, zum Theil vom Staate beschafft wird, daß die Gemeinden bei der Beschaffung betheiligt werden u. s. w.

Die Beschaffung der Personalausrüstung jedem einzelnen Krieger vollkommen aufladen könnte man nur bei einem durchweg sehr wohlhabenden Volk oder dort, wo wenigstens der zum Kriegsdienst mit den Waffen verpflichtete Theil des Volkes, wie in Sklavenstaaten, für vorherrschend wohlhabend gelten kann. Bei den europäischen Verhältnissen der Gegenwart verbietet sich daher das System der Selbstbeschaffung durch die Soldaten wenigstens in seiner Reinheit. In der Schweiz hat man so viel von diesem System behalten, als in unsern Zeiten und bei unsern Verhältnissen davon beizubehalten ist, und dies wesentlich aus dem Grunde, weil hier jeder Soldat seine Ausrüstung in seiner Wohnung bei sich hat und es daher allerdings wichtig ist, ihn

wenigstens als Theileigenthümer an ihrer guten Erhaltung zu interessiren. Anderer Orten bestreitet der Staat die ganzen Kosten der Beschaffung. In neuerer Zeit tritt noch ein anderer Umstand hinzu, welcher es unmöglich macht, dem einzelnen Soldaten absolut die Beschaffung seiner Ausrüstung zu überlassen. Um nur eins zu erwähnen, müssen die Waffen (Feuerwaffen) für ganze Corps gleichmäßig gearbeitet, gleichmäßig eingerichtet sein, dasselbe muß mit der Munition der Fall sein, wenn man immer sicher bleiben will, daß die Truppe wirksam auftreten könne. Der Staat allein kann daher die Waffenfabrikation gehörig leiten, wenn er auch im allerweitesten Umfange die Privatindustrie zu Hülfe ruft. Im Alterthum, vor der Einführung der Feuerwaffen, kam dieser Punkt viel weniger in Betracht, es war z. B. viel gleichgültiger, ob ein Spieß ein wenig länger oder kürzer, ein wenig schwächer oder stärker, ein wenig mehr oder minder mit Eisen beschlagen, als es ist, ob ein Feuergewehr ein eine Linie größeres oder kleineres Kaliber hat.

Möge das System sein, welches es wolle, mögen die Soldaten einen Theil ihrer Personalausrüstung bezahlen müssen oder mögen sie alles vom Staate erhalten, die Anfertigung der Ausrüstungsstücke im großen wird immer besondere Vortheile gewähren; dieselben werden billiger, gleichmäßiger, besser in großen Quantitäten hergestellt werden, als wenn jeder einzelne Mann für sich selbst sorgen wollte. Obgleich es nicht bei allen Stücken so wie bei den Waffen und der Munition auf eine stricte Gleichmäßigkeit für die Zwecke des Kriegs ankommen mag, so ist doch nicht zu leugnen, daß schließlich ein gewisses Muster durch Versuche und Erfahrungen als bestes, zweckmäßigstes erprobt sein kann, und es ist dann nicht einzusehen, weshalb man auch in gleichgültigern Dingen nicht dieses Zweckmäßigste dem Soldaten besorgen, sondern ihm die Freiheit lassen sollte, sich mit unzweckmäßigern Ausrüstungsstücken zu versehen.

Der Staat läßt die Ausrüstungsstücke entweder in eigenen Fabriken ganz im großen anfertigen, aus denen sie dann die einzelnen Truppenkörper beziehen, um sie wieder auf ihre Mannschaften zu vertheilen, oder er gewährt den einzelnen Truppenkörpern nur die Geldmittel und läßt sie mit diesen zwar unter seiner Controle, jedoch mehr oder minder unabhängig arbeiten. Dies letztere System hat sich nie vortheilhaft erwiesen, weder für den Staat, noch für den einzelnen Soldaten. Am zweckmäßigsten ist es, daß der Staat die Privatindustrie von einzelnen Fabrikanten und Associationen möglichst auf seinem ganzen Gebiete in Anspruch nimmt, die anzuschaffenden Ausrüstungsstücke ausschreibt und Muster und Modelle, nach denen gearbeitet werden muß, vorlegt. Durch Commissionen, die er bestellt, nimmt er dann die Lieferungen ab. Er kann sogar die Anfertigung der Waffen und der Munition in der gleichen Weise betreiben lassen, nur muß er sich hier, damit nicht ein kostbares Material ganz nutzlos verdorben und der Staat in die Gefahr gebracht werde, im Augenblick der Noth Mangel an brauchbaren Waffen zu leiden, eine tiefergreifende Controle vorbehalten; er muß sich in den Stand setzen, durch militärische Commissionen den ganzen Erzeugungsact der Waffen und der Munition in den einzelnen Manipulationen von Anbeginn der Arbeit zu überwachen. Die Anlage rein militärischer Fabriken mit vom Staate angestellten und besoldeten Arbeitern ist — wenige Fälle ausgenommen, wo es z. B. auf die Bewahrung eines Geheimnisses ankäme — unzweckmäßig. Die Privatindustrie arbeitet billiger und schreitet erfahrungsmäßig in Verbesserungen des Verfahrens mehr mit der Zeit fort. Ihre Benutzung bringt außerdem einen gesundern Umlauf der dem Staat für Militärzwecke zur Verfügung gestellten Geldmittel, und sie sichert, da sie sich nicht absolut mit der Anfertigung von Militärausrüstungsstücken beschäftigt, für außerordentliche Fälle eine rasche Vermehrung der Ausrüstungsstücke, da sie eine Menge Arbeiter für diesen Zweig im ganzen Lande gewonnen und ausgebildet haben wird, während Etablissements, die ausschließlich militärisch sind, immer mit einer beschränkten Zahl von Arbeitern arbeiten werden, die nun gerade im drohenden Kriegsfalle schwer zu verstärken sind. Dieser Punkt ist von großer Wichtigkeit. Wenn man sicher ist, in kurzer Zeit Massen von Ausrüstungsstücken beschaffen zu können, so wird es überflüssig, Haufen von Material beständig in den Magazinen aufgespeichert zu halten und somit eine ganze Menge Kapital todt ruhen zu lassen.

Dasselbe Arbeitssystem, welches für die Beschaffung der Personalausrüstung das zweckmäßigste ist, kann auch auf die Beschaffung der großen Ausrüstungsstücke für ganze Truppenkörper ohne weiteres seine Anwendung finden.

Daß jeder Mann, auch wenn nicht bei der Fahne, auch wenn im Beurlaubtenstande, seine ganze Personalausrüstung bei sich habe, würde ebensowol bei Cadresheeren als bei Milizheeren möglich sein. Der Vortheil ist ein großer. Auf den ersten Ruf bilden sich in kürzester Frist völlig

organisirte Bataillone, wenn nur dafür gesorgt ist, daß das Material der großen Ausrüstung (für ganze Truppenkörper) sich in den Stammquartieren vorräthig findet, daß die Bespannungspferde ebenso augenblicklich einberufen werden können wie die Mannschaften. Aber in monarchischen Staaten wagt man es nicht, dem beurlaubten, im Reserve- oder Landwehrstand befindlichen Soldaten seine Personalausrüstung mitzugeben; der Vorwand ist, daß er sie nicht schonen werde, der wahre Grund die Furcht vor dem bewaffneten Volk. So sind freie Völker in allen Dingen, auch in den rein materiellen den geknechteten weit voraus. In den monarchischen Staaten also, welche Cadresheere haben, besteht der Regel nach ein weit ausgedehntes Magazinirungssystem. Nicht blos die Reservewaffen, die Munition, die großen Ausrüstungsstücke ganzer Truppenkörper, welche allerdings der Staat, da sie nicht in jedem Momente sofort hergestellt werden können, aufspeichern muß, werden hier in den Magazinen aufbewahrt, sondern auch Kleidungsstücke, bis auf die Schuhe und Hemden herunter, für Hunderttausende von beurlaubten Soldaten, Reservisten und Landwehrmännern. Während der einzelne beurlaubte Soldat seine eigene Personalausrüstung ohne große Mühe vollkommen im Stande halten könnte, läßt in den ausgedehnten Staatsmagazinen die Sorglosigkeit eines schwachen und doch kostspieligen, nicht durch ein naheliegendes Interesse bewegten Verwaltungspersonals jährlich eine Menge Material ohne allen Zweck verderben, welcher ein reiches, dem Volkswohlstande oft nur zu dringend fehlendes Kapital repräsentirt.

Wir haben alle Grundfragen des Heerwesens, ohne diesen Begriff ungebührlich auszudehnen und soweit es der Raum gestattete, wenn auch kurz, doch umfassend im Vorigen abgehandelt. Wer sich über einzelnes genauer unterrichten will, findet den vollständigsten Aufschluß in unsern „Untersuchungen über die Organisation der Heere" (Basel 1855), wo die specielle Antwort auf jede Frage zu suchen ist. Jetzt bleibt uns nur noch übrig, einige historische Andeutungen über die weltgeschichtliche Entwickelung des Heerwesens zu machen. Als allgemeine Bemerkung schicken wir die allerdings schon im Vorigen wiederholt erwähnte Thatsache voraus, daß Heerwesen und Staatsverfassung stets in innigem Zusammenhange stehen, und daß, wie die Kenntniß der Staatsverfassung eines bestimmten Landes zur Erkenntniß seines Heerwesens vieles beiträgt, so andererseits die Kenntniß des Heerwesens häufig zur Erkenntniß der wirklichen Staatsverhältnisse verhilft. Allerdings würde es dabei oft nöthig sein, in die Einzelheiten einzutreten, da, allgemein betrachtet, Dinge, die in der Wirklichkeit himmelweit verschieden sind, einander aufs Haar zu gleichen scheinen, während andere, die einander aufs Haar gleichen, im verschiedensten Lichte sich zeigen können.

Die despotischen Staaten des asiatischen Alterthums waren meist aus höchst verschieden abhängigen Landestheilen zusammengesetzt. Immer wird man doch in ihnen ein Stammland erkennen, in welchem die unumschränkte Herrschaft des Despoten im weitesten Sinne des Wortes besteht, und um dasselbe gelagerte abhängige Länder, in denen die Intensität der Herrschaft eine sehr verschiedene ist. In dem Stammlande gilt als die Grundlage des Heerwesens der Heerbann oder die allgemeine Verpflichtung der Freien zum Kriegsdienst. Daneben machen sich überall Spuren des Lehnwesens sehr bemerkbar. Die abhängigen Länder werden theils von großen Würdenträgern des Stammlandes als Satrapen verwaltet, und hier stellen sich ähnliche Heerverhältnisse wie im Stammlande her, theils nimmt ihre Abhängigkeit den Charakter der bloßen Tributpflichtigkeit an. Dieser Form des staatlichen Zusammenhangs entspricht dann in militärischer Beziehung die Form der Contingentspflicht, und das Contingent tritt meist nur in der Gestalt eines Freiwilligencorps auf. Sehr häufig aber können wir bemerken, wie, um die Ausnutzung der Kriegskraft von Ländern so losen Zusammenhangs zu befördern, die Despotie in ihnen das Entstehen eines Lehnsystems betreibt oder begünstigt. Ein durchgebildetes Lehnsystem läßt sich auch in der Kriegerkaste Indiens und Ägyptens erkennen. Man möge sich übrigens hierbei erinnern, wie in der Regel das Lehnsystem in innigem Zusammenhang mit dem Auftreten von Freiwilligenheeren (den deutschen Gefolgen oder Geleiten) steht.

Interessant ist im höchsten Alterthum das Heerwesen der Juden, nicht blos wegen des höhern Interesses, welches dieses Culturvolk erregt, sondern auch weil es die Übergänge des Heerwesens von dem Zustande der Freiheit, der republikanischen Verfassung, zu demjenigen unter dem Drucke des Königthums schon in dieser uralten Zeit aufzeigt, mit denselben Erscheinungen, wie sie bis auf den heutigen Tag zu beobachten sind und wahrscheinlich so lange zu beobachten sein werden, als die Geschichte ein Königthum kennt. Das Heerwesen der Juden entwickelte sich nach allen seinen Bestimmungen bis auf die Gliederung hinab in völliger Übereinstimmung mit dem Volksleben — Staatsleben kann man hier nicht sagen — während des Zugs durch die Wüste.

Der Heerbann, der hier entſtand, übertrug ſich auch auf die Verhältniſſe nach der Feſtſetzung des Volkes Gottes in Kanaan. Das Intereſſe aller an der Aufrechthaltung der Eroberung, welches im Anfang herrſchte, machte aber, daß man bei den Aufgeboten zu gemeinſchaftlichen Kriegen dem freien Willen einen großen Spielraum ließ. Im Anfang genügte das auch vollkommen, die Contingente kamen immer zahlreich ein. Aber bald ſiegte die individuelle Bequemlichkeit über das Gefühl der Zuſammengehörigkeit, des gemeinſamen Intereſſes der Juden. Der innere Zerfall folgte. Während deſſelben und bei den Beſtrebungen, ſich aus ihm zu retten, unter den Richtern, bildetete ſich das Gefolgsweſen, die Formation von Freiwilligencorps aus, und dies Syſtem beſtand im weſentlichen unter dem Herzogthum Saul's fort. Mit dem wirklichen Königthum David's aber ward auch die Zwangsconſcription eingeführt, welche den Juden wie manchen Völkern nach ihnen als ein ſo gewaltiges Übel erſchien, daß ſie meinten, eben wegen dieſer modernen Einrichtung ſtrafe ſie Gott mit einer verheerenden Seuche.

Intereſſant iſt es zu bemerken, daß unter dem davidiſchen Königthum neben der Zwangsconſcription auch fremde Soldtruppen und geworbene Polizeigarden eingeführt wurden, daß ferner jetzt die Reiterei (oder ihr theilweiſes Äquivalent im Alterthum, das Corps der Streitwagen) ſich zu bilden beginnt.

In den oſtaſiatiſchen Staaten iſt die Reiterei offenbar das Product doppelter Verhältniſſe. Es gab hier viele Reitervölker, und die nomadiſirenden Reitervölker befanden ſich zu den Despotien meiſt in dem Verhältniſſe bloßer Tributpflichtigkeit. Sie ſtellten ſomit zu den Kriegszügen Contingente, und dieſe Contingente beſtanden dann aus Reiterei. Daneben finden wir aber faſt überall einen Lehnsadel, der ſich als ſolcher mehr oder minder ſcharf kennzeichnet, und auch dieſer bildet vorherrſchend oder bringt Reitercorps auf. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß ſich in dem davidiſchen Königthum bei ſeiner wachſenden Erweiterung gegen Oſten ähnliche Verhältniſſe herſtellten.

In den Republiken des alten Griechenland iſt der Kriegsdienſt ein integrirender Theil der bürgerlichen Pflicht und des bürgerlichen Rechts; die Heere der griechiſchen Republiken ſind daher bis auf den Peloponneſiſchen Krieg vorherrſchend Bürgermilizen; ſie bleiben es auch nachher, aber neben dem Milizſyſtem beginnt ſich nun das der geworbenen Soldheere, doch nicht ſtehender, ſondern nur auf Zeit angeworbener, immermehr zu entwickeln. Die angeworbenen Söldner ſind meiſt Griechen, doch werden allerdings auch Fremdtruppen in Dienſt genommen, beſonders damit man ſich einzelne Waffengattungen verſchaffe, die man ſonſt in beſonderer Qualität nicht hätte haben können.

Die Hauptſtärke der griechiſchen Milizheere war das Fußvolk und zwar von dieſem wieder das ſchwere; in den freiern Staatsweſen indeſſen findet der ärmere Bürger als Leichtbewaffneter neben dem reichern Schwerbewaffneten ſeinen Platz. Mit der Zunahme des Söldnerweſens bildet ſich auch das leichtbewaffnete Fußvolk in immer zunehmender Stärke heraus. Die Reiterei war nach der Natur des Landes und bei deſſen Pferdearmuth ſtets unbedeutend, und für ihre Bildung wurden die extremſten Syſteme angewendet. Während in Athen die reichſten Bürger die Ritterſchaft und Reiterei bildeten, fand gerade das Umgekehrte in Lacedämonien ſtatt.

In den macedoniſchen Heeren Philipp's und Alexander's des Großen unterſcheidet man das Heer des Stammlandes und einzelne beigegebene Contingentcorps von bundesgenöſſiſchen (tributpflichtigen) oder auch blos angeworbenen Völkern. Das macedoniſche Stammheer iſt ſeinem Weſen nach eine wohlgeordnete Miliz. Der Adel bildet die Reiterei, der Bauernſtand die ſchwere Infanterie; daneben finden wir aber auch die wenigſtens zum Theil ſtehende Truppe der Hypaspiſten, eine mittelleichte Infanterie, welche wahrſcheinlich aus Freiwilligen beſtand. Zu erwähnen iſt noch, daß neben ſchwerer und leichter Reiterei, ſchwerer und leichter Infanterie verſchiedener Gattungen ſeit Philipp von Macedonien auch die Artillerie (Katapulten und Balliſten) in die Heere eintritt.

In den Reichen unter den Nachfolgern Alexander's des Großen miſchten ſich griechiſch-macedoniſche Einrichtungen mit den alten aſiatiſchen. Die Grundlage bildeten die letztern; das griechiſch-macedoniſche Weſen war namentlich in einzelnen, vorzugsweiſe angeworbenen europäiſchen Eliten- oder Gardecorps vertreten, welche in den aſiatiſchen Reichen der Nachfolger Alexander's übrigens um ſo mehr ihre paſſende Stelle fanden, als die aſiatiſchen Despoten ſchon immer ihre Leibgarden zu halten gewohnt waren, wie wir dies ja von David beſonders hervorgehoben haben.

Die Heere der Römer waren bis auf Marius wohlgeordnete Milizheere, deren ſpecielle Einrichtung und Zuſammenſetzung allerdings mit dem Umſchwunge der politiſchen Verhältniſſe

wechselte, deren Eigenthümlichkeit es aber bleibt, daß sie als Klassenheere auftreten, in denen die Waffengattungen namentlich sich nach dem Vermögensstande scheiden, sodaß der reichere, wohlhabendere Bürger zum Dienst in der Waffengattung verpflichtet war, deren Ausrüstung die größern Kosten machte. Die Dienstpflicht war nach Zeit und Art genau gesetzlich bestimmt, und in jedem Jahr erfolgte eine regelmäßige Aushebung, die Bildung eines Auszugs (Legion) für bevorstehende Kriegsfälle. Die Bildung des Auszugs oder der Legionen kann man dahin charakterisiren, daß eine gewisse Anzahl der Bürger für die dringendsten Kriegsfälle aufs Piket gestellt ward. Nach Marius blieben zwar die gesetzlichen Bestimmungen über die Kriegsdienstpflicht in Geltung, aber thatsächlich ward alles willkürlicher, die Aushebungen nahmen einen tumultuarischen Charakter an, die Reichen entzogen sich dem Kriegsdienst wenigstens als einfache Soldaten ganz, die eigentliche Last der Wehrpflicht ward durchaus auf die ärmern Klassen gewälzt, und bei den nie endenden Kriegszügen bildeten sich die einmal zum Heere ausgehobenen Soldaten immermehr zu Berufssoldaten aus und stellten sich als solche den Bürgern gegenüber. Unter den Kaisern entwickelte sich dies immermehr.

Waren früherhin besondere Legionen von Bundesgenossentruppen gebildet worden, so arteten diese nun bei der Erweiterung des Reichs und bei dem völligen Verfalle des Bürgerthums von Rom bald in unabhängige Contingentstruppen, wie in den asiatischen Despotien, und in geworbene Hülfsscharen aller Art und der buntesten Zusammensetzung aus. Die Zustände des „römischen" Byzantinerthums waren nur die Steigerung derselben Verhältnisse, welche sich schon in dem römischen (weströmischen) Kernreiche unter den ersten Kaisern herausbildeten.

Das Fußvolk bildete die Masse und den Kern der römischen Heere bis in die Kaiserzeit hinein; anfänglich gab es eine ritterliche römische Milizreiterei, verstärkt durch eine ähnliche italienische bundesgenössische Reiterei, beide von geringer Stärke. Seit Marius verschwand die Milizreiterei, und man gewann die Cavalerie in immer wachsendem Verhältniß nur noch aus den Contingenten halbbarbarischer Völker.

Schon unter den ersten Kaisern gewann auch die Artillerie einen bisher ihr ganz fremden Platz in den römischen Heeren. Das beständige Zunehmen der Zahl der Geschütze legte Zeugniß ab von der steigenden Verschlechterung des Fußvolkes.

Im Mittelalter waren es vorzugsweise die Germanen, welche die civilisirte Welt in Bewegung brachten. In ihren Stammsitzen galt für den Kriegsdienst die Heerbannspflicht aller Freien, aus welcher Milizheere hervorgingen. Aber nicht diese Milizheere waren es, welche die Welt erschütterten, sondern bewaffnete Emigrationen von Freien und Unfreien, Geleite, Gefolge oder Geleitsheere. Diese Freiwilligenheere traten erobernd auf, und ihre Mitglieder wurden nach der Eroberung mit Grundeigenthum beschenkt, damit sie fähiger wären, als unabhängige Krieger die Eroberung auch gegen innere wie gegen äußere Feinde zu behaupten. Das Eroberungsheer verwandelte sich in ein herrschendes Volk, und für alle Mitglieder desselben galt nun in dem beherrschten Lande wiederum die Heerbannspflicht, welche ebenso wol auf den freien unabhängigen Theil der unterworfenen Bevölkerung des Landes in verschiedenen Formen ausgedehnt ward.

Es ist bekannt, wie in dem Reiche Karl's des Großen bei dessen unvollkommener Beherrschung und großen Ausdehnung das System des Heerbanns infolge willkürlicher Dienstentziehungen und der Abnahme der Zahl der freien Männer bald durchaus ungenügend ward, und wie nun die Fürsten durch Vergabung von Lehen für erwiesene Dienste und unter der Bedingung künftig zu leistender sich einen ihnen speciell militärisch verpflichteten Dienstadel schufen, gewissermaßen auf diese Weise das alte Gefolgswesen in festen Wohnsitzen und diesem neuen Verhältniß entsprechend organisirten.

Im spätern Mittelalter ward so fast durch ganz Europa das Lehnsheer die herrschende Form des Heerwesens; die Heerbannspflicht ward dabei nicht aufgehoben, aber sie ruhte oft. Ebenso oft aber verstärkten auch aus dem Heerbanne hervorgegangene Milizen (die Communen in Frankreich, Defensioner, Landfolge in Deutschland) die Lehnsheere. Jedoch war das Lehnsheer der eigentlich wirksame Theil der Armee, und dieses Lehnsheer war ein Ritter- und Reiterheer. Dabei muß man sich aber nicht vorstellen, daß die Ritter und ihre Knappen (Archers), obwol sie alle beritten waren, stets zu Pferde fochten; dies war durchaus nicht der Fall, vielfach vielmehr kämpften die ganzen Ritterheere abgesessen als Infanterie, sodaß sie mehr den spätern Dragonern als eigentlicher Cavalerie glichen. Ausführliche Untersuchungen über dieses wichtige, lange ganz unbeachtet gebliebene Verhältniß findet man in unserer „Geschichte der Infanterie" (Gotha 1857). Überhaupt kann man in diesem Werke sowie in Napoleon's III. „Geschichte der

Artillerie" über die hiſtoriſchen Verhältniſſe der Organiſation und manche damit zuſammenhängende politiſche vielfachen Aufſchluß erhalten.

Das Lehnweſen war nicht von Dauer; die Lehnsträger vergaßen und wälzten ihre Pflichten ab, um nur noch ihre Rechte oder Vortheile, d. h. den einmal erworbenen Beſitz zu behaupten. Hat doch dieſer Kampf in den Grundſteuerfreiheitsfragen bis auf unſere Tage gedauert! Im übrigen ſtrebte die Welt aus den loſen Banden der Lehnszeit in feſtere, ſichrere, und die moderne Monarchie trat ihre Miſſion an.

Das Heerweſen griff damit zu den Formen des auf Zeit geworbenen freiwilligen Söldnerheers und dann des ſtehenden Heeres.

Die auf Zeit, nämlich für Kriegsdauer geworbenen Söldnerheere (Landsknechtsheere) dominirten durch das ganze 16. und 17. Jahrhundert. Mit ihrer Hülfe weſentlich befeſtigte ſich die moderne Monarchie in Europa. Als aber dieſe Befeſtigung erfolgt war, da trat an ihre Stelle auch ſchon eine andere Inſtitution, diejenige der ſtehenden Heere.

Man machte dem Syſtem der freiwilligen Söldnerheere mannichfache Vorwürfe. Sie erzögen, ſagte man, ein wildes unbändiges Geſchlecht, deſſen augenblicklich etwa nicht beſchäftigte Scharen die Länder unſicher machten und ſich mit der durch die Monarchie hergeſtellten oder noch herzuſtellenden Ordnung und Ruhe nicht vertrügen; die profeſſionsmäßige Führung der Kriege ſetze dieſelben von Mitteln des Staates zu Mitteln der Ernährung für die Söldnerbanden herab; der Krieg würde in die Länge gezogen, damit der Soldat länger ſeinen Sold ziehe, an raſcher Beendigung der Kriege hätten Generale und Soldaten beider Parteien nicht das mindeſte Intereſſe. Dazu ſei bei dem fortwährenden Kriegszuſtand das Syſtem theuer, bei jeder Werbung müſſe neu Handgeld gezahlt, bei jeder Abdankung oder Entlaſſung müßten Gratificationen gezahlt werden. Und dafür habe man nicht einmal geübte Soldaten; denn kaum geworben, ginge der Söldner ins Feld und Lager, und ihn für ſeinen Beruf auszubilden, dazu bliebe keine Zeit. Wenn man alles berechne, ſo könne man für das aufgewendete Geld ganz gut eine permanente, ſtehende Armee halten und die Mannſchaft auch ordentlich üben, ward hinzugefügt.

Danach ward denn auch vom Ende des 17. Jahrhunderts ab in allen europäiſchen Staaten gehandelt. Den Fürſten mußte die Sache ungemein einleuchten. Abgeſehen von allem andern, kam hier eins ſehr in Betracht. Aus ſeinem Privatbeſitz und den Regalien konnte der Fürſt offenbar nur eine ſehr geringe Streitmacht ins Feld ſtellen; zu einem ordentlichen Kriegszug mußte er ſich alſo von den Landſtänden Steuern bewilligen laſſen. Dies war doppelt unbequem. Einmal konnten die Landſtände die Steuern verweigern, zweitens aber ſchien es auch den Fürſten bei den bis dahin unerhörten und ganz modernen Begriffen von fürſtlichem Gottesgnadenthum, die ſich ſeit dem 18. Jahrhundert breit zu machen begannen, höchſt unpaſſend, daß ſie von ihren Unterthanen ſich etwas ſollten bewilligen laſſen. Das unbedingte Befehlen war offenbar viel angenehmer.

Wenn nun die Regierung ſo oder ſo ermächtigt ward, ein ſtehendes Heer zu halten, ſo mußte ſie dafür auch ohne jede Frage feſte Steuern einziehen. Sie bekam, d. h. aber nach den herrſchenden Begriffen, der Fürſt bekam eine unendlich geſteigerte Verfügung über die Steuerkraft des Landes. Aber auch das Heer gehörte ihm unbedingt, und waren nun dieſe Dinge einmal eingerichtet, ſo hielt es nicht ſchwer, falls es den lieben Unterthanen einmal einfallen wollte, daß die Sache doch ihre Schattenſeite habe, ſie mit dem Heere von Gottes Gnaden zur Raiſon zu bringen. Es konnte dies um ſo leichter geſchehen, wenn zugleich der Unterthan möglichſt der Waffen entwöhnt ward, wie man das ſeit dem Dreißigjährigen Kriege anſtrebte. In dem Verfall dieſer Zeiten nur damit beſchäftigt, ſeinen Wohlſtand herzuſtellen, ließ der Bürger es ſich leichter als ſonſt einreden, daß ihm mit der Errichtung der ſtehenden Heere, für welche er jetzt nur noch friedlich zu arbeiten habe, die ihn übrigens in jeder Weiſe beſchützen würden, ein ungeheuerer Gefalle erwieſen werde.

In unſerer Zeit, wo von den jetzt beſtehenden verkehrten Heereseinrichtungen in monarchiſchen Staaten gerade ſo geſprochen zu werden pflegt, als exiſtirten ſie mindeſtens ſeit Adam und hätten ſtets für die Krone aller Einrichtungen gegolten und gelten müſſen, kann man wol nicht oft genug an den verhältnißmäßig neuen Urſprung und den klaren und feſten Zuſammenhang mit dem Gottesgnadenthum erinnern, das ja fortwährend bis auf den heutigen Tag ſpukt.

Die Mannſchaften für die ſtehenden Heere des 18. Jahrhunderts wurden auf zweierlei Weiſe gewonnen, nämlich einmal durch freie Werbung und zweitens durch eine neue Form, welche die Fürſten jetzt der alten Heerbanns- oder Landfolgepflicht gaben.

Die freie Werbung war die Regel. Die Leute wurden gegen Handgeld jetzt nicht mehr

für die Zeit eines Kriegszugs, sondern für eine mehrjährige, vieljährige, ja lebenslängliche Capitulation angeworben und blieben nun der Regel nach beständig im Dienst. Unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Kriege trieben sich so viele Strolche in Europa umher, die nicht wußten, was sie mit ihrer Zeit anfangen sollten, daß es nicht eben schwer hielt, die neuen stehenden Heere durch wirklich freie Werbung zu füllen, um so mehr, da diese Heere noch klein waren und anfangs die Soldaten noch ausreichend verpflegt und bezahlt und ziemlich anständig behandelt wurden. Das sollte freilich bald ein Ende finden. Die Fürsten wollten mit ihren stehenden Heeren immer weiter hinaus, immer höher in der Zahl hinauf. Aber das Vermögen reichte nicht immer so weit als der gute Wille; den kleinen Fürsten, welche trotz geringer Mittel Armeen haben wollten, ward die Sache schwer. Man fing daher an, allmählich dem Soldaten an Kleidung, Sold und Verpflegung und damit zugleich an guter, anständiger Behandlung abzuzwacken. Da fanden sich denn immer weniger anständige Männer zum Kriegsdienst bereit. Aber man brauchte auch keine anständigen Leute, im Gegentheil, man konnte dieselben nicht gebrauchen. Man warb also allerlei Gesindel, und da selbst dieses nur im höchsten Nothfall freiwillig anbiß, so organisirte man die Werbung als eine wahrhaftige Diebsfängerei. Die Werber waren im 18. Jahrhundert nicht viel besser als Menschenräuber. Auf die Nationalität der anzuwerbenden Leute ward kein Werth gelegt, ja hier und da ergriff die moderne Monarchie im Jahrhundert der Humanität wol mit Vorliebe die Strolche fremder Nation, um sie zu ihren getreuen Kriegern zu machen.

Aber die Werbung oder Menschenfängerei war, wie erwähnt, nicht das einzige Mittel, Soldaten zu schaffen. Mit der Ausbildung der Begriffe vom Gottesgnadenthum im 17. Jahrhundert ging Hand in Hand eine tiefe Verachtung der „Unterthanen". Die alte Heerbannspflicht war auf den ganz richtigen Grundsatz gebaut, daß jeder freie Mann und active Bürger auch nothwendig und naturgemäß die Waffen führen müsse für den Staatsbestand, von welchem er selbst ein integrirender Theil war, an welchem man ein inniges Interesse bei ihm voraussetzen mußte. Die Heerbannspflicht war niemals aufgehoben; aber das neue Fürstenthum betrachtete sie in ganz anderer Weise. Der Fürst von Gottes Gnaden sagte im 17. Jahrhundert: Land und Volk sind mein; das Volk ist mir unbedingten Gehorsam schuldig, und ich kann es zu allen Diensten heranziehen, die ich ihm auferlegen will. Folglich kann ich die Leute des Volkes auch zum Heerdienst heranziehen, nicht blos für den Kriegsdienst, sondern auch für diesen Heerdienst im Frieden, der mir Spaß macht, der dazu beiträgt, den Glanz meines Hofes zu erhöhen, der das vortrefflichste Mittel ist, mir die gesammte Steuerkraft des Landes sicher und unweigerlich in die Hand zu geben und regelrecht in ihr zu erhalten. Auf diese Betrachtung ward das Princip gegründet, nach welchem man beliebig jeden jungen Mann zum Kriegsdienst für Lebenszeit ausheben konnte. Von diesem Princip wurde allerdings in Frankreich zuerst eine beschränkte Anwendung gemacht, aber seine brutalste, am weitesten getriebene Anwendung fand es doch in Deutschland, und hier wieder in den kleinen Staaten. Hier ward ganz und wahrhaftig das Volk von seinen kleinen Herren als eine Meute von Jagdhunden behandelt. Preußen war es dann, welches im Anfange des 18. Jahrhunderts die Sache ganz polizeilich in dem sogenannten Cantonssystem regelte.

Man denke ja nicht, daß den Leuten zu Ende des 17. Jahrhunderts das Recht der Regierungen, jeden Mann aus dem Volke nach Willkür zu langer Dienstpflicht und langer Präsenz zu bestimmen, vollständig klar war. Wer sich davon überzeugen will, wie wenig so etwas der Fall war, der möge nur z. B. die Erwägungen Montecuculi's über die Einführung stehender Heere studiren, der doch gerade den Habsburgern die Vortheile stehender Heere klar zu machen trachtete. Montecuculi sucht mit höchster Sorgsamkeit nach Individuen, die man wol ruhig zum Militärdienst wegnehmen könnte, ohne dadurch eigentlich individuelle Rechte zu verletzen: Vagabunden, Zigeuner, in Militärschulen auf Staatskosten ausgebildete Bastarde und Landstreicherkinder, Deserteure u. s. w.

Die Benutzung der Landeskinder als Soldaten war entschieden weniger kostspielig als die Fremder. Hatte man ein Landeskind gehörig dressirt, es mit der Furcht vor der Disciplin (welche nun schnell in Gestalt des Stockes auftrat) gehörig vertraut gemacht, so schickte man es beflissen in die Heimat zurück, damit es dort von seiner Hände Arbeit lebe und stets bereit sei, auf den ersten Wink nicht blos zum Kriege, sondern auch zu den Paraden zu erscheinen.

Man hätte meinen sollen, daß unter solchen Umständen die Werbung (in der Fremde zumal) sofort ganz hätte ein Ende nehmen müssen. Indessen dies war keineswegs der Fall. Vielmehr ging neben der Aushebung von Landeskindern die Werbung insbesondere von Fremden in

gleichem Schritt und Tritt einher. Unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Kriege sagte dieser oder jener Fürst: Mein Land ist entvölkert; ich kann ihm als guter Landesvater seine arbeitsamen Hände nicht entziehen, da ich aber Soldaten brauche, so suche ich sie mir in der Fremde, soweit nur irgend möglich. Bemerken wir beiläufig, daß die Errichtung der stehenden Heere in jener Zeit auch vielfach damit gerechtfertigt ward, daß sich so viele Strolche im Land herumtrieben, welche mit Betteln, Stehlen und Brandlegen die Straßen unsicher machten, welche nichts verständen als das Soldatenhandwerk und zu nichts anderm Lust hätten, welche man somit unter gute Aufsicht bringen und in feste Verhältnisse setzen müsse, um sie unschädlich zu machen und den Landfrieden herzustellen.

Jene humane Rücksicht, welche zur Anwerbung von Fremden bestimmte, hätte indeß gar bald ein Ende finden müssen. Bekanntlich vermehrte sich nach dem Westfälischen Frieden die Bevölkerung in Deutschland sehr schnell. Aber die Fremdenwerbung hörte bis ins 19. Jahrhundert nicht auf. Merkwürdig ist es nun, daß nicht etwa in den bevölkertsten Strichen die Aushebung der Landeskinder am stärksten betrieben ward, sondern gerade umgekehrt in den am wenigsten bevölkerten, wie sich dies beispielsweise für Preußen (man vergleiche Pommern und Mark Brandenburg) sehr leicht nachweisen läßt. Merkwürdig ist es auch, daß in den Staaten, deren Fürsten ihre Landeskinder Stück für Stück für so und soviel an England verkaufen konnten, doch noch die Fremdwerbung für nothwendig erachtet ward. Beim besten Willen läßt sich unter solchen Umständen nicht mehr an die humanen Absichten der Landesväter glauben. Man muß voraussetzen, daß sie fremdes, heimatloses Gesindel in ihren Armeen den Landeskindern vorzogen, um diese Armeen desto besser gegen die Landeskinder gebrauchen zu können, falls diesen eingefallen wäre, von ihren guten Rechten ein Wort zu sprechen. Heute ist freilich die Fremdenwerbung nicht mehr nothwendig, andere ausreichende Mittel sind mit dem Fortschritt der Zeit entdeckt worden.

Die stehenden Heere des 18. Jahrhunderts wurden bald die Sammelanstalten des verworfensten Gesindels, welches man sich nur denken kann. Ein großer Feldherr gegenüber einem kleinern wußte immer noch etwas damit aufzustellen, selbst herrliche Siege zu erfechten. Ja die großen Feldherren standen sich sogar in dieser Zeit besser als unter edlern Verhältnissen, weil sie allein die handelnden Größen waren. Aber sicher ihrer Sache waren sie nie. Es wäre höchst interessant, wenn heute noch eine wahrheitsgetreue Darstellung der Schlacht von Kunnersdorf zu erlangen wäre, was allerdings absolut unmöglich ist. Der größte Theil des preußischen Heeres, des Heeres Friedrich's des Großen, lief dort davon. Die Hälfte der Verwundeten und Todten, ja wahrscheinlich zwei Drittel der Verwundeten und Todten des preußischen Heeres, welche herkömmlicherweise als solche aufgeführt zu werden pflegen, waren crasse Deserteure vor dem Feinde.

Jeder moralische Halt fehlte den Heeren des 18. Jahrhunderts. Dazu trug nicht wenig bei die Stellung, welche die privilegirten Klassen dem gemeinen Mann gegenüber einnahmen. Diese Stellung der privilegirten Klassen hing aber sehr eng zusammen mit dem ganzen Geist der modernen Monarchie in Europa, ihren Tendenzen im allgemeinen und der Art, in welcher sie das Heerwesen betrachtete.

Wir haben beiläufig erwähnt, wie Montecuculi sich durchaus noch nicht unterfängt, auch nur den gewöhnlichsten, einigermaßen anständigen Menschen durch die Conscription für das stehende Heer pressen zu wollen, wie er vielmehr aus der Unfähigkeit des zu Pressenden, zu irgendetwas anderm Nützlichen zu dienen, die Berechtigung der Regierung herleitet, ihn zum Soldaten zu nehmen. So gewissenhaft verfuhr man nun zwar im 18. Jahrhundert durchaus nicht mehr, aber allerdings wurden ganze bedeutende Klassen von Bürgern von der Leistung der Militärdienstpflicht befreit erhalten. Ein gewisses Vermögen, eine gewisse sociale oder amtliche Stellung der Familie befreite einen jungen Mann vom Heerdienst, begründete für ihn eine Exemtion. So ruhte die Last der Dienstpflicht ausschließlich auf den Ärmern, Ungebildetern, den Bauern.

Der Adel besetzte fast ausschließlich die Offizierstellen. Die große Verschiedenheit der socialen Stellung der Offiziere einerseits, der Soldaten andererseits trat um so bedeutungsvoller in den Heeresverhältnissen hervor, als seit dem Dreißigjährigen Kriege sich der Adel dem Bauer gegenüber die vollständigsten Herrenrechte angemaßt hatte. Vom Dorfe ward dieses Verhältniß auf das Regiment übertragen, im Regimente ward es weiter entwickelt, um dann im Dorfe mit doppelter Schärfe geltend gemacht zu werden. Mit einem Worte, der Offizier stellte sich dem Soldaten als ein höheres Wesen von ganz anderm Stoff gegenüber, aber nicht wie ein höheres Wesen, welches liebevoll schützt, sondern wie ein solches, das sich das Recht zu jeder Verachtung und jeder Roheit gegen den Niedern anmaßt. Die Behandlung der Soldaten ward im

18. Jahrhundert von Tag zu Tage roher; alle Menschenwürde, alles Ehrgefühl ward im Soldaten erstickt; Soldat ward ein Schimpfwort statt eines Ehrentitels, und wer dem Soldatenstand entgehen konnte, der rechnete dies für das höchste denkbare Glück.

Bei einem solchen Stoffe war an eine individuelle Bethätigung der einzelnen Soldaten nicht zu denken, und in der That schuf sich die Zeit auch entsprechend allen diesen Heeresbeziehungen ihre eigene Taktik, jene Linientaktik, welche durchaus auf die Herabdrückung der Truppenkörper zu beliebig lenkbaren Maschinen berechnet war, welche kaum noch in ihnen einen Organismus anerkannte, mit welcher in der Hand großer Führer allerdings, namentlich da überall die gleichen Verhältnisse in Europa herrschten, Großes geleistet ward, welche aber, sobald der Mann fehlte, der diesen todten Stoff zu bemeistern wußte, jämmerlich dahinsank. Einzelne Elitecorps gaben den Kriegsthaten dieser Zeit allerdings Relief und Leben, man bedurfte ihrer aber auch nothwendig dazu. So war es namentlich die Reiterei, die bei dem Beginne der steigenden Vergrößerung der Heere und bei der Einführung der diese Vergrößerung ermöglichenden Conscription anfänglich hintangesetzt und vermindert worden, welche nun im Lauf des 18. Jahrhunderts nicht blos wieder mehr gepflegt, sondern auch der Zahl nach verstärkt wurde. Es war nicht die Laune Friedrich's des Großen, oder wie man etwa die Sache nennen will, welche diesen Weg betreten ließ; es war der Druck und Zug der gesammten Verhältnisse des Jahrhunderts, welche zu einem solchen Resultate führten.

Die Artillerie wurde beträchtlich vermehrt, um die steigende Verschlechterung der Infanterie auszugleichen.

Mitten in diese Zustände hinein platzte die Französische Revolution am Ende des 18. Jahrhunderts. Das französische Volk warf seine Fesseln ab und nahm, zu seinem eigenen Heere formirt, den Handschuh auf, welchen das legitimistische Europa ihm hinwarf. Die Französische Revolution proclamirte den Grundsatz: Wenn das Vaterland in Gefahr ist, hat jeder Bürger die Pflicht, mit den Waffen in der Hand für dasselbe einzutreten. Die Monarchie hatte gesagt: Ruhe ist die erste Bürgerpflicht; der Fürst führt Kriege, nur er und nur mit seinem Heere. Die isolirten, vom Volke losgerissenen Fürstenheere fielen vor den französischen Volksheeren nieder. Die Franzosen aber brachten statt Befreiung den andern Völkern bald nur einen andern Druck und Zwang.

Da stammte auch in den andern Völkern der Gedanke einer volksthümlichen Bildung der Heere auf. Die großen Principien, auf welche diese Heere ideell gegründet werden sollten, waren: der nationale Gedanke, der die Werbung von Fremden ausschloß, aber zugleich das Recht des Volkes auf seine Selbstbestimmung in Anspruch nahm; die allgemeine Wehrpflicht, die Beseitigung der Vorrechte bestimmter Stände und Klassen im Heeresdienst.

Mit den Armeen, welche auf diese Weise und auf diesen Grundlagen sich bildeten, befreiten sich die Völker von dem Drucke der Franzosen, mit geringen Heeren von Linienmilitär, mit größern von wenig geübten Krümpern, Reserven, Landwehren. Aber selbstverständlich hatten bei dem Drange der Zeit die großen Gedanken, welche die neue Heeresformation trugen, nicht überall und durchweg auf die zweckmäßigste Weise verkörpert und ins Leben übergeführt werden können. Dazu wäre nun nach der Beendigung der Befreiungskriege vollauf Zeit und Muße gewesen. Indessen wiederum, wie nach dem Dreißigjährigen Kriege, trat eine Ermattung der Völker ein, und die Fürsten, wieder ihrer Throne sicher, hatten nichts Eiligeres zu thun, als die Armeen von neuem nach dem System des 18. Jahrhunderts zu entwickeln, und kaum scheut man sich heute von seiten der Machthaber noch, es rund heraus zu sagen, daß das Heer vom Volke getrennt oder in der Trennung von ihm erhalten, daß darauf die Heereseinrichtungen wesentlich gegründet werden müssen. So stehen wir denn heute wieder an der Schwelle von Kämpfen um eine volksthümlichere und zugleich militärisch und finanziell zweckmäßigere Entwickelung des Heerwesens. Die Regierungen verhalten sich diesen Bestrebungen gegenüber meist offen feindlich. Indessen es ist zu hoffen für Deutschland, daß ein Anstoß von außen nicht blos den Beweis für die Verkehrtheit des eingeschlagenen Weges von neuem liefern, sondern auch den Boden schaffen wird, auf welchem eine neue militärische Schöpfung sich kräftig erheben kann.

W. Rüstow.

Hegel und Hegel'sche Philosophie in Bezug auf Recht und Staat. Georg Wilhelm Friedrich Hegel (geb. am 27. Aug. 1770 zu Stuttgart, gest. am 14. Nov. 1831 zu Berlin) ist für die Rechts- und Staatsphilosophie von einem so weitreichenden Einfluß geworden, daß eine besondere Betrachtung seiner Leistungen in diesem Fach hier als gerechtfertigt erscheint. Sein Lebenslauf begünstigte ihn, die mannichfaltigsten Erfahrungen auf dem politischen Gebiet

machen zu können. Als Würtemberger wuchs er in einer landständischen Verfassung unter dem noch bestehenden römisch-deutschen Kaiserreich auf. Als Hauslehrer in Bern lernte er die aristokratische Verfassung eines Schweizercantons kennen. In derselben Situation erschloß sich ihm die mercantile Patricierrepublik der Stadt Frankfurt. Als akademischer Docent in Jena sah er, was eine intelligente Regierung, wie die von Karl August und Goethe, aus einem kleinen Culturstaat machen konnte. In Bamberg schrieb er fast zwei Jahre eine Zeitung unter dem Druck der Napoleonischen Censur. Als Gymnasialdirector trat er in Nürnberg den Organisationen der bairischen Regierung näher, sowie als Professor in Heidelberg der badischen Verfassung, bis er mit dem Übergang nach Berlin dem preußischen Militär- und Beamtenstaat einverleibt ward.

H. war ein für Politik höchst empfänglicher Geist, ein eifriger Zeitungsleser, ein aufmerksamer Beobachter der Zeitgeschichte, in welcher er lebte. Diese umfaßte für ihn gerade die Periode vom amerikanischen Freiheitskriege bis zur Julirevolution. Die erste Französische Revolution begrüßte er als Student in Tübingen so lange mit Enthusiasmus, bis die Gironde fiel; die Julirevolution aber erfüllte ihn mit düsterm Schrecken, mit Bangen vor Erneuerung terroristischer Zustände. Zwischen diesen beiden Punkten erlebte er den Sturz des Deutschen Reichs, die Dictatur und das Kaiserreich Napoleon's, die tiefste Erniedrigung Preußens und Österreichs, die Reaction Europas gegen Napoleon's Pankratie, die schwärmerischen Neuerungen der Burschenschaft, die Wiedergeburt Griechenlands und die Polizeiregierung der Heiligen Allianz. Welch eine große geschichtliche Schule!

Für die Eigenthümlichkeit von H.'s politischer Bildung ist es bezeichnend, daß die ersten Äußerungen einer selbständigen Theilnahme an der Politik, die wir von ihm kennen, nicht idealische Anschauungen, sondern kritische Betrachtungen sind, die er der Verfassung seines eigenen Vaterlandes Würtemberg widmete. Er schrieb 1798 eine Schrift über die Nothwendigkeit, die Magistrate Würtembergs aus dem Volke zu wählen. Diese Schrift war für den Druck bestimmt, gelangte jedoch nicht dazu und ist uns nur noch fragmentarisch übrig geblieben.

In Frankfurt a. M., im Hause eines Kaufmanns, beschäftigte er sich viel mit dem Studium der Nationalökonomie, namentlich mit den Schriften Stewart's, und entwarf die ersten Grundzüge einer systematischen Behandlung der Rechts- und Staatsphilosophie. Sein Grundgedanke, den Staat nicht blos als Mittel, sondern als sittlichen Selbstzweck hinzustellen, trat darin bereits hervor. Er unterschied nämlich 1) die positiven endlichen Verhältnisse: Person, Eigenthum, Vertrag u. s. w.; 2) die negativen: Betrug, Diebstahl, Mord u. s. w.; 3) die absoluten: Familie, Gesellschaft, Staat.

Als Docent in Jena gab er die erste öffentliche Darstellung seiner Ansichten in dem „Kritischen Journal der Philosophie", das er mit Schelling unternommen hatte: „Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts, seine Stelle in der praktischen Philosophie und sein Verhältniß zu den positiven Rechtswissenschaften" (1802—3, Bd. II, Stück 2 und 3). H. kritisirte darin den Formalismus sowol der abstract-empirischen als der abstract-rationalistischen Methode, zeigte, daß der Inhalt der positiven Rechtswissenschaft mit dem der Philosophie des Rechts im wesentlichen übereinstimmen müsse, weil die praktische Vernunft, trotz allen Inconsequenzen und Incongruenzen, doch in ihrer geschichtlichen Entwickelung nicht aufhören könne, Vernunft sein zu wollen, und stellte als Ziel aller Gesetzgebung, aller Rechtsbildung, aller Erziehung die Sittlichkeit als die lebendige Einheit der Legalität und Moralität hin. Diese Abhandlung ist in einer hohen Sprache geschrieben, die doch, obwol sie öfter den erhabensten Aufschwung nimmt, von aller Rhetorik, als einer auf pathologische Effecte hinarbeitenden Kunst, frei bleibt. Sie zeigt die ganze Originalität der Anschauung, die sich H. in jahrelanger Einsamkeit erworben hatte. Die tiefe, gediegene Kenntniß seines Gegenstandes gibt ihm über seine Vorgänger eine ebenso große Überlegenheit als die Schärfe der Dialektik, mit welcher er die Schranken ihrer Meinung durchbrach. Die praktische Philosophie Kant's und Fichte's hatte er schon vorher in demselben Journal in einer Abhandlung „Über Glauben und Wissen" im allgemeinen beurtheilt. Jetzt ließ er sich auch auf den Rechtsstaat von Kant und Fichte ein. Alle jene Bestimmungen, die sich später bei ihm immer entschiedener herausbildeten, finden wir hier bereits im Keime. Er verwirft die Confusion des Eklekticismus. Er verwirft die Hypothese, daß der Staat sein Dasein einem Vertrage verdanken solle; er verwirft eine bloße Legalität, die sich von der Einheit des öffentlichen Lebens losreißt, um sich in den Egoismus des Privatlebens und des Privatrechts zurückzuziehen; er verwirft eine bloße Moralität, die sich nur mit dem Heil der eigenen Seele beschäftigt, ohne die Brust für das Allgemeine offen zu halten. Dort, in der Äußerlichkeit der Legalität, wird es ihm zu kalt; hier, in der grüblerischen Innerlichkeit der Mo-

ralität, wird es ihm zu eng; er sehnt sich hinaus in das freie Leben eines Volkes, dessen Öffentlichkeit von großen sittlichen Interessen durchdrungen ist, welche der Legalität wie der Moralität einen höhern Inhalt geben und durch die Freiheit des gesammten Organismus auch den Einzelnen von der Einseitigkeit des privatrechtlichen wie des moralischen Standpunkts befreien. Die positive Gesetzgebung nahm er nicht als eine nur zufällige, sondern als den thatsächlichen Ausdruck der Vernunft auf einer besondern Stufe ihrer menschlichen Entwickelung. Er bahnte hiermit die Verständigung der abstract-historischen und der abstract-philosophischen Rechtsschule an.

Den Ausdruck Sittlichkeit, dessen H. sich bediente, um die höhere Synthese der Gesetzmäßigkeit und der Tugendhaftigkeit zu bezeichnen, hat er als einen für ihn technischen stets beibehalten und durch ihn zu mancherlei Misverstand Anlaß gegeben. Er dachte sich darunter stets die Einheit der formalen Objectivität des positiven Rechts und der idealen Subjectivität der moralischen Selbstbestimmung, die zur zweiten Natur gewordene Freiheit. H. wollte im Staat nicht eine bloße Schutzanstalt für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, er wollte in ihm nicht blos ein Collectivum von moralischen Souveränen, sondern ein lebendiges Ganzes, in welchem die Einzelnen gemeinsam dasselbe sittliche Werk, die Freiheit, als ihre eigenste Nothwendigkeit hervorbrächten.

In den Vorträgen, die er zu Jena wiederholt über diesen Gegenstand hielt und die wir noch handschriftlich besitzen (s. die Auszüge daraus in Rosenkranz' „Leben H.'s", Berlin 1844), bemerken wir, daß die frühern einen mehr antiken, helleniſirenden, die spätern einen mehr modernen Standpunkt einnehmen. Daß sich ihm im Gegensatz zu Kant und Fichte anfänglich das Ideal dorischer Staatssittlichkeit stärker hervordrängte, war ebenso natürlich, als daß später bei ihm doch das Princip der subjectiven Freiheit zu ihrem Recht kam.

Wenn H. mit der Frische und Großartigkeit seiner speculativen Untersuchung im „Kritischen Journal" sich als völlig heimisch in dem Reich der praktischen Idee gezeigt hatte, so würde man sich doch eine ganz falsche Vorstellung von ihm machen, wollte man ihn deshalb, wie geschehen, für gleichgültig gegen den geschichtlichen Verlauf der Wirklichkeit halten, denn sein Interesse daran war im Gegentheil ein höchst lebendiges und trieb ihn von Zeit zu Zeit bis zum Versuch einer publicistischen Theilnahme.

Als das Deutsche Reich mit dem Luneviller Frieden zusammenstürzte, bewegte dieser Vorgang H. aufs tiefste. Er suchte nach einer neuen Verfassung für Deutschland. Zeuge dieses patriotischen Bestrebens ist ein Werk, das, wie so manches andere Manuscript von ihm, bei dem raschen Lauf der Ereignisse nicht zum Druck gelangte. H. untersuchte darin die Reichsverfassung. Die meisterhafte Kritik, die er von dem elenden Zustande ihrer Militär- und Finanzverwaltung gab, hat Haym in seiner Schrift „H. und seine Zeit" (Berlin 1857), S. 485—492, abdrucken lassen. Ein übersichtlicher Auszug des Ganzen findet sich bei Rosenkranz, „Leben H.'s", S. 235—246. Deutschland ist kein Staat mehr! Das sind die inhaltschweren Worte, mit denen jede der mehrfachen Überarbeitungen, die H. von dieser Schrift machte, beginnt. Es war also ein Staat, aber ein kläglicher, weil in ihm, wie H. sich ausdrückt, die Lähmung des Übergangs vom Begriff zur Realität organisirt war. H. unterwirft die Deutschen und ihre Geschichte einer strengen Kritik. Nie sei ein großes, an sich tapferes Volk nach außen hin wehrloser gewesen. Es komme daher darauf an, ihm diejenige Einheit zu schaffen, die es zum Widerstande fähig mache. Die Mannichfaltigkeit der Stämme, Sprachen, Confessionen, Culturzustände sei kein Hinderniß, es zu einem Bundesstaat zu machen, in welchem die einzelnen Fürsten als die geborenen Generale ihrer Truppencontingente angesehen würden. Es müsse eine Centralgewalt errichtet werden, die ihren Sitz etwa in Mainz nehmen könne. Diese Centralgewalt müßte über eine Bundeskasse und über eine Armee zu gebieten haben, die in der Waffenrüstung, in der Schulung und Disciplin vollkommen gleichmäßig organisirt wäre, weil für eine energische gemeinschaftliche Action eine solche Gleichheit die erste Bedingung sei. Ohne eine solche finanziell und militärisch mit entsprechenden Mitteln ausgestattete Centralgewalt bleibe Deutschland nach außen hin ohnmächtig, wie die Geschichte vom Verlust des linken Rheinufers beweise. Auf den glücklichen Zufall, daß vielleicht ein moderner Theseus die verschiedenen deutschen Staaten mit einiger Gewaltsamkeit und Großmuth zu einem Ganzen verbinde, sei nicht zu rechnen, und daher müßten die Deutschen daran denken, nach Wegwerfung der alten, unbehülflichen, widerspruchsvollen Reichsverfassung in einer neuen, der Größe der Nation und den veränderten Verhältnissen angemessenen Form sich wieder zu einer Macht, zu einem Staate zu machen.

Wenn man fragt, welche Form der Verfassung, ohne Rücksicht auf die geschichtliche Bedingtheit und relative Zweckmäßigkeit, H. für diejenige gegolten habe, welche dem Begriff der Ver-

nunft schlechthin entspricht, so war dies allerdings die Erbmonarchie. Er unterschied zwischen Despotie, in welcher der Fürst nach seiner Willkür regiert, und Monarchie, in welcher der Fürst nach den Gesetzen regiert. Die jenaischen Hefte führen nun bereits den Gedanken aus, daß die Wirklichkeit des souveränen Staatswillens weder dem Zufall einer Majorität von Abstimmenden, noch dem Zufall einer Wahl des Souveräns überlassen bleiben könne, sondern durch die Natur unmittelbar als ein bestimmtes Individuum gesetzt werden müsse, weil der Wille nur als einzelner der actu entscheidende Wille ist und nur das durch die Natur — an sich als ein Zufall — gesetzte Individuum die von allen geschichtlichen Schwankungen unberührte, in sich unbewegte Majestät des souveränen Willens realisirt. Wir erwähnen dies hier nur, um bemerklich zu machen, daß H. schon in Jena, während alle Throne Europas vor einem Helden wankten, den die Wahl seiner Nation erst zum Consul, dann zum Kaiser erhob, doch aus philosophischen Gründen sich für die Erbmonarchie erklärte und nicht etwa, wie man zu verstehen gegeben, erst später, aus Accommodation, sich zu ihrem Anhänger gemacht hat.

Das einzige große Werk, welches H. in Jena vollendete und das 1807 erschien, war seine „Phänomenologie des Geistes". Für unsern Zweck, ihn als Politiker darzustellen, können wir dasselbe übergehen und uns auf die Bemerkung beschränken, daß er darin den Standpunkt des abstracten Rechts in der römischen Welt, den der abstracten Moralität im antiken Stoicismus und in der modernen Aufklärung, den der volksthümlichen Staatssittlichkeit im Griechenthum und den der Monarchie in dem Übergang aus dem Feudalstaat zum absoluten Monarchismus mit geistreicher, oft pikanter Auffassung schilderte.

Nach der Schlacht bei Jena, die H. in Jena selbst erlebte und deren Folgen er mittrug, wandte er sich 1807 nach Bamberg, wo er, um sich eine Existenz zu schaffen, eine Zeitung zu redigiren unternahm. Wie humoristisch er selbst diese Situation auffaßte, zeigen seine Briefe darüber an Knebel. Diese bamberger Zeitung war ein Privatunternehmen von H. und dem Buchhändler Göbhardt und sollte eine für die Durchschnittsintelligenz berechnete möglichst treue und zusammenhängende Darstellung der laufenden Ereignisse sein. Weitere Ansprüche machte sie nicht, machte damals auch der deutsche Leser nicht. Daß H. für die Schlachten und Verhandlungen Napoleon's die Artikel des „Moniteur" übersetzen mußte, falls er nicht, wie es Dr. Stutzmann begegnete, in das Gefängniß wandern wollte, war ein allgemeines Schicksal aller deutschen Zeitungen. Dr. Haym hat in seinem angeführten Buche hieraus H. den Vorwurf des Napoleonismus und des Verraths an seinem Vaterlande gemacht. Daß H. Napoleon und seine Armee bewunderte, ist gewiß; er hat dies jedoch mit allen übrigen Zeitgenossen, Goethe, Müller, Fichte, Gentz u. s. w., er hat dies nicht blos damals, sondern bis zu seinem Tode, auch in Berlin öffentlich auf dem Katheder, er hat es vom welthistorischen Standpunkt aus als Philosoph gethan, aber er hat sich nicht zum Schmeichler und Werkzeug Napoleon's gemacht. Gegen diese schnöde Insinuation, die natürlich bei seinen Gegnern vielen Beifall gefunden, hat ihn Rosenkranz („Apologie H.'s gegen Dr. Haym", Berlin 1859) vertheidigt. Haym hat H. mit Fichte contrastirt, in welchem er den wahren deutschen Patrioten erblickt. Fern sei es von uns, Fichte's Gesinnung zu verdächtigen, aber Fichte war der Philosoph, der Napoleon selbst in seinen „Reden an die deutsche Nation" anerkannteund in seinen „Reden über den wahren Krieg" noch 1813 aufs höchste bewunderte. Als Frankreich eine Zeit lang damit umging, in Mainz eine Universität zu begründen, hatte Fichte gar kein Bedenken, dort Professor werden zu wollen. Die bamberger Zeitungsredaction beweist, daß H.'s politisches Interesse groß und realistisch genug war, ihn auch eine solche Arbeit übernehmen zu lassen. Sie beweist in ihrer Ausführung, wie selbst Haym rühmend anerkennen muß, ein großes Geschick. Aber sie beweist auch, daß sie für H. nur ein Durchgangspunkt war, bis er wieder eine ihm adäquate wissenschaftliche Wirksamkeit fand, wie sie ihm erst 1808 durch das Rectorat des Ägidiengymnasiums in Nürnberg, dann 1816 durch eine Professur in Heidelberg zu Theil ward.

Hier gab er nun 1817 mit seiner „Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundriß" zum ersten mal den Einblick in den Bau seines gesammten Systems. Es erhellte nun, welche Stelle die praktische Philosophie darin einzunehmen hatte. H. bestimmte den Begriff der Idee: 1) als den der reinen Vernunft, d. h. als die Totalität aller logischen Kategorien; 2) als den der Natur, d. h. als die in der Äußerlichkeit des Raums und der Zeit existirende Idee; 3) als den des Geistes, d. h. als die Vernunft, die sich für sich als Freiheit weiß und sich nach außen hin durch die Natur realisirt. Der Geist macht die concrete Einheit der Vernunft und der Natur aus. Die erstere weiß er als die seinige und die zweite gebraucht er als sein Organ; er

geht über beide hinaus, sich in sich selbst zu erfassen und sich als den eigenen Inhalt in der ihm entsprechenden selbsterzeugten Form hervorzubringen. Aber der Geist unterscheidet sich nach H. wiederum als der subjective, objective und absolute. 1) Der subjective findet sich unmittelbar durch die Natur bestimmt, erhebt sich zum Bewußtsein und entwickelt sich als theoretische wie praktische Vernunft zur selbstbewußten Freiheit; 2) der objective setzt seine Freiheit für sich als Gegenstand, worin er nicht mehr die abstracte Vernunft oder die Natur, sondern sein eigenes Wissen und Wollen, Geist von seinem Geist, anschaut; 3) der absolute Geist macht in Kunst, Religion und Wissenschaft seine Realität seiner Idealität vollkommen gleich.

Man sieht aus dieser Eintheilung, daß, was sonst Ethik oder praktische Philosophie genannt wurde, bei H. unter den Begriff des objectiven Geistes fällt, der nach rückwärts den subjectiven zu seiner Bedingung, nach vorwärts den absoluten zu seinem Ziele hat. Er faßte den objectiven als den Geist, der durch die Verwirklichung seiner an sich vernünftigen Freiheit diese selbst zu einem von ihm gesetzten, mit ihm selbst erfüllten Object macht. In dieser Thätigkeit unterschied er wieder die uns schon bekannten Momente des Rechts, der Moralität und der Sittlichkeit. Unter dem Recht als solchem verstand H. zunächst nur das formale, wie es der einzelnen Person angehört und wie es durch die Willkür der Einzelnen sich zu positiven Bestimmungen bringt, die unter ihnen vermöge eines Vertrags als Recht gelten sollen. Durch Zufall oder Willkür können dieselben verletzt werden: das Unrecht, mit welchem die Forderung der Wiederherstellung des Rechts entsteht. Dem formellen Recht als dem äußerlichen Willen setzte H. die Moralität entgegen, in welcher das Subject nicht nach dem Buchstaben eines positiven Rechts, sondern nach dem Begriff sich beurtheilt, den es für sich in seinem Gewissen von dem ethischen Werth seiner Handlungen hat. Der Begriff der Zurechnung der Schuld, der sich von dem forum externum zum forum internum wendet, macht daher nach H. den Übergang vom Recht zur Moralität. Das moralische Subject macht die Absicht geltend, in welcher es etwas gethan, und bringt zur Forderung des abstracten Rechts den Gesichtspunkt des Wohls hinzu. Eben deswegen wird seine Gewißheit als eine wesentlich subjective unsicher. Sie kann in Zweifel und Irrthum verfallen. Die Auflösung des Gewissens ist positiv die Sittlichkeit, denn die Familie, die Gesellschaft, der Stand, die Arbeit, der Staat sagen dem Einzelnen ganz objectiv, was er thun soll. H. wollte deshalb die ganze Pflichten- und Tugendlehre nur innerhalb des Systems der Sittlichkeit selbst ausgeführt wissen, weil jedes Moment desselben als Forderung zur Pflicht, als Verwirklichung zur Tugend werde. Die Sittlichkeit selbst betrachtete er als die Vollendung des objectiven Geistes, sofern in ihr das Sollen der Freiheit auch als Sein, das Gesetz als Sitte, die Nothwendigkeit des Willens als freie Gewohnheit, der Geist als eine zweite, nämlich von ihm selbst gesetzte Natur existirt. Dies erst war der Boden, auf welchem H. sich befriedigt fühlte. In dieser ersten Ausgabe der „Encyklopädie" machte er jedoch von der Sittlichkeit noch eine sehr gedrängte, intensive, wenig artieulirte Beschreibung, wenn auch bereits alle die Eigenheiten hervorschimmern, die bei ihm später in eine immer grellere Beleuchtung traten. Den Naturstand faßte er als einen Zustand der Willkür und Gewaltthätigkeit auf, aus welchem der Staat befreie, sodaß den Staat hervorzubringen, keine Aufopferung der persönlichen Freiheit stattfindet, sondern vielmehr die Freiheit erst mit dem Staat ihre Wirklichkeit gewinnt. Daß der Staat durch einen Vertrag entstehe, leugnete er, weil diese Entstehung der Willkür des Menschen entnommen sei, da er ihn hervorbringen müsse und über ihn, ob er ihn wolle oder nicht, keineswegs beschließen könne. Die Verfassung eines Staates entstehe dadurch, daß der Geist eines Volkes die Allgemeinheit und Nothwendigkeit seiner Freiheit als Gesetz erfasse, welches in der Sitte als der Inhalt derselben lebendige Realität habe. Die Verfassung werde daher von allen im Volke unbewußt und bewußt hervorgebracht. Durch das äußere Staatsrecht, dessen Tractate zwar ewig gehalten werden sollen, jedoch stets gebrochen werden, weil die Staaten sich nicht in der Lage von Privatpersonen befinden, macht H. den Übergang in die Weltgeschichte als in das Gericht, in welches der Weltgeist die einzelnen Völker führe.

So wichtig diese erste systematische Grundlegung seiner ganzen praktischen Philosophie war, so wichtig wurde die Kritik für ihn, die er 1817 in den „Heidelberger Jahrbüchern" über die Verhandlungen der würtemberger Landstände von 1815 und 1816 gab. Sie hatten die Errichtung einer constitutionellen Verfassung zum Inhalt, deren Entwurf von dem König von Würtemberg ausging. Wie man immer auch politisch über diese Kritik urtheilen möge, so fordert doch das publicistische Talent H.'s, das sich darin offenbart, vorweg die größte Anerkennung. Die Gründlichkeit des Eingehens in alle Wendungen der Debatte, ohne je die Höhe und Weite des Überblicks zu verlieren, die wahrhaft staatsmännische Reife in der Auffassung der Sachlage,

die vielseitige Fülle exacter juristischer, politischer, historischer Kenntnisse, die Klarheit und Zugänglichkeit des Stils, die männliche Offenheit der Äußerung, auch gegen die Personen, die Würde des Tons, auch im rücksichtslosesten Widerspruch, werden diese mühsame und patriotische Arbeit H.'s stets als ein classisches Werk müssen gelten lassen, obwol sie gerade am eifrigsten gemisbraucht ist, H. als einen freiheitsfeindlichen Philosophen zu verdächtigen. H. schilderte nämlich den Kampf, den der königliche Entschluß, dem Lande eine Verfassung zu geben, mit dem Egoismus der particulären Rechte der Stände zu bestehen hatte, die sich dem Übergang aus privatrechtlichen Zuständen in staatsrechtliche widersetzten und hierbei die große Zunft der Schreiber auf ihrer Seite hatten. H. nahm insofern Partei für den König, als er in dem Entschluß desselben die zeitgemäße That eines staatsschöpferischen Willens erblickte, gegen dessen moderne Tendenzen der feudale Egoismus der Landstände von den alten geheiligten Rechten des Volkes declamirte, die demselben geraubt werden sollten. H.'s kühne, oft bittere Polemik gegen diesen Widerstand, bei welchem er auch die Personen, von denen er ausging, nicht schonte, machte ihn in Würtemberg, ja in Süddeutschland überhaupt verhaßt. Man wendete seine Kritik so, als ob sie lediglich eine Verherrlichung des Königs gewesen wäre, als ob er für die Rechte des Volkes gar kein Herz gehabt hätte. Dies Misurtheil über ihn wurde durch die Presse welthin verbreitet und ist bis auf diesen Augenblick eins der hartnäckigsten Vorurtheile gegen ihn als Politiker geblieben; er sollte nun einmal ein serviler Fürstendiener sein. H. selbst sagt: „Der Geist des Formalismus und der Particularität hat bekanntlich von jeher den Charakter und das Unglück Deutschlands in der Geschichte gemacht; dieser Geist hat sich hier in seiner ganzen Stärke gezeigt. Will man ihn Deutschheit nennen, so hätte nichts deutscher sein können als die Gesinnung der altwürtembergischen Deputirten, den Adel mit eingeschlossen. Verstände man aber unter Deutschheit etwas bei aller Verschiedenheit der Territorialherrschaft seinem Begriff nach Allgemeines und Vernünftiges, so wird es schwer sein, etwas Undeutscheres zu finden als jene Gesinnung." H. erklärte sich in dieser Kritik entschieden für die constitutionelle Monarchie: Mitwirkung der Stände an der Gesetzgebung, fortdauernde Wirksamkeit der Stände, persönliche Freiheit, Recht der Steuerbewilligung, Rechenschaft über die Staatsausgaben, Verantwortlichkeit der Staatsdiener, Gleichberechtigung aller Bürger zu allen Ämtern, ohne durch die Geburt oder eins der christlichen Glaubensbekenntnisse ausgeschlossen zu sein, gleiche Verpflichtung aller Bürger, zu den Staatsausgaben nach Verhältniß gleichmäßig beizutragen, Gewerbefreiheit, Recht der Auswanderung nach abgeleisteter Militärpflicht. Es ist fast kein Punkt des constitutionellen Staatsrechts, über welchen H. sich hier nicht höchst belehrend und verständlich mit historischer Veranschaulichung ausgesprochen hätte. Gegen die Rousseau'sche Staatstheorie kehrte er sich auch hier wieder mit voller Entschiedenheit. Er verwarf die französischen Abstractionen, wie er es nannte, welche den Menschen nur als ein politisches Atom auffassen, den Begriff des Volkes mit dem eines Haufens identificiren und für die politische Berechtigung des Einzelnen nur das Alter oder ein Vermögensquantum, nicht aber sein Gelten in der bürgerlichen Ordnung fordern. H. schloß seine Kritik mit folgenden Worten: „Nach dieser so weitläufigen Darstellung, deren Gegenstand man verkennen würde, wenn man ihr den Zweck der Vertheidigung von etwas anderm als von dem mit dem höchsten Interesse verknüpften Begriff der Landstände gegen die ihm so unangemessene und doch so anmaßliche Wirklichkeit, die sich durch den Druck ihrer Verhandlungen dem Publikum geschildert und zur Beurtheilung hingestellt hat, unterlegen wollte, ist nur noch das merkwürdige Endresultat anzuführen, das Schicksal dieser Versammlung nämlich, durch den ganzen Lauf ihres theuern und langen Zusammenseins ohnehin nicht eine Übereinkunft mit dem König, aber auch nicht innerhalb ihrer selbst einen Beschluß über irgendeinen Inhalt eines Verfassungsgegenstandes zu Wege gebracht zu haben."

Für H.'s Philosophie wie für seinen Charakter war es eine starke Probe, als er den von Solger, Schleiermacher und Raumer schon früher in Anregung gebrachten Ruf nach Berlin 1818 annahm, denn Preußen war kein constitutioneller Staat. H. bestand aber diese Probe, denn er gab 1821 seine „Philosophie des Rechts und des Staates" heraus, in welcher er der constitutionellen Theorie treu blieb.

Dies Buch zeigt uns H. in seinen Principien, wie er sie schon 1802 im „Kritischen Journal" aufstellte, unverändert. Wir finden seine alte Trichotomie von Legalität, Moralität, Sittlichkeit, aber wir finden sie im Detail viel reicher und bestimmter entwickelt und durch eine Fülle geschichtlicher Nachweise erläutert. Auch den Ausdruck finden wir von einer gewissen Schwerfälligkeit und Dunkelheit gereinigt. Die Ursprünglichkeit des aufstrebenden Gedankens, der Adel der Ge-

sinnung, die tiefe, allseitige Durchdringung des Gegenstandes und das wahrhaft politische Pathos verleihen der markigen Sprache selbst in der Abgeschlossenheit der Paragraphenform einen eigenthümlichen Schwung, wie er sonst wol solchen Lehrbüchern fremd bleibt. Eine Einleitung über den Begriff des Willens und der Freiheit überhaupt eröffnete sehr zweckmäßig das Ganze. Den ersten und zweiten Abschnitt, das abstracte Recht und die Moralität, wollen wir als uns schon geläufig übergehen und nur den dritten, die Sittlichkeit, hervorheben, der hier in eine weitere Ausführung gebracht war. H. unterschied darin 1) die Familie, 2) die bürgerliche Gesellschaft, 3) den eigentlichen Staat. Die Familie begründet den Staat als Naturstaat, die bürgerliche Gesellschaft als Culturstaat, der eigentliche Staat den Verfassungsstaat, den viele jetzt auch Centralstaat nennen, weil er sich sowol die Familie als die Stände der bürgerlichen Gesellschaft integrirt. Schon in seinen frühesten naturrechtlichen Arbeiten sehen wir H. diesen Unterschied zwischen natursittlichen, socialen und staatssittlichen Begriffen machen. Als er aber 1821 zum ersten mal in solcher Bestimmtheit, in so festgefugter Gliederung damit auftrat, überraschte er damit. Seine Meinung war, daß die ethische Organisation der Familie durch ihre natürliche Grundlage bedingt sei; ihre Tugend sei Pietät. Die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft beruhe auf dem Bedürfniß, welches für seine Befriedigung die Arbeit erheische und mit der Theilung derselben die verschiedenen Stände erzeuge, die sich weiter in Corporationen individualisirten. Das eigentliche Wesen der Gesellschaft sei daher die Bildung, durch welche der Einzelne in ihr als Organ einer bestimmten, für die Erhaltung und Fortentwickelung des Ganzen nothwendigen Function sich das Recht, einem besondern Stande anzugehören, erwirbt. Für ihren Verkehr bedarf die Gesellschaft des Vertrauens, das nur möglich ist, wenn das öffentliche Gericht das Recht aufrecht hält und die Polizei die allgemeine Fürsorge für die Sicherheit und das Wohl da auf sich nimmt, wo die Kraft des Einzelnen unzureichend wird. Wie sich aber die Familie in die Gesellschaft aufhebt, so die Gesellschaft in den Staat als in den sittlichen Organismus, welcher sich die Freiheit als solche zu seinem Zweck macht. Der Gemeindebürger, bourgeois, wird hier zum Staatsbürger, citoyen. Der Staat der bürgerlichen Gesellschaft ist auf der Basis des Bedürfnisses und der Arbeit noch der Nothstaat, der erst, wenn er in den wahrhaft politischen Staat als ein Element desselben existirt, zu seiner freiern und vollständigern Ausbildung gelangt. Im Staatsrecht unterschied H. das innere und äußere und im innern 1) die fürstliche Gewalt, 2) die Regierungsgewalt, 3) die gesetzgebende Gewalt. Die Souveränetät des Staates muß, wie wir gesehen haben, auch als ein wirklicher, also einzelner Wille, als ein Individuum existiren. Eine Mehrheit solcher Subjecte kann nur durch die Majorität der Abstimmung zur Entschiedenheit gelangen, die daher immer gefährdet und dem Zufall preisgegeben ist. Zwei solcher Subjecte gerathen leicht in Gegensatz und paralysiren einander, falls nicht das eine das andere thatsächlich sich unterwirft und ihm nur eine Scheinmacht übrig läßt. Solche Formen der Souveränetät machen die Bestimmung einzelner Subjecte zur Vertretung des souveränen Willens selbst wieder davon abhängig, daß die Subjecte gewählt werden müssen. Die Wahl kann sich auf ein Subject beschränken, so bleibt die Abhängigkeit desselben, selbst wenn der Wahlfürst auf Lebenszeit gewählt wird. In allen diesen Fällen ist die Majestät des souveränen Staatswillens keine wirkliche. Dies ist sie erst mit der erblichen Monarchie, weil in ihr die persönliche Existenz der Souveränetät von dem Zufall der Wahl und der Abstimmung unabhängig wird. Der Zufall der Natur, die Geburt, scheint gegen das Wahlverfahren geistlos, aber die fürstliche Familie ist durch die Vermittelung der Geschichte eine unmittelbar politische geworden. H. wollte der fürstlichen Gewalt offenbar einen großen Nachdruck damit geben, daß er mit ihrer Deduction das innere Staatsrecht eröffnete, allein nach seiner eigenen Methode ist der Anfang einer Sphäre als das unmittelbare Sein immer das abstracte, unvollkommene Moment und erst das dritte, durch die Reflexion des Wesens zum Fürsichsein hindurchgegangene als der Zweck das concrete und vollkommene. Hiernach würde das Gesetzgeben bei H. als die höchste politische Thätigkeit erscheinen, sie würde die eigentlich souveräne Gewalt ausmachen. Seine Meinung war jedoch unstreitig, in dem Fürsten die Totalität und subjective Einheit der souveränen Gewalt zu setzen, welche die höchst entscheidende und beschließende Macht ist, weil sie sowol die Gesetze, damit sie Geltung haben sollen, sanctionirt, als den Beamten der Regierung befiehlt und das Recht zu Krieg und Frieden hat. In der Verfassung selbst behielt H. die englische Constitution vor Augen. Er forderte Öffentlichkeit des Rechts, Preßfreiheit, Volksvertretung; die letztere soll nach ihm das Zweikammersystem befolgen. Das Oberhaus soll aus den großen Grundbesitzern bestehen, die als Majoratserben unmittelbar das Recht politischer Standschaft überkommen, hierin dem Erbfürsten analog. Der große Grundbesitzer ist, wie H. meint, von den Versu-

chungen des Gewerbtreibenden, von einer beschränkten und beschränkenden Verwickelung in die Endlichkeit und Verworrenheit augenblicklicher Umstände frei. Die Continuität des geschichtlichen Processes hat an ihm ihren Träger, und der Zwang des Majorats schützt seinen Besitz gegen seine eigene Willkür. Das Unterhaus soll aus den Abgeordneten der Gemeinden, Corporationen und Genossenschaften bestehen; sie sollen vom Vertrauen ihrer Mitbürger gewählt werden und aus der Kenntniß und dem Gefühl ihrer Besonderheit sich auf den Zusammenhang derselben mit dem Allgemeinen hinrichten, eine Ausgleichung aller Verhältnisse, eine Auflösung aller Widersprüche hervorbringen. Weil erst die Debatte alle Seiten einer Sache ins Licht stellt, so muß das Urtheil des Abgeordneten frei sein; er darf nicht durch ein Mandat auf eine im voraus festgesetzte Abstimmung verpflichtet werden, in welchem Fall er nicht als eine selbständige Intelligenz, nur als eine Votirungsmaschine wirken würde. Einer Vertretung nur nach der Kopfzahl oder nach einem Census trat H. auch hier entgegen, weil sie auf einer todten, von allem Vernunftinhalt entblößten Atomistik beruhe und die einzelne Person nicht als eine mit dem Staatsganzen durch eine concrete Mitte organisch zusammengewachsene setze. Unter dem äußern Staatsrecht verstand H. sowol das auf positiven Tractaten der einzelnen Staaten beruhende, als das Völkerrecht, dem er eine nur sehr bittweise Existenz zuschrieb. Den Krieg feierte er auch hier, wie schon in der Abhandlung über das Naturrecht, als die Macht, welche die Stagnation des genußsüchtigen Privatlebens während eines faulen Friedens unterbreche, gegen die Befestigung des Endlichen reagire, die Eitelkeit der Menschen vernichte und die Wahrheit ihrer Gesinnung an den Tag bringe. Von dem äußern Staatsrecht machte er den Übergang in die Weltgeschichte, in welcher die Nothwendigkeit des Schicksals eine nur relative Gerechtigkeit ausübt. Er unterschied vier Weltalter: das orientalische, griechische, römische und germanische.

In diesen Anschauungen ist H. nicht ohne eine gewisse Befangenheit geblieben, wie er sie zum Theil wol dem Studium Montesquieu's verdankt. Er hat das Völkerrecht, das ja erst im Beginn seiner Ausbildung steht, zu niedrig, er hat den versittlichenden Werth des Kriegs zu hoch angeschlagen und in der Geschichte die Entwickelung derselben zu Principien, deren Herrschaft sich die Völker unterordnen müssen, nicht genugsam hervorgehoben Er meinte, daß immer ein Volk das epochemachende sei, gegen welches die andern Völker als relativ und momentan geschichtlich rechtlos dastehen; allein ein solches Epochemachen fängt eigentlich erst mit dem erobernden persischen Staat an, hört aber mit den Germanen, welche den römischen Staat erobern, auf, weil mit ihnen das Christenthum auftritt, welches die Nationen nicht mehr der Herrschaft einer andern Nation, sondern der Idee der Humanität unterordnet, sodaß diese Idee, nicht mehr ein besonderes Volk, von da ab die Weltgeschichte bestimmt. Rechtlos wird nunmehr nur dasjenige Volk, welches sich weigert, diese Idee als die absolut praktische in sich aufzunehmen. Ein Volk, welches sie einmal aufgenommen hat, kann nicht mehr untergehen. Die Hegemonie wechselt nunmehr unter den Völkern ab, allein keins erschöpft sich in einer einzigen Epoche, sondern hat durch das höhere Princip die Kraft einer progressiven Wiedergeburt seiner Nationalität, eine Befreiung derselben zum allgemeinen Menschlichen gewonnen. Die Individualität der Nationen erhält sich gerade dadurch, daß sie sich menschheitlich verklärt. Übrigens war die Schilderung der Weltgeschichte von H. mit großartigen Zügen entworfen, aus denen die Polemik gegen ihn einzelne Sätze herausgerissen hat, um zu zeigen, welch ein schlechter Mensch H. gewesen sei, Recht und Unrecht, Tugend und Laster, Verdienst und Glück, Schuld und Unschuld auf *eine* Note zu setzen und den Einzelnen nur als ein Werkzeug zu betrachten, dessen sich der Weltgeist in seinem unerbittlichen Gange bediene. Wüßte man nicht, bis zu welcher Schwach- und Schlefsichtigkeit die Leidenschaft sich verirren kann, so würde es unverständlich sein, eine Polemik geübt zu sehen, welche nicht blos die Erkenntniß, sondern auch die treffende Kraft ihres Ausdrucks zu Anklagemotiven stempelt.

In der Art der Bearbeitung der Rechtsphilosophie hatte H. dafür gesorgt, daß dem Publikum durch Anmerkungen eine vielseitige Anregung zu Theil ward. Er griff die Romanisten in Hugo, die Feudalen in Hrn. v. Haller an; er ordnete zwar nicht die Religion, wohl aber die Kirche dem Staate unter; er berichtigte die Irrthümer, die über wichtige Begriffe, wie öffentliche Meinung, Preßfreiheit u. s. w., in Umlauf sind. Die interessante, lebendige, ja zuweilen pikante Manier, in welcher diese Anmerkungen geschrieben sind, verfehlte ihre renieuartige Wirkung nicht, heftigen Widerspruch hervorzurufen. Die Polemik gegen H. riß jedoch häufig einzelne grelle Wendungen heraus, um sie als seine Ansicht überhaupt darzustellen und ihn damit bald als royalistisch-servil, bald als demagogisch-radical zu verdächtigen. Wenn er z. B. sagte, daß es zur Bildung gehöre, die öffentliche Meinung als ein Gemisch von Wahrem und Falschem,

Richtigem und Irrigem ebenso zu achten als zu verachten, so wurde umhergetragen, er lehre die Verachtung der öffentlichen Meinung. Wenn er den Misbrauch der Preßfreiheit rügte, wenn er über den prickelnden Trieb der Eitelkeit spöttelte, durch die Presse doch auch seine Meinung gesagt zu haben, so sollte er ein Feind der Preßfreiheit sein. Daß er, ein preußischer Professor, im preußischen Staate, in Berlin, wo damals der ärgste Censurzwang herrschte, die Preßfreiheit als ein nothwendiges Attribut des Vernunftstaates öffentlich lehrte, das wurde ignorirt.

Am schlimmsten erging es ihm durch seine Anmerkung über die Kirche, weil er dieselbe, sofern sie eine Genossenschaft, eine Corporation, dem Staate unterordnete. Ausdrücklich lehrte er zwar, daß die Religion die höhere Sphäre sei, auf welche die politische sich zurückbeziehe, allein er gestand der Kirche nicht zu, dem Staate gegenüber allein das Privilegium der Göttlichkeit und Heiligkeit zu besitzen, sondern vindicirte diese Prädicate auch dem Staate, weil er in seiner sogenannten irdischen Organisation den göttlichen Willen durchzuführen und in allen menschlichen Verhältnissen zur Geltung zu bringen habe. Im allgemeinen sei freilich die Religion als Grundlage alles wahrhaft geistigen Lebens anzuerkennen, allein sie enthalte als Kirche in der Autorität des Glaubens ein Element, welches sich zuletzt der Kritik entziehe, weil es ein Postulat der unbedingten Hingabe an eine empirische Voraussetzung ist, während der Staat die Gewißheit nur als eine durch den Beweis vermittelte anerkennt und damit der Wissenschaft näher steht. Auch komme es sehr darauf an, was für eine Religion es sei, auf die man sich berufe. Denn in vielen Religionen sei auch ein geisttödtender Aberglaube vorhanden, der zu den traurigsten Consequenzen führe und den Staat zerrütte. Die phantastische Unvernunft des religiösen Fanatismus sei der ärgste Feind des Staates, der wesentlich auf die Vernunft sich gründe. Auch die neuerdings so beliebte Formel: Einheit des Staates mit der Kirche, sei mit großer Vorsicht zu nehmen, denn sie könne wol etwas Richtiges ausdrücken, allein ebenso leicht gemisbraucht werden, den Staat der Kirche unterzuordnen. Der Staat aber müsse die Gewißheit der Wahrheit seiner Institutionen aus sich selbst schöpfen und sich nicht beirren lassen, in der Sittlichkeit und Gerechtigkeit einen an sich absoluten Inhalt zu besitzen, der nicht dadurch erst göttlich werde, daß eine von außen her durch die Kirche ihm, weil er nur ein weltlicher für sich sei, gegebene Weihe ihn verabsolutire. Die romantische Politik von Fichte, Steffens, Wagner, Müller u. a. hatte den Staat auch als die Gemeine der Heiligen bezeichnet. Als aber H. mit der Anerkennung der dem Staat inwohnenden Heiligkeit und Göttlichkeit Ernst machte, reizte er die ultramontane, die protestantisch-pietistische und die bureaukratische Partei gegen sich auf, welche letztere sich höchlich verwunderte, im Staat einen an sich selbst göttlichen und heiligen Inhalt verehren zu sollen, da sie doch am besten wissen mußte, daß er nur eine höchst menschliche, von ihr gemachte, mit puren Endlichkeiten erfüllte Anstalt sei. Von hier ab begann die Insinuation gegen H., daß er den Sturz der Kirche, damit den der Religion und die Omnipotenz des Staates wollte.

Den Gesetzen des Staates gegenüber gelten nur die Personen mit ihren Thaten ohne Rücksicht auf ihre sonstige Individualität. H. hatte sich daher gegen alle politischen Prätensionen des leeren Subjectivismus mit dorischer Strenge, mit unnachsichtlicher Herbheit ebenso herausgekehrt, wie er dies schon früher auf dem Gebiet der Wissenschaft als solcher gethan hatte. Dies brachte ihn in den Ruf, ein Feind der Individualität, der subjectiven Freiheit zu sein, und dieser Ruf wurde noch besonders durch die Vorrede zu seiner „Rechtsphilosophie" befestigt, weil er in ihr die Folgerungen angriff, die sich aus der Philosophie von Fries für die Gestaltung des Staates als verderbliche ergaben. Fries schien sich ihm in eine Unbestimmtheit und Unklarheit des Gefühls zu verlieren, die mit der selbstbewußten Vernünftigkeit des objectiven Staatslebens unvereinbar sei. Die Antipathie H.'s gegen Fries datirte schon von Jena her und hatte auch in H.'s Vorrede zu seiner „Logik" bereits einen öffentlichen Ausdruck gefunden. Nunmehr aber war die burschenschaftliche Richtung, die in Fries einen vorzüglichen Führer verehrte, seit Kotzebue's Ermordung der strengsten Verfolgung erlegen und Fries selbst davon betroffen worden. Daß also H. 1821 sich in so bitterer Weise gegen Fries kehrte, erschien dem Publikum als eine Unterstützung der demagogischen Untersuchungen, die allgemein verhaßt waren. Das Publikum nahm Partei für die Verfolgten und sah in H.'s Polemik nicht weiter die wissenschaftliche Berechtigung, sondern nur eine volks- und freiheitsfeindliche Sophistik. Dies Urtheil wurde noch ganz vorzüglich durch einen Satz bestärkt, den H. in jener Vorrede ausgesprochen hatte, daß nämlich das Wirkliche vernünftig sei. H. schien hiermit den empirischen Staat, sowie er ist, und damit alles factische Unrecht, alle bestehende Barbarei zu rechtfertigen. Späterhin hat H. diesen Satz dahin erläutert, daß eben auch umgekehrt nur das Vernünftige als wirklich zu betrachten sei und daß er also unter dem Wirklichen nicht jede Erscheinung, jede Existenz ohne weiteres verstanden habe

Allein in jenem Zusammenhang hatte er sich allerdings den Schein der Zufriedenheit mit dem Weltlauf dadurch zugezogen, daß er gegen die Weisheit des Seinsollens sich ereiferte, als ob die Welt darauf warten müßte, erst vernünftig zu werden, und als ob in ihr noch nicht Vernunft sei.

Als H. 1827 eine zweite Ausgabe seiner „Encyklopädie" veranstaltete, hatte er den Rückschlag gegen seine Rechtsphilosophie von den süddeutschen Patrioten und den norddeutschen Anhängern der Burschenschaft schon erfahren. Er benutzte daher die Gelegenheit, einige der vornehmsten Misverständnisse, in denen man sich gegen ihn bewegte, aufzulösen und zurückzuweisen. Er stellte im innern Staatsrecht den Begriff der Gesetzgebung wieder dem des Fürsten voran; er suchte die Begriffe Freiheit und Gleichheit, Verfassung, Finanzgesetz, Theilung der Staatsgewalten u. a. zu erläutern. Noch weiter gehende Aufklärungen enthielt die Ausgabe seiner „Rechtsphilosophie", die Gans nach seinem Tode 1833 besorgte und mit vielen interessanten Anmerkungen aus H.'s Vorlesungen bereicherte. Viele dieser Äußerungen erschienen dem großen Publikum anfänglich wegen ihres Freimuths als unvereinbar mit der Vorstellung, die ihm von H. als einem specifisch preußischen Staatsphilosophen eingeprägt war, wie namentlich die beiläufige Bemerkung, daß der Monarch in einem wohlorganisirten Staat nur den Punkt auf das i zu setzen habe. Dieser Witz wurde vorzüglich ausgebeutet, um die Nichtachtung der Individualität bei H. zu constatiren. Die beste Erläuterung aber seiner Staatswissenschaft wurde durch seine „Philosophie der Geschichte" gegeben, die Gans 1837 aus H.'s darüber gehaltenen Vorlesungen veröffentlichte. Die Einleitung, bis zur geographischen Grundlage der Weltgeschichte, ist von H. noch eigenhändig geschrieben und enthält die besten und verständlichsten Auseinandersetzungen dessen, was er unter dem Worte Sittlichkeit verstanden haben wollte. H. bekannte auch hier seinen Glauben daran, daß Vernunft in der Weltgeschichte und diese daher der Fortschritt des Geistes im Bewußtsein der Freiheit sei. Nur in der Natur sei ein Kreislauf derselben Erscheinungen, die Geschichte hingegen bringe ins Unendliche hin Neues hervor. Wenn die Nothwendigkeit der großen Verhältnisse den Einzelnen über sein eigenes Wissen und Wollen hinaus zum Werkzeug der welthistorischen Processe und Thaten mache, so sei dies doch nicht so zu verstehen, als ob nicht die Moralität und Religiosität des Einzelnen ihre absolute Geltung habe und als ob derselbe nicht, indem er vollbringt, was seine Zeit, sein Volk von ihm fordert, für sich zugleich nach seiner Individualität und mit vollkommener Freiheit handle. Er sagte ausdrücklich: „Die Religiosität, die Sittlichkeit eines beschränkten Lebens, eines Hirten, eines Bauers in ihrer concentrirten Innigkeit und Beschränktheit auf wenige und ganz einfache Verhältnisse des Lebens hat unendlichen Werth und denselben Werth wie die Religiosität und Sittlichkeit einer ausgebildeten Erkenntniß und eines an Umfang der Beziehungen und Handlungen reichen Daseins. Dieser innere Mittelpunkt, diese einfache Region des Rechts der subjectiven Freiheit, der Herd des Wollens, Entschließens und Thuns, der abstracte Inhalt des Gewissens, das, worin Schuld und Werth des Individuums eingeschlossen ist, bleibt unangetastet und ist dem lauten Lärm der Weltgeschichte und den nicht nur äußerlichen und zeitlichen Veränderungen, sondern auch denjenigen, welche die absolute Nothwendigkeit des Freiheitsbegriffs selbst mit sich bringt, ganz entnommen." Hätte man diese schönen, schlichten Worte ebenso oft abgedruckt als den §. 345 der „Rechtsphilosophie", der die nur unvollkommene Gerechtigkeit schildert, welche die Personen und Handlungen in der Geschichte finden, so würde man nicht so viele Declamationen darüber haben lesen müssen, daß H. den Einzelnen nur als ein verschwindendes Moment ohne alle Selbständigkeit, gleichsam nur als eine Blase im Schaum des dialektischen Processes des Geschehens betrachte. Vor großen, gediegenen Individualitäten, einem Perikles, Sokrates, Alexander, Cäsar, Luther, Carteſius, Dante, Schiller, Napoleon u. s. w., hat H. stets den höchsten Respect gehabt und sie oft mit Begeisterung bewundert. Nichts aber war ihm mehr zuwider als die Großmannssucht, mit welcher eine schwächliche, inhaltlose Subjectivität sich aufzuspreizen trachtet.

In der „Philosophie der Geschichte" erklärte er sich auch näher über die Göttlichkeit, die er dem Staate in der „Rechtsphilosophie" zugeschrieben hatte. Die Freiheit ist in ihrer Wahrheit göttlich; der Staat ist die objective Verwirklichung der Freiheit; also ist der Staat seinem Wesen nach göttlich, seiner Erscheinung nach menschlich. Nicht so ist dies zu verstehen, als ob alles, was der empirische Staat enthält, unmittelbar göttlich und heilig wäre, sondern so, daß der menschliche Wille, der im Staate sich als Gesetz und Sitte realisirt, den göttlichen Willen an sich zu seiner Wahrheit hat. Das Kriterium aber, ob ein Gesetz, eine Sitte als menschliche Erscheinung das Wesen des göttlichen Willens zum Inhalt habe, ist lediglich die Vernunft. Dies brachte H. wieder auf das Verhältniß des Staates zur Religion; er erklärte es für eine Thorheit

unserer Zeit, Staatsverfassungen unabhängig von der Religion erfinden und ausführen zu wollen. Die katholische Religion, obgleich mit der protestantischen gemeinschaftlich innerhalb der christlichen Religion, läßt nach ihm die innere Gerechtigkeit und Sittlichkeit des Staates nicht zu, die in der Innigkeit des protestantischen Princips liegt. Er erkannte an, daß um der Eigenthümlichkeit jener Confession willen, die das Recht und die Sittlichkeit nicht als an sich seiende, als substantielle anerkennt, jenes Sichlosreißen des Staatsrechtlichen der Verfassung nothwendig sei, aber er behauptete auch, daß die staatsrechtlichen Principien und Einrichtungen auf solche Weise ohne wirklichen Mittelpunkt blieben und ins Unbestimmte fielen. Hier aber scheint uns H. mit seiner eigenen Theorie des Staates in Widerspruch zu stehen. Wir glauben zwar, daß H. mit der politischen Höherstellung des Protestantismus insofern etwas Richtiges gemeint hat, als die katholische Kirche sich den Staat als etwas nur Weltliches unterordnet und ihm gegenüber selbst ein geistlicher Staat ist, der sich die Beherrschung des weltlichen zum Zweck machen muß, eine Tendenz, die, wie verhüllt sie auftrete, stete Collisionen zur Folge haben muß; allein seinem eigenen Princip des Staates gemäß, nämlich der Autonomie und Autarkie der sittlichen Freiheit, muß der moderne Staat ein rationelier sein, der seiner selbstbewußten Vernunft die Kirchen der verschiedenen Religionsbekenntnisse mit völlig neutraler Haltung unterordnet, ihre Dogmatik und ihren Cultus frei läßt, von allen aber den gleichmäßigen Gehorsam gegen seine Gesetze verlangt. Eben dadurch, daß Juden, Katholiken, Lutheraner, Reformirte, Quäker, Herrnhuter u. s. w. als Bürger das gleiche Gesetz des Staates befolgen, wird er immermehr den Fanatismus der confessionellen Beschränktheit abmildern und die Confessionen zur Versöhnung in der Humanität befreien.

Die größte Schwierigkeit für die Verwirklichung freier Verfassungen erblickte H. darin, daß ein Unterschied von Befehlenden und Gehorchenden im Staate unvermeidlich sei und das Befehlen wie das Gehorchen dem Freiheitsbewußtsein der Einzelnen widersprechend erscheine. Diejenigen, welche befehlen, schienen selbst das Gegentheil von dem zu thun, was der Grundlage des Staates, dem Freiheitsbegriff entspreche; das Gehorchen aber scheine der Freiheit als einer wesentlich sich selbst bestimmenden Macht nicht gemäß zu sein. Nun überzeuge man sich jedoch bald, daß es bei den Einrichtungen für die öffentliche Sicherheit, beim Kriege u. s. w. ohne Befehlen gar nicht abgehe. Um dieser der Freiheit eigentlich, wie es scheine, zuwiderlaufenden Noth abzuhelfen, suche man die Einrichtungen so zu treffen, daß so wenig als möglich von den Bürgern blos gehorcht und den Befehlen so wenig Willkür als möglich übrig gelassen werde. Der Inhalt dessen, wofür das Befehlen nothwendig, soll der Hauptsache nach selbst vom Volke, dem Willen vieler oder aller Einzelnen, bestimmt und beschlossen sein und doch soll der Staat als Wirklichkeit auch wieder individuelle Einheit, Kraft und Stärke haben.

In der Julirevolution erblickte H. die Collision des Staates mit der Gesinnung einerseits, mit der atomistischen Vielheit der einzelnen Willen andererseits. Die Gesinnung, als katholische, macht es sich nach ihm zur Gewissenssache, die vorhandenen freien Institutionen zu stürzen, und die Subjectivität des Einzelwillens richtet die Allgemeinheit ihrer Freiheit mit eifersüchtiger Gereiztheit sofort gegen jede besondere Verfügung der Regierung als gegen eine Schranke ihrer Willkür. Der Wille der Vielen stürzt das Ministerium, und die bisherige Opposition tritt nunmehr ein; aber diese, insofern sie auch Regierung ist, hat wieder die Vielen gegen sich. So geht die Bewegung und Unruhe fort. Das ist der fieberhafte Zustand des heutigen Europa.

Die Julirevolution machte auf H. einen sehr niederschlagenden Eindruck, weil sie ihn in der Hoffnung täuschte, nach vierzigjähriger Verwirrung endlich eine dauernde Versöhnung eintreten zu sehen. Als nun in England die Agitation für die Reformbill begann, fürchtete er, daß England zu dem französischen Princip der blos arithmetischen Majorität der Kopfzahl übergehen könne. Dieser Gedanke erschien ihm in seinen möglichen Folgen für Europa so verhängnißschwer, daß er 1831 eine Abhandlung über die englische Reformbill schrieb, worin er seinem bedrängten Gemüth Luft machte. Es war seine letzte Arbeit. Diese Abhandlung kritisirt die Misbräuche des englischen Parlamentarismus, sowie die Unbehülflichkeit und relative Rechtlosigkeit des englischen Civilrechts mit eindringlicher Sachkenntniß und großer Schärfe. Daß H. aber, weil er eine für die Freiheit verderbliche Schwächung der Krone in England fürchtete, wie ihm Schuld gegeben worden, den Parlamentarismus selbst principiell angegriffen habe, ist falsch. H. war stets ein großer Verehrer der englischen Nation, Poesie und Verfassung, aber diese Verehrung machte ihn nicht blind gegen die Corruption der socialen Zustände und gegen die Mangelhaftigkeit vieler bürgerlichen Institutionen Englands, in denen Deutschland seiner Meinung nach durch die Reform seiner Fürsten England um vieles schon vorausgegangen war. Diese

Anerkennung, die er den Deutschen zollte, setzte dieselben in Verwunderung, da sie das Ausland zu vergöttern und sich selbst zu verachten nur zu geneigt und gewohnt sind.

Fassen wir aus dieser geschichtlichen Darlegung H.'s Charakteristik als Politiker zusammen, so werden wir ihm zugestehen müssen, daß er von Jugend auf bis zum Tode hin der Politik den lebendigsten Antheil gewidmet, ihn in den verschiedensten Formen bethätigt und von dem particulären Interesse an seinem Vaterland Würtemberg bis zum universellen an der weltgeschichtlichen Entwickelung der Menschheit erweitert habe. Wir werden ferner bei ihm einen Zug erkennen, vom Theoretischen zum Praktischen überzugehen, worin er sich als ein publicistisches Talent kund gab. Wenn Kant die Zeit bis zur ersten Französischen Revolution, Fichte von da bis zu den Freiheitskriegen erfüllte, so H. die von hier bis zur Julirevolution. Es war die Zeit des Kampfes der Revolution und der Restauration. Zwischen den Extremen Rousseau's und des Hrn. v. Haller, zwischen dem republikanischen Radicalismus und dem legitimen Absolutismus suchte H. eine Vermittelung in der constitutionellen Monarchie, der er auch in einem damals noch rein monarchischen Staat, in Preußen, treu blieb. Im Princip war er von Kant, Fichte, Schelling insofern nicht verschieden, als er die Autonomie und Autarkie der Freiheit und die Verwirklichung derselben als Zweck des Staates anerkannte. Von den übrigen zeitgenössischen Philosophen unterschied er sich dadurch, daß er den Gegensatz der Legalität und Moralität, der abstracten Äußerlichkeit und Innerlichkeit des Willens, in eine höhere Einheit auflösen wollte, die er Sittlichkeit nannte und die in der Organisation des Staates sich ihre adäquate Gestalt geben sollte. Der Staat soll in seinen Gesetzen, Sitten, Einrichtungen die Vernunft des Willens realisiren, der an und für sich der göttliche ist, weshalb dem Staate die Anerkennung zukommt, selbst göttlicher Natur zu sein, wie die Völker dies auch stets gefühlt und ausgesprochen, wenn sie den Ursprung ihrer Gesetze von den Göttern abgeleitet und sie selbst für heilig erklärt haben. Als wirklicher ist der Staat ein Product der eigenen Thätigkeit des Menschen, das er, weil der Wille als ein vernünftiger an sich allgemein und nothwendig ist, hervorbringen muß. Nicht die egoistische Willkür der Einzelnen, die des Nutzens halber sich untereinander vertragen wollen, sondern die Vernunft selbst bringt den Staat, sogar gegen den Willen der Einzelnen, als das System der Sittlichkeit hervor. Empirisch kann dasselbe sehr mannichfaltige Formen annehmen, die in ihrem Zusammenhang zu erkennen und in ihrer relativen Berechtigung zu beurtheilen Sache der Philosophie der Geschichte ist. Absoluterweise aber hielt H. die constitutionelle Verfassung als ständische Erbmonarchie für die vollkommenste Form des Staates.

Der Einfluß, den H.'s Philosophie des Rechts und des Staates erlangte, war, wie vorzüglich die starke gegen sie erhobene Opposition beweist, ein sehr bedeutender und umfangreicher, der sich durch die gesammte Literatur erstreckte. Von den vielen Einzelerscheinungen, in denen derselbe sich kundgab, wollen wir hier nur diejenigen hervorheben, die eine nähere Beziehung darauf hatten und unter dem Titel seiner Schule erwähnt zu werden pflegen.

Es war sehr natürlich, daß zunächst Juristen sich mit einer weitern Verarbeitung seiner rechtsphilosophischen Principien beschäftigten. Ludwig v. Henning gab 1824 „Principien der Ethik in historischer Entwickelung" heraus. Im Jahre 1828 gab Michelet, mit Rücksicht auf die juridische Imputation, „Die christliche Moral und die Geschichte der Moral im System der philosophischen Moral" heraus. Abegg bearbeitete die Strafrechtstheorien; Eisele entwickelte die Idee des Staates mehr in das Specielle, namentlich in das Detail der bürgerlichen Gesellschaft, in seinem „Handbuch der Staatswissenschaften" (1828); Sietze brachte die H.'sche Rechts- und Staatslehre in ein näheres Verhältniß zum preußischen Staat durch seinen „Grundbegriff preußischer Staats- und Rechtsgeschichte" (1829); Besser verfaßte 1830 ein Compendium als ein „System des Naturrechts"; später folgten mit solchen compendiarischen Übersichten Bitzer, Gärtner u.a. bis zu Oppenheim, der 1850 eine „Philosophie des Rechts und der Gesellschaft" (auch als Bd. V der „Neuen Encyklopädie für Wissenschaften und Künste") herausgab, nachdem er sich schon 1845 durch ein „System des Völkerrechts" bekannt gemacht hatte. Gans entwickelte die „Geschichte des Erbrechts" (1824—35) in vier Bänden, der Tod hemmte ihn, dies vorzügliche Werk zu vollenden; 1830 gab Gans zwei Bände „Zur Revision der preußischen Gesetzgebung" heraus. Gans, ein gelehrter, geistvoller Mann, ein beredter Lehrer, erweckte durch seine Vorträge eine große Begeisterung; er stellte sich der historischen Schule entgegen, die in Savigny ihr Haupt verehrte. Im Grunde genommen konnte H. die historische Schule von der Seite her völlig anerkennen, daß er in der Geschichte die Verwirklichung des Rechts als eigentlichen Inhalt zugestand. Im Princip jedoch ergab sich eine Spaltung. Die historische Schule suchte den Grund des Rechts in der Thatsache, die sich durch Vermittelung der Gewohnheit al-

mählich und unabsichtlich zur gesetzlichen Autorität mache, während die philosophische Schule den Grund der Berechtigung in der Vernunft suchte. Aus dieser Differenz ergab sich, daß die historische Schule auch dasjenige Recht als Recht anerkannte, das als factisches mit der Vernunft in Widerspruch steht, denn als ein thatsächliches ist es ein positives, durch die Geschichte, durch den Geist eines Volkes, durch die Personen und Umstände gerade so gewordenes. Die philosophische Schule hingegen erkannte im Factischen nur das Vernünftige als das wahrhaft zu Rechte Bestehende an und schloß daraus, daß alles positive Recht, sofern es der Vernunft widerspreche, an sich ein Unrecht sei, das aufgehoben werden müsse und von der fortschreitenden Geschichte in der That auch aufgehoben werde. In diesem Sinne hatte Gans seine „Geschichte des Erbrechts" verfaßt. Der Streit concentrirte sich besonders in der Diatribe über Besitz und Eigenthum, weil Besitz das factische, Eigenthum aber auch das de jure begründete Recht des Besitzes ist. Man sieht leicht ein, daß die historische Schule dem Festhalten des empirischen Rechts, die philosophische der rationellen Kritik des gegebenen Rechts sich zuneigen mußte. Savigny sprach unserer Zeit den Beruf zur Gesetzgebung ab, Gans vindicirte ihn aller Zeit. Jene urtheilte: das Wirkliche, als ein factisches, ist vernünftig; diese: das Vernünftige ist im Factischen allein das Wirkliche. In der Richtung von Gans ist von Lassalle das „System der erworbenen Rechte" (2 Bde. 1861) bearbeitet.

Den Übergang von den Juristen zu den Theologen machte Göschel durch seine „Zerstreuten Blätter aus den Hand- und Hülfsacten eines Juristen" (3 Bde., 1832—37), worin vielerlei Materien halb juristisch, halb philosophisch, nicht ohne geistliche Salbung besprochen waren. Eine Bearbeitung der gesammten praktischen Philosophie gab der würtembergische *Pfarrer* Wirth in seinem „System der speculativen Ethik, eine Encyklopädie der gesammten Disciplinen der praktischen Philosophie" (2 Bde., 1841—42). Wirth machte darin manche gute Correctur einzelner dialektischer Versehen H.'s. Sein Hauptbestreben ging aber darauf aus, der Kirche ihren Ort im System des sittlichen Organismus anzuweisen. Er zeichnete sehr speciell das Ideal einer Kirchenverfassung, wie sie mit dem H.'schen Staat zusammen bestehen könnte. Rothe hatte in einem historisch-kritischen Werk: „Die Anfänge der christlichen Kirche und ihre Verfassung" (1837), die Frage in Anregung gebracht, was für die Kirche als ethische Function übrig bleibe, wenn er das System der Sittlichkeit sei. Er hatte sich dahin entschieden, daß die Kirche in den Staat aufgehen müsse, weil Armuth, Krankheit, Unwissenheit und Ungeschicklichkeit unmittelbar nichts mit der Religion zu thun hätten, Wohlthätigkeitsinstitute, Krankenhäuser und Schulen also dem Staat ebenso zufielen, wie die Sorge für das Recht im Gericht, die Sorge für die Ordnung und das Wohl des Ganzen in der Polizei. Ja, Rothe glaubte damals, daß der Cultus in die Kunst aufgehen könne. Hiergegen suchte Wirth die Selbständigkeit der Religion festzuhalten, die an dem directen Verhältniß des Menschen zu Gott, das im Staate nur als Eidbekräftigung zum Vorschein kommt, einen festen Boden hat, der ihre äußere Erscheinung, die Kirche, vom Staate und von der Kunst unterscheidet und im Cultus sich einen eigenthümlichen Ausdruck gibt. Doch wurde Wirth noch zu manchen irrigen Auffassungen, namentlich bei der dramatischen Kunst, verführt. Eine Erledigung fanden diese Ausschreitungen in Marheineke's Schrift: „Die Reformation der Kirche durch den Staat" (1844).

In die Phase einer dilettantischen Zersetzung trat die H.'sche Philosophie und damit auch ihre Rechts- und Staatslehre durch Ruge, Bruno und Edgar Baur, Stirner („Der Einzige und sein Eigenthum") u. a. Die von Ruge 1838 gestifteten „Hallischen Jahrbücher" waren ein vorzüglicher Tummelplatz dieser Zersetzung. Durch den hannoverischen Verfassungsstreit und durch den Streit der preußischen Regierung mit der katholischen Kirche über die gemischten Ehen war die Zeit im höchsten Grade politisch aufgeregt. Leo klagte die Hegelingen, wie er die jüngern Hegelianer nannte, 1838 des Atheismus an. Schubarth in seiner Schrift: „Über die Unvereinbarkeit der H.'schen Staatslehre mit dem obersten Lebens- und Entwickelungsprincip des preußischen Staates" (1839), beschuldigt H. des Hochverraths, weil derselbe die constitutionelle Monarchie lehre und dadurch die preußischen Könige zu bloßen Oberhofceremonienmeistern degradire. Ruge vertheidigte die H.'sche Philosophie, indem er sie mit dem Protestantismus und mit dem preußischen Staate identificirte. Allmählich aber wandte er sich gegen H.'s Rechtsphilosophie, die er 1839 einer weitläufigen Besprechung unterwarf. B. Baur führte die „Hallischen Jahrbücher" dem demokratischen, socialen und theologischen Radicalismus entgegen. Ruge selbst griff unter dem Namen eines Würtembergers die preußische Bureaukratie als einen politischen Klerus an, der die übrigen Bürger als politische Laien mishandle, forderte Verschmelzung des Militärs mit dem Volksleben, Aufhebung des Proletariats u. s. w. Die „Hallischen

Jahrbücher" mußten von Halle aus Preußen nach Dresden in Sachsen wandern, wo sie den Namen „Deutsche Jahrbücher" empfingen, aber zu Anfang des Jahres 1843 öffentlich verurtheilt und verboten wurden. Vgl. Pfeilschmidt, „Der Proceß der Hallischen und Deutschen Jahrbücher vor Regierung und Ständeversammlung des Königreichs Sachsen" (Grimma 1843).

Die Gebrüder Bauer erreichten das Extrem des Radicalismus, Bruno in seiner Schrift: „Die gute Sache der Freiheit und meine eigene Angelegenheit" (1842), worin er offen für den Atheismus auftrat; Edgar in seiner Schrift: „Der Streit der Kritik mit Staat und Kirche" (1844), worin er die Monarchie wie die Kirche als eine nur durch Fictionen getragene Institution darzustellen suchte. Man sieht, daß beide Autoren die Anklagen von Leo und Schubarth bestätigten, aber man sieht auch, daß diese Autoren aus der Wahrheit der H.'schen Philosophie weit hinweg in ein krankhaftes negatives Extrem sich verirrt hatten, in welchem sie nur noch die stete Veränderung ohne positive Resultate, den Werdeproceß der Kritik vor sich hatten.

Derjenige Hegelianer, der mit lebhaftem Interesse unermüdlich in gemäßigtem Sinne die politische Vertretung der H.'schen Philosophie fortführte, war Hinrichs. Er ließ 1843 zwei Bände „Politischer Vorlesungen" drucken, worin er unser Zeitalter zu schildern versuchte, wie es nach seinen politischen, kirchlichen und wissenschaftlichen Zuständen geworden. Hinrichs hatte diese Vorlesungen in Halle mit großem Beifall gehalten; als das Ministerium Eichhorn sie verbot, ließ er sie drucken. Im Jahre 1845 schrieb er: „Trutz-Rom und den Jesuiten. Ein Gedenkblatt für römisch- und deutschkatholische Christen"; 1848—52: „Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien seit der Reformation bis auf die Gegenwart, in historisch-philosophischer Entwickelung" (3 Bde.); 1852: „Die Könige; Entwickelungsgeschichte des Königthums von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart." Hinrichs stellte darin die Ansicht auf, daß die amerikanischen Republiken bei einer dichtern Bevölkerung und entschiedenern, zu kriegerischen Conflicten führenden Herausbildung ihrer innern Gegensätze zur constitutionellen Monarchie übergehen würden.

Eine interessante Kritik der Zeitpolitik und ihrer Begriffsverwirrung gab Erdmann vom Standpunkt des Althegelianismus in seinen „Philosophischen Vorlesungen über den Staat" (1851). Eine Fortbildung des H.'schen Staatsprincips mit Berücksichtigung der dagegen von Stahl in seiner „Rechtsphilosophie" aufgestellten Polemik hat Rößler begonnen in seinem „System der Staatslehre" (Bd. 1, 1857). K. Rosenkranz

Heilige Allianz, s. Allianz (Heilige).

Heilige Schriften des Neuen Testaments oder des Urchristenthums. Das arme jüdische Volk mußte unter den spätern Makkabäern (Hasmonäern) und noch mehr unter den dem Judenthum und Römerthum nur heuchelnden Vasallenkönigen der herodischen Sippschaft sich so mishandelt fühlen, daß die alterthümliche Hoffnung, durch einen Davidssohn, als echten Messias des Jehovah, gerettet zu werden, in vielen zur nationalen Sehnsucht werden mußte. Noch in den letzten Wochen vor dem Tode des ersten Herodes nun wurde, als von mütterlicher und pflegväterlicher Seite von David abstammend, unter ungewöhnlichen Vorbereitungen und Umständen Jesus zu Bethlehem geboren. Dieser immer noch geachtete Stammort der einst davidischen Dynastie war damals auch einem Hauptaufenthalt der Andächtigsten von den drei seit Hyrcanus gegeneinander wirkenden rabbinischen Volksleitungsparteien nahe. Auch Plinius, der Natur- und Länderkundige, wußte, daß die Essäer in der Nähe des Todten Meeres ihre geheimheiligen Studien- und Wohnsitze hegten.

Diese, deren Namen sie als (Leibes- und Seelen-) Ärzte bezeichnet, waren als „die Stillen im Lande" in ganz Palästina verbreitet; nach der griechischen Übersetzung jenes Namens Therapeuten genannt, waren sie es ebenso in Ägypten. Sie wurden schon an den weißen Kleidern, in denen sie zu erscheinen liebten, erkennbar. Unter mancherlei strengen Übungen hingen sie mit einem nach Inspiration ringenden Eifer an höhern und tiefern Deutungen der alten Prophetensprüche, vornehmlich also auch an der Aufgabe, wann und wie denn die ältern (nach Mich. 4, 1; Jes. 2, 3. 4, besonders Jes. 51—66) so anschaulich ausgemalten „Verheißungen": daß bald alle Völker von der Davidsburg Zion, als von dem messianisch-jüdischen Königthum her, Gesetz und Recht nehmen, die Könige der Erde dagegen Opfer in Menge und Weihgeschenke zum Tempel bringen sollten, nunmehr, da das Gegentheil so unerträglich drückend geworden war, dennoch von Israels Gott herrlich erfüllt werden würden.

Begreiflicher wird aus diesen Zeitumgebungen, daß, gerade so wie es uns die zeitnahen Überlieferungen bei Lukas und Matthäus berichten, jener genealogisch und örtlich mit David, dem

hochgepriesenen Stammvater des echten Messias, verbundene Wundersohn einer von der Priesterfrau Elisabeth geleiteten jungfräulichen Mutter sofort von mehreren Gottandächtigen mit den lebhaftesten Hoffnungen verehrt, schon im Tempel laut gepriesen, eben dadurch von den Spionen des argwöhnischen alten Tyrannen ausgespäht und blutgierig verfolgt, dennoch aber geflüchtet und zwar gerade Ägypten zu geflüchtet wurde.

Das Wichtigste ist, daß um jener voraüsgegangenen und begleitenden Glaubenserregungen willen eben dieser Sohn der Glaubenszuversicht sofort vom ersten Moment an als der Messias, also als der zum Regenten des Gottesvolkes bestimmte Sohn des Jehovah, von Ältern und Freunden mit Ehrfurcht betrachtet werden mußte, also auch durchaus als „der Heilige Gottes" erzogen wurde. Die Reinheit seines Geistes mußte demnach sogleich während der ersten Eindrücke ungetrübt erhalten und beim ersten Mitwirken des Verstandes durch das resignirteste und doch ein lebensthätiges Gottesvertrauen genährt und erhöht werden. Daher lebte schon der zwölfjährige Knabe in dem Gedanken, niemand werde ihn anderswo als in dem Hause seines Vaters (dem Tempel) aufsuchen können! Wie tief läßt uns dieser einzige Charakterzug in den Bildungsgang dieses Geistes blicken! Wer mag den Ausruf zurückhalten: O, was müßte aus den Menschenkindern werden können, wenn mit ebenso entschiedener Zuversicht sie in ihrem Aufwachsen als Gottgeheiligte behandelt und sich selbst nie anders zu denken veranlaßt würden! Dazu kam, daß die frühe Verfolgung von Herodianern seine anfangs allzu laut gewordenen Freunde bald behutsamer machen mußte, daß also jene reine Gottinnigkeit der echt messianischen Seele sich in stiller Unscheinbarkeit (ohne leidenschaftliche Aufregungen zu egoistischer Weltschlauheit sowie ohne überfliegendes Speculiren in das Übernatürliche) Menschen *beobachtend* und Herzen erforschend ausbilden konnte, daß aber wol auch die Erkundigung bei den alljährlichen Festwallfahrern nach der Lage der Nation in und außer Palästina seine große Lebensfrage, wie er als Messias zu wirken haben werde, störungsfrei ihm immermehr entfalten mochte.

Diese stille Reinerhaltung des in schützender Zurückgezogenheit Heranwachsenden ist wol eine Hauptursache davon, daß wir leider von dieser 30 Jahre lang anmaßungslos ausharrenden Vorbereitung nichts Specielles außer dem, was wir aus den Folgen rückwärts zu erschließen haben, erfahren. Die Erfolge nämlich sagen uns, daß dieser reifende Messiasgeist, das, was werden sollte, an das, was war und ist, weislich anschließend, in Moses und den Propheten, aber nur in den praktisch anwendbaren Lebensworten derselben, gelebt und sich genährt haben muß; daß er übrigens auch Rabbinerrechte sich erwarb, die er wol nicht anders als bei den Essäischen erhalten konnte, wobei er aber dennoch über alle Sektenabhängigkeit erhaben blieb. War doch dieses göttlich reine Gemüth auch im Innersten von jugendlicher Vordringlichkeit so bewunderungswürdig frei, daß er, auf der sonst der Ehrbegierde ausgesetztesten Lebensstufe stehend und ungeachtet aller dieser Hinleitungen auf seine Bestimmung zu dem Höchsten, was der Nationalglaube denken konnte, doch nicht sich selbst als den Messias ankündigte. Er eilte nicht, als solcher sich zum voraus über den eliasartigen strengen Freund Johannes zu stellen. Da dieser, um durch eine Taufreinigung auf das nahe Messiasreich einzuweihen, hervorgetreten war und auch Jesus sich dieser Taufe anbot, wollte, bereits ihn sehr achtend, der im Alter fast gleiche Priestersohn eher von ihm sich taufen lassen. Und allerdings hätte ja wol Jesus, wenn er in sich schon, der Messias zu sein, entschieden gewesen wäre, sich nicht auf den Messias taufen lassen können. Aber die gottergebenste Bescheidenheit war es, daß er es doch erst noch auf irgendeine sprechende Gotteserklärung ankommen lassen wollte, ob er jetzt selbst als der Messias anzuerkennen oder aber auf einen, der noch kommen sollte, zu taufen sei. Erst von der sinnbildlichen Erscheinung an, welche diese beiden andachtsvoll als Gottentscheidung bei der Taufe Jesu auffaßten, ist er sich selbst und bleibt er sich zuversichtlichst, auch bis er vom Kreuz aus den gottgetreuen Geist in des Vaters Hände zurückgibt, der echte Messias, Jehovah's Sohn und der vollendende Unterregent dieses Vaters für ein göttliches Erdenreich. Und die Wahrheit oder das für alle Zeiten ohne Afterglauben Entscheidende ist, daß er es auf doppelte Weise wirklich war.

Das echt Gute nämlich entsproßt aus dem, was zeitgemäß und gut war; es schließt sich an das an und nimmt in sich gern das auf, was irgend von dem Bestehenden mit Grund bestehen (stabil bleiben) kann, aber es erhöht und vergeistigt das Unvollkommene; es entwickelt aus dem Vergänglichen das Unvergängliche und legt in sich einen so unzerstörbaren Keim der Perfectibilität, daß, wenn auch im weitern menschlichen Entwickelungsgange die äußersten Abartungen sich dazwischen eingedrängt haben, „der ursprüngliche Geist der Wahrheit dennoch wieder die Seinigen zu allem Wahren leitet". Und in dieser Art entdeckt die parteilose Geschichtsforschung auch hier das Gedoppeltwahre theils in dem Ausgehen von dem, was durch den Zeiten-

lauf gegeben war, theils in dem Übergang zu dem an sich Wahren und unaufhörlich sich Vervollkommnenden.

Denken wir uns aus den althebräischen Biblien, den Schriftresten über ein Bundesverhältniß zwischen Gott und Menschen, mit frommem, aber nicht frömmelndem Gemüth übertretend in die Zeiten und Urkunden eines neuen religiösen Bundes. Dort war wol ein Anfang, Gott moralisch, gerecht und heilig zu denken, als den Rechtwollenden, der durch Rechtwollen zu verehren sei. Ein wichtiger Vorschritt über das Heidnisch-Göttliche! Der heilige Wille steht über all jener den Göttern zugetrauten Willkürmacht und Verwendung unzerstörbarer Geistes- und Sinnenkräfte. Aber dennoch umhüllten sich Moses und die Propheten des moralisch Universellen, weil der Mensch erst nur sehr allmählich unsichtbare Vernunftideen durchdenkt, lange noch mit Erwartungen eines sinnlichen particularistischen Gottesreichs und einer Weltüberwindung durch Allmacht. Man ahnte kaum, welch ein Widerspruch in dem Begriff läge: Zwangsbekehrung zur Moralreligion, zum Rechtwollen, wie der Heilige will. Aber jetzt brachte ein Einzelner, ein kunstlos überzeugter, nicht metaphysischer, aber lebenskräftiger Geist das Ideal eines heiligen Gottvaters und seines himmlisch-irdischen Reichs (historisch und in sich selbst wahr) unter das Volk. Voll Scheu gegen Aberglauben betrachtet auch der Geschichtsforscher und Politiker der neuen Weltepoche Anfang mit würdiger Andächtigkeit.

Ohne ein Davidssohn zu sein und ohne an das Orakel (2. Sam. 7, 14. 16) vom fortdauernden Königreich Gottes und daß „für den Unterregenten desselben, als Messias, Jehovah Vater und der Messias ein Sohn Jehovah's sein solle", zu glauben, würde Jesus nicht an sich selbst als den Messias und Gottessohn geglaubt und auch bei den Empfänglichsten seiner Zeitgenossen keinen Glauben erhalten haben. Dieses war der unentbehrliche historische Boden. Aber das Wunderbare ist, wie auf diesem Boden das ewig Wahre entdeckt, befestigt und für alle Zeiten fortgepflanzt wurde. Dieses ist von der altbiblischen Wurzel aus zu betrachten.

Voll göttlichen Geistes, d. i. mit treuer, für das Gotteswürdige begeisterter Gesinnung, hatten die Propheten an der Einsicht festgehalten, daß das gesammte Menschengeschlecht ein Reich (ein Ordnungsstaat) Gottes und zwar ihres Gottes sein sollte, weil dieser von Abraham her volksthümlich und doch richtiger anerkannte „Hochverehrte" nicht blos als an Denkmacht und an Willkürgewalt der Höchste, sondern auch als im Wissen und Wollen des Rechten (moralisch-) vollkommen angebetet wurde.

Das Reich unsers Gottes soll und muß werden! Dieses voraussetzend, sagten sich die Propheten ein sehr richtiges Was. Aber indem sie das Wie nach ihrem Gesichtskreise bestimmen zu können nicht zweifelten, sprachen sie, weil die Phantasie sinnliche Möglichkeiten sich vormalt, noch viel entschiedener aus: Das Reich unsers allein wahren Gottes kann und wird nicht anders werden, als wenn alle Völker zu unserer Tempelverehrung des Einen übertreten wollen oder — müssen! Da so viele nicht wollen, so wird Gottesmacht sie opfernd und unterwürfig herbeiführen. Er wird seinem Volke alle Völker gebückt zu Füßen legen. So lauten die Worte bei Jes. 60, 7. 10—12. 14; 61, 5. 6; 65, 22; 66, 6. 16—24. Die unverbesserlich Unfolgsamen aber wird er durch seinen Messias (Psalm 2, 7) „mit eisernem Scepter weiden und wie Töpfergeschirr zerschmettern lassen".

Bei diesem altprophetischen Wie und überhaupt bei der unvertilgbaren Erwartung der Nation, daß die Allmacht um ihrer selbst willen, damit der einzig wahre Cultus allgemein würde, sie, die Bevorzugten, als „die Heiligen Gottes", durch den Messias zur „Sultanschaft" über alle Weltreiche (nach Dan. 7, 14 und 27) erheben müsse, muß unstreitig auch Jesus, sowie er überall in seinem Leben der Prophetenworte eingedenk ist, früh genug in seinen 30 Vorbereitungsjahren gedankenvoll stillgestanden haben, indem er, wie noch die Versuchungsgeschichte ein Beispiel gibt, die große Aufgabe, nach welchem Wie er echt messianisch zu wirken habe, gewiß bald und oft zu überdenken anfing. Hier aber war der Wendepunkt. Hier schuf ein Gedankenstrahl eine neue Weltepoche! Über alle Propheten erhebt den wahren Messias Jesus der Lichtgedanke und der feste Entschluß: Keine Gewalt soll und will ich gebrauchen; nur Glaubenserweckung durch an sich klares Überzeugen, nicht Gewaltbekehrung ist moralisch und Gottes würdig; nur Überzeugung, alle Geisteskräfte durchdringend, erweckt eine Glaubenstreue, auf welche in allen Gefahren zu vertrauen ist!

Der erste Satz der Propheten, der von der Nothwendigkeit eines allgemeinen Reichs Gottes, blieb, als an sich wahr, auch in dem alles Moralisch-Wahre aus Moses und den Propheten hervorhebenden Gemüth Jesu eine leitende Idee. Daher tönt aus dem Alten Bunde herüber auch fortan als sein Losungswort: Das Gottesreich, das Himmelreich! Aber der Staatsrechtsforscher

bemerkt leicht die Fortbewegung in eine geiſtige Theokratie und erblickt darin den höchſten Endzweck, daß ſein Staat um des Geiſtigen willen ſein ſoll; nicht umgekehrt! Die ganze Menſchenwelt, wie wohl würde ſie ſich befinden, wenn jeder Sterbliche im Innerſten ſeines Geiſtes, nach ſeiner möglichſt beſten Überzeugung ein Unterthan deſſen ſein wollte, was Gott wollen kann. Daher die Entſchiedenheit der neumeſſianiſchen Grundlage, daß der Meſſias dazu geboren und in die Welt hervorgetreten ſei, damit in der Nation und durch ſie in allen Völkern ein Reich Gottes, als ein Zuſtand der Unterordnung unter das Göttlichgewollte, werden ſolle. Aber daß dieſes durch Gewalt werden könne, war ebenſo klar dem tiefen, freiwollenden Sinne Jeſu entgegen. Ganz ein anderes Wie ſtand vor dem Geiſtesauge deſſen, der auch einem ſamaritiſchen Weibe faßlich machte, daß Gott, weil er Geiſt iſt, nur im Geiſte (im Denkendwollenden) des Menſchen, nicht aber an Ort, nicht an Zeit bindend, hochzuverehren ſei. Mit dieſer einen Überzeugung war die Religioſität, wie ſie überall möglich iſt, es war die Univerſalreligion ausgeſprochen, und zwar die moraliſche Univerſalreligion, die Harmonie des Rechtwollens mit dem Richtigdenken! Zugleich war für den ganzen Lebensgang des echten Meſſias dieſes entſchieden, daß nicht Gewalt, nicht Zwang, ſondern Überzeugung das neue Reich Gottes gründe, daß der Glaube des Glaubwürdigen mehr als alle Schwerter die Welt überwinde! (Joh. 16, 33.)

Deswegen lehrt Jeſus in ſeinem Gottesreiche Gott ſelbſt nicht als Herrſcher, nicht einmal als Geſetzgeber, ſondern, wieder wie patriarchaliſch und abrahamidiſch, als Vater der großen Menſchenfamilie denken, weil es einem Vater, welcher iſt, wie er moraliſch ſein ſoll, nicht darum zu thun iſt, daß Willkürgebote befolgt, ſondern daß ſeine Kinder aus Überzeugung von dem Rechten im Innerſten, im unbezwingbaren Freiwollen rechtſchaffen und gottähnlich werden. Denn daß es dem Menſchen möglich ſei, wie Gott willensvollkommen iſt, „durch Wollen, im Wollen vollkommen zu ſein", war Jeſu klare Vorausſetzung und Aufforderung an alles Volk (nach Matth. 5, 48). Und deswegen war nun auch bei den zum Gewaltgebrauch reizendſten Gelegenheiten ſein unabänderlicher Lebensplan, daß er nur Überzeugungen verbreitete. Darauf, wie viele ſich für ein ſolches zwar äußerliches, aber zwangloſes, nicht weltartiges Reich entſchließen würden, läßt er es auch noch bei den Einzügen zu Jeruſalem ankommen, wo der Volksjubel die Gegner zittern machte und faſt jeder andere, wenigſtens zur Selbſtrettung, den Moment zum Gewaltverſuch benutzt haben würde.

Eben dieſes aber iſt die von allen jüdiſchen Weltbeherrſchungs- und Gewaltbekehrungshoffnungen mit perſönlicher Aufopferung ſich losreißende Originalität, wegen welcher der Stifter des Chriſtenthums nicht blos durch hiſtoriſche Umſtände, ſondern noch viel mehr durch die eigenthümliche Idee, daß das Heil der Menſchheit auf der unabläſſigen Bildung eines Reichs überzeugungsvoller, gotteswürdig wollender Geiſter wurzle, als ein Meſſias, wie er ſein ſollte, zu charakteriſiren iſt. Und, ſagt in Wieland's bekanntem Göttergeſpräch Zeus der Natur eines Machtgottes gemäß: wie er und ſeine Götter eines ſo langſamen Mittels der Menſchenverbeſſerung durch Überzeugung bald überdrüſſig ſein würden, ſo iſt doch dort die Antwort des „Ungenannten" die entſchieden richtige: Entweder ſo, oder gar nicht!

Der neumeſſianiſche oder chriſtliche Theil der Bibel konnte nicht deutlich beſchrieben werden, wenn nicht die wahre und originelle Idee, nach welcher Jeſus als Meſſias das Urchriſtenthum, dieſe Wurzel einer rationalen Univerſalreligion, hervorgebracht hatte, ausgeſprochen war. Daraus entſtanden erſt die urchriſtlichen Theile der Bibel. In dieſen ſtehen bekanntlich voran fünf hiſtoriſche Biblien oder Bücherchen, von denen vier aus der dritthalbjährigen Meſſiasthätigkeit Jeſu kurze, unverarbeitete Reminiſcenzen aufbewahrt haben, das fünfte den Kampf eines helleniſtiſch-univerſeller denkenden Erforſchers des Geiſtes Jeſu, des Apoſtels Paulus, andeutet, ohne welchen das moraliſch-religiöſe Gottesreich leicht vom Geiſte wieder in den jüdiſchen Buchſtaben- und Lokalitätswahn zurückgefallen wäre. Darauf folgen Lehr- und Ermahnungsſchreiben von Paulus, Petrus, Johannes, Jakobus, Judas an ſpecielle Gemeinden oder „Synagogen" neumeſſianiſcher Juden- und Heidenchriſten. Zum Schluſſe ein einziges Prophezeiungsbuch, das zwar nicht, wie die althebräiſchen Propheten, eine Bekehrung durch Gewalt verſpricht, aber doch derſelben dadurch noch ſich nahe ſtellt, daß es die furchtbarſten Strafen der Allmacht gegen die Unverbeſſerlichen ausmalt und an die Stelle der jüdiſch gehofften Weltherrſchaft ein neues Jeruſalem der Neumeſſianer oder Chriſten, als der Heiligen Gottes, erwartet.

Etwas ausführlicher zuvor den Kern des chriſtlichen oder evangeliſchen Meſſianismus zu beſchreiben, ſchien nothwendig, um klar zu machen, daß das Chriſtenthum (ſo gewiß als der Name Chriſtus und Meſſias einerlei bedeutet) nichts anderes als Meſſianismus iſt, d. h. ein fortdauerndes Beſtreben, damit der gotteswürdig Überzeugten, d. i. der Rechtgläubigen, recht viele werden

und ihr inneres geiſtiges Reich, für alle wohlthätig, auch immermehr ins äußere Leben, in die ſtaatsbürgerliche Weltordnung übergehen möge. Für die ſtaatsrechtliche Anſicht läßt ſich die Hauptidee wol ſo ausdrücken: Im Ganzen unſerer Bibliensammlung erſcheint hiſtoriſch die Religion zuerſt als Grundlage eines moraliſch wohlthuenden Hausregiments (einer patriarchaliſchen Ökonomie). In einer ſinnlich verſtändigen Theokratie wird ſie alsdann Mittel für den Hauptzweck des Staates, um an äußere Ordnung und Rechtsausübung auch durch innere Ehrfurcht und Andacht zu gewöhnen. Endlich aber reinigen ſich allmählich dieſe Begriffe; Gott wird urchriſtlich wieder wie Hausvater. Aber dieſe hausväterliche Ökonomie dehnt ſich aus auf alle Menſchen „als Gottes Kinder". Aus der particulariſtiſchen Theokratie des Judenthums tritt die Univerſalidee der moraliſch heiligen gotteswürdigen Religion hervor, welche in jedem einzelnen Menſchen Zweck an ſich iſt, aber nur im Rechtszuſtande des Staates und zwar, je rechtlicher die Staatsverfaſſungen ſind, deſto vollſtändiger ausführbar wird. So viel möglich aber vollendet würde ſie, wenn durch Überzeugung und freies Wollen die Staatsgeſellſchaft, ſo groß oder ſo klein ſie iſt, ſich wie ein Reich des Willens Gottes nicht nur wörtlich (wie es im Gebet des Vaterunſers immerfort geſchieht) conſtituirte, ſondern lebensthätig ſich ſo betrüge.

Die Evangelien oder „frohen Kunden" der Rückerinnerung an einzelne Reden und Thaten des echten Meſſias zeigen im Überblick nichts deutlicher, als daß die Chriſtuslehre als auffordernde Anleitung zum geiſtig ausführbaren Chriſtusreiche durchaus nicht auf irgendeine Dogmatik oder theologiſche Metaphyſik von übernatürlichen Wirklichkeiten gegründet war. Überall ſind nur praktiſche Anweiſungen gegeben, die ſich ſelbſt als unleugbar wahr offenbaren, aber nie von einer Lehrmeinung abhängig gemacht werden. Selbſt von dem Machtweſen der Gottheit wird keine Verbindlichkeit abgeleitet. Eine ſolche Beweisführung für die Moral würde immer das Unreine von Furcht oder Hoffnung beimiſchen. Das Oberſte in der Gottesidee des Urchriſtenthums iſt, wie es auch in echter, nicht durch die Formel von Abſolutheit inhaltsleerer Philoſophie immer ſein ſollte, die Heiligkeit oder Willensvollkommenheit des allväterlichen Gottesweſens. Und die volle, willigſte Entſchloſſenheit, mit dieſem Willensvollkommenen ohne Vorbehalt zu harmoniren, iſt die im Evangelium geprieſene Liebe zu Gott. Alle dieſe nicht blos von Gott abhängig machenden, ſondern zu Gott erhebenden Wahrheiten bedürfen zur Überzeugung nichts als Verdeutlichung. Die freie, heitere Art aber, wie der echte Meſſias ſie in den äußerſten Proben des Lebens und Todes gottgetreu ausübte, war der Beweis, daß die Ausübung noch viel mehr für das gewöhnliche Leben, für alle menſchlich möglich iſt.

Wann und wie in dem reinen Geiſte Jeſu die vorherrſchende Einſicht, ſchlechterdings nicht durch eine von den Propheten erwartete Gewalt, ſondern ſelbſt in der drängendſten Todesgefahr durch Überzeugung zu wirken und nur von jenen im Gemüth reifenden Überzeugungen fortdauernde Wirkung zu erwarten, ſich hervorgehoben und als Hauptidee feſtgeſtellt habe, können wir nur zum Theil vermuthen. Die Evangeliſten erwähnen der von Auguſtus endlich zum Vollzug gebrachten Volks- und Vermögenskataſtrirung, welche ungefähr in das zehnte Lebensjahr Jeſu fiel.[1]) Dadurch wurden die leicht erregbaren Galiläer zu einer Verbindung unter Judas Galiläus aufgereizt, die ſchon die Maxime ausrief: „Nur wenn ihr euch ſelbſt helft, wird euch Gott helfen!" Bald mußte demnach der meſſianiſche Jüngling zu Nazareth die nächſte Aufforderung zur Gewalt und zwar als zu dem durchgreifendſten theokratiſchen Befreiungs- oder Erlöſungsmittel rings um ſich her in Galiläa vor Augen haben. Aber nur um ſo tiefer muß ſein Blick in die Natur der Wahrheit und der Menſchen eingedrungen ſein, daß erſt, wenn jeder Einzelne, in ſich beginnend, von Sklaverei der Leidenſchaften und ihren ſündigen Folgen los und frei werde, alsdann von ſelbſt die innigſten Vereine entſtänden, welche, weil ihre Rechtsſinnigkeit zur Achtung und ihre feſte Überzeugungstreue auch die Gewalt zur Berückſichtigung nöthigen, ſelbſt die Römer zu rechtlich freier Behandlung der Nation bewegen müßten. Daher ſein Lebenszweck, zunächſt der Erlöſer vom Sündigen durch gottgetreue Herzensrechtſchaffenheit (nicht von Sündenſtrafen durch moraliſch undenkbare Büßungsmartern) zu werden, weil allein durch dieſe einzig wahre Hülfe er auch Erlöſer von äußern vermeintlichen Staatsübeln werden konnte.

---

1) Hierher die Stelle Apoſtelg. 5, 37, wo die Worte μετὰ τοῦτον zu ἐγένοντο gehören und ἀνέστη V. 37 anfängt. Damit harmonirt Luk. 2, 2, weit dort nicht αὕτη, haec, ſondern αὐτή, ipsa, auszuſprechen iſt. Die erſte Deſcription ſelbſt geſchah, ſo ſagt dann dieſer Text richtig, erſt als Cyrenius Prätor war. Dieſe Bemerkung hebt allen Schein, wie wenn Lukas ſich ſelbſt unchronologiſch widerſpräche.

Zu bedauern iſt nur, daß die Evangelien nur ſehr fragmentariſche Kunde geben, weil zuvörderſt alles von Mund zu Mund, von Herzen zu Herzen ging.

Drei der Evangelien haben nur zwei Haupttheile, nämlich Proben aus dem zweiten Meſſiasjahr, welches meiſt in Galiläa um der beſſern Gemüthserhebung des hirtenloſen Volkes willen zugebracht wurde, und dann den Juſtizmord betreffend, durch welchen die ſonſt ſeltene Vereinigung der ſadduceäiſchen Magnatengewalt mit der phariſäiſchen Ochlokratie den gründlichen Verbeſſerer als den gefährlichſten Feind ihrer Schlechtigkeiten ſchmachvoll aus dem Wege zu ſchaffen meinte — eine Juſtizmordgeſchichte, in welcher, wie in dem vielſeitigſten tragiſch wahren Drama, für den ſtaatskundigen Menſchenbeobachter alle Arten von menſchlichen Charakteren, beſonders warnend aber die Rechtsverkehrungs- und Volksberückungskünſte der Gewalthaber ans Licht treten.

Nur das vierte, das ſpäteſte Evangelium ergänzt manches aus dem erſten Meſſiasjahre, wo Jeſus meiſt in der Hauptprovinz Judäa die erſte Wirkſamkeit ehrenvoll verſuchte. Es hat überhaupt einen eigenthümlichen Ton, wahrſcheinlich deswegen, weil es meiſt Reden überliefert, welche Reſidenzbürgern und jüdiſch gebildeten Feinden oder Freunden angemeſſen und nicht zunächſt für Galiläer und Peräer beſtimmt waren. Die Überlieferung derſelben erweiſt ſich als ſehr getreu. Der Sammler ſelbſt nämlich verehrt, ſchon nach einer alexandriniſch-jüdiſchen Idee, den eingekörperten Geiſt Jeſu als den höchſten aus Gott erzeugten „Logos" (Vernunftſprechergeiſt). Dennoch aber hat er nichts von dieſem ſeinem ideologiſchen Verſuch, die Geiſteserhabenheit Jeſu ſich aus Vereinigung eines übermenſchlichen Geiſtweſens mit einem Menſchenleibe zu erklären, in jene Reden eingemiſcht, die er als Reden Jeſu überliefert.

Mit dreierlei Ausartungen aber hatte gleich vom Anfang an dieſe rein praktiſche Meſſiasidee des allgemeinen Beſſerwerdens zu kämpfen, welches ſich ewig nur vom Geiſt und Gemüth (vom denkenden Wollen) aus auch über das äußere Daſein verbreitet. Religioſität iſt Harmonie mit Gott und allen guten Geiſtern. Eine ſolche Eintracht des Wollens und Denkens, zunächſt mit ſich ſelbſt und eben dadurch mit allen Guten, iſt unmittelbar und in ſich Beſeligung, ein immer ſich in ſich ſelbſt erneuerndes Seligwerden. Aber viele wollen nur um des Seligwerdens willen religiös ſein und ſind alſo in Wahrheit nicht religiös, nicht rein nach Harmonie mit dem Vollkommenen ſtrebend. Sie wollen dieſe nur, ſoweit ſie zum Glücklichwerden nicht entbehrlich ſein möchte. Religion, meinen ſie, ſoll ihnen nur ein Mittel ſein, Beglückung von Gott her als eine äußere Gabe ſich zu gewinnen. Dieſe bereden ſich leicht, wie wenn die Religioſität nur im reſignirteſten Glauben an übermenſchliche Mächte und Willkürgebote beſtände. Wer nun das Seligwerden durch ſolchen Dogmenglauben gewinnen möchte, unterwirft ſich denen, welchen die Weihe gegeben ſcheint, ein alleinwahres Dogmenſyſtem in den alleinrichtigen Formeln und Pünktlichkeiten den Bedürfenden als unfehlbar einzuprägen. Daher die erſte Ausartung, daß bald nicht das ernſte Wollen des nicht ſchwer verſtändlichen Guten, ſondern immermehr das unbedingte Glauben ſtaunengebietender Myſterien oder Lehrgeheimniſſe, welches als die von Gott den Kirchenobern anvertraute Bedingung des Seligwerdens aus den Katecheſen, Homilien und Synodalmajoritäten derſelben angenommen werden müſſe, für Religion gehalten wurde. Folgerichtig mußte dieſes bis zur zweiten Ausartung führen. Wer die Bedingung des Seligwerdens als das Höchſte zu verwalten als geiſtlicher Vorſtand bevollmächtigt iſt, wie ſollte man ſich ihm nicht auch im Niedrigern, im Weltlichen unterwerfen? Die Sehnſucht, ſelig zu werden, ohne in der That mit Gott gleichgeſinnt zu ſein, treibt in jeder ſchwachen Stunde und beſonders wenn das Teſtament gemacht und ans Sterben gedacht werden muß, zur hingebenden Unwürfigkeit unter die Inhaber des alleinwahren Dogmenglaubens, welche zugleich die Wage des Gerechtſprechens emporhalten und, wer zu leicht erfunden werde, beſtimmen.

Den erſten Chriſten drohte zunächſt eine dritte verwandte, aber für uns faſt nicht mehr denkbare Abirrung. Der alteingewurzelte jüdiſche Partieularismus nämlich widerſetzte ſich ſo heftig wie möglich der geiſtigen Richtung des echten Meſſianismus, Univerſalreligion für jeden Geiſt durch geiſtiges Wollen zu werden und unter allen Menſchenklaſſen durch ein „Leben jedes Einzelnen in Gott" auch ein Gottesreich, einen gottgetreuen Ordnungsſtaat möglich zu machen.

Die jüdiſchgeborenen Neumeſſianer, beſonders in der phariſäiſch-orthodoxen Mutterſtadt Jeruſalem, konnten den anerzogenen Nationalſtolz, das einzige „Volk Gottes" zu ſein, nicht los werden. Sollten auch Heidenchriſten, ohne jüdiſch geworden zu ſein, „Heilige Gottes" genannt werden dürfen? Wenn je auch Nichtjuden ihren Meſſias (der ihnen, meinten ſie, wie hiſtoriſch, ſo auch in der Idee allein angehören müßte) anzuerkennen Gnade und Begeiſterung erhielten, ſo ſei es dieſen, wie ihnen ſelbſt, Bedingung des Seligwerdens, Moſes' Geſetze, als

von Jehovah ſelbſt unter den herrlichſten Engelswirkungen auf ewige Zeiten gegeben, auch noch hinzuzunehmen und mit allen daraus folgenden Anordnungen als unentbehrliche Religionsanſtalt zu beobachten. Daß manche Prophetenorakel das Kommen aller Völker zum Cultus zu Jeruſalem als unentbehrlich und als gewiß zu hoffende Gotteswirkung erklärt hatten, iſt unleugbar. Wie ſchwer macht es der Infallibilitätsglaube, von Begriffen, welche einſt zeitgemäß erfaßt, aber eben deswegen doch nur Kinder der Zeit waren, zu an ſich wahren, verbeſſernden Ideen vorzurücken! Man unterſcheidet allzu wenig, daß der den alterthümlichen Lehrern zugeſchriebene Heilige Geiſt zunächſt die Heiligung ihres Willens, nicht aber eine Irrthumsloſigkeit in allen Einſichten anzeigt.

Wäre der echte Meſſianismus wieder mit den veralteten und endloſen Äußerlichkeiten der jüdiſchen Legalität als mit etwas zum Seligwerden Unentbehrlichem vermiſcht worden, wie bald würde der menſchliche Hang, lieber durch die beſchwerlichſten Handlungen und Entbehrungen vermeintlichen Willkürgeboten genugzuthun, wenn nur der Eigenwille für Lüſte und Leidenſchaften frei behalten werden könne, wieder überwogen, die reine Moralität des Urchriſtenthums, das „Trachtet am erſten nach der Rechtſchaffenheit Gottes" in Vergeſſenheit verſenkt worden ſein! Und wie ſehr hätten auch Römer und andere Nichtjuden durch das Joch der jüdiſchen, nur einer rohern Denkart angemeſſenen Ceremonien von der durch Reinheit und Einfachheit anziehenden Chriſtusreligion zurückgehalten werden müſſen! Wie bald würde ſelbſt das Chriſtenthum derer, welche jene Zuthaten als das zum Seligwerden nöthige Supplement knechtiſch denkend angenommen hätten, nur eine Sekte der Judenſchaft geworden ſein, blos mit dem Unterſchied, daß die neuere Partei den Meſſias für gekommen erklärt, die ältere ihn noch ferner zu erwarten ſich vorbehalten hätte!

In dem Biblion, welches ſpäter Apoſtelgeſchichte überſchrieben worden iſt, finden wir doch von den meiſten Apoſteln faſt gar nichts aufbewahrt. Lukas, ſeit Apoſtelg. 16, 10, alſo ſeit dem Jahre 49 von Troas aus ein helleniſtiſch denkender Begleiter des Apoſtels Paulus, den er auch während der Gefangenſchaft in Paläſtina und zu Rom nicht verließ, ſchildert deſſen in der That wunderbare Vielwirkſamkeit zur Verbreitung der die Juden und Heiden in ein hiſtoriſch-idealiſtiſches Drittes erhebenden Geiſtesreligion Jeſu. Als Hauptzweck der ſogenannten Apoſtelgeſchichte, welche vielmehr eine Geſchichte der Wirkungen (Prareis) des Apoſtels Paulus iſt, zeigte ſich, daß Lukas deſſen lebenswierigen Kampf gegen das ſoeben beſchriebene judenchriſtliche Vorurtheil auch geſchichtlich zu rechtfertigen beabſichtigt. Deswegen werden aus der frühern Apoſtelzeit ſeit der gänzlichen Entfernung des wiederbelebten Meſſias, welche in die Zwiſchenzeit zwiſchen dem Paſſah- und Pfingſtfeſte unſers Jahres 31 fiel, nur Data, aus welchen für den rein chriſtlichen Univerſalismus Schlüſſe zu ziehen ſind, hervorgehoben: z. B.: wie ſogleich bei der erſten Pfingſtfeſtbegeiſterung das Lobpreiſen Gottes und ſeines Meſſias in ausländiſchen Sprachen unerwartet laut und zur erſten großen Mehrung der Gemeinde wirkſam geworden ſei; wie ſelbſt den Petrus eine ähnliche Begeiſterung frommer Heiden bei dem Centurio Cornelius, dieſe Nichtjuden doch nicht als unrein zu behandeln, bewogen habe, wenngleich phariſäiſcher denkende Judenchriſten (11, 2) in dem großen Apoſtel dabei keine Infallibilität anerkennen wollten; wie beſonders der den Jüngling Paulus aufregende Stephanus in ſeiner Märtyrerthumsrede aus dem heiligen Alterthum die Spuren nachwies, nach denen ihres Gottes Offenbarungen ſich nie auf das ſogenannte Heilige Land beſchränkten, u. dgl. m.

Alles Übrige zeigt, mit welcher umſichtigen Ausübung der Klugheitspflicht Paulus ſelbſt, da er, nach Jeſu Muſter, nur durch Überzeugung, aber durch ſolche deſto bleibender wirken wollte, ſtufenweiſe die particulariſtiſche Überzeugung zu löſen nicht müde wurde. Die Zumuthung der Urchriſten, ſtatt eines das Volk Gottes zur Weltherrſchaft führenden Heidenbezwingers einen Gekreuzigten als Meſſias anzuerkennen, hatte den emporſtrebenden ciliciſch-jüdiſchen Phariſäerſchüler wie eine Gotteslästerung zur ſchnaubenden Verfolgung aufgereizt. Jedoch ſelbſt indem er die Bekenner den Synagogengerichten einlieferte, mußte er wol auch von der über alle Tempelmauern hinaus in die Herzen eindringenden Geiſtesreligion, welche ſie ermuthigte, manche unabweisliche Lichtgedanken des echten Meſſias genauer erfahren. Seit er aber ſogar die Stimme des Auferſtandenen bei Damascus gehört zu haben glaubte, war er von deſſen fortwirkender Meſſiaskraft feſt überzeugt und wurde deſto feuriger entſchloſſen, wie die Verehrung der Perſon, ſo auch das Allgemeingültige der Grundlehren deſſelben mit raſtloſer Thätigkeit zu verbreiten. Bald erfuhr er dann ſelbſt, daß der Geiſt durch praktiſches Überzeugen der Weltüberwinder iſt, überall um ſo inniger, da ihn ſein doppeltes Verhältniß, geborener römiſcher

Bürger und doch Jude zu ſein, zum edlen Werkzeuge religiöſer Vereinigung für beide ſich zu weihen aufforderte und ſein Eifer mit großer Umſichtigkeit und Menſchenbehandlungskunſt verbunden war.

Drei Jahre lang hielt er ſich deswegen in Arabien, wozu Damascus gehörte, ganz unabhängig von Jeruſalems Juden und Judenchriſten (Gal. 1, 17; Apoſtelg. 19, 22), nur an die Aufſchlüſſe (Apokalypſeis, Gal. 1, 12), die er ſich unmittelbar aus Ausſprüchen des echt idealiſchen Meſſias über das geiſtige, überall ohne allgemein bindende Ceremonien und Lehrſatzungen mögliche Gottesreich ableitete. Dadurch war er zuerſt den noch lange allzu jüdiſch beſchränkten Neumeſſianern der Muttergemeinde im Jahre 34 — 35 ſo unwillkommen (Gal. 1, 21: 9, 26—30), daß man ihn bald nach Syrien und Tarſus wegbeförderte. Von dort aus, wahrſcheinlich in den Jahren 36 — 41, wirkte er ſchon als Heiden- und Judenbekehrer, ohne daß Lukas hiervon berichtet, mit jener Vielthätigkeit, von welcher wir 2. Kor. 11, 23 — 26 Selbſtandeutungen finden.

Indeß ward in der von Juden, Griechen und Syriern vollen Hauptſtadt Antiochia eine zweite, zwar gemiſchte, aber meiſt heidenchriſtliche Muttergemeinde geſammelt (2. Kor. 11, 20), von welcher Barnabas und Paulus im Jahre 44 zur Freundſchaftsbezeugung eine Collecte nach Jeruſalem bringen.

Doch erreichten ſie hier (nach Gal. 2, 9. 10) nur ſo viel, daß die jüdiſchen Hauptapoſtel ihnen „die Hand darauf gaben", ſie, wenn ſie unter den Heiden, ohne dieſen auch jüdiſche Geſetzlichkeit aufzunöthigen, fortarbeiteten, wie Theilnehmer anzuerkennen, zugleich aber, da ſonſt alle Juden an den Tempel ſteuerten, ähnliche Gaben an die neumeſſianiſche Muttergemeinde zu Jeruſalem zu bedingen.

Dennoch wagte Petrus ſelbſt auch nach dieſem erſten Schritt (nach Gal. 2, 12) noch nicht, in Gegenwart von Eiferern aus Jeruſalem mit Heidenchriſten zu Antiochia bei chriſtlichen Vereinsmahlen oder Agapen die moſaiſch unterſagten Speiſen zu eſſen. Erſt als die beiden zu Jeruſalem anerkannten und nun (Apoſtelg. 13, 2) zu Antiochia zu Miſſionarien geweihten Heidenbekehrer Barnabas und Paulus etliche Jahre in Cypern und Kleinaſien bedeutende Gemeinden geſammelt hatten, die Particulariſten von Judäa aber (15, 1) mit Heidenchriſten zu eſſen für unerlaubt hielten und auch noch unter dem neuen echten Meſſias zugleich die moſaiſchen Abſonderungsvorſchriften feſthielten, bewirkten im Jahre 47 die beiden, nicht etwa durch infallible Entſcheidung von ihnen ſelbſt oder von den jüdiſch-chriſtlichen Apoſteln, ſondern durch heiliggeiſtiges, religiös gewiſſenhaftes Berathſchlagen der ganzen Chriſtenverſammlung zu Jeruſalem den zweiten wichtigen Annäherungsſchritt, nämlich auch noch dieſes, daß die jüdiſchen Hauptlehrer und ihre Muttergemeinde in alle Geſellſchaftsverbindungen mit Heidenchriſten willigten, wenn nur vier dort benannte Anſtößigkeiten (15, 29) vermieden würden.

Zu einem dritten, wenn das Chriſtenthum eine ſelbſtändige Einheit werden ſollte, nöthigen Fortſchritte: daß nämlich auch die aus den Juden Chriſtianiſirten ihre blos theokratiſch-nationalen Verbindlichkeiten, wozu die Beſchneidung einweihte, nicht auf ihre Kinder übertragen ſollten, konnte es Paulus bei einem vierten (18, 22) und fünften Beſuch zu Jeruſalem (21, 16 fg.) nicht bringen. Tantae molis erat, möchte man wol ausrufen, das die Weltreligion im Keim enthaltende Chriſtusreich aus der umgebenden Hülle hiſtoriſch anklebender Vorurtheile zu entbinden!

Noch im Jahre 55 wurde der ſeit 35 für das reinere Urchriſtenthum thätigſte Lehrgeſandte von der judaiſirenden Muttergemeinde zu Jeruſalem (Apoſtelg. 21, 25) ſogar der Apoſtaſie beſchuldigt, weil er außerpaläſtiniſche Judenchriſten abmahnte, das Joch der moſaiſchen und rabbiniſchen Beſchränkungen nicht auch auf ihre Nachkommenſchaft überzutragen. Was aber aus dieſer Einmiſchung des überflüſſig und ſchädlich gewordenen Glaubens an Äußerlichkeiten bald allgemeiner entſtanden ſein würde, zeigte ſich in ebenderſelben Zeit, da die Römer die jüdiſche Nationalität gewaltthätiger angriffen, ſchon unter den Hebräern oder Paläſtiner-Chriſten. Da im dieſe Zeit der Kampf zwiſchen der jüdiſchen Hierarchie und der Gewaltherrſchaft römiſcher Provinzproeuratoren dem entſcheidenden Kriegsausbruch näher kam, war (von der Verhaftung zu Rom aus) im Jahre 59 Paulus veranlaßt, manche von jenen durch die Nähe des Tempelpomps geblendeten Judenchriſten in ſeinem Hebräerbriefe zu ermahnen, daß ſie nicht Moſes und den Hochprieſter und die Tempelopfer neben dem echten Meſſias wie unentbehrlich halten ſollten, da dieſer vielmehr jene äußern Mittel zum Abhalten vom Sündigen durch Hinweiſung auf die Geiſtesmacht des Rechtwollens entbehrlich machte. Schwerlich aber würde jene Überglaubigkeit an das jüdiſche Traditionsherkommen aus der Chriſtenkirche bald verſchwunden

ſein, wenn nicht ungefähr 10 Jahre nach dem Hebräerbriefe und dem Schluß der Apoſtelgeſchichte durch den Untergang des Tempels und der auf ihn trotzenden Zelotenpartei laut die Stimme der Weltordnung ausgeſprochen hätte, daß die Gottesverehrung nicht länger an jenen Prieſtercultus gebunden ſein müſſe.

Auch die Apoſtelbriefe haben meiſt alle die Erlöſung durch die Geiſtesreligion von dem Satzungsweſen und von der Wurzel deſſelben zum Hauptinhalt. Dieſe Wurzel iſt die falſche, immer aber auf andere Weiſe ſich neugeſtaltende Beredung, wie durch irgendeinige Nebenmittel ohne redliche, vor dem Allwiſſenden probehaltige Geiſtesrechtſchaffenheit das Seligwerden gleichſam als ein Geſchenk Gottes zu gewinnen wäre. Ohne des Sündigens im Ernſte los ſein zu wollen, liebt der Ungeiſtige nur eine Religionslehre der Beruhigung, die ihm Erlöſung von Sündenſtrafen verſpricht, entweder weil ein anderer dafür gebüßt habe, oder weil man, was im Gemüth mangelt, durch beſchwerliche Beobachtung äußerer Satzungen auch im Moraliſchen blos juridiſch compenſiren zu können ſich beredet.

Dagegen arbeitet Paulus, wie in der Apoſtelgeſchichte perſönlich, ſo in den Briefen durch Lehrüberzeugungen. Daher führt er hier immer zu den tiefſten Gründen der moraliſchen, d. i. geiſtig wollenden, als der allein überall möglichen oder univerſellen Religioſität. Jede und ſo auch die moſaiſche Geſetzlichkeit dringt auf Handlungen oder — Werke. Wer ſie deswegen thut, weil ſie geboten ſind, iſt legal (geſetzlich) und theokratiſch gerechtfertigt, ſolange Gott nur wie ein äußerlicher Staatsregent gedacht wird. Die Legalität, wie wir jetzt kürzer ſagen können, macht, wie überhaupt die Intellectualität allein, nicht moraliſch-religiös.

Gott, als Volkskönig betrachtet, und ſein äußerer Geſetzgeber Moſes mußten, wie jede Staatsregierung, mit den „Werken" oder Handlungen zufrieden ſein, wenn nur (Röm. 10, 5) gethan oder unterlaſſen wurde, was wegen gemeinſchaftlicher Nützlichkeit, oder um Schaden zu verhüten oder an pünktlichſten Gehorſam zu gewöhnen, befohlen oder verboten war. Dieſer rohere, noch blos geſetzliche Zuſtand iſt für die Menſchengeſellſchaft (Gal. 3, 24) ein Kindererzieher, der den Gemüthern das Wollen des Rechten näher bringt, inſofern die äußere Ordnung ihnen die leichtere Ausführbarkeit des Rechtwollens zeigt. Aber ſehr ſchädlich würde die jüdiſche Geſetzlichkeit, beſonders nach den damals vorherrſchenden Auslegungen phariſäiſcher Rabbinen, einſt der Lehrer und Mitſchüler des ſelbſtdenkenden Apoſtels, geworden ſein, weil dieſelben ſich und das Volk durch die hierarchiſch eigennützige Beredung täuſchten, daß mit jenem Thun nach der Geſetzlichkeit dem Herzenskenner genuggethan ſei. Daher bei Paulus im Gegenſatz das durchgreifende Wort: „Was nicht aus Glauben gethan wird, iſt Sünde" (Röm. 14, 23). Glaube nämlich iſt ihm, wie der Zuſammenhang dieſer Stelle entſcheidet, nicht, wie im Deutſchen, ein aus Vertrauen gehofftes Fürwahrhalten irgendeines Gutdünkens (Dogma) über übermenſchliche Wirklichkeiten. Wie das Glauben überhaupt iſt ein Fürwahrhalten aus Vertrauen auf die glaubwürdige Entſtehung einer Behauptung, ſo handelt aus praktiſchem (lebensthätigem) Glauben nur der, welcher aus Vertrauen auf die Einſicht, was Gott oder Chriſtus, als vollkommener Geiſt, billigen würde, etwas als recht und gut denkt und will, weil er zum voraus in dem Vorſatz lebt, nur, was er als recht und gut glauben kann, zu wollen und ins Werk zu ſetzen. Der Sinn des Apoſtels iſt: die „Werke", d. i. alle Handlungen, können Gott und allen, die das Gute wollen, nicht genügen, wenn ſie nicht aus Glauben (aus dem Überzeugtſein und dem Wollen), daß ſie gut ſind, aus der vertrauenden Anhänglichkeit an den heiligwollenden Gott entſtehen, deſſen Nachbild für den Chriſten der echte Meſſias iſt.

Mit dieſer einen Idee des apoſtoliſchen Denkers war dann allerdings mit einem mal das ganze Vorurtheil, wie wenn zur Geiſtesreligion noch um des Seligwerdens willen irgendein Satzungsweſen, beſonders das von ihm ganz durchſchaute rabbiniſch-jüdiſche, als eine ewig geſetzliche, unentbehrliche Bedingung hinzukommen müßte, durchgängig abgethan.

Ein mögliches Misverſtändniß dagegen war, daß ſeine Idee die Werke oder Handlungen ſelbſt zu wenig ſchätze. Als endlich — wahrſcheinlich erſt, während Paulus zu Cäſarea in Paläſtina längere Zeit (vom Paſſa 55—57) gefangen gehalten wurde — die jüdiſchen Apoſtel ſeinen Sinn vollſtändiger einſahen, ſchrieben Jakobus, Petrus, Judas an die, bei welchen ſie perſönlich mehr galten, die ſogenannten katholiſchen oder encykliſchen Briefe, daß jener praktiſche Glaube — denn einen andern dogmatiſchen hatten auch ſie hier nicht in Gedanken! — allerdings nicht ſichtbar zu machen wäre als durch entſprechende Handlungen (Jak. 1, 22; 2, 17); daß der an dem echten Meſſias von jenen Geſetzesmenſchen verübte Juſtizmord ſeine Bekenner vornehmlich von der traditionellen leeren Handlungsweiſe jener Legaliſten losmache und emancipire

(1. Petr. 1, 10); daß aber die, welche die Glaubensfreiheit des Chriſten zu frechen Handlungen misbrauchten, doppelt verdammlich ſeien (Jud. V. 3—25) u. dgl. m. Von allen dieſen Sätzen differirte Paulus ohnehin nicht. Er aber, weil werkheilige Judenchriſten ſeine Bekehrten mit dem bloßen Thun des Gebotenen zu überhäufen drohten, mußte vornehmlich darauf dringen, daß nur die geiſtwillige treue Geſinnung, das Rechte zu glauben und zu thun, das Gute im Menſchengeiſt ſelbſt ſei. Deswegen führte er die jüdiſch Unterrichteten gern bis über die Geſetzgebung (als einen Zwiſchenact, Röm. 5, 20) hinaus und in Abraham's Geſchichte zurück, welchem Gott und jeder richtige Beurtheiler es als Rechtſchaffenheit „anrechnen" (nicht erſt „zurechnen") muß, daß er aus Überzeugungstreue (aus dem Glauben und Wollen deſſen, was er für göttlichgewollt achtete) handelte, ſelbſt ehe er ſeine Ergebung an ſeinen rechtwollenden Gott (Gen. 18, 26) durch das nomadiſche Beſchneidungszeichen an ſich körperlich ſichtbar gemacht hatte.

Dabei vergaß aber Paulus nicht, daß der Inhalt ſolcher Überzeugungen als Product eines mehr oder weniger geübten Verſtandes (ſowie einſt bei Abraham's Meinung, daß der rechtwollende Gott echte Gottergebenheit durch die Forderung, ſeinen Sohn zu opfern, prüfen wollen könne) irriger ſein und durch die Urtheilskraft nur allmählich berichtigt werden kann. Daher auch hier wieder die Verbindung der Idee mit dem Hiſtoriſchen! Zweifeite der Chriſt ſeiner Zeit, ob dieſes oder jenes recht und gut ſei, ſo verweiſt der Apoſtel darauf, daß man durch den Glauben an den echten Meſſias Jeſus, d. i. durch das vertrauensvolle Wahrachten und Befolgenwollen der Grundſätze und Handlungsmotive deſſelben, weit zuverläſſiger als Abraham auch über den Inhalt der praktiſchen Überzeugungen gewiß ſein könne. Denn der Geiſt oder das Weſentliche ſeiner Lehre blieb: daß, wer aus möglichbeſter Überzeugung gewollt und gehandelt hat, als ein wahrhaft Guter in Harmonie mit Gott und allen guten Geiſtern ſtehe, oder, morgenländiſcher ausgedrückt, „in Gott und ſeinem Chriſtus lebe".

Verzeihung, wenn bei den neuteſtamentlichen Biblien der Theolog vielleicht weitläufiger, als es in einem Staats-Lexikon ſein ſollte, theologiſirt zu haben ſcheinen möchte. Gerade indem ich den Staatsrechtskundigen mich zu nähern wage, glaube ich Ihnen mehreres, was den Juriſten ſelten richtig, weil gewöhnlich nicht anders als nach Juſtinian's leidiger imperatoriſcher Dogmatik und dem ſymboliſch-poſitiven Orthodoxismus, bekannt wird, als langgepflegte Früchte meines (ich möchte ſagen) neutralen Doppelſtudiums darbringen zu dürfen und ſogar nach Pflichtüberzeugung mittheilen zu ſollen.

Bekannt genug iſt außerdem, daß dem Staatskundigen für ſein beſonderes Fach die neuteſtamentlichen Biblien vornehmlich wichtig ſind, um das urſprünglich beabſichtigte Verhältniß der Kirche zum Staate aus der Quelle zu ſchöpfen. Eine zweite Rückſicht iſt, daß manche unchriſtliche, in die bürgerliche Rechtsverfaſſung übergegangene Begriffe, wie vom Bann, Eide, von der Ehe, Eheſcheidung, von verbotenen Verwandtſchaftsgraden, Dispenſationen, Schiedsrichtern, Zehnten, Todesſtrafen u. ſ. w., nicht länger nach den mittelalterlichen kanoniſchen Misverſtändniſſen zu deuten und anzuwenden wären. Daraus nämlich entſtehen noch immer unrechtliche Entſcheidungsgründe, an denen doch nicht der Bibelſinn, ſondern die bei der Entſcheidung durch Stimmenmehrheit auf Synoden u. ſ. w. leicht vorherrſchende Unkenntniß der Schrifterklärung ſchuld iſt. Oder es hat auch der richtigere Rechtsverſtand manches zu beſſern und doch (vornehmlich bei den Matrimonialrechtsfragen) ſelten durchgreifend zu beſſern gewagt, weil man ſchon durch die unvermeidlichſten Verbeſſerungen doch einen Schatten auf die Bibelautorität zu werfen befürchtet, da doch der Bibelſinn, wenn er nur genauer erforſcht würde, gewöhnlich mit dem geſunden Rechtsverſtand übereinſtimmt.

Durchweg muß der ganze Artikel über die Bibelſchriften den Staats- und Rechtskundigen darauf aufmerkſam machen, daß der Bibelinhalt immerfort im wahren Verſtande „ein Reich", einen auch äußerlich dem innerlichen entſprechenden Ordnungszuſtand bezweckt. Das Ideal der Vervollkommnung der Menſchheit iſt, daß die gottgetreue Überzeugung und Willigkeit für das Rechte nicht blos innerhalb des Gemüths bleibe, daß ſie vielmehr, in vielen, ja in allen Gemüthern feſt gefaßt, in den ganzen äußern Geſellſchaftszuſtand übergehe und dem Staate, wenn nicht ſeine Geſtalt, doch den moraliſch-geiſtigen Gehalt gebe. Alsdann wäre Staat und Geiſtesreligion gleich viel umfaſſend; die Menſchheit wäre, was das Beſeligende und das Beglückende zugleich für ſie ſein würde, in einer nach der moraliſchen Religioſität geordneten Regimentsverfaſſung, ein wirkliches Reich, wo nur das, was Gott wollen kann, gewollt und verwirklicht würde.

Soweit entfernt aber dieſes Ideal noch ſein mag, ſo gilt doch davon, was von allen Idealen,

als Muſterbildern, gilt: ſie ſollen immer gedacht und gewollt werden, damit man die Verwirklichung ihnen zu approximiren ſtrebe.

Um ein oft ſehr ſchädliches Misverſtändniß zu entfernen, muß noch ausdrücklich bemerkt werden, daß nicht eine Kirche, weder eine ſichtbare, noch die, welche man die unſichtbare nennt, das verwirklichte Gottesreich iſt. Wenn eine ſichtbare Kirche dieſes zu ſein meinte, ſo war die natürliche Folgerung, daß ſie alles unter ſich, als unter Gott, zu haben verlangte, und die Menſchen, welche an Gottes Stelle zu regieren glaubten, entweder eine Papocäſarie oder eine Cäſaropapie an die Stelle zu ſetzen trachteten. Aber jede ſichtbare Kirche beſteht, ohne daß ſie ſchon das Gottesreich geworden zu ſein behaupten kann, doch ſchon zweckmäßig, wenn nur ihre Mitglieder in der Überzeugung zuſammenhalten, daß das, was Gott und der echte Meſſias (nach deſſen Prädicat „Herr", d. i. Kyrios, ſie ſich Kirche nennt) wollen und billigen könne, regieren ſollte, und wenn ſie deswegen für äußere Mittel des Unterrichts, der Sittenordnung u. ſ. w. ihre zu jenem Zweck nöthigen äußern Kräfte vereinigen.

Indem in die verfolgten Urchriſtengemeinden die meiſten nicht aus Eigennützigkeit, ſondern um jener Überzeugung willen zum Zuſammenwirken eintraten, wurden ſie in den apoſtoliſchen Briefen immer ſchon, ſtatt des jüdiſchen Volkes Gottes, „Gottgeheiligte" (Hagioi), die aus der Menge Herausgerufenen (Ekkleſia) genannt, ungeachtet faſt jeder Brief wegen der Nichtverwirklichung jener Überzeugung vieles zu erinnern hatte.

Indeß geben ebendieſelben vieles tadelnden und beſſernden Briefe auch am beſten zu erkennen, welche in Wahrheit freiſinnigen Einrichtungen und wohlthätigen Anſtalten bei den einfachſten Anfängen für den Zweck des kirchlichen Zuſammenwirkens räthlich gefunden waren, z. B. ſelbſtgewählte Presbyterien mit Sittenaufſicht; religiös geſtimmte, äußerſt wirkſame wöchentliche Verſammlungsmahlzeiten; Heiligung der Familienverhältniſſe, dieſer Grundlage aller Pflichterfüllungen und alles Wohlergehens zwiſchen Gatten, Kindern und Hausdienerſchaft; Fürſorge gegen Verarmung und Verſchlechterung durch Unterſtützung der Arbeitenden; Gemeindealmoſen nur für die, welche nicht zu erwerben vermögen; auch ſtatt der Proceſſe betraute Schiedsrichter u. dgl. Beſonders in den pauliniſchen Einrichtungen iſt das Freiſinnigere als vorherrſchend zu bemerken. Dort ſind noch alle Presbyter in gleicher Stellung Epiſkopen (Gemeindeaufſeher), während in der johanneiſchen Apokalypſe ſchon einer in jeder Gemeinde auch der Aufſeher (Epiſkop) über alle iſt. Dieſes war die Grenzlinie, über welche hinaus die Verſuche zur Herrenſchaft in der Kirche liegen.

Eben dieſe Apokalypſe (Enthüllungsſchrift) iſt das letzte der als bibliſch zu charakteriſirenden Bücherchen. Sie ſchreibt ſich ſelbſt einem im Geiſte zu entzückenden Erſcheinungen erhobenen Johannes zu, der ſich aber nicht als Apoſtel charakteriſirt, und berückſichtigt beſonders nur ſieben voraſiatiſche, bei weitem nicht tadelloſe Urgemeinden zu Epheſus und in der Nähe. Dieſes einzige neuteſtamentliche Prophezeiungsbuch zeigt, mit welchen gewaltſamen Entwickelungen ein ſolcher Begeiſterter damals den ſichern Sieg der Geiſtesreligion mehr nach der Weiſe der althebräiſchen Propheten als nach Jeſu Grundſatze, durch Lehre und Überzeugung zu wirken, ſich als ausführbar vorſtellte und dieſe dem Ende der Neroniſchen Zeit angemeſſenen Hoffnungen in ausgebildeten Gemälden des ſchützenden und rächenden Himmels zur Ermuthigung der Bedrückten ſchriftlich mittheilte.

Der echte Meſſias, da er im dritten Meſſiasjahre die Tempelprieſter, deren Opfern er früher noch zugelaſſen hatte (Matth. 5, 24), unverbeſſerlich fand und alſo (23, 38), daß ihr Haus ihnen wüſte gelaſſen werden müſſe und davon, ſo ſehr die Seinigen ihn auf das Prachtgebäude hinwieſen (24, 1. 2), nicht ein Bauſtein ungeſtört bleiben dürfe, vorausgeſehen hatte, ſetzte ebenſo gewiß (24, 14) voraus, daß das „Ende", nämlich die große Umänderung der Erdenwelt und ihrer Gewalten, nicht eher erfolge, bis allen Völkern ſein Evangelium zur Annahme kund gemacht, d. h. alſo, bis der Grundſatz, überall beharrliche Beſſerung durch Überzeugung zu bewirken, hinreichend angewendet ſein würde. Wann und wie der Vater alsdann die Unverbeſſerlichen ſeine Allmacht fühlen laſſen werde, bleibe, ſagt er (nach Apoſtelg. 1, 7), dieſem vorbehalten. Und ſo war gewiß das Angemeſſenſte gewählt, wenn für die ſpätere Zukunft der Gottheit, auf welche Weiſe die alten Prophetenſprüche zu verwirklichen ſein würden, überlaſſen wurde. Helleniſch denkend, legt der Beſcheidene die Zukunft „auf die Knie der Götter".

Aber wie ſchwer iſt es, den Geiſt des echten Meſſias in dem Grundſatz: Alles durch Überzeugung! unverrückt nachzuahmen. Nur Gewaltſchläge und deren drohendſte Ausmalungen exaltiren die Phantaſie.

Von Sadducäern zunächſt, mehr noch als von Phariſäern (laut der Apoſtelgeſchichte), ver-

folgt und martyriſirt, alsdann auch in den Provinzen der ſonſt auf fremde Religionen unbekümmert herabſehenden Römer durch die gefährdeten Orferprieſter und deren Pöbelanhalt mishandelt, hatten die Neumeſſianer oder Chriſtianer harte Geduldproben auszuhalten. Endlich gab zu Rom ſelbſt Nero's grauſamer Wahnwitz im Jahre 64 das Signal, die Chriſtianer, wie gegen die Weltſtadt verſchworene Brandſtifter, mit verachtendem Hohne, den elendeſten Sklaven gleich, ſo mishandeln zu dürfen, daß es auch der Schwärmerfeind Tacitus (Annal. 15, 44) verabſcheute. Bald nachher (in den Jahren 66 und 67) begann auch auf der andern Seite ſchon der jüdiſche Zerſtörungskrieg, ſodaß ein weltbeobachtender, begeiſterter Chriſt jetzt die Erfüllung des Wortes von Zernichtung des jüdiſchen Tempelweſens als nahend ahnen konnte.

Mit dem Jahre 68 aber, da das tollgewordene Kraftgenie Nero ſich ſelbſt geſtraft, zugleich aber die cäſariſche Dynaſtie ohne Erben geendigt hatte, und doch, ob Vinder, Galba, Otho, Vitellius ſich zu Allbeherrſchern erheben könnten, äußerſt ungewiß erſchien, trat die kurze Zeitfriſt ein, welche erwartungsvoll der Apokalyptiker (17, 10. 11) mit dem Ausruf bezeichnen konnte: „Die fünf jener Könige der Siebenhügelſtadt, Auguſtus, Tiberius, Caligula, Claudius, Nero) ſind gefallen.“ Der eine iſt (Galba), der „andere (der heraurückende Vitellius?) iſt noch nicht gekommen. Und wenn er gekommen iſt, ſo ſoll nur kurz bleiben er und das (Herrſcher-) Thier, welches war und nicht mehr iſt (das cäſariſche Imperium)! Und iſt ſelbſt ein Achter (als Throneroberer), ſo geht er, wenn er von der Art der Sieben iſt, ins Verderben.“

Durch dieſe ſo beſtimmt ihren Zeitpunkt zeichnende Stelle verſetzt uns der Apokalyptiker ganz in ſeine Zeitlage. Der Thron des Imperium Romanum, der Bellua, von welcher die Chriſtianer nur verachtende Unterdrückung erwarten konnten, war nächſt, ehe Veſpaſian die Gewalt ergriff, offenbar ſo ſchwankend, daß der Zeitbeobachter kaum noch einen Achten, der das Ganze zu ergreifen verſuchen möchte, als möglich ahnen konnte. Die höchſte Hoffnung war alſo da, daß die Allmacht dieſem Heidenreiche und dem daſſelbe ſtützenden „falſchen Propheten“ (der heidniſchen Prieſterſchaft) das Ende herzugeführt habe. Nichts war wahrſcheinlicher, als daß (17, 12) ſich der römiſche Koloß, wie nach Alexander der macedoniſche, durch die Heerführer in den Provinzen in kleinere Königreiche zerſtückele, welche ſelbſt (17, 16—18) Rom zu zernichten ein Intereſſe hätten.

Zu gleicher Zeit war auch dem chriſtenfeindlichen Jeruſalem große Gefahr durch Nero's Feldherrn Veſpaſian nahe. Die Heiden (Römer) „traten auf das Heilige Land“, aber doch, ſo hofft der ſein Stammvolk liebende Verfaſſer, nur eine kurze Zeit lang (11, 2). Auch denkt er noch nicht an ein Zertreten, an eine Totalzerſtörung der „heiligen“ Stadt, wie denn auch bei Matth. 24, 2 allein von Zernichtung des Tempels die Rede iſt, für die Verbeſſerlichen aber eine Abkürzung der Noth erwartet wird. Mit dem Verluſt von einem Zehntheil, erwartet daher auch der ihr wohlmeinende Apokalyptiker, würden die Übrigen zur Bekehrung ſich bewegen laſſen (11, 13).

Wir ſehen hierdurch und ebenſo durch das Ganze dieſes letzten kanoniſchen Biblions, wie auch ein neuteſtamentlicher Seher ſich faſt ausſchließend an die althebräiſchen Erwartungen, daß Gott und der Meſſias die Feinde der Heiligen „wie Töpfe zerſchmettere“ (Off. 2, 27), anſchließen konnte.

Seine ganze Schrift theilt ſich in Gemälde von den rettenden Himmelsmächten und von allen damals denkbaren Mitteln des Unheils gegen die Chriſtenthumsfeinde, die man nicht anders als vom Antimeſſias oder Antichriſt, d. i. von dem Teufelsgeiſt, getrieben dachte.

Die thatſächliche Erfahrung, die endlich über alle das Wie der Zukunft erſinnenden Speculationen entſcheidende Wirklichkeit, hat uns anders belehrt. Der Grundſatz des echten Meſſias: Alles, alles, was als gut ſtandhalten ſoll, durch Überzeugung! hat ſich indeß in allen Fortwirkungen der vom Urchriſtenthum ausgegangenen Welt- und Staatenumänderungen bewährt. Nur wird gleich fortwährend die Überzeugung vom Wahren menſchlicherweiſe nur durch mancherlei oft weit abirrende Überzeugungsverſuche ausgemittelt.

Aber wie? werden wir nicht auch ſelbſt am Schluß dieſes Bibelartikels an das bekannte Wort erinnert, daß auch wir indeß nur nach der uns möglich gewordenen Überzeugung über das Buch berichteten, wo

Jeder nur ſuche ſeine Gedanken und jeder ſie finde!

Es ſagt uns der pragmatiſche Überblick des Ganzen der jüdiſch-chriſtlichen Religionsgeſchichte, daß eben dieſe Reihenfolge von Entwickelungen der Religionsüberzeugungen das Mittel der Weltordnung war, welches, beſonders ſolange darin vorzüglich das Seligwerden geſucht wurde, den Forſchungsgeiſt nach allen Seiten am meiſten erregte. Wodurch ſonſt wurde die rohe Völ-

kermenge des Mittelalters zu den für die Bibelkenntniß unentbehrlichen Sprachen getrieben, sowie zur Kenntniß des hochgebildeten Alterthums wieder fähig gemacht? Weil man um des ewigen Seligwerdens willen die Glaubensdogmen bis auf das Kleinste hinaus mit kirchlicher Unfehlbarkeit bestimmt haben zu müssen voraussetzte, wurden überhaupt die damit auf die verschiedenste Weise beschäftigten philologischen, historischen und philosophischen Forscher zwar auf sehr verschiedene, aber doch anderwärts, nämlich im Polytheismus und Moslemismus, nicht erreichte Stufen der Cultur und Vervollkommnung geleitet.

Noch eins ist zu bemerken. Weder wer die Biblien des Alten Bundes, noch wer die neutestamentlichen sammelte, ist bekannt; auch ist, nach welchen Untersuchungen und Regeln jeder einzelne Bestandtheil aufgenommen wurde, nicht historisch auszumachen. Die neutestamentlichen Biblien werden ein Kanon genannt. Der Rechtskenner aber denke bei diesem Titel nicht an ein Disciplinargesetz. Der Titel bezeichnet die Sammlung als ein Regulativ, nach welchem Schriften kirchlich vorgelesen werden durften. G. F. H. Paulus.

Heimatsrecht (Indigenat).[1]) Im allgemeinen versteht man unter Heimatsrecht (Indigenat) den Gegensatz des sogenannten Fremdenrechts, den Inbegriff aller rechtlichen Verhältnisse der Einheimischen, dem Fremden gegenüber. Es bildet die Grundlage aller übrigen bürgerlichen und politischen Rechte. (S. v. Aretin, „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie", Altenburg 1824 fg. I, 148, 149.)

Zur Zeit des Deutschen Reichs gab es ein Reichsindigenat. (S. Runde, „Grundsätze des deutschen Privatrechts", sechste Auflage, 1821, §. 313; Danz, „Handbuch des deutschen Privatrechts", Stuttgart 1797 fg., III, 100 fg.) Es wurde erworben entweder durch Geburt innerhalb der Grenzen des Reichs, oder durch die Wahl eines Wohnsitzes innerhalb desselben, oder durch Erwerb von deutschem Grundbesitzthum (Alod oder Lehen). (S. Wahlcapitulation, Art. 23, 4.) Zu kaiserlichen Hofämtern konnten nur „geborene Deutsche" oder solche, „die aufs wenigste dem Reiche mit Lehnspflichten verwandt", gelangen (Wahlcapitulation, a. a. O.). Außerdem konnten nur solche zum Commando der Reichsarmee oder zu Präbenden deutscher Stifter und Ritterorden gelangen, welche das Reichsindigenat erlangt hatten. (S. Reichsabschied von 1500, §. 42 fg., von 1521, §. 1, von 1541, §. 55, von 1603, §. 9, von 1641, §. 44; Moser, „Von der Ausländer Fähigkeit und Unfähigkeit zu deutschen geistlichen Würden", 1783; Gönner, „Deutsches Staatsrecht", Landshut 1804, §. 54, 55.) Zur Kaiserwürde selbst konnten auch Fremde gelangen. (S. Danz, a. a. O., S. 106, 107; Häberlin, „Handbuch des deutschen Staatsrechts", neue Ausgabe, Berlin 1797 fg., I, 230.) Neben dem Reichsindigenat, welches durch Auswanderung oder durch Reichsacht erlosch (s. Gönner, „Deutsches Staatsrecht", Landshut 1804, §. 57, S. 60, 61), bestand das Territorialindigenat, welches erworben ward entweder durch Geburt oder durch Aufnahme, die entweder ausdrücklich oder stillschweigend (durch Beförderung zu einem Staatsamte oder Gestattung der Niederlassung und Erwerb von Grundeigenthum oder Verheirathung mit einem Inländer) geschah. (S. Danz, a. a. O., S. 108; Mayer, „Deutsche Staatsconstitution", Hamburg 1800, II, 672 fg.; Runde, „Grundsätze", §. 313.) Seit Auflösung des Deutschen Reichs gibt es kein deutsches Heimatsrecht mehr. Die einen bloßen Staatenbund gründende Bundesacte hat sich (in Art. 18) darauf beschränkt, Einzelnes hinzugeben[2]) und den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzu-

---

1) Vgl. die Art. **Aufenthaltsrecht und Ausweisung; Freizügigkeit; Fremdenrecht; Ein- und Auswanderung.**

2) Klüber, Acten des Wiener Congresses (Erlangen 1815), II, 491, 536; dessen Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses (Frankfurt a. M. 1816), Abth. I. S. 256 fg. vgl. mit S. 268 fg. Zwar drückte sich der erste Vortrag des Präsidialgesandten in der zweiten Sitzung der Bundesversammlung vom 11. Nov. 1816 dahin aus: „Der Art. 18 der Bundesacte enthält die wohlthätigsten Bestimmungen für alle Deutschen und begründet ein wahres deutsches Bürgerrecht", indem er hinzufügte: „Dieser Artikel bewährt uns, wie ein wahrhaft nationaler Sinn die Gesandten und ihre Höfe beseelte, welche die Bundesacte unterzeichneten." Protokolle der deutschen Bundesversammlung (Frankfurt a. M. 1817), I, 52. Indessen ergibt sich, daß diese Worte der Sache gegenüber nichts erheben. Der Gesandte von Holstein-Oldenburg bemerkt daher auch, die Sache bedürfe noch einer baldigen reifen Berathung (Protokolle, II, 17), und der Gesandte von Luxemburg (Protokolle, II, 58) konnte Desiderien nicht unterlassen. Vgl. noch Jordan, Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts (Kassel 1831), Abth. I, S. 407; Pfizer, Über die Entwickelung des öffentlichen Rechts in Deutschland durch die Verfassung des Bundes (Stuttgart 1835), S. 76 u. 77; Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts (vierte Auflage, Landshut 1830), §. 100, S. 255; Hofmann, Über allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht (Weick'sche Annalen für Geschichte und Politik, Leipzig und Stuttgart

ſichern: a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den ſie bewohnen, zu erwerben und zu beſitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Laſten unterworfen zu ſein als deſſen eigene Unterthanen; b) die Befugniß 1) des freien Wegziehens aus einem deutſchen Bundesſtaate in den andern, der erweislich ſie zu Unterthanen annehmen will, auch 2) in Civil- und Militärdienſte deſſelben zu treten, beides jedoch nur, inſofern keine Verbindlichkeit zu Militärdienſten gegen das bisherige Vaterland im Wege ſteht; c) die Freiheit von aller Nachſteuer (jus detractus, gabella emigrationis), inſofern das Vermögen in einen andern deutſchen Bundesſtaat übergeht und mit dieſem nicht beſondere Verhältniſſe durch Freizügigkeitsverträge beſtehen.

Das heutige deutſche Staatsrecht bannt das Heimatsrecht, welches mehrere Geſetzgebungen, z. B. die von Baiern, vom Königreich Sachſen[3]) und Großherzogthum Heſſen nicht gleichbedeutend mit Staatsbürgerrecht nehmen, indem das Indigenat nur eins der verſchiedenen Erforderniſſe deſſelben iſt[4]), in die Grenzen des einzelnen Bundesſtaats. Das Heimatsrecht wird vorzugsweiſe durch Geburt erworben, d. h. der, deſſen Vater oder uneheliche Mutter zur Zeit ſeiner Geburt Bürger des Staates waren, wird dadurch gleichfalls Staatsbürger. Dieſen Grundſatz ſprechen die einzelnen Staatsgrundgeſetze aus[5]): Verfaſſungsurkunde des Königreichs Baiern, IV, §. 1; Verfaſſungsurkunde des Königreichs Würtemberg, §. 19; Verfaſſungsurkunde des Großherzogthums Heſſen, §. 13; Verfaſſungsurkunde des Kurfürſtenthums Heſſen, §. 20; Verfaſſungsurkunde des Königreichs Hannover (von 1833), §. 27; Verfaſſungsurkunde des Herzogthums Sachſen-Koburg-Gotha, §. 6, jetzt §. 25 der neuern Verfaſſungsurkunde vom 14. Juni 1852; Verfaſſungsurkunde des Herzogthums Sachſen-Meiningen, §. 6; Verfaſſungsurkunde des Herzogthums Sachſen-Altenburg, §. 41; öſterreichiſches Civilgeſetzbuch, §. 28 (ſ. Scheidlein, „Handbuch des öſterreichiſchen Privatrechts", Wien 1814 fg., I, 23); oldenburgiſches Geſetz vom 10. Juli 1820 über Erwerb und Verluſt der Unterthaneneigenſchaft, §. 2; badiſches Geſetz von 1808, §. 8.

Außerdem wird das Heimatsrecht erworben durch Aufnahme in den Staatsverband (Naturaliſation). So heißt es unter IV. der Verfaſſungsurkunde des Königreichs Baiern, §. 1: „Zum vollen Genuſſe aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch Naturaliſation nach den nähern Beſtimmungen des Edicts über das Indigenat[6]) erworben wird", während in §. 23 hinzugefügt

---

1833, I, 9—18). Der Verfaſſer ſtellt gegen Welcker, Die Vervollkommnung der organiſchen Entwickelung des Deutſchen Bundes u. ſ. w. (Karlsruhe 1831), die Exiſtenz eines allgemeinen deutſchen Staatsbürgerrechts in Abrede.

3) Das Staatsgrundgeſetz dieſes Staates enthält, als allein hierher gehörig, nur (in §. 25) das: „Die Beſtimmungen über das Heimatsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem beſondern Geſetz vorbehalten." Dieſes Geſetz iſt unterm 26. Nov. 1834 erlaſſen. S. noch Rüder, Kritiſche Bemerkungen zum ſächſiſchen Verfaſſungsgeſetz vom 4. Sept. 1831 (Müller's Archiv der Geſetzgebung, Mainz 1832, I, 158 u. 159); Weiſſe, Lehrbuch des königlich ſächſiſchen Staatsrechts, Bd. I, §. 47 u. 90; Bd. II, §. 336.

4) Mittermaier, a. a. O. Klüber, Staatsrecht des Deutſchen Bundes und der Bundesſtaaten (dritte Auflage, Frankfurt a. M. 1831), §. 467, S. 638 u. 639.

5) Das ſachſen-weimariſche Staatsgrundgeſetz vom 5. Mai 1816 ſchweigt von der Erwerbung des Heimatsrechts. §. 1 des Geſetzes vom 11. April 1833 über die Heimatsverhältniſſe (Müller's Archiv, VI, 103—136) ſagt, indem es, gleich der kurheſſiſchen Gemeindeordnung vom 23. Oct. 1834 (Müller's Archiv, VI, 177—236), unter Heimatsrecht das Ortsindigenat verſteht: „Jeder durch Geburt oder Aufnahme dem Großherzogthum angehörige Staatsbürger ſoll fortan in einem Heimatsbezirke des Großherzogthums das Heimatsrecht haben." Vgl. noch Schweizer, Öffentliches Recht des Großherzogthums Sachſen-Weimar (Weimar 1825), S. 52.

6) Es heißt in dieſem Edict vom 26. Mai 1818 (über das frühere Edict vom 6. Jan. 1812 wegen des Indigenats, des Staatsbürgerrechts, der Forenſen und der Fremden in Baiern ſ. Winkopp's Zeitſchrift: Der Rheiniſche Bund, Jahrg. 1812, XVII, 3—19): „§. 2. Vermöge der Geburt ſteht jedem das bairiſche Indigenat zu, deſſen Vater oder Mutter zur Zeit ſeiner Geburt die Rechte dieſes Indigenats beſeſſen haben. §. 3. Durch Naturaliſation wird das Indigenat erlangt: a) wenn eine Ausländerin einen Baiern heirathet; b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, ſich darin anſäſſig machen und die Entlaſſung aus dem fremden perſönlichen Unterthanenverbande beigebracht haben; c) durch ein beſonderes, nach erfolgter Vernehmung des Staatsraths ausgefertigtes königliches Decret. §. 4. Durch den bloßen Beſitz oder eine zeitige Benutzung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beiden ohne förmliche Niederlaſſung und Anſäſſigmachung werden die Indigenatsrechte nicht erworben. §. 5. Auf gleiche Weiſe können die Fremden, welche in Baiern ſich aufhalten, um ihre wiſſenſchaftliche, Kunſt- und induſtrielle Bildung zu erlangen, oder ſich in Geſchäften zu üben, oder welche ſich in Privatdienſten befinden, ohne ſich förmlich anſäſſig gemacht oder

wird: „Das bairische Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt und geht mit demselben verloren.“ Nächst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert: a) die gesetzliche Volljährigkeit[7]), b) die Ansässigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.[8]) (S. Schmeizing, „Staatsrecht des Königreichs Baiern“, Thl. 1, Leipzig 1820, S. 106—108.) Verfassungsurkunde des Königreichs Würtemberg, §. 19: „Das Staatsbürgerrecht wird theils durch die Geburt, wenn bei ehelich Geborenen der Vater oder bei Uneheilichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Besitzrechts erhalten habe.“[9]) Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen, §. 13: „Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben: 1) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter damals Inländer waren; 2) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer; 3) durch Verleihung eines Staatsamts; 4) durch besondere Aufnahme.“[10]) (S. Floret, „Historisch-kritische Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen im Jahre 1820 und 1821“, Gießen 1822, S. 88, 112, 113; „Der Beobachter in Hessen bei Rhein“ vom Jahre 1832, Nr. 11; Rühl, „Das gemeine deutsche Privatrecht mit vorzüglicher Hinweisung auf die besondern Privatrechtsquellen im Großherzogthume Hessen“, Darmstadt 1824, S. 62; Weiß, „System des Verfassungsrechts des Großherzogthums Hessen“, Darmstadt 1837, §. 68, S. 225—227.) Verfassungsurkunde des Kurfürstenthums Hessen, §. 20: „Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) steht zu vermöge der Geburt oder wird besonders erworben durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme[11]) und geht verloren durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung nach den nähern Bestimmungen, welche ein deshalb zu erlassendes Gesetz enthalten wird.“ Übereinstimmt damit §. 16 der octroyirten Verfassungsurkunde vom 13. April 1852. Verfassungsurkunde des Königreichs Hannover, §. 27: „Den vollen Genuß alles politischen und bürgerlichen Rechts im Königreiche kann nur ein hannoverischer Unterthan haben. Die Eigenschaft eines hannoverischen Unterthanen wird nach Maßgabe der Gesetze durch Geburt oder Aufnahme erworben.“ Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha, §. 6: „Die Aufnahme liegt auch in einer «zehnjährigen Duldung».“ (Vgl. jedoch Verfassungsurkunde vom 14. Juni 1852, §. 25.) Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Meinin-

---

eine Anstellung erlangt zu haben, oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souverane übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsmäßigen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen. §. 7. Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-, Oberhofämtern, zu Civilstaatsdiensten, zu obersten Militärstellen und zu Kirchenämtern oder Pfründen nicht gelangen und ohne welche man das bairische Staatsbürgerrecht nicht ausüben kann.“

7) Nach einer Verordnung vom 26. Oct. 1813 tritt die Großjährigkeit mit Zurücklegung des einundzwanzigsten Jahres ein. Vgl. Schmelzing, Staatsrecht des Königreichs Baiern, I, 109.

8) Nach dem Edict vom 26. Mai 1818 ist noch ferner zum Indigenat erfordert: „bei den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in constitutionellen Gesetzen enthaltenen besondern Bestimmungen.“

9) Ganz gleichlautend ist §. 12 der Verfassungsurkunde des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen. (Vgl. Müller's Archiv, LI, 144.) In Art. 11 heißt es: „Der Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte steht nur den Landesangehörigen zu.“

10) In Art. 12 heißt es: „Der Genuß aller bürgerlichen Rechte in dem Großherzogthum, sowol der Privatrechte als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts), steht nur Inländern zu“, sowie in Art. 14: „Staatsbürger sind nur diejenigen volljährigen Inländer (von 21 Jahren) männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Unterthanenverbande stehen und wenigstens drei Jahre in dem Großherzogthume wohnen. Die in dem Besitz einer oder mehrerer Standesherrschaften sich befindenden Häupter der jetzigen standesherrlichen Familien haben jedoch das Staatsbürgerrecht ungeachtet eines fremden persönlichen Unterthanenverbandes.“ (Vgl. Weiß, a. a. O., §. 67, S. 223 u. 224.) In Art. 15 heißt es noch: „Nichtchristliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es einzelnen entweder ausdrücklich oder durch Übertragung eines Staatsamtes stillschweigend verliehen wird.“ (S. Beobachter in Hessen bei Rhein, Jahrg. 1832, Nr. 14.)

11) Am Schlusse heißt es noch: „Der Genuß der Ortsbürgerrechte, sei es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staatsangehörigen zukommen“, während in §. 22 hinzugefügt wird: „Ein jeder Staatsangehörige (Inländer) ist der Regel nach auch Staatsbürger, somit zu öffentlichen Ämtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbehaltlich derjenigen Eigenschaften, welche diese Verfassung oder andere Gesetze in Bezug auf die Ausübung einzelner staatsbürgerlicher Rechte erfordern.“ Vgl. Martin, Kritische Bemerkungen über das Staatsgrundgesetz Kurhessens in Müller's Archiv, I, 551 fg., 604 u. 605.

gen, §. 6: „Unterthanen sind diejenigen, welche von inländischen Ältern geboren sind, d. i. bei ehelichen Kindern, deren Vater, und bei unehelichen, deren Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes im Unterthanenverbande stand; ferner diejenigen, welche das Bürger- oder Nachbarrecht eines Orts erlangen oder in den Staatsdienst aufgenommen werden. Inwiefern blos zehnjähriger Aufenthalt den Fremden Unterthanenrechte gebe, hängt bis zur Erlassung eines allgemeinen Gesetzes von den bestehenden Verordnungen in einzelnen Landestheilen und von den Verträgen mit andern Staaten ab." Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Altenburg, §. 41. Österreichisches Civilgesetzbuch, §. 30 (s. Scheidlein, a. a. O.)

Endlich wird das Heimatsrecht erworben durch Verleihung eines Staatsamts.[12]) Verfassungsurkunde des Königreichs Würtemberg, §. 19: „Außerdem erfolgt durch die Anstellung in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur für die Dauer der Dienstzeit." Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen, §. 13 (s. oben). Verfassungsurkunde des Kurfürstenthums Hessen, §. 20 (s. oben „stillschweigende Aufnahme".) Verfassungsurkunde des Großherzogthums Baden, § 9: „Alle Ausländer, welchen wir ein Staatsamt conferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat." Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha vom 4. Juni 1852, §. 25: „Durch Aufnahme unter die auf Lebenszeit angestellten Staats-, Hof-, Kirchen- und Schuldiener." Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Meiningen, §. 6 (s. oben). Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Altenburg, §. 41. Oldenburgisches Gesetzbuch, §. 6. Österreichisches Gesetzbuch, §. 29 (s. Scheidlein, a. a. O.).

Das Heimatsrecht erlischt durch die ohne Vorbehalt desselben geschehene[13]) Auswanderung und Verheirathung mit einem Ausländer. Königlich bairisches Edict vom 26. Mai 1818, §. 6.[14]) Großherzoglich hessische Verfassungsurkunde, §. 17.[15]) Kurhessische Verfassungsurkunde, §. 20 (s. oben). Verfassungsurkunde des Königreichs Würtemberg, §. 33.[16]) Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha, §. 8. Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Meiningen, §. 9, 14. Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Altenburg, §. 43.[17]) Österreichisches Civilgesetzbuch, §. 31 (s. Scheidlein, a. a. O., S. 24).

Das Staatsrecht einzelner deutscher Staaten läßt auch den Verlust des Heimatsrechts als Folge der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe eintreten. Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen, Art. 16.[18]) Verfassungsurkunde des Kurfürstenthums Hessen, §. 23: „Das Staatsbürgerrecht hört auf: 1) mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit und 2) mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer entehrenden peinlichen Strafe, doch ist der Verlust im Erkenntniß auszusprechen, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilita-

---

12) Nach dem bairischen Staatsrecht (s. Edict vom 26. Mai 1818, §. 7) ist das Indigenat nicht Wirkung der Verleihung eines Staatsamts, sondern Bedingung dieser Verleihung.

13) Die Übernahme eines Amtes im fremden Staate mit Vorbehalt und Erlaubniß hebt das Indigenat nicht auf.

14) Nach diesem Paragraphen geht das Indigenat auch verloren „durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere königliche Bewilligung". In §. 10 heißt es: „Das Staatsbürgerrecht geht verloren: 1) mit dem Indigenat; 2) durch die ohne königliche ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten oder Gehalten oder Pensionen oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der erwirkten besondern Strafen; 3) durch den bürgerlichen Tod" (welcher Folge der Verurtheilung zur Kettenstrafe ist, die nach dem Strafgesetzbuche nur auf lebenslang erkannt wird). Vgl. Schmelzing, a. a. O., S. 109—111.

15) Indeß erhält nach diesem Artikel die Witwe die Rechte einer Inländerin wieder, wenn sie entweder im Großherzogthum geblieben ist, oder dahin mit Erlaubniß der Staatsregierung und unter der Erklärung, sich darin niederlassen zu wollen, zurückkehrt. S. Weiß, a. a. O., §. 69, S. 227 u. 228. Beobachter in Hessen bei Rhein, Jahrg. 1832, Nr. 12.

16) In §. 34 heißt es noch: „Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechts in auswärtige Staatsdienste tritt, wird desselben verlustig."

17) Außerdem geht hiernach das Heimatsrecht verloren „durch das Eintreten in einen fremden Staats-, Hof- und Militärdienst, in ein fremdes Kirchen- und Schulamt. Sowol hierbei als bei der Auswanderung ist landesherrlich genehmigter Vorbehalt zulässig".

18) Nach diesem Artikel, mit dem §. 14 der Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Meiningen im wesentlichen gleichen Inhalts ist, wird die Ausübung des Staatsbürgerrechts auch gehindert: 1) durch Versetzung in den peinlichen Anklagestand oder Verhängung der Speciallnquisition; 2) durch das Entstehen eines gerichtlichen Concursverfahrens über das Vermögen bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger; 3) während der Dauer einer Curatel und 4) für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines andern Kost oder Lohn empfangen, während der Dauer dieses Verhältnisses. (Vgl. Beobachter in Hessen bei Rhein, Jahrg. 1832, Nr. 16.)

tion.“[19]) Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Meiningen, §. 14. Das Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover spricht (§. 27) blos aus, die mit der Eigenschaft eines hannoverischen Unterthans verbundenen Rechte könnten durch ein Straferkenntniß beschränkt werden.

Die Verwickelungen zwischen Frankreich und dem Schweizerbunde wegen des Aufenthalts des Prinzen Ludwig Napoleon innerhalb der Grenzen der Schweiz haben auf Anlaß des demselben ertheilten Heimatsrechts seiner Zeit die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Bedeutung dieses Rechts gewendet.

In England werden durch die Naturalisation nicht von selbst alle politischen Rechte, die Fähigkeit, öffentlicher Beamter, Parlamentsglied u. s. w. zu werden, erworben, und erst nach Ablauf von zwei Jahren wird die Theilnahme an den Handelsprivilegien der geborenen Engländer gestattet. (Über Frankreich s. besonders Lanjuinais, „Constitution de la nation français“, Paris 1819, S. 108.) Ph. Bopp.

Nachtrag. Der Begriff wie die verschiedenen Beziehungen und Wirkungen des Heimatsrechts treten schärfer und klarer hervor, wenn man unterscheidet: 1) das Recht zum bloßen Aufenthalt in einem andern Staate oder Orte, sei es zur Betreibung vorübergehender Geschäfte oder eines Gewerbes, oder zum Vergnügen, wobei die Absicht, daselbst ein dauerndes Domicil zu gründen, beziehendlich das Heimatsrecht zu erwerben, nicht obwaltet; 2) das Heimatsrecht an einem bestimmten Orte, beziehendlich in einer einzelnen (Stadt- oder Land-) Gemeinde innerhalb des Staatsgebiets; 3) die Angehörigkeit zum Staate, beziehendlich die Mitgliedschaft zu einem bestimmten Staats- und Unterthanenverbande, wie es verschiedene Gesetzgebungen, unter andern auch die in obigem Artikel nicht berücksichtigte preußische thut.

In Preußen kommen dieserhalb besonders die drei Gesetze vom 31. Dec. 1842 (preußische Gesetzsammlung von 1843, S. 5 fg., S. 8 fg. und S. 15 fg.) in Betracht.

Das Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen bezieht sich nicht auf solche, welche sich blos als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten. Hinsichtlich dieser bewendet es bei den Vorschriften über die Fremdenpolizei, welche sich in dem längere Zeit vielfach misbrauchten allgemeinen Paßedict vom 22. Juni 1817 und den dazu erlassenen Instructionen vorfinden. Abgesehen hiervon, dürfen nach einem neuesten Gesetz vom 22. Juni 1861 auch Ausländer ohne besondere Erlaubniß der Ministerien stehende Gewerbe in Preußen treiben.

Regel ist nach dem Gesetz von 1842, daß keinem selbständigen preußischen Unterthan an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden darf, sofern ihm nicht Vermögen oder Arbeitsfähigkeit zur Beschaffung des nothdürftigen Lebensunterhalts für sich und die Seinigen nachweislich mangelt. Hat der Neuanziehende den (durch Anmeldung bei der Polizei-, beziehendlich Gemeindebehörde) erworbenen neuen Wohnsitz ein Jahr lang fortgesetzt, ohne inzwischen der Verarmung und öffentlichen Armenunterstützung anheimgefallen zu sein, so darf die neue Gemeinde ihn nicht mehr an seinen vorigen Wohnort zurückweisen. Er hat den Armenunterstützungswohnsitz und insoweit Heimatsrecht erworben.

Nach dem provisorischen Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 begründet schon ein sechsmonatlicher Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde das politische Wahlrecht zum Abgeordnetenhause.

Bürgerrecht, Theilnahme an Gemeindenutzungen u. dgl. Rechtsverhältnisse hängen jedoch von anderweiten Bestimmungen der Gemeindegesetze ab, wodurch aber weder der Erwerb des Heimatsrechts in obiger Beziehung, noch die Ausübung jedes an sich erlaubten Gewerbes, oder der Erwerb von Grundstücken, die Verehelichung wie der Gebrauch irgendeiner andern allgemeinen bürgerlichen und menschlichen Freiheit bedingt und beschränkt ist.

Die Heimat — der Unterstützungswohnsitz — wird zwar nicht von Dienstboten, Gesellen u. s. w. durch ein solches vorübergehendes Verhältniß allein erworben; dreijähriger Aufenthalt nach erlangter Großjährigkeit mit ebenso langer Abwesenheit aus dem Geburts- oder frühern Aufenthaltsorte schließt indeß auch bei solchen Personen jenes Recht in sich.

---

19) In §. 22 heißt es: „Ein jeder Staatsangehörige (Inländer) ist der Regel nach (vgl. §. 23 und 24) auch Staatsbürger, somit zu öffentlichen Ämtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbehaltlich derjenigen Eigenschaften, welche diese Verfassung oder andere Gesetze in Bezug auf die Ausübung einzelner staatsbürgerlicher Rechte erfordern“, und in §. 24 wird noch hinzugefügt: „Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich ist ohne Einfluß auf den Unterthanenverband sowie auf die blos bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen.“ Vgl. §. 18 der octroyirten Verfassungsurkunde vom 13. April 1852.

Ohne Zeitfrist genügt die ausdrückliche Aufnahme als Mitglied.

Nichtunterthanen kann jedoch von der Gemeinde die Aufnahme versagt werden, und sie darf keinen Ausländer, der nicht zuvor die Eigenschaft als preußischer Unterthan erworben hat, als ihr Mitglied aufnehmen.

Über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan — die Staatsangehörigkeit — bestimmt nun aber ein anderes Gesetz von demselben Datum. Die Erwerbung geschieht a) durch Abstammung (Geburt ehelicher Kinder oder unehelicher, wenn die Mutter Unterthanin ist); b) durch Legitimation (unehelicher); c) durch Verheirathung (einer Ausländerin mit einem Preußen); d) durch Verleihung (Naturalisationsurkunde oder Bestallung eines in den Staatsdienst übernommenen Ausländers.) Der Wohnsitz eines Ausländers innerhalb des Staates an und für sich begründet noch nicht die Eigenschaft als Preuße.

Die Naturalisation umfaßt zugleich die Ehefrau und die unter der väterlichen Gewalt befindlichen minorennen Kinder.

Verloren geht die Staatsangehörigkeit: a) durch Entlassung auf Antrag des Unterthans; b) durch Ausspruch der Landespolizeibehörde, wenn der zur Rückkehr binnen einer bestimmten Frist aufgeforderte Unterthan der Aufforderung nicht Folge leistet; c) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (ohne Erlaubniß oder Erneuerung derselben); d) durch Verheirathung einer preußischen Unterthanin an einen Ausländer.

Auch die Entlassung umfaßt die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minorennen Kinder.

Eintritt in fremde Staatsdienste ohne vorgängige Erlaubniß hebt das Staatsangehörigkeitsverhältniß nicht auf, desgleichen nicht Anstellung als Consul u. s. w. seitens einer fremden Macht im Inlande. Vgl. v. Rönne, „Das Staatsrecht der preußischen Monarchie", 1, §. 90, S. 307 fg. W. A. Lette.

Heimfall, s. Lehnwesen.

Heraldik, s. Wappen und Wappenkunde.

Herbart (Johann Friedrich), geb. zu Oldenburg am 4. Mai 1776, studirte in Jena 1794, hörte hier Fichte und ging einige Zeit mit mehreren andern strebsamen Studirenden, die sich zu einer philosophischen Gesellschaft vereinigt hatten, auf dessen Wissenschaftslehre ein, trennte sich aber bald und erklärte später, von ihm nur gelernt zu haben, wie man nicht philosophiren müsse. In dem Studium der alten Philosophie wurde er insbesondere von dem System der Eleaten angezogen, welches auch einen entscheidenden Einfluß auf seine philosophische Richtung ausgeübt hat. Nach beendigtem Studium ging er von 1797—1800 als Hauslehrer in die Schweiz, lernte hier Pestalozzi und dessen Lehre und Anstalten kennen und erhielt dadurch eine tiefere Anregung für das Studium und die wissenschaftliche Bearbeitung der Pädagogik, mit welcher er sich hauptsächlich zwei Jahre hindurch auf dem Landgute eines Freundes (J. Schmidt) beschäftigte. Im Jahre 1802 habilitirte er sich in Göttingen als Privatdocent der Philosophie, wurde wenige Jahre nachher außerordentlicher Professor, folgte aber im Jahre 1809 einem Rufe nach Königsberg als ordentlicher Professor der Philosophie und Pädagogik und entfaltete hier die längste und bedeutendste akademische und schriftstellerische Wirksamkeit. Im Jahre 1833 wurde er nach dem Tode von G. E. Schulze (dem sogenannten Änesidemus) nach Göttingen berufen, wo er bis zu seinem Tode, 14. Aug. 1841, als beliebter und geschätzter Lehrer wirkte. Seine Schriften sind gesammelt und herausgegeben von Hartenstein (12 Bde., Leipzig 1850 – 52), welcher in der Vorrede zu seiner Ausgabe der kleinern philosophischen Schriften H.'s auch ausführlichere biographische Mittheilungen gemacht hat. Von den Schriften H.'s sind besonders hervorzuheben: „Die Hauptpunkte der Metaphysik" (Göttingen 1802); „Lehrbuch zur Einleitung in die Philosophie" (Königsberg 1813; vierte Auflage 1837); „Psychologie als Wissenschaft" (Königsberg 1824); „Allgemeine Metaphysik" (Königsberg 1829). Die Ansichten über Recht und Staat sind besonders entwickelt in der „Allgemeinen praktischen Philosophie" (Göttingen 1808) und in der „Analytischen Beleuchtung des Naturrechts und der Moral" (Göttingen 1836, Bd. 8 der Gesammtausgabe). Über H.'s Rechts- und Staatslehre s. auch Hartenstein, „Grundbegriffe der ethischen Wissenschaften" (Leipzig 1844); Thilo, „Die theologisirende Rechts- und Staatslehre" (Leipzig 1861). Gegen H.'s praktische Philosophie besonders Trendelenburg, „H.'s praktische Philosophie und die Ethik der Alten" (Berlin 1856). Die H.'sche Philosophie hat in Deutschland und namentlich auch in Österreich eine bedeutende Verbreitung gefunden; sie ist hauptsächlich vertreten durch Drobisch, Hartenstein, Waitz, Stoy, Strümpell (Dorpat); in Österreich (wo zuerst Exner, gest. 1852 in Prag, erfolg-

reich lehrte) durch Lott, Zimmermann, Volkmann. Ritter („Christliche Philosophie", II, 812) spricht die Ansicht aus, daß diese Philosophie mehr als jede andere erwähnenswerthe in ihren positiven Ergebnissen ein Sondereigenthum der Schule geblieben sei und mehr einen Erfolg der Achtung als einen durchgreifenden Einfluß auf die Umbildung der wissenschaftlichen Bestrebungen gewonnen habe. Von H.'s Ansichten über Recht und Staat gilt dies bisjetzt unbedingt; der Einfluß von H.'s Psychologie und Pädagogik ist aber gewiß höher anzuschlagen, wie dies auch in Bezug auf letztere von E. Moller in dessen Darstellung und Kritik der pädagogischen Lehren H.'s in der „Pädagogischen Encyklopädie", III, 394—440, anerkannt wird.

Die hier darzulegende Rechts- und Staatslehre H.'s steht zwar in einem ziemlich losen Zusammenhange mit den theoretischen Disciplinen, setzt aber doch zu ihrem Verständniß eine kurze Bezeichnung des Grundcharakters und der in den allgemeinen Lehren ausgeprägten Richtung des Systems voraus.

H.'s Philosophie ist als ein Sprößling aus der gemeinsamen Wurzel des Kant'schen Kriticismus zu betrachten; aber sowie H. selbst öfter darauf hingewiesen hat, daß man seit Fichte nur die eine Seite des Kant'schen Systems, die Richtung zum Transscendenten und Absoluten ausgebildet habe, so stellt er sich, sofort im Gegensatz gegen Fichte, die Aufgabe, das Erfahrungsgebiet sorgfältiger zu durchforschen, geht jedoch hierbei von Voraussetzungen aus und gelangt zu Folgerungen, welche ihn gänzlich von der Kant'schen Bahn abgelenkt und in die Strömung des sensualistischen Empirismus getrieben haben würden, wenn er nicht, wenigstens in dogmatischer Behauptung, ein absolutes Moment festgehalten hätte. In Kant's Systeme hatten die empirische und die ideale Seite der philosophischen Forschung nicht ihre richtige Vermittelung erhalten, die Erfahrung war nicht zu ihrem Rechte gekommen, das Transscendente hatte das Übergewicht erhalten, und in weiterer Consequenz wurde daher das Absolute, welches Kant im theoretischen und praktischen Gebiete nachwies, aber im endlichen Subjecte festhalten wollte, bald von den Nachfolgern über das Subject und alle Erfahrung hinaus zu seinem letzten Grunde, dem unendlichen absoluten Wesen, erhoben und darin zusammengefaßt. Gegen diese ganze absolute Richtung bildet nun H.'s Lehre das entschiedene Gegengewicht, indem sie die Forderung einer erfahrungsmäßigen Betrachtung der Dinge aufstellt, gegen das alles in sich verzehrende All-Eine die realistische Vielheit, gegen das Princip der innern Bewegung und Entwickelung das Princip des Seins, des Bleibenden und Unveränderlichen geltend macht. Aber dieses an sich unbestreitbare Verdienst wird wesentlich dadurch geschmälert, daß H. selbst die Erfahrungsmethode keineswegs einhält, sondern unter dem Einfluß des in der neuern deutschen Philosophie herrschenden Geistes ebenso hypothetisch und postulirend verfährt, wie es die von ihm bekämpften Philosophen nach einer andern Richtung gethan hatten.

Hegel hatte gegen Schelling bemerkt, daß das Absolute bei ihm wie aus der Pistole geschossen erscheine. Auch H. tritt gleich im Anfange mit einer absoluten Behauptung auf, setzt der absoluten Position des Einen Unendlichen die absolute Position der endlichen Einheiten in der Mannichfaltigkeit der Erscheinungen entgegen, indem er ohne Beweis behauptet, daß die „Vielheit in der Erscheinung auf eine Vielheit des Seins hinweise" und dieses Sein als eine Vielheit von absoluten endlichen Einheiten, „Realen", „Monaden" begriffen werden müsse. Das gewöhnliche empirische Bewußtsein wird dieser von einer Seite gewiß richtigen Ansicht H.'s beistimmen, aber die höhere philosophische Forschung hat sich stets die Aufgabe gestellt, zugleich den realen Zusammenhang in einer höchsten Einheit als gemeinsamem Princip und Grunde zu erkennen, ist freilich dabei öfter in das Extrem des monistischen Idealismus und Pantheismus gerathen, welcher die höchste Einheit, Gott, Idee, Weltseele, als das all-eine Reale, als das bleibende Wesen aller endlichen Erscheinung begriff; aber diesem Extrem setzt H. einfach das andere Extrem der Vielheit absoluter, durchaus selbständiger einzelner Realen entgegen, leugnet ihren realen Zusammenhang und alle innere Entwickelung, sieht bei diesen Realen nur äußere Beziehungen, ein äußeres „Geschehen", und gelangt in der daraus sich ergebenden „Methode der Beziehungen" zu der äußerlichen mathematischen und mechanischen Betrachtungsweise der Dinge und Verhältnisse, die das ganze System charakterisirt und auch auf das Seelenleben des Menschen und der menschlichen Gesellschaft angewandt worden ist. Aus dem Systeme sind hier nur die hauptsächlichsten Ansichten der Psychologie und praktischen Philosophie, insoweit sie eine Grundlage von H.'s Rechts- und Staatslehre sind, kurz zu berühren.

In der Psychologie bildet H. wesentlich den Gegensatz von Fichte, tritt aber gleich im Beginne mit Behauptungen auf, die, unbefangen betrachtet, sich vielfach noch mehr als die Fichte'schen Deductionen von aller wirklichen Beobachtung entfernen. Nach H. ist nicht das Ich das

Reale in den Seelenzuſtänden, indem das Ich gar keine Einheit, ſondern eine Vielheit ſei, da ein jeder in jedem beſondern Zuſtande, in welchem er Ich ſage, in Wirklichkeit ein anderes Ich, die gleiche Ichheit alſo nur ein Abſtractum ſei. Das Reale in den wechſelnden Ichen iſt nach H. die Seele. Dieſe ſoll aber, nach dem obigen poſtulirten Begriffe des „Realen", als Reales abſolut einfach, ohne Vielheit der Qualität, ohne Vermögen und Anlagen, weder etwas zu empfangen, noch zu produciren, ohne Fähigkeiten und Kräfte und ohne urſprüngliche Thätigkeit, nicht irgendwo, nicht irgendwann, ewig, unauflöslich und unzerſtörbar und daher auch ewig fortdauernd ſein. („Lehrbuch zur Pſychologie", §. 150 fg.) Das ſind aber ſicherlich abſolute, poſitive und negative, Behauptungen, die theils über alle wirkliche Selbſtbeobachtung, die doch vor allem entſcheidend ſein muß, gänzlich hinausliegen, theils mit ihr in völligem Widerſpruche ſtehen, und bei denen man insbeſondere auch fragen muß, woher denn H. die Berechtigung nimmt, ein ſo abſolut einfaches, vermögensloſes, durchaus ſtarres Ding, wie es für die atomiſtiſche Naturauffaſſung auch ein Atom iſt, eine Seele zu nennen. Andere Philoſophen haben ſich bemüht, den Unterſchied der Seele von andern Dingen zu finden und zu beſtimmen. Wenn Schelling die Seele „eine Kraft der Vergegenwärtigung des Vielen in einer Einheit" nannte, ſo wird jeder durch die Thatſache des Bewußtſeins darin eine weſentliche Wahrheit ausgedrückt finden. Zu H.'s Realen muß man aber die Seele hinzudenken, wenn man Seelenhaftes darin finden will. Nach der „realen" Grundanſicht leugnet nun H. alle innere Entwickelung in der Seele, alles innere Werden und Leben; nichts ſoll in die Seele hineinkommen, nichts in ihr vorgehen, ſondern alles nur an ihr und mit ihr geſchehen durch die äußern Beziehungen, in welche ſie zu andern „Realen" tritt und welche, wie H. bemerkt, nach einem aus der Körperwelt entlehnten Gleichniſſe, ſich als Druck und Gegendruck bezeichnen laſſen. Durch einen Druck von andern Realen würde aber in der Seele etwas geändert werden, wenn ſie ſich nicht durch Gegendruck ſelbſt erhielte. Dieſe Selbſterhaltungen, behauptet H. ſofort, ſind die Vorſtellungen, deren Summe (?) das Bewußtſein iſt, und auf dieſes Urphänomen der Vorſtellung als Selbſterhaltung führt H. alle pſychiſchen Zuſtände zurück und läßt Gefühl, Begehren, Wollen nicht als unterſchiedene Vermögen, welche er grundſätzlich verwirft, ſondern nur als verſchiedene Zuſtände aus der verſchiedenen Verknüpfung der ſich mannichfach drängenden und drückenden Vorſtellungen entſpringen. In dieſer äußern mechaniſchen Bewegung der Vorſtellungen ſoll Gefühl derjenige „gepreßte Zuſtand" oder die „Beſtimmung des Bewußtſeins ſein, da ein Vorſtellen zwiſchen entgegenwirkenden Kräften eingepreßt ſchwebt"; eine Vorſtellung dagegen, die ſich gegen Hinderniſſe aufarbeitet und dabei mehr und mehr alle andern Vorſtellungen nach ſich beſtimmt, indem ſie die einen weckt, die andern zurücktreibt, iſt Begehren (Sämmtliche Werke, Bd. VI: „Pſychologie", Thl. 2, §. 104); das Begehren aber, „wenn es mit der Vorausſetzung der Erfüllung verbunden iſt, iſt das Wollen" (Bd. V, §. 107). Schon oft genug iſt gegen dieſe Anſichten H.'s erinnert und nachgewieſen worden, daß dadurch das Weſen dieſer verſchiedenen Vermögen oder Thätigkeiten gar nicht getroffen und erklärt wird, daß es viele Gefühle gibt, welche, wie die expanſiven Gefühle der Freude, Liebe, Hingebung, gar keine Beklommenheitszuſtände ſind, daß das Begehren und das Wollen keine Vorſtellungen ſind, daß insbeſondere alle dieſe Zuſtände gar nicht ſeeliſche Zuſtände ſein würden, wenn nicht in der Seele noch eine andere urſprüngliche Thätigkeit wenigſtens als Receptivität vorhanden wäre, wodurch die Seele ſie in ſich aufnimmt und ſich derſelben inne wird. Aber dieſe Anſichten H.'s ſind ſtrenge Conſequenzen der Grundhypotheſe und könnten nur mit dieſer aufgegeben werden.

An die Lehre vom Willen ſchließt ſich die praktiſche Philoſophie H.'s an. In der Auffaſſung des Willens, der, ohne ein beſonderes Vermögen zu ſein, nur in dem Verhältniſſe der Beherrſchung der Vorſtellungen untereinander liegen und zur Entſcheidung durch eine gewiſſe Maſſe von Vorſtellungen beſtimmt werden ſoll, die ſich dauernd im Bewußtſein halten, tritt H. zuvörderſt der tranſſcendenten Freiheitslehre entgegen, wie ſie beſonders von Kant aufgeſtellt war. Kant (ſ. d. Art.) hatte die Freiheit im Menſchen als den realen Verknüpfungspunkt einer ſinnlichen und überſinnlichen Welt bezeichnet, den Grund der Freiheit aber in dem überſinnlichen Vermögen des Menſchen erkannt, eine Reihe von Handlungen, unabhängig von einer vorhergehenden Reihe, abſolut von neuem in einer neuen Richtung beginnen zu können. Für die richtige Beurtheilung der menſchlichen Handlungen muß aber der Wille nicht blos nach dem überſinnlichen abſoluten Momente, ſondern auch nach allen bedingenden endlichen Verhältniſſen aufgefaßt werden. Die ſpätere philoſophiſche Entwickelung ließ jedoch in zwei entgegengeſetzten Richtungen die Freiheit untergehen. Hegel vernichtete ſie im Menſchen, indem er alles Endliche, Bedingte als bloßen Schein in dem Abſoluten untergehen ließ; H. dagegen vernichtet ſie, indem er das tranſſcendente

absolute Moment im Willen leugnet und nur die allerdings sehr wichtigen und noch keineswegs genügend untersuchten bedingenden Verhältnisse und Umstände des menschlichen Handelns, deren richtige Beachtung im praktischen Leben auch vielfach zu einer gerechtern und wirklich humanen Beurtheilung führen würde, anerkennt und in Betracht zieht. Durch diese Leugnung der unbedingten und übersinnlichen Principien des menschlichen Handelns, der Übermacht der reinen Pflichtidee über die sinnlichen Triebkräfte und über „eine gewisse Masse von Vorstellungen" würde H. in der praktischen Philosophie gänzlich in die Strömung und zu den Consequenzen des Sensualismus getrieben worden sein, wenn er nicht auch hier, freilich nur postulirend und in wissenschaftlich ungenügender Weise, ein Unbedingtes festgehalten hätte. Die praktische Philosophie wird nämlich von H. als ein Zweig der Ästhetik behandelt. Diese hat überhaupt die Begriffe zu entwickeln, welche durch ihre Vorstellung, abgesehen von ihrer Realität oder Nichtrealität, Gefallen oder Misfallen erregen, weil das Schöne und Häßliche, insbesondere das Löbliche und Schändliche, eine ursprüngliche Evidenz besitzt, vermöge deren es klar ist, ohne gelernt und bewiesen zu sein. Die praktische Philosophie ist aber derjenige Theil, welcher die unbedingt gefallenden und misfallenden Willensverhältnisse und die Vorschriften, jene hervorzubringen, diese zu vermeiden, entwickelt. So nimmt auch H. sofort ein Unbedingtes an, verlegt es aber in das, was im Menschen das Subjectivste ist, in das Gefallen und Misfallen, welches wesentlich durch das am meisten subjective Gefühl mitbestimmt wird. In tieferer und höherer Weise hatte Kant, in Unterscheidung des idealen Menschen als Vernunftwesens und des sinnlichen Menschen, das Unbedingte in dem absoluten Vernunftgebote (kategorischen Imperativ) erblickt, das Gute, die Pflicht, rein um des Guten, der Pflicht willen, zu üben, und hatte auch dem einzelnen Subjecte in der Vorschrift „so zu handeln, daß die Maxime seines Willens zum Princip einer allgemeinen Gesetzgebung erhoben werden kann", einen bestimmten, wenn auch ungenügenden, formal-logischen Weg gezeigt, um sich über das Subjective hinaus zu einem allgemeinen, für alle gleich verbindlichen Vernunftgesetze zu erheben. Einen wissenschaftlichen Beweis von diesem absoluten Vernunftgebote hatte zwar Kant für unmöglich gehalten; die philosophische Forschung konnte sich aber bei diesem absoluten Postulate nicht beruhigen, erhob sich in den folgenden Systemen zu dem höchsten wesenhaften und lebendigen Princip des Absoluten, welches zwar in den bekanntesten Systemen pantheistisch aufgefaßt wurde, aber doch den ethischen Wissenschaften eine tiefere Grundlage gegeben hat. H. hat nach keinem Grunde des Gefallens und Misfallens gefragt, und da er nicht einmal wie Kant im Subjecte selbst ein ursprünglich Höheres, Übersinnliches, den Idealmenschen nachwies, so hat seine Behauptung gar keinen Anhaltspunkt; der Standpunkt selbst ist nur subjectiv motivirt; es hat H. unbedingt gefallen, ihn so anzunehmen.

Die Willensverhältnisse, mit welchen sich nach H. die praktische Philosophie beschäftigt, sind zweifacher Art; sie sind theils ursprüngliche, theils abgeleitete. Die ursprünglichen sind die Verhältnisse und die ihnen entsprechenden Ideen der innern Freiheit, der Vollkommenheit, des Wohlwollens, des Rechts und der Billigkeit. Durch die Anwendung dieser Ideen auf eine Mehrheit von Menschen entstehen entsprechende abgeleitete gesellschaftliche Ideen, welche, mehr der Zeit nach, als Rechtsgesellschaft, als Lohnsystem, als Verwaltungssystem, als Cultursystem und als beseelte Gesellschaft (entsprechend den Ideen des Rechts, der Billigkeit, des Wohlwollens, der Vollkommenheit und der innern Freiheit) sich bilden. Diese ursprünglichen Ideen findet H. nicht durch Ableitung aus einem gemeinsamen Princip, sondern durch Betrachtung eines Wollens 1) zu sich selbst, 2) im Verhältniß eines andern Wollens, welches Verhältniß entweder 3) blos vorgestellt oder ein wirkliches und in diesem Falle entweder 4) unabsichtlich oder 5) absichtlich sein kann. Ist nun hiernach, in qualitativer Hinsicht, eine gefallende Einstimmung zwischen dem Wollen und seiner Beurtheilung von seiten des Wollenden vorhanden, so besteht die innere Freiheit. Wird aber in quantitativer Hinsicht das Verhältniß der Willensäußerungen nach Stärke und Schwäche betrachtet, sodaß das in der Vergleichung vorkommende Größere dem Kleinern zum Maßstabe dient, wohin es gelangen müsse, um nicht zu misfallen, so entsteht die Idee der Vollkommenheit. Besteht ein Verhältniß zwischen der Vorstellung von einem fremden Wollen und dem entweder einstimmenden oder sich entgegensetzenden eigenen Wollen, so ergibt sich die Idee des Wohlwollens oder Übelwollens. Wenn aber zwei Willen in Bezug auf einen Gegenstand, auf welchen sie beide unmittelbar gerichtet sind, streiten, so entspringt aus dem Misfallen am Streite die Idee des Rechts. Im Streite liegt an sich kein Übelwollen. Denn beide Willen kommen nicht absichtlich unmittelbar, sondern nur mittelbar in Bezug auf einen Gegenstand in einen Conflict, der jedoch unbedingt misfällt. Ein letztes, ebenfalls durch Misfallen bezeichnetes Verhältniß entsteht aus absichtlichem Wohl- und Wehethun, insofern dieses blos als

eine äußere zur Ausführung gediehene Handlung, ohne Rücksicht auf den Werth der Gesinnung, betrachtet wird. Aus diesem Verhältniß entspringt die Idee der Vergeltung oder der Billigkeit, indem die unvergoltene That (welche unter gewissen nähern Bestimmungen in bloßer Nachlässigkeit bestehen kann) den Begriff einer Störung mit sich führt, die durch die Vergeltung getilgt wird. Hierauf beruhen die Begriffe von Lohn und Strafe, sofern beides verdient ist und nicht etwa als Mittel zu gewissen Zwecken gebraucht wird. („Lehrbuch zur Einleitung in die Philosophie", S. 109 fg.)

Unter diesen von H. rein vom subjectiven Willen aus bestimmten praktischen Ideen, auf deren Würdigung hier nicht weiter einzugehen ist, muß nun das Recht und die Rechtslehre etwas näher betrachtet werden. Ihrem Grundcharakter nach gehört H.'s Rechts- und Staatslehre zu der sogenannten subjectiven Richtung. Es haben sich nämlich seit den letzten drei Jahrhunderten in der Wissenschaft und im Leben des Rechts und des Staates zwei entgegengesetzte Richtungen, die man als subjective und objective zu bezeichnen pflegt, im Kampfe ihrer Principien immer schärfer ausgeprägt, von denen die eine blos vom individuellen Subjecte aus als Product seines Willens Recht und Staat entstehen läßt, die andere dagegen Recht und Staat vor allem als eine in den objectiven Lebensverhältnissen gegründete Ordnung begreift, welche zwar vernunft- und erfahrungsgemäß zu erforschen und durch die menschliche Freiheit zu gestalten und stetig fortzubilden ist, deren Principien und Gesetze aber ihren Grund in dem objectiven Wesen der Dinge und zuhöchst in Gott haben. Die erste Richtung ist hauptsächlich in Frankreich seit Rousseau zur Ausbildung und in der Französischen Revolution zur Ausführung gekommen, die andere vornehmlich in Deutschland durch Kant eingeleitet und später mehr und mehr durchgebildet worden, sodaß heute, ungeachtet wesentlicher Verschiedenheiten in der Begründung und nähern Bestimmung der Principien, diese höhere objective Auffassung bei allen namhaften Vertretern der rechtsphilosophischen und politischen Wissenschaften in Deutschland vorherrschend geworden ist.[1]) H.'s Rechts- und Staatslehre gehört dagegen unverkennbar der subjectiven Richtung an, wird aber von deren letzten Consequenzen dadurch zurückgehalten, daß doch in dem subjectiven Gefallen und Misfallen ein absolutes Moment anerkannt wird.

In H.'s Rechtslehre ist zuvörderst das Princip des Rechts, welches aus dem unbedingten Misfallen am Streite entstehen soll, in nähere Erwägung zu ziehen. Es würde ganz ungehörig sein, wenn man dieses Princip H.'s einfach durch ein anderes philosophisches Princip bekämpfen wollte. Es gibt aber gewisse Anforderungen, die ohne Ausnahme an alle rechtsphilosophische Theorien gestellt werden müssen. Gerade H. würde gewiß die Forderung vollkommen begründet gefunden haben, daß eine philosophische Lehre die wirklichen Dinge und Verhältnisse, auf welche sie sich bezieht, in irgendeiner Weise treffen muß, auch wenn sie manches Unvollkommene und Verfehlte darin nachweisen sollte. Gerade das Rechtsleben hat sich, nach seinem vorwaltend äußerlichen Charakter, mehr als ein anderes sittliches Gebiet nach allen Richtungen in so bestimmten Formen und Instituten ausgeprägt, daß, wie unvollkommen dieselben auch sein mögen, eine gewisse Controle über die Richtigkeit rechtsphilosophischer Theorien dadurch am leichtesten möglich ist. Von diesem praktischen Standpunkte aus ist aber H.'s von dem Verhältnisse des „Streites" ausgehende Rechtstheorie mehr als irgendeine andere als eine gänzlich verfehlte zu betrachten. H. will zwar seine Theorie an

1) In meiner Festrede zur Fichtefeier: „Fichte's politische Lehre in ihrer wissenschaftlichen, culturgeschichtlichen und allgemeinen nationalen Bedeutung" (Leipzig 1862), habe ich diese beiden Grundrichtungen als die romanische und germanische Rechts- und Staatsauffassung nach ihrem Ursprunge, Gegensatze und Kampfe charakterisirt und in Fichte's Lehre, in den beiden Epochen der philosophischen Speculation, die Abspiegelung dieses Kampfes, wie er mit dem Siege der höhern Staatsidee endet, nachgewiesen. Ein Anhänger H.'s, E. A. Thilo, hat dagegen früher die ganze höhere, wahrhaft germanische Richtung in der Rechts- und Staatslehre seit Kant als „Die theologisirende Rechts- und Staatslehre" (Leipzig 1861) dargestellt und zu bekämpfen gesucht. Es kommt nun freilich zuvörderst nicht auf den Namen an, allein der Verfasser, selbst Theolog, sollte doch wissen, daß man unter Theologie ein System positiver Religion versteht und man daher eine freie philosophische Forschung, in welcher sich alle großen Denker, Platon wie Aristoteles, Descartes, Spinoza, Leibniz, wie die neuern, Fichte, Schelling u. a., zum höchsten Princip des Absoluten, Gott, erhoben haben, ebenso unrichtig theologisirend nennt, als einige die H.'sche Lehre aus entgegengesetztem Grunde atheistisch genannt haben. Vor allem muß man aber dem Verfasser zu bedenken geben, daß das einzige Element, welches die H.'sche Ethik und Rechtslehre vor den völligen Consequenzen des Sensualismus bewahrt, in dem schwachen Schimmer des Absoluten liegt, den H. aus dem absoluten Moralprincip Kant's entlehnt und ohne weitere Rechtfertigung in das „absolute Moment des Gefallens und Misfallens" verlegt hat, der aber, ohne erkennbare und wissenschaftlich durchgeführte Beziehung zu seiner wahren höchsten Lichtquelle, ganz kraftlos bleibt

das Gesellschaftsprincip von Hugo Grotius anlehnen, indem er behauptet, daß der Satz: Der Streit misfällt, sein ganzes schönes Werk belebe (s. „Analytische Beleuchtung des Naturrechts", Sämmtliche Werke, Bd. VIII, §. 55), und nur tadelt, daß bei Grotius der Begriff der Gesellschaft zu früh komme und der Begriff des Streites übersprungen worden sei; allein es bezeichnet gerade den höhern Standpunkt von Grotius, daß er den unmittelbaren Ausgang von der Natur der menschlichen Gesellschaft nahm, die zwar die Möglichkeit, aber nicht die Nothwendigkeit des Streites einschließt, und er war zu sehr Rechtsgelehrter, um das Recht blos auf Streit zu beziehen oder gar daraus hervorgehen zu lassen. Den eigentlichen Anstoß zu H.'s Lehre scheint vielmehr die erste Fichte'sche Rechtstheorie gegeben zu haben, die von der Selbstsucht des sinnlichen Menschen und dem möglichen Streit ausging (s. meine „Festrede zur Fichtefeier", S. 15), aber das Princip des Rechts doch sachgemäßer bestimmte. Die wesentlichen Gebrechen, an welchen H.'s Rechtslehre leidet, lassen sich in die zwei Hauptpunkte zusammenfassen, daß sie einerseits eine und zwar nur theilweise Veranlassung zur Feststellung des Rechts mit dem eigentlichen Grunde und der Quelle verwechselt, und daß sie zum Theil auch aus diesem Grunde das, worauf es vor allem in einer Rechtsphilosophie ankommt, die Bestimmung des Princips oder Begriffs des Rechts, gar nicht gibt und nicht zu geben vermag. In Hinsicht auf den ersten Punkt liegt es freilich auf der Hand, daß das Recht vielfach Bezug auf Streitigkeiten hat, zur Vorbeugung wie zur Schlichtung von Streitigkeiten besteht; aber, abgesehen davon, was schon gegen H.'s Erklärung der Entstehung des Rechts bemerkt worden ist (s. Fichte, „System der Ethik", 1850, I, 360), daß auch im Rechte nicht jeder Streit unbedingt misfällt und eine durch Lebensverhältnisse gebotene Pflicht sein kann (wie auch im Gebiete der Wissenschaft ein Streit oft Pflicht ist, obwol er subjectiv dem Streitenden gar nicht gefällt), so ist überhaupt der Streit oder das Misfallen am Streite nicht die wahre Quelle des Rechts. Schon der Civilrechtsgelehrte weiß, daß es außer einer streitigen Rechtspflege eine nicht streitige, vielfach fürsorgliche Rechtspflege gibt; der Staatsrechtslehrer erkennt noch klarer, daß der Zweck des Staates auch nur zu einem Theile in Bestellung von Gerichten liegt, das ganze Gebiet der Administration oder eigentlichen Verwaltung durch Zwecke des öffentlichen Wohls bestimmt ist, welche aber was wohl zu bemerken, nach rechtlichen, aus keinem Misfallen am Streite zu erklärenden Normen und Formen zu vollführen sind. Eine Rechtsphilosophie, die ihrer Aufgabe gewachsen ist, muß daher das Princip des Rechts auch nach diesen Richtungen der Anwendung zu bestimmen und in der ersten Quelle nachzuweisen im Stande sein. Es war ein Grundgebrechen des alten Naturrechts, daß es, im Widerspruch mit den wirklichen Lebensverhältnissen, die Menschen nur in ihrer Isolirung als für sich bestehende Individuen auffaßte, als wenn dies der erste natürliche Zustand wäre, während in Wahrheit alle Menschen aus der ursprünglichen Gemeinschaft der Familie hervorgehen und ihr angehören. Sowie die neuere Staatswissenschaft den natürlichen und zugleich rechtlich-sittlichen Ursprung des Staates in der Familie nachweist, so hat auch die philosophische Rechtswissenschaft das erste Gebiet der gesellschaftlichen Verwirklichung des Rechts nicht in isolirt stehenden und streitend ihren Egoismus einander zukehrenden Individuen, sondern in der Familie zu suchen. Hier erscheint sofort der Mensch als das, was er in Wahrheit ist, als ein für sich seiendes persönliches Einzelwesen und zugleich als ein Glied der Gemeinschaft, und der wahrhaft menschliche Ursprung und Zweck des Rechts wird dann in der Nothwendigkeit erkannt, die äußere Gestaltung der menschlichen Lebensverhältnisse nach beiden Seiten zu regeln, nach den Bedingungen des freien Fürsichseins und Handelns in dem einem jeden zukommenden privatrechtlichen Persönlichkeitskreise, und nach allen Bedingungen des Gemeinlebens und der dadurch gebotenen, nach den Verhältnissen verschieden geregelten Fürsorge und ergänzenden Unterstützung in allen Gebieten des geistigen, sittlichen und materiellen Lebens. Die Rücksicht auf Streit, Vorbeugung und Beilegung desselben ist ein nicht unwichtiges, aber nur theilweises und untergeordnetes Moment, und glücklicherweise wird auch zum bei weitem größten Theile das, was Recht ist, ohne Streit und ohne Rücksicht auf Streit gethan und geleistet. H. ist nun überhaupt nicht über den Standpunkt des alten, die Menschen in ihrer isolirten Individualität auffassenden Naturrechts hinausgekommen, hat aber zudem die eigentliche Aufgabe, um deren Lösung es sich handelt, eigentlich gar nicht berührt. In allen Systemen des alten Naturrechts wie der neuern Rechtsphilosophie hat man stets ein Princip des Rechts, eine objective Norm oder Richtschnur zur Bestimmung und Beurtheilung des rechtlichen Charakters der menschlichen Handlungen gesucht. H. läßt dieses für die ganze Rechtsphilosophie wichtigste Problem ganz zur Seite liegen, verlegt das Recht ganz in das subjective Belieben, sieht in ihm kein höheres leitendes

Princip des Sollens für das Wollen, sondern betrachtet nur das als Recht, was der Wille der Streitenden durch Übereinkunft zur Schlichtung des Streites festgesetzt hat. Das alte Naturrecht hatte zwar auch in höchst einseitiger Weise ein wichtiges Gebiet des Rechts, das Obligationenrecht, nur aus Verträgen entstehen lassen (nulla obligatio nisi ex contractu) und den rechtlichen Charakter der so wichtigen Zustandsobligationen, der einseitigen Geschäftsobligationen, selbst der Delictsobligationen verkannt; H. treibt aber diese Einseitigkeit auf die Spitze, indem er alles Recht nur aus Verträgen hervorgehen läßt, was, wie er selbst zugibt, historisch nicht der Fall ist, aber, wie er meint, der Idee nach sein sollte. Glücklicherweise hat sich das Rechtsleben nach den natürlichen Trieben und Bedürfnissen mannichfach viel vernünftiger ausgebildet und seine Wege der Entwickelung vollständiger und sicherer gefunden, als wenn es sich eine solche abstracte und subjective Rechtstheorie zum Führer genommen hätte. Ein Subjectivismus, wie er in H.'s Ansicht hervortritt, zerstört im Grunde alle grundsätzliche, objective, aus dem Wesen der Verhältnisse geschöpfte Rechtswissenschaft. In keiner Lehre und Materie ist aus dem Misfallen am Streit das, was der Rechtsgelehrte den „Inhalt" der Rechtsverhältnisse nennt, d. i. das Ganze der den objectiven Rechtsnormen entsprechenden rechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten, abzuleiten; nirgends ist, z. B. im Sachenrechte, nach dem Princip des Misfallens am Streite irgendein Begriff, Inhalt und Unterschied von Eigenthum, Servitut, Pfandrecht, oder im Obligationenrechte der Begriff irgendeiner Art von Obligation danach zu bestimmen. Freilich erkennt H. selbst an, daß durch das von ihm angenommene Rechtsprincip der Inhalt des Rechts nicht zu finden, sondern in den andern praktischen Ideen der innern Freiheit, des Wohlwollens, der Billigkeit zu suchen sei. In dieser Ansicht H.'s ist zwar eine *richtige* Wahrheit anzuerkennen, daß nämlich das Recht mit allen andern praktischen Ideen in innige Beziehung zu setzen sei, aber der Inhalt des Rechts ist aus diesen Ideen gar nicht zu entnehmen, weil sie bei H. wiederum nur subjective Willensverhältnisse sind. Man denke sich zwei Personen, die, im Begriff, einen Vertrag abzuschließen, von dem besten Willen beseelt sind, von der innern Freiheit, dem Wohlwollen u. s. w., so wird eine solche Gesinnung im Entgegenkommen und Nachgeben die Feststellung mancher Punkte sehr erleichtern, aber die Wesenheit des Rechtsverhältnisses kann dadurch nicht berührt werden. Jeder Rechtsgelehrte weiß, daß es selbst in den Verträgen, die doch im Rechtsgebiete dem Willen den weitesten Spielraum eröffnen, einen wesentlichen Bestandtheil, als essentiale negotii, gibt, der durch den Willen der Paciscirenden gar nicht abgeändert werden darf, also dem Willen eine objective Schranke setzt: der Rechtsphilosoph aber, der nicht in einer Subjectivitätslehre befangen bleibt, erblickt überhaupt im ganzen Rechtssysteme eine objective Gliederung der menschlichen Lebensverhältnisse an, wie sie sich für alle persönlichen und sachlichen Güterzwecke des Einzel- und Gemeinlebens gestalten, welche der menschlichen Freiheit ihren gebührenden Spielraum gewährt, aber die von der Willkür unabhängigen oder gegen sie aufrecht zu erhaltenden Grundlagen in dem Wesen, in der objectiven Bestimmung oder dem inwohnenden Zwecke dieser Verhältnisse erkennen läßt. So muß im Privatrecht das Personenrecht nach dem Wesen und den Zwecken der menschlichen Persönlichkeit, nach ihren ursprünglichen Eigenschaften und Verhältnissen (Leben, Freiheit, Ehre, Gesundheit u. s. w.), das Sachenrecht nach den Sachgüterverhältnissen und nach der Verschiedenheit der Sachgüterzwecke, je nachdem sie im Eigenthum die volle Macht einer Person über eine Sache oder blos eine Beschränkung in der Ausübung durch Servitut u. s. w. verlangen, das Obligationenrecht nach der einfachen Verschiedenheit der menschlichen Leistungen für die Verkehrs-Verhältnisse und Zwecke bestimmt werden. Was vom Privatrechte, gilt in noch umfassenderer Weise vom öffentlichen Rechte. Überall kommt es im Rechte darauf an, nicht das subjective Wollen und Belieben, das Gefallen und Misfallen, sondern die objectiven Lebens- und Güterverhältnisse und ihre Gestaltung durch die Einzelfreiheit und durch die Gemeinschaft ins Auge zu fassen und nach den zu erforschenden sachlichen Verhältnissen sowie nach den Gesetzen der Entwickelung des gesellschaftlichen Lebens die Normen und Formen des Rechts festzustellen. Das ist der höhere Standpunkt, welcher in der neuern Rechtsphilosophie gewonnen ist, die weder vom Subjecte und von subjectiven Willensverhältnissen aus, noch blos durch das Princip des Rechts selbst, welches an sich, wie auch H. richtig erkannt, nur ein Formprincip ist, die Lebensverhältnisse zu regeln unternimmt, sondern welche, als ein Zweig der Ethik, aus dem Ganzen der nicht nach bloßen subjectiven Willensverhältnissen, sondern aus den objectiven Lebensverhältnissen zu schöpfenden Wissenschaft vom Guten, von der Güterordnung und den Formen ihrer Verwirklichung im Leben eine Norm und Form als Rechtsprincip ableitet und entwickelt, als eine Weisung, nach welcher die Thätigkeit der Einzelnen und der ergänzenden Gemeinschaft in Erstrebung der einzelnen und

gemeinschaftlichen Güterzwecke zu regeln ist. Nur eine solche Rechtsphilosophie kann auch eine Weisung für die Fortbildung der positiven Rechtswissenschaft geben, welche vor allem, nach einem tiefern Bedürfnisse unserer Zeit, noch mehr in eine organische Beziehung zu allen Lebens- und Güterverhältnissen, insbesondere auch zu den wirthschaftlichen Güterverhältnissen zu setzen ist. Gerade die Rechtsphilosophie ist aber ein Gebiet, wo sich jedes größere philosophische System am besten praktisch bewähren kann. Auf andern ethischen Gebieten, wie der Religionsphilosophie und der eigentlichen Moral, kann jeder Philosoph in dem subjectiven Glauben bleiben, die richtigen Principien aufgestellt zu haben; aber das mehr äußere Rechtsleben hat sich in bestimmten Rechtsverhältnissen und Instituten gestaltet und gegliedert, welche zwar mancher Fortbildung und tiefern Erfassung fähig, aber in ihren Grundzügen unverrückbar sind und in ihrer Wesenheit begriffen werden müssen. Die Rechtswissenschaft ist daher für jede, insbesondere jede praktische Philosophie das hic Rhodus, hic saltus; kann sie sich hier nicht bewähren, nicht einigermaßen die Controle der Wirklichkeit aushalten, das Gute darin begreifen und den Weg für den weitern Fortschritt angeben, so kann sie sich nur die Aufgabe stellen, die Grundprincipien des Systems und der praktischen Philosophie überhaupt von neuem in Untersuchung zu ziehen.

An das Grundgebrechen im Principe der H.'schen Rechtslehre knüpfen sich dann weitere, hier nur noch kurz zu berührende Folgen. H. behauptet zuvörderst, daß es kein anderes Recht als positives gebe, und tritt dadurch in Widerspruch mit den wirklichen Errungenschaften der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Rechtsbildung, ja mit dem Geiste der modernen Zeit und Cultur. Seit dem Mittelalter wird unverkennbar die fortschreitende Bewegung im Recht und im Staate von der Überzeugung geleitet, daß es vor und über allen positiven Satzungen Recht und ursprüngliche Rechte der Menschen gibt, welche als Rechte der freien menschlichen Persönlichkeit im Gegensatz zu allen Arten der Hörigkeit, als Rechte der freien Thätigkeit in allen Arten und Gebieten der Arbeit, als Rechte der allgemeinen bürgerlichen Gleichheit u. s. w. fast in allen Systemen der Rechtsphilosophie und endlich auch im wirklichen Leben eine fast vollständige Anerkennung gefunden haben. Im Kampfe der Idee und der ideellen Forderung mit den Satzungen des wirklichen Lebens sind zwar mannichfache Ausschreitungen und Überstürzungen dadurch eingetreten, daß, insbesondere auf dem staatlichen Gebiete, die Principien meistens nur formell, abstract, ohne Rücksicht auf das Wesen der Verhältnisse und die Gesetze ihrer Entwickelung aufgefaßt und durchgeführt wurden, aber auf dem privatrechtlichen Gebiete sind die einfachen und großen Principien der Freiheit der Person, des Eigenthums, der Arbeit zuerst in Frankreich und endlich auch in Deutschland zur Durchführung gekommen. Die Völker können Gott danken, daß es eine Wissenschaft gegeben hat und noch gibt, welche die ursprünglichen Rechte der Menschen zur Anerkennung gebracht hat. Die Rechtsphilosophie hat allerdings einen wichtigen Punkt schärfer hervorzuheben, daß nämlich alle ideellen Rechte zur wirklichen Geltung erst durch die Formen des Rechts, durch Gewohnheit und Gesetz, theilweise durch Vertrag gelangen, hierdurch vermittelt werden müssen und keine unmittelbare Geltung haben können. Es gilt in dieser Hinsicht das Grundprincip, daß alles Recht auch in der Form des Rechts geübt und verwirklicht werden müsse; aber wenn frühere rechtsphilosophische Theorien öfter darin fehlten, daß sie die Form in der Idee verschwinden ließen, so ist es gleichfalls irrig, wenn H. die Idee in der Form untergehen läßt.

Mit dem Rechtsprincip steht nach H. im innigen Zusammenhange die Billigkeit. Dieses Princip wird, ganz abweichend vom Sprachgebrauche und von der Auffassung in der Wissenschaft, mit dem Princip der Vergeltung identificirt und als Maßstab für Belohnung und Bestrafung aufgestellt. Über die Billigkeit und Vergeltung sind unter den Anhängern H.'s verschiedene Ansichten ausgebildet worden. Werden aber diese Principien, wie es geschieht, überhaupt nur formal aufgefaßt, so sind sie ganz unbrauchbar. Sowie bei dem Lohne die verschiedenen Modalitäten ins Auge gefaßt werden müssen, das Verhältniß aber zwischen der Leistung und dem Entgelt in der Regel incommensurabel und nach dem formellen Princip der Gleichheit gar nicht zu bestimmen ist, so ist auch im Strafrechte das formale Princip der Vergeltung ganz untauglich und mehr und mehr vor einer gesunden Betrachtung des Strafverhältnisses und Strafzweckes verschwunden. H. selbst erklärt zwar („Allgemeine praktische Philosophie", S. 206), daß die Vergeltung selbst nicht das Motiv der Strafe sei, daß es keine Strafe um der Strafe willen geben solle und die Strafe sich an andere praktische Ideen, der Vollkommenheit, des Wohlwollens oder des Rechts, anlehnen müsse, dadurch die Strafe zur Besserung oder zur Abschreckung bestimmt sein könne; aber das Princip der Vergeltung überhaupt ist in seiner

formalen Faſſung aufzugeben und kann durch eine äußerliche ſynchretiſtiſche Zuſammenfaſſung mehrerer Zwecke in beliebiger eklektiſcher Hervorhebung des einen oder des andern nicht berichtigt werden.

So hat ſich in H.'s Rechtslehre einerſeits eine beſtimmte Richtung, die rein ſubjective, individualiſtiſche Rechtsanſchauung, in aller Conſequenz ausgeprägt, iſt dadurch in vollſtändigen Gegenſatz nicht blos mit den höhern objectiven rechtsphiloſophiſchen Richtungen, ſondern auch mit dem wirklichen Rechtsleben getreten und kann daher um ſo klarer die Einſeitigkeit des Standpunktes und die Nothwendigkeit eines andern Ausgangspunktes in einer höhern objectiv-ethiſchen Auffaſſung des menſchlichen Lebens erkennen laſſen; andererſeits iſt aber anzuerkennen, daß H. nicht wie die meiſten ältern Naturrechtslehrer und ſo manche poſitive Rechtslehrer in den Irrthum verfällt, das Recht als ein durchaus ſelbſtändiges Princip zu betrachten und aus dieſem Principe allein die Rechtsverhältniſſe zu conſtruiren, vielmehr die klare Einſicht hat, daß das Recht ſeinen Gehalt aus den andern ethiſchen Ideen ſchöpfen muß, aber darin fehlt, daß er alle dieſe Ideen und das Recht ſelbſt nur vom ſubjectiven Wollen aus und noch dazu irrig beſtimmt.

Einen viel höhern und richtigern Standpunkt gewinnt H. in ſeiner Lehre von der Geſellſchaft und vom Staate. Von vornherein tritt er hier der alten abſtracten und formalen Staatslehre entgegen durch eine richtigere Anſicht ſowol von der Entſtehung als vom Weſen des Staates und ſeiner Beziehung zu den verſchiedenen Arten der menſchlichen Geſellungen. Alle praktiſchen Ideen, bemerkt H., ſind geeignet, eine jede für ſich einen Centralpunkt und Hauptzweck für eine Vereinigung und Mehrheit von Menſchen zu bilden. In der Entwickelung der menſchlichen Geſelligkeit tritt zuvörderſt die für das erſte Bedürfniß der Vermeidung des Streites ſich conſtituirende Rechtsgeſellſchaft auf; aber ſowie das Recht ſelbſt ſich mit dem Inhalt der andern praktiſchen Ideen zu erfüllen hat, ſo verlangt die Geſellſchaft bald die Ausübung der Idee der Billigkeit nach den beiden Richtungen der Belohnung im Lohnſyſteme und der Beſtrafung. Wenn aber die zur Vermeidung des Misfälligen beſtehenden beiden Ideen des Rechts und der Billigkeit eine Befriedigung erhalten haben, dann entwickelt ſich in der Geſellſchaft ein mehr gehaltvoller, poſitiver Kern durch die Idee des Wohlwollens in dem Verwaltungsſyſteme, welches nach dieſer nicht blos auf beſtimmte Einzelne, ſondern auf alle Bedürfniſſe und Empfänglichkeiten gerichteten Idee das allgemeine Wohl und Beſte als die größtmögliche Summe von Befriedigungen des Einzelnen ſich als Aufgabe ſetzt, welche, inſofern dieſe Befriedigung durch Beſitz und Gebrauch äußerer Güter bedingt iſt, nicht blos die Frage der Erzeugung, ſondern auch der Vertheilung der Güter unter die Vielen, welche ihren Gebrauch und Genuß als ein Wohl zu empfinden fähig ſind, in ſich ſchließt. Dieſe Verwaltung, welche nicht blos die Gegenwart, ſondern auch die Zukunft zu beachten hat, iſt vornehmlich bedingt durch die Ausbildung der Einzelnen in der Erziehung, die den Übergang bildet zum Culturſyſtem, welches eine in erreichbarer Vollkommenheit vollendete Ausbildung der Kräfte erſtrebt in Vermeidung unfruchtbarer und reſultatloſer Tendenzen der Einzelnen. Setzt ſich nun ein Kreis von Perſonen die Aufgabe, dieſe vier praktiſchen Ideen zu verwirklichen, ſo entſteht die beſeelte Geſellſchaft, welche, ähnlich dem, was bei dem Einzelnen die Idee der Freiheit iſt, das Zuſammenwirken aller geſellſchaftlichen Ideen in dem gemeinſamen Willen wie in dem gemeinſamen Gewiſſen darſtellt. Eine ſolche beſeelte Geſellſchaft iſt ein Staat. Dieſer kann aber, wie H. mit Recht bemerkt, in verſchiedenen Stufen und Formen vorkommen. Auch kleine von dieſen praktiſchen Ideen beſeelte Geſellſchaften, wie Familien, Corporationen, Gemeinden, ſind Staaten. Jeder Staat entſteht durch drei Momente, durch eine Einigung der Privatwillen zu einem gemeinſamen Willen (Vertrag), durch eine Form des Vereins, welche durch den Zweck beſtimmt iſt, und durch eine Macht zur Ergänzung des Zutrauens aller. Die Macht iſt aber nur Macht, indem ſie auf dem Boden, auf welchem ſie wirkt, allein wirkt. Wenn ſich daher mehrere Geſellſchaften auf demſelben Boden bilden, ſo entſteht für ſie das Bedürfniß einer allen gemeinſamen Macht, welche ſie alle gegeneinander ſchützt. So entſteht der umfaſſendere Staat. Der Staat iſt daher Geſellſchaft, geſchützt durch Macht, und ſein Zweck iſt die Summe aller Zwecke der Geſellſchaften, die ſich auf ſeinem Machtgebiete gebildet haben oder noch bilden. Die Unterordnung der verſchiedenen Zwecke iſt nur von der Willkür in den Geſellungen ſelbſt zu erwarten, denn die Macht kommt zur Geſellung nur hinzu.

Bei der weitern, aber höchſt ſkizzenhaften Ausführung dieſer Grundzüge ruft H. in theoretiſcher Hinſicht die Pſychologie zu Hülfe, in praktiſcher Hinſicht die Äſthetik als Kunſtlehre, in welcher die Staatskunſt den Gipfel bildet. In pſychologiſcher Hinſicht (ſ. „Pſychologie", Bd. VI

„Bruchstücke der Statik und Mechanik des Staates", S. 31—48) geht H. von der Parallele zwischen der Seele des Einzelnen und der beseelten Gesellschaft aus und läßt dadurch auf dem umfassendern Gebiete des Staatslebens noch klarer die Grundgebrechen in der blos mechanischen Auffassung des Seelenlebens hervortreten. Wie in der Seele sich die Vorstellungen im Zustande des Druckes, des Widerstrebens, der Hemmung oder der Verschmelzung befinden, so sieht H. auch im Staate in den Verhältnissen der Personen nur Reibungen oder Verschmelzungen, wie sich letztere in Sprache, Umgang, Sitten, Gewöhnung ausprägen, und setzt dem Staate die Aufgabe, gegen beide Elemente, welche er in sich aufnimmt, seine Macht zu richten. Vom Standpunkte der Staatskunst aus (s. Bd. II: „Encyklopädie", S. 148 fg.) sind nach H. zuvörderst die Verhältnisse ins Auge zu fassen, die sich durch das Widereinanderwirken menschlicher Kräfte und Interessen auf einem Boden durch den vierfachen Unterschied der Dienenden, der Freien, der Angesehenen und der Herrschenden bilden. Die Herrschaft entsteht, indem jede menschliche Gesellschaft unwillkürlich die Neigung hat, sich nach oben zuzuspitzen. Daher ist die Monarchie die gewöhnlichste Staatsform. An sich ist zwar der Staat als beseelte Gesellschaft ein Gemeinwesen (res publica), aber die in der Gesellschaft wirkenden Kräfte erzeugen stets die ihren Verhältnissen entsprechendste Form. Ist eine Form ererbt, wie in der Erbmonarchie, so ist dies eine wichtige mitwirkende Potenz. Die niedrigste und unhaltbarste Form ist die Demokratie. Monarchien und Republiken haben an sich, im allgemeinen und ohne nähere Bestimmung, keine Ursache, einander ihre bloße Form gar sehr zu beneiden; die innern Verhältnisse sind vor allem zu würdigen. Weiter erinnert H. daran, daß der Staat die in ihm befaßten Gesellschaften nicht stiftet, sondern vorfindet oder sich fortwährend erzeugen sieht und daher dieselben nur anerkennen und kräftigen soll. Zu diesen Gesellschaften gehören zu allererst die Ehen und die Kirchen, welche letztere (da die Religion nach H. keine Stelle unter den wissenschaftlich zu bestimmenden praktischen Ideen einnimmt) die Aufgabe haben, die Tugenden der Demuth, Selbstentsagung u. s. w. zu wahren. Der Staat, wie das Wort auch ausdrückt, hat überall unter allen Gesellungen in ihren Richtungen und Bestrebungen den Zustand des möglichsten Gleichgewichts zu erhalten. Die Staatskunst zerfällt in eine wiederherstellende, erhaltende und verbessernde. Sie ist wiederherstellend, indem sie die Gegenwirkungen der Menschen gegen den Staat auf das Unvermeidliche zurückführt, ihre Bestrebungen auf die wahren und wirklich zu befriedigenden Bedürfnisse lenkt; sie ist erhaltend, indem sie in Unterscheidung dessen, was im Staate beständig und wandelbar ist, vor allem durch Justiz und Polizei den rechtlichen Zustand unbeschädigt erhält, aber auch durch Einrichtungen des Verwaltungssystems, besonders durch Öffentlichkeit zur Belebung des Wohlwollens und Vertrauens beiträgt, das Cultursystem fördert, nicht blos äußerlich, sondern auch durch Erzielung einer innern Einheit, was freilich bei der Zersplitterung der Bestrebungen sehr schwierig ist; sie ist verbessernd hauptsächlich nach drei Richtungen, in der Vertheilung der Güter, in der Ausbreitung der Einsichten und, gegen mögliche Misbräuche, in der Feststellung der Bürgschaften, welche immer unvollkommen durch äußere Mittel, Wahlen, Majoritäten, am sichersten durch sittliche Bildung der gesammten Nation in einer mächtigen und wohlwollenden Regierung gewonnen wird. Bei den Verbesserungen schärft H. mit Recht ein, bei dem Endziele einer nach Möglichkeit zur Einheit zu verschmelzenden Gesellschaft nicht die besonders durch Erziehung zu vermittelnden Übergangsstufen außer Acht zu lassen.

In diesen von H. selbst nur angedeuteten Ansichten vom Staate ist eine über den beschränkten Standpunkt des alten Naturrechts und formalen Staatsrechts hinausgehende höhere Richtung anzuerkennen. Zuvörderst wird der Staat richtig und erfahrungsgemäß nach seiner geschichtlichen Entstehung von den einzelnen menschlichen Gesellungen aus betrachtet, die als kleine Staaten bezeichnet werden, sodaß der heutige Staat eigentlich ein System verschiedener Gesellungen der Familien, Corporationen, Gemeinden ist. Diese praktisch folgenreiche Grundansicht ist auch schon früh von Krause nicht blos angedeutet, sondern ausführlich zu einer Lehre von der gegliederten menschlichen Gesellschaft entwickelt worden. („System der Sittenlehre", 1810, und besonders: „Urbild der Menschheit", 1811.) Es ist dieser Gesichtspunkt auch den Vertretern der mehr abstracten Staatswissenschaft nicht ganz fremd geblieben, indem namentlich Rotteck (s. v. Aretin und Rotteck, „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie", III, 26), um die Autonomie der Gemeinden gegenüber der Staatsgewalt zu wahren, zu der geschichtlichen Ansicht vom Staate seine Zuflucht nahm und den fruchtbaren Satz aufstellte, daß „jeder größere Staat im Grunde ein Staatensystem, nur mit etwas inniger geschlossener Verbindung, auch nicht ausschließend aus Gemeinden, sondern zugleich aus Einzelnen bestehend sei". Eine tiefere geschicht-

liche Auffassung des Staatslebens mußte diese Ansicht vollends bestätigen. Wenn Dahlmann die Familie als den „Urstaat" bezeichnet, so erkennt Roscher („System der Volkswirthschaft", II; III u. 2) als ein wichtiges Gesetz, „daß die Centralisation sich aus der Selbständigkeit der kleinen Staaten im Staate entwickelt". Immer ist aber bei der praktischen Behandlung des Staatslebens die organische und lebendige Auffassung des Staates festzuhalten, welche sowol die allseitigen Beziehungen zwischen dem Ganzen und den Theilen, als auch die geschichtliche Entwickelung dieser Beziehungen mit dem nach den Culturstufen bestimmten Überwiegen des einen oder des andern Factors erkennen läßt. Die H.'sche Auffassung des Staates als eines Mechanismus läßt diese beiden Momente nicht zu ihrem ganzen Recht kommen. Ferner bezeichnet es einen höhern Gesichtspunkt, daß H. die Aufgabe des Staates nicht in den bloßen, gewöhnlich nur abstract aufgefaßten Rechtszweck, sondern in alle gesellschaftlichen Zwecke setzt. Aber hier zeigt sich nun die große, nach den Principien des Systems gar nicht auszufüllende Lücke in der nähern Bestimmung, in welcher Art und Weise der Staat sämmtliche Zwecke auch zu seiner Aufgabe machen soll. Darüber, daß der Staat alle gesellschaftlichen Zwecke zu fördern habe, wird unter den neuern Staatsrechtslehrern kaum noch ein Streit sein. Aber das Wie bildet eben den Ausgangspunkt zu großen Meinungsverschiedenheiten, ist jedoch nach H.'s Principien gar nicht näher zu bestimmen, und es kann daher nach denselben das Verhältniß des Staates zur Kirche und andern Culturgebieten gar nicht wissenschaftlich festgestellt werden. Endlich ist anzuerkennen, daß das Mechanische, die Bewegung, Reibung, Verschmelzung u. s. w. der Kräfte im Staats- und Gesellschaftsleben, eine zwar untergeordnete, aber sehr beachtenswerthe Seite in den gesellschaftlichen Zuständen bildet, und daß die Betrachtung dieser Kraftverhältnisse, wie sie sich allmählich in der Geschichte gestalten und vielfach mächtiger erweisen als der Wille der Menschen, eine Mahnung zur Besonnenheit, eine Warnung gegen alle Überstürzung, eine Schranke für die Willkür des Einzelnen oder zufälliger Majoritäten werden kann. Allein obwol man ganz allgemein wie H. annehmen kann, daß im geistigen Leben nicht minder wie im Naturleben überall, wo eine Äußerung von Thätigkeit in der Bewegung, in Größe-, Quantitäts- und Kraftverhältnissen hervortritt, eine mathematische und mechanische Betrachtungsweise eine Stätte finden und daher in untergeordneter Weise auch im Seelenleben des Einzelnen und der Gesellschaft zur Anwendung kommen kann, so muß doch als höhere Wahrheit festgehalten werden, daß in den geistigen und sittlichen Gebieten stets das Qualitative das Quantitative beherrschen soll, eine äußere exacte Messung ausschließt, und daß eine Umkehrung des richtigen Verhältnisses zu einer Verkennung aller höhern wahrhaft sittlichen und zur Herrschaft bestimmten Kräfte führen würde. Die vorherrschende Richtung unserer Zeit geht freilich noch immer dahin, alles Qualitative ins Quantitative umzusetzen; viele Naturforscher wollen noch den Organismus durch mechanische Principien erklären; die Staatswissenschaften haben lange Zeit unter der mechanischen Auffassung gelitten, die hauptsächlich von Frankreich eingedrungen und in diesem Lande zur vollen consequenten Durchführung gelangt ist, wo, infolge des natürlichen Strebens der Kräfte, „sich nach oben zuzuspitzen", wie H. sagt, ein absoluter Herrscher den Hebel der ganzen französischen Staatsmaschine mit ihren gewaltigen Druckkräften nach innen und nach außen in die Hand bekommen und nur für äußere Herrschaftszwecke in Bewegung gesetzt hat. Aber mehr wie je thut es noth, die Staatswissenschaften, in den Grundlagen, von den mechanischen Principien zu befreien; aus dem tiefen Bedürfnisse einer Höhergestaltung ist die jetzt oft vernommene, aber noch wenig wahrhaft begriffene Forderung einer „organischen" Auffassung des Staatslebens hervorgegangen. Allein einerseits muß der Begriff selbst in Anwendung auf den sittlich freien Organismus der Gesellschaft wissenschaftlich durchgebildet werden (wie es neuerdings in gründlicher Weise von Held in seinem Werke „Staat und Gesellschaft", Leipzig 1861, unternommen ist; vgl. auch meine „Organische Staatslehre", 1850, und „Juristische Encyklopädie", 1857), und andererseits ist in diesem Begriffe nicht das alleinige Heil zu suchen, der bei aller Wichtigkeit doch nur ein formales Princip der Behandlung und Regelung ist. Die tiefere sachliche Begründung der Staats- und Gesellschaftswissenschaft liegt vielmehr in der Durchbildung der ethischen Lehre von den Gütern und Güterverhältnissen des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens, deren allseitige organische Regelung und Förderung in den verschiedenen sich wechselbestimmenden Lebenskreisen für die staatlichen Functionen und Organe die vornehmste Aufgabe ist. H. Ahrens.

Hermann (Arminius). Rom hatte die ganze ihm bekannte Welt überwunden und stand auf dem höchsten Gipfel seiner Macht. Zwar nagte schon der Wurm der Fäulniß an seinen Wurzeln, und es würde in sich zusammengestürzt sein, auch wenn kein Armin und kein deutsches

Volk neben ihm gelebt, oder wenn Rom beide überwältigt hätte. Wol haben auch Völker des Morgenlandes ihm noch in jener Zeit mit Glück und Muth und glänzendem Erfolge widerstanden, gleichwol ist kein Stoß, den es jemals erlitten hat, so erschütternd für dasselbe und so wichtig, so vorausbestimmend für den Gang der Weltgeschichte und die innere Entwickelung der Menschheit geworden als die Siege Armin's, des Cheruskers. Auch andere Völker, welche Rom überwunden hatte, wurden frei, als die Ketten ihm aus der Hand fielen; aber sie hatten ihre Eigenthümlichkeit verloren und trugen und tragen bis auf unsere Tage die Male der Knechtschaft in ihrer Sprache und ihren Sitten. Das deutsche Volk war und blieb frei von Rom, von der Vorsehung bestimmt, nach Rom an die Spitze der Menschheit zu treten, während die Asiaten, so ruhmvoll sie Rom widerstanden hatten, noch vor ihm aus der Geschichte verschwanden. Allerdings war Armin nicht der erste Deutsche, der Rom schlug. Drusus' Niederlage bei Arbalo, die berühmte clades Lolliana u. a. waren für die weltherrschende Stadt kaum weniger empfindlich als die Schlacht im Teutoburger Walde; aber theils hat uns das Schicksal nicht vergönnen wollen, daß uns auch nur eine dürftige Kenntniß der Einzelheiten jener glänzenden Siege unsers Volkes zu Theil geworden wäre, während von dem Siege bei Teutoburg uns die Geschichte ein deutlich erkennbares und lebensfrisches Bild darbietet, theils folgte jener Schlacht fast unmittelbar eine Reihe von Kämpfen nach, worin unser Volk, obgleich nicht in allen Treffen siegreich, doch im ganzen die Oberhand behielt und solch glänzenden Erfolg einem Heldenjünglinge verdankt, dessen Schicksal und ganze Erscheinung hochpoetisch und recht geeignet ist, seinem Volke als begeisterndes Vorbild in Freud und Leid voranzuleuchten: Armin.

Aber wie schmählich hat gelehrte Pedanterie und die göttliche Stubenpoesie hier das Strahlende geschwärzt und das Erhabene in den Staub gezogen! Wer vermöchte sich an dem überschwenglichen Schwulste des ehrwürdigen Klopstock, wer gar an den koketten Albernheiten Fouqué's zu ergötzen, und welche deutsche Seele trauert nicht und welches echte Dichtergemüth schaudert nicht zurück, wenn ihm die Gewissenhaftigkeit der Philologen berichtet: Armin, dem das deutsche Volk Dasein und Ehre verdankt, habe seinen glänzendsten Sieg einem Verrathe zu verdanken, habe ein erschlichenes Vertrauen zum Verderben eines arglosen Freundes und Gönners misbraucht! Nur die Raserei eines an Rettung gänzlich verzweifelnden Volkes konnte einen Konrad Wallenrodt erzeugen, nur gleiche Verzweiflung konnte ihn besingen. Deutschland bedurfte dessen nicht, und Armin war ein Anderer.

Seine Geschichte ist vielfach erzählt, aber gerade sein Wirken als Staatsmann, das hier eine Darstellung rechtfertigen könnte, uns verborgen geblieben; dagegen wird eine kurze Rechtfertigung seines Charakters und die Angabe des Gesichtspunktes, aus welchem solche auch für unser heutiges Staatsleben noch wichtig ist, hier eine Stelle finden dürfen.

Auf Sentius Saturninus, der als römischer Landpfleger am Niederrheine durch Künste des Friedens und der Unterhandlung die Völklein des rechten Rheinufers für Rom zu gewinnen und allmählich von ihm abhängig zu machen gewußt hatte, folgte Quinctilius Varus, früher Landpfleger in Syrien, ohne Zweifel mit dem Auftrage, seines Vorgängers Werk zu vollenden; gewiß kein Schwächling, kein schlechter Feldherr. Augustus, der sich auf die Menschen verstand, hatte ihm fünf Legionen anvertraut und die wichtigste Provinz des Reichs! Varus aber mochte die „Barbaren" Syriens und Germaniens keiner Unterscheidung werth achten; nur die eine Verschiedenheit drang sich ihm auf, daß diese letztern unendlich ärmer und in gleichem Maße unlenksamer waren als jene und der Dienst am Niederrheine ohne Vergleich mühevoller und weniger belohnend als der im Morgenlande. Gründe genug, sich kurz zu fassen, die schwer zu behandelnden Bundesgenossen in leichter zu beherrschende Provinzialen zu verwandeln und so recht schnell Ansprüche auf angenehmere Aufträge zu erwerben.

Die Häuptlinge der am rechten Ufer des Niederrheins wohnenden Völklein kamen ihm mit derselben Freundlichkeit entgegen, an welche sein klügerer Vorgänger sie gewöhnt hatte. Man ehrte ihn und die Seinen durch Geschenke, rief ihn zum Schiedsrichter an, ahmte römische Sitten und Einrichtungen nach, nahm römische Namen an — da glaubte Varus die Völker reif für Ruthen und Beile. Aufgemuntert von Segest, brachte er die Sommermonate in Aliso zu, machte das Lager zur Stadt, umgab sich mit Rechtsgelehrten und Beamten aller Art, lud Deutsche vor sein Gericht und richtete sie nach Römischem Rechte, schrieb Abgaben aus, ganz als wäre er unter Syriern.

Aber dadurch erregte er Misvergnügen bei den Völkern. Der Begriff von Strafe war den Deutschen fremd; schlagen gar durfte nur der Diener und Vertraute der Gottheit, Abgaben waren das Zeichen der Unterthänigkeit. So wuchs der Unwille, die Erbitterung von unten herauf im

stillen, und während die Fürsten, von Varus geschmeichelt und gebunden durch ihre Angehörigen in römischer Gewalt, noch im freundlichsten Verkehre mit ihm standen, suchte das gedrückte, mißhandelte Volk nur einen Führer, um das verhaßte Joch der treulosen Freunde zu zerbrechen. es fand ihn in Armin. Cherusker, Brukterer, Chatten und die Bewohner der zwischenliegenden Marken, hier Marsen genannt, vereinigten sich um ihn und vertrauten ihr Heil und ihre Rettung dem Jünglinge. Eine entferntere Gemeinde erhob sich gegen die Anmaßungen der Römer. Varus, das erste Widerstreben ernstlich zu bestrafen, brach mit drei Legionen und einer beinahe gleichen Masse von Hülfsvölkern von Aliso auf. Seine Absicht muß gewesen sein, am Ziele des Zuges eine bleibende Niederlassung zu gründen, denn er nahm den ganzen zahllosen Troß, Kaufleute, Advocaten, Weiber und Kinder mit sich und ließ nur so viel Truppen in der Feste zurück, als der gewöhnliche Dienst nothdürftig erforderte. Noch am Abende vor seinem Aufbruche wurde Varus von Segest gewarnt, er sollte sich Armin's und der andern Fürsten versichern, ohne sie würde das Volk nichts wagen; er selbst wollte mit seiner Freiheit haften für sein Wort. Umsonst! Varus brach auf, seinem Schicksale entgegen. Daß Armin damals noch im römischen Dienste gewesen sei, oder daß er die Völker selbst gegen Rom aufgeregt und vereinigt habe, davon sagen die Quellen unserer Geschichte nichts, auch daß die Erhebung des entfernter wohnenden Volkes eine Kriegslist gewesen, wird nicht erzählt, und noch viel weniger, daß Armin sie ersonnen und ausgeführt habe. Wo ist also auch nur der entfernteste Grund für die Beschuldigung des Verrathes? Oder rechtfertigt er sich etwa dadurch, daß seine Feinde ihn Verräther nennen? Wurden nicht Washington und Bolivar ebenso genannt? Armin's Bruder hatte dessen bittern, ihn zum glühendsten Zorne entflammenden Vorwürfen nichts entgegenzusetzen als den Ruf nach Waffen, und Tacitus der Weise und Gerechte konnte keinen Verräther den Helden Roms und Griechenlands an die Seite stellen. Daß Armin im römischen Dienste den Krieg gelernt, daß er für seinen Dienst mit Auszeichnung belohnt worden, verpflichtete ihn nicht, sich seinem Volke zu entziehen, wenn es von Rom unter die Füße getreten wurde; daß er aber, kaum dem Knabenalter entwachsen, schon Befreiungsentwürfe gehegt und den römischen Dienst nur gesucht habe, um sich vorzubereiten für die Befreiung seines Vaterlandes von seines Vaters und Oheims Freunden und Gönnern, das wahrscheinlich zu machen, kann die Aufgabe eines Gefühlsromans werden, die Geschichte weiß nichts davon! Sie kennt Armin's Sieg im Teutoburger Walde nur unbefleckt, sie zeigt uns in seinen spätern, wahrhaft bewundernswerthen Kriegen gegen Germanicus einen Helden, der andere Mittel zum Siege hat als Verrath, und in dem großartigen Verzicht auf Weib und Kind, auf eine glänzende Laufbahn im Dienste des Kaisers, was alles zu erwerben stand um den Preis eines Verrathes am Vaterlande, einen Charakter, der hoch über dem Verbrechen stand, freilich nicht zu hoch für die Verleumdung und für die Gemeinheit, welche lieber an alles Andere glaubt als an menschliche Größe.

Diese Betrachtung muß auch den andern Vorwurf beseitigen helfen, daß Armin nach der Herrschaft gestrebt und in diesem Streben den Tod gefunden habe. Man vergesse nicht, daß dieser Vorwurf zugleich die Entschuldigung des Meuchelmords war, welcher ihn der Vollführung seiner Entwürfe entriß, daß es seine eigenen Angehörigen, also eine fürstliche Familie war, die ihn gerichtet und dann vor der Nachwelt angeklagt hat, daß also immerhin sehr zweifelhaft bleiben muß, erstlich, ob der Vorwurf überhaupt gegründet war, und dann, ob Armin blos die den Römern so leicht zugänglichen und dadurch sowie durch ihre Privatzwistigkeiten der Freiheit gefährlichen Großen unter Gesetz und Obrigkeit zwingen, oder ob umgekehrt er diese Freiheit, welcher er so unaussprechlich große Opfer gebracht hatte, selbst zerstören wollte. Wer wird nicht lieber jenes glauben als dieses!

H. K. Hofmann.

Herrenlose Sachen. (Staatshoheitsrecht im Gegensatze vom Eigenthum und von Patrimonialstaat und patrimonialen Regalien.) Diese Gegenstände verbinden wir in der folgenden Darstellung miteinander, soweit es nöthig scheint, um die verderblichsten Begriffsverwirrungen zu beleuchten, welche in Theorie und Praxis durch ihre Vermischung entstanden.[1])

I. Die allgemeinrechtlichen Grundsätze. Wesentlich verschieden sind das aus den

1) Die wichtigste Literatur hierüber s. bei Klüber, Öffentliches Recht, §. 99 fg., 328—338, 353 fg. Vorzüglich sind auch zu vergleichen folgende Schriften Posse's: Über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden und über das Repräsentationsrecht der deutschen Landstände (1794); Über das Einwilligungsrecht deutscher Landstände in Landesveräußerungen (1786); Über Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft (1790).

an sich trennenden Friedensvertrage stammende Sonder- oder Privatrecht (der einzelnen und der moralischen Personen, namentlich auch der Völker gegeneinander) und das aus dem verbindenden gemeinschaftlichen Hülfsvertrage fließende gemeinschaftliche oder öffentliche oder Staatsrecht zwischen den Mitgliedern und Organen der Staatsgesellschaft als solchen.

Generisch verschieden sind insbesondere die dem Sonderrechte angehörigen Sachen- und Eigenthumsrechte und die aus dem öffentlichen Rechte fließende Regierungsgewalt und ihre einzelnen Bestandtheile, die Regierungs- oder Hoheitsrechte.

Ihrer Entstehung und Bestimmung nach gründen sich die Sachenrechte überhaupt auf das abgesonderte freie und friedliche Nebeneinanderbestehen der einzelnen rechtlichen Persönlichkeiten, oder darauf, daß Gott den Menschen die Sachen als die unmittelbaren Grundlagen für ihre besondern rechtlichen Persönlichkeiten, für ihre Erhaltung und für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse gab und sie anwies, nach dem Friedensgesetze ihren allseitigen Gebrauch und, soweit es nöthig ist, ihren ausschließlichen eigenthümlichen oder patrimonialen Erwerb für ihr und ihrer Familie freies und friedliches abgesondertes Nebeneinanderbestehen rechtlich zu ordnen.

Die Hoheitsrechte gründen sich dagegen auf die gemeinschaftliche Hülfsverbindung freier Bürger zu einer selbständigen moralischen Gesammtheit und für die gemeinschaftliche Verwirklichung eines höhern pflichtmäßigen Gesammtzwecks, wofür sich die Gesammtheit eine gemeinschaftliche Regierung als ihr Organ bildet und derselben die für jene Verwirklichung nöthige rechtliche Regierungsgewalt ertheilt.

Ihrem rechtlichen Inhalte und Wesen nach sind Sachen- und Eigenthumsrechte die nach dem Sonderrechte für die besondern Zwecke auf eigenen Namen des Inhabers und nach seinem Belieben erworbenen oder auszuübenden Rechte unmittelbar auf Sachen.[2]) Es sind Rechte, vermöge deren der Inhaber die bestimmte Sache unmittelbar auf eigenen Namen und nach Belieben für seine besondern Zwecke nutzen, gebrauchen oder über ihre Substanz (eigenthümlich) verfügen darf. Der Inhaber kann übrigens eine einzelne Person sein oder auch eine moralische, namentlich auch die des Staates oder der Regierung, welche beide ja auch sowol im Verhältnisse zu andern Völkern wie zu einzelnen Bürgern als besondere Personen im Privatverkehre auftreten.

Regierungs- oder Hoheits- oder Majestätsrechte dagegen sind die nach dem öffentlichen Rechte im Namen des Staates für den gemeinschaftlichen Staatszweck erworbenen und auszuübenden Rechte der Staatsgesellschaft und ihrer Regierung als solcher. Es sind Rechte, vermöge deren der Inhaber namens der Staatsgesellschaft deren gemeinschaftliche Staatsverhältnisse gesetzlich für den Staatszweck bestimmen, auch ihre etwaigen Privateigenthumsrechte für sie vertreten oder verwenden soll.

Ein solches Hoheits-, Majestäts- oder Regierungsrecht über ein Volk oder eine Staatsgesellschaft, vermöge dessen der Regierende die Staatsbürger, ihren Verein und beider Persönlichkeit und Eigenthum blos in seinem eigenen Namen und für seine Privatzwecke willkürlich bestimmen und gebrauchen dürfte — ein Patrimonialstaat also — wäre ein juristischer und logischer Widersinn. Hier existirten ja gar kein Staat, kein Volk, keine Bürger, kein Recht derselben, keine Regierung, keine Hoheit und Majestät. Hier wäre nur eine Sklavenheerde und eine blos factische, durchaus nicht heilige, sondern jeder größern Gewalt mit Recht preisgegebene Übermacht eines Sklaventreibers.

Das Römische Recht sagt: rechtliche Persönlichkeiten, freie Menschen, können nie Gegenstand von Eigenthumsrechten sein (liber homo in commercio non est); das christliche Recht fügt hinzu: und alle Menschen sind Persönlichkeiten und frei. Es gibt kein wirkliches Eigenthum oder Patrimonium an der Staatsgesellschaft oder am Staate, kein patrimoniales Hoheitsrecht, kurz keinen wirklichen Patrimonialstaat im eigentlichen Sinne, keine Regierung jure patrimoniali et herili oder nach Privatrecht und Willkür und mit Verfügung und Veräußerung für Privatrechte (als Privatglücksgut), statt nach Gesammtwillen fürs Gesammtwohl mit gemeinschaftlichem oder Vertragsgesetz oder Zustimmung der Gesellschaft.

Aus dem Privateigenthume an Sachen entsteht nirgends ein Hoheitsrecht über freie Menschen.

Gänzlich etwas anderes als patrimoniales oder erbliches Privateigenthumsrecht auf Menschen und ihre Freiheit ist die durch die sittlich und rechtlich vernünftige und grundvertragsmäßige Zustimmung der Gesammtheit für das Gesammtwohl als verfassungsmäßig, unwider-

2) Die mit Ausnahme der juristisch fingirten oder gemachten Sache, der hereditas, alle körperlich sind. (Welcker, System, I, 663.)

ruflich und erblich zustehende staatsrechtliche Regierungsgewalt über freie Bürger. Hier ist verfassungsmäßig selbständiges öffentliches Recht für den erbberechtigten Thronfolger, aber kein Eigenthumsrecht für Privatzwecke nach Privatwillkür. Kurz, hier bleibt ganz jener obige Gegensatz zwischen Eigenthum und Hoheit. Es bestimmt über solche Rechte, namentlich auch über solche öffentliche Rechte der Agnaten, der verfassungsmäßige öffentliche Wille ganz frei. Sie sind keine Privatrechte. Wollte man jene Rechte eigene Rechte und Eigenthum nennen, so wären dieses Worte. Sie veränderten das Rechtsverhältniß nicht, ebenso wenig, als wenn ich als Bürger von meinem Vaterlande spreche. Und wiederum etwas anderes und kein Eigenthumsrecht des Regenten ist das völkerrechtliche Eigenthum. Bei Völkern gilt das Privatrecht selbständiger moralischer Personen. Bei ihnen vertritt die Regierung das Eigenthum dieser moralischen Person und aller Bürger. Wenn ihr, wenn dem Fürsten der völkerrechtliche Vertrag einen Staat mit vollem Eigenthume beilegt, so geht dieses das innere staatsrechtliche Verhältniß des Regenten zum Staate nichts an. Es bezeichnet nur die äußere Unbeschränktheit. Ebenso wenig verändert sich die Sache durch das allgemeine Hoheitsrecht der Regierung über alles Vermögen der Bürger, das man unpassend dominium eminens oder Obereigenthum nennt. (S. **Eminens jus.**) Und nicht minder unverändert bleibt die rechtliche Natur der Regierungsgewalt, wenn sie selbst als Lehen ertheilt wurde und man nun unpassend das erworbene Regierungsrecht ein dominium utile nannte.

Es gibt ferner auch vernunftrechtlich im einzelnen keine patrimonialen Hoheitsrechte. Behauptet eine Regierung irgendetwas anderes als die aus der wahren verfassungsmäßigen Regierungsgewalt für den Staatszweck fließenden nothwendigen Regierungsrechte, spricht sie Privatvermögensrechte, Ausschließungen und Beschränkungen allgemeiner Freiheits- und Eigenthumsrechte an, so muß sie, gleich jedem andern angeblich privatrechtlich Berechtigten, die besondern Thatsachen der Erwerbung in Gemäßheit des gemeinen Rechts oder besonderer particulargesetzlicher Ausnahmsprivilegien beweisen und sie nach dem bürgerlichen Gesetz ausüben.[3]) Und sind es Ausnahmen vom allgemeinen Privatrechte, so streitet die Vermuthung dagegen, und es findet keine Ausdehnung, sondern nur strenge Auslegung statt. Alles aber, was dabei staatsrechtliche Grundsätze verändert, unterliegt den staatsrechtlichen Beschlüssen und beliebigen Änderungen. Dieses gilt insbesondere auch in Beziehung auf die sogenannten Regalien.

In der Begriffsverwirrung und dem Faustrechte des Feudalismus, in seiner Anarchie der Ideen wie der Kräfte vergaß man oftmals die hier aufgestellten Grundsätze. Es ist das Wesen des Despotismus, also auch der despotischen Richtungen des Feudalismus, Privat- und öffentliche Rechte zu vermischen. Die Staatshoheit soll Privateigenthum des Herrschers sein. Erdichtete oder wirkliche Privatansprüche des Mächtigen an das Vermögen der Unterthanen sollen Regalien werden. So behauptete man usurpatorisch oder knechtisch für die Regierungen als einen privilegienweisen patrimonialen Besitz und Erwerb derselben manche aus keinem wahren Hoheitsrechte zu begründende Beschränkungen der Freiheits-, der Erwerbungs- und der Eigenthumsrechte der Bürger; so z. B. Bergwerks- oder Jagdrechte auf der Bürger Grundeigenthum, ja wol gar Dienst- oder Fronrechte zur vortheilhaftern Ausübung derselben. Solche Rechte nun sind allein die sogenannten Regalien oder auch die niedern zufälligen oder unwesentlichen oder auch die veräußerlichen oder verleihbaren (sogenannten) Hoheitsrechte, nach manchen auch die feudalen oder privatrechtlichen und nutzbaren, im Gegensatze gegen die wahren Hoheitsrechte.[4]) Diese sind nämlich, ebenso wie sie die höchsten und allein Majestätsrechte sind, so auch sämmtlich wesentlich für den Staatszweck, denn nur als solche sind sie staatsrechtlich begründbar und der souveränen Regierung anvertraut. Sie sind ebendeshalb auch wenigstens ihrer Substanz nach unverleihbar, und selbst ihre Ausübung kann die Regierung nie gänzlich, nie allgemein über den ganzen Staat und nirgends wenigstens in höchster Instanz und ganz unwiderruflich verleihen. Sonst bliebe sie selbst nicht die wahre, die ganze, die höchste Regierung. Hat sie also die Ausübung theilweise und in den untern Instanzen verliehen und nicht blos ihren Dienern nur diese Ausübung anbefohlen, sondern sie als ein dem Empfänger auf selbständigen Rechtstitel und erblich zustehendes, in diesem Sinne patrimoniales Recht übertragen, wie zuweilen lokale Justiz- und Polizeirechte und auch die Befreiungen von allgemeinen Staatssteuern, so muß der Patrimonialberechtigte diese Rechte nicht blos stets nach der verfassungsmäßigen Gesetzgebung und unter der höhern Instanz der Regierung ausüben. Es kann auch der Staat durch Verfassungsbeschluß sie ebenso wie die englischen Wahlrechte der verrotteten Flecken stets

3) Eichhorn, Deutsches Privatrecht, §. 265. 4) Eichhorn, §. 266. Klüber, §. 99, 353.

zurückfordern, und zwar selbst ohne andere Entschädigungen als etwa die für das vom Privatvermögen hinein Verwendete. Wo dachte man auch je bei der englischen Verfassungsreform oder bei andern Verfassungsänderungen an Geldentschädigung wegen der veränderten öffentlichen Verfassungsrechte? Alle öffentlichen Rechte existiren, das muß jeder wissen, nur um des öffentlichen Wohls willen. Alle müssen um des öffentlichen Wohls willen auch abgegeben werden. Die Verleihung konnte selbst nur eine verfassungsmäßige Gültigkeit haben, und niemand hat ein Privatrecht auf absolute Unveränderlichkeit der Verfassungsgesetze. Der Unterschied der sogenannten patrimonialen Verleihung von blos amtlicher administrativer ist nur der, daß die erstere, als verfassungsmäßig erworbenes Recht, nie auf blos administrativem Wege, sondern nur durch Verfassungsbeschluß, also mit Zustimmung der Volkswortführer, wegen dringender staatsrechtlicher Nothwendigkeit verändert und entzogen werden kann.

Die bloßen Regalien dagegen, da sie auch ihrem Inhalte nach nichts anderes sind als privilegienweise Patrimonial- oder Privatrechte, können gänzlich auch der Substanz nach verliehen und veräußert werden unter denselben Bedingungen, wie die Regierung andere Privatrechte, die ihr als solcher oder als Staatsgut überwiesen sind, veräußern kann. Sie können alsdann nur so wie andere Privatrechte und gegen volle Entschädigung entzogen werden.. Aber freilich unterliegen sie wie alle Privatrechte der verfassungsmäßigen Gesetzgebung und der durch Verfassungsbeschlüsse bestimmten Aufhebung und Veränderung für die Zukunft, für zukünftige Erwerbungen.

Die genauere Betrachtung der Hoheitsrechte und der Regalien, soweit solche in Deutschland noch existiren, findet sich in den Art. **Regalien** und **Staatshoheitsrecht**. Über die feudalen Patrimonialrechte sind die Art. **Alodium** und **Patrimonialrecht** zu vergleichen. Von dem allgemeinen Sachen- und Eigenthumsrechte gehört, soweit es nicht einzelne Artikel, wie **Eigenthum**, **Dingliches Recht**, abhandeln, zunächst nur die Lehre von herrenlosen Sachen in das „Staats-Lexikon". Über diese letztern sind die allgemein rechtlichen Grundsätze nothwendig, theils weil diese Grundsätze nicht blos Privatrechte der Bürger, sondern auch Völker- und Staatsrechte bestimmen, theils weil sie zum Verständniß ihrer Umkehrung in der falschen Staatseigenthums- und Regalienlehre nöthig sind.

Die Sachenwelt nun erreicht ihre oben angedeutete Bestimmung, den Menschen für ihre Persönlichkeit und ihre Bedürfnisse zur Grundlage zu dienen, größtentheils nur durch ausschließliche eigenthümliche Erwerbungen der einzelnen Sachen von seiten der einzelnen und der moralischen Personen. Dazu führt theils gemeinschaftliche Vertheilung, wie z. B. der Grundstücke bei Einwanderungen, theils die abgesonderte rechtliche Erwerbung durch erste Ergreifung (Occupation), Bearbeitung und Übertragung. Dabei gilt nach Römischem wie nach echtem und allgemeinem deutschen Rechte für die Erwerbung die allgemeine gleiche Freiheit der Bürger, für das erworbene Eigenthum aber die rechtliche Präsumtion oder Vorausannahme seiner völligen Freiheit.[5]) Beschränkungen sind rechtlich nur möglich: 1) durch freie Privatverfügungen des Eigenthümers, Servitutsverträge u. s. w.; 2) durch die vom Staatszwecke gebotenen allgemeinen verfassungsmäßigen staatshoheitlichen, insbesondere staatspolizeilichen Bestimmungen (wie z. B. durch das Verbot des Geldmünzens); 3) durch die bewilligte gesetzliche Beisteuer für die Staatsbedürfnisse.[6]) Insbesondere fand auch nach dem echt deutschen Rechte früher die vollste Freiheit des Grundeigenthums statt. Von Beschränkungen des Eigenthümers durch Regalien oder in Beziehung auf Jagdrecht, Bergwerksrecht u. s. w., von Regalien auf Waldungen, Mineralien u. s. w. und von Feudallasten wußte man nichts.[7])

Die Sachen werden im juristischen Sinne in Beziehung auf den Privatgebrauch eingetheilt in eigenthümlich erworbene und herrenlose. Herrenlose Sachen sind solche, die keinen Eigenthümer haben. Zu ihnen gehören: 1) solche, die keinen Eigenthümer haben können (die extra commercium sind.) Dieses sind die allen Menschen gemeinsamen (res communes juris gentium, nach Römischem Rechte), wie die Luft, das Meer und das Meeresufer, das fließende Wasser. Sie können zwar von jedem frei genutzt und gebraucht, auch wol in einzelnen Theilen, aber nie ganz und ausschließlich occupirt und eigenthümlich erworben werden. Daher steht das Schiffen und Fischen im Meere, das Einsammeln aller Meeresproducte sowol in dem Meere als an der

---

5) Thibaut, Pandekten, §. 699, 736 fg., 750. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §. 58 u. 362; Deutsches Privatrecht, §. 265. 6) S. den Art. **Beeten**.

7) L. Sal., 35. L. Ripuar., 42. Sachsenspiegel, I, 61; II, 28, 56. Eichhorn, a. a. O. Posse, Über Staatseigenthum, S. 43 u. 113, und die vorige Note.

Meeresküste allen Menschen frei.[8]) Die gemeinschaftlichen Sachen sind also auch in Beziehung auf die völkerrechtlichen Verhältnisse der Menschen herrenlos und dem Commerz entzogen. Doch werden heutzutage die Flüsse entweder als Privatflüsse angesehen oder als öffentliche Flüsse. Auch die Meeresufer sind, soweit sie zu einem Staate gehören, öffentlich wie das Küstenmeer.

Als dem Commerz entzogen und herrenlos unter Menschen erklärten die Römer auch ihre göttlichen Sachen (res divini juris: sacrae, religiosae und sanctae), wobei sie die Idee eines Eigenthums bestimmter Götter an denselben leitete. Diese Idee trug man theilweise über auf die christlichen unmittelbar zum Gottesdienste bestimmten Sachen (res sacrae.) Doch erkennt man jetzt, daß diese das wirkliche Eigenthum einer bestimmten moralischen Person, einer bestimmten Kirchengesellschaft und mithin nicht herrenlos sind.

2) Für die Bürger eines bestimmten Staates sind in gewissem Sinne herrenlos und der ausschließlichen Erwerbung entzogen die ihrer Gesammtheit zustehenden oder öffentlichen Sachen (res publicae), die freilich völkerrechtlich oder gegen Fremde als Eigenthum dieser Gesammtheit oder des Staates durchaus nicht herrenlos sind. Dahin gehören theils solche öffentliche Sachen, die allen Bürgern als Einzelnen gemeinschaftlich sind, ihnen allen zum Gebrauch offen stehen (res publicae im engern Sinne), wie die öffentlichen Wege, die öffentlichen Flüsse (d. h. nach Römischem Rechte: flumen perenne, nach deutschem Rechte: der stromweis fließende oder auch der schiffbare.) In diesen Flüssen darf also ebenfalls jeder nach Belieben schiffen, fischen, Goldsand suchen u. s. w.[9]) Das Flußbett dieser Flüsse und die Inseln gehören den Angrenzenden nach Verhältniß ihrer Angrenzung bis zur Mitte des Flußbettes, bei Grenzflüssen eines Volkes alsdann, wenn jenseits kein Eigenthum stattfindet, bis zum jenseitigen Ufer. *Privatflüsse* gehören der Regel nach denjenigen, durch deren Eigenthum sie fließen, mit im wesentlichen gleichen Grenzbestimmungen in Beziehung auf Flußbett und Inseln. Anderntheils gehören zu den öffentlichen Sachen diejenigen, welche das Volk als Gesammtheit eigenthümlich erworben und zur Verwendung für die Staatszwecke durch die Regierung bestimmt hat (patrimonium reipublicae.)

3) Herrenlos sind ferner diejenigen Sachen, welche zwar eigenthümlich erworben werden können, aber gegenwärtig keinen Eigenthümer haben. Dieses kann der Fall sein, weil sie noch niemals occupirt waren, wie z. B. wilde Thiere, oder weil das frühere Eigenthum, ohne daß noch ein neues entstand, rechtlich aufgehört hatte, sei es durch Dereliction (res derelictae) oder auf andere Weise, wie z. B. bei dem Schatze, wo der frühere Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln ist, oder bei erbloſen Gütern und den Gütern aufgelöster moralischer Personen, worüber noch nicht gültig verfügt wurde (bona vacantia.) Liegen solche herrenlose Sachen innerhalb des Staatsgebietes, in welchem Falle sie Klüber[10]) vorzugsweise Adespota nennt, so sind sie nur für dessen Bewohner und seine Regierung herrenlos. Für fremde Völker aber gelten sie als von dem Volke erworben, in dessen Staatsgebiete sie liegen. In diesem Gebiete nun erwirbt jeder Bewohner oder auch die Regierung durch die erste Besitzergreifung mit der Absicht der Eigenthumserwerbung das Eigenthum. (Res nullius cedit primo occupanti.) Dasselbe muß auch von unbebauten Ländereien gelten, welche nicht in einer geschlossenen Gemarkung liegen und dadurch von den Eigenthümern oder den Grundherren der Gemarkung, der Gemeinde u. s. w. oder auf andere Art bereits eigenthümlich erworben sind. Die Regierung als solche oder die Staatsgewalt im Gegensatze der Bürger aber hat sie an sich und ohne besonderes Factum ebenso wenig erworben als andere herrenlose Sachen im Gebiete, von denen aber freilich ebenfalls durch besondere römische Gesetze der spätern despotischen Zeit einige, wie die erbloſen Güter, die Regierung oder der Fiscus sich zueignete. Finden sich dagegen die herrenlosen Sachen nicht innerhalb eines Staatsgebietes, wie z. B. nicht occupirte Meerinsein, in welchem Falle sie Klüber vorzugsweise res nullius nennt, so sind sie für alle Menschen und Völker herrenlos und durch die erste Occupation zu erwerben.[11]) In einem engern Sinne oder blos völkerrechtlich herrenlos könnte man auch die Besitzungen von Privaten herrenlos nennen, in Beziehung auf welche noch kein rechtlich anerkanntes Volk eine Staatshoheit erworben hat.

---

8) L. 2, de rerum divis., §. 13.

9) L. 1, de fluminib. Sachsenspiegel, I, 61; II, 28. Schwabenspiegel, 207. Mühlenbruch, Doct. Pand., §. 218, 255. Martens, Europäisches Völkerrecht, §. 29 fg.

10) Öffentliches Recht, §. 336.

11) Vgl. überhaupt Klüber, a. a. O. Mühlenbruch, §. 218 u. 219. Thibaut, §. 168 fg. Martens, Europäisches Völkerrecht, §. 29.

Die ganze Lehre von Sachen, erworbenen und herrenlosen, von Benutzungs- und Erwerbungs- und von Sachen- und Eigenthumsrechten an dem Grunde und Boden oder an beweglichen Sachen ist nach dem Obigen rein privatrechtlich, und auch die moralische Person des Staates und der Regierung steht daher in Beziehung auf sie allen Bürgern gleich, hat nur die gleichen Erwerbungsrechte und die gleichen Rechte am Erworbenen. Die Regierung als solche hat keine andern und öffentlichen Rechte in Beziehung auf die Sachen, wie die vom Sachenrechte wesentlich verschiedenen wahren allgemeinen Hoheitsrechte des rechtlichen Schutzes und der rechtlichen Gesetzgebung, wie sie aus den öffentlichen Grundverträgen des Staates für die vertragsmäßige Regierung hervorgehen. Sie gehen nicht unmittelbar auf die Sachen, sind keine Sachenrechte. Sie betreffen zunächst die Personen und nur vermittelst ihrer, vermittelst der persönlichen Verhältnisse auch Sachen.

Diese selbst durch den factischen halbtausendjährigen Despotismus der römischen Imperatoren nicht zerstörbaren gerechten Grundsätze mußte auch Justinian in den ersten Titeln der Institutionen und Pandekten an der Spitze des Römischen Rechts anerkennen. Sie lebten in noch vollerer Kraft und Ausdehnung auch in den echt germanischen Verfassungen und Gesetzen. Sie wurden auch, trotz aller einzelnen und vorübergehenden factischen Verletzungen und falscher Theorien der Gelehrten, in keiner Periode unserer Geschichte allgemein rechtsgültig aufgehoben. Sie wurden es nicht in Beziehung auf den König oder Kaiser der ganzen Nation, welcher, von ihr gewählt, derselben eine nur grundvertragsmäßige Regierung und Treue (homagium) schwören mußte und ihr sogar dafür gerichtlich persönlich verantwortlich blieb.[12]) Sie wurden es ebenso wenig in Beziehung auf die besondern Unterregenten der einzelnen Volksstämme und Districte, die alle ihre Hoheit von der vertragsmäßigen und beschränkten kaiserlichen Hoheit ableiteten und nur eine solche haben konnten, wie sie der allgemeinen Quelle entsprach. Auch da wurden jene Grundsätze keineswegs rechtsgültig aufgehoben, als jene Landesregenten ihre durch Volkswahl und durch die später in Lehnsform ertheilte kaiserliche Bevollmächtigung erworbenen Amtsrechte allmählich mit Zustimmung ihrer Unterthanen und des Kaisers zu einer staatsrechtlich selbständigen und erblichen Regierungsgewalt ausbildeten.[13])

II. Begriffsverwirrungen, despotische Meinungen der Juristen und particuläre verkehrte Bestimmungen aus der Feudalzeit und zunächst die ältere Patrimonialtheorie. Alles Bisherige ist an sich wol ebenso einfach, als es naturrechtlich und nach römischen und germanischen Rechtsquellen in ihrem wahren historischen Sinn und Zusammenhange unbestreitbar ist. In den Lehren vieler Juristen aber wurden im Mittelalter die Grundsätze über herrenlose Sachen, über Erwerbung und Eigenthum der Bürger, über Eigenthums- und Hoheitsrechte der Regenten, welche Dinge in beständiger Wechselwirkung standen, auf das abgeschmackteste verwirrt. Es sind in der That ihre Meinungen über diese Gegenstände ein merkwürdiges Musterbild davon, wie sehr ein großer Theil des deutschen Juristenstandes durch Vermischung einzelner römischer, kanonischer, longobardischer und deutscher Bestimmungen und einzelner factischer Erscheinungen der faustrechtlichen Feudalzeiten sowie durch knechtische Schmeichelei zuerst gegen den Kaiser, dann, als diese mächtig wurden, gegen die Landesherren allen gesunden Begriffen und allen natürlichen und vaterländischen Rechtsgrundsätzen Hohn sprachen. Sie sind ein trauriges Beispiel eines ungerechten und grausamen, im mindesten nicht aus dem rechtlichen Bewußtsein des Volkes hervorgegangenen historischen Rechts. Die blutigen und unglückseligen Folgen der Lehren dieser Hofjuristen aber sind eine ernste Mahnung an Rechts- und Staatsgelehrte, die sich etwa versucht fühlen, mit frevelndem Leichtsinne das Recht zu Gunsten der Macht zu verwirren und zu verdrehen.

Die Regenten und ihr Fiscus sollten, soweit möglich, auf Kosten von Freiheit und Eigenthum und von natürlichen Erwerbsrechten der Bürger zu despotischen Herren und Eigenthümern von Land und Leuten gemacht werden. Dazu nun dienten die oberflächlichsten Scheingründe, von leeren Worten und Formeln wie von nichtssagenden Thatsachen entlehnt. In einem steten Cirkel erklärte man besonders, um dieses despotische Staatseigenthum zu begründen und zu erweitern, die herrenlosen Sachen und ihre Erwerbung für ein Hoheitsrecht des Regenten und dehnte die Herrenlosigkeit auf das abgeschmackteste aus. Zugleich aber wendete

---

12) Vgl. den Art. **Deutsches Landesstaatsrecht**, Nr. IV.

13) Vgl. über dieses alles die Art. **Deutsche Geschichte**, **Deutsches Landesstaatsrecht** und **Grundvertrag**; Klüber, §. 328 fg.; vorzüglich auch Pesse in den genannten Schriften.

man hinwiederum das gedichtete privatrechtliche Staatseigenthum der Regenten an, um dadurch erst möglichst viele Sachen, ja Personen als herrenlos darzustellen und zu behandeln.

Schon alsbald nach der Entstehung der romanistischen Juristenschule der Glossatoren hatte einer derselben, Martinus, die Frechheit, dem Kaiser Friedrich I., als angeblichem Nachfolger der Imperatoren des weltbeherrschenden Rom, die so für ihn gedichtete Weltherrschaft in ein wirkliches Eigenthumsrecht auf die ganze Welt (dominium mundi quoad proprietatem) weiter umzudichten und sich dafür von dem geschmeichelten Monarchen belohnen zu lassen.[14]) Was half es nun, daß selbst andere Glossatoren und namentlich Bulgarus dem offenbaren Unsinn widersprachen? Was half es, daß selbst im scheußlichsten römischen Despotismus ein solcher Wahnsinn niemals zu Tage kam, daß er vollends mit allen ältern und wirklich bestehenden germanischen Rechtsverhältnissen im schneidendsten Widerspruche stand und natürlich auch fortdauernd blieb und sich nicht halbwegs folgerichtig durchführen ließ? Wirkung genug war es schon, daß die in diese Zeit chaotischer Gärung aller Bildungselemente und rechtlichen Grundbegriffe hineingeworfene Idee diese Verwirrung vermehrte und in einzelnen Beziehungen von Hofschmeichlern erst zu Gunsten der kaiserlichen, dann zu Gunsten der vom Kaiser auf die nachmaligen Landesregenten übertragenen Amtsgewalt benutzt wurde. Die Verwirrung der Rechtsbegriffe wurde vermehrt durch die Ableitung der kaiserlichen, später zum Theil auch der landesherrlichen Gewalt zuerst von päpstlicher Beleihung im Namen Gottes, dann von unmittelbarer göttlicher Ertheilung, welche zum Theil den Vertrag und jede Rechtsgrenze in den Hintergrund zu drängen suchte.

Gleich schon Kaiser Friedrich I. gründete auf weitern Rath der Glossatoren die Anmaßung einer ganzen Reihe angeblicher patrimonialer Hoheitsrechte zur Beeinträchtigung von Freiheit und Eigenthum der Bürger, welche ebenso dem Römischen Rechte wie dem deutschen fremd und aus einem bloßen Regierungsrechte in einem freien oder rechtlichen Staate nimmer abzuleiten waren. Die juristischen Professoren mußten auf den Roncalischen Feldern, angeblich nach dem Römischen Rechte, den lombardischen Städten erklären, daß die Districte aller Herzogthümer, Markgrafschaften, Consulate, Gerichtsbarkeiten, daß Münze, Zoll, Wasser, Häfen, Fischereien, Mühlen, erblose Güter, Fronen u. s. w. regelmäßig Regalien des Königs seien.[15]) Freilich konnte auch diese Usurpation eine rechtsgültige Anerkennung nicht finden, und die lombardischen Städte, an die sie gerichtet war, die sie aber verwarfen, siegten im Kostnitzer Frieden, und in Deutschland wagte Friedrich die Forderung nicht. Aber auch diese und ähnliche Anmaßungen und abenteuerliche juristische Meinungen verwirrten die Rechtsverhältnisse und dienten manchem Gewaltmisbrauch zur Stütze. Vorzüglich wurde es verderblich, daß ein Fragment jener Prätension von Friedrich in die Privatsammlung des longobardischen Lehnrechts überging, dessen so vielfach undeutsche Bestimmungen so oft von den Juristen gegen die vaterländische Verfassung, hier namentlich gegen die entschiedensten deutschen Rechtsgrundsätze benutzt wurden.[16])

So sprachen denn nun Juristen von einem Eigenthumsrecht des Landesherrn an Land und Leuten und suchten es bald zu beschönigen durch Hinweisung auf jenes abenteuerliche dominium mundi und das aus demselben angeblich gewonnene Bruchstück, bald durch die Verwechselung des spätern, staatsrechtlich zunächst gegen den Kaiser anerkannten selbständigen, erblichen, unwiderruflichen Rechts auf die Regierung mit einem Privateigenthumsrechte, bald auch dadurch, daß dieses Regierungsrecht vom Kaiser mit durch Einfluß des longobardischen Lehnrechts großentheils in Lehnsform ertheilt oder bestätigt wurde. Hierbei wendeten die romanistisch-feudalistischen Juristen die schlechten und verwirrten, dem Römischen Rechte wie dem germanischen fremden Vorstellungen von einem dominium directum des kaiserlichen Lehnsherrn und einem an den landesherrlichen Vasallen übertragenen dominium utile an. Vor jener Einmischung longobardischer Begriffe war höchstens das zur Besoldung der Herzoge oder Grafen übertragene Lohngut (beneficium) als Lehn gegeben worden; jetzt betrachtete man das Amtsrecht selbst, die Jurisdiction, wie man die nachherige Landeshoheit nannte, als zu Lehn ertheilt. Noch roher trugen dann viele Juristen dies angebliche Ober- und Nutzeigenthumsrecht auf die Amtsgewalt im Districte unmittelbar auf das Land und sein Grundeigenthum selbst über, wäh-

14) Pütter, Specim. juris public. medii aevi, S. 192.

15) S. II. feud., 56, und Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte, §. 246 u. 362. Daß jenes Anmaßung, und über diese Stelle des longobardischen Lehnrechts, dessen fremde Institute man nicht recipirte und welches im Staatsrechte für Deutschland keine rechtliche Gültigkeit hatte, s. Eichhorn, Deutsches Privatrecht, §. 256; Klüber, §. 73 fg. 16) Posse, S. 57 fg.

rend doch die ganze lehnsweise Übertragung keinen andern Gegenstand hatte als die kaiserlichen Hoheitsrechte über die Bewohner dieses Landes und höchstens etwa noch einige wenige Beneficial- oder Feudalgüter, die früher zur Besoldung der Amtsverwaltung dienten, später jedoch immer mehr alodial wurden, und auch wol einzelne patrimoniale Regalien. Der erste Blick auf das wirkliche Leben ergab, daß kein deutscher Kaiser jemals Eigenthümer und Grundeigenthümer von Deutschland war, so wenig als von Frankreich, obgleich selbst die französischen Könige ihn auch für Frankreich als Nachfolger der römischen Imperatoren und ihres angeblichen Weltdominiums anerkannten. Wenn nun er, der gewählte Nationalfürst, die ihm durch freien Nationalvertrag übertragenen Hoheitsrechte zum Theil an seine Reichsbeamten übertrug, so konnten diese natürlich dadurch keine Eigenthumsrechte erhalten, die er niemals hatte. Derselbe Blick ergab auch, daß der Landesherr nimmermehr wirkliche Eigenthumsrechte über das Land hatte, daß Unterthanen, daß Corporationen und Einzelne, Prälaten, Barone, Bürger, Bauern, Städte und Dörfer freies Grundeigenthum hatten, und daß auch da, wo etwa Feudalrechte in Beziehung auf einzelne Theile stattfanden, diese den Kaiser und seine Landeshoheitsbeleihung nichts angingen. Selbst lehnbar war keineswegs die Regierung über alle deutschen Reichsländer (Eichhorn, §. 300.) Und in allen behaupteten die Bürger bis zu den untersten Bauern ihre persönlichen Vertrags- und freien Zustimmungsrechte in Beziehung auf ihre Rechtsverhältnisse (Posse, S. 24, und die Art. **Alodium, Bauer, Beeten.**) Das alles lag vor Augen. Man sah es auch [17]), aber diese Jurisprudenz ließ sich von ihrem knechtischen und despotischen Unsinn eines landesherrlichen Staatseigenthums durch die kaiserliche Beleihung und ihr angebliches dominium utile an dem Territorium doch nicht heilen. Um aber bald das vorhandene alodiale Privateigenthum der Bürger, gegenüber jenen angeblich allgemeinen Lehn- und Eigenthumsrechten, zu retten oder zu erklären, bald um die Güter und Rechte der Landesherren vor allgemeinen kaiserlichen Oberlehnsrechten zu schützen, vermehrte man den Unsinn und sprach von einem Lehn am Land, welches das Land nicht als lehnbar voraussetze oder lehnbar mache, also von einem Lehn, das kein Lehn sei. Selbst der Kanzler v. Ludewig gründet seine Theorie noch auf dieses hölzerne Eisen von einem feudum proprietatis oder alodiale. Ebenso seicht hatte Schnaubert sich mit einem landesherrlichen Staatseigenthume geholfen, das kein Staatseigenthum, das nicht patrimonial, sondern territorial sei.

Zu keiner Zeit war Deutschland jemals ein erobertes Land und etwa von dem Sieger mit seinen Gefolgen vertheilt worden. Nie und nirgends war es auch nur je allgemein lehnbar. Von allen europäischen Ländern war beides am meisten England seit Wilhelm dem Eroberer. Von dieser Zeit führten selbst bis zum heutigen Tage die Könige der freien Briten den Titel Oberlehnsherren, Lord Paramount von England. Dennoch schied man schon unter Wilhelm selbst gänzlich von diesem Verhältnisse das eigentliche Regierungsrecht, und Wilhelm erkannte es feierlich und eidlich als ein durch persönlichen Grundvertrag mit den Regierten rechtlich begründetes und bestimmtes, als hiernach und nach den Landesgrundverträgen auszuübendes an. [18]) Und die Engländer, welche stets das persönliche politische Vertragsrecht eifersüchtig bewahrten, wußten dieses auch, ehe noch Eduard I. 1290 das Lehnsystem auflöste, stets gegen jeden Versuch tyrannischer Usurpation durch Erneuerung und Erweiterung ihrer Grundverträge, insbesondere auch durch den hundertmal erneuerten der Magna-Charta zu behaupten. Bei ihnen, welche die romanische Juristenzunft und ihre Verwirrung der Rechtsbegriffe förmlich aus ihren Parlamenten auswiesen, wagte man es nicht, aus jenem oberlehnsherrlichen Titel oder aus Eigenthumsrechten die persönlichen vertragsmäßigen Regierungsrechte abzuleiten oder sie damit zu vermischen und ihre wahre rechtliche Natur zu verwirren. Das ganze faustrechtliche und durch Eroberungsgewalt erzeugte Unterdrückungs- und Feudalrecht stieß die alte zähe Freiheitskraft der Angelsachsen immer vollständiger durch das altgermanische freie gemeine Recht (common law) und die volksmäßigen Gerichtssprüche nach demselben wieder aus.

In Deutschland dagegen dehnte man bald wirkliche Hoheitsrechte, vorzüglich polizeiliche und öffentliche Schutzrechte, zu willkürlichen Ausschließungs- und Herrschafts-, zuletzt zu Eigenthumsrechten der Regierung aus. So machte man es z. B. bei Waldungen mit den Beamtenrechten, den staatspolizeilichen Schützungen gegen Beeinträchtigungen dieser wichtigen Güter vermittelst eines regellosen allgemeinen Gebrauchs. Und ganz ebenso misbrauchte man die von der Markgenossenschaft der Gemeinschaft übertragenen Amtsrechte eines Holzgrafen. Daraus

17) Posse, S. 120. Struben, Nebenstunden, II, 524.
18) S. die Leges Edowardi bei Canciani, besonders die Einleitung.

machte man Eigenthumsrechte am Walde. Ähnlich verwandelte man auch andere regierungspolizeiliche Befehle oder Bannrechte in patrimoniale Regalien. Und ebenso beraubte man insbesondere auch die Bürger in Beziehung auf die Benutzung der Flüsse und Landstraßen, in Beziehung auf Ausübung von Jagd, Fischerei, Bergbau, Mühlenbetrieb, Brauereien u. s. w. Hatte man aber nun solchergestalt überall fürstliches Eigenthum oder patrimoniale Regalien vor sich, so schloß man theils zu deren besserer Begründung, theils zu neuen Beraubungen der Bürger hiervon wieder zurück auf angeblich noch allgemeineres Eigenthum der Fürsten. Und hierzu erdichtete man sich eine solche ursprüngliche Gütervertheilung, welche möglichst viele Dinge herrenlos gelassen, und eignete dann die Rechte zu ihrer Erwerbung hinwiederum dem Fürsten als fürstliches Hoheitsrecht und zwar abermals als ein patrimoniales Regal zu. So stellte noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts Fischer in seinem „Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizeirechte", II, 388, solche verworrene Begriffe von einem allgemeinen herrschaftlichen Staatsgrundeigenthum auf und nennt als dessen Quelle: 1) „die erste Vertheilung unter die Staatsbürgerschaft, wo nur das brauchbare Feld ihr angewiesen und zugetheilt worden ist, das Übrige aber, wie Wildnisse, Einöden, Wälder, Ströme, Landseen, Seeküsten, die nicht füglich von Privatpersonen gebraucht werden können, sich der Staat vorbehielt." [Das meiste nicht an Einzelne vertheilte Grundeigenthum gehörte den Gemeinden oder Markgenossenschaften, manches allerdings wol auch der ganzen Staatsgenossenschaft, aber theils als gemeinschaftliche Sachen (res communes), theils als Staatsvermögen. (S. oben I.) Aber ebendeshalb war es nimmermehr das Privateigenthum des Regenten, der für sich und seinen Regierungsaufwand allenfalls sein besonderes Los von freiem Grundeigenthum und bestimmte Einkünfte zugetheilt erhielt.] 2) „Die Nothwendigkeit gewisser Sachen für die gesammten Staatsbürger" (also nicht für das Eigenthum des Regenten), „wie die Luft, das Wasser und die Heerstraßen." 3) „Die Beschaffenheit der ersten Nationaltheilung, wo nur die Oberfläche des Erdstrichs zum Behufe der Landwirthschaft den Staatsgliedern zugetheilt worden ist und sich der Staat den Schos der Erde selbst vorbehalten hat." Andere fabelten auch: die Luft über der Erde; und dann erklärte man das Recht auf Windmühlen ebenso wie bei dem angeblichen Recht auf die Gewässer auch die Wassermühlen zu Regalien. Gleicherweise legte man nun dem Regenten Jagd und Bergbau, Schätze in der Erde u. s. w. wegen Herrenlosigkeit als Eigenthum oder Regal bei. Aber die ganze Fabelei widerspricht völlig dem deutschen historischen Rechte und dem echten Eigenthum aller deutschen Bürger, womit ebenso wie nach Römischem Rechte die ganze Luftschicht über dem Boden wie die Tiefe unter demselben das ausschließliche Eigenthum jedes Privatgrundbesitzers war, und die wilden Thiere, als an sich herrenlos, von jedem zuerst Occupirenden erworben wurden, das Jagdrecht aber jedem Eigenthümer auf seinem Grund und Boden, auf gemeinschaftlichem Boden dagegen der Gesammtheit zustand. Dieses erhielt sich sogar, trotz der Usurpationen, stets in vielen Theilen von Deutschland, so z. B. im heutigen Belgien und in Gegenden des Odenwaldes. Nicht minder aber folgerte eine solche Jurisprudenz nicht selten aus solchem angeblichen Privateigenthum des Regenten am Lande und an der Herrschaft, daß er zu seinem Privatnutzen alles als Regal in Anspruch nehmen könne, was ihm vortheilhaft dünke, da ja eine gemeinsame nachdrückliche Einsprache der durch die lateinische Jurisprudenz unmündig gemachten Bürgerschaft nicht stattfinden konnte. Es war also jetzt noch große Milde, wenn man dem Regenten nur die thunlichst ausgedehnten herrenlosen Sachen beilegte. Sehr mit Recht sagt in dieser Beziehung Bosse (S. 34) von der damaligen deutschen Juristenzunft: „Indem sie gewohnt waren, alle Rechtsgegenstände auf ihren Kathedern sich außer dem Reiche der Wirklichkeit zu denken, gleich den Rechtsfällen des Pomponius oder Ulpianus, vergaßen sie in diesen abstracten Revieren, daß sie Dinge für herrenlos ausgaben, welche nach der in Deutschland vorhandenen Eigenthumsvertheilung wirklich keine solchen sind. Auf diese Weise träumten sie sich alle Flüsse, Seen, Inseln, Ufer, Landstraßen, alle vorzüglich brauchbaren Erd- und Steinarten u. s. w. zu herrenlosen Sachen und zählten sie aus diesem Grunde zu den Regalien." Auf solche Dichtungen wurden aufs neue ebenso auch die Regalien oder fürstlichen Eigenthumsrechte der Wälder wie die der Jagden gegründet, wodurch ein so großer Theil deutscher Bürger und Gemeinden ihres wichtigsten Eigenthums- und rücksichtlich des übrigen nicht blos seines natürlichen Ausflusses, des Jagdrechts, beraubt, sondern mit den Früchten ihres Fleißes den Bestien preisgegeben wurden. Aus solchen Dichtungen entstanden zur Anreizung oder zur Beschönigung faustrechtlicher Begierden und Handlungen in rohen schutzlosen Zeiten oft auch Regalitätsansprüche an die Benutzung der freien Menschen auf Fronen und zu Militärdienst, nicht als Hoheitsrechte auf wahre allgemeine staatsbürgerliche Pflichten für das Wohl

der Regierten, sondern für Privatvergnügen und Privatnutzen der Fürsten, für Jagden, für Verwendung der Soldaten zu eigennützigen Zwecken, ja wol gar zum Verkaufe. Ja man erklärte zu Gunsten fürstlicher Kammern sogar freie Menschen, Fremdlinge, Juden als herrenlos und in Commerz stehend als servi fisci. Man verwandelte wenigstens, sowie andere wahre Staatshoheitsrechte, so auch die königlichen Schutzpflichten und Schutzrechte über Personen in eigennützige Vermögensrechte oder Regalien der Regenten, wie z. B. außer den Schutzrechten über Fremdlinge und Juden auch die über uneheliche Kinder. Auch das Strandrecht, welches aus der rechtlichen Schutzlosigkeit der Fremden zum Theil die Anwohner der Meeresküsten geltend machten, sollte jetzt nach dem Rechte der Herrenlosigkeit fürstliches Regal sein. Ebenso andere Benutzung der Meeresufer, z. B. das Bernsteinsammeln. Ganze Heere der absurdesten Regalien wurden nun prätendirt und geltend gemacht. So gab es neben jenem Juden- und Fremdlingsschutzregale, dem Wildfangs- und Strandrecht und dem Bernsteinregale, ferner neben dem Standes- und Würdenregale, dem Landesdienst-, dem Straßen-, Wasser-, Deich-, Post-, dem Stempel- und Zollregale, neben dem Landesschutz- und Geleitsregale, neben dem Privilegien- und Industrieconcessionsregale und dem Regale der Entbindung vom Eide, neben den Regalien des Bergrechts, des Salzrechts u. s. w. auch Regalien des Pottaschesiedens, der Abdeckerei, des Heirathsconsensgeldes, des Pfannen- und Kesselflickens, des Branntweinbrennens, des Torfstechens, des Flößens, ein Abschoßregal, ein Regal der herrenlosen und der gefundenen Sachen und der unbebauten Grundstücke, ein Confiscationsregal; ferner Regalien des Salpeter-, des Lumpen-, des Perlen- und des Goldstaubsammelns. Am häufigsten bestanden die verderblichsten, z. B. die Forst- und Jagdregalien, die Fischerei-, die Mühlen- und Brauereiregalien und besonders das Regal allgemeinen Zehntrechts, des Feldzehntens und des Blutzehntens und des der Cultur so nachtheiligen Neubruchzehntens. Der letztere mußte auch aus der Herrenlosigkeit oder Regalität der Wälder und der unbebauten Grundstücke folgen. Aus dem angeblichen Rechte der Herrenlosigkeit unterstützte man auch die Herüberziehung des in der römischen Despotie entstandenen fürstlichen Einziehens erbloser Güter. Hiermit unterstützte man dann wieder das angebliche Regal auf herrenlose Sachen. Die unsinnigsten Argumente zur Unterstützung dieser unsinnigen Prätensionen wurden von dieser schamlosen Jurisprudenz nicht verschmäht. Sowie aber überhaupt in späterer Zeit, seitdem förmliche Einführung des Römischen Rechts und Hofaristokratie und Despotie immermehr das Volk und die Landstände hatten verstummen machen, so nahm auch in dieser Beziehung die Beraubung der deutschen Unterthanen immer zu. So wagte man erst im 16. Jahrhundert die Jagd als Regal zu erklären.[19]) Insbesondere da, wo Landstände fehlten oder in den letztern Zeiten immer unvolksmäßiger und unkräftiger wurden, oder, nur aus Aristokraten bestehend, nur sich selbst schützten, da dehnten die Hofjuristen die Usurpationen immer weiter aus. So gab denn zuletzt Brauer, welcher in seinem Lande auch das Zehntrecht und den unglücklichen Neubruchzehnten zum allgemeinen Regale machte, den Fürsten ein Miteigenthumsrecht an den Gütern solcher moralischen Personen, welche er, wie Gemeinden, Kirchen, Klöster, Staatsgesellschaften zu nennen beliebte.[20]) Bei der oft willkürlich herbeigeführten Auflösung derselben fiel dann natürlich das Vermögen ganz dem Staate anheim.[21]) Posse (a. a. O.) bemerkt: „Wüßte man nicht aus vielfacher Erfahrung, was eine auch noch so unnatürliche Behauptung für Eindruck macht, wenn sie nur dreist vorgebracht wird (und der Macht schmeichelt), so würde man gar nicht begreifen können, wie man entweder ohne allen Grund oder aus so schlechten Gründen Rechte für Regalien halten konnte, welche weder ihrer Natur nach solche sind, noch nach der ältern deutschen Verfassung für solche ausgegeben werden können. Man häufte, um die Regalität derselben zu erweisen, die Argumente, die nichts bewiesen, man nahm zu den grundlosesten Vermuthungen und unstatthaftesten Analogien seine Zuflucht. Endlich machte man es sich noch bequemer und nahm etwas für erwiesen an, dem es an allem Beweise gebrach. Diese Unverschämtheit hielt alles Nachdenken über diesen wichtigen Gegenstand so unter dem Drucke, daß es erst eines Struben und Pütter bedurfte, um das juristische Publikum auf die Nichtigkeit dieses allgemeinen Vorgebens aufmerksam zu machen."

Das Ärgste von allem aber war es fast, daß man die ersten Rechtsgrundsätze geradezu um-

19) Eichhorn, Deutsches Privatrecht, §. 284.
20) Abhandlungen zur Erläuterung des Westfälischen Friedens, §. 10 u. 13. 21) Posse, S. 95.

kehrte. Wenn irgendwo, etwa durch Widerstand der Landstände, ein Land oder ein Theil desselben seine natürlichen Eigenthums- und Freiheitsrechte geschützt hatte, so erklärten die Juristen nun diese selbst für besondere Privilegien[22]), die Regalität dagegen als das natürliche und allgemeine Recht. Sie erklärten die wahre rechtliche allgemeine Regel, die zu präsumirende Freiheit als Ausnahme, die erst vollkommen zu beweisen und nicht zu begünstigen sei. Es war dasselbe Verfahren, welches sie zur Verdrängung des einheimischen deutschen Rechts und der auch des Volksgerichts und rechtlichen öffentlichen Anklageprocesses durch die fremden Rechte, durch die geheimen Inquisitions- und Torturprocesse, welches sie zur Verwandlung der Freiheit und des freien deutschen Eigenthums ganzer Bauernschaften in Leibeigenschaft angewendet und durch welchem sie die Präsumtion ursprünglicher allgemeiner Knechtschaft deutscher Bauern aufgestellt hatten.

Auch in Deutschland indessen widersprach, wie allein schon die Bauernkriege beweisen, ebenso wie in England jenen abgeschmackten Theorien, trotzdem daß sie schon häufig wirklich bestehendes und historisches Recht geworden waren, dennoch das rechtliche Bewußtsein des Volkes, bis dieses selbst allmählich mehr und mehr, vermittelst der falschen Theorien der Juristen und der öffentlichen Gewalt, durch ein grausames immer historischer werdendes Recht niedergedrückt wurde. Es widersprachen ihnen ebenso die zwischen dem Kaiser und den Reichsrepräsentanten und die zwischen den Landesfürsten und den Landesrepräsentanten abgeschlossenen, von dem Volke und den Fürsten feierlich beschworenen Grundverträge und die vertragsmäßigen Reichs- und Landesgesetze. Es widersprachen ihnen selbst alle aus den Nationalansichten hervorgegangenen Rechtsquellen, namentlich die Rechtsbücher des Mittelalters, der *Sachsenspiegel*, der Schwabenspiegel und das Kaiserrecht. Aber die servilen Juristen, die Romanisten, die Kanonisten und Longobardisten, haßten die einheimischen deutschen Rechtsquellen und die vaterländischen Landesgrundverträge. So wußten sie, in Verbindung mit dem Faustrechte und fürstlichem Despotismus, in den meisten deutschen Ländern ein so schändliches und fluchwürdiges historisches Recht zu gründen, welches nicht die einzelnen frühern Widersprüche, welches nur die auf die gesündern philosophischen Grundideen des Römischen und urdeutschen Rechts gegründeten freien Naturrechts- und Staatsrechtstheorien der Thomasius und Pufendorf, der Mörl und Moser, der Pütter, Struben und Häberlin, der Spittler, Schlözer und Klüber allmählig zu besiegen vermochten. Doch wahrlich spät genug! Zur Schande für die Nation und ihre Jurisprudenz durfte man noch bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts jene Staatsgrundeigenthumstheorie in juristischen Werken vertheidigen. Sie wollte noch damals ihrem Wesen nach die Personen zu Accessorien, zu Sklaven der Sache und consequent alles Grundeigenthum der Unterthanen zum Eigenthume des Regenten, alle Unterthanen aber zu seinen Leibeigenen machen. So wagte es noch 1780 Biener in der Schrift „De natura et indole dominii territoriis german.", I, 10, ähnlich wie der oben angeführte Fischer, folgende absurde Theorie aufzustellen: „Ganz Deutschland, von der Reichshoheit abgesehen, wird nach Grundeigenthum und Leibeigenschaftsrecht (jure patrimoniali et herili) regiert. Die deutsche Landeshoheit kann nicht beurtheilt werden nach dem Majestätsrecht über freie Völker. Sie adhärirt nach der Reichsformel dem Territorium und ist zugleich mit dem Territorium in dem Privateigenthume (patrimonio), sodaß man sie mit Recht eine patrimoniale und herile nennen kann. Alle diese Territorien, von welchen die Hoheit nicht getrennt gedacht wird, sind mit allen Rechten und Regalien, ja mit den Unterthanen und Vasallen selbst in das Patrimonium und die Proprietät übergegangen."

Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts indeß wurde diese Theorie immermehr von gründlichen Schriftstellern und zuletzt vorzüglich in den obengenannten Schriften von Posse widerlegt. Vollends aber wurde sie seit den großen Kämpfen der Französischen Revolution gegen den Feudalismus so gründlich zerstört, daß kein neuerer Rechtslehrer sie mehr vorbringt. Jene zuvor genannten berühmten Schriftsteller hatten sie zu ihrem Ruhme auch vor der Französischen Revolution gänzlich abgewiesen und die richtigen, oben unter I. aufgestellten römischen und deutschen Vertragsgrundsätze an ihre Stelle gesetzt.[23]) Auf gleiche Weise hatten sie auch die angemaßten patrimonialen Regalien größtentheils in ihrer Nichtigkeit gezeigt.[24])

---

22) Eichhorn, §. 280. 23) S. insbesondere Klüber, §. I, 99, 328 fg.
24) Pütter, Beiträge, I, 221. Posse, a. a. O. Klüber, a. a. O. Eichhorn, §. 265 fg.

III. Die neuere Patrimonialtheorie. Selbst neuere Reactionsmänner wagten doch kaum jene alte Theorie wieder aufzufrischen. Sie war in zu grellem Widerspruche, nicht blos mit Vernunft und Geschichte — darüber wäre man wol auch in diesem Punkte hinausgekommen — sondern mit andern Interessen, namentlich mit aristokratischen. Wo blieb etwa bei jenen Staatseigenthums- und ausgedehnten Regalientheorien noch für den Adel eine Sicherung seiner Stellung, seiner wesentlichsten Rechte und Ansprüche? Wo auch nur eine Grundlage für seine landständischen Rechte, die man ja so gern ebenfalls aus eigenem Landeigenthum ableitete, während nach jenem Systeme der Regent alles, was ihm beliebte, ein wesentlich despotisches Recht und ein eigenes ausschließliches Landesrepräsentationsrecht aus seinem allgemeinen Eigenthume oder Obereigenthume am Lande ableiten konnte? Damit aber waren alle geschichtlichen landständischen Verfassungen und Rechte und die Interessen aller und auch der aristokratischen Unterthanen gleich unvereinbar. Man mußte sich also für die letztern und für die fürstliche Patrimonialgewalt nach anderer Begründung umschauen.

So erfand man denn unsere neuern Theorien von Haller, Vollgraff u. s. w. Man zerstörte Staat und Staatsrecht, Gemeinwesen und Gemeingeist und gründete auf bloße Privatverhältnisse und angebliche Verträge die Patrimonialrechte der mächtigen Schutz- und Dienstherren gegen hülfsbedürftige Schützlinge. Hier ist der Regent nur ein Erster unter Gleichen, unter den ebenfalls grundherrlich und aristokratisch bevorrechteten Magnaten des Landes. Die Abhängigkeit der Magnaten, der Corporationen und aller unmittelbaren Staatsbewohner von dem Fürsten wie die Abhängigkeit mancher niedern Schützlinge, der Leibeigenen und andern Patrimonialbauern von den geistlichen und weltlichen Aristokraten gründet sich blos auf abgesonderte erbliche Privatschutzverbindungen, welche die einzelnen Untergebenen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse des Schutzes und der Hülfe mit dem Schutzherrn schlossen. Die ganze Regierungsgewalt mit allen Rechten derselben ist somit ein reines Privateigenthum, ein Privatglücksgut, wie es der Privatbesitz des besondern Vermögens oder der besondern Eigenschaften war, wodurch jene Schutz- und Dienstverträge, also Unterwerfung und Herrschaft durch sie veranlaßt wurden. Die Regierung aber soll angeblich alle Rechte der Schützlinge als gleich heiliges Privateigenthum achten. Diese sind auch nur schuldig zu dem, was ihre speciellen Dienstverträge jedesmal besonders versprachen, keineswegs zu anderweitiger oder allgemeiner Steuer- und Soldatenpflicht, und sie können bei ungerechter Bedrückung revolutioniren und auch ihrerseits nach dem Vorbilde der faustrechtlichen Anarchie des Mittelalters sich das Privatglücksgut der Herrschaft über andere, d. h. die Souveränetät erwerben. Nur von einem Staate, von einem Gemeinwesen und von Rechten und Pflichten dafür dürfen sie nicht reden, denn Gemeinwesen und das öffentliche Recht sind demagogische Hirngespinste der Sophisten. Von Mitbürgern und gemeinsamer Vertheidigung gemeinsamer Rechte kann ebenso wenig die Rede sein. Denn jeder hat nur sein abgesondertes Privatvertragsverhältniß, und dieses und dessen Inhaber geht den Nebenmann so wenig etwas an als der Privatmiethvertrag des einen Knechts den eines andern. Dabei wird denn natürlich alles wahre öffentliche Recht, welches unsere Fürsten bisjetzt aus verfassungsmäßigen Grundverträgen als öffentliches Recht erhielten, ihnen in reines Privateigenthum umgewandelt oder entzogen.

Man sieht leicht, daß dieses neuere Patrimonialsystem dem ältern an Bodenlosigkeit und Begriffsverwirrung durchaus nichts nachgibt, und daß es dasselbe in Verletzung der Würde und Ehre des Volkes und der Regierung noch hinter sich zurücklässt. Es macht zwar wenigstens nicht unmittelbar die Regierungsgewalt zu einem Ausflusse des Bodeneigenthums, aber es leitet sie doch daraus ab und erklärt sie selbst für Eigenthum, für ein bloßes Privatglücksgut, rechtlich bestimmt für die Privatzwecke des Fürsten, der nur so viel, als ihm beliebt, von seinem Rechte auch für milde Zwecke verwenden kann. Es beraubt, ja es vernichtet ebenfalls die Nation zu Gunsten solchen Privatrechts. Es raubt nicht blos Domänen und andere für die Staatszwecke bestimmte Rechte, nein, die ganze freie Verfassung, die Würde der Bürger, ihr Recht der Theilnahme an einem freien Gemeinwesen, ihren patriotischen Gemeingeist und dessen Früchte. Es macht die Regierung zu einer Privatsache fürstlicher und agnatischer Willkür.

Dieses neuere System ist ferner nicht minder historisch unwahr als das ältere. Auch die Deutschen suchten stets wie alle civilisirten Völker durch gemeinsame genossenschaftliche und Bürgerverbindungen zu wahren bürgerlichen Gemeinwesen sich zu verbinden und selbst oder durch Stellvertreter die Rechte der Gemeinschaft und ein allgemeines grundvertragsmäßiges Verhältniß mit einer wahren Regierung geltend zu machen. Dieses Streben ist selbst noch im

Mittelalter und bis auf unsere Zeit der belebende und rechtliche Grundgedanke aller politischen oder staatsgesellschaftlichen Verbindungen und ihrer Grundgesetze. Gerade dieses Streben zerstörte siegreich und immer vollständiger die Anarchie und Despotie des Faustrechts und Feudalismus oder alles, was in ihnen, jener ältern und neuern Patrimonialtheorie entsprechend, diesen Grundideen sittlicher freier Menschengesellschaften widerstrebte. Dieses haben schon die Art. **Deutsche Geschichte** und **Deutsches Landesstaatsrecht, Familienherrschaft** und **Grundvertrag** hinlänglich nachgewiesen. Jenes System ist aber auch rechtlich grundlos. Wenn die einzelnen Schützlinge durch ihre freien Verträge zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse des Schutzes und der Hülfe früher einem Reichern oder Mächtigern sich anschlossen und ihm dadurch für ihren Vortheil Herrschaftsrechte über sich verliehen, was verbindet sie denn rechtlich, diesen Vertrag fortzusetzen und nicht wie unsere Knechte ihn aufzusagen, wenn sie ihn nicht mehr brauchen oder wenn ein anderer Dienst- und Schutzvertrag ihnen besser gefällt? Ein rechtliches, sittliches Gemeinwesen existirt nicht und bindet sie nicht. Vollends aber ist eine erbliche rechtliche Verpflichtung ihrer Nachkommen zu jenen Verträgen solchenfalls grundlos, und das ganze Gerede von dem Eigenthumsrechte des Regenten auf die Fortdauer dieser persönlichen Schutzverhältnisse, also auf eine solche Regierungsgewalt, hat keinen Werth.

Dieses System ist ferner zerstörend für die wahre Kraft und Würde des Staates und der Regierungsgewalt. Die ganze Regierungsgewalt wankt und schwankt hier schon durch den Mangel einer bleibenden rechtlichen Grundlage ebenso wie in der historischen faustrechtlichen Anarchie hin und her. Sie ist aber auch gar keine wahre souveräne fürstliche Majestät und Regierungsgewalt. Diese geht nur aus von einem sittlichen Gemeinwesen. Sie wird nur begründet vermittelst des sittlichen Gesammtwillens und der dadurch gebildeten sittlich-heiligen Gesammtmacht. Blos aus Landeigenthum oder aus Privat-, Dienst- und Schutzverträgen hervorgehende Herrschaftsrechte machen ihren Privateigenthümer zum Gutsbesitzer, zum Dienstherrn, zum Gefolgsanführer oder Despoten, aber sie geben nimmer die Königswürde und Majestät. Die fremden Völker äußerten laut ihre Geringschätzung der deutschen Nation und der deutschen Fürsten, wo sie irrig an die Richtigkeit solcher Begründungen der Regierungsgewalt in deutschen Ländern glaubten.[25]) Diese Regierungsgewalt ist auch ohnmächtig und armselig. Arme Völker nicht blos, sondern vor allem auch arme Fürsten, wenn nach Haller'schen Ideen wirklich — womit er seine Theorie angenehm zu machen sucht — alle allgemeine Steuer- und Soldatenpflicht ebenso wie alles Gemeinwesen selbst und der patriotische Gemeingeist für dasselbe aufhört! Wo wäre wol in Deutschland und in Europa der Fürst, der nach gründlicher Vergleichung seine grundvertrags- oder verfassungsmäßige Fürstenwürde und Majestät über ein Gemeinwesen freier Bürger um ein solches Privatglücksgut der Herrschaft vertauschen möchte! Sie ist ferner im höchsten Grade revolutionär und gefährlich, besonders für die Fürsten, und nicht blos wegen der Zerstörung der unentbehrlichsten Regierungsrechte und wegen des consequent und ausdrücklich gestatteten Rechts zum Revolutioniren und zum Erwerben des legitimen Glücksguts der Herrschaft für jeden Bürger. Sie ist es vor allem wegen der natürlichen Empörung, welche allen freigeborenen edlen Gemüthern solche Begriffe des Fürstenthums erzeugen. Als unschuldig hätte man alle wegen Demagogie so hart Verfolgten und Eingekerkerten frei lassen dürfen, als unschuldig und unschädlich im Vergleiche gegen diese Restauratoren des Faustrechts, welche die Majestät entadeln und Leibeigenschaft und Zerstörung der höchsten menschlichen Güter als mit der Monarchie und Legitimität unzertrennlich verbunden darstellen, und die zugleich, als die angeblichen Freunde der Könige, natürlich in dieser unheilvollsten Lehre mehr Glauben finden als jene erklärten Gegner, die durch gerade dieselben Grundsätze ihre Zwecke als die monarchischen darstellten.

Diese Lehre beruht endlich durch und durch auf den gröbsten Täuschungen. Sie verspricht Herstellung des wahren Staates und zerstört allen Staat. Sie kämpft gegen Begründung der Gesellschaft und der Gewalt durch Verträge und weiß dieselben nur durch Verträge zu begründen. Sie verspricht gesicherte Fürstenwürde und zerstört die Würde wie die Sicherheit. Sie verspricht Sicherung der natürlichen Freiheitsrechte für die Beherrschten und stürzt sie in Despotismus und Anarchie. Gerade hier ist die größte Täuschung.

---

25) Man sehe z. B. bei Posse, S. 5, wie geringschätzend man sich einst auf ungarischem Reichstage über deutsche Landesherren und Landstände in irriger Voraussetzung der Richtigkeit jener falschen Theorien ausdrückte.

Wo daher jene neue Theorie irgend Wurzel faßt, wo man sie, wie bereits wiederholt i merkwürdigen Kämpfen gegen die versprochene oder gegen die schon eingeführte constitutionelle Verfassung, durchzuführen sucht, da beginnt sie, ähnlich wie die alte, furchtbare Folgen u entwickeln.

IV. Herstellung der allgemeinrechtlichen Grundsätze im Siege gegen die ltere Theorie. Das obige unter I. dargestellte System über Sachen- und Hoheitsrechte, Staatseigenthum, Regalien und herrenlose Sachen ist begründet durch die Vernunft und durch nsere echt deutschen wie die echt römischen Grundsätze. Alle jene einzelnen widersprechenden ausrechtlichen Usurpationen und widersinnigen juristischen Meinungen und politischen Theoien konnten niemals seine allgemeine Rechtsgültigkeit wirklich zerstören. Sie sind größtentheils selbst wieder durch dasselbe besiegt und ausgestoßen worden. Somit gelten denn jene allgemeinen vernünftigen deutschen Grundsätze, und es besteht wiederum die rechtliche Präsumtion ür ihre Gültigkeit. Welcker.

Herrenstand, s. Adel und Standesherren.

Großbritannien und Irland. (Staatsgeschichte und Staatsrecht des vereinigten Königreichs.)*]

A. Staats- und Verfassungsgeschichte. Einleitung. Inmitten der Umwälzungen, welche die europäische Gesellschaft seit 1789 unausgesetzt erschüttern, ist das englische Staatsgebäude in seinen Grundlagen unversehrt geblieben. Im glücklichen Inselreiche scheinen jene Güter, nach welchen die gebildete europäische Menschheit seit einem Jahrhundert ringt, in sicherm Hafen zu ruhen, Freiheit und Ordnung, Monarchie und Volksrecht in schönem Verein miteinander zu leben.

Sowie die europäischen Völker sich der Zuchtruthe der Gewaltherrscher zu entwinden begannen, oder sobald an Stelle einer unhistorischen Demagogie ein tieferes Streben nach Freiheit trat, ist man daher immer wieder und wieder an die englischen Verfassungszustände herangetreten und hat sich mit dem Beispiel Großbritanniens getröstet, daß die „Freiheit nicht blos im Reiche der Träume wohne". Da man aber stets mit dem vollen Bewußtsein, in England das Ideal aller bürgerlichen Gesellschaft verwirklicht zu finden, an das Studium englischer Verhältnisse herantrat, so erhielten wir mehr politische Rhapsodien und Romane über England als wirkliche Bilder des dortigen öffentlichen Lebens. Nur wo man sich auf die Darstellung einzelner Zweige des englischen Staats- und Rechtslebens einließ, wurde durch deutschen und englischen Fleiß manches Stück redlicher Forschung zu Tage gefördert. Freilich stimmte das wirkliche Bild Englands häufig nicht mit dem Glanze überein, mit dem die Phantasie das ganze englische Leben zu umgeben liebte. Wir glauben jedoch, daß die neuern Arbeiten einiger Deutschen, welche sich bemühten, das wirkliche Rechtsleben Englands darzustellen, dem Bild desselben nichts von seiner Großartigkeit geraubt. Großartig erscheint uns Englands Staatsleben auch nach diesen neuesten Forschungen; die Vorgänge im Inselreiche erscheinen auch nach dem kritischen Proceß, durch den sie uns reproducirt, nicht weniger belehrend als vorher. Nur der Kreis mancher gewohnheitsmäßigen Vorstellungen ist durchbrochen worden; an Stelle einer gewissen düsseldorfer Malerromantik ist das Bild wirklichen Lebens mit seinen Flecken und Mängeln getreten. Aber je mehr man sich gerade in jüngster Zeit bemüht hat, die englischen Institutionen aus dem mystischen Dunkel ans klare Tageslicht der Kritik zu ziehen, um so mehr dürfte das Studium eines Rechtslebens, dessen Wurzeln bis ins früheste Mittelalter zurückreichen, den Gesetzgeber und Staatsmann fesseln.

Das englische Verfassungswesen ist kein Ausfluß des Gesetzgebungsrechts von König und Parlament. Die Rechte des Königs und des Parlaments finden vielmehr ihren Ausfluß in dem

---

*) Wie schon auf S. 72 dieses Bandes bemerkt wurde, mußte der nachfolgende Artikel außerhalb der alphabetischen Reihenfolge hier am Schluß des siebenten Bandes gegeben werden, weil seine rechtzeitige Beschaffung nicht in unserer Macht stand. Wir erinnern hierbei daran, daß der diesen Artikel ergänzende statistische Abriß von Großbritannien und Irland sich an seiner richtigen Stelle S. 1—72 dieses Bandes befindet. D. Red.

alten ungeschriebenen Volksrecht der Nation, im gemeinen Recht, im common law. Dieses aus dem Volke herausgewachsene common law ist als ein organisches Product auch eine organische Einheit. Es ist so alt wie die angelsächsische Rasse. Seine Quellen sind nach Lord Hale ebenso schwer zu bestimmen wie die des Nilstroms. Dem gemeinen Recht gegenüber steht das geschriebene Recht, das Recht der Gesetzgebung (statute law). Es dient zur Sicherung des gemeinen Rechts, zu seiner Erläuterung, zu seiner Ausbildung, steht aber auch häufig dem common law entgegen. Erkennbar ist das gemeine Recht nur in seiner praktischen Anwendung durch die Gerichte. Diese Anwendung ist je nach den Zeiten eine verschiedene gewesen. Das bezieht sich nicht allein auf das bürgerliche Recht, sondern ebenso auf das öffentliche Recht Englands. Da in dem monumentalen Lande jeder Haupttheil der Verfassung bis ins tiefste Mittelalter zurückzuverfolgen ist, so ist kein Studium der Verfassung des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland möglich ohne einen Überblick über diese original Vereinigung einst politisch selbständiger und in der staatlichen Einheit zum Theil selbständig gebliebener Ländermassen, welche jetzt, inclusive Indiens und der Colonien, das Gebiet ausmachen, welches der Königin und dem Parlament von Großbritannien und Irland unterworfen ist. Bei dieser geschichtlichen Überschau, sowie bei der Darstellung des öffentlichen Rechts Großbritanniens nimmt die Geschichte Englands einen unverhältnißmäßig größern Raum als die der andern Landestheile des großbritannischen Reichs ein. Denn wie Rom ganz Italien in den Kreis seiner politischen Verhältnisse zog, so hat auch England sein öffentliches Recht allmählich zum öffentlichen Recht des großartigsten und blühendsten Weltreichs aller Zeiten gemacht.

I. Staats- und Verfassungsgeschichte Englands bis zum Tode Elisabeth's. Die Einflüsse der alten Briten und ihrer Herren, der Römer, sind kaum noch im heutigen englischen Staatsleben erkennbar. Dennoch kann es nicht bezweifelt werden, daß die Römer nach Britannien Gesittung und das Christenthum und eine später wieder untergegangene Blüte städtischen Wesens brachten. Die 92 Städte, von denen 9 römische Colonien waren und 24 andere sich ausgedehnter Privilegien erfreuten, hatten sich unter römischer Herrschaft in Britannien erhoben.[1]) Aber sowol das Christenthum wie die kurze Culturblüte des britischen Volksstamms gingen unter, als die Römer die Herrschaft über die britische Insel aufgaben und die Briten die Germanen gegen die Völker des Nordens zu Hülfe riefen.

Die Sachsen erschienen 449 oder 450 n. Chr., unter der Anführung zweier Brüder, Hengist und Horsa. Sie besiegten die nordischen Völker; aber sie selbst machten sich zu Herren ihrer Alliirten, indem sie alles Flachland des heutigen Großbritannien in Besitz nahmen, die Briten theilweise ermordeten, theilweise verjagten oder zu Sklaven machten. Doch sind auch freie Briten unter der Herrschaft der Sachsen vorhanden gewesen.

Die Sachsen waren rohe Heiden; sie führten nicht allein den blutigen Götzendienst in Britannien wieder ein, sondern zerstörten auch die Spuren der britisch-römischen Cultur. Den Sachsen folgten andere germanische Stämme, wie die Angeln und Jüten, welche aber gewöhnlich in dem gemeinschaftlichen Namen Sachsen von den Historikern mit einbegriffen werden. Die Sachsen gründeten auf dem eroberten Boden sieben (zuerst acht) verschiedene Reiche, die Heptarchie, deren Fürsten allmählich den Titel von Königen annahmen. Es waren dieses die Reiche Kent, Sussex, Wessex, Essex (Süd-, West-, Ostsachsen), Mercia, Ostanglia, Bernicia und Deira, welche beiden letztern Königreiche unter dem Titel des Königreichs Northumberland, das bald das mächtigste sächsische Königreich werden sollte, durch Ethilfrid vereinigt wurden. Alle diese Königreiche, in welchen mit dem Christenthum auch neue Gesittung aufkam, wurden 823 durch Egbert von Wessex zu einem großen Reiche verschmolzen, dem Königreich England (Anglia).

Dieses neue Königreich war den Einfällen der normannischen und dänischen Piraten unausgesetzt preisgegeben, welche namentlich den nordöstlichen Theil des Inselreichs verwüsteten. Dem größten König der Sachsen, Alfred dem Großen, gelang es, England zeitweilig von seinen Peinigern zu befreien; doch kehrten sie immer und immer wieder und setzten sich namentlich im nordöstlichen Theil Englands, in Northumberland und in Südschottland fest. Alfred der Große, der als Besieger der Dänen gepriesen wird, gilt als der Justinian des sächsischen Volkes. Das gemeine Recht Englands, dessen Grundlagen die Sachsen bereits aus Deutschland mitge-

1) Gibbon, Fall and decline etc. (London 1851), II, 303.

bracht, wird durch die Sage zu einem Werke der Geſetzgebung dieſes Königs gemacht. Auch wird ihm die noch heute beſtehende Eintheilung des Landes in Grafſchaften, ſowie in Hundert- und Zehntſchaften, welche letztere Eintheilung noch immer den modernen Unterabtheilungen der Grafſchaften zu Grunde liegt, durch eine poetiſche Geſchichtſchreibung zugeſchrieben.

Kaum 140 Jahre ſpäter, nachdem Alfred Herr der Nordländer geworden, gelang es den Dänen, ſich Englands und des engliſchen Throns zu bemächtigen. Aber Kanut der Große, welcher außer England Dänemark und Norwegen regierte, ſicherte den Frieden mit ſeinen neuen Unterthanen dadurch, daß er ſie im Geiſte ſeiner ſächſiſchen Vorgänger regierte. Noch einmal gelang es den Engländern, in Eduard dem Bekenner einen König ihres Stamms zu erhalten. Dieſer König, der in der Normandie erzogen worden, adoptirte den mächtigen Normannenherzog Wilhelm als ſeinen Nachfolger. Als aber Eduard 1066 ſtarb, erwählten die Sachſen, um ihre Unabhängigkeit zu ſichern, einen der Ihrigen, Harald, Sohn Godwin's, zum König. Wilhelm wandte ſich an den Papſt, der ſich für ihn entſchied und Harald als einen Uſurpator bezeichnete. Um ſeinen Anſprüchen Nachdruck zu verſchaffen, landete Wilhelm in England. Er ſiegte in der blutigen Schlacht bei Haſtings (1066), in der Harald Thron und Reich, die Sachſen ihre Freiheit verloren.

Ehe wir auf die Revolution, welche dieſe Schlacht im Gefolge hatte, näher eingehen, wird es nothwendig ſein, einen Blick auf die ſächſiſchen Staatsverhältniſſe zu werfen. Immer und immer wieder haben die altſächſiſchen Gemeindeverhältniſſe gegen fremdes Recht und das Recht der Eroberer reagirt. Sie bilden noch heute die Grundlage des engliſchen Rechtslebens.

Die Verfaſſung der Sachſen beruhte auf einer freien Bauerngemeinſchaft, an deren Spitze ſich ein unbedingt erblicher König befand. So ſtolz auch die Titel der Könige der Heptarchie waren — Basileus of Britain, king of all its nations, the monarch of Albion [2]) — ſo wenig waren ſie abſolute Herren von Land und Leuten. Die Erblichkeit der Krone im Mannsſtamm bildete zwar die Regel des ſächſiſchen Staatsrechts, Minorenne konnten jedoch nicht ſuccediren. Allein es gab noch andere Titel auf den Thron als Erbgang. Alfred gründete ſeine Herrſchaft auf Teſtament ſeines Vaters, auf Vertrag mit ſeinem Bruder Ethelred und auf die Zuſtimmung des Volkes. Er ſeinerſeits ſchloß die Söhne ſeines ältern Bruders von der Thronfolge aus. Der Grundcharakter des ſächſiſchen Staates blieb der der Föderation. Aus ſieben Königreichen hervorgegangen, behielten Mercia, Northumberland und Oſtangeln eigene Geſetze und einen hohen Grad politiſcher Autonomie.

Wie alle germaniſchen Völker kannten auch die Sachſen den Unterſchied zwiſchen Freien und Unfreien. Innerhalb der Freien gab es keine abgeſchloſſene Kaſte. Die Grenze zwiſchen Thanen und Ceorls war ebenſo wenig eine ſcharfe wie heute zwiſchen der Gentry und dem gewöhnlichen Volke. Thane wurden die großen Grundbeſitzer genannt, welche zur Dienſtpflicht, Heeres- und Gerichtsfolge verbunden waren. Dieſe Klaſſe war ſehr zahlreich. Die größern unter ihnen wurden Königsthane (King's Thanes) genannt. Ihr Wergeld betrug 30, das gewöhnlicher Thane 15 Pf. St. Unter dieſen größern Grundbeſitzern waren wieder die Earls ausgezeichnet, welche aber erſt im 11. Jahrhundert den Charakter von Grafſchaftsbeamten erhielten. Die Zahl der Thane war ſtets ſchwankend. Ein Kaufmann, der drei Seereiſen gemacht, wurde Than. Die Bauern (Ceorls) waren nur hier und da an die Scholle gebunden. Ihr Wergeld betrug 10 Pf. St.; beſaßen ſie 600 Acres, eine eigene Kirche und ein eigenes Herrenhaus (mansio), ſo konnten ſie Thane werden.

Freie Ceorls konnten zur Strafe in den Stand der Leibeigenen (villanes, villenes, husbandmen) verſetzt werden. Den Hauptſtamm der Sklaven bildeten die unterworfenen Briten; doch gab es auch freie Briten, welche aber dem niedrigſten Sachſen in Rang und Rechten nachſtanden. Indeß auch der Sklave war nicht ohne Rechtsſchutz; noch unter Wilhelm I. hatten die engliſchen Leibeigenen ein Wergeld.

Das charakteriſtiſche Element der ſächſiſchen Verfaſſung iſt die große Sorgfalt, welche auf die Rechtspflege und Sicherheitspolizei verwendet wurde. Dieſem Princip entſprach die perſönliche Geſammtbürgſchaft aller Freien (frankpledge), die adminiſtrative Eintheilung in Graf-, Hundert- und Zehntſchaften und die Haftung der in denſelben Eingeſeſſenen für die Thaten der Einzelnen. Jede Gemeinde iſt nach ſächſiſchem Recht verpflichtet, die Friedensbrecher zu verfolgen, und wiederum iſt es ein Ausſchuß der Gemeinde (Jury), welcher den Angeſchuldigten vor das

2) Hallam, Middle ages, I, 108.

Spruchgericht stellen muß. Nach einem Gesetz Ethelred's ist hierzu ein Ausschuß von 12 Thanen erforderlich.[3]) Ein anderer Gemeindeausschuß, die Urtheils- oder besser gesagt Zeugenjury, bekundete aus eigener Wissenschaft die Schuld oder Unschuld des Angeklagten.

Die größern Abtheilungen, welche sich zum Zweck der Verwaltung des Königreichs gebildet hatten, waren die Grafschaften (Shires). Sie sind theils frühere Königreiche der Heptarchie, wie Kent, Sussex, Essex und Surrey, theils frühere Unterabtheilungen derselben. An der Spitze der Grafschaftsversammlung, welche sich jährlich zweimal versammelte, stand der Bischof und der Ealdorman. Allmählich aber trat an die Stelle dieser beiden Factoren der Grafschaftsversammlung der Shiregereva (Sheriff) als alleiniger Vorsitzender. Die Thane erschienen auf diesen Versammlungen in Person. Die Versammlung selbst entschied Streitigkeiten zwischen einzelnen Cantonen, schrieb Steuern aus und setzte Bußen fest.[4])

Die Grafschaften zerfielen in Hundert- und in Zehntschaften. Zehn Familien von Freien bildeten eine Zehntschaft, Tything oder Fribourg. Ein Gesetz Kanut's verpflichtete jeden zwölfjährigen Mann, sich in eine Zehntschaft und damit in eine Hundert- und in eine Grafschaft einzureihen.[5]) Wer solcher Verbindung nicht angehörte und nicht durch das Gesetz von der Pflicht, ihr anzugehören, ausgenommen war, galt als friedlos. Zehn Tythings bildeten eine Hundertschaft, Hundred, im Norden Wapentake, an manchen Orten auch Ward genannt. Der Hundredman (Centenarius), später Alderman, hielt das Gericht der Hundred ab, doch hatte nur der Sheriff das Recht, die Gerichtssitzungen des Hundred auszuschreiben.

Der Grundbesitz bildete die Basis aller politischen Rechte und Pflichten. Drei Lasten, die sich theilweise bis in die Neuzeit hinein erhalten, ruhten auf dem freien weltlichen Eigenthum: die Kriegslast, d. i. die Last persönlicher Kriegsdienste, die Last, königliche Burgen und Festungen auszubessern, und die Brückenlast. Üble Führung im Kriege führte zum Verlust des Grundeigenthums eines Thans, welches dem König anheimfiel, der es dann weiter vergab. Ein ausgebildetes Lehnwesen ist jedoch im Recht der Sachsen nicht nachzuweisen.

Dem König zur Seite stand ein Nationalrath, Witena-Gemote, Versammlung der Weisesten (Wittigsten, tha wittan), oder auch Michel-Synoth, Michel-Gemote genannt, welcher aus angesehenen Prälaten, Äbten, den Ealdormen jeder Shire und den sonstigen „edlen" und weisen Männern des Königreichs bestand. Wahrscheinlich nahmen die kleinen Thane und die Städte an diesem Rathe nicht theil. Ein Vertretungsmodus, wie er später im Parlament üblich, ist den Sachsen ganz fremd gewesen.[6]) Das Witena-Gemote, dessen Wirkungskreis nicht genau zu fixiren, verschwindet mit der Eroberung; das Parlament ist, wie wir sehen werden, keineswegs aus ihm hervorgegangen.

In diesem sächsischen Bauernstaate konnten die Städte keine große Bedeutung haben. Soweit die römischen und britischen Städte von den Eroberern verschont wurden, kamen ihre Einwohner in ein Unterthänigkeits- und Hintersassenverhältniß. Die Städte selbst kamen unter die Hoheit irgendeines sächsischen Grundherrn (Thans), der ihnen nach Willkür Steuern auflegte. Diejenigen Städte, welche in der sächsischen Zeit entstanden, waren Ansiedelungen von Hintersassen theils auf dem Boden der Kirche, theils auf dem weltlicher Grundherren. Die sächsische Gemeindeverfassung herrschte auch in den Städten. In der Regel stand an der Spitze eines solchen Complexes umfriedeter Häuser, der einem Hundred gleich gerechnet wurde, ein Alderman oder Borough-Reve. Seine Gewalt wurde häufig durch einen königlichen Beamten (Wye-Port oder Bur-Gereve) eingeschränkt, welcher für den König einen Zins erhob. Häufig war dieser Zins aber auch einem nachbarlichen Thane (Lord of the manor) verliehen.[7])

Auf diese sächsische Gemeindefreiheit wurde infolge der Schlacht bei Hastings die normannische Feudalherrschaft gepfropft. Obgleich Wilhelm der Eroberer als Verfechter legitimer Thronrechte nach England kam, so war doch niemals die Unterjochung eines Volkes vollständiger als die der Sachsen durch die Normannen. Die Güter aller Sachsen, welche auf irgendwelche Weise die Sache Harald's unterstützt, wurden confiscirt.[8]) Allen Sachsen wurde eine drückende Steuer, die Taille, das Tallagium, auferlegt. Nicht selten wurden auch Sachsen als nutzbare Pfänder an normannische Barone verliehen. Die sächsischen höhern Geistlichen wurden, mit Hülfe des Papstes zu Rom, gemaßregelt, selbst die sächsischen Heiligen wurden nicht respectirt.[9]) Überall

3) Hallam, II, 386. 4) Lappenberg, Englische Geschichte, I, 185. 5) Hallam, II, 291.
6) Lappenberg, I, 577. 7) Lappenberg, I, 608 fg. Hallam, III, 22.
8) Thierry, La conquête d'Angleterre, I, 326. 9) Thierry, I, 413; II, 38.

wurde die sächsische Freiheit in ihr Gegentheil verkehrt[10]), obgleich Wilhelm und seine Nachfolger die Gesetze Eduard's des Bekenners, d. h. das sächsische Gewohnheitsrecht, wiederholt bestätigten.[11]) Das sächsische Recht wurde nur insoweit respectirt, als es mit den Interessen des Königs nicht in Conflict kam, also vorzugsweise auf dem Gebiet des Privatrechts. Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts und des mit diesem zusammenhängenden Eigenthums- und Erbrechts aber galt das aus der Normandie herübergebrachte Lehnrecht. Dieses fremde Recht führte denn auch fremde Sprache in die englischen Gerichte; noch heute ist das Französische nicht aus gewissen Förmlichkeiten des Parlaments, noch weniger aus der juristischen Terminologie gewichen.

Das eroberte und confiscirte Land vertheilte Wilhelm an seine Vasallen. Die Sachsen mußten das Land, das sie behalten, den Eroberern zu Lehn auftragen. Aber selbst die Lehen der größten Vasallen waren nur klein, und ihre Gerichtsbarkeit beschränkte sich auf niedere Straffälle. Die Jurisdiction des Königs stand überall über der des Grundherrn. Steuerfreiheit des Adels erkannte Wilhelm nicht an; alle Vasallen mußten von ihren Besitzungen diejenigen Abgaben entrichten, welche zu Eduard's des Bekenners Zeit Contume gewesen.[12]) Um dieses Princip gleichmäßiger Besteuerung überall durchzuführen, nahm Wilhelm der Eroberer eine große Katastrirung über Lehn- und Pachtbesitz sowie über die Bevölkerung vor. Dieselbe wurde von den Sachsen das Buch des Jüngsten Gerichts (Doomesdaege book, Doomsday book), von den Normannen le grand rôle, le rôle royal, le rôle de Winchester genannt.[13])

Alles freie Eigenthum wird rechtlich mit der Eroberung Eigenthum des Königs. Denn da der König alles confiscirte Eigenthum an seine Barone verleiht und die Sachsen wieder ihr Eigenthum den Normannen auftragen müssen, so ist der König in ganz England als Oberlehnsherr aller freien Bewohner der Insel auch einziger Allodialbesitzer. Nach der Eroberung finden wir 12 barones majores, von denen nur einer, der Herzog von Chester, eine Grafschaft zu Lehn hat. Ihnen folgen 1400 barones minores, die ebenfalls wie die erste Klasse tenentes in capite sind. Die Gebiete aller Vasallen halten jedoch keinen Vergleich mit denen der französischen Barone aus, welche auf ihren Territorien mit allen königlichen Regalien bellehen waren und erfolgreich dem König Widerstand leisten konnten. Schon der Umstand, daß die unterworfenen Sachsen bei dem großen Tyrannen Schutz gegen ihre kleinen Dränger fanden, bewirkte, daß in England keine Privatfehde aufkam, und daß der König stets die Macht behielt, einzelne rebellische Vasallen zu vernichten. Diesem Machtverhältniß seinen Vasallen gegenüber gab Wilhelm auch durch einen großen politischen Act Ausdruck und Weihe. Auf dem Reichstag zu Salisbury leisteten nicht allein alle Vasallen, sondern auch deren Aftervasallen dem König den Eid der Treue.[14]) Damit stellte Wilhelm den Aftervasallen gegenüber seine Gewalt über die der Lehnsherren und durchbrach solchergestalt den Lehnsstaat in seinen Grundprincipien.

Wenn nun Wilhelm theoretisch zwar die Sachsenfreiheit anerkannte, so war er doch thatsächlich, wie seine nächsten Rechtsnachfolger, ein absoluter Fürst. Der normannische Staat war ein centralisirter Lehnsstaat, der communales Leben nur so weit duldete, als es den Zwecken der Monarchie entsprach. Schon die Form der Charten und Proclamationen Wilhelm's I., welche so anfangen: Statuimus, Volumus, Praecipimus, oder: Praecipio, Prohibeo, beweist, daß der König damals einziger Gesetzgeber war. Die Curia regis der Normannenkönige war keine gesetzgebende Versammlung, sondern nur ein machtloser Beirath des Königs.[15]) Sie trat gewöhnlich bei Hoffesten zusammen und berieth dann wichtigere Staatsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten. Auch fielen diese Berathungen mit den geistlichen Concilien zusammen, und letztere gingen häufig in der allgemeinen Curia regis auf.[16]) Der König konnte zu diesen Hoftagen berufen, wen er wollte. Die geringern tenentes in capite wurden gewöhnlich bei der Berufung übergangen; einmal drückte sie die Last des persönlichen Erscheinens, und dann sahen die Könige sie auch nicht gern, indem sie stets von den größern Baronen abhängig waren.

Ein Ausschuß dieser allgemeinen, auch Curia civium genannten Versammlung bestand in

---

10) Brougham, English constitution, S. 143.
11) Phillipps, Englische Rechtsgeschichte, I, 183 u. 184. 12) Thierry, I, 143.
13) Anglia Sacra, I, 257. Al domesdaege boc ... ab indigenis sic nuncupatur, quia nulli parcit sicut nec magnus dies judicii.
14) Hallam, II, 315 fg. Thierry, II, 156. 15) Hallam, II, 322.
16) Hallam, III, 4 fg.

der Regel aus den sieben Großbeamten des Reichs (Seneschalcus, Constabularius, Comes Marescalcus, Cancellarius, Camerarius, Cubicularius und Summus judex totius Angliae, welcher den König in seiner Abwesenheit vertrat) und fünf gelehrten Baronen zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten.[17]) Dieser Gerichtshof, auch Aula regia genannt, war verpflichtet, dem König überallhin zu folgen. Eine Abtheilung dieses Gerichtshofs ist der Finanzgerichtshof, Curia regis ad scaccarium (Court of echeke, echikier, echequier). Die Bildung eines ständigen Civilgerichts und die Einführung reisender Richter gehört nicht der Zeit Wilhelm's I. und seiner ersten Nachfolger an.

Die Grafschaftseintheilung wurde durch die Eroberung nicht berührt. Aber an die Spitze der Grafschaft trat nun an die Stelle des Communalbeamten ein königlicher Statthalter, der jedoch den alten Titel des sächsischen Communalbeamten, Sheriff, beibehielt. Jährlich hielt er in jeder Grafschaft und in jedem Hundred einen Gerichtstag ab. Zu diesem erschienen die gebotenen Kron- und Untervasallen des Königs, die kleinern Hintersassen dagegen nur zur Aushülfe. Diese Gerichtshöfe waren die Gerichte aller Unterthanenklassen und wurden the Sheriffs tourn and leet genannt; neben ihnen kamen einige, aber stets der königlichen Jurisdiction untergeordnete Freibezirke vor.

Sowie die freien Sachsen nach der Eroberung in einen Zustand großer Bedrückung versanken, ebenso verschlimmerte sich auch das Los der Leibeigenen durch die Schlacht bei Hastings. Eine Quelle stetiger Beschwerden waren die Jagdgesetze Wilhelm's I., der das alte sächsische freie Jagdrecht zerstörte, die Jagd zum Regal machte, überall Wildparks anlegte, auch seine Vasallen mit dem Recht solche anzulegen belehnte und auf Jagdfrevel die strengsten Strafen setzte.

Wie wenig das Erbrecht in England seit der Schlacht bei Hastings für die Thronfolge entscheidend wurde, beweist der Umstand, daß Wilhelm der Eroberer seinem zweiten Sohn, Wilhelm Rufus, das Recht auf den englischen Thron durch Testament vermachte. Es gelang letzterm auch, mit Hülfe der Geistlichen und einiger Laien sich nach dem Tode seines Vaters des englischen Throns zu bemächtigen. Nach Wilhelm Rufus' Tode gewann dessen zweiter Bruder Heinrich I. (1100) ebenfalls auf Kosten des nächsten gesetzlichen Erben, des Herzogs Robert, der sich gerade auf dem Wege nach dem gelobten Lande befand, durch Usurpation Krone und Reich. Er vereinigte wieder die Normandie mit dem jetzigen Hauptlande der Dynastie Wilhelm's des Eroberers. Heinrich's Regierung ist namentlich wichtig durch das Aufblühen des Städtewesens und die Verleihung des ersten Freibriefs an London und andere größere städtische Communen. Nach seinem Tode bemächtigte sich der Sohn seiner Schwester Adela, welche an Stephan von Blois verheirathet war, der ebenfalls Stephan hieß, mit Gewalt des englischen Throns (1135), obgleich Heinrich I. seine Tochter Mathilde testamentarisch zur Erbin aller seiner Länder bestimmt hatte. Stephan's schwache Regierung ist eine Periode großer innerer Unruhen und wachsenden Übermuths der katholischen Geistlichkeit. Nach vielen und langen Kämpfen erkannte er Mathildens Sohn Heinrich als seinen Thronerben an, und dieser bestieg nach Stephan's Tode (1154) Englands Thron. Aber die Usurpationen, welche der römische Stuhl in der Zeit der Unruhen geübt, waren schwer zu beseitigen. Obgleich es ganz gegen das Herkommen des Reichs war, daß außerhalb desselben an einen fremden Fürsten appellirt wurde, so griffen doch unter Stephan's stürmischer Regierung Appellationen nach Rom immermehr um sich.

Heinrich II., ein energischer Monarch, trat diesen geistlichen Usurpationen kräftig entgegen. Er fand jedoch, als Vertreter der Kirche, einen ihm ebenbürtigen Gegner an Thomas Becket, Erzbischof von Canterbury, einen Mann sächsischer Abkunft, der vorher sein Gewissensrath und Kanzler gewesen war. Schon zur Zeit von Becket's Amtsverwaltung schildert John von Salisbury in einem poetischen Briefe an ersteren den Kanzler als einen Beamten, der die Strenge des Rechts mildere und der kraft seiner prätorischen Gewalt Veraltetes und Schädliches abändern könne.[18]) Als Erzbischof von Canterbury dehnte Thomas Becket die Usur-

17) Grabb, History of the English law, S. 92 fg., 219. Philipps, II, 48 u. 49. Blackstone, III, 36 u. 37 Bowyer, Constitutional law, S. 243.

18) Quaerendus regni tibi cancellarius Angliae
Primus sollicita mente petendus erit.
Hic est, qui regni leges cancellat iniquas
Et mandata pii principis aequa facit.
Quid obest populo, vel moribus est iniquum,
Quidquid id est, per eum desinit esse.

pationen der geistlichen Gerichte immermehr aus; er rief den Widerstand des Königs wach, welcher auf dem Reichstag zu Clarendon (1164) die berühmten 16 Artikel der Constitutionen von Clarendon durchsetzte. Die wichtigsten darunter stellten auch in geistlichen Dingen den König als die oberste richterliche Instanz hin; ohne Genehmigung des Königs sollte kein Appell nach Rom stattfinden dürfen. Ferner wurden die Früchte leerer Bischofssitze dem König überwiesen. Alle Bischöfe sollten als Barone des Reichs gelten, dem König Treue schwören, auf seinen großen Hoflagern erscheinen, auch als Richter der königlichen Curia fungiren, solange nicht auf eine Blutsentenz erkannt würde. Zwar stimmten die geistlichen Barone diesen Constitutionen zu Clarendon bei, allein Thomas Becket belebte aufs neue ihren Widerstand, und dieser endigte auch nicht, als Becket auf Heinrich's Anstiften ermordet ward. Der Kampf zog sich vielmehr durchs ganze Mittelalter hindurch; erst die Reformation nahm der Appellation an den Papst die letzte Basis.

Das zweite wichtigste Ereigniß der Regierung des Königs Heinrich II. ist die Unterwerfung Irlands (1172). Diese Insel wurde bis dahin von kleinen Häuptlingen regiert; es gelang Heinrich II., alle diese Häuptlinge sich tributär zu machen und Irland mit der Krone Englands zu vereinigen. Bis auf Heinrich VIII. blieb Irland Domäne der Krone und gehörte nicht zum Reich. Doch wurde schon unter den Plantagenets das alte Volksrecht (Breton law) durch das englische Recht verdrängt.

Wie seine Vorgänger war auch Heinrich II. bemüht, die Macht der großen Vasallen zu brechen. Er belebte zu dem Ende die alte Nationalmiliz der Sachsen aufs neue. Jeder erwachsene Mann wurde je nach seinem Einkommen zum Waffendienst verpflichtet, und reisende Commissarien überwachten die Ausführung der dahin zielenden königlichen Anordnung. Unter dieser Regierung kommt auch das Institut der reisenden Richter auf. Es sind dieses Barone uud Prälaten der Curia regis, welche außer der Zeit ihrer Rundreisen communia placita, d. h. gewöhnliche Civilstreitigkeiten, in einem besondern Senate des Reichsgerichts entschieden (Court of common pleas). Mit dem Reichstage von Northampton (1176) wird England in sechs Districte (circuits) getheilt, und die Richter des Court of common pleas werden als justitiarii regis, justitiarii itinerantes (justices in eyre) zur Rechtsprechung und Aufrechterhaltung des Reichsfriedens in die verschiedenen Circuits geschickt. [19])

Die unruhige Regierung Richard's I. (1193) ist der socialen Entwickelung Englands, der Verschmelzung von Normannen und Sachsen nicht ungünstig. Unter der Regierung seines schwachen Bruders Johann ohne Land (1199) waren Eroberer und Eroberte schon so miteinander verbunden, daß sie zu gemeinschaftlicher Abwehr von Unbill zusammentreten konnten. Die Unruhen, welche gegen Johann überall ausbrachen, verleiteten den schwachen König, sich dem Papste auf Gnade und Ungnade zu unterwerfen, sein Reich dem Bischof von Rom als Lehn aufzutragen und den Papst als seinen Oberherrn anzuerkennen (1213). Die Erbärmlichkeit des Königs, sein Geiz und seine Gewaltthätigkeit brachten endlich die ganze Nation gegen ihn auf, und die Barone erzwangen zu ihrer und des Reichs Sicherheit am 19. Juni 1215 den berühmten Freibrief der Magna-Charta.

Dieser große Freibrief enthält nur die Bestätigung der alten Sachsenfreiheit mit einigen schützenden Clauseln und Abhülfe von Lehnsbeschwerden. Auch die Eroberer sind genöthigt, sich auf das Recht der Eroberten zu berufen, und die sogenannten Gesetze Eduard's des Bekenners werden in der Magna-Charta ebenso wie die alte sächsische Grafschaftsverfassung neu bestätigt. Ferner verordnet der große Freibrief, daß kein freier Mann verhaftet und eingekerkert werden dürfe, es sei denn nach dem gesetzlichen Urtheile von seinesgleichen auf Grund der Gesetze des Landes. [20]) Die Strafgewalt der königlichen Sheriffs wird aufgehoben, die Civilgerichtsbarkeit geordnet, indem der Court of common pleas zu einem ständigen Gerichtshofe in Westminster gemacht wird. Willkürliche Steuern und Geldbußen werden verpönt. Wenn die Barone Steuern zahlen sollten, mußten sie fortan ihre Zustimmung geben. Auch die Leibeigenen werden gegen willkürliche Pfändungen geschützt.

Zur Aufrechterhaltung der Magna-Charta werden 23 Barone, deren Geschlechter gänzlich ausgestorben, als Custoden der Magna-Charta bestätigt. Sie erhalten ausdrücklich das Recht, alle Barone und Gemeinen zum Widerstande gegen den König aufzurufen und ihn zur Befol-

19) Blackstone, IV, 422. Crabb, S. 96.

20) Art. 39: Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur ... nisi per legale judicium parum suorum ... vel per legem terrae.

gung der Magna-Charta zu zwingen, sobald er dieses Gesetz verletzen sollte. Dennoch ist die Magna-Charta, obgleich sie von Johann's Nachfolgern stets aufs neue und von denselben Königen mehrfach beschworen wurde, vielfach verletzt worden, bis endlich ihre freiheitlichen Bestimmungen die Grundlage aller modernen freien Staatsordnung geworden. Unter Johann erlangte auch die Stadt London das Recht, jährlich einen Maire zu ernennen.

Die stürmische Regierung Heinrich's III. legte den ersten Grundstein zur Vertretung der kleinern Vasallen und der Freeholders im Parlamente. Nachdem der König bereits 1226 von der Ritterschaft in Lincolnshire vier Abgeordnete hatte wählen lassen, um die gegen den Sheriff erhobenen Beschwerden zu prüfen, werden zum Parlamente von 1254 je zwei Ritter aus jeder Grafschaft geladen. Weiter ging der Usurpator Simon de Montfort, der 1265 zu seinem Parlamente, außer zwei Rittern für jede Grafschaft, vier Vertreter für jeden der fünf Reichshäfen (Cinque ports) und zwei für York, Lincoln und andere große Städte ins Parlament berief. [21])

Die Kämpfe der geistlichen und weltlichen Gewalt dauern auch unter der Regierung Heinrich's III. fort. Wie fast immer in der englischen Geschichte, sind Krone und Parlament in Zurückweisung der Anmaßungen Roms einig. Als am zwanzigsten Regierungsjahre des Königs dem Parlamente zu Merton angesonnen wird, das Volksrecht dem Kanonischen Rechte unterzuordnen, antwortet das Parlament: „Nolumus leges Angliae mutare!"

Eduard I. bestieg 1272 den Thron seines Vaters kraft Erstgeburtsrechts. Er unterwarf Wales, ließ aber diesem Reiche noch eine gewisse nationale Unabhängigkeit. Der wichtigste Regierungsact Eduard's I. war die definitive Einführung einer Vertretung der Grafschaften, Städte und Flecken im Parlamente, indem er im Jahre 1295 nach Simon de Montfort's Vorgang ebenfalls Vertreter der Flecken und Grafschaften in den Reichsrath berief. [22]) „Weil es nicht mehr als billig sei, daß, was alle anginge, auch von allen gebilligt werde", lautete die Motivirung dieser wichtigen Neuerung. Die Abgeordneten der Städte und Flecken wurden von den städtischen Behörden gewählt und erhielten Diäten. Die Zahl dieser städtischen Abgeordneten blieb unausgesetzt schwankend. [23]) Auch die niedere Geistlichkeit wurde zuweilen ins Parlament berufen, um sich selbst zu besteuern; namentlich geschah das unter Richard II. [24])

In dem Bestreben, die Großen des Reichs durch eine gute Polizei und durch eine gute Wehrverfassung zu beugen, steht Eduard I. seinen Vorgängen nicht nach. Das Statut von Winton (Winchester) 13 Ed. I. c. 6 verpflichtet jeden Mann von 15—60 Jahren, sich einen Harnisch anzuschaffen und standesgemäß bewaffnet zu sein. Wer 40 Sh. Einkünfte von Land hatte, mußte ein Schwert, einen Bogen, Pfeile und Dolch besitzen. Zugleich schafft Eduard I. im Interesse der Centralisation der königlichen Gewalt das Institut der Friedensrichter. Mit diesem Institute ist die Grundlage für die Gewalt der jetzt regierenden Gentry gegeben. Die alte bäuerliche Grafschaftsverfassung, welche die Eroberung verschont hatte, beginnt mit der Bevorzugung der größern Grundbesitzer im Friedensrichteramte zu verfallen. Denn die friedensrichterliche Gewalt zieht sehr bald einen bedeutenden Theil der Geschäfte der alten lokalen Versammlungen an sich und vereinigt in sich Friedensbewahrung, Steuerumlegung, Criminaljurisdiction und Verwaltung des Milizwesens.

Während der große Plantagenet den fremden Kaufleuten durch zahlreiche Verordnungen Schutz gewährte, wurde seine Regierung den Juden, die er aus England vertrieb, verderblich.

Obgleich Eduard I. die Gemeinen zum Parlamente berief, war das Besteuerungsrecht der Stände damit noch keineswegs gesichert. Das Unterhaus blieb bis zur Usurpation des Hauses Lancaster vollständig ohnmächtig. Die Könige beriefen nach Belieben Corporationen zur Vertretung in dasselbe und ließen andere aus. Eduard III. ernannte einmal alle Abgeordneten selbst. Die Vertretung galt zudem nicht als ein Vortheil, sondern als eine Last. Hatten die Gemeinen Subsidien bewilligt, so entfernten sie sich gewöhnlich. Noch 1347 bewilligen die Lords allein alle Subsidien. [25]) Ein andermal erhebt Eduard III. eine Steuer, weil Prälaten, Grafen, andere Barone und einige Commoners ihm beigestimmt haben.

Ebenso ist der König rechtlich der einzige Gesetzgeber. Das Parlament ist nur ein Beirath,

---

21) Pauli, IV, 476 fg.

22) Die Echtheit des Statuts De tallagio non concedendo wird von Pauli (III, 139) bezweifelt. Es lautet: „Nullum tallagium vel auxilium pee nos vel haeredes nosteos in regno ponatur seu livetur, sive voluntate et assenau archiepiscoporum, episcoporum, comitatum. baronum, militum, burgensium et aliorum liberorum ... de regno nostro. C. III: Nihil capiatur de certo nomine, vel occasione malatot (maletot) de sacco lanae."

23) Gratb, S. 227. 24) Pauli, IV, 672. 25) Pauli, III, 682 fg.

und seine Zustimmung gibt nur den Gesetzen größere Kraft. „Que le roy fait, les lois par assent des pères et de la commune et non par les pères et la commune" (23 Ed. III.). Niemals war die Sanction des Parlaments nöthig, um einer königlichen Verordnung Geltung zu verschaffen.[26]) So führte Eduard I. ganz selbständig das englische Recht in Wales ein. Außer der Geldbewilligung bestand das Hauptgeschäft des Parlaments darin, Beschwerden in Empfang zu nehmen oder selbständig am Thron vorzubringen. Wurde diesen Petitionen vom Könige Folge gegeben, so erlangten sie Gesetzeskraft. Nahmen die Könige derartige Petitionen blos als Grundlagen neuer Gesetze an, so verfaßten die Richter auf Grund dieses Materials selbständig neue Statute. Petitionirten die Gemeinen, die sich freilich erst unter Richard II. für immer von den Lords sonderten, an den König, so geschah dieses in der unterwürfigsten Weise: „Nos pauvres communes prient et supplient par Dieu et en oeuvre de charité." Dagegen beginnt bereits seit Mitte des 13. Jahrhunderts das Parlament mit mehr oder weniger Erfolg die Verwaltung zu controliren, und unter Eduard II. setzt ein Parlament von Westminster (1327) sogar diesen König ab und Eduard III. als König ein.

Die glorreiche Regierung Eduard's III. (1327) ist zuerst wichtig durch die Prätensionen, welche Eduard auf den französischen Thron geltend machte, und durch die französischen Provinzen, welche er seinem Scepter unterwarf. Diese Prätensionen verwickelten England in endiose Kriege und ließen zuletzt keine andere Eroberung zurück als den leeren Titel eines Königs von Frankreich, der den englischen Königen bis zum Anfange dieses Jahrhunderts verblieb. Obgleich Eduard III. den Grafschaften das Wahlrecht bei den Friedensrichterwahlen entzog, waren doch seine Regierung und seine vielen Kriege der Entwickelung parlamentarischer Freiheit nicht ungünstig. So willkürlich der König oft verfährt, so sucht er wieder bei andern Gelegenheiten, selbst bei Gegenständen, die seine Prärogative betreffen, den Beirath des Parlaments nach.[27]) Die Anklagen von Räthen der Krone vor dem Oberhause (impeachment) sind gerade in dieser Periode am häufigsten vorgekommen. Ja 1369 verbietet das Parlament sogar der Alice Perres, Maitresse Eduard's III., wie überhaupt allen Frauen, sich in den Gang der königlichen Gerichte zu mischen.[28]) Aber wie gesagt, die Macht des Parlaments war schwankend, und es hatte keineswegs ein unbestrittenes Besteuerungsrecht, am wenigsten ein Gesetzgebungsrecht, und Hume hat recht, wenn er sagt: „Die Regierung Eduard's III. war im höchsten Grade willkürlich." Allein die Gesetze, welche Eduard III. erließ, blieben einer spätern Zeit ein schätzbares Vermächtniß der Freiheit. In dieser Beziehung ist das Gesetz über jährliche Parlamente und das berühmte Statut zur Beschränkung der Willkür in Hochverrathsprocessen zu erwähnen.

Sein Enkel Richard II., der 1377 den Thron bestieg, erlag einer Empörung des Hauses Lancaster und wurde 1399 mit Hülfe des Parlaments abgesetzt. Die wachsende Bedeutung dieses Staatskörpers erhellt dadurch, daß sich 1377 die Gemeinen für immer von den Lords scheiden und das Unterhaus in diesem Jahre zum ersten male in der Person Peter de la More's, eines Ritters aus Herfordshire, einen Sprecher erwählt. So sehr auch Parlament und König einander widerstrebten, in einem Punkte waren alle Staatsgewalten in England, wie wir bereits gesehen, im Mittelalter einig, in der Opposition gegen Rom. So ergingen auch unter Richard's II. Regierung strenge Gesetze gegen die Todte Hand. Namentlich aber zeichnete Richard's II. Regierung das berühmte Statut de Praemunire (von praemonere, warnen) 16 Rich. II. c. 5) aus, welches verordnete, daß derjenige des Königs Schutz verlustig sein solle, welcher eine Sache oder einen Proceß, der den König, dessen Krone oder Majestätsrechte betreffe, oder sein Reich, vor den Hof zu Rom oder einen andern nicht königlichen Gerichtshof bringen würde. Es war ferner nach diesem Statute strafbar, wenn ein Geistlicher irgendeiner Sentenz oder Excommunication, die von Rom ausging, Folge leistete. Endlich sollte es als Praemunire strafbar sein, wenn man in Rom eine Bulle kaufte, um dadurch die Execution königlicher Gerichte zu hemmen. Obgleich der Papst die Annahme dieses Statuts als ein foedum et turpe facinus bezeichnete, so dehnte Eduard IV. es noch aus, indem er alle geistlichen Gerichte mit der Strafe des Praemunire belegte, sobald sie sich in weltliche Dinge mischten. Das berühmte Statut ist noch heute öffentliches Recht Englands.

Ferner ist die Regierung Richard's II. wichtig für die Entwickelung des Geheimen Rathes (Privy council). Unter der Minderjährigkeit dieses Königs bildete sich, wie es schon früher zuweilen der Fall war, aus dem magnum consilium ein engerer Ausschuß aus, der, seitdem das Amt des Justitiarius totius Angliae eingegangen, aus den fünf Hauptkronbeamten (Lord

26) Crabb, S. 238. 27) Crabb, S. 234. 28) Pauli, IV, 491.

Great Chamberlain, Lord High Constable, Lord Marshal, Lord Chancellor und Lord High Treasurer), zwei Bischöfen und zwölf andern Lords bestand. Dieser Geheime Rath berieth zuerst Angelegenheiten des Königs, dann auch andere Rechtssachen. Damals war er entschieden ein Werkzeug der Willkür, und zahlreiche Klagen werden namentlich in der folgenden Regierung über seine Übergriffe laut.[29]) Auch kommt in dieser Periode die Appellation von den andern königlichen Gerichten ans Oberhaus als höchste Instanz auf. Sie ruhte aber später vom Beginn der Rosenkriege bis zum Jahre 1621.

Zahlreiche Freibriefe des Königs an städtische Corporationen stammen aus dieser Zeit. Die Städte beginnen in Flor zu kommen, weil mit dem Verfall der Leibeigenschaft viele freie Arbeiter genöthigt sind, sich anderswo ihr Brot zu suchen als auf dem Lande, wo der Herr sie nicht mehr nährt. Als Institut des Landes kommt die Leibeigenschaft zuletzt unter Richard II. in der englischen Gesetzsammlung vor. Zahlreiche Aufstände vermehren die Gefahr, welche die noch vorhandene Unfreiheit eines Theils der Bevölkerung mit sich bringt. Vor allem aber wirkt der Umstand zur Aufhebung der Leibeigenschaft mit, daß die unfreie Arbeit theuerer wird als die Arbeit freier Leute. Noch unter Richard II. verlangt Wat Tyler (1381) die Beseitigung der persönlichen Sklaverei. Kaum 70 Jahre später figurirt die Aufhebung der Leibeigenschaft nicht mehr unter den Forderungen des Rebellen Jack Cade. Unter den Tudors und unter dem ersten Stuart geht dieses Institut fast spurlos unter.

Fassen wir das Bild der englischen Verfassung unter den Plantagenets zusammen, so finden wir, um mit Pauli zu reden, daß bereits unter Richard II. König und Parlament den Staat ausmachen, und daß die britische Verfassung schon damals nicht ihresgleichen hatte.[30]) Die Siege, welche die Engländer in dieser Periode über die Franzosen erfochten, sind nicht blos militärischer Natur. Bei Crecy, Poitiers und Azincourt siegt der moderne Staat über den Lehnsstaat. Alle englischen Rechtsschriftsteller des Mittelalters, wie namentlich Bracton und Fortescue, sind sich der Freiheit ihres Landes wohl bewußt. Sie legen immer und immer wieder den Accent darauf, daß die Grundsäule der Freiheit das sächsische Volksrecht sei, während das byzantinisch-justinianische Recht anderswo das Grab der Freiheit geworden.

Die Revolution, welche das Haus Lancaster mit Hülfe des Parlaments auf den Thron brachte, vermehrte natürlich auch die Macht des letztern. Gleich im ersten Jahre der Regierung Heinrich's IV. (1399—1414) setzte das Unterhaus ein Statut durch, wonach die Richter verpflichtet wurden, illegalen Ordres des Königs nicht Folge zu leisten. Das Oberhaus beginnt unter dieser und den folgenden Regierungen seinen feudalen Charakter zu verlieren. Seit Richard II. und namentlich infolge der Rosenkriege wird die Pairie immermehr eine persönliche Würde. Der Beweis des Innehabens eines Lehnsgutes ist nicht mehr nöthig, und es genügt fortan schon, wenn nur bewiesen wird, daß die Vorfahren eines Adelichen im Oberhause kraft writ of summons gesessen, um ihn zur Pairie zu berechtigen. Auch unter dieser Regierung kehrt sich das Parlament unausgesetzt gegen die Übergriffe Roms und einzelner Geistlichen. Im Jahre 1412 wird sogar der König genöthigt, seinen Beichtvater auf Beschluß des Parlaments zu entlassen.[31])

Heinrich's V. kraftvoller Regierung folgt die Minderjährigkeit seines Sohnes. Die schwache Vertretung der königlichen Gewalt führt zur Vermehrung der Macht des Parlaments. Dasselbe erkennt das Testament Heinrich's V. nicht an, weil es zu demselben seine Einwilligung nicht gegeben[32]), und die Regentschaft wird auf Grund eines vom Knabenkönige Heinrich VI. beantragten Gesetzes den Herzogen von Bedford und Gloster und 16 Peers als Beiräthen derselben übertragen. Das Parlament war bereits ein so bedeutender Staatskörper geworden, daß das Wahlrecht zum Unterhause von größter Bedeutung war. Dieses Wahlrecht wurde durch ein Gesetz 8 Henry VI. c. 7 neu geregelt. Dadurch wurde das allgemeine Wahlrecht in den Grafschaften abgeschafft und das Recht, Abgeordnete zu wählen, auf die 40-Sh.-Freeholders übertragen. Auch zeigte es von der wachsenden Bedeutung des Unterhauses, daß Richard von Gloucester 1460 vor demselben die Ansprüche des Hauses York vertheidigte. Zugleich brauchten die Könige die Gewalt des Parlaments, um unangenehme Gegner zu beseitigen. Unter Eduard IV. kommen die Bills of attainder auf. Das erste Opfer einer solchen ist Clarence.[33]) Heinrich's VI.

---

29) Pauli, III, 662; V, 706. S. Proceding and ordinances of the Privy council (7 Bde., 1834—37). 30) Pauli, V, 661. 31) Pauli, V, 58.
32) Bowyer, S. 146. 33) Crabb, S. 423.

unglückliche Regierung führt den Verlust fast aller französischen Besitzungen herbei und macht den Titel eines Königs von Frankreich zu einer leeren Floskel.

Die Rosenkriege, in welchen zwei Königshäuser mit entsprechendem adelichen Anhange sich befehdeten, brachten England in seiner innern Entwickelung sehr zurück, aber sie vernichteten zugleich vollständig den feudalen normannischen Adel. Nach der Schlacht bei Tewksbury soll ein normannischer Baron so selten gewesen sein als ein Wolf. Als Heinrich VII. sein erstes Parlament berief, waren nur 29 weltliche Peers vorhanden. Schon bei der Krönung Eduard's IV. waren von 15 Herzogsgeschlechtern 13 ausgerottet. Von jenen 29 Peersgeschlechtern des ersten Tudor-Parlaments sind jetzt nur höchstens fünf übrig geblieben. Die Geschlechter sind ausgestorben, die Titel jedoch erhalten und auf die neue Pairie übertragen worden.

Infolge der langen Bürgerkriege sehnte sich das Land nach Ruhe und ließ den mächtigen Tudorfürsten mehr Gewalt, als in dem letzten Jahrhunderte von Englands Königen ausgeübt worden. Das Bürgerthum und die Gentry hatten keinen Grund, über einen Despotismus zu klagen, der selten ihre commerziellen und Agriculturinteressen verletzte. Die Tudors, welchen nur ein paar bewaffnete Trabanten zu Gebote standen und denen, wenn sie das Volk in seiner Gesammtheit hätten unterdrücken wollen, die ganze bewaffnete Nation gegenüber getreten wäre, regierten im Sinne der großen Masse. Die Principien der Besteuerung durch das Parlament waren der Nation so in Fleisch und Blut übergegangen, daß, obgleich Heinrich VII. manche willkürliche Steuern erhoben, sein Nachfolger Heinrich VIII. vor dem offenen Widerstande der Gemeinfreien zurückweichen mußte. Sonst aber verfuhren die Tudors in Beziehung auf die Privilegien des Parlaments höchst willkürlich. Viele neue Flecken erhalten zwar das Wahlrecht, doch sind dies meistens kleine von der Krone abhängige Ortschaften, welche nur den Einfluß der letztern vermehren. Vergebens kämpfen selbst die mächtigen Tudors gegen den ökonomischen Zug in der englischen Nation, der Zusammenschlagung größerer Grundstücke und Vernichtung des kleinern Besitzstandes. Glücklicher sind die Fürsten der neuen Dynastie in Brechung des letzten Schlupfwinkels der Feudalaristokratie, indem ein Gesetz Heinrich's VIII. die Stammgüter (entails) der Confiscation unterwirft und dieselben sogar unter gewisser Voraussetzung für veräußerlich erklärt.

Um den Frieden des Landes aufrecht zu erhalten, stiftete Heinrich VII. (1487) den später so berüchtigten Gerichtshof der Sternkammer. Die Mitglieder dieses Gerichtshofs waren meistens auch Mitglieder des Geheimen Rathes. Derselbe verdankte seinen Ursprung den gegen die bewaffneten Gefolgschaften gerichteten Verordnungen. Bacon lobt diese Behörde, da sie aus guten Elementen zusammengesetzt sei. Anfangs war das wol der Fall. Allmählich aber wird die Competenz dieses Gerichtshofs ausgedehnt und derselbe namentlich benutzt, die Bürger dem Richterspruche ihrer Peers zu entziehen. Vor allem suchte man vermittelst der Sternkammer auf die Geschworenen zu wirken. Sprachen diese in politischen Processen die Angeklagten frei, so wurden sie vor die Sternkammer gefordert. Das Verfahren der Sternkammer selbst, deren Richter vom Könige ohne weiteres abgesetzt werden konnten, fand dagegen ohne Jury, ja unter Anwendung der Tortur statt. Es war ganz willkürlich. Die Richter erkannten auf Geld-, Gefängniß- und Leibesstrafen. [34])

Es ist ein lange verbreitet gewesener Irrthum, daß die Tudors die Rechte absoluter Monarchen prätendirt hätten. Sie regierten willkürlich, weil sie dazu die Gewalt hatten. Daß sie aber von den Gesetzen entbunden gewesen, ist auch von den höfischen Schriftstellern jener Zeit nicht einmal behauptet worden. So vollbrachte auch Heinrich VIII. das große Werk der Reformation in Übereinstimmung mit seinem Volke und durch die Unterstützung seines Parlaments. Wenn der König zuerst den geistigen Bestrebungen Luther's entgegentrat und dafür den Titel Defensor fidei erwarb, und wenn er sich dagegen später vollständig von Rom löste, so liegt darin kein unauflöslicher Widerspruch, keine Inconsequenz des Königs.

Denn die englische Reformation muß man vorzugsweise als eine politische Losreißung der englischen Kirchenprovinz von der Jurisdiction der großen Mutterkirche in Rom ansehen. Welche Versuche bereits früher gemacht wurden, um den Übergriffen Roms entgegenzutreten, haben wir in der Geschichte des Mittelalters gesehen. Die Reformation, welche Heinrich VIII. durchführte, war demnach nichts als eine Consequenz der ganzen englischen Geschichte. Daher leisteten auch die englischen Geistlichen gegen die Neuerungen so geringen Widerstand. Alle Umstände, unter welchen diese große Veränderung vor sich ging, lassen die englische Reforma-

34) Hallam, Constitutional history, I, 65 fg.

tion mehr als einen Act der Staatsgewalt und der Geſetzgebung wie als eine Befreiung der Gemüther vom Gewiſſensdruck erſcheinen. Jedenfalls gab Heinrich's VIII. Liebſchaft mit Anne Boleyn zu dieſem Staatsacte nur die äußere Veranlaſſung.

Im Verfolg ſeines Bruchs mit Rom ließ ſich Heinrich mit Hülfe der Convocation und des Parlaments zum Oberhaupt der engliſchen Kirche ernennen, und die Appellation nach Rom wurde für immer abgeſchafft. Die Gewalt des Parlaments wurde theoretiſch auch bei der Auflöſung der Ehe des Königs mit der Königin Katharina anerkannt. Denn dieſe erfolgte durch ein von allen drei Factoren der Geſetzgebung gebilligtes Geſetz. Wenn Heinrich VIII. auch ſpäter die Annahme des Grundſatzes beim Parlamente durchſetzte, daß königliche Proclamationen Geſetzen gleich ſein ſollten, ſo erkannte er ja durch Statuirung dieſer Ausnahme die geſetzgebende Gewalt des Parlaments ſelbſt in ihrem vollſten Umfange an; auch galt dieſer Grundſatz nur für ſeine Regierungszeit.

Soweit die Reformation nicht durch die Habſucht des Königs oder durch ſein Streben, ſich von Rom zu emancipiren, beſtimmt wurde, war ſie ſo conſervativ wie möglich. Heinrich VIII. verfolgte zwar die Anhänger der Jurisdiction Roms, aber von den Lehren der katholiſchen Kirche behielt er ſo viel wie möglich bei. [35]) So wußte die königliche Gewalt die althiſtoriſchen Zuſtände der Kirche in größtem Umfange zu bewahren. Nirgends iſt von den Zuſtänden des Mittelalters mehr beibehalten worden, und nirgends verband ſich doch die geiſtliche Gewalt mehr mit der weltlichen zu feſterer Gemeinſchaft als in England. [36])

Soweit aber die Gewalt und die Habſucht des Königs ins Spiel kam, verfuhr man bei der Reformation willkürlich, ja barbariſch. Namentlich wurde die Aufhebung der Klöſter *aufs rückſichtsloſeſte* betrieben. Bennet gibt an, daß Heinrich VIII. aus den unterdrückten geiſtlichen Häuſern 1,131607 Pf. St., d. h. ein Fünftel des ganzen Grund und Bodens, gewonnen. Andere geben die Werthſumme des confiscirten Grundeigenthums gar auf 1,600000 Pf. St. an. Dieſe Güter wurden an Günſtlinge aus der Gentry verſchleudert. [37]) Aus dieſer Plünderung der Kirche entwickelte ſich eine neue Ariſtokratie, und dieſe ſuchte ſich namentlich dadurch zu ſtärken, daß ſie die Grundſtücke der kleinen Leute aufkaufen und immer mehr kleine Nahrungsſtellen eingehen ließ.

Die Nationalmiliz bildet auch unter den Tudors den Kern der Wehrkraft des Landes, ja Heinrich VIII. ſchärft ausdrücklich den Yeomen die vorgeſchriebenen Schießübungen ein. Die Patrimonialgerichte ſind unter Heinrich VIII. bereits bis auf einige unbedeutende Reſte verſchwunden. England nimmt unter dieſem Fürſten an Wohlſtand zu, und ſo ſehr ihn auch einige Gewaltacte ſchänden, iſt doch ſeine Regierung eine der ſegensreichſten Englands geweſen. Wales wurde unter dieſem Könige vollkommen mit England gleichgeſtellt und ein Beſtandtheil des Reichs.

Heinrich VIII. und ſein Parlament hatten die Großjährigkeit König Eduard's VI. auf das achtzehnte Lebensjahr feſtgeſetzt. Zu gleicher Zeit wurden 16 Peers zu Teſtamentsexecutoren und Regenten mit gleichem Range beſtimmt. Dieſen Regentſchaftsrath wußte der Herzog von Somerſet beim Tode Heinrich's VIII. mit Hülfe des neuen Parlaments thatſächlich zu beſeitigen, indem er ſich zum Chef deſſelben und zum Protector des Reichs ernennen ließ. Unter der Regierung Eduard's VI. wurde die Reformation vollendet, Cölibat und Meſſe abgeſchafft. Johanna Gray verdankt ihren Titel zur Krone ebenfalls einer Parlamentsacte, die mit Ausſchließung der beiden Töchter Heinrich's VIII. ſie zum Throne berief. So finden wir unter den Tudors den Grundſatz des heutigen engliſchen Staatsweſens, daß es kein abſolutes Recht auf den Thron gebe und Krone und Parlament ſtets die Thronfolge abändern können, bereits in vollſter Wirkſamkeit. Die Herrſchaft der jungen Königin war bekanntlich von kurzer Dauer, und mit Heinrich's VIII. älteſter Tochter Maria kam die blutigſte Reaction des Katholicismus über England. Als durch ihren Tod der Thron ihrer proteſtantiſchen Schweſter Eliſabeth zufiel, war der Haß gegen den Katholicismus ein Glaubensſatz engliſcher Patrioten geworden.

Die glorreiche Regierung Eliſabeth's iſt in vielfacher Beziehung von höchſter Bedeutung für die conſtitutionelle Entwickelung Englands: durch den Abſchluß der Reformation, durch die Armengeſetzgebung und durch die wachſende Macht der Gemeinen.

Was die Reformation anbetrifft, ſo ſtellte Eliſabeth zuerſt die proteſtantiſche Religion wieder her und regulirte ihre Glaubensſätze durch die 39 Artikel, welche ſie 1562 mit einer Convoca-

35) Robertſon und Prescott, History of Charles V, I, 427.
36) Ranke, Engliſche Geſchichte, Vorrede, S. V. 37) Paſhley, The poor law, S. 177.

tion vereinbarte. Durch Zustimmung des Parlaments wurden die 39 Artikel Staatsgesetz, Ketzerei demnach ein Verbrechen, um das sich die weltliche Gewalt zu kümmern hatte. Die Act of uniformity verbietet infolge dessen alle Änderungen in Glaubenssachen, es sei denn durch König und Parlament. Als Mittel zur Durchführung geistiger und weltlicher Strafgewalt erlaubt die Act of supremacy der Königin Elisabeth, die Durchführung der 39 Artikel durch die berüchtigte High Commission (Hohe Commission), welche unter deren großem Siegel aus 12 Bischöfen und 32 Geheimräthen, Laien und andern Geistlichen ernannt wurde, zu bewirken. Proselytenmacherei im Sinne des Katholicismus wurde als Hochverrath bestraft. Nicht weniger war das Dissidententhum verpönt. Udal, ein puritanischer Geistlicher, wurde hingerichtet, weil er gegen das Episkopat geschrieben. Die 39 Artikel schaffen aufs neue und für immer die Jurisdiction des Papstes in England ab. Alle Gewalt, die der Papst besessen, geht auf den König, der zwar nicht formell, aber thatsächlich alle Bischofstellen besetzt, über.

Schon unter den Vorgängern Elisabeth's bedeckten zahlreiche Bettler und Landstreicher die Landstraßen Englands und veranlaßten strenge Gesetze gegen Bettelei und Vagabondage. Die gewaltsame Durchführung der Reformation vermehrte die Zahl der Bedürftigen namentlich durch obdachlose Mönche um ein Bedeutendes. Man half sich unter Eduard VI. durch barbarische Strafgesetze, welche gänzlich ihren Zweck verfehlten. Mildern Geistes ist die Gesetzgebung Elisabeth's. Ein Gesetz von 1575 verordnet, daß in jedem corporirten Orte die Corporationen Wolle, Flachs, Eisen und andere Rohstoffe den Armenaufsehern zur Verarbeitung durch die Armen geben sollen. Endlich erging 1601 das Hauptarmengesetz Englands (43 El. c. 2), das auch noch heute die Grundlage des englischen Armenwesens bildet, obgleich das Gesetz von 1834 es wesentlich geändert. Hauptgrundsatz dieses Gesetzes ist, daß jedes Kirchspiel eine Armensteuer aufbringen muß, aus welcher die arbeitsunfähigen Armen unterstützt, für die arbeitsfähigen Armen Rohstoffe zur Verarbeitung angeschafft werden sollen. Zum Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes, welches die Armenpflege zu einer dauernden Kirchspiellast machte, wurden besondere Beamte, die Armenvorsteher, eingesetzt.

So wenig Elisabeth sich einer ständigen parlamentarischen Opposition gegenüber befand — das verhinderten sowol die Größe ihrer Politik als die Gefahren des Protestantismus — so zeigte sich doch auch unter ihrer Regierung ein wachsender Geist des Widerstandes im Unterhause. Zwar versucht die Königin es wiederholt, der Redefreiheit des Parlaments Zügel anzulegen, aber gerade Verwarnungen, wie die Bacon's, „daß die Gemeinen sich nicht in Staatsangelegenheiten mischen sollten, da solche sie nichts anginge", zeigen, wie sehr die Gemeinen bereit waren, sich um die Angelegenheiten des Staates zu kümmern. So drohten die Gemeinen 1566 kein Geld zu bewilligen, wenn nicht erst die Thronfolge geregelt und die Verheirathung der Königin entschieden sei. Nicht durch Trotz, sondern durch scheinbares Nachgeben gelang es Elisabeth, den Sturm zu beschwichtigen. Ein andermal (1601) wurde die Opposition in der Monopolfrage so mächtig, daß der Königin nichts übrig blieb, als die Forderungen der Opposition pure zu erfüllen. Die Gemeinen beharrten stets in alter Zähigkeit im Geldpunkte, und konnte die Königin nicht mit den ihr bewilligten Mitteln ausreichen, so sah sie sich genöthigt, zu halberzwungenen Geschenken ihrer Unterthanen (benevolences) ihre Zuflucht zu nehmen.

Die persönliche Freiheit unter Elisabeth war gering. Neben der Sternkammer und Hohen Commission wütheten Martialgerichte gegen die Feinde der Krone. Weder der Glaube noch die Rede war frei. Strenge Censurgesetze hielten die Presse gefangen. Unter der großen Königin wurden verstümmelnde Strafen gegen mißliebige Autoren und Drucker nicht selten angewendet. Allein dennoch war Elisabeth's Regierung eine der großartigsten, welche die englische Geschichte gesehen; denn sie schützte nicht allein die Unabhängigkeit des Landes und die protestantische Religion mit Erfolg, sondern brach auch Spaniens despotische Macht. Elisabeth war der höchste Gipfelpunkt des englischen Königthums. Ihre Nachfolger haben alles gethan, dieses Institut zu discreditiren. Während die Tudors die Gesetze verletzten, weil sie die Macht dazu hatten, bauten die Stuarts eine Rechtstheorie königlicher Willkür auf, hergeleitet aus dem Königthum von Gottes Gnaden, mit der sie schmählich Schiffbruch litten.

II. Staats- und Verfassungsgeschichte Englands, Schottlands und Irlands bis zur Vertreibung der Stuarts. Die Stuarts waren ein Königsgeschlecht ohne monarchisches Pflichtgefühl und ohne monarchische Initiative, aber von unleidlichen monarchischen Prätensionen. Die Gemeinen, die unter den Tudors reich geworden, waren nicht ge-

neigt, in einem gelehrten Pedanten wie Jakob I., in einem heimtückischen Stutzer wie Karl I. besonders glückliche Manifestationen des Königthums von Gottes Gnaden zu erkennen. Dieses Königthum von Gottes Gnaden war keineswegs dasselbe, welches Bracton und die alten Juristen darunter verstanden. Vielmehr sollten nach Anschauung der Stuarts nur der Wille und die Laune des Königs Gesetz sein. Alle Rechte des Volkes galten ihnen dieser Laune gegenüber nur als widerrufliche Concessionen. Daher wurde auch von Geistlichen und Höflingen der „passive Gehorsam" gepredigt, während gerade das englische Staatsrecht zum Theil auf dem Grundsatze vom activen Widerstande ruht. Die Creaturen des Hofes erklärten im Parlamente: daß die Parlamentsfreiheiten nur im Wege der Unterwerfung unter den König erhalten werden könnten und der König beliebig, durch gelegentliche Staatsacte wie nach den Gesetzen, regieren könne. Nach dieser Theorie wird auch selbst die Kritik der Staatsacte ein öffentliches Verbrechen. „Sowie es Atheismus und Gottesläſterung ist", erklärte Jakob I., „wenn irgendein Geschöpf die Handlungen Gottes kritisirt, so ist es Anmaßung und Empörung, wenn ein Unterthan das discutirt, was der König auf der Höhe seiner Macht thut." Bei solchen Lehren diente dem Könige seine päpstliche Allmacht vortrefflich zur Durchführung absolutistischer Pläne. „Keine Bischöfe, kein König", erwiderte er den Überbringern einer presbyterianischen Bittschrift. Auf dem Wege, den er von Schottland aus in sein neues Reich antrat, ließ er in Newmarket einen Dieb laut Cabinetsordre hängen. So leiteten die Stuarts ihre Herrschaft in England ein.

Um die Macht des Königs in der Kirche zu befestigen, wurde weitern Reformationen ein Damm gesetzt und die Kirche Englands namentlich durch die Kanones von 1603 ihrer gegenwärtigen geistigen Verknöcherung zugeführt. „Ich möchte am liebsten das Papstthum", äußerte Jakob I., „weil es so viel Macht über die Gemüther hat, wenn es nur nicht auch Macht über die Könige beanspruchte." Der König selbst war den Katholiken gewogen. Aber der Schrecken, den die Pulververschwörung verbreitete, führte zur Vermehrung der Strafgesetze gegen Katholiken und Nonconformisten.

Während König Jakob I. absolutistischen Tendenzen huldigt, werden die Gemeinen, unter welchen die Puritaner die Oberhand erhalten, immer widerspenstiger und kühner. Im November 1621 fordert das Parlament den König auf, gegen Österreich einzuschreiten und seinen Sohn nicht an eine spanische Prinzessin zu verheirathen. Auf ein Verbot des Königs, sich in solche Dinge zu mischen, protestirt das Unterhaus, indem es als sein Recht „die eigene Jurisdiction, Berathung aller Staatsangelegenheiten, freie Rede und Freiheit der Mitglieder" erklärte. Der König zerriß den Protest und steckte die Oppositionsmänner in den Tower. Um so mehr hielten die Gemeinen den Daumen auf den Geldbeutel. Darüber beklagte sich der König in seiner burlesken Weise. „Ich habe die Flöte geblasen, und ihr habt nicht getanzt. Ich habe geweint, und ihr habt nicht geseufzt. Während 18 Jahren des Friedens habt ihr mir sehr wenig Geld gegeben."

Unter der Regierung dieses Königs wurden die Kronen Englands, Irlands und Schottlands auf dem Haupte der Stuart-Fürsten vereinigt. Schottland behielt jedoch seine Unabhängigkeit, sein eigenes Recht, seine eigenen Gerichte und sein eigenes Parlament. Dagegen konnte das Parlament in Dublin kein Gesetz genehmigen, welches nicht vorher der Geheime Rath in London gebilligt hatte. Umgekehrt konnte das englische Parlament für Irland Gesetze machen, ohne daß das irlsche Parlament das Recht gehabt hätte, diese Gesetze aufzuheben. Außerdem war die höhere Verwaltung Irlands vollkommen in englischen Händen.

Karl I., ein gefährlicherer Gegner der Volksrechte als sein Vater, stieß sehr bald auf energischen Widerstand seines Parlaments. Anstatt ihm Geld zu bewilligen, verlangte das erste Parlament Abhülfe der Beschwerden. Der König löste es auf und erhob willkürlich Steuern und Abgaben. Sein zweites Parlament war nicht gefügiger; er löste es wiederum auf. Jetzt regierte er willkürlich weiter und erhob nicht blos Steuern, sondern legte auch Soldaten bei den Bürgern ein und stellte Bürger unter Kriegsrecht. Als die Unzufriedenheit im Lande wuchs, bemühte sich der König auf dem Wege der Scheinconcessionen sein Parlament gefügig zu machen. Er nahm (1629) die berühmte Petition of right an, wonach die Erhebung von Steuern, welche das Parlament nicht bewilligt, verpönt, willkürliche Verhaftungen verboten und Kriegsgerichte für Nichtmilitärs als ungesetzlich erklärt wurden. Infolge dessen wurde dem Könige Geld bewilligt, und es war große Freude im Lande. Aber die Tinte der Petition of right war kaum trocken, als der König auch schon dieses berühmte Gesetz verachte, das Parlament auflöste und die Führer der Opposition in den Kerker werfen ließ.

„Kein früherer König", sagt Macaulay, „hatte sich bemüht, den Despotismus systematisch

aufzurichten und das Parlament zu nulliſiciren." Aber Karl that, was weder die Tudors noch die Plantagenets gethan. Er regierte 11 Jahre ohne Parlament. Zum Zwecke der Befeſtigung ſeiner abſoluten Monarchie verſuchte ſowol Karl wie ſein Günſtling, der Renegat Wentworth, ſpäter Lord Strafford, eine ſtehende Armee zu bilden. Zu gleicher Zeit wirkte der Primas des Reichs, der Erzbiſchof Laud, ſowol im Sinne größerer Romaniſirung der engliſchen Kirche, als im Sinne religiöſer Unterdrückung der Diſſidenten. Sternkammer und Hohe Commiſſion hatten in dieſem Interregnum ihre claſſiſche Zeit. Aber auch die Richter des gemeinen Rechts, welche der König abſetzen konnte, waren keine Schutzwehr für den Unterdrückten.

Um die Armee zu unterhalten, griff Karl I. zu einer unerhörten Neuerung. Nach altem Herkommen hatten die engliſchen Könige in Zeiten des Kriegs von den Küſtenprovinzen Schiffe verlangt, für welche häufig Geld geleiſtet wurde. Jetzt verlangte Karl I. mitten im Frieden Schiffsgeld und zwar durchs ganze Reich. Wie hierbei die Steuerverweigerung Hampden's zwar fehl ſchlug, welche Folgen ſie aber doch hatte, iſt in dem Art. Hampden zu leſen.

Die Tyrannei ſtraft ſtets ihre Anhänger mit Verblendung, und ſo war es auch bei Karl I. Er und Laud beſchloſſen, den Schotten die engliſche Liturgie aufzudringen. Da brach die Empörung im nördlichen Königreiche aus, welcher Karl mit den gewöhnlichen Mitteln nicht Herr werden konnte. Neue Gewaltacte waren bei den Sympathien, welche die ſchottiſchen Empörer in England fanden, mislich, und Karl ſah ſich durch das Übermaß ſeiner Gewaltthaten genöthigt, wieder den Rechtsboden aufzuſuchen. Er berief (1640) ein Parlament. Dieſes Parlament war trotz der vorhergegangenen Unbilden ſehr gemäßigt. Allein die Landesbeſchwerden konnte es nicht unberückſichtigt laſſen. Es wurde wie ſeine Vorgänger raſch nach ſeinem Zuſammentritte aufgelöſt. Bald darauf drangen die Schotten in England ein, und der Aufſtand der Engländer ſelbſt bedrohte den König. Dieſer ſuchte in ſeiner Noth nach einem Auswege, um ohne Parlament regieren zu können. Er berief den großen Rath der Peers. Dieſe riethen jedoch zum geſetzlichen Weg der Parlamentsberufung, und, von allen verlaſſen, ſah ſich Karl genöthigt, ein neues Parlament zu verſammeln. Im November 1640 trat eine der bedeutendſten parlamentariſchen Verſammlungen, welche die Welt je geſehen, das berühmte Lange Parlament zuſammen.

In dieſer Verſammlung hatten die Puritaner vollſtändig die Oberhand. Die Mehrheit verfehlte nicht, energiſch gegen die Unterdrücker des Landes vorzugehen. Während unter den Tudors die Ächtungsbills ein Mittel geweſen waren, um Feinde der Monarchen zu vernichten, verwandelten ſich die Bills of attainder jetzt in eine Waffe gegen den König. Strafford wurde zuerſt von den Gemeinen vor dem Oberhauſe angeklagt (impeached). Aber die Anklagepunkte waren ſo ſchwach, daß die Lords ihn freigeſprochen hätten. Da ſchlug Sir Arthur Haſlrig vor, Strafford durch Bill of attainder zu verurtheilen. Obgleich erprobte Freiheitsfreunde, wie Pym und Hampden, ſich dieſer Maßregel widerſetzten, ging ſie doch durchs Unterhaus.[38]) Das eingeſchüchterte Oberhaus nahm die Bill an, ebenſo der König, der vergeblich beim Unterhaus um Gnade für ſeinen Miniſter gefleht hatte. Strafford wurde enthauptet, und Taylor, der die Hinrichtung einen Juſtizmord genannt, wurde aus dem Unterhauſe geſtoßen und in den Tower geſchickt. Ebenſo fiel Laud einige Jahre ſpäter während des Bürgerkriegs der Rache des Unterhauſes. Aber das Unterhaus begnügte ſich nicht damit, die großen Verbrecher zu verfolgen. Auch alle diejenigen, welche bei der Erhebung von Schiffs- und Tonnengeld mitgewirkt hatten, wurden beſtraft. Berkley, ein Richter, welcher gegen Hampden geurtheilt hatte, wurde auf Veranlaſſung des Unterhauſes verhaftet.

Damit in Zukunft das Parlament in regelmäßigen Zeitabſchnitten zuſammenkomme, wurde beſtimmt, daß alle drei Jahre ein Parlament gehalten werde, und daß, wenn der König es nicht berufe, es ohne ihn zuſammentreten ſolle. Die Hohe Commiſſion und die Sternkammer wurden abgeſchafft und die Unabhängigkeit der Richter proclamirt. Es wurde verordnet: „daß weder der König noch ſein Staatsrath Jurisdiction, Gewalt und Autorität haben ſolle, ſei es durch Bill, Petition, Artikel, Libell oder in irgendeiner andern arbiträren Weiſe zu prüfen, in Frage zu ſtellen, zu entſcheiden oder zu verfügen über Grundſtücke, Beſitzungen, Güter oder bewegliche Sachen irgendeines Unterthanen, ſondern daß alle dahin ſchlagenden Streitigkeiten entſchieden werden ſollen in den ordentlichen Rechtshöfen und nach dem ordentlichen Rechtsgange."

38) Forſter, Debates on the great remonstrance, S. 134.

Damit wurde der Despotismus an der Wurzel angegriffen, und die englische Freiheit war nunmehr gesichert, soweit Gesetze überhaupt die Freiheit sichern können.

Die Willkür der beiden Stuarts hatte die königliche Gewalt so discreditirt, daß das Parlament stets auf neue Einschränkungen derselben sinnen mußte, wollte es die Wiederkehr der frühern Willkür verhindern. Eine Transaction war nicht mehr möglich. Entweder unterwarf sich das Parlament die königliche Gewalt vollständig, oder es wurde von dieser vernichtet. Es war nicht politische Speculation, sondern eiserne aus den Umständen hergeleitete Nothwendigkeit, welche die großen Männer des Langen Parlaments zu ihren extremen Schritten veranlaßte. Alle Beschwerden gegen die königliche Gewalt wurden in einen großen Protest zusammengefaßt und passirten als Great remonstrance am 22. Nov. 1641 das Unterhaus. Über diese Remonstrance und ähnliche Schritte des Unterhauses kam es zum offenen Bruche und zum Bürgerkriege, den der Fiction nach der König im Parlamente mit dem Könige im Lager der Royalisten führte. Letztere Partei gehörte meistens der besitzenden Gentry und dem kleinern Freeholderstande an. Aber auch für das Parlament traten neben den Städten und zahlreichen kleinen Freeholders nicht wenige aristokratische Namen ein. Macaulay behauptet mit Recht, daß jedes Argument zu Gunsten der spätern Revolution von 1688 auch zu Gunsten der sogenannten großen Rebellion geltend gemacht werden könne.

Die Gemeinen, welche erklärt hatten, daß sie allein die Nation repräsentirten, die Peers dagegen nur persönliche Rechte verträten, versuchten es am Anfange des Bürgerkriegs, mit dem Könige, der in Oxford ein Gegenparlament hielt, zu unterhandeln. Sie verlangen, daß kein Peer und kein Minister ohne ihre Zustimmung ernannt werden dürfe, und daß der König den Oberbefehl über das Heer aufgeben solle. Karl lehnte diese Friedensbedingungen ab, weil er, falls er sie annähme, nur ein Scheinkönig sein würde. Factisch hat, ohne daß eine gesetzliche Neuerung nöthig geworden, seit dem Hause Hannover das englische Königthum doch später diese von Karl I. zurückgewiesenen Concessionen stillschweigend machen müssen.

Inmitten des Bürgerkriegs kam eine religiös-demokratische Sekte auf, die Independenten, welche zuerst Grundsätze religiöser Toleranz predigten und vom größten Einfluß auf die Entwickelung Nordamerikas gewesen sind. Diese Partei, welche im Parlamente Cromwell und Harry Vane als Führern folgte, bildete den Kern der neuen Parlamentsarmee, welche Cromwell commandirte. Obgleich das Parlament die Bischofswürde abgeschafft hatte, genügte diese Versammlung dem extremen Geiste seiner Armee bald nicht mehr. Die Armee machte sich zum Herrn des Parlaments, und es gelang ihr endlich auch, den König in ihre Gewalt zu bekommen. 160 der puritanischen Mehrheit wurden aus dem Unterhause gestoßen, und Karl wurde von einem Ausschuß des Unterhauses als Hochverräther gerichtet und auf ergangenes Urtheil enthauptet (31. Jan. 1649). Aus Bibelstellen hatten er und sein Vater das Recht, auf ihrem Kopfe die absolute Krone David's und Salomo's zu tragen, hergeleitet, auf Grund von andern Bibelstellen raubten fanatische Independenten dem Könige den Kopf.

Dieses Urtheil, welches die Gemeinen über Karl I. gesprochen, hat in England die verschiedenartigste Beurtheilung gefunden. Die Tories machten aus dem enthaupteten Stuart einen königlichen Märtyrer. Bis in unsere Tage war der 31. Januar ein officieller Bußtag. Dagegen hielt ein Whig, wie Chesterfield, die Hinrichtung zur Befestigung der Freiheit für nöthig.[39]) Horace Walpole hatte die Abschrift des Todesurtheils mit der Überschrift „Major Charta" in seiner Villa hängen. Im vorigen Jahrhundert ist sogar der Proceß Karl's I. von radicalen Peers als Präcedenzfall für spätere ähnliche Vorkommnisse vertheidigt worden.

Die Republik hat den Engländern auf dem Gebiete des Staatsrechts nichts hinterlassen. Ihre Schöpfungen sind untergegangen, und den Engländern ist von ihr vor allem der Haß ihres Namens und der Abscheu gegen die stehenden Heere geblieben. Die Revolution war eine politische, keine sociale. Die Verwaltung selbst wurde im großen und ganzen durch sie gar nicht berührt. Wie unter den Königen die Kings-Bench, so faß die Upper-Bench unter der Republik als höchster Gerichtshof. Wie unter den Königen saßen in den Grafschaften die Friedensrichter in den Vierteljahrssitzungen und richteten nach gemeinem Rechte des Landes, reisten wie ehemals die königlichen Richter im Lande umher und hielten ihre Assisen ab.

Zudem wurde England 1649 auch nur dem Namen nach eine Republik. Ihr eigentlicher Herr war Cromwell. Er vollbrachte, was keinem englischen Könige je gelungen. Er unterwarf Irland vollkommen, und mit ihm begannen die furchtbaren Verfolgungen der katholischen celtischen

39) Lettres, I, 214.

Rasse in jenem Lande. Den Widerstand des Rumpfparlaments brach er gewaltsam, und als Oberherr aller drei Reiche gelang es ihm, das Inselreich zu einer Macht ersten Ranges zu erheben. Von seiner Armee verhindert, den Titel eines Königs anzunehmen, stellte er als Lord-Protector die königlichen Prärogative wieder her und kehrte selbst zu den constitutionellen Formen des Königthums zurück. Das Oberhaus setzt er aus neuen Männern zusammen. Das Unterhaus wird ebenfalls auf neuer Basis gebildet. Er beseitigt die fauien Wahlflecken, verlegt den Schwerpunkt der Vertretung in die Grafschaften und verleiht Städten das Wahlrecht, die dasselbe nach der Restauration wieder verloren und es erst 1832 wieder erhielten. Aber auch diese so von ihm gebildeten Parlamente behielten den oppositionellen Geist ihrer Vorgänger. Sie nöthigten Cromwell stets aufs neue, die constitutionelle Bahn zu verlassen. Wichtig ist Cromwell's Regierung für die Religionsfreiheit. Unter ihm beginnt die religiöse Toleranz zuerst in England aus der Theorie in die Praxis überzugehen. Er läßt auch die von Eduard I. vertriebenen Juden wieder im Reiche zu

Der kurzen Herrschaft seines Sohnes folgt die Restauration der Stuarts (1660). Diese Restauration beseitigt zuerst die tapfern Cromwell'schen Regimenter und ruft dann eine lebhafte Reaction gegen die bei der Revolution betheiligten Persönlichkeiten hervor. Aber so enthusiastisch auch die Nation Karl II. entgegenkommt, so opfert sie ihm doch keine der Errungenschaften, welche die Petition of right und das Lange Parlament ihr gebracht. Parlament und König bleiben die höchste Gewalt im Staate. Die Gerichte bewahren ihre Competenz, und der König kann auf das Unterhaus fortan nur durch Bestechung dauernden Einfluß ausüben. Bereits sind jedoch mit dem Verschwinden der kleinen Grundbesitzer die lokalen Gemeindeinstitutionen verfallen, und die Nation hat sich infolge der Revolution gewöhnt, ihre Freiheit nur im Parlamente gewahrt zu sehen.

Karl II. fand sich bei seiner Rückkehr 1660 einem freigewählten Conventsparlament (Convention parliament) gegenüber. In diesem herrschten die Presbyterianer, d. h. Leute, welche sich zu den Grundsätzen des Langen Parlaments, freilich nicht des Rumpfs, bekannten. Dieses Parlament wurde, nachdem der König vorher seine Berufung nachträglich legalisirt, 1661 aufgelöst. Das neue Parlament, auch das zweite Lange Parlament (1661—78) genannt, bestand aus eifrigen Monarchisten und Episkopalen. Die Bischöfe, welche bereits bei der Restauration in ihre geistliche Gewalt wieder eingesetzt waren, kehrten nun auch ins Oberhaus zurück. Die Corporationsacte schloß alle Dissidenten und Katholiken von Communalämtern aus. Die später erlassene Testacte, welche vorzugsweise gegen die Katholiken gerichtet wurde, reihte sich an frühere Gesetze an und begründete ein System religiöser Intoleranz, an welchem England auch unter freiern Verhältnissen viele Decennien laborirte. Karl II. wußte jedoch bei seinen heimlichen Hinneigungen zum Katholicismus diese Maßregeln zuerst zu mildern und kam demzufolge den Katholiken und Dissidenten durch die Indulgenzproclamation zu Hülfe. Der König reizte jedoch dadurch, daß er von bestehenden Gesetzen dispensirte, die Opposition eines bis dahin unterwürfigen Parlaments auf und vermehrte zugleich den Haß gegen die Katholiken selbst. Später fanden sich König und Parlament jedoch wieder in der berüchtigten Fünf-Meilen-Acte, welche dissidentische Geistliche fünf Meilen weit von dem Orte verbannte wo sie früher gepredigt hatten, auf dem Boden intoleranter Maßregeln zusammen. Ein schrecklicher Unfall, der London 1666 betraf, der große Brand, diente neuen Verdächtigungen und Verfolgungen der Katholiken seitens der Protestanten zum Vorwande

Die Regierung Karl's II., welche unter dem Beifall der fanatischsten Royalisten begonnen wurde bald im Lande unpopulär und fand sich auch nach wenigen Jahren im Unterhause einer nicht unbedeutenden Opposition gegenüber. Viel trug dazu die Charakterlosigkeit dieses Königs bei, welche sich sowol seiner Politik wie auch seinen Räthen mittheilte. In Beziehung auf die letztern treten wir jetzt in eine Periode einer zwar stillen, aber höchst bedeutenden Umwälzung des öffentlichen Rechts Englands Es war zuerst Karl I. gewesen, der aus dem Geheimen Rathe einen Ausschuß, die Junta, ganz aus ergebenen Anhängern des Königs bestehend, bildete. Das Lange Parlament verlangte dagegen, daß alle Acte des Königs im vollen Geheimen Rathe verhandelt werden sollten. Karl II. bildete jedoch nach dem Beispiele seines Vaters aus dem Geheimen Rathe einen ihm ergebenen Ausschuß im Interesse der absoluten Monarchie. Dieser Ausschuß wurde nach den Anfangsbuchstaben der Minister, Clifford, Ashley, Buckingham, Arlington, Lauderdale, the Cabal genannt. Dieses Cabinet veranlaßte die elende Verbindung Karl's II. mit Frankreich, eine Politik, welche zur Verschwendung des Staatsschatzes führte und den König nur immer abhängiger von dem kühnen Hause der Gemeinen machte,

welches durch Nachwahlen immermehr ſeine royaliſtiſche Phyſiognomie verändert hatte. Einen neuen Zuwachs erhielt die Oppoſition, als des Königs Bruder und präſumtiver Erbe, der Herzog von York, offen ſich zur katholiſchen Religion bekannte und eine katholiſche Prinzeſſin heirathete.

Wenn nun gerade die Fehler des Hofes Karl II. infolge ſeiner großen Geldbedürfniſſe von den Gemeinen abhängig machten, ſo bewirkten ſie indirect, daß der König in eine ſeinen Neigungen ganz entgegengeſetzte Politik, nämlich in die proteſtantiſche Politik der Triplealliance und des Bündniſſes mit den Niederlanden und Schweden gegen Frankreich getrieben wurde. Eine Folge dieſer veränderten Politik war die Vermählung der älteſten Tochter des Herzogs von York früherer Ehe, der Prinzeſſin Maria, mit dem Prinzen von Oranien. Trotz aller Conceſſionen aber wuchs namentlich infolge des katholiſchen Complots der oppoſitionelle Geiſt der Gemeinen faſt zu gleicher Höhe wie unter der Regierung Karl's I. Danby, der auf den ausdrücklichen Befehl des Königs ſchimpfliche Unterhandlungen mit Frankreich geleitet, wurde von den Gemeinen im Oberhauſe angeklagt. Über dieſe Anklage kam es zum Conflicte zwiſchen beiden Häuſern des Parlaments, und dieſer Conflict endigte nur dadurch, daß der König das zweite Lange Parlament auflöſte (30. Dec. 1678.) Die Geldnoth zwang den König bald ein neues Parlament zu berufen, wobei es zum lebhafteſten Kampfe zwiſchen den beiden großen Parteien des Landes, der Land- und Hofpartei, kam. Das neue Parlament wählte den Sprecher des alten Hauſes, Seymour, zu ſeinem Vorſitzenden und präſentirte ſeinen Namen dem Könige zur Beſtätigung. Es iſt zum erſten und letzten mal hierbei vorgekommen, daß ein engliſcher Sprecher von der Krone nicht beſtätigt wurde. Dagegen konnte der König Danby nicht vor neuer Verhaftung und vor ſeiner Abführung in den Tower bewahren.

Um das Volk zu befriedigen, berief der König den bedeutendſten und patriotiſchſten engliſchen Staatsmann, Sir William Temple, den Vater der Triplealliance, als Staatsſecretär in ſeinen Rath. Sir William Temple rieth dem Könige, ſeinen Geheimen Rath auf neuen und liberalen Grundſätzen zu reconſtruiren und zu dem Ende Männer beider Parteien in denſelben zu berufen. Aber dieſe Conceſſion, welche auch Männer der Oppoſition in den Rath der Krone berief, genügte der erregten Oppoſition nicht mehr, indem bereits die Mehrheit des Unterhauſes darauf bedacht war, den Herzog von York durch die ſogenannte Excluſion-Bill als Papiſten von der Thronfolge auszuſchließen. Während ſich die Gemeinen gegen ſtehende Heere, Penſionen und die Beſtechungen, welche ſeitens des Hofs geübt wurden, erklärten, paſſirte zur beſſern Sicherung der durch die Magna-Charta, Petition of right und andere Geſetze garantirten perſönlichen Freiheit die berühmte Habeas-Corpus-Acte (1679) das Parlament und wurde Reichsgeſetz. Bald nach ihrer Promulgation wurde das Parlament aufgelöſt, weil beide Häuſer wegen Danby's Proceß in neue lebhafte Conflicte gerathen waren und der König für die Sicherheit ſeiner Krone beſorgt zu werden begann.

Inmitten dieſer Kämpfe kommen für die ſtreitenden Parteien die noch heute beſtehenden Parteinamen der Whigs und Tories auf, welchen die augenblicklich üblichen Bezeichnungen Petitioners (Anhänger der Excluſion-Bill) und Abhorrers (royaliſtiſche Gegner derſelben) weichen mußten. Die Whigs hatten in dem neuen Parlamente, welches am 21. Oct. 1680 zuſammentrat, ſo entſchieden die Übermacht, daß der König nicht einmal die Abhorrers, welche an König und Parlament petitionirten, gegen willkürliche Verhaftungen ſeitens der Gemeinen ſchützen konnte. Die Excluſion-Bill wurde wieder von den Gemeinen angenommen, aber mit großer Mehrheit im Oberhauſe verworfen. Neue kühne Angriffe der Gemeinen veranlaßten den König, auch dieſes Parlament am 10. Jan. 1681 aufzulöſen. Das neue Parlament ſollte dem hauptſtädtiſchen Einfluſſe entzogen werden. Es trat am 21. März 1861 in Oxford zuſammen. Aber auch dieſes Parlament war nicht gefügiger. Es wurde bald, nachdem es zuſammengetreten, wie ſeine Vorgänger aufgelöſt.

Nun beginnt jedoch eine Periode politiſcher Reaction, indem die große Maſſe der Nation, erſchöpft von den anhaltenden Kämpfen, die Führer der Whigpartei verläßt und, politiſch überreizt, in eine lange Theilnahmloſigkeit verfällt. Unter dem Schutze dieſer allgemeinen Apathie gelingt es dem Könige, ſeine Macht neu zu befeſtigen. Mit Hülfe abſetzbarer und abhängiger Richter entzieht er der City von London und den größern Städten ihre alten Freibriefe und richtet in den ſtädtiſchen Corporationen ein oligarchiſches, vom Hofe abhängiges Regiment auf. Als die Oppoſition, zu Paaren getrieben, ſich in die Höhlen der Verſchwörung zurückzieht und die Rye house conspiracy entdeckt wird, werden die Waffen des Juſtizmordes gegen die Edelſten der

Whigs gekehrt, und sowol Lord William Russell's als Sir Algernon Sidney's Haupt fällt unter dem Beil des Henkers. Inmitten allgemeiner dumpfer Unzufriedenheit stirbt Karl II., nachdem er vor seinem Tode noch Katholik geworden.

Seine Regierung ließ die Gewalt des Parlaments mächtig anschwellen, und wenn auch eine kurze Reaction die absolute Gewalt wieder auf einige Zeit herstellte, so war doch dieselbe ohne Wurzel im Volke. Bereits das zweite Lange Parlament ist mit dem vollen Apparate der Parlamentsprivilegien ausgerüstet. Seit 1673 wird kein neuer Flecken mehr ins Parlament berufen, und die Krone verliert somit das Recht, die Vertretung einseitig über ihren bisherigen Kreis auszudehnen. Damit es nicht vom Könige abhänge, wie oft ein Parlament sitzen solle, wird aufs neue bestimmt, daß mindestens alle drei Jahre ein solches abgehalten werde.

Der aristokratische Geist der englischen Gesellschaft documentirt sich wesentlich in dem während der Dauer des Langen Parlaments erlassenen Niederlassungsgesetze (13 u. 14 Ch. II. c. 12), wonach man durch vierzigtägigen Aufenthalt Domicil erwerben, innerhalb dieser Zeit aber von dem Orte des Aufenthalts in den Ort der Geburt zurückgewiesen werden konnte. Ebenso wurde die Miliz im aristokratischen Sinne hergestellt. Der Milizdienst hörte auf die Pflicht jedes freien Mannes zu sein, vielmehr wurde die Milizpflicht als Realiast aufs Grundeigenthum gelegt.

Der Herzog von York bestieg als Jakob II. ohne Widerstand den Thron (1685.) Er berief ein Parlament, in welchem die überwiegende Mehrheit aus den entschiedensten Tories bestand. Die verfehlte Insurrection des Herzogs von Monmouth bestätigte den reactionären Geist der Regierung. Aber die blutige Verfolgung der Anhänger Monmouth's durch General Kirke und den scheußlichen Richter Jeffreys blies die Flamme der Unzufriedenheit aufs neue an.

Jakob's II. blinder Fanatismus war es vorzugsweise, welcher das Volk nach dreijähriger Regierung von der königlichen Tyrannei befreite. Jakob II. brach mit der Kirche Englands, indem er nicht allein die Strafgesetze gegen die Katholiken suspendirte, sondern auch Katholiken in der Armee anstellte, eine neue geistliche Commission mit Strafgerichtsbarkeit einsetzte und sich sogar am Eigenthum der Universitäten und Collegien vergriff. Zugleich reizte er die Nation durch Absendung eines Gesandten nach Rom, durch Bildung einer stehenden Armee. Die Kirche, welche seit der Restauration den blinden Gehorsam gegen die Krone gepredigt, sah, daß sie damit einem Tyrannen wie Jakob II. gegenüber nicht auskam. Sieben Bischöfe petitionirten gegen die kirchlichen Neuerungen an den König. Derselbe ließ die Bittsteller vor Gericht stellen. Doch trotz aller Machinationen des Hofs sprach die Jury sie frei. Als um dieselbe Zeit die Königin dem Könige einen Sohn gebar, erklärte das Volk dieses Kind als ein zur Erhaltung der katholischen Thronfolge untergeschobenes.

Alle diese Umstände führten zu einer Vereinigung der Whigs und Tories und zu einer Verschwörung der Aristokratie, infolge deren der Herzog von Oranien nach England hinüberkam und Jakob II., von allen verlassen, nach Frankreich fliehen mußte. Die Masse des Volkes war nicht bei dieser Revolution, die man die glorreiche nennt. „Wenn", sagt Macaulay, „in der Revolution wenig war, das man glorreich nennen kann, so war noch weniger in den Ereignissen, die ihr folgten. In der Kirche, welche wie ein Mann die Lehre vom Widerstande für unchristlich erklärt hatte, waren nur 400 Personen, die sich weigerten, einer auf Rebellion gegründeten Regierung den Huldigungseid zu leisten." Glorreich wird jedoch stets der conservative Charakter der Revolution, das eifrige Bemühen des Parlaments, die Rechtscontinuität nicht zu unterbrechen, genannt werden müssen.

Das Parlament übte bei der Revolution die dictatorische Gewalt eines Nationalconvents aus. Es nahm an, daß Jakob II. den ursprünglichen Vertrag zwischen Fürst und Volk gebrochen, und nach langen Unterhandlungen mit den Gemeinen nahmen die Lords statt der vorgeschlagenen Erklärung, daß er den Thron „verlassen", an, daß er durch seine Handlungen dem Throne entsagt (abdicated) habe. Die männlichen Erben Jakob's II. wurden ausgeschlossen, weil man ja glaubte, daß der Prinz von Wales untergeschoben sei. Ferner wurden Katholiken zur Thronfolge für unfähig erklärt. Lords und Gemeine, zu Westminster versammelt, beschlossen in der berühmten Declaration of rights, „daß Wilhelm und Maria, Prinz und Prinzessin von Oranien, König und Königin von England sein und als solche proclamirt werden sollten". Eine solche Einmischung des Parlaments in die Änderung der Thronfolge hatte in einem Lande nichts Befremdendes, wo nach Recht und Herkommen niemals das Princip der Legitimität der Könige anerkannt worden, wo jede vom Parlamente gebilligte Usurpation seit dem Mittelalter zu Recht bestand.

Zu gleicher Zeit werden durch die Declaration of rights die Rechte des Parlaments und Volkes gesichert. Das Suspensions- und Dispensationsrecht des Königs wird den Gesetzen des Landes gegenüber für ungültig erklärt; der König soll kein Geld, welches ihm das Parlament nicht bewilligt, erheben und ausgeben; keine Armee soll in Friedenszeiten ohne Zustimmung des Parlaments gehalten werden. Parlamentswahlen sollen frei sein, auch soll das Parlament allein Censor der Handlungen und Reden seiner Mitglieder sein. Schließlich sollen Parlamente häufig gehalten werden. Diese Bestimmungen und einige andere zur Sicherheit der Freiheit der Bürger wurden von Wilhelm und Maria angenommen und als Bill of rights Staatsgesetz (1689.)

Auch das schottische Parlament erkannte Wilhelm und Maria als Herrscher Schottlands an. Irland aber mußte mit Waffengewalt den neuen Herrschern unterworfen werden.

III. Staats- und Verfassungsgeschichte Großbritanniens und Irlands bis zum Tode Georg's II. Obgleich Jakob's II. Tochter mit ihrem Gemahle zusammen den Thron bestieg, so ist doch Wilhelm III. der eigentliche Regent gewesen. Daß er zufolge der Declaration of rights auch nach dem Tode seiner Gattin seine Schwägerin Anna vom Throne ausschloß, war eine der wenigen wirklich revolutionären Anordnungen, die das Parlament getroffen hatte.

Wilhelm III. war einer der größten Politiker seiner Zeit. Er war kein englischer, wohl aber ein holländischer Patriot. In England übte er seine politische Kunst darin, die beiden großen politischen Parteien, Whigs und Tories, durcheinander im Zaum zu halten. Als Wahlkönig war er gezwungen, sich mit dem Parlamente als Staatskörper in Übereinstimmung zu setzen und sich auf die gerade im Parlamente vorherrschende Partei zu stützen. Das veranlaßte ihn, nach dem Beispiel Karl's II. eine Regierung von Parteimännern zu bilden, wodurch der Geheime Rath, in welchem Männer aller Parteien saßen, immermehr in Verfall kam.

Die Herrschaft des Parlaments zeigte sich zuerst bei der Festsetzung der Summen, welche der König zu Staatszwecken verwenden sollte. Früher hatte man keinen Unterschied zwischen dem Gelde für des Königs persönlichen Gebrauch und für Staatszwecke gemacht. Jetzt wurde eine bestimmte Summe für des Königs Hofstaat, Besoldung der Richter u. s. w. ein für allemal ausgeworfen. Sämmtliche öffentliche Gelder wurden fortan (von 1689 an) nur für ein Jahr zu bestimmten Ausgaben als Staatshaushaltsetat (Budget) votirt. Durch diese jährlichen Einnahmen- und Ausgabenbewilligungen wurde der König verhindert, gegen die Wünsche des Parlaments zu regieren.

Eine zweite Maßregel, welche die Macht des Parlaments verstärkte, war die Mutiny-Bill. Infolge einer Meuterei zu Ipswich wurde ein Gesetz angenommen, wonach außerordentliche, im gemeinen Rechte von England nicht vorgesehene Strafen auf die Dauer von sechs Monaten seitens der zu bildenden Kriegsgerichte verhängt werden konnten. Diese erste Mutiny-Bill ist seitdem alljährlich in bestimmter Form erneuert worden. Da, wenn diese Bill einmal nicht erneuert würde, jede Disciplin in der Armee, ja jedes stehende Heer selbst ungesetzlich würde, so mußte seit 1689 infolge der nur einjährigen Bewilligung der Mutiny-Bill sowie der jährlichen Etatbewilligung das Parlament alljährlich berufen werden. Ebenso lag auch in dem Umstande, daß die Land- und Malttax nur stets auf ein Jahr vom Parlamente bewilligt wurde, eine neue Nöthigung der Regierung, jährlich ein Parlament zusammentreten zu lassen.

Um die Willkür der Krone, welche früher Parlamente, wie das zweite Lange Parlament Karl's II., nahe an zwei Decennien hatte bestehen lassen, ferner einzuschränken, erzwangen die Gemeinen die sogenannte Triennial-Bill (6 W. u. M. c. 2.) Nach diesem Gesetze sollte alle drei Jahre eine neue Parlamentswahl stattfinden.

Ferner wurde die Erbfolge durch die berühmte Act of settlement neu regulirt. Dieses Gesetz (12 u. 13 W. III. c. 2) von 1701 schloß den Sohn des Prätendenten und dessen nächsten Erben vom Throne Englands aufs neue aus. Die Thronfolge wurde dahin geordnet, daß der zweiten Tochter Jakob's II., der protestantisch erzogenen Anna, welche nach Wilhelm III. succedirte, nunmehr die nächsten Abkömmlinge Jakob's I., exclusive der katholischen Linie, auf dem englischen Throne folgen sollten. Nächste Erbin war somit die verwitwete Kurfürstin Sophia von Hannover, Tochter Elisabeth's, Königin von Böhmen. Zu gleicher Zeit sorgte die Act of settlement für neue Beschränkungen der königlichen Prärogative. Eine Clausel derselben schloß die Regierung durch Geheimrathsausschüsse (Cabinet) aus. Zugleich entzog dies Gesetz dem Könige bei Anklagen von Staatsverbrechern durch das Unterhaus das Abolitionsrecht und unterwarf Abgeordnete, welche ein Staatsamt annahmen, einer Neuwahl. Ferner sollten die Richter

nur auf Adresse beider Häuser des Parlaments entlassen werden können, sonst aber unabsetzbar sein. Zur Sicherung der Bestimmungen über die Thronfolge ging unter der folgenden Regierung ein Gesetz durch (6 A. c. 7), welches es für Hochverrath erklärte, wenn jemand behauptete, daß König und Parlament nicht berechtigt wären, die Thronfolge zu ändern.

Die Revolution war gegen die katholisirenden Tendenzen Jakob's II. gerichtet gewesen. Sie hatte bei dem Hasse, der jeden freigesinnten Engländer gegen die Katholiken erfüllte, die strengsten und intolerantesten Gesetze gegen die letztern zur Folge, indem dieselben nicht allein aller corporativer und politischer Rechte baar, sondern auch in ihren bürgerlichen Verhältnissen auf vielfache Weise bedrückt wurden. Die Katholiken wären vollkommene Heloten geworden, wenn statt der Beamten des englischen Selfgovernments eine continentale Staatspolizei diese Statute ausgeführt hätte. Dagegen erlöste die Revolution die protestantischen Dissidenten von den drückendsten Fesseln. Die Toleranzacte 1 W. u. M. sect. 1, c. 18 nimmt diejenigen dissidentischen Geistlichen von den angedrohten Strafen aus, welche die 39 Artikel minus $3^1/_2$ unterschrieben. Aber auch diese Einschränkung fällt infolge der Acte To strengthen the protestant interest fort. Strenge Gesetze blieben gegen Gottesleugner bestehen.

Ferner fielen unter Wilhelm's III. Regierung die Schranken der Censur. Vergebens hatte Milton unter der Republik für die Preßfreiheit gekämpft. Zeitweilig erlosch die Censur schon unter der Restauration, wurde aber unter Jakob II. wieder erneuert. Als sich aber 1695 und 1697 die Gemeinen weigerten, die Censurgesetze wieder zu erneuern, fiel dieses Institut in England für immer zu Boden.

Endlich beschränkte die Gesetzgebung unter Wilhelm's III. Regierung, in der, wie wir gesehen, soviel zur Sicherung der Unabhängigkeit des Parlaments und des Einzelnen gethan wurde, auch die richterliche Willkür bei Hochverrathsprocessen, indem zur Überführung wegen jedes einzelnen Hochverrathsactes zwei Zeugen für nöthig erachtet, die Zulassung von Entlastungszeugen und die Zuziehung eines Vertheidigers gestattet wurden.

Obgleich Wilhelm III. auch zeitweilig Tories in seinen Rath berief, so war es doch durch die Umstände geboten, daß er seine Herrschaft vorzugsweise auf die Whigs stützte. Gemäßigte Tories hatten sich freilich mehrfach unter Wilhelm und Anna mit der Revolution ausgesöhnt, indem sie, ihrer Theorie vom passiven Gehorsam getreu, nachwiesen, „daß man im Jahre 1688 gar keinen Widerstand gegen die Gewalt geleistet". Als Sacheverell, ein Geistlicher unter Anna, auf Grund solcher Behauptungen vom Unterhause in Anklagestand versetzt wurde, erklärte sein torystischer Vertheidiger, „Widerstand gegen die höchste Gewalt sei allerdings sündlich; aber das Parlament und nicht der König sei in England die höchste Gewalt, und gegen das Parlament sei 1688 kein Widerstand geleistet worden".[40]) Die große Masse der Aristokratie war whigistisch, nur das Oberhaus nahm unter Wilhelm III. durch massenhafte neue Peerscreirungen einen immer mehr aristokratischen Charakter an. Dagegen hatten die Tories namentlich unter der ländlichen Gentry und unter der Geistlichkeit einen mächtigen Anhang. Da sie sich fast immer in der Opposition befanden, so nahmen die Tories allmählich den Jargon der Freiheitshelden an. Die Opposition, welche Jakob gegen seine schlimmsten Acte erfuhr, war demzufolge viel ehrerbietiger, als sie Wilhelm III. in den Tagen seiner höchsten Macht namentlich von den Jakobiten zu Theil wurde.

Dieser legitimistische Kern der Torypartei nahm namentlich an Zahl und Einfluß unter der Königin Anna (1701—14) zu. Diese Königin trug unverhohlen jakobitische Tendenzen zur Schau. Sie verabscheute ebenso die Revolution wie die hannoverische Thronfolge und that, soviel an ihr war, um letztere wieder in Frage zu stellen. Alle Bornirtheit ihres Vaters war auf sie übergegangen. Dagegen heilte sie wieder durch Handauflegung, als Erbin von Eduard's des Bekenners Heiligkeit, Skrofeln — the King's evil — eine Farce, der sich Wilhelm III. nicht unterwerfen wollte. Aber die Macht der Verhältnisse zwang ihr zuerst whigistische Rathgeber und die große Politik ihres Vorgängers gegen Frankreich auf. Englische Heere verrichteten ruhmreiche Thaten im Spanischen Erbfolgekriege, und in Gibraltar gewann England einen wichtigen Punkt zur Befestigung seiner Meerherrschaft.

Der folgenschwerste gesetzgeberische Act, der unter dieser Regierung zu Stande kam, war die Unionsacte mit Schottland (1707.) Obgleich die schottische Nation dieser Acte sehr entgegen war, so ging doch die betreffende Bill durch das ganz abhängige schottische Parlament und wurde in beiden Ländern Gesetz. Durch dasselbe wurde die bisherige Personalunion zwischen beiden

40) Hallam, Constitutional history, III, 281.

Reichen in eine Realunion verwandelt. Beide Königreiche bildeten fortan unter dem Gesammtnamen Großbritannien ein Ganzes. Das nördliche Königreich wurde der Gesetzgebung des Parlaments, seine Gerichte der Oberappellationsinstanz des Oberhauses unterworfen. Die Kirche von Schottland behielt ihre vollste Unabhängigkeit. Zu jedem Parlamente sollten die schottischen Lords 16 Vertreter ins Oberhaus, die schottischen Gemeinen 45 Vertreter ins Unterhaus wählen.

Was die Stellung der Parteien unter der Königin Anna anbetrifft, so zeichnet sich die ganze Regierung dieser Fürstin dadurch aus, daß das Unterhaus immermehr eine torystische, fast jakobitische Färbung annimmt. Dadurch ist die Leichtigkeit des Falls der whigistischen Marlborough'schen Regierung zu erklären. Das Oberhaus blieb whigistisch, und um seine Opposition zu brechen, sah sich Lord Orford nach Marlborough's Sturz veranlaßt, durch die Königin auf einmal 12 neue torystische Peers ernennen zu lassen.

Königin Anna war der letzte englische Regent, der gegen einen Beschluß beider Häuser sein Veto einlegte. Es geschah dieses 1707 bei Gelegenheit der schottischen Militzbill.[41])

Am Todtenbette der Königin Anna lebte die volle Autorität des alten Privy council wieder auf. Bolingbroke und die Mehrheit seines Cabinets hatten sich bereits für die Wiederberufung der Stuarts entschieden, als die Herzoge von Somerset und Argyle in ihrer Eigenschaft als privy counsellors uneingeladen, aber im geheimen Einverständnisse mit einem der Cabinetsmitglieder, dem Herzoge von Shrewsbury, im Berathungszimmer des Cabinets erschienen.[42]) Auf den Rath der so Versammelten erhielt der Herzog von Shrewsbury von der Königin das Amt des Lord-Treasurers. Darauf wurde der Geheime Rath zur Plenarversammlung berufen und durch dessen Unterstützung trotz der Kabalen des Ministeriums die hannoverische Thronfolge gerettet.

Die Kurfürstin Sophia war kurze Zeit vor der Königin Anna gestorben. Bei der Nachricht vom Tode seiner Vorgängerin, der Königin Anna, machte sich der dreiundfunfzigjährige Kurfürst Georg von Hannover mit seinen beiden Maitressen, der Baronesse Kielmansegge (spätern Gräfin Darlington) und Melusine v. Eberstein (spätern Herzogin Kendal), schleunigst nach England auf.[43]) So feierlich wurde die jetzige Dynastie im Inselreiche inaugurirt! Georg I. war vollständig deutscher Fürst und verstand von der Sprache des Volkes, das er beherrschen sollte, kein Wort. Dieser Umstand und die deutsche Hofetikette veranlaßten ihn, sowol niemals das Parlament als auch niemals die Sitzungen seines Ministeriums zu besuchen. Es wurde dadurch Gebrauch, daß kein englischer König den Parlamentsverhandlungen und den Cabinetsberathungen beiwohnte. Sein Ministerium bildete er aus 8, den Geheimen Rath aus 33 Personen. Da die jakobitische Opposition sehr stark, die hannoverischen Tories schwach und ohne Einfluß waren, so mußte Georg I. die Whigs vollständig gewähren lassen, und dadurch gelangte die Macht des Parlaments und des Ministeriums den königlichen Prärogativen gegenüber auf eine nie vorher geahnte Höhe.

Das Parlament bestand im 18. Jahrhunderte aus einem Oberhause, welches vorzugsweise aus neuen Emporkömmlingen und den Erben der von den Stuarts geschaffenen Peers zusammengesetzt war. Wilhelm III. hatte 46, Anna 47 neue Peers creirt. Georg I. berief 60 dazu, sein Nachfolger 90, während Georg III. von 1761 — 1821 nicht weniger als 388 Personen mit dem Peersrange beglückte. „Andere Aristokratien mögen verächtlicher gewesen sein, aber keine kann weniger anziehend und weniger liebenswürdig gewesen sein wie die des englischen Hofs unter Königin Anna."[44]) Diese Aristokratie, worunter wir stets die Nobility und die landbesitzende Gentry zusammen verstehen, hatte der Krone gegenüber einen oft wahrhaft republikanischen Freiheitsstolz. Sie regierte in allen Verhältnissen und war reich und mächtig genug, um mit ihrer Zeit und mit ihrem Gelde die Kosten und den Aufwand der Verwaltung des Landes zu bestreiten. Sie hatte so viel angeerbtes Rechtsgefühl, um die Gerechtigkeitspflege unabhängig außerhalb des Parteigetriebes zu stellen. Aber von höhern Pflichten gegen die Nation hatte sie keine Ahnung. Für die Volkserziehung geschah so gut wie gar nichts. Das niedere Volk hatte seine alten nationalen Feste, seine sprichwörtliche Heiterkeit bereits unter den Puritanern verloren. Es verkam in abscheulichster Roheit. Die Strafgesetze, namentlich zum Schutze des Eigenthums, waren barbarisch und Hinrichtungen ebenso häufig wie grobe Verbre-

41) May, Parliament, S. 391. 42) Smollet, History of England, Buch XI, Kap. 43.
43) Bancroft, II, 930. 44) Edinburgh Review, Januar 1854, S. 230.

chen. Eine allzu theuere Justiz diente dazu, dem gemeinen Manne die Verfolgung seines Rechts im Civilprocesse fast unmöglich zu machen.

Die Aristokratie ernannte zum größten Theil das Unterhaus, und obgleich formell in diesem der politische Schwerpunkt lag, da aus der in demselben herrschenden Partei die Krone ihre Minister nahm, so waren sehr viele Unterhausmitglieder doch nichts als Marionetten der vornehmen Herren, die sie ernannt hatten, es sei denn, daß die Minister sie durch Bestechung für ihre Zwecke nutzbar machten. „Während die Gewalt der Gemeinen zunimmt", sagt Macaulay, „nimmt die Gewalt des Volkes über die Gemeinen ab. Die Mitglieder der Rotten-Boroughs haben nach dem Volke nichts zu fragen. Öffentlichkeit der Verhandlungen gab es nicht. Die Privilegien der Heimlichkeit, die einst unter den Tudors und Stuarts, wo Mitglieder verhaftet wurden, das Parlament schützten, wurden durch abergläubische Verehrung einerseits und Selbstsucht andererseits aufrecht erhalten." Dennoch sprach man vom Unterhause gern als von dem demokratischen Theile der Verfassung. Wie es mit der Demokratie der Zweiten Kammer aber bestellt war, das beweisen Zahlen am besten. Vor der Reformbill ernannten

87 englische Peers . . .	218	Mitglieder,
21 schottische Peers . . .	31	„
36 irische Peers	51	„
123 andere große Grundbesitzer	171	„
das Ministerium direct . .	16	„

Wirklich von einer mehr oder minder unabhängigen Wählerschaft wurde der Rest von 171 Mitgliedern gewählt. In Schottland war die Wahl durchgängig nur die Sache ganz kleiner Cliquen.[45]) In der Grafschaft Bute kam seit Menschengedenken nie mehr als ein Mann zur Wahl, der sich dann selbst erwählte. Die schottischen Magnaten ernannten fast allein die Deputirten ihres Landes und verkauften sich dann mit ihren Schützlingen dem Ministerium. Nicht besser war es in Irland bestellt.[46]) Ebenso befanden sich die Unterhausmitgliederstellen selbst im Besitze von Aristokraten und Aristokratensöhnen. Im Parlamente von 1789 kamen auf 558 Mitglieder 406 irische Peers, Söhne britischer Peers, und Country squires, sowie 50 Land- und Marineoffiziere.

Das einzige Mittel, welches die Regierung gegen die festgegliederte Phalanx der Aristokratie im Unterhause besaß, war die Corruption. Walpole, der sich nur durch Bestechungen behaupten konnte, erklärte öffentlich von jedem Engländer zu wissen, was er werth sei.

Die Kirche war zum Theil verweltlicht, zum Theil bornirt jakobitisch. Der englische Landedelmann des 18. Jahrhunderts war meistens von bäuerlichen Sitten, und Misbräuche der polizeilichen und friedensrichterlichen Gewalt kamen häufig vor. Schlimmer sah es in den Städten aus. Die whigistische Aristokratie that nach der Revolution ihrerseits alles, um durch herrschende Cliquen (governing bodies) ihren Einfluß in den Städten aufrecht zu erhalten. Denn sonst hätten sich bei dem Übergewicht der Städte in der Landesvertretung leicht die demokratischen Zeiten des Langen Parlaments wiederholen können. So aber behielt namentlich in den kleinern Städten die Aristokratie einen sehr bedeutenden Einfluß, der auch häufig durch ein Ehrenamt, das des High-Steward, äußerlich verkörpert wurde. Von directer Einwirkung der Regierung waren Städte und Corporationen allerdings absolut frei.

Trotz aller dieser Flecken und Schatten gab es im 18. Jahrhundert wol kein freieres Land in Europa als England. Der Handel blühte auf, die Zunftschranken verschwanden von selbst. Der bureaukratische Polizeiapparat des Continents fehlte, und die Friedensrichter eigneten sich zur Tendenzpolizei gar nicht, weshalb denn auch die Strafgesetze gegen die Katholiken allmählich todte Buchstaben wurden. Sämmtliche Grundrechte befanden sich unter dem Schutze unabhängiger Gerichte. Das stehende Heer war klein und zum Umsturz der Verfassung nicht zu gebrauchen. War die Regierung auch eine aristokratische, so muß man doch nie vergessen, daß die englische Aristokratie keine Kaste ist, demnach keinen Gegensatz zum Volke bildet.

Die erste Maßregel zum Schutze der festgegründeten aristokratischen Parlamentsherrschaft war die Bill über Verwandlung der dreijährigen in siebenjährige Parlamente. Es war unter dem Eindruck der Rebellion des ältern Prätendenten, daß das Parlament (1716) nicht allein bestimmte, daß zukünftig dasselbe auf sieben Jahre gewählt, sondern auch, daß das bestehende Parlament bis auf eine siebenjährige Dauer verlängert sein sollte. Schlosser sagt von dieser

45) May, Constitutional history, I, 295 u. 297. 46) May, I, 296, 297, 299.

Maßregel, daß dadurch in doppelter Weise Recht und Verfassung verletzt worden sei.[47]) Aber diese allerdings usurpatorische Maßregel war nothwendig, wenn die aufs Parlament gegründete Regierung Einheit und Stetigkeit erhalten sollte. Die siebenjährigen Parlamente zeigten daher auch statt der Parteischwankungen, die unter der Königin Anna geherrscht, unter den beiden ersten Georgen eine bedeutend gleichmäßigere Physiognomie.

Eine andere noch aristokratischere Maßregel, nämlich die Peerage-Bill, welche dem König nur gestatten sollte, beim Aussterben von Peerslinien neue Peers zu creiren, fiel 1719 im Unterhause infolge heftiger Opposition Robert Walpole's. Es war dieses eine Maßregel, ganz geeignet, auch den englischen Adel in eine Kaste zu verwandeln und den englischen Staat zu einer Nachbildung schwedischer, polnischer und venetianischer Adelsrepubliken herabzubringen.

Das andere Parlament Englands, das geistliche Parlament, die Convocation, sank unter der Regierung Georg's I. vollständig zur Unbedeutendheit herab. Diese Versammlung gerieth 1717 mit der Staatsgewalt in Conflict und wurde infolge dessen vertagt. Seit der Zeit wurde die Convocation nur pro forma berufen und saß nur, um dem Könige einige geistliche Complimente zu machen.

Georg II. bestieg 1727 den englischen Thron. Er war von Gestalt klein und hatte äußerlich nichts Königliches an sich. Auch sein Charakter war fast aller königlichen Eigenschaften baar.[48]) Nach Art deutscher Fürsten liebte er vor allem das Soldatenspiel. „Als König von England", bemerkt Friedrich der Große, „hatte er zu sehr den Vortheil des Kurfürstenthums im Auge und war zu wenig seiner selbst Herr, um eine Nation zu leiten, deren Abgott die Freiheit ist." Daß sein Thron im Jahre 1745 nicht zusammenbrach, lag mehr an den Fehlern und an der Apathie der englischen Jakobiten als an der Unterstützung, die der König seitens seiner englischen Unterthanen fand. Von einer selbständigen Regierung des Königs konnte unter solchen Umständen nicht die Rede sein. Die Whigs hatten alle Gewalt im Staate, und der König mußte froh sein, wenn er Minister fand, mit welchen er übereinstimmen konnte. Unter seinen Ministern nimmt namentlich der energische Vertheidiger der hannoverischen Thronfolge, Robert Walpole, eine hervorragende Rolle ein. Er erhielt sich — durch welche Mittel, haben wir bereits gesehen — viele Jahre im Amte und behauptete sich, vom Könige mit allen Einflüssen des Hofs unterstützt, einer höchst bedenklichen Opposition gegenüber.

Diese Opposition bestand zum Theil aus whigistischen Aristokraten, deren Principien bis an den Republikanismus streiften, dann aus Tories und Jakobiten. Diese letztern machten sich zwar zu Vertretern aller nationalen Vorurtheile, opponirten sowol gegen die Juden wie gegen die Einführung des Gregorianischen Kalenders, zugleich aber nahm ihre Opposition einen demokratischen Charakter an. Sie waren wol für die Prärogative der Krone, aber nur wenn die Krone auf dem richtigen Haupte saß.[49]) Ihre demokratische Opposition hatte jedoch auch eine tiefere Bedeutung, indem sie als Conservative die Reste der frühern Gemeindefreiheit gegen die Staats- und Gemeinde immermehr überwuchernde centralisirende Oligarchie vertheidigten.

Walpole's Verwaltung ist an epochemachenden Gesetzen nicht reich. Die großen Verfassungskämpfe sind unter den beiden ersten Georgen beendigt. Versuche, die Mutiny-Bill und die Bill über siebenjährige Parlamente zu beseitigen, scheitern an der ministeriellen Mehrheit. Diese vermindert sich allmählich bis auf 16 Stimmen, welche im Jahre 1741 das Ministerium mit Mühe flott erhalten, und Walpole fällt bald darauf (1742) infolge der Abstimmung über die Chippenham-Wahl. Sein Fall drohte für den Minister bedenklich zu werden, denn das erbitterte Volk außerhalb des Hauses schrie nach Blut. Allein Pulteney, Walpole's Opponent, begnügte sich damit, daß er wie sein berühmter Gegner zugleich vom politischen Schauplatz abtrat. Walpole wurde als Lord Orford, Pulteney als Lord Bath im Oberhause beigesetzt.[50]) Seit jener Zeit sind Ministeranklagen wegen des politischen Verhaltens nicht mehr vorgekommen. Lord Melville wurde in unserm Jahrhundert nur wegen Unterschleifs im Amte, also wegen eines nicht politischen Vergehens vor dem Oberhaus angeklagt.

Ebenso wenig wie die extremen Parteien ihre Racheplane gegen Walpole durchsetzten, ebenso wenig vermochten sie die Reformen zu erlangen, welche sie erstrebten. Sowol die extremen Whigs wie Tories verlangten damals nichts weniger als Ernennung der höhern Offiziere durchs Parlament, Abschaffung des stehenden Heeres und dreijährige Parlamente.

Den Platz, den Walpole offen gelassen, nahmen nach ihm geringere Männer ein, welche

47) Schlosser, I, 285. 48) Mahon, II, 110.
49) Hallam, Constitutional history, III, 273. 50) Mahon, III, 117 fg.

die Aufgabe zufiel, einmal den Krieg gegen Frankreich glücklich durchzuführen, dann England selbst in einer der gefährlichsten innern Krisen zu vertheidigen. Der bekannteste dieser Männer war der Herzog von Newcastle, der 30 Jahre in hohen Ämtern war, obgleich Georg II. von ihm sagte, daß er unfähig sei, Kammerherr des unbedeutendsten deutschen Fürsten zu sein — ein in Anbetracht der Anforderungen, die gewöhnlich an einen deutschen Kammerherrn gemacht werden, fürwahr sehr hartes Urtheil!

Mitten in den Krieg mit Frankreich fällt 1745 der letzte energische Versuch des jungen Prätendenten Karl Eduard, von Schottland aus den Thron der Stuarts wiederherzustellen. Aber bei Culloden werden 1746 die schottischen Insurgenten total geschlagen, und Schottland wird einer harten Behandlung unterworfen und seine nationale Clanverfassung vollständig gebrochen. An den rebellischen Großen wird blutige Rache genommen. Der Prätendent jedoch entkommt, und der Stuartfürst geht in Rom geistig wie körperlich elend zu Grunde, bis 1803 die Despotenrasse in einem frommen Priester gänzlich ausstirbt.

Gleich nach dem Fall der Insurgenten tritt ein Mann in den Rath der Krone, der als das Muster aller englischen Staatsmänner der beiden letzten Jahrhunderte gelten kann, William Pitt der Ältere. Aber erst die Noth eines folgenden Kriegs sollte ihn dauernder an die Schatzkammerbank fesseln.

Dieser verhängnißvolle Krieg war der mit Frankreich über die nordamerikanischen Besitzungen ausgebrochene, ein Krieg, der zu gleicher Zeit mit dem Siebenjährigen Kriege wüthete und zur Allianz mit Preußen führte. Der Sturm der Ereignisse, die Volkswuth über den Verlust Minorcas brachten Pitt an die Spitze der Geschäfte. Seine ruhmreiche Leitung der Staatsgeschäfte führt vor allem zur Befestigung des Friedens im Innern. Die Jakobiten sterben in England unter seiner Verwaltung aus. Nach außen hin wird durch Pitt Englands Weltherrschaft dauernd begründet. General Wolfe's glorreiche Expedition verschafft England die Herrschaft in Canada, während in Indien der Grund zu dem heutigen kolossalen indobritischen Reiche gelegt wird. Am Senegal wie auf allen Meeren wird die ruhmreiche Flagge Britanniens aufgehißt, Frankreich trotz tapferer Gegenwehr zu Paaren getrieben.

Die Gesetzgebung unter Georg II. schwächt die alten Strafgesetze gegen die Dissidenten. Den Quäkern wird durch ein Statut die Ableistung des Eides erlassen. Ein Gesetz aber, welches die Pelhams 1753 zur Erleichterung der Naturalisation der Juden im Parlament durchsetzten, mußte infolge der Aufregung, welche sich des bigoten Volkes bemächtigte, zurückgenommen werden. Unter dieser Regierung des zweiten hannoverischen Königs erlebte der londoner Pöbel das Schauspiel, einen Peer, Lord Ferres, wegen Mordes hinrichten zu sehen. Ganz wurde der Rechtsgleichheit auch hierbei nicht Genüge gethan, man hing ihn vielmehr mit einer seidenen Schnur. Georg II. war der letzte englische König, der persönlich eine Armee commandirte.

IV. Staats- und Verfassungsgeschichte Großbritanniens und Irlands unter Georg III. und Georg IV. Georg III regierte nominell von 1760—1820, also 60 Jahre. In den letzten Jahren seines Lebens tritt jedoch, infolge der Umdüsterung seines Geistes, die Regentschaft seines Sohnes, des Prinzen von Wales ein. Die Regierungen dieser beiden George, welche einen siebzigjährigen Zeitraum umfassen, fließen so ineinander, daß sie auch historisch im Zusammenhang behandelt werden müssen. Es sind nun fünf große Zeitabschnitte, welche in dieser Zeit auseinander gehalten werden müssen: a) die Zeit der aufsteigenden monarchischen Reaction bis zum amerikanischen Kriege; b) die Zeit der amerikanischen Revolution bis zur Verwaltung Pitt's des Jüngern, die Zeit des ersten Kampfes des Parlaments mit der neuen Demokratie; c) die Zeit der Pitt'schen Verwaltung bis zum Kampfe mit der Französischen Revolution, die Zeit der Herrschaft des neuen Torysmus; d) die Zeit des zweiundzwanzigjährigen englisch-französischen Riesenkampfes, die Zeit des Glanzpunktes des Torysmus; e) die Zeit von 1815—30, die Periode des Verfalls des Torysmus.

a) Die Zeit von 1760—74. Man spricht in englischen Geschichtsbüchern viel von der Vermehrung des Einflusses der Krone unter Georg III. Allerdings hatte seine Herrschaft ganz andere Wurzeln im Lande als die seiner Vorfahren. Georg III. war in England geboren; die Jakobiten waren als Partei verschwunden, und während die beiden ersten George vollständig von den Whigs abhängig waren, vermochte sich Georg III. wiederum auch auf die Tories zu stützen und durch diese die Whigs in Schach zu halten. Aber der Einfluß der Krone bestand vorzugsweise durch die Übereinstimmung des Königs mit gewissen herrschenden Ministern und mit dem bestochenen Parlament. Es ist richtig, daß der König oft seinen eigenen Weg ging und gegen die Minister, welche North's Administration vorhergingen, sogar Wahlen beein-

stützte.[51]) Aber er that hierbei nur, was jeder andere Edelmann des Reichs, wenn auch in geringerm Maße, zu thun vermochte. So bestach er Wähler, die, wie es bei seinem ersten Parlament der Fall war, gegen seinen eigenen Finanzminister in Portsmuth Opposition machen mußten.[52]) Gegen Minister, mit welchen er nicht übereinstimmte, unterhielt er heimlich im Parlament eine royalistische Opposition. Lord Bute behielt auch unter Grenville's Ministerium den Einfluß, den er als Minister auf den König ausgeübt, hinter den Coulissen bei.[53]) Ein König, der seine Macht auf dem Wege der Bestechung und Intrigue zu befestigen sucht, ist nicht eben allmächtig. Wenn daher auch auf Veranlassung des Königs einflußreiche Staatsmänner aus dem Geheimen Rath entlassen und Wilkes verfolgt wurde, so war das eben nur möglich, weil der König Minister fand, die sich zur Durchführung solcher Maßregeln hergaben, und diese Minister ein Parlament zur Seite hatten, das sie darin unterstützte.

Der Engländer verbindet mit dem Gedanken an die königliche Prärogative gewöhnlich die Erinnerung an die Tyrannei der Stuarts. Übergriffe des Cabinets und Parlaments werden häufig in Form der Ausübung dieser Prärogative, welche das Parlament eben zu handhaben berufen ist, erscheinen. Unter Georg III. fielen jedoch, wie wir eben gesehen, eine Zeit lang absolutistische Gelüste des Königs mit Cabinets- und Parlamentswillkür zusammen. Was war natürlicher, als daß man nach der herrschenden Volksanschauung nur den einen Factor dafür verantwortlich machte. Aber der König war nur mächtig, weil sich das Parlament dazu hergab, sich mit seinen Neigungen zu identificiren. Wenn der König jedoch vom Parlament verlassen war, so war er ebenso ohnmächtig wie seine Vorfahren. Das beweist am besten der Umstand, daß er den Marquis Rockingham, der mit den Herzogen von Newcastle und Grafton, weil sie sich über den Frieden mit Frankreich ungünstig geäußert, als Lordlieutenants abgesetzt worden, zugleich mit dem General Conway, dem wegen Opposition gegen die Regierung sein Regiment genommen war, wenige Jahre nach diesen Maßregelungen ins Ministerium nehmen mußte.[54])

Bei seinem Regierungsantritt hatte ihn allerdings seine Popularität stärker wie irgendeinen Monarchen seit Karl II. gemacht; es lag auch nicht an Georg III., wenn die königliche Prärogative nicht ihre alte Bedeutung erhielt. Einer seiner ersten Acte war, seinen Günstling Bute ins Ministerium zu berufen. Diesem gelang es bald, den großen Pitt zu beseitigen und damit der englischen Politik eine andere Richtung zu geben. Friedrich der Große, der Alliirte Englands, wurde verlassen und ein Separatfriede mit Frankreich geschlossen (1762). Dieser Friede, dessen Früchte die Folgen der Pitt'schen Politik waren, bestätigte Englands Eroberungen in Amerika und die großen Erwerbungen in Ostindien. Hätte Pitt den Krieg zu Ende geführt, so wäre die Macht Frankreichs freilich noch gründlicher gebrochen worden. Dennoch war England bereits die erste Seemacht der Welt und durch seine asiatischen und amerikanischen Besitzungen ein Weltreich geworden.

Die erste bedeutende legislatorische Maßregel, welche Georg's III. Namen trägt, ist eine Vermehrung der Rechtsgarantien der Nation, indem infolge eines neuen Gesetzes dieses Königs die Richter ihr Commissorium beim Tode eines Monarchen nicht mehr zu erneuern lassen brauchten. Dieses Gesetz ist aber auch die einzige liberale Maßregel, die aus dieser Periode stammt. Ihr diametral entgegen steht ein anderes Gesetz, welches nur durch die stärkste Bestechung des Parlaments ins Leben treten konnte; es war dies die königliche Ehecacte (Royal marriage act, 12 Ge. III. c. 11), welche die deutsche Mésalliance-Theorie durch eine Hintertür ins englische Recht einführte.

Die neue Hof- oder Torypartei, unter welcher die Königsfreunde als eine besondere Nuance auftraten, rief eine lebhaftere Färbung des zum Theil nicht mehr hoffähigen Whiggismus hervor. Die Whigs zerfielen in kleine Sekten, welche Rockingham's, Bedford's und Grenville's Fahnen folgten. Ein großer Theil der Whigopposition verband sich mit so entschiedenen Demagogen wie Wilkes, gegen den alle Cabinetsjustiz des Parlaments im Interesse des Hofs losgelassen wurde. Man sah nämlich Wilkes' Wahl ins Parlament zuletzt als nicht geschehen an und ließ seinen bei den Wahlen unterlegenen Gegencandidaten durch Act parlamentarischer Willkür ins Unterhaus ein.

Der gefährliche Dreibund von König, Ministerium und einem corrumpirten Parlament wurde durch die amerikanischen Colonisten zerstört. Diese waren zum Theil Abkömmlinge von den alten Puritanern und Independenten, welche die Tyrannei der Stuarts in die amerikanische Wildniß gejagt. Dort hatten sie in altenglischer Unabhängigkeit ihre Colonien und Gemeinden

51) May, I, 38, 41. 52) May, I, 15. 53) May, I, 21, 11. 54) May, I, 28, 20

selbst verwaltet, bis das Parlament es unternahm, die Colonien besteuern zu wollen. Sie alle beriefen sich auf den altenglischen Grundsatz, daß, wer im Parlament nicht vertreten sei, auch nicht besteuert werden könne, und als England sie mit eigenen und fremden Söldlingen knechten wollte, griffen sie zu den Waffen.

b) Die Zeit von 1774—84. Die Amerikaner erklärten sich nicht blos im Laufe des Kampfes für unabhängig und bildeten einen großen Freistaat, den England endlich (1782) anerkennen mußte, sondern sie verbanden sich auch mit allen auf Englands Seemacht eifersüchtigen Mächten. Allein dieser Krieg, weit entfernt, Englands Weltherrschaft zu erschüttern, befestigte sie vielmehr. Dafür ging die königliche Prärogative aus dem Kriege nicht gestärkt hervor. Zugleich ist die Periode des amerikanischen Kriegs die Zeit, in der eine neue demokratische Partei auch in England einen nicht unbedeutenden Aufschwung nimmt. Die ersten Versuche, die Vertretung im Parlament auszudehnen, fallen in diese Zeit. Ferner wurden die dringendsten Bedürfnisse der gedrückten Katholiken befriedigt. Ein Gesetz von 1779 hob die Strafbestimmungen gegen katholische Priester und Lehrer auf, auch konnten Katholiken fortan Land kaufen und ererben. Diese Bestimmungen riefen jedoch den mehrtägigen berüchtigten Gordon-Aufstand hervor, der erst nach Entfaltung großer Truppenkräfte unterdrückt werden konnte. Wilkes war dabei als Lord-Mayor im Interesse der Ruhe sehr thätig; er gehörte bereits zu den Gutgesinnten und war — ein Beweis, wie wenig königliche Ungnade oder Gnade ein verläßlicher Messer politischer Bestrebungen ist — bei Hof sehr gern gesehen.

Der amerikanische Krieg endigte mit dem Sturz der North'schen Administration. Am 4. März 1782 ging die Motion des Generals Conway, wonach alle diejenigen für Feinde des Volkes erklärt wurden, welche der Krone die Fortsetzung des Kriegs mit Amerika anriethen, im Unterhause durch. An North's Stelle trat der Führer der Opposition, der Marquis Rockingham, der mit Burke und Fox ein Ministerium bildete. Die Unabhängigkeit Amerikas wurde anerkannt und der Handel mit den ehemaligen Colonien wieder angeknüpft. Als aber Rockingham starb und der König den Earl Shelburne zum Premier machte, traten Fox und Burke wieder zur Opposition über und verbanden sich mit ihrem alten Gegner Lord North, dem Führer des allmächtigen Whigadels. Diese verbundenen Oppositionsmänner gingen nun gegen die Regierung in höchst factiöser Weise vor. Am 24. Febr. 1783 resignirte Shelburne infolge der Annahme einer oppositionellen Adresse. Das Unterhaus drang auf eine Verwaltung, die in Übereinstimmung mit dem Volke sei. Fox und North erklärten jedoch dem König, nur gemeinschaftlich ins Ministerium treten zu wollen. Der König, über diese Coalition empört, drohte nach Hannover zu gehen; allein als Lord Thurlow meinte, es sei leichter, nach Hannover hin- als von dort zurückzukommen, und auf Jakob's II. Beispiel verwies, gab der König nach.[55]) Am 2. April 1783 erhielten North und Fox den Auftrag, ein Ministerium zu bilden.[56])

Das Coalitionsministerium war außerhalb des Hauses sehr unbeliebt, und der König äußerte offen seinen Widerwillen gegen dasselbe. Er ergriff die erste beste Gelegenheit, um sich desselben zu entledigen; diese fand sich bei Fox' indischer Bill.

Das große Reich, welches die Briten in Indien erobert hatten, stand in einem sehr losen Zusammenhang mit der Regierung des Inselkönigreichs. Das Ministerium North-Fox beschloß daher die Ostindische Compagnie unter die Controle des Ministeriums und des Parlaments zu bringen. Die zu diesem Zweck ausgearbeitete Bill, zu welcher der König zuerst seine Zustimmung gegeben, wurde von der torystischen Opposition jedoch als Eingriff in die verbrieften Rechte der Corporationen angesehen und rief die lebhafteste Opposition im Lande hervor. Dennoch passirte die Bill trotz Pitt's Opposition im Unterhause mit einer Mehrheit von 100 Stimmen. Trotz aller Opposition Lord Temple's ließen auch die Lords die Bill mit 97 gegen 80 Stimmen zur zweiten Lesung zu. Da gelang es Lord Temple, den König gegen die Bill zu gewinnen. Der König erklärte schriftlich jeden für seinen Feind, der für die Bill stimmen würde. Infolge dessen fiel sie im Oberhause bei der dritten Lesung. Obgleich das Unterhaus nun sehr scharfe Resolutionen gegen Lord Temple und den Einfluß der Krone faßte, ging der König dennoch weiter und entließ die Coalitionsminister. Pitt regierte nun trotz zahlreicher Mistrauensvoten so lange mit dem Unterhause fort, bis es ihm den Etat bewilligt hatte; dann löste er es auf, und die Neuwahl verschaffte ihm eine große Mehrheit.

c) Die Zeit von 1784—93. Daß Georg III. in allen Perioden seiner Regierung ent-

55) May, I, 48, 55.
56) The journal and correspondence of Lord W. Auckland (London 1861), I, 1.

ſchieden abſolutiſtiſche Neigungen an den Tag legte, kann nicht geleugnet werden. Er war ein halsſtarriger und bigoter Mann von ſehr beſchränktem geiſtigen Geſichtskreiſe [57]); ſeine Intoleranz und die Sucht, ſeine Prärogative zu ſtärken, machten ihn unter anderm zu einem entſchiedenen Gegner der Katholikenemancipation. Dieſe erklärte er für das ſchlechteſte jakobiniſche Ding von der Welt, und noch 1807 entzog er dem Miniſterium Grenville die Erlaubniß, eine Catholic-Relief-Bill einzubringen. Allein zwiſchen Wollen und Können eines Königs hatte ſich in England doch bereits eine zu tiefe Kluft aufgethan, als daß ein Mann wie Georg III. im Stande geweſen wäre, ſie auszufüllen. So gewann auch der König durch den Sturz der Coalition nichts. Gegenüber einer ſo bedeutenden Perſönlichkeit wie der des jüngern Pitt verſchwand die Perſönlichkeit eines Mannes wie Georg III. Auch das trug nichts zur Kräftigung der königlichen Prärogative bei, daß der König ſich wiederholentlich ſeine Schulden vom Parlament bezahlen ließ, und daß das Parlament zweimal über den Geſundheitszuſtand des Königs berieth. Ja, als 1788 die erſten Krankheitsſymptome des Königs zu Tage kamen, ging Pitt, um den Prinzen von Wales und die Oppoſition nicht ans Ruder kommen zu laſſen, ſo weit, dem Parlament eine abſolute Gewalt dahin zu vindiciren, daß es jeden beliebigen Regenten ohne Sanction der Krone ernennen könne. Überhaupt hatte Pitt eine willfährige Mehrheit zur Dispoſition, wie ſie ſeit Walpole kein Miniſter beſeſſen, und bedurfte der Unterſtützung des Königs in den meiſten Fällen nicht.

Die Franzöſiſche Revolution, gegen welche das ariſtokratiſche England einen Kampf auf Leben und Tod begann, verſtärkte noch die Macht des Premier. Die whigiſtiſche Oppoſition ſpaltete ſich. Burke, der Herzog von Portland und viele andere gingen zum Premier über, der die Torypartei vollſtändig neu organiſirte. Dieſe Partei wurde, im Gegenſatz zum Auslande, wieder eine conſervativ-nationale [58]), und durch die äußern Ereigniſſe unterſtützt, wuchs ſie mächtig.

Unter dem erſten Eindruck der franzöſiſchen Revolutionsſchrecken wurde in England von Parlament und Miniſterium eine Art von ariſtokratiſchem Terrorismus organiſirt. Die Habeas-Corpus-Acte wurde ſuspendirt, Gaſthausconceſſionen auf Grund demokratiſcher Äußerungen der Wirthe und Gäſte entzogen, Milizmänner wegen demokratiſcher Tendenzen geprügelt, die Preſſe verfolgt und in Schottland ſogar offenbare Juſtizmorde gegen demokratiſche Schriftſteller verübt. Aber die engliſche Jury rief im Hardy'ſchen und Horne-Tooke'ſchen Proceſſe der Reaction ein „Bis hierher und nicht weiter!" zu, und Erskine, der unerſchrockene Sachwalter, errang ſich den ſchönſten Ruhm, der dem Rechtsverſtändigen werden kann, den Ruhm, das Recht gegen übermächtige Gewalt zu ſchützen.

Kurz vor der einbrechenden Reaction hatte Fox durch ſeine Libel-Bill der Preßfreiheit eine neue Garantie verſchafft. Die Jury, welche bis dahin nur die Thatfrage der Veröffentlichung eines Schriftſtellers in Preßproceſſen zu bejahen gehabt, ſollte fortan auch über die Schuldbarkeit eines jeden Schriftſtücks entſcheiden. Erſt dieſe Maßregel verſchaffte der Preſſe die Sicherheit, mit der ſie in England ſelbſt in ſchlimmern Zeiten ihre Kritik geübt.

Canada war die erſte Colonie, welche nach der Befreiung Amerikas eine Lokalverfaſſung erhielt. Schon zur Zeit des amerikaniſchen Kriegs hatte Englands Parlament die Prätenſion aufgegeben, Colonien zu beſteuern. Die Magna-Charta der Colonie, das Geſetz 18 Ge. III. c. 12, geſtattete dem Parlament den Colonien nur ſolche Abgaben aufzuerlegen, welche für den Handel nothwendig ſind; aber auch ſolche Abgaben müſſen nach dieſem Geſetz den Colonien zugute kommen.

So wenig wie der König gewannen die verbrieften Rechte durch den Fall der Coalition etwas, denn Pitt's oſtindiſche Bill, die er 1784 durchſetzte, war ihnen nicht günſtiger als die ſeines Vorgängers. Der Miniſter für Indien, der Präſident der Board of Control, ward in Wahrheit der König Indiens. Neben ihm ſinken die Directoren der Oſtindiſchen Compagnie in politiſcher Beziehung zu leeren Figuranten herab. Schließlich wird dieſe und die folgende Periode mit einem großen Indien betreffenden Schauſpiel, das ſich zuletzt in den Sand verläuft, dem Proceß Haſtings, ausgefüllt. Es iſt dieſes einer der letzten großen Staatsproceſſe, in denen ein hoher Beamter vor dem Oberhauſe von den Gemeinen angeklagt wird. Es wird hierbei anerkannt, daß ein neues Parlament ohne weiteres in die Klage des frühern Parlaments eintreten könne.

d) Die Zeit von 1793—1815. Der Kampf Englands mit der Revolution und Napoleon macht Großbritannien zur Alleinherrſcherin auf allen Meeren. Mit Recht ſingt der Dichter von dem britiſchen Löwen am Anfange des Jahrhunderts:

57) Brougham, Statesmen, I, 10. 58) May, I, 74.

Das Reich der freien Amphitrite
Will er schließen wie sein eigen Haus.

Nie ist das Recht des Stärkern auf dem „freien" Meere so geltend gemacht worden wie gerade in dieser Zeit. Die Blokade ganzer Länderstrecken durch ein einziges Schiff, also die symbolische Blokade, war der Höhepunkt der Repressalien, welche England gegen Napoleon's Übermacht auf dem Festlande ersann. Die Folgen dieses Kriegs sind der Erwerb des Caps, Maltas, Ceylons, Helgolands und das Protectorat, factisch die Herrschaft, über die Jonischen Inseln. Ein Ausfluß der unbedingten Herrschaft Englands über die Meere ist die Abschaffung des Sklavenhandels, eine von Philantropen unterstützte Maßregel, durch welche England ein weites Feld für die Ausübung des Durchsuchungsrechts erhielt.

Zugleich faßt Großbritannien seine Macht im Innern mehr zusammen. Durch die Unionsacte mit Irland (34 u. 40 Ge. III. c. 67) von 1800 verschwindet auch das Schattenparlament in Dublin, und fortan entsendet Irland ins großbritannische Parlament Abgeordnete seiner Lords — diese auf Lebenszeit — und 100 Gemeine. Die bürgerliche, nicht die politische Gleichstellung der Katholiken mit den übrigen Engländern war bereits vor 1793 Gesetz geworden.

Infolge der Union mit Irland legte auch der König den seit dem Hause Lancaster geführten Titel eines Königs von Frankreich ab.

Georg III. wird im Jahre 1811 definitiv regierungsunfähig, und fortan besteigt der Prinz von Wales, auf Grund eines Regentschaftsgesetzes, zu dem die königliche Zustimmung fingirt wurde, die politische Schaubühne. Der königliche Wüstling war an dem Glanze, mit welchem die Geschichte der Regentschaft umstrahlt wurde, durchaus unschuldig. Während seine Heere die glorreichsten Siege erfochten, bestand seine militärische Beschäftigung in Musterungen und im Erfinnen neuer Uniformen. Carlton-House, die Residenz des Regenten, war, wie der Historiker Hughs sagt, „das Eldorado der Schneider".

Diese Periode sah die letzte Ministeranklage in England. Lord Melville wurde von den Gemeinen wegen Unterschleifs im Amte angeklagt, jedoch freigesprochen.

e) Die Zeit von 1815 — 30. Die Thronbesteigung Georg's IV. im Jahre 1820 veränderte in der Politik Englands nichts. Lord Brougham erwähnt zwar, daß, als der Regent König geworden, die Verehrung der Nation für ihn nicht geringer als wie für einen bessern Fürsten gewesen.[59]) Indessen ist das doch sehr cum grano salis zu nehmen. Der Proceß, den er gegen seine Gattin führen ließ, war keineswegs geeignet, das königliche Ansehen zu stärken. Umsonst hatte man gegen die wahrscheinlich keineswegs unschuldige, aber doch sehr unglückliche Frau das alte Rüstzeug der Bill of attainder hervorgesucht, um sie ihrer Würde verlustig zu erklären und die Ehe aufzulösen. Die Bill of attainder passirte zuletzt mit so geringer Mehrheit das Oberhaus, daß man ihr Schicksal im Unterhause vorhersehen konnte. Sie wurde zurückgezogen. Dafür aber wurde der Königin die Krönung verweigert. Das hatte zur Folge, daß bei dieser letzten vollständigen Krönungsceremonie London mehr wie eine Stadt im Belagerungszustande als wie im Festgewande einer lovalen Residenzstadt erschien.

Der Sieg über das französische Kaiserthum brachte die Macht der Aristokratie auf ihren Höhepunkt. Sie vermehrte ihre Machtfülle durch Annahme der Getreidebill von 1815. Dem mit Beendigung des Kriegs neu auftauchenden Demokratismus wurde mit scharfen Maßregeln wie zur Zeit der aristokratischen Schreckensherrschaft begegnet. Aber diese Maßregeln erlahmten, als in der herrschenden Torypartei sich selbst ein Bruch bemerkbar machte. Die eine Richtung, durch Castlereagh, Eldon und Sidmouth repräsentirt, sympathisirte mit dem continentalen Despotismus und war nicht abgeneigt, dessen tendenziösen Polizeiapparat nach England zu übertragen. Die andere Richtung, durch Peel, Canning und später auch durch Wellington eine Zeit lang vertreten, erkannte das Recht der Selbstbestimmung der Völker an und bemühte sich, im Innern die Gebrechen des Gemeinwesens zu heilen. Als Ausfluß dieser conservativen Reformpolitik wird die Katholikenemancipation endlich eine Wahrheit. So wurden denn 1829 den Katholiken die Thüren des Parlaments geöffnet, ihnen der Zutritt zu allen Ämtern außer den höhern Richterämtern und einigen Ministerstellen gestattet, sowie die Test- und Corporationsacte abgeschafft. Der König hatte sich lange dieser Bill widersetzt und wie sein Vater mit seiner Abreise nach Hannover gedroht. Das Veto wagte er indessen nicht einzulegen.

59) Statesmen, II, 4.

In demselben Jahre legte auch das Peel'sche Gesetz über die hauptstädtische Polizei den Grund zu den jetzt im ganzen Lande bestehenden gleichmäßigen, immermehr von den lokalen Behörden emancipirten Polizeieinrichtungen.

Mit dem Tode Georg's IV. geht der alte Torvismus zu Grabe, und es beginnt mit der Thronbesteigung seines Nachfolgers eine Zeit fortdauernder Umgestaltung des Staates, theils im freiheitlichen, theils aber auch im bureaukratisch-continentalen Sinne.

V. Staats- und Verfassungsgeschichte Großbritanniens und Irlands unter den Regierungen Wilhelm's IV. und Victoria's. Wilhelm IV. bestieg 1830 den Thron, kurz vor der Julirevolution, welche Europa so sehr erschütterte und auf das Werk der englischen Reformen jedenfalls fördernd einwirkte. Wilhelm war ein guter wohlwollender König, eifersüchtig auf den Ruhm seines Landes, ein Patriot durch und durch.

Die bedeutendste Maßregel seiner Regierung ist das Passiren der Parlamentsreformbill. Nach mehrfachem Schwanken stellte der König 1832 die liberale Grey'sche Administration wieder her und gestattete seinen Ministern in jedem Stadium der Reformbill so viel Peers zu ernennen, als zum Passiren der Bill nothwendig wäre.[60]) Diesen seinen Entschluß, mit der Bill Ernst zu machen, ließ der König den oppositionellen Peers mittheilen, die nun zum Theil aus dem Hause wegblieben, worauf die Reformbill Gesetz wurde. Der König, der früher keineswegs ein Freund der Parlamentsreform gewesen, bewahrte durch sein gemessenes Betragen England vor den Folgen einer Revolution. Er bewies damit, daß der König in England zwar nicht viel Böses mehr, wohl aber noch immer recht viel Gutes zu stiften vermag, demgemäß keine absolute Null ist. Mit dem Inhalte der Reformbill selbst werden wir uns später bekannt machen. Nur so viel sei hier bemerkt, daß 50 Rotten-Boroughs fortan ihr Wahlrecht verloren, 30 andere statt 2 nur einen Repräsentanten wählten, Schottland 8, Irland 5 Abgeordnete mehr erhielt, welche England und Wales verloren. An Stelle des 40-Shillingeensus trat der 10-Pf.-St. Miethcensus.

Die Reformbill hat die Vertretung Englands keineswegs gleichmäßig gemacht. Noch immer gibt es Orte, die man Rotten-Boroughs nennen könnte, und wieder große Orte von sehr mangelhafter oder gar keiner Vertretung. Aber dennoch ist sie ein Gesetz von der einschneidensten Bedeutung gewesen. Die Reformbill ist vielleicht der größte Schnitt in die Rechte der Corporationen, den je ein englisches Statut bewirkt. Sie bewirkte zuerst eine sehr wesentliche Vertretung der Mittelklassen und damit ein Umsichgreifen neuer ökonomischer Anschauungen im Parlamente. Den Radicalen konnte diese Reformbill freilich nicht genügen. Hume stellte ihr die „kleine Charte" entgegen, nach welcher Hausstandstimmrecht, dreijährige Parlamente, gleichmäßige Wahlkreise und Ballot gefordert wurden. Später tauchte die Partei der alten Demokratie von 1793 wieder auf, und zwar zum Theil mit socialistischem Beigeschmack. Es ist dies die Chartistenpartei, deren Namen zuerst im Annual-Register von 1838 vorkommt. Diese Partei verlangt allgemeines Stimmrecht, gleiche Wahlkreise, Ballot, einjährige Parlamente, Diäten; die sechste Forderung, Abschaffung des Passivcensus, ist in den letzten Jahren gewährt und Gesetz geworden.

Die Reformbill hat vor allem das Verhältniß der beiden Häuser zueinander verändert. So groß auch noch jetzt der Einfluß der Peers auf die Bildung der Zweiten Kammer ist, so besitzt letztere doch jetzt eine Masse von Mitgliedern, welche außerhalb des Kreises der aristokratischen Fractionen stehen. Dazu kommt die Wirkung, welche Presse und öffentliche Meinung auf das Unterhaus ausüben, sodaß jetzt nicht blos formell, sondern auch materiell die Vollgewalt des Parlaments im Unterhause liegt. Das Oberhaus ist freilich noch immer imposant durch die Fülle von Talenten, von Aristokraten, Staatsmännern und bedeutenden Juristen, die es absorbirt. Aber die Erste Kammer hat sich aller Initiative in wichtigen Dingen begeben, und ein Mistrauensvotum derselben ist, wie wir 1850 beim Pacificofalle gesehen, ohne jeden Effect.

Die Reformbill wirkte dann auch in immer weitern Kreisen auf die communalen Verhältnisse ein, welche ebenfalls seit 1832 im Sinne der Neuzeit und der herrschenden ökonomischen Anschauungen umgewandelt wurden. Zuerst wurde die Armengesetzgebung durch das Gesetz von 1834 bureaukratisch reorganisirt, während in den Städten die städtischen Oligarchien gestürzt und durch die Städteordnung von 1835 wenigstens eine repräsentative Gemeindeverwaltung eingeführt wurde.

In weiterer Ausdehnung des Princips der Religionsfreiheit wurde unter dieser Regierung

60) Brougham, English constitution, S. 269.

im Jahre 1836 die facultative Civilehe ins Leben gerufen. Der grelle Abstich, welcher jedoch zwischen dem katholischen Irland und seinen aristokratisch-protestantischen Herrschern in England bestand, die dortigen traurigen Agrarverhältnisse, das stete Zurückgreifen auf gewaltsame Mittel ließen in der „grünen Insel" keine ruhigen Verhältnisse aufkommen. Sie bildete nach wie vor zu der freien und trotz alles Pauperismus aufstrebenden Hauptinsel einen grellen Gegensatz. Auf der andern Seite waren in Irland und England die Männer extremer politischer und kirchlicher Richtung geschäftig, ihre Herrschaft aufzurichten. Die berüchtigte Orangistenverschwörung ließ grelle Streiflichter auf das Benehmen des Herzogs von Cumberland fallen, dessen Andenken von dem Verdachte nicht gereinigt werden kann, daß er seiner Nichte ihr Thronrecht habe entziehen wollen.

Die Whigs, welche sich seit der Reformbill Liberale nannten, saßen, mit Ausnahme eines verunglückten torystischen Intermezzo aus dem Jahre 1834, fast unausgesetzt im Rathe des Königs Wilhelm. Sie blieben auch im Amte, als ein achtzehnjähriges Mädchen, die Königin Victoria, 1837 den Thron bestieg.

Es ist nun ein Vierteljahrhundert, seitdem diese ausgezeichnete Frau dem britischen Gemeinwesen vorsteht. Gerade die Überfülle des Stoffs, welchen ihre Regierungsgeschichte darbietet, nöthigt uns, denselben aufs möglichste zusammen zu fassen.

Die Geschichte muß der Königin Victoria die Genugthuung widerfahren lassen, daß sie niemals Proben königlichen Eigensinns und königlichen Egoismus an den Tag gelegt hat. Soweit sie ihre Prärogative ausübt, hat sie dieselben nur zum Heil Englands zur Anwendung gebracht. Das ganze liberale Europa hat ihr darin zugestimmt, daß sie 1851 Lord Palmerston wegen seiner Unterstützung des pariser Staatsstreichs aus dem Amte entließ. Ein trauriges Geschick hat die Königin Victoria zu früh von ihrem trefflichen Lebensgefährten, dem Prinzen Albert, getrennt. Der Prinz ist bei seinen Lebzeiten von den herrschenden Parteien vielfach verleumdet worden; man hat ihm vorgeworfen, daß er geneigt gewesen, deutsch-continentalen Bureaukratismus und deutsch-continentales Militärwesen in England einzuführen, während umgekehrt seine Gegner, wie Palmerston, Brougham und Campbell, bemüht waren, Englands communales Recht seines ursprünglichen Charakters zu entkleiden. Nach dem Tode des Prinzen Albert ist das Urtheil über ihn ein billigeres geworden. Es ist von allen Seiten anerkannt, daß sein Einfluß auf die Königin und die Geschäfte des Landes ein heilsamer war.

Zu einer politischen Initiative reicht die heutige Macht des englischen Königthums — das Product der Tendenzen der Stuarts und der Unfähigkeit der ersten Hannoveraner — nicht aus. Ebenso muß die Königin der Herrschaft der parlamentarischen Parteien persönliche Opfer bringen. Freilich weigerte sich 1839 die Königin, Sir Robert Peel ihre Hofdamen zu opfern und solche zu entlassen (Bedchamber conspiracy). Als 1841 aber Sir Robert Peel's Ministerium durch die große torystische Mehrheit im Parlamente zur Nothwendigkeit wurde, mußte sie nachgeben. Dennoch ist das königliche Amt noch immer von Bedeutung, sowie die Königin zum Schiedsrichter zwischen Parlament und Ministerium aufgerufen wird. Eine Kammerauflösung könnte ein Ministerium nur mit einer starken Partei außerhalb des Hauses (wie sie 1783 Pitt besaß, der aber vom König unterstützt wurde) von der Krone erzwingen.

Liegt so der Schwerpunkt der Regierung auch unter der Regierung der Königin Victoria wie unter ihren hannoverischen Vorgängern vorzugsweise im Unterhause und in dem aus diesem genommenen Cabinet, so ist doch der Einfluß des Parlaments auf die äußere Politik mit dem Wachsen demokratischer Elemente in demselben immer geringer geworden. Es ist für eine parlamentarische Versammlung unmöglich, die auswärtigen Angelegenheiten eines solchen Riesenreichs, wie das britische, namentlich in seinen asiatischen Beziehungen zu controliren. Da es nun aber an andern geeigneten Aufsichtsbehörden fehlt, so muß natürlich das auswärtige Amt oder sein eigentlicher Besitzer immer unumschränkter und absoluter werden. Dieser Absolutismus des auswärtigen Amtes wie des Cabinets in auswärtigen Angelegenheiten hat sich noch vermehrt durch die Beseitigung des letzten Schattens der Ostindischen Compagnie im Jahre 1858. Gerade in Beziehung auf die äußere Politik ist aber die Königin Victoria selbst ein heilsamer Moderator der Staatskunst des durch seinen immensen Einfluß im Lande allgewaltigen Ministers Palmerston gewesen. Wir halten seiner ganzen Tendenz nach den Einfluß dieses Mannes auch für England für einen verderblichen. Aber niemand wird bestrei-

ten, daß Palmerſton einer der bedeutendſten Männer ſeiner Zeit iſt, und daß er von wenigen Leitern eines freien Gemeinweſens in Gewalt über die Maſſen übertroffen wird. Gering freilich ſind bei ſolchem Apparat, verglichen mit den Thaten eines Chatam, eines Pitt des Jüngern, eines Canning, die Reſultate ſeiner Politik.

Abgeſehen von der auswärtigen Politik, iſt das Parlament keineswegs mehr die allmächtige Körperſchaft, die es im 18. Jahrhunderte war. Die Öffentlichkeit und die Preſſe üben heute einen theils heilſamen, theils ſchädlichen Einfluß auf das Parlament ſelbſt aus. Die Übergriffe parlamentariſcher Allmacht, wie ſie im 18. Jahrhunderte vielfach vorkamen, ſind daher heute nicht gut mehr möglich. Kein Unterhaus dürfte heute ſo wie einſt ſeine Vorgänger gegen Willen verfahren. Weſentlich zur Untergrabung der parlamentariſchen Allgewalt hat die Auflöſung der Parteien beigetragen. Whigs und Tories ſind im Augenblicke mehr Verbindungen von Perſönlichkeiten als Parteien mit feſten Programmen. Zudem hat ſeit 1846 keine der beiden großen parlamentariſchen Parteien für ſich allein im Parlament eine Mehrheit erlangen können, indem Radicale, Manchеſtermänner und Irländer die alte Mehrheitsherrſchaft vollſtändig derangirten.

Großbritannien ſcheint unter der Königin Victoria Rom unter den Tugendkaiſern vergleichbar. Wird es das Object der Geſchichtſchreibung eines neuen Gibbon werden, oder neue friſche Geſtaltungen produciren? Wir hoffen und glauben das letztere. Denn die unvergleichliche Vitalität des angelſächſiſchen Stammes hat bisjetzt alle Schwarzſeher, die zur Zeit des Prätendenten, des amerikaniſchen Kriegs und der Franzöſiſchen Revolution Englands Untergang prognoſticirten, zu Schanden gemacht. Es iſt ein großer Zug im engliſchen Staatsleben, daß ſeine Patrioten ſeit 150 Jahren von Englands Untergang ſprechen und das britiſche Gemeinweſen ſich doch von Zeit zu Zeit immer und immer wieder zu neuen Anſtrengungen und zu neuem Ruhme aufrafft.

Gehen wir zu den einzelnen Staats- und Regierungsacten unter der Herrſchaft der Königin Victoria über.

Die Löſung der Perſonalunion zwiſchen Hannover und England war wenigſtens für Großbritannien ein Glück. Freilich rächte ſich der Herzog von Cumberland für die langen conſtitutionellen Entbehrungen, die er in England ausgeſtanden, durch den Umſturz der Verfaſſung ſeines Königreichs. Aber während dem gebildetſten Volke der Welt, dem deutſchen, der Segen freier Verfaſſungen theilweiſe noch immer verkümmert wird, wurde den britiſchen Colonien, Auſtralien, Neuſeeland und dem Cap, das Glück freieſter parlamentariſcher Inſtitutionen und faſt vollkommener Unabhängigkeit zu Theil.

Das große indiſche Reich nahm unter der Königin Victoria immer gewaltigere Dimenſionen an, ohne dadurch an innerer Kraft zu gewinnen. Wie hohl eine blos auf Eroberung gegründete Herrſchaft iſt, bewies der furchtbare Seapoys-Aufſtand von 1857. Er hat England genöthigt, in Indien auf lange eine bedeutende europäiſche Truppenmacht zu unterhalten. Auch die Gewinnung einzelner Punkte in China und die dadurch ſtets bewirkte Einmiſchung in die chineſiſchen Händel dürften als weſentliche Stärkung Englands nicht angeſehen werden. Befremdend iſt es, daß Englands Staatsmänner 1856 auf dem Pariſer Congreſſe ſich zu Grundſätzen über das Seerecht verſtanden, die England 70 Jahre lang mit Eiſen und Blut bekämpft, Grundſätze, von denen zu befürchten iſt, daß es ſie bei dem erſten Kriege mit einer Seemacht aufgeben wird. Eine nicht unbedeutende Anzahl engliſcher Patrioten betrachtet nach wie vor die Kaperei und das Durchſuchungsrecht als eine der Hauptgrundlagen der engliſchen Meeresherrſchaft.

Irland blieb auch unter der Königin Victoria ſtets ein ſchwieriges Land. Seine Bevölkerung wurde durch Hunger und Krankheit ſowie durch Auswanderung decimirt. Die celtiſche wie die britiſche Raſſe ſtehen ſich dort noch heute faſt ebenſo unverſöhnlich und unvermittelt gegenüber wie vor 150 Jahren. Während Englands Regierung und Parlament für Irland von Zeit zu Zeit alte Zwangsgeſetze wieder hervorſucht, ſind in England immermehr veraltete, die Freiheit der Perſönlichkeit beengende Geſetze aus dem Statutenbuche des Landes verſchwunden. Der Preſſe ſind die letzten geſetzlichen Hemmniſſe in Beſeitigung der Caution und des Stempels genommen, die Juden ſind zum Parlament wie zu Communal- und Staatsämtern, zu erſterm trotz hartnäckigen Widerſtandes der Lords zugelaſſen worden. Wie aber auch in England ungeachtet alles geſetzlichen Schutzes Eingriffe in die geheiligtſten Grundrechte zuweilen möglich ſind, bewies Sir James Graham's Verfahren gegen die Briefe Mazzini's und anderer Flüchtlinge bei Gelegenheit der Anweſenheit des Kaiſers Nikolaus im Jahre 1844. Trotz alledem iſt es ein ſchöner Ruhm des Inſelreichs: es hat keinen politiſchen Gefangenen und, ſoviel wir

wissen, mit Ausnahme seiner indischen und ionischen Unterthanen, nur einen einzigen politischen Flüchtling. Alle Versuche, das Asylrecht Englands einzuschränken, sind stets gescheitert.

Die Staatsverwaltung ist durch Vermehrung der Ministerstellen (Kriegsminister, Minister für Indien), durch die neugebildeten Boards immer complicirter geworden. Die Armee ist durch die gesteigerten Bedürfnisse gewachsen. In den Milizen ist seit 1852 für diese Armee eine Reserve geschaffen, während die Freiwilligenbewegung unter Umständen ein guter Anfang zur Wiederherstellung des untergegangenen sächsischen Wehrsystems sein kann. Die Hochkirche behauptet sich im Besitz ihrer politischen Macht. Die Angriffe auf die politischen Rechte der Bischöfe, welche in den ersten Jahren der Reformbill so lebhaft waren, sind verstummt. Dagegen sind auch die Versuche, die Convocation wieder zu beleben, als gescheitert anzusehen.

In der Justiz ist das Streben vorherrschend, die Richter des Selfgovernment durch ständige Beamte zu verdrängen. Grand-Jury, Einstimmigkeit der Jury haben bisjetzt freilich noch allen continentalen und schottischen Experimenten und Versuchen, sie zu beseitigen, Widerstand geleistet. Die strengen blutigen Strafgesetze, zum Theil Producte des 18. Jahrhunderts, sind meistens beseitigt. Die Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte ist immermehr beschränkt worden, die Ehescheidung auch für gewöhnliche Leute möglich, das Testamentswesen säcularisirt worden. Sodann ist durch die Schöpfung der neuen Grafschaftsgerichte ein löblicher Schritt zur Decentralisation des Civilproceſſes geschehen. Auch die Billigkeitsjustiz ist in ihren Formen vereinfacht und die Equitygerichte sind vermehrt worden. Das Oberhaus hat infolge des Zuflusses, der ihm durch die mit den Ministern wechselnden Lordkanzler geworden, einen Zuwachs tüchtiger juristischer Kräfte gewonnen, die ihre Unabhängigkeit 1844 im O'Connell'schen Proceſſe bewährten.

Gesundheitspflege und Anlagen zur Beförderung öffentlicher Reinlichkeit sind Angelegenheiten, mit denen sich die englische Gesetzgebung in dieser Periode vorzugsweise beschäftigt hat. Überall entstehen neue Lokalbehörden, die theils neben den vorhandenen einherlaufen, theils aus denselben gebildet werden. Obgleich die neuen lokalen Ämter fast überall aus demokratischen Wahlen hervorgehen, sind sie doch meistens wegen Mangel an Theilnahme der Interessenten in Bureaukratie ausgeartet. Versuchsweise ist sogar auch statt einer richterlichen Beschwerdeinstanz in Gesundheitssachen eine Beschwerdeinstanz des Ministers des Innern eingeführt. Das Recht der Immediatbehörden, in lokalen Verwaltungssachen Rescripte zu erlassen, ist immermehr ausgedehnt worden. Endlich ist die Polizei nicht mehr Gemeindesache, sondern Angelegenheit des Staates geworden. Eine gleichmäßig organisirte Polizeimannschaft, welche der Minister des Innern durch Rescripte leitet, die aber doch noch immer direct den Lokalbehörden untergeben ist, ist an die Stelle der alten Constablery getreten.

Alle Versuche, die Parlamentsvertretung zu reformiren und das Ballot einzuführen, die seit der Reformbill gemacht worden, sind gescheitert. Bedenken erregte die Überbürdung des höchsten Staatskörpers mit immer größer werdendem Verwaltungsstoff durch die sogenannten Privatbills. Der Glanz, der das Parlament im vorigen Jahrhunderte umstrahlte, ist sehr im Verbleichen. Aus der freien Thätigkeit des Senats eines großen Reichs wird immermehr, allerdings nur für einzelne Arbeitsbienen, ein bureaukratisches Überwältigen eines zum Vortrage geschriebenen Stoffes. In dieser Beziehung sind Reformen unabweisbar. Hoffentlich werden sie nicht in so geistloser und gefährlicher Weise vorgenommen werden, wie sie die Times einmal empfohlen, welche das britische Parlament in verschiedene bureaukratische Commissionen, die sich zu bestimmten Plenarsitzungen vereinigen sollten, zerlegen wollte. Gott sei Dank, die bureaukratische Bewegung scheint in England vielmehr ihren Culminationspunkt erreicht zu haben. Das Gesundheitsamt ist gefallen, und das Armenamt wird hoffentlich nächstens ebenfalls fallen. Je eher England manche dieser Institute der letzten Zeit los wird, desto eher wird es seinen gefährlichsten Feind, dem kein Hastings in England Heimatsrechte gegeben, sondern der sich allmählich eingeschlichen, bannen können.

Gehen wir nach diesem historischen Überblick der englischen Staats- und Verfassungsgeschichte nunmehr zur Betrachtung der einzelnen Staats- und Communalinstitute in ihrer heutigen Gestalt über.

B. Das Staatsrecht von Großbritannien und Irland. Einleitung. Eine Verfassung Großbritanniens in continentalem Sinne, eine das ganze Staatsrecht wenigstens in den Hauptgrundsätzen umfassende Verfassungsurkunde existirt nicht. So wenig wie es ein geschriebenes gemeines Recht gibt, so wenig gibt es in England ein geschriebenes Staatsrecht. Die großen Freibriefe, welche seit der Magna Charta erlassen sind, dienen nur zur Bekräftigung

und Auslegung des ungeschriebenen Rechts. Dort, wo sich das Recht organisch, wie im Inselreich, entwickelt, ist auch die systematische Scheidung des Rechtsstoffes, wie auf dem Continent, nicht möglich. Staats- und Privatrecht, Strafrecht und bürgerliches Recht durchdringen sich gegenseitig. Daher sind in England die Rechtsquellen auch für alle Gebiete des Rechts gemeinschaftlich. Die Hauptquelle des Staatsrechts ist daher das ungeschriebene gemeine Recht des Landes, das Common law. Das geschriebene Recht oder Statute law ist dagegen das auf einzelnen Reichsbeschlüssen beruhende Verordnungsrecht.

Eine dritte Rechtsquelle ist die Billigkeit oder Equity. Ihr Begriff ist negativ zu fassen; wo das gemeine Recht und seine Gerichtshöfe keine Rechtshülfe nach gemeinem Rechte gewähren, kann noch eine Rechtshülfe nach Billigkeit und in den Billigkeitsgerichten möglich sein. Wir werden diese Justiz weiter unten bei Gelegenheit der Billigkeitsgerichte kennen lernen.

Neben dem gemeinen Rechte und dem Statutenrechte hat sich auch das Kanonische Recht und mit ihm das Römische Recht in den geistlichen Gerichten Anwendung verschafft. Die Anwendung dieser fremden Rechte wird von den Reichsgerichten in gebührenden Schranken gehalten. Alle Gerichtshöfe, welche diese Rechte anwenden, stehen unter Aufsicht der Gerichte des gemeinen Rechts. Von allen Gerichten, in welchen Römisches und Kanonisches Recht zur Anwendung kommt, wird an den König appellirt.

Der König wird auch noch heute in der englischen Rechtsvorstellung als Ausgang alles Rechts und aller Staatsgewalt angesehen. Selbst das Parlament gilt als Ausfluß seiner Gewalt. Wie in England schon im Mittelalter die Staatsgewalt alle Privatobrigkeit unter ihre Obmacht gebracht, so gelten noch heute König und Parlament als die einzigen Träger der obrigkeitlichen Gewalt. Wieweit sie freilich berechtigt sind, auch Schlüsse gegen das gemeine Recht zu fassen, ist sehr streitig. Es gibt eine nicht unbedeutende Anzahl englischer Staatsrechtslehrer, welche das gemeine Recht als Schranke des Gesetzgebungsrechts der constituirten Staatsgewalten ansehen. Anerkannt ist wenigstens von allen Parteien, daß gewisse Grundrechte dem Engländer durch gemeines Recht zukommen, Grundrechte, welche die Gesetzgebung wohl suspendiren, aber nicht beseitigen kann. Die Act of settlement (13 W. III. c. 2) erklärt das Recht Englands als ein jedem Engländer angeborenes. Blackstone, der eifrigste Vertheidiger des unbegrenzten Gesetzgebungsrechts von König und Parlament, erkennt dennoch drei Fundamentalrechte der Engländer an: das Recht der persönlichen Sicherheit, der persönlichen Freiheit und das Recht des ungestörten Eigenthumsgenusses.[61]) Die Grundrechte der Engländer haben sich nun mit der fortlaufenden Civilisation immermehr entwickelt und ihren Platz als factische Ausnahmen von der unbegrenzten Gewalt des Parlaments errungen.

Während also im Mittelalter die Staatsgewalt in England so absolut wie sonst nur im classischen Alterthum auftritt, sehen wir später neben dieser absoluten Staatsgewalt das germanische Recht der freien Persönlichkeit sich entwickeln, sodaß England jetzt das classische Land der Preßfreiheit, der Religionsfreiheit, der Gewerbe- und Associationsfreiheit geworden.

Eine weitere Eigenthümlichkeit, die allen englischen Staatsinstitutionen zu Grunde liegt, ist die absolute Centralisation der Staatsgewalt. Diese Staatsgewalt, welche erst im Normannenkönig und heute im Parlamente ihren Schwerpunkt hat, erkennt keine lokale Autonomie an. Die lokale Verwaltung steht demnach überall unter strengster Aufsicht der Staatsgewalt. Aber die Geschäfte dieser Verwaltung werden besorgt von freien unabhängigen Männern, unter eigener persönlicher Verantwortlichkeit derselben. Die Verwaltung des Staates gilt als eine dem Besitzenden, namentlich dem Grundbesitze zukommende Pflicht. Die ganze Masse der Besitzenden, namentlich die grundbesitzende Gentry, macht das Volk im politischen Sinne aus. Diese Gentry bildet das Parlament, sie verwaltet den Staat, aus ihr nimmt der König seine Räthe. Selbstverwaltung ist in England daher nicht die Unabhängigkeit und Loslösung lokaler Kreise vom Staatsganzen, sondern die Verwaltung staatlicher und lokaler Angelegenheiten durch Grundbesitzer und andere Gentlemen, die kraft ihres Besitzes und ihrer gesellschaftlichen Stellung die Pflicht haben, die Angelegenheiten des Staates unter eigener Verantwortlichkeit und unter Aufsicht von höhern königlichen Behörden zu besorgen.

Eine fernere Eigenthümlichkeit des englischen Staatswesens aber ist, daß diese Aufsicht, welche über die lokale Verwaltung seitens der Centralgewalt geübt wird, nicht die continentale Aufsicht von Verwaltungsbehörden ist, welche sich die Bestätigung lokaler Schlüsse vorbehalten oder im Beschwerdewege angerufen werden. Während selbst die lokale Verwaltung sich in Eng-

61) Commentaries, I, 129, 144.

land meistens in gerichtlichen Formen bewegt, ist die Aufsichtsbehörde in der Regel ebenfalls eine gerichtliche. Eine Trennung von Justiz und Verwaltung kennen die Engländer zwar auch, indem sie zwischen reinen Verwaltungsämtern (ministerial offices) und richterlichen Ämtern (judicial offices) unterscheiden. Erstern Ämtern wohnt aber absolut keine Jurisdiction bei. Eine Entscheidung über Rechtsverhältnisse, welche Corporationen oder physische Personen berühren, auf dem bloßen Verwaltungswege ist bisjetzt in England fast noch gänzlich unbekannt.

Überblicken wir die heutige Praxis der englischen Staatsverfassung, so finden wir, daß die Functionen der Staatsgewalt dieselben geblieben sind wie im Mittelalter, soweit die Entwickelung der individuellen Freiheit sie nicht beschränkt hat; nur haben die Träger dieser Staatsgewalt ihre Rollen gewechselt. Während rechtlich und theoretisch der Hauptschwerpunkt des öffentlichen Lebens im Könige ruht, ist die Ausübung fast aller königlichen Prärogative auf das Parlament und das vom Parlament abhängige Cabinet übergegangen. Nicht das Parlament, sondern die in alle Rechtssphären — die des Parlaments zum Theil ausgenommen — hineinreichende Gewalt der unabhänglgen Gerichte schützt die Freiheit der Staatsbürger. Dazu kommt die Abwesenheit einer von ihren Chefs abhängigen Bureaukratie, die Abwesenheit eines den gemeinen Gesetzen des Landes nicht unterworfenen Heeres und die Freiheit der Presse, um eine weite Kluft zwischen England und den meisten continentalen Staaten aufzurichten, eine Kluft, die aber durch bloße einseitige Nachahmung englischer, zum Theil auf ganz andern socialen Verhältnissen ruhender Institutionen nicht ausgefüllt werden kann.

Das englische Staatsrecht ist zugleich, soweit nichts anderes in einzelnen Fällen bestimmt, das Recht des großen Weltreichs, welches Königin Victoria mit dem Parlamente gemeinschaftlich beherrscht. Seitdem Amerika von England abgefallen, hat sich das Parlament in Beziehung auf die Besteuerung der Colonien selbst beschränkt und den Colonien eine größere Unabhängigkeit gegeben. Die Einheit des Reichs wird außer durchs Parlament ferner durch die Gerichte aufrechterhalten. Von allen Gerichten in jedem Theile des Reichs kann man sich an die Gerichtsbarkeit der Queen in council, also an die juristische Abtheilung des Geheimen Rathes, und in gewissen Fällen (writ of certiorari) an das Reichsgericht der Queens-Bench und von da ans Oberhaus um weitere Rechtshülfe wenden.

Das vereinigte Königreich Großbritannien und Irland besteht aus den drei Reichen England, Schottland und dem Reiche der grünen Insel Erin, sowie aus mehreren kleinern Landestheilen, die theils unter dem directen Imperium des Parlaments stehen, theils ihm nur indirect durch die königliche Gewalt und deren Jurisdiction unterworfen sind. Wales gehört zu England und hat seit diesem Jahrhundert durch Verlust seiner Gerichte die letzte Spur lokaler Selbständigkeit verloren. Dagegen erkennt das Parlament die lokale Autonomie der Normannischen Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Serk u. s. w. an, welche auch unter ihrem eignen normannischen Gewohnheitsrechte leben.

In Schottland ist jede Parlamentsacte bindend, soweit dieses Land ausdrücklich nicht ausgenommen ist. Irland genießt nur eine größere Selbständigkeit der Verwaltung als Schottland, ist jedoch der Parlamentshoheit absolut unterworfen.

Bei Betrachtung der einzelnen Theile des englischen Rechtslebens ist es nöthig, mit dem sichtbaren Haupte des Staates, dem Könige, zu beginnen. Theoretisch geht alle Gewalt von ihm aus; selbst das Parlament ist nur ein Ausfluß dieser Allgewalt des englischen Königthums. An die Betrachtung des Königthums reiht sich dann naturgemäß die Darstellung der obersten Immediatbehörden an, der Träger des weltlichen und geistlichen Schwertes, welche beide der König als oberstes Haupt von Staat und Kirche in seiner Obhut hat. Als ebenfalls vom Könige ausgehender, thatsächlich aber von ihm und dem Parlamente unabhängiger Zweig des Staatslebens schließt sich an die Darstellung der Staatsregierung die der königlichen Gerichte an. Da die lokalen Corporationen und Kreise der Aufsicht der Reichsgerichte unterliegen, so reiht sich sodann ein kurzer Überblick der englischen Communalverhältnisse an das knappe Bild der Gerichtsverfassung, welches wir hier nur zu geben vermögen. Als Concentration aller Staatsgewalt erscheint hierauf der König im Parlamente und die Darstellung dieses höchsten Staatskörpers wie der gesellschaftlichen Unterlagen, auf denen es und das ganze englische Staatsgebäude ruht. Den Beschluß bilden die Personalrechte der Engländer, welche die Allmacht der Staatsgewalt einschränken und modificiren.

I. Der König. Wenn auch der Normannenkönig factisch absoluter Herrscher Englands war, so haben doch die englischen Rechtslehrer niemals zugegeben, daß der König von England je über den Gesetzen des Reichs stehe. Sowol Bracton als Fortescue schildern den König von

England als den Gesetzen des Reichs unterworfen. Die Regierung, sagt letzterer, sei nicht blos königlicher, sondern auch staatlicher Natur, da der König nicht von den Gesetzen entbunden sei und nicht das Recht habe, willkürliche Steuern aufzuerlegen und einseitig die Gesetze des Landes zu ändern.[62]) Ebenso wird selbst unter den Tudors niemals ein Recht des Königs, willkürlich Steuern auszuschreiben und die Gesetze des Landes (mit einer beschränkten Ausnahme unter Heinrich VIII.) zu ändern, anerkannt.

Der berühmte Satz, daß der König nicht unrecht thun könne („The king can do no wrong), besagt nicht etwa, daß der König so heilig sei, um kein Unrecht thun zu können, sondern daß die Gesetze so mächtig sind, um ihn am Unrecht zu hindern. Wer dem Könige gegen das Gesetz gehorcht und demnach Gelegenheit gibt, diesen Grundsatz zu verletzen, ist strafbar.[63]) Die Stuarts versuchten es freilich, auf Grund eines mystischen Königthums von Gottes Gnaden die Freiheiten der Nation in Frage zu stellen. Sie riefen dadurch zwei Revolutionen hervor. Infolge dieser wurde die Bezeichnung des Königthums als eines Königthums von Gottes Gnaden zu einer bloßen Phrase, von den Whigs des 18. Jahrhunderts meistens perhorrescirt, und verschwand sogar einmal unter der Regierung der Königin Victoria von den Münzen.

Der Titel des Königs hat vielfach gewechselt. Unter Heinrich VIII. wird die Krone eine imperial, das Reich ein Kaiserreich (Empire) genannt, um damit die Fülle und Macht der königlichen, von der Oberhoheit eines fremden Fürsten befreiten Macht anzudeuten. Dieser König soll sich zuerst des Titels Majestät bedient haben. Georg III. nannte sich, seitdem er den Titel eines Königs von Frankreich abgelegt: Dei Gratia Britanniarum Rex, Fidei Defensor. Den letztern Titel führt der König von England seit Heinrich VIII.

Dem Könige liegt die Vertretung des Staates nach außen und innen ob. Er ist die Quelle aller Ämter, Würden und aller Gerechtigkeit. Nach einer Rechtsfiction ist er in allen Gerichtshöfen gegenwärtig. In allen Staats- und Criminalprocessen tritt er nominell als Kläger auf. Er ist das sichtbare Haupt der Kirche, und alle Revenuen des Gemeinwesens sind seine Revenuen. Auch das Parlament ist nur ein Ausfluß seiner Macht. Er beruft es, er schließt es, er ernennt die Peers, er löst das Parlament auf. Er ist der eigentliche Träger der gesetzgebenden Gewalt. Seine Zustimmung macht Gesetzvorschläge zu bindenden Statuten, die er aber, sobald er sie einmal angenommen, nicht mehr einseitig ändern darf. Noch weniger darf er die Unterthanen ohne ihre Zustimmung besteuern.

Der König kann mit keiner Civil- und Criminalklage verfolgt werden. Civilansprüche gegen den König werden im Kanzleihof, materiell zwar auf dem Rechtswege, formell aber auf dem Gnadenwege verfolgt. Der König ist gesetzlich niemals minderjährig. Ist kein specielles Gesetz vorhanden, welches für solchen Fall Fürsorge trifft, so kann ein minderjähriger König, ja sogar ein Knabenkönig wie Heinrich VI. den Thron besteigen und wenigstens rechtlich selbständig regieren. Nach einer Rechtsfiction ist der König einziger Grundbesitzer des Reichs und gilt alles Land als von ihm ausgethanes Lehn. Er allein hat das Recht, Krieg und Frieden und Tractate zu schließen, Kaperbriefe zu erlassen, und ihm allein liegt der Schutz der Fremden ob. Er kann die Waffenausfuhr in Kriegszeiten und das Reisen verbieten. Hafenrechte werden von ihm verliehen, Leuchtthürme und Bliesen auf seine Ordre angelegt. Zugleich ist er Generalissimus des Reichs (doch hat seit Georg's II. Sieg bei Dettingen kein britischer König die englische Armee befehligt). Er verleiht alle Privilegien sowie das Marktrecht und Erfindungspatente. Er übt das Münzregal aus. Nicht allein das Begnadigungs-, sondern auch das Abolitionsrecht steht dem englischen Könige zu. Ein vom Parlamente angeklagter Minister darf jedoch dieses Abolitionsrecht nicht der Anklage des Unterhauses gegenüber geltend machen.

Eine wirkliche Initiative bei Gesetzvorschlägen steht der Krone bei General-Pardon-Bills, Bills zur Restitution von Ehre und Blut, welche im Oberhause originiren, und bei Geldbills, welche zuerst ans Unterhaus gelangen müssen, zu.

Die Prärogative des Königs ist absolut. Soweit das Gesetz nicht Einschränkungen macht, kann der König thun, was ihm gut dünkt. Ein verderblicher Gebrauch der Prärogative macht eine Handlung des Königs nicht ungültig, aber seine Räthe verantwortlich. Daher bedarf jeder Act des Königs der Gegenzeichnung durch einen Minister.

Rechtlich wie thatsächlich sind sämmtliche hier aufgeführte Vorrechte des Königs noch vorhanden, aber der König für seine Person hat das Recht der Ausübung derselben verloren,

62) De laudibus legum Angliae, c. 9. 63) Bowyer, S. 136.

und ist diese Ausübung nun aufs Parlament und das vom Parlamente abhängige Ministerium übergegangen. Wie wenig der König in der Wahl dieser Räthe frei ist, haben wir bereits in der Verfassungsgeschichte gesehen, auf welche wir vor allem zum Verständniß des wirklichen Umfangs der Prärogative verweisen müssen. Das Recht der Krone, einer Bill ihr Veto entgegenzusetzen, ruht seit 1707. Selbst Georg III. wagte nicht dieses Recht bei der For'schen indischen Bill, ebenso wenig wie sein Sohn bei der Katholikenemancipation zur Ausübung zu bringen. Ebenso ist der König bei Ausübung seiner Prärogative, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, wesentlich durchs Parlament beschränkt. Das erfuhr namentlich Georg III., der wider seinen Willen die Unabhängigkeit Amerikas anerkennen mußte. Die Kirche ist ein parlamentarisches Institut geworden, und die Justiz steht außerhalb des Einflusses von Krone und, Gott sei Dank, zum großen Theil auch außerhalb des Einflusses des Parlaments. Wie ein englischer König aber mit seiner beschränkten Ausübung der Prärogative in Zeiten der Krisen Gutes zu wirken vermag, haben wir bei der Geschichte der Reformbill gesehen. Die Gefühlsweise des englischen Volkes ist streng monarchisch, und selbst unwürdigen Fürsten wie Georg IV. sind die loyalsten Huldigungen dargebracht worden. Dies hat indessen nicht gehindert, daß Georg III. 1795 und der König von Hannover (Herzog von Cumberland) 1843 vom londoner Pöbel mit Steinen beworfen wurden. Denn die Ehrfurcht, welche auch der Pöbel in England vor dem Gesetz und seinen leiblichen Vertretern hat, existirt nur in Romanen und in den Köpfen romanhafter Politiker.

Ein Thronfolgerecht kraft göttlichen Gebotes und bloßen Erstgeburtsrechts kennt das englische Recht nicht. Das Erbrecht ist durch Gesetz geregelt, kann aber durch König und Parlament stets geändert werden. Es ist daher stets nur ein eventuelles. Das jetzige Successionsrecht englischer Fürsten gründet sich auf die Act of settlement, wonach den Erben der Kurfürstenwitwe Sophie, Großtochter Jakob's I., das Thronfolgerecht übertragen wurde. Zugleich wurde bestimmt, daß der König von England der Hochkirche angehören müsse.

Die Krone wird nach Linealerbfolge vererbt. In derselben Linie schließt der Mannsstamm die weibliche Linie aus. Unter mehreren gleich nahen männlichen oder weiblichen Prätendenten entscheidet die Erstgeburt und das Vorrecht des Mannsstammes, z. B.:

Victoria I.

Kronprinzessin von Preußen, Prinz von Wales (Thronfolger), Prinz Alfred u. s. w.

Denn obgleich die Kronprinzessin von Preußen älter als der Prinz von Wales ist, so schließt derselbe sie doch ebenso gut wie seine jüngern Brüder Alfred u. s. w. aus. Innerhalb derselben Linie succedirt, falls keine erbberechtigten Männer vorhanden, die älteste Prinzessin. Die Frauen in der dem Erblasser nächsten Linie schließen entferntere Seitenverwandte aus. Hatte der gemeinschaftliche Stammvater königliches Blut, so ist Halbblut kein Successionshinderniß.

Der König stirbt nicht. Es gilt der Satz germanischer Erbfolge: Le mort saisit le vif, auch bei der englischen Thronfolge.

Die Krönung verleiht einem englischen Könige keine Rechte, die er nicht schon vorher besessen. Allein die Krönung dient dazu, jeden Zweifel über die Rechtmäßigkeit des Thronerwerbs zu beseitigen. Bei der Krönung schwört der König: nach den Statuten des Parlaments und den Gesetzen und Gewohnheiten des Reichs zu regieren, Recht und Gerechtigkeit zu üben, die protestantische Religion (die presbyterianische Kirche in Schottland) sowie die Privilegien des englischen Klerus zu schützen und aufrecht zu erhalten. Weigerte sich der König, sich krönen zu lassen oder die betreffenden Eide zu leisten, so würde solche Handlung als Abdankung angesehen werden. Alle Acte aber, die der König bis zur Krönung vorgenommen, blieben dennoch gültig.[64]) Bei der Krönung findet auch die Huldigung der Peers und Bischöfe statt.[65])

Außer dem Falle der Eidesverweigerung würde ein König als auf seine Krone verzichtend angesehen werden, wenn er eine Katholikin heirathete oder selbst katholisch würde.

Die Einkünfte des Königs werden in ordentliche und in außerordentliche eingetheilt. Erstere sind diejenigen, welche dem Könige seit unvordenklicher Zeit zufallen und nicht von der Parlamentsbewilligung abhängen. Sie sind wie die außerordentlichen Revenuen factisch nur Revenuen des Staates, und werden wir uns beim Abschnitte vom Parlamente mit ihnen beschäftigen. Eine eigentliche Civilliste für den Hofstaat des Königs wird erst seit 1688 bewilligt. Auch bestritt der König im vorigen Jahrhunderte noch die Gehalte der Gesandten und Richter

64) Blackstone, I, 235. 65) Gneist, I, 161.

davon. Jetzt werden von der Civilliste nur die Kosten der Hofhaltung und der persönlichen Bedürfnisse des Königs bestritten. Die Civilliste der Königin Victoria beträgt 385000 Pf. St., wovon 60000 Pf. St. für ihren persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Dem englischen Rechte ist selbst auch bei der Ehe eines Königs der Begriff einer Mésalliance unbekannt. Doch darf der König keine Frau heirathen, die nicht ehelich geboren ist. Die Royal marriage act (12 G. III. c. 11) führte jedoch die deutsche Mésalliance-Theorie durch eine Hinterthür auch in England ein. Danach hat der König bei allen Prinzen und Prinzessinnen, die noch nicht 25 Jahre alt sind, zur beabsichtigten Ehe seinen Consens zu ertheilen. Prinzessinnen und Prinzen, die älter als 25 Jahre sind, können sich auch ohne Consens des Königs verheirathen, wenn sie von der Weigerung des Königs dem Privy council Anzeige machen, und wenn innerhalb eines Jahres beide Häuser des Parlaments nicht Einspruch erheben.

Eine Königin-Gemahlin (Queen consort), genießt privatrechtliche Vortheile, die einer gewöhnlichen Ehefrau nicht zustehen. Es ist Hochverrath, sie zu tödten oder zu verletzen. Verübt sie Ehebruch, so kann sie vor dem Peershofe wegen Hochverraths verklagt werden. Es ist ferner Hochverrath, wenn eine Königin den König vor ihrer Vermählung über ihre Jungfernschaft täuscht. Die Krönung einer Königin-Gemahlin ist eine gewöhnliche, aber keine nothwendige Ceremonie. Der unglücklichen Königin Karoline wurde die Krönung versagt. Der Gemahl einer regierenden Königin ist ihr Unterthan und hat so viel Rechte, wie das Gesetz ihm einräumt.

Die Königin-Witwe (Queen dowager) verliert ihre königliche Würde nicht, wenn sie auch einen Peer oder Gemeinen ehelicht. Zu solcher Ehe ist pro dignitate reale der Consens des Königs erforderlich.

Der präsumtive Thronfolger (heir apparent) ist gewöhnlich durch besondere Ernennung Prince of Wales, Earl of Chester. Er und seine Gemahlin sind durch die Hochverrathsgesetze gegen Complot und gewisse andere Verbrechen besonders geschützt. Ehebruch, den die Prinzessin von Wales oder die älteste Prinzessin (Princess Royal) etwa verüben sollte, würde ebenfalls als Hochverrath bestraft werden.

Die Familie des Königs hat Vortritt vor allen Peers und hohen Staatsbeamten. Der König hat das Recht, die Erziehung seiner Enkel zu beaufsichtigen, selbst wenn deren Ältern noch am Leben sind.

Ein allgemeines Regentschaftsgesetz gibt es in England nicht. Soll verhindert werden, daß ein regierungsunfähiger König an die Regierung kommt, so muß ein Specialgesetz erlassen werden, welches die Person des Regenten und seine Rechte und Pflichten bestimmt. Der letzte Regent hatte alle Rechte eines Königs. Nur durfte er keine Peers ernennen und nicht die Thronfolge, nicht die Act of uniformity, nicht die Acte, welche das presbyterianische Regiment in Schottland sichert, abändern. Das Regentschaftsgesetz 3 u. 4 Vict. c. 52 ist durch den Tod des eventualiter designirten Regenten Prinzen Albert gegenstandlos geworden.

tt. Die Centralverwaltung. So sehr in England der bureaukratische Apparat in den letzten 30 Jahren vermehrt worden ist, so kann man doch im großen und ganzen noch von einer unabhängigen, nur der Aufsicht der Reichsgerichte unterworfenen lokalen Regierungsgewalt sprechen. In den eigentlichen Verhältnissen der Inselkönigreiche ist daher der Einfluß der Centralregierung ein um vieles geringerer als auf dem Continent. Zur Zeit kann man noch immer als Regel gelten lassen, daß die englische Staatsregierung in den meisten Staatsangelegenheiten keine gesetzgebende, keine richterliche Gewalt durch Rescript und Instruction ausübt. Der englische Kriegsminister ist parlamentarischer Syndikus der Armee und hat als reiner Verwaltungsbeamter mit militärisch technischen Dingen nichts zu thun. England besitzt keinen Cultusminister. Die Personalien in Kirchensachen bearbeiten Premier und Lordkanzler als Vertreter der Krone. Ebenso besitzt England keinen Justizminister. Die höhern Richter stellt der Premier, die Friedensrichter der Minister des Innern, die beisitzenden Reichsrichter und die Grafschaftsrichter der Lordkanzler an. Der Minister des Innern hat im Verhältniß zu seinen continentalen Collegen einen sehr bescheidenen Ressort zu verwalten.

Der Wechsel in der Centralverwaltung berührt das Beamtenwesen nur insofern, als die Patronage — das Anstellungsrecht — von der einen Partei auf die andere übergeht. Kein wirklich arbeitender verwaltender Beamter wird vom Amte entfernt, weil er Whig oder Tory ist. Nicht die Ressortchefs, sondern die ständigen Unterstaatssecretäre und Staff officers sind es, welche das Detail der Verwaltung in den einzelnen Ministerien bearbeiten.

Der englische subalterne Beamtenstand gilt als Versorgungsanstalt für die Freunde des herrschenden Ministeriums. Die eingeführten Examina sind reines Scheinwesen. Die Praxis

schützt die Beamten gegen willkürliche Entlassungen. Wo ein Avancement im Subalterndienste stattfindet, gibt die Anciennetät den Ausschlag.

Gesetzlich steht an der Spitze der Verwaltung noch immer der Geheime Rath (the Privy council). Nur er ist im Gesetze als höchste Verwaltungsbehörde anerkannt, nur er wird im Kirchengebete erwähnt, nicht das Ministerium oder Cabinet, dessen Sitzungen auch der König niemals beiwohnt. Noch heute umgibt sich der König mit seinem Geheimen Rathe, sobald es sich um Ausübung gewisser Hoheitsrechte handelt (the King in council). An der Spitze des Geheimen Raths steht der Lord president of the Privy council. Alle Minister müssen dem Geheimen Rathe angehören, dessen Mitgliederzahl unbegrenzt ist. Im Jahre 1855 gab es 192 privy counsellors. Doch ist das Plenum seit der Anzeige von der bevorstehenden Vermählung der Königin Victoria nicht mehr berufen worden. Zu den regelmäßigen Sitzungen des Privy council werden gewisse Mitglieder, worunter stets die Minister, besonders geladen. Dem König steht es auch zu, wen er will, aus der Liste der Geheimräthe zu streichen.

Der König ist nicht gebunden, den Rath des Privy council zu befolgen. Aber er muß ihn bei allen wichtigen Regierungshandlungen einholen. Jedes Mitglied des Geheimen Rathes ist für seinen Rath persönlich verantwortlich. Seitdem aber das Cabinet alle Functionen des Geheimen Rathes ausübt, werden in letzterm die Geschäfte, welche in ihm vorgenommen werden müssen, Kriegserklärungen, königliche Proclamationen, Auflösung des Parlaments u. s. w., nur noch pro forma abgemacht, nachdem das Cabinet bereits definitiv darüber entschieden.

Mehr praktische Bedeutung als der Geheime Rath selbst haben gewisse beständige Comité's desselben, welche durch besondere Parlamentsacte gebildet sind. Dahin gehört das Handelsamt, dessen Präsident gewöhnlich Cabinetsmitglied ist. Das richterliche Comité des Geheimen Rathes ist ein vollständiger und mit allen Garantien der Unabhängigkeit ausgestatteter Gerichtshof. Dieses Judicial comittee of the Privy council ist letzte Instanz in Sachen der geistlichen und Colonialgerichte, in Prisensachen, in Wahn- und Blödsinnigkeitssachen und bei Entscheidungen über Ertheilung von Patenten.

Ein anderes ständiges Comité ist der seit 1839 bestehende Erziehungsausschuß. Dieser vertheilt die Staatssubventionen an diejenigen Schulen, welche sich den Unterrichtsanordnungen des Staates unterwerfen. Seit 1858 sind auch die Befugnisse des aufgehobenen Gesundheitsamtes auf dieses Comité übergegangen.

Mit der Revolution von 1688 hat nun, wie wir bereits gesehen, das Cabinet oder Ministerium, eine Behörde, welche dem Gesetze ganz unbekannt ist, die Ausübung aller übrigen Functionen des Geheimen Rathes übernommen. Die Bildung eines Ministeriums, die Namen der Mitglieder, welche zu ihm gehören, alles dieses wird niemals dem Parlamente angezeigt. Welche von den Ministern dem Cabinetsrathe angehören sollen oder nicht, ist bloße Sache der jedesmaligen Übereinkunft der herrschenden Parteihäupter. Damit das Cabinet die Functionen des Geheimen Rathes ausüben kann, werden alle Cabinetsmitglieder zugleich zu Geheimräthen ernannt. Das Cabinet führt keine Protokolle. Seine Beschlüsse werden dem Könige nur vom Premier mitgetheilt.

Die Bildung eines Cabinets erfolgt dergestalt, daß die Königin beim Sturze einer Verwaltung gewöhnlich den Chef der Opposition mit der Neubildung des Ministeriums auf den Rath des abtretenden Premiers betraut. Der Führer der Opposition bildet die neue Verwaltung aus seinen Parteigenossen und übernimmt dann gewöhnlich als erster Lord des Schatzes (first Lord of the treasury) die Premierschaft. In der Regel gehören außer ihm dem Cabinet der Finanzminister, die fünf Staatssecretäre des Innern, des Äußern, des Kriegs, der Colonien und Indiens, der erste Admiralitätslord, der Präsident des Handelsamts, der Lord-Präsident des Geheimen Rathes, der geheime Siegelbewahrer (Lord privy seal), welcher thatsächlich ein Minister ohne Portefeuille ist, an. Außerdem gehören dem Ministerium zuweilen noch an: der Generalzahlmeister, der Generalpostmeister, der Kanzler von Lancaster und der erste Secretär Indiens. Außer den oben genannten Ministern geben bei jedem Ministerwechsel der Präsident des Armenamts, der Attorney-General, der Solicitor-General, der Judge-Advocate-General, der Lord-Lieutenant von Irland, der Lord-Advocate- und Solicitor-General für Schottland sowie alle höhern Hofämter ihre Stellen auf, sodaß im ganzen mit den Ministerien 60 Ämter neu besetzt werden.

Tritt ein Ministerium in einen dauernden Gegensatz zum Unterhaus und kann es von der Krone keine Zustimmung zur Auflösung des Parlaments erlangen, so muß es abtreten, weil

das Unterhaus ſonſt die Etats verweigern würde. Trotz kleiner Niederlagen weiter zu regieren, iſt in neuerer Zeit ſehr gewöhnlich geworden. Kein engliſcher Miniſter gehört kraft ſeines Amts einem der beiden Häuſer an. Die Miniſter ſind entweder Peers oder Gemeine. Ein Miniſter, der nicht Peer iſt und keinen Platz im Unterhauſe erbielte, wäre von der Theilnahme am Parlamente von ſelbſt ausgeſchloſſen. Doch hat das Miniſterium in der Vertretung der Cinque Ports und in andern kleinen Burgflecken immer Wahlkreiſe in Reſerve, durch welche ein anderswo verunglückter Miniſter ins Unterhaus gelangen kann.

Nur wenn der erſte Lord des Schatzes im Unterhauſe ſitzt, iſt er wirklicher Premier. Der erſte Schatzlord iſt nomineller Chef der Commiſſion, welche ſeit dem Regierungsantritt des Hauſes Hannover das Schatzamt (Treasury) verwaltet. Auf ſeinen Rath creirt der König Geſandte und die vorſitzenden Richter von Weſtminſter, ernennt Erzbiſchöfe und Biſchöfe und vergibt die größeru Pfründen. Auch hat er Einfluß bei Beſetzung vieler anderer wichtiger Stellen. Kein Katholik und kein Jude darf dieſes Amt bekleiden. Der zweite Lord der Treaſury iſt der eigentliche Finanzminiſter (the Chancellor of the Exchequer). Dies Amt war früher und ſogar noch einmal 1844 mit dem des Premiers verbunden. Da der Schatzkanzler jährlich im Unterhauſe das Budget vorzuſchlagen hat, ſo muß der Chancellor of the Exchequer ſtets ein Gemeiner ſein. Auf Lebenszeit angeſtellt iſt im Finanzweſen der Comptrolier General, dem neben andern Functionen vor allem obliegt, zu prüfen, ob Ausgaben, welche die Regierung zu machen gedenkt, auch vom Parlamente bewilligt ſind. Weigert er ſich, die Bank, welche in England alle Staatsgelder einnimmt und auszahlt, zur Zahlung anzuweiſen, ſo kann die Regierung gegen ihn auf Anerkennung der Gültigkeit ihrer Forderung bei der Kings-Bench klagen. Da der Comptroller ſo unabhängig wie ein Richter geſtellt iſt, ſo kann er eine genügende Controle über die Finanzverwaltung ausüben. Conflicte, wie wir ſie jetzt in Preußen beklagen, ſind daher in England unmöglich, da der Comptroller General bei einem vom Oberhauſe verworfenen Etat, ein Fall, der in England übrigens undenkbar, einfach alle Ausgaben des Staates inhibiren würde.

Zur geſammten Treaſury gehören noch drei junior Lords derſelben, die ebenfalls mit dem Cabinet wechſeln. Der Paymaster General, ebenfalls ein Beamteter der Treaſury, hat jetzt blos noch formelle Functionen. Er ſitzt häufig im Cabinet, ebenſo der von der Treaſury abhängige Generalpoſtmeiſter (Postmaster General). Zur Erhebung der Staatsſteuern und Zölle beſtehen zwei unter der Treaſury ſtehende Commiſſionen.

Neben der Treaſury üben die fünf Staatsſecretäre in ihren Reſſorts die Hauptfunctionen der britiſchen Staatsverwaltung aus. Alle Staatsſecretäre ſitzen im Geheimen Rathe. Jedem von ihnen ſteht ein parlamentariſcher, mit der Regierung wechſelnder und die Geſchäfte führender Unterſtaatsſecretär zur Seite. Das Staatsſecretariat, das früher von einem Beamten allein vertreten wurde, wird trotz der nunmehr daraus gebildeten fünf verſchiedenen Reſſorts noch immer als eine Einheit gedacht. Wenn ein Miniſter des Innern z. B. das Äußere übernimmt, braucht er ſich daher keiner Neuwahl zu unterziehen. Einige Ämter werden von den Staatsſecretären gemeinſchaftlich beſetzt. Dem geſammten Staatsſecretariat ſteht das Recht zu, Verhaftungen von Verbrechern zu veranlaſſen und Briefe durch Specialbefehl öffnen zu laſſen. Doch übt dieſe Functionen thatſächlich nur der Miniſter des Innern (principal secretary of the home department) aus.

Dieſer Miniſter ſteht an der Spitze der geſammten innern Verwaltung und ertheilt daher den Friedensrichtern ihre Commiſſionen und ſetzt Lordlieutenants ein und ab. Er iſt Chef des Miliz- und Polizeiweſens und ernennt die beſoldeten Polizeirichter der Städte und die Richter der ſtädtiſchen Quartalſitzungen. Die londoner Polizei ſteht direct unter ihm. Auch iſt er Chef des Civilſtandsweſens. Auf ſeinen Vortrag übt die Königin ihr Begnadigungs- und Abolitionsrecht aus. Wenn gegen Entſcheidungen der lokalen Geſundheitsämter Beſchwerde erhoben wird, ſo iſt er die oberſte Beſchwerdeinſtanz. Die Verwaltung der Normanniſchen Inſeln, der Inſel Man, von Schottland und Wales ſteht direct unter ihm, während in Irland der Lordlieutenant als Vertreter der königlichen Machtfülle gilt. Derſelbe führt als Vicekönig den Titel Excellenz, hat einen Geheimen Rath zur Seite und übt das Begnadigungsrecht ſelbſtändig aus. Auch kann er den Ritterſchlag ertheilen. Der erſte Secretär für Irland ſteht der Verwaltung dieſer Inſel vor, reſidirt aber ſtets in England. Zuweilen iſt er Cabinetsmitglied.

Das unter dem Miniſterium des Innern ſtehende Milizweſen iſt durch das Geſetz 15. u. 16. Vict. c. 50 vom Jahre 1852 neu organiſirt. In jeder Grafſchaft iſt der Lordlieutenant Chef des Milizweſens, die übrigen Offiziere ſind meiſtens Friedensrichter. Die Lordlieutenants

ernennen die Offiziere und der König beſtätigt ſie. Nur für die Offiziere abwärts vom Kapitän iſt kein Vermögensnachweis erforderlich. Die Milizſoldaten werden angeworben. In Kriegszeiten kann die Zahl der Milizmänner auf 120000 Mann gebracht werden. Die ſeit 1859 organiſirten Freiwilligencorps haben zur Zeit noch keine geſetzliche Grundlage.

Der principal secretary of the foreign department, der Miniſter des Äußern, vertritt das Reich in allen auswärtigen Beziehungen und führt die Correſpondenz mit den Geſandten Englands und der fremden Mächte. Auslandspäſſe werden von ihm ertheilt.

Der Colonialminiſter (principal secretary of the state for the colonial department) war bis 1854 auch Kriegsminiſter. Jetzt beſorgt er nur die Colonialverwaltung. Durch ſein Departement geht die Ernennung der Gouverneure, die Beſtätigung oder Verwerfung der Geſetze, welche die Colonialparlamente angenommen.

Seitdem die Oſtindiſche Compagnie aufgehoben, iſt ein beſonderer Miniſter für Indien (principal secretary for India) eingeſetzt. Ihm ſteht ein von der Königin eingeſetztes Council zur Seite, das aber vollkommen machtlos iſt. Die Regierung des britiſch-indiſchen Weltreichs wird, da das Parlament ſchon aus Mangel an Sachkenntniß keine genügende Controle ſeiner Verwaltung auszuüben vermag, vom Miniſterium ganz abſolutiſtiſch betrieben. Kriegsanordnungen und Kriegserklärungen, die Indien betreffen, müſſen geſetzlich ſpäteſtens nach drei Monaten dem Parlamente mitgetheilt werden, und iſt daſſelbe innerhalb dreier Monate von der betreffenden Handlung nicht verſammelt, ſo hat dieſe Mittheilung im erſten Monate der Seſſion zu erfolgen.

Das Kriegsminiſterium iſt ein 1854 geſchaffenes beſonderes Departement. Der betreffende Staatsſecretär (Secretary for war) entwirft das Militärbudget und beantragt jährlich deſſen Annahme wie die Annahme der Mutiny-Bill im Parlamente. Er controlirt die Ernennung zu höhern Offizierſtellen, verwaltet das Genie- und Artillerieweſen und ſchlägt die Ritter des Bathordens vor. Der Kriegsſecretär iſt reiner Verwaltungsbeamter. Von den fünf Kriegsſecretären, die England bisjetzt gehabt, war nur einer, General Peel, Militär.

Nach der Bill of rights darf in Friedenszeiten in England kein ſtehendes Heer ohne Bewilligung des Parlaments gehalten werden. Seit 1689 erhielt aber die Regierung durch die jährlich bewilligte Mutiny-Act die Erlaubniß, ein ſtehendes Heer zu halten und nach Maßgabe der betreffenden Bill auch Disciplinarvergehen militäriſch zu beſtrafen. Nur für die Vergehen, welche auf Grund der Mutiny-Act beſtraft werden, haben engliſche Militärperſonen einen eximirten Gerichtsſtand. Jedoch findet auch von den Disciplinargerichten Appellation an die Reichsgerichte ſtatt. Würde die Mutiny-Bill einmal verweigert werden, ſo hätte das ſtehende Heer keine rechtliche Exiſtenz mehr, und alle Disciplinarſtrafen würden von ſelbſt wegfallen müſſen. Da die Mutiny-Bill nur auf ein Jahr bewilligt wird, ſo muß ſchon deshalb das Parlament alljährlich zuſammenberufen werden. Wegen aller gemeinen Vergehen kommen Militärperſonen in Großbritannien vor die Richter des gemeinen Rechts. Ein Schuldprivilegium der Militärperſonen beſteht nur inſofern, als Offiziere und Soldaten wegen Schulden unter 30 Pf. St. nicht zum Perſonalarreſt gebracht werden können.

Die Armee darf nur auf Requiſition der Civilbehörden im Innern verwendet werden. Nicht allein die Civilbehörden, ſondern auch die Soldaten, welche einer ungeſetzlichen Requiſition Folge leiſten, können perſönlich verantwortlich gemacht werden. Schon mehrfach iſt es in der ältern und neuern Zeit vorgekommen, daß Offiziere und Soldaten in ſolchen Fällen in Anklageſtand verſetzt worden ſind. Da der engliſche Offizierſtand aus denſelben Elementen wie die im Parlamente und in der Grafſchaft herrſchende Gentry beſteht, ſo iſt eine anticonſtitutionelle Haltung der britiſchen Armee nicht zu befürchten. Die Gentry erwirbt die meiſten Offizierſtellen in der Infanterie und Cavalerie durch Stellenkauf, der jedoch in der Artillerie und im Genie ausgeſchloſſen iſt.

An der Spitze der Armee ſteht der Obercommandant (Commander in chief), der früher dem Cabinet angehörte. Sein Amtsgebäude iſt das Gebäude der Horſeguards, White-Hall gegenüber. Ihm ſteht die ganze Armeepatronage zu. Die Königin kann mit Bewilligung des Parlaments auch fremde Truppen in Sold nehmen. Nach einem in Beziehung auf ſeine Geſetzlichkeit mehr als zweifelhaften Präcedens kann die Regierung ohne Bewilligung des Parlaments ſolche fremde Truppen auch nach England hinüberſchaffen laſſen.

Auch der Chef der Marineverwaltung (the first Lord of the Admiralty) hat einen Platz im Cabinet. Er iſt niemals ein Fachmann, hat aber trotzdem die ganze Marinepatronage unter ſich. Ihm zur Seite ſtehen fünf junior Lords, welche mit dem Cabinet wechſeln, von denen

jedoch nur einer Civiliſt, zwei gewöhnlich Admirale ſind. In wichtigern Fällen verhandeln die ſechs Lords der Admiralität, unter denen ſich alſo vier Fachmänner befinden, collegialiſch. Sonſt ſteht jeder einzelne von ihnen beſondern Reſſorts vor.

Die Flotte iſt nicht wie die Armee blos ein geduldetes, temporäres, ſondern ein dauerndes Staatsinſtitut. Seit dem Aachener Frieden hat ſie auch einen ſtehenden, in neuerer Zeit verbeſſerten Strafcodex. Die Flottenmannſchaften ſind wie die Soldaten dem bürgerlichen Geſetze untergeordnet. Nur kann kein Seemann wegen einer Schuld unter 20 Pf. St. an Bord ſeines Schiffes verhaftet werden. Das Matroſenpreſſen iſt zwar nicht abgeſchafft, aber thatſächlich an ſeine Stelle freie Anwerbung getreten. Käuflichkeit der Offizierſtellen findet bei der Flotte nicht ſtatt.

In ſeiner Eigenſchaft als Geheimraths- und Cabinetsmitglied iſt der Lordkanzler in Vertretung des Königs Präſident des Oberhauſes. Er braucht nicht Peer zu ſein, wird aber thatſächlich ſofort, nachdem er zum Lordkanzler ernannt iſt, zur Würde eines Peers erhoben. Er ernennt die beiſitzenden Reichsrichter, die Friedensrichter und Grafſchaftsrichter, natürlich mit Zuſtimmung des Königs. Auch kann er die Friedensrichter, Grafſchaftsrichter und Coroners im Falle ihrer Unfähigkeit und Unredlichkeit vom Amte entfernen. Seine richterlichen Functionen in Sachen freiwilliger und ſtreitiger Gerichtsbarkeit werden wir weiter unten kennen lernen.

Die mit jedem Miniſterium wechſelnden juriſtiſchen Rathgeber ſitzen nicht im Cabinet. Es ſind dieſes: 1) der Attorney-General, welcher in ſehr ſchweren Fällen als Oberſtaatsanwalt und Generalfiſcal auftritt, aber gewöhnlich auch hierbei ſich durch einen practicirenden Advocaten vertreten läßt. Er und ſein eigentlicher Subſtitut 2) der Solicitor-General, geben ihre Zuſtimmung zur Ertheilung von Charten, Stadtrechten und Patenten. 3) Der Kings-Counſel iſt für Gutachten nach Kanoniſchem und Römiſchem Recht beſtimmt. Beſondere Attorney-Generals und Solicitor-Generals werden bei jedem Miniſterwechſel für Schottland und Irland ernannt.

Formell als Ausſchuß des Geheimen Rathes, materiell als beſondere Behörde exiſtirt ſeit 1784 das bereits oben erwähnte Handelsamt (the Board of trade). Es beſteht aus einem Präſidenten, welcher factiſch allein dem Amte vorſteht und gewöhnlich im Cabinet ſitzt, und einem blos nominellen Collegium. Eiſenbahn-, Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten werden in dieſem Miniſterium, unter dem eine Anzahl von Unterbehörden ſtehen, berathen.

Auch der Chef der Domänenverwaltung (Office of woods and forests and land revenue) und der Bauteuminiſter (first commissioner of her Majesty works and public buildings) ſitzen zuweilen im Miniſterium. Gleiches gilt vom Präſidenten des Armenamts (Poor Law Board), eine Behörde, deren Exiſtenz vorläufig bis zum 23. Juli 1863 verlängert iſt und deren Erneuerung dann mehr als zweifelhaft ſein dürfte. Das Armenweſen wird in letzter Inſtanz durch eine Commiſſion geleitet. Aber nur der Präſident, alſo der Miniſter, hat in derſelben thatſächlich etwas zu bedeuten. Seine Gewalt iſt ſehr ausgedehnt, indem er bindende Regulative ergehen laſſen und Armendiſtricte neu bilden kann.

Alle engliſchen Beamten, alſo auch die Miniſter, können für ihre Amtsvergehen und jeden Schaden, den ſie durch Ausübung ihres Amtes verurſachen, auf dem Wege des gewöhnlichen Criminal- und Civilproceſſes verantwortlich gemacht werden. Eine eigentliche, geſetzlich definirte Miniſterverantwortlichkeit iſt dagegen in England unbekannt. Allein das Unterhaus kann jeden Engländer, namentlich aber jeden Beamten wegen ſchlechter Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten, Verletzung conſtitutioneller Rechte und ähnlicher groben Verbrechen vor dem Oberhauſe anklagen. In Betreff dieſes Verfahrens, das natürlich wegen ſeiner Würde und ſeines Ernſtes in der Regel nur gegen große Staatsbeamte, namentlich Miniſter, angewandt wird, haben ſich durch die Praxis ſpecielle Principien ausgebildet. Die Miniſter und Räthe der Krone ſind danach nicht nur für die Geſetzmäßigkeit, ſondern auch für die Zweckmäßigkeit und Weisheit ihrer Amtshandlungen und Rathſchläge verantwortlich. Die Praxis hat ſich, und wir glauben nicht gegen die Grundſätze der Magna-Charta, auch dafür entſchieden, daß auch Gemeine wegen Felony vom Oberhauſe gerichtet werden können, falls das Unterhaus ſie anklagt.

Eine jede Anklage des Unterhauſes (impeachment) muß die Beſchwerdepunkte gegen die Angeſchuldigten artikelweiſe vorbringen. Werden an dem vom Oberhauſe feſtgeſetzten Tage die Anklagepunkte nicht vertheidigt, ſo ſpricht das Oberhaus den Angeklagten frei. Der Gerichtshof, als welchen ſich das Oberhaus conſtituirt, iſt der des Lord High Steward. Derſelbe fungirt als Vorſitzender, und das geſammte Oberhaus iſt Richter über That und Rechtsfrage. Der Ge-

richtshof ist an die Beweisregeln des gemeinen Processes gebunden. Eine Abolition vor gesprochenem Urtheil ist nach der Act of settlement unzulässig, nicht so eine Begnadigung seitens der Krone nach geschehener Verurtheilung. Der Anklage des Unterhauses macht weder eine Prorogation noch eine Auflösung des Parlaments ein Ende. Jedem Urtheilsspruch geht ein contradictorisches öffentliches und mündliches Verfahren, bei dem die Gemeinen durch sogenannte Managers vertreten sind, und bei welchem dem Angeklagten zusteht, sich durch Advocaten vertheidigen zu lassen, vorher. Ist vom Oberhaus das Schuldig ausgesprochen, so erfolgt der Urtheilsspruch erst auf erneuerten Antrag des Unterhauses.

Sir Robert Peel hat erklärt, daß die Tage der Ministeranklage vorüber seien. Derselbe Minister hat es sogar für unparlamentarisch erklärt, Mitglieder eines gestürzten Ministeriums für ihre Amtshandlungen verantwortlich zu machen. Nach dieser Theorie, die noch heute gilt, sind freilich die Ministeranklagen wegen amtlicher Handlungen der Minister zur Zeit nicht möglich. Dennoch sagt Cox mit Recht, daß das Impeachment rechtlich nicht obsolet sei.[66]) Es kann wieder aufleben, sowie die auf die Herrschaft zweier sich gegenseitig ablösenden Parteien gegründete parlamentarische Regierung einmal aufhört und sich Parteien gegenüberstehen, welche um constitutionelle Cardinalfragen miteinander ringen.

Ebenso wenig rechtlich beseitigt, wenn auch zur Zeit außer Übung, sind die Acte parlamentarischer Cabinetsjustiz, durch welche früher nicht nur misliebige Minister, sondern auch andere hohe Personen betroffen wurden: die Bills of attainder. Diese Bills sind Gesetze, die sich auf einen bestimmten Fall beziehen und über den davon Betroffenen die Folgen eines strafrechtlichen Urtheils, gewöhnlich die Strafe des Hochverraths verhängen. Namentlich unter den Tudors wurde mit diesen Specialgesetzen im Interesse des Despotismus blutiger Misbrauch getrieben. Später kehrte sich eine solche Achtungsbill gegen Karl's I. Günstling Strafford, der nach gehörter Vertheidigung durch Specialgesetz aufs Schaffot geschickt wurde, nachdem der eingeschüchterte König seine Zustimmung zur Bill of attainder gegeben. Noch in diesem Jahrhunderte versuchte man durch solche Strafbill die Königin Karoline zu treffen. Aufgegeben ist diese parlamentarische Cabinetsjustiz keineswegs.[67])

III. Die Staatskirche. Die Kirche ist in England ein durch und durch politisches Institut. Staatliches und Kirchliches durchdringen sich nirgends mehr als im Inselreiche. Die englische Kirche nennt sich „katholische" Kirche. Da es zwei katholische Kirchen nicht nebeneinander geben kann, so kann natürlich die Kirche von England die römisch-katholische Kirche nicht als neben sich berechtigte Kirche anerkennen. Die römischen Katholiken sind zwar emancipirt, sie gelten aber wie alle nicht der Staatskirche angehörigen Christen als Dissidenten, und die römisch-katholische Kirche wird als Institut vom Gesetze vollständig ignorirt. Die Titelbill von 1850 bedroht alle diejenigen katholischen Bischöfe mit Strafe, welche sich als Bischöfe der Diöcese eines englischen Bischofs oder eines ihnen unterworfenen Sprengels geriren wollen. Cardinal Wiseman nennt sich daher nicht Erzbischof von Westminster, sondern in Westminster. Der Papst selbst ist für die englischen Juristen nur Bischof von Rom. Als Canning sich einst mit demselben in seiner Eigenschaft als Papst in Correspondenz setzen wollte, hielten ihm die Kronjuristen vor, daß er sich dadurch der Gefahr aussetze, wegen Praemunire bestraft zu werden.

Nach den 39 Artikeln von 1562 und den Kanones von 1603 ist der König das Oberhaupt der Englischen Kirche. Der König hat im Verein mit dem Parlament alle Rechte, welche früher der Papst besaß, doch übt er seine Jurisdiction nur durch Delegation aus.

Bei der ganz politischen Einrichtung der Englischen Kirche ist ein Conflict zwischen Staat und Kirche ebenso wenig wie ein Gegensatz zwischen Parlament und Armee möglich. Die Bischöfe sind Mitglieder eines großen Staatskörpers, des Oberhauses. Sie erhalten ihre Bestallung durch die Patronage der herrschenden Partei, direct durch den Premier. Auch die Disciplinargewalt über die Geistlichen ist eine weltliche, denn die sie ausüben, sind Bischöfe, d. h. Oberhausmitglieder, also Staatsbeamte.

England ist in zwei Kirchenprovinzen, denen die Erzbischöfe von Canterbury und York vorstehen, eingetheilt. Die Erzbischöfe haben das Recht, Bischöfe von ihrem Amt zu suspendiren. Der Erzbischof von Canterbury ist der Primas des Reichs, und es sind ihm 21 Bischöfe untergeordnet; er ist der erste Peer des Reichs und krönt den König und eine regierende Königin. In Ehesachen steht ihm auch für Juden und Katholiken ein Dispensationsrecht zu. Der Erzbischof von York ist nur Primas von England und kommt im Rang hinter dem Lordkanzler

66) The British commonwealth, S. 266. 67) Gneist, I, 289.

Erzbiſchöfe und Biſchöfe werden der Form nach von den Kapiteln erwählt, in der That aber vom König ernannt, da die Kapitel nur die Candidaten wählen dürfen, welche der König vorher bezeichnet hat. Sowie die Biſchöfe den vorgeſchriebenen Eid geleiſtet, haben ſie das Recht, im Oberhauſe zu ſitzen. Jetzt dürfen nur die beiden Erzbiſchöfe und 24 Biſchöfe dem Parlament angehören. Die Biſchöfe von London, Durham und Wincheſter ſind ipso jure Oberhausmitglieder, während die Biſchöfe von Man und Sodor vom Stimmrecht ausgeſchloſſen ſind. Die übrigen Biſchöfe erhalten das Recht im Parlament zu ſitzen nach der Anciennetät. Die Biſchöfe ſind Lords des Parlaments, gelten aber nicht als Peers und ſind der Jurisdiction der gewöhnlichen Gerichte unterworfen. Im Oberhauſe dürfen ſie bei einer Blutſentenz nicht mitſtimmen.

Alle Biſchöfe mit Ausnahme derer von Sodor und Man haben ein Kapitel zur Seite, an deſſen Spitze ein von dem König ernannter Dechant ſteht. Den einzelnen Pfarrkirchen ſtehen Pfarrer (parsons) vor, die, ſoweit ſie nur Pfründenbezieher ſind, Rectoren genannt werden. Letztere laſſen ſich gewöhnlich von ſchlecht bezahlten Curates und Vicaren vertreten. Das Patronat befindet ſich in den Händen der Krone und der Ariſtokratie, welche letztere allein 3850 Stellen zu vergeben hat.[68]) Wird der vom Patron Präſentirte vom Biſchof refuſirt, ſo hat derſelbe ein Klagerecht bei den königlichen Gerichten.

Seitdem den geiſtlichen Gerichten die Gerichtsbarkeit in Teſtaments- und Eheſachen ſowie bei Defamation und andern Vergehen entzogen worden, iſt ihr Wirkungskreis nur noch ein ſehr beſchränkter. Die Strafen, welche dieſe Gerichte auch jetzt noch über Laien verhängen können, ſind Buße (penance), wofür Geldſtrafe eintreten kann, und Excommunication, an deren Stelle Gefängniß bis zu ſechs Monaten tritt. Auf beſtimmte Geldſummen und Schadenerſatz können dieſe Gerichte nicht erkennen, wohl aber kann in ihnen wegen Koſten Erſatz gefordert werden. Da die geiſtlichen Gerichte Gerichte des Königs ſind, ſo ſind ihnen auch Diſſidenten, Katholiken und Juden unterworfen. Die noch beſtehenden geiſtlichen Gerichtshöfe ſind: 1) der Gerichtshof des Archidiakon, desjenigen Geiſtlichen, der in einer Diöceſe das Aufſichts- und Viſitationsrecht hat. Dieſer Court of the archdeacon wird durch einen delegirten Richter, den Official, abgehalten. Von dieſem Hof wird an den des Biſchofs appellirt. Deſſen Gerichtshof iſt 2) der Consistory court, der im Sprengel jedes Erzbiſchofs und Biſchofs für alle geiſtlichen Angelegenheiten competent iſt und von einem weltlichen Richter, dem Kanzler des Biſchofs, abgehalten wird. 3) Der Gerichtshof des Erzbiſchofs von Canterbury in London (Court of arches) iſt ſowol Gerichtshof erſter wie zweiter Inſtanz. Sein weltlicher Richter führt den Titel Dean of arches. 4) Der Admiralitätshof (Court of admiralty). Derſelbe iſt ſeinem Verfahren nach und weil in ihm auch der Dean of arches als Richter fungiren kann und weil er endlich nach jus gentium entſcheidet, ein geiſtlicher Gerichtshof. Seine Competenz erſtreckt ſich nur noch auf wenige Fälle der Bodmerei, des Bergweſens u. ſ. w. In Kriegszeiten fungirt er als Priſengericht. Es exiſtirt 5) ſeit 3 u. 4 Vict. c. 55 ein neuer Disciplinarhof zur Aburtheilung von Dienſtvergehen der Geiſtlichen, gegen deſſen Entſcheidungen die gewöhnlichen Rechtsmittel zuläſſig ſind. Die letzte Inſtanz in allen Entſcheidungen geiſtlicher Gerichtshöfe iſt das juriſtiſche Comité des Geheimen Rathes. Durch ein writ of prohibition ſteht es der Kings-Bench zu, alle Proceſſe, die vor die geiſtlichen Gerichte gebracht ſind, an ſich zu ziehen, ſobald der Reichsrichter glaubt, daß letztere dazu nicht competent ſind.

Die jetzt verfallene Convocation wird noch jedes Jahr mit dem Parlament verſammelt. Jede Provinz hat ihre eigene Convocation. Die Convocation der Provinz Canterbury beſteht aus zwei Häuſern; im Oberhauſe ſitzen der Erzbiſchof und ſämmtliche Biſchöfe, im Unterhauſe ſind 22 Dekane, 54 Archidiakone, 24 Proctors der Kapitel und 44 Proctors für die niedere Geiſtlichkeit verſammelt. Die Convocation der Provinz York hat niemals Bedeutung gehabt. Aber auch die Convocation der Provinz Canterbury bringt ihre Zeit jetzt nur mit leeren Formalitäten und müßigen Verhandlungen hin.

Geiſtliche Inſtitute ſind auch die beiden Univerſitäten Oxford und Cambridge. Dieſelben zerfallen in eine Anzahl von Colleges, welche als ſelbſtändige Corporationen nur durch ihre Mitglieder mit den Univerſitäten in Verbindung ſtehen. Die Mitglieder dieſer Corporationen, die ſogenannten Fellows, müſſen ein eheloſes Leben führen. Jeder Studirende (undergraduate) iſt verpflichtet, einem College anzugehören, ohne daß er darum Mitglied der Corporation iſt. In neuerer Zeit haben die Diſſidenten zu den Univerſitäten Zutritt erlangt. Die Graduirten beider Univerſitäten haben das Recht, bei der Wahl der beiden Vertreter, welche

68) Gneiſt, I, 548.

Oxford und Cambridge ins Parlament senden, mitzuwirken. Außerdem haben die Universitäten eigene Gerichtsbarkeit, ja sogar den Blutbann. Die Urtheilsjury, welche bei Treason oder Felony über ein Universitätsmitglied richtet, besteht aus sechs Immatriculirten und sechs Freeholders. Seit hundert Jahren ist es nicht nöthig gewesen, solche Jury zu berufen.

Die Geistlichkeit ist in England wegen gemeiner Delicte den bürgerlichen Gerichten unterworfen. Vom Unterhause sind Geistliche seit dem Jahre 1801 ausgeschlossen. Communalehrenämter, bis aufs Geschworenenamt, zu bekleiden ist ihnen gestattet; doch können sie nicht angehalten werden, solche Ämter zu übernehmen.

Wie wir gesehen haben, werden andere Kirchen als die Staatskirche in England nicht anerkannt. Gegen die Jesuiten sind strenge Strafgesetze, wenn auch nur auf dem Papier, vorhanden. Katholische Geistliche dürfen außerhalb ihrer Gotteshäuser keine Amtstracht tragen. Während früher alle Ehen, mit Ausnahme der Ehen der Juden und Quäker, in den gottesdienstlichen Gebäuden der englischen Hochkirche geschlossen werden mußten, oder ein theuerer Dispens von dieser Trauung vom Erzbischof von Canterbury einzuholen war, ist seit 1836 die facultative Civilehe eingeführt worden. Juden wie Katholiken dürfen nicht Reichsrichter, nicht Lordkanzler, Lordsiegelbewahrer, erster Lord des Schatzes, Regent, Lordlieutenant und Lorddeputy von Irland werden. Katholiken und Juden dürfen ferner nicht Mitglieder von Universitäten und Colleges sein, Priester aller Sekten nicht im Parlament sitzen. Alle andern Ämter dürfen sowol Juden wie Katholiken bekleiden. Gotteshäuser der Katholiken und protestantischen Dissidenten brauchen nicht mehr registrirt zu werden, doch gewährt das Registriren der Kapellen noch immer gewisse Vortheile, wie Befreiung der Geistlichen vom Geschworenendienst. Geheimer Gottesdienst bei verschlossenen Thüren ist verboten. Die protestantischen Dissidenten sind politisch den Anhängern der Hochkirche vollkommen gleichgestellt. Quäker können gültige Ehen nach eigenem Ritus schließen, ebenso die Juden. Den Quäkern ist außerdem die Ableistung von Eiden erlassen; an deren Stelle tritt bei ihnen eine feierliche Versicherung. Die Juden sind endlich den gewöhnlichen Naturalisationsgesetzen unterworfen, falls sie nicht sieben Jahre in einer englischen Colonie gelebt. Ins Parlament dürfen sie nur eintreten, sobald das betreffende Haus ihnen die Eidesformel, welche sie ausschließen müßte, da sie auf den „wahren Glauben eines Christen" lautet, erläßt. Natürlich wird seitdem dieser Eid stets vorkommendenfalls erlassen. Seitdem der Abschwörungseid abgeschafft, ist bereits auch ein Mohammedaner Attorney geworden.

IV. Die Justizverwaltung. Die englische Rechtspflege findet an der Verwaltung keine Schranke. Letztere muß überall weichen, wo sie der Competenz der Gerichte begegnet. Daher sind in England Competenzconflicte zwischen Justiz und Verwaltung nicht möglich. Die Omnipotenz der Gerichtshöfe auf allen Gebieten des Rechts ist seit Beseitigung der Hohen Commission und der Sternkammer anerkannt, ein Zustand, den der jetzige Präsident des preußischen Obertribunals, Hr. Uhden, bei Beseitigung der hessischen Verfassung als einen durchaus antimonarchischen bezeichnet hat. Eine Scheidung zwischen Justiz und Verwaltung findet in England freilich auch statt, aber in dem Sinne, daß abhängige Verwaltungsbeamte keine Justiz ausüben.

Die englischen Richter gehen aus der Advocatur hervor. Die englischen Juristen werden in den sogenannten Inns of court ausgebildet. Alle continentale Dressur, welche die Unabhängigkeit des Charakters so sehr zu gefährden geeignet, ist diesen Inns, die von der Regierung vollständig unabhängig sind, fern. Alle Advocaten und alle Reichsrichter müssen einer solchen Inn angehören. Wenn auch bei der Anstellung der Reichsrichter Patronage mit entscheidet, so ist es doch rühmlich anzuerkennen, daß sich die Parteiregierungen meistens redlich bemüht haben, nur ausgezeichnete Männer mit der Richtertoga zu bekleiden.

Die Richter sind auf Lebenszeit angestellt. Sie können nur, sobald sie eines Vergehens überführt sind, auf Adresse beider Häuser des Parlaments entlassen werden und unterliegen sonst keiner Disciplinargewalt. Sie werden nicht mit Orden behängt und führen keine mit ihrem Amt nicht zusammenhängenden Titel. Ihr Diensteid verpflichtet sie, auch gegen den Willen des Königs Recht zu sprechen. Die Oberrichter setzen ihrem Eide noch das Versprechen zu, daß sie auch von königlichen Rescripten, die an sie gelangen sollten, bei der Rechtsprechung keine Notiz nehmen werden.

Auch die neu creirten Richter der Grafschafts- und städtischen Polizeigerichte sind auf Lebenszeit angestellt.

Die Kings-Bench ist derjenige Gerichtshof, welcher alle untergeordneten lokalen Gerichts-

höfe, ebenso auch die geistlichen Gerichte sowie die Lokalverwaltung innerhalb der Grenzen ihrer Competenz hält. Gegen alle Untergerichte, alle Beamten und alle mit dem Gericht in Berührung kommenden Parteien hat dieser Gerichtshof wegen Ungehorsam (contempt) eine willkürliche Strafgewalt. Diese Strafgewalt steht übrigens auch jedem andern Gericht, natürlich in seiner beschränktern Sphäre, sowie dem Parlament, das ja auch als Gerichtshof angesehen wird, zu.

Die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens ist in England nicht durch peinliche Rücksichten beengt. Selbst wo englische Richter collegialisch entscheiden, und selbst wenn die Reichsrichter im Oberhause ihr Gutachten abgeben, motivirt jeder einzelne sein Votum angesichts des Publikums und der Presse.[69])

Die Gerichtshöfe zerfallen in Gerichtshöfe, welche nach gemeinem Recht, und solche, die nicht nach gemeinem Recht entscheiden. Die letztern dürfen keine Jury zur Entscheidung von Thatfragen berufen, sie können aber die Reichsgerichte requiriren, um eine Jury über bestimmte Thatfragen entscheiden zu lassen. Von den Gerichtshöfen, die nicht nach gemeinem Recht entscheiden, sind die Billigkeitsgerichte hervorzuheben, weil diese den Gerichten des gemeinen Rechts ganz paritätisch gegenüberstehen, während die geistlichen Gerichte sowie die Militärgerichte der Oberaufsicht der Kings-Bench unterworfen sind. Während aber von den Billigkeitsgerichten ans Oberhaus appellirt wird, findet von den geistlichen Gerichten ein Appell an die juristische Abtheilung des Geheimen Rathes statt.

Die drei obersten coordinirten Reichsgerichte sitzen noch heute in Westminster. Es sind dieses der Gerichtshof der Königsbank (King's oder Queen's Bench), der ehemalige Schatzgerichtshof (Court of exchequer), und der Gerichtshof sachlicher Klagen (Court of Common pleas). Jeder dieser Gerichtshöfe ist mit einem Vorsitzenden, Lord chief justice in der Kings-Bench, Lord chief baron im Schatzhofe und Lord chief justice im Court of Common pleas, und vier Beisitzern, puisne judges, im Schatzhofe Barons genannt, besetzt.[70]) Diese 15 Richter bilden in vielen Fällen eine Einheit, namentlich in Beziehung auf die im Lande abzuhaltenden Assisen. Zweimal im Jahre bereisen je zwei dieser Richter einen der acht Justizsprengel (circuits), in welche England eingetheilt ist, während ein Richter in London zurückbleibt. London und Middlesex sind von dieser Distrietseintheilung eximirt.

Auf diesen Rundreisen werden nun Criminal- und Civilprocesse entschieden. Namentlich sind die reisenden Richter (Commissaries of oyer and terminer und goal delivery) ermächtigt, alle Strafsachen an sich zu ziehen und alle Vergehen, wegen der jemand sich in Untersuchungshaft befindet, aburtheilen zu lassen. Jeder Verewigung der Untersuchungshaft sind dadurch wichtige Schranken gesetzt. Alle Klagen können jedoch nur bei den competenten Gerichtshöfen in London angebracht werden. Durch ein writ of nisi prius werden aber einfachere Privatklagen der Entscheidung der reisenden Richter übertragen. Wichtigere Rechtsstreitigkeiten werden in banco, d. h. bei dem Gericht in London selbst entschieden. In neuerer Zeit entscheiden die reisenden Richter auch Ehesachen.

Von den drei Gerichtshöfen in Westminster ist die Competenz der Kings-Bench, als Nachfolgerin der alten auta regis, die ausgedehnteste; nur dringliche Klagen sind ihr entzogen. Andere Civilklagen können jetzt nach Belieben bei jedem der drei Reichsgerichte angebracht werden. Nur die Kings-Bench hat die höhere Criminaljurisdiction, kann aber auch im Aufsichtswege durch writ of certioriari das geringste Polizeivergehen an sich ziehen. Diese Seite der Thätigkeit der Kings-Bench, wie die Oberaufsicht, welche sie über die Unterbehörden übt, nennt man den Crown side der Kings-Bench-Jurisdiction, während ihre Befugniß, Civilstreitigkeiten zu entscheiden, unter der Bezeichnung Plea side begriffen wird.

Dem Court of Common pleas steht keine Strafjurisdiction zu. Dafür ist er ausschließlich befugt, dingliche Klagen zu entscheiden. Ihm liegt es ob, in appeltatorio zu urtheilen, falls über die Entscheidung der Revising barristers bei Feststellung der Parlamentswahllisten Beschwerde geführt wird. Der Court of exchequer ist jetzt ein gewöhnlicher Civilgerichtshof für persönliche Klagen, hat aber von seiner frühern Jurisdiction in Finanzsachen die Entscheidung in fiscalischen Sachen und Steuerdefraudationsfällen, bei denen das Ärar betheiligt ist, und bei Dienstklagen gegen Finanzbeamte behalten.

Sobald in Civilsachen gegen eine Entscheidung der drei Reichsgerichte oder gegen ein Man-

---

69) Annual Register, 1852, S. 369; 1853, S. 296.

70) Puisné, altfranzösisches Wort, heißt „jünger". Also puisne judges sind jüngere Richter, d. h. beisitzende Richter.

damus der Kings-Bench appellirt wird, ſo iſt der Court of error in the exchequer chambre, welcher von den Richtern derjenigen zwei Reichsgerichte gebildet wird, die bei dem angefochtenen Urtheil nicht betheiligt waren, der competente Appellhof. Sämmtliche zehn Richter der jedesmal in Anſpruch genommenen zwei Reichsgerichte haben das Recht, nicht die Pflicht, an den Entſcheidungen dieſes Appellhofs ſich zu betheiligen. Von dieſem Appellhof findet Oberappellation ans Oberhaus ſtatt. In der exchequer chambre ſitzt auch der Court of criminal appeal, an den mit Zuſtimmung des erſten Richters in Strafſachen, jedoch nur ine Betreff des Rechtspunkts appellirt werden kann. Zur Beſchlußfähigkeit dieſes Gerichtshofs, an welchem ſämmtliche 15 Reichsrichter theilnehmen können, gehört, daß ſich fünf Richter, darunter ein Chief justice oder Chief baron, an demſelben betheiligen.

Dieſe 15 Richter ſind auch zu dem Central criminal court von London deputirt. Andere Richter und der Lord-Mayor, letzterer blos honoris causa, ſind in dem betreffenden Commiſſorium mit einbegriffen. Die Jurisdiction dieſes Criminalgerichtshofs erſtreckt ſich über London und Middleſex, gewiſſe Theile von Kent, Eſſex und Surrey; Verbrechen, die auf hoher See verübt worden, werden hier abgeurtheilt. Thatſächlich ſitzt nur ein Richter zu Gericht, und zwar in wichtigern Sachen ein Reichsrichter, in unwichtigern der Recorder der City.

Auch in dem Commiſſorium für das neue Ehegericht ſind die Reichsrichter mit einbegriffen. Dieſer Gerichtshof, der erſt ſeit 1857 exiſtirt — vorher konnte nur das Parlament Ehen ſcheiden — entſcheidet in Eheſcheidungs- und in allen ſtreitigen Eheſachen. Der eigentliche Richter iſt der Richter des Teſtamentshofs, doch ſoll er in wichtigern Eheſcheidungsſachen zwei andere Richter hinzuziehen. Ehebruch iſt der einzig geltende Eheſcheidungsgrund. Von dieſem Gerichtshof wird ans Oberhaus appellirt.

Ebenfalls im Jahre 1857 wurden die Teſtamentsſachen den geiſtlichen Gerichten entzogen und Streitigkeiten über Gültigkeit von Teſtamenten ſowie ihre Beſtätigung und Ausfertigung und die Anordnungen über die Vertheilung des Nachlaſſes einem neucreirten Gerichtshof, dem Court of probate übertragen. Der Richter dieſes Gerichtshofs iſt im Rang den Beiſitzern der Reichsgerichte gleich. In Streitſachen unter 300 Pf. St. können die Intereſſenten ſich an die Grafſchaftsgerichte wenden.

Dieſe Grafſchaftsgerichte (County courts) beſtehen ſeit 1846, und England und Wales ſind zu dem Ende in 60 Diſtricte eingetheilt. Die 60 Grafſchaftsrichter ſind auf Lebenszeit angeſtellt, können jedoch vom Lordkanzler wegen ſchlechter Führung und Unfähigkeit entlaſſen werden. Da ſie nur Civiljuſtiz in Bagatellſachen unter 50 Pf. St. haben, auch nur geringe Steuercontraventionsfälle ſowie andere geringfügige Streitigkeiten (falls die Parteien ſich nicht vereinigen, auch größere Sachen hier entſcheiden zu laſſen) abzuurtheilen haben, ſo iſt dieſe dem Lordkanzler eingeräumte Disciplinargewalt nicht eben bedenklich. (Ausführlicheres über ihre Competenz ſ. bei Gneiſt II, 162; bei Rüttimann, „Der engliſche Civilproceß“.

Ältere kleinere Gerichtshöfe des gemeinen Rechts von zum Theil nur lokaler Jurisdiction aufzuführen, würde den uns zur Verfügung geſtellten Raum zu ſehr in Anſpruch nehmen, und wir wenden uns daher gleich zu einer England eigenthümlichen Art von Gerichtshöfen, zu den Billigkeitsgerichten.

Den Begriff der Billigkeit haben wir ſchon oben in der Kürze erörtert. Der Kanzler, der früher ein Geiſtlicher war, hatte ſchon unter Heinrich II. die Aufgabe, die Strenge des Rechts zu mildern und durch ſeine prätoriſche Gewalt Veraltetes und Schädliches im Recht abzuändern. Im allgemeinen kann man den Satz aufſtellen, daß, wo keine Rechtshülfe nach gemeinem Recht zuläſſig, eine ſolche noch immer nach Billigkeit möglich ſei. Auch können im Billigkeitsgericht Perſonen klagbar werden, die im Gerichtshof des gemeinen Rechts nicht ſelbſtändig klagen dürfen. Ebenſo läßt der Lordkanzler in ſeinem Gerichtshof Klagen zu gegen Perſonen, welche in andern Gerichtshöfen nicht verklagt werden können. Einen der wichtigſten Zweige der Billigkeitsjuſtiz bilden namentlich die Erbſchaftsklagen. Die Gerichtsbarkeit, welche der Kanzler in einigen Sachen nach Common law früher hatte, iſt obſolet. Im Kanzleihof kommen auch alle Vormundſchaftsſachen zur Verhandlung, denn der Lordkanzler iſt Obervormund und Oberaufſeher über alle milden Stiftungen und Hospitäler für das ganze Reich. Unter ihm ſtehen die Commissionaries in lunacy (Commiſſarien für Irrenhäuſer), welche jährlich einmal dem Lordkanzler über die Irrenhäuſer Bericht zu erſtatten haben.

Das Verfahren im Kanzleihof, zum Theil ſchriftlich und unſerm gemeinen deutſchen Proceß ähnlich, iſt in jüngſter Zeit ſehr verbeſſert worden. Doch laborirt der Kanzleihof noch immer

an dem Übelstand, daß die höhere Instanz das Oberhaus ist und in diesem auch wieder der Lordkanzler den Vorsitz führt und die beigeordneten Richter in der Regel in den zu entscheidenden Sachen nicht so informirt sind wie er.

Die große Centralisation der Billigkeitsgerichtsbarkeit in einem einzigen Gerichtshofe hat es allmählich nöthig gemacht, die Geschäfte des Kanzleihofs theilweise an Nebengerichte mit zu übertragen. Der Master of the rolls (Großarchivar des Reichs), welcher im Range gleich hinter dem Oberrichter der Kings-Bench kommt, übt eine Jurisdiction in Billigkeitssachen seit dem vorigen Jahrhundert aus. Von seinen Entscheidungen kann an den Kanzler appellirt werden. Ebenso wird von den Gerichten der drei Vicekanzler an den Kanzler allein oder an die Lords justices of the Court of appeal appellirt. Dieser letztgenannte Appellhof besteht nunmehr aus dem Lordkanzler und einem Lord justice oder beiden Lords justices allein. Auch kann auf Verlangen des Lordkanzlers ein Reichsrichter diesem Gericht beigegeben werden. Ebenso wird von den Bankrotthöfen von London, Birmingham, Bristol, Exeter, Leeds und Liverpool an die Lords justices of appeal appellirt.

Die Oberappellation ans Oberhaus ist in Equitysachen noch immer beibehalten, aber ungemein selten geworden.

Das Oberhaus ist die Spitze der gesammten Rechtsprechung des Reichs, sowol in Law wie Equitysachen. Ebenso wird von den irischen und schottischen Gerichten ans Oberhaus appellirt. In Equitysachen wird die Sache, in der man appellirt, stets an den judex a quo zurückgewiesen, damit er auf Grund des Decrets des Oberhauses seine Entscheidung oder sein Decret oder sein Interlocut ändere. In allen andern Sachen entscheidet das Oberhaus nur auf Grund von Erkenntnissen und fällt seinen Spruch in der Sache selbst. Diese Oberappellationsgerichtsbarkeit des Oberhauses ruhte vom Rosenkriege bis 1621; als sie in diesem Jahre wieder angerufen wurde, fand sich kein jüngeres Präjudiz als eins unter Richard II.

Um diesem höchsten Gerichtshof des King in parliament allen nur möglichen juristischen Beirath zu gewähren, müssen die Reichsrichter, der Master of the rolls dem Oberhause aufwarten und als Nichtmitglieder des Oberhauses bei Rechtsentscheidungen auf dem Wollsacke neben dem Lordkanzler Platz nehmen. Zwar hat jeder Peer das Recht, in allen Rechtssachen in appellatorio mit zu entscheiden, es ist aber nur zweimal vorgekommen, daß alle Peers (the peers at large) an einer Rechtsentscheidung in letzter Instanz theilnahmen.[71]) In der Regel entfernen sich alle nichtjuristischen Lords, sowie eine Rechtssache in appellatorio entschieden werden soll, wie es z. B. im Proceß O'Connell's der Fall war. Da drei Mitglieder das Oberhaus überhaupt beschlußfähig machen, so genügt die Anwesenheit von drei Richtern auch zur Gültigkeit jedes Richterspruchs. Wenn, wie es von 1818—27 der Fall war, der Lordkanzler der einzige Jurist im Oberhause ist, so müssen allerdings mindestens zwei andere Peers, die dann natürlich nur Statisten sind, ihm assistiren. Aber auch jetzt kommt es noch immer vor, daß nur der Lordkanzler der einzige factisch entscheidende Richter ist. Der Geschäftsgang des Oberappellhofs ist langwierig. Eine Prorogation des Parlaments unterbricht die Sitzungen des Gerichtshofs, dem es an der äußern Würde anderer Gerichte gebricht, da nur der Lordkanzler, nicht die Beisitzer in Amtstracht erscheinen.[72])

Wenn das Oberhaus als Gerichtshof erster und einziger Instanz versammelt wird, um einen Peer, eine Peeress, eine Königin-Gemahlin, einen Prinz oder eine Prinzessin-Gemahlin zu richten, so ist zu unterscheiden, ob das Parlament versammelt ist oder nicht. Ist ersteres der Fall, so wird ein Peer von der Krone zum Lord High-Steward ernannt, der dann den Vorsitz des Gerichtshofs führt. Sämmtliche Peers sind in diesem Fall Mitglieder dieses Gerichts, das auch zusammentritt, sowie das Unterhaus jemand durch impeachment vor dem Oberhause angeklagt hat. That und Rechtsfrage sind in diesem Gerichtshof nicht getrennt. Mehrheit entscheidet. Jeder Peer gibt sein Urtheil auf Ehrenwort ab (upon my honour).

Ist das Parlament nicht versammelt, so werden Peers und Peeresses vom Gerichtshof des Lord High-Steward gerichtet. Dieser Hof ist ein reiner Schwurgerichtshof, dessen leitender Richter der genannte Beamte ist. Alle Peers müssen zu diesem Gerichtshof als Geschworene geladen werden. Zur Fällung eines Urtheils genügen 23 Jurors, von denen mindestens 12 ein Schuldig sprechen müssen, um eine Verurtheilung herbeizuführen.

Die Verfolgung der Verbrecher und die Friedensbewahrung ist Sache des Königs, als des höchsten Friedensbewahrers des Reichs. Aber diese Gewalt, Friedensbrecher zu verfolgen, ist wie

71) Brougham, S. 256. 72) Annual Register, Jahrg. 1856, S. 104.

die lokale Verwaltung jedem einzelnen Engländer delegirt. Jeder einzelne Engländer hat das Recht, ja in vielen Fällen die Pflicht, Friedensbrecher zur Verantwortlichkeit zu ziehen; die Denunciations- und Zeugenpflicht ist in England daher viel ausgedehnter als auf dem Continent.

Ein besonderer Beamter zur Verfolgung von Verbrechen existirt in England nicht. Jeder, der von einem Verbrechen Kenntniß erhalten, namentlich der Denunciant und speciell denuncirende Polizeibeamte können vom Untersuchungsrichter verpflichtet werden, einen Criminalproceß vor die große Jury zu bringen. Der Denunciant erscheint dabei gewöhnlich als Belastungszeuge, und ein Advocat tritt als eigentlicher Ankläger auf. Seit 1846 wird dem Ankläger wie den Belastungszeugen eine Vergütigung aus Staatsmitteln gewährt. Verschiedene Gesellschaften sorgen dafür, daß Verbrechen verfolgt werden, und viele größere Corporationen und Anstalten, Bank und Münze, haben ihre besondern Ankläger. Wie jede Privatperson, so hat auch die Regierung das Recht, durch einen ihrer Kronanwälte, den Attorney-General, und dessen Gehülfen Verbrecher verfolgen zu lassen, aber auch in diesem Fall läßt sich der Kronanwalt gewöhnlich durch einen Advocaten vertreten.

Die Versuche, eine ständige Staatsanwaltschaft einzuführen, sind bisjetzt gescheitert. Doch ist man, selbst von seiten der Vertreter des Staatsanwaltschaftsprincips, nicht weiter gegangen, als die Nachahmung der schottischen Staatsanwaltschaft, welche mehr ein communales als staatliches Institut ist, zu empfehlen. Bis zur Empfehlung einer Staatsanwaltschaft, die zugleich das Anklagemonopol hat und welche dabei von der Regierung ganz abhängig ist, hat sich die Phantasie des continentalsten Engländers noch nicht emporgeschwungen.

Die Entscheidung der Thatfrage bei Aburtheilung aller Verbrechen und der meisten Vergehen, die Abschätzung von Schädenansprüchen, die Festsetzung von Todesursachen, Expropriationsansprüchen, Ermittelung vieler Umstände in allen Civilprocessen u. s. w. erfolgt in England durch einen Gemeindeausschuß, die Jury. Jeder definitiven Aburtheilung im Criminalproceß geht das Rügeverfahren bei der großen (grand) Jury vorher. Die gewöhnliche Form der Anklage vor der kleinen Jury ist das Indictment, welches im Namen des Königs als eine auf Pergament geschriebene Bill, auf deren Rücken die Belastungszeugen verzeichnet sind, in den Gerichtshof eingebracht wird, und über welche Bill das vom König berufene Rügengericht der großen Jury entscheidet. Der Anwalt des Klägers wird in diesem Gericht als King's sergeant, als Vertreter des Königs, angesehen.[73]) Hat der Verfolgende keinen Anwalt, so entwirft sowol in den Circuits wie in den Quarter sessions ein Beamter die Anklage.

Für die Mitglieder der Grandjury bei den Reichsgerichten und Circuits existirt nur in zwei Grafschaften, York und Lancaster, ein bestimmter Census. Der Praxis nach gehören die Jurors der Gentry an und sind meistens Friedensrichter. Die Grandjury besteht gewöhnlich aus 23 Mitgliedern, und es muß eine Mehrzahl von 12, nach summarischem Verhör der Belastungszeugen, die Anklagebill zur ihrigen machen, d. h. die Rüge bestätigen (find a true bill). Der schädliche Einfluß, den namentlich schottische Juristen im englischen Parlament üben, bedroht auch die Existenz der Anklagejury, vorläufig zuerst in London.

Die kleine oder Urtheilsjury wird aus Leuten gebildet, welche 10 Pf. St. reines Einkommen von freehold oder copyhold, oder einen Pachtbesitz von 60 Pf. St. Ertrag haben, oder mit 20 Pf. St., in Middlesex mit 30 Pf. St. Grundrente zur Armensteuer eingeschätzt sind. Die Jurylisten werden alljährlich von communalen Beamten aufgemacht, und der Sheriff deputirt zu jedem Circuit 48—72, zu jeder Quartalsitzung mindestens 24 Geschworene. In jeder Proceßsache werden die Geschworenen vom Richter über die Rechtsfrage belehrt. Ihr Verdict können die Geschworenen frei nach ihrer Überzeugung abgeben. Die Bestrafung der Jury für misliebige Verdicte war ein Theil der Willkür, welche die Stuarts übten. Auch die Einstimmigkeit der Jury wollte Lord Campbell in seiner einseitigen Auffassung des englischen Rechts beseitigen. Er starb aber darüber hinweg, und die Einstimmigkeit der Jury ist bisjetzt erhalten geblieben.

Soweit die bürgerliche Freiheit durch gesetzliche Cautelen gegen richterliche und polizeiliche Willkür geschützt worden, ist es in England durch die Ausbildung des Geschworenengerichts geschehen. In reactionären Zeiten, wo alle andern Schutzmittel gegen die Gewalt nicht verfingen, hat sich die Jury als eine Mauer bewiesen, welche der Despotismus nicht zu übersteigen vermochte. Deshalb hassen auch alle bureaukratisch gebildeten Juristen dieses Institut und führen

73) Biener in der Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, XXV, 201.

einen ganzen Apparat von Gründen in Ländern, wo es nicht existirt, ins Feld; deshalb suche man in den Polizeistaaten des Continents seine Wirksamkeit soviel wie möglich einzuschränken.

Wir kehren zum Anfange unserer Schilderung der englischen Gerichtsverfassung zurück, zum Advocatenstande. Die Advocaten heißen, wenn sie graduirt sind, Sergeants at law. Es gab deren 1856 nur 28 auf 3816 Advocaten. Diese Sergeants bilden eine besondere Innung, der auch die Reichsrichter angehören. Die gewöhnlichen Advocaten, welche nicht Sergeants sind, heißen Barristers. Barristers und Sergeants werden unter dem gemeinsamen Namen Counsels begriffen. Der Advocatenstand ist einer der Hauptträger des englischen öffentlichen Lebens. Die Advocaten haben das Recht, in allen Gerichten des Reichs zu plaidiren. Ihre Vollmachten erhalten sie von den Attorneys, die bei den Billigkeitsgerichten Solicitors heißen. Diese dürfen nur bei den Quartalsessionen in Grafschafts- und Polizeigerichten plaidiren. Sie verfertigen die meisten Schriftsätze, bereiten die Proceſſe vor, sind Notare und Geschäftscommissionäre. Gewisse Schriftsätze verfertigen die Special pleaders, während die Conveyancers die Rechtsgeschäfte über Grundstücke besorgen. Außerdem gibt es noch zur Beglaubigung von Handlungen und Schriftstücken besondere Notaries.

Seit 1768 bilden die Doctoren des Civilrechts, d. h. des Römischen Rechts, welche vorzugsweise in den geistlichen Gerichtshöfen und im Admiralitätshof plaidiren, eine Corporation, Doctors Commons.

V. Das lokale Selfgovernment. Das alte englische Selfgovernment wird von der sich selbst besteuernden Gentry getragen. Diese Gentry ist keineswegs der kleinere Adel, noch ein Rittergutsbesitzerstand, noch die Bourgeoisie. Nobility und Gentry bilden in England zwar die politische Aristokratie, sind aber von der gesammten Nation durch keine erkennbare Grenze geschieden. Daher hat die Gentry als solche niemals Privilegien genossen und seit dem Mittelalter alle Lasten des Staates getragen. Die Macht der Nobility wie der Gentry beruht nur auf Besitzthum und höherer Bildung. Die Gentry ist daher auch nur social von den übrigen Gesellschaftsklassen geschieden, während sich die Nobility innerhalb der Gentry aus dieser heraus erhebt. Aber die Verbindung der Nobility und der Gentry wird niemals gelöst, da der zweite Sohn eines Lords auch nur ein Gentleman ist. Die vorzugsweise sociale Bedeutung der Gentry wird durch das Sprichwort ausgedrückt: „Der König kann wol jemand zum Nobleman, aber nicht zum Gentleman ernennen."

Im Jahre 1851 ergab der Census nur 17047 Landeigenthümer, unter denen die kleinen Bauern, welche ihr eigenes Land bebauen, eine verschwindend kleine Zahl bilden. Die großen Grundbesitzer, welche selten ihr Land selbst bebauen, sondern von ihren Renten leben, die Gelehrten, Juristen, großen Kaufleute, Offiziere und Geistlichen bilden die Gentry, aus der sich eben die Nobility rekrutirt.

Das englische Selfgovernment hat nun zwei charakteristische Merkmale. Alle nicht subalternen Ämter sind Ehrenämter, und die Bedürfnisse der Selbstverwaltung werden von der regierenden Gentry aus Grundsteuern bestritten. Das Gebiet der Selbstverwaltung umfaßt fast alle Geschäfte, welche in continentalen Staaten den von der Staatsregierung abhängigen Verwaltungsbeamten zufallen. Dazu kommt die ganze Polizeigerichtsbarkeit und ein Theil der niedern Criminalgerichtsbarkeit. Nur zum lokalen Polizeifonds leistet der Minister des Innern einen Zuschuß.

Die Beamten des Selfgovernment haben meistens richterlichen Charakter und führen ihre Verwaltung nach bestimmten proceſſualistischen Grundsätzen. Da alle richterliche Gewalt vom Könige ausgeht, so werden sie meistens vom Könige ernannt. Das königliche Gericht, die Kings-Bench, kann, wo das Gesetz nichts anderes entscheidet, den lokalen Beamten alle vor sie gelangenden Sachen entziehen und solche in erster Instanz entscheiden.

Seit der Reformbill ist das Princip der Wahl bei den neugebildeten Behörden und bei der städtischen Vertretung maßgebend geworden. Diese neuen Wahlbehörden haben keine richterliche Gewalt. Von ihren Entscheidungen ist theilweise der Rechtsweg an die Reichsgerichte zulässig, theilweise unterliegen sie auch der Beschwerdeinstanz des Ministers des Innern. Da eine lokale Autonomie im englischen Rechte nirgends anerkannt ist, so ist auch von Schlüssen der Corporationen der Appell an die Reichsgerichte oder an sonstige Beschwerdeinstanzen zulässig.

Die Trennung von Stadt und Land ist in England rechtlich nicht vorhanden. Eine Stadt (city oder town) und ein Dorf (village) unterscheiden sich nur durch eine größere oder geringere Zahl Häuser, aber nicht rechtlich. Die Bezeichnung City ist ein leerer Titel, welcher einer Stadt keinen Vorrang verleiht. Cities, Städte und Dörfer gehören daher der Regel nach in die

Grafschaftsverfassung hinein, und nur die corporirten Ortschaften mit eigener Gerichtsbarkeit bilden besondere Gerichtsbezirke innerhalb der Grafschaftsgerichtsbarkeit, sind aber nicht von der Appellationsinstanz der Vierteljahrssitzungen emancipirt. Einige corporirte Städte bilden jedoch selbständige Grafschaften (counties corporate) und sind als solche dann auch von der Appellationsjurisdiction der Grafschaft eximirt. Es gibt viele kleine Ortschaften, die Corporationsrechte haben, während große Theile Londons, wie Marylebone mit 371000 Einwohnern, nur als Kirchspiele rechtlich in Betracht kommen.

Auch der Begriff der bloßen Orts- und Dorfgemeinde ist dem englischen Rechte fremd. Ein Dorf kann ein selbständiges Kirchspiel sein, es kann mehrere Kirchspiele enthalten, es kann aber auch nur ein Theil eines Kirchspiels sein.

Die Verwaltung geschieht noch immer vorzugsweise bezirksweise, d. h. nach Grafschaften und Hundertschaften (jetzt Divisions). Die corporirten Städte bilden in dieser Verfassung auch in Beziehung auf die Verwaltung mehr oder minder isolirte Kreise. Größere Grundbesitzer haben an vielen Orten einen naturgemäßen Einfluß, und dieser wird auch durch Bekleidung gewisser an und für sich leerer Ehrenämter äußerlich verkörpert. An manchen Orten kann der Grundherr einige Subalternbeamte ernennen, die aber vollständig unter der Aufsicht der Grafschaftsbeamten stehen. Wirkliche feudale Rechte in Communalangelegenheiten, Gutspolizei und Patrimonialgerichtsbarkeit sind in England seit Jahrhunderten nicht mehr Rechtens.

Seit der Reformbill ist freilich das kleinbürgerliche oligarchische Cliquenwesen in den Städten und in den Kirchspielen gestürzt worden, allein dafür macht sich im englischen Mittelstande, der nun auch außerhalb der Kreise der eigentlichen Gentry sich am Communalwesen betheiligt, das Streben geltend, die Lasten der Verwaltung besoldeten Bureaukraten, welche die Steuerzahlenden oder die Communalbehörden erwählen, zuzuwälzen. Denn der Geist der modernen Mittelklassen Englands versteht unter Selfgovernment vorzugsweise nur Theilnahme am Wahlrechte und Ausübung der eigentlichen Functionen der Lokalverwaltung durch bezahlte Beamte, vorausgesetzt, daß dieselben nur von unabhängigen Körperschaften gewählt werden. Grundsatz des alten gemeinrechtlichen Selbstregiments ist dagegen Übernahme von Ehrenämtern als Communallast. Die Theilnahme an den Wahlen der neuen Behörden, die meistens geheim berathende sind, ist eine geringe, und die Wahlen fallen meistens kleinen Coterien anheim.

Die Systeme des alten und neuen Selfgovernment stehen sich seit der modernen Gesetzgebung Englands fast überall unvermittelt gegenüber. Den Grundsätzen des alten Selfgovernment entsprechen nach wie vor das Sheriff-, Friedensrichter- und Lordlieutenantsamt, die Coroners, die Geschworenen und in den niedern Sphären das gänzlich verkommene Constableramt. Das neue Selfgovernment wird repräsentirt durch die Armenverbände, die städtischen Municipalitäten, die londoner Centralbaubehörde und die moderne englische Polizei.

Die Grafschaften sind infolge ihrer historischen Entstehung an Umfang sehr ungleich. Die Grafschaft York ist in drei besondere Bezirke, North-, West- und East-Riding, für die Miliz- und Polizeiverwaltung, die Grafschaft Lincoln in besondere Ridings nur zum Zwecke der Polizeiverwaltung getheilt. Die größte Grafschaft Englands, York, enthält auf 284 Quadratmeilen circa 1,800000 Einwohner, Rutland auf 7 Quadratmeilen circa 23000 Einwohner. England besitzt 40, Wales 12 Grafschaften. Die Hundreds können seit 9 Ge. IV. c. 43 neu arrondirt werden und werden nun Divisions genannt.

Hauptpflichten der Grafschaftsverwaltung sind Erhaltung der Gefängnisse und Irrenhäuser, Tragung der Criminalkosten und Ausübung der Polizei und Criminaljurisdiction. Die Kosten der gesammten Grafschaftsverwaltung werden durch eine Grafschaftsgrundsteuer, die Countyrate, und entsprechende Zuschlagssteuern getragen. Diese Steuern werden von den Friedensrichtern in öffentlicher Sitzung der Quarter sessions ausgeschrieben, ohne daß ihnen eine Versammlung erwählter Steuerzahler zur Seite stände. Diese Einrichtung wird nur erklärlich, wenn man bedenkt, daß die Friedensrichter selbst die Höchstbesteuerten sind. Die neuen Verbände und Ämter stehen nur in Steuersachen mit der Grafschaft in Verbindung.

Das dem Range nach angesehenste Grafschaftsamt ist das des Lordlieutenant. Dieses Amt besteht seit den Tudors. Die Lordlieutenants werden von dem Könige ernannt und sind die Chefs der Miliz jeder Grafschaft, Archivbewahrer (Custos rotulorum) und erste Friedensrichter derselben. Sie ernennen die Offiziere der Miliz, die Verwaltungsbeamten derselben und den Grafschaftssecretär (Clerk of the peace). Wegen Misliebigkeit und parlamentarischer Opposition sind häufig im vorigen Jahrhundert und noch im Jahre 1832 Lordlieutenants entlassen worden.

Der erſte eigentliche bürgerliche Verwaltungsbeamte der Grafſchaft iſt der Sheriff. Die Sheriffs werden unter eigenen veralteten Ceremonien am 3. Febr. jedes Jahres vom Könige ernannt. Das Amt war früher ein Wahlamt. Später wurde auch das Vorſchlagsrecht der Grandjury obſolet. Ablehnung der Ernennung iſt als misdemeanor ſtrafbar.

Der Sheriff iſt (ſoweit der Lordlieutenant nicht ſeine Gewalt einſchränkt) Hauptvertreter der königlichen Macht innerhalb der geſammten Grafſchaft. Die Criminalgerichtsbarkeit nahm ihm aber ſchon die Magna-Charta, neuere Geſetze entzogen ihm auch ſeine Jurisdiction in Bagatellſachen. Er kann jedoch requirirt werden, mit einer Jury gewiſſe Thatſachen feſtzuſetzen, Schadenerſatz in separato zu ermitteln, Beſitzſtörungen zu ſühnen, auch kann er auf Grund von Specialgeſetzen über Entſchädigung bei Expropriationen unter Zuziehung einer Jury entſcheiden. Ferner leitet er das Executionsweſen, iſt Hauptgerichtsvollzieher der Grafſchaft und beſorgt mit ſeinen Unterbeamten alle Ladungen königlicher Gerichte. Er iſt ſodann Hauptfriedensbewahrer der Grafſchaft und verfolgt alle groben Verbrechen. Zu dieſem Ende kann er alle erwachſenen Einwohner einer Grafſchaft zu ſeiner Aſſiſtenz aufbieten (posse comitatus). Ingleichen vollzieht er alle Proceßdecrete königlicher Gerichte und nimmt Cautionen an. Endlich leitet er auch die Parlamentswahlen und hat die Namen der gewählten Abgeordneten nach London zu berichten.

Das einzige höhere Grafſchaftsamt, das noch aus Wahl hervorgeht, iſt das des Coroners oder Todtenbeſchauers. Die Coroners werden von den Parlamentswählern jeder Grafſchaft auf Lebenszeit gewählt. In manchen Grafſchaften ſind drei oder vier, zuweilen ſechs und ſieben Coroners vorhanden. In neuerer Zeit werden ſie nur für einen beſtimmten Bezirk gewählt. Der Coroner iſt gewöhnlich ein Gemeiner. Er hat dem Sheriff Aſſiſtenz zu leiſten und ihn im Nothfalle zu vertreten. Auch iſt er Friedensbewahrer. Sein Hauptamt iſt aber das des Todtenbeſchauers. Er iſt verpflichtet, zweifelhafte Todesurſachen, namentlich in verdächtigen Fällen, Urſachen von Schiffbrüchen, Feuersbrünſten und ähnlichen Unglücksfällen zu ermitteln. Er verfährt dabei mit Zuziehung einer Jury nach einer Geſchäftsordnung aus dem 13. Jahrhunderte. Gewöhnlich wird dieſelbe aus 15 — 18 Perſonen gebildet. Spricht die Jury den Verdacht eines Verbrechens gegen eine beſtimmte Perſon aus, ſo kann der Coroner dieſelbe durch beſondern Haftbefehl verhaften laſſen. Das Coroneramt iſt in neuerer Zeit wegen der damit verknüpften Gebühren heruntergekommen. Man hat ſeitdem auch Attorneys und Wundärzte, Leute, die nicht zur Gentry gehören, zu Coroners erwählt.

Das wichtigſte Amt bei der Grafſchaftsverwaltung iſt das der Friedensrichter. Das Friedensrichteramt iſt ein hochariſtokratiſches, aber echt freiheitliches Inſtitut. Juriſtiſcher Takt und echt juriſtiſcher Sinn der Gentry haben es verhindert, daß das Friedensrichteramt zum Werkzeuge einer herrſchenden Geſellſchaftsklaſſe herabgeſunken iſt. Die reinen Fuchsjäger, welche nichts als Jagdintereſſen kennen, ſind bei vermehrter humaniſtiſcher Bildung der Gentry jetzt viel ſeltener als im vorigen Jahrhunderte. Wenn man daher trotz ſeines ariſtokratiſchen Charakters das Friedensrichteramt nur annähernd mit der deutſchen Patrimonialgerichtsbarkeit und Gutspolizei in Verbindung bringen wollte, ſo würde man ſchwer irren.

Friedensbewahrer ſind viele Beamte in England, aber die Friedensrichter ſind mit der Friedensbewahrung vorzugsweiſe betraut. Practicirende Attorneys, Solicitors und Proctors ſind vom Friedensrichteramte ausgeſchloſſen. Ein Cenſus von 100 Pf. St. Einkommen oder jährlichem Pachtbeſitz ſchließt ferner Unvermögende von der Stellung eines Friedensrichters aus. Es iſt Gebrauch, daß jeder einundzwanzigjährige Country Squire ſich beim Lordlieutenant präſentirt und als Friedensrichter angenommen wird. Reiche Kaufleute, welche ſich zur Ruhe geſetzt, Geiſtliche, ehemalige Advocaten und Kapitaliſten vermehren außerdem die Zahl der Friedensrichteramtscandidaten. In der Regel werden die Friedensrichter für die ganze Grafſchaft, in York nur für den Riding ernannt. Doch kann ein Friedensrichter amtliche Functionen erſt dann ausüben, wenn er ein ſpecielles Kanzleireſcript erhalten und die nothwendigen Eide geleiſtet hat. Um jede Patrimonialgerichtsbarkeit fern zu halten, bleibt es bei den Grundbeſitzern, die ihren eigenen Grund und Boden bebauen, gewöhnlich beim bloßen Titel als Friedensrichter. Die Friedensrichterthätigkeit wird, weil ſie die Vorſchule aller parlamentariſchen Thätigkeit iſt, von der engliſchen Gentry beſonders geſucht. Der König kann Friedensrichter ihres Amtes entlaſſen.

Regel iſt, daß die Friedensrichter nur mit der Friedensbewahrung betraut ſind. Das Recht, Jurisdiction auszuüben, ſteht nur denjenigen zu, welchen ein beſonderes Commiſſorium (Quorum clausel) ertheilt iſt. Jetzt erſtreckt ſich dieſe Clauſel auf faſt alle Friedensrichter. Im ganzen ſind circa 18300 Friedensrichter in England und Wales vorhanden. Activ von dieſen ſind,

inclusive 1300 besoldeten Magistrates, 8200, eine Beamtenzahl, die für Bewältigung der lokalen Verwaltung und der niedern Criminalrechtspflege vollkommen ausreicht.

Alle Friedensrichter üben als Friedensbewahrer die Präventivpolizei und können Verhaftungen vornehmen lassen. Sie haben die Verpflichtung, aufrührerische und unerlaubte Versammlungen aufzulösen, und können von Personen, die den Frieden bedrohen, Friedensbürgschaft (surety of the peace) und von liederlichen oder gemeingefährlichen Personen Bürgschaft für gutes Betragen (surety of the good behaviour) verlangen. Alle Friedensrichter sind geborene Armenpfleger und wirken bei Erhebung der Armensteuer mit. Sie üben die Gewerbepolizei und können Personen, die ausweisungsfähig sind, ausweisen lassen. Es ist hierbei Appell an die Quartalsitzungen zulässig.

Einzelne Friedensrichter haben in vielen Fällen eine summarische Strafgewalt bis auf 5 Pf. St. oder sechs Monate Gefängniß. Auch kann in gewissen geringen Fällen der Angeklagte wählen, ob er sich durch den Friedensrichter summarisch oder durch eine Jury aburtheilen lassen will. Das Verfahren ist öffentlich, das Arbitrium der Friedensrichter, da dem Kläger kein Rechtsmittel zusteht, in Beziehung auf Erlaß der Strafe ein sehr weites. In den meisten Fällen ist dem Angeklagten die Appellation an die Vierteljahrssitzung gestattet, ja nach einem neuen Gesetze kann der Angeklagte sogar mit Überspringung der Quarter sessions sogleich an die Kings-Bench appelliren. Schon Blackstone klagt über die ungeheuere Ausdehnung der summarischen Jurisdiction der Friedensrichter. Er meint, dieselbe diene nur dazu, das Amt zu discreditiren. Bereits ist denn auch in vielen Städten an Stelle des unabhängig richtenden Gentleman der salarirte fest angestellte Stadtrichter getreten.

Einzelne Friedensrichter sind ferner befugt, Vagabunden und Hausirer, welche die Gewerbegesetze übertreten, sowie renitente Lehrlinge ins Correctionshaus sperren zu lassen.

Vor allem sind die Friedensrichter Untersuchungsrichter. Sie führen ihre Voruntersuchungen mündlich, in der Regel auch öffentlich. Die Richter sind durch neuere Statute verpflichtet, dem Angeschuldigten vorzuhalten, daß er nichts aussagen möge, was ihn graviren könne. Früher thaten sie das nur ex nobili officio. Vertheidiger werden zugelassen. Der Untersuchungsrichter kann Haussuchungen veranlassen und nach seinem Ermessen in jeder Untersuchungssache, wenn er sie für innerhalb seiner Jurisdiction liegend hält, summarisch erkennen, oder die Sache an die Jury verweisen.

Die Civiljurisdiction der einzelnen Friedensrichter erstreckt sich auf einige wenige erhebliche Fälle, die namentlich Lohn- und Miethsachen betreffen.

Petty sessions sind Sitzungen der Friedensrichter, an denen zwei oder mehr Friedensrichter theilnehmen. Bei diesen wie bei den Special und Quarter sessions müssen die Friedensrichter in Rechtssachen stets ein einmüthiges Votum abgeben.

Eine Special session ist der gebotene Ding der Friedensrichter eines Districts. Zwei Friedensrichter machen dieses Gericht beschlußfähig. Dieser Justiz- und Verwaltungsbehörde liegt ob, die Armenaufseher zu bestätigen, Constabler zu ernennen, Wegebaurechnungen zu revidiren, Reclamationen in Armensteuersachen zu entscheiden, die Jurylisten zu prüfen, Jagdscheine, Schank- und Wildhandelconcessionen zu ertheilen, Alimentenprocesse und gewisse ihnen zugewiesene geringere Criminalfälle zu entscheiden.

Die Quarter session (Vierteljahrssitzung) ist der gebotene Ding der Friedensrichter einer Grafschaft. Zu dieser wird außer den Friedensrichtern das ganze Verwaltungspersonal der Grafschaft mit Ausnahme der niedern activen Polizeibeamten und das Personal der großen Jury geladen. Ehrenpräsident der Versammlung ist der Custos rotulorum, welches Amt in der Regel der Lordlieutenant mit dem seinigen verbindet. Ihm zur Seite steht der auf Lebenszeit angestellte Clerk of the peace, welcher ein Advocat zu sein pflegt. Diese Vierteljahrssitzungen sind sowol Criminalgerichtshöfe (Courts of oyer and terminer) wie Kreisversammlungen, welche Verordnungen für die Grafschaft erlassen und Kreissteuern ausschreiben können.

In Verwaltungsangelegenheiten gehört vor die Quarter sessions die Entscheidung über die gesammte Verwaltung der Grafschaft. Die Gefängnisse und Milizverwaltung sind ihnen namentlich untergeben. Sie entscheiden Steuerreclamationen und Streitigkeiten zwischen Lehrherren und Lehrlingen. In Criminalsachen haben die Vierteljahrssitzungen mit den königlichen Richtern in gewissen Strafsachen, die nicht Halssachen sind, concurrirende Gerichtsbarkeit. Die große Jury fungirt auch in den Vierteljahrssitzungen als Anklagesenat, die kleine Jury als Urtheilsjury. In nicht summarischen Sachen sind stets zwei Friedensrichter thätig. Alle gröbern

Verbrechen, namentlich alle politischen und Preßvergehen, mit Ausnahme von Privatinjurien (libel), sind der Jurisdiction dieser Gerichte durch Specialgesetze entzogen.

Die Appellation an die Vierteljahrssitzungen findet in summarischen Sachen nur statt, wo sie ausdrücklich gestattet, in allen andern, wo sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. In appellatorio verhandeln die Friedensrichter gewöhnlich ohne Jury, aber in öffentlichem und mündlichem Verfahren. Civilprocesse bis auf Streitigkeiten zwischen Lehrherren und Lehrlingen können nur auf dem Wege der Appellation vor die Vierteljahrssitzungen kommen. Auch die Friedensrichter können contempt of court strafen.

Die Friedensrichter sind für ihre Amtshandlungen zwar persönlich verantwortlich, aber gegen veratorische Klagen geschützt. Für ihre Dienstvergehen ist ihnen lokaler Gerichtsstand und Aburtheilung durch die Jury bewilligt. Entlassung aus politischen Gründen kommt höchstens noch in Irland vor.

Das Rechtsmittel des writ of certioriari, wodurch die Kings-Bench eine Sache der friedensrichterlichen Entscheidung entziehen und selbst in ihr entscheiden kann, ist in vielen Fällen ausgeschlossen; doch kann es auch selbst in diesen Fällen auf Antrag des Attorney-General im öffentlichen Interesse zur Anwendung kommen. Wo es nicht ausgeschlossen, findet es gegen alle friedensrichterlichen Entscheidungen, auch gegen Anklagebeschlüsse statt. Wenn die Kings-Bench eine solche Sache als erste Instanz entscheidet, so findet gegen diese Entscheidung der gewöhnliche Rechtsweg statt.

Wenn bei den friedensrichterlichen Höfen eine Rechtsverweigerung eintreten, namentlich der Appell verweigert werden sollte, so kann durch Rescript der Kings-Bench der Unterrichter angewiesen werden, wenn der Oberrichter die Sache dazu angethan findet, Recht zu sprechen (Mandamus). In wichtigern Fällen steht es dagegen den Friedensrichtern selbst zu, die Entscheidung einer Sache der Kings-Bench zu übertragen, wobei über die Sache selbst vom Unterrichter ein status causae et controversiae übersendet werden muß.

Diese kurze Skizze wird genügen, um ein ungefähres Bild des höchst interessanten Instituts des Friedensrichteramts zu gewähren, ein Amt, das auf dem Continente nicht seinesgleichen hat. Es ist allerdings durch und durch eine aristokratische Einrichtung. Aber diese Institution gibt der Gentry Gelegenheit, die Grafschaft fast in allen Theilen selbständig, ohne arbiträre Einmischung von oben herab, zu verwalten und unsere Landräthe, Regierungsräthe, unsere Provinzial-, Kreis- und Communallandtage, zum Theil auch unsere Kreisgerichte zu ersetzen.[74])

Die alte Executivpolizei der Grafschaft, die Constablery, ist gänzlich verfallen und durch 19 und 20 Vict. c. 19 unter lebhafter Opposition vieler Freiheitsfreunde eine gleichmäßige Grafschaftspolizei eingeführt. Dieselbe ist theils den städtischen Behörden, theils den Quarter sessions untergeben. Ein Viertel der Erhaltungskosten trägt der Staat, drei Viertel die Grafschaft oder die betreffende städtische Commune.

Der Minister des Innern ist berechtigt, für die Verwaltung der Polizei allgemeine Regulative (rules) aufzustellen, welche dem Parlamente zur Nachricht vorgelegt werden müssen. Zur Inspection der gesammten Reichspolizei sind drei Inspectoren von der Regierung ernannt worden, welche aber jederzeit entlassen werden können. An der Spitze der Polizei jeder Grafschaft steht ein Chief constable, den die Quarter sessions ernennen. Die Friedensrichter ernennen in den Special sessions für jede Division die Inspectoren und die Unterbeamten.

Sämmtliche Polizeibeamte sind nach wie vor wegen ihrer Dienstvergehen persönlich verantwortlich. In geringern Fällen werden ihre Dienstvergehen summarisch vom Friedensrichter bestraft. Auch können sie im Civilprocesse auf Schadenersatz verfolgt werden. Gegen veratorische Klagen schützt sie ebenfalls das Gesetz, namentlich wenn die ihnen zur Last gelegten Amtshandlungen von ihnen bona fide vorgenommen sind.

Die allgemeine Pflicht jedes Engländers, für den Frieden mitzuwirken, ist durch neuere Gesetze wieder aufgefrischt worden. Im Fall von Unruhen können zwei Friedensrichter so viel Constabler ernennen, als ihnen beliebt. Stand und Rang sind hierbei kein Exemtionsgrund. Gewöhnlich hat sich die herrschende Gentry durch massenhafte Ernennung von special constables gegen Aufruhr der untern Klassen zu schützen gewußt.

---

74) Wer sich über das Friedensrichteramt näher unterrichten will, lese Burns' Justice of the peace; Gneist, Englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht; Vincke's Darstellung der innern Verwaltung Englands; Bucher, Der Parlamentarismus; Fischel, Verfassung Englands u. s. w.

Die geringſte kleinere Gemeinde, welche ſich innerhalb des großen Provinzialbezirks der Grafſchaft mit eigenem Leben ſelbſtändig abſondert, iſt das Kirchſpiel (parish). Ein Kirchſpiel iſt nicht blos der Amtsbezirk eines Pfarrers, ſondern es iſt von je eine weltliche Gemeinde geweſen. Dieſe weltlichen Gemeinden ſind, wie wir bereits bemerkt, von ſehr verſchiedenem Umfang. St.-Paneras, Marylebone und Paddington in London ſind trotz der vielen Kirchen, die ſie enthalten, noch heute ungetheilte Kirchſpiele, während es mehr als 700 Kirchſpiele gibt, welche nicht mehr als 50 Einwohner haben.[75])

Nach gemeinem Recht iſt jeder, der in einem Kirchſpiel ein Grundſtück beſitzt oder eine Wohnung gemiethet hat, Mitglied der Kirchſpielgemeinde und hat, falls eine Kirchenſteuer (church-rate) ausgeſchrieben wird, dieſelbe mitzutragen. Da die Gemeindeverſammlungen früher in der Sakriſtei (vestry) abgehalten wurden, ſo erhielten die Verſammlungen ſelbſt davon den Namen vestries.

Seit der Reformation gerieth die Kirchſpielverfaſſung in Verfall, und ein Ausſchuß (select vestry) uſurpirte allmählich in oligarchiſcher Weiſe die Functionen der Generalverſammlung der Kirchſpielangeſeſſenen (open vestry). Die letztere bleibt jedoch für die Wahl der Kirchenvorſteher und die Aufbringung der Kirchenſteuer nach wie vor competent.

Zum Zweck der Reform des Armenweſens ſind nun verſchiedene Acte ergangen, welche die Oligarchie der select vestry zu brechen beſtimmt waren. Dieſe Geſetze ſind jedoch nur in Orten zur Anwendung gekommen, die nicht durch Specialgeſetze und Uſance eine andere Verfaſſung haben. Wichtig ſind dieſe Geſetze aber, weil ihr Wahlmechanismus, wonach alle Jahre ein Drittel der Gemeinderepräſentanten neu gewählt wird, und ihr claſſificirtes Stimmrecht allen modernen Reformen auf dem Felde des Gemeindeweſens gedient haben. Nach dieſem Sechsklaſſenſtimmrecht hat jeder, der von 50 Pf. St. Grundrente Steuer zahlt, eine Wahlſtimme, und jede 25 Pf. St. eingeſchätzte Grundrente geben eine Stimme mehr. Das Maximum der Stimmen, die jemand abgeben kann, iſt ſechs.

Die open vestry hat ihren geiſtlichen Charakter behalten. Pfarrer, Rector oder Vicar präſidiren in ihr. Hier werden die Kirchenvorſteher (church-wardens) gewählt, deren Amt übrigens als ein weltliches gilt, weshalb es auch Juden bekleiden können und in London auch bekleidet haben oder noch bekleiden. Die Disciplinargewalt über die Churchwardens üben jedoch die geiſtlichen Gerichte; dieſe können dieſelben auch anhalten, die Kirchen in baulichem Zuſtand zu erhalten. Zu dieſem Zweck wird eine Kirchenſteuer erhoben, die aber nur ausgeſchrieben werden kann, ſobald die Mehrheit der berufenen Gemeindemitglieder für dieſelbe geſtimmt hat, oder ſobald in der richtig geladenen Gemeindeverſammlung niemand erſchienen iſt. Nur in dieſem letztern Fall können die Kirchenvorſteher eine Kirchenſteuer (church-rate) ſelbſtändig ausſchreiben. Quäker, nicht aber Juden, Katholiken und Diſſidenten, ſind von der Kirchenſteuer exmirt. Rückſtändige Kirchenſteuern ſind vor den Gerichten des gemeinen Rechts einzuklagen. Obgleich die Kirchenſteuer in mehr als 5000 Kirchſpielen nicht mehr aufzubringen iſt, hat ſich das Parlament in geſunder Reaction gegen die Einmiſchung des Staates in Communalangelegenheiten ſeit Jahren, wenn auch anfangs mit knapper Noth, gewehrt, die Kirchenſteuer abzuſchaffen und dafür eine andere Steuer einzuführen.

Die neue Church building und New parish acte von 1856 ſchaffte in allen neugeſchaffenen geiſtlichen Diſtricten und in allen neuen Kirchſpielen die select vestry ab und ließ nur die open vestry für geiſtliche Gemeindezwecke beſtehen. Somit ſind allerdings jetzt neue, nicht mehr mit der bürgerlichen Verwaltung in Verbindung ſtehende Kirchſpiele entſtanden.

Dagegen iſt das weltliche Kirchſpiel der Urwahlbezirk für die Armenverbände und übrigen neuen Communalbehörden geworden, welche die mangelnde Gemeindevertretung in den einzelnen Functionen des Communallebens, zum Theil chaotiſch nebeneinander laufend, erſetzen.

Als Kirchſpiellaſt iſt die Landſtraßenſteuer (highway-rate), welche von den Wegeaufſehern (surveyors of the highway) ausgeſchrieben wird, geblieben.

Jedes Kirchſpiel hat noch immer das Recht, Lokalſtatuten (bylaws) zu machen. Es kann Maßregeln zur Bewachung und Beleuchtung treffen und ſich zu dieſem Zweck mit andern Kirchſpielen verbinden. Auch können Kirchſpiele öffentliche Badeanſtalten errichten. Für alle dieſe Zwecke gibt es entweder beſondere Behörden, oder die select vestry übernimmt die Verwaltung der betreffenden Angelegenheiten; denn das Kirchſpiel iſt in den meiſten Gemeinden keine Commune mehr, welche allen Gemeindezwecken gerecht wird, vielmehr läuft die Thätigkeit der ein-

75) Smith's vortreffliche Monographie The parish (zweite Auflage, London 1857), S. 16.

zelnen Behörden meistens selbständig nebeneinander her. In Polizeisachen stehen die Kirchspiele unter der Polizeigewalt der Grafschaft mit Ausnahme der londoner Kirchspiele, da die Hauptstadt ihre eigene Polizeiverwaltung hat.[76])

Die wichtigsten neuen communalen Verbände sind die Armenverbände. Sie sind durch das Armengesetz von 1834, 4 u. 5 W. IV. c. 76, eingeführt. An die Spitze des Armenwesens ist infolge dieses Gesetzes eine Immediatbehörde (Poor law board), das Armenamt, getreten, dessen Amtsdauer zuletzt bis zum Jahre 1863 verlängert ist. Das Armenamt kann selbständige Rescripte machen, welche aber hinsichtlich ihrer Legalität vor der Kings-Bench von den Interessenten angefochten werden können. Das Armenamt bildet ferner aus mehreren Kirchspielen die Armenverbände (poor law union), es kann die Zahl der Armenpfleger (guardians of the poor) bestimmen und den Census für dieselben, der eine zur Armensteuer eingeschätzte Grundrente von 40 Pf. St. ausmacht, je nach den Umständen herabsetzen.

Dieses Armengesetz ist im größten Theil von England und Wales durchgeführt. Nur noch einige Kirchspiele verwalten ihre Armenangelegenheiten auf Grund früherer Acte, eine sehr kleine Zahl noch auf Grund des Armengesetzes der Königin Elisabeth.

Die Zahl der Armenverbände betrug 1856 628 mit 16,628399 Einwohnern. Nach dem oben bezeichneten Sechsklassenwahlgesetz wird für jedes Kirchspiel mindestens ein Armenpfleger erwählt. Jedes Board of guardians gilt als Corporation; die Friedensrichter des Bezirks treten ihm als Mitglieder ex officio bei. Ein gewählter Präsident (chairman) steht an der Spitze der Versammlung, die ihre Sitzungen geheim hält.

Die Armenunterstützung wird von den overseers of the poor oder eigentlich von den salarirten assistant overseers ausgeschrieben und vertheilt. Sonst wirken diese Beamten bei Feststellung der Jury und Parlamentswahllisten und haben mehrfache polizeiliche Functionen zu verwalten. Außerdem hat das Armenamt für die Unions eine Anzahl besoldete Medicinal- und Subalternbeamte eingeführt.

Regel ist noch immer, daß jedes Kirchspiel die Kosten seiner Armenpflege selbst trägt. Eine Ausnahme machen diejenigen Unions, die wie ein einziges Kirchspiel behandelt werden. In diesen werden die Kosten der Armenverwaltung durch den ganzen Armenverband hindurch erhoben. Dasselbe gilt für alle Kirchspielsverbände hinsichtlich derjenigen Armen, welche durch fünfjähriges, jetzt dreijähriges Domicil Unterstützungsrecht in der Union erwerben.

Regel ist, daß, wer Unterstützung haben will, ins Arbeitshaus (workhouse) wandern muß (in door relief). Diese Workhouses sind nach dem Abschreckungssystem eingerichtet, indem die Arbeit eine schwere, die Behandlung, schon der Trennung der Geschlechter, des Zerreißens des Familienbandes wegen, eine harte ist. Wirklich Arbeitsunfähige können außerhalb des Arbeitshauses unterstützt werden (out door relief). Jede Union ist verpflichtet, ein solches Workhouse zu unterhalten. Nach einem neuern Gesetz können auch die Unions gemeinschaftliche Districtsarmenschulen einführen.

Zur Deckung aller Kosten der Armenpflege und gewisser anderer communalen Bedürfnisse dient die Armensteuer (poor-rate), die je nach dem größern oder geringern Reichthum der Kirchspiele eine leichtere oder schwerere Last ist. Die Einschätzung zur Armensteuer, welche die Guardians ausschreiben, wird von den Kirchenvorstehern und den Armenaufsehern vorgenommen und findet von den Anordnungen dieser Beamten Appell an die Vierteljahrssitzungen und an die Reichsgerichte statt. Ähnliche Armengesetze wie in England bestehen seit 1845 in Schottland.[77])

Überall ist die Verwaltung des Armenwesens von der städtischen und der Grafschaftsverwaltung, soweit nicht die städtischen Magistrate und die Friedensrichter sich daran betheiligen, getrennt. Dasselbe ist mit allen andern Zweigen der Wohlfahrtspolizeiverwaltung der Fall. Solange das Gemeindewesen noch nicht verfallen war, reichten für diese Zwecke die Kirchspielsthätigkeit und Popularklagen aus. In neuerer Zeit hat man sich genöthigt gesehen, um nicht die communale Wohlfahrtspolizei ins Stocken gerathen zu lassen, theils durch besondere Gesetze, theils durch besondere Behörden den vorhandenen socialen Übeln zu steuern. Hier tritt nun namentlich die Kirchspielsthätigkeit ergänzend ein.

Diese auf Grund von Kirchspielswahlen oder Wahlen der select vestry gebildeten neuen communalen Behörden sind: 1) die Deichcommissarien (commissaries of sewers), die schon nach

76) Smith, a. a. O.

77) Über das englische Armenwesen, namentlich in historischer Beziehung, ist zu empfehlen: Pauperism and Poor law (London 1853); Kries, Die englische Armenpflege (Berlin 1863).

älterm Recht beſtanden und aus den Grundſteuerpflichtigen eines Bezirks gewählt werden. 2) Zur Verwaltung der Waſch- und Badehäuſer wählt die select vestry, wenn es dem Kirchſpiel beliebt, die betreffende Parlamentsacte ſich anzueignen, ein Comité von 3—7 Mitgliedern. 3) Verbeſſerungen des Pflaſters, Verſchönerungen, Straßenbeleuchtung werden entweder von den beſtehenden Communalbehörden oder von beſondern Behörden beſorgt. Wo keine Communalbehörden, alſo auch keine Veſtries ſich mit ſolchen Gemeindeangelegenheiten befaſſen, werden nach dem Sechsklaſſenwahlgeſetz beſondere Commiſſarien erwählt, welche Steuern ausſchreiben und Bylaws machen können; die Beſchwerdeinſtanz in Steuerſachen iſt die Vierteljahrsſitzung der Friedensrichter. 4) Die General-Healthact von 1848 erlaubt, wo keine Stadtbehörde exiſtirt, zum Zweck der Sanitätspolizei beſondere Geſundheitsämter (board of health) nach dem claſſificirten Stimmrechte zu wählen; das lokale Geſundheitsamt verwaltet ſeine Angelegenheiten in geheimen Sitzungen. 5) Wo dieſe General-Healthact nicht in Kraft iſt (ſie gilt nur in 284 Orten), kann die Local-Governmentact von 1858 eingeführt werden. Dieſe Acte überträgt den Geſundheitsämtern die Sanitätspolizei, ſoweit es ſich um bauliche Straßen und Kirchhofsanlagen handelt. Nur in Steuerſachen findet Appell an die Vierteljahrsſitzungen ſtatt, ſonſt iſt der Miniſter des Innern letzte Beſchwerdeinſtanz.

Dieſe verſchiedenen Behörden, zu denen noch die Behörden der Hauptſtadt gehören, operiren in ihren Reſſorts, wie wir bereits bemerkt, nicht allein ſelbſtändig, ſondern meiſt ohne Rückſicht aufeinander. Die einzelnen Functionen der Gemeinden laufen daher nicht nur nebeneinander, ſondern auch durcheinander. In der Regel beſteht nirgends eine andere dieſe Behörden verbindende Einheit als der Schos der Wählerſchaft. Das führt oft zu einer wahren und verderblichen Anarchie in Gemeindeſachen.[78])

Eine eigentliche Städteverfaſſung, die alle Städte umfaßt, gibt es in England nicht. Früher erhielten gewiſſe Bürger einer Stadt Corporationsrechte, und die Träger dieſer Corporationsrechte bildeten, bis zur neuen Städteordnung, ſeit den Tagen der Stuarts eine verwaltende und das Gemeindevermögen genießende Oligarchie. Die neue Städteordnung (Municipal corporations act) von 1835 (5 u. 6 W. IV. c. 76) iſt in ungefähr 200 Städten eingeführt, von denen 93 das Recht haben, Abgeordnete ins Parlament zu ſchicken. Nach dieſer neuen Städteordnung beſteht die Corporation aus dem Mayor und den Vertretern der Steuerzahlenden. Noch immer haben 103 Ortſchaften, darunter die Haupttheile von London, wie die City von Weſtminſter, Lambeth, Tower-Hamlets, Marylebone, Greenwich, wol das Recht, Abgeordnete ins Parlament zu ſenden, dagegen aber keine ordentliche Städteverfaſſung. Achtzehn Städte bilden noch immer counties corporate und haben ihre eigenen Sheriffs, Coroners und Milizen. Ohne Parlamentsvertretung und ohne Städteverfaſſung ſind 275 Ortſchaften. Noch immer lebt daher mehr als die Hälfte der engliſchen Städtebewohner unter veralteten oder unter gar keinen Städteverfaſſungen.

Zweck der Verwaltung der corporirten Städte iſt Friedensbewahrung, meiſt mit friedensrichterlicher Jurisdiction verbunden, Polizeiverwaltung und nach neuern Geſetzen auch zuweilen Fürſorge für Straßenbeleuchtung, Waſſerverſorgung und Geſundheitspflege. Die Friedensrichter der Städte werden ebenfalls vom König ernannt. Der Mayor iſt für ſein Amtsjahr und das folgende Jahr der einzige Friedensrichter durch die Wahl der Bürgerſchaft. Auf Antrag der Stadtverordnetenverſammlung kann der König beſoldete Friedensrichter (stipendiary magistrates) ernennen. In der Regel hat die Grafſchaft mit den corporirten Städten innerhalb derſelben, falls dieſe eben keine counties corporate ſind, concurrirende Gerichtsbarkeit; nur findet von den Entſcheidungen der Stadtrichter Appell an die Vierteljahrsſitzungen ſtatt. Auf Antrag der Stadtverwaltung kann jedoch der König einer Stadt oder zweien zuſammen gemeinſchaftlich Vierteljahrsſitzungen bewilligen. Dann müſſen die betreffenden Städte aber einen rechtsgültigen Recorder für die Quarter sessions als Einzelrichter derſelben beſtellen. In Verwaltungs-, Steuer- und Conceſſionsſachen bleibt jedoch die Jurisdiction der Quarter session der Grafſchaft beſtehen, ſodaß der Recorder nur Appellrichter in Criminalſachen iſt.

Das Stadtregiment und die Corporation wird von Mayor, Aldermen und Common-Councilmen gebildet. Der Mayor wird von den Aldermen auf ein Jahr gewählt; er iſt Vorſitzender der Stadtvertretung und Wahlcommiſſarius, falls der Ort im Parlament vertreten iſt. Die Aldermen werden von dem geſammten Common-Council auf ſechs Jahre gewählt; alle drei Jahre ſcheidet die Hälfte von ihnen aus dem Amt. Sie bilden kein beſonderes Verwaltungscollegium, ſondern ſind nur Gemeinderäthe mit gewiſſen Vorrechten und bilden namentlich den Kern

78) Ein ſchreckliches Beiſpiel theilt Bucher mit in ſeinem Parlamentarismus, S. 243.

der städtischen Commissionen. Der einfachen Common-Councellers, die mit Mayor und Aldermen zusammen den Town-Council oder Common-Council bilden, sind doppelt so viel als Aldermen vorhanden. Sie werden nach classificirtem Stimmrecht auf drei Jahre gewählt; jährlich scheidet ein Drittel von ihnen aus dem Collegium aus. Über Wahlstreitigkeiten entscheidet die Kings-Bench.

Das Common-Council hält jährlich nur vier ordentliche Sitzungen. Es ist berechtigt, Bylaws zu machen, und kann durch diese bis zu 5 Pf. St. Geldbuße androhen. Besoldete Beamte der Stadt sind der Treasurer und der Town-Clerk, welche die Stadtverordnetenversammlung erwählt. Geschäfte der Stadt, soweit sie nicht von besoldeten Beamten besorgt werden, werden von gewählten Comités verwaltet. Die Städte haben das Recht, eigene Museen, Bibliotheken, Gefängnisse, Zucht- und Irrenhäuser anzulegen, und dürfen zu dem Ende besondere Steuern ausschreiben. Ihren Etat müssen sie alljährlich dem Minister des Innern vorlegen. In Bezug auf Veräußerungen und Verpfändungen stehen diese Corporationen unter Aufsicht des Finanzministers, der ihre Anordnungen genehmigen muß. In Betreff der Steuerausschreibungen ist der Rechtsweg an die Kings-Bench zulässig. Bylaws erhalten erst 40 Tage, nachdem sie ergangen, bindende Kraft; innerhalb dieser Zeit kann der King in council sie oder einzelne Clauseln derselben suspendiren.

Auf Petition der Einwohner einer Gemeinde an den Geheimen Rath kann der König diese Städteordnung und damit Corporationsrechte an Städte, welche jene Verfassung noch nicht besitzen, bewilligen.

Obgleich die Städte in England sich der Regierung gegenüber viel freier bewegen können, als es in Deutschland der Fall ist, so pulsirt doch das städtische Leben bei uns viel wärmer als jenseit des Kanals. Man hat in England sich zu sehr gewöhnt, soviel wie möglich die Geschäfte in den Städten besoldeten Beamten zu übertragen, und es hält die Thätigkeit eines englischen Town-Council mit der unserer größern Stadtverordnetenversammlungen keinen Vergleich aus. Auch ist der Kreis unserer städtischen Verwaltung ein viel ausgedehnterer als in England. Das Armenwesen ist dort von der Städteverwaltung getrennt; um den Unterricht des Volkes kümmern sich die Communen gar nicht. Der Gemeinsinn des Engländers in Beziehung auf den Staat ist freilich viel mehr entwickelt als der des Deutschen, aber trotz der Vorzüglichkeit mancher englischen Einrichtungen, glauben wir, tragen wir in Beziehung aufs Städte- und Gemeindewesen — allerdings nicht auch in Beziehung auf Kreis- und Provinzialverfassung — die Palme davon. Die geringere Bedeutung der städtischen Verwaltung ist in England wol auch zum Theil auf Rechnung der frühen Einheit des Reichs zu schreiben. Die Städte haben meistens keine Geschichte, die Leute in den neu aufgeschossenen Städten keinen rechten socialen Zusammenhang, und die uralte, stets wenigstens politisch bedeutend gebliebene Gesammtgemeinde, die Grafschaft und die Hundertschaft, haben das Interesse am Leben der einzelnen kleinern Commune nie recht aufkommen lassen.

Aus diesem bunten Bilde des modernen englischen Gemeindelebens ragt London als eine nicht mehr zu classificirende Abnormität hervor. Die Hauptstadt ist eine mit Häusern zugebaute Provinz, keine Stadtgemeinde, und mehr ein geographischer als rechtlicher Begriff. Die Riesenstadt London hat sich allmählich über vier Grafschaften (Middlesex, Surrey, Kent und Essex) ausgedehnt und hat 100 Ortschaften und 147 Communen in sich vereinigt. Die Haupttheile der gewaltigen Metropole sind die City von London, die City von Westminster, welche ohne eigentliche Stadtverfassung ist, der Parlamentsflecken Southwark, Chelsea, Marylebone, Paddington, Lambeth, die Tower-Hamlets u. s. w.

Die mangelnde rechtliche und die factische Gemeinschaft des großen Häusercompleres, welchen man London nennt, haben vorzugsweise die Fürsorge der parlamentarischen Gesetzgebung in Anspruch genommen. Am Ende des 18. Jahrhunderts besaß London bereits mehrere gemeinschaftliche Einrichtungen, deren Ursprung in der Parlamentsgesetzgebung zu suchen.

Bereits unter Anna wurde eine gemeinschaftliche Droschkentaxe eingeführt. Am Ende des 18. Jahrhunderts verliert London, mit Ausnahme der City, die aus der städtischen Gentry hervorgegangenen Friedensrichter und treten an deren Stelle besoldete Polizeirichter. Zum Zweck der Criminalrechtspflege ist ganz London, mit Ausnahme der City, in 23 Polizeibezirke eingetheilt.

Im Jahre 1829 ging die Peel'sche Polizeiacte durchs Parlament (the metropolitan police act), welche in London eine Polizei im continentalen Sinne einführte. An der Spitze der Polizei steht ein Chief-Commissioner mit zwei Assistant-Commissioners, welche der Minister des

Innern ernennt. Dieſe Commiſſioners bilden eine eigene Centralbehörde, welche die Polizei der Hauptſtadt mit Ausnahme der City verwaltet. Sie ſind Friedensrichter, jedoch ohne richterliche Functionen. Die City hat ihren eigenen Commiſſioner, welchen der Gemeinderath erwählt und der König beſtätigt. Dieſe Beamten, welche den Magiſtrates coordinirt ünd, ſtellen die Unterbeamten an, ſie haben das Aufſichtsrecht über das Droſchkenweſen und können Reglements für Markt- und Straßenpolizei erlaſſen. Die activen Polizeimannſchaften ſtehen unter einem Inspecting superintendent (Polizeioberſt).

Die einzige repräſentative Behörde für die geſammte Hauptſtadt iſt ſeit der 1855 ergangenen Act for the better local management of the metropolis das Generalbauamt (the metropolitan board of works). Dieſe Behörde hat die Aufſicht über Straßenpflaſter, Cloaken, Rinnſteine, Beleuchtung und kann Verbeſſerungen und Verſchönerungen einführen. Sie kann Bylaws, in welchen Strafen bis zu 2 Pf. St. angedroht werden, erlaſſen, auch Expropriationen vornehmen. An der Spitze des Generalbauamts ſteht ein Präſident (chairman). Von den Entſcheidungen in Steuer- und Strafſachen findet Appell an die Quarter sessions ſtatt. Das Generalbauamt iſt zuſammengeſetzt aus drei Delegirten der City und aus den Delegirten der einzelnen districts board of works. Die Mitglieder dieſer lokalen boards of works werden nach allgemeinem Stimmrecht von allen Steuerzahlern erwählt. Für die Gewählten beſteht jedoch ein mäßiger Paſſivcenſus. Von allen Entſcheidungen der lokalen boards of works findet Appell ans metropolitan board of works ſtatt.

Das Feuerlöſchweſen iſt noch immer Kirchſpielſache. Dieſes communale Löſchweſen iſt jedoch veraltet und ſchlecht. Daher unterhalten die Feuerverſicherungsgeſellſchaften, die Eiſenbahnen und andere große Unternehmungen ihre eigenen Spritzen und Löſchmannſchaften.

Eine wirkliche Stadtverfaſſung hat in der Hauptſtadt nur die City von London. Dieſe Verfaſſung iſt 1725 der Stadt durch Parlamentsacte aufgezwungen und nach der Reformbill etwas moderniſirt worden. Grundlage der Cityverfaſſung iſt das ganz verfallene Zunftweſen. Doch kann man durch Zahlung von Geldſummen in faſt alle Gilden und in deren Ausſchüſſe (livery) aufgenommen werden. Wer als Liveryman receipirt iſt und gewiſſe Gebühren zahlt, iſt Vollbürger (freeman). Dieſe Vollbürger wählen die Sheriffs, den Kämmerer, den Rechnungsreviſor und ſchlagen in ihrer Verſammlung (Court of commonhall) je zwei Candidaten für das Amt eines Lord-Mayor vor. Freilich ſind alle dieſe Wahlen faſt immer nur Scheinwahlen, da vorher ſchon alles in der Regel definitiv abgemacht iſt. Um an der Wahl der Common-Counciimen und Aldermen theilzunehmen, genügt es ſeit der Reformbill nicht mehr, daß man bloßer Freeman iſt. Man wird zu dieſer Wahl nur zugelaſſen, wenn man mit 10 Pf. St. Miethe oder Miethswerth eingeſchätzt iſt. Jährlich werden in 26 Wards und Bezirken die Common-Counciimen gewählt, und die Stellen der ſtets auf Lebenszeit gewählten Aldermen beſetzt, ſowie unter den Aldermen eine Vacanz eingetreten iſt.

Jeder Alderman ſteht einem Ward vor. Das Collegium der Aldermen wählt jährlich am 29. September den Lord-Mayor auf die Dauer eines Jahres. In der Regel werden die Mayors nach der Anciennetät aus der Reihe der Aldermen genommen. Die Aldermen ſind Friedensrichter und bilden mit den Common-Councilmen gemeinſchaftlich die Stadtvertretung (the common council).

Der Lord-Mayor präſidirt dem Common-Council, iſt erſter Friedensrichter der City, Chef der Miliz, Chief justice des Criminalgerichts in Newgate und erſtes Ehrenmitglied des Central criminal court. Seine friedensrichterliche Gewalt übt er in ſeinem Gerichtshofe in Manſionhouſe aus. Die zwei alljährlich erwählten Sheriffs fungiren für die City und für die Grafſchaft Middleſex. Die City hat einen eigenen Recorder, der als Richter im Central criminal court fungirt. Auch wählt die City für ſich jährlich einen, für Southwark zwei Coroners. Ferner wird alle Jahre das Amt des Stadtkämmerers (chamberlain) in derſelben Perſon durch den Court of common hall durch eine Scheinwahl neu beſtätigt.

Die Polizei der City iſt gleich der der geſammten Metropole organiſirt. Mit Armenweſen, Pflaſterung und Kanalweſen hat die City direct nichts zu thun.

Unter ſolchen Verfaſſungsverhältniſſen lebt ein Siebentel der britiſchen Staatsbürger. In vielen Ortſchaften Londons iſt nur eine Kirchſpielverfaſſung vorhanden, und neben der Kirchſpielverwaltung gibt es ein ſelbſtändiges Armenamt, ein ſelbſtändiges Geſundheitsamt und eine ſelbſtändige Baubehörde, welche Behörden ſich häufig mehr entgegen- als zuſammen arbeiten.

VI. Das Parlament iſt die höchſte Spitze des engliſchen Verwaltungsweſens, der engliſchen Juſtiz und des Corporationsweſens. Es beſteht aus König, Lords und Gemeinen,

welche in dem Palaſt zu Weſtminſter ſich verſammeln. Das Parlament iſt vor allem ein Gerichtshof, ſowie höchſter Beirath der Krone und wird in dieſer ſeiner Eigenſchaft von Coke the high court of Parliament genannt.

Wie in allen Gerichtshöfen wird der König auch im Parlamente ſtets gegenwärtig gedacht. Noch heute erſcheint er gewöhnlich am Anfang und am Schluſſe des Parlaments, und während der Dauer der Seſſion gilt der Lordkanzler als körperlicher Vertreter des Königs. Man hat den König häufig auch als einen der Stände des Reichs aufgefaßt. Dies iſt irrig. Unter den drei Ständen verſteht man die geiſtlichen und die weltlichen Lords und die Gemeinen. [79])

Die Idee der Omnipotenz des Parlaments iſt nicht neu. Das tolle Parlament zu Oxford erklärte bereits 1258: „Das Parlament iſt die höchſte Gewalt. Es iſt ſtets von gleicher, von abſoluter Autorität. Es erkennt nichts Höheres auf Erden an. Kein früheres Parlament kann ein ſpäteres binden.“

Kein Gerichtshof iſt daher berechtigt, über die Befugniſſe des Parlaments und den Umfang ſeiner Privilegien, ſoweit die Privilegien ſelbſt nur nicht zweifelhaft ſind, zu entſcheiden. „Denn das Parlament“, ſagt Fortescue, „iſt von ſo hoher und mächtiger Natur, daß es Geſetze machen und, was bisher Geſetz war, abſchaffen kann, und die Entſcheidung und Wiſſenſchaft jedes Privilegiums gebührt den Herren des Parlaments, nicht den Richtern.“ Sir Mathew Hale bemerkt: „Das Parlament iſt der höchſte und größte Gerichtshof. Keine Jurisdiction im ganzen Königreiche geht über die ſeinige. Sollte es ſich je Misbräuchen hingeben, ſo ſind die Unterthanen dieſes Königreichs ohne Hülfe.“

Was König und Parlament thun, kann demnach nur das Parlament ſelbſt, ſonſt keine Macht der Erde wieder aufheben. Denn es hat nach Blackſtone abſolute Gewalt, es iſt omnipotent. [80]) Es iſt mit einem Worte der Staat, und in dieſer Beziehung kann man ſagen, daß es ſelten in irgendeinem Lande einen mächtigern und mit größern Attributen ausgerüſteten Vertreter der Staatsgewalt gegeben hat, als das Parlament. Es hat Thronfolge und Religion geändert und 1716 ſeine eigene Exiſtenz prolongirt. Es kann durch legislatoriſchen Act — Bill of attainder — rechtlich noch immer jeden Einzelnen an Leib, Gliedern und Gütern ſtrafen. Die großen Acte der Geſetzgebung wie die kleinſten Polizeiverordnungen gehören vor ſein Forum.

Blackſtone bezeichnet dieſe Allgewalt des Parlaments geradezu als die abſolute, despotiſche Gewalt, „welche irgendwo in jedem Staate exiſtiren müſſe“. [81]) Daſſelbe behauptet Paley. [82]) Aber dieſe Omnipotenz des Parlaments, obgleich von modernen engliſchen Juriſten, wie Brougham, als unzweifelhaft anerkannt [83]), iſt keineswegs ſo vollſtändig unbeſtritten. Daß die geſetzgebende Gewalt des Parlaments, wie Blackſtone anführt, alle weltlichen und geiſtlichen, bürgerlichen und militäriſchen, ſeerechtlichen und ſtrafrechtlichen Gegenſtände umfaßt, iſt thatſächlich wahr. Aber die großen Männer, welche zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Freiheiten Englands vertraten, haben mit Sir Edward Coke beſtritten, daß es in England eine Macht gebe, welche über die Magna-Charta und demgemäß auch über das gemeine Recht gehe.

Nachdem die Lehre von der Allgewalt des Parlaments zum amerikaniſchen Kriege geführt, hat das Parlament ſich ſelbſt in der ſogenannten „Magna-Charta für die Colonien“, wonach es verpönt wird, dieſelben vom Mutterlande aus zu beſteuern — freilich wie ein abſoluter Fürſt — Schranken geſetzt. Die Nothwendigkeit hält aber dieſe Schranken aufrecht. Das Parlament erkennt ferner noch immer die legislatoriſche Autonomie der Normanniſchen Inſeln an und hat ſowol an der Macht der Preſſe wie an der Übung der immermehr entwickelten Grundrechte der Nation wenigſtens factiſche heilſame Schranken ſeiner Willkür gefunden. Engliſche Juriſten, die nach der Revolution von 1688 gelebt, wie Holt und Hobart, haben ausgeſprochen, daß Parlamentsacte, welche gegen die natürliche Billigkeit verſtoßen, von Anfang an nichtig wären. Holt rechnet dahin den Fall, wenn das Parlament verordnen wollte, daß eine und dieſelbe Partei Richter ſein, oder wenn ein Parlament den Ehebruch geſtatten ſollte. In ſolchem Falle dürfe kein Richter der Parlamentsacte Folge leiſten.

Zudem iſt namentlich die Übung der Verfaſſung eine ſolche, daß nicht die ganze geſetzgebende Gewalt im Parlamente ruht, obgleich es ſolche ſtets an ſich ziehen kann. Der König im Ge-

79) Blackſtone, I, 168. 80) Blackſtone, I, 161. 81) Blackſtone, I, 161.
82) Buch 6, Kap. 7. 83) Brougham, Constitution, S. 260.

heimen Rath oder vielmehr die Staatsregierung, die Colonialparlamente, die Corporationen ſowie auch in gewiſſen Fällen die Gerichte üben einen Theil der geſetzgebenden Gewalt aus.

Auch die abſolute Gewalt des Parlaments in Privilegienſachen, namentlich ſoweit ſie einzelne Häuſer geltend machen, iſt von den Gerichten des Landes nicht immer in dem Umfange, wie das Parlament ihn geltend gemacht hat, anerkannt worden. Lord Mansfield hat den Rechtsſatz hingeſtellt, daß eine Reſolution des Unterhauſes, welche verlangte, daß ein Urtheil von einem Richter in einer beſtimmten Form geſprochen werden ſolle, nicht in den Höfen von Weſtminſter irgendwie verbindend wäre. Im berühmten Hanſard-Proceſſe [84]) erklärte Lord Littledale, daß das Unterhaus wol das Recht habe, ſeine Privilegien zu bewachen, daß daſſelbe aber nicht erklären dürfe, was ſeine Privilegien ſeien. „Nur die Gerichte", ſagt derſelbe Richter, „haben über das Vorhandenſein eines Privilegiums zu entſcheiden." Zugleich erklärte Richter Patteſon, „daß illegale Acte des Unterhauſes nicht ausgeführt werden dürften", und Richter Coleridge, „daß das Urtheil der Gerichte durch die Befehle keiner Macht beſtimmt werden könne". Der damals (1836) ausgebrochene Conflict zwiſchen dem Unterhaus und den Gerichten kam nicht zum Austrag, indem die Geſetzgebung den Knoten gewaltſam zerhieb. Aber man ſieht, daß auch in unſerm Jahrhunderte die Gerichte nur die geſetzgebende Gewalt des Parlaments, nicht ſeine Gewalt in Privilegienſachen als unbegrenzt anſehen.

Endlich iſt die Gewalt des Parlaments durch die Entwickelung der perſönlichen Freiheit und die Ausbildung der Grundrechte der Engländer (ſ. Abſchnitt VII.) immermehr vermindert, reſp. eingeſchränkt werden. Das Parlament hat wol das Recht, thatſächlich aber nicht die Gewalt, die Preßfreiheit, Religionsfreiheit, Handels- und Gewerbefreiheit dauernd zu beſchränken. Geſetze, welche die Freiheit ſchützen, konnte es wol zeitweilig ſuspendiren, nicht aber dauernde Zwangsgeſetze — ſelbſt für Irland geſchah dies nur auf beſtimmte Perioden — einführen. Eine Auflegung neuer Kornzölle, neuer Schutzzölle auf Manufacturen, Beſchränkung religiöſer Verſammlungen und der Preßfreiheit würden vom Parlament heutzutage vergebens verſucht werden. Gerade dieſe thatſächlichen Schranken, welche einzig und allein die Praxis und die politiſche Entwickelung gezogen, ſind in England mindeſtens ebenſo wichtig als die Schranken der Geſetze. Denn der Schranken der Geſetze könnte ſich das abſolute Parlament ja entledigen.

Die Gewalt des Parlaments iſt noch immer formell Ausfluß der königlichen Gewalt. Das Parlament kann daher, außer beim Tode eines Königs, nur zuſammentreten, ſobald der König es beruft. Denn der König iſt nicht allein das Haupt, ſondern auch Anfang und Ende des Parlaments. Die Berufung des Parlaments muß 14 Tage vor deſſen Zuſammentritt und im Falle einer Auflöſung in 35 Tagen erfolgen. Soll das Parlament neu gewählt werden, ſo ſendet der Kanzler ſein Warrant an den Kronſchreiber im Kanzleihofe (Clerk of the crown in chancery). Dieſer ſendet Writs an die Sheriffs, um die Wahl der Knights und Burgeſſes zu veranlaſſen. Vacanzen, die während der Dauer ſowie während der Ferien eines Parlaments eintreten, läßt der Sprecher des Unterhauſes auf ſeine Ordre ausfüllen. Convente, d. h. Parlamente, die aus eigener Machtvollkommenheit zuſammentreten, ſind durch ſpätere Parlamentsacte post factum zu legalen Verſammlungen erhoben worden.

Schon unter den Plantagenets wurde beſtimmt, daß Parlamente jährlich gehalten werden ſollten. Dieſe Beſtimmung wurde ſpäter von den Stuarts ſophiſtiſch weg interpretirt. Geſetzlich ſteht nach 16 Ch. II. c. 1 nur feſt, daß alle drei Jahre ein Parlament ſtattfinden, und nach der Bill of rights, „daß Parlamente häufig gehalten werden ſollen". Da aber der Staatshaushaltsetat und die Mutiny-Bill nur auf die Dauer eines Jahres bewilligt werden, ſo iſt es nothwendig, ſoll der Staat nicht ſtille ſtehen, die Armee ſich nicht in ein meuteriſches Chaos auflöſen, alle Jahre ein Parlament abzuhalten.

Die geſetzliche Dauer der Legislaturperioden war früher eine zweifelhafte. Nach der Revolution führte man eine dreijährige, gleich beim Regierungsantritte Georg's I. eine ſiebenjährige Dauer der Parlamente ein. Der König kann ſein Parlament berufen, wohin er will. Bis zur Revolution von 1688 ſind mehrfach Parlamente in Oxford abgehalten worden. Seitdem ſaß das Parlament ununterbrochen in Weſtminſter.

Bei jeder Neuwahl des Parlaments wird der Sprecher des Unterhauſes für die Dauer deſſelben neu gewählt. Der Sprecher muß vom Könige beſtätigt werden, was vor und nach

84) May, Parliament, S. 152, 154. Fiſchel, S. 408—411.

1679, wo Seymour von Karl II. ausnahmsweise nicht bestätigt wurde, niemals unterblieben ist. Bei der Verlesung der Thronrede und der feierlichen Eröffnung des Parlaments erscheinen die Gemeinen an der Barre des Oberhauses, in welchem der König nach alter Sitte als Chef des Parlaments erscheint und die Thronrede selbst abliest. Ist der König an der Eröffnung des Parlaments verhindert, so geschieht dieselbe durch eine Commission. Ehe in jedem Hause darauf die Thronrede noch einmal verlesen wird, wird pro forma eine Bill zum ersten male gelesen. Das Parlament will dadurch sein Recht wahren, an die Geschäfte gehen zu können, ohne nöthig zu haben, die Gründe seiner Berufung zu prüfen, und selbständig die Reihe zu bestimmen, in der die Geschäfte behandelt werden sollen. [85])

Jedes Haus hat das Recht, Adressen an die Krone zu erlassen. Es ist stehender Gebrauch, die Thronrede durch solche Adressen, die jedes Haus besonders erläßt, zu beantworten. Diese Adresse wird jedem Hause als fertiges Product von einem Mitgliede der Regierungspartei zur Annahme empfohlen und von einem Mitgliede unterstützt. Amendements werden nur gestellt, wenn die Opposition hofft, durch deren Annahme das Ministerium stürzen zu können.

Jede Session muß mit einer Prorogation endigen. Durch solchen Act werden alle nicht durchberathenen Gesetzvorschläge beseitigt. Beide Häuser werden zugleich prorogirt. Ehe eine Session durch Prorogation geschlossen werden kann, muß wenigstens eine Bill Parlamentsacte geworden oder ein Urtheil gesprochen sein, und bestimmt Ch. I. c. 7, daß der Consens des Königs zu einer Bill allein noch nicht die Session beendige.

Die Prorogation geschieht durch den Lordkanzler in Gegenwart des Königs, oder durch eine Commission unter Anwesenheit beider Häuser im Sitzungssaale des Oberhauses. Dabei wird die Sanction den noch nicht früher angenommenen Bills ertheilt und darauf die Schlußthronrede, wenn der König anwesend, von diesem in Person verlesen. Die Prorogation geschieht sodann durch den Lordkanzler auf einen bestimmten Tag. Die Geschäfte kann das Parlament jedoch erst wieder beginnen, sobald es durch Proclamation des Königs auf einen bestimmten Tag berufen ist.

Eine Auflösung ist der bürgerliche Tod eines Parlaments. Die Auflösung kann nur mit Willen des Königs, den er persönlich oder durch Commissare ausdrückt, auch wie 1806 durch Proclamation während der Ferien geschehen. Beim Tode eines Königs lebt ein aufgelöstes Parlament, falls kein neues berufen, von selbst auf und muß selbständig, ebenso wie das in solchem Augenblicke etwa vorhandene, zusammentreten. Ein solches Parlament hat das Recht, falls es nicht früher aufgelöst wird, noch sechs Monate zu fungiren.

Jede Auflösung berührt das ganze Parlament, nicht blos das Unterhaus. Denn auch das Oberhaus ist ja zum Theil ein Wahlkörper, indem die irischen Peers auf Lebenszeit, die schottischen für die Dauer des Parlaments gewählt sind. Eine jede Auflösung des Parlaments macht daher eine Neuwahl der Vertretung der schottischen Peers nothwendig.

Den Kern des Oberhauses bilden aber nach wie vor die Glieder des eigentlichen englischen höhern Adels, die Nobility, die erblichen Peers des Reichs.

Während die Gentry eine ihren äußern Grenzen noch schwer zu begrenzende Masse ist, bildet die Nobility inmitten der Gentry einen festen Kern. Die den Peers, welche in ihrer Gesammtheit die Nobility bilden, anklebenden Vorrechte sind eigentlich mehr Vorrechte des Amtes, der Pairie, als Vorrechte eines Standes. Gesetzlich kann der Sohn eines Bauers, ohne daß er in die Nobility erhoben zu werden braucht, zu den höchsten Ämtern in Kirche und Staat gelangen. Eine Mésallianee zwischen Adel und Gemeinen, Ausschluß der Gemeinen vom Erwerb von Rittergütern sind dem englischen Rechte ebenso fremd wie die Steuerfreiheit adelicher Rittergutsbesitzer. Stammgüter (entails) kann in England jeder errichten. Alle Stammgüter sind der Confiscation unterworfen. Sie können wegen Schulden eines Bankrottirers veräußert werden, ja das Gesetz 1 u. 2 Vict. c. 110 hat sie sogar der gewöhnlichen Schulderecution unterworfen. Das Erstgeburtsrecht ist ebenfalls kein Privilegium des Adels; denn es ist bei aller Erbfolge in Grundeigenthum gemeines Recht des Landes.

Außer dem Rechte, im Oberhause zu sitzen, verleiht die Nobility nur das Recht, durch das Oberhaus bei Treason (Hochverrath) und Felony gerichtet zu werden. Da jede Frau den Gerichtsstand ihres Mannes hat, so haben auch die Peeresses gleiches Vorrecht. Dagegen ist bei Vergehen (misdemeanour), als da sind Aufruhr, Meineid, Libell, Verschwörung, der größte

85) Cox, Commonwealth, S. 43.

Peer des Reichs dem Urtheil der gewöhnlichen Jury unterworfen. Schottiſche und iriſche Peers genießen alle Privilegien engliſcher Peers, auch wenn ſie nicht ins Oberhaus gewählt ſind. Werden iriſche Peers aber ins Unterhaus gewählt, ſo verlieren ſie das Recht des beſondern Gerichtsſtandes. Ferner können Peers und Peereſſes nur wegen Verbrechen, nicht wegen Schulden verhaftet werden; denn die Peers ſind ſtändige Räthe der Krone und ſchon deshalb von der Perſonalexecution befreit. Endlich iſt die Beleidigung eines Peers und einer Peereß eine qualificirte Injurie. [86]) Weitere Privilegien der Nobility und Peerage, die ſich nicht etwa auf ihre Rangordnung beziehen, erkennt das engliſche Recht nicht an. Vor Gericht iſt jeder Peer wie jeder andere Engländer zum Zeugniß verpflichtet.

Der König kann neue Adelstitel ſchaffen. Doch ſind nur folgende üblich: 1) Duke (Herzog), 2) Marques (Marchio, Marquis), 3) Earl (Graf; eine Gräfin heißt Counteß), 4) Viscount (Vicomte), 5) Baron.

Die Pairie iſt in der Regel im Mannsſtamme erblich. Auch Frauen derſelben Linie können die Würde in Ermangelung männlicher Berechtigten erben und ſie auf ihre Nachkommenſchaft vererben. Die Würde geht unter, falls dem letzten Inhaber mehrere gleichnamige Frauen ſuccediren würden. Doch kann der König die Pairie auf eine von mehreren Schweſtern übertragen, und dieſe vererbt ſie dann weiter im Mannsſtamme. Der König kann aber auch ſonſt jeder Frau den Peersrang beilegen (peeress by her own right).

Die gewöhnliche Form der Peerscreirung iſt durch Patent, welches dem Berufenen und ſeinen Erben die Peersrechte verleiht. Doch muß dabei der Erblichkeit ausdrücklich Erwähnung geſchehen ſein. Eine Creirung durch Patent anoblirt ſogleich. Daß dann der Sitz im Oberhauſe auch wirklich eingenommen werde, iſt nicht nöthig. Dagegen anoblirt die Creirung durch königliche Berufung (writ) nicht nur den Berufenen, ſondern auch die Erben, ohne daß der Erblichkeit weiter Erwähnung zu geſchehen braucht. In dieſem Falle muß jedoch, falls die Rechte der Pairie erworben werden ſollen, der Sitz im Oberhauſe auch von dem Berufenen eingenommen werden. Gewöhnlich werden die älteſten Söhne der Herzoge, Grafen und Marquis unter einem beſondern Adelstitel durch ein Writ ins Oberhaus berufen. Die andern nicht ins Oberhaus berufenen Söhne der Peers ſind Gemeine und genießen rechtlich nicht mehr Vorrechte wie der ärmſte Schuhflicker.

Die Peers ſind jetzt nur noch Vertreter ideeller Herrſchaften, indem ſie den Titel einer ehemaligen oder fingirten Baronie erhalten. Eine geſetzliche Vertretung des großen Grundbeſitzes exiſtirt in England nicht.

Der König kann ſo viel Peers ernennen, wie ihm beliebt. Der engliſche Adel hat trotz allen genealogiſchen Märchen, mit denen er ſeine Geſchichte ausſtaffirt, das genealogiſche Mikroſkop zu ſcheuen. Von den 29 Peersgeſchlechtern, welche Heinrich VII. nach der Schlacht bei Bosworth vorfand, ſind nur noch fünf übrig. Im Jahre 1859 waren 361 engliſche Peers im Oberhauſe vorhanden. Wenn man bedenkt, daß Georg III. allein 388 Perſonen den Peersrang verliehen, und daß von 1700—1821 an 667 Perſonen anoblirt wurden [87]), ſo wird man begreifen, daß das Oberhaus wol die Vertretung der Spitze der engliſchen Ariſtokratie iſt, aber keinen alten und deshalb auch keinen verſumpften Adel repräſentirt. „Denn", ſagt Lord Mahon mit Recht [88]), „es iſt gerade der beſtändige Zufluß aus den Gemeinen, der den Strom der Pairie klar erhält und ihn verhindert, ein ſtehender und ſchmuziger Sumpf zu werden."

Aus den iriſchen Peers, welche 1860 noch die Zahl von 193 betrugen, ſind 28 auf Lebenszeit ins Oberhaus deputirt, während 71 iriſchen Peers erblicher Sitz im Oberhaus als Peers des Reichs beigelegt iſt. Solange die Zahl der iriſchen Peers nicht bis auf 100 geſunken iſt, kann die Krone auf drei erloſchene iriſche Pairien nur eine neue ſtiften. Andere lebenslängliche Peers des Reichs ins Oberhaus zu berufen, iſt zwar nicht ungeſetzlich, aber ſeit 400 Jahren außer Übung. Von den ſchottiſchen Lords werden ſeit 1707 für die Dauer jedes Parlaments 16 ins Oberhaus deputirt. Die Krone darf keine neuen ſchottiſchen Peers ernennen.

Die Biſchöfe, welche im Oberhauſe ſitzen, ſind nur Lords, nicht Peers des Parlaments und entbehren daher der Adelsprivilegien. Es ſitzen jetzt 2 engliſche Erzbiſchöfe und 24 engliſche Biſchöfe mit vollem Stimmrechte im Oberhauſe. Die Biſchöfe von Sodor und Man haben Sitz, aber nicht Stimme in der Peerskammer. Die Biſchöfe von London und Durham müſſen ſtets

86) Bowyer, S. 453.
87) May, Constitutional history, I, 235.
88) History, I, 376 u. 377.

im Oberhause sitzen. Den englischen Prälaten schließen sich seit der Union mit Irland 1 irischer Erzbischof und 3 irische Bischöfe mit vollem Stimmrechte an.

Die Statistik des Oberhauses vom Jahre 1862 ergibt:

an geistlichen Lords	30
„ Prinzen königlichen Blutes	3
„ weltlichen Peers des Reiches	388
„ schottischen Peers	16
„ irischen Peers	28
zusammen	465

Jede Bill, welche Privilegien des Oberhauses berührt, muß im Oberhause ihren Anfang nehmen und kann vom Unterhause nicht amendirt werden. Die Peers als Körperschaft bilden noch immer den höchsten Rath der Krone. Auch jeder einzelne Peer, selbst jeder nicht im Oberhause sitzende irische oder schottische Peer hat das Recht, vom Könige eine Audienz zu verlangen, um ihm seinen Rath zu ertheilen.

Alle Lords des Parlaments, also auch die Bischöfe, haben das Recht, ihre Stimmen durch Stellvertreter (by proxy) abzugeben. Niemand darf mehr als zwei proxies übernehmen. Doch ist es nicht nöthig, daß der Bevollmächtigte seine eigene Stimme abgibt. Im Committee und in Rechtssachen ist die Abstimmung by proxy ausgeschlossen. Ferner hat jeder Lord das Recht, ein motivirtes dissentirendes Votum gegen jeden Schluß des Oberhauses ins Journal des Hauses als Protest eintragen zu lassen.

Sprecher oder Vorsitzender des Oberhauses ist der Lordkanzler oder in seiner Vertretung der Lord Keeper of the privy seal. Der Lordkanzler sitzt auf einem mit Karmoisin-Sammet überzogenen Wollsacke. Dieser Wollsack wird außerhalb des Hauses gedacht, daher können auch Nicht-Peers, wie die Richter, auf demselben sitzen. Nur die Bischöfe haben einen festen Platz im Oberhause. Die andern Lords gruppiren sich je nach ihrer politischen Farbe rechts und links vom Wollsacke, sodaß die neutralen Peers in der Mitte sitzen. Drei Peers machen das Haus beschlußfähig. Dasselbe ist in der Regel sehr leer. So ging z. B. die Bill, welche den Court of probate schuf, in der dritten Lesung mit 7 gegen 5 Stimmen durch.[89])

Jeder Engländer, der nicht Peer ist, ist Gemeiner. Die Gemeinen finden ihre Vertretung im Unterhause, dessen officieller Titel House of Commons (Haus der Gemeinen) ist. Es wird als die Vertretung aller Gemeinen des Reichs angesehen und wird aus den Vertretern gewisser Wahlflecken und Grafschaften gebildet. Diese Vertreter sollten ursprünglich nur ihren Wahlkreisen angehören. Dies ist seit lange obsolet und seit 14 Ge. III. c. 58 ausdrücklich abgeschafft.

Der Freeholder-Census von 40 Sh. Bodenrente blieb von Heinrich VI. bis zur Reformbill bestehen. Die Zahl der kleinen Freeholder belief sich 1685 noch auf 160000, eine Zahl, die sich immermehr verminderte, sodaß die Zahl der Grafschaftswähler sich gleichmäßig verminderte. Da die Grafschaften sehr ungleich waren, so wuchs das Misverhältniß zwischen Vertretung und Vertretenen um so mehr, als keine Grafschaft außer Yorkshire mehr als zwei Repräsentanten ins Parlament sandte. Das Misverhältniß in der städtischen Vertretung haben wir in der Staatsgeschichte bereits erwähnt. Während Ortschaften mit einigen wenigen Einwohnern zwei Repräsentanten ins Unterhaus sandten, blieben Städte wie Birmingham und Manchester unvertreten.

Wir haben bereits in der Staatsgeschichte gesehen, wiewelt die Reformbill alte Misbräuche beseitigte. Hier gilt es, zu sehen, was sie Positives geschaffen. Von 43 bis dahin unvertretenen Boroughs erhielten 22 — darunter Birmingham und Manchester — das Recht, zwei, 21 das Recht, einen Abgeordneten zu deputiren. Yorkshire liefert nunmehr, statt 4, 6 Knights of the shire ins Unterhaus. Lincoln erhielt das Recht, 4 Abgeordnete an Stelle von zweien, die es bis dahin erwählt, nach Westminster zu senden. Die Vertretung von 25 Counties wurde dadurch verdoppelt, daß dieselben getheilt wurden, 7 Grafschaften sandten fortan 3 statt 2 Ritter, 3 Grafschaften, die bis dahin nur einen Abgeordneten geschickt, sandten fortan je 2. Die irische Vertretung wurde um 5, die schottische um 8 Abgeordnete vermehrt.

Demnach vertheilt sich seit der Reformbill die Vertretung des vereinigten Königreichs wie folgt:

89) May, I, 267.

1) England:	Knights of the shire (Grafſchaftsvertreter) . . .	143		
	Citizens, d. h. Vertreter von Cities	50		
	Burgesses d. h. Vertreter von Wahlflecken (Boroughs)	274		
	Die zwei Univerſitäten Orford und Cambridge . .	4	471	Vertreter.
2) Wales:	Knights of the shire	15		
	Burgesses	14	29	„
3) Schottland:	Knights of the shire	30		
	Citizens	4		
	Burgesses	19	53	„
4) Irland:	Knights of the shire	64		
	Citizens	10		
	Burgesses	29		
	Die Univerſität Dublin	2	105	„
		Summa	658	Vertreter.

Die Reformbill änderte auch das Recht der Wähler ſelbſt ab. In den Wahlflecken und Städten kann fortan nur der das Wahlrecht ausüben, der 10 Pf. St. Ertrag vom Grundeigenthum zieht oder 10 Pf. St. Miethe zahlt. In den Grafſchaften blieb den 40-Shilling-Freeholders das Wahlrecht auf ihre Lebenszeit. Fortan ſollte aber Freehold nur bei 10 Pf. St. Bodenertrag zum Wählen berechtigen. Gleichem Cenſus ſind Erbpächter, Zeitpächter (leaseholders) mit einer Pachtzeit von 60 Jahren unterworfen. Dagegen müſſen Zeitpächter mit 20 Jahren Pachtzeit und tenants at will, denen der Gutsherr zu jeder Zeit kündigen kann, 50 Pf. St. jährlich Pacht zahlen, um Wähler ſein zu können. Dieſe Wähler erhielten ihr Wahlrecht durch die ſogenannte Chandos-Clauſel. Dieſe Clauſel, welche ganz abhängigen Leuten das Wahlrecht gab, führte den durch die Reformbill beſeitigten Einfluß der Ariſtokratie durch eine Hinterthür theilweiſe wieder ins Wahlſyſtem ein.

Im übrigen blieben alle andern Erforderniſſe der Wahlberechtigung, wie einundzwanzigjähriges Alter, und die Ausſchließung der Richter, Conſtabler und Steuerbeamten durch die Reformbill beſtehen. Die Abgeordneten der Cinque Ports behielten ihren Titel als Barons. Dieſe Cinque Ports ſind nach wie vor ganz kleine Wahlflecken, welche vollſtändig zur Dispoſition des Miniſteriums ſtehen.

In Irland iſt das Wahlrecht ſeit 13 und 14 Vict. c. 69 an einen niedrigern Cenſus als in England geknüpft. Dort berechtigen 5 Pf. St. Reinertrag von Landgütern, ein zur Armenſteuer mit 12 Pf. St. eingeſchätztes Einkommen bei Pachtungen und 8 Pf. St. Grundrente in den Städten zur Ausübung des activen Wahlrechts.

Um ins Parlament gewählt zu werden, iſt ſeit 1858 kein Vermögensnachweis mehr nöthig. Niemand kann ins Parlament treten, der nicht 21 Jahr alt iſt. Bei Fox und Pitt und auch ſonſt wol hat man jedoch über die mangelnde Volljährigkeit hinweggeſehen. Nur durften beide genannte Staatsmänner vor ihrem einundzwanzigſten Jahre nicht mitſtimmen. Acciſe-, Stempel-, Zoll- und Steuerbeamte ſind nicht wählbar, ebenſo die Richter. Der Master of the rolls iſt hiervon ausgenommen; doch würde es für unſchicklich gelten, wenn er als Wahlcandidat aufträte. Kein engliſcher und kein ſchottiſcher Peer, wohl aber iriſche Peers ſind wählbar. Ferner ſind Lieferanten und Wahlcommiſſarien, Mayors, Bailiffs und Sheriffs, jedoch nur in ihren Amtsbezirken, nicht wählbar. Wer ein Amt von der Krone annimmt, muß ſeinen Sitz im Parlamente aufgeben, kann aber wieder gewählt werden.

Das engliſche Wahlſyſtem macht auch nach der Wahlreform den Eindruck eines unſyſtematiſchen Chaos. Städte, die über 80000 Einwohner (wie Stoke upon Trent) haben, ſind nach wie vor im Parlamente unvertreten. Ebenſo iſt ein ſo großer Stadttheil von London wie Chelſea unvertreten. Dagegen ſendet Calne mit 4500 Einwohnern zwei, Chippenham mit 3200 Einwohnern einen Vertreter ins Parlament. Ebenſo hat die Grafſchaft York mit 284 Quadratmeilen 6 und Rutland mit 7 Quadratmeilen 2 Vertreter u. ſ. w. Näheres über dieſes Misverhältniß in der Vertretung findet man in der Westminster Review von 1852 (I, 27.)

Die Abgeordnetenwahlen erfolgen auf Grund der von den Armenaufſehern aufgemachten, von den revidirenden Advocaten (revising barristers) geprüften Wahllisten. Dieſe Advocaten werden von den Reichsrichtern ernannt. Vor ihnen findet hinſichtlich der Richtigkeit der Wahl-

liſten ein öffentliches und mündliches Verfahren ſtatt. Von ihren Entſcheidungen wird an den Court of Common pleas appellirt.

Bei den Wahlen fungirt in den Grafſchaften der Sheriff, in den Städten der Mayor oder ein anderer ſtädtiſcher Beamter als Wahlcommiſſarius. Neuere Geſetze haben ſich bemüht, der Beſtechung bei den Wahlen Einhalt zu thun, haben aber das Übel, an deſſen Erhaltung die beiden Hauptparteien des Landes ein gleichmäßiges Intereſſe haben, nicht ausrotten können. Man rechnet, daß jede allgemeine Wahl den Parteien $1\frac{1}{2}$ Millionen Koſten verurſacht. Noch immer ſind die engliſchen, namentlich aber die iriſchen Wahlen mehr oder minder Scenen grober Völlerei und greulichen Unfugs.

Der Wahlact geht öffentlich vor ſich. Bei dem Händeaufheben (show of hands), womit häufig allein ſchon die Wahl beendigt iſt, hat jeder auf dem Wahlplatze Anweſende das Recht, die Hände mit zu erheben, alſo mitzuſtimmen. Beruhigt ſich aber die Minorität nicht bei dem Reſultat dieſer Wahl durch Handaufheben, ſo muß zur Abſtimmung zu Protokoll (poll) geſchritten werden. Der Poll dauert jetzt nur noch einen Tag, und die Grafſchaften ſind zum Zweck der Erleichterung der Wahl in Diſtricte eingetheilt. Über die erfolgten Wahlen berichten die Wahlcommiſſarien (returning officers) an den Kronſecretär des Kanzleihofs. Die Namen der Gewählten werden in der Gazette abgedruckt.

So ſehr auch die Parteien die Wahlen beeinfluſſen, ſo iſt doch gegen den Einfluß der Staatsgewalt auf die Parlamentswahlen alle Vorſorge getroffen. Früher mußten die Soldaten ihre Garniſonsplätze verlaſſen, falls ſolche Wahlorte waren. Jetzt werden ſie nur in den Kaſernen conſignirt.

Wahlprüfungen erfolgten früher im ganzen Hauſe, ſeit Grenville's Acte von 1770 aber in den nach einem ſehr complicirten Modus gewählten Specialwahlcomité's. Jeder Abgeordnete, deſſen Wahl nicht angegriffen, gilt als rite erwählt. Vor den Wahlcomité's findet ein contradictoriſches Verfahren auf Petition der Intereſſenten ſtatt, das ſehr koſtſpielig und theuer iſt. Die Wahlcomité's haben das Recht, Zeugen zu vereidigen. Finden die Wahlcomité's, daß an irgendeinem Orte eine faule und zur Beſtechung ſich neigende Praxis herrſcht, ſo können ſie ex officio einſchreiten und müſſen dann dem Parlamente berichten. Auf Grund ſolcher Unterſuchung verlor z. B. St.-Albans das Wahlrecht.

Da das Parlament ein vom Könige berufener Rath iſt und das Erſcheinen in denſelben als Pflicht gilt, ſo kann niemand auf Grund einer freiwilligen Reſignation ſeinen Sitz aufgeben. Wer ausſcheiden will, iſt daher genöthigt, vom Miniſterium das königliche Scheinamt eines Steward oder Bailliff of her Majesty's 3 Chiltern hundreds zu erbitten.

Obgleich bedeutende Rechtslehrer, darunter Blackſtone in der erſten Ausgabe ſeines Werkes, dem Parlamente das Recht beſtritten, ein gültig gewähltes Mitglied auszuſchließen, ſo iſt ſolches doch bis in dieſes Jahrhundert häufig vorgekommen. Am bekannteſten iſt der oben erwähnte Wilkes'ſche Fall, der in „Junius' Briefen" aufs trefflichſte charakteriſirt iſt. Diäten der Unterhausmitglieder ſind ſeit Jahrhunderten nicht mehr üblich.

Vorſitzender des Unterhauſes iſt der Sprecher. Vor ſeinem Stuhle liegt als Zeichen der ſouveränen Parlamentsgewalt das Scepter (the mace). Nur bei Stimmengleichheit hat er ein ausſchlaggebendes Votum (casting vote), ſonſt ſtimmt er nicht mit. Er bezieht einen Gehalt von 6000 Pf. St. Seit 1855 kann in Abweſenheit des Sprechers ein deputy speaker ernannt werden. Die Mitglieder des Unterhauſes ſitzen rechts und links vom Sprecher. Rechts befindet ſich die Miniſterbank (Treasury Bench), hinter und neben der die miniſteriellen Abgeordneten ſitzen, links vom Sprecher ſitzt der Führer der Oppoſition, und hinter und neben ihm ſind ſeine Parteigenoſſen verſammelt.

Wir wenden uns nunmehr zu den Vorrechten beider Häuſer des Parlaments. Das Parlament hat 1704 beſchloſſen, keine neuen Privilegien aufzuſtellen, ſondern in ſeinen fernern Beſchlüſſen ſeine Privilegien nur zu declariren. Privilegien des Parlaments ſind ſpecielle Rechtsregeln, welche einen Theil des ungeſchriebenen Rechts des Landes ausmachen, von denen aber kein Gerichtshof ex officio Kenntniß zu nehmen braucht und deren Exiſtenz in den Gerichten zu beweiſen iſt.

Die Privilegien des Parlaments beziehen ſich theils auf die Körperſchaft als ſolche, theils auf die einzelnen Mitglieder deſſelben. Das Parlament, namentlich das Oberhaus, hat vor allem das Recht, die Krone zu berathen. Ferner hat das Parlament in Privilegienſachen das Recht, Richter in eigener Angelegenheit zu ſein, und ſteht dieſes Recht auch jedem einzelnen Hauſe zu. Es duldet daher der Reichstag in Privilegienſachen keine Intervention der königlichen

Gerichte, und das Parlament ist kraft seiner Allgewalt auch an keine processualistischen Regeln gebunden.[90]) „Wie die Gesetze des Parlaments jetzt stehen, ist jedes Haus desselben mit unbegrenzter und uncontrolirbarer Macht betraut, solche Gesetze zu machen, wie die Gelegenheit sie nöthig macht, und die Gesetze so einzurichten, daß sie nach Bedürfnissen für den concreten Fall anwendbar sind. Für dieses in Anspruch genommene Recht gibt es keine andere Grenze als die eigene Mäßigung." Dies ist die Ansicht Lord Brougham's.[91]) Indessen ist sie nur insofern richtig, als der Einzelne, wenn das Parlament gegen ihn einschreitet, von den Gerichten keinen Schutz erhält. Dagegen lassen sich die Gerichte durch einfache Resolutionen eines Hauses nicht abhalten, das Gesetz in den concreten Fällen, die durch die Parteien vor sie gebracht werden, anzuwenden.

Läßt umgekehrt ein Gericht die Berufung auf ein Parlamentsprivilegium zu, so steht der Partei, gegen die es geltend gemacht wird, die Appellation ans Oberhaus freilich zu. Aber das Oberhaus würde sich trotz seiner Eigenschaft als Oberappellationsgericht des Reichs weigern, Rechtshülfe zu schaffen, da ein Haus sich nicht zum Richter des andern Hauses machen darf. So entschied denn auch das Oberhaus im Wilkes'schen Falle, daß es kein Recht habe, ein Urtheil des Unterhauses in Sachen, wo dieses eine competente Jurisdiction habe, vor sein Forum zu ziehen.

Auch innerhalb der von den Gerichten nicht bestrittenen Grenzen der Privilegiengewalt des Parlaments bleibt beiden Häusern noch genug arbiträre Macht übrig. Im Jahre 1751 erklärte das Unterhaus ausdrücklich, daß es sich an die Regeln des Proceßverfahrens nicht gebunden erachte. Dagegen legt es sich alle Gewalt der Gerichte bei. Es läßt, wenn es Leute verhaften lassen will, selbst Häuser erbrechen, und alle Militär- und Civilbehörden müssen dem Parlamente Assistenz leihen. Gegen Parlamentshaft schützt keine Caution; auch kann jedes Haus Verhaftsbefehle vornehmen lassen, ohne den Grund der Verhaftung im Haftbefehl (warrant) anzugeben.

Ursprünglich, um sich gegen die königliche Gewalt zu schützen, später, um sich der Kritik außerhalb des Parlaments zu entziehen, wurde, und zwar bis zum Jahre 1771, das Verbot des Drucks von Parlamentsverhandlungen streng aufrecht erhalten. Erst in diesem Jahre begann man den Druck der Parlamentsverhandlungen zu ignoriren. Um jene Zeit kam es auch auf, daß Nichtmitglieder des Parlaments zu den Verhandlungen zugelassen wurden. Seit 1853 können Fremde auch den Abstimmungen im Unterhause und seit 1857 auch im Oberhause beiwohnen. Dennoch ist der Druck der Parlamentsverhandlungen und der Besuch des Parlaments durch Fremde auch heute noch immer nur geduldet. Daher kann es auch officielle stenographische Berichte nicht geben. Verboten ist, die in einem Committee abgegebenen Zeugenaussagen zu drucken, solange der Inhalt derselben noch nicht dem Parlamente berichtet ist.

Vor allem wird die Strafgewalt des Parlaments zur Anwendung gebracht, wo es sich um Beleidigung eines der Häuser oder eines der Mitglieder eines derselben handelt. Ein Privilegienbruch, der in einer frühern Session verübt ist, kann in der nächsten Session, ein gegen ein früheres Parlament verübtes Vergehen vom nächsten Parlamente bestraft werden. Das Oberhaus hat das Recht, Privilegienverletzer auf bestimmte Zeit verhaften zu lassen, während jede Haft, welche das Unterhaus verhängt, mit dem Ende der Session von selbst aufhört. Die Gefängnißstrafe lassen beide Häuser in Newgate oder im Tower verbüßen. Geldbußen hat das Unterhaus seit 1660 nicht auferlegt. Die Strafe des Kniees an der Barre ist in neuerer Zeit außer Übung gekommen.

Soweit nichts anderes bestimmt, haben beide Häuser des Parlaments gleiche Privilegien. Beide Häuser genießen seit der Declaration of rights volle Redefreiheit. Veröffentlicht jedoch ein Mitglied seine Reden, so ist es für deren Inhalt persönlich verantwortlich und schützt ihn das Privilegium des Hauses nicht.

Jeder körperliche Angriff gegen ein Mitglied eines Hauses wird streng bestraft. Mitglieder des Parlaments können in flagranti verhaftet, aber nur mit Zustimmung ihres betreffenden Hauses in Haft behalten werden. Peers sind gegen Schuldhaft geschützt, aber den Bankrottgesetzen unterworfen. Unterhausmitglieder sind 40 Tage vor Beginn und 40 Tage nach Schluß des Parlaments von jeder Schuldhaft befreit. Wer in Concours geräth und nicht innerhalb 12 Monaten die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, verliert als Unterhausmitglied seinen Sitz.

---

90) Fischel, S. 408. 91) Constitution, S. 260.

Wir wenden uns jetzt zur Behandlung der laufenden Geschäfte des Parlaments. Die Geschäftsordnung (standing orders) ist nur, soweit sie das Oberhaus betrifft, codificirt und publicirt worden. Die standing orders des Unterhauses sind erst seit 1854 in chronologischer Ordnung, doch nur soweit sie die öffentlichen Angelegenheiten betreffen, gedruckt worden.

Beide Häuser beginnen in der Regel ihre Sitzungen abends und halten dieselben häufig bis in die späte Nacht hinein. Jeder Sitzung geht ein Gebet eines Geistlichen vorher. Sind im Oberhause nicht drei und im Unterhause nicht 40 Mitglieder beisammen, so vertagt der Lordkanzler oder der Sprecher, nachdem er auf Antrag eines Mitglieds eine Zählung vorgenommen, das betreffende Haus. Wird solche Zählung nicht beantragt, so genügt zur Fortführung der Geschäfte bis zur Abstimmung jede Zahl der Anwesenden, da dann angenommen wird, das Haus sei vollzählig.

Bei Feststellung der Tagesordnung haben die Anträge der Minister den Vorrang. Alle andern Anträge (motions) erhalten ihre Reihenfolge durch das Los. Jeder Antrag kann durch Antrag auf Vertagung, durch Amendement, durch Antrag auf Verlesung der Tagesordnung und durch Stellung der Vorfrage (previous question), ob das Haus sich zur Zeit mit dem Gegenstande beschäftigen wolle, sofort begraben werden. Alle Anträge, und diese rein geschäftlichen nicht ausgenommen, werden durch Stellung einer Frage an das Haus, indem das Haus diese Frage entweder bejaht oder verneint, entschieden.

Die Redefreiheit wird nicht durch ängstliche Praxis, nicht durch illiberale Bestimmungen übermäßig beschränkt. Nur darf der Name des Königs nicht in die Debatte gemischt, nicht das Haus selbst kritisirt, noch die Debatten des andern Hauses erwähnt werden. Die Minorität genießt, soweit ihre Redner nicht durch Auszählen mundtodt gemacht werden, des größten Schutzes. Ein Antrag auf Schluß der Debatte ist unzulässig. Die Abstimmung im Unterhause geschieht dadurch, daß die Anhänger und Gegner einer Maßregel sich in zwei verschiedene Vorsäle (lobbies) begeben, dann wieder durch verschiedene Thüren hereinkommen und gezählt werden. Je nachdem eine Maßregel angenommen oder verworfen wird, heißt es: „The Ayes" (die Jas oder die Bejahenden) oder: „The Noes" (die Neins oder die Verneinenden) „have it" (haben es). Im Oberhause gehen nur die Gegner einer Maßregel hinaus. Die für eine Maßregel stimmenden Peers werden als contents, die nicht dafür stimmenden als non contents bezeichnet.

Alle Anträge, welche die Finanzen, Religion und den Handel betreffen, müssen zuerst in einem Committee des ganzen Unterhauses berathen werden. Will das Haus über gewisse Fragen sich informiren, so werden Committees gewählt (select committees), welche nach Anhörung von Zeugen, Sachverständigen und Interessenten, die gewöhnlich in öffentlicher Sitzung erfolgt, dem Hause über die betreffende Angelegenheit berichten. Die Zeugenaussagen (minutes of evidence) werden stenographirt und gedruckt. Das Oberhaus hat das Recht, alle Zeugen unter Androhung der Strafe des Meineids zu vereidigen. Im Unterhause steht dieses Recht nur den Wahlprüfungscommittees und den Committees, die über Privatbills berathen, zu. Falsche Zeugenaussagen, vor andern Committees abgegeben, können nur als Privilegienbruch bestraft werden.

Alle Petitionen ans Parlament müssen mit einer bestimmten Bitte endigen, geschrieben und von den Petenten unterschrieben sein. Nur die Corporationen von London und Dublin können direct dem Parlamente Petitionen überreichen, alle andern Bittsteller müssen ihre Petitionen durch Parlamentsmitglieder überreichen, welche für den Inhalt verantwortlich sind. Die Petitionen werden einem Committee des Unterhauses übergeben, welches zweimal wöchentlich darüber berichtet. Über 1000 Petitionen werden jährlich kraft Beschluß des Parlaments gedruckt. Eine Debatte über Petitionen findet nicht mehr statt, doch kann jedes Mitglied des Hauses an eine Petition eine Motion knüpfen.

Das Parlament ist in vielfacher Beziehung eine direct verwaltende Behörde. Es hat daher die großen gewerblichen Anlagen, wie Eisenbahnen, Kanäle, zur Anlage zu verstatten, Associationen und Corporationen gewisse Rechte zu verleihen. Es verfährt hierbei als Gerichtshof. Alle Gesetzentwürfe, welche nicht das Interesse des Staates, sondern nur das Interesse des Einzelnen berühren, sind in Form von Petitionen, in der Regel zuerst im Unterhause einzubringen. Das Parlament sorgt indessen ex officio dafür, daß bei diesen Privatbills nicht die Interessen der Gesammtheit verletzt werden. Sie müssen von dem Parlamente durch parliamentary agents vertreten werden. Diese haben die Bill in dem Specialcommittee, welches nach der zweiten Lesung derselben zusammentritt, sobald sich Opposition gegen dieselbe erhebt, zu vertheidigen. In diesem

Falle wird in öffentlicher Sitzung des Committee von den Parteien plaidirt und werden Zeugen verhört. Das Committee beräth dann im geheimen über die Bill und erſtattet auf Grund ſeiner Berathungen Bericht. Dieſer Bericht muß auch dann erſtattet werden, wenn ſich keine Oppoſition gegen die Bill erhebt. Das Haus ſchließt ſich gewöhnlich dem Berichte an. Berührt eine Privatbill die königliche Prärogative, die Revenuen der Krone und das Herzogthum Cornwallis, ſo muß nach der dritten Leſung der königliche Conſens ertheilt werden, ſonſt darf mit der Bill nicht weiter fortgefahren werden.

Alle Status, Naturaliſation und Namen betreffenden Bills müſſen im Oberhaus ihren Anfang nehmen. Wenn ein Master in chancery ſie einbringt, wird kein Bericht über ſie erſtattet. Sonſt müſſen zwei Reichsrichter über ſolche Bill berichten. Unopponirte Bills gehen an das Committee des ganzen, opponirte Bills an ein gewähltes Committee des Oberhauſes. Alle Privatbills, welche ſich auf Aufhebung von Attainder-Bills, auf Reſtitution von Ehre, Land und Gut beziehen, müſſen vom Könige gezeichnet ſein und werden auf Befehl des Königs durch einen Peer präſentirt. Sonſt iſt jede Berathung über ſolche Bill null und nichtig. Eine ſolche Bill darf nicht amendirt werden.

Geldbills dürfen nur auf Antrag der Krone berathen werden. Sonſt hat die Krone rechtlich keine Initiative bei Geſetzvorlagen, die öffentliches Intereſſe berühren (public Bills). Indeſſen ſteht thatſächlich nur den Miniſtern eine entſcheidende Initiative bei wichtigen Geſetzvorſchlägen zu, da ſie ja allein die Mehrheit des Hauſes beherrſchen. Doch kommen auch Fälle vor, wo ſich die Miniſter eine wichtigere Bill, die ſie nicht eingebracht, gefallen laſſen und derſelben kein Hinderniß in den Weg legen. Bei unwichtigen Gegenſtänden kommt das alle Tage vor.

Jede Bill muß bereits vollſtändig die Form enthalten, in der ſie Geſetz wird. Im Oberhaus wird jede Geſetzvorlage ſogleich, im Unterhauſe erſt infolge der Annahme einer Motion, welche das Einbringen der Bill geſtattet, eingebracht. Dann erfolgt der Antrag auf erſte Leſung der Bill, dem man ſich gewöhnlich nicht widerſetzt. Vor der zweiten Leſung findet die Hauptdebatte ſtatt, und die Oppoſition ſucht durch das Amendement, die Bill in drei oder ſechs Monaten, d. h. wenn das Parlament nicht verſammelt iſt, zu leſen, dieſelbe todt zu machen. Eine in einer Seſſion gefallene Bill darf erſt in der nächſten Seſſion wieder eingebracht werden.

Nach der zweiten Leſung geht jede Public-Bill ans Committee des ganzen Hauſes. In dieſem nimmt der Sprecher das Scepter weg, und übernimmt der Vorſitzende des Committee of ways and means, d. i. des Budgetcommittee, im Unterhauſe den Vorſitz. Im Oberhauſe wird ein Committeepräſident für die Dauer der Seſſion erwählt. Im Committee wird die Bill artikelweiſe berathen und über etwaige Amendements, welche aber auch in jedem ſpätern Stadium einer Bill geſtellt werden können, discutirt. Der Chairman erſtattet über die Arbeiten des Committee Bericht, und es wird ſodann im Plenum über jede Clauſel der Bill abgeſtimmt. Darauf erfolgt der Druck und demgemäß die dritte Leſung der Bill. Endlich wird über die Bill im ganzen abgeſtimmt und deren Titel beſchloſſen.

Senden die Lords eine vom Unterhauſe angenommene Bill mit Amendements verſehen zurück, ſo findet gewöhnlich eine Conferenz zwiſchen Abgeordneten beider Häuſer ſtatt, in der die Gründe, welche das eine Haus beſtimmen, dem Beſchluſſe des andern nicht Folge zu geben, ſchriftlich mitgetheilt werden. Doch finden auch zuweilen freie Conferenzen der Abgeordneten (managers) beider Häuſer, in welchen die Gründe discutirt werden, ſtatt. Conferenzen zwiſchen dem Plenum beider Häuſer ſind außer Übung.

Von dem nur ſcheinbar ſchwerfälligen Geſchäftsgange, der nicht verhindert, daß das engliſche Parlament jährlich vielleicht das Vierfache der Geſchäfte des preußiſchen Landtags beſorgt, kann ſich das Parlament im Falle der Noth ſtets ſelbſt dispenſiren. Es iſt unter anderm vorgekommen, daß Bills beide Häuſer an einem einzigen Tage paſſirt ſind.

Alle Bills werden erſt durch Zuſtimmung des Königs Geſetze (acts of Parliament). Der König gibt ſeinen Aſſent entweder in Perſon oder durch eine Commiſſion, die auf Grund königlichen Patents unter dem großen Siegel ernannt iſt. Die Form der königlichen Zuſtimmung iſt noch immer franzöſiſch. Sie lautet bei öffentlichen Bills: „Le roy le veult", bei Privatbills: „Soit fait comme il est desiré." Die abweiſende Form „Le roy (la reine) s'avisera" iſt ſeit der Königin Anna nicht mehr im Parlamente gehört worden. Bei einer Geldbill heißt es: „Le roy remercie ses loyals subjects, accept leur benevolence et aussi le veult." Von der geſetzgebenden Gewalt des Normannenkönigs iſt übrig geblieben, daß der königliche Aſſent alle formellen Mängel einer Bill heilt, ſelbſt dann, wenn dem Könige aus Irrthum eine Bill vorgelegt wird, über welche beide Häuſer des Parlaments ſich nicht geeinigt haben.

Die Rechtskraft der Gesetze beginnt mit dem Tage, wo sie den königlichen Assent, der immer im Parlamente ertheilt wird, erhalten. Sie gelten dann als vor allem Volke, vertreten durchs Unterhaus, publicirt. Sämmtliche Statute werden im Archive des Reichs aufbewahrt. Die Parlamentsacte werden wie die Bills in public and private acts of Parliament eingetheilt. Die public and general acts sind solche, welche für alle Bürger verbindlich und von welchen die Richter ex officio Notiz nehmen müssen. Jede Acte gilt als public, sobald nicht das Gegentheil erklärt ist. Es gibt auch public acts mit einer Privatclausel. Das sind Gesetze, welche generell für einen Ort oder Bezirk gelten, zugleich aber nur die Interessen von Privaten berühren (public local acts). Die Richter im Bezirke sind verpflichtet, sie zu kennen. Dagegen brauchen die Richter von reinen private acts keine Notiz zu nehmen, sobald ihnen nicht deren Existenz bewiesen ist. Werden solche Gesetze von königlichen Druckern gedruckt, so beweist die Production eines gedruckten Exemplars die Existenz der Bill.

Die Zahl der Statute ist jetzt Legion. In den Jahren 1837—53 sind allein 5334, d. h. jährlich 333,4 Statute ergangen.[92]) Die Zahl der Strafstatute, die seit Eduard III. bis 1844 ergangen, beläuft sich allein auf 14408. Lord Cranworth sagte über diese Gesetzflut 1853 im Oberhause, daß solchem Material gegenüber Unwissenheit längst aufgehört habe eine Schande zu sein.[93])

Wie wir bereits in der Staatsgeschichte gesehen, beruht die Gewalt des Parlaments, namentlich des Unterhauses, vorzugsweise darauf, daß es diejenige Behörde ist, welche die Finanzverwaltung des Staates theils controlirt, theils mit den nöthigen Mitteln zur Führung der Geschäfte versieht.

Der König hat bis auf etwaiges Privatvermögen und seine Einnahmen aus der Civilliste keine Revenuen. Dennoch werden alle Staatseinnahmen noch immer the King's revenue genannt. Diese Revenue wird in die ordentliche und außerordentliche eingetheilt. Die ordentliche Revenue gründet sich auf Herkommen und umfaßt gewisse aus dem Mittelalter herrührende Gefälle und Regalitäten, während die außerordentliche Revenue auf specieller Bewilligung des Parlaments beruht. Der letztern gehören daher alle directen und indirecten Steuern an.

„Das Recht, Steuern und Abgaben zu fordern", sagt Pitt der Ältere[94]), „ist weder ein Recht der Executive noch der gesetzgebenden Gewalt. Steuern und Abgaben sind blos freiwillige Gaben und Bewilligungen der Gemeinen. An der Gesetzgebung nehmen alle drei Stände theil. Aber die Zustimmung der Peers und der Krone zu einer Steuer ist eine bloße Formalität, um der Bewilligung der Commons das Gewand eines Gesetzes zu geben." Alle Steuergesetze müssen demnach im Unterhause ihren Ursprung nehmen, und zwar muß die Krone die Gemeinen um Annahme ihrer Forderung ersuchen. Petitionen um Geldbewilligungen sowie Anträge einzelner Mitglieder des Unterhauses auf Geldbewilligungen werden im Unterhause nicht in Betracht gezogen. Ausgenommen davon ist ein Antrag auf eine Adresse an die Krone, mit der Bitte, sie möge einen Gesetzentwurf, betreffend eine bestimmte Geldbewilligung, ins Unterhaus einbringen. Die Lords dürfen selbst keine Strafbill zuerst berathen, wenn durch die darin festgesetzten Geldstrafen eine versteckte Mehrbelastung der Gemeinen enthalten wäre. Ebenso dürfen die Lords keine Geldbill amendiren. Sie haben früher jedoch behauptet, berechtigt zu sein, ein Minimum bewilligen zu können, da ein dahin zielendes Amendement das Volk entlaste, nicht belaste. Der Streit, der unter Karl II. hierüber ausbrach, kam nicht zum Austrag.

Daß die Lords sowol den Staatshaushaltsetat wie jede Geldbill verwerfen können, ist unzweifelhaft. Zweifelhaft ist es, ob die Lords das Recht haben, eine Bill, welche eine Steuer beseitigt, zu verwerfen. Im Jahre 1860 wurde ihnen dieses in Beziehung auf Verwerfung der Bill, welche die Papiersteuer beseitigen sollte, entschieden bestritten. Doch fand damals die Mehrheit des Unterhauses, daß technisch keins seiner Privilegien durch den Beschluß des Oberhauses verletzt worden sei.[95])

Das Budget ist die vom Schatzkanzler alljährlich aufgemachte Etatsrechnung. Es wird nur auf ein Jahr bewilligt und erlischt seine Geltung nach Ablauf des Etatsjahres von selbst. Erst seit Karl II. ist es Sitte, der Krone nur für bestimmte Zwecke Geld zu bewilligen. Clarendon nannte diese Neuerung eine republikanische.[96]) In Kriegszeiten wird der Regierung gewöhnlich ein außerordentlicher Credit bewilligt, der sie in den Stand setzt, auch in der Ferienzeit des Parlaments Krieg zu führen. Minister, die der Mehrheit des Parlaments sicher waren, haben

92) Bucher, S. 200. 93) Annual Register, Jahrg. 1853, S. 4.
94) Parliaments history, XVI, 99. 95) May, I, 478, 479 96) Bowyer, S. 206.

oft Ausgaben gemacht, die ihnen nicht bewilligt waren, für die sie sich nachher durch eine Indemnitätsbill ex post einen Rechtstitel verschafften.

Der Staatshaushaltsetat wird in zwei Generalcommittees des gesammten Hauses geprüft. Das Committee of ways and means hat die Aufgabe, die Steuergesetze, welche der Schatzkanzler zur Deckung der Staatsausgaben für nöthig hält, und die Gesetze, durch welche Steuern neu eingeführt, vermehrt, verringert oder abgeschafft werden sollen, zu prüfen. Zu dem Zweck faßt das Comité seine Resolutionen; dieselben werden dann sofort in Form von Bills gebracht. Allgemeine Änderungen der Staatslasten werden durch besondere Committees geprüft.

Das Committee of supplies hat die Aufgabe, die Höhe der Staatsbedürfnisse im Ausgabeetat festzusetzen. Seine Resolutionen werden am Ende der Session in die Consolidated fund appropriation bill gebracht, wonach die Regierung autorisirt wird, die sämmtlichen im Committee of ways and means bewilligten Summen für die in der Bill angegebenen Zwecke zu verwenden. Ehe diese Bill nicht Gesetz geworden, dürfen die auf Antrag des Committee of ways and means bewilligten Summen nicht verausgabt werden.

Daß das Unterhaus die Consolidated fund appropriation bill und damit Einnahme- und Ausgabe-Etat verweigern könne, ist unzweifelhaft. „Die Gemeinen haben eine Controle über die Krone und können in extremen Fällen die Steuern verweigern", sagte Earl Grey am 17. Mai 1832. Beamte, welche unbewilligte Steuern eintreiben, würde das Unterhaus ohne weiteres wegen Privilegienbruch einstecken lassen, jeder mit dem Rechte seines Landes betraute Engländer sie nöthigenfalls mit Gewalt aus seinem Hause jagen und sie wegen trespass (gewaltsamen Eindringens) vor den Gerichten zur Verantwortung ziehen. Auch würden die Friedensrichter auf solche Beamte fahnden und sie nöthigen, Friedensbürgschaft (surety of the peace) zu bestellen. Die Ministerverantwortlichkeit, Bill of attainder und impeachment würden in solchen Fällen ebenfalls wieder aufleben. Daß aber die Minister nicht mit einem unbewilligten Ausgabebudget fortregieren, dafür sorgt außerdem noch der Comptroller General und die Bank. Wenn zur Zeit hier und da Willkürlichkeiten der Minister in Geldausgaben vorkommen, so geschieht das eben nur, weil das Parlament, dessen Gewalt in Geldsachen vollständig unbestritten, gegen Minister, die sein Vertrauen haben, eine milde Praxis übt. Die Verwerfung eines Etats ist in England ein heroisches Mittel, dessen Anwendung zur Zeit wol überflüssig ist. Als 1784 die Gemeinen Pitt's Administration stürzen wollten, verzögerte die Mehrheit daher blos die Berathung des Budgets. Es gelang Pitt im Laufe der Session, diese Mehrheit in eine Minderheit zu verwandeln.

Wenn die Krone, namentlich in Zeiten des Kriegs, besondere Hülfsgelder vom Parlament verlangt, so sendet sie an dasselbe eine Botschaft. Gleiches geschieht bei Mittheilung von öffentlichen Ereignissen, Haupt- und Staatsactionen, Vorkommnissen in der königlichen Familie. Betrifft eine Botschaft die Gewährung von Geldern, so geht sie unbeschadet des Privilegiums des Unterhauses an beide Häuser zugleich. Feierliche Botschaften werden gewöhnlich durch eine Adresse beantwortet, wobei beide Häuser zuweilen über eine gemeinschaftliche Form übereinkommen.

Öffentliche Documente werden dem Parlament im Orlginal, entweder auf Befehl des Königs direct, oder erst nachdem das Parlament oder eins der Häuser die Krone in einer Adresse darum gebeten, vorgelegt. Ihr Druck erfolgt auf Beschluß des Hauses. Wegen der blauen Farbe der Deckel heißen die gedruckten Sammlungen von Documenten Blaubücher. Sie gewähren für die innere Politik ein unschätzbares Material, sind jedoch für die äußern Angelegenheiten mit der äußersten Vorsicht und Kritik vom Historiker zu benutzen. Schon Schlosser[97]) sagt mit Recht: „Wir müssen nämlich, obgleich wir unsere Anglomanen nie bekehren werden, andeuten, wie es in England hinter den Coulissen zuging und noch zugeht." Man ist noch kein beschränkter Schwarzseher und einseitiger Verlästerer Englands, wenn man die Geschichte des afghanistanischen Blaubuchs nicht wegwitzelt oder gar todtschweigt. Sie ist eben auch ein Stück Zeitgeschichte.

So viel über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang des Parlaments.[98]) Soweit es sich um die praktische Arbeit der parlamentarischen Maschinerie handelt, müssen wir auf die in der Staatsgeschichte mitbehandelte Geschichte des Parlaments verweisen.[99])

97) Geschichte des 18. Jahrhunderts, III, 351.

98) Wer sich über diese Materie des Weitern informiren will, lese May, Law and practise of Parliament, deutsch in trefflicher Übersetzung von Oppenheim unter dem Titel: Das englische Parlament und sein Verfahren (Leipzig 1860).

99) Vor allem ist Hallam's Constitutional history of England zu nennen, sodann die sich daran

Dem engliſchen Parlament ſind die Colonialparlamente nachgebildet. Die Gouverneure, höhern Richter und Biſchöfe der Colonien werden von der Krone ernannt, während der Gouverneur gewöhnlich die andern Civilämter beſetzt und ein ſelbſtändiges Begnadigungsrecht ausübt. In allen größern und bevölkerten Colonien beſteht das Zweikammerſyſtem. Die Mitglieder des Oberhauſes, wie z. B. in Canada, werden von der Krone auf Lebenszeit ernannt, die Mitglieder des Unterhauſes gewählt. Nur in der Capcolonie und in Victoria (Auſtralien) werden beide Häuſer von den Coloniſten gewählt. Wo das Zweikammerſyſtem beſteht, müſſen Geldbills zuerſt im Unterhauſe berathen werden. Das Einkammerſyſtem beſteht in Vandiemensland, South-Auſtralia und Weſtern-Auſtralia. Hier wird ein Drittel der Kammer von der Krone ernannt, zwei Drittel von den Coloniſten gewählt. Allen fünf auſtraliſchen Colonien iſt unterſagt, Zölle, welche Handelsverträgen, die Großbritannien abgeſchloſſen, zuwider ſind, aufzuerlegen. Ferner dürfen dieſe Colonien nicht Artikel, welche für die Truppen eingeführt werden, beſteuern und keine Differentialzölle auferlegen. Neuſeeland bildet eine Art Bundesſtaat, beſtehend aus ſechs Provinzen mit Lokalparlamenten und einem Bundesparlament mit zwei Häuſern an der Spitze.

In Columbia iſt der Gouverneur nur durch die Heimatregierung, in Guiana, Trinidad, Lucia und Falkland aber durch eine Art Staatsrath beſchränkt. In Guiana treten zu dieſem Rath (Court of policy) Deputirte der Coloniſten hinzu und verwandeln für den Fall der Aufbringung neuer Steuern den Hof in eine Art Parlament. Ceylon und Hongkong beſitzen kein Parlament. Gleiche Verhältniſſe finden in Gibraltar, St.-Helena und Aſcenſion ſtatt. In Helgoland iſt eine Gemeindeverſammlung für lokale Bedürfniſſe vorhanden. In Malta ſteht dem Gouverneur ein zum Theil erwähltes Council zur Seite.

Indien beſitzt keine parlamentariſchen Inſtitutionen. Die geſetzgebende Gewalt ruht im Generalgouverneur von Indien und deſſen Rath, vorbehaltlich der Rechte des Parlaments, die dort erlaſſenen Geſetze aufzuheben.

VI. Die Grundrechte der Briten. Wir ſchließen unſere Skizze des engliſchen Staatsrechts mit der Darſtellung der Rechte der einzelnen Briten, deren Geſammtcomplex die perſönliche Freiheit der Bürger begründet. Dieſe Rechte ſind immermehr erweitert worden und bilden die Ausnahme von der ſtaatlichen und parlamentariſchen Allgewalt. Je mehr die Gegenwart auf Ausdehnung der individuellen Freiheit hinarbeitet, deſto mehr tritt auch in England die ideelle Allmacht des Ganzen hinter dem poſitiven Recht der Einzelnen zurück.

Die Act of settlement erklärt „das Recht Englands als ein jedem Engländer angeborenes" (that the laws of England are the birthright of the people thereof). Daß die Engländer niemals die Allmacht der Geſammtheit bis zu der ungermaniſchen Negation der Rechte der Einzelnen, wie die Republiken des claſſiſchen Alterthums, getrieben, beweiſt ſchon die Magna-Charta, welche umfangreiche Schutzmittel für die Rechte aller Staatsbürger aufſtellt. Sicherheit, Freiheit (d. h. Freiheit von willkürlicher Haft) und ungeſtörter Genuß des Eigenthums ſind nach Blackſtone die Grundlage der engliſchen Freiheit, und dieſe drei Güter haben, wenigſtens theoretiſch, die Engländer ſelbſt in den Zeiten der größten Unterdrückung nicht aufgegeben.[100])

Die geſammten Rechte eines Engländers erlangen alle Kinder, deren Ältern Engländer ſind. Ein Kind, das von Fremden in England geboren, und ein Kind, das auf einem engliſchen Schiff geboren, genießt alle Rechte eines Briten. Obgleich gewiſſe Geſetze zur Controlirung der Fremden beſtehen, ſo ſind ſie doch todtes Papier. In ruhigen Zeiten kann man England ohne Paß, ohne Certificat bereiſen. In unruhigen Zeiten können jedoch Fremde vorübergehenden polizeilichen Beſchränkungen unterworfen werden. Dagegen kannte England niemals ein Heimfallsrecht (droit d'aubaine), und ſchon die Magna-Charta ſchützte fremde Kaufleute gegen Willkür.

Da aber ein Fremder nicht im Treuverhältniß zum engliſchen König ſtehen kann und der König als alleiniger Grundherr und Obereigenthümer des Reichs angeſehen wird, ſo kann auch kein Fremder Grundbeſitz erwerben. Daher ſind Fremde auch vom Parlament und Geheimen Rath ausgeſchloſſen, können aber alle Gewerbe betreiben und bei lokalen Wahlen mitſtimmen. Die vollen Rechte eines Engländers erlangt man durch Naturaliſation. Ipso jure naturaliſirt iſt

---

ſchließende gleichnamige Arbeit May's (ebenfalls in der fließenden Überſetzung Oppenheim's dem größern Publikum zugänglich gemacht) und Mahon's History of England für die Parlamentsgeſchichte zu empfehlen.

100) Blackſtone, I, 144.

jede Ehefrau eines Engländers oder Naturalisirten. Ebenso sind Matrosen, die dem Staate zwei Jahre zur See gedient, fremde Juden und Protestanten, welche sieben Jahre in amerikanischen Colonien gelebt, ohne weiteres naturalisirt. Doch sind sie von Parlament und Privy council ausgeschlossen.

Die Naturalisation, welche der Staatssecretär des Innern verleiht, gewährt ebenfalls das Recht nicht, Mitglied jener beiden Körperschaften zu sein. Da der Staatssecretär seinem Certificate noch andere beschränkende Clauseln anhängen kann, so beschränken sich die durch diese Art Naturalisation erworbenen Rechte gewöhnlich auf das Recht, Grundstücke zu erwerben und einen englischen Paß zu erhalten. Die volle Naturalisation, welche auch alle politischen Rechte des Engländers verleiht, kann nur durch Parlamentsacte erfolgen.

Bis auf die im vorigen Abschnitt aufgeführten geringen Vorrechte der Nobility sind alle Engländer vor dem Gesetz gleich, und finden Standesvorrechte nicht statt. Wer Baronet ist, hat nur das Recht, das Wappen der Provinz Ulster, eine rothe Hand, im Familienwappen zu führen. Die Baronetwürde vererbt sich wie die Nobility, verleiht aber sonst kein Vorrecht irgendwelcher Art. Ebenso können weder Knights noch Bannereds (Bannerherren) und Knights of the Bath irgendwelche Rechte aus ihren Titeln herleiten.

Das moderne englische Recht erkennt keine Sklaven mehr an. Seit dem 1. Aug. 1834 hat in allen britischen Colonien die Negersklaverei aufgehört. Jeder Sklave, der den britischen Boden betritt, wird frei.

Gewissen drückenden Lasten aus der Feudalzeit sind die ehemals unfreien Bauern (copyholders) unterworfen. Diese Lasten sind allmählich ablösbar geworden, und dürfen neue Copyholdgüter nicht mehr entstehen. Sehr abhängig von den Grundherren sind noch immer die Zeitpächter gestellt.

Das Verhältniß der Herrschaft zum Gesinde ist in England kein rein contractliches. Wegen Übelverhaltens können ländliche Dienstboten sogar summarisch bis zu drei Monaten Einsperrung mit harter Arbeit verurtheilt werden. Gleiche Strafe trifft den Dienstboten, der einen schriftlich geschlossenen Dienstcontract nicht erfüllen will. Armenkinder sind in der Wahl ihres Berufs beschränkt. Der Zwang zur Lehrlingschaft und zum Anziehen im Dienste ist bei Kindern von Ältern, die Unterstützung erhalten, noch heute üblich.

Beschränkungen der Auswanderung und Reisefreiheit sind obsolet. Die Freizügigkeit innerhalb Englands ist ein uraltes Grundrecht. Ausweisungen hülfsbedürftiger Personen aus einem Kirchspiel in ihr Heimatskirchspiel zurück sind jedoch so alt als die Geschichte. Aber es galt sonst die Regel, daß man erst Leute auswies, wenn sie wirklich bei ihrem Verbleiben dem Kirchspiel zur Last gefallen wären. Das änderte die Law of settlement unter Karl II. Danach konnte jedermann 40 Tage, nachdem er in ein Kirchspiel gezogen, auf Beschwerde des Armenaufsehers zum heimatlichen Kirchspiel zurücktransportirt werden, es sei denn, daß er sich innerhalb dieser Zeit mit 10 Pf. St. jährlicher Pacht oder Miethe im Kirchspiel niederließ, was die Armenaufseher möglichst zu verhindern suchten. Dieses Gesetz war eine grobe Verletzung der Magna-Charta und machte den Armen zum Sklaven der Scholle. Dennoch brachte erst das 18. Jahrhundert eine Änderung, indem verordnet wurde, daß, sobald eine Person vom angeblichen heimatlichen Kirchspiel auf Grund eines Certificats als Insasse anerkannt werde, man sie nur ausweisen dürfe, falls sie wirklich dem Kirchspiel ihres zeitigen Aufenthalts zur Last fiele. Seit einem Gesetz von 1795 bedarf man auch solchen Certificats nicht mehr, und es kann die Ausweisung überall nur erst im Fall wirklicher Hülfsbedürftigkeit eintreten.

Nach neuern Gesetzen unter der Königin Victoria ist jede Ausweisung derjenigen Leute unzulässig, welche drei Jahre in einem Armenverbande gewohnt. Außerdem erwirbt man an einem Orte, kraft des neuen Armengesetzes von 1834, Domicil durch Verwandtschaft, Heirath, Lehrlingschaft, Wohnung und Zahlung von Communalsteuer. Bastarde folgen dem Domicil ihrer Mutter. Vermiethung und Dienst verschaffen kein Domicil.

Auch in Beziehung auf die Gewerbefreiheit, wie in so mancher andern Beziehung, hat das moderne England eine heilsame Reaction zu dem guten alten Recht des Landes vollzogen. Das gemeine Recht kennt keinen Zunftzwang. Gewerbebeschränkungen wurden erst durch Statute und Verleihungen von Corporationsrechten an Zünfte und Innungen eingeführt. Aufgehoben hat man die Zünfte nicht, aber sie sind verfallen und das Gesetz 54 Ge. III. c. 96 bestätigte nur den vorhandenen Zustand, indem es den Gewerbebetrieb außerhalb der Zunft freigab.

Trotzdem bestehen für manche Gewerbe strenge polizeiliche Vorschriften, und namentlich ist das Hausirgewerbe großen Beschränkungen unterworfen. Ebenso sind strenge Gesetze gegen

den Vertrieb von Taback durch die Hauſirer vorhanden. Aber alle dieſe Strafbeſtimmungen werden von polizeilich ſchlecht geſchulten Friedensrichtern zur Anwendung gebracht, welche die Gewerbegeſetze ſo mild wie möglich handhaben.

Der Betrieb mancher Gewerbe iſt von Ertheilung von Conceſſionen abhängig. Wir rechnen hierzu namentlich das Lohnkutſcher- und Schenkgewerbe. Schankconceſſionen müſſen jährlich erneuert werden, können aber nicht ohne Grund verweigert werden. Bei allen Conceſſionsverweigerungen iſt der Rechtsweg zuläſſig, und Conceſſionsſachen können, falls eine parteiiſche Entſcheidung befürchtet wird, durch Certioriari ſogar an die Kings-Bench gebracht werden. Außer der Conceſſion bedarf jeder Schenkwirth noch eines Steuergewerbſcheins (excise license). In kleinern Orten wird von der Behörde noch ein jährlich zu erneuerndes, von ſechs Gemeindemitgliedern ausgeſtelltes und von einem Armenaufſeher unterſchriebenes Sittenzeugniß erfordert.

Die Politik darf in Conceſſionsangelegenheiten nicht hineingemiſcht werden. Die Richter haben längſt entſchieden, daß nicht eine vage Beſcholtenheit, ſondern nur Mangel der geſetzlichen Erforderniſſe die Verweigerung einer Schankconceſſion rechtfertige. Entzogen kann eine Conceſſion durch zwei Friedensrichter, vorbehaltlich der Appellation an die höhere Inſtanz, ohne weiteres werden, ſobald ein Gaſtwirth darein willigt, daß in ſeinem Lokal aufrühreriſche Verſammlungen gehalten oder in demſelben aufrühreriſche oder unſittliche Schriften vertheilt werden. Wegen jeden andern Vergehens kann nur die Vierteljahrsſitzung der Friedensrichter auf Verdict einer Jury einem Gaſtwirth die Conceſſion entziehen.

Das Verſicherungsweſen beunruhigt in England die Polizei nicht, es iſt ein freies Gewerbe; Staatsinduſtrie iſt in England ganz unbekannt. Über Eiſenbahnen und Kanalverwaltungen hat der Staat ein Aufſichtsrecht, und die Regierung kann für dieſe Inſtitute Tarife und Regulative ergehen laſſen.

Die Sicherheit des Eigenthums findet der Engländer darin, daß ihm nur durch Parlamentsacte und Richterſpruch ein Theil ſeines Beſitzthums oder auch das ganze Eigenthum — denn die Vermögensconfiscation findet noch in England bei treason, Praemunire u. ſ. w. ſtatt — entzogen werden kann. Überall, wo ſich der Engländer durch einzelne oder den Staat durch ungerechtfertigte Staats- und Lokalſteuern in ſeinem Eigenthum gefährdet ſieht, ſteht ihm der Rechtsweg offen. Bei Expropriationen tritt Entſchädigung auf Grund Verdicts einer Jury, in geringern Fällen auf Grund des Spruchs eines Schiedsgerichts ein.

Auch in Beziehung auf das Jagdrecht iſt man zu den alten freien Grundſätzen des Sachſenrechts in unſerm Jahrhundert endlich zurückgekehrt. Das Geſetz 1 u. 2 W. IV. c. 32 hält das Jagdrecht auf fremdem Gemeindeland nur aufrecht, ſoweit es ſpeciell verliehen, was nur ſelten der Fall iſt, und wo es der Krone in ihren Forſten zuſteht. Der Beſitzer eingehegter Ländereien darf ſeit 11 u. 12 Vic. c. 29 auch auf eigenem Grund und Boden Haſen ſchießen, ohne einen Jagdſchein zu löſen. Sonſt ſteht jedem Grundeigenthümer das Recht zu, auf ſeinem Grund und Boden zu jagen, ſobald er einen Jagdſchein gelöſt.

Der Schutz der perſönlichen Freiheit gegen willkürliche Haft iſt in keinem europäiſchen Lande ſo ausgedehnt als in England. Bereits haben wir in der Staatsgeſchichte die betreffenden Beſtimmungen der Magna-Charta kennen gelernt. Um ſich gegen willkürliche Haft zu ſchützen, konnte man ſich ſeit den Plantagenets an die Kings-Bench wenden. Dieſer Gerichtshof erließ, falls er die Sache dazu angethan fand, einen writ of Habeas Corpus, wonach der Verhaftete vor das Reichsgericht gebracht werden mußte, welches dann die Gründe ſeiner Verhaftung prüfte. Indeß erwieſen ſich alle geſetzlichen Cautelen gegen die Willkür der Tudors und Stuarts ungenügend. Selbſt die Beſtimmungen der Petition of right reichten gegen Karl's I. Ungeſetzlichkeit und gegen die Fügſamkeit ſeiner abſetzbaren Richter nicht aus. Auch die Cautelen, welche das Lange Parlament aufrichtete, genügten nicht, bis endlich unter Karl II. die Acte vom 27. Mai 1679, genannt die Habeas-Corpus-Acte, vor allem durch Feſtſetzung beſtimmter Strafen für Verletzung der betreffenden Geſetze der Willkür Schranken ſetzte. Nach dieſer Acte ſind alle Reichsrichter und der Lordkanzler ſtrafbar, wenn ſie ohne Grund einen Habeas-Corpus-Writ verweigern. Der Transport engliſcher Unterthanen über Meer, überführte Verbrecher ausgenommen, iſt verboten. Ferner iſt die Verweigerung der Abſchrift eines Verhaftsbefehls, die Wiederverhaftung eines bereits auf Grund eines Habeas-Corpus-Writ Freigelaſſenen ſtrafbar. Endlich kann jeder Verhaftete nach der Habeas-Corpus-Acte verlangen, in der erſten Woche des nächſten Gerichtstermins oder am erſten Tage der nächſten Sitzung, welche die reiſenden Richter abhalten, angeklagt oder zur Cautionsleiſtung zugelaſſen zu werden. Eine Ausnahme iſt zuläſſig, wenn eidlich dargethan wird, daß die Königszeugen nicht geſtellt werden

können. Wird der Verhaftete dann nicht in dem zweiten Termin oder in der zweiten Gerichtsſitzung angeklagt und gerichtet, ſo ſoll er ſeiner Haft wegen des betreffenden Vergehens oder Verbrechens entlaſſen werden.[101]) Dieſe Habeas-Corpus-Acte kann nur mit Genehmigung des Parlaments ſuspendirt werden. Iſt das geſchehen, ſo können verdächtige Perſonen ohne ſpeciellen Verhaftsbefehl eingeſperrt und auf unbeſtimmte Zeit in Haft gehalten werden.

Der König kann niemand verhaften laſſen, wol aber das Privy council, die Staatsſecretäre, die Reichs- und Friedensrichter. Jeder Privatmann hat das Recht und die Pflicht, einen Verbrecher in flagranti zu ergreifen. Sonſt können Verhaftungen nur erfolgen auf öffentliches Geſchrei (Gerüfte) — hue and cry — und auf ſpeciellen Verhaftsbefehl. Jeder Haftsbefehl (warrant of apprehension) muß gegen eine ſpecielle Perſon wegen eines ſpeciellen Vergehens ergehen und von einer obrigkeitlichen Perſon unterzeichnet ſein. Führt eine Verhaftung, die in flagranti und auf hue and cry erfolgt, zu weitern Verhandlungen, ſo muß ebenfalls ein Haftsbefehl erlaſſen werden. Ein jeder Verhaftsbefehl berechtigt zum Aufbrechen der Thüren. Ergeht ein ſolcher von ſeiten der Kings-Bench, ſo erſtreckt er ſich über ganz England; der Haftsbefehl eines Friedensrichters, der in einer andern Grafſchaft vollſtreckt werden ſoll, muß dagegen von einem Friedensrichter jener Grafſchaft indoſſirt (backed) werden.

Jeder Verhaftete muß ſofort ſchriftlich vernommen, dann entweder gänzlich oder gegen Caution freigelaſſen, oder vom Richter innerhalb ſeiner Competenz beſtraft, oder weiter in Unterſuchungshaft bis zum Austrag der Sache behalten werden. Ausnahmsweiſe kann ſelbſt ein wegen Felony Angeſchuldigter zur Cautionsleiſtung zugelaſſen werden.

Hausſuchungen können nur auf ſpecielle Ordre des Richters (search warrant), an dem in derſelben bezeichneten Ort und nur in ganz dringenden Fällen, namentlich in verdächtigen Häuſern, zur Nachtzeit ſtattfinden. Die Sicherheit des Hauſes — My house is my castle (Mein Haus iſt meine Burg), lautet der engliſche Spruch — iſt in England ſo groß, daß die Thüre eines Hauſes zum Zweck der Execution in Civilſachen nicht erbrochen werden darf. Dagegen iſt bei Schulden über 20 Pf. St. auch eine lebenslängliche Perſonalhaft, bei Schulden unter 20 Pf. St. jedoch nur eine Haft von 40 Tagen zuläſſig. Kein Schuldner kann aus einem verſchloſſenen Hauſe herausgeholt werden.

Briefe dürfen nach einem Statut der Königin Anna nur auf Grund einer ſpeciellen Ordre des Staatsſecretärs eröffnet werden; General-Warrants ſind auch hierbei unzuläſſig. Auch das Post office law von 1830 und 1837 ſchließt General-Warrants zum Zweck der Brieferöffnung aus. Dennoch hat ſich bekanntlich Sir James Graham 1844 als Secretär des Innern zum Beſten des Kaiſers Nikolaus von dieſen heilſamen Beſtimmungen emancipirt, ohne daß der damals aufgerührte parlamentariſche Skandal bei der damaligen großen parlamentariſchen Mehrheit des Miniſteriums irgendwelche Folge hatte.

Die Bill of rights garantirt jedem Engländer das Petitionsrecht, und iſt damit thatſächlich ein Statut Karl's II. beſeitigt, wonach keine Petition um Änderung in Kirche und Staat von mehr als 20 Perſonen unterzeichnet werden durfte. Infolge des Gordon-Aufruhrs von 1780 erging ein Geſetz, wonach jedes Meeting über 50 Perſonen, das den Zweck hat, eine Petition an König und Parlament zu richten, im Umkreis einer deutſchen Meile von Weſtmiſter-Hall verboten wurde.

Das Geſetz verbietet ferner aufrühreriſche Verſammlungen, Verſammlungen, die geeignet ſind, den Frieden zu ſtören, es verbietet die Bildung geheimer Geſellſchaften und den Verkehr politiſcher Vereine miteinander, namentlich die Bildung von Delegatenverſammlungen. Die meiſten Strafbeſtimmungen gegen politiſche Vereine ſind in friedlichen Zeiten todte Buchſtaben.

Das Militär darf gegen Tumultuanten nur auf Requiſition der Civilbehörde einſchreiten. Dieſe hat im Falle eines Tumults die Riot act zu verleſen. Finden ſich nach Verleſung derſelben oder nach Verhinderung ihrer Verleſung noch 12 Perſonen am Orte der Unruhe, ſo werden dieſe wegen Felony beſtraft.

Religiöſe Verſammlungen unterliegen jetzt nur rein reglementariſchen Beſtimmungen. Von denſelben und der in England jetzt herrſchenden Religionsfreiheit haben wir bereits im Abſchnitt von der Kirche gehandelt.

In Beziehung auf das Recht der Meinungsäußerung iſt England dem übrigen Europa ebenfalls weit voraus. Der Begriff der Verbalinjurie iſt dem engliſchen Rechte gänzlich unbekannt. Eine mündlich gethane Äußerung, die blos die Empfindlichkeit eines Menſchen beleidigt,

101) de Lolme, Buch I, Kap. 14. Hallam, III, 49.

ihm sonst keinen Schaden bringt, ist straflos. Strafbar sind nur Verleumdungen und Bezichtigungen, die, wenn sie begründet wären, den Beleidigten einer Strafe aussetzen würden. Dagegen ist der Begriff der schriftlichen Beleidigung (libel) und der Preßvergehen überaus vag. Im Jahre 1812 entschied der Court of Common pleas: daß ein Libel eine Schrift sei, wodurch jemand dem Haß, der Verachtung und dem Gelächter ausgesetzt würde. Im Jahre 1840 entschieden die Reichsrichter: „daß jeder Bürger das Recht habe, Bemerkungen über die Acte von öffentlichen Beamten zu machen, die ihn als Unterthan des Reichs interessirten, wenn er nur nicht seinen Commentar dazu benutze, um Malice und Verleumdung zu verbreiten. Jede Unterlegung gemeiner oder niederträchtiger Motive sei ohne Zweifel ein Libel." Der Einwand der Wahrheit schließt nach 6 und 7 Vict. c. 96 die Strafe nur aus, wenn die Thatsachen zum öffentlichen Besten vorgebracht sind. Ob eine Schrift ein Libel ist, darüber entscheidet die Jury, welche auch dem Beschädigten einen Schadenersatz, bei beleidigter Frauenehre zuweilen bis 4000 Pf. St., zubilligt.

Preßprocesse, soweit sie nicht von Privatpersonen angestellt werden, sind in England sehr selten geworden. Je lauter die Presse im Inselreiche schreit, desto tauber und unempfindlicher wird die Regierung. Da es in England an einer geschäftseifrigen Staatsanwaltschaft fehlt, so ist die Regierung niemals der Gefahr ausgesetzt, durch den Übereifer von Unterbeamten compromittirt zu werden. Zudem versteht die englische Tagespresse, was das Interesse der regierenden Klassen erheischt, das Schweigen aufs vortrefflichste. Die Presse ist in England zu einem Stück Regierungsapparat geworden, und die Unterstützung der Times genügt beinahe, um den Besitz der Schatzkammerbank zu sichern. Politische Preßprocesse bereiten daher nur unnützen Skandal und würden oft mehr schaden als nützen. Man läßt die alten rostigen Statute schlafen, um sie vielleicht einmal im Falle der Noth aus der Rüstkammer der Vergangenheit wieder hervorzuholen.

Verantwortlich für den Inhalt einer Druckschrift ist zuerst der Verbreiter; ist dieser nicht zu ermitteln, oder weist er nach, daß ihm der Inhalt unbekannt, der Drucker. Der Autor muß speciell für den Drucker die Verantwortlichkeit übernehmen, falls er angeklagt werden soll. Keine politische Druckschrift (wohl aber obscöne Schriften) kann polizeilich mit Beschlag belegt werden, ehe ihretwegen eine Verurtheilung erfolgt ist. Ein gesetzlicher Zwang, Zeitungen stempeln zu lassen, existirt nicht mehr. Als Äquivalent für den Zeitungsstempel übernimmt aber die Post die Beförderung der Zeitungen. Eine Zeitungscaution braucht nicht mehr hinterlegt zu werden.

Die Theatercensur übt in England ein Hofbeamter, der Lord Chamberlain, welcher auch die Theater concessionirt.

Als ihr letztes Recht, „wenn kein anderes mehr verfangen will", sehen die conservativsten Engländer das Recht des Widerstandes (right of resistence) an. Die loyale Insurrection ist bereits in der Magna-Charta als Recht der Barone anerkanut. Die Theorie des passiven Gehorsams ist nach der Revolution von 1688 geradezu als eine staatsgefährliche, verbrecherische vom Parlamente gerichtet werden. Blackstone definirt das Recht des Widerstandes dahin: „Wenn diese Rechte wirklich verletzt oder angegriffen werden, so sind die englischen Unterthanen berechtigt, sie zu vertheidigen, und zwar können sie zuerst eine regelmäßige Verwaltung und freien Lauf der Gerechtigkeit in den Gerichtshöfen verlangen, dann beim Könige und Parlament Bittschriften zur Abstellung dieser Übelstände einreichen und zuletzt zu ihrer Selbsterhaltung und Vertheidigung Waffen haben und sie gebrauchen." — „Göttliches Erbrecht und passiver Gehorsam", sagt derselbe Rechtslehrer, „sind die sklavischste und schrecklichste aller Verfassungen."

Daß auch der Widerstand der Amerikaner gegen die willkürliche Besteuerung durchs Parlament gerechtfertigt war, erkennen alle Engländer ohne Unterschied der Partei heutzutage an.

Aber auch der Widerstand eines Einzelnen gegen ihn treffende ungesetzliche Acte ist nach der Ansicht englischer Rechtslehrer gerechtfertigt. Es entschieden unter andern die Reichsrichter unter der Königin Anna: „daß, wenn jemand von einer ungesetzmäßigen Macht verhaftet werde, dieses ein hinreichender Grund für jedermann sei, aus Mitleid ihm zu Hülfe zu kommen, und zwar um so mehr, wenn die Verhaftung unter dem Scheine der Gerechtigkeit geschehen sei; daß, wenn ein Eingriff in die Freiheit des Unterthans gethan werde, dieses eine Herausforderung aller Unterthanen des Königs von England sei, und daß ein jeder sich um die Habeas-Corpus-Acte und die Gesetze kümmern müsse, und wenn ein Beamter jemand wider die Gesetze verhafte, so verletze er die Habeas-Corpus-Acte." [102])

---

102) de Lolme, Buch II, Kap. 14. Report of cases argued and adjudged in the time of Queen Anne.

Es ist von den Gemeindeinstitutionen Englands wenig für uns brauchbar, sein Parlamentarismus für uns nur sehr cum grano salis anwendbar. Aber eine große Lehre werden wir stets aus dem auch nur flüchtigsten Studium englischer Staatszustände mit nach Hause nehmen: daß England frei ist, weil der Einzelne trotz aller theologischer und socialer Schranken nicht der polizeilichen Schulung von Jugend auf unterworfen wird; daß man in England gehen, kommen, handeln, reden und schreiben kann, ohne jeden Augenblick der Polizei ins Gehege zu kommen; daß der Engländer frei ist, weil jeder Einzelne berufen ist, Recht und Gerechtigkeit auf eigene Verantwortlichkeit ins Geleise zu bringen, und der Staatsbeamte nur solange des Schutzes strenger Gesetze genießt, als er selbst nicht die Gesetze verletzt. Es geschehen in England viele unerhörte Dinge, die eben nur in einem Reiche möglich sind, das mit dem römischen an Größe rivalisirt. Aber mag die Regierung im fernen Asien machen, was sie will, in Europa ist sie heilsamen Schranken unterworfen. Ein jeder Engländer ist, wie Chatam sagt, sicher, daß in seine Hütte der Bote des Königs widerrechtlich nicht ungestraft eindringt, und er ist ferner sicher, daß die Verwaltung sich nie an ihn drängen wird, um ihm ihre beleidigende Bevormundung angedeihen zu lassen. Der Engländer ist ein Mann in seinen Schuhen. Wenn uns das englische Leben mehr als anderswo uniform, die Engländer gleichmäßiger als andere Menschen erscheinen, so ist das Folge einer tausendjährigen culturhistorischen Entwickelung, eines gewissen Ebenmaßes des staatlichen Lebens, aber nicht die Folge einer obrigkeitlichen Dressur. Um von England zu lernen, muß man England als organisches Ganzes auffassen und von manchen modernen Verirrungen abstrahiren. Thun wir das, so werden wir begreifen, daß frei sein nichts anderes als persönliches Handeln, persönliche Thätigkeit, persönliche Verantwortlichkeit des einzelnen Bürgers und persönliche Verantwortlichkeit jedes Staatsbeamten, soweit es sich um Ehre, Eigenthum Freiheit und Recht der Einzelnen handelt, bedeutet. Stellen wir uns auf diesen Standpunkt und haben wir überhaupt Sinn für bürgerliche und politische Freiheit, so werden wir dem großen insularen Gemeinwesen auch eine gerechte und begründete Theilnahme nicht versagen können.

E. Fischel.

Verzeichniß
der im siebenten Bande enthaltenen Artikel.

G.

Seite

Großbritannien und Irland. (Politische Statistik. Boden und Bevölkerung; Ernährungs- und Beschäftigungsweise; Verkehrsmittel; Volksbildung und Wohlstand; Finanzwesen; Militärwesen; auswärtige Besitzungen; Gesammtübersicht.) Von G. F. Kolb. . . . 1

Großbritannien und Irland (Staatsgeschichte und Staatsrecht des vereinigten Königreichs), s. am Ende dieses siebenten Bandes. . . . 72

Großmächte. Von H. Marquardsen. . . 73

Grotius (Hugo). Von H. Marquardsen. 75

Grundbücher, Grund- und Hypothekenbücher (Lagerbücher, auch Erb-, Amts-, Schöppen-, Consens-, Gerichtshandbücher u. s. w., desgleichen Reichs-, Grund- und Landbücher.) Von W. A. Lette. 80

Grundeigenthum. Von W. A. Lette. . . . 94

Grundgesetz, Grundvertrag, Verfassung. (Die Vertragsform des vernunftrechtlichen oder freien Staates im Gegensatze despotischen oder Herrenrechts und theokratischen oder göttlichen Rechts. Die Gefahren und die Mittel der Verwirklichung sowie die unglücklichen Folgen der Verkennung der politischen Vertragstheorie selbst in unsern neuesten deutschen Zuständen). Von Welcker. . . 99

Grundherr, Grundherrschaft. Von W. A. Lette. 148

Grundrechte. Von L. 152

Grundsteuer, Gefällsteuer, Häusersteuer und Gewerbesteuer. Von Rotteck. Mit Nachtrag von W. A. Lette. 154

Grundvertheilung. (Vertheilungsverhältniß des Grund und Bodens; Antheilsverhältnisse am Grundeigenthum. Von W. A. Lette. 183

Grundvertrag, s. Grundgesetz. 209

Gutzot und seine Doctrin. Von L. . . . . —

Gustav II. Adolf (König von Schweden). Von K. Biedermann. 220

Gustav-Adolf-Stiftung. (Evangelischer Verein der Gustav-Adolf-Stiftung.) Von K. Zimmermann. 226

Gut. Güterproduction. Güterumlauf. Gütervertheilung. Von H. Runge. 231

Gütergemeinschaft. Von G. F. Kolb. . . . 252

H.

Seite

Habeas-Corpus-Acte, s. Verhaftung. . . . 261

Habsburger und ihre Politik (mit besonderer Rücksicht auf Deutschland). Von K. Hagen und L. . . . . —

Haïti. (Politische Geschichte der Insel; Production und Handel der Republik Haïti; Production und Handel der Colonie San-Domingo.) Von J. Ernst. 281

Hatter (Karl Ludwig v.), s. Adel, Cabinetsjustiz, Familienherrschaft, Grundvertrag und Reaction. 291

Hambacher Fest. (Blutige Ereignisse am Jahrestage desselben zu Hambach und Neustadt an der Hardt. Die landauer Assise.) Von *** —

Hamburg. (Die Verfassungsgeschichte; die Handelsentwickelung der Gegenwart.) Von J. M. Lappenberg. 306

Hampden. (John Hampden und der gesetzliche Widerstand.) Von Welcker. 330

Handel. Von G. Cohen. 336

Handelsgerichte. (Handelsgerichte und Gewerbe- und Fabrikgerichte.) Von G. Cohen. . . 348

Handelsgesellschaften. Von G. Cohen. . . 356

Handelskammern, s. Gewerbe- und Handelskammern. 364

Handelskrisis. Von G. Cohen. . . . . —

Handelspolitik. Von G. Cohen. 381

Handelsrecht. Von G. Cohen. 405

	Seite
Handelsverträge. Von G. Cohen.	414
Handwerk. Von W. A. Lette.	418
Handwerker- und Arbeitervereine. Von W. A. Lette.	422
Hannover. (Geschichte. Verfassung und Verwaltung. Statistisches.) Von H. A. Oppermann.	425
Hansa, Hanse, Hansebund, Hansestädte. Von C. F. Wurm.	475
Hardenberg (Karl August, Fürst v.). Von J. W. Zinkeisen.	501
Haugwitz (Heinrich Christian Kurt, Graf von). Von J. W. Zinkeisen.	548
Hausfrieden, Hausrecht, Hausfriedensbruch, Haussuchung. Von Welcker.	568
Hausgesetze. Von S. Jordan und J. H.	572
Häusersteuer, s. Grundsteuer.	614
Havarie. Von G. Cohen.	—
Hebräer und heilige Schriften des Alten Testaments. (Die Bibel und die biblische Geschichte aus dem staatsrechtlichen Gesichtspunkte betrachtet.) Von H. E. G. Paulus.	616
Heerwesen. Von W. Rüstow.	634
Hegel und Hegel'sche Philosophie in Bezug auf Recht und Staat. Von K. Rosenkranz.	654
Heilige Allianz, s. Allianz (Heilige).	667
Heilige Schriften des Neuen Testaments oder des Urchristenthums. Von G. E. H. Paulus.	—
Heimatsrecht (Indigenat). Von Ph. Bopp. Mit Nachtrag von W. A. Lette.	679
Heimfall, s. Lehnwesen.	684
Heraldik, s. Wappen und Wappenkunde.	—
Herbart (Johann Friedrich). Von H. Ahrens.	—
Hermann (Arminius). Von H. K. Hofmann.	694
Herrenlose Sachen. (Staatshoheitsrecht im Gegensatze vom Eigenthum und von Patrimonialstaat und patrimonialen Regalien.) Von Welcker.	696
Herrenstand, s. Adel und Standesherren.	709
Großbritannien und Irland. (Staatsgeschichte und Staatsrecht des vereinigten Königreichs.) Von E. Fischel.	709

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

RETURN TO: CIRCULATION DEPARTMENT
198 Main Stacks

LOAN PERIOD Home Use	1	2	3
	4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS.
Renewals and Recharges may be made 4 days prior to the due date.
Books may be renewed by calling 642-3405.

DUE AS STAMPED BELOW.

OCT 3 0 2003		

FORM NO. DD6
50M 5-02

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
Berkeley, California 94720–6000

Hugo Streisand
1 Berlin 30
Eislebener Str. 4

Digitized by Google

Google